This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 010 094 522

Ger 70.8

Bound

APR 24 19

Harvard College Library

FROM THE BEQUEST OF

JOHN AMORY LOWELL,

(Class of 1815).

This fund is $30,000, and of its income three quarters shall be spent for books and one quarter be added to the principal.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Annalen des Deutschen Reichs.

1906.

Digitized by Google

13643

Dr. Franz Paul Datterer & Cie., G. m. b. H., Freising.

Digitized by Google

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Begründet von

Dr. Georg Hirth und Dr. Max von Seydel.

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor von Eheberg und Dr. Anton Dyroff.

Jahrgang 1906.

Mit einem alphabetischen Gesamt-Register über die Jahrgänge 1868—1906.

München 1906.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

Digitized by Google

~~VIII 491~~
Ger 70.8

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Inhalt zum Jahrgang 1906 . . I—VIII

Nr. 1.

Die Reichserbschaftssteuer. Von Ulrich Hofmann in Berlin.
I. Ursprung der Erbschaftssteuer . . . . . 1—4
II. Entwickelung der Erbschaftssteuer 4–6
III. Begriff und Begründung der Erbschaftssteuer . . 6–11
IV. Wesen, Nachteile und Vorzüge der Erbschaftssteuer. 11—15
V. Aufgabe und Stellung der Erbschaftssteuer im Steuersystem . . . . . 15—18
VI. Die Erbschaftssteuer als Reichssteuer . . . . . 18—20
VII. Die Erbschaftssteuer in der Reichsfinanzwirtschaft . . 21—28
(Schluß folgt.)

Zur Angehörigenfürsorge nach Arbeiterversicherungsrecht. Von Stadtrat H. von Frankenberg in Braunschweig.
A. Krankenversicherung . . . 25—33
(Schluß folgt.)

Formelle Rechte des Deutschen Reichstags. Von Dr. Moritz Wagner in Berlin.
I. Das Petitionsüberweisungsrecht. (Schluß folgt.) . . . 35—47

Deutschlands ausländische Banken. Von Rechtsanwalt Dr. E. Herz in Ludwigshafen a. Rh. . . 48—57

Die englische Landwirtschaft. Von H. Rueſch in Berlin . . . 58—73

Skizzen und Notizen.
Sterbegeld für eine Totgeburt. Von Kreisgerichtsrat Dr. B. Hilſe in Berlin . . . . 74—76
Dampfersubventionen in Deutschland, Frankreich und England. Von Dr. Hermann Röder in Berlin-Schöneberg . . . . . 77—79

Aus den Gesetzblättern . . . . 79—80

Nr. 2.

Die Reichserbschaftssteuer. Von Ulrich Hoffmann in Berlin. (Schluß.)
VIII. Allgemeine Beurteilung des Gesetzentwurfs . . 81—83
IX. Gegenstand der Erbschaftssteuer . . . . . 83—89
X. Internationales Erbschaftssteuerrecht . . . 89—96
XI. Betrag der Erbschaftssteuer . . . . . 96—108
XII. Wertermittelung . . . 108—112
XIII. Bedingter und ungewisser Erwerb und gleiche Lasten 112—114
XIV. Erwerb von Vermögen ohne Nutzung und die Nacherbfolge . . . . 114—116
XV. Berechnung der Erbschaftssteuer . . . . . 116—117
XVI. Haftung für die Erbschaftssteuer . . . . . 117—118
XVII. Erhebung und Verwaltung der Erbschaftssteuer 118—121
XVIII. Der Rechtsweg . . . 121—122
XIX. Strafbestimmungen . . 122—123
XX. Verjährung der Erbschaftssteuer 123
XXI. Schenkungen unter Lebenden . . . . . 123—126
XXII. Uebergangsvorschriften . 126—127

Formelle Rechte des Deutschen Reichstags. Von Dr. Moritz Wagner in Berlin. (Schluß).
I. Das Petitionsüberweisungsrecht (Schluß) . . . . 128—135
II. Das Interpellationsrecht . 136—139
III. Das Adreßrecht . . . . 139—141

Beiträge zur sozialen Entwicklung im Königreich Sachsen in den letzten Jahren. Von Dr. phil. Ernst Huncke in Görbersdorf (Schlesien) . . . . . 142—150

Skizzen und Notizen.
Der deutsche Handelskammersekretär. Von Dr. Roßbach, Handelskammersekretär in Leipzig . . . . . 151—155

Aus den Gesetzblättern . . . 156—157

Miszellen.
Der jährliche Verbrauch alkoholischer Getränke im Deutschen Reich . . . . . 158—160

Nr. 3.

Die Reichsfinanzreform. Von Dr. Louis Katzenstein in Charlottenburg . . . . . 161—181

Zur Angehörigenfürsorge nach Arbeiterversicherungsrecht. Von

Digitized by Google

Seite

Stadtrat H. v. Frankenberg in Braunschweig (Schluß).
B. Unfallversicherung . . . 182—189
C. Invalidenversicherung . 189—203

Berichtigung zu: Beiträge zur sozialen Entwicklung im Königreich Sachsen in den letzten Jahren von Dr. phil. E. Huncke-Görbersdorf. Von Oberregierungsrat Dr. Eugen Würzburger in Dresden . . . 204—205

Die Vorspannleistungen für die bewaffnete Macht des Deutschen Reichs. Von Geh. Oberregierungsrat u. vortr. Rat am Rechnungshofe des Deutschen Reichs W. Thrän in Potsdam.
I. Das Friedensverhältnis vor Erlaß des RG. vom 13. Februar 1875 . . . 206—207
II. Das Kriegsverhältnis. — RG. üb. d. Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873 . . . 207—212
III. Das Friedensverhältnis nach dem RG. über die Naturalleistgn. für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und dessen Aenderungen . . 212—221
IV. Zur Weiterentwicklung der Gesetzgebung üb. d. Vorspannwesen . . . . . 221—224

Böhm-Bawerks Zinstheorie und seine Stellung zur Produktivitätstheorie. Von Dr. Emil Schade in Breslau.
I. Kritik der Zinstheorie Böhm-Bawerks (Schluß folgt) . . 225—238
(Schluß folgt)

Aus den Gesetzblättern . . . 239—240

Nr. 4.

Die Umlegung von Baugrundstücken in der deutschen Gesetzgebung. Von Dr. oec. publ. Eugen von Ziegler in München.
I. Zweck und Charakter der deutschen Gesetze . . . . 242—247
II. Die deutschen Umlegungsgesetze im einzelnen . . . 247—261
Anhang . . . . . 261—262

Böhm-Bawerks Zinstheorie und seine Stellung zur Produktivitätstheorie. Von Dr. Emil Schade in Breslau (Schluß.)
I. Kritik der Zinstheorie. (Schluß) . . . . . 263—277
II. Haltlosigkeit der Einwendungen Böhm-Bawerks gegen die Produktivitätstheorie. (Schluß) . . . . 288—289

Antwort auf die Berichtigung des Herrn Oberregierungsrates Dr. Würzburger. Von Dr. phil. Ernst Huncke in Görbersdorf (Schlesien) . . . . . 289—290

Einfluß familienrechtlicher Verhältnisse auf die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit. Von Referendar Emil Nadelhoffer in Straßburg i. E.
Einleitung . . . . . 291—301
I. Einfluß familienrechtlicher Tatsachen . . . . . 301—310
II. Einfluß familienrechtlicher Zustände. (Schluß folgt.) . 310—311
(Fortsetzung folgt.)

Skizzen und Notizen.
Waldbrände. Von Felix Linke in Charlottenburg . . 312—317

Aus den Gesetzblättern . . . . 318—320

Nr. 5.

Die Stellvertretung des Reichskanzlers. Eine Studie zur Entwicklungsgeschichte des deutschen Reichsstaatsrechts. Von Dr. jur. R Smend in Göttingen . . 321—341

Einfluß familienrechtlicher Verhältnisse auf die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit. Von Referendar Emil Nadelhoffer in Straßburg i. E. (Schluß.)
II. Einfluß familienrechtlicher Zustände. (Schluß.) . . . 342—362
Kritik 362

Die Unfallversicherung der Detailhandelsgeschäfte. Von Dr. jur. Henry Behnsen in Plauen 363—373

Französische Unfallversicherung. Von Dr. jur. von Köbke, Gr. Hess. Regierungsassessor . . . 374—383

Skizzen und Notizen.
Fahrt ohne richtige Fahrkarte nach der Eisenbahnverkehrsordnung v. 26. Okt. 1899. Von W. Ch. Francke, Oberlandesgerichtsrat a. D. in Hannover 384—390
Die Arbeitsstatistik in Oesterreich. Von H. Fehlinger in München . . . . . 390—396

Aus den Gesetzblättern . . . . 397—400

Nr. 6.

Einheitliches Privatbeamtenrecht. Von Dr. Heinz Potthoff, Mitglied des Reichstages. (Syn-

Digitized by Google

Seite

dikus des Deutschen Werkmeister-Verbandes in Düsseldorf) . . 401—414

Die Rechtsverhältnisse des (niedern) Adels in Bayern. Von Dr. Arthur Lebrecht in Nürnberg.

I. Die Entwickelung der Gesetzgebung über den bayer. Adel. Das Verhältnis des BGB. zur 5. Verf.-Beil. . 415—419

II. Arten und Grade des niedern Adels . . . . . 419—421

III. Erwerb, Verlust und Suspension des Adels . . . 421—428

IV. Die Rechte des bayerischen Adels kraft Gesetzes . . 428—435

V. Die Rechte des bayerischen Adels in der Pfalz . . 435—436

VI. Vorrechte des niedern Adels kraft Rechtsgeschäftes . . 436—437

Anhang: Die ehem. Reichsritterschaft in Bayern . . . 437—438

Die Amtshaftpflicht gegenüber Dritten nach deutschem und bayerischem bürgerlichen Rechte. Von Dr. Johann Rudolf von Schelhorn in Memmingen.

Einleitung . . . . . 439—442

I. Die allgemeinen Voraussetzungen. (Schluß folgt.) . 442—463

(Fortsetzung folgt.)

Skizzen und Notizen.

Hölder, Natürliche und juristische Personen Von Universitätsprofessor Dr. Ernst Jaeger in Leipzig. . . . . 464—473

Kritik des Gesetzentwurfs betr. Abänderung des § 833 BGB. Haftpflicht der Tierhalter. Nach welcher Richtung ist die Abänderung angezeigt? Von Dr. Scherer, Rechtsanwalt am Reichsgericht in Leipzig. . . 473—477

Aus den Gesetzblättern . . . . 478—480

Nr. 7.

Die Technik der Bankdepotgeschäfte, ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und ihre gesetzliche Regelung in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Depotwesens der Reichsbank. Von Dr. Ernst Korn in Essen

Vorwort . . . . . 481—483

I. Kap. § 1. Einleitung: Die historische Entwicklung des Bankdepotwesens . . . 483—491

§ 2. Die Einteilung der Bankdepotgeschäfte . . . 491—492

II. Kap. Die verschlossenen Bankdepotgeschäfte . . . 492—509

III. Kap. Die offenen Bankdepotgeschäfte (Schluß folgt). 509—524

Die Amtshaftpflicht gegenüber Dritten nach deutschem und bayerischem bürgerlichen Rechte. Von Dr. Johann Rudolf von Schelhorn in Memmingen (Forts.)

I. Die allgemeinen Voraussetzungen (Schluß) . . . 525—531

II. Die gesetzlichen Haftungsbestimmungen im einzelnen 532—547

(Forts. folgt.)

Ministerverantwortlichkeit in Hessen Ist im Großherzogtum Hessen die Geltendmachung der staatsrechtlichen Ministerverantwortlichkeit durch die Reichsjustizgesetze aufgehoben oder nicht? Von Dr. Karl Esselborn in Darmstadt . . . . 548—554

Skizzen und Notizen.

Zur Lösung der Frage „Fabrik" oder „Handwerk"? Von Julius Werkmeister, Handwerkskammersekretär in Greiz . . . 555—558

Aus den Gesetzblättern . . . 559—560

Nr. 8.

Die Technik der Bankdepotgeschäfte, ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und ihre gesetzliche Regelung in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Depotwesens der Reichsbank. Von Dr. Ernst Korn in Essen (Schluß.)

III. Kap. Die offenen Bankdepotgeschäfte (Schluß) . . . 561—604

Würdigung des Bankdepotgesetzes . . . . . 604—605

Die Amtshaftpflicht gegenüber Dritten nach deutschem und bayerischem bürgerlichen Rechte. Von Dr. Johann Rudolf von Schelhorn in Memmingen (Forts.) . . . . .

II. Die gesetzlichen Haftungsbestimmungen im einzelnen . 606—636

(Schluß folgt.)

Miszellen.

Zum Gesetz „betreffend die Aenderung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden" v. 9. Juni 1906 (RGBl. S. 735) 637—638

Aus den Gesetzblättern . . . . 638—640

Digitized by Google

Seite

Stadtrat H. v. Frankenberg in Braunschweig (Schluß).
B. Unfallversicherung . . . 182—189
C. Invalidenversicherung . 189—203

Berichtigung zu: Beiträge zur sozialen Entwicklung im Königreich Sachsen in den letzten Jahren von Dr. phil. E. Huncke-Görbersdorf. Von Oberregierungsrat Dr. Eugen Würzburger in Dresden . . . 204—205

Die Vorspannleistungen für die bewaffnete Macht des Deutschen Reichs. Von Geh. Oberregierungsrat u. vortr. Rat am Rechnungshofe des Deutschen Reichs W. Thrän in Potsdam.
I. Das Friedensverhältnis vor Erlaß des RG. vom 13. Februar 1875 . . . 206—207
II. Das Kriegsverhältnis. — RG. üb. d. Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873 . . . 207—212
III. Das Friedensverhältnis nach dem RG. über die Naturalleistgn. für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und dessen Aenderungen . . 212—221
IV. Zur Weiterentwicklung der Gesetzgebung üb. d. Vorspannwesen . . . . . 221—224

Böhm-Bawerks Zinstheorie und seine Stellung zur Produktivitätstheorie. Von Dr. Emil Schade in Breslau.
I. Kritik der Zinstheorie Böhm-Bawerks (Schluß folgt) . . 225—238
(Schluß folgt.)

Aus den Gesetzblättern . . . 239—240

Nr. 4.

Die Umlegung von Baugrundstücken in der deutschen Gesetzgebung. Von Dr. oec. publ. Eugen von Ziegler in München.
I. Zweck und Charakter der deutschen Gesetze . . . . 242—247
II. Die deutschen Umlegungsgesetze im einzelnen . . . 247—261
Anhang . . . . . 261—262

Böhm-Bawerks Zinstheorie und seine Stellung zur Produktivitätstheorie. Von Dr. Emil Schade in Breslau (Schluß.)
I. Kritik der Zinstheorie. (Schluß) . . . . . 263—277
II. Haltlosigkeit der Einwendungen Böhm-Bawerks gegen die Produktivitätstheorie. (Schluß) . . . . 288—289

Antwort auf die Berichtigung des Herrn Oberregierungsrates Dr. Würzburger. Von Dr. phil. Ernst Huncke in Görbersdorf (Schlesien) . . . . . 289—290

Einfluß familienrechtlicher Verhältnisse auf die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit. Von Referendar Emil Nadelhoffer in Straßburg i. E.
Einleitung . . . . . 291—301
I. Einfluß familienrechtlicher Tatsachen . . . . . 301—310
II. Einfluß familienrechtlicher Zustände. (Schluß folgt.) . 310—311
(Fortsetzung folgt.)

Skizzen und Notizen.
Waldbrände. Von Felix Linke in Charlottenburg . . 312—317

Aus den Gesetzblättern . . . . 318—320

Nr. 5.

Die Stellvertretung des Reichskanzlers. Eine Studie zur Entwicklungsgeschichte des deutschen Reichsstaatsrechts. Von Dr. jur. R Smend in Göttingen . . 321—341

Einfluß familienrechtlicher Verhältnisse auf die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit. Von Referendar Emil Nadelhoffer in Straßburg i. E. (Schluß.)
II. Einfluß familienrechtlicher Zustände. (Schluß.) . . . 342—362
Kritik 362

Die Unfallversicherung der Detailhandelsgeschäfte. Von Dr. jur. Henry Behnsen in Plauen 363—373

Französische Unfallversicherung. Von Dr. jur. von Köbke, Gr. Hess. Regierungsassessor . . . 374—383

Skizzen und Notizen.
Fahrt ohne richtige Fahrkarte nach der Eisenbahnverkehrsordnung v. 26. Okt. 1899. Von W. Ch. Francke, Oberlandesgerichtsrat a. D. in Hannover 384—390
Die Arbeitsstatistik in Oesterreich. Von H. Fehlinger in München . . . . . 390—396

Aus den Gesetzblättern . . . . 397—400

Nr. 6.

Einheitliches Privatbeamtenrecht. Von Dr. Heinz Potthoff, Mitglied des Reichstages. (Syn-

Digitized by Google

Seite

dikus des Deutschen Werkmeister-Verbandes in Düsseldorf) . . 401—414

Die Rechtsverhältnisse des (niedern) Adels in Bayern. Von Dr. Arthur Lebrecht in Nürnberg.

I. Die Entwickelung der Gesetzgebung über den bayer. Adel. Das Verhältnis des BGB. zur 5. Verf.-Beil. . 415—419

II. Arten und Grade des niedern Adels . . . . . 419—421

III. Erwerb, Verlust und Suspension des Adels . . . 421—428

IV. Die Rechte des bayerischen Adels kraft Gesetzes . . 428—435

V. Die Rechte des bayerischen Adels in der Pfalz . . 435—436

VI. Vorrechte des niedern Adels kraft Rechtsgeschäftes . . 436—437

Anhang: Die ehem. Reichsritterschaft in Bayern . . . 437—438

Die Amtshaftpflicht gegenüber Dritten nach deutschem und bayerischem bürgerlichen Rechte. Von Dr. Johann Rudolf von Schelhorn in Memmingen.

Einleitung . . . . . 439—442

I. Die allgemeinen Voraussetzungen. (Schluß folgt.) . 442—463

(Fortsetzung folgt.)

Skizzen und Notizen.

Hölder, Natürliche und juristische Personen Von Universitätsprofessor Dr. Ernst Jaeger in Leipzig. . . . . 464—473

Kritik des Gesetzentwurfs betr. Abänderung des § 833 BGB. Haftpflicht der Tierhalter. Nach welcher Richtung ist die Abänderung angezeigt? Von Dr. Scherer, Rechtsanwalt am Reichsgericht in Leipzig. . . 473—477

Aus den Gesetzblättern . . . . 478—480

Nr. 7.

Die Technik der Bankdepotgeschäfte, ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und ihre gesetzliche Regelung in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Depotwesens der Reichsbank. Von Dr. Ernst Korn in Essen

Vorwort . . . . . 481—483

I. Kap. § 1. Einleitung: Die historische Entwicklung des Bankdepotwesens . . . 483—491

§ 2. Die Einteilung der Bankdepotgeschäfte . . . 491—498

Seite

II. Kap. Die verschlossenen Bankdepotgeschäfte . . . 492—509

III. Kap. Die offenen Bankdepotgeschäfte (Schluß folgt). 509—524

Die Amtshaftpflicht gegenüber Dritten nach deutschem und bayerischem bürgerlichen Rechte. Von Dr. Johann Rudolf von Schelhorn in Memmingen (Forts.)

I. Die allgemeinen Voraussetzungen (Schluß) . . . 525—531

II. Die gesetzlichen Haftungsbestimmungen im einzelnen (Forts. folgt.) 532—547

Ministerverantwortlichkeit in Hessen Ist im Großherzogtum Hessen die Geltendmachung der staatsrechtlichen Ministerverantwortlichkeit durch die Reichsjustizgesetze aufgehoben oder nicht? Von Dr. Karl Esselborn in Darmstadt . . . . 548—554

Skizzen und Notizen.

Zur Lösung der Frage „Fabrik" oder „Handwerk"? Von Julius Werkmeister, Handwerkskammersekretär in Greiz . . . 555—558

Aus den Gesetzblättern . . . 559—560

Nr. 8.

Die Technik der Bankdepotgeschäfte, ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und ihre gesetzliche Regelung in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Depotwesens der Reichsbank. Von Dr. Ernst Korn in Essen (Schluß.)

III. Kap. Die offenen Bankdepotgeschäfte (Schluß) . . . 561—604

Würdigung des Bankdepotgesetzes . . . . . 604—605

Die Amtshaftpflicht gegenüber Dritten nach deutschem und bayerischem bürgerlichen Rechte. Von Dr. Johann Rudolf von Schelhorn in Memmingen (Forts.) . . . . .

II. Die gesetzlichen Haftungsbestimmungen im einzelnen . 606—636 (Schluß folgt.)

Miszellen.

Zum Gesetz „betreffend die Aenderung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden" v. 9. Juni 1906 (RGBl. S. 735) 637—638

Aus den Gesetzblättern . . . . 638—640

Digitized by Google

Seite

Nr. 9.

Zur Immunität der Reichstagsabgeordneten. Zeitgemäße Glossen zur Immunitätsfrage (Zeugnisverweigerungsrecht und Hausrecht des Reichstags). Von Landgerichtsrat Dr. Ernst Müller-Meiningen . . . 641—661

Die Amtshaftpflicht gegenüber Dritten nach deutschem und bayerischem bürgerlichen Rechte. Von Dr. Johann Rudolf von Schelhorn in Memmingen (Schluß) . . . . .
II. Die gesetzlichen Haftungsbestimmungen im einzelnen . 662—681
(Schluß.)
Anhang . . . . . 682—687

Haftung der Eisenbahnen bei Verletzung und Tötung von Personen nach dem Reichsgesetz vom 7. Juni 1871. Eine systematische Darstellung von Dr. jur. Paul Hammer in Würzburg.
§ 1. Stellung des Reichshaftpflichtgesetzes im Rechtssystem . . . . . 688—691
§ 2. Aenderungen des Gesetzes 691—692
§ 3. Verhältnis des Reichshaftpflichtgesetzes zu anderen Reichsgesetzen und zum Landesrecht . . . . . 692—696
§ 4. Begriff der Eisenbahn . 696—702
(Fortsetzung folgt.)

Defizendenztheorie und Sozialrecht. Von Dr. Hermann Rehm, Professor der Rechte in Straßburg i. E. . . . . 703—717

Aus den Gesetzblättern . . . . 718—720

Nr. 10.

Die Wertzuwachssteuer. Von Stadtrat H. von Frankenberg in Braunschweig . . . . . 721—734

Die verschwiegene Wahlurne. Von Professor R. Siegfried in Königsberg i. Pr. . . . . 735—760

Haftung der Eisenbahnen bei Verletzung und Tötung von Personen nach dem Reichsgesetz vom 7. Juni 1871. Eine systematische Darstellung von Dr. jur. Paul Hammer in Würzburg.
(Fortsetzung.)
§ 4. Begriff der Eisenbahn . 761—762
(Schluß.)
§ 5. Begriff des Betriebs . . 762—769
§ 6. Begriff des Unternehmens 769—770
§ 7. Versicherungspflicht des Unternehmers nach dem GewUVG. . . . . 770—772
§ 8. Höhere Gewalt . . . . 772—786
§ 9. Eigenes Verschulden des Verletzten (Schluß folgt.) 786—791

Skizzen und Notizen.
Zur Geschichte des Schuldenwesens europäischer Staaten. Von Karl Seiffert . . 792—797

Aus den Gesetzblättern . . . . 798—800

Nr. 11.

Das Asylrecht des englischen Parlaments. Von Dr. Julius Hatschek, Professor der Rechte an der Kgl. Akademie zu Posen 801—810
Anhang mit Dokumenten . . 804—810

Die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Elsaß-Lothringen. Von Werner Rosenberg, Landgerichtsrat in Straßburg i. E. . . . . 811—844

Haftung der Eisenbahnen bei Verletzung und Tötung von Personen nach dem Reichsgesetz vom 7. Juni 1871. Eine systematische Darstellung von Dr. jur. Paul Hammer in Würzburg (Schluß.)
§ 9. Eigenes Verschulden des Verletzten (Schluß) . . 845—854
§ 10. Körperverletzung und Tötung . . . . . 855—856
§ 11. Umfang des Schadensersatzanspruchs . . . . 856—866
§ 12. Schadensberechnung und Vorteilsausgleichung . 866—872
§ 13. Form des Schadensersatzes . . . . . 872—873
§ 14. Zusammentreffen mehrerer Ersatzpflichtiger . . 873—875

Aus den Gesetzblättern . . . . 875—876

Nr. 12.

Aus der politischen Korrespondenz des Geh. Leg.-Rates und späteren Gesandten von Kusserow. Von Heinrich von Poschinger . . . . . 877—889

Die Entstehung eines Riesenvermögens. Von Dr. Oskar Stillich, Dozent an der Humboldt-Akademie in Berlin . . 890—901

Die Bestimmungen des § 126 b der RGewO. in Rücksicht auf das Lehrverhältnis zwischen Hanssohn und dem die elterliche Gewalt ausübenden Vater. Von Julius Werkmeister, Handwerkskammersekretär in Greiz . . . . . 902—908

Aus den Gesetzblättern . . . . 908—910

Alphabetisches Gesamtregister über die Jahrgänge 1868—1906 911—954

Digitized by Google

1906 | Neununddreißigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 10 Mk. 12 Hefte bilden einen Band. | Nr. 1

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und Dr. Max von Seydel

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor von Eheberg und Dr. Anton Dyroff

München 1906

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Mit der ständigen Beilage:

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft

von Prof. Dr. E. Jaeger in Leipzig und Prof. Dr. Philipp Allfeld in Erlangen,

herausgegeben von

Prof. Dr. K. Th. von Eheberg in Erlangen und Prof. Dr. A. Dyroff in München.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Digitized by Google

Inhalt von Nr. 1:

	Seite
Die Reichserbschaftssteuer. Von Ulrich Hoffmann in Berlin (Schluß folgt.)	1—23
Zur Angehörigenfürsorge nach Arbeiterversicherungsrecht. Von Stadtrat H. von Frankenberg in Braunschweig . . . (Schluß folgt.)	24—33
Formelle Rechte des Deutschen Reichstags. Von Dr. Moritz Wagner in Berlin . . . . (Schluß folgt.)	34—47
Deutschlands ausländische Banken. Von Rechtsanwalt Dr. E. Herz in Ludwigshafen a. Rh. . . .	48—57
Die englische Landwirtschaft. Von H. Ruesch in Berlin	58—73
Skizzen und Notizen. Sterbegeld für eine Totgeburt	74—76
Dampfersubventionen in Deutschland, Frankreich und England	77—79
Aus den Gesetzblättern	79—80

Für die weiteren Nummern des I. Halbjahres 1906

sind u. a. vorläufig folgende größere Arbeiten in Aussicht genommen:

Einfluß familienrechtlicher Verhältnisse auf Erwerbung und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit von E. Nadelhoffer-Straßburg.

Vorspannleistung für die bewaffnete Macht des Deutschen Reichs von Geh. Oberregierungsrat und vortr. Rat am Rechnungshofe des Deutschen Reichs W. Thrän-Potsdam.

Die Umlegung von Baugrundstücken in der deutschen Reichsgesetzgebung von Dr. Eugen von Ziegler-München.

Die Unfallversicherung der Detailhandelsgeschäfte von Dr. jur. Behnsen-Plauen.

Die Finanzwirtschaft Japans von Privatdozent, Handelssachverständiger des Auswärtigen Amtes Dr. Zoepfl-Erlangen.

Beiträge zur sozialen Entwicklung im Königreich Sachsen von Dr. E. Huncke-Görbersdorf.

Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter in Deutschland von W. Heißner-Berlin.

Kapitalbeschaffung für den gemeinnützigen Wohnungsbau von Regierungsrat Dr. jur. Seidel-Allenstein.

Böhm-Bawerks Zinstheorie und seine Stellung zur Produktivitätstheorie von Dr. E. Schade-Breslau.

Aus dem Inhalte des Jahrgangs 1905:

Eigenhändige Aufzeichnungen des Präsidenten des bad. Ministeriums des Auswärtigen Rudolf von Freydorf über die militärischen Einigungsversuche der süddeutschen Staaten, mitgeteilt von Geh. Regierungsrat H. von Poschinger-Berlin.

Die preußische Seehandlung von Dr. Arth. Nußbaum-Berlin.

Die Warenhaussteuer in ihrer allgemeinen Entwicklung in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der braunschweigischen und der badischen Regelung von Geh. Finanzrat Dr. F. W. R. Zimmermann-Braunschweig.

Industrie und Gewerbe in Oesterreich am Beginne des 20. Jahrhunderts von Hans Fehlinger-Wien.

Der § 18 des Urhebergesetzes (Nachdruck von Zeitungsartikeln) und seine Reform von Dr. W. Hanauer-Frankfurt a. M.

Die Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte. Von Stadtrat H. von Frankenberg-Braunschweig.

Die Einwirkung der letzten Wirtschaftskrisis auf die industriellen Aktiengesellschaften in Deutschland. Eine statistische Untersuchung von Dr. Kurt Taeger-Lübeck.

Staat, Souveränität und Bundesstaat. Von Werner Rosenberg, Landgerichtsrat in Straßburg i. E.

Inkongruenz des zivil- und strafrechtlichen Besitzes. Von Landgerichtsdirektor Rotering-Magdeburg.

Fortsetzung auf der 3. Umschlagseite.

Digitized by Google

JAN 17
Lowell Fund

Die Reichserbschaftssteuer.

Von **Ulrich Hoffmann** in Berlin.

Die schon lange und oft geplante Reichserbschaftssteuer ist durch die vom Bundesrat dem Reichstage gemachte Vorlage eines Gesetzentwurfs, welcher einen Bestandteil des Planes einer Reichsfinanzreform bildet, ihrer Verwirklichung näher gebracht und damit in den Vordergrund des Interesses gerückt. Schon aus diesem Grunde wird eine Betrachtung der Erbschaftssteuer willkommen sein. Da die Erbschaftssteuer das Interesse der Finanzpolitiker schon ohnehin erregt und eine ansehnliche Literatur hervorgerufen hat,[1]) so können die allgemeinen Betrachtungen zur Vermeidung von Wiederholungen kurz gefaßt werden mit dem besonderen Bestreben, gerade die für eine Reichserbschaftssteuer bemerkenswerten Punkte hervorzuheben. Das Hauptgewicht soll auf die Beleuchtung der Erbschaftssteuer im Zusammenhange mit dem Steuersystem und mit den Finanzen des Reichs und auf eine Beurteilung des Gesetzentwurfes, betr. die Erbschaftssteuer, gelegt werden.

I. Ursprung der Erbschaftssteuer

In der Erbschaftssteuer hat man schon früh ein geeignetes Mittel zur Deckung der staatlichen Bedürfnisse gefunden. Abgesehen von einer den Besitzveränderungsabgaben entsprechenden Steuer für Eigentumserwerb von Todes wegen im alten Aegypten,[2]) tritt eine wirkliche, die Verwandtschaft berücksichtigende Erbschaftssteuer zuerst bei den Römern unter Augustus auf.[3]) Die Einführung der Erbschaftssteuer setzt schon wegen der Beziehung zum Erbrecht und der Art der Veranlagung und Erhebung eine höhere staatliche Entwickelungsstufe voraus. Daher konnte sie in den europäischen Staaten der Gegenwart erst in der Neuzeit entstehen. Die im Mittelalter erhobenen Lehnserneuerungsabgaben, Laudemien und der Abschoß sind keine Erbschaftssteuern, da sie ihre Grundlage in dem Obereigentum des Lehnsherrn, dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und der Rechtlosigkeit der Fremden hatten. Wie das Erbrecht, aus dem engsten Familienkreise entstanden, sich mehr und mehr erweitert und im Anschluß an die örtlichen und landschaftlichen Sitten ganz allmählich fortgebildet hat, bis infolge der Entwickelung der Staaten zu einheitlicheren Ganzen der Boden für ein einheitliches Erbrecht bereitet war, so scheint auch die Erbschaftssteuer wegen ihres Zusammenhangs mit dem Erbrecht und im Anschlusse an den Entwickelungs-

[1]) Vgl. darüber: v. Eheberg, Finanzwissenschaft, 309.
[2]) Finanzarchiv 17, 1.
[3]) Finanzarchiv 17, 3 ff.

Digitized by Google

gang der Staaten zu Einheitsstaaten ihren Ursprung in den kleineren, einheitlich gestalteten Gemeinschaften genommen zu haben. In den hochentwickelten italienischen Stadt- und Territorialstaaten entstand sie bereits am Ausgang des 14. und im Beginn des 15. Jahrhunderts.[1]) In Nordeuropa hat sie zunächst 1598 in die Provinz Holland und nach und nach in die übrigen niederländischen Provinzen Eingang gefunden.[2]) In Deutschland[3]) ist sie zunächst in Baden-Durlach als Lacherbengeld in Verbindung mit dem Erbrechte aufgetreten; 1624 wurde sie gleichzeitig in Braunschweig-Lüneburg und in Hamburg eingeführt. In Braunschweig-Lüneburg erwies sich jedoch die staatliche Verwaltungsorganisation ihrer Aufgabe wenig gewachsen. Es kann daher nicht wunder nehmen, daß andere Territorialstaaten erst weit später den Versuch der Einführung einer Erbschaftssteuer unternahmen, zunächst die kleinen thüringischen Staaten vom Beginne des 18. Jahrhunderts an. Noch später sind die größeren Staaten mit einer Erbschaftssteuer hervorgetreten,[4]) England mit einem ganz bescheidenen Anfange 1694, mit wirklichen Erbschaftssteuern erst zur Neige des 18. Jahrhunderts, Frankreich mit einer Steuer auf Immobilien 1703, mit einer Nachlaßsteuer 1790, Oesterreich 1759 und Preußen, von geringen Anfängen abgesehen, erst 1810.

Mit der Aufnahme der Erbschaftssteuer in das Steuersystem der Einheitsstaaten haben die Gemeinden ihre Steuern meist aufgeben müssen. In Deutschland hat sie sich in Rostock neben der Staatssteuer gehalten.[5]) Auch in Preußen haben Gemeindesteuern, namentlich in den Seestädten, noch einige Zeit neben der Staatssteuer bestanden. In Oesterreich werden noch jetzt neben der Staatssteuer besondere örtliche Erbschaftsabgaben als sog. fromme oder Fondsgebühren und Schulbeiträge erhoben. Ebenso wurde in den Vereinigten Staaten von Amerika die Erbschaftssteuer zunächst von einer Anzahl Einzelstaaten und erst später vom Gesamtstaate neben der einzelstaatlichen Steuer eingeführt.[6]) In der Schweiz ist die Erbschaftssteuer zuerst als Gemeindesteuer aufgetreten[7]) und noch heute den Kantonen überlassen, von denen z. B. Luzern den Gemeindeschulfonds einen Anteil gewährt.[8]) Auch in anderen Staaten wurde oder wird noch jetzt ein Teil der staatlichen Erbschaftssteuer den Gemeinden als Beitrag zu den Armenlasten oder an Armen- und gemeinnützige Anstalten überwiesen, z. B. in einer Anzahl thüringischer Staaten,[9]) in einzelnen Staaten der Vereinigten Staaten von Amerika und als „lokale" Steuer in Großbritannien.[10])

Bei dieser Darstellung des Verhältnisses der nach- und nebeneinander entstandenen Erbschaftssteuern zu einander ist zugleich der Grund der Einführung der Erbschaftssteuer in den Städten und kleineren Territorialstaaten in Erscheinung getreten; denn es ist wohl der Schluß erlaubt, daß im allgemeinen die Armenlasten die Veranlassung waren, und daß man die Uebernahme dieser Lasten für eine besondere Pflicht der Wohlhabenderen hielt.

---

[1]) Finanzarchiv 17, 36 ff.
[2]) Finanzarchiv 17, 39 f.
[3]) Finanzarchiv 17, 55 ff.
[4]) Finanzarchiv 18, 553 ff.
[5]) Finanzarchiv 17, 60; 18, 595.
[6]) Finanzarchiv 18, 637.
[7]) Finanzarchiv 18, 568.
[8]) Krüger, Die Erbschaftssteuer, Tübingen 1889, S. 21.
[9]) Finanzarchiv 18, 569.
[10]) Finanzarchiv 12, 635.

Digitized by Google

Etwas andere Ursachen hat die Einführung in den Großstaaten. Sieht man in Großbritannien über die ersten unbedeutenden Ansätze zur Erbschaftssteuer in Gestalt der Stempelsteuer hinweg, so erfolgte die Einführung und Ausgestaltung zu einer ergiebigen Steuer in den Jahren 1779, 1780 u. 1795 ff. zur Deckung der Kosten der Kriege in und mit Amerika, Frankreich, Spanien und Holland unter der Begründung, daß Kriege zum Schutze des Eigentums geführt würden und das Eigentum deshalb billigerweise die Kosten tragen müsse.[1]) Ebenso wurde die Erbschaftssteuer in den niederländischen Provinzen[2]) gegen Ende des 16. und im 17. Jahrhundert, in Oesterreich[3]) während des Siebenjährigen Krieges und in den Vereinigten Staaten von Amerika als Gesamtstaat[4]) infolge des Sezessionskrieges und nach der Wiederaufhebung noch einmal infolge des Krieges mit Spanien zur Deckung der Kriegskosten eingeführt. Auch in Frankreich fällt die Einführung und der Ausbau der Erbschaftssteuer in Kriegszeiten wie 1703 und 1790, und endlich gaben auch in Deutschland die Kriege im Anfange des 19. Jahrhunderts vielfach den Anstoß zur Einführung und Ausgestaltung einer staatlichen Erbschaftssteuer.[5]) Hier tritt uns eine auffallende Uebereinstimmung entgegen, die allerdings nicht wunder nehmen kann; denn die aus dem Zerfall der mittelalterlichen Lehnsstaaten entstandenen Einheitsstaaten mußten sich bei ihrer Machtentfaltung nach außen stehender Heere oder starker Flotten bedienen und bedurften deshalb bedeutender Mittel. Es ist nun naheliegend, daß man sich in Holland, England und Amerika, wo die Kriege Handelskriege waren, an die übrigens steuerkräftigen Besitzenden wandte, indem man, wie es in England ausgesprochen wurde, davon ausging, daß die Kriege vorwiegend den Eigentumsschutz bezwecken. In anderen Staaten, wie Oesterreich, Frankreich und Preußen erfolgte die Einführung in Zeiten schwerer Bedrängnis offenbar, um den beträchtlichen Steuerbedarf den Leistungsfähigeren aufzuerlegen. Daß man hierzu die Erbschaftssteuer auswählte, muß in Anbetracht der Entwickelungsstufe, auf welcher sich die Staaten befanden, erklärlich erscheinen; denn in einer Zeit, in der gerade die oberen Stände ausgedehnte Privilegien besaßen, konnte das Gefühl der Beitragspflicht nicht sehr entwickelt sein. Da andererseits auch die Kontrollmittel des Staats noch nicht sehr ausgebildet waren, so hielt man sich bei der Besteuerung mit Vorliebe an die sichtbaren Vermögensgegenstände und an äußere Vorgänge. Es ist daher ganz natürlich, daß man das Vermögen in seiner Gesamtheit, also auch das sonst unsichtbare Kapitalvermögen, am besten bei dem nicht zu verheimlichenden Uebergange vom Erblasser auf den Erben treffen zu können glaubte.

Die geschilderten Verhältnisse, unter denen die Erbschaftssteuer allenthalben eingeführt worden ist, haben eine weitreichende Aehnlichkeit mit den Verhältnissen, welche im Deutschen Reiche mehr und mehr den Ruf nach einer Reichserbschaftssteuer laut werden lassen. Das Reich hat infolge des Ausbaues seiner Gesetzgebung und seiner Einrichtungen und mit der Festigung des Reichsgedankens durch rege geistige und wirtschaftliche Beziehungen an Einheitlichkeit gewonnen; infolge der Vermehrung der Bevölkerung und des ungeahnten wirtschaftlichen Aufschwungs sind die schutzbedürftigen Interessen gewaltig gestiegen, und es scheint

[1]) Finanzarchiv 18, 553.
[2]) Finanzarchiv 17, 89; 18, 555.
[3]) Finanzarchiv 15, 50.
[4]) Finanzarchiv 18, 637.
[5]) Finanzarchiv 18, 587 ff.

Digitized by Google

dringend notwendig, die Schutzwehr des Reiches zu verstärken. Gleichzeitig hat sich die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß die Besitzenden mehr als bisher heranzuziehen seien. So scheint denn auch im Deutschen Reiche der Boden bereitet zu sein, um als erste nur die Besitzenden treffende Steuer die Erbschaftssteuer aufzunehmen.

II. Entwickelung der Erbschaftssteuern.

Nach dem im ersten Abschnitt gegebenen kurzen Ueberblick bedarf es noch einer Darstellung des Entwickelungsganges der Erbschaftssteuern an einzelnen charakteristischen Beispielen, um zu zeigen, daß die Erbschaftssteuer eine in ihrer Entwickelungsfähigkeit wohl einzig dastehende Abgabe ist und auf den einzelnen Entwickelungsstufen, die sie überschritten hat oder in einzelnen Ländern noch einnimmt, ein ganz verschiedenes Gepräge zur Schau tragen kann.

In England[1]) wurde eine Erbschaftssteuer von 5 sh. (probate duty) als Stempel auf Nachlaßverzeichnisse über bewegliches Vermögen im Jahre 1694 eingeführt und 1697 auf 10 sh. erhöht; 1779 wurde ein Staffeltarif eingeführt, der im Jahre 1795 erhöht wurde. In den Jahren 1801, 1804 und 1815 wurde die probate duty umgebildet und unter Wegfall der Stempelform auf einen Prozentsatz des Reinnachlasses mit ganz geringer Degression bestimmt, wobei von 1815—1880 Nachlässe, die ohne Testament übergingen, höher belastet wurden. Zur Ergänzung der probate duty wurden 1881 und 1889 noch zwei weitere Steuern, die account duty und die estate duty eingeführt, die eine, um die nach der Gestaltung des englischen Zivilrechts von der probate duty nicht getroffenen beweglichen Vermögen heranzuziehen, die andere, um große Nachlässe über 10 000 Pfund ohne Unterschied zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen mit 1 % mehr zu belasten. Diese drei Steuern wurden im Jahre 1894[2]) zu einer einheitlichen Steuer, der estate duty, vereinigt, die den ganzen beweglichen und unbeweglichen Reinnachlaß ohne Rücksicht auf die Personen der Erwerber trifft; neu ist eine starke staffelweise angeordnete Progression von 1 auf 8 %. Eine Unterart und Ergänzung der estate duty bildet die auf Fideikommißvermögen mit 1 % des Kapitalwertes gelegte settlement estate duty. Neben diesen Steuern bestehen zwei ganz anders geartete Abgaben. Zunächst eine solche auf bewegliches Vermögen (legacy duty), die im Jahre 1780 ebenfalls als Stempelabgabe (für Quittungen der Erben usw.) eingeführt und 1796 zur Erbschaftssteuer ausgestaltet wurde. Von dieser Steuer waren Ehegatten und die gerade Linie frei; im übrigen war sie nach der Verwandtschaft auf 2, 3, 4 und 6 % bestimmt. In den Jahren 1804 und 1805 wurde sie auf die aus Immobilien ererbten Mobiliarwerte ausgedehnt und erhöht unter Heranziehung der Abkömmlinge mit 1 %; 1815 wurde bei weiterer Erhöhung der Steuer die bis dahin steuerfreie aufsteigende der absteigenden Linie gleichgestellt. Der höchste Satz betrug 10 %. Ehegatten waren befreit, seit 1881 ist auch die gerade Linie steuerfrei, wenn probate, jetzt estate duty, bezahlt ist. Die letzte britische Erbschaftssteuer ist die im Jahre 1853 auf das unbewegliche Vermögen gelegte und in den Jahren 1888 und 1894 geänderte succession duty. Sie ist ähnlich gestaltet wie die legacy

[1]) Finanzarchiv 18, 553, 628.
[2]) Abdruck des Gesetzes in Uebersetzung: Finanzarchiv 12, 620.

Digitized by Google

duty; jedoch wurde der Besteuerung zunächst nur der nach dem Lebensalter des Erwerbers zu kapitalisierende Nutzungswert und erst seit 1894 der volle Wert zugrunde gelegt.

In Frankreich[1]) wurde die Erbschaftssteuer im Jahre 1703 für Immobiliarübergang unter Ausnahme der geraden Linie eingeführt und im Jahre 1790 als ein Teil des Enregistrement unter Ausdehnung auf Mobilien und die gerade Linie umgestaltet. Die Steuer war nach der Verwandtschaft abgestuft und betrug für die gerade Linie und Ehegatten 0,25 und 1 %, im übrigen für Mobilien 1,5 % und für Immobilien 2,3 und 4 %. Das Gesetz wurde im Jahre 1798 durch ein anderes ersetzt, welches wiederum mehrfach im Tarife geändert wurde. Die Steuer wurde stets vom Bruttowert erhoben. Die Unterscheidung zwischen Immobiliar- und Mobiliarvermögen wurde im Jahre 1850 fallen gelassen. Im Jahre 1901 erfolgte eine Reform, bei welcher der Schuldenabzug zugelassen und eine Progression eingeführt wurde. Die Progression wurde 1902 fortgesetzt; danach betragen die Steuersätze für die gerade Linie 1 bis 5 %, für Ehegatten 3,75 bis 9 %, im übrigen in verschiedenen Stufen 12 bis 20,50 %.

Die preußische[2]) Erbschaftssteuer ist wie die englische aus der Stempelsteuer hervorgegangen und erscheint im Jahre 1682 als fester Stempel von 3 Groschen für Erbteilungsverträge. 1766 erfolgte eine Staffelung nach dem Betrage der Erbschaft bis zu einem Taler und eine weitere Erhöhung für Kollateral- und andere Erben. Nach nicht sehr einschneidenden Verordnungen wurde durch das Stempelgesetz von 1810 eine grundlegende Aenderung und durch das Stempelgesetz von 1822 ein weiterer Ausbau vollzogen. Nunmehr erscheint die Erbschaftssteuer eigentlich nur noch in der Form des Stempels, ihrem Wesen nach jedoch als eine nach der Verwandtschaft auf Prozente der Bereicherung durch den Anfall bestimmte Erbschaftssteuer. Nach dem Gesetz von 1810 hatten Abkömmlinge 1/4, Aszendenten 1/2 und Ehegatten 1 % zu zahlen; sie wurden jedoch im Gesetz von 1822 bis auf die Ehegatten bei unbeerbter Ehe wieder befreit. Eine vollständige Neuordnung der Erbschaftssteuer erfolgte durch das Gesetz vom 30. Mai 1873, welches die Verbindung mit dem Stempel löste, die Veranlagung und Erhebung besserte und die Befreiung der Ehegatten brachte. Unwesentliche Aenderungen erfolgten 1891 und 1895.

Bei einer Betrachtung dieser drei Steuersysteme fällt in die Augen, daß die Steuer überall einen ganz verschiedenen Ursprung genommen hat und jetzt noch die Spuren ihrer Entstehung trägt.

Die englische estate duty ist als eine den Nachlaß ohne Anbetracht der Erwerber treffende Abgabe nur ein Ergebnis der Entwickelung des Stempels auf Nachlaßverzeichnisse. Sie stellt sich als eine Minimalsteuer dar, die den an sie zu stellenden Anforderungen, namentlich als progressive Steuer, nicht genügt, weil sie nicht der Leistungsfähigkeit der die Steuer tragenden Erwerber der einzelnen Anfälle angepaßt wird. Außerdem ist sie wenig steigerungsfähig, da sie die Verwandtschaft zwischen Erblasser und Erwerber garnicht berücksichtigt, und bedurfte daher der Ergänzung durch die beiden anderen Steuern, welche die einzelnen Erwerber nach ihrem Verhältnisse zum Erblasser und der Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit durch den Anfall treffen sollen. Von diesen beiden

[1]) Finanzarchiv 18, 555, 634; 20, 858.

[2]) Schück-Trusen, Kommentar zum pr. Erbschaftssteuergesetze, Berlin 1896, S. 257 ff.

Digitized by Google

Steuern hat nur die legacy duty eine Entwickelung durchgemacht; auch bei ihr ruhte der Keim zur Entwickelung als Bereicherungssteuer schon in dem ersten Ansatze als Stempel für Erbteils- und Vermächtnisquittungen. Ebenso wies der Anfang der preußischen Erbschaftssteuer als Stempel auf Erbteilungsurkunden bereits den Weg zur Bereicherungssteuer. Ein ganz anderes Gepräge trug die französische Erbschaftssteuer, weil bei ihr wegen ihrer Stellung innerhalb der Besitzwechselabgaben kein Schuldenabzug und bei dem Anfall der Nutzung und des Stammes eines Vermögens an verschiedene Personen kein Abzug des Wertes der Nutzung und daher eine Doppelversteuerung stattfand. Erst im Jahre 1901 sind diese in Frankreich längst erkannten [1]) Mängel beseitigt. Damit ist auch hier das Prinzip der Bereicherungssteuer angenommen, das jetzt wohl überall als das richtigste anerkannt und fast überall durchgeführt ist mit Ausnahme bei der englischen estate duty und den in den Niederlanden und Belgien neben Bereicherungssteuern auf einzelne Nachlaßbestandteile gelegten Uebergangsabgaben.

III. Begriff und Begründung der Erbschaftssteuer.

Legt man der Beurteilung der Erbschaftssteuer das im vorhergehenden Abschnitte gewonnene Ergebnis zugrunde, so ist die Erbschaftssteuer eine auf die Bereicherung durch erbrechtlichen Erwerb gelegte, nach den Beziehungen zwischen Erblasser und Erwerber bemessene und von dem Erwerber zu tragende Abgabe. Bei der mannigfachen im zweiten Abschnitte betrachteten Gestaltung der Erbschaftssteuer kann es nicht wunder nehmen, daß man auch anderen Erklärungen begegnet; so ist die Erbschaftssteuer von Schanz im Handwörterbuch der Staatswissenschaften als eine Abgabe vom Nachlasse der Verstorbenen bezeichnet, welche von denjenigen zu entrichten ist, die als Erben oder Legatare den Nachlaß rechtlich überkommen.

Als eine Eigentümlichkeit der Erbschaftssteuer tritt die Beziehung zum Erbrecht in Erscheinung. Die Versuche, diesen Zusammenhang klar zu stellen, bewegen sich nach verschiedenen Richtungen. A. Wagner [2]) sieht die Erbschaftssteuer nicht als eine eigentliche Steuer an, sondern glaubt, daß der Staat sie kraft seines Erbrechtes beziehe. Zur Begründung dieser Ansicht führt er aus, daß das Erbrecht kein notwendiger Bestandteil des Privateigentums, sondern ein selbständiges Privatrechtsinstitut neben dem Eigentum sei, das noch offenbarer wie das Privateigentum als ein Produkt des Staatswillens erscheine und deshalb nach den Bedürfnissen des Volkslebens gestaltet werden könne. Solange in früheren Geschichtsperioden die Familie im engeren oder weiteren Sinne größere privatrechtliche Verpflichtungen getragen habe, und der Einzelne wesentlich nur als Glied eines solchen Verbandes ins öffentliche Leben getreten sei, und solange ferner das Vermögen weniger als Einzelvermögen, sondern überwiegend als nur der Nutzung des Familienhauptes unterliegendes Familienvermögen anzusehen war, solange sei neben dem Familienerbrecht kein Raum für ein öffentliches Erbrecht gewesen. Je mehr sich jedoch das Familienband lockere und die privatrechtlichen Verpflichtungen der Familienglieder gegen einander auf öffentliche Verbände übergingen und je mehr das Privatvermögen als Individualvermögen gelte, um so notwendiger und gerechter sei eine Beteiligung des Staates an der

[1]) Finanzarchiv 18, 635.
[2]) Finanzwissenschaft 2, 588 f.

Digitized by Google

Erbschaft und somit ein System ausgedehnter Erbschaftssteuern. Diese Auffassung Wagners hat mit Recht in der Literatur wenig Beifall gefunden;[1]) denn ein staatliches Erbrecht und die Erbschaftssteuer sind ganz verschiedene Dinge. Während bei einem staatlichen Erbrecht, je nachdem, ob es ein Pflichtteilsrecht ist oder nicht, der Staat seinen Anteil vorwegnimmt oder gleichberechtigt neben die Erben tritt, folgt die Erbschaftssteuer dem Erbrechte nach, indem sie erst das Ergebnis der Erbfolge, die wirtschaftliche Bereicherung, trifft. Für die Gestaltung des Erbrechts und der Erbschaftssteuer müssen deshalb ganz verschiedene Grundsätze Platz greifen, indem bei dem Erbrechte nur die Beziehung zum Erblasser in Betracht kommt, während für die Erbschaftssteuer die Leistungsfähigkeit des steuerpflichtigen Erwerbers bestimmend ist. Auch Wagner muß zugeben, daß mit der Begründung der Erbschaftssteuer aus dem Erbrechte nicht auszukommen sei, sondern „vom Gesichtspunkte der Besteuerung aus, und zwar in Gemäßheit des Prinzips der Leistungsfähigkeit eine speziell steuerpolitische Begründung hinzugefügt werden müsse". Es kommt ihm hiernach auf eine Verbindung von Erbrecht und Erbschaftssteuer an in der ausgesprochenen Absicht, der Erbschaftssteuer ein sozialpolitisches Gepräge aufzudrücken und mit ihrer Hilfe zu einer anderen Verteilung des Volksvermögens beizutragen.[2]) Derartige Versuche sind auch von anderer Seite[3]) unternommen worden, wobei meist und folgerichtiger davon ausgegangen ist, daß eine, sonst ihrem Betrage nach vom Finanzbedarfe abhängige Steuer zur Erfüllung sozialpolitischer Aufgaben nur geeignet sei, wenn ihr Ertrag besonderen Zwecken der öffentlichen Wohlfahrtspflege gewidmet werde. Als ein richtiges Verfahren kann es nicht angesehen werden, das Erbrecht in eine Verbindung mit der Erbschaftssteuer zu bringen; denn das Erbrecht ist eine selbständige privatrechtliche Einrichtung, und wenn es als reformbedürftig angesehen wird, so muß die Reform unmittelbar an ihm selbst vollzogen werden. Wird der Umweg über die Erbschaftssteuer gewählt, so liegt die Annahme nahe, daß eine in sich selbst nicht begründete Umgestaltung des Erbrechts mit steuerpolitischer Begründung eingeleitet werden soll. Und in der Tat, wie will man aus dem Erbrechte heraus eine Beteiligung des Staates an der Erbschaft neben Verwandten auf- und absteigender Linie begründen? Das Erbrecht der Kinder ist bei den Kulturvölkern so alt, daß sich sein Ursprung schwerlich feststellen lassen wird. Der Begriff des Eigentums, wenigstens an beweglichen Sachen, ist sogar dem Tiere, umsomehr dem Menschen innewohnend. Sobald die Kultur soweit fortgeschritten ist, daß der Mensch sich mit der Befriedigung der unmittelbarsten Bedürfnisse nicht mehr begnügt, und daher etwas hinterläßt, tritt das Erbrecht der Kinder als eine notwendige Folge des Eigentumsbegriffs auf. Wie es ein Naturgesetz ist, daß die persönlichen Eigenschaften der Eltern auf die Kinder übergehen, so erscheint es fast als Naturnotwendigkeit, daß auch die Werke und das Eigentum der Eltern von den Kindern fortgesetzt werden; jedenfalls muß man darin eine Kulturnotwendigkeit erblicken, da der Fortschritt gehemmt werden würde, wenn die Kinder nicht auf den Werken ihrer Eltern weiter bauen könnten. Daß das Erbrecht der Kinder unter diesen Gesichtspunkten zu betrachten ist, ergibt sich daraus, daß die sittlich ebenso wohl begründeten Erbrechte der Eltern und der Ehegatten nicht entfernt

[1]) z. B. Schanz im Handwörterbuch für Staatswissenschaften; Eschenbach, Erbrechtsreform und Erbschaftssteuer, Berlin 1891, S. 1 ff.

[2]) A. Wagner, Finanzwissenschaft, 2, 383, 574.

[3]) z. B. v. Scheel, Erbschaftssteuern und Erbrechtsreform, 2. Auflage, Jena 1877.

Digitized by Google

eine solche Kraft gezeigt haben wie das Erbrecht der Kinder. Nirgends, soweit man auch zurückgehen mag, findet man eine Abgabe, welche mit einem Entgelt für die Zulassung des Erbrechts der Kinder auch nur Aehnlichkeit haben könnte, während das Erbrecht der Seitenverwandten mehrfach mit solchen Abgaben verbunden war.[1]) Wenn nun der moderne Staat auch an sich kraft seiner Gesetzgebungsgewalt zu einem Eingriffe in das von ihm nicht geschaffene Erbrecht befugt sein mag, so kann er es doch nur tun, wenn das Erbrecht nicht mehr der herrschenden Anschauung entspricht. Es wird aber wohl kaum Meinungsverschiedenheit darüber herrschen, daß das Erbrecht der Kinder noch auf den alten festen Grundlagen beruht; namentlich sind hier auch jetzt noch die von A. Wagner bezeichneten Voraussetzungen eines Familienerbrechts vorhanden. Denn gerade Eltern und Kinder werden noch jetzt durch einen Kreis strengster sittlicher und gesetzlicher Pflichten umschlungen, deren allgemeine Anerkennung noch heute zur Folge hat, daß Eltern sich nur als Haushalter eines der Familie gehörigen Vermögens betrachten können. Diese Natur des Eigentums als Familienguts findet in dem Pflichtteilsrecht auch eine gesetzliche Bestätigung; denn wenn Schenkungen des Erblassers nicht zum Nachteile des Pflichtteilsberechtigten gereichen dürfen,[2]) so erweist sich das Erbrecht als stärker wie das Eigentum des Erblassers. Hieraus ergibt sich zugleich, daß das Erbrecht *nicht*, wie Wagner annimmt,[3]) eine selbständige Einrichtung neben dem Eigentum, sondern ein wertvoller Bestandteil und eine unentbehrliche Fortsetzung des Eigentums ist, sodaß ein Eingriff in das Erbrecht nur unter weitgehender Beschränkung des Privateigentums möglich wäre. Aus diesen Gründen ist auch von allen Befürwortern einer Erbschaftssteuer als Ergänzung eine ähnlich gestaltete Schenkungssteuer gefordert worden. Kann nun eine Erbschaftssteuer nicht überall aus dem Erbrechte begründet werden, so würde es für eine analoge Schenkungssteuer an einer Begründung überhaupt fehlen, wenn die steuerpolitische Begründung nicht ausreichend wäre; denn das Schenkungsrecht ist unbestritten ein notwendiger Bestandteil des Eigentumsrechts.[4])

In der Gesetzgebung findet sich ein Beispiel einer Erbschaftssteuer, die mit einem Erbanteil des Staates Aehnlichkeit hat, in der im zweiten Abschnitte beschriebenen britischen estate duty. In der Begründung der Steuer ist ausgeführt,[5]) wie sie nach dem Muster der probate duty und dem Prinzipe gebildet sei, daß bei dem Uebergange von Vermögensstücken aller Art der Staat zuerst seinen Anteil aus dem Ganzen nehme, bevor Repräsentanten und Benefizienten irgend etwas erhalten. Die Natur gebe dem Menschen nur für seine Lebenszeit Macht über seine irdischen Güter; seine Macht zur Verfügung von Todes wegen sei eine Schöpfung des Staatsrechts, und der Staat daher befugt, die Bedingung zu setzen, unter welcher diese weitergehende Macht zustehen solle. Den zuweilen geäußerten Bedenken, daß eine derartige Steuer hart auf dieser oder jener Person lasten könne, wurde entgegengehalten, daß die Steuer mit den Benefizienten nichts zu schaffen habe. Hier findet sich also in der Tat eine Abgabe mit erbrechtlicher Begründung.

Da in den Tageszeitungen der Vorschlag erörtert worden ist, eine Abgabe

---

[1]) Finanzarchiv 17, 33 und 55.
[2]) BGB. §§ 2325 ff.
[3]) Finanzwissenschaft 2, 589.
[4]) A. Wagner, Finanzwissenschaft 2, 592.
[5]) Finanzarchiv 12, 619.

Digitized by Google

nach Art der estate duty auch im Deutschen Reiche einzuführen, so scheint ein näheres Eingehen auf diese Abgabe am Platze. Zunächst muß darauf hingewiesen werden, daß auch in England die im zweiten Abschnitt vertretene Meinung geäußert worden ist, wonach eine Nachlaßabgabe wie die estate duty unter Umständen hart empfunden werde, weil sie gegen das einfachste Prinzip der Steuerverteilung nach der Leistungsfähigkeit verstoße. Der Einwand, daß die Steuer mit den Benefizienten nichts zu tun habe, reicht zur Widerlegung dieser Ansicht nicht aus; denn die Abgabe muß doch von den Erwerbern des Nachlasses nach dem Verhältnisse ihres Erwerbes zum Nachlasse getragen werden und es kann nicht erwartet werden, daß der Erblasser die Fehler der Steuergesetzgebung durch Verfügungen von Todes wegen ausgleiche. Ein derartiger Ausgleich wäre auch nur möglich, wenn die Beteiligung des Staates nicht in einer vom Finanzbedarf des Staates abhängigen Abgabe bestände, sondern im organischen Zusammenhange mit dem gesetzlichen Erbrecht und der Testierbefugnis geordnet würde. Es fragt sich aber weiter, ob die estate duty überhaupt in einem Zusammenhange mit dem Erbrecht steht, der sie als eine Beteiligung des Staates am Nachlasse wegen der Schöpfung und des Schutzes des Erbrechts erscheinen ließe. Wirft man einen Rückblick auf die Entstehung der probate duty, welche nach der Begründung der neuen estate duty als Muster gedient hat, so zeigt sich, daß die probate duty aus einer Stempelabgabe von Urkunden hervorgegangen ist, deren Ausstellung unerläßlich ist, so oft jemand zur Verwaltung eines Mobiliarnachlasses berechtigt werden soll,[1]) und daß sie daher, wie auch der Name andeutet, einen gebührenartigen Charakter hatte. Dieser Eigenschaft wird es auch zuzuschreiben sein, daß in der Zeit von 1815 bis 1880 für Verlassenschaften, über die nicht testamentarisch verfügt war, eine höhere Abgabe erhoben wurde, als für solche, bei denen ein Testament vorhanden war. Gerade diese Unterscheidung scheint darauf hinzudeuten, daß es sich um eine Gebühr für die Einweisung des Verwalters, und nicht um eine allgemeine Auflage für die Schöpfung und den Schutz des Erbrechts handelt; denn die testamentarische Erbfolge ist doch gewiß eine Schöpfung des Rechtsstaates, während die gesetzliche Erbfolge sich vielmehr als Ergebnis der Entwickelung des natürlichen Familienerbrechts darstellt. Der Gebührencharakter der Abgabe ging erst im Jahre 1881 verloren, als mit der Einführung der account duty der Uebergang von beweglichem Vermögen auch in solchen Fällen besteuert wurde, in denen die Tätigkeit eines Nachlaßverwalters nicht erforderlich ist.[2]) Um eine Nachlaßabgabe handelte es sich aber auch jetzt noch nicht, weil das unbewegliche Vermögen gar nicht getroffen wurde. Dies geschah erst mit der neuen estate duty. Trotzdem hat auch diese Abgabe ihre Begründung nicht in der Schöpfung und dem Schutze des Erbrechts; sonst dürfte und müßte sie notwendig dann erhoben werden, wenn die Erbfolge nach englischem Rechte erfolgt. Das ist aber nicht der Fall; vielmehr ist die Abgabepflicht lediglich in der finanzpolitischen Absicht geregelt, zu nehmen, was zu erlangen ist. Zwar sind die im Auslande liegenden Grundstücke von der Abgabe frei, dagegen wird, wenn der Erblasser seinen Wohnsitz in Großbritannien hatte, das gesamte bewegliche Vermögen besteuert mit Einschluß der im Auslande befindlichen, vom auswärtigen Staate besteuerten Bestandteile; andererseits wird aber nicht umgekehrt das in England befindliche Vermögen eines Ausländers steuerfrei gelassen, wenn

[1]) Finanzarchiv 18, 553.
[2]) Finanzarchiv 18, 629.

Digitized by Google

der Erblasser weder in England gewohnt, noch sich aufgehalten hatte.[1]) Wie wenig stichhaltig erscheint hiernach die Begründung mit der Schöpfung des Erbrechts, zumal wenn man sich vor Augen hält, daß nach dem Tode des Königs von Portugal die Steuer für die von ihm bei der Bank von England hinterlegten Wertpapiere erhoben wurde, und daß die Unterlassung der Erhebung in einem gleichen Falle nach dem Tode des Kaisers von Rußland im Parlament als ungesetzlich getadelt wurde.[2]) Es darf deshalb als Ergebnis dieser Betrachtung festgestellt werden, daß die Erbschaftssteuer nicht einmal in der Gestalt der estate duty eine Erbbeteiligung des Staates ist und sich auch, wie weiter oben ausgeführt ist, als eine solche gar nicht rechtfertigen lassen würde.

Im engen Zusammenhang mit der Darstellung der Erbschaftssteuer als eines Pflichtteils des Staats steht die Begründung der Erbschaftssteuer als einer von den Erwerbern zu entrichtenden Gebühr für den Schutz des Erbrechts;[3]) denn wenn der Staat das Erbrecht, wenigstens in der Familie im engeren Sinne, nicht geschaffen hat, dies vielmehr einen Bestandteil und eine Fortsetzung des Eigentums bildet, so genießt das Erbrecht keinen anderen Schutz, als das Eigentum überhaupt. Es ist daher nur Raum für eine ein allgemeines Entgelt darstellende Steuer, und nicht für eine das Entgelt für eine besondere Tätigkeit darstellende Gebühr. Bedenkt man, daß eine Gebühr ein angemessenes Entgelt darstellen, eine Steuer aber der Leistungsfähigkeit des Erwerbers entsprechen soll, so wird man die Begründung der Erbschaftsabgabe als Steuer auch für zweckdienlicher halten müssen.

Endlich ist das Recht des Staates zur Erhebung der Erbschaftssteuer noch damit begründet worden, daß der Erblasser das Vermögen unter dem Schutze des Staates erworben habe und hiefür nachträglich ein allgemeines Entgelt zu fordern sei, weil das fundierte Vermögen erfahrungsmäßig bei Lebzeiten des Erwerbers nicht genügend herangezogen werde.[4]) Auch diese Begründung der Erbschaftssteuer als Nach- oder Ergänzungssteuer wird der Natur der Erbschaftssteuer nicht gerecht, weil dabei der Fehler begangen wird, die Erbschaftssteuer ohne Beziehung auf das Erbrecht zu betrachten, und deshalb keine Grundlage für eine Abstufung der Steuer nach der Verwandtschaft gegeben werden kann. Im übrigen ist eine stärkere Heranziehung des fundierten Vermögens auch bei Lebzeiten des Erblassers durch eine nach Art der preußischen Ergänzungssteuer gestaltete Abgabe sehr wohl möglich.

Alle bisher geprüften Begründungen scheinen mehr oder weniger gesucht und werden schon deshalb den Gesetzgebern ferngelegen haben. Denn die Gesetzgeber pflegen sich bei der Auswahl von Steuern an die augenfälligsten Erscheinungen zu halten, um auch der großen Masse die Steuer empfehlen zu können. Charakteristisch hiefür ist die Begründung in dem Einführungspatent einer Erbschaftssteuer in Oesterreich von 1759, worin es heißt,[5]) daß die Erbschaftssteuer angenommen worden sei, weil „dadurch die Armen niemalen, die Vermöglicheren aber nur damalen zu einer Abgabe verhalten werden, wenn ihnen sozusagen ein unvermutetes Glück zustosset und sie zu einer fremden erträglichen Erbschaft oder anderem Vermögenszuwachse oder Einkunft gelangen,

[1]) Des Verfassers Buch: Die pr. Erbschaftssteuergesetze, Berlin 1905, S. 476 ff.
[2]) Finanzarchiv 15, 181 ff.
[3]) Eschenbach, Erbrechtsreform und Erbschaftssteuer, Berlin 1891 S. 49 ff.
[4]) Eschenbach 42.
[5]) Finanzarchiv 15, 50; 18, 562.

Digitized by Google

da es ihnen nicht schwer fallen könne, aus diesem Zuwachse eine mäßige Abgabe, nämlich 10 vom Hundert abzureichen und dem gemein Wesen aufzuopfern". Hier tritt es klar zutage, daß die Erbschaftssteuer ihren Grund nicht in dem rechtlichen Vorgange der Vererbung, sondern in dem wirtschaftlichen Ergebnisse, der Bereicherung, hat, und daß man den Erwerber für umso leistungsfähiger hielt, je weniger er nach seinen Beziehungen zum Erblasser auf den Erwerb rechnen durfte und je mehr der Erwerb als ein Glücksfall erscheinen mußte. Daraus erklärt es sich auch, daß bei der Einführung der Erbschaftssteuer fast allgemein die durch einen Kreis gesetzlicher und sittlicher Pflichten eng verbundenen Ehegatten und die in gerader Linie Verwandten von der Steuer befreit wurden. Die Ausdehnung der Steuer, namentlich auf Abkömmlinge, ist eine reine Finanzfrage gewesen. Kennzeichnend ist hier der Vorgang Englands, wo die Regierung bei den Verhandlungen über die legacy duty im Jahre 1796 die künftige Ausdehnung auf die gerade Linie als eine undenkbare Maßregel bezeichnet hatte und die Ausdehnung kurz darauf im Jahre 1805 selbst durchführte.[1]) Auch in Preußen wurde die gerade Linie im Jahre 1810 der Erbschaftssteuer unterworfen, aber nach Besserung der Finanzen im Jahre 1822 wieder befreit.[2]) Trotz dieser Ausnahmestellung bedarf auch die Besteuerung der Ehegatten und der geraden Linie keiner besonderen Begründung; denn auch diese Personen werden durch den Erbanfall grundsätzlich bereichert; nur das Maß der Bereicherung ist ein anderes, weil die Natur des Vermögens als Familiengut, namentlich der Umfang derjenigen familienrechtlichen und sittlichen Pflichten in Betracht zu ziehen ist, die dem Erblasser im Falle des Fortlebens obgelegen haben würden und die mit dem Erbanfalle gewissermaßen abgegolten werden. Wird diesen Erwägungen durch angemessene Befreiungen Rechnung getragen, so handelt es sich auch bei den nächsten Familiengliedern um eine mühelose Bereicherung und insofern um einen Glücksfall, als der Erwerber dadurch einen Vorsprung vor den Angehörigen minder begüterter Familien erlangt hat. Die Besteuerung einer derartigen mehr oder weniger unverdienten Bereicherung ist als eine Forderung der Gerechtigkeit anzusehen, solange das Arbeitseinkommen besteuert wird.

IV. Wesen, Nachteile und Vorzüge der Erbschaftssteuer.

Die Erbschaftssteuer ist ihrem inneren Wesen nach eine Vermögenssteuer. Als solche wird sie mit der Begründung bekämpft, daß Steuern nur auf das Einkommen und nicht auf den Vermögensstamm gelegt werden dürften, weil es sonst keine Grenze für die Besteuerung gäbe, und weil eine Vermögenssteuer den Sparsinn schädige und das Volksvermögen verringere. Die Furcht vor einer grenzenlosen Besteuerung ist in einem Staatswesen, in dem die Steuern von der Volksvertretung bewilligt werden müssen, unbegründet. Richtig ist, daß die Erbschaftssteuer bei der durch die Erhebung als einmalige Abgabe begründeten Höhe als ein Kapitalverlust verschmerzt werden muß. Ob aber dadurch der Sparsinn beeinträchtigt wird, läßt sich garnicht beurteilen. Es läßt sich sehr wohl auch die Meinung vertreten, daß eine Erbschaft im allgemeinen den Sparsinn schädige und dieser Schaden weniger zu befürchten sei, wenn ein

[1]) Finanzarchiv 18, 555, 628.
[2]) Abschnitt II.

Digitized by Google

kleiner Abzug zum Wiedereinbringen anspornе. Ebensowenig kann in der Erbschaftsbesteuerung ohne weiteres eine Schädigung der Volksgesamtheit erblickt werden, da die Steuer dem Nationalvermögen erhalten bleibt und dem Wirtschaftsverkehr wieder zufließt. Es fragt sich nur, ob eine gegen volkswirtschaftliche Grundsätze verstoßende Schädigung der Einzelwirtschaft stattfindet. Wenn das Vermögen des Erblassers ohne Schaden für seinen volkswirtschaftlichen Wert teilbar ist, wird eine Schädigung nicht zu befürchten sein; dagegen liegt die Gefahr nahe, wenn das Vermögen des Erblassers in wirtschaftlichen Betrieben bestand, die der Erwerber fortsetzen will. Hier kann die Zahlung der Erbschaftssteuer die mit dem Wechsel des Betriebsleiters verbundenen Schwierigkeiten verschärfen, insbesondere eine Zunahme der Verschuldung begünstigen, wenn der Uebernehmer des Betriebes an andere Erbbeteiligte Abfindungen zu zahlen hat. In der Regel werden diese ungünstigen Wirkungen sich nur bei der Erbfolge der Ehegatten und Kinder und bei mittleren Vermögen, namentlich in der Landwirtschaft, zeigen. Sie lassen sich vermeiden oder mildern durch angemessene Befreiungsgrenzen und mäßige mit Degression bei mittleren Vermögen verbundene Steuersätze für Ehegatten, Abkömmlinge, Adoptiv- und Pflegekinder, sowie durch eine an anderer Stelle zu begründende Schonung des produktiven Kapitals, insbesondere der Landwirtschaft. In England hat man bei Immobilien die Verteilung der estate duty auf 8 Jahre gestattet;[1]) das ist einmal als ein Zeichen anzusehen, daß die Erbschaftssteuer schon zu hoch gespannt ist, und dann als ein Ansatz zu einer jährlich zu zahlenden Vermögenssteuer. Dies Beispiel einer Verquickung zweier Steuerarten verdient keine Nachahmung; denn wenn eine Vermögenssteuer jährlich gezahlt wird, so kann sie auch jährlich oder wenigstens wiederholt dem jeweiligen Vermögensstande entsprechend veranlagt werden. Eine derartige das Vermögen unter Lebenden treffende Abgabe ist sehr geeignet, einer Ueberspannung der Erbschaftssteuer vorzubeugen, ebenso wie umgekehrt die Erbschaftssteuer zur Entlastung der Personalabgaben beiträgt.

Hierbei ist bereits ein anderer Mangel der Erbschaftssteuer zur Sprache gekommen, der in der Vorausbesteuerung des Erwerbers nach der künftigen Leistungsfähigkeit seine Ursache hat. Zur Zeit des Erwerbes läßt sich nicht ermessen, ob die Bereicherung so nachhaltig ist, daß die hohe Besteuerung gerechtfertigt ist, weil weder die voraussichtliche Dauer des Bestandes der Bereicherung noch die Gelegenheit zur Ausnutzung zu übersehen ist. Soweit der Bestand der Bereicherung aufhört, z. B. infolge Untergangs, Verlusts oder verhältnismäßig beträchtlicher Entwertung des Erwerbes, wird eine, wenn auch zeitlich begrenzte Erstattung der Erbschaftssteuer dem Mangel abhelfen. Ebenso wird bei kurz aufeinander folgenden Todesfällen eine der Besitzdauer entsprechende Erstattung der Erbschaftssteuer für den Erwerb des Erblassers Unbilligkeiten verhüten. Einen geeigneten Vorschlag hatte die Königlich Sächsische Regierung bei einer nicht zustande gekommenen Erbschaftssteuerreform gemacht, indem sie für den Fall, daß ein Abkömmling oder Ehegatte innerhalb 10 Jahren sterben sollte, für jedes nicht angetretene Jahr $^1/_{10}$ der von ihm entrichteten Erbschaftssteuer mit dem Betrage, der auf seine Abkömmlinge und seinen Ehegatten nach ihrer Beteiligung am Nachlasse des Vorgängers entfällt, auf die von diesen Personen für dasselbe Vermögen zu entrichtende Erbschaftssteuer anrechnen wollte.[2]) Es

[1]) Finanzarchiv 12, 624 (§ 6 [a] Finance Act. 1894).
[2]) Finanzarchiv, 15, 403.

Digitized by Google

leuchtet ein, daß eine solche Anrechnung nur da angebracht ist, wo das Vermögen die Natur eines Familienvermögens hat und der Nachfolger infolge der nahen Beziehungen noch den Verlust des Vorgängers empfindet. Aus diesem Grunde müßte die Vergünstigung aber auch auf die Vererbungen von Elternerbteilen an den andern Elternteil und Geschwister ausgedehnt werden, wenigstens bei Vererbungen während der Minderjährigkeit oder Unselbständigkeit der Kinder. Am schärfsten treten die Mängel der Vorausbesteuerung in Erscheinung, wenn der Erwerb in einem Nutzungsrecht oder fortlaufenden Bezügen auf Lebens- oder andere unbestimmte Zeit besteht. Da Zuwendungen dieser Art in der Regel nur zum Lebensunterhalte gemacht werden, so kann der Erwerber die Steuer nicht ohne Beeinträchtigung seines Unterhalts, wenigstens in der ersten Zeit seines Bezugsrechts, zahlen. Dazu kommt, daß die Nutzungen auch zu den Personalabgaben weit schärfer herangezogen werden, als der Erwerb von Stammvermögen, da sie ihrem vollen Betrage nach der Einkommensteuer und ihrem Kapitalwerte nach der Vermögens- (Ergänzungs-)steuer unterliegen. Um dem zuerst erwähnten Mangel abzuhelfen, ist in den Erbschaftssteuergesetzen zuweilen unter gewissen Vorbehalten die jeweilige Versteuerung bei dem Bezuge der Nutzungen gestattet.[1]) Das scheint nicht der richtige Weg zu sein, einmal, weil die Erbschaftssteuer damit zu einer Einkommensteuer würde, die neben den anderen Personalsteuern bei dem für eine Einkommensteuer unverhältnismäßig hohen Betrage recht empfindlich wäre, und ferner, weil damit die Berechtigung der Erbschaftssteuer überhaupt in Frage gestellt würde; denn die Erbschaftssteuer soll gerade eine einmalige Abgabe sein, die bei der Bereicherung durch den Anfall ohne Belästigung aus dem Erwerbe genommen werden kann. Sind nun die Nutzungen weniger tragfähig und außerdem bereits vorbelastet, so muß die Erbschaftssteuer milder ausfallen. Mit Recht haben daher einzelne Staaten geringe Renten steuerfrei gelassen, England solche bis 25 Pfd. jährlich, Mecklenburg bis zu dem bescheidenen Betrage von 75 Mk. jährlich. Zu empfehlen ist die Freilassung von Renten bis etwa 500 Mk., wenn der Bedachte sich in bedürftiger Lage befindet, bei Ehegatten, der geraden Linie und vielleicht auch bei Geschwistern und deren Kindern bis zum Höchstbetrage von 1200 Mk. jährlich, wenn die Nutzungen zum standesmäßigen Unterhalte dienen müssen. Weiter scheint es ratsam zu sein, die Erbschaftssteuer für Nutzungen, bei entfernteren Verwandten bis etwa 1500 Mk. und bei näheren Verwandten bis etwa 3600 Mk. um $^1/_5$ und bei höheren Beträgen etwa um $^1/_{10}$ bis $^1/_{20}$ zu ermäßigen. Neben Kapitalzuwendungen über 1000 Mk. würde die Ermäßigung um $^1/_5$ wegfallen können und es auch für geringere Renten bei der Ermäßigung um $^1/_{10}$ bis $^1/_{20}$ bewenden. Endlich wird eine Erstattung der Erbschaftssteuer vorzusehen sein, wenn der Erwerber bald nach dem Anfalle stirbt. Die jetzt in Deutschland übliche Frist von einem Jahre[2]) scheint zu kurz, da die Erbschaftssteuer häufig erst später festgestellt wird und nun die Erben des Nutznießers für einen von ihrem Erblasser verbrauchten Betrag eine Steuer erlegen sollen, die unter Umständen dem Betrage der wirklichen Bereicherung nahezu gleichkommt. Es wird sich empfehlen, den Zeitraum auf einen Bruchteil, etwa $^1/_3$ der veranschlagten Nutzungsdauer, mindestens aber 1 Jahr, zu bestimmen.

Von geringerer Bedeutung sind die sonstigen Einwände gegen die Erbschaftssteuer. Zunächst ihre Unbeweglichkeit. Es ist anzuerkennen, daß die

[1]) Beide Meckl. §§ 15, 17; Lübeck und Hamburg §§ 7, 9; Weimar § 57.
[2]) In Sachsen-Koburg-Gotha 3 Jahre.

Digitized by Google

Erbschaftssteuer-Sätze in längeren Zeiträumen möglichst gleichmäßig sein müssen, da eine sprunghafte Aenderung bei Verfügungen von Todes wegen nicht in Betracht gezogen werden könnte und außerdem von den Erwerbern als eine Unbilligkeit empfunden werden müßte, umsomehr als es sich bei der Erbschaftssteuer um eine Vorausbesteuerung des Erwerbes handelt. Deshalb findet man überall feste Steuersätze; auch in Württemberg, wo die Steuersätze jährlich bestimmt werden, ist die Steuer, soweit bekannt, gleichmäßig gewesen. Diese Starrheit der Steuer ist in einem Staatswesen, dessen Finanzwesen in anderer Weise beweglich gestaltet ist, kein Nachteil. Aus denselben Gründen ist ein weiterer Einwand, daß die Erbschaftssteuer ungleichmäßige Erträge liefere, und deshalb zur Deckung laufender Ausgaben nicht geeignet sei, nicht sehr schwerwiegend. Außerdem sind die Einnahmen aus der Erbschaftssteuer in großen Staatswesen ziemlich gleichmäßig; nur bei Epidemien, vernichtenden Naturereignissen und in Kriegszeiten kann ein plötzliches Anschwellen und darauf folgendes Nachlassen eintreten; auch können solche Notstände durch die Erbschaftssteuer verschärft werden. Bei der Seltenheit derartiger Zustände in Deutschland kann eine Regelung bei Bedarf vorbehalten bleiben. Nur für den Kriegsfall sollte eine Bestimmung getroffen werden über die Steuerbefreiung des Nachlasses von Kriegsteilnehmern, die im Kriege gefallen oder infolge im Kriegs- und Sanitätsdienste erlittener Verwundung, eines Unfalls oder einer Krankheit binnen einem Jahre gestorben sind, mindestens soweit der Nachlaß an Eltern, Ehegatten, Abkömmlinge, Geschwister und deren Kinder, vielleicht auch an Verlobte, fällt. Es ist schwer verständlich, daß eine solche als Ehrenpflicht des Vaterlandes in der Literatur allgemein gebilligte Befreiung bisher anscheinend nur von Japan eingeführt worden ist.

Die Einwände gegen die Erbschaftssteuer sind hiermit erschöpft; denn der Vorwurf, daß sie zu einer ungeeigneten Zeit erhoben werde, leitet bereits zu den Vorzügen über, da die Erbschaftssteuer gerade gefordert wird, wenn der Steuerpflichtige in den mehr oder weniger unerwarteten und unverdienten Besitz reicherer Mittel gelangt ist und zur Zahlung gern bereit sein wird. Allerdings kann die Lage einer Familie durch den Verlust des Ernährers auch verschlechtert werden; aber wenn, wie es oben gefordert ist, die Anfälle an nähere Familienangehörige angemessen befreit werden, und die Besteuerung erst einsetzt, wenn das mittleren Verhältnissen entsprechende Auskommen der Familie gesichert ist, so kann auch hier der Zeitpunkt für die Besteuerung nicht als ungünstig bezeichnet werden. Selbstverständlich ist das Eindringen der Steuerbehörde in die persönlichen und Vermögensverhältnisse nicht angenehm, aber bei der Erbschaftssteuer wird es noch weniger empfunden als bei den Personalabgaben, weil die Erbberechtigung und der Nachlaß meist schon aus anderen Gründen von Nachlaßbehörden festgestellt werden müssen.

Weiter hat die Erbschaftssteuer eine ganze Reihe Vorzüge, die sie als Steuer geeignet erscheinen lassen. Sie ist eine der wenigen Steuern, die nicht überwälzbar sind, sondern den Steuerpflichtigen in der beabsichtigten Weise treffen. Auch das Steuerobjekt ist meist sicher festzustellen. Infolgedessen kann sie, soweit es bei einer Vorausbesteuerung möglich ist, der Leistungsfähigkeit angepaßt werden. Wenn das mehr als bisher geschehen würde, so würden viele bereits berührte und noch zu erörternde Vorwürfe gegen die Erbschaftssteuer verstummen. Die Veranlagung der Erbschaftssteuer verursacht im Verhältnisse zu ihrer Ergiebigkeit geringe Kosten. Hinterziehungen sind selten, weil die Todesfälle leicht festgestellt

Digitized by Google

werden können und auch der Nachlaß wegen der aus vielen Gründen notwendigen Offenlegung, sowie wegen der aus der Personalsteuerveranlagung zu Gebote stehenden Kontrollmittel schwer verheimlicht werden kann. Schließlich bietet die Erbschaftssteuer ein Kontrollmittel für die Veranlagung der Personalsteuern.

V. Aufgabe und Stellung der Erbschaftssteuer im Steuersystem.

Wie jede Steuer kann auch die Erbschaftssteuer nur im Zusammenhang mit dem ganzen Steuersystem richtig gewürdigt werden. In einem Steuersystem, in welchem die direkten Personalabgaben nicht genügend ausgebildet sind, fällt der Erbschaftssteuer die Aufgabe zu, das sog. fundierte Vermögen stärker heranzuziehen. Wo weder eine fundierte Einkommensteuer noch eine Vermögenssteuer besteht, wird die Erbschaftssteuer diese Aufgabe nur bei hohen Steuersätzen erfüllen können, während sonst, namentlich bei den nächsten Verwandten, mäßigere Sätze am Platze sind.

Wie bereits im ersten Abschnitt gezeigt ist, liegt der Ursprung der Erbschaftssteuer auf einer älteren Stufe der Entwickelung, wie der der fortlaufenden Personalabgaben. Aber der Umstand, daß die Erbschaftssteuer eine Vermögenswegnahme darstellte, schreckte meist vor einer allzu starken Anspannung zurück und veranlaßte die Einführung ergänzender Einkommen- und Vermögenssteuern, obgleich gerade diese Steuern bei der Masse der Steuerträger wohl am wenigsten beliebt sind. England[1]) führte eine Einkommensteuer aus Anlaß der napoleonischen Kriege ein, um sie nachher wieder abzuschaffen. Die zweite Einführung erfolgte im Jahre 1842 im Zusammenhang mit der Abschaffung der Zölle, und es kennzeichnet ihre Unbeliebtheit, daß die Königin — ebenso wie in Italien der König — sich freiwillig der Abgabe unterwarfen, um zu ihrer Annahme beizutragen.[2]) In Frankreich ist der Vorschlag einer Einkommensteuer mehrfach gemacht,[3]) aber bisher nicht verwirklicht worden. Schärfer als in England und Frankreich tritt die Aufgabe der Erbschaftssteuer, in Verbindung mit den Personalsteuern das fundierte Vermögen heranzuziehen, in Deutschland in Erscheinung. In Preußen wurde zu diesem Zwecke im Jahre 1890 gleichzeitig mit dem Ausbau der Einkommensteuer eine Ausdehnung und Erhöhung der Erbschaftssteuer vorgeschlagen. Da dieser Vorschlag vom Landtag abgelehnt wurde, entschloß sich die Regierung zur Einführung der Ergänzungssteuer. Bei den Verhandlungen über diese Steuer wurde wiederum geprüft, ob der angestrebte Zweck mit einer Erbschaftssteuer oder einer fundierten Einkommensteuer nicht besser erreicht werden könnte; man gab aber der Ergänzungssteuer den Vorzug.[4]) Diesem Beispiele sind Hessen und Braunschweig gefolgt.[5]) In Hamburg wurde die Frage, auf welchem der drei Wege die Vermehrung der Staatseinnahmen zu erfolgen habe, im Jahre 1902 erörtert und zugunsten eines Ausbaues der Erbschaftssteuer entschieden.[6]) Die beiden anderen Hansestädte haben sich dem Vorgange Hamburgs 1903 und 1904 angeschlossen. Im Königreich Sachsen hatte die Regierung

[1]) Finanzarchiv 22, 139.
[2]) Conrad, Finanzwissenschaft 28, 30.
[3]) Finanzarchiv 15, 137; Conrad 39.
[4]) Enneccerus, Vermögens-, fundierte Einkommen- oder Erbschaftssteuer. Marburg 1893.
[5]) v. Eheberg, Finanzwissenschaft, 277.
[6]) Finanzarchiv 22, 366.

Digitized by Google

im Jahre 1897 gleichzeitig die Einführung einer Vermögenssteuer und eine Erweiterung der Erbschaftssteuer mit der Begründung vorgeschlagen, daß die höhere Leistungsfähigkeit des Vermögens erst voll getroffen werde, wenn außer dem Besitz auch die Bereicherung durch den Erwerb besteuert werde. Beide Vorschläge wurden nicht angenommen;[1]) später, im Jahre 1902, wurde jedoch die Vermögenssteuer im Zusammenhange mit einer Erhöhung der Einkommensteuer eingeführt.[2])

Aus dieser kurzen Uebersicht ist zu erkennen, daß die Vermögensbesteuerung in den einzelnen Staaten ganz verschieden erfolgt ist und es daher nicht angeht, eine einzelne Abgabe ohne weiteres in Vergleich mit derselben Abgabe eines anderen Staates zu stellen. Daß die deutschen Staaten, in welchen die Einkommen- und Vermögenssteuer mehr ausgebildet ist, eine niedrigere Erbschaftssteuer haben als England und Frankreich, ist daher nicht befremdend. Betrachtet man nun die Vermögensbesteuerung im Zusammenhange der Steuersysteme, so wird man eine Steuerpolitik nicht billigen können, welche nur die eine oder die andere Steuerquelle nahezu im Uebermaß ausnutzt und eine den Steuerdruck mildernde Steuerverteilung unterläßt. Werden alle Steuern gleichzeitig herangezogen, so braucht eine jede nicht so ertragreich gestaltet zu werden, und es können daher Härten weit eher vermieden werden. Die Einführung der Ergänzungssteuer war eine große Tat der preußischen Regierung, womit sie den Weg zur Entlastung der Erbschaftssteuer gewiesen hat. Gegen die Ergänzungssteuer wird eigentlich nur eingewendet, daß sie mit einer unliebsamen bei jeder Veranlagung sich wiederholenden Offenlegung des Vermögens verbunden sei. Aus diesem Grunde ist sie in Hamburg als für eine Handelsstadt ungeeignet bezeichnet[3]) und auch in Preußen überwiegend von den Industriebezirken aus bekämpft worden.[4]) Ob daneben auch der Gedanke bestimmend war, daß die der Ergänzungssteuer vorgezogene Erbschaftssteuer mehr die folgenden Geschlechter treffe, läßt sich nur vermuten aus der neben der Besteuerung der Kinder mit 2—4 % auffälligen Befreiung der Ehegatten. Die Ergänzungssteuer hat wesentliche Vorzüge gegenüber der Erbschaftssteuer, zunächst in finanzpolitischer Hinsicht die Höhe und Regelmäßigkeit des Ertrages und die Fähigkeit, sich dem Bedarfe anpassen zu lassen, wodurch sie dem ganzen Steuersysteme eine namentlich in Kriegszeiten, wenn Zölle und andere Abgaben mehr oder weniger nachlassen, sehr wertvolle Stärke leiht; dann unter dem Gesichtspunkte der Vermögensbesteuerung die gleichmäßige Wirkung im Anschlusse an den jeweiligen Vermögensstand und die jährliche Zahlung aus dem Einkommen. Bei der Erbschaftssteuer kommt finanzpolitisch die leichtere und billigere Erhebung als Vorzug und die Unmöglichkeit einer Anpassung an den Bedarf als Nachteil in Betracht; für die Vermögensbesteuerung weist sie, abgesehen von der geringeren Belästigung der Steuerpflichtigen und dem meist geeigneten Zeitpunkte der Erhebung nur Nachteile auf, die ihren Grund in der schwer gerecht zu lösenden Aufgabe haben, die von so vielen Zufälligkeiten, z. B. der Lebensdauer des Erwerbers, abhängige künftige Bereicherung beim Anfalle des Vermögens auf einmal zu besteuern. Trotzdem scheint auch und gerade neben einer Ergänzungssteuer eine Erbschaftssteuer geboten, einmal, weil die Steuer dann geringer sein

[1]) Finanzarchiv 15, 397; 15, 872.
[2]) v. Eheberg, Finanzwissenschaft, 276.
[3]) Finanzarchiv 22, 366.
[4]) Enneccerus 43.

Digitized by Google

könnte und ihre Nachteile weniger hervortreten würden, und ferner weil das Vermögen gerade beim Erbanfall eine die Leistungsfähigkeit des Erwerbers außerordentlich fördernde Kraft äußert.[1])

Während über die Aufgaben der Erbschaftssteuer keine Zweifel bestehen, gehen die Meinungen über ihre Stellung im Steuersystem weit auseinander. Nach ihrer Begründung als Bereicherungssteuer steht die Erbschaftssteuer den freilich noch wenig entwickelten Spiel- und Konjunkturengewinnsteuern am nächsten und wird von A. Wagner deshalb in diesem Zusammenhange behandelt.[2]) Mit Unrecht wird sie zu den Gebühren gerechnet, da sie nicht das Entgelt für einen besonderen Rechtsschutz oder eine besondere Tätigkeit, sondern eine allgemeine Auflage (Steuer) darstellt.[3]) In Oesterreich wird die Erbschaftssteuer (Erbgebühr, Erbsteuer) allerdings zu den Gebühren gerechnet; das hat aber seinen Grund in der besonderen Gestaltung des österreichischen Gebührenrechts, in dessen Bereich alle an Rechtsvorgänge anknüpfende Abgaben gehören.[4]) Ihrem Ursprunge nach kann die Erbschaftssteuer eine Verkehrs- oder Besitzveränderungsabgabe sein, wie z. B. in Frankreich;[5]) als Bereicherungssteuer gehört sie aber nicht zu diesen Abgaben; denn für die Besteuerung muß zwischen entgeltlich-lästigem und unentgeltlich-bereicherndem Erwerb ein großer Unterschied bestehen, da eine Bereicherung eine ganz andere Belastung verträgt. Derselbe Grund hebt die Erbschaftssteuer von der Einkommensteuer ab; dazu kommt das Zufällige des Erwerbes; denn, wenn man auch Kapitalzuwüchse, wie Konjunkturengewinne, zum Einkommen rechnet, so kann die Einkommensteuer doch nur die für die Veranlagungsdauer mit einer gewissen Regelmäßigkeit zu erwartenden Einnahmen treffen.

Ebenso wie die Angliederung der Erbschaftssteuer an einzelne Steuergruppen, bereitet auch die Unterordnung unter die Begriffe der direkten oder indirekten Steuern Schwierigkeiten. Hier liegt aber der Grund nicht in der Natur der Erbschaftssteuer, sondern in der Ungewißheit des Begriffs[6]) der direkten usw. Steuern. Versteht man unter direkten Steuern solche, welche dem Steuerträger unmittelbar auferlegt werden, so ist die Erbschaftssteuer eine direkte Steuer. Dasselbe wäre der Fall, wenn man als direkte Steuern solche ansieht, bei welchen die Leistungsfähigkeit aus dem Vermögenserwerb unmittelbar festgestellt wird, und als indirekte solche, bei welchen aus dem Verbrauch oder Aufwand mittelbar auf die Leistungsfähigkeit geschlossen wird. Dagegen würde die Erbschaftssteuer eine indirekte Steuer sein, wenn man unter direkten Steuern solche begreift, welche von derselben Person oder demselben Gegenstande fortlaufend und deshalb auf Grund von Rollen oder Katastern erhoben werden. Die erste Einteilung reicht geschichtlich weiter zurück und hat den Wortsinn für sich. Die letzte Einteilung ist von Frankreich ausgegangen und beherrscht im allgemeinen die Verwaltung. Alle diese und andere weniger verbreitete Einteilungen haben an sich keinen Wert; es wird ihnen aber vielleicht doch eine Bedeutung beigemessen, weil bisher im Deutschen Reich als Regel galt, daß

[1]) Finanzarchiv 15, 397.
[2]) Finanzwissenschaft 2, 566.
[3]) Abschnitt III.
[4]) Koczynski im Finanzarchiv 15, 1.
[5]) Abschnitt II.
[6]) Berner in Annalen des Deutschen Reichs 1905 S. 859; v. Eheberg, Finanzwissenschaft, 186.

Digitized by Google

dem Reich die indirekten und den Bundesstaaten die direkten Steuern zu überlassen seien. Bei einer Scheidung zwischen Reich und Bundesstaaten sollte aber nicht auf eine rein mechanische Einteilung, sondern nur auf den inneren Zusammenhang der Steuern und des ganzen Systems gesehen werden. Da nun die Erbschaftssteuer ihre Aufgaben im Steuersystem in Verbindung mit den Personalabgaben erfüllen soll, so müßte es als ein Fehler angesehen werden, wenn sie allein auf das Reich übertragen würde, ohne daß man in den Bundesstaaten den veränderten Verhältnissen Rechnung trüge.

VI. Die Erbschaftssteuer als Reichssteuer.

So oft sich im Reich das Bedürfnis nach neuen Steuern geltend gemacht hat, so oft ist auch wohl der Ruf nach einer Reichserbschaftssteuer laut geworden. Die erste Anregung zur Ausführung dieses Gedankens erfolgte bereits im Jahre 1877 durch einen Antrag Preußens beim Bundesrate.[1]) Eine vom Bundesrate eingesetzte Kommission entschied sich jedoch gegen den Antrag.[2]) Die Kommission leitete ihre Bedenken gegen eine Reichserbschaftssteuer namentlich her aus:

1. der Mannigfaltigkeit der Erbrechte im Reiche,
2. dem Zusammenhang der Erbschaftssteuer mit dem Steuersystem der Bundesstaaten,
3. der Schädigung der Bundesstaaten durch Wegfall der Erbschaftssteuer,
4. der Schwierigkeit einer einheitlichen Veranlagung und Verwaltung.

Diesen Bedenken gegenüber wurde von den Freunden des Antrags geltend gemacht, daß auch die Mannigfaltigkeit der Erbschaftssteuergesetzgebung zu Unzuträglichkeiten führe, wogegen die Mehrheit einwandte, daß die verschiedene Gestaltung der Erbschaftssteuergesetze durchaus keine willkürliche sei, sondern aus dem Zusammenhang der Erbschaftssteuer mit dem Landes-Erb- und Familienrecht und mit dem Steuersysteme der Einzelstaaten zu erklären sei, und daß etwa zutage tretende Unzuträglichkeiten, wie Doppelbesteuerung, sehr wohl durch Uebereinkommen oder Reichsgesetz beseitigt werden könnten.

Die Uebernahme der Erbschaftssteuer durch das Reich kann allerdings nicht als eine Zweckmäßigkeitsfrage, sondern nur als Finanzfrage des Reichs behandelt werden. Für die Beantwortung kommt es zunächst darauf an, ob die Erbschaftssteuer ihrer Natur nach überhaupt zur Reichssteuer geeignet ist. In diesem Punkte hat sich die Lage zugunsten einer Reichserbschaftssteuer verändert, da seit 1900 im Deutschen Reich ein einheitliches Erb- und Familienrecht und nur kurze Zeit noch für Ehegatten das frühere Recht gilt. Trotzdem würde die Erbschaftssteuer noch ungleichmäßig wirken, da die verschiedenartigen Sitten und Gebräuche in den einzelnen Landesteilen fortdauernd bei Vermögensübertragungen unter Lebenden und Verfügungen von Todes wegen zum Ausdrucke kommen. Infolge dieser Verschiedenheiten wird aber nicht der Steuerträger mehrbelastet, da er immer nur seine Bereicherung zu versteuern hat, sondern nur der eine oder der andere Bundesstaat. Bedenkt man, daß auch die anderen Reichssteuern sich nicht gleichmäßig auf das Reichsgebiet verteilen, und daß namentlich durch die Matrikularbeiträge eine sehr ungerechte Verteilung des

[1]) Annalen des Deutschen Reichs 1877, 1036.
[2]) Bacher, Die deutschen Erbschafts- u Schenkungssteuern, Leipzig 1886, S. 7 ff.

Digitized by Google

Reichsbedarfs nach der Bevölkerungszahl erfolgt, so wird man aus diesem Grunde gegen eine Reichserbschaftssteuer nichts einwenden können.

Dagegen hat der zweite vom Bundesrat erhobene Einwand eine bedenkliche Verstärkung dadurch erfahren, daß einige Bundesstaaten infolge der beständigen Anforderungen des Reichs ihr Steuersystem ausgebaut und dabei teils die Erbschaftssteuer selbst verwertet, teils das fundierte Vermögen in anderer Weise belastet haben. Während 1877 nur Elsaß-Lothringen die Abkömmlinge besteuerte, geschieht dies jetzt außerdem in den Hansestädten; auch in den anderen Bundesstaaten ist die Gestaltung der Erbschaftssteuer mannigfaltiger geworden. Andererseits haben Preußen, Sachsen, Hessen und Braunschweig Vermögenssteuern eingeführt und dabei für die Gesamtbelastung des Vermögens die Erbschaftssteuer in ihrer gegenwärtigen Gestalt zugrunde gelegt.[1]) Unter diesen Umständen müßte eine Inanspruchnahme der Erbschaftssteuer durch das Reich nicht nur störend auf das Steuersystem der Einzelstaaten, sondern auch ungleichmäßig auf die Steuerträger wirken, wenn nicht zugleich eine Reform der ganzen Vermögensbesteuerung erfolgt. In welcher Weise dies geschehen könnte, wird weiter unten bei Betrachtung des Reformvorschlags der Regierung erläutert werden.

Die übrigen an die Einführung einer Reichserbschaftssteuer geknüpften Befürchtungen scheinen nicht begründet. Von einer Schädigung der Bundesstaaten kann wohl keine Rede sein, da das Reich den Vorteil der Bundesstaaten bezweckt und die zu seiner Erhaltung erforderlichen Mittel aufgebracht werden müssen, entweder durch neue Steuern oder das viel ungerechtere Mittel der Matrikularbeiträge. Richtig ist an dem Vorwurfe nur, daß die Bundesstaaten infolge der Wegnahme einer vorhandenen Steuer die unangenehme Aufgabe haben, Ersatz zu schaffen. Der weitere Einwand, daß die Veranlagung schwer gleichmäßig gestaltet werden könnte, ist an sich zutreffend, aber nicht nur für die Erbschaftssteuer, sondern fast für alle Steuern und Zölle. Gerade bei der Erbschaftssteuer kann, wenn man die Ueberwachung durch die Reichsbevollmächtigten nicht für ausreichend hält, die Einheitlichkeit sehr leicht durch eine von einer Zentralstelle probeweise vorzunehmende Nachprüfung der Veranlagungsakten gefördert werden. Auch die Verwaltung läßt sich ebenso gut ordnen, wie bei den übrigen Reichssteuern und Zöllen.

Steht hiernach der Einführung einer Reichserbschaftssteuer nichts entgegen, so fragt sich noch, ob sie zu empfehlen ist. Betrachtet man zu diesem Zwecke zunächst die Einnahmen im Reichshaushaltsplan, so sieht man, daß die Steuern des Reichs aus den etwa $^2/_3$ der Gesamtreineinnahmen ausmachenden Zöllen und Verbrauchsabgaben mit etwa 890 Millionen Mark und den Reichsstempelabgaben mit etwa 96 Millionen Mark bestehen. Wenn nun die Reichsstempelabgaben auch überwiegend die Besitzenden treffen, so ist ihr Betrag doch verschwindend gegenüber den Zöllen und Verbrauchsabgaben, die in der Hauptsache die unentbehrlichen Lebensmittel und die Genußmittel der großen Masse treffen und deshalb die ärmeren und mittleren Klassen der Bevölkerung am schwersten belasten. Wirft man nun auch einen Blick auf die Ausgaben des Etats, so findet man, daß für Heer und Marine, Kolonialunternehmungen und Militärpensionen aufgewendet werden, abgesehen von außerordentlichen Reinausgaben von etwa 200 Millionen Mark, fortlaufende Ausgaben von zusammen

[1]) Abschnitt V.

Digitized by Google

etwa 820 Millionen Mark und einmalige Ausgaben von etwa 210 Millionen Mark, d. i. etwa $^2/_3$ der ordentlichen Gesamtreinausgabe von rund $1^1/_2$ Milliarden Mark. Auch der ungedeckte Finanzbedarf des Reiches, soweit er nicht zur Beseitigung des Defizits und zur Schuldentilgung erforderlich ist, soll fast ausschließlich für das Heer und die Marine und zur Regelung des Militärpensionswesens dienen. Nun wird in der Begründung der neuen Steuervorlagen ausgeführt, daß es zur Aufbringung der erforderlichen Mittel der Opferwilligkeit aller Reichsbürger bedürfe, sowohl der Besitzenden wie der großen Massen des deutschen Volkes, weil auch die Wirkungen der neuen Aufgaben des Reichs allen Reichsangehörigen zugute kommen. Es ist vollkommen richtig, daß die Vorteile des Reiches allen Reichsangehörigen zukommen, aber das Maß für die Besitzenden und die Masse des Volkes ist doch sehr verschieden und schon deshalb müßte auch der Beitrag zu den Lasten verschiedener bemessen werden. Mit Recht hat man schon in früheren Zeiten bei Einführung von Kriegssteuern geltend gemacht, daß der Krieg, mithin die Wehrmacht überhaupt, vorwiegend den Schutz des Besitzes bezwecke und die Lasten deshalb dem Besitze aufzuerlegen seien.[1]) Aber auch ohne Anbetracht der Veranlassung oder des Zweckes sollte eine stärkere Beitragspflicht der Besitzenden anerkannt und den Besitzenden zum Bewußtsein gebracht werden. Die Erbschaftssteuer ist zu einer solchen Anregung sehr geeignet; denn sie wird verhältnismäßig leicht bewilligt, weil sie mit Ausnahme der Beerbungen der Ehegatten und Eltern an ein nicht vorherzusehendes Ereignis anknüpft und deshalb voraussichtlich weniger von den Bewilligenden als von den folgenden Geschlechtern getragen wird. Aus diesen Erwägungen ist der Vorschlag einer Reichserbschaftssteuer als ein Fortschritt zu begrüßen und es ist nur zu bedauern, daß die Steuerpflicht der Ehegatten und Abkömmlinge keine Aufnahme gefunden hat, weil hierin gerade eine Abschwächung der Beitragspflicht der Besitzenden liegt. Denn während bei entfernteren Verwandten und Fremden die Besteuerung in dem zufälligen unverdienten Glücksfall ihren Grund hat, erfolgt sie bei den näheren Angehörigen mehr aus der Erwägung, daß der Erwerber einen Vorsprung vor demjenigen habe, der nichts erben kann.[2]) Mit Unrecht wird in der Begründung der Reichstagsvorlage geltend gemacht, daß die Abgabe in vielen Landesteilen der Auffassung von der Fürsorgepflicht des Familienoberhauptes nicht entspreche; denn bei voller Anerkennung der Fürsorgepflicht durch angemessene Befreiungen bleibt für die Besteuerung eines mittlere Bedürfnisse übersteigenden Erwerbes Raum. Die Anschauungen über den Inhalt der Fürsorgepflicht können aber auch schwerlich einem bloßen Steuergesetze entgegenstehen, wenn sie der einheitlichen Regelung der Materie selbst, des Familien- und Erbrechts, nicht hinderlich waren. Eher läßt sich annehmen, daß das Gefühl für eine neue Beitragspflicht in den bisher von der Abgabe verschonten Staaten noch nicht vorhanden ist. Das wäre keine auffällige, sondern eine auch in anderen Staaten beobachtete Erscheinung. Nur die Notwendigkeit, den Finanzbedarf zu decken, kann die entgegenstehenden Anschauungen besiegen. Hat man doch auch in Preußen in der napoleonischen Zeit keine Bedenken gegen eine Besteuerung der Abkömmlinge und Ehegatten gehegt.[3]) Es wäre zu wünschen, daß die Beitragspflicht der Besitzenden sowohl in diesem Punkte wie in der Verlegung der Progression auf die höheren Vermögen zur Entlastung des geringeren Erwerbes und der Eltern und näheren Seitenverwandten nachträglich zur Anerkennung käme.

[1]) Abschnitt I.
[2]) Abschnitt III.
[3]) Abschnitt II.

Digitized by Google

VII. Die Erbschaftssteuer in der Reichsfinanzwirtschaft.

In der Vorlage des Bundesrats ist der Vorschlag gemacht worden, die Erbschaftssteuer zwischen dem Reich und den Bundesstaaten zu teilen, derart, daß der Anteil des Reichs jährlich durch das Etatsgesetz festgestellt und der Rest, mindestens aber 1/3 der Roheinnahme, den Bundesstaaten überlassen wird. Außerdem sollen die Bundesstaaten die Befugnis behalten, die Abkömmlinge und Ehegatten zu besteuern und Zuschläge zu der Reichserbschaftssteuer zu erheben. Bis zum Ablaufe des Rechnungsjahres 1910 sollen die Bundesstaaten mindestens den Betrag ihrer Durchschnittseinnahme in den Rechnungsjahren 1901 bis 1905 erhalten, unter Berechnung des Betrages nach dem Umfange, in welchem das Besteuerungsrecht auf das Reich übergehen soll.

Die Uebergangsmaßregel scheint bei dem in Aussicht genommenen überraschenden Inkraftsetzen des Gesetzes zum 1. April 1906 gerechtfertigt, da den Bundesstaaten Zeit zur Ordnung ihrer Finanzen gelassen werden muß.

Im übrigen kann die vorgeschlagene Regelung nur aus dem Widerstreben der Bundesstaaten, ihre Erbschaftssteuer auf das Reich zu übertragen, erklärt werden. Man hat anscheinend zunächst versucht, den veranschlagten Bedarf anders zu decken, und erst, als hierbei 40 bis 50 Millionen Mark ungedeckt blieben, zur Erbschaftssteuer gegriffen. Infolge dessen mußte der Bedarf innerhalb der Erbschaftssteuer zum Ausgleich gebracht werden. Hierbei beabsichtigte man offenbar, die Erbschaftssteuer möglichst einheitlich zu gestalten und deshalb so zu bemessen, daß die meisten Bundesstaaten, durch die Beteiligung vollständig entschädigt, auf eine eigene Erbschaftssteuer verzichten könnten. Deshalb mußte für die Beteiligung ein Mindestbetrag festgesetzt werden. Man rechnet aber anscheinend zunächst mit einer höheren Beteiligung der Bundesstaaten als 1/3, da der Ertrag der Steuer auf 72 Millionen und der Bedarf auf 40 bis 50 Millionen Mark veranschlagt wird. Wenn der Anteil des Reichs künftig vollständig in Anspruch genommen ist, soll ein weiterer Bedarf, wie bisher, durch Matrikularbeiträge aufgebracht werden; deshalb wird zum Schutze der Bundesstaaten gleichzeitig eine Beschränkung der Beiträge auf 40 Pfennig für den Kopf, d. i. zurzeit auf etwa 24 Millionen Mark, vorgeschlagen. Diese Gestaltung kann nur im Zusammenhange mit dem Finanzwesen des Reichs richtig gewürdigt werden. Die Reichssteuern, Zölle, Verbrauchsabgaben und Reichsstempel können ihrer Natur nach nur für längere Zeit im voraus bewilligt werden, weil schon die Möglichkeit einer Aenderung eine ständige Beunruhigung und Störung des Wirtschaftslebens in sich bergen würde. Wegen dieses Zusammenhangs mit dem Wirtschaftsleben haben die Reichsabgaben die weitere Eigentümlichkeit, daß sie in günstigen Zeiten stark steigen und in ungünstigen Zeiten ebenso stark nachlassen. Die Folge dieses Wesens der Reichssteuern ist einmal der Ausgleich zwischen Einnahmen und Bedarf durch eine Verquickung der Finanzen des Reichs und der Bundesstaaten und dann der Anreiz zu Ausgaben in günstigen und zur Uebertreibung der Sparsamkeit in ungünstigen Zeiten; denn in günstigen Zeiten haben weder das Reich noch die an den reichlich fließenden Einnahmen beteiligten Bundesstaaten eine Veranlassung zur Sparsamkeit und in ungünstigen Zeiten können sowohl das Reich wie die Bundesstaaten ihre Ausgaben nicht im Verhältnisse zu dem Sinken der Einnahmen beschränken, das Reich schon deshalb nicht, weil es Ausgaben, die ihm in der Hauptsache durch seine Lage und Weltmachtstellung aufgezwungen

Digitized by Google

werden, nicht selbst bestimmen kann. Nachdem sich diese Vorgänge im Reich mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederholt haben, sollte man doch von der einseitigen Ausgestaltung des Steuersystems des Reiches auf einem Gebiete schwankender Einnahmen ablassen. Der Weg zu einer Besserung ist in der Beteiligung der Bundesstaaten an der Erbschaftssteuer betreten, allerdings wohl nur unbewußt, da man sonst wohl nicht eine so wenig bewegungsfähige und ertragreiche Abgabe wie die Erbschaftssteuer gewählt haben und die Beteiligung auch nicht beschränkt haben würde. Daß auch die Bundesstaaten die Erbschaftssteuer in der vorgeschlagenen Gestalt nicht als einen Regulator im Steuersystem ansehen, ergibt sich aus der Anerkennung der Verpflichtung zu Matrikularbeiträgen und dem Vorschlage auf Beschränkung dieser Beiträge. Dieser Vorschlag kann nicht zur Beseitigung des Uebels selbst dienen, sondern nur zur Milderung seiner schädlichen Wirkungen auf die Bundesstaaten zum Nachteile des Reichs; denn während die Bundesstaaten in guten Zeiten an den Erträgen der Branntweinsteuer (etwa 115 Millionen Mark) und der Reichsstempelabgaben (etwa 70 Millionen Mark) teilnehmen können, würde sich ihre Haftung auf etwa 24 Millionen Mark beschränken. Der Vorschlag bezweckt hiernach keine Aenderung des Systems, und kann daher die in der Begründung ausgesprochene Hoffnung, einen Ansporn zur Sparsamkeit zu geben, nicht erfüllen, wenn der Anreiz zu Ausgaben, wie oben gezeigt ist, im System liegt. Unter diesen Umständen kann er auch zu keiner wirklichen Reform führen, wenn nicht die darin nur angedeutete Steuerverteilung zwischen Reich und Bundesstaaten zu einer reinlichen Scheidung der beiderseitigen Finanzen ausgebaut wird durch Einfügung solcher Steuern in das Reichssteuersystem, welche eine regelmäßige Wiederbewilligung und Anpassung an den Bedarf zulassen. Wenn jetzt bei der Erbschaftssteuer die Verteilung der Erträge und die Sonderbesteuerung der Bundesstaaten für zulässig gehalten wird, so wird auch die Zeit kommen, wo derselbe Weg bei den Personalabgaben gangbar befunden wird. Eine Ueberspannung der Personalabgaben braucht mit einer solchen Regelung nicht verbunden zu sein, da die Bundesstaaten an den übrigen Reichseinnahmen entsprechend beteiligt werden könnten. Der Vorteil läge darin, daß beide Teile dem Bedarfe anzupassende Steuern besäßen und genötigt wären, bei der gemeinsamen Benutzung derselben Quellen einander zu überwachen und zu schonen. Außerdem könnte die Besteuerung des Vermögens unter Beobachtung des Zusammenhangs der Erbschaftssteuer und der Personalabgaben gerechter erfolgen, als dies bei einer vollständigen Trennung der Steuern zu erwarten ist. Der gegen ähnliche Vorschläge erhobene Vorwurf, daß die Bundesstaaten dabei in die Stellung von Provinzen gerieten, würde sich auch gegen die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung bei der Erbschaftssteuer richten. Er ist aber auch nicht begründet; denn den Einzelstaaten wird das Besteuerungsrecht nicht vorgeschrieben, sondern, ebenso wie bei anderen Reichssteuern, nur soweit entzogen, als das Reich es ausübt. Dagegen würde das Reich bei der befürworteten Ordnung des Steuerwesens ein starkes und elastisches Steuersystem erhalten und weniger von den Einzelstaaten abhängen. Wie man im Reich auf eine starke einheitliche Schutzmacht bedacht ist, so sollte man nicht weniger für starke, von den Bundesstaaten unabhängige Finanzen sorgen; denn für den Schutz des Reiches ist beides unerläßlich. Die jetzt vorhandenen Mittel sind unzureichend. Im Kriegsfall würden außer dem Kriegsschatz von 120 Millionen Mark nur noch die Zoll- und Steuerkredite zur Verfügung stehen, da die Betriebsmittel der Reichs-

Digitized by Google

hauptkasse nach der Begründung der Steuervorlagen schon für den laufenden Bedarf ungenügend sind. Dazu käme, daß die Zölle, wenigstens im Beginne des Krieges, bedeutend nachlassen würden. Das Reich wäre deshalb alsbald genötigt, zu den im Kriege sehr kostspieligen Anleihen und zu den Bundesstaaten Zuflucht zu nehmen. Da nach der Begründung der Steuervorlagen die Bundesstaaten sich zum Teil selbst in finanzieller Bedrängnis befinden, so würde die Stärke des Reichs in der Hauptsache auf der Stärke einzelner Bundesstaaten beruhen. Ein solcher Zustand entspricht nicht dem Wesen des Reichs, das kein Staatenbund, sondern ein Bundesstaat ist. Je mehr das Reich von außen bedroht wird, um so mehr wird die Entwickelung im Innern zum Zusammenschlusse drängen. Die Bedrohung wird ferner den Finanzbedarf steigern, die Erkenntnis der Beitragspflicht anregen und so, bei der Wahl neuer die Besitzenden treffenden Steuern, vielleicht schon nach Erschöpfung der Erbschaftssteuer zur Beteiligung des Reichs an den Personalabgaben führen.

Im Zusammenhange mit der hier befürworteten Stärkung der Reichsfinanzen für den Kriegsfall läßt sich der Erbschaftssteuer noch eine besondere Aufgabe zuweisen. Bei den zum Teil recht hohen Sätzen der Erbschaftssteuer wird es den Zahlungspflichtigen häufig erwünscht sein, die Steuer nicht sofort oder auf einmal zahlen zu müssen. Während jetzt Stundungen nur bei Zahlungsunfähigkeit gewährt werden, sollte man künftig Stundungen auch bewilligen, um dem Schuldner die Zahlung zu erleichtern, sie dafür aber stets an die Bedingung knüpfen, daß die Schuld angemessen zu verzinsen und im Falle eines Krieges ohne Aufforderung alsbald zu zahlen ist bei Vermeidung des Verkaufs der zu hinterlegenden Sicherheit. Dadurch würden die Kriegsreserven ohne Zinsverlust vermehrt.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

Zur Angehörigenfürsorge nach Arbeiterversicherungsrecht.

Von Stadtrat H. von Frankenberg in Braunschweig.

Die Fürsorgeabsichten, von denen die Gesetzgebung bei der Einführung der deutschen Arbeiterversicherung geleitet gewesen ist, gelten in erster Reihe den einzelnen Gliedern der erwerbstätigen Bevölkerung, daneben aber auch ihren Angehörigen, die bei Erkrankung oder Verlust des Ernährers vor Not geschützt werden sollen. Wenngleich dieser Erfolg erst nach dem Inkrafttreten der in Aussicht stehenden Witwen- und Waisenversicherung in vollem Umfange zu erreichen sein wird, spielt doch schon heute die Rücksichtnahme auf die bedrängte Lage, in welche die nächsten Verwandten des Versicherten durch den Fortfall des von seiner Seite bisher gewährten Unterhaltes geraten, in den drei Abteilungen des sozialpolitischen Versorgungswesens: der Kranken-, der Unfall- und der Invalidenversicherung, eine nicht unbedeutende Rolle.

Auch für denjenigen, welcher mit allen Kräften danach strebt, daß die Arbeiterversicherung in absehbarer Zeit einheitlich und gleichmäßig gestaltet werde, ist es interessant und anregend, die verschiedenartige Entwicklung zu verfolgen, in der das Verlangen, die Familie des Versicherten im Bedarfsfalle nicht leer ausgehen zu lassen, seinen Ausdruck gefunden hat: bald ist den Angehörigen ein unbedingter Rechtsanspruch auf Unterstützung gegeben, bald hängt die Gewährung derselben von dem Nachweise besonderer Bedürftigkeit ab, ja in manchen Fällen ist es dem freien Ermessen des Versicherungsorgans überlassen, ob eine Rente bewilligt werden soll, und die Nachprüfung durch höhere Spruchbehörden ist alsdann ausgeschlossen. Regelmäßig sind die Verwandten selbst als Anspruchsberechtigte[1]) bezeichnet, vereinzelt ist der Versicherte zum Träger der Forderung auch betreffs der Angehörigenunterstützung bestellt, ohne daß eine innere Notwendigkeit für diese Unterscheidung vorliegt, durch welche die Handhabung der betreffenden Vorschriften und das Eindringen der Beteiligten in das Verständnis derselben häufig erschwert wird. Am klarsten und besten tritt der gesetzgeberische Gedankengang in den Fällen hervor, in welchen die Familienglieder nur dann ein Anrecht auf Versicherungsbezüge haben, wenn der Versicherte bis zu dem Eintritte des schädigenden Ereignisses für ihren Unterhalt mit einem wesentlichen Teile seines Arbeitsverdienstes gesorgt hatte, wenn also mit anderen Worten ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Ereignis und den für die Angehörigen eintretenden wirtschaftlichen Folgen anzunehmen ist.

[1]) Rosin, Recht der Arbeiterversicherung Bd. I S. 473 ff.

Digitized by Google

A.

Diese natürliche Verbindung findet sich deutlich ausgeprägt im Gebiete der **Krankenversicherung.** Hier schreibt § 7 des KrankVG. vor, daß bei Unterbringung eines Versicherten in einem Krankenhause[1]) für die Angehörigen, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hatte, die Hälfte des ihm zustehenden Krankengeldes als Unterstützung gewährt werden soll.

Wenn wir uns die Voraussetzungen dieser Bestimmung vergegenwärtigen wollen, so wird der Begriff der „Angehörigen" nicht zu eng aufgefaßt werden dürfen[2]); es rechnen dazu nicht allein die Verwandten auf- und absteigender Linie, sowie die Ehefrau, sondern auch alle übrigen durch Familienbande mit dem Versicherten nach allgemeiner Volksanschauung in Beziehung stehenden Personen näheren und entfernteren Grades, ohne daß die Abgrenzung, welche z. B. in § 52 Abs. 2 StGB. vorgenommen ist, hier maßgebend sein kann (Hahn, KrankVG. 3. Aufl. S. 105 Anm. 3). Auch Verschwägerung, Stiefverwandtschaft u. s. w. kommt mit in Betracht; ebenso wird ein rechtsgültiges Verlöbnis als Grundlage des Angehörigenverhältnisses gelten können, während das Zusammenleben in wilder Ehe einflußlos ist[3]). Auch zwischen den aus solchem Verhältnis hervorgegangenen, sowie überhaupt allen unehelichen Kindern und dem Erzeuger besteht nach den herrschenden Rechtsbegriffen keine Verwandtschaft, diese Kinder zählen also nicht mit zu den „Angehörigen" im Sinne des § 7 KrankVG.[4]). Rechnet die betreffende Persönlichkeit zu einer der erwähnten Verwandtengruppen, für die das Gesetz die Anwartschaft auf die Angehörigenunterstützung vorgesehen hat, so genügt dieser Umstand allein noch nicht, um den Anspruch im Einzelfalle zu begründen. Die Sache liegt anders als bei der unten zu erörternden Unfallentschädigung der Witwen und Waisen. Es muß feststehen, daß das Kassenmitglied bisher den Unterhalt der Angehörigen aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, daß also die letzteren auf ihn und seine Erwerbstätigkeit angewiesen waren. Der schon angedeutete gesetzgeberische Wille, einen Ersatz für den Fortfall der vom Ernährer herrührenden Bezüge zu schaffen, gibt uns die Richtschnur, an der die Einzelheiten der Einrichtung aufgebaut werden können. Hiernach fällt es nicht schwer, verschiedene Zweifelfragen zu beantworten, die im Laufe der Zeit aufgeworfen und von manchen Schriftstellern für so verwickelt gehalten sind, daß nach einer Gesetzesänderung verlangt wurde; ich glaube kaum, daß es nötig sein wird, so schweres Geschütz auffahren zu lassen.

Zunächst hat man bestritten, daß auch diejenigen Fälle zur Zahlung von Angehörigenunterstützung verpflichten, in welchen das Kassenmitglied nicht aus-

---

[1]) Den Krankenhäusern sind nicht nur Siechenhäuser, Diakonissenanstalten, öffentliche und private Kliniken, Irrenhäuser u. dgl. gleichzustellen, sondern die herrschende Meinung nimmt auch bei Unterbringung in einer passenden Privatpflege, verbunden mit der Behandlung durch einen Arzt (z. B. in einem Luftkurort) die Anwendbarkeit der Rechtssätze über Krankenhauspflege an, vgl. Rosin, a. a. O. S. 386; RVANachr. Bd. IV Nr. 501 S. 197. Auch ein Hospitalschiff wird ähnlich zu behandeln sein. Die eigene Wohnung des Kranken steht dagegen dem Krankenhaus nicht gleich, vgl. „Arbeiterversorgung" Bd. Ia S. 645.

[2]) Durch das Kassenstatut kann der gesetzliche Begriff nicht erläutert werden, während dies betreffs der Familienkrankenpflege statthaft ist.

[3]) Mugdan und Freund, Entscheidungen Bd. II S. 12 Nr. 152.

[4]) „Arbeiterversorgung", Bd. 21 S. 520 Nr. 5; vgl. § 1589 BGB. Legitimierte Kinder stehen den ehelichen gleich; Mugdan u. Freund, II S. 30.

Digitized by Google

schließlich und allein mit seinem Arbeitsverdienste für sich und die Seinen in allen Lebensbedürfnissen gesorgt hatte, sondern in denen noch andere Einnahmequellen für die Familie in Betracht kamen.[1]) Dahin gehören Einkünfte aus Kapitalien, Sparkassenbüchern, Renten, Grundbesitz (freie Wohnung, Kartoffelland), Viehhaltung u. dgl., einerlei ob sie dem Erkrankten selbst oder einem der Angehörigen unmittelbar zustehen. Es kommen ferner die Bezüge aus eigener Tätigkeit der Angehörigen in Betracht: gewerbliche, hausindustrielle, hauswirtschaftliche und sonstige Beschäftigung, die bekanntlich bei dem Bestreben vieler Arbeiterfamilien, für die Lebenshaltung, die Ausbildung der Kinder und für andere Zwecke etwas über den unumgänglich nötigen Bedarf hierzu zu verdienen, heutzutage eine ziemlich bedeutende Rolle spielt. Es mag nur an den Erwerb zahlreicher Ehefrauen von Arbeitern durch Ausgehestellen, Reinmachen, Austragen von Brot und Zeitungen, sowie an die durch das Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903 keineswegs beseitigte, sondern nur eingeschränkte Beschäftigung von Kindern in fremden oder in den elterlichen Betrieben erinnert werden. Endlich sind in Verbindung hiermit die Fälle zu besprechen, in welchen neben dem Arbeitsverdienste[2]) des Erkrankten die öffentliche oder private Wohltätigkeit (gemeindliche, kirchliche, Vereins-Armenpflege, Stiftungen u. s. w.) eine Rolle in dem Haushalte der Familie gespielt hat. Soll man annehmen, daß jeder — auch der geringste — Bezug aus derartigen Quellen, selbst wenn es sich um einmalige, vorübergehende Zuschüsse gehandelt hat, die Krankenkasse zur Verringerung der Angehörigenunterstützung berechtige? Es würde außerordentlich hart sein, wenn man diese Schlußfolgerung ziehen wollte, die tatsächlich in der Handhabung hier und da gezogen wird. Die verständige, gerechte Auslegung des Gesetzes läßt derartige Unbilligkeiten nicht zu. Verliert man die Hauptsache, den Gesetzeszweck, nicht über nebensächlichen Begleiterscheinungen des Tatbestandes aus dem Auge, so wird man in allen Fällen, in welchen der Kranke vor dem Eintritt seiner Krankheit[3]) zu einem wesentlichen Teile für den Unterhalt des oder der Angehörigen gesorgt hatte, das Anrecht auf die Unterstützung anerkennen. Im allgemeinen darf wohl als Regel gelten, daß jeder, der mehr als die Hälfte seines Verdienstes den betreffenden Familiengliedern hat zukommen lassen, bei Krankenhauspflege erwarten kann, die Krankenkasse werde sich derselben annehmen; ja es erscheint unbedenklich, nicht den Verdienst allein, sondern auch denjenigen Betrag zu berücksichtigen, der für den

---

[1]) Vgl. hierzu die durch § 18 GewUVG. geschaffene Rechtslage und die entsprechenden Ausführungen weiter unten.

[2]) Als „Arbeitsverdienst" in diesem Sinne ist nicht nur die Einnahme aus unselbständiger, gelohnter Tätigkeit anzusehen, sondern auch das aus vollkommen selbständiger Unternehmerschaft oder aus der Tätigkeit als Hausgewerbetreibender gewonnene Einkommen; dies ist wichtig für freiwillige Kassenmitglieder (§ 27 KrankVG.), die sonst die Angehörigenfürsorge entbehren müßten. Der Nutzen, den eine in ihrer eigenen Haushaltung tätige, freiwillig versicherte Ehefrau durch diese wirtschaftliche Wirksamkeit erzielt, ist dagegen nicht als „Arbeitsverdienst" zu betrachten; vgl. „Arbeiterversorgung" Bd. 21 S. 602.

[3]) Nicht auf den Zeitpunkt unmittelbar vor der Einweisung ins Krankenhaus oder vor Beginn der Erwerbsunfähigkeit kommt es an, sondern auf die Sachlage vor dem Erkrankungstage (Hahn, KrankVG. 3. Aufl. S. 105 Anm. 3). Es kann z. B. ein Arbeiter, der bisher völlig seine Familie erhalten hatte, durch die allmählichen Fortschritte eines langwierigen, zunächst noch nicht mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Leidens gezwungen sein, sich stärkende Nahrung anzuschaffen und dadurch die für den Unterhalt der Seinen verfügbaren Summen zu vermindern.

Digitized by Google

Unterhalt der Angehörigen in Wirklichkeit aufzuwenden war: beläuft sich der Anteil an diesen Kosten, welchen der Erkrankte bisher aufgebracht hat, auf mehr als die Hälfte, so steht der Anwendbarkeit des § 7 Abs. 2 KrankVG. nichts im Wege. Gleichwohl muß man sich vor dem Versuche, mit einer rein schematischen Formel die etwa auftauchenden Zweifel zu lösen, im Hinblick auf die Vielgestaltigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse hüten. Man darf nicht außer acht lassen, daß in zahlreichen Arbeiterfamilien ein Teil der jüngeren, zur Haushaltung gehörenden Personen an die Haushaltungskasse einen Beitrag (Kostgeld) abzugeben pflegt, der ungefähr den Aufwendungen für die Erhaltung des betreffenden Familiengliedes entspricht. Wie es unrichtig wäre, diesen selbst verdienenden und sich dadurch ernährenden Personen bei Erkrankungen des Familienhauptes ein Anrecht auf Angehörigenunterstützung einzuräumen,[1]) so wird man billigerweise den Aufwand für die Lebensbedürfnisse solcher Angehörigen von den Gesamtkosten absetzen müssen, bevor man prüft, wie groß der Anteil des Erkrankten an den Unterhaltungskosten der Familie war; erst dann erhält man ein zuverlässiges Bild. In ähnlicher Richtung bewegt sich die Rechtsprechung; sie fordert nicht die ausschließliche Aufbringung der Mittel für den Unterhalt der Angehörigen durch den Erkrankten, sondern sie begnügt sich damit, daß die von ihm bereitgestellten Gelder von wirtschaftlicher Bedeutung für die Haushaltsführung gewesen sein müssen,[2]) ohne daß gefragt zu werden pflegt, ob die Familie überwiegend auf das Arbeitseinkommen des Betreffenden angewiesen war. Vor allzu strenger, den Versicherten nachteiliger Auslegung warnt auch folgende Erwägung: die Angehörigenunterstützung setzt nicht eine Mehrheit von Familiengliedern voraus, die bisher von dem Erkrankten erhalten war, sondern es genügt eine einzige Person, um den Anspruch in voller Höhe zu begründen. Wenn nun z. B. eine Witwe 18 Mk. monatlich durch versicherungspflichtige Lohnarbeit verdient und ebensoviel von der Armenbehörde als Unterstützung für sich und ihre drei Kinder erhält, so würde es eine sehr undankbare Aufgabe sein, haarscharf zu unterscheiden, ob wirklich von dem Arbeitsverdienst ein wesentlicher Teil für die Lebensbedürfnisse der Kinder verwendet, oder ob derselbe von der Witwe für ihren eigenen Bedarf verbraucht ist. Der Fall liegt immerhin so, daß das Arbeitseinkommen der Mutter es ihr ermöglicht, in ausgiebigerer Weise für die Ihrigen zu sorgen, als dies mit der Armenunterstützung allein ausführbar wäre, und daß insofern das Arbeitseinkommen eine erhebliche Bedeutung hat.

Wie die Grundsätze der Arbeiterversicherung im allgemeinen den tatsächlichen Verhältnissen sich anzubequemen pflegen, so ist auch die Frage, ob der Erkrankte rechtlich verpflichtet gewesen ist, den bis dahin von ihm aus seinem Arbeitsverdienste erhaltenen Personen Alimente zu gewähren, für die Entscheidung nach § 7 KrankVG. einflußlos: es genügt, daß er dies in Wirklichkeit getan

[1]) Zutreffend ist dieser Fall in der „Arbeiterversorgung" Bd. 15 S. 369 besprochen.

[2]) „Arbeiterversorgung" Bd. 15 S. 370; Bd. 20 S. 514; von Woedtke, 4. Aufl. Anm. 5a zu § 7 KrankVG. Ein geringer Nebenverdienst der Ehefrau des Kranken steht der Forderung auf Angehörigenunterstützung ebensowenig entgegen wie der Umstand, daß sie das bisher vom Ehemann betriebene Erwerbsgeschäft nach dessen Erkrankung selbst fortsetzt, vgl. Mugdan und Freund II S. 39 Nr. 191; „Arbeiterversorgung" Bd. 21 S. 540 Nr. 8 unter 3. Wenn zwei Söhne ins Krankenhaus kommen, die bisher für den Unterhalt ihrer Eltern sorgten, so wird man unbedenklich in beiden Fällen die Krankenkasse zur Zahlung für verpflichtet erachten dürfen.

Digitized by Google

hat.[1]) Aus dieser mit dem Wortlaute des Gesetzes durchaus vereinbaren Regel läßt sich ableiten, daß bei dem Vorhandensein der angegebenen Voraussetzung Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefkinder und -eltern in den Genuß der Angehörigenbeihilfe treten können, und daß auf der anderen Seite selbst die nächsten Verwandten (Eltern, Kinder) keine Anwartschaft auf die Kassenunterstützung haben, wenn das betreffende erkrankte Familienglied sich seiner Fürsorgepflicht entzogen, also tatsächlich nicht oder nur unbedeutend[2]) zum Unterhalte der Angehörigen beigetragen hatte. Nur in denjenigen Fällen, in welchen dies rechtswidrige Verhalten des Unterhaltspflichtigen schon dahin geführt hatte, daß die Angehörigen gegen ihn vorgegangen und im Wege der Pfändung von Lohnbezügen in den Besitz von Mitteln gelangt waren, oder daß derselbe Erfolg durch Vermittlung des dazwischen getretenen Armenverbands erreicht wurde, kann man die tatsächliche Grundlage für die Anwendung des § 7 Abs. 2 KrankVG. als gegeben ansehen.

Zu den ferneren Vorbedingungen der Angehörigenunterstützung gehört, daß die Krankenkasse selbst, nicht eine andere Stelle, dem Mitgliede[3]) die Krankenhauspflege gewährt. Bekanntlich sind die Krankenkassen in keinem Falle verpflichtet, sondern stets nur berechtigt, die Krankenhauspflege zur Verfügung zu stellen (Rosin I S. 384; „Arbeiterversorgung" Bd. 18 S. 70; auch das preuß. Oberverwaltungsgericht hält an dieser Ansicht fest, während in Bayern und Sachsen abweichende Verwaltungsgrundsätze vertreten werden). Machen sie von dieser Berechtigung keinen Gebrauch und tritt gleichwohl die Behandlung im Krankenhause auf Rechnung des Erkrankten, seines Arbeitgebers, dritter Wohltäter, des Armenverbandes usw. ein, so findet § 7 Abs. 2 KrankVG. keine Anwendung. Selbst die auf Armenkosten dargebotene Anstaltspflege wird nicht dadurch der auf Rechnung der Krankenkasse erfolgenden Verpflegung gleichgestellt, daß der Armenbehörde nachträglich auf Grund des § 57 KrankVG. ihre Aufwendungen ganz oder zum größten Teile durch die Krankenkasse ersetzt werden müssen. Von einer Fiktion, als sei die Krankenkasse hier die Trägerin der Anstaltsfürsorge gewesen, kann nicht die Rede sein.[4]) Anders gestaltet sich die Sache, wenn die Krankenkasse dem Mitgliede die Behandlung in einer Heilanstalt zugestanden und das Krankenhaus, in welchem die Verpflegung erfolgen sollte, bestimmt hatte, während der Kranke in eine andere als die ihm vorgeschriebene Anstalt gegangen ist. Hier wird im Hinblick auf die Vorschrift in §§ 6a Nr. 6, 26a Nr. 2b KrankVG. jedenfalls

---

[1]) Hahn a. a. O. S. 105. Mugdan und Freund I S. 22 Nr. 32. Für Gewährung an eine Schwester und deren Kinder: „Arbeiterversorgung" 21 S. 352 Nr. 5.

[2]) „Arbeiterversorgung" Bd. 16 S. 362 Nr. 1. Wenn die Angehörigenunterstützung der Krankenkasse die bisher seitens des Kassenmitglieds gewährte Beihilfe übersteigen würde, ist sie regelmäßig zu versagen (das. Bd. 6 S. 192).

[3]) Wenn hier von dem „Mitgliede" gesprochen wird, so ist dieser der Kürze halber gewählte Ausdruck nicht vollständig genau. In den Fällen des § 28 KrankVG. handelt es sich nicht mehr um Kassenmitglieder, sondern um Erwerbslose, die aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung und damit von selbst aus der Krankenkasse ausgeschieden sind und gleichwohl in den nächsten drei Wochen noch Anwartschaft auf die Mindestleistungen, also auch auf die Angehörigenfürsorge bei Krankenhauspflege haben.

[4]) Reger, Entscheidungen Bd. 23 S. 257 und Hahn a. a. O. bei § 7 KrankVG., wo mit Recht die in der „Arbeiterversorgung" Bd. 18 S. 673 wiedergegebene gegenteilige Auffassung als auf einem Irrtume beruhend bezeichnet ist; ebenda Bd. 21 S. 538 Nr. 2 tritt die Redaktion für die richtige Ansicht ein.

Digitized by Google

dann, wenn ein „dringender Fall" vorlag, die Krankenkasse sich nicht der Pflicht entziehen können, die Verpflegungskosten in dem nicht von ihr bestimmten, sondern wegen Gefahr im Verzuge eigenmächtig von dem Kranken oder den für ihn sorgenden Personen gewählten Krankenhause zu tragen, die Verpflegung erfolgt also tatsächlich auf Rechnung der Krankenkasse, die trotz alles etwaigen Sträubens schließlich durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde oder im ferneren nach § 58 KrankVG. geordneten Streitverfahren zur vollen Kostentragung gezwungen werden kann. Die Folge davon ist, daß während der Dauer einer derartigen, auf Rechnung der Krankenkasse gehenden Anstaltspflege die Angehörigen des Pfleglings unter den angeführten Bedingungen Unterstützung seitens der Kasse fordern dürfen.

Zur Gewährung der Familienunterstützung sind alle unter das Kranken-Versicherungsgesetz fallenden Kasseneinrichtungen verpflichtet: die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-, Knappschaftskrankenkassen, die Gemeindekrankenversicherungen,[1]) sowie diejenigen eingeschriebenen oder freien Hilfskassen, welche die Mindestleistungen nach § 57 KrankVG. gewähren und hierüber eine Bescheinigung des Reichskanzlers oder der Landeszentralbehörde erhalten haben. Es wäre verfehlt, wenn sie behaupten wollten, die Entscheidung über die Gewährung der Krankenhauspflege stünde im freien Ermessen der Kassenverwaltung, und deshalb sei es zulässig, die Anstaltsbehandlung statutarisch oder durch Verfügung des Kassenvorstandes einfach des Zubehörs der Angehörigenunterstützung zu entkleiden. Selbst der vertragsmäßige Verzicht des Mitglieds auf dies Anrecht würde hieran nichts ändern: wir haben es mit öffentlichen, zwingenden Rechten zu tun, es hat also eine Privatabmachung zwischen den Beteiligten keinerlei Rechtswirksamkeit.

Während über die verpflichtete Kasse hiernach kein Zweifel bestehen wird, könnte die Feststellung der forderungsberechtigten Persönlichkeit Schwierigkeiten bereiten, wenn nicht das Gesetz volle Klarheit geschaffen hätte. Der Anspruch auf Gewährung der Unterstützung, das Klagrecht ist lediglich dem Mitgliede gegeben, weil es unter Umständen für die Krankenkasse eine sehr lästige Aufgabe wäre, die Ermittlung der sämtlichen in Betracht kommenden Angehörigen und die Verteilung der Beihilfe unter diesen zu bewerkstelligen. Es genügt, wenn festgestellt ist, daß ein Verwandter oder eine Mehrzahl derselben von dem Erkrankten bisher mit seinem Arbeitsverdienst erhalten sind; auf eine Prüfung im einzelnen braucht sich die Krankenkasse nicht einzulassen, ja sie ist, nachdem die Zweifel an ihrer Leistungspflicht gehoben sind, kaum berechtigt dazu, es sei denn, daß sie die Absicht hat, unmittelbar an die Angehörigen, nicht an das Mitglied die Beihilfe auszuzahlen. Hierzu hat sie nach der sehr zweckmäßigen Vorschrift am Schlusse des § 7 KrankVG., welche durch die Novelle von 1892 hinzugefügt ist, das unbestrittene Recht, und der Kranke kann nicht beanspruchen, daß ihm die Unterstützung behändigt wird. Wer die menschlichen Schwächen kennt, wird mit dieser Möglichkeit durchaus einverstanden sein. Es ist dadurch den Krankenkassen Gelegenheit gegeben, nach Lage der Verhältnisse direkt für die Familie des Patienten zu sorgen, die sonst leicht der Gefahr ausgesetzt wäre, daß die Zuwendung von dem Kranken nicht an sie verabfolgt

[1]) Nur insofern besteht für die Gemeindekrankenversicherung eine Einschränkung, als sie zu der oben S. 28 Anm. 3 erwähnten Fürsorge für Erwerbslose nicht verpflichtet ist, da § 28 KrankVG. auf sie unanwendbar ist. Auch dieser Grund sollte mit zur Beseitigung der Gemeindekrankenversicherung führen.

Digitized by Google

würde, und daß deshalb die öffentliche Armenpflege, der die Arbeiterversicherungsgesetze eine willkommene Entlastung zu bieten bestimmt sind, eingreifen müßte, ohne Aussicht auf Ersatz zu haben. Ein selbständiges Klagrecht ist den Angehörigen indes, wie wir sahen, aus guten Gründen nicht gegeben, doch wird nichts entgegenstehen, wenn sie sich bei etwaiger Weigerung der Kasse beschwerdeführend an die Aufsichtsbehörde wenden, die auf Abhilfe zu bringen befugt ist, auch wenn in Ermanglung eines zur Klagerhebung Ermächtigten die Voraussetzungen zur Abgabe einer förmlichen Entscheidung nach § 58 KrankVG. nicht vorliegen, und die bei Hilfskassen überhaupt nur eine aufsichtsbehördliche Verfügung, nicht aber eine vollstreckbare Verurteilung ergehen zu lassen vermag.[1])

Wenn auch im allgemeinen der Anspruch auf die Angehörigenunterstützung der Pfändung, Beschlagnahme usw. entzogen ist (vgl. § 56 KrankVG.), so steht doch der Armenverband, welcher der Familie eines im Krankenhause auf Kosten der Krankenkasse untergebrachten Patienten Unterstützung gewährte, nach § 57 KrankVG. anders da: er ist berechtigt, für diejenigen Aufwendungen, welche er an Stelle des Ernährers für dessen Angehörige macht, kraft einer Art von cessio legis Ersatz zu fordern, indem er bei der Krankenkasse die Auszahlung der Angehörigenunterstützung an die Armenkasse fordert. Allerdings hängt dieser Anspruch davon ab, daß in der den Familiengliedern zugebilligten Armenbeihilfe eine mittelbar. dem Versicherten gewährte Unterstützung erblickt werden muß. Dies ist dann der Fall, wenn die Angehörigen rechtlich den Unterstützungswohnsitz des Versicherten teilen, wenn sie also nach dem Grundsatze der Familieneinheit nicht selbständig einen Unterstützungswohnsitz erwerben oder verlieren können, und wenn der Versicherte zu ihrer Unterstützung verpflichtet ist (vgl. hierzu Hahn bei § 7 a. a. O.). Wenn dagegen z. B. ein Bruder, der bisher für seine gelähmte Schwester freiwillig sorgte, ins Krankenhaus kommt, so kann die Armenbehörde, welche sich der erwerbsunfähigen Schwester annimmt, die Angehörigenunterstützung nicht für sich verlangen, sondern es empfiehlt sich, die Armenbeihilfe danach einzurichten, daß die von der Krankenkasse an die Schwester zahlbare Familienunterstützung dabei berücksichtigt wird.

Der Beginn, die Höhe und der Umfang der Familienunterstützung hängt von dem Eintritt des Kassenmitglieds ins Krankenhaus, von der Dauer seines auf Rechnung der Krankenkasse erfolgenden Verweilens in demselben und von dem Krankengeldanspruche ab, der dem Kranken selbst nach Gesetz und Statut in der fraglichen Zeit zustehen würde, wenn er sich außerhalb der Anstalt aufhielte.[2]) Die Unselbständigkeit des Unterstützungsanspruchs, die uns schon in dem Fehlen des Klagrechts der Angehörigen zum Bewußtsein kam, zeigt sich in der Anlehnung der Bemessung an das Mitgliederkrankengeld aufs deutlichste. Die Reichsregierung hatte in der ursprünglichen Fassung des KrankVG. nur den dritten Teil dieses Krankengeldes zugestehen wollen.[3]) Im Reichstage war man

[1]) Dem Wunsche, daß bei der bevorstehenden Versicherungsreform die Aufsichtsbehörde auch gegenüber den nach § 75 KrankVG. berechtigten Hilfskassen zur Abgabe von Entscheidungen für zuständig erklärt werde, ist wiederholt Ausdruck gegeben, vgl. den Aufsatz: „Der Unterbau der Arbeiterversicherung und die Stadtverwaltungen“ in Nr. 24 der „Deutschen Städtezeitung“ v. 29. 3. 1905 S. 305.

[2]) Ob die Krankenkasse bei ihrem Eintreten vom Vorhandensein der Angehörigen etwas wußte, ist einerlei; vgl. das gleichartige Invalidenversicherungsrecht wetter unten.

[3]) Die Begründung (S. 34) bemerkte hierzu, es müsse, wenn die Krankenversicherung ihren Zweck nicht teilweise verfehlen solle, dafür Sorge getragen werden, daß auch die Angehörigen eines im Krankenhause aufgenommenen Versicherten nicht ohne alle Unterstützung blieben.

Digitized by Google

indes der Ansicht, daß der wohlwollende Gedanke, die erkrankten Kassenmitglieder bei der Unterhaltung ihrer versorgungsberechtigten Angehörigen zu unterstützen, wirksam und nachhaltig nur durch Erhöhung der Beihilfe auf die Hälfte des Mitgliedkrankengeldes erreicht werden könne.[1]) Da das letztere bis zu $^3/_4$ des für die Berechnung der Unterstützungen und Beiträge maßgebenden durchschnittlichen Tage-, Klassenlohnes oder wirklichen Arbeitsverdienstes erhöht werden darf, so kann unter Umständen die Angehörigenunterstützung bis zu $^3/_8$ desselben Grundbetrages steigen. Eine Erhöhung von dem Mindestsatze ($^1/_4$ des Lohnsatzes) findet für die Angehörigen eines gegen Unfall versicherten, durch Betriebsunfall verletzten Mitglieds vom Beginn der 5. bis zum Schlusse der 13. Woche nach dem Eintritt des Unfalls gemäß § 12 des GewerbeUVG. statt. Das Reichsversicherungsamt hat in einer Bekanntmachung vom 30. September 1885[2]) folgende Ausführungsvorschrift erlassen (§ 3):

> Ist der Verletzte in einem Krankenhause untergebracht, und hat derselbe Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat (vgl. § 7 Abs. 2 KrankVG.), so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des § 5 Abs. 9 des UVG.[3]) insoweit zu leisten, als das neben der freien Kur und Verpflegung gewährte Krankengeld ein Drittel des bei der Berechnung desselben zugrunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht.

Dieser Drittel-Betrag ergibt sich ohne weiteres daraus, daß bei Unfallverletzten das ihnen selbst zustehende Mindestkrankengeld für die fraglichen 9 Wochen von $^1/_2$ auf $^2/_3$ des maßgebenden Lohnsatzes zu erhöhen ist. Da die Angehörigen-Unterstützung, welche gesetzlich die Hälfte des dem Mitgliede gebührenden Krankengeldes beträgt, mit dieser Erhöhung bei Krankenhauspflege gleichen Schritt hält, so hat sie $^1/_2 \cdot {}^2/_3 = {}^1/_3$ des Lohnsatzes zu betragen.[4]) Wenn die Erhöhung des Mitgliedkrankengeldes gesetzlich nicht vorgeschrieben ist (z. B. bei land- und forstwirtschaftlichen, sowie gewissen Regiebauarbeiten in Privatbetrieben), fällt sie auch betreffs der Angehörigenunterstützung fort.

Unzulässig würde es sein, wenn die Krankenkasse die Familienbeihilfe aus dem Grunde versagen oder kürzen wollte, weil die Verpflegung des Mitglieds in dem Krankenhause sich außergewöhnlich kostspielig gestaltet, wie dies z. B. in Privatkliniken oder in Anstalten mit Tarifsätzen, die nicht der behördlichen Genehmigung unterliegen, oft der Fall ist. Abgesehen davon, daß der Kranke nicht dafür verantwortlich gemacht werden kann, wenn die Eigenart seines Leidens etwa die Behandlung durch einen Spezialisten, die Anwendung sehr teurer Arzneien, Heilmittel und Vorrichtungen fordert, fehlt es im Gesetze an jeder Handhabe, welche eine Anrechnung der einen bestimmten Durchschnittssatz übersteigenden Krankenhauskosten auf die Angehörigenunterstützung gestatten würde (ebenso „Arbeiterversorgung" Bd. 19 S. 126 Nr. 2). Auch sonst sind Einreden aus der Person des Mitglieds nur ausnahmsweise zulässig, nämlich dann, wenn sein eigener Unterstützungsanspruch dadurch gänzlich aus dem Felde ge-

---

[1]) Bericht der Reichstagskommission, Reichstagsdrucksachen von 1882/3 S. 779.

[2]) RVANachr. 1885 S. 273.

[3]) Jetzt durch § 12 GewUVG. ersetzt.

[4]) „Arbeiterversorgung" Bd. 19 S. 476 Nr. 10; Hahn a. a. O. Anm. 3 zu § 7 KrankVG.

Digitized by Google

schlagen werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Mitglied die ihm vom Kassenvorstande nach § 7 KrankVG. angetragene Krankenhauspflege ausgeschlagen hat. War die Weigerung unbegründet, so ist damit auch der Anspruch auf Angehörigenunterstützung verwirkt (Reger, Entscheidungen Bd. 25 S. 60), und die Familie muß für die Widersetzlichkeit mit büßen. War die Weigerung begründet, so kommt die Beihilfe an die Familie überhaupt nicht in Frage, sondern das Mitglied behält den vollen Krankengeldanspruch für die statutenmäßige Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit. Die anderen Fälle dagegen, in welchen nach dem KrankVG. das Mitglied seines Krankengeldanspruchs verlustig gegangen ist, in welchen aber der Anspruch auf ärztliche Behandlung, Arznei usw. fortbesteht und durch Einweisung ins Krankenhaus befriedigt wird, sind nicht dazu geeignet, den Angehörigen die Unterstützung abzusprechen: so bei schuldhafter Beteiligung an Schlägereien und Raufhändeln[1]), bei vorsätzlicher Zuziehung einer Krankheit, bei Versagung des Krankengeldes wegen einer noch nicht ein Jahr zurückliegenden, die Krankenkasse schädigenden strafbaren Handlung (Betrug[2]), Simulation, Urkundenfälschung u. dgl.). Das Gesetz gibt dem Gedanken, daß die Beihilfe für die Angehörigen bestimmt sein soll, so deutlichen Ausdruck, daß man betreffs der Entscheidung kaum zweifelhaft sein kann. Aus demselben Grunde wird auch die Kürzung des Krankengeldes wegen Doppelversicherung hier nicht am Platze sein. Ebenso steht der Krankenkasse kein Recht zu, die Beihilfe an die Familie um deswillen zu verweigern, weil das Mitglied neben der Krankenhauspflege seinen Lohn oder Gehalt voll oder zum Teil weiterbezieht, wie dies bei Handlungsgehilfen die gesetzliche Regel ist und bei Betriebsbeamten, Werkmeistern usw. gleichfalls auf längere Zeit zu geschehen pflegt.[3]) Wenn auch die Sicherstellung der Angehörigen der Beweggrund für den Gesetzgeber war, bewirkt die Entbehrlichkeit der Kassenbeihilfe in derartigen Fällen doch nicht ihren Wegfall, weil sonst die fortdauernde Bedürftigkeit (wie im Unfallrecht S. 10) zur Voraussetzung hätte erhoben werden müssen („Arbeiterversorgung" Bd. 20 S. 552 Nr. 2).

Ueber den zeitlichen Umfang der Angehörigenunterstützung herrscht in der Wissenschaft Streit. Mit v. Woedtke nehmen Hahn, Reger-Henle, Mugdan und Freund an, daß insofern die Zahlung denselben Einschränkungen unterworfen ist wie der Krankengeldanspruch des Mitglieds, so daß also die statutenmäßige Karenzzeit zu beachten ist, und daß an Sonn- und Festtagen das halbe Krankengeld nur dann gewährt werden muß, wenn das Mitglied selbst wegen regelmäßig verrichteter Feiertagsarbeit oder wegen einer entsprechenden statutarischen Erweiterung Anrecht auf das volle Krankengeld an diesen Tagen gehabt haben würde.[4]) Schicker und Düttmann, sowie Petersen vertreten dagegen die Auffassung, daß die Angehörigenunterstützung Tag für Tag zu

[1]) Seit dem 1. Januar 1904 kommt die früher häufige Versagung des Krankengeldes wegen Herbeiführung der Erkrankung durch geschlechtliche Ausschweifungen bekanntlich nicht mehr vor. Daß früher auch in derartigen Fällen trotz der statutarischen Ausschließung des Krankengeldes die Angehörigenunterstützung gezahlt werden mußte, ist zutreffend in der „Arbeiterversorgung" Bd. 17 S. 120 Nr. 8 ausgeführt.

[2]) StenBer. des Reichstages 1892 S. 4764.

[3]) Da die Krankenhauspflege meist einige Wochen oder Monate dauert, so kommt die verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit des § 616 BGB. für gewöhnliche Lohnarbeiter hier nur selten in Betracht, so daß der Lohn nicht fortzuzahlen ist.

[4]) Betreffs der Angehörigenunterstützung nach § 18 InvVG. vgl. weiter unten.

Digitized by Google

zahlen sei. Obgleich sie in der Lage sind, sich hierfür auf die vom preußischen Oberverwaltungsgerichte anerkannte und auch sonst fast allgemein gebilligte Auslegung des § 57 KrankVG. zu berufen, wonach das den Armenverbänden als Pausch-Satz zustehende halbe Krankengeld zum Ersatz für ärztliche Behandlung, Arznei usw. täglich zu gewähren ist, so steht doch die bei den Verwaltungsbehörden gebräuchliche Uebung betreffs des Angehörigenkrankengeldes hiermit in Widerspruch, und man wird, da die Verhältnisse bei § 57 ganz anders geartet sind, sich der zuerst erwähnten Ansicht von Woedtkes und der auf seiner Seite stehenden übrigen Fachschriftsteller anzuschließen haben.

Die Dauer der Angehörigenunterstützung deckt sich mit der gesetzlichen oder statutarischen Dauer des Krankengeldbezuges, nicht mit der zeitlichen Bemessung der übrigen Arten der Krankenunterstützung. Schrumpft statutmäßig das dem Mitgliede gebührende Krankengeld nach Ablauf der 26. Woche seit Beginn auf weniger als die Hälfte des Lohnsatzes zusammen, so macht die an die Familie zu leistende Beihilfe im Verhältnis diese Herabsetzung mit. Würde die dem Mitglied gebührende Krankengeldzahlung bei chronischen Erkrankungen, die innerhalb eines Jahres sich häufen, schon vor Ablauf der 26. Woche seit Beginn des letzten „neuen Unterstützungsfalls" enden (§ 26 a KrankVG.), so muß sich die Familie gleichfalls das Aufhören ihres Bezugsrechtes gefallen lassen, selbst wenn statutarisch die Gewährung ärztlicher Behandlung, Arznei usw. über diese Grenze hinaus noch statthaft sein und durch Weitergewährung der Krankenhauspflege auf Rechnung der Kasse ihren Ausdruck finden sollte.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

Formelle Rechte des deutschen Reichstags.

Von Dr. **Moritz Wagner** in Berlin.

Wenn man ein konstitutionelles Staatswesen beurteilen will, so kommt es in erster Linie darauf an, festzustellen, welche Rechte der Volksvertretung verliehen sind; denn darauf beruht ja schließlich das konstitutionelle Prinzip. Die Geschichte der deutschen Verfassungsurkunden zeigt uns, ein wie heiß umstrittenes Gebiet dies ist.

Die der Volksvertretung verliehenen Rechte kann man nach v. Rönne[1]) einteilen in ordentliche und außerordentliche Rechte.

Unter ordentlichen Rechten sind solche zu verstehen, die regelmäßig oder doch wenigstens überwiegend in jeder Sitzungsperiode ausgeübt werden, und unter außerordentlichen solche, die nur in außergewöhnlichen Fällen ausgeübt werden.

Die ordentlichen Rechte ihrerseits müssen wiederum unterschieden werden in:

1. Rechte bei der Ausübung von Regierungsrechten,
2. Rechte, die dem Reichstag verliehen sind „zur Wahrung der Verfassung und der verfassungsmäßigen Rechte der Staatsbürger" (v. Rönne), und
3. das Recht des Reichstags, seine inneren Angelegenheiten selbst zu regeln.

Die unter 2 genannten Rechte wurden dem Reichstag wie fast jedem Parlament verliehen, weil ihm ebenso wie dem Kaiser verfassungsmäßig die Aufgabe zufällt, über die Ausführung der Verfassung und namentlich über die Wahrung der in der Verfassung garantierten staatsbürgerlichen Rechte zu wachen. In dieser Aufgabe liegt für den Reichstag das Recht und die Pflicht mit eingeschlossen, alle Mißbräuche des Regierungsrechts zu rügen und für ihre Abstellung zu sorgen.

Die Mittel, welche zu diesem Zweck dem Reichstag gegeben werden, kann man als „formelle Rechte" bezeichnen. So hat nach Art. 23 der Reichsverfassung der Reichstag das „Recht, an ihn gerichtete Petitionen entgegenzunehmen und dem Bundesrat, resp. dem Reichskanzler zu überweisen." Dagegen spricht die Reichsverfassung nicht von einem Recht des Reichstags, Interpellationen zu stellen, ebenso nicht von einem Recht, Adressen an den Kaiser zu richten. Indessen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch die beiden letzterwähnten Rechte dem Reichstag zustehen.

Im einzelnen sei auf die folgende Darstellung hingewiesen.

Es sei noch bemerkt, daß auch wiederholt auf die preußische Verfassung und auf die Geschäftsordnung des preußischen Abgeordnetenhauses Bezug ge-

[1]) Staatsrecht der preußischen Monarchie 1899. 5. Aufl. (Zorn). S. 356 ff.

Digitized by Google

nommen worden ist, weil sie für die Geschäftsordnung des deutschen Reichstags in den wesentlichsten Punkten vorbildlich gewesen ist.

Dem Petitionsrecht der Staatsbürger, bzw. dem Ueberweisungsrecht des Reichstags mußte infolge seiner Wichtigkeit der breiteste Raum gewährt werden.

Eine kurze historische Betrachtung ist für das Verständnis unbedingt erforderlich.

I. Das Petitionsüberweisungsrecht (Art. 23 der Reichsverfassung).

Wer sich mit der Entwicklung der staatsbürgerlichen Rechte bis zu ihrer heutigen Gestaltung beschäftigen will, der wird zu ihrem Verständnis nicht umhin können, sich mit der Geschichte der repräsentativen Einrichtungen in England zu befassen. England darf nach den verschiedensten Richtungen hin als das klassische Land des Parlamentarismus angesehen werden. In England haben sich zuerst geordnete staatsbürgerliche Rechte mit durchaus freiheitlichem Charakter entwickelt.[1]) An der Geschichte des englischen Petitionsrechts läßt sich am besten beobachten, wie sich immer mehr das Bestreben entwickelte, das parlamentarische Verfahren von dem Charakter des Prozeßverfahrens zu befreien und an seine Stelle ein freieres, der modernen Legislatur angepaßtes Verfahren zu setzen. Ja, die sogenannten öffentlichen Petitionen (Public Petitions) brachten den ganzen parlamentarischen Apparat zu allererst in ein freieres Fahrwasser und machten die Bahn frei, sich von den veralteten Formalitäten rein gerichtlicher Prozedur zu befreien. Zwar fand man es für selbstverständlich, daß den im Unterhaus versammelten Communitates das Recht zustehe, dem König im Parlament eine Petition zu überreichen. Als aber die Zahl der Petitionen außerordentlich wuchs, blieben Beschränkungen nicht aus.[2]) So wurde die Akte 13. Car. II. c. 65. im Jahre 1661 erlassen, „um dem tumultreichen und ordnungswidrigen Werben von »privaten Händen« für Petitionszwecke Einhalt zu gebieten."[3]) Bei Strafe von 100 Pfund Sterling darf keine Petition von mehr als 20 Personen gezeichnet sein. Eine Ausnahme hiervon ist statthaft, wenn ihr Inhalt von mindestens drei Friedensrichtern in England genehmigt ist, oder auch, wenn sie die Genehmigung der Majorität der großen Jury in Irland gefunden hat. Verboten ist aber die gemeinsame Präsentation seitens mehr als 10 Personen.

Bis auf den heutigen Tag blieb die erwähnte Akte wirksam. Als sich im Jahre 1848 25000 Chartisten im „Kensington Common" zum Zwecke gemeinsamer Präsentation versammelten, trat sie zuletzt in Wirksamkeit. Die Präsentation wurde verhindert, es blieb nichts weiter übrig, als daß sie in der in der Akte angegebenen Zahl eine Deputation nach Westminster sandten. Eine für das englische freiheitlich gestaltete Verfassungsleben eigentümliche Tatsache bleibt es, daß im 19. Jahrhundert das Petitionsrecht zu völliger Bedeutungslosigkeit herabsank. Die weitgehenden Einschränkungen des Petitionsrechts, die nun erfolgten, lassen sich allerdings einigermaßen rechtfertigen oder doch wenig-

[1]) Vgl. Hatschek, Englisches Staatsrecht. 1905. S. 392 ff.

[2]) Die Zahl der Petitionen betrug 1749 880
1800—1805 1026
1810—1815 4498
1826—1836 . . . . 24492 (Hatschek S. 372).

[3]) Hatschek a. a. O. S. 392.

Digitized by Google

stens verstehen, wenn man bedenkt, wie sich die Petitionen häuften. Dadurch, daß die Behandlung der eingelaufenen Petitionen einer besonderen Kommission übertragen wurde (Committee on Public Petitions), hörten die langen Debatten im Unterhaus auf.

Es sei an dieser Stelle noch auf das heute übliche Verfahren aufmerksam gemacht. Wer auch immer der Petent ist, er persönlich darf seine Petition nicht präsentieren, sondern immer nur ein Mitglied des Unterhauses. Privilegiert sind in dieser Beziehung die City von London und Dublin.[1]) Die formellen Vorschriften verlangen Aufschrift des Namens des präsentierenden Abgeordneten, handschriftliche Abfassung in englischer Sprache ohne Wortstreichung oder Worteinfügung. Das Beifügen von amtlichen oder privaten Schriftstücken ꝛc. ist verboten, ebenso die Bezugnahme auf Debatten im Parlament. Weiter muß sich die Petition in respektvollen Redewendungen bewegen. Für die Befolgung all dieser Vorschriften ist nicht der eigentliche Petent, sondern das Unterhausmitglied verantwortlich. Die Präsentation kann zu jeder Zeit der Tagung geschehen.

Wie schon erwähnt, fallen nach dem neuen Verfahren die früher mitunter sehr langen Debatten über eine Petition jetzt vollständig weg. Das präsentierende Mitglied hat nichts weiter anzugeben als den Namen des betreffenden Petenten, sowie den wesentlichen Inhalt der Petition. Ins Belieben des Mitgliedes ist es auch gestellt, die Petition durch den Clerk des Hauses zur Vorlesung bringen zu lassen. Eine Debatte kann allerdings in dem Falle sich an die Präsentation anschließen, daß die Petition sich auf erlittenes Unrecht bezieht und dringende Abhilfe erforderlich erscheint. In derselben Weise werden auch Petitionen, die mit einer Frage der dem Unterhause gewährten Privilegien zusammenhängen, behandelt.

Die Aufgabe des Committee on Public Petitions besteht nach der Präsentation, und nachdem die Petitionen auf dem Tisch des Hauses niedergelegt sind, in der Hauptsache darin, die Petitionen nach einheitlichem Gesichtspunkte zu ordnen, wenn möglich, ihren Druck zu veranlassen und in bestimmten Zeiträumen dem Unterhaus einen Bericht zu liefern, meist in der Woche zweimal.

Im Gegensatz hierzu hält das Oberhaus noch an dem Brauche fest, im Anschluß an die Präsentation der Petition eine Debatte eintreten zu lassen. Am Tage zuvor muß das Vorbringen einer Petition dem Hause mitgeteilt werden. Die Besprechung der Petition ist für das definitive Schicksal derselben von der allergrößten Wichtigkeit.

Daß die freiheitlichen Normen der englischen Staatsverfassung auch in den Kolonien Wurzel faßten, ist begreiflich. In Nordamerika machten die Staatsbürger schon von vornherein einen sehr weitgehenden Gebrauch von dem ihnen zustehenden Petitionsrecht.[2]) Es hängt dies auch zum größten Teil mit ihrem Streben nach Selbständigkeit zusammen. Die Bestimmungen der Verfassungsurkunde der Vereinigten Staaten gehen sogar noch weit über die englischen Bestimmungen hinaus, sie atmen noch mehr den Geist der Freiheit als die englischen. So darf die Verfassung das Recht der Staatsbürger, Petitionen

[1]) Vgl. Hatschek a. a. O. S. 329.

[2]) Vgl. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. 1860. S. 235 ff. Const. of the U. St., Amend.; art. 1. Ueber die geschäftsmäßige Behandlung vgl. Jefferson, Manual of parliam. practice S. 63 ff. Holst, Das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika. Handbuch des öffentlichen Rechts. 1884 Bd. 2 S. 124.

Digitized by Google

an den Kongreß zu richten, weder beseitigen noch in irgendeiner Weise beschneiden. Dieselbe Entwicklung hat das Petitionsrecht auch in den Einzelstaaten genommen. Die geschäftsordnungsmäßige Behandlung ist durchweg dieselbe wie in England.

Eine mannigfache Wandlung hat das Petitionsrecht in Frankreich durchgemacht.[1]) Fast mit jeder der zahlreichen neuen Verfassungsurkunden erfuhr es auch eine neue Gestaltung. Wie in so vielen Punkten die Verfassung des Jahres 1791 weit über das erwünschte Maß persönlicher Freiheit der Staatsbürger hinausging, so traf sie auch in der Ausgestaltung des Petitionsrechts nicht das richtige Maß. Das Gestatten der persönlichen Uebergabe der Petition führte zu den allergrößten Mißbräuchen. Trotzdem konnte man sich in der Verfassung von 1793 nicht entschließen, durch strenge Vorschriften formeller Natur den Mißbräuchen, die ganz unerträglich geworden waren, wirksam entgegenzutreten. Im Gegenteil! Die Unantastbarkeit des Petitionsrechts der Bürger wurde noch weit bestimmter als zuvor in dieser Verfassungsurkunde ausgesprochen.

In der Verfassungsurkunde von 1795 wurde Gesellschaften das Einreichen von Petitionen unter ihrem Gesamtnamen verboten. Eine Ausnahme machten die Obrigkeiten. Denselben Grundsatz sprach auch die Verfassung von 1799 aus, ebenso die Verfassungen von 1814 und 1830, ferner die republikanische Verfassung von 1848. Die Geschäftsordnung vom 6. Juli 1849 schrieb in Art. 90—95 vor, daß die Petitionen nur schriftlich dem Präsidenten der gesetzgebenden Versammlung zu überreichen seien und nicht, wie häufig üblich, an den Schranken übergeben werden dürfen. Nach der Ueberreichung sollen sie in ein besonderes Verzeichnis eingetragen und einem Petitionsausschuß oder einem für einen bestimmten Gesetzentwurf eingesetzten Ausschuß, der dieselbe Materie wie die Petition behandelt, zur weiteren Erledigung übergeben werden. Fast ganz beseitigt wurde das Petitionsrecht in der Verfassung vom 2. Dezember 1852, die ja bekanntlich gründlich aufräumte mit den allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten. Der Art. 45 dieser Verfassung beseitigt kurzer Hand das Recht, der gesetzgebenden Versammlung eine Petition einzureichen und spricht die Ausübung des Petitionsrechts beim Senat aus. Die heutige Verfassung gewährleistet die Rechte der Staatsbürger und der Ausländer „in dem allen zustehenden Petitionsrecht, um entweder unmittelbar die Verwaltung um Zurücknahme der von ihr erlassenen Verfügungen anzugehen oder um sich mit der Angelegenheit an den Senat oder die Abgeordnetenkammer zu wenden und diese um die Benützung des ihnen durch die verschiedenen Verfassungsgesetze gewährten Einflusses auf die Regierung zu bitten".[2]) Die Petitionen müssen schriftlich einer der beiden Kammern eingereicht werden, sie können von Einzelnen oder auch von Gesamtheiten ausgehen. Die geschäftsordnungsmäßige Behandlung ist ganz ähnlich wie in Deutschland.

Für Deutschland ist es auf den ersten Blick eine ganz auffällige Erscheinung, daß in den Verfassungsurkunden der deutschen Staaten sich bis zum Jahre 1830 mit einer einzigen, unten näher zu erörternden Ausnahme nirgends nähere Bestimmungen über das Petitionsrecht der Staatsbürger an die Stände finden, zumal doch die englische und französische Verfassung mit ihrer freiheit-

[1]) Vgl. v. Mohl a. a. O. und Lebon, Das Staatsrecht der französischen Republik. Handbuch des öffentlichen Rechts. 1886 Bd. 4 S. 41.

[2]) Vgl. Lebon a. a. O. S. 41.

Digitized by Google

lichen Anschauung auch auf Deutschland nicht ohne Einwirkung geblieben sind. Den allergrößten Einfluß hat namentlich die französische Verfassung von 1814 ausgeübt. Zwar zählt diese Verfassung das Petitionsrecht nicht unter den Grundrechten auf, aber in Art. 53 wird die schriftliche Einreichung von Petitionen bei jeder Kammer gestattet. Wenn man für die in Deutschland herrschende Anschauung nach einer Erklärung sucht, so muß man sich in die Auffassung der absoluten Monarchie des 18. Jahrhunderts hineinversetzen.

„Das öffentliche Recht der absoluten Monarchie ist, wenn wir von einigen stehengebliebenen Resten der ständischen Verfassung absehen, enthalten in der Monarchie und in der Verwaltungsordnung. Die öffentliche Meinung, soweit von einer solchen überhaupt die Rede sein kann, genießt jedenfalls keinerlei rechtliche oder politische Anerkennung. Nur der einzelne Untertan kann die Staatsgewalt in Bewegung setzen, und zwar, indem er sich an einen der beiden Faktoren des öffentlichen Rechts, den König oder die Behörden, wendet." [1]) An derselben Stelle führt Bornhak eine für die damalige Anschauung über das Petitionsrecht charakteristische Aeußerung des kurmärkischen Kammersekretärs Wöhner aus einem zu seinem 1804 erschienenen Werk über die Steuerverfassung der Mark Brandenburg an: „Die bei bestehenden Landeseinrichtungen zu machenden Verbesserungen und Abänderungen durch Abstellung vorhandener Mißbräuche und Mängel sind Sache der hohen Landeskollegien. Meines Dafürhaltens müssen daher auch darauf Bezug habende Vorschläge und Gutachten nur bei diesen und nicht öffentlich vorgetragen werden. In dieser Ueberzeugung habe ich mich in meiner Schrift aller Urteile über die dargestellten Gegenstände enthalten und mit Sorgfalt alles vermieden, was meine Absicht bei Herausgabe dieser Sammlung der Gefahr der Mißdeutung aussetzen könnte". Sehr bitter bemerkt Bornhak hierzu: „Das war der gute Beamte und Untertan, wie er sein sollte, er wurde dann auch schon im folgenden Jahre Kriegsrat".

Zwar enthalten einzelne Verfassungsurkunden der damaligen Zeit Bestimmungen über das Beschwerderecht, dagegen nicht über das Petitionsrecht. Eine wesentliche Aenderung des herrschenden Rechtszustandes mußte eintreten, als mit der erfolgten Gründung des Deutschen Bundes die Kammern immer mehr als die berufenen Organe der öffentlichen Meinung angesehen zu werden begannen.

Die einzige ältere deutsche Verfassungsurkunde, welche das Petitionsrecht eingehend regelt, ist die von Sachsen-Weimar: „Wenn irgendein Staatsbürger, welcher zwar durch den Landtag mit vertreten wird, aber nicht selbst Volksvertreter ist, ein Gebrechen, dessen Abstellung das allgemeine Wohl zu erfordern erscheint, bemerkt, oder einen nach seiner Ansicht zum Besten des Landes gereichenden Vorschlag aufgefaßt hat, so bleibt ihm unbenommen, davon den Landtag oder den Vorstand in Kenntnis zu setzen". (§ 110.)

Daß im allgemeinen der Gesetzgeber nicht beabsichtigte, den Bürgern überhaupt jedes Petitionsrecht an die Stände zu nehmen, geht schon daraus hervor, daß die meisten Geschäftsordnungen der Ständekammern Bestimmungen über die Behandlung der Petitionen im Plenum und in den Kommissionen enthielten, woraus zu schließen ist, daß ein Petitionsrecht der Staatsbürger an die Stände tatsächlich in Uebung war und als ganz selbstverständlich angesehen wurde. Nur eine einzige Geschäftsordnung macht hierin eine Ausnahme, es ist die Geschäfts-

[1]) Vgl. Bornhak, Das Petitionsrecht. ArchOeffR., Jahrg. 1901 S. 403 ff

Digitized by Google

ordnung der bayerischen Kammer der Abgeordneten von 1831. Hier ist in Art. 54 bestimmt, daß „andere Eingaben an die Kammern als diejenigen, zu welchen die Staatsbürger und Gemeinden, um ihre konstitutionellen Rechte zu wahren, verfassungsmäßig befugt seien, folglich alle Eingaben, welche keine Beschwerde über Verletzung der genannten Rechte enthalten, sondern irgendeinen anderen Gegenstand betreffen, kurzweg zu den Akten zu legen seien". Praktisch wurde allerdings diese Vorschrift niemals, nicht als ob keine Petitionen eingereicht worden wären, im Gegenteil, trotz dieser unbegreiflichen Vorschrift der Geschäftsordnung wurde das Petitionsrecht ausgeübt.[1])

Erst nach dem Jahre 1830 werden in den Verfassungsurkunden der meisten deutschen Staaten positive Bestimmungen über das Petitionsrecht getroffen, wenn sie auch ganz der Einheitlichkeit entbehren.

So enthält das Grundgesetz von Sachsen-Altenburg vom 29. April 1831 die Bestimmung, daß „Wünsche und Anträge der einzelnen Landesuntertanen zur Beförderung des Gesamtwohles einer Gemeinde zunächst den Ortsvorstehern zur Erwägung und Berichtigung vorzulegen seien; wohlgemeinte Vorschläge und Wahrnehmungen zum Besten des ganzen Landes oder einzelner Teile aber unmittelbar an die nächste Stelle gelangen können, wo sie jeder Zeit zur Erwägung gezogen werden, doch aber auch an die Landschaft gerichtet werden können".

Nicht so genaue Unterscheidungen, wem gegenüber, der Gemeinde, dem Landesherrn oder der Kammer, das Petitionsrecht je nach dem Inhalt der Petition geltend zu machen sei, trifft die kurhessische Verfassungsurkunde von 1831. Nach Art. 35 steht den einzelnen Untertanen, Gemeinden und Körperschaften das Recht zu, ihre Wünsche und Bitten auf gesetzlichem Wege zu beraten und vorzubringen. Die im folgenden Jahre, 1832, oktroyierte Verfassung läßt diese Bestimmung bestehen.

Eine ganz merkwürdige, zurückhaltende Stellung zum Petitionsrecht nahm die deutsche Bundesversammlung ein. Am 13. Oktober 1831 faßte sie den Beschluß, daß das Sammeln von Unterschriften zum Zwecke gemeinschaftlicher Vorstellungen oder Adressen über gemeinschaftliche Angelegenheiten des Bundes anzusehen sei als ein die Autorität und das Ansehen der Bundesregierung und die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdender Versuch, auf die gemeinsamen Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der Stellung der Untertanen zu ihren Regierungen und dieser letzteren zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, daher müßten sie zurückgewiesen werden. Dieser Beschluß ist dann allerdings zu denen zu rechnen, welche vom Bunde am 3. April 1848 wieder aufgehoben wurden.

Noch kürzer als die Bestimmung über das Petitionsrecht im Grundgesetz von Sachsen-Altenburg ist diejenige in der Braunschweiger Landschaftsordnung vom 12. Oktober 1832 in § 38: „Jedermann darf in seiner Angelegenheit Bitten an den Landesfürsten und die Landesbehörden in vorschriftsmäßiger Weise und in vorschriftsmäßiger Ordnung richten". Von einem Petitionsrecht an die Stände ist allerdings keine Rede.

Ausdrücklich erwähnt ist ein solches in dem Hannöverschen Grundgesetz von 1833 in § 39: „Den Untertanen steht das Recht zu, in angemessener Form und in gesetzlicher Weise Bitten an den König, an die allgemeine Ständeversammlung, sowie an die Landesbehörden zu bringen".

[1]) Cfr. Pözl, Bayerisches Verfassungsrecht. 2. Aufl. S. 75.

Digitized by Google

Eine prinzipielle Unterscheidung des Petitionsrechts vom Beschwerderecht und positive Bestimmungen über beide trifft die Verfassung von Schwarzburg-Sondershausen von 1841. Bezüglich des Petitionsrechts wird bestimmt, daß die Untertanen das Recht haben, in gehöriger Form und auf vorgeschriebenem Wege Petitionen an die Landesbehörden und an den Fürsten zu richten. Das Verfassungsgesetz vom 12. Dezember 1849 dehnte dieses Recht auch aus auf Petitionen an die Stände, und das diese Verfassung abändernde Gesetz vom 2. August 1852 ließ das Petitionsrecht den Ständen gegenüber bestehen.

In den wenn auch nicht sehr zahlreichen Abhandlungen der damaligen staatsrechtlichen Literatur wurde fast ausschließlich die Ansicht vertreten, daß jedem Staatsbürger ein Petitionsrecht an die Stände zustehen müsse, da das Wesen eines Repräsentantenkörpers dies unbedingt erfordere. So besonders Zöpfl[1]): „Dem Repräsentantenhaus kommt seinem Begriffe nach die Befugnis zu, von einzelnen Personen oder Klassen von Staatsbürgern oder von einer zu diesem Zwecke besonders vereinigten Mehrheit von Personen Petitionen sowohl über allgemeine Staatsinteressen als über besondere Lokal- und Privatinteressen anzunehmen. Petitionen der ersten Art können für die Repräsentation, insofern sie sich die darin niedergelegten Ideen aneignet, nur eine Veranlassung werden, von ihrem eignen Petitionsrecht an die Regierung Gebrauch zu machen und letztere um einen entsprechenden Gesetzentwurf zu bitten." Bezüglich der sogenannten „Spezialinteressen" dagegen vertritt Zöpfl die Ansicht, die übrigens sehr einleuchtend ist, daß die Kammern nur dann sich mit ihr befassen sollen, wenn der Petent nachweist, daß er ohne Erfolg den vorgeschriebenen Instanzenzug eingehalten habe. Daß gerade die Kammern am besten geeignet sind, die Petitionen entgegenzunehmen, dafür gibt Zöpfl eine ausgezeichnete Begründung: „Der größte Wert und die Bedeutung der Repräsentation besteht in der unmittelbaren Darlegung der Bedürfnisse des Volkes vor die Augen des Fürsten. Hierzu ist auch der Repräsentantenkörper seiner Zusammensetzung nach weit mehr geeigenschaftet als zum eigentlichen Gesetzgeber selbst, resp. zur Feststellung der Mittel und Wege zur Abhilfe der erkannten Bedürfnisse in präziser Redaktionsform und konsequenter übersichtlicher Klarlegung, wozu an sich besondere Kenntnis und Geschäftsbildung und sehr oft eine Erwägung der Sache von einem höheren Standpunkte aus und ein genaues und ruhig überlegtes Abwägen der Interessen der verschiedenen Volksklassen gegeneinander gehören."[2])

Das größte Aufsehen mußte es erregen, als Preußen durch Patent vom 3. Februar 1847 die Einreichung von Petitionen an den Landtag gänzlich verbot. Nach § 20 darf der Landtag keine Bitten und Beschwerden zulassen, außer solchen, die von seinen Mitgliedern kommen. Es war also den preußischen Staatsbürgern die Möglichkeit geraubt worden, sowohl in privaten Angelegenheiten als auch in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse ihre Wünsche der Volksvertretung gegenüber zu äußern. Nur dann durften Bitten und Beschwerden vor den König gebracht werden, wenn sie in beiden Versammlungen, in der des Herrenstandes und der Abgeordneten, der Ritterschaft, der Stände und Landgemeinden, beraten wurden und Zweidrittel der Stimmen für

[1]) Zöpfl, Grundzüge des allgemeinen und des konstitutionell monarchischen Staatsrechts mit besonderer Rücksicht auf das gemeingültige Recht in Deutschland 3. Aufl. 1846 S. 284 ff.

[2]) Zöpfl a. a. O. S. 275 Anm. 2; ebenso Welcker, Staatslexikon. Bd. XII S. 444 ff.

Digitized by Google

sich hatten. Einmal vom König zurückgewiesene Beschwerden und Bitten durften überhaupt nicht mehr erneuert werden, später nur dann, wenn ein ausreichender Grund vorhanden war (§ 21). Dem vereinigten Landtage durften Bitten und Beschwerden nur dann vorgelegt werden, wenn sie sich mit Angelegenheiten beschäftigten, die den ganzen Staat oder mehrere Provinzen betrafen. Betrafen die Angelegenheiten dagegen nur einzelne Provinzen, so mußten sie bei den Provinziallandtagen vorgebracht werden. Diese Bestimmungen des preußischen Patents wurden sehr scharf bekämpft. Eine Einklärung hierfür wurde teils darin gefunden, die Regierung befürchte einen Petitionssturm, teils darin, sie wolle die Landtage möglichst abkürzen. Am meisten leuchtet mir die Erklärung Robert von Mohls[1]) hierfür ein. In einem bezeichnend betitelten Kapitel „Kritik ungewöhnlicher Bestimmungen und Aufstellungen" führt er aus: „Der Grund für die Abschneidung der Petitionen an die Stände scheint in der Tat ein ganz anderer, und zwar der gewesen zu sein, daß der Gesetzgeber den von ihm aufgestellten Begriff von Ständen unvereinbar fand mit der Einrichtung von Bitten abseiten der Untertanen. Bis zur äußersten Sättigung war ja in halbamtlichen und frei scheinenden Erklärungen und Kommentaren gesagt, daß die preußischen Stände keine Volksvertreter sein sollen, sondern nur beratende, auf deutsch-geschichtlicher Grundlage stehende Stände." Aber, fährt er dann weiter, „damit ist denn freilich keineswegs gesagt, daß der aus gewissen Vordersätzen mit logischer Folge abgeleitete Gedanke ein materiell richtiger und für Staat und Volk ersprießlicher gewesen sei. Sondern vielmehr ist es gar wohl möglich, daß hier einer der Fälle vorliegt, in welchen aus der erweisbaren Nachteiligkeit des Schlußsatzes auf die Falschheit des obersten Satzes zurückgeschlossen werden muß". In energischer Weise tritt er dann für die Gewährung des Petitionsrechts der Bürger an die Stände und für die Beseitigung der preußischen Bestimmungen ein.

Die Anregungen der Staatsrechtslehrer und namentlich die Bewegung des Jahres 1848, die nach so manchen Richtungen hin aufklärend gewirkt hat, machten auch ihre Wirkung geltend hinsichtlich positiver Bestimmungen über das Petitionsrecht. So wird in dem Entwurf zur Reichsverfassung von 1848 in § 159 jedem Deutschen, dem Einzelnen und den Korporationen, das Recht gegeben, seine Bitten und Beschwerden vor die Behörden und an den Reichstag zu bringen. Einige unwesentliche Sondervorschriften, lediglich formeller Natur, sind mit Rücksicht auf die Disziplinarvorschriften für Mitglieder des Heeres oder der Kriegsflotte gegeben.

Preußen betrat nunmehr in seiner Verfassung vom 31. Januar 1850 endlich den Weg, den kleinere Staaten schon längst betreten hatten. In Art. 32 wird ein Petitionsrecht an den Landtag anerkannt: „Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet". Bloße Vereine also, die keine Korporationsrechte besaßen, waren vom Petitionsrecht ausgeschlossen. Das hinderte jedoch keineswegs, daß die Mitglieder eines Vereins gemeinschaftlich Petitionen einreichten, wenn dies nur nicht unter einem Gesamtnamen geschah.

Ferner wird nunmehr ein Petitionsrecht ausgesprochen in den Verfassungen von Anhalt-Bernburg 1850 (§ 11), von Sachsen-Coburg und -Gotha

[1]) Beiträge zur Lehre vom Petitionsrecht in konstitutionellen Staaten; in „Staatsrecht, Völkerrecht und Politik" S. 248 ff.

Digitized by Google

1852 (§ 48), von Oldenburg 1852 (Art. 48) und Waldeck 1852 (§ 33). Die oktroyierte Verfassung für Holstein von 1854 gestattet Petitionen Einzelner in Privat- und Staatsangelegenheiten. Gemeinschaftliche Petitionen dagegen, mündliche oder schriftliche, dürfen nur von den verfassungsmäßigen Vertretern gesetzlich anerkannter Korporationen vorgebracht werden, und zwar nur betreffs Angelegenheiten, welche die Korporationen angehen; der Inhalt darf also nicht allgemeine Interessen betreffen.

Eine noch mehr ablehnende Stellung nimmt die Verfassungsurkunde des Großherzogtums Hessen in § 61 ein. Korporationen können sich wohl beschweren, wenn sie sich hinsichtlich ihrer individuellen Interessen für verletzt halten. Ein Petitionsrecht der Einzelnen und der Korporationen aber, das allgemein politische Interessen betrifft, ist ausgeschlossen, das steht nur den Ständen zu. Eine Vereinigung Einzelner oder ganzer Korporationen zum Zwecke der Einreichung einer Petition soll sogar als gesetzwidrig angesehen werden und strafbar sein.

Wie auf so vielen Gebieten, so herrschten auch auf diesem Gebiete des öffentlichen Rechts bunte, unhaltbare Zustände. Es war die höchste Zeit, daß hier Wandel geschaffen wurde.

Die im Art. 23 der Deutschen Reichsverfassung enthaltene Befugnis des Reichstags, an ihn gerichtete Petitionen entgegenzunehmen und dem Bundesrat, resp. dem Reichskanzler zu überweisen, war in dem von der Regierung vorgelegten Verfassungsentwurf des Norddeutschen Bundes nicht enthalten. Erst bei der Beratung des Entwurfs im konstituierenden Reichstag wurde diese Frage aktuell durch einen Antrag des Abgeordneten Dr. Baumstark[1]), das Recht der Petitionen in der Weise in den Art. 23 der Reichsverfassung hineinzutragen, daß derselbe lautet: „Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz . . . und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrate, resp. dem Reichskanzler zu überweisen." Zu demselben Gegenstande hatte der Abgeordnete Lasker folgenden Antrag gestellt: „Der Reichstag hat das Recht, Adressen an das Bundespräsidium zu richten, Interpellationen zu stellen, Beschwerden, Bitt- und andere Schriften entgegenzunehmen und sie an den Bundeskanzler zu überweisen".[2])

Weiter lag ein Antrag des Abgeordneten v. Ausfeld vor, im Kontext des Entwurfs fortzufahren: „sowie das Recht der Adresse, der Petition, der Beschwerde, der Erhebung von Tatsachen und der Anklage der Minister".[3]) Der

---

[1]) StenBer. d. Verh. d. konst. Reichst. 1867 Bd. I S. 443 ff.

[2]) A. a. O. S. 449.

[3]) Der Antragsteller Dr. Baumstark wandte gegen den Antrag Lasker hauptsächlich ein, es seien in demselben mehrere Gegenstände zusammengefaßt in einer Weise, daß man bei der Zusammensetzung und bei der verschiedenartigen Gesinnung des Hauses nicht frei von der Befürchtung sei, es könne das Petitionsrecht, auf das er den allergrößten Wert lege, mit abgelehnt werden. Wenn er auch nicht für die Aufnahme der Grundrechte in der Verfassung sei, so sei es doch unentbehrlich, daß das Volk, über dem das einigende und schützende Dach gebaut werden solle, das Recht der Petitionen erhalte, und daß dem Reichstage ausdrücklich in der Verfassung das Recht zuerkannt werde, Petitionen in Empfang zu nehmen und der Bundesregierung zu überweisen. Der Antragsteller wies dann auch namentlich darauf hin, daß alle Petitionen bisher von dem Präsidenten abgewiesen worden seien, das müsse verhütet, dem Volke müsse das Recht der Petition in dem Verfassungswerke zuerkannt werden. Seinen Antrag nannte er einen letzten „Rettungsversuch" (StenBer. S. 443). Prinzipielle Bedenken wurden auf keiner Seite des Hauses laut.

Digitized by Google

Antrag Lasker wurde mit 134 gegen 126 Stimmen abgelehnt,[1]) der Antrag Baumstark dagegen mit großer Majorität angenommen.[2])

Der Art. 23 der Deutschen Reichsverfassung gibt dem Reichstag das Recht, „an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrat resp. dem Reichskanzler zu überweisen". Daraus folgt das Recht, sich in allen zur Kompetenz des Reiches gehörenden Angelegenheiten mit Petitionen an den Reichstag zu wenden[3]). Dieses Petitionsrecht bedeutet, wie schon das Wort an sich sagt, nichts anderes als das Recht zu bitten. Auf den ersten Blick erscheint es ganz überflüssig zu sein, dies festzustellen. Indessen ergeben sich gerade hieraus die wichtigsten Konsequenzen bezüglich der Person des Petenten, des Inhalts der Petitionen ꝛc. Der Art. 23 spricht zwar nicht ausdrücklich von dem Petitionsrecht der Staatsbürger; aber dies gehört zu den eigentlichen Grundrechten des Volkes, die als selbstverständlich angesehen werden müssen und daher nicht mit in die Verfassung aufgenommen wurden. Den eigentlichen staatsrechtlichen Inhalt des § 23 macht daher nicht dieses Petitionsrecht, sondern vielmehr das dem Reichstag verliehene Petitionsüberweisungsrecht aus. Laband[4]) nennt das „Recht zu petitionieren" ein „natürliches" Recht von ähnlichem Inhalt wie das Recht, Briefe zu schreiben oder Lieder zu singen. Daraus geht hervor, daß dem Recht zu bitten nicht eine Verpflichtung, die Bitte zu gewähren, entspricht, wenn auch der mit der Bitte Angegangene die Fähigkeit hiezu hat. Aus diesem Grunde läßt Bornhak[5]) das Petitionsrecht aus dem Rechtsleben überhaupt ausscheiden und nennt es „die angeborene menschliche Fähigkeit, Mitmenschen um etwas bitten zu können". Für das Rechtsleben fällt diese Fähigkeit nur insofern ins Gewicht, als ihrer Betätigung gewisse Schranken gezogen sind.

Jellinek[6]) stellt den rechtlichen Interessen der Staatsbürger „faktische" Interessen gegenüber, die bestehen könnten in der Herbeiführung oder Unterlassung staatlicher Verwaltungsrechte zugunsten einer oder mehrerer Personen, in der Aenderung existierender oder der Einführung neuer staatlicher Institutionen. Zu ihrer Geltendmachung sei ein unmittelbar aus der Persönlichkeit entspringender Anspruch gegeben. Dieses Recht der Bitte im weitesten Umfang schließe den Anspruch auf Berücksichtigung faktischer Interessen der Individuen in sich. Daher sei jedes staatliche Organ verpflichtet, in seine Kompetenz fallende Bitten der Untertanen anzunehmen und zu erledigen.

Wie ich schon hervorgehoben, bildet das Petitionsüberweisungsrecht des Reichstags den eigentlich staatsrechtlichen Inhalt des § 23. Zu seinem Ver-

[1]) Vgl. StenBer. S. 449. Vgl. auch die Rede des Abg. Lasker, StenBer. S. 124 ff.

[2]) A. a. O. S. 451. Bei der Generaldiskussion hatte der Reichskanzler erklärt, die Regierung habe keine prinzipiellen Bedenken gegen die Gewährung des Petitionsrechts, falls die Versammlung „Zeit habe, die Petitionen zu bearbeiten" (vgl. StenBer. S. 138).

[3]) Vgl. Rob. von Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik S. 230; Thudichum, Grundzüge des Nordd. Bundesrechts. 1866. S. 116; von Rönne, Das Verfassungsrecht des Deutschen Reiches 1876. I S. 185 ff.; Arndt, Verfassung des Deutschen Reiches. 1895. S. 153; Riedel, Die Reichsverfassungsurkunde v. 16. April 1871. 1871. S. 48; E. Meier in Holtzendorffs Rechtslexikon III S. 40 ff.

[4]) Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 1901. I S. 282; ebenso Rob. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik S. 230; Seydel, Kommentar z. Reichsverf. 2. Aufl. S. 203.

[5]) ArchOffR. 1901. S. 406.

[6]) System der subjektiven öffentlichen Rechte S. 124 ff. 2. Aufl S. 130 ff.

Digitized by Google

ständnis ist jedoch unbedingt erforderlich, auf das Recht, Petitionen beim Reichstag einzureichen, näher einzugehen.

Aus dem rechtlichen Charakter des Petitionsrechts geht hervor, daß hinsichtlich der Person des Petenten weder Alter und Geschlecht noch Beruf und Konfession einen Unterschied machen können. Jeder, der imstande ist, seine Gedanken in verständiger Weise zu äußern, darf an den deutschen Reichstag eine Petition richten, demnach auch Ausländer. Einzelne strittige Fälle seien hier besonders erwähnt!

So muß es jeder im Beamtenverhältnis stehenden Person allzeit frei stehen, auch über Angelegenheiten, die dieses Rechtsverhältnis betreffen, eine Petition an den Reichstag zu richten. Natürlich wird sie dabei die ihr durch das Rechtsverhältnis auferlegten Pflichten nicht verletzen dürfen. Weitere Beschränkungen sind z. B. gegeben für Preußen durch den Erlaß an das Staatsministerium vom 4. Januar 1882, betreffend die Beteiligung der Beamten an den Wahlen. Unter Hinweis auf den geleisteten Eid der Treue wird von den Beamten Fernhaltung von jeder Agitation bei den Wahlen verlangt. Den politischen Beamten wird sogar die Unterstützung der Regierungspolitik zur Pflicht gemacht. Das frühere Obertribunal hat die Anschauung vertreten, jede Beteiligung eines Beamten an irgendwelchen Maßnahmen, die eine Diskreditierung von Regierungsmaßregeln bezwecken, sei schon eine Dienstverletzung des Beamten.[1]) Dieser Entscheidung hat sich auch das Oberverwaltungsgericht angeschlossen.[2]) Es erscheint auch im Interesse der Allgemeinheit erforderlich, daß die Beteiligung an Petitionen, die sich agitatorisch gegen die Regierung richten, den Beamten untersagt wird. Ob im Falle des Zuwiderhandelns eine Bestrafung auf disziplinärem Wege einzutreten hat, läßt sich immer nur nach Lage des einzelnen Falles entscheiden. Wenn Bornhak[3]) die Petitionen der Beamten um Erhöhung von Gehalt und Rang eine „bloße Taktlosigkeit", „eine Folge mangelnden Standesbewußtseins und eine Auffassung des Staatsdienstes vom Standpunkte des gewöhnlichen Arbeiters, der in seinem Klasseninteresse sich für verpflichtet hält, sich zu organisieren und für diese Interessen zu agitieren", nennt, so ist dies doch eine recht merkwürdige Auffassung. Gewiß mögen die Bestrebungen nach Gehaltserhöhung durch das Mittel der Petition nicht immer den richtigen Weg wählen; allein ist denn nicht das Streben nach Erhöhung der Lebenshaltung etwas ganz Natürliches, besonders wenn man bedenkt, daß die Gehaltsverhältnisse mancher Beamtenkategorien heute noch dieselben wie vor einer langen Reihe von Jahren sind, während die Lebenshaltung allgemein weit teurer geworden ist? Ist dies nicht die Auffassung von dem „guten Beamten und Untertan" des kurmärkischen Kammersekretärs Wöhner, über die Bornhak sich an anderer Stelle so lustig gemacht hat?[4])

Dagegen würde es der militärischen Disziplin widersprechen und für sie eine große Gefahr bedeuten, wollte man den Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine das Petitionsrecht lassen, solange sie sich bei der Fahne befinden. Eine ausdrückliche Bestimmung hierüber enthält die Reichsverfassung

---

[1]) Entscheid v. 14. Sept. 1863; 3. Okt. 1864; 6. Nov. 1865. Vgl. Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. IV S. 38; Bd. V S. 150; Bd. VI S. 441.

[2]) Entscheid. d. OVG. vom 28. Dez. 1886; 11. Jan 1888; Bd. XIV S. 404. Bezüglich der mittelbaren Staatsbeamten sogar, wenn sie keine Besoldung bekommen.

[3]) a. a. O. S 416.

[4]) Vgl. oben S. 4.

Digitized by Google

nicht. Allein hier müssen die Vorschriften des § 2 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag in bezug auf das Petitionsrecht analog Anwendung finden: „Für Personen des Heeres und der Marine ruht die Berechtigung zum Wählen solange, als dieselben sich bei der Fahne befinden". Ebenso das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 in § 49 Abs. I: „Für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in betreff der Reichsvertretung, als in betreff der einzelnen Landesvertretungen".

Eine positive Bestimmung hierüber war enthalten in der Reichsverfassung von 1848 in § 159, wonach für das Petitionsrecht der Personen beim Heere und der Kriegsflotte die Disziplinarvorschriften maßgebend sein sollten.

Die Frage, ob ein zu einer Freiheitsstrafe Verurteilter während der Verbüßung seiner Strafe eine Petition an den Reichstag einreichen darf, ist m. E. unter der Voraussetzung zu bejahen, daß hierdurch nicht die Sicherheit und Ordnung des Hauses, in dem er seine Freiheitsstrafe verbüßt, verletzt wird.

Die Zahl der Petenten kann beliebig groß sein. Jeder einzelne, eine Mehrheit von Personen, sei es, daß sie mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattet ist oder nicht, kann eine Petition an den Reichstag richten. Die größere Zahl der Unterschriften, die eine Petition trägt, ändert durchaus nichts an der rechtlichen Natur derselben, sie ist und bleibt eine Bitte. Dagegen kann es natürlich einen größeren und nachhaltigeren Eindruck auf die Volksvertretung machen, wenn eine Petition von Hunderttausenden unterschrieben bei ihr einläuft, als wenn ein einzelner über denselben Gegenstand von öffentlichem Interesse petitioniert. Einer Massenpetition wird auch wohl meist diese Absicht zugrunde liegen. Allerdings ist bei solchen Massenpetitionen immer die Gefahr vorhanden, daß viele Petenten unter dem Drucke der verschiedensten Einflüsse, durch Zureden oder unter der Wirkung des Alkohols im Wirtshause gegen ihre eigene Ueberzeugung oder in völliger Unkenntnis des Gegenstandes der Petition dieselbe unterschreiben.

Für Behörden und Korporationen besteht nach der preußischen Verfassung kein Hinderungsgrund, Petitionen einzureichen, wenn sie unter ihrem Gesamtnamen erfolgt, und sich der Inhalt derselben auf Gegenstände bezieht, die in den Rahmen ihrer Zuständigkeit fallen. Bei den Verhandlungen in der Zweiten Kammer war beabsichtigt, dem § 32 den Zusatz zu geben „nur innerhalb ihres Wirkungskreises" [1]). Ein entsprechender Antrag wurde aber als „unausführbare Beschränkung" des Petitionsrechts mit der Begründung abgelehnt, die zuständige Aufsichtsbehörde habe es in den Händen, die Behörden und Korporationen nach Lage des einzelnen Falles in die Grenzen ihres Wirkungskreises zurückzuweisen. Noch im Jahre 1860 [2]) verneinte das Abgeordnetenhaus, sowie ein Zirkularreskript vom 6. Juli 1863 [3]) für die Gemeindevertretungen ein Petitionsrecht in Angelegenheiten, die sich auf die Verfassung beziehen, fünf Jahre später vertrat das Abgeordnetenhaus, wohl unter Einwirkung des Verfassungskonflikts, den entgegengesetzten Standpunkt. Diese Frage tauchte ja vor einiger Zeit wieder auf. Als gelegentlich der Einbringung eines Entwurfs zum neuen Zolltarifgesetz einzelne Gemeindebehörden sich mit Petitionen gegen Verteuerung der Lebensmittel infolge Erhöhung der Zölle auf dieselben an den Reichstag wandten,

[1]) Verhandl. d. Zweiten K. 1849/50 S. 633.
[2]) StenBer. S. 898.
[3]) StenBer. S. 408.

Digitized by Google

resp. wenden wollten, wurde ihnen dieses Recht ganz energisch bestritten. Insbesondere betonte man, eine derartige Maßregel gehöre nicht in den Kreis der gesetzlichen Funktionen der Gemeindebehörden, die Petition mit diesem Inhalt bedeute sogar eine Störung des staatlichen Organismus.

Meines Ermessens muß man wohl den Gemeindebehörden das Recht geben, Petitionen an den Reichstag zu richten; denn Petition bedeutet nichts anderes als Bitte, und eine Bitte steht jedem frei, also auch den Gemeindebehörden, wenn der Gegenstand der Petition zur Kompetenz des Reiches gehört. Außerdem sind die Gemeindebehörden Organe des Staates und hierdurch in hervorragendem Maße geeignet, zweckdienliche und objektiv gehaltene Petitionen, die der Volksstimmung entsprechen, an den Reichstag gelangen zu lassen. Eine Gemeindebehörde wird auch in der Regel so einsichtsvoll sein, nur Petitionen über einen Gegenstand an den Reichstag zu senden, der die Interessen eines erheblichen Teiles der Gemeindeangehörigen betrifft [1]).

Praktische Entscheidung fand dieser Fall durch das preußische Oberverwaltungsgericht, als sich die Stadtverordnetenversammlung zu Stettin mit einer Petition gegen die Erhöhung der Getreidezölle an den Reichstag wandte. [2]) Diese Petition wurde für erlaubt erklärt, weil sie das spezielle Interesse der See- und Handelsstadt Stettin vertrete. Damit ist der Grundsatz ausgesprochen, daß Gemeinden in speziell sie berührenden Angelegenheiten petitionieren dürfen, dagegen nicht in Angelegenheiten der allgemeinen Politik. Daher wurden auch die Petitionen der Berliner Stadtverwaltung um Vermehrung der Abgeordnetenmandate zum preußischen Abgeordnetenhause und zum Reichstag von der zuständigen Aufsichtsbehörde verhindert. [3]) Wenn allerdings doch eine Petition der Gemeinde an das Parlament gelangt, so ist sie nicht mehr zu verhindern, sie ist eben da, und in der Hand des Parlaments liegt es, sie zurückzuweisen. Allein die Aufsichtsbehörde hat ein Mittel, zu verhindern, daß eine unzulässige Petition an das Parlament gelangt. Einmal kann sie die Beschlüsse der Gemeindeorgane beanstanden, weil sie über ihre Befugnisse hinausgehen. In der Praxis wird aber dieses Beanstandungsrecht oft versagen, da die Verfügungen der Aufsichtsbehörde erst nach Absendung der Petition eintreffen. Andererseits steht der Aufsichtsbehörde ein präventives Mittel zur Verfügung, sie kann nämlich verlangen, daß der betreffende Punkt von der Tagesordnung abgesetzt wird, wie dies auch geschehen ist, als in der Berliner Stadtverordnetenversammlung der Antrag vorlag, eine Petition beim Reichs- und Landtag um Vermehrung der Mandate einzureichen. Eine Anfrage daraufhin im Abgeordnetenhause hatte den Erfolg, daß der Minister aus formellen Gründen die Beantwortung ablehnte. [4])

Sogenannte Vereinspetitionen, die unter einem Gesamtnamen nicht von Behörden oder juristischen Korporationen ausgehen, sind vom preußischen Abgeordnetenhause in der Regel angenommen worden. Maßgebend muß auch hier der sachliche Inhalt sein. [5])

---

[1]) Vgl. auch Möller, Preuß. Staatsrecht, Breslau 1864, und StenBer. d. Verh. d. preuß. Abgeordnetenhauses 1865 Bd. I S. 356.
[2]) Entsch. d. OVG. vom 10. März 1896 Bd. XIII S. 89.
[3]) Vgl. Bornhak im ArchOffR. 1901 S. 418.
[4]) Vgl. Bornhak a. a. O. S. 419 u. oben.
[5]) Vgl. Plate, Die Geschäftsordnung des preußischen Abgeordnetenhauses, Berlin 1903. S. 113 Anm. 28.

Digitized by Google

Ebenso muß auch den Kreistagen das Petitionsrecht zustehen. Denn das Aussprechen eines Wunsches, die Stellung eines Antrags, die Erhebung einer Beschwerde involviert niemals einen Eingriff in eine fremde Rechtssphäre; denn es wird dadurch nicht eine Entscheidung ausgesprochen, daß etwas geschehen soll, sondern nur eine Bitte, daß etwas geschehen möge. Deshalb kann vom Kreistag zum Gegenstand einer Petition an höhere Instanzen alles gemacht werden, wofür er sich interessiert.[1]) Gewisse formelle Voraussetzungen werden im Interesse eines ordentlich geregelten Geschäftsganges gefordert werden müssen.

Was nun den Gegenstand einer Petition angeht, so kann derselbe beliebig sein.[2]) Insbesondere werden Angelegenheiten von öffentlichem Interesse oder wenigstens von Interesse für einen größeren Kreis von Personen meist den Inhalt einer Petition an den Reichstag ausmachen. Die Hauptvoraussetzung für die Berücksichtigung durch das Parlament muß bleiben, daß der Gegenstand zur Kompetenz des Reichs, beim preußischen Landtag des preußischen Staates gehört, resp. gehören würde. Es folgt dies aus der verfassungsrechtlichen Stellung des deutschen Reichstags als der Volksvertretung des Deutschen Reiches, d. h. der Gesamtheit der deutschen Einzelstaaten, und des preußischen Landtages als der des preußischen Staates. Die Worte des Art. 23 der Verfassungsurkunde des Deutschen Reiches „innerhalb der Kompetenz des Reiches" sind nicht allein auf das vorher erwähnte Gesetzvorschlagsrecht, sondern ebenso auch auf das Petitionsüberweisungsrecht des Reichstags zu beziehen.

---

[1]) v. Möller, Das Recht der preußischen Kreis- und Provinzialverbände. Breslau 1866 S. 72.

[2]) Anschütz in Kohlers Enzyklopädie II S. 585. — Bezüglich der Behörden ꝛc. vgl. die vorgehenden Ausführungen.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

Deutschlands ausländische Banken.

Von Rechtsanwalt **Dr. Emil Herz** in Ludwigshafen a. Rh.

1. Der Außenhandel und seine notwendige Verbindung mit den Banken.

Zwei Dinge sind es, die in den letzten Jahrzehnten der deutschen Volkswirtschaft ein neues Gepräge gegeben haben: die Zunahme der Bevölkerung und die wachsende Kapitalkraft. Je mehr der Volkswohlstand wuchs und je mehr produziert wurde, um so größer wurde das Bestreben, ausländische Absatzgebiete für die vermehrte Produktion zu erwerben und die bereits besetzten Absatzgebiete mit neuen Fabrikaten zu versorgen. Trotz der vermehrten Nachfrage wurde es dem Kapital im Auslande oft schwer, genügende Beschäftigung zu finden. Daher erscholl von neuem der Ruf aus merkantilistischer Zeit: Absatz ins Ausland! Diesmal aber geläutert durch die Erkenntnis, daß man nicht nur für die Bedürfnisse des Auslandes zu arbeiten und dafür Geld einzustreichen habe, sondern daß auch die im Auslande hergestellten Güter von einem Deutschen in Gebrauch genommen werden dürfen, ohne daß er deswegen des Landesverrats beschuldigt werden kann.

Ein bevorzugtes Ziel in der Wirtschaftspolitik mußte daher sein und bleiben die Pflege des Exports und gesunde Regelung des Imports; daß der Handel im Auslande ohne heimatliche Stütze einen schweren Stand hat, hat man schon in früherer Zeit erkannt. Wenn auch die Gründe, wie fast überall, vom politischen auf das wirtschaftliche Gebiet hinübergedrängt wurden, Tatsache ist, daß sie noch vorhanden sind. Der wirtschaftliche Vertrauensmann muß im Auslande wie im Inlande der Bankier sein. Im Auslande bedarf man allerdings noch anderer Stützen, Konsuln, ausländischer Handelskammern ꝛc., des Bankiers aber unter allen Umständen. Das zeigt sich ja am besten darin, daß auch im Inlande ein geregelter Geschäftsverkehr ebenfalls nur in Verbindung mit einer Bank erfolgen kann. Wenn dem Kaufmanne eine Chance entgeht, weil es seiner Bank, vielleicht mit Recht, unmöglich ist, das Risiko in dem ihr unbekannten Gebiet mitzumachen, so wird er seinen ausländischen Kollegen zum Gespötte.

Einzelne Banken haben es sich nun zur Aufgabe gestellt, dem ausländischen Handel und der Anlage deutschen Kapitals im Auslande besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Zu diesem Zwecke haben sie sich besonders eingerichtet. Was sie dazu treibt, ist selbstverständlich in erster Linie das eigene wirtschaftliche Interesse. Daß sich dieses hier ganz besonders mit Interessen der Allgemeinheit deckt, adelt ihre Tätigkeit und hebt sie in den Vordergrund; man darf aber hier ebensowenig, wie bei irgendeinem anderen Berufe den Erfolg mit dem Zwecke verwechseln. Der nationale Geist eines solchen Unternehmens kann sich vernunftgemäß doch nur daran zeigen, daß der Unternehmer bei Verfolgung seiner Ziele den Erfolg insoweit im Auge behält, als es ihm die anvertrauten Interessen nach seinem besten Wissen gestatten.

Digitized by Google

2. Der Arbitragehandel als erster Anstoß zur Errichtung ausländischer Bankanstalten. — Wesen desselben im regulären und im indirekten Verkehre. — Streben nach Verbesserungen.

Den ersten Anstoß zur Errichtung von deutschen Bankanstalten im Auslande gab der Drang, alle Momente, die zu einem Gewinn für die Bank führen können, auch wirklich auszunützen. Es war nicht einzusehen, warum wir zurückstehen sollen. Man sah sich aber plötzlich vor einer Schranke. Es handelt sich hier um die bekannte Tatsache, daß man bei uns noch zur Zahlung mittels Wechsels in überseeische Länder die englischen Arbitrageure, Wechselkäufer und Wechselverkäufer in Anspruch nehmen mußte, wenn man sich der Vorteile der Zahlung mittels Wechsels überhaupt bedienen wollte. So viel ist ja klar: wo die Zahlung durch Wechsel anstatt durch Versendung von Bargeld nach dem Auslande erfolgen kann, ist sie die billigste Zahlung. Es braucht kein Geld in die fremde Münzsorte umgewechselt zu werden, der Kurswert des fremden Geldes fällt nicht hemmend in die Wagschale, der Zinsverlust, die Gefahren der Reise fallen weg u. a. m. Das Verfahren ist sehr einfach. Der deutsche Fabrikant geht zu seiner Bank und verkauft ihr sein als Zahlung angenommenes französisches Wechselakzept zum Kurswert desselben und nach Abzug des Diskonts; ein deutscher Schuldner kauft der Bank diesen Wechsel mit dem französischen Akzepte wieder ab und schickt ihn seinem französischem Gläubiger, der ihn für sich durch sein Bankhaus bei dem ersterwähnten französischen Schuldner einziehen läßt. Und wenn der deutsche Bankier gerade keinen nach Land, Stadt, Summe oder Verfallzeit passenden Wechsel für den deutschen Schuldner, der zum Wechseleinkauf zu ihm kommt, in seinem Portefeuille hat, wenn er auch nicht schnell in der Lage ist, sich einen solchen Wechsel zu verschaffen, so zieht er auf seinen Korrespondenten in dem betreffenden Auslande einen Wechsel in dem gewünschten Betrage mit der verlangten Verfallzeit und verkauft diesen, meist schon vom Korrespondenten in blanco akzeptierten Wechsel an seinen Kunden. Einen Wechsel in der annähernd gleichen Höhe und Verfallzeit benützt er als Deckung. Die kleinen Differenzen werden, wenn sie sich summiert haben, wiederum durch Wechsel oder Buchung ausgeglichen.

So das Verhältnis im geregelten internationalen Verkehre, das heißt zwischen Ländern, die einen so regen Güteraustausch haben, daß der Käufer eines Wechsels mit Sicherheit darauf rechnen kann, daß die Bank einen als Deckung im vorerwähnten Sinne brauchbaren Wechsel besitzt oder sich verschaffen kann und daß umgekehrt der Verkäufer damit rechnen kann, den Wechsel in Geld umzusetzen, ohne sich oder der Bank allzu große Verluste zuzumuten, weil die Bank nicht in der Lage ist, die Devise angemessen zu verwerten. Im Verkehre mit Ostasien und vielen überseeischen Ländern ist dies alles auch heute noch fast allen Ländern mit Ausnahme Englands nicht möglich, weil der Güterverkehr noch zu gering ist. Auch der Kauf und Verkauf von Wechseln eines solchen überseeischen Landes an einem Sammelplatze im Inlande, an der Börse, erwies sich nicht stark genug, die noch fehlenden Lücken auszufüllen.

Der Deutsche, der eine Forderung an einen Chinesen zu beanspruchen hat und wechselmäßige Zahlung wünscht, verkauft seine vom Chinesen akzeptierte Tratte in Ermangelung eines deutschen Liebhabers an eine englische Bank, die ihrerseits wieder den Deutschen durch eine mit deutschem Akzept versehene Tratte bezahlt. Das Akzept unseres Chinesen verkauft die englische Bank an einen

Digitized by Google

englischen Importeur, der Tee aus China bezogen hat und seine Schuld mit dem Wechsel bezahlt, indem er ihn seinem Teelieferanten zur Einziehung beim chinesischen Akzeptanten zuschickt.

In England ist das Angebot und die Nachfrage nach den Wechseln aller Länder so groß, nicht nur, weil es selbst das größte Handelsvolk ist, sondern weil hier die Wechsel all der Länder, die nur schwer Wechsel im Auslande absetzen können und nach denen man sich schwer Wechsel verschaffen kann, zusammenströmen und weil es dem englischen Bankier einerlei sein kann, ob er dem chinesischen Schuldner oder Gläubiger einen französischen oder deutschen Partner zuweist. Deckung nach dem Kontinent und nach der neuen Welt hat er ja stets in Menge, und die Zuteilung d. h. den entsprechenden Kauf oder Verkauf, betätigt er da, wo es nach der allgemeinen Lage für ihn und den Auftraggeber am billigsten ist. Bei jeder Vermittlung aber von Angebot und Nachfrage muß ihm aus der ganzen Welt der Tribut entrichtet werden. Und gerade deshalb hat man es unternommen, Albions Macht in dieser Hinsicht zu brechen; denn man fühlte auch hier: wer die Macht in Händen hat, übt sie auch aus.

Einen Erfolg können aber diese Bestrebungen nur haben, wenn die Handelsbeziehungen mit einem jeden dieser Länder, die hier in Betracht kommen, so ausgedehnt werden, daß ein regelmäßiger starker Güteraustausch herüber und hinüber vor sich geht, gerade wie bei europäischen Ländern. Man muß sich dabei vergegenwärtigen, daß trotz unseres bedeutenden Außenhandels der Handel mit den Ländern außerhalb Europas und der Vereinigten Staaten doch verhältnismäßig gering ist.

Hier setzten in voller Kenntnis der Verhältnisse die deutschen ausländischen Banken ein. Zuerst muß der Auslandshandel mit diesen Ländern auf eine höhere und immer steigende Stufe gestellt werden, nachher folgt das andere von selbst.

Die deutschen Banken im Auslande gingen nun systematisch daran, den Auslandsverkehr, Export und Import, zu heben, ja sie sind gerade zu diesem Zwecke errichtet worden. Sie verfolgen also ihr Ziel, von dem im vorigen gesprochen wurde, auf diesem indirekten Wege. Der direkte Weg ist, wie man mit Recht annahm, zurzeit noch versperrt.

3. Die deutschen Banken im Auslande. — Ihre Arbeitsteilung und geschichtliche Entwickelung.

Bei den deutschen Banken, die im Auslande Niederlassungen errichtet haben, hat sich eine selten beobachtete Arbeitsteilung eingestellt, die sich auch ganz vorzüglich zu bewähren scheint. Weiter ist an dieser Entwicklung merkwürdig, daß eine Bank die Führung übernommen hat, die ihren Hauptbetrieb auf das inländische Geschäft legt und bei der sich trotzdem die Bedenken, die sich bei solchen inländischen Unternehmungen für Auslandszwecke aufdrängen, als gegenstandslos erwiesen haben. Die Erklärung ist eben hier darin zu suchen, daß es sich um die Deutsche Bank handelt.

A. Die Deutsche Bank ist auch nicht eigentlich eine Auslandsbank; denn sie hat keine selbständigen Niederlassungen im Auslande, von einer Ausnahme abgesehen. Trotzdem ist sie schon seit Jahrzehnten im Auslande als Bank tätig. Sie betreibt dort Geschäfte, die nach Zahl und Größe auch vom Inlande aus oder durch eine abgesandte Vertretung abgeschlossen werden können.

Digitized by Google

Den ersten Anstoß zu dieser Tätigkeit im Auslande gab der Deutschen Bank selbstverständlich nicht der menschenfreundliche Zweck, das deutsche Bankwesen mit Einschluß des Zahlungsverkehrs möglichst vollkommen zu gestalten, sondern man wollte die anvertrauten Kapitalien möglichst gut und sicher anlegen, zunächst im Inlande, soweit dies nicht ging, im Auslande. Erst allmählich sah man, daß man auf diese Weise auch nationale Ziele der Verwirklichung näher bringen könne. Beteiligung bei Staatsanlehen und Bahngesellschaften im Auslande boten bei ausgedehnter Möglichkeit, fremde Kapitalien unterzubringen, die größtmögliche Kontrolle und Sicherheit. Besonders die Bahnaktien gewähren ja wegen des gewöhnlich vom Staate garantierten Zinsfußes eine ziemlich gleichbleibende Rente. Bis Ende der 80er Jahre war es das europäische Ausland, das von der Deutschen Bank in dieser Weise aufgesucht wurde, von da ab hat sie sich die Aufgabe gestellt, systematisch für den Bahnbau im Orient zu sorgen, hauptsächlich durch Gründung von Bahnbaugesellschaften daselbst. Die 1. Konzession wurde der Deutschen Bank im Jahre 1888 für die anatolische Eisenbahn erteilt, worauf 1889 die Anatolische Eisenbahngesellschaft errichtet wurde. Außerdem ist die Bank heute im Orient beteiligt bei der Betriebsgesellschaft der Orientalischen Bahnen, Macedonischen Bahn, Bagdadbahn ꝛc. Der an die Spitze gestellte Satz, sichere Verwendung der der Bank anvertrauten Kapitalsmassen, bewährt sich klar bei derlei Unternehmungen. Hebung der kulturellen Entwicklung des Landes, Begünstigung des Exports und Imports infolge des erleichterten Verkehrs ist nicht der unmittelbare Zweck, aber sicher mitbestimmend für die Bank bei der Anlage des Kapitals gerade in dieser Weise.

Wenn auch nicht in gleichem Maße, so beteiligen sich doch natürlich auch andere Banken an derlei Unternehmungen.

Im Orient gab die Deutsche Bank also dem in- und ausländischen Handel neue kräftige Stützmauern.

Aehnliche Gründe waren bestimmend für sie zur Beteiligung bei Bahngesellschaften in außereuropäischen Ländern, bei der deutsch-chinesischen Eisenbahngesellschaft m. b. H., neuestens bei kulturtechnischen Bauten in Argentinien.

Neue Gesichtspunkte traten erst auf, als die Deutsche Bank daran ging, eine Filiale im Auslande, in London zu errichten. Welche Aufgaben eine solche Filiale im allgemeinen zu lösen hat, soll bei der Schilderung der Tätigkeit der Ueberseeischen Bank gezeigt werden. So viel ist aber klar, daß die Filiale einer Bank, die mit dem Handel so enge Fühlung hat, wie die Deutsche Bank, noch dazu in England, dem zurzeit größten Abnehmer deutscher Produkte, den Boden ganz anders vorbereitet fand als die jungen Filialen der Ueberseeischen Bank. Die englische Filiale ist schon das, was jene einmal werden sollen. Sie erleichtert den Arbitrageverkehr nicht nur für Wechsel Deutschland-England, sondern soweit möglich auch mit anderen, hauptsächlich europäischen, aber auch außereuropäischen Ländern; sie gewährt dem deutschen Kaufmann in England, der sich mitten in seinem Arbeitsfelde befindet, Anschluß an die größte deutsche Bank und steht ihm umgekehrt während seines Aufenthaltes in der Heimat mit ihren Einrichtungen und Beziehungen zum englischen Wirtschaftsleben zur Verfügung.

Man kann eine deutsche Bank im Auslande mit einem deutschen Konsul vergleichen. Der Konsul hilft mit Rat, die Bank durch die Tat. Es ist unter diesen Umständen zu verwundern, daß wir nicht mehr solche Auslandsbanken im europäischen Auslande besitzen. Es steht ja statistisch fest, daß der europäische deutsche Außenhandel immer noch bei weitem der bedeutendste

Digitized by Google

ist; warum hat also die Deutsche Bank nur noch 2 Kommanditen in Europa — Wien und Madrid —, warum halten sich die anderen Banken zurück? Warum unterlassen insbesondere die bedeutenden bayerischen Banken die Errichtung von Filialen in den benachbarten Wirtschaftsgebieten, in Oesterreich und der Schweiz? Die Vorteile, die aus der Londoner Filiale gezogen werden, sollten doch zu denken geben! Oesterreich, die Schweiz und Italien sind die nächsten Absatzgebiete. Die bayerischen Kreditanstalten repräsentierten im Jahre 1896 schon ein eingezahltes Aktienkapital von 259 Millionen 849 000 Mark in 27 Gesellschaften. Zur Belebung des bayerischen Wirtschaftslebens könnten sie durch Erweiterung unserer wirtschaftlichen Beziehungen zu Oesterreich und der Schweiz noch mehr beitragen.

B. Einen weiteren Schritt vorwärts machte die Deutsche Bank, als sie sich um das Zustandekommen einer deutschen überseeischen Bank bemühte. Die alte Ueberseebank wurde 1893 in eine kapitalkräftige Aktiengesellschaft unter der Firma „Deutsche Ueberseeische Bank" mit 20 Millionen Mark Aktienkapital umgewandelt, nachdem die deutsch-belgische La Plata-Bank schon 1885 in Liquidation getreten war. Ihren Einfluß auf das junge Unternehmen, sowie ihr bleibendes Interesse hat die Deutsche Bank durch ihre dauernde Beteiligung gezeigt.

Während nun die Deutsche Bank bei der Anlage deutschen Kapitals im Auslande, wie wir gesehen haben, das grobe Geschütz auffahren läßt, soll sich die Ueberseeische Bank eine günstige Position durch Kleingewehrfeuer erobern. Dies ist der statutarisch ausgesprochene Zweck: Betrieb von Bankgeschäften, insbesondere die Förderung des überseeischen Handels-Geld- und -Wechselverkehrs. Als Bank soll sie den überseeischen Handel fördern, den aktiven und den passiven. Dies ist ihr nächstes Ziel auf lange Jahre hinaus. Das Uebrige ergibt sich dann von selbst. Zur Förderung dieses Zwecks darf sich das Unternehmen sogar bei Handelsunternehmungen als Kommanditist beteiligen. Für die Bank ist dies alles nur Mittel zum Zweck. Wenn durch ihre Filialen im Auslande der Handel, insbesondere mit Deutschland auf eine höhere Stufe gehoben ist, dann ist für die vermehrte Tätigkeit der Bank von selbst der Weg geebnet. Sie wendet deshalb ihr Augenmerk besonders auf Gebiete, deren Handel noch biegsam ist und in die eine oder andere Richtung gelenkt werden kann, und fördert diesen Handel durch hilfreiche Unterstützung in seinen Einzelheiten.

Hauptsächlich das südamerikanische Wirtschaftsgebiet ist es, das die Deutsche Ueberseeische Bank für ihre Zwecke gewählt hat. In Argentinien, Chile, Mexiko hat sie ihre Tätigkeit bereits eröffnet, in Peru und in La Paz (Bolivien) wird es in allernächster Zeit geschehen.

Es ist nun interessant, zu sehen, wie die Bank den Eigenheiten jedes Einzelnen dieser Länder gerecht zu werden sucht. Man wird unwillkürlich an die Lehrsätze von Adam Smith erinnert, wenn man sieht, wie hier das Bestreben darauf gerichtet ist, in jedem Lande die natürlichen Vorteile und nur diese auszunutzen. Dabei zeigt sich selbstverständlich beim ganzen Handel die größte Abhängigkeit von der Ernte. Ist die Ernte gut ausgefallen, so kann viel exportiert werden; die Folge davon ist, daß auch für den Import größere Mittel vorhanden sind. Man darf ja nicht vergessen, daß es sich um kapitalsarme Länder handelt, die in der ersten Entwicklung begriffen sind. Das Handelsbilanzargument hat hier in der Tat noch eine gewisse Berechtigung. Aus den verschiedensten Gründen müssen diese Länder danach trachten, möglichst viel Geld ins Land zu ziehen. Da meist noch aus früherer „Bewirtschaftung"

Digitized by Google

Schulden genug abzutragen sind, so pflegt es mit dem Kredit nicht zum besten bestellt zu sein, so daß der Export das Hauptmittel ist, Geld hereinzubringen. Und dies ist nötig, um das Land zu kultivieren und es samt seinen Bewohnern kreditfähiger zu machen. Je mehr dies geschieht, um so mehr ist die Möglichkeit gegeben, die im Lande schlummernden Kräfte zur Entfaltung zu bringen. Eine einigermaßen kräftige, kapitalistische Grundlage ist aber Vorbedingung, und um sie zu schaffen, dazu kann eine größere Warenausfuhr nur förderlich sein. So finden wir denn, daß in diesen südamerikanischen Ländern, in denen sich die Deutsche Ueberseeische Bank häuslich niedergelassen hat, überall die Warenausfuhr größer ist als die Einfuhr. Wir vermögen dies für die Gegenwart dieser Länder nicht für nachteilig zu halten, eben weil diese Länder mit ihrer besonderen Vergangenheit zu rechnen haben. In dieser Ansicht wird man noch bestärkt, wenn man sieht, daß die Einfuhr offensichtlich zunimmt, ein Zeichen dafür, daß die Konsumfähigkeit trotz des Wirtschaftens in aktiver Handelsbilanz zunimmt; der Beweis für unsere Behauptung ist damit sofort erbracht. Der Fortschritt kann übrigens auch aus dem Kursstande der betreffenden Staatspapiere entnommen werden, vergl. z. B. Argentinien.

Erfreulich zu sehen ist es nun, daß die Wareneinfuhr in diese Länder *aus Deutschland* verhältnismäßig beinahe am meisten zunimmt. In Argentinien steht Deutschland, was die Einfuhr betrifft, bereits an zweiter Stelle. Im Jahre 1902 wurden die Vereinigten Staaten überflügelt, so daß uns nur noch England vorangeht. Zu einer Zeit, da die Einfuhr aus allen Ländern mit Ausnahme Frankreichs und verschiedener kleinerer Länder im Sinken begriffen ist, steigt die deutsche Einfuhr. Ob dies alles auf das Eingreifen der neuen Bankfilialen *mit* zurückgeführt werden kann und eventuell wie weit, ist selbstverständlich schwer zu entscheiden; wer aber weiß, wie eng der wirtschaftliche Fortschritt mit dem Bankverkehre verknüpft ist, wird nicht in Abrede stellen können, daß die Deutsche Ueberseeische Bank an diesen Erfolgen nicht unbeteiligt ist.

Die Ausfuhr aus den hier in Betracht kommenden Ländern setzt sich naturgemäß überwiegend aus Agrarprodukten zusammen. Dies gilt hauptsächlich von Argentinien. Aber es finden sich auch Gegenstände, die in unseren Industrien Verwendung finden können: Wolle, Häute ꝛc. Es trifft sich nun günstig, daß in einzelnen Ländern ganz besonders leicht und billig Dinge produziert werden, an denen in Deutschland großer Gebrauch ist und die wir einführen müssen. Voran ist Kupfer zu nennen. Es wäre mit Rücksicht auf die beinahe historisch gewordene überstarke passive Handelsbilanz Deutschlands gegenüber den Vereinigten Staaten, unserem seitherigen Kupferlieferanten, sehr erfreulich, wenn uns die bedeutende Kupferindustrie Chiles in dieser Richtung unabhängiger machen würde. Bei dem starken Bedarf an Kupfer — man denke an die elektrische Industrie — wäre dies eine Wohltat. Weiter! die vielen Schafzuchtgesellschaften Südamerikas erzielen bedeutende Mengen Wolle, ebenfalls ein Produkt, das unsere Importeure ebensogut aus Südamerika wie aus den Vereinigten Staaten beziehen können. Je mehr Breschen hier gelegt werden, um so besser; vielleicht können die Nordamerikaner dadurch einmal zur Einsicht gebracht werden.

Nicht zu vermeiden freilich wird es sein, daß sich in den Ländern, die wir uns erschließen wollen, auch Industrien bilden, die unseren Interessen direkt widerstreiten. Wenn wir hören, daß in Chile die Gerberei eine große Rolle spielt, desgl. die Branntweinbrennerei, so kann man nicht sagen, daß dadurch deutsche Interessen gefördert werden. Man muß aber beachten, daß wir solche

Digitized by Google

Dinge nicht gewaltsam verhindern können und daß trotz alledem die Vorteile die Nachteile bei weitem überwiegen. Die Banken tun genug, wenn sie sich bei diesen Erwerbszweigen passiv verhalten. Ob die Verhältnisse in Argentinien bei der Erschließung neuen Bodens zu agrarischen Zwecken ähnlich liegen, darüber soll hier nicht von neuem gestritten werden.

Zu größeren Unternehmungen scheint die Ueberseeische Bank als Handelsbank wohl mit Recht ihre Mittel nicht festlegen zu wollen. Für Bahnbauten und kulturtechnische Zwecke finden sich ja auch anderwärts Kapitalien. Zu erwähnen ist noch, daß die Bank seit 1903 auch in Spanien eine Filiale hat; die Verhältnisse liegen ja auch in Spanien mit seiner aktiven Handelsbilanz ähnlich wie in den überseeischen Gebieten.

Daß die Gründung einer Ueberseeischen Bank auch vom Standpunkte des Kapitalisten aus gerechtfertigt ist, zeigt sich daran, daß sie 8 % Dividende auswerfen kann.

C. Durch den Erwerb des Kiautschaugebietes und die neuere wirtschaftliche Bedeutung des fernen Ostens wurde auch die Gründung einer Bank erforderlich, deren Zweck in der Förderung des Handels zwischen Deutschland und Asien besteht. So entstand im Jahre 1899 die Deutsch-asiatische Bank in Shanghai mit 5 Millionen Taels Grundkapital (1 Tael = 2.50 Mk.). Mit Rücksicht darauf, daß die Ueberseeische Bank doch ihre Kräfte nicht zersplittern soll, sowie auf die besonders wichtigen Interessen in China und Japan erschien es ganz angezeigt, für den asiatischen Verkehr eine eigene Auslandsbank zu errichten. Die Ziele und Aufgaben sind allerdings die gleichen, wie bei der Ueberseebank.

Die nächsten Aufgaben sind in Ostasien wegen des gänzlichen Mangels jeglicher kulturellen Entwicklung, wenigstens in China, etwas anders. Zunächst handelt es sich darum, den Bahn- und sonstigen Gesellschaften durch die Erschließung größerer Mittel an die Hand zu gehen. Man ist also gegenüber den oben geschilderten Ueberseeländern vielfach noch um eine Stufe zurück. Dennoch wäre es verkehrt, anzunehmen, daß die Asiatische Bank für ihre weiteren Ziele, nämlich Förderung des deutsch-asiatischen Handels, vorerst noch wenig leisten könnte. Daß diese Ansicht irrig ist, ergibt sich schon aus der ganz ansehnlichen Zahl von Filialen in dem angegebenen Gebiete. Wo diese bestehen, sind sie zur Förderung des in bester Entwicklung begriffenen Handels vorhanden, also zum direkten Verkehre mit dem großen Publikum. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß die Haupttätigkeit auf dem Gebiete des Handelsverkehres zurzeit noch in Händen größerer Gesellschaften ruht.

Auch die Deutsch-asiatische Bank kann schon 10 % Dividende zahlen.

Wie sehr gerade in Ostasien die Errichtung deutscher Bankanstalten einem Bedürfnis abgeholfen hat, zeigt sich besonders bei der in allerletzter Zeit erfolgten Errichtung einer Filiale der Deutsch-asiatischen Bank in Yokohama. Die begeisterten, in der Tagespresse veröffentlichten Briefe deutscher Kaufleute in Yokohama, die schon eine Verdrängung des Einflusses der englischen Banken in Aussicht stellen, lassen wenigstens den Schluß zu, daß man auch dort die Abhängigkeit von den englischen Geldinstituten lästig empfindet und daß man sich bemühen wird, durch Anschluß an die jungen deutschen Unternehmungen frei zu werden. Aehnliche Ziele wie die Ueberseeische und die Deutsch-asiatische Bank hat, mit gleichfalls günstigem Erfolge, die Brasilianische Bank für Deutschland mit dem Sitze in Berlin, die am 7. Dezember 1899 gegründet wurde.

In Aussicht genommen ist vom Aufsichtsrate der Dresdener Bank und

Digitized by Google

des A. Schaafhausenschen Bankvereins eine neue Auslandsbank, die in Buenos-Aires den Betrieb eröffnen soll.

Eine Bank für Zentralamerika wurde jüngst durch die Deutsche Bank, Ueberseeische Bank und ein Frankfurter Bankhaus in diesem Jahre mit einem Kapital von 10 Millionen gegründet.

Der Name der Gründer all dieser neueren Unternehmungen bürgt zwar dafür, daß der Bogen nicht überspannt wird; jedoch hat es den Anschein, als ob die Zahl der ausländischen Bankanstalten, die einen besonderen Charakter nicht an sich tragen, für die nächste Zeit genügend sei.

D. Zu den jüngsten Sprößlingen der deutschen ausländischen Banken gehört eine Bank im schwarzen Erdteil. Unsere Landsleute in den Schutzgebieten wollten eine Reichsbank; der Reichskanzler hat ihnen am 15. Januar 1905 durch Genehmigung des von einem Syndikate Berliner Banken eingereichten Statuts auf Grund der kaiserl. Verordnung vom 30. Oktober 1904, betreffend die Ausgabe von Banknoten in den Schutzgebieten, die Gefälligkeit erwiesen, eine Reichsbank en miniature zu errichten. Sie führt den Namen Deutsch-Ostafrikanische Bank und ist eine Kolonialgesellschaft im Sinne des § 11 des Schutzgebietsgesetzes, d. h. sie hat mit der Genehmigung durch den Reichskanzler die Rechte juristischer Persönlichkeit erlangt. Sitz der Gesellschaft ist Berlin. Das Grundkapital beträgt 2 Millionen Mark. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Kapital nach Bedarf auf 10 Millionen von sich aus zu erhöhen. Eingezahlt sind vorerst 25 % der 2 Millionen. Die Bank hat im wesentlichen im deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiete und mit Genehmigung des Reichskanzlers in anderen Territorien die gleichen Befugnisse und Aufgaben, wie die Deutsche Reichsbank zu Hause. Sie hat die Aufgabe, „den Geldumlauf und die Zahlungsausgleichungen im Schutzgebiete, sowie den Geldverkehr des Schutzgebietes mit Deutschland und dem Auslande zu regeln" ꝛc. — § 1 der Konzession. Die Bestimmungen über die der Deutsch-Ostafrikanischen Bank sonst noch erlaubten Geschäfte sind dem Reichsbankgesetze wörtlich entnommen, gleich der großen Mehrheit der anderen in die Konzession aufgenommenen Bestimmungen. Noten darf die Bank bis zum dreifachen Betrage des eingezahlten Grundkapitals ausgeben. Es besteht für sie auch die Vorschrift der Drittelbeckung, der indirekten Kontingentierung und der Notensteuerpflicht bei Kontingentsüberschreitung, analog den Bestimmungen des Reichsbankgesetzes. Die Noten lauten auf Rupien (1 Rupie = 64 Pesas = ca. 1.50 Mk.) in Beträgen von 5 bis zu 100 Rupien. Die Bank ist zur Einlösung ihrer Noten verpflichtet. Als Deckung darf selbstverständlich eine bei weitem verschiedenartigere Zahl von Münzen und Noten verwendet werden, als dies bei der Reichsbank der Fall ist. Zu erwähnen ist vor allem, daß auch Landessilbermünzen als Deckung dienen können, während die Reichsbank bekanntlich neben Gold ꝛc. nur Taler als Deckung benutzen darf.

Die Deutsch-Ostafrikabank hat die Konzession zunächst auf 30 Jahre. In Ostafrika darf sie von sich aus nach Belieben Filialen errichten. Daß in Ostafrika sich schon das Bedürfnis nach verstärkten Umlaufsmitteln regt, zeigt, daß der Verkehr daselbst im Wachsen begriffen ist. Die Bedürfnisse der Bevölkerung für unsere Erzeugnisse müssen da erst geweckt werden. Das ist natürlich ein Hindernis für den Handel. Gerade die Tatsache, daß das Kolonialamt sich jetzt entschloß, eine Notenbank zu errichten, bezeugt die Besserung der Verhältnisse. Dabei ging das Kolonialamt von der allgemein gebilligten Ansicht aus, daß eine auf sich selbst angewiesene freie und unabhängige Notenbank dem Anschlusse an unsere deutsche Reichsbank vorzuziehen sei.

Digitized by Google

4. Höhe der Wechselkurse und ihre Bedeutung für den ausländischen, besonders überseeischen Güterverkehr.

Wir haben oben gesehen, daß der Arbitragehandel eigentlich den Gedanken nach Errichtung deutscher Auslandsbanken hat aufkommen lassen. Der Handel mit Wechseln und besonders mit ausländischen Wechseln ist die vom banktechnischen Standpunkte aus am meisten zu begrüßende Tätigkeit der Banken. Alle Faktoren, die beteiligt sind, und noch dazu die Allgemeinheit haben Vorteile davon. Daß der Außenhandel auch sehr wohl möglich ist und im einzelnen gefördert werden kann, ohne daß die betreffenden Banken, die ihn fördern, am Arbitragehandel maßgebend beteiligt sind, dies zeigt sich an der Tätigkeit der oben geschilderten Bankanstalten. Der Außenhandel ist aber nur dann vollkommen, wenn von dem betreffenden handeltreibenden Lande aus auch die Abwickelung der Zahlung direkt vorgenommen werden kann. Dies ist aber bis heute nicht der Fall und das Ziel unserer Auslandsbanken ist nur für die Zukunft darauf gerichtet.

Daß dem Arbitragehandel eine so große Bedeutung zukommt, erklärt sich daraus, daß die jeweilige Höhe der Wechselkurse den ausländischen Handel in hohem Maße beeinflußt. Die wirksamste Tätigkeit des Kaufmanns besteht ja heute in der Berechnung. Beim Absatze seiner Güter muß er darauf bedacht sein, auch noch bei der Art und Weise seiner Zahlungsleistung den billigsten Weg einzuschlagen. Was er dabei ersparen kann, ist zwar, prozentual ausgedrückt, meist nur gering, bei der Höhe der Umsätze ergeben sich aber Posten, die offensichtlich nicht zu vernachlässigen sind. Tatsächlich hängt auch die Menge des Güteraustausches mit davon ab, ob die Zahlung schließlich billig oder weniger billig betätigt werden kann. Wie dies aber geschieht, darüber geben die Wechselkurse Aufschluß. Woher kommt das? Die Höhe der Wechselkurse ist, wenn wir vom Diskontsatze, dem inneren Kurswert des Geldes usw. einmal absehen, bedingt durch Angebot und Nachfrage nach Wechseln und zwar nach Wechseln nicht nur auf und aus einem bestimmten Auslande, sondern nach allen (kultivierten?) Ländern. Angebot und Nachfrage nach solchen Wechseln bestimmt sich nach der Höhe der gegenseitigen Zahlungsverpflichtungen und diese nach der Höhe des Güteraustausches, der Forderungen und Schulden aus Anlehen, des sonst noch im Auslande festgelegten, zinstragenden Kapitals, dem Reiseverkehre ꝛc. Ist das Angebot von Wechseln aufs Ausland, d. h. vom Auslande akzeptierter und dort zahlbarer Wechsel groß, so ist der Wechselkurs „günstig". Das Ausland muß in diesem Falle dazu greifen, Geld über die Grenze zu schicken; da sich seine Zahlungsweise aber dadurch verteuert, wird sich dort das Bestreben zeigen, den Import einzuschränken. Vom Standpunkte des Auslandhandels sind also nicht günstige Wechselkurse das Ideal, sondern billige Wechselkurse für das Ausland. Nur dann ist es für das Ausland wirtschaftlich lohnend, viel zu kaufen. Da der ausländische Handel nur Veranlassung zu einem Teile des internationalen Zahlungsverkehres gibt, so ist es nicht der Handel, der die Wechselkurse bestimmt, sondern die Wechselkurse sind mit bestimmend für die Größe des Handels.

Unter diesen Umständen verdienen auch Höhe und Schwankungen der Wechselkurse überseeischer Länder, die für die Auslandsbanken besonders in Betracht kommen, hier Beachtung. Mit Rücksicht auf die lange Dauer, während deren das Geld auf solch weiten Reisen unterwegs sein müßte, ist die Bedeutung des Wechsels als Zahlungsmittel sogar noch eine größere als gewöhnlich. Ist also auch in diesen Ländern der Wechsel das bequemste und billigste Zahlungs-

Digitized by Google

mittel nach und vom Auslande, so ist es um so bedauerlicher, daß seine Benützung wegen der Währungsverhältnisse daselbst außerordentlich erschwert wird. Voraussetzung der Kursberechnung ist es, daß die Währungsmünzen der verschiedenen Länder in einem festen Verhältnis zueinander stehen. Der Wechselkurs stellt ja gerade ein Abweichen von den festen Münzparitäten für eine bestimmte Geldsumme dar. Wenn also diese bestimmten Geldsummen in den verschiedenen Ländern selbst in keinem festen Wertverhältnisse zueinander stehen, vielmehr zeitlichen Schwankungen unterliegen, so ist es schwer, einen Wechselkurs auf wirklich tatsächlicher Grundlage zu bestimmen. Alles andere ist selbstverständlich nichts als eine oft teuer bezahlte Spielerei.

Es ist eine befreiende Tat, daß sich die Länder, die hier in Betracht kommen, also Mexiko, Chile ꝛc., soweit ersichtlich, alle dazu aufgerafft haben, ernstlich an geordnete Währungsverhältnisse und damit an geordnete Wirtschaftsverhältnisse zu denken. Wie weit der Erfolg die Mühe lohnen wird, muß sich ja zeigen. Das Handelsbilanzargument, von dem wir im Anfang gesprochen haben und das hier noch praktisch gehandhabt wird, ist die Veranlassung dafür, daß Geld ins Land kommt. Mit Anlehen ist ist da nicht mehr viel zu helfen, diese Seite des Wirtschaftens ist in jenen Landen nicht unbekannt. Aus eigener Kraft muß die Gesundung kommen! Ordnung zu schaffen in den zerfahrenen Währungsverhältnissen ist dort also das Nächste und Wichtigste. In diesem Stadium befindet man sich gegenwärtig. Ein jedes Land strebt heutzutage danach, in wirtschaftlicher Hinsicht alles das in vollstem Maße zu leisten, wozu es seiner Beschaffenheit nach in der Lage ist. Argentinien kultiviert seinen Boden und exportiert Getreide, Chile Kupfer und Salpeter, Mexiko Wolle ꝛc. Auch die Länder, an denen man achtlos vorübergehen konnte, haben sich aufgerafft. Für den Praktiker muß das auch bei uns zu denken geben. In den meisten Ueberseeländern ist man nun gegenwärtig damit beschäftigt, die Papierwirtschaft abzuschaffen oder soweit als möglich einzudämmen, das Papiergeld in feste Beziehung zu einem Edelmetall zu stellen, das Papiergeld auch zu decken und nach und nach einzuziehen. Wo es angeht, sucht man die freie Silberprägung einzustellen (Mexiko) und die Goldwährung durchzuführen. Bei der Menge Silbers ist dies selbstverständlich schwierig; auch ist schon viel erreicht, wenn ein festes Verhältnis zwischen Gold und Silber oder zwischen Silber und wenigstens einigermaßen gutgedecktem Papiergelde praktisch durchzuführen ist. Es ist dann wenigstens eine gewisse Beständigkeit der Währung zu erwarten, die es zuläßt, daß sich Wechselkurse bilden können; wie sehr dies erforderlich ist, ist im Vorigen gesagt. Hinderlich ist für die Beständigkeit der Währung auch das Schwanken des Silberpreises; man darf ja nicht vergessen, daß wir uns in der Zone des weißen Metalls befinden, wo man der „gesetzlich" eingeführten Währung nicht so sehr trauen darf. Das Gesetz müßte eben auch überall durchgeführt werden können. Aber man geht jetzt, vielfach mit Erfolg, daran, zu bewirken, daß die Währungsgesetze in Kraft treten und auch bleiben.

Nur dann ist es aber möglich, zu diesen Ländern in dauernd geordnete Handelsbeziehungen zu treten, und nur dann können die ausländischen Banken die Tätigkeit entfalten, wie wir sie bei der englischen Filiale der Deutschen Bank als Vorbild gesehen haben.

Digitized by Google

Die englische Landwirtschaft.

Von H. Ruesch in Berlin.

Die folgende Abhandlung soll sich im großen und ganzen mit einer im vorigen Jahr erschienenen Arbeit von dem bekannten Schüler Brentanos, Hermann Levy, „Entstehung und Rückgang des landwirtschaftlichen Großbetriebs in England“ [1]) beschäftigen. Es sind jedoch an einzelnen Punkten auch andere Autoren zur näheren Orientierung herangezogen, und besonders wird auch gelegentlich zur Vergleichung ein Blick auf deutsche Verhältnisse geworfen werden.

Da Levy annimmt, daß die Mehrzahl der landwirtschaftlichen Großbetriebe in England aus der Zeit stammen, wo der Getreidebau rentabel wurde, beginnt er mit seiner agrargeschichtlichen Schilderung erst in der Mitte des 18. Jahrhunderts. Es sind allerdings schon im 15. Jahrhundert viele kleine Bauerngüter zu großen zusammengeschlagen worden, als die Schafzucht infolge der Höhe der Wollpreise aufblühte, Levy meint aber, daß im 16. und 17. Jahrhundert auch wieder Rückbildungen zum Kleinbetrieb stattgefunden hätten; jedenfalls läßt sich feststellen, daß in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch eine große Menge kleiner und kleinster Güter bestand. Ihre Besitzer waren Parzellenwirte, die auf den Gütern als Tagelöhner arbeiteten, kleine Pächter und auch kleinbäuerliche Eigentümer. Getreide brachten diese Kleinbetriebe wohl wenig oder gar nicht auf den Markt, wie man aus den Berichten der Agrarschriftsteller jener Zeit ersehen kann. Alle diese kleinen Landwirte profitierten von der Gemeinweide, hieher trieben sie ihr Vieh, von dem Oedlande holten sie sich Holz und Strauchwerk. Die Hauptproduktionszweige waren Viehzucht und Geflügelhaltung, Obst- und Gemüsebau. Die Absatzverhältnisse waren damals für diese Produkte sehr günstig. Die Löhne waren im Anfang des 18. Jahrhunderts gestiegen, dagegen der Weizenpreis von 45 sh. 8 d. pr. Quarter im Durchschnitt der Jahre 1692—1715 auf 34 sh. 11 d. in den Jahren 1715—1765 gefallen. Daher ist anzunehmen, daß nicht nur bei den höheren Ständen der Genuß von Fleisch, Eiern, Butter und Geflügel verbreitet war, sondern auch die Konsumtion der arbeitenden Klassen in diesen Produkten mit den gesteigerten Löhnen zunahm.

Dagegen war die Lage der getreidebauenden Großpächter keine besonders günstige. Auch die von Wilhelm III. gewährte Exportprämie auf Getreide vermochte einem Notstand nicht vorzubeugen, da die Pachtrenten im Verhältnis zu den Weizenpreisen zu hoch waren.

[1]) Levy. Entstehung und Rückgang des landwirtschaftlichen Großbetriebs in England. Berlin 1904.

Digitized by Google

Diese Zustände erfuhren jedoch in den Jahren 1765—90 einen Umschwung, der Weizenpreis stieg wieder auf 45 sh. 7 d. im Jahresdurchschnitt, wozu Mißernten scheinbar den Anlaß gaben. Dann kamen äußerst dürftige Ernten von 1792—1813, dazu die Kriegswirren und vor allem die von Napoleon verhängte Kontinentalsperre. Der Weizenpreis stieg enorm, im Jahre 1812 sogar auf 122 sh. 8 d. Für die große Masse des Volks begann jetzt eine Zeit der Leiden und Entbehrungen. Die Löhne stiegen nicht entsprechend mit den Getreidepreisen, und so entwickelte sich jenes Lohnzuschußsystem, durch welches die Gemeinden verpflichtet wurden, aus der Armenkasse Zuschüsse zu zahlen, wenn die Löhne zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts nicht ausreichten. Die Nahrung des Volks verschlechterte sich zusehends. Fleisch, Gemüse und Obst wurden immer mehr zur Delikatesse, ja man schränkte sogar den Konsum an Weizenbrot ein und versuchte dasselbe mit Gerste, Bohnen und Reis zu vermengen. Es begann jetzt mit dem Steigen der Weizenpreise die Zeit, in welcher die üppigsten Weiden zu Ackerland umgewandelt wurden, wenn sie auch nur die spärlichsten Erträge lieferten.

Die verschlechterten Absatzverhältnisse der animalischen Produkte führten natürlich einen Rückschritt in der Viehzucht herbei. Viele kleine Landwirte versuchten wohl auch den Getreidebau auszudehnen, doch hatten sie hiermit wenig Erfolg. Besonders auf den unverkoppelten Feldern blieb der Getreidebau äußerst extensiv, die Erträge waren demgemäß sehr gering. „Die alte Agrarverfassung wurde für die kleinen Landwirte zum größten Hemmschuh".[1])

Mit dem höchsten Lob wurden dagegen von den Agrarschriftstellern die großen Landwirte überhäuft. Diese führten den mustergültigen Fruchtwechsel ein und verwerteten in jeder Beziehung die Fortschritte der Agrarwissenschaft. Den hohen Ueberschüssen, welche der Getreidebau abwarf, entsprach nun eine Steigerung der Pachtrenten, und diese zu bezahlen war der Kleinpächter nicht imstande. So schlug denn der Großgrundbesitzer die Güter zusammen und erhielt von dem Großpächter die gesteigerte Rente, womit zugleich eine Ersparnis in den Reparatur- und Gebäudekosten verbunden war. Um ihre Einkünfte noch weiter zu vermehren, warfen die Grundbesitzer schließlich ihren Blick auf die meist von Kleinbauern bewirtschafteten uneingehegten Felder und Gemeinweiden. Da sie fast überall die Hauptberechtigten waren, so fiel es ihnen nicht schwer, die Gemeinheitsteilung in den einzelnen Kirchspielen zu veranlassen. In diesen 50 Jahren wurden über 5 Millionen acres eingehegt.

Am bedauernswertesten waren jedoch die sozialen Folgen der agrarischen Betriebsrevolution. Der bisher landbewirtschaftende Tagelöhner wurde von der eigenen oder gepachteten Scholle expropriiert. Tausende von kleinen Landwirten sanken in die Klasse von Lohnarbeitern herab, wenn sie ihre Pachtgüter aufgeben oder ihren kleinen Grundbesitz verkaufen mußten. Die Bildung großer Güter rief nun allerdings eine stärkere Nachfrage nach Lohnarbeitern hervor, aber das Arbeitsangebot der expropriierten Kleinpächter und Kleinbesitzer war noch größer. Das Ergebnis war dann schließlich, daß ein immer größerer Teil der Landbevölkerung aus der Armenkasse unterstützt werden mußte. Der Großpächter verlangte einen Arbeiter, der nicht durch das Interesse an eigenem Grund und Boden in der Arbeitsleistung auf dem fremden Gut behindert wurde. Dadurch, daß dem Arbeiter auf diese Weise jede Möglichkeit genommen

[1]) Levy a. a. O. S. 24.

Digitized by Google

war, einmal selbst ein Stück Land zu bewirtschaften, nahm auch die Landflucht immer größere Dimensionen an, das Land wurde durch die Schaffung großer Güter geradezu entvölkert. Und so vollzog sich denn auch allmählich in den Anschauungen der Agrarschriftsteller, die bisher den Großbetrieb auch von der sozialen Seite gelobt hatten, eine merkliche Wandlung. Während z. B. Young früher die Lehre aufgestellt hatte, niedrige Löhne bedeuteten hohe Arbeitsleistung, und die Vertreibung der Kleinbauern dadurch beschönigte, daß diese sich als Lohnarbeiter wohler fühlten, wo sie weniger zu arbeiten und geringere Sorgen hätten, so jammerte derselbe Young am Anfang des neuen Jahrhunderts über die sozialen Folgen, welche die Einhegungen und das Zusammenschlagen der kleinen Güter gezeitigt hatten. Wir sehen Young und Sinclair, die eifrigsten Verteidiger des Großbetriebs, die Bildung kleiner Parzellenbetriebe lebhaft befürworten. Wenn sie auch sahen, daß der Großbetrieb im Getreidebau seine Rentabilität nicht eingebüßt hatte, so wollten sie doch aus sozialen Gründen den Arbeiter wieder seßhaft machen und dadurch die Landflucht einschränken. Die hierauf gehenden Bestrebungen verliefen allerdings vollständig erfolglos.

Nach Levy waren es nun zwei Momente, die auch nach 1815 dem Getreidebau weiter die dominierende Stellung in der landwirtschaftlichen Produktion bewahrten: „Einmal die eingeschränkte Konsumtion von animalischen Produkten, Obst, Gemüse ꝛc. als Folge der verschlechterten Lebenshaltung der arbeitenden Klassen, und zweitens der künstliche Anreiz, welcher dem Getreidebau durch Einführung von hohen Zöllen gegeben wurde." Trotz dieser Zölle erreichte der Weizenpreis aber seine frühere Höhe nicht wieder, und da die Renten nicht entsprechend ermäßigt wurden, hören wir in der Zeit von 1815—46 von einer ständigen Not der Landwirte. Die Pächter handelten so, als ob der Zweck, den die hohen Getreidezölle erreichen sollten, bereits erreicht wäre.

Unterdessen machte die großbetriebliche Entwicklung neue Fortschritte, während die kleinbäuerlichen Betriebe eine weitere Verminderung erfuhren. Diese waren es, welche dem Preisfall des Weizens zuerst erlagen, es war ihnen unmöglich, bei den sich verringernden Ueberschüssen ihre Hypothekenzinsen weiter zu entrichten. Auch die Allotmentsgesetzgebung verlief gänzlich erfolglos. Wenn heute mancher Pächter ein Freund von Allotments ist, weil er annimmt, der Arbeiter werde durch die Eigenbewirtschaftung von Grund und Boden eher auf dem Lande bleiben, so war damals die Landflucht den Pächtern durchaus nicht unangenehm. Ein Abströmen in die Städte war durch die industrielle Krisis unmöglich gemacht, es bestand daher auf dem Lande ein Ueberangebot von Arbeitskräften, so daß der Pächter keinen Grund hatte, sich durch Allotments Arbeiter zu erhalten. Er war vielmehr über die Abwanderung froh, da er hierdurch von der Armensteuer entlastet wurde. So war es denn kein Wunder, wenn von 7000000 acres, die seit 1760 eingehegt worden waren, nur 200000 acres Landarbeitern in Allotments eingeräumt wurden.

Da kam 1846 zum Schrecken aller Landinteressenten die Aufhebung der Schutzzölle. Entgegen aller Erwartung fiel aber der Weizenpreis in den folgenden 30 Jahren nicht, und so erlebte die Landwirtschaft von 1846 bis Anfang der 80er Jahre eine neue Blütezeit. „Man hatte auf die niedrigsten Preise gerechnet und empfand die relativ hohen als eine Ausnahme." Der ganze Ackerbau wurde jetzt auf eine wissenschaftliche Grundlage gestellt. Anstatt mehr oder weniger Raubbau zu treiben, wandte man das Prinzip an, dem Boden möglichst das wiederzugeben, was man ihm entzogen hatte. Die Anwendung landwirt-

Digitized by Google

ſchaftlicher Maſchinen fand eine raſche Verbreitung. Zu gleicher Zeit wurde aber die Viehzucht wieder rentabel. Der Wert des induſtriellen Exports ſtieg von 47284488 £ im Jahre 1842 auf 189953957 £ im Jahre 1869. Damit erhöhte ſich auch bei ſteigendem Wohlſtand der arbeitenden Klaſſen die Konſumtionsſtärke des heimiſchen Marktes. Die Folge war ein wachſender Bedarf an Fleiſch und demgemäß Ausdehnung der Viehzucht. Ueberall wurde der rentable Fruchtwechſel eingeführt, und das durch Einführung der Viehzucht techniſch vervollkommnete Feldſyſtem warf immer höhere Erträge ab.

Eine Aenderung in der Betriebsfrage trat aber durch dieſe Entwicklung nicht ein. Die Viehzucht ſteigerte nur noch die Erträge des Ackerbaues. Die Vergrößerung der Betriebe griff weiter um ſich, noch von 1875—1885 ſehen wir eine relativ ſtarke Zunahme der Betriebe von 100—1000 acres, dagegen eine Abnahme der kleinbäuerlichen. Es konnte eben bei der damaligen kapitalintenſiven Wirtſchaftsweiſe der Kleinbetrieb noch nicht mit dem Großbetrieb konkurrieren, zumal die Ueberlegenheit des letzteren bei den engliſchen Agrarſchriftſtellern zu einem Glaubensſatz geworden war.

Wir ſahen, daß auch nach Einführung des Freihandels der Getreidebau rentabel blieb und die engliſche Landwirtſchaft einen ähnlichen Aufſchwung zu verzeichnen hatte wie in den Jahren 1765—1815. Doch Ende der 70er Jahre trat der Umſchwung ein. Levy führt als Hauptgrund an „die Verbilligung und Beſchleunigung des Frachtverkehrs". Auch die Technik des Verſands hatte große Fortſchritte gemacht, ſo daß man ſelbſt animaliſche Produkte in gefrorenem oder natürlichem Zuſtand von Erdteil zu Erdteil transportieren konnte. Die enormen Preisveränderungen fanden natürlich ihren Ausdruck in einer allgemeinen Not der Landwirte, und es tagten in den 80er und 90er Jahren mehrfach parlamentariſche Ausſchüſſe, um über Mittel und Wege zur Beſeitigung der Notlage zu beraten. Das umfangreichſte Material über die landwirtſchaftlichen Zuſtände in England beſitzen wir in den Berichten der Königlichen Kommiſſion, die 1893 zur Erforſchung des Notſtandes eingeſetzt wurde. Die Endreſultate ſind in dem Final Report von 1897 niedergelegt. Auch die Kommiſſion gelangte einſtimmig zu dem Ergebnis, daß die ausländiſchen Zufuhren die weſentliche Urſache für die ungünſtige Lage der Landwirtſchaft ſind. Die Einfuhr von Weizen und Weizenmehl hat ſich z. B. von 1875—95 verdoppelt, ſie ſtieg von etwa 53 Millionen auf 100 Millionen Cwts. Aehnlich liegen die Verhältniſſe beim Vieh. Während 1876 nur 271500 Rinder eingeführt wurden, betrug die Zahl 1897 ſchon 618321. Die Geſamtfleiſcheinfuhr gibt Grabein für 1893/5 auf 532000 engliſche tons an, ſie betrug 1876/8 erſt 246000 tons. Die Länder, welche Großbritannien hauptſächlich mit Fleiſch und Vieh verſorgen, ſind die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Auſtralien und Argentinien. Auch in Butter und Käſe iſt der Import ganz bedeutend geſtiegen. Ueberall hat die Zufuhr vom Auslande die Eigenproduktion überflügelt. So iſt denn der enorme Preisfall aller agrariſchen Produkte leicht zu erklären. Das Ergebnis iſt nach dem Bericht der Komiſſion kurz folgendes:[1])

„Alle Getreidearten ſind in den letzten Jahren gefallen, Weizen ſpeziell um 50 %.

Rind-, Schaf- und Fleiſch aller Art hat um 24—40 % an Wert verloren, Schweinefleiſch anſcheinend nur um 10 %.

[1]) Grabein. „Die Ergebniſſe der engl. Agrarenquête. Berlin 1898. S. 15.

Digitized by Google

Wolle um ca. 50 %,
Molkereiprodukte um 30 %.
Kartoffeln um mindestens 20—30 %."

Natürlich zeigten die Anbauflächen von Getreide und Futterpflanzen demgemäß eine starke Abnahme, während die ewigen Weiden an Areal zunahmen. Es sind über 3000000 acres, die so in permanentes Weideland von oft sehr geringer Güte umgewandelt wurden. Aber trotzdem ist der Viehbestand nicht im Verhältnis mit dem Wachstum der Bevölkerung gestiegen, besonders nicht mit der enorm gesteigerten Kaufkraft der Bevölkerung. Während z. B. in der Periode 1871/5 auf 1000 Einwohner 82 Milchkühe kamen, waren es 1894 nur noch 72.[1]) Sehr viele Klagen liefen auch ein über die hohen Frachtsätze der Bahnen und die Präferentialtarife. So führt König z. B. an, daß der Transport von Indien und Amerika nach London, Hull oder Liverpool billiger ist, als von Lincolnshire nach Lancashire. Weiter sagt König über die hohen Steuern: „Dadurch, daß der Ausländer gar keinen Zoll in England zu zahlen braucht, ist er imstande, den Weizen um ca. 3 sh. pr. Quarter und den Käse um ca. 5 sh. pr. Cwt. billiger zu produzieren; denn diese Summen zahlt der englische Farmer an Abgaben und Steuern allein, ehe er seine Waren auf den Markt bringt."

Die Vorschläge der Kommission zur Besserung beschränken sich auf die Politik der kleinen Mittel. Unter anderm wurde auch gefordert, daß ausländisches Fleisch als solches gekennzeichnet wird, da sehr oft importierte Produkte als inländische verkauft wurden. Ebenso wurde ein Färbeverbot für Margarine und eine strengere Bestrafung der Nahrungsmittelfälschungen verlangt. Das Hauptgewicht wird auf die Selbsthilfe gelegt, und hier ist es namentlich das Genossenschaftswesen, von dem sich die Kommission viel Erfolg für die Zukunft verspricht.

Ich habe hier nur einige Punkte berühren können; das allgemeine Bild über die landwirtschaftliche Lage Englands ist jedenfalls nach dem Bericht kein besonders erfreuliches. Levy glaubt aber trotzdem an ein Wiederaufblühen der Landwirtschaft. Er will an Stelle des unproduktiv gewordenen Getreidebaus isolierte Viehzucht, Geflügelhaltung, Obst- und Gemüsebau treten lassen. Technisch wird dies aber wohl kaum überall durchzuführen sein. So lesen wir z. B. bei König:[2]) „Von dem schweren Weizenboden kann man nur sagen, daß, wenn sich der Weizen nicht mehr rentiert, solche Böden, die nur Weizen tragen können, außer Kultur geraten müssen; denn auf diesen kann man keine andere Wirtschaftsweise einführen, und die Anlage einer Grasweide würde nie gelingen, wenn auch noch soviel Geld darauf verwandt werden würde." Es unterliegt allerdings keinem Zweifel, daß die Viehzucht und Kleinkultur in Gegenden mit günstigen Produktions- und Absatzbedingungen im Aufblühen begriffen ist und daß sie hier auch sicher hohe Roh- und Reinerträge aufzuweisen hat. Man hat sich vielfach mit großen Erfolgen auf die Zucht von Herdbuch- und Rassevieh gelegt, und es hat sich hierin auch eine steigende Ausfuhr entwickelt, der Wert dieses Exports betrug 1902 etwa 15000000 Mk. Am besten rentiert sich wohl die Geflügelzucht, die teilweise um 100 % gesteigert ist. Ebenso hat die Garten- und Obstanbaufläche seit 1878 beständig zugenommen. Das von Obstgärten und Beerenobst eingenommene Areal betrug:[3])

[1]) F. Ph. König. Die Lage der englischen Landwirtschaft. Jena 1896. S. 18.
[2]) König a. a. O. S. 176.
[3]) Statistical Abstract 1904. S. 212/13.

Digitized by Google

		1889	1899	1903
Obstgärten:	acres	199897	228603	239483
Beerenobst:	acres	41988	71526	76152

Auch das Gemüseland hat zugenommen, 1895 belief sich das Gartenland incl. der Marktgärten auf 116127 acres, für die letzten Jahre fehlen allerdings die Zahlen. „Doch das Klima mit seinen feuchten, nur mäßig warmen Sommern, hohe Kapitalaufwendungen, große Transport- und Frachtspesen beeinträchtigen vielfach die Rentabilität dieser Betriebszweige ungünstig, um so mehr als die Konkurrenz des Auslandes eine sehr lebhafte ist, und dasselbe durch klimatische Vorzüge in die Lage kommt, die guten Preise der Frühsaison auszunutzen."[1])

Was bedeuten schließlich auch diese 430000 acres bei einem Gesamtareal von über 56 Millionen acres! Es ist doch klar, daß die Stärke einer Landwirtschaft nicht allein im Obst- und Gemüsebau beruhen kann. Daß eine etwas erheblichere Ausdehnung der Anbauflächen von Obst- und Gemüse, wenn sie sich überhaupt durchführen ließe, eine Ueberproduktion von den verderblichsten Wirkungen hervorrufen würde, braucht wohl kaum erwähnt zu werden. Gerade die Folgen der englischen Agrarkrisis zeigen deutlich, daß schließlich doch in einem gewissen Grade die Preise aller landwirtschaftlichen Erzeugnisse von den Getreidepreisen abhängig sind. Stumpfe hat hierüber z. B. für Deutschland sehr interessante Berechnungen aufgestellt und kommt zu dem Schluß,[2]) daß ein dauerndes Mißverhältnis in der Rente, welche die Kulturgewächse von der Flächeneinheit gewähren, nicht bestehen kann, sondern daß in kürzerer oder längerer Zeit ein Ausgleich erfolgen muß. Nimmt man z. B. für 1879/83 das Preisverhältnis zwischen Roggen und Kartoffeln = 100, so erhält man 1894/96 für Roggen 73,1 und für Kartoffeln 61,7. Aehnlich liegen die Verhältnisse bei den Fleischpreisen, wie wir es an der englischen Preisentwicklung sehen können.

Levy hat allerdings recht: die Löhne sind gestiegen in demselben Maße, wie die Lebensmittelpreise fielen. Damit ist aber auch die Lebenshaltung eine bessere geworden, der Arbeiter konsumiert in steigendem Maße Fleisch, Obst und Gemüse, Nahrungsmittel, die bisher für ihn eine Delikatesse waren. „Die gesteigerte Nachfrage nach den genannten landwirtschaftlichen Produkten," sagt Levy, „ließ sich nun garnicht, teilweise nur in beschränktem Maße vom Auslande befriedigen. Ihre Beschaffung bildete daher ein neues Feld der Tätigkeit für die englischen Landwirte, als der Getreidebau unrentabel wurde." Man muß aber doch fragen, wem ist denn die so gesteigerte Konsumtionskraft der Bevölkerung zugute gekommen? Die Antwort kann man sich leicht aus dem enormen Anwachsen der Einfuhrzahlen von Fleisch, Butter, Käse, Obst usw. geben: Zum größten Teil doch dem Ausland, welches unter günstigeren Bedingungen produziert. Einige Beispiele mögen dies bestätigen! So betrug die Einfuhr:[3])

		1889	1903
Weizen incl. Mehl:	Cwts.	78929778	116744152
Speck:	„	3503264	5156988
Frisches Rindfleisch:	„	1385752	4159606
Butter:	„	1927842	4060694
Aepfel:	bushels	3612316	Cwts. 4569546
Eier:	Thousands	1131900	2381867

[1]) Grabein, a. a. O. S. 25.
[2]) Stumpfe, Der kleine Grundbesitz und die Getreidepreise. S. 15.
[3]) Statistical Abstract 1904. S. 76/79.

Digitized by Google

Man ſieht, wie gerade im letzten Dezennium die Einfuhr noch bedeutend geſtiegen iſt, auch in ſolchen Produkten der Kleinkultur und Viehzucht, die nach Levy dem engliſchen Landwirt an Stelle des Getreidebaus ein neues Produktionsfeld bieten ſollten. Die Einfuhr lebenden Viehs iſt allerdings in den letzten Jahren zurückgegangen infolge ſeuchenpolizeilicher Maßnahmen, demgegenüber dann aber die Fleiſcheinfuhr um ſo mehr geſtiegen iſt. Die neuen Einfuhrzahlen[1]) für 1904 weiſen übrigens eine noch ungünſtigere Entwicklung für die engliſche Landwirtſchaft auf. Der Import von Rindvieh war höher als in irgend einem Jahr ſeit 1898, er betrug

1903:	522546 Stück
1904:	549532 „

Friſches Rindfleiſch wurde ebenfalls wieder mehr eingeführt; es waren im letzten Jahr (1904) 4367322 Cwts. (207716 Cwts. Zunahme gegen 1903), und zwar ſtammten hiervon aus Argentinien 1675000 Cwts. gegenüber 1152000 im Jahre 1903. Der deklarierte Wert des friſchen Rindfleiſches, welcher 1902 noch 42 sh. 8 d. pr. Cwt. betrug und 1903 ſchon auf 40 sh. 3 d. gefallen war, ſank weiter auf 37 sh. pr. Cwt. im letzten Jahr, alſo ein rapider Preisfall in ſo kurzer Zeit. — Ebenſo iſt die Einfuhr der meiſten anderen landwirtſchaftlichen Erzeugniſſe weiter geſtiegen, z. B. Butter von 4060694 Cwts. im Jahre 1903 auf 4241005 Cwts. im Jahre 1904. Auch hier iſt es bemerkenswert, daß die Zufuhr aus Europa abnimmt, während die exotiſchen Länder wie Neuſeeland, Auſtralien und Canada ſteigende Importzahlen aufweiſen, ſo daß es auch nicht zu verwundern iſt, wenn der durchſchnittliche Wert der importierten Butter von £ 5.2.5 auf £ 4.19.1 pr. Cwt. fiel. Sogar die däniſche Butter wurde in Mitleidenſchaft gezogen und ſank von £ 5.8.1 auf £ 5.5.5 pr. Cwt.

Die überſeeiſchen Länder produzieren eben unter günſtigeren Bedingungen, und die engliſche Landwirtſchaft iſt daher größtenteils auf extenſive Wirtſchaft angewieſen. Iſt doch die landwirtſchaftlich benutzte Fläche von 1889—1903 ſogar um 380000 acres kleiner geworden. Während im Jahre 1881 auf 1000 männliche Perſonen über 10 Jahre noch 138 landwirtſchaftliche Gewerbetreibende kamen, waren es 1901 nur noch 96.[2]) Die abſolute Abnahme der Erwerbstätigen von 2011000 im Jahre 1861 auf 1152000 im Jahre 1901 zeugt jedenfalls auch nicht gerade von einer günſtigen Lage der engliſchen Landwirtſchaft.

Wir können in Deutſchland aus der engliſchen Entwicklung leicht erſehen, welcher Vernichtungsprozeß in unſerer Landwirtſchaft eingetreten wäre, wenn wir in unſerer Handelspolitik nicht die Bahnen des Freihandels verlaſſen hätten; denn der deutſche Bauer empfindet den Preisdruck ſchon deshalb ſtärker, weil er nicht, wie der engliſche Landwirt, einen Teil der Laſt auf den Grundherrn abwälzen kann. Der deutſche Landwirt muß nach wie vor ſeine gleich hohen Hypothekenzinſen weiter entrichten. In Deutſchland ſpielt die Landwirtſchaft ja auch noch eine ganz andere Rolle als in dem Induſtrieſtaat England. Während hier von den Erwerbstätigen nur noch 8 % auf die Landwirtſchaft entfallen, ſind dies bei uns 37,5 %, im Jahre 1895 hatten wir 2568725 ſelbſtändige Landwirte. Wir ſind auch volkswirtſchaftlich in ganz bedeutend höherem Grade an

[1]) The Journal of the Board of Agriculture, 1905. Nr. X.
[2]) The Journal of the Board of Agriculture, 1904. S. 273.

Digitized by Google

der Erhaltung einer kräftigen, heimiſchen Landwirtſchaft intereſſiert. Uns fehlen die großen Kolonien, die wie Canada, Auſtralien und Indien dem Mutterlande als Kornkammern dienen können. Wir haben nicht die ſtarke Flotte, um uns im Falle eines Krieges eine unbehinderte Zufuhr der notwendigſten Nahrungsmittel zu erzwingen. Daher läßt es ſich denn auch die deutſche Reichsregierung immer mehr angelegen ſein, der Landbau treibenden Bevölkerung auf jeden Fall ein weiteres Fortkommen zu ermöglichen, und wir ſehen auch an den Erfolgen daß die Landwirtſchaft von Jahr zu Jahr intenſiver betrieben wird.

So wurden z. B. vom Hektar geerntet dz (= 100 kg):[1])

	Roggen	Weizen	Gerſte	Hafer
1903	16,5	19,7	19,5	18,4
1902	15,4	20,4	18,9	18,0
1901	14,0	15,8	17,9	16,0
1900	14,4	18,7	18,0	17,2
1899	14,8	19,1	18,2	17,2
1898	15,2	18,4	17,8	16,9
1897	13,7	17,0	15,6	14,3
1896	14,3	17,7	16,5	15,0
1895	13,2	16,4	16,8	15,5
1894	13,4	16,9	17,8	16,8
1893	14,9	16,7	14,8	10,7

Abſolut betrug der Geſamternteertrag in Tonnen (= 1000 kg):

	1903	1893
Roggen:	9904493	8941914
Weizen:	3555064	3405021
Sommergerſte:	3323639	2359722[2])
Kartoffeln:	42901530	40724386
Hafer:	7873385	4180457[2])
Wieſenheu:	26355027	18191681[2])

Die Viehzählung vom 1. 12. 1900 ergab z. B. in Tauſend Stück:

	Rindvieh	Schweine	Ziegen
1. 12. 1900	18939,7	16807,0	3267,0
1. 12. 1897	18490,8	14274,6	—
1. 12. 1892	17555,8	12174,4	3091,5
10. 1. 1883	15786,8	9206,2	2641,0
10. 1. 1873	15776,7	7124,1	2320,0
Anfang der 60er Jahre	14999,2	6462,6	1818,4

Ueberall alſo abſolut und relativ eine Steigerung der Produktion, die Ernteerträge haben ſich im Lauf des vorigen Jahrhunderts etwa verdoppelt, ebenſo die Viehzahl, dazu trat aber dann noch die bedeutende Produktion von Hackfrüchten und Futterpflanzen.

In Großbritannien ſehen wir dagegen in den abſoluten Zahlen einen erheblichen Rückgang der Getreideproduktion und der anderen Erzeugniſſe des Ackerbaus, ſo wurden geerntet:

	1889	1903	
Weizen:	73202773	47642816	bushels
Kartoffeln:	3587765	2913713	tons
Rüben:	28097263	19927460	„

uſw.

[1]) Statiſtiſches Jahrbuch für das Deutſche Reich. 1904. S. 34.
[2]) 1893 hatte einen ſehr trockenen Sommer.

Digitized by Google

Von besonderem Interesse ist es aber zu erfahren, daß auch pro Flächeneinheit die Erträge nicht gesteigert sind, ein deutliches Zeichen, daß der Ackerbau unrentabel geworden ist und daß es sich nicht mehr lohnt, Kapital in den Boden zu stecken. So wurden geerntet pro acre:[1])

	Weizen bushels	Hafer bushels	Kartoffeln tons
1889	29,89	39,27	6,19
1890	30,74	41,40	5,31
1891	31,26	38,77	5,78
1892	26,38	38,80	5,80
1893	25,95	35,59	6,59
1894	30,69	41,64	5,53
1895	26,23	37,06	6,64
1896	33,68	36,83	6,32
1897	29,08	38,49	5,17
1898	34,74	40,76	6,26
1899	32,75	38,77	5,62
1900	28,53	37,95	4,87
1901	30,84	36,74	6,36
1902	32,83	42,65	5,57
1903	30,13	39,70	5,16

Man sollte nun meinen, die Zahl des Viehs wäre wohl gestiegen, da ja viel Ackerland in Weide verwandelt wurde; aber wie sehr auch hier der Druck der ausländischen Konkurrenz auf der englischen Landwirtschaft lastet, sieht man, wenn z. B. in den 14 Jahren von 1889—1903 die Stückzahl des Rindviehs von 6 139 555 auf nur 6 704 618 stieg und die der Schweine von 2 510 803 auf 2 686 561. Im Vergleich mit den deutschen Zahlen kann man da doch schlechterdings von einem Aufblühen der englischen Landwirtschaft nicht reden. Während in England überall die ausländische Produktion stärker ist als die heimische, decken wir doch noch $^{9}/_{10}$ unseres Bedarfs an Roggen und $^{19}/_{20}$ an Fleisch im Inlande, während wir allerdings Weizen schon zur Hälfte vom Auslande beziehen. Aus dem allen wird man schon ersehen, wie viel größer die Gefahren sind, die unserm Vaterlande durch eine eingeschränkte Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse erwachsen würden. Vermöge seiner geographischen Lage ist Deutschland ganz besonders darauf angewiesen, sich eine wehrkräftige Bevölkerung zu erhalten, und welche unendlichen Gefahren hier in dem Anwachsen eines großstädtischen Proletariats liegen, zeigt deutlich die Statistik der Militärtauglichen. Bis auf einen oberbayerischen Bezirk sind überall in Deutschland die in Orten über 2000 Einwohne Geborenern nicht so tauglich wie die in Orten unter 2000 Einwohnern Geborenen. Hier waren tauglich im letzten Jahre (1904) 57,59 % der in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten, 57,41 % der anderweitig Beschäftigten, dagegen von den in der Stadt Geborenen 56,22 % der in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten und nur 51,78 % der anderweitig Beschäftigten. Von den letzteren waren in der Provinz Brandenburg nur noch 40,71 % tauglich. Der Einfluß Berlins wird noch deutlicher, wenn z. B. 1902 nach Sering mit Einschluß der Ersatzreservisten tauglich waren: Berlin 36,4 %, Brandenburg ohne Berlin 71,9 %. Daß diese Ziffern nicht voll beweiskräftig sind, ist mit Brentano (Der Streit über die Grundlage der deutschen Wehrkraft, Jahrbuch der Hilfe 1906) zuzugeben.

[1]) Statistical Abstract 1904. S. 220/21.

Digitized by Google

Aber zweifellos iſt, daß die Macht und Stärke des Deutſchen Reichs auf einem kräftigen Bauernſtand beruht. Vergebens ſucht England ſeinen einmal vernichteten Bauernſtand wieder zu ſchaffen. Wäre das Königtum nicht zu ſchwach geweſen, den Gelüſten der Ariſtokratie mit Erfolg entgegenzutreten, ſo hätte die Entwicklung auch dort einen anderen Verlauf genommen. Heute beſitzen in England 10207 Köpfe 66,68 % der Geſamtfläche; von der landwirtſchaftlich benutzten Fläche werden in Großbritannien 85,8 % in Pachtland bewirtſchaftet, während dies bei uns in Deutſchland nur 12,48 % ſind und der Boden überwiegend im Eigentum ſelbſtwirtſchaftender Bauern iſt. Dieſe Konzentration des engliſchen Grund und Bodens in wenigen Händen beginnt mit dem induſtriellen Aufſchwung in der Mitte des 18. Jahrhunderts, und aus Mangel jeden Bauernſchutzes hatte das Großkapital es um ſo leichter, ſich in den Beſitz feſter Renten in Form von Pachtzins zu ſetzen. In Deutſchland droht augenblicklich dem Bauern die Gefahr, in anderer Form vom ſtädtiſchen Kapital in Abhängigkeit zu geraten, indem ſich dasſelbe durch die immer mehr anwachſenden Grundſchulden die Landwirte zinspflichtig macht. Die Verſchuldung des ländlichen Grundbeſitzes ſteigt jährlich um 300—400 Millionen Mk., der Zuwachs von 1886—1902 abzüglich der Löſchungen beträgt allein 4365 Millionen Mk. Wenn hier nicht bald Halt gemacht wird, könnte die viel geprieſene Unabhängigkeit des Bauern leicht illuſoriſch werden, indem derſelbe durch die Hypothekenlaſt in eine neue Art Schuldknechtſchaft dem Großkapital gegenüber verfiele. Levy hat dieſe ganzen Fragen der Grundbeſitzverteilung und des Einfluſſes der Rechtsordnung auf dieſelbe leider gar nicht berührt; in einſeitiger Weiſe ſucht er die Entwicklung des landwirtſchaftlichen Großbetriebs mit der Rentabilität des Getreidebaus zu begründen, wobei aber die Einhegungen der früheren Jahrhunderte ganz unberückſichtigt bleiben. Aſhley nimmt an, daß ²/₃ der landwirtſchaftlich benutzten Fläche in England vor dem 18. Jahrhundert eingehegt wurden, die Urſache dieſer Erſcheinung bleibt nach wie vor ungeklärt. Steigende Weizenpreiſe haben ſpäter das Beſtreben zur Vergrößerung der Betriebe wohl gefördert, die Produktionskoſten ließen ſich aber auch ohne dieſe Preiserhöhung ſchon allein durch das Zuſammenſchlagen kleiner Güter in große vermindern.

Im Jahre 1895 wurden von der Geſamtanbaufläche 30 % in Großbetrieben von 300 acres und darüber, 42 % in Mittelbetrieben von 100—300 acres und nur 28 % (63,5 % in Deutſchland!) in Kleinbetrieben von 1—100 acres bewirtſchaftet. Im Zuſammenhang mit früheren Betriebszählungen deuten dieſe Zahlen bereits darauf hin, daß die alte Betriebsentwicklung ihr Ende erreicht hat. Seit 1885 haben die Großbetriebe einen Verluſt von 308802 acres zu verzeichnen, die beſonders dem Mittelbetrieb zugute gekommen ſind, weniger dem Kleinbetrieb Sehr viel mitgewirkt haben hier ſoziale Tendenzen. Man braucht nur an die ſtarken Agitationen der Radikalen unter Chamberlain und Collings zu erinnern. Es erfolgte die Allotments-Geſetzgebung von 1887 und 1890 zur Schaffung kleiner Eigentumsgrößen und zur Vermehrung kleiner Pachtbetriebe. Wenn ein Verlangen nach Allotments in einer Grafſchaft vorhanden iſt, ſoll die Behörde event. unter Anwendung kompulſoriſcher Maßregeln Land ankaufen und es an die Arbeiter weiter verpachten. Das zweite Geſetz iſt der Small Agricultural Holdings Act von 1892, der die Wiederbelebung kleinbäuerlicher Betriebe und kleiner Pachtgüter bezweckt.

Mit dieſen Beſtrebungen waren aber auch ſolche ökonomiſcher Art ver-

Digitized by Google

bunden. Es ſind die Fragen: Wer hat denn unter der Kriſis mehr gelitten, der Groß- oder Kleinbetrieb? Und welcher Betrieb wirft dem Beſitzer heute die höchſten Netto-Einnahmen ab? Auf das Prinzipielle der Betriebsfrage wird an ſpäterer Stelle näher eingegangen werden. Faſſen wir erſt einmal die Tatſachen ins Auge.

Während die Grundbeſitzer noch bis in die 70er Jahre hinein die großen Pächter bevorzugten, iſt darin heute eine große Veränderung eingetreten. Die Landlords ſchätzen ſich glücklich, wenn ſie Beſitzer von vorwiegend kleinen Gütern ſind; denn die Verpachtung großer Güter iſt ſeit 1880 in allen Grafſchaften Englands immer ſchwieriger geworden. Dagegen klagen ſchon in den 90er Jahren die Gutsagenten, daß es ihnen ſchwer falle, die vielen Bewerber von kleinen Gütern zu befriedigen.

Eine andere Erſcheinung iſt, daß in den Weidediſtrikten die Not nicht in demſelben Maße auftritt als in den Ackerbaudiſtrikten. Wenn man nämlich die Produktionszweige der engliſchen Landwirtſchaft betrachtet, muß man einen Unterſchied machen zwiſchen öſtlichen und ſüdöſtlichen Grafſchaften einerſeits und den weſtlichen und nordweſtlichen anderſeits. Hier überwiegt die Weide, dort das Ackerland. Ferner bemerkt man, daß die von den Kleinbetrieben eingenommene Fläche zunimmt, ſobald man von den öſtlichen Diſtrikten in die weſtlichen wandert. Dagegen nimmt der Anteil der Großbetriebe an der Geſamtanbaufläche ab, ſobald wir von Oſten nach Weſten wandern. Am deutlichſten zeigt ſich dies bei den größten Betrieben (500 acres und darüber). Hier fallen die Prozentzahlen von 19,85 auf 5,72. Weiter bemerken wir, daß alle landwirtſchaftlichen Betriebe im Oſten Englands weit ſtärker vom Ackerbau abhängig ſind als im Weſten, und zwar iſt in allen Diſtrikten der Anteil der kleinſten Betriebe am Ackerland am geringſten. „Je größer der Betrieb, deſto mehr Ackerland, je kleiner der Betrieb, deſto mehr Weideland.“ Die Viehzucht iſt alſo in erſter Linie Domäne des kleinen und mittleren Betriebs. Die Statiſtik beſtätigt dies auch,[1]) die Haupteinnahmen des Kleinbetriebs ſtammen aus der Viehzucht. Auch die Kleinkultur, wie Gemüſe- und Obſtbau, iſt ſicher Domäne des Kleinbauern, wie wir aus zahlreichen Berichten erſehen können. Unter dem Preisfall des Getreides haben alſo vornehmlich die Großbetriebe zu leiden gehabt, während der Kleinbetrieb die Kriſis nicht in demſelben Maße empfunden hat. Dafür ſpricht ſchon die Erſcheinung, daß in den weſtlichen Weidediſtrikten, wo, wie wir ſahen, der Klein- und Mittelbetrieb überwiegt, die Notlage weniger ſtark auftritt. Bei den notleidenden Kleinbetrieben handelt es ſich in der Regel um ſolche, die überwiegend am Getreidebau intereſſiert ſind, wie z. B. in der Isle of Axholme, welche früher durch ihre Getreide bauenden Bauern berühmt war.

Wir haben ſoeben geſehen, daß die Hauptſtärke des Kleinbetriebs in der Viehzucht und Kleinkultur beruht. Je unrentabler nun der Getreidebau wurde, deſto mehr mußten die Grundbeſitzer darauf bedacht ſein, kleine Güter zu bilden, die teilweiſe unter günſtigen Verhältniſſen ja noch eine ganz leidliche Rente abwarfen. Doch traten dieſer Tendenz zur Verkleinerung der Betriebe mannigfache Hinderniſſe entgegen.

---

[1]) Nach einer vom deutſchen Landwirtſchaftsrat veranſtalteten Enquete von 1897 ſtammten von den Einnahmen der deutſchen Landwirtſchaft:

		Im Großbetrieb (über 150000 Mk. Wert)	Mittelbetrieb (50000—150000 Mk.)	Kleinbetrieb (bis 50000 Mk.)
Aus Getreide:	26,4%	27,0%	25,0%	20,2%
Vom Ackerland zuſammen:	42,7%	45,5%	33,8%	27,4%
Aus Viehzucht:	40,6%	37,9%	50,4%	51,0%

Digitized by Google

Besonders schwierig steht es hier mit der Schaffung von Kleinbesitz, da der Bodenpreis nicht dem kapitalisierten Ertragswert entspricht. Es sind die sozialen und politischen Vorteile, um derenwillen der Grund und Boden in England sehr begehrt wird. Aber nicht nur die wohlhabenden Klassen bezahlen den Grundbesitz über seinen Ertragswert hinaus, auch kleine Rentner, Kaufleute, Beamte ꝛc. kaufen Parzellen aus nicht kapitalistischen Erwägungen nur um der unabhängigen Arbeitsgelegenheit willen. Dieser starken Nachfrage steht aber nur ein beschränktes Angebot an Grund und Boden gegenüber, zumal die Hälfte desselben fideikommissarisch gebunden ist. Der absolute Bodenpreis ist allerdings in der letzten Zeit sehr stark gesunken, und die Grundbesitzer haben eine bedeutende Reduktion der Pachtrenten vornehmen müssen; aber die Differenz zwischen Ertrags- und Verkaufswert hat sich eher vermehrt als vermindert. Für die Grundbesitzer ist es meistens ohne Bedeutung, ob sie von ihrem Boden einen materiellen Nutzen haben, sie betrachten den Grundbesitz als schönste Erholung. So ist es denn ökonomisch für den englischen Landwirt heute sicher vorteilhafter, sein Geld in Pacht als in Kauf anzulegen, wenn auch die Schaffung von Kleinbesitz ein sozialpolitisches Ideal wäre. Aber auch bei der Verkleinerung der Pachtbetriebe spielen nichtökonomische Elemente mit. Die kleinen Pächter erfreuen sich keiner besonderen Beliebtheit bei dem Grundbesitzer. Sie sind leicht mit den Pachtbedingungen unzufrieden, und der Grundherr fürchtet, es möchte ihnen mit der Zeit das irische Kaufrecht eingeräumt werden. Dann schadet eine Verkleinerung der Betriebe auch leicht der landschaftlichen Schönheit, Jagdinteressen spielen ebenfalls eine erhebliche Rolle. Aber auch die Gutsagenten sind der Verkleinerung der Betriebe feindlich gesinnt, die kleinen Pächter machen ihnen weit mehr Scherereien als die großen.

So ist denn auch in England von einer nachhaltigen Entwicklung zum Kleinbetrieb noch nichts zu spüren trotz der allgemeinen, prinzipiellen Vorzüge, welche der Kleinbetrieb heute bei intensiver Wirtschaftsweise dem Großbetrieb gegenüber aufzuweisen hat. Ein Hauptgrund ist jedenfalls außerdem noch die gänzliche Unrentabilität der Landwirtschaft in England, wodurch eben in den weitesten Distrikten eine intensive Wirtschaft unmöglich gemacht wird. Daß der Kleinbetrieb teilweise im Vordringen begriffen ist, kann man jedoch nicht verkennen, es wäre aber falsch, anzunehmen, diese Tendenz zur Verkleinerung der Betriebe wäre eine Folge des Preisfalls der Weizenpreise. Levy geht zu einseitig darauf aus, eine Konkurrenz des Groß- und Kleinbetriebs um den Absatzmarkt zu konstruieren. Eine Verbesserung der Absatzverhältnisse des Getreide bauenden Großbetriebs in Gestalt höherer Cerealienpreise verschlechtert nach ihm die Absatzverhältnisse des Kleinbetriebs. Von dieser Konkurrenz ist aber tatsächlich heute keine Rede, da der Kleinbetrieb in allen Zweigen produktionsfähiger ist und sich die Vorzüge des letzteren durch intensive Wirtschaftsweise aneignen kann. Diese Intensität lohnt sich aber in England nicht mehr, und daher kommt Levy auch wohl zu seinen Resultaten.

Was zunächst den Getreidebau anlangt, so nennt Levy hier als einen Hauptnachteil des Kleinbetriebs die Kosten für die Pflugarbeit. Der kleine Landwirt ist nicht imstande, den Wert der Zugtiere voll auszunutzen. Dies wird nur der Fall sein, wenn daneben vielleicht die Transporttätigkeit zur Hauptbeschäftigung des Pferdes wird. Auch zeigt die Statistik, daß mit dem Anwachsen der Betriebe eine starke Verminderung des Pferdebestandes pr. acre stattfindet. Nun ist es allerdings eine andere Frage, ob sich denn wirklich durch

Digitized by Google

diese stärkere Pferdehaltung eine Mehrbelastung des Kleinbetriebs ergibt und dadurch die Kosten des Pflügens zunehmen, je kleiner der Betrieb ist. Der Stückzahl nach scheint dies allerdings der Fall zu sein, zu anderen Resultaten wird man aber vielleicht gelangen, wenn man den Wert der Tiere betrachtet. Im allgemeinen werden wohl zwei Pferde des Kleinbauern kaum soviel wiegen wie ein Pferd des Großgutes. Dann ist es auch erstaunlich, wie billig oft die Kleinbauern ihre Pferde durchfüttern, wie sie die Rationen der zu leistenden Arbeit täglich anpassen. Dazu kommt dann die Art der Behandlung und Wartung. Welch ein Unterschied zwischen dem Kleinbauern, der selbst pflügt, fährt und füttert, und den rohen Knechten und Pferdejungen der größeren Güter! Stumpfe[1]) kommt in seinen Untersuchungen zu dem gewiß sehr interessanten Resultat, daß die Belastung der Großbetriebe durch die Zugviehhaltung 25 % höher ist als beim Kleinbetrieb, und dies trotz der bedeutend größeren Stückzahl beim letzteren. Es ist nicht zu ersehen, weshalb die Verhältnisse in England wesentlich anders liegen sollten.

Ein zweiter Vorteil soll nach Levy für den Großbetrieb in der Verwendung von Maschinen liegen. Demgegenüber muß aber gesagt werden, daß erstens der kleine Landwirt, wenigstens bei uns in Deutschland, mit Erfolg Maschinen beinahe jeder Art von Jahr zu Jahr mehr anwendet, daß aber zweitens die Maschine in der Landwirtschaft bei weitem nicht die Rolle spielt wie in der Industrie. Der Bauer kann manche Maschine sehr gut entbehren. Dieselbe ist oft nur ein Notbehelf des Großbetriebs bei unzulänglichen Arbeitskräften und kann demselben keineswegs ein Uebergewicht über den Kleinbetrieb verschaffen. Vielmehr wird der kleine Landwirt auch hier eher einen Vorteil haben, indem er durch Mindergebrauch und bessere Haltung bedeutend an Unterhaltungs- und Amortisationskosten spart. Die etwa notwendigen Ausbesserungen führt er nämlich selbst mit geringen Kosten aus. „Schließlich entscheidet oft über die technische Anwendbarkeit einer Maschine weniger die Größe des Betriebs als die Gestalt der Grundstücke.“[2])

Levy nennt dann noch einen dritten Punkt, der dem Großbetrieb im Ackerbau wesentlich zugute kommen soll, nämlich den Futterpflanzenbau. Auch hier käme es lediglich auf mechanische Massenarbeit an, und vor allem könnte der kapitalkräftige Großbetrieb die hier benötigten Düngermittel besser anschaffen. Aber die stärkere Viehhaltung ermöglicht ja gerade dem Kleinbetrieb die stärkere Düngung der Aecker mit dem weit besseren Stalldung. Wie sehr es übrigens auch beim Hackfruchtbau auf Arbeitsintensität und nicht nur auf Kapitalintensität ankommt, das zeigen uns die Bauernwirtschaften in der Provinz Sachsen und anderen Rübengegenden Deutschlands. Gerade beim Hackfruchtbau spielt die Handarbeit eine große Rolle, man denke nur an das Verziehen der Rüben, das Behacken der Felder und dann das Aufziehen bei der Ernte. Der kleine Bauer sucht von möglichst vielen Pflanzen einen möglichst hohen Ertrag zu gewinnen und hat die Zeit, jede Pflanze individuell zu behandeln. Dagegen ist der größere Besitzer leicht von der Sorge erfüllt, daß er überhaupt nicht mit der Arbeit fertig wird.

Wenn Levy schließlich meint, die Mitarbeit des Betriebsleiters und seiner

[1]) Stumpfe, Der landwirtschaftliche Groß- Mittel- und Kleinbetrieb. S. 16.

[2]) Sering in Schmollers Jahrbuch 1899. Bd. XXIII. Heft 4. Die Agrarfrage und der Sozialismus. S. 306. — Zahn, Die Landwirtschaft im Deutschen Reich, Statistik des Deutschen Reichs. Bd. 112 S. 35.

Digitized by Google

Familienglieder habe im Getreidebau keinen zu veranschlagenden Qualitätswert, die Durchführung desselben beruhe vielmehr auf relativ einfach mechanischen Prozessen und stelle keine hervorragenden Anforderungen an das Interesse und den Arbeitseifer der Arbeitenden, so ist vielleicht zuzugeben, daß diese Eigenschaften beim Getreidebau nicht die Bedeutung haben wie bei der Viehzucht. Wie sehr es aber auch beim Ackerbau auf individuelle Behandlung ankommt, dafür möchte ich nur einige Beispiele angeben.

Beim Hacken der Rüben- oder der Kartoffelfelder kratzt der Akkordarbeiter oft nur über das Feld hin, um möglichst schnell fertig zu werden, so daß die Hacke einige Stellen überhaupt nicht berührt. Der kleine Bauer hackt sein Stück Land gleichmäßig durch und sieht sich vor, daß er keine Pflanze verletzt. Ist eine Zeit für eine Arbeit besonders günstig, so kann der Kleinbetrieb diese durch Schnellerarbeiten oder Früheraufstehen (z. B. Mähen der Bohnen morgens im Tau) besser ausnutzen.[1]) Der Kleinbetrieb kann die langen Winterabende dazu verwenden, um mit seiner Familie das Saatgetreide sorgfältig auszusieben. Beim Einfahren verderben dem Großbetrieb oft ganze Felder durch Auswachsen, dem Kleinbetrieb glückt die Ernte fast stets. — Eine ganz besondere Sorgfalt erfordert das Schröpfen des Getreides, eine Arbeit, die im Großbetrieb überhaupt nicht ausgeführt werden kann. Nach Auhagen geht diese Arbeit folgendermaßen vor sich: „Diejenigen Stellen der Getreidefelder, welche durch zu üppiges Wachstum Lagerkorn befürchten lassen, werden gewöhnlich von der Frau des Bauern mit der Sichel beschnitten. Die Frau greift mit der linken Hand einen Schopf der obersten Pflanzenblätter und schneidet diese Blätter mit der Sichel, dicht unter der Hand, ab. Natürlich gehört eine große Geschicklichkeit zu einer derartigen Arbeit, da sie, um auf diese Weise überhaupt ein größeres Stück des Feldes zu bearbeiten, sehr schnell und aber auch sehr vorsichtig zu geschehen hat. Ist die Frau nicht vorsichtig, so verletzt sie sich leicht die linke Hand oder die Pflanze, bei der dasjenige Blatt, welches sich vor der Aehre herausschiebt, nicht verletzt werden darf. Solche Arbeit kann man einem Fremden schlechterdings nicht übertragen. Der Kleinbauer hat den Vorteil, daß er stärker mit Stallmist düngen kann und doch kein Lagerkorn zu befürchten hat, wodurch der Großbetrieb oft bedeutenden Schaden erleidet. Die Bearbeitung der Felder wird eben in jedem einzelnen Fall im Kleinbetrieb besser ausgeführt als im Großbetrieb, wo dies fast nur durch fremde Arbeitskräfte geschehen muß."

Beim zweiten landwirtschaftlichen Produktionszweig, dem Obst- und Gemüsebau, tritt die persönliche Arbeit des Menschen ganz in den Vordergrund. „Das Eigeninteresse des Betriebsleiters ist die große Kraft, welche allein jene Bedürfnisse der Kleinkultur, die Sorgfalt, Wachsamkeit, peinliche Genauigkeit usw. befriedigen kann." Wo Gemüse- und Obstbau technisch und ökonomisch durchführbar ist, reichen oft die kleinsten Betriebe noch zur Ernährung einer Familie aus.

Auch in dem, was Levy über die Viehzucht sagt, kann man ihm im großen und ganzen beistimmen. Vorteile hat der Großbetrieb hier entschieden in der Schafzucht. Der große Landwirt pachtet jene weiten Strecken unfruchtbaren Weidelandes, die in Parzellen geteilt, völlig unbrauchbar sein würden. Man sieht auch in der Statistik, daß die Schafzucht eine Domäne des Großbetriebs ist. Aber sonst wird in der Landwirtschaft wohl „nirgends soviel indi-

[1]) Auhagen, Ueber Groß- und Kleinbetrieb in der Landwirtschaft, S. 43.

Digitized by Google

viduelle Fürsorge, nirgends soviel intensives Interesse an der Arbeit, nirgends soviel Qualitätsarbeit erfordert als in der Viehzucht". Man denke doch nur an die Aufzucht der Kälber, die Behandlung kranker Tiere, an die Reinlichkeit, die im Stalle benötigt wird usw. Dann aber erst das Melken! Man weiß, wie schwierig es ist, überhaupt noch Arbeiter hierfür zu bekommen. Und doch wie nötig ist gerade für diese Arbeit Liebe und Sorgfalt. Nur das lebhafte Interesse des Betriebsleiters und seiner Familie kann diese erzeugen. „Lieber wendet sich der Landwirt, vor allem der mittlere Pächter, anderen Produktionszweigen zu, als daß er beim Melken fremde Arbeiter beschäftigt, wo bisher verwandte Arbeitskräfte tätig waren." Aehnlich wie bei der Rindviehzucht liegt es auch bei der Schweinezucht und der Geflügelhaltung. Bei der Aufzucht von Rasse- und Herdbuchvieh hält Levy den Großbetrieb für vorteilhafter. „Das kostspielige Futter, die exquisiten Stallungen, der Aufwand des Versandes von Tieren zu Ausstellungen und Wettbewerben erfordert großes Kapital und auch große Intelligenz auf Seiten des Betriebsleiters." Doch sind die Errungenschaften der Tierzüchtung durch staatliche Gestüte, Herdbuchgesellschaften, Genossenschaften usw. der Bauernschaft, wenigstens bei uns in Deutschland, teils unmittelbar zugänglich gemacht, teils ergänzen die großen Wirtschaften die kleinen durch Lieferung des Zuchtmaterials aufs glücklichste. Darin liegt nach Sering[1]) gerade der wirtschaftliche Beruf des Gutsbesitzers, allen anderen ein Vorbild in der rationellen Landwirtschaft zu bieten.

Das Resultat, zu dem Levy in der Betriebsfrage gelangt, ist kurz: Der Großbetrieb hat Vorzüge im Getreidebau, der Kleinbetrieb in der Viehzucht und Kleinkultur. Es wurde nun schon vorher an den einzelnen Punkten festgestellt, daß der Kleinbetrieb auch im Ackerbau dem Großbetrieb nicht nachsteht. Bei uns in Deutschland lassen sich in allen Produktionszweigen beim Kleinbetrieb größere Bruttoerträge und besonders höhere Reinerträge feststellen als im Großbetrieb. Nach Berechnungen von Stumpfe[2]) bietet der Großbetrieb im allgemeinen Nahrungs- und Arbeitsgelegenheit pro qkm für 40, der Mittelbetrieb für 46 und der Kleinbetrieb für 72 Personen. — Der größte Vorteil für den kleinen Besitzer liegt in seiner eigenen Arbeit und der seiner Familie. Während der von dem Barlohn auf die Besitzerfamilie entfallende Anteil im Großbetrieb verschwindend klein ist, steigt derselbe in den Kleinbetrieben bis zu 100 %. „Der Bauer vereinigt in seinem Einkommen Arbeits- und Unternehmerlohn, Grundrente und Kapitalzins."[3]) Denken wir dann nur daran, welche Verluste an Zeit und Geld dem Großbetrieb bei der Bewirtschaftung weit entfernter Grundstücke erwachsen! Der kleine Bauer kennt genau die Wirtschaftsbedingungen seiner kleinen Felder, er kann die Schlageinteilung den Bodenverhältnissen anpassen und „auf jedem Felde schließlich das Gewächs anbauen, welches nach der augenblicklichen Beschaffenheit des Bodens, den jeweiligen Verhältnissen der Witterung und des Marktes das beste Gedeihen und den höchsten Ertrag verspricht."

Doch Levy beruft sich auf die historische Entwicklung in England. Fand nicht gerade zur Zeit der hohen Getreidepreise unaufhörlich die Bildung großer Güter statt? Das ist aber auch ganz erklärlich. Vor wenigen Jahrzehnten hielt man noch allgemein den Großbetrieb ökonomisch für vorteilhafter als den

[1]) Sering a. a. O. S. 318.
[2]) Stumpfe, Der landwirtschaftl. Groß-, Mittel- und Kleinbetrieb. S. 235.
[3]) Sering a. a. O. S. 328, 319.

Digitized by Google

Kleinbetrieb. Die Großbetriebe sind eben als Pioniere landwirtschaftlicher Kultur vorangegangen und haben die Errungenschaften wissenschaftlicher Arbeit zuerst praktisch erprobt; denn die hierzu notwendige Intelligenz hatte nur der Leiter des Großbetriebs. Aber jene Errungenschaften sind auf den Kleinbetrieb übertragen. Wie segensreich der Großbetrieb seine Aufgabe erfüllen kann, für die ganze Umgegend anregend zu wirken, sehen wir z. B., wenn nach Auhagen selbst in der Nähe der bekannten Güter Lupitz und Cunrau Kleinbauern höhere Brutto- und Reinerträge aufzuweisen haben als jene mit Recht hochberühmten Gutsbetriebe. „Je höher die Entwicklung steigt, je intensiver die Wirtschaft wird und je höher der allgemeine Bildungsgrad ist, um so konkurrenzfähiger wird der kleinbäuerliche Betrieb", wie Stumpfe mit Recht hervorhebt.

In England speziell führte nun der Großpächter zuerst jene Errungenschaften der Wissenschaft praktisch ein und erregte in der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Bewunderung aller Landwirte. Hier hat aber der Kleinbetrieb wenig von dem befruchtenden Einfluß des Großbetriebs gespürt, da es erstens keinen nennenswerten Bauernstand mehr gab, und zweitens der Preisfall in den 80er Jahren die Landwirtschaft aus Mangel jeden staatlichen Schutzes überhaupt unrentabel gemacht hatte. Und wenn Levy trotzdem an ein Wiederaufblühen glaubt, so kann dies doch nur in den Distrikten tatsächlich möglich sein, wo Klima, Boden und Absatzmarkt besonders günstig sind. Hier können dann Viehzucht und Kleinkultur vom Kleinbetrieb noch mit einigem Erfolg gepflegt werden. Erfreulich ist es jedenfalls, daß wir heute auch in England eine Zunahme der Kleinbetriebe konstatieren können; eine wesentliche Voraussetzung für ein weiteres Gedeihen dieser Kleinpächter wird aber u. a. auch die Einführung des Genossenschaftswesens bilden. Nur so wird es gelingen, zentrale Absatzmärkte zu schaffen und der ausländischen Konkurrenz wenigstens teilweise mit Erfolg Herr zu werden. An dem hierzu erforderlichen genossenschaftlichen Geist scheint es allerdings in England noch sehr zu fehlen.

Bei der heutigen ungünstigen Konjunktur wird überhaupt an eine ausgedehntere Wiederbelebung der bäuerlichen Wirtschaft, wie Levy sie erhofft, kaum zu denken sein, vielmehr wird der extensiv bewirtschaftete Großbetrieb in den weitesten Distrikten Englands mehr denn je die gegebene Betriebsgröße bleiben. So relativ leicht es war, den alten Bauernstand zu vernichten, so unendlich schwer, wenn nicht gar unmöglich, ist die Schaffung eines neuen. Uns kann jedenfalls die englische Agrargeschichte nur ein warnendes Beispiel sein.

Digitized by Google

Skizzen und Notizen.

Sterbegeld für eine Totgeburt.

Von Kreisgerichtsrat Dr. K. Hilse in Berlin.

Wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder beiseite schafft, wird straffällig aus § 367 StGB. Ohne Anzeige bei den geistlichen Obern sollen zufolge § 186 II 11 ALR. Leichen anderswo als auf einem öffentlichen Kirchhofe nicht begraben werden, vielmehr muß auf Grund § 453 ebenda jeder Eingepfarrte der Regel nach in seiner Parochie begraben werden. Daraus und weil das Kind nach § 11 BGB., wenn ehelich, den Wohnsitz des Vaters, wenn unehelich, den der Mutter teilt, ergibt sich in logischer Gedankenfolge der Schlußsatz, daß jedes Kind, gleichviel ob totgeboren oder nach seiner Geburt verstorben, nicht anderswo als auf einem Kirchhof oder Friedhofe beerdigt werden darf, es sei denn, daß, der heutigen Verkehrssitte entsprechend, nach vorgängiger Anzeige bei der Polizei die Einäscherung des Leichnams in einem Krematorium bewirkt wird. Muß dieser Satz als untrügliche Prämisse anerkannt werden, so ergibt sich bei richtiger Gruppierung des Nachsatzes, daß bei bestehender armenrechtlicher Hilfsbedürftigkeit die Gemeinde des Wohnortes, bzw. des Aufenthaltsortes nach §§ 28, 29 UWG. zur Gewährung der erforderlichen Unterstützung verpflichtet ist, deren Verbindlichkeit, einen aufgefundenen Kindsleichnam vorschriftsgemäß zu beerdigen. Sie wird hierbei keine Unterscheidung nach der Richtung hin treffen dürfen, ob solcher von einem lebend oder tot zur Welt gekommenen Kinde herrührt, vielmehr in beiden Voraussetzungen gleichmäßig vorgehen, also die nämlichen Aufwendungen machen müssen. Nun ist auf Grund § 62 UWG. jeder Armenverband, welcher nach Vorschrift dieses Gesetzes einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, befugt, Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein Dritter aus anderen als den durch dieses Gesetz begründeten Titeln verpflichtet ist, von dem Verpflichteten in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht. Es hat der Unterhaltspflichtige (§ 1615 BGB.), der uneheliche Vater (§ 1713 BGB.), der Erbe (§ 1968 BGB.) die Kosten der standesmäßigen Beerdigung zu tragen, auch der Ersatzpflichtige (§ 844 BGB.) und der Haftpflichtschuldner (§ 3 HftG.) im Falle der Tötung die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, welchem die Verpflichtung obliegt, dieselben zu tragen. Demgemäß kann es einem rechtlichen Bedenken nicht unterliegen, daß der unterstützende Armenverband Anspruch auf Ersatz der seinerseits aufgewendeten Beerdigungskosten, und zwar aus eigenen, jedoch nicht, wie verschiedentlich angenommen wird, aus einem abgeleiteten Rechte gegen jeden dieser Begräbnispflichtigen hat. Das Kassenmitglied hat nach §§ 20, 63, 69, 73 KrVG. für sich und, wenn von der Befugnis aus § 21 Ziff. 7 ebenda durch Statut Gebrauch gemacht wurde, auch für seine Familienmitglieder für den Todesfall

Digitized by Google

ein Sterbegeld von der Krankenkasse zu beanspruchen, welches zunächst zur Deckung der Kosten des Begräbnisses bestimmt und in dem aufgewendeten Betrage demjenigen auszuzahlen ist, der das Begräbnis besorgt. Mithin hat hierauf auf Grund der Vorschrift in § 57 KrVG. in erster Linie der unterstützende Armenverband Anspruch, wenn er für ein verstorbenes Kassenmitglied oder für ein bezugsberechtigtes Familienmitglied desselben die Beerdigung besorgte. Desgleichen ist im Falle der Tötung gemäß § 15 GUVG., § 16 LUVG. § 21 SUVG. seitens der Berufsgenossenschaft als Schadensersatz ein Sterbegeld zu leisten, aus welchem ein unterstützender Armenverband nach § 25 GUVG., § 30 LUVG. § 29 SUVG. mit § 20 Abs. 5 KrVG. in der Fassung vom 25. Mai 1903 ebenfalls Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen erheben kann. Wenn hier nicht, wie im § 20 KrVG. die Zahlung an denjenigen hervorgehoben wird, welcher das Begräbnis besorgte, so findet dies seine Aufklärung darin, daß ausweislich der Motive zur Novelle S. 54 der Ausdruck „Beerdigungskosten" in dem außer Kraft getretenen § 6 UVG. durch das Wort „Sterbegeld" ersetzt wurde, um zum Ausdrucke zu bringen, daß die hier zugestandenen Bezüge auch im Falle einer Verunglückung, nach welcher eine Beerdigung des Umgekommenen nicht stattfindet, wie z. B. bei einer nicht aufgefundenen Wasserleiche oder einem durch Feuer gänzlich eingeäscherten Betriebsgetöteten, den Hinterbliebenen gewährt werden sollen. Auf den Erstattungsanspruch des Armenverbandes übt solches einen Einfluß nicht aus. Vielmehr steht rechtlich außer aller Frage, daß ebenso wie die Krankenkasse auch die Berufsgenossenschaft aus dem ihr zufallenden Sterbegelde in erster Linie denjenigen zu befriedigen hat, welcher an Stelle des Beerdigungsverpflichteten das Begräbnis besorgt hat, worunter nach der Zeitschrift für Eisenbahnrecht Bd. 21 S. 4 auch die Kosten einer Einäscherung des Leichnams inbegriffen sein sollen.

Kann es als rechtlich zweifellos erklärt werden, daß der Anspruch auf ein Sterbegeld für ein verstorbenes Kassenmitglied, bezw. den Familienangehörigen eines solchen gegen die Krankenkasse und eines Betriebsgetöteten gegen die Berufsgenossenschaft auf denjenigen Armenverband, bezw. diejenige Gemeinde oder sonstige Unterstützungskasse übergeht, welche für den Bestattungsverpflichteten die Bestattung besorgt hat, und daß solches auch in gleichem Umfange bezüglich des Ersatzpflichtigen und des Haftpflichtschuldners zutrifft, so ist neuerdings streitig geworden, ob der Anspruch auf Sterbegeld, bezw. auf Beerdigungskosten auch für ein totgeborenes Kind gesetzlich zusteht. Die Rechtswissenschaft hat bisher überwiegend eine verneinende Stellung eingenommen. Sie begründet dies damit, daß der Tod die Vernichtung des Lebens eines Menschen sei, auch der Ausdruck Sterbegeld beweise, daß gesetzlich der Tod nur als Folge des Sterbens in Betracht komme, weshalb ein Kind bei der Geburt gelebt haben müsse, wenn bei seinem Tode Sterbegeld beansprucht werde. Diese Anschauung ist jedoch nicht, wenigstens nicht in vollem Umfang rechtlich haltbar. Zugegeben werden muß bedingungslos, daß der Anspruch auf Sterbegeld nach § 15 GUVG. § 16 LUVG., § 21 SUVG. sowie auf Beerdigungskosten nach § 844 BGB. § 3 HftG. zu seinem Erstehen unabweisbar voraussetzt, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen einem schädigenden Ereignisse und der Totgeburt besteht, also die letztere als Folge des ersteren sich herausstellt. Wo diese Voraussetzung nicht erfüllt, d. h. der Beweis zwischen Ursache und Wirkung nicht erbracht wurde, dort kann von einem Anspruche hierauf keine Rede sein. Allein die Erfahrung lehrt, daß in zahlreichen Fällen Schreck oder sonstige äußere Eindrücke auf das Gemüt und

Digitized by Google

erst recht auf den Körper einer Schwangeren zur Folge haben, daß das Kind im Mutterleibe stirbt, deshalb eine Frühgeburt, bezw. Fehlgeburt eintritt, mithin sehr wohl solche sich als auf ein vertretbares schädigendes Ereignis ursächlich zurückführbar kennzeichnet. Trifft dies zu, dann können auch die hier beregten Ersatzpflichtigen für die Bestattungskosten der Kindesleiche in Anspruch genommen werden. Bei einem Krankenkassenmitgliede bleibt es jedoch belanglos, auf welche Umstände die Totgeburt ursächlich zurückzuführen ist. Sobald das Kassenstatut von der Vergünstigung des § 21 Ziff. 7 KrVG. Gebrauch machend ein Sterbegeld für das Kind des Kassenmitgliedes zubilligt, dann ist solches auch für das totgeborene Kind zu gewähren. Hierfür spricht überzeugend der sozialpolitische Zweck, welcher die gesetzgebenden Körperschaften geleitet hat. Das Sterbegeld soll nämlich zur Bestreitung der Beerdigungskosten beitragen und die Krankenkassenmitglieder vor Inanspruchnahme der öffentlichen Armenunterstützung bewahren. Diesen wohltätigen Zweck würde die Rechtsregel jedoch verfehlen, wenn für die Bestattung eines totgeborenen Kindes der Beitrag versagt wird, während doch in gleich hohem Grade wie für ein lebendgeborenes, nach seiner Geburt verstorbenes Aufwendungen hierfür zu machen sind. Deshalb kann es auch keinen Unterschied machen, ob das Kind ein eheliches oder ein außereheliches ist, indem der Gesetzgeber dadurch, daß er in der Krankenkassennovelle vom 10. April 1892 die Ausnahmevorschrift in § 136 des UU. und KrVG. vom 5. Mai 1886 beseitigte, wonach der unehelichen Wöchnerin die Wöchnerinnenunterstützung vorenthalten, welche der ehelichen zugestanden wurde, unzweideutig zum Ausdruck brachte, daß er der sittlichen Seite Rechnung nicht tragen wolle. Es fällt als Schwerpunkt daher nur in das Gewicht, ob ein zur Welt gekommenes Kind überhaupt schon einmal gelebt habe oder nicht. Hat es bereits Leben gehabt, und ist dieser Lebensatem ausgelöscht, so ist es eben verstorben. Der Tod kann ja schon im Mutterleibe eingetreten sein. Die medizinische Wissenschaft lehrt, daß um die Mitte zwischen dem Zeitpunkte der Zeugung und der naturgemäßen Entbindung das Kind Leben erhält, also im Mutterleibe lebt. Auch die Rechtswissenschaft bekennt sich zu dieser Ueberzeugung, wenn § 218 StrGB. eine Schwangere strafbedroht, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet. Der noch leblose Embryo ist Gegenstand der Abtreibung, der bereits lebende der Vernichtung des keimenden Lebens. Kann ein Kind im Mutterleibe gewaltsam getötet werden, so kann es selbstverständig auch eines natürlichen Todes sterben. Und hieraus ist in logischer Gedankenfolge das Schlußergebnis zu ziehen, daß auch ein totgeborenes Kind gelebt hat und verstorben ist, mithin den Anspruch auf Sterbegeld zu rechtfertigen vermag. Vor, in und nach der Geburt kann das Leben des Kindes erlöschen, sei es aus natürlichen Ursachen, sei es durch gewaltsame Eindrücke, und weil diese Tatsache als ein unbestreitbarer medizinischer Erfahrungssatz, mithin als allgemein geltende Regel Anerkennung findet, zwingt solche dazu, „ein Sterbegeld auch für das totgeborene ausgetragene Kind zu gewähren".

Digitized by Google

Dampfersubventionen in Deutschland, Frankreich und England.

Von Dr. Hermann Röder in Berlin-Schöneberg.

Anläßlich der Friedenspräliminarien der internationalen Schiffahrtsgesellschaften mit der Cunard-Linie wurde in England die Behauptung aufgestellt, daß Deutschlands größte Reedereien, der Norddeutsche Lloyd und die Hamburg-Amerika-Linie, nur durch staatliche Unterstützung groß geworden seien. Letztere hätte es überhaupt ermöglicht, daß unsere Handelsschiffahrt der englischen im internationalen Wettbewerb „ebenbürtig" begegnen könnte.

Angesichts dieser Behauptung ist es wohl an der Zeit, einmal festzustellen, was es für eine Bewandtnis mit der staatlichen Schiffahrtssubvention hat, um so mehr, als auch französische Blätter fortgesetzt berichten, in Deutschland beständen noch geheime Unterstützungen, die vom Kaiser auf seine Privatschatulle übernommen worden seien.

Beginnen wir mit Deutschland. Die Hamburg-Amerika-Linie, deren Flotte mit 1 727 948 Bruttotonnengehalt alle heimischen Konkurrenzen an Umfang übertrifft und auch größer ist als die gesamte Handelsflotte der meisten fremden Staaten, hat erst in ihrem letzten Geschäftsbericht darauf hingewiesen, daß sie keinerlei Staatszuschüsse bezieht. Ihr ebenbürtiger Konkurrent, der Norddeutsche Lloyd, ist gleichsfalls ohne Staatshilfe zu seiner jetzigen Blüte gekommen; nur wenige seiner Linien, namentlich solche, die einen regelmäßigen Verkehr nach Ostasien, Australien und den Inseln des Stillen Ozeans unterhalten, genießen für ihr Einrichten eine Art Staatsprämie. Das ist aber auf direktes Verlangen unserer Reichsregierung im Anfang der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts geschehen. Man wünschte für die schwach entwickelten deutschen Kolonien eine regelmäßige Dampferverbindung. Wir entsinnen uns, daß der Norddeutsche Lloyd nur mit Widerstreben die gewünschten Linien einrichtete. Immerhin hat die geringe Subvention dazu geführt, den deutschen Handel nach jenen Ländern zu fördern und zu stärken, so daß sich die Staatshilfe als Allheilmittel für unsern Handel erwies. Aber unsere Schiffahrtsgesellschaften sind niemals Freunde von derartigen Unterstützungen gewesen. Als vor einigen Jahren in ausländischen Blättern von der deutschen Dampfersubvention als neuester Aktualität die Rede war, tat Generaldirektor Ballin von der Hamburg-Amerika-Linie zum Erstaunen der fremden Konkurrenten den Ausspruch: „Hol' der Teufel die staatliche Subvention!" Ballin hat uns die Gründe seiner Aeußerung nicht verraten; aber sie dürften wohl in der Bewegungsfreiheit der Schiffahrt liegen. Unsere Reedereien müssen bei allen Unternehmungen zuerst ihr materielles Interesse im Auge haben; sie wissen sehr wohl, welche Linien sich als rentabel erweisen. Tritt der Staat hier aber als Geldgeber auf, so ist es natürlich, daß er für sein Geld auch etwas verlangt und dadurch oft die Dispositionen der betreffenden Gesellschaften über den Haufen geworfen werden. Der Norddeutsche Lloyd sah sich, da er nun einmal die Staatssubvention für oben bezeichnete Linien angenommen hatte, in der ersten Zeit gezwungen, diese über seine Verhältnisse hinaus zu entwickeln. Inzwischen ist nun freilich hierin ein Umschwung zum Bessern eingetreten; aber wer konnte voraussehen, daß es so kommen würde? Also von diesen Gesichtspunkten aus dürfte der Ausspruch Ballins zu verstehen sein.

Digitized by Google

Die Unterhaltung der Reichspost-Dampfer-Linien nach Ostasien und Australien beträgt vom Reich 5 590 000 Mk., für die nach Ost- und Südafrika beziffert sich die Summe auf 1 350 000 Mk. An alle übrigen Schiffe erfolgt eine Postvergütung von 2 Millionen Mark, und zwar für die Strecken Kiel-Korsör, Warnemünde-Gjedser, Saßnitz-Trelleborg, Kapstadt-Swakopmund, Hongkong-Karolinen-Marschallinseln-Sydney-Schanghai-Tsingtau-Tientsin usw. Demnach beträgt die Unterstützung, die Deutschland seiner Handelsflotte zuteil werden läßt:

für Postdampferlinien	6 940 000 Mk.
für sonstige Postvergütungen	2 000 000 Mk.
Summa	8 940 000 Mk.

Was Frankreich anbetrifft, so wurde der erste Subventionsvertrag mit den Messageries Maritimes in Marseille für die Linien nach Malta, Konstantinopel und Alexandrien vor 53 Jahren geschlossen. Schon im nächsten Jahre wurde der Dienst auf dem ganzen Mittelmeer subventioniert, ab 1860 der nach China und Japan nebst den Zweiglinien nach dem Indischen Ozean, schließlich 1884 auch der Verkehr nach Australien. Gegenwärtig bezieht die oben genannte Gesellschaft eine Subvention von 12 Millionen Francs. Ungefähr dieselbe Summe, nämlich 11½ Millionen Francs, erhält die Compagnie Générale Transatlantique in Haver für ihre Linien nach Algerien und Tunis, nach New-York und den Antillen. Etwa 1½ Millionen Francs entfallen auf Postdampfer, die Korsika, Marokko, die Westküste Afrikas und England zum Ziele haben. Außerdem werden den französischen Reedereien in großem Umfange sogenannte Baufahrt- und Ausrichtungsprämien gewährt. Inwieweit der französische Staat seine Handelsschiffahrt unterstützt, dürfte sich am besten nachstehende Tabelle aus dem Etatsvoranschlage der französischen Postverwaltung für 1904 ergeben. Hiernach wurden verausgabt für die Schiffahrtslinien:

zwischen Calais und Dover . . .	250 000	Francs
nach Korsika, Algerien, Tunis, Tripolis, Marokko und der Levante . . .	3 457 000	„
nach Ostafrika, dem Indischen Ozean	1 925 000	„
nach Westafrika	500 000	„
nach New-York und den Antillen .	10 683 000	„
nach Indochina und Japan . . .	6 084 000	„
nach Australien und Neukaledonien .	3 108 000	„
zusammen	26 007 000	Francs.

Großbritannien zahlt unter allen Nationen für seine Handelsflotte die meisten Subventionen. Nach dem im Dezember vorigen Jahres veröffentlichten Bericht des parlamentarischen Ausschusses über Dampfersubventionen werden gezahlt:

für direkte Fahrtunterstützungen . .	17 190 000	Mk.
für Postdampferbeförderung . . .	21 309 424	„
zusammen	38 499 424	Mk.

Für die Ostafrika-Linie wird dortselbst natürlich mehr verausgabt als in Deutschland; während wir für die unsrige 1 350 000 Mk. zahlen, ge-

Digitized by Google

währt England der Union-Castle-Line 2 700 000 Mk. und der British-India-Steam-Navigation-Co. 180 000 Mk. Daß diese Unterstützung auch für die Linie von der Kapkolonie nach Natal gezahlt wird, macht dabei keinen Unterschied. Recht auffällig ist auch die erhöhte Postvergütung, die England nach Amerika und Asien usw. zahlt. Sie beträgt für die Linien:

von den Vereinigten Staaten, den Bermudas und Neufundland	119 637 Sterl.
nach Mexiko und Westindien	43 597 „
von Brindisi nach Bombay und Schanghai	245 000 „
von Brindisi oder Neapel nach Adelaide	169 800 „
über Kanada nach Japan und Hongkong	52 388 „

Aus diesen Ziffern ist zu ersehen, daß England zur Unterstützung seiner Handelsflotte viermal mehr ausgibt als Deutschland. Trotzdem gedeiht der englische Handel nicht nach Wunsch. Die Gründe dürften einerseits in der schlechten und verbummelten Behandlung der Waren liegen, anderseits besteht im Passagierverkehr sehr mangelhafter Komfort und eine Verpflegung, die sehr viel zu wünschen übrig läßt, so daß man im Auslande lieber deutschen Schiffen den Vorzug gibt. Männer wie Robert Giffen haben die Tatsache längst anerkannt! Kein Wunder, wenn durch diese Schiffsmisere auch der englische Handel in Mitleidenschaft geriet. Ernste Politiker sollten aber, wenn sie vom Niedergang des englischen Handels sprechen, endlich aufhören, die im Vergleich zu den englischen sehr harmlosen deutschen Schiffahrtsprämien verantwortlich zu machen. Geschieht das fortgesetzt englischerseits, nun, so sind eben unsere Vettern gegen ihre eigenen Schwächen blind.

Aus den Gesetzblättern.

(Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 46: Bek., betr. die dem Internationalen Uebereinkommen über den **Eisenbahnfrachtverkehr** beigefügte Liste v. 8. 11. 1905 S. 767—769. — **Nr. 47**: Bek., betr. Ergänzung der Nr. XXXV a in der Anlage B zur **Eisenbahn-Verkehrsordnung** v. 22. 11. 1905 S. 771.

Aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Nr. 47: Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der **Schiffsmeßbriefe** in Deutschland und **Spanien** v. 7. 11. 1905 S. 364. — Bek., betr. die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch die Landesbehörde v. 11. 11. 1905 S. 365. — **Nr. 49**: Bek. über Einzahlung der für Getreide, Hülsenfrüchte usw. gestundeten Zölle, sowie Einzahlung der Zollgefälle für ausländische Waren v. 24. 11. 1905 S. 371.

Aus den Gesetzblättern der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Bayern.

Nr. 55: Bek., die Einführung der **Eisenbahn-Verkehrsordnung** in Bayern betr. v. 8. 11. 1905 S. 665, 666. — **Nr. 56**: Bek., Bekämpfung der **Cholera**, hier **russische Durchwanderer** betr. v. 13. 11. 1905 S. 667, 668. — **Nr. 57**: Bek., die Verlegung von Forst-

Digitized by Google

amtssitzen betr. v. 13. 11. 1905 S. 670. — **Nr. 58**: Bek., Ergänzung der **Gebührentaxe der Eichanstalten** für Maß und Gewicht betr. v. 27. 11. 1905 S. 671—673. — Bek., Abänderung und Ergänzung der **Eichordnung für das Königreich Bayern** vom 1. August 1885 betr. V. 28. 11. 1905 S. 673—680. — **Nr. 59**: Kgl. Allerh. VO., den Vollzug des Gesetzes über die **Prüfung der Hufschmiede** vom 1. März 1884 betr. V. 28. 11. 1905 S. 681, 682.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

21. Stück. Nr. 70: VO., die **Messungen bei Grundstücksteilungen** betr. v. 30. 10. 1905 S. 239.

Regierungsblatt für das Königreich Württemberg.

Nr. 28: Verf. des Min. des Innern, betr. die Abänderung der Vollzugsverfügung zur **Gewerbeordnung** vom 26. März 1892 und derjenigen zum **Kinderschutzgesetz** v. 10. Dezember 1903. V. 12. 9. 1905 S. 224. — Verf. des Min. des Innern, betr. eine Abänderung der Vollzugsverfügung zur **Landesfeuerlöschordnung** vom 31. März 1894 V. 22. 9. 1905 S. 224—226. — **Nr. 29**: Verf. des Min. des Kirchen- und Schulwesens zur Vollziehung des Gesetzes, betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über das **Volksschulwesen**, vom 17. Juli 1905. V. 1. 10. 1905 S. 259. — **Nr. 30**: Kgl. VO., betr. Grundsätze bei Verleihung des **Olga-Ordens** und der **Karl-Olga-Medaille** v. 18. 10. 1905 S. 263, 264. — Verf. der Min. der Justiz, des Innern und der Finanzen, betr. die von den Grundbuchbeamten den Steuerbuchführern zu machenden periodischen Mitteilungen über die **Veränderungen des Eigentums an Grundstücken** v. 28. 9. 1905 S. 265—269. — Verf. des Justizministeriums, betr. die **Hinterlegung bei den Gemeinderäten** v. 23. 10. 1905 S. 270. — Verf. des Min. des Kirchen- und Schulwesens, betr. die **Prüfung der Rabbinatskandidaten** v. 17. 10. 1905 S. 271—274. — **Nr. 31**: Verf. des Min. des Innern, betr. die **Gewerbeinspektion** v. 3. 11. 1905 S. 277, 278. — **Nr. 32**: Ges., betr. die Abänderung des Art. 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 1877, betr. die **Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer** v. 10. 11. 1905 S. 289, 290. — Ges., betr. die Abänderung des Gesetzes vom 29. Dezember 1899 über die **Zwangserziehung** [künftig: „Fürsorgeerziehung"] Minderjähriger v. 11. 11. 1905 S. 290. — Verf. der Min. der Justiz und des Innern, betr. Abänderung der Vollzugsverfügung zu dem Gesetz über die **Zwangserziehung** Minderjähriger vom 14. Februar 1900 (RegBl. S. 120). V. 15. 11. 1905 S. 291. — Verf. des Min. des Innern, betr. die Vollziehung des **Reichsimpfgesetzes** vom 8. April 1874. V. 16. 11. 1905 S. 291, 292.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum Baden.

Nr. XXIV: VO., die **Prüfung von Lehrerinnen** betr. v. 3. 11. 1905 S. 449, 450. — VO., die Bekämpfung der **Reblaus** betr. v. 18. 10. 1905 S. 450—465. — VO., die Hafenpolizeiordnung für Mannheim betr. v. 9. 11. 1905 S. 466.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 24: Ges., die **Anstaltsvormundschaft** betr. v. 19. 8. 1905 S. 233—235. — Bek., den Vorbereitungsdienst und die **Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher** betr. v. 18. 8. 1905 S. 238—240. — **Nr. 25**: Bek., die **Verleihung neuer oder Wiederverleihung heimgefallener Apothekenkonzessionen an Gemeinden oder Kreise** betr. v. 16. 9. 1905 S. 242—244. — **Nr. 26**: Bek., die **Ausführungsanweisung zu den Titeln VI ff. der Gewerbeordnung** betr. v. 18. 9. 1905 S. 245—251. — VO., den **Verkehr mit Sprengstoffen** betr. v. 21. 9. 1905 S. 251—265. — **Nr. 27**: VO., die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von **Azetylen** betr. v. 2. 10. 1905 S. 268—272. — **Nr. 28**: Ges., den Text der Gesetze über die **Gehalte**, die **Pensionierung** und die **Witwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer** betr. v. 28. 10. 1905 S. 275, 276. — Bek. der Texte der Gesetze über die Gehalte, die Pensionierung und die Witwen- und Waisenkasse der **Volksschullehrer** in der geltenden Fassung v. 30. 10. 1905 S. 276—289. — **Landtags-Abschied** v. 25. 10. 1905 S. 290—294. — Ges., den **Handel mit Giften** betr. v. 28. 10. 1905 S. 295. — VO. zum Vollzuge des Gesetzes, den Handel mit **Giften** betr., vom 28. Oktober 1905 (RegBl. S. 295). V. 28. 10. 1905 S. 296.

Digitized by Google

Die Unzulänglichkeit der Unfallrenten land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter infolge ungenügender Berücksichtigung ihrer Naturallöhne. Von Dr. Karl Haff-München.

Die Aktien- und ähnlichen Gesellschaften als Rechts- und als Steuersubjekte. Von Prof. Dr. Friedrich Julius Neumann-Tübingen.

Die drei preußischen Berggesetznovellen. Von Geh. und Ober-Bergrat Professor Dr. A. Arndt-Königsberg i. Pr.

Zeitweise Unzulässigkeit des Rechtswegs bei Verfolgung von Ansprüchen gegen den Fiskus nach Art. 2 Bayer. AG. zur CPO. und KO. Von Dr. Armin Knab-Augsburg.

Die Erwerbung der Hibernia-Gesellschaft durch den preußischen Staat und dessen weitere Aufgaben im rheinisch-westfälischen Kohlenbergbau. Von Prof. Dr. Robert Liefmann-Freiburg i. B.

Die Thronfolgefähigkeit des Grafen von Welsburg in Oldenburg. Von Professor Dr. H. Rehm-Straßburg i. E.

Die Oberrheinschiffahrt. Geschichte, Talwegverbesserung, völkerrechtliche Bestimmungen und weltwirtschaftliche Notwendigkeit. Von Prof. Dr. Gustav H. Schmidt-Bern.

Die zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen im Rahmen der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung. Von P. Stieber, erstem Direktor der Norddeutschen Knappschafts-Pensionskasse in Halle a. S.

Die Entwickelung des bayerischen Staatskirchenrechts bezüglich des Ortskirchenvermögens bis zum Konkordat von 1817. Geschichtliche Materialien zum Entwurfe einer bayerischen Kirchengemeindeordnung. Von Prof. Dr. Anton Dyroff-München.

Proportionalwahl für die Landtagswahlen deutscher Mittelstaaten. Von Prof. R. Siegfried, Privatgelehrter in Königsberg i. Pr.

Tierhalter, Tierschaden. Von Rechtsanwalt Dr. Robert Fischer-Augsburg.

Der Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation als Beitrag zur Entwickelung der deutschen Montanindustrie. Von Wilhelm Laymann-Berlin.

Der Versicherungsvertrag nach der deutschen, schweizerischen und französischen Gesetzesvorlage. Von Dr. jur. L. Kuhlenbeck, ord. Professor des deutschen Rechts an der Universität Lausanne.

Württembergische Gesetzgebungsfragen von * * *.

Entwicklung der bayerischen Grundbesteuerung im 19. Jahrhundert. Von Ant. Greger-München.

Die indirekten Steuern und der Steuerbegriff. Von Dr. Arthur Berner-Berlin.

Nochmals der Fall Welsburg. Von Professor Dr. Walter Schücking-Marburg.

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor von Eheberg, Erlangen,** solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff, München Kaiserstraße 2,** eingesandt werden.

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf des Halbjahrs gezahlt, in dem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München, Lenbachplatz 1. **J. Schweitzer Verlag**
(Arthur Sellier).

Die Firma **J. Schweitzer Sortiment in München, Lenbachplatz 1,** hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen" übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg. **1868—1905,** vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für . . . . . Mk. **200.—**
„ **1870—1905** gut gebunden für . . . . . „ **140.—**
„ **1881—1905** „ „ . . . . . „ **110.—**

Kleinere Serien, einzelne Bände, einzelne Hefte und Separatabdrücke je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

J. v. Staudinger's

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

und dem Einführungsgesetze

2., vollständig neu bearbeitete Auflage.

Bis jetzt liegen vor:

Band I. **Einleitung und Allgemeiner Teil** von Prof. Dr. **Th. Loewenfeld** und Prof. Dr. **E. Riezler** (XIV und 624 S.). Brosch. Mk. 14.—; geb. in Halbfr. Mk. 16.50. (Band I besteht aus den Lieferungen 8, 9 und 10.)

Band II a. **Recht der Schuldverhältnisse** (Allg. Teil §§ 241—432) von Prof. Dr. **L. Kuhlenbeck.** (Lfg. 16 und 22.) 22 Bogen. Mk. 7.70.

Band II b. **Einzelne Schuldverhältnisse** (§§ 433—812) von Landgerichtsrat **K. Kober** und Landgerichtsrat Dr. **Th. Engelmann.** (Lfg. 18, 19 und 21.) 52 Bogen. Mk. 18.70.

Band III. **Sachenrecht** von Landgerichtsrat **K. Kober** (VIII und 664 S.) Brosch. Mk. 15.—; geb. in Halbfr. Mk. 17.50.
(Band III besteht aus den Lieferungen 1, 3, 5 und 6.)

Band IV. **Familienrecht** von Landgerichtsrat Dr. **Th. Engelmann.** (X, 1284 S.) Brosch. Mk. 28.60; geb. in Halbfr. Mk. 31.60.
(Band IV besteht aus den Lieferungen 2, 4, 7, 11, 13, 15 und 17.)

Band V. **Erbrecht** (§§ 1922—2338) von Rechtsanwalt Dr. **F. Herzfelder.** 39 Bogen. (Lieferung 12, 14 u. 23.) Mk. 14.—.

Band VI. **Einführungsgesetz** (Art. 1—48) von **J. Wagner,** Rat am Bayer. Obersten Landesgericht und Landg.-Rat **K. Kober.** 9 Bogen. (Lfg. 20.) Mk. 3.50.

Die nächste Lieferung wird den Schluß von Band II b bringen. Band II a und Band II b werden sodann in 2 gesonderten Bänden gebunden ausgegeben.

Centralblatt für Rechtswissenschaft (1905). XXIV. Bd. 11/12. Heft.

Von dem Staudingerschen Kommentar zum BGB., der immer mehr nicht bloß an Umfang sondern auch an Gehalt die Führung unter den zahlreichen Kommentaren des BGB. zu übernehmen scheint, liegt jetzt der IV. Band in 2. Auflage vollendet vor. Die Art der Erläuterung ist dieselbe wie bei dem zuvor erschienenen I. und III. Bd.: Vorbemerkungen (Einleitung und Uebersicht) zu größeren Abschnitten und systematische Gliederung bei der Erläuterung des in dem einzelnen Paragraphen enthaltenen Rechtsstoffs, so daß selbst da, wo der Kommentar dem Praktiker in einem einzelnen Falle unmittelbar keine Antwort gibt, er mittelbar, indem er Bedeutung und Tragweite aufdeckt, die Zweifel und Schwierigkeiten hebt.

Druck von Dr. F. P. Datterer & Cie., G. m. b. H., Freising.

Digitized by Google

Neununddreißigster Jahrgang.
Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 10 Mk.
12 Hefte bilden einen Band.

Nr. 2

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und Dr. Max von Seydel

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor von Eheberg und Dr. Anton Dyroff

München 1906
J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Mit der ständigen Beilage:

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft

von Prof. Dr. E. Jaeger in Leipzig und Prof. Dr. Philipp Allfeld in Erlangen

herausgegeben von

Prof. Dr. K. Th. von Eheberg in Erlangen und Prof. Dr. A. Dyroff in München.

Abgeschlossen am 31. Januar 1906.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Digitized by Google

Inhalt von Nr. 2:

	Seite
Die Reichserbschaftssteuer. Von Ulrich Hoffmann in Berlin (Schluß.)	81—127
Formelle Rechte des Deutschen Reichstags. Von Dr. Moritz Wagner in Berlin . . . . (Schluß.)	128—141
Beiträge zur sozialen Entwicklung im Königreich Sachsen in den letzten Jahren. Von Dr. phil. Ernst Huncke in Görbersdorf (Schlesien)	142—150
Skizzen und Notizen. Der deutsche Handelskammersekretär	151—155
Aus den Gesetzblättern	156—157
Miszellen. Der jährliche Verbrauch alkoholischer Getränke im Deutschen Reich	158—160

Für die weiteren Nummern des I. Halbjahres 1906

sind u. a. vorläufig folgende größere Arbeiten in Aussicht genommen:

Die Reichsfinanzreform von Dr. L. Katzenstein-Berlin.

Einfluß familienrechtlicher Verhältnisse auf Erwerbung und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit von E. Nadelhoffer-Straßburg.

Vorspannleistung für die bewaffnete Macht des Deutschen Reichs von Geh. Oberregierungsrat und vortr. Rat am Rechnungshofe des Deutschen Reichs W. Thrän-Potsdam.

Die Umlegung von Baugrundstücken in der deutschen Reichsgesetzgebung von Dr. Eugen von Ziegler-München.

Die Unfallversicherung der Detailhandelsgeschäfte von Dr. jur. Behnsen-Plauen.

Die Finanzwirtschaft Japans von Privatdozent, Handelssachverständiger des Auswärtigen Amtes Dr. Zoepfl-Erlangen.

Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter in Deutschland von W. Heißner-Berlin.

Kapitalbeschaffung für den gemeinnützigen Wohnungsbau von Regierungsrat Dr. jur. Seidel-Allenstein.

Böhm-Bawerks Zinstheorie und seine Stellung zur Produktivitätstheorie von Dr. E. Schade-Breslau.

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor von Eheberg,** Erlangen, solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff,** München Kaiserstraße 2, eingesandt werden.

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf des Halbjahrs gezahlt, in dem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München, Leubachplatz 1. **J. Schweitzer Verlag** (Arthur Sellier).

Google

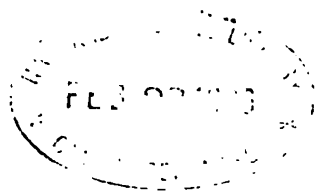

Die Reichserbschaftssteuer.

Von **Ulrich Hoffmann** in Berlin.

(Schluß.)

VIII. Allgemeine Beurteilung des Gesetzentwurfs.

Der Entwurf stellt dem größten Teile des Reiches eine Erhöhung der Erbschaftssteuer in Aussicht; nur Hamburg und Lübeck haben etwa gleiche Sätze; Bremen, Reuß j. L. und Anhalt stehen nicht weit zurück. Die Erbschaftssteuersätze könnten niedriger sein, und es könnte trotzdem eine weit höhere Einnahme erzielt werden, wenn auch die Abkömmlinge und die Ehegatten zur Steuer herangezogen würden, und wenn die Progression auch auf die größeren Vermögen ausgedehnt würde; denn die größten Vermögen werden von den Eltern auf die Kinder vererbt, und die Erträge der Erbschaftssteuer fallen weit überwiegend auf die Vererbungen der großen Vermögen. Allerdings würde auch die Heranziehung der Ehegatten und Abkömmlinge und die Progression fast überall eine Neuerung sein. Die Ehegatten werden nur in Elsaß-Lothringen mit 1 % und bei unbeerbter Ehe mit 3 %, sonst nur bei unbeerbter Ehe in Schwarzburg-Sondershausen und Reuß ä. L. mit 3 %, in Lübeck mit 2—4 % und in Bremen mit 2—3 % besteuert, Abkömmlinge nur in Lübeck und Hamburg mit 2—4 %, im ferneren Grade mit 4—8 %, in Bremen mit 2—3 % und in Elsaß-Lothringen mit 1 %. Eine Progression besteht nur in Anhalt, Reuß j. L. und in den Hansestädten. Auf einer so niedrigen Stufe der Entwickelung, wie sie die Erbschaftssteuer gegenwärtig in den Bundesstaaten einnimmt, könnte sie als Reichssteuer nicht nutzbar gemacht werden. Man wird sich daher mit höheren Sätzen abfinden müssen; jedoch wird die Steuer gerechter zu verteilen sein durch eine Entlastung der mittleren Vermögen bei der Progression und durch eine Heranziehung aller Leistungsfähigen, auch der Abkömmlinge und Ehegatten.

Außer der Erbschaftssteuer ist im Entwurf eine gleiche Steuer für Schenkungen unter Lebenden vorgeschlagen. Auch das ist im größten Teile des Reichs eine Neuerung, da bisher meist nur Urkundensteuern bestanden; allein Württemberg, Hessen, Weimar, Koburg, Gotha und Bremen haben eine solche Steuer. Auffallend ist, daß von den Staaten, die Ehegatten und Abkömmlinge besteuern, nur Bremen eine allgemeine Schenkungssteuer kennt, und daß auch Bremen die Schenkungen an Abkömmlinge von der Schenkungssteuer frei läßt und sie erst nach dem Ableben des Schenkers als Erwerb von Todes wegen

Digitized by Google

der Erbschaftssteuer unterwirft.[1]) Auch in England besteht keine Steuer auf Schenkungen unter Lebenden.[2]) Frankreich[3]) hat sich von anderen Erwägungen leiten lassen; denn während die Sätze bei der Schenkungssteuer im allgemeinen niedriger sind als bei der Erbschaftssteuer, sind sie für Abkömmlinge und Ehegatten im Durchschnitt höher bemessen, um die Umgehung der Erbschaftssteuer zu verhindern und außerdem dem früheren Eintritt der Bereicherung Rechnung zu tragen. Im Entwurf ist das Beispiel Bremens befolgt, indem man Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird, von der Schenkungssteuer frei lassen und dafür Zuwendungen, die auf den Pflichtteil angerechnet werden sollen, und Beträge, die zur Ausgleichung zu bringen sein würden, der Erbschaftssteuer unterwerfen will. Das französische Verfahren scheint, abgesehen von der Frankreich eigentümlichen Furcht vor Umgehungen der Steuer, richtiger; denn der Erwerber ist bei dem früheren Eintritt der Bereicherung im Vorteil; außerdem ist die Bereicherung der Grund der Besteuerung, und die Steuer muß deshalb bei dem Eintritt der Bereicherung gefordert werden. Für den Bereicherten kann es nur zu Härten führen, wenn die Steuer nicht sofort, sondern erst nach dem Ableben des Schenkers gefordert wird, namentlich wenn der Beschenkte aus dem Nachlasse nichts mehr erhält und die Bereicherung aus der Schenkung nicht mehr vorhanden ist. Es scheint auch weniger eine Rücksicht auf den Beschenkten, als eine solche auf den Schenker zu sein, welche die besonderen Befreiungen bei der Schenkungssteuer veranlaßt. Darauf deuten auch die Motive zu § 61 hin, in welchen die Befreiung der Zuwendungen an Bedürftige zum Zwecke des Unterhalts damit begründet wird, daß der Schenker sich häufig scheuen würde, mit seiner Wohltätigkeit an die Oeffentlichkeit zu treten. Das scheint keinen Grund zu einer abweichenden Regelung bei der Schenkungssteuer zu bilden, da die Steuer nicht den Schenker, sondern den Beschenkten trifft, der Schenker nicht dafür haften und auch sonst keine Steuerpflichten zu erfüllen haben soll. Der Schenker würde nur in Mitleidenschaft gezogen, wenn ihm die Steuerpflicht bekannt wäre und er seine Schenkung deshalb angemessen erhöhen müßte. Eher könnte man bei der Erbschaftssteuer eine Begünstigung des Erwerbers rechtfertigen, weil hier kein Ausgleich erfolgen kann, wenn der Erblasser nicht mit der Zahlung der Steuer gerechnet hat. Im übrigen kommen auch bei der Erbschaftssteuer häufig Zuwendungen an Bedürftige vor, da der Erblasser eine unter Lebenden geübte Wohltätigkeit fortzusetzen pflegt. Zuwendungen aus Rücksicht auf Sitte und Anstand sind bei Erbschaften ebenfalls nicht selten, z. B. solche zur Belohnung an diejenigen, die den Erblasser gepflegt haben, ferner Andenken. Allerdings kommen sie nicht so häufig vor, wie bei Schenkungen, da Schenkungen naturgemäß zu irgend einem Zwecke erfolgen. Aber deshalb darf bei Erbschaften in wirklich gleichliegenden Fällen nicht mit Härte verfahren werden. Es ist nicht einzusehen, weshalb gleichartige Zuwendungen bei der Erbschaftssteuer und der Schenkungssteuer verschieden behandelt werden sollen, obwohl bei beiden Steuern der Grund der Besteuerung derselbe ist. Die Einführung besonderer Befreiungen bei der Schenkungssteuer würde als ein Beweis anzusehen sein, daß die Befreiungen bei der Erbschaftssteuer nicht genügen, und

[1]) GBl. 1904 S. 174 § 5.

[2]) A. Wagner, Finanzwissenschaft, Ergänzungsheft zum 3. Teil: Die britische und französische Besteuerung, Leipzig 1896 S. 29.

[3]) Schanz im Finanzarchiv 18, 729 f.

Digitized by Google

daß bei der Schenkungssteuer dem wirklichen Bedürfnisse aus Rücksicht auf den Schenker entsprochen wird. Auf den Schenker sollte man aber keine Rücksicht nehmen, damit nicht der Anschein erweckt wird, als ob dies geschehen sei, weil die Befreiungsgrenze übersteigende Schenkungen nur in den besser gestellten Kreisen vorkommen. Vielmehr müßten auch bei der Erbschaftssteuer entsprechende Befreiungen eingeführt werden.

Der Entwurf schließt sich in der Steuertechnik im allgemeinen dem bestehenden Rechte an, ohne sich an ein bestimmtes Muster zu halten. Die mit den bisherigen Gesetzen gemachten Erfahrungen sind offenbar wegen der Eile bei der Herstellung des Entwurfs nicht genügend berücksichtigt. Infolgedessen werden noch manche Zweifel klar zu stellen und Mängel zu beseitigen sein. Im allgemeinen wird der technische Teil des Entwurfs eine geeignete Grundlage bieten. Jedoch wird eine größere Klarheit und Bestimmtheit in der Fassung anzustreben sein, damit die gleichmäßige Handhabung im ganzen Reiche gesichert wird. Vielfach finden sich in den Motiven Ausführungen, die im Gesetz keine Grundlage haben, zuweilen stehen die Motive sogar mit dem Inhalte des Gesetzes im Widerspruch. Anscheinend ist die Bedeutung der Motive etwas überschätzt; denn die Motive können nur zur Auslegung des Gesetzes verwertet werden, haben aber keine selbständige Wirkung und sind nicht zu beachten, wenn der klare Wortlaut des Gesetzes etwas anderes enthält. Hiermit in Zusammenhang steht die Stellung des Entwurfs zum bürgerlichen Recht. Vielfach liegt den Bestimmungen die Annahme zugrunde, daß stets das Bürgerliche Gesetzbuch anzuwenden sei; infolgedessen ist oft stillschweigend, oft ausdrücklich auf das Bürgerliche Gesetzbuch hingewiesen, während eine Bestimmung oder ein allgemeiner Grundsatz am Platze gewesen wäre. Z. B. ist in den Motiven zu §§ 7—10 unter Verweisung auf §§ 97, 98 BGB. angenommen, daß das Zubehör eines Grundstücks ohne weiteres die Steuerpflicht des Grundstücks teile. Ein solcher allgemeiner Rechtssatz gilt jedoch nur für Bestandteile; für das Zubehör ist die Stellung zur Hauptsache selbst im Bürgerlichen Gesetzbuch für die einzelnen Rechtsverhältnisse besonders geordnet.[1]) Aber auch wenn die Annahme in den Motiven zuträfe, so würde doch die Eigenschaft als Zubehör eines im Auslande liegenden Grundstückes nicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch beurteilt werden können.

Die Einzelheiten sollen im Anschlusse an die Einteilung des Entwurfs beurteilt werden.

IX. Gegenstand der Erbschaftssteuer.

Den Gegenstand der Erbschaftssteuer bildet nach § 1 der Erwerb von Todes wegen. Erst im § 31 heißt es, daß die Erbschaftssteuer von dem Betrage berechnet werde, um welchen der Erwerber durch den Anfall bereichert worden ist. Es würde die Uebersichtlichkeit erhöhen, wenn sofort am Beginn des Gesetzes der das Ganze beherrschende Grundsatz Ausdruck fände. Anscheinend soll nicht die streng-rechtliche, sondern die wirtschaftliche Bereicherung durch erbrechtlichen Erwerb jeder Art besteuert werden. Nach § 1 in Verbindung mit § 31 könnte man allerdings annehmen, daß es auf die Bereicherung durch

[1]) Planck, BGB. I § 97 Anm. 1.

Digitized by Google

den Anfall ankommen soll. Damit würde aber die Begründung nicht übereinstimmen, wonach auch das steuerpflichtig sein soll, was vergleichsweise zur Befriedigung eines zweifelhaften oder bestrittenen Anspruchs auf den Erwerb gewährt wird. Denn hiernach soll die Steuerbehörde einem einwandfrei geschlossenen Vergleiche gegenüber nicht befugt sein, eine abweichende Ansicht über den rechtlichen Anfall zum Ausdruck zu bringen. Als wirtschaftliche Bereicherung würde nur eine solche hingestellt werden können, die der Erwerber nach den Regeln einer ordentlichen Wirtschaft zu ziehen vermöchte. Wenn die Bereicherung tatsächlich nicht eintritt, z. B. wegen des Todes des Erwerbers vor der Annahme, so ist das unerheblich. Derartiger Fälle ist bereits im IV. Abschnitte gedacht. Eine Milderung der Härte dieses Grundsatzes scheint auch am Platze, wenn nichtige Verfügungen oder Wünsche des Erblassers anerkannt und ausgeführt werden. Alsdann sollte die Erbschaftssteuer unmittelbar den tatsächlich Bereicherten aufgelegt werden, da sonst die rechtlich-wirtschaftlich Bereicherten die Erbschaftssteuer und die tatsächlich-wirtschaftlich Bereicherten die Schenkungssteuer entrichten müßten und dadurch eine pietätvolle Handlung gewissermaßen bestraft würde.

In den §§ 1 bis 3 wird verschiedener Erwerb dem Erwerb von Todes wegen gleichgestellt.

In § 1 Ziff. 1 tritt der am Eingang des Abschnitts erwähnte Mangel eines allgemeinen Grundsatzes über den Gegenstand der Erbschaftssteuer bei der Bestimmung hervor, daß als Erwerb von Todes wegen auch solcher Erwerb anzusehen ist, auf welchen die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts Anwendung finden. In der Begründung wird unter Berufung auf Planck BGB. § 1514 Anm. 2 der Fall hierher gerechnet, daß durch letztwillige Verfügung einem Dritten der Betrag zugewendet wird, der einem anteilsberechtigten Abkömmling entzogen worden ist. Hierbei wird übersehen, daß Planck auf den Erwerb wegen der wirtschaftlichen Natur die Vorschriften über das Vermächtnis entsprechend angewendet wissen will, während im Erbschaftssteuergesetz schlechthin, also doch von einer allgemeinen gesetzlichen Anwendung der Vorschriften die Rede ist. Dagegen handelt es sich um einen der oben vorgeschlagenen Begriffsbestimmung unterworfenen erbrechtlichen Erwerb, da nur die Verfügungsbefugnis des Ehegatten im Familienrecht wurzelt, während die Wirkungen erbrechtlich sind.

Nach § 1 Ziff. 2 soll als Erwerb von Todes wegen angesehen werden, was ein Berechtigter, dessen Erwerb der Genehmigung einer Behörde bedarf, infolge der Anordnung dieser Behörde einem andern zu leisten hat. Wie die Begründung ergibt, ist jedoch nicht die Genehmigung oder Anordnung einer Behörde, sondern die staatliche Genehmigung gemeint, die auch durch den Landesherrn erfolgen kann.[1]) Den Auflagen dürften auch solche Leistungen gleichzustellen sein, welche die juristische Person freiwillig macht, namentlich um einer Auflage vorzubeugen.

Im § 2 Ziff. 1 wird das, was durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung zugewendet wird, daß es auf den Pflichtteil angerechnet werde, dem Erwerb von Todes wegen gleichgestellt. Da der Entwurf Schenkungen unter Lebenden derselben Steuer unterwirft wie Erwerb von Todes wegen, und da eine Rückwirkung nicht beabsichtigt ist, so kann § 2 Ziff. 1 nur dahin ver-

[1]) Art. 86 EGBGB.; Art. 6 PrAGBGB.

Digitized by Google

standen werden, daß Zuwendungen, die von der Schenkungssteuer frei sein würden, hier wieder zur Erbschaftssteuer herangezogen werden sollen. Das ist nach den Ausführungen im vorhergehenden Abschnitt nicht zu billigen. In Betracht kommen Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht genügt wird. Durch die Berücksichtigung solcher Schenkungen würde der Pflichtteilsberechtigte unter Umständen ungünstiger gestellt, als ein anderer entfernter oder gar nicht Verwandter; diese Härte könnte etwas gemildert werden, wenn die Bestimmung auf alle auf den Erbteil anzurechnenden Zuwendungen ausgedehnt würde.

§ 2 Ziff. 2. Die Abfindung für einen Erbverzicht kann nur, wenn sie beim Tode des Versprechenden fällig wird, dem Erwerb von Todes wegen gleichgestellt werden; sonst wird sie besser den Schenkungen unter Lebenden gleich behandelt. Wie eine Abfindung für den Erbverzicht könnte eine Abfindung in einem Vertrage unter den künftigen Erben besteuert werden (§ 312 BGB.).

Die Bestimmung über die Abfindung für die Ausschlagung scheint nicht klar. Wenn ein Erbe oder Vermächtnisnehmer den Anfall gegen eine Abfindung ausschlägt, so hat er ihn angenommen und darüber verfügt; nur eine schlichte, vollständig unentgeltliche und rechtzeitige Ausschlagung ist keine Annahme und Verfügung. Die Ausschlagung nach der Annahme wäre unwirksam.[1]) Wenn trotzdem der Ausschlagende nur die Abfindung versteuern soll, so würde der Ueberrest als eine Schenkung des Ausschlagenden an den Begünstigten besteuert werden können, bei einem lästigen Geschäft aber steuerfrei sein. Ist eine solche Regelung beabsichtigt, so würde sie als den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend zu billigen sein. Es müßten dann aber auch die Fälle berücksichtigt werden, in welchen die Ausschlagung zugunsten eines anderen als des Nächstberufenen, oder nach Ablauf der Ausschlagungsfrist unentgeltlich erfolgt. Bei einer Ausschlagung aus Pietät gegen den Erblasser würde nach dem oben gemachten Vorschlage die Erbschaftssteuer nur den tatsächlich wirtschaftlich Bereicherten aufzulegen sein. Bewirkt der Erwerber die Uebertragung dagegen aus eigenem Entschlusse, so liegt nicht einmal wirtschaftlich eine Bereicherung des Begünstigten aus dem Nachlasse vor; es würde jedoch hart sein, einen Erwerber, welcher den Erwerb wirtschaftlich nicht ausnutzen will, sondern ihn alsbald einem anderen, z. B. einem bedürftigeren Verwandten abtritt, mit der Erbschaftssteuer und den Begünstigten mit der Schenkungssteuer zu belegen. Man könnte es bei der Erbschaftssteuer nach dem Verhältnisse des Abtretenden oder des Begünstigten oder bei der Schenkungssteuer allein, und zwar bei dem höchstmöglichen Betrage bewenden lassen. Eine ähnliche Regelung empfiehlt sich bei Ueberlassung von Lehns- usw. Anfällen (§ 3 Ziff. 1, 2) auf Lebenszeit.

§ 3 Ziff. 1, 2. Während der Begriff des Lehns feststeht, gibt es verschiedene Arten von Fideikommissen. Es fragt sich, ob hier, ebenso wie im Art. 59 EGBGB., unter Fideikommissen nur deutsch-rechtliche oder auch römisch-rechtliche Fideikommisse verstanden werden und, unter welchen Umständen Stammgüter den Fideikommissen gleichstehen sollen. Eine Bestimmung des Begriffs der Fideikommisse wird deshalb erforderlich sein. Als wesentlich für ein Fideikommiß erscheint unter dem Gesichtspunkte der Besteuerung eine besondere gesetzliche oder stiftungsmäßige Erbfolgeordnung und eine Verfügungsbeschränkung des Eigentümers in bezug auf die Veräußerung und Belastung, welche das ungeschmälerte Nachfolgerecht der Anwärter sichert. Bestehen nur

[1]) §§ 517, 1943 BGB.

Digitized by Google

gewisse Beschränkungen, so werden für die Besteuerung nach Maßgabe der wirtschaftlichen (nicht rechtlichen) Stellung des Erwerbers die allgemeinen Vorschriften über bedingten Erwerb und bedingte Belastung für entsprechend anwendbar zu erklären sein.

Nach § 20 soll bei der Besteuerung der Lehns- und Fideikommißanfälle der nach dem Lebensalter des Berechtigten veranschlagte Wert der Nutzung zugrunde gelegt werden. Das wird aber nicht immer geschehen können; denn die Voraussetzung bildet das Fortbestehen der Lehns- oder Fideikommißeigenschaft. Wird das Lehen usw. erst im Laufe der Besitzzeit des Erwerbers freies Vermögen, so wird der Stammwert unter Anrechnung des Wertes der künftigen Nutzungen nachträglich zu besteuern sein. Wenn ein Lehen die Lehnseigenschaft beim Anfalle oder später verliert und der Erwerber das Lehngut in ein Fideikommiß für die bisher lehntragende Familie umwandelt, um die Abfindung der Mitglieder der Familie zu vermeiden, so empfiehlt sich die bloße Besteuerung der Nutzungen. Wählt der Erwerber die Zahlung der Abfindungen, so erhalten die Berechtigten die Beträge für den Wegfall eines ungewissen Nachfolgerechts. Auch derartige Entschädigungen sollten zur Erbschaftssteuer oder Schenkungssteuer herangezogen werden.

Wenn man § 3 Ziff. 2 auf Familienstiftungen beschränken will, so würde, ebenso wie bei Fideikommissen, eine Begriffsbestimmung nötig sein, da sonst die nach § 85 BGB. zu Recht bestehenden verschiedenen Landesgesetze Platz greifen. Die Begriffsbestimmung in Art. 1 PrAGBGB., wonach eine Familienstiftung ausschließlich dem Interesse der Mitglieder einer bestimmten Familie oder mehrerer bestimmter Familien dient, scheint für die Besteuerung nicht passend, da danach gemischte Stiftungen ausgeschlossen sein würden. Für die Erbschaftssteuer wird es nach der Absicht des Entwurfs überhaupt nicht darauf ankommen, ob die Stiftung eine Familienstiftung ist, sondern nur darauf, ob die Bezüge auf Grund einer festen Nachfolgeordnung vererbt werden. Ebenso wird die Beschränkung auf den Erwerb infolge Todesfalles wohl ohne dahin gehende Absicht erfolgt sein; denn man wird doch nicht, wenn das Bezugsrecht auch infolge der Verheiratung erlöschen soll, den einen, dem die Bezüge infolge der Verheiratung des Vorgängers anfallen, steuerfrei lassen wollen, während vielleicht der Nachfolger, dem sie infolge Todes des Vorgängers zukommen, Erbschaftssteuer zu zahlen hätte.

Wie der Erwerb des Vermögens einer Familienstiftung, sollte auch der Erwerb des Vermögens anderer juristischer Personen bei deren Erlöschen besteuert werden, soweit das Vermögen nicht an den Stifter selbst oder die Mitglieder zurück gelangt oder von dem Erwerber der bisherigen Zweckbestimmung zu erhalten ist und erhalten wird.

Die Bestimmungen in Ziff. 1 und 2 werden wegen ihres Zusammenhanges mit dem schwer zu übersehenden Landesrecht viele Ungleichmäßigkeiten und Zweifel hervorrufen, umsomehr als der Entwurf nichts zur Aufklärung enthält.

Nach § 60 soll das Stiftungsgeschäft, also auch bei Familienstiftungen, als Schenkung besteuert werden. Daneben würde, wenn gleichzeitig ein anderer zu den Hebungen berufen wäre, hierfür die Schenkungssteuer zu entrichten sein. Eine Abrechnung der Hebungen vom Stiftungskapital ist nicht zulässig, weil das ganze Kapital dem Stiftungszweck dient und die Hebungen keine Belastung darstellen, sondern in Erfüllung des Stiftungszwecks gewährt werden. Dieselben Abgaben würden bei entsprechenden Verfügungen von Todes wegen zu entrichten

Digitized by Google

sein. Anders verhält es sich bei Fideikommißstiftungen, weil hier der Fideikommißbesitzer Eigentümer wird und nur die Nutzungen zu versteuern hat, während der Stammwert steuerfrei bleibt. Dies Ergebnis scheint nicht beabsichtigt zu sein. Offenbar hat man nur an bestehende Stiftungen und nicht an Errichtung und Vermehrung von Stiftungen gedacht. Dafür spricht auch § 7 Abs. 2, wo nur von dem zuletzt Berechtigten die Rede ist, während doch bei Stiftungen jedenfalls das Verhältnis zum Stifter maßgebend sein muß. Hier sollte Gleichheit geschaffen werden. Es scheint der Billigkeit zu entsprechen, bei einem Anfall an eine Familienstiftung den Wert der gleichzeitig zu besteuernden Hebungen abzurechnen. Ebenso müßte bei einem Fideikommiß neben der den Fideikommißbesitzer persönlich treffenden Steuer von den Nutzungen eine Steuer nach dem gleichen Satze von dem Stammwert, abzüglich des Werts der Nutzung, zulasten des Stammvermögens erhoben werden. Geschieht das nicht, so würde z. B. ein Nachlaß, der einem bestehenden Fideikommiß zugeschlagen würde, dem Stammwerte nach unbesteuert bleiben müssen, selbst wenn das Fideikommiß einer anderen Familie als der des Erblassers zugute käme. Die landesgesetzlichen Fideikommißstempel müßten natürlich der Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer weichen. Mit dieser Regelung wäre zugleich die Streitfrage entschieden, ob der erste Erwerber eines Fideikommisses überhaupt Erbschaftssteuer zu entrichten hat.

Es sei noch angeregt, ob nicht auch die von dem Fideikommißfolger an Angehörige des Vorgängers zu gewährenden Entschädigungen der Erbschaftssteuer nach dem Verhältnisse zum Vorgänger zu unterwerfen sind. Wichtig wäre das namentlich, wenn die Erbschaftssteuer für Ehegatten und Kinder eingeführt werden sollte. Die Besteuerung scheint nur billig, wenn man auch den Erwerb aus Lebens- und Rentenversicherungen besteuert (§ 3^3).

Gegen § 5^2 sind dieselben Einwendungen zu erheben wie gegen § 2^1, namentlich in betreff der Benachteiligung der Adoptivkinder gegenüber anderen, z. B. Schwieger- und Stiefkindern. Die Fassung der Bestimmung läßt es zweifelhaft, ob auch Zuwendungen gemeint sind, bei welchen der Erblasser die Ausgleichung in einer Verfügung von Todes wegen besonders angeordnet hat.[1]) § 6 Satz 2 ist deutlicher.

§ 6 enthält die Regelung der Steuerpflicht bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft, aber nur für an Kindesstatt angenommene Kinder. Der Bestand der fortgesetzten Gütergemeinschaft kommt außerdem in Betracht, wenn ein natürlicher Abkömmling während ihrer Dauer stirbt und der Anteil auf seine Geschwister übergeht. Auch für diesen Fall ist eine Regelung erforderlich. Ferner bezieht sich § 6 nur auf die fortgesetzte allgemeine Gütergemeinschaft; es müßte auch der fortgesetzten Gütergemeinschaft bei der Fahrnisgemeinschaft (§ 1557 BGB.) gedacht werden. Auf die Berücksichtigung der nach Art. 200 EG BGB. in ihren erbrechtlichen Wirkungen aufrecht gehaltenen Güterrechte und der güterrechtlichen Verhältnisse der Ausländer (§ 8) ist wohl absichtlich wegen der mannigfachen unübersehbaren Gestaltung verzichtet worden. Will man hier eine Besteuerung in gleichem Umfange eintreten lassen, so wird eine Bestimmung erforderlich sein, wonach die Bereicherung infolge der erbrechtlichen Wirkungen des Güterrechtes der Erbschaftssteuer unterliegt.

Nach dem Entwurf soll es so angesehen werden, als wenn der zuerst gestorbene Ehegatte erst bei Beendigung der Gütergemeinschaft gestorben wäre und

[1]) Planck, BGB. § 2050 Anm. 4 c.

Digitized by Google

der dann ermittelte Anteil des Kindes am Gesamtgute sein gesetzlicher Erbteil wäre. Gegen diese Regelung läßt sich mancherlei einwenden. Zunächst kann sie Doppelbesteuerungen zur Folge haben, wenn der überlebende Ehegatte eine Erbschaft erworben hat, die in das Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft gelangt ist; außerdem wird dabei auch der Erwerb des überlebenden Ehegatten der Erbschaftssteuer unterworfen; andererseits würde allerdings ein während der fortgesetzten Gütergemeinschaft infolge des Todes des Kindes erfolgender Uebergang seines Anteils keiner besonderen Steuer unterliegen. Die Regelung würde ferner eine für die Verwaltung und die Erwerber lästige Ueberwachung der Beendigung der Gütergemeinschaft und für den Fiskus mitunter den Verlust der Steuer mit sich bringen. Unter diesen Umständen scheint eine Prüfung am Platze, ob die Aussetzung der Besteuerung geboten ist, um so mehr, als die Bestimmung bei einer Besteuerung der Ehegatten und Abkömmlinge an Bedeutung gewinnen würde.

Die fortgesetzte Gütergemeinschaft ist nach dem BGB. eine Gemeinschaft zur gesamten Hand unter Verwaltung des Ehegatten, die endigt mit der Wiederverheiratung oder dem Tode des Ehegatten, wenn der Ehegatte sie aufhebt, oder beim Vorliegen bestimmter Gründe auf Betreiben eines Abkömmlings. Die Kinder können über ihren Anteil nur durch Verzicht, sonst weder unter Lebenden noch von Todes wegen verfügen und haben neben einem Schutze vor Gefährdung ihres Anteils und neben den allgemeinen Rechten der Kinder auf Unterhalt und Ausstattung keine besonderen Rechte. Sie haben also nach der rechtlichen Natur ihres Anteils zunächst keinen Vorteil und nur eine ungewisse Aussicht auf einen künftigen Erwerb. Wirtschaftlich wird es sich in der Regel allerdings nicht viel anders verhalten als bei einer tatsächlichen Gemeinschaft; denn auch unter elterlicher Gewalt stehende Kinder haben keine weiter gehenden Rechte, da die Vererblichkeit ihres Vermögens nicht ihnen, sondern ihren Erben zugute kommt. Nur ausnahmsweise, wenn der überlebende Ehegatte während der Gemeinschaft noch etwas erwirbt, hat die rechtliche Gestaltung verschiedene wirtschaftliche Folgen, da bei einer wirklichen Gütergemeinschaft der Erwerb Gesamtgut wird. Der Entwurf faßt offenbar nur die rechtliche Gestaltung ins Auge, da in der Begründung ausgeführt wird, daß weder der Anteil des verstorbenen Ehegatten noch der Anteil eines während der fortgesetzten Gütergemeinschaft gestorbenen Abkömmlings zum Nachlasse gehöre, und deshalb kein Erwerb von Todes wegen und mithin auch kein Anlaß zur Erhebung der Erbschaftssteuer vorliege. Nach dieser Begründung dürfte überhaupt keine Erbschaftssteuer gefordert werden. Es wird aber verkannt, daß es sich nur um eine rechtliche Konstruktion handelt, um die Vererbung der Anteile nach dem allgemeinen Erbrecht zu hindern. In Wirklichkeit vollzieht sich auch bei dem Tode eines gütergemeinschaftlichen Ehegatten eine Vermögensbewegung, indem die Kinder in die Gemeinschaft eintreten; es läßt sich nur wegen der Einheitlichkeit des Vermögens und der Vertrauensstellung des Ehegatten nicht genau übersehen, wem die Vorteile zugute kommen. Mit der Einräumung der Stellung an den überlebenden Ehegatten ist offenbar aber keine Bereicherung des Ehegatten, sondern nur die Erhaltung seiner güterrechtlichen Stellung beabsichtigt, während der Anteil des verstorbenen Ehegatten auf die Abkömmlinge übergehen sollte. Auch beim Tode eines Abkömmlings tritt trotz der Unvererblichkeit des Anteils eine Bereicherung ein, da seine Abkömmlinge oder Geschwister an die Stelle treten. Auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse, die für die Besteuerung maßgebender sind, als

Digitized by Google

rechtliche Annahmen, läßt es sich daher, wie es in Elsaß-Lothringen geschehen ist,[1]) wohl rechtfertigen, die Abkömmlinge sofort zu besteuern, wenn man die Erbschaftssteuer für eine Gesamtgutsverbindlichkeit zulasten der betroffenen Bereicherung erklärt. Sonst könnte man mit demselben Rechte bei einer bloß tatsächlichen Gemeinschaft eine Aussetzung der Besteuerung des Erwerbs der unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder bis zur Beendigung der Gewalt fordern.

Schwere Bedenken ergeben sich gegen die im Entwurf vorgesehene Regelung, weil auch der Erwerb des überlebenden Ehegatten zum Gegenstand der Steuer gemacht wird. Wenn in der Begründung für die Regelung geltend gemacht ist, daß nur Erwerb von Todes wegen der Erbschaftssteuer unterworfen werden dürfe, so ist dieser Grundsatz hier verlassen; denn die Beteiligung der Abkömmlinge an dem in die fortgesetzte Gütergemeinschaft gelangenden Erwerb des überlebenden Ehegatten ist doch keine Bereicherung vom verstorbenen Ehegatten, sondern eine solche vom überlebenden Ehegatten kraft der auf seinem freien Entschlusse beruhenden Fortsetzung der Gütergemeinschaft. Will man die Abkömmlinge hierfür zu einer Steuer, die nur eine Schenkungssteuer sein könnte, heranziehen, so müßte man auch jede güterrechtliche Beteiligung eines Ehegatten an dem Erwerbe des anderen als eine Bereicherung ansehen. Die Unbilligkeit der vorgeschlagenen Regelung tritt besonders hervor, wenn der überlebende Ehegatte eine Erbschaft für das Gesamtgut erworben hat, da dann nicht nur er selbst die ganze Erbschaft, sondern bei Beendigung der Gütergemeinschaft auch die Abkömmlinge den infolge ihrer Beteiligung am Gesamtgute auf sie übergegangenen Betrag versteuern müssen.

Legt man die wirtschaftlichen Verhältnisse zugrunde, so läßt es sich befürworten, die Erbschaftssteuer sofort von dem Anteil des verstorbenen Ehegatten und ebenso beim Tode eines Abkömmlings wiederum sofort von dessen Anteile zu erheben. Dagegen würde sich im übrigen nur eine Steuer für eine Bereicherung vom lebenden Ehegatten begründen lassen. Bei einer Beteiligung der Abkömmlinge an einer Erbschaft oder einem Geschenk des Ehegatten dürfte dabei im ganzen nicht mehr erhoben werden, als wenn die Abkömmlinge unmittelbar miterworben hätten.

Gegen Satz 2 des § 6, betr. die Behandlung der im voraus empfangenen Beträge als Erwerb von Todes wegen, sind dieselben Einwendungen zu erheben wie gegen § 2^1. Als Folgen der im Satz 1 getroffenen Regelung ergeben sich, einmal, daß eine Ausstattung, die ein vor Beendigung der Gemeinschaft ohne Abkömmlinge verstorbenes Kind erhalten hat, steuerfrei bleibt, und ferner, daß eine Ausstattung, die zum Teil dem überlebenden Ehegatten zur Last fällt, nur mit dem übrigen Betrage steuerpflichtig ist. Endlich ist im Satz 2 die Abfindung nicht erwähnt, die dem Abkömmlinge bei Lebzeiten beider Ehegatten für einen dem Erbverzicht[2]) entsprechenden Verzicht gewährt ist.

X. Internationales Erbschaftssteuerrecht.

Dem Wesen der Bereicherungssteuer würde es am meisten entsprechen, wenn die Steuerpflicht an die Person des Bereicherten geknüpft würde.[3]) Sie könnte dabei im Anschlusse an die Einkommen- und Vermögens- (Ergänzungs-)

[1]) GBl. 1900 S. 123 § 1 a.
[2]) § 2^2 des Entwurfs; § 1517 BGB.
[3]) Schanz im Finanzarchiv 9, 420.

Digitized by Google

steuer veranlagt werden, so daß das Ergebnis der Veranlagung der einen Steuer bei Veranlagung der anderen benutzt würde. Für das Reich ist eine solche Gestaltung schon wegen der Verschiedenheit der Einkommensteuergesetze ausgeschlossen. Aber auch in keinem anderen Staate findet sich eine derartige Regelung; allerdings fehlt wohl auch noch überall die notwendige Voraussetzung, eine ins einzelne gehende, allgemeine Selbsteinschätzung. Da die Steuerpflichtigen eine solche Selbsteinschätzung stets bekämpfen, so kann es nicht wundernehmen, daß der Fiskus ihrer Gewissenhaftigkeit mißtraut und sich auch bei der Erbschaftssteuer, obgleich wohl überall der Erwerber zur Anmeldung des Anfalls verpflichtet wird, an den ihm nicht zu verheimlichenden Todesfall des Erblassers und an die Repräsentanten des Nachlasses hält. In Anbetracht dessen muß man darauf verzichten, die Steuerpflicht aus der Begründung der Erbschaftssteuer herzuleiten, und sie lediglich nach der Zweckmäßigkeit bestimmen. Ein Blick auf die Vielgestaltigkeit der Erbschaftssteuergesetze zeigt, daß hier kein Grundsatz herrscht, und daß aufgestellte Grundsätze aus Zweckmäßigkeitsgründen wieder durchbrochen werden. Die Zweckmäßigkeit gebietet, die Erbschaft an ihrem Sitze zu fassen, wo sie am schwersten entschlüpfen kann.

Im Entwurf ist ein anderer Weg eingeschlagen, indem die Steuerpflicht des beweglichen Vermögens im Anschlusse an die Regelung des internationalen Erbrechts im EGBGB. (Art. 24 ff.) an die Staatsangehörigkeit des Erblassers geknüpft und nur bei Ausländern auf den Wohnsitz und die Lage des Vermögens Gewicht gelegt ist. Möglicherweise hat man dabei an die Begründung der Erbschaftssteuer gedacht, wonach die Steuer ein staatliches Erbrecht oder eine Nachsteuer für den dem Erblasser auch im Auslande gewährten Schutz darstellen soll. Die Unrichtigkeit dieser Begründung ist bereits im III. Abschnitte dargetan worden. Es hat sich aber auch gezeigt, daß eine auf solchen Grundsätzen aufgebaute Erbschaftssteuer gar nicht zu verwirklichen ist. Bei dem Erbrecht liegen die Verhältnisse ganz anders. Der Erbe hat mit dem Erblasser in Verbindung gestanden und kannte seine Staatsangehörigkeit und seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse; wenn das einmal nicht der Fall gewesen sein sollte, so unterzieht sich der Staat, nach dem internationalen Recht oder besonderen Nachlaßkonventionen auch bei Ausländern, der Aufgabe, den Erben zu ermitteln und ihm zu seinem Rechte zu verhelfen. Dagegen kann der Staat seine Steuerhoheit nur innerhalb seines Gebietes üben und also nur die darin befindlichen Personen oder Gegenstände besteuern. Kein Staat leistet dem anderen Rechtshilfe bei Einziehung von Gebühren[1]) und Steuern, noch viel weniger wird er ihm zur Besteuerung der seiner eigenen Zuständigkeit unterliegenden Personen oder Gegenstände verhelfen. Unter diesen Umständen kann eine Besteuerung nach der Staatsangehörigkeit nur in Staaten mit seßhafter Bevölkerung angebracht sein, keinesfalls bei einer Weltmacht wie dem Deutschen Reiche, dessen wanderlustige Bevölkerung über den ganzen Erdball verbreitet ist. Fast kein anderer Staat hat die Steuerpflicht von der Staatsangehörigkeit des Erblassers abhängig gemacht. Von auswärtigen Staaten ist nur Oesterreich bekannt, dessen aus dem Jahre 1850 stammendes Gesetz ähnliche Bestimmungen wie der Entwurf enthält; von deutschen Staaten kommen Königreich Sachsen, Altenburg, Reuß ä. L. und Schaumburg-Lippe in Betracht, die sich früher der preußischen Gesetzgebung angeschlossen und seitdem ihre

[1]) Pr. JMBl. 1905 S. 177.

Digitized by Google

Gesetze nicht geändert haben. In Preußen war stets der Wohnsitz maßgebend gewesen; in das Erbschaftssteuergesetz von 1873 hatte das Abgeordnetenhaus die Abhängigkeit von der Staatsangehörigkeit hineingetragen, weil es die Steuerpflicht aus der Herrschaft über die Person des Erblassers ableitete. Bei der Handhabung der Bestimmung überzeugte man sich von ihrer Undurchführbarkeit und kehrte bei der nächsten Aenderung des Gesetzes zu dem früheren Grundsatze zurück. In der Begründung [1]) dieser Aenderung ist ausgeführt, daß Preußen „fast nie in die Lage käme, den Nachlaß eines außerhalb Preußens wohnhaft gewesenen preußischen Staatsangehörigen der Erbschaftssteuer zu unterwerfen, weil die preußischen Behörden meist nicht einmal Kenntnis von dem Todesfalle erhielten". Hiernach muß die vorgeschlagene Regelung als undurchführbar bezeichnet werden.

Außer den erwähnten beiden Wegen gibt es noch zwei andere; einmal wird die Steuerpflicht von der Lage des Nachlasses und ferner von dem Wohnsitze des Erblassers abhängig gemacht. Im ersten Falle gründet sich die Steuerhoheit auf die Herrschaft über das Steuerobjekt, und der zweite Fall ist nur eine praktische Betätigung desselben Grundsatzes. In bezug auf das unbewegliche Vermögen, bei welchem über die Lage nicht gut Zweifel bestehen kann, herrscht deshalb fast überall [2]) der Grundsatz, daß die Lage allein entscheide. Auch beim beweglichen Vermögen wird dieser Grundsatz allgemein als richtig anerkannt; [3]) da sich die Lage, namentlich bei unkörperlichen Gegenständen, jedoch schwer bestimmen läßt, so hat man aus Zweckmäßigkeitsgründen meist den Wohnsitz für maßgebend erklärt, [4]) weil das bewegliche Vermögen sich hier gewöhnlich befindet, von hier aus verwaltet und deshalb hier leicht ermittelt und besteuert wird. Dabei wird jedoch dem aus der Herrschaft über das Steuerobjekt entspringenden Vorzugsrecht des auswärtigen Staates dadurch Rechnung getragen, daß die Anrechnung der im Auslande für das dort befindliche Vermögen gezahlten Erbschaftssteuer oder wenigstens die Behandlung dieser Erbschaftssteuer als Nachlaßschuld [5]) zugelassen wird. Die Besteuerung am Wohnsitze des Erblassers hat wohl am meisten Anerkennung gefunden; [6]) allein rein durchgeführt findet sie sich ebensowenig wie eine der anderen Grundformen, da sich überall das Bestreben zeigt, möglichst alles Erreichbare zu besteuern. Unter diesen Umständen wird man auch im Deutschen Reiche keine anderen Grundsätze annehmen können. Zunächst wird man das allgemein anerkannte Vorrecht auf Besteuerung des inländischen Vermögens in keinem Falle ungenutzt lassen dürfen; dann wird man dem meist geübten Grundsatze entsprechend das ganze bewegliche Vermögen besteuern müssen, wenn der Erblasser seinen natürlichen Wohnsitz (dauernden Aufenthalt) im Inlande hatte, oder wenn er als Deutscher im Inlande gestorben ist, das im Auslande befindliche Vermögen unter Anrechnung der von dem betreffenden Staate davon erhobenen Erbschaftssteuer. Ferner müßte der Nachlaß derjenigen Deutschen besteuert werden, die im Auslande als Exterritoriale behandelt werden. Außerdem würde, entsprechend dem § 8 Abs. 4

[1]) Drucksachen des Pr. Abgeordnetenhauses 1890/91 Nr. 6.
[2]) Ausnahme: Belgien und Niederlande.
[3]) Durchgeführt in Rußland und Italien.
[4]) In den meisten deutschen Bundesstaaten, den Niederlanden, Belgien, Großbritannien, grundsätzlich auch Frankreich.
[5]) Großbritannien.
[6]) Schanz im Finanzarchiv 9, 420.

Digitized by Google

des Entwurfs, dem Reichskanzler die Befugnis beigelegt werden müssen, zur Vergeltung, Ausgleichung und Vermeidung von Doppelbesteuerungen Abweichungen zu bestimmen; denn bei der Verschiedenartigkeit und der Wandelbarkeit der Erbschaftssteuergesetze anderer Staaten lassen sich nicht alle Fälle berücksichtigen. Wenn der Erblasser z. B. gleichzeitig in zwei Staaten, welche die Erbschaftssteuer auf der Grundlage des Wohnsitzes erheben, den Wohnsitz und außerdem in einem dritten Staate bewegliches Vermögen hatte, so muß Gelegenheit zur Verständigung über die Besteuerung des in dem dritten Staate befindlichen Vermögens gegeben werden. Die Befugnis darf nicht auf das bewegliche Vermögen beschränkt werden, da z. B. die Niederlande und Belgien unter Umständen auch die im Auslande befindlichen Grundstücke besteuern. Sie wird auch das Recht zur Bestimmung umfassen müssen, was als im Inlande befindliches Vermögen gelten soll.

Wie im Eingange bereits erwähnt, widersprechen alle an die Person des Erblassers anknüpfenden Bestimmungen über die Steuerpflicht dem Wesen der Erbschaftssteuer als Bereicherungssteuer. Infolge dieser fehlerhaften Regelung treten Schwierigkeiten ein, wenn die Bereicherung nicht sofort, sondern erst später erfolgt, z. B. im Falle des § 6, bei aufschiebend bedingtem Erwerb und bei der Nacherbfolge. Wenn der Erblasser z. B. einen Ausländer zum Vorerben und dessen Kinder als Nacherben des Ueberrestes berufen hat, so wird das Vermögen ins Ausland gehen und die Besteuerung des Anfalls an den Nacherben erschwert werden. Ferner wird, wenn beim Erbfalle ein Teil des Nachlasses im Inlande und ein Teil im Auslande steuerpflichtig war, bei späteren Anfällen die Lage des Vermögens verändert sein; will man den späteren Anfall entsprechend dem früheren Verhältnisse des in- und ausländischen Vermögens zueinander besteuern, so hat man keine Grundlage für das Besteuerungsrecht und kann es auch nicht ausüben, wenn weder die Erben noch das Vermögen im Inlande sind. Die Lage kann noch verwickelter werden, wenn z. B. ein Nacherbe vor dem Anfalle gestorben ist und ein anderer Staat aus der Person des Nacherben die Befugnis zur Besteuerung des zum Nachlasse des Nacherben gehörigen Rechts auf den künftigen Erwerb herleitet. Aus dem § 7 des Entwurfs ist nicht mit Sicherheit zu ersehen, wie diese Fragen gelöst werden sollen. Anscheinend hat man nur den Fall vor Augen gehabt, daß Erbfall und Anfall zusammentreffen. In § 8 ist offenbar auf die Lage des Vermögens beim Erbfall Gewicht gelegt. Aus dem Umstande, daß nach §§ 23, 28 für die künftige Steuer Sicherheit verlangt werden kann und daraus, daß der Erwerb des Nacherben grundsätzlich schon bei dem Anfalle an den Vorerben steuerpflichtig sein und die Besteuerung nur ausgesetzt bleiben soll, muß man folgern, daß der Anspruch auf die Steuer durch eine Veränderung der Lage des Vermögens nicht beeinträchtigt werden soll. Dieser Grundsatz würde sich rechtfertigen lassen, weil andere Staaten ebenso verfahren oder noch weiter gehen, indem sie bedingten Erwerb wie unbedingten sofort nach dem Erbfall besteuern.[1]) In den Fällen des § 8 könnte man gleichfalls den in das Ausland zu verabfolgenden Nachlaß nach denjenigen Verhältnissen besteuern, welche die höchste Steuer begründen und es den Erwerbern überlassen, später eine andere ihnen günstigere Berechnung zu beantragen. Gleichzeitig wird man auch

[1]) z. B. England bei der estate duty (Finanzarchiv 12, 625), Bremen (GBl. 1904 S. 176).

Digitized by Google

die Lage des Vermögens beim Eintritt der Steuerpflicht als maßgebend hinstellen müssen, da wieder andere auswärtige Staaten nach diesem Grundsatze verfahren werden. Einer Doppelbesteuerung muß durch Anrechnung der zur Zeit der Lage im Auslande dort begründeten und alsdann bezahlten Steuerforderung vorgebeugt werden. Die Vererbungen des künftigen Rechts in der Zeit zwischen Voranfall und Anfall sollen nach § 28 und wohl auch § 23 steuerfrei sein. Es empfiehlt sich, die Steuerfreiheit in solchen Fällen auszuschließen, in denen der erste Erbfall des Begründers des Rechts nicht im Inlande oder in einem nach gleichen Grundsätzen besteuernden Staate erfolgt ist. Auch hier würde die dasselbe Steuerobjekt treffende ausländische Steuer in der angegebenen Art anzurechnen sein. Im übrigen muß wegen der Mannigfaltigkeit der Regelung in den verschiedenen Staaten dem Reichskanzler auch hier für Konfliktsfälle die Anordnung überlassen bleiben.

Im Entwurf ist die Steuerpflicht für die Schenkungssteuer ebenso geregelt wie für die Erbschaftssteuer. Wenn die Steuerpflicht bei der Erbschaftssteuer im Anschlusse an das deutsche internationale Recht geordnet ist, wonach ein Deutscher nach den deutschen Gesetzen beerbt wird, so ist das für die Schenkungssteuer nicht zu verwerten, da für Schenkungen die Lage der Sache oder der Ort der Begründung des Schuldverhältnisses bestimmend sein wird (Art. 11 EGBGB.). In der Begründung zu §§ 60, 61 wird deshalb weiter ausgeführt, daß die Besteuerung der Schenkungen nach denselben Grundsätzen geordnet werden müsse wie beim Erwerb von Todes wegen, damit Umgehungen der Erbschaftssteuer begegnet werden könne. Dieser Gedanke ist nicht streng durchführbar, da sich bei der Schenkung nicht vorhersehen läßt, ob und wieweit die Steuerpflicht des Erbfalls im Inlande eintreten wird. Deshalb fragt es sich, ob der angeführte Umstand allein genügt, auch bei der Schenkungssteuer eine dem Wesen der Bereicherungssteuer so zuwiderlaufende Regelung vorzunehmen. Die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit wird man bei Schenkungen noch mehr als verfehlt ansehen müssen wie bei der Erbschaftssteuer, da es wohl nie gelingen wird, im Auslande erfolgende Schenkungen zu besteuern. Auch die Besteuerung im Anschlusse an den Wohnsitz des Schenkers läßt sich nicht wie bei der Erbschaftssteuer begründen, weil die Aufmerksamkeit nicht durch einen Todesfall oder eine Nachlaßordnung auf die Vermögensbewegung hingelenkt wird und die Vermögensverminderung bei dem meist wohlhabenden Schenker selten so erheblich ist, daß sie in die Augen fällt. Eher kann man die Lage des Vermögens als geeignete Grundlage ansehen, namentlich bei Grundbesitz und auf Namen lautenden im Inlande festwurzelnden Rechten; dagegen werden die durch Uebergabe übertragbaren Gegenstände schwer herangezogen werden können. Am meisten tritt die Bereicherung noch beim Beschenkten hervor, da eine Schenkung gewöhnlich zu einem bestimmten Zwecke erfolgt und die Betätigung dieses Zweckes in die Augen fällt; außerdem werden meist nur Bedürftige beschenkt, bei denen eine Besserung ihrer Lage auffällt. Aus diesem Grunde könnte man die Besteuerung mit dem Wohnsitze des Beschenkten verbinden und damit dem Wesen der Steuer gerecht werden. In der Regel werden übrigens Schenker und Beschenkter in engen Beziehungen zueinander stehen und nicht weit voneinander wohnen; man wird daher auch bei einer solchen Regelung meist die der Erbfolge vorgreifenden Schenkungen treffen. Deshalb hat wohl auch Württemberg, obgleich es bei der Erbschaftssteuer auf den Wohnsitz des Erblassers und die Lage des Nachlasses sieht, bei der Schenkungssteuer für das unbewegliche Vermögen

Digitized by Google

die Lage, für das bewegliche Vermögen aber den Wohnsitz des Beschenkten, in beiden Fällen unter Anrechnung der im Auslande bezahlten Steuer, für maßgebend erklärt.[1]) Diese Regelung scheint annehmbar, wenn die Besteuerung des inländischen Grundvermögens in jedem Falle erfolgt und es auf den natürlichen Wohnsitz (dauernden Aufenthalt) ankommen soll. Die Befugnis zur Anordnung von Abweichungen muß auch bei Schenkungen bestehen.

Im einzelnen ist zu bemerken:

§ 7. Für den Erwerb bei Lebzeiten des Erblassers (§§ 2, 5, 6) würde hier und im § 8 Abs. 1 besser die Zeit bestimmt, zu welcher die Wirkung des Geschäfts eingetreten ist, da von einem Anfalle nur bei Erwerb von Todes wegen die Rede sein kann.

Die Lehen und, wenn auch weniger, die Fideikommisse sind mit der Geschichte und Verfassung der Landesteile und Staaten eng verwachsen; sie tragen deshalb überall ein so eigentümliches Gepräge, daß die Besteuerung nur an ihrem Vermögenssitze richtig vorgenommen werden kann. Die Fälle der Nachfolge kommen außerdem gewöhnlich zur Kenntnis der Lehns- oder Fideikommißbehörde und können daher auch der Steuerverwaltung nicht entgehen. Ebenso verhält es sich bei den unter staatlicher Aufsicht stehenden Familienstiftungen. Schon aus Zweckmäßigkeitsgründen sollte die Besteuerung deshalb nicht an die Person des letzten Berechtigten, sondern an den Sitz der Vermögensstiftung geknüpft werden, zumal da umgekehrt eine Besteuerung bei ausländischen Stiftungen kaum möglich sein würde. Bei der Verzweigung des Adels ist es keine Seltenheit, daß Ausländer Lehen und Fideikommisse inne haben oder erwerben; dagegen ist das Vermögen regelmäßig in dem Lande, dessen Schöpfung das Lehen oder die Stiftung ist. In Ausnahmefällen würde die ausländische Steuer anzurechnen sein. Die Anknüpfung an den letzten Berechtigten ist um so weniger begründet, als das Lehns- und Stiftungsvermögen nicht einmal zum Nachlasse des letzten Bezugsberechtigten gehört. Nur bei Errichtung einer Stiftung von Todes wegen gehört das Vermögen zum Nachlasse des Stifters und wird alsdann nach den allgemeinen Grundsätzen zu besteuern sein.

§ 8. An Stelle des rechtlichen Wohnsitzes sollte hier und im § 7 die Steuerpflicht an den dauernden Wohnort im Sinne des § 7 BGB. gebunden werden. Wenn z. B. die Frau eines Ausländers im Inlande gewohnt hat und gestorben ist, würde die Steuerbehörde die schwierige Aufgabe haben, nach dem maßgebenden Rechte zu prüfen, ob die Frau den Wohnsitz des Mannes geteilt hat; wenn dies zuträfe, müßte von der Steuererhebung abgesehen werden. Im umgekehrten Falle, wenn eine tatsächlich im Auslande wohnende Frau den inländischen Wohnsitz des Mannes teilt, würde der Tod der Frau nicht bekannt werden.

Nach Abs. 2 soll das inländische Vermögen eines Ausländers, der in Deutschland nicht aufhaltsam war, nur besteuert werden, wenn es einem Erwerber anfällt, der zur Zeit des Anfalls im Inlande seinen Wohnsitz hat. Hierbei hat man vielleicht angenommen, daß der Steueranspruch nicht verwirklicht werden könne, wenn der Erwerber nicht im Inlande wohnt. Zunächst würde wohl auch ein ständiger Aufenthalt ausreichen. Es muß aber auch der ganze inländische Nachlaß besteuert werden, damit nicht die im Auslande wohnenden Erwerber den Einwohnern des Reichs gegenüber begünstigt werden. Alle großen Nachbar-

[1]) RegBl. 1899 S. 1296 Art. 3 u. 26.

Digitized by Google

staaten des Reichs besteuern den im Lande befindlichen Nachlaß[1]) ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit und den Wohnsitz des Erblassers und ohne Abzug einer ausländischen Steuer. Das Reich würde sich in Nachteil setzen, wenn es nicht dasselbe täte, da es bei dem im Auslande befindlichen Vermögen dem auswärtigen Staate das Vorzugsrecht zugestehen muß (§ 7). Allerdings ist eine solche Regelung nur wirksam, wenn man den Inländer für die Steuer haftbar macht, falls er wissentlich zum Nachlasse eines ausländischen Erblassers geschuldete Gegenstände an ausländische Erben usw. aushändigt, ohne sich die Bezahlung der Erbschaftssteuer nachweisen zu lassen. Aehnliche Bestimmungen bestehen in England,[2]) Frankreich und Rußland, vermutlich auch in den anderen Ländern. Sie werden nicht sehr belästigend sein, da der Schuldner ohnehin die Berechtigung der Rechtsnachfolger prüfen muß. Es ist auch nicht zu befürchten, daß das ausländische Kapital dadurch fern gehalten wird; denn es genießt einmal in den Nachbarländern keinen Vorzug und wird sich außerdem doch immer dahin ziehen, wo es sich verzinst oder sicher ist. Sehr ergiebig kann namentlich die Besteuerung der Bankdepots und der Lebensversicherungssummen sein, zumal da die deutschen Banken usw. bei den unsicheren Verhältnissen im Osten Europas eine große Anziehungskraft besitzen. Im § 34 Abs. 3 des Entwurfs ist übrigens auch eine Bestimmung enthalten, wonach diejenigen, die Vermögen des Erblassers in Gewahrsam haben, in den Fällen des § 8 für die Erbschaftssteuer haften sollen, wenn sie es vor der Bezahlung der Steuer aushändigen. Um so weniger ist zu verstehen, daß man eine so einschneidende Maßregel treffen will, ohne sie für die Fälle, für die sie am meisten erforderlich ist, nun auch auszunutzen.

Das Recht des Reichskanzlers, Abweichungen zu bestimmen, muß auch zur Vergeltung geübt werden können; Ausgleichung sagt nicht genug. Es muß sich auch auf §§ 7, 9—11 beziehen. England rechnet z. B. die im Auslande für den dort befindlichen Nachlaß entrichtete Abgabe nicht an, sondern berücksichtigt sie nur als Schuld. Die Niederlande und Belgien besteuern ausländische Grundstücke, und die §§ 10, 11 enthalten keine überall geltenden Grundsätze. Bei §§ 7, 8 können auch Abweichungen am Platze sein, wenn der Erblasser eine mehrfache[3]) Staatsangehörigkeit besaß. Es kann sich auch empfehlen, eine Vergeltung im Betrage der Erbschaftssteuer vorzusehen, da einzelne amerikanische Staaten nur Ausländer oder Ausländer höher besteuern.

§ 9. Forderungen auf Uebertragung des Eigentums an Grundstücken könnten den Grundstücken wenigstens dann gleichgestellt werden, wenn die Uebergabe des Grundstücks stattgefunden hat. Auch der umgekehrte Fall, daß der Erblasser noch förmlich Eigentümer ist, würde entsprechend zu regeln sein.

Das Zubehör wird der Steuerpflicht der Grundstücke in der nach der Begründung beabsichtigten Weise nur unterworfen, wenn das im Gesetz Ausdruck findet; denn im allgemeinen teilen nur Bestandteile das Schicksal der Hauptsache.

Die Mobilisierung des Grundbesitzes hat zur Folge, daß § 9 vielfach versagen wird. Den im Eigentum von juristischen Personen (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften m. b. H. usw.) befindlichen Grundstücken wird nicht beizukommen sein. Dagegen könnte man bei Komman-

[1]) Rußland, Oesterreich, Italien, Frankreich mit Ausschluß der unkörperlichen nicht französischen Werte, England.

[2]) Finanzarchiv 15, 182.

[3]) von Rönne-Zorn, Staatsrecht der Pr. Monarchie, 5. Auflage. Leipzig 1899. I. S. 614 Anm. 1, S. 620.

Digitized by Google

bitgesellschaften und offenen Handelsgesellschaften einen der Beteiligung des Gesellschafters entsprechenden Teil des Grundstücks zur Steuer heranziehen. Jedenfalls sollte dies aber geschehen, wenn der Erblasser an einem ungeteilten Nachlasse beteiligt war, zu dem ein Grundstück gehört. Denn wenn auch bei der im Bürgerlichen Gesetzbuch erfolgten Regelung des Miterbenverhältnisses nach den Grundsätzen einer Gemeinschaft zur gesamten Hand der Miterbe keinen Anteil am Nachlaßgrundstücke, sondern nur ein Recht auf dasjenige hat, was sich bei der Auseinandersetzung ergibt, so ist die wirtschaftliche Lage doch nicht viel anders wie bei einem Miteigentum nach Bruchteilen.

Die Eigentümerhypothek oder Grundschuld bildet rechtlich ein selbständiges zum beweglichen Vermögen gehöriges Recht. Bei der Besteuerung sollte man sie als erloschen betrachten. Auch bei einer amortisierbaren Hypothek sollte man den Tilgungsbestand nicht als Vermögensgegenstand ansehen, sondern auf die Schuld verrechnen.

§ 10. Besondere Vorschriften über die Lage eines Gegenstandes scheinen nicht ratsam. Satz 1 wird zwar in der Regel zutreffen, da ein Gegenstand, für den von einer deutschen Behörde ein zur Eintragung des Berechtigten bestimmtes Buch geführt wird, meist als im Inlande befindlich gelten kann; jedoch wird z. B. bei einem in den Eigengewässern eines fremden Staates befindlichen Schiff dem fremden Staat das Vorrecht bei der Besteuerung zustehen. Dagegen wird im Falle des 2. Satzes, wenn für die Klage ein deutsches Gericht zuständig ist, der Anspruch oft im Inlande gar keine wirtschaftliche Unterlage haben, z. B. bei dem Gerichtsstande des früheren Wohnsitzes, einer unerlaubten Handlung oder bei einem vereinbarten Gerichtsstande. Statt solcher Sondervorschriften empfiehlt sich die Aufstellung allgemeiner Gesichtspunkte. Als bestimmend müßte der Ort in Betracht kommen, wo der wirtschaftliche Wert des Rechts wurzelt bei einer Beurteilung vom Standpunkte des Inländers aus.

§ 11. Daß Lasten, welche nur auf einem Teile der Gesamtheit haften, nur bei diesem Teile in Abzug kommen, ist selbstverständlich. Die Bestimmung muß daher etwas anderes bedeuten. Offenbar sollen Schulden, welche ausschließlich einen Gegenstand betreffen, wie z. B. das Vermächtnis einer bestimmten Sache, als auf diesem Gegenstand haftend angesehen werden. Eine deutlichere Fassung wäre erwünscht.

Auch Absatz 3, wonach Schulden, für welche der Eigentümer zugleich persönlich haftet, zunächst als Lasten des Grundstücks gelten sollen, beruht auf dem Gedanken, daß es auf die Haupteigenschaft der Schuld ankomme. Aus diesem Grunde müßte im Anschluß an § 2166 BGB. die sogenannte Höchstbetragshypothek ausgenommen werden. Auch andere Sicherungshypotheken könnten von Absatz 3 ausgeschlossen werden, damit in jedem Falle nach der Natur des Rechts bestimmt werden kann, ob Absatz 1 oder 2 Anwendung findet. Es empfiehlt sich dies sogar wegen der zwingenden Natur der Vorschrift im Absatz 3 als einer Ausnahme von den allgemeinen Vorschriften. Danach würde Absatz 3 auf die wirklich dauernde Belastung beschränkt.

XI. Betrag der Erbschaftssteuer.

Bei den Bestimmungen über den Betrag der Erbschaftssteuer scheinen Vorschriften über die zugrunde zu legenden Begriffe des Familienrechts am Platze.

Digitized by Google

Das Bestehen einer Ehe wird nur nach dem maßgebenden bürgerlichen Recht beurteilt werden können (Art. 13, 17 EGBGB.). Nur zum Zwecke der Gleichstellung katholischer und andersgläubiger Ehegatten wäre eine Bestimmung angezeigt, wonach die mit den Wirkungen der Ehescheidung verbundene Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft einer Scheidung gleich geachtet werden soll. In den Motiven zu § 30 wird dies als selbstverständlich angenommen, obwohl die Ehe nach vorherrschender Meinung als fortbestehend gilt.[1]) Auch die Ehelichkeit eines Kindes muß grundsätzlich nach dem bürgerlichen Recht bestimmt werden. Es empfiehlt sich jedoch, uneheliche Kinder, die nach früherem oder ausländischem Recht die Rechte ehelicher Kinder erlangt haben, nur dann als solche zu behandeln, wenn sie auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch als ehelich gelten würden. Ebenso müßte eine Verwandtschaft durch Ehelichkeitserklärung nicht anerkannt werden. Es könnte ferner klar gestellt werden, daß eine Verbindung zwischen dem Ehegatten oder den Verwandten eines Annehmenden und dem angenommenen Kinde der Verwandtschaft usw. nicht gleichgestellt wird. Auch im übrigen müßten die Begriffe des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Verwandtschaft und Schwägerschaft allgemein anwendbar sein.

Eine zweite Frage, die der Klarstellung bedarf, ist die, welche Zeit für die Beurteilung der Familienbeziehungen entscheidend sein soll. In den Mot. zu § 30 wird die Zeit des Anfalls für maßgebend gehalten. Bei der gesetzlichen Erbfolge kommt jedenfalls nur der mit dem Erbfall zusammentreffende Anfall in Betracht; auch bei der Erbfolge auf Grund einer Verfügung von Todes wegen wird die Zeit des Anfalls oder genauer die des Eintritts der Steuerpflicht bestimmend sein; denn wenn die Familienbeziehung als solche eine Begünstigung zur Folge haben soll, so kann es nicht darauf ankommen, ob sie auch den Berufungsgrund bildet. Bestand sie bei der Berufung noch nicht, so muß man annehmen, daß der Erblasser nach Herstellung der Verbindung die Zuwendung erst recht gewollt habe; ist sie aber nachträglich gelöst worden, so hat der Erblasser die Verfügung entweder nicht mehr oder ohne Rücksicht auf die Familienbeziehung gewollt.

Eine Folge der Nichtbeachtung des Berufungsgrundes würde es sein, daß bei mehrfacher Beziehung nur eine für die Besteuerung maßgebend ist; es empfiehlt sich, nach dem Vorgange Württembergs[2]) die dem Erwerber günstigere Beziehung für entscheidend zu erklären.

Weiter ist es eine Folge der Nichtbeachtung des Berufungsgrundes, daß auch zur Belohnung oder Entschädigung bestimmte Zuwendungen besteuert werden. Eine Ausnahme sieht der Entwurf für die im Hausstande Bediensteten vor. Eine weitere Ausnahme würde sich empfehlen bei solchen Erwerbern, welche die Berufung durch Gegenleistungen erlangt haben. Rechtlich liegt hier zwar eine unbelastete Zuwendung vor, weil der Erblasser nur dann etwas geschuldet haben würde, wenn er sein Versprechen, den anderen Teil von Todes wegen zu entschädigen, nicht erfüllt haben würde; wirtschaftlich ist der Bedachte aber nur um einen den Wert der Gegenleistung übersteigenden Betrag der Zuwendung bereichert. Es handelt sich hier z. B. um die in einzelnen Gegenden an Stelle des Verkaufes von Grundstücken unter Vorbehalt eines Altenteils übliche entgeltliche Berufung für den Todesfall und ferner um Verträge über die lebens-

[1]) Leske, Vergleichende Darstellung des BGB. und des Pr. ALR. 1. u. 2. Auflage Berlin 1903, II. 821.

[2]) RegBl. 1899 S. 1296 Art. 6.

Digitized by Google

längliche Verpflegung des Erblassers. Bei Anfällen an Ehegatten und Verwandte in gerader Linie würde im Anschluß an §§ 685, 1356, 1429, 1617 BGB. anzunehmen sein, daß die Berufung durch keine Gegenleistungen veranlaßt sei. Dafür ist durch angemessene Befreiungen einer Benachteiligung vorzubeugen.

Die Frage, wer als Erblasser angesehen werden soll, ist im Entwurf nur für Lehens- und Fideikommißanfälle und Bezüge aus Familienstiftungen gelöst. Dagegen ist sie übergangen bei Verfügungen von Todes wegen, in welchen Ehegatten gemeinschaftlich übereinstimmend Verwandte des einen oder beider Ehegatten mit Zuwendungen bedacht haben. Bei diesen Verfügungen pflegen die Ehegatten sich gegenseitig mit der Maßgabe zu berufen, daß die Verwandten den nach dem Tode des überlebenden Ehegatten vorhandenen gemeinschaftlichen Nachlaß erhalten sollen. Die Verfügungen werden je nach ihrem Wortlaut dahin ausgelegt, daß die Verwandten zu Nacherben berufen seien, oder nach der Auslegungsregel in §§ 2269, 2280 BGB. im Zweifel dahin, daß die Verwandten nur Erben des überlebenden Ehegatten seien. Bei der Nacherbfolge hat jeder Nacherbe von jedem Ehegatten etwas erworben und den Erwerb nach seinem Verhältnisse zu dem betreffenden Ehegatten zu versteuern. Bei der Erbfolge gemäß § 2269 BGB. wird der Erwerb der beiderseitigen Verwandten lediglich nach dem Verhältnisse zu dem zuletzt verstorbenen Ehegatten besteuert. Es bedarf wohl keiner Begründung, daß eine Besteuerung auf dieser Grundlage von den Betroffenen als Härte empfunden werden muß; denn der Bedachte nimmt wohl mit Recht an, daß er die Zuwendung dem mit ihm verwandten Ehegatten zu verdanken habe. In der Tat geht auch das Bürgerliche Gesetzbuch hiervon aus, indem es den überlebenden Ehegatten an solche gemeinschaftlichen Verfügungen bindet, die zugunsten der dem verstorbenen Ehegatten nahestehenden Personen getroffen sind (§ 2271). Dadurch wird aber anerkannt, daß, unabhängig von der rechtlichen Gestaltung, der verwandte Ehegatte der Zuwendende ist. Bei der Besteuerung wird aber das Gewicht auf die wirtschaftliche Seite zu legen sein. Das ist nach dem Vorgange Preußens in den meisten Bundesstaaten geschehen und auch gegenüber den Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuche als ein richtiger Grundsatz anerkannt.[1]) Es wäre zu wünschen, daß dies auch bei der Reichssteuer erfolge. Die Regelung ist allerdings schwierig.

Die Eheleute pflegen Verfügungen der erwähnten Art erst nach längerem Bestande der Ehe zu errichten, wenn sie nicht mehr auf Kinder hoffen. Stehen ihnen nicht Verwandte des einen, z. B. (Stief-)Kinder, besonders nahe, so pflegen sie die Absicht zu verfolgen, das Vermögen eines jeden Ehegatten an seine Familie zurückzuleiten. Da sie meist aber nicht genau wissen, wem das Vermögen gehört, so bringen sie nicht ihren in Wirklichkeit vorhandenen Sonderwillen, sondern als Ergebnis ihrer Vereinbarungen einen gemeinschaftlichen Willen zum Ausdruck. Daraus ergeben sich die Schwierigkeiten, einmal den Willen und dann das Vermögen jedes Ehegatten festzustellen. Als Wille der Ehegatten darf man annehmen, daß jeder Ehegatte, wenn nicht ganz deutlich etwas anderes ausgesprochen ist, die ihm näher stehenden Personen oder die ihm näher liegenden Zwecke bedenken wollte. Was das Vermögen anlangt, so wäre es das Einfachste, wenn man sich der Annahme der Eheleute über den Ursprung anschlösse und also bei einer Verteilung an beide Familien von Nachforschungen absähe.

---

[1]) von Pfaff-Schmidt, Das Bayerische Gesetz über die Erbschaftssteuer, München 1900. S. 47.

Digitized by Google

Dadurch würden die Verschwägerten allerdings hier und da begünstigt. Die bisherigen Gesetze schreiben wohl alle vor, daß die Begünstigung nur, soweit der Nachlaß reicht, Platz greife, und daß Gegenstände, deren Ursprung nicht ermittelt werden kann, zu jedem Nachlasse zur Hälfte gerechnet werden. Dabei wird die wirtschaftlich erhaltende Tätigkeit der Ehefrau zum Nachteile ihrer Verwandten nicht bewertet. Im allgemeinen hat sich die Regelung bewährt. Mängel treten nur in Ausnahmefällen hervor.[1]) Einzelne Staaten haben die Bestimmungen auf einseitige übereinstimmende Verfügungen von Ehegatten[2]), einige auch auf Verfügungen anderer als Ehegatten ausgedehnt[3]). Ein Bedürfnis hierzu wird kaum bestehen.

Auch sonst kann infolge ungeschickter Verfügungen von Todes wegen jemand als Erblasser erscheinen, der bei Kenntnis der Wirkung seiner Verfügung für die Besteuerung wohl einen anderen Weg gewählt haben würde. Wenn z. B. ein Erblasser seinem Kinde dessen gesetzliche Erben substituiert, so kann das zur Folge haben, daß ein Schwiegerkind Erbschaftssteuer entrichten muß, obwohl der Erblasser in die Erbfolge seines Kindes vielleicht garnicht eingreifen wollte. In einem anderen Falle, in dem der Erblasser einem Kinde dessen Kinder substituiert und dessen Ehegatten einen dem Pflichtteile entsprechenden Betrag zuwendet, ist die Härte noch größer, da der Erblasser dem Schwiegerkind offenbar nur eine Entschädigung dafür zuwenden wollte, daß er es durch Eingriff in den gewöhnlichen Erbgang von der Teilnahme an dem Vermögen ausgeschlossen hat. Solche Härten werden hauptsächlich bei Schwiegerkindern, weniger bei anderen Verschwägerten, fühlbar werden; deshalb wird es genügen, eine Milderung bei der Besteuerung der Schwiegerkinder zu § 12. I. 2 zu befürworten.

§ 12. I. 1. Bei der Besteuerung der Eltern und Voreltern muß der Unterhaltspflicht der Kinder Rechnung getragen werden. Aus diesem Grunde ist bereits im IV. Abschnitte eine Begünstigung für zum Unterhalte erforderliche Nutzungen befürwortet. Ebenso muß bei Bedürftigkeit Befreiung eintreten, wenn der Erwerb einen Betrag nicht übersteigt, der einer Jahresnutzung von 1200 Mk. und dem Lebensalter des Empfängers (§ 20) entspricht. Ferner wird billigerweise darauf Rücksicht zu nehmen sein, was die Eltern für das Kind über ihre gesetzliche Verpflichtung hinaus aufgewendet haben. Der dem Gegebenen entsprechende Wert müßte mäßiger besteuert werden. Ebenso müßte Nachlaß eines Ehegatten, der infolge des Todes eines Kindes während der elterlichen Gewalt an den anderen Ehegatten gelangt, günstiger behandelt werden, weil es hier wegen der Einheit der Familie nicht viel anders liegt, als wenn es sich um unmittelbaren Erwerb vom verstorbenen Ehegatten handelte. In jedem Falle müßte Befreiung eintreten für den Erwerb von Gegenständen des Privathaushalts des Kindes und, wenn der Gesamterwerb 1000 Mk. nicht übersteigt.

Da bei Kindern die Ehelichkeit betont ist, empfiehlt es sich, klar zu stellen, daß der uneheliche Vater im allgemeinen nicht gemeint ist, und ob er getroffen werden soll, wenn er durch Ehelichkeitserklärung oder Annahme an Kindesstatt die Rechte eines ehelichen Vaters erlangt hat.

§ 12. I. 2. Schwiegerkinder verdienen eine Begünstigung, wenn Kinder aus der Ehe mit dem Kinde des Erblassers am Leben sind, weil sie dann meist

[1]) Des Verfassers Buch „Die Pr. Erbschaftssteuergesetze, Berlin 1905." S. 217 ff. und ein voraussichtlich im Heft 2/3 von Gruchots Beitr. 1906 erscheinender Artikel.

[2]) z. B. Bayern.

[3]) z. B. Hessen.

Digitized by Google

nur in dem Vertrauen bedacht werden, daß sie die Zuwendung den Kindern erhalten. Ebenso würde die Besteuerung hart sein, wenn der Erblasser sie nur aus Höflichkeit mitgenannt hat, ohne an die Folgen für die Besteuerung zu denken. Reuß j. L. hat offenbar aus diesem Grunde Schenkungen an Ehegatten wie Schenkungen an eine Person, und zwar an den dem Schenker am nächsten verwandten Ehegatten angesehen.[1]) Richtiger scheint es, entsprechend dem Vorschlage zu § 2 Ziff. 2 bei der Besteuerung in allen Fällen an Stelle des geschriebenen den vermutlichen wirklichen Willen des Erblassers zugrunde zu legen, wie ihn die Beteiligten rechtsverbindlich ausführen. Denn wenn das Schwiegerkind Wert darauf legt, den Vorteil zu behalten, so ist eine Begünstigung nicht angebracht.

Die Verweisung der Ehegatten von Enkeln in die IV. Klasse (10—20 % Steuer) scheint hart.

Stiefkinder könnte man höher besteuern, wenn sie bei Begründung des Verhältnisses bereits erwachsen waren. Zugunsten der Stiefkinder und ihrer Abkömmlinge könnte man die güterrechtlichen Verhältnisse berücksichtigen, indem man bei Vermögen, welches der Stiefelternteil wegen der Wirkung einer Gütergemeinschaft von dem Elternteil erworben hat, eine geringere Steuer vorsähe.

Die allgemeine Befreiungsgrenze von 300 Mk. wird bei Schwieger- und Stiefkindern auf 500 Mk. erhöht werden können.

§ 12. I. 3. Geschwister sollten den Kindern gleichgestellt werden, wenn infolge des Todes eines minderjährigen Kindes der für das Kind verwaltete Elternerbteil seinen gleichfalls noch minderjährigen Geschwistern anfällt, da es hier wirtschaftlich ebenso liegt, als wenn nur die überlebenden Kinder den verstorbenen Elternteil beerbt hätten.[2]) Zuwendungen an hilfsbedürftige Geschwister könnten, ebenso wie es bei den Eltern vorgeschlagen ist, befreit werden, mindestens so weit es sich um Fortsetzung einer Unterstützung bei Lebzeiten handelt. Die Befreiungsgrenze könnte für Geschwister und deren Abkömmlinge allgemein auf 500—1000 Mk. erhöht werden.

§ 12. I. 4. Uneheliche Kinder haben nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bis zum 16. Lebensjahre und, wenn sie dann infolge Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, auch für die Folgezeit gegen den Nachlaß des Vaters einen Anspruch auf einen der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt. Sie können mit einem dem Pflichtteil entsprechenden Betrage abgefunden werden. Es möchte sich empfehlen, den gesetzlichen Anspruch dem Erwerb von Todes wegen gleich zu stellen und dagegen den Kindern für Zuwendungen zur Erziehung und zur Vorbildung auf einen Beruf, sowie zum Unterhalte bei dauernd beschränkter Erwerbsfähigkeit eine ähnliche Befreiung einzuräumen, wie die für die Eltern vorgeschlagene. Diese Begünstigung könnte auch bei Zuwendungen der Eltern des Vaters an das Kind eintreten. Dem Anerkenntnisse wird eine Verurteilung zur Anerkennung gleichzustellen sein.

§ 12. I. 5. Bei Adoptivkindern sollte weniger rechtlichen, als wirtschaftlichen Erwägungen Rechnung getragen werden; denn die Erlangung der rechtlichen Stellung ist bereits ein Glücksfall, der nur aus sozialpolitischen Gründen nicht sofort besteuert wird. Dabei wäre man einer Prüfung überhoben, ob die im Auslande adoptierten Personen nach ihrer Rechtsstellung eine Begünstigung verdienen. Ist eine erwachsene erwerbsfähige Person adoptiert worden, so liegt

[1]) Gesetz-Sammlg. 1905 S. 174 § 27.
[2]) Aehnlich Hessen: RegBl. 1900 S. 1045 Art. 6.

Digitized by Google

kein Grund zur Begünstigung vor; man sollte sie versagen, um zugleich Steuerumgehungen vorzubeugen. Bei Unerzogenen und nicht Erwerbsfähigen scheint eine ähnliche Befreiung angezeigt, wie die für uneheliche Kinder vorgeschlagene. Darüber hinaus wird nur beim Mittelstande, also für Zuwendungen bis etwa 50 000 Mk., der im Entwurf vorgesehene Steuersatz zu billigen sein; zu Reichtum gelangende Adoptivkinder könnten den sonst gültigen Steuersatz zahlen. Abkömmlinge sind so zu behandeln, als wenn sie selbst adoptiert worden wären.

Den Adoptivkindern sollten Pflegekinder, wenn das Pflegeverhältnis vor dem 10. Jahre der Kinder begonnen hat, gleichgestellt werden, weil die weniger bemittelte Bevölkerung vom Abschlusse eines Annahmevertrages abzusehen pflegt, obwohl tatsächlich ein Verhältnis wie zwischen Eltern und Kind besteht. Auch Stiefkinder eines Ehegatten, welche von dem Stiefelternteil in die Gemeinschaft einer neuen Ehe eingebracht waren, werden dem neuen Ehegatten gegenüber die gleiche Rücksicht verdienen.

§ 12 Abs. 2, 3. Die Degression bei der Erbschaftssteuer wird in der vorgeschlagenen Art keinen Beifall finden, weil die mittleren Vermögen nicht hinreichend entlastet und die Vermögen über 500 000 Mk. zu sehr geschont sind. Die Steigerung erfolgt bis auf das Doppelte des Anfangsbetrages; sie beginnt bei 50 000 Mk. mit 25 % und wird bei 100, 300 und 500 000 Mk. um je 25 % fortgesetzt. Hiernach tragen die Vermögen von 50 bis 100 000 Mk. allein $^1/_4$ der Steigerung; die weiteren Steigerungen verteilen sich auf viel größere Spannungen, und bei den großen Vermögen hört jede Steigerung auf. England hat die Steigerung bis 1 Million Pfund Sterling und Frankreich bis 50 Millionen Francs fortgesetzt. Die Progression ist im Anschluß an die deutschen Erbschaftssteuergesetze in Form von Zuschlägen zum Minimalsatze bestimmt. In England erfolgt sie ohne Rücksicht auf die Person des Erwerbers lediglich nach der Höhe des Nachlasses und in Frankreich nach der Bereicherung des Erwerbers, im wesentlichen ohne Rücksicht auf die Verwandtschaft.[1]) Das englische Verfahren hängt mit der Natur der britischen Erbschaftssteuer zusammen; das französische scheint das richtigste zu sein. Das deutsche Verfahren würde sich bei einer Ausdehnung der Progression auf die großen Vermögen wohl kaum beibehalten lassen, weil es die Verwandtschaft berücksichtigt und bei einer rein mechanischen Vervielfältigung der Steuersätze die näheren Verwandten allzusehr schont und die entfernteren zu stark belastet. Während z. B. bei einem Vermögen von 1 Million eine Steigerung des Steuersatzes auf das dreifache bei einem Satze von 1 % auf 3 % kaum ins Gewicht fällt, scheint sie bei einem Satze von 10 % auf 30 % doch bedenklicher. Bei dieser Art der Besteuerung werden die größten Vermögen, die meist zwischen den nächsten Verwandten vererbt werden, von der Progression am wenigsten getroffen. Nun hat aber die Progression mit der Verwandtschaft eigentlich garnichts zu tun, da sie nur wegen des Betrages des Anfalles erfolgt und das Prinzip der Leistungsfähigkeit zur Geltung bringt. Von Rechts wegen müßte deshalb die gesamte Vermögenslage des Erwerbers in Betracht gezogen werden. Solange dies nicht geschieht, wird man die Verwandtschaft in geringem Maße bei den nächsten Verwandten und den mittleren Vermögen bis etwa 100 000 Mk. berücksichtigen können.

Im Entwurf ist in Uebereinstimmung mit den bekannten Erbschaftssteuer-

[1]) Finanzarchiv 18, 231; 20, 858.

Digitized by Google

gesetzen die Progression so angeordnet, daß nach Ueberschreitung einer Wertstufe die Steuer sich für die ganze Bereicherung erhöht, allerdings mit der Einschränkung, daß der Unterschied zwischen den Steuersätzen der einander anschließenden Klassen nur soweit erhoben wird, als er aus der Hälfte des die vorhergehende Stufe übersteigenden Betrages des Erwerbes gedeckt werden kann. Die Erhöhung ist trotz der den Uebergang mildernden Bestimmung sprunghaft. Das könnte vermieden werden, wenn der Zuschlag nur von dem die Wertstufe übersteigenden Betrage erhoben würde; er müßte dann entsprechend erhöht werden.

§ 13. 1. Außer der Befreiung von Kapitalbeträgen von nicht mehr als 300 Mk. ist im IV. Abschnitt eine besondere Befreiung von Renten für Bedürftige bis zu einem Jahresbetrage von 500 Mk. befürwortet. Ferner sind für die näheren Verwandten höhere Befreiungsgrenzen vorgeschlagen.

§ 13. 2a bis c. Bereits im III. und VI. Abschnitt ist die gänzliche Befreiung der Abkömmlinge als untunlich bezeichnet und die Besteuerung unter der Bedingung befürwortet, daß den familienrechtlichen und sittlichen Pflichten Rechnung getragen werde, die dem Erblasser im Falle des Fortlebens obgelegen haben würden. Demgemäß wäre das zur Fortsetzung der Erziehung und Vorbildung für einen Beruf und bei dauernd in der Erwerbsfähigkeit Beschränkten das zum Lebensunterhalt Erforderliche unter Zugrundelegung eines Jahresbetrages von etwa 1200 Mk. und der voraussichtlichen Dauer des Bedürfnisses steuerfrei zu lassen. Waisengeldbezüge wären mit Rücksicht auf § 3[a] des Entwurfs dem Erwerb von Todes wegen gleichzustellen und anzurechnen. Gegenstände des Privathaushalts der Eltern würden in jedem Falle steuerfrei bleiben können. Beträgt der Erwerb nach Abrechnung der bezeichneten Beträge und Gegenstände noch mehr als 5000 Mk., so würde er steuerpflichtig sein; jedoch müßte die Besteuerung mit einem geringen Satze, etwa ½ %, beginnen, in mäßigen Stufen unter Schonung der kleinen Vermögen ansteigen, um erst bei Vermögen über 100 000 Mk. den allgemeinen Wertklassen entsprechend zu steigen.

Die Gleichstellung der für ehelich erklärten Kinder mit den ehelichen ist nicht unbedenklich; denn die Kinder werden wohl nie in der innigen Familiengemeinschaft mit dem Erblasser gestanden haben wie die ehelichen. Wenn bei den unehelichen Kindern die Unterhaltungspflicht des Erblassers über das gesetzliche Maß anerkannt wird, so kann eine Begünstigung der legitimierten Kinder unterbleiben. Damit würde man der Prüfung überhoben, wie eine im Auslande erfolgte Legitimation zu beurteilen ist. Einem legitimierten könnte auch ein vom Vater an Kindesstatt angenommenes Kind, über dessen Besteuerung der Entwurf keine Auskunft gibt, gleich behandelt werden.

Die Gleichstellung der eingekindschafteten Kinder mit ehelichen Kindern scheint ungerechtfertigt. Zunächst ist es zweifelhaft, ob die Einkindschaft noch familienrechtliche oder nur erbrechtliche Wirkungen hat. Hat sie familienrechtliche Wirkungen, so ist sie eine Unterart der Adoption; sind aber die erbrechtlichen Wirkungen die Hauptsache, so liegt es nicht viel anders, als wenn nur ein Erbvertrag geschlossen wäre.[1]) Hiernach könnte man die Besteuerung nach den für Stief- und Adoptivkinder maßgebenden Grundsätzen regeln.

§ 13. 2d. Die Besteuerung der Ehegatten ist gleichfalls bereits im III. und VI. Abschnitte grundsätzlich gut geheißen; sie ist jedoch schwerer gerecht zu gestalten, als die Steuer für Abkömmlinge. Zunächst kommen die güterrecht-

[1]) Planck, BGB. VI Art. 209 Anm. 5.

Digitized by Google

lichen Verhältnisse in Betracht. Infolge der Gütergemeinschaft treten nicht nur bei Eingehung, sondern auch während der Ehe, Vermögensbewegungen unter den Eheleuten ein. Es würde als Härte empfunden, wenn der überlebende Ehegatte, obwohl er das Vermögen allein erworben hat, dennoch von der Hälfte Erbschaftssteuer entrichten sollte. Wenn man den unentgeltlichen Uebergang des Vermögens infolge der Wirkungen der Gütergemeinschaft nicht der Schenkungssteuer unterwirft, so wird man auch bei der Erbschaftssteuer die Wirkungen der Gütergemeinschaft ausschalten und den wirtschaftlichen Ursprung des Vermögens ermitteln müssen. Der Ehegatte würde daher nur Erbschaftssteuer zu entrichten haben, wenn er mehr Kapital oder die Nutzung von einem größeren Kapital erhält, als er eingebracht und erworben hat. Diese wäre aber auch dann zahlbar, wenn er nur seinen Anteil am Gesamtgute erhält. Außerdem kann berücksichtigt werden, daß die Ehefrau wenigstens im Mittelstande eine nicht auf eigenen Erwerb gerichtete, aber den Erwerb doch erhaltende und mehrende Tätigkeit entfaltet. Deshalb wird man, wenn ihr Erwerb von Todes wegen 50 000 Mk. nicht übersteigt, die Tätigkeit mit in Anschlag bringen müssen, etwa mit $^1/_3$ des Erwerbes des Mannes. Weiter ist auf die Fürsorgepflicht der Ehegatten Rücksicht zu nehmen. Da die Ehefrau beim Mittelstande in der Ehe eine Versorgung zu erblicken pflegt, so wird ihr eine Befreiung für einen einer Jahresrente von 1200 Mk. und ihrem Lebensalter entsprechenden Betrag einzuräumen sein, jedoch nicht für mehr als das $12^1/_2$fache, weil eine Wiederverheiratung oder andere Versorgung möglich ist (§ 19 des Entwurfs). Witwengeld müßte mit Rücksicht auf § 3^3 des Entwurfs als Erwerb von Todes wegen behandelt und angerechnet werden. Die Befreiung des Mannes wäre bei Bedürftigkeit ebenso wie die der Eltern zu regeln. Der Anfall von Gegenständen des Privathaushalts muß in jedem Falle frei sein; ebenso mindestens ein Betrag von 5000 Mk. Nach diesen Befreiungen könnte die Besteuerung im Anschlusse an die der Abkömmlinge geregelt werden. Jenseits 100 000 Mk. könnten die Ehegatten bei unbeerbter Ehe aber eine wesentlich höhere Belastung vertragen, weil ihre eigene Existenz gesichert ist und das Vermögen nicht ein den Abkömmlingen zu erhaltendes Familienvermögen ist.

§ 13. 2 e. Die Befreiung des Erwerbs bis 1000 Mk. für im Hausstande Bedienstete wird weder der sittlichen Fürsorgepflicht des Erblassers, noch den Verhältnissen des Erwerbers gerecht. Aus der Fürsorgepflicht des Erblassers ist eine Begünstigung solcher Bediensteten abzuleiten, die längere Zeit, etwa 10 Jahre, und zwar bis zum Tode des Erblassers oder bis zum Eintritt ihrer eigenen Erwerbsunfähigkeit, in Diensten des Erblassers gestanden haben und nicht mehr voll erwerbsfähig sind, sofern die Zuwendung in fortlaufenden Hebungen besteht, welche die frühere Dienstentschädigung nicht übersteigen. Für Zuwendungen dieser Art würde über die im IV. Abschnitt befürwortete Befreiung der Nutzungen bis 500 Mk. hinaus ein mäßiger Steuersatz angezeigt sein. Dieselben Begünstigungen könnten bedürftigen Bediensteten zugute kommen, auch wenn die Voraussetzungen wegen der Dauer des Dienstverhältnisses nicht bestehen, jedoch nur, wenn der Jahreswert der Hebungen 1200 Mk. nicht übersteigt. Bei erwerbsunfähigen Bedürftigen würden auch Kapitalszuwendungen, die den Wert einer nach dem Lebensalter des Erwerbers veranschlagten Hebung von dem bezeichneten Betrage nicht übersteigen, wie eine entsprechende Hebung zu behandeln sein. Für alle andern Fälle würde eine Befreiung bis etwa 500 Mk. der Dankes- und Anstandspflicht des Erblassers vollauf genügen.

Digitized by Google

Auf die Zugehörigkeit zum Hausstande sollte kein Gewicht gelegt werden; dadurch würde verheiratetes Gesinde, das einen eigenen Haushalt führt, grundsätzlich ausgeschlossen; es würden weiter alle ausgenommen, die nicht im Haushalt, sondern im Gewerbe als Lehrling, Geselle usw. Dienste geleistet haben. Statt dessen sollte ein dauerndes Dienstverhältnis gefordert werden, das die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten hauptsächlich in Anspruch nimmt.

Die Begünstigung müßte auch auf Zuwendungen des Ehegatten und der Familienangehörigen, mindestens der Kinder des Erblassers, Anwendung finden.

§ 14. Die im § 14 vorgeschlagene, in den Zwecken der Vermögensstiftungen begründete Begünstigung ist auf die Identität der Zwecke mit den unmittelbaren und mittelbaren Aufgaben des Staates zurückzuführen. Deshalb fällt es auf, daß den Organen der öffentlichen Wohlfahrtspflege, namentlich den Kommunalverbänden, keine Begünstigung zugestanden ist. Es ist keineswegs anzunehmen, daß städtische Zwecke ohne weiteres als gemeinnützig angesehen werden.[1]) Ebenso werden die vom Reich und Staat ins Leben gerufenen Kranken-, Unfall- usw. Versicherungs-Verbände ausgeschlossen sein, weil man auch ihnen die Gemeinnützigkeit mit der Begründung abgesprochen hat, daß sie einem beschränkten Kreise von Versicherten dienen.[2])

Ihrem Grunde nach würde die beabsichtigte Begünstigung bei einer Reichserbschaftssteuer überhaupt nicht angebracht sein, weil die Zwecke in der Hauptsache nicht Zwecke des Reichs sind; überwiegend handelt es sich um Zwecke, deren Betätigung einem örtlich begrenzten Bezirke und einem beschränkten Personenkreise zum Vorteile gereicht. Fast alle mildtätigen und gemeinnützigen Zwecke kommen den Kommunalverbänden zugute, denen die öffentliche Armen- und Wohlfahrtspflege obliegt; mittelbar ist auch der Staat, selten aber das Reich beteiligt. Ebenso ist die Unterstützung der Kirche keine Aufgabe des Reichs. Will man diese Zwecke begünstigen, so wäre es das Nächstliegende, die Bundesstaaten die Begünstigung auf ihren Anteil an der Erbschaftssteuer übernehmen zu lassen.

Eine allgemeine Steuerbegünstigung scheint aber überhaupt nicht das richtige zu sein, weil sie reichen und armen Kirchengemeinden, Vereinen, die in armen Gegenden dem unmittelbaren Elende abhelfen, und Vereinen, die den gehobenen Ansprüchen einer wohlhabenden Bevölkerung genügen, in gleicher Weise zugute kommt. Will der Staat gewisse Zwecke fördern, so sollte er es durch gerade für diese Zwecke bestimmte Mittel tun. Im Reiche ist allerdings bereits ein Vorgang geschaffen, indem in das Reichsstempelgesetz eine Stempelbefreiung für Aktien gemeinnütziger Gesellschaften und für Lotterien zu ausschließlich mildtätigen Zwecken aufgenommen worden ist; in dem ersten Falle ist jedoch stets eine besondere Entscheidung des Bundesrats erforderlich, und in dem zweiten Falle darf der Gesamtpreis der Lose 25000 Mk. nicht übersteigen. Die Begünstigung läßt sich deshalb mit der hier vorgeschlagenen ausgedehnten in ihrer Wirkung unübersehbaren Bevorzugung nicht gut vergleichen. Außerdem ist hier keine Gewähr für eine gleichmäßige Anwendung gegeben, weil die Begriffe der kirchlichen und gemeinnützigen Zwecke zu unbestimmt sind und die Entscheidung den Landesregierungen überlassen ist.

Die Vorrechte der Kirche sind historisch in dem engen Zusammenhange

---

[1]) Des Verfassers Buch „Die Pr. Erbschaftssteuergesetze, Berlin 1905" S. 350.
[2]) KGJ. 28, B. 55.

Digitized by Google

zwischen Kirche und Staat begründet. Im modernen paritätischen Staate sind sie deshalb eigentlich nicht mehr am Platze; dazu kommt, daß die Kirchen früher mehr auf Liebesgaben angewiesen waren, während ihnen die modernen Staaten in jüngster Zeit vielfach das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern beigelegt haben. Die Begünstigung müßte auf kirchliche Zwecke eingeschränkt werden; der Begriff ist allerdings sehr unbestimmt, da der Kirche keine Aufgaben vorgeschrieben sind. Ursprünglich lag ihr nur der Gottesdienst und die Seelsorge ob. Die weiteren Aufgaben erfüllt die Kirche erst mit geschenkten Mitteln; infolgedessen sind ihre Zwecke zeitlich und örtlich verschieden.

Die Religionsgesellschaften haben nicht einmal geschichtlich begründete Rechte. In Preußen wurde ihnen erst 1873 Erbschaftssteuerbefreiung beigelegt. Die Befreiung von Gerichtsgebühren wurde 1895 vom Preuß. Abgeordnetenhaus ausdrücklich abgelehnt.[1]) Dabei wurde hervorgehoben, daß die jüdischen Gemeinden meist sehr reich seien. Die Zwecke sind bei den Religionsgesellschaften noch unbestimmter als bei den Kirchen. Z. B. führen die Herrnhuter auch wirtschaftliche Betriebe.

Der Begriff des Wortes mildtätig steht einigermaßen fest; dagegen ist der Begriff gemeinnützig so dehnbar, daß er sich fast immer anwenden lassen wird. Das Wort ausschließlich wird kaum eine Einengung bedeuten, da man auch eine mittelbare Förderung gemeinnütziger Zwecke als genügend ansehen kann.[2])

Im Satz 1 müßte zum Ausdruck gebracht werden, daß die Verwendung der Zuwendungen im Inlande erfolgen und gesichert sein muß. Das ist nötig, weil z. B. die katholischen Kirchenbezirke sich auch auf das Ausland erstrecken, und weil inländische Vereine sich häufig im Auslande betätigen; eigentlich müßten die Zwecke auch in der Hauptsache Inländern zugute kommen. Die Sicherheit für eine zweckentsprechende Verwendung ist im Satz 1 anscheinend nicht gefordert, weil man sie bei juristischen Personen voraussetzt. Bei Gesellschaften und Vereinen, die ihren Zweck jederzeit ändern können, wäre eine solche Annahme nicht am Platze. Die Unterscheidung zwischen juristischen Personen und Zuwendungen zu gewissen Zwecken deutet darauf hin, daß man bei juristischen Personen an eine Entscheidung der Landesregierung mit Bedeutung für die Zukunft gedacht hat. Bei der Wandelbarkeit der Zwecke wäre das nicht zu empfehlen. Allerdings würde eine Entscheidung im Einzelfalle bei der großen Ausdehnung der Begünstigung nur den unteren Behörden übertragen werden können. Damit das nicht zu einer ungleichmäßigen Handhabung beiträgt, könnte von einer Anerkennung des Zwecks durch die Regierung überhaupt abgesehen und dafür der Rechtsweg zugelassen werden; das fiskalische Interesse würde durch eine Nachprüfung einzelner Erbschaftssteuer-Verhandlungen von einer Zentralstelle gewahrt werden können.

In solchen Fällen, in welchen die erfolgte Widmung einer Zuwendung unverbindlich, unbestimmt oder unklar ist, sollte man entsprechend den Ausführungen zu § 2 Ziff. 2 die tatsächliche Verwendung berücksichtigen.

Die Ausdehnung der Begünstigung auf das Ausland im Falle der Gegenseitigkeit ist nicht zu empfehlen, schon weil sich die Befreiungen schwerlich, die Begriffe wohl nie decken werden. Den Landesregierungen könnte die Entscheidung im Interesse einer gleichmäßigen Handhabung jedenfalls nicht überlassen bleiben.

---

[1]) Anlagen zu den StenBer. 3, 1738.
[2]) RGZ. 55, 294.

Digitized by Google

§ 15. Die Befreiung der landesfürstlichen Häuser usw. könnte von den Bundesstaaten in Anrechnung auf ihren Anteil an der Erbschaftssteuer übernommen werden, da sie ihnen ausschließlich zugute kommt.

Die Befreiung der Landesfürstin von der Erbschaftssteuer war in Preußen bisher ebenso beschränkt, wie diejenige der Mitglieder des königlichen Hauses. Die unbeschränkte Befreiung würde daher eine Erweiterung des Vorrechts sein. Die Auslegung, welche der Begriff der Mitgliedschaft bei einer fürstlichen Familie erfahren würde, ist schwer zu übersehen; es könnten dahin auch die an ausländische Fürstlichkeiten verheirateten Prinzen und Prinzessinnen und deren Nachkommen gerechnet werden. Noch unbestimmter ist der Kreis der anderen fürstlichen Personen. Außer der in den Motiven erwähnten fürstlichen Familie Hohenzollern kommt in Preußen die Kurhessische Fürstenfamilie in Betracht.[1]) Zweifelhaft ist, ob auch einigen vormals unmittelbaren Reichsständen eine Befreiung zukommt.[2])

Nach § 16 sollen mehrere einem Erwerber von demselben Erblasser zugefallene Vermögensvorteile als ein Erwerb angesehen werden, wenn anzunehmen ist, daß die Art und Weise der Zuwendung gewählt ist, um die durch die Höhe der Zuwendungen bedingten Zuschläge zu vermeiden oder die Befreiung wegen geringen Betrages zu erlangen. Zur Beseitigung von Zweifeln könnte klar gestellt werden, daß die gesamte, gleichzeitig von einem Erblasser erworbene Bereicherung ohne Rücksicht auf die rechtliche Selbständigkeit des Erwerbs als ein Erwerb betrachtet werden soll, so daß z. B. auch ein Anfall von Allodial- und Fideikommißvermögen zusammengerechnet werden müßte. Die Bestimmung käme dann nur für zeitlich auseinanderliegenden Erwerb in Anwendung. Die Absicht des Erblassers, Steuer zu vermeiden, wird sich selten ermitteln lassen. Es empfiehlt sich deshalb in bezug auf die Befreiungsgrenze den Erwerb innerhalb 2—3 Jahren zusammenzurechnen. Für die Progression würde die Zusammenzählung stets erfolgen können, soweit nicht glaubhaft gemacht wird, daß der frühere Erwerb nicht mehr vorhanden ist.

Der im Auslande steuerpflichtige Erwerb würde mit in Betracht zu ziehen sein. Gemeinschaftliche Zuwendungen von Ehegatten und gemeinschaftlicher Erwerb der Ehegatten könnten als ein Erwerb behandelt werden.

§ 17 bezweckt eine Begünstigung des Erwerbers land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dadurch, daß nur $^3/_4$ der Steuer erhoben werden sollen.

In den Motiven wird geltend gemacht, daß der Erwerber eines landwirtschaftlichen Grundstücks oft gar nicht daran denke, es zu verkaufen, sondern es nur nutzen und der Familie erhalten wolle; ferner sei seine Lage oft schwierig infolge des Ueberganges von Lasten. Aehnliche Schwierigkeiten entstehen nicht nur bei der Landwirtschaft, sondern auch bei anderen wirtschaftlichen Unternehmungen; denn das produktive Kapital hat im Gegensatz zu dem Rentenkapital seinen Wert nicht nur in sich selbst, sondern wesentlich in der wirtschaftlichen Tätigkeit des Eigentümers. Daher wird ein Erbe beim Erwerbe einer Fabrik, deren Betriebe er nicht gewachsen ist, weniger bereichert, als ein geschäftskundiger Erbe. Am deutlichsten tritt das hervor bei Betrieben, die trotz eines geringen Anlagekapitals einen guten Nutzen abwerfen. Bei der Landwirtschaft pflegt der Wert durch einen Eigentumswechsel weniger beeinflußt zu werden, weil der

[1]) Gesetz-Sammlg. 1881 S. 141, § 14 des Vertrages vom 26. März 1873.

[2]) StenBer. des Pr. Abgeordnetenhauses 1872/1873 S. 1174; 1877/1878 Anlagen I S. 743, 745; II S. 1356.

Digitized by Google

Grundwert einen festeren Bestand hat. Diesen Mängeln würde am besten abgeholfen, wenn man unter Aenderung des § 18 statt des abstrakten Wertes den Wert berücksichtigte, den der Erwerb für den Erwerber bei wirtschaftlicher Nutzung haben kann. Dagegen würde es zu weit gehen und dem Prinzip der Bereicherungssteuer nicht entsprechen, wenn man nur das tote Betriebskapital besteuern wollte.

Bei einer Anwendung des allgemeinen Grundsatzes auf die Landwirtschaft würde eine Begünstigung nur in Frage kommen, wenn der Erwerber das Grundstück nach Lage der Verhältnisse behalten wird. In einem solchen Fall scheint sie aber auch geboten. Die industriellen Werte sind wegen der in der Konjunktur liegenden Gefahr und wegen der Schwierigkeit einer Schätzung meist niedrig im Verhältnisse zum Gewinn. Bei der Landwirtschaft dagegen entspricht der Wert mehr dem Gewinn, weil sich der Gewinn nach der natürlichen Beschaffenheit des Bodens und den bekannten Gefahrverhältnissen leichter berechnen läßt; meist übersteigt der Wert sogar den Ertragswert, weil der Grundbesitz eine besondere Anziehungskraft besitzt. Diesen Wert der besonderen Vorliebe sollte man außer Betracht lassen. Eine Anzahl deutscher Staaten hat deshalb nach dem Vorgange im Bürgerlichen Gesetzbuch,[1]) zum Teil mit Einschränkungen, für die Feststellung der Erbschaftssteuer den Ertragswert zugrunde gelegt. Das hat den Vorzug, daß man sich an eine zivilrechtliche, auf denselben Erwägungen beruhende Vorschrift anlehnt und so den Schein vermeidet, als ob das Steuergesetz auf eine Bevorzugung der Landwirtschaft abziele. Da bei der Ermittlung des Ertragswerts wohl meist eine für die Landwirtschaft beträchtliche Verzinsung zu 4% zugrunde gelegt wird,[2]) so wird die Begünstigung genügen, zumal wenn die im VII. Abschnitt befürwortete Stundung der Erbschaftssteuer bewilligt wird und, wenn das Recht der Bundesstaaten auf Erhebung von Abgaben für die Umschreibung der Grundstücke auf den Erwerber nach dem Vorschlage zu §§ 60 ff. beschränkt wird. Elsaß-Lothringen ist noch weiter gegangen, indem es als Ertragswert das 20fache des Jahresertrags bestimmt hat.[3]) England berechnet die estate duty nur von dem 25fachen des Jahres-Pachtwertes,[4]) läßt also die wirtschaftliche Tätigkeit des Eigentümers außer Ansatz; außerdem scheint das Vielfache für englische Verhältnisse niedrig. Diese ungewöhnliche Bevorzugung ist wohl auf die Lage der Landwirtschaft in England und auf das in England als Nutzungsart übliche Pachtwesen zurückzuführen. Der im Entwurf gemachte Vorschlag würde annähernd der englischen Regelung entsprechen.

Nach den Motiven sind nicht nur landwirtschaftliche, d. h. einzelne unmittelbar genutzte Grundstücke, sondern auch Landgüter gemeint. Es empfiehlt sich hier, wo es sich nur um inländische Grundstücke handelt, dem Sprachgebrauch des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu folgen[5]) oder auch landwirtschaftliche Betriebe hinzuzufügen.

Von der Anwendung der Bestimmung müßten landwirtschaftliche Grundstücke ausgeschlossen werden, die bereits einen spekulativen Wert haben (Bauland), solche, die nicht zu einer Ertrag bringenden Wirtschaft bestimmt sind (Parks usw.) und endlich gewerbliche Nebenbetriebe (Ziegeleien usw.) Eine Begün-

[1]) §§ 2049, 1515, 2312.
[2]) Planck BGB. V § 2049 Anm. 3; Art. 88 PrAGBGB.
[3]) GBl. 1900 S. 123 § 9.
[4]) § 7 Ziff. 5 Finanz-Akt 1894 im Finanzarchiv 12, 625.
[5]) §§ 98, 591—593.

Digitized by Google

stigung der Forstwirtschaft hat, soviel bekannt, bisher nirgends bestanden. Eine allgemeine Abgabenermäßigung scheint auch nicht angezeigt, weil die Privatforsten vielfach einen Luxusgegenstand des Besitzers bilden. Wenn ausnahmsweise ein öffentliches Interesse an der Erhaltung besteht, so würde der Staat besondere Mittel bereit zu stellen haben. Ebenso fragt es sich, ob nicht eine Einschränkung der Begünstigung beim Großgrundbesitze am Platze ist. Der Großbetrieb ist lohnender und wird durch Erbteilungen weniger erschüttert als der Kleinbetrieb, außerdem sind mit dem Großgrundbesitze soviel Annehmlichkeiten und Luxuswerte verbunden, daß der ganze Besitz nicht nur als ein Ertragsgegenstand erscheint; außerdem ist der Großgrundbesitz der Landeskultur nicht immer dienlich. Die Vorschrift könnte deshalb etwa auf Erwerb bis 200 000 Mk. beschränkt bleiben.

Von der Ermäßigung der Steuer müßten Anfälle von Lehen und Fideikommissen ausgeschlossen werden, weil hier ohnehin nur die Nutzung besteuert wird.

Wenn die Begünstigung von der Fortführung der Wirtschaft abhängt, so müßte für die Differenzsteuer eine Sicherungshypothek eingetragen werden. Ebenso müßte die Sicherung in den Fällen der §§ 28, 29 Abs. 1 bei sofortiger Besteuerung erfolgen.

Die Berücksichtigung aufeinanderfolgender Todesfälle ist bereits im IV. Abschnitt behandelt.

Die Schuldenverteilung (§ 11) wird bei einer Besteuerung des Erwerbs nach dem Werte für den Erwerber oder nach dem Ertragswerte nicht berührt; sie erfolgt unter Zugrundelegung des gemeinen Werts. Ebenso ist es bei Beschwerung des Erwerbs durch Auflagen.

Eine schärfere Heranziehung des Konjunkturengewinns an Grundstücken ist bei einer Beschränkung der Maßregel auf die Erbschaftssteuer nicht ratsam.

XII. Wertermittelung.

Die Bestimmungen über die Wertermittelung beruhen, ebenso wie die §§ 7 ff., auf der Annahme, daß der Wert einer Masse festzustellen sei, offenbar weil man den Nachlaß als Steuerobjekt ansah. Nun ist bei §§ 7 ff. allerdings zum Zwecke der Schuldenverteilung die ganze Masse festzustellen, dagegen kommt es für die Besteuerung nur auf die Bereicherung der einzelnen Erwerber an. Bei §§ 7 ff. ist der gemeine abstrakte Wert zugrunde zu legen; dagegen sollte man aus den zu § 17 angeführten Gründen als Bereicherung nur den Wert ansehen, den der Erwerb nach den Regeln einer ordentlichen Wirtschaft für den Erwerber hat. Daraus würde sich zugleich ergeben, welcher Ort für die Wertermittelung maßgebend ist. Z. B. würde ein Grundstück für die Schuldenverteilung nach § 11 mit dem Werte am Orte seiner Lage anzusetzen sein, während die Beurteilung der Bereicherung gewöhnlich vom Wohnsitze des Erwerbers aus geschehen müßte. Welche Zeit für die Wertermittelung zum Zwecke der Schuldenverteilung in Betracht kommt, ist bei §§ 7 ff. erörtert; für die Feststellung der Bereicherung kann nur die Zeit entscheidend sein, zu welcher das die Steuerpflicht unmittelbar begründende Ereignis eingetreten ist. Die Annahme im Entwurf, daß es auf die Zeit des Anfalls ankomme, ist nicht ganz richtig; einmal weil es bei dem dem Erwerb von Todes wegen gleichbehandelten Erwerb (§§ 1—3) keinen Anfall gibt, und dann, weil die Steuerpflicht mit dem Anfalle nicht immer zusammen-

Digitized by Google

fällt (§§ 1², 6, 28, 29). Württemberg hat über den Eintritt der Steuerpflicht besondere Bestimmungen getroffen.[1])

Entsprechend der Natur der Erbschaftssteuer als Bereicherungssteuer sollte man aus Billigkeitsgründen eine Erstattung zulassen, wenn der Erwerber den Erwerb nicht in der angenommenen Weise hat verwerten können (Verkauf zu geringerem Preise, Verlust, Untergang, Entwertung); hierbei könnte eine Zeitbeschränkung und eine Wertgrenze im Verhältnisse zum Gesamterwerb einschließlich des späteren Nutzens hinzugefügt werden. Bei einer Vorausbesteuerung des Stammwerts nach §§ 28 ff. müßte die Frist bis zu dem Zeitpunkte hinausgeschoben werden, mit dem die wirtschaftliche Bereicherung eintreten sollte.

Die §§ 19—22 bezwecken anscheinend die Ermittelung des Werts mit gewisser Regelmäßigkeit und Gleichmäßigkeit fortlaufender Nutzungen und Leistungen auf Grund des Jahresdurchschnittswerts. Das sollte deutlich gemacht werden, um eine Streitfrage zu beseitigen.[2]) Ebenso sollte kenntlich gemacht werden, daß es nicht auf die rechtliche Selbständigkeit, sondern auf den wirtschaftlichen Zusammenhang ankommt. Wenn z. B. jemand einen Nießbrauch erworben hat, an dessen Stelle nach bestimmter Zeit eine Rente von geringerem Werte treten soll, so würden nicht zwei Anfälle, sondern im Betrage der Rente eine einheitliche lebenslängliche Bereicherung und im Mehrbetrage des Nießbrauchs eine Bereicherung auf bestimmte Zeit anzunehmen sein.

Anscheinend hat man beim Entwurfe nur an eine in fortlaufenden Bezügen bestehende Bereicherung gedacht, da vielfach nur von Nutzungen die Rede ist, ohne daß dem Worte eine besondere Bedeutung beigelegt ist; unter Nutzungen sind aber nur Früchte und Gebrauchsvorteile einer Sache oder eines Rechts zu verstehen (§ 100 BGB.). Die Bestimmungen müssen notwendig sowohl die Bereicherung als auch die Beschwerung und zwar nicht nur im ganzen, sondern auch in den einzelnen aktiven und passiven Bestandteilen betreffen. Die Grundsätze für die Schätzung der Bereicherung und Beschwerung brauchen nicht dieselben zu sein. Z. B. ist bei einer mehreren bis zum Ableben aller zustehenden Nutzung jeder Erwerber nur für seine Lebenszeit nach Maßgabe der §§ 20, 23 bereichert; dagegen würde die Beschwerung einheitlich nach dem Lebensalter der ältesten Person gemäß § 21 zu schätzen sein.[3]) Im Gesetze müßte diesen verschiedenen Verhältnissen mehr Rechnung getragen und das Anwendungsgebiet der Bestimmungen deutlich abgegrenzt werden.

Wenn eine einer einzelnen Person zustehende Hebung in mehrfacher Weise begrenzt ist, z. B. durch das Ableben und die Verheiratung des Bezugsberechtigten, so sollte die kürzest mögliche Dauer zugrunde gelegt werden. Der Entwurf enthält hierüber nichts; die Verweisung auf §§ 20 f. im § 19 kann sogar zu der entgegengesetzten Annahme verleiten.

§ 19. Die Bestimmung des Werts einer auf bestimmte Zeit beschränkten Nutzung oder Leistung soll unter Abrechnung der Zwischenzinsen durch Zusammenzählung der einzelnen Jahreswerte erfolgen. Dabei soll doch jedenfalls eine vierprozentige Verzinsung zugrunde gelegt werden; ferner soll es anscheinend so angesehen werden, als ob der Jahreswert bei Beginn oder am Ende (?) eines jeden Jahres zustünde ohne Rücksicht auf die Fälligkeit der einzelnen Jahresteile.

Das zugrunde gelegte Prinzip führt zu einer zu hohen Veranschlagung

[1]) RegBl. 1899 S. 1296 Art. 7.
[2]) RG. in JW. 1894 S. 248.
[3]) RG. im Pr. JMBl. 1892 S. 70 u. JW. 1892 S. 515[35].

Digitized by Google

der Nutzungen und Leistungen, weil der Zinseszins nicht berücksichtigt ist; es steht auch mit den weiterhin im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen über die Schätzung der Nutzungen von anderer Dauer nicht im Einklang. Z. B. würde eine auf bestimmte Zeit beschränkte Nutzung schon nach 45 Jahren das 25fache des Jahreswertes überschreiten, während der Kapitalwert nach § 20 auf über 80 Jahre verteilt ist. Die Unrichtigkeit des Prinzips wird im Entwurf selbst damit anerkannt, daß eine Ueberschreitung des 25fachen ausgeschlossen wird. Sie tritt ferner klar zutage, wenn man sich vergegenwärtigt, daß eine einzelne vor dem Ueberschreiten des 25fachen, also nach 44 Jahren fällig werdende Jahresnutzung von 100 Mk. immer noch einen Wert von 36,25 Mk. haben würde, daß sie bei einer Fälligkeit nach 100 Jahren noch 20 Mk., nach 500 Jahren noch 4,75 Mk. wert sein würde. Der Entwurf ist hier mit Unrecht von den Grundsätzen der bisherigen deutschen Steuergesetze abgewichen und hat sich anscheinend der Regelung im § 70 KO. angeschlossen, ohne zu berücksichtigen, daß dort eine genaue Abwägung garnicht beabsichtigt ist. Das ergibt sich aus dem mit § 70 in Verbindung stehenden § 65 KO., der auf unverzinsliche betagte Forderungen beschränkt ist, mithin bei gering oder hoch verzinslichen Forderungen keine Ausgleichung schafft. Bei der Erbschaftssteuer wird aber eine genaue Abwägung nötig sein, zumal da die Hauptbestimmung der Vorschrift darin liegt, die Besteuerung der Nutzung und des Stammwerts im Falle einer Trennung im richtigen Verhältnisse möglich zu machen. Um auch dem Laien das Verständnis des ihn so sehr angehenden Steuergesetzes zu erleichtern, empfiehlt es sich, nach dem Vorgange der bisherigen Gesetze eine Tabelle zur Wertberechnung beizufügen. Die Tabelle müßte auch auf nicht oder nicht angemessen verzinsliche Forderungen und Schulden, deren der Entwurf nicht gedenkt, anwendbar sein. Ebenso müßte sie zur Zurückführung des Werts künftig gewiß beginnender Nutzungen und Leistungen auf den gegenwärtigen Wert Anwendung finden.

Die im § 20 angesetzten Multiplikatoren für die Veranschlagung lebenslänglicher Bezüge sind bedeutend höher als in den meisten deutschen Bundesstaaten; sie entsprechen den Hamburgischen und annähernd den Lübeckischen Sätzen; in diesen beiden Staaten ist die Vorausbesteuerung der Nutzungen aber eine neue und nicht einmal eine zwingende, sondern eine von der Wahl des Steuerpflichtigen abhängige Einrichtung. Bei einer zwingenden Vorschrift scheinen die Sätze viel zu hoch. Z. B. würde ein Nutznießer im Alter von 74 Jahren noch bestimmt 10 Jahre leben müssen, wenn seine Nutzung dem achtfachen Jahresbetrage gleichkommen sollte. Hierbei ist der Ungewißheit der Lebensdauer doch wohl zu wenig Rechnung getragen. Außerdem sind die Empfänger lebenslänglicher Bezüge, wie bereits im IV. Abschnitt gezeigt ist, besonders schonungsbedürftig.

Erwägenswert ist noch, ob nicht im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung die Altersklassen noch mehr zu teilen sind, oder ob eine förmliche Tabelle für die einzelnen Lebensjahre aufzustellen ist; ferner könnte den verschiedenen Sterblichkeitsverhältnissen der beiden Geschlechter Rechnung getragen werden.

Im § 20 Abs. 2 könnte die Berücksichtigung eines unvorhergesehenen Todes entsprechend dem Vorschlage im IV. Abschnitt der veranschlagten Lebensdauer angepaßt werden. Die Vorschrift sollte auf Bezüge von unbestimmter Dauer ausgedehnt werden, die infolge eines anderen, sie begrenzenden Ereignisses, z. B. einer Verheiratung, erlöschen. Die Zugrundelegung der wirklichen Dauer ent-

Digitized by Google

spricht nicht der Bestimmung für anderen auflösend bedingten Erwerb (§ 23) wonach es auf die wirkliche Bereicherung ankommt. Der Zusatz, betreffend die Steuererstattung, erweckt den Anschein, als ob es sich lediglich um eine Billigkeitsmaßregel handelt. Es sollte klar gestellt werden, ob der mit dem erloschenen Rechte Beschwerte die entsprechende Steuer nachzuzahlen hat.

§ 21. Es ist bereits oben darauf hingewiesen, daß das Anwendungsgebiet des § 21 nicht erkennbar ist. Wiederkehrende Hebungen können in verschiedener Weise von der Lebenszeit mehrerer abhängen. Sind sie z. B. jemand für die Lebenszeit seiner Eltern zugewendet, so würde die Bereicherung und die Beschwerung durch die Hebungen eine einheitliche sein; sind die Hebungen aber mehreren Personen mit der Bestimmung zugewendet, daß sie ihnen bis zum Tode des Längstlebenden zustehen, so würde jeder um einen Anteil bereichert sein und beim Tode eines Mitberechtigten einen weiteren Anteil erwerben; dagegen wäre die Beschwerung auch in diesem Falle eine einheitliche von dem Leben aller abhängige. Den ersten Fall würde § 21 voll erfassen, im zweiten würde er nur die Schätzung der Beschwerung regeln, während die Bereicherung nach §§ 20, 23 zu besteuern wäre. Die Fassung des Entwurfs bringt das nicht zum Ausdruck. Es müßte ferner erkennbar gemacht werden, daß bei der Schätzung der Beschwerung kein Unterschied gemacht werden soll, ob die Hebungsberechtigten neben- oder nacheinander in das Bezugsrecht eintreten, wenn es sich um eine wirtschaftlich einheitliche Hebung handelt. Weiter müßte § 20 Abs. 2 Anwendung finden, wenn das Recht infolge des Todes einer der mehreren Personen einen anderen Wert gewinnt. Endlich wird § 21 auch auf Hebungen von anderer unbestimmter und bestimmter Dauer auszudehnen sein. Für den Beschwerten ist es gleichgültig, ob das Bezugsrecht z. B. bis zur Verheiratung zweier Bezugsberechtigter oder zweier anderer Personen dauern soll. In dem ersten Falle würde aber ohne eine besondere Vorschrift der den unverheiratet gebliebenen Berechtigten anwachsende Anteil der verheirateten eine neue bedingte Last bilden, während in dem zweiten Fall nur eine Last von unbestimmter Dauer anzunehmen wäre.

Nach § 22 soll die Nutzung eines Geldbetrages auf 4 % angenommen werden, wenn sie nicht anderweit feststeht.

Faßt man alle Werte als Erscheinungsformen des Kapitals auf, so kann man die Nutzung auf einen Prozentsatz des Vermögenswertes bestimmen. Diesen Standpunkt haben z. B. Bayern und Hessen eingenommen, jedoch mit einer Einschränkung zugunsten des Grundbesitzes, für den die Nutzung statt zu 4 auf 3 % angenommen ist. Eine solche Regelung ist nur für immerwährende Nutzungen zu empfehlen, wo der Wert der Nutzung mit dem Stammwert zusammenfällt. Bei anderen Nutzungen dagegen läßt sich nicht übersehen, ob die künftigen Verhältnisse, welche den Stammwert beeinflussen, sich während der Nutzungsdauer verwirklichen werden, z. B. bei Bergwerken, Bauland. Es empfiehlt sich deshalb hier, ebenso wie bei der Wertermittelung im allgemeinen, von weitgehenden Schätzungsvorschriften abzusehen, zumal da diese doch der besonderen Vorschrift des § 26, betr. ungewisse und zur sofortigen Wertermittelung nicht geeignete Gegenstände, weichen müßten. Der Umstand, daß in den §§ 19 ff. eine 4 %ige Verzinsung zugrunde gelegt ist, nötigt nicht zu einer Festsetzung des Jahreswertes auf 4 %; denn der Jahreswert weicht oft bedeutend vom Zinssatze des Marktes ab, während für die Kapitalisierung der übliche Zins maßgebend ist. Schwierigkeiten werden kaum entstehen, da bei einer längeren Dauer des Bezugsrechts

Digitized by Google

der Jahreswert unter Berücksichtigung der Gefahr usw. dem Marktwerte des Vermögensstammes entsprechen wird.

Auch für Geldbeträge ist keine besondere Schätzungsvorschrift nötig, da der Zinssatz nach der Marktlage festgestellt werden kann. Der Marktzins muß ohnehin in vielen Fällen zugrunde gelegt werden; z. B. wenn der Erblasser seinem Schuldner die Schuld gegen 3 % Zinsen stundet, so kann nur nach dem Marktzins gemessen werden, ob ein Vorteil (Vermächtnis) vorhanden ist. Hält man trotzdem eine Vorschrift für angebracht, so sollte das Wort „feststeht" etwa durch „festgestellt werden kann" ersetzt werden; denn sonst könnte die Nutzung z. B. auf 4 % angenommen werden, wenn der Erblasser, ohne den Zinsfuß festzusetzen, die sichere Anlegung eines Kapitals angeordnet hat und diese nach der Marktlage nur zu 3 % möglich ist.

Die deutschen Gesetze enthalten über die Annahme der Nutzung von Geldkapitalien, d. h. von Geldbeträgen und Geldforderungen, vielfach Bestimmungen, die jedoch nach den meisten nur im Zweifel[1]) gelten sollen.

XIII. Bedingter und ungewisser Erwerb und gleiche Lasten.

§ 23 sollte zum Ausdruck bringen, was unter bedingtem Erwerb zu verstehen ist. Anscheinend ist der Rechtserwerb gemeint, während tatsächlich ungewisser Erwerb unter § 26 fallen soll. Zum bedingten Erwerb gehören nicht nur Gegenstände, deren Erwerb der Erblasser an eine Bedingung geknüpft hat, sondern auch solche, auf deren Erwerb der Erblasser einen vererblichen bedingten Anspruch hatte. Von den vom Erblasser herrührenden Rechten wären aber solche auszuschließen, die trotz der Bedingtheit einen Marktwert haben, z. B. Prämienanleihen, Inhaberlose, sofern der Erblasser nicht über den Erwerb besonders verfügt hat, z. B. den Lotteriegewinn jemand vermacht hat.

Im Entwurf sind die, wenn auch seltenen, so doch immerhin möglichen[2]) Fälle nicht ins Auge gefaßt, in denen das aufschiebend bedingte Recht vererblich ist und vor Eintritt der Bedingung weiter vererbt wird. Die Steuerpflicht würde hier, wie in § 28 Abs. 3, derart zu regeln sein, daß nur die wirklichen Erwerber herangezogen werden. Wird einem aufschiebend bedingt Berechtigten das Vermögen vor Eintritt der Bedingung übereignet, so besteht kein Grund mehr zur Aussetzung der Besteuerung, da das Vermögen, soweit keine Schenkung des Uebereignenden vorliegt, unter einer auflösenden Bedingung besessen wird. Im Falle einer Veräußerung des bedingten Rechts oder eines entgeltlichen Verzichts darauf würde das Entgelt besteuert werden können. Ein schlichter Verzicht würde den künftigen Erwerb ausschließen; ein schenkweise erfolgter Verzicht müßte einer Zwischenvererbung gleichgestellt werden. Wenn der bedingt Berechtigte über das Recht schenkweise oder von Todes wegen wiederum unter einer Bedingung verfügt hat, so wird sich eine weitere Aussetzung der Besteuerung bei einer Anknüpfung an den ersten Erblasser nicht rechtfertigen lassen, da dessen Verfügung vollständig erfüllt ist. Für diese allerdings seltenen Fälle würde die Steuer deshalb bei dem Eintritt der Bedingung nach demjenigen Verhältnisse bestimmt werden müssen, welches die höhere Abgabe begründet.

Bei Zwischenvererbungen könnte die Verwandtschaft derjenigen Personen

[1]) Württemberg, Kgr. Sachsen, beide Mecklenburg.
[2]) Planck BGB. I § 158 Anm. 6; BGB. §§ 2074, 2108, 2177.

Digitized by Google

berücksichtigt werden, über welche der Erbgang das Vermögen geleitet hat; denn der Erwerb erfolgt nicht bloß vom ersten Erblasser, sondern durch das Zusammenwirken der Vererbungen. Wenn der Erblasser z. B. einen Bruder unter einer aufschiebenden Zeitbestimmung bedacht hat, der Bruder nach dem Erblasser, aber vor Eintritt des Zeitpunkts gestorben und seine Frau an seine Stelle getreten ist, so würde die Frau nicht nach ihrem Verhältnisse zum ersten Erblasser, also als Schwägerin, 8—16 % zu zahlen haben, sondern bei Berücksichtigung der einzelnen Erbfälle die Erbschaftssteuer des Bruders mit 4—8 % und für den zweiten Erbfall als Frau keine Erbschaftssteuer. Es entspricht der Billigkeit, nicht mehr Erbschaftssteuer zu erheben, als wenn das Vermögen als freies Vermögen vererbt worden wäre. Andererseits wird ein günstigeres Verhältnis des wirklichen Erwerbers zum ursprünglichen Erblasser berücksichtigt werden können, weil nicht der inzwischen verstorbene Berechtigte, sondern der Erwerber allein bereichert worden ist.

Bei dem Erwerb unter auflösender Bedingung soll nach Eintritt der Bedingung die Steuer bis auf den der wirklichen Bereicherung entsprechenden Betrag erstattet werden. Die wirkliche Bereicherung wird auf den Zeitpunkt des Erwerbs des Vermögens zurückgeführt werden müssen, damit der bedingt Berechtigte nicht schlechter gestellt wird als ein unbedingt Berechtigter. Die Erbschaftssteuer muß deshalb, wie bei bedingter Belastung jeder Art, so berechnet werden, als ob die Wirkung der Bedingung bereits beim Anfalle bekannt gewesen wäre (§ 19 Satz 1). Diese Regelung würde annähernd den im § 29 für den befreiten Vorerben vorgesehenen Bestimmungen entsprechen.

Der Ausschluß der Nutzungen (und Leistungen) von unbestimmter Dauer von der Steuererstattung beim Eintritt der auflösenden Bedingung scheint nicht angezeigt, wenn der Erblasser jemand unter auflösender Bedingung eine Nutzung oder Rente und unter einer, dasselbe Ereignis betreffenden aufschiebenden Bedingung ein entsprechendes Kapital zugewendet hat. Es wäre hart, Nutzung und Kapital nebeneinander zu besteuern. Die Steuer für die erloschene Nutzung usw. müßte nach § 23 Abs. 2 erstattet werden.

§ 25. Die Betagung wird der Bedingung nur dann gleichzustellen sein, wenn sie dieselben Wirkungen hat, aber nicht, wenn der Zwischenzins bei dem Erwerb und der Last mit Hilfe der §§ 19 ff. ermittelt werden kann.

§ 26. Es empfiehlt sich, ebenso wie im § 31, die infolge Vereinigung erloschenen Rechte besonders aufzuführen, da die Anwendbarkeit auf Befreiungsvermächtnisse bei den ähnlichen Bestimmungen des Preuß. Erbschaftssteuergesetzes verneint worden ist [1]) wegen des Schlusses des Paragraphen, in welchem von dem Ausgange von Verhandlungen und der Bezahlung der Forderung die Rede ist. Es wird geltend gemacht, daß der Schuldner durch den Erlaß von der Schuld im Nennbetrage für immer befreit und entsprechend bereichert werde. Das ist nicht richtig; der Schuldner ist nur soweit bereichert, als er leistungsfähig gewesen sein würde; es kann deshalb nur abgewartet werden, ob dies eintritt. Der Ausschluß solcher Forderungen würde eine Härte sein, da es sich meist um verarmte Schuldner handelt, für welche die dem Fiskus haftenden Personen die Erbschaftssteuer bezahlen müßten. Die oben erwähnten Worte, betreffend den Ausgang der Verhandlungen und die Bezahlung der Forderung sind ohnehin entbehrlich, da es nur auf den Zeitpunkt ankommt, in dem eine Wertermittelung möglich ist.

[1]) RG. in Bolze Pr. 10 Nr. 677; RG. 17. Jan. 1898 — IV. 200. 97.

Digitized by Google

Der zweite Satz, wonach die Steuerbehörde die Steuer von dem ihr angemessen erscheinenden Werte unter Vorbehalt der Aenderung des Wertansatzes einziehen kann, würde den Rechtsweg vorläufig ausschließen und erst nach der endgültigen Entscheidung zulassen. Es genügt wohl, wenn die Steuerbehörde den Wert unabhängig von dem Vorschlage feststellen darf, ohne daß ihrem Ermessen eine entscheidende Bedeutung beigelegt wird.

XIV. Erwerb von Vermögen ohne Nutzung und die Nacherbfolge.

§ 28 betrifft die Besteuerung von Vermögen, dessen Nutzung einem Dritten zusteht.

Da das Wort Nutzung in den §§ 19—22 anscheinend in einem vom Zivilrechte abweichenden Sinne gebraucht ist, so empfiehlt sich auch hier eine Erläuterung. Die Nutzung kann auf den Nachlaßbestandteilen lasten oder mit dem Erbfalle entstanden sein; dagegen darf sie nicht auf einem familienrechtlichen Verhältnisse des Erwerbers (als Frau oder Kind) beruhen. Bei der Belastung eines Vermögens mit einer Rente oder anderen fortlaufenden Leistung kann unter Umständen, z. B. wenn für die Rente Sicherheit zu leisten ist, die Lage des Beschwerten ebenso wie bei der Belastung mit einer Nutzung sein, indem der Beschwerte über das Vermögen nicht verfügen und die Erbschaftssteuer nicht daraus entnehmen kann. Ist dies der Fall, so könnte dem Beschwerten die Aussetzung der Besteuerung gestattet werden.

Die Aussetzung der Besteuerung soll auf Verlangen erfolgen. In Uebereinstimmung mit den deutschen, eine Aussetzung zulassenden Erbschaftssteuergesetzen ist das Recht des Erwerbers nicht von seiner Leistungsunfähigkeit abhängig gemacht; hält man die sofortige Besteuerung für wünschenswert, so könnte man sie obligatorisch machen, wenn der Erwerber noch soviel unbelastet erwirbt, daß er aus der Hälfte die gesamte Steuer zahlen kann.

Der Wert der Nutzung soll stets in Abzug gebracht werden, wenn das Verlangen nach Aussetzung der Besteuerung nicht gestellt worden ist. Es empfiehlt sich, den Abzug nur noch nach Maßgabe der bei Berechnung der Steuer obwaltenden Verhältnisse zuzulassen, wenn der Erwerber die Anmeldung oder die Steuererklärung trotz Verpflichtung nicht oder verspätet bewirkt hat; sonst würde ein säumiger Steuerpflichtiger, wenn die Steuerbehörde erst bei dem Tode des Nutznießers den Anfall erfährt, immer noch den Abzug des Nutzungswerts verlangen können.[1])

In der Bestimmung ist nicht zum Ausdruck gebracht, daß die Besteuerung im Falle einer Aussetzung nach dem Stande und Werte des Vermögens bei Beendigung der Nutzung erfolgen soll. Das Wort Aussetzung könnte zu der Meinung veranlassen, daß es sich trotz der besonderen, den Abzug des Werts der Nutzung verbietenden Vorschrift nur um eine Stundung handele; da der Bedachte das Vermögen aber erst nach Beendigung der Nutzung erhält, so entspricht es seiner wirtschaftlichen Lage, daß die dann obwaltenden Verhältnisse zugrunde gelegt werden.

Wegen der Verfügungen über den Erwerb vor Beendigung der Nutzung, der vorzeitigen Aufgabe der Nutzung und der Vererbungen des beschwerten Er-

[1]) RGZ. 33, 328.

Digitized by Google

werbs finden die Ausführungen zu § 23 über aufschiebend bedingten Erwerb entsprechende Anwendung. Hamburg und Lübeck schalten Zwischenvererbungen nur aus, wenn sie sich durch gesetzliche Erbfolge vollziehen. Das ist nicht erforderlich; es darf nur nach den Ausführungen zu § 23 keine weitere Aussetzung der Besteuerung wegen der Verfügungen des inzwischen Verstorbenen zugelassen werden.

Nach § 29 soll bei der Einsetzung eines Nacherben der Vorerbe als Nießbraucher, der Nacherbe als Erbe angesehen werden, der Nacherbe selbstverständlich nur, wenn sein Recht vererblich und nicht aufschiebend bedingt ist. Diese Regelung entspricht im wesentlichen der wirtschaftlichen Stellung der Erben und findet sich daher in den meisten deutschen Erbschaftssteuergesetzen.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch fällt die Erbschaft dem Nacherben erst mit dem Eintritte des Falls der Nacherbfolge an, und der Nacherbe braucht sich erst dann über die Annahme oder Ausschlagung zu entscheiden. Da streitig ist, ob die Annahme in der Zeit zwischen dem Erbfalle und dem Anfalle zulässig ist, so könnte klar gestellt werden, daß die Versteuerung nicht als eine Annahmehandlung anzusehen ist, damit der Nacherbe nicht aus diesem Grunde zu dem Antrage auf Aussetzung der Besteuerung gedrängt wird. Für die Fälle, daß der Nacherbe die Erbschaft später ausschlägt, oder aus einem anderen Grunde wegfällt,[1]) und der Vorerbe unbeschränkter Erbe wird, ist eine Aenderung der Steuerberechnung vorzubehalten. Dabei könnte eine Ausnahme gemacht werden, wenn die Rechtsänderung erst mit dem Tode des Vorerben eingetreten ist, und der Vorerbe daher keinen Vorteil davon gehabt hat; es genügt dann wohl, wenn seine Erben den Anfall des nunmehr zum Nachlasse des Vorerben gehörigen Vermögens versteuern.

Die für die Nacherbfolge in den Ueberrest vorgeschlagene Regelung scheint den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht ganz zu entsprechen. Wirtschaftlich ist die Stellung des Vorerben wie bei einem Erwerb unter einer auflösenden Bedingung und die des Nacherben wie bei einem Erwerb unter einer aufschiebenden Bedingung. Es wäre daher das richtigste, die Nacherbschaft ebenso zu behandeln; alsdann würde bei Eintritt des Falls der Nacherbfolge die Erbschaftssteuer für den Anfall des Vorerben bis auf den der wirklichen Bereicherung entsprechenden Betrag erstattet, während der Nacherbe nunmehr den Erwerb nach dem beim Anfalle vorhandenen Bestande und Werte zu versteuern haben würde. Die im Entwurf bekundete Absicht, den Vorerben einem Nießbraucher gleichzustellen, wenn sein Recht auf eine kürzere Zeit als seine Lebensdauer beschränkt ist, würde eine ungerechtfertigte Begünstigung des Vorerben darstellen, da der Vorerbe den ganzen Nachlaß verbrauchen kann; außerdem ist nicht zu erwarten, daß der Nacherbe bei der Ungewißheit seines Rechts zu einer Versteuerung des Stammvermögens bereit sein wird. Für den Fall, daß er die Steuer entrichtet haben sollte, müßte ihm eine Erstattung in Aussicht gestellt werden, wenn sich sein Recht nicht oder in geringerem Maße verwirklicht. Wenn der Nacherbe auf das beschränkt ist, was beim Tode des Vorerben noch vorhanden sein wird, so soll sowohl der Vorerbe das ganze Vermögen, als auch der Nacherbe das herauszugebende Vermögen je nach dem Verhältnisse zum Erblasser versteuern. Die von dem Vorerben gezahlte Steuer soll für den Teil der Erbschaft, für den der Nacherbe steuerpflichtig ist, bis auf den Betrag erstattet werden, den der

[1]) Planck, BGB. § 2142 Anm. 4.

Digitized by Google

Vorerbe als Nießbraucher geschuldet haben würde. Da der Nacherbe das herauszugebende Vermögen versteuern soll, so ist er an sich auch für Ersatzansprüche gegen den Vorerben wegen unzulässiger Verfügungen und absichtlicher Benachteiligung steuerpflichtig. Wenn der Vorerbe aber nichts hinterlassen hat und die Ansprüche deshalb wertlos sind, so liegt doch wohl keine Veranlassung vor, für eine wirkliche Bereicherung des Vorerben die Steuer zu erstatten.

Die Zwischenvererbungen müssen bei der Nacherbfolge in den Ueberrest ebenso behandelt werden wie bei der gewöhnlichen Nacherbfolge. Da bei den ähnlichen Bestimmungen im Preuß. Erbschaftssteuergesetze hierüber Streit geherrscht hat,[1]) so ist eine Verweisung auf § 28 Abs. 3 ratsam.

Die Regelung der Steuerpflicht bei der Nacherbfolge ist auch für die dem Nacherben aufgetragenen Vermächtnisse und Auflagen maßgebend.

XV. Berechnung der Erbschaftssteuer.

Nach §§ 31, 32 wird nur die Bereicherung des Erwerbers besteuert und demgemäß der Abzug der Schulden zugelassen. Die Verbindlichkeiten werden nicht unbeschränkt, sondern nur dann zu berücksichtigen sein, wenn sie geltend gemacht werden, die nicht erzwingbaren (Auflagen, verjährte Schulden) nur dann, wenn sie erfüllt werden, oder wenn die Erfüllung gesichert scheint. Andererseits sollten auch solche, den Umständen nach angemessene Leistungen abgerechnet werden, die der Erbe aus Anstandsrücksichten oder infolge einer sittlichen Pflicht bewirkt hat, z. B. Trauerkleider und Andenken für arme Angehörige, Geschenke an Gesinde. Dagegen würden derartige Zuwendungen wie Erwerb von Todes wegen zu behandeln sein.[2])

§ 31 Abs. 3 betrifft die Feststellung des Nachlasses behufs Berechnung der von einem Erben zu entrichtenden Erbschaftssteuer. Am Schlusse ist der Abzug der Erbschaftssteuer untersagt, obwohl die Erbschaftssteuer nicht den Nachlaß, sondern den einzelnen Erwerber treffen soll. Das kann zu dem Mißverständnisse führen, daß der Abzug selbst dann nicht erfolgen dürfe, wenn der Erblasser die Zahlung der Erbschaftssteuer für Vermächtnisse aus dem Nachlasse angeordnet haben sollte. Eine derartige Anordnung muß aber berücksichtigt werden, da der Nachlaß dadurch beschwert wird, während die Vermächtnisnehmer entsprechend entlastet und bereichert werden[3].) Durch die Aufführung der jeden Erben besonders treffenden Erbschaftssteuer im Zusammenhange mit den Nachlaßverbindlichkeiten kann ferner die Meinung erregt werden, daß auch die Kosten der Nachlaßordnung und Rechtsstreite nicht abzugsfähig seien, soweit sie einen einzelnen Erwerber treffen. Diese Meinung würde in der Ausführung in den Motiven eine Stütze finden, daß die Kosten eines Rechtsstreits unter den Erbbeteiligten für die steuerpflichtige Masse nicht in Betracht kämen. Wäre das tatsächlich beabsichtigt, so würde Abs. 3 eine Einschränkung des Abs. 1 bedeuten, wonach die Erbschaftssteuer von dem Betrage zu berechnen ist, um welchen der Erwerber durch den Anfall reicher wird; denn zur Ermittelung der Bereicherung müssen alle Aufwendungen abgerechnet werden, die zur Erlangung der Verfügungsgewalt über den Gegenstand des Anfalls erforderlich sind. Es ist nicht

[1]) RG. in Gruchots Beitr. 34, 733; RGZ. 43, 209.
[2]) Vgl. Abschnitt IX.
[3]) RGZ. 29, 180; RG. in JW. 1893 S. 170, 1894 S. 72 u. a.

Digitized by Google

einzusehen, weshalb die Kosten des von einem Erben nach der Teilung wegen eines Nachlaßgegenstandes gegen den Schuldner angestrengten Rechtsstreites nicht berücksichtigt werden sollen, wenn dies im Falle der Führung des Rechtsstreits vor der Teilung zum Besten aller Erben geschehen wäre. Ebenso scheint kein Grund zum Versagen des Abzugs der Prozeßkosten vorzuliegen, wenn der Prozeßgegner zufällig ein am Nachlasse Beteiligter ist; denn wer sein gutes Recht gegen einen anderen verteidigen oder erst erkämpfen muß, ist um den Betrag der Prozeßkosten weniger bereichert, falls er Ersatz der Kosten nicht erlangen kann. Der Abzug könnte höchstens versagt werden, wenn ein Erbbeteiligter einen Anspruch mit Unrecht erhoben hat.

XVI. Haftung für die Erbschaftssteuer.

§ 33 soll offenbar zum Ausdruck bringen, daß der Erwerber der Steuerträger ist, obwohl nur davon die Rede ist, daß der Erwerber die Steuer zu entrichten habe. Zur bloßen Entrichtung der Steuer könnten noch vor dem Erwerber diejenigen verpflichtet werden, denen der Erblasser die Zahlung etwa aufgetragen hat, ferner die Erben, Testamentsvollstrecker usw., solange sie den steuerpflichtigen Erwerb zur Verfügung haben. Da nach § 48 „ein" Erbschaftssteuerbescheid erteilt werden soll, so scheint eine solche Regelung auch beabsichtigt zu sein. In den meisten Gesetzen ist ferner hervorgehoben, daß die Steuer für Auflagen zu gewissen Zwecken oder zugunsten eines unbestimmten Personenkreises von dem Beschwerten zulasten des beschwerten Vermögens zu tragen sei.

Die Haftung der steuerpflichtigen Masse (§§ 7 ff.) für die Erbschaftssteuer scheint nicht erforderlich. Um ein dingliches Pfandrecht handelt es sich nicht, da man eine Wirkung gegen dritte, namentlich bei Grundstücken, wohl in den Formen des bürgerlichen Rechts gesucht haben würde. Ein obligatorischer, die Masse als solche betreffender Anspruch ist aber entbehrlich, da im Entwurf eine erschöpfende Regelung des persönlichen Schuldverhältnisses unternommen ist. Ebenso scheint die Inanspruchnahme der ganzen Masse für die Sicherstellung einer künftigen Steuer zu weitgehend. Es genügt, wenn das Vermögen zur Verfügung steht, welches der Steueranspruch betrifft. Die Sicherheitsleistung könnte ausgeschlossen werden, wenn die Möglichkeit des Eintritts der Steuerpflicht eine ganz entfernte ist, oder wenn keine Gefährdung des Steueranspruchs zu fürchten ist. Auf § 28 ist nicht verwiesen. Danach würde im Falle dieses Paragraphen eine persönliche Pflicht des Erwerbers des Stammvermögens zur Sicherheitsleistung gemäß §§ 232 ff. BGB. bestehen. Vorzuziehen wäre eine Verpflichtung zur Sicherstellung aus dem Stammvermögen.

Die Haftung der Erben für die Erbschaftssteuer als Gesamtschuldner würde eine zu ausgedehnte sein. Für Vermächtnissteuer u. dergl. dürften die Erben nur als Bürgen haften, wenn sie die Vermächtnisse ausgeantwortet haben. Wenn ein Erwerber ohne Zutun des Erben, z. B. durch Erwerb unter Lebenden (§§ 1 ff.), durch einen unmittelbaren Erwerb gemäß § 3[8] oder einen Schulderlaß bereichert wird, so ist die Haftung des Erben in nichts begründet; sie kann, wenn der Erbe keinen Ersatz erlangt, eine äußerst ungerechte Sonderbesteuerung bilden. Auch füreinander sollten die Erben nur als Bürgen haften, und auch nur dann, wenn sie bei der Erbteilung mitgewirkt haben oder sonst etwas unterlassen haben, was sie zur Sicherstellung der Erbschaftssteuer tun konnten. Es

Digitized by Google

wäre eine Härte, Erben für fremde Erbschaftssteuer haftbar zu machen, wenn z. B. der Testamentsvollstrecker die Teilung bewirkt hat, oder wenn sie weit ab vom Sitze der Erbschaft wohnen und gar nicht in der Lage waren, für die Berichtigung der gesamten Erbschaftssteuer zu sorgen. In jedem Falle müßte den Erben gegen jeden Erwerber und gegeneinander ein Zurückbehaltungsrecht eingeräumt werden, weil die Erbschaftssteuer keine Nachlaßverbindlichkeit ist und sonst ein solches Recht nur für fällige Ansprüche und beim Vorliegen eines Arrestgrundes besteht.

Da der Vorerbe im § 29 einem Nießbraucher gleichgestellt ist und das Reichsgericht ihn nach den gleichlautenden Preußischen Bestimmungen auch in bezug auf die Haftung als solchen angesehen hat,[1]) so empfiehlt es sich, ihn hier wieder dem Erben gleichzustellen.

§ 34. Die Notwendigkeit, die Erbschaftssteuer für den Fall sicher zu stellen, daß das steuerpflichtige Vermögen ins Ausland gelangt, ist bereits bei § 8 anerkannt. Der Entwurf geht zu weit, wenn er bei Erbfällen von Ausländern eine Haftung auch für die Fälle begründen will, in denen einem im Inlande wohnhaften Erwerber etwas ausgehändigt ist. Andererseits geht er nicht weit genug, wenn er nur jemand haftbar macht, der Vermögen in Gewahrsam hatte; es müssen auch diejenigen haftbar gemacht werden, die eine Nachlaßschuld erfüllt haben, alle Gesellschaften, die Gesellschaftsanteile, und alle Beamte, die Rechte in öffentlichen Büchern umgeschrieben haben.

Neben der allgemeinen Bürgschaft soll für gewisse Personen wegen ihrer Rechtsstellung in jedem Falle, in welchem sie Vermögen ausgeantwortet haben, eine Haftung als Bürge entstehen. Diesen Personen könnten noch gleichgestellt werden: der gesetzliche oder gewählte Vertreter des Erblassers oder einer aufgelösten Stiftung (§ 3[2]), der Ehegatte des Erblassers, wenn er den Nachlaß auf Grund des Güterrechts weiter verwaltet, und der vom Erblasser berufene Nießbraucher. Dagegen könnten Vertreter des Steuerpflichtigen ausgenommen werden, da sie keine besondere Stellung dem Nachlasse gegenüber einnehmen. Die Haftung wird auszuschließen sein, wenn die Ausantwortung an einen Nachfolger in der Rechtsstellung geschieht.

Da die Haftung eine Folge einer Zuwiderhandlung bildet, so dürfte sie nicht gegen die unschuldigen Erben der Zuwiderhandelnden geltend gemacht werden. Das Aushändigungsverbot gilt allerdings auch für die Erben der Betroffenen, so daß sie bei einer selbst vollzogenen Ausantwortung haften würden.

XVII. Erhebung und Verwaltung der Erbschaftssteuer.

Nach § 35 soll zur Erhebung der Erbschaftssteuer der Bundesstaat zuständig sein, in welchem der Erblasser zuletzt gewohnt hat, für Grundstücke aber der Bundesstaat, in welchem das Grundstück liegt. Die Zuständigkeit mehrerer Bundesstaaten und Erbschaftssteuerämter für einen Erbfall wird Weiterungen und Unzuträglichkeiten zur Folge haben. Der Verwaltung und den Beteiligten erwächst daraus doppelte Arbeit, daß das Vermögen nach § 7 ff. gesondert, bei jedem Amt die erbrechtlichen Verhältnisse festgestellt und die Vermächtnisse nach § 11 verteilt werden müssen. Auch die Anwendung des § 16, betr. die Steigerung der Erbschaftssteuer nach der Höhe des Erwerbs und die Befreiung wegen

[1]) Bolze Pr. 3 Nr. 967.

Digitized by Google

geringen Erwerbs würde Schwierigkeiten verursachen. Ferner würden Unzuträglichkeiten entstehen, wenn dieselbe Frage von den beteiligten Aemtern verschieden gelöst würde; mindestens müßten Beschwerde und Klage in einem Falle auch für den andern wirken. Anscheinend hat man die Regelung mit Rücksicht auf die Beteiligung der Bundesstaaten an der Erbschaftssteuer und ihre Befugnis zur Erhebung von Zuschlägen vorgeschlagen. Ein Grund ist hierin nicht zu finden, da die Einnahmen sich wohl immer annähernd ausgleichen würden.

Die Bestimmung des zuständigen Staates durch den Bundesrat berührt wegen der Erbschaftssteuerzuschläge die Steuerpflichtigen. Zur Vermeidung von Zweifeln sollte ausgedrückt werden, daß die Entscheidung den Rechtsweg nicht ausschließt.

§ 38. Die Anmeldung wird nur für steuerpflichtigen Erwerb vorgeschrieben. Sie wird jedem Erwerber aufzutragen sein. Die Steuerbehörde ist sonst nicht in der Lage, die Steuerfreiheit zu prüfen. Die Steuererklärung liegt nur einem steuerpflichtigen Erwerber ob. Eine Anmeldung wird schon erforderlich sein, wenn ein bloßes Recht auf einen künftigen Anfall erworben ist (§§ 6, 23—29), jedenfalls dann, wenn die Steuerbehörde Sicherheit beanspruchen darf. In diesem Falle ist auch eine Steuererklärung zur Berechnung der Sicherheit nötig. Die Pflicht wird demjenigen aufzulegen sein, der das Vermögen zunächst erworben hat oder verwaltet. Es wird ferner einer nachträglichen Anmeldung bedürfen, wenn die Nacherhebung einer Steuer in Frage kommt (§§ 20 Abs. 2, 24—27).

Eine Anmeldung bei einer unzuständigen Behörde sollte zur Wahrung der Frist genügen, da die Zuständigkeit im Gesetz nicht geregelt ist.

Der Lauf der Fristen müßte im Falle eines Todes des Verpflichteten vor Ablauf für die Pflichtnachfolger von neuem beginnen.

§ 39. Die Frist zur Einreichung der Steuererklärung ist für die Strafbarkeit von Bedeutung. Es empfiehlt sich daher, die Mindestdauer zu bestimmen oder auszusprechen, daß sie den Umständen nach angemessen sein muß.

§ 40. Zur Steuererklärung sollte vorzugsweise derjenige verpflichtet werden, der das Vermögen verwaltet (vgl. zu § 34).

§ 42. Außer den Standesämtern könnten auch die im Auslande zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigten Beamten des Reichs zur Mitteilung der Sterbefälle verpflichtet werden.

Die Gerichte könnten ferner Mitteilung machen bei Erteilung von Erbscheinen nach im Ausland gestorbenen Personen, oder wenn sie den Nachlaß solcher Personen sicher zu stellen haben, bei Errichtung von Fideikommissen in einer im Inlande nicht eröffneten Verfügung von Todes wegen und bei Erteilung von Zeugnissen über die Nachfolge in Lehen, Fideikommisse und Familienstiftungen.

Vor allem sollten aber die Behörden und Beamten aller Bundesstaaten zur Rechtshilfe bei der Veranlagung der Erbschaftssteuer verpflichtet werden, z. B. bei Wertermittelungen.

§ 44. Die Befugnis zur Forderung einer Auskunft bezieht sich nach dem Entwurf nur auf steuerpflichtigen Erwerb; oft wird eine Auskunft nötig sein, um die Steuerfreiheit eines Erwerbs festzustellen. Auch das Recht zur Forderung von Urkunden wird auszudehnen sein auf Personenstandsurkunden und andere Urkunden, die zum Nachweise einer Steuervergünstigung zuweilen erforderlich sein werden.

Digitized by Google

Vor Festsetzung einer Ordnungsstrafe wird es der Androhung unter einer Fristbestimmung bedürfen. Gegen die Festsetzung einer Erzwingungsstrafe würde in Preußen der Rechtsweg nicht zulässig sein. Da über die Verpflichtung, die erzwungen werden soll, Meinungsverschiedenheit bestehen kann, es sich außerdem um eine umfangreiche Strafgewalt handelt, so empfiehlt es sich, wie bei der gleichartigen Strafe aus § 55, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zuzulassen. Die Strafe wird im Falle einer nachträglichen Entschuldigung niederzuschlagen sein; sie darf nicht in den Nachlaß des Bestraften vollstreckt werden, weil sie nur zur Erzwingung dienen soll; § 57 wird auf sie anzuwenden sein; eine Verjährungsfrist wird festzusetzen sein.

§ 46. Die eidesstattliche Versicherung der Steuererklärung darf nach den meisten deutschen Erbschaftssteuergesetzen gefordert werden. Bei anderen Steuern begnügt man sich meist mit einer in allen Fällen abzugebenden Versicherung, daß die Steuererklärung nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sei.[1]) Da bei der Erbschaftssteuer für wissentlich unrichtige Angaben scharfe Strafen vorgesehen sind, so wird die eidesstattliche Versicherung entbehrlich sein. Mindestens sollte sie nur über tatsächliche Verhältnisse gefordert werden und auch hier auf Fälle beschränkt bleiben, in denen Grund zu der Annahme besteht, daß die Angaben nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht seien, und auf solche, in denen Angaben nicht anders glaubhaft gemacht werden können. Nach der Fassung des Entwurfs würde die eidesstattliche Versicherung auch über Rechtsfragen und Wertangaben gefordert werden können.[2]) Das geht wohl zu weit, zumal da für auf Fahrlässigkeit beruhende unrichtige Angaben Gefängnisstrafe angedroht ist.[3])

§ 48. Im Steuerbescheid werden die Rechtsmittel bekannt zu machen sein, weil die Zuständigkeit und die Stelle, die den Fiskus im Rechtswege vertreten soll, aus dem Gesetze nicht zu ersehen sind.

§ 49. Das Beschwerdeverfahren scheint nach der Stellung der Bestimmungen im Entwurf als ein Teil des Feststellungsverfahrens gedacht zu sein. Dann würde eine Frist von 1 Monat für die Beschwerde und eine Frist von 2 Wochen für die weitere Beschwerde genügen; jedoch müßte eine rechtzeitige Beschwerde aufschiebende Wirkung haben, falls nicht ein Arrestgrund besteht. Soll das Beschwerdeverfahren dagegen ohne Wirkung auf die Einziehung der Steuer sein, so sind weit längere Fristen als 2 Monate am Platze, da es sich gerade bei der Erbschaftssteuer oft um verwickelte Verhältnisse handelt. Wenn sich die Steuerverwaltung Nachforderungen innerhalb 10 Jahren vorbehalten will, so muß sie auch Erstattungen wegen irrigen Ansatzes binnen etwa gleicher Zeit zulassen. Im § 51 ist die Erstattung nur wegen einer späteren Veränderung des Tatbestandes vorgesehen. Es empfiehlt sich, sie auch im Falle einer Zahlung ohne rechtlichen Grund wenigstens im Verwaltungswege und ohne Anerkennung eines Zinsenanspruches zuzulassen.

Die Beschwerdebescheide werden der Begründung bedürfen.

§ 50. Stundung der Steuer sollte grundsätzlich nur gegen angemessene Verzinsung zugelassen werden, da die Zinsen sonst dem Steuerpflichtigen zugute kommen würden und hierin ein Erlaß eines Teiles der Abgabe liegen würde. Ebenso müßte ein säumiger Steuerpflichtiger keinen Vorzug genießen und deshalb

[1]) Z. B. Pr. Einkommensteuergesetz, Gesetz-Sammlg. 1891 S. 175 § 24.
[2]) RGSt. 29, 247.
[3]) StGB. §§ 156, 163.

Digitized by Google

im Falle einer Ueberschreitung der vorgeschriebenen Fristen für die Anmeldung usw. oder im Falle einer Steuerhinterziehung die Steuer vom Beginn der Säumnis an verzinsen. Andererseits müßten Zinsen vergütet werden, wenn die Steuer trotz erhobener Beschwerde zu zahlen war, weil die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat.

XVIII. Der Rechtsweg.

§ 51. Der Rechtsweg sollte auch über die Verpflichtung zur Sicherstellung einer Erbschaftssteuer zugelassen werden. Das Mahnverfahren, dessen Zulässigkeit bisher bejaht wurde,[1]) könnte ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Rechtsstreiten empfiehlt es sich, die Zulässigkeit des Rechtswegs von der Erschöpfung des Beschwerdeverfahrens abhängig zu machen, zumal da der fiskalische Vertreter erst durch die Klage Kenntnis von der Steuererhebung erhalten würde, wenn das Erbschaftssteueramt nicht selbst zur Vertretung des Fiskus im Rechtsstreite berufen wäre. Die Klagefrist würde im Anschluß an den Beschwerdebescheid zu bestimmen sein. Bei einer solchen Regelung müßte der Fiskus im Falle eines Unterliegens im Rechtsstreite Verzugszinsen schon von Anbringung der Beschwerde ab zahlen. Die Kosten des Rechtsstreits sollten dem Gegner des Fiskus auferlegt werden, wenn er im Rechtsstreite auf Grund eines neuen Vorbringens oder solcher Beweismittel siegt, die er dem Fiskus vorenthalten hat.

Auch wenn die Erstattung der Steuer wegen eines späteren Ereignisses verlangt werden kann, wird zunächst eine Entscheidung im Verwaltungswege erforderlich sein. Deshalb ist die Frist von 6 Monaten nach dem Ereignisse zu kurz bemessen; sie wird an die Entscheidung der Verwaltungsbehörde anzuschließen sein.

Wann eine Erstattung verlangt werden kann, ist im Entwurf nicht erschöpfend bestimmt; es könnte daher die Meinung Platz greifen, daß das Klagerecht nur in Fällen zusteht, für welche im Gesetz eine Erstattung vorgeschrieben ist, z. B. nicht, wenn ein für tot Erklärter lebt. Dies Beispiel ergibt auch, daß für den Beginn der Klagefrist nicht ein Ereignis, sondern nur das Bekanntwerden des den Anspruch begründenden Umstandes maßgebend sein kann.

Da die Klagefrist bisher als Verjährungsfrist angesehen worden ist,[2]) so könnte aus der Bestimmung im Abs. 2, wonach einzelne, für Verjährung geltende Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches auf den Lauf der Klagefrist Anwendung finden sollen, der Schluß gezogen werden, daß eine Einschränkung beabsichtigt sei. Ist das der Fall, so müßte noch auf die §§ 208, 209—212, 217, 220 BGB. verwiesen werden. Wenn die Steuer von einem anderen als dem Steuerträger (einem Haftpflichtigen) entrichtet ist, so wird die Frist nicht vor Kenntnis des Steuerträgers von der Zahlung beginnen dürfen.

§ 52. Die Klagefrist würde besser nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches als nach denen der Zivilprozeßordnung berechnet, weil es sich um eine Verjährungsfrist handelt. Es liegt z. B. kein Grund vor, den Lauf der Frist für die Dauer der Gerichtsferien zu hemmen.

Wenn die Zuständigkeit des Landgerichts gesichert sein soll, so darf die

[1]) RGZ. 24, 195.
[2]) RGZ. 17, 206; 24, 199; 44, 207.

Digitized by Google

Streitverkündung nicht zugelassen werden, da die Entscheidung in einem Rechtsstreite zwischen dem Steuerzahler und dem Ersatzpflichtigen sonst auch für den Fiskus Bedeutung erlangen würde.[1])

XIX. Strafbestimmungen.

§ 53. Als Strafen sind im Entwurfe in Uebereinstimmung mit den deutschen Steuergesetzen auf das vielfache der Steuer bestimmte Strafen vorgesehen; daneben wird eine Strafe von bestimmtem Betrage nicht entbehrt werden können, wenn eine Anmeldung und eine Steuererklärung auch in Fällen erforderlich ist, in denen die Steuerfreiheit erst festgestellt werden muß.[2])

Für eine Verletzung der Anmeldungspflicht ist eine als Sühne gedachte Strafe am Platze, weil der Verpflichtete unbekannt ist und veranlaßt werden soll, hervorzutreten. Dagegen empfiehlt sich für die Unterlassung der Steuererklärung eine Erzwingungsstrafe nach Art der in §§ 44, 55 angedrohten Strafen, weil eine bekannte Person zu einer Handlung gezwungen werden soll.[3]) Ebenso müßte eine Bestimmung über die Erzwingung einer Wertangabe gegeben werden, da § 44 sich nur auf tatsächliche Verhältnisse bezieht und der Wert der im Auslande befindlichen Gegenstände sonst nicht ermittelt werden könnte.

Eine Ordnungsstrafe für alle nicht besonders mit Strafe bedrohten Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz oder die Ausführungsvorschriften scheint nicht erforderlich, weil sich die Zuwiderhandlungen genau bestimmen lassen.

Der Entwurf sondert die Straftaten nicht nach ihrer Schwere, sondern läßt dem freien Ermessen der Strafbehörde einen weiten Spielraum. Bei den Unterlassungshandlungen könnte eine Ermäßigung, etwa auf den einfachen bis doppelten Betrag der Steuer, eintreten mit einer Milderung bis zur Straflosigkeit für Fälle, in welchen keine Hinterziehung beabsichtigt ist. Dieselbe Strafe könnte für unrichtige und unvollständige Angaben über Tatsachen und wissentlich unrichtige Wertangaben angedroht werden. Eine schwerere Strafe, etwa bis zum vierfachen, ist angezeigt für wissentlich unrichtige und unvollständige Angaben über Tatsachen und Beibringung wissentlich falscher Beweismittel, wenn dabei die Absicht auf Steuerhinterziehung gerichtet war. Die Stellung des Entwurfs ist nicht klar. Da nach § 39 ein vollständiges Verzeichnis usw. erforderlich ist und im § 53 die Nichterfüllung dieser Verpflichtung mit Strafe bedroht ist, so könnte man schließen, daß auch Unvollständigkeit Strafe zur Folge habe. Da andererseits aber im § 54 die Anwendung des § 53 nur für wissentliche Unvollständigkeiten ausgesprochen ist, so wird man die erwähnte Folgerung nicht ziehen dürfen. Dann wäre eine Lücke vorhanden; denn da die Wissentlichkeit nur selten nachweisbar ist, so würde selbst die gröbste Fahrlässigkeit straffrei bleiben. Für die von einem Bevollmächtigten gemachten Angaben muß der auftraggebende Steuerpflichtige eintreten, da der Bevollmächtigte zu Angaben nicht verpflichtet und daher straffrei ist.

Strafausschließung ist auch angezeigt, wenn der Verpflichtete die Angaben aus freiem Entschluß berichtigt, ohne daß er die Aufdeckung zu fürchten oder infolge einer eingetretenen Aenderung einen Vorteil zu erwarten hatte.

---

[1]) §§ 68, 74 Abs. 3 ZPO.
[2]) Vgl. zu §§ 38, 44.
[3]) Vgl. Weimar, Erbschaftssteuergesetz, RegBl. 1904 S. 147 §§ 59 f.

Digitized by Google

Bei den zur Sühne für Unterlassungen dienenden Strafen könnten mehrere gesetzliche Vertreter eines Steuerpflichtigen wie eine Person behandelt werden.

Die Erfüllung der Steuerpflichten könnte außer durch die Strafbestimmungen dadurch gefördert werden, daß den Beamten der Steuerverwaltung unter Strafandrohung die Geheimhaltung des Inhalts der Steuererklärungen zur Pflicht gemacht würde. Die Verhandlungen dürften nur für die Veranlagung der Personalabgaben benutzt werden.

XX. Verjährung der Erbschaftssteuer.

Im Entwurf ist für den Steueranspruch eine Verjährungsfrist von zehn Jahren vorgesehen. Eine kürzere Verjährungsfrist, von etwa 3 Jahren, ist für die festgestellte Steuer und für eine Nachforderung von Erbschaftssteuer wegen irrigen Ansatzes angebracht. Bei Nachforderungen wegen unrichtiger und unvollständiger Angaben, wegen wissentlich unrichtiger Wertangaben und wegen Bekanntwerdens eines anderen Tatbestandes würde die längere Frist Platz greifen.

Der Beginn der allgemeinen Verjährung könnte bei einem Stammvermögen, dessen Nutzung einem Dritten zusteht, bis zum Wegfall der Nutzung hinausgeschoben werden, da die Bereicherung erst dann eintritt.

Ueber die Unterbrechung der Verjährung enthält der Entwurf keine Vorschriften. Bei der noch nicht geforderten Erbschaftssteuer könnte jede amtliche Handlung, welche in der Absicht vorgenommen ist, die Erbschaftssteuer zu ermitteln oder zu fordern, zur Unterbrechung geeignet sein. Für die geforderte Erbschaftssteuer werden einheitliche Bestimmungen nicht angebracht sein, weil das Einziehungsverfahren in den Bundesstaaten verschieden ist.

Für Erstattungen sollte unabhängig vom Rechtswege eine Verjährungsfrist von etwa 3 Jahren vorgeschrieben werden, die durch den Eingang des Antrages unterbrochen würde.

XXI. Schenkungen unter Lebenden.

§§ 60, 61. Im Entwurf ist keine Begriffsbestimmung für Schenkungen gegeben; infolgedessen greifen die Bestimmungen desjenigen bürgerlichen Rechts Platz, in dessen Bereich sich die geschenkte Sache befindet oder der Schenkungsvertrag geschlossen ist. Da die Steuerpflichtigkeit der Schenkungen in keinem Zusammenhange mit dem maßgebenden bürgerlichen Rechte steht, so scheint zum Besten einer einheitlichen Wirkung des Gesetzes eine selbständige Begriffsbestimmung geboten. Hierbei sollte man sich nicht an den rechtlichen Begriff der Schenkung, sondern der Natur der Steuer entsprechend an den wirtschaftlichen Begriff unentgeltlicher Bereicherung halten. Es müßte also jede wirtschaftliche Bereicherung besteuert werden, die nach der Absicht der Beteiligten oder auf Grund gesetzlicher oder stiftungsmäßiger Bestimmung ohne ausreichende Gegenleistung erfolgen soll, z. B. die Gewährung einer Aussteuer oder Ausstattung von seiten der Eltern an ein Kind, Leistungen auf Grund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht, die Gewährung einer Gratifikation an Beamte, wenn beim Dienstvertrage keine Vereinbarung darüber getroffen ist, Bezüge aus Stiftungen usw. Auszunehmen wären nur die infolge der Wirkungen des ehelichen Güterrechts eintretenden Bereicherungen, und zwar mit Rücksicht auf die zwischen Eheleuten

Digitized by Google

bestehende Lebens- und Vermögensgemeinschaft. Dafür muß der Erwerb nach Lösung der Ehe seinem Ursprunge entsprechend besteuert werden.[1])

Eine solche Besteuerung ist ohne Härten nur durchführbar, wenn ausreichende Befreiungen zugelassen werden, bei welchen einerseits der Unterhalts- und Dankespflicht usw. der Gebenden und andererseits der Bedürftigkeit der Empfänger in genügendem Maße Rechnung getragen wird. Geschieht das, so ist nicht einzusehen, weshalb z. B. Ausstattungen, die oft eine beträchtliche Höhe erreichen, und die ebenso namhaften Bezüge aus Familienstiftungen, Prämien und dergl. nicht zur Steuer herangezogen werden sollen.

Befreiungen der erwähnten Art sind oben bereits für die Erbschaftssteuer vorgeschlagen. Im Entwurf ist das nicht geschehen; deshalb werden für Schenkungen an Bedürftige zum Zwecke des Unterhalts und der Ausbildung sowie für Schenkungen, durch die einer sittlichen oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird, besondere Befreiungen in Aussicht genommen, die als ein Zugeständnis anzusehen sind, daß bei der Erbschaftssteuer weniger vorsichtig zu Werke gegangen ist. In der Befreiung der durch Sitte oder Anstand bestimmten Schenkungen geht der Entwurf zu weit, ja wohl weiter, als beabsichtigt ist; denn belohnende Schenkungen, die nach dem Entwurfe steuerpflichtig sein sollen, werden wohl immer unter die Befreiung fallen. Die Befreiung scheint auch in keinem deutschen Gesetze enthalten zu sein; die meisten lassen nur Gelegenheitsgeschenke unter Verlobten, Verwandten, Verschwägerten und Paten frei; in Hessen und Weimar ist daneben die Steuerpflicht der auf Sitte oder Anstand beruhenden Schenkungen ausdrücklich betont. Noch bedenklicher ist, daß keine feste Befreiungsgrenze gezogen ist; denn der Begriff von Anstand und Sitte kann bei Vermögenden, namentlich bei Eltern und Kindern, so weit gezogen werden, daß selbst beträchtliche Schenkungen steuerfrei bleiben würden. Das scheint man auch beim Entwurf empfunden zu haben, da man Zuwendungen unter Lebenden bei den nächsten Angehörigen unter Umständen als Erwerb von Todes wegen nachträglich zur Erbschaftssteuer heranziehen will (§§ 2^1, 5^2). Dies Verfahren ist bereits im VIII. Abschnitt als unrichtig bezeichnet.

Die Behandlung des Stiftungsgeschäfts als Schenkung ist in ihrer Wirkung auf Familienstiftungen und Fideikommißstiftungen bereits bei § $3^{1, 2}$ beleuchtet.

Die allgemeine Anwendung der Bestimmungen über die Erbschaftssteuer auf die Schenkungssteuer wird zu Schwierigkeiten führen.

Die Steuerhoheit bei Schenkungen ist bereits bei §§ 7—10 behandelt. Die Anknüpfung der Steuerpflicht an den Schenker wird zur Folge haben, daß die Steuer nicht zu erlangen ist, wenn der Erwerber im Auslande wohnt (§§ 33, 34). Will man es bei der Anknüpfung an den Schenker bewenden lassen, so wäre eine Abweichung doch wohl für aufschiebend bedingte oder betagte Schenkungen am Platze, die keiner weiteren Erfüllungshandlung des Schenkers bedürfen. Bei derartigen Schenkungen sollte auch von einer Sicherstellung der Steuer abgesehen werden. Nach dem Entwurf würde Sicherheit gefordert werden können, wenn eine steuerpflichtige Masse (§ 33) vorhanden wäre; von einer solchen könnte bei einer Schenkung eines bestimmten Gegenstandes wohl die Rede sein, aber nicht bei einem Geldversprechen. Der Schenker sollte mit der Sicherstellung nicht behelligt werden.

---

[1]) Vgl. zu §§ 13, 2 d.

Digitized by Google

§ 16 wird bei Schenkungen nicht ausreichen, um die Besteuerung zusammenhängender Schenkungen als eine Schenkung zu sichern; z. B. werden die auf Grund eines mündlichen Versprechens gewährten Renten meist frei sein, weil die Teilleistungen nicht erfolgen, um die Befreiung für Beträge bis 300 oder 1000 Mk. zu erlangen. Hier müßten alle etwa innerhalb 2—3 Jahren erfolgende Leistungen zusammengerechnet werden.

Im Entwurf ist die Erstattung der Steuer in Aussicht genommen, wenn die Erfüllung verweigert oder das Geschenk zurückgefordert werden darf. In den Motiven ist hierher die Herausgabe an den Vertragserben oder Vermächtnisnehmer und an den Pflichtteilsberechtigten des Erblassers gerechnet. Aus dem Entwurf ist das nicht zu entnehmen, da hier von einem Rückforderungsrecht die Rede ist. Eine deutliche Fassung wäre erwünscht, da noch andere Rechte, z. B. die des Nacherben gegen den Vorerben und der anfechtungsberechtigten Gläubiger des Schenkers in Betracht kommen. Nach dem Wortlaute müßte auch die ganze Steuer erstattet werden, wenn der Beschenkte die Herausgabe gemäß § 528 BGB. abwendet; es kann aber doch nur die der übernommenen Leistung entsprechende Steuer erstattet werden. Eine Erstattung ist nicht beabsichtigt, wenn die Schenkung durch Widerruf oder Uebereinkommen zwischen Schenker und Beschenktem wieder aufgehoben oder durch Uebernahme von Leistungen gemindert wird. Auch in diesen Fällen wird die Erstattung in der Regel der Billigkeit entsprechen; jedenfalls im Falle einer Minderung einer Schenkung, weil der Beschenkte trotz des seinem Wohltäter gezeigten Entgegenkommens die zu hohe Steuer tragen müßte. Aber auch sonst muß die Steuer als eine ungerechtfertigte Bereicherung erscheinen, wenn der Grund der Besteuerung in Wegfall gekommen ist. Eine Ausschließung der Erstattung wäre höchstens als Strafe angezeigt, wenn der Beschenkte die Steuer bezahlt hat und der Widerruf wegen Undanks des Beschenkten erfolgt ist, sowie wenn der Steuerzahler wußte, daß die Schenkung absichtlich zum Nachteile eines Dritten geschehen ist.

Die Besteuerung der Schenkungen wird leicht zu Doppelbesteuerungen führen. Wenn die Schenkung am Orte ihrer Beurkundung besteuert wird, so werden die Bestimmungen in §§ 7 ff. nicht ausreichen, da bei den Urkundensteuern auf die Lage des Vermögens meist keine Rücksicht genommen wird. Die Befugnis im § 8 Abs. 4 des Entwurfs wird deshalb für Schenkungen erweitert werden müssen.

Den Bundesstaaten gegenüber sollte nicht nur die Erhebung von Schenkungssteuern, sondern auch von Steuern auf Erfüllungshandlungen (Auflassungen, Abtretungen usw.) ausgeschlossen werden. Nach den Motiven zu § 64 ist die Aufhebung dieser Abgaben nicht beabsichtigt, weil die Abgaben den Eigentumsübergang ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund treffen. Das ist an sich richtig, trifft aber nicht den Kern der Sache, daß eine Doppelbesteuerung zugelassen würde, die bisher, wenigstens in Preußen, nicht bestand; denn in Preußen wurde der Auflassungsstempel nicht erhoben, wenn eine Urkunde über die Schenkung des Grundstücks vorgelegt wurde.[1]) Ebensowenig durfte für eine schenkweise erfolgte Abtretung eine andere Abgabe als der Schenkungsstempel erhoben werden, und die Urkunde blieb von jeder Abgabe frei, wenn sie als Schenkung steuerfrei war. Da die Schenkungssteuer in den deutschen Staaten wenig entwickelt ist und nach dem Entwurf daher überall eine Erhöhung der

[1]) StempG., Tarifstelle 8, Gesetzsammlg. 1895 S. 418.

Digitized by Google

Abgaben eintreten würde, so scheint die Ausschließung der denselben wirtschaftlichen Vorgang treffenden Abgaben angezeigt. Auch die Uebersicht über die Belastung würde erleichtert, wenn nur die Reichssteuer und die Zuschläge der Bundesstaaten erhoben würden.

Häufig kann eine Doppelbesteuerung eine Folge der Verbindung einer Schenkung mit einem anderen Geschäft zu einem einzigen wirtschaftlichen Zweck sein. Bei Verträgen zugunsten eines Dritten kann z. B. sowohl der Vertrag zwischen den Beteiligten, als auch die Bereicherung des Dritten besteuert werden, selbst wenn der Zweck des Geschäfts sich vom Standpunkte des Steuerträgers aus in der Bereicherungsabsicht erschöpft, wie bei einem Lebensversicherungsvertrage zugunsten eines Dritten. Bei einem Kaufvertrage über ein Grundstück, in dem das Kaufgeld Dritten geschenkt wird, würden zwar auch wirtschaftlich verschiedene Geschäfte vorliegen, aber die Belastung des Betrages der Schenkung mit der Kauf- und Schenkungssteuer trifft allein den Schenker und den Beschenkten, da der Käufer nur den Wert des Grundstücks bezahlt. Bei derartigen, wirtschaftlich zusammenhängenden Geschäften müßte die Besteuerung desselben wirtschaftlichen Wertes neben der Schenkungssteuer nicht zugelassen werden.

Endlich sind noch die aus Schenkung und lästigem Vertrage gemischten Geschäfte zwischen denselben Personen zu erwähnen. Für die Besteuerung dieser Geschäfte können die Gesetze der Bundesstaaten andere Grundsätze über die Ermittelung des Werts des Gegenstandes bei dem lästigen Geschäft enthalten, als sie im Entwurf für die Schenkungssteuer vorgesehen sind, namentlich in Bezug auf Nutzungen und Leistungen (§§ 19 ff.) und bedingten Erwerb und bedingte Belastung. Für die Besteuerung eines einheitlichen Geschäfts müssen aber einheitliche Grundsätze vorgeschrieben werden, sonst können auch hier Doppelbesteuerungen eintreten.

XXII. Uebergangsvorschriften.

§ 64. Wie bei der Schenkungssteuer, so sollte auch bei der Erbschaftssteuer eine Doppelbesteuerung ausgeschlossen werden; denn die Stempelabgaben für Erbteilungsurkunden und die Abgaben für andere, die Verwirklichung des Erwerbs bezweckende Handlungen (Auflassungen, Abtretungen usw.) belasten alle denselben Gegenstand. Auf den engen Zusammenhang ist bereits im II. Abschnitte hingewiesen worden; danach ist die Erbschaftssteuer in England aus den Stempelabgaben für Nachlaßverzeichnisse und Quittungen über Erbgelder, in Preußen aus dem Stempel für Erbteilungsurkunden und in Frankreich aus den Besitzveränderungsabgaben hervorgegangen. Die Erbschaftssteuer ist, ebenso wie die Schenkungssteuer, an sich eine Besitzveränderungsabgabe; sie nimmt nur wegen der Unentgeltlichkeit des Erwerbs eine besondere Stellung im Steuersystem ein. Es ist aber nicht angezeigt, mehrere Besitzveränderungsabgaben nebeneinander bestehen zu lassen, ohne daß man sich einen Ueberblick über die Gesamtbelastung verschafft. Die Doppelbelastung wird hauptsächlich den Grundbesitz treffen, weil die Uebertragung anderen Vermögens meist durch Uebergabe vollzogen werden kann. Da im Entwurf bei § 17 eine Schonung der Landwirtschaft in Aussicht genommen ist, so scheint es nicht folgerichtig, wenn andererseits eine ungerechtfertigte Vorbelastung des Grundbesitzes aufrecht gehalten werden soll. Die Fürsorge für die Landwirtschaft liegt in erster Linie den Bundes-

Digitized by Google

staaten ob; es ist deshalb keine unbillige Zumutung, daß sie hierzu durch Verzicht auf die Abgaben beitragen.

§ 65. Die Landesgesetze sollen auf den Erwerb weiter Anwendung finden, zu dem unter ihrer Herrschaft durch den Erbfall oder die Schenkung der Grund gelegt ist. Hiernach würde der dem Erwerb von Todes wegen gleichgestellte Erwerb unter Lebenden der Reichserbschaftssteuer nicht unterliegen, wenn der Erwerb vor deren Inkrafttreten erfolgt ist. Eine besondere Bestimmung scheint für den infolge einer staatlichen Genehmigung erfolgenden Erwerb geboten, weil der Erwerb erst mit dieser Genehmigung begründet wird, es sich aber empfiehlt, den Erbfall entscheiden zu lassen.

Für die Todeserklärung sind im Entwurf keine besonderen Bestimmungen vorgesehen. Da die Bundesstaaten die Erbschaftssteuer zum Teil schon bei einer vorläufigen Einweisung der mutmaßlichen Erben in den Besitz erhoben haben, so würde bei den auf Grund der früheren Landesgesetze erfolgten Todeserklärungen die Besteuerung den Bundesstaaten zu überlassen sein. Im übrigen möchte es sich empfehlen, die Zeit der Todeserklärung als maßgebend anzusehen, ohne Rücksicht auf die im Urteil festgestellte Todeszeit; denn die Todeszeit kann weit in die Vergangenheit zurückgelegt werden, und das für den Verschollenen verwaltete Vermögen kann in der Zwischenzeit mehrfach vererbt sein. Das würde die in den Motiven als unerwünscht bezeichnete Folge haben, daß mehrere Staaten denselben Erwerb besteuerten. Soviel bekannt, hat kein deutscher Staat das Vermögen eines Verschollenen schon zu dem Zeitpunkte besteuert, mit welchem die Vermutung des Fortlebens des Verschollenen aufgehört hat (§ 19 BGB.), offenbar weil auch die Steuerbehörde berechtigt ist, die Todeserklärung herbeizuführen (§ 962 ZPO.). Die Behörde wird allerdings selten Kenntnis von den die Todeserklärung begründenden Umständen haben und meist erst durch die Todeserklärung den Erwerb erfahren. Es möchte sich deshalb empfehlen, diesen Zeitpunkt für die Steuerpflicht (Lage — Art. 9 EGBGB. — und Wert des Vermögens, Verjährung der Steuer) entscheiden zu lassen. Für Zwischenvererbungen könnte die Steuerpflicht etwa wie im § 28 Abs. 3 geregelt werden.

Nach den Motiven zu § 64 sollen die von einem Bundesstaate mit einem ausländischen Staate über die Erbschaftssteuer geschlossenen Staatsverträge aus Gründen staatsrechtlicher Natur unberührt bleiben. Für den Anteil des Reichs an der Erbschaftssteuer werden die Verträge keine Gültigkeit haben, wenn sie im Gesetze nicht ausgesprochen wird. Ob der Eintritt des Reichs in die Verträge notwendig oder zweckmäßig ist, läßt sich nur bei Kenntnis des Inhalts der Verträge beurteilen.

Digitized by Google

Formelle Rechte des deutschen Reichstags.

Von Dr. **Moritz Wagner** in Berlin.

(Schluß.)

Einige wichtige strittige Fälle sollen hier einer besonderen Besprechung unterzogen werden.

Zunächst ist einleuchtend, daß Petitionen, die sich auf gerichtlich anhängige Sachen oder auf rechtskräftige, gerichtliche Urteile beziehen, unzulässig sind und vom Reichstag zurückgewiesen werden müssen. Denn solange die Rechtsprechung der Gerichte sich im Bereiche ihrer Zuständigkeit bewegt, ist ihre Unabhängigkeit durch die Verfassung ausdrücklich gewährleistet. Eine Bitte an andere Organe des Staates, also hier an den Reichstag, muß als ein Eingriff in die Unabhängigkeit der Gerichte betrachtet und zurückgewiesen werden. Dagegen hat der Reichstag jederzeit das Recht, die auf Grund praktischer Erfahrungen in Petitionen gemachten allgemeinen Verbesserungsvorschläge in der Rechtspflege aus allen Schichten des Volkes entgegenzunehmen und etwa als Ausgangspunkt eines Initiativantrags zu benutzen.

Die Reichsverfassung und auch die Geschäftsordnung des deutschen Reichstags haben darüber keine ausdrücklichen Bestimmungen getroffen, daß Petitionen mit Beschwerden über Behörden wegen wirklicher oder vermeintlicher Rechtsverletzung zurückgewiesen werden müssen, wenn der Petent nicht nachweist, daß er den gesetzlichen Instanzenzug eingehalten hat, ohne den gewünschten Erfolg zu erreichen. Viele deutsche Staaten haben in ihren Verfassungsurkunden nach dieser Richtung hin eingehende Bestimmungen getroffen.[1]) Die Praxis des Reichstags ist immer die gewesen, daß Petitionen mit solchem Inhalt als zur Berücksichtigung und Ueberweisung an den Bundesrat, resp. Reichskanzler nicht geeignet zurückgewiesen werden. Und dies mit vollem Recht! Denn das in Art. 23 der Verfassung gewährte Petitionsrecht kann nur einen subsidiären Charakter haben. Es würde seinem Wesen widersprechen, wollte sich der Reichstag mit Beschwerden befassen, für deren Entscheidung durch die Verfassung andere Organe geschaffen sind und zunächst in Tätigkeit zu treten haben.[2]) Auch das preußische Abgeordnetenhaus hat diese Praxis befolgt.[3])

---

[1]) Baden, Verfll. 1818 § 67; Württemberg, Verfll. 1819 § 38; Großh. Hessen, Verfll. 1820 § 31; Kgr. Sachsen, Verfll. 1831 § 111; Kurhessen, Verfll. 1831 § 99; S.-Altenburg, Verfll. 1831 § 216; Braunschweig n. LO., 1832 § 114 mit Modifikation d. Ges. v. 20. April 1848 § 1; Oldenburg, rev. Verfll. 1825, Art. 134 § 1; S.-Coburg-Gotha, Verfll. 1852 § 133.

[2]) Vgl. Rede des Abg. Gneist in der Sitzung des Reichstags v. 5. Mai 1871. StenBer. Bd. I S. 567: „Die Petitionskommission achtet auf das sorgfältigste darauf, Beschwerden über verletzte Rechte Einzelner nie in das Haus zu bringen, ohne daß der Instanzenzug innegehalten ist."

[3]) Vgl. Plate a. a. O. S. 110 Anm. 13.

Digitized by Google

Dem Wesen der Petition als einer Bitte entspricht es, daß im Prinzip bestimmte Formen nicht gefordert werden dürfen. Eine Bitte kann jederzeit und in jeder Weise ausgesprochen werden. Wenn dennoch einschränkende Maßregeln getroffen sind, so lassen diese sich nicht aus dem Wesen der Petition heraus begründen, sondern lediglich aus der Absicht, Mißbräuchen, wie sie namentlich in der französischen Revolution sehr häufig vorgekommen sind, vorzubeugen. So enthalten einige Verfassungsurkunden die Bestimmung, daß niemand eine Petition in Person überreichen darf.[1]) Die preußische Verfassungsurkunde sagt in Art. 81 Abs. 2: „Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift überreichen". Es ist als ein Mangel zu bezeichnen, daß eine entsprechende Bestimmung nicht in die Reichsverfassung aufgenommen worden ist.

Ausdrücklich vorgeschrieben war schriftliche Einreichung in den Verfassungsurkunden der deutschen Einzelstaaten. Wenn eine direkte Vorschrift hierüber auch nicht existiert, so wird eine Petition doch immer schriftlich eingereicht, zumal die Ordnung des Hauses dies erfordert und der Petent auf diesem Wege seinen Zweck am besten erreichen wird. Es ist hierin kein „Bureaukratismus" zu erblicken.

Daß ein Bittender sich bemühen wird, durch die Form der vorgebrachten Bitte nicht zu verletzen, ist ganz natürlich. Er wird sich bemühen, diejenige Form zu wählen, in welcher er voraussichtlich den besten Erfolg haben wird. So gebietet die Klugheit, den Petitionen an den Reichstag alle zugehörigen Beweisstücke, etwa den Bericht einer bestimmten Behörde beizufügen, wodurch oftmals einem unnützen Zeitverlust vorgebeugt werden kann. Dabei muß der Petent immer im Auge behalten, daß er sich in der Rolle des Bittenden befindet, er muß bedenken, daß seinem Petitionsrecht nicht das Recht, einen anderen zu verletzen, entspricht.

Hierhin gehört auch die Frage, ob der Reichstag Petitionen, die in fremder Sprache abgefaßt sind, zu berücksichtigen hat. Schon Zweckmäßigkeitsgründe werden dem Petenten gebieten, an den deutschen Reichstag nicht mit einer in fremder Sprache abgefaßten Petition heranzutreten. Er muß sich bemühen, dem mit einer Bitte Angegangenen die Berücksichtigung seiner Bitte zu erleichtern. Jemand, der sich mit einer solchen Petition an den Reichstag wendet, muß sich von vornherein sagen, daß dieser auf seine Bitte eher eingehen wird, wenn sie in deutscher Sprache abgefaßt ist.

Bezüglich der rechtlichen Beurteilung ist zu sagen, daß es sich hierbei nicht um das natürliche Volksleben handelt, sondern um das Staatsleben. Für den Verkehr mit Organen des Staates, der den Namen „Deutsches Reich" führt, erfordert das Interesse dieses Staates unbedingt die Einheit der Sprache, wenn nicht ganz außerordentliche Verhältnisse vorliegen, was aber für Deutschland nicht in Frage kommt. Es kann dem Reichstag nicht die Verpflichtung auferlegt werden, sich über den Inhalt einer in fremder Sprache abgefaßten Petition zu informieren. Der Reichstag hat diesen Standpunkt auch immer vertreten.[2])

---

[1]) Näheres bei Zöpfl, Grundsätze des allgemeinen deutschen Staatsrechts. 5. Aufl. Bd. II § 412 S. 446 XI Anm. 23. Es wird ausdrücklich eine persönliche Ueberreichung in der Ständeversammlung durch einzelne oder mehrere oder durch eine Deputation ausgeschlossen.

[2]) Dies ist auch die Praxis des preußischen Abgeordnetenhauses. Vgl. StenBer. 1862 Bd. IV S. 2227—32. Es handelte sich um eine in polnischer Sprache ab-

Digitized by Google

So gestattet er auch seinen Mitgliedern das Verlesen von Reden nur für den Fall, daß ein Abgeordneter der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

Die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der Petitionen gestaltet sich folgendermaßen:[1]) Die einlaufenden Petitionen werden zunächst von dem Bureau geordnet. Darauf überweist sie der Präsident, wenn sie sich auf zur Beratung stehende Gesetzentwürfe beziehen, den zur Vorberatung der betreffenden Gesetze eingesetzten Kommissionen. Alle übrigen Petitionen werden von dem Präsidenten ihrem Inhalte entsprechend an die etwa bestehenden Fachabteilungen oder einer eigenen Petitionskommission überwiesen. So hat das preußische Abgeordnetenhaus Fachkommissionen für die Geschäftsordnung, für Agrarverhältnisse, für den Handel und das Gewerbe, für das Justizwesen, für das Gemeindewesen, für das Unterrichtswesen, für den Staatshaushaltsetat, für die Prüfung der Allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt. Für den Reichstag bestehen solche Fachabteilungen nicht, es kommt lediglich die Kommission für den Staatshaushaltsetat und daneben die Petitionskommission in Betracht. Ueber das Recht des Präsidenten, auf diese Weise die Petition zu überweisen, enthält die Geschäftsordnung des Reichstags keine positive Bestimmung. Jedoch muß ihm dies vermöge seiner Stellung als dem Leiter der Verhandlungen und der geschäftlichen Angelegenheiten wohl zugebilligt werden, zumal die Geschäftsordnung die Erörterung von Petitionen im Plenum, die einer Kommission noch nicht vorlagen, überhaupt nicht zuläßt. Die Petitionskommission ist meist eine permanente. Jedes Mitglied der Petitionskommission kann nach achtwöchiger Amtsführung seinen Ersatz durch Neuwahl verlangen. Petitionen, welche mit einem Gegenstande in Verbindung stehen, der bereits einer anderen Kommission überwiesen ist, können letzterer durch Verfügung des Präsidenten überwiesen werden, jedoch, wenn die Petitionen bereits an die Kommissionen abgegangen sind, nur auf Antrag derselben. Die Kommission hat den Inhalt der Petitionen durch eine in tabellarischer Form anzufertigende Zusammenstellung zur Kenntnis der einzelnen Mitglieder des Reichstags zu bringen.

Wenn die Petition einer Kommission überwiesen ist, so wählt der Vorsitzende der Kommission einen Berichterstatter für die Petition aus den Mitgliedern der Kommission aus. Diesem Berichterstatter obliegt es nun zunächst, zu entscheiden, ob die Petition zur Erörterung im Plenum geeignet erscheint.

---

gefaßte Petition. Die Kommission schlug Uebergang zur Tagesordnung vor, dem sich auch das Plenum des Abgeordnetenhauses anschloß. Ebenso wurde eine in polnischer Sprache abgefaßte Wahlanfechtung für unzulässig erklärt, dann aber für zulässig erklärt, nachdem eine deutsche Uebersetzung eingelaufen war.

Es sei hier auch verwiesen auf das Gesetz, betr. die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates v. 29. Aug. 1876 (GesSamml. f. d. preuß. Staaten. 1876. S. 389 ff.):

§ 1. Die deutsche Sprache ist die ausschließliche Geschäftssprache aller Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates. Der schriftliche Verkehr mit denselben findet in deutscher Sprache statt.

§ 2. In dringlichen Fällen können schriftliche von Privatpersonen ausgehende Eingaben, welche in einer anderen Sprache abgefaßt sind, berücksichtigt werden. Im Falle der Nichtberücksichtigung sind sie mit dem Anheimstellen zurückzugeben, sie in deutscher Sprache wieder einzureichen.

[1]) Vgl. Perels, Das autonome Reichstagsrecht. 1903. S. 66 ff.; Plate, Die Geschäftsordnung des preußischen Abgeordnetenhauses. 1903. S. 108 ff.; Arendt, Die Behandlung der Petitionen im Reichstag und Landtag. Aufsatz im „Tag" vom 23. November 1904.

Digitized by Google

Erachtet er die Erörterung für geeignet, so obliegt ihm auch die Entscheidung, ob Vertreter der Regierung zu den Kommissionsverhandlungen hinzuzuziehen sind. Eventuell werden die Petitionen dann dem betreffenden Ressortminister übergeben, der die Petition mit dem Berichte eines von ihm ernannten Kommissars zurücksendet.

Wird nunmehr die Erörterung der Petition auf die Tagesordnung der Kommission gesetzt, so wird über alle Petitionen, also auch über die, welche von dem Berichterstatter als „ungeeignet zur Erörterung" begutachtet wurden, ein Bericht erstattet, der in der Hauptsache den Inhalt der Petition wiedergibt. Daran schließt sich eine Debatte, die mit der Beschlußfassung der Kommission endet. Die Kommission kann natürlich die Entscheidung des Berichterstatters umstoßen oder ändern, indem sie eine Petition doch für „geeignet zur Erörterung" hält, sie kann entgegen dem Votum des Berichterstatters die Zuziehung von Regierungsvertretern verlangen ꝛc. „Gerade in diesen zum Teil vertraulichen Verhandlungen mit den Regierungsvertretern liegt der Hauptwert des Petitionsrechts für das Volk. Hier werden zuweilen Mißgriffe aufgedeckt, oft wird formales Unrecht durch Billigkeitserwägungen ausgeglichen und gleichsam eine Kontrolle der gesamten Staatsverwaltung ausgeübt." [1])

Nach Schluß der Beratung erstattet die Kommission dem Plenum einen mündlichen oder schriftlichen Bericht.

Der mündliche Bericht gibt im wesentlichen den Inhalt der Petition und den Gang der Unterhandlungen wieder. Der gedruckte Bericht — in der Regel bei wichtigeren Petitionen — muß allen Abgeordneten zugehen. Im Plenum werden nur diejenigen Petitionen einer Beratung unterzogen, bezüglich deren entweder die Kommission oder fünfzehn Mitglieder des Reichstags sie beantragen. Geht der Antrag von der Kommission aus, so hat sie über die von ihr zur Besprechung im Plenum verwiesenen Petitionen einen mündlichen Bericht zu erstatten. Zu diesem Zwecke wählt sie aus ihrer Mitte einen Berichterstatter. Wird dagegen die Besprechung von Mitgliedern des Plenums beantragt, so kann sofort die Schlußberatung stattfinden (§ 28 Abs. II und § 23 Abs. II). Das Plenum kann jedoch auch die Vorbereitung durch die Kommission beschließen. Dieselbe Behandlung erfahren Petitionen, welche an Fachkommissionen oder an eine für besondere Vorlagen gewählte Kommission überwiesen sind.

Eine ständig vom Reichstag geübte Praxis ist die, daß die Kommission ein Verzeichnis derjenigen Petitionen, welche sie als zur Besprechung im Plenum für nichtgeeignet erachtet, zusammenstellt mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß sie zur Einsicht im Bureau des Reichstags niedergelegt sind. Meist wird dann Uebergang zur Tagesordnung beschlossen, wenn sich nicht die erforderliche Anzahl von fünfzehn Mitgliedern des Reichstags findet, welche die Besprechung im Plenum beantragen.

Als zur Erörterung im Plenum ungeeignet werden in der Regel ausgeschlossen Petitionen, deren Inhalt sich gegen rechtskräftige Urteile wendet, oder bezüglich deren der Instanzenzug noch nicht erschöpft ist, ferner, wenn der Petent nicht gehörig legitimiert erscheint, oder wenn eine gehörige Begründung und das nötige Beweismaterial fehlt. Weiterhin Petitionen, die einen unverständlichen Charakter haben. Petitionen, die sachlich unberechtigt erscheinen, finden Erledi-

[1]) Arendt a. a. O.

Digitized by Google

gung „durch Uebergang zur Tagesordnung." Will der Reichstag zu den Petitionen keine Stellung nehmen, findet er aber den Inhalt immerhin beachtenswert, so wird die Petition durch Ueberweisung an die Regierung „als Material" erledigt, oder auch „zur Kenntnisnahme". Tritt dagegen der Reichstag der Ansicht des Petenten bei, so erfolgt Ueberweisung der Petition an die Regierung „zur Erwägung". Erachtet der Reichstag die Petition für „dringend", so wird sie der Regierung „zur Berücksichtigung" überwiesen. Diese vier Fälle stellen das regelmäßige Schicksal der Petitionen dar. Der Reichstag kann aber auch davon abweichen, indem er über eine Petition einen sogenannten motivierten Beschluß faßt, oder über die einzelnen Teile der Petition können auch sachlich verschiedene Beschlüsse gefaßt werden. Auf alle Fälle muß aber dem Petenten eine Antwort zuteil werden, auch demjenigen Petenten, dessen Petition für „ungeeignet" erklärt worden ist. Unter Hinweis auf das Protokoll der Kommissionsverhandlungen wird dem Petenten der Beschluß mitgeteilt, und er erhält die Kommissionsbeschlüsse und den stenographische Bericht über die Verhandlungen der Kommission.

Wenn bei Schluß der Session des Reichstags noch unerledigte Petitionen vorhanden sind, so werden diese vom Bureau des Reichstags an den Petenten mit einem entsprechenden Vermerk zurückgeschickt. Will der Petent seine Angelegenheit abermals in Form einer Petition an den Reichstag gelangen lassen, so muß er die Petition erneuern. Auf jede Petition muß ein Bescheid des Reichstags erfolgen (§ 28 Abs. 6 GO.).

Ueber die Behandlung der Petitionen durch den Reichstag und den Landtag hört man wiederholt Klagen, und dies nicht mit Unrecht. So sprach der Abg. Kayser[1]) in der Reichstagssitzung vom 3. März 1886 einmal von den „Massenabschlachtungen" der Petitionen. Wenn dies auch zu weit geht, so sind doch erhebliche Mißstände eingetreten, einmal infolge der Nichthandhabung der Vorschriften der Geschäftsordnung, dann auch infolge der immer größer werdenden Zahl von Petitionen, die beim Reichstag und Landtag einlaufen.

In § 36 der Geschäftsordnung des preußischen Abgeordnetenhauses ist bestimmt: „In der Regel findet in jeder Woche an einem ein für allemal vorher bestimmten Tage eine Sitzung statt, in welcher an erster Stelle die zur Erörterung im Plenum gelangenden Petitionen und die von Mitgliedern des Hauses gestellten Anträge erledigt werden".

In § 36 der Geschäftsordnung des Reichstags ist eine entsprechende Bestimmung aufgenommen worden, allerdings mit dem Unterschied, daß hier die Petitionen an letzter Stelle stehen. „In der Regel findet in jeder Woche an einem bestimmten Tage eine Sitzung statt, in welcher an erster Stelle die von Mitgliedern des Reichstags gestellten Anträge und die zur Erörterung im Plenum gelangenden Petitionen erledigt werden."

Diese Geschäftsordnungsbestimmungen beruhen auf Anträgen des Abg. Schwerin und tragen in der Parlamentssprache den Namen „Schwerinstage". Je mehr sich in der Gegenwart die Arbeiten des Reichstags häufen, um so mehr sind diese Schwerinstage außer Uebung gekommen. Damit ist eine unerwünschte Verschlechterung in der Erledigung der Petitionen eingetreten. Um einigermaßen Ersatz dafür zu haben, hat sich der Brauch eingebürgert, an schwach besetzten Sitzungstagen zur Erledigung der Petitionen zu schreiten. In der

[1]) Vgl. StenBer. S. 1272 ff.

Digitized by Google

Regel sind es die ersten Tage nach und die letzten Tage vor den Ferien, die dazu verwendet werden. Daher kommt es, daß die Petitionsberatungen fast nie ein vollbesetztes Haus haben. Durch Anzweiflung der Beschlußfähigkeit kann dann auf die leichteste Weise eine unerwünschte Verzögerung in der Erledigung der Petition eintreten, indem sie von der Tagesordnung abgesetzt wird. Zur Erhöhung der Autorität der Beschlüsse des Parlaments kann dies wahrlich nicht beitragen. Gerade die Einrichtung der mündlichen Berichte gibt Anlaß dazu, daß sie wenig Aufmerksamkeit finden. Hier muß zur Wahrung eines der wichtigsten Verfassungsrechte Wandel geschaffen werden. Der Abgeordnete Arendt sieht in seinem oben zitierten Aufsatz den Weg zur Abhilfe in der Abschaffung der mündlichen Berichte und schlägt vor, daß der Bericht immer schriftlich erfolgt, und daß alle Petitionen, die durch Uebergang zur einfachen Tagesordnung erledigt werden, dieselbe Behandlung finden, wie diejenigen, welche als zur Erörterung ungeeignet erachtet wurden, d. h. sie sollen „summarisch und ohne besonderen Bericht auf die Tagesordnung gestellt werden, es sei denn, daß 15 Abgeordnete widersprechen". Liege ein besonderes Interesse vor, so werde das sicher geschehen, sonst aber geschehe sachlich ungeeigneten Petitionen reichlich Genüge, wenn mitgeteilt werde, warum die Kommission den abweisenden Beschluß gefaßt habe. Die Kommissionen hätten es stets in der Hand, durch motivierte Tagesordnung oder Ueberweisung als Material einen schriftlichen Bericht herbeizuführen, wo ihnen ein solcher angemessen erscheine. Der Wegfall der Berichte über die Tagesordnungs-Petitionen entschädige die Kommissionsmitglieder für die schriftlichen Berichte, das Plenum sei auf diese Weise doppelt entlastet. Geschehe dies, so müsse auch verlangt werden, daß der Schwerinstag in Geltung trete und die Petitionen die ihnen gebührende Beachtung in der Volksvertretung fänden. „Sie müssen aufhören, lediglich als Füllmaterial für sonst interesselose Sitzungen zu gelten." Diesem Vorschlag kann ich nur voll und ganz beistimmen, weil er geeignet ist, den Mißständen wirksam entgegenzutreten.

Da aus den Worten des Art. 23 der Reichsverfassung „dem Bundesrate, resp. Reichskanzler" der genaue Sinn dieser Worte nicht ersichtlich ist, interpretiert Hensel[1]) sie so, „daß die Petitionen dem Bundesrat zu überweisen sind. Weil aber der Reichskanzler der Vorsitzende des Bundesrats ist, so gelangen die Petitionen zunächst in die Hände des Reichskanzlers, da dieser den Verkehr zwischen Bundesrat und Reichskanzler vermittelt." Diese Ansicht ist meines Ermessens unrichtig, wie die Ausführungen Meyers[2]) beweisen: „An den Bundesrat gelangen nur solche Petitionen, welche zu seinem Ressort gehören. Petitionen, welche in den eigenen Geschäftsbereich des Reichskanzlers fallen, können nur zu seiner Kenntnis gelangen und werden von ihm allein erledigt."

Das Ueberweisungsrecht des deutschen Reichstags bildet den eigentlichen staatsrechtlichen Inhalt des sogenannten Petitionsrechts. „Es liegt in dieser Ueberweisung zugleich ein Urteil über die Berechtigung der vorgebrachten Bitte, und, wenn diese Bitte tatsächlich auf Darlegung von Handlungen oder Unterlassungen der Reichsbehörden gestützt ist, eine vom Reichstag gefällte Kritik über das Verfahren der letzteren.[3]) So erlangt der Reichstag „gewissermaßen

[1]) Annalen des Deutschen Reichs 1882 S. 15.
[2]) Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 6. Aufl. S. 442.
[3]) Laband, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. S. 400 Anm. 4.

Digitized by Google

die Stellung eines öffentlich-rechtlichen Rügegerichts den Verwaltungsbehörden gegenüber".

Hat nun der Reichstag eine Petition seiner Prüfung unterzogen und sie dem Reichskanzler, resp. Bundesrat zur Berücksichtigung zu überweisen beschlossen, so fragt sich nunmehr: Hat der Reichskanzler, resp. der Bundesrat lediglich das Recht, oder hat er auch die Pflicht, über das Schicksal der überwiesenen Petitionen Auskunft zu geben?

Thudichum[1]) bestreitet ein Recht des Reichstags, über Petitionen „von dem Bundesrat oder Bundeskanzler Auskunft zu verlangen, wie dies andere Verfassungen der Volksvertretung gewährleisten. Vielmehr steht es rechtlich beim Bundesrat oder Bundeskanzler, inwieweit sie solche Auskunft geben oder nicht". P. Hensel[2]) legt dem sogenannten Petitionsrecht des deutschen Reichstags nur politische Bedeutung bei, da es demselben bedeutenden Einfluß auf die Maßnahmen des Bundesrats und der Reichsregierung einräumt. Staatsrechtlich dagegen sei es bedeutungslos, weil dem Rechte des Reichstags keine Pflicht des Bundesrats entspreche. Ebenso Auerbach und Arndt.[3])

Wenn dem so wäre, so kann man mit Recht hierauf fragen: Warum hat man dann überhaupt dem Reichstag das Ueberweisungsrecht verliehen? Meines Ermessens liegt gerade in diesem Rechte auch das Recht, Auskunft zu verlangen, resp. die Pflicht des Reichskanzlers, diese Auskunft zu erteilen, eingeschlossen. Einzelne Verfassungsurkunden haben positive Bestimmungen nach dieser Richtung hin getroffen. So die preußische Verfassung von 1850 in Art. 81, die württembergische von 1819 in Art. 18. In Art. 4 der deutschen Reichsverfassung sind die zur Kompetenz des Reiches gehörenden Angelegenheiten der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterworfen, und Art. 17 gibt dem Kaiser das Recht und die Pflicht, die Ausführung der Reichsgesetze zu überwachen. Wenn nun über die Ausführung der Reichsgesetze von Angehörigen des Reiches Beschwerden oder Petitionen beim Reichstag einlaufen und dieser von seinem Ueberweisungsrecht Gebrauch macht, so folgt aus dem dem Kaiser gegebenen eben erwähnten Rechte und der Pflicht auch das Recht und die Pflicht des Kaisers, resp. des verantwortlichen Reichskanzlers, die überwiesenen Petitionen einer gründlichen Prüfung zu unterziehen und dem Reichstag über das Schicksal derselben Auskunft zu geben. „Die Reichsverfassung enthält zwar keine ausdrückliche Bestimmung darüber, daß der Bundesrat, resp. der Reichskanzler verpflichtet seien, dem Reichstag Auskunft über die auf überwiesene Beschwerden oder Petitionen gefaßten Beschlüsse zu erteilen, allein hieraus darf keineswegs gefolgert werden, daß es lediglich von dem Belieben des Bundesrats, resp. des Reichskanzlers abhängig sei, ob und inwieweit sie eine solche Auskunft erteilen wollen oder nicht. Da der Art. 23 der Reichsverfassung dem Reichstag das Recht gegeben hat, bei ihm eingereichte Petitionen zu prüfen, bezw. dem Bundesrat, resp. Reichskanzler zu überweisen, so folgt schon aus der Stellung, welche Reichstag und Bundesrat zueinander als gleichberechtigte verfassungsmäßige Körperschaften einnehmen, daß es nicht nur die Pflicht des Bundesrats, resp. des verantwortlichen Reichskanzlers ist, eine sorgfältige Prüfung der überwiesenen Petitionen eintreten zu lassen, sondern es würde auch allen

[1]) Verfassungsr. d. Nordd. Bundes u. d. Deutsch. Zollver. S. 212.
[2]) A. a. O.
[3]) Auerbach, Das neue Deutsche Reich und seine Verfassung. Berlin 1871. S. 117. Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 1901 S. 146.

Digitized by Google

Regeln des geschäftlichen Verkehrs zwischen nebengeordneten Organen des Reiches zuwiderlaufen, wenn auf den gestellten Antrag des einen derselben die Erteilung einer Auskunft über den von dem anderen Organ gefaßten Beschluß unterbliebe. Wenn unzweifelhaft schon jeder Staatsbürger einen Anspruch darauf hat, von derjenigen Behörde, an welche er Bitten oder Beschwerden richtet, in motivierter Weise beschieden zu werden, so ist es noch vielmehr durch das wechselseitige Verhältnis der beiden höchsten politischen Körperschaften des Reiches zueinander begründet, daß die eine derselben die Beschlüsse der anderen durch Mitteilung des darüber von ihr gefaßten Beschlusses zu erwidern schuldig ist".[1])

Wie hat sich nun der Reichstag und der Bundesrat, resp. der Reichskanzler in der Praxis zu dieser Frage verhalten?

Schon am 12. Juni 1872 hat der Reichstag den Beschluß gefaßt, „an den Reichskanzler das Ersuchen zu richten, dem Reichstag die von dem Bundesrate gefaßten Entschließungen auf die von dem Reichstag beschlossenen Gesetzentwürfe und Anträge spätestens beim Beginn der nächsten Session in schriftlicher Form mitzuteilen".[2]) Ein vom 14. März 1873 datiertes Schreiben des Reichskanzlers von Bismarck[3]) teilt dem Präsidenten des deutschen Reichstags Simson mit, „daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Wunsche des Reichstags wegen Mitteilung der von dem Bundesrat gefaßten Entschließungen auf die von dem Reichstag beschlossenen Gesetzentwürfe und Anträge zu entsprechen". Zugleich richtet der Reichskanzler an den Präsidenten das Ersuchen, dem Reichstag die betreffenden Entschließungen zu unterbreiten. Unter diesen befindet sich auch eine Entschließung des Bundesrats auf eine ihm überwiesene Petition „des Ober-Telegraphisten Glander und Gen., betreffend das Einkommen der Telegraphenbeamten in Elsaß-Lothringen".[4])

Unter der Rubrik „Entschließungen des Bundesrats und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte" heißt es dann: „Die Petition ist der Telegraphenverwaltung zur Prüfung überwiesen, und es ist infolge dieser Prüfung den in Elsaß-Lothringen fungierenden Telegraphenbeamten für das vierte Quartal 1871 ein gleiches Einkommen gewährt worden, wie sie solches im Jahre 1872 bezogen haben".

Was die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der vom Bundesrat gefaßten Entschließungen angeht, so werden diese gedruckt an die Reichstagsmitglieder verteilt. Innerhalb 14 Tagen nach dieser Verteilung steht jedem Mitglied des Reichstags das Recht zu, sich über das Verzeichnis auszulassen, was allerdings dem Präsidenten mitzuteilen ist. Die Auslassungen dürfen nicht Beschlüsse des Reichstags betreffen, wenn sie durch das Votum des Bundesrats erledigt sind. In der Hauptsache müssen sich die Bemerkungen beziehen auf die eventuelle Unvollständigkeit der erteilten Auskunft. Diese Bemerkungen gelangen durch schriftliche Mitteilung an den Reichskanzler und werden dann auf die Tagesordnung gesetzt. Im Plenum dürfen aber keine Anträge dazu gestellt werden, wenn nicht das betreffende Mitglied den Gegenstand nach den Vorschriften der Geschäftsordnung weiter verfolgen will.[5])

---

[1]) v. Rönne a. a. O.
[2]) Antrag Ackermann u. Gen. StenBer. d. D. R. 1872. Bd. III Nr. 145 S. 621.
[3]) Anlagen. 1873. Bd. 3 S. 60.
[4]) A. a. O. S. 62.
[5]) Vgl. Perels a. a. O. S. 69.

Digitized by Google

II. Das Interpellationsrecht.

Die meisten Verfassungsurkunden der deutschen Bundesstaaten verleihen den einzelnen Ständemitgliedern das Recht, Anfragen, sogenannte Interpellationen, an die Minister zu richten. Ueber die Form der Behandlung in der Kammer geben die Geschäftsordnungen meist eingehende Vorschriften. In Bayern ist die Materie gesetzlich näher geregelt, und zwar durch Art. 18 bis 21 des Gesetzes, betr. den Geschäftsgang des Landtags vom 19. Jan. 1872 in der Fassung nach § 26 des Landtagsabschieds vom 1. Juli 1886.[1])

In der preußischen Verfassungsurkunde ist das Interpellationsrecht der Mitglieder zwar nicht ausdrücklich erwähnt; aber es wurde allgemein geübt und, da die Geschäftsordnung beider Häuser eingehende Bestimmungen über die formale Behandlung derselben enthält, als selbstverständlich vorausgesetzt.[2]) So bestimmen die §§ 33, 34 der Geschäftsordnung des preußischen Abgeordnetenhauses: „Interpellationen an die Minister müssen, bestimmt formuliert und von dreißig Mitgliedern unterzeichnet,[3]) dem Präsidenten des Hauses überreicht werden, welcher dieselben dem Staatsministerium abschriftlich mitteilt und dasselbe in der nächsten Sitzung des Hauses zur Erklärung darüber auffordert, ob und wann es die Interpellation beantworten werde. Erklärt der Minister sich zur Beantwortung bereit, so wird an einem von ihm bestimmten Tage der Interpellant zu deren näheren Ausführung verstattet (§ 33). An die Beantwortung der Interpellation oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn mindestens 50 Mitglieder darauf antragen. Die Stellung eines Antrags bei dieser Besprechung ist unzulässig.

Es bleibt aber jedem Mitgliede des Hauses überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrags weiter zu verfolgen. Anträge im Sinne des Art. 60 Abs. 2 der Verfll. sind jederzeit zulässig. Ebenso die Geschäftsordnung des preußischen Herrenhauses in § 51.

Im konstituierenden Reichstag hatten die Abgeordneten Lasker und Aßmann[4]) Anträge eingebracht, nach denen dem Reichstag im Art. 23 der Verfassung ausdrücklich das Recht zur Stellung von Interpellationen verliehen werde. Ein Antrag des Abgeordneten Braun[5]) verlangt, daß dem Reichstag das Recht zustehe, bei seinen Beratungen die Anwesenheit des Reichskanzlers oder eines Stellvertreters zu verlangen. Diese Anträge wurden jedoch vom Reichstag abgelehnt,[6]) nachdem von seiten des Reichskanzlers Bismarck Erklärungen in durchaus wohlwollendem Sinne abgegeben waren, die ein Interpellationsrecht des Reichstags als selbstverständlich erachteten.[7])

Auf Grund der Befugnis, seinen Geschäftsgang selbst zu regeln (Art. 27 der Reichsverfassung), gestattet der Reichstag seinen Mitgliedern, an den Bundesrat oder an den Reichskanzler Interpellationen zu richten. In §§ 32, 33 der Geschäftsordnung sind eingehende Bestimmungen hierüber getroffen.

---

[1]) Abgedruckt z. B. bei Binding, Deutsche Staatsgrundgesetze V S. 320 f. und bei Buchert, Verwaltungsgesetze für Bayern S. 546.
[2]) v. Rönne, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie II 1899. I S. 394.
[3]) Im Herrenhaus nur von zwanzig.
[4]) StenBer. d. Verh. d. konst. Reichst. 1867 Aktenstück 43. StenBer. I S. 446.
[5]) A. a. O. S. 450.
[6]) A. a. O. S. 449—451.
[7]) A. a. O. S. 445.

Digitized by Google

Ein sehr häufig vorkommender Fall ist der, daß ein Reichstagsmitglied an den zufällig anwesenden Reichskanzler, den Staatssekretär eines Reichsamtes oder an einen Regierungskommissar sich mit einer Anfrage über einen Gegenstand wendet, der mit dem zur Beratung stehenden Punkt der Tagesordnung im Zusammenhang steht. Es geschieht dies immer ohne besondere formelle Voraussetzungen oder gar Unterstützung durch andere Mitglieder des Hauses. Für solche Anfragen finden natürlich die Bestimmungen der §§ 32, 33 GeschO. keine Anwendung. Diese sind ganz speziell für die Stellung von Interpellationen in Anwendung zu bringen.

Unter *Interpellationen* sind zu verstehen: *in feierlicher Form erfolgende selbständige* (d. h. nicht in Anknüpfung an einen Punkt der Verhandlung) *Anfragen an die Reichsregierung über einen Gegenstand innerhalb der Kompetenz des Reichstags.*

Demnach unterscheidet sich eine Interpellation wesentlich von einer eben erwähnten formlosen Anfrage. Die Interpellation ist im Gegensatz zur formlosen Anfrage an bestimmte Voraussetzungen rein formeller Natur geknüpft, die als Erschwerungsmaßregeln anzusehen sind. Ferner, eine formlose Anfrage muß sich immer beziehen auf einen Gegenstand, der im Zusammenhang mit der Tagesordnung steht, während die Interpellation einen ganz selbständigen Punkt der Tagesordnung bildet. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß ein Reichstagsmitglied befugt sei, irgend einen Gegenstand gerade nach seinem Belieben auf die Tagesordnung setzen zu lassen und so etwa seine Obstruktionslust, den Fortgang der Verhandlungen über einen ihm nicht sympathischen Gegenstand zu hindern, zu betätigen. Es wäre auf diese Weise der Willkür Tür und Tor geöffnet. Darum hat die Geschäftsordnung des Reichstags Erschwerungsmaßregeln getroffen. Zunächst muß eine Interpellation ganz bestimmt formuliert sein, d. h. sie muß genau den Charakter einer Interpellation, einer in feierlicher Form ergehenden Anfrage, erkennen lassen. Sie muß ferner die Unterschrift von dreißig Mitgliedern tragen. Diese Urschrift der Interpellation wird alsdann dem Reichstagspräsidenten überreicht, der sie abschriftlich dem Reichskanzler mitteilt. In der nächsten Sitzung fordert der Präsident vor Eintritt in die Tagesordnung den Reichskanzler zu einer Erklärung darüber auf, ob und wann er die gestellte Interpellation beantworten werde. Aus der Bestimmung der Geschäftsordnung, daß die Interpellation an den „Bundesrat" gerichtet und der Reichskanzler gefragt werde, ob er bereit sei, sie zu beantworten, hat man gefolgert, daß an den Reichskanzler Interpellationen nicht gerichtet werden dürfen. Nun ist aber der Reichskanzler Minister des Bundespräsidiums und Leiter der Geschäfte des Bundesrats. Deshalb muß die Möglichkeit gegeben sein, auch an den Reichskanzler Interpellationen zu richten. Andernfalls würde auch die Beantwortung einer Interpellation oftmals über lange Zeit hinaus verschleppt werden. Ursprünglich waren bei Fassung des jetzigen § 32 die Worte „Interpellation an die Bundeskommissarien" gewählt worden. Die mit der formellen Schlußredaktion beauftragte Geschäftsordnungskommission änderte dies ab in „Interpellation an den Bundesrat."[1]) In der Praxis wird diese Frage meist so erledigt, daß Interpellationen an den Reichskanzler gerichtet und von ihm oder seinem Stellvertreter auch beantwortet werden. Erklärt sich der Reichskanzler auf die Anfrage des Präsidenten hin bereit, die

[1]) StenBer. 1868 S. 368 und 369.

Digitized by Google

Interpellation zu beantworten, so wird an einem von ihm bestimmten Tage der Interpellant zu näherer Ausführung der Interpellation verstattet. An die Beantwortung der Interpellation oder deren Ablehnung — die auch durch einen Vertreter des Reichskanzlers erfolgen kann, und zwar ist das meist der Fall, wenn der Gegenstand der Interpellation speziell zum Ressort eines Staatssekretärs gehört — darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes anschließen. Voraussetzung hiefür ist jedoch, daß mindestens fünfzig Mitglieder darauf antragen. „Demnach begründet die Geschäftsordnung kein Recht des Reichstags oder der Reichstagsmitglieder, was sie ja überhaupt nicht vermag, sondern sie legt den Mitgliedern des Hauses eine Schranke auf, die Zeit des Reichstags durch Fragen an die Regierung zu verbrauchen und die Erledigung der dem Reichstag obliegenden Geschäfte zu verzögern. Diese im Interesse der Geschäftsordnung gezogenen Beschränkungen geben aber der Stellung von Interpellationen an den Reichskanzler keinen positiven Rechtsinhalt. Ueberdies ist noch hervorzuheben, daß niemals vom Reichstag als solchem, sondern immer nur von einem oder mehreren Reichstagsabgeordneten interpelliert wird."[1]) Die Stellung eines Antrags bei dieser Gelegenheit ist ausdrücklich für unzulässig erklärt. Dagegen bleibt es jedem Reichstagsmitglied unbenommen, den Gegenstand einer Interpellation in Form eines selbständigen Antrags weiter zu verfolgen. Eine Zurückziehung der Interpellation ist statthaft und auch immer für zulässig erachtet worden. Anderseits muß auch die Wiederaufnahme einer zurückgezogenen Interpellation erlaubt sein.

Hat der Reichstag ein Recht, die Beantwortung einer Interpellation zu fordern? Die Reichsverfassung spricht ihm ein solches Recht ebensowenig zu wie ein Recht, die Gegenwart des Reichskanzlers oder eines Vertreters desselben zu fordern. In einigen Verfassungsurkunden ist ein solches Recht ausdrücklich ausgesprochen. So in dem Verfassungsgesetz für Hannover vom 5. September 1848 in § 52: „Jede Kammer kann die Gegenwart von Ministern verlangen"; in der preußische Verfassungsurkunde von 1850 in Art. 60: „Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen". Ich kann mich nur der Ansicht von Laband anschließen, daß eine im Reichstag gestellte Interpellation politisch von größter Wichtigkeit sein möge, staatsrechtlich dagegen vollständig wirkungslos und ohne jede Bedeutung sei.[2]) Wie sich die Reichsregierung einer Interpellation gegenüber zu verhalten hat, geben am besten die Worte Bismarcks wieder: „Die Regierungen haben das größte und dringendste Interesse, ihre Angelegenheiten beim Reichstag zu vertreten und hier zu erscheinen. Ich kann mir nur in dem Falle die Abwesenheit jedes Vertreters der Regierungen als möglich denken, daß eben die Regierungen ein dringendes Bedürfnis hätten, über die vorliegende Frage zu schweigen. Wollen Sie nun in dem Falle gewissermaßen durch einen Haftbefehl den Bundeskanzler zwingen, daß er sich Ihnen zeige, so weiß ich doch nicht — wenn ich mich in seine Stelle denke —, welche Gewalt, welche parlamentarische wenigstens, mich zwingen könnte, zu reden, wenn ich schweigen will, und die bloße schweigende

[1]) Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 1901 I S. 285.

[2]) Vgl. Laband, a. a. O. S. 284; ebenso Seydel, Annalen d. Deutsch. Reichs. 1880. S. 430; G. Meyer, a. a. O. S. 400; Schultze, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechtes Bd. II S. 82; Thudichum, Verfassung des Norddeutschen Bundes. 1870. S. 213. Anderer Ansicht ist Stoerk, Zur Methodik des öffentlichen Rechts. 1885. S. 63 ff., der von einem verfassungsmäßigen Interpellationsrecht redet.

Digitized by Google

Anwesenheit würde unter Umständen für die Regierungen eine Verlegenheit, für den persönlich Beteiligten gewiß eine sein, namentlich aber unter Umständen in auswärtigen Fragen für die Regierungen. Es kann ja sein, daß sie schweigen will, und jedes Schweigen hat immer etwas von dem, welches zuzustimmen scheint, wenn man wirklich dabei sitzt. Aber ich kann mir nur sehr wenig Fälle denken, wo die Regierungen darüber einig sein sollten, trotz des vom Reichstag geäußerten Wunsches nicht zu kommen. Das sähe ganz so aus wie mutwilliges Händelsuchen, wie ein willkürliches Verzichten auf das, was man gegenüber dem Reichstag vertreten muß". [1])

Es wird auch Fälle geben, wo die Regierung nicht sofort eine Antwort zu geben in der Lage ist, oder wo sie sich mit Recht weigert, eine Antwort überhaupt zu geben. In ersterem Falle wird der Reichskanzler oder sein Stellvertreter sich erst näher über den Gegenstand informieren wollen und müssen. Verweigert wird die Beantwortung in der Regel überhaupt — und dies mit vollem Recht — bei noch schwebenden Verhandlungen mit auswärtigen Mächten, wenn Staatsgeheimnisse verletzt werden könnten.

III. Das Adreßrecht.

Daß in einem konstitutionellen Staate neben dem materiellen Zusammenwirken der Staatsorgane auch die mehr formalen, resp. zeremoniellen Beziehungen dieser Staatsorgane eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen, ist ganz naturgemäß. So wird in den Verfassungsurkunden der meisten Staaten Deutschlands dem Parlament das Recht verliehen, Adressen an das Staatsoberhaupt zuzulassen. Ausdrücklich bestimmt ist dies in der preußischen Verfassungsurkunde § 81: „Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten". Die deutsche Reichsverfassung hat keine entsprechende Bestimmung. Im konstituierenden Reichstag hatten die Abgeordneten Lasker und Aßmann beantragt, das Recht des Reichstags, Adressen an den Kaiser zu richten, ausdrücklich in die Verfassung mit aufzunehmen. [2]) Diese Anträge fanden jedoch keine Annahme, da der Reichstag sich auf den Standpunkt stellte, das Recht, Adressen an den Kaiser zu richten, stünde ihm schon vermöge seiner Stellung zu. [3])

Dies ist auch immer die Ansicht des Reichstags gewesen. Das Recht des Reichstags, Adressen zu erlassen, steht ihm nur gegenüber dem Kaiser zu. Denn nach Art. 12 und 16 der Reichsverfassung tritt nur der Kaiser und nicht der Bundesrat bei Eröffnung, Schließung und Vertagung des Reichstags diesem handelnd gegenüber. Von einem Rechte des Reichstags, an den Bundesrat eine Adresse zu richten, kann daher keine Rede sein. [4]) Die eigentliche Bedeutung

[1]) StenBer. 1867 S. 444, 445 u. 451. Vgl. auch Bismarcks Aeußerung in der Generaldebatte S. 180.

[2]) Vgl. Drucks. Nr. 17 und StenBer. S. 447.

[3]) Vgl. insbes. Rede des Abg. Baumstark: „Ich halte dieses Recht (Adressen) für unentbehrlich; ich behaupte aber, daß der Reichstag es vermöge seiner Stellung, die er durch die Verfassung bekommen wird, so schon hat. Ich habe jedoch kein Bedenken dagegen, dieses Recht als ihm zuständig auch in der Verfassungsurkunde anzuführen; ich würde aber, wenn es ihm nicht ausdrücklich in der Verfassungsurkunde zuerkannt würde, einen wesentlichen Mangel darin nicht erkennen" (StenBer. S 443).

[4]) Im konstitutionellen Reichstag ist diese Forderung gestellt worden: „Wir haben es nicht mit einer Regierung zu tun, sondern mit den verbündeten Regierungen, und eine Adresse des Reichstags könnte also nur an den Bundesrat gerichtet sein, und was in dieser Weise eine Adresse an den Bundesrat für eine Bedeutung haben würde, da eine Adresse doch namentlich eine Anrede von Person zu Person ist, gebe ich zu bedenken anheim; ich würde darauf keinen Wert legen" (vgl. Rede des Abg. v. Bincke S. 447).

Digitized by Google

dieses Rechts ist weniger eine staatsrechtliche als eine politische. Denn schließlich ist es keiner Versammlung versagt, an den Kaiser eine Adresse zu richten, sofern ihr nicht verboten ist, sich mit politischen Dingen zu befassen. Unzweifelhaft hat auch der Kaiser die Pflicht, an ihn gerichtete Adressen des Reichstags entgegenzunehmen. Diese Pflicht ist ein notwendiges Korrelat zu dem Rechte des Reichstags, Adressen an den Kaiser zu richten. Wenn dieses Recht auch nicht ausdrücklich in die Reichsverfassung aufgenommen worden ist, so geschah dies, weil angenommen wurde, daß das Bestehen eines solchen Rechtes ganz selbstverständlich wäre und wohl nie angezweifelt würde, sonst hätte sich der konstituierende Reichstag sicherlich entschlossen, eine entsprechende Bestimmung in die Reichsverfassung aufzunehmen.[1])

Wenn auch die Geschäftsordnung des deutschen Reichstags die geschäftliche Behandlung der Adressen geregelt hat, so kann man der Adresse doch keine eigentliche staatsrechtliche Bedeutung zusprechen. Wird beantragt, eine Adresse an den Kaiser zu richten, so muß dies von seiten der Antragsteller in einem formulierten Entwurf geschehen. Daher vollzieht sich auch die weitere Beratung genau in derselben Art wie bei allen anderen Initiativanträgen, die nicht Gesetzentwürfe sind. Die Vorberatung des Entwurfs kann auch einer Kommission durch Beschluß des Reichstags überwiesen werden. Diese Kommission wird gebildet durch den Präsidenten — bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten — des Reichstags als Vorsitzenden und 21 von der Abteilung zu wählende Mitglieder. Liegt ein Entwurf zu einer Adresse nicht vor, so ist ein solcher von einer in gleicher Weise zusammenzusetzenden Kommission anzufertigen und ohne weiteren Bericht dem Reichstag zu überreichen.

Die Adresse kann auch durch eine Deputation überreicht werden. Für diesen Fall bestimmt der Reichstag auf den Vorschlag des Präsidenten die Zahl der Mitglieder, die durch das Los bezeichnet werden. Der Präsident ist jedesmal Mitglied der Deputation und führt allein das Wort.[2])

Was den rechtlichen Charakter der Antwort auf eine Adresse angeht, so kann es wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß sie als ein Regierungsakt anzusehen ist und daß sie auch der ministeriellen Gegenzeichnung bedarf.[3])

Im preußischen Herrenhause und Abgeordnetenhause ist die geschäftliche Behandlung der Adressen eine ganz verschiedene. Auf den Beschluß[4]) des Herrenhauses, eine Adresse an den König zu richten, wird zur Vorberatung des Entwurfs, wie er vorliegt, oder auch zur Ausarbeitung des Entwurfs eine Kom-

[1]) Anderer Ansicht Laband a. a. O. Bd. I S. 285 und Arndt a. a. O. S. 147.

[2]) Abweichende Form der Ueberreichung vom 20. März 1888 (vgl. StenBer. S. 1395), vom 26. Juni 1888 (vgl. StenBer. S. 15). Der damalige Präsident schlug dem Plenum vor, daß er selbst die Adresse dem Kaiser überreiche, der Reichstag war damit einverstanden. Auch im preußischen Abgeordnetenhaus ist mehrmals von der Geschäftsordnung abgewichen worden. So wurde die Ueberreichung einmal durch die drei Präsidenten und drei Schriftführer, dann durch den Präsidenten und den ersten Vizepräsidenten in Versailles, durch die drei Präsidenten, durch Uebersendungsschreiben, durch Schreiben an das Staatsministerium und an das Hofmarschallamt bewirkt. (Vgl. Plate a. a. O. S. 208.)

[3]) Vgl. v. Rönne, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. 1899. I S. 359.

[4]) § 74 der GeschO. des Herrenhauses: „Bei ausreichend unterstütztem Antrag, eine Adresse an den König zu richten, oder den Entwurf einer solchen Adresse anzunehmen, wird über die Frage, ob überhaupt eine Adresse an den König gerichtet werden soll, sofort in der Sitzung selbst, in welcher der Antrag eingebracht ist, nachdem einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort erteilt ist, abgestimmt, sofern der Antrag auf der Tagesordnung der betreffenden Sitzung gestanden hat.

Digitized by Google

mission gebildet, die sich zusammensetzt aus dem Präsidenten als Vorsitzendem, und zehn von den Abteilungen zu wählenden Mitgliedern. Alsdann wird die Verhandlung über die Adresse genau so gehandhabt wie bei der Beratung von Gesetzentwürfen. Im Abgeordnetenhause ist das geschäftliche Verfahren dasselbe wie im Reichstag, der die entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung derjenigen des Abgeordnetenhauses entlehnt hat. Die Adressen, die als Antwort auf eine Thronrede erlassen werden, werden entsprechend der dort befolgten Reihenfolge abgefaßt. Es ist ganz naturgemäß, daß sich solche Adressen aussprechen über die allgemeine wirtschaftliche und politische Lage des Landes und die Stellungnahme des Parlaments gegenüber der Regierung betonen. Insbesondere wird in der Regel hervorgehoben, in welchen Fragen das Parlament anderer Ansicht ist oder der Regierung sein Vertrauen entgegenbringt. Der Ausdruck des Vertrauens oder Mißtrauens kann aber auch auf andere Weise geschehen, und zwar in Gestalt einer Beschwerde oder einer Resolution.

Auffällig ist, daß in den neueren konstitutionellen Staaten gerade das Verfahren bei Erlaß von Adressen auf die Thron- und Eröffnungsrede sich ganz anders ausgebildet hat, als es ursprünglich von England herübergenommen worden ist und dort noch heute besteht.

In England hat jedes Haus, wie bei uns, das Recht, Adressen an das Staatsoberhaupt zu richten. Ein Mitglied der Regierungspartei empfiehlt die bereits fertiggestellte Adresse, ein anderes Mitglied unterstützt sie und zwar in jedem Hause. Zu Abänderungsanträgen kommt es gewöhnlich nicht, da die Adresse als ein bloßer Höflichkeitsakt angesehen wird. Jedoch ergreifen die einzelnen Parteien diese Gelegenheit, um ihren politischen Standpunkt zu einzelnen Fragen der Politik zu dokumentieren. Es ist auch manchmal vorgekommen, daß die Annahme eines Abänderungsantrags entscheidend war für das Schicksal des jeweiligen Kabinets.[1] In manchen anderen Staaten dauert die Adreßdebatte längere Zeit und wird benutzt, um die gesamte innere und äußere Politik des Landes ausführlich zu erörtern.

Ein Recht des Reichstags, Kommissionen zur Untersuchung von Tatsachen zu ernennen, ist in der Verfassung des Deutschen Reiches nicht erwähnt, wie dies in der preußischen Verfassungsurkunde geschehen (Art. 82). Im konstituierenden Reichstag waren darauf hinzielende Anträge gestellt worden; sie wurden aber abgelehnt.[2] Wenn demnach dem Reichstag auch nicht das Recht zusteht, Untersuchungen über bestimmte Tatsachen zu veranstalten, indem er wie eine gerichtliche Behörde zwangsweise Zeugen zur Vernehmung vorladen kann, so steht m. E. doch nichts im Wege, daß auch der Reichstag Auskunftspersonen vernehmen kann, er kann sie nur nicht zur Vernehmung zwingen.[3] Wenn Arndt[4] dies bestreitet und beispielsweise behauptet, der Reichstag müsse, wenn er über die Gültigkeit einer Wahl beschließen wolle, die Reichsregierung um die Vornahme der Vernehmung ersuchen, so wäre es eine ganz ungewöhnliche Geschäftsverschleppung gerade für den Beschluß über die Gültigkeit einer Wahl.

[1] Vgl. Hatschek, Englisches Staatsrecht S. 358 ff.

[2] Antrag Ausfeld (Druck. Nr. 26), in Art. 23 einzufügen . . . „das Recht der Erhebung von Tatsachen"; Antrag Lasker (Druck. Nr. 17): „Tatsachen durch Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen und anderen Auskunftspersonen zu erheben, und in gleicher Weise Kommissionen mit der Erhebung von Tatsachen zu beauftragen". (Vgl. StenBer. S. 448 u. 705).

[3] Seydel, Kommentar zur Reichsverfassung S. 208.

[4] A. a. O. S. 148.

Digitized by Google

Beiträge zur sozialen Entwicklung im Königreich Sachsen in den letzten Jahren.

Von Dr. phil. **Ernst Hancke** in Görbersdorf (Schlesien).

Als die beiden Länder, an deren Entwicklung mit Vorliebe Sozialisten und Nicht-Sozialisten die Tendenzen des modernen Wirtschaftslebens zu demonstrieren suchen, sind vor allem England[1]) und das Königreich Sachsen zu nennen. Die Gründe hiefür liegen einmal in der reichen industriellen Entfaltung, welche die Volkswirtschaft im letzten Jahrhundert in ihnen genommen, zum andern in einer ziemlich weit zurückreichenden genauen Statistik vieler die Entwicklung charakterisierenden Momente.

Daß der Aufschwung der Industrie eine Hebung der Bilanz des Nationaleinkommens bedeutete, ist nie bezweifelt worden. Dagegen wurden bald Stimmen laut, welche wie Marx und seine Anhänger behaupteten, der Fortschritt käme nur den oberen Klassen, den Unternehmern, zugute, die unteren Klassen, die Arbeiter, würden von der Macht des Kapitals immer tiefer heruntergedrückt. Während oben eine Akkumulation der Reichtümer stattfände, müßte zu gleicher Zeit unten eine Verelendung der Massen konstatiert werden, wobei der Mittelstand mehr und mehr verschwände.

Diese und ähnliche Ansichten, die nicht nur die Stützen des Marxschen Sozialismus bildeten, sondern die sich auch zum großen Teil die akademische Nationalökonomie zu eigen gemacht hatte, erlitten einen derben Stoß, als 1892 J. Wolf in seinem Buch „Sozialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung" an sie die scharfe Sonde der Kritik legte und die in ihnen enthaltenen Irrtümer aufdeckte. Damals wurde sein Buch nicht nur mit Wut von den Sozialisten angegriffen, sondern auch der Kathedersozialismus feindete dasselbe energisch an. Aber wie sich dann der Sozialismus dazu bequemte, seine Sätze einer „Revision" zu unterziehen (Schönlank, Bernstein) und das Wolffsche Buch als Anstoß jener jetzt immer mehr an Boden gewinnenden Richtung des Sozialismus, den wir als „Revisionismus" bezeichnen, zu wirken begann, so mußten auch von seiten des Kathedersozialismus viele der Wolffschen Ansichten — wenn auch nicht direkt, so doch indirekt — als zu recht bestehend anerkannt werden.

So führte — um nur ein Beispiel anzuführen — Schmoller in seinem 1897 auf dem evangelisch-sozialen Kongresse in Leipzig gehaltenen Vortrage „Was verstehen wir unter dem Mittelstande? hat er im 19. Jahrhundert zu- oder abgenommen?" aus, daß seine Ansichten über diesen Punkt sich seit den 70er

[1]) Aehnliche Betrachtungen wie hier für Sachsen stellt für England in ausführlicher Weise der Verfasser dieses an in seiner Arbeit: „Die Entwicklung von Einkommensteuer und Einkommen in England in den letzten 20 Jahren" (Finanzarchiv 1905).

Digitized by Google

Jahren wesentlich geändert hätten. Habe er damals nur „die eine Bewegung: die wachsende Differenzierung der Gesellschaft, die starke Bedrohung des Mittelstandes" gesehen, so sehe er jetzt „eine komplizierte Doppelbewegung, neben der auch heute vorhandenen zunehmenden Differenzierung das Aufsteigen aller kräftigen und tüchtigen Elemente der unteren Klassen und des Mittelstandes".[1]) Wenn er aber dann noch am Schluß seiner Ausführungen den Satz aufstellt:[2]) „Die zunehmende Ungleichheit der Menschen und der Klassen ist die Naturseite des Kulturfortschritts", so nähern sich seine Ausführungen in seinem 1903 gehaltenen Vortrage: „Ueber das Maschinenzeitalter in seinem Zusammenhang mit dem Volkswohlstand und der sozialen Verfassung der Volkswirtschaft"[3]) doch noch mehr den Anschauungen, welche die Wolfsche Richtung vertritt. Zwar führt er aus: „Die große technische Revolution hat mit ihren Kämpfen sogar das wirtschaftliche Lebensniveau ganzer Klassen herabgedrückt; vielleicht bei vielen nur vorübergehend; aber es gehört doch zum Bilde der Gesamtentwicklung". Doch unmittelbar darauf fährt er fort: „Ebenso aber gehört es zu ihm (scil. zum Bilde der Gesamtentwicklung), daß die große Mehrzahl doch heute besser und gesicherter, reichlicher lebt, daß die Schicht der Reichen und der Wohlhabenden und der Gebildeten viel größer ist als früher" usw. Und wenn J. Wolf in seinem Vortrag: „Katheder-Sozialismus und soziale Frage"[4]) betont, daß unsre Wirtschaftsordnung viel zu jung sei, als daß nicht auch manche Mängel in ihr enthalten wären, deren Beseitigung er sicher von der Zukunft erhofft, so kommt ihm Schmoller ebenfalls nahe, wenn er am Schlusse des oben erwähnten Vortrages (S. 29) erklärt: „Das Zeitalter der Maschinentechnik hat der Menschheit ein neues, unendlich viel besseres und sehr viel schöneres Wohnhaus geschenkt und wird dasselbe in Zukunft noch ganz anders ausbauen. Aber die Menschen, die Parteien, die Klassen haben die neuen Lebensordnungen für die richtige Benutzung dieses Hauses noch nicht gefunden, sie streiten sich um die Räume, während sie einsehen sollten, daß sie in erster Linie zugleich besser, gesitteter, klüger werden müssen, um die neuen Einrichtungen richtig zu benutzen."

Im allgemeinen kann man sagen, daß sich die Ansichten über die Tendenzen unserer sozialen Entwicklung in den letzten 10—20 Jahren sehr geändert haben. Aufschlüsse gibt in dieser Hinsicht die Statistik vor allem der Einkommensteuer, daneben vornehmlich die der Sparkassen und des Konsums.

Was nun zunächst die Einkommensteuer betrifft, so findet man in neuerer Zeit mehr und mehr Autoren, die durch dieselbe zu optimistischen Schlüssen veranlaßt werden.

Speziell für Sachsen sei das folgende hier hervorgehoben:

Dr. W. Böhmert kommt in seiner Arbeit „Die Verteilung des Einkommens in Preußen und Sachsen"[5]) zu folgenden Resultaten:

„Das Gesamteinkommen hat sich in Sachsen von 1880—96 mehr als verdoppelt. Fast die Hälfte dieses Zuwachses ist den unteren, den arbeitenden Klassen zugeflossen." — „Weiter ergab sich, daß die Großindustrie, soweit wenigstens das Einkommen in Frage kommt, keineswegs die Zerstörerin des Mittelstandes gewesen

[1]) Die Verhandlungen des 8. evang.-soz. Kongresses abgehalten zu Leipzig am 10. und 11. Juni 1897. Göttingen 1897. S. 132.
[2]) S. 161 ebenda.
[3]) Berlin 1903. S. 19.
[4]) Berlin 1899. S. 22.
[5]) Dresden 1898, S. 33, 34, 35.

Digitized by Google

ist. Die mittleren Einkommen sind vielmehr nicht nur nicht absolut zurückgegangen, sie haben mit der Vermehrung der Bevölkerung gleichen Schritt gehalten, ja an der Grenze, wo sie sich den unteren Klassen nähern, ist sogar ein starker relativer Fortschritt unverkennbar. — An ein Verschwinden der Mittelstände, an eine immer schärfere kastenmäßige Scheidung von Reich und Arm ist nicht zu denken. Damit bestätigt sich auch die Erfahrung, die wir täglich machen können, daß das Emporsteigen von den unteren zu den oberen bis zu den höchsten Schichten der Gesellschaft nie so leicht gewesen ist wie in unsrer Zeit. — Fassen wir alles zusammen, so werden wir zu der Ueberzeugung kommen müssen, daß die Entwicklung unsrer Großindustrie eine Quelle reicher Vorteile gewesen ist, nicht nur für die Unternehmer allein, sondern auch für das arbeitende Volk und mithin für die Allgemeinheit."

Dr. G. Wächter spricht sich in seinem Aufsatz „Die sächsische Einkommensteuerstatistik von 1896—1900"[1]) über die Verteilung des Einkommens auf die einzelnen Einkommensklassen, wie folgt, aus:

„In Deutschland und besonders auch im Königreich Sachsen haben sich schon seit Jahrzehnten die Einkommensverhältnisse in aufsteigender Richtung bewegt. Die Industrie des Landes hat durch technische Fortschritte, durch Ausdehnung bestehender und Errichtung neuer Betriebe ihre Erträge gesteigert und die Mehreinnahmen allen Erwerbstätigen zugute kommen lassen.

Im Jahre 1895 hatten von 1496566 Eingeschätzten nicht weniger als 265755 (17,76 %) nur bis 400 Mk. Jahreseinkommen). Im Jahre 1896 betrug die Zahl der Steuerfreien (mit nicht über 400 Mk. Jahreseinkommen) nur noch 217964 (13,78 %), und bis zum Jahre 1900 hatte sie sich auf 188988 (10,82 %) aller Eingeschätzten abgemindert. Auch die Zahl der wenig bemittelten Eingeschätzten mit über 400 bis 1100 Mk. hat sich seit 1896 zwar nicht absolut, wohl aber prozentual von 65,70 auf 63,64 pro Hundert verringert. Dagegen weisen die mittleren und höheren Steuerklassen seit 1896 fast durchgängig absolut und prozentual bemerkenswerte Zunahmen der Eingeschätzten auf."

So befanden sich nach Dr. Wächter

in den Klassen mit Einkommen von	Zensiten 1896	Zensiten 1900	Zunahme von 1896—1900
1100— 2200 Mk.	216247	311188	43,9%
2200— 3300 „	92656	115108	24,2%
3300— 26000 „	12414	15405	24,1%
26000— 100000 „	2805	3670	31,1%
100000— 300000 „	334	477	38,7%
300000— 600000 „	46	81	76,1%
600000—1000000 „	8	16	100%
über 1000000 „	6	9	50%

Was die Zunahme der mittleren und höheren Steuerklassen betrifft, so sind die Prozentzahlen absolut irreführend. Verfasser dieses zeigt in seinem Aufsatz „Methodologisches zur Verwertung der Einkommensteuerstatistik"[2]) nach dem Vorbild von J. Wolf, daß die „Methode des prozentuellen Klassenzuwachses", wie sie hier von Dr. Wächter angewendet wird, in keiner Weise geeignet ist, die vorliegende Entwicklung zu charakterisieren.

[1]) Zeitschrift des Kgl. Sächs. Stat.-Bureaus 1901.
[2]) Allg. stat. Archiv Bd. VII[1]. 1906.

Digitized by Google

Aber trotz der angeblichen überraschenden Zunahme in den oberen und obersten Klasse sieht auch Dr. Wächter die Entwicklung als eine günstige an.

Vergleichen wir nun an dieser Stelle gegenüber der Zunahme der Zensiten in den einzelnen Klassen wie sie Dr. Wächter berechnet, den Aufstieg der Zensiten aus einer bestimmten Klasse in die höheren — eine Methode, die J. Wolf vorschlägt und die dem „historischen Prozeß" der Entwicklung weit gerechter wird als die erstere, so finden wir folgendes:

Es waren vorhanden

in den Klassen	Zensiten 1890	Zensiten 1902	es stiegen in höhere Klassen auf von 1890—1902
— 950 Mk.	1 059 802	1 159 702	282 166 = 26,6%
950— 2800 „	279 117	522 273	39 010 = 14,0%
2800—12000 „	52 728	87 086	4 652 = 8,8%
12000—54000 „	6 387	10 435	604 = 9,4%
über 54000 „	652	1 256	— —

Diese Berechnung zeigt, daß gerade in den unteren Klassen die Aufwärtsbewegung am stärksten ist und in höheren Klassen an Intensität bedeutend abnimmt, beweist also, daß die Einkommensvermehrung nicht eine Schwächung, sondern eine Stärkung des Mittelstandes herbeiführt. —

In der Zeitschrift für Sozialwissenschaft erschien in Heft II 1905 folgende Notiz:

„Nach einem Aufsatz des Direktors des sächsischen statistischen Bureaus, Oberregierungsrats Dr. phil. et sc. pol. Eugen Würzburger, in der Zeitschrift des Bureaus (50. Jahrgang) waren in Sachsen unter 100 eingeschätzten physischen Personen mit

Einkommen bis	eingeschätzt 1878	1902
400 Mk.	25,96	10,48
500 „	20,95	16,82
600 „	14,84	11,01
700 „	7,27	8,41
800 „	6,39	8,40
950 „	5,63	10,00
1100 „	3,90	8,30
1250 „	2,74	5,94
1400 „	1,77	3,71
1600 „	2,19	3,76
2800 „	5,07	7,62
4300 „	1,92	2,72
6800 „	0,90	1,21
12000 „	0,65	0,96
20000 „	0,19	0,34
über 20000 „	0,13	0,32
	100,—	100,—

Einen Rückgang, und zwar einen überaus starken in der Zahl der Empfänger weisen also vor allem die geringen und geringsten Einkommen auf, jene bis 600 Mk.; stark dagegen und überaus stark ist die Steigerung in der Zahl der Einkommen bis 1400 Mk.; aber auch weiterhin zeigen alle höheren Einkommen eine Steigerung in der Zahl der Beteiligten. Viel günstiger, als sie sich hier zeigt, konnte die Entwicklung in Wirklichkeit nicht sein.

Einkommen bis 600 Mk. bezogen 1878 61,25% 1902 38,21% der Bevölkerung. Den Stufen über 600—1400 Mk. gehörten an: 1878 27,70%

Digitized by Google

1902 44,76 % der Bevölkerung. Damit ist die Entwicklung im Wesen bezeichnet. Binnen 30 Jahren wird die Zahl der Zensiten (mit Angehörigen), welche von Einkommen bis 600 Mk. leben, von rund $^2/_3$ der Bevölkerung auf $^1/_3$ gesunken, die der Zensiten mit über 600—1400 Mk. von $^1/_4$ auf die Hälfte der Bevölkerung gestiegen sein."

Gegen eine derartige (u. E. vollkommen gerechtfertigte) optimistische Auslegung obiger Zahlen machte der Verfasser des angezogenen Aufsatzes Front, und es erschien im 4. Heft der „Zeitschrift für Sozialwissenschaft" eine weitere Notiz, worin Dr. Würzburger die Redaktion ersuchte, „zur Vermeidung mißverständlicher Auffassung darauf hinzuweisen, daß er großen Nachdruck auf die Punkte gelegt hat, welche es unzulässig erscheinen lassen, die Ergebnisse der Einschätzungen zur Einkommensteuer ohne weiteres als Wohlstandsstatistik und als geeignete Unterlage zur Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bevölkerung aufzufassen."

Würzburger betont nämlich in seinem Aufsatz, daß vor allem die Technik der Einschätzung, welche einmal in den einzelnen Jahren verschieden gehandhabt würde, zum andern die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Zensiten nicht berücksichtige, Schwierigkeiten bei Vergleichung der Ergebnisse einzelner Jahre ergäbe. Unter den Zensiten mit kleinem Einkommen befänden sich eine Menge Personen aus bessergestellten Kreisen, für welche dieses kleine Einkommen nur ein Nebenverdienst sei, so daß auf diese Weise Angehörige wohlhabender Familien die Zahl der „Armen", d. h. der Bezieher kleiner Einkommen vermehren helfe. Wenn nun die Zensitenzahl in den unteren Klassen zurückginge, so brauche man daraus noch nicht eine Erhöhung des Wohlstandes in den unteren Klassen zu folgern, sondern diese Tatsache könne ebensogut durch Verminderung des „Nebenverdienstes" erklärt werden.

Demgegenüber muß geltend gemacht werden, daß in einem solchen Falle die relative Anzahl der Eingeschätzten zurückgehen würde. Wenn aber unter 1000 Einwohnern 1880 375 und 1900 414 zur Einkommensteuer eingeschätzt waren und trotzdem die Bezieher kleiner Einkommen abgenommen haben, so liegt doch wohl die Erklärung am nächsten, daß tatsächlich die Verminderung der kleineren Einkommen auf eine Vermehrung des Volkswohlstandes zurückzuführen ist. Außerdem würde ja eine Abnahme der Nebenbezüge bei den Angehörigen der besser situierten Klassen nur besagen, daß die Einkommensentwicklung in höheren Klassen in einer gewissen Richtung einen ungünstigeren Verlauf genommen hat, als vielleicht die vorliegenden Zahlen erkennen lassen.

Da Würzburger das statistische Material zur Entnahme volkswirtschaftlicher Entwicklungstendenzen nicht für geeignet achtet, spricht er sich auch nur sehr vorsichtig über Art und Weise der Einkommensentwicklung aus. Am geeignetsten hält er für die Illustration derselben eine Verteilungsrechnung mit Berücksichtigung der Bevölkerungsbewegung. Er findet (S. 8):

Auf 1000 Einwohner trafen physische Personen mit einem

Einkommen bis	1880	1900
400 Mk.	111,1	44,3
500 „	83,2	72,5
600 „	46,5	43,9
700 „	26,5	34,3
800 „	21,0	35,5
950 „	19,2	42,6
1100 „	13,5	35,3

Digitized by Google

Einkommen bis	1880	1900
1250 Mk.	9,7	24,4
1400 „	6,1	14,9
1600 „	7,7	14,9
2800 „	17,9	29,9
4800 „	6,8	10,6
6300 „	3,1	4,7
12000 „	2,2	3,9
20000 „	0,7	1,4
über 20000 „	0,5	1,3
	375,4	414,5

Dann benützt W. zur weiteren Veranschaulichung die u. a. von G. Evers[1]) vorgeschlagene Methode der prozentuellen Zuwachsberechnung und fährt fort:

„Setzt man, um die Zu- und Abnahme der einzelnen Einkommensklassen vergleichen zu können, die Ziffern von 1880 überall gleichmäßig gleich 100, so erhält man folgendes Bild:

Jahr	Personen mit einem Einkommen von					
	höchstens Mk. 400,	400—700,	700—1600,	1600—4300,	4300—20000,	über 20000
1880	100	100	100	100	100	100
1900	40	96	216	164	167	260

Schluß: „Der Rückgang in der Besetzung der untersten Steuerklassen und das starke Anwachsen der Zahl der Personen mit großem Einkommen — verhältnismäßig am stärksten bei denjenigen mit über 20000 Mk. — treten hier klar hervor."

Daß auch diese Methode durchaus falsche Bilder der Entwicklung zu liefern vermag, zeigt ebenfalls Verfasser dieses in seiner oben angeführten Arbeit über die Methode der Verwertung der Einkommensteuerstatistik. Daß die Einkommen über 20000 Mk. nach dieser Rechnung am stärksten anwachsen, ist ganz natürlich, da diese Klasse als die oberste wohl Zugang von unten her erfährt, nichts aber nach oben zu — wie die andern Klassen — abzugeben vermag.

Zur Kennzeichnung der Entwicklungstendenzen bedient sich weiter W. folgender Rechnung:

Er teilt das Gesamteinkommen in vier gleiche Teile und berechnet, wieviel Personen sich in die einzelnen Viertel teilen. Naturgemäß würde von einer günstigen Einkommensentwicklung nur dann die Rede sein können, wenn die Zahlen Konvergenz erkennen lassen.

W. findet nun:

Von 1000 eingeschätzten physischen Personen treffen auf das	1.	2.	3.	4. Viertel
1880	551	295	125	27
1900	575	280	124	20

Die Zahlen zeigen Divergenz, legen also pessimistische Schlußfolgerungen nahe. Würzburger bemerkt hierzu:

„Die Tabelle zeigt allerdings ein ziemlich ununterbrochenes Steigen der Zahl der Personen, die zum ersten Viertel gehören, also eine Verkleinerung des auf den einzelnen Minderbemittelten treffenden Anteils am Gesamteinkommen und gleichzeitig den umgekehrten Vorgang in den drei übrigen Gruppen." Doch fährt er gleich darauf fort: „Allein es ist unverkennbar, daß auch hier leicht eine Täuschung vorliegen und nur die vermehrte Zahl kleinerer Einkommenbezieher den Anschein einer Vermehrung des Anteils der ärmeren Klassen erzeugen kann."

[1]) Zeitschr. d. kgl. preuß. stat. Bureaus 1902 IV.

Digitized by Google

Nach dem allen läßt sich aus dieser Arbeit Würzburgers nicht erkennen, in welchem Lichte dem Verfasser die soziale Entwicklung Sachsens erscheint. Das u. E. doch vorzügliche statistische Material hält er selbst nicht für geeignet, die sozialen Entwicklungstendenzen zu charakterisieren. — —

Wenn wir es nun unternehmen, mit nur wenigen Strichen die Entwicklung Sachsens zu skizzieren, so zeigen einige einfache Berechnungen, welchen Verlauf dieselbe genommen haben muß.

Es betrugen die Einnahmen

aus	1890	1904	Zunahme
1. Grundbesitz	262,7 Mill. Mk.	355,6 Mill. Mk.	34,7%
2. Renten	187,1 „ „	302,3 „ „	61,6%
3. Gehältern und Löhnen	665,1 „ „	1230,1 „ „	83,4%
4. Handel und Gewerbe	496,0 „ „	701,6 „ „	41,6%
zusammen:	1610,9 Mill. Mk.	2589,5 Mill. Mk.	60,7%

Eine Vermehrung der Gesamteinnahmen in 14 Jahren um $^3/_5$ ist an und für sich schon ein sehr erfreuliches Zeichen.

Die Verteilung der Einkommen auf die einzelnen Klassen illustrieren folgende Berechnungen:

Auf 1000 Köpfe der Bevölkerung bezogen

ein Einkommen bis	1890	1902
400 Mk.	75	43
950 „	230	225
2800 „	80,5	121
12000 „	15,1	20,1
54000 „	1,8	2,4
über 54000 „	0,2	0,3
	402,6	411,8

Die Zahl der auf 1000 Einwohner entfallenden Einkommensbezieher ist von 403 auf 412 in den 12 Jahren von 1890—1902 gewachsen. Dabei ist die Verteilung eine viel günstigere geworden; denn diese auf 1000 Einwohner entfallenden 403, resp. 412 Zensiten verteilten sich so, daß prozentual entfielen auf die Klassen mit

Einkommen bis	1890	1902
400 Mk.	18,6	10,6
950 „	57,1	54,6
2800 „	20,0	29,3
12000 „	3,8	4,85
54000 „	0,45	0,58
über 54000 „	0,05	0,07
	100,—	100,—

Diese Rechnung, welcher man den Vorwurf der Künstlichkeit wohl schwerlich machen kann und die dem Verfasser zur Charakterisierung der Entwicklungstendenzen ganz besonders geeignet erscheint, zeigt, daß von 100 auf eine bestimmte Bevölkerungsmenge entfallenden Zensiten

ein Einkommen	unter 950 Mk.	bezogen:	1890	75,7	1902	65,2
„ „	von 950—12000 Mk.	„	„	23,8	„	34,2
„ „	über 12000 Mk.	„	„	0,5	„	0,6

Digitized by Google

Daß eine solche Entwicklung, Abnahme in den unteren, Zunahme in den oberen, stärkste Zunahme in den mittleren Klassen, eine ausgesprochene Stärkung der mittleren Gesellschaftsschichten erkennen läßt, scheint uns über jeden Zweifel erhaben.

Die moderne soziale Entwicklung macht nicht die „Armen ärmer und die Reichen reicher", verschärft demnach nicht die Klassengegensätze, sondern schlägt zwischen Hoch und Niedrig, zwischen Arm und Reich eine immer breiter werdende Verbindungsbrücke. —

Weiter ganz besonders geeignet, die soziale Entwicklung eines Landes zu charakterisieren, erscheint die Statistik der Sparkassen. In Sachsen sind diese Zahlen durchaus erfreulich. Es betrug nämlich:

i. J.	die Zahl der Einleger	die Höhe der Guthaben
1880	909 Tausend	339 Mill. Mk.
1890	1606 „	582 „ „
1900	2337 „	925 „ „
1903	2592 „	1170 „ „

d. h. von 1880—1903 nahm die Zahl der Einleger zu um 185%, und die Einlagen wuchsen um 190%. Dabei stieg der Durchschnittswert eines Sparkassenbuches, er betrug nämlich

1880	372 Mk.
1890	362 „
1900	395 „
1903	451 „

Ein Kassenbuch entfiel

1880	auf	3,25	Bewohner.
1890	„	2,16	
1900	„	1,78	
1903	„	1,70	

Die relative Anzahl der Sparkasseneinleger hat sich von 1880—1903 verdoppelt. Während 1880 unter 3 Einwohnern nur einer ein Sparkassenguthaben besaß, kamen 1903 auf 3 Einwohner zirka 2 Personen mit Guthaben auf der Sparkasse. Die Rechnung auf Familien übertragen bedeutet, während 1880 bereits in jeder Familie mindestens 1, ja man kann sagen 2 Sparkassenbücher vorhanden waren, besaß 1902 im Durchschnitt jede Familie 2—3 eventuell auch 4 Sparkassenbücher. Die Zahlen sind jetzt bereits derart, daß eine weitere Steigerung kaum mehr möglich ist. Auf jeden einzelnen Einwohner wird wohl nie je ein Sparkassenbuch entfallen, da die Sparkassen von den oberen Gesellschaftsschichten seltener benutzt werden.

Auf den Kopf der Bevölkerung entfiel ein Durchschnittsguthaben:

i. J.	1880	von	114,7 Mk.
„	1890	„	167,4 „
„	1900	„	222,1 „
„	1903	„	265,7 „

Die Steigerung der auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Guthabensquote von 1880—1903 beträgt nicht weniger als 140%. —

Schließlich wirft auch noch die Konsumstatistik einiges Licht auf die soziale Entwicklung eines Landes.

Digitized by Google

Das statistische Jahrbuch 1905 teilt mit, daß in Sachsen der Verbrauch auf den Kopf der Bevölkerung betrug

i. J.	1880		an	Rindfleisch	11,1 kg	an	Schweinefleisch	17,1 kg
„	1890		„	„	14,0 kg	„	„	20,6 kg
„	1895/99	(Durchschnitt)	„	„	14,7 kg	„	„	25,9 kg
„	1900/03	„	„	„	15,0 kg	„	„	25,6 kg

Wenn auch diese Zahlen nur dürftig sind, so beweisen sie doch deutlich, daß der Fleischkonsum pro Kopf der Bevölkerung gestiegen ist, und da die Wohlhabenden und Reichen schwerlich bei vermehrtem Einkommen mehr Fleisch (besonders Rind- und Schweinefleisch) konsumieren werden, so ist die Steigerung der Durchschnittszahlen ein untrügliches Zeichen, daß die Kost der weniger gut situierten Bevölkerungsklassen eine immer bessere geworden ist. Auch dies scheint uns ebenso wie die hervorragende Entwicklung des Sparkassenwesens ein untrüglicher Beweis, daß die Fortschritte, welche der moderne Kapitalismus der Kulturwelt gebracht hat, nicht ohne Vorteile für die Arbeiterwelt gewesen sind. — —

Läßt sich die Frage nach den sozialen Entwicklungstendenzen überhaupt durch Statistik entscheiden, so legen Einkommen-, Sparkassen- und Konsumstatistik auch für Sachsen nahe, daß von einer „zunehmenden Ungleichheit der Menschen und Klassen“ als „Naturseite des Kulturfortschritts“ nicht die Rede sein kann.

Digitized by Google

Skizzen und Notizen.

Der deutsche Handelskammersekretär.

Von Dr. **Roßbach**, Sekretär der Handelskammer in Leipzig.

Es dürfte wohl kaum einen Beamtenstand geben, über den in den nicht unmittelbar interessierten Kreisen eine so wenig klare Vorstellung herrscht, als den des Handelskammersekretärs. Es kann das im Grunde nicht Wunder nehmen; denn seine Aufgabe ist, im stillen zu arbeiten, und seine Person hat notwendigerweise zurückzutreten, wenn er nicht den Zwecken schaden will, denen er sich dienstbar gemacht hat. Zwar ist die Zahl der über ganz Deutschland verstreuten Handelskammersekretäre keine große, sie beträgt kaum mehr als 200; indessen ist es ein Stand, der vermöge seiner Arbeitsleistungen und der Eigenartigkeit seiner Verhältnisse vieles bietet, was auch die Beachtung weiterer Kreise verdient.

Seit Deutschland Industriestaat geworden ist und damit auch der deutsche Handel einen neuen Inhalt bekommen hat, ist auch die Bedeutung der amtlichen Organisationen der Industrie und des Handels, der deutschen Handelskammern, ganz erheblich gewachsen; ihre Beratungen, ihre Beschlüsse und Wünsche finden lebhaften Widerhall bei den maßgebenden Regierungs- und Verwaltungsstellen nicht minder wie bei den gesetzgebenden Körperschaften. Es ist nun selbstverständlich, daß ein Beschluß, ein Wunsch nur dann Gewicht haben kann, wenn ihm Beweiskraft innewohnt und durch formell und sachlich gute Begründung eine sichere Grundlage gegeben ist. Es ist aber auch erklärlich, daß in den weitaus meisten Fällen die Mitglieder der einzelnen Korporation nicht die Zeit haben, sich mit den hierzu gehörigen Arbeiten zu befassen, da sie alle praktische Kaufleute sind, deren Beruf sie vollkommen in Anspruch nimmt, und hier greift die Tätigkeit des Sekretärs ein. Er hat statistische Erhebungen zu veranstalten, hat durch persönliche oder schriftliche Umfragen die Stimmung und Meinung der im betreffenden Handelskammerbezirk eingesessenen Kaufleute festzustellen, er muß die Aeußerungen anderer freier oder amtlicher Korporationen und Vereine über bestimmte wirtschaftliche Fragen beobachten, sich über die Literatur und die Tages- und Fachpresse orientieren. Soweit Gesetze und Verordnungen in Frage kommen, hat er die in die Beratungsgegenstände einschlagenden Bestimmungen zu studieren und ihre Anwendbarkeit zu prüfen. Das gesammelte Material ist zu ordnen und wird dann gewöhnlich dem zuständigen Ausschuß der Kammer — fast alle Kammern haben für Verkehrs-, Gesetzgebungs-, Zollangelegenheiten usw. besondere Ausschüsse gebildet, in denen die Vorberatung stattfindet — zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt. In vielen Fällen liegen die Verhältnisse so, daß der Sekretär eine Eingabe oder einen Bescheid in bestimmter Form entwerfen kann, über dessen Sanktionierung sodann der Ausschuß und gleichsam als Oberinstanz die Kammer beschließt. Es sei an dieser Stelle gleich einer weitverbreiteten Meinung entgegengetreten, daß nämlich

Digitized by Google

eigentlich der Sekretär derjenige sei, der für die Kammer bei dem Ressort-Ministerium vorstellig wird, der einen Bescheid auf eine an die Kammer gerichtete Eingabe erteilt. Das ist aber durchaus nicht der Fall, wenigstens nicht, soweit es sich um Angelegenheiten von einiger Bedeutung handelt. Die Anschauung, die sich der Sekretär von einer Frage gebildet hat und auch bilden muß, findet ihr Korrektiv in dem Ausschuß oder in der Kammer selbst, wo die praktische Erfahrung des Kaufmanns zu Worte kommt und die vorbereitenden Arbeiten des Sekretärs entweder ihre Bestätigung oder ihre Verneinung finden.

Es findet also immer ein heilsamer Ausgleich zwischen Theorie und Praxis statt. Natürlich kennt der Sekretär die Stimmung der Mitglieder seiner Kammer und der Angehörigen des Kammerbezirks über bestimmte wirtschaftliche Fragen und muß sie kennen, z. B. ob schutzzöllnerische oder freihändlerische Anschauungen vorherrschen, und er wird sich mit seinen Vorbereitungen oder Entwürfen danach richten. Dagegen würde es falsch sein zu glauben, daß die Meinung des Sekretärs der Politik der Kammer den Stempel aufprägen müsse; je bedeutender die Kammer, desto weniger ist dies der Fall und möglich. Jedenfalls würde ein Sekretär seine Aufgabe falsch auffassen, wenn er danach strebte, seine wirtschaftlichen Anschauungen in der Kammer zu den herrschenden werden zu lassen. Es wird z. B. auch öfter behauptet, daß Handelsgebräuche, die von den Kammern festgestellt werden, doch weiter nichts seien als Aeußerungen der Sekretäre. Das ist eine völlige Verkennung der Verhältnisse, die man eben mit Rücksicht auf die Unklarheit über die Tätigkeit des Handelskammersekretärs denjenigen nicht verübeln kann, die die Behauptung aufstellen. Der Sekretär hat nur das Material zu sammeln und das Gutachten vorzubereiten, die Prüfung und Feststellung erfolgt durch die Mitglieder der Kammer, die dabei sehr gründlich zu Werke gehen.

Der Sekretär hat daher auch — wohl in allen deutschen Handelskammern — keine beschließende, sondern nur beratende Stimme. Er ist nicht Mitglied[1]) oder gar Leiter der Kammer — eine Anschauung, der man selbst in Kaufmanns- und Juristenkreisen nicht selten begegnet, — sondern er ist ihr Organ, allerdings ihr erstes und wichtigstes Organ; denn von seiner Arbeitskraft und Umsicht, seinem schriftstellerischen Geschick, der Tiefe seiner Bildung wird es abhängen, welche Form und welches sachliche Gewicht den Aeußerungen der Kammer gegeben wird, und das bedingt wiederum vielfach den Erfolg der gefaßten Beschlüsse und Kundgebungen der Kammer.

Betrachten wir uns nun die Tätigkeit des Handelskammersekretärs etwas näher, so zeigt sich ein außerordentlich verzweigtes Arbeitsfeld, das mit der Größe der Kammer und deren Interessen an Vielgestaltigkeit und Umfang zunimmt. Ja man darf sagen, daß es kaum eine Tätigkeit im öffentlichen Leben geben mag, die so verschiedenartige Materien zu behandeln hat. Es kommt ihr in dieser Beziehung höchstens die des Rechtsanwalts nahe, mit der die Tätigkeit des Sekretärs einer Handelskammer überhaupt manches Verwandte hat. In erster Linie sind es, wie schon angedeutet, Gesetzgebungs-, Verkehrs-, Zollangelegenheiten, die zu bearbeiten sind. In der Gesetzgebung kommen in Betracht Fragen des Handels-, Wechsel-, Seerechts, des Konkursrechts, der Patentgesetzgebung, des Versicherungsrechts, des Gewerberechts, insbesondere des in der Gewerbeordnung geregelten, der Börsen- und der Steuergesetzgebung, ferner eine Menge Fragen des partikularen Verwaltungsrechts usw. Auf

[1]) Vgl. u. a. bayer. Handels- und Gewerbekammerordnung § 8 Abs. 4.

Digitized by Google

dem Gebiete der Verkehrsangelegenheiten handelt es sich natürlich hauptsächlich um das Eisenbahnwesen (Personen- und Gütertarife, Zugverbindungen, Errichtung von Eisenbahnlinien) sowie das Post- und Telegraphenwesen. In Zollsachen stehen im Vordergrund die Zolltarife und Handelsverträge, die ja gegenwärtig eine ganz besondere Bedeutung gewonnen haben. Dazu kommt in vielen Fällen, besonders bei größeren Kammern eine ausgedehnte Verwaltungstätigkeit, da vielfach die Kammern eigene Gebäude haben oder ihnen die Verwaltung von Lehranstalten, Börsen usw. übertragen ist; auch hat der geschäftsführende Sekretär einen manchmal ziemlich zahlreichen Stab von Beamten unter sich, deren Arbeiten sowie Anstellungs- und Entlassungsverhältnisse ihm zu mehr oder weniger selbstständiger Beaufsichtigung und Verfügung übertragen sind. Ferner hat der Sekretär den ziemlich ausgedehnten Schriftwechsel und persönlichen Verkehr mit den im Bezirk eingesessenen Kaufleuten, mit andern Kammern und Behörden jeder Art zu leiten oder selbst zu besorgen, je nachdem ihm Hilfskräfte zur Seite stehen oder es die Wichtigkeit der Angelegenheiten erheischt.

Diese Vielseitigkeit der Arbeit des Sekretärs, die natürlich nur in ihren Hauptzweigen und in großen Zügen gegeben werden kann, führt zu der weiteren Frage, welche Vorbildung ein Sekretär haben muß. Ist er Jurist, Nationalökonom, Kaufmann oder was sonst? Es ist wohl erklärlich, daß eine Tätigkeit, wie sie im vorstehenden ausgeführt wurde, nicht von einem Subalternbeamten erledigt werden kann, wenn schon die Amtsbezeichnung vielfach die Ansicht hat entstehen lassen, daß man es bei den Handelskammersekretären mit Unterbeamten zu tun hat. Wollte man einen idealen Handelskammersekretär zeichnen, so müßte dieser ausgerüstet sein mit der Urteilsschärfe des Juristen, mit dem Forscherdrang des Nationalökonomen und dem weiten, praktischen Blick des Kaufmanns; er müßte aber gleichzeitig die Bildung von allen dreien haben. Es ist indessen nicht der Zweck dieser Zeilen, auf die an diesen Beamten zu stellenden Anforderungen näher einzugehen. Nur das mag hervorgehoben werden, daß mit der Bedeutung der Kammern auch die Anforderungen gestiegen sind, die von ihnen an ihre Sekretäre gestellt werden.

Dem Charakter des Kaufmanns entsprechend binden sich die Kammern in der Wahl ihrer leitenden Beamten nicht an ein Schema, sondern sie nehmen diejenigen, die ihnen jeweils ihrer ganzen Ausbildung, ihrem Lebensgang, ihren Erfahrungen nach als die geeignetsten erscheinen. Das Bestehen bestimmter Examina (Assessorexamen, juristisches oder philosophisches Doktorexamen) ist zwar von manchen Kammern vorgeschrieben und eine abgeschlossene akademische Bildung wird von den meisten vorausgesetzt, aber eine bestimmte Regel besteht nicht. Auch die bestehenden Handelskammergesetze haben den Kammern in dieser Hinsicht völlig freie Hand gelassen.

Dementsprechend ist auch die Vorbildung der Sekretäre außerordentlich verschieden, und sollte man es zeichnerisch darstellen, so würde das ein sehr buntscheckiges Bild geben. Es sind Rechtsanwälte, ehemalige Richter, frühere Referendare, Kaufleute mit nachfolgender Hochschulbildung, Nationalökonomen, Hochschuldozenten, ehemalige Offiziere, frühere Philologen usf. Die Juristen und Nationalökonomen überwiegen und werden auch gern bei Anstellungen bevorzugt. Manche werden versucht sein zu sagen, daß es unter allen diesen zum großen Teil aus anderen Berufsständen herübergekommenen Leuten wohl viele weniger gute Elemente geben wird, die eben in ihrem bisherigen Beruf nicht weiter gekommen sind. Es darf indessen ausgesprochen werden, daß dies im großen und

Digitized by Google

ganzen nicht der Fall ist. Einmal hängt das Vertretensein anderer Stände damit zusammen, daß eben nur solche Personen für die Sekretärstellungen geeignet sind, die bereits praktische Erfahrungen gesammelt haben und das Leben kennen gelernt haben; sodann tritt es hier noch weit mehr als anderwärts hervor, daß minderwertiges Material sich von selbst sehr bald verbraucht. Dafür sorgt die ständige Berührung mit dem praktischen Leben, mit der Oeffentlichkeit, die die Arbeiten der Kammern und damit auch die der Sekretäre einer ständigen, oft recht scharfen Kritik unterzieht, und die Tüchtigkeit in der Arbeit, die dadurch herangezogen wird, setzt auch moralische Festigkeit voraus. Es spricht jedenfalls zugunsten des Standes, daß eine ganze Anzahl von Reichs- und Landtagsabgeordneten aus ihm hervorgegangen sind, daß ferner ehemalige Handelskammersekretäre in hohen und höchsten Staatsstellungen, in der städtischen und sonstigen Verwaltung stehen. So sind z. B. von den fünf geschäftsführenden Sekretären, die den Titel „Syndikus" führen, zwei Landtagsabgeordnete, ein gegenwärtig im Ruhestand lebender sächsischer Sekretär war Reichstagsabgeordneter. Das letztere ist noch der 1. juristische Syndikus der Berliner Handelskammer, der frühere Syndikus der Breslauer Handelskammer, der Syndikus der Handelskammer in Heidenheim u. a. Auch der Präsident des statistischen Amts, der frühere bayerische Kultusminister v. Landmann, mehrere Ministerialdirektoren, sowie Dozenten an technischen und sonstigen Hochschulen sind aus diesem Stande hervorgegangen.

Der freien Entfaltung der Fähigkeiten ist hier der weiteste Spielraum gelassen; es gibt keine Schranken der Anciennetät, aber auch keinen Anspruch auf das Amt durch Examina, sondern nur derjenige kommt vorwärts und kann sich halten, der tatsächlich etwas leistet. Es herrscht, um kaufmännisch zu reden, unbeschränkte Gewerbefreiheit, die alle Kräfte zur Entwicklung bringt und allerdings infolgedessen auch den schwächeren Elementen das Dasein sauer genug macht. Es liegt in diesem freien Wettbewerb ein gut Stück Demokratismus und von Beamtenhierarchie oder Nepotismus ist nichts zu spüren, da der Befähigungsnachweis jeden Tag von neuem erbracht werden muß und die fast in jeder Kammer vertretenen widerstreitenden oder wenigstens von einander unabhängigen Elemente dafür sorgen, daß Mängel aufgedeckt, Fehler beleuchtet werden.

Was nun die rechtliche Stellung des Handelskammersekretärs anlangt, so bieten die einzelnen Handelskammergesetze sehr wenig Anhalt für deren Beurteilung. Die Gesetze der vier Hauptstaaten Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg erwähnen die Beamten der Kammern teils gar nicht, teils nur flüchtig, z. B. Bayern sagt, daß die Kammer einen fachwissenschaftlich gebildeten Sekretär, der nicht Mitglied der Kammer ist, anzustellen habe (Wendtland, Jahrbuch der deutschen Handelskammern, 1905 S. 270), Sachsen spricht nur davon, daß die Anstellung der erforderlichen Beamten durch die Kammer erfolgt (§ 17 Abs. 3 des sächs. Handels- und Gewerbekammergesetzes vom 4. August 1900). Immerhin darf soviel als sicher angenommen werden, daß die im Hauptamt auf Grund eines dauernden Anstellungsverhältnisses bei einer Kammer beschäftigten Sekretäre als mittelbare Staatsbeamte anzusehen sind. Es ist dies für Preußen vom preußischen Oberverwaltungsgericht und vom Minister für Handel und Gewerbe wiederholt ausgesprochen worden (vgl. Zeitschrift „Handel und Gewerbe" 1902/03 S. 344, 508 f., 624) und für die Sekretäre in den übrigen Bundesstaaten darf diese Eigenschaft auf Grund der Rechtsprechung des Reichsgerichts ebenfalls in Anspruch genommen werden, das

Digitized by Google

als mittelbare Staatsbeamte diejenigen bezeichnet, die zur Herbeiführung staatlicher Zwecke seitens eines dem Staate untergeordneten, organisch in seine Verfassung eingreifenden Mitgliedes berufen sind (Entsch. des Reichsger. Bd. 29 S. 188). Die hier aufgestellten Erfordernisse treffen in vollem Umfange für die Sekretäre der Handelskammern zu; denn die Kammern sind dazu bestimmt, den Staatsbehörden als sachverständige Organe in Fragen zu dienen, die Handel, Industrie und Gewerbe betreffen, und üben überdies eine Reihe ihnen vom Gesetze oder von der Regierung übertragener öffentlich-rechtlicher und behördlicher Funktionen aus (so in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, vgl. Wendtland, a. a. O. S. 23, 268, 302, 325), während die Sekretäre von ihnen berufen sind, an der Erfüllung dieser Aufgaben mitzuarbeiten und sie in der Erreichung dieser staatlichen Zwecke zu unterstützen.

Gleichmäßiger Regelung entbehrt die Frage der Disziplinargerichtsbarkeit. So ist der Handelskammersekretär in Preußen dem Gesetz betr. das Disziplinarstrafverfahren vom 27. März 1844 unterworfen, da in § 1 ausdrücklich erwähnt ist, daß das Gesetz auch auf mittelbare Staatsbeamte Anwendung findet. In Sachsen unterstehen dem Gesetz vom 3. Juni 1876, in dem das Disziplinarstrafverfahren geregelt ist, nur diejenigen Beamten, die in dem sächsischen Staatsdienergesetz vom 7. März 1835 erwähnt sind, nämlich solche Beamte, die zu einem beständigen, öffentlichen Amte vom Könige oder dem dazu beauftragten Staatsbehörden auf Stellen eingesetzt sind, mit denen ein bestimmtes jährliches Einkommen aus der Staatskasse verbunden ist. Da die Handelskammern indessen nicht aus der Staatskasse, sondern aus den den Kammern zur Verfügung stehenden Mitteln besoldet werden, sind die erwähnten Gesetze auf sie nicht anwendbar. Anstellungsbehörde für den Handelskammersekretär ist in allen Fällen die betreffende Handelskammer, die auch alle Anstellungs- und Entlassungsbedingungen selbständig und dem Selbstverwaltungsprinzip entsprechend ohne Einmischung der Regierung mit dem Beamten durch Vertrag regelt. Infolgedessen zeigt sich bei den einzelnen Kammern eine außerordentlich große Verschiedenheit bezüglich der Dauer der Anstellung, der Kündigungsfrist, sowie der Gehalts- und der Pensionsverhältnisse, bzw. der Witwen- und Waisenversorgung. In letzterer Beziehung hat man den Sekretären bei vielen Kammern einfach die den unmittelbaren Staatsbeamten zustehenden Rechte verliehen, teilweise ist aber auch durch Versicherung bei großen Versicherungsgesellschaften für die Pension, sowie für die Witwen und Waisen gesorgt. Einheitliche Bestimmungen hierüber sind jedenfalls in den einzelnen Bundesstaaten nicht getroffen, und es wird dies mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Etats, mit dem die einzelnen Kammern zu rechnen haben, kaum zu ermöglichen sein, abgesehen davon, daß die Kammern kaum gewillt sein dürften, sich ihr Selbstverwaltungsrecht nach dieser Richtung hin beschneiden zu lassen.

In der „Vereinigung deutscher Handels- und Gewerbekammersekretäre" haben sich die Sekretäre der Handelskammern zusammen mit den Sekretären von Gewerbekammern (Handwerkskammern), auf die die vorstehenden Ausführungen im allgemeinen auch zutreffen, eine Organisation geschaffen, die allerdings ziemlich lose ist, von der man aber immerhin sagen kann, daß sie zur Stärkung des Gefühls der Zusammengehörigkeit und des Standesbewußtseins beiträgt und auch in Zukunft beitragen wird zum Wohle der Beamten, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, aufzugehen in der Arbeit für Deutschlands Handel und Industrie.

Digitized by Google

Aus den Gesetzblättern.

(Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 48: Ges., betr. die **Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche** v. 20. 12. 1905 S. 773. — **Nr. 49**: Bek., betr. Ausnahmen von dem Verbote der **Beschäftigung eigener Kinder** unter zehn Jahren (§ 13 Abs. 1 des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 — Reichs-Gesetzbl. S. 113 —). V. 20. 12. 190 · S. 775 bis 778. — Bek., betr. Vorschriften über **Auswandererschiffe** v. 20. 12. 1905 S. 779—792. — **Nr. 50**: Ges. über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes, betr. die **militärische Strafrechtspflege im Kiautschougebiete**, vom 25. Juni 1900. V. 21. 12. 1905 S. 793. — **Nr. 51**: Ges., betr. die Feststellung eines **zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905** v. 24. 12. 1905 S. 795, 796. — Ges., betr. die Feststellung eines **zweiten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905** v. 24. 12. 1905 S. 796, 797. — Bek., betr. die **Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche** v. 22. 12. 1905 S. 798.

Aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Nr. 50: Bek., betr. die **Zugehörigkeit der Betriebe der Güterbestätter zur Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft** v. 23. 11. 1905 S. 374. — Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen S. 374—376. — **Nr. 51**: Bek. über Herabsetzung des Gesamtkontingents der Brennereien und Erhöhung des Brennsteuervergütungssatzes v. 7. 12. 1905 S. 379. — **Nr. 52**: Bek. über Zollbehandlung der von der Weltausstellung in Mailand im Jahre 1906 zurückgelangenden Ausstellungsgüter v. 7. 12. 1905 S. 384. — Bek., betr. Abänderung der Vorschriften über die **Prüfung der Tierärzte** v. 14. 12. 1905 S. 385. — **Nr. 53**: Bek. über Erscheinen der Deutschen Arzneitaxe 1906 S. 387. — Bek. über Zuweisung mehrerer Kreise in der Provinz Westfalen und des Stadtkreises Remscheid in der Rheinprovinz zur Vergütungsklasse II der Lieferungsverbände v. 14. 12. 1905 S. 389. — Bek. über Zulassung eines Systems von Elektrizitätszählern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter v. 7. 12. 1905 S. 389. — Bek. über Aenderung der Ausnahmen von den Vorschriften über Auswandererschiffe für die zur Auswandererbeförderung nach einem großbritannischen Hafen bestimmten Schiffe v. 20. 12. 1905 S.. 389—393. — **Nr. 1**: Bek. über doppelte Anrechnung der Dienstzeit der gesandtschaftlichen und besoldeten Konsulatsbeamten in den östlich des Euphrat gelegenen persischen und türkischen Gebieten, in den portugiesischen Besitzungen von Angola und Moçambique und in der Republik Liberia v. 29. 12. 1905 S. 2. — Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen S. 2, 3.

Aus dem Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 1: BO., betr. Abänderung des Regulativs über die **juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst** vom 24. März 1900. V. 22. 12. 1905 S. 1—4. — Bek, betr. die **Fassung des Regulativs über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst** vom 24 März 1900. V. 22. 12. 1905 S. 4—15.

Aus den Gesetzblättern der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen **Preußischen** Staaten.

Nr. 45: Bek. über die Auswechselung der Ratifikationsurkunden zu dem mit dem Herzogtume Braunschweig am 18. November 1899 abgeschlossenen Staatsvertrag über die Regulierung der **Hoheitsgrenze** zwischen der Königlich Preußischen Provinz **Hannover** und dem Herzogtume **Braunschweig** v. 23. 12. 1905 S. 415

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Bayern.

Nr. 60: Bek., die Einführung der **Eisenbahn-Verkehrsordnung** in Bayern betr. v. 29. 11. 1905 S. 683, 684. — **Nr. 62**: Bek., Maßregeln gegen den **Rotlauf der Schweine**, die **Schweineseuche** und die **Schweinepest** betr. v. 6. 12. 1905 S. 687, 688. — **Nr. 63**: Ges., die **Erwerbung der Pfälzischen Eisenbahnen für das Kgl. Bayerische Staatsärar** betr. v. 7. 12. 1905 S. 689—693. — Bek., die **Verleihung der Körperschaftsrechte an die ärztlichen Bezirksvereine** betr. v. 10. 12. 1905 S. 693. — **Nr. 65**: Ges., die **provisorische Steuererhebung für das Jahr 1906** betr. v. 24. 12. 1905 S. 697, 698. — Ges., die **provisorische Erhebung eines Zuschlages zu den Gebühren und Erbschaftssteuern** betr. v. 24. 12. 1905 S. 699. — **Nr. 66**: Bek., die **Arzneitaxe** betr. v. 28. 12. 1905 S. 702. — **Nr. 1**: Ges., den **Bedarf für Postbauten, Telegraphen- und Telephonanlagen** betr. v. 30. 12. 1905 S. 1—3. — Ges., den **Bedarf für Erweiterungs-, Ergänzungs- und Neubauten auf den in Betrieb befindlichen Staatseisenbahnen** betr. v. 30. 12. 1905 S. 3, 4. — **Nr. 2**: Kgl. Allerh. VO., die **Unfallfürsorge für die nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten** betr. v. 5. 1. 1906 S. 7, 8. — Kgl. Allerh. VO., die **Neuordnung der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern** betr. v. 6. 1. 1906 S. 9—16.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

22. Stück. Nr. 72: VO., eine anderweite Aenderung von § 6 der **Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung** vom 28. März 1892 betr. V. 13. 11. 1905 S. 241. — **23. Stück.** Nr. 74: Ges., die **vorläufige Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1906** betr. v. 4. 12. 1905 S. 243, 244. — Nr. 76: VO., die Abänderung einiger Bestimmungen über den Verkehr von **Straßenlokomotiven auf öffentlichen Wegen** betr. v. 8. 12. 1905 S. 245, 246. — **24. Stück.** Nr. 78: VO., die **Dienstanweisung für die Bezirkstierärzte** betr. v. 10. 12. 1905 S. 249—261. — Nr. 79: VO., die Abänderung der einheitlichen **deutschen Arzneitaxe** betr. v. 23. 12. 1905 S. 261.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum Baden.

Nr. XXV: Landesh. VO., die **Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Finanzverwaltung** betr. v. 17. 11. 1905 S. 467, 468. — VO., den **Vollzug der Unfallversicherungsgesetze** betr. v. 12. 11. 1905 S. 468. — **Nr. XXVI**: Bek., den Vollzug des Gesetzes über die **Verbesserung der Feldeinteilung (Feldbereinigung)** betr. v. 8. 11. 1905 S. 469—509. — **Nr. XXVII**: Landesh. VO., Aenderung der **Gerichtsvollzieherordnung** betr. v. 7. 12. 1905 S. 511, 512. — VO. die Hafenpolizeiordnung für den Hafen bei Rheinau betr. v. 25. 11. 1905 S. 512—524. — Bek., die **Satzungen der Landesversicherungsanstalt Baden** betr. v. 25. 11. 1905 S. 525, 526. — **Nr. XXVIII**: VO., die **Statistik der kaufmannsgerichtlichen Streitigkeiten** betr. v. 30. 11. 1905 S. 527—553. — **Nr. XXIX**: Ges., die **Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1906** betr. v. 24. 12. 1905 S. 555. — Ges., die Vereinigung der Gemeinde Zähringen mit der Stadtgemeinde Freiburg betr. v. 24. 12. 1905 S. 556, 557. — **Nr. I**: Landesh. VO., die **Landesfeuerwehrunterstützungskasse** betr. v. 31. 12. 1905 S. 1—5. — Bek., die **Aufnahme in den staatlichen Dienst** betr. v. 30. 12. 1905 S. 6. — **Nr. II**: Bek., die **Gemeinderegisteraturordnung** betr. v. 12. 12. 1905 S. 7—24.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 28: Ges., den **Text der Gesetze über die Gehalte, die Pensionierung und die Witwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer** betr. v. 28. 10. 1905 S. 275, 276. — Bek. der Texte der Gesetze über die **Gehalte, die Pensionierung und die Witwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer** in der geltenden Fassung v. 30. 10. 1905 S. 276—289. — **Landtags-Abschied** v. 25. 10. 1905 S. 290—294. — Ges., den **Handel mit Giften** betr. v. 28. 10. 1905 S. 295. — VO. zum Vollzuge des Gesetzes, den **Handel mit Giften** betr., vom 28. Oktober 1905 (Reg.-Bl. S. 295) S. 296. — **Nr. 29**: Ges., den **Vollzug des Reichsgesetzes über die Bekämpfung der Reblaus** vom 6. Juli 1904 betr. V. 8. 11. 1905 S. 297, 298. — Bek., die **Gebühren für gerichtsärztliche Verrichtungen** der praktischen Aerzte und praktischen Zahnärzte betr. v. 8. 11. 1905 S. 299. — **Nr. 30**: VO., die Stiftung eines **Erinnerungszeichens** für die Beamten und Bediensteten der **Staatseisenbahnverwaltung** betr. v. 25. 11. 1905 S. 314, 315. — Bek., die **Beförderung feuergefährlicher**, nicht zu den Sprengstoffen gehörender **Gegenstände auf dem Rhein** betr. v. 22. 11. 1905 S. 316.

Digitized by Google

Miszellen.

Der jährliche Verbrauch alkoholischer Getränke im Deutschen Reich.

Die Erfahrungen in der Unfall- und Invalidenversicherung beweisen, daß der Alkoholmißbrauch die Unfallhäufigkeit steigert, die Unfallfolgen ungünstig beeinflußt, für Erkrankungen empfänglicher macht und dem Umsichgreifen der Tuberkulose wesentlich Vorschub leistet. Hieraus ergibt sich, daß die Arbeiterwelt das allergrößte Interesse daran haben muß, über die Alkoholfrage, insoweit sie ihre Lebensinteressen berührt, eine objektive Aufklärung zu erhalten. Dies um so mehr, als die arbeitenden Klassen die überwiegende Mehrheit der Nation — gegenwärtig etwa $^3/_5$ der Gesamtbevölkerung Deutschlands — ausmachen und die Begrenztheit des Lohneinkommens es mit sich bringt, daß, je mehr für alkoholische Getränke verausgabt wird, um so weniger für die notwendigen Lebensausgaben übrig bleibt. Daß solche Verschiebungen im Arbeiter- und Familienhaushalt in wirtschaftlicher, gesundheitlicher, sozialer und nationaler Beziehung sehr ungünstige Rückwirkung ausüben, ist zweifellos. Das vom Kaiserlichen Statistischen Amt herausgegebene Reichsarbeitsblatt (Berlin, Heymann) gibt in zwei Tabellen im Januarheft 1906, soweit das statistische Material dazu ausreicht, darüber Aufschluß, wie sich der Verbrauch von Branntwein, Bier und Wein seit 1885 in Deutschland und anderen Kulturstaaten gestaltet hat. Daran schließt sich eine Berechnung der Ausgaben, die in Deutschland in den Jahren 1899—1902 für alkoholische Getränke gemacht wurden. Die Ziffern für Deutschland seien hier wiedergegeben, wobei zu beachten ist, daß die für den Weinverbrauch angegebenen Zahlen zum Teil von dem Ertrage des jeweiligen Weinobsternte abhängig sind.

Ein Vergleich der Durchschnittszahlen für die drei letzten Jahrfünfte von 1903 an zurückgerechnet ergibt, daß der durchschnittliche Weinkonsum in Deutschland in der Zeit von 1889—1893 pro Kopf der Bevölkerung jährlich 5,64 l betrug, im folgenden Jahrfünft (1894—1898) auf 6,26 l stieg und in den letzten fünf Jahren (1899—1903) wiederum abnahm und sich auf 5,82 l stellte.

Ein charakteristischeres Gepräge trägt die Bewegung des Bierverbrauchs. Dieser ist von 88 l im Jahre 1885 fast ununterbrochen und ziemlich rasch gestiegen, bis er 1900 mit 125,1 l den höchsten Stand erreichte und dann in den folgenden Jahren wiederum merklich zurückging (auf 116,0 l i. J. 1902 bzw. 116,6 l i. J. 1903). Dieser plötzliche Rückgang wird im wesentlichen als eine Rückwirkung der derzeit stark abflauenden Wirtschaftslage anzusehen sein; es erscheint aber unzulässig, ihn, wie mehrfach versucht, auf die Anti-Alkoholbewegung allein zurückzuführen. Denn die an den bekannten Antrag Douglas vom 1. Mai 1902 anknüpfende Bewegung, welche nicht den Genuß, sondern nur den übertriebenen Genuß alkoholischer Getränke bekämpft, hat erst nach jenem plötzlichen Rückgang des Bierkonsums eingesetzt, auch erst in den folgenden Jahren an Ausbreitung gewonnen. Die Enthaltsamkeits- (Abstinenz-) Bewegung aber hatte, abgesehen von einzelnen norddeutschen Gebieten, einen so weit-

Digitized by Google

gehenden Einfluß in Deutschland noch nicht gewonnen, um eine ausreichende Erklärung für jene Erscheinung zu bieten; andernfalls hätte sich auch im Branntwein- und Weinverbrauch ein entsprechender Rückgang zeigen müssen. Die in den Tabellen angegebenen Verbrauchsziffern beziehen sich auf das gesamte deutsche Zollgebiet (einschließlich Luxemburg). Für einzelne Teile des Deutschen Reiches ergeben sich erheblich höhere Zahlen. Es kamen nämlich im Jahr 1903 auf den Kopf der Bevölkerung in:

Bayern	231,9 l
Württemberg	168,9 „
Baden	157,2 „
Elsaß-Lothringen	88,1 „
Braufteuergebiet	97,7 „

Der Branntweinverbrauch pro Kopf der Bevölkerung ist im Deutschen Reiche während der Beobachtungsperiode im ganzen unverändert geblieben (ca. 8 l); es ist also nicht richtig, daß die Steigerung des Bierverbrauchs, wie vielfach behauptet wird, auf Kosten des Schnapsverbrauchs erfolgt; der steigende Bierkonsum hat dahin geführt, daß der Alkoholkonsum in Bier den in Branntwein seit 1896 dauernd überholt hat.

Um zunächst eine möglichst sichere Grundlage für die Ermittlung des pro Kopf der Bevölkerung in Deutschland für die einzelnen alkoholischen Getränke gemachten Aufwandes zu gewinnen, sind für die Berechnung dieses Betrages nicht die Angaben eines einzelnen Jahres, sondern die aus dem Durchschnitt des letzten Jahrfünfts sich ergebenden Zahlen herangezogen. In den fünf Jahren 1899 bis 1903 betrug im Durchschnitt pro Kopf der Bevölkerung der jährliche Verbrauch von Wein 5,82 l, Bier 123,4 l und Branntwein 8,52 l. Unter der herkömmlichen Zugrundelegung eines Preises von 1 Mk. für 1 l Wein, von 0,30 Mk. für 1 l Bier und 0,50 Mk. für 1 l Trinkbranntwein stellt sich der jährlich pro Kopf der Bevölkerung gemachte Aufwand wie folgt:

Ausgabe für Wein	5,82 Mk.
„ „ Bier	37,02 „
„ „ Branntwein	4,26 „
zusammen:	47,10 Mk.

Bei einer Gesamtbevölkerung von 60 Millionen ergibt dieser Betrag eine jährliche Ausgabe für alkoholische Getränke von 2826 Millionen Mark.

Bei dem Kopfanteil von 47,10 Mk. sind aber Säuglinge, Kinder, Mädchen, Frauen, Sieche, Greise usw. mitgerechnet. Zieht man in Rechnung, daß jener Gesamtaufwand von 2826 Millionen Mark in der Hauptsache von den männlichen Einwohnern im Alter von mehr als 15 Jahren aufgebracht und verbraucht wird, so ergibt sich für jeden erwachsenen Mann eine jährliche Ausgabe für alkoholische Getränke von rund 157 Mk.

Will man nun wissen, mit welchem Anteil an diesen 2826 Millionen Mark die arbeitenden Klassen beteiligt sind, so läßt sich eine exakte Berechnung dafür, in Ermangelung der erforderlichen Unterlagen, allerdings nicht geben; denn man müßte wissen, wie sich der gesamte Konsum von alkoholischen Getränken nach Mengen und Preislagen auf die verschiedenen Bevölkerungsgruppen verteilt. Legt man, um eine annähernde Vorstellung zu gewinnen, das oben

Digitized by Google

erwähnte Verhältnis der arbeitenden Klassen zur übrigen Bevölkerung (3 : 2) zugrunde, so würden von den 2826 Millionen Mark auf die arbeitenden Klassen 1695 Millionen Mark entfallen. Diese Ziffer würde sich aber verringern, falls in Wirklichkeit auf die übrigen $^2/_3$ der Bevölkerung, welche die besitzenden Klassen einschließen, pro Kopf größere Mengen oder höhere Preislagen oder beides zugleich entfallen sollten.

Aehnlichen Schwierigkeiten begegnet die Frage, welchen Prozentsatz vom Lohneinkommen die Alkoholausgaben durchschnittlich erreichen, zumal Deutschland einer allgemeinen Lohnstatistik noch immer entbehrt. Will man auch hier sich mit Annäherungswerten, wie sie die reichsgesetzliche Unfallversicherung bietet, begnügen und danach das Arbeitseinkommen der rund 20 Millionen zwangsversicherten Personen[1]) auf rund 16 Milliarden Mark veranschlagen, so würde sich ein durchschnittlicher Satz von 10 % ergeben — ein Satz, der auch nach sonstigen Wahrnehmungen im großen und ganzen wohl zutreffen mag, aber häufig auch ganz erheblich überschritten wird; zuverlässige Ergebnisse können nur Sondererhebungen bieten, wie sie verschiedene städtestatistische Aemter über Arbeiterhaushalte veranstaltet haben, oder fortlaufende Beobachtungen, wie sie die Gewerbeaufsichtsbeamten zu machen in der Lage sind, fachwissenschaftliche Untersuchungen, statistische Erhebungen der Arbeiterorganisation usw.

Ueber die Frage, ob eine Jahresausgabe von fast drei Milliarden Mark für alkoholische Getränke bei unseren wirtschaftlichen Verhältnissen als eine übermäßige anzusehen ist, sind die Ansichten geteilt. Die einen erblicken in dem steigenden Verbrauch von Getränken, insbesondere Bier, wie in dem anderer Genuß- und Nahrungsmittel einen ganz natürlichen Ausdruck des zunehmenden Wohlstandes und in der zunehmenden Kaufkraft der breiten Massen eine zunehmende Erweiterung des Konsumentenkreises, welche zugleich eine Verringerung des auf den einzelnen Konsumenten entfallenden Trinkquantums bedeute, da die Gesamtmenge sich auf eine stets steigende Kopfzahl verteile; sie bestreiten daher die Gefahr einer „Alkoholisierung" des deutschen Volkes, zumal es andere Länder gebe, in denen noch viel mehr getrunken werde. Die anderen wollen dies nicht gelten lassen, weil ziffernmäßige Nachweise für eine Verminderung des auf den Kopf der Konsumenten alkoholischer Getränke entfallenden Durchschnittsquantums nicht zu erbringen seien, im Gegenteil die Folgeerscheinungen, welcher übermäßiger Alkoholgenuß auf den verschiedensten Gebieten unseres Volkslebens zur Erscheinung bringe, keine Abschwächung erkennen lassen und höherer Verdienst häufig nur zu noch höheren Ausgaben für alkoholische Getränke verwendet werde.

Es sei hier aber darauf hingewiesen, daß eine jährliche Ausgabe von fast drei Milliarden Mark für alkoholische Getränke ebensoviel ausmacht, wie die gesamte Reichsschuld, dreimal soviel wie der Aufwand für die Unterhaltung von Heer und Flotte, sechsmal soviel wie die Jahresausgabe der gesamten Arbeiterversicherung und siebenmal soviel als die Aufwendungen für die öffentlichen Volksschulen.

[1]) Bei dieser Abrundung ist die Doppelzählung von ca. $1\,^1/_2$ Millionen (in Industrie und Landwirtschaft beschäftigten) Personen auf die ca. 2 Millionen noch nicht unfallversicherten (in Handwerk, Handel und Kleingewerbe beschäftigten) Personen verrechnet worden. Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1905, S. 265.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Rehm, Dr. Hermann, Univ.-Prof. in Straßburg i. E.

Die Reichsfinanzreform, ihre Gründe und ihre Durchführung. 8°. (41 S.) 1903. **Mk. 1.—.**

Rehm, Dr. Hermann, Prof. d. Rechte in Straßburg i. E.

Prädikat- und Titelrecht der deutschen Standesherren. Gr. 8°. (VIII u. 359 S.) Brosch. **Mk. 11.50.**

Rehm, Dr. Hermann, Prof. d. Rechte in Straßburg i. E.

Modernes Fürstenrecht. Gr. 8°. (XII, 476 S.) Brosch. **Mk. 12.50,** in Ganzl. geb. **Mk. 14.—.**

Zum erstenmale wird in diesem Werke umfassend erörtert, wie nach all den Veränderungen des öffentlichen und privaten Rechts im Laufe des 19. Jahrhunderts sich heute rechtlich darstellen: die Thronanwartschaften der Agnaten, Kognaten, Erbverbrüderten; die landesfürstliche Hausgewalt, die Hausgesetzgebung, Erwerb und Verlust der Hausmitgliedschaft, Staatsangehörigkeit, Ebenbürtigkeit, Eheschließung, Eheverträge und Ehescheidung der Hausangehörigen, Verhältnisse des Haus- und Domänenvermögens und der Gesamthäuser, Thronanfall, Thronfolgeverzicht, Regentschaft, Vormundschaft im fürstl. Hause, Stellung der Hausmitglieder im Staat und im internationalen Verkehr usw.

Meurer, Dr. Christian, Prof. d. Rechte in Würzburg.

Die Haager Friedenskonferenz. I. Band: Das Friedensrecht der Haager Konferenz. gr. 8°. (VIII, 391 S.) 1905. Preis Mk. 15.—.

Prof. Meurer versprach in seiner 1903 erschienenen Rektoratsrede „Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz" eine erschöpfende quellenmäßige Darstellung der gesamten Verhandlungen dieser völkerrechtlich ungemein wichtigen Konferenz. Der erste Band liegt hier vor. Das groß angelegte Werk wird eine günstige Aufnahme finden, denn es erschließt zum erstenmale die Konferenzprotokolle in systematischer und kritischer Sichtung der weiteren Oeffentlichkeit.

Der II. Band wird das „Kriegsrecht" behandeln und im Frühjahr 1906 erscheinen.

Seydel, Max von.

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht. Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs. gr. 8°. (96 S.) **Mk. 2.40.**

Diese Vorträge, eine der schönsten und reifsten Gaben des berühmten Staatsrechtslehrers, sind in den Jahrgängen 1898—1900 der Annalen erschienen. Die Separatausgabe wird der großen Zahl von Seydel's Verehrern, namentlich aber der studierenden Jugend willkommen sein.

Die Firma **J. Schweitzer Sortiment in München, Lenbachplatz 1,** hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen" übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg. **1868—1905,** vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für . . . . . Mk. **200.—**

„ **1870—1905** gut gebunden für . . . . . „ **140.—**

„ **1881—1905** „ „ „ . . . . . „ **110.—**

Kleinere Serien, einzelne Bände, einzelne Hefte und Separatabdrücke je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

J. v. Staudinger's

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

und dem Einführungsgesetze

2., vollständig neu bearbeitete Auflage.

Bis jetzt liegen vor:

Band I. **Einleitung und Allgemeiner Teil** von Prof. Dr. **Th. Loewenfeld** und Prof. Dr. **E. Riezler** (XIV und 624 S.). Brosch. Mk. 14.—; geb. in Halbfr. Mk. 16.50. (Band I besteht aus den Lieferungen 8, 9 und 10.)

Band II. **Recht der Schuldverhältnisse** von Prof. **L. Kuhlenbeck**, den Landgerichtsräten **K. Kober** und **Th. Engelmann**. 2 Bände. (VIII und 350 S.; VIII und 1015 S.) Brosch. Mk. 31.60; geb. in Halbfr. Mk. 36.—.
(Bd. II a besteht aus den Lieferungen 16 und 22, Bd. II b aus den Lieferungen 18, 19, 21 und 24.)

Band III. **Sachenrecht** von Landgerichtsrat **K. Kober** (VIII und 664 S.) Brosch. Mk. 15.—; geb. in Halbfr. Mk. 17.50.
(Band III besteht aus den Lieferungen 1, 3, 5 und 6.)

Band IV. **Familienrecht** von Landgerichtsrat Dr. **Th. Engelmann**. (X, 1284 S.) Brosch. Mk. 28.60; geb. in Halbfr. Mk. 31.60.
(Band IV besteht aus den Lieferungen 2, 4, 7, 11, 13, 15 und 17.)

Band V. **Erbrecht** (§§ 1922—2298) von Rechtsanwalt Dr. **F. Herzfelder**. 39 Bogen. (Lieferung 12, 14 u. 23.) Mk. 14.—.

Band VI. **Einführungsgesetz** (Art. 1—48) von **J. Wagner**, Rat am Bayer. Obersten Landesgericht und Landg.-Rat **K. Kober**. 9 Bogen. (Lfg. 20.) Mk. 3.50.

Die nächste Lieferung wird den Schluß von Band V bringen. Auch Band VI wird noch in diesem Frühjahr vollständig.

Centralblatt für Rechtswissenschaft (1905). XXIV. Bd. 11/12. Heft.

Von dem Staudingerschen Kommentar zum BGB., der immer mehr *nicht bloß an Umfang sondern auch an Gehalt die Führung unter den zahlreichen Kommentaren des BGB.* zu übernehmen scheint, liegt jetzt der IV. Band in 2. Auflage vollendet vor. Die Art der Erläuterung ist dieselbe wie bei dem zuvor erschienenen I. und III. Bd.: Vorbemerkungen (Einleitung und Uebersicht) zu größeren Abschnitten und systematische Gliederung bei der Erläuterung des in dem einzelnen Paragraphen enthaltenen Rechtsstoffs, so daß selbst da, wo der Kommentar dem Praktiker in einem einzelnen Falle unmittelbar keine Antwort gibt, er mittelbar, indem er Bedeutung und Tragweite aufdeckt, die Zweifel und Schwierigkeiten hebt.

Druck von Dr. F. P. Datterer & Cie., G. m. b. H., Freising.

Digitized by Google

1906 | Neununddreißigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 10 Mk. 12 Hefte bilden einen Band. | Nr. 3

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und Dr. Max von Seydel

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor von Eheberg und Dr. Anton Dyroff

München 1906

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Mit der ständigen Beilage:

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft

von Prof. Dr. E. Jaeger in Leipzig und Prof. Dr. Philipp Allfeld in Erlangen

herausgegeben von

Prof. Dr. K. Th. von Eheberg in Erlangen und Prof. Dr. A. Dyroff in München.

Abschluß am 10. März 1906.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Digitized by Google

Inhalt von Nr. 3:

	Seite
Die Reichsfinanzreform. Von Dr. Louis Katzenstein in Charlottenburg	161—181
Zur Angehörigenfürsorge nach Arbeiterversicherungsrecht. Von Stadtrat H. v. Frankenberg in Braunschweig . . . . . (Schluß.)	182—203
Berichtigung zu: Beiträge zur sozialen Entwicklung im Königreich Sachsen in den letzten Jahren von Dr. phil. E. Huncke-Görbersdorf. Von Oberregierungsrat Dr. Eugen Würzburger in Dresden . . .	204—205
Die Vorspannleistungen für die bewaffnete Macht des Deutschen Reichs. Von Geh. Oberregierungsrat u. vortr. Rat am Rechnungshofe des Deutschen Reichs W. Thrän in Potsdam . .	206—224
Böhm-Bawerks Zinstheorie und seine Stellung zur Produktivitätstheorie. Von Dr. Emil Schade in Breslau . . . . (Schluß folgt.)	225—239
Aus den Gesetzblättern	239—240

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor von Eheberg,** Erlangen, solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff,** München Kaiserstraße 2, eingesandt werden.

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf des Halbjahrs gezahlt, in dem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München, Leubachplatz 1. **J. Schweitzer Verlag**
(Arthur Sellier).

Die Firma **J. Schweitzer Sortiment in München, Leubachplatz 1,** hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen" übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg. **1868—1905,** vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für . . . . . Mk. **200.—**
„ **1870—1905** gut gebunden für . . . . . „ **140.—**
„ **1881—1905** „ „ „ . . . . . „ **110.—**

Kleinere Serien, einzelne Bände, einzelne Hefte und Separatabdrücke je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

Digitized by Google

Die Reichsfinanzreform.[1]

Von Dr. **Louis Katzenstein** in Charlottenburg.[2]

Je größer die Aufgaben sind, die ein Staatswesen zu erfüllen hat, je schneller seine Entwicklung fortschreitet, um so notwendiger ist es, die Ordnung seiner Finanzwirtschaft auf sicherer Grundlage zu gestalten. Der Stand der Finanzen ist immer ein Gradmesser für die innere Festigkeit und die äußere Macht eines Staates. In vollem Umfange gilt diese Wahrheit für die Geschichte des deutschen Reiches. Ich erinnere daran, daß der politischen Einigung der deutschen Stämme ihre wirtschaftliche Einigung im Zollverein vorangegangen ist, und daß es finanzpolitische Interessen waren, die die kleineren und mittleren Staaten trotz ihres Widerwillens gegen die norddeutsche Vormacht an dem Bunde mit Preußen festhalten ließen.

Einheitliche Einnahmen, die allen Gliedern eines Staatenbundes gleichmäßig zufließen, und die das Portemonnaie des Steuerpflichtigen nicht zu stark in Mitleidenschaft ziehen, sind ein nicht zu unterschätzendes Bindemittel. Die Zölle, die das Gebiet Deutschlands früher wirtschaftlich zerrissen hatten, wurden, sobald sie nach der Gründung des Zollvereins an die nationalen Grenzen verlegt waren, das kräftigste Einigungsband der trotz aller Zusammengehörigkeit auseinanderstrebenden Staaten. Diese Wirkung der Zölle wurde noch durch die Verbrauchsabgaben verstärkt, welche im Zollverein erhoben wurden.

Man mag die indirekte Besteuerungsart vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus noch so sehr verurteilen, darüber läßt sich nicht streiten, daß sie für jeden Bundesstaat eine hohe politische Bedeutung hat, daß sie seine Konsolidierung wirksam fördert. Man hat sich häufig verwundert die Frage vorgelegt, wie die Einheit der nordamerikanischen Republik trotz der Weite ihres Gebietes, trotz der wirtschaftlichen und politischen Gegensätze ihrer einzelnen Teile und ihrer mannigfach zusammengesetzten Bevölkerung, trotz der heftigen Konflikte, die sie im Innersten erschütterten, bis heute bestanden hat und im Laufe der Zeit immer fester geworden ist. Will man diese Frage erschöpfend beantworten, so muß man außer der freien Volksschule und den Eisenbahnen auch vor allem die Zoll- und Steuerpolitik der Vereinigten Staaten als Konsolidierungsmittel anführen.

[1] Ein Vortrag vom 15. Dezember 1905.

[2] **Bemerkung der Redaktion.** Obwohl es kaum notwendig sein dürfte, zu erklären, daß der Herr Verfasser für die von ihm vertretene Ansichten selbst und allein verantwortlich ist, möchten wir doch angesichts der Wichtigkeit und Aktualität der Reichsfinanzreform nicht unterlassen, zu bemerken, daß wir seine Meinung nicht durchweg zu teilen vermögen.

Digitized by Google

Auch hier fließen, wie es der Natur des Bundesstaates entspricht, die hauptsächlichsten Einnahmen der nationalen Regierung aus den Zöllen und den Verbrauchsabgaben. Das nationale Zollamt erscheint als das Symbol der staatlichen Einheit, das die wirtschaftliche Macht des eigenen Landes anderen Staaten gegenüber in erster Linie geltend macht und zum Bewußtsein bringt. Instinktiv hat man diese politische Bedeutung der indirekten Besteuerung in Amerika empfunden, und darin liegt die Erklärung für die Widerstandskraft, mit der sie sich bisher trotz aller Angriffe erhalten hat.

So war denn auch das deutsche Reich als Erbe des Zollvereins und infolge seines staatsrechtlichen Charakters auf die Einnahmen aus den Zöllen und den indirekten Steuern angewiesen. Das waren die einzigen Ertragsquellen, die ihm bei seiner Gründung zur Verfügung standen und welche seinem weiteren Ausbau und seiner Machtentfaltung als Grundlage dienen mußten. Nun war es ein schweres Verhängnis für die ganze weitere politische Entwicklung, daß gerade die Partei, die sich um die Einigung Deutschlands die größten Verdienste erworben hatte, und welche die Regierung bei Schaffung der Reichsinstitutionen mit freudiger Begeisterung unterstützte, die Beseitigung der indirekten Steuern anstrebte, und damit dem jungen Reiche, das seine Glieder gewaltig recken wollte, die Existenzmittel versagte. An diesem inneren Widerspruche, der schließlich zu dem jähen Umschlage in das andere Extreme einer alles umfassenden Schutzzollpolitik führte, ist die beste Kraft des deutschen Liberalismus zerschellt, und damit ist auch die politische Macht des Bürgertums, die den Beruf hatte, als Schutzwehr gegen die von links und rechts hereinbrechende Reaktion zu dienen, ihrer wirksamsten Waffe beraubt worden. An sich hat ja die Beurteilung der indirekten Steuern nichts mit dem Wesen des Liberalismus oder des Freihandels zu tun. Wir wissen, daß der liberalste Staat Europas, daß England, das seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts als der Hort des Freihandels gilt, das den notwendigsten Lebensunterhalt seiner Bürger auch nicht durch die geringste Steuer einschränkt, aus seinen Finanzzöllen und Verbrauchsabgaben weit höhere Einnahmen erzielt, als wir aus unseren Schutzzöllen und sämtlichen Reichssteuern. In dem Finanzjahre, das am 31. März 1905 endete, bezog England aus seinen Finanzzöllen 714 Millionen Mark und aus seinen Verbrauchsabgaben 614 Millionen Mark, insgesamt 1328 Millionen Mark, während wir aus denselben Quellen im Jahre 1905 nur 881 Millionen Mark erhielten. Dieses englische System war auch das Ideal, das Bismarck zuerst vorschwebte, und das er in den 70er Jahren zu verwirklichen suchte. Dadurch hoffte er, würde das Reich in den Besitz so ausgiebiger Mittel gelangen, daß es, statt Matrikularbeiträge von den Einzelstaaten zu fordern, diesen reichliche Mittel aus seinem Ueberflusse zuwenden könne. Er wollte sie dadurch in den Stand setzen, sich von der „brutal drückenden" Last der direkten Steuern zu entbürden und sie durch diese Wohltat inniger mit dem Reiche verschmelzen. Der erste Reichskanzler erkannte es in jener Zeit als eine hohe politische Notwendigkeit, dem mächtig emporragenden Bau des Reiches eine sichere materielle Grundlage zu schaffen und seine finanzpolitische Selbständigkeit dauernd zu befestigen. Aber alle Versuche, die er zur Erreichung dieses so überaus wichtigen Zweckes vornahm, scheiterten an dem Widerstande der Reichstagsmehrheit. Psychologisch ist es erklärlich, daß der Sieggewohnte durch diese Mißerfolge verbittert wurde, und daß er sich rücksichtslos von allen lossagte, die der Bedeutung seiner finanzpolitischen Pläne kein Verständnis entgegenbrachten. Damals schon trat das Problem der Reichs-

Digitized by Google

finanzreform mit voller Schärfe in den Vordergrund des politischen Lebens. Es ist daher so alt wie das deutsche Reich, dessen Entwicklungsgang es wie ein Schatten gefolgt ist. Je älter das Reich wurde, je mehr es zur Sonne emporstrebte, umso dunkler und drohender breitete sich auch dieser Schatten aus. Wollen wir ein volles Verständnis für die Aufgaben gewinnen, deren Lösung dieses Problem von uns fordert, so werden wir uns kaum der Notwendigkeit entziehen können, einen Blick auf seinen Werdeprozeß zu werfen.

I.

Das Problem der Reichsfinanzreform besteht einerseits in der Abhängigkeit der Reichsfinanzwirtschaft von dem Haushalt der Einzelstaaten, und andererseits in dem Mißverhältnis zwischen dem gewaltig zunehmenden Reichsbedarf und der immer krasser hervortretenden Unzulänglichkeit der dem Reich zur Verfügung stehenden Mittel. Durch die siegreichen Taten des deutschen Heeres war die Errichtung des Reiches möglich geworden. Im Dienste des nationalen Machtzweckes war es entstanden, hatte es sein Existenzrecht gefunden und sollte es vor allem seine Existenz betätigen. Die Aufgaben, die dem Reiche in der Verfolgung dieses Zweckes obliegen, erfüllt es durch die diplomatische Vertretung und durch die Verwaltung von Heer und Flotte. Wünschenswert wäre es, daß alle internationalen Machtfragen auf dem Wege der diplomatischen Verhandlung zur Entscheidung gebracht würden. Hätte unsere Diplomatie eine solche Bedeutung für die Wahrung des nationalen Machtzweckes erlangt, dann brauchten wir uns weniger auf die Schlagfertigkeit unseres Heeres und unserer Flotte zu verlassen. Leider sind wir aber bisher noch weit von diesem idealen Ziele entfernt und so kommt es, daß der Aufwand für Heer und Flotte beständig steigt, obwohl wir, von Kolonialkriegen abgesehen, seit der Gründung des Reiches ungestört die Ruhe des Friedens genossen haben. Ich habe berechnet, daß wir nach dem Etat des Jahres 1905 1284 Millionen Mark oder ungefähr 20 Mark pro Kopf der Bevölkerung für die Zwecke der Landesverteidigung aufbringen mußten. In dieser Summe sind enthalten: die fortdauernden Ausgaben für Heer und Flotte, die für dieselben Zwecke angesetzten einmaligen Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Etats — die aber auch, wie die fortdauernden, jedes Jahr regelmäßig wiederkehren — die seit einigen Jahren sich wiederholenden Ausgaben für die Expeditionen nach Ostasien und Südwestafrika, die Summen, die dem Pensionsfonds und Invalidenfonds für militärische Zwecke entnommen werden, und die Ausgaben für die Verzinsung der Reichsschuld, die zum weitaus größten Teile im Interesse der Landesverteidigung aufgenommen wurde. Die Summe derselben Etatsposten belief sich 1889/90 auf 678 und im Jahre 1874 auf 400 Millionen Mark. In schnellem Schritte steigt dieser Aufwand, der sich in 30 Jahren um das Dreifache erhöhte. Ein solches Anwachsen der Militärlast, das durch den Wetteifer der Nationen bedingt ist, flößt uns Grauen ein. Tatsächlich ist diese Last noch ungeheurer als jene Zahlen erkennen lassen. Denn in ihnen kommen nicht zum Ausdruck die persönlichen Opfer an Gut und Blut, die die Dienstpflicht mit sich bringt. Sie stehen mit dem Etat insofern in engem Zusammenhang, als sie die Steuerkraft des Volkes beeinflussen. Ich will hier nicht die entscheidende Frage aufwerfen, ob dieser mächtig wachsende Aufwand auch wirklich seinen Zweck erfüllt, ob er in wirksamster Weise den Schutz der nationalen Unabhängigkeit und Größe verbürgt. Ich will auch nicht danach

Digitized by Google

fragen, wie lange die deutsche Volkswirtschaft noch die fortdauernde Steigerung dieser finanzpolitisch unproduktiven Lasten zu ertragen vermag — wir müssen in der Gegenwart mit diesen Ausgaben und in der Zukunft mit ihrem Wachstum rechnen, und es fragt sich nur, in welcher Weise wir die Mittel aufbringen können, um sie zu bestreiten.[1])

Unzweideutig kommt das Mißverhältnis zwischen den Einnahmen des Reiches und seinem Bedarf in der steigenden Summe seiner Schulden zum Ausdruck. Der wirtschaftliche Aufschwung, der unmittelbar nach dem Kriege mit Frankreich in großartiger Weise sich entfaltete, die reichen Mittel, die aus der Zahlung der französischen Kriegskostenentschädigung flossen, ließen anfangs die Lücken des Einnahmeetats nicht hervortreten, denen man damals jedenfalls keine allzu große Bedeutung beilegte. Der wirtschaftliche Niedergang begann mit dem Jahre 1873, und in den nächsten Jahren sanken die Erträge der wichtigsten Steuerquellen. Die Eingänge aus der Kriegskostenentschädigung stockten von 1876 ab und seit jener Zeit sah sich das bisher schuldenfreie Reich genötigt, Jahr für Jahr eine Anleihe aufzunehmen, um die Lücken des Etats zu stopfen. Im Jahre 1877 wurde zuerst eine Schuld im Betrage von 72 Millionen Mark aufgenommen; 12 Jahre später hatte sie die erste Milliarde überschritten, und wiederum nach 6 Jahren hatten wir es auf 2 Milliarden Schulden gebracht. Im Jahre 1903 war die dritte Milliarde erreicht, und heute haben wir eine Schuldenlast von mehr als 3½ Milliarden Mark zu tragen. Ich werde noch später auf die Bedeutung dieser Schuldenlast und auf die Möglichkeit ihrer Tilgung eingehen, jetzt habe ich diese Zahlen nur angeführt, um durch sie das Wachstum der Reichsfinanznot zu veranschaulichen. Die jährlich wiederkehrenden Anleihen lassen den Einnahmemangel im Haushalt des Reiches deutlich hervortreten, und je mehr die Schuldenlast steigt, um so ernster und dringender tritt die Notwendigkeit der Finanzreform an uns heran.

II.

Nach Art. 70 der Verfassung stehen dem Reich zur Bestreitung aller gemeinsamen Ausgaben die Einnahmen aus den Zöllen, den Verbrauchsabgaben und die Ueberschüsse des Post- und Telegraphenwesens zur Verfügung. „Insoweit jene Ausgaben", heißt es nach dem ursprünglichen Wortlaut dieses Artikels weiter, „durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, solange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe ihres budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden".

In diesem letzten Passus liegt meiner Ansicht nach die Erklärung für die fehlerhafte Ausgestaltung und ungesunde Entwicklung unseres Reichsfinanzwesens. Er ermöglicht die Deckung jedes etwa eintretenden Defizits durch Erhebung von

[1]) Die finanzpolitische Unproduktivität des Militäraufwandes wird am besten durch den Juliusturm in Spandau verkörpert. Ist es überhaupt glaublich, daß man in unserer Zeit hochentwickelten Kreditverkehrs 120 Millionen Mark in bar unfruchtbar aufspeichert und bewachen läßt? Dieser Kriegsschatz wäre heute, hätten wir ihn vor 35 Jahren zu 3½ % zinstragend angelegt, mit Zins und Zinseszinsen auf 400 Millionen Mark angewachsen. Ein Kriegsschatz, der sich nicht vermehrt, verliert aber bei steigender Kostspieligkeit der Mobilmachung immer mehr an Bedeutung, wie weit würden heute die 120 Millionen des Juliusturms noch reichen?

Digitized by Google

Matrikularbeiträgen, die die einzelnen Staaten aufbringen müssen. Die Matrikularbeiträge sind das Hindernis gewesen, das weiterhin jedes Bestreben, eine bessere Ordnung des Reichshaushalts herbeizuführen, vereitelt hat. Von ihnen ist die Versuchung ausgegangen, der die Reichstagsmehrheit erlegen ist, den Reichsbedarf zu steigern, ohne für Beschaffung von Deckungsmitteln hinreichend zu sorgen. Diese Sorge überließ man getrost den Einzelstaaten, und als sich herausstellte, daß diese eine solche Belastung zugunsten des Reiches nur bis zu einer gewissen Grenze zu tragen vermochten, sank man immer tiefer in den Sumpf der Anleihwirtschaft hinein.

Dieser konstitutionelle Fehler unseres Reichsfinanzwesens war schon bei der Beratung der Verfassung erkannt worden, und es ist das Verdienst der damals von der liberalen Partei geübten Kritik, daß den Matrikularbeiträgen nur eine subsidiäre Bedeutung und nur eine provisorische Existenz zuerkannt wurde. Im Sinne dieses Verfassungsartikels erstrebte Bismarck von Anfang an ihre Beseitigung. Am 1. Mai 1872 sagte er im Reichstag: „Das große Bindemittel einer starken, gemeinsamen Finanzeinrichtung eines gemeinsamen Finanzsystems fehlt einem Reiche, welches nur auf Matrikularbeiträge gegründet ist", und in der großen Rede vom 22. November 1875 gab er dem Bedürfnis nach möglichster Verminderung, wenn nicht vollständiger Beseitigung der Matrikularbeiträge Ausdruck. „Es ist dies eine Form der Umlage," bemerkte er weiter, „die den kontribuablen Staat nicht gerecht nach dem Verhältnis seiner Leistungsfähigkeit trifft. Ich möchte sagen, es ist eine rohe Form, die zur Aushilfe dienen kann, solange man in dem ersten Jugendalter des Reiches demselben eigene Einnahmen zu verschaffen nicht in der Lage war. Ist es aber anerkannt, daß es eine Steuer ist, die nicht gerecht trifft, so gehört sie, von meinem politischen Standpunkt als Reichskanzler aus, nicht zu den Mitteln, die das Reich konsolidieren. Das Gefühl, zu ungerechten Leistungen herangezogen zu werden, entwickelt das Bestreben, einer solchen Ungerechtigkeit sich zu entziehen und verstimmt". Demgegenüber betonte er die konsolidierende Wirkung einer einheitlichen Finanzwirtschaft. Er sagte: „Je mehr gemeinsame Reichseinrichtungen wir schaffen, je mehr gemeinsames Reichsvermögen, desto mehr befestigen wir das Reich".

Schon beim ersten Etat zeigte es sich, in welch enormem Maße sich die Finanzwirtschaft des Reiches auf die Matrikularbeiträge stützte. Im Jahre 1871 bezog das Reich eine Einnahme aus Steuerquellen im Betrage von 148 Millionen Mark und erhob Matrikularbeiträge im Betrage von 71 Millionen Mark. Im Jahre 1872 stiegen die Matrikularbeiträge auf 94 Millionen, während die Einnahmen aus Steuerquellen sich auf 169 Millionen Mark beliefen. Das war ein Mißverhältnis, welches den Wunsch, die Matrikularbeiträge zu beseitigen, begreiflich erscheinen läßt. Die von ihnen ausgehende zersetzende Wirkung, welche der fortschreitenden Befestigung des Reiches hemmend in den Weg trat, ist damals schon allgemein erkannt worden.

Als die Regierung im Jahre 1879 den Zolltarif revidierte, glaubte man bestimmt, daß der Augenblick gekommen sei, die Matrikularbeiträge zu beseitigen, und die Finanzwirtschaft des Reiches von dem Haushalt der Einzelstaaten unabhängig zu machen. Damit wäre eine Finanzreform in wirksamster Weise angebahnt worden. Man hatte diese Rechnung aber ohne das Zentrum gemacht. Das Zentrum entdeckte plötzlich sein konstitutionelles Herz und erkannte in den Matrikularbeiträgen eine wichtige Stütze unseres Verfassungslebens. Es kam zu der Ueberzeugung, daß sie die einzige konstitutionelle

Digitized by Google

Garantie seien, die das Einnahmebewilligungsrecht des Reichstages sicherstelle. Um die Matrikularbeiträge zu retten, ging vom Zentrum der Antrag Franckenstein aus, der dann als § 8 des Zolltarifgesetzes vom Jahre 1879 angenommen wurde. Es ist die bekannte clausula Franckenstein, nach welcher das Reich von den Einnahmen aus den Zöllen und der Tabaksteuer nur 130 Millionen Mark erhielt, während der überschießende Rest in Form der Ueberweisungen unter die Einzelstaaten verteilt wurde. In dieser Weise entzog man dem Reiche seine besten Einnahmen, um die Matrikularbeiträge nicht entbehren zu müssen. Wie wenig das auf ihnen beruhende Bewilligungsrecht der Volksvertretung in Wirklichkeit zu bedeuten hat, ist bei den damaligen Verhandlungen besonders von Bennigsen, Lasker und anderen liberalen Führern scharf hervorgehoben worden. Auf diese Kritik hat schon Preuß hingewiesen,[1]) der auch der Ansicht ist, daß eine kalkulatorische Auseinandersetzung keine konstitutionelle Garantie sein kann, und daß eine Scheingarantie schlimmer ist als keine. Die staatsrechtliche Seite dieser Frage ist von Preuß in so unübertrefflicher Weise dargelegt worden, daß ich nichts Besseres tun kann, als auf seine Ausführungen zu verweisen. Ich will ihnen nur folgendes hinzufügen: Will der Reichstag seine Macht der Regierung fühlbar machen, so kann er das nur in der Weise, daß er die Bewilligung der Ausgaben in der von ihr als nötig erkannten Höhe verweigert. Soweit er die Ausgaben bewilligt, muß er der Regierung auch die dazu erforderlichen Deckungsmittel genehmigen, und für ihre Aufbringung Sorge tragen. Der Reichstag kann aber diese Sorge nicht auf die Einzelstaaten abwälzen, ohne seine eigene Autorität zu schwächen. Seine Autorität beruht auf der Ueberzeugung von der unvergleichlichen Bedeutung der ihm zustehenden Aufgaben und der ihm dadurch auferlegten schweren Verantwortung. Jeder Versuch, diese Verantwortung auch nur im Geringsten dadurch zu vermindern daß man sie auf andere politische Faktoren überträgt, muß sein Ansehen in empfindlichster Weise schädigen.

Es ist ein demokratisches Prinzip von elementarster Bedeutung, daß die Verantwortlichkeit für die Bewilligung der Ausgaben und der zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen sich in ein und derselben Körperschaft konzentrieren müsse. Jede Zersplitterung oder Spaltung dieser Verantwortlichkeit bedeutet eine Entwürdigung des demokratischen Gedankens. Es steht aber in direktem Widerspruch mit ihm, wenn der Reichstag in absoluter Machtvollkommenheit den Landtagen der Einzelstaaten Lasten aufbürdet, ohne sie um ihre Zustimmung zu fragen. Der Reichstag tritt das Bewilligungsrecht der Landtage mit Füßen, und er erklärt das eigene Recht, aus den Taschen der Einzelstaaten der Reichsregierung Einnahmen zu bewilligen, für sakrosankt. Für ein Einnahmebewilligungsrecht, das in dieser Weise allen demokratischen Prinzipien ins Gesicht schlägt, vermag ich mich nicht zu begeistern. Braun-Wiesbaden hat die Matrikularbeiträge einst mit Recht den alten Römermonaten gleichgestellt, jenen Beiträgen, welche die Reichsstände dem heiligen römischen Reiche bewilligten. Sie waren eine der Hauptursachen, die zur Schwächung der Reichsgewalt führten, und es scheint fast, als ob um dieser Erinnerung willen die Matrikularbeiträge dem Zentrum stets so lieb gewesen seien. Denn das wollen wir uns nicht verhehlen, die Schwächung der Reichsgewalt war jedenfalls auch der eigentliche Zweck, den das

[1]) Preuß, Reichs- und Landesfinanzen. Nr. 121/122 der volkswirtschaftlichen Zeitfragen. Berlin 1894.

Digitized by Google

partikularistisch gesinnte Zentrum mit der clausula Franckenstein verfolgte, und seine Besorgnis um die konstitutionelle Garantie war nur ein Vorwand. Scheute es sich doch nicht, zugunsten dieser konstitutionellen Garantie gegen den Geist zweier wichtiger Verfassungsartikel zu verstoßen. Zunächst gegen die Bestimmnng des Art. 70, wonach die Beiträge nur so lange erhoben werden sollten, als Reichssteuern nicht eingeführt sind. Diese Bestimmung ist nur verständlich, wenn sie sich auf die Zulänglichkeit der Reichssteuern zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben bezieht. Reichssteuern waren ja schon vorhanden, und es konnte daher nur ihre Erhöhung oder Vermehrung zur ausreichenden Befriedigung des Reichsbedarfs in Frage stehen. Das konnten sowohl direkte als indirekte Steuern sein. Solche neuen Reichssteuern wurden im Jahre 1879 der Regierung in vollem Maße bewilligt. Dennoch aber blieben die Matrikularbeiträge mit Hilfe der Ueberweisungen als konstitutionelle Garantie in offenbarem Widerspruche mit der in Art. 70 ausgesprochenen Absicht der Verfassung bestehen.

Ferner heißt es in Art. 38 der Verfassung: „Der Ertrag der Zölle und der anderen im Art. 35 bezeichneten Abgaben (das sind die Verbrauchsabgaben) fließt in die Reichskasse." Dieser Artikel kann nur dann einen Sinn haben, wenn der Ertrag dieser Zölle und Steuern in der Reichskasse bleibt und zu Reichszwecken verwendet wird. Das sagt auch der Art. 70, der bestimmt, daß die gemeinschaftlichen Ausgaben aus diesen Einnahmen gedeckt werden sollen. Nach der Franckensteinschen Klausel aber fließen die Erträge der Zölle und der Tabaksteuer nicht in die Reichskasse, um dort zu bleiben (sie läßt ihr nur den Rest von 130 Millionen Mark), sondern um in die Kasse der Einzelstaaten zu eigener Verwendung fortgeschwemmt zu werden. Es ist keine Frage, daß es sich hier wieder um eine materielle Verletzung der Verfassung handelt. Die clausula Franckenstein bewirkte, daß die Matrikularbeiträge der Absicht der Verfassung zuwider, aus einer provisorischen Einrichtung zu einer bauernden geworden sind, und daß die Finanzwirtschaft des Reiches noch unlöslicher und inniger mit dem Haushalt der Einzelstaaten verbunden wurde.

Neue, ergiebige Steuern erhielt das Reich auch in den Jahren 1881 und 1887. Im Jahre 1881 wurden die Stempelabgaben eingeführt, und im Jahre 1887 wurde die Branntweinsteuer zur allgemeinen Reichssteuer erhoben. Und wiederum wurden die Erträge der Stempelabgaben und der Branntweinverbrauchsabgabe der Reichskasse entzogen und den Einzelstaaten überwiesen, da sonst ja die Matrikularbeiträge überflüssig geworden wären. Die Besorgnis um die Erhaltung der Matrikularbeiträge machte jede Reform der Reichsfinanzordnung unwirksam. Immer wieder schuf man neue Reichssteuern, und immer wieder verweigerte man dem Reich die daraus fließenden Erträge. Und man trug kein Bedenken, die Verfassung zweimal zu verletzen und sogar infolge der sich daraus ergebenden Anleihewirtschaft zum dritten Mal gegen die Verfassung zu verstoßen.

Nach Art. 73 der Verfassung dürfen Anleihen nur zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse aufgenommen werden. Die Zwecke aber, für welche das Reich die Schulden kontrahierte, stellten sich mit prompter Regelmäßigkeit jedes Jahr wieder ein. Solche sich jährlich wiederholende Ausgaben sind aber nicht mehr als „außerordentliche" zu bezeichnen und zu ihrer Deckung hatte die Verfassung dem Reiche keine Anleihebefugnis gewährt. Also wieder eine Verfassungsverletzung, die sich auf die zärtliche Besorgnis um die Erhaltung der Matrikularbeiträge zurückführen läßt!

Digitized by Google

Ich will in diesem Zusammenhange gleich hinzufügen, daß man beim Erlaß des Zolltarifgesetzes vom Jahre 1902 ein analoges Verfahren zur Besserung der Reichsfinanzen einschlug. Aus der Erhöhung der Zölle, die dieses Gesetz brachte, läßt sich jedenfalls eine entsprechende Steigerung der Reichseinnahmen erwarten. Nach dem vorsichtigen Voranschlag der Regierung soll sie ungefähr 75 Millionen Mark betragen. Von diesen Zöllen aber sind gerade die bedenklichsten, die Getreide- und die Viehzölle, auch die ertragreichsten. Obschon sie besonders als Schutzzölle gedacht und eingeführt worden sind, haben sie eigentümlicherweise immer die Wirkung der Finanzzölle gehabt und haben von allen Zöllen stets die höchsten Einnahmen gebracht. Die Regierung hat berechnet, daß $^2/_3$ der erwarteten Einnahmesteigerung, also 50 Millionen Mark, aus dieser Zollquelle fließen werden. Wiederum sind diese zu erwartenden höheren Erträge infolge eines Zentrumantrags dem Reiche vorenthalten worden. Dieses Mal schlug dem Zentrum das sozial-politische Gewissen. Belastete man die Aermsten mit diesen drückenden Steuern, verteuerte man ihnen das tägliche Brot, so wollte man ihnen die daraus fließenden Erträge wenigstens auf einem Umwege wieder zuführen. Jedenfalls sollte das Reich keinen Vorteil von der Erhöhung dieser Zölle haben. Der § 15 des neuen Zollgesetzes bestimmt, daß die Erträge der Getreide- und Viehzollsteigerung für den Ausbau einer Witwen- und Waisenversicherung festgelegt werden sollen. Mit der einen Hand verteuert man also dem Arbeiter den notwendigsten Lebensunterhalt, erhöht dadurch die Sterblichkeitsgefahr, die regelmäßig mit einer solchen Verteuerung steigt, und mit der anderen Hand sorgt man für die Witwen und Waisen derjenigen, denen man durch jene Verteuerung ein zu frühes Grab bereitet hat.

Zwei Jahre früher, im Jahre 1900, war auf Antrag des Zentrums der § 6 des Flottengesetzes angenommen worden, wonach ein Mehrbedarf für Marinezwecke nicht durch Erhöhung oder Vermehrung der indirekten, den Massenverbrauch belastenden Reichsabgaben aufgebracht werden soll. Damals scheute sich das Zentrum zum Besten der Flotte, also im Interesse allgemeiner Reichszwecke, den Massenkonsum zu belasten. Im Jahre 1902 aber scheute es sich nicht, dem Volke die notwendigsten Lebensmittel zum Besten einiger Großgrundbesitzer durch Zölle zu verteuern und um dem Vorwurf der Inkonsequenz zu entgehen, hängte es sich ein Mäntelchen sozialpolitischer Gerechtigkeit um.

Derartige Steuern, die für einen bestimmten Zweck festgelegt werden, sind sowohl in staatsrechtlicher wie in finanzpolitischer Beziehung als ein Rückschritt zu betrachten. „Ist eine gewisse Leistung als Reichsbedürfnis anerkannt, so bildet sie einen untrennbaren Bestandteil der Gesamtausgabenverpflichtung: die Deckung für den daraus erwachsenden Geldbedarf ist aus dem Gesamtbestand der verfügbaren und gegebenenfalls zu vermehrenden Reichseinnahmen zu entnehmen.“ [1]) In dieser Weise führt G. von Mayr aus, daß die Zwecksteuer gegen das Prinzip der „Einheit des Budgets“ verstoße. Jedenfalls trägt sie dazu bei, die einheitliche Ordnung der ganzen Finanzwirtschaft zu stören und die finanzpolitischen Befugnisse des Reichstags zu mindern. Denn jede Zweckssteuer kürzt das Recht des Reichstages, je nach Bedarf über die dem Reiche zustehenden Mittel nach freiem Ermessen zu verfügen. Aber auch im Interesse der Witwen- und Waisenversicherung und ihres zukünftigen Ausbaus war eine solche Zweckbestimmung nicht zu wünschen. Alle diejenigen, welche ernstlich eine

[1]) Georg von Mayr, Die Reichsfinanzreform, München und Berlin 1902.

Digitized by Google

derartige Weiterentwicklung unserer Arbeiterversicherung anstreben, hätten sich dagegen wehren müssen, sie von dem Ertrage bestimmter Steuern abhängig zu machen. Die Erträge der Getreide- und Viehzölle können unter Umständen sehr schwanken. Sie können, wenn unglücklicherweise Mißernten und Teuerungsjahre eintreten sollten, längere Zeit ganz suspendiert werden. Was wird aber in einem solchen Falle aus der finanziellen Fundierung der Witwen- und Waisenversicherung?

Die mißlichen Zustände, die sich aus dieser Finanzpolitik ergeben haben, sind bekannt genug. Den Einzelstaaten wird eine geordnete Haushaltsführung unmöglich gemacht, da sie bei Aufstellung ihres Etats nie im voraus bestimmen können, was sie zu zahlen oder zu bekommen haben. Gerade die Beweglichkeit der Matrikularbeiträge, der man von jeher einen so großen Wert beilegte, ist für den Haushalt der Einzelstaaten verhängnisvoll gewesen. Sie haben im Jahre 1889 vom Reiche einen Höchstbetrag von 139,7 Millionen Mark als Ueberschuß der Ueberweisungen über die Matrikularbeiträge erhalten und sind im Jahre 1905 mit 68 Millionen Mark ungedeckter Matrikularbeiträge belastet worden. Die Schwankungen bewegen sich also innerhalb einer Spannung von 208 Millionen Mark und die durch sie bedingte Unsicherheit im Haushalt der Einzelstaaten wird noch durch die im Reichshaushalt üblich gewordenen Nachtragsetats verstärkt. Die Budgetperioden der Einzelstaaten fallen häufig nicht mit der des Reichstages zusammen. Bayern, Baden und Sachsen haben 2jährige, die kleinen thüringischen Staaten 3 und 4jährige Etatperioden. Die Abrechnungen sind äußerst verwickelt. Jede Steigerung der Beitragspflicht trifft gerade die Staaten am schwersten, die aus ihren eigenen Steuerquellen wegen der geringen Leistungsfähigkeit ihrer Bevölkerung die niedrigsten Erträge erzielen. Solange das Reich aus der Fülle seiner Einnahmen wie in den 80er und 90er Jahren den Einzelstaaten reiche Ueberschüsse zuwenden konnte, wurde die Reformbedürftigkeit des bestehenden Systems weniger dringend empfunden. Als dann aber die Ueberweisungen zurückgingen und die Matrikularbeiträge wieder über sie hinausstiegen, konnte man sich nicht verhehlen, daß eine Aenderung des Systems im Interesse des Reiches und aller Bundesstaaten nicht länger aufzuschieben sei. Ich will hier nicht auf die vergeblichen Versuche eingehen, die 1893/94 von Miquel ausgingen, um ein geordnetes Verhältnis der Reichsfinanzen zu den Landesfinanzen herbeizuführen. Sie sind gerade von Preuß in eingehender Weise charakterisiert worden. Den nun folgenden Schuldentilgungsgesetzen, den sog. leges Lieber, ist eine organische Bedeutung für die Finanzreform kaum zuzuerkennen. Sie änderten die Franckensteinsche Klausel insofern, als sie den nicht zu überweisenden Ertrag der Zölle und Tabaksteuern etwas erhöhten und einen Teil der Ueberschüsse zur Schuldentilgung bestimmten.

Wenn es uns wirklich ernst ist um die Reform der Reichsfinanzwirtschaft und um die Sanierung der Landesfinanzen, so müssen wir die endgültige Beseitigung der Matrikularbeiträge und der Ueberweisungen anzustreben suchen. Denken wir doch daran, wie sich die staatlichen Aufgaben zwischen Reich und Einzelstaaten verteilen. Diesen fällt doch fast ausschließlich die Sorge um die eigentlichen Kulturaufgaben zu, an deren gewissenhaften Erfüllung uns mehr liegt, als an der unbegrenzten Steigerung des Militäraufwands. Mit jeder weitergehenden Inanspruchnahme der Landesfinanzen zugunsten des Reiches machen wir aber eine solche Erfüllung unmöglich und schädigen die wichtigsten Kultur-

Digitized by Google

interessen unseres Volkes. Nachweislich sind viele kleinere und mittlere Staaten durch die Höhe der ihnen auferlegten Matrikularbeiträge genötigt worden, an Ausgaben für die höchsten Kulturzwecke zu sparen. Im Interesse dieser Kulturzwecke möchte ich den Einzelstaaten auch die direkten Personalsteuern möglichst in ihrem vollen Umfang lassen. Dagegen soll das Reich seinen Bedarf möglichst ausschließlich auf dem Wege der indirekten Besteuerung decken.

Von dem Standpunkte aus, daß im Interesse der Reichsfinanzreform vor allem eine Beseitigung der Matrikularbeiträge zu wünschen wäre, kann ich keine ungemischte Freude über die lex Stengel vom 14. Mai 1904 empfinden. Dieses Gesetz brachte eine Aenderung des Art. 70 der Verfassung, indem es den Matrikularbeiträgen ihren provisorischen Charakter nahm und sie auch formell zu einer dauernden Einrichtung der Reichsfinanzwirtschaft machte. Allerdings wurde die Franckensteinsche Klausel nun vollständig umgestoßen und die Erträge aus den Zöllen und der Tabaksteuer wurden von den Ueberweisungen ausgeschlossen. Dagegen sollten aber außer der Branntweinverbrauchsabgabe auch die Erträge der Maischbottich- und der Branntweinmaterialsteuer sowie nach wie vor die Stempelsteuern den Einzelstaaten zufließen. Infolge dieses Gesetzes hat sich der Betrag der Ueberweisungen erheblich vermindert. Er fiel von 541,5 Millionen im Jahre 1903 auf 195,9 Millionen im Jahre 1904. Dieser Verkürzung der Ueberweisungen entsprechend, mußte auch eine Minderung der Matrikularbeiträge notwendig eintreten. Man sah sich genötigt, von den im Jahre 1904 ausgeschriebenen Umlagen 17 Millionen Mark zu stunden und im folgenden Jahre wiederum 54 Millionen Mark. Zur Deckung dieses Ausfalls wurde im Widerspruch mit Art. 73 der Verfassung eine Zuschußanleihe in den ordentlichen Etat eingestellt. Man verstand sich hierzu in der Annahme, daß eine Steigerung der Reichseinnahmen in den nächsten Jahren zu einer entsprechenden Minderung der Beitragspflicht der Einzelstaaten führen würde. Da diese Erwartungen aber nicht eingetroffen sind, sieht man sich jetzt genötigt, den Betrag der ungedeckten Matrikularbeiträge nach oben hin zu begrenzen. Sie sollen nach dem vorliegenden Entwurf den Betrag von 40 Pfg. pro Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen und ihre Gesamtsumme würde daher gegenwärtig über 24 Millionen Mark nicht hinausgehen. Sie wächst aber mit der Zunahme der Bevölkerung und in der Zeit der Not kann die Regierung jede maximale Begrenzung aufheben. Konnte man die Matrikularbeiträge nicht völlig beseitigen, so ist es immerhin ein Vorteil, daß die von ihnen abhängende Belastung nach oben hin eine feste Grenze finden soll. Die Einzelstaaten sind dann in der Lage, ihren Haushalt dauernd auf eine solche Belastung einzurichten, und sie bleiben von den Schwankungen verschont, welche sich bisher als ein so überaus störendes Element ihrer Finanzwirtschaft erwiesen haben.

Es ist dann auch zu hoffen, daß man ernstlich versucht, aus der Anleihewirtschaft, in welche das Reich infolge seiner ungesunden Finanzpolitik hineingeraten ist, wieder herauszukommen. Die durchschnittliche Steigerung, welche die Schuldenlast des Reiches in den letzten drei Jahren erfahren hat, beläuft sich jährlich auf 310 Millionen Mark. Schreitet sie, wie bisher, in progressiver Weise fort, so wird sie bald jedes zweite Jahr um eine neue Milliarde wachsen, und damit die Zukunft des Reiches immer schwerer belasten. Die Reichsschulden sind viel drückender als die der Einzelstaaten, weil sie nicht für produktive Zwecke aufgenommen sind und ihre Verwendung keine Erträge abwirft. Die Ausgaben für Verwaltung und Verzinsung der Schuld steigen beständig, sie

Digitized by Google

betragen jetzt schon über 130 Millionen Mark im Jahr. Je länger die Reichsfinanzreform hinausgeschoben wird, um so mehr müssen diese Ausgaben steigen, und um so kostspieliger gestaltet sich die später nicht mehr abzuweisende Reform. Wird der Kredit des Reiches in normalen Zeiten in so weitgehender Weise wie bisher in Anspruch genommen, welche Zuflucht bleibt uns dann in Zeiten einer plötzlich eintretenden außergewöhnlichen Not! Auch die schwebenden Schulden machen sich recht unangenehm fühlbar. Es fehlt dem Reich an ausreichenden Betriebsmitteln, um fällig gewordene Ausgaben zu decken. Daher ist es genötigt, kurzfristige Schatzanweisungen zu diesem Zwecke auszugeben, die es bei der Reichsbank diskontiert. In dem laufenden Jahre wurden in dieser Weise 900 Millionen Mark begeben. Zieht man dabei die Höhe der Diskontsätze dieses Jahres in Betracht, so läßt sich leicht ermessen, welche Kosten dem Reiche dadurch verursacht werden und wie sehr dieses Verfahren dazu beiträgt, die herrschende Geldknappheit zu steigern. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll eine obligatorische Tilgung der Reichsschuld im Betrage von $^{3}/_{5}$ % jedes Jahr vorgenommen werden. Die jährliche Tilgungsquote würde daher nach dem jetzigen Stand der Reichsschuld 21 260 000 Mk. betragen. Eine solche obligatorische Schuldentilgung würde aber dann nur irgend einen Sinn haben, wenn durch Gesetz eine strenge Begrenzung der Zwecke, für welche Reichsschulden aufgenommen werden können, vorgenommen wird, und wenn das Reich in solcher Weise mit Mitteln ausgestattet wird, daß es ordentliche Ausgaben auch durch ordentliche Einnahmen decken kann.

III.

Wenn über die Notwendigkeit einer Reichsfinanzreform keine Meinungsverschiedenheit besteht, so bleibt nur noch die Frage zu erledigen, welche Mittel anzuwenden sind, um sie durchführen zu können. Eine wesentliche Erhöhung der Einnahmen kann nur durch eine Aenderung der bisherigen Steuern oder durch Einführung neuer erreicht werden. Aus den Gründen, die ich angeführt habe, wird das Reich in der Hauptsache mit seinem Bestreben, höhere Einnahmequellen zu erschließen, auf die indirekten Steuern angewiesen bleiben. Der Ausbau eines solchen Steuersystems wird aber mit der Weiterentwicklung der Getränkesteuer zu beginnen haben.

Besonders kann der Branntwein noch viel höhere Erträge abwerfen als bisher. Vor allem wäre die den landwirtschaftlichen Brennereien gewährte Liebesgabe, die gegenwärtig 45 Millionen Mark ausmacht, aufzuheben. Da mit ihr aber gewisse Reservatrechte der süddeutschen Staaten verknüpft sind, die ohne ihre Zustimmung nicht aufgehoben werden können, müssen zunächst diese staatsrechtlichen Hindernisse aus dem Wege geräumt werden. Eine sofortige Aenderung der Branntweinsteuer kommt auch deshalb nicht in Betracht, weil Regierung und Reichstag sich vor einigen Jahren darüber geeinigt haben, den Branntwein, der seit 1887 sechs Steuergesetze erdulden mußte, bis 1912 eine Gnadenfrist zu gewähren. Prinzipiell muß die Forderung, die Kontingentierung und die auf ihr beruhende Steuerbegünstigung zu beseitigen und die einzelnen Branntweinsteuern ergiebiger zu gestalten, immer in erster Linie erhoben werden. Denn der Trinkbranntwein kann gar nicht hoch genug besteuert werden. Je höher, desto besser für die Volksgesundheit.

Außer der Schaumweinsteuer, die nur 4 ½ Millionen Mark einbringt,

Digitized by Google

haben wir keine Reichsweinsteuer. Der Versuch, der im Jahre 1892 gemacht wurde, eine allgemeine Reichsweinsteuer einzuführen, scheiterte leider an dem Widerstande Württembergs. Sie war als eine Versandsteuer geplant, die große Vorzüge hat, und die sicher einmal wiederkommen muß, da die Weinsteuer ein unentbehrliches Glied des indirekten Steuersystems bildet. Jedenfalls ist es in keiner Weise zu billigen, daß bei einer resoluten Bier- und Schnapsbesteuerung der Wein in Deutschland fast völlig steuerfrei geblieben ist.

Zu den Getränkesteuern gehört auch die Biersteuer, und wenn das Bier angezapft wird, kann der Tabak nicht verschont werden. Daher verlangt denn auch die Regierung eine Erhöhung der Bier- und Tabaksteuern. Die allgemeine Abneigung gegen die indirekte Besteuerung erstreckt sich auch auf diese Steuern, und man will die Hand nicht zu ihrer Erhöhung bieten. Aber zwischen indirekter und indirekter Steuer ist ein ebenso großer Unterschied, wie zwischen direkter und direkter Steuer. Ebensowenig wie ich mich nicht mit jeder direkten Steuer schlankweg einverstanden erklären kann, kann ich auch nicht jede indirekte Steuer ohne weiteres verwerfen. Es gibt keine ungerechteren Steuern als die, welche den notwendigsten Lebensunterhalt der Bevölkerung belasten. Sie sind in dieser Beziehung nicht besser als die roheste Art der direkten Besteuerung, als die Kopfsteuer. Aber ebenso entschieden wie ich stets jede Verteuerung der notwendigsten Lebensmittel durch Zoll und Steuer bekämpft habe, trete ich für die ausgiebigste Besteuerung von Bier und Tabak ein. Ohne Brot und Fleisch kann der normale Mensch auf die Dauer nicht leben, ohne Bier und Tabak aber kann er sich unter Umständen besser befinden als mit Bier und Tabak. Nicht für Brot und Fleisch, wohl aber für Bier und Tabak gilt jener Vorzug, den man der indirekten Besteuerung nachgerühmt hat, daß jeder einzelne sich mit dem Steigen und Fallen seiner Einnahmen selbst belasten und entlasten kann. Auch darüber besteht wohl kein Zweifel, daß jede Erhöhung des Konsums von Brot und Fleisch mit Freuden zu begrüßen ist, und daß man daher ihre Verbilligung mit allen Mitteln anstreben muß. Das gleiche gilt doch aber nicht von Bier und Tabak. Die quantitativ und qualitativ gesteigerte Lust an diesen Dingen muß die Gesundheit von Leib und Seele dauernd schädigen. Sollte infolge einer Erhöhung der Bier- und Tabaksteuern das deutsche Volk um einige Kneipen ärmer werden, sollten infolgedessen die Bierpaläste, welche die großen Brauereien errichten, etwas kleiner ausfallen als bisher, sollte in Zukunft nicht mehr an jeder Straßenecke das Schild eines Zigarrenladens prangen, so würde ich das auch nicht als ein Unglück beklagen können. Im Gegenteil! Das Uebermaß der Konkurrenz auf diesen Gebieten ist als eine enorme Vergeudung der deutschen Kapital- und Arbeitskraft zu betrachten. Mir ist daher die Abneigung gegen diese Steuern einfach unverständlich. Es gibt ja doch keine Steuer, die allen Bedenken aus dem Wege geht, die nicht hier oder dort anstößt und mehr oder weniger wichtige Interessen empfindlich verletzt. Deshalb wehrt man sich natürlich gegen jede Erhöhung einer alten Steuer und gegen die Einführung neuer Steuern überhaupt. Es ist viel leichter, die Nachteile einer Steuer zu beleuchten als ihre finanzpolitische Notwendigkeit einzusehen. Erstrebt man aber wirklich eine bessere Gestaltung der Finanzwirtschaft des Reiches, so sehe ich nicht ein, wie man ohne eine Reform der bestehenden Bier- und Tabaksteuern fertig werden will.

Digitized by Google

IV.

Obschon der Art. 35 der Reichsverfassung es den Bundesstaaten ans Herz legt, die Gesetzgebung über die Biersteuer einheitlich für das Reichsgebiet zu gestalten, ist sie heute noch im Norden eine andere als im Süden. In Süddeutschland bildet die jeweils erhobene Biersteuer einen wichtigen Bestandteil der einzelstaatlichen Finanzwirtschaft. So haben Bayern, Baden, Württemberg und Elsaß-Lothringen ihre besondere Biersteuer, die durchweg weit ergiebiger ist als die, welche in dem Gebiet der norddeutschen Brausteuergemeinschaft erhoben wird. Bayern erzielte im letzten Jahre 41,9 Millionen Mark aus seiner Biersteuer, und sie ist jedenfalls die ertragreichste aller bayerischen Staatssteuern.

Die Biersteuer der norddeutschen Brausteuergemeinschaft geht im wesentlichen auf die preußische Gesetzgebung des Jahres 1819 zurück und ist dann später auf andere Staaten des deutschen Nordens ausgedehnt worden. Infolge des Art. 35 der Verfassung wurde sie im Jahre 1872 für das ganze Gebiet der Brausteuergemeinschaft einheitlich geregelt.

Der Steuersatz ist aber seit 1819 der gleiche geblieben. Er beträgt noch heute 4 Mk. pro Doppelzentner des verbrauchten Malzes.

Durch das hohe Alter ist diese Steuer keineswegs ehrwürdiger geworden. Eine indirekte Abgabe, die dem Fortschritt der Technik, der Steigerung des Konsums, der Aenderung des Geldwerts keine Rechnung trägt, die sich gleich bleibt, während alle mit ihr zusammenhängenden Verhältnisse sich ändern, muß schließlich unergiebig und unbrauchbar werden. Jedenfalls bedeutet die sich gleich gebliebene Biersteuer heute eine weit geringere Belastung der Hektolitereinheit als vor 30 oder 50 Jahren.

In Süddeutschland wird eine ungleich höhere Belastung ohne Beschwerde ertragen. Auf den Kopf der Bevölkerung beträgt die Biersteuer in Bayern 5,29 Mk., in Württemberg 3,84 Mk., in Baden 3,94 Mk., in Elsaß-Lothringen 2,20 Mk.; dagegen in der norddeutschen Brausteuergemeinschaft nur 0,84 Mk. Es kommt noch hinzu, daß in Süddeutschland die kommunalen Zuschläge zur staatlichen Biersteuer weit bedeutender sind als in Norddeutschland.

Trotz der viel schwereren Belastung hat sich das süddeutsche Braugewerbe glänzend entwickelt, sind die Bierpreise nicht gestiegen und hat sich der Konsum gewaltig gehoben. Es werden auf den Kopf der Bevölkerung getrunken: 231,9 l in Bayern, 169,9 l in Württemberg, 157,2 l in Baden und nur 97,7 l in der Brausteuergemeinschaft. Jedenfalls gibt es zu denken, daß das Bier dort, wo es die höchste Steuer trägt, am herrlichsten schmeckt, am besten bekommt, am billigsten ist und infolgedessen in den größten Quantitäten getrunken wird!

Im allgemeinen ist der Erfolg jeder Erhöhung der Materialsteuer der gewesen, daß die Betriebe ihre Technik und ihre Organisation verbesserten, und daß nach kurzer Zeit die höhere Steuerlast durch Verminderung der Produktionskosten wieder ausgeglichen war. Bayern hat in den Jahren 1879 und 1889 seine Biersteuer wesentlich erhöht. Infolge der Steuererhöhung von 1879 ging die Biererzeugung in Bayern von 12,1 Millionen Hektoliter im Jahr 1879 auf 11,8 Millionen Hektoliter im Jahre 1880 zurück, aber 1881 stand sie schon wieder auf 12,3 Millionen Hektoliter. Dann stieg die Produktion von kleineren Schwankungen abgesehen beständig, bis sie im Jahre 1900 ihren Höhepunkt mit 17,9 Millionen Hektoliter erreichte. In derselben Zeit wuchs der Konsum pro Kopf der Bevölkerung von 220,6 l im Jahre 1879 auf 246,1 l

Digitized by Google

im Jahre 1900. In Baden, das seine Steuer noch rücksichtsloser emporschraubte als Bayern, stieg die Produktion von 1 Million Hektoliter in 1873 auf 3 Millionen Hektoliter in 1903 und der Konsum pro Kopf gleichzeitig von 82 l auf 157,2 l.

Die erheblichste Steuererhöhung hat also weder die Vermehrung der Produktion noch die Ausdehnung des Konsums zu hindern vermocht.

Die Vorlage des Freiherrn v. Stengel beabsichtigt nun die norddeutsche Steuer auf die Höhe der süddeutschen zu heben. Sie will aber die geringere Leistungsfähigkeit der kleinen Betriebe berücksichtigen und ist daher in verschiedenen Stufen als Staffelsteuer gegliedert. Sie beginnt mit 7 Mk. pro Doppelzentner Malz und steigt bei 5000 dz auf 10,95 Mk., um dann in langsamer Progression bei einem jährlichen Malzverbrauch von 100 000 dz den Maximalsatz von 12,40 Mk. zu erreichen. Damit bleibt sie unterhalb der höchsten Steuergrenze Badens, überschreitet aber die Bayerns und Württembergs.

Es wird dadurch die Steuerbelastung eines Liters Bier durchschnittlich um 1,24 Pfg. erhöht. Sollte dieser Betrag wirklich auf den Konsumenten abgewälzt werden, so würde dadurch der tägliche Schoppen oder die Flasche Bier kaum merklich verteuert werden. Auf die, deren Durst unstillbar ist, braucht man wohl keine großen Rücksichten zu nehmen. Es ist aber nach unseren bisherigen Erfahrungen sehr fraglich, ob überhaupt eine derartige Abwälzung einzutreten braucht. Als im Jahre 1900 der Zollsatz auf die Biereinfuhr von 4 auf 6 Mk. erhöht wurde, fürchtete man auch eine Verteuerung und einen Rückgang des Konsums der fremden Biere. Diese Wirkungen sind aber keineswegs eingetreten. Die Einfuhr in das deutsche Zollgebiet belief sich 1900 auf 564 000 hl und 1903 auf 693 000 hl.

Die höhere Belastung kann in mannigfacher Weise ausgeglichen werden, ohne eine Verteuerung des Bieres durch Abwälzung auf die Konsumenten herbeizuführen. Ich habe schon darauf hingewiesen, daß jede Steigerung der Materialsteuer Bestrebungen, die auf eine Verbesserung der Technik und Organisation hinzielen, herbeiführt. Dadurch werden natürlich größere Kapitalaufwendungen erforderlich, und die kleinen Betriebe, die nicht in der Lage sind, solche Aufwendungen zu machen, müssen der Konkurrenz der immer mehr sich vervollkommnenden Großbetriebe weichen. So bewirkt die indirekte Besteuerung im allgemeinen eine Stärkung der großen, kapitalkräftigen Betriebe auf Kosten der kleinen und schwachen.

Es ist kein Zufall, daß gerade in dem Lande, welches die indirekte Besteuerung jeder Art am meisten ausgebildet hat, auch die Entwickelung des Großbetriebs und der Kapitalkonzentration am weitesten fortgeschritten ist. In den Vereinigten Staaten von Amerika haben sich die Leiter der großen Unternehmungen nur selten gegen eine Erhöhung der Verbrauchsabgaben gewehrt, weil sie wußten, daß ihnen dadurch in letzter Linie die lästige Konkurrenz der kleinen Fabriken vom Halse geschafft würde.

Je geringer aber die Zahl der Brauereien wird, um so eher gelingt ihr Zusammenschluß zu einem alle umfassenden Verbande, der dann außer dem Absatz auch die in diesem Gewerbe herrschenden mißlichen Kreditverhältnisse besser regeln kann. Daraus ergeben sich dann wieder neue Vorteile für die überlebenden Großbetriebe, wodurch sie einen großen Teil der höheren Steuerlast bald wieder einbringen können.

Der Rückgang der kleineren Brauereien würde auch ohne die Steuer-

Digitized by Google

erhöhung eintreten, und sie wird auch trotz der Staffelung der Steuer, wenn sie eingeführt werden sollte, nicht aufzuhalten sein. Die Zahl der kleinen und mittleren Brauereien bis zu 6000 Mk. jährlicher Steuerzahlung oder 1500 dz Malzverbrauch ist von Jahr zu Jahr in der Brausteuergemeinschaft zurückgegangen. Im Jahre 1873 waren 13 100 solcher Brauereien im Betrieb, im Jahre 1903 nur noch 5331. Dagegen hat sich die Zahl der Brauereien mit 6000 bis 15 000 Mk. jährlicher Steuerzahlung (mit 1500 bis 3750 dz Malzverbrauch) von 299 im Jahre 1873 auf 604 im Jahre 1903 gehoben, ist die Zahl der Betriebe, die mehr als 15 000 Mk. jährliche Steuern zu entrichten haben, von 162 im Jahre 1873 auf 470 im Jahre 1903 gestiegen, und während im Jahre 1873 nur 20 Betriebe mehr als 60 000 Mk. steuerten, waren es 88 im Jahre 1903. Im Jahre 1873 waren insgesamt 13 561 Brauereien innerhalb der Brausteuergemeinschaft im Betrieb, im Jahre 1903 weniger als die Hälfte (6404), dagegen stieg die Produktion in derselben Zeit um mehr als das Doppelte von 19,6 Millionen Hektoliter auf 43,3 Millionen Hektoliter.

Wie in allen großen Industrien zeigt sich auch hier eine immer zunehmende Konzentrationsbewegung, die der gesamten Volkswirtschaft große Vorteile bringt und in jeder Beziehung einen Fortschritt bedeutet. Je mehr sich der Umfang des Betriebes ausdehnt, um so mehr erhöht sich der Gewinn des Unternehmers durch die Verminderung der Produktionskosten und die Erweiterung des Absatzes, um so höhere Löhne kann er aber auch seinen Arbeitern zahlen, und um so besser steht sich schließlich der Konsument, der für weniger Geld bessere Ware erhält.

Es ist daher auch anzunehmen, daß es der Intelligenz und Kapitalkraft der Brauereileiter gelingen wird, die von der Steuer zu befürchtenden Nachteile in ebenso große Vorteile für sich und alle Klassen der Bevölkerung umzuwandeln. Sehr dienlich in diesem Bestreben wird ihnen das im Entwurf ausgesprochene Surrogatverbot sein, das dem norddeutschen Bier einen größeren Absatz verheißt. Ein solches Verbot besteht in Bayern schon seit 1516, dem, wie Struve meint „in erster Linie das bayerische Bier seinen Weltruf und seine kolonisatorische Bedeutung für das Aufkommen des modernen Brauwesens überhaupt verdankt.“[1])

Ich glaube nicht, daß dem Braugewerbe mit der Ablehnung der Steuer ein großer Dienst geleistet wird; denn die Regierung wird immer wieder darauf zurückkommen müssen, und das Gewerbe wird nicht eher vor derartigen Beunruhigungen und Störungen sicher sein, als bis die Steuererhöhung durchgesetzt ist.

V.

Als eine überaus rohe Flächensteuer wurde die Tabaksteuer im Jahre 1868 für das ganze deutsche Zollgebiet zuerst einheitlich geregelt. Sie wurde damals so veranlagt, daß die Belastung des Doppelzentners sich durchschnittlich auf 5 Mk. stellte. Ein Rest dieser alten Flächensteuer blieb auch erhalten, als man diese Reichssteuer im Jahre 1879 in eine Gewichtsteuer umwandelte. Während damals eine allgemeine Steuer vom Gewicht des im Inland erzeugten

[1]) Artikel „Bier“ in der 2. Auflage des Handwörterbuchs für Staatswissenschaften.

Digitized by Google

Tabaks im Betrage von 45 Mk. pro Doppelzentner eingeführt wurde, behielt man für kleine Grundstücke von weniger als 4 ar die Flächensteuer in Höhe von $4^1/_2$ Pfg. für 1 qm bei. Zu gleicher Zeit wurde der Zoll auf 85 Mk. pro Doppelzentner des eingeführten Tabaks festgesetzt.

Während die Erträge aus der Verzollung des ausländischen Tabaks stetig von 25 Millionen Mark im Jahre 1881/82 auf 58 Millionen Mark im Jahre 1903/04 gestiegen sind, ist der Ertrag der Inlandsteuer stationär geblieben. Er beläuft sich heute wie 1881/82 auf 11,6 Millionen Mark. Die Geringfügigkeit und Stetigkeit dieses Ertrags muß Mißtrauen gegen die Art der Steuerveranlagung erregen. Das Wesen der indirekten Abgaben besteht darin, daß ihre Erträge regelmäßig mit der Zunahme der Bevölkerung steigen. Wenn aber die Erträge in 20 Jahren sich nicht ändern, sich nicht aufwärts bewegen, so läßt sich ohne weiteres annehmen, daß eine solche Steuer schwere Mängel haben muß, und daß sie als indirekte Abgabe keine Existenzberechtigung hat.

Die Bedeutung des inländischen Tabakbaues geht entschieden zurück. Im Jahre 1881/82 wurden 61 314 t erzeugt und im Jahre 1903/04 nur noch 33 072 t. Dieser Rückgang ist wohl nur zum Teil als eine Wirkung der so hoch emporgeschnellten Steuer zu betrachten, in der Hauptsache ist er durch eine Aenderung der Geschmacksrichtung verursacht worden. Der Geschmack hat sich verfeinert und sich immer mehr von den groben, inländischen Sorten den höherstehenden ausländischen zugewendet. Dementsprechend ist dann auch die Einfuhr von 28 000 t im Jahre 1881/82 auf 67 000 t im Jahre 1903/04 gestiegen.

Hier scheint ein Mißverhältnis zwischen Inlandsteuer und Zoll vorzuliegen. Die Inlandsteuer, die vom Gewicht der Tabakblätter erhoben wird, trifft zunächst den Pflanzer, der häufig nicht in der Lage ist, die Steuer auf den wirtschaftlich mächtigeren Fabrikanten abzuwälzen. So belastet diese Materialbesteuerung die schwächsten Stellen des Produktionsprozesses, und sie wirkt um so ungerechter, als sie keinerlei Qualitätsunterschiede berücksichtigt. Je mehr man eine solche primitive Steuer erhöht, um so härter wird der von ihr ausgeübte Druck empfunden, und um so geringer werden die Erträge ausfallen.

Ein Ausweg läßt sich nur in der Weise finden, daß wir entweder zu dem englischen System ausschließlicher Verzollung mit Verbot des Tabakbaues im Inlande, oder zu dem amerikanischen System der Fabrikatsteuer, das in veränderter Form auch in Rußland besteht, übergehen. Während unsere Tabakbesteuerung einschließlich des Zolls dem Reiche nur 70 Millionen Mark einbringt, erzielt England aus seiner ausschließlichen Verzollung 270 Millionen Mark, und die nordamerikanische Union aus der Fabrikatsteuer ohne Einrechnung des Zollertrags 179 Millionen Mark.

Am einfachsten ist jedenfalls das englische System, dessen Verbot des inländischen Tabakbaues schon seit 1652 besteht. Doch stehen bei uns einem solchen Verfahren schwerwiegende Bedenken entgegen. Wir haben immerhin noch 100 000 Pflanzer, die eine Fläche von 16 000 ha bebauen, und denen man doch nicht ohne weiteres die Ausübung ihres Gewerbes untersagen kann. Wird die inländische Gewichtsteuer erhöht, so wird die Mehrzahl allerdings über kurz oder lang von selbst den Tabakbau einstellen; denn schon unter dem jetzigen Gesetz hat sich ihre Zahl in 20 Jahren um 80 000 vermindert.

Es läßt sich hier wieder deutlich erkennen, nach welcher Richtung die Agrarfreundlichkeit der Regierung sich wendet. Würde es sich um behäbige Groß-

Digitized by Google

grundbesitzer handeln, so würde sofort „die Not der Landwirtschaft" proklamiert werden, die wohl Schutz und Hilfe, aber keine Steuern vertragen kann. Handelt es sich aber wie in diesem Falle um kleine Bauern, die wirklich in Not sind, so versteckt sich die Agrarfreundlichkeit der Regierung hinter Wolken, aus welchen die verheerendsten Steuern auf die armen Bauern niederhageln.

Die Gewichtsteuer läßt sich, auch wenn sie erhöht wird, nicht ergiebiger gestalten, deshalb möchte ich ihre Beseitigung und den Uebergang zur Fabrikatsteuer befürworten. Die Fabrikatsteuer hat den Vorzug, daß sie das Gut in einem fortgeschrittenen Stadium der Wertentwicklung trifft und daher höhere Erträge geben kann, ohne daß der Druck, den die Steuer ausübt, entsprechend zunimmt. Sie ist auch deshalb vorzuziehen, weil sie das Gut in einem späteren Stadium seines Umlaufsprozesses trifft, in welchem die Wahrscheinlichkeit, daß es überhaupt seinen Endzweck in der Konsumtion erfüllt, größer ist als vorher. Je näher die Steuer ferner vor dem Uebergang des Gutes in die Hand der Konsumenten erhoben wird, um so leichter kann die bezweckte Ueberwälzung, die die Steuer in kleinen Beträgen auf zahlreiche Schultern verteilt, vollzogen werden. Diese Vorzüge der Fabrikationssteuer sind allgemein anerkannt worden und haben dazu geführt, daß die wichtigsten indirekten Reichsabgaben wie die Branntwein- und Zuckersteuer, die Entwicklung von der Material- zur Fabrikatsteuer durchgemacht haben. Infolge dieser Aenderung sind ihre Erträge bedeutend gestiegen.

Den Versuch, bei uns eine Tabakfabrikatsteuer einzuführen, hat man zweimal in den Jahren 1893/94 und 1894/95 unternommen. Jedesmal aber hat die Furcht vor Schädigung der heimischen Tabakindustrie die Regierung im letzten Augenblick davor abgeschreckt und auch jetzt konnte man sich nicht dazu entschließen. Man ist also bei dem System der Gewichtsteuer geblieben und will sie von 45 auf 62 Mk. pro Doppelzentner erhöhen; nur die geringwertigen Grumpen sollen den alten Satz behalten. Sogar den Rest der alten Flächensteuer, die nicht soviel einbringt, wie sie kostet, hat man beibehalten und will sie von 4,5 auf 6,2 Pfg. pro Quadratmeter erhöhen. Aus der beabsichtigten Steigerung der Materialsteuer erwartet man einen Mehrertrag von 4,7 Millionen Mark, der an sich von keiner Bedeutung ist, der sich aber meiner Ansicht nach kaum einstellen dürfte. Jedenfalls wiegt er nicht die Schädigung auf, die der heimische Tabakbau durch die Steuererhöhung erfahren wird. Höhere Erträge, die wirklich der Mühe wert sind, lassen sich, wie gesagt, nur durch den Uebergang zur Fabrikatsteuer erzielen.

Dagegen ist man wohl berechtigt, steigende Erträge aus der vorgeschlagenen Zollerhöhung zu erwarten. Von der ursprünglich geplanten Wertverzollung hat man abgesehen, weil die Wertermittlung zu große Schwierigkeiten bereiten würde. Doch hat man sich bemüht, eine Abstufung der Zollbelastung nach großen Gruppen durchzuführen. Der Zollsatz soll von dem niedrigsten Satz 110 Mk. pro Doppelzentner unbearbeiteter Tabakblätter und Tabakrippen durch verschiedene Stufen auf den höchsten Satz von 600 Mk. für Zigarren steigen. Man erwartet von dieser Zollerhöhung eine Ertragsteigerung von 23,5 Millionen Mark.

Für die Besteuerung und Verzollung der Zigaretten hat man ein besonderes Gesetz geschaffen.

Obschon die Deutschen erst seit ungefähr 40 Jahren Zigaretten rauchen, haben sie es in dieser Kunst besonders in der letzten Zeit sehr weit gebracht. Vor 10 Jahren wurden erst 1618 dz eingeführt und heute schon 6593 dz.

Digitized by Google

Noch stärker als die Einfuhr hat die inländische Fabrikation zugenommen. Während 1875 nach den Schätzungen der Tabakenquetekommission 152 Millionen im Inland hergestellt wurden, schätzte man die Produktion 1893 auf 600 Millionen, 1897 auf 1100 Millionen und 1904 auf 4000 Millionen. Diese Zunahme des Zigarettenkonsums hat sich auf Kosten der Zigarre vollzogen. Es durchläuft der Entwicklungsgang des Tabakkonsums daher drei Stadien: Pfeife, Zigarre, Zigarette. Wie die Zigarre die Pfeife verdrängt hat, so droht jetzt die Zigarette die Zigarre immer mehr zu verdrängen. Eine Sonderbesteuerung der Zigarette ist daher als Schutz der Zigarrenindustrie zu empfehlen. Sie erscheint aber auch im Interesse des Reichsfiskus nicht mehr zu entbehren zu sein. Je mehr die Zigarette den Konsum der anderen Tabakfabrikate verdrängt, um so mehr müssen die Erträge der Tabaksteuer zurückgehen, weil die Herstellung der Zigarette viel weniger Tabak erfordert als jene. Ungerecht ist auch die Steuerfreiheit des Zigarettenpapiers gegenüber der Steuerbelastung des Deckblattes der Zigarren. Im übrigen ist die Zigarette sehr steuerkräftig, da sie häufig Gewinne von 100% und mehr den sich mit ihrem Vertrieb beschäftigenden Personen abwirft.

Solange wir also noch keine allgemeinen Fabrikatsteuern haben, die eine besondere Zigarettensteuer überflüssig machen würde, läßt sich diese als Notbehelf rechtfertigen.

Der Zoll soll von 20 auf 1200 Mk. pro Doppelzentner erhöht werden und die Steuer soll in Form der Stempelung des Zigarettenpapiers im Betrage von 3 Mk. für 1000 Stück erhoben werden. Der zu erwartende Ertrag wird auf insgesamt 16 Millionen Mark geschätzt.

VI.

Bei den Stempelsteuern, die zu der großen Gruppe der Verkehrsteuern gehören, möchte ich mich nicht lange aufhalten; denn ich glaube, daß sich kaum ein Wort zu ihren Gunsten sagen läßt. Unsere Volkswirtschaft steht „im Zeichen des Verkehrs" und die geringste Hemmung und Verteuerung des Verkehrs können so große Nachteile im Gefolge haben, daß sie durch keine fiskalischen Vorteile — und wenn sie noch so bedeutend sind — aufgewogen werden können. Selbst mit der Automobilsteuer kann man sich nur unter der Bedingung einverstanden erklären, wenn man ihr den Charakter der Verkehrsteuer völlig abstreift und sie zu einer reinen Luxussteuer macht. Schon der Gesetzentwurf hat dieser Verkehrsteuer den Beigeschmack einer Luxussteuer gegeben, indem er alle Kraftwagen, die im amtlichen Dienste und zu Zwecken der gewerbsmäßigen Personenbeförderung benutzt werden, von der Steuer frei läßt. Soll sie aber eine reine Luxussteuer werden, so müßten alle Kraftfahrzeuge, die lediglich als Hilfsmittel irgend einer Erwerbstätigkeit verwendet werden, von der Steuer befreit bleiben, während sie auch auf alle anderen Fahrzeuge und Gespanne, die ausschließlich dem persönlichen Luxus dienen, ausgedehnt werden müßte. Eine Luxussteuer wird aber ihrer ganzen Natur nach immer mehr in den Rahmen des Gemeindehaushalts als in den des Reichshaushalts passen. In der Form, wie diese Steuer im Entwurf geplant ist (10 Mk. für Räder und 100—150 Mk. für Wagen), wird ihr Ertrag auf 3—4 Millionen Mark veranschlagt. Schon dieses geringen Ertrages wegen sollte diese Steuer für die Reichsfinanzpolitik überhaupt nicht in Betracht kommen. Das Reich darf sich mit derartigen Kleinigkeiten nicht abgeben.

Digitized by Google

Schlechtere Steuern als die Stempel auf Frachturkunden, Personenfahrkarten und Quittungen gibt es überhaupt nicht. Wo sie heute noch bestehen, sind sie fossile Rechte aus der Zeit des Gebührenfiskalismus, dessen Reichtum an Stempelabgaben unbeschränkt ist. Hat man sich erst einmal mit dem Fracht-, Fahrkarten- und Quittungsstempel abgefunden, so ist gar nicht zu sagen, was nicht noch alles nachkommen kann. Ich glaube auch, daß wir schon genug an dem bestehenden Klebefiskalismus haben, daß man dem deutschen Volke nicht noch mehr Klebearbeit aufhalsen soll, als es schon hat.

Diese Steuern haben alle Eigenschaften, die eine gute Steuer nicht haben soll. Die Verkehrsakte, die sie treffen sollen, bekunden an sich noch keine Steuerkraft. Sie haben kein geeignetes Steuerobjekt und keinen zweckmäßigen Steuermaßstab. Sie sind daher unverhältnismäßig; denn sie belasten den kleinen minderwertigen Verkehr unverhältnismäßig mehr als den großen, hochwertigen. Aus dem Schiffrachtverkehr erwartet man nach der Schätzung des Entwurfs eine Einnahmesteigerung von insgesamt 280000 Mk., die wahrscheinlich kaum die Kosten der Erhebung decken werden, dagegen aus dem Postpacketverkehr eine Einnahme von 17,6 Millionen Mark. Den Fahrkartenertrag der I. Eisenbahnklasse schätzt man auf 807638 Mk., den der 3. Klasse auf 6371058 Mk. und den der 4. Klasse auf 971499 Mk. Auffallender als durch die Gegenüberstellung dieser Zahlen kann die Unverhältnismäßigkeit dieser Steuerart nicht gekennzeichnet werden. Sie sind ungerecht; denn sie werden vor allem an den kleinen Leuten hängen bleiben. Die Kleingewerbetreibenden, die Kleinhändler und die Kleinkonsumenten werden sie nicht abwälzen können. Sie sind zum Teil sehr unbestimmt; denn der Begriff der Quittung z. B. ist nicht so klar, daß geschäftsunkundige Leute nicht über die Steuerpflicht häufig im Zweifel sein sollten. Auf jedem Verstoß aber steht eine drakonische Strafe, die den 200fachen Betrag der Steuer ausmacht (die Steuer als Fixstempel 10 Pfg., die Strafe 20 Mk.). Die Steuer ist auch deshalb unbestimmt, weil man sich dadurch der Steuerpflicht entziehen kann, daß die Ausstellung der Quittung unterbleibt. Als Verkehrsteuer ist der Quittungsstempel auch zu wenig allgemein und zu unsystematisch. Für den Schein, den ich bei Aufgabe einer Postanweisung als Quittung für den eingezahlten Geldbetrag von der Post erhalte, muß ich den Stempel zahlen, nicht aber für die Quittung, die ich beim Empfang der Postanweisung für den ausgezahlten Betrag der Post ausstelle. Ein Privatbeamter muß bei Empfang seines Gehaltes eine gestempelte Quittung unterschreiben, der Staatsbeamte aber ist in einem solchen Falle steuerfrei. Auch die Lohnquittung versicherungspflichtiger Personen soll stempelfrei bleiben. Derartige Ausnahmen vertragen sich mit dem Wesen der Verkehrssteuern nicht, die in erster Linie vollständig allgemein sein müssen, weil sie nur den Verkehrsakt als solchen ohne Rücksicht auf die Person des Steuerträgers treffen sollen.

Diese Steuern sind aber auch sämtlich lästig und unbequem; denn die durch sie bedingte Kleberei ist unerträglich und kostet viel Zeit und Aerger. Vor allem aber sind sie verkehrsfeindlich. Der Verkehr der Massengüter rechnet mit den kleinsten Differenzen und kann durch die geringste Verteuerung abgelenkt werden. Wir wissen, welchen Aufschwung der Packetverkehr durch die Verbilligung des Portos erfahren hat, und jetzt soll nicht nur das 50 Pfg.-Packet, sondern auch jede Postanweisung um 10 Pfg. verteuert werden. Der Erfolg wird der sein, daß die Postverwaltung infolge der Portosteigerung die Ein-

Digitized by Google

nahmen einbüßt, die der Reichsfiskus durch den Stempel gewinnt. Das Reich nimmt das Geld aus der rechten Tasche, um sie in die linke zu stecken; es ist daher der Nutzen dieser Stempel für den Staat sehr zweifelhaft, während die von ihnen ausgehende Schädigung der deutschen Volkswirtschaft durchaus nicht zweifelhaft ist. Zu wünschen wäre im Interesse unserer wirtschaftlichen Machtstellung im Wettkampf der Völker eine stets fortschreitende Erleichterung, Beschleunigung und Verbilligung des Güter- und Personenverkehrs — jede Verteuerung, jede Erschwerung und Hemmung des Verkehrs durch plumpe fiskalische Eingriffe aber sind ebenso entschieden abzuweisen.[1])

Die Erträge, die dem Reiche durch die Ablehnung dieser Steuern entgehen würden, können durch den weiteren Ausbau des Getränkesteuersystems und der geplanten Reichserbschaftssteuer mehrfach wieder eingebracht werden.

Eine einheitliche Regelung der Erbschaftssteuer für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs ist durchaus wünschenswert. Bisher besteht die bunteste Mannigfaltigkeit. In dem Fürstentum Waldeck werden überhaupt keine Erbschaftssteuern erhoben, in Hamburg dagegen steigen die Sätze in rascher Progression mit der Entfernung des Verwandtschaftsgrades und mit dem Wert der Erbmasse. Zwischen diesen beiden Extremen kommen alle möglichen Schattierungen dieser Steuer in den einzelnen Bundesstaaten vor, und demgemäß schwanken die Erträge pro Kopf der Bevölkerung zwischen 12 Pfg. in Schaumburg-Lippe und 3,78 Mk. in Bremen. Diese Verschiedenheit der Besteuerung ist um so mißlicher, als die Wirkung der Steuergesetze sich über das Gebiet des einzelnen Staates hinaus erstreckt; denn wenn der Erbe einem anderen Staate angehört als der Erblasser, so unterliegt jener den Steuergesetzen eines fremden Staates. Es ist die räumliche Herrschaft der Erbschaftssteuergesetze zudem verschieden, sie greifen häufig in einander über, so daß Kollisionen unvermeidlich sind. Auch die engen Beziehungen, die zwischen dem Erbschaftssteuerrecht und dem bürgerlichen Recht bestehen, lassen die Regelung jenes Rechts durch Reichsgesetz als durchaus geboten erscheinen.

Im Vergleich mit den Erbschaftssteuern anderer Länder sind die deutschen sehr unergiebig. In England und Frankreich beträgt die Steuer 8 Mk. pro Kopf der Bevölkerung, dagegen in Preußen nur 32 Pfg. Von der Einführung der geplanten Reichssteuer erwartet man einen Ertrag von 72 Millionen Mark, so daß dadurch die Prokopfbelastung nur auf 1,20 Mk. steigen würde. Das ist immerhin noch ein sehr geringer Betrag.

Die Sätze des Entwurfs steigen mit der Entfernung des Verwandschaftsgrades und dem Werte der Erbmasse in folgender Weise: 4—8 % zahlen leibliche Eltern, Schwieger- und Stiefkinder, volle und halbblütige Geschwister, anerkannte uneheliche Kinder, an Kindesstatt angenommene Kinder. 6—12 % die Großeltern und entferntere Voreltern, Schwieger- und Stiefeltern, Abkömmlinge erstes Grades von Geschwistern. 8—16 % Geschwister der Eltern, Abkömmlinge zweiten Grades von Geschwistern, Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie. 10—20 % andere Verwandte bis zum sechsten Grade, entferntere Verwandte und Nichtverwandte

Die Steuer beginnt bei einem Vermögensanfall von 300 Mk. Deszen-

[1]) Gegen diese Steuern sprechen sich auch Schaeffle, Die Steuern, Besonderer Teil, Leipzig 1891; Bocke, Grundzüge der Finanzwissenschaft, Leipzig 1894; und Schall in Schönbergs Handbuch aus; gegen die Quittungssteuer auch Eheberg, Finanzwissenschaft. 3. Aufl. 1906, S. 288 f.

Digitized by Google

denten und Ehegatten sollen von der Steuer befreit werden, das Dienstpersonal des Erblassers bleibt bis 1000 Mk. steuerfrei. Ermäßigungen der Steuer sind vorgesehen zugunsten der inländischen Kirchen, Religionsgesellschaften, Stiftungen, Gesellschaften, Vereinen oder Anstalten, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, und zugunsten landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Grundstücke.

Da die Reichssteuer vor allem eine allgemeine Steuer sein muß, wären jene Steuerbefreiungen und Ermäßigungen nach Möglichkeit zu beseitigen. Allerdings würde dann auch die Grenze des steuerfreien Anfalls beträchtlich zu erhöhen sein. Als notwendige Ergänzung zur Erbschaftssteuer soll eine Schenkungssteuer in gleicher Höhe eingeführt werden.

Die Steuer soll zu $^2/_3$ dem Reiche zustehen, $^1/_3$ sollen auf alle Fälle die Bundesstaaten behalten. Der Anteil des Reiches ist beweglich, er wird jährlich je nach Bedarf festgestellt, und soweit das Reich die zwei Drittel nicht voll in Anspruch nimmt, bleibt der Rest den Bundesstaaten. Die Beweglichkeit des Reichsanteils ermöglicht dem Reichstag innerhalb bestimmter Grenzen die Ausübung des Bewilligungsrechts. Diese Grenzen werden natürlich erweitert, sobald die Erbschaftssteuer durch Ausdehnung, Ausbau, Zunahme des Volksvermögens usw. höhere Einnahmen gewährleistet.

Der Reformplan, den ich in den obigen Ausführungen zu begründen suchte, erstrebt die völlige Beseitigung der Matrikularbeiträge und Ueberweisungen. Da aber weder die Regierung noch der Reichstag gegenwärtig einem solchen Vorschlage zustimmen würden, begnüge ich mich mit der Maximalbegrenzung der Matrikularbeiträge, wie sie der Entwurf vorsieht. Macht sie auch Reichs- und Landesfinanzen nicht von einander unabhängig, so wird ihr Verhältnis doch in bestimmter Weise geregelt. Soll die obligatorische Schuldentilgung überhaupt eine Bedeutung erlangen, so muß eine enge Begrenzung der Zwecke, für welche Schulden aufgenommen werden können, durch Gesetz vorgenommen werden. Mein Plan umfaßt ferner den vollständigen Ausbau des Getränkesteuersystems, Reform der Branntweinsteuer, Erhöhung der Biersteuer und Einführung der Reichsweinsteuer. Die bestehende Tabaksteuer soll in eine Fabrikatsteuer umgewandelt und der Zoll soll erhöht werden. Solange die Einführung der Fabrikatsteuer nicht möglich ist, erscheint die vorgeschlagene Zigarettensteuer als Notbehelf annehmbar. Die Erbschaftssteuer soll weiter, als der Entwurf sie beabsichtigt, ausgebaut werden, dafür verzichte ich auf jede neue Stempelsteuer, die die Regierung anbietet, nur mit der Automobilsteuer kann man sich, wenn sie als reine Luxussteuer auftritt, einverstanden erklären.

Ich glaube, daß die Ausführung des von mir begründeten Planes eine bessere Ordnung der Reichsfinanzwirtschaft auf solider Basis herbeiführen würde. Wir alle sind der Meinung, daß die Reichsfinanzreform zu den wichtigsten politischen Aufgaben unserer Zeit gehört. Beweisen wir durch die Tat, daß wir der Größe dieser Aufgabe gewachsen sind, daß wir uns nicht durch kleinliche Zweifel und Bedenken zurückschrecken lassen. Sorgen wir dafür, daß wir die Zukunft des Reiches nicht durch eine finanzpolitische Mißwirtschaft beschweren und gefährden, und zeigen wir den ernsten Willen, der großartigen und machtvollen Entwicklung des Reichs, die wir mit allen Kräften ersehnen und erstreben, eine breite, sichere und unerschütterliche Grundlage zu geben.

Digitized by Google

Zur Angehörigenfürsorge nach Arbeiterversicherungsrecht.

Von Stadtrat H. von Frankenberg in Braunschweig.

(Schluß.)

B.

Wir wenden uns nun zu der **Unfallversicherung**. Hier ist der Begriff des „einzigen Ernährers" in der ursprünglichen Gesetzesfassung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 unter b des UVersG. vom 6. Juli 1884) wörtlich zur Voraussetzung des Rentenanspruchs der Aszendenten eines durch Unfall Getöteten gemacht. Die Begründung (S. 47) bemerkte dazu: „Es ist den bedürftigen Aszendenten des Verstorbenen ein Anspruch auf die Gewährung einer Rente nur unter der Voraussetzung eingeräumt worden, daß der Verunglückte ihr einziger Ernährer gewesen ist, sie also nachweislich auch vor dem Unfall unterstützt hat, weil ihnen andernfalls aus dem Unfall ein ökonomischer Nachteil nicht erwachsen ist". Diese Vorschrift, die auch für die landwirtschaftliche, die See- und die Bauunfallversicherung maßgebend geworden, aber von verschiedenen Seiten als angreifbar bezeichnet ist,[1]) ist im Laufe der Zeit, wie die Motive zu der Unfallnovelle von 1900 S. 60 (zu § 6 c) anerkennen, als eine zu weitgehende Beschränkung in der Versorgung hilfsbedürftiger Angehöriger empfunden worden. Das Reichsversicherungsamt hat allerdings wohlwollend genug die Bestimmung dahin aufgefaßt, daß den Eltern, Großeltern usw. dann die Unfallrente gebührt, wenn der Getötete sie tatsächlich im wesentlichen allein unterhalten hat. Geringfügige eigene Einkommensquellen (Grundbesitz, Hausierhandel, vgl. oben S. 26) sind nicht für geeignet erachtet, den Rentenbezug auszuschließen, dagegen ist der Sachlage bei der Gewährung einer bloßen Beihilfe neben sonstigen Einnahmen (Bezug einer erheblichen Pension, Armenunterstützung u. dgl.) die Eigenschaft der Rentenbegründung abgesprochen.[2]) Immerhin blieb die Möglichkeit, die Rente zu gewähren, in vielen Fällen zweifelhaft (z. B. wenn neben dem Verstorbenen in ungefähr demselben Umfange noch andere Kinder oder Enkel zum Unterhalte erheblich beigesteuert hatten). Auch stellte sich als Folge der Ausschließung manches Aszendentenanspruchs ein Nachteil heraus, der baldige Abhilfe dringend geboten erscheinen ließ: während es eine der Hauptaufgaben der Unfallgesetz-

[1]) Rosin, Recht der ArbVersicherung. Bd. I S. 326; Arbeiterversorgung Bd. 5 S. 21, Bd. 6 S. 171.

[2]) Rosin a. a. O. S. 326 Anm. 11 und die dortigen Anführungen.

Digitized by Google

gebung sein sollte, den verbitternden Wirkungen vorzubeugen, welche früher durch die immer zahlreicher gewordenen, vor den ordentlichen Gerichten geführten Haftpflichtprozesse zwischen den Verletzten oder deren Hinterbliebenen und den Arbeitgebern hervorgerufen wurden, drohte die Handhabung des § 6 Nr. 2 b des UVG. das gerade Gegenteil zu bewirken. Die Aszendenten, welche demnach der Unfallfürsorge nicht teilhaftig werden konnten, forderten unter Bezug auf das Haftpflichtgesetz und die sonstigen zivilrechtlichen Bestimmungen Schadenersatz von den Arbeitgebern, und die ordentlichen Gerichte[1]) konnten diesen Ansprüchen die Berechtigung nicht versagen, da in § 95 UVG. (vgl. jetzt § 135 GewUVG., der die Ansprüche auch beim Mangel eines Rentenanrechts ausschließt) nur beim Vorhandensein eines Rentenanspruchs die auf das bürgerliche Recht gestützte Entschädigungsforderung aufgehoben ist. Die Novelle von 1900 hat deshalb, einer Anregung der Reichstagskommission aus der Zeit der Beratung eines gescheiterten älteren Entwurfs (1897) stattgebend, die Gewährung der Aszendentenrente, unter Beibehaltung des noch zu besprechenden Nachweises der Bedürftigkeit, davon abhängig gemacht, ob der Lebensunterhalt der Eltern, Großeltern usw. ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, einerlei ob dies aus dem Arbeitsverdienste desselben oder aus anderen Quellen geschah. Die Begründung fügt hinzu, diese über die bisherige Auslegung hinausgehende Vorschrift schließe beispielsweise die Gewährung der Rente nicht mehr aus, wenn neben dem Verunglückten ein zweiter Sohn vorhanden sei, der gleichfalls, wenn auch in geringerem Maße, die Eltern unterstützt habe.[2]) In der Reichstagskommission[3]) ist der Versuch gemacht, die Verwandten aufsteigender Linie noch günstiger zu stellen: ein Antrag empfahl, die Rente ihnen schon dann zu geben, wenn zu ihrem Lebensunterhalt ein Beitrag durch den Verstorbenen geleistet war. Der Antrag ist indes zurückgezogen, und bei allem Wohlwollen für die arbeitende Bevölkerung darf man nicht leugnen, daß die Absicht des Antragstellers übers Ziel hinausschoß. Es hat auch einen gewissen erzieherischen und volkswirtschaftlichen Wert, die unterhaltspflichtigen Söhne und Enkel durch die Fassung der Fürsorgegesetze darauf hinzuweisen, daß ihre Eltern und Großeltern nur dann bei ihrem Ableben sichergestellt sind, wenn sie bei Lebzeiten gegen dieselben ihre Kindespflicht treu und gewissenhaft erfüllt haben.

Der Beweis der Behauptung, daß der Getötete ganz oder überwiegend für den Unterhalt seiner Erzeuger gesorgt hat, kann in jeder an sich geeigneten Weise geführt werden, wobei die Pflicht der Renteninstanzen, von Amts wegen die Wahrheit zu erforschen, ohne an das Vorbringen und die Anträge der Parteien gebunden zu sein, zur Klarstellung beitragen wird. Die Frage, ob und inwieweit etwa die Armenpflege für die Eltern hat eingreifen müssen, wird

---

[1]) Entscheid. des RGerichts in ZivSachen, Bd. 24 S. 117; „Arbeiterversorgung" Bd. 6 S. 592; Bd. 7 S. 211.

[2]) Man wird annehmen dürfen, es werde fortan auch die von Rosin (a. a. O. S. 327) mit Recht nach der damaligen Rechtslage als Härte bezeichnete Folge nicht mehr eintreten, daß die Eltern leer ausgehen, wenn ihre beiden Söhne, die sie gemeinschaftlich ernährten, gleichzeitig durch denselben Betriebsunfall den Tod finden. Das Reichsversicherungsamt (RVANachr. 1900 S. 633) hat sich in einem solchen Falle für Gewährung der Rente entschieden, wobei der Jahresarbeitsverdienst des höchstgelohnten Sohns zugrunde gelegt ist.

[3]) Reichstagsdrucksachen 1900 Nr. 703a S. 49.

Digitized by Google

dabei nicht außer Betracht zu lassen sein,[1]) obwohl eine vorübergehend gewährte Beihilfe aus öffentlichen Mitteln oder eine im Verhältnis zu den regelmäßigen Leistungen des „Ernährers" geringfügige laufende Almosengabe nichts am Sachverhalt ändert. Ebenso einflußlos ist die kurzzeitige Einstellung der Unterhaltsleistung infolge von Erkrankungen, militärischer Einberufung, Arbeitslosigkeit, Haftstrafen des Deszendenten usw., sofern nur mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß nach Beseitigung der Hinderungsgründe die Zahlungen wieder erfolgen werden.[2]) Selbst eine einmalige Geldzusendung an die entfernt wohnenden Eltern kann zum Beweise der Ernährereigenschaft ausreichen, wenn die Umstände so liegen, daß darin der Anfang einer fortlaufend beabsichtigten Unterstützung zu erblicken ist (Begründung von 1900 S. 61).

Der Zeitpunkt, auf den es für die Feststellung der Ernährereigenschaft ankommt, ist nicht die Inanspruchnahme der Unfallrente, weil dieser Tag von verschiedenen Zufälligkeiten abhängen und überdies durch ein längeres mit dem Tode endendes Krankenlager des Unfallverletzten weit hinaus geschoben werden kann. Es würde sehr hart sein, wenn man den Eltern, deren Stütze der Verstorbene bis zu seinem Unfall war, und die alsdann durch seine Pflege und den Wegfall der von ihm früher bezogenen Unterhaltsgelder sehr in ihren Verhältnissen zurückgekommen sind, das Anrecht auf die Rente versagen wollte, weil in der letzten Zeit vor dem Tode dem Sohne die Möglichkeit geraubt war, seine Eltern zu erhalten. Maßgebend wäre, wie im Krankenversicherungsrecht (S. oben S. 26 Anm. 3) der Erkrankungstag, so auch hier nur der Tag des Betriebsunfalls sein.[3]) Wer erst später der Ernährer seiner Eltern zu werden ausersehen war, sichert ihnen die Rente nicht.

Die zweite Voraussetzung für die Aszendentenrente ist die Bedürftigkeit der Anspruchsberechtigten. Nur wenn sie vorhanden ist, wird die Rente gewährt, und mit ihrem Wegfall erlischt auch der Rentenanspruch, wobei allerdings mit dem Reichsversicherungsamt (RVANachr. 1885 S. 369; 1893 S. 193) gegen Rosin (Bd. I S. 327 unter d) anzunehmen ist, daß bei Wiedereintritt der Bedürftigkeit die Rente auf Antrag wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nach § 88 GewUVG. wieder aufhebt (von Woedtke-Caspar UVG. 5. Aufl. Anm. 2 zu § 18 S. 255). Der Begriff der „Bedürftigkeit" ist im Gesetze nicht näher erläutert. Er deckt sich keineswegs in allen Stücken mit der „armenrechtlichen Hilfsbedürftigkeit" im Sinne des Unterstützungswohnsitzgesetzes und der dazu erlassenen landesrechtlichen Ausführungsvorschriften, aber er setzt doch voraus, daß die Aszendenten ohne die Rente in Armut und Elend zu geraten drohen,[4]) wobei auch auf ihre Verpflichtung, für andere Angehörige mit zu sorgen, bei der Prüfung Rücksicht zu nehmen ist, und wobei es vor allen Dingen darauf ankommt, ob sie selbst arbeitsfähig sind, ob sich ihnen die nötige Arbeitsgelegenheit bietet, ob sie andere Renten, Zinseinkünfte u. dgl. beziehen, und ob ihnen durch diese anderen Bezüge, einschließlich der tatsächlich erfolgenden Zuschüsse der noch vorhandenen Angehörigen, eine nach den örtlichen und persönlichen Verhältnissen einigermaßen

[1]) Die Tatsache der Unterhaltsleistung, nicht die vernachlässigte Pflicht derselben entscheidet, vgl. Rosin I S. 327 Anm. 15.

[2]) RVANachr. 1888 S. 206 Nr. 506.

[3]) Auch das Reichsversicherungsamt nimmt an, daß es lediglich auf die zur Zeit des Unfalls obwaltenden Verhältnisse ankomme, s. RVANachr. S. 196 Nr. 498; vgl. Rosin S. 327.

[4]) RVANachr. 1886 S. 229 Nr. 204.

Digitized by Google

auskömmliche Lebenshaltung sichergestellt ist,[1]) so daß z. B. die mit dem Tode des Sohnes zahlbare Lebensversicherungssumme nicht unbeachtet gelassen werden darf.

Wenn die Vorbedingungen für die Aszendentenrente zutreffen, so ist den Verwandten aufsteigender Linie eine Rente von insgesamt 20 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes (§ 10 GewUVG.) des Getöteten zu gewähren, wobei Eltern den Großeltern vorgehen. Kommen indes Kinder oder ein Ehegatte des Getöteten oder beide in Betracht, so stehen den Hinterbliebenen insgesamt nicht mehr als 60 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes zu, und die Aszendenten müssen, wenn diese 60 % schon erreicht sind, wenn also z. B. eine Witwe mit 2 oder mehr Kindern hinterlassen ist, zurückstehen (§ 20 GewUVG.), während sie vor den Enkeln des Getöteten den Vorrang haben (vgl. unten S. 189).

Die Entscheidung über die Gewährung der Rente hat nach den allgemeinen Grundsätzen über Rentenfestsetzungen zu erfolgen, sie ist also zunächst durch Vorbescheid (§ 70 GewUVG.), gegen den binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Aeußerung bei der unteren Verwaltungsbehörde oder unmittelbar bei der Genossenschaftsstelle freisteht, sodann durch berufungsfähigen Bescheid (§§ 73—76 GewUVG.) zu bewirken, und die Hinterbliebenen können sowohl bei Ablehnung der Rente wie bei deren Bewilligung (wegen der Höhe und des Anfangstages) Berufung an das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung, sowie nach dessen Urteil Rekurs an das Reichsversicherungsamt verfolgen. Besonders bemerkenswert ist der Umstand, daß die Aszendenten durch eine früher gegen ihren Ernährer selbst rechtskräftig ergangene, die Gewährung einer Rente ablehnende Entscheidung, die z. B. das Vorhandensein eines Betriebsunfalls und einer versicherungspflichtigen Betriebstätigkeit oder die Zuständigkeit der angerufenen Genossenschaft verneinte, nicht ausgeschlossen werden. Judex jus facit inter partes Für sie handelt es sich um einen neuen Rechtsfall (Amtl. Nachrichten 1904 S. 651). Ebenso kann ihnen nicht entgegengehalten werden, daß der Verletzte in den ersten zwei Jahren nach dem Unfalle es unterlassen hatte, seine Ansprüche bei einer Berufsgenossenschaft oder der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde seines Wohnorts nach § 72 GewUVG. anzumelden. Vor dem Tode des Ernährers waren sie gesetzlich nicht befugt, mit Ansprüchen hervorzutreten, deshalb greift die Vorschrift in § 72 Abs. 2 GewUVG. Platz, nach welcher Entschädigungsberechtigte, die glaubhaft machen, daß sie von der rechtzeitigen Verfolgung ihres Anspruchs durch außerhalb ihres Willens liegende Verhältnisse abgehalten sind, innerhalb dreier Monate, nachdem das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist, ihren Anspruch anzumelden haben. War indes eine Entschädigung für den in Folge der Verletzung Gestorbenen festgestellt, so muß nach § 92 GewUVG. der Anspruch auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls sie nicht von Amtswegen festgestellt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Tode des Verletzten angemeldet werden.

Dieselben Ansprüche, welche den Aszendenten nach dem Tode des Ernährers zustehen, sind ihnen laut § 22 Abs. 3 GewUVG. für die Zeit der Verpflegung des Verletzten in einer Heilanstalt auf Rechnung der Berufsgenossenschaft eingeräumt.[2]) Diese in den Motiven zum alten UVG. S. 47

[1]) Daselbst 1889 S. 335 Nr. 748; 1893 S. 193; 1896 S. 263.

[2]) Ebenso gewährt § 94 Nr. 1 GewUVG. den im Inlande wohnenden Angehörigen eines Rentenberechtigten, welche im Falle seines Todes Anspruch auf Rente haben würden, bis zu dessen Höhe Anrecht auf Rente bei längerer als einmonatlicher Freiheitsstrafe des Berechtigten (vgl. hier das Invalidenversicherungsrecht unten S. 199)

Digitized by Google

als angemessen bezeichnete, in das neue GewUVG. mit unerheblichen Aenderungen übernommene Regelung läßt es zu, daß die hiernach zahlbare Angehörigenrente mit der dem Verletzten selbst gebührenden Unfallrente aufgerechnet wird und umgekehrt (von Woedtke-Caspar a. a. O. S. 263 Anm. 8). Das Reichsversicherungsamt hat derartige Aufrechnungen, für welche jetzt auch § 93 Abs. 3 GewUVG. ins Treffen geführt werden kann, schon nach der früheren Rechtslage für statthaft erklärt und hält es nach dem Satze: „minima non curat praetor" für unbedenklich, den Angehörigen die Rente auch für die Zeit kurzer, die Heilbehandlung nicht unterbrechender Beurlaubungen des Verletzten aus dem Krankenhause zu gewähren,[1]) wie z. B. bei Weihnachtsurlaub, bei einer wenige Tage umfassenden Reise in dringenden Familienangelegenheiten u. dgl., zumal da für diese Zeit der Verletzte keine Rente bekommt.

Durch die Novelle von 1900 sind den Aszendenten einige andere, bisher ausgeschlossene Verwandtengruppen zur Seite gestellt, bei denen es gleichfalls darauf ankommt, ob der Verstorbene für sie ganz oder überwiegend den Lebensunterhalt bestritten hat und ob sie als „bedürftig" zu betrachten sind. Bekanntlich ist die Rente für Witwen und Waisen nicht von diesen Voraussetzungen abhängig gemacht, hier kommt es nicht auf die Ernährereigenschaft des Verstorbenen an, auch steht den Kindern die Waisenrente zu, wenn sie zwar noch nicht zur Zeit des Unfalls, wohl aber zur Zeit des Todes ihres Vaters durch die Ehe für ehelich erklärt oder in rechtswirksamer Form legitimiert, bezw. adoptiert waren.[2]) Die Witwe hat dagegen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen wurde, keinen Rentenanspruch; im freien, der Nachprüfung durch das Schiedsgericht und das Reichsversicherungsamt entzogenen Ermessen der Berufsgenossenschaft steht es, ob sie ausnahmsweise auch in einem derartigen Falle die Rente gewähren will. Die Begründung (S. 59) bemerkt zu dieser in § 16 Abs. 3 GewUVG. neu gegebenen Vorschrift, es sei beispielsweise an den Fall gedacht, daß die Ehe zu dem Zeitpunkt, in welchem der Verletzte zwar infolge des Unfalls, aber zeitlich vielleicht erst lange nach dessen Eintritt stirbt, schon viele Jahre bestanden hat, oder daß die Eheschließung zur Zeit des Unfalls unmittelbar bevorstand und vielleicht schon voreheliche Kinder vorhanden waren. Nicht unbeachtet darf gelassen werden, daß geschiedene Ehefrauen beim Tode ihres früheren Ehemanns infolge eines Betriebsunfalls keine Witwenrente fordern können,[3]) selbst dann nicht, wenn der Unfall noch während des Bestehens des ehelichen Bandes eintrat und erst nach rechtskräftiger Ehetrennung den Tod nach sich zog. Auf der anderen Seite ist eine tatsächliche Trennung von Eheleuten auf das Rentenrecht der Witwe einflußlos. In dieser Beziehung kann man, da im übrigen die Arbeiterversicherung, wie oben S. 27 bereits erwähnt ist, den wirklichen Verhältnissen sorgfältig gerecht zu werden sich bemüht, sehr zweifelhaft sein, ob die bestehende Rechtslage sich mit dem Volksempfinden und mit wirtschaftlichen Grundsätzen vereinbaren läßt. Die Reichsregierung hatte bei Einbringung der Novelle von 1900 empfohlen, der Berufs-

[1]) RVANachr. 1900 S. 656.

[2]) v. Woedtke-Caspar, Anm. 9 zu § 16 GewUVG. S. 252. Die Reichsregierung hatte im Entwurfe von 1884 auch den Kindern, die nicht schon bei Eintritt des Unfalls ehelich waren, die Rentenansprüche im Falle des späteren Todes des Vaters nehmen wollen. Der Reichstag hat diese strenge Bestimmung indes zugunsten der Kinder gemildert.

[3]) RVANachr. 1900 S. 780.

Digitized by Google

genossenschaft das Recht der Ablehnung der Witwenrente oder des vollen Betrages derselben zu geben, wenn die Ehefrau seit mindestens einem Jahr vor dem Unfall ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft sich ferngehalten und ohne Beihilfe des Ehemanns ihren Unterhalt gefunden hat. Zur Begründung war ausgeführt (S. 59), es komme vor, daß eine Ehefrau, die sich Jahre hindurch um ihren Ehemann in keiner Weise gekümmert habe, mit Entschädigungsansprüchen an die Berufsgenossenschaft herantrete, wenn sie gelegentlich erfahre, daß der letztere durch Betriebsunfall getötet sei. Dies möge noch angehen, wenn der verstorbene Ehemann die Frau verlassen und diese den Anspruch auf Unterhalt, weil er aussichtslos war, geltend zu machen unterlassen habe. Wenn aber die Frau ihrerseits ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft sich ferngehalten (BGB. § 1567), schon vor dem Unfall von ihrem Ehemann aus eigener Willkür getrennt gelebt und ohne seine Beihilfe ihren Unterhalt gefunden habe, so stelle sich, zumal wenn dies Verhältnis infolge einer gewissen Dauer als ständig erscheint, der Tod des Ehemanns als ein Ereignis dar, welches eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung für die Frau nicht habe. Damit entfalle der Grund für die Gewährung einer Witwenrente; der Entwurf schlage deshalb vor, in derartigen Fällen die Berufsgenossenschaft von der Entschädigungspflicht zu befreien, doch solle dies, um möglichen Härten vorzubeugen, nur fakultativ erfolgen und auf einen Teil der Rente beschränkt werden können. In der Reichstagskommission fand dieser Gedanke keinen Widerspruch, der Bericht[1]) erwähnt nur, daß der fragliche Absatz unverändert angenommen sei. Im Reichstag setzten indes die Gegner durch, daß in dritter Lesung die Vorschrift gestrichen wurde (Reichstagsverhandlungen vom 25. Mai 1900 S. 5771). Es ist nicht anzunehmen, daß bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfs über die Witwen- und Waisenversorgung die Reichsregierung den einmal als richtig erkannten Gedanken völlig preisgeben wird, zumal da die Beschaffung der erforderlichen Mittel Schwierigkeiten macht und zur Vermeidung überflüssiger Aufwendungen nötigen wird. In irgend einer Form wird daher voraussichtlich der gegen die schuldhafterweise getrennt lebenden Ehefrauen gerichtete Vorschlag demnächst wiederkehren, und es wird zu erwägen sein, ob es nicht sachgemäß ist, als Abschnitt, auf den es hinsichtlich des Getrenntlebens ankommt, nicht den Zeitpunkt eines Jahres vor dem Unfall zu bezeichnen, sondern den Rentenanspruch der Witwe davon abhängig zu machen, ob sie wenigstens bis zum Unfall die häusliche Gemeinschaft geteilt, oder ob sie schon vorher sich ohne gesetzliche Gründe von dem Ehemann getrennt und ihren Unterhalt ohne dessen Beihilfe gefunden hat. Auch erscheint es nicht unbillig, in denjenigen Fällen, in welchen eine Witwe, um nicht durch die Wiederverheiratung die Rente — abgesehen von der Abfindung mit dem dreijährigen Betrage nach § 16 Abs. 2 GewUVG. — einzubüßen, in wilder Ehe mit einem Mann lebt und von ihm in der Hauptsache erhalten wird, die Witwenrente für die Dauer dieses Zusammenlebens nach § 88 GewUVG. wegen veränderter Verhältnisse wegfallen zu lassen.

Die neuen Berechtigungen, die sich aus der Novelle (neben der vom Ermessen der Berufsgenossenschaft abhängenden Berücksichtigung der nach dem Unfalle geschlossenen Ehe zugunsten der Witwe) ergeben, betreffen den Witwer und dessen Kinder, wenn die verstorbene Frau die Ernährerin der Familie

[1]) Reichstagsdrucksachen 1900 Nr. 703a S. 48 bei § 6a.

Digitized by Google

war, sowie die elternlosen Enkel (§§ 17, 19 GewUVG.). Die Reichsregierung wies darauf hin (Begründung S. 60 zu § 6 b GewUVG.), daß man in bezug auf die Rentenberechtigung der Hinterbliebenen der durch Betriebsunfall getöteten Frauen noch einen Schritt weiter gehen müsse, um den in der Arbeiterbevölkerung tatsächlich herrschenden wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Vielfach liege der Ehefrau die Aufgabe ob, den Lebensunterhalt der Familie ganz oder überwiegend selbst zu beschaffen, weil der Ehemann erwerbsunfähig sei; wenn in einem derartigen Falle die Ernährerin durch Unfall ihr Leben einbüße, so fehle dem invalide zurückgebliebenen Witwer eine Rentenberechtigung, obgleich diese nach dem Grundgedanken des Gesetzes ebenso nötig sei, als in dem Regelfalle, in welchem die Witwe für den Verlust des Ernährers entschädigt werde. Es ist deshalb in § 17 GewUVG. unter Beschränkung auf die Dauer der Bedürftigkeit (vgl. oben S. 184) dem Witwer und den Kindern der Anspruch auf die Rente in ähnlicher Weise wie der Witwe eingeräumt.[1]) Demselben Prinzip entspricht es, daß in § 16 Abs. 4 die Bestimmungen über die Renten der Kinder auf diejenigen Fälle für anwendbar erklärt sind, in denen eine alleinstehende weibliche Person durch einen Betriebsunfall zu Tode kommt und Kinder hinterläßt; dies ergab sich schon aus dem bisher geltenden Recht, doch hat man zur Ausschließung von Zweifeln (Begründung S. 60 im Anhang) es für zweckmäßig erachtet, einen ausdrücklichen Zusatz hierüber in das Gesetz aufzunehmen und den Kindern von Witwen, verlassenen Ehefrauen und unverheirateten Müttern das Anrecht auf die Rente zu sichern. Die Sorgfalt des Gesetzgebers hat es indes hiermit noch nicht genug sein lassen. Schon die im Jahre 1897 mit der Umgestaltung der Unfallversicherung beschäftigte, zu einem greifbaren Ergebnis nicht gelangte Reichstagskommission[2]) hatte es als einen Mangel empfunden, daß eine Ehefrau, bis sie durch einen Unfall das Leben verlor, unverschuldet in der wirtschaftlichen Lage einer alleinstehenden weiblichen Person deshalb gewesen ist, weil der Ehemann sich ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und der Pflicht zur Unterhaltung der Kinder entzogen hatte. Die Reichsregierung (Begründung S. 60) erkannte an, daß die Fälle hier sehr verschieden liegen könnten, und daß es oft unmöglich sei, den rechtlich feststehenden Versorgungsanspruch der Kinder einer solchen Ehefrau gegen ihren Vater tatsächlich zur Geltung zu bringen. Aus diesem Grunde entschloß man sich zu dem in der Novelle wiederholt gewählten Auskunftsmittel, trotz der Alimentationspflicht des Vaters den Berufsgenossenschaften die Befugnis, nicht die Verpflichtung zuzuweisen, den Kindern eine Rente zu gewähren. Der Versuch, in letzter Stunde diese Vorschrift zu Falle zu bringen, scheiterte an dem kräftigen Eintreten der Reichsregierung für die Beibehaltung; es wurde dabei betont, die Bestimmung trage der tatsächlichen Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse billig Rechnung, und der Wortlaut sei dem § 1567 BGB. nach Möglichkeit angepaßt; die Bedenken eines Kommissionsmitgliedes, welches der Berufsgenossenschaft nicht das behördliche Recht geben wollte, wie ein Gericht darüber zu befinden, ob für gewisse Gestaltungen des häuslichen Zusammenlebens der Eheleute ein gesetzlicher Grund vorliege oder nicht, wurden mit Erfolg be-

[1]) Ein in der Reichstagskommission gestellter Antrag, die Rentenzahlung schon dann eintreten zu lassen, wenn die Verstorbene zum Lebensunterhalte ihrer Familie beigetragen hatte, und auf das Merkmal der Bedürftigkeit bei den Hinterbliebenen zu verzichten, ist als zu weitgehend abgelehnt (Bericht Nr. 703 a S. 48 zu § 6 b).

[2]) Bericht von 1897 S. 65; Bericht von 1900 Nr. 703 a S. 47.

Digitized by Google

kämpft. Es versteht sich von selbst, daß die Ausnahmevorschrift des § 17 Abs. 2 nur da Anwendung findet, wo nicht die weitergehende Bestimmung des § 16 Abs. 4 zugunsten der Kinder einer alleinstehenden weiblichen Person den Ausschlag gibt.

Auch für die Enkel hat die Reform von 1900 gesorgt. Bis dahin vertrat die Rechtsprechung[1]) den Standpunkt, daß zu den Kindern im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes weitere Abkömmlinge nicht zu rechnen seien. Elternlose Enkel, die durch ihren Großvater oder ihre Großmutter unterhalten waren, blieben deshalb ohne Rente, obgleich ihnen der infolge eines Unfalls eintretende Tod der Genannten den Ernährer raubte. Diese Lücke in der Fürsorge[2]) ist durch § 19 GewUVG. beseitigt: die elternlosen Enkel erhalten mit der üblichen Beschränkung auf den Fall der Bedürftigkeit und in dem gleichen Betrage wie die Verwandten der aufsteigenden Linie bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahre eine Rente von insgesamt 20 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch denselben bestritten war.[3]) Hier wird besonders häufig der Fall eintreten, daß die Bedürftigkeit durch günstigere Gestaltung der Verhältnisse, durch Fürsorge seitens älterer Geschwister, durch frühzeitigen, an die Schulentlassung unmittelbar vor Erreichung der Altersgrenze von 15 Jahren sich anschließenden Verdienst des Enkels u. a. m.) beseitigt wird. Die Rente ist dann nach § 88 GewUVG. einzustellen (vgl. oben S. 184). Auch darf nicht unbemerkt bleiben, daß die Enkel erst in letzter Reihe auf die Fürsorge Anspruch haben, und daß sie, wenn der Höchstbetrag von 60 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes schon für Ehegatten, Kinder oder Verwandte der aufsteigenden Linie zu zahlen ist, nach § 20 Abs. 1 a. E. GewUVG. leer ausgehen (S. 185). Immerhin sind die Bestimmungen über die Renten der Enkel als ein erfreulicher Fortschritt zu bezeichnen, der manche Härte ausgleicht.

C.

Auch im **Invalidenversicherungsrecht** ist das Bestreben der Novelle von 1899 unverkennbar, die schon zugunsten der Angehörigen vorhandenen Bestimmungen weiter auszubauen und ihnen, weil sie auf den Arbeitsverdienst oder auf die Rente eines Familiengliedes wesentlich mit angewiesen waren, gewisse Bezüge als Beitrag zu ihrem Lebensunterhalte zukommen zu lassen.

Man kann die nach dem InvVG. den Verwandten eines Versicherten gewährten Rechte auf Unterstützung in drei verschiedene Gruppen einteilen, je nachdem es sich um Zuwendungen während der Dauer eines Heilverfahrens des Versicherten, um Rentenbezüge an Stelle des leer ausgehenden Versicherten oder um die Erstattung von Beiträgen nach des letzteren Tode handelt.

Die von Jahr zu Jahr wachsende Tätigkeit der Landesversicherungsanstalten auf dem Gebiete der Krankenfürsorge, der Errichtung von Ge-

[1]) Eine abweichende Meinung findet sich in den älteren Auflagen des von Woedtkeschen Handbuchs zum Unfallversicherungsgesetz (2. Aufl., 1885, S. 89 Anm. 9 zu § 6: „Unter Kindern sind auch weitere Deszendenten zu verstehen", wobei Pandekten- und Landrechtsstellen zur Begründung angeführt werden).

[2]) Begründung S. 61 zu § 6 d.

[3]) In der Kommission ist ein weitergehender Antrag zurückgezogen, der schon bei einem bisher geleisteten Unterhaltsbeitrag die Rente geben wollte (Bericht Nr. 703 a S. 49).

Digitized by Google

nesungsheimen, Walderholungsstätten usw. hat dahin geführt, auch der Unterstützung der Angehörigen erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Mit Recht wird bei den Erörterungen über diese Frage[1]) betont, daß insbesondere bei Lungenkranken das Heilverfahren nur dann von Erfolg sein könne, wenn die Versicherten von der Sorge um ihre Angehörigen entlastet würden; es kommt hinzu, daß Schwindsüchtige und andere mit chronischen Leiden Behaftete sich nach der Entlassung aus der Heilanstalt nicht überanstrengen dürfen, und daß sie außerdem gute Pflege nötig haben. Wenn nun in der Zwischenzeit die Angehörigen aus Mangel von Unterhaltsmitteln in allerlei Schulden hineingeraten sind, so ist schwerlich darauf zu rechnen, daß für stärkende Ernährung des Genesenden gesorgt wird: die Befürchtung liegt im Gegenteil nahe, daß er, um aus der Schuldenlast sich bald herauszuarbeiten, allzu lange und eifrig seine tägliche Beschäftigung versieht, und daß er darbt, statt auf seine Kräftigung bedacht zu sein. Man hat deshalb, nachdem schon in § 12 des früheren Invaliden- und Alters-Versicherungs-Gesetzes die Fürsorgebefugnis der Versicherungsanstalten in gewissen Schranken anerkannt war, in §§ 18 ff. InvVG. die Angelegenheit eingehend unter besonderer Berücksichtigung der Familienunterstützung geregelt. In § 18 Abs. 4 ist bestimmt, das während des Heilverfahrens[2]) für solche Angehörigen des Versicherten, deren Unterhalt dieser bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, eine Unterstützung auch dann zu zahlen ist, wenn der Versicherte der reichs- oder landesgesetzlichen[3]) Krankenversorgung nicht unterliegt. Diese Angehörigenunterstützung beträgt, sofern der Versicherte der reichs- oder landesgesetzlichen Krankenfürsorge bis zum Eingreifen der Versicherungsanstalt unterlag, die Hälfte des für ihn während der gesetzlichen Dauer der Krankenunterstützung maßgebend gewesenen Krankengeldes, im übrigen ein Viertel des für den Ort seiner letzten Beschäftigung oder seines letzten Aufenthaltes maßgebenden ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.

Bei der Anwendung dieser Vorschriften kommen, was den Angehörigenbegriff[4]) und die bisherigen Unterhaltungsleistungen seitens des Versicherten[5]) betrifft, im wesentlichen dieselben Grundsätze in Betracht, die für das Kranken- und das Unfall-Versicherungsrecht gelten. Unrichtig ist es, wenn einzelne[6]) nur die Ehefrau und die Kinder für berechtigt zur Empfangnahme derartiger Bezüge

[1]) Bericht der Kommission zum InvVG., Reichstagsdrucksachen Nr. 270 von 1898/99 S. 45.

[2]) Rosin Bd. 2 S. 1004 sowie Gebhard und Düttmann (InvVG. 2. Aufl. S. 145 Anm. 19 zu § 18) nehmen an, daß der Familie nur dann die Beihilfe zusteht, wenn die Krankenfürsorge nicht in der eigenen Wohnung des Versicherten, sondern in einem Krankenhause, einer Genesungsanstalt — wie sie das Gesetz in § 18 Abs. 2 jetzt ausdrücklich nennt — einem Kurorte usw. gewährt wurde (vgl. oben S. 25 Anm. 1). Nach der Entstehungsgeschichte des § 18 muß man dieser Ansicht vollkommen beipflichten.

[3]) Von landesrechtlichen Bestimmungen kommen hier insbesondere die Vorschriften über den Krankenversicherungszwang der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, sowie der Dienstboten in Betracht.

[4]) Weymann InvVG. Anm. 16 zu § 18 S. 79, Anm. 8 zu § 17 S. 72—73; Gebhard und Düttmann Anm. 20 zu § 18 S. 146; vgl. oben S. 25.

[5]) Gebhard und Düttmann a. a. O. S. 146; Weymann S. 73. Auf das Bestehen einer Verpflichtung zur Unterhaltungsgewährung kommt es hier ebenfalls nicht an.

[6]) Vgl. das sonst so vortreffliche Handbuch von Isenbart-Spielhagen, Anm. 8 zu § 17 InvVG. Der Begriff der „Familie" in § 17 wird dem der „Angehörigen" in § 18 gleichzustellen sein; vgl. unten S. 193.

Digitized by Google

halten: dagegen spricht nicht nur die in den genannten sonstigen Gebieten der Arbeiterversicherung ausgebildete Uebung, an der man zur Erzielung möglichst einheitlicher Auffassungen bis zum Auftauchen zwingender Gegengründe festhalten sollte, sondern auch die von Weymann a. a. O. richtig betonte Ausdrucksweise in § 18 Abs. 2 InvVG. Dort ist gesagt, daß erkrankte Versicherte, die verheiratet sind oder eine eigene Haushaltung haben oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, nur mit ihrer Zustimmung in ein Krankenhaus oder eine Anstalt für Genesende eingewiesen werden können. Daraus ist mit Sicherheit abzuleiten, daß auch unverheiratete Personen, die der Vorstand der Versicherungsanstalt zum Gegenstand seiner Fürsorge nach § 18 macht, für ihre Angehörigen Anrecht auf die erwähnte Unterstützung erwerben, daß also z. B. Geschwister, Eltern und selbst entferntere Angehörige bei der Anwendung des Gesetzes mit in Betracht zu ziehen sind, sofern nur ihr Unterhalt in der Hauptsache aus dem Arbeitsverdienste des Versicherten bestritten ist, bevor die im Heilverfahren zu bekämpfende Erkrankung ausbrach (vgl. oben S. 26 und RVANachr. 1901 S. 556 Rosin Bd. 2 S. 1005).

Die Höhe der den Angehörigen zu gewährenden Beihilfe ergibt sich aus den schon mitgeteilten gesetzlichen Bestimmungen. Dabei ist besonders darauf hinzuweisen, daß dasjenige Krankengeld, welches dem Versicherten innerhalb der gesetzlichen Dauer der Krankenunterstützung [1]) zukommt, den Maßstab für die halb so hoch zu bemessende Familienunterstützung bildet. Wenn also der Versicherte auf Grund statutarischer Vorschriften über die gesetzliche Dauer hinaus Krankengeld zu beanspruchen oder sonstige Krankenunterstützung (vgl. Rosin II S. 1006) zu fordern hat, wenn aber der fragliche Betrag geringer ist als in der gesetzlich geforderten Zeit, so ist nicht dieser letzterwähnte, sondern der anfänglich gezahlte Betrag maßgebend, die Landesversicherungsanstalt hat also während der Anstaltsbehandlung das höhere Krankengeld zu leisten, [2]) ausnahmsweise auch an Sonn- und Festtagen, wenn sie für den Betreffenden Arbeitstage waren (Rosin II S. 1007) oder wenn das Krankenkassenstatut dies vorsieht (wegen der Mehrleistungen s. S. 196).

Die Dauer der Angehörigenunterstützung hängt davon ab, wie lange das in Krankenhauspflege oder einer gleichwertigen Behandlung [3]) bestehende Heilverfahren auf Rechnung der Landesversicherungsanstalt gewährt wird: sie beginnt mit dem Anfang dieser Kur und endet mit der Entlassung aus der Anstalt, aus dem betreffenden Badeort usw. Auf die statutarische Dauer der Unterstützungspflicht der Krankenkasse kommt es nicht an; es liegt also die Möglichkeit vor, daß jemand zunächst bis zu 26 Wochen oder auch darüber von einer Krankenkasse auf Grund ihrer Satzungen unterstützt wird, und daß im Anschluß daran die Versicherungsanstalt für ebenso lange Zeit oder länger eintritt. Das Wesentliche ist nur, ob zu der Zeit des Eingreifens der Versicherungsanstalt die Fürsorgepflicht der Krankenkasse noch nicht abgelaufen war:

---

[1]) Regelmäßig also in den ersten 26 Wochen nach Beginn der Erwerbsunfähigkeit; nur bei chronischen, nicht völlig gehobenen und alsbald wieder ausbrechenden Erkrankungen läßt das KrankVG. (§§ 6a, 26a) eine andere Berechnung zu.

[2]) Begründung zum Invalidenversicherungsgesetz (Reichstagsdrucksachen von 1898/99 Nr. 93) S. 255. Gebhard und Düttmann S. 146 Anm. 22 unter a. Weymann S. 79 Anm. 15. Die Vorschrift ist besonders für die dem § 75a KrankVG. genügenden Hilfskassen, die sehr oft bis zu 39 oder 52 Wochen ein gemindertes Krankengeld zahlen, von Bedeutung, da § 18 InvVG. auf sie ausgedehnt ist (vgl. § 20 das.).

[3]) Vgl. oben S. 25 Anm. 1.

Digitized by Google

ist dies nicht der Fall, so sind, wie wir gesehen haben, die Leistungen der Versicherungsanstalt meistens erheblich höher, und sie bleiben es nach § 18 Abs. 4 bis zum Schlusse der Fürsorge der Versicherungsanstalt, es tritt also nicht mit dem statutarischen Ende der Krankenkassenverpflichtungen ein Herabsinken der Familienunterstützung auf 1/4 des ortsüblichen Tagelohns ein.[1])

Eine Einschränkung hat die Novelle von 1899 in bezug auf die Angehörigenunterstützung eintreten lassen, die im Hinblick auf die jetzt häufiger gewordene, schon nach 26 (früher 52) Wochen gewährte Invalidenrente vorübergehend erwerbsunfähiger Personen, die sog. „Krankenrente", besonders wichtig ist: die Anrechnung der Invalidenrente auf die Angehörigenunterstützung (§ 18 Schlußsatz). Auch in denjenigen Fällen, in welchen die Versicherungsanstalt durch Gewährung des Heilverfahrens eingetreten ist und oft Aufwendungen macht, die über das Zehnfache des Invalidenrentenbetrages täglich hinausgehen, soll gleichwohl die Invalidenrente nicht vorenthalten werden können, da das Heilverfahren, wie die Begründung[2]) zutreffend hervorhebt, sich nicht als eine Art der dem Versicherten zustehenden Entschädigung darstellt, die den Hauptanspruch wie im Unfall- und Krankenversicherungsrecht beseitigt, da es vielmehr lediglich eine dem Ermessen der Versicherungsanstalten überlassene Sonderleistung bildet, welche nicht dazu bestimmt ist, den in der Gewährung einer Invaliden- (oder Alters-)Rente bestehenden eigentlichen Gegenstand der Versicherung zu ersetzen. Die Reichsregierung war der Meinung,[3]) daß es in diesen Fällen neben dem Heilverfahren und der Invalidenrente nicht auch noch der Angehörigenunterstützung bedürfe, weil der Versicherte in der Lage sei, für seine Angehörigen durch Zuwendung der Rente hinreichend zu sorgen. Sie empfahl deshalb folgende Vorschrift (§ 12 Abs. 2, Schlußsatz, des Regierungsentwurfs):

> Die Angehörigenunterstützung fällt fort, wenn der Versicherte Invalidenrente erhält. Sie kann auf eine Invalidenrente, die nachträglich für denselben Zeitraum angewiesen wird, angerechnet werden.

In der Reichstagskommission schwächte man diese Bestimmung durch den ins Gesetz gelangten Satz ab:

> Wenn der Versicherte Invalidenrente erhält, kann dieselbe auf die Angehörigenunterstützung angerechnet werden.

Das Gesetz sagt nicht und gestattet also auch nicht, daß umgekehrt die Angehörigenunterstützung auf die Invalidenrente angerechnet werden kann (ebenso Gebhard und Düttmann S. 147 Anm. 23). Die Sache liegt hier anders, als bei der nach Festsetzung der Rente erfolgenden, die Entziehung derselben vorbereitenden Gewährung des Heilverfahrens (vgl. S. 193 zu § 47 InvVG.): im Falle des § 18 geht regelmäßig die Einleitung des Heilverfahrens der

[1]) Vgl. hierzu Weymann S. 79 Anm. 19 a. a. O., der mit Recht auf den Unterschied gegenüber denjenigen Fällen hinweist, in welchen nach § 18 Abs. 3 die Versicherungsanstalt die Verpflichtungen der Krankenkasse gegen den Versicherten vom Beginn des Heilverfahrens bis zu dessen Beendigung übernommen hat. Hier kann (vgl. Anm. 15 das.) der Versicherungsanstalt (z. B. bei Hauspflege) nicht zugemutet werden, über die Dauer der Kassenverpflichtungen hinaus ausnahmslos die vollen Kassenleistungen zu gewähren.

[2]) Nr. 93 der Reichstagsdrucksachen von 1898/99 S. 255—256.

[3]) Ebenda S. 256.

Digitized by Google

Bewilligung der Invalidenrente voraus, und der Versicherungsanstalt ist das den höheren Renteninstanzen und ihrer Nachprüfung entzogene freie Ermessen der Entschließung darüber zugestanden, ob sie von ihrer Aufrechnungsbefugnis bei Bewilligung der Invalidenrente ganz oder teilweise Gebrauch machen will.

Im übrigen ist der Anspruch auf Gewährung der Angehörigenunterstützung gesetzlich geschützt.[1]) Streitigkeiten zwischen den Versicherten, die auch hier Träger des Anspruchs für ihre Familie sind (vgl. S. 29), und den Versicherungsanstalten über die Anwendung des § 18 InvVG. werden, soweit sie nicht bei der Rentenfeststellung zum Austrage gelangen, von der Aufsichtsbehörde der Versicherungsanstalten (§ 111 Abs. 1 InvVG.), also vom Reichs- oder dem etwaigen Landesversicherungsamt entschieden (§ 23 das.). Es verdient Anerkennung, wie tatkräftig und wachsam das Reichsversicherungsamt bei den verschiedensten Gelegenheiten dafür eingetreten ist, daß die Rechte der Versicherten und ihrer Angehörigen nicht durch engherziges Vorgehen der Versicherungsanstalten geschmälert werden. Insbesondere ist der Versuch, die Versicherten zur Verzichtleistung auf die Rente, auf Angehörigenbeihilfe u. dgl. zu bewegen, damit ihnen das Heilverfahren gewährt werde, in mehrfachen Entscheidungen des Reichsversicherungsamts für unstatthaft erklärt,[2]) und es ist den Versicherungsanstalten zur Pflicht gemacht, in allen Fällen, in welchen ihnen etwas davon bekannt wird, daß Angehörige vorhanden sind, für welche die Gewährung der Unterstützung in Betracht kommt, nicht erst die förmliche Stellung von Anträgen und die Beibringung erschöpfender Nachweise abzuwarten,[3]) sondern von Amts wegen Hand ans Werk zu legen und den Versicherten in wohlwollender, verständiger Weise bei Wahrnehmung ihrer Rechte behilflich zu sein. Völlig verfehlt würde es sein, aus der Tatsache, daß die Gewährung des Heilverfahrens der freien Entschließung der Versicherungsanstalt untersteht, den Schluß zu ziehen, daß diese zwar die Hauptsache, den Anstaltsaufenthalt des Versicherten, gewähren, aber die Nebenleistung, die Unterstützung der Familie, beliebig versagen kann. Tut sie das eine, so muß sie notgedrungen auch das andere mit in Kauf nehmen, um dem Gesetze zu genügen, das insofern zwingende Eigenschaft hat.[4])

Das Seitenstück zu der Gewährung der Familienbeihilfe in den Fällen des § 18 bildet die Unterstützung der Angehörigen des Invaliden, dessen Rente infolge des ihm gewährten Heilverfahrens entzogen werden soll (§ 47 InvVG., vgl. oben S. 192). Der Regierungsentwurf der Novelle schlug hierzu vor (§ 33 Abs. 2), daß an Stelle des für die Angehörigen zu leistenden Betrages stets die Invalidenrente treten solle (Begründung S. 276). In der Reichstagskommission[5]) milderte man dies dadurch, daß man den Ersatz der Rente durch die Angehörigenunterstützung ins Ermessen der Versicherungsanstalt stellte. Nach der ganzen Stellung des § 47, nach seiner Ueberschrift: „Entziehung der Invalidenrente" und nach dem Zusammenhange mit § 18, dessen Vorschriften über die Familienfürsorge im übrigen ausdrücklich für anwendbar

[1]) Vor der Novelle von 1899 gab es hierüber keine Vorschriften.
[2]) RVANachr., Inv. u. AVers., 1894 S. 174 Nr. 398; 1898 S. 367.
[3]) Ebenda 1901 S. 390 Nr. 889; Rosin Bd. II S. 1005.
[4]) Abweichender Meinung Gebhard und Düttmann S. 140 Anm. 7. Nur insoweit wird man ihnen beipflichten können, als nichts entgegensteht, Versicherte in entsprechenden Verhältnissen einen Beitrag zu den Kosten ihres Heilverfahrens einzahlen zu lassen.
[5]) Bericht Nr. 270 S. 93 zu § 33.

Digitized by Google

erklärt sind, halte ich es für bedenklich, mit Gebhard und Düttmann (S. 334 Anm. 12) die Vorschrift des § 47 so auszulegen, daß er auch Anwendung findet, wenn die Invalidenrente noch nicht bewilligt, aber vor Einleitung des Heilverfahrens schon beantragt war. Fälle dieser Art sind bekanntlich sehr häufig; oft wird zunächst ein Invalidenrentenantrag gestellt, weil der Versicherte über seinen Zustand im unklaren ist und nur in irgendeiner Form Hilfe von der Versicherungsanstalt haben möchte. Spricht sich dann der begutachtende Arzt für Gewährung des Heilverfahrens aus, so würde die bescheidene Vergünstigung, die der § 18 den Angehörigen in Gestalt des Mehrbetrages der Familienbeihilfe im Vergleich zu der Invalidenrente zu bieten pflegt,[1]) vielfach verloren gehen. Es ist nicht anzunehmen, daß dies dem Willen des Gesetzgebers entspricht, der dem „Empfänger" einer Invalidenrente schwerlich den Bewerber um dieselbe im Widerspruch mit dem Sprachgebrauch hat gleichstellen wollen. Immerhin ist den genannten Schriftstellern und Weymann (S. 182 Anm. 11) darin zuzustimmen, daß ein innerer Grund zu der verschiedenartigen Behandlung der Fälle des § 18 und des § 47 schwer zu erkennen ist, und daß sich der Einfachheit und der Uebersichtlichkeit wegen die Gleichstellung der Angehörigen von Invalidenrentnern und anderen im Heilverfahren behandelten Personen empfiehlt.

Eine wertvolle Ergänzung der Angehörigen-Fürsorge, die sowohl vor als nach Bewilligung der Invalidenrente von Bedeutung sein kann, ist durch § 45 InvVG. in Gestalt gewisser Mehrleistungen[2]) eingeführt, die durch übereinstimmenden Beschluß des Vorstandes und des Ausschusses einer Versicherungsanstalt in Aussicht genommen werden können, wenn und solange die Ueberschüsse des Sondervermögens der Anstalt über den zur Deckung ihrer Verpflichtungen dauernd erforderlichen Bedarf hinausgehen. Die Reichsregierung verschloß sich bei Ausarbeitung der Novelle keineswegs der Ueberzeugung, daß es ein seltsames Ding sei, die Versicherungsanstalten bei durchaus gleichen Beiträgen zur Innehaltung gleicher Leistungen zu zwingen, obgleich durch die örtlichen Verhältnisse, die Zu- und Abwanderung usw. die eine Anstalt erheblich günstiger als die andere gestellt zu sein pflege. Der neue Entwurf (§ 31 a) sah deshalb die Möglichkeit vor, auf Anregung der Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts die Ueberschüsse einer vorteilhaft arbeitenden Versicherungsanstalt zu anderen als den im Gesetze vorgesehenen Leistungen im wirtschaftlichen Interesse der der Versicherungsanstalt angehörenden Rentenempfänger, Versicherten, sowie ihrer Angehörigen zu verwenden. Die Begründung[3]) bemerkte dazu, es könne insbesondere eine Erhöhung der Angehörigenunterstützung während der Verpflegung des Versicherten in einem Krankenhause in Betracht kommen. Zur Ueberraschung vieler stieß dieser verständige, wohlgemeinte Gedanke in der Reichstagskommission und im Reichstage selbst auf Widerspruch von einer Seite, bei der man am ehesten ein Eingehen auf die arbeiterfreundliche Absicht der Regierung hätte erwarten dürfen. In lebhafter Weise wurde geltend gemacht (Kommissionsbericht Nr. 270

[1]) Das halbe Krankengeld oder der vierte Teil des ortsüblichen Tagelohns für männliche Versicherte bleibt heutzutage in den größeren und selbst in mittleren Städten selten hinter 50—60 Pfg. für jeden Arbeitstag zurück; oft stellt sich der Betrag auf 0.75—1.— Mk. und mehr, während die Invalidenrenten noch häufig bedeutend unter 14—15 Mk. monatlich sich halten.

[2]) Rosin nennt sie „Ueberleistungen" (Bd. II S. 1033).

[3]) Nr. 93 a. a. O. S. 273—274.

Digitized by Google

S. 90—91), es sei nicht erwünscht, daß die Versicherungsanstalten sich auf Kosten der Versicherten als Wohltätigkeitsanstalten gerierten; es würde das zu unbilliger und willkürlicher Bevorzugung einzelner Versicherter führen, auch wäre es durchaus geboten, die Verwendungszwecke genau im voraus zu bestimmen. Die Mehrheit der Kommission und des Reichstags [1]) teilte indes diese theoretischen, durch die Entwicklung der folgenden Jahre längst widerlegten Bedenken nicht, wohl aber hielt sie es aus guten Gründen für angemessen, der Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts das gesetzliche Vorrangsrecht betreffs der Erteilung von Anregungen zu solchen Mehrleistungen zu nehmen: tatsächlich kommt es bei derartigem Vorgehen in erster Reihe auf die Einsicht der Nächstbeteiligten, also des Vorstands und des Ausschusses der Versicherungsanstalt an. Sehr beherzigenswert sind in dieser Hinsicht die Ausführungen in der Eingabe des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte an den Bundesrat (abgedruckt bei Gebhard und Düttmann S. 313). Dort heißt es: „Das wirtschaftliche Wohlbefinden, ja die Existenzfähigkeit der vermögenslosen Bevölkerungskreise hängt kaum in minderem Maße von der Fürsorge ab, die der Frau und den Kindern in Krankheitsfällen zuteil wird, als von der Fürsorge für das erkrankte Familienhaupt. Das in vielen Fällen zutage tretende Unvermögen von Arbeiterfamilien, auf eine gesunde wirtschaftliche Grundlage zu gelangen, wird in diesen Kreisen sogar vielleicht noch häufiger als durch die Krankheit des Mannes dadurch herbeigeführt, daß die Ehefrau des Arbeiters krank und siech und infolge davon zur ordnungsmäßigen Führung des Haushalts unfähig wird, oder daß die Kinder kränklich und hinfällig sind und ihre Verpflegung die Arbeitskraft der Mutter und einen erheblichen Teil des Verdienstes des Vaters vorweg in Anspruch nimmt. . . . Weil die wirtschaftliche Lage des Versicherten in so außerordentlichem Maße von der Gesundheit seiner Angehörigen abhängig ist, verbleibt die Versicherungsanstalt bei dieser Ausdehnung ihres Tätigkeitsgebiets doch auf der Grundlage, auf welcher das Invalidenversicherungsgesetz selbst ruht. Dieses selbst hat bereits Leistungen zugunsten der Angehörigen von Versicherten unter die gesetzlich vorgeschriebenen aufgenommen. Es hat den Angehörigen Versicherter unter gewissen Bedingungen den Anspruch auf Rückerstattung gewährt (§ 44). Es hat insbesondere auch den Zwang ausgesprochen, den Angehörigen wie Versicherten und Rentenempfängern Zahlungen zu leisten während der Zeit, wo für diese selbst ein Heilverfahren eingeleitet wird. Der vorliegende Beschluß geht, ohne sich auf einen grundsätzlich abweichenden Standpunkt zu stellen, nur einen Schritt weiter, indem er in Uebereinstimmung mit der in § 45 zum Ausdruck gebrachten Absicht des Gesetzes die Möglichkeit schafft, auch für das Heilverfahren selbst in seiner Anwendung auf die Angehörigen Aufwendungen aus den Mitteln der Versicherungsanstalt zu machen. Wenn durch irgendeine Maßregel, so werden bei dem großen Einflusse, den langwährende Krankheiten und Siechtum der Angehörigen der Versicherten auf die gesamte Lebenslage dieser selbst haben, die Interessen der Versicherten wahrgenommen, wenn Abhilfe für solche Krankheits- und Siechtumsfälle geschaffen wird." Obgleich die warmherzigen Gedanken, welche die Leiter der Landesversicherungsanstalt für die Hansestädte bei dieser Eingabe erfüllt haben,[2]) vollste Billigung verdienen, hat sich doch die Praxis im allgemeinen mehr nach der Richtung hin entwickelt, daß den An-

[1]) Stenogr. Berichte von 1899 II S. 2298.

[2]) Vgl. ähnlich weitgehende Wünsche bei Rosin Bd. II S. 1033; eingeschränkter Isenbart und Spielhagen S. 412 Anm. 7 zu § 45.

Digitized by Google

gehörigen nicht bei eigener Erkrankung die Fürsorge der Versicherungsanstalt gewährt,[1]) sondern daß ihnen bei Anstaltspflege des versicherten Familienhauptes im Heilverfahren eine höhere als die gesetzliche Unterstützung auf Grund des § 45 geboten wird. Die seit dem Inkrafttreten des Invalidenversicherungsgesetzes erschienenen Geschäftsberichte des Reichsversicherungsamts ergeben dies aufs deutlichste. Schon im ersten Jahre (1900) sind für 13 Versicherungsanstalten (Berlin, Schleswig-Holstein, Hannover, Rheinprovinz, Oberbayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Thüringen, Oldenburg, Braunschweig, Hansastädte und Elsaß-Lothringen) Mehrleistungen in Aussicht genommen, das Reichsversicherungsamt hat die Angelegenheit mit Hilfe seiner Rechnungsstelle eingehend begutachtet,[2]) und es sind von 11 Versicherungsanstalten die Anträge, soweit sie sich auf die Erhöhung der in § 18 Abs. 4 InvVG. vorgeschriebenen Angehörigenunterstützung bezogen, vom Bundesrat genehmigt, während derselbe Anträgen anderer Art stattzugeben Bedenken trug. Aus dem Jahre 1902 meldet der Geschäftsbericht, daß zwei weiteren Anstalten die Erhöhung der Angehörigenunterstützung oder die Gewährung derselben an Sonn- und Festtagen genehmigt sei.[3]) Dagegen wurde zwei Anträgen, von denen der eine eine Verwendung von Anstaltsgeldern zur Abhaltung von Vorträgen in den Kreisen der Versicherten über Gesundheitspflege usw., der andere die Gewährung einer Angehörigenunterstützung an solche Pfleglinge bezweckte, denen ein Anspruch auf Familienunterstützung, Krankengeld oder Rente nicht zusteht, die Genehmigung versagt. Auch im Jahre 1902[4]) hat das Reichsversicherungsamt sich mit dieser wichtigen Angelegenheit in verschiedenen Fällen zu befassen gehabt; die von ihm begutachteten Anträge bezogen sich ausschließlich auf die Erhöhung der im § 18 InvVG. vorgesehenen Angehörigenunterstützung oder auf schon im Vorjahre erörterte Zahlung dieser Beihilfe auch für Sonn- und Festtage, betreffs deren Rosin (Bd. II S. 1007) übereinstimmend mit der oben S. 191 vertretenen Ansicht nur im Wege der Mehrleistungen nach § 45 die Ueberschreitung des gesetzlichen Mindestrahmens zulassen will. Die fraglichen Anträge haben bis auf einen, der in das folgende Jahr hinübergenommen worden ist, die Genehmigung des Bundesrats gefunden. Im Jahre 1904[5]) ist auf dem erfolgreich betretenen Wege mancher Schritt vorwärts getan. In 5 Fällen hat der Bundesrat Anträgen auf Erhöhung der Angehörigenunterstützung zugestimmt: für die Versicherungsanstalt Posen bis zur doppelten Höhe des gesetzlichen Betrages in Fällen der Bedürftigkeit mit der Maßgabe, daß der jährliche Gesamtbetrag dieser Mehrleistungen die Summe von 10 000 Mk. nicht übersteigen darf (eine Einschränkung, die bei der durch starke Abwanderung jüngerer Versicherten bewirkten schwierigen Lage der Landesversicherungsanstalten des Ostens wohl erklärlich ist!); für die Versicherungsanstalt Hannover nach Lage des Einzelfalles bis zur Höhe von 15 Mk. wöchentlich; für die Versicherungsanstalt Rheinprovinz desgleichen bis zum dreifachen des gesetzlichen Betrages; für

[1]) Manche Versicherungsanstalten helfen den erkrankten Familienangehörigen von Versicherten dadurch, daß sie ihnen in ihren Genesungsheimen zu sehr billigen, die Selbstkosten längst nicht deckenden Preisen bei Lungenleiden u. dgl. Verpflegung gewähren, was sehr anzuerkennen ist.

[2]) Geschäftsbericht von 1900, Reichstagsdrucksachen von 1900/01 Nr. 221 S. 41.

[3]) RVANachr. 1902 S. 343.

[4]) Daselbst 1903 S. 320.

[5]) Vgl. den Geschäftsbericht, RVANachr. 1905 Nr. 4; Reichstagsdrucksachen von 1903/05 Nr. 701 S. 64—65.

Digitized by Google

die Versicherungsanstalt Pfalz auf das Doppelte des gesetzlichen Betrags in Fällen, in welchen zwei oder mehrere Angehörige des Versicherten vorhanden sind; endlich für die Versicherungsanstalt Mittelfranken bis zum doppelten Betrage nach Lage des Einzelfalles und bei besonderer Bedürftigkeit ein außerordentlicher Zuschuß. In einem anderen Falle ist ferner eine gutachtliche Aeußerung des Reichsversicherungsamts über die Gewährung einer Heilstättenzulage an die einer Angehörigenunterstützung gesetzlich entbehrenden Versicherten erfolgt, ohne daß von Erteilung der Genehmigung des Bundesrats etwas verlautet. Es mag Leute geben, die es bedauern, daß sich die Uebersicht über die Mehrleistungen der Versicherungsanstalten nach § 45 InvVG. allmählich zu einer Musterkarte verschiedener Arten von Bewilligungen über den gesetzlichen Mindestrahmen hinaus entwickelt; ich teile diese Empfindung nicht und erblicke im Gegenteil ein erfreuliches Wetteifern und ein gewinnversprechendes Streben in den einzelnen Anläufen, die Ueberschüsse der Versicherungsanstalten sozialpolitisch nutzbar zu machen, gerade so wie die Ausleihung der Anstaltsgelder neuerdings in dankenswerter Weise zur Förderung der Wohnungsfrage, zur Unterstützung gemeinnütziger Unternehmungen in Stadt und Land verwendet wird. Hoffentlich bleibt zu derartigen besonderen Leistungen auch nach Einführung einer einheitlichen Arbeiterversicherung noch genügend Raum.

Ganz anders als die Familienunterstützung der zur Kur in Anstalten u. dgl. untergebrachten Versicherten ist die Beihilfe geartet, welche unter gewissen Voraussetzungen den Angehörigen zugestanden ist, wenn der Versicherte selbst aus einem im Gesetz angeführten Grund keine Rente und auch sonst keine Zuwendung seitens der Versicherungsanstalt erhält. Hier kommen zwei Fälle in Betracht: die Ueberweisung der Rente an die Familie bei Verwirkung durch strafbare Handlungen (§ 17 InvVG.) und bei Ruhen der Rente wegen Verbüßung von Freiheitsstrafen (§ 48 Abs. 2 das.).

Was den ersten Fall betrifft, so hat bekanntlich die Novelle von 1899 die Verwirkungsvorschriften dadurch verschärft, daß der Anspruch auf Invalidenrente nicht nur bei vorsätzlicher Herbeiführung der Erwerbsunfähigkeit ausgeschlossen ist, sondern daß die Invalidenrente ganz oder teilweise auch dann versagt werden kann, wenn der Versicherte die Erwerbsunfähigkeit bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens[1]) sich zugezogen hat. Im Reichstag stieß der Ausschluß der Rente bei Vergehensfällen auf gewisse Bedenken.[2]) Man hob hervor, daß es unbillig sei und die Armenpflege unberechtigt belaste, wenn man die im Inland wohnende Familie des Rentenberechtigten von dem Bezuge der auch zu ihrem Unterhalt mitbestimmten Rente lediglich deshalb gänzlich ausschließe, weil der Rentenberechtigte selbst den Rentenanspruch verwirkt hat. Von der Anregung, die Versagung nur zum Teil zu gestatten, so daß der Familie der Rest unbedingt gesichert bleibe, nahm die Kommission indes Abstand, nachdem ein Regierungsvertreter darauf hingewiesen hatte, daß auch die Familie an einem Verbrechen oder Vergehen mitbeteiligt sein könne, wenn auch vielleicht nicht in kriminell strafbarer Weise.[3]) Der Auffassung, daß die neben dem starren Ver-

[1]) Die Gleichstellung der Vergehen mit den Verbrechen ist neu, dafür ist aber auch bei anderer als vorsätzlicher Herbeiführung der Erwerbsunfähigkeit die Versagung ins Ermessen des Anstaltsvorstandes gestellt.

[2]) Bericht der Kommission, Nr. 270 a. a. O. S. 40 ff.

[3]) z. B. bei Verzehren gestohlenen, gewilderten oder unterschlagenen Gutes in der Haushaltung u. dgl.

Digitized by Google

sicherungsrecht hergehende Eigenschaft der Invalidenversicherung als einer öffentlich-rechtlichen Fürsorge es gestatte, von dem völlig ablehnenden Standpunkt zugunsten des Versicherten selbst bei besonders gearteten Umständen, sowie zugunsten seiner Familie in bezug auf die Gewährung der Rente Abweichungen zuzulassen, wurde regierungsseitig zugestimmt. Das natürliche Rechtsgefühl wird hier den Ausschlag geben müssen, und die Gesichtspunkte der Billigkeit, die von Fall zu Fall wohl eine mildere Beurteilung zulassen, rechtfertigen es vollkommen, daß die Versicherungsanstalt über die völlige oder die eingeschränkte Versagung der Rente entscheiden,[1]) und den Angehörigen des Versicherten, die im Inland wohnen und deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, im Falle solcher Versagung die betreffenden Rentenbeträge oder einen Teil derselben nach billigem Befinden überweisen darf. Durch diese vom Reichstage eingeschaltete Zulassung anderer Bezugsberechtigter übt die Versicherungsanstalt indes lediglich einen freien Verwaltungsakt aus, Rechtsmittel gegen denselben sind nicht gegeben (vgl. Weymann Anm. 9 zu § 17 unter A S. 73), und der Anstaltsvorstand kann nicht nur dann, wenn veränderte Verhältnisse eintreten, wenn also z. B. die Familie ausreichend für ihren eigenen Unterhalt zu sorgen vermag,[2]) sondern auch aus anderen Gründen die bewilligte Unterstützung später in vollem oder beschränktem Umfang für die Zukunft widerrufen. Ebenso entspricht es aber der ausgleichenden Gerechtigkeit, daß einer Familie, die zunächst bei der Verwirkung der Invalidenrente ihres Ernährers nicht bedürftig war, weil andere Einnahmequellen, Zuschüsse von Verwandten, eigener Erwerb u. dgl. sich ihr erschlossen, später beim Wegfall dieser Einnahmen die Rente zugebilligt wird. In der Natur der Sache liegt es außerdem, daß sowohl in bezug auf den Angehörigenbegriff wie die Ernährereigenschaft nicht so enge Auslegung geboten ist, wie sie von manchen im sonstigen Arbeiterversicherungsrecht für nötig gehalten wird. Immerhin ist anzunehmen, daß die Versicherungsanstalten die Handhabung des § 17 in den nicht allzu häufigen Fällen, in denen er überhaupt in Frage kommt, an die bei § 7 KrankVG. und bei dem ihnen noch näherstehenden § 18 Abs. 4 InvVG. übliche Praxis möglichst anschließen werden.

Eine ähnliche, aber mit der Gewähr der Erfüllung ausgestattete Vergünstigung hat die Novelle den Angehörigen eines Strafgefangenen eingeräumt. Die ursprüngliche Fassung des Invaliden-Versicherungs-Gesetzes[3]) beschränkte sich darauf, den Anspruch auf Rente für ruhend zu erklären, so lange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe verbüßt, oder solange er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist. Begründend wurde ausgeführt, es sei in derartigen Fällen die Möglichkeit freien Arbeitserwerbs auch

[1]) Es ist zweifellos, daß gegen die Versagung der ganzen Rente oder eines Teiles derselben dem Versicherten die Berufung und die Revision offenstehen. Streitig ist dagegen, ob die Nachprüfung der höheren Instanzen sich auch auf die Berücksichtigung der Billigkeitsgesichtspunkte mit erstreckt, von denen sich die erste Instanz bei ihrer Entscheidung leiten lassen soll. Ich möchte diese Frage mit Rosin II S. 905 und Isenbart-Spielhagen Anm. 6 zu § 17 InvVG. verneinen und nur die formale Nachprüfung zulassen (a. M. Weymann Anm. 3 zu § 17 S. 71).

[2]) Gebhard und Düttmann (Anm. 8 zu § 17 S. 134) führen diesen Fall an und weisen mit Recht darauf hin, daß die Fortzahlung der Rente an Angehörige, welche sich selbst ernähren können, der Absicht des Gesetzes nicht entsprechen würde, z. B. bei wiedererlangter Erwerbsfähigkeit der Ehefrau, bei ihrer Wiederverheiratung nach geschiedener Ehe, beim Heranwachsen der Kinder usw.

[3]) Vgl. die Begründung des Regierungsentwurfs, Reichstagsdrucksachen von 1888/89 Nr. 10 S. 82 zu § 9.

Digitized by Google

ohne Rücksicht auf Invalidität oder auf hohes Alter ausgeschlossen, während für den Lebensunterhalt des Gefangenen ohnehin aus öffentlichen Mitteln gesorgt werden müsse; schon aus diesen Gründen könne ein Anspruch auf Rente während der Haftdauer nicht anerkannt werden. Die Reichstagskommission [1]) fügte lediglich in bezug auf die Freiheitsstrafen eine Mindestgrenze von einem Monat in das Gesetz ein, weil die Meinung vorherrschte, daß ein Ruhen der Rente bei einem geringeren Strafmaße als eine ungerechtfertigte Härte erscheinen werde, auch die Berücksichtigung einer kürzeren Dauer der verbüßten Strafe zu unerwünschten Weitläufigkeiten führen werde. Als die Novellenvorlage vor den Reichstag gelangte, wurde zunächst [2]) in der Kommission versucht, für das Weiterlaufen der Rente von Gefangenen eine Mehrheit zu gewinnen, mit der Begründung, es handle sich bei der Rente um einen Rechtsanspruch, der durch Umstände, die mit dem Versicherungsverhältnis außer Zusammenhang ständen, nicht beeinflußt werden könne. Regierungsseitig wurde entgegengehalten, daß man die Straf- und Besserungsanstalten nicht zu einer Art Sparkasse machen dürfe, indem der darin Untergebrachte während der Dauer seiner Haft die Rente ja nicht nötig habe. Indes die Neigung der Kommission, die Vorschrift etwas zu mildern und die Familie des Betreffenden nicht auch noch unter der Entziehung der Rente leiden zu lassen, trug den Sieg über die Auffassung davon, daß die Rente vor allem zum Unterhalte des Berechtigten selbst bestimmt sei, und daß namentlich die Klasse von Leuten, die in Arbeitshäusern und Besserungsanstalten untergebracht würden, auch auf freiem Fuße nichts zum Unterhalte ihrer Familie beizusteuern pflege. So gelangte man denn, ähnlich wie in § 94 Nr. 1 GewUVG., [3]) zu der Vorschrift, daß beim Ruhen der Rente vom Strafgefangenen der im Inlande wohnenden Familie, deren Unterhalt der Betreffende bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, die Rente überwiesen werden muß. Hier handelt es sich also um einen Rechtsanspruch, zu dessen Durchführung sowohl der ursprünglich Berechtigte wie die Angehörigen im Instanzenzuge befugt sind, [4]) ohne daß das Ermessen der Versicherungsanstalt hierbei frei waltet. Es versteht sich von selbst, daß die ganze Vorschrift sich neben den Insassen von Arbeitshäusern und Besserungsanstalten nur auf Strafgefangene im engeren Sinne bezieht, während Untersuchungsgefangene und die in vorläufigem Polizeigewahrsam befindlichen Personen ebenso wenig wie die Pfleglinge von Armenanstalten, Siechenhäusern u. dgl. unter § 48 Nr. 3 fallen. Mit Gebhard und Düttmann (Anm. 24 S. 349) und Weymann (S. 197) wird man indes annehmen dürfen, daß eine in Freiheitsstrafe umgewandelte Geldstrafe, sowie eine als Strafzeit nachträglich angerechnete Untersuchungshaft oder die ohne Aufhebung der Strafhaft in einem Krankenhause verbrachte Zeit der eigentlichen Strafzeit gleich zu achten ist. Der Angehörigenbegriff und die Ernährer-Eigenschaft ist hier wie in den oben besprochenen Fällen (S. 25—27) zu beurteilen. [5])

[1]) Bericht das., Nr. 141 der Reichstagsdrucksachen, S. 22.

[2]) Kommissionsbericht Nr. 270 der Reichstagsdrucksachen von 1898/99 S. 96.

[3]) Vgl. oben S. 185, Anm. 2.

[4]) Weymann Anm. 16 zu § 48 S. 199: Gebhard und Düttmann Anm. 33 daselbst S. 450. Der Rentenberechtigte kann auch, wenn er Gründe dafür zu haben glaubt, die Uebertragung der Rente an seine Familie mit der Berufung und Revision in seinem eigenen Interesse anfechten.

[5]) Rosin Bd. 2 S. 940 ff.

Digitized by Google

Die Frage, inwieweit eine versicherte Person bisher zu dem Unterhalt der Ihrigen beigetragen hat, spielt endlich eine Rolle auf einem Gebiete, das nur als ein Zubehör der Invalidenversicherung betrachtet werden kann, und das vielleicht schon in absehbarer Zeit nach Durchführung der einheitlichen Arbeiterversicherung und insbesondere nach allgemeiner Einrichtung der Hinterbliebenen-Versorgung seine Bedeutung ganz verlieren wird: bei der Beitragserstattung zugunsten der Angehörigen verstorbener Versicherter nach § 44 Abs. 2 InvVG.

In den Erstattungsfällen, die das Invaliden- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 geschaffen hatte, kam es auf die Tatsache, ob der Verstorbene der Ernährer der Seinigen gewesen war, schlechterdings nicht an: die Witwe und in deren Ermangelung die hinterlassenen ehelichen Kinder unter 15 Jahren konnten die Hälfte der Beiträge verstorbener männlicher Personen unterschiedslos zurückfordern, sofern nicht den Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes Rente gewährt wurde. Unter derselben Voraussetzung war hinterlassenen vaterlosen[1]) Kindern einer weiblichen Person bei deren Heimgange die Erstattung zugesichert, wobei im einen wie andern Falle die Bedingung bestand, daß die Verstorbenen noch nicht in den Genuß einer Invaliden- oder Altersrente gelangt waren (§ 31 Inv.- u. AVG.). Die Novelle von 1899 strebte hier eine Ergänzung an: sie hielt es für zweckmäßig, den Kindern einer eheverlassenen weiblichen Versicherten beim Tode den gleichen Erstattungsanspruch zu geben, wie den hinterlassenen vaterlosen Kindern.[2]) Außerdem wurde berücksichtigt, daß die Frau wegen Erwerbsunfähigkeit des Ehemanns die Ernährerin der Familie sein kann. „Wenn in solchem Falle die Frau verstirbt, so haben gegenwärtig weder die hinterlassenen Kinder noch der Witwer einen Anspruch auf Beitragserstattung. Der Entwurf schlägt vor, hier dem Witwer, nicht aber auch den hinterlassenen Kindern, die auch im Abs. 1 beim Vorhandensein der Witwe keinen Erstattungsanspruch haben, den Erstattungsanspruch zu verleihen. Nach der dem Gesetze zugrunde liegenden Absicht ist dieser Anspruch ebenso begründet, wie in dem durch Abs. 1 geregelten regelmäßigen Falle, wo der Mann der Versorger der Familie ist, der Anspruch der Witwe. . . Unberührt bleiben die Erstattungsansprüche der unehelichen Kinder von Ehefrauen, denen als „vaterlosen Kindern" auch in den beiden neu vorgeschlagenen Erstattungsfällen zutreffendenfalls in Konkurrenz mit den ehelichen Kindern oder dem Witwer, die durch den ersten Satz des Absatzes 2 begründeten Erstattungsansprüche zustehen."

In der Reichstagskommission[3]) wurde der Versuch unternommen, die Beitragserstattung als einen billigerweise auch den unehelichen Kindern nicht zu entziehenden Rechtsanspruch hinzustellen. Gegen den Vorschlag, die „hinterlassenen Kinder unter 15 Jahren, zu deren Unterhalt der Verstorbene verpflichtet war", allgemein als empfangsberechtigt zu bezeichnen, wurden indes Gründe der Moral geltend gemacht, die eine Gleichstellung mit den ehelichen Kindern

[1]) Als vaterlose Kinder sind nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts diejenigen zu betrachten, denen in rechtlichem oder natürlichem Sinne ein Vater fehlt (uneheliche Kinder und solche ehelichen, deren Vater gestorben ist). Weder die Entziehung der väterlichen Gewalt noch die Scheidung der Ehe unter Erklärung des Vaters für den schuldigen Teil macht die Kinder in obigem Sinn vaterlos, auch verschlägt es nichts, ob der Vater sich seiner Pflicht entzieht, vgl. Weymann Anm. 11 zu § 44 S. 158.

[2]) Begründung Nr. 93 der Reichstagsdrucksachen von 1898/99 S. 271 zu § 31.

[3]) Bericht Nr. 270 a. a. O. S. 89 zu § 31.

Digitized by Google

nicht zuließen. So ist es denn bei dem Regierungsvorschlage geblieben, und § 44 Abs. 2 InvVG. gibt den Erstattungsanspruch unter den gleichen Voraussetzungen wie bei den ehelichen Vollwaisen und den vaterlosen Kindern (vgl. oben) den hinterlassenen noch nicht 15 Jahre alten Kindern einer solchen weiblichen Person, deren Ehemann sich von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und sich der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat. War die weibliche Person wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemanns die Ernährerin der Familie, so steht ein gleicher Erstattungsanspruch dem hinterlassenen Witwer zu. Nach der Ausdrucksweise des Gesetzes muß man annehmen, daß es sich in beiden Beziehungen nicht um vorübergehende Zustände, sondern um eine Sachlage von gewisser Dauer gehandelt haben muß; die kurze Trennung des Ehemanns von der Familie (durch Verbüßung einer Gefängnisstrafe, militärische Einberufung u. dgl.) genügt also nicht, auch muß sein Verhalten den Angehörigen gegenüber sich als schuldhaft darstellen.[1]) Was den zweiten Fall, die Stellung der Frau als Ernährerin der Ihrigen anlangt, so werden die Gesichtspunkte, aus denen bei § 7 KrankVG. die Entscheidung gewonnen ist (S. 25—27), hier gleichfalls zu beachten sein,[2]) jedoch mit der Besonderheit, daß in § 44 InvVG. nicht der Arbeitsverdienst der Frau als Hauptquelle des Unterhalts der Familie bezeichnet ist, sondern daß es nur darauf ankommt, ob aus den Mitteln der Frau (z. B. auch aus Renten, Zinsen und sonstigen Einkünften) im wesentlichen die Bestreitung der Lebensbedürfnisse der Angehörigen erfolgt ist.[3]) Daneben muß aber feststehen, daß Erwerbsunfähigkeit des Ehemanns die Ursache dafür war, die Frau in wirtschaftlicher Beziehung in den Vordergrund treten zu lassen; Erwerbslosigkeit (vgl. § 28 KrankVG.) kann diese Voraussetzung unmöglich ersetzen, auch gefängliche Einziehung des Mannes steht ihr nicht gleich, aber man braucht den Begriff nicht so streng aufzufassen, daß nur eine im § 5 Abs. 4 InvVG. als Invalidität betrachtete, ziemlich weitgehende Erwerbsbeschränkung des Gatten ins Gewicht fällt: auch Halbinvalidität mag allenfalls zur Begründung des Erstattungsanspruchs ausreichen (vgl. Weymann, Anm. 14 S. 159).

Die sorgfältige Rücksichtnahme auf die Lebensverhältnisse und Bedürfnisse der Arbeiterbevölkerung, durch welche die Unfall- und Invalidenversicherungsnovelle von 1899/1900 sich auszeichnen, hat schließlich dahin geführt, auch bei dem Uebergange eines Rentenantrages, den der Versicherte noch bei Lebzeiten an die zuständige Behörde hatte gelangen lassen, auf die Erben die tatsächlichen Beziehungen zur Zeit des Todes entscheiden zu lassen. In § 41 Abs. 4 InvVG. ist bestimmt, daß in derartigen Fällen zur Fortsetzung des Verfahrens und im Falle der Bewilligung der Rente zum Bezuge der bis zum Todestage fälligen Rentenbeträge an erster Stelle der Ehegatte berechtigt sein soll, sofern er mit dem Rentenberechtigten bis zu dessen Ableben in häuslicher Gemeinschaft[4]) gelebt hat; ist ein solcher Ehegatte nicht vorhanden, so

[1]) Gebhard und Düttmann, Anm. 12 zu § 44 S. 307.

[2]) Rosin (Bd. II S. 972—73) folgert zutreffend aus der Gesetzesfassung, daß die Ehefrau nicht notwendig Ernährerin des Gatten gewesen zu sein brauche, wenn sie nur für sonstige Familienglieder gesorgt hat.

[3]) Weymann, Anm. zu § 44 S. 159. Daß auch eine nicht versicherungspflichtige Tätigkeit der Ehefrau genügt, führen Gebhard und Düttmann Anm. 13 daf. S. 307 zutreffend aus, während sie mit der Ausschließung anderer Einnahmequellen der Frau zu weit gehen.

[4]) Es kommt darauf an, ob die häusliche Gemeinschaft als aufgelöst zu be-

Digitized by Google

tritt die Rechtsnachfolge nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts ein. Die Reichstagskommission,[1]) von der diese Ergänzung ausgegangen ist, hat darauf hingewiesen, daß es angemessen erscheine, in Anlehnung an die im § 44 Abs. 2 den Erstattungsberechtigten eingeräumte Vorzugsstellung dem überlebenden Ehegatten ein Vorrecht gegenüber etwaigen sonstigen Erben des Rentenberechtigten zu verschaffen. Die Folge davon ist, daß dem betreffenden Gatten ein Wahlrecht zwischen dem Erstattungs- und dem Rentenanspruch zusteht, und daß die erfolglose Geltendmachung des Erstattungsanspruchs die spätere Verfolgung des Rentenanspruchs nicht ausschließt (vgl. § 44 Abs. 4), daß aber ebenso nach vergeblicher Bewerbung um die Rente nachträglich die Beitragserstattung verlangt werden kann, sofern nur die Ausschlußfrist eines Jahres seit dem Tode des Versicherten nicht schon verstrichen ist (§ 44 Abs. 3). Es ist Sache der Rentenstellen, der unteren Verwaltungsbehörden und des Vorstandes der Versicherungsanstalt, in verständiger Handhabung des Gesetzes die Beteiligten darüber aufzuklären, bei welchem Antrage sie sich voraussichtlich am besten stehen. Ist die Invalidenrente, weil der Antrag verhältnismäßig spät gestellt wurde und längere Verhandlungen erforderte, für die Zeit eines Jahres und darüber hinaus (vgl. § 41 Abs. 3) nachzuzahlen, so wird für den überlebenden Ehegatten die Aufnahme des durch den Tod des Versicherten unterbrochenen Rentenverfahrens sich empfehlen, da die Beitragserstattung ihm geringere Vorteile bieten wird. Wenn indes der Armenverband im Rahmen des § 49 InvVG. die Hand auf die Rente legen will, so verdient häufig für die Familie der Erstattungsantrag den Vorzug (vgl. §§ 50 Abs. 2, 44 Abs. 4 das.). Den Gesetzgeber hat dabei der gesunde Gedanke geleitet, daß die Fürsorge für die Hinterbliebenen dem bloß eine Kosten- und Geldfrage bedeutenden Ersatzanspruche der Armenverbände vorgehe.[2])

D.

Wenn zum Schlusse noch einige zusammenfassende Worte gestattet sind, so liegt es nahe, auf die bevorstehende Umgestaltung der Arbeiterversicherung dabei Rücksicht zu nehmen, mag sie die Verschmelzung der drei Fürsorgegebiete zum Gegenstande haben oder sich auf die Vereinigung der Kranken- mit der Invalidenversicherung beschränken. Auf alle Fälle ist es erwünscht, wenn nachstehenden Schlußfolgerungen seitens der Gesetzgebung Rechnung getragen wird:

1. Die Fürsorge für die Verwandten des Versicherten, die durch den Wegfall des von ihm geleisteten Unterhalts in Bedrängnis geraten, ist eine vom volkswirtschaftlichen wie vom erzieherischen Standpunkte aus wichtige Aufgabe der Arbeiterversicherung.

---

trachten ist. Kürzere oder längere, durch die Verhältnisse begründete Trennung (z. B. wegen Annahme einer lohnenden auswärtigen Arbeitsstelle, wegen zeitweiliger Unterbringung im Krankenhause u. dgl.) ist ohne Einfluß, vgl. Weymann, Anm. 11 zu § 41 u. 146; Gebhard und Düttmann Anm. 11 S. 294.

[1]) S. 88 des Kommissionsberichtes Nr. 270 der Reichstagsdrucksachen von 1899, bei § 29.

[2]) Begründung, Nr. 93 der Reichstagsdrucksachen von 1899 S. 280.

Digitized by Google

2. Bei der Durchführung dieser Aufgabe empfiehlt es sich, auf die tatsächlichen Verhältnisse vor Eintritt des Fürsorgefalls, nicht auf die etwaige Rechtspflicht zur Ernährung der Angehörigen die Entscheidung zu verstellen.

3. Der Rahmen der Fürsorgeberechtigten ist deshalb nicht zu eng zu fassen. Die Prüfung muß im Einzelfalle Sache der Renteninstanzen bis hinauf zum Reichsversicherungsamt sein.

4. Der Uebersichtlichkeit und Gemeinverständlichkeit wegen ist es zweckmäßig, die Voraussetzungen für die Gewährung der Angehörigenunterstützung und die Geltendmachung derselben für die verschiedenen Fürsorgefälle möglichst einheitlich und gleichmäßig zu gestalten.

Digitized by Google

Berichtigung

zu

Beiträge zur sozialen Entwicklung im Königreich Sachsen in den letzten Jahren von Dr. phil. E. Huncke-Görbersdorf.

Von Oberregierungsrat Dr. **Eugen Würzburger** in Dresden.

In Nr. 2 des Jahrganges 1906 der „Annalen des Deutschen Reichs" findet sich ein Aufsatz von Dr. phil. Ernst Huncke „Beiträge zur sozialen Entwickelung im Königreich Sachsen in den letzten Jahren", der sich u. a. mit meinen im Jahrgang 1904 der „Zeitschrift des Kgl. Sächsischen Statistischen Bureaus (jetzt Landesamtes)" enthaltenen Darlegungen über „die sächsische Einkommensteuerstatistik als Maßstab für die Beurteilung der Einkommensverhältnisse" und einer darauf bezüglichen, ebenfalls von mir verfaßten Notiz in der „Zeitschrift für Sozialwissenschaft" 1905 Nr. 4 in einer Weise beschäftigt, die in denjenigen Lesern, denen meine Veröffentlichungen nicht vorliegen, eine irrige Meinung von deren Zweck und Inhalt erwecken muß. Lediglich aus diesem Grunde kann ich die Ausführungen des Herrn Dr. Huncke nicht unerwidert lassen; auf seine subjektiven Ansichten beabsichtige ich im folgenden nicht einzugehen.

1. In der „Zeitschrift für Sozialwissenschaft" wies ich darauf hin, daß die Zahl der zur Einkommensteuer Eingeschätzten, welche ungefähr doppelt so groß ist, wie die der Haushaltungen, „eine Menge von Personen enthält, deren eingeschätztes Einkommen für sie nur einen Nebenbezug darstellt" (gemeint waren natürlich in erster Linie die vom Familienhaupte mitunterhaltenen Ehefrauen und im Elternhaus lebenden Kinder der weniger bemittelten Klassen). In der „Zeitschrift des Statistischen Bureaus" hatte ich unter mehreren Beispielen dafür, daß nicht alle mit einem kleinen Einkommen eingeschätzten Personen zu den „Armen" gehören, u. a. den Fall angeführt, daß „ein von reichen Eltern unterhaltenes Kind die Zahl der Unbemittelten vermehrt, wenn es zufällig auch ein eigenes dem elterlichen Nießbrauch entzogenes geringes Zinseneinkommen hat". Herr Dr. H. legt mir nun unter Vermischung dieser beiden Stellen die Aeußerung in den Mund, „unter den Zensiten mit kleinen Einkommen befänden sich eine Menge Personen aus bessergestellten Kreisen, für welche dieses kleine Einkommen nur ein Nebenverdienst sei", was mit meiner auf Seite 4 der „Zeitschrift des Statistischen Bureaus" klar ausgesprochenen Ansicht, daß solche Fälle selten sind („es kann sogar vorkommen, daß . . . . ." heißt es dort), in direktem Widerspruch steht.

2. Wenn Dr. Huncke sich dagegen wendet, daß ich das seines Erachtens vorzügliche Material nicht für geeignet halte, die soziale Entwickelung zu charakterisieren, so bin ich mit ihm in Bezug auf die Vorzüglichkeit des bisher gesammelten Materials, soweit es sich um dessen Verwendbarkeit für steuerstatistische

Digitized by Google

Zwecke handelt, durchaus einer Meinung. Was dagegen die Benutzung der bisherigen, keinerlei individuelle Gruppierung ermöglichenden Nachweisungen zu Schlüssen auf die Wohlstandsverhältnisse betrifft, so halte ich allerdings — und dies sollte mein Aufsatz eben nur beweisen — auf Grund ganz bestimmter Tatsachen ein viel höheres Maß von Vorsicht für unentbehrlich als Herr Dr. Huncke und andere vor ihm, insbesondere bezüglich der Nachweisungen über die kleinen Einkommen; und zwar gilt dies nicht nur für die Beurteilung der Entwickelung der Dinge in den letzten Jahrzehnten, sondern auch für die Zusammensetzung der Bevölkerung nach Einkommenklassen an sich. Inzwischen sind auch in der Sitzung der sächsischen zweiten Kammer vom 19. September 1905 anläßlich der Beratung des Etats des Statistischen Landesamtes für die Einkommensteuerstatistik genauere Unterscheidungen gefordert worden.

3. Ferner vermag Dr. Huncke „nicht zu erkennen, in welchem Lichte dem Verfasser (Dr. W.) die soziale Entwickelung Sachsens erscheint". Ich muß darnach annehmen, daß Herr Dr. H., nicht bis Seite 13 meines Aufsatzes gelesen hat; denn er hätte sonst gefunden, daß ich in der nicht der regelmäßigen Einkommensteuerstatistik entnommenen aber wegen ihrer Differenzierung für diesen Zweck viel besser geeigneten Wählerstatistik „einen tatsächlichen Beweis für die Behauptung erblicke, daß die Einkommensteuerstatistik . . . . . die Verteilung des Wohlstandes weit ungünstiger erscheinen läßt, als sie in Wirklichkeit ist."

4. Meine Behauptung in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, „daß, wenn die Zahl der Personen mit kleinen Einkommen sich vermindert, dies durchaus nicht notwendig und ausschließlich als Erhöhung des allgemeinen Wohlstandes gedeutet zu werden braucht, sondern ebensowohl durch verminderten Nebenverdienst erklärt werden kann", weist auf eine der Möglichkeiten hin, in deren Bestehen ich einen Beweis für die Notwendigkeit der von mir geforderten individuellen Gliederung der Zahlen der Einkommensteuerstatistik erblicke. Wenn Herr Dr. Huncke diesem Satze gegenüber (bei dessen Wiedergabe er die zum Verständnis unentbehrlichen Worte „notwendig und ausschließlich" wegläßt) geltend macht, daß nach der sächsischen Statistik von 1880 bis 1900 trotz Abnahme der Zahl der kleinen Einkommen die relative Zahl der Eingeschätzten überhaupt zugenommen hat, so muß ich darauf hinweisen, daß ich diese Tatsache, die der theoretischen Richtigkeit meiner Behauptung übrigens keinen Abbruch tut, nicht nur nicht bestritten, sondern mehrfach hervorgehoben habe (z. B. Zeitschrift des Statistischen Bureaus Seite 9). —

Die optimistische Auffassung, die Herr Dr. H. zu vertreten behauptet, darf ich wohl mit mehr Recht für mich in Anspruch nehmen; denn, wie bereits aus der erwähnten Wählerstatistik, so wird sich auch aus der erstmalig für 1904 auf neuer Grundlage bearbeiteten, demnächst zu veröffentlichen Einkommensteuerstatistik ergeben, daß Licht und Schatten in unvergleichlich günstigerer Weise verteilt sind, als es die von Dr. Huncke vertretene Art der Benutzung der bisher ermittelten Zahlen erkennen läßt. Es gehören z. B. in Leipzig nur 10117, d. i. 9,68 % der Haushaltungsvorstände zur unbemittelten Klasse mit nicht mehr als 800 Mk. Haushaltseinkommen, gegenüber 82494, d. i. 37,55 % der überhaupt Eingeschätzten mit dem gleichen Einkommen; demnach befinden sich unter diesen 92611 Eingeschätzten nicht weniger als 82494, deren Wohlstandsverhältnisse aus dem Betrag ihres eingeschätzten Einkommens allein nicht beurteilt werden können, die aber bisher kurzweg zu den Unbemittelten gerechnet wurden.

Digitized by Google

Die Vorspannleistungen für die bewaffnete Macht des Deutschen Reichs.

Von **W. Thrän**, Geh. Oberregierungsrat und vortragender Rat am Rechnungshofe des Deutschen Reiches in Potsdam.

I. Das Friedensverhältnis vor Erlaß des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875.

Für Heereszwecke sind Naturalleistungen überhaupt und Vorspannleistungen insbesondere von jeher nicht nur im Feindesland, das wir hier außer Betracht lassen, sondern auch im eigenen Gebiet in Anspruch genommen worden; freilich fanden hier in früheren Zeiten im Frieden Truppenbewegungen zu Uebungs- und anderen Zwecken nur selten statt.

Zu den Vasallen- und Lehensheeren stellte das Land gewöhnlich sowohl die „Mannen", als auch die fürs Feld nötigen Rüstwagen, Pferde und Troßknechte.

Auch nach Einführung der Soldheere und der stehenden Heere verblieb die Last der Spanndienste fast immer dem Lande.

Einerseits nahm jetzt der Bedarf der Truppen an Transportmitteln zu; beispielsweise war für die neu auftretende Artillerie die Bespannung anfänglich nicht ständig, sondern sie wurde je dem Lande entnommen; sodann hatte das Land in der Regel auch die Transportmittel für einzeln reisende Militärpersonen, sowie für die Versendung von Militärgütern zu stellen.

Andererseits bestand nirgends eine staatliche Verpflichtung zu entsprechender Vergütung der Vorspannleistungen. Im Friedensverhältnis erhielten die Betroffenen mitunter eine Entschädigung durch die Kommunalverbände; späterhin übernahmen des öftern die Gemeinden als solche freiwillig oder zwangsweise die Vorspannleistungen; da und dort wurde ein Ausgleich der Lasten innerhalb der einzelnen Landesteile (Kreise, Provinzen usw.) bewirkt.

Für Preußen führte nach beiderlei Richtungen das Königliche Edikt vom 28. Oktober 1810 „wegen Aufhebung des Vorspanns" (PrGesSaml. S. 77) eine wesentliche Besserung herbei.

Hiedurch wurde angeordnet, daß der Vorspann für „Ziviloffizianten" und einzeln reisende Militärpersonen gänzlich aufhöre und der Militärvorspann überhaupt nur noch bei Märschen ganzer Truppenabteilungen und bei großen Transporten von Militärbedürfnissen stattfinden solle, sowie, daß jeder nach Verhältnis seines Zugviehstandes diesen Vorspann zu leisten habe und nur diejenigen Pferde von der Gestellung befreit seien, für welche Luxussteuern entrichtet werden, endlich, daß aus den Königlichen Kassen, d. h. aus staatlichen Mitteln für jedes gestellte Pferd 6 Groschen auf die Meile bezahlt werden sollen.

Digitized by Google

In den nachfolgenden Kriegsjahren trat jenes Edikt wieder außer Kraft. Nach Eintritt des Friedenszustandes erschien in Verfolg des jetzt wieder geltenden Edikts das Königliche Regulativ „wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung" vom 29. Mai 1816. (PrGesSaml. S. 201). Im wesentlichen handelte es sich hier um Aenderung der auf die Luxussteuer bezüglichen Bestimmungen des Edikts, da diese Steuer beseitigt worden war. Von der Teilnahme an der Gestellung des Vorspanns blieben hienach, wie vormals ganz befreit: „a) Pferde, welche Gliedern der Königlichen Familie gehören. b) Pferde, welche für das Postfuhrwesen bestimmt sind. c) Pferde, welche von Königlichen Offizianten und Aerzten ihres Amts wegen notwendig gehalten werden müssen". Luxuspferde sollten gegen eine an die Kommunalkasse zu entrichtende Abgabe von jährlich drei Talern frei bleiben.

Sodann traf die Kabinettsordre vom 5. Januar 1820 (GesSaml. S. 32) nähere Bestimmung darüber, welche Offizierpferde zur Vorspannleistung nicht herangezogen werden sollen. Weiterhin gestattete die Kabinettsordre vom 14. Juli 1831 (GesSaml. S. 170) den Eigentümern von Luxuspferden, welche sich für Entrichtung der vorerwähnten Geldabgabe erklärt haben, statt derselben die Teilnahme an der Naturalgestellung des Vorspanns zu wählen.

Die Königliche Verordnung vom 10. Mai 1844 (GesSaml. S. 147) bestimmte, daß die zur Gestellung des Militärvorspanns Verpflichteten auf Erfordern die an sich dem Vorspann unterworfenen Pferde auch zum Reiten zu gestellen haben; es müsse jedoch in solchen Fällen das Sattel- und Zaumzeug in der Beschaffenheit, wie es der Vorspannpflichtige besitze, angenommen werden.

Dies waren in Preußen zur Zeit der Entstehung des Norddeutschen Bundes die gesetzlichen Grundlagen des Vorspannwesens.

Auf Grund des Art. 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes wurde durch Verordnung des Bundespräsidiums vom 7. November 1867 (BGBl. S. 125) das preußische Edikt vom 28. Oktober 1810 nebst den vorgenannten Ergänzungen und Erläuterungen hiezu im ganzen Bundesgebiet eingeführt.

Nach Maßgabe des Art. 61 der deutschen Reichsverfassung gelangte jener Teil der preußischen Militärgesetzgebung für das Reich, mit Ausnahme von Bayern (vgl. Bündnisvertrag vom 23. November 1870) und von Württemberg (vgl. Vorbehalt durch die Militärkonvention vom 21./25. November 1870), zur Einführung.

II. Das Kriegsverhältnis. — Reichsgesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.

Was das Kriegsverhältnis betrifft, so waren in früherer Zeit in der Hauptsache die betr. Kriegsleistungen Kriegsschäden. Vergütungen wurden in der Regel nicht und jedenfalls nur in sehr beschränktem Maß gewährt. Späterhin erfolgte z. B. in Preußen in der Zeit von 1806—1815 für die im Land geforderten Leistungen nicht auf Grund allgemeiner, gesetzlicher Bestimmungen, sondern je nach dem Verlauf der einzelnen Kriege durch besondere Anordnungen eine teilweise Entschädigung aus Staatsmitteln. Das zu I. genannte Edikt vom 28. Oktober 1810 besagt am Schluß, daß der Vorspann im Krieg zwar von allen Besitzern von Zugvieh gestellt werden müsse, daß aber

Digitized by Google

über die Art der Bezahlung desselben nötigenfalls besondere Bestimmungen ergehen werden.

Das Gesetz vom 11. Mai 1851 (GesSaml. S. 362) brachte sodann für Preußen eine allgemeine Regelung der Verpflichtung zu Kriegsleistungen und der Vergütung hiefür. Dieses Gesetz, welches vom ersten Mobilmachungstag ab für die Dauer des mobilen Zustandes zu gelten hatte, ging davon aus, daß grundsätzlich aus Staatskassen eine Vergütung für Vorspann und sonstige Transportmittel nicht zu gewähren sei; es ließ jedoch in namentlich aufgeführten, mit besonderen Härten verknüpften Fällen Ausnahmen zu; hier sollten die für die Friedenszeit gesetzlich bestehenden Vergütungssätze (also 6 Groschen pro Pferd und Meile) in Anwendung kommen.

Gemäß der Verfassung des norddeutschen Bundes und nachher der Reichsverfassung trat das vorgenannte Gesetz für das Bundesgebiet mit Ausschluß von Bayern und Württemberg in Kraft. In Bayern war zufolge des Bündnisvertrags vom 23. November 1870 die Verordnung „über die Peräquation der Kriegslasten" vom 22. Juli 1819 beibehalten worden; in Ergänzung jener Verordnung hatte nach den einzelnen Kriegen je ein Spezialgesetz (für die napoleonischen Kriege Gesetz von 1819, für den Krieg 1866 Gesetz von demselben Jahr) die Höhe der zu gewährenden Entschädigungen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel normiert.

In Württemberg galt für den Frieden und den Krieg das Gesetz „betr. die militärische Einquartierung und ähnliche Leistungen für die Königlichen Truppen" vom 18. Juni 1864 weiter. (Milit. Konvent. Art. 10).

Auf der Grundlage des preußischen Gesetzes vom 11. Mai 1851 regelte das Reichsgesetz vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) die Leistungen für Kriegszwecke einheitlich für das ganze Reich für die Zeit des mobilen Zustandes (vgl. § 1 über Beginn, § 32 über Beendigung desselben).

Für Elsaß-Lothringen gelangte das gen. Kriegsleistungsgesetz durch besonderes Reichsgesetz vom 6. Oktober 1873 zur Einführung.

Die nach Art. 7^2 der Reichsverfassung zur Ausführung des Gesetzes gefaßten Beschlüsse des Bundesrats sind durch die Kaiserlichen Verordnungen vom 1. April 1876 (RGBl. S. 137), vom 18. April 1882 (RGBl. S. 47), vom 6. Juni 1885 (RGBl. S. 197) und vom 27. Juni 1890 (RGBl. S. 75) publiziert worden.

Der Entwurf des Kriegsleistungsgesetzes hatte gegenüber dem obgenannten Gesetz vom 11. Mai 1851 in Berücksichtigung der sowohl in der Art der Kriegführung als auch in den allgemeinen Wirtschafts- und Verkehrsverhältnissen seit 1851 eingetretenen Veränderungen und unter Beseitigung von Härten und Unklarheiten teils Beschränkungen in dem Maß der Leistungen, teils neue Kategorien von Leistungen, teils Erweiterungen der Entschädigungsansprüche in Aussicht genommen und im übrigen an Stelle der auf die speziell preußische Verwaltungsorganisation berechneten Bestimmungen allgemein für das Reich zutreffende Einrichtungen vorgesehen. Namentlich wurden die Ausnahmen von dem bestehenden Grundsatz der Nichtentschädigung der Vorspannleistungen aus staatlichen Mitteln insofern vermehrt, als nunmehr alle erheblichen Vorspannleistungen, sowie auch in gewissen Fällen das Zurücklegen der Entfernungen vom Wohnort zum Stellungsort nach den für die Friedenszeit bestehenden Sätzen vergütet werden sollten; da ferner für Vorspann zu Arbeitszwecken und für Transporte auf unbestimmte Entfernungen die meilenweise Berechnung der Vergütung kaum durchführbar

Digitized by Google

erschien, so war hier unter Durchbrechung des Grundsatzes der Vergütung nach der zurückgelegten Entfernung eine tageweise Vergütung nach den vom Bundesrat festzustellenden Sätzen vorgeschlagen; weiterhin sollten entsprechend dem bereits im Kriege 1870/71 zur Anwendung gebrachten Verfahren bei Inanspruchnahme von Vorspann auf unbestimmte Dauer und für unbestimmte Entfernungen unverschuldete Verluste, Beschädigungen oder außergewöhnliche Abnutzungen an Zugtieren, Wagen und Geschirr voll vergütet werden.

Der Reichstag verlangte einerseits allgemein und überall Vergütung der Vorspannleistungen aus staatlichen Mitteln, andererseits ausnahmslos tageweise Vergütung nach einem einheitlichen Satz. Daß die Vergütung nach den ortsüblichen Friedenspreisen zu erfolgen habe, erschien hart; aus finanziellen Gründen wurde jedoch hieran festgehalten. Den Bundesrat erachtete man als das für die Feststellung der tageweisen Vergütungssätze geeignete Organ, da eine oberste Reichsbehörde für diese, sämtliche Staaten des Reichs berührende Angelegenheit nicht vorhanden war.

Das Gesetz kam entsprechend den Reichstagsbeschlüssen zustande. Als dessen Grundgedanken heben wir hienach mit Rücksicht auf das Vorspannwesen folgende hervor.

1. Dem Reich gegenüber sind, insoweit das Bedürfnis nicht anderweitig durch Ermieten ꝛc. befriedigt werden kann, (§ 2), „zunächst" die Gemeinden zur Ueberlassung der im Gemeindebezirk vorhandenen Transportmittel und Gespanne für militärische Zwecke und Stellung der in der Gemeinde anwesenden Mannschaften zum Dienst als Gespannführer verpflichtet (§ 3). Durch das vom Reichstag in das Gesetz gebrachte Wort „zunächst" wird die Verpflichtung der Gemeinden als eine nur in erster Linie und vorläufig eintretende bezeichnet; die Tätigkeit der Gemeinden ist hienach vorwiegend als eine zwischen dem fordernden Reich und den einzelnen Leistungspflichtigen vermittelnde anzusehen.

Verantwortlich für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung der geforderten Leistungen sind die Gemeinden als solche, nicht etwa die Gemeindebehörden (die jeweilig fungierenden Gemeindevorstände ꝛc.). Im Fall der Weigerung oder Säumnis ist die Zivilbehörde, bei Gefahr im Verzug auch die Militärbehörde berechtigt, die Leistung zwangsweise herbeizuführen (§ 5).

Als Grenze für die Leistungen erscheint das Maß des im Gemeindebezirk Vorhandenen; Beschaffungen für gen. Zwecke können nicht verlangt werden; dagegen ist das Vorhandene nötigenfalls ausnahmslos herzugeben.

Behufs Erfüllung der geforderten Leistungen dürfen die Gemeinden die zur Teilnahme an den Gemeindelasten Verpflichteten, sowie die sonst in der Gemeinde sich aufhaltenden oder Eigentum in derselben besitzenden Angehörigen des Reichs heranziehen, (§ 6). Die Gemeinden können hienach als Mandatare des Reichs zu Vorspannzwecken über alle in ihrem Bereich befindlichen Gespanne, also auch über Wagen und Pferde durchreisender Reichsangehöriger verfügen. Reichsausländer unterliegen jenem Verfügungsrecht nur insofern, als sie zur Teilnahme an den Gemeindelasten auch im Frieden verpflichtet sind. Damit nicht die vorübergehend in den Gemeinden verweilenden, in anderen Gemeinden kommunalsteuerpflichtigen Personen doppelt betroffen werden, sind die in der Gemeinde durch die Leistungen etwa entstehenden Barkosten von den zur Teilnahme an den Gemeindelasten Verpflichteten aufzubringen. (§ 6 Abs. 2.)

Die Regelung der Unterverteilung der einzelnen Leistungen auf die Pflichtigen fällt in das Gebiet der Gemeindegesetzgebung (Landesgesetze, Orts-

Digitized by Google

statuten, Gemeindebeschlüsse ꝛc.). Für jene sind hiebei die Normen des Kriegsleistungsgesetzes bindend; namentlich darf dessen oberster Grundsatz, daß für Zwecke der Kriegführung auf Erfordern alle im Bereich der Gemeinde befindlichen Hilfsmittel dem Reich zur Verfügung stehen, irgend welche Beeinträchtigung nicht erleiden.

Die vom Reich nach dem Kriegsleistungsgesetz zu leistende Vergütung (vgl. unt. 3) bildet das geringste Maß dessen, was den in Anspruch Genommenen seitens der Gemeinde gewährt werden muß; durch die Landesgesetzgebung können hier den Gemeinden weitergehende Verpflichtungen auferlegt werden. (Ausgleichung durch Zuschüsse ꝛc.)

Die Gemeinden brauchen in der Regel die Vergütung nicht früher auszuzahlen, als sie ihnen vom Reich zur Verfügung gestellt ist; wenn jedoch Fälle besonderer Bedürftigkeit oder unverhältnismäßiger Belastung einzelner Leistungspflichtiger vorliegen — hierüber hat zunächst die Gemeinde und im Beschwerdeweg die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu entscheiden —, so sind die Gemeinden zur vorschußweisen Zahlung verpflichtet. (§ 7.)

2. In welchen Fällen und im welchem Umfang die unter 1. erörterte Verpflichtung einzutreten hat, wird auf Requisition der Militärbehörde durch Anordnung der nach den Landesgesetzen zuständigen Zivilbehörden (in der Regel der höheren Verwaltungsbehörden derjenigen Bezirke, zu denen die in Anspruch zu nehmenden Gemeinden gehören) unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden bestimmt. Läßt sich das militärische Interesse auf dem Weg der Requisition durch Vermittlung der zuständigen Zivilbehörde nicht genügend sicher stellen, dann (aber auch nur dann) dürfen die Militärbehörden von der Gemeindebehörde und, wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar requirieren.

Anordnungen, wie Requisitionen sind in der Regel schriftlich unter genauer Bezeichnung der geforderten Leistung zu erlassen; in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden oder welche da, wo Kreisverbände nicht bestehen, mindestens 25000 Einwohner zählen, werden die Requisitionen in der Regel direkt an den Stadtvorstand gerichtet. Die Ausführungsverordnung schreibt für die Requisitionen besondere Formulare („Marschroute für Kriegsverhältnisse") vor.

Wenn Delegierte der Kommandoführer ꝛc., also z. B. Zahlmeister oder Unteroffiziere die Requisition vornehmen, so bedürfen sie hiezu einer schriftlichen Ermächtigung.

Ueber die erfolgte Leistung ist von den Kommandoführern ꝛc. stets eine Bescheinigung unter genauer Bezeichnung des Truppenteils ꝛc., für den die Leistung erfolgt ist, der Gemeinde ꝛc., welche geleistet hat, sowie des Gegenstandes, Zweckes, Umfanges und der Zeit der Leistung auszustellen. Die Ausführungsverordnung enthält Formulare als Anleitung für die Ausstellung jener Bescheinigungen. (§ 4.)

3. Die Vergütung für den Vorspann und die Spanndienste erfolgt tageweise zu den jeweils vom Bundesrat in der Friedenszeit nach den ortsüblichen Fuhrpreisen für jeden Bezirk eines Lieferungsverbands festzustellenden Sätzen. Dauert die Inanspruchnahme der Fuhren nicht länger als 6 Stunden, so wird nur ein halber Tag berechnet. Fahrten vom Wohnort zum Stellungsort und zurück werden, falls die Entfernung mehr als 7,5 km beträgt, nach denselben Grundsätzen vergütet; hiebei ist eine Wegestrecke bis zu 15 km einem halben Tag gleichzusetzen. Werden Fuhren länger als 48 Stunden von ihrer Heimat

Digitized by Google

fern gehalten, so tritt von dem auf die Stellung folgenden Tag ab ohne Kürzung der Fahrpreise auf den ihnen vorzuschreibenden Etappenstraßen neben freiem Quartier für die Führer freie Verpflegung (zur freien Verpflegung des Führers gehört neben der Mundportion ein täglicher Barzuschuß in Höhe der Gemeinenlöhnung der Infanterie) und für die Zugtiere unentgeltliche Rationsgewährung ein.

Außer der vorgenannten Vergütung wird bei Fuhren, welche länger als 48 Stunden außerhalb ihrer Heimat oder auf unbestimmte Zeit in Anspruch genommen sind, dem Eigentümer voller Ersatz für die infolge oder gelegentlich der Vorspann- oder Spanndienstleistungen ohne Verschulden des Eigentümers oder des von ihm gestellten Gespannführers entstandenen Verluste, Beschädigungen oder außergewöhnliche Abnutzungen an Zugtieren, Wagen und Geschirr gewährt. Den dem Eigentümer durch das Verschulden seines Beauftragten erwachsenen Schaden hat auch hier ersterer zu tragen. Jene Entschädigungen haben sich stets (unter Ausschluß des Weges der freien Vereinbarung) auf eine in der Regel vorherige, unter Umständen auch nachträgliche, sachverständige, auf Kosten des Reichs zu bewirkende Abschätzung zu gründen. (§§ 12 u. 33). Das Nähere hierüber bestimmt die Ausführungsverordnung.

4. Ueber die Ansprüche aus den genannten Kriegsleistungen werden, wie dies schon durch das preußische Gesetz von 1851 bestimmt war, Anerkenntnisse ausgefertigt, welche nach Maßgabe der verfügbaren Mittel unter Verzinsung vom ersten Tag des auf die Leistung folgenden Monats ab mit 4 % zur Einlösung kommen. Diese Anerkenntnisse müssen sich auf festgestellte Liquidationen gründen. Sie lauten auf den Namen desjenigen, der die Vergütung zu beanspruchen hat und auf die durch die Liquidation bestimmte Summe; hiedurch unterscheidet sich das Anerkenntnis auch technisch von der Bescheinigung, die jeder seitens der Gemeinde in Anspruch Genommene über die von ihm gemachte Leistung von der Gemeinde fordern kann. Auf diese Weise sind die Entschädigungsberechtigten ohne weiteres in der Lage, ihre Forderungen zu veräußern oder zu verpfänden. Abgesehen von den unter 1. erwähnten Fällen der vorschußweisen Zahlung der Vergütungen durch die Gemeinden kommen die vom Reich zu zahlenden Zinsen den Einzelnen zu.

Nach Wiedereintritt des Friedenszustandes fordern die oberen Verwaltungsbehörden durch Bekanntmachung in den amtlichen Anzeigeblättern zur Anmeldung aller noch nicht angemeldeten Vergütungsansprüche auf. Die Frist für die von den Gemeinden in Anspruch Genommenen zur Anmeldung bei der betreffenden Gemeinde beträgt ein Jahr, diejenige für die Gemeinden zur Anmeldung bei den in dem Aufruf zu bezeichnenden Behörden 1 Jahr 3 Monate; beide Fristen beginnen mit dem Tag der Ausgabe des Anzeigeblatts; mit deren Ablauf erlöschen die nicht angemeldeten Ansprüche. (§§ 7, 20, 21, 22.) Das Nähere enthält die Ausführungsverordnung. —

Die Versuche, über die Zulässigkeit des Rechtswegs und den Gerichtsstand für Klagen aus den genannten Ansprüchen wider das Reich einheitliche Grundsätze für das Reich aufzustellen, scheiterten. Bis auf weiteres gilt hiefür je das betr. Recht des Bundesstaats, in dessen Gebiet die Ansprüche zu erfüllen sind. (§ 34.) Allgemein steht übrigens fest, daß darüber, ob die Militärbehörde nicht anderweitig für das betr. Bedürfnis sorgen konnte (vgl. oben zu 1.), die richterliche Entscheidung ausgeschlossen ist und ferner, daß der Rechtsweg erst nach erfolgter Leistung betreten werden kann.

Digitized by Google

Bemerkenswert erscheint noch, daß das Kriegsleistungsgesetz auf Veranlassung des Reichstags in § 35 für die nach den Vorschriften des Gesetzes nicht oder nicht hinreichend entschädigten Kriegsverluste und außergewöhnlichen Belastungen durch Kriegsleistungen eine nachträgliche Entschädigung durch jedesmaliges Reichsspezialgesetz vorsieht. Die Reichsregierung ging damals davon aus, daß man in Zukunft nach Maßgabe der Mittel ähnlich verfahren werde, wie nach dem Krieg 1870/71, wo durch besondere Reichsgesetze (vom 14. Juni 1871 RGBl. S. 247 und vom 23. Februar 1874 RGBl. S. 17) die Härten des Kriegs nachträglich möglichst ausgeglichen wurden, daß aber hier durch das Gesetz nicht Erwartungen geweckt werden sollten, deren Erfüllung man nicht garantieren könne. Der Reichstag bestand jedoch namentlich auch mit Rücksicht darauf, daß bei jedem Krieg Fälle vorkommen, in denen durch Spezialgesetz nachgeholfen werden müsse, auf der gesetzlichen Festlegung jenes unbestimmten Versprechens für die Zukunft. Jedenfalls wird, wie im Reichstag bemerkt wurde, den Behörden der Vollzug des Kriegsleistungsgesetzes erleichtert, wenn sie bei Klagen ꝛc. auf jenen Hoffnungsparagraphen hinweisen können.

III. Das Friedensverhältnis nach dem Reichsgesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (RGBl. S. 52) und dessen Aenderungen.

Nachdem durch das unter II. erörterte Reichsgesetz einheitliche Bestimmungen über die Leistungen zu Kriegszwecken für die Zeit nach ausgesprochener Mobilmachung bis zum Wiedereintritt des Friedenszustandes gegeben waren, brachte das Reichsgesetz vom 13. Februar 1875 die einheitliche Regelung der Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, also für diejenige Zeit, in welcher das Kriegsleistungsgesetz nicht gilt. (Vgl. im allgemeinen über jenes Gesetz und dessen Weiterentwicklung Annalen 1904 S. 892 und 895.)

Der Entwurf des Gesetzes hielt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Kriegsleistungsgesetzes an den seitherigen Grundlagen fest, suchte aber dabei den Interessen der Leistungspflichtigen namentlich durch Einschränkung der Verpflichtung und durch Erhöhung der Entschädigung möglichst gerecht zu werden. Abweichend vom Kriegsleistungsgesetz wurden die Besitzer der zu requirierenden Gegenstände als die verpflichteten Subjekte und die Gemeinden lediglich als die vermittelnden Glieder bezeichnet. Unter Aufnahme der schon durch die Kabinettsorder vom 10. Februar 1835 getroffenen Anordnung, wonach bei den Feldmanövern der Truppen auf Beschaffung der Fuhren „im Weg der Entreprise" Bedacht zu nehmen war, soweit ohne Nachteil für rasche Erfüllung des Dienstes die Ermietung innerhalb gewisser Preisgrenzen sich ermöglichen ließ, wurde die Zulässigkeit der Requirierung von Vorspann zur Beschaffung der Verpflegungs- und Biwaksbedürfnisse davon abhängig gemacht, daß die nötigen Transportmittel nicht gegen ortsübliche Vergütung im Weg des Vertrags sicher zu stellen sind; die Militärverwaltung war hienach also verpflichtet, je nach den Ortsverhältnissen auch über die im Leistungsverband üblichen Fuhrpreise hinauszugehen, ehe sie zur Requisition schritt. Bei Uebungen sollten Vorspann- und Reitpferde ohne Zustimmung des Gestellers nicht weiter als 30 km vom Stellungsort entfernt werden dürfen. Die Vergütung für requirierte Vorspann- und Reitpferde hatte nach den Bestimmungen des Kriegsleistungsgesetzes (§ 12) zu erfolgen.

Digitized by Google

Der Reichstag verlangte Beseitigung der Verpflichtung zur Stellung von Reitpferden, Verminderung der Befreiungen von der Verpflichtung zur Stellung von Vorspann und Einschränkung der Requisition auf die Fälle, in denen für die auf Märschen, in Lagern oder in Kantonierungen befindlichen Teile der bewaffneten Macht der Bedarf im Weg der Selbsthilfe nicht zu befriedigen sei; für den Transport der Bedürfnisse der in ihren Garnisonen befindlichen Truppen müsse somit die Militärverwaltung stets durch eigene Veranstaltungen sorgen, andererseits sei außerhalb der Garnison die Requisition überall, also nicht lediglich beim Transport von Biwaks- und Verpflegungsbedürfnissen, da auszuschließen, wo die Militärverwaltung sich selbst helfen könne. Ferner solle für die Benutzung des requirierten Vorspanns nicht das Zurücklegen einer Entfernung von 30 km, sondern die Dauer eines Tages die Regel bilden; Requisitionen, die stets schriftlich zu erlassen seien, dürfen nur ausnahmsweise unmittelbar durch die Militärbehörde erfolgen; endlich sei im Hinblick auf die sehr zahlreichen im Wege des Reglements seither ergangenen Vorspannbestimmungen der Umfang, in welchem Vorspannleistungen von den Truppen beansprucht werden können, durch die Ausführungsverordnung festzustellen.

Das Gesetz kam gemäß diesen Wünschen des Reichstags zustande.

Bald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ergaben sich Mißstände hinsichtlich der bei vertragsmäßiger Sicherstellung des Vorspanns anzulegenden ortsüblichen Preise. Um eine, den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechende, mit Bereicherung einzelner auf Kosten der Gesamtheit verknüpfte Erhöhung dieser Preise durch die Ortsbehörden zu verhüten und im Interesse einer durch den Wegfall von Verträgen und Preisbeurkundungen zu erzielenden Geschäftsvereinfachung beantragte die Reichsregierung im Jahre 1881, daß die nach dem Gesetz für den angeforderten Vorspann vom Bundesrat festzustellenden Vergütungssätze die äußerste Grenze für die Preisbewilligung bei der vertragsmäßigen Sicherstellung des Vorspanns bilden sollen, daß also der Vorspann stets zu den Bundesratssätzen zu requirieren sei, wenn die betr. Preisforderungen jene Grenze übersteigen. In großen Städten, die eigene Lieferungsverbände bildeten, war schon seither demgemäß verfahren worden, insofern hier die ortsüblichen Preise mit den Bundesratssätzen zusammenfielen.

Seitens des Reichstags wurde nun weiterhin gewünscht, daß eine Erhöhung der Bundesratssätze dann eintreten solle, wenn die besonderen Umstände der Leistung oder die am Ort üblichen Fuhrpreise eine höhere Entschädigung rechtfertigen; die Entscheidung hierüber hätte je die nach § 14 des gen. Gesetzes für die Feststellung der Flurschäden zu berufende Sachverständigenkommission zu treffen. Ueberdies sollten die Bundesratssätze unter besonderer Berücksichtigung der Dauer der Leistung sowohl, als auch der die Preise wesentlich bedingenden Jahreszeit anderweit normiert werden. Außerdem sprach sich der Reichstag für Beseitigung der bestehenden Bestimmung aus, wonach für die Fahrt vom Wohnort nach dem Stellungsort und zurück nur dann Vergütung zu leisten war, wenn die Entfernung mehr als 7,5 km betrug.

Da der Bundesrat es für bedenklich erachtete, daß über Ansprüche gegen die Reichskasse Organe entscheiden sollten, auf deren Zusammensetzung das Reich keinen Einfluß habe, und ferner eine Aenderung der erst am 23. Dezember 1870 neu festgestellten Bundesratssätze nicht für notwendig hielt, so scheiterte damals die geplante Aenderung des Gesetzes.

Der im Jahr 1887 von der Reichsregierung vorgelegte Entwurf eines

Digitized by Google

Gesetzes wegen mehrfacher Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 13. Februar 1875 nahm die vorerwähnte Bestimmung betr. die Festsetzung der Bundesratssätze als Preisgrenze für die vertragsmäßige Sicherstellung des Vorspanns wieder auf und berücksichtigte vollständig den letztgenannten Wunsch des Reichstags durch die Vorschrift, wonach bei Feststellung der Vorspannvergütung, unter Ansetzung von je 10 Minuten für eine Wegstrecke von 1 Kilometer, die Fahrt vom Wohnort nach dem Stellungsort und zurück der eigentlichen Leistung hinzuzurechnen war, während dem Verlangen einer eventuellen Erhöhung der Bundesratssätze teilweise insofern entsprochen wurde, als die Entscheidung über die betr. Erhöhungen auf Grund der Gutachten der erwähnten Sachverständigenkommissionen durch die zuständigen höheren Verwaltungsbehörden getroffen werden sollte. Da jedoch jene Kommissionen nur bei Gelegenheit der Truppenübungen zusammentreten und zudem die eine Erhöhung der Sätze begründenden besonderen Umständen gewöhnlich nur zur Zeit der Truppenübungen vorlägen, so hätten solche Erhöhungen nur für den aus Anlaß der Truppenübungen gestellten Vorspann einzutreten.

Der Reichstag dehnte unter Zustimmung des Bundesrats die letztere Bestimmung bezüglich der Truppenübungen auf die Märsche zu und von den betr. Uebungen aus, weil innerhalb des Uebungsterrains und dessen näherer Umgebung für die Vorspannleistungen dieselben Verhältnisse bestehen, gleichviel, ob sie für übende oder marschierende Truppen erforderlich werden, und nahm im übrigen die Vorlage an.

Die betr. erste Gesetzesnovelle wurde hienach am 21. Juni 1887 publiziert. (RGBl. S. 245.)

Sie brachte jedoch die zahlreichen Klagen über das Vorspannwesen nur teilweise zum Schweigen.

Da im Gegensatz zu den früheren einfacheren Verhältnissen die Inanspruchnahme des Vorspanns über 12 Stunden hinaus immer häufiger eintrat, machte sich im Reich die Härte der bestehenden Bestimmung, wonach für eine Gesamtleistung bis zu 6 Stunden der halbe Tagessatz, dagegen für eine solche von über 6 Stunden bis zu 24 Stunden lediglich der einfache Tagessatz zu vergüten war, immer fühlbarer. Zweifellos mußte die Vergütung für ein Gespann, das, wie dies namentlich an Biwakstagen öfters vorkam, tatsächlich bald nach Mitternacht bis gegen die folgende Mitternacht unterwegs war, so daß es nach der Rückkehr unbedingt einer längeren Ruhe bedurfte, also während dieser Zeit zur Arbeit nicht verwendet werden konnte, erheblich höher bemessen werden, als die Gebühr für eine Gesamtleistung von nur 7 Stunden. Die Fälle der Unzulänglichkeit der Vorspannvergütung bildeten so mehr und mehr die Regel; die vom Gesetz in erster Linie vorgesehene Ermietung des Vorspanns ließ sich bei der Einschränkung der Mietspreise auf die erwähnten gesetzlichen Sätze nur noch in Ausnahmsfällen ermöglichen.

Zu einer wahren Kalamität für die betroffenen Landesteile wurde das bestehende Recht bei der Zusammenziehung mehrerer Armeekorps zu gemeinsamen Uebungen; denn bei diesen hatten allgemein die Gespanne wesentlich mehr zu leisten, als bei den gewöhnlichen Manövern und andererseits stiegen wegen des großen Bedarfs auf engem Raum die hier in Betracht kommenden Preise.

Auf Veranlassung des preußischen Kriegsministeriums war nun bei den sog. Kaisermanövern in den Jahren 1895 und 1897 der erforderliche Vorspann unter Gewährung höherer, als der tarifmäßigen Sätze in ausgedehntem Maße

Digitized by Google

ermietet worden; die hiebei gesammelten Erfahrungen ließen das Ermietungsverfahren für jene Uebungen im militärischen Interesse geradezu als geboten erscheinen, weil die Beibehaltung zuverlässiger Transportmittel auf mehrere Tage die Ordnungsmäßigkeit des Fuhrwesens und insbesondere das rechtzeitige Eintreffen von Effekten und Verpflegung sicherte.

Die zweite Gesetzesnovelle vom 24. Mai 1898 (RGBl. S. 357), deren Beratung im Reichstag hinsichtlich des Vorspannwesens zu Verhandlungen nicht geführt hatte, verminderte wesentlich die Mißstände auf jenem Gebiet.

Abgesehen davon, daß die seither in der Ausführungsinstruktion enthaltene Bestimmung über die Tagesleistung (Berechnung des Tages von Mitternacht zu Mitternacht) und die Einrechnung der Fütterungspause („fällt in die Zeit der Hinfahrt oder der Rückfahrt die regelmäßige Fütterung, so wird für diese der Leistung eine Stunde hinzugerechnet") zur Vermeidung von Zweifeln zweckmäßigerweise in das Gesetz selbst aufgenommen wurden, gewährte dieses bei einer Gesamtleistung von mehr als 12 Stunden innerhalb desselben Tages einen Zuschuß in Höhe des halben Tagessatzes, also von 50 %. Weiterhin erhielt die Militärverwaltung durch das Gesetz die Ermächtigung, bei der Zusammenziehung mehrerer Armeekorps zu gemeinsamen Uebungen an den Korpsmanövertagen und bei den zugehörigen Märschen für die Ermietung des Vorspanns eine die Bundesratssätze um 10 % übersteigende Miete zu bewilligen.

Diese Mehrgewährungen dienten in Verbindung mit der demnächst zu erörternden Erhöhung der Bundesratssätze dazu, die vom Gesetz von Anfang an in erster Linie vorgesehene Ermietung des Vorspanns sehr zu erleichtern. Dagegen beseitigte das neue Gesetz die durch die Novelle von 1887 herbeigeführte Ermächtigung der höheren Verwaltungsbehörden, unter besonderen Verhältnissen bei Truppenübungen, einschließlich der Märsche zu und von denselben, die Bundesratssätze um höchstens ein Fünftel zu erhöhen. Im übrigen wurde durch die jetzige Fassung des Gesetzes der Militärverwaltung in zweifelsfreier Weise eine Schranke für die Bemessung der an Unternehmer zu zahlenden Mietspreise gezogen, und zwar der Art, daß sie den Vorspann anzufordern hat, wenn die Ermietung innerhalb der genau bezeichneten Preisgrenze (Bundesratssätze, event. unter Zuschlag von 10 %) nicht möglich ist.

Nachdem auf Grund des § 9 Ziff. 1 des Naturalleistungsgesetzes vom 13. Februar 1875 durch Bundesratsbeschluß vom 25. Juni 1875 die Vorspannvergütungssätze in Abstufungen nach 4 Klassen festgestellt worden waren und diese Sätze durch den schon erwähnten Bundesratsbeschluß vom 23. Dezember 1879 eine mäßige Erhöhung erfahren hatten, während die Zuteilung der Lieferungsverbände zu den einzelnen Vergütungsklassen unverändert geblieben war, beschloß der Bundesrat am 14. Februar 1901 in Berücksichtigung der zahlreichen Beschwerden aus verschiedenen Stadtkreisen und den an große Städte angrenzenden Landkreisen wegen Unzulänglichkeit der tarifmäßigen Vorspannvergütung einen neuen Tarif der Vorspannvergütungssätze und eine veränderte Klasseneinteilung der Lieferungsverbände mit Gültigkeit vom 1. April 1901 ab (vgl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Februar 1901, Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 48). Insbesondere sind hiedurch 11 Lieferungsverbände nach Klasse II und 21 Lieferungsverbände nach Klasse III versetzt worden; weiter glaubte hier der Bundesrat im Hinblick auf die durch die letztgenannte Gesetzesnovelle bewirkten wesentlichen Erhöhungen der Vorspannvergütung nicht gehen zu können.

Digitized by Google

Zugleich wurde vom Bundesrat das für das Reich seit 1875 bestehende, den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechende Verhältnis der Vergütung für Ochsen- und Kuhgespanne zu der Vergütung für Pferdegespanne neu geregelt. Demgemäß beträgt jetzt die Vergütung für einen Ochsen $^2/_3$ und für eine Kuh $^1/_2$ des Satzes für ein Pferd, während vorher die Leistung von 1 Pferd der von 2 Ochsen oder von 3 Kühen gleichgerechnet worden war. (Das Edikt von 28. Oktober 1810 hatte bei Berechnung des Zugviehstandes 3 Zugochsen 2 Pferden gleichgestellt).

Den Umfang, in welchem Vorspannleistungen von den Truppen beansprucht werden können, stellte gemäß § 18 des Gesetzes die Kaiserliche Ausführungsverordnung vom 13. Juli 1898 (RGBl. S. 922) — für Bayern erging eine besondere Königliche Verordnung — für Standortsveränderungen, für alle sonstigen Märsche der Stäbe und geschlossener Truppenteile, für Kommandos und Transporte, für die Anfuhr der Verpflegungs- und Biwaksbedürfnisse bei Uebungen und sonstigen Truppenzusammenziehungen, sowie für verschiedene besondere Verhältnisse im einzelnen fest. Auf dieses weitverzweigte Detail kann hier nicht näher eingegangen werden; wir heben als ein für die Auslegung jener Verordnungen beachtenswertes Moment hervor, daß die betr. Ausführungsbestimmungen als unbedingt an die allgemeinen Voraussetzungen des Gesetzes gebunden die Schranken des Gesetzes nicht übersteigen dürfen und beschränken uns im übrigen darauf, nachstehend für das Verfahren der Truppen und der Behörden in Vorspannangelegenheiten in Kürze die wesentlichsten Gesichtspunkte aufzuführen, wie sie sich aus den zurzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den von den obersten Militärverwaltungsbehörden im Einklang hiemit erlassenen Direktiven (vgl. insbesondere die militärischen Ausführungsbestimmungen des preußischen Kriegsministeriums vom 13. Juli 1898 AVBl. S. 282) ergeben.

1. In den im Naturalleistungsgesetz und der Ausführungsverordnung vorgesehenen Fällen muß der (stets auf das tatsächliche dienstliche Bedürfnis zu beschränkende) Vorspann, dessen Begriff wegen der in den einzelnen Teilen des Reichs je nach dem Sprachgebrauch verschiedenen Auslegung im Gesetz selbst (§ 3) näher bestimmt ist als: „Fuhrwerke, Gespanne, Gespannführer" — im Gegensatz zum Kriegsleistungsgesetz, wonach die im Gemeindebezirk vorhandenen „Transportmittel" dem Reich für militärische Zwecke zu überlassen sind, fallen also z. B. Selbstfahrer usw. nicht hierunter — in erster Linie durch Ermieten beschafft werden.

Die Sicherstellung dieses Vorspanns erfolgt zum Zweck der Beförderung einzelner Militärpersonen, der Fortschaffung des Truppengepäcks und der Bespannung der Feldfahrzeuge durch die Truppen, für Kommandos und Transporte tunlichst durch deren Führer und in allen übrigen Fällen durch die Intendanturen.

Die Ermietung ist militärischerseits, sofern nicht an den betr. Orten eigene Organe der Militärverwaltung zu Gebot stehen, unter Vermittlung der Zivilbehörden, und zwar zunächst der Gemeindebehörden anzustreben; letztere sind verpflichtet, dem Ansuchen um Mitwirkung bei Sicherstellung des Vorspanns Folge zu leisten.

Von seiten der bewaffneten Macht soll die Ermietung namentlich auch dadurch gefördert werden, daß rigorose Anforderungen an Fuhrwerke und Gespanne unterbleiben, daß außer für die eigentliche Leistung auch eine Vergütung für die Fahrt vom Wohnort nach dem Stellungsort und vom Entlassungsort zum

Digitized by Google

Wohnort gewährt wird und daß die Fuhrwerksgestellen dieselben Rechte erhalten, welche den Besitzern im Fall der Anforderung des Vorspanns gemäß § 9 Ziff. 1 Abs. 4 des Gesetzes für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugtieren, Wagen und Geschirren zustehen. Insbesondere sind, soweit dies die militärischen Interessen irgendwie zulassen, die kleineren Unternehmer durch grundsätzliche Deckung des Bedarfs am Bedarfsort oder in dessen nächster Umgebung, durch möglichst frühzeitige Einleitung der Verhandlungen, durch Zerlegen eines größeren Bedarfs in kleinere Lose und durch rasche Bezahlung möglichst zu berücksichtigen.

Für die Mietverträge gelten selbstverständlich die Grundsätze des Privatrechts; das Wesentliche bei diesen Verträgen ist in der Regel die Beschaffung von Wagen und Zugpferden — Sachmiete —, nicht die Arbeitsleistung der die Wagen begleitenden Fuhrleute — Dienstmiete —. Die Sonderbestimmungen des Naturalleistungsgesetzes und der Ausführungsvorschriften über Rechte und Pflichten der Vorspannsteller gelangen also nur dann zur Anwendung, wenn sie für den einzelnen Fall vertragsmäßig vorgesehen sind. Insofern greift jedoch hier das öffentliche Recht ein, als das Naturalleistungsgesetz die schon erwähnten Preisgrenzen für die Ermietung zieht. Als Höchstpreise gelten hienach beispielsweise unter gewöhnlichen Verhältnissen für die Zweispänner in Klasse I der Lieferungsverbände bei einer Gesamtleistung innerhalb desselben Tages bis zu 6 Stunden 8 Mk., von mehr als 6 bis zu 12 Stunden 16 Mk. und von mehr als 12 Stunden 24 Mk.; bei den gemeinsamen Uebungen mehrerer Armeekorps an den Korpsmanövertagen und bei den zugehörigen Märschen erhöhen sich jene Beträge auf 9, 18 und 27 Mk.

Obschon die Mündlichkeit zur Rechtsgültigkeit der Mietverträge genügt, sollen mit Rücksicht auf die Kontrolle stets, wenn nicht förmliche schriftliche Verträge, so doch schriftliche, von den sicherstellenden Behörden ꝛc. mitzuvollziehende Abkommen getroffen werden, welche späterhin den Forderungsnachweisen beizuschließen sind.

2. Nur dann, wenn in den unter 1. genannten Fällen das Ermieten zu den erwähnten Höchstpreisen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, darf die „Anforderung" (Requisition) des betr. Vorspanns eintreten.

Verpflichtet zur Stellung von Vorspann sind alle Besitzer von Zugtieren und Wagen, also auch die Reichsausländer, falls sie innerhalb des Reichsgebiets Zugtiere und Wagen besitzen. In erster Linie sollen zur Vorspannleistung die in § 3 Abs. 2 des Gesetzes aufgeführten Gewerbetreibenden herangezogen werden; diese Bestimmung wurde auf Veranlassung des Reichstags aus dem schon früher erwähnten württembergischen Gesetz vom 18. Juni 1864 in das Gesetz aufgenommen. Befreit von der Vorspannleistung sind die in § 3 Abs. 3 des Gesetzes genannten Personen, die Mitglieder der deutschen regierenden Familien übrigens nur bezüglich der für ihren Hofhalt, nicht auch bezüglich der für Bewirtschaftung ihrer Güter usw. bestimmten Wagen und Pferde und ferner nur die Militärverwaltungen, nicht aber alle Reichs- und Staatsverwaltungen hinsichtlich ihrer Zuchttiere und Remonten.

Die Requisitionen und Anordnungen sind stets schriftlich zu erlassen; im übrigen gilt hier das in den „Annalen" 1904 S. 893 Ausgeführte. Mußte der Versuch zur Ermietung der Fuhren wegen der Kürze der Zeit bis zur Ausführung des Transports oder aus anderen Hinderungsgründen ausnahmsweise unterbleiben, so wird eine entsprechende Bemerkung in die den Vorspann anfordernde Marschroute aufgenommen.

Digitized by Google

Die Wagen sollen nie zu früh bestellt werden, also z. B. nicht auf den Abend zuvor, wenn der Bedarf morgens früh eintritt. Ohne Entschädigung sind Gespanne nur dann abzuweisen, wenn sie sich zweifellos für den betr. Zweck nicht eignen. Für größere Transporte können Reservefuhrwerke bis zu 4 % des Gesamtbedarfs als Ersatz für unbrauchbare oder nicht erscheinende Fuhrwerke angefordert werden; sie sind nach Erfüllung des Zwecks sofort wieder zu entlassen. Während beim Ermieten ein Pferd schweren Schlags hinsichtlich der Vergütung zwei Pferden gewöhnlichen Schlags gleichgestellt werden kann, falls dessen Leistung der von 2 Pferden gewöhnlichen Schlags gleichkommt, wird bei Anforderung des Vorspanns ein Pferd stets nur einfach vergütet; dagegen werden hier die in Ermangelung von Einspännern gestellten Zweispänner auch bei unvollständiger Ausnützung voll vergütet. Die Belastungsfähigkeit der angeforderten Fuhrwerke (in der Regel soll ein Einspänner bis zu 600 kg, ein Zweispänner von 600—1000 kg laden) ist im Interesse des Fiskus sowohl, als auch der in Anspruch zu nehmenden Gemeinden möglichst auszunützen; andererseits aber muß eine Ueberlastung der Gespanne unter allen Umständen vermieden werden und ist für den hiedurch entstehenden, vom Reich zu vergütenden Schaden die betr. Dienststelle regreßpflichtig.

Zur Verhütung von Ersatzleistungen für Verluste, Beschädigungen und außergewöhnliche Abnutzung und namentlich auch zur Sicherung der militärischen Ordnung und des rechtzeitigen Eintreffens wird der Vorspann tunlichst unter militärische Kontrolle gestellt; die Gespannführer haben den zu jenen Zwecken getroffenen militärischen Anordnungen ohne weiteres Folge zu leisten.

Nur in den dringendsten Fällen ist eine länger als einen Tag dauernde Benutzung des angeforderten Vorspanns zulässig (vgl. § 3 des Gesetzes); da jedoch über die Dringlichkeit einseitig die anfordernde Stelle entscheidet, so wird hier durch das Gesetz ein wirksamer Rechtsschutz für den Vorspannsteller nicht begründet; beispielsweise sieht die Militärverwaltung das Kaisermanöver überhaupt für einen dringenden Fall im Sinn des Gesetzes an. Andererseits hat aber unseres Erachtens bei einer länger als einen Tag dauernden Benützung des Vorspanns namentlich zur Zeit der Kaisermanöver die Militärverwaltung für das Unterkommen und unter Umständen auch die Verpflegung des Vorspanns, welcher nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht einquartiert werden kann, in geeigneter Weise zu sorgen.

Die durch das Gesetz (§ 6) vorgeschriebenen Vorspannbescheinigungen sind den Gemeinden ohne weiteres in kürzester Frist zuzustellen, während die Gespannführer bei der Entlassung vorläufige Anerkenntnisse zu empfangen haben.

Zu vergüten ist für angeforderten Vorspann die Zeit der Inanspruchnahme der Fuhrwerke durch die eigentliche Leistung, die Zeit der Fahrt vom Wohnort zum Stellungsort, die Zeit der Rückfahrt vom Entlassungsort zum Wohnort und je eine einstündige Fütterungspause für Früh-, Mittags- und Abendfutter, sofern die in der betreffenden Gegend und für das betr. Gespann regelmäßige Fütterung in die Zeit der Hinfahrt oder der eigentlichen Leistung oder der Rückfahrt fällt, ohne Rücksicht darauf, ob während der genannten Zeit tatsächlich ein Füttern des Gespanns stattgefunden hat.

Bezüglich der Auszahlung für geleisteten Vorspann gibt die Ausführungsverordnung zu § 7 des Gesetzes unter Ziffer 4 genaue Vorschriften. Verzögerungen der Auszahlung sind in der Regel auf mangelhafte Aufstellung der Liquidationen durch die namentlich zur Zeit der Kaisermanöver mit Arbeit für militärische Zwecke überlasteten Gemeindevorstände ꝛc. zurückzuführen.

Digitized by Google

Anzumelden sind die Forderungen der regelmäßigen Vergütungen spätestens im Lauf desjenigen Kalenderjahres, welches auf das Jahr folgt, in dem die Zahlungsverpflichtung begründet worden ist, die besonderen Entschädigungsansprüche auf Grund des § 9 Ziffer 1 Absatz 4 des Gesetzes dagegen innerhalb 4 Wochen nach dem Eintritt der behaupteten Beschädigung. Die Anmeldung hat stets zu geschehen bei dem Vorstand derjenigen Gemeinde, durch deren Vermittlung die Leistung erfolgt ist. Werden die Ansprüche innerhalb der vorgenannten Fristen nicht angemeldet, so erlöschen sie; für die rechtzeitig angemeldeten Forderungen gilt die 30jährige Verjährungsfrist.

Anzufügen ist noch, daß in den durch § 7 Absatz 4 ꝛc. des Gesetzes vorgesehenen Fällen der Vorspannleistung durch Unternehmer für Rechnung der Gemeinden vom Militärfiskus die den Gemeinden tatsächlich erwachsenen Kosten zu vergüten sind bis zur Höhe des Betrags, der bei unmittelbarer Leistung durch die Pflichtigen zu zahlen gewesen wäre.

Die herrschende Meinung, daß, im Gegensatz zum Kriegsverhältnis — Kriegsleistungsgesetz § 34 —, für Ansprüche, die aus Anlaß von Vorspannleistungen auf Grund des Friedensnaturalleistungsgesetzes gegen das Reich erhoben werden, die Betretung des Rechtswegs ebenso ausgeschlossen sei, wie in den Fällen des § 14 des Friedensnaturalleistungsgesetzes (Schäden durch Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen), findet unseres Erachtens in dem Gesetz selbst keine genügende Stütze; insbesondere begründet, wie wir annehmen, der Schlußsatz des § 9 Ziffer 4 Absatz 1 des Gesetzes: „die Festsetzung des Betrags geschieht nach Maßgabe des § 14" den Ausschluß des Rechtswegs nicht in ausreichender Weise.

3. Wird außerhalb der vom Gesetz und der Ausführungsverordnung gezogenen Grenzen (vgl. oben Ziffer 1 und 2) Vorspann für Rechnung der Militärfonds erforderlich, so ist derselbe ebenso, wie sonstige Transportmittel (Selbstfahrer ꝛc.) zu *ermieten*. Für diese Ermietungen gelten ausschließlich die Grundsätze des Privatrechts; hier bestehen also nicht die Preisschranken des Naturalleistungsgesetzes, es sind vielmehr von der Militärverwaltung die ortsüblichen Preise zu bewilligen. Hieher gehören sowohl die Fälle, in denen Teile der bewaffneten Macht, die sich nicht auf Märschen, im Biwak oder Lager befinden ꝛc., Vorspann nötig haben — die militärischen Fragen, ob jene Voraussetzungen zutreffen oder nicht, also z. B. ob ein Marsch vorliegt, entscheiden die obersten Militärverwaltungsbehörden —, als auch diejenigen Fälle, in denen zwar die erwähnten Erfordernisse des Gesetzes erfüllt sind, aber Vorspannleistungen über den gesetzlichen Umfang hinaus beansprucht werden.

Im Interesse der Gleichmäßigkeit des Verfahrens und der Schonung der Reichsfinanzen ist übrigens zu allen diesen Ermietungen — nötigenfalls nachträglich — die Genehmigung des zuständigen Kriegsministeriums nötig. —

Staatswirtschaftlich und *etatsrechtlich* hat sich das Vorspannwesen im *Reichshaushalt* nach und nach in folgender Weise gestaltet.

Nachdem unter Beibehaltung der altpreußischen Etatsbestimmungen — beispielsweise wies der aus 10 Haupttiteln bestehende Etat der fortdauernden Ausgaben für die preußische Landarmee des Jahres 1862 unter Titel III Abschnitt 9 ungetrennt in einer Summe 612000 Taler für Dienst- und Versetzungsreisen, Reisebeihilfen, *Vorspann*- und Transportkosten, Kosten der Brief- und Paketbeförderung, Zulagen und Remunerationen auf — durch den Reichshaushaltsetat für 1875 unter Titel 43: „Kosten der Dienst- und Versetzungs-

Digitized by Google

reisen, Reisebeihilfen, Vorspann- und Transportkosten, Kosten der Brief- und Paketbeförderung, Zulagen und Remunerationen", Nr. 2 zu „Vorspann- und Transportkosten, sowie Kosten der Brief- und Paketbeförderung" für Preußen ꝛc. 1120100 Mk., für Sachsen 33000 Mk. und für Württemberg 70000 Mk. bewilligt gewesen waren, gewährte der Reichshaushaltsetat für 1876 unter Kapitel 34 Titel 2 zu „Vorspann- und Transportkosten" für Preußen 1525051 Mk., für Sachsen 66260 Mk. und für Württemberg 101900 Mk. (Das Nähere über die beiden vorgenannten Etats vgl. Annalen 1900 Nr. 6 S. 427 f. und Nr. 12 S. 940.) Der Reichshaushaltsetat erhielt sodann für 1877/78 zu Kapitel 34 Titel 2 die Erläuterung, daß aus Titel 2 auch die Kosten gedeckt werden, welche bei Ankauf oder Ermietung von Wagen, Pferden, Geschirren an Stelle der Entnahme von Vorspann oder dadurch entstehen, daß der Vorspannbedarf seitens der Truppenteile gegen entsprechende Entschädigung auf andere Weise sichergestellt wird. Die Erfahrungen bei den Herbstübungen 1876 hatten nämlich ergeben, daß die möglichst ausgedehnte Beschaffung des Vorspanns in der vorgenannten Weise sowohl im Interesse der Truppen und der Militärverwaltung, als auch des Landes liege. In den Etats 1878/79 lautete die betr. Erläuterung: „Aus Titel 2 werden auch die Kosten gedeckt, welche dadurch entstehen, daß der Vorspannbedarf seitens der Truppenteile an Stelle der Entnahme von Vorspann gegen entsprechende Entschädigung auf andere Weise sichergestellt wird."

Diese Erläuterung blieb in den Etats bestehen bis zum Jahre 1900. Von da ab wurde sie in das Dispositiv des Kapitels 34 aufgenommen. Die betr. Bestimmung lautet jetzt: „Aus Titel 2 werden auch die Kosten für Vorspann gedeckt, den die Truppen usw. nicht von den Gemeinden entnehmen, sondern gegen Entschädigung anderweit sicherstellen." In letzterer Hinsicht handelt es sich seit 1877 hauptsächlich um das sog. Krümperfuhrwesen der Truppen.

In den Etats für 1900 hatten die Titel 2 des Kapitels 34 zu Vorspann- und Transportkosten für Preußen 3749059 Mk., für Sachsen 239162 Mk., und für Württemberg 162405 Mk., zusammen 4150626 Mk., ausgeworfen, während in den Etats für 1905 die betr. Summen 3705345 Mk., 243716 Mk. und 167178 Mk., zusammen 4116239 Mk. betragen.[1]) Es blieben also von Anfang an bis jetzt die Ausgaben der Militärverwaltung für Vorspann ungetrennt von den übrigen Transportkosten.

Weiterhin ist die Bemerkung im Dispositiv des Kapitels 34 zu beachten, wonach Vorspann- und Transportkosten auch noch von andern Etatsfonds, als dem Titel 2 des Kapitels 34 zu tragen sind; in erheblicherem Umfang enthält jedoch nur das Kapitel 24 unter den Titeln 21 und 22 Vorspannkosten.

In Bayern haben sich, seitdem die Reichsverfassung in Geltung ist, die betr. Verhältnisse in ähnlicher Weise entwickelt, wie in Preußen; die Etatssummen für Vorspann- und Transportkosten betragen ungefähr je ebensoviel, wie diejenigen für Sachsen und Württemberg zusammen. —

In früheren Zeiten waren die militärischen Transportkosten im wesentlichen Vorspannkosten gewesen; nach und nach hatte sich eine neue Art der militärischen Transporte entwickelt, nämlich die Beförderung der Truppen und Truppenbedürfnisse auf Eisenbahnen und Dampfschiffen (vgl. insbesondere die durch Kaiserliche Verordnung vom 18. Januar 1899 eingeführte Militärtransportordnung für Eisenbahnen).

[1]) Die betr. Summen der Etats für 1906 sind 3923048 Mk., 249215 Mk. und 162665 Mk., zusammen 4334928 Mk.

Digitized by Google

Hiedurch, und zwar namentlich infolge der Vermehrung der Eisenbahntransporte der Truppen nach den Uebungsplätzen, sowie in das Manövergelände und zurück, wurde die Vorspannlast des Landes sehr erleichtert.

Im Jahre 1862 dürften von den oben angeführten Vorspann- und Transportkostensummen etwa $^9/_{10}$, im Jahre 1875 $^5/_6$, im Jahre 1900 ca. $^1/_2$ und im Jahre 1905 etwa $^2/_5$ auf Gespanne im Gegensatz zu Eisenbahnen ꝛc. entfallen.

Eine Steigerung der Ausgaben für Vorspann trat ein infolge des Naturalleistungsgesetzes von 1875 und der Novelle von 1898; die Mehrausgabe des Reichs einschl. Bayerns berechnet sich für die darauffolgenden Jahre im ersteren Fall auf jährlich ca. $^1/_2$ Million Mark, im letzteren auf jährlich etwa 450 000 Mk. —

Unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1875 war das für die Truppen und die Verwaltung zweifellos bequemere Anfordern des Vorspanns die Regel gewesen; jetzt dürften dank den beständigen Bemühungen der obersten Militärverwaltungsbehörden die jährlichen Ausgaben der Militärverwaltung für ermieteten Vorspann erheblich mehr als die Hälfte der Gesamtausgaben für Vorspann ausmachen.

Zu einer sehr beträchtlichen Verminderung der Ausgaben für Vorspann als solchen führte seit 1877 das schon erwähnte Krümperfuhrwesen der Truppen.

Aus den zahlreichen hiefür bestehenden Bestimmungen führen wir hier folgende Grundsätze an:

Krümperpferde besitzen die berittenen und unter Umständen auch unberittene Truppenteile; es sind außeretatsmäßige, jedoch im militärfiskalischen Eigentum stehende Pferde, für welche keine Rationen empfangen werden. Die Benutzung dieser Pferde und der eigenen Wagen der Truppen (Krümperwagen) gegen Vergütung findet namentlich auch an Stelle von Vorspann bei Märschen und Truppenübungen zur Fortschaffung des Gepäcks und zur Anfuhr der Verpflegungs- und Biwaksbedürfnisse statt. Da die Krümperpferde fiskalisches Eigentum und die Gespannsführer aus Militärfonds verpflegte Soldaten sind, so beträgt die für jene Krümperfuhren zu zahlende Vergütung nur $^2/_3$ der vom Bundesrat für Vorspann festgestellten Tagessätze, oder es werden hiefür nach jenem Maßstab berechnete Pauschsummen gewährt. Die Rationen, welche die zu Vorspannzwecken gegen Entgelt verwendeten Krümperpferde während jener Verwendung aus fiskalischen Beständen empfangen, werden dem Fiskus aus der genannten Vergütung ersetzt. Sämtliche für die Leistungen der Krümpergespanne aus öffentlichen Kassen bezahlte Beträge müssen stets durch die Kassenbücher des betr. Truppenteils vereinnahmt werden. —

Zu erwähnen ist noch, daß bei der Marine, welche auch zu der bewaffneten Macht im Sinne des Naturalleistungsgesetzes zählt, die Ausgaben für Vorspann der Natur der Sache nach bis jetzt nicht von Belang waren; wenn künftig bei militärischen Uebungen ein Zusammenwirken von Heer und Marine öfters eintritt, so werden sie mehr als seither ins Gewicht fallen. —

IV. Zur Weiterentwicklung der Gesetzgebung über das Vorspannwesen.

Die gesetzliche Regelung der in Rede stehenden Art der Naturalleistungen war von Anfang an mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft. Wir haben gesehen, wie der Reichstag sowohl bei dem Kriegs- als bei dem Friedensleistungs-

Digitized by Google

gesetz die Interessen der Leistungspflichtigen unbeschadet der Erhaltung und der Ausbildung der bewaffneten Macht tunlichst zur Geltung gebracht hat; immerhin lassen aber die zurzeit für die Vorspannleistungen im Krieg und im Frieden bestehenden Bestimmungen noch manches zu wünschen übrig.

Was das Kriegsleistungsgesetz betrifft, so steht wohl außer Zweifel, daß hier das Leistungsgebiet — das Gesetz, das auch bei teilweiser Mobilmachung zu gelten hat, bezeichnet in § 1 das „Bundesgebiet" als das in erster Linie zu den Kriegsleistungen verpflichtete Subjekt — sich nicht räumlich abgrenzen läßt, vielmehr die erforderliche Schranke nur in dem Kriegsbedürfnis der mobil gemachten Truppen gefunden werden kann und ferner, daß die Entscheidung darüber, was im einzelnen Fall Kriegsbedürfnis ist, den militärischen Stellen vorbehalten bleiben muß.

Dagegen dürfte die im Gesetz gegebene militärtechnische Spezifizierung der forderungsberechtigten Truppenteile („mobil gemacht, augmentiert, in Bewegung gesetzt") zur Verhütung von Mißverständnissen in anderer, den nicht militärischen Kreisen besser verständlicher Weise zu bewirken sein. Weiterhin kommt im allgemeinen in Betracht, daß sich die militärischen und wirtschaftlichen Verhältnisse von 1873 bis jetzt sehr wesentlich verändert haben, vielleicht in noch höherem Maße, als dies von 1851 bis 1873 (vgl. oben II) geschehen ist. Hienach wird das gesamte Kriegsleistungsgesetz, namentlich aber der auf die Vorspannleistungen und Vorspannvergütungen bezügliche Teil desselben einer den Verhältnissen der Gegenwart Rechnung tragenden Umarbeitung bedürfen, noch ehe ein Krieg die Mängel des Gesetzes darlegt; insbesondere erscheint der Wunsch berechtigt, daß hiebei die auf Grund der im Frieden gemachten Erfahrungen durch die zwei Novellen herbeigeführten Aenderungen des Friedensnaturalleistungsgesetzes Berücksichtigung finden.

Gegen das Friedensnaturalleistungsgesetz läßt sich hinsichtlich des Vorspanns ähnlich, wie bezüglich der Naturalverpflegung (vgl. Annalen 1904 S. 887 f.) einwenden, daß die Vergütung der angeforderten Leistungen vielfach nicht nach Preisen erfolgt, die dem Wert der Leistungen gleichkommen und daß die Vorspannlast, die ebenso, wie die Naturalverpflegung, ohnehin vorzugsweise von der ländlichen Bevölkerung getragen wird, ungleich auf die verschiedenen Gegenden des Reichs verteilt ist.

Die Vergütungssätze für geleisteten Vorspann wurden zwar, wie oben unter III angeführt, vom Bundesrat erst im Februar 1901 neu geregelt; allein jene Bundesratssätze waren vom Anfang an und sind jetzt noch während der Ernte und der Herbstbestellung, also zu einer Zeit, in der gewöhnlich die größeren militärischen Uebungen stattfinden, in der Regel niedriger, als die ortsüblichen Jahresdurchschnittspreise. Die allen derartigen, nach der politischen Bezirkseinteilung abgestuften Durchschnittssätzen anhaftenden Mängel machen sich nun besonders an der Peripherie der Lieferungsverbände fühlbar. Da sich die Truppenmärsche und Truppenübungen meist über mehrere Lieferungsverbände erstrecken, so werden öfters in ein und derselben Gruppe benachbarter Ortschaften mit gleichen landwirtschaftlichen Verhältnissen und insbesondere gleichen Fuhrpreisen die Leistungspflichtigen, je nachdem die Grenzen der Lieferungsverbände jene Gruppe durchschneiden, nach Klasse II, III und IV, also ungleichmäßig entschädigt.

In größerem Umfang kann sich eine schwere Schädigung der Leistungspflichtigen beim Zusammenziehen mehrerer Armeekorps zu gemeinsamen Uebungen (den Kaisermanövern) ergeben.

Digitized by Google

Infolge des sehr großen Bedarfs auf verhältnismäßig kleinem Raum steigen dort naturgemäß die Fuhrpreise öfters um mehr als 10 % der ortsüblichen Sätze. Wird nun, wie dies im Kaisermanöver 1904 die Regel war, die Ermietung zu den um 10 % erhöhten Bundesratssätzen (vgl. oben unter III Ziff. 2) nicht möglich, so tritt das Anfordern des Vorspanns ein. Für diesen angeforderten Vorspann erhalten jedoch nach der Bestimmung des Gesetzes die Betroffenen nur die gewöhnlichen Bundesratssätze vergütet; es erleiden somit jene ohnehin auch noch anderweit (durch Gewährung von Quartier, Naturalverpflegung ꝛc.) stark belasteten Landesteile eine empfindliche finanzielle Einbuße. In dieser Beziehung liegen Mißlichkeiten vor, die von Jahr zu Jahr schärfer hervortreten werden. Bei der zunehmenden Kostspieligkeit der Gespannhaltung beschränken sich hier die Landwirte mehr und mehr auf das Notwendigste und dieses Minimum ist für den eigenen Betrieb gerade im Sommer und Herbst zeitweise auch nicht einen Tag zu entbehren.

Es mag sein, daß da und dort die Ermietung des Vorspanns infolge von Renitenz oder von Unkenntnis oder von mangelhafter Organisation nicht möglich wird, aber in der Regel dürfte das Nichtzustandekommen der Ermietung auf Unentbehrlichkeit der Gespanne oder auf die Unzulänglichkeit der gebotenen Gegenleistung zurückzuführen sein.

Unter diesen Umständen wird bei der in Aussicht stehenden „zeitgemäßen Revision des Friedensnaturalleistungsgesetzes" — vgl. hierüber namentlich die Reichstagssitzung vom 23. April 1905 — die Frage einer eingehenden Erörterung bedürfen, ob nicht die Militärverwaltung bei Befriedigung ihres Fuhrenbedarfs den übrigen staatlichen Verwaltungen gleichzustellen, also lediglich auf den eigenen Verwaltungsapparat und auf Ermietung angewiesen werden könnte und zwar dadurch, daß die Bestimmungen über Vorspann aus dem Friedensnaturalleistungsgesetz ausscheiden und somit eine öffentlich rechtliche Zwangsleistung aufhören würde, für welche die befehlende Obrigkeit als staatliche Gegenleistung nicht immer eine ausreichende Entschädigung gewährt.

Freilich kann die Militärverwaltung namentlich aus finanziellen Gründen die für den Krieg vorgesehene, den Anforderungen der Beweglichkeit entsprechende Organisation des Truppenfuhrwesens im Frieden nicht in allen Teilen beibehalten; auch lassen sich die Trains des Friedensstandes, die zur Zeit der Truppenübungen jetzt mehr als früher zur Beförderung von Brückentrains, Schanzzeug, Proviant usw. herangezogen werden, als Ersatz von Vorspann in größerem Umfang als bisher deshalb nicht wohl verwenden, weil sich für die Ausbildung der Mannschaften nur Bewegungen im geschlossenen Truppenverband, nicht aber Einzelfuhren eignen.

Dagegen wird zu prüfen sein, ob nicht das Fuhrenbedürfnis überhaupt sich mehr, als bisher einschränken ließe (Ankauf von Truppenbedürfnissen an Ort und Stelle statt Mitführen ꝛc.) und sodann der durch Steigerung der Leistungen der Krümperfuhrwerke, sowie durch möglichst ausgedehnte Verwendung der Selbstfahrer schon im Frieden — vgl. hierüber Militäretats 1905 und 1906 Kap. 39 Tit. 18 „Weiterentwicklung des Selbstfahrerwesens" — weiter zu vermindernde Vorspannbedarf durch Ermieten (Beibehalten von Fuhrwerken für den Gepäcktransport der Truppen ꝛc. auf die ganze Dauer der Uebungen, Verträge mit Generalunternehmern für die großen Manöver usw.) sichergestellt werden könnte. Vermutlich würden sich bei entsprechenden Vergütungen die gewerblichen Betriebe

Digitized by Google

rasch den militärischen Bedürfnissen anpassen und sie in Bälde wohl noch besser befriedigen, als dies bei dem seitherigen System geschieht.

Die seinerzeit gegen die Entschädigung des Vorspanns zu den ortsüblichen Preisen angeführten Bedenken (Bescheinigung zu hoher Ortspreise durch die Lokalbehörden und infolge hievon Bereicherung einzelner auf Kosten der Gesamtheit, große Vielschreiberei ꝛc.) ließen sich wohl durch entsprechende Vorkehrungen (Bescheinigung der Preise durch die vorgesetzten Regierungsbehörden ꝛc.) beseitigen.

Allerdings wäre die Folge jener Neuerung eine namhafte Steigerung der militärischen Transportkosten, also eine Erhöhung der betr. Titel des Militäretats.

Diese finanziellen Bedenken dürfen jedoch u. E., falls nicht zwingende militärische Gründe zugunsten der bestehenden Bestimmungen über das Anfordern von Vorspann geltend zu machen sind, ebensowenig wie administrative Rücksichten dazu führen, jenen, den modernen Anschauungen nicht mehr entsprechenden, einen schweren Eingriff in die Sphäre des Privatrechts bildenden Rest der alten Naturalwirtschaft noch weiterhin festzuhalten.

Digitized by Google

Böhm-Bawerks Zinstheorie und seine Stellung zur Produktivitätstheorie.

Von Dr. Emil Schade in Breslau.

Einleitung.

Zu den wichtigsten und strittigsten Problemen der Volkswirtschaftslehre gehört das des Kapitals und Kapitalzinses. Am eingehendsten hat dasselbe in neuerer Zeit der Oesterreicher v. Böhm-Bawerk in seinem Werke „Kapital und Kapitalzins" behandelt. Im ersten Bande gibt er eine „Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien" (2. Aufl. Innsbruck 1900), im zweiten Bande seine eigene Theorie („Positive Theorie des Kapitales", 2. Aufl. 1902). Durch die umfassende Darstellung und Kritik der bisherigen Zinstheorien, sowie durch seine ausführliche, mit dialektischer Gewandtheit vorgetragene eigene Theorie nimmt Böhm-Bawerk einen der ersten Plätze unter den Zinstheoretikern der Gegenwart ein.

Im Vorwort zur ersten Auflage seines ersten Bandes bemerkt dieser Gelehrte, daß ihm eine Kritik seines Werkes nicht unerwartet und unerwünscht kommen werde. Wegen der Bedeutung, die seiner Theorie von ihm selbst und manchen Vertretern der Wissenschaft zuerkannt wird, hielt ich es für angezeigt, die Bedenken, die gegen die Richtigkeit dieser Theorie in mir aufstiegen, zum Ausdruck zu bringen. Ich will in folgendem versuchen, Böhm-Bawerks Zinstheorie und seine Einwendungen gegen die Produktivitätstheorie auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen.

I. Kapitel.

Kritik der Zinstheorie Böhm-Bawerks.

A. Die Hauptpunkte dieser Theorie.

Böhm-Bawerk leitet den Zins aus zwei Ursachengruppen her, den produktionstechnischen und den mit dem Genußaufschub verbundenen psychologischen Tatsachen. Er steckt sich das Ziel, diesen beiden in einer Weise gerecht zu werden, „daß nicht bloß jeder Erklärungsteil für sich sachlich und logisch unanstößig ist, sondern daß auch beide Erklärungshälften sich zu einem sachlich und logisch untadeligen Ganzen zusammenfügen" (Bd. I, S. 695). Sehen wir zu, wie er diese Aufgabe gelöst hat!

Unser Autor sagt: Der Zins entsteht dadurch, daß gegenwärtige Güter höher geschätzt werden als künftige (Bd. II, S. 248 f.). Aus der subjektiven Minderschätzung der Zukunftsgüter geht deren geringerer Tauschwert hervor. Der

Digitized by Google

Zins liegt in der Wertdifferenz zwischen gegenwärtigen und künftigen Gütern. Wer nämlich Gegenwartsgüter gegen Zukunftsgüter eintauschen (Güter entleihen) will, muß in Zukunft mehr Güter gleicher Art und Güte zurückerstatten, als er in der Gegenwart erhält.

Die Wertdifferenz hat folgende Gründe:

1. Verschieden ist das Verhältnis von Bedarf und Deckung in Gegenwart und Zukunft. (Bd. II, S. 262 f.).

Den künftigen Gütern stehen nur die künftigen Verwendungen offen; den gegenwärtigen stehen dieselben künftigen und dazu noch — je nach Wahl — die gegenwärtigen und diejenigen künftigen Verwendungen offen, zu denen sich in der Zwischenzeit Gelegenheit ergibt.

2. Wir unterschätzen systematisch unsere künftigen Bedürfnisse und die Mittel zu ihrer Deckung.

Das beruht:

a) auf einem Schätzungsfehler, auf der Lückenhaftigkeit der Vorstellungen unserer künftigen Empfindungen und Bedürfnisse,

b) auf einem Willensfehler. Wir sind zu schwach, uns den Lockungen der Gegenwart zu entziehen (S. 268),

c) auf der Rücksicht auf die Kürze und Unsicherheit des Lebens. (S. 269 f.)

3. Gegenwartsgüter erlangen, zur Produktion verwendet, auf längeren Produktionsumwegen einen höheren Wert. Deshalb ist ihr Grenznutzen größer als der künftiger Güter (S. 273 f.)

Jedes der drei Hauptmomente [1]) allein kann bei einem schätzenden Menschen sich geltend machen. Treffen die beiden ersten zusammen, so akkumulieren sie ihre Wirkung. Die ersten beiden alternieren jedoch mit dem dritten, d. h. tritt das dritte in Kraft (und dies geschieht, wenn es mehr Gewicht hat), so treten die beiden anderen außer Kurs, und umgekehrt (S. 289 f.).

Auf diese Weise wird die Höherschätzung der Gegenwartsgüter universal; sie erfolgt aus psychologischen Gründen bei Dürftigen und Sorglosen, aus produktionstechnischen Gründen bei Wohlhabenden und Sparsamen. Zwei Quellflüsse münden in dasselbe Bett. Versiegt einer von beiden, so wird doch der Fluß, das Zinsphänomen, wenn auch in veränderter Stärke fortbestehen (Bd. I, S. 635).

B. Beurteilung.

1. Die psychologischen Momente.

a) Die Verschiedenheit der Güterversorgung in Gegenwart und Zukunft.

Dem ersten Punkte, daß gegenwärtige Güter höher als künftige geschätzt werden wegen der Verschiedenheit des Verhältnisses von Bedarf und Deckung in Gegenwart und Zukunft, legt Böhm-Bawerk selbst ein geringeres Gewicht bei als den anderen Momenten. Darum kann ich mich mit einer kurzen Erwiderung begnügen.

[1]) Die beiden ersten sind Unterabteilungen des psychologischen Moments (cf. das weitere). Hier habe ich die Dreiteilung beibehalten, um dem Leser den Vergleich mit den Worten Böhm-Bawerks nicht zu erschweren.

Digitized by Google

Böhm-Bawerk führt aus: „Eine Person, die in der Gegenwart empfindlichen Mangel an Gütern hat, aber in Zukunft voraussichtlich reichlich versorgt ist, wird gegenwärtige Güter höher schätzen als künftige." Dies geschieht in Wahrheit in den Fällen momentaner Not (Mißernte, Krankheit ꝛc.) und bei Personen mit wirtschaftlich aufsteigendem Lebenslauf. Allein diese wenigen Fälle können — und das ist gegen Böhm-Bawerk einzuwenden — für die Wertschätzung des Gros des Volkes nicht maßgebend sein. Viele Menschen sind in Zukunft nicht reichlicher mit Gütern versehen. Viele Beamte z. B., denen die Erziehung der Kinder teils mit der wachsenden Zahl, teils mit dem höheren Alter derselben wachsende Opfer auferlegt, sind in der Zukunft persönlich kärglicher versorgt als in der Gegenwart. Auch werden sie eine geringere Pension beziehen, als ihr jetziges Gehalt beträgt. Bei dem Arbeiter sinkt sogar das gesamte für ihn und seine Familie zur Verfügung stehende Einkommen mit abnehmender Körperkraft. Nicht wenige Personen, die in Zukunft wirklich reichlicher ausgestattet sind, wissen es nicht; und bei denen, die es wissen, hat es nicht die Wirkung, die Böhm-Bawerk annimmt. Ebensowenig kann bei dem Durchschnitt der Menschen aus dem Umstande, daß den gegenwärtigen Gütern die Verwendung [1]) für Gegenwart und Zukunft, künftigen Gütern aber nur die Verwendung in der Zukunft offensteht, eine Höherschätzung der Gegenwartsgüter hergeleitet worden.[2]) Denn nicht nur diejenigen, welche von den reichlicheren Mitteln der Gegenwart ein gutes Teil für die Zukunft aufsparen, sondern noch mehr die, welche in der Gegenwart ein gleiches oder sogar ein geringeres Einkommen als in Zukunft haben und doch einen Teil der Güter aus der Gegenwart in die Zukunft überführen, beweisen damit, welch hohen Wert sie auf künftige Genußgüter (im Vergleich zu gegenwärtigen) legen. Hier ist keineswegs nur an Personen mit höherem Einkommen zu denken, sondern auch an die große Zahl derjenigen, für die die Versagung mancher Bedürfnisbefriedigung in der Gegenwart ein Opfer bedeutet.

Böhm-Bawerk macht die reichlichere künftige Versorgung zur *Ursache* der *Minderschätzung* der Zukunftsgüter. In der Tat verhält es sich jedoch zumeist folgendermaßen: Jene größere künftige Gütermenge ist in den Fällen, wo sie wirklich vorhanden ist, recht häufig die *Wirkung* der *hohen* Würdigung der künftigen Bedürfnisse und Deckungsmittel, die hinter der der gegenwärtigen nicht zurückbleibt.

b) Die perspektivische Verkleinerung der Zukunftsgüter.

Der zweite psychologische Grund für die Entstehung des Zinses ist nach unserem Autor die perspektivische Verkleinerung der Zukunftsgüter infolge eines Schätzungs- und Willensfehlers und infolge der Unsicherheit des Lebens.

Hiergegen ist einzuwenden: Erstens ist diese Verkleinerung nicht allgemein. Zweitens könnte sie keinen Zins entstehen lassen.[3])

Ist denn der „Arbeiter, der den Wochenlohn Sonntags durch die Gurgel

[1]) Von der Verwendung zur Produktion ist hier natürlich abzusehen (cf. späterhin).

[2]) cf. *Gebauer*, Das Wesen des Kapitalzinses und die Zinstheorie v. Böhm-Bawerks (Breslau 1904) S. 32 f.

[3]) cf. *Berolzheimer*: Das Vermögen. Juristische Festlegung einiger Wirtschaftsgrundbegriffe: Annalen des Deutschen Reichs 1904 S. 527 (Heft 7) und S. 602 Anm. (Heft 8): „Der Minderwert künftiger Güter ist nicht die Ursache, sondern die Folge des Zinses."

Digitized by Google

jagt, der flotte Bursche, der sein Monatsgeld schon in den ersten Tagen des Monats in leichtfertiger Vergnügung durchbringt", der Typus des Kulturmenschen? Solchen Ausnahmen hält der törichte Geizhals die Wage. Indem unser Urteil solche Fälle als Ausnahmen bezeichnet, zeugt es von einer höheren geistigen und moralischen Kraft, als Böhm-Bawerk uns zuschreibt.

Nicht nur der Selbsterhaltungstrieb, sondern auch die Bande der Gemeinschaft veranlassen den Menschen, die Zukunft richtig einzuschätzen. Keine Kluft trennt das „Heute" vom „Morgen", von der nächsten Woche, vom nächsten Jahr. Wir arbeiten für die Zukunft, um die ununterbrochene Kette der Bedürfnisse zu decken. Auch die Kürze und Unsicherheit des Lebens lenkt davon nicht ab. Jeder hofft, das nächste Jahr noch zu erleben. Selbst der Greis sorgt noch für die Familie, die Gemeinde, den Staat. Selbst der kinderlose Reiche vergeudet seine Güter nicht, sondern ist auf die künftige Versorgung des Gemeinwesens bedacht, dem er sein Vermögen hinterläßt.[1]) Kinder und Barbaren, die der Gegenwart leben, können für die Güterbewertung der Kulturwelt nicht entscheidend sein. Auch der Hindu und Eskimo sammelt sorgsam für die Zukunft.

Aber selbst wenn wir die perspektivische Verkleinerung des Grenznutzens künftiger Güter als allgemein wirksam annehmen wollten, so könnte sie doch keinen Zins erzeugen.[2]) Sie würde nur die Folge haben, daß das Volk die Beschaffung der Genußmittel nicht für eine fernere, sondern eine nähere Zukunft ins Auge faßte.

Einen Volksstamm, der auf die Dauer gänzlich von der Hand in den Mund lebt, gibt es nicht. Und gäbe es einen solchen, der Zins wäre unbekannt. Würde einer zum andern sagen: Da du heute keine Fische gefangen hast, so will ich dir 3 von den meinigen abgeben. Gibst du mir binnen vierzehn Tagen ungefähr gleich große Fische zurück, so hast du mir deren 4 wiederzugeben; erfolgt jedoch die Rückzahlung erst in einem Monat, so fordere ich deren 5 ꝛc. Der Entleiher würde gar nicht verstehen, was das zu bedeuten, was die Zeit mit der größeren Menge der zu erstattenden Güter zu tun habe. Diese Forderung würde er als eine große Ungerechtigkeit empfinden.

Ein tiefer in der Sache selbst liegender Grund war es also, aus dem Aristoteles den Zins naturwidrig nannte, aus dem das Judentum und Jahrhunderte lang auch das Christentum das Zinsnehmen als der natürlichen Gerechtigkeit und Barmherzigkeit widerstreitend ansahen und verboten.

Böhm-Bawerk meint, der Zins sei das Agio auf Gegenwartsgüter, der Entleiher habe mehr Zukunftsgüter zurückzuzahlen, als er Gegenwartsgüter erhalte. Aber woher soll er das Plus an Zukunftsgütern nehmen? Es fehlt die Deckung für den Zins, welcher nicht der Produktivität des Kapitals zugeschrieben werden soll. Nur aus dem Arbeitseinkommen müßte die Deckung genommen werden. Doch das ist entweder nicht möglich oder doch sehr drückend

[1]) In einer Leibrente könnte er alle seine Güter aufzehren. In der Regel erwirbt er (falls er diesen Weg beschreitet) eine Leibrente nur in einer Höhe, die seinen gewohnten Lebensunterhalt sicherstellt.

[2]) Julius Wolf, System der Sozialpolitik, I. Bd., Stuttgart 1892, S. 478: „Böhm-Bawerk mag uns erwidern, diese Selbsttäuschungen seien Tatsache. Sicher sind sie dies. Sie sind so gut Tatsache wie die Ableitung des elektrischen Stromes überall dort, wo der Isolierüberzug schadhaft geworden ist. So tatsächlich diese schadhaft gewordenen Stellen aber sind, begründen sie doch nicht die Tatsache des elektrischen Stromes; genau so begründen auch jene menschlichen Schwachheiten nicht einen Wertüberschuß für die Gegenwartsgüter."

Digitized by Google

für den Schuldner. Ein Konsumtivdarlehen ist zumeist ein Notdarlehen. Wer in Krankheit oder einer sonstigen Notlage sich den notwendigen Lebensunterhalt leihen muß, wird zu schaffen haben, daß er außer den fortlaufenden Existenzmitteln das „vorgegessene Brot" erarbeite. Darüber hinaus noch Zinsen aufbringen zu müssen, wird für ihn zur schweren Last. Deshalb erklärten die Kanonisten das Zinsnehmen für ein Verbrechen, schlimmer als Diebstahl, Raub und Mord.[1])

Unser Autor könnte einwerfen: Wenn die Theologen und Juristen sich Jahrhunderte lang abmühen mußten, um den immer wieder erstehenden Zins für Konsumtivdarlehen zu unterdrücken, so muß derselbe doch selbständig entstanden, in der menschlichen Natur begründet sein. Hierauf ist zu antworten: Der Zins ist entstanden und berechtigt allein um der Produktivität des Kapitals willen.[2])

Das Kapital erzeugt auf seinen Anteil Güter von höherem Wert, als es selbst gekostet hat. Einige Kapitalstücke, z. B. Jagd- und Fischergeräte hat jedes Volk. Wer mit geliehenem Fischnetz mehr Fische fängt als mit der Hand, der wird gern einen Teil des Mehrertrages dem, der das Netz gearbeitet und geliehen hat, abgeben (abgesehen davon, daß er je nach Uebereinkommen das Netz in gutem Stande hält oder ein neues gleich gutes Netz anfertigt und zurückgibt oder ein der Abnützung entsprechendes Aequivalent an Fischen obendrein gibt).

Weil nun in der kapitalarmen Zeit weniger Darlehen zu Produktions-, als zu Konsumtionszwecken gegeben wurden und man den Unterschied zwischen beiden nicht kannte, so unterstützten die Gesetzgeber (auf Grund der christlichen Lehre und) aus Billigkeitsrücksichten die Schuldner in dem Bestreben, sich in jedem Falle dem Zins zu entziehen. Als man später die Berechtigung des Zinses für Produktivmittel einsah, gestattete man diesen in der Form des Fruchtgenusses, der Zins für Geld darlehen aber blieb verboten, weil man darunter nur Konsumtivdarlehen verstand.

Wer den historischen Zusammenhang zwischen dem Zins von Konsumtiv- und Produktivdarlehen nicht anerkennen will, ist noch nicht berechtigt, den ersteren aus der durch menschliche Fehler bedingten Unterschätzung der Zukunftsgüter herzuleiten. Denn davon kann bei einem, der ohne sein Verschulden gezwungen ist, ein Darlehen aufzunehmen, nicht die Rede sein. Vielmehr würde dann der Zins auf die Ausnützung der Notlage des Darlehensnehmers durch den Darlehensgeber zurückzuführen sein. Unter diesem Gesichtspunkte erschien im Mittelalter der Zins als Wucher oder Erpressung. Er gehörte auf dasselbe Blatt wie die Ausnützung der Macht des Stärkeren, unter irgendeinem Titel vom Schwächeren einen Tribut zu erzwingen.

Doch wie stimmt dazu die heutige Auffassung? Niemand nimmt daran Anstoß, daß das Konsumtivdarlehen ebenso wie das Produktivdarlehen Zinsen bringt. Das kommt daher, daß das Kapital ein ausschlaggebender Faktor im Wirtschaftsleben geworden ist. Jeder kann, was früher oft nicht möglich

---

[1]) Endemann, Die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik Bd. I (1863) S. 41.

[2]) Obwohl die Zurückführung des Zinses auf produktionstechnische Gründe in einem besonderen Abschnitt behandelt werden wird, so halte ich es doch für angezeigt, um, im Gegensatz zu Böhm-Bawerks Ansicht, die Ableitung des Zinses für Konsumtivdarlehen aus dem Zinse für Produktivdarlehen darzutun, die Produktivität des Kapitals schon hier wenigstens ganz kurz zu berühren.

Digitized by Google

war, seine Ersparnisse produktiv anlegen, indem er sie z. B. auf die Sparkasse bringt. Die Produktivdarlehen sind jetzt die Regel und repräsentieren insgesamt einen sehr hohen Wert, die Konsumtivdarlehen sind die Ausnahmen und betragen einzeln und insgesamt relativ kleine Summen. Nun kommt es allerdings noch heute vor, daß einem Freunde oder Verwandten zinslose Darlehen oder solche zu niedrigem Zinsfuß gegeben werden. Aber ich gebe zu, daß das Ausnahmen sind und daß der Darleiher von Konsumtivgütern in der Regel Zinsen fordert. Er ist hierzu viel mehr als in früheren Zeiten berechtigt. Er wird selbstverständlich seine Ersparnisse nur zu einem Zinssatze überlassen, den er überall [1]) in der Produktion bekommen kann.[2])

Die Ableitung und Abhängigkeit des Zinses des Konsumtivdarlehens von dem des Produktivkapitals tritt hier deutlich zutage. Anderseits ist heute der Darlehensnehmer, wenn ihn nicht Krankheit u. a. hindert, auch eher imstande (als in der kapitalarmen Zeit), neben der Rückerstattung des Kapitals noch Zinsen zu zahlen. Jedermann hat Anteil an dem unschätzbaren Segen der kapitalistischen Produktion. Der Arbeiter hat vielfache Arbeitsgelegenheit und höheren Lohn, einzelne Produkte bekommt er billiger. Dem Studenten ermöglicht das Darlehen, durch Vollendung der Studien in eine höhere Einkommensstufe aufzurücken, als er ohne das Darlehen erreicht hätte. Das Darlehen wirkt auf und für seine Person gleichsam produktiv, obgleich von einer Produktivität im produktionstechnischen Sinne natürlich nicht die Rede sein kann.

Wir kommen zu dem Resultat, daß selbst der Zins, der nicht unmittelbar durch die Produktivität des Kapitals geschaffen wird, doch mittelbar derselben seine Existenz verdankt, daß also der Zins des Konsumtivdarlehens von dem des Produktivdarlehens, aber nicht von menschlichen Schätzungs- und Willensfehlern abzuleiten ist.

Ist also die „Erklärungshälfte", daß aus psychologischen Gründen die Zukunftsgüter systematisch unterschätzt werden und darum ein Zins entsteht, „für sich sachlich und logisch so unanstößig" wie Böhm-Bawerk behauptet?

Die Kanonisten des Mittelalters, die mit aller dialektischen Spitzfindigkeit die Vernunft- und Moralwidrigkeit des Zinsnehmens zu beweisen suchten, hätten gewiß die Entdeckung Böhm-Bawerks dankbar begrüßt, daß der Zins seinen Entstehungsgrund in der Unzulänglichkeit des Vorstellungsvermögens und der moralischen Schwäche der Menschen habe. Dieses Moment hätte damals sowohl in der tatsächlichen Wertschätzung als auch in der Beweisführung der Kanonisten eine sehr große Rolle gespielt, weil ja die Produktivität des Kapitals gegen heute wenig in Betracht kam und wissenschaftlich noch nicht erkannt war. Es ist darum bemerkenswert und vielsagend, daß dieses Argument gegen die moralische Berechtigung des Zinses in die kanonistische Lehre nicht Eingang gefunden hat. Die Selbsttäuschung als selbständige Basis des Zinsphänomens wird eine Selbsttäuschung Böhm-Bawerks bleiben.

---

[1]) Populär ausgedrückt. Tatsächlich kommt nur der ungefähre Durchschnitt der von den Produzenten gezahlten Zinssätze in Betracht.

[2]) Bekanntlich ist der Zins für Konsumtivdarlehen oft höher, weil er eine höhere Risikoprämie involviert.

Digitized by Google

2. Die produktionstechnischen Momente.

a) Der Wert.

α) Die Wertbegriffe.

Wie steht es um die andere Erklärungshälfte, wonach der Zins auf produktionstechnische Ursachen zurückgeführt wird?

Böhm-Bawerk erschwert dem Leser sehr die Orientierung durch fern angeknüpfte und verschlungene Fäden,[1]) durch Tabellen mit Zahlen, die völlig in der Luft schweben.

Die Hauptgedanken sind folgende: Ein Zins entsteht dadurch, daß gegenwärtige Produktivmittel einen höheren Wert haben als künftige. Der Grund ist der: Gegenwärtige Produktivmittel liefern wertvollere Produkte als künftige. Vom Wert der Produkte hängt aber der Wert der Produktivmittel selbst ab.

Um die Richtigkeit dieser Sätze prüfen zu können, müssen wir Böhm-Bawerk zuvor auf das Fundament seines Gebäudes, die Werttheorie, deren Eckstein die Grenznutzentheorie ist, und zum Hauptpfeiler, dem Kostengesetz folgen. Zuerst behandeln wir die Wertbegriffe.[2])

Unser Autor unterscheidet (II. Bd. S. 137) Wert im subjektiven und objektiven Sinne. Der subjektive Wert ist die Bedeutung, die ein Gut für die Wohlfahrtszwecke eines Subjektes besitzt. Der objektive Wert ist die Kraft oder Tüchtigkeit eines Gutes zur Herbeiführung irgend eines objektiven Erfolges, z. B. Nährwert, Heizwert. Zu den objektiven Werten gehört der objektive Tauschwert. Dieser ist die objektive Geltung der Güter im Tausch oder die Möglichkeit, für sie im Austausch eine Quantität anderer Güter zu erlangen. Diese Möglichkeit ist eine Kraft oder Eigenschaft der ersteren Güter. Tauschwert und Preis sind verschiedene Begriffe. Der Tauschwert ist die Fähigkeit eines Gutes, im Austausch ein Quantum anderer Güter zu bekommen. Der Preis ist dieses Güterquantum selbst.

Später (S. 176) bezeichnet der Verfasser neben Gebrauchswert auch den Tauschwert als eine Art des subjektiven Wertes. Der Tauschwert ist die Bedeutung, die ein Gut für die Wohlfahrt einer Person durch seine Fähigkeit erlangt, ihr im Austausch andere Güter zu verschaffen. Wir sehen: das Wort „Tauschwert" soll verschiedene Begriffe decken: einmal Tauschfähigkeit oder Tauschkraft und zweitens Bedeutung für die Wohlfahrt einer Person.

Dazu wird (S. 177) gar noch ein „wahrer Wert" eingeführt. Sind Gebrauchswert und Tauschwert verschieden groß, d. h. involvieren sie einen verschiedenen Grenznutzen, so ist der höhere dieser beiden Werte sein wahrer (d. i. wirtschaftlicher) Wert. Das wird uns an folgendem Beispiel illustriert, an dem uns aber noch mehr interessiert, welche eigentümliche Rolle bei Böhm-Bawerk der subjektive Wert spielt:

Ein Gelehrter, dessen Bücher einen höheren Gebrauchswert als objektiven Tauschwert haben, gibt den Büchern eine Verwendung nach ihrem höheren

[1]) cf. Diehl, Jahrbücher für Nationalökonomie und Stat., III. Folge, 21. Bd. (1901) S. 841.

[2]) Die etymologische Erklärung und verschiedene Definitionen vom „Wert" cf. bei Wolf, Zur Lehre vom Wert: Zeitschr. f. d. gesamte Staatswiss., 42. Bd. (1886) S. 418 f., bzw. Schmoller, Einige prinzipielle Erörterungen über Wert und Preis: Sitzungsber. d. Berl. Akademie d. Wissensch. 1901 S. 635.

Digitized by Google

(wahren) Wert, er behält sie. Gerät er in Not, so verkauft er sie; denn dann ist bei ungeändertem Gebrauchswert und auch bei ungeändertem objektiven Tauschwert der Bücher ihr subjektiver Tauschwert für ihn gestiegen.

Diese Begründung ist anzufechten. Subjektiver Wert kann doch nur der Wert, d. h. die Rangstellung sein, welche das wertende Subjekt einem Gute unter anderen Gütern anweist. Gebrauchswert ist (m. E.) die einem Gute in Hinsicht auf den Gebrauch eingeräumte Rangstellung. Tauschwert ist die einem Gute in Hinsicht auf einen eventuellen Tausch angewiesene Rangstellung. Gebrauchswert ist die Rangstellung eines Gutes unter den Gütern desjenigen, dem es dienen soll. Tauschwert des zu vertauschenden Gutes ist dessen Rangstellung unter fremden Gütern. Tauschwert des einzutauschenden Gutes ist die Rangstellung dieses fremden Gutes unter eigenen Gütern (des Schätzenden). Der Tauschlustige hat ja zweierlei einzuschätzen, das Gut, das er hingibt, und dasjenige, das er dafür begehrt. Der Gebrauchswert ist die Voraussetzung des Tauschwerts.[1]) Wer daher das zu vertauschende Gut mit fremden Gütern vergleicht, hat dasselbe zuvor mit eigenen Gütern auf seine Nützlichkeit verglichen, falls der Eigengebrauch in Betracht kommt. Bei Einschätzung der auf Absatz produzierten Ware, die oft für den Fabrikanten fast gar keinen Gebrauchswert hat, bringt dieser den Gebrauchswert, den die Ware voraussichtlich bei anderen haben wird, in Anschlag. — Auch das einzutauschende Gut schlägt der Schätzende je nach dem Gebrauch, den er von demselben machen kann, hoch oder niedrig an.

In obigem Beispiel[2]) (S. 177) bewegt sich der Tauschwert gerade entgegengesetzt, als der Verfasser angibt. Auch der Gebrauchswert bleibt nicht unverändert (wie er behauptet), sondern bestimmt ja den Tauschwert.

Anfangs wertet der Gelehrte seine Bücher, die teils vielleicht kaum zu ersetzen sind, teils Zeichen und Anmerkungen von ihm enthalten, im Verhältnis zu seinen anderen Gütern ziemlich hoch. Da er die zum Lebensunterhalt nötigen Güter ausreichend besitzt, nehmen seine Bücher zwischen ihnen einen hohen Rang ein, ihr Gebrauchswert steht hoch. Wollte jemand die Bücher durchaus kaufen, so würde der Gelehrte sie in Hinsicht auf den Tausch mindestens so hoch einschätzen, als sie ihm „wert" sind, d. h. Gebrauchswert für ihn haben. Sie haben demnach für das schätzende Subjekt einen hohen Tauschwert.

Kommt nun der Gelehrte in Not, so weist er seinen Büchern einen viel niedrigeren Rang unter den anderen Gütern an. Er kann die Bücher nicht „gebrauchen", wenn er nicht zuvor Nahrung, Kleidung und Obdach hat; oder er kann nur einen geringeren „Gebrauch" von den Büchern machen, wenn er an einem von jenen empfindlich Mangel leidet. Der Gebrauchswert ist gesunken. Jetzt ist er sehr zum Tausch geneigt. Er stellt die zu vertauschenden Bücher im Vergleich zu den einzutauschenden Gütern auf eine so niedrige Stufe, daß er schließlich auf den Tausch „zu jedem Preise" eingeht. Mit dem Gebrauchswerte sinkt der Tauschwert.

Nach Böhm-Bawerk ist bei unverändertem Gebrauchswert der „subjektive Tauschwert" der Bücher dagegen gestiegen. Denn die Mög-

---

[1]) Kleinwächter, Lehrbuch der Nationalökonomie, S 274: „Ein Tauschwert ohne Gebrauchswert wäre eine contradictio in terminis, es wäre dies „ein Wert ohne Wert". cf. Schmoller l. c. S. 641, 643.

[2]) Scharling, Grenznutzentheorie und Grenzwertlehre: Conrads Jahrb. III. F. 27. Bd. (1904) S. 28.

Digitized by Google

lichkeit, durch den Verkauf der Bücher wichtigere Bedürfnisse zu befriedigen, gewinne für den Gelehrten eine erhöhte, leicht den Gebrauchswert übersteigende Bedeutung. Der „subjektive Tauschwert" Böhm-Bawerks ist also der Wichtigkeitsgrad, auf dem der Tauschakt selbst auf Grund der Schätzung der einzutauschenden Güter steht. Aber es kann sich doch offenbar beim subjektiven Tauschwert der zu vertauschenden Güter nicht darum handeln, welchen Wert das schätzende Subjekt (der Gelehrte) dem Tauschakt beilegt, sondern allein darum, wie hoch es den Wert der zu vertauschenden Güter (hier der Bücher) bemißt.

Kein Wunder, daß unser Autor zwischen den Begriffen „subjektiver" und „objektiver Tauschwert" eine so tiefe innere Verschiedenheit sieht, daß man für beide kaum eine gemeinsame Definition finden könnte (S. 179). Und dabei soll der Erkenntnis dieser Verschiedenheit für die „Orientierung in den Werterscheinungen fundamentale Bedeutung" zukommen (S. 178).

Wir werden im folgenden Abschnitt bemerken, daß der Verfasser mit dem Worte „Wert" bald den einen, bald den andern seiner Wertbegriffe verknüpft.[1]) Seine Beweisführung kann dadurch an Folgerichtigkeit nicht gewinnen. Um nicht in Dissonanz mit den Worten Böhm-Bawerks bei der Kritik derselben zu kommen, werde ich den Ausdruck „Wert" beibehalten, sobald der darunter zu verstehende Begriff aus dem Zusammenhange unzweifelhaft hervorgeht. Wenn man aber eine Werttheorie gibt und die Folgerungen daraus für andere Theorien (z. B. die des Zinses) zieht, so sind doch wohl für verschiedene Begriffe auch verschiedene Bezeichungen dauernd zu wählen.

Mit Diehl[2]) halte ich es für sehr zweckentsprechend, in diesem Falle anstatt von „objektivem Wert" von „Tauschkraft" zu sprechen und sonst nur Gebrauchswert und Tauschwert zu unterscheiden. Denn der Wert, sowohl der Gebrauchswert als der Tauschwert ist immer etwas Subjektives:[3]) die Bedeutung, die Rangstellung, die wir einem Gegenstande für unsere Bedürfnisbefriedigung beilegen.[4]) Dieselbe Person mißt auf der Reise durch wasserarme Gegend einem Krug Wasser einen unvergleichlich höheren Wert bei als am heimatlichen Brunnen. Der Arme schätzt ein Brot viel höher als der Reiche. Der eine Arbeiter wertet die Speisen höher als die Getränke, der andere umgekehrt.

Auch in dem Begriffe „Tauschkraft" liegt neben dem objektiven Moment, auf das sich das Urteil (dessen, der einem Gute eine bestimmte Tauschfähigkeit beimißt) stützt, noch ein subjektives Moment. Die Tauschkraft ist die Fähigkeit eines Gutes, einen mutmaßlichen Preis zu erlangen.[5]) Weil Gut A einen Preis von 200 Mk. hatte und mit Grund angenommen wird, daß die Kom-

[1]) Verschieden ist auch nach Böhm-Bawerk das Verhältnis des subjektiven Wertes zum Preise. Nach S. 184 (unten) stützt sich der subjektive Tauschwert auf den Preis; nach S. 220 ist der Preis die Resultante der auf dem Markte sich begegnenden subjektiven Wertschätzungen von Ware und Preisgut.

[2]) Diehl: P. J. Proudhon, Seine Lehre und sein Leben, I. Abteilung (1888) S. 109; II. Abteilung (1890) S. 218 f.

[3]) Wolf l. c. S. 420.

[4]) (cf. oben S. 232) unter Berücksichtigung der Schwierigkeit der Erlangung desselben. Die genauere Definition könnte etwa lauten: Wert ist die einem Gute in Rücksicht auf seine (tatsächliche oder angenommene) Fähigkeit zur Bedürfnisbefriedigung und auf seine Beschaffbarkeit angewiesene Rangstellung (oder zugesprochene Wichtigkeit). — cf. Scharling l. c. S. 162. Schmoller l. c S. 639, 640: „Die Beschaffbarkeit schließt die Frage der Seltenheit wie der Kosten, der aufzuwendenden Arbeit in sich."

[5]) Scharling l. c. S. 29.

Digitized by Google

ponenten (Wertschätzungen), durch die jener Preis zustande kam, sich nicht geändert haben, so ist zu vermuten, (aber nur zu „vermuten"), daß auch für das Exemplar B derselben Gütergattung ein Preis von 200 Mk. gezahlt werden wird. Oder obwohl das Gut A unlängst einen Preis von 180 Mk. hatte, so hat es doch jetzt eine Tauschkraft von 200 Mk.: vermutlich wird es mit 200 Mk. bezahlt werden, weil bestimmte Momente in einem ungefähr zu berechnenden Maße die Tauschkraft gesteigert haben (z. B. ein Rind hat an Gewicht zugenommen oder die Fleischpreise sind gestiegen ꝛc.).

β) Die Größe des Wertes.

αα) Die Grenznutzentheorie.

In bezug auf die Größe des Wertes behauptet Böhm-Bawerk:

Der Wert eines Gutes bestimmt sich nach der Größe seines Grenznutzens, d. h. nach dem kleinsten Nutzen, zu dessen Erzielung es wirtschaftlicher Weise noch verwendet werden dürfte (S. 158, 172). Diesen Satz begründet er durch folgendes Beispiel (S. 159):

Ein Kolonist im Urwalde hat fünf Sack Korn geerntet. Durch die Säcke Getreide, von denen er je einen zur Erhaltung seines Lebens, zur Vervollständigung seiner Mahlzeiten, zu Geflügelmästung, Erzeugung von Kornbranntwein und Papageienfutter verwenden will, werden Bedürfnisse befriedigt, die für ihn der Reihe nach die Wichtigkeitsgrade 10, 8, 6, 4, 1 haben. Ein Sack, und da man die gleichen Säcke miteinander vertauschen kann, jeder Sack wird geschätzt nach der Wichtigkeit des Bedürfnisses, das infolge des Wegfalls eines Sackes unbefriedigt bleiben würde, also nach dem geringsten Bedürfnis — jedoch nur unter der Bedingung, daß hinter diesem wegfallenden Sacke noch vier andere Säcke zur Deckung der wichtigeren Bedürfnisse stehen.

Die Hintansetzung dieser Bedingung, die unser Autor anfangs (S. 160) selbst hinzufügt, ist die Ursache zum Trugschluß. Er folgert daraus, daß alle Exemplare gleich sind und darum mit einander vertauscht werden können, die Gleichwertigkeit aller Exemplare, da es doch ganz unzweifelhaft sei, daß zwei gleiche Güter, in der gleichen Lage verfügbar, auch im Wert einander vollkommen gleich sein müssen (S. 155.)[1] Der Nutzen, der den Wert eines Gutes bestimmt, sei nicht identisch mit dem Nutzen, den es selbst tatsächlich stiftet, sondern sei in der Regel ein fremder Nutzen, der Nutzen des letzten Güterexemplares (Grenznutzen) (S. 165).[2] Im obigen Beispiel soll sich also der

[1] cf. Wieser, Der natürliche Wert (Wien 1889) S. 25.

[2] Bei der Wertbestimmung mögen Böhm-Bawerk wohl die Vorgänge bei der Preisbildung im freien Verkehr vor Augen geschwebt haben, obwohl er ausdrücklich hervorhebt, daß der Kolonist abseits von allen Verkehrsstraßen einsam im Urwalde wohnt, und obwohl der Preis auf den Wert sich stützt, aber nicht umgekehrt. Denn wenn man für „Wert" „Preis" setzte, so hätte der obige Satz wenigstens einige Berechtigung. Der Markt hat die Tendenz, den Preis aller Exemplare einer Gattung auf das Niveau des Exemplares herabzudrücken, welches unter allen das mindest wichtige Bedürfnis deckt, also am billigsten ist. Wir wissen aber auch, daß dieses Ziel nicht immer erreicht wird. En gros und en détail werden nicht nur an verschiedenen Plätzen, sondern auch in derselben Stadt in verschiedenen Läden (manchmal auch in demselben Laden) die verschiedensten Preise gezahlt. cf. Kleinwächter, Das Einkommen und seine Verteilung (Leipzig 1896) S. 282, cf. 269: „Die Lehre von dem eigentlichen und einheitlichen „natürlichen" Preise gehört in den Bereich der Fabel." cf. Kleinwächter, Lehrbuch der Nationalökonomie (Leipzig 1902) S. 300 f.

Digitized by Google

Wert jedes Sackes Korn, z. B. des ersten nach dem Nutzen des letzten Sackes bestimmen.

Unser Autor, der hier nur von „Wert" im allgemeinen spricht, geht offenbar vom Gebrauchswert aus; denn der Kolonist ist vom Tauschverkehr abgeschlossen (er wohnt „abseits von allen Verkehrsstraßen einsam im Urwalde": S. 159), und die Verwendungsart jedes einzelnen Sackes im Eigengebrauch des Kolonisten ist angegeben.

Man darf sich in Wahrheit jedoch dadurch nicht täuschen lassen, daß man jeden, z. B. den ersten Sack auch auf den letzten Platz stellen kann. Will man zur Schätzung nicht nur eines einzigen, sondern der einzelnen Exemplare kommen, so muß man sich für eine Reihenfolge entscheiden. Der fünfte Sack, also ein beliebiger unter den fünf, befriedigt unter der Bedingung, daß noch vier zur Deckung der wichtigeren Bedürfnisse übrig bleiben, das Bedürfnis von dem Wichtigkeitsgrade 1. Man hat zwar freie Wahl, welchen von den fünf Säcken man an den letzten Platz stellen will, aber nur ein einziger unter den fünf kann diesen einen letzten Platz einnehmen. Vier müssen ja zur Befriedigung der wichtigeren Bedürfnisse übrig, also dem letzten Sacke in bezug auf die Verwendungsart übergeordnet bleiben: das war Bedingung. Da nur ein einziger Sack das Bedürfnis von dem Wichtigkeitsgrade 1 deckt, so hat auch nur dieser *eine* einen Gebrauchswert (eine Rangstellung: cf. oben S. 232), der diesem Wichtigkeitsgrade entspricht (*eine* Gebrauchswerteinheit, kurz bezeichnet: Gebrauchswert 1). Geht man zur Schätzung eines Sackes, der das Bedürfnis von dem Wichtigkeitsgrade 4 zu befriedigen, den vierten Rang einzunehmen hat, über, so kann der Sack des fünften Ranges, dessen Zweckbestimmung und Gebrauchswert ja eben auf diesem Range festgelegt sind, nicht mehr in Betracht gezogen werden. Es handelt sich jetzt nur noch um vier Säcke. Ein beliebiger, aber doch nur ein einziger unter diesen vieren befriedigt (da ja drei zur Deckung der wichtigeren Bedürfnisse übrig bleiben müssen) das Bedürfnis von dem Wichtigkeitsgrade 4, hat dementsprechend einen Gebrauchswert von vier Einheiten. Ebenso nimmt nur ein einziger je den dritten, zweiten, ersten Rang ein, hat dementsprechend einen Gebrauchswert von bezüglich 6, 8, 10.

Mit anderen Worten: Wird der Kolonist gefragt, welchen Gebrauchswert die einzelnen Säcke für ihn haben, so kann er nur antworten: Gebrauchswert ist der Wert, den ein Gut in Rücksicht auf den Gebrauch für mich hat, die Rangstellung unter anderen Gütern in Hinsicht auf den Gebrauch. Diesen Wert bemesse ich nach dem Nutzen, den es mir beim Gebrauch stiftet. Den Nutzen bestimme ich nach dem Range, den das durch jenes Gut befriedigte Bedürfnis unter anderen Bedürfnissen einnimmt. Die Höhe des Gebrauchswertes, die Rangstellung eines Gutes entspricht also der Rangstellung des durch das Gut gedeckten Bedürfnisses. Ein Sack, der mir das Bedürfnis von dem Wichtigkeitsgrade 1 erfüllt, hat dementsprechend für mich einen Gebrauchswert von 1, ein zweiter, dritter, vierter, fünfter Sack bezüglich den Gebrauchswert 4, 6, 8, 10. Alle fünf Säcke zusammen haben einen Gebrauchswert von 29 Einheiten. Wenn ich die Gebrauchswerte aller fünf Säcke ins Auge fasse, so hat jeder durchschnittlich einen Wert von $5^4/_5$. Soll ich jedoch nur einen einzigen unter fünf Säcken schätzen in Rücksicht darauf, daß ich einen verlieren oder verkaufen soll,[1]) so kann ich ihm nur den Gebrauchswert 1 beilegen, dessen

[1]) Wir nehmen jetzt an, daß der Kolonist an den Tauschverkehr angeschlossen ist, um zu zeigen, daß der Tauschwert mit dem Gebrauchswert parallel geht.

Digitized by Google

ich ja nur verlustig gehe; denn die vier Säcke, die ich zurückbehalte, werde ich naturgemäß zur Deckung der vier wichtigsten Bedürfnisse verwenden. Zwei Säcke unter fünf haben *für mich* jedoch einen Tauschwert[1]) von 5, da ich die Gebrauchswerte 1 und 4 verliere, jeder von zweien hat also einen Tauschwert von $2^1/_2$, jeder von dreien (unter fünf) dementsprechend einen Tauschwert von $\frac{1+4+6}{3} = 3^2/_3$. Kommt schließlich nur einer von den beiden übrig gebliebenen in Betracht, so hat er einen Tauschwert von 8, handelt es sich um beide, so hat jeder einen Wert von $\frac{8+10}{2} = 9$.

Bisher hatten wir die Exemplare einer Gütergattung ins Auge gefaßt, die im Besitz derselben Person sich befinden. Besitzt nun eine zweite Person B mit größerer Familie *sechs* Sack Korn derselben Qualität, so kann sie leicht *drei* Sack, die sie zur menschlichen Nahrung benötigt, für das Bedürfnis mit dem Wichtigkeitsgrade 10 verwenden (Gebrauchswert von je 10) und den drei letzten einen Gebrauchswert von 9, 7 und 5 zusprechen. Danach stellt sich auch der Tauschwert der Exemplare ganz anders wie bei A (oben). Sind die Schätzungen der einzelnen Säcke seitens A und B demjenigen, der etwa drei Sack begehrt, bekannt (was nicht immer der Fall ist, oft verhindern oder erschweren auch Ortsentfernungen den Verkehr), so wird er zwei Säcke mit den Tauschwerten 1 und 4 von A und den dritten Sack mit dem Tauschwerte 5 von B einzutauschen suchen ꝛc.

Aus diesen Beispielen geht hervor, daß sowohl der Gebrauchswert als auch der Tauschwert der einzelnen Exemplare einer Gütergattung, insofern sie Bedürfnisse von verschiedener Wichtigkeit befriedigen, durchaus nicht derselbe ist, d. h. gleich dem Werte des Exemplars mit geringstem Nutzen. Vielmehr ist der Gebrauchswert der Exemplare verschieden: er richtet sich nach der Wichtigkeit der Bedürfnisse, die sie decken. Der Tauschwert eines einzigen Exemplars richtet sich nach dem Gebrauchswerte des Exemplars, welches unter allen zur Verfügung stehenden dem Range nach das letzte ist, d. h. den geringsten Nutzen stiftet. Denn von der Benutzung dieses Exemplars wird der Tauschlustige am ehesten abstehen. Handelt es sich jedoch nicht um die Schätzung eines einzigen Exemplars, sondern von zwei oder drei (x) Exemplaren, so richtet sich deren Tauschwert nach der Summe des Nutzens der zwei oder drei (x) letzten Exemplare. Der Tauschwert *jedes* von x Exemplaren bestimmt sich dann nach dem Durchschnitt des Nutzens, den die letzten x stiften.

Ich weiß sehr wohl, daß allen obigen Zahlen keine objektive Geltung zukommt; denn bei der Bildung des Werturteils fallen viele individuelle Momente des schätzenden Subjekts, z. B. Anschauungen, Neigungen, Stimmungen, Launen ꝛc. in die Wagschale, die für jede zweite Person Imponderabilien sind. Aber so viel beweisen die der Wichtigkeitsskala der Bedürfnisse Böhm-Bawerks entnommenen Zahlen m. E. ganz gewiß, daß die Grenznutzentheorie[2])[3]) durchaus unhaltbar ist.

---

[1]) Der „Tauschwert" ist wohl zu unterscheiden von „Tauschkraft". cf. oben S. 233 f.

[2]) Böhm-Bawerk fügt ergänzend hinzu, daß der Wert eines Gutes gleich dem kleinsten Nutzen sein kann, der nicht unmittelbar, sondern mittelbar an einem Gute hängt (S. 166). Ehe er den Zusammenhang von Gebrauchswert, Tauschwert, Preis ꝛc. dargelegt hat, sucht er nämlich am Beispiel des Winterrocks zu zeigen, daß der Grenznutzen und Wert eines Gutes einer Art nach dem Grenznutzen der zur Vertretung herangezogenen

Digitized by Google

Mit dieser Theorie fallen auch alle Folgerungen, die der Verfasser aus ihr für seine Wert- und Zinstheorie zieht.

* * *

Die Abhandlungen von Schor und Scharling,[1]) die mir erst nach Fertigstellung obiger Zeilen zu Gesicht gekommen sind, enthalten so erhebliche Gründe gegen die Richtigkeit der Grenznutzentheorie, daß ich nicht unterlassen möchte, auf dieselben anhangsweise hinzuweisen.

Schor bemerkt (S. 242), an dem Beispiele von den Kornsäcken könne man konstatieren, daß dieses letzte Bedürfnis, daß dieser Nutzen des letzten Exemplars, der sogenannte Grenznutzen, bloße Fiktion ist, die man zu dem Zwecke eingeführt hat, dasjenige zu beweisen, was zu beweisen unmöglich ist.

Schor nimmt an, daß die fünf Sack Korn Bedürfnisse mit den Wichtigkeitsgraden 9, 7, 5, 3, 1 (in arithmetischer Progression) erfüllen. Man könne aber auch denselben Vorrat in 15 gleiche Säcke verteilen, deren jeder dreimal kleiner als der in dem Beispiele Böhm-Bawerks ist. Die Wichtigkeitsziffern der 15 Säcke seien $3\,^2/_9$, 3, $2\,^7/_9$, $2\,^5/_9$, $2\,^3/_9$, $2\,^1/_9$, $1\,^8/_9$, $1\,^6/_9$, $1\,^4/_9$, $1\,^2/_9$, 1, $^7/_9$, $^5/_9$, $^3/_9$, $^1/_9$. Oder man könne auch den ganzen Vorrat beliebig anders, z. B. in 3 großen Säcken mit den Wichtigkeitsziffern $13\,^8/_9$, $8\,^3/_9$, $2\,^7/_9$ darstellen. Die Summe der Glieder (scil. der Wert des ganzen Vorrats) sei in allen drei Fällen 25. Nach Böhm-Bawerks Theorie sei aber der Wert des ganzen Vorrats in den drei Fällen verschieden, da jedesmal der Grenznutzen des letzten Exemplares, von dem jener abhängt, ein anderer sei. Wenn man 1 Sack als Maßeinheit ansehe, so sei der Wert des Vorrats $5 \times 1 = 5$, nehme man $^1/_3$ Sack als Einheit an, so sei der Vorratswert $15 \times {}^1/_9 = 1\,^2/_3$, und bei der Einteilung in 3 große Säcke werde dieser Wert gleich $3 \times 2\,^7/_9 = 8\,^1/_3$.

Dieses Moment, daß infolge der Unbestimmbarkeit der Gütereinheit auch deren Grenznutzen und der Wert des ganzen Vorrates etwas Unbestimmtes ist, ist schon von Stolzmann[2]) hervorgehoben worden.

Scharling betont (l. c. S. 24), daß die Grenznutzentheorie nicht die Grundlage zu einer allgemeinen Wertlehre abgeben kann, sondern daß sie denselben Mangel wie die klassische Wertlehre hat, daß eine Menge Fälle außerhalb des Gesetzes fallen.

Die Grenznutzentheorie stützt sich direkt auf die Voraussetzung eines Vorrates von fungibeln Gebrauchsgegenständen (welche als Quantitäten bestimmt werden) oder doch wenigstens einer Mehrheit von gleich guten Gütern (S. 24).

Güterquantität einer fremden Art sich bemißt. Zu diesem Behuf setzt er ohne weiteres den Wert (wahren Grenznutzen: kleinsten Nutzen) eines Gutes gleich dem Substitutionsnutzen fremder Gütergattungen gleich dem Kaufpreis des Ersatzexemplares.

[2]) (zu S. 236) cf. Wieser, Der natürliche Wert (Wien 1889) S. 24 f. und „Ueber den Ursprung und die Hauptgesetze des wirtschaftlichen Wertes" (Wien 1884) S. 126 f. — S. 128 begründet W. die Bezeichnung „Grenznutzen": „Ich werde — den für den Wert der Gütereinheit entscheidenden Gütternutzen, weil er an der Grenze der wirtschaftlich zugelassenen Verwendungen steht, den wirtschaftlichen Grenznutzen oder auch kurz den Grenznutzen nennen".

[1]) Schor, Kritik der Grenznutzentheorie; Conrads Jahrbücher III. F. 23. Bd. (1902.) Scharling, Grenznutzentheorie und Grenzwertlehre in Conrads Jahrbüchern III. F 27. Bd. (1904).

[2]) Stolzmann, Die soziale Kategorie, Berlin (1896) S. 259 — bei Schor l. c. S. 246 Anm.

Digitized by Google

Bei Gebrauchsgegenständen, von denen der Besitzer nur ein Exemplar hat, kann vom Grenznutzen, von einem letzten, entbehrlichsten Bruchteil nicht die Rede sein, sondern nur vom vollen Nutzen, insofern der Nutzen überhaupt das Bestimmende ist (S. 23).

Selbst der Gebrauchswert eines gegebenen Vorrates ist nicht allein nach diesem selbst zu bestimmen, wenn die vorsorgliche Tätigkeit, in der alle wirtschaftliche Tätigkeit gerade besteht, nicht außer acht gelassen wird. Der, welcher 5 Pfd. Brot hat, aber kein Bier oder Wein, wird vielleicht 1 oder 2 Flaschen Bier dem fünften und vielleicht auch dem vierten Pfund Brot vorziehen ohne einen anderen Gedanken als den, daß das Bier im Augenblicke ein fühlbareres Bedürfnis befriedigt als jene Pfund Brot. Steht er aber der Notwendigkeit gegenüber, sobald er seinen jetzigen Vorrat aufgebraucht hat, sich einen neuen verschaffen zu müssen, und zieht er dieses Moment mit in Erwägung, so wird er sicher auch überlegen, ob es ihm größere Anstrengung kosten wird, sich Brot oder Bier zu verschaffen (S. 28). Und diese Erwägung fällt in die Wagschale, ob man das erwünschte Gut durch eigene Arbeit oder im Austausch gegen ein Gut, das man besitzt, sich verschafft.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

Aus den Gesetzblättern.

(Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 1: **Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Bulgarien** v. 1. 8. 1906 S. 1—86. — Bek., betr. Befestigungsanlagen und Festsetzung von Rayons für die untere Weser v. 6. 1. 1906 S. 87. — Nr. 2: **Uebereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel** v. 19. 3. 1902 S. 89—102. — Notiz, betr. Inkraftsetzung des Tarifs B und der darauf bezüglichen Bestimmungen des deutsch-bulgarischen Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrags vom 1. August 1905 S. 102. — Nr. 3: Ges., betr. die **Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete** v. 5. 2. 1906 S. 103. — Ges., wegen Abänderung des Gesetzes, betr. die **Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande** v. 7. 2. 1906 S. 104—107. — Bek. der **Fassung des Gesetzes, betr. die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande** v. 7. 2. 1906 S. 108—114. — Nr. 4: BO., betr. Ergänzung und Abänderung der Verordnung zur **Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See** vom 9. Mai 1897. B. 5. 2. 1906 S. 115—119. — Bek., betr. die **Seestraßenordnung** vom 5. Februar 1906. B. 10. 2. 1906 S. 120—135. — Nr. 5: Ges., betr. die **Wertbestimmung der Einfuhrscheine im Zollverkehre** v. 12. 2. 1906 S. 137, 138. — BO., betr die **anderweite Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln** v. 18. 1. 1906 S. 138. — Bek., betr. Aenderung der Anlage B zur **Eisenbahn-Verkehrsordnung** v. 8. 2. 1906 S. 139.

Aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Nr. 3: Bek. über **Veredelungsverkehr mit Gerste zur Herstellung von Malz** v. 17. 1. 1906 S. 12. — Bek. über Zulassung gemischter Holztransitlager auf den Elbinseln Neuhof und Wilhelmsburg S. 12. — Nr. 4: Bek. über Zulassung zweier Systeme von Elektrizitätszählern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter v. 11. 1. 1906 S. 17. — Aenderungen der **Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen** S. 17—19. — Nr. 5: Bek. über **Abgabe von Süßstofftäfelchen** in den Apotheken ohne ärztliche Anweisung v. 22. 1. 1906 S. 22. — Bek. über Ermächtigung der Zolldirektivbehörden zur Erteilung verbindlicher Auskunft in Zolltarifangelegenheiten S. 22. — Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen S. 23, 24. — Nr. 6: Ortsübliche Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter, Berichtigung S. 28. — Bek. über Aufhebung gemischter Transitlager und Bestimmungen über die Ausfuhr usw. des in denselben lagernden ausländischen Getreides v. 6. 2. 1906 S. 29. — Nr. 7: Bek. über ein **Warenverzeichnis zum Zolltarife, eine Anleitung für die Zollabfertigung**, einen **Taratarif**, eine **Holzlager-Zollordnung** und eine **Zoll-Stundungsordnung** [Mit Abdruck der 3 letzten Erlasse] v. 23. 1. 1906 S. 31—130.

Aus dem Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 3: BO., betr. die Abänderung der Verordnung vom 16. Januar 1895 über die **Einrichtung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen** v. 22. 1. 1906 S. 19.

Aus den Gesetzblättern der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1: BO., betr. die **Zuständigkeit für die Entgegennahme der Auflassung** von preußischen, im früheren Geltungsbereiche des rheinischen Rechtes belegenen Grundstücken v. 27. 12. 1905 S. 1. — BO., betr. das Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. Januar 1905.

Digitized by Google

B. 3. 1. 1906 S. 2. — **Nr. 2**: Allerh. Erlaß vom 27. Januar 1906, betr. den **Rang des Kammergerichtspräsidenten und des Oberstaatsanwalts bei dem Kammergerichte** S. 3. — Bek. des Justizministers, betr die Bezirke, für die während des Kalenderjahrs 1905 die **Anlegung des Grundbuchs** erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt v. 22. 1. 1906 S. 4—13.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Bayern.

Nr. 4: Bek., den Staatsvertrag zwischen Bayern und Hessen über eine **Eisenbahnverbindung von Aschaffenburg nach Höchst—Neustadt** betr. v. 16. 1. 1906 S. 25—36. — Bek., die **Postordnung für das Königreich Bayern** vom 27. März 1900 betr. B. 20. 1. 1906 S. 36. — **Nr. 5**: Bek., die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände, hier insbesondere die **Beförderung von Calciumcarbid auf dem Rheine** betr. v. 4. 2. 1906 S. 37, 38. — **Nr. 6**: Bek., die Einfuhr von Tieren aus dem Auslande, hier **Kosten der grenztierärztlichen Untersuchung** betr. v. 7. 2. 1906 S. 42, 43. — Bek., die Abänderung der Oberpolizeilichen Vorschrift vom 7. April 1897 zur **Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Eisenbahnbauten** betr. v. 7. 2. 1906 S. 43—46.

Regierungsblatt für das Königreich Württemberg.

Nr. 33: Verf. des Min. des Kirchen- und Schulwesens, betr. die **Saatzuchtanstalt in Hohenheim** v. 6. 12. 1905 S. 298—301. — **Nr. 34**: Verf. der Min. des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen, betr. die Vollziehung des Gesetzes über die **Pensionsrechte der Körperschaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen** v 15. 12. 1905 S. 303 bis 323. — **Nr. 35**: Kgl. VO., betr. die Aenderung der Königlichen Verordnung vom 4. November 1902 über die **Prüfungen für den Verkehrsanstaltendienst** v. 23. 12 1905 S. 325—327. — Kgl. VO., betr. die Aenderung der Königlichen Verordnung vom 2. November 1895 über die **Forstdienstprüfungen** v. 28. 12. 1905 S. 327, 328. — Bek. des Min. des Innern, betr. Abänderung der Vorschriften über die **Prüfung der Tierärzte** v. 24. 12. 1905 S. 330, 331. — **Nr. 36**: Bek. des Min. des Innern, betr. die **Deutsche Arzneitaxe für das Jahr 1906** v. 23. 12. 1905 S. 333, 334, 1—93.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

1. Stück. Nr. 3: Bek., die anderweite Feststellung der **Wahlbezirke für die Evangelisch-lutherische Landessynode** betr. v. 2. 1. 1906 S. 2—6. — Nr. 4: Ges., betr. eine Abänderung der Revidierten **Gesindeordnung für das Königreich Sachsen** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1898. B. 9. 1. 1906 S. 6, 7. — Nr 5: VO., einige Aenderungen der Anlagen der Verordnung zur **Ausführung der Grundbuchordnung** vom 26. Juli 1899 betr. B. 12. 1. 1906 S. 7—10. — Nr. 6: VO., die Abgabe stark wirkender Arzneimitttel betr. v. 3. 1. 1906 S. 10.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum Baden.

Nr. III: VO., die **Arzneitaxe** betr. v. 31. 12. 1905 S. 25—35. — Bek., das Abdeckereiwesen betr. v. 4. 1. 1906 S. 35. — **Nr. IV**: Landesh. VO., den **Vollzug militärgerichtlich erkannter Todesstrafen** betr. v. 11. 1. 1906 S. 37, 38. — Bek., **Schutzpockenimpfung** betr. v. 5. 1. 1906 S. 39. — **Nr. V**: VO., die **Abgabe stark wirkender Arzneimittel** betr. v. 25. 1. 1906 S. 41. — Bek., die **Zuständigkeit der Finanzmittelstellen** betr. v. 30. 1. 1906 S. 42.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

J. v. Staudinger's

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

und dem Einführungsgesetze

2., vollständig neu bearbeitete Auflage.

Bis jetzt liegen vor:

Band I. **Einleitung und Allgemeiner Teil** von Prof. Dr. **Th. Loewenfeld** und Prof. Dr. **E. Riezler** (XIV und 624 S.). Brosch. Mk. 14.—; geb. in Halbfr. Mk. 16.50. (Band I besteht aus den Lieferungen 8, 9 und 10.)

Band II. **Recht der Schuldverhältnisse** von Prof. **L. Kuhlenbeck**, den Landgerichtsräten **K. Kober** und **Th. Engelmann.** 2 Bände. (VIII und 350 S.; VIII und 1015 S.) Brosch. Mk. 31.60; geb. in Halbfr. Mk. 36.—.

(Bd. II a besteht aus den Lieferungen 16 und 22, Bd. II b aus den Lieferungen 18, 19, 21 und 24.)

Band III. **Sachenrecht** von Landgerichtsrat **K. Kober** (VIII und 664 S.) Brosch. Mk. 15.—; geb. in Halbfr. Mk. 17.50.

(Band III besteht aus den Lieferungen 1, 3, 5 und 6.)

Band IV. **Familienrecht** von Landgerichtsrat Dr. **Th. Engelmann.** (X, 1284 S.) Brosch. Mk. 28.60; geb. in Halbfr. Mk. 31.60.

(Band IV besteht aus den Lieferungen 2, 4, 7, 11, 13, 15 und 17.)

Band V. **Erbrecht** (§§ 1922—2298) von Rechtsanwalt Dr. **F. Herzfelder.** 39 Bogen. (Lieferung 12, 14 u. 23.) Mk. 14.—.

Band VI. **Einführungsgesetz** (Art. 1—48) von **J. Wagner,** Rat am Bayer. Obersten Landesgericht und Landg.-Rat **K. Kober.** 9 Bogen. (Lfg. 20.) Mk. 3.50.

Die nächste Lieferung wird den Schluß von Band V bringen. Auch Band VI wird noch in diesem Frühjahr vollständig.

Centralblatt für Rechtswissenschaft (1905). XXIV. Bd. 11/12. Heft.

Von dem Staudingerschen Kommentar zum BGB., der immer mehr nicht bloß an Umfang sondern auch an Gehalt die Führung unter den zahlreichen Kommentaren des BGB. zu übernehmen scheint, liegt jetzt der IV. Band in 2. Auflage vollendet vor. Die Art der Erläuterung ist dieselbe wie bei dem zuvor erschienenen I. und III. Bd.: Vordemerkungen (Einleitung und Uebersicht) zu größeren Abschnitten und systematische Gliederung bei der Erläuterung des in dem einzelnen Paragraphen enthaltenen Rechtsstoffs, so daß selbst da, wo der Kommentar dem Praktiker in einem einzelnen Falle unmittelbar keine Antwort gibt, er mittelbar, indem er Bedeutung und Tragweite aufdeckt, die Zweifel und Schwierigkeiten hebt.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) Münc

Rehm, Dr. Hermann, Univ.-Prof. in Straßburg i. E.

Die Reichsfinanzreform,

ihre Gründe und ihre Durchführung. 8°. (41 S.) 1903. **Mk. 1.—.**

Rehm, Dr. Hermann, Prof. d. Rechte in Straßburg i. E.

Prädikat- und Titelrecht

der deutschen Standesherren. Gr. 8°. (VIII u. 359 S.) Brosch. **Mk. 11.50.**

Rehm, Dr. Hermann, Prof. d. Rechte in Straßburg i. E.

Modernes Fürstenrecht.

Gr. 8°. (XII, 476 S.) Brosch. **Mk. 12.50,** in Ganzl. geb. **Mk. 14.—.**

Zum erstenmale wird in diesem Werke umfassend erörtert, wie nach all den Veränderungen des öffentlichen und privaten Rechts im Laufe des 19. Jahrhunderts sich heute rechtlich darstellen: die Thronanwartschaften der Agnaten, Kognaten, Erbverbrüderten; die landesfürstliche Hausgewalt, die Hausgesetzgebung, Erwerb und Verlust der Hausmitgliedschaft, Staatsangehörigkeit, Ebenbürtigkeit, Eheschließung, Eheverträge und Ehescheidung der Hausangehörigen, Verhältnisse des Haus- und Domänenvermögens und der Gesamthäuser, Thronanfall, Thronfolgeverzicht, Regentschaft, Vormundschaft im fürstl. Hause, Stellung der Hausmitglieder im Staat und im internationalen Verkehr usw.

Meurer, Dr. Christian, Prof. d. Rechte in Würzburg.

Die Haager Friedenskonferenz.

I. Band: Das Friedensrecht der Haager Konferenz. gr. 8°. (VIII, 391 S.) 1905. **Preis Mk. 15.—.**

Prof. Meurer versprach in seiner 1903 erschienenen Rektoratsrede „Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz" eine erschöpfende quellenmäßige Darstellung der gesamten Verhandlungen dieser völkerrechtlich ungemein wichtigen Konferenz. Der erste Band liegt hier vor. Das groß angelegte Werk wird eine günstige Aufnahme finden, denn es erschließt zum erstenmale die Konferenzprotokolle in systematischer und kritischer Sichtung der weiteren Oeffentlichkeit.

Der II. Band wird das „Kriegsrecht" behandeln und im Frühjahr 1906 erscheinen.

Seydel, Max von.

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht.

Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs. gr. 8°. (96 S.) **Mk. 2.40.**

Diese Vorträge, eine der schönsten und reifsten Gaben des berühmten Staatsrechtslehrers, sind in den Jahrgängen 1898—1900 der Annalen erschienen. Die Separatausgabe wird der großen Zahl von Seydel's Verehrern, namentlich aber der studierenden Jugend willkommen sein.

Meurer, Dr. Chr., ord. Professor an der Universität Würzburg.

Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz,

insbesondere das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899. gr. 8°. (60 S.) **Mk. 1.80.**

☞ Der beigegebene Prospekt der Verlagsbuchhandlung **J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger** in **Stuttgart** über **„Wolf, System der Sozialpolitik"** sei besonderer Beachtung empfohlen.

Digitized by Google

1906 | Neununddreißigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 10 Mk. 12 Hefte bilden einen Band. | Nr. 4

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr Georg Hirth und Dr. Max von Seydel

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor von Eheberg und Dr. Anton Dyroff

München 1906

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Mit der ständigen Beilage:

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft

von Prof. Dr. E. Jaeger in Leipzig und Prof. Dr. Philipp Allfeld in Erlangen

herausgegeben von

Prof. Dr. K. Th. von Eheberg in Erlangen und Prof. Dr. A. Dyroff in München.

Ausgegeben am 5. März 1906.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Digitized by Google

Inhalt von Nr. 4:

	Seite
Die Umlegung von Baugrundstücken in der deutschen Gesetzgebung. Von Dr. oec. publ. Eugen von Ziegler in München . . .	241—262
Böhm-Bawerks Zinstheorie und seine Stellung zur Produktivitätstheorie. Von Dr. Emil Schade in Breslau . . . . (Schluß.)	263—289
Antwort auf die Berichtigung des Herrn Oberregierungsrates Dr. Würzburger. Von Dr. phil. Ernst Huncke in Görbersdorf (Schlesien)	289—290
Einfluß familienrechtlicher Verhältnisse auf die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit. Von Referendar Emil Nadelhoffer in Straßburg i. E. . . . . (Schluß folgt.)	291—311
Skizzen und Notizen	312—317
Aus den Gesetzblättern	318—320

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor von Eheberg, Erlangen,** solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff, München Kaiserstraße 2,** eingesandt werden.

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf des Halbjahrs gezahlt, in dem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München, Lenbachplatz 1. **J. Schweitzer Verlag**
(Arthur Sellier).

Die Firma **J. Schweitzer Sortiment in München, Lenbachplatz 1,** hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen" übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg. **1868—1905,** vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für . . . . . Mk. **200.—**
„ **1870—1905** gut gebunden für . . . . . „ **140.—**
„ **1881—1905** „ „ „ . . . . . „ **110.—**

Kleinere Serien, einzelne Bände, einzelne Hefte und Separatabdrücke je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

Google

Die Umlegung von Baugrundstücken in der deutschen Gesetzgebung.

Von Dr. oec. publ. **Eugen von Ziegler** in München.

Der zunehmende Bevölkerungsandrang in den großen Städten und deren Nähe führte zur besonderen Obsorge für den entsprechenden weiteren Ausbau, wie auch für die durchgreifende Verbesserung des schon bebauten Komplexes der Städte. Der deutsche „Verein für öffentliche Gesundheitspflege" hat das Verdienst, immer wieder seine Leitsätze für zweckmäßige Wohnungsgestaltung betont und vervollkommnet zu haben. Unter ihnen finden sich auch 3 Schlagworte, in denen sich der Gedanke einer zweckmäßigen Stadterweiterung verkörpert: Umlegung, Zusammenlegung, Zonenenteignung.[1])

Unter Umlegung wird verstanden: das Zusammenwerfen von unüberbautem Grundbesitz, der infolge seiner Zerstückelung durch die Benutzung zum landwirtschaftlichen Betriebe gesunden Anforderungen an die Ueberbauung widerstrebt, und Neuaufteilung desselben in Gestalt von geeigneten Bauplätzen.

Durch die Zusammenlegung wird eine Genossenschaft der einzelnen Grundbesitzer „zwecks besserer Verwertung ihres Besitzes" gebildet, wobei sich der Anteil des einzelnen nach den von ihm eingebrachten Werten bemißt. Der Eingriff in das Eigentum ist hier stärker, die Gefahr der reinen Spekulationsbegünstigung ziemlich klar.

Die Zonenenteignung ermächtigt die Gemeinden zur vollständigen Enteignung der Besitzer von Baugrund zum Zwecke kommunaler Vornahme entsprechender Bebauung.

Während nun die Gesetzgebung im Auslande ohne Zagen an das Radikalmittel der Zonenenteignung heranging,[2]) schreckte man in Deutschland vor diesem starken Eingriff in das Privateigentum zurück und beschränkte sich im wesentlichen auf die Einführung einer Umlegung. Als letzter schloß sich in diesem Sinne den mehr oder minder tastenden Versuchen Hessens, Hamburgs, Badens und Sachsens Preußen mit einem die einschlägigen Fragen am eingehendsten behandelnden Gesetze für die Stadt Frankfurt a. M. an. Dieses Gesetz ist das Endergebnis von mehreren mißglückten Versuchen des Frankfurter Oberbürgermeisters Adickes, die Zonenenteignung auch in Preußen durchzusetzen: Sein Entwurf gelangte schließlich als reines Umlegungsgesetz zur Annahme.

Die Regierung beabsichtigte dabei, auf Antrag jeder Gemeinde des Königreiches diese Umlegung nach dem erwähnten Gesetze zu ermöglichen (letzter Paragraph des

[1]) Abele, „Weiträumiger Städtebau und Wohnungsfrage", Stuttgart 1900 S. 93.
[2]) Meyer, „Stadterweiterungen in rechtlicher Beziehung", Berlin 1893 S. 43 ff.

Digitized by Google

Reg.-Entw.), mußte aber, um das Gesetz wenigstens für Frankfurt, seine geistige Urheberin, zustande zu bringen, darauf sogleich verzichten. Nun hat aber nach einer Mitteilung der „Sozialen Praxis", XIV. Jahrg. S. 978 der Minister der öffentlichen Arbeiten eine Verfügung erlassen, nach welcher Aeußerungen, „in welchen Gemeinden etwa die Ausdehnung des Frankfurter Gesetzes einem dringenden Bedürfnis entsprechen würde", eingeholt werden. Erneut kommt nunmehr für weitere Kreise die Frage nach Bedeutung und Inhalt dieser Gesetzgebungsfragen zur Erwägung; auch die anderen deutschen Bundesstaaten werden durch eigene oder fremde Initiative sich bald damit befassen müssen; welchen Wert man ihnen seitens der preußischen Regierung beilegt, erhellt allein schon daraus, daß ungeachtet des fast einhelligen Mißerfolges, den sie mit dem Ausdehnungsparagraphen seinerzeit im Landtage hatte, nun nach so kurzer Zeit schon ein neuer Versuch gemacht werden soll. Das Gesetz scheint sich demnach bewährt zu haben, und einen kurzen Ueberblick über die legislatorischen Fragen der Umlegung und ihre bisherige Verwirklichung in der deutschen Gesetzgebung zu rechtfertigen.

I. Zweck und Charakter der deutschen Gesetze.

1. Das preußische Gesetz vom 28. Juli 1902 betr. die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M.

Als Zweck dieses Gesetzes wird in § 1, wie auch schon im Entwurfe, bezeichnet: „Die Erschließung von Baugelände sowie die Herbeiführung einer zweckmäßigen Gestaltung von Baugrundstücken in Frankfurt a. M. aus Gründen des öffentlichen Wohles." Die erstere Absicht trägt dem Umstande Rechnung, daß die ländliche Umgebung der Großstädte, speziell Frankfurts, die nunmehr der Ueberbauung zugeführt werden muß, eine derartige Zerstückelung des Grundbesitzes aufweist, daß vielfach lange, aber schmale Streifen Landes in verschiedenem Eigentume nebeneinander liegen. Die Bebauungspläne hiefür, die teils die Fortführung bestehender Stadtstraßen nach auswärts, teils eine ganz neue Straßen- und Platzbildung nach modern-sanitären und ästhetischen Grundsätzen zu schaffen haben, konnten jener Lage des Grundbesitzes nicht Rechnung tragen; sie mußten da rücksichtslos hindurchschneiden, so daß oft die Grundstücke schiefwinklig, mit minimaler Straßenfront, langen rückwärtsliegenden Streifen oder in anderer Mißgestaltung sich zeigten; Folge war dann wieder der Bau von winkeligen Häusern, Hinterhäuserfluchten, die kaum eine Durchfahrt, wenig Luft und Licht hatten, und andere Nachteile. Als einziges Mittel, diesen ungünstigen Erscheinungen vorzubeugen, blieb bislang nur der privatrechtliche Vertrag der Grundeigentümer auf Austausch und Umbildung ihres Landes. Wie sehr dieser Möglichkeit aber allein schon die beträchtlichen Kosten anläßlich der Besitzveränderungen, dann aber vor allem der Widerstand einzelner, die nicht zum wenigsten aus ihren nun zur ausgedehnten Schikane nur zu geeigneten Parzellen die größten Vorteile zu ziehen suchten, entgegenstanden, bedarf keiner Ausführung.

In Frankfurt aber kam noch hinzu, daß man — allerdings von manchen Seiten bestritten — dieses eigenartigen Baulandes zur Abhilfe

Digitized by Google

der Wohnungsnot bedurfte. Nach amtlichem Zahlenmaterial[1]) bestanden dort für 61 209 Haushaltungen nur 56 977 Wohnungen, wobei 18 596 Dreizimmerwohnungen mit 19 354 Haushaltungen belegt waren, und bei 20 % der Wohnungen gab es Mietpreissteigerungen bis zu 13 %. Das Bestreben der Stadt ging daher auf Vermehrung und Verbilligung der Wohnungen. Sie genügte demselben zunächst durch genossenschaftliche, gemeinnützige Bautätigkeit, durch den Bau von 484 Wohnhäusern mit 3086 Wohnungen. Trotz aller Einwendungen, wie da sind, Heranziehung des Proletariats, Bestärkung der Landflucht, konnte sie damit eine Hilfe für die Zukunft bei einem Bevölkerungszuwachs von 59 710 Personen in 5 Jahren nicht für geschaffen ansehen. Nun war sie selbst aber an jenen zerstückelten Landbesitz herangekommen, und auf der anderen Seite stieß sie auf die Komplexe der Großgrund- und Fideikommißbesitzer, die nichts abgaben und für sich noch nicht die Zeit zur Verwertung ihres Landes durch Ueberbauung für gekommen hielten; ferner lagen da weite mit Gartenbau und Baumzucht gewerblich lukrativ ausgenützte Flächen, bei denen das gleiche zutraf.

Schon der notwendigen Vermehrung der Wohnungen wegen mußte man da durchgreifen, wo alle bisherigen gesetzlichen Mittel versagten, und zwar in einer Weise, die mit weniger Zwangseingriff in das Privateigentum noch den Vorteil besserer Ausgleichung bieten soll.

Das preußische Fluchtliniengesetz von 1875 stellt die Frage der Kostentragung für Erwerbung und Herstellung der durch die neuen Baulinien nötigen Straßenzüge im allgemeinen der Vereinbarung anheim. Nach seinem § 15 kann aber die Gemeinde die Kosten für bis 26 m Straßenbreite auf die nun dort Bauenden (je zur Hälfte auf jeder Seite) wieder zurückschieben, so daß tatsächlich eine unentgeltliche Enteignung des Straßenlandes stattfand. Und die Praxis hat da, wie in den Verhandlungen immer wieder hervorgehoben wurde, noch ein viel weitergehendes Zwangsrecht ausgestaltet: sie benutzte ihr Genehmigungsrecht für Neubauten (§ 12 FlG.) dazu, sich im Wege der Bedingung das ganze Straßenland — oft weit über 26 m Breite hinaus — kostenlos abtreten zu lassen. Wenn sie aber Entschädigung gewährte, so berechnete sie dieselbe nach dem Wert zur Zeit der endgültigen Feststellung der Baulinie, der wohl erheblich hinter dem künftigen Bauwerte zurückbleiben konnte;[2]) ganz unberücksichtigt blieb aber der Minderwert des einem Eigentümer verbliebenen, nun vielleicht vollkommen bauunfähig gewordenen Landes.[3]) Folge davon war dann entweder Nichtzustandekommen einer Ueberbauung oder starke Verteuerung derselben durch die Entschädigung der sonst Widersprechenden.

Das preußische Zwangsenteignungsgesetz trifft nur zu für bestimmte Unternehmungen und nur aus Gründen des öffentlichen Wohls, versagt also in den Fällen privater Bauluft. es umfaßt auch nicht den ganzen zu einer Umlegung benötigten Komplex, es schafft meist nur größere Wertungleichheit, expropriiert den einen, und gewährt dem Nachbarn ohne Gegenleistung übergroße Vorteile.

Die Umlegung vermeidet diese Härten und bringt doch mit Zwang gegen unberechtigten Widerspruch durch; sie behandelt alle im Umlegungsbezirk gelegenen Grundstücke gleich: jeder hat den Vorteil, an die Straße liegen zu

[1]) Preuß. Abgeordnetenhaus 1902 StenBer. Bd. V S. 6073.
[2]) Preuß. Abgeordnetenhaus 1902 StenBer. Bd. V S. 6081 (Dr. Heisig).
[3]) Preuß. Abgeordnetenhaus 1902 StenBer. Bd. V S. 6092 (Dr. Münchgesang).

Digitized by Google

kommen, möglichst rechtwinklig zu derselben, tunlichst an derselben Stelle wie bisher; jeder trägt zur Abtretung für Straßengelände — mag dabei die Entschädigungsfrage gesetzlich gestaltet werden, wie immer — ein Gleiches bei, da die Wiederverteilung erst aus der nach dem Herausschneiden des Straßen- und Platzgeländes verbleibenden Masse geschieht.

Die freiwilligen Umlegungen, aus der Erkenntnis dieser Vorteile teilweise versucht und auch geglückt, scheiterten aber doch recht oft an dem Widerstande einzelner, und der Zweck eines Umlegungsgesetzes würde allein schon erreicht, wenn sein drohender Zwang die freiwillige Umlegung beförderte.

Jener drohende Zwang wurde nun allerdings auch als eine Gefährdung des Realkredits betrachtet; doch zu Unrecht. Denn dieser beruht gerade wie die Umlegung auf der Werterhaltungs- und Wertsteigerungsaussicht des Landes, und gegen leichtsinnige Umlegungen hat das Gesetz Kautelen zu schaffen. Ein wichtiges Beweismittel sind da jene freiwilligen Umlegungen in Frankfurt, Köln, Mainz ꝛc. Dabei arbeitete man in Preußen mit jener Praxis des § 12 des Fluchtliniengesetzes, ohne Gebühren- und Kostenbegünstigung; die sog. Umlegungsbeiträge d. i. die Aufbringung der Mittel für doch notwendig werdende Entschädigungen durch die Gesamtheit der Umleger mußten in Rechnung gestellt werden; alle die Dinge, die Gegner für unannehmbar[1]) bezeichneten, und darüber hinaus, lagen bei den freiwilligen Umlegungen auch vor, und trotzdem konnte der Abg. Funck[2]) aus amtlichem Material konstatieren, daß in den betreffenden Fällen bei Abtretung von 40 % für Straßenland die Grundstückpreise in Frankfurt von 25 Mk. auf 80—90 Mk., von 26—29 Mk. auf 100, von 35 auf 90—100 Mk. ꝛc. gestiegen waren. Er betonte,[3]) daß gerade die Hypothekenfrage in Frankfurt niemals eine nennenswerte Schwierigkeit gebildet hätte, obwohl gerade die bevorzugte Stellung von Hypothekengläubigern die Macht in sich birgt, einer wertmindernden Umlegung entgegenzutreten. Eines ist allerdings zuzugeben: sollte in einem Grundstücke vor der Umlegung schon Spekulationskapital investiert sein — was übrigens meist nur bei den nicht mehr umlegungsbedürftigen Komplexen der Bau- und Terraingesellschaften der Fall ist —, so ist es fraglich, ob der neue Wert nach der Umlegung dasselbe respektiert; allein ein derartiger Loswert darf kein beachtenswerter Faktor in einem dem allgemeineren Wohle dienenden Unternehmen sein.

Die Umlegung soll aber nicht bloß der Vermehrung, sondern auch der Verbilligung der Wohnungen dienen.

Man pflegt unter den Faktoren der Mietpreisbildung vor allem Baukosten und Bodenpreis zu nennen. Nicht mit Unrecht macht man den modernen Bauordnungen den Vorwurf des Teuerseins. Große Straßenbreite, geringe Stockwerkshöhe, bestimmter Prozentsatz der zur Bebauung allein zu benützenden Grundfläche ꝛc.: Umstände von wichtigster sanitärer, sozialpolitischer und ästhetischer Bedeutung, bewirken, daß die Wohnungen auf bestimmter Grundfläche nicht schrankenlos vermehrt werden können, um durch ihre Zahl Grundrente, Lasten, Zinsen aufbringen zu können, und so zweifellos teurer werden; da der Zinsfuß, die öffentlichen Lasten, die Baukosten bei dem Durchschnittshause für einen längeren Zeitraum immerhin als ziemlich unveränderliche Größen angesehen

[1]) Vgl. Merlo, C., „Der Entwurf eines Gesetzes betr. die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M. und die Wohnungsfrage“ Köln 1901.
[2]) Preuß. Abgeordnetenhaus 1902 StenBer. Bd. V S. 6084, 6085.
[3]) Preuß. Abgeordnetenhaus 1902 StenBer. Bd. II S. 1522.

Digitized by Google

werden müssen, blieb in dem Rechenexempel nur mehr die Herabsetzung der Bodenpreise übrig. Von anderer Seite glaubte man gerade bei einem Mangel einzelner Bauordnungen in der unbeschränkten Ausnutzung der Grundfläche durch Wohnungsvermehrung wieder die Höhe des Bodenpreises begründet, forderte daher den weiträumigen Städtebau und glaubte mit dem Herabdrücken des Bodenpreises die Aufgabe gelöst,[1]) wobei man nicht in Betracht zog, daß hinwiederum bei kleineren und einzelstehenden Häusern sich die Baukosten für Fundament, Dach, Fassade, Treppen, Wasserleitungsanlagen ꝛc. verhältnismäßig höher stellen, was wieder seine steigernde Wirkung auf die Mietpreise haben muß. So richtig es ist, daß eine Beschränkung der Ausnützungsmöglichkeit des Bodens den Bodenpreis herabdrückt, so zweifelhaft ist die Wirkung auf die Mietpreise. Bodenpreis, Baukosten, Lasten sind alles Kapitalien, die sich, wenn sie eben für die Bautätigkeit bereit stehen sollen, immer zum mindesten mit dem üblichen Satze anderer Anlagewerte verzinsen müssen. Unter diese Summe werden auf längere Zeit die Mietpreise nie sinken, da sich eben sonst das Kapital zurückzieht, bis der Mangel an Wohnungen die Mietpreise wieder hinauftreibt. Die Verzinsungssumme und die Minimalmietpreise können somit sinken, wenn sich jenes Aufwandkapital ermäßigt. Aber nur dann, wenn es den Hausbesitzern nicht gelingt, sie dennoch hoch zu halten;[2]) denn sie wollen nicht bloß eine normale Verzinsung des Aufwandkapitales, sondern auch einen gewerblichen Gewinn. Die Mietpreise werden daher nur dann sinken, wenn jene gewerbliche Gewinnrente nachgeben muß; und hiefür ist einziges Mittel die Konkurrenz, die Verstärkung des Wohnungsangebotes.

In jeder Hinsicht günstig vermag aber da die Umlegung einzuwirken, sie entreißt die Bautätigkeit den Spekulationsgesellschaften und ermöglicht sie dem altangesessenen Grundbesitzer. Bei dem zerstückelten Grundbesitz konnte er ja aus rein technischen Gründen oft nicht bauen; das Bauland mußte erst in der Hand einer einzigen kapitalkräftigen Person vereinigt werden, für welche aber schon das Aufwandkapital beträchtlich stieg; für den Aufkauf der Parzellen ließ sich der altangesessene Besitzer schon einen erheblichen Wertzuwachs zahlen, die Transaktionen erforderten viel an Gebühren und Spesen. Und dann will die Gesellschaft ja auch noch Gewinn erzielen; sie wird ihre neuen Häuser nicht planlos auf den Markt werfen, sondern streng nach dem Bedarf gehen, um ja durch Ueberangebot die Preise nicht zu drücken; sie wird dank ihrer Kapitalkraft auch einem Preisedrücken widerstehen können; diese ganze Macht steht dem einzelnen Bauherrn nicht zu Gebote; er kann nun dank der Umlegung ohne jene hohen Spesen bauen, seine Mietpreise sind, weil er ja noch sein Grundstück zum landwirtschaftlichen Wert besitzt, nicht an jene hohe Minimalgrenze der Verzinsung des Aufwandkapitals gebunden, er wird sich schon mit einem geringeren gewerblichen Gewinn begnügen und sich davon zum Bauen anreizen lassen. Die Umlegung wird durch die Vermehrung des Wohnungsangebotes und die Verbilligung des Bauaufwands günstig auf die Mietpreise einwirken. In diesem Sinne stellte auch

[1]) Vgl. Dr. A. Abele, „Weiträumiger Städtebau und Wohnungsfrage", Stuttgart 1900, hier S. 31, 32.

[2]) Typisch ist es, wie z. B. jüngst in München die Hausbesitzer sich gegen die drückende Hausbesteuerung wandten — mit Recht —, aber zugleich auch gegen die öffentliche Begünstigung der gemeinnützigen Baugesellschaften, weil sie ihre Konkurrenz fürchten, und die Steuerermäßigung sich und nicht etwa ihren Mietern zunutze machen wollen.

Digitized by Google

der Abg. Dr. Jaeger in einem Referate zu Frankfurt a. M.[1]) als Leitsätze für die Wohnungsverbilligung auf: Verdrängung des gewerblichen Hausbesitzes in der Hand der verteuernden Großspekulation, Bereitlegung von möglichst zahlreichem Gelände für einen sozialpolitisch gearteten Häuserbau, Beteiligung der Kommunen hieran und zu diesen Zwecken Ausbildung eines Enteignungsrechtes von Staat und Gemeinde und endlich Regelung der städtischen Zwangsumlegung und Zonenenteignung.

2. Großh. bad. Gesetz, die Ergänzung des Gesetzes vom 20. Februar 1868 betr. die Anlage der Ortsstraßen ꝛc. betreffend vom 6. Juli 1896.[2])

Die badische Novelle zum Ortsstraßengesetz von 1896 wuchs aus denselben Erwägungen heraus wie das preußische Umlegungsgesetz, es sieht seinen Zweck aber schon allein im öffentlichen Interesse erfüllt, wenn eine angemessene Bebauung, die durch Lage, Form oder Flächengehalt der Grundstücke gehindert ist, ermöglicht wird (Art. 11). Dabei hebt der Kommissionsbericht der II. Kammer[3]) wohl auch die sozialpolitische Bedeutung für sanitäre Gestaltung und Verbilligung der Wohnungen hervor; das Gesetz wurde aber nicht etwa durch eine Wohnungsnot veranlaßt, sondern durch die tatsächlichen Bodeneigentumsverhältnisse; dabei hatte Baden sogar eine Zwangsenteignungsbefugnis zugunsten eines baulustigen Privatmanns (§ 19 des Zwangsenteignungsgesetzes v. 28. August 1835), die sich indes als lückenhaft und unpraktisch erwies, und so auch nicht zur Anwendung gelangt sein soll.

3. Hamburgisches Gesetz vom 1. Januar 1893 betreffend den Bebauungsplan für die Vororte auf dem rechten Elbufer.[4])

Das hamburgische Gesetz behandelt Straßen- und Umlegungswesen zugleich, aber unabhängig voneinander, beide als Mittel zur Stadterweiterung und zur Ausführung des Bebauungsplanes; es schafft ein Zwangsenteignungsrecht für Straßen und ein regelrechtes, wenn auch kurz gefaßtes Zwangsumlegungsverfahren für das Baugelände, ähnlich dem späteren Badens und Preußens. Es führt als Absicht lediglich die Erzielung „zweckmäßiger Bebauung" an.

4. Allgemeines Baugesetz für das Königreich Sachsen vom 1. Juli 1900.[5])

Sachsen kleidete sein Umlegungsrecht vollkommen in sein allgemeines Baurecht ein. Auch hier haben wir ein dem badischen und hamburgischen Gesetze nachgebildetes Umlegungsverfahren. Sachsen ging in der Ausbildung seines Enteignungsrechtes über die übrige deutsche Gesetzgebung noch hinaus; es schuf eine Enteignungsbefugnis im Dienste des öffentlichen Verkehrs und der Gesundheitspflege schlechthin für das Stadtinnere, dann aber auch

[1]) Vgl. Zeitschrift für Wohnungswesen 1903 Nr. 6: „Die Wohnungsfrage".
[2]) GBBl. für das Großh. Baden 1896 S. 207 ff.
[3]) Beilagen zu den Protokollen der II. Kammer Badens 1896 Bd. IV S. 497.
[4]) Hamburgisches GBl. 1893 Nr. 1.
[5]) GBBl. für das Königreich Sachsen 1900 S. 381 ff.

Digitized by Google

für die Durchführung neuer Bebauungspläne, wenn die bisherigen Gebäude durch Elementarereignisse zerstört worden waren (§ 68); im letzteren Falle kann die Gemeinde zu einer erforderlichen Umlegung sogar gezwungen werden (§ 13). Sachsen schuf da, weit voran vor den andern deutschen Staaten, eine kräftige Handhabe für Durchführung von Wohnungspolitik.

5. Großh. hessisches Gesetz vom 23. Juni 1875, die Ausführung des Bauplanes für die Erweiterung der Provinzialhauptstadt Mainz betreffend.[1])

Es ist das älteste, allerdings auch einfachste deutsche Umlegungsgesetz; es bezieht sich auf das sog. Mainzer Gartenfeld und behandelt hauptsächlich Herstellung und Kostenaufbringung der Straßen- und Kanalisationsanlagen, dann die Einteilung der Grundstücke. Eine eigentliche Umlegung führt es nicht ein; es schafft nur einen mittelbaren Zwang gegen Grundeigentümer, welche freien Vereinbarungen widerstehen, dahin, daß alle Bauplätze den Bestimmungen „über Minimalmaße der Fassaden, der Tiefe und Grundfläche" entsprechen müssen, und zwar durch die Verweigerung der Bauerlaubnis für einen Bau, der die Ueberbauung anderer Grundstücke und deren Umlegung hindern würde, oder durch Enteignung dieser Umlegungsfeinde und Abgabe von deren Besitz an andere, damit diese damit ihre Flächen bereinigen können.

6. Allgemeine Bauordnung für das Großherzogtum Hessen vom 30. April 1881.[2])

In diesem für ganz Hessen geltenden Gesetze erging eine der Zonenenteignung sehr nahe kommende Bestimmung, nach der unter denselben Voraussetzungen wie bei dem Mainzer Gesetze der ganze Komplex sowohl der Widerspenstigen als der Vereinigungswilligen einfach enteignet, zweckmäßig eingeteilt und dann im einzelnen wieder versteigert wird. Daß hier ein äußerst tiefer Eingriff in das Privateigentum mit möglicherweise großem Risiko der Gemeinde geschieht, und ein großer Teil der sozialpolitisch so günstigen Wirkung der Umlegung durch die Einführung des spekulativen Preistreibens vereitelt wird, ist ersichtlich.

II. Die deutschen Umlegungsgesetze im einzelnen.

1. Rechtliche Voraussetzungen der Umlegung.

Es werden zunächst „Gründe des öffentlichen Wohles" (Preußen) oder ein öffentliches Interesse (Baden und Sachsen)[3]) gefordert; daß sich diese Voraussetzung natürlich sehr leicht konstruieren läßt und schon in der Absicht auf Vermehrung und Verbilligung der Wohnungen zu finden ist,[4]) kann nicht zweifelhaft sein. Wir sehen hier auch mehr einen politischen Programmpunkt des Gesetzes als eine wirkliche „Voraussetzung"; er soll den Gegensatz zu dem ab-

[1]) Großh. hess. RBl. 1875 S. 391.
[2]) Großh. hess. RBl. 1881 Nr. 13.
[3]) § 54 des sächs. BauG. hat den gleichen Wortlaut wie Art. 11 des bad. OrtsstrG.
[4]) Vgl. Preuß. Abgeordnetenhaus 1902 StenBer. II 1556 (Abg. Reichardt).

Digitized by Google

soluten Privatinteresse des einzelnen betonen. In Preußen soll dadurch auch der Einklang mit § 9 der Verfassung hergestellt werden, wonach Eigentumsentziehung oder -Beschränkung nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gestattet ist. Baden hat hingegen gerade für die Feststellung des öffentlichen Interesses einen eigenen dreifachen Instanzenzug eröffnet. Das hamburgische, hessische und Mainzer Gesetz[1]) sehen von einer Betonung des öffentlichen Interesses ab.

Sämtliche Gesetze stellen als weitere Voraussetzung auf, daß der Bebauungsplan unter Erschöpfung des Instanzenzuges festgelegt ist, daß also außerhalb des Umlegungsverfahrens eine Abänderung nicht mehr denkbar ist, während die Umlegung selbst recht wohl zweckentsprechende Aenderungen vornehmen kann (Preußen).[2])

2. Das Umlegungsgebiet.

Eine Begrenzung desselben nach absoluten Merkmalen ist hier natürlich nicht möglich. Das preußische Gesetz (§ 2) läßt die Zweckmäßigkeit maßgebend sein und nimmt dabei insbesondere Rücksicht auf Geländegestaltung oder auf bestehende oder im Bebauungsplane projektierte Straßen. In der Kommission[3]) wurde hiezu von der Regierung betont, daß man nicht an die Bildung übergroßer Umlegungsbezirke denke; sie sollten in der Regel in sich zusammenhängen, nur ausnahmsweise könne es zweckmäßig sein, Ländereien zu verbinden, die von einer Landstraße durchschnitten seien. Hinsichtlich des Mindestmaßes ergab sich in Preußen insoferne keine weitere Differenz mehr, als die unentgeltliche Landabtretung für Straßen und Plätze im Höchstmaß prozentual festgelegt wurde, wodurch die Größe des Umlegungsbezirkes für die Straßenlandabtretung nicht mehr von solcher Bedeutung ist.

Bei der Beratung des badischen Gesetzes wurde die Beschränkung des Regierungsentwurfes auf einzelne Baublöcke gerade mit Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit, der jene absolute Grenze oft widerstreite, beseitigt. Hingegen haben das hamburgische und die beiden hessischen Gesetze die Umlegung jeweilig auf einen bestimmten Baublock beschränkt.[4])

Wesentlich größere Schwierigkeiten ergaben sich für den Ausschluß von besonders geartetem Grundbesitze von der Umlegung.

Das badische und hamburgische Gesetz, wie die beiden hessischen schweigen darüber vollständig. Das preußische Gesetz nimmt grundsätzlich alle Grundstücke aus, die zur dauernden Ausübung staatshoheitlicher Rechte bestimmt sind; es gibt aber auch die Möglichkeit des Ausschlusses von bebauten oder in besonderer Weise (als Handelsgärtnereien, Baumschulen, Parkanlagen u. dgl.) benutzten Grundstücken; man wollte damit den besonderen wirtschaftlichen Vorteil dieser Anlagen erhalten und verhindern, daß man, da für alle Wertminderung, insbesondere für den Verlust des auf den Boden gegründeten Gewerbes eine von den Umlegern zu deckende Geldentschädigung anfällt, durch solche sehr hohe Entschädigungen den wirtschaftlichen Wert der ganzen Umlegung wieder vernichte. Um so leichter konnte ein solcher Ausschluß stattfinden, als solche Anlagen in-

[1]) Wenn das Mainzer Gesetz die Erteilung der Baubefugnis bei Nichtzustandekommen einer Vereinbarung „im öffentlichen Interesse" verbietet, so ist damit keine Bedingung, sondern lediglich eine Begründung des Vorganges gegeben.

[2]) Drucksachen des Preuß. Abgeordnetenhauses 1902 Bd. V Nr. 271 S. 11.

[3]) Wegen der weiteren Voraussetzung des Umlegungsantrages siehe unten Ziff. 9.

[4]) Vgl. Meyer a. a. O. S. 12, 17, 18.

Digitized by Google

folge ihres meist größeren Umfanges nicht umlegungsbedürftig sind, aber auch an den Vorteilen der nachbarlichen Umlegung insoferne nicht teilnehmen, als der gewerbliche Wert des Bodens den der Bauplätze zurzeit meist übersteigt, wie ja in der Tat an dem vielfachen Weiterbestehen solcher Anlagen in Häuservierteln zu ersehen ist. Ein bemerkenswerter Antrag wurde da ferner nachdrücklich, aber vergeblich, verfochten: Baublöcke, die schon eine bebauungsgeeignete Gestalt hätten, sollten ausgeschlossen werden.[1]) Man erklärte dagegen, daß dieselben, soweit sie an bestehende Straßen anstießen, an sich nicht einbezogen würden, soweit solche aber erst angelegt werden müßten, auch den Vorteil davon genössen und daher auch zu den Lasten herangezogen werden müßten.

Das sächsische Gesetz (§ 56), dessen Wortlaut hier von dem preußischen aufgenommen wurde, begründet die obigen Ausnahmebestimmungen noch weiter damit, daß der Wert solcher Grundstücke durch andere schwer ausgeglichen werden könne (eine Motivierung, deren man in Preußen nicht bedurfte, da dort, wie später zu sehen, die Neuzuteilung nicht nach dem Wert-, sondern Flächenmaßstab stattfindet).

3. Die Umlegung selbst.

Dieselbe geschieht in Preußen (§ 10 ff.), Baden (Art. 12) und Sachsen (§ 58) in der Weise, daß alle Grundstücke des Umlegungsgebietes in eine Masse zusammengeworfen werden, das zu den Straßen und Plätzen nötige Gelände dann vorweg ausgeschieden, und der Rest verteilt wird.

Diese Verteilung ist jedoch verschieden geregelt. In Preußen geschieht sie „tunlichst" nach dem Größenverhältnisse der einzelnen früheren Grundstücke zur früheren Gesamtfläche unter dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und Billigkeit: jeder soll möglichst in der örtlichen Lage seines bisherigen Besitzes sein neues Teil bekommen, wer bebaute (soweit einbezogen) oder durch besondere Benützung höher gewertete Grundstücke einwerfen mußte, möglichst sein früheres Eigentum, allerdings neu abgegrenzt, zurückerhalten, jedes Grundstück möglichst rechtwinklig zur Straße zu liegen kommen.

Als Verteilungsmaßstab ist also der der Fläche genommen. Ein Antrag,[2]) Fläche und Wert anzunehmen, drang nicht durch, da eine allgemeine Schätzung des Wertes, der ja gerade durch die Umlegung neu begründet und nachher erst erkennbar werde, sehr schwierig sei, auch der Flächenmaßstab sich bisher bei freiwilligen Umlegungen bewährt habe.

Das badische Gesetz (Art. 12) und das sächsische (§ 58) läßt wohl hinsichtlich der Abgabe der einzelnen Grundflächen für die Straßengewinnung den Flächenmaßstab gelten. Die Verteilung der Restmasse geschieht aber nach dem Werte der eingeworfenen Stücke, bzw. nach dem Verhältnisse, in welchem jeder Umleger an dem Gesamtwerte der nicht umgelegten Grundstücke beteiligt war. Im übrigen enthalten die beiden Gesetze ziemlich dieselben Vorschriften über die tatsächliche Verteilung.

Das hamburgische Gesetz brauchte, da es sich nur auf einen einzelnen Baublock mit schon geregelten Straßenverhältnissen bezieht, wegen Ausscheidung und Berechnung des Straßengeländes keine Bestimmung zu treffen. Das Bauland wird nach demselben Wertmaßstabe verteilt wie in Baden.

[1]) Drucksachen des Preuß. Abgeordnetenhauses 1902 Bd. V Nr. 271 S. 10.
[2]) Drucksachen des Preuß. Abgeordnetenhauses Bd. II Nr. 271 S. 25, 26. — Siehe über den Verteilungsmaßstab unten zu Ziff. 7.

Digitized by Google

Das hessische Gesetz für Mainz, das ja nur die freiwillige Umlegung bezweckt, konnte jeglicher Festlegung eines Maßstabes entbehren. Die hessische Bauordnung mit ihrer allgemeinen Expropriation spricht nur davon, daß die Gemeinde das Umlegungsgebiet „in zweckmäßige Bauplätze" einteilt, um diese dann zu versteigern, und überläßt die Ausführung im einzelnen der Verwaltungsbehörde (Art. 69).

4. Die Gewährung von Geldentschädigung.

Geldentschädigungen können natürlich nur ein ausnahmsweiser Ersatz der Zuteilung in natura sein, soweit eben Zweckmäßigkeit und Billigkeit bei der Flächenteilung Schaden leiden mußten.

Preußen (§ 13) und Baden (Art. 12/VI) lassen vor allem den Eigentümern der eingeworfenen bestehenden öffentlichen Wege keinen Anspruch auf Zuteilung oder Entschädigung. In Preußen wird die Gemeinde aber dadurch entschädigt, daß sie das darüber hinaus noch erforderliche Straßengelände bis zu 30 % der Gesamtumlegungsfläche unentgeltlich erhält.[1])

Weiterhin tritt aber volle Entschädigung ein für Restparzellen, die in bebauungsfähiger Weise nicht zugeteilt werden können (Preußen § 17, Baden Art. 12/IV). Es ist dabei vorher noch eine Zusammenlegung der verstreuten Parzellen desselben Eigentümers zu versuchen, in Preußen auch noch die Begründung von Miteigentum an den zusammenzuwerfenden Parzellen (§ 17). Dort ist die Zwangsentsetzung eines solchen Parzellenbesitzers gegen seinen Willen auch noch an die Voraussetzung geknüpft, daß der Zweck des ganzen Umlegungsverfahrens sonst vereitelt oder wesentlich beeinträchtigt würde (§ 17/I 1). Hieher gehört auch die nach § 21 anzuwendende Vorschrift des Zwangsenteignungsgesetzes von 1874, wonach Leuten, von deren Besitzung nur ein Teil in Anspruch genommen wird, und deren Besitzrest nicht mehr zweckmäßig benutzt werden könnte, dieser von der Gemeinde gegen volle Entschädigung abzunehmen ist. Endlich können solche Restparzellen, statt daß sie der Gesamtmasse zugeschlagen werden und bei der Verteilung dann jedem verhältnismäßig zuwachsen, gegen Vergütung einem bestimmten Eigentümer zugeschlagen werden. Ersteres hat auch Sachsen aufgenommen, doch müssen die so begünstigten Eigentümer der Gemeinde den Aufwand für die Enteignungsentschädigung vorbehaltlich anderer Vereinbarung ersetzen (§ 59). Hamburg schuf für diese Verhältnisse keine Bestimmung, die hessischen Gesetze bedurften derselben ja überhaupt nicht.

Entschädigung ist weiterhin auch allen Drittberechtigten, wie Mietern, Pächtern, Hypothekgläubigern, so weit sie durch die Umlegung Schaden leiden, zu gewähren (Preußen § 20, Baden Art. 16).

Endlich wird auf alle Fälle Entschädigung geleistet, wenn der Wert des zugewiesenen Grundstücks hinter dem des eingeworfenen zurückbleiben sollte, wobei der Wert des Einwurfs ohne die durch die Umlegung zu erwartende Erhöhung, der des neuen Landes mit dem durch die Umlegung erzielten Betrage zu berechnen ist (Preußen § 16). Baden beschränkt sich auf die allgemeine Vorschrift, daß nicht zu vermeidende Wertunterschiede durch Geld auszugleichen sind (sowohl an die neuen Eigentümer, als von diesen (§ 12/V) und Sachsen nahm dies mit fast gleichem Wortlaut auf (§ 58/IV). Auch das Ham-

[1]) Bezüglich Sachsen, Hamburg und Hessen, deren Wegerecht unabhängig von der Umlegung geregelt ist, siehe später.

Digitized by Google

burgische Gesetz (§ 9/III-VI) spricht nur ganz allgemein von Schadensforderungen, damit alle eventuell Beteiligten in sich begreifend. Für die hessischen Gesetze kommt entsprechend ihren Grundgedanken für die Entschädigungsfrage nur Vereinbarung oder das allgemeine Expropriationsrecht in Frage.

Preußen (§ 14) hat schließlich für die Fälle ganz besonderer Werteigenschaften eines Grundes, der ja gerade deshalb nach § 2 auch von der Umlegung ausgeschlossen werden kann, die volle Entschädigungspflicht eigens hervorgehoben.

5. Abtretung des Straßenlandes und deren finanzielle Wirkung.

Hier liegt eine der meistumstrittenen Fragen vor.

Baden hat sie sehr einfach geregelt (Art. 12/IV u. VI), es kennt 2 Fälle:

a) Die Gemeinde besitzt schon bei Beginn der Umlegung das erforderliche Straßengelände, dann hat sie dies ohne Vergütung einzuwerfen, um es wieder als Straßen herauszubekommen.

b) Sie besitzt es nicht; dann muß sie es aus der Gesamteinwurfsmasse erst erwerben und zwar gegen volle Entschädigung entweder in Geld oder in Gelände nach Wertberechnung, wozu sie zunächst eigenen Grundbesitz einschließlich aufgelassener Wege, und dann die etwa in ihr Eigentum übergegangenen Restparzellen zu verwenden hat. Die Gemeinde kann allerdings den ganzen Aufwand für Entschädigung von den Eigentümern der umgelegten Grundstücke nach Maßgabe von deren „Bereicherung" durch sog. Umlegungsbeiträge wieder fordern, so daß doch die Last endgültig auf diesen ruht (Art. 19/III).

Der preußische Entwurf baute hingegen auf der bisherigen Anwendung des § 12 des Fluchtliniengesetzes und der Uebung bei freiwilligen Umlegungen auf, wobei die Gemeinden das Gelände für die Straßen unentgeltlich erhalten hatten. Eine solche Pflicht aufzustellen hielt man aber besonders für die Fälle, in denen der Magistrat den Umlegungsantrag stellte, für sehr bedenklich, und man wollte schon deshalb das sozialpolitisch so wichtige Antragsrecht des Magistrats streichen. Es wurde dann vorgeschlagen, zwingend auf den § 15 des Baufluchtengesetzes zu greifen, wonach 26 m Straßenbreite von den Anliegern unentgeltlich zu leisten sind. Schließlich kam man dazu, das frei abzutretende Straßengelände nach Prozenten der Masse zu bestimmen, einigte sich zunächst auf 35 % und ging endlich auf 30 % herab.[1])

Der Regierungsentwurf rechtfertigte sich damit, daß erfahrungsgemäß die Umlegung eine Wertsteigerung mit sich bringe, daher von den Gewinnern auch die Aufwendungen geleistet werden müßten, und daß in erster Linie die Straßen es seien, die das Bauland erst schaffen. Beweise dafür wurden aus dem schon angegebenen Zahlenmaterial entnommen. Aber man warf dagegen ein, daß die Werterhöhung dadurch gerade wieder entrissen würde; daß durchaus nicht alle Grundstücke an der Werterhöhung verhältnismäßig teilnähmen, und doch verhältnismäßig Gelände abgeben müßten; das bleibende Bauland werde dadurch entgegen dem Zwecke des Gesetzes nur teurer. Der Maßstab des Baufluchtengesetzes mit seiner festen, aber meist ungleich treffenden Abgrenzung paßte nicht in den Grundsatz der verhältnismäßigen Lastentragung. — Eine Herabsetzung des Prozentsatzes hätte fernere freiwillige Umlegungen, bei denen man schon

[1]) Drucksachen des Preuß. Abgeordnetenhauses Bd. V Nr. 271 S. 22—25.

Digitized by Google

bis zu 40 % Straßenland erhalten, und die man auch ferner bevorzugen wollte, verhindert. Andernteils würde, sagte man, der Magistrat, wenn er durch Entschädigungen so sehr belastet würde, wohl kaum, wie man doch wünschte, selbst einen Umlegungsantrag stellen. Dann wäre die Last einer Sache, die doch zunächst nur dem Vorteile einzelner Grundbesitzer diene, von der Gesamtheit der Steuerzahler zu tragen, in Frankfurt gerade in Form von Grund- und Hausteuern.

Man einigte sich schließlich auf den prozentualen Maßstab und wollte dabei möglichst nahe an den bei freiwilligen Umlegungen erreichten herangehen. Die zweite Beratung nahm dann 30 % an, in dritter Lesung erneuerten sich aber die Bedenken; da der Umlegungsantrag der Eigentümermehrheit der Zustimmung des Magistrats bedarf (§ 3/II 3), fürchtete man, diese nie zu erhalten, wenn nicht mehr Straßenland unentgeltlich angeboten werde, und wollte daher bei Umlegungen nach dem Eigentümerantrag 35 % vorschreiben. Indes ließ sich diese Ungleichheit im Falle des Eigentümer- oder des Magistratsantrages nicht durchführen, da im letzteren Falle die Stadt wohl auf den ihr günstigeren Antrag der Eigentümer, im ersteren diese umgekehrt auf jene warten würden, und somit ein zweckwidriger Hemmschuh ins Gesetz selbst hineingelegt würde. Es blieb hierauf bei den 30 %.[1])

Die ganze Frage nach der unentgeltlichen Abtretung von Straßenland muß schon aus Billigkeitsrücksichten möglichst in Uebereinstimmung mit der allgemeinen Praxis dieser Materie gestaltet werden; und schon deshalb hätte man bei den 35 %, dem Durchschnittsmaßstab der bisherigen Umlegungen, bleiben müssen. Weiterhin ist aber sehr zu befürchten, daß der niedrigere Maßstab nun auf Kosten der „Zweckmäßigkeit" von vorneherein auf die Bildung des Umlegungsgebietes von Einfluß sein wird.

Auch setzt die Berechnung der Entschädigung für die mehr als 30 % eine Wertermittlung der Gesamteinwurfsmasse — nicht bloß der sämtlichen zum Straßenlande abzutretenden Grundstücke, da ja die Straßen nicht aus den berührten Grundstücken, sondern aus der Gesamtmasse herausgeschnitten werden — voraus, während man gerade wegen der Schwierigkeit einer solchen anstatt des Wertmaßstabes den der Fläche für die Verteilung annahm.[2]) [3])

Das sächsische Gesetz behandelt die Straßenherstellung ganz unabhängig von einer eventuellen Umlegung. Im Umlegungsverfahren wird, wenn die Straßen nicht sofort angelegt werden, das für dieselben ausgeschiedene Gelände ebenfalls, außer dem Baulande, an die einzelnen Eigentümer wieder verteilt (§ 58/III). Wenn dann die Straße später hergestellt wird, so ist die gleiche Lage, wie wenn gar keine Umlegung stattgefunden hätte. Wer jetzt bauen will, muß das anliegende Straßengelände bis zu 12 m Breite, sowie das Gelände, das erforderlich ist, um die neue Straße bis zur nächsten Straßenkreuzung und zur nächsten Verkehrsstraße durchzuführen, an die Gemeinde un-

[1]) Preuß. Abgeordnetenhaus 1902 StenBer. Bd. V S. 6106 ff., 6188 ff.

[2]) Vgl. Windstoßer, „Ueber die rechtliche Regelung von Stadterweiterungen" in den Bl. f. adm. Pr. 1903 Nr. 3 und 1896 S. 145.

[3]) Die erwähnte Broschüre von Merlo macht dem Gesetzentwurf den Vorwurf, er habe es damit nur auf die Konfiskation von Privateigentum zu Straßenzwecken abgesehen; bei manchen sehr fadenscheinigen Gründen, wie z. B. dem, daß die kleinen Besitzer, weil sie sich in dem Verfahren nicht zu helfen wüßten, am schlechtesten wegkämen, sind darin gerade die wesentlichen Verbesserungen hinsichtlich Billigkeit gegenüber dem bisherigen Gebrauch übergangen.

Digitized by Google

entgeltlich abtreten, also eventuell vorher erwerben und die Straße auch herstellen (§ 39). Er kann dann wieder von allen später auch bauenden entsprechenden Ersatz verlangen, von dessen Leistung deren Bauerlaubnis abhängt (§ 77/I u. IV). Aber auch die Gemeinde selbst kann entweder auf Kosten des ersten Bauherrn oder einstweilen auf eigene Kosten die Straßen herstellen (§ 46); sie legt ihren Aufwand den einzelnen Eigentümern als Bauabgaben auf (§ 78). Dieses System füllt eine offenbare Lücke des preußischen Gesetzes aus, in dem nun das Straßengelände bis zum Beginn der Bautätigkeit noch weiter ausgenützt, die Umlegung daher schon früh vorsehend ohne zu großen Widerspruch der einzelnen und vor allem noch in einer Zeit geringerer und gleichartigerer Bodenwerte begonnen werden kann; der andere Nachteil des sächsischen Gesetzes, daß der erste bauende stark, wenn auch nur vorübergehend, mit Straßenbaukosten belastet wird, fällt, da es ja allgemeine Bestimmung auch außerhalb der Umlegung ist, für diese nicht ins Gewicht.

In Hamburg ist die Straßenherstellung Obliegenheit des Staates. Er muß den Grund frei oder durch Zwangsenteignung (§ 6), die ihm gewährt ist, entgeltlich erwerben. Die nicht in das neue Straßennetz fallenden aufgelassenen Wege müssen dort von den Anliegern gegen Vergütung angenommen werden (§ 7). (Der Staat wirft sie hier also nicht in die Umlegungsmasse ein); aber auch Hamburg schiebt seine Kosten schließlich auf die Anlieger zurück (§ 8, 12). Für die Umlegung ist die ganze Frage der Straßenregelung, wegen der Beziehung auf nur einen einzelnen Baublock von untergeordneter Bedeutung.

Das Mainzer Gesetz verlangt primär unentgeltliche Abtretung des Straßenlandes nach dem Maßstabe der Fassadenlänge des einzelnen anliegenden Grundstücks; eventuell gewährt es die Expropriation, deren Kosten aber auch nach jenem Maßstabe von den Anliegern zu tragen sind (Art. 1—6). Die Stadt muß aber zur Erwerbung eines 16 m Straßenbreite überschreitenden Straßenlandes einen Beitrag, endlich auch das eigentliche Platzterrain selbst leisten und ihre öffentlichen Wege einwerfen (Art. 8). Bemerkenswert ist, daß den Entschädigungen für abgetretenes Straßenland nur der landwirtschaftliche Wert, nicht der Wert als Bauplatz zugrunde gelegt wird (Art. 7). Der obenerwähnte Nachteil des sächsischen Gesetzes ist dadurch hier gemildert, daß ein einzelner Baulustiger nicht die ganze Straße herstellen, sondern nur für einen fahrbaren Weg zu seinem Grundstücke sorgen muß; ersteres gilt aber auch hier beim Ausbau einer ganzen Fassadenlinie (Art. 9, 10, 11).

Als Gegenleistung für die Straßenabtretung legt das preußische Gesetz den Gemeinden die Pflicht auf, die Straßen nun auch in einer im Verfahren festzusetzenden Frist herzustellen, welche, wenn der Magistrat Antragsteller war, nicht unter 4 Jahren betragen darf, und schon unterdessen einstweilige Wege zu schaffen (§ 23). Es ist schon oben angedeutet, daß die Regelung in Sachsen mit seiner einstweiligen Verteilung des Straßenlandes aus mancherlei Gründen dem gesetzgeberischen Gedanken besser gerecht wurde. Das badische Gesetz ließ die Lücke bestehen; doch dachte man wohl an fernere landwirtschaftliche Benutzung des umgelegten Landes, hielt aber den Mangel für ungefährlich, weil an Stelle des Straßenlandes volle Entschädigung tritt und nur Gemeindegrund dann brach liegt. Das Hamburgische Gesetz (§ 6) setzte, für den Fall, daß der Staat Grundabtretung verlangt und erhalten hat, eine zwölfmonatige Frist für Herstellung der Straßen.

Digitized by Google

6. Vergütungen zur Umlegungskasse. Lastentragung.

„Vergütungen" nennt das preußische Gesetz Entgeltleistungen der Umleger und zwar 1. den „Zuschuß" (§ 15) als Gegenleistung dafür, daß ein mit Rechten belastetes eingeworfenes Grundstück nun davon befreit wird, in Höhe des dadurch früher begründeten Minderwertes 2. die „Vergütung", im Falle ein Eigentümer über seinen Anteil hinaus bebauungsungeeignete Parzellen zugeteilt erhält (§ 18 III mit I).

Das Finanzwesen der Umlegung ist einer der wichtigsten Punkte des Problems. Das preußische Gesetz macht die Gemeinde zur Ordnerin der ganzen Finanzangelegenheit, als endgültige Träger der ganzen Lasten nimmt sie jedoch nur zum Teil die Gemeinde, zum andern die Umleger selbst. Gerade wegen des finanziellen Risikos der Gemeinden wird die nun geplante Ausdehnung des Gesetzes denselben eine um so eingehendere Erwägung der Verhältnisse und Prüfung des Gesetzes aufzwingen; war ja dies auch einer der Hauptgründe, welche das Abgeordnetenhaus seinerzeit schon zur Ablehnung des Ausdehnungsparagraphen veranlaßt hatten.

Zu leisten hat nun die Gemeinde zunächst alle Entschädigungen; davon trägt sie auch endgültig, alles das, was ihr als Entgelt für einen besonderen ihr zufließenden Vermögenswert obliegt, insbesondere die Entschädigung für Straßenland, soweit also mehr als 30 % benötigt waren, dann die „Vergütung", wenn ihr Restparzellen zugeteilt wurden, dann die Entschädigung für expropriiertes Land, wenn Grundstücke, von denen nur ein Teil benötigt worden, nach dem Enteignungsgesetz ganz abgenommen werden mußten, endlich die Kosten des Verfahrens (§ 54). Für alle übrigen Entschädigungen kann sie auf Antrag Rückerstattung von den Umlegern mittels der sog. Umlegungsbeiträge verlangen. Dabei sind in Gegenrechnung zu stellen die oben genannten von den Umlegern zu zahlenden „Zuschüsse" und „Vergütungen", sowie sonstige auf Grund Vereinbarung etwa an die Gemeinde zu leistende Zahlungen und zwar nur gegen die Straßenabtretungsentschädigungen und Parzellenzuteilungsvergütungen der Gemeinde (§ 29), so daß also nur der Ueberschuß von der Gemeinde oder den Eigentümern zu tragen ist.

Die Bemessung der Umlegungsbeiträge erfolgt nach dem dem einzelnen Umleger zugewachsenen Vorteile, eventuell unter Berücksichtigung von Frontlänge, Größe, Lage oder Wert des neuen Grundstückes (§ 30 I). Wertvoll ist auch, abgesehen davon, daß die Entschädigungen zunächst aus der zahlungssicheren Gemeindekasse geleistet werden, die Bestimmung, daß jene Umlegungsbeiträge bis zur Bebauung oder zum Verkauf des Grundstückes mit 3½ % Zins gestundet werden müssen, und daß Eigentümer, die nach der Umlegung den Wert ihres eingelegten Grundstückes etwa nicht mehr zurück erhielten, zu den Umlegungsbeiträgen nicht herangezogen werden dürfen (§ 30 II u. III), endlich daß, wenn die Gemeinde bei jener Berechnung mehr an Umlegungsbeiträgen erhielte, als sie an abwälzungsfähigen Aufwendungen bezahlt hat, sie diesen Ueberschuß an die Eigentümer wieder zurückerstatten muß (§ 31).

Alles, was die Gemeinde endgültig zu tragen hat, darf nicht wieder in anderer Weise, etwa durch besondere Steuern der Umleger, aufgebracht werden; es bildet vielmehr einen allgemeinen, dem Gemeindehaushalt zur Last fallenden Aufwand (§ 55).

Somit ist für die Sicherung und Entlastung der Umleger gewiß reichlich gesorgt, und man möchte eher das Gegenteil davon, daß das Gesetz den Hunger

Digitized by Google

der Gemeinden nach billigem Straßenland stillen soll, behaupten; der Gemeindesäckel wird immer stark und vielleicht nicht bloß vorübergehend in Anspruch genommen; die Vorteile für die Gemeinde sind wesentlich indirekte.

In Baden werden sowohl die Entschädigungen, wie etwaige Vergütungen für nicht auszugleichende Wertunterschiede ebenfalls durch die Gemeindekasse bewirkt (Art. 12 V). Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung können jedoch alle Aktiva und Passiva der Umlegungsrechnung einschließlich der Kosten in Gegenrechnung gestellt, und der Passivrest ganz oder teilweise auf die Eigentümer nach Maßgabe von deren Bereicherung verteilt werden (Art. 18). Im allgemeinen herrscht also hier der Gedanke, daß die Umlegung eine Gemeindeunternehmung ist; die Beiziehung der Umleger ist ganz fakultativ.

Das Gegenteil bestimmte Sachsen, wo der ganze Aufwand, sei es daß Straßenkosten hineinfallen oder nicht, zwar von der Gemeinde vorschußweise bezahlt, aber endgültig von den Umlegern als „Bauabgabe" zu decken ist (§ 78).

Aehnlich wird nach dem Mainzer Gesetz der staatliche Beistand zur Umlegung bzw. Zwangsenteignung nur gegen Zahlung oder Sicherstellung gewährt (Art. 17, 18, 8). Hamburg hat zur Bestreitung aller dem Staate erwachsenden Kosten einen eigenen „Stadterweiterungsfonds" gegründet, der sich aus den Umlegungsbeiträgen und den Vergütungen für die zwangsweise Abnahme der staatlichen Grundstücke (aufgelassene Wege ꝛc.) erhält (§ 11). Bemerkenswert ist hier, daß die Umlegungsbeiträge in Form von Annuitäten entrichtet werden können, die Entschädigungen aber in Kapital zu leisten sind (§ 9). Infolgedessen kann der Staat, der hier eigentlich kein finanzielles Risiko für die Umlegung auf sich nehmen soll, doch in die Lage kommen, wenigstens vorübergehend den Stadterweiterungsfonds zu dotieren.

Die hessische Bauordnung endlich macht mit ihrer Enteignungsumlegung und Neuverteilung durch Versteigerung die Operation nach jeder Richtung hin zum ausschließlichen Gemeindeunternehmen (Art. 69).

7. Berechnung der Entschädigungen und Vergütungen und die Wertbestimmung.

Hier stand man vor einer der schwierigsten Fragen. Preußen vermeidet als Regel eine Schätzung der Einwurfsmasse nach dem Werte; sie soll nur bei Berufung auf eine Wertbeeinträchtigung stattfinden.

Die erste Berechnung findet hier bei der Abtretung von mehr als 30 % Land für Straßenanlage statt: es wird[1]) der Gesamtwert des hiefür benötigten Grundes auf den Bruchteil über die 30 % berechnet und als Entschädigung gegeben.

Sodann wird die Fläche des Einwurfs jedes Besitzers (unter Ausschluß der Eigentümer öffentlicher Wege), dann die Gesamtfläche dieser Masse berechnet, hierauf bestimmt, mit welchem Teile daran der einzelne beteiligt war, und diese Ziffer ist dann für seinen Anspruch an der neuen Masse (abzüglich der Wege) tunlichst maßgebend. Es kam also hier der Wert des Einwurfs nicht zur Geltung.

Glaubt nun aber jemand, sein neuer Besitz sei weniger wert, als sein Einwurf (§ 16), so muß nun der Wert seines früheren Besitzes und zwar so berechnet werden, als wenn eine Umlegung gar nicht beabsichtigt gewesen wäre.

[1]) Unrichtigerweise (siehe oben S. 252).

Digitized by Google

Das neue Grundstück aber wird nach seinem durch die Umlegung und zwar im Zeitpunkte des Eigentumsüberganges gewonnenen Werte bemessen. Es wird also nicht in Rechnung gebracht, was sein früheres Grundstück etwa gewonnen hätte, wenn die Umlegung um dieses herum, aber ohne dasselbe, stattgefunden hätte.

Aber bei der Entschädigung für Abnahme bebauungsungeeigneter Parzellen bzw. Vergütung für Uebernahme solcher, wird, um auch diese Eigentümer an den Vorteilen der Umlegung teilnehmen zu lassen, nicht der Wert des Einwurfs, sondern des den Besitzer nach der Umlegung treffenden Teiles zu Grunde gelegt (§ 18 II u. III 3) (auch hier muß wohl in Anwendung des § 16 ein allenfallsiger Minderwert des neuen Grundstücks, abgesehen von dem durch die Bebauungsunfähigkeit bedingten, ersetzt werden).

Der Wert des Einwurfs muß aber auch dann berechnet werden, wenn er von dem Werte des zugewiesenen Grundstücks, abgerechnet die Umlegungsbeiträge, nicht erreicht wird; der Eigentümer kann dann auf dem Rechtswege Nachlaß bzw. Rückersatz seines Umlegungsbeitrages verlangen (§ 46).

Als Maßstab der Verteilung der Umlegungsbeiträge wagte man nun doch nicht den der Fläche zu nehmen, weil der Vorteil, den der einzelne aus der Umlegung zieht, je nach Lage, Bebauungsaussicht 2c. verschieden ist, aber auch nicht den reinen Maßstab nach der Bereicherung, weil man die Höhe der Umlegungsbeiträge doch schon während bzw. vor der Umlegung wissen müsse, die Schätzung jener Umlegungsvorteile sich aber erst nach Vollendung der Umlegung vornehmen lasse, und so kam man dazu, aus Billigkeit beide Grundsätze in subsidiäre Anwendung zu bringen (§ 30).

Wenn man also, wie zu sehen, so viele Ausnahmen von dem Flächenmaßstabe nach der Seite der Wertberechnung im einzelnen machte, so wäre wohl der Schritt zu der allgemeinen Wertberechnung des ganzen Einwurfs und ihre Ausführung keine so große Schwierigkeit gewesen; und man hätte damit einen absolut gerechten Verteilungsmaßstab bestimmt.[1])

Das badische Gesetz hatte diesen Maßstab aufgenommen und nur der Fläche die eine Bedeutung gegeben, daß das für Straßen bestimmte Land dem einzelnen nicht nach dem Verhältnisse seiner Einwurfswerte zu dem Gesamtwerte, sondern dem seiner Einwurfsfläche zur Gesamtfläche abgezogen wird; die Entschädigung wird ihm aber wieder nach dem Werte berechnet.[2]) Die Wert- und Entschädigungsermittlung geschieht in Anwendung des § 29 des Zwangsabtretungsgesetzes nach dem Werte, den die Liegenschaft im Falle einer Veräußerung nach Größe, Beschaffenheit, Lage und den Durchschnittspreisen der letzten 6 Jahre, und soferne diese infolge eingetretener besonderer Umstände (zu denen natürlich die Umlegungsaussicht nicht zählt) im letzten Jahre gestiegen sind, nach den neuesten Preisen haben würde.

---

[1]) Vgl. Windstoßer in den Bl. f. adm. Pr. 1903.

[2]) Es wird also berechnet a) für die Grundstückverteilung 1. der Wert aller Einwurfsteile und ihr Verhältnis zu deren Gesamtwert, 2. der Wert der neugebildeten Stücke und ihr Verhältnis zu deren Gesamtwert. Soweit sich die Verhältnisziffern ad 1 und 2 nicht gleichmachen lassen, tritt Entschädigung ein; der Vergleich der Werte der neuen zu den alten Grundstücken („Bereicherung") ist der Maßstab für die Umlegungsbeiträge. b) für die Straßenlandabtretung: 1. Gesamtfläche des Umlegungsgebietes, 2. Gesamtfläche des benötigten Straßenlandes, 3. erstere dividiert durch letztere; soviel muß sich jeder Umleger von seiner Einwurfsfläche abziehen lassen; ein ebenso großer Teil des Wertes seines Einwurfs wird ihm dann aber auch entschädigt.

Digitized by Google

Auch Sachsen hat die Verteilung nach dem Werte, bei dessen Ermittlungen alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden müssen (§ 58 I Satz 2). Aus den Worten „Gesamtwert der nicht umgelegten Grundstücke" erhellt aber, daß auch hier die Wertsteigerung infolge der geplanten Umlegung nicht einbezogen werden darf.

Das hamburgische Gesetz hat die gleiche Verteilungsart wie Baden; nur die Umlegungsbeiträge berechnet es nicht nach der „Bereicherung", sondern dem Maßstabe der Grundverteilung selbst.

In Hessen kommt hier nur das Expropriationsrecht zur Anwendung.

8. Rechte an den Grundstücken.

Eigentum und Verfügungsrechte bleiben während des Umlegungsverfahrens unberührt; doch erfolgt im Grundbuch die Eintragung des sog. Umlegungsvermerkes zur Sicherung aller dritten, da natürlich vom Momente der Einleitung des Verfahrens an der Wert des Grundstücks sich ändert (Preußen § 9). Am Schlusse des Verfahrens wird sodann der „Tag der Umlegung" bestimmt, mit dem ohne Rücksicht auf etwaige schwebende Entschädigungsprozesse das alte Eigentum ipso facto untergeht, das neue erworben wird (Preußen § 40, 41, 42). Materiell gleich hat diese Fragen Baden (Art. 17) und Sachsen (§ 63) geregelt, wobei letzteres aber noch einer öffentlichrechtlichen Verfügungsbeschränkung vor und während der Umlegung gedenkt (§ 65), nämlich der Untersagung von Bauausführungen, welche die Umlegung erschweren oder vereiteln würden.

Mit dem Eigentumsübergange vollzieht sich auch der Wechsel für alle drittberechtigten. Auf das neu zugewiesene Grundstück gehen über: alle privatrechtlichen Lasten und Beschränkungen, Fideikommiß-, Stammgut-, Lehen- oder Leiheverband, Reallasten, die nur in Geld-, Natural- oder persönlichen Leistungen bestehen. Es erlöschen, aber gegen Gewährung voller Entschädigung (§ 20), alle andern Reallasten, Dienstbarkeiten,[1]) Wiederkaufs- und Verkaufsrechte, Miet- und Pachtverhältnisse, Erbbaurecht, soferne nicht ein anderes im Verteilungsplan bestimmt ist, und Miete und Pacht, wenn nicht dem Vermieter oder Verpächter der betreffende Gegenstand derselben ungeschmälert bleibt (§ 42 I 3, II 2 und 3, III). Neben den Grundstücken haften nun auch die wegen Wertminderung gewährten Entschädigungen (§ 42 III 1). Auch das badische Gesetz läßt mit den Eigentume auch alle Rechte dritter Personen übergehen (Art. 17 I) nach näherer Maßgabe des badischen Feldbereinigungsgesetzes. Das Straßengelände wird auch hier unbedingt frei, seine Lasten werden auf den neuen Besitz der früheren Eigentümer übertragen. Auch hier erstreckt sich die dingliche Haftung auf die Geldentschädigungen (Art. 16).

In Sachsen sind die Dienstbarkeiten vom Uebergange ausgeschlossen. Das hamburgische und die hessischen Gesetze nehmen teils ausdrücklich, teils stillschweigend das Zwangsenteignungsrecht in Anwendung.

9. Das Verfahren.

Schon hinsichtlich des Antragsrechtes auf Einleitung des Verfahrens tritt ein ganz wesentlicher Unterschied Preußens und Badens auf. Letzteres betrachtet die Umlegung vor allem aus dem Gesichtspunkte gemeindlicher Fürsorge

[1]) Hier aber Vorbehalt in § 25 I u. II.

Digitized by Google

für die Straßen und gibt nur dem Gemeinderat ein Antragsrecht unter Ausschluß eines solchen der Eigentümer. Indes dürfte dieser in Anbetracht der Abwälzbarkeit aller Kosten wohl einer bloßen „Anregung" der Beteiligten auch meist stattgeben.

In Preußen dagegen ist, obwohl die Gemeinde immer ein finanzielles Risiko trägt, doch einer gewissen Eigentümermehrheit ein Antragsrecht gegeben, ein zwingendes allerdings nur, soweit die Gemeinde nicht Entschädigung für Straßenland gewähren müßte; in diesem Falle ist auch noch Zustimmung des Magistrates erforderlich (§ 3 Ziff. 2 und Abs. II Satz 3). Es haben sich da gerade gegen das Antragsrecht des Magistrates mit Rücksicht auf die Pflicht der Eigentümer zur unentgeltlichen Geländeabtretung begreiflicherweise die größten Bedenken erhoben, die auch mit dazu führten, die Unentgeltlichkeit auf 30 % der Fläche zu normieren.[1]) Die Mehrheit der Eigentümer berechnet sich nach Personen und Besitz (Preußen § 3 Ziff. 2, Sachsen § 54 b).[2]) — Nachdem nun der Antrag perfekt ist, sammelt der Magistrat das erforderliche Material (Verzeichnisse, Pläne), legt es öffentlich auf, bestimmt eine Frist für Einwendungen, bringt sie tunlichst zur Erledigung und legt nun den Antrag samt dem gewonnenen Material dem Bezirksausschuß vor (Preußen § 4 und 5). Dieser prüft die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Verfahren, sowie die Einwendungen, und faßt alles das in einen Beschluß zusammen, von dessen Erlaß an der Antrag nicht mehr zurückgenommen werden kann (§ 5, 6, 7).

Und nun beginnt bejahendenfalls das eigentliche Verfahren auf Verfügung des Regierungspräsidenten (§ 8 I); die ordentlichen Verwaltungsorgane (Gemeinde und Bezirksausschuß) scheiden aus, und es gelangt eine besondere Kommission zur Tätigkeit. Dieselbe besteht aus einem vom Regierungspräsidenten ernannten Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und als Mitgliedern aus Bausachverständigen, Juristen und Landmessern je in gleicher Zahl, sowie aus einem Sachverständigen für die Bewertung der Grundstücke. Gemeinde und Eigentümer können Mitglieder vorschlagen, ohne Rücksicht darauf, wer Antragsteller ist (Preußen § 8).

Die Haupttätigkeit dieser Kommission ist nun Aufstellung des Verteilungsplanes unter Berücksichtigung der geforderten Entschädigungen und Vergütungen, sie verhandelt hierüber mit den Beteiligten und beschließt über den Verteilungsplan und etwa beantragte Aenderungen desselben. Damit ist aber nur ein Provisorium hergestellt; denn der Verteilungsplan ist nun neuerdings öffentlich bekannt zu machen. Die nun jetzt weiter erhobenen Einwendungen sind Gegenstand der zweiten Verhandlung der Kommission. Den endgültigen Beschluß, sei es daß solche Einwendungen bei der Kommission Erledigung fanden oder nicht, faßt dann der Bezirksausschuß, als ein Instanzgericht, bei dem das Fachelement nicht mehr zur Stimme kommt (Preußen §§ 34—38).[3])

Der ganze bisherige Instanzenzug erledigte nur die Grundstückverteilung, wobei allerdings als Ergänzungsteil die Entschädigungen und Vergütungen „als

---

[1]) Wie dadurch Gemeinde und Eigentümer in ein hemmendes gegenteiliges Interesse kamen, wurde oben S. 252 erörtert.

[2]) Die Vorschrift, daß im Falle die Mehrheit der Fläche in den Händen des Eigengärtnereibetriebs ist, der Magistrat kein Antragsrecht haben soll, trägt besonderen Frankfurter Verhältnissen Rechnung (§ 3 Abs. III).

[3]) Es mag hierin ein Mangel liegen; die Kommission müßte gerade wegen ihrer gemischten Zusammensetzung als geeignetstes Organ zur Instanzentscheidung angesehen werden.

Digitized by Google

vorläufig" aufgenommen wurden. Es bleibt hinsichtlich der Entschädigungen der Zivilrechtsweg offen, ohne daß aber dadurch die Ausführung der Grundverteilung aufgehalten würde (§ 39—40). Da der Ausgang der Rechtsstreitigkeiten den Aufwand an Entschädigungen erhöhen kann, so erhöhen sich dadurch auch die Umlegungsbeiträge; stellt sich aber heraus, daß den Eigentümern zu viel abgenommen worden, so muß mangels einer Einigung über die Rückerstattung ein Nachtragsverteilungsplan aufgestellt werden, der nun wieder den Weg durch die Kommission zum Bezirksausschuß geht (§ 45). Weniger wegen dieser Umständlichkeit, als wegen der Zerreißung der Kompetenz und dem nicht zu verbergenden Mißtrauen gegen eine Rechtsprechung der Umlegungsorgane ist dieser Zivilrechtsweg bedenklich.

Das badische Gesetz (Art. 13, 14) überläßt die Projektierung einschließlich der Entschädigungen von vornherein dem Antragsteller, der hier nur die Gemeinde ist; ihr kommt auch die Verhandlung mit den Beteiligten zu. Wie in Preußen der Bezirksausschuß, so beschließt hier das Bezirksamt über die formelle Seite des Antrags. Von einer Kommission aus Sachverständigen wurde aber abgesehen, da dieselbe nur mehr zu einer Ueberprüfung der Arbeit der Gemeinde berufen gewesen wäre;[1]) dieselbe wird nun vom Bezirksamt eventuell unter Zuziehung von Sachverständigen, auf deren Auswahl den Beteiligten aber kein zwingender Einfluß gewährt ist, vorgenommen. Hierauf geht das ganze Material an eine weitere — an sich nicht sachverständige — Stelle, den Bezirksrat zur Begutachtung, und dieser kann jetzt noch die ganze Umlegung, weil sie „nicht im öffentlichen Interesse sei", vernichten. Gegen seinen Beschluß gibt es als nächste Instanz dann das Ministerium des Innern; auch dieses kann, selbst wenn es der Bezirksrat noch nicht getan, das öffentliche Interesse verneinen, und jetzt ist auch noch ein Rekurs zum Staatsministerium — dem Kollegium der 3 Minister unter Vorsitz des Monarchen — zulässig. Dieses kann aber nur, wenn es deshalb Rekursinstanz ist, das öffentliche Interesse verneinen; im übrigen entscheidet es immer die Einwendungen endgültig, und zwar dahin, ob die Beschwerdeführer an der Umlegung nach dem Verteilungsplan teilzunehmen haben, und ob gegen Leute, die einen unbrauchbaren Parzellenbesitz erhielten, die Zwangsenteignung anzuwenden ist. Selbständige Aenderung außerhalb dieser Grenzen stehen ihm aber nicht zu. Das Verfahren ist also ungeheuer umständlich, aber wegen des Mangels einer aus Fachleuten bestehenden Instanz ohne Kautelen für Sachgemäßheit; insbesondere müßte die endgültige Entscheidung über das öffentliche Interesse in den frühesten Teil des Verfahrens vor Beginn der eigentlichen Umlegungsarbeit gelegt sein.

Für Geldentschädigungsstreite ist nicht der Zivil-, sondern, jedenfalls richtiger, der Verwaltungsrechtsweg eröffnet, durch den aber auch hier die Landzuteilung nicht aufgehalten wird.

Ein Bild größter Einfachheit bietet das Verfahren Sachsens. Das Antragsrecht und zugleich die Herstellung des beabsichtigten Umlegungsplanes steht der Gemeinde oder einer qualifizierten Mehrheit von Grundeigentümern zu (§ 54); eine Umlegungskommission wird nicht gebildet; es treten die gewöhnlichen Behörden ein; zunächst erfolgt Prüfung und Verhandlung durch die Baupolizeibehörde, und dann, wenn hier Einwendungen nicht erledigt werden können, Vorlage zur vorläufigen Kenntnisnahme und Prüfung an das Staats-

[1]) Beilage zu den Protokollen der badischen II. Kammer 1895/96, Bd. IV S. 508.

Digitized by Google

ministerium des Innern — das aber nicht Instanz für die Beteiligten, sondern nur Aufsichtstelle für die Baupolizeibehörde ist. Nun wird wie bei Feststellung der Baupläne von der Baupolizeibehörde unter Anwendung von Ausschlußfristen weiter verhandelt, und die bleibenden Widersprüche werden von ihr endgültig entschieden. Zuletzt ist dann nochmals Genehmigung des Ministeriums des Innern zu erholen (§§ 60, 61, 21—25). Ein Rechtsweg ist nur zulässig, soweit eine Enteignung stattgefunden hat.

Sachsen betrachtet also das Umlegungsverfahren nur als eine Bauplangenehmigung; allein ob nicht doch der von der gewöhnlichen Bebauung von Privatbesitz in rechtlicher und sozialer Hinsicht recht abweichende Charakter der Umlegung eine stärkere Berücksichtigung, insbesondere in der Bildung einer besonderen Umlegungskommission, hätte finden sollen, mag dahingestellt bleiben.

Das hamburgische Gesetz gewährt ein Antragsrecht den Grundbesitzern, deren Mehrheit sich aber nur nach dem Besitze richtet, und dem Staate selbst bzw. der Baudeputation (§ 9).[1]) Letztere hat in beiden Fällen den Verteilungsplan auszuarbeiten und aufzulegen. Erfolgen keine Widersprüche, so ist er sofort genehmigt; andernfalls entscheidet Senat und Bürgerschaft, vorbehaltlich besonderer Festsetzung der Entschädigungen durch die „Schätzungskommission", eines ständigen Gerichtes für Enteignungssachen. Die Regelung erscheint recht praktisch.

Die hessische Bauordnung gestattet bei Nichtzustandekommen einer freiwilligen Umlegung schon auf den Antrag eines einzigen Beteiligten die Zwangsenteignung, wobei aber auch die umlegungswilligen Besitzer miterpropriiert werden und sehen können, um welchen Preis sie ihre Grundstücke bei der Versteigerung wieder erhalten könnten. Sollte da auch die Praxis an diese Auffassung des Gesetzeswortlautes sich halten, so kann man darin nur schwere Unbilligkeit erblicken.

Das Mainzer Gesetz knüpft den Beistand der Stadt an einen Antrag der Besitzer von $^3/_4$ der Grundfläche. Den Parzellierungsplan müssen sie selbst entwerfen, er bedarf nur mehr der Genehmigung der Bürgermeisterei (Art. 16). Die weitere Unterstützung der Stadt besteht dann lediglich in einer Enteignung der Widerstrebenden zugunsten der Willigen (Art. 17, 18).

10. Freiwillige Umlegungen und Vereinbarungen.

Der Ausschluß der Zwangsmittel wollte trotz der Gesetzgebung als der normale und erwünschte Fall begünstigt werden.

Das preußische Gesetz erwähnt der durch Privatvertrag einzelner bewirkten Umlegungen nicht; dagegen gedenkt es der rechtsverbindlichen Vereinbarungen der Grundeigentümer mit der Gemeinde, wenn letztere den Antrag gestellt hatte. Das Umlegungsverfahren unterbleibt dann auf Antrag des Magistrates und der Grundeigentümermehrheit (§ 7 I). Das gleiche gilt, wenn sich die Vereinbarung nur auf einen Teil des Umlegungsgebietes erstreckt, sofern bei Zustimmung der übrigen Grundeigentümer oder bei der Möglichkeit, deren Grundstücke später umlegen zu können, eine Umlegung des Landes der Vereinbarer schon zweckentsprechend ist (§ 7 II). In diesem Falle ist dann alles weitere, Auflassungen, Einweisungen, Regelung der Hypothekverhältnisse ꝛc. Sache der Eigentümer, der Gemeinde und sonst Beteiligten.

[1]) Aber auch in diesem Falle haben die Grundbesitzer die Kosten zu tragen.

Digitized by Google

Es können sich aber Gemeinde und Eigentümer trotz vollkommener Einigung die Vorteile des Zwangsumlegungsverfahrens sichern, wenn sie jenen Einstellungsantrag nicht stellen; die Vereinbarungen sind dann für die Kommission bindend (§ 27). Doch wird auch bei freiwilligen Umlegungen nach Einstellung des Verfahrens die Gebühren- und Stempelbegünstigung des § 54 gewährt.[1])

Aber auch andere während des Verfahrens getroffene Vereinbarungen sollen, und zwar nicht bloß, wenn, wie oben, die Umlegung vom Magistrat, sondern auch wenn sie von der Eigentümermehrheit beantragt war, tunlichst berücksichtigt werden (§ 27 III u. IV), ja es soll von der Kommission gerade darauf hingewiesen werden (§ 26 I). Auch bei diesen Vereinbarungen kann mit den oben dargestellten Wirkungen auf Antrag das Verfahren eingestellt werden.

Es war auch der Antrag[2]) gestellt worden, das Antragsrecht des Magistrats von einem vergeblichen Versuch zur freiwilligen Umlegung abhängig zu machen; indem man nun diese Versuche in das Verfahren hineinverlegte, wollte man erzielen, daß nicht eine durch Spekulationskäufe hervorgerufene Preissteigerung den bei Einleitung des Verfahrens gegebenen Wert der Grundstücke hinsichtlich der Entschädigungsfrage beeinflusse; Werterhöhungen, die während des Verfahrens eintreten, werden ja nicht berücksichtigt.

Das badische Gesetz nennt nur die gesetzliche Zwangsumlegung und die freiwillige, für welch' letztere es auch, wie Preußen, gewisse Vorteile des Zwangsverfahrens gewährt, wie die Befreiung von der Kaufakzise, die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über den Eigentumsübergang, über die Rechte dritter Personen (Art. 19). Einen Zwang zur Berücksichtigung von während des Verfahrens getroffenen Vereinbarungen stellt es nicht auf.

Das sächsische Baugesetz berücksichtigt die rein privatrechtlichen Umlegungen nicht (wie Preußen); innerhalb des Verfahrens befiehlt es aber der Baupolizeibehörde auf eine Einigung hinzuwirken, in welchem Falle dann der Umlegungsplan ohne weiteres dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen ist (§ 60). Auch hier zessieren dann die Besitzveränderungsabgaben (§ 64).

Die Gesetze Hamburgs und Hessens beziehen sich nur auf die in dem beantragten Verfahren vorgenommenen Umlegungen.

Nach dem Gesetz für Mainz beruht aber auch nach dem gesetzlichen Verfahren die Verteilung vollkommen auf der Vereinbarung der umlegungswilligen Besitzer (die andern werden ja expropriiert); eine Gebührenbegünstigung ist aber aus dem Gesetze nicht zu entnehmen.

Anhang.

Es sei hier noch eines in der Zeitschrift für Agrarpolitik 1903 Nr. 3 (Dr. A. Wyszodzinski „Die Umlegung als Mittel zur Erschließung von Baugelände") im Auszuge erwähnten Gesetzentwurfes gedacht, der von dem wirkl. geh. Oberregierungsrat Dr. Rüster für die Rheinprovinz ausgearbeitet wurde. Es wird zunächst nur eine Ergänzung des Gesetzes über die wirtschaftliche Zusammenlegung beabsichtigt, ein Weg, den bisher die Gesetzgebung merkwürdigerweise noch nicht eingeschlagen hatte, obwohl die Differenzen der beiden

[1]) Vgl. die Aeußerung des Regierungsvertreters Abgeordnetenhaus 1902 Bd. V 6099—6101.

[2]) Preuß. Abgeordnetenhaus Drucksachen 1902 Bd. V Nr. 271 S. 14—16.

Digitized by Google

Materien nicht so sehr trennend sind. Das Antragsrecht wird dort nicht den Gemeinden, sondern einer nach der Besitzgröße sich bestimmenden Eigentümermehrheit zugestanden; im Gegensatz zu dem preußischen Gesetze wird „das öffentliche Interesse" in die Negative gestellt: es dürfen keine Gründe des öffentlichen Wohles entgegenstehen; ferner muß das Bebauungsbedürfnis vorhanden oder in naher Zukunft zu erwarten sein. Hervorzuheben ist noch, daß als entscheidende Stelle die für landwirtschaftliche Zusammenlegungen schon bestehende Generalkommission auch mit der Bauumlegung betraut, und die begutachtende und vorbereitende Umlegungskommission aus Behörden (Bürgermeister, Landrat, Kreis- und Stadtbaumeister) und — eine bisher noch nicht angewandte Normierung — aus den Eigentümern bzw. drei Bevollmächtigten derselben gebildet wird.

Digitized by Google

Böhm-Bawerks Zinstheorie und seine Stellung zur Produktivitätstheorie.

Von Dr. Emil Schade in Breslau.

(Schluß.)

Auch beim Tauschwert zeigt sich, daß der Begriff „Grenznutzen" nicht die Einfachheit und Gleichartigkeit besitzt, die gerade seine Stärke sein sollte (S. 31). Einerseits wird der Wert eines Gutes unmittelbar durch die Bedeutung, welche es als Glied in einem gegebenen Vorrat für den Besitzer hat, bestimmt — andererseits durch die Bedeutung, welche der Besitz eines anderen Gutes, gegen welches es ausgetauscht werden kann, für ihn hat (S. 32)[1] — zumal unter Voraussetzung eines gewissen gegebenen Umtauschverhältnisses als Grundlage für seine Schätzung. Z. B. den Grenznutzen eines zu vertauschenden Brotes nach der Bedeutung, welche ein gewisses Quantum Fleisch, Butter, Bier oder Petroleum für seinen Eigentümer haben wird, zu bestimmen, erscheint etwas problematisch (S. 29).

Ebenso beschränkt ist die Bedeutung des Grenznutzens auf dem Gebiete des objektiven Tauschwertes (S. 30) und des Preises. Im Marktpreis der Güter kommt nicht der Grenznutzen der Schätzung eines einzelnen, sondern ein Durchschnitt vieler subjektiver Schätzungen zum Ausdruck. Nach Böhm-Bawerk[2] wird die Höhe des Marktpreises begrenzt und bestimmt durch die Höhe der subjektiven Wertschätzungen der beiden Grenzpaare. „Begrenzt" läßt Scharling gelten, aber nicht „bestimmt". Es kommt Scharling darauf an, festgestellt zu sehen, was das „Bestimmende" ist, ob der Wert auf dem einen oder dem anderen Punkte des Spielraums zwischen den verschiedenen Schätzungen des Grenznutzens der beiden Parteien festgesetzt wird, ob der Preis im einzelnen Falle ein Spottpreis oder ein übertrieben hoher Preis wird oder das, was man einen gerechten Preis nennt. Der Grenznutzen bleibt aber andauernd für jede der Parteien derselbe, ganz gleich, wie das Tauschverhältnis ausfällt, und kann also dieses nicht bestimmen (S. 154 f.).

Ich lege unleugbar (fährt Scharling l. c. S. 155 fort) einer Erklärung über die Teilung innerhalb jenes Spielraums eine ganz entschiedene Bedeutung bei. Bis zu diesem Punkte könnte uns nämlich auch eine objektive Werttheorie führen; aber gerade hier zeigt sich der subjektive Charakter des Wertes auf entscheidende Weise. Die Verhandlung, die zwischen den Parteien noch geführt

[1] Den subjektiven Tauschwert des Gutes: nach der Definition Böhm-Bawerks.
[2] Positive Theorie des Kapitales S. 218.

Digitized by Google

werden muß, ist ein bloßer Interessenkampf, ein Kampf zwischen zwei Willen, getragen und gestützt von verschiedener Energie, Tüchtigkeit und Einsicht, verschiedener Kenntnis der Marktverhältnisse ꝛc. — lauter subjektiven Faktoren, welche zwar durch objektive Verhältnisse beeinflußt werden können, aber doch ausschließlich persönliche Subjekte in ihrem gegenseitigen Verhältnis zueinander berühren.

Und da gerade dieser Kampf zwischen menschlichen Willen der letzte, entscheidende Abschnitt in der Bildung des Tauschwerts — des Marktpreises — ist, stellt er einerseits den subjektiven Charakter des Wertgesetzes fest, fordert aber andererseits ein Wertgesetz, dessen Erklärung auch dem letzten Abschnitt der Preisbildung gegenüber genügt.

Der Grenznutzen kann nicht auch ein Plus enthalten, welches das Gut dadurch für die schätzende Person hat, daß es einen Tausch zustande bringt, der ihr mehr verschafft, als was nach ihrer eigenen Schätzung dem letzten noch gedeckten Bedürfnis entspricht (S. 159).

ββ) Identität des subjektiven Wertes der Produktivmittel mit dem Grenzwerte ihrer Produkte.

Unser Autor sucht ferner zu beweisen, daß der (subjektive) Wert der Produktivmittel gleich dem Werte ihrer Produkte ist. Da er auch in den folgenden Beispielen nicht angibt, welchen Begriff er mit dem Worte „Wert" meint, müssen wir denselben aus dem Zusammenhange ergänzen.

Oft ist der Wert der Produkte allgemein bekannt. Ein Holzhändler (Böhm-Bawerk II, S. 194), der Holz für die Erzeugung von Faßdauben kaufen will, wird mit seiner Ueberlegung über den Wert, den das Holz für ihn hat, sehr rasch zu Ende sein: er überschlägt, wie viel Dauben er daraus erzeugen kann, und er weiß, was die Dauben nach den derzeitigen Marktverhältnissen wert sind: um ein Weiteres braucht er sich nicht zu kümmern.

Der Wert des Produktivmittels (Holz) richtet sich also nach dem Wert der Produkte (Faßdauben).[1]) Unter „Wert" des Produktivmittels ist hier doch wohl „Gebrauchswert" zu verstehen; denn es ist die Rede von dem Werte, „den das Holz für ihn hat". Unter Wert der Produkte muß „Tauschkraft" gemeint sein, da der Händler bei seiner Kalkulation den Marktpreis der Faßdauben zugrunde legt.

Durch dieses Beispiel würde also der Satz illustriert: Der Gebrauchswert eines Produktivmittels richtet sich nach der Tauschkraft seiner Produkte (oder nach der Terminologie Böhm-Bawerks: Der subjektive Wert eines Produktivmittels richtet sich nach dem objektiven Tauschwert der Produkte). Der Verfasser fährt jedoch fort, als ob er dargetan hätte, daß der „Preis" des Produktivmittels gleich der Tauschkraft seiner Produkte ist. Denn er fügt hinzu: Diese „Postulate der Wirtschaftslogik" bestätigt die „Erfahrung", welche zeigt, daß der Wert der meisten Güter ihren Kosten gleichkommt. Auf das Kostengesetz gehen wir später ein. Hier sei nur darauf hingewiesen, welche Rolle der schwankende Begriff „Wert" bei Böhm-Bawerk spielt. Im folgenden Beispiel (S. 196) geht aus dem Zusammenhange hervor, daß mit „Wert" der

[1]) Scharling l. c. S. 26: Der Preis der Dauben der Weinfässer hängt nicht ab vom Ausfall der Weinernte in dem einzelnen Jahr, so wenig wie der Preis der Butterfässer mit den — Butterpreisen variiert.

Digitized by Google

Produkte der „Gebrauchswert" gemeint ist; denn es wird zum Eigenbedarf produziert.

Bisher hatte der Verfasser seine Behauptungen unter der Voraussetzung aufgestellt, daß eine Produktivmittelgruppe nur eine einzige ganz bestimmte Verwendung zuläßt. Weiterhin will er zeigen, daß, wenn aus einer Produktivmittelgruppe Produkte verschiedener Gattungen hervorgehen, der Wert der Produktivmitteleinheit sich richtet nach dem Grenznutzen der minderwertigsten Produktengattung:

Von drei gleichen Produktivmittelgruppen erzeugt die eine für den Bedarf des Produzenten (S. 196) ein Genußgut der Gattung A, die zweite ein solches der Gattung B, die dritte eins der Gattung C. Der wirkliche Grenznutzen des Produktes A ist 100, von B 120, von C 200. Trotzdem ist der Wert jedes der drei Produkte der verschiedenen Gattungen, also von A, B und C gleich dem Wert des Produktes mit geringstem Nutzen (= 100). Denn durch Substitutionszusammenhänge wird ein eventueller Ausfall in der einen Gütergattung auf eine andere überwälzt und daher der Grenznutzen der letzteren auch für die erstere maßgebend. Der Wert der Produktivmitteleinheit bemißt sich nun nach dem Wert der Produktengattung mit geringstem Nutzen.[1])

Diesen Behauptungen unseres Autors wollen wir ein Beispiel entgegenhalten. Ein Landmann bebaut von 3 ha Ackerfläche von gleicher Bodenbeschaffenheit je 1 ha mit Roggen, Futterrüben und Kartoffeln. Aus Kartoffeln will er Branntwein bereiten, den er zwar nicht hochschätzt, aber vielleicht gelegentlich verschenken will. Ehe er ein Ackerstück unbebaut läßt, baut er schließlich die Kartoffeln an. (Ein anderer, leichterer Boden bringt ihm wohlschmeckendere Kartoffeln zum eigenen Bedarf und zum Viehfutter.) Er soll nun dem vom Hektar Land geernteten Roggen, den Futterrüben (und darum dem Hektar Land, der Produktivmitteleinheit) keinen höheren Gebrauchswert beimessen als den Kartoffeln, bezüglich den entsprechenden Broten, dem Rübenfutter an Gebrauchswert den Branntwein gleichstellen?[2])

Böhm-Bawerk gibt als Grund an: Geht ein Exemplar der Gattung C verloren, so wird man sofort (S. 198) aus der Produktionsmitteleinheit ein neues Exemplar C herstellen und dafür lieber um ein Exemplar weniger von derjenigen Gattung erzeugen, in welcher der Grenznutzen und damit der Nutzverlust am kleinsten ist.

Als ob sich das immer „sofort" bewirken ließe! In unserem Beispiel kann der Landmann aus dem Branntwein kein Brot erzeugen. Der Mangel an Brot bis zur nächstjährigen Ernte fällt für ihn viel schwerer ins Gewicht

[1]) cf. Böhm-Bawerk, Wert, Kosten und Grenznutzen in Conrads Jahrb. III. F. 3. Bd. (1892) S. 355.

[2]) Zwar entspringen Brot, Rübenfutter und Branntwein nicht genau derselben Produktivmitteleinheit, eher noch Roggen, Rüben und Kartoffeln, die aber wieder, abgesehen etwa von Rüben, keine Genußmittel sind. Aber genau genommen werden immer zu gemeinsamen Produktivmitteln spezielle hinzukommen müssen, um Güter verschiedener Gattungen erzeugen zu können. In folgendem Falle werden allerdings nur wenige verschiedene Werkzeuge und Hilfsstoffe in Betracht kommen: Jemand fertigt aus selbstproduziertem wollenem Stoff zu gleichen Teilen Winterkleidung für sich, eine Pferdedecke und Spielzeug für die Kinder. Sicherlich hat das wärmende Kleid einen höheren Gebrauchswert als das Spielzeug. Falls der Anzug verbrannt oder gestohlen wird, so kann das Spielzeug in die Lücke nicht eintreten; die Person muß frieren, bis sie wieder wollenen Stoff produziert oder auf andere Weise einen vielleicht ungenügenden Ersatz der Kleidung geschaffen hat.

Digitized by Google

als der Mangel an Branntwein. Und selbst wenn er Ersatz schaffen könnte, so wäre doch der Gebrauchswert des Brotes für ihn höher als der des Branntweins (cf. oben S. 235 f.), der ihm ja nicht zum Bedürfnis geworden ist.

b) Identität der Kosten der Produktivmittel mit dem Preise der Produkte (Kostengesetz).

Böhm-Bawerk fügt der Kette an beiden Enden je ein Glied hinzu. Von der Identität des subjektiven Wertes der Produktivmittel mit dem Grenzwerte der Produkte schreitet er zur Identität des Preises der Produktivmittel mit dem Preise der Produkte vor (S. 234 f.).

Der Geschäftsgeist der Unternehmer wird gewöhnlich die durch das Prinzip der Wirtschaftlichkeit gebotene Regulierung der Schlußproduktenpreise nach dem Grenznutzen, d. h. nach dem Preise des billigsten Produkts auf dem Wege von Angebot und Nachfrage „sehr rasch" ins Werk setzen (S. 240). Die Schätzungsziffer des letzten Käufers auf den verschiedenen Märkten bestimmt den Preis (S. 239).

Der Preis der aus einem Produktionsmittel hervorgehenden Produkte verschiedener Gattungen setzt sich nach dem Grenznutzen derart fest, daß z. B. je ein Zentner verwendetes Eisen in jeder Produktengattung sich mit 3 Mk. bezahlt macht. Dieser Preis ist auch maßgebend für den Zentner Roheisen, der nun ebenfalls mit 3 Mk. bezahlt wird. So decken sich Kosten des Produktionsmittels und Produktenpreis, indem die Kosten sich nach dem Produktenpreise richten.

Doch ich frage:

1. Nach welchem Maßstabe kann man die Preise der Eisenprodukte aller Gattungen vergleichen? Man wiegt die Produkte. Aber der Konsument (ja selbst der Produzent) von Eisenträgern weiß ja nicht, wie hoch der Arbeitslohn bei 1 Ztr. eiserne Oefen, 1 Ztr. Schraubenzieher ꝛc. war, um die Produktenpreise so regulieren zu können, daß 1 Ztr. Eisen bei allen Produkten denselben Preis bekommt, der dann auch für das Roheisen zu zahlen wäre. Denn der Preis des Roheisens soll ja nach dem der Eisenprodukte bestimmt werden.

2. Wie ist es denn möglich, den Preis des Grenzproduktes zu erfahren? Geschieht das etwa in folgender Weise? Die Konsumenten erfahren: in X. ist einmal für eine eiserne Schraube ein Preis gezahlt worden, der einem Eisenpreise von 2.80 Mk. pro Zentner entspricht. Schleunigst erklären alle, die eiserne Schrauben brauchen: Wir zahlen ebenfalls nicht mehr. Auch die Käufer von Hammer, Zange ꝛc. geben sofort ihre Zustimmung zu obigem Preise des Zentners verwendeten Eisens. Den Schrauben-, Hammerfabrikanten ꝛc., die auf ihren Verlust hinweisen, wird erwidert: Ihr diktiert den Förderern des Roheisens ebenfalls den Preis von 2.80 Mk.

Es ist offensichtlich: eine solche Festsetzung des Produktionsmittelpreises steht mit aller Erfahrung im Widerspruch. Denn die Werkzeugsproduzenten werden naturgemäß antworten: Wir mußten doch das Roheisen schon früher zu höheren Preisen kaufen, sonst hätten wir nicht produzieren können. Ohne unsere Zustimmung könnt ihr die Produktenpreise nicht festsetzen.

Böhm-Bawerk wird gewiß einwenden: Angebot und Nachfrage führen zwar den Preisausgleich „sehr rasch" (cf. S. 240) herbei, aber doch nicht so rasch, wie soeben angenommen wurde. Außerdem habe ich auch vom Grenzexemplar gesprochen, soweit es wirtschaftlicherweise noch produziert werden darf. Die

Digitized by Google

Produktivmittel drängen sich der Reihe nach in die lohnendsten Verwendungen und empfangen von der letzten derselben ihren Wert und Preis.

Ein Exemplar also, das gelegentlich unter den Kosten verkauft wird, wird wohl auch von Böhm-Bawerk nicht als Grenzexemplar angesehen werden, das den Preis für alle Exemplare bestimmen soll. Demnach wäre doch wohl unter Grenzexemplar das letzte zu verstehen, das noch die Kosten deckt. Wie soll aber dieses und sein Preis festgestellt werden? Bei einzelnen Produzenten ist mit einem bestimmten Produktenpreise diese (im Sinne Böhm-Bawerks wirtschaftlich zulässige) Grenze erreicht oder überschritten, bei anderen, die falsch kalkuliert oder unter ungünstigeren Bedingungen produziert haben, ist sie nicht erreicht. Anfangs suchen alle Produzenten einen möglichst hohen Preis zu erlangen. Schließlich wollen und müssen sie ihre Ware absetzen. Zu verschiedenen Zeiten werden verschiedene Preise gezahlt. Niemand aber kann sagen, welches jeweilig das Grenzexemplar ist, das den anderen den Preis diktieren soll. Bei einigen Produzenten ist jene Wirtschaftlichkeit immer, bei anderen Produzenten bald gewahrt, bald nicht, bei anderen Produzenten ist sie in der ganzen Periode nicht gewahrt. Kurz: ein Grenzexemplar läßt sich weder theoretisch genau definieren (wenn man die Tautologie vermeiden will) noch praktisch eruieren. Niemand kennt den Käufer des Exemplars in der letzten der lohnendsten Verwendungen. Heute zahlt dieser, morgen jener den niedrigsten Preis, zumeist, ohne es selbst zu wissen.

Weil nun Angebot und Nachfrage den Ausgleich der Produktenpreise nicht so schnell herstellen können, wie ich oben deduziert habe, deshalb stellen sie ihn niemals her. Die lohnendsten Verwendungen sind niemals in allen Produktionszweigen, auch in denen nicht, die dasselbe Rohmaterial, z. B. Eisen verarbeiten, bis auf ein und dasselbe Maß gedeckt. Aendern sich Geschmack und Nachfrage eines Teils der Konsumenten, so wird die Produktion in dem betreffenden Zweige nicht ohne weiteres eingestellt oder entsprechend eingeschränkt. Denn viele Kapitalstücke, die nur für diesen Zweig passen oder doch am rationellsten ausgenützt werden können, müßten vernichtet oder entwertet werden. Die Produzenten setzen den Preis der Produkte herab und suchen dadurch die breiteren Schichten der Bevölkerung, die bisher vom Kauf des betreffenden Artikels ausgeschlossen waren, zu gewinnen. „Die Menge muß es bringen." Durch forcierte Produktion suchen die Produzenten zu verhindern, daß die Schmälerung ihres Gewinnes oder ihr eventueller Verlust, der immer noch geringer ist, als wenn sie die Räder stillstehen ließen, zu bedeutend werde. Wenden sie sich nach und nach einem lohnenderen Zweige zu, so haben findige Köpfe inzwischen einen noch ergiebigeren Zweig gefunden, in den jene wieder nicht ohne weiteres übertreten können (nachdem sie ihr Kapital von neuem festgelegt haben).

Die Preise der billigsten Exemplare der verschiedenen Produktionszweige sind also im Verhältnis zum Preise des gleichen Rohmaterials, das in allen verwendet wird, nicht gleich. Ja auch die Exemplare derselben Produktengattung, selbst die aus derselben Fabrik, erreichen nicht alle denselben Preis.

Ebenso sind die **Kosten** der Produktionsmittel in den verschiedenen Unternehmungen verschieden (cf. später S. 285 Anm.). Die gleichen Produktionsmittel sind teils zu verschiedener Zeit, teils gleichzeitig zu verschiedenen Preisen gekauft worden. Die Kombination[1]) der Produktionsmittel, die man noch be-

[1]) Kühnast, Ueber den rechtlichen Begriff des Kapitals (Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, 28. Jahrg. S. 386).

Digitized by Google

sonders ins Auge fassen muß, ist in jedem Unternehmen eine andere und erheischt andere Kosten. Sogar in demselben Unternehmen ändern sich die Produktionskosten.

Böhm-Bawerk fährt fort (S. 243): Auch die originären Produktivkräfte, Arbeit und Bodennutzungen drängen sich der Reihe nach in die lohnendsten Verwendungen und empfangen von der letzten derselben ihren Wert und Preis. Hier ist wieder die Frage zu stellen: Welches ist die letzte der lohnendsten Verwendungen und der entsprechende Preis? Die meisten Gründe gegen die von Böhm-Bawerk behauptete Preisbildung der Produktionsmittel treffen — mutatis mutandis — auch hier zu. Bekanntlich werden für Arbeit[1]) und Bodennutzungen die verschiedensten Preise gezahlt (man denke an den mehr oder minder ausgeprägten Monopolcharakter der letzteren).

Ein Kostengesetz, wonach Kosten und Produktenpreise identisch wären, gibt es demnach nicht. Weder empfangen die Produkte von den Kosten ihren Wert und Preis (klassische Nationalökonomie) noch umgekehrt (Böhm-Bawerk).

Schließlich gibt Böhm-Bawerk zu (S. 246 f.), daß diese ideale Symmetrie von Kosten und Preis durch die zwei Ursachen: Ablauf der Zeit und „Reibungswiderstände" durchkreuzt wird. Die letzteren sind immer und in jedem Produktionszweige vorhanden. „Dadurch nimmt das Kostengesetz seinen bekannten Charakter eines bloß beiläufig geltenden, über und über von Ausnahmen durchsetzten Gesetzes an. Diese unzähligen großen und kleinen Ausnahmen sind die unversiegbare Quelle, aus der immerfort die Unternehmergewinne, aber auch die Unternehmerverluste entspringen."

Aber wozu dann so viel „Lärm um nichts"? Die Unternehmergewinne, die ja die Kapitalrente involvieren, sind doch, wie wir später sehen werden, der Grund für die Existenz des Zinses. Wozu eine lange gequälte Beweisführung (von S. 179—247), wenn die Ausnahme zur Regel und die Regel zur Ausnahme wird? Die Antwort liegt in der Tatsache, daß unser Autor in seiner Zinstheorie auf ein solches Kostengesetz, das gar nicht existiert, sich beruft und stützt.

c) Begründung des Zinses mit der Ueberlegenheit der gegenwärtigen Produktivmittel im Vergleich zu den künftigen.

α) Ueberlegenheit der ersteren an Produktenmenge (Bedeutung der Länge der Produktionsperiode).

Böhm-Bawerk hat das Ziel im Auge, zu beweisen, daß gegenwärtige Produktivmittel einen höheren Wert haben als künftige. Der Zins soll das Agio sein, das auf Gegenwartsgüter gezahlt wird, wenn das Aequivalent in Zukunftsgütern erstattet wird. Da nun (nach Böhm-Bawerk) die Produktivmittel ihren Wert von ihren Produkten herleiten, so ist jener Beweis der Ueberlegenheit der gegenwärtigen Produktivmittel erbracht, sobald dargetan ist, daß diese wertvollere Produkte liefern als künftige Produktivmittel.

Diesen Schlußstein fügt unser Autor nun ein, indem er zu zeigen sucht, daß die gegenwärtigen Produktivmittel den künftigen erstens an Produktenmenge und zweitens an Produktenwert überlegen sind.

In diesem Abschnitt befassen wir uns mit der Produktenmenge.

Die Güterproduktion mit Hilfe des Kapitals erheischt ein Opfer an Zeit, um

[1]) Weder die eigene Arbeit noch die anderer Personen schätzt man nach dem Grenznutzen. Dieser kann zufällig einmal sehr gering sein. — — cf. Böhm-Bawerk, Wert, Kosten und Grenznutzen: Conrads Jahrb. III. F., 3. Bd. (1892) S. 349.

Digitized by Google

die Kapitalstücke anzufertigen, liefert aber mehr Produkte als allein die Menschenhand in derselben Zeit. Und zwar wächst — behauptet Böhm-Bawerk — mit der Länge der Produktionsperiode die Masse des Produkts (Pos. Theorie S. 89 f., 274). Davon hat er uns auch durch seine neuere Abhandlung[1]) nicht zu überzeugen vermocht. Denn die fortschreitende Naturwissenschaft ermöglicht eine rationellere Ausnützung der Naturkräfte und zeigt oft genug den Weg, in kürzerer Zeit als bisher die gleiche oder eine größere Gütermenge gleicher Qualität zu erzeugen.[2])

Im ersten Teil obiger Abhandlung setzt sich Böhm-Bawerk hauptsächlich mit Lexis auseinander, der[3]) der Länge der Produktionsperiode die von Böhm-Bawerk behauptete Bedeutung nicht zugesprochen hatte.

Böhm-Bawerk gibt (S. 108)[4]) folgende Definition: Die Produktionsperiode ist das Zeitintervall zwischen dem Einsatz oder Aufwand der originären Produktivkräfte und der Erlangung ihres genußreifen Schlußproduktes. Oder genauer (S. 109): Die Produktionsperiode ist der Zeitraum, der „durchschnittlich" zwischen dem Aufwand aller sukzessive auf ein Werk verwendeten Produktivkräfte und der Fertigstellung der schließlichen Genußgüter verstreicht.

Der Verfasser sagt (S. 120, 123 f.), Lexis habe ihn völlig mißverstanden, wenn er unter Produktionsperiode allein die nötige Arbeitszeit (Zahl der Arbeitstage) verstehe, die Periode umfasse vielmehr außer der Arbeitszeit noch die Pausen, die zwischen den (manchmal nur Stunden oder Minuten betragenden) Arbeitszeitabschnitten liegen. Soviel ich gesehen habe, hat Böhm-Bawerk diese Definition in seiner „Positiven Theorie —" nicht gegeben, sondern (ib. S. 90) bei der Erläuterung der kapitalistischen „Produktionsumwege" das Hauptgewicht mit Recht ebenfalls auf das Ersparen von „Arbeitstagen" gelegt. Uebrigens ist es selbstverständlich, daß man sich bemühen wird, die zwischen den einzelnen Arbeitszeiträumen liegenden Pausen möglichst kurz zu halten.[5]) Denn man produziert Kapitalstücke nur in solchen Quantitäten, als man auf baldigen Absatz rechnet.

Aber aus weniger triftigem Grunde ist Lexis von Böhm-Bawerk mißverstanden worden. Lexis bemerkt (l. c. S. 335): „Ich möchte aber behaupten, daß seit dem Beginn der Kulturentwickelung die Tendenz des technischen Fortschrittes, und zwar mit zunehmendem Erfolg dahin gegangen ist, allerdings die auf ein gleiches Kapital kommende Zahl der Arbeiter in den einzelnen Unternehmungen zu vermindern, jedoch mit gleichzeitiger Verkürzung der Produktionsperiode."

Böhm-Bawerk sieht darin eine contradictio in adiecto. Er meint, „die auf ein gleiches Kapital kommende Zahl der Arbeiter" habe sich in der kürzeren Periode nicht vermindert, sondern vermehrt. Denn durch die Verkürzung der

---

[1]) Böhm-Bawerk, Einige strittige Fragen der Kapitalstheorie: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Bd. 8 (1899).

[2]) Huckert, Zur Geschichte und Statistik des Fleischkonsums in Deutschland: Wolfs Zeitschrift für Sozialwissenschaft, III. Jahrg. (1900) S. 109.

[3]) In Schmollers Jahrbuch Bd. 19 (1895) S. 332 f. bei Besprechung des Wicksellschen Buches „Ueber Wert, Kapital und Rente".

[4]) Die im laufenden Abschnitt angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf obige Abhandlung Böhm-Bawerks.

[5]) cf. Wolf, System der Sozialpolitik S. 461: Ein Produktionsvorteil der kapitalistischen Arbeitsteilung ist auch der „Wegfall der für den Uebergang von einer Teilarbeit zur andern erforderlichen, nicht genützten Zeit."

Digitized by Google

Periode werde die (in den fertigen Kapitalstücken enthaltene) „vorgetane" Arbeit im Verhältnis zur laufenden Arbeit (oder die pro Kopf des Arbeiters entfallende Kapitalquote) vermindert (S. 120, 125 Anm.)[1])

Aber um das Verhältnis von „vorgetaner" zu laufender Arbeit kann es sich doch hier gar nicht handeln; die Periode umfaßt ja die gesamte Arbeit von Anfang bis Ende. Vielmehr hat m. E. Lexis gemeint, daß die Technik sich bemühe, „die auf ein gleiches Kapital kommende", d. h. die zur Herstellung des gleichen Kapitalstückes nötige Zahl der Arbeiter unter gleichzeitiger Verkürzung der Periode zu vermindern. Vorher hat Lexis nämlich darauf hingewiesen, daß nach Böhm-Bawerks Theorie die Herstellung kunstreicherer Maschinen und sonstige umständliche Vorarbeiten in der Regel eine Verlängerung der Produktionsperiode und dabei eine Verminderung der Zahl der gleichzeitig beschäftigten Arbeiter mit sich bringen. Es ist also Lexis Ansicht, daß die fortschreitende Technik die Arbeiterzahl zu vermindern und dabei doch die Periode zu kürzen suche.

Eigenartige Gründe zieht Böhm-Bawerk zum Beweis seiner Behauptung heran, daß die kapitalistische Produktionsweise zu immer längeren Produktionsperioden führe. Als ein treffendes Beispiel werde von White für die Verkürzung der Periode die Gewinnung des Erdöls angeführt im Gegensatz zu dem langwierigen früheren Verfahren, Schiffe zu bauen, auszurüsten und das Oel aus dem Fett der Walfische zu erlangen. Aber nach Böhm-Bawerk (S. 139) steht auch die Ausnützung dieser abkürzenden Erfindung vom ersten Augenblick an unter der Herrschaft der Regel, daß längere Produktionsumwege zu einem größeren Produkt verhelfen.[2]) Denn anstatt direkt mit der Faust das Erdöl zu bohren, schlage man den Umweg ein, Maschinenbohrer und Dampfmaschine herzustellen.

Als ob man beim Uebergang zum Bezug des Erdöls zuerst das primitivste Verfahren eingeschlagen hätte! Es kann doch nur zur Diskussion stehen, ob, als man anfing, Erdöl zu bohren, das Erdöl nach dem damaligen Stande der Technik in kürzerer Periode als das Walfischöl gewonnen wurde. Für die Folgezeit erheischt die Verbesserung des Verfahrens (der Erdölgewinnung) bald eine längere, bald eine kürzere Periode.

Aehnlich sind die Momente, die Böhm-Bawerk S. 136 auf Rechnung der längeren Periode setzt. Er schränkt seinen Satz, daß von der abkürzenden Wirkung fernerhin nichts als die historische Reminiszenz bleibe, in der Anmerkung 2 dahin ein, daß allerdings eine erweiterte Anwendung des neuen kürzeren Verfahrens denkbar sei bei der Ausdehnung der Produktion des betreffenden Artikels. Dies geschehe entweder infolge eines Zuwachses der Bevölkerung oder infolge einer geänderten Richtung des Konsums, angeregt durch die Verbilligung des Artikels. Er versteht unter „Aenderung des Konsums" die Verdrängung eines anderen Konsumartikels durch den infolge der Verkürzung der Periode verbilligten Konsumartikel. Dann sei aber nicht das Verhältnis der jetzigen kürzeren zu der früheren längeren Produktionsperiode desselben

[1]) S. 125 Anm. zieht Böhm-Bawerk sogar die „Wertgröße" der Kapitalstücke in Betracht, obgleich nach seiner Theorie die längere Periode nur die Produktenzahl steigert, abgesehen von ihrem Werte.

[2]) cf. S. 142: „Kürzere Produktionswege pflegen nicht die ‚denkbar' ergiebigsten von allen zu sein, sondern es gibt gewöhnlich ‚irgend welche' [!?] längere Produktionswege, die noch ergiebiger sind als sie."

Digitized by Google

Artikels, sondern das ganz andere Verhältnis maßgebend, in welchem seine jetzige Periode zur Periode des aus dem Konsum verdrängten anderen Artikels steht.

Hier ist unser Autor darauf aufmerksam zu machen, daß häufig der dritte Fall eintritt, daß, abgesehen vom Bevölkerungszuwachs, ein verbilligter Konsumartikel in breitere Schichten der Bevölkerung dringt, ohne einen anderen Artikel zu verdrängen. Dies kann mit wachsendem Wohlstand der betreffenden Konsumentenschichten geschehen.

Ferner sei, behauptet Böhm-Bawerk, selbst die Ausdehnung der Produktion infolge eines Bevölkerungszuwachses ein Beweismoment für die Verlängerung der Periode. Denn es handle sich um eine ganz neue, vorher noch gar nicht mit Kapital dotierte Produktion. Wenn jetzt, obschon ein kürzerer, so doch überhaupt ein Umweg zu dotieren sei, wo bisher überhaupt noch gar kein Umweg gemacht und dotiert war, so sei dies offenbar nicht mit einem effektiven Mindererfordernis an Kapital wie bei den echten Abkürzungen der Produktionsperiode, sondern mit einem Mehrerfordernis verbunden, die erstmalige Einschlagung des verkürzten Umweges sei also in bezug auf diesen Zuwachs auf die Seite der Verlängerung der Periode zu stellen.

Zu dieser seltsamen Schlußfolgerung kommt der Verfasser durch die Annahme, daß „Mehrerfordernis an Kapital" mit dem Einschlagen einer längeren Periode sich decke.[1]) Das hält er für „eine Sache von geradezu axiomatischer Klarheit", die er auf folgende Weise demonstriert (S. 115—117):

Werden von demselben Ausgangspunkt im Intervall von je einer Stunde immerfort Boten nach einem Ziel gesandt, so schätzt man die Länge des Weges an der Zahl der Boten, die gleichzeitig unterwegs sind. Ebenso zeigt die Menge des existierenden Kapitals an, wie viel Arbeitsmonate gleichzeitig unterwegs (schon als Arbeit geleistet und noch nicht am Ziele der Genußreife) sind und wie lang demnach die eingeschlagenen Produktionswege sind.

Diesem vermeintlichen Axiom begegne ich mit der Frage: Wie hat man zu verfahren, wenn das Ziel (die größte Zahl der Genußprodukte derselben Gattung — nach der derzeitigen Kenntnis der Sachlage) nur eine bestimmte Strecke entfernt liegt und man doch möglichst viele Boten (Arbeitsmonate, Kapitalien) beschäftigen will? Man läßt sie gleichzeitig parallele Wege nach dem Ziele marschieren.[2]) Man vermehrt das Kapital, damit es auf parallelen Wegen zu einer reichlicheren Genußgüterversorgung verhelfe, d. h. man vermehrt die Betriebe unter Beibehaltung des derzeitig besten Verfahrens und der entsprechenden Periodenlänge. Kann infolge der Fortschritte der Technik die Periode noch verkürzt werden, so können desto mehr parallele Unternehmungen gegründet werden. Die Zahl der Boten, die Menge des vorhandenen Kapitals gibt also gar keinen Aufschluß über die Länge der Perioden. Sonst müßten ja auch die kapitalreichen Länder ungeheuer lange Perioden aufweisen und die Perioden mit dem Kapital ohne Ende wachsen.

Die Vermehrung des Kapitals ist demnach nicht in allen Fällen für die Verlängerung der Periode in Anspruch zu nehmen, mag ein Zuwachs oder ein stationärer Zustand der Bevölkerung in Betracht kommen, mag die letztere mit den bisherigen oder mit neuen Artikeln reichlicher versorgt werden.

[1]) cf. Cassel, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, Göttingen (1900), S. 104.

[2]) Das Ziel ist nicht als einzelner Punkt gedacht, sondern schließt viele Punkte einer geraden Linie ein, welche zu der Geraden, auf der die Ausgangspunkte liegen, parallel geht.

Digitized by Google

Böhm-Bawerk gibt zu, daß es Erfindungen gibt, infolge deren man durch Verkürzung der Produktionsperiode einen höheren Ertrag erzielt. Wolle man diese Tatsache als „Regel" bezeichnen, so habe er nichts dagegen (S. 138). Diese Regel sei mit der von ihm aufgestellten „Regel", daß längere Produktionsumwege ergiebiger sind, „vollkommen vereinbar" (!) (S. 142). Nur könnten die Opponenten ihre Regel nicht so formulieren, „daß der neugefundene kürzere Weg besser sei als alle ‚denkbarer Weise' überhaupt in Betracht kommenden längeren Wege".

Ich muß unter Hinweis auf das Beispiel der Oelgewinnung daran erinnern, daß nur ein Satz des Inhalts zu diskutieren ist: Es gibt Erfindungen, infolge deren ein neu einzuschlagender kürzerer Produktionsweg ergiebiger ist als der bisherige längere. Es handelt sich um die Vergleichung der beiden Perioden zu der Zeit, da man in einem Produktionszweige zu einer kürzeren Periode um ihrer größeren Ergiebigkeit willen übergeht. Denn es sind ja „Gegenwarts"güter, die, in der Produktion verwendet, nach Böhm-Bawerks Theorie zu einem um so größeren Ertrag verhelfen sollen, je länger die Periode ist, der sie eingereiht sind, so daß ein Agio auf Gegenwartsgüter oder ein Zins gezahlt wird. Wenn nun aber die kürzere Periode ertragsfähiger ist, so fällt doch in der „Gegenwart" der Anreiz für die Güter weg, sich in die längere Periode zu begeben; der Ertrag der Gegenwartsgüter wächst in diesem Falle, ohne daß der Zeitraum der Produktion wächst. Die Steigerung der technischen Produktivität steht also in keinem bestimmten (in eine „Regel" zu fassenden) Verhältnis zur Länge der Produktionsperiode.

Man darf mithin nicht als Basis der Zinstheorie die Regel aufstellen (Positive Theorie S. 274), daß mit der gleichen Menge von Produktivmitteln eine desto größere Menge von Produkten erzielt wird, je langwierigere Produktionsmethoden man dabei einschlägt, so daß man sich das Produkt der zu einem gegebenen Zeitpunkte verfügbaren Produktivmittel in zunehmend längeren Produktionsperioden unter dem Bilde einer in irgend einem Verhältnis anwachsenden Reihe vorzustellen hätte. Da die Produktivität in dem einen Zweige in einer längeren, im anderen Zweige „gleichzeitig" in einer kürzeren Periode gesteigert werden kann, da ferner die Produktivitätssteigerung in keinem Zweige kontinuierlich erfolgt, sondern das derzeitig beste Verfahren und damit die entsprechende Periodenlänge eine gewisse Zeit beibehalten wird, so kann die längere Periode an sich dem Kapital zu keinem Agio der kürzeren Periode gegenüber verhelfen.

Es läßt sich demnach nur behaupten: Das Kapital steigert seine Produktivität bald in einer längeren, bald in einer kürzern Periode. Allerdings könnte nicht immer wieder eine Verkürzung eintreten, wenn nicht immer wieder eine Verlängerung der Periode vorangegangen wäre. Aber die Verlängerung wird, sobald es die Produktivität zuläßt, ebenso sicher wieder aufgehoben. Beide Perioden stehen mit einander im Wettstreit, bald gewinnt die eine, bald die andere an Terrain. Aber die kürzere erringt schon den Sieg, sobald sie nur den gleichen Ertrag bringt wie die längere. Lexis hat also ganz recht mit der Behauptung, daß die „Tendenz" des technischen Fortschritts dahin gehe, die Periode zu verkürzen.

β. Ueberlegenheit der gegenwärtigen Produktivmittel an Produktenwert.

Weil gegenwärtige Produktivmittel bis zu einem bestimmten Termin einer längeren Produktionsperiode eingereiht sind als künftige Produktivmittel bis zu demselben Endtermin, so liefern nach Böhm-Bawerk die ersteren mehr Produkte

Digitized by Google

als die letzteren. (Technische Ueberlegenheit S. 276). Daß diese größere Produktenmenge der gegenwärtigen Produktivmittel auch einen höheren Wert als die geringere Zahl der aus künftigen Produktivmitteln hervorgegangenen Produkte erlangt (Ueberlegenheit an Wert), nimmt unser Autor als selbstverständlich an. Wie auch immer der absolute Wert einer Metze Getreide stehen mag, so viel ist gewiß, daß zwei Metzen, die ich *heute* habe, mehr wert sind als eine Metze, die ich heute habe (II. Bd. S. 278).

Aber m. E. ist nicht derselbe Zeitpunkt (das „Heute") für die Vergleichung der Produkte zu wählen. Vielmehr müßte (wie es Böhm-Bawerk S. 283 in anderem, bald zu besprechendem Zusammenhange selbst tut) die höchste Wertsumme, die gegenwärtige Produktivmittel durch ihre Produkte erreichen, mit der höchsten Wertsumme der Produkte der künftigen Produktivmittel verglichen werden. Die höchste Wertsumme erreicht jedes Produktivmittel in derjenigen Periode, in welche es am rationellsten eingereiht ist. Es reiche z. B. eine solche Periode des gegenwärtigen Produktivmittels von 1888 bis 1892, des künftigen von 1890 bis 1893. Dann kann der Fall eintreten, daß das *gegenwärtige* Produktivmittel in der längeren Periode weniger Produkte [1]) mit entweder geringerem oder höherem Werte erzielt als das künftige Produktivmittel. Oder es erzielt in der längeren Periode zwar mehr Produkte, diese größere Produktenzahl bleibt aber (aus besonderen Gründen) im *Preise* hinter der geringeren Produktenzahl der kürzeren Periode (1890—1893) zurück.[2])

Oder es reiche die Periode des gegenwärtigen Produktivmittels von 1888 bis 1892, die des künftigen von 1889 ebenfalls bis 1892. Selbst dann kann das *künftige* Produktivmittel infolge der rationellen Verkürzung der Periode mehr Produkte und (in diesem Falle) zugleich einen höheren Produktenpreis an demselben Termin 1892 (dem „Heute" Böhm-Bawerks) erzielen als das gegenwärtige Produktivmittel.

Wenn aber, wie es häufig der Fall ist, die Produktionsperioden des gegenwärtigen und künftigen Produktivmittels gleich lang sind, so ist ebensowenig ein Vorrang des Produktenpreises des ersteren daraus herzuleiten.

Kurz: Es läßt sich nicht behaupten, daß ein Produktionsmittel, das gegenwärtig entliehen wird, sofort der Produktion einverleibt wird. Es läßt sich daraus, daß zwei Produktionsperioden zu verschiedenen Zeitpunkten (in Gegenwart und Zukunft) beginnen, nichts vergleichsweise über ihre Dauer folgern. Es läßt sich weder aus der verschiedenen Periodenlänge auf die entsprechenden Produktenmassen noch aus den (zu verschiedenen Zeitpunkten verfügbaren) Produktenmassen auf deren Wert schließen.

Böhm-Bawerk will den Satz, daß die technische Ueberlegenheit der gegenwärtigen Produktivmittel auch zu einer Ueberlegenheit an Wert führe zu „*zwingender mathematischer* Evidenz bringen" (S. 278). Er meint: Eine längere Produktionsperiode liefert zwar immer mehr Produkte als die kürzere, mehr Produkte erreichen auch zumeist einen höheren Wert als wenigere, aber die *meisten* Produkte erreichen durchaus nicht den *höchsten* Wert. Denn die größte Stückzahl würden wir durch einen 100 oder 200 Jahre dauernden

[1]) In diesem Falle hat der Fortschritt der Technik zur Verkürzung der Periode geführt. (cf. vorigen Abschnitt.)

[2]) Zufällig kann es gewiß auch vorkommen, daß die Produktenmassen oder -Preise oder auch beide gleich sind.

Digitized by Google

Produktionsprozeß erlangen. Güter aber, die erst zu Lebzeiten unserer Urenkel verfügbar sind, haben in unserer Schätzung so gut wie gar keinen Wert.

Zwei Momente wirken retardierend auf die Schätzung der Zukunftsgüter. Erstens: Der wahre Grenznutzen der künftigen Güter ist kleiner als der der gegenwärtigen, weil die Menschen in Zukunft besser versorgt sind als in der Gegenwart. Zweitens: Dieser wahre Grenznutzen der Zukunftsgüter erfährt für unsere gegenwärtige Wertschätzung noch eine perspektivische Verkleinerung.

Die maßgebende größte Wertsumme wird daher in derjenigen Produktionsperiode erzielt, in der die Stückzahl, multipliziert mit dem Werte der Produkteneinheit, wie er sich mit Rücksicht auf die reichlichere Versorgung in der Zukunft und auf die perspektivische Reduktion ergibt, die größte Wertziffer gibt.

Der Verfasser zeigt dies in 4 Tabellen folgender Art:

Ein im Jahre 1888 verfügbarer Arbeitsmonat ergibt

Für die Wirtschafts-periode	Zahl der Produkt-einheiten	Wahrer Grenznutzen der Einheit	Perspektivisch reduzierter Grenznutzen der Einheit	Wertsumme des ganzen Produkts
1888	100	5	5	500
1889	200	4	3,8	760
1890	280	3,3	3	840
1891	350	2,5	2,2	770
1892	400	2,2	2	800
1893	440	2,1	1,8	792
1894	470	2	1,5	705
1895	500	1,5	1	500

Ein Arbeitsmonat aus dem Jahre 1889 ergibt

Für die Wirtschafts-periode	Einheiten	Wahrer Grenznutzen	Reduzierter Grenznutzen	Wertsumme
1888	—	5	5	—
1889	100	4	3,8	380
1890	200	3,3	3	600
1891	280	2,5	2,2	616
1892	350	2,2	2	700
1893	400	2,1	1,8	720
1894	440	2	1,5	660
1895	470	1,5	1	470

Ein im Jahre 1888 verfügbarer Arbeitsmonat erzielt den höchsten erreichbaren Produktwert im Jahre 1890 (mit der Wertsumme 840), ein Arbeitsmonat vom Jahre 1889 erreicht ihn im Jahre 1893 (mit der Wertsumme 720), vom Jahre 1890 im J. 1893 (Wertsumme 630), vom Jahre 1891 im Jahre 1894 (Wertsumme 525).

Böhm-Bawerk kommt es besonders darauf an darzutun, daß der höchste Produktwert des 1888er Arbeitsmonats (Wertsumme 840) höher steht als die

Digitized by Google

höchsten Produktwerte der 1889er, 1890er, 1891er Arbeitsmonate (Wertsumme bezüglich 720, 630, 525), woraus eben hervorgehen soll, daß gegenwärtige Produktivmittel einen höheren Produktwert erzielen als künftige. Kein Wunder bei der Wahl seiner Zahlen.

Betrachten wir jetzt nur die erste Tabelle, so sehen wir, daß die im Jahre 1889 genußreif werdenden 200 Produkteinheiten des 1888er Arbeitsmonats in unserer gegenwärtigen Schätzung nicht den doppelten Wert als die 100 noch im Jahre 1888 zur Verfügung stehenden Produkteinheiten, sondern nur einen Wert von 760 (anstatt von 1000) erreichen. Das bewirkt nach dem Verfasser der geringere Grenznutzen der Zukunftsgüter, der obendrein noch perspektivisch reduziert ist: er drückt den Wert der Produkte herab. Aber er drückt den Wert der in Produktionsperioden von gewisser Dauer gewonnenen größeren Produktenmenge nicht unter den Wert der geringeren Zahl diesjähriger (1888er) Produkte herab, es bleibt ein Kapitalgewinn. Wenn jedoch die Wirtschaftsperiode, in welche der 1888er Arbeitsmonat investiert ist, bis in das Jahr 1895 hineinreicht, so schmälert jener reduzierte Grenznutzen den Wert des fünffachen Produkts derart, daß letzterer nur noch dem Werte des einfachen Produkts vom Jahre 1888 gleichkommt: 100 Produkteinheiten repräsentieren im Jahre 1888 einen Wert von 500, 500 Produkteinheiten repräsentieren im Jahre 1895 ebenfalls einen Wert von 500.

Dieses Resultat selbst ist, soweit es den „Wert" betrifft, m. E. relativ nicht falsch.[1]) Aber ungeheuer erkünstelt ist das Verfahren, durch das Böhm-Bawerk zu demselben kommt, willkürlich angenommen sind die Zahlen, die zu der „zwingenden mathematischen Evidenz" verhelfen.

Denn die längste Periode weist, wie (im vorigen Abschnitt) erwähnt, nicht immer die größte Stückzahl der Produkte auf (cf. Spalte 2). Die beiden den Wert mindernden Faktoren (Spalte 3 und 4) haben etwas ganz Schemenhaftes. Wenn sie für das Werturteil maßgebend wären, so müßten doch die Urteilenden sich der Existenz und Einwirkung derselben bewußt werden. Niemand merkt etwas von ihnen beim Abwiegen des Nutzens der Güter. Der Wertschätzende gibt sich zwar nicht immer genau Rechenschaft über die Gründe, aus denen er ein Gut den anderen vorzieht. Aber daß und welche Bedürfnisse sich ihm fühlbar machen, über deren Befriedigung er je nach ihrer Dringlichkeit die Wahl zu treffen hat, weiß er. So zieht dieselbe Person das eine Mal die Speise dem Getränk, das andere Mal das Getränk der Speise vor, je nach dem Nachdruck, mit dem das Verlangen nach Speise im Verhältnis zu dem nach Getränk sich fühlbar macht.

Uebrigens können, da Böhm-Bawerk das Darlehen als einen Tausch bezeichnet, hier nur die Wertschätzungen des Käufers (Entleihers) und Verkäufers (Darleihers) von gegenwärtigen Produktivmitteln in Betracht kommen. Der Darleiher schätzt die Zukunftsgüter nicht geringer; denn er spart und sichert sich ja solche. Der Entleiher unterschätzt sie ebensowenig; er produziert, weil er weiß, daß Genußgüter in Zukunft ebenso begehrt werden wie heute. (Weiteres, das gegen die Existenz der beiden obigen Faktoren spricht, ist oben S. 226 f. dargelegt worden.)

---

[1]) Auch die Vertreter der Produktivitätstheorie werden die Produktivmittel in keine längere Periode investieren, als nach ihrer Kalkulation zur Erzielung der höchsten Wertsumme nötig ist. Infolge der unzweckmäßigen Verlängerung der Periode würde der Produktenwert in geringerem Maße, ja schließlich gar nicht mehr die Unkosten übersteigen.

Digitized by Google

3. Harmonie der psychologischen und produktionstechnischen Momente.

Der zweiten Beweishälfte, wonach aus produktionstechnischen Gründen ein Zins entsteht, haftet dieselbe Unnatur an wie der ersten Hälfte (der psychologischen Momente), deren Bestandteile sie entlehnt hat. Die beiden Hälften sollen zu einem „logisch untadeligen Ganzen" zusammengefügt sein (Bd. I S. 695). Früher (S. 226) ist schon erwähnt worden, daß beide ihre Wirkung nicht akkumulieren, sondern in derselben alternieren. Würde das zweite Moment[1]) (sagt der Verfasser Bd. II S. 294) mit dem ersten seine Wirksamkeit kumulieren, so würden zwar viele die gegenwärtigen Güter exorbitant hoch schätzen; es wäre aber nicht ausgemacht, ob nicht viele andere, und vielleicht die überwiegende „Mehrheit", den gegenwärtigen Gütern gar keinen Vorzug geben würden; und es wäre zweifelhaft, wie in diesem Falle die Tauschwertresultante laufen würde.

Die gesunde Reaktion, die hier offenbar einsetzt, würde sich m. E. ebenfalls bald Geltung verschaffen, wenn auch nur ein Moment in Betracht käme, d. h. wenn eine Anzahl Menschen in so unwirtschaftlicher Weise, wie Böhm-Bawerk es behauptet, die Zukunftsgüter unterschätzen würde.

Die beiden Momente können kein einheitliches Ganzes geben. Sie können nicht zwei Quellflüsse sein, die in dasselbe Bett münden (I, 636). Sie verhalten sich zu einander wie Feuer und Wasser. Das erste Moment hat im Dienste des zweiten die entgegengesetzte Wirkung, als wenn es selbständig fungiert. Selbständig schafft das psychologische Moment den Mehrwert der Gegenwartsgüter. In der Produktionstechnik verkleinert dasselbe den anderen Quellen entsprungenen Mehrwert der Gegenwartsgüter. Die Unterschätzung der Zukunftsgüter verrät Mangel an Bedachtnahme auf die künftige Güterversorgung. In der Produktion tritt jedoch die Bedachtnahme auf die Zukunft in die Erscheinung.

Diese grundverschiedenen, das wirtschaftliche Handeln nach entgegengesetzten Zielen drängenden Motive können sich sogar nach Böhm-Bawerk (II, 292 unten) in derselben Person zu schöner Harmonie vereinigen. Ein Individuum ist in der Gegenwart so schlecht versorgt oder „auf die Zukunft so wenig bedacht", daß aus diesen Titeln von ihm gegenwärtige Güter höher geschätzt werden als künftige. Gleichzeitig winken ihm aber auch so lohnende Geschäfte, die in der Zukunft ihren Ertrag bringen, daß er sich trotzdem von der gegenwärtigen Versorgung noch etwas abknappt und in „gewinnbringenden Geschäften" anlegt.

Die nähere Erklärung finden wir (II) S. 444: Ist nämlich der Kapitalzins als Tatsache einmal da, — — so steht für uns die Wahl so, ob es uns mehr nützt, heuer 100 als nächstes Jahr 105 oder in zwei Jahren 110 fl. zu verzehren; und wir werden so lange durch weiteres Abziehen von Gütern aus der Gegenwart das Gesamtmaß unseres Wirtschaftsnutzens vergrößern, als wir mit 105 fl. im nächsten Jahr (2c.) noch einen größeren Genußnutzen erzielen als mit 100 fl. im heurigen Jahre.

Es ist offensichtlich, daß durch diese Maßnahmen die Schätzungsfehler gänzlich korrigiert und der der psychologischen Quelle entsprungene Zins durch

[1]) Böhm-Bawerk führt (II, 294) die beiden Unterabteilungen des ersten Hauptmoments besonders an und bezeichnet darum dort das zweite Hauptmoment als das dritte Moment.

Digitized by Google

den Zins aus der produktionstechnischen Quelle wieder beseitigt wird.[1]) Böhm-Bawerk ist dies nicht entgangen; er fügt bald hinzu, daß trotzdem die Zukunft hinter der Gegenwart zurückstehe. Aber er bezeichnet das doch als eine Abweichung von den Forderungen des Prinzips, vom Ideale der Wirtschaftlichkeit (445). Er bemerkt: Die Menschen versorgen durchschnittlich die Zukunft schwächer als sie sollten. Sie berücksichtigen nämlich den Zins nicht, sondern bedenken die Zukunft nur insoweit, als der geringere Grenznutzen der Zukunftsgüter dem Grenznutzen der für unwichtigere gegenwärtige Bedürfnisse verwendeten Güter gleichkommt. Während also hier unser Autor die zu schwache Versorgung der Zukunft mit dem geringeren Grenznutzen der Zukunftsgüter begründet, hat er früher (S. 262 f. cf. 280, 285) u. a. als Grund für den geringeren Grenznutzen der Zukunftsgüter den Umstand angeführt, daß die Menschen in Zukunft reichlicher versorgt sind als in der Gegenwart.[2])

* * *

Es ergibt sich das Fazit: Die beiden Beweishälften harmonieren nicht, sondern kollidieren. Die Zinstheorie Böhm-Bawerks schwebt in der Luft. So viel Hauptgedanken, so viel schiefe Gedanken, weil sie mit den Tatsachen des Wirtschaftslebens nicht im Einklang stehen. Jene Quellflüsse haben kein Wasser. Es sind gemalte Flüsse. Böhm-Bawerk abstrahiert zu viel und zu wenig. Zu viel von der Erfahrung, zu wenig von sich selbst, d. i. von seiner vorgefaßten Meinung.

II. Kapitel.

Haltlosigkeit der Einwendungen Böhm-Bawerks gegen die Produktivitätstheorie.

A. Entstehung des Zinses als eines ökonomischen Prinzips aus der Produktivität des Kapitals.

1. Der Kapitalgewinn als Tatsache. (Nochmals Böhm-Bawerks Kostengesetz.)

Böhm-Bawerk hat die Totenglocke für die Produktivitätstheorie angeschlagen. Er spricht von ihrer „hoffnungslosen Lage" und behauptet neuerdings in der zweiten Auflage des I. Bandes (Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien 1900)

[1]) Eben weil künftige Güter entsprechend niedriger geschätzt werden, so daß für das gegenwärtige Werturteil, das über die Disposition der Güter für Gegenwart und Zukunft entscheidet, 105 Zukunftsgüter 100 Gegenwartsgüter derselben Art und Güte aufwiegen, so müssen für die Zukunft reservierte Gegenwartsgüter mit einem jetzigen Werte von 100 zu einem Werte von 105 anwachsen Sie wachsen (nach Böhm-Bawerk) auch tatsächlich dazu an infolge der technischen Produktivität des Kapitals, die ohne weiteres zur Wertproduktivität wird. Da nun (100) gegenwärtige derartig (auf 105) angewachsenen Zukunftsgütern die Wage halten, so ist eine gegenwärtige Gütereinheit einer künftigen Gütereinheit plus Zins an Wert gleichzuachten. Der Gesamtnutzen des Gutes ist demnach in Zukunft und Gegenwart gleich, und damit ist die frühere Unterschätzung der Zukunftsverwendung aufgehoben. Es bleibt nur eine einzige Zinsquelle: die Produktivität des Kapitals übrig.

[2]) Wollte man hierauf bemerken: „Die Zukunft ist allerdings reichlicher versorgt, aber noch nicht reichlich genug", so wäre damit der Widerspruch nicht gelöst. Denn je „reichlicher" die Zukunft versorgt ist, desto geringer muß (im Sinne Böhm-Bawerks) der Grenznutzen der Zukunftsverwendung sein. Je geringer aber dieser Grenznutzen ist, desto weniger werden die Gegenwartsgüter der künftigen Verwendung zugeführt, desto „knapper" wird also die Zukunft versorgt.

Digitized by Google

S. 694: „Die echten, ausgesprochenen Produktivitätstheorien —, die einst einen so breiten Raum in der ökonomischen Theorie eingenommen, weisen für unsere moderne Anschauungsweise zwei Kardinalgebrechen auf, die heute immer allgemeiner als solche erkannt und anerkannt werden: daß sie aus ihren Prämissen heraus ihr positives Erklärungsziel auf logischen Bahnen, gleichsam ohne einen logischen Purzelbaum zu schlagen, nicht erreichen können; und daß sie überdies eine volle Hälfte der tatsächlichen Ursachen der Zinserscheinung ganz außer acht lassen."

* * *

Die Produktivitätstheorie leitet den Zins aus der Produktivität des Kapitals her. Das Kapital ist produktiv, weil die Menschen, welche Kapitalstücke bei der Produktion von Genußgütern verwenden, in der gesamten Zeit, die zur Erzeugung der Kapitalstücke und Genußgüter nötig ist, mehr Genußgüter herstellen, als wenn sie solche ohne Kapital erzeugt hätten. Diese physische Produktivität wird zur Wertproduktivität. Der Produzent, der Kapital verwendet, bekommt in der Regel für die Produkte, die auf den Kapitalanteil entfallen, einen Preis, der die Aufwendungen für Kapitalstücke übersteigt. Dem Produzenten verbleibt ein Kapitalgewinn. Der Kapitalgewinn ist also der Betrag, um den der Preis der dem Kapital zuzurechnenden Schlußprodukte die Kosten der Kapitalstücke übersteigt.

Es ist immer derselbe Einwand, den Böhm-Bawerk gegen verschiedene Produktivitätstheoretiker erhebt, daß nämlich ihre Zinserklärung gegen den Satz von der Identität der Kosten der Kapitalstücke mit dem Preise der Produkte verstößt. Obwohl wir (S. 266 f.) das „Kostengesetz" schon behandelt haben, wollen wir nicht unterlassen, auf die die Produktivitätstheorie betreffenden Hauptstellen in Böhm-Bawerks I. Bande einzugehen. Die Deduktion, mit der unser Autor die Produktivitätstheorie am Preise der Maschine ad absurdum zu führen sucht, ist so charakteristisch, daß es angezeigt sein dürfte, den betreffenden Passus wörtlich zu hören. Er sagt, indem er die Lehre Strasburgers kritisiert (Bd. I S. 224):

„In welcher Form wird sich nun hier die Honorierung der Naturkräfte äußern? — Ganz natürlich darin, daß der Kaufpreis der Maschine über denjenigen Betrag steigt, der der üblichen Honorierung der zur Erzeugung der Maschine verwendeten Arbeit entspricht; also wenn die Maschine 365 Arbeitstage à 1 fl. gekostet hat, darin, daß ihr Kaufpreis mehr als 365 fl. beträgt. Und da kein Grund abzusehen ist, warum bei kumulativer Veräußerung der Kapitaldienste die Naturkraft billiger honoriert werden soll, als bei sukzessiver, so können wir, analog unseren früheren Suppositionen, auch hier eine Honorierung der Naturkraft mit 10 % des Arbeitshonorares annehmen. Demzufolge würde sich der Kapitalpreis der Maschine auf 365 + 36,5 fl. stellen.

„Wie sieht es nun unter diesen Voraussetzungen mit dem Kapitalzins aus? — Das ist leicht zu sehen. Der Eigentümer der Maschine, der sie in seiner Unternehmung verwendet oder vermietet, bezieht für ihre Dienste während des Jahres, das sie dauert, täglich 1 fl. 10 kr. Das ergibt eine Gesamteinnahme von 365 × 1 fl. 10 kr. = 401,5 fl. Da aber während des Gebrauchsjahres die Maschine selbst durch Abnützung zugrunde gegangen ist und ihr Kapitalwert volle 401,5 fl. beträgt, so erübrigt als Ueberschuß, als reiner Kapitalzins — nichts. Obwohl also der Kapitalist sich hat Naturkräfte bezahlen lassen, existiert doch kein Kapitalzins — ein deutlicher Beleg dafür, daß die Ursache des Kapitalzinses doch in etwas anderem liegen muß als in der Honorierung von Natur-

Digitized by Google

kräften. — — Ich bin darauf gefaßt, daß man mir an dieser Stelle einen Gegeneinwand machen wird. Man wird sagen, es ist nicht möglich, daß der Wert der Kapitalstücke so hoch stehen bleibt, daß ihr Erzeuger im Verkaufspreis noch eine Prämie für Naturkräfte bezieht: es würde nämlich alsdann die Kapitalerzeugung zu lohnend sein, und dies müßte eine Konkurrenz hervorrufen, die endlich den Wert der Kapitalstücke auf den Wert der zu ihrer Erzeugung verwendeten Arbeit herabdrückt. Fände z. B. eine Maschine, die 365 Arbeitstage gekostet hat, wegen Honorierung von Naturkräften, die sie vermittelt, einen Preis von 401,5 fl., so würde — bei einem sonstigen Stand des Tagelohnes von 1 fl. — die auf die Erzeugung solcher Maschinen gerichtete Arbeit lohnender sein als jede andere; infolge davon würde dieser Erwerbszweig zahlreich ergriffen und die Erzeugung solcher Maschinen so lange vervielfältigt, bis die gesteigerte Konkurrenz ihren Preis auf 365 fl. für das Stück, und damit den an ihr zu verdienenden Arbeitsverdienst auf das normale Maß herabgedrückt hätte. — Ich gebe die Möglichkeit eines solchen Vorganges ohne weiteres zu. Aber ich frage entgegen: Wenn die Maschinen so zahlreich geworden sind, daß wegen allzustarker Konkurrenz ihr Erzeuger beim Verkauf mit einer knappen Vergütung seiner Arbeit vorlieb nehmen und für die Naturkräfte, deren Benützung er vermittelt, nichts aufrechnen kann, wie soll er auf einmal bei der Vermietung oder beim Eigengebrauch derselben Maschinen etwas für die Naturkräfte erlangen können? Entweder — oder! Entweder sind die Maschinen selten genug, um eine Aufrechnung für Naturkräfte zu gestatten — dann wird ihnen die Seltenheit beim Verkauf so gut wie bei der Vermietung zu statten kommen, und der Kapitalwert steigt bis zur Absorption des Rohzinses — falls ihn nichts anderes zurückhält. Oder die Maschinen sind so zahlreich, daß eine Aufrechnung für Naturkräfte durch den Druck der Konkurrenz unmöglich gemacht wird: dann wird sie es bei der Vermietung so gut sein wie beim Verkauf, und der Rohzins sinkt, bis er abermals von der Amortisation absorbiert wird — falls wieder nichts anderes beide Größen auseinander hält, was mit der „Honorierung der Naturkräfte nichts zu tun hat."

Man fragt sich: Wie ist es möglich, daß ein Theoretiker und Kritiker wie Böhm-Bawerk eine solche Behauptung aufstellt? Das „Entweder" ist doch ebenso grundfalsch wie das „Oder", und die Wahrheit liegt dazwischen.

1. Befassen wir uns mit dem „Entweder". Der Kapitalwert der zu verkaufenden Maschine steigt durchaus nicht „bis zur Absorption des Rohzinses", wenn bei Vermietung der Maschine um ihrer Seltenheit willen überhaupt „eine Aufrechnung für Naturkräfte" stattfindet. Verkauf und Vermietung können nicht ohne weiteres gleichgesetzt werden. Der Maschinenproduzent (Zwischenhändler ändern natürlich an der Sache nichts) verkauft selbstverständlich zu einem die Produktionskosten übersteigenden Preise. Denn sonst würde er Maschinen nicht bauen. Aber er absorbiert trotzdem nicht den ganzen Rohzins. a) Er braucht den Rohzins nicht ganz zu absorbieren. Denn beim Verkauf der Maschine wird der Gegenwert frei, den er für Neuproduktion von Maschinen verwenden kann. Die Summe der Gewinne an den produzierten Maschinen bildet die Rente seines Anlagekapitals. Vermietet er aber die Maschine, so haftet sein Anlagekapital an dieser einen Maschine, welche durch Produktion eine Kapitalrente schafft. Der Teil der Rente, den ihm der Mieter abgibt, ist für ihn der Ertrag seines Anlagekapitals. b) Er darf den Rohzins beim Verkauf der Maschine schon deshalb nicht ganz an sich ziehen, weil ihm niemand eine Maschine, die keine Rente mehr abwirft, abkaufen würde.

Digitized by Google

Das alles klingt wie ein Gemeinplatz. Aber eben weil das „Entweder" Böhm-Bawerks diesem aller Welt bekannten Tatbestande widerstreitet, mußte er hier wenigstens kurz angeführt werden.

Diesen Einwand hat unser Autor in seiner Polemik gegen v. Thünen (S. 203) so ausgedrückt: „Entweder der Wert des Produkts zieht den Wert des Kapitalstücks zu sich hinauf."

2. Fassen wir das „Oder" ins Auge. „Oder der Wert des Kapitalstücks zieht durch Konkurrenz den Wert des Kapitalertrages zu sich herunter" (S. 203). — „Oder die Maschinen sind so zahlreich, daß eine Aufrechnung für Naturkräfte durch den Druck der Konkurrenz unmöglich gemacht wird" (226).

Hierauf ist zu erwidern: Die Maschinen sind nie so zahlreich (von abnormen Fällen, Krisen ꝛc. abgesehen), weil zu ihrer Herstellung Rohstoffe und menschliche Arbeitskräfte unentbehrlich sind. Rohstoffe sind aber selten, Arbeitskräfte nie im Ueberfluß vorhanden. Uebrigens können wir Böhm-Bawerk gegen Böhm-Bawerk ins Feld führen. Er sagt (I, S. 645) selbst: „Ohne Zweifel entstammt der Zins der Knappheit des Kapitales." — Es liegt doch klar zutage, daß durch den Preis der Schlußprodukte nicht nur die Kapitalrente des Endproduzenten, sondern auch der Zwischenproduzenten gedeckt wird. Jeder Produzent zahlt dem Verkäufer der Kapitalstücke in deren Preise einen entsprechenden Bruchteil der Kapitalrente (also auch der Maschinenverwender dem Maschinenerzeuger einen Teil der durch die Schlußprodukte erzielten Rente).[1] Alle verwendeten Kapitalstücke haben Anteil an der Produktivität und werden darum je nach ihren Kosten, wenn auch nicht genau im Verhältnis zu diesen (cf. oben S. 267) mit Kapitallohn honoriert.

2. Entstehungsgrund des Kapitalgewinns. Wolfs Theorie. — Zins im sozialistischen Staate.

Wenden wir uns von dem Tatbestande zu dem Grunde, aus dem weder das „Entweder" noch das „Oder" zutrifft, aus dem die Verwendung von Kapitalstücken mehr als ihren Aufwand einträgt. Auf die physische oder technische Produktivität, daß durch Anfertigung und Verwendung von Kapitalstücken mehr Genußgüter erzeugt werden, als die hierbei mitwirkende menschliche Arbeit direkt hervorgebracht hätte, gehen wir hier nicht näher ein, weil sie allgemein (auch von Böhm-Bawerk) anerkannt ist.[2] Uns interessiert hier die Frage: Warum

---

[1] Scharling (l. c. S. 25) nennt das eine Art von Diskontieren der Schlußforderung, wodurch der Preis des Schlußproduktes mitbestimmt wird.

[2] Gebauer gibt in seiner Schrift: „Das Wesen des Kapitalzinses und die Zinstheorie v. Böhm-Bawerks" (Breslau 1904) eine klare Darstellung besonders der physischen Produktivität des Kapitals, indem er für die Maschine als Typus des Kapitals auch das einschlägige statistische Material heranzieht. In bezug auf die Wertproduktivität sagt er schließlich S. 42: „Nicht die Zeit ist die Ursache des Mehrwerts, sondern die Allgewalt der Natur, die sich betätigt in der Zeit." Ganz richtig. Ich kann jedoch Gebauer nicht beipflichten, wenn er diesen Satz folgendermaßen zu begründen sucht (S. 40): „Der Wert des Kapitalprodukts wird demnach reflektiert nicht ausschließlich auf den Stoff des Kapitals, sondern auch auf die Kräfte, die sich an diesen Stoff gewissermaßen anklammern. Der Wert des Kapitalertrages ist = dem Werte der Kapitalsubstanz + dem Wert der ausgenützten Naturkraft, also regelmäßig größer als der Wert der Kapitalsubstanz allein." Aus Anmerkung S. 40 geht hervor, daß Gebauer unter Wert der „Kapitalsubstanz" den Kostenwert der Kapitalstücke (z. B. von Maschinen) versteht. Es geht jedoch nicht an, diesen Kostenwert der Kapitalstücke und den Wert der Naturkräfte zu addieren

Digitized by Google

wird die physische Produktivität zur Wertproduktivität? Wie kommt es, daß der Preis der durch das Kapital vermehrten Produkte durch Konkurrenz nicht so weit gedrückt wird, daß ein Gewinn dem Kapitalisten nicht mehr übrig bleibt?

Der Grund ist der gesunde Egoismus der mit Kapital wirtschaftenden Personen, der der gesamten Volkswirtschaft zum Segen gereicht. Ist das letztere wirklich der Fall, deckt sich also dauernd der wirtschaftliche Vorteil der wirtschaftenden Subjekte und der der Gesamtheit im Zinsphänomen, so ist das letztere eine Notwendigkeit der kapitalistischen Wirtschaft, ein ökonomisches Prinzip.

Bedienen wir uns zuerst der indirekten Beweisführung. Wenn die Verwendung von Kapitalstücken nicht mehr als deren Ersatz einträge, so wäre die Kapitalbildung zwecklos, ja unwirtschaftlich, weil sie einen unnötigen Umweg bedeutete. Warum soll ich denn, anstatt den Flachs mit der Hand zu spinnen und daheim zu weben, karg gekleidet gehen und frieren, um Spinnmaschinen und andere Kapitalstücke anzufertigen, die schließlich kein wertvolleres Produkt liefern, als ich inzwischen in derselben Arbeitszeit mit der Hand gefertigt hätte? Alle moderne kapitalistische Produktion involviert Arbeitsteilung und Austausch der Genußprodukte. Jedermann wird lieber jährlich je 100 Genußgüter produzieren, gegen die er jederzeit andere Genußgüter eintauschen kann, als mit Hilfe des Kapitals in drei Jahren 500 Produkte, falls letztere keinen höheren Preis erlangen als die in den letzten drei Jahren (in der Zahl von je 100) hergestellten Genußgüter.

Wolf, ein Hauptvertreter der Produktivitätstheorie in der Gegenwart, zeigt die Wertproduktivität des Kapitals folgendermaßen (l. c. S. 460):

Der Unternehmer bedarf des Kapitals, um Unternehmereinkommen gewinnen zu können. Das Kapital ist also ein objektives Bedürfnis, ein wahrhaftes Mittel und eine Bedingung der Unternehmergewinnerzielung. Darum teilt mit Recht der Unternehmer den Gewinn mit dem Kapitalisten. Dem Kapital ist eine selbständige Funktion zuzusprechen, obwohl es nur durch den Unternehmer zur Verwendung kommt.

Wertproduktivität ist die Fähigkeit des Kapitals über das Maß 1) der eigenen Kosten, 2) der Kosten der technisch eventuell zum Kapitalsersatz befähigten Produktionsfaktoren einen Ertrag zu liefern. — (Nur mit Hilfe des Kapitals erlangbare Errungenschaften sind: 1. Arbeitsteilung mit ihren Pro-

---

und diese Summe dem Produktwert des Kapitals gleichzusetzen. Denn die Kapitalstücke, die in eine bestimmte Form gebrachten Stoffe haben Wert nur darum, weil sie Träger der Produktivkraft sind, d. h. weil gewisse Naturkräfte an ihnen und durch sie sich betätigen können. Der Wert dieser stofflichen Träger und der Wert der durch sie ausgelösten Naturkräfte sind identisch. (Wolf System — S. 463 gegen Marx: „„Kosten auch die Naturkräfte nichts „dem Kapital", so kosten sie doch — „das Kapital", haben den Kapitaleinsatz zur Voraussetzung"".) — Diese Behauptung wird durch Gebauers Anmerkung S. 39 f. nicht widerlegt, vielmehr durch Anm. 1 S. 40 f. bestätigt, wozu allerdings einschränkend zu bemerken ist, daß der Wert der Segelkraft (als der höchste Wert) den Wert der Substanz des zerstörten Segeltuches in sich schließt. — — Nun ist allerdings nicht zu bestreiten, daß der Produzent die Kapitalstücke in summa höher schätzt als die Summe ihrer objektiv feststehenden Kosten. Er hat sie ja darum erworben, weil er durch Kombination der Kapitalstücke Naturkräfte zur Auslösung bringen will, deren Effekt, wie er hofft, eine die Kosten übersteigende Bewertung erfahren wird. Will man also überhaupt den Wert der Naturkräfte in Rechnung stellen, so kann es in folgender Weise geschehen: Der Wert des Kapitalertrages ist gleich dem Werte der in den Kapitalstücken latent vorhandenen Naturkräfte, wie er in den Kosten der Kapitalstücke zum Ausdruck kommt, plus dem erzielten Mehrwerte der durch Kombination jener Kapitalstücke tatsächlich ausgelösten Naturkräfte.

Digitized by Google

duktionsvorteilen, als Ausnützung der persönlichen speziellen Fähigkeit des einzelnen, Ausnützung der durch Beschränkung auf eine Teilarbeit erlangbaren weit höheren Arbeitsvirtuosität, Wegfall der für den Uebergang von einer Teilarbeit zur andern erforderlichen, nicht genützten Zeit ꝛc. 2. Großbetrieb, der im Vergleich zum Kleinbetrieb Ersparnis an Rohstoff und allem Material, an den Arbeitswerkzeugen und an Arbeit bedeutet. 3. Entwickelte Produktionstechnik, insbesondere die Verwendung der Maschine. 4. Ausnützung der einen Kapitalseinsatz fordernden Naturkräfte.)

Die Wertproduktivität (führt Wolf weiterhin aus S. 472 f.) ist allerdings nicht so zu verstehen, daß das Kapital den Mehr-„Wert" schaffe, wie Pallas Athene, die gerüstet und gehelmt aus des Zeus Haupte springt, von diesem gezeugt wird. Das Programm der Produktivitätstheorie schließt bloß den Nachweis ein der Erzeugung 1) von Wertsubstrat durch das Kapital und etwa noch 2) den einer naturgemäßen Neigung des die Wertdignität verleihenden Publikums, diesem Substrat eine Würdigung zukommen zu lassen, daß dem Kapitalisten ein Ueberschuß über seine Aufwendungen bleibt. Der Konsument hat nämlich ebenso wie der Kapitalist Vorteil von der Kapitalverwendung. Wird z. B. infolge derselben die Produktenmenge vervierfacht, so zahlt der Konsument dafür nicht einen viermal so hohen Preis wie für die einfache Produktenmasse, sondern nur etwa das Drei- oder Zweifache (S. 466). Um diesen Gewinn aus der Kapitalsverwendung zu haben, ist der Konsument gezwungen, und zwar mit dem Zwange des vernunftgemäßen Räsonnements, damit der Kapitalist das Kapital in den Dienst der Wirtschaft stelle, jene vierfache Produktenmenge doch noch so hoch zu bezahlen, daß dem Kapitalisten mehr verbleibt als der Wiedererſatz seiner Aufwendungen. Der Warenkäufer entrichtet also, damit er in den Genuß niedrigerer Preise trete, dem Kapitalisten durch das Medium des Warenproduzenten Kapitalzins. Wolf zeigt die Gesetzmäßigkeit (weil jedermann gegenwärtige wirtschaftliche Rationalität) dieser Gewinnteilung zwischen Kapitalisten und Konsumenten (S. 469).

Wolf hat somit den tatsächlichen (psychologischen und zugleich wirtschaftlichen) Grund für die den Kapitalsaufwand übersteigende Wertschätzung und Preisfestsetzung der Kapitalsprodukte (für die Wertproduktivität des Kapitals) gegeben. Trotzdem ist Böhm-Bawerk durch diesen Nachweis noch nicht zufriedengestellt, obwohl er auf denselben in der zweiten Auflage seines ersten Bandes nicht näher eingeht,[1]) sondern gegen ihn nur den wiederholt besprochenen hinfälligen Einwand[2]) vorzubringen weiß (S. 665 Anm.): „Aber sonst pflegt das ‚vernunftgemäße Räsonnement' doch bekanntlich [!?] bei dem Bestande einer wirksamen Konkurrenz die Handlungen beider Marktparteien so zu lenken, daß der Preis der Produkte auf den Betrag ihrer Kosten nivelliert wird."

Der gesunde Egoismus der Konsumenten und Kapitalisten ist also der entscheidende Grund für die dauernde Existenz des Kapitalgewinnes. Aber vielleicht wird dieser Gewinn erlangt durch Ausbeutung der Zwangslage der Arbeiter, ohne die die großzügige Kapitalbildung und -Verwertung nicht möglich ist. Die sozialistischen Zinstheoretiker behaupten, den Arbeitern gehöre das gesamte Produkt, zu dessen Entstehung sie mitgewirkt hätten. Zu Unrecht werde ihnen der Teil des Produktes, der als Gewinn auf die Kapitalisten entfalle, entzogen. Sehen

[1]) Während er sich recht ausführlich mit Wieser (Der natürliche Wert 1889) beschäftigt, bei dem er allerdings Angriffspunkte genug findet.

[2]) Wie auch gegen George (S. 589).

Digitized by Google

wir einen Augenblick zu, ob es überhaupt möglich ist, daß der Arbeiter den „vollen Arbeitsertrag" erhalte. Diese Frage ist identisch mit der: Kann im sozialistischen Staate der Zins ganz wegfallen? Ich antworte: nein.

Allerdings gibt es bei einem stationären Zustande der Volkswirtschaft im sozialistischen Staate keinen Zins. Denn in diesem Falle würde die gesellschaftliche Arbeit in einer Periode dieselbe Produktenmenge fertigstellen, wie sie zum Verzehr für diese Frist aus der früheren Periode übernommen hat.[1]) Dann hat die Zeit nicht die Bedeutung, die ihr Böhm-Bawerk prinzipiell zuschreibt.[2]) Da man jedoch auch dem sozialistischen Staate einen wirtschaftlichen Fortschritt, d. h. eine andauernde Vermehrung der Gesamtgütermenge zuschreiben muß, so ist die Menge der den Arbeitern in einer Produktionsperiode zur Verfügung stehenden Genußgüter kleiner als die von ihnen in derselben Zeit hergestellte, aber erst nach Ablauf der Periode genußreif werdende Gütermasse. Denn die Vermehrung der Konsumgüter ist ja der Zweck und Effekt der Kapitalsvermehrung. Das Manko an Genußgütern während der Periode ist der Zins, den die Arbeiter an den Staat als Eigentümer des Kapitals zahlen.

Man kann vielleicht einwerfen: Der Staat zahlt aber den Zins wieder heraus, am Schlusse bekommen ja doch alle Arbeiter den „vollen Arbeitsertrag". Hierauf ist zu erwidern: Die einzelnen Arbeiter erhalten nicht den ihrer Arbeit

---

[1]) Cassel, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag (Göttingen 1900) S. 91.

[2]) Die Zeit ist ja überhaupt nicht etwas Trennendes, sondern Verbindendes. Sie ist eine von unserem Denken unzertrennliche Anschauungsform, die — infolge der durchgängigen Assoziationen unserer Vorstellungen und sonstigen Bewußtseinsinhalte (Wundt, Grundzüge der Physiologischen Psychologie 4. Aufl. 1893 S. 411, 430) — die Vorstellungen der künftigen Bedürfnisse und die vorbereitenden Handlungen zu deren Befriedigung ermöglicht. Die Zeit bezeichnet die Kontinuität des Menschen, seines Denkens, seiner Bedürfnisse und Bedürfnisbefriedigungen. Der Zeit ist daher nicht eine Unterschätzung, sondern die gehörige Würdigung auch des künftigen Lebensunterhalts in Rechnung zu setzen.

In bezug auf den Zins drückt die Zeit die Anzahl der Produktionsumschlagsperioden aus. Der Zins ist ja ein Teil des Produktionsertrages. Als man im Mittelalter den Zinsbezug nur in Form des Fruchtgenusses von den natürlichen Fruchtträgern (Grund und Boden, fruchtbare Tiere, Bäume ꝛc.: cf. Endemann l. c. S. 321, 542, 544, 565, 571 f.) gestattete, sollte, da die Früchte jährlich einmal reiften, die Vereinbarung: „A hat an B an Zins jährlich fünf Sack Roggen zu zahlen" besagen: A gibt von dem jedesmaligen Ertrage des ihm überlassenen Fruchtträgers einen bestimmten Bruchteil an B ab. (Calvin, ein Vorkämpfer der Zinsfreiheit und der Lehre von der Produktivität des Kapitals [besonders im Handel: Corpus Reformatorum Bd. 56 S. 117, Bd. 68 S. 432, Bd. 38 S. 245 f.] betont, daß die Zinsen nicht in vorher genau festgesetzter Höhe, sondern nur im Verhältnis zu dem vom Kapital tatsächlich erzielten Ertrage zu vereinbaren seien. Corp. Ref. Bd. 47 S. 245 f.: Mais ce pendant je vouldroye bien quon y gardast telle moderation que ce ne fust point pour en tirer profit certain mais quon se contenast en baillant son argent a quelque marchant homme de bien, de se rapporter a sa foy et loyante a ce quil en fist profit equitable, selon que Dieu feroit prosperer son labeur. cf Bd. 38 S. 245 f. — Aehnlich in neuerer Zeit: Kleinwächter, Das Einkommen und seine Verteilung [Leipzig 1896] S. 156).

Durch die Fortführung der jährlichen Zinsberechnung trotz der verschiedenen Länge der Umschlagsperiode bei der modernen Güterproduktion wird der obige Satz durchaus nicht entkräftet, daß in bezug auf den Zins durch die Zeit die Anzahl der Umschlagsperioden eines bestimmten Produktionszweiges ausgedrückt werde. Zahlt z. B. ein Unternehmer in einem Produktionszweige mit drei Umschlagsperioden pro anno 5% = 1/10 des Kapitalbetrages an Zinsen, so liegt dem die Rechnung zugrunde, daß er in jeder Umschlagsperiode durchschnittlich an Gewinn mehr als 1/60 des Kapitalbetrages zu erzielen hofft, bzw. daß er für jede Umschlagsperiode von seinem Gewinn 1/60 des entliehenen Kapitalbetrages an den Gläubiger abzutreten hat.

Digitized by Google

entsprechenden Anteil am Produkt. Denn ein Teil der Arbeiter ist vor Schluß der Periode gestorben. Die anderen erhalten zwar den vollen Anteil, aber nicht zum Verzehr in der ersten Periode, in der sie ihn erarbeitet haben, sondern als Vorschuß für ihre Arbeit in der zweiten Periode. In der zweiten Periode entsteht gleichfalls ein Manko infolge der Kapitalsvermehrung und so fort.[1]) Aus demselben Grunde muß ein Defizit eintreten, wenn die Produktivität des Kapitals steigt, ohne daß es vermehrt wird. — Weil auch im sozialistischen Staate mit der Nachfrage die Wert- und Preisgesetze ihre Geltung behalten, so wird dieses Manko ebenfalls im Preise der Genußprodukte zum Ausdruck kommen (auch wenn dieser Preis z. B. mit Arbeitsscheinen bezahlt wird).

Hieraus ersehen wir, daß in der fortschreitenden Volkswirtschaft der Zins mit der Notwendigkeit eines Naturgesetzes aus der (technischen und Wert-) Produktivität des Kapitals hervorgeht.

Auch die heutige individualistische Produktionsweise schlägt ebenso zum Vorteil des Arbeiters wie des Kapitalisten und Konsumenten (im allgemeinen) aus. Denn durch die Verbilligung der Produkte, die der Arbeiter als Konsument kauft, und durch die Lohnerhöhung, welche beide im großen Ganzen mit der Kapitalsvermehrung sowie mit der Produktivitätssteigerung des Kapitals verknüpft sind, kommt der Arbeiter zum Genuß einer immer größeren Gütermenge. Wenn in Deutschland der ganze Kapitalgewinn zur Vermehrung des Kapitals verwendet wird,[2]) so stehen sich die Arbeiter nicht schlechter, ist der Zins nicht höher als im sozialistischen Staate. Denn dann gelangt ja der Vorrat an Konsumgütern, der ihnen in der verflossenen Periode noch nicht ausgezahlt werden konnte, nachträglich als Vorschuß ebenso in ihre Hände, als wenn der Staat der Kapitaleigentümer wäre.

Es hat sich also ergeben: Der Zins ist von der kapitalistischen Produktionsweise unzertrennlich. Er wird dauernd durch die Produktivität des Kapitals erzeugt. Er ist ein ökonomisches Prinzip, das allen an der Wirtschaft Beteiligten und Interessierten unschätzbaren Vorteil bringt.

Hiermit ist die Hinfälligkeit der Folgerungen und „Schlußergebnisse" erwiesen, die Böhm-Bawerk aus seinem „Entweder — Oder" zieht (S. 227) und folgendermaßen zusammenfaßt: „Es war von vornherein ein hoffnungsloses Bemühen, aus einer produktiven Kraft des Kapitales den Zins ganz und voll erklären zu wollen. — — Was die produktive Kraft leisten kann, ist nur Schaffung von viel [!!] Wert, aber nie Schaffung von mehr Wert. — — Denn sie ist unleugbar der Grund und Maßstab für den Wert des Kapitalstücks selbst, in dem sie liegt. — — Ein Rest — ein Ueberschuß — bleibt nicht."

Bezüglich der Ableitung des Zinses für Konsumtivdarlehen aus dem Kapitalzinse verweise ich auf die obigen Ausführungen (S. 229 f.).

B. Vereinbarkeit des Sinkens des Zinsfußes mit dem Steigen der Produktivität des Kapitals.

Einen zweiten Haupteinwand gegen die Produktivitätstheorie macht unser Autor in seiner Polemik gegen Roesler. Indem er die Ansicht Roeslers bekämpft, daß die größere Produktivität des Kapitals den Zins herabdrücke,

[1]) Cassel l. c. S. 94 f.
[2]) Cassel l. c. S. 138—140.

Digitized by Google

richtet er die Produktivitätstheorie überhaupt. Er urteilt folgendermaßen (I. Bd. S. 214, 218):

„Roeslers Lehre — — läßt auch den Widerspruch, den der sinkende Zinsfuß und die steigende Produktivität des Kapitales bilden, ohne befriedigende Versöhnung, und mit diesem Widerspruch bleibt auch ein bedenkliches Zeugnis gegen die Richtigkeit aller Theorien in Kraft, welche den Zins als eine reine Frucht der Kapitalsproduktivität erklären wollen."

Dieser Widerspruch ist meines Erachtens nicht so schwer zu lösen. Nur muß man folgendes festhalten:

Kapitalrente und Kapitalzins sind auseinander zu halten. Kapitalrente ist der Betrag, um den der Preis der dem Kapital zuzurechnenden Produkte den Kapitalbetrag (die Kosten der Kapitalstücke) übersteigt. Kapitalzins ist der Preis für geliehenes Kapital.

I. Die Kapitalrente, die ihre Existenz der Produktivität des Kapitals verdankt, läuft mit dieser oft nicht parallel.

II. Der Kapitalzins, der seine Existenz der Kapitalrente verdankt, läuft mit dieser oft nicht parallel.

Ad I. Inwiefern die Kapitalrente ihre Existenz der Produktivität des Kapitals verdankt, ist im vorigen Abschnitt auseinandergesetzt worden. Im Verhalten der Rente zur Produktivität können folgende Fälle eintreten:[1])

1. Die Kapitalrente steigt in einem Unternehmen in demselben Maße wie die physische Produktivität des Kapitals. Das ist der Fall bei Verbesserung eines Verfahrens, das anderen Unternehmern noch nicht bekannt oder zugängig ist, ohne daß Produktenpreis und Arbeitslohn sich ändern.

2. Die Kapitalrente steigt in geringerem Maße als die Produktivität. Arbeiter oder Konsumenten oder beide ziehen einen Teil der Mehrprodukte an sich, die Produkteneinheit wird infolge der Konkurrenz billiger, bzw. der Arbeitslohn höher. Die vergrößerte Zahl der Produkte ermöglicht zwar noch ein Steigen der Rente, die letztere hält aber nicht gleichen Schritt mit der physischen Produktivität.

3. Die Kapitalrente bleibt dieselbe, obwohl die Produktivität steigt — aus demselben Grunde wie bei Nr. 2.

4. Die Rente fällt, obwohl die Produktivität steigt. Die erstere kann natürlich im einzelnen Unternehmen bis auf 0 fallen,[2]) ja es kann bei Kapitalsverwendung ein Minus sich ergeben.

Man spricht gewöhnlich von „der" Kapitalrente, während man von „den" Kapitalrenten der verschiedenen Unternehmungen sprechen müßte. Obige 4 Fälle können ja zu gleicher Zeit in verschiedenen Produktionszweigen bestehen. Wenn in allen Fällen von einer Produktivitätssteigerung des Kapitals die Rede ist, so ist eine solche (der Wirklichkeit und Böhm-Bawerks Einwurf entsprechend) nur im allgemeinen vorausgesetzt. Diese Steigerung ist jedoch nicht in jedem Einzelunternehmen, also nicht in jedem Falle anzunehmen.[3]) Man kann zwar in

[1]) Es sind alles selbstverständliche Dinge. Sie illustrieren jedoch die Tatsachen, deren Erklärung Böhm-Bawerk fordert.

[2]) Wolf l. c. S. 471 f.

[3]) Die Verschiedenheit der Produktivität und Rente der Unternehmungen resultiert aus ihrer ungleich günstigen Lage zum Bezug der Roh- und Hilfsstoffe und zum Absatz der Produkte (Transportkosten), aus den verschiedenen Kosten jener Stoffe in Kombination mit ihrer ungleichen Qualität, aus verschiedenen Arbeitslöhnen und Produktionsmethoden je nach dem fixen Kapital, aus verschiedener Kalkulation und Disposition der Geschäftsleiter in bezug auf Produktion, Qualität und Absatz der Ware, aus deren verschiedenen Preisen ꝛc.

Digitized by Google

ähnlicher Weise „die" Kapitalrente als den Durchschnitt der verschiedenen Kapitalrenten zu einer bestimmten Zeit sich denken. Aber zahlenmäßig ist dieselbe nicht zu fassen.

Nun scheint es allerdings richtig zu sein, daß die Renten im Durchschnitt die Tendenz haben zu sinken, obwohl die Produktivität im Durchschnitt steigt. Das ist aber leicht erklärlich. Den Konsumenten und Arbeitern[1]) ist neuerdings mehr als der Zuwachs an Genußgütern, die die Steigerung der Produktivität erzeugt hat, in den Schoß gefallen. Sie haben noch einen Teil der früheren durchschnittlichen Kapitalrente in Wegfall bringen können.[2])

II. Der Kapitalzins, der seine Existenz der Kapitalrente verdankt, läuft mit dieser oft nicht parallel. — Ist der Produzent nicht im Besitz des nötigen Kapitals, so leiht er sich solches. Im Zins gibt er einen Teil der Rente, die er dem Kapital verdankt, dem Darlehnsgeber ab. Der Zins hat seinen Bestand in der Rente. Der Darlehnsnehmer kann den Zins nicht zahlen, wenn er ihn nicht selbst in der Rente eingenommen hat. Wie die Rente ihre Grenze an der Produktivität des Kapitales hat, aber tatsächlich unter derselben steht, so hat auch der Zins im allgemeinen seine Grenze an der Rentabilität, erreicht diese aber in der Regel nicht. Denn der Unternehmer würde nicht produzieren, wenn ihm nichts von der Rente übrig bliebe.

Man unterscheidet Rohzins und Reinzins. Der Rohzins besteht aus Reinzins plus Risikoprämie. Den Zins, der für je 100 Kapitaleinheiten gezahlt wird, nennt man Zinsfuß.[3]) Der Zinsfuß wird von dem Darlehnsgeber und Darlehnswerber durch Vereinbarung festgesetzt.

Falsch ist der landläufige Satz, daß die Höhe des landesüblichen Zinsfußes von der Rentabilität des am wenigsten produktiv angelegten Kapitalteiles abhänge. Das Leihkapital, meint man, habe seinen Preis wie jede Ware. Weil nun noch Kapital zu dem niedrigen Preise zur Verfügung stand, so gehen auch die übrigen Darlehnswerber auf dieses Niveau herab.[4]) Das ist aus folgendem Grunde nicht richtig: Es gibt keinen „landesüblichen Zinsfuß".[5]) Die Zinsen werden von verschiedenen Kontrahenten verschieden hoch festgesetzt.[6]) Je nach dem Zweck, für den das Darlehen bestimmt ist, je nach der Zeit, für die es begehrt wird, je nach der Sicherheit, die Entleiher, Bürgen oder Pfänder für Kapital und Zinsen bieten, je nach der Geschäftskunde und den Eigenschaften des einen oder anderen Kontrahenten werden verschieden hohe Zinsen gezahlt. Niemand weiß, wer den niedrigsten Zins zahlen wird. Man kann nur von einem ungefähren Durchschnitt der tatsächlich gezahlten Zinsen derjenigen Kapitalien sprechen, welche unter ungefähr denselben Bedingungen ausgeliehen sind. Bei Neufestsetzung der Zinsen werden neben diesem Durchschnitt, soweit er bekannt

[1]) Dem widerspricht nicht der vorige Abschnitt (Zins im sozialistischen Staate). Denn dort war nur prinzipiell von der Existenz, aber nicht von der Höhe des Zinses die Rede.

[2]) In den früheren Produktivitätsstufen des Kapitals war es bei der relativen Kapitalarmut, bei den Preistaxen und der Beschränkung der Konkurrenz durch die Zünfte ꝛc. den Unternehmern möglich, einen verhältnismäßig größeren Teil der Kapitalsprodukte für sich, bzw. den Kapitalisten zu behalten.

[3]) Oder genauer: Der Zinsfuß drückt das Verhältnis des Zinsbetrages zum Kapitalbetrage aus.

[4]) Jevons bei D'Aulnis de Bourouill: Der Zinsfuß. Die Ursache seines Sinkens und seine nächste Zukunft: Conrads Jahrb. n. F. Bd. 18 (1889) S. 390, 395, 412.

[5]) Kleinwächter, Lehrbuch — — S. 405 (cf. 403).

[6]) cf. oben: Grenznutzen- und Kostengesetz.

Digitized by Google

geworden ist, und dem neuen Verhältnis von Kapitalsangebot und -Nachfrage (ihrem Umfange und ihrer Intensität nach), soweit es sich übersehen läßt, (genauer:) tatsächlich übersehen wird, wieder die verschiedensten Umstände in die Wagschale fallen.

Für das Sinken des durchschnittlichen Zinses lassen sich folgende Deutungen geben:

1. Es ist vorläufig nur eine Vermutung, die übrigens auch von mir geteilt wird, daß der Zinsfuß im Durchschnitt die Tendenz hat zu sinken. In den letzten Jahrhunderten wechselten wiederholt Perioden des Sinkens und Steigens [1]) des Zinsfußes.[2]) Diese Vermutung erhält ihre Nahrung durch die Tatsache, daß die periodischen Wellenberge und -Täler auf ein immer tieferes Niveau zu liegen kommen, und würde auch nicht entkräftet, wenn infolge eines Um- und Aufschwunges der Industrie ꝛc. hie und da ein Wellenberg über seine Vorgänger hervorragen würde.

2. Man könnte den Rückgang des Zinses mit dem Rückgang der Risikoprämie begründen und sagen: Die Kapitalrente setzt sich aus den beiden Posten Unternehmergewinn und Zins zusammen und der Zins wieder aus Reinzins und Risikoprämie. Reinzins und Unternehmeranteil sind nun nicht gefallen, sondern mit steigender Produktivität sogar gewachsen. Nur die Risikoprämie ist mit der größeren Rechtssicherheit und dem steigenden Vertrauen zu den Unternehmungen gesunken, und zwar in stärkerem Maße, als der Reinzins gestiegen ist.

3. Selbst wenn wir annehmen, daß sowohl Reinzins als Risikoprämie gefallen sind, so könnte doch der Unternehmeranteil und damit event. die ganze Rente gestiegen sein. Unternehmer und Kapitalverleiher sind zwei Unterhändler, die beide einen möglichst großen Teil der Rente zu erlangen trachten. Freiwillig wird der Unternehmer, auch wenn die Rente steigt, den Zins nicht erhöhen, ja es wird ihm gelingen, denselben noch zu drücken, wenn der Spartrieb im Volke sehr entwickelt ist und mehr neue Kapitalien zur Verfügung stehen, als die Unternehmer benötigten und bisher begehrten.

4. Umgekehrt kommt es vor, daß der Unternehmer einen höheren Zins zu zahlen gezwungen ist, obwohl die Rentabilität zurückgeht, nämlich wenn zur Fortführung der alten und zu neu gegründeten Unternehmungen mehr Kapital beansprucht wird, als erspart worden ist, und außerdem vielleicht der Absatz speziell der Produkte jenes Unternehmers ins Stocken gerät.[3])

Wir haben gesehen, daß die Kapitalrente ebensowenig mit der Produktivität des Kapitals parallel zu laufen braucht wie der Zins mit der Rente. Warum sollte denn der Zins mit der Produktivität parallel laufen? Trotzdem ist die Quelle und Obergrenze der (durchschnittlichen) Kapitalrente die (durch-

[1]) Wolf, System der Sozialpolitik S. 469, 484. Gebauer l. c. S. 28 f. Kleinwächter, Das Einkommen — — S. 144, 147.

[2]) Kahn, Geschichte des Zinsfußes in Deutschland seit 1815 (Stuttgart 1884). — Boye, Ueber die Höhe der verschiedenen Zinsarten und ihre wechselseitige Abhängigkeit. Die Entwicklung des Zinsfußes in Preußen von 1807—1900 (Jena 1902). Nach Boye zeigt sich bei langfristigen Darlehen in Preußen:

1807—44	ein Sinken des Zinsfußes	von 8	— 3½%
1845—70	„ Steigen „	„ 3½	— 5 %
1871—95	„ Sinken „	„ 5	— 3 %
1895—1900	„ Steigen „	„ 3	über 3½%.

[3]) Ausnahmsweise, in Krisen ꝛc. wird ein Unternehmer den Aufschlag, um den der vorher ausbedungene Zins sogar die tatsächliche Rente übersteigt, aus besonderen Gründen aus seinem sonstigen Einkommen decken, falls er solches bezieht.

Digitized by Google

schnittliche) Produktivität des Kapitals, und die Quelle und Obergrenze des (durchschnittlichen) Zinses die (durchschnittliche) Kapitalrente.

Man wird wohl am wenigsten fehlgehen mit der Annahme, daß, wie die gesamte Kapitalrente im Durchschnitt trotz des Steigens der Produktivität die Tendenz hat zu fallen, auch jeder der Posten, aus denen sie sich zusammensetzt: Unternehmeranteil und Zins und ebenso wieder die einzelnen Teile des letzteren: Reinzins und Risikoprämie (falls lange Perioden in Betracht gezogen werden) im Durchschnitt sinken. Der Grund hierfür ist der oben angegebene, daß Konsumenten und Arbeiter die Rente nach und nach abbröckeln.[1]) Der größere Produktenanteil der Konsumenten ist (wieder) auf den entwickelten Spartrieb zurückzuführen, der auch durch einen niedrigeren Zins noch angeregt bleibt, aber doch den Produzenten Mittel und Gelegenheit gibt, den Konsumenten mehr Güter als bisher anzubieten und deshalb mit dem Preise herabzugehen. Der höhere Lohn der Arbeiter beruht teils auf ihrer höheren Leistungsfähigkeit, teils auf ihrer Koalition, teils auf der humaneren Gesinnung der Menschen, von der auch die Arbeitgeber nicht frei bleiben können.

Bei wie viel Prozent und wann der Zinsfuß die Untergrenze finden wird, an der der Spartrieb, wenn nicht erlahmen, so doch wesentlich geschwächt werden würde, läßt sich jetzt noch nicht bestimmen.

Schluß.

Das Resultat unserer Untersuchungen ist folgendes:

Das Sinken des Zinsfußes ist mit dem Steigen der Produktivität des Kapitals wohl vereinbar. Die Forderung Böhm-Bawerks, die Wertproduktivität des Kapitals zu erklären, wird von der Produktivitätstheorie erfüllt. Diese zeigt, daß der Grund für die Preisfestsetzung der entsprechenden Produkte in einer den Kapitalaufwand übersteigenden Höhe in der Produktivität des Kapitals selbst liegt, daß der Zins mit der Notwendigkeit eines Naturgesetzes aus der Produktivität hervorgeht.

Was aber Böhm-Bawerk so nachdrücklich von anderen fordert, das leistet er selbst nicht. Er setzt ja in seiner Theorie als selbstverständlich voraus, daß die durch die technische Produktivität des Kapitals erzeugte größere Produktenzahl auch einen höheren Wert erlange als die geringere (Bd. I S. 215; Bd. II S. 278. — cf. oben S. 273 f.). Alle übrigen zur Erklärung der Wertproduktivität des Kapitals herangezogenen Momente (Perspektivische Verkürzung ꝛc.) sind ja (abgesehen von ihrer Hinfälligkeit) nur Beiwerk. Denn sie konstituieren nicht den Wert der Produkte, sondern reduzieren nur den vorausgesetzten höheren Produktenwert. Demnach würde unser Autor entsprechend der von ihm gegebenen Charakteristik der „naiven Produktivitätstheoretiker" (I. Bd. S. 137) zu dieser Gruppe zu rechnen sein.[2])

---

[1]) Wolf l. c. S. 485. D'Aulnis de Bourouill l. c. S. 378, 390, 398, 412. cf. denselben: Conrads Jahrb. n. F. Bd. 20 (1890) S. 362 f.

[2]) Böhm-Bawerk bemerkt im Hdw. d. Staatswiss. (2. Aufl. 7. Bd. S. 948 Artikel „Zins"), daß seine Theorie als eine Art motivierte Produktivitätstheorie bezeichnet werde. Pierson bei Böhm-Bawerk (I, 696): „Unser Verfasser steht mit beiden Füßen auf dem Boden der Produktivitätstheorie." — Knut Wicksell, Ueber Wert, Kapital und Rente (Jena 1893) S. 86.

Diehl, Conrads Jahrb. 3. F. 21. Bd. S. 339: „Mir scheint, daß gerade durch

Digitized by Google

Die Entscheidung darüber, ob eher in der Theorie Böhm-Bawerks oder in der Produktivitätstheorie ein „logischer Purzelbaum" zu finden sei (wenn man diese Bezeichnung wählen will, cf. Böhm-Bawerk I. Bd. S. 694), möge unbefangenen Kritikern überlassen bleiben. Wer sich der Mühe unterzieht, diese Agiotheorie genau zu studieren, der muß wohl zu der Ueberzeugung kommen, daß sie in Zukunft die Bedeutung nicht haben kann, die ihr Verfasser ihr zuschreibt.[1] [2])

Antwort

auf die Berichtigung des Herrn Oberregierungsrates Dr. Würzburger.

Von Dr. phil. **Ernst Huncke** in Görbersdorf (Schlesien).

Auf die in den Annalen Nr. 3 erschienene Berichtigung des Herrn Oberregierungsrates Dr. Würzburger zu meiner Arbeit: „Beiträge zur sozialen Entwicklung im Königreich Sachsen in den letzten Jahren" (Annalen Nr. 2) habe ich folgendes zu erwidern:

ad I. In der Tat hätte ich bei der Feststellung, daß „unter den Zensiten mit kleinen Einkommen sich eine Menge Personen aus besser gestellten Kreisen befänden, für welche dieses kleine Einkommen nur ein Nebenverdienst sei", die Worte „aus besser gestellten Kreisen" weglassen sollen. Immerhin glaube ich, damit nur wenige irregeleitet zu haben. Ich bin nach wie vor der Ansicht, daß den von Herrn Dr. Würzburger hier gegen die Brauchbarkeit der Zahlen der Einkommensteuerstatistik geltend gemachten Bedenken nicht die von ihm beigelegte Wichtigkeit zukommt, worauf ich unter III noch zurückkomme.

ad II. Hier ist Herr Dr. Würzburger mit mir der Meinung, daß auf die Verwendung des steuerstatistischen Materials zur Charakterisierung der sozialen

---

die Böhmsche Theorie die alte Produktivitätstheorie eine neue Bekräftigung erfahren hat." S. 834: „Es scheint mir — —, daß im Grunde genommen die Böhmsche Agiotheorie gar nicht so sehr weit entfernt ist von mancher früheren Theorie, z. B. der Produktivitätstheorie, und daß darum die schroffe Ablehnung dieser Theorien seitens Böhms zuweilen über das Ziel hinausginge."

Dagegen M. Block, Les progrès de la science économique depuis Adam Smith (Paris 1890). Bd. II S. 346: Il nous semble que ce qui a fait naître cette idée chez l'auteur, ce sont les théories qui ramènent tout au travail, le capital n'est dans ce système que du travail antérieur, figé, cristallisé.

[1]) Schmoller l. c. S. 644: „Die Adepten der (österreichischen) Schule haben mit gespreiztem Selbstbewußtsein sich selbst und untereinander zu oft das Zeugnis großer Geister ausgestellt."

[2]) Böhm-Bawerk I S. 611: „Den einflußreichsten Zuwachs dieser Art. [scil. unter den neuesten Zinstheorien] repräsentiert wohl jene Theorie, welche den Zins aus einer Wertdifferenz zwischen gegenwärtigen und zukünftigen Gütern erklärt", cf. S. 696. — — Dagegen Diehl in Conrads Jahrb. 3. F. 21. Bd. S. 834.

Digitized by Google

Entwicklung nicht verzichtet werden kann; er betont aber, daß es nicht ausschließlich hierzu dienen dürfe, insbesondere wenn noch anderes Material vorhanden ist, und darin bin ich mit ihm durchaus einer Meinung.

ad III. Herr Dr. Würzburger erklärte hier selbst sein Einverständnis mit mir, und macht nur Prioritätsrechte geltend, die ich ihm gerne zugestehe.

Eine Verminderung der Zahl der Personen mit kleinen Einkommen braucht nach Herrn Dr. Würzburger nicht notwendig und ausschließlich als Erhöhung des allgemeinen Wohlstandes gedeutet zu werden, sondern kann ebenso durch verminderten Nebenverdienst erklärt werden. In den besser situierten Klassen kommen diese Fälle nach Herrn Dr. Würzburger nur selten vor, dürften also meiner Ansicht nach die Brauchbarkeit der betreffenden Zahlen so gut wie gar nicht beeinträchtigen. In den minder bemittelten Klassen, wo die Fälle des Nebenverdienstes entschieden häufiger sind, müßte — wie ich behauptet habe — bei Schwinden des Nebenverdienstes die relative Zahl der Zensiten abnehmen. Dies ist — wie auch Herr Dr. Würzburger betont — nicht der Fall gewesen. Warum indessen diese Tatsache „der theoretischen Richtigkeit" der Behauptung des Herrn Dr. Würzburger „keinen Abbruch tut", ist mir nicht verständlich. Im einzelnen können wohl hie und da Nebenbezüge fortgefallen sein, aus den angezogenen Zahlen aber muß hinsichtlich der Verschiebungen in der sozialen Schichtung ein ganz entschieden überwiegendes Aufsteigen von Zensiten besonders der niedrigen Klassen in höhere konstatiert werden.

Unter IV erklärt Herr Dr. Würzburger ja selbst, daß er die soziale Entwicklung äußerst günstig deutet (günstiger als ich), worüber ich mich der ganzen Richtung meiner Beweisführung nach nur freuen kann. Nur muß ich bei meiner Behauptung bleiben, daß Herr Dr. Würzburger bei der Verwertung der Zahlen der Einkommensteuerstatistik zu vorsichtig vorgeht, und man in der Tat aus den von ihm aus der Einkommensteuerstatistik — auf diese kam es mir vor allem an — gezogenen Schlüssen nicht erkennen kann, in welchem Lichte ihm die soziale Entwicklung Sachsens erscheint.

Daß wir indessen am letzten Ende doch übereinstimmen, dient meiner Ansicht nach zur Bekräftigung der Richtigkeit der Schlüsse, zu denen wir kommen.

Digitized by Google

Einfluß familienrechtlicher Verhältnisse auf die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit.*)

Von Referendar Emil Nadelhoffer in Straßburg i. E.

Einleitung.

§ 1.

I. Geschichtlicher Ueberblick.

Auf einer Kulturstufe, wo die Menschen zu dem Boden noch nicht in feste Beziehungen getreten sind, also namentlich bei ackerbaulosen Völkern, läßt sich die Zugehörigkeit zu einem Staate oder einer ähnlichen organisierten menschlichen Gemeinschaft nicht gut auf etwas anderes gründen als auf den natürlichen Zusammenhang mit den das Gemeinwesen bildenden Urgeschlechtern. Das sogenannte ius sanguinis ist maßgebend. Ein Hinzutritt eines Fremden kann nur stattfinden in der Form der Aufnahme in eines dieser Urgeschlechter oder

*) Bahrfeldt, Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Naturalisation und durch Aufenthalt im Auslande. Breslau 1903. — Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts. 2. Aufl. 1889. — Bar, Lehrbuch des internationalen Privatrechts. 1892. — Bluntschli, Das moderne Völkerrecht. 1868. § 364 ff. — Bodmann, Die Rechtsverhältnisse der sog. Sujets mixtes; im Archiv für öffentliches Recht XII, 200 ff., 317 ff. — Cahn, Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. 2. Aufl. 1896. — Copordan, La nationalité au point de vue des rapports internationaux. 2. Aufl. 1890. — Collard, Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau. Erl. Diss. 1895. — Curtius, Ueber Staatsgebiet und Staatsangehörigkeit; im Archiv IX, S. 1 ff. — Dernburg, Lehrbuch des bürg. Rechts; Bd. 4. Familienrecht. 1903. — Endemann, Lehrbuch des bürg. Rechts. Bd. 2. 7. Aufl. 1900. — Falcke, Ueber gleichzeitige Staatsangehörigkeit in mehreren deutschen Bundesstaaten. Leipzig 1888. — Grabowsky, Der sog. Verlust der Staatsangehörigkeit durch Fristablauf. Verwaltungsarchiv Bd. XII. — Heffter, Das europäische Völkerrecht. 1882. S. 129 ff. — Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte. — Jellinek, Allgemeine Staatslehre. — Keidel, Geburt und Aufenthalt als Anknüpfungspunkte für den Erwerb der Staatsangehörigkeit; im Archiv XVI, S. 88 ff. — Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 4. Aufl. 1901. Bd. 1. — Laband, „Zur Revision des Staatsangehörigkeitsgesetzes" in der DJZ. 1904. S. 9 ff. — Landgraff, Ausführungen zu dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz; in Annalen des Deutschen Reichs. 1870. S. 624 ff. — Lehmann, Die deutsche Reichsangehörigkeit vom nationalen und internationalen Standpunkt; in den Annalen des Deutschen Reichs. 1899. S. 776 ff. — Lehweß, Rechtsfragen bei der Verheiratung eines regierenden, insbesondere einer deutschen Fürstin mit einem auswärtigen bzw. ausländischen Prinzen; im Archiv XII, S. 509 ff. — Liszt, Das Völkerrecht. 2. Aufl. 1899. S. 96 ff. — Mandry, Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. 4. Aufl. 1898. § 4. — Martitz, Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr; in den Annalen des Deutschen Reichs. 1875. S. 793 ff., 1113 ff. — Meier, Artikel: „Reichs- und Staatsangehörigkeit" in Holtzendorffs Rechtslexikon. Bd. 3, S. 413 ff. — Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 5. Aufl. 1899. S. 196 ff. — Molitor, Das Ausführungsgesetz des BGB. in Elsaß-Lothringen. — Niedner, Kommentar zum Einführungsgesetz des BGB. — Niemeyer, Das inter-

Digitized by Google

der Einverleibung eines ganzen Geschlechtes in den herrschenden Stamm.[1]) Nachdem die Geschlechter sich fest angesiedelt haben, tritt allmählich die Blutsverwandtschaft an Bedeutung zurück hinter dem Wohnsitz.[2]) Ursprünglich sind zwar auch hier nur Stammesgenossen Staatsangehörige, weil Fremde gar nicht zur Niederlassung zugelassen werden, und die eingesessenen Stammfremden ausgerottet oder vertrieben oder entrechtet werden, so daß sie nicht Substrat der Staatsgewalt sein können. Dem Territorialitätsprinzip wird aber bedeutend Vorschub geleistet einerseits durch die Unterwerfung alter Kulturländer mit starker Bevölkerung und hochentwickelter staatlicher Ordnung, wie der römischen, wo auch die Besiegten Staatsangehörige werden. Andererseits durch die aufsteigende feudale Gesellschaftsordnung, die Umwandlung der Häuptlinge, Stammesfürsten, Herzöge in Grund- und Landesherren, die das ganze Staatsgebiet mit allem, was darauf ist, als ihr Eigentum betrachten. Als solche legen sie auf die Herkunft ihrer Untertanen wenig Wert, wenn sie nur möglichst viele haben. Das ius soli ist zur Herrschaft gelangt.[3]) Das Staatsvolk wird selten als solches tätig und dann nur im Interesse seines Herrn gegen einen anderen Herrn; wie könnte es da zum Bewußtsein seiner selbst, seiner nationalen Verschiedenheit von anderen Staatsvölkern kommen, zumal wo die Territorien so klein sind! Land und Herr sind seine Unterscheidungsmerkmale. Seit die Herrscher anfangen, ihre Länder auch zu verwalten, dem Wohle ihrer Untertanen zu dienen, kann man das Recht, obrigkeitlicher Fürsorge teilhaftig zu werden, nur noch durch obrig-

nationale Privatrecht des BGB. 1901. — Nürck, Systematische Darstellung des in Elsaß-Lothringen geltenden bürgerlichen Rechts. — Planck, Kommentar zum BGB. Bd. 4 und 6. — Pischel, Der Verlust der Staatsangehörigkeit nach dem Rechte der Gegenwart. Halle 1903. — Rehm, Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit in geschichtlicher Entwicklung nach römischem und deutschen Staatsrecht; in den Annalen des Deutschen Reichs. 1892. S. 137 ff. — Rehm, Modernes Fürstenrecht. 1904. — Reus, Ueber Kollisionen der Gesetze über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit. 1898. — Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts. 2. Aufl. 1899. S. 194 ff. — Rönne, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. 4. Aufl. 1882 Bd. 2. — Sartorius. Der Einfluß des Familienstandes auf die Staatsangehörigkeit; im Verwaltungsarchiv. Bd. 7. S. 319—423. — Sarwey, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Bd. 1. — Schenke, Der Verlust der Staatsangehörigkeit seitens Minderjähriger durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande. Wreschen 1901. — Schmidt, Allgemeine Staatslehre. Bd. 1. — Schröder, Das Vormundschaftsrecht in Elsaß-Lothringen. — Seydel, Die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit; in den Annalen des Deutschen Reichs. 1876. — Seydel, Zum Gesetze über die Reichs- und Staatsangehörigkeit; daselbst 1883. S. 577 ff. — Staudinger, Kommentar zum Einführungsgesetz des BGB. — Stoerk, Staatsuntertanen und Fremde, in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts. Bd. 2. S. 585 ff. — Ullmann, Völkerrecht. 1898. S. 225 ff. — Vehlow, Der strafweise Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit. Greifswald 1895. — Böldern-dorff, Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit; in der Allgemeinen Zeitung 1896, Nr. 29, 31. — Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. 1. S. 252 ff. 1880. — Zorn, Artikel: Reichs- und Staatsangehörigkeit, in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Bd. 2. S. 340 ff.

Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden. 1880 ff. — Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. — Entscheidungen des preuß. Oberverwaltungsgerichtes — Entscheidungen des bayer. Verwaltungsgerichtshofes. — Mosel, Repertorium des sächs. Verwaltungsrechtes. 5. Aufl. 1887. — Erläuterungen zum Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, in den Blättern für administrative Praxis. Bd. XXXII. S. 65 ff.

[1]) Rehm S. 151; Cogordan S. 119; v. Bar S. 164; Ullmann S. 230.

[2]) Rehm S. 140, 142, 158; Cogordan S. 117, 120; Curtius S. 1, 9, 11. Lehmann S. 798; v. Martitz S. 1127.

[3]) Cogordan S. 23, 24.

Digitized by Google

keitlich genehmigten, nicht bloß tatsächlichen Aufenthalt im Lande erlangen, wofern man nicht durch Familienbande mit den schon vorhandenen Untertanen verbunden ist.[1]) Je mehr nun die Meinung sich verbreitet, daß der Staat um des Volkes willen da sei, daß er überhaupt nur eine Form nationalen Daseins darstelle, um so mehr Gewicht legt man auf die natürlichen Beziehungen zum staatbildenden Volke. Besonders seit die Untertanen ihre Interessen wieder direkt im Staatsorganismus vertreten oder sich gar im Widerspruch mit der Regierung eine neue Staatsform geschaffen haben, wird jenes Nationalitätsprinzip herrschend. Volksherrschaft erzeugt leicht den Ahnenstolz der Massen und überträgt das Legitimitätsprinzip auf das ganze Volk; nur wer vom souveränen Volk abstammt, soll einen Anteil an der Staatsgewalt haben.[2])

Fast ganz rein ist das Nationalitätsprinzip im deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz vom 1. Juni 1870 zur Durchführung gelangt; dieses kennt nämlich neben der Abstammung und Verheiratung nur noch den auf freiwilliges Ersuchen erfolgten Verwaltungsakt als Erwerbsgrund.[3]) Entsprechend sind die Verlustgründe geartet, nur daß inkonsequenterweise das Nichtwohnen in Deutschland gemäß dem Territorialitätsprinzip die deutsche Staatsangehörigkeit zerstört, während doch umgekehrt dem bloßen Wohnen in Deutschland kein Einfluß eingeräumt ist auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit.[4])

Dieser ausgesprochene Abstammungsstolz[5]) in Verbindung mit übermäßiger Rücksichtnahme auf den freien Willen der in Deutschland wohnenden Ausländer und die Rechte ihrer Heimatstaaten haben schwere Mängel verursacht, so daß eine Abänderung des Gesetzes erwünscht wäre. Denn da Deutschland die Fremden fast genau so wie die Einheimischen behandelt, ihnen alle Vorteile zukommen läßt, ohne ihnen gleiche Pflichten aufzuerlegen, so sind sie sozusagen privilegierte Staatsangehörige geworden.[6]) In anderen Staaten hat man, um diesen Unzuträglichkeiten zu steuern, auf Gedanken des Territorialitätsprinzipes zurückgegriffen, soweit man es überhaupt vorher aufgegeben hatte,[7]) und die Staatsangehörigkeit wieder in engere Beziehung zum Aufenthalt gebracht.[8])

Aber nicht nur die Behandlung der Fremden ist reformbedürftig, sondern auch das Verhalten der Gliedstaaten gegenüber den Angehörigen der übrigen Reichsglieder.[9]) Als das Gesetz erlassen wurde, waren die Einzelstaaten noch sehr kräftig, der neugegründete Bund hatte kaum zu leben angefangen. Es war daher kein Wunder, daß die Reichsangehörigkeit nur als Nebenerscheinung der Staatsangehörigkeit auftrat, und daß Stammesstolz und mißtrauische Abschließung zwischen den verbündeten Staaten sich breit machten. Nur soviel wurde erreicht, daß jeder Deutsche einen Rechtsanspruch erhielt auf Aufnahme in einen anderen deutschen Staat, und daß der Aufenthalt in einem solchen die

[1]) Rehm S. 161, 205, 207 ff., 217.

[2]) Rehm S. 230 ff.; Keidel S. 89; Cogordan S. 4, 25; Lehmann S. 776 ff.; Martitz S. 1144.

[3]) Lehmann S. 804.

[4]) „Staatsgebiet und Staatsangehörigkeit" von Curtius

[5]) Landgraff S. 629, 630.

[6]) Laband S. 166; Bar S. 170; Martitz S. 1145, 1118 ff.; Cogordan S. 25 ff.; Böldendorff a. a. O.; Lehmann S. 807 ff.

[7]) Dies hat das konservative englische Staatsrecht nie getan. Vgl. Hatschek, Engl. Staatsrecht S. 216 ff.

[8]) Keidel S. 110; Lehmann S. 801; Sartorius S. 320; Cahn § 3, § 12.

[9]) Vgl. zum folgenden: Laband, Zur Revision des StAG in der DJZ. 1904 S. 9 ff.

Digitized by Google

frühere Staatsangehörigkeit nicht aufhob. Dagegen dürfen bekanntlich Ausländer von der Verwaltung der Einzelstaaten nach Belieben abgewiesen werden und zerstört der dauernde Aufenthalt im Auslande die Staatsangehörigkeit. Heute haben wir ein Menschenalter Reichszeit hinter uns. Immer zahlreicher und bedeutender werden die Angelegenheiten, die dem Reich von den Einzelstaaten übertragen worden sind. Immer wichtiger werden die Rechte, die den Reichsangehörigen als solchen zustehen. Die häufige mehrfache Staatsangehörigkeit schafft Menschen, die bald überall im Reiche das Bürgerrecht haben. Durch die großen inneren Wanderungen werden Massen von Reichsangehörigen in andere Staaten gebracht,[1]) wo sie erst nach Erfüllung lästiger Formalitäten sich politisch betätigen können. Das ist vom Standpunkt der in den Verfassungen anklingenden demokratischen Prinzipien aus zu bedauern. Man wird nun in den nächsten Jahrzehnten noch nicht so weit gehen, daß man die Reichsangehörigkeit zur Hauptsache und die Staatsangehörigkeit zu einer durch den Aufenthalt bedingten Nebenerscheinung macht. Denn dazu haben die Einzelstaaten doch noch zu viel Lebenskraft und Selbständigkeit. Wenn man im jüngsten Gliede des Reiches, dem Reichsland, so verfahren ist, so ging das nur, weil dieses vor dem Reich und unabhängig von ihm kein selbständiges Staatsleben geführt hat.[2]) Wohl aber muß durchgesetzt werden, daß jeder Reichsangehörige die Staatsangehörigkeit seines Aufenthaltsstaates durch einseitige Erklärung erwerben kann, ohne einen besonderen Verwaltungsakt.

§ 2.

II. Die Grundgedanken der Vorschriften über Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit.

A. Im allgemeinen.

In diesem Abschnitt sollen die Veränderungen der Staatsangehörigkeit nur insoweit juristisch untersucht werden, als sie auf Beziehungen der Individuen zum Staat beruhen; außer Betracht bleiben die Folgen völkerrechtlicher Geschehnisse zwischen Staaten untereinander. Es ist diejenige Tatsache aufzufinden, die heute und in Zukunft die Angehörigkeit zu einem Staate, besonders zum Reich im wesentlichen begründet oder aufhebt. Der geschichtliche Teil, wo wir uns der herrschenden Sprechweise angeschlossen haben, bietet zwei solcher juristischer Grundlagen: das ius sanguinis und das ius soli. Beide sind unzulänglich. Jenes erklärt nur eine einzige Art des Erwerbes der Staatsangehörigkeit nach heutigem Recht. Wo es ausschließlich herrscht, setzt es einen unentwickelten, verkehrsarmen Stammesstaat voraus, ähnlich dem reinen Verwandtenerbrecht in privatrechtlicher Hinsicht. Es beruht wie dieses auf dem Rechtsgedanken, daß die leiblich Verwandten in die gleichen rechtlichen Beziehungen eintreten sollen. Durch die gemeinsame Abstammung und Lebensführung wird gleiche Art und Gesinnung gewährleistet, ohne die man keine rechtliche Gemeinschaft pflegen möchte. So spricht das natürliche Gefühl eines unabhängigen Volkes. Das ius

[1]) Am 1. 12. 1900 waren es rund 3 Millionen. In Preußen allein wohnten damals 1 071 490 außerhalb Preußens geborene Reichsangehörige, während sich umgekehrt 1 432 605 in Preußen geborene Reichsangehörige in anderen Staaten aufhielten. B. H. d. St. d. D. R. 1902, IV, S 207.

[2]) Laband S. 210 ff. Bd. 2; Falcke S. 13 ff.

Digitized by Google

soli dagegen gibt zwar in umfassenderer Weise Erwerbs- und Verlustmöglichkeiten, entspricht aber der überwundenen Stufe des Feudal- oder Patrimonialstaates.[1]) Es entspringt der privat- oder lehensrechtlichen Behandlung von Land und Leuten seitens des Herrschers. Wer über den Boden gebietet, dem gehört auch alles, was darauf ist. Innerhalb des räumlichen Machtbereiches des Staates soll nichts rechtlich Fremdes vorhanden sein, was die Einheit und Gleichmäßigkeit der Rechtsordnung stören könnte. Das ist der Standpunkt bewußter Herrschermacht. Das Reichsrecht enthält nur eine Bestimmung, die sich als negative Folge des ius soli erklären ließe, den Verlust durch Auslandsaufenthalt.

Um zu einem brauchbaren Ergebnis zu gelangen, muß die moderne psychologische Staatsauffassung als Ausgangspunkt dienen, die den Staat aus Willensverhältnissen einer Mehrheit von Menschen bestehen läßt, und in ihm die rechtliche Organisation zur Förderung einer gemeinsamen nationalen Kultur sieht. (Staatlicher Schulzwang!) Die beiden neuesten „Allgemeinen Staatslehren" sagen: „Die Einheit des Staates ist wesentlich teleologisch. Der Staat ist die mit ursprünglicher Herrschermacht ausgerüstete Körperschaft seßhafter Menschen. Das Volk in seiner subjektiven Qualität bildet eine Genossenschaft." Näher besehen ruht die ganze Staatsgewalt auf dem Gehorsam der Untertanen. An dem Maße des Gehorsams und der Pflichterfüllung seiner Mitglieder hat er zugleich das Maß seiner Kraft und Stärke.[2]) Zwischen der objektiven Gemeinsamkeit der Kulturzwecke der Bürger und der gemeinnützigen Tätigkeit der Staatsorgane erwächst vermittelnd ein Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der Volksgenossen unter der gemeinsamen Gesetzgebung, Regierung und Verwaltung. Bei möglichst vielen Bürgern muß diese Ueberzeugung vom Werte der staatlichen Tätigkeit ausgebildet werden.[3]) Was wird nun eine solche Genossenschaft von ihren Mitgliedern zukünftig verlangen, um sich diesem ihrem Normaltypus zu nähern? Von welchem Gedanken wird sich der Gesetzgeber bewußt oder unbewußt leiten lassen, wenn er bestimmt, wer künftig Untertan werden oder bleiben soll? Nur derjenige soll die Staatsangehörigkeit empfangen oder behalten, der mit den Anschauungen und Interessen des Staatsvolkes verwachsen ist. Zum mindesten muß die Wissenschaft bestrebt sein, die gesetzlichen Bestimmungen auf diesem Grundgedanken aufzubauen; sonst wahrt sie die Geschlossenheit ihres Systems nicht und verliert das Ziel der neueren staatlichen Entwickelung aus den Augen, die psychisch-teleologische Einheit des Nationalstaates.

Jener Leitsatz scheint mir nun wirklich sich durch alle Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Staatsangehörigkeit hindurchzuziehen.

Daß die Frau im Staate ihres Mannes, die Kinder in dem ihrer Eltern sich einleben, ist selbstverständlich, sofern sie wenigstens dort verweilen. Hält sich dagegen die Familie im Ausland auf, so besteht die Gefahr, daß sie ihre Heimat vergißt; sie muß daher ihre Anhänglichkeit an dieselbe durch eine ausdrückliche Erklärung vor einer heimatlichen Behörde oder durch Rückkehr in das angestammte Gebiet beweisen. In anderen Staaten läßt man Fremde, die eine bestimmte Zeitlang im Inlande gewohnt haben, ohne weiteres Staatsangehörige werden in der berechtigten Annahme, daß sie sich hinreichend ihrem Wirtsvolke

[1]) So noch im heutigen England.
[2]) Jellinek S. 157, 161, 367, 385.
[3]) Schmidt S. 230.

Digitized by Google

angepaßt haben, um an dem Gedeihen seines Staatswesens interessiert zu sein. Bei uns ist zwar auch in der Regel Niederlassung im Staate erforderlich. Allein sie hat keine selbständige Naturalisationskraft, sondern man verlangt, daß der Ausländer sich ausdrücklich bereit erklärt, im Staatsvolke aufzugehen. Dabei kann die Behörde nachprüfen, ob er wirklich ein geeignetes Mitglied der Nation werden wird, widrigenfalls es ihr freisteht, ihn abzuweisen. Demgegenüber müssen Bundesangehörige in jedem Bundesstaat auf ihr Gesuch hin aufgenommen werden, wofern sie sich nur daselbst niedergelassen haben; man erkennt eben im Prinzip an, daß die Deutschen ein einiges Volk mit gemeinsamen Interessen sind, daß ein Preuße sich ohne weiteres auch zum bayerischen Staatsangehörigen eignet. Unbedenklich ist auch, demjenigen die Staatsangehörigkeit zu verleihen, der dem staatlichen Organismus als Beamter seine Kräfte zu widmen für würdig befunden worden ist. Dadurch beweist er in besonderem Grade seine Anteilnahme am Leben des Staatsvolkes; in abweichenden Fällen kann ja die maßgebliche Behörde etwas anderes verfügen. Andererseits wird man den nicht mehr für geeignet halten, Mitglied des Volkes zu sein, der sich freiwillig für immer von ihm trennt, den Befehlen der Regierung, heimzukehren, nicht nachkommt, oder gar gegen den Willen des Heimatstaates einem fremden Dienste leistet.

B. Die Lehre von der Einwilligung des Individuums.

Manche Schriftsteller bemühen sich, alle Rechtsfolgen möglichst auf den Willen des Betroffenen zurückzuführen, mögen sie nun damit dem Gerechtigkeitsgefühl oder dem Bedürfnis nach wissenschaftlicher Begründung genug getan zu haben glauben. Wenn nun schon im Privatrecht an dieser Lehrweise viel zu bemängeln ist, dann umsomehr im öffentlichen Recht. Hier sind immer Gewaltverhältnisse vorhanden; hier legt der gebietende Wille eines Mannes oder einer Mehrheit von Staatsangehörigen um des Wohles der Gesamtheit und der Zukunft willen den einzelnen manche Opfer auf. Daß es für das Individuum hart und empörend sein kann, gegen seinen Willen einer menschlichen Gemeinschaft dienen zu müssen, ist gewiß richtig. Aber es fällt der menschlichen Gesellschaft schon schwer genug, bei ihren Mitgliedern die Forderungen des gemeinsamen Zusammenlebens durchzusetzen. Da braucht man nicht noch diese widerstrebende, unsoziale Gesinnung des einzelnen mit dem Heiligenscheine des „natürlichen Rechts auf Freiheit" zu umgeben, und dann doch in jedem Falle zu fingieren, der einzelne habe in die Forderungen des Staates eingewilligt. Durch Zwangsvorschriften über die Staatsangehörigkeit kann ein Staat nur einem anderen Staate gegenüber ins Unrecht kommen,[1]) nicht gegenüber den einzelnen Leuten; vielleicht schadet er sich aber selber, wenn er widerwillige Untertanen an sich fesselt.

Cogordan (S. 276) stellt einen anderen Grundsatz auf: nul ne peut être forcé d'embrasser une nationalité contre sa volonté, und erklärt demgemäß S. 8 die Staatsangehörigkeit als une sorte de contrat qui doit être librement consentie. Diese Ansicht führt er, was uns hier besonders angeht, durch für den Erwerb der Staatsangehörigkeit mittels Geburt und Heirat. Bei jener hilft er sich mit der Fiktion, daß, solange der Mensch nichts gegen die ihm von Geburt anhängende Staatsangehörigkeit tue, er dadurch stillschweigend seine Zu-

[1]) Ullmann S. 228 ff.

Digitized by Google

stimmung zu erkennen gebe; dasselbe läßt er die Braut durch die Eheschließung erklären (S. 276). Nun pflegen die Bräute sich um alles eher zu bekümmern als um die Staatsangehörigkeit ihres Bräutigams, und die Säuglinge haben keinerlei Vorstellung von staatlichen Dingen, können also auch keinen darauf gerichteten Willen äußern. Was hat es für einen Sinn, eine Tatsache als vorhanden zu fingieren, die in der Regel tatsächlich nicht möglich ist! Ist das Selbstbestimmungsrecht wirklich gewahrt, wenn man fingiert, der Mensch habe zugestimmt, wenn aber sein ausdrücklicher Widerspruch nicht die geringste Bedeutung hat? Obendrein geht C. sehr willkürlich mit seinem Grundsatze um; nach französischer Theorie ist überall, wo die Staatsangehörigkeit vom Willen abhängt, eine höchst persönliche Erklärung, volle Geschäftsfähigkeit erforderlich;[1]) ein Minderjähriger könnte also nie Gebrauch machen von seiner natürlichen Freiheit, sich ein Vaterland zu suchen. Außerdem billigt C. die Gesetze mancher Länder, wonach jeder im Gebiet befindliche Mensch einem Staate angehören *muß*.[2]) Wo bleibt da die Freiheit? Staatlos zu sein ist doch in mancher Hinsicht recht bequem.

Ein Anhänger der Willensfiktion ist auch *Keidel*, der S. 103 annimmt, daß das Kind dem Staate seiner Eltern angehören *will* oder, wie er sich selbst verbessert, daß es dem Willen der Eltern, der die mangelnde Willensfähigkeit des Kindes zu ergänzen berufen ist, entspricht, daß das Kind ihre Staatsangehörigkeit teilt. Dadurch ist die Fiktion wenigstens systematisch richtiger ausgebaut, ohne aber meines Erachtens der Wirklichkeit mehr zu entsprechen.

Bar S. 231, bes. Anm. 2, wendet die Fiktion nur bei der Verheiratung an, die er als eine Art Naturalisation auffaßt. Was von dem fingierten Willen zu halten ist, findet sich weiter oben;[3]) da nun *Bar* selber zugibt, daß von allen anderen Erfordernissen der Naturalisation Abstand genommen sei, so dürfte wohl wenig Gemeinsames übrig bleiben.[4])

Unzulässig ist es ferner, den Verlust durch Auslandsaufenthalt als auf dem Willen des Auswanderers beruhend darzustellen und einen stillschweigenden Verzicht anzunehmen, wie dies vielfach geschieht.[5]) Wenn man bedenkt, daß man vor fünfzig Jahren fast nur die „Untertanenschaft" kannte und daß auch heute noch die Pflichten im Zustande der Staatsangehörigkeit überwiegen, so muß es einen merkwürdig berühren, daß man auf die Ausübung dieser Pflichten „verzichten" kann.[6]) Auch wollen ja gerade manche Auswanderer ihre Staats-

[1]) *Bar* S. 172.

[2]) *Cogordan* S. 11.

[3]) Vgl. auch *Laband* S. 152, 3.

[4]) Ich möchte vorschlagen, unter Naturalisation die Aufnahme eines Menschen in den Staat zu verstehen, die nicht auf der natürlichen Zugehörigkeit zu den natürlichen Bestandteilen des Volkes, den Familien, beruht, sondern auf künstlicher Einsetzung zwischen die Familien. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Verheiratung würde also nicht dazu gehören, weil die Frau ohne weiteres Familienmitglied ist; zum mindesten verlangt das Gesetz eine solche Einteilung. Denn das Wesentliche an der Naturalisation und verwandten Akten ist (*Laband* S. 153; *Meyer* S. 200; *Ullmann* S. 233), daß gegenüber einer Regierungsbehörde eine Willenserklärung abgegeben wird, und daß die Verwaltung daraufhin durch eine schriftliche Verfügung die Staatsangehörigkeit verleiht. Bei der Eheschließung gibt die Frau *vor* dem Standesbeamten eine Erklärung ab — die einen ganz anderen Zweck hat —, während eine Urkunde gar nicht ausgestellt zu werden braucht.

[5]) *Keidel* S. 100 ff.; die Angaben bei *Cahn* S. 7 f) Abs. 2; S. 158[2], 159[6,7]; S. 161.

[6]) *Laband* S. 163, 127; *Bahrfeldt* S. 9; dagegen kennt *Jellinek* S. 325 einen Verzicht.

Digitized by Google

angehörigkeit nicht verlieren, wie die wiederholten Eingaben um Abänderung des § 21 beweisen. Die meisten denken aber gar nicht an ihre Staatsangehörigkeit, bis sie einmal die Hilfe des Konsuls nötig haben und wegen ihres stillschweigenden Verzichtes, den die Juristen ihnen andichten, abgewiesen werden.

Viele wollen den Verlust durch Auslandsaufenthalt durch Nichtgebrauch, non usus, erklären.[1]) Da nun aber das Institut des Nichtgebrauchs als Verlustgrund im Privatrecht nur bei subjektiven Rechten (Grunddienstbarkeit) vorkommt, und die Staatsangehörigkeit auch von jenen Autoren als Zustand, status, angesehen wird, dürfte die Anwendung des Nichtgebrauchs mißverständlich sein.[2]) Sonst läßt man meines Wissens keinen status durch Nichtgebrauch enden; auch wer niemals Rechtsgeschäfte schließt, unerlaubte Handlungen begeht, Testamente errichtet, eine Ehe eingeht, bleibt geschäfts-, delikts-, testierfähig, ehemündig; die Ehe hört nicht deshalb auf, weil die Gatten nicht zusammenleben, das Kindschaftsverhältnis bleibt bestehen, auch wenn das Kind das Elternhaus verlassen hat. An die Seite stellen läßt sich der Rechtserscheinung des Auslandaufenthaltes der Scheidungsgrund der böslichen Verlassung (BGB. § 1567 Ziff. 2) und der Ausschluß aus einer Studentenkorporation wegen Interesselosigkeit. Nur daß hier das Gewaltverhältnis erst durch autoritative Entscheidung, dort schon kraft Gesetzes aufgelöst wird. Die Aehnlichkeit mit dem Nichtgebrauch und mit der Verjährung besteht darin, daß der dem Gesetz entsprechende Zustand nicht vorhanden ist; die Verschiedenheiten liegen in der Art dieses gesetzlichen Zustandes. Der Gatte ist zu ehelicher Lebensgemeinschaft, der Student zur Teilnahme am Verbindungsleben verpflichtet; der Untertan sollte sich im Machtbereich des Staates aufhalten, um ihm dienen zu können (Treupflicht). Der Servitutberechtigte benützt sein Grundstück, ohne von seinem Rechte am dienenden Grundstück Gebrauch zu machen; der Forderungsberechtigte macht seinen Anspruch nicht geltend. Wenn man trotz des erkannten Unterschiedes auch weiter noch von „Nichtgebrauch" der Staatsangehörigkeit und der mit diesem Zustand in erster Linie verbundenen Pflichten reden will, kann man es ja tun; man verändert aber damit den gewöhnlichen Sprachgebrauch. Will man aus dem Gebiete der subjektiven Rechte eine Rechtskategorie herübernehmen, so paßt meines Erachtens am besten der Leistungsverzug z. B. des zur Dienstleistung Verpflichteten. Freilich beendigt dieser nicht kraft Gesetzes den Zustand des Verpflichtetseins; wie ein gutmütiger Gläubiger will der Staat seine ausgewanderten Angehörigen nicht mehr in Anspruch nehmen oder, um vom Standpunkt eines Gewaltverhältnisses aus zu sprechen, er verstößt seine ungetreuen Untertanen. Unter den Gesichtspunkten des Völkerrechts, im Verhältnis der Staaten zu einander, könnte man vielleicht behaupten, der Staat verliere durch Nichtgebrauch oder Verjährung seine Rechte an seinen ausgewanderten Angehörigen, wenn er jahrelang nicht imstande sei, seine Gewalt über sie geltend zu machen.[3])

---

[1]) Laband S. 163; Sartorius S. 381, 406; Sarwey S. 170; Entsch. d. RG. in Str. S. 26, 427.

[2]) Ebenso Grabowsky S. 213.

[3]) Pischel S. 42 sagt: „Der Verlust der St.-A. durch Verjährung stellt sich also dar als eine Folge der Nichtausübung des dem einzelnen Staatsbürger zustehenden Rechtes auf Angehörigkeit zu seinem Heimatsstaat", mit anderen Worten: der status geht verloren infolge Nichtausübung des Rechtes auf diesen status. Diese Erklärung beweist, daß P. nicht von einer Nichtausübung des status zu reden wagte und deshalb ein ganz neues „Recht auf Angehörigkeit" konstruierte, das durch Nichtgebrauch endet.

Digitized by Google

C. Bei den familienrechtlichen Gründen insbesondere.

Das Gesetz hat den Einfluß des Familienstandes in zwei Gruppen von Bestimmungen geordnet.[1])

1. Abstammung, Legitimation, Verheiratung dienen als Erwerbs- und Verlustgründe; das sind einmalige Geschehnisse, die familienrechtliche Bande knüpfen und lösen. Die staatsrechtliche Folge ist die, daß die in die Familie Eintretenden die Staatsangehörigkeit des Familienhauptes erwerben, die Austretenden sie verlieren.

2. Ein bestehendes Gatten- oder Kindschaftsverhältnis bewirkt, daß die in Abhängigkeit Stehenden von den Veränderungen in der Staatsangehörigkeit des Familienhauptes mitbetroffen werden.

Welchen inneren Grund hat nun der Gesetzgeber, in der Weise den Familienangehörigen die Staatsangehörigkeit des Familienhauptes zu verleihen? Was berechtigte uns früher (S. 295), es als selbstverständlich hinzustellen, daß Frau und Kinder sich der nationalen Interessengemeinschaft ihres Mannes und Vaters angliedern? Es muß ein Moment sein, das von Anfang an vorhanden ist und, wenn auch keine unbedingte Sicherheit, so doch eine große Wahrscheinlichkeit bietet, daß der Betroffene mit den Anschauungen und Interessen des Staatsvolkes verwachsen wird. Ueberall wo kraft Gesetzes eine Folge eintreten soll, muß man sich damit begnügen, daß erfahrungsgemäß in der Regel die vom Recht vorausgesetzten Tatsachen eintreten, ohne nachzuprüfen, ob dies wirklich in jedem einzelnen Falle so ist.

In der Bluts- oder der Geschlechtsgemeinschaft kann nun jenes entscheidende Moment nicht gefunden werden. Denn das Kind ist mit Vater und Mutter in gleichem Maße blutsverwandt und erbt in größerem oder geringerem Maße die geistige Veranlagung beider, hängt aber staatsrechtlich entweder nur vom Vater oder nur von der Mutter ab; die Staatsangehörigkeit der Frau wird nur bei Vorhandensein des ehelichen Bandes von der des Mannes bestimmt. Auch die Einhaltung gesetzlicher Formen kann nicht das Entscheidende sein, denn zwischen Mutter und unehelichem Kinde gibt es keine. Da weder die natürlichen Grundlagen noch die rechtlichen Formen der Familienbeziehungen ein Resultat liefern, müssen wir es mit den rechtlichen Folgen derselben versuchen. Welche ist den genannten familienrechtlichen Tatsachen allen gemeinsam? Daß das Familienhaupt die Pflicht und das Recht hat, für die Person der Abhängigen zu sorgen. Das berechtigt doch sicher zu der Erwartung, daß die Angehörigen eines deutschen Familienhauptes zu deutschen Anschauungen und Interessen erzogen werden. Der eheliche Vater, manchmal an seiner Statt die Mutter, hat, wenn nicht ganz ungewöhnliche Umstände vorliegen, das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen BGB. § 1627, insbesondere das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. (§ 1631 [1].) Dasselbe Recht hat die Mutter gegen ihr uneheliches Kind. (§ 1707.) Das Gesetz kennt ferner zwar nicht den Ausdruck, daß der Mann für die Person der Frau zu sorgen habe; bei der Beratung äußerte jedoch ein Mitglied der zweiten Kommission sich dahin, daß der Mann mit der Verheiratung das Recht und die Pflicht bekomme, für die Person der Frau zu sorgen.[2]) In vielen Einzelbestimmungen gibt das Gesetz aber ganz klar zu erkennen, daß es das Verhältnis der Frau zum Manne ähn-

[1]) Vgl. die grundlegenden Ausführungen Sartorius' S. 322 ff.
[2]) Prot. II S. 5997.

Digitized by Google

lich auffaßt wie das der Kinder zum Vater. Der Mann ist maßgebend für Namen, Beschäftigung, Wohnung und Wohnort der Frau und entscheidet in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten.[1]) Man wird daher weder gegen den Sinn des Gesetzes noch gegen die Wirklichkeit verstoßen, wenn man dem Manne auch der Frau gegenüber eine Art Erziehungsgewalt zuschreibt. Es ist dann auch sehr einfach zu konstruieren, warum der Vater die Erziehungsgewalt über eine minderjährige verheiratete Tochter verliert (§ 1633); sie geht auf den Mann über. Bei alledem hat den Hauptwert die tatsächliche Sorge für die Person; die rechtliche Vertretungsmacht, die ja auch der unehelichen Mutter und dem Ehemann fehlt, ist belanglos.

Anders liegt die Sache, wenn es auf die Wirkung familienrechtlicher Zustände ankommt. Da betont das Gesetz an verschiedenen Stellen (§§ 11, 14a, 19, 21[2]) die gesetzliche Vertretungsmacht des Familienhauptes. Es scheint der Ansicht zu sein, daß das Kind bloß dann von den Veränderungen in der Staatsangehörigkeit des Familienhauptes mitbetroffen werden soll, wenn es auch in seinen sonstigen rechtlichen Beziehungen von seinem Tun und Lassen abhängt. Hierin läßt sich aber kein ausreichender Grund für den Systemwechsel entdecken. Aus den Motiven zum ersten Entwurf des Einführungsgesetzes Art. 23 ergibt sich, daß man den Ausdruck „gesetzliche Vertretungsmacht" wählte, um die Meinung nicht aufkommen zu lassen, es genüge schon die Nutznießungsbefugnis am Kindesvermögen. Mit anderen Worten: man zielte auf die Sorge für die Person des Kindes ab. Daß man gerade die Vertretungsmacht, die doch nur eine Seite der Sorge für die Person enthält (BGB. § 1630), wählte, könnte unbeabsichtigt sein, auf einer Ungenauigkeit beruhen. Wahrscheinlicher rührt es aber daher, daß die Verfasser auf dem Boden der Einwilligungstheorie standen und demgemäß den Willen der Kinder durch den ihres gesetzlichen Vertreters ersetzen zu müssen glaubten. Damit ist aber jeder einheitliche Aufbau der Lehre von den Wirkungen familienrechtlicher Zustände unmöglich geworden. Schon im Gesetz selber mußte eine Ausnahme angeordnet werden für minderjährige verheiratete Töchter, bei denen ja der Vater die Vertretungsmacht, der Ehemann die sonstige Sorge für die Person hat. Sodann ist das neue Prinzip ganz unanwendbar gegenüber der Ehefrau, die ihrem Gatten folgt, aber durchaus nicht von ihm rechtlich vertreten wird.[3])

Vielleicht wird man bei einer Neufassung des Gesetzes den Bestimmungen familienrechtlichen Inhaltes durchgängig das Recht und die Pflicht, für die Person zu sorgen, zugrunde legen, wodurch freilich die Stellung der unehelichen Kinder wesentlich verändert werden würde.

In der Regel verlangt das Gesetz nur, daß das rechtliche Familienband besteht, welches die nationale Assimilation gewährleisten soll, ohne darnach zu fragen, ob die Angehörigen auch wirklich im Machtbereich des Familienhauptes sich aufhalten, so daß jener Erfolg herbeigeführt werden kann. Eine Ausnahme hat man bei der Auswanderung gemacht, wo sich der Verlust der Staatsangehörigkeit nur dann auf die Familie miterstreckt, wenn diese sich bei dem Familienhaupte befindet. Bei der Naturalisation kann die Behörde solche Familienglieder, die nicht miteingewandert sind, ausdrücklich vom Erwerb der Reichsangehörigkeit ausschließen. Auch in dieser Hinsicht dürfte es sich für die Zukunft

[1]) BGB. §§ 1355 (1616), 1356 (1617), 1357 (1631), 1360 (1601).
[2]) Dernburg S. 105, VIII.

Digitized by Google

empfehlen, nach dem Vorbild fremder Gesetzgebungen [1]) auf das Zusammensein im Hause oder, territorial ausgedrückt, im Staate mehr Gewicht zu legen.

So benützt der Staat die Familie, diesen unverwüstlichen Unterbau jeder menschlichen Gesellschaft, um seine eigenen Beziehungen zu den Individuen zu regeln. Wie die Staatsgewalt in der Hauptsache sich aus der Familiengewalt entwickelt hat, so knüpft sie auch jetzt noch in den meisten Fällen, wo sie sich einen Menschen neu unterwirft, an seine Abhängigkeit von einer Familiengewalt an. Man ist versucht, sich auf ein bekanntes von Häckel formuliertes entwicklungsgeschichtliches Gesetz zu berufen. Indem aber der Staat die Familie als Mittel zu seinen Zwecken benützt, wird diese von einem neuen gemeinsamen Bande umschlungen; alle Angehörigen haben die Staatsangehörigkeit des Familienhauptes.[2]) Aber diese Familieneinheit ist kein unveränderlicher Zustand, kein bindendes Gesetz. Abweichungen sind teils gesetzlich vorgeschrieben, teils dem Willen der Familie anheimgestellt, wie später im einzelnen zu zeigen ist. Andere Staaten, wie der französische, legen grundsätzlich dem Familienband keine Bedeutung bei, außer wenn sie die Zahl ihrer Angehörigen vermehren können.[3])

Erster Teil.

Einfluß familienrechtlicher Tatsachen.

§ 3.

I. Erwerbsgründe:

1. Geburt.

§ 3 des Gesetzes lautet: „Durch die Geburt, auch wenn diese im Ausland erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter."

Aus dem Wortlaut folgt, daß das Kind diejenige Staatsangehörigkeit erwirbt, die die Eltern zur Zeit seiner Geburt haben, nicht etwa seiner Erzeugung.[4]) Wenn der Vater die Geburt nicht erlebt, so ist natürlich die Staatsangehörigkeit maßgebend, die er zur Zeit seines Todes besaß.[5]) Da mehrfache Staatsangehörigkeit allgemein zulässig und hier keine Ausnahme verfügt ist, so kann das Kind gleich mehreren deutschen Staaten angehören; dagegen ist vom deutschen Gesetz nichts über den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit angeordnet, da dies seine völkerrechtliche Zuständigkeit überschritte. Gehören die Eltern gar keinem Staate an, so wird das auf deutschem Gebiet geborene Kind nach unserem Recht ebenfalls heimatlos;[6]) denn ein Erwerbsgrund für eine deutsche Staatsangehörigkeit liegt nicht vor, ein fremdes Gesetz, nach dem es Angehöriger eines fremden Staates würde, ist nicht gut denkbar. Sind die Eltern des Kindes unbekannt,

[1]) Cogordan S. 169, 250.
[2]) Bodmann S. 216; Lehmann S. 806; Motive zu § 11; Cogordan S. 166.
[3]) Cogordan S. 166 ff., S. 249.
[4]) Bar S. 176.
[5]) Cogordan S. 36 ff.
[6]) Anders in Ländern mit Territorialitätsprinzip. Cogordan S. 113 am Schluß. Hatschek S. 216 ff.

Digitized by Google

so entscheidet der Ort der Auffindung;[1]) mangels einer besonderen Bestimmung trage ich aber Bedenken, diesen Satz auf Kinder solcher Eltern auszudehnen, deren Staatsangehörigkeit unbekannt ist, wie das im französischen Rechtsgebiet geschieht. (Vgl. Anm. 6 vor. S.) Dabei beruft man sich gewöhnlich auf das ius soli;[2]) ich würde es vorziehen, diese rohe, patrimoniale Denkweise durch eine humanere zu ersetzen und das Kind dem Staate zuzuschreiben, der das Recht und die Pflicht hat, sich des Findlings anzunehmen,[3]) wodurch ja das Ergebnis nicht verändert wird.

Es fragt sich, ob das Gesetz dadurch, daß es auf den zivilrechtlichen Begriff „ehelich" verweist, auch alle dessen Voraussetzungen zur Bedingung des rechtsgültigen Erwerbs der Staatsangehörigkeit macht. Nun schreibt schon das Familienrecht vor, daß ein während oder binnen 302 Tagen nach der Ehe geborenes Kind unweigerlich als ehelich zu gelten hat, wenn nicht der Ehemann die Ehelichkeit angefochten hat oder ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben gestorben ist (BGB. § 1593), und daß die Unehelichkeit bloß nach rechtskräftiger Feststellung geltend gemacht werden kann. (§ 1596[3]). Da nun eine solche zur Zeit der Geburt noch nicht erfolgt sein kann, so muß wohl auch der Staat das Kind als ehelich ansehen und ihm die Staatsangehörigkeit seines Vaters verleihen. Was soll aber geschehen, wenn nachher die Unehelichkeit festgestellt wird? Hat das Zivilurteil auch für das Staatsrecht Geltung? Im Privatrecht wird das Kind dann so betrachtet, als ob es niemals für ehelich gegolten hätte. Mit Recht verweist aber Dernburg[4]) darauf, daß man die in der Vergangenheit vorhandenen Tatsachen nicht einfach deshalb völlig ignorieren kann, weil sie im Widerspruch mit dem Recht eingetreten sind. Das Staatsrecht vollends ist noch realistischer; es begnügt sich oft damit, daß durch die Tatsachen der Schein des Rechtes gewahrt wird, ohne nachher sie als nie vorhanden gewesen anzusehen, wenn das wirkliche Recht klar erkannt worden ist (Stellung des Usurpators; Abstimmung eines Abgeordneten, dessen Wahl kassiert wird.) Man wird sich daher nur schwer entschließen können, mit der rückwirkenden Kraft des Urteils Ernst zu machen und sich so zu stellen, als ob das Kind nie Deutscher geworden wäre. Praktischer wäre es, das Urteil nur für die Zukunft wirken zu lassen, so daß das Kind von jetzt an die Staatsangehörigkeit des Vaters verlöre und die der Mutter annähme.[5]) Allein im Gesetze fände diese Meinung keine Grundlage.

Von großer praktischer Bedeutung ist übrigens dieser Punkt nicht, da abgesehen von der Seltenheit der Fälle die Mutter als Ehefrau in der Regel dieselbe Staatsangehörigkeit wie der vorgebliche Vater hat, für das Kind also keine Aenderung eintritt infolge der Unehelichkeitserklärung.

Dieselbe Schwierigkeit taucht auf bei der Beurteilung der Stellung von Kindern aus nichtigen Ehen nach § 1699. Sie gelten zunächst als ehelich, folgen also dem Vater.[6]) Daran ändert sich auch nichts, wenn die Ehe rechtskräftig für nichtig erklärt worden ist. Wenn nun aber auch noch durch Urteil festgestellt wird,[7]) daß beide Ehegatten bei der Eheschließung nicht in gutem

[1]) Cahn S. 30; Cogordan S. 112; Bar S. 175.
[2]) Bar S. 175.
[3]) z. B. in Els. Loth. Vgl. Nürck S. 885, 921; Schröder S. 65, 337; Molitor S. 364, 366.
[4]) Bd. 4 S. 66, IV nebst Anm. 6.
[5]) Dieser Meinung scheint auch Zorn zu sein; aber ohne nähere Ausführung I S. 267, 3.
[6]) Sartorius S. 333 ff; Cahn S. 28 Z. 2.
[7]) Dernburg S. 275, 277 Bd. 4.

Digitized by Google

Glauben waren, abgesehen vom Falle der Anfechtbarkeit wegen Drohung (§ 1704), so gelten die Kinder als von Anfang an unehelich,[1]) müssen also von Anfang an die Staatsangehörigkeit ihrer Mutter erworben haben, und zwar nicht diejenige, die sie zur Zeit der Geburt der Kinder besaß, sondern die vor Abschluß der Ehe vorhandene, da sie ja eigentlich, gemäß der Rückwirkung, nie eine andere erworben hatte. Diese Rückwirkung in der zweiten Potenz verschärft noch den Zwiespalt zwischen der ignorierten Wirklichkeit und dem Recht. Vielleicht wäre es das Einfachste, man ließe diese späteren zivilrechtlichen Feststellungen unbeachtet und begnügte sich mit dem anfänglichen Scheinrecht. Am wenigsten wäre gegen die Rückwirkung einzuwenden, wenn ein Findelkind von seinen rechtmäßigen Eltern später anerkannt wird.[2]) Richtiger dürfte es allerdings auch hier sein, der Anerkennung nur die Kraft zuzuschreiben, daß sie die Notstaatsangehörigkeit des Findlings beendigt. Denn unzweifelhaft hat dieser seit der Geburt die Staatsangehörigkeit seiner Mutter oder seines Vaters besessen, sie war nur nicht feststellbar; die Staatsangehörigkeit des Fundortes hat er nur vorläufig, mangels einer besser berechtigten bekommen.[3])

2. Legitimation.

§ 4 sagt: „Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Deutscher, und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters."

Damit die staatsrechtliche Wirkung eintrete, muß der zivilrechtliche Legitimationsakt (nachfolgende Ehe oder Ehelichkeitserklärung) rechtsgültig vollzogen sein; unter anderem muß der spätere Ehemann der Mutter innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit beigewohnt haben; eine Legitimation ist aber gleichwohl nicht zustande gekommen, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat. (§ 1720[1].) Wird später erst nachgewiesen, daß der Ehemann nicht Vater des unehelichen Kindes war, so ist das Kind als nicht legitimiert zu betrachten. Das Gleiche ist der Fall, wenn die Ehe für nichtig erklärt worden und festgestellt ist, daß beide Ehegatten bösgläubig waren. (§ 1721.) Bezüglich der rückwirkenden Kraft solcher Feststellungen muß auf das kurz vorher Gesagte verwiesen werden. Bei der Ehelichkeitserklärung ist es dagegen ohne Belang, ob der Antragsteller natürlicher Vater des Kindes ist oder nicht. (§ 1735.)

Es ist unmöglich, der Ansicht Bars beizutreten, wonach die Legitimation rückwirkende Kraft hätte.[4]) An und für sich ist die Rückwirkung bedenklich, weil sie sich über das wirklich Geschehene hinwegsetzt. Sodann widerspricht diese Meinung dem Wortlaut des Gesetzes; hier heißt es: das Kind erwirbt, nicht: es ist so zu behandeln, als ob es von jeher besessen hätte. Auch die zivilrechtlichen Folgen treten ja ex nunc ein.[5]) [6]) Das Wort „erwerben" in den §§ 3 und 4 ist, wie sich aus dem Zusammenhang ergibt, synonym mit „begründen" in den §§ 2 und 5, und hier ist es doch ganz unzulässig, dem Worte rückwir-

[1]) Dernburg S. 277.
[2]) Bar S. 178.
[3]) Cahn S. 288 § 1.
[4]) Bar S. 177; derf. im Lehrbuch S. 37.
[5]) §§ 1719, 1736; Cahn S. 32.3; Planck S. 475, III; Endemann S. 896, 3[a].
[6]) Anders die reconnaissance d'un enfant naturel. Cogordan S. 34, 35.

Digitized by Google

kende Bedeutung zu verleihen. Bar wird doch nicht etwa behaupten wollen, die Verheiratung habe rückwirkende Kraft! Bar sucht sich auf § 2 des Gesetzes zu stützen,[1]) der 1. Abstammung, 2. Legitimation, 3. Verheiratung nebeneinander stellt. Weil nun die Legitimation gewöhnlich nur durch den natürlichen Vater erfolgen könne, so vermittle sie eine Art des Erwerbes durch Abstammung; dieser aber wirke vom Zeitpunkt der Geburt an, folglich müsse das gleiche vom Erwerb durch Legitimation gelten. Ebensogut könnte Bar bei der Legitimation durch nachfolgende Ehe bezüglich der Frau den Schluß ziehen, daß diese Eheschließung weiter nichts sei als „die rechtliche Deklaration eines natürlichen schon bestehenden Zustandes", nämlich der Geschlechtsverbindung; da nun das Weib durch Eingehung einer solchen — in Gestalt der Ehe — die Staatsangehörigkeit des Mannes erwerbe, so müsse die nachträgliche Eheschließung auf jenen Moment zurückwirken, wo die Geschlechtsgemeinschaft eingetreten sei, die Frau so angesehen werden, als ob sie schon lange die Staatsangehörigkeit des Mannes besäße. Jetzt dürfte der Trugschluß Bars klar geworden sein: Geschlechtsverbindung und Ehe sind ebensowenig dasselbe wie Abstammung und eheliches Kindschaftsverhältnis. Abstammung ist der Oberbegriff für die rechtlich verschieden behandelten Arten der Abstammung: Die eheliche und die uneheliche. Das natürliche Verhältnis der Abstammung allein ist nur für uneheliche Kinder der Mutter gegenüber maßgebend; auch wenn jeder Zweifel an der Vaterschaft ausgeschlossen ist, bleibt sie einflußlos. Nur wenn der Vater zur Zeit der Geburt des Kindes mit der Mutter in gesetzmäßiger Verbindung lebt, geht seine Staatsangehörigkeit auf das Kind über; er braucht nicht einmal natürlicher Vater des Kindes zu sein. Wenn nun jenes rechtliche Moment erst nach der Geburt vollzogen wird, so ist von da an die Voraussetzung vorhanden, unter der das Kind dem Vater folgt; aber man kann doch nicht sagen, die Voraussetzung habe schon zur Zeit der Geburt bestanden!

Daß das Gesetz diese Auffassung teilt, ergibt sich aus § 13, 4; dort heißt es: Die Staatsangehörigkeit geht durch Legitimation verloren; es muß also vorher eine vorhanden sein, und das ist die der unehelichen Mutter. Bar müßte daneben noch die des legitimierenden Vaters annehmen oder, entgegen § 3, diese als die einzige ansehen. Was sollte man dann aber in der Zwischenzeit anfangen, wo man noch nicht weiß, ob legitimiert wird oder nicht?

Die staatsrechtliche Wirkung bleibt trotz der zivilrechtlichen Gültigkeit der Legitimation aus:

1. Wenn der Vater die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, wie sich schon aus dem Wortlaut ergibt. Ob das Kind eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, beantwortet sich nach den ausländischen Gesetzen. Wenn der Vater keinem Staate angehört, könnte das Reichsgesetz, soweit sich diese Legitimation in Deutschland vollzieht, Normen aufstellen, ohne seine völkerrechtliche Zuständigkeit zu überschreiten. Es hat dies aber nicht getan; daher kann auf diesem Wege die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben werden. Zu untersuchen bleibt, ob etwa das Kind die Staatlosigkeit des legitimierenden Vaters erwirbt. Zunächst ist es undenkbar, wie ein Angehöriger irgend eines Staates auf einmal keinem Staate oder dem Staate „nirgendwo" angehören soll. Dazu wäre erforderlich, daß er die Beziehungen zu seinem bisherigen Staate verlöre; ob dies bei der Legitimation der Fall ist, wird anderswo erörtert werden. Staatlos

[1]) S. 178 Anm. 27.

Digitized by Google

kann man nur dann werden, wenn man keine Staatsangehörigkeit erwerben kann oder wenn man die bisherige verliert. Ferner ist man nicht zu analoger Anwendung des § 4 berechtigt; so wenig man aus ihm folgern darf, daß das von einem Engländer legitimierte Kind Engländer wird, ebensowenig darf man schließen, daß das von einem Staatlosen legitimierte Kind staatlos wird, also aufhört, irgend einem Staate anzugehören.

2. Wenn der Vater dieselbe Staatsangehörigkeit wie das Kind besitzt. Nach dem Wortlaut käme es freilich darauf an, daß er nicht demselben Staate angehört wie die Mutter; allein diese Ausdrucksweise ist offenbar ungenau [1]) und dadurch veranlaßt, daß gewöhnlich das Kind dieselbe Staatsangehörigkeit wie die Mutter besitzt, so daß, wenn die ihrige von der des Vaters abweicht, dies auch die seinige tut. Dem muß aber nicht so sein; das Kind könnte für sich schon in irgend einer Weise in den Staat des Vaters eingetreten sein, so daß eine Wiederholung dieses Vorganges unmöglich wäre, [2]) oder die Mutter allein könnte die Staatsangehörigkeit des Vaters nach der Geburt des Kindes erworben haben, wo es dann jeden inneren Grundes entbehren würde, lediglich des Wortlautes des § 4 wegen die Legitimation staatsrechtlich nicht wirken zu lassen. Durch den Wortlaut gedeckt ist der Fall, wo jedes der drei Beteiligten einem anderen Staate angehört.

Besitzt der Vater mehrere deutsche Staatsangehörigkeiten, so gehen sie alle auf das Kind über, so weit sie diesem nicht vorher schon zustehen; denn der § 4 findet auf jede derselben Anwendung.

Dem Gesetz ist sonst keine Grenze der Wirksamkeit der Legitimation bekannt; [3]) auch großjährige Kinder, verheiratete Töchter werden betroffen gerade wie im Privatrecht auch und bekommen so eine Staatsangehörigkeit aufgehalst, die ihrer Lebensstellung hinderlich sein kann. Sie werden abgesehen von der äußerst seltenen Ehelichkeitserklärung gar nicht um ihre Meinung gefragt. Nun werden aber schon im Zivilrecht die unbequemsten Folgen der Legitimation den Volljährigen erspart, und zwar gerade der gesetzliche Wohnsitz (§ 11[2] BGB.), der sonst so viel Verwandtschaft mit der Staatsangehörigkeit aufweist; außerdem befreit das StAG. selber die großjährigen Kinder und verheirateten Töchter von den gewöhnlichen staatsrechtlichen Folgen des Familienbandes (§§ 11, 19, 21[2]). Sollte es daher nicht angebracht sein, auch bei der Legitimation eine solche Beschränkung einzuführen? [4]) Vielleicht könnte man sogar bei Minderjährigen eine Mitwirkung entsprechend dem § 1827 BGB. zulassen. In diesem Punkte darf wohl von einem neuen Gesetz eine Verbesserung erwartet werden.

2a. Adoption.

Mit Recht versagt das Gesetz in § 2 übereinstimmend mit dem internationalen Recht [5]) der Adoption jede staatsrechtliche Wirkung, da sie eine rein künstliche Verwandtschaft herstellt, während sonst das natürliche Moment eine große Rolle spielt.

---

[1]) Sartorius S. 339 ff.

[2]) Laband S. 151.

[3]) Anderer Ansicht Pischel S. 64, der grundsätzlich den Einfluß auf großjährige Kinder leugnet, ohne sich auf einen Beweis einzulassen.

[4]) Cogordan S. 34.

[5]) Bar S. 178: Cogordan S. 37.

Digitized by Google

3. Verheiratung.

Nach § 5 begründet die Verheiratung mit einem Deutschen für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

Zum Eintritt der staatsrechtlichen Wirkung ist eine gültige Ehe erforderlich. Aber auch durch eine nichtige oder anfechtbare Ehe erlangt die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes, außer wenn bei der Eheschließung die wesentlichen Formvorschriften des § 1317 nicht beobachtet worden sind, und auch keine Eintragung in das Heiratsregister erfolgt ist (§ 1329). Vor der Nichtigkeitserklärung kann nun niemand, auch der Staat nicht, die Nichtigkeit geltend machen; er muß also der Ehe die normale Wirkung beilegen. Nach der Nichtigkeitserklärung müßte aber die Verheiratung und demgemäß der Erwerb der Staatsangehörigkeit als nie erfolgt angesehen werden.[1] Ueber die Frage der Rückwirkung auf die Staatsangehörigkeit vergleiche vorne S. 302.[2]

Wo die Ehe geschlossen wird, ist gleichgültig, ebenso wie der Ort der Geburt oder Legitimation; auch kommt es nicht auf den Willen der Beteiligten an; der Erwerb kann nicht durch Vorbehalt ausgeschlossen werden.[3]

Gehört der Mann mehreren Staaten an, so tritt auch die Frau in alle ein. Sind die Gatten schon Angehörige desselben Staates, so unterbleibt die staatsrechtliche Wirkung; denn was schon besteht, kann nicht noch einmal begründet werden. Ist der Mann heimatlos, so tritt für die Frau keine Veränderung ein.[4]

Von den angegebenen Regeln gibt es eine Ausnahme: eine regierende deutsche Fürstin kann durch Verheiratung mit dem Angehörigen eines anderen Staates nicht dessen Untertanin werden. Ein Souverän kann nach staats- und völkerrechtlichen Grundsätzen nicht einer fremden Staatsgewalt unterstehen.[5] In einem solchen Falle erwirbt umgekehrt der Mann die Staatsangehörigkeit der Frau, allerdings nur durch einen besonderen Verwaltungsakt oder ein Gesetz. Für gewöhnlich ist das Weib der schwächere Teil und muß dem Manne folgen; ist es aber Souverän, ausgestattet mit der Gewalt über ein ganzes Land, dann hat es das Uebergewicht über den Mann. Ein ähnlicher Gedanke liegt den Gesetzen zu Grunde, die dem fremden Manne die Staatsangehörigkeit der Frau verleihen, wenn die Ehegatten im Lande der Frau verbleiben.[6]

---

[1]) Planck S. 155, 5; Dernburg S. 66, IV.

[2]) Pischel S. 62 spricht der nichtigen Ehe überhaupt keine staatsrechtliche Wirkung zu; Cahn S. 42 ff. ist für rückwirkende Kraft der Nichtigkeitserklärung; Collard S. 9, Landgraff S. 633, Meyer S. 200, Sarwey S. 160, Seydel S. 138, Rönne S. 15 u. c. sagen, daß die staatsrechtliche Wirkung vernichtet wird, die Staatsangehörigkeit verloren geht, womit sie offenbar die Rückwirkung bejahen wollen; Cogordan S. 277 ist für Rückwirkung, beläßt aber der gutgläubigen Frau die französische Staatsangehörigkeit ganz und betrachtet die schlechtgläubige wenigstens vorläufig als Französin; Bar S. 235 erklärt sich ebenfalls für Rückwirkung, erkennt aber die Staatsangehörigkeit für die Zwischenzeit an, will es sogar der gutgläubigen Frau anheimgeben, ob sie die Staatsangehörigkeit ihres Mannes beibehalten will. Dafür gibt das Gesetz keinen Anhaltspunkt. Der bayr. Verwaltungsgerichtshof geht von der im Text vertretenen Ansicht aus, wenn er in Regers Entsch. Bd. 12 S. 7 die Nichtigkeitserklärung einer formell richtig abgeschlossenen Ehe für einflußlos erklärt.

[3]) Anders Cahn zu § 5 Z. 4.

[4]) Der bayr. Verwaltungsgerichtshof Bd. 19 S. 174 läßt die Frau staatlos werden, wenn sie einen Heimatlosen heiratet, „wegen Gleichartigkeit der Verhältnisse und da der innere Grund der Bestimmung hier zutrifft." (Vgl. dazu die Bemerkungen S. 304 Ziff. 1.)

[5]) Rehm, Modernes Fürstenrecht S. 132, 134, 256 ff.; Lehweß S. 527; nicht berücksichtigt von Cahn zu § 5 Ziff. 4.

[6]) Cogordan S. 281 unten; S. 465 Argentinisches Gesetz Art. 2 Ziff. 2 S. 7; über Lippe vgl. die Motive bei Cahn S. 3 am Ende.

Digitized by Google

§ 4.

II. Verlustgründe.

1. Legitimation.

Die Staatsangehörigkeit geht verloren, heißt es in § 13 Ziff. 4, bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter.

Natürlich muß das Kind vor der Legitimation eine deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben; denn über den Verlust einer fremden kann das Gesetz nicht verfügen. Gehört es keinem Staate an, so ist ein Verlust dieser Eigenschaft undenkbar; nichts kann man nicht verlieren. Ob das Kind aufhört heimatlos zu sein dadurch, daß ihm eine Staatsangehörigkeit verliehen wird, ist eine andere Frage.

Grundsätzlich gleichgültig ist es, welchem Staate der Vater angehört, wenn es nur ein anderer ist als der „der Mutter". Auch hier wieder jene Ausdrucksweise, die davon ausgeht, daß das uneheliche Kind stets die Staatsangehörigkeit seiner Mutter teilt, was aber nach deutschem Recht nicht notwendig ist. Das Kind kann die Staatsangehörigkeit der Mutter verloren und mit einer anderen vertauscht haben oder heimatlos geworden oder daneben noch einem anderen Staatsverband beigetreten sein. Im Falle der Staatlosigkeit kann es nichts verlieren, selbst wenn der Vater einem anderen Staate angehören sollte als die Mutter. Einen vernünftigen Grund dafür, ihm eine selbständig erworbene Staatsangehörigkeit zu rauben, die vielleicht aufs engste mit seiner ganzen Lebensstellung verbunden ist, kann man nicht finden;[1]) offenbar hat doch die Legitimation nur den Zweck, alle Folgen, die bei der unehelichen Geburt abweichend von der ehelichen vorkommen, zu beseitigen.[2]) Weicht die von der Mutter ererbte Staatsangehörigkeit von der des Vaters ab, so muß sie daher verschwinden. Hat das Kind eine mehrfache Staatsangehörigkeit ererbt, so wird sie soweit vernichtet, als sie bei ehelicher Geburt nicht vorhanden wäre. Hat das Kind die Staatsangehörigkeit der Mutter schon verloren, so sind damit die Folgen der unehelichen Geburt schon ausgelöscht. Aehnlich ist es, wenn das Kind eine mütterliche Staatsangehörigkeit nicht ererbt, sondern für sich erworben hat oder neu erworben hätte, falls es sie nicht schon besessen hätte; z. B. durch Anstellung, Verheiratung;[3]) denn dann hat sie nichts mehr mit der unehelichen Geburt zu schaffen.

Hat umgekehrt die Mutter nach der Geburt für sich allein schon die Staatsangehörigkeit des Vaters erworben, so darf der Paragraph nicht deshalb übergangen werden, weil sein Wortlaut nicht erfüllt ist; denn sonst würde seinem Zwecke nicht Genüge geleistet, die Folgen der unehelichen Geburt in die einer ehelichen umzuwandeln.[4])

Wenn der Vater heimatlos ist, so ist das Gesetz nicht anwendbar, da er keinem anderen Staate, weil überhaupt keinem, angehört.[5]) Aber auch abgesehen von diesem mehr wortklauberischen Grund scheint mir diese Ent-

[1]) Laband S. 151 Anm. 4.
[2]) Sartorius S. 340.
[3]) Sartorius S. 341 Abs. 1.
[4]) Ders. S. 339.
[5]) Anderer Ansicht Cahn zu § 13 Ziff. 8, und Laband S. 160 Anm. 1.

Digitized by Google

scheidung durchaus gerechtfertigt zu sein. Die Bestimmungen über den Verlust der Staatsangehörigkeit sind getroffen worden, um mehrfache Staatsangehörigkeiten und die damit zusammenhängenden internationalen Streitigkeiten zu vermeiden. Bei einem staatlosen Menschen ist diese Gefahr nicht vorhanden; warum sollte das Reich einen Deutschen ausstoßen, darauf verzichten, ihn zur Erfüllung seiner staatlichen Verpflichtungen heranzuziehen, wo doch kein anderer Staat Ansprüche an seine Leistungsfähigkeit machen dürfte! Soll diese heimatlose, recht- und pflichtlose Masse, sollen diese Schmarotzer in der von Staaten erfüllten Welt noch vermehrt werden? Wohl liegt dem Gesetz auch die Idee zu Grunde, daß eine Familie ein- und derselben Staatsgewalt unterstehen und daß die Folgen der unehelichen Geburt beseitigt werden sollen. Aber diese Rücksicht gilt nur den Familien, die unter dem Schutze des Reiches oder eines anderen Gliedes der Völkerrechtsgemeinschaft stehen;[1]) es ist besser, eine Familie untersteht nur zum Teil einem Staate, als ganz gar keinem.

Aus dem Dargelegten ergibt sich, daß eine uneheliche Tochter, die einen Angehörigen ihres eigenen oder eines fremden Staates geheiratet hat, der staatsrechtlichen Wirkung der Legitimation nicht unterliegt; denn entweder besitzt sie die angestammte Staatsangehörigkeit gleichsam kraft eines besonderen Rechtstitels oder überhaupt nicht mehr nach § 13 Ziff. 5. Für großjährige Söhne, die doch sonst verheirateten Töchtern gleichgestellt sind (§§ 11, 19, 21[2]), läßt sich dagegen eine solche Einschränkung nicht auf dem Wege der Interpretation oder Analogie herausfinden. Aber aus Gründen der sachlichen Zweckmäßigkeit und tatsächlichen (nicht rechtlichen) Uebereinstimmung der Umstände wäre eine dahinzielende besondere Anordnung des Gesetzes sehr erwünscht.

2. Verheiratung.

§ 13, 5: Die Staatsangehörigkeit geht verloren bei einer Deutschen durch Verheiratung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

Auch hier ist wesentliche Voraussetzung, daß die Frau einem deutschen Staate angehört; eine fremde Staatsangehörigkeit kann sie nach deutschem Gesetz, die Heimatlosigkeit aus begrifflichen Gründen nicht verlieren. Gehört sie schon demselben Staate wie der Mann an, so ist das Gesetz nicht anwendbar außer auf andere deutsche Staatsangehörigkeiten neben jener. Gleichgültig ist, auf welchem Rechtsgrunde die bisherige Staatsangehörigkeit beruhte;[2]) für die Frau beginnt ein ganz neues Leben, das vergangene ist ganz aufgegeben; sie soll nur dem Manne und seinem Staate angehören. Zweifel könnte der Fall erregen, wo die Frau durch Anstellung gemäß § 9 in einen Staat eingetreten ist und ihr Amt trotz der Heirat behalten hat. Kann sie im öffentlichen Amte bleiben, ohne Untertanin zu sein? Man wird diese Frage bejahen müssen, da § 13 Ziff. 5 eine solche Ausnahme nicht vorsieht und § 9 ausdrücklich zuläßt, daß in der Bestellung durch Vorbehalt eine Ausnahme gemacht wird.

Eine Ausnahme bildet die Verheiratung einer regierenden deutschen Fürstin, diese kann unmöglich aufhören dem Staate anzugehören, dessen Oberhaupt sie ist.

---

[1]) Ullmann S. 227 ff.
[2]) Ebenso Collard S. 13.

Digitized by Google

Ferner tritt meines Erachtens der Verlust nicht ein, wenn die Frau einen heimatlosen Mann bekommt.[1])

Zur Begründung berufe ich mich auch auf den Wortlaut, der doch offenbar den Verlust an die Bedingung knüpfen will, daß der Mann „einem anderen Staate angehört als die Frau", wie sich § 13 Ziff. 4 ausdrückt. Unter „Ausländer" versteht man einen Menschen, der im Ausland, in einem anderen Lande als Deutschland beheimatet ist; kein Mensch denkt an die Möglichkeit, daß jemand weder in Deutschland noch sonstwo zu Hause sein soll. Für „sinngemäß" kann ich die gegnerische Meinung nicht halten; sie wird notdürftig durch den Wortlaut gedeckt, kehrt sich aber nicht an den tieferen, aus dem Zusammenhang der Rechtsordnung sich ergebenden Sinn, an den Zweck im Recht.

2a. Scheidung.

Die Aufzählung der Verlustgründe im § 13 soll vollständig sein, wie aus dem Wörtchen „nur" zu ersehen. Die Scheidung, die dort nicht aufgeführt ist, beeinflußt also die Staatsangehörigkeit der Frau nicht.[2])

§ 5.

III. Das anzuwendende Privatrecht.

Das Staatsangehörigkeitsgesetz vom 1. Juni 1870 verwendet privatrechtliche Begriffe wie ehelich, unehelich, Legitimation usw. ohne anzugeben, was es darunter verstanden wissen will. Wir sind daher berechtigt, ihnen den Sinn zu geben, den sie nach dem zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes geltenden Privatrechtsnormen hatten, da das gesamte Rechtssystem eines Staates als Einheit betrachtet werden muß. Nun sind aber diese Privatrechtssätze durch das Bürgerliche Gesetzbuch aufgehoben worden, und gemäß Art. 4 des Einführungsgesetzes zum BGB. muß jetzt auch im Rahmen des Staatsangehörigkeitsgesetzes das neue Privatrecht an die Stelle des alten treten. Soweit das BGB. neue Begriffe eingeführt hat, sind durch Art. 41 des EG. die nötigen Abänderungen am StAG. ausdrücklich vorgenommen worden. Da das internationale Privatrecht ein Stück des allgemeinen Privatrechts ist, gelten jetzt auch die neuen Bestimmungen des EG. über Anwendung fremder Gesetze an Stelle des früheren internationalen Privatrechts. Es fragt sich nun, inwieweit heute das Vorhandensein der privatrechtlichen Voraussetzungen und damit der Erwerb oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach ausländischem Recht zu beurteilen ist. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, im Rahmen dieser Arbeit die hergehörigen internationalen Rechtsfragen eingehend zu erörtern; die hauptsächlichsten Fälle sind kurz folgende:

1. Geschäftsfähigkeit.
2. Materielle Voraussetzungen der Eheschließung.
3. Förmlichkeiten der Eheschließung.
4. Ehescheidung.
5. Persönliche Beziehungen der Eheleute.

---

[1]) Vgl. S. 307 die nähere Begründung; anderer Ansicht sind Sartorius S. 339 N. 56 und der bayr. Verwaltungsgerichtshof 19. S. 174.

[2]) Uebereinstimmend Cahn S. 42 Abs. 2, Landgraff S. 633; Pischel S. 61 Abs. 3; Meyer S. 200 Ziff. 3; Sartorius S. 342; Sarwey S. 160; Seydel S. 138; Rönne S. 15 u. c.

Digitized by Google

6. Ehelichkeit eines Kindes.
7. Beziehungen zwischen Eltern und Kindern.
8. Legitimation.

Näheres ist zu finden bei Sartorius S. 330—338, Niemeyer S. 36 ff., S. 133 ff., S. 155 ff., und in den Kommentaren von Planck, Niedner und Staudinger zum EG. Art. 7, 13, 11, 14, 17, 18, 19, 20, 22, 29.

Zweiter Teil.

Einfluß familienrechtlicher Zustände.

Erster Abschnitt.

Die privatrechtlichen Voraussetzungen.

§ 6.

I. Begriff und Umfang der Familienangehörigkeit.

Familienangehörige eines Ehemannes oder einer Ehefrau nennen wir diejenigen, die zu dem Familienhaupt in einem bestimmten familienrechtlichen Gewaltverhältnis stehen, vermöge dessen eine Veränderung in der Staatsangehörigkeit jenes auf sie übergeht.

Das Gesetz kennt diesen Grundsatz seinem Namen nach nicht, gibt auch keine Definition, sondern wendet ihn nur in einzelnen Fällen praktisch an, so daß es einer besonderen Untersuchung bedarf, ob er auch in vom Gesetz nicht erwähnten Fällen angewandt werden darf.

Die gesetzlichen Bestimmungen lauten: § 11. Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen minderjährigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Naturalisierten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

§ 19. Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Entlassenen kraft elterlicher Gewalt zusteht.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind, sowie auf Kinder, die unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehen, falls die Mutter zu dem Antrage auf Entlassung der Kinder nach § 14 a Abs. 2 Satz 2 der Genehmigung des Beistandes bedarf.

§ 21 Abs. 2: Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

A. Der Mann als Familienhaupt.

Diese Vorschriften sind gemünzt auf einen Mann, der seine Staatsangehörigkeit verändert, und geben die Personen an, die an sein staatsrechtliches Schicksal gebunden sind.

1. Die Ehefrau, sie mag beschränkt oder unbeschränkt geschäftsfähig, voll- oder minderjährig sein; ebensowenig kommt es auf die Geschäftsfähigkeit des

Digitized by Google

Mannes an. Wie im Gebiete des Zivilrechts [1]) wird auch hier durch die Scheidung die Fortwirkung des ehelichen Bandes als solchen beseitigt, so daß die geschiedene Frau ihrem Manne nicht mehr kraft des Gesetzes folgt. Die Scheidung hat aber keinerlei Einfluß auf die schon begründete Staatsangehörigkeit. [2])

Neben der Scheidung kennt das BGB. noch die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, die dieselbe Wirkung wie jene hat, nur daß sie das rechtliche Band in abstracto bestehen läßt. (§ 1586.) [3])

Man könnte nun meinen, daß die getrennt lebende Frau, weil sie immer noch Ehefrau ist, und die Ehe weiterbesteht, auch jetzt noch den Vorschriften über Familienangehörigkeit unterliegt. Allein von einer wirklichen Ehe ist nichts übrig geblieben als der Name und die Unmöglichkeit, eine neue Ehe einzugehen. Die Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft, zur Annahme des Wohnsitzes und Aufenthaltsortes ist untergegangen. Wie wäre es zulässig, die Frau bezüglich der Staatsangehörigkeit noch an den Mann zu fesseln!

Wird dagegen die eheliche Gemeinschaft wiederhergestellt, so tritt das eheliche Band in seiner ursprünglichen Kraft in Geltung (§ 1587); die Frau wird also in Zukunft wieder von der Staatsangehörigkeit des Mannes abhängig sein. Aber bloß das unterbrochene staatsrechtliche Abhängigkeitsverhältnis wird erneuert, nicht etwa alles in der Zwischenzeit Geschehene ungeschehen gemacht, so daß die Frau ohne weiteres eine dem Manne inzwischen zuteil gewordene Staatsangehörigkeit erwürbe oder eine bei ihr eingetretene Veränderung verlöre. Die Wiederherstellung ist keine neue Eheschließung. Dieses merkwürdige Ergebnis darf nicht überraschen; denn das Institut der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft läßt auch im bürgerlichen Recht keine einfache, einheitliche Konstruktion zu. Sodann ist es ja nicht unbedingt erforderlich, daß die Frau dieselbe Staatsangehörigkeit wie der Mann besitzt, was später noch bewiesen werden wird. [4])

Der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ähnlich ist der Zustand, der sich ergibt, wenn die Frau nicht verpflichtet ist, mit dem Manne zusammenzuleben oder ihm an seinen Wohnort zu folgen. (§§ 1353, 1354.) Allein hier wird die Pflicht nur für den einzelnen Fall, den Umständen gemäß, außer Wirksamkeit gesetzt und tritt jederzeit wieder ein, wenn das Verlangen des Mannes sich nicht mehr als Mißbrauch seines Rechtes darstellt; dort aber war die Pflicht endgültig beseitigt. In dem wichtigsten Fall, wo die Frau sich weigern könnte, dem Manne an seinen neuen Wohnsitz zu folgen, wenn sich dieser nämlich im Ausland befindet, hat das Gesetz hierauf Rücksicht genommen, indem das Familienband nur wirksam wird, wenn die Frau dem Manne gefolgt ist, also von ihrem Rechte zu Hause zu bleiben keinen Gebrauch macht. Im übrigen bleibt aber eine solche bloß tatsächliche Trennung unbeachtet, während fremde Gesetze sie berücksichtigen; [5]) allerdings können die Behörden, soweit sie mitwirken z. B. bei der Naturalisation, durch Aufstellung eines Vorbehaltes das Recht der Frau im einzelnen Falle wahren. [6])

[1]) Dernburg S. 89 II.
[2]) Sartorius S. 346 ff.
[3]) Dernburg S. 97 III; Endemann 2, 2, S. 692 ff.
[4]) Sartorius S. 348 ff.; Collard S. 12.
[5]) Cogordan S. 169.
[6]) Cahn § 19 Ziff. 1.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

Skizzen und Notizen.

Waldbrände.

Von **Felix Linke** in Charlottenburg.

Unter den den Wald gefährdenden äußeren Einflüssen steht seiner Gefährlichkeit und Bedeutung nach das Feuer obenan. Trotz aller Aufsicht und aller nur erdenklichen Gegenmaßregeln werden alljährlich selbst noch in Deutschland in trockenen Jahren tausende von Hektaren durch Waldbrände verwüstet. Die dadurch entstehenden Schäden an wirtschaftlichen Gütern sind nicht unbedeutend; sie betragen in Preußen aber dennoch nicht ein Hundertstel des gesamten Feuerschadens überhaupt. In einigen Jahren haben sie jedoch eine Größe erreicht, die nicht unbeträchtlich ist, sodaß sich, namentlich in Hinblick auf die amerikanische Waldwirtschaft, dieser Frage die öffentliche Aufmerksamkeit mehr zuwandte als bisher.

In Preußen wird seit dem Jahre 1881 eine Statistik der Brände [1]) aufgemacht, die auch für die Waldbrände Nachweise enthält. Danach ist die folgende kleine Uebersicht aufgestellt.

Kalenderjahr	Waldbrände	Betroffene Besitzungen	Beschädigte Fläche ha	Größe des Schadens Mk.
1881	197	202	.	304 344
1882	179	230	951,5	105 528
1883	445	514	2 072,7	389 963
1884	227	254	1 001,4	92 171
1885	463	498	1 898,3	377 400
1886	492	522	1 734,1	335 801
1887	485	630	2 001,2	290 123
1888	276	305	1 205,3	248 080
1889	192	198	668,2	147 134
1890	198	225	831,2	100 300
1891	243	252	867,0	144 337
1892	868	1 099	5 706,6	1 389 845
1893	903	1 060	5 919,9	1 239 697
1894	267	287	905,1	200 169
zusammen	5 435	6 276	25 762,4	5 364 892
durchschnittl.	388	448	1 981,7	383 207

Der Statistik liegen alle Brände zugrunde, die mit mindestens 1 Mk. Schaden angemeldet werden. Dabei ist auf die Zahlen des Jahres 1881 noch kein großes Gewicht zu legen; sie werden wegen der damaligen Neuheit der Sache fehlerhaft sein.

[1]) Preußische Statistik. Hefte 70 (Statistik der Brände für die Jahre 1881 bis 1884), 104 (1885—1887), 131 (1888—1890) und 156 (1891—1894).

Digitized by Google

Nach der kleinen Aufstellung sind die Jahre 1884 mit nur 92000 Mk., 1890 mit 100000 Mk. und 1882 mit 106000 Mk. Schaden außerordentlich günstig verlaufen. Andererseits treten die Jahre 1892 und 1893 sehr unangenehm hervor. In den gut (1882, 1884, 1888—1891 und 1894), den mittelmäßig (1883 und 1885—1887) und schlimm (1892 und 1893) verlaufenen Jahren zeigen sich folgende Jahresdurchschnitte;

	gute	mittelmäßige	schlimme
		Jahre	
Waldbrände	226	471	886
Betroffene Besitzungen	250	541	1079
auf je 1000 Brände	1106	1148	1219
Beschädigte Fläche: ha	918,5	1926,6	5813,2
auf 1 Brand	4,06	4,09	6,56
auf 1 Besitzung	3,67	3,56	5,39
Größe d. Schadens: Mk.	148246	348322	1314771
auf 1 Brand	656	739	1428
auf 1 Besitzung	593	644	1218
auf 1 ha Fläche	161	181	226

Wie man sieht, fällt mit der Vermehrung der Brände eine noch viel größere der betroffenen Besitzungen zusammen; man müßte daher vermuten, daß es hauptsächlich kleine Besitzungen waren, die in den schlimmen Jahren von Bränden betroffen worden, daß etwa Brände kleiner Gehölze, Bodenlauf- oder Wipfelfeuer, auf andere benachbarte übergegriffen haben. Wie es jedoch oft vorkommt, täuschen hier die allgemeinen Durchschnitte, wenn man sie allein als Kriterium benutzt. Eine Teilung nach natürlichen Gruppen zeigt, daß z. B. von den 157 Besitzungen, nach denen im Jahre 1893 ein anderswo ausgebrochener Waldbrand übertragen wurde, nicht weniger als 93 auf den einzigen Regierungsbezirk Aachen mit seinen 53 Bränden und 146 beschädigten Besitzungen fallen, wo eine starke Parzellierung des Grund und Bodens herrscht.

Sonst ist zu bemerken, daß der Wert des Verlustes in jeder Hinsicht mit der Zahl der Brände zunimmt, sodaß in schlimmen Jahren der Schaden auf 1 ha das anderthalbfache von dem in guten Jahren betragen hat. Aus der Statistik folgt übrigens nicht, ob damit eine Zerstörung besonders wertvoller Bestände erfolgt ist, weil ja eine „beschädigte" Fläche noch keine „zerstörte" ist. Vom mittleren Gesamtbestande der preußischen Forsten, 8170000 ha, haben im Jahresdurchschnitte 1982 ha, d. i. 1/4 pro Mille einen Brandschaden erlitten, während der Jahre 1892/93 hingegen je 0,71, das sind fast 3/4 pro Mille. Zudem ist es nicht bloß der Baumbestand, dessen Beschädigung bei der Bemessung der Schadenhöhe in Betracht gezogen wird, sondern er erstreckt sich auch auf bewegliche Gegenstände wie aufgestapeltes Holz, Heidegras, Waldstreu, gesammeltes Reisig usw.

Vergleichen wir die Höhe der entstehenden Schäden mit denen der amerikanischen Waldbrände, auch mit denjenigen in Rußland, Schweden und Griechenland, so erscheinen sie dagegen verschwindend. Namentlich in Amerika ist die Verwüstung des Waldes durch Waldbrände ungeheuer! Als die ersten Europäer auf dem neuen Erdteile landeten, lag eine unermeßliche Waldfläche vor ihnen. Unberührter, ununterbrochener Wald erstreckte sich damals von der Südspitze Floridas bis zur Küste Labradors durch 35 Breitengrade und von der Küste des atlantischen Ozeans bis zum Rande der Prairie, das sind volle 20 Längengrade. Der Wald bedeckte ursprünglich das zehnfache des deutschen Reiches an

Digitized by Google

Bodenfläche; was heute davon noch vorhanden ist, kann man nur schätzungsweise angeben; es mag immer noch ein Zehntel der ganzen Fläche, also etwa die Größe des deutschen Reiches, unberührter Wald vorhanden sein. Der ursprüngliche, der Urwald, stockte auf allen Bodenarten, im Gebirge wie auf der Ebene. Kein Fels in den Alleghannybergen war zu steil, um nicht vereinzelte Bäume in seinem zerklüfteten Gestein zu ernähren; kein Boden der Ebene war zu mager und zu steinig, als daß nicht das jahrhunderte lange ungestörte Walten der Natur einen stattlichen Hochwald hätte aufwachsen lassen. Nur sumpfige, den größten Teil des Jahres unter Wasser gesetzte Tiefländer entbehrten des Baumwuchses. Mit Feuer und Axt stürmte man aber darauf los, um möglichst rasch an Stelle des Segen bringenden herrlichen Waldes eine Steppe zu setzen. „Diese Tatsache verdient als Dokument für spätere Generationen aufbewahrt zu werden; denn schon heute ist der Wald vielfach so gründlich vernichtet worden, daß man überhaupt zweifeln könnte, ob in der Tat überall Wald die natürliche Bodenbedeckung bildete“[1]) und gebildet hätte.

Jetzt stürmt der Gewitterregen, der, ehemals durch das dichtmaschige Wurzelwerk des Baumbestandes aufgesogen, langsam hindurchsickern mußte, wild und verheerend in die Täler hinab, das fruchtbare Erdreich von den Felsen schwemmend, die nun kahl und gespenstisch in die Luft ragen, wo sie einst von einer wunderbaren Vegetation umsäumt waren. Viel Geld wird jetzt daran gewendet, um die graubraunen, von den Bergen herabschießenden Regenwässer zu bannen, sie von den fruchtbaren Feldern abzulenken und andererseits wieder, um die ehedem natürliche unterirdische Berieselung des Landes, die noch Geld abwirft, durch eine Unsummen an Anlagekapital und Erhaltungskosten verschlingende künstliche Bewässerung zu ersetzen.

Um einen Begriff zu bekommen von der Größe der Verwüstungen in Amerika, sei nach dem Berichte des Professors Sargents[2]) mitgeteilt, daß in dem einzigen Jahre 1879/80: 408960 ha Wald niedergebrannt und dabei an Wert etwa 100000000 Mk. vernichtet worden sind.

Die Ursachen der Waldbrände sind der mannigfachsten Art; Fahrlässigkeit, Böswilligkeit, Egoismus, sowie der Funkenflug aus Lokomotiven sind die wichtigsten. Fahrlässige und böswillige Brandstiftung fällt überall unter die allgemeinen Strafgesetze. Böswilligkeit festzustellen, ist jedoch recht schwierig, weil Waldbrände gewöhnlich erst spät entdeckt werden und dem Täter inzwischen Gelegenheit gegeben ist, die Spuren seiner Tätigkeit zu verwischen.

Weniger Böswilligkeit als unvernünftige Gewohnheit ist es, daß im Westen Amerikas die Jäger das sogenannte Underbrush, das Unterholz — das ist im Urwald die zukünftige Waldgeneration — niederzubrennen, um im Zielen weniger behindert zu sein! Anderswo werden die Wälder in Brand gesteckt, um das Wild nach bestimmten Regionen zusammenzutreiben!

In Deutschland wird die unvorsichtige Handhabung brennender und glimmender Gegenstände, das Betreten des Waldes mit unverwahrtem Feuer, insbesondere das Tabak- und Zigarrenrauchen im Walde während der trockenen Zeit vielfach, jedoch meist erfolglos, untersagt. Der größte Teil aller Waldbrände, namentlich aber in der Nähe von Städten, wird durch fahrlässiges Wegwerfen von glimmenden Zigarrenresten und Zündhölzern veranlaßt.

---

[1]) Dr. Heinrich Mayr, Die Waldungen von Nordamerika. München 1890. S. 18.
[2]) C. S. Sargents Report, S. 491.

Digitized by Google

In den gesitteten Teilen Europas ist die Feuersgefahr im Walde eine Seltenheit geworden. In Indien verringert sich, dank der energischen Maßregeln der Regierung und der Wachsamkeit eines tüchtigen Forstpersonals alljährlich die Zahl der Waldbrände, während auf den geschonten Flächen allerorts dichte Jugend emporsprießt. In Japan, dem kleineren Lande, haben Feuer und Axt ihren waldvernichtenden Rundgang schon fast vollendet. Man arbeitet dort wacker und mit dem größten Eifer und Geldaufwand bereits wieder an dem Aufbau der Waldungen an den strauchbedeckten Berghängen und der Erhaltung des noch bestehenden. In Nordamerika aber steckt das Niederbrennen von Wäldern, auch das völlig sinn- und zwecklose, schon in der Nation. Nach dem Berichte von Professor Sargent haben im Jahre 1880 Jäger und im Walde lagernde Ausflügler oder Reisende über 700 Waldfeuer inszeniert! Mit Bezug auf den Yellowstone-Park, dem zum Eigentum der ganzen Nation erklärten Wunderlande der neuen Welt, sagt Herr Winser[1]) in seinem Führer für Reisende:

„Es ist tief zu beklagen, daß durch die Sorglosigkeit der kampierenden Besucher (also gebildeter Leute!) ungeheure Strecken von Waldland verbrannt wurden. Dieses Feuer entstand dadurch, daß man die allereinfachste Vorsicht dem Lagerfeuer gegenüber außer Acht ließ; infolgedessen ist es gar nicht selten, daß man im Parke Meilen und Meilen weit zwischen schwarzen Baumstumpfen statt im erfrischenden Schatten des grünen Waldes reiten muß. Diesen sinnlosen Vernichtungen der Waldungen sollte durch strenge Bestrafung der Anstifter Einhalt getan werden."

Als Ursachen der vorhin erwähnten amerikanischen Waldbrände während der Jahre 1879/80 teilt Sargent folgendes mit.

Bei „Verbesserung" der Viehweide wurden 197 mal Waldfeuer verschuldet. In 1152 Fällen lief das Feuer von der Rodung weg in den Wald über; die Funken der Lokomotiven riefen 508 Feuer hervor; Jäger inszenierten 628, im Walde Lagernde 72, Tabakrauchende 35 Waldfeuer; aus Böswilligkeit wurde 262 mal gezündet; 12 Prairiefeuer griffen in den Wald über; 9 Feuer entstanden beim Kohlenbrennen, 32 mal zündete der Blitz, 56 mal steckten die Indianer, 10 mal die Holzagenten, 2 mal Reisende den Wald in Brand. In 2 Fällen soll der Wald sich selbst entzündet haben, 3 mal haben die Holzarbeiter und 3 mal unbekannte Sorglosigkeit Feuer angelegt; dieses macht die nette Summe von 2983 Fällen.

Die alte Gewohnheit des Heide- und Moorbrennens, ebenso das sogenannte Ueberlandbrennen in den Hackwaldungen begünstigen die Feuersgefahr wesentlich. In den östlichen Provinzen Preußens und der Provinz Hannover führte das seinerzeit zu größeren Brandschäden. In Hannover wurde die Gefahr wesentlich verstärkt durch ausgedehnte Nadelholzschonungen, welche der rasch erfolgten Aufforstung ehemaliger Heideflächen ihre Entstehung verdanken. In einzelnen Oberförstereien ist sogar die Errichtung von Feuerwachtürmen nötig gewesen, auf denen während der gefährlichsten Jahreszeit Beobachtungsmannschaften stationiert wurden, da in den betreffenden dünnbevölkerten Gegenden alles darauf ankommt, die Waldbrände alsbald nach ihrem Entstehen zu entdecken.[2])

Das Moor- und Heidebrennen ist durch Forstpolizeigesetze jetzt nur unter Anwendung besonderer Vorsichtsmaßregeln gestattet. Die sonstigen Sicherheitsmaßregeln sind mannigfachster Art. So wird die Gründung von Niederlassungen und

[1]) Winser, The national Park, a manual for tourists. 1883.
[2]) Landwirtschaftliche Jahrbücher 1881—83. S. 749 fg.

Digitized by Google

namentlich solchen von feuergefährlichen Anlagen innerhalb einer gewissen Entfernung vom Walde nur mit besonderer Genehmigung gestattet. Gewerbliche Betriebe, die Feuer nötig haben, wie Köhlerei, Teerschweelerei usw. innerhalb des Waldes unterliegen besonderen Bestimmungen.

Eine ganze Anzahl von Waldbränden wird alljährlich durch die Lokomotiven der Eisenbahnen veranlaßt. Dank der getroffenen Vorbeugungsmaßregeln hält aber die Zahl dieser Brände mit der fortschreitenden Entwicklung des Bahnnetzes bei uns nicht gleichen Schritt. Zudem wird durch die verschiedenartigsten Vorkehrungen solchen Schäden möglichst vorzubeugen gesucht. Die eine Sorte wird an den Lokomotiven selbst getroffen und besteht in der Anordnung von Funkenfängern und sicherer Verschlüsse der Aschenkästen. Funkenfänger werden wieder nach verschiedenerlei Prinzipien konstruiert; entweder werden Drahtgitter über der Schornsteinöffnung angebracht, oder Siebe über der oberen Siederohrreihe des Lokomotivkessels, Kupferblechspiralen im Schornstein (Strubescher Funkenfänger) usw. Sodann schreibt der § 10 der Betriebsordnung der Eisenbahnen Deutschlands sowie die Vorschriften über den Fahrdienst das Verhalten des Lokomotivpersonals vor; so ist an feuergefährlichen Stellen bei Wind das Heizen und der Gebrauch zugentfachender Vorkehrungen verboten. Diese Stellen sind für den Lokomotivführer dadurch kenntlich gemacht, daß in der Höhe seines Gesichts die Telegraphenstangen 1 m hoch mit weißer Oelfarbe umringelt sind. — Aber auch längs der Bahnkörper werden zur Erhöhung der Sicherheit Maßregeln ergriffen, weil es kaum zu vermeiden ist, daß glühende Kohlen- und Aschenteile aus der Lokomotive entfallen. Längs der Bahnkörper werden sogenannte Brand-Schutz-Streifen angelegt, in Nadelholzwaldungen häufig hinter und parallel mit diesen noch Feuergräben, 1,50 m breit und 0,40 m tief gezogen, in denen alle 70 bis 100 m Quergräben zur Verbindung mit dem wunden Boden der Schutzstreifen auslaufen.[1]) Die Breite der Schutzstreifen soll bei Nadelholz 21, bei Laubholz 15 m betragen. Sie sind in Deutschland allgemein vorgeschrieben und müssen von den Eisenbahn-Verwaltungen miterworben werden. Da jedoch durch die Forstverwaltung ihre Benutzung besser geschehen kann als durch die Eisenbahnen, werden die Schutzstreifen in neuerer Zeit an die Forstverwaltung zurückgegeben und von dieser mit lichtkronigen Laubhölzern wie Birken, Akazien, Eichen usw. besetzt, von deren frischgrünen Laubkronen man ein Abfangen der Funken erwartet. Der Boden der Schutzstreifen wird zur Verhinderung von Bodenlauffeuern vollständig holzfrei erhalten, an besonders gefährlichen Stellen durch ständige Brandwächter.

Der Schaden, den dennoch die Eisenbahn dem Waldkapital zufügt, ist ganz bedeutend. Wer heutzutage im amerikanischen Kontinent reist, muß sich an die Kohlensäulen zu beiden Seiten der Bahn gewöhnen, wenn er von der Schönheit der Landschaft einen Genuß haben will; von der Bahn aus haben die Feuer unzähligemale meilenweit in den Wald eingegriffen. Auf den älteren Bahnen verringerte sich die Feuersgefahr alljährlich durch das ständige Niederbrennen der Bäume auf den Lichtungen zu beiden Seiten der Bahn. Auf solchen holzleeren Lichtungen wäre es ein leichtes, das Feuer durch einen Schutzgraben gegen den Wald hin zu isolieren. Dieses Mittel hilft jedenfalls mehr als die Funkenfänger, die ein Gesetz vorschreibt; denn trotz aller Gesetze fahren die amerikanischen Lokomotiven doch ohne Fänger.

---

[1]) Schwappach, Forstpolitik, Jagd- und Fischereipolitik. Leipzig 1894. S. 282.

Digitized by Google

Die Löschung ausgebrochener Waldbrände erfolgt durch Ausschlagen des Feuers mit grünen Zweigen, Bewerfen mit Erde, Abschneiden des Feuers mittels Aufhieb eines sogenannten Feuergestells, Ziehen von Gräben, Führung eines Gegenfeuers, bei Erdbränden auch durch Einleitung von Wasser. Die dazu nötigen Hilfskräfte sind in der Eile immer schwer herbei zu holen. Deshalb bestehen in vielen Ländern gesetzliche Bestimmungen, die die Bewohner nahegelegener Ortschaften verpflichten, bei Waldbränden sofortige Hilfe zu leisten. Das ist umso leichter, als sich noch immer eine große Reihe Nutzungsberechtigungen an die Forsten knüpfen. So verpflichtet Frankreich durch den Code forestier (Art. 149) die Nutzungsberechtigten und bedroht sie im Weigerungsfalle mit empfindlichen Freiheitsstrafen. In Preußen sind durch das Feld- und Forstpolizeigesetz alle Aufgeforderten zur Löschhilfe verpflichtet, bei Androhung einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder bis zu 14 Tagen Haft. Aehnlich ist es in Oesterreich-Ungarn, das noch besonders eine Anzeigepflicht entdeckter Waldbrände ausdrücklich feststellt. Auch Meiningen, Baden, Rußland und andere Länder kennen die gesetzliche Verpflichtung zur Hilfeleistung.

Wie machtlos man trotzdem übrigens gegen Waldbrände, namentlich gegen Wipfelfeuer ist, das einen bedeutenden Umfang erreicht hat und in jüngeren Nadelholzbeständen Nahrung findet, zeigte sich bei einem Brande im Mai 1889 in der Oberförsterei Hundshagen [1]) der das Revier mit einer Geschwindigkeit von 10 km in der Stunde von einer Grenze bis zur entgegengesetzten durcheilte, sich in verhältnismäßig geringer Breite über 800 ha erstreckte und den Einschlag von 19425 Festmetern Derbholz nötig machte. Viele dabei beobachtete Erscheinungen sind bis heute noch nicht genügend aufgeklärt; so ist es merkwürdig, daß der durch menschliches Zutun nicht aufgehaltene Brand sich nicht seitwärts ausdehnte, obwohl es dem Feuer an Nahrung dort nicht gefehlt hätte, und daß ein Waldbrand in der Oberförsterei St. Andreasberg im Juli 1883, der sich über 22,5 ha ausdehnte, plötzlich ohne erkennbare Ursache erlosch.

Wie bei anderen Mobilien und Immobilien sollte man angesichts der doch nicht ganz unbedeutenden Forstbrandschäden eine Versicherung gegen solche Vorfälle vermuten, wenigstens für die der Gefahr der gänzlichen Vernichtung ausgesetzten jungen Bestände. Aeltere Bestände werden selten ganz vernichtet, da Stammfeuer zu den Seltenheiten gehört, weil die lebenden Stämme und ihre relativ kompakte Holzmasse dem Feuer doch einigen Widerstand bietet. Was jedoch die Brandstatistik hinsichtlich der Waldversicherung aufzuweisen hat, ist nicht gerade bedeutend. Während der Zeit von 1882 bis 1894 waren nur 32 Besitzungen mit einer Summe von 969189 Mk. versichert. Die während dieser Zeit gezahlte Versicherungssumme betrug nur 15639 Mk. Es war mithin nur 1/3 vom Tausend des gesamten Forstschadens versichert gewesen und auf die versicherte Summe hatte der sie treffende Schaden 16,1 vom Tausend betragen.

Die Frage der Versicherung gegen Waldbrände ist aber wegen der hohen Versicherungsprämie noch immer offen; die Versicherung wird jetzt noch meist als unrentabel und unzweckmäßig angesehen. Die Sache wird wahrscheinlich erst wieder ventiliert werden, wenn der Geldwert des Holzes wie der aller Naturprodukte sich weitergesteigert haben wird zu einer Höhe, die die Belastung einer Versicherungsprämie auszuhalten vermag.

[1]) Landwirtschaftliche Jahrbücher 1884—1887. 2 Bd. Die Domänen- und Forstverwaltung. S. 170 ff.

Digitized by Google

Aus den Gesetzblättern.

(Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 6: Bek., betr. Ergänzung des **Militärtarifs** für Eisenbahnen und Aenderung der Anlagen V und VI zur Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen v. 16. 2. 1906 S. 141. — Berichtigung zur Uebersetzung des Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Bulgarien vom 1. August 1905 (Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 1 ff.) S. 142. — **Nr. 7**: **Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn** vom 6. Dezember 1891. V. 25 1. 1905 S. 143 bis 286. — **Erklärung über die Inkraftsetzung** dieses Zusatzvertrages v. 28. 2. 1905 S. 287 — **Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn** v. 25. 1. 1905 S. 287—316. — **Nr. 8**: Ges., betr. die **Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreise** v. 18. 2. 1906 S. 317, 318. — Ges., betr. die **Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50 und 20 Mark** v. 20. 2. 1906 S. 318. — **Nr. 9**: **Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Serbien** vom $\frac{21.}{9.}$ Aug. 1892, vom $\frac{29.}{16.}$ Nov. 1904 S. 319—347. — **Nr. 10**: **Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz**, betr. die Errichtung **deutscher Zollabfertigungsstellen auf den linksrheinischen Bahnhöfen in Basel** v. 16. 8. 1905 S. 349—353. — **Nr. 11**: Ges., betr. die **Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika** v. 26. 2. 1906 S. 355, 356. — Bek., betr. die **Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika** v. 26. 2. 1906 S. 357 — **Nr. 12**: BO., betr. die **Verrichtungen der Standesbeamten** in bezug auf solche Militärpersonen der **Kaiserlichen Marine**, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs haben oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, sowie in bezug auf alle Militärpersonen, welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine befinden v. 20. 2. 1906 S. 359, 360. — Bek., betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf den 1906 in Mailand und in Berlin-Schöneberg stattfindenden Ausstellungen v. 26. 2. 1906 S. 361. — **Nr. 13**: Kaiserl. **Bergverordnung für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika** v. 27. 2. 1906 S. 363—386.

Aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Nr. 8: Bek., betr. die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch Landesbehörden v. 4. 2. 1906 S. 134. — Bek., betr. die Befreiung von Beamten der Hospitalverwaltung sowie der Sparkasse und des Leihhauses zu Metz von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung (§§ 5, 6, 7 des Invalidenversicherungsgesetzes — Reichs-Gesetzbl 1899 S. 463 —). V. 13. 2. 1906 S. 134. — Bek. über Inkrafttreten und Erscheinen eines neuen **Statistischen Warenverzeichnisses** nebst Anlage sowie eines neuen **Verzeichnisses der Massengüter** v. 9. 2. 1906 S. 135. — **Nr. 9**: Bek. v. 9. 2. 1906, enthaltend **Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften** zu dem Gesetze, betr. die **Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande**, vom 7. Februar 1906 S. 137—233. — **Nr. 11**: Bek., betr. die **Außerkraftsetzung von Bestimmungen des Gewerbe- und des Bau-Unfallversicherungsgesetzes zugunsten von Angehörigen des Königreichs Belgien** v. 24. 2. 1906 S. 239, 240. — **Nr. 12**: Bek. vom 17 2. 1906, enthaltend: 1. Bestimmungen, betr. die **Erteilung amtlicher Auskunft in Zolltarifangelegenheiten**; 2. **Taxordnung**; 3. **Seefischerei-Zollordnung**; 4. **Schiffbau-Zollordnung**; 5. Bestimmungen über **Erklärung und Nachweis des Herstellungslandes**: 6. Allgemeine Bestimmungen, betr. das **Verfahren bei Verzollung von Pferden**; 7. Bestimmungen über **Verzollung der zu Zuchtzwecken einzuführenden Pferde und Bullen von Hornvieh zu ermäßigten Zollsätzen**; 8. Bestimmungen über **Ueberwachung der Verwendung des zur Kognakbereitung bestimmten Weines**; 9. **Gerstenzollordnung**; 10. **Einfuhrscheinordnung**; 11. **Getreidelager-Zollordnung**; 12. **Oelmühlen-Zollordnung** S. 241—392. — Bek. v. 17. 2. 1906, enthaltend die **Mineralölzollordnung** S. 393—405.

Digitized by Google

— Bek. v. 17. 2. 1906, enthaltend die Zusammenstellung der durch das Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen bedingten **Aenderungen der zum Vereinszollgesetz ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie der Ausführungsbestimmungen**, betr. das **Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Salz** S. 406 bis 412. — **Nr. 13**: Bek. v. 21. 2. 1906, enthaltend die **Ausführungsbestimmung zu § 4 des Zolltarifgesetzes** vom 25. Dezember 1902 über die **Beschränkung der Abfertigungsbefugnisse** und eine Zusammenstellung der Zoll- und Steuerstellen, denen von den obersten Landesfinanzbehörden die Befugnis zur Abfertigung der in dem Verzeichnis aufgeführten Waren beigelegt worden ist S. 413—441. — Bek. über **Bewilligungen von Vergünstigungen auf Grund des neuen Zolltarifs** v. 26. 2. 1906 S. 441, 442. — Bek. v. 24. 2. 1906 enthaltend Anordnungen über den **Fang und die Einfuhr von Hummern, Austern, Fischen und sonstigen Seetieren von der Insel Helgoland** S. 442, 443. — **Nr. 14**: Bek. v. 24. 2. 1906, enthaltend **Ausführungsbestimmungen** zu dem Gesetze, betr. die **Wertbestimmung der Einfuhrscheine im Zollverkehre**, vom 12. Februar 1906 S. 445—451. — Bek. v. 24. 2. 1906, enthaltend 1. eine **Verschnittwein-Zollordnung** und 2. Bestimmungen über die **Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze für Genußstoffauszüge** S. 452—464. — **Nr. 15**: Bek. v. 26. 2. 1906, enthaltend die **Verschlußordnung für Elbeschiffe und Ausführungsbestimmungen** hierzu S. 466—478 — Bestimmungen über die **Anmeldung des Verkehrs der Häfen an der Unterelbe und an der Unterweser untereinander** S. 478, 479. — Bek. über Ermächtigung der obersten Landesfinanzbehörden zur Gewährung von Zollvergütung für kakaohaltige Waren S. 479. — **Nr. 16**: Veränderungen in den von den obersten Landesfinanzbehörden den Zoll- und Steuerstellen in Gemäßheit der Ausführungsbestimmung zu § 4 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 erteilten Abfertigungsbefugnissen (Siehe Zentralblatt S. 420 ff.) S. 484. — Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen S. 484—486.

Aus den Gesetzblättern der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich **Bayern**.

Nr. 8: Bek., die Einführung einer **Sicherheitsdienstauszeichnung** für die Kgl. **Gendarmerie** und die Kgl. **Schutzmannschaft München** betr. v. 16. 2. 1906 S. 51, 52. — Bek., den Vollzug des **Reblausgesetzes**, hier die **Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft** betr. v. 19. 2. 1906 S. 52. — **Nr. 9**: Bek., den **Vollzug des Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn** vom 25. Januar 1905 betr. V. 25. 2. 1906 S. 53—81. — **Nr. 10**: Bek., die Einführung der **Eisenbahn-Verkehrsordnung** in Bayern betr. v. 20. 2. 1906 S. 83, 84. — Bek., die **Abgabe starkwirkender Arzneien in den Apotheken** betr. v. 24. 2. 1906 S. 85. — **Nr. 11**: Bek., Aenderung der **Militär-Transport-Ordnung** für Eisenbahnen betr. v. 27. 2. 1906 S. 87.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich **Sachsen**.

2. Stück. Nr. 7: VO., die **Ausführung des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn** vom 25. Januar 1905 betr. V. 26. 2. 1906 S. 11—42.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum **Baden**.

Nr. VI: VO., die **Zwangserziehung** betr. v. 6. 2. 1906 S. 43—62. — **Nr. VII** Bek., die **örtliche Zuständigkeit der Grundbuchämter** betr. v. 16. 2. 1906 S. 63—71. — Bek., **Zollbefreiungen im kleinen Grenzverkehr** betr. v. 13. 2. 1906 S. 72. — Bek., die **Urkunden über das anschlagsmäßige Diensteinkommen** betr. v. 21. 2. 1906 S. 72. — **Nr. VIII**: VO., die **Zuständigkeit zur Führung des Grundbuchs für geschlossene Hofgüter** betr. v. 22. 2. 1906 S. 75. — VO., den **Verkehr mit Giften** betr. v. 3. 3. 1906 S. 76.

Großherzoglich **Hessisches** Regierungsblatt.

Nr. 31: VO., die **Prüfungskommission für das Finanz- und technische Fach** betr. v. 2. 12. 1905 S. 317, 318. — VO., die Abänderung der **Prüfungsordnung für das Lehramt an höheren Schulen** vom 9. Dezember 1899 betr. V. 2. 12. 1905 S. 319, 320.

Digitized by Google

— BO., die Ergänzung der **Hundesteuer-Verordnung** vom 4. November 1899 betr. 8. 2. 12. 1905 S. 320. — BO., die **Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfache** betr. v. 9. 12. 1905 S. 321. — BO. über die Abänderung der Verordnung vom 24. Juni 1898, die **praktische Vorbereitung für die Anstellung im höheren Lehramt** betr. v. 9. 12. 1905 S. 322. — BO., die **Vorbereitung und Staatsprüfung für den höheren Forstdienst** betr. v. 13. 12. 1905 S. 323—328. — **Nr. 32**: Bek., **Deutsche Arzneitaxe 1906** betr. v. 27. 12. 1905 S. 329. — **Nr. 33**: BO., die Erhebung von **Gebühren für Staatsprüfungen** betr. v. 28. 12. 1905 S. 331, 332. — **Nr. 1**: Ges., die **Errichtung und Leitung von technischen Privatunterrichtsanstalten** betr. v. 23. 12. 1905 S. 1—5. — **Nr. 2**: Ges., die **Räumungsfristen bei der Wohnungsmiete** betr. v. 6. 1. 1906 S. 9. — BO., die **Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Lustgas** betr. v. 29. 12. 1905 S. 10—13. — Bek., die **Ersetzung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung für den Staatsdienst im Bausache durch die Diplomprüfung** betr. v. 8. 1. 1906 S. 14—17. — Bek., die **gegenseitige staatliche Gleichstellung und Anerkennung der Diplomprüfung in Hessen und Preußen** betr. v. 8. 1. 1906 S. 18—20. — **Nr. 3**: Ges., die **Herstellung mehrerer Nebenbahnen** betr. v. 22. 11. 1905 S. 21. 22. — Bek., die **Eisenbahnverbindung von Höchst—Neustadt nach Aschaffenburg** betr. [Mit Staatsvertrag ꝛc. v. 12. 4. 1905]. V. 30. 12. 1905 S. 23—35. — **Nr. 4**: **Bergpolizei-Verordnung** für Betriebe zur Aufsuchung von **Stein- und Kalisalz**, sowie von **Solquellen** im Großherzogtum Hessen v. 13. 1. 1906 S. 37—43. — Bek., die Ergänzung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1896 (Reg.-Bl. S. 67) über die **Abgabe stark wirkender Arzneimittel**, sowie die Beschaffenheit und die Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betr. v. 23. 1. 1906 S. 43, 44. — **Nr. 5**: BO., die Abänderung der **Gerichtsvollzieherordnung** betr. v. 20. 1. 1906 S. 45, 46. — Ges., das **Spiel in außerhessischen Lotterien** betr. v. 14. 2. 1906 S. 46—48. — Bek., die Abänderung des Regulativs über die Geschäftsführung der Genossenschaftskasse für staatlich bestätigte Forstwarte [nun „Kommunalforstwarte"] vom 1. April 1901 betr. v. 26. 1. 1906 S. 49. — **Nr. 6**: BO, das **Inkrafttreten des Gesetzes über das Beerdigungswesen** vom 22. Juli 1905 betr. V. 14. 2. 1906 S. 51. — Bek., die **Ausführung des Gesetzes über das Beerdigungswesen** vom 22. Juli 1905 betr. V. 1. 3. 1906 S. 52—60. — Bek., die Ergänzung des der Verordnung über den **Verkehr mit Giften** vom 17. April 1895 (Reg.-Bl. S. 33) beigegebenen Verzeichnisses der Gifte betr. v. 26. 2. 1906 S. 61, 62.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

J. v. Staudinger's

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

und dem Einführungsgesetze

2., vollständig neu bearbeitete Auflage.

Bis jetzt liegen vor:

Band I. **Einleitung und Allgemeiner Teil** von Prof. Dr. **Th. Loewenfeld** und Prof. Dr. **E. Riezler** (XIV und 624 S.). Brosch. Mk. 14.—; geb. in Halbfr. Mk. 16.50. (Band I besteht aus den Lieferungen 8, 9 und 10.)

Band II. **Recht der Schuldverhältnisse** von Prof. **L. Kuhlenbeck**, den Landgerichtsräten **K. Kober** und **Th. Engelmann**. 2 Bände. (VIII und 350 S.; VIII und 1015 S.) Brosch. Mk. 31.60; geb. in Halbfr. Mk. 36.—.

(Bd. II a besteht aus den Lieferungen 16 und 22, Bd. II b aus den Lieferungen 18, 19, 21 und 24.)

Band III. **Sachenrecht** von Landgerichtsrat **K. Kober** (VIII und 664 S.) Brosch. Mk. 15.—; geb. in Halbfr. Mk. 17.50.

(Band III besteht aus den Lieferungen 1, 3, 5 und 6.)

Band IV. **Familienrecht** von Landgerichtsrat Dr. **Th. Engelmann.** (X, 1284 S.) Brosch. Mk. 28.60; geb. in Halbfr. Mk. 31.60.

(Band IV besteht aus den Lieferungen 2, 4, 7, 11, 13, 15 und 17.)

Band V. **Erbrecht** (§§ 1922—2298) von Rechtsanwalt Dr. **F. Herzfelder.** 39 Bogen. (Lieferung 12, 14 u. 23.) Mk. 14.—.

Band VI. **Einführungsgesetz** (Art. 1—48) von **J. Wagner,** Rat am Bayer. Obersten Landesgericht und Landg.-Rat **K. Kober.** 9 Bogen. (Lfg. 20.) Mk. 3.50.

Die nächste Lieferung wird den Schluß von Band V bringen. Auch Band VI wird noch in diesem Frühjahr vollständig.

Centralblatt für Rechtswissenschaft (1905). XXIV. Bd. 11/12. Heft.

Von dem Staudingerschen Kommentar zum BGB., der immer mehr nicht bloß an Umfang sondern auch an Gehalt die Führung unter den zahlreichen Kommentaren des BGB. zu übernehmen scheint, liegt jetzt der IV. Band in 2. Auflage vollendet vor. Die Art der Erläuterung ist dieselbe wie bei dem zuvor erschienenen I. und III. Bd.: Vorbemerkungen (Einleitung und Uebersicht) zu größeren Abschnitten und systematische Gliederung bei der Erläuterung des in dem einzelnen Paragraphen enthaltenen Rechtsstoffs, so daß selbst da, wo der Kommentar dem Praktiker in einem einzelnen Falle unmittelbar keine Antwort gibt, er mittelbar, indem er Bedeutung und Tragweite aufdeckt, die Zweifel und Schwierigkeiten hebt.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) Mün

Rehm, Dr. Hermann, Univ.-Prof. in Straßburg i. E.

Die Reichsfinanzreform, ihre Gründe und ihre Durchführung 8°. (41 S.) 1903. **Mk. 1.—.**

Rehm, Dr. Hermann, Prof. d. Rechte in Straßburg i. E.

Modernes Fürstenrecht. Gr. 8°. (XII, 476 S.) Brosch. **Mk. 12.50,** in Ganzl. geb. **Mk. 14.—.**

Zum erstenmale wird in diesem Werke umfassend erörtert, wie nach all den Veränderungen des öffentlichen und privaten Rechts im Laufe des 19. Jahrhunderts sich heute rechtlich darstellen: die Thronanwartschaften der Agnaten, Kognaten, Erbverbrüderten; die landesfürstliche Hausgewalt, die Hausgesetzgebung, Erwerb und Verlust der Hausmitgliedschaft, Staatsangehörigkeit, Ebenbürtigkeit, Eheschließung, Eheverträge und Ehescheidung der Hausangehörigen, Verhältnisse des Haus- und Domänenvermögens und der Gesamthäuser, Thronanfall, Thronfolgeverzicht, Regentschaft, Vormundschaft im fürstl. Hause, Stellung der Hausmitglieder im Staat und im internationalen Verkehr usw.

Meurer, Dr. Christian, Prof. d. Rechte in Würzburg.

Die Haager Friedenskonferenz. I. Band: Das Friedensrecht der Haager Konferenz. gr. 8°. (VIII, 391 S.) 1905. Preis **Mk. 15.—.**

Prof. Meurer versprach in seiner 1903 erschienenen Rektoratsrede „Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz" eine erschöpfende quellenmäßige Darstellung der gesamten Verhandlungen dieser völkerrechtlich ungemein wichtigen Konferenz. Der erste Band liegt hier vor. Das groß angelegte Werk wird eine günstige Aufnahme finden, denn es erschließt zum erstenmale die Konferenzprotokolle in systematischer und kritischer Sichtung der weiteren Oeffentlichkeit.

Der II. Band wird das „Kriegsrecht" behandeln und im Frühjahr 1906 erscheinen.

Meurer, Dr. Chr., ord. Professor an der Universität Würzburg.

Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz, insbesondere das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899. gr. 8°. (60 S.) **Mk. 1.80.**

Seydel, Max von.

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht. Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs. gr. 8°. (96 S.) **Mk. 2.40.**

Diese Vorträge, eine der schönsten und reifsten Gaben des berühmten Staatsrechtslehrers, sind in den Jahrgängen 1898—1900 der Annalen erschienen. Die Separatausgabe wird der großen Zahl von Seydel's Verehrern, namentlich aber der studierenden Jugend willkommen sein.

Was ein Anastigmat leistet. Viele sind sich über die optische Leistung des Anastigmates nicht im klaren. Sollen einwandfreie Bilder erzielt werden, muß das Aufnahmeobjekt Lichtstärke und Randschärfe besitzen, Eigenschaften, die der Anastigmat in sich vereinigt. Doch nicht alle Anastigmate sind gleichwertig, ebenso verschiedenartig wie die Konstruktion ist die Leistungsfähigkeit. Der erste Anastigmat ist bekanntlich der Doppel-Anastigmat von Goerz-Berlin gewesen und diese Objektive haben Weltruf erlangt; unter den späteren Konstruktionen haben sich auf Grund ihrer Leistungen die Aristostigmate von Meyer-Görlitz einen ehrenvollen Platz gesichert. Beide Objektiv-Typen werden in die bekannten Union-Cameras der Firma Stöckig & Co., Dresden, Bodenbach, Zürich ausschließlich montiert und dadurch haben sich diese Apparate schon seit Jahren eine führende Stellung auf dem Camera-Markte erobert. Wer sich für Photokunst interessiert, schenke dem Prospekt Beachtung, der dieser Nummer beiliegt.

Digitized by Google

1906 | Neunundreißigster Jahrgang.
Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 10 Mk.
12 Hefte bilden einen Band. | Nr. 5

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr Georg Hirth und Dr. Max von Seydel

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor von Eheberg und Dr. Anton Dyroff

München 1906
J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Mit der ständigen Beilage:

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft

von Prof. Dr. E. Jaeger in Leipzig und Prof. Dr. Philipp Allfeld in Erlangen

herausgegeben von

Prof. Dr. K. Th. von Eheberg in Erlangen und Prof. Dr. A. Dyroff in München.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Rehm, Dr. Hermann, Univ.-Prof. in Straßburg i. E.

Die Reichsfinanzreform,

ihre Gründe und ihre Durchführung. 8°. (41 S.) 1903. **Mk. 1.—.**

Rehm, Dr. Hermann, Prof. d. Rechte in Straßburg i. E.

Modernes Fürstenrecht.

Gr. 8°. (XII, 476 S.) Brosch. **Mk. 12.50,** in Ganzl. geb. **Mk. 14.—.**

Zum erstenmale wird in diesem Werke umfassend erörtert, wie nach all den Veränderungen des öffentlichen und privaten Rechts im Laufe des 19. Jahrhunderts sich heute rechtlich darstellen: die Thronanwartschaften der Agnaten, Kognaten, Erbverbrüderten; die landesfürstliche Hausgewalt, die Hausgesetzgebung, Erwerb und Verlust der Hausmitgliedschaft, Staatsangehörigkeit, Ebenbürtigkeit, Eheschließung, Eheverträge und Ehescheidung der Hausangehörigen, Verhältnisse des Haus- und Domänenvermögens und der Gesamthäuser, Thronanfall, Thronfolgeverzicht, Regentschaft, Vormundschaft im fürstl. Hause, Stellung der Hausmitglieder im Staat und im internationalen Verkehr usw.

Meurer, Dr. Christian, Prof. d. Rechte in Würzburg.

Die Haager Friedenskonferenz.

I. Band: Das Friedensrecht der Haager Konferenz. gr. 8°. (VIII, 391 S.) 1905. Preis **Mk. 15.—.**

Prof. Meurer versprach in seiner 1903 erschienenen Rektoratsrede „Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz" eine erschöpfende quellenmäßige Darstellung der gesamten Verhandlungen dieser völkerrechtlich ungemein wichtigen Konferenz. Der erste Band liegt hier vor. Das groß angelegte Werk wird eine günstige Aufnahme finden, denn es erschließt zum erstenmale die Konferenzprotokolle in systematischer und kritischer Sichtung der weiteren Oeffentlichkeit.

Der II. Band wird das „Kriegsrecht" behandeln und im Frühjahr 1906 erscheinen.

Meurer, Dr. Chr., ord. Professor an der Universität Würzburg.

Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz,

insbesondere das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899. gr. 8°. (60 S.) **Mk. 1.80.**

Seydel, Max von.

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht.

Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs. gr. 8°. (96 S.) **Mk. 2.40.**

Diese Vorträge, eine der schönsten und reifsten Gaben des berühmten Staatsrechtslehrers, sind in den Jahrgängen 1898—1900 der Annalen erschienen. Die Separatausgabe wird der großen Zahl von Seydel's Verehrern, namentlich aber der studierenden Jugend willkommen sein.

Was ein Anastigmat leistet. Viele sind sich über die optische Leistung des Anastigmates nicht im klaren. Sollen einwandfreie Bilder erzielt werden, muß das Aufnahmeobjekt Lichtstärke und Randschärfe besitzen, Eigenschaften, die der Anastigmat in sich vereinigt. Doch nicht alle Anastigmate sind gleichwertig, ebenso verschiedenartig wie die Konstruktion ist die Leistungsfähigkeit. Der erste Anastigmat ist bekanntlich der Doppel-Anastigmat von Goerz-Berlin gewesen und diese Objektive haben Weltruf erlangt; unter den späteren Konstruktionen haben sich auf Grund ihrer Leistungen die Aristostigmate von Meyer-Görlitz einen ehrenvollen Platz gesichert. Beide Objektiv-Typen werden in die bekannten Union-Cameras der Firma Stöckig & Co., Dresden, Bodenbach, Zürich ausschließlich montiert und dadurch haben sich diese Apparate schon seit Jahren eine führende Stellung auf dem Camera-Markte erobert. Wer sich für Photokunst interessiert, schenke dem Prospekt Beachtung, der dieser Nummer beiliegt.

Digitized by Google

Druck von Dr. F. P. Datterer & Cie., G. m. b. H., Freising.

1906 | Neunundreißigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 10 Mk. 12 Hefte bilden einen Band. | Nr. 5

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr Georg Hirth und Dr. Max von Seydel

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor von Eheberg und Dr. Anton Dyroff

München 1906

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Mit der ständigen Beilage:

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft

von Prof. Dr. E. Jaeger in Leipzig und Prof. Dr. Philipp Allfeld in Erlangen

herausgegeben von

Prof. Dr. K. Th. von Eheberg in Erlangen und Prof. Dr. A. Dyroff in München.

Digitized by Google

Inhalt von Nr. 5:

	Seite
Die Stellvertretung des Reichskanzlers. Eine Studie zur Entwicklungsgeschichte des deutschen Reichsstaatsrechts. Von Dr. jur. R. Smend in Göttingen . .	321—341
Einfluß familienrechtlicher Verhältnisse auf die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit. Von Referendar Emil Nadelhoffer in Straßburg i. E. . . . . (Schluß.)	342—362
Die Unfallversicherung der Detailhandelsgeschäfte. Von Dr. iur. Henry Behnsen in Plauen	363—373
Französische Unfallversicherung. Von Dr. jur. von Köbke, Gr. Hess. Regierungsassessor in Darmstadt	374—383
Skizzen und Notizen. Fahrt ohne richtige Fahrkarte nach der Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Okt. 1899 .	384—390
Die Arbeitsstatistik in Oesterreich	390—396
Aus den Gesetzblättern	397—400

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor von Eheberg, Erlangen,** solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff, München Kaiserstraße 2,** eingesandt werden.

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf des Halbjahrs gezahlt, in dem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München, Lenbachplatz 1. **J. Schweitzer Verlag**
(Arthur Sellier).

Die Firma **J. Schweitzer Sortiment in München, Lenbachplatz 1,** hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen" übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg. **1868—1905,** vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für . . . . . Mk. **200.—**
„ **1870—1905** gut gebunden für . . . . . „ **140.—**
„ **1881—1905** „ „ „ . . . . . „ **110.—**

Kleinere Serien, einzelne Bände, einzelne Hefte und Separatabdrücke je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

Google

HARVARD COLLEGE LIBRARY
JUN 14 1906
CAMBRIDGE, MASS.

Die Stellvertretung des Reichskanzlers.

Eine Studie zur Entwicklungsgeschichte des deutschen Reichsstaatsrechts von
Dr. jur. **R. Smend** in Göttingen.

In den Reichstagsverhandlungen über die Errichtung des Reichskolonialamts entnahm die Reichsregierung ein Hauptargument für die Notwendigkeit des von ihr geforderten neuen Reichsamts dem hinsichtlich der Stellvertretung des Reichskanzlers bestehenden Rechtszustande, eine Auffassung, die ihr von seiten der ablehnenden Parteien nur mit sehr schwachen Gründen bestritten werden konnte. Es war wohl zum ersten Male seit den für die Geschichte des Reichsstaatsrechts so bedeutsamen Verhandlungen des Jahres 1878, aus denen das Gesetz betr. die Stellvertretung des Reichskanzlers hervorging, daß diese Normen zum Gegenstand parlamentarischer Diskussion wurden; im übrigen haben sie ein gewisses politisches Interesse, das von einzelnen Parteien an ihre Weiterentwicklung im Sinne selbständiger Reichsministerien geknüpft wurde, allmählich verloren, seitdem diese Erwartung sich je länger je mehr als trügerisch herausgestellt hat. Um so interessanter ist die Geschichte der Stellvertretung des Reichskanzlers in staatsrechtlicher Beziehung, sofern in ihr die allmähliche Ausdehnung der Verwaltungsorganisation des Reichs über den Rahmen der Reichsverfassung hinaus, aber auch die immer von neuem, auch ohne Anhalt im formellen Rechtszustande, sich durchsetzende Wahrung gewisser ursprünglicher Prinzipien des Reichsverfassungsrechts in besonders charakteristischer Weise zum Ausdruck kommt. Die einzelnen, vielfach fragmentarischen und unzulänglichen formellen Normen des Reichsrechts betreffend die Vertretung des Reichskanzlers bezeichnen nur einzelne Punkte in dieser Entwickelung, die sich hauptsächlich im Gegensatz zu dem formellen Rechtszustande in der Praxis der Reichsregierung vollzogen hat und in neuerer Zeit unverkennbar zu einem gewissen Abschluß gelangt ist.

Im folgenden soll die Geschichte dieser eigentümlichen staatsrechtlichen Praxis in ihrem Verhältnis zu ihrer jeweiligen gesetzlichen Grundlage im einzelnen verfolgt werden, soweit die bezüglichen Daten zur öffentlichen Kenntnis gelangt sind.

Die Reichsverfassung enthielt über die Stellvertretung des Reichskanzlers in Anknüpfung an das ehemalige Bundesrecht in Art. 15 Abs. 2 den Satz, daß der Reichskanzler sich im Vorsitz des Bundesrats und der Leitung der Geschäfte „durch jedes andere Mitglied des Bundesrats vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen" kann, und eine vertragsmäßige Ergänzung hierzu bildete Ziffer IX des Schlußprotokolls zu dem Vertrage betreffend den Beitritt

Digitized by Google

Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes vom 23. November 1870.[1]) Auf Grund dieser Bestimmungen fand schon vor 1878 eine doppelte Stellvertretung des Bundes- bzw. Reichskanzlers statt, innerhalb und außerhalb des Bundesrats. Die erstere war jedenfalls durch Art. 15 der RVerf. gerechtfertigt und ist daher nie hinsichtlich ihrer rechtlichen Zulässigkeit angezweifelt; anders die zweite Kategorie, von der folgende einzelne Fälle in Betracht kommen.

Am 16. Juni 1868 ernannte der König den preußischen Kriegsminister zum Stellvertreter des Bundeskanzlers in allen Heeres- und Marineangelegenheiten[2]) und am 14. August 1869 zu dessen Vertreter in sämtlichen Bundesangelegenheiten[3]); eine offizielle Bekanntgabe dieser Ernennungen scheint nicht erfolgt zu sein. Später ließ sich der Reichskanzler — auch bezüglich der Kontrasignatur[4]) — ohne weiteres durch den Präsidenten des Reichskanzleramts vertreten, den er sich zugleich ein für allemal im Vorsitz des Bundesrats substituiert hatte. Endlich übertrug der Reichskanzler mit kaiserlicher Genehmigung seine Vertretung für die Zeit seiner Beurlaubung am 17. Mai 1872 dem Präsidenten des Reichskanzleramts und am 11. April 1877 bezüglich der auswärtigen Angelegenheiten dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts, bezüglich der inneren dem Präsidenten des Reichskanzleramts; beide Male erfolgte eine formelle Anzeige an den Reichstag.[5]) Die Vertreter waren in allen Fällen zugleich Mitglieder des Bundesrats.

Gelegentlich des letzterwähnten Falles im Jahre 1877 wurde die Zulässigkeit dieser Vertretungspraxis überhaupt von Haenel im Reichstage mit dem Hinweis auf die dadurch bedingte Schmälerung der direkten Verantwortlichkeit des Reichskanzlers gegenüber dem Reichstage beanstandet[6]). Von seiten der Reichsregierung erfolgte darauf die Zusicherung, daß diese Stellvertretung sich nicht auf die Kontrasignatur erstrecken werde; zugleich war damit der Anlaß zur Einbringung eines Gesetzentwurfs gegeben, der — im Anschluß an die Bestimmung des Reichs-Bankgesetzes vom 14. März 1875 § 26 Abs. 1[7]) — auch für die Vertretung des Kanzlers in seiner Eigenschaft als Reichsminister eine zweifellose gesetzliche Grundlage schaffen sollte.

Das Interessante an diesen Vertretungsfällen vor 1878 ist ihre Motivierung von seiten der Reichsregierung. Fürst Bismarck hielt sich zur Bestellung derartiger Vertreter für befugt auf Grund des Art. 15 Abs. 2 der RVerf.[8]) —

[1]) „Der Königlich Preußische Bevollmächtigte erkennt es als ein Recht der Bayerischen Regierung an, daß ihr Vertreter im Falle der Verhinderung Preußens den Vorsitz im Bundesrate führe."

[2]) v. Poschinger, Fürst Bismarck und der Bundesrat, Bd. I S. 199.

[3]) Denkwürdigkeiten aus dem Leben des G. F. M. Kriegsministers Grafen v. Roon, 4. Aufl. Bd. III S. 114. Eine Gegenzeichnung von ihm z. B. BGBl. 1869 S. 659.

[4]) Vgl. z. B. RGBl. 1873 S. 37.

[5]) Stenogr. Ber. d. RT. 1872 Bd. 1 S. 453, 1877 Bd. I S. 369; vgl. auch v. Poschinger Bd. III S. 190.

[6]) Stenogr. Ber. 1877 Bd. I S. 417 ff., vgl. Haenel, Studien zum deutsch. Staatsrecht II 1 S. 34.

[7]) „Die dem Reiche zustehende Leitung der Bank wird vom Reichskanzler und unter diesem von dem Reichsbank-Direktorium ausgeübt; in Behinderungsfällen des Reichskanzlers wird die Leitung durch einen vom Kaiser hierfür ernannten Stellvertreter wahrgenommen." Vgl. die preußischen Motive zum Stellvertretungsgesetz (Augsb. Allgem. Ztg. 1878 Nr. 29, v. Roëll-Epstein, Bismarcks Staatsrecht S. 74).

[8]) So schon in dem Votum vom 18. Juni 1867 (v. Poschinger, Bismarck-Portefeuille Bd. I S. 8), ferner in der Rede vom 5. März 1878 (Sten. Ber. 1878 Bd. I S. 342 f.)

Digitized by Google

eine Meinung, die weder mit der Entstehungsgeschichte noch mit dem inneren Charakter dieser Verfassungsbestimmung zu vereinigen war, die aber um so bezeichnender ist für die staatsrechtlichen Anschauungen der Reichsregierung.

Der Gegenstand der Substitutionsbefugnis nach Art. 15 Abs. 2, der „Vorsitz im Bundesrate und die Leitung der Geschäfte" (Abs. 1 das.), bezeichnete jedenfalls in der ursprünglichen Fassung dieser Bestimmung, als Art. 12 des Verfassungsentwurfs der norddeutschen Regierungen und ebenso nach ihrer endgültigen Annahme durch den Reichstag als Amendement Bethusy-Huc zu Art. 16 (vgl. Stenogr. Ber. des konstituierenden Reichstags I 381, 400), lediglich die Funktionen des Reichskanzlers im Bundesrate. Die Stellung des Bundeskanzlers war, soweit sie bis dahin festgelegt war, durchaus der des Frankfurter Präsidialgesandten analog,[1]) und die „Leitung der Geschäfte" konnte daher auch nur die Präsidialgeschäfte des Bundesrats bezeichnen; die Beziehung des Ausdrucks auf die vorher in Art. 11 des Entwurfs vorgesehene Prärogative des Bundespräsidiums[2]) ist schon deshalb ausgeschlossen, weil die Leitung der Geschäfte, die nach Art. 11 des Entwurfs dem Präsidium zustehen sollten, in Art. 12 nicht staatsrechtlich korrekt dem Bundeskanzler zugeschrieben werden konnte;[3]) überdies aber waren die Gegenstände der in Art. 11 vorgesehenen Prärogative des Bundespräsidiums in diesem Augenblick noch als Rechte der preußischen Hegemonialmacht gedacht,[4]) und über die Art ihrer Ausübung hatte daher nicht die Bundesverfassung, sondern Preußen allein zu befinden.

Auch durch die Annahme des Amendements Bennigsen zu dem heutigen Art. 17, wodurch der Bundeskanzler zum verantwortlichen Bundesminister gemacht wurde, ist an diesem Sinne des Art. 15 nichts geändert. Durch die Statuierung der Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers gegenüber dem Reichstage für die Handlungen des Präsidiums wurde der Kanzler zum Bundesbeamten und die unter seiner Kontrasignatur auszuübenden Präsidialbefugnisse aus preußischen Hegemonialrechten in Bundeskompetenz verwandelt; die Zuständigkeit des Kanzlers als Bundesminister bestimmte sich also nunmehr bezüglich ihres materiellen Umkreises nach dem Umfange der einzelnen in der Verfassung vorgesehenen Präsidialbefugnisse, bezüglich ihrer formellen Betätigung dagegen nach Art. 17 der RVerf. Es ist demnach ausgeschlossen, die Bedeutung des jetzigen Art. 15 im Gegensatz zu seiner unzweifelhaften ursprünglichen Tragweite auch auf die Kompetenz des Kanzlers als Reichsminister auszudehnen,[5]) da diese Kompetenz ja durch den anderweitigen Zusammenhang der Reichsverfassung genügend bestimmt ist. Auch die Ablehnung einiger Amendements,[6]) die die „Leitung der Geschäfte" durch den Zusatz „des Bundesrates" oder „im Bundesrate" erläutern wollten, kann demgegenüber nicht ins Gewicht fallen; die Ablehnung ist ganz unmotiviert erfolgt, so daß daraus nicht auf die Absicht des Reichstages geschlossen werden kann, den Ausdruck

[1]) Ueber die seit Bismarcks Reichstagsrede vom 5. März 1878 oft geschilderte Entwickelung der Stellung des Bundeskanzlers durch den konstituierenden Reichstag vgl. namentlich Haenel, Studien II 1 und Preuß, Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft Bd. 45 S. 420 ff.

[2]) So Joel, Annalen 1878 S. 405 f.

[3]) Zutreffend Seydel, Krit. VJSchr. Bd. 24 S. 272.

[4]) Vgl. Haenel a. a. O. S. 12.

[5]) So Joel a. a. O. S. 407, ebenso Hensel, Annalen 1882 S. 4, Bismarck a. a. O. S. 342 f.

[6]) Joel S. 406, Hensel S. 3 f., Bismarck a. a. O.

Digitized by Google

„Leitung der Geschäfte" in einem weiteren Sinne verstanden zu wissen,[1]) und sie erklärt sich überdies anderweitig aus dem Zusammenhang dieser Amendements mit den abgelehnten Anträgen Ausfeld-Bennigsen auf Schaffung verantwortlicher Reichsministerien.[2])

Folgt demnach schon aus Abs. 1 des Art. 15 dessen Unanwendbarkeit auf die Funktionen des Reichskanzlers außerhalb des Bundesrats, so ergibt sich dasselbe aus der Natur der in Abs. 2 vorgesehenen Substitutionsbefugnis selbst.

Der Reichskanzler ist als Vorsitzender des Bundesrats lediglich preußischer Beamter zur Ausübung preußischer Präsidialbefugnisse; er wird daher in dieser seiner Eigenschaft nicht vom Kaiser, sondern vom König von Preußen ernannt. Ganz zweifellos war dies der ursprüngliche Sinn des jetzigen Art. 15 Abs. 1 (und des Amendements Bethusy-Huc, vgl. oben) im Verfassungsentwurf der norddeutschen Regierungen; den ersten Bundesbeamten, der der Kanzler durch das Amendement Bennigsen wurde, konnte dagegen nur der König von Preußen in seiner Eigenschaft als Bundesorgan, d. h. nach dem Sprachgebrauch der Reichsverfassung der Kaiser, ernennen. Insoweit jedenfalls wurde die Bedeutung des „Präsidium" in Art. 15 Abs. 1 der Verfassung des Norddeutschen Bundes durch die Annahme des Amendements Bennigsen nachträglich von rückwärts modifiziert, nicht aber zugleich hinsichtlich der ebenda angeordneten Bestellung des Vorsitzenden im Bundesrat. Der Ausdruck „Präsidium" bezeichnete in der endgültigen Gestalt der Verfassung des Norddeutschen Bundes ein Doppeltes: einmal den Staat (bzw. König von) Preußen in Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte,[3]) und sodann den König von Preußen als Bundesorgan.[4])[5]) In der ersteren Bedeutung ist der Ausdruck in der Reichsverfassung beibehalten, in der letzteren durch den „Kaiser" ersetzt, und so auch in Art. 15. Aus dieser redaktionellen Aenderung darf man indessen nicht den Schluß ziehen, der sich für Haenel[6]) ergibt: „Nicht mehr das Präsidium Preußen, ein Mitglied des Bundes im Sinne des a. 6, sondern der Kaiser als solcher, ein außerhalb dieser Mitgliedschaft und außerhalb des Bundesrates stehender Gewaltträger ernennt den Reichskanzler . . . mit dem Reichskanzler als Präsidenten sitzt Jemand im Bundesrat, der nicht von einem Einzelstaate ernannt und als solcher nicht

[1]) Seydel a. a. O. S. 271, Meyer-Anschütz, Staatsrecht, 6. Aufl. S. 461 Anm. 5.

[2]) Vgl. Rosenberg, Die staatsrechtliche Stellung des Reichskanzlers S. 37. — Die obige Auffassung des Art. 15 ist die herrschende, vgl. die Zitate bei Meyer-Anschütz a. a. O., Arndt, RStR. S. 683 Anm. 5, Seydel, Kommentar S. 170. Anders Joel a. a. O. S. 402 ff. und Hensel a. a. O. S. 1 ff. aus den angeführten Gründen. Die Bemerkung bei v. Martitz, Betrachtungen über die Verfassung des Norddeutschen Bundes S. 48 f. bleibt ohne nähere Begründung.

[3]) So in Art. 7 Abs. 2 die „Präsidialstimme" (vgl. dazu Laband, StR. 4. A. I 255 Anm. 1 gegen Haenel a. a. O. S. 29 Anm. 1; treffend Seydel, Kommentar S. 147), in Art. 8 Abs. 2: „in jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens zwei Bundesstaaten vertreten sein", wo das vertretene „Präsidium" nur selbst ein Staat sein kann, nicht etwas im Verhältnis zu den beiden anderen Staaten gänzlich Inkommensurables, wie der „Kaiser" der Reichsverfassung.

[4]) So z. B Art. 17: „Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze . . . zu . . .", Art. 18: „Das Präsidium ernennt die Bundesbeamten".

[5]) Für die stets gleiche Bedeutung des „Präsidium" Laband I 192 ff.; die Polemik von Haenel a. a. O. und Arndt, Kommentar zur Reichsverf. 2. A. S. 131 hiergegen ist nicht ihrer Begründung, wohl aber dem Resultat nach zutreffend.

[6]) A. a. O. S. 24, 26. Hier und an anderen Stellen der Haenelschen Ausführungen ist eine gewisse Ueberspannung des unitarischen Moments, das durch den konstituierenden Norddeutschen Reichstag ins System der Reichsverfassung hineingetragen ist, nicht zu verkennen.

Digitized by Google

Bevollmächtigter eines Einzelstaates ist." Diese Ausdehnung der Tragweite des Amendements Bennigsen auf den gesamten Inhalt des Art. 15 Abs. 1 wird durch die Absicht, die dem Amendement zugrunde lag, die Sphäre der preußischen Hegemonie außerhalb des Bundesrats in Reichskompetenz umzuwandeln, ohne dabei etwas an den Verhältnissen innerhalb des Bundesrats zu ändern,[1]) keineswegs gerechtfertigt. Der ursprüngliche Sinn des Art. 15 ist bestehen geblieben, wonach der König von Preußen einen preußischen Bevollmächtigten zum Vorsitzenden des Bundesrats ernennt; durch Art. 17 hat derselbe Artikel die weitere Bedeutung erhalten, daß der Kaiser dieselbe Person zum ersten Reichsbeamten und Reichsminister ernennt.[2]) Die an sich unzweifelhafte Rückwirkung des Amendements Bennigsen auf den Art. 15 ist also nicht auch auf die Stellung des Reichskanzlers im Bundesrat auszudehnen.[3]) Der Fortbestand der rechtlichen Natur des Vorsitzes als Recht Preußens ergibt sich auch aus Ziff. IX des bayerischen Schlußprotokolls. Hier wird es als Ehrenrecht Bayerns festgestellt, daß sein Vertreter im Falle der Verhinderung „Preußens"[4]) den Vorsitz im Bundesrat führe. Es wird hier gewissermaßen eine Rangordnung festgestellt, nach der Bayern der zweite Platz zukommt, allen übrigen Bundesstaaten der dritte, und Bayern wird ein entsprechendes subjektives Recht eingeräumt: in dieser Rangordnung kann aber an erster Stelle nicht ein gänzlich inkommensurabler Faktor, wie der Kaiser oder der erste Reichsbeamte, stehen, sondern nur der Staat Preußen, als dessen Recht demnach der Vorsitz erscheint.[5])

[1]) Bennigsen, Stenogr. Ber. des konst. Norddeutschen Reichstags I 387: „Das Präsidium hat bestimmte Exekutiv-Befugnisse nach der Vorlage. Diese wollen wir nicht erweitern. Die Exekutiv-Befugnisse des Bundesrats, der verbündeten Regierungen, sollen nicht vermindert werden. Nur in Beziehung auf die Art und Weise, wie diese Verwaltung, diese Regierungsbefugnisse, welche der Entwurf dem Präsidium beilegt, ausgeübt werden, wollen wir etwas mehr Klarheit in den Entwurf hineinbringen, als jetzt in demselben zu finden ist."

[2]) Allerdings ergibt sich so als der Sinn des Art. 15 eine einigermaßen „sonderbare Figur"; ganz dieselbe „sonderbare Figur" entsteht aber auch für die Haenelsche Auffassung, denn da der Kanzler auch nach dieser Bevollmächtigter zum Bundesrat sein muß (nach Art. 6 und 15 Abs. 2) und zwar preußischer (zutreffend begründet von Laband I 350 und Zorn, RStR. 2 A. I 160, unrichtig Haenel S. 27 f.), so folgt daraus, „daß der Kaiser, indem er den Reichskanzler ernennt, damit zugleich die Person bezeichnet, welche eine Vollmacht Preußens im Bundesrat trägt, und daß der König von Preußen als solcher nicht in der Lage ist, dieser Person die Vollmacht vorzuenthalten, solange der Kaiser sie nicht ihres Amtes als Reichskanzler entkleidet." (Haenel S. 28.)

[3]) So Meyer-Anschütz S. 433 Anm. 6, 459, Laband I 255, Preuß a. a. O. S. 445 u. A; anders Bismarck, Stenogr. Ber. des Reichstags 1877 Bd. I S. 127 (13. März) und bei v. Poschinger, F. Bism. u. d. Bundesrat V 369; ferner H. Schulze, RStR. II 92 f.; Haenel a. a. O., Arndt, RStR. S. 97, 681 u. A.

[4]) Auf diesen Ausdruck ist allerdings kein Gewicht zu legen, da der Sprachgebrauch des Schlußprotokolls in dieser Beziehung überhaupt nicht genau ist: im gleichen Satze ist mit dem „Königlich Preußischen Bevollmächtigten" der Vertreter des Norddeutschen Bundes gemeint. — Anders Laband I 255.

[5]) Selbst Haenel (a. a. O. S. 25 Anm. 1) muß anerkennen, daß es sich hier um subjektive Rechte der einzelnen Bundesstaaten handelt, und so nimmt er ein Vorzugsrecht Preußens bezüglich seiner Bevollmächtigten bei Bestellung eines Vizepräsidiums vor Bayern an, wie es diesem vor den übrigen Staaten zustehe; ein höchst gezwungener Ausweg, der vollends die Unrichtigkeit der Haenelschen Ansicht dartut: ein subjektives Recht Preußens in dieser Hinsicht besteht jedenfalls, aber sein Inhalt ist gerade nicht der Vorrang der preußischen Bevollmächtigten vor den bayerischen bezüglich der Substitution, wie Haenel will — der Reichskanzler ist ja durch nichts gehindert, die preußischen Vertreter bei der Substitution zu übergehen (Laband I 256, Rosenberg, Die staatsrechtl. Stellung des Reichskanzlers S. 35; vgl. auch Meyer-Anschütz S. 433 Anm. 6 am Ende) —, sondern der Vorrang bezüglich des Vorsitzes selbst, der dem Staate Preußen als solchem zusteht.

Digitized by Google

Demnach ist der Reichskanzler als Vorsitzender des Bundesrats lediglich preußischer Bevollmächtigter zur Ausübung der preußischen Präsidialbefugnisse, ganz ebenso wie der Frankfurter Präsidialgesandte, und daher hat auch die Substitutionsbefugnis des Art. 15 Abs. 2 ganz denselben Sinn, wie die entsprechende Uebung des ehemaligen Bundesrechts,[1]) der sie nachgebildet ist. Hier wie dort ist es der Präsidialgesandte, der sich in seinen auf die Bundesversammlung bezüglichen Geschäften einen beliebigen anderen Gesandten durch einfache schriftliche Erklärung substituieren kann, die wie alle Urkunden, die zu irgend einer Funktion in einer derartigen Versammlung legitimieren, der Kognition der gesamten Versammlung unterliegen[2]) — eine offensichtlich nur auf diese Art des Verkehrs in völkerrechtlichen Rechtsformen berechnete und darüber hinaus sinnlose Form. Gegenstand der Substitution sind alle die Funktionen, die dem Reichskanzler bezüglich des Vorsitzes und der Geschäftsleitung im Bundesrat zustehen, so die formelle Geschäftsführung, die Unterzeichnung der Beschlüsse des Bundesrats zwecks Beglaubigung[3]) usf.; insoweit ist auch der Substitut Faktor des Bundesrats als Reichsorgans, nur nicht in der Weise, daß seine Stimme als Summand bei der Willensbildung dieses Organs in Betracht käme, sondern so, daß er ihm die Möglichkeit geordneten Funktionierens gewährleistet.[4]) Im übrigen bleibt er auch als Vorsitzender Vertreter seines Absendestaats, und unter Umständen kommt in seiner Substitution ein Ehrenvorrecht dieses Staates zum Ausdruck (Ziff. IX des bayerischen Schlußprotokolls); nur der Absendestaat, nicht der Reichskanzler, kann ihn wegen der Ausführung des der Substitution zugrunde liegenden Auftrages zur Rechenschaft ziehen,[5]) und der Heimatsstaat kann ihn ohne Rücksicht auf die Substitution des Reichskanzlers jederzeit abberufen und damit die Substitution hinfällig machen. Der Substitut ist lediglich Träger einer in völkerrechtlichen Formen erteilten Vollmacht, nicht eines Amts in staatsrechtlichem Sinne. Dieser völkerrechtliche Charakter der Substitutionsbefugnis nach Art. 15 Abs. 2 tritt besonders hervor in Ziff. IX des bayerischen Schlußprotokolls, die ebenfalls in der Praxis des ehemaligen Bundesrechts[6]) — und noch unmittelbarer in § 76 der Erfurter Unionsverfassung — ihr Vorbild findet. Der Inhalt dieses bayerischen Rechts ist ein lediglich negativer. Der Reichskanzler ist bezüglich seiner Tätigkeit im Bundesrat nur dem König von Preußen verpflichtet und verantwortlich;[7]) nach außen hin begründet Art. 15 der RVerf. für ihn keinerlei Pflichten, sondern nur Rechte. Er ist dem Reich gegenüber also weder verpflichtet, den Vorsitz zu führen, noch im Verhinderungsfalle von seinem Substitutionsrecht Gebrauch zu machen; und

---

[1]) Klüber, Oeffentliches Recht des Deutschen Bundes 4. Aufl. S. 159 f.

[2]) Vgl. Klüber S. 164; ferner Arndt, RStR. S. 92 und die Zitate bei Rosenberg S. 11.

[3]) Vgl. Preuß a. a. O. S. 444 und die Zitate bei Laband, Archiv für öffentliches Recht Bd. 18 S. 336 Anm. 35. Entgegengesetzt die konstante Auffassung der Praxis: daselbst S. 334 ff.

[4]) „Es bleibt die Aufgabe des Präsidenten als solchen, nicht etwa den Willen und das Recht eines Dritten (Preußens oder des Reichs) gegenüber dem Kollegium zu vertreten, sondern dem Willen des Bundesrates den richtigen Ausdruck zu verschaffen", Haenel a. a. O. S. 31 f.

[5]) Vgl. die durchaus abweichende Darstellung dieses Rechtsverhältnisses bei Haenel S. 34, Joel a. a. O. S. 412 ff., Hensel S. 59; ferner Dainert, Die Stellvertretung des Reichskanzlers (Freib. Diss. 1902) S. 10ff., 16.

[6]) Vgl. Klüber S. 160 n. b.

[7]) Laband I 351.

Digitized by Google

dementsprechend bedeutet auch Ziff. IX des Schlußprotokolls für ihn nicht die positive Verpflichtung, im Falle seiner Verhinderung und der aller preußischen Vertreter die Substitution zugunsten eines bayerischen Vertreters vorzunehmen, sondern nur die Einschränkung seines Substitutionsrechts dahin, daß er, falls er von diesem Substitutionsrecht Gebrauch macht, die bayerischen Vertreter nicht übergehen darf[1]). Nach einer schon im Norddeutschen Bunde[2]) geübten Praxis erfolgt aber tatsächlich die Substitution zugunsten des stimmführenden bayerischen (früher des sächsischen) Bevollmächtigten stets schon dann, wenn nur der Reichskanzler und dessen gewöhnlicher Stellvertreter verhindert sind.[3])

Bei diesem Charakter der Substitutionsbefugnis nach Art. 15 Abs. 2, die nach Form und Wirkung so offensichtlich nur auf die mehr formellen Aufgaben des Bundesratsvorsitzenden berechnet ist, ist es befremdend, daß die Reichsregierung trotzdem auch die Vertretung des Kanzlers außerhalb des Bundesrats auf diese Bestimmung stützen konnte. Allerdings hat sie sich nur in dem Falle der langjährigen Vertretung durch den Präsidenten des Reichskanzleramts, der zugleich generell mit der Vertretung des Reichskanzlers im Bundesrat beauftragt war, auf die einfache Substitutionsform des Art. 15 beschränkt; gelegentlich der Substitutionen im Jahre 1872 und 1877 ist außerdem offizielle Mitteilung an den Reichstag erfolgt und dabei auf die von Bismarck[4]) für notwendig erachtete Erteilung der kaiserlichen Genehmigung ausdrücklich Bezug genommen. Die Ernennungen der Jahre 1868 und 1869 sind durch den König und offenbar — bis auf die offizielle Bekanntgabe im Staatsanzeiger — in den gewöhnlichen Formen der Beamtenernennung erfolgt; gemeinsam ist also den sämtlichen Fällen nur die Eigenschaft der Vertreter als Bundesratsmitglied. Nicht in ihrer sonstigen etwaigen Eigenschaft als Reichsbeamte, sondern als Bundesratsmitglieder, d. h. als preußische Beamte sind die verschiedenen Vertreter ernannt, und in höchst bezeichnender Weise hat Bismarck dies damit motiviert, daß ja auch der Reichskanzler selbst mindestens bis 1870, vielleicht sogar bis 1873 nur ein preußischer Beamter gewesen sei.[5]) Es ist eine ausgesprochen föderative und zugleich hegemoniale Auffassung vom Rechtscharakter der Reichsverfassung, die hier zum Ausdruck kommt, und damit ist eine zweifellose Unterschätzung des unitarischen Moments verbunden, das durch die Annahme des Amendements Bennigsen in die Reichsverfassung eingefügt ist; in durchaus zutreffender Weise ist daher von Haenel sein Widerspruch gegen diese Vertretungspraxis mit der dadurch bedingten Beeinträchtigung der dem unitarischen Element der Reichsverfassung, dem Reichstage, geschuldeten Verantwortlichkeit des Reichskanzlers in seiner Eigenschaft als Reichsminister begründet.[6]) Aus eben diesem Grunde mußte auch abgesehen von Art. 15 der RVerf. die Zulässigkeit

[1]) So auch die Literatur, vgl. die bei Meyer-Anschütz S. 435 Anm. 10 zitierten und namentlich Rosenberg S. 35. Nur nach Seydel (Kommentar S. 169) ist der Inhalt der Norm ein positiver: er läßt den Vorsitz, falls der Reichskanzler verhindert und kein formgerecht substituierter preußischer Vertreter anwesend ist, ipso jure auf den bayerischen Vertreter übergehen. Die Unrichtigkeit dieser Ansicht ergibt sich schon daraus, daß im Falle der Anwesenheit mehrerer bayerischer Vertreter niemand zur Entscheidung über die Person des zum Vorsitz Berechtigten kompetent sein würde.

[2]) Vgl. Anhang zu den „Gedanken und Erinnerungen" Bd. II S. 435.

[3]) v. Jagemann, Die deutsche Reichsverfassung S. 84.

[4]) Ohne jeden Anhalt in Art. 15, aber mit gutem innerem Grunde bei dieser Anwendung desselben; vgl. Sten. Ber. d. RT. 1878 Bd. I S. 342 f.

[5]) Sten. Ber. 1878 Bd. I S. 343 Col. 1 unten.

[6]) Sten. Ber. 1877 Bd. I S. 417 ff.

Digitized by Google

einer derartigen Vertretung des Reichskanzlers hinsichtlich seiner Funktionen als Reichsminister überhaupt begründeten Zweifeln unterliegen; wenn schon im Einzelstaat, z. B. in Preußen, wo doch dem König die Organisationsgewalt bezüglich der Ministerien zusteht, die Kontrasignatur durch Vertreter der Minister als unzulässig erscheinen muß,[1]) so gilt das um so mehr im Reich, wo dem Kaiser im allgemeinen keinerlei Organisationsbefugnis zukommt,[2]) zumal hier durch eine Substitution das Prinzip der Reichsverfassung durchbrochen wird, das dem Reichskanzler gerade in seiner einzigartigen verfassungsrechtlichen Stellung[3]) auch ganz allein die Leitung der dem Kaiser zustehenden Reichsgeschäfte und die Verantwortlichkeit dafür zuweist.[4])

Der Zweck des Stellvertretungsgesetzes war es, demgegenüber eine gesetzliche Grundlage für die Vertretung des Reichskanzlers außerhalb des Bundesrats zu schaffen. Der preußische Entwurf[5]) deckte sich nahezu mit der bisherigen Praxis: danach sollten die Vertreter wie bisher aus den Mitgliedern des Bundesrats entnommen werden, und nur in der Form der Bestellung war an Stelle der bisher mit kaiserlicher Genehmigung erfolgten Substitution durch den Reichskanzler die Ernennung durch den Kaiser, aber auf Antrag des Reichskanzlers getreten. Dies — bei dem hierfür ausschließlichen Gegenzeichnungsrecht des Reichskanzlers gegenstandslose — Antragserfordernis ist sogar noch in die endgültige Fassung des Stellvertretungsgesetzes übergegangen,[6]) die im übrigen durch Kompromisse im Bundesrat stark verändert ist. Das Gesetz weist in seiner jetzigen Fassung in verschiedener Hinsicht Unklarheiten und Lücken auf, zu denen die seitherige Praxis Stellung zu nehmen hatte, was sie in z. T. schwankender Weise getan hat; aber auch abgesehen hiervon hat sie den formellen Rechtszustand des Gesetzes in mehr als einer Hinsicht in eigentümlicher Weise fortgebildet.

§ 2 des Gesetzes sieht zwei Arten von Stellvertretern vor, einen Gesamtvertreter und eine Reihe von Spezialvertretern. Während die Kompetenz der letzteren schon bei der Ernennung in beliebigem Umfange beschränkt werden kann, ist eine derartige Einschränkung gegenüber der gesetzlichen Zuständigkeit des Gesamtvertreters unzulässig, diese gilt vielmehr rechtsnotwendig „allgemein für den gesamten Umfang der Geschäfte und Obliegenheiten" des Reichskanzlers; praktisch liegen ihm vor allem die formellen Geschäfte der Reichsregierung ob, namentlich der Verkehr mit dem Reichstage, dessen Eröffnung und Schließung usf.[7]) Besondere Voraussetzungen in der Person des „Vizekanzlers" sind nicht

[1]) Arndt, Kommentar S. 144 f., RStR. S. 685 f. — Die preußische Praxis kennt auch keine derartige Vertretung der Minister; der von H. Kohl, Bismarck-Regesten II 410 unter dem 14. September 1886 registrierte Fall beruht offenbar auf einer Verwechselung mit der entsprechenden Substitution auf Grund des Stellvertretungsgesetzes (publiziert im Reichsanzeiger am 18. Sept. 1886); vgl. v. Poschinger, Bismarck-Portefeuille Bd. III S. 113.

[2]) Laband I 346.

[3]) Vgl. Haenel, Studien II 1 S. 58.

[4]) Laband I 356 f., Zorn I 260 f.; anders Meyer-Anschütz S. 461, Seydel, Kommentar S. 179; vgl. die Zitate bei Arndt, RStR. S. 686 Anm. 1.

[5]) Augsburger Allgemeine Zeitung 1878 Nr. 27, v. Roell-Epstein, Bismarcks Staatsrecht S. 71.

[6]) Nur so, historisch, ist das Antragserfordernis des § 1 des Stellvertretungsgesetzes verständlich; praktische Bedeutung hat es nicht mehr. Aehnlich Dainert S. 35; unrichtig Preuß a. a. O. S. 443, der es als „Folge des beibehaltenen Bureausystems" erklärt, und Schulze II 96 f.

[7]) Den Verkehr mit dem Reichstage führt er daher unter der offiziellen Bezeichnung als „Der Stellvertreter des Reichskanzlers".

Digitized by Google

erfordert; hierin und in anderen Punkten knüpft gerade das Institut der Gesamtvertretung am meisten an die bisherige Praxis an, und daher war auch dies der für Bismarck entscheidende Teil des Stellvertretungsgesetzes.[1])

Hinsichtlich des Gesamtvertreters läßt die Fassung des Gesetzes als zweifelhaft erscheinen, ob er nach § 2 zugleich Vorsitzender des Bundesrats ist oder ob er dazu noch der Substitution nach Art. 15 bedarf. Für die Auffassung, die dem Generalstellvertreter ohne weiteres auch den Vorsitz im Bundesrat zuweist,[2]) spricht vor allem der Wortlaut des § 2: „für den gesamten Umfang der Geschäfte und Obliegenheiten des Reichskanzlers",[3]) für die entgegengesetzte[4]) § 4, wonach Art. 15 der RVerf. durch das Stellvertretungsgesetz nicht berührt werden soll.[5]) Aus § 4 ergibt sich aber mit Sicherheit nur, daß der Reichskanzler nach wie vor zur einfachen schriftlichen Substitution im Bundesrat nach Art. 15 Abs. 2 berechtigt sein soll, nicht aber notwendig außerdem der Ausschluß des Vizekanzlers von den Bundesratsgeschäften, falls keine derartige Substitution stattgefunden hat. Jedenfalls muß er Mitglied des Bundesrats sein, um darin den Vorsitz führen zu können (Art. 6 der RVerf.); die Auffassung, daß der Gesamtvertreter deshalb auch nur aus den Mitgliedern des Bundesrats ernannt werden könne,[6]) trägt aber in § 2 Satz 1 des Gesetzes eine Beschränkung der freien Auswahl des Gesamtvertreters hinein, an die nach dem Wortlaut schwerlich gedacht ist, und die weitere Möglichkeit, daß er nur im Falle seiner Eigenschaft als Bundesratsmitglied zur Vertretung des Kanzlers im Bundesrat berechtigt wäre,[7]) setzt wieder eine andere Distinktion in § 2 Satz 1 voraus, in dem dem Vizekanzler für alle Fälle „der gesamte Umfang der Geschäfte und Obliegenheiten des Reichskanzlers" zugewiesen ist. Für die entgegengesetzte Annahme, daß nämlich der Vizekanzler als solcher überhaupt nicht in Beziehung zum Bundesrat steht, spricht der innere Zusammenhang des Gesetzes, das offenbar nur an vom Kaiser ernannte (§ 1) und dem Reichskanzler bureaumäßig unterstehende (§ 3) Reichsbeamte denkt, und der Wortlaut der Bundesratsmotive,[8]) die ebenfalls nur von der Vertretung in den Funktionen als Reichsminister sprechen. Die Frage ist überhaupt „wohl nicht von praktischer Bedeutung";[9]) der Standpunkt der Praxis scheint allerdings eher der von Laband vertretene zu sein: der erste Generalstellvertreter war nämlich niemals Mitglied des Bundesrats und hat auch nie den Vorsitz darin geführt,[10]) seither hat aber der Gesamtvertreter als solcher[11]) auch den stellvertretenden Vorsitz im Bundesrat geführt,[12]) wie früher umgekehrt der Präsident des Bundeskanzleramts, der langjährige Substitut Bismarcks im Bundesrat, als solcher zugleich die Vertretung des Kanzlers in allen reichsministeriellen Funktionen führte.

[1]) Vgl. Sten. Ber. 1878 Bd. I S. 343 Col. 2, v. Mittnacht, Erinnerungen an Bismarck S. 61.
[2]) Meyer-Anschütz S. 434, 462, Hensel a. a. O. S. 59, Laband a. a. O., Haenel a. a. O. S. 58, Seydel in Holtzendorff-Brentanos Jahrbuch 1879 S. 293 f. u. a.
[3]) So Seydel a. a. O.
[4]) Seydel Kommentar S. 170, Zorn I 264, Dainert S. 72 u. a.
[5]) So Seydel an der letztangezogenen Stelle, Zorn a. a. O.
[6]) So Haenel, Meyer, Seydel.
[7]) Laband a. a. O.
[8]) Sten. Ber. d. RT. 1878 Bd. III S. 459.
[9]) Laband I 256 Anm. 1.
[10]) v. Poschinger, Fürst B. u. d. Bundesrat Bd. III S. 392, Bd. IV S. 2 f.
[11]) v. Poschinger a.. a O. Bd. IV S. 141.
[12]) v. Jagemann a. a. O. S. 81, 84.

Digitized by Google

Die Bestimmungen des Stellvertretungsgesetzes betreffend die Spezialvertretung, deren Gegenstand und die zur Bestellung hiefür geeigneten Personen sind bezüglich ihrer Bedeutung und Tragweite nicht zweifelsfrei und vielfach bestritten; auch hat sich in ihrer Handhabung nicht überall eine konstante Praxis entwickelt. Es liegt dies einmal daran, daß diese Normen das Ergebnis eines Kompromisses innerhalb des Bundesrats[1]) und daß sie außerdem in einem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Ausbildung der Organisation der Reichsverwaltung, die Verselbständigung der einzelnen Reichsämter, die Organisation von Elsaß-Lothringen usw. noch vollständig im Flusse war.

Hinsichtlich der Personen und der Zuständigkeit der Spezialvertreter bestimmt § 2: „Auch können für diejenigen einzelnen Amtszweige, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs befinden, die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden mit der Stellvertretung desselben im ganzen Umfang oder in einzelnen Teilen ihres Geschäftskreises beauftragt werden". Der „Geschäftskreis" der in Frage kommenden Behörden muß demnach ein „Amtszweig" sein, der sich „in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs" befindet, d. h. die Behörde selbst muß eine Verwaltungsbehörde sein. Daher kommen zunächst die richterlichen Reichsbehörden und der Rechnungshof nicht in Betracht, da es sich hier um keine Verwaltungstätigkeit in diesem Sinne handelt. Da die Behörden überdies dem Reichskanzler untergeordnet sein müssen, so bleibt deshalb die Reichsschuldenkommission außer Betracht. Die Reichsschuldenverwaltung und die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds gehören ebenfalls nicht hierher, da sie dem Reichskanzler nur insofern untergeordnet sind, als sie in gewissen Beziehungen seinen Anordnungen Folge zu leisten haben; die Uebertragung der Stellvertretung des Reichskanzlers bezüglich dieser Anweisungen auf die beiden Behörden würde „zur Folge haben, daß die Behörde die ihr staatsrechtlich von einem Dritten (dem Reichskanzler) zu erteilende Anweisung fortan sich selbst erteilen kann, was eben unmöglich ist".[2]) Bezüglich des Reichsbankdirektoriums endlich besteht die lex specialis des § 26 des Reichsbankgesetzes: „in Behinderungsfällen des Reichskanzlers wird die Leitung durch einen vom Kaiser hierfür ernannten Stellvertreter wahrgenommen", und daß diese Bestimmung durch die lex posterior generalis des Stellvertretungsgesetzes nicht aufgehoben ist, folgt aus der allgemeinen Regel[3]) und wird zudem durch die preußischen Motive bestätigt, wonach der Entwurf des Stellvertretungsgesetzes gerade eine Fortsetzung des in § 26 des Bankgesetzes eingeschlagenen Weges darstellen sollte. Dementsprechend wird auch der § 26 von der Praxis weiter zur Anwendung gebracht,[4]) und eigentümlicher Weise ist sogar dem gegenwärtigen Generalstellvertreter[5]) nachträglich noch speziell die Stellvertretung des Reichskanzlers in der Leitung der Reichsbank übertragen.[6])

Es bleiben demnach von den obersten Reichsbehörden nur die eigentlichen „Reichsämter", die seither denn auch unter diesem Gesichtspunkt als „Stellvertretungsämter" bezeichnet werden. Hier ergeben sich aus der unklaren Fassung des Gesetzes verschiedene Schwierigkeiten, einmal bezüglich des Kreises der zur

[1]) Vgl. Sten. Ber. 1878 Bd. I S. 348.
[2]) Joel S. 771; anders Rosenberg S. 40 f.
[3]) Laband I 358 Anm. 2, Dainert S. 58; anders Joel S. 783 f., Rosenberg S. 42.
[4]) Z. B. Reichsanzeiger 21. Dezember 1880.
[5]) Reichsanzeiger 1. Juli 1897.
[6]) Reichsanzeiger 11. August 1897.

Digitized by Google

Uebertragung der Stellvertretung überhaupt geeigneten Aemter, und sodann bezüglich des Umfangs, in dem der Geschäftskreis der einzelnen Aemter den Voraussetzungen des § 2 entspricht.

§ 2 bezeichnet als Gegenstand der Stellvertretung „diejenigen einzelnen Amtszweige, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs befinden", und läßt außerdem zu, daß die einzelnen Spezialvertreter mit der Stellvertretung des Reichskanzlers „im ganzen Umfang oder in einzelnen Teilen ihres Geschäftskreises" beauftragt werden. In dem Wortlaut der Bestimmung tritt nicht klar hervor, in welchem Verhältnis die beiden Begriffe „Amtszweig" und „Geschäftskreis" zueinander stehen, ob unter einem „Amtszweig" eine rein gegenständlich, materiell, ohne Rücksicht auf die formelle Organisation der Reichsverwaltung abgegrenzte Gruppe von Verwaltungsgeschäften zu verstehen ist, im Gegensatz zu dem rein formellen Begriff des „Geschäftskreises", oder ob die beiden Begriffe in einer gewissen inneren Beziehung stehen. Nach der ersten Auffassung würde innerhalb des Ressorts der einzelnen Reichsämter eine Spezialstellvertretung lediglich bezüglich derjenigen einzelnen Geschäftsgruppen zulässig sein, die sich ausschließlich oder wenigstens grundsätzlich[1]) in der „eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs" befinden, insoweit aber auch ohne Rücksicht darauf, ob im allgemeinen die verwaltende oder die beaufsichtigende Tätigkeit des betreffenden Reichsamts überwiegt.[2]) Nach der letzteren Auffassung dagegen wären unter „denjenigen Amtszweigen, die sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs befinden", die Kompetenzen aller derjenigen Reichsämter zu verstehen, deren Aufgabe nicht bloß ausschließlich, sondern auch nur überwiegend eigene Verwaltungstätigkeit des Reichs ist. Hierfür spricht zunächst, daß das Gesetz die Begriffe „Amtszweig" und „Geschäftskreis" offenbar nicht als Gegensätze verwendet; die „Geschäftskreise" der einzelnen Reichsämter stellen ja auch in materieller Hinsicht jeder zugleich „ein ganzes, durch seinen Gegenstand bestimmtes und begrenztes Verwaltungsgebiet" dar,[3]) und so werden auch in den Motiven die Ausdrücke „Amtszweig", „Geschäftszweig" und „Geschäftskreis" offenbar als synonym gebraucht. Weiter kommt in Betracht, daß nach den Bundesratsmotiven von der Stellvertretung diejenigen Geschäftszweige ausgeschlossen sein sollen, „bei welchen es sich in der Hauptsache nicht um eine Verwaltung des Reichs handelt, sondern der Schwerpunkt in dem Recht der Aufsicht und Gesetzgebung liegt"; umgekehrt wären also die überwiegend der eigenen Verwaltung des Reichs unterliegenden Amtszweige ihrem ganzen Umfange nach zur Spezialvertretung geeignet, auch insoweit es sich dabei lediglich um Ausübung der dem Reich zustehenden Aufsichtsrechte handelt. Die letztere Auffassung wird noch ganz ausdrücklich bestätigt im letzten Absatz der Motive, wonach § 3, der das Eingriffsrecht des Reichskanzlers in die Geschäftsführung der Vertreter feststellt, „insbesondere" dem Reichskanzler und dem Generalstellvertreter jederzeit die persönliche Wahrnehmung der den Spezialvertretern übertragenen Aufsichtsbefugnisse offenhalten soll.[4]) Dem entsprechen die übrigen

[1]) Vgl. Haenel, Staatsrecht I 326.

[2]) So die herrschende Meinung in der Literatur: Laband I 358 Anm. 2, Meyer-Anschütz S. 463, Joel S. 769 f., nicht ganz klar Haenel a. a. O. — Die Theorie von Schulze II 92 (ähnlich Dainert S. 42) vermengt die beiden möglichen Interpretationen des Ausdrucks „Amtszweig", wovon nur eine die richtige sein kann. — Die Bemerkungen von Rosenberg S. 40 entbehren jeder näheren Begründung.

[3]) Haenel a. a. O.

[4]) Die Art, in der Joel S. 790 Anm. 1 diesen Satz der Motive zu eliminieren sucht, ist ganz willkürlich und unbegründet gegenüber der offenbar sorgfältigen Redaktion

Digitized by Google

stimmenden Aeußerungen der Redner in den Reichstagsverhandlungen, insbesondere Bennigsens, Laskers und des sächsischen Bundesratsbevollmächtigten v. Nostitz.[1]) Auch mit dem Inhalt des Gesetzes selbst ist nur diese Interpretation vereinbar; die gegenteilige Auffassung muß aus dem Geschäftskreis der meisten Reichsämter einzelne Angelegenheiten ausscheiden, die nicht Gegenstand einer Spezialstellvertretung sein können, während nach dem Wortlaut des § 2 Satz 2 die Ernennung der Spezialvertreter, soweit sie überhaupt möglich ist, für den gesamten Umfang ihres Ressorts zulässig sein muß.

In der Praxis sind zu Spezialstellvertretern ohne Einschränkung für den ganzen Umfang ihres Geschäftskreises ernannt die Vorsteher des Auswärtigen Amts,[2]) (ebenso voraussichtlich demnächst der des neuerrichteten Reichskolonialamts, da dieses lediglich durch Ausscheidung aus dem bisherigen Bereich des Auswärtigen Amts gebildet wird), des Reichsmarineamts,[3]) des Reichspostamts,[4]) des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen[5]) und s. Zt. des Reichskanzleramts für Elsaß-Lothringen (zugleich für den Bereich der elsaß-lothringischen Justizverwaltung);[6]) mit Beschränkung auf denjenigen Teil ihres Ressorts, der sich in der „eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs" befindet, der Staatssekretär des Reichsjustizamts[7]) und des Reichsschatzamts.[8]) Bezüglich des letzteren ist die Praxis nicht konstant geblieben, vielmehr ist neuerdings die Ernennung für den Bereich des Reichsschatzamts ohne die bisherige Einschränkung erfolgt.[9]) Lediglich bezüglich des Reichseisenbahnamts, das allerdings nach keiner der möglichen Interpretationen des Gesetzes unter den § 2 fällt, und bezüglich des Reichsamts des Innern[10]) hat bisher eine derartige Ernennung nicht stattgefunden.

Welche Rechtsauffassung dieser Uebung zugrunde liegt, läßt sich nicht mit Sicherheit erkennen; auf Grund der Motive des Gesetzes einerseits und der neuesten Praxis bezüglich des Reichsschatzamts anderseits liegt allerdings die Vermutung nahe, daß sämtliche Reichsämter abgesehen vom Reichseisenbahnamt ihrem vollen Umfange nach als geeignet zur Spezialstellvertretung gelten und daß die Beschränkung der Vertretung bezüglich der beiden genannten Reichsämter lediglich auf eine politisch sehr naheliegende Konnivenz gegenüber den seinerzeit bei Einbringung des Gesetzentwurfs im Bundesrat geäußerten Wünschen der Einzelstaaten zurückzuführen ist.[11])

---

der Motive. — Der einzig widersprechende Satz der Motive, daß nämlich die Finanzen des Reichs nur insoweit geeignet seien, als sie sich in der ausschließlichen Verwaltung des Reichs befänden (vgl. Joel S. 769), erklärt sich wohl daraus, daß damals die Begründung des Reichsschatzamts erst geplant und dessen Kompetenz noch keineswegs festgestellt war.

[1]) Der letztere wird von Joel S. 769 wohl zu Unrecht für seine Auffassung zitiert: vgl. Stenogr. Ber. 1878 I 332, 388, 391. — In der Literatur so nur Zorn I 266 f.

[2]) Reichsanzeiger 6. Mai 1878, 7. Mai 1880, 18. September 1886. — Hier und im folgenden sind in Fällen konstanter Praxis nicht sämtliche erfolgten Ernennungen angezogen.

[3]) Reichsanzeiger 6. Mai 1878, 21. Juni 1897, v. Poschinger V 36.

[4]) Reichsanzeiger 6. Mai 1878, 8. Mai 1901.

[5]) Reichsanzeiger 22. Juli 1879.

[6]) Reichsanzeiger 11. April 1878.

[7]) Reichsanzeiger 2. Mai 1879, 19. Juni 1880, 25. Juli 1893.

[8]) Reichsanzeiger 15. Juni 1878, 18. August 1879; v. Poschinger IV 157.

[9]) Reichsanzeiger 11. August 1897, 31. August 1903.

[10]) Da dessen Staatssekretär seit 1881 stets zugleich Generalstellvertreter des Reichskanzlers gewesen ist. Für die Zeit von 1878 bis 1881 habe ich keine Ernennung auffinden können; die bezügliche Angabe bei Zorn 1. Aufl. I 206 Anm. 29 ist unrichtig.

[11]) Vgl. Joel S. 767.

Digitized by Google

P. P.

Wir gestatten uns auf einige unserer Verlagswerke aufmerksam zu machen, die auf besonderes Interesse des hohen und höchsten Adels in Deutschland und im Auslande rechnen dürfen:

Fürstenrecht.

Rehm, Dr. Hermann, Prof. der Rechte in Strassburg i. E.

Modernes Fürstenrecht. Gr. 8°. XII und 480 Seiten. 1904. Brosch. **Mk. 12.50,** elegant gebunden **Mk. 14.—.**

Zum erstenmale wird in diesem Werke umfassend nicht bloss für Deutschland, sondern für die regierenden Fürstenhäuser insgemein erörtert, wie nach all den Veränderungen des öffentlichen und privaten Rechts im Laufe des 19. Jahrhunderts sich heute rechtlich darstellen: die Thronanwartschaften der Agnaten, Kognaten, Erbverbrüderten; die landesfürstliche Hausgewalt, die Hausgesetzgebung, Erwerb und Verlust der Hausmitgliedschaft, Staatsangehörigkeit, Ebenbürtigkeit, Eheschliessung, Eheverträge und Ehescheidung der Hausangehörigen, Verhältnisse des Haus- und Domänenvermögens und der Gesamthäuser, Thronanfall, Thronfolgeverzicht, Regentschaft, Vormundschaft im fürstl. Hause, Stellung der Hausmitglieder im Staat und im internationalen Verkehr usw.

Die Thronfolge als Willensakt. Betrachtung aus dem bayerischen Staatsrechte von einem Sozialmonarchisten. 8°. 14 Seiten. Brosch. **Mk. —.50.**

Rehm, Dr. Hermann, Prof. der Rechte in Strassburg i. E.

Oldenburger Thronanwärter. Lex. 8°. IV und 72 Seiten. Brosch. **Mk. 2.—.**

Mit bekanntem juristischen Scharfsinn tritt der Verfasser in eingehender Begründung für die Sukzessionsberechtigung des Grafen von Welsburg (Sohn des Herzogs Elimar von Oldenburg) im Grossherzogtum Oldenburg ein.

W. S. g. u.!

Digitized by Google

Recht der Standesherren.

Rehm, Dr. Hermann, Prof. der Rechte in Strassburg i. E.

Prädikat- und Titelrecht der deutschen Standesherren. Eine rechtlich-kulturgeschichtliche Untersuchung im Auftrage des Vereins der deutschen Standesherren. Gr. 8°. VIII und 359 Seiten. Brosch. **Mk. 11.50.**

Scholly, Dr. jur. Karl.

Das Autonomierecht des hohen Adels in seiner Entwicklung seit der Aufhebung des älteren deutschen Reichs. 8°. (44 Seiten.) 1894. Brosch. **Mk. 1.20.**

Diepolder, Dr. jur. Alfred.

Umfang der Steuerfreiheit der Standesherren in Bayern. 8°. 30 Seiten. 1894. Brosch. **Mk. 1.—.**

Adelsrecht in Bayern.

Hoffmann, Dr. Ludwig, Rechtsanwalt.

Das Recht des Adels und der Fideikommisse in Bayern. 8°. XVI und 255 Seiten. 1896. Elegant gebd. **Mk. 2.—.**

Das Werk gibt einen wertvollen Kommentar zu dem nicht ganz einfachen bayerischen Fideikommissrechte, des weiteren eine sorgfältige Darstellung der Rechte des Adels mit besonderer Berücksichtigung Bayerns und endlich eine sicher willkommene systematische Wiedergabe des Fideikommissediktes.

Grundbesitz und Steuern.

Esslen, Jos., Privatdozent in München.

Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages seit Justus von Liebig. Lex. 8°. VIII und 290 Seiten. Brosch. **Mk. 8.—.**

Das Werk verdient neben dem Interesse des Nationalökonomen die eingehende Beachtung des praktischen Landwirts, **besonders in Rücksicht auf die gegenwärtige Agrarpolitik.**

Digitized by Google

Freyberg, Karl Frhr. von, Gutsbesitzer in Jetzendorf, Landtagsabgeordneter für Immenstadt i. A.

Die landwirtschaftliche Verschuldungsfrage in Theorie und Praxis. 8°. IV und 171 Seiten. Brosch. **Mk. 3.—.**

Killermann, Gg., Landgerichtsrat a. D. in München.

Entwurf eines Besitzsteuergesetzes. Zugleich ein Nachtrag zu des Verfassers Schrift: „Mittelstand und Besitzsteuer". 8°. 47 Seiten. 1898. **Mk. —.60.**

Rehm, Dr. Herm., Prof. der Rechte in Strassburg i. E.

Die Reichsfinanzreform, ihre Gründe und ihre Durchführung. 8°. (41 Seiten.) 1903. **Mk. 1.—.**

Staats- und Völkerrecht.

Seydel, Max von.

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht. Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs. Gr. 8°. (96 Seiten.) **Mk. 2.40.**

Meurer, Dr. Christian, Prof. der Rechte in Würzburg.

Die Haager Friedenskonferenz. I. Band: Das Friedensrecht der Haager Konferenz. Gr. 8°. (VIII, 391 Seiten.) 1905. **Mk. 15.—.**

Das Werk gibt eine erschöpfende quellenmässige Darstellung der gesamten Verhandlungen dieser völkerrechtlich ungemein wichtigen Konferenz; denn es erschliesst zum erstenmale deren Protokolle in systematischer und kritischer Sichtung der weiteren Oeffentlichkeit.

Meurer, Dr. Chr., ord. Professor an der Universität Würzburg.

Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz, insbesondere das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899. Gr. 8°. (60 Seiten.) **Mk. 1.80.**

Die vorgenannten Werke werden von der Buchhandlung, die diesen Prospekt übersandt hat, bereitwilligst zur Ansicht vorgelegt.

Hochachtungsvollst

München, im Oktober 1905.
Karlspl. 29

J. Schweitzer Verlag
(Arthur Sellier)

W. S. g. u.!

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) **München.**

Die seit dem Jahre 1868 erscheinenden

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft

Begründet von **Dr. Georg Hirth** und **Dr. Max von Seydel,** herausgegeben von

Dr. Karl Theodor von Eheberg und **Dr. Anton Dyroff**

beschränken sich als rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift allgemeineren Charakters nicht auf die Aufnahme von Artikeln rein akademischen Interesses; sie sind vielmehr bestrebt, zu allen wichtigen aktuellen Fragen des öffentlichen Lebens, soweit Finanz- und Volkswirtschaft, Gesetzgebung und Verwaltung in Betracht kommen, durch erprobte Fachleute Stellung zu nehmen. Fragen der Politik finden sachliche, vornehme Behandlung.

Monatlich 1 Heft; 12 Hefte bilden einen Band. Preis halbj. **Mk. 10.—**, des einz. Heftes **Mk. 1.80.**

Die ständige **Gratisbeilage** der „Annalen"

Literarische Mitteilungen der Annalen des Deutschen Reichs

unterrichtet in umfassender Weise über sämtliche Neuerscheinungen aus allen Zweigen der Rechts- und Staatswissenschaften.

Register und Probenummern kostenfrei!

Bestelle durch: .....

..... **Rehm,** Fürstenrecht. Brosch. — Gebunden.
..... — — Oldenburger Thronanwärter.
..... — — Prädikat- und Titelrecht.
..... — — Thronfolge als Willensakt.
..... **Scholly,** Autonomierecht.
..... **Diepolder,** Steuerfreiheit.
..... **Hoffmann,** Adel.
..... **Esslen,** Abnehmender Bodenertrag.
..... **Freyberg v.,** Verschuldungsfrage.
..... **Killermann,** Besitzsteuer.
..... **Rehm,** Reichsfinanzreform.
..... **Seydel,** Vorträge.
..... **Meurer,** Haager Konferenz Bd. I.
..... — — Uebersicht.
..... **Annalen des Deutschen Reichs.** Probenummer.

Ort und Datum: Name:

....

Gefl. recht deutlich. — Nichtgewünschtes durchstreichen.

Digitized by Google

Wie die Abgrenzung der „Stellvertretungsämter", so ist auch die Normierung der Voraussetzungen und der Begründung der Stellvertretung im einzelnen Falle durch das Stellvertretungsgesetz in einer Weise erfolgt, die der Praxis und sogar der Gesetzgebung in verschiedener Hinsicht Anlaß zu weiterer Fortbildung des durch das Gesetz geschaffenen Rechtszustandes gegeben hat. Es beruht dies darauf, daß das Stellvertretungsgesetz sich gerade in dieser Beziehung stark an die frühere, auf Art. 15 der Reichsverfassung gestützte Praxis anlehnt.

Die Ernennung der Vertreter durch den Kaiser soll zunächst nur „in Fällen der Behinderung" des Reichskanzlers zulässig sein. Während es nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch naheliegt, hierbei lediglich an diejenigen Fälle zu denken, in denen die Behinderung des Kanzlers auf nur in seiner Person liegenden und daher vorübergehenden Gründen beruht, begründen die Motive das Gesetz ausdrücklich mit dem beständig steigenden sachlichen Umfang der reichsministeriellen Geschäfte des Kanzlers[1]) und die gleiche Auffassung ist in den Reichstagsverhandlungen einstimmig als die maßgebende anerkannt.[2]) Es kommt demnach lediglich auf das Vorliegen einer „Behinderung" des Kanzlers an, sie sei nun persönlicher oder sachlicher, dauernder oder vorübergehender Natur. Streitig ist allein, ob diese Interpretation auf die beiden in § 2 vorgesehenen Arten von Stellvertretern in gleicher Weise anzuwenden ist. Während Voraussetzung der Spezialstellvertretung eine teilweise Ueberbürdung des Kanzlers ist, die als solche regelmäßig eine sachliche und zumeist eine dauernde sein wird,[3]) kann die Ernennung eines Generalvertreters nicht in derselben Weise mit einer sachlichen — und daher dauernden — Ueberlastung motiviert werden, da eine solche für ihn in seiner mit der des Kanzlers rechtsnotwendig zusammenfallenden Kompetenz ganz dieselbe Behinderung darstellen würde, wie für den Kanzler selbst. Die Praxis hat indessen ebensowenig wie das Gesetz einen derartigen Unterschied gemacht und das Amt des Generalstellvertreters ebenso zu einer dauernden Institution werden lassen, wie das der Spezialvertreter.[4])

Außerdem erfordert § 1 zur Begründung der Stellvertretung noch einen dahingehenden Antrag des Reichskanzlers. In diesem Antrage liegt zugleich die Konstatierung der Behinderung des Kanzlers, also der Voraussetzungen des § 1, und der erforderlichen Qualifikation der vorgeschlagenen Stellvertreter, also der Voraussetzungen des § 2[5]); endgültig und mit entscheidender Wirkung nach außen hin erfolgt diese Feststellung aber erst durch den Vollzug der kaiserlichen Ernennung selbst. Ganz ähnlich liegt der Fall der Ernennung gewisser Reichsbeamten auf Vorschlag des Bundesrats: die kaiserliche Ernennung ist hier ein Formalakt, d. h. sie ist gültig ohne Rücksicht, ob dabei das Wahlrecht des Bundesrats verletzt ist oder nicht; in dem Vollzuge der Ernennung liegt nach

---

[1]) Der Widerspruch, den Joel S. 763 f. aus den Motiven herauslieſt, besteht nicht; in Abs. 5 ist nach dem Zusammenhange unter „persönlicher Behinderung" nicht eine solche zu verstehen, die in der Person des Reichskanzlers beruht, sondern eine solche, die ihn verhindert, seine sämtlichen Obliegenheiten in Person wahrzunehmen.

[2]) Stenogr. Ber. a. a. O. S. 323, 327, 343 f., 347, 374 f. — Vgl. Joel S. 764, Meyer-Anschütz S. 462.

[3]) Treffend der Abgeordnete v. Kleist-Retzow, Stenogr. Ber. a. a. O. S. 380.

[4]) Vielleicht liegt ein Anklang an diese Unterscheidung darin, wenn die Ernennung des vorletzten Generalstellvertreters nur „bis auf weiteres" erfolgte (Reichsanzeiger 20. Juni 1881). — Eine zeitliche Begrenzung der Amtsdauer hat nie stattgefunden, außer natürlich in den Fällen, in denen der Ernannte die Vertretung an Stelle des zeitweilig behinderten eigentlichen Stellvertreters übernahm (Reichsanzeiger 5. Juli 1880, 18. Januar 1883).

[5]) Vgl. Laband I 357.

Digitized by Google

außen die unangreifbare Feststellung, daß die Ernennung im Einklang mit den betreffenden Vorschriften erfolgt ist, deren Verletzung daher die Gültigkeit des Akts in keiner Weise beeinflußt.[1]) Ebenso enthält die Ernennung der Stellvertreter den authentischen Ausspruch, daß alle gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind: die „Behinderung" des Reichskanzlers, die nach § 2 erforderliche Qualifikation der Vertreter und endlich der entsprechende Antrag des Kanzlers,[2]) so daß der Bestand der Ernennung unabhängig ist vom wirklichen Vorhandensein aller dieser Erfordernisse.[3]) Aus der formalaktlichen Natur der Ernennung folgt aber weiter, daß ihre Gültigkeit auch nicht durch den Fortbestand ihrer Voraussetzungen resolutiv bedingt ist. Die kaiserliche Ernennung kann nur durch eine kaiserliche Anordnung wieder aufgehoben werden[4]); solange eine solche nicht erfolgt, liegt in dem Fortbestande der Ernennung auch die authentische Feststellung des Fortbestandes aller ihrer verfassungsmäßigen Voraussetzungen.

Die Stellvertretung wird beendigt durch Aufhebung der kaiserlichen Ernennung, d. h. durch Entlassung aus dem Stellvertretungsamt, die nach Analogie von § 35 des Reichsbeamtengesetzes jederzeit zulässig ist,[5]) sowie durch Entlassung der Spezialvertreter aus dem von ihnen bekleideten Reichsamt, da sie ja nur in ihrer Eigenschaft als Vorstände oberster Reichsbehörden ernannt werden. Dagegen wird der Bestand der kaiserlichen Ernennung und somit der Stellvertretung selbst durch Tod oder Amtsverlust des vertretenen Reichskanzlers nicht berührt.

Daß die Gesamtvertretung und die Spezialvertretung in dem oben (S. 332) bezeichneten Umfange seither dauernde Reichsämter geworden sind, ist formalrechtlich ermöglicht durch den eigentümlichen Charakter der kaiserlichen Ernennung, die den Bestand der Stellvertreterqualität von ihren gesetzlichen Voraussetzungen — abgesehen von der in § 2 erforderten Amtseigenschaft der Spezialvertreter — loslöst und lediglich vom Bestande der kaiserlichen Anordnung abhängig macht. Der vom Gesetz vorgesehene Zustand ist dies zweifellos nicht; bei der nach dem Gesetz nur fakultativ, „in Fällen der Behinderung" des Reichskanzlers und nur auf dessen Antrag eintretenden Vertretung ist offenbar an die auf Art. 15 der RVerf. beruhende Praxis der Stellvertretung vor 1878 und deren mehr vorübergehenden Charakter gedacht, wie sich ja auch das Erfordernis eines Antrages des Kanzlers lediglich historisch als Rest der ursprünglich vom Kanzler allein geübten Substitution nach Art. 15 erklären läßt.[6]) Die praktische Bedeutung dieser Einschränkungen beruht darin, daß sie die — schon längst nicht mehr benutzte — Möglichkeit gewähren, die Stellvertretung

[1]) Laband I 240 Anm. 1.

[2]) Insbesondere auf den letzteren wird daher in der Ernennungsordre nur ganz ausnahmsweise ausdrücklich Bezug genommen; vgl. Reichsanzeiger 5. Juli 1880.

[3]) Treffend Lasker, Stenogr. Ber. a. a. O. S. 389: „es wird demgemäß immer noch die Frage, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Behinderung eingetreten ist, festgestellt werden müssen von denjenigen, denen wir die Ermächtigung in die Hand geben." Ebenda S. 387: „. . . eine überaus weitgehende Vollmacht, welche an den Kaiser und den Reichskanzler erteilt wird . . ."

[4]) Vgl. die Aeußerungen von Bennigsen und Bismarck, Stenogr. Ber. a. a. O. S. 331, 346.

[5]) Daß auch hierfür das Antragserfordernis des § 1 bestehe, liest Joel S. 793 mißverständlich aus den Reichstagsverhandlungen heraus.

[6]) Laband führt noch als *sachliches* Motiv die „autokratischen Neigungen des damaligen Reichskanzlers" an (Wandlungen der Reichsverfassung S. 17); jedenfalls erklärt sich die dafür gewählte *Rechtsform* nur aus der Anlehnung an die bisherige Praxis.

Digitized by Google

in beliebigem Umfange zeitweilig ruhen zu lassen. Es ist aber bezeichnend für die dem Institut durch die Praxis widerfahrene Ausbildung, daß die entsprechende Stellvertretung des anderen Reichsministers, des Statthalters von Elsaß-Lothringen, in § 4 des Gesetzes vom 4. Juli 1879 unter Wegfall dieser Modalitäten auch formalrechtlich zur organischen, dauernden Institution erhoben ist. Die Vertretung des Statthalters in seiner Eigenschaft als Reichsminister durch den Staatssekretär für Elsaß-Lothringen unterscheidet sich von der im Stellvertretungsgesetz vorgesehenen und insbesondere von der Spezialvertretung des Reichskanzlers dadurch, daß ihr — mit der Ministerkompetenz des Statthalters zusammenfallender — Umfang nicht beschränkbar ist, daß sie nicht fakultativ, sondern obligatorisch und daß sie ipso jure, d. h. sachlich, nicht bloß persönlich, mit dem Amt des Staatssekretärs verbunden ist. Der tatsächliche Zustand, wie er bezüglich der nach dem Stellvertretungsgesetz ernannten Vertreter durch die Praxis geschaffen ist,[1]) hat hier auch den entsprechenden gesetzlichen Ausdruck gefunden.

Im Verhältnis zur Reichsverfassung liegt die einschneidendste Neuerung des Stellvertretungsgesetzes darin, daß es das Prinzip des Art. 17 durchbricht. Bis dahin war der Reichskanzler als einziger Reichsminister auch der alleinige Träger der konstitutionellen Verantwortlichkeit für den gesamten Umfang der Reichsexekutive, soweit diese nicht in der Sphäre des Bundesrats lag, d. h. für alle von ihm gegengezeichneten kaiserlichen Anordnungen und Verfügungen — soweit diese nicht auf Bundesratsbeschlüssen beruhten, so daß die Gegenzeichnung lediglich eine formelle Beglaubigung darstellte —, sowie für alle eigene Tätigkeit des Kanzlers und der ihm untergebenen Verwaltungsbehörden.[2]) In Beziehung auf diese Verantwortlichkeit erschien die gesamte Tätigkeit aller dem Reichskanzler unterstehenden Reichsbehörden staatsrechtlich als seine eigene Tätigkeit[3]) und wurde als solche von ihm dem Bundesrat[4]) und dem Reichstag gegenüber vertreten. Diesem Prinzip hatte die Stellvertretungspraxis vor 1878 widersprochen, sofern die Stellvertreter den Reichskanzler auch in der Kontrasignatur, dem charakteristischen Attribut der ministeriellen Verantwortlichkeit, und damit in dieser Verantwortlichkeit selbst vertreten hatten, und der Zweck des Stellvertretungsgesetzes war es, dem Bedürfnis nach einer derartigen Vertretung durch Zulassung einer solchen unter bestimmten Voraussetzungen abzuhelfen. Daher nennt das Gesetz in erster Linie die zur Gültigkeit der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers erforderlichen Gegenzeichnung des Reichskanzlers als Gegenstand der Stellvertretung, und mit diesem äußeren Kennzeichen der ministeriellen Verantwortlichkeit überträgt es stillschweigend den Stellvertretern auch diese Verant-

---

[1]) Das Mandat auf Grund des Stellvertretungsgesetzes wird neuerdings stets sogleich in der Ernennungsordre zum Staatssekretär erteilt.

[2]) Vgl. Preuß S. 434 ff., Laband II 162 f., Dainert S. 65 ff.

[3]) Zorn I 269, Laband I 348.

[4]) Für die praktisch bedeutungslose Frage, ob diese Verantwortlichkeit auch dem Bundesrat gegenüber besteht, ist entscheidend, daß der Bundesrat wenigstens in gewissen Beziehungen einem parlamentarischen Faktor der Legislative gleichsteht (Laband I 215, 355 Anm. 1), was sich in bezug auf die Ministerverantwortlichkeit insbesondere noch aus der Analogie des Art. 72 der RVerf. ergibt. Allerdings stehen ihm die normalen Mittel zur Geltendmachung dieser Verantwortlichkeit, parlamentarische Kritik, Interpellationen, Resolutionen ꝛc., deren wichtigste Sanktion die Oeffentlichkeit ist, nicht in derselben Weise zu Gebote, wie dem Reichstag; überhaupt steht der Reichskanzler als Vorsitzender und Mitglied des Bundesrats diesem nicht in der Weise gegenüber, wie ein Minister einem Parlament. Vgl. die Literatur bei Rosenberg S. 88, und das Votum Bismarcks bei v. Poschinger, Bismarck-Portefeuille Bd. I S. 9.

Digitized by Google

wortlichkeit selbst; eine Gegenzeichnung ohne Uebernahme der entsprechenden Verantwortlichkeit würde eine inhaltlose Förmlichkeit darstellen, die keineswegs das hohe Interesse an der Person der Kontrasignaturberechtigten rechtfertigen würde, das in den Vorschriften des Gesetzes über die zur Stellvertretung geeigneten Personen zu Tage tritt. Und vollends die Uebertragung der übrigen Funktionen abgesehen von der Kontrasignatur auf die Stellvertreter hat nur Sinn, wenn damit zugleich die Verantwortlichkeit auf die Stellvertreter übergeht; eine Vertretung des Reichskanzlers ohne Uebergang der Verantwortung auf die Vertreter hatte ja schon vor Erlaß des Gesetzes unbestritten bezüglich der überwiegenden Mehrzahl dieser Funktionen stattgefunden. So hat denn auch in den Reichstagsverhandlungen über die selbständige Verantwortlichkeit der Stellvertreter schließlich völlige Uebereinstimmung unter den Vertretern des Bundesrats und den übrigen Rednern geherrscht.[1])

Demnach vertreten die Stellvertreter den Reichskanzler nicht in dem Sinne, daß sich die Rechtsfolgen ihres Handelns in seiner Person verwirklichten; vielmehr erscheinen sie selbst nach außen hin als die Träger der Verantwortung für ihre Tätigkeit, d. h. sie *vertreten* den Reichskanzler nicht, sondern *ersetzen* ihn in seinen Funktionen als Reichsminister. Die Gesamtheit ihrer Obliegenheiten erscheint daher nicht als von der Amtsstellung des Reichskanzlers abgeleitet, sondern als ein selbständiges, eigenartiges Reichsamt, als dessen Träger die Stellvertreter Reichsbeamte sind. Besonders wichtig ist dies für den Vizekanzler, der ja nicht schon vor seiner Ernennung ein Reichsamt zu bekleiden braucht; auch er wird durch die Ernennung Reichsbeamter und untersteht somit dem Reichsbeamtengesetz;[2]) außerdem finden auch auf ihn die für den Reichskanzler geltenden Vorschriften der §§ 382 CPO., 49 StPO. Anwendung, da die ratio legis die gleiche ist, insbesondere bei völliger persönlicher Behinderung des Reichskanzlers, nicht dagegen §§ 376 CPO., 53 StPO., da seine vorgesetzte Dienstbehörde jedenfalls der Reichskanzler bleibt.

In dem letzteren Moment, nämlich darin, daß der Reichskanzler stets der Vorgesetzte seiner Stellvertreter bleibt, liegt der Unterschied zwischen den Vertretern nach dem Stellvertretungsgesetz und Ministern im gewöhnlichen Sinne des Worts. Das Prinzip der absoluten Zentralisation, das für die Reichs-

---

[1]) Vgl. Stenogr. Ber. a. a. O. S. 322, 331, 346, 379, 381, 389, 393, 407, 409, 412. Die Aeußerung von Windthorst daselbst S. 388 ist ohne Belang. Vgl. ferner die Aeußerungen von Bismarck im Reichstage am 15. Dez. 1884 und am 21. März 1889 (Stenogr. Ber. VII. Per. 1. Sess. Bd. I S. 359 u. 4. Sess. Bd. II S. 1010 C.). — Die Auffassung, daß der Reichskanzler auch neben den Stellvertretern der alleinige Träger der Verantwortlichkeit nach Art. 17 geblieben sei, ist in der Literatur nur von Arndt vertreten (Kommentar 2. A. S. 145, RStR. S. 686, in Birkmeyers Enzykl. 2. A. II 832), und auch von ihm ohne nähere Begründung. Vgl. dagegen Meyer-Anschütz S. 464 Anm. 13. — Mindestens unklar v. Mittnacht, Erinnerungen an Bismarck N. Folge S. 64 Anm. 10. — Einen ganz authentischen Beleg für diese Bedeutung des Stellvertretungsgesetzes hat die Reichsgesetzgebung selbst geliefert in § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1879 betr. die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens; wenn hier dem Staatssekretär in Vertretung des Statthalters als Reichsminister die „Rechte und die Verantwortlichkeit" „in dem Umfange, wie ein dem Reichskanzler nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. März 1878 substituierter Stellvertreter sie hat", übertragen werden, so kann hier unter der Verantwortlichkeit nicht die administrative verstanden werden, denn diese trägt er selbstverständlich schon kraft seiner Amtsstellung überhaupt, sondern lediglich die konstitutionelle, und das gestattet gleichfalls den Rückschluß auf den entsprechenden Sinn des Stellvertretungsgesetzes.

[2]) Im einzelnen vgl. Joel S. 792.

Digitized by Google

verwaltung vor 1878 in völliger Reinheit galt, ist auch vom Stellvertretungsgesetz aufrecht erhalten, allerdings in einigermaßen modifizierter Gestalt. Einerseits stehen die Stellvertreter, wenn sie als solche tätig werden, den Ministern im Einzelstaat völlig gleich; insoweit erscheinen sie als die oberste Spitze der Verwaltung, als die Träger der „responsabilité concentrée“[1]) der Exekutive gegenüber der Legislative. Anderseits aber ist es dem Reichskanzler „vorbehalten, jede Amtshandlung auch während der Dauer einer Stellvertretung selbst vorzunehmen“ (§ 3), und sobald er von dieser Befugnis Gebrauch macht, zessiert die Vertretereigenschaft und die eigene Ministerverantwortlichkeit der Stellvertreter. Der Inhalt dieser Befugnis des Reichskanzlers ist aber im Verhältnis zu den Stellvertretern ein rein negativer; er kann ihnen im Wege des internen Dienstbefehls die Vornahme bestimmter Handlungen verbieten[2]) bzw. sie nach außen hin durch eigene Vornahme des betreffenden Akts davon ausschließen,[3]) dagegen ist er nicht befugt, ihnen positive Anweisungen bezüglich des Inhalts ihrer Stellvertreterfunktionen zu geben,[4]) denn insoweit sind sie selbst Minister und als solche durch keinerlei Dienstpflicht zu einem positiven Handeln, für das sie die Verantwortung tragen würden, verpflichtbar.[5]) Nur in diesem Sinne erhält § 3 das Prinzip der Zentralisation der Reichsexekutive wenn nicht aktuell, so doch virtuell aufrecht: nur das Ob, nicht das Wie der Tätigkeit der Stellvertreter steht zur Disposition des Reichskanzlers.[6]) Dem entspricht die Verteilung der Verantwortlichkeit zwischen Reichskanzler und Stellvertretern: soweit der erstere selbst tätig wird, trägt er auch allein die Verantwortung; soweit die Stellvertreter handeln, sind sie die verantwortliche Spitze der Exekutive, und den Reichskanzler trifft lediglich eine Verantwortung allgemeiner Natur,[7]) deren Gegenstand im Einzelfall entweder die Auswahl der Stellvertreter im allgemeinen oder die Unterlassung eines nach § 3 möglichen Eingriffs in deren Tätigkeit in concreto sein wird.[8])

Der Vizekanzler nimmt gegenüber den Spezialvertretern eine ähnliche Stellung ein, wie der Reichskanzler gegenüber den Stellvertretern überhaupt.

---

[1]) Esmein, éléments de droit constitutionnel p. 289.

[2]) So war unter dem ersten Reichskanzler der Staatssekretär des Auswärtigen Amts durch internen Dienstbefehl nach § 3 von der Ausübung der ihm übertragenen Stellvertreterfunktionen dauernd ausgeschlossen: Bismarck im Reichstag am 15. Dezember 1884, Stenogr. Ber. VI. Per. 1. Sess. Bd. I S. 359.

[3]) Eine nach außen wirkende Beschränkung ihrer in der Ernennung liegenden „Vollmacht“ ist ihm dagegen nicht möglich; richtig Joel S. 790.

[4]) So konsequenter Weise Arndt, RStR. S. 686.

[5]) Treffend hierüber Seydel, Kommentar S. 178. — Da die Spezialvertreter zu jeder Amtshandlung im Bereich ihres Geschäftskreises — abgesehen von der Kontrasignatur und vereinzelten anderen Funktionen — gleichzeitig als Stellvertreter des Reichskanzlers unter eigener Verantwortung und als administrative Ressortchefs unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers zuständig sind, so ist der Prüfung im Einzelfall vorbehalten, in welcher Eigenschaft sie jeweilig tätig geworden sind. Das von Dainert S. 79 Anm. angegebene Kriterium, daß sie in ersterer Eigenschaft „in Vertretung“, in letzterer „im Auftrage“ des Reichskanzlers zeichneten, dürfte nicht immer maßgebend sein: auch Beamte der Reichsverwaltung, denen überhaupt kein Mandat auf Grund des Stellvertretungsgesetzes erteilt ist, zeichnen „in Vertretung“ des Reichskanzlers, vgl. z. B. Reichsanzeiger 6., 14., 20., 27. Januar, 4., 7., 8. Februar 1879.

[6]) Die Stellvertretung erscheint insofern zwar als eine volle, nicht aber als eine privative oder absorptive; Anschütz in Holtzendorffs Enzyklopädie 6. Aufl. II 557.

[7]) Bennigsen, Stenogr. Ber. a. a. O. S. 331, v. Bismarck (24. Febr. 1881), Sten. Ber. IV. Per. 4. Sess. Bd. I S. 31, Joel S. 791, Zorn I 265 f.

[8]) Vgl. Laband I 358.

Digitized by Google

Allerdings gibt § 3 das Eingriffsrecht ausdrücklich nur dem Reichskanzler selbst, aber das arg. e contr. in bezug auf den Generalstellvertreter[1]) ist deshalb unzulässig, weil dem letzteren in § 2 der „gesamte Umfang der Geschäfte und Obliegenheiten des Reichskanzlers" übertragen ist, ohne die Amtskreise der Spezialstellvertreter davon auszuschließen. Für diese Auffassung erklären sich auch ausdrücklich die Motive, und ferner spricht dafür die allgemeine Tendenz des Stellvertretungsgesetzes, die auf möglichst strikte Aufrechterhaltung des Zentralisationsprinzips geht[2]) und der daher der Ausschluß des Vizekanzlers vom Eingriff in die Funktionen der Spezialvertreter — zumal in Fällen vollständiger Behinderung des Reichskanzlers selbst — widersprechen würde. Daher verteilt sich die Verantwortlichkeit auch hier in ähnlicher Weise wie zwischen dem Reichskanzler und den Stellvertretern überhaupt.

Es lag in der Natur der Sache, daß diese Rechtsverhältnisse im einzelnen nicht zu praktischer Bedeutung gelangt sind, wie ja überhaupt durch das Stellvertretungsgesetz äußerlich in der Art und Weise der Betätigung der Reichsregierung keine wesentliche Aenderung herbeigeführt ist — abgesehen von der seither in weitem Umfange durch die Vertreter geübten Kontrasignatur. Auch die formalrechtlich einschneidendste Neuerung in der Verschiebung der Verantwortung gegenüber dem Reichstage ist insofern ohne weitere äußeren Folgen geblieben, als die Mittel der parlamentarischen Kritik den nunmehr selbst verantwortlichen Vertretern des Reichskanzlers gegenüber keine wesentlich anderen sein konnten, als vorher gegenüber den Kommissaren des allein verantwortlichen Kanzlers; bezeichnender Weise hat Bismarck in dieser Hinsicht den Zustand, wie er formalrechtlich erst durch das Stellvertretungsgesetz begründet wurde, schon im Jahre 1877 als den bestehenden geschildert.[3]) Daß in dieser Beziehung der prinzipielle Unterschied des formellen Rechtszustandes seit Erlaß des Stellvertretungsgesetzes nicht auch äußerlich mehr in die Erscheinung getreten ist, das beruht auf einer eigentümlichen Lücke, die das Gesetz in seiner endgültigen Gestalt aufweist.

Im Einzelstaat ist das formelle Korrelat der Ministerverantwortlichkeit das Recht und eventuell die Pflicht, im Parlament zu erscheinen (z. B. Art. 60 der Preuß. Verf.-Urk.). Der Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes stellte dem Reichstag keine verantwortliche Bundesexekutive, sondern lediglich die — dem preußischen Landtag verantwortliche — preußische Hegemonialmacht und daneben die Sphäre des unverantwortlichen Bundesrats gegenüber, dessen Mitglieder infolgedessen auch nur das Recht, nicht die Pflicht hatten, im Reichstag zu erscheinen (Art. 9, 16 der RVerf.). Es gehört zu den mannigfachen Inkongruenzen, die infolge der Annahme des Amendements Bennigsen im Zusammenhang der Verfassung entstanden sind,[4]) daß bei der Schaffung einer eigenen Reichsexekutive mit einem verantwortlichen Reichsminister nicht zugleich auch das formelle Verhältnis des Trägers dieser Verantwortlichkeit als solchen gegenüber dem Reichstage geordnet wurde; auch als Mitglied des Bundesrats hatte der Kanzler nicht die Pflicht, im Reichstag zu erscheinen, sondern

[1]) Das Meyer-Anschütz S. 464 geltend macht.
[2]) Vgl. hierüber besonders Seydel, Kommentar S. 180 ff. und die Reden der Vertreter des Bundesrats in den Reichstagsverhandlungen.
[3]) Reichstagssitzung vom 13. März, Stenogr. Ber. I S. 134 Col. 1 oben.
[4]) Vgl. Haenel, Studien II 1 S. 23.

Digitized by Google

nur das Recht dazu, und auch dies nur in Vertretung des Bundesrats und der preußischen Regierung, nicht der Reichsregierung im Sinne des Art. 17.[1])

Diese Unstimmigkeit ist noch viel auffallender bei dem durch das Stellvertretungsgesetz geschaffenen Rechtszustande. Da die Stellvertreter nach der endgültigen Fassung des Gesetzes als solche in keiner Beziehung zum Bundesrat stehen, so fehlt ihnen — wenigstens in dieser ihrer Eigenschaft — überhaupt die rechtliche Möglichkeit, im Reichstag zu erscheinen und die Politik, für die sie die Verantwortung tragen, dort zu vertreten. Allerdings sind die Vertreter bis auf einen Fall[2]) stets Mitglieder des Bundesrats gewesen;[3]) das Motiv dieser ihrer Berufung in den Bundesrat war aber zweifellos nicht das formalrechtliche Bedenken bezüglich ihres Verhältnisses zum Reichstage, sondern lediglich das so oft kundgegebene Bestreben der Politik der verbündeten Regierungen, nicht gegenüber dem Reichstage in der Sphäre des Bundesrats einer- und des Reichskanzlers und seiner Untergebenen anderseits zwei selbständige und eventuell divergierende Faktoren der Reichsregierung entstehen zu lassen, sondern beide Sphären stets in engstem organischem Zusammenhange zu erhalten.[4]) Immerhin wird dadurch eine äußere Beziehung der Stellvertreter zum Reichstag wenigstens indirekt erreicht; formell hat allerdings auch so der Reichstag noch nicht das Recht, ihre Anwesenheit zu verlangen, und formell haben sie auch so nicht die Reichspolitik zu vertreten, deren verantwortliche Träger sie dem Reichstage gegenüber sind, sondern lediglich die „Ansichten" der preußischen Regierung bzw. des Bundesrats.

Man hat den durch das Stellvertretungsgesetz geschaffenen Kreis der Stellvertretungsämter vielfach als einigermaßen wesensgleich mit einem kollegialen Ministerium[5]) bezeichnet und darin den Ansatz zur Ausbildung von Reichsministerien sehen wollen.[6]) Indessen steht die ganze Anlage der Stellvertretungsämter in prinzipiellem Gegensatz zu einem Ministerkollegium; während die einzelnen Ministerien in der konstitutionellen Monarchie nach Zahl und Kompetenz fest bestimmt sind und in der kollegialen Koordination, in dem Nebeneinander ihrer Kompetenzen die Spitze der staatlichen Exekutive bilden, sind die Stellvertretungsämter bezüglich ihres Vorhandenseins, ihrer Zahl und ihrer Kompetenz fakultative Institutionen, deren organische Bedeutung in der Reichsverfassung nicht auf ihrer gegenseitigen Beziehung zu einander, sondern lediglich auf dem Subordinationsverhältnis jedes einzelnen gegenüber dem Reichskanzler beruht. Besonders deutlich tritt dies in der Kontrasignatur zutage: während die in gewissem Maße überall bestehende organische Einheit des Ministerkollegiums auch überall die Vornahme jeder Kontrasignatur durch jeden Minister gestattet,[7]) kommt die unorganisch vereinzelte Stellung der Stell-

[1]) Vgl. die Aeußerung von Bismarck, Stenogr.-Ber. 1877 I 127.

[2]) Den des Vizekanzlers Grafen Stolberg; vgl. v. Poschinger, Fürst B. u. d. Bundesrat III 392, IV 2 f. Graf S. hat daher die Reichsregierung lediglich in ihren formellen Beziehungen zum Reichstage, wie bei der Eröffnung und Schließung usf. vertreten; vgl. z. B. H. Kohls Bismarck-Regesten Bd. II S. 222 unter dem 15. Februar 1881.

[3]) Vgl. die oben S. 332 aufgeführten Ernennungen und die entsprechenden Jahrgänge des „Handbuchs des Deutschen Reichs".

[4]) Vgl. namentlich den Artikel über Reichsministerien bei Seydel, Staatsrechtl. u. pol. Abh. N. F. S. 133 ff und die daselbst angezogenen offiziellen Kundgebungen; außerdem H. Rehm, Unitarismus und Liberalismus in der deutschen Reichsverfassung S. 32.

[5]) Insbesondere dem englischen Kabinett: Laband I 359.

[6]) So vor allem Haenel, Studien II 1 S. 22.

[7]) Bismarcks gegenteilige Auffassung (Hamburger Nachrichten vom 16. September 1894, Bismarck-Jahrbuch, hrsg. von H. Kohl, Bd. I S. 384) entspricht wohl einer nahe-

Digitized by Google

vertretungsämter darin zum klarsten Ausdruck, daß jeder Spezialvertreter nur solche kaiserliche Anordnungen gegenzeichnen kann, die materiell Gegenstände seines Geschäftskreises berühren.

Gewisse Analogien ergeben sich dagegen in der Organisation der Bundesexekutive nach dem Recht der republikanischen Bundesstaaten. Der Ausgangspunkt ist in der Unions- und in der schweizerischen Bundesverfassung ebenso wie im Reichsstaatsrecht der der absoluten Zentralisation; wie die Reichsämter ursprünglich lediglich Bureaus des Reichskanzlers darstellten,[1]) so normiert die Unionsverfassung (art. II sect. 2 al. 2) das staatsrechtliche Verhältnis des Präsidenten zu den einzelnen Staatssekretären dahin, daß „he may require the opinion, in writing, of the principal officer in each of the executive departments",[2]) und entsprechend regelt Art. 103 der schweizerischen Bundesverfassung die Stellung der Gesamtheit des Bundesrats zu dessen einzelnen Departementen: „Diese Einteilung hat aber einzig zum Zweck, die Prüfung und Besorgung der Geschäfte zu fördern; der jeweilige Entscheid geht von dem Bundesrate als Behörde aus."[3]) Dieser Zustand hat sich jedoch lediglich in der Union erhalten; in der Schweiz hat sich aus ähnlichen Gründen wie im Deutschen Reich eine entsprechende Fortbildung durch Art. 20 Abs. 2 des Bundesbeschlusses vom 21. August 1878 über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrats vollzogen: „Unter Vorbehalt endgültigen Entscheides des Bundesrates erledigen die Departemente von sich aus die Geschäfte, welche ihnen, sei es kraft gesetzlicher Bestimmungen, sei es infolge besonderer Schlußnahmen des Bundesrates überwiesen sind".[4]) Dies Verhältnis des Bundesrats zu seinen Departementen entspricht durchaus dem des Reichskanzlers zu seinen Vertretern nach dem Stellvertretungsgesetz, insbesondere zu den Spezialvertretern, nur daß die höhere Einheit dort nach dem Kollegial-, hier nach dem Bureausystem gebildet ist. Ein mehr äußerlicher Unterschied liegt darin, daß die Departements des Bundesrats nach Zahl, Umfang und Geschäftskreis durch Verfassung und Gesetz als organische Institutionen festgelegt sind, während das Stellvertretungsgesetz sogar den Bestand der Stellvertretungsämter dem Belieben des Kaisers und des Reichskanzlers anheimstellt; die Praxis — die gewissermaßen einen gesetzlichen Ausdruck gefunden hat in ihrer analogen Anwendung auf Elsaß-Lothringen (§ 4 des Gesetzes vom 4. Juli 1879) — hat indessen auch die Stellvertretungsämter zu einer dauernden Verfassungseinrichtung fortgebildet und damit tatsächlich einen Abschluß der Entwickelung herbeigeführt, der auch formalrechtlich — abgesehen von der bekannten politischen Stellung der verbündeten Regierungen — keinerlei Anknüpfungspunkte mehr zu einer Weiterbildung, etwa im Sinne kollegialer Reichsministerien, bietet.

Ein prinzipieller Unterschied der Vertreter nach dem Stellvertretungsgesetz und der Mitglieder des schweizerischen Bundesrats liegt aber in der eigen-

---

liegenden Beschränkung in der Praxis; sie dürfte aber wohl kaum aus den entsprechenden Verfassungsbestimmungen (z. B. Art. 44 der Preuß. VerfUrk.) herzuleiten sein. Anders B. selbst in der Rede vom 5. März 1878: Sten. Ber. S. 343 Col. 1 unten, 2 oben. Vgl. auch Loening, Verwaltungsrecht S. 60.

[1]) Vgl. Zorn I 259.

[2]) Vgl. Schlief, Verfassung der Nordamerikanischen Union S. 155; v. Holst, Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika (bei Marquardsen) S. 46, 50 f.

[3]) Vgl. die authentische Interpretation dieses Artikels im Bundesgesetz vom 16. Mai 1849, bei v. Salis, Schweiz. Bundesrecht I 268.

[4]) v. Salis a. a. O. Vgl. daselbst auch die Motivierung des Beschlusses.

Digitized by Google

tümlichen Doppelstellung der ersteren — als Reichsbeamte und preußische Bundesratsbevollmächtigte —, wie sie sich durch eine in der Natur der Sache gegebene Praxis in Analogie der entsprechenden verfassungsmäßigen Stellung des Kanzlers selbst herausgebildet hat. Auch die Vorgeschichte des schweizerischen Bundesrats kennt ganz ähnliche Personalunionen wie die der Art. 15 und 17 der RVerf. mit einer bis ins einzelne übereinstimmenden Verbindung der föderativen und unitarischen Elemente;[1]) aber im republikanischen Bundesrecht werden ja, wie O. Mayer gezeigt hat,[2]) überhaupt beim Uebergang vom Staatenbund zum Bundesstaat die föderativen Elemente in der Organisation der Bundesgewalt mit Notwendigkeit durch Rechtsformen von rein unitarischem Charakter verdrängt, und so sind auch diese Analogien seit 1848 aus der schweizerischen Bundesverfassung verschwunden. Dagegen ist es sehr bezeichnend für die Eigenart der Reichsverfassung, daß sich hier die eigentümliche Personalunion in der Person des obersten Reichsbeamten infolge einer offenbar ein für allemal eingebürgerten Uebung auch in der Person seiner Vertreter wiederholt, ohne daß sie hier vom Gesetz ausdrücklich gefordert wäre, sodaß hier ein Grundprinzip des Reichsverfassungsrechts in der Praxis in größerer Reinheit zum Ausdruck kommt, als im formellen Rechtszustande selbst.

[1]) Nach der Napoleonischen Mediationsakte von 1803 ist der Landammann der Schweiz, der Schultheiß bzw. Bürgermeister des Direktorialkantons, als solcher zugleich Gesandter des Direktorialkantons und Vorsitzender in der Tagsatzung und Inhaber einer ziemlich umfassenden eigenen, von der Gesamtheit der Kantone unabhängigen Exekutive. Vgl. acte de médiation vom 30. pluviôse an XI (bei Bluntschli, Geschichte des schwz. Bundesrechts II 322 ff.) art. XVI — XXIV, XXVII, XXIX. Aehnlich Art. 8 des Bundesvertrages vom 7. August 1815 (daselbst S. 362). (Ueber den zweifelhaften Staatscharakter der Mediationsverfassung vgl. Schollenberger, Bundesstaatsrecht der Schweiz S. 123.)

[2]) Archiv f. öffentl. Recht Bd. 18 S. 351 ff., 363 ff.

Digitized by Google

Einfluß familienrechtlicher Verhältnisse auf die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit.

Von Referendar Emil Nadelhoffer in Straßburg i. E.

(Schluß.)

2. Die ehelichen Kinder, auch legitimierte und solche aus Putativehen gemäß § 1699, soweit dem Vater die gesetzliche Vertretungsmacht kraft elterlicher Gewalt zusteht.*) Für den Geltungsbereich des BGB. sind daher von ihrem ehelichen Vater unabhängig:

I. weil die elterliche Gewalt in ihrem ganzen Umfange oder wenigstens die Vertretungsmacht fehlt:

a) volljährige Kinder, § 1626,

b) minderjährige Kinder,

α) deren Vater nicht voll geschäftsfähig ist oder einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten hat (§ 1676) oder auf längere Zeit in der Ausübung der elterlichen Gewalt verhindert ist, was vom Vormundschaftsgericht festgestellt sein muß. (§ 1677.) Denn dann darf sie vom Vater nicht ausgeübt werden (§ 1678); er wird also auch nicht kraft dieser untersagten Gewalt staatsrechtlich auf die Kinder einwirken können,

β) deren Vater für tot erklärt worden ist, § 1679,

γ) deren Vater wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu Zuchthaus oder mindestens 6 Monaten Gefängnis verurteilt worden ist, § 1680,

δ) wenn das Vormundschaftsgericht zur Abwendung von Gefährdung des leiblichen oder geistigen Wohles des Kindes dem Vater die Vertretungsmacht entzogen hat, § 1666,

ε) wenn bei einer Putativehe der Vater der bösgläubige Teil war, § 1701,

ζ) die von einem andern adoptiert sind, § 1765;

II. trotz Vorhandenseins der Vertretungsmacht kraft elterlicher Gewalt:

a) Töchter, die verheiratet sind oder gewesen sind. Das dürfte wohl eine Nachwirkung des Rechtssatzes sein: Ehe macht mündig, und wird dadurch gerechtfertigt, daß die Frau jetzt in staatsrechtliche Abhängigkeit von ihrem Manne gerät; der Ehemann aber geht dem Vater mit Recht vor. Ist die Ehe für nichtig erklärt worden, so tritt die Tochter wieder in das Kindschaftsverhältnis zurück; ob sie aber dieselbe Stellung bekommt, wie wenn sie nie eine Ehe geschlossen hätte, lassen wir dahingestellt; die Frage der Rückwirkung greift wieder ein.

b) An Kindes Statt angenommene Kinder. Zwar trifft hier der Wortlaut zu, da sie die rechtliche Stellung ehelicher Kinder einnehmen. § 1757. Während aber bei den übrigen Kindern schon die Begründung der familienrechtlichen Be-

*) Zu ergänzen ist aus dem Vorausgegangenen, daß diese Kinder an das staatsrechtliche Schicksal des seine Staatsangehörigkeit verändernden Vaters gebunden sind.

Digitized by Google

ziehung staatsrechtliche Wirkungen hat, sind diese bei der Adoption ausdrücklich verneint; es ist daher auch anzunehmen, daß das dadurch begründete Verhältnis überhaupt nicht auf die Staatsangehörigkeit einwirken soll.

3. Uneheliche Kinder sowohl des Mannes als der Frau stehen niemals unter der elterlichen Gewalt des Mannes, daher auch nie in seiner Familiengemeinschaft. Nur durch Legitimation erlangen sie die Abhängigkeitsstellung.

4. Enkel und sonstige Verwandte stehen immer außerhalb des Kreises der Angehörigen.

B. Die Frau als Familienhaupt.

Wenn man von Familienhaupt spricht, denkt man gewöhnlich nur an den Vater und Ehemann; der Wortlaut des Gesetzes ist auch auf diesen Regelfall zugeschnitten, indem von Personen männlichen Geschlechtes, deren „Ehefrau" geredet wird. Allein auch sonst dient ja in der Gesetzessprache seit jeher das männliche Geschlecht als Repräsentant beider Geschlechter; außerdem nennt das Gesetz einmal die Frauen ausdrücklich, wo es ihre Stellung gegenüber der der Männer besonders beschränkt (§ 19[2]); in der Regel müssen daher wohl die für den Mann aufgestellten Vorschriften auch für die Frau gelten. Sie kann also die Würde eines Familienhauptes unter denselben Voraussetzungen wie ein Mann innehaben. In folgender Hinsicht ist aber ihre Stellung eine andere:

1. Es widerstrebt unserer heutigen Rechtsanschauung, daß die Ehefrau als solche jemals Gewalt haben sollte über den Ehemann, erst recht in staatsrechtlichen Dingen. Das widerspräche der im BGB. stark betonten Herrschaft des Mannes über die Frau. Das StAG. spricht auch nur eindeutig von der „Ehefrau" des Familienhauptes, nicht von dem „Gatten", was auch auf den Mann passen könnte. Vgl. z. B. § 1564.

2. Gegenüber den ehelichen Kindern steht der Mutter die gesetzliche Vertretungsmacht kraft elterlicher Gewalt nicht ohne weiteres und neben dem Vater zu, sondern nur

a) wenn der Vater gestorben oder für tot erklärt worden ist,

b) wenn er die elterliche Gewalt verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist, § 1684,

c) bei einer Putativehe, wenn der Vater bösgläubig ist, und zwar erst von der Zeit an, wo die Ehe für nichtig erklärt und die Bösgläubigkeit des Vaters rechtskräftig festgestellt ist. § 1701.[1]) War die Mutter bösgläubig, so bekommt sie nie die elterliche Gewalt, selbst wenn die Voraussetzungen unter a) und b) erfüllt sind, § 1702[2],

d) die Mutter ist nicht Familienhaupt, wenn sie während der tatsächlichen Verhinderung des Vaters oder während des Ruhens seiner Gewalt die elterliche Gewalt ausübt (§ 1685); denn sie steht ihr nicht kraft eigenen Rechtes zu.[2])

Außer den beim Vater angegebenen Verlustgründen besteht für die Mutter noch ein besonderer. Sie verliert ihre elterliche Gewalt durch Wiederverheiratung. § 1697.

Zu beachten ist, daß die Mutter nur in solchen Fällen Familienhaupt ist, wo sie selber keinerlei Familiengewalt unterworfen ist; entweder ist die Ehe durch Scheidung, Nichtigkeitserklärung, Tod oder, was von Rechts wegen dasselbe ist, Todeserklärung des Mannes aufgelöst, oder die elterliche Gewalt der Frau

[1]) Dernburg S. 277.

[2]) Sartorius S. 354—357; Fischer-Henle § 1681 N. 1; Dernburg S. 271, 2a.

Digitized by Google

ruht, wenn sie selber noch unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt steht, (§§ 1676, 1696), oder sie geht unter, wenn die Witwe wieder heiratet und unter die Gewalt eines Mannes kommt. Wir können also den Satz aufstellen: Nur ein familienrechtlich souveräner Mensch kann Familienhaupt sein.

3. Ihrem unehelichen Kinde gegenüber hat die Mutter nie die elterliche Gewalt. Nur durch die Ehe kann ein Familienverhältnis begründet werden und ohne Familie gibt es kein Familienhaupt. Man könnte aber vielleicht sagen, die vorhandenen Bestimmungen seien allerdings auf die ehelichen Beziehungen zugeschnitten, weil das die gewöhnlichen seien; an die außerehelichen habe man gar nicht gedacht; wegen Gleichartigkeit der Verhältnisse seien aber die Vorschriften auf sie entsprechend anzuwenden.[1])

Dem ist entgegenzuhalten, daß das Verhältnis zwar von Natur das gleiche ist, vom Rechte aber anders gewertet wird; die uneheliche Mutter ist immer Mutter zweiter Klasse. § 1707. Ferner genügt ja in der Regel nicht, daß das Kind ehelich ist; es wird ausdrücklich verlangt, daß die Mutter die gesetzliche Vertretungsmacht kraft elterlicher Gewalt besitze, also etwas, was nicht von der Natur, sondern nur von der Rechtsordnung verliehen wird; und dieses rechtliche Verhältnis besteht nicht zwischen Mutter und unehelichem Kinde. Nach der allgemein angenommenen Ansicht gehören uneheliche Kinder nicht zur Familie im staatsrechtlichen Sinne. Von den familienrechtlichen Tatsachen, Geburt, Legitimation, Verheiratung, welche schon durch ihren Eintritt auf die Staatsangehörigkeit einwirken, begründet allein die uneheliche Geburt keine dauernde Familienangehörigkeit.[2])

Verschiedene Stellen des Gesetzes erregen aber doch den Anschein, als ob die uneheliche Geburt eine Art Abhängigkeitsverhältnis begründete.

1. Aus § 4 und § 13, 4 geht hervor, daß das Gesetz annimmt, das uneheliche Kind habe immer dieselbe Staatsangehörigkeit wie die Mutter, woraus man die Anordnung herauslesen könnte, das müßte von Rechts wegen so sein. Es wäre aber doch merkwürdig, wenn eine so wichtige Vorschrift in so undeutlicher Weise gegeben würde; am richtigsten scheint mir, einen Mißgriff in der Ausdrucksweise anzunehmen, wie schon früher festgestellt.

2. Dieselben Bestimmungen ziehen auch nach einer anderen Richtung unsere Aufmerksamkeit auf sich. Die Legitimation erfolgt gewöhnlich dadurch, daß der Vater die Mutter des unehelichen Kindes heiratet. Nun könnte man die staatsrechtliche Wirkung der Legitimation so zu deuten versuchen: Die Mutter erwirbt durch die Heirat die Staatsangehörigkeit des Vaters und überträgt diese auf das uneheliche Kind kraft des zwischen ihnen bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses. Allein dann wäre es unerklärlich, warum dieselbe Wirkung auch bei der Ehelichkeitserklärung eintritt, wo doch die Mutter gar nicht beteiligt ist, und warum die Wirkung ausbleibt, wenn die Mutter einen anderen Mann als den Vater heiratet, wo das Kind, wie allgemein zugegeben wird, seine staatsrechtliche Stellung nicht verändert.[3]) Daraus geht hervor, daß die Beziehung zum Vater die Ent-

[1]) So der bayer. Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung Reger Bd. 4 S. 488; später hat er aber diesen Standpunkt verlassen und sich der herrschenden Meinung angeschlossen. Bd. 19 S. 173.

[2]) Cahn § 21 Ziff. 20.

[3]) Cahn § 3 Ziff. 4; Laband S. 152 N. 5; Landgraff S. 633; Sartorius S. 347 N. 71, 72; Sarwey S. 160 oben; Seydel S. 138; Rönne S. 14 N. 1 a, a; Motive zu § 5.

Digitized by Google

scheidung gibt und durch die Annahme eines Familienbandes zwischen Kind und Mutter nichts erklärt wird.

§ 7.

II. Das anzuwendende Privatrecht.

Sartorius stellt folgende Behauptung auf:[1]) Für die Beurteilung der Familienangehörigkeit kann es keinen Unterschied machen, ob ihr die familienrechtliche Wirkung des Erwerbes oder Verlustes unterliegt. Als einheitliches Rechtsverhältnis, das gleichmäßig in diesem wie in jenem wirksam ist, ist die Familienangehörigkeit nach einheitlichem Maßstabe zu beurteilen. Hier fungiert sie aber als Bestimmungsprinzip für den Umfang, in dem ein bestimmter Besitzstand der Nationalität und seine Veränderungen auf Dritte zu übertragen sind. Als solches gehört sie ausschließlich dem Herrschaftsbereiche des Staates an, auf dessen Angehörigkeit die Wirkung im konkreten Fall sich bezieht. . . . . Es wird demnach künftig ausschließlich das deutsche bürgerliche Recht entscheidend sein.

Gegen die erste Prämisse: Daß die Familienangehörigkeit ein einheitliches Rechtsverhältnis sei, ist folgendes einzuwenden: Das Gesetz selber hat kein einheitliches Prinzip der Familienangehörigkeit aufgestellt, sondern kennt nur Einzelbestimmungen, aus denen man zwar die übereinstimmenden Begriffsmerkmale abstrahieren und zu einem Prinzip zusammenfassen kann; damit ist aber noch lange nicht gesagt, daß dieses Prinzip in allen Fällen unverfälscht zur Anwendung kommt. In jeder Einzelbestimmung können gemäß der besonderen Natur der Sache oder den besonderen Zwecken des Gesetzgebers zu jenen Merkmalen andere hinzutreten, so daß Familienangehörigkeit bei der Entlassung etwas anderes sein kann als bei der Naturalisation. In der Tat ist denn auch der Umfang des Familienkreises in § 21[3] anders begrenzt als in § 19 und hier wieder anders als in § 11. Warum sollte es da ausgeschlossen sein, bei einer ausländischen Familie einen anderen Maßstab anzulegen als bei einer deutschen?

Zur zweiten Prämisse ist zu bemerken, daß gewiß jeder Staat zu bestimmen hat, inwieweit der Eintritt in seinen Verband sowohl wie der Austritt sich auf Dritte erstreckt. Aber warum soll er dabei nicht auch ausländisches Familienrecht anwenden? Dieses gilt dann nicht, weil es im Auslande Gesetz ist, sondern weil das inländische Recht darauf verweist. Das StAG. nimmt Bezug auf das deutsche Privatrecht; dazu gehören auch die Normen über internationales Privatrecht; demnach ist unter Umständen auch das fremde Recht anwendbar und zwar kraft des deutschen Einführungsgesetzes zum BGB.

Daß das Gesetz genau die Rechtsgestaltungen des BGB. und deren technische Bezeichnungen gebraucht, ist kein Beweis dafür, daß diese ausschließlich angewandt werden dürfen, sondern hat seinen Grund darin, daß es umständlich und unmöglich wäre, die entsprechenden Begriffe fremder Rechte alle zu nennen; tatsächlich kommt auch das deutsche Recht am häufigsten in Gebrauch, nämlich immer beim Verlust und meistenteils beim Erwerb der Reichsangehörigkeit. Soweit die fremden Rechte sich nicht mit dem deutschen decken, sind die den deutschen ähnlichsten Institute zu nehmen. Ich zweifle nicht daran, daß auf diese Weise auch einmal bei einem Eingebornen unserer Kolonien, dem die Reichsangehörigkeit

[1]) S. 345, 346.

Digitized by Google

auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni 1900 § 9 verliehen wird, das mutterrechtliche Verwandtschaftssystem entscheiden kann über den Erwerb der Reichsangehörigkeit seitens der Angehörigen, sofern kein Vorbehalt gemacht ist. Art. 30 des EG. z. BGB. kann unter Umständen die Anwendung ausländischen Rechtes verbieten; ein Muselmann oder Mormone, der in Vielweiberei lebt, könnte nicht für seine sämtlichen Frauen die Reichsangehörigkeit erwerben.

Die von Sartorius verlangte ausschließliche Anwendung deutschen Familienrechtes wäre auch ganz undurchführbar. Was soll denn mit solchen Ausländern geschehen, in deren Heimat kirchliche Trauung gesetzliche Eheform ist? Hier müßte man doch sicher nach internationalem Privatrecht die Ehe anerkennen. Wenn das fremde Recht der unehelichen Mutter elterliche Gewalt zuschreibt, müssen wir das in Deutschland auch gelten lassen gemäß Art. 20 EG. und § 11 auf sie anwenden. Gleichgültig ist dagegen, ob nach fremdem Recht die uneheliche Mutter ihre Staatsangehörigkeit auf das Kind überträgt. Fremdes Recht gilt auch für die Grenze der Minderjährigkeit. Art. 7.[1])

Unsere Ansicht wird unterstützt durch einen Vergleich der jetzigen Fassung des Gesetzes mit der früheren. Damals stand in den §§ 11, 19, 21[2] „minderjährige Kinder", weil es auch großjährige Kinder unter elterlicher Gewalt gab.[2]) Seit dem BGB. hört die elterliche Gewalt mit der Großjährigkeit auf, das Wort minderjährig ist also überflüssig geworden. Dennoch ist es im § 11 stehen geblieben. Man kann nicht annehmen, daß die Kommission das, was sie in zwei Fällen gestrichen, im dritten aus Unachtsamkeit übersehen hat. Es sollte vielmehr auch heute noch verhindert werden, daß großjährige Kinder staatsrechtlich von ihren Eltern abhängen, weil diese die elterliche Gewalt haben. Bei deutschen Kindern ist das unmöglich; folglich dachte man an fremde Rechte, die auch über Großjährige eine elterliche Gewalt anerkennen. Ausländisches Recht muß also überhaupt einmal anwendbar sein, und zwar wenn es sich um die Naturalisation von Ausländern nach § 11 handelt.

Cahn a. a. O. widerspricht dem, hält aber nicht auseinander die staatsrechtliche Wirkung, die nur von Deutschland verfügt werden kann, und die privatrechtlichen Voraussetzungen derselben, deren Vorhandensein nach fremdem Recht zu prüfen ist.

Sartorius entwickelt ferner folgenden Gedankengang:[3]) Die Angehörigen werden erst naturalisiert, nachdem der Vater die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat. Da nun durch seine Naturalisation die Familiengemeinschaft deutsch geworden ist, und jetzt erst in Frage kommt, welchen Umfang die Familie hat, so muß darüber nach dem Nationalitätsprinzip das deutsche Familienrecht entscheiden. Anders wäre es, wenn die Familienangehörigkeit Voraussetzung der Verleihung wäre.

Richtiger scheint mir folgende Auffassung: Ein Ausländer wird dann von Gesetzes wegen, ohne besonderen Naturalisationsakt Deutscher, wenn er Familienangehöriger eines anderen ist, welcher für sich eine Naturalisationsurkunde erhält (§ 10). Im Augenblick der Aushändigung werden Familienhaupt- und Glieder auf einmal Deutsche, nicht nacheinander. Wer zu der Familie gehört, kann nur nach bisherigem Recht beurteilt werden. Eine Familiengemeinschaft in abstracto,

[1]) Herrschende Meinung: Seydel S. 146; Zorn S. 264; Sarwey S. 165[1]); Abweichend Cahn § 11 N. 6.

[2]) Motive zu § 11.

[3]) S. 345 Anm. 68 in Verbindung mit S. 369.

Digitized by Google

die sofort deutsch wird nach Sartorius Meinung, gibt es nicht; es gibt nur bestimmte Individuen, die man unter dem Begriff Familiengemeinschaft zusammenfaßt. Man muß also zuerst wissen, wer Familienangehöriger ist; dann erst kann man sagen, wer deutsch wird. Diese Personen bilden die deutsch gewordene Familiengemeinschaft.[1])

Daß man durch Anwendung fremden Privatrechtes zu überraschenden Ergebnissen kommen kann, ist richtig; z. B. ein junger Spanier von 22 Jahren, der nach span. Gesetz erst mit 23 Jahren volljährig wird, erlangt kraft des Familienbandes die deutsche Staatsangehörigkeit; sofort ist er nicht mehr Familienangehöriger. Das beweist aber nichts gegen die Richtigkeit unserer Meinung, sondern ist eine natürliche Folge der Verschiedenheit der Privatrechtsnormen.

Zweiter Abschnitt.

Die staatsrechtliche Wirkung der Familienangehörigkeit.

§ 8.

I. Abhängigkeitsstellung.

Der Umstand, daß jemand von einem Familienhaupt abhängig ist, kann sich in doppelter Richtung bemerkbar machen; einerseits darin, daß die staatsrechtlichen Beziehungen des Familienhauptes selbst für den Abhängigen maßgebend sind, andererseits darin, daß der Abhängige seine eigenen Verhältnisse nicht frei regeln kann.[2]) Von letzterem wird im nächsten Paragraphen gehandelt werden.

1. Einfluß der Verleihung und der Entlassung.

Zu untersuchen ist, wieweit Familienangehörige betroffen werden, wenn das Familienhaupt eine deutsche Staatsangehörigkeit durch Aufnahme, Naturalisation, Anstellung erwirbt oder durch Entlassung verliert. Es handelt sich also um solche Erwerbs- und Verlustgründe, bei denen eine ausdrückliche Willenserklärung gegenüber dem Staate und eine schriftliche Verfügung seitens der Regierung erforderlich sind. Den Familienangehörigen wird aber einseitig durch die behördliche Anordnung die Staatsangehörigkeit verliehen und entrissen, ohne daß es auf ihre Erklärung ankäme; es ist eine besondere Art der Verleihung und Entlassung,[3]) die beweist, daß die Erklärung der Behörde das Wesentliche, der Wille des einzelnen das Unwesentliche ist. Statt des Gesuchs auf seiten der so Behandelten wird aber gefordert, daß sie mit einem Gesuchsteller in bestimmter familienrechtlicher Beziehung stehen. Demnach braucht bezüglich der Familienglieder kein Antrag gestellt zu sein, noch müssen sie in der Urkunde genannt werden oder den Voraussetzungen der §§ 7, 8, 9, 14a, 15 entsprechen.[4]) Dagegen treten die Folgen für jeden selbständig ein; unter Umständen können daher diese Folgen bei einem einzelnen Familienglied nachträglich verändert oder beseitigt werden, wenn nach der Verleihung oder Entlassung ein Ereignis ein-

[1]) Dieselbe Ansicht vertritt eine ausführliche Entscheidung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Dez. 1904 in Regers 3. Ergänzungsband 1905 S. 355 ff., die mir erst bei der Korrektur zugänglich geworden ist.

[2]) So Sartorius S. 361 Ziff. 2.

[3]) Abweichend Sartorius S. 369.

[4]) Sartorius S. 369, 370.

Digitized by Google

tritt, dem vom Gesetz eine solche zerstörende Kraft beigelegt ist. Wenn daher ein entlassenes Kind seinen Wohnsitz gemäß § 18 nicht ins Ausland verlegt, so wird seine Entlassung unwirksam.[1]) Kehrt dagegen nur der Vater zurück, während die Kinder im Ausland bleiben, so werden diese nicht wie der Vater als deutsch geblieben angesehen.[2]) War dagegen die Naturalisation oder Entlassung des Vaters von vornherein wegen mangelnder Voraussetzungen unwirksam, so hat sie auch für die Familie keine Bedeutung.

Das Gesetz wollte jedoch diese Folgen nicht unter allen Umständen eintreten lassen, sondern nur wenn keine Ausnahme gemacht wird. Durch diese Klausel bekommt jeder der Beteiligten die Möglichkeit, seine besonderen Interessen zur Geltung zu bringen. Für die Willkür des Familienhauptes gibt es keine Grenze, wohl aber ist der Verwaltung vorgeschrieben, wann sie einen Vorbehalt vorschlagen muß, darf und nicht darf. Diese Vorschriften ergeben sich, da es sich auch bei den Angehörigen um Verleihung und Entlassung handelt, aus den betreffenden Bestimmungen. Bei einer Aufnahme darf die Behörde nur aus bestimmten Gründen das Gesuch abschlagen, demnach auch einen Vorbehalt einführen zwecks Beschränkung der gesetzlichen Wirkungen auf die Familie, nämlich dann, wenn sich die Familie nicht in dem Staate niederläßt oder auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes kein Recht auf Niederlassung hat. Entsprechend muß sie die Entlassung vorbehaltlos erteilen, wenn die Familie in einem anderen Bundesstaat aufgenommen ist; ist das nicht geschehen, so ist die Behörde verpflichtet, gegen diejenigen Angehörigen einen Vorbehalt anzuregen, die ihren militärischen Pflichten nicht genügt haben nach § 15 Abs. 2. Gegenüber zu naturalisierenden Ausländern muß ein Vorbehalt eingeführt werden, wenn ihre Angehörigen keinen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben (§ 8 Ziff. 2); die übrigen zwingenden Vorschriften des § 8 können sinngemäß nur auf das Familienhaupt angewandt werden; außerdem *darf* die Behörde alles Mögliche zum Vorwand nehmen, da sie hier in ihrer Willkür nicht beschränkt ist. Letzteres gilt auch bei der Anstellung nach § 9 und bei der Renaturalisation gemäß § 21[4].

Damit der Vorbehalt rechtswirksam werde, muß er in die Urkunde aufgenommen sein und auf beiderseitiger Uebereinstimmung beruhen. Können sich die verhandelnden Parteien (Behörde und Antragsteller) nicht einigen, so bieten sich folgende Möglichkeiten der Lösung des Streites:

1. Bei der Aufnahme und bei der Entlassung in einen anderen Bundesstaat hat der darum nachsuchende Deutsche einen im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens verfolgbaren Rechtsanspruch auf Ausstellung der Urkunde, wofern er den im §§ 7 und 15 gestellten Bedingungen genügt hat.[3]) Da sich nun die Aufnahme und Entlassung von Rechts wegen auf die Familie erstreckt, so hat er auch einen Rechtsanspruch auf vorbehaltlose Genehmigung des Gesuches. Will die Behörde einen Vorbehalt haben, so kann sie ihn nur durch gütliche Einigung erlangen.[4]) Wünscht das Familienhaupt selbst, daß ein Angehöriger ausgenommen werde, so hängt es von dem freien Willen der Behörde ab, ob sie seinem Wunsche nachkommen will; denn sie ist nur zu vorbehaltloser Verfügung verpflichtet.

2. In den anderen Fällen, wo es dem Belieben der Behörden anheimgegeben ist, ob sie einem Gesuch entsprechen will oder nicht, wie bei der Naturali-

[1]) Entschl. des bayer. Verwaltungsgerichtshofes 11, S. 89. Collard S. 32.
[2]) Abweichend Sartorius S. 370, 3.
[3]) Cahn zu § 7 N. 2, § 15 N. 2; Sartorius S. 375; Laband S. 154 N. 2.
[4]) Abweichend Collard S. 27.

Digitized by Google

sation, Anstellung, Entlassung ins Ausland, muß sich das Familienhaupt jeden Vorbehalt gefallen lassen, den die Behörde vorschlägt, oder sein Gesuch ganz zurückziehen. Manchmal ist die Behörde gesetzlich verpflichtet, einen Vorbehalt zu machen, und muß deshalb die Ausstellung der Urkunde verweigern, falls der Gesuchsteller sich nicht damit einverstanden erklärt. Natürlich kann auch hier das Familienhaupt eine von ihm gewünschte Ausnahme nicht erzwingen.

Hat die ausgestellte Urkunde inhaltlich nicht die Zustimmung des Bewerbers, so ist sie unwirksam, weil ein wesentliches Erfordernis mangelt.[1])

Der gesetzliche Umfang der Erstreckung, die schon an sich etwas außerordentliches ist, kann nicht durch Parteiwillen noch erweitert werden.[2]) Weitere Familienglieder können nur in selbständiger Weise ihre Staatsangehörigkeit verändern. Wohl aber ist eine willkürliche Einschränkung vermittelst des Vorbehaltes gestattet, und in einem Falle ist sogar die Erstreckung ganz ausgeschlossen. Die Entlassung der Mutter erstreckt sich nämlich nicht auf die unter ihrer elterlichen Gewalt stehenden Kinder, falls die Mutter unter der Aufsicht eines Beistandes steht, zu dessen Wirkungskreis die Sorge für die Person des Kindes gehört (§ 19, 2). Eine Zustimmung dieses Beistandes hilft nichts; sie kommt nur in Betracht, wenn die Mutter ausdrücklich für das Kind als dessen gesetzliche Vertreterin die Entlassung nach § 14a beantragt. Jene Einschränkung hängt systematisch mit dem Gedanken zusammen, daß nur unabhängige Familienhäupter auf die Angehörigen Einfluß haben sollen. Daß sie gerade bei der Entlassung gemacht ist und auf andere Fälle nicht ausgedehnt werden kann, hat wohl seinen Grund darin, daß man einer solchen Frau nicht genügende Umsicht in der Wahrung der Interessen ihrer Kinder zutraute und den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit besonders erschweren wollte, nicht aber weil man gerade den deutschen Müttern besonders wenig Verständnis für das Wohl ihrer Kinder zugeschrieben hätte.

2. Wirkung des Auslandaufenthaltes.

In § 21[2] wird verlangt, daß die Angehörigen sich bei dem ausgewanderten Familienhaupte befinden, damit der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit sich auch auf sie erstrecke. Zu der bloß rechtlichen tritt die örtliche und wirtschaftliche Angehörigkeit hinzu, die Hausangehörigkeit.[3]) Diese ist nicht buchstäblich zu nehmen; der Vater kann z. B. den Kindern kraft seiner Erziehungsgewalt einen anderen Aufenthaltsort angewiesen haben. Solche Familienangehörige dagegen, die mit oder ohne Einwilligung des Familienhauptes sich vom gemeinsamen Haushalt wirtschaftlich vollständig gelöst haben, „befinden" sich nicht bei dem Ausgetretenen. Aus dieser Notwendigkeit des Zusammenseins ergibt sich, daß die Angehörigen grundsätzlich auch den Erfordernissen des selbständigen Verlustes genügen. Wenn das Familienhaupt sich im Ausland aufhält, so gilt das auch von der sich bei ihm befindlichen Familie. Ununterbrochen muß der Aufenthalt im Ausland sein, und es herrscht großer Streit darüber, ob schon das bloße Betreten deutschen Bodens oder erst ein Aufenthalt mit Erneuerung und Neubegründung von Beziehungen zum Heimatland eine solche Unterbrechung

[1]) Sartorius Anm. 147; Sarwey S. 163 Zus. 1.
[2]) Sartorius S. 371 letzter Absatz.
[3]) Sartorius S. 384; Bahrfeldt S. 25.

Digitized by Google

erzeugt.[1]) Hat diese Vorschrift auch für die Angehörigen Bedeutung? Gesetzt, ein Deutsch-Amerikaner schickt seine Kinder zur Erziehung nach Deutschland, vielleicht während der ganzen zehnjährigen Frist. Sollen sie trotzdem zusammen mit ihrem Vater aufhören, Deutsche zu sein? Unbedenklich könnte man das bejahen, wenn sie in einer amerikanischen oder sonstigen ausländischen Anstalt wären; denn ihre „Hausangehörigkeit" wäre nicht zerstört, und sie „befänden sich" in der Theorie bei ihrem Vater im Ausland. Wir wollen nun durchaus nicht von unserem erweiterten Begriff der „Hausangehörigkeit" abgehen, wohl aber eine Ergänzung anbringen, die vom Grundgedanken des ganzen Gesetzes und von der vorstehenden Einzelbestimmung gefordert wird. Wenn sich die Kinder wörtlich genommen bei ihrem Vater, dem Ausgewanderten, befinden, so gehören sie nicht nur einem ausländischen Haushalt an, sondern leben auch wirklich selber im Ausland. Letzteres trifft bei unserem erweiterten Begriffe nicht immer zu. Es besteht aber Grund genug, dieses Begriffsmerkmal besonders zu betonen. Wenn das Familienhaupt das wirksamste Mittel ergreift, um seine Angehörigen unter deutschem Einfluß zu erhalten, so wäre es ungereimt, ihnen trotzdem gleichzeitig mit dem Familienhaupt die deutsche Staatsangehörigkeit abzusprechen. Gewiß darf man hier so wenig wie bei der Hausangehörigkeit an einen vorübergehenden Aufenthalt im Ausland denken, der zu der Zeit stattfinden müßte, wo der Verlust für das Familienhaupt eintritt. Eine feste, dauernde Beziehung ist nötig,[2]) und zwar duldet dieser dauernde Auslandaufenthalt ebensowenig eine Unterbrechung durch Rückkehr nach Deutschland wie der des Familienhauptes.[3]) Das Gesetz gibt keine Anhaltspunkte dafür, wie lange sich die Angehörigen beim Familienhaupt im Ausland aufhalten müssen. Nur ein Zeitraum ist nicht willkürlich, knüpft „das Erlöschen der Staatsangehörigkeit an ein einfaches, leicht festzustellendes Merkmal", schließt zugleich solche Angehörige vom Verluste aus, „die zurückgeblieben sind",[4]) wenn man nämlich verlangt, daß die Angehörigen, solange sie diese Eigenschaft haben und das Familienhaupt ausgewandert ist, und unter dem Einfluß der zehnjährigen Verlustfrist steht, sich bei ihm befinden und befunden haben. Solche, die schon in Deutschland vorhanden waren, „müssen dem Ehemann resp. Vater in das Ausland gefolgt sein", wie sich die Motive ausdrücken, d. h. zusammen mit ihm das Reichsgebiet verlassen haben; Kinder, die erst im Ausland geboren wurden, eine Frau, die im Ausland angetraut wurde, müssen von der Geburt oder Heirat an sich bei dem Familienhaupte aufhalten, um am Verlust der Reichsangehörigteilzunehmen.[5]) In derjenigen Zeit, die nicht in die zehnjährige Verlustfrist einbezogen wird, darf die Familie in Deutschland verbleiben und braucht gar keine Beziehungen zum Ausgewanderten zu unterhalten. Denn dann liegt kein

---

[1]) Ueber die sehr streitige Frage vgl. Bahrfeldt S. 19 ff.; Cahn S. 43, 153 ff.; Laband S. 162 N. 4; Rönne S. 31 N. 2; Sartorius S. 417 ff.; Sarwey S. 171 N. 7; Seydel S. 154 N. 2; Pischel S. 42; Entsch. d. bayer. Verwaltungsgerichtshofes 6, 102; 13, 342; 19, 201; Z. Erg.-Bd. 1905 S. 165; preuß. Oberverwaltungsgericht 40, 417.

[2]) Bahrfeldt S. 26 Zeile 10 ff.

[3]) Anderer Ansicht Sartorius S. 382 ff.; Bahrfeldt S. 25; teilweise übereinstimmend Seydel S. 152 unten.

[4]) Motive zu § 21.

[5]) Vgl. Motive zu § 21; sie berücksichtigen nicht den Fall der Heirat im Auslande; ebensowenig Cahn § 21 N. 17. Daß trotz unserer Auslegung § 21[3] nicht überflüssig ist, wie Bahrfeldt S. 26 oben meint, ergibt sich aus dem Text. Pischel S. 35[1].

Digitized by Google

„Auslandaufenthalt" vor und es ist geradeso, als ob alle in Deutschland geblieben wären.

Unter diesen Umständen wird in vielen Fällen ein Familienglied seine Staatsangehörigkeit nur bei denselben Voraussetzungen verlieren wie ein Selbständiger. Ist es erst nach der Auswanderung des Familienhauptes unter dessen Obhut getreten, so schrumpft die Verlustfrist entsprechend zusammen. Aber auch eine Hinausschiebung des Verlustes kann die Familienangehörigkeit mit sich bringen. Es wäre seltsam, wenn das Familienband nur dazu dienen sollte, um den Verlust der Reichsangehörigkeit zu beschleunigen, und nicht auch, um ihn durch die Tätigkeit des Familienhauptes zu verlangsamen. Eine Familie, die vorschriftsmäßig zusammenlebt, soll gleichzeitig aufhören, deutsch zu sein; daraus ist zu schließen, daß die Angehörigen nicht vor dem Familienhaupt, mit dem sie zusammenleben, entdeutscht werden sollen. Wenn daher der Vater durch Heimatspapiere, Eintragung in die Matrikel, Unterbrechung des Auslandaufenthaltes den Ablauf der Frist gehemmt hat, so kommt das auch den Kindern zugut.[1])

3. Sonstige Erwerbs- und Verlustgründe.

Bei den anderen Erwerbs- und Verlustgründen hat das Gesetz die Frage nach der Stellung der Familienangehörigen mit Stillschweigen übergangen. Sieht man in der Anordnung der Erstreckung auf die Familie bei der Verleihung, Entlassung und Auswanderung Ausnahmebestimmungen, so muß man in allen anderen Fällen aus dem Stillschweigen des Gesetzes die Ablehnung der Erstreckung herauslesen. Richtiger ist es, die Familieneinheit als das vom Gesetz gewollte allgemeine Prinzip anzuerkennen, wie die Motive und die Schriftsteller es auch zugeben; zum mindesten ist unleugbar, daß jener Grundsatz in den meisten Fällen angewandt wird, wo überhaupt die Möglichkeit dazu vorhanden ist, nämlich bei der Verleihung, Entlassung und Auswanderung, denen gegenüber alle anderen Erwerbs- und Verlustgründe nur selten zur Anwendung gelangen. Man muß daher folgern, daß die Familienangehörigkeit auch dort ihre Rolle uneingeschränkt spielt, wo ihrer gar nicht gedacht ist; vorausgesetzt ist aber, daß die Fälle innerlich gleichgeartet sind, was einer näheren Untersuchung bedarf.

Bei der Verleihung, Entlassung und Auswanderung ist auf seiten des Familienhauptes eine Willensbetätigung gegenüber dem Staate nötig, ein Antrag gegenüber der Behörde oder das Verlassen des räumlichen Herrschaftsbereiches. Die Wirkung auf die Angehörigen kann vereitelt werden durch Aufnahme eines Vorbehaltes oder durch ihr Verbleiben in Deutschland.

Beim Verlust durch Ausspruch der Behörde ist auch eine Willensbetätigung gegenüber dem Staate vorhanden, nämlich die Vereitelung staatlicher Einwirkung durch Auswanderung oder Eintritt in fremden Staatsdienst, außerdem noch ausdrückliche Gehorsamsverweigerung. Auf den ersten Blick scheint also die Lage mit der vorher geschilderten übereinzustimmen. Allein ein grundlegender Unterschied besteht darin, daß diese Willensbetätigung etwas Verbotenes ist, während sie dort erlaubt war. Der Verlust der Staatsangehörigkeit hat hier den ausgesprochenen Charakter einer Strafe. Soll die unschuldige Familie mitbestraft werden? Man wird daher die Erstreckung ablehnen müssen.[2]) Auch erregt

[1]) Entsch. d. RG. in StS. 30, 297; dasselbe in Regers 3. Erg.-Bd. 1905 S. 359.

[2]) Uebereinstimmend Rönne S. 28 N. 3; Sartorius S. 391; Behlow S. 33 ff.; Sarwey S. 170. Seydel nur bezüglich der Ehefrau S. 151, während doch das Gesetz Ehefrau und Kinder immer gleich behandelt. Cahn § 20 N. 2, § 22 N. 6 nimmt Erstreckung an; gegen ihn Sartorius S. 387 ff.

Digitized by Google

der Umstand Bedenken, daß die Familienangehörigen sich nicht helfen könnten, auch wenn sie weder ausgewandert noch ungehorsam gewesen sind, während doch sonst Mittel und Wege gegeben sind, sie von der Erstreckung auszuschließen.

Cahn, der für die Erstreckung im Prinzip eintritt, hat sich durch diese Erwägung veranlaßt gesehen, der Behörde die Befugnis zu geben, dem Aberkennungsbeschluß einen Vorbehalt zugunsten der Angehörigen zuzufügen, zumal wenn dieselben nicht im Ausland sind. Merkwürdig ist, daß er den Auslandsaufenthalt so hervorhebt, wo doch der Ungehorsam beim Familienhaupt den Ausschlag gibt. Sollte es nicht genügen für den Vorbehalt, wenn die Familie gerade diese Voraussetzung der Verwirkung nicht erfüllt? Da nun die Familie keinen Rückkehrbefehl erhält, kann sie sich nie des Ungehorsams schuldig machen; es müßte also immer der Vorbehalt angewandt werden, was dasselbe ist, wie wenn die Erstreckung von Gesetzeswegen ausgeschlossen wird. Unerklärlich bleibt, warum Cahn den Vorbehalt nur bei § 22, nicht auch bei § 20 zuläßt.

Den noch übrigen Erwerbs- und Verlustgründen der Legitimation und der Verheiratung liegen rein privatrechtliche Willenserklärungen zugrunde, die mit der Staatsgewalt höchstens mittelbar etwas zu tun haben, und die gar nicht einer staatlichen Behörde gegenüber zu erfolgen brauchen; sofern das in Deutschland doch der Fall ist, wie bei der Heirat und Ehelichkeitserklärung, so ist sie nicht beteiligt als übergeordnete, mit Befehlsgewalt ausgestattete Macht, sondern als öffentliche Urkundsperson (Standesbeamter) und Fürsorger für die privaten Interessen. Daher halte ich auch hier eine Erstreckung für ausgeschlossen. Folglich überträgt eine Witwe, die durch Heirat eine deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt, diese nicht auf ihre Angehörigen, ebensowenig teilen diese den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit. Diese Folgerung wird auch durch das Gesetz bestätigt; durch Wiederverheiratung verliert nämlich die Mutter die Familiengewalt (§ 1677 BGB.), so daß eine Erstreckung unmöglich ist.

Für die Richtigkeit unserer Ansicht bezüglich der Legitimation spricht auch folgendes: Andere als großjährige Familienhäupter gibt es nicht. (BGB. §§ 1303, 1376, 1386, 1396.) Schon früher haben wir es für verwerflich erklären müssen, daß Großjährige überhaupt von der Legitimation staatsrechtlich beeinflußt werden.[1]) Eine so spät erfolgte Legitimation kann schwerlich mehr einen tatsächlichen Wechsel der Nationalität gewährleisten, zumal wo von einer Erziehungsgewalt, einer Hausgemeinschaft nicht mehr die Rede sein kann. Nun sollten gar noch die Angehörigen eines solchen Familienhauptes durch seine Legitimation staatsrechtlich betroffen werden?

Noch eine andere Erwägung streitet gegen die Erstreckung bei der Legitimation: In den anderen Fällen (Verleihung, Entlassung, Auswanderung) hat das Familienhaupt freiwillig die Voraussetzungen der Aenderung seiner Staatsangehörigkeit verwirklicht; bei der Legitimation kommt es auf seinen Willen (abgesehen von der Ehelichkeitserklärung) gar nicht an; es verändert unselbständiger Weise seine Staatsangehörigkeit. Unselbständigen Familienhäuptern verleiht aber das Gesetz keinen Einfluß auf ihre Angehörigen. Auch erfüllen hier die Angehörigen keine der Voraussetzungen, die für den selbständigen Erwerb oder Verlust nötig sind, was doch sonst, wie bewiesen, der Fall zu sein pflegt.

---

[1]) Seite 305.

Digitized by Google

§ 9.

II. Selbständigkeitsstellung.

Das Gesetz sorgt angelegentlich dafür, daß alle Glieder einer Familie demselben Staat angehören, so weit das in seiner Macht steht. Jeder, der in eine deutsche Familie eintritt, wird unweigerlich Deutscher, wenn er es nicht schon ist, und verliert seine bisherige Staatsangehörigkeit, soweit sie von der des Familienhauptes abweicht; nur nach der negativen Seite kann es etwas erreichen, wenn ein Deutscher in eine fremde Familie aufgenommen wird. Aendert das Familienhaupt seine Staatsangehörigkeit, so erstreckt sich diese Veränderung, soweit deutsche Staaten in Betracht kommen, auch auf die Angehörigen, wenn normale Verhältnisse vorliegen. Die Familieneinheit ist eine Art gesetzliche Mitgift für die Familie, die so lange erhalten bleibt, als alles seinen regelrechten Gang nimmt; aber sie ist keine absolut feststehende Einrichtung. Das Familienhaupt kann allein dem Vaterlande den Rücken kehren und dadurch das staatsrechtliche Band zwischen sich und der Familie zerreißen, oder es kann bei der Aufnahme oder Entlassung einen Vorbehalt beantragen. In diesen und anderen Fällen ist also die Familieneinheit zerstört durch das Verhalten der Beteiligten. Im Gesetz ist nun nirgends angedeutet, daß es den Angehörigen nicht möglich sein sollte, selbständig nach den gewöhnlichen Vorschriften ihre Staatsangehörigkeit zu verändern und die Familieneinheit aufzuheben. Dabei kann dem Familienband einschränkende Kraft beigelegt werden; im übrigen aber sind die allgemeinen Vorschriften, insbesondere über Geschäftsfähigkeit maßgebend. Da nun die Vormundschaft über nicht voll Geschäftsfähige auch ein familienrechtliches Institut ist, so kommt damit zugleich eine andere Reihe familienrechtlicher Verhältnisse bezüglich ihres Einflusses auf die Staatsangehörigkeit zur Untersuchung, die sich mit der bisher erörterten Familienangehörigkeit nur teilweise deckt.[1])

A. Stellung der Frau.

Die Ehe als solche beeinträchtigt die allgemeine Geschäftsfähigkeit der Frau nicht; der Mann wird nicht etwa ihr gesetzlicher Vertreter oder Vormund. Auch was die Frau in pflichtwidriger Weise gegen die Interessen der ehelichen Gemeinschaft unternimmt, bleibt rechtsbeständig; in besonderen Fällen steht dem Manne ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. (§ 1358.) Aber der Mann hat eine tatsächliche Herrschaft über die Frau; er entscheidet in allen das gemeinschaftliche

[1]) Vgl. Sartorius S. 362—868; Sarwey S. 160 ff; Seydel S. 138, 189. Der ausführlichen Polemik Sartorius gegen die anderen ist im allgemeinen zuzustimmen. Den Gegnern ist aber zuzugeben, daß in der Regel die Familie eine Einheit bildet und bilden soll, wie sich aus vielen Einzelbestimmungen folgern läßt; man darf aber daraus nicht schließen, daß sie unbedingt eine Einheit bilden muß. Denn man hat kein Recht, die vom Gesetz nicht ausgeschlossenen Möglichkeiten, daß Glieder derselben Familie verschiedenen Staaten angehören, abzulehnen, wo das Gesetz schon viele ausdrücklich nennt. Andererseits ist Sartorius' Folgerung zu eng, das Gesetz wolle nur ausschließen, daß die Frau ihre bisherige Staatsangehörigkeit zurückbehalte. In den meisten Fällen ist gerade das Gegenteil rechtens, wenn nämlich die Frau schon dem Staate des Mannes angehört. Nur die abweichende Staatsangehörigkeit wird ihr genommen und dafür die des Mannes verliehen, so daß man mit mehr Recht dem Gesetz die Absicht zuschreibt, die Gatten von Anfang an demselben Staate zu unterstellen. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß sie es später anders einrichten durch zweckentsprechendes Verhalten. Vgl. auch Cahn zu § 8 N. 7.

Digitized by Google

eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten, bestimmt insbesondere den Wohnort. Wenn nun die Frau nicht Folge leistet, so kann sie nicht gezwungen werden; stellt sie nicht den der Ehe entsprechenden tatsächlichen Zustand her, so bleibt nichts übrig als die Lösung des rechtlichen Ehebandes (§ 1567.) Das sind die Gesichtspunkte, unter denen auch die staatsrechtliche Stellung der Frau zu betrachten ist.

1. Verleihung.

Die deutsche Frau kann wie jeder Angehörige eines Bundesstaates um Aufnahme in einem anderen deutschen Staate nachsuchen. Es steht nun nichts im Wege, daß ihr die Staatsangehörigkeit ohne weiteres verliehen wird; denn hier sind den Einzelregierungen keine Vorschriften gemacht über das Mindestmaß der Voraussetzungen.[1]) Das Gleiche gilt für eine Frau, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit durch Auslandsaufenthalt verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben hat. (§ 21, 4).

Um aber einen Rechtsanspruch auf Aufnahme zu haben, muß sie sich in dem betreffenden Bundesstaate niedergelassen haben; vielleicht tut sie das gegen den Willen ihres Mannes, aber das hindert nicht, daß sie den gesetzlichen Anforderungen genügt. Gleichwohl kann die Regierung die Aufnahme ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der nach dem Freizügigkeitsgesetz die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthaltes rechtfertigt. Ein solcher Grund besteht darin, daß die Frau nicht auf Verlangen den Nachweis der Genehmigung des Mannes erbringt (§ 2 des FG.); also nur wenn das Recht des Mannes gewahrt ist, den Wohnort der Frau zu bestimmen, kann die Frau sich durch Urteil die Aufnahme erzwingen. Zweifellos ist die Genehmigung vorhanden, wenn die Ehegatten zusammen in dem Bundesstaat wohnen; lebt die Ehefrau getrennt von ihrem Manne, so kommt es darauf an, ob er noch verlangen kann, daß sie bei ihm wohnt. Sein Genehmigungsrecht und die Beschränkung auf seiten der Frau entfällt nach der Scheidung, Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft und wenn sich das Verlangen des Mannes bzw. die Versagung der Genehmigung als Mißbrauch seines Rechtes herausstellt. (§§ 1353, 1354);[2]) im letzteren Falle ist es Sache des Vormundschaftgerichtes, die Genehmigung zu ersetzen nach Analogie des § 1358[2]. Die Behörde kann von der Beibringung der Genehmigung absehen, so daß die Aufnahme gültig ist, auch wenn der Mann ihr nicht zugestimmt hat.[3]) Die abweichende Meinung Sartorius beruht darauf, daß er die Genehmigung des Mannes auf das Gesuch um Aufnahme bezieht, so daß ohne sie ein gültiges Gesuch und damit eine wesentliche Voraussetzung der Gültigkeit der Aufnahme nicht vorläge. Aus dem Zusammenhange des § 7 ergibt sich aber, daß der Bedingungssatz mit „sofern" zu dem unmittelbar vorhergehenden Satzteile gehört „und nachweist, daß er sich niedergelassen habe." Es wäre merkwürdig, wenn die Beschränkungen des Aufenthaltes übertragen werden sollten auf das Gesuch um Aufnahme. Zwar sollen, wie die Motive zu § 7 bemerken, die erschwerenden Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes auch hier zur Anwendung kommen; aber das wird nicht erreicht,

[1]) Cahn § 7 N. 8, N. 10; Laband S. 154 N. 4; Meyer S. 202; Zorn S. 361.
[2]) Sartorius S. 349 N. 78; S. 395 oben.
[3]) Cahn § 7 N. 8 Abs. 3 am Ende; Laband S. 155/6. Collard S. 15, 16. Abweichend Sartorius S. 396.

Digitized by Google

indem man sie zu Voraussetzungen des Gesuches, sondern der Niederlassung macht wie beim Freizügigkeitsgesetz.

Mit Recht verlangt man für eine minderjährige Ehefrau neben der Genehmigung des Mannes auch die des gesetzlichen Vertreters;[1]) man dürfte sich aber kaum darüber klar geworden sein, weshalb das richtig ist. Die Genehmigung des Mannes bezieht sich, wie vorhin bewiesen, auf den Aufenthalt und entspringt seiner „Erziehungsgewalt", Fürsorge; die des gesetzlichen Vertreters ergänzt aber die mangelnde Geschäftsfähigkeit bei dem Gesuche um Aufnahme, einem öffentlichrechtlichen Rechtsgeschäft. Fehlt jene, so ist die Behörde nicht verpflichtet, dem Gesuche zu entsprechen; mangelt diese, so ist auch eine erfolgte Aufnahme ungültig, weil eine wesentliche Voraussetzung nicht erfüllt ist, ein wirksames Gesuch.

2. Anstellung.[2])

Wie jede sonstige vertragsmäßige Verpflichtung kann die Frau auch eine Stellung im Staats- oder Kommunaldienste gemäß § 9 übernehmen und dadurch ihre Staatsangehörigkeit verändern, ohne jede Genehmigung des Mannes. Daß dieser unter Umständen ein Kündigungsrecht (§ 1358) erhält, tut nichts zur Sache. Eine andere Frage ist, ob überhaupt verheiratete Frauen angestellt werden ohne ehemännliche Genehmigung.

3. Legitimation.

Da eine doppelte Verheiratung unmöglich ist, kommt als Erwerbs- und Verlustgrund noch die Legitimation in Betracht. Hier ist nun für eine Einwilligung des Mannes kein Raum, da der Akt in der Regel auch ohne und gegen den Willen der zu legitimierenden Frau erfolgt. Wohl aber muß jede staatsrechtliche Wirkung der Legitimation überhaupt bestritten werden; denn entweder hat die Frau ihre angestammte „uneheliche" Staatsangehörigkeit mit der des Mannes vertauscht oder nur deshalb behalten, weil sie einen Angehörigen desselben Staates geheiratet hat, so daß ihre Staatsangehörigkeit gewissermaßen auf einem neuen Rechtsgrund beruht. Vgl. ferner S. 342.

4. Entlassung.

Hier enthält das Gesetz auch nicht einmal eine Andeutung, daß für eine Ehefrau besondere Erfordernisse nötig seien; dies ist um so bezeichnender, als ein besonderer Paragraph 14a eingehend die Beschränkungen angibt, denen ein Antrag auf Entlassung von Kindern unterliegt. Nur indirekt hat der Mann Einfluß; da nämlich die Frau bloß dann einen Anspruch auf Entlassung hat, wenn sie schon in einem anderen Bundesstaat aufgenommen worden ist, und da sie hierzu in der Regel der Genehmigung des Mannes bedarf, so ist diese mittelbar auch zur Entlassung nötig. Wenn aber die Behörde von jenem Erfordernis absieht, so ist die Entlassung doch gültig. Anderer Ansicht ist Sartorius, der wie bei der Aufnahme die Genehmigung des Mannes unbedingt verlangt.[3]) Dies hängt mit seiner unrichtigen Ansicht über die Genehmigung zusammen,

[1]) Sartorius S. 395 Abs. 2; Motive zum 1. Entwurf eines EG. z. BGB. Art. 19; Planck zu EG. Art. 37.

[2]) Weder von Sartorius noch von Cahn § 9 N. 7 erwähnt.

[3]) S. 397 ff. Ebenso Collard S. 26.

Digitized by Google

die er auf das Gesuch statt auf die Niederlassung bezieht; und bei der Entlassung ist eine Aufenthaltnahme kein zwingendes Erfordernis, noch weniger die Genehmigung dazu.

5. Aberkennung.

Ein Verlust der Staatsangehörigkeit durch Aberkennung ist bei einer Frau nur denkbar auf Grund des § 22, da sich § 20 unzweifelhaft auf militärpflichtige Deutsche beschränkt. Daß der Staat erst recht keine Rücksicht auf das Familienband nimmt, ist nicht zu verwundern, wo er es dem Manne gegenüber geradeso gehalten hat.

6. Auslandsaufenthalt.

Sehr umstritten ist die Frage, ob die Ehefrau selbständig durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande ihre deutsche Staatsangehörigkeit verlieren kann. § 21[1] verlangt nur ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande; diese tatsächliche Bedingung kann doch eine Ehefrau sicher auch erfüllen, wenn sie allein lebt; daß sie sich dadurch eine Scheidungsklage zuziehen kann, schadet nichts. Selbst diejenigen, die einen freiwilligen stillschweigenden Verzicht fingieren, können nichts hiergegen einwenden, da die Frau vollkommen geschäftsfähig ist.

Wie wirkt aber der Absatz 2, der von der Familienangehörigkeit handelt? Früher wurde dargelegt, daß dieser Absatz nicht die absolute Familieneinheit verkündet, sondern im Gegenteil die Wirkung des Familienbandes sehr einschränkt. Die Frau, die seit der Auswanderung des Mannes oder seit ihrer Heirat sich immer bei ihm befindet, verliert ihre deutsche Staatsangehörigkeit nur zusammen mit dem Manne. Im übrigen ist die Frau ganz selbständig. Unter der wechselweisen Einwirkung dieser beiden Grundsätze gestaltet sich das Schicksal einer Auswanderin im einzelnen folgendermaßen:

a) Die Frau ist zusammen mit ihrem Manne ausgewandert und stets bei ihm geblieben. Dann verlieren sie zusammen nach Ablauf der 10 Jahre ihre Staatsangehörigkeit. Hat der Mann sich in die Matrikel eintragen lassen oder besitzt er Heimatspapiere, so beginnt die Verlustfrist erst nach Ablauf der hierdurch begründeten Schutzfrist für beide zu laufen; kehrt der Mann vorübergehend nach Deutschland zurück, so wird die Verlustfrist für beide unterbrochen und muß aufs neue anfangen. Hält sich die Frau zeitweilig wieder in Deutschland auf, so wird von da an ihr rechtliches Schicksal nicht mehr von dem des Mannes beeinflußt, es sei denn, daß zu dieser Zeit für ihn eine Schutzfrist läuft (Heimatsschein), oder daß er später selber einmal seinen Auslandaufenthalt unterbricht. Stirbt nun der Mann während einer Schutzfrist, so läuft diese nicht weiter für die Ehefrau[1]), da letztere nur deshalb von ihr Vorteil hatte, weil sie mit dem Manne zusammenlebte, für den der Schutz eigentlich bestimmt war; vielmehr beginnt mit dem folgenden Tage die gewöhnliche Verlustfrist für die Frau, gegen deren Ablauf ihr die gewöhnlichen Mittel zur Verfügung stehen. Stirbt der Mann während der Verlustfrist, so läuft diese für die Frau weiter, und zwar vom Tage der Auswanderung, der letzten Unterbrechung oder dem Ende der letzten Schutzfrist an.[2]) Denn es liegt ja nicht so, als ob die Ehefrau von dem ganzen

[1]) Bahrfeldt S. 26 Zeile 18 ff.; Cahn S. 178 N. 17.

[2]) Anderer Meinung Bahrfeldt S. 26 Z. 16 ff.; die übrigen Schriftsteller äußern sich nicht hierüber.

Digitized by Google

Auslandaufenthalt gar nicht berührt würde, so lange sie sich bei ihrem Manne befindet; sondern ihre Staatsangehörigkeit kann nur zusammen mit der des Mannes aufgehoben werden, wenn auch an sich ihre Zeit schon abgelaufen wäre; diese Zeit läuft aber auch für sie. Ebenso ist es, wenn das Familienband gelöst wird (Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, Scheidung) oder die Hausangehörigkeit (Getrenntleben), oder wenn der Mann aus einem Grunde aufhört, Deutscher zu sein, der nur gegen ihn wirkt (Aberkennung).

b) Die Frau hat den Mann erst im Ausland geheiratet, wo sie sich vorher schon aufgehalten hat. Gehörte sie einem anderen deutschen Staate an, so verlor sie diese Staatsangehörigkeit und erhielt dafür die des Mannes; das Gleiche gilt für eine Nichtdeutsche. Die Verlustfrist kann gegen die jetzige deutsche Staatsangehörigkeit erst vom Hochzeitstage an laufen; dieser vertritt daher den Auswanderungstag im vorhergehenden Fall. Gehörte die Frau schon demselben Staate an wie ihr Mann, so konnte gegen sie vielleicht schon die Verlustfrist größtenteils abgelaufen sein; aber man muß annehmen, daß diese Staatsangehörigkeit rechtlich ganz erneuert wird, so daß die Frist nach der Heirat von neuem anfangen muß. Man wird eine solche Frau doch nicht schlechter stellen wollen als eine, die ihre Nationalität tatsächlich schon verloren hatte vor der Heirat! Im übrigen ist die Sachlage dieselbe wie unter a).

c) Die Frau ist ohne den Mann ausgewandert. Dann verliert sie ihre Staatsangehörigkeit in 10 Jahren, ohne irgend wie von der Familienangehörigkeit beeinflußt zu werden. Daran ändert sich nichts, wenn sie nachträglich wieder mit ihrem Manne im Ausland zusammenlebt.[1]) Anders liegt die Sache, wenn im Zeitpunkt der Wiedervereinigung für keinen der beiden Gatten die Verlustfrist zu laufen begonnen hat.

Ich will meine Ausführungen nicht noch mit einer eingehenden Polemik gegen abweichende Ansichten belasten; die Grundlagen, auf denen ich fuße, scheinen mir doch noch nicht fest genug, um von da aus alles andere als falsch zu bekämpfen. Sartorius S. 414 ff. und Seydel S. 153 ff. fassen die Klausel „die sich — befinden" anders auf, Cahn geht davon aus, daß Dispositionsfähigkeit nötig ist und spricht diese der Ehefrau ab.

B. Stellung der Kinder.

Die Kinder unterstehen der tatsächlichen Herrschaft der Eltern und Vormünder; diese haben insbesondere den Aufenthaltsort zu bestimmen. Außerdem aber sind sie nicht voll geschäftsfähig, so daß sie der Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter bedürfen oder diese an ihrer Stelle handeln müssen. Den Kindern stehen gleich die Entmündigten (§ 1896). Wir haben es hier also mit einem viel weiteren Kreis zu tun, als es die Familienangehörigen waren; hier braucht die gesetzliche Vertretungsmacht nicht kraft elterlicher Gewalt zuzustehen. Die Rolle der Familienhäupter wird daher auch von anderen Menschen dargestellt als den Eltern allein.

1. Verheiratung.

Erwerbs- oder Verlustgrund kann die Heirat nur sein für minderjährige Töchter (§ 1303). Die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit macht die Ein-

[1]) Collard S. 36 ff. verlangt dauernde Trennung.

Digitized by Google

willigung des gesetzlichen Vertreters nötig, die Familienangehörigkeit die des ehelichen Vaters (ev. der Mutter) oder der unehelichen Mutter (§§ 1304—1306). Damit ist mittelbar die Einwilligung dieser Personen auch zur Veränderung der Staatsangehörigkeit nötig. Man sieht sehr deutlich, daß die staatsrechtliche Familienangehörigkeit bedeutungslos geworden und in einem anderen, umfassenderen Begriffe aufgegangen ist.

2. Aufnahme.

Aehnlich wie die Frau, bedürfen die Kinder der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zu ihrem Aufenthalt, um einen Anspruch auf Aufnahme zu haben. Da der gesetzliche Vertreter den Aufenthalt zu bestimmen hat, ist diese Genehmigung ein Ausfluß seines Fürsorgerechtes, nicht der Vertretungsmacht. Eine trotz mangelnder Genehmigung erfolgte Aufnahme wäre an und für sich gültig, da die Behörde von diesem Erfordernis absehen kann. Allein da kommt die unvollkommene Geschäftsfähigkeit der Kinder und Entmündigten zu ihrem Recht. Das Gesuch um Aufnahme ist eine Willenserklärung, ein einseitiges, öffentlichrechtliches Rechtsgeschäft, wozu ein Minderjähriger nach allgemeiner Rechtsregel der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf; fehlt sie, so liegt ein gültiges Gesuch nicht vor; eine trotzdem erfolgte Aufnahme ist unwirksam, weil eine wesentliche Voraussetzung fehlt. Der formalistischen Natur der verwaltungsrechtlichen Rechtsgeschäfte entspricht es, daß die Genehmigung zur Wirksamkeit der Schriftlichkeit bedarf, wenn die Behörde es verlangt; vgl. auch BGB. § 111. Wenn nun der gesetzliche Vertreter das Gesuch genehmigt, so ist es selbstverständlich, daß er auch die einzelne Voraussetzung, den Aufenthalt, billigt; dagegen ist der umgekehrte Schluß nicht richtig. In der Regel wird daher jene einfache, einmalige Zustimmung zum Gesuch genügen.[1]) Schreibt der Vertreter selber im Namen des Mündels das Gesuch, so wird es einer besonderen Genehmigung nicht bedürfen. Vgl. auch über die minderjährige Ehefrau S. 28.

3. Anstellung.

Zur Eingehung eines Staats- usw. Dienstvertrages bedarf der Minderjährige der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters, indirekt daher auch zum Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Anstellung.[2])

4. Legitimation.

Erfolgt die Legitimation durch Verheiratung der Mutter, so muß diese natürlich damit einverstanden sein, daß ihr Kind legitimiert und dadurch in seiner Staatsangehörigkeit betroffen wird. Einer Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters des Kindes ist kein Raum gegeben, da das Kind selbst untätig bleibt. Wird das Kind durch staatliche Verfügung für ehelich erklärt, so bedarf es bis zum 21. Lebensjahr der Einwilligung der Mutter (§ 1726), bis zur Volljährigkeit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und des Vormundschaftsgerichtes (§ 1729).

[1]) Für obige Meinung ist gut verwertbar die Entscheidung bei Reger Bd. 17 S. 218, die Sartorius in einem anderen Sinn ausbeutet; ferner Bd. 23 S. 320 Verf. d. Württ. Ministeriums.

[2]) Hierüber sprechen sich die Schriftsteller nicht aus; Cahn S. 90 Abs. 3 sagt nur, daß die Minderjährigkeit die Anstellungsfähigkeit nicht hindert, die elterliche Gewalt sie nicht ausschließt.

Digitized by Google

5. Entlassung.

Mangels besonderer Bestimmungen müßten wir der Ansicht sein, daß die Entlassung eines Minderjährigen aus dem Staatsverbande nur mit Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erfolgen könne, da sonst kein gültiger Antrag vorläge.[1] Das EG. z. BGB. Art. 41, II hat nun einen neuen § 14 a folgenden Inhalts gebracht:

„Die Entlassung eines Staatsangehörigen, der unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, kann vom gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes beantragt werden.

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter in einem solchen Falle der Genehmigung des Beistandes zu dem Antrage auf Entlassung des Kindes."

Aus den Motiven dazu geht hervor, daß man mit dieser Vorschrift nichts grundsätzlich Neues einführen wollte, sondern nur eine Anpassung an das neue Zivilrecht.[2] Man darf also nicht daraus, daß allein hier die Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters erwähnt wird, folgern, daß diese sonst nirgends nötig ist; dagegen sind die Besonderheiten dieses Falles (Vormundschaftsgericht) sonst nicht anzuwenden. Ich bezweifle, daß das Gesetz ausschließen wollte, daß der beschränkt Geschäftsfähige selber den Antrag stellt unter Beibringung der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters, wie das sonst überall erlaubt ist, oder daß in solchem Falle das Vormundschaftsgericht nicht mitwirken müßte; der Wortlaut an sich läßt eine solche Auslegung zu.[3]

Von der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes wird abgesehen, wenn Vater oder Mutter die gesetzliche Vertretungsmacht haben und zugleich für sich selber die Entlassung beantragen. Wenn sie aber Familienhäupter im staatsrechtlichen Sinn sind, so erstreckt sich ja ihre Entlassung ohne weiteres, ohne besonderen Antrag auf ihre Kinder. Der Abs. 2 Satz 1 bietet also nur dann eine Erleichterung, wenn die Entlassung der Eltern sich nicht ohne weiteres auf die Kinder erstreckt, das heißt, wenn die Eltern, obwohl im Besitze der elterlichen Gewalt, doch nicht Familienhäupter im staatsrechtlichen Sinne sind, z. B. gegenüber angenommenen Kindern und minderjährigen verheirateten Töchtern.

Hat die Mutter als gesetzliche Vertreterin kraft elterlicher Gewalt einen Beistand in der Sorge für die Person ihrer Kinder erhalten, so erstreckt sich nach § 19^2 ihre Entlassung nicht auf die Kinder; an und für sich böte ihr also § $14^2{}_1$ eine Begünstigung, wenn sie für sich und die Kinder die Entlassung beantragt. Aber Satz 2 desselben Paragraphen bringt ihr eine besondere Beschränkung, wonach sie zur Stellung des Antrages der Genehmigung des Beistandes bedarf. Nach § 1690^2 BGB. ist anzunehmen, daß die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts immer als Ersatz dienen kann. Eine verbeistandete Mutter muß also immer eine Genehmigung einholen, mag sie für das Kind allein oder zugleich auch für sich selber die Entlassung beantragen.[4]

[1] So nach früherem Rechte (vor 1900) Cahn § 14 N. 1 Abs. 1; Reger Bd. 17, 218; Laband, dritte Auflage Bd. 1, 154 N. 2; Seydel S. 146 N. 4; Sarwey S. 166, I.

[2] Entwurf I des EG. Art. 23. Vgl. auch Planck zu Art. 41.

[3] Vertreten durch Sartorius S. 398.

[4] Vgl. die ausführlichen Darlegungen Sartorius' S. 398—401.

Digitized by Google

Eine fernere Besonderheit ist, daß das Vormundschaftsgericht, ehe es seine Genehmigung erteilt, den Mündel anhören soll, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat (§ 1827), desgleichen die Verwandten des Mündels (§ 1847). Daß das Gesetz gerade bei der Entlassung so viele Hindernisse und Vorsichtsmaßregeln anordnet, hat darin seinen Grund, daß der Staat seine Angehörigen möglichst lange an sich fesseln und eine so tiefgehende Veränderung in der rechtlichen Stellung eines Minderjährigen nur nach unparteiischer Prüfung der Folgen zulassen will. Da nun diese Bedenken bei der Uebersiedelung in einen anderen Bundesstaat nur in sehr abgeschwächter Form auftreten können, so wäre es angebracht, bei einer Neuregelung jene besonderen Klauseln und Hindernisse nur für den Fall der Entlassung zwecks Auswanderung ins Ausland beizubehalten.

6. Aberkennung.

Gegenüber einem einseitigen Ausspruch der Behörde, durch den sie zur Strafe die Staatsangehörigkeit entzieht, kann die Beschränkung in der Geschäftsfähigkeit keinen Einfluß haben; es war ja nicht Abschluß eines Rechtsgeschäftes, sondern tatsächliche Rückkehr verlangt. Nur soweit ein Bevormundeter nicht verantwortlich ist im strafrechtlichen Sinne, ist eine strafweise Entziehung der Staatsangehörigkeit unzulässig; ist er durch seinen Gewalthaber an der Rückkehr tatsächlich gehindert worden, so ist das ein Entschuldigungsgrund wie andere auch.[1])

7. Auslandsaufenthalt.

Das Gesetz knüpft den Verlust der Staatsangehörigkeit an einen dauernden Aufenthalt im Auslande an; das ist eine reine Tatsache, bei dem von einer Willenserklärung keine Rede ist und es infolgedessen auf die Geschäftsfähigkeit der Betroffenen nicht ankommt.[2]) Es wäre daher nicht einzusehen, weshalb nicht auch Bevormundete, die sich 10 Jahre ununterbrochen im Ausland aufgehalten haben, ihre Staatsangehörigkeit verloren haben sollten.[3]) Allerdings ist eine etwaige Familienangehörigkeit im staatsrechtlichen Sinne von Bedeutung auch für den selbständigen Verlust, wie bei der Ehefrau. Es sei daher verwiesen auf die früheren Ausführungen hierüber.

C. Ausländische Kinder und Ehefrauen.

Bis jetzt haben wir nur in Erwägung gezogen, inwieweit deutsche Familienangehörige selbständig ihre Staatsangehörigkeit verändern können. Die hierbei gefundenen Sätze müssen nicht ohne weiteres auch für ausländische Ehefrauen

---

[1]) Vgl. Sartorius S. 420 ff.; Sarwey S. 169; Behlow S. 25. Abweichend Seydel S. 148 N. 9.

[2]) Für obige Meinung sind Laband S. 163 N. 2; Meyer S. 210 N. 29; Sartorius S. 413; Sarwey S. 172; Seydel, Annalen 1883 S. 584; Schenke S. 25; Grabowsky S. 249; Bahrfeldt S. 10 Abs. 2, S 11 Ziff. 2. Entsch. d. preuß. Oberverwaltungsgerichts 38, 393; 40, 430. Entsch. d. RG. in StrS 26, 427, 28, 25; 30, 326. Dagegen Landgraff S. 645, Cahn S. 154 ff., Entsch. des bayer. Verwaltungsgerichtshofes 4, 576; 19, 202; Entsch. d. RG. in StrS. 25, 415 Reger 3, 71; 4, 92; v. d. Mosel S. 57.

[3]) Die Stellungnahme ist dieselbe wie in der vorhergehenden Anmerkung.

Digitized by Google

und Kinder gelten.[1]) Denn das Gesetz könnte ja beabsichtigen, Fremden den Erwerb der Reichsangehörigkeit besonders leicht oder schwer zu machen, etwa wie die abgefeimten französischen Vorschriften. Da aber das starke natürliche Wachstum des deutschen Volkes die Zahl der Staatsangehörigen genügend vermehrt, ist es überflüssig, auf den Fremdenfang auszugehen. Im allgemeinen sind daher Deutsche und Fremde gleichbehandelt.

1. Legitimation.

Ein ausländisches Kind erwirbt dadurch die deutsche Staatsangehörigkeit, daß es von seinem deutschen Vater legitimiert wird. Für diesen Rechtsakt gelten gemäß Art. 22 des EG. z. BGB. die deutschen Gesetze, d. h. er erfolgt durch Eheschließung mit der Mutter des Kindes oder durch Ehelichkeitserklärung. Es ist also nichts Besonderes angeordnet.

2. Verheiratung.

Die Voraussetzungen der Ehe zwischen einer Ausländerin und einem Deutschen werden für die Frau durch ihr heimisches Recht bestimmt (Art. 13 EG.). Darnach muß sie vielleicht wegen ihrer familienrechtlichen Beziehungen besonderen Anforderungen genügen, die an eine deutsche Frau nicht gestellt werden.

3. Anstellung.

Hier gelten dieselben Regeln wie für Deutsche,[2]) nur daß natürlich die Geschäftsfähigkeit nach dem ausländischen Recht zu beurteilen ist.

4. Naturalisation.

Die gesetzliche Bestimmung über diese den Ausländern eigentümliche Erwerbsart lautet:

§ 8. „Die Naturalisationsurkunde darf Ausländern nur dann erteilt werden, wenn sie 1. nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimat dispositionsfähig sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird."

Wie bei deutschen Familienangehörigen kommt es auf die Geschäftsfähigkeit, nicht die Familienabhängigkeit an. Wer voll geschäftsfähig ist, kann die Naturalisation beantragen, mag er auch noch unter elterlicher oder ehelicher Gewalt stehen. Eine verheiratete volljährige Frau unterscheidet sich nur dann von sonstigen Volljährigen, wenn durch die Ehe ihre Geschäftsfähigkeit beschränkt wird. Seydel S. 138 kommt von seinem, unseres Erachtens unrichtigen Grundsatz aus, daß die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes teilen muß, zu dem Ergebnis, daß auch eine ausländische Ehefrau keinem anderen Staate angehören könne als ihr Mann.[3])

---

[1]) Sarwey S. 161; Sartorius S. 393.

[2]) Cahn § 9 N. 15.

[3]) Gegen ihn Sartorius S. 404, 406; Cahn S. 79; Sarwey S. 161. Colsard S. 19 ff. hält die Ehefrau als solche im allgemeinen für beschränkt in ihrer Dispositionsfähigkeit (aus der Zeit vor dem Bürgerlichen Gesetzbuch).

Digitized by Google

Nun kann aber nach ausländischem Recht der Umfang der Geschäftsfähigkeit für die verschiedenen Rechtsakte verschieden sein; wonach hat man sich in Deutschland zu richten? Nach der Fähigkeit zur Abänderung der persönlichen Rechtsstellung. Dagegen sind nicht maßgebend die Vorschriften über die Fähigkeit von Frauen und Kindern zur Veränderung ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit. Demgemäß ist es auch gleichgültig, ob das fremde Recht inbetreff der Staatsangehörigkeit der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters die gewöhnliche Kraft versagt; in Deutschland ergänzt sie die Dispositionsfähigkeit.[1])

Das Gesetz nennt nur drei Arten von gesetzlichen Vertretern, und zwar mit den in der deutschen Rechtssprache üblichen Bezeichnungen; damit kann unmöglich gemeint sein, daß die Zustimmung solcher Vertreter, die einen anderen Namen oder einen abweichenden Charakter haben, nichts helfen sollte. Z. B. könnte auch die Mutter Vertretungsmacht haben oder der Großvater bei streng patriarchalischen Völkern oder das Vormundschaftsgericht. Warum sollte nicht auch in den Fällen, wo die Frau als solche beschränkt geschäftsfähig ist, die Zustimmung des Mannes, sofern dieser seine Frau gesetzlich vertritt, den Mangel in ihrer Dispositionsfähigkeit ergänzen? An diesen Fall hat man offenbar nicht gedacht bei der Formulierung des Gesetzes.[2])

Kritik.

Ueberblicken wir noch einmal die Ergebnisse unserer Untersuchung,[3]) so müssen wir zu der Einsicht gelangen, daß das Prinzip der Familienabhängigkeit sehr mangelhaft durchgeführt ist, ja es drängt sich der Schluß auf, daß es sich gar nicht eignet als Grundlage für den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit. Bleibt die Familie tatsächlich zusammen, so wird sie von selber dem gleichen rechtlichen Schicksal verfallen oder, soweit sie selber dabei mitzuwirken hat, absichtlich und freiwillig in denselben Staat eintreten; bleiben die Angehörigen dagegen nicht zusammen, so lügt das Recht, wenn es sie trotzdem rechtlich gleich behandelt; auch verstößt man gegen ihre Bedürfnisse, wenn man sie immer noch in dasselbe rechtliche Joch spannt.

Die allgemeine Rechtsgeschichte beweist, wie der rechtliche Einfluß der Familie immer unbedeutender wird; das französische Staatsrecht, das uns doch im allgemeinen eine Stufe in der Entwicklung voraus ist, hat schon darauf verzichtet, das rechtliche Familienband grundsätzlich für die Regelung der Staatsangehörigkeit zu verwerten. Auch bei uns wäre es an der Zeit, einen Schritt weiter zu gehen und dem widerspruchsvollen Zustand dadurch ein Ende zu machen, daß man die Familienglieder grundsätzlich selbständig behandelt. In Wirklichkeit wird es ja doch schon so gehandhabt; in den Aufnahme-, Naturalisations-, Entlassungsurkunden werden die Angehörigen ausdrücklich angeführt, die preußische Verwaltung betrachtet sogar diese Aufzählung als ausschließend, was zwar dem Gesetz widerspricht, aber beweist, daß sich der neue Rechtsgedanke auch gegen das Gesetz Geltung zu schaffen versucht.[4]) Warum behält man die veraltete, unpraktische Anschauung im Gesetz noch bei?

---

[1]) Sartorius S. 405; Laband S. 157 N. 1; Cahn S. 81; Abweichend Seydel S. 142 N. 3.

[2]) Sartorius S. 405 ff.; Cahn S. 79; Abweichend Sarwey S. 161, 163, 5a.

[3]) Vgl. die Zusammenfassung bei Sartorius S. 421—423.

[4]) Vgl. die Formulare bei Cahn S. 396, 402, 410, 416.

Digitized by Google

Die Unfallversicherung der Detailhandelsgeschäfte.

Von Dr. iur. Henry Behnsen in Plauen.

Das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 hat für das Handelsgewerbe insofern eine bedeutsame Erweiterung der Unfallversicherungspflicht gebracht, als es die Versicherung auf die in den größeren Handelsgeschäften tätigen Personen, soweit sie Lagerarbeiten oder Arbeiten zur Beförderung von Personen und Gütern verrichten, erstreckt.

Vor der Novelle vom 30. Juni 1900 war das Lagern von Gütern nur dann versichert, wenn der Geschäftsinhaber zum Lagern Speicher oder Keller benutzte und aus der Lagerung ein besonderes Gewerbe machte. Ebenso war das Befördern von Personen und Gütern nur versichert, wenn die Beförderung mittels Fuhrwerks oder Schiffes als selbständiges Unternehmen geschah. Durch eine weitgehende Gesetzesauslegung wurde jedoch von dem Reichs-Versicherungsamte auch das in einem Handelsgeschäfte vorkommende Lagern und Befördern von Waren für gewerbsmäßig erklärt, sofern beides einen hervorstechenden Bestandteil des Gesamtunternehmens ausmachte und zur Lagerei bedeckte, vom Laden getrennte Lagerräume benutzt wurden.

Infolge dieser Praxis des Reichs-Versicherungsamts wurden bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes einige Handelsgeschäfte, die zum Betriebe ihres Geschäfts Waren lagerten, Fuhrwerke usw. in erheblichem Umfange unterhielten, zu den Lasten der Unfallversicherung herangezogen. Die Mehrzahl der Geschäfte jedoch blieb, obwohl auch sie Waren lagerten und ihre Angestellten dabei der nämlichen Unfallgefahr ausgesetzt waren, von dem Unfallversicherungszwange befreit. Um diese Lücke im Gesetze auszufüllen und um gleichzeitig der bisherigen Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts eine klare gesetzliche Unterlage zu geben, hat das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz in § 1 Ziff. 7 folgende Bestimmung aufgenommen:

„Alle Arbeiter und Betriebsbeamte, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 3000 Mk. nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle versichert, wenn sie in Lagerungs- oder der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betrieben, die mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen steht, verbunden sind, beschäftigt werden."

Zugleich hat das neue Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz die bisherige Bestimmung in § 1 Ziff. 4 und 5, welche die Versicherung der in gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Schiffahrts-, Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten ausspricht, aufrecht erhalten und noch dahin erweitert, daß auch das Lagern von Gütern unter freiem Himmel versicherungspflichtig ist, so daß jetzt, nach neuem Rechte, alle Personen versichert sind, die in Lagereibetrieben irgend welcher Art beschäftigt werden, sei es nun, daß aus der Lagerei ein besonderes Gewerbe gemacht wird, sei es, daß der Lagerungsbetrieb mit einem in das Handelsregister eingetragenen Handelsgewerbe verbunden ist.

Digitized by Google

Der Begriff des Handelsgewerbes in § 1 Ziff. 7 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes ist derselbe, wie im Handelsgesetzbuch. Wie dort kann auch hier der Gegenstand des Handelsgewerbes, mit dem ein Lagerungs- oder Beförderungsbetrieb verbunden ist, sehr mannigfacher Art sein. Ein Eingehen auf sämtliche Möglichkeiten würde jedoch zu weit führen. Für die gegenwärtige Untersuchung genügt eine Berücksichtigung derjenigen Handelsgewerbe, die einen Verkauf von Waren im Detailbetriebe zum Gegenstand haben. Hierher gehören die Kolonialwaren-, Drogen-, Obst-, Fischhandlungen, die Eisenwaren-, Porzellanwaren-, Manufakturwaren-, Tapetenhandlungen, Buchhandlungen usw.

Entscheidend für die Versicherungspflicht der vorgenannten Handelsgeschäfte ist zunächst ihre Eintragung in das Handelsregister. Hat die Eintragung stattgefunden, so ist die Versicherungspflicht begründet, und der Geschäftsinhaber hat seine Angestellten, soweit sie Lager- oder Beförderungsarbeiten verrichten, gegen Unfälle bei der zuständigen Berufsgenossenschaft zu versichern. Versäumt er die Anmeldung, so macht er sich der Berufsgenossenschaft gegenüber straffällig. Hat dagegen eine Eintragung nicht stattgefunden, so unterliegt der Betrieb der Versicherungspflicht nicht, selbst wenn Art und Umfang des Geschäfts längst die Eintragung erfordert hätten. Wiederholt hat das Reichs-Versicherungsamt festgestellt, daß der Gesetzgeber die Versicherungspflicht erst an die vollzogene Eintragung des Firmeninhabers in das Handelsregister, und nicht an die Verpflichtung des Firmeninhabers, seine Firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, geknüpft hat. Nach den vorliegenden Entscheidungen haben sich die Instanzen der Unfallversicherung lediglich auf die Feststellung zu beschränken, ob die Eintragung tatsächlich erfolgt ist oder nicht, denn „die Eintragung in das Handelsregister gehört zu den die Versicherungspflicht nach § 1 Ziff. 7 des GewUVersG. begründenden Tatsachen, so daß aus einem Unfalle, der sich vor dieser Eintragung ereignet hat, Entschädigungsansprüche auch dann nicht hergeleitet werden können, wenn die Eintragung später erfolgt ist und klar erhellt, daß sie schon zur Zeit des Unfalles hätte erfolgt sein müssen." Das einzige, was sich in solchen Fällen tun läßt, ist, daß die zuständige Berufsgenossenschaft Antrag auf Eintragung in das Handelsregister stellt. Die Lagerei-Berufsgenossenschaft hat von dieser Befugnis umfangreichen Gebrauch gemacht und beispielsweise, wie sie in ihrem letzten Jahresberichte mitteilt, im Jahre 1903 über 2000 und im Jahre 1904 über 1500 Anträge auf Firmeneintragung gestellt.

Neben der Eintragung im Handelsregister ist eine wesentliche Voraussetzung für die Unfallversicherungspflichtigkeit eines Detailgeschäfts der Umstand, daß mit dem Geschäfte ein Lagerungs- oder ein der Beförderung von Personen oder Gütern dienender Betrieb verbunden ist. Große Schwierigkeiten macht hier die Beantwortung der Frage: Was gehört in einem Detailgeschäfte zum Lagerungs- oder Beförderungsbetrieb? Trotz wiederholter Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts ist eine den praktischen Bedürfnissen genügende Klärung noch nicht eingetreten. Die Lagerei-Berufsgenossenschaft gibt für die Versicherung des Ladenpersonals folgende Grundregeln:

1. Der Lagerungsbetrieb ist nicht an die Bedingung gebunden, daß er sich in besonderen Räumen abspielt, sondern es können auch die im Laden stattfindenden, auf die Erhaltung usw. des Handlagers gerichteten Verrichtungen einen Lagerungsbetrieb bilden.

2. Als derartige Verrichtungen sind insbesondere anzusehen: das Auf- und Abladen und das Hineinschaffen der Waren in die Geschäftsräume, sowie die Aushilfe bei diesen Arbeiten, das Aus-, Ein- und Umpacken oder das Umfüllen, das Sortieren, Vermessen und Auszeichnen der Waren, das Umgehen mit Waren bei der Inventarisierung, das Ver-

Digitized by Google

bringen der Waren aus dem einen Geschäftsraum in den andern, die Behandlung der Waren, die zu dem Zwecke vorgenommen wird, die Waren in verkaufsfähigem Zustand zu erhalten, sowie die Instandhaltung (Aufräumung, Reinigung usw.) des Lagers, endlich die Beaufsichtigung aller dieser Arbeiten.

3. Sofern diese Arbeiten nicht bloß zufällig ausgeführt werden, begründen sie die Versicherung; es ist dabei gleichgültig, ob mit ihnen das kaufmännische Personal oder Betriebsbeamte oder Arbeiter beschäftigt werden.

4. Der rein kaufmännische Teil des Ladenbetriebes unterliegt nicht der Versicherung. Als der rein kaufmännische Teil ist das Kontor, die Kasse einschließlich der Tätigkeit des Kassenboten, die Reise- und die Verkaufstätigkeit anzusehen.

5. Die Verkaufstätigkeit beginnt mit der Entnahme der Ware aus dem Handlager. Sämtliche Verrichtungen, welche später mit den Waren vorgenommen werden, z. B. das Vorlegen der Ware zum Zwecke des Verkaufs, ihre Beförderung zur Verpackungsstelle, ihr Verpacken zwecks Mitnahme durch die Kunden, ferner alle jene Verrichtungen, welche zur Unterstützung der Verkaufstätigkeit ausgeführt werden, z. B. das Zurechtweisen der Kunden, sind nicht versichert. Auch das Zurücklegen der nicht verkauften Ware in das Handlager durch den Verkäufer ist in der Regel als ein Ausfluß der Verkaufstätigkeit anzusehen und demgemäß nicht versichert. Nimmt indessen diese Arbeit einen so großen Umfang an, daß sie durch besondere Hausdiener verrichtet werden muß, so wird die Versicherung begründet.

6. Der Versicherung unterliegt das Verpacken der verkauften Ware zum Zwecke des Transports.

7. Der Versicherung unterliegt ferner der Transport der Ware außerhalb der Räume; es ist dabei gleichgültig, ob derselbe mittels Fuhrwerk, Handkarren, Fahrrad usw. oder durch Austragen geschieht.

Nach der vorstehenden Anleitung erstreckt sich die Versicherung demnach auf alle mit Lagerungs- oder Beförderungsarbeiten beschäftigten Personen bis zu einem Jahresgehalt von 3000 Mk., ohne Unterschied, ob diese Personen Hausdiener, Markthelfer, Arbeiter, Verkäuferinnen, Handlungsgehilfen oder Lehrlinge sind. Die Unfallversicherungspflicht eines Betriebes ist begründet, wenn mindestens 100 Arbeitstage im Jahre auf Lager- oder Beförderungsarbeiten oder auf beide zusammen entfallen. Was die Anmeldung des versicherungspflichtigen Personals anbetrifft, so sind diejenigen Arbeiter oder Angestellten, welche überwiegend im Lager beschäftigt sind, der Berufsgenossenschaft mit ihrem vollen Lohne oder Gehalte nachzuweisen, weil sie gemäß § 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes auch gegen Unfälle bei allen anderen Diensten, zu denen sie neben ihrer Beschäftigung im Betriebe von ihrem Arbeitgeber oder dessen Beauftragten herangezogen werden, — also nicht bloß gegen Unfälle bei der eigentlichen Lagerungs- und Beförderungstätigkeit — versichert sind. Bei denjenigen Angestellten dagegen, die weniger als die Hälfte ihrer Arbeitszeit auf Lagerungs- und Beförderungsarbeiten verwenden, hat der Geschäftsinhaber nur den auf die versicherungspflichtige Tätigkeit entfallenden Bruchteil des Jahresgehalts oder Lohnes (z. B. den dritten, vierten, fünften, zehnten und zwanzigsten Teil) der Berufsgenossenschaft zur Berechnung des auf ihn entfallenden Beitrages nachzuweisen.

Hiernach zerfällt ein versichertes Detailgeschäft regelmäßig in einen versicherten und in einen nicht versicherten Teil. Dieser Rechtszustand hat sowohl für den Angestellten als auch für den Geschäftsinhaber recht mißliche Folgen. Bei den vielseitigen Verrichtungen in einem kaufmännischen Geschäft kommt es wiederholt vor, daß ein Angestellter im Laufe des Tages bald in die Versicherung eintritt und bald aus derselben wieder ausscheidet. Geht z. B. ein Verkäufer auf das Lager, um eine fehlende Ware zu holen oder besorgt ein Lehrling einen verkauften Gegenstand in die Wohnung des Käufers oder hilft ein Kontorist bei der Aufnahme eines Warenlagers oder packt ein Angestellter eine Kiste aus, so verrichtet er eine versicherte Tätigkeit, während er nach Rückkehr zu seinen übrigen kaufmännischen Obliegenheiten unversichert ist. Bei dem fortwährenden

Digitized by Google

Wechsel zwischen versicherter und unversicherter Tätigkeit, und bei der Schwierigkeit beide genau von einander abzugrenzen, ist im Falle eines Betriebsunfalles leicht Anlaß zu langwierigen Streitigkeiten über die Entschädigungspflicht gegeben, die auf seiten des Verunglückten erfahrungsgemäß leicht Erbitterung hervorzurufen pflegen und dadurch oft zu einer unnötigen Verschlechterung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern beitragen. Auch die Aufzählung einer größeren Anzahl von Verrichtungen, die das Reichsversicherungsamt als Lagerungs- oder Beförderungsarbeiten angesehen wissen will, vermag eine abweichende Auffassung im einzelnen Falle nicht zu verhindern. Trotz der scharfsinnigsten Entscheidungen bleibt der Angestellte unter der gegenwärtigen Rechtslage in vielen Fällen in Ungewißheit, ob er versichert ist oder nicht. Auch der Geschäftsinhaber hat hierunter zu leiden. Bei dem flüssigen Begriff „Lager- oder Beförderungsarbeiten" und bei der für ihn äußerst schwierigen Feststellung, wie viel von der Arbeitszeit seiner Angestellten auf die genannten Arbeiten entfallen, wird es selbst dem gewissenhaftesten Kaufmanne schwer, seiner Verpflichtung der Berufsgenossenschaft gegenüber gerecht zu werden. In den meisten Fällen wird er den auf Lagerarbeiten kommenden Bruchteil seiner Löhne nur schätzungsweise ermitteln können, denn es fehlt sowohl ihm als auch der Berufsgenossenschaft jegliche Kontrolle. Die von der Lagerei-Berufsgenossenschaft in ihren früheren Jahresberichten ausgesprochene Hoffnung, „daß allmählich eine den praktischen Bedürfnissen entsprechende Klärung der Grundsätze für die Versicherung des kaufmännischen Personals eintreten würde", hat ihre Bestätigung nicht gefunden. Die Lagerei-Berufsgenossenschaft schreibt deshalb in ihrem Verwaltungsberichte für 1904: „Es herrscht in den Berufen der Mitglieder eine außerordentliche Unklarheit über die Grenzen, welche bei der Versicherung des kaufmännischen Personals zu beobachten sind. Diese Unklarheit ist in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß sie zusammenfällt mit dem Widerstande gegen die Anschauung, daß auch das in dem Laden befindliche Handlager als ein Lagerungsbetrieb im Sinne des Gesetzes angesehen werden und damit die teilweise Versicherung auch des Verkaufspersonals begründen kann. Wir haben verschiedentlich versucht, durch Veröffentlichung in den Zeitschriften usw., die Unklarheit zu beseitigen, müssen aber gestehen, daß wir fast durchweg die Erklärung haben hören müssen, daß eine Trennung der Tätigkeit des Verkaufspersonals nach den bisher geltenden Grundsätzen praktisch nicht durchführbar ist."

Weiter hat die unsichere Abgrenzung der Lagerungsarbeiten von den übrigen in einem Handelsgeschäft vorkommenden Arbeiten zur Folge, daß die Zugehörigkeit eines Handelsgeschäfts zu einer Berufsgenossenschaft in vielen Fällen von dem Ermessen des einzelnen Geschäftsinhabers abhängt, indem er die auf die versicherungspflichtigen Lagerungs- und Beförderungsarbeiten entfallende Zeit so niedrig angibt, daß 100 Arbeitstage im Jahre nicht erreicht werden. Da eine zuverlässige Nachprüfung nicht möglich ist, so entstehen hierdurch unter den Beteiligten leicht Ungleichheiten in der Heranziehung zu den Unfallasten. Ferner ergibt sich für den Geschäftsinhaber aus der Zerlegung seines Betriebes in einen versicherten und einen nicht versicherten Teil die weitere Mißlichkeit, daß er trotz gezahlter Versicherungsbeiträge doch gegen die Folgen von Unfällen nur zu einem Teile gedeckt ist, daß er noch die Haftpflicht bei denjenigen Unfällen trägt, die sich bei einer rein kaufmännischen Tätigkeit seiner Angestellten ereignen. Um der in der Haftpflicht liegenden Gefahr einer Vermögensschädigung zu entgehen, schließen daher viele Geschäftsleute noch

Digitized by Google

Verträge mit privaten Versicherungsgesellschaften ab und machen hiefür oft beträchtliche Aufwendungen. Gleichwohl vermag eine Haftversicherung die Unfallversicherung nicht zu ersetzen. Sie bewahrt wohl den Geschäftsinhaber bei etwaigen Haftpflichtansprüchen vor Schaden, doch hat sie für den Angestellten in allen denjenigen Unglücksfällen, die auf einem unglücklichen Zufall oder auf einer fahrlässigen Handlungsweise des Verunglückten selbst beruhen, eine Entschädigung nicht zur Folge. Die Handelskammer zu Magdeburg hat daher am 21. Dezember 1904 bei dem preußischen Minister für Handel und Gewerbe angeregt:

„Die Detailhandelsgeschäfte, die nach den gegenwärtigen Bestimmungen des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes hinsichtlich eines mit ihnen verbundenen Lagerungs- oder Beförderungsbetriebes versicherungspflichtig sind, sind in ihrem ganzen Umfange der Versicherungspflicht zu unterwerfen."

Mit der Annahme des Magdeburger Antrags würde zwar die Unklarheit über den Begriff „Lager- und Beförderungsarbeit" und die Zweiteilung eines Handelsgeschäfts in einen versicherungspflichtigen und einen nicht versicherungspflichtigen Teil beseitigt werden, doch blieben noch andere Schwierigkeiten und Unvollkommenheiten, die sich aus dem Erfordernis der Eintragung der Handelsgeschäfte in das Handelsregister ergeben, bestehen. Zunächst würde für den Angestellten die schwerwiegende Folge erhalten bleiben, daß er, solange die Eintragung nicht erfolgt ist, gegenüber der Berufsgenossenschaft Entschädigungsansprüche bei einem ihm zustoßenden Betriebsunfalle nicht geltend machen kann. Selbst wenn bei der Unfalluntersuchung festgestellt werden sollte, daß die Eintragspflicht für das Geschäft schon seit langer Zeit bestanden hat, geht in einem solchen Falle der Angestellte leer aus, wenn es ihm nicht gelingt, den Geschäftsinhaber nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts schadenersatzpflichtig zu machen, z. B. durch Erbringung des Nachweises, daß der Geschäftsinhaber in nicht entschuldbarer Weise die Anmeldung seiner Firma zum Handelsregister unterlassen oder den Unfall durch mangelhafte Betriebseinrichtungen usw. verschuldet hat. Da in neuerer Zeit bereits mehrere Klagen von Angestellten wegen schuldhaft unterlassener Firmeneintragung, wie die Lagerei-Berufsgenossenschaft mitteilt, zu Ungunsten des Geschäftsinhabers entschieden worden sind, und da ferner auch zahlreiche Klagen wegen Verschuldens eines Unfalles durch mangelhafte Betriebseinrichtungen zur Verurteilung der Geschäftsinhaber geführt haben, so bedeutet die Haftpflicht für den Betriebsunternehmer eine dauernde Gefahr, die nicht unterschätzt werden darf. Nur durch eine Ausdehnung der Unfallversicherungspflicht auf den Gesamtbetrieb sämtlicher Detailgeschäfte würden die vorgenannten Haftpflichtfälle der Geschäftsinhaber ihren Angestellten gegenüber beseitigt werden können.

Ferner ist gegen das Erfordernis der Eintragung des Betriebsinhabers in das Handelsregister als Vorbedingung für die Versicherungspflicht das Bedenken geltend zu machen, daß die Eintragungspflicht durch die Amtsgerichte nach ganz verschiedenen Gesichtspunkten beurteilt wird und daß die Handelsregister der Amtsgerichte sehr große Lücken aufweisen. Wie die Lagerei-Berufsgenossenschaft in ihrem Jahresberichte für 1904 bemerkt, findet durch die verschiedenartige Führung der Handelsregister eine ungleichmäßige Heranziehung von an sich gleichgearteten Betrieben zu den Unfallversicherungsbeiträgen statt, was unbedingt dem sozialen Empfinden widerspreche. Die von ihr zur Ergänzung der Handelsregister gestellten Anträge auf Firmeneintragung zögen sich in der Regel viele

Digitized by Google

Monate hin, weil das Registergericht oft langwierige Untersuchungen über die Pflicht der Betriebsinhaber zur Eintragung, sei es selbst, sei es durch Vermittelung der Handelskammern, anstelle. Oft erhebe der Betriebsunternehmer auch Einspruch gegen die Aufforderung des Registergerichts, die Anmeldung zum Register zu bewirken. Während dieser ganzen Zeit sei der Berufsgenossenschaft die Möglichkeit genommen, den Betrieb in Versicherung zu nehmen.

Weiter folgt aus der Eintragung des Firmeninhabers in das Handelsregister die Unmöglichkeit, die Konsumvereine der Unfallversicherung zu unterstellen. Abgesehen davon, daß bei ihnen schon die in dem Worte Handelsgewerbe liegende Voraussetzung der Gewerbsmäßigkeit nicht vorliegt, kann auf sie die Bestimmung des § 1 Ziff. 7 deshalb nicht angewendet werden, weil sie nicht in das Handelsregister eingetragen werden. Die Eintragung eines Konsumvereins in das Genossenschaftsregister kann nach einer Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts die fehlende Eintragung des Vereins im Handelsregister nicht ersetzen. Die zahlreichen Konsumvereine mit ihren vielen Angestellten bleiben daher unter der gegenwärtigen Rechtslage, obwohl ein stichhaltiger Grund, diese Vereine im Gegensatz zu den mit ihnen konkurrierenden Detailgeschäften von der Versicherungspflicht auszunehmen, nicht ersichtlich ist, von der Unfallversicherung befreit und würden auch in Zukunft nicht zu den Unfalllasten herangezogen werden können, wenn nicht der Magdeburger Antrag eine entsprechende Erweiterung erfährt.

Endlich sei noch hervorgehoben, daß in den kleineren Detailhandelsgeschäften mit einem oder zwei Angestellten eine Unfallgefahr ebenso gegeben ist wie in den größeren Geschäften, und daß selbst das kleinste Detailhandelsgeschäft ohne Lagern von Waren nicht denkbar ist.

Auf Grund des vorstehenden Sachverhalts wird daher von einigen Seiten die Ansicht vertreten, daß bei einer Erweiterung der Unfallversicherungspflicht im Handelsgewerbe nur

> eine Ausdehnung des Versicherungszwanges auf sämtliche Detailgeschäfte, ohne Unterschied, ob sie mit einem Lagerungs- oder Beförderungsbetriebe verbunden und im Handelsregister eingetragen sind oder nicht, anzustreben sei.

Im allgemeinen hat die Magdeburger Anregung bei den deutschen Handelskammern gute Aufnahme gefunden. Die überwiegende Mehrzahl der Kammern, welche sich bisher zu der Frage geäußert haben, spricht sich für eine Ausdehnung der Unfallversicherungspflicht auf den gesamten Betrieb derjenigen Detailhandelsgeschäfte aus, die mit einem Lagerungs- oder Beförderungsbetriebe verbunden sind. Zu einem nicht geringen Teil treten die Kammern jedoch auch für die Einführung des Versicherungszwanges auf sämtliche Detailhandelsgeschäfte ein, ohne Unterschied, ob deren Inhaber im Handelsregister eingetragen stehen oder nicht. Im großen und ganzen werden die Kammern bei ihrer Stellungnahme durch den Gedanken geleitet, die bei der jetzigen Rechtslage bestehenden praktischen Schwierigkeiten zu beseitigen; weniger werden sie zu ihrem Eintreten für die Ausdehnung der Unfallversicherung durch die Ueberzeugung veranlaßt, daß die Unfallgefahr der Detailgeschäfte eine Versicherung der Angestellten notwendig mache.

Von den Gegnern des Magdeburger Antrages wird in erster Linie darauf hingewiesen, daß die Unfallgefahr im Kleinhandel nur eine äußerst geringfügige und die etwa vorkommenden Unfälle in der Regel nur leichterer Natur seien, die von der Krankenversicherung, der seit kurzem sämtliche Handlungsgehilfen

Digitized by Google

mit einem Einkommen unter 2000 Mk. unterworfen seien, hinlänglich entschädigt würden, zumal neuerdings die Krankenfürsorge allgemein auf 26 Wochen ausgedehnt worden sei. Ferner wird geltend gemacht, daß der § 50 des Statuts der Lagerei-Berufsgenossenschaft schon die Möglichkeit biete, das gesamte Personal eines mit einem Lagerungsbetriebe verbundenen Handelsgeschäfts zu versichern. Diese Auffassung ist nicht zutreffend, wie ein vom 3. Oktober 1905 datierter Bescheid des Reichs-Versicherungsamts an die Lagerei-Berufsgenossenschaft des näheren darlegt.

Es ist zuzugeben, daß die geringe Unfallgefährlichkeit der Detailhandelsgeschäfte an sich eine Erweiterung des Versicherungszwanges nicht nötig macht, doch nötigt der jetzige Rechtszustand, der ein Detailgeschäft in einen versicherten und einen nicht versicherten Betrieb scheidet, aus den oben dargelegten Gründen zu einer Ausdehnung der Unfallversicherungspflicht auf den Gesamtbetrieb aller Geschäfte. Wie die Stellungnahme der größeren Mehrheit der deutschen Handelskammern erkennen läßt, sind auch die Geschäftsinhaber im Interesse einer umfassenden Unfallfürsorge für ihre Angestellten und zur Beseitigung der zur Zeit bestehenden Unklarheiten und Unvollkommenheiten bereit, die Unfallbeiträge zu leisten, sofern sie sich in angemessenen Grenzen bewegen. Die Höhe der Belastung, welche die Versicherungspflicht den Geschäftsinhabern bringen wird, ist daher für die Frage, ob eine Ausdehnung der Unfallversicherung auf die Detailhandelsgeschäfte anzustreben sei, von ausschlaggebender Bedeutung. Bekanntlich tragen bei der Unfallversicherung die gesamten Lasten die Unternehmer allein. Die Versicherten steuern nur insofern bei, als sie für die Krankenversicherung, die während der ersten 13 Wochen die Fürsorge zu übernehmen hat, $^2/_3$ der Beiträge zahlen. Die Aufbringung der Mittel erfolgt nach dem Umlageverfahren, d. h., es wird die jedesmalige Jahresausgabe an Entschädigungen, Verwaltungskosten und Reservefondszuschlägen auf die Mitglieder der Berufsgenossenschaft nach Maßgabe der in ihren Betrieben von den Versicherten verdienten anrechnungsfähigen Gehältern und Löhnen unter Berücksichtigung der Gefährlichkeit der Betriebe verteilt. Da bei diesem Verfahren nur das unmittelbare Bedürfnis gedeckt und nicht der Kapitalwert der festgestellten, für mehrere Jahre zahlbaren Jahresrenten erhoben wird, und da ferner fortwährend neue Renten hinzukommen, so steigen die Beiträge von Jahr zu Jahr, bis endlich die Zu- und Abgänge an Renten sich ausgleichen. Auch die von den Detailgeschäften bei der Erweiterung der Unfallversicherung aufzubringenden Beiträge werden daher anfangs niedrig einsetzen und nach und nach eine Erhöhung erfahren. Wie stark die Zunahme sein wird, läßt sich, da jegliche zuverlässige Unterlage fehlt, zurzeit nicht ermessen. Infolge der im § 34 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vorgesehenen erhöhten Reservefondszuschläge ist jedoch anzunehmen, daß sie eine drückende, für den Betrieb wirtschaftlich erheblich ins Gewicht fallende Höhe nicht erreichen werden.

Bei der Berechnung der Umlagebeiträge ist die Unfallgefährlichkeit der Betriebe, die naturgemäß bei den einzelnen Gewerbezweigen ganz verschieden ist, von größter Bedeutung. Je größer die Gefahr ist, um so höher werden die Beiträge. Wie nun die vom Reichs-Versicherungsamt bearbeitete Unfallstatistik aufweist, sind die Lagerungs- und Beförderungsarbeiten mit einer außerordentlich großen Unfallgefahr verknüpft. Die nachfolgende Zusammenstellung über die Unfälle des Jahres 1903 in den einzelnen Gewerbezweigen läßt die Größe der Unfallgefahr im Speditions-, Lagerei- und Fuhrwesen klar erkennen.

Digitized by Google

Auf 1000 Vollarbeiter kamen im Jahre 1903 Verletzungen:

Gruppen der Berufsgenossenschaften	überhaupt	und zwar hatten die Verletzungen zur Folge			
		Tod	dauernde Erwerbsunfähigkeit		vorübergehende Erwerbsunfähigkeit
			völlige	teilweise	
Spedition und Lagerei, Fuhrwesen	16,55	1,55	0,11	5,55	9,34
Steinbrüche	14,91	1,68	0,10	6,47	6,71
Bergbau	14,59	1,88	0,16	5,89	7,16
Binnenschiffahrt	13,69	3,05	0,19	3,74	6,71
Holz	12,41	0,45	0,03	5,81	6,13
Bauwesen	11,90	0,97	0,14	4,00	5,89
Müllerei, Zucker, Brennerei, Brauerei und Mälzerei	11,79	0,88	0,15	5,74	4,97
Eisen und Stahl	10,58	0,51	0,11	5,51	4,40
Chemie	7,98	0,83	0,09	5,14	2,13
Private Bahnbetriebe	7,58	0,69	0,33	4,11	2,44
Gas- und Wasserwerke	6,96	0,53	0,15	2,19	4,09
Seeschiffahrt	6,49	1,96	0,03	1,87	2,64
Glas, Töpferei, Ziegelei	6,03	0,43	0,06	2,09	3,40
Metall, Feinmechanik, Musikinstrumente	5,80	0,16	0,06	4,62	0,94
Nahrungsmittel, Fleischerei, Tabak	4,90	0,13	0,03	1,80	3,35
Papier, Buchdruck	4,57	0,27	0,05	2,18	2,07
Leder, Bekleidung	3,83	0,19	0,07	2,73	0,83
Textilindustrie	3,04	0,13	0,02	1,71	1,19

Bei der vorstehenden Uebersicht ist zu beachten, daß die Unfallzahlen nicht ohne weiteres auf die mit einem Handelsgeschäft verbundenen Lagerungs- und Beförderungsbetriebe übertragen werden dürfen, da in den Handelsgeschäften die Angestellten regelmäßig nur einen Teil ihrer Arbeitszeit auf Lagerarbeiten verwenden, während in der Uebersicht Vollarbeiter angenommen sind, die 300 Arbeitstage hindurch im Jahre Lagerarbeiten verrichten und in dieser ganzen Zeit der erhöhten Unfallgefahr ausgesetzt sind. Ferner ist zu berücksichtigen, daß das Speditions-, Lagerei- und Fuhrwesen sich aus einzelnen Betriebsgruppen mit verschiedener Unfallgefahr zusammensetzt, und daß die in der Uebersicht enthaltenen Ergebnisse die durchschnittliche Unfallgefahr zum Ausdruck bringen, die erfahrungsgemäß erheblich größer als die Gefährlichkeit der Lagerarbeiten in den Detailgeschäften ist. Die Uebersicht läßt nur einen Vergleich der durchschnittlichen Unfallgefahr im Fuhrwesen und in der Lagerei mit der durchschnittlichen Gefährdung in den übrigen Betriebszweigen zu und verfolgt lediglich den Zweck, zu erweisen, daß die Unfallgefährlichkeit der Lagerungs- und Beförderungsarbeiten im allgemeinen über dem Durchschnitt der übrigen Arbeiten liegt.

Im einzelnen ist, wie die erste Spalte der Uebersicht ergibt, die Unfallhäufigkeit am größten im Speditions-, Lagerei- und Fuhrwesen. Demnächst folgen die Steinbrüche und Bergbaubetriebe, die man gemeinhin am gefährlichsten zu erachten pflegt. Verhältnismäßig gering ist dagegen die Unfallgefahr in den Fabrikbetrieben, von denen die Textilindustrie wiederum am günstigsten abschneidet. Offenbar wird der Gefahr des Maschinenbetriebes mit Erfolg durch Schutzvor-

Digitized by Google

richtungen und durch die vorwiegende Verwendung von gelernten und geübten Arbeitern entgegengetreten, während in der Lagerei und dem Fuhrwesen mehr ungeschulte Arbeiter Unterschlupf finden und dort mehr allgemeine Gefahren drohen, die sich weniger durch Verbesserungen der Betriebseinrichtungen als durch die eigene Vorsicht der Arbeiter selbst bekämpfen lassen.

Die Richtigkeit dieser Anschauung zeigt die folgende Uebersicht, nach der sich in der Lagerei-Berufsgenossenschaft die Unfälle vornehmlich durch Zusammenbruch und Herabfallen von Gegenständen, durch Fall von Leitern, Treppen, auf ebener Erde, in Vertiefungen, beim Verladen, Heben, Tragen von Gütern und beim Benutzen von Fuhrwerk durch Ueberfahren, Abstürzen vom Wagen usw. ereignen, so daß mehr als 70 % aller von der Lagerei-Berufsgenossenschaft 1903 entschädigten Verletzungen auf Unfälle entfallen, denen auch die Angestellten eines Detailgeschäfts bei den Lagerarbeiten mehr oder weniger ausgesetzt sind.

Von der Lagerei-Berufsgenossenschaft im Jahre 1903 zum ersten Male entschädigte Unfälle.
Entschädigt sind im Jahre 1903 insgesamt 2678 Unfälle.

Davon entfallen auf	absolut	im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Unfälle
		%
1. Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen	689	25,72
2. Fall von Leitern, Treppen usw., aus Luken usw., in Vertiefungen, auf ebener Erde	362	13,52
3. Auf- und Abladen, Heben, Tragen usw.	380	14,19
4. Fuhrwerk (Ueberfahren, Absturz usw. von Wagen und Karren aller Art)	465	17,36
insgesamt	1896	70,79.

Wie bereits oben erwähnt worden ist, gehören einer Berufsgenossenschaft verschiedene Betriebsgruppen an, die sich hinsichtlich ihrer Unfallgefährlichkeit sehr von einander unterscheiden und die daher zu den Lasten der Berufsgenossenschaft in ganz verschiedenem Maße herangezogen werden. Um die Unfallgefährlichkeit der einzelnen Betriebsgruppen bei der Berechnung der Umlagebeiträge in Rücksicht ziehen zu können, stellen die Berufsgenossenschaften einen Gefahrentarif auf, in denen die Gefahrenziffern in ihrem Verhältnis zu einander die verschiedenen Grade der Gefährlichkeit darstellen. Die Lagerei-Berufsgenossenschaft hat einen Gefahrentarif mit 12 Gefahrenklassen aufgestellt, und die verschiedenen Arten der Kleinhandelsgeschäfte den niedrigsten Klassen mit den Gefahrenziffern 2, 3 und 4 zugewiesen, während die höchste Gefahrenklasse M die Ziffer 14 führt. Im einzelnen verteilen sich die vornehmlich in Betracht kommenden Detailhandelsgeschäfte auf die aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlichen Gefahrenklassen, denen zum Vergleich auch einige Gewerbebetriebe der höheren Gefahrenklassen beigefügt sind.

Da für die Zuteilung der Detailgeschäfte zu den auf nächster Seite genannten Gefahrenklassen A—C nur die Unfälle maßgebend waren, die sich in diesen Betrieben bei den Lagerarbeiten ereignet haben (denn nur diese Arbeiten sind bisher versicherungspflichtig), so wird bei einer Ausdehnung der Unfallversicherung auf den rein kaufmännischen Betrieb, der erfahrungsgemäß mit geringeren Unfallgefahren verbunden ist, eine noch wesentlich niedrigere Gefahrenziffer Platz greifen müssen.

Digitized by Google

Auszug aus dem Gefahrentarif der Lagerei-Berufsgenossenschaft.

Gefahrenklassen und Gewerbezweige	Gefahren-ziffer
Gefahrenklasse A.	2
Galanteriewaren-, Pinsel- und Bürsten-Handlungen Kleineisen-, Eisenkurzwaren- und Haushaltungsartikel-Handlungen Manufakturwaren-Handlungen Papier- und Bücher-Handlungen Pelzwaren-Handlungen Glas-, Porzellan- und Steingut-Handlungen.	
Gefahrenklasse B.	3
Butter-, Käse-, Milch- und Eier-Handlungen Droguen-, Farben- und Chemikalien-Handlungen Möbel-, Holzwaren-, Sattler- und Polsterwaren-Handlungen Tabak- und Zigarren-Handlungen.	
Gefahrenklasse C.	4
Kolonialwaren-, Materialwaren- und Salz-Handlungen Spirituosen-, Essig- und Fruchtsaft-Handlungen Wein-Handlungen Woll-Handlungen.	
Gefahrenklasse D.	5
Baumaterialien-, Stein- und Steinwaren-Handlungen Maschinen-Handlungen.	
Gefahrenklasse E.	6
Bier-Handlungen Fisch-Handlungen Metall-, Stabeisen- und Träger-Handlungen.	
Gefahrenklasse F.	7
Gefahrenklasse G.	8
Güterladereien und Getreideträgereien Selbständige Speichereien, Packhöfe, Lagerhäuser, Schrannen, Hafenverwaltungen und Zollämter.	
Gefahrenklasse H.	9
Gefahrenklasse J.	10
Nutzholz-Handlungen.	
Gefahrenklasse K.	11
Speditions- und Möbeltransport-Geschäfte.	
Gefahrenklasse L.	12
Gefahrenklasse M.	14
Stauereien, Schauereien und Schiffstakler.	

Möglicherweise wird bei der Feststellung der Beiträge der Jahresgehalt der Angestellten nur mit einem Drittel oder mit noch weniger in Anrechnung gebracht werden können, wie es schon jetzt seitens einiger

Digitized by Google

Berufsgenossenschaften hinsichtlich der freiwilligen Versicherung der kaufmännischen Angestellten geschieht. Ferner wird nach § 100 des neuen Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes bei denjenigen Betrieben, die der Versicherungspflicht neu unterstellt und einer bereits bestehenden Berufsgenossenschaft zugeteilt werden, nur ein Teil der gezahlten anrechnungsfähigen Gehälter und Löhne der Beitragsberechnung zugrunde gelegt, und zwar bemißt sich dieser Teil in den ersten fünf Jahren auf $^2/_5$, im 6.—10. Jahre auf $^3/_5$ usw. Hiedurch wird eine derartige Ermäßigung der Unfallbeiträge für die Detailgeschäfte herbeigeführt werden, daß von einer nennenswerten Belastung durch die Unfallversicherung kaum die Rede sein kann, zumal wenn man in Betracht zieht daß durch die Entlastung des Betriebsunternehmers von der Haftpflichtgefahr eine nicht zu unterschätzende Gegenleistung gewährt wird. Eine in jeder Beziehung zuverlässige Berechnung der Höhe der Unfallasten läßt sich indes, da zurzeit keine genauen Angaben über die Unfallgefährlichkeit der Detailgeschäfte vorliegen, nicht aufstellen, doch kann man durch einen Vergleich mit den Beiträgen der Lagerei-Berufsgenossenschaft einen Anhaltspunkt über die Höchstgrenze gewinnen, da mit Bestimmtheit angenommen werden darf, daß die von den Detailgeschäften zu leistenden Beiträge wesentlich hinter den jetzt von ihnen für die Versicherung der Lagerungs- und Beförderungsarbeiten an die Lagerei-Berufsgenossenschaft auf je 1000 Mk. Lohn zu zahlenden Beiträgen zurückbleiben werden. Im Jahre 1903 erhob die Lagerei-Berufsgenossenschaft bei einer durchschnittlichen Gefahrenziffer von 5,9 auf 1000 Mk. Löhne einen Durchschnittsbeitrag von 17,25 Mk. Unter der — in Wirklichkeit allerdings nicht völlig zutreffenden — Voraussetzung, daß von den Betrieben, die den Gefahrenklassen A—D angehören, gleiche Anteile zu der Gesamtumlage aufgebracht werden, würde daher in der Gefahrenklasse A auf 1000 Mk. Löhne 5,85, in B 8,75 Mk. und in C 11,70 Mk. zu zahlen sein, eine Höhe, welche die Beiträge der Detailgeschäfte bei Ausdehnung der Versicherung zunächst und voraussichtlich auch auf Jahre hinaus nicht erreichen werden. Vom Standpunkte der Belastung aus, welche die Unfallversicherungspflicht den Detailgeschäften bringen würde, dürften hienach ins Gewicht fallende Einwendungen gegen die Erweiterung des Versicherungszwanges nicht zu erheben sein. Dagegen drängen die aus der gegenwärtigen Rechtslage sich ergebenden Schwierigkeiten bei der Handhabung des Unfallversicherungsgesetzes auf eine Gesetzesänderung hin. Auch im Interesse des kaufmännischen Gehilfenstandes würde eine Einbeziehung des Gesamtbetriebes der Detailgeschäfte in die Unfallversicherung nur zu begrüßen sein.

Digitized by Google

Französische Unfallversicherung.

Von Dr. jur. v. Köbke, Gr. Hess. Regierungsassessor in Darmstadt.

Sind sich in Europa alle Kulturstaaten darüber einig, daß den Arbeitern Schutz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Betriebsunfällen gewährt werden muß, so herrscht wiederum die größte Verschiedenheit in der Art und Weise, in der dieser Schutz durchgeführt wird. Die äußersten Gegensätze der Durchführung finden wir in England und Deutschland. England hat noch nicht den Boden des Zivilrechts verlassen; es gewährt dem Arbeiter bloß einen zivilrechtlichen Anspruch gegen den Fabrikbesitzer, wie es auch im deutschen Haftpflichtgesetz der Fall war. Nur vereinzelte Bestimmungen zwingender Natur, wie z. B. das Verbot des Contracting out kennt das englische Recht; im übrigen überläßt es dem Arbeitgeber die Freiheit, ob er sich gegen seine Haftpflicht versichern will oder nicht. Ein besonderer Schutz gegen die Insolvenz des Arbeitgebers, für die der Staat keine Bürgschaft übernimmt, wird dem Arbeiter nicht gewährt. Die Versicherungsgabe ist den privaten Gesellschaften überlassen; der Staat lehnt jede Einmischung und Ueberwachung der Gesellschaften ab. Eine staatliche Anstalt, die in Konkurrenz mit den Privatgesellschaften treten könnte, ist nicht errichtet.

Anders Deutschland, das ja von dem Gesichtspunkte ausgeht, daß die Betriebsunfälle in den industriellen Betrieben nicht von dem einzelnen Arbeitgeber, sondern von der Gesamtheit der Berufsgenossen getragen werden sollen, und das die Arbeitgeber deshalb in Zwangskorporationen, den Berufsgenossenschaften, vereinigt. Diese und nicht die einzelnen Unternehmer sind die Träger der Unfallversicherung; nur sie und nicht die einzelnen Unternehmer gewähren dem Arbeiter Versicherungsschutz. Die Folge hiervon ist aber die, daß für die Konkurrenz der privaten Gesellschaften in Deutschland auf diesen Gebieten der Versicherung kein Spielraum gelassen, diese vielmehr vollkommen ausgeschaltet wird.

Andere Staaten haben Bedenken getragen, diesen Schritt zu gehen, und lassen die Versicherungsgabe seitens privater Gesellschaften zu. So z. B. Italien, das dem Arbeitgeber eine Versicherungsnahme vorschreibt, und Frankreich, das unter Wahrung der Sicherheit der Ansprüche des Arbeiters den Unternehmern die größte Freiheit hinsichtlich der Wahl der Versicherung, die nicht obligatorisch vorgeschrieben wird, gewährt und welches deshalb bei der Mannigfaltigkeit und Verschiedenartigkeit, dem freien Gegenübertreten und Konkurrenzkampf aller Versicherungsformen das größte Interesse bietet.

Grundlage der Unfallversicherung sind dort die Gesetze vom 9. April 1898 (in Kraft getreten am 1. Juli 1899) und vom 31. März 1905. Zu ihnen wurden eine Anzahl von Reglements als Ausführungsvorschriften und mehrere Nebengesetze, so insbesondere das Gesetz betr. die Unfälle in den landwirtschaftlichen Motorenbetrieben vom 30. Juni 1899 erlassen. Nach diesen Gesetzen

Digitized by Google

wird Anspruch auf Unfallentschädigung zunächst gleichwie in Deutschland nur für Betriebsunfälle gewährt. Unter den Betriebsunfällen — les accidents survenus par le fait du travail ou à l'occasion du travail — versteht die französische Rechtsprechung im wesentlichen dasselbe wie die des Reichs-Versicherungsamts. Den Unfall definiert Maresstaing als eine atteinte au corps humain provenant de l'action soudaine et violente d'une force extérieure; Ollive und H. Le Meignen (Les accidents du travail, Paris 1904, S. 9) schlagen sogar fast die direkte Uebernahme der von dem Reichs-Versicherungsamt aufgestellten Begriffsbestimmung des Unfalls vor. „Un accident du travail est un fait anormal et étranger au cours du travail." Hierzu vgl. Handbuch der deutschen Unfallversicherung Anm. 33 zu § 1 UVG., wo als wesentliche Voraussetzungen für die Annahme eines Unfalls erklärt wird, daß der Betroffene eine Schädigung seiner körperlichen oder geistigen Gesundheit erleidet und daß diese Schädigung auf ein plötzliches, das heißt zeitlich bestimmbares, in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum eingeschlossenes Ereignis zurückzuführen ist.

Entschädigt wird aber wie in Deutschland auch in Frankreich nicht jeder Unfall, sondern nur der Betriebsunfall; daher wird ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Betriebe gefordert; daß dieser auch ein örtlicher und zeitlicher sei, wird nicht verlangt. Die Rechtsprechung steht auf dem Standpunkt des adäquaten Kausalzusammenhangs. Wie in Deutschland ist es aber nicht nötig, daß der Unfall die alleinige Ursache des Leidens ist; wesentliche Mitverursachung genügt. Gewerbekrankheiten, die an sich nicht unter die Unfallversicherung fallen, genießen daher deren Schutz, wenn sie durch den Hinzutritt eines Betriebsunfalls wesentlich verschlimmert werden. Aehnliches gilt für konstitutionelle Krankheiten, wie die Tuberkulose, Krebs usw. Wie sehr sich die Rechtsprechung der französischen Gerichte der der deutschen nähert, geht auch daraus hervor, daß Leistenbrüche im allgemeinen nicht als Unfälle gelten; denn nicht die Anlage, sondern das Austreten des Bruches gilt als Unfall und muß daher genau nachgeprüft werden, ob der Bruch wirklich ein Betriebsunfall ist, also im unmittelbaren Anschluß an eine außergewöhnlich schwere und harte Körperanstrengung erfolgt ist (zu vgl. Ollive u. Le Meignen S. 47 ff.; insbes. S. 53, 71 ff., 165 ff.).

Durch Fahrlässigkeit wird der ursächliche Zusammenhang des Unfalls mit dem Betriebe nicht ausgeschlossen; der Anspruch auf Entschädigung mindert sich nur in dem sehr seltenen Falle der faute inexcusable, erhöht sich dagegen, falls solche auf Seiten des Unternehmers vorliegt.

Der Anspruch auf die Unfallentschädigung steht aber weiterhin nicht sämtlichen in dem Betriebe tätigen Personen, sondern nur den Arbeitern und Betriebsbeamten (employés) zu. Beide letzteren Begriffe setzen den des Beschäftigungsverhältnisses voraus. In einem solchen muß der Arbeiter zurzeit des Unfalls gestanden haben, um Anspruch auf Unfallrente erheben zu können.

Auch hier macht sich die Aehnlichkeit der französischen Rechtsprechung mit der deutschen geltend und fühlbar; denn die Kleinakkordanten (tâcherons) werden auch in Frankreich als Arbeiter behandelt (vgl. Duchauffour, Les accidents du travail, Paris, S. 35 ff.).

Weitere Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs des Arbeiters ist aber die, daß der Betriebsunfall in einem Betrieb erfolgt ist, auf den die Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze sich auch erstrecken. Hiezu gehören in Frankreich zurzeit fast nur die eigentlichen Industriebetriebe und zwar die

Digitized by Google

Fabriken, Hüttenwerke, Werften, Bau-, Transport-, Speditions-, Lade- und Lagerbetriebe. Desgleichen Bergwerke, Gräbereien, Steinbrüche, sowie solche Betriebe und Betriebsteile, in denen eine durch mechanische Kraft bewegte Maschine Verwendung findet oder Sprengstoffe hergestellt oder verwendet werden. Eine Ausdehnung der Unfallversicherung auf das eigentliche Handwerk (petite industrie) sowie auf Handel und die Landwirtschaft ist seither nicht erfolgt; ist jedoch in Aussicht genommen. Durch das Gesetz vom 30. Juni 1899 sind in die Versicherung eingezogen diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe, die mit Hilfe solcher Motormaschinen betrieben werden, die durch mechanische Kraft bewegt werden.

Die Unfallversicherung der Seeschiffahrt ist in einem besonderen Gesetz (vom 21. April 1898) geregelt.

Die Entschädigungen, die dem verletzten Arbeiter gezahlt werden, zerfallen nun in Renten für dauernde Erwerbsunfähigkeit und in Tagegelder für vorübergehende.

Entschädigt wird der Verlust oder die teilweise Beschränkung der Erwerbsfähigkeit. Bei Abschätzung des Grades der Beschränkung wird weitgehendste Rücksicht auf die Individualität des Verletzten, insbesondere auf seinen früheren Beruf genommen. Eine eigentliche Berufsinvalidität wird aber nicht anerkannt. Als Merkmal des Grades der Beschränkung gilt insbesonders die Vergleichung des jetzigen und des früheren Arbeitsverdienstes des Verletzten, aber le juge n'est pas tenu de considérer seulement la salaire touché par l'ouvrier après la réprise du travail, salaire dont le taux peut dépendre des circonstances multiples; il doit rechercher dans quelle proportion la capacité professionelle de l'ouvrier a été diminuée par la suite de l'accident (Cour de cassation 19 janv. 03). Nicht entschädigt wird eine Verletzung, die ohne Folgen für die Erwerbsfähigkeit ist. Ob der Arbeiter verpflichtet, sich einer opération bénigne zu unterziehen, ist zweifelhaft.

Im Falle der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit erhält der Verletzte nach Ablauf des vierten Tages seit dem Unfall eine indemnité journalière, die die Hälfte des Arbeitsverdienstes beträgt, den der Verletzte zur Zeit des Unfalls gehabt hat. Dauert die vorübergehende Erwerbsunfähigkeit länger als zehn Tage, so wird sie rückwärts schon vom ersten Tage ab nachgezahlt.

Bezüglich des Uebergangs der indemnité journalière in die Rente vgl. Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes vom $\frac{\text{9. April 1898}}{\text{31. März 1905}}$.

Zu den Fällen der dauernden Erwerbsunfähigkeit zählen auch die, deren Heilbehandlung abgeschlossen ist und deren wirtschaftliche Folgen voraussichtlich später verschwinden werden, ohne daß jedoch dieser Zeitpunkt oder die Tatsache der vollständigen Heilung mit Gewißheit jetzt festgestellt werden könnte. Duchauffour, Les accidents du travail S. 137). In allen diesen Fällen wird bei völliger Erwerbsunfähigkeit eine Rente von zwei Drittel, in denen der teilweisen eine solche von nur Hälfte des entsprechenden Grades der Beschränkung der Erwerbsfähigkeit gewährt. Der Rente wird jedoch nicht der Tagelohn, wie bei der indemnité journalière, sondern der Jahresarbeitsverdienst des Verletzten zugrunde gelegt. Er berechnet sich im allgemeinen nach Grundsätzen, die denen des deutschen GewUVG. entsprechen. Löhne und Gehälter, die 2400 Frs. übersteigen, kommen bei Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes bis zu 2400 Frs. voll, alsdann jedoch nur mit einem Viertel in Anrechnung.

Digitized by Google

Diese dem Verletzten zuerkannte Rente kann jedoch während der drei ersten Jahre nach der erstmaligen rechtskräftigen Rentenfeststellung (genauer vgl. Art. 19 des Gesetzes vom 31. März 1905) auf Grund einer Verschlimmerung oder Besserung in dem Befinden des Verletzten auf Antrag erhöht oder vermindert werden. Erst nach Ablauf dieser Zeit ist eine Veränderung, abgesehen von den Fällen der Kapitalabfindung, ausgeschlossen und dem Verletzten über seine Bezugsberechtigung die Pensionsurkunde auszuhändigen.

Außer diesen Entschädigungen hat der Unternehmer noch die Kosten des Arztes und des Apothekers zu tragen, wobei zu berücksichtigen ist, daß der Verletzte das Recht der freien Arztwahl hat. Macht er jedoch von diesem Recht Gebrauch, so haftet der Unternehmer aber nur für die Kosten des Arztes nach Maßgabe eines vom Handelsminister festgestellten Tarifs. Auch für die Kosten einer Hospitalpflege hat der Unternehmer aufzukommen bis zum Betrage von 3.50 Frs. per Tag, der für Paris auf 4 Frs. erhöht ist. Den Aerzten, Apothekern und Hospitälern ist direkte Klage gegenüber dem Arbeitgeber verstattet.

Zwecks Feststellung, ob und welche Unfallfolgen noch vorhanden sind, hat der Unternehmer während der Dauer des Heilverfahrens die Berechtigung, sich nach vorheriger richterlicher Erlaubnis alle 14 Tage durch einen von ihm dazu bestellten Arzt von dem Zustand des Verletzten zu überzeugen. Bescheinigt dieser Arzt die Arbeitsfähigkeit des Verletzten trotz dessen Widerspruch, so kann der Unternehmer in Fällen der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit bei dem Friedensrichter eine binnen 5 Tage anzuberaumende expertise médicale zwecks Aufhebung des Tagegeldes verlangen. (Art. 9 des Gesetzes vom $\frac{\text{9. April 1898}}{\text{31. März 1905}}$.)

Aber auch in den Fällen, in denen der Tod des Verletzten auf den Unfall zurückzuführen ist, hat der Unternehmer, gleich wie in Deutschland, Entschädigung zu gewähren. Diese besteht für die Witwe in einer 20 %igen Leibrente, die mit ihrer Wiederverheiratung aufhört. Hat der Verstorbene ein Kind hinterlassen, so erhält dieses eine 15 %ige Rente; bleiben zwei Kinder zurück, so wird ihnen eine 25 %ige, bei drei 35 % und bei vier oder mehreren Kindern eine 40 %ige Rente gewährt; letztere Renten erlöschen mit dem Ablauf des 16. Lebensjahres der Bezugsberechtigten. Bleiben die Kinder elternlos zurück, so erhält jedes eine 20 %ige Rente. Die Gesamtsumme der den Kindern bewilligten Renten darf hier jedoch 60 % des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Auch für Eltern, Großeltern und Enkel wird in ähnlicher, jedoch nicht so umfassender Weise wie in Deutschland gesorgt.

Die Renten der Hinterbliebenen berechnen sich nach dem Jahresverdienst des Verstorbenen.

Kapitalabfindungen sind in beschränktem Umfange zulässig. Sie sind gestattet bei Renten, die unter 100 Frs. jährlich betragen; die Höhe der Abfindung unterliegt jedoch nicht der freien Vereinbarung, sondern berechnet sich nach Maßgabe eines von der Caisse des retraites pour la vieillesse festgestellten Tarifs, der auch in einem weiteren Fall der Kapitalabfindung zur Anwendung kommt. Dies ist der folgende. Es ist dem Verletzten gestattet im Fall, daß seine Rente eine endgültige geworden ist, also die Pensionsurkunde erteilt ist, Auszahlung des vierten Teils seiner Rente als Kapital zu verlangen, gerichtliche Zustimmung ist jedoch erforderlich. Fast alle kleineren Renten sind übrigens abgekauft.

Der Weg, auf dem der Arbeiter seinen Anspruch geltend macht, ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten. Hat sich ein Unfall ereignet, der Erwerbs-

Digitized by Google

unfähigkeit oder Tod im Gefolge gehabt hat, so ist der Unternehmer bei Meidung von Strafe zur Unfallanzeige verpflichtet. Im Falle des Todes oder des voraussichtlichen Eintrittes einer dauernden Erwerbsunfähigkeit findet eine Unfalluntersuchung statt, die von dem Friedensrichter (juge de paix) vorzunehmen ist. Weiterhin liegt diesem die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter ob, soweit sie die Ansprüche auf das Tagegeld oder die Aerzte- und Apothekerkosten betreffen.

In den Fällen der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder der Hinterbliebenenrente finden Vergleichsverhandlungen vor dem Präsidenten des Tribunals statt, der zur Protokollierung eines zwischen den Parteien etwa geschlossenen Vergleichs zuständig ist. In Ermangelung eines solchen nimmt das Verfahren vor dem Tribunal seinen Lauf. Dem Verletzten wird in weitgehendster Weise Gebührenfreiheit, Armenrecht, sowie gerichtlicher Beistand gewährt. Die Entscheidungen des Tribunals sind mit Berufung anfechtbar.

Als Träger der Unfallversicherung sind zu unterscheiden:

1. Les sociétés de secours mutuels. Sie sind insofern an der Unfallversicherung beteiligt, als der Unternehmer von seiner Haftung für die indemnité journalière, sowie für die Kosten der Krankheit während der Dauer der ersten 30, 60, 90 Tage nach dem Unfalle befreit ist, wenn er nachweisen kann, daß der Arbeiter bei einer derartigen Kasse versichert ist, der Unternehmer selbst mindestens ein Drittel des Beitrages auf seine eigenen Kosten übernommen hat und die Kasse ihren Mitgliedern für die entsprechende Dauer Krankengeld, freie Arznei und Arzt gewährt.

2. Die Assurances à primes fixes und

3. Die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, die mutuelles.

Letztere zwei Gesellschaftsarten bedürfen keiner staatlichen Genehmigung, haben aber bei Beginn der Unfallversicherung der Arbeiter eine Sicherheitskaution zu hinterlegen. Sie beträgt im ersten Jahre 400 000 Frs. und in den folgenden Jahren 2% der in dem Vorjahr versicherten Lohnsumme, jedoch nicht weniger als 400 000 Frs. und nicht mehr als 2 Millionen Frs. Die Kaution ermäßigt sich bei den Gesellschaften, die ihren Statuten nach nicht selbst die von ihnen zu tragenden Renten auszahlen, vielmehr deren Deckungskapital bei der caisse des retraites einzahlen, sowie bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften, die nur Arbeiter eines Berufszweigs versichern, um die Hälfte. Noch geringere Kautionen werden auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Unfallversicherung verlangt. Eine Erhöhung der Kaution um 50% ist dagegen für ausländische Versicherungsgesellschaften vorgeschrieben. Außer dieser Kautionsleistung haben aber die Gesellschaften die sogenannte mathematische Reserve (Prämienreserve) zu bilden, deren Höhe dem Kapitalwerte der geschuldeten Renten entsprechen soll. Sie wird alljährlich von dem Handelsminister nach versicherungstechnischen Grundsätzen festgesetzt und ist in vorgeschriebenen sicheren Werten anzulegen.

Den Gesellschaften ist es gestattet, an Stelle der Auszahlung der Rentenzahlungen die Deckungskapitalien derselben unmittelbar an die staatliche Rentenkasse abzuführen, in welchem Falle es der Zurücklegung der mathematischen Reserve nicht bedarf.

Eine weitere Sicherung des Geschäftsbetriebes der Versicherungsgesellschaften wird aber dadurch erzielt, daß sie von dem Minister für Handel und Gewerbe in weitgehendster Weise kontrolliert werden; so wird alljährlich dem Handelsminister ein genauer Rechenschaftsbericht und eine Uebersicht über die versicherten

Digitized by Google

Löhne und die Höhe der geschuldeten Renten vorgelegt. Der Handelsminister bedient sich zur Aufsicht besonderer Aufsichtsbeamten, der commissaires-contrôleurs; ihm steht zur Seite das Comité consultatif des assurances contre les accidents du travail, das aus Vertretern der beiden Kammern, der beteiligten staatlichen Behörden und Gesellschaften, sowie aus Vertretern der Arbeiter und sonstigen geeigneten Sachverständigen sich zusammensetzt.

Erfüllt eine Gesellschaft die ihr auferlegten Pflichten nicht, oder gewährt ihre finanzielle Situation keine genügenden Garantien, so steht dem Handelsminister das Recht ihrer Streichung, d. i. das Verbot des Geschäftsbetriebes zu. Gegen diese Maßregeln hat die betroffene Gesellschaft die Beschwerde an das Comité consultatif des assurances, dessen Entscheidung eine endgültige ist.

4. Die Syndikate. Sie sind Unternehmervereinigungen mit unbeschränkter Solidarhaftung; jedem Syndikat müssen mindestens 5000 versicherte Arbeiter und 10 Unternehmer — von denen 5 mit mindestens je 300 Arbeitern — angehören. Der Geschäftsbetrieb, ihre Pflichten sind im wesentlichen dieselben wie bei den Privatgesellschaften, die Mehrzahl der Syndikate hat die Gegenseitigkeit eingeführt. Das Statut eines Syndikats bedarf der Genehmigung des Conseil d'Etat. Das Ausscheiden aus einem Syndikat ist dem Mitglied in der Regel nur dann gestattet, wenn er den auf ihn entfallenden Kapitalwert der geschuldeten Renten einzahlt; bei Aufbringung der Mittel findet das Umlageverfahren statt (Bellom, Die Arbeiter-Unfallversicherung in Frankreich. Zeitschrift für die ges. Versicherungswissenschaft, 1904, S. 364/5).

5. La Caisse nationale d'assurances. Auf dem Gebiet der sozialen Unfallversicherung werden bei ihr nur die Unfälle, die dauernde Erwerbsunfähigkeit oder den Tod zur Folge haben, versichert. In diesen Fällen wird dann auch Ersatz für die Kosten der Krankheit und die Prozeßkosten usw. gewährt. Ausgeschlossen ist bei ihr die Versicherung für die Fälle der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit. Nach der französischen Arbeiterunfallstatistik fallen auf ungefähr 100 000 Unfälle die vorübergehende Erwerbsunfähigkeit, 12 000 die dauernde Erwerbsunfähigkeit und 3000, die den Tod nach sich ziehen. Wiewohl der Abschluß der Versicherung bei ihr in jedem Postamt möglich ist, ist ihre Bedeutung als Versicherungsgesellschaft gering.

6. La Caisse nationale des retraites. Ihre Haupttätigkeit ist die, daß an sie die von den Gesellschaften und den Unternehmern einzuzahlenden Deckungskapitalien der bewilligten Renten abgeführt werden und weiterhin, daß sie den Garantiefonds verwaltet. Letztere Sorge ist jetzt von ihr abgenommen und auf die Caisse des dépôts et consignations übertragen worden.

Die Einrichtung des Garantiefonds bedeutet nichts mehr und nichts weniger denn die Bürgschaft des französischen Staates. Er ist der Schlußstein des so kunstreichen Gebäudes der französischen Arbeiterunfallversicherung; sein Eintreten erfolgt im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Zahlungsverzuges des Arbeitgebers des Versicherten oder der Versicherungsgesellschaft. In diesen Fällen übernimmt er die Zahlung der geschuldeten Renten an den Arbeiter oder dessen Hinterbliebenen, vorbehaltlich seines Regreßanspruches. Gebildet wird derselbe aus den Erträgnissen eines 4prozentigen Zuschlags zu der Gewerbesteuer bei den der Versicherung unterliegenden Betrieben und eines Zuschlages zur Grundsteuer bei den Bergwerken, deren Betriebe in Frankreich von der Gewerbesteuer befreit sind.

7. Der Unternehmer selbst. Ein Versicherungszwang ist nicht statuiert,

Digitized by Google

macht er also von der ihm so reichlich gebotenen Versicherungsgelegenheit nicht Gebrauch, so hat er den Arbeiter zu entschädigen. Versichert er sich aber, so ist er auch im Falle der Insolvenz des Versicherungsgebers von jeder Haftung dem Arbeiter gegenüber frei. Letzterem haftet, wie erwähnt, bei Zahlungsverzug- oder -unmöglichkeit des Versicherungsgebers der Garantiefonds, der alsdann nur gegen den Versicherer, nicht aber auch gegen den Unternehmer Regreßanspruch hat.

Und nun zu dem interessantesten Teil! Wie gestaltet sich die französische Unfallversicherung der Arbeiter in der Praxis? Sind die Träger der Versicherungen den an sie gestellten Anforderungen gewachsen?

Versichert sind in Frankreich bei schätzungsweiser Annahme der Gesamtsumme der in Betracht kommenden Löhnen auf 4 Milliarden jetzt insgesamt ungefähr 3 Milliarden 50 Millionen Frs. jährliche Arbeitslöhne; also ungefähr 70 %. (Paulet, Les assurances sociales en France de 1899 à 1905; Wiener Kongreß S. 12. Mayen, L'assurance privée contre les accidents en France; Wiener Kongreß S. 8).

Man nimmt weiter an, daß in Frankreich 65 % der Unternehmer versichert sind, weitere 25 % sind ihre eigenen Versicherer und 10 % versichern sich überhaupt nicht (Delcourt, Les résultats de l'assurance contre les accidents du traveil Paris 1905, S. 226), doch scheint die Zahl der nichtversicherten Unternehmer, wie die von Jahr zu Jahr steigenden versicherten Lohnsummen beweisen, ebenfalls im Steigen begriffen zu sein. Hat doch im Jahre 1902 die Gesamtzahl der versicherten Löhne nur 2 Milliarden 800 Millionen betragen und hiernach also bis zur Gegenwart eine Steigerung um ungefähr 250 Millionen, also von fast um 10 % stattgefunden (vgl. Mayen l. c. S. 8/9).

Die nichtversicherten Unternehmer rekrutieren sich hauptsächlich aus den Kreisen der Kleinindustrie; auf diese suchen, und zwar mit nicht unbedeutendem Erfolge, die Gesellschaften mit festen Prämiensätzen ihren Wirkungskreis zu erstrecken (vgl. Bericht von Edouard Vermot, De la coopération des cies à primes fixes d'assurance, Verhandlungen des internationalen Arbeiter-Kongresses zu Düsseldorf S. 256). Die großen industriellen Betriebe sind fast sämtlich versichert; die Eigenversicherung betreiben insbesondere die Eisenbahngesellschaften sowie die großen Bergwerke.

Ist hiernach im großen und ganzen die Versicherung der Arbeitgeber durchgeführt, so lohnt es sich auch einen Blick darauf zu werfen, ob auch den Arbeitern seitens der Versicherungsgesellschaften das nötige Entgegenkommen gezeigt wird und ob die Verwaltungen der Gesellschaften bei Regulierung der Schadensfälle von sozialem Empfinden sich leiten lassen.

Auch dies wird man bejahen müssen. Von 5058 gerichtlichen Schadensregulierungen, die im Jahre 1904 15 verschiedene Versicherungsgesellschaften betrafen, wurden 4522 ohne Prozeß durch Vergleich unter den Parteien erledigt; nur 536 führten zum Prozeß (vgl. Georges Paulet, Les assurances sociales en France de 1899 à 1905 S. 6). Und dabei ist der Prozentsatz der Vergleiche noch im steten Wachsen begriffen. Vor dem Tribunal de la Seine, einem Gerichte, bei dem der Prozentsatz der Klagen ein besonders hoher ist, schnellte der Prozentsatz der Vergleiche von 48,42 % im Jahre 1900 auf ca. 67 % im Jahre 1904 (vgl. Duchauffour, Les accidents du travail S. 8).

Die entsprechenden Ziffern für Deutschland findet man wohl in der Zahl, die die der eingelegten Berufungen gegen die Bescheide der gewerblichen Berufungsgenossenschaften wiedergibt. Nach dem Jahresberichte des Reichs-Ver-

Digitized by Google

sicherungsamts für 1904 sind auf hundert dieser Bescheide durchschnittlich ca. 21,73 Berufungen im Jahre 1900 eingelegt. (A. N. d. RVA. 1905 S. 331.)

Ist hiernach wohl die Handhabung der Versicherungen in Frankreich vom sozialen Geist erfüllt, so darf dennoch nicht übersehen werden, daß die Leistungen der französischen Arbeiterversicherungen bedeutend geringer sind als wie in Deutschland. Unfallkrankenhäuser, Heilanstalten und ähnliche Einrichtungen, wie sie die deutsche Arbeiter-Unfallversicherung geschaffen hat, existieren in Frankreich fast nicht; die weitgehende Möglichkeit der Kapitalabfindung hat ihre erheblichen Bedenken.

Was nun die Höhe der den Verletzten bezahlten Renten anlangt, so steht auch diese weit hinter den der Deutschen zurück. Im Jahre 1903 wurden ungefähr 2½ Millionen Renten bewilligt mit einem Kapitalwert von etwa 46 Millionen Mark (Paulet S. 12). Nach Delcourt (S. 232) wurde 1902 für Regulierungen der Schadensfälle ca. 49 Millionen 670,000 Frs. in Anspruch genommen (Kapitaldeckungsverfahren). An Geschäftsunkosten und Gerichtskosten wurden ca. 14½ Millionen verausgabt, die Gesamtsumme der vereinbarten Prämien betrug dagegen nur ca. 54 Millionen Mark.

Und diese letzteren Zahlen bringen nun uns auf die finanziellen Resultate der Versicherungsgesellschaften. Als schließlich nach langen Kämpfen am 1. Juli 1899 das Gesetz in Kraft trat, hatten die Versicherungsgesellschaften untereinander einen Ring geschlossen, der die Unternehmer außerordentlich belastete. Für die Höhe der Prämien war es charakteristisch, daß die Unternehmerkreise den Versuch machten, das Inkrafttreten des Unfallversicherungsgesetzes noch hinauszuschieben und schließlich es auch fertig brachten, daß gewissermaßen als Konkurrenzanstalt gegen die Versicherungsgesellschaften die Caisse nationale d'assurances noch in letzter Stunde errichtet wurde. Die Belastung der Unternehmer mit Prämien nahm sich in der Praxis jedoch lange nicht so schlimm wie auf dem Papier aus. Hierfür sorgte vor allem schon die Konkurrenz der Gesellschaften, insbesondere der der auf Gegenseitigkeit und der Aktien-Gesellschaften, sowie die Furcht vor Verstaatlichung. Das Mittel, um die Prämien trotz der Vereinbarung des Ringes zu ermäßigen, war leicht gefunden; es geschah dies auf dem Wege des Rabatts. Die heftigsten Formen nahm der Konkurrenzkampf dann an, wenn es sich um die Gewinnung von Unternehmern handelte, deren Versicherungsgesellschaften aufgelöst worden waren. So wurde z. B. den bei der l'Industrie française, der Eternelle und der Société générale des assurances agricoles et industrielles versichert gewesenen Unternehmern Ermäßigung der Prämiensätze für Bauten von 5.75 Frs. auf 2.25 Frs. angeboten; für Gießereien wurde 1.80 Frs. und 3.50 Frs. an Stelle von 4 und 5 Frs. Prämie des tarif ordinaire verlangt. Eine Zuckerraffinerie war im Jahre 1899 gegen eine Prämie von 2 % der gezahlten Lohnsummen versichert; 1901 versicherte sie sich bei einer Konkurrenzgesellschaft gegen eine 1 %ige Prämie. Wie wenig diese Gesellschaft auf ihre Kosten kam, bewies der Umstand, daß sie im nächsten Jahr den Prämiensatz auf 2,30 % erhöhen mußte und der Betrieb hierauf die Versicherung bei der alten Versicherungsgesellschaft, der Züricher, zu einem Satze von 2,20 wiedernahm. (Delcourt S. 239.)

Daß bei solchen Prämien die Gesellschaften keine Verdienste, sondern Verluste zeitigten, ist klar. Besonders verlustreich war das Jahr 1902, das auf 100 Frs. vereinbarte Prämien durchschnittlich bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften

Digitized by Google

einen Verlust von 22,9, bei den französischen Aktiengesellschaften einen solchen von 15,9 und bei den ausländischen von 29,2 % brachte; 1903 stiegen die Prämiensätze. Während die gesamten Prämieneinnahmen 1902 noch bei den Aktiengesellschaften 39 Millionen 659,000 Frs. betragen hatten, betrugen sie 1903 bei den französischen 30¾ Millionen und 9¾ Millionen bei den ausländischen Aktiengesellschaften. Die Gegenseitigkeitsgesellschaften und Syndikate hatten 1902 14398000 Frs.; 1903 dagegen 17484000 Frs. an Prämien vereinnahmt; in diesem Geschäftsjahr soll ein Gewinn von ungefähr 3,12% erzielt worden sein (Delcourt S. 232 ff.), der sich hierbei hauptsächlich auf die in dem rapport officiel du 27 février 1905, sur l'application de la loi de 1898 enthaltenen Zahlenangaben stützt. Stark hiervon abweichend sind die in den Annalen des gesamten Versicherungswesen Jahrg. 1903 S. 727 und Jahrg. 1904 S. 661 enthaltenen Nachweisungen über die Geschäftsergebnisse der französischen Aktiengesellschaften bez. der Arbeiterunfallversicherung; aber auch diese lassen die Prämiensätze als nicht hinreichende für die Jahre 1902/3 erscheinen.

Eine weitere Steigerung der Prämien brachte das Gesetz vom 31. März 1905, das den Arbeitgebern erweiterte Pflichten auferlegte, mit sich. Es wurde zu einer Prämiensteigerung von durchschnittlich 10—15% benutzt, so daß jetzt die Gesellschaften eine durchschnittliche Prämie von etwas über 2 % der versicherten Lohnsummen erheben. Auch die Caisse nationale d'assurances sah sich im Laufe der Zeit zu einer bedeutenden Prämiensteigerung veranlaßt. Sie hat bei dieser Gelegenheit und dieses ist charakteristisch für die Tendenz, in der der Versicherungsgedanke und die Versicherungswissenschaft fortschreitet, ihren Tarif auf das genaueste spezifiziert. So enthielt ihr Tarif von 1899 nur 136 Professionen, der neue von 1904 dagegen 884 (Delcourt S. 240 ff.).

Mag aber auch vieles in der Gesetzgebung im Recht des Arbeiters und in der Durchführung der Unfallversicherungen in Frankreich gegenüber Deutschland verschieden sein, das Resultat ist doch das, daß das Prinzip des Schutzes des Arbeiters gegen die Folgen der Betriebsunfälle in Frankreich immer mehr als richtig anerkannt wird und daß man gleich wie in Deutschland bestrebt ist, es immer mehr zu erweitern. Gesetzentwürfe, die die Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf den Handel und die Landwirtschaft bezwecken, sind in Beratung, ebenso soll der Schutz noch auf mehrere Gewerbekrankheiten ausgedehnt werden.

Wo aber Licht ist, da ist auch Schatten. Auch manche der weniger erfreulichen Nebenwirkungen der Arbeiterversicherung, die sich in Deutschland gezeigt haben, finden wir in Frankreich wieder. Der Vorwurf, daß die Versicherungen die Aerzte in ihrem Erwerbe schädigen, wird in Frankreich lebhaft erhoben. Die Unfallhysterie macht sich in Frankreich lebhaft geltend; die Behandlung derselben bildet sich zu einer Art ärztlicher Spezialwissenschaft aus. In dem Buch von Ollive und Le Mœignen, Les accidents du travail, das die Versicherung auch vom medizinischen Standpunkt aus behandelt, sind ihr ca. 50 Seiten eingeräumt; der Simulation zehn. Unfälle, die den Tod zur Folge gehabt haben, haben sich im Jahre 1900 bis 1904 nicht vermehrt; dagegen ist die Zahl der Fälle, die dauernde Erwerbsunfähigkeit im Gefolge hatten, von 4842 auf 13546 gestiegen (Paulet S. 13).

Aber auch die günstigen Nebenwirkungen sind nicht ausgeblieben. Der Versicherungsgedanke ist in Frankreich in immer weitere Kreise verbreitet und

Digitized by Google

populär geworden. Les compagnies privées ont encore, dans d'autres sphères propagé et appliqué les idées de prévoyance, en garantissant la responsabilité civile sous toutes formes (Mayen S. 9).

Der kaufmännische Geist, der den privaten Versicherungsgesellschaften innewohnt, hat aber weiter dazu geführt, daß die Gesellschaften Arbeitsnachweise für Unfallverletzte errichtet haben und beginnen, dem Heilverfahren, insbesondere der Medico-Mechanik, Aufmerksamkeit zu schenken (Mayen S. 10).

Mag uns in Deutschland manches fremd erscheinen, so wird man dennoch diesem kunstvollen, vielleicht zu kunstvollen — dies wird sich erst bei einer Vereinheitlichung der teilweise in Frankreich noch gar nicht bestehenden verschiedenen Arten und Formen der Arbeiterversicherung, deren Einführung aber in Aussicht steht, zeigen — Gebäude die Anerkennung nicht versagen dürfen. Mag auch das System der Zwangsversicherung dem französischen System der freien Versicherung, die das Prinzip der Kapitaldeckung zur Voraussetzung hat, vorzuziehen sein, nicht vergessen darf man aber den Einfluß, den die Verschiedenheit des deutschen und des französischen Staatslebens und Nationalcharakters auch auf diesem Gebiete ausübt. Mit Recht führt Paulet in der Sitzung des Düsseldorfer Kongresses vom 23. Juni 1902 (S. 954) aus: „Les traditions de chaque pays, les expériences qu'il a déjà tentées, les conceptions particulières qu'il peut se faire de la solidité sociale l'évolution générale des moeurs ou de ses lois sont autant de mobiles et de facteurs des décisions à prendre."

Digitized by Google

Skizzen und Notizen.

Fahrt ohne richtige Fahrkarte
nach der
Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899.

Von **W. Ch. Francke**, Oberlandesgerichtsrat a. D. in Hannover.

I.

Die für alle Eisenbahnen Deutschlands mit Ausnahme der Kleinbahnen gültige EisenbVerkO. vom 26. Oktober 1899 (RGBl. S. 557—659) bestimmt, seitdem ihr § 21 mit Ausnahme seines ersten Absatzes unterm 25. März 1904 (RGBl. S. 143 u. 144) abgeändert worden, in den Nummern 2 bis 6 dieses § 21 das Folgende:

(2.) „Ein Reisender ohne gültige Fahrkarte hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke und, wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 6 Mk. zu entrichten. Wer jedoch unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung keine Fahrkarte habe lösen können, hat nur den gewöhnlichen Fahrpreis mit einem Zuschlage von 1 Mk., keinenfalls aber mehr als den doppelten Fahrpreis zu zahlen."

(3.) „Der Reisende, der die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden."

(4.) „Wer ohne gültige Fahrkarte in einem zur Abfahrt bereitstehenden Zuge Platz nimmt, hat den Betrag von 6 Mk. zu entrichten."

(5.) „In allen Fällen ist eine Zuschlagskarte oder sonstige Bescheinigung zu verabfolgen."

(6.) „Den Eisenbahnverwaltungen bleibt überlassen, die Fälle, in denen von der Erhebung der in den Absätzen 2 und 4 bezeichneten Beträge aus Billigkeitsrücksichten abzusehen ist oder geringere als die in diesen Absätzen bezeichneten Beträge erhoben werden sollen, mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde nach Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts durch den Tarif einheitlich zu regeln."

Die aufgeführten Vorschriften lauteten bis zu ihrer Abänderung dahin:

(2.) „Wer ohne gültige Fahrkarte im Zuge Platz nimmt, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke und, wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 6 Mk. zu entrichten. Der letztere Betrag ist auch für den Fall zu bezahlen, daß der Zug sich noch nicht in Bewegung gesetzt hat. Derjenige Reisende jedoch, welcher unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung keine Fahrkarte habe lösen können, hat nur den gewöhnlichen Fahrpreis mit einem Zuschlage von 1 Mark, keinesfalls jedoch mehr als den doppelten

Digitized by Google

Fahrpreis zu zahlen. In allen Fällen ist dem Reisenden eine Zuschlagskarte oder sonstige Bescheinigung zu verabfolgen."

(3.) „Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden."

(4.) „Den Eisenbahnverwaltungen bleibt überlassen, die Fälle, in denen von einem Zuschlag aus Billigkeitsgründen abzusehen ist oder andere Zuschläge als die im Absatz 2 erwähnten erhoben werden sollen, mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörden nach Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts durch den Tarif einheitlich zu regeln."

Bis zur Abänderung vom 25. März 1904 fehlte also der Eisenbahnverwaltung die Möglichkeit, unter den bezüglichen Fällen auch solche zu bestimmen, in denen nicht bloß von einem Mehr des einfachen Fahrgeldes, sondern auch von dem einfachen Fahrgeld selbst abzusehen sei. In allen übrigen Punkten sind die neuen Vorschriften inhaltlich die alten und nur teilweise neu gefaßt; es scheint dies so klar zu sein, daß es dieserhalb weiterer Erörterungen nicht bedarf.

Die alten Vorschriften aber sind wörtlich der EisenbVerkO. vom 15. November 1892 (RGBl. S. 930 ff.) entnommen, an deren Stelle die EisenbVerkO. vom 26. Oktober 1899 getreten ist; das Betriebsreglement für die Eisenbahnen des Norddeutschen Bundes vom 10. Juni 1870 (BGBl. S. 419 ff.) kennt noch keine derartige Bestimmungen.

Die aus Billigkeitsrücksichten bestimmten Fälle ermäßigter Rechtsnachteile sind nach den im Reichs-Kursbuch zur EisenbVerkO. erfolgten Mitteilungen indes nur die folgenden:

1. „Wer auf einer Anschlußstation wegen Verspätung des benutzten Zuges oder wegen kurzer Uebergangszeit die Fahrkarte zur Weiterfahrt nicht hat lösen können und dies dem Schaffner sofort unaufgefordert meldet, hat nur den gewöhnlichen Fahrpreis zu zahlen."

2. „Wer in demselben Zuge über die Station, bis zu der seine Fahrkarte gilt, hinausfahren will, dort aber keine Zeit zur Lösung einer neuen Fahrkarte hat und die Absicht der Weiterfahrt spätestens auf der ursprünglichen Bestimmungsstation dem Schaffner meldet, hat nur den gewöhnlichen Fahrpreis zu zahlen."

3. „Wer in einem auf der Bestimmungsstation seiner Fahrkarte nicht haltenden Zuge über diese hinausfahren will und dies dem Schaffner spätestens auf der letzten Haltestation vor der ursprünglichen Bestimmungsstation meldet, hat nur den gewöhnlichen Fahrpreis für die ohne Fahrkarte zurückgelegte Strecke nachzuzahlen."

Da nun unter der „gültigen Fahrkarte" des § 21 II nur eine für den betreffenden Zug gültige Fahrkarte verstanden wird und auch wohl nur zu verstehen ist, so steht unter der Drohung dieses § 21 II wenigstens anscheinend noch immer unbedingt, wer sich eine Fahrkarte löste und auf der Station der Lösung in einem „falschen" Zug Platz nahm. Danach möchte es nicht ohne Interesse sein, den § 21 II einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

II.

§ 21 hat, insbesondere was seine Fassung betrifft, üblen Leumund in der Wissenschaft; man sehe Eger in der DJZ. Bd. 6 S. 108; Cormann, „Blinde Passagiere" in der Zeitschrift des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen von 1904; Bötke, „Beiträge zur Erläuterung des § 21 EisenbVerkO." in den Eisenbahnrechtlichen Entscheidungen und Abhandlungen Bd. 21 S. 87 ff. von 1901. In der Anwendung, welche er auf den preußischen Staatsbahnen fand, hat aber

Digitized by Google

§ 21 im Publikum viel Aerger und Ingrimm erregt; denn es wurden hier nicht nur regelmäßig keinerlei Entschuldigungen angenommen, sondern auch oftmals die von den unschuldigsten und ehrbarsten Reisenden vorgebrachten Entschuldigungen, z. B. diejenige eines ehrwürdigen Gymnasialprofessors, mit einem barschen und ungezogenen „das könne jeder sagen" beantwortet. Von den vielen bezüglichen Fällen sind indes infolge deutscher Art und Weise nur wenige zu gerichtlicher Entscheidung oder eisenbahnbehördlicher Abhilfe gelangt.

Von bezüglichen gerichtlichen Entscheidungen sind dem Verfasser dieser Zeilen nur die folgenden bekannt geworden:

1. Laut einer Zeitungsnachricht von 1903 erklärte derzeit ein Magdeburger Gericht die Strafdrohung des § 21 für gesetzwidrig und demgemäß für ungültig.

2. Laut E. Kaufmann, „Handelsrechtliche Rechtsprechung 1903 S. 323" wollte das Landgericht Magdeburg am 6. Oktober 1902 den § 21 nicht angewandt wissen auf den Fall einer später verlorenen gültigen Fahrkarte.

3. Am 15. November 1902 erkannte das Landgericht Hannover, von der Strafe des § 21 sei nicht frei, wer eigene Schuldlosigkeit, sondern frei nur, wer Verschulden der Eisenbahnverwaltung nachweise.

4. Am 16. April 1903 erkannte das Oberlandesgericht Celle ebenso mit dem Zusatz, daß § 21 allerdings es ins Ermessen der Eisenbahnverwaltung stelle, ob, wer eigene Schuldlosigkeit nachweise, von Strafe halb oder ganz frei sein solle.

5. Laut Zeitungsnachricht wurde zu Berlin in zwei Gerichtsinstanzen entschieden, daß nicht unter die Strafdrohung falle, wer ohne Fahrkarte, aber berechtigtermaßen (um seiner abreisenden Mutter behilflich zu sein) in einen Zug gestiegen sei und diesen Zug nicht rechtzeitig habe verlassen können.

Die höhere Verwaltung der preußischen Staatsbahnen nahm in demjenigen Prozeß, in welchem die angeführten Urteile von Hannover und Celle ergingen, den Standpunkt dieser Urteile ein. Welcher Standpunkt von dieser Verwaltung in den anderen erwähnten Streitigkeiten und welcher von anderen deutschen Eisenbahnverwaltungen eingenommen worden ist, hat der Verfasser dieser Zeilen nicht in Erfahrung bringen können.

III.

In den angeführten Urteilen von Hannover und Celle sowie in den bezüglichen Prozeßschriftsätzen der Königlich preußischen Staatsbahnverwaltung wird betont, daß § 21 eine für den Bahnbetrieb notwendige Wehr und Waffe gegen betrügerische Fahrgeldhinterziehung sei, so offenbar notwendig und dienlich, daß die durch sie allerdings zuweilen erfolgende Verletzung eines Schuldlosen oder Ehrlichen von diesem mit Ergebenheit getragen werden müsse. Allerdings ist die dem jetzigen § 21 zugrunde liegende, ihm wesentlich gleiche Bestimmung gegen betrügerische Fahrgeldhinterziehung geschaffen, nachdem unter der Herrschaft des Eisenbahnreglements vom 10. Juni 1870 § 263 StGB. die einzige Waffe gegen betrügerische Fahrgeldhinterziehung sein konnte, solche aber regelmäßig um deswillen nicht war, weil das Gericht, wie z. B. aus Oppenhofs Kommentar zum D. StGB. § 263 Anm. 68 und der „Deutschen Strafrechtspraxis" Bd. 2 S. 414 zu ersehen, annahm, daß wer ohne unwahre Angaben an den Bahnschaffner in der Absicht einer Fahrgeldhinterziehung in einem Eisenbahnzuge fuhr weder „durch Vorspiegelung falscher noch durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen" in den Beamten der Bahn „einen Irrtum erregte oder unterhielt".

Digitized by Google

Hieraus folgt aber ganz und gar nicht, daß § 21 auch Redliche oder gar Schuldlose treffen müsse; vielmehr könnte hieraus und aus dem hinzukommenden Umstande, daß die Drohung des § 21 zwar sofort, aber nur vorläufig vollstreckbar ist, etwa nur gefolgert werden, daß die Eisenbahnverwaltung hier nicht betrügerische Absicht oder Verschulden, sondern der Reisende Ehrlichkeit oder Schuldlosigkeit nachzuweisen habe.

Andererseits kann aber auch nicht Ungültigkeit des § 21 angenommen werden. Allerdings ist ja von Laband und anderen die Gültigkeit der EisenbVerkO. von 1899 oder doch die Gültigkeit ihrer privatrechtlichen Normen angefochten. Indes dürfte diese Anfechtung erledigt und deshalb auch hier nicht weiter zu erörtern sein, nachdem diese EisenbVerkO. fünf Jahre lang in anerkannter Wirksamkeit steht; insbesondere hätte der deutsche Reichstag längst einschreiten können und müssen, wenn er der m. E. unbegründeten Ansicht wäre, daß der Bundesrat mit Bestimmungen der EisenbVerkO. von 1899 die ihm durch § 472 HGB. erteilte Vollmacht überschritten hätte.

IV.

Die deutsche EisenbVerkO., insbesondere auch die von 1899, werden von Eger a. a. O. als Sammlungen privater, administrativer und polizeilicher Normen bezeichnet. Nichts ist richtiger als diese Bezeichnung und nichts ist m. E. dem Betriebe und der Bedeutung der Eisenbahnen angemessener als eine Sonder-Ordnung, nichts auch solcher Sonder-Ordnung natürlicher, als daß sie zu einer Mischung von Normen verschiedener Art wird. Mit einiger Mühe wird sich doch auch immer, wo es not tut, diese Art ergründen lassen. Hinsichtlich des § 21 möchte dies allerdings not tun; aber m. E. läßt sich die Frage doch unschwer beantworten.

Die 6 Mk. des § 21 sind offenbar keine öffentliche Strafe; denn, auf Privatbahnen verwirkt, kommen sie in Privatkassen. Die 6 Mk. des § 21 sind also Privatstrafe. Sie sind seitens der Königlich preußischen Eisenbahnverwaltung vor dem Landgericht Hannover und dem Oberlandesgericht Celle und sind auch von diesen Gerichten als Konventionalstrafen bezeichnet. Man hat dort ausgeführt, der Reisende, welcher eine Fahrkarte löse, schließe dadurch mit der Verwaltung der bezüglichen Bahn einen Personentransportvertrag und unterwerfe sich dadurch dem Fahrreglement auch für einen ihm sich ereignenden Fall des § 21, habe somit für solchen Fall der Eisenbahnverwaltung 6 Mk. versprochen. Die erste dieser drei Behauptungen ist zweifellos und auch die dritte würde zweifellos richtig sein, wenn es die zweite sein sollte. M. E. ist aber diese zweite nicht richtig. Denn der Reisende schließt einen Vertrag nur betreffs derjenigen Züge oder Strecken, auf welche die Fahrkarte sich bezieht, steht also hinsichtlich eines „falschen" Zuges in keinem Vertragsverhältnis zur Bahnverwaltung. In den „richtigen" Zug zu steigen, ist zwar jetzt in Deutschland Sache des Reisenden, aber deshalb nicht etwa Erfüllung einer Vertragsverbindlichkeit seinerseits, sondern Voraussetzung dafür, gehörige Vertragserfüllung von der Eisenbahnverwaltung zu erlangen; aus dem durch das Fordern und Bereitstellen der Fahrkarte zustande gekommenen Vertrage ist der Reisende lediglich verpflichtet, den Fahrpreis zu zahlen und den vertragsmäßigen Transport in keiner Weise zu stören:

Sollte in solcher Beziehung indes Gegenteiliges richtig sein, so würde dies völlig unerheblich sein für § 21. Denn § 21 soll ja vor allem diejenigen

Digitized by Google

treffen, welche unredlich ohne Fahrkarte fahren und diese haben denn doch keinen Vertrag mit der Eisenbahnverwaltung geschlossen!

Der Anspruch auf die 6 Mk. des § 21 gründet sich also nicht auf Vertrag, sondern auf eine andere Tatsache, ist also nach der leider noch immer üblichen Ausdrucksweise ein „gesetzlicher" Anspruch, m. E. den Ansprüchen aus „unerlaubten" Handlungen zuzuzählen. Durch welche Tatsache wird nun der Anspruch einer Eisenbahnverwaltung auf die Privatstrafe des § 21 gegen einen Reisenden begründet? Und welche Einreden stehen dem Reisenden gegen solchen Anspruch etwa zu?

Wenn lediglich die Worte des § 21 in Betracht zu ziehen sind, so ist der Anspruch durch die Tatsache begründet, daß jemand ohne gültige Fahrkarte in einem Zuge der bezüglichen Eisenbahnverwaltung fährt oder, während der Zug zur Abfahrt bereit steht, Platz nimmt, ausgeschlossen aber nur durch die Tatsache, daß der Betreffende unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, er habe wegen Verspätung keine Fahrkarte lösen können.

Wenn lediglich die Worte des § 21 in Betracht zu ziehen sind, so hat, sagt Eger a. a. O., auch derjenige Reisende die Strafe des § 21 zu zahlen, welcher durch Verschulden des Schalterbeamten eine falsche Fahrkarte erhielt. Wenn lediglich die Worte des § 21 in Betracht zu ziehen sind, so hat, sagt Cormann a. a. O., auch derjenige Reisende die Strafe des § 21 zu zahlen, welcher durch Unkenntnis oder falsche Mitteilung eines zuständigen Eisenbahnbeamten in einen falschen Zug kam. Wenn lediglich die Worte des § 21 in Betracht kommen, so braucht, kann man weiter sagen, auch derjenige Reisende die Strafe des § 21 nicht zu zahlen, welcher aus ganz anderen Gründen als einer Verspätung keine Fahrkarte löste, aber unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, er habe wegen Verspätung keine Fahrkarte lösen können.

Daraus möchte sich ergeben, daß der Sinn des § 21[2] nicht allein aus dessen Wortlaut zu entnehmen ist. Nach dem, was oben erzählt, hat die preußische Staatsbahnverwaltung dies ja auch vor dem Landgericht Hannover und dem Oberlandesgericht Celle anerkannt.

Wenn nun, wie dort anerkannt, dem Reisenden gegenüber einem Anspruch aus § 21[2] entgegen dem Wortlaut dieses § 21 nach allgemeinen Grundsätzen eine Einrede aus dem Verschulden eines Bediensteten der Eisenbahnverwaltung zusteht, so ist nicht einzusehen, weshalb dem Reisenden gegenüber solchem Anspruch nicht auch entgegen dem Wortlaut des § 21[2] aus dem Mangel eigenen Verschuldens eine Einrede zustehen soll. Denn nach allgemeinen Grundsätzen ist solche Einrede begründet, wenn nicht etwa gar nach diesen allgemeinen Grundsätzen solches eigenes Verschulden die Voraussetzung für einen Strafanspruch sein sollte, wie ihn § 21[2] gegen einen Eisenbahnreisenden aufstellt.

VI.

Für jede öffentliche Strafe ist nach den deutschen Gesetzen ein Verschulden und zwar der Beweis dieses Verschuldens Voraussetzung. Ordnungsstrafen werden in Deutschland regelmäßig durch den Beweis einer Entschuldigung ausgeschlossen. Eine Vertragsstrafe ist nach den §§ 339 und 275 BGB. nicht verwirkt, „insoweit die Leistung", für deren Nichtgeschehen sie versprochen ward, „infolge eines nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden Umstandes, den der Schuldner nicht zu vertreten hat, unmöglich wird". Gibt aber für zugesagte Privatstrafe Beweis des Nichtverschuldens eine Einrede, so muß es

Digitized by Google

dies um so mehr tun für nichtzugesagte Privatstrafe, sofern für solche nicht etwa, was weder vom BGB. noch vom HGB. geschehen, Gegenteiliges gesetzlich bestimmt sein sollte.

Vollmacht zur Abänderung allgemeiner Grundsätze des BGB. hat aber der Bundesrat hinsichtlich der „Beförderung der Personen auf den Eisenbahnen" durch § 472 HGB. offenbar weder erhalten sollen noch erhalten wollen, und er hat auch den § 21[2] EisenbVerkO. offenbar nicht in dem Willen solcher Abänderung beschlossen, sondern wie alle anderen privatrechtlichen Bestimmungen der EisenbVerkO. nur um den Abschnitt des HGB. vom Frachtvertrage zu ergänzen, für welchen ja auch Art. 2 EG. z. HGB. Geltung hat. Daß § 21 EisenbVerkO. weder in jetziger noch in früherer Fassung nachweislich gutgläubige Reisende hat treffen sollen, erhellt insbesondere noch aus folgendem:

1. Als einziges Zwangsmittel zu sofortiger Zahlung der Privatstrafe wird Aussetzung aus dem Zuge gedroht, und doch kann demjenigen, der in einen falschen Zug geriet, nichts erfreulicher sein, als diesen Zug baldmöglichst verlassen zu können; demjenigen freilich, welcher betrüglich ohne Fahrkarte oder ohne genügende Fahrkarte fahren wollte, wird Aussetzung aus dem Zuge höchst unangenehm sein.

2. Die einzige in den eigenen Worten des § 21 von seiner Strafdrohung enthaltene Ausnahme betrifft einen Reisenden, welcher wissentlich ohne Fahrkarte fuhr oder Platz nahm. Die hier eine Einrede begründende Verspätung des Reisenden kann ebenso gut durch dessen Verschulden, als ohne solches eingetreten sein und wird in den meisten Fällen nur glaubhaft gemacht, nicht bewiesen werden können. Der ehrlichste und sorgsamste Reisende wird nicht selten auch trotz mannigfacher Wegweiser und Zeichen bei Ueberfülle des Publikums und Mangel amtlicher Auskunftspersonen in einen falschen Zug geraten ohne alles oder doch ohne zurechenbares eigenes Verschulden und zwar nachweisbar solchermaßen. Soll der deutsche Bundesrat nachgewiesenen unverschuldeten Irrtum da nicht haben entschuldigen lassen wollen, wo er höchstens glaubhaft gemachte unentschuldigte Verspätung entschuldigen läßt?

3. Der Reisende, welcher in einen falschen Zug gerät, wird dadurch regelmäßig an Zeit, Gemüt, Genuß und Geld geschädigt und zwar nicht selten in sehr erheblichen Maßen. Schon hiedurch wird er für ein etwaiges eigenes Verschulden, selbst ein grobes, regelmäßig mehr als nötig bestraft, zumal wenn man erwägt, daß er wohl nach allgemeinen Grundsätzen für verpflichtet zu erachten ist, der Eisenbahnverwaltung als gewerbsmäßigem Transporteur, der seine Züge nur gegen den tarifmäßigen Entgelt zur Benutzung aufstellt, das tarifmäßige Fahrgeld auch für die wider Willen durchfahrene Strecke zu bezahlen.

Wie inzwischen durch Holdh. Bd. 14 S. 268 und das „Recht" vom 10. Dezember 1905 mitgeteilt ward, sagt RG. V vom 3. Juni 1905: Die in § 53 Nr. 7, 9 EBO. vom 26. Oktober 1899 für unrichtige Inhaltsangabe einer Sendung festgesetzten Frachtzuschläge haben den Charakter einer Konventionalstrafe, sie werden nicht geschuldet, wenn den Absender kein Verschulden bei der Deklaration der Güter im Frachtbriefe trifft.

VII.

Mag ein Reisender aber auch noch so begründete Einrede gegen den vom zuständigen Eisenbahnbeamten aus § 21 gegen ihn erhobenen Anspruch haben, er muß *auf* Verlangen entweder seine Persönlichkeit unzweifelhaft feststellen oder

Digitized by Google

zahlen. Denn der Anspruch kann vernünftigerweise den Eisenbahnen nur als verfolgbarer gewährt sein, und deshalb müssen dieselben für befugt erachtet werden, von dem Reisenden, welcher nicht sofort zahlt, zweifellose Feststellung seiner Persönlichkeit zu verlangen. Infolge dieses Verhältnisses liegt hier in der Zahlung aber auch nicht Anerkennung der Schuld.

Die Arbeitsstatistik in Oesterreich.

Von H. Fehlinger, München.

Das Bedürfnis nach Erforschung der Arbeitsverhältnisse hat sich in der neuesten Zeit immer mehr fühlbar gemacht, da es gilt, sichere Grundlagen für die Ausgestaltung der sozialen Gesetzgebung und Verwaltung zu gewinnen. In den bedeutendsten Ländern Europas, ebenso wie in den Vereinigten Staaten von Amerika, wurden für diesen Zweck besondere arbeitsstatistische Aemter geschaffen; denn die Statistik ist das geeignetste Mittel zur Erkenntnis gesellschaftlicher Massenerscheinungen. Die Aufgabe der Arbeitsstatistik im weitesten Sinne ist es, zu untersuchen, wie sich im sozialen Organismus „diejenigen befinden, welche nur vom Ertrage ihrer Arbeit leben, aber auch wie sich die Gesellschaft im ganzen befindet unter dem Einflusse der Stellung, welche unsere gegenwärtige soziale Ordnung der arbeitenden Klasse zugewiesen hat. Die Arbeitsstatistik umfaßt das Problem der Gesellschaftsordnung selbst, nur unter einem besonderen Gesichtspunkte betrachtet.“ [1]) Wichtige Aufschlüsse in Bezug auf das Verhältnis der Lohnarbeiterschaft zu den übrigen Bevölkerungsklassen, sowie hinsichtlich ihrer Stellung im Wirtschaftsleben einer Nation, bieten uns besonders die Berufs- und Gewerbezählungen; die besonderen Aufgaben der Arbeitsstatistik beginnen, sobald es notwendig wird, den sozialen Problemen näher zu treten, mehr zu individualisieren, als es mit den Mitteln der allgemeinen Statistik möglich ist.

In Oesterreich ist die Notwendigkeit der Pflege der Arbeitsstatistik schon vor mehr wie anderthalb Jahrzehnten erkannt worden. Bereits im Jahre 1892 wurde im Abgeordnetenhaus ein Antrag auf Errichtung eines Amtes für Arbeitsstatistik eingebracht, über den jedoch gar nicht verhandelt wurde. Zwei Jahre später legte die Regierung selbst den Entwurf eines diesbezüglichen Gesetzes vor, der wohl im Gewerbeausschuß zur Verhandlung aber nicht zum Abschlusse kam. Aufs neue wurde 1898 von dem damaligen Handelsminister Dr. Baernreither ein Entwurf vorgelegt; bei den unleidlichen Zuständen, die zu der Zeit im österreichischen Parlament existierten, schien jedoch eine Beschlußfassung über denselben unmöglich, weshalb nunmehr die eines Gesetzes bedürfenden Bestimmungen beiseite gelassen und das Arbeitsstatistische Amt, wie sein ständiger Arbeitsbeirat, durch kaiserliche Verordnung vom 21. Juli eingesetzt wurden.[2]) Das Amt begann seine Tätigkeit am 1. Oktober 1898; seinem Statut gemäß, welches am 23. Mai 1899 und am 14. Januar 1905 etwas abgeändert wurde, bildet es eine gesonderte Abteilung im Handelsministerium. Das Statut bestimmt, daß für die Zwecke der wirtschaftlichen und sozialen Gesetzgebung und

[1]) v. Inama-Sternegg, Staatswissenschaftl. Abhandlungen. 15. Abschnitt. Leipzig 1903.
[2]) Vgl. Beitr. zur Arbeiterstatistik, Nr. 1, Berlin 1904.

Digitized by Google

Verwaltung arbeitsstatistische Daten systematich zu erheben, zu bearbeiten und zu veröffentlichen sind, die sich auf die Lage der arbeitenden Klassen, insbesondere in der Industrie und im Gewerbe, im Bergbau und im land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, im Handel und Verkehrswesen, ferner auf die Wirksamkeit der Einrichtungen und Gesetze zur Förderung der Wohlfahrt der arbeitenden Klassen, sowie auf den Umfang und Zustand der Produktion in den bezeichneten Zweigen zu beziehen haben. Nachdem sich die Aufgaben des Amtes auch auf Erhebungen in solchen Betrieben erstrecken, die nicht dem Wirkungskreis des Handelsministeriums unterstehen, so wurde bestimmt, es sei vor Einleitung derartiger Erhebungen das Einvernehmen zwischen dem Handels- und dem betr. anderen Ministerium zu pflegen, welch letzterem die Vornahme der Erhebungen zukommt, sofern es nicht in einzelnen Fällen die Übertragung derselben an das Arbeitsstatistische Amt für zweckmäßiger erachtet. Um die Mitwirkung an der Arbeitsstatistik können außer den Staatsbehörden angegangen werden: die Gemeindebehörden, Handels- und Gewerbekammern, Gewerbegenossenschaften, Gewerbegerichte, die genossenschaftlichen und anderen Schiedsgerichte, Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten und Krankenkassen, sowie sonstige Arbeiterhilfskassen. Das Amt hat die tatsächlichen Verhältnisse, welche den Gegenstand seiner Untersuchung gebildet haben, auf Veranlassung des Ministers, in dessen Wirkungskreis jene Verhältnisse gehören, zu begutachten und die Gutachten, sowie die etwaigen Anträge, dem Handelsministerium (oder dem andern beteiligten Ministerium durch das Handelsministerium) vorzulegen. Die Organe des Arbeitsstatistischen Amtes dürfen mit Aufgaben, die außerhalb seines Wirkungskreises liegen, namentlich mit solchen, die in den Bereich der Finanzverwaltung gehören, nicht in Anspruch genommen werden; die Geheimhaltung der Erhebungen und Feststellungen ist Pflicht derselben. Ueber die Nutzbarmachung des Amtes für Zwecke der sozialen Verwaltung wird von Fall zu Fall entschieden.

Zur Unterstützung des Arbeitsstatistischen Amtes und zur Förderung seines gedeihlichen Zusammenwirkens mit den Betrieben, auf welche sich seine Wirksamkeit erstreckt, wurde ein ständiger Arbeitsbeirat gebildet, und zwar aus dem Vorstande des Arbeitsstatistischen Amtes, dessen Stellvertreter, je einem Vertreter der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Ackerbaues, der Eisenbahnen und des Handels, sowie des Obersten Sanitätsrates, aus dem Präsidenten der Statistischen Zentralkommission und aus dreißig vom Handelsminister ernannten Mitgliedern. Die ernannten Mitglieder des Arbeitsbeirats haben zu einem Drittel aus Unternehmern, zu einem Drittel aus Arbeitern und zu einem Drittel aus Personen zu bestehen, deren fachmännische Mitwirkung bei den Arbeiten des Beirates wünschenswert ist. Für jedes Mitglied der Gruppe der Unternehmer und der Arbeiter ist vom Handelsminister ein ständiger Ersatzmann zu ernennen. Sofern Mitglieder oder Ersatzmänner aus Berufszweigen ernannt werden, welche anderen Ressorts unterstehen, ist die Berufung derselben vom Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ressorts vorzunehmen. Die Ernennung sowohl der Mitglieder wie der Ersatzmänner erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Die außerhalb Wiens wohnenden Mitglieder des Arbeitsbeirates erhalten Diäten und Entschädigung der Bahnfahrten (auf den Staatsbahnen freie Fahrt), die in Wien wohnenden haben nur sofern sie Arbeiter sind Anspruch auf Entschädigung. Der Beirat ist berufen, Gutachten abzugeben und Anträge zu stellen, welche das Arbeitsverhältnis, den Arbeiterschutz, die Arbeiterversicherung und die Arbeiterfürsorge betreffen, er kann En-

Digitized by Google

queten einberufen, Auskunftspersonen einvernehmen und für eine einzelne Sache oder Gruppe, mit der er befaßt ist, besondere Ausschüsse einsetzen; das Amt ist an die Beschlüsse des Arbeitsbeirates jedoch nicht gebunden.

In Bezug auf die Konstitution des Arbeitsbeirates erklärte Dr. Baernreither in der ersten Sitzung desselben, er habe mit vollem Bewußtsein Gegensätze vereinigt; denn „bei dem Versuche, schwierige gesellschaftliche Probleme zu lösen, kann es sich nicht darum handeln, verschwommene Ansichten zu sammeln, sondern ein Resultat ist nur zu erwarten, wenn offen und loyal, sachlich und ernst die entgegengesetzten Interessen ihre Vertretung finden, und wenn durch das gegenseitige Sich-Aussprechen nach und nach jener Wall von Mißtrauen und Mißverständnissen abgetragen wird, der sich heute noch zwischen den Klassen der wirtschaftlichen Bevölkerung auftürmt."

Die Eigenart des Arbeitsstatistischen Amtes besteht darin, daß es ein Organ der Staatsverwaltung für sozialpolitische Zwecke durchaus allgemeinen Charakters ist; die sozialpolitische Tätigkeit ist anderen Behörden nicht fremd; sie befassen sich jedoch mit einer sachlich begrenzten Gruppe von Gegenständen und bloß mit solchen sozialpolitischen Fragen, die hiebei auftauchen. Erst die Schaffung des Arbeitsstatistischen Amtes eröffnete die Aussicht auf die Anbahnung einer möglichst einheitlichen Behandlung sozialer Verwaltungsaufgaben.[1])

Es soll nun versucht werden, in gedrängter Form die Ergebnisse der Tätigkeit des Arbeitsstatistischen Amtes darzustellen. — Eine Aufgabe, welche demselben sofort nach seiner Errichtung erwuchs, war die Fortführung der Statistik der Arbeitseinstellungen, die bis dahin das statistische Departement des Handelsministeriums besorgt hatte. Eine durchgreifende Aenderung dieser Statistik wurde nicht für notwendig erachtet; es galt vielmehr nur, einzelne Verbesserungen einzuführen, insbesondere die Ausdehnung der Nachweisungen auf alle Arbeitskämpfe, sowie Aenderungen an den Erhebungsformularen und am Verfahren bei Vorlage der Zählblätter vorzunehmen, welche die Beschleunigung und Vereinfachung der Arbeiten erforderte. Seit Erscheinen der Monatsschrift des Amtes, der „Sozialen Rundschau", werden vorläufige streikstatistische Nachrichten (monatliche, vierteljährliche und jährliche Uebersichten) veröffentlicht, welchen die Publikation der endgültigen Resultate in selbständiger Form folgt.[2])

Eine regelmäßige Berichterstattung findet ferner über die Ergebnisse der Arbeitsvermittlung statt[3]), die seit zwei Jahren nicht nur in der „Sozialen Rundschau", sondern auch in separater Form erscheinen. Zur Vorbereitung der Arbeitsvermittlungsstatistik hatte das Amt schon im November 1898 in einer Sitzung des Arbeitsbeirates programmatische Vorschläge unterbreitet; vom 2. bis 4. Mai 1899 wurde aus dem gleichen Anlaße eine Enquete abgehalten, der als Experten Vertreter aller Kategorien von Arbeitsvermittlungsstellen beigezogen waren. Eine Konferenz betreffend die Ausgestaltung dieses Tätigkeitszweiges und die Angliederung einer Wohnungs- und Werkstättenvermittlung an die Arbeitsnachweise fand am 27. und 28. Juni 1901 statt, unter reger Beteiligung der

[1]) Vgl. Bericht des Arbeitsstat. Amtes von seiner Errichtung bis Ende 1900. Wien 1901.
[2]) Die Arbeitseinst. u. Aussp. in Oesterr. Jahrg. 1894—96 herausg. vom stat. Dep. im Handelsm., Jahrg. 1897—1904 herausg. vom Arbeitsstat. Amt.
[3]) Vgl. Annalen des Deutschen Reichs, 37. Bd., Nr. 8.

Digitized by Google

Vertreter der interessierten Verwaltungsbehörden, der Arbeitsvermittlungsanstalten, gewerblichen Genossenschaften, Gewerkschaften usw.

Die früher vom Zentral-Gewerbe-Inspektorate besorgte Herstellung einer jährlichen statistischen Uebersicht über die in fabriksmäßigen Unternehmungen vorgekommenen Arbeitszeitverlängerungen (Ueberstunden) ist mit dem Jahre 1900 gleichfalls dem Arbeitsstatistischen Amte übertragen worden.[1])

Neben diesen regelmäßigen Arbeiten wurde das Amt im ersten Jahre seines Bestandes mit der Aufarbeitung und zusammenfassenden Darstellung der von den Handels- und Gewerbekammern auf Grund früherer Anordnungen für den 1. Juni 1897 ermittelten Gewerbezählungsergebnisse, sowie der Veränderungen im Stande der Gewerbe betraut. Die erwähnten Gewerbezählungsergebnisse konnten eine vollkommene Betriebszählung nicht ersetzen, doch bieten sie immerhin manche Anhaltspunkte über die Natur der Betriebe, die Verteilung der verschiedenen Gewerbe auf die österreichischen Kronländer 2c.[2]).

Im Jahre 1900 wurde noch ein revidiertes systematisches Verzeichnis der Gewerbe herausgegeben, ferner die Instruktion zur Führung der Gewerbekataster, die Protokolle über Beratungen der Sekretäre der Handels- und Gewerbekammern betreffend a) die Gewerbekataster, die statistischen Quinquennalberichte der Handelskammern, b) die Mitwirkung der Kammern bei Durchführung der Betriebszählung; endlich eine Darstellung des Arbeiterschutzes bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen in den europäischen und überseeischen Ländern.

Eine Reihe wertvoller Untersuchungen des Arbeitsstatistischen Amtes betreffen die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in einzelnen Gewerben. Begonnen wurde mit Erhebungen über die Lage der Heimarbeiter, die Produktionsverhältnisse in der Heimarbeit und ihren Einfluß auf andere Produktionsformen, und zwar zunächst im Mai 1899 mit der Durchführung einer Enquete betr. die Zustände in der Kleider- und Wäschekonfektion, welche einer Kommission oblag, der außer den Organen des Arbeitsstatistischen Amtes noch die Vertreter einer Reihe von Behörden, sowie die Mitglieder des Heimarbeiterausschusses des Arbeitsbeirats und endlich Vertrauensmänner aus dem Kreise der Konfektionäre, Zwischenmeister und Arbeiter angehörten. Anschließend hieran wurde eine Besichtigung von Wohnungen und Werkstätten der Heimarbeiter vorgenommen und dabei vielfach geradezu trostlose Verhältnisse aufgedeckt, die Beseitigung erheischen.[3]) Eine Enquete über das Schuhmachergewerbe begann am 17. Januar 1902 und nahm in der Zeit bis zum 22. April 47 Sitzungen in Anspruch; auch hiebei wurden außer den Vertretern der Behörden solche der Meister und Gehilfen herangezogen. Die Fortsetzung und Vervollständigung der Enquete bildete ebenfalls wieder die Besichtigung von Werkstätten und Wohnungen der Kleinmeister und Heimarbeiter, die erst im Mai 1903 ihren Abschluß fand. Die nunmehr vorliegende Publikation der Ergebnisse[4]) gleicht in ihrer Anlage der

[1]) Die betr. Berichte für die Jahre 1900 bis 1905 sind im Verlage der Hof- und Staatsdruckerei in Wien erschienen.

[2]) Ergebn. d. in Oesterr. vorgen. Gewerbezählung nach dem Stande vom 1. Juni 1897. Wien 1900.

[3]) „Stenogr. Protokoll über die im k. k. Arbeitsstat. Amte durchgef. Vernehmgn. d. Auskunftsperf. über die Verhältn. in d. Kleider- u. Wäschekonf." und „Wohnungs- und Gesundh.-Verh. der Heimarb. 2c." Wien 1899 u. 1901.

[4]) „Protok. über die Vern. von Ausk.-Perf. im Schuhm.-Gewerbe" und „Die Verhältn. im Schuhm.-Gew." Wien 1904 u. 1905.

Digitized by Google

vorhergenannten und enthält außerdem eine Anzahl von Fabriks- und Arbeitsordnungen, Lohntarifen, Verdienstangaben und Kalkulationen, welche von den einvernommenen Experten dem Amte zur Verfügung gestellt wurden, ferner eine Reihe von Nachweisungen handels-, betriebs, gewerbe- und berufsstatistischer Natur, die sich auf Oesterreich, Ungarn, Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika beziehen.

Von mindestens ebenso großer Bedeutung sind die im Jahre 1901 ins Werk gesetzten Untersuchungen hinsichtlich der Lage der Arbeiter im Ostrau-Karwiner Steinkohlenreviere. Die Ermittlungen blieben nicht auf die Bergleute beschränkt, sondern sie wurden, um Vergleichsdaten zu erlangen, auf die industriellen, kleingewerblichen und landwirtschaftlichen Arbeiter des Distrikts erstreckt. Angesichts des Umfanges und der Vielseitigkeit des gewonnenen Materials war es unvermeidlich, die Darstellung der Erhebungsresultate nach verschiedenen Gesichtspunkten zu teilen und gesonderten Publikationen vorzubehalten. Zunächst sind die Daten über die Arbeitsleistungen, einschließlich der Arbeitszeit, sowie über die Lohn- und Einkommensverhältnisse bearbeitet und der Oeffentlichkeit zugängig gemacht worden.[1]) In zweiter Linie ist die Abfassung einer Krankheitsstatistik und einer Darstellung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Bergarbeiter ins Auge gefaßt; schließlich eine Schilderung der Arbeiterwohnungsverhältnisse. Hiebei ist zu bemerken, daß dem Arbeitsstatistischen Amt nunmehr auch die regelmäßige Lohnstatistik der Bergarbeiter obliegt, die früher vom Ackerbauministerium durchgeführt wurde; sie wird auch fernerhin im Jahrbuch des Ackerbauministeriums publiziert.

In den Jahren 1903 und 1904 wurden die Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse noch auf verschiedene andere Gewerbe ausgedehnt; sie betreffen die Arbeitszeit im Handels- und im Speditionsgewerbe, in Fabriksniederlagen, in Banken, Kredit- und Versicherungsanstalten und die Lage der Bediensteten der k. k. Staatsbahnen. Im Jahre 1904 hatte sich das Amt außerdem mit Untersuchungen zum Zwecke der Bekämpfung der Bleierkrankungen in hüttenmännischen und gewerblichen Betrieben befaßt; der Bericht hierüber wurde kürzlich ausgegeben.[2]) Die Erhebungen, an denen sich auch Vertreter des Ackerbauministeriums, der Bergbehörden, der Sanitätsverwaltung und der Gewerbe-Inspektion beteiligten, wurden im April 1904 mit der Besichtigung von Blei- und Zinkhütten und der Bleiweiß- und Bleioxydfabriken begonnen und erstreckten sich auf die dem Aerar gehörige Silber- und Bleihütte in Přibram, auf die Bleihütten in Gailitz, Kreuth, Windisch-Bleiberg, Eisenkoppel und Scheriau, auf die Bleiweißfabriken in Saag, Gailitz und Oberwellach, die Bleiwarenfabriken in St. Martin bei Villach und die Schrottfabrik in Gailitz-Arnoldstein, auf die ärarische Bleihütte Kaltwasser in Kärnten, die ärarische Zinkhütte in Cilli, die Bleihütte Littai in Krain, endlich auf die Minium- und Bleiweißfabrik in Hlubočep bei Prag; die Untersuchungen über Bleivergiftungen in gewerblichen Betrieben schlossen sich im letzten Jahre an. Die Erhebungskommissionen studierten die gefährlichen Prozesse in den einzelnen Betrieben, sammelten das erhältliche Material in betriebs-, produktions- und krankheitsstatistischer Hinsicht,

[1]) Arbeitsverhältnisse im Ostrau-Karwiner Steinkohlenrevier. Wien 1904.
[2]) Bleivergiftungen in hüttenmänn. u. gewerblichen Betrieben. Drei Teile. Wien 1905 und 1906.

Digitized by Google

besichtigten die vorhandenen hygienischen Einrichtungen und untersuchten den Gesundheitszustand der besonders gefährdeten Arbeitergruppen. Um die Wahrnehmungen der Kommissionen besser veranschaulichen zu können, schritt man überdies zu photographischen Aufnahmen einer Reihe bemerkenswerter Betriebsprozesse sowie der vorhandenen Schutzeinrichtungen; Staub und Luftproben wurden an den gefährdetsten Arbeitsstellen ebenfalls entnommen. Im Anschluß hieran wurde im Juni 1905 unter dem Vorsitze des Sektionschefs Dr. V. Mataja, sowie in Anwesenheit von Vertretern der beteiligten Centralstellen und des ständigen Arbeitsbeirats, eine Expertise vorgenommen zum dem Zweck, um das durch die Erhebungen in Blei- und Zinkhütten beschaffte Material durch Anhörung sachkundiger Auskunftspersonen zu vervollständigen und damit weitere Anhaltspunkte für Maßnahmen zur Bekämpfung der Bleierkrankungen zu gewinnen.

Außerdem sind noch zwei umfangreiche Arbeiten zu erwähnen, und zwar die Statistik der Arbeitervereine,[1]) die 1905 abgeschlossen wurde, sowie die Erhebungen betr. die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber zugunsten ihrer Angestellten und Arbeiter[2]), die gleichfalls schätzenswerte Aufschlüsse brachten.

Neben der bereits erwähnten „Sozialen Rundschau" veröffentlicht das Arbeitsstatistische Amt noch „Mitteilungen", die in zwangsloser Folge erscheinen und Entscheidungen der österreichischen Gewerbegerichte. — Die Erledigung der aus früheren Jahren stammenden Arbeiten hat es in der jüngsten Zeit für das Amt schwer gemacht, neue und selbst lohnende Aufgaben zu übernehmen. Der geringe Personalstand und die beschränkten Mittel, welche zur Verfügung stehen, behindern in hohem Masse den Fortschritt der österreichischen Arbeitsstatistik. Im letzten Jahresberichte wird beklagt, daß die Fertigstellung der mannigfachen und umfangreichen Veröffentlichungen ein Anschwellen des Druckkostenaufwandes bewirkt, welches ernste Schwierigkeiten für die finanzielle Gebahrung des Amtes hervorruft. — Je umfangreicher statistische und verwandte Veröffentlichungen werden, um so brennender wird auch die Frage, wie die Benützbarkeit derselben erleichtert und die Gewinnung eines Ueberblicks über die Ergebnisse der Untersuchungen müheloser gestaltet werden kann. Die Herstellung von zu diesem Zweck geeigneten Behelfen verdient um so mehr Interesse, als der Effekt selbst sehr wertvoller Forschungen auf das empfindlichste beeinträchtigt wird, wenn die Aneignung ihrer Resultate einen so großen Zeit- und Müheaufwand voraussetzt, daß von vorneherein ein nur ganz beschränkter Personenkreis ihn zu leisten vermag. Aus diesem Grunde will das Arbeitsstatistische Amt in Hinkunft an die Abfassung von Auszügen oder Resumés gehen, um damit die Ergebnisse seiner Untersuchungen besonders auch der Arbeiterschaft selbst leicht zugänglich zu machen.[3])

Die Tätigkeit des Arbeitsbeirates soll hier nicht näher behandelt werden; die Sitzungsprotokolle dieser Körperschaft, welche regelmäßig publiziert werden, enthalten wichtiges sozial- und wirtschaftspolitisches Material, das von bleibendem Werte ist.[4])

---

[1]) Vgl. Annalen des Deutschen Reichs, 1905, Heft 11.
[2]) Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber ꝛc. 3 Bde. Wien 1902—1904.
[3]) Bericht über d. Tätigk. des k. k. Arbeitsstat. Amtes, 1904. Wien 1905.
[4]) Sitzungsprotokolle d. ständ. Arb.-Beirats. 6 Bde. Wien 1900—1905.

Digitized by Google

Zum Schlusse soll auch die Pflege der Arbeitsstatistik durch andere österreichische Behörden erwähnt werden. Ueber die Verhältnisse im Bergbau berichtet das Ackerbauministerium in seinem „Statistischen Jahrbuch", ferner in den Veröffentlichungen betr. die Bergwerksinspektion. Die Lage der Tabakarbeiter behandelt das Finanzministerium alljährlich in seinen „Mitteilungen". Die Berichte der Gewerbe-Inspektoren enthalten ebenfalls mancherlei arbeitsstatistische Daten; von besonderem Wert sind die Ergebnisse der Erhebungen über die Heimindustrie, die in selbständiger Form zur Ausgabe gelangten und drei Bände umfassen.[1]) Ueber die Arbeiterversicherung werden vom Ministerium des Innern Jahresberichte erstattet. Eine zusammenfassende Darstellung der Unfallversicherung wurde bisher zweimal veröffentlicht, und zwar für die Perioden 1890 bis 1896 und 1897 bis 1901. Eine ausführliche Bearbeitung der Krankheitsstatistik liegt bisher erst für den Zeitraum 1890 bis 1895 vor; die Jahresabschlüsse enthalten bloß Angaben über Art und Zahl der Krankenkassen, die Mitgliederbewegung, die Vermögensgebahrung und summarische Daten über Morbidität und Mortalität der Versicherten.

[1]) Berichte der Gewerbe-Inspektoren über Heimarbeit in Oesterreich. Wien 1900—1901.

Digitized by Google

Aus den Gesetzblättern.

(Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 14: Ges., betr. Aenderung des Gesetzes über die **Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit** v. 5. 3. 1906 S. 387. — Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über die **Umzugskosten der Reichsbeamten** v. 4. 3. 1906 S. 388, 389. — Bek., betr. Aenderung der Anlage B zur **Eisenbahn-Verkehrsordnung** v. 7. 3. 1906 S. 389—391. — Bek., betr. die Bestimmungen über die **Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten** v. 8. 3. 1906 S. 391—402. — **Nr. 15:** Bek., betr. eine neue Ausgabe der dem Internationalen Uebereinkommen über den **Eisenbahnfrachtverkehr** beigefügten **Liste** v. 3. 3. 1906 S. 403—425. — **Nr. 16:** Bek., betr. Abänderung der Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der **Seeschiffer und Seeleute** auf deutschen Kauffahrteischiffen v. 14. 3. 1906 S. 427, 428. — **Nr. 17:** Ges., betr. die **Ueberleitung von Hypotheken des früheren Rechtes** v. 17. 3. 1906 S. 429. — Allerh. Order, betr. **Anrechnung des Jahres 1906 als Kriegsjahr** aus Anlaß der **Aufstände im Südwestafrikanischen Schutzgebiete** v. 27. 2. 1906 S. 430. — Bek., betr. die Vereinbarung leichterer Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs v. 12. 3. 1906 S. 430. — Bek., betr. Ergänzung der Nr. XXXII[a] der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung v. 19. 3. 1906 S. 431. — **Nr. 18:** Bek., betr. Aenderungen der Anlage B zur **Eisenbahn-Verkehrsordnung** v. 25. 3. 1906 S. 433. — **Nr. 19:** Ges., betr. die Feststellung eines **dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905** v. 27. 3. 1906 S. 435—437. — Ges., betr. die Feststellung eines **dritten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905** v. 27. 3. 1906 S. 437, 438. — Ges., betr. die Feststellung eines **vierten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905** v. 27. 3. 1906 S. 439, 440. — Ges., betr. die Feststellung eines **vierten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905** v. 27. 3. 1906 S. 440, 441. — Ges., betr. die Feststellung eines **fünften Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905** v. 27. 3. 1906 S. 441, 442. — **Nr. 20:** Ges., betr. die **vorläufige Regelung des Reichshaushalts für die Monate April und Mai 1906** v. 31. 3. 1906 S. 443—446. — Ges., betr. die **vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für die Monate April und Mai 1906** v. 31. 3. 1906 S. 446, 447. — **Nr. 21:** Bek., betr. die **Bildung von Weinbaubezirken** v. 27. 3. 1906 S. 449—459. — Bek., betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der 1906 in Nürnberg stattfindenden Ausstellung v. 3. 4. 1906 S. 460.

Aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Nr. 18: Bek. des Reichskanzlers zum **Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn,** enthaltend: 1. Uebereinkommen über die Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr, 2. Uebereinkommen über die Anwendung des Schiffsverschlusses, 3. Notenwechsel wegen der veterinären Behandlung des Rindviehs im Grenzverkehr und der Festsetzung von Normalgewichten für solches Rindvieh, 4. Uebereinkommen über die Desinfektion der Eisenbahnviehwagen, vom 25. Januar 1905. B. 17. 3. 1906 S. 493 bis 505. — **Nr. 19:** Bek., betr. die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch die Landesbehörde v. 14. 3. 1906 S. 509. — Bek., betr. die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch v. 21. 3. 1906 S. 509. — Bek., betr. die Stempelzeichen nachträglich zugelassener Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch v. 21. 3. 1906 S. 510. — **Nr. 20:** Neues Verzeichnis der **Schweizerischen Behörden,** denen der **direkte Verkehr mit den deutschen Gerichtsbehörden** gemäß der Erklärung vom

Digitized by Google

13. Dezember 1878 zukommt, v. 17. 3. 1906 S. 514—516. — Bek. über Ermächtigung der obersten Landesfinanzbehörden zum zollfreien Einlasse von Quebrachoholz usw. im Wege des **Veredelungsverkehrs** v. 27. 3. 1906 S. 517. — Verzeichnis der in Deutschland und Oesterreich zur Ausstellung von Anerkenntnissen über Verschlußeinrichtungen von Elbeschiffen befugten Hauptämter, welche von den auf Grund des § 20 der Verschlußordnung für Elbeschiffe einem Schiffseigner auferlegten Vertragsstrafen sowie von der Untersagung der Beschäftigung einer bestimmten Person als Schiffsführer unmittelbar in Kenntnis zu setzen sind (Beschluß des Bundesrats vom 22. Februar 1906 Ziff. 2 Abs. 2, veröffentlicht im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1906 S. 466). S. 517, 518. — Zusammenstellung der von den obersten Landesfinanzbehörden in Gemäßheit der Ausführungsbestimmung zu **§ 4 des Zolltarifgesetzes** vom 25. Dezember 1902 mit besonderen Befugnissen ausgestatteten preußischen und luxemburgischen Zoll- und Steuerstellen. S. 518—520. — Veränderungen und Berichtigungen in den von den obersten Landesfinanzbehörden den Zoll- und Steuerstellen in Gemäßheit der Ausführungsbestimmung zu **§ 4 des Zolltarifgesetzes** vom 25. Dezember 1902 erteilten Abfertigungsbefugnissen (siehe Zentralblatt 1906 S. 420 ff.). S. 520. — **Nr. 21**: Bek., Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf **Nachbarpostorte** (XII. Nachtrag). V. 27. 3. 1906 S. 524—526. — Veränderungen in den von den obersten Landesfinanzbehörden den Zoll- und Steuerstellen in Gemäßheit der Ausführungsbestimmung zu **§ 4 des Zolltarifgesetzes** vom 25. Dezember 1902 erteilten Abfertigungsbefugnissen. (Siehe Zentralblatt 1906 S. 420 ff.) S. 526. — Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen S. 527—529. — **Nr. 22**: Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betr. die **Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen**, vom 4. Juli 1905. V. 6. 4. 1906 S. 531, 532. — **Nr. 23**: **Veredelungsordnung** v. 7. 4. 1906 S. 536—541. — Veränderungen in den von den obersten Landesfinanzbehörden den Zoll- und Steuerstellen in Gemäßheit der Ausführungsbestimmung zu **§ 4 des Zolltarifgesetzes** vom 25. Dezember 1902 erteilten Abfertigungsbefugnissen (siehe Zentralblatt 1906 S. 420 ff.) S. 541. — Bek., betr. Uebergang der Fabrikation genehmigter Elektrizitätszählersysteme auf eine andere Firma und Zulassung von zwei neuen Zählerformen v. 31. 3. 1906 S. 542.

Aus dem Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 5: Ges., betr. die Feststellung des **Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Rechnungsjahr 1906** v. 24. 3. 1906 S. 25—44. — **Nr. 6**: Ges., betr. die **Fähigkeit zu dem Amte eines Notars** v. 3. 4. 1906 S. 47. — BO., betr. die Abänderung der Verordnung vom 1. April 1895 über den **Handel mit Giften** v. 17. 3. 1906 S. 47, 48.

Aus den Gesetzblättern der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4: Ges., betr. die Aenderung der Amtsgerichtsbezirke Labischin, Schubin und Znin v. 20. 2. 1906 S. 19. — Ges., betr. die Aenderung der Amtsgerichtsbezirke Bernau und Eberswalde v. 21. 2. 1906 S. 20. — **Nr. 5**: Kirchengesetz, betr. die **Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover** v. 10. 3. 1906 S. 23—30. — **Nr. 7**: Allerh. Erlaß vom 12. März 1906, betr. anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Bromberg, Posen, Erfurt, Hannover, Cassel, Frankfurt a. M., Münster i. Westf., Elberfeld und Cöln v. 12. 6. 1906 S. 34, 35. — **Nr. 8**: Kirchengesetz, betr. die jährliche Reformationsfeier in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover v. 10. 8. 1906 S. 37. — BO. über das Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes v. 12. 3. 1906 S. 38. — **Nr. 9**: Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betr. anderweite Feststellung des Grenzpunkts zwischen den Eisenbahndirektionsbezirken Bromberg und Posen auf der Strecke Cüstrin—Frankfurt a. Oder v. 22. 3. 1906 S. 39. — **Nr. 10**: Ges., betr. die **Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamt-(Parochial-)Verbänden der evangelisch-lutherischen Kirchen der Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein sowie in den Kirchengemeinden der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover** v. 22. 3. 1906 S. 41—46. — Ges., betr. die **Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchen-**

Digitized by Google

gemeinden der evangelischen Kirchen der Konsistorialbezirke Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M., in den Gesamtverbänden der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Cassel sowie in der vereinigten evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformierten Stadtsynode zu Frankfurt a. M. v. 22. 3. 1906 S. 46—50. — BO. über das Inkrafttreten von Kirchengesetzen, betr. die Erhebung von Kirchensteuern v. 23. 3. 1906 S. 51. — BO. über das Inkrafttreten von Gesetzen, betr. die Erhebung von Kirchensteuern v. 23. 3. 1906 S. 52. — BO. über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie v 23. 3. 1906 S. 53, 54. — BO. über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den evangelisch-lutherischen Kirchen der Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein sowie der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover v. 23. 3. 1906 S. 54, 55. — BO. über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den evangelischen Kirchen der Konsistorialbezirke Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M. v. 23 3. 1906 S. 55, 56. — BO. über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden in der katholischen Kirche v. 23. 3. 1906 S. 56, 57. — Nr. 11: Ges., betr. die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1906 v. 31. 3. 1906 S. 59—81. — Nr. 12: Ges., betr. Erweiterung des Stadtkreises Harburg v. 30. 3. 1906 S 83—85. — Ges., betr. Erweiterung des Stadtkreises Thorn v. 30. 3. 1906 S. 86—89. — Ges., betr. Erweiterung des Stadtkreises Cassel v. 30. 3. 1906 S. 90—104.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Bayern.

Nr. 12: Bek., den Verkehr mit Giften betr. v. 13. 3. 1906 S. 91, 92. — Nr. 13: Bek., die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betr. v. 17. 3. 1906 S. 101, 102. — Nr. 14: Ges., die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1906 betr. v. 19. 3. 1906 S. 103, 104. — Nr. 15: Bek., den Verkehr mit Fleisch aus Rußland, Rumänien, Serbien und Bulgarien betr. v. 24. 3. 1906 S. 105—108. — Nr. 16: Ges., die Erbauung einer eingleisigen Hauptbahn von Mühldorf nach Freilassing betr. v. 22. 3. 1906 S. 109, 110. — Ges., die Aufnahme eines Kreisanlehens zur Errichtung der pfälzischen Heil- und Pflegeanstalt Homburg betr. v. 24. 3. 1906 S. 110, 111. — Ges., die Aufnahme eines Kreisanlehens für den Ausbau der Kreisirrenanstalt Kutzenberg betr. v. 24. 3. 1906 S. 111, 112. — Nr. 17: Ges., betr. den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1905 bis 31. März 1906 v. 26. 3. 1906 S. 113—121. — Nr. 19: Kgl. Allerh. BO., die Zuständigkeit der Bergbehörden betr. v. 19. 3. 1906 S. 127, 128. — Bek., die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betr. v. 30. 3. 1906 S. 129. — Nr. 20: Landtagswahlgesetz v. 9. 4. 1906 S. 131—162. — Nr. 21: Ges., die Einrichtung der staatlichen Schiffahrt auf dem Ammersee und auf der Amper betr. v. 9. 4. 1906 S. 163, 164. — Bek., Beförderung von Leichen auf dem Seewege betr. v. 9. 4. 1906 S. 165—167.

Regierungsblatt für das Königreich Württemberg.

Nr. 2: Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betr. die Eheschließung von Ausländern v. 21. 12. 1905 S. 3—5. — Bek. des Ministeriums des Innern, betr. die Titulatur der bisherigen Regierungsassessoren („Oberamtmann") v. 9. 1. 1906 S. 6. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden v. 11. 1. 1906 S. 6, 7. — Bek. des Finanzministeriums, betr. die Titulatur der Ministerialsekretäre und Kollegialassessoren („Oberfinanzamtmann") v. 8. 1. 1906 S. 8. — Nr. 3: Ges., betr. die Errichtung eines neuen Königlichen Hoftheaters v. 17. 2. 1906 S. 9, 10. — Ges., betr. Aenderung des Berggesetzes v. 17. 2. 1906 S. 10, 11. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Abgabe des Migränins in den Apotheken v. 22. 1. 1906 S. 11. — Nr. 4: Kgl. BO., betr. das Beschälwesen (Beschälordnung) v. 13. 2. 1906 S. 13—18. Bek. des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, betr. die Titulatur der bisherigen Assessoren des Verkehrsdepartements („Oberfinanzassessor", „Oberpostassessor") v. 15. 2. 1906 S. 19. — Nr. 5: Ges., betr. einen Nachtrag zum Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1905 bis 31. März 1907. V. 17. 2. 1906 S. 21, 22. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Verkehr mit Giften v. 17. 2. 1906 S. 22, 23. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Beförderung und das Auflassen ausländischer Brieftauben im Bereich der Festung Ulm v. 21. 2. 1906 S. 23. — Nr. 6: Bek. der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, des Innern und der Finanzen, betr. die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betr. die

Digitized by Google

Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland, vom 7. Februar 1906. B. 23. 2. 1906 S. 26, 27. — **Nr. 7**: Verfügung des Justizministeriums, betr. die Ausstellung von **Ehefähigkeitszeugnissen** nach Art. 4 des Haager Abkommens zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung vom 12. Juni 1902. B. 5. 3. 1906 S. 31, 32. — Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, betr. einige **Aenderungen der Württ. Postordnung** vom 21. Mai 1900. B. 7. 3. 1906. S. 32, 33. — Bek. des Ministeriums des Innern, betr. die **Beförderung von Leichen auf dem Seewege** v. 9. 3. 1906 S. 33—36. — **Nr. 9**: Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, und der Finanzen, betr. Vorschriften über die **Benützung und Unterhaltung der Wohnungen in Staatsgebäuden**, sowie über die **Verbindlichkeiten der Inhaber von Staatsgütern** v. 7. 3. 1906 S. 43—66. — **Nr. 10**: Ges., betr. die **Bahneinheiten** v. 23. 3. 1906 S. 67—90. — Kgl. VO., betr. die **Gerichtskosten in Angelegenheiten einer Bahneinheit** v. 24. 3. 1906 S. 90—92. — **Nr. 11**: Ges., betr. die Beschaffung von Geldmitteln für außerordentliche Bedürfnisse der Staatseisenbahnverwaltung in der Finanzperiode 1905/06 v. 23. 3. 1906 S. 93, 94. — Verfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen, betr. die **Annahme von Banknoten der Reichsbank bei den Staatskassen** v. 28. 2. 1906 S. 95. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. das Verbot der öffentlichen Ankündigung von Dr. Sandens Elektrischem Gürtel v. 22. 3. 1906 S. 95. — **Nr. 12**: Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betr. die **Dienstprüfungen für Hauptlehrerinnen an höheren Mädchenschulen** v. 28. 3. 1906 S. 97—104.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

3. Stück. Nr. 8: VO., die **Prüfung für den höheren Gemeinde- und Privatforstdienst** betr. v. 3. 3. 1906 S. 43—46. — Nr. 9: VO., den **Handel mit Giften** betr. v. 22. 2. 1906 S. 46, 47. — **4. Stück.** Nr. 10: Ges, die **Ausführung des Reichsgesetzes über die Bekämpfung der Reblaus** vom 6. Juli 1904 betr. V. 5. 2. 1906 S. 49, 50. — Nr. 11: VO. betr. die **Ermittelung und Feststellung der** nach dem Gesetze vom 5. Februar 1906 (GBBl. S. 49) für vernichtete oder beschädigte gesunde Reben zu gewährenden **Entschädigungen** v. 9. 3. 1906 S. 50—52.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum Baden.

Nr. IX: Bek., die **Rheinregulierung** betr. v. 7. 3. 1906 S. 77—84. — **Nr. X**: Landesh. VO., die **Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen** betr. v. 9. 3. 1906 S. 85, 86. — Landesh. VO., die **Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen** betr. v. 9. 3. 1906 S. 86. — Bek., das **Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn** betr. v. 8. 3. 1906 S. 87—89. — **Nr. XI**: Bek., die **Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland** betr. v. 20. 3. 1906 S. 91, 92. — VO., den **Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen** betr. v. 21. 3. 1906 S. 92—99. — Bek., die **Einfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien, Serbien und Bulgarien** betr. v. 28. 3. 1906 S. 99, 100. — VO., die Abänderung der Verordnung über die Annahme von Sicherheiten für gewährte Kredite oder für die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten im Bereiche der Finanzverwaltung betr. v. 14. 3. 1906 S. 100.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 7: Bek., die Ausführung des Artikel 6 des Gesetzes über das **Beerdigungswesen** vom 22. Juli 1905 betr. v. 9. 3. 1906 S. 63, 64. — Bek., die **Beförderung von Leichen auf dem Seeweg** betr. v. 12. 3. 1906 S. 65—68. — Bek., die **Einlösung des Staatspapiergeldes vom 1. Juli 1865** betr. V. 1. 3. 1906 S. 69. — **Nr. 9**: Ges., den **Verkehr mit Fahrrädern und Automobilen** auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betr. v. 28. 3. 1906 S. 81, 82. — Ges., die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die **Gemeindeumlagen** vom 30. März 1901 betr. v. 28. 3. 1906 S. 82. — **Finanzgesetz für das Etatsjahr 1906** v. 29. 3. 1906 S. 83—92. — VO., die **Fahrräder und Automobile** betr. v. 28. 3. 1906 S. 93. — Bek., die Einführung der hessischen Pfandgesetzgebung in die vormals nassauische Gemarkung Dorn-Assenheim betr. v. 19. 3. 1906 S. 93, 94. — Bek., die **Regelung der evangelischen militär-kirchlichen Verhältnisse** innerhalb des Großherzogtums Hessen betr. v. 29. 3. 1906 S. 99—104.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Rehm, Dr. Hermann, Univ.-Prof. in Straßburg i. E.

Die Reichsfinanzreform, ihre Gründe und ihre Durchführung. 8°. (41 S.) 1903. **Mk. 1.—.**

Rehm, Dr. Hermann, Prof. d. Rechte in Straßburg i. E.

Modernes Fürstenrecht. Gr. 8°. (XII, 476 S.) Brosch. **Mk. 12.50,** in Ganzl. geb. **Mk. 14.—.**

Zum erstenmale wird in diesem Werke umfassend erörtert, wie nach all den Veränderungen des öffentlichen und privaten Rechts im Laufe des 19. Jahrhunderts sich heute rechtlich darstellen: die Thronanwartschaften der Agnaten, Kognaten, Erbverbrüderten; die landesfürstliche Hausgewalt, die Hausgesetzgebung, Erwerb und Verlust der Hausmitgliedschaft, Staatsangehörigkeit, Ebenbürtigkeit, Eheschließung, Eheverträge und Ehescheidung der Hausangehörigen, Verhältnisse des Haus- und Domänenvermögens und der Gesamthäuser, Thronanfall, Thronfolgeverzicht, Regentschaft, Vormundschaft im fürstl. Hause, Stellung der Hausmitglieder im Staat und im internationalen Verkehr usw.

Meurer, Dr. Christian, Prof. d. Rechte in Würzburg.

Die Haager Friedenskonferenz. I. Band: Das Friedensrecht der Haager Konferenz. gr. 8°. (VIII, 391 S.) 1905. Preis **Mk. 15.—.**

Prof. Meurer versprach in seiner 1903 erschienenen Rektoratsrede „Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz" eine erschöpfende quellenmäßige Darstellung der gesamten Verhandlungen dieser völkerrechtlich ungemein wichtigen Konferenz. Der erste Band liegt hier vor. Das groß angelegte Werk wird eine günstige Aufnahme finden, denn es erschließt zum erstenmale die Konferenzprotokolle in systematischer und kritischer Sichtung der weiteren Oeffentlichkeit.

Der II. Band wird das „Kriegsrecht" behandeln und im Frühjahr 1906 erscheinen.

Meurer, Dr. Chr., ord. Professor an der Universität Würzburg.

Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz, insbesondere das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899. gr. 8°. (60 S.) **Mk. 1.80.**

Seydel, Max von.

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht. Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs. gr. 8°. (96 S.) **Mk. 2.40.**

Diese Vorträge, eine der schönsten und reifsten Gaben des berühmten Staatsrechtslehrers, sind in den Jahrgängen 1898—1900 der Annalen erschienen. Die Separatausgabe wird der großen Zahl von Seydel's Verehrern, namentlich aber der studierenden Jugend willkommen sein.

Rehm, Dr. Hermann, Prof. d. Rechte in Straßburg i. E.

Prädikat- und Titelrecht der deutschen Standesherren Gr. 8°. (VIII u. 359 S.) Brosch. **Mk. 11.50.**

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

J. v. Staudinger's
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

und dem Einführungsgesetze

2., vollständig neu bearbeitete Auflage.

Bis jetzt liegen vor:

Band I. **Einleitung und Allgemeiner Teil** von Prof. Dr. **Th. Loewenfeld** und Prof. Dr. **E. Riezler** (XIV und 624 S.). Brosch. Mk. 14.—; geb. in Halbfr. Mk. 16.50. (Band I besteht aus den Lieferungen 8, 9 und 10.)

Band II. **Recht der Schuldverhältnisse** von Prof. **L. Kuhlenbeck**, den Landgerichtsräten **K. Kober** und **Th. Engelmann**. 2 Bände. (VIII und 350 S.; VIII und 1015 S.) Brosch. Mk. 31.60; geb. in Halbfr. Mk. 36.—.
(Bd. II a besteht aus den Lieferungen 16 und 22, Bd. II b aus den Lieferungen 18, 19, 21 und 24.)

Band III. **Sachenrecht** von Landgerichtsrat **K. Kober** (VIII und 664 S.) Brosch. Mk. 15.—; geb. in Halbfr. Mk. 17.50.
(Band III besteht aus den Lieferungen 1, 3, 5 und 6.)

Band IV. **Familienrecht** von Landgerichtsrat Dr. **Th. Engelmann.** (X, 1284 S.) Brosch. Mk. 28.60; geb. in Halbfr. Mk. 31.60.
(Band IV besteht aus den Lieferungen 2, 4, 7, 11, 13, 15 und 17.)

Band V. **Erbrecht** (§§ 1922—2298) von Rechtsanwalt Dr. **F. Herzfelder.** 39 Bogen. (Lieferung 12, 14 u. 23.) Mk. 14.—.

Band VI. **Einführungsgesetz** (Art. 1—48) von **J. Wagner,** Rat am Bayer. Obersten Landesgericht und Landg.-Rat **K. Kober.** 9 Bogen. (Lfg. 20.) Mk. 3.50.

Die nächsten beiden Lieferungen werden den Schluß von Band V und VI bringen. Sie erscheinen Ende Mai 1906.

Centralblatt für Rechtswissenschaft (1905). XXIV. Bd. 11/12. Heft.

Von dem Staudingerschen Kommentar zum BGB., der immer mehr *nicht bloß an Umfang sondern auch an Gehalt* die *Führung unter den zahlreichen Kommentaren* des BGB. zu übernehmen scheint, liegt jetzt der IV. Band in 2. Auflage vollendet vor. Die Art der Erläuterung ist dieselbe wie bei dem zuvor erschienenen I. und III. Bd.: Vorbemerkungen (Einleitung und Uebersicht) zu größeren Abschnitten und systematische Gliederung bei der Erläuterung des in dem einzelnen Paragraphen enthaltenen Rechtsstoffs, so daß selbst da, wo der Kommentar dem Praktiker in einem einzelnen Falle unmittelbar keine Antwort gibt, er mittelbar, indem er Bedeutung und Tragweite aufdeckt, die Zweifel und Schwierigkeiten hebt.

Digitized by Google

Druck von Dr. F. P. Datterer & Cie., G. m. b. H., Freising.

1906 | Neununddreißigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 10 Mk. 12 Hefte bilden einen Band. | Nr. 6

JUL 23 1906
CAMBRIDGE, MASS.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr Georg Hirth und Dr. Max von Seydel

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor von Eheberg und Dr. Anton Dyroff

München 1906

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Mit der ständigen Beilage:

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft

von Prof. Dr. E. Jaeger in Leipzig und Prof. Dr. Philipp Allfeld in Erlangen

herausgegeben von

Prof. Dr. K. Th. von Eheberg in Erlangen und Prof. Dr. A. Dyroff in München.

Digitized by Google

Inhalt von Nr. 6:

	Seite
Einheitliches Privatbeamtenrecht. Von Dr. Heinz Potthoff, Mitglied des Reichstages. (Syndikus des Deutschen Werkmeister-Verbandes) in Düsseldorf . .	401—414
Die Rechtsverhältnisse des (niedern) Adels in Bayern. Von Dr. Arthur Lebrecht in Nürnberg	415—438
Die Amtshaftpflicht gegenüber Dritten nach deutschem und bayerischem bürgerlichem Rechte. Von Dr. Johann Rudolf von Schelhorn in Memmingen . . . . . (Fortsetzung folgt.)	439—463
Skizzen und Notizen.	
Hölder, Natürliche und juristische Personen. Von Universitätsprofessor Dr. Ernst Jaeger in Leipzig	464—473
Kritik des Gesetzentwurfs betr. Abänderung des § 833 BGB. Haftpflicht der Tierhalter. Nach welcher Richtung ist die Abänderung angezeigt? Von Dr. Scherer, Rechtsanwalt am Reichsgericht in Leipzig . . .	473—477
Aus den Gesetzblättern	478—480

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor von Eheberg,** Erlangen, solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff,** München Kaiserstraße 2, eingesandt werden.

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf des Halbjahrs gezahlt, in dem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München, Lenbachplatz 1. **J. Schweitzer Verlag**
(Arthur Sellier).

Die Firma **J. Schweitzer Sortiment in München, Lenbachplatz 1,** hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen" übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg. **1868—1905,** vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für . . . . . Mk. **200.—**
„ **1870—1905** gut gebunden für . . . . . „ **140.—**
„ **1881—1905** „ „ „ . . . . . „ **110.—**

Kleinere Serien, einzelne Bände, einzelne Hefte und Separatabdrücke je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

Digitized by Google

JUL 23 1906

Einheitliches Privatbeamtenrecht.

Von Dr. Heinz Potthoff, Mitglied des Reichstages.

(Syndikus des Deutschen Werkmeister-Verbandes.)

Am 7. März sind im Reichstage verschiedene Anträge zur Verhandlung gekommen, die Abänderungen der Gewerbeordnung zugunsten der technischen Angestellten befürworteten und deren allgemeines Ziel war, die Bestimmungen über den Dienstvertrag der Werkmeister, Techniker, Ingenieure, Chemiker, Zeichner usw. in Uebereinstimmung zu bringen mit den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über den Dienstvertrag der kaufmännischen Angestellten und mit den Schutzvorschriften, welche die Gewerbeordnung für die gewerblichen Arbeiter enthält. Durch diese Anträge und die Verhandlungen des Reichstages darüber ist die Aufmerksamkeit wieder einmal auf eine betrübende Tatsache unseres Rechtslebens gelenkt worden, die zu einem kleinen Teil durch jene Anträge beseitigt werden sollte: Die beispiellose Zerfahrenheit der Rechtsverhältnisse der sogenannten Privatangestellten. Wir haben bekanntlich kein „Privatbeamtenrecht" in Deutschland, können es auch gar nicht haben, weil der Begriff eines „Privatbeamtenstandes" sich erst in neuester Zeit entwickelt hat.

Wir verstehen heute unter Privatbeamten oder Privatangestellten solche Personen, die dauernd gegen Gehalt beschäftigt und weder als Arbeiter, noch als Gesinde, noch als öffentliche Beamte anzusehen sind. Eine solche Oberschicht von geistigen Arbeitern in Privatbetrieben hat es natürlich stets gegeben. Aber nach zwei Richtungen hin ist der Stand der Angestellten ein Kind der neuesten wirtschaftlichen Entwickelung. Erst die jüngste Zeit, erst die Entwickelung des Großbetriebes hat die Masse der Privatangestellten geschaffen. 1882 zählte man rund eine halbe Million erwerbstätiger Angestellter, 1895 eine volle Million, die nächste Berufszählung von 1907 wird die Zahl von zwei Millionen ergeben, das sind einschließlich der Angehörigen mindestens vier, vielleicht aber auch fünf Millionen Menschen. Noch wichtiger als das Wachsen der Zahl ist eine qualitative Aenderung. Bis vor wenigen Jahrzehnten war wirtschaftliche Selbständigkeit die Regel. Der Angestellte war nur in einem Vorbereitungs- und Uebergangsstadium zur Begründung einer selbständigen Existenz. Der Handlungsgehilfe früherer Zeit war ein lernender Kaufmann. Der Werkmeister oder sonstige technische Angestellte hatte die Hoffnung, in nicht allzuferner Zeit einen eigenen, wenn auch nur kleinen Betrieb begründen zu können. Heute ist das bekanntlich anders. Eine wachsende Mehrheit von hunderttausenden kaufmännischer und technischer Angestellter ist heute darauf angewiesen, dauernd in wirtschaftlicher Abhängigkeit zu bleiben. Angestellter sein ist heute kein Uebergangsstadium mehr, sondern ein Lebensberuf.

Daß die Gesetzgebung den Bedürfnissen dieser neuen Schicht nicht sofort nachgekommen ist, kann nicht Wunder nehmen, wenn man die politischen Ver-

Digitized by Google

hältnisse berücksichtigt. Aus dem Entstehen und Anwachsen der industriellen Arbeiterschaft, aus der Abhängigkeit und Notlage dieser Millionen, ist unsere soziale Gesetzgebung herausgewachsen. Durch ihre Zahl, ihre politischen und gewerkschaftlichen Organisationen haben die Arbeiter das Interesse der Gesetzgeber in solchem Maße in Anspruch genommen, daß darüber das Aufkommen der an Zahl geringeren, an wirtschaftlicher Bedeutung aber sehr großen Schicht der Angestellten übersehen wurde. Unsere Sozialpolitik ist infolgedessen zunächst reine Arbeiterpolitik gewesen, und nur allmählich hat man einzelne Stücke der Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetzgebung auf einzelne Gruppen der Angestellten übertragen. So sind die Versicherungsgesetze nur auf die Arbeiter zugeschnitten. Das Invalidenversicherungsgesetz ist allerdings auf alle Arbeitnehmer (soweit sie nicht Arbeiter sind, freilich nur bis zu bestimmter Gehaltsgrenze) erstreckt worden. Aber das Krankenversicherungsgesetz ist zunächst nur auf die Arbeitnehmer in gewerblichen Betrieben und erst später auf Handlungsgehilfen, Bureauangestellte usw. ausgedehnt worden. Ein Teil der Angestellten unterliegt ihm auch heute noch nicht. Ein noch größerer Teil unterliegt nicht dem Unfallversicherungsgesetze. Das Gewerbegerichtsgesetz hat man in jüngster Zeit in der Form der Kaufmannsgerichte auf die Mehrheit der Handlungsgehilfen übertragen und die anderen Angestellten dabei völlig außer acht gelassen. Schutz- und Ruhebestimmungen hat man stets nur für einzelne Angestelltengruppen getroffen, so namentlich in der Gewerbeordnung für die in offenen Verkaufsgeschäften tätigen Handlungsgehilfen.

Eine solche stückweise Uebertragung der Arbeitergesetzgebung auf Stücke des sogenannten „neuen Mittelstandes" hätte nicht Platz greifen können, wenn eine einheitliche soziale Bewegung der Privatangestellten dagewesen wäre, die in ähnlicher Weise wie die in der Hauptsache einheitliche Arbeiterbewegung die Gesetzgebung beeinflussen konnte. Aber eine solche soziale Standesbewegung war bisher nicht vorhanden und ist auch jetzt erst im Werden. Schon die eingangs genannte Definition des Privatangestellten, die mehr Negatives als Positives enthält, zeigt, daß wir hier eine quantitativ wie qualitativ weit weniger geschlossene Gruppe vor uns haben, als in der Arbeiterschaft. Der Stand umfaßt kaufmännische Angestellte vom Bankdirektor und Prokuristen bis zum Schreiber, Verkäufer und Lehrling; technische Angestellte vom Fabrikdirektor bis zum Werkmeister oder Zeichner; ferner Chemiker, Bureauangestellte aller Art, landwirtschaftliche Beamte, Redakteure, Lehrer und Aerzte an Privatinstituten, volkswirtschaftliche und juristische Beamte von Verbänden aller Art und sonstige Angehörige der sogenannten freien Berufe. Die Vereinigungen der Angestellten sind zum größten Teil ursprünglich nur Hilfskassen und Stellenvermittlungen gewesen. Die älteren Vereine gingen alle noch von der Auffassung der Interessengleichheit der Angestellten und Arbeitgeber aus und umfaßten viele Selbständige — ganz naturgemäß, weil damals die meisten Angestellten noch selbständig wurden. In dem Maße, wie die Beamteneigenschaft zu einer dauernden wurde, wie gleichzeitig die sozialpolitische Gesetzgebung des Reiches zunahm, kam der Arbeitnehmercharakter der Angestelltenvereine mehr zum Ausdruck, namentlich auch seitdem jüngere Vereine entstanden, die einen rein gewerkschaftlichen Standpunkt vertraten. Damit kam auch sozialpolitische Tätigkeit und Beeinflussung der Gesetzgebung. Naturgemäß fehlte aber zunächst der Zusammenhang zwischen den verschiedenen Berufsgruppen und ihren Organisationen. Jede Gruppe, jeder Verband ging auf eigene Faust vor, jeder erzielte verschiedene Erfolge, je nach

Digitized by Google

Zahl der Mitglieder und Rührigkeit. Unter der Herrschaft des allgemeinen, gleichen Wahlrechtes ist es erklärlich, daß den Parteien die sozialpolitische Gesetzgebung vielfach als Agitation zur Gewinnung von Wählern dient. Manche Angestelltenfragen haben deswegen als Mittel der Parteipropaganda gedient und der Wettbewerb der Parteien hat bestimmte Wünsche bestimmter Gruppen zur Erfüllung gebracht, während ganz verwandte Wünsche naheſtehender anderer Gruppen unberücksichtigt blieben.

Die meiste Berücksichtigung haben bisher die Handlungsgehilfen gefunden, die in vieler Beziehung rechtlich günstiger dastehen, als die anderen Angestellten. Das ist zum Teil ihr eigenes Verdienst, die Folge davon, daß gegen 250 000 Handlungsgehilfen in einer Reihe von großen Verbänden organisiert sind und daß verschiedene dieser Verbände seit langem eine sehr rege, sachkundige und geschickte Agitation betreiben. Zum Teil ist ihre Bevorzugung auch auf günstige Umstände zurückzuführen. Es ist naturgemäß, daß die Gruppe der kaufmännischen Angestellten als die zahlreichste und als diejenige, bei der die schlechtesten wirtschaftlichen Bedingungen am häufigsten sind, am frühesten die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber erregt hat. Im Handelsgewerbe gibt es keine Arbeiterfrage von gleicher Art wie in der Industrie. Ja, den Reichsbehörden gelten die Verkäufer in den Ladengeschäften vielfach als „Arbeiter“, (so z. B. in der Berufs- und Gewerbestatistik). Der internationale Wettbewerb spielt im Kleinhandel, der ja die Mehrzahl der Handlungsgehilfen beschäftigt, keine Rolle, und in den Fabriken kommen die Kosten sozialpolitischer Gesetze für die paar kaufmännischen Angestellten nicht in Betracht gegenüber Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung. Das hat es der Gesetzgebung und den Unternehmern erleichtert, sozialpolitische Aufgaben zu lösen. Auch das politische Moment ist nicht zu übersehen, daß unter den Angestellten keine radikale Strömung herrscht, die nicht nur das Bestehende verbessern, sondern dessen Grundlagen abschaffen will, und die den Fortschritt der Arbeiterreform in mancher Hinsicht gehemmt hat. Zudem stehen die Handlungsgehilfen unter einem Ausnahmerechte. Die Vorschriften über ihren Dienstvertrag finden sich im Handelsgesetzbuche. Dieses kaufmännische Recht ist stets fortschrittlich gewesen und hat auch für das bürgerliche Recht vielfach modernen Gedanken Bahn gebrochen. Auch dadurch ist eine Sondergesetzgebung zugunsten der Handlungsgehilfen gefördert worden.

Wesentlich später als die kaufmännischen sind die technischen Angestellten in eine soziale Standesbewegung eingetreten, die vor allem ein erfreuliches Ergebnis gehabt hat. Während die maßgebenden Verbände der Handlungsgehilfen in lebhafter Fehde miteinander liegen und einen bedauerlich großen Teil ihrer Zeit und Kraft auf die gegenseitige Bekämpfung verwenden, ist es gelungen, die Mehrzahl der technischen Vereine zu einem gemeinsamen Vorgehen zu gewinnen. Auf meine Veranlassung sind im Mai 1905 die Vertreter aller Vereine von technischen Angestellten in Berlin zusammengekommen und haben sich über ein sozialpolitisches Mindestprogramm geeinigt, dessen Hauptgrundsätze die folgenden sind:

I. Amtliche Feststellung der Tatsachen.

Untersuchung der wirtschaftlichen und rechtlichen Lage der technischen Angestellten als Grundlage für eine systematische Sozialpolitik zu ihren Gunsten.

1. Ausdehnung der Erhebungen der Abteilung für Arbeiterstatistik des Kaiserlichen Statistischen Amtes auf die Verhältnisse der Techniker.
2. Erhebungen durch die Gewerbeaufsichtsbeamten.

Digitized by Google

3. Bessere Berücksichtigung bei den Berufs- und Gewerbezählungen, namentlich bei der Verarbeitung der Ergebnisse.

II. Rechtsgleichheit.

1. Einheitliches Recht für alle technischen Angestellten durch Ausdehnung der Gewerbe-Ordnung und sonstiger für industrielle Beamte geltender Bestimmungen auf die in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben oder in anderen der Gewerbeordnung nicht unterstehenden Unternehmen angestellten Techniker.
2. Beseitigung der rechtlichen Benachteiligung der technischen gegenüber den kaufmännischen Angestellten.
3. Beseitigung der rechtlichen Benachteiligung der technischen Angestellten gegenüber den gewerblichen Arbeitern.
4. Schaffung von rasch und billig arbeitenden Berufsgerichten für Streitigkeiten aus dem Anstellungsverhältnis durch Ausdehnung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf alle technischen Angestellten unter Errichtung besonderer Abteilungen für die Streitigkeiten der Angestellten, in denen die Beisitzer zur Hälfte Angestellte sein müssen.

III. Sozialpolitik für Privatangestellte.

1. Berücksichtigung der technischen Angestellten bei den bevorstehenden sozialpolitischen Maßnahmen zugunsten der Arbeiter oder der Handlungsgehilfen. Insbesondere:
   a) Vertretung der Techniker als Beisitzer in einem Reichsarbeitsamte.
   b) Einbeziehung der Angestellten in die Arbeitskammern mit gleichen Rechten wie Arbeitgeber und Arbeiter. Berücksichtigung bei den Aufgaben der Kammern (Statistik, Stellennachweis).
   c) Im Falle der Schaffung von obligatorischen Arbeiterausschüssen in Großbetrieben: Anwendung der gleichen Grundsätze auf Beamtenausschüsse in Betrieben mit mehr als zwanzig Angestellten.
   d) Aufsicht über die Ausführung der zugunsten der Angestellten erlassenen Bestimmungen durch Ausdehnung der Zuständigkeit der Gewerbe-Aufsichtsbeamten.
2. Reform des Erfinderrechtes: Gesetzliche Sicherung eines gerechten Anteiles des Angestellten an dem Erfolge einer von ihm gemachten Erfindung.
3. Gesetzliche Sicherung der Dienstkautionen von Angestellten im Konkurse des Arbeitgebers.
4. Festlegung der durch Vertrag nicht zu ermäßigenden Kündigungsfrist für Privatangestellte auf sechs Wochen vor Vierteljahresschluß.
5. Schaffung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung für alle Angestellten.

Zur Verwirklichung dieses Programmes hat sich dann ein Dutzend von Vereinen mit 70000 Mitgliedern zu einem „Sozialen Ausschusse von Vereinen technischer Privatangestellter" zusammengeschlossen. Der Ausschuß ist mit Angehörigen verschiedener Reichstagsfraktionen in Verbindung getreten. Das Ergebnis war ein gemeinsamer Antrag von vier Parteien, der zusammen mit einem nationalliberalen Antrage am 7. März verhandelt und dann einer Kommission überwiesen ist. Dort sind inzwischen eine Reihe von Abänderungen beschlossen worden, sodaß bei der Vertagung des Reichstages sich folgendes Bild ergibt:

Den Rahmen der Beratungen gab der gemeinsame Antrag (Nr. 241 der Reichstagsdrucksachen), der unter den Namen: Bassermann, Patzig, Dr. Potthoff, Schack, Sittart, Trimborn geht. Er enthält vier Forderungen nach Gesetzesvorlagen, deren erste verlangt, daß

I. die Vorschriften der GewO. über das Dienstverhältnis der technischen Angestellten (§ 133a ff.) den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über das Dienstverhältnis der Handlungsgehilfen angepaßt werden.

Diese bescheidene Anregung ist im wesentlichen durch die Beschlüsse der Kommission erfüllt worden, die einen Gesetzentwurf zur Aenderung folgender Paragraphen der Gewerbeordnung feststellen:

Digitized by Google

1. § 113: Der Anspruch auf ein Zeugnis wird den Angestellten „vom Tage der Kündigung an" statt bisher „beim Abgange" gegeben.
2. § 133c Ziffer 4: Als Grund zur Entlassung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist wird ausdrücklich nur „eine die Zeit von 8 Wochen übersteigende militärische Dienstleistung" festgesetzt.
3. Statt § 133c Abs. 2 wird ein allgemeiner § 133 d a eingefügt, der den Angestellten in Fällen unverschuldeten Unglücks den Anspruch auf Gehalt und Unterhalt für die Dauer von 6 Wochen, ohne Anrechnung der Bezüge aus Kranken- oder Unfallversicherung durch Vorschriften zwingenden Rechtes sichert.[1])
4. Ein § 133 d b wird eingeschaltet, der durch zwingende Vorschrift die Zahlung des Gehaltes am Schlusse jedes Monats sichert.
5. Die Bestimmungen über die Konkurrenzklausel der Handlungsgehilfen (§§ 74, 75 HGB.) werden in die GewO. für die technischen Angestellten übernommen (§§ 133 f, 133 g) mit zwei Abweichungen: Die Ausdehnung der Karenzzeit auf mehr als 3 Jahre ist zulässig, wenn das Gehalt fortbezahlt wird, und ausgenommen von den neuen Beschränkungen sind Angestellte mit mehr als 8000 Mk. Gehalt.

Der zweite gemeinsame Wunsch nach einem Gesetze, wodurch

II. die nach Maßgabe des neuen Gesetzentwurfes verbesserten Vorschriften der §§ 133a ff. der GewO. auf alle technischen Angestellten (insbesondere diejenigen in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben) ausgedehnt werden,

ist in erster Lesung angenommen, in zweiter abgelehnt worden, weil Kompetenzbedenken vorlagen.

Der dritte Wunsch, daß

III. zugunsten der in § 133a bezeichneten Personen Vorschriften über angemessene Ruhezeiten geschaffen werden,

ist abgelehnt und statt dessen meine Resolution angenommen,

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, sich mit den verbündeten Regierungen ins Benehmen zu setzen, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten der Einhaltung der den technischen Angestellten durch § 105a ff. gewährleisteten Sonntagsruhe besondere Aufmerksamkeit widmen.

Angenommen ist der vierte gemeinsame Antrag, daß

IV. die Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf die technischen Angestellten, deren Jahresarbeitsverdienst an Gehalt fünftausend Mark nicht übersteigt, ausgedehnt wird, tunlichst unter Errichtung besonderer Abteilungen, in denen die Beisitzer zur Hälfte technische Angestellte sein müssen.

Abgelehnt sind weitere Anträge, welche auch dem § 616 BGB. in angemessenem Umfange zwingenden Charakter beilegen und das Prinzip des Gewerbegerichts auch auf Dienstboten, Arbeiter in Betrieben der Landwirtschaft, Bureauangestellte sowie auf Arbeiter und Angestellte der Straßenbahnen ausdehnen wollten.

Schon aus diesen Anträgen geht hervor, welche willkürlichen, unbegründeten Unterschiede zwischen den Rechtsverhältnissen der kaufmännischen und der technischen Angestellten vorhanden sind, wie sehr unsere Gesetzgebung Gelegenheitsarbeit geworden ist und einheitliche Gesichtspunkte vermissen läßt. Der gemeinsame Antrag der vier Fraktionen ist wohl seit längerer Zeit der erste, der nicht eine weitere Zersplitterung, sondern eine Vereinheitlichung der Gesetzgebung erstrebt.

Auch für ein besseres Recht der Bureaubeamten ist der Reichstag wiederholt eingetreten, dieser ebenfalls rasch wachsenden Gruppe, die sich zusammensetzt aus den Angestellten der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Patentanwälte, Prozeßagenten, Auskunfts- und Versicherungsinstitute, ferner der wirtschaftlichen, politischen und sozialen Organisationen, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Gewerkschaften, Vereine und Kammern aller Art. In der Sitzungsperiode 1904 lagen z. B. zwei Anträge vor, die verlangten „über die Arbeitszeit, die Kündigungsfristen, die Sonntagsruhe, die berufliche Aus- und Fort-

[1]) Gleichzeitig ist § 63 HGB. durch eine Aenderung der Fassung der Vertragsfreiheit zweifellos entrückt.

Digitized by Google

bildung gleiche oder ähnliche Schutzvorschriften, wie sie das Handelsgesetzbuch und die Gewerbeordnung hinsichtlich der Handelsangestellten enthält." Aber nur ein Antrag (der nationalliberalen Partei) zählt die Gruppen der Bureaubeamten einigermaßen vollständig auf; der andere (des Zentrums) greift nur „die Gehilfen der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, ferner die Beamten und Angestellten der Krankenkassen" heraus. Also neue Ungleichheit innerhalb einer kleinen Berufsschicht.

Wenn man sich ein Bild von der gegenwärtig herrschenden Verwirrung machen will, muß man folgendes berücksichtigen:

I. Die Unzahl von Gesetzen, deren Bestimmungen maßgebend sind a) für das Dienstverhältnis. Der Dienstvertrag der kaufmännischen Angestellten (Handlungsgehilfen und Lehrlinge) ist ziemlich erschöpfend im Handelsgesetzbuche geregelt. Nur für die in offenen Verkaufsstellen tätigen kommt noch die Gewerbeordnung in Betracht (§§ 139c—139m: Arbeitszeit, Ruhezeit, Mittagspause, gesundheitlicher Schutz, Lehrlingswesen). Das Dienstverhältnis „der von Gewerbeunternehmern gegen feste Bezüge beschäftigten Personen, welche nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs oder einer Abteilung desselben beauftragt (Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte) oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind (Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker, Zeichner und dergleichen)" ist in einzelnen Punkten durch Abschnitt III b Titel VII der GewO. (§ 133a—f) geordnet, daneben gelten aber manche Bestimmungen des allgemeinen Arbeiterrechtes der GewO. und, wo diese schweigen, das Bürgerliche Gesetzbuch. Nicht der Gewerbeordnung unterstehen die Betriebsbeamten in Handelsgeschäften und in Bergwerken. Für letztere gilt das Bergrecht der einzelnen Bundesstaaten. Ebenso unterliegen die technischen Beamten in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben (Brennereien, Ziegeleien, Molkereien, Steinbrüchen, Stärkefabriken) nicht den § 133a—f, da diese Betriebe nicht als Gewerbebetriebe gelten. Für diese Beamten gilt das Bürgerliche Gesetzbuch, soweit nicht landesrechtliche Bestimmungen eingreifen (Gesinderecht!). Für Angestellte aller Art auf Seeschiffen gilt die Seemannsordnung, daneben das BGB. Dagegen unterstehen die in der gewerbsmäßig betriebenen Binnenschiffahrt und Flößerei beschäftigten Personen dem Titel VII der GewO., soweit nicht die Bestimmungen des Binnenschiffahrtsgesetzes Platz greifen. Bei Nebenbetrieben von Eisenbahnunternehmungen (Reparaturwerkstätten, Maschinenfabriken, Schwellenimprägnierungsanstalten usw.) ist es nicht ganz unzweifelhaft, daß Titel VII der GewO. Anwendung findet, während für die Angestellten der Eisenbahnen selbst (die bei uns mit wenigen Ausnahmen nicht Privatangestellte, sondern Staatsbeamte sind) Spezialgesetze an die Stelle der Gewerbeordnung treten. Ob Straßenbahnen als Gewerbebetriebe gelten, ist zweifelhaft. Bureauangestellte und Angehörige der freien Berufe sind ganz auf das Bürgerliche Recht angewiesen, das wieder einen Unterschied macht, je nachdem es sich um Dienste höherer Art handelt oder nicht. Für landwirtschaftliche Beamte (Güterinspektoren, Verwalter, Aufseher, Vögte, Hofmeister, Volontäre, Lehrlinge, aber auch Rechnungsführer) gilt das BGB. nur subsidiär hinter dem Landesrechte (Gesindeordnung). Erschöpfend ist diese Aufzählung wohl noch nicht. Schwierigkeiten ergeben sich noch aus Zwischenstellungen, bei denen die Zurechnung zu einer Gruppe zweifelhaft ist, wie bei dem neuerdings häufiger vorkommenden „Reiseingenieur" oder bei städtischen Angestellten, die sowohl im öffentlichen Dienste wie in einem von der Stadt unterhaltenen Gewerbebetriebe tätig sind.

Digitized by Google

b) Die Versicherung der Angestellten ist bekanntlich durch besondere Versicherungsgesetze geregelt, von denen hier nur bemerkt werden mag, daß sie für die Begrenzung ihres Geltungsbereiches andere Bestimmungen haben als die unter a) genannten Gesetze. Die Folge davon ist, daß beispielsweise der Schreiber im Bureau eines Rechtsanwaltes und der Schreiber im Bureau eines gemeinnützigen Vereines den gleichen Regeln über das Dienstverhältnis unterworfen sind, daß aber nur der erste der Krankenversicherungspflicht unterliegt.

II. Rechtsungleichheit. Das Nebeneinanderbestehen vieler Gesetze würde an sich noch kein Unglück sein, wenn alle Gesetze auf den gleichen Grundsätzen aufgebaut wären. Daß das ganz und gar nicht der Fall ist, mögen folgende Beispiele zeigen:

1. Dienstverhältnis:

a) Beendigung des Dienstverhältnisses. Wird ein Vertrag für bestimmte Dauer abgeschlossen, so endet er für alle Angestellten gleichmäßig „mit dem Ablaufe der Zeit, für die das Dienstverhältnis abgeschlossen ist" gemäß § 620 BGB. Bei Verträgen auf unbestimmte Zeit bestimmen § 66 und 67 des Handelsgesetzbuches für alle Handelsangestellten mit weniger als 5000 Mk. Gehalt[1]) und § 133a und aa der Gewerbeordnung für die technischen Angestellten in „gewerblichen" Betrieben, mit weniger als 5000 Mk. Gehalt[1]) übereinstimmend, daß beim Fehlen vertraglicher Abmachungen „von jedem Teile für den Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungszeit von sechs Wochen gekündigt werden kann." Eine vertragsmäßige Frist „muß für beide Teile gleich sein; sie darf nicht weniger als einen Monat betragen. Die Kündigung kann nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen werden." Für den Führer eines Schiffes (Schiffer) ist im Binnenschiffahrtsgesetz vom 20. Mai 1898 als Regel in § 20 festgesetzt, daß „das Dienstverhältnis von jedem Teile mit Ablauf jedes Monats nach einer sechs Wochen vorher erklärten Kündigung aufgehoben werden kann." Für eine vertragsmäßige Regelung gelten die Beschränkungen der Gewerbeordnung § 133 a a. Für den Angestellten auf Seeschiffen ist in der Seemannsordnung keine Beschränkung der Vertragsfreiheit vorgesehen, so daß nur die Regeln des BGB. hier eingreifen. Ist nichts vereinbart, so kann jeder Teil in jedem Hafen, den das Schiff auf der Reise anläuft, „vom Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Stunden zurücktreten" (§ 28). Im Bergrecht einzelner Bundesstaaten (wie Preußen, Bayern, Anhalt) ist die Regel einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Vierteljahresschluß enthalten; dagegen fehlt die zwingende Vorschrift einer für beide Teile gleichen Mindestfrist. In anderen Staaten (wie Sachsen, Baden, Elsaß-Lothringen) schweigt das Berggesetz ganz. Für landwirtschaftliche Beamte, kaufmännische und technische Angestellte in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben, die nicht unter Gewerbeordnung und Handelsgesetzbuch fallen, ist das Bürgerl. Gesetzbuch maßgebend, soweit nicht etwa landesrechtliche Sondergesetze Bestimmungen enthalten; ebenso für alle Forstbeamten. Ausschließlich auf das BGB. angewiesen sind alle Bureauangestellten und die Angehörigen der freien Berufe. Hier bestimmt § 621 (dispositiv) eine Kündigungsfrist von einem, fünf, fünfzehn Tagen, sechs Wochen zum Schlusse jedes Tages, jeder Woche, jedes Monats, jedes Vierteljahres, je nachdem die Vergütung nach Tagen, Wochen, Monaten, Vierteljahren bemessen

[1]) Außerdem gelten die Bestimmungen nicht für Angestellte, die für außereuropäische Niederlassungen mit freier Rückfahrt angenommen sind.

Digitized by Google

ist.[1]) Ausgenommen davon sind wieder die „mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten höherer Art Angestellten, deren Erwerbstätigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, insbesondere der Lehrer, Erzieher, Privatbeamten, Gesellschafterinnen", deren Dienstverhältnis stets „nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden" kann. Dieser ebenfalls nicht zwingende § 622 BGB. ist besonders bemerkenswert, weil er (meines Wissens als einziger) den Ausdruck „Privatbeamter" enthält, für dessen Bedeutung kein zuverlässiger Anhalt gegeben ist.

b) Gehaltszahlung in Krankheitsfällen: Für alle Angestellten ohne Sonderrecht gilt § 616 BGB., wonach der zur Dienstleistung Verpflichtete des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung nicht dadurch verlustig wird, daß er für eine „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden" an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. Diese Vorschrift kann durch Vertrag geändert oder beseitigt werden. Dazu kommt bei dauerndem Dienstverhältnisse und Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft, im Falle der Erkrankung der Anspruch auf Verpflegung und ärztliche Behandlung „bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus." (§ 617 BGB.). Dieser § 617 findet nach Art. 95 des Einführungsgesetzes auch Anwendung auf alle früher dem Gesinderechte unterstehenden Personen, § 616 ebenfalls nach Art. 14 des Ausführungsgesetzes von 1899; beide gelten also für landwirtschaftliche Beamte und für technische Angestellte in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben. Auch für die der Gewerbeordnung unterworfenen technischen Angestellten gelten § 616 und § 617 nur mit der Maßgabe, daß ihnen durch § 133 c der „Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen des Arbeitgebers" für die Dauer von sechs Wochen gesichert ist, wenn sie durch „unverschuldetes Unglück" an der Leistung der Dienste verhindert und deswegen ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist entlassen werden. Wissenschaft und Rechtsprechung sind nicht einig darüber, ob diese Bestimmung auch eine Erläuterung des Begriffs „verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit" im § 616 BGB. enthält und ob demgemäß Werkmeister, Ingenieure, Chemiker usw. in Krankheitsfällen stets den Gehaltsanspruch auf sechs Wochen behalten. Auch § 133 c enthält dispositives Recht; auch hier ist Anrechnung der Bezüge aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung vorgeschrieben. Die gleiche Regelung trifft das Bergrecht in Preußen, Bayern, Anhalt, während andere Berggesetze schweigen. Umgekehrt bestimmt § 63 HGB. für den Handlungsgehilfen, daß eine Anrechnung dieser Bezüge auf keinen Fall zulässig ist; er setzt den Anspruch auf Gehalt und Unterhalt allgemein auf sechs Wochen fest. Wegen einer unglücklichen Fassung des § 63 tobt seit Jahren ein lebhafter Streit, ob diese Bestimmung ebenso wie die Nichtanrechnung der Kassenbezüge zwingenden Rechtes ist, ein Streit, der wohl demnächst durch Aenderung der Fassung sein Ende erreichen wird. Besondere Bestimmungen sind in §§ 59 ff. der Seemannsordnung für das Schiffspersonal getroffen, wonach diesem bei Er-

[1]) Hier fehlt jede Beschränkung der Vertragsfreiheit; nicht einmal die Gleichheit der Kündigungsfristen für beide Teile ist sicher gestellt.

Digitized by Google

krankung auf der Reise Pflege und Heilbehandlung bis zum Ablaufe von drei oder sechs Monaten nach dem Verlassen des Schiffes, Gehalt bis zum Verlassen des Schiffes gebührt. Angestellte der Binnenschiffahrt stehen den Technikern gleich.

c) Die Konkurrenzklausel kommt hauptsächlich für kaufmännische und technische Angestellte in Betracht. Hier ist das Handelsgesetzbuch §§ 74—76 nach drei Richtungen günstiger als die Gewerbeordnung §§ 133 f., während für die nicht der Gewerbeordnung unterstehenden Techniker keine Vorschriften bestehen. Für sie ist daher die Gültigkeit einer Klausel nur durch § 138 BGB. beschränkt, wonach ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, nichtig ist. Dieser Paragraph gilt natürlich allgemein und nach ihm sind zweifellos viele Verträge ungültig, unter denen heute Techniker seufzen. Außerdem bestimmt § 133 f. GewO., daß jede Vereinbarung eines Minderjährigen nichtig ist, und daß im übrigen „eine Vereinbarung, durch die der Angestellte für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, für den Angestellten nur insoweit verbindlich ist, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung seines Fortkommens ausgeschlossen wird". Das Handelsgesetzbuch geht weiter: Die Beschränkung kann nicht auf einen Zeitraum von mehr als drei Jahren von der Beendigung des Dienstverhältnisses an erstreckt werden. Jede Vereinbarung ist unwirksam, wenn der Prinzipal das Dienstverhältnis ohne erheblichen Anlaß kündigt oder durch vertragswidriges Verhalten Grund zur Auflösung gibt. Ist eine Vertragsstrafe ausgemacht, so kann „der Prinzipal nur die verwirkte Strafe verlangen; der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen". Dazu kommt schließlich der Unterschied, daß für die Streitigkeiten eines Handlungsgehilfen mit Arbeitseinkommen bis zu 5000 Mk. jährlich das Kaufmannsgericht, für alle anderen Angestellten das ordentliche Gericht zuständig ist.

d) Ein kleines, aber sehr bezeichnendes Beispiel bieten die Vorschriften über das Dienstzeugnis. Allgemein bestimmt § 630 BGB.: „Bei der Beendigung eines dauernden Dienstverhältnisses kann der Verpflichtete von dem anderen Teile ein schriftliches Zeugnis über das Dienstverhältnis und dessen Dauer fordern." § 113 GewO., der für alle Arbeiter, technische Angestellte in gewerblichen Betrieben und für Binnenschiffer gilt, sagt: „Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern". § 74 HGB. lautet: „Bei der Beendigung des Dienstverhältnisses kann der Handlungsgehilfe ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer der Beschäftigung fordern." Nach § 19 der Seemannsordnung hat der Schiffsmann Anspruch auf eine „Bescheinigung im Seefahrtsbuche" „vor der Abmusterung". Für landwirtschaftliche Beamte und Techniker in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben kommen auch Landesgesetze in Betracht. Also manche Angestellte haben stets Anspruch auf ein Zeugnis, manche nur bei dauerndem Dienstverhältnis; manche erst beim Abgange, andere bei der Beendigung; nur für die letzten haben Wissenschaft und Rechtsprechung den Anspruch schon bei der Kündigung anerkannt. Nur bei einem Teile der Angestellten ist schließlich eine kostenlose Beglaubigung des Zeugnisses durch die Ortsbehörde vorgesehen.

e) Rechtsweg. Erhebliche Ungleichheiten des Rechtsweges für Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis hat die Einführung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte gebracht. Am besten gestellt sind wieder die kaufmännischen Angestellten, die bis zur Gehaltshöhe von 5000 Mk. den Kaufmannsgerichten

Digitized by Google

unterstehen und aktiv wie passiv wahlberechtigt für die Hälfte der Beisitzer sind. Den Gewerbegerichten unterstehen nur „Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt". Dazu gehören auch die Angestellten im Bergbau, in Eisenbahnunternehmungen, in der Binnenschiffahrt, nicht dagegen die in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben und die in der Seeschiffahrt, für die das Seemannsamt zuständig ist. Diese gering besoldeten Techniker gelten als „Arbeiter"; sie nehmen Recht vor den Gewerbegerichten, haben aber bei der zahlenmäßigen Ueberlegenheit der Arbeiter keine Aussicht, eigene Vertrauensleute bei der Beisitzerwahl durchzubringen. Alle anderen Angestellten sind auf die ordentlichen Gerichte angewiesen. Erwähnt ist schon, daß wohl das Kaufmannsgericht, nicht aber das Gewerbegericht für Streitigkeiten aus einer Konkurrenzklausel zuständig ist.

2. Diese wenigen Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, wie zerfahren das Recht des Dienstvertrages ist. Nun noch einige Andeutungen über die ungleichmäßige Geltung der Versicherungsgesetze.

a) Das Invalidenversicherungsgesetz ist das einzige Gesetz, das auf alle Berufsgruppen der Privatangestellten (mit alleiniger Ausnahme der Apothekergehilfen) gleichmäßig Anwendung findet. Alle Angestellten bis zu 2000 Mk. Einkommen unterliegen dem Versicherungszwange, alle bis zu 3000 Mk. Einkommen der freiwilligen Selbstversicherung, außerdem alle in der Versicherung befindlichen der Möglichkeit freiwilliger Weiterversicherung ohne Rücksicht auf das Gehalt.

b) Beschränkter ist der Geltungsbereich des Krankenversicherungsgesetzes. Es gilt nicht für Apothekergehilfen, Angestellte auf Seeschiffen, Bureaubeamte (mit Ausnahme der Geschäftsbetriebe von Anwälten, Notaren, Gerichtsvollziehern, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten), Beamte und Angestellte von Vereinen, Anstalten oder Privatpersonen (Sekretäre, Syndici, Lehrer, Aerzte usw.) Nur durch besonderes Statut einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalbezirkes kann der Bereich ausgedehnt werden auf land- und forstwirtschaftliche Beamte und alle Angestellten in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben. Nicht der gesetzlichen Versicherungspflicht unterliegen solche Angestellte, die in freien Hilfskassen oder bei anderen Instituten ausreichend versichert sind.[1]) In allen Fällen beschränkt sich Versicherungszwang und Versicherungsmöglichkeit in gesetzlichen Krankenkassen auf Angestellte mit Einkommen von höchstens 2000 Mk. jährlich. Wer versichert ist, kann die Versicherung auch beim Steigen des Gehaltes fortsetzen.

c) Die meisten Ungleichheiten bietet die Unfallversicherung. Sie ist bekanntlich nicht durch ein, sondern durch vier selbständige Gesetze geregelt (Gewerbe, Bau, Land- und Forstwirtschaft, See), die nicht in allem übereinstimmen. Nicht versichert sind kaufmännische Angestellte, soweit sie nicht mit einem Lagereibetriebe zu tun haben, Apothekergehülfen, soweit sie nicht bei einer Fabrikation in größerem Umfange beschäftigt sind, Bureaubeamte, Sekretäre, Lehrer usw. Viele Angestellte sind nur zeitweise versichert: Der Angestellte eines kaufmännischen Kontors während seiner Tätigkeit im Warenlager, der Privatsekretär eines Gutsbesitzers während eines Inspektionsrittes, ein Redakteur während seiner Tätigkeit

[1]) Die Bezüge aus solchen Krankenkassen werden daher auf das Gehalt in Krankheitsfällen nicht angerechnet.

Digitized by Google

im Druckereibetriebe usw. Alle Angestellten sind nur bei einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mk. jährlich versicherungspflichtig. Da aber den Berufsgenossenschaften freigestellt ist, auch Beamte mit höherem Einkommen zu versichern, so ergeben sich große Verschiedenheiten. So beschränken die Versicherungspflicht auf eine Gehaltshöhe von 3000 Mk. die Südwestdeutsche Eisen-Berufsgenossenschaft, die Sächsisch-thüringische Eisen- und Stahl-Ber.-Gen., die nordwestliche Eisen- und Stahl-Ber.-Gen., die Ber.-Gen. der Feinmechanik, die süddeutsche Textil-Ber.-Gen. Ausgedehnt ist die Versicherungspflicht auf Beamte bis zu 5000 Mk. Einkommen von der Knappschafts-Ber.-Gen., der süddeutschen Eisen- und Stahl-Ber.-Gen., der norddeutschen Metall-Ber.-Gen.; bis zu 8000 Mk. von der Deutschen Buchdrucker-Ber.-Gen., bis zu 10 000 Mk. von der Seiden-Ber.-Gen., bis zu 15 000 Mk. von der Leinen-Ber.-Gen., ohne Unterschied des Gehaltes von der Ber.-Gen. der Molkerei-, Brennerei- und Stärke-Industrie. Weitere Ungleichheiten entstehen dadurch, daß den Ber.-Gen. auch die Einführung einer freiwilligen Versicherung der nicht versicherungspflichtigen Beamten freisteht, und daß auch hierbei verschiedene Gehaltsgrenzen festgesetzt sind, so 3000 Mk. von der südwestdeutschen Eisen-Ber.-Gen. und der Sächsisch-thüringischen Eisen- und Stahl-Ber.-Gen., 10 000 Mk. von der Ber.-Gen. der Feinmechanik usw. Schließlich sei noch bemerkt, daß städtische Angestellte der Unfallversicherungspflicht nicht unterliegen, sobald sie pensionsberechtigt sind, und daß in manchen Fällen die Pension niedriger bemessen ist, als es eine Unfallrente sein würde.

Berücksichtigt man ferner, daß für Arbeiter in der Unfallversicherung ebenso wie in der Kranken- und Invalidenversicherung keine Einkommensgrenze für die Versicherungspflicht besteht, daß die Werkmeister größtenteils aus dem Arbeiterstande hervorgehen, bei Stellenlosigkeit auch häufig wieder als Vorarbeiter tätig sind, so ergibt sich das eigentümliche Bild, daß für sie bei jedem Wechsel der Stellung, beim Uebergang in einen anderen Industriezweig, beim Ortswechsel, bei Gehaltserhöhung die Versicherungspflicht oder die Versicherungsmöglichkeit abwechselnd besteht oder nicht besteht.

III. Die Beschränkung mancher Gesetze auf Beamte mit bestimmter Einkommenshöhe führt weiter dazu, daß innerhalb der einzelnen Berufsgruppen Kategorien mit verschiedenem Rechte bestehen.

1. Handlungsgehülfen unterliegen bis zu 2000 Mk. Gehalt dem Zwange der Kranken- und Invalidenversicherung; bis zu 3000 Mk. dem Zwange der Unfallversicherung, der freiwilligen Selbstversicherung gegen Invalidität; bis zu 5000 Mk. den Vorschriften über Kündigungsfristen, dem Wahlrecht und Gerichtsstande der Kaufmannsgerichte.

2. Technische Angestellte unterliegen bis zu 2000 Mk. Gehalt dem Zwange der Kranken- und Invalidenversicherung, der Zuständigkeit der Gewerbegerichte; bis zu 3000 Mk. der freiwilligen Invalidenversicherung; bis zu 5000 Mk. den Vorschriften über Kündigungsfristen; bis zu 3, 5, 8, 10, 12 000 Mk. oder unbegrenzt dem Zwange der Unfallversicherung. Künftig sollen bis zu 8000 Mk. die gesetzlichen Beschränkungen der Konkurrenzklausel gelten.

Die Folge dieser Tatsachen ist: Ein Schreiber, der nacheinander im Bureau eines Handelsgeschäftes, eines Rechtsanwaltes, eines gemeinnützigen Vereines tätig ist; ein Maschinenmeister, der in verschiedenen Landesteilen und verschiedenen Gewerbezweigen Stellungen mit verschiedenem Gehalte bekleidet; ein Techniker, der seine Tätigkeit als Betriebsführer mit der des Reisens vertauscht; ein Brenn-

Digitized by Google

meister, der aus einer landwirtschaftlichen in eine gewerbliche Brennerei übertritt; ein Vorarbeiter, der mit der Beaufsichtigung einer Abteilung des Betriebes beauftragt wird; jeder Angestellte, der eine Steigerung seines Einkommens erfährt; sie alle kommen mit jeder derartigen Veränderung unter ganz andere rechtliche Bedingungen.

Diese Zersplitterung ist kein Ruhm für unsere Gesetzgebung. Sie zeigt, wie sehr wir in letzter Zeit dahin gekommen sind, Gelegenheitsgesetze, ja Verlegenheitsgesetze zu machen. Wo irgend eine Gruppe sich meldete, wo ihre Wünsche die Unterstützung einflußreicher Parteien fanden, da wurde ihnen ein Sondergesetzchen zugeworfen. Darüber ist die einheitliche Entwickelung unseres Rechtes, ist die Fortbildung und Durchführung von Rechtsgrundsätzen zu kurz gekommen. Und die „artigen Kinder" unter den Arbeitnehmern haben nichts bekommen, sie sind vergessen und vernachlässigt worden. So sehr ein Fortschreiten der sozialen Gesetzgebung zu wünschen ist, so sehr ist das Stückwerk der letzten Jahre zu bedauern. Die nächste und dringendste Aufgabe ist auch hier: *Vereinheitlichung des Rechtes!*

Das Ideal: ein einheitliches Recht über den Arbeitsvertrag im weitesten Sinne des Wortes, ist wohl nicht ganz erreichbar. Aber möglich und notwendig ist ein *einheitliches Privatbeamtenrecht*. Dazu ist nicht notwendig, daß *ein* Gesetzbuch für alle Gruppen des weitverzweigten Standes gilt. Es ist auch nicht möglich, die Vorschriften für alle Gruppen in wörtliche Uebereinstimmung zu bringen; Fabrikdirektoren, Verkäufer, Güterinspektoren, Seemaschinisten, Handlungsreisende, Bureauschreiber, Werkmeister, Erzieherinnen, Redakteure, sie werden gemäß der bisherigen Rechtsentwickelung, gemäß ihrer Tätigkeit, ihrer sozialen Stellung und ihrer Bedürfnisse stets gewisser Rechtsverschiedenheiten bedürfen. Aber erreicht kann werden, daß allen Gesetzen einheitliche Gedanken zugrunde gelegt werden, daß die Abweichungen sich auf das Notwendige und Vernünftige beschränken, daß nicht in einzelnen Sondergesetzen geändert wird, ohne die Konsequenzen für die benachbarten Gruppen zu ziehen.

Die Herbeiführung dieses einheitlichen Privatbeamtenrechtes ist natürlich in erster Linie eine Aufgabe der Betroffenen selbst. Sie wäre das schönste und nächstliegende Ziel einer allgemeinen, gemeinsamen Standesbewegung aller Angestellten. Schon vor Jahren habe ich die Notwendigkeit eines Zusammengehens aller Angestelltenorganisationen in gemeinsamen Fragen ausführlich begründet[1]) und dabei das einheitliche Recht als nächstes Kampfziel hingestellt. Der Gedanke dringt erst allmählich durch, und die Begründung etwa einer Zentralstelle aller Berufsverbände, der „Bund deutscher Privatangestelltenvereine" ist noch nicht zur Verwirklichung reif. Gerade die Verschiedenheit des Rechtes hat sich als großes Hemmnis gemeinsamen Vorgehens erwiesen, denn die Handlungsgehilfen, die nach Zahl und Organisation den stärksten Teil der Angestellten bilden, haben das geringste Interesse daran, weil es sich ja zunächst nur darum handeln würde, den übrigen Angestellten das zu erkämpfen, was die kaufmännischen im Handelsgesetzbuche erreicht haben. Deswegen ist jede Bewegung in den anderen Berufen, die auf Gleichstellung mit den Handlungsgehilfen zielt, so wichtig und als Vorarbeit zu begrüßen.

Nur in einer einzigen Frage ist bisher ein Zusammenwirken aller Berufsgruppen, eine allgemeine soziale Bewegung erreicht worden: in dem Streben

[1]) Die Organisation des Privatbeamtenstandes. Berlin 1904.

Digitized by Google

nach einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten. Hier ist auch ein gemeinsames Organ geschaffen in einem aus 13 Vertretern bestehenden Hauptausschusse, dem etwa 25 große Berufsvereine und die „Arbeitszentralen" der etwa 150 lokalen Ausschüsse und Freien Vereinigungen zur Förderung der Pensionsbewegung angeschlossen sind. Dieser Hauptausschuß bildet den Kern aller künftigen Entwickelung. Er wird sich allmählich zu einer allgemeinen Standesvertretung auswachsen. Aber heute beschränkt er sich ausschließlich auf die eine große Frage der Pensionsversicherung. Da diese noch viel Arbeit braucht, da die Organisation sehr lose ist und der schwanke Bau, in dem zum ersten Male „fremde" und „feindliche Brüder" zu gemeinsamer Arbeit zusammen sind, noch nicht größeren Belastungsproben ausgesetzt werden soll, so ist nicht zu erwarten, daß der Hauptausschuß in nächster Zeit mit der nötigen Entschiedenheit an die neue große Aufgabe herangehen könnte.

Deswegen ist es zu begrüßen, daß von anderer Seite her die Angelegenheit in Fluß gebracht werden soll. Der Ausschuß der Privatbeamtenvereine von Berlin und Umgebung, ein rühriger Ortsausschuß, der sich vor allem mit der wichtigen Arbeit befaßt, die gemeinsamen Interessen aufzufinden, die neben der Pensionsversicherung noch alle Berufsgruppen verbinden, hat den Beschluß gefaßt, sich mit einem Rundschreiben an alle Organisationen von Privatangestellten zu wenden und sie zu gemeinsamem Vorgehen für die Vereinheitlichung des Angestelltenrechtes aufzufordern. Dieser Ruf wird lebhaften Widerhall finden; die einmal angeregte Bewegung wird nicht wieder zur Ruhe kommen, bis sie ihr Ziel wenigstens in der Hauptsache erreicht hat.

Auch in den Kreisen der Juristen und der Sozialpolitiker wird der Ruf nach einheitlichem Rechte hoffentlich ein freudiges Echo wecken. Das ist zu erwarten und dringend zu wünschen, denn die Mitarbeit von Männern der Wissenschaft und der Gerichtspraxis ist nicht zu entbehren. Deswegen wäre es auch gut, wenn eine Vereinigung, der solche Männer angehören, sich des großen Gedankens annähme, etwa die Gesellschaft für soziale Reform, der ja 250 000 kaufmännische und 80 000 technische Angestellte angeschlossen sind. Oder eine rechtswissenschaftliche Vereinigung. Je mehr Kräfte sich beteiligen, desto besser ist es, denn die Arbeit ist sehr umfangreich. Nur müßte die einheitliche Leitung des Vorgehens gesichert sein und stets der Zusammenhang zwischen den drei maßgebenden Kreisen gewahrt bleiben: Angestellten, Rechtskundigen und Gesetzgebern. Der Weg, auf dem man vorgehen müßte, kann hier nur angedeutet werden:

1. Die erste und notwendigste Vorarbeit ist die Sammlung des Materials, das in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur zerstreut ist. Es dürfte kein Werk geben, das auch nur einigermaßen vollständig das gesamte Gebiet des Angestelltenrechtes umfaßt.

2. Soweit sich in der Darstellung und Auslegung des bestehenden Rechtes Lücken ergeben (und es werden sich sehr erhebliche Lücken ergeben), müssen diese ergänzt werden. Es müßten die Rechtsverhältnisse einzelner, von der Rechtswissenschaft bisher vernachlässigter Gruppen im Zusammenhange dargestellt oder einzelne Rechtsgebiete in ihren Beziehungen zu allen Angestellten geschildert werden. Ich würde z. B. folgende Schriften empfehlen:

a) Das Recht der Güterbeamten in Deutschland.

b) Das Recht der technischen Angestellten in nicht „gewerblichen" Betrieben.

Digitized by Google

c) Die Anwendung der sozialen Versicherungsgesetze auf die Privatangestellten.

d) Die gesetzlichen Vorschriften über Arbeitszeit, Sonntagsruhe, Nachtruhe von Privatangestellten.

3. Auf diesen Vorarbeiten kann sich dann aufbauen eine vergleichende Darstellung des Privatbeamtenrechtes, welche die für alle Gruppen gültigen Rechtsgrundsätze, die notwendigen und die überflüssigen Abweichungen der einzelnen Gesetze von diesen gemeinsamen Grundlagen nachweist.

4. Eine wertvolle Bereicherung unseres Materiales und unseres Wissens könnte erreicht werden, wenn man auch die Verhältnisse in anderen Kulturstaaten zum Vergleiche heranzöge (Oesterreich, Schweiz, England, Frankreich, Amerikanische Union, Australien). Drei Gruppen von vergleichenden internationalen Darstellungen wären von Wert:

a) Das Recht einzelner Staaten im Vergleiche mit dem deutschen. Z. B.: Das Recht des Handlungsgehülfen in England. Das Recht des Bureauangestellten in Frankreich. Oder allgemein: Das Recht der Privatangestellten in den Vereinigten Staaten.

b) Vergleichende Darstellungen des Rechtes einzelner Beamtengruppen in den verschiedensten Kulturstaaten.

c) Vergleichende Darstellungen bestimmter Rechtsgebiete in den verschiedenen Staaten. Z. B.: Die Konkurrenzklausel. Die soziale Versicherung der Angestellten. Die gesetzlichen Vorschriften über Nachtruhe, Sonntagsruhe, Mittagspausen für Angestellte.

d) Aus solchen Arbeiten ließe sich dann eine Darstellung gewinnen über die Grundsätze, auf denen das Angestelltenrecht in allen Kulturstaaten sich aufbaut, über das Verhältnis des Angestelltenrechtes zum Arbeiterrechte, vielleicht auch über die juristische Begriffsbestimmung des Privatangestellten.

5. Wenn so alles vorhandene gesetzgeberische Material gesammelt, gesichtet, dargestellt ist, kann man an die Schaffung von neuem gehen. Es gilt dann Leitsätze zu gewinnen

a) für die Vereinheitlichung des deutschen Angestellten-Rechtes durch Ausdehnung der günstigsten Bestimmungen auf alle Berufsgruppen; natürlich nur, soweit das mit der Natur ihres Dienstverhältnisses vereinbar ist, und unter Ausmerzung von Fehlern, die den bisher günstigsten Bestimmungen anhaften;

b) Für die einheitliche Weiterbildung des so gewonnenen Rechtes unter Berücksichtigung der Fortschritte, die etwa in anderen Staaten gemacht worden sind.

Das hier gesteckte Ziel ist weit und groß. Jahrelanger, angestrengter Arbeit wird es bedürfen, ehe es erreicht werden kann. Aber der Zug zur Vereinheitlichung und Vereinfachung unseres Rechtes hat auf anderen Gebieten größeres und schwereres geleistet; das Reichsamt des Innern hat das umfassende Werk der Vereinheitlichung unserer Arbeiterversicherung in Angriff genommen; möge auch der hier angeregte Gedanke auf fruchtbaren Boden fallen, damit aus dem gemeinsamen Bemühen aller Beteiligten erwachse:

das einheitliche Recht der Privatangestellten in Deutschland!

Digitized by Google

Die Rechtsverhältnisse des (niedern) Adels in Bayern.

Von Dr. Arthur Lebrecht in Nürnberg.

Erstes Kapitel.

Die Entwickelung der Gesetzgebung über den bayerischen Adel. Das Verhältnis des BGB. zur 5. Beilage zur VerfUrk.

§ 1. Wenige Jahre nachdem Bayern zum Königreich erhoben worden war, wurde das erste größere auf den Adel bezügliche Gesetz erlassen, das sog. Adelsedikt vom 28. Juli 1808. Darin wurden die Rechtsverhältnisse des niedern Adels in Bayern eingehend geregelt. Erst seit dem Untergang des alten Deutschen Reiches im Jahre 1806 und seitdem Bayern ein souveränes Königreich geworden war, kann man berechtigterweise von einem bayerischen Adel reden, und so ergab sich denn die Notwendigkeit, eine alsbaldige genauere Regelung seiner Rechtsverhältnisse erfolgen zu lassen.

Die Bestimmungen des erwähnten Ediktes sind großenteils wörtlich in die 5. Beilage zur VerfUrk. vom 26. Mai 1818 übernommen worden. Nach diesem Gesetz sind zwar grundsätzlich alle Bayern zum Genuß der öffentlichen und privaten Rechte gleichmäßig befähigt, jedoch wurden zugunsten einiger Kategorien, zu denen auch der niedere Adel gehört, nicht unbedeutende Ausnahmen gemacht, sowohl auf dem Gebiete des privaten wie des öffentlichen Rechtes.

Ein großer Teil ist allerdings der Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts zum Opfer gefallen, insbesondere wurde im Jahre 1848 an den Privilegien des Adels stark gerüttelt.

Immerhin sind noch bis auf den heutigen Tag einige, und keineswegs unbedeutende, Vorrechte dem bayerischen Adel erhalten geblieben: nur adelige Grundbesitzer können die erbliche Reichsratswürde erlangen, nur Adelige können ein Fideikommißgut in Bayern erwerben. Daraus ergibt sich mit Notwendigkeit, daß der bayerische Adel noch heutzutage einen Stand im publizistischen Sinne bildet, d. i. eine Gesellschaftsklasse, der Sonderrechte gegenüber den anderen Untertanen zustehen.[1])

Gerade Bayern ist unter sämtlichen deutschen Bundesstaaten fast der einzige, in dem dem niedern Adel noch Vorrechte von größerer Bedeutung zustehen.

§ 2. Wenn nun der Adel ein Stand im öffentlich-rechtlichen Sinne ist, so erhellt ohne weiteres, daß die Vorschriften über Erwerb und Verlust dieses Standes den Vorschriften des öffentlichen Rechtes, niemals denen des Privatrechtes unterliegen.

Damit beantwortet sich von selbst die Frage, wie sich die Vorschriften der 5. Verf.-Beilage, insbesondere der §§ 1 und 2, zu denen des BGB. verhalten. Es ist nämlich zu sagen, daß die Vorschriften über Erwerb und Verlust des

[1]) Dagegen Seydel, Bayer. Staatsrecht, 1. Bd. p. 309.

Digitized by Google

Adels, als dem öffentlichen Recht angehörend, durch das BGB. in keiner Weise berührt werden können, sondern nach wie vor dem Landesrecht, in Bayern also der 5. Beilage zur VerfUrk., unterstehen.

Wenn also auch BGB. § 1705 bestimmt, daß das uneheliche Kind im Verhältnisse zur Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes hat, so wird in Bayern das uneheliche Kind einer Adeligen doch nicht ebenfalls adelig, weil der Adelserwerb sich nach der 5. Beilage zur VerfUrk. ausschließlich richtet. Diese bestimmt ausdrücklich, daß der Adel durch eheliche Abstammung erworben wird.

[1]) Daß Erwerb und Verlust des Adels vom BGB. nicht berührt wird, ist zwar im Gesetze selbst nirgends ausdrücklich ausgesprochen, jedoch die Materialien beweisen unzweideutig, daß man diese Bestimmung als selbstverständlich fortließ. In den Motiven zum 1. Entwurfe[2]) lesen wir — es handelt sich dabei um den jetzigen § 1355 —:

„Die in den neueren Gesetzgebungen sich findende weitere Bestimmung, daß die Ehefrau am Stande des Mannes teilnehme, ist nicht aufgenommen. Die Bestimmungen über den Erwerb des Standes im publizistischen Sinne, insbesondere des Adelsstandes, gehören dem öffentlichen Recht an und sind deshalb im BGB. nicht zu treffen."

Derselbe Gedanke findet sich in den Protokollen der 2. Kommission anläßlich der Diskussion über den eben erwähnten Paragraphen[3]):

„Die Aufnahme des Satzes, daß die Frau den Stand des Mannes erhält, wurde abgelehnt. Zur Begründung wurde bemerkt: Es sei eine von der Kritik und der Mecklenburgischen Regierung mit Recht gerügte Lücke des Entwurfes, daß er über den Einfluß der Ehe auf den Stand der Ehefrau, d. h. nicht den Stand im sozialen, sondern im publizistischen Sinne, schweige. Es handle sich im wesentlichen um den Adelsstand. Dabei seien die Verhältnisse des hohen Adels auszuscheiden.

Die Mehrheit erwog: es sei nicht die Aufgabe des BGB., die Frage reichsrechtlich zu entscheiden, ob die Frau den Stand des Mannes erhält, ob insbesondere eine nichtadelige Frau durch Verheiratung mit einem dem niedern Adel angehörigen Mann den Adel erwerbe und ob eine dem niedern Adel angehörige Frau den adeligen Stand durch Verheiratung mit einem nichtadeligen Manne verliere. Das Adels-Institut im ganzen gehört im wesentlichen dem öffentlichen Recht an."

Einige Ausführungsgesetze erwähnen es ausdrücklich, daß die landesgesetzlichen Vorschriften über den Erwerb und Verlust des Adels durch das BGB. unberührt bleiben, wie z. B. die Ausführungsgesetze von Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig. Die anderen setzen es stillschweigend voraus; zu diesen gehört auch Bayern. Der frühere bayerische Staatsminister der Justiz Dr. Frei-

---

[1]) Literatur: Opet, Verwandtschaftsrecht des BGB. Berlin 1899. p. 343 ff. — Planck, Kommentar zum BGB. 3. Aufl. Berlin 1903. 1. Bd. p. 78. — Rehbein, Kommentar zum BGB. Berlin 1899. 1. Bd. p. 26 ff. — Verhandlungen des 24. deutschen Juristentages, 3. Bd. (Gutachten) p. 117 ff. — Verhandlungen des 25. deutschen Juristentages, 3. Bd. p. 43 ff. — Mantey, ArchOeffR. 1898. p. 20 ff. — Küntzel, Gruchots Beitr. 1897. p. 443 ff. — Bülow, DJZ. 1896. p. 432. — Mantey, DJZ. 1897. p. 220. — Staudinger, DJZ. 1898. p. 362. — Sohm, DJZ. 1899. p. 8. — Bülow. DJZ. 1900. p. 373.

[2]) Vgl. Mugdan, Die gesamten Materialien zum BGB. für das Deutsche Reich. Berlin 1899. 4. Bd. p. 59 ff.

[3]) Vgl. Mugdan a. a. O., p. 735.

Digitized by Google

herr von Leonrod hat diesen Standpunkt im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten[1]) mit klaren Worten vertreten. Auch in der Literatur sind Zweifel darüber nicht mehr vorhanden.

Eine ganz andere Frage ist es, welche Rechtssätze maßgebend sind, wenn es sich um den Erwerb und Verlust des adeligen Familiennamens handelt.

Das Namensrecht gehört in das Privatrecht, was durch den § 12 des BGB. deutlich bewiesen wird. Zwischen bürgerlichem und adeligem Namen macht das BGB. keinen Unterschied. Die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze sind aufgehoben, soweit nicht im Einführungsgesetze zum BGB. zu ihren Gunsten sich ein Vorbehalt findet. Hinsichtlich des Erwerbes oder Verlustes des adeligen Familiennamens ist ein solcher in keinem Artikel des Einführungsgesetzes ausgesprochen.

Die sämtlichen diesbezüglichen bayerischen Partikulargesetze sind daher, da sich weder im BGB. selbst noch im Einführungsgesetze hierzu ein entsprechender Vorbehalt findet, gemäß EG. BGB. Art. 55 aufgehoben.

Der Erwerb des adeligen Namens richtet sich also nunmehr nach Reichsrecht, der Erwerb des adeligen Standes nach Landesrecht. Das private Landesrecht ist dem BGB. gewichen, das öffentliche Landesrecht ist von ihm nicht berührt worden!

Daraus ergibt sich, daß der Erwerb und Verlust des adeligen Namens nunmehr den Vorschriften des BGB. unterliegt. Wo also im BGB.[2]) von dem Erwerbe des Familiennamens die Rede ist, ist ebensowohl der bürgerliche Name als der adelige Name gemeint. Dies gilt jetzt unbestritten, doch ist eine große Kontroverse entstanden über die Frage, was eigentlich unter dem adeligen Familiennamen zu verstehen sei, ob es der Name ist mit den Prädikaten „Fürst", „Graf" ꝛc., oder der Name ohne diese Prädikate, oder ob zwar das einfache Prädikat „von" Bestandteil des Namens sei, nicht aber die Prädikate „Fürst", „Graf" ꝛc.

Ueber die Frage, wie es mit den Titeln „Fürst", „Graf" ꝛc. steht, herrscht nunmehr Einigkeit: diese sind nämlich nach der jetzt allgemein anerkannten Ansicht nicht Bestandteile des Familiennamens, sondern von ihm zu trennende Adelsprädikate. Zur Begründung läßt sich die historische Entstehung anführen, da zweifellos diese Prädikate ursprünglich Titel waren; ferner: die Verschiedenheit des Titels bei Männern und Frauen, die Sitte der Uebersetzung dieser Titel; endlich kann auch der Umstand geltend gemacht werden, daß derartige Prädikate bei Bürgerlichen nicht vorkommen. Die Beweise dürften genügen, zumal da von Anfang an nur sehr wenige Gelehrte die entgegengesetzte Meinung vertraten und diese selbst zum Teil modifizierten.

Was dagegen das Wörtchen „von" anlangt, so stehen sich zwei Theorien schroff gegenüber. Die eine Gruppe von Gelehrten behauptet — vor allem sind zu nennen v. Bülow,[3]) Krückmann,[3]) Opet,[3]) Rehbein —, das Prädikat „von" sei ein Bestandteil des Familiennamens, und infolgedessen habe derjenige das Recht, seinem Namen ein „von" vorzusetzen, der den Familiennamen eines Adeligen erworben hat, auch wenn er den Adelsstand nicht erlangt hat, was bei unehelichen Kindern einer adeligen Dame, bei Adoption unter

[1]) Vgl. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, Beilagen-Bd. XX. Abt. II. 1893/99. p. 255.

[2]) Vgl. insbesondere BGB. §§ 1355, 1577, 1616, 1706, 1758, 1772.

[3]) Verhandlungen des 24. deutschen Juristentages a. a. O. p. 117, 151, 191.

Digitized by Google

Umständen (s. unten!) nach bayerischem Recht der Fall ist. Eine Anzahl nicht minder bedeutender Juristen — vor allem Gierke,[1]) Wilke,[1]) Planck (in der 3. Auflage seines Kommentars), Sohm, Mantey, Küntzel — verneint, daß das „von" Bestandteil des adeligen Familiennamens sei, und verneint daher auch die erwähnten Konsequenzen.

Zur Begründung der erstgenannten Theorie werden folgende Argumente angeführt:

1. Nach der geschichtlichen Entwickelung ist das Wörtchen „von" aller Wahrscheinlichkeit nach Teil des adeligen Namens gewesen. Bei einem Adeligen, Herrn von Schwerin beispielsweise, war das „von" ebenso notwendig Bestandteil des Namens wie bei einem Bürgerlichen, der Schweriner hieß, die angehängte Silbe „er." — Die Ansicht Sohms,[2]) daß der adelige Familienname ursprünglich gleichlautend mit dem Namen des Stammgutes gewesen sei und die Familienangehörigen sich die Bezeichnung „Herr von ....", „Frau von ...." ꝛc. als Titel beigelegt hätten, ist durch v. Bülow in der Juristenzeitung[3]) widerlegt worden.

2. Es gibt nicht wenige Namen von Bürgerlichen, welchen das Wörtchen „von" vorgesetzt ist, das hier selbstverständlich Bestandteil des Namens sein muß.

3. In einigen Fällen finden sich adelige Namen ohne eine den Adel andeutende Präposition, was zunächst beim Stadtadel sogar die Regel bildete; nicht selten finden sich auch andere Präpositionen als das Wort „von", nämlich die Wörter „auf", „zu" und dergleichen. Das „von" ist also keineswegs notwendig als Adelszeichen.

4. Endlich wird geltend gemacht, daß das Adelsprädikat in Verbindung mit dem bestimmten Artikel stets als Namensbestandteil angesehen werde.[3]) Dies müsse dann notwendigerweise auch für die einfache Präposition „von" gelten.

Diesen Gründen stellen die Vertreter der entgegengesetzten Theorie insbesondere folgende gegenüber:

1. Die zahlreichen Adelsverleihungen, welche seit dem 16. Jahrhundert stattfanden, hat man niemals als eine Namensänderung aufgefaßt.

2. Die Volksauffassung betrachtet das „von" als ein Adelszeichen; ein Herr von X. gilt in den Augen der großen Masse stets als adelig.

3. Nach dem Sprachgebrauch ist der Name eines Herrn von X. bloß X. Straßen z. B., welche nach berühmten Männern benannt werden, führen stets den Namen ohne ein Adelsprädikat. Die Namen berühmter Männer führt man stets ohne „von" an, z. B. Bismarck, Schiller, Goethe.

4. Auch die Gesetzgebung vor Einführung des BGB. vertrat die nämliche Auffassung. Bei Suspension des Adels gemäß § 21 des bayerischen Adelsediktes durfte der Name nur ohne die Präposition „von" geführt werden. Das uneheliche Kind einer Adeligen führte den Namen seiner Mutter, aber ebenfalls ohne „von". Ebenso verhielt es sich beim Verzicht auf den Adel.

5. Jeder Adelige hat das Recht, beliebig sich der Standeszeichen zu bedienen oder sie wegzulassen, ohne zu riskieren, wegen falscher Namensführung bestraft zu werden. Durch Unterzeichnung mit dem einfachen Familiennamen genügt ein Adeliger zweifellos den Erfordernissen des BGB. § 126.

---

[1]) Vgl. Verhandlungen des 25. deutschen Juristentages, a. a. O. p. 43 bzw. 54.
[2]) Vgl. die Literatur-Angaben des § 2.
[3]) Vgl. Entscheidungen des Reichsger. in Zivilsachen, Bd. 5, p. 171 ff.

Digitized by Google

6. Der Personaladel wird nicht von den Kindern geteilt, das Prädikat „von" führen sie nicht. Aber gleichwohl wird man unmöglich behaupten können, daß sie einen anderen Namen führen als die Eltern, was ja auch durch das BGB. verboten ist.

Die Gründe für die Theorie, daß das Wörtchen „von" nicht Bestandteil des Namens ist, dürften weit schwerwiegender sein als die Beweismittel der Gegner. Auch bietet die Entscheidung der Frage in diesem Sinne sehr bedeutende Vorteile: vor allem bleibt die Rechtskontinuität gewahrt; auch sonst werden noch mannigfache Schwierigkeiten vermieden, die unvermeidlich sind, wenn nach dem Landesrecht der Adelsstand nicht erworben werden kann, aber nach dem BGB. der Familienname mit dem Prädikat „von" erlangt wird.

Der 25. deutsche Juristentag hat diese Auffassung adoptiert, die auch in der heutigen Literatur als die herrschende bezeichnet werden kann.

Zweites Kapitel.

Arten und Grade des niedern Adels.

§ 3. Vor allem ist zu betonen, daß der in anderen Staaten im Gegensatz zum hohen Adel als „niederer" bezeichnete Adel in den bayerischen Gesetzen, insbesondere im Adelsedikt von 1808 und in der Verfassungsurkunde, als „Adel" schlechthin bezeichnet wird.

Die Unterscheidung zwischen den genannten Arten des Adels ist bedingt durch die historische Entstehung. Jener umfaßt diejenigen Häuser, welche bis zum Jahre 1806 Reichsstandschaft und Landhoheit in einem deutschen Territorium hatten, gleichviel, welche rechtliche Stellung sie nach Auflösung des Reiches erlangten. Es gehören also sowohl die jetzt noch regierenden Häuser als auch die Mediatisierten dazu.

Alle übrigen Adeligen gehören dem niedern Adel an, und zwar nicht nur die, welche stets Untertanen Bayerns waren und den Adel direkt von einem bayerischen Herrscher verliehen erhalten haben, der sogenannte landsässige Adel, sondern auch die ehemalige Reichsritterschaft, von der später noch ausführlicher gehandelt werden wird.

Von wesentlich historischer Bedeutung ist die Unterscheidung zwischen Uradel und Briefadel. Uradel liegt dann vor, wenn in dem betreffenden Hause der Adelstitel schon seit Jahrhunderten geführt wird, ohne daß man genau die Zeit der Verleihung kennt.

Der Briefadel ist erst späteren Ursprungs und datiert von einem ganz bestimmten Akt der Verleihung. Die bayerische Verfassungsurkunde macht hinsichtlich der beiden Arten keinen Unterschied, doch kommt es nicht selten vor, daß kraft Statuts der Besitz der einen oder anderen Art zur Aufnahme in einen Orden, zum Genuß einer Stiftung u. dgl. erforderlich ist.[1])

Ebenfalls nur von Wichtigkeit wegen gewisser Orden und Stiftungen ist der Gegensatz zwischen altem und neuem Adel. Dabei handelt es sich um die Nachweisbarkeit einer größeren oder geringeren Anzahl adeliger Ahnen. Im allgemeinen genügen für den alten Adel vier Ahnen. (Vgl. Gierke, Bd. 1 a. a. O., p. 409.) Doch darf die Ahnenreihe nicht durch bürgerliche Frauen unterbrochen sein. Der Beweis des alten Adels wird durch die Adelsprobe geführt.

[1]) Vgl. Bluntschli, Deutsches Staatswörterbuch, 1. Bd. p. 47.

Digitized by Google

Eine dritte wichtige Unterscheidung ist die zwischen erblichem und persönlichem Adel. Die Institution des persönlichen Adels findet sich in Deutschland nur in Bayern und in Württemberg. In Bayern ist der Personaladel nicht vor dem Edikt von 1808 nachweisbar. Gemeinrechtlich dagegen stand schon seit dem 16. Jahrhundet den Doktoren der Rechte und den fürstlichen Räten der persönliche Adel zu.[1]) Der persönliche Adel ist in Bayern Ordensadel, während er in Württemberg nicht nur mit gewissen Orden, sondern auch mit gewissen Aemtern verbunden ist. Den Erbadel hat in Preußen die Verleihung des schwarzen Adlerordens zur Folge. Der Erbadel erstreckt sich im allgemeinen nur auf die Ehefrau des Beliehenen und seine ehelichen Nachkommen, während an dem persönlichen Adel außer dem Geadelten selbst nur dessen Ehefrau teilnimmt. Dies letztere ist zwar in der bayerischen Verfassungsurkunde nicht erwähnt, ist aber nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen stets anerkannt worden.[2]) Der Personaladel wird in Bayern durch Erwerb des Militär- oder Zivilverdienstordens erlangt,[3]) und zwar wird der Grad eines „Ritters" erreicht, wenn der mit dem Orden Begnadigte nicht schon vorher einer höheren Klasse einverleibt war.[4])

In einigen Fällen sind die Rechtsverhältnisse des Personaladels abweichend von denen des erblichen Adels geregelt, worauf bei Darstellung der bezüglichen Materien besonders hingewiesen werden wird.

Der bayerische Adel hat 5 Grade: Fürsten, Grafen, Freiherren, Ritter, Adelige mit dem Prädikate „von".[5]) Die Klasse der „Edlen" gibt es in Bayern nicht mehr. Zu bemerken ist hier, daß die Titel „Fürst" und „Graf" beim hohen Adel ebenfalls vorkommen, die Bezeichnung ist also zweideutig, und es kann nur durch die historische Entstehung festgestellt werden, ob es sich bei dem betreffenden Titel um eine Person des hohen oder des niedern Adels handelt. Das Prädikat „Ritter" kann nur an Männer verliehen werden, die weiblichen Familienangehörigen tragen daher nur das Prädikat „von".[6]) Eine prinzipielle Bedeutung kommt der Unterscheidung zwischen den einzelnen Graden nicht zu. Die Vorrechte, welche der Adel genießt, kommen im allgemeinen jeder Klasse in gleichem Maße zu. Die einzige Ausnahme ist die, daß nach dem Lehenedikt vom 7. Juli 1808 Kronämter nur an Fürsten und Grafen verliehen werden können.

Um zu einer höheren Adelsstufe zu gelangen, wird der vorherige Besitz der unteren erfordert.[7]) Doch hat diese Vorschrift keine große Bedeutung, da der König aus besonderer Gnade von diesem Erfordernis stets dispensieren kann.

Diejenigen Personen, welche bereits vor 1806 den Adel erlangt hatten, mußten gemäß dem Edikt von 1808 sich zur Eintragung in eine Adelsmatrikel melden, und zwar binnen einer Ausschlußfrist von 6 Monaten. Durch eine Verordnung des folgenden Jahres wurde die Frist eingestellt. Erst eine neue Verordnung des Jahres 1812 gewährte noch Aufschub bis längstens zum 1. Januar 1813.

---

[1]) Vgl. Gierke, Deutsches Privatrecht p. 409.
[2]) Vgl. Seydel, Bayr. Staatsrecht p. 311 und unten § 4 Ziff. 3.
[3]) Vgl. 5. Beil. zur bayer. Verfurk. v. 26. Mai 1818 (Adelsedikt), § 5 Abs. 1 u. 2.
[4]) Vgl. Adelsedikt § 6 Abs. 1.
[5]) Vgl. Adelsedikt § 6 Abs. 1.
[6]) Vgl. MinEntschl. vom 5. Nov. 1877. Weber, Neue Gesetz- und Verordnungs-Sammlung für das Königreich Bayern. Nördlingen 1880. Bd. 11 p. 539.
[7]) Vgl. Adelsedikt § 6 Abs 3 und 4.

Digitized by Google

Für die später erworbenen Gebietsteile wurden analoge Verfügungen getroffen, bis zum Jahre 1830.[1])

Drittes Kapitel.

Erwerb, Verlust und Suspension des Adels.

§ 4. Erwerb des Adels durch familienrechtliche Verhältnisse.

Die erste Voraussetzung für den Erwerb des bayerischen Adels ist der Besitz der bayerischen Staatsangehörigkeit. Wie diese erworben wird, ist geregelt durch das „Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit" vom 1. Juni 1870, in Bayern in Kraft seit dem 13. Mai 1871. Es gibt keinen Adel schlechthin, sondern dieser muß in dem Recht eines bestimmten Staates begründet sein. Es gibt nur einen bayerischen, einen württembergischen Adel, keinen Adel schlechthin. Diesen Standpunkt läßt auch die bayerische Verfassungsurkunde deutlich erkennen: es gibt nur einen Adel des Reiches[2]) — womit natürlich das Königreich Bayern gemeint ist —, die 5. Beilage trägt die Ueberschrift: Edikt über den Adel im Königreich Bayern. Ein adeliger Ausländer, welcher die bayerische Staatsangehörigkeit erwirbt, erlangt dadurch natürlich nicht die Rechte eines bayerischen Adeligen; doch wird nach den Grundsätzen über die comitas nationum auch der fremdländische Adel respektiert. Ganz dasselbe gilt auch, wenn ein adeliger Angehöriger eines anderen deutschen Bundesstaates die bayerische Staatsangehörigkeit erwirbt. Der Artikel 3 der Reichsverfassung kann nicht dagegen ins Feld geführt werden. Denn dieser Artikel bestimmt lediglich, daß die Angehörigen eines Bundesstaates in einem anderen Bundesstaate nicht ungünstiger als dessen Untertanen behandelt werden dürfen; daß aber, wer in dem einen Staat bevorzugt ist, es auch ohne weiteres in dem andern Staat sein müsse, das sagt diese Bestimmung keineswegs. Durch Verlust der Staatsangehörigkeit wird auch der Adel verloren; bei abermaliger Erlangung der Staatsangehörigkeit ist auch ein neuer Erwerb des Adels notwendig.[3]) Zum Erwerb eines nichtbayerischen Adels bedarf ein Bayer der königlichen Genehmigung, worin selbstverständlich nicht die Verleihung der Vorrechte des bayerischen Adels gelegen ist. (S. Hoffmann, Das Recht des Adels und der Fideikommisse in Bayern p. 80, Anm. und 1. Beil. zur Verfurk., § 12 Ziff. 2.)

Umgekehrt verhält es sich, wenn ein Nichtbayer den bayerischen Kronenorden verliehen bekommt; in der Regel wird nach dem betreffenden Landesstaatsrecht landesherrliche Genehmigung notwendig sein. Die Vorrechte des bayerischen Adels sind damit natürlich nicht verbunden.

Die einzelnen Erwerbsgründe sind folgende:

1. Der Adel wird erworben durch eheliche[4]) Abstammung von einem Vater, welcher dem erblichen Adelsstand angehört.[5]) Fraglich ist, ob der Vater bei der Geburt des Nachkommen den Adel schon besitzen muß. Seydel[6])

[1]) Vgl. Seydel a. a. O., Bd. I, p. 311, Anm. 14.
[2]) Vgl. Verfurk. Tit. 5 § 4.
[3]) Vgl. Seydel a. a. O., p. 310.
[4]) Vgl. BGB. 1591.
[5]) Vgl. Adelsedikt § 1.
[6]) Vgl. Seydel a. a. O., p. 311.

Digitized by Google

verneint dies und ebenso auch Oertmann[1]). Pözl[2]) vertritt die entgegengesetzte Meinung, aber ohne genügende Begründung; der Wortlaut der Verfassung gestattet beide Interpretationen.

Es empfiehlt sich wohl, der Autorität der Erstgenannten zu folgen.

Das gemeine Recht stand allerdings auf dem entgegengesetzten Standpunkt.

Jedoch bestimmte das PALR. II, 9, § 11 hinwiederum, daß auch die schon geborenen Kinder adelig werden, wenn sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

2. Der Adel entsteht auch durch Legitimation durch nachfolgende Ehe.[3])

Dagegen wird der Adel nicht ohne weiteres erworben durch Legitimation mittels königlichen Reskripts, d. i. der Ehelichkeitserklärung des Bürgerlichen Gesetzbuches,[4]) durch Adoption oder irgend einen andern Privatakt. Dazu ist gemäß § 2 des Adelsediktes eine ausdrückliche königliche Bewilligung notwendig, so daß wir es hier mit einer Art Verleihung des Adels tun haben. Soll der Legitimierte oder Adoptierte den Besitz der adeligen Titel und Wappen desjenigen, von welchem er sein Recht herleitet, erlangen, so ist überdies die Einwilligung der Agnaten erforderlich.[5])

3. Ein weiterer Erwerbsgrund für den Adel ist die Verheiratung einer Bürgerlichen mit einem Adeligen. Dies ergibt sich zwar nicht aus der bayerischen Verfassungsurkunde, die über diesen Punkt völlig schweigt, wohl aber hat sich diese Rechtsanschauung durch Gewohnheitsrecht gebildet und herrscht schon seit langer Zeit. Schon ein altes Rechtssprichwort sagt: „Ritters Weib hat Ritters Recht." Auch in der Literatur sind nirgends Zweifel darüber laut geworden.[6])

Auch wenn jemand erst während der Ehe geadelt wird, nimmt seine Ehefrau an dem Adel teil.

Die Ehefrau eines persönlich Geadelten wird ebenfalls adelig. Dieser Grundsatz verdankt ebenfalls einem Gewohnheitsrecht seine Entstehung.[7])

Aus § 5, Abs. 2 der 5. Beilage zur VerfUrk. das Gegenteil herauszulesen dürfte nur möglich sein, wenn man ängstlich am Buchstaben des Gesetzes haftet.

Ueberdies ist durch die Ministerial-Entschließung von 5. November 1877 jeder Zweifel beseitigt, die u. a. bestimmt, daß die Ehefrauen der Adeligen in der Klasse der „Ritter" — was eben nur persönlich Geadelte sind — einfach das Prädikat „von" führen, also am Adel ihres Ehemannes teilhaben.

§ 5. Der Erwerb des Adels durch unmittelbare Verleihung und durch Verleihung eines Ordens.

Um die Verleihung des Adels kann nachgesucht werden. Die Gesuche sind beim Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußeren einzureichen; dabei müssen die Verdienste des Bittstellers und seiner Familie um den

---

[1]) Vgl. Oertmann, Bayer. Landesprivatrecht. Halle a. S. 1903.

[2]) Vgl. Pözl, Lehrbuch des Bayer. Verfassungsrechtes. 4. Aufl. München 1870. p. 116.

[3]) Vgl. Adelsedikt § 2 Abs. 1.

[4]) Vgl. BGB. §§ 1719 ff. — Weber a. a. O. Bd. 28 p. 446 und 449 ff.

[5]) Vgl. Adelsedikt § 2 Abs. 2 und 3.

[6]) Vgl. Seydel a. a. O. p. 311. — Oertmann a. a. O. p. 58. — Pohl, Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechtes für das Königreich Bayern. München 1898/1900. 1. Bd. p. 238.

[7]) Vgl. Oertmann a. a. O. p. 59.

Digitized by Google

Staat und ein zum standesgemäßen Leben hinlängliches Vermögen nachgewiesen werden.[1])

Erfolgt die Genehmigung durch den König, so wird ein Adelsbrief mit Beschreibung des bewilligten Titels und Wappens in vorgeschriebener Form und gegen die verordnungsmäßige Taxe ausgefertigt und die Verleihung des Adels durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgemacht. (Bis zur Kgl. Verordnung vom 29. Oktober 1873 im Regierungsblatt, das 1818—1820 „Allgemeines Intelligenzblatt" hieß, wie auch in der Verfassungsurkunde zu lesen ist.)

Dieselben Vorschriften wie für die erstmalige Verleihung gelten auch für die Erhebung auf eine höhere Adelsstufe.[2]) [3])

Ipso iure wird der Adel erlangt, wenn der Militär- und Zivilverdienstorden[4]) an einen Inländer verliehen wird. Doch kann dadurch, wie schon erwähnt, nur ein Personaladel begründet werden. Ein Gesuch ist natürlich hier nicht notwendig, doch sind die Taxen zu entrichten. Der Geadelte wird in die Klasse der Ritter eingereiht, wenn er nicht schon früher einer höheren Stufe angehört hat.[5])

Einen Anspruch auf Verleihung des Adels, und zwar des erblichen Adels, haben diejenigen Ordensmitglieder, deren Vater und Großvater ebenfalls den Verdienstorden erworben hatten. Die Verleihung muß in diesem Falle stets frei sein von Gebühren und sonstigen Kosten.[6]) Eine Eintragung der Vorfahren in die Adelsmatrikel ist nicht nötig.[7])

§ 6. Die Adelsmatrikel.

Der einfache Erwerbsakt genügt noch nicht zur Ausübung der dem Adel in Bayern zustehenden Rechte, vielmehr ist dieselbe bedingt durch die Eintragung des Adels in die Adelsmatrikel.[8]) Vom 1. November 1808 an oblag die Führung dieses Registers dem Reichsherolds amt; nach dessen Auflösung im Jahre 1825 wurde durch die Formationsverordnung vom 9. Dezember 1825[9])

---

[1]) Vgl. Adelsedikt § 3.

[2]) Vgl. Adelsedikt § 4.

[3]) Für den Adelsbrief ist eine Gebühr zu entrichten, welche sich bestimmt nach dem bayerischen Gebührengesetz vom 18. August 1879, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1899, Art. 240. Danach sind folgende Gebühren zu entrichten:

1500 Mk. bei der Verleihung des Adels mit dem Prädikat „von",
2000 „ „ „ Erhebung in den Ritterstand,
5000 „ „ „ „ „ „ Freiherrnstand,
10000 „ „ „ „ „ „ Grafenstand,
20000 „ „ „ „ „ „ Fürstenstand.

Bei der Verleihung eines höheren Grades mit Ueberspringung tieferer sind auch die Gebühren der übersprungenen Grade zu entrichten. Wird die Adelsverleihung zweien oder mehreren Geschwistern zugleich zuteil, so erhöhen sich die Gebühren um die Hälfte. Der Adelsbrief wird erst erteilt, wenn die geschuldeten Gebühren und sonstigen Kosten, insbesondere die Kosten für die Ausfertigung der Diplome, bezahlt oder hinterlegt sind. Durch die gesetzliche Regelung der Gebühren ist das Recht der Krone auf gebührenfreie Verleihung in keiner Weise beeinträchtigt worden.

[4]) Das Nähere s. bei Hoffmann, Das Recht des Adels und der Fideikommisse in Bayern, München 1896 p. 90.

[5]) Vgl. Adelsedikt § 6 Abs. 2.

[6]) Vgl. Adelsedikt § 5 Abs. 3.

[7]) Vgl. Leuckart Frhr. von Weißdorf, Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern, Ansbach 1905 p. 212.

[8]) Vgl. Adelsedikt § 8 Abs. 1.

[9]) Vgl. Weber a. a. O., Bd. 2 p. 267.

Digitized by Google

das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern damit betraut, dem diese Aufgabe bis auf die Gegenwart verblieben ist. An der Spitze der betreffenden Abteilung dieses Ministeriums steht auch heute noch ein Reichsherold.[1])

Nicht übergangen soll hier werden, daß auch der Personaladel ebensogut wie der erbliche Adel in die Matrikel einzutragen ist. Im § 8 der 5. Beilage zur VerfUrk. ist nur vom Adel schlechthin die Rede. Die Gründe, welche für die Eintragung des Adels in eine Matrikel gegeben sind, nämlich, daß durch eine öffentliche Urkunde jederzeit dargetan wird, wer dem Adelsstand angehört, bestehen für den persönlichen Adel nicht minder als für den erblichen.

Bis zum Jahre 1876 hatten die Kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, gemäß den Verordnungen vom 3. Dezember 1815 und 11. September 1829 die im Laufe des Jahres in adeligen Familien vorgefallenen Geburten, Trauungen und Sterbefälle auf Grund der pfarramtlichen Kirchenbücherauszüge zusammengestellt und diese Zusammenstellungen behufs Evidenthaltung der Adelsmatrikel an das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern eingesandt. Nachdem seit dem Jahre 1876 an die Stelle der pfarramtlichen Urkunden die Auszüge aus den Standesamtsregistern getreten sind, werden auf Grund dieser Register die Uebersichten über die bezeichneten Veränderungen in den adeligen Familien abgefaßt.[2])

Beglaubigte Auszüge aus der Adelsmatrikel geben vollkommenen Beweis für den Adelsstand einer immatrikulierten Familie.[3]) Die Immatrikulation wird im Gesetz- und Verordnungsblatt kostenlos bekannt gemacht.

§ 7. Verlust des Adels.

Nach § 17 des Adelsediktes war mit jeder Verurteilung zu einer Kriminalstrafe der Verlust des Adels ipso iure verbunden. Außerdem gab es noch Vergehen, welche das bayerische Strafgesetzbuch als unverträglich mit der Würde des Adels bezeichnete. Der Verlust beschränkte sich auf die Person des Verurteilten und war für seine bereits geborenen Kinder ohne Wirkung, jedoch wurden die nach der Verurteilung geborenen Kinder nicht adelig. Diese Bestimmungen sind aufgehoben worden durch das Einführungsgesetz zum Reichs-Strafgesetzbuch, sowie durch das bayerische Einführungsgesetz zum Reichs-Strafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871, Art. 2 Ziff. 24. Diese Vorschrift war zwar nicht in der Tit. X § 7 der Verfassungsurkunde geforderten Form für Verfassungs-Aenderungen erlassen worden, aber das bayerische Gesetz war ja überhaupt unnötig, da Reichsrecht das Landesrecht bricht, sogar Verfassungsgesetze. Auch durch die § 31 ff. des Reichs-Strafgesetzbuches sind die erwähnten Vorschriften aufgehoben worden, da die Materie der Strafen

[1]) Die Eintragung unterliegt einer Gebühr nach folgenden Sätzen:
30 Mk. beim Adel mit dem Prädikate „von",
50 „ „ Ritterstand,
100 „ „ Freiherrnstand,
200 „ „ Grafenstand,
300 „ „ Fürstenstand.
Wird der Adel mehreren Zweigen einer Familie oder zwei oder mehreren Geschwistern zugleich zuteil, so ist die Gebühr nur im einfachen Betrage zu entrichten.

[2]) Vgl. die Ministerial-Entschließung vom 14. Mai 1876, die alljährlich einzusendenden Konspekte über Veränderungen in den adeligen Familien durch Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle betr. Weber a. a. O. Bd. 11 p. 539.

[3]) Vgl. Adelsedikt § 8 Abs. 2; ferner ZPO. § 415.

Digitized by Google

dadurch erschöpfend geregelt werden sollte. Zum Vergleiche diene, daß das preußische Strafgesetzbuch von 1851[1]) die nämliche Strafe kannte. Nicht soll verschwiegen werden, daß es auffallend ist, daß selbst jemand, der zur Zuchthausstrafe und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt worden ist, seinen Adelstitel und die Adelsrechte behalten darf.[2]) Der Einwurf, daß durch die infolge Adelsverlustes eintretende Rückkehr in den Bürgerstand dieser beschimpft werde, kann nicht als stichhaltig erachtet werden. Denn in der Entziehung des Adels zur Strafe kann für die Nichtadeligen ebensowenig eine Beschimpfung liegen wie in der Aberkennung eines Ordens für diejenigen, welche nicht Träger des Ordens sind.[3])

Da der bayerische Adel nur bayerischen Staatsangehörigen zustehen kann, so versteht es sich von selbst, daß mit dem Verlust der bayerischen Staatsangehörigkeit auch der Verlust des bayerischen Adels verbunden sein muß. Endlich kann der Adel auch verloren gehen durch freiwilligen Verzicht. Hierbei ist es jedoch notwendig, daß der Verzicht dem König ausdrücklich angezeigt wird durch das Staatsministerium des Königlichen Hauses.

Für die bereits geborenen Kinder der Verzichtenden, sowie für die anderen Mitglieder der Familie ist der Verzicht ohne Belang.

Ein Verzicht auf den persönlichen Adel während des Besitzes des denselben begründenden Ordens ist nicht für statthaft zu erachten, da ja der Adel die gesetzlich notwendige Folge dieses Ordens ist. Andrerseits ist anzunehmen, daß in der Entziehung des Ordens gleichzeitig der Verlust des Adels enthalten ist.

Ein Erlöschen des Adels durch Verjährung ist unmöglich, wenn der Adel immatrikuliert ist.[4]) Auch ein längere Zeit fortgesetzter Nichtgebrauch ist ohne Nachteil. Jedoch müssen die Abkömmlinge der adeligen Familie, wenn der Nichtgebrauch durch wenigstens zwei Generationen fortgedauert hat, den Adel sich erneuern lassen, unter Vorlegung der Beweise ihrer Abstammung. Da über das Verhältnis der Abkömmlinge zu den früheren Generationen nichts Näheres bestimmt ist, so muß daraus gefolgert werden, daß es auf den Grad der Verwandtschaft nicht ankommt, vielmehr dieses Recht auch den Enkeln, Urenkeln usw. zusteht.[5]) Wenn die Immatrikulation feststeht und die Abstammung von der immatrikulierten Familie erwiesen ist, kann die Erneuerung nicht verweigert werden. Dieselbe wird in der Adelsmatrikel bei der betreffenden Familie vermerkt; auch wird ein Zeugnis darüber ausgestellt. Ist der Adelsbrief verloren gegangen, so muß ein neuer ausgestellt werden.[6])

Es gibt auch einen stillschweigenden Verzicht auf den Adel. Da nämlich erst durch den Eintrag in die Adelsmatrikel die Ausübung der Adelsrechte ermöglicht wird, so kann in der Unterlassung dieser Eintragung unter Umständen ein stillschweigender Verzicht auf den Adel liegen. Durch analoge Anwendung des § 20 des Adelsediktes ergibt sich, daß der nicht eingetragene Adel erloschen ist, wenn auch die zwei nachfolgenden Generationen die Immatrikulation nicht nachgesucht haben.[7]) Seydel ist der Ansicht, schon durch die Unterlassung des

[1]) Art. 12 Ziff. 2 und 22.
[2]) Vgl. Seydel a. a. O. p. 315.
[3]) Vgl. Seydel a. a. O. p. 315.
[4]) Vgl. Adelsedikt § 19.
[5]) Vgl. Pözl a. a. O. p. 122. — Seydel a. a. O. p. 314.
[6]) Vgl. Adelsedikt § 20.
[7]) Vgl. Pözl a. a. O. p. 122.

Digitized by Google

Nachsuchens um Eintragung von seiten des Beliehenen sei auf den Erwerb des Adels verzichtet.[1]) Diese Ansicht ist aber wohl nicht richtig. Denn tatsächlich erworben ist der Adel ja bereits durch die Verleihung des Adelsbriefes. Denn das Adelsedikt sagt in klaren Worten: Der Adel wird durch königliche Verleihung erworben (§ 1). Die Verleihung geschieht durch Adelsbriefe (§ 2 Abs. 4). Bis zur Immatrikulation muß allerdings der erworbene Adel ruhen. Wird die Immatrikulation von den zwei folgenden Generationen nicht nachgeholt, so ist der Adel erloschen, da nunmehr um eine „Erneuerung" nicht mehr nachgesucht werden kann.

§ 8. Suspension des Adels.

Nicht als Verlust, sondern nur als ein Ruhen der Ausübung des Adels muß es aufgefaßt werden, wenn eine adelige Dame mit einem Bürgerlichen eine Ehe eingeht. Als Verlustgrund ist dies auch gar nicht angeführt im Adelsedikte. Dagegen findet sich bereits im Sachsenspiegel der Rechtssatz, daß eine adelige Frau, die sich mit einem Bürgerlichen verheiratet, zwar während der Ehe den Stand des Mannes teilt, jedoch nach Auflösung der Ehe die Rechte des Adelsstandes wieder ausüben darf, mit anderen Worten: während der Ehe ruht der Adel. Die fragliche Stelle[2]) lautet: „Al si ein man sîme wîbe nicht ebenburtig, her is doch ir vormunde und si ist sîn genôzinne und trit in sîn recht, swenne sie in sîn bette gêt. Swenne her aber stirbit, sô ist sie ledig von sîme rechte und beheldet recht nach irer geburt."

Ganz soweit wie der Sachsenspiegel dürfen wir allerdings nach heutigem Rechte nicht gehen. Denn wenn die Ehe durch den Tod des Ehemannes getrennt wird, so kann seine Witwe ihren früheren Adel nicht mehr ausüben, da sie ja nicht einmal berechtigt ist, ihren früheren Namen wieder zu führen.[3]) Wird aber die Ehe geschieden, so wird die Frau wieder völlig unabhängig von ihrem früheren Ehemanne; sie ist berechtigt, ihren Familiennamen wieder anzunehmen,[4]) ihr Adel lebt auch wieder auf, da der Grund der Suspension fortgefallen ist. Der gleiche Grundsatz gilt bei Nichtigkeit der Ehe.

Analog verhält es sich bei der Adoption eines Adeligen durch einen Nichtadeligen: solange das Adoptionsverhältnis dauert, ruht die Ausübung der Adelsrechte. Wird aber die Annahme an Kindes Statt wieder aufgehoben,[5]) so erhält der ehemals Adoptierte nicht nur seinen früheren Familiennamen wieder,[6]) sondern er kann auch die Adelsrechte wieder ausüben. Henle-Schneider[7]) halten es für „selbstverständlich, daß die geschiedene Frau, wenn sie nach § 1557 BGB. ihren Mädchennamen wieder annimmt oder erhält, das mit diesem Namen verbundene Adelsprädikat ohne besondere Genehmigung führen darf. Das gleiche gilt für die an Kindes Statt Angenommenen nach Aufhebung der Annahme." Eine nähere Begründung fehlt allerdings. Daß nur derjenige ein Adelsprädikat führen darf, der tatsächlich adelig ist, wird später dargelegt werden.

[1]) Vgl. Seydel a. a. O. p. 314.
[2]) S. Sp. I, 45. § 1.
[3]) Die nähere Begründung s. bei Oertmann a. a. O. p. 59.
[4]) Vgl. BGB. § 1577.
[5]) Vgl. BGB. § 1768.
[6]) Vgl. BGB. § 1772.
[7]) Henle-Schneider, Die bayerischen Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche, München 1900, p. 15.

Digitized by Google

Die besprochenen Rechtsverhältnisse waren im Preußischen Allgemeinen Landrecht in eingehender Weise und in ähnlichem Sinne geregelt.[1])

Ein weiterer Grund für die Suspension des Adels — daß nicht nur der Adelstitel gemeint ist, ergibt sich aus den mit der Suspension verbundenen Rechtsfolgen des § 22 — ist gemäß § 21 des Adelsediktes die Uebernahme niederer, bloß in Handarbeit bestehender Lohndienste, die Ausübung eines Gewerbes bei offenem Kram und Laden oder eines eigentlichen Handwerks. Durch Ministerial-Entschließung vom 20. Dezember 1818, die Ausübung der Adelsrechte betreffend,[2]) sind die einzelnen Fälle näher spezialisiert. Danach tritt die Suspension des Adels nicht ein durch den Betrieb einer Fabrik, wenn kein Detailverkauf damit verbunden ist; ebensowenig findet sie statt, wenn ein Handwerk oder Gewerbe nicht von dem Inhaber selbst, sondern von einem Geschäftsführer ohne persönliche Teilnahme des Inhabers besorgt wird. Kupferstecher, Bildhauer und Maler, mit Ausnahme der bloßen Anstreicher, gehören zu den freien Künsten und sind daher gleichfalls ausgenommen. Dagegen sind Apotheker, welche an dem Detailverkauf der Arzneimittel persönlich teilnehmen, ungeachtet ihrer höheren Bildung, hieher zu zählen.

Die Suspension des Adels dauert nur so lange, als die Gründe dafür vorhanden sind; sie erstreckt sich nicht auf die Kinder, falls sie nicht ebenfalls eine solche Beschäftigung treiben.[3]) Da die Ehefrau hier nicht erwähnt ist, muß angenommen werden, daß sie nicht, wie die Kinder, ausgenommen ist, sondern von der Suspension des Adels betroffen wird.[4])

Was die Wirkungen des Verlustes oder der Suspension des Adels anlangt, so ist klar, daß der davon Betroffene nicht berechtigt ist, das Adelsprädikat zu führen oder die dem Adel zustehenden Vorrechte auszuüben. Speziell erwähnt sind in der Verfassungsurkunde die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.[5]) die jedoch seit dem Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848 nicht mehr besteht, sowie der Verlust der passiven Fideikommißfähigkeit.[6])

Ob der § 21 des Adelsediktes heute noch Geltung hat, ist mehr als zweifelhaft. Zwar ist in der ganzen Literatur über diese Materie von einer Aufhebung des § 21 des Adelsediktes nicht die Rede,[7]) jedoch mit einer einzigen Ausnahme: Oertmann[8]) nämlich macht geltend, daß diese Bestimmung nicht mehr in Kraft sei. Diese Ansicht dürfte zweifellos den Vorzug verdienen vor der entgegengesetzten Meinung. Die Begründung ist ungefähr die folgende: Der § 21 des Adelsediktes widerspreche dem modernen Rechtsbewußtsein in der krassesten Weise. Auch sei er durch Gewohnheitsrecht längst in Vergessenheit geraten.[9])

---

[1]) PALR. II, 9. § 86—88 (Ehe!) und II, 2. § 685 bzw. II, 9. § 83 (Adoption!).
[2]) Vgl. Weber a. a. O. Bd. 1 p. 747.
[3]) Vgl. Adelsedikt § 21 Abs. 2.
[4]) Vgl. Seydel a. a. O. p. 315.
[5]) Vgl. Adelsedikt § 22.
[6]) Vgl. 7. Beilage zur Verfurk. § 78.
[7]) Vgl. Seydel a. a. O. p. 315. — Pohl a. a. O. Bd. 1 p. 239. — Grill, Handbuch des bayerischen Staatsbürgers, München 1897, p. 83. — Becher, Das rechtsrheinische Landeszivilrecht, München 1896, 1. Bd. p. 84. — Hoffmann a. a. O. p. 88. — Leuckart v. Weißdorf a. a. O. p. 217. — Nur Krückmann (Verhandlungen des 24. deutschen Juristentages Bd. 3, Gutachten, 1898, p. 185) ist der Ansicht, daß § 21 aufgehoben sei, und zwar durch das BGB., weil dem Privatrecht angehörig. Dies ist aber wohl nicht richtig.
[8]) A. a. O. p. 60 ff.
[9]) Davon kann man sich durch einen Blick z. B. in das Nürnberger Adreßbuch überzeugen, wo sich Handwerker, Gastwirte ꝛc. mit dem Adelsprädikat finden.

Digitized by Google

Vor allem sei dieser Rechtssatz außer Wirksamkeit gesetzt durch den § 1 der Reichs-Gewerbeordnung. Denn wenn dieses Gesetz jedermann den Betrieb eines Gewerbes gestatte, so könne dem Landesrecht nicht die Freiheit gegeben sein, Rechtsnachteile auf ein solches vom Reichsrecht gestattetes Tun zu setzen; daß die Suspension des Adels ein Rechtsnachteil sei, könne nicht bestritten werden.

Zum Vergleiche sei angeführt, daß nach dem Preußischen Allgemeinen Landrecht[1]) sogar Verlust des Adels eintrat, wenn ein Adeliger mit Verleugnung seines Standes in eine Zunft oder Innung sich eingeschlichen hatte und ein bürgerliches Gewerbe betrieb. Diese Bestimmung wurde bereits aufgehoben durch das Edikt vom 9. Oktober 1807.

Viertes Kapitel.

Die Rechte des bayerischen Adels kraft Gesetzes.

§ 9. Das Recht auf die Adelszeichen.

„Alle nach §§ 1—5 berechtigten Mitglieder einer immatrikulierten adeligen Familie haben die Befugnis, sich der in den eingetragenen Diplomen bezeichneten Titel und Wappen zu bedienen.“[2])

Das Recht auf den Namen, eines der sogenannten Persönlichkeitsrechte, steht heutzutage jedermann zu; gemäß § 12 BGB. kann jeder die mißbräuchliche Benützung seines Namens verbieten. Das Recht auf den adeligen Namen genießt einen viel weitergehenden Schutz.

Die unbefugte Anmaßung eines adeligen Namens oder Titels ist durch § 360 Ziff. 8 des deutschen Reichs-Strafgesetzbuches verboten. Wer nämlich Titel, Würden oder Adelsprädikate unbefugt annimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft. Es ist vorgekommen, daß ein bayerischer Staatsangehöriger dieser Bestimmung gemäß verurteilt wurde, welcher sich des Adelsprädikates bediente, ohne in die Adelsmatrikel eingetragen zu sein.[3]) Das Reichsgericht[4]) hat vor mehreren Jahren entschieden, daß auch dadurch der angeführte Paragraph des Strafgesetzbuches unter Umständen verletzt werden könne, daß ein Nichtadeliger die Anrede mit dem Adelstitel von seiten anderer dulde; eine eigene Tätigkeit des zu Verurteilenden wird also gar nicht vorausgesetzt.

Daneben besteht auch ein zivilrechtlicher Schutz.[5]) Das Recht zum Gebrauch eines Namens ganz allgemein wird durch § 12 BGB. geschützt. Ob unter diese Bestimmung auch der Schutz des Namens mit dem Adelszeichen fällt, ist fraglich. Einige Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch gestatten eine analoge Anwendung des § 12 auf adelige Namen, nämlich die Ausführungsgesetze für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Hessen, Braunschweig und Lippe. Für Bayern existiert eine solche Bestimmung nicht.

Nun kann man den § 12 auf Namen mit dem Adelszeichen „von“ zweifellos dann anwenden, wenn man sich der Theorie anschließt, daß unter dem Namen der Familienname mit dem Adelszeichen „von“ zu verstehen ist

---

[1]) APLR. II. 9 § 81.

[2]) Vgl. Adelsedikt § 9 Abs. 1.

[3]) Vgl. Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 12. Aufl., Berlin 1896 p. 890.

[4]) Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen, Bd. 33 p. 305.

[5]) Vgl. Planck a. a. O. p. 78. — Verhandlungen des 25. deutschen Juristentages 3. Bd. a. a. O.

Digitized by Google

(s. o. § 2). Aber auch, wenn man der andern Theorie folgt, kann man sicherlich einen privatrechtlichen Schutz des adeligen Namens nicht leugnen. Zunächst ist ja zu erwägen, daß der § 12 nur vom Namen, keineswegs vom Familiennamen spricht, so daß von dieser allgemeinen Bezeichnung auch der adelige Name, d. h. der Name samt dem Adelszeichen, mitumfaßt werden kann. Aber selbst wenn man dies nicht gelten lassen will, hat man immer noch ein wirksames Mittel gegen unbefugte Führung seines adeligen Namens: man hat nämlich das Recht, gemäß § 256 der Reichs-Zivilprozeßordnung eine Feststellungsklage zu erheben, sobald ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung vorliegt.

Endlich können Anmaßungen nicht gebührender Titel und Wappen sowohl von den bestellten Kronfiskalen als den Mitgliedern der beteiligten Familie zur unmittelbaren Abstellung dem Staatsministerium des Königlichen Hauses angezeigt werden.[1])

Gelegentlich der Erörterungen über den adeligen Namen soll auch nicht unerwähnt gelassen werden, daß bei den adeligen Namen Spezialbestimmungen für die Namensänderung bestehen.[2]) Während über die Gesuche um Bewilligung der Aenderung des bürgerlichen Familiennamens das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Justiz an den König zu berichten hat, hat bei Aenderung adeliger Namen das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern im Benehmen mit den genannten Staatsministerien diese Aufgabe. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden hinsichtlich der bürgerlichen Namen von den Staatsministerien der Justiz und des Innern gemeinschaftlich erlassen, in Ansehung der adeligen Namen von dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Neben dem Adelstitel kommt auch das Wappen als Adelszeichen in Betracht. Das Recht, ein Wappen zu führen, steht zwar heutzutage jedermann zu, jedoch hat es, der historischen Entwickelung gemäß, seine größte Bedeutung für den Adelsstand.

Das Recht, das Wappen einer bestimmten adeligen Familie zu führen, steht den nämlichen Personen zu, denen der adelige Titel gebührt;[3]) was den Schutz des Rechtes auf ein adeliges Wappen anlangt, so ist wohl § 360 Ziff. 8 des Strafgesetzbuches für anwendbar zu erklären, da ja in der Anmaßung eines adeligen Wappens die eines adeligen Titels enthalten ist. Ebenso findet der § 9 Abs. 2 des Adelsediktes auch auf Wappen Anwendung (s. o.). Eine analoge Anwendung des § 12 BGB. ist gleichfalls für zulässig zu erachten.[4])

Um den vorschriftsmäßigen Gebrauch der Wappen zu kontrollieren und einen Mißbrauch durch Unberechtigte zu verhindern, hat eine Abteilung des Ministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern, an deren Spitze ein Reichsherold steht, gemäß der Formationsverordnnng vom 9. Dezember 1825[5]) die Aufgabe, Wappenprüfungen vorzunehmen. Niemand darf die bayerische Raute führen, ein Graf darf keinen Fürstenhut, ein Freiherr keine Grafenkrone, Adelige der

[1]) Vgl. Adelsedikt § 9 Abs. 2.
[2]) Vgl. Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 § 1—3. — Weber a. a. O. Bd. 28 p. 443.
[3]) Vgl. Adelsedikt § 9 Abs. 1.
[4]) Vgl. Planck a. a. O. Bd. 1 p. 78.
[5]) Vgl. Weber a. a. O. Bd. 2 p. 267

Digitized by Google

letzten Klasse dürfen keinen ganz offenen Helm im Wappen tragen. Neu Geadelte müssen ihr Wappen in edlen und bedeutenden Symbolen herstellen.[1])

§ 10. Vorrechte auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes.

Nicht unbedeutend war die Zahl der Vorrechte auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes, die dem Adel in der Verfassungsurkunde zugewiesen waren.[2]) Der Adel hatte ausschließlich das Recht, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit auszuüben, einen befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen, einen privilegierten Gerichtsstand in Adelssachen,[3]) das Recht der Siegelmäßigkeit und bei der Militärkonskription die Auszeichnung, daß die Söhne der Adeligen als Kadetten in das Heer eintraten. Ferner garantiert Tit. 6 § 3 den adeligen Gutsbesitzern unter gewissen Voraussetzungen die Befähigung zur erblichen Reichsratswürde. Die adeligen Gutsbesitzer hatten auch ein Recht auf besondere Vertretung in der zweiten Kammer der Ständeversammlung.[4])

Allein fast ausnahmslos sind diese Vorrechte im Laufe des 19. Jahrhunderts beseitigt worden.

1. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit,[5]) ein Privileg des Adels in fast allen deutschen Staaten, war ein Inbegriff von Gerichtsbarkeits- und Polizeibefugnissen, welche als Realrechte mit dem Besitz gewisser Güter verbunden waren. Die Patrimonialgerichtsbarkeit war das einzige gutsherrliche Recht in Bayern, zu dessen Ausübung der Adel erfordert wurde. Beseitigt wurde sie in Bayern im denkwürdigen Jahre 1848 durch das Gesetz über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit vom 4. Juni 1848, Artikel 1.

2. Der befreite Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen konnte ebenfalls der Bewegung des Jahres 1848 nicht standhalten. Er wurde aufgehoben durch das Gesetz, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation, über das Verfahren in Zivil- und Strafsachen und über das Strafrecht betr., vom 4. Juni 1848, Artikel 2. Da jedoch diese Gesetzesbestimmung nicht vollzogen wurde, bestand der privilegierte Gerichtsstand noch weiter. Definitiv beseitigt aber ist er durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 10. November 1861 Artikel 76.[6])

3. Das Adelsedikt gewährte in § 7 den Adeligen für die über den Adelsstand vorkommenden Rechtsstreite ein besonderes Forum vor den Appellationsgerichten, mit Vorbehalt der Berufung an das Ober-Appellationsgericht. Es besteht in der neueren Literatur wohl kein Zweifel mehr darüber, daß dieses Privileg aufgehoben worden ist durch die Reichsjustizgesetze, welche einen diesbezüglichen Vorbehalt nicht kennen.[7]) Dagegen war bestritten, ob bereits das erwähnte bayerische Gerichtsverfassungsgesetz diesen Gerichtsstand aufgehoben habe. Jedoch erscheint es entbehrlich darauf näher einzugehen, da die Frage für das jetzige Recht bedeutungslos ist.[8])

---

[1]) Vgl. Hoffmann a. a. O. p. 84.
[2]) Tit. 5 § 4.
[3]) Vgl. Adelsedikt § 7.
[4]) Tit. 6 § 7a.
[5]) Vgl. die 6. Beilage zur VerfUrk.
[6]) Vgl. Pözl a. a. O. p. 117. ff.
[7]) Vgl. Oertmann a. a. O. p. 57. — Seydel a. a. O. Bd. 1 p. 316. — Leuckart v. Weißdorf a. a. O. p. 213.
[8]) Vgl. Pözl a. a. O. p. 121.

Digitized by Google

4. Das Recht der Siegelmäßigkeit (unter den Beschränkungen des Gesetzes über das Hypothekenwesen), das die Verfassungsurkunde den Adeligen garantierte, war hauptsächlich ein Vorzug in prozessualer Hinsicht und ist daher insbesondere unter den öffentlich-rechtlichen Privilegien zu nennen[1]). Dieses Recht bestand darin, daß der Inhaber dieses Rechtes gewisse Rechtsgeschäfte, welche sonst zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Beglaubigung bedurften, durch eigene Unterschrift und Siegelung rechtsgültig vollziehen konnte. Auch waren damit noch einige persönliche Vorrechte verbunden: beispielsweise leistete der Siegelmäßige, der in einem Prozesse als Zeuge vernommen wurde, seinen Eid nur durch Unterschreibung der Eidesformel[2]). Doch sind die einzelnen Vorschriften der Reihe nach beseitigt worden durch das erwähnte „Grundlagengesetz" vom 4. Juni 1848 (Art. 7), das Gesetz, die Siegelmäßigkeit betr., vom 28. Mai 1852, das Notariatsgesetz vom 10. November 1861 (Art. 150), das Einführungsgesetz zur Reichs-Zivilprozeßordnung vom 29. April 1869 (Art. 3, Ziff. 16) und das bayerische Einführungsgesetz zum BGB. vom 9. Juni 1899, Art. 135.

Die letzten Reste der Siegelmäßigkeit hatten sich bis zum Inkrafttreten des BGB. erhalten. Der § 12 des Ediktes über die Siegelmäßigkeit besagte: „Die Nutznießung des Muttergutes richtet sich nach den bestehenden Gesetzen". Dafür kam in Betracht I. 5 § 5 Nr. 3 des bayerischen Landrechtes, wo bestimmt war, daß der siegelmäßige Vater die Nutznießung am Muttergute haben solle. Diese privatrechtliche Bestimmung war mit dem Inkrafttreten des BGB. ebenfalls weggefallen; der § 12 der 8. Verfassungsbeilage war daher gegenstandslos und sollte deshalb auch formell beseitigt werden[3]). „Die Beseitigung geschieht summarisch in der Art, daß nicht bloß § 12 als letzter Rest, sondern die ganze 8. Verfassungsbeilage für aufgehoben erklärt wird. In dieser summarischen Beseitigung liegt weiterhin der Ausdruck des Gedankens, daß der Begriff der Siegelmäßigkeit als solcher verschwinden soll. Die Siegelmäßigkeit wird nicht nur des letzten Restes ihres Inhaltes beraubt, sondern förmlich abgeschafft[4])."

5. Der § 12 des Adelsediktes enthielt den Rechtssatz, daß die Adeligen zwar der allgemeinen Militärpflicht nach den bestehenden Konskriptionsgesetzen unterlägen, jedoch sollten die Söhne der Adeligen, welche das Los zur Einreihung traf, als Kadetten eintreten.

Aehnliche Bestimmungen fanden sich auch in den Gesetzen anderer deutscher Staaten im vorigen Jahrhundert, insbesondere in Preußen, wo der Adel zu Offiziersstellen ausschließlich befähigt war; dieses Privileg wurde jedoch bereits im Jahre 1808 ausdrücklich beseitigt[5]).

Die erwähnte Vorschrift der bayerischen Verfassungsurkunde erhielt sich bis zum bayerischen Wehrverfassungsgesetze vom 30. Januar 1868, dessen Artikel 96 dieses Privileg aufhob.

6. Die gutsherrlichen Rechte, die dem Adel durch Tit. 5 § 4 der Verfassungsurkunde zugesprochen sind, stehen ihm nur in demselben Umfang wie jedem

---

[1]) Vgl. bayer. Verfurk. Tit. 5 § 4 Ziff. 4; Adelsedikt § 10; 8. Beilage zur Verfurk.

[2]) Vgl. die Bestimmung des bayer. codex indiciarius: „Prälaten, Adelige oder graduierte Personen leisten ihr gerichtliches Zeugnis nicht mit einem körperlichen Eid, sondern nur bei ihren Ehren, Würden, Treuen und Glauben."

[3]) Vgl. Oertmann a. a. O. p. 56 ff. — Vgl. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten Beil.-Bd. XX Abt. 2 1898/99 p. 254 ff.

[4]) Henle-Schneider a. a. O. p 210 ff.

[5]) Vgl. Bluntschli a. a. O. p. 55.

Digitized by Google

Gutseigentümer zu — jedoch war die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ein ausschließliches Adelsvorrecht — und sind daher hier nicht besonders zu behandeln; übrigens sind die gutsherrlichen Rechte stark vermindert worden[1]).

7. Zu den Vorzügen des Adels auf dem Gebiete des Prozeßrechtes gehörte auch das beneficium competentiae, das ihm durch die bayerische Gerichtsordnung von 1753 garantiert war. Doch ist dasselbe durch Nichtaufnahme in die Verfassungsurkunde beseitigt worden. Dagegen steht es gemäß § 53 der 7. Verfassungsbeilage den Besitzern von Familien-Fideikommissen heute noch zu.

§ 11. Die Vertretung im Landtag.

Eines der wichtigsten unter den Vorrechten des Adels war in früheren Jahrhunderten die Landstandschaft. Nachdem dieses Institut abgekommen war, trat im 19. Jahrhundert die Volksvertretung des konstitutionellen Staates an dessen Stelle. Bei dieser wurde nun wieder der Adel besonders bevorzugt, vor allem die adeligen Gutsbesitzer. Nach der bayerischen Verfassungsurkunde[2]) gehören zur zweiten Kammer der Ständeversammlung die Grundbesitzer, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben — gemäß Tit. 5 § 4 sind dies die adeligen Grundbesitzer — und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben. Diese Bestimmung wurde beseitigt durch das Landtagswahlgesetz vom 4. Juni 1848 Art. 37.

Dagegen hat sich bis auf den heutigen Tag noch das Privileg erhalten, daß nur adelige Gutsbesitzer die erbliche Reichsratswürde erlangen können. Vorausgesetzt wird außerdem noch, daß sie „das volle Staatsbürgerrecht in Bayern genießen und ein mit dem Lehen- oder fideikommissarischen Verbande belegtes Grundvermögen besitzen, von welchem sie an Grund- und Dominikalsteuern in simplo 300 Gulden entrichten und wobei eine agnatisch-lineale Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist".[3]) An die Stelle der Dominikalien sind mit der Ablösung der Grundlasten die entsprechenden Einlösungssummen getreten. Die erbliche Reichsratswürde kann nur auf solches unbewegliche Vermögen begründet werden, welches in einem einheitlichen Lehensverband oder in einem einheitlichen Fideikommißverband sich befindet und zugleich die verfassungsmäßige Größe besitzt. Die Reichsratswürde kann sich also nicht auf zwei verschiedene Lehen oder Fideikomisse mit zusammen 300 Gulden Steuersimplum gründen[4]).

Schon zu wiederholten Malen wurde im Landtag der Wunsch laut, die Bestimmungen über die Erlangung der erblichen Reichsratswürde in einschneidender Weise zu reformieren, allein bis jetzt ohne Erfolg[5]).

Die Ständeversammlung des Jahres 1848 brachte den Antrag an die Krone ein, daß dem nächsten Landtag ein Gesetzentwurf „über zeitgemäße Erweiterung der Kammer der Reichsräte" vorgelegt werden möge. Diese sollte eine zweifache sein: Einmal sollte das Vorrecht, daß nur adelige Grundbesitzer Mitglieder der Kammer der Reichsräte werden können, abgeschafft werden. Der

---

[1]) Vgl. die 6. Beilage zur Verfurk.
[2]) Vgl. Tit. 6 § 7 a.
[3]) Tit. 6 § 3.
[4]) Nähere Begründung siehe bei Seydel a. a. O. Bd. 1 p. 401.
[5]) Vgl. Verhandlungen der Kammer der Reichsräte, 1851/52, Beil.-Bd. I p. 357 ff.; 1863/65, Beil.-Bd. II p. 108 ff. — Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, 1863/65, Beil.-Bd. V p. 156 ff.; 1863/65, Stenographische Berichte Bd. 2 p. 80 ff.

Digitized by Google

Besitz eines Fideikommisses sollte auch jetzt noch erfordert werden, weshalb durch einen Gesetzentwurf die passive Fideikommißfähigkeit auch für Bürgerliche gefordert wurde (s. später). Die zweite Aenderung war die, daß ein Grund- und Häuser-Steuersimplum von 130 Gulden genügen sollte, wenn das Grundvermögen bis zu diesem Betrage schuldenfrei sei. Zur Motivierung wurde angeführt: „Die Erweiterung der Kammer der Reichsräte steht in Uebereinstimmung damit, daß alle Vorzüge des adeligen Grundbesitzes vor dem nicht adeligen in der neueren Gesetzgebung beseitigt worden sind, und daß auch die persönlichen und politischen Vorzüge des Adels dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz zu weichen bestimmt sind."

Im Jahre 1851 wurde der Gesetzentwurf der Kammer der Reichsräte vorgelegt und dort beraten, konnte aber nicht zum Gesetz erhoben werden. Eine Wiederholung des Antrages in den Jahren 1863/65 führte ebensowenig zum Ziel.

§ 12. Vorrechte auf dem Gebiete des Privatrechts.

Um nunmehr auf die privatrechtlichen Privilegien des Adels in Bayern überzugehen, so muß zunächst betont werden, daß von diesen, welche im vorigen Jahrhundert noch von einiger Bedeutung waren, fast sämtliche, insbesondere durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, beseitigt worden sind.

1. Einzelne Statuten modifizierten für den Adel das eheliche Güterrecht, wie das Eichstätter, Erbacher und Würzburger Recht.[1]) Nach dem Eichstätter Recht z. B. war die allgemeine Gütergemeinschaft der gesetzliche Güterstand für alle Klassen der Bevölkerung, mit Ausnahme des Adels, des höheren Bürgerstandes und der Beamten[2]).

2. Nach dem Bayerischen Landrecht (I. 6. 15, Nr. 2) stand der adeligen Witwe ein gesetzlicher Anspruch auf Wittum zu.

3. Mit dem prozessualen Privileg der Siegelmäßigkeit waren auch rein privatrechtliche Vorzüge verknüpft, welche mit dieser selbst verschwunden sind, so insbesondere das Vorrecht, daß der siegelmäßige Vater die Nutznießung am Kindesvermögen hatte[3]).

4. Zum Erwerb von Lehen wird in der Regel der Adel nicht erfordert, eine Ausnahme bilden jedoch gemäß dem Lehenedikt vom 7. Juli 1808 die Kronämter, welche nur an Fürsten oder Grafen verliehen werden können. Die landesgesetzlichen Vorschriften über Lehen bleiben gemäß Artikel 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch unberührt.

5. Das Recht der Ebenbürtigkeit hat heutzutage der niedere Adel keinesfalls gegenüber den Mitgliedern des hohen Adels. Jedoch kann es als ziemlich unbestritten gelten, daß nach gemeinem Privatfürstenrecht noch am Anfang des 19. Jahrhunderts eine ebenbürtige Ehe zwischen Mitgliedern des hohen und niederen Adels geschlossen werden konnte, allerdings unter gewissen Einschränkungen. Die Ehe eines Mitgliedes eines altreichsgräflichen oder neufürstlichen Hauses mit einer Dame aus dem niederen Adel war im 18. Jahrhundert und bei Beginn des 19. Jahrhunderts keine Mißheirat. Rehm[4]) begründet dies

[1]) Vgl. Roth, Bayer. Zivilrecht, 2. Aufl., Tübingen 1881, Bd. 1. p. 221.
[2]) Vgl. Roth a. a. O. p. 456 ff.
[3]) Vgl. Bayer. Landrecht I. 5. 5. 3; 8. Beilage zur Verfllrk. § 12.
[4]) Rehm, Modernes Fürstenrecht, München 1904, p. 161 ff.

Digitized by Google

damit, weil die neufürstlichen Familien, aus altgräflichen oder altfreiherrlichen Häusern hervorgegangen, nicht in der Lage waren, sich gegen ihre bisherigen Genossen eherechtlich streng abzuschließen. Kurfürstliche und andere altfürstliche Häuser dagegen vermochten das Gleichgeburtsrecht strenge durchzuführen.

Eine andere Theorie erkennt die Ebenbürtigkeit an, ohne Rücksicht auf den Grad des Adels und das Alter der Familie. Diesen Standpunkt vertritt auch das Reichsgericht [1]).

§ 13. Das Recht der passiven Fideikommißfähigkeit.

Das Institut der Familien-Fideikommisse findet sich in Deutschland nur noch in Bayern als ein ausschließlich adeliges. Durch diese Einrichtung ist die Möglichkeit gewährt, zur Erhaltung des Gutsbesitzes bei der Familie in einer von dem allgemeinen Privatrecht abweichenden Art und Weise mit demselben zu verfahren, ohne daß zu diesem Zweck eine Autonomie hätte eingeräumt werden müssen.

„Fideikommisse sind rechtliche Verfügungen, durch welche ein bestimmter Vermögenskomplex zugunsten einer adeligen Familie, solange sie im Namen und Stamm vorhanden ist, für unveräußerlich erklärt wird. Häufig werden auch die Güter selbst, welche Gegenstand der Disposition sind, so genannt." [2])

Nach dem Bayerischen Landrechte war das Institut der Fideikommisse ein rein privatrechtliches und stand jedermann ohne Unterschied des Standes zu. Bald jedoch, nachdem Bayern zum Königreich erhoben worden war, fand eine völlige Umgestaltung statt, indem das Edikt vom 28. Juli 1808 die Fideikommisse aufhob und an deren Stelle die Majorate setzte, welche als ein Vorrecht des Adels erklärt wurden; diese wurden durch das Edikt vom 22. Dezember 1811 näher geregelt. Die Verfassungsurkunde von 1818 brachte in ihrer 7. Beilage ein Edikt über die Fideikommisse, welches ähnliche Normen enthält wie das erwähnte Edikt aus dem Jahre 1811. Ergänzt wurde die 7. Beilage durch ein Zusatzgesetz vom 11. September 1825 und die Instruktionen über die Behandlung der Fideikommisse vom 2. Dezember 1818 und 2. März 1857.

Während des Landtages 1849/50 legte die Regierung den Kammern einen neuen Entwurf [3]) vor, der vielfach wieder die Anschauungen des Bayerischen Landrechtes vertrat. Danach sollte zum Erwerb eines Fideikommisses jeder berechtigt sein, welcher über das Seinige frei zu verfügen befugt sei. Die Fideikommißfähigkeit als Privileg des Adels sollte aufgehoben werden. Zur Begründung bemerken die Motive: „Das Institut der Fideikommisse erschien in derjenigen Stellung, welche demselben bisher durch die bayerische Staatsverfassung gegeben war, als ausschließliches Privileg adeliger Familien und war vorzugsweise darauf berechnet, den Glanz und die politische Bedeutung einzelner bevorzugter Geschlechter zu fördern und gegen die Wechselfälle der Zeit sicherzustellen. Diese Einrichtung kann bei der entschiedenen Anerkennung, welche der Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetze gefunden hat, im neueren Staatsleben fernerhin nicht aufrecht erhalten werden."

---

[1]) Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen Bd. 32 p. 150. — Vgl. auch Blätter für Rechtsanwendung Bd. 9 p. 166 und p. 267.

[2]) Vgl. Pözl a. a. O. p. 130 ff.

[3]) Vgl. Verhandlungen der Kammer der Reichsräte des Königreichs Bayern, 1849/50, Beilagen-Bd. 5 p. 149 ff.; 1851/52, Beilagen-Bd. 1 p. 307 ff.

Digitized by Google

Dieser Gesetzentwurf, den die Staatsregierung dem Landtage des Jahres 1850 vorlegen ließ, gelangte jedoch vor der am 20. Juli 1850 erfolgten Schließung des Landtages nicht mehr in der Kammer der Abgeordneten zur Beratung und wurde daher im folgenden Jahre wiederum vorgelegt. Allein auch jetzt konnte er nicht zum Gesetz erhoben werden.

Die 7. Verfassungsbeilage mit den Ergänzungsgesetzen ist also heute noch in Kraft. Auch das BGB. hat ihre Gültigkeit nicht berührt, da Artikel 59 des Einführungsgesetzes zum BGB. einen entsprechenden Vorbehalt enthält: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Familienfideikommisse." [1])

Diese Bestimmung war zweifellos notwendig, da das Institut der Fideikommisse seiner rechtlichen Natur nach sicherlich dem Privatrecht angehört. Seine Aufnahme in die Verfassungsurkunde erklärt sich nur daraus, daß dasselbe ein Vorrecht des bayerischen Adels bildet. [2])

Die Bestimmung, daß nur Adelige Fideikommisse erwerben können, enthält die Verfassungsurkunde in Titel 5 § 4 (Abs. 2 Ziff. 3); dasselbe ist auch in der 5. Beilage § 13 ausgesprochen. § 1 des Ediktes über die Fideikommisse erwähnt das Erfordernis des Adels ebenfalls ausdrücklich.

Stifter eines Fideikommisses kann jeder Handlungsfähige sein, der im Besitze des erforderlichen Vermögens ist. Die Rechtsvorschrift, daß dazu der bayerische Adel erforderlich sei, existiert nicht. Stobbe-Lehmann [3]) sind der Ansicht, daß auch beim Stifter des Fideikommisses der Adel nötig sei, „da es kaum zu erwarten stehe, daß Bürgerliche zugunsten einer adeligen Familie ein Fideikommiß stiften werden und an einen derartigen Fall der Gesetzgeber kaum gedacht haben werde". Jedoch dürfte diese Auffassung, die übrigens isoliert dasteht in der Literatur, kaum zutreffend sein, da sie mit dem klaren Wortlaute des Gesetzes sich nicht in Einklang bringen läßt.

Ein Unterschied zwischen persönlichem und erblichem Adel auf seiten des Instituierten ist in der Verfassungsurkunde nirgends erwähnt; jedoch ergibt sich aus der rechtlichen Natur des Instituts, das ja zur Erhaltung des splendor familiae dienen soll, ohne allen Zweifel, daß nur der erbliche Adel in Betracht kommen kann.

Mit dem Verlust des Adels erlischt das Erbfolgerecht in die Familienfideikommisse. [4]) Tritt dieser Verlust nach erfolgtem Antritt des Fideikommisses ein, so hört das Recht zum Genusse des Fideikommisses für den bisherigen Besitzer auf, und dem Nächstberechtigten fällt das Fideikommiß zu. Dieser ist jedoch subsidiär verpflichtet, dem bisherigen Besitzer die „Kompetenz" zu gewähren. [5]) Während der Suspension des Adels geht das Fideikommiß gleichfalls auf den Nächstberechtigten über, welcher zur Rückgabe erst nach Erlöschen des Suspensionsgrundes verbunden ist.

Fünftes Kapitel.

Die Rechte des bayerischen Adels in der Pfalz.

§ 14. Für die bayerische Rheinpfalz ist ein großer Teil der Vorrechte des Adels nicht in Kraft getreten. Maßgebend ist hiefür die Kgl. Entschließung

[1]) Vgl. auch Einführungsgesetz zum BGB. Art. 61.
[2]) Vgl. Seydel a. a. O. p. 316.
[3]) Vgl. Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechtes, Berlin 1897, Bd. 2 2. Teil p. 526 ff.
[4]) Vgl. Fideikommiß-Edikt § 78.
[5]) Vgl. Fideikommiß-Edikt § 79.

Digitized by Google

vom 5. Oktober 1818.[1]) Danach kamen in der Pfalz nicht zur Anwendung die Vorrechte, welche der vormaligen Reichsritterschaft Bayerns eingeräumt waren (s. darüber den § 16 dieser Darstellung); ebensowenig traten die Vorrechte der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, der Siegelmäßigkeit und des befreiten Gerichtsstandes in Kraft; dagegen genossen auch in der Pfalz die Adeligen die Auszeichnung, daß ihre Söhne als Kadetten in die Armee eintraten. Endlich sollten nur die Vorrechte dem pfälzischen Adel gewährt werden, „welche mit den Gesetzen und Institutionen des Rheinkreises vereinbarlich sind". Diese Vorschrift rief eine lebhafte Kontroverse hervor hinsichtlich der Errichtung von Fideikommissen;[2]) so interessant es auch wäre darauf näher einzugehen, so ist dies heutzutage unnötig, da das bayerische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch diesen Streit entschieden hat: Artikel 135, III bestimmt, daß Fideikommisse in der Pfalz nicht errichtet werden können. Dadurch ist es auch ausgeschlossen, daß Teile eines bayerischen Fideikommisses in der Rheinpfalz liegen; andererseits ist es aber wohl statthaft, daß ein Pfälzer ein Fideikommiß errichtet, wenn nur das ganze Fideikommiß in Bayern rechts des Rheins gelegen ist.[3])

Demnach genießen heutzutage die bayerischen Adeligen, die ihren Wohnsitz in der Pfalz haben, von den Adelsvorrechten unbeschränkt nur das Recht auf die Adelszeichen, d. h. Adels-Titel und -Wappen; die passive Fideikommißfähigkeit haben sie nur unter den angegebenen Voraussetzungen, die erbliche Reichsratswürde steht ihnen gleichfalls offen, wenn die in § 11 der Darstellung genannten Bedingungen, insbesondere der Besitz eines Fideikommisses, erfüllt sind.

Sechstes Kapitel.

Vorrechte des niedern Adels kraft Rechtsgeschäftes.

§ 15. Nachdem wir uns in den vorhergehenden Paragraphen mit den Vorrechten des niedern Adels in Bayern kraft Gesetzes befaßt haben, sollen schließlich die wichtigsten seiner Privilegien kraft Rechtsgeschäftes, insbesondere kraft Statuts, nicht unerwähnt bleiben.

Zunächst gibt es in Bayern Orden, welche nur Adeligen zugänglich sind, entweder jedem Adeligen oder nur Adeligen mit einer bestimmten Zahl von Ahnen — hier wird die erwähnte Unterscheidung zwischen altem und neuem Adel von praktischer Bedeutung — oder endlich nur Adeligen von einem bestimmten Grade. Zu diesen Orden gehören (in Bayern) der Ritterorden vom heiligen Hubertus, der Hausritterorden vom hl. Georg, der St. Elisabethorden, der Orden des St. Annastiftes und der Theresienorden.[4])

Ferner ist von großer Bedeutung die Existenz adeliger Stiftungen[5]). Von diesen sind die wichtigsten:

1. Der Stipendienfonds für Adelige[6]) zur Erleichterung der Ausbildung und der Studien minderbemittelter Adeliger. Er wurde anfangs gebildet von den Taxen für Erhebungen in den Adelsstand, jedoch fließen diese Gebühren jetzt größtenteils einem allgemeinen Stipendienfonds zu.

---

[1]) Vgl. Weber a. a. O. Bd. 1 p. 733 ff.
[2]) Vgl. Seydel a. a. O. p. 318.
[3]) Vgl. Henle-Schneider a. a. O. p. 211. — Böhm-Klein, Kommentar zum bayer. AG. z. BGB., München 1901, p. 219.
[4]) Vgl. Rose, Der Adel Deutschlands, Berlin 1883, p. 111.
[5]) Vgl. Hoffmann a. a. O. p. 85 ff.
[6]) Vgl. Weber a. a. O. Bd. 1 p. 744.

Digitized by Google

2. Die Präbenden-Stiftung für Töchter adeliger Personen[1]). Dieselbe wurde von Adeligen begründet und hat die Korporationsrechte verliehen bekommen.

3. Endlich wird zur Aufnahme in die Pagerie in München und in das Julianeum in Würzburg der Besitz des bayerischen Adels erfordert.

Anhang.

Die ehemalige Reichsritterschaft in Bayern.

§ 16. Zum niedern Adel gehören auch die ehemals reichsunmittelbaren Adeligen, die nicht das Recht der Reichsstandschaft hatten. Diese waren durch die Rheinbundesakte vom 12. Juni 1806 den Staaten einverleibt worden, in deren Gebiet ihre Besitzungen lagen, und sie wurden der Souveränität derselben unterworfen. Artikel 25 der Rheinbundesakte bestimmte nämlich[2]): „Chacun des rois et princes confédérés possédera en toute souveraineté les terres équestres, enclavées dans ses possessions. Quant aux terres équestres interposées entre deux Etats confédérés, elles seront partagées quant à la souveraineté entre les deux Etats aussi également que faire se pourra, mais de manière à ce qu'il n'en resulte ni morcelement ni mélange de territoires. (Ein jeder der konföderierten Könige und Fürsten soll die in seinen Besitzungen inklavierten ritterschaftlichen Güter mit voller Souveränität besitzen. Die zwischen zwei konföderierten Staaten gelegenen Rittergüter sollen hinsichtlich der Souveränität zwischen diesen Staaten in möglichst gleiche Teile geteilt werden, jedoch dergestalt, daß weder eine Zerstückelung noch eine Gebietsvermischung daraus entsteht.)"

Die Regelung der Rechtsverhältnisse der ehemaligen Reichsritterschaft blieb zunächst den Souveränen der einzelnen Staaten überlassen; in Bayern erfolgte sie durch die „königliche Deklaration, die der königlichen Souveränität unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen betreffend", vom 31. Dezember 1806.

Das nächste bedeutende Gesetz, welches sich mit ihren Rechtsbeziehungen näher befaßte, war die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815. Art. 14 Abs. 3 und 4 garantierte der Reichsritterschaft eine Reihe wichtiger Vorrechte: die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bund gehörenden oder mit demselben im Frieden lebenden Staat zu nehmen; ferner wurden die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten und ihnen die Befugnis zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen. Weitere Privilegien waren: Anteil der Begüterten an der Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und privilegierter Gerichtsstand. Jedoch war eine wichtige Einschränkung gemacht: die Ausübung dieser Rechte wurde nur nach Maßgabe der Landesgesetze gestattet.

Die Verfassungsurkunde von 1818 brachte keine wesentlichen Aenderungen; sie sollten die Rechte genießen, welche ihnen in Gemäßheit der königlichen Deklaration durch die 5., 6. und 7. Beilage zugesichert wurden.[3]) Demnach genossen sie im wesentlichen nur diejenigen Vorrechte, welche auch dem land-

[1]) Vgl. Weber a. a. O. Bd. 3 p. 104.

[2]) Vgl. Döllinger, Sammlung der im Gebiet der innern Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, München 1835, Bd. 1 p. 222.

[3]) Verfürt. Tit. 5 § 3.

Digitized by Google

säßigen niedern Adel in der damaligen Zeit zuteil geworden waren. Nur höchst ungern haben sie sich mit diesem Zustand abgefunden: wiederholte Beschwerden an die bayerische Regierung und auch an die Bundesversammlung blieben ohne Erfolg.

Eine Ausnahmestellung war vor allem dadurch begründet, daß solche Gutsbesitzer, deren Besitz unter der Souveränität Bayerns und anderer Staaten sich befindet, bezüglich des in Bayern gelegenen Besitzes die Rechte des bayerischen Adels auch dann genießen, wenn sie keine bayerischen Staatsangehörigen sind. Dies wurde zuerst bestimmt in der erwähnten Deklaration[1]) vom Jahre 1806, und auch die deutsche Bundesakte hat es wiederholt. Dieses Sonderrecht besteht noch heute, während die in der Deklaration garantierten Rechte ebenso wie die entsprechenden Rechte des niedern Adels der Vergangenheit fast sämtlich angehören.

§ 104 der 7. Verfassungsbeilage bestimmt, daß bei ihren Fideikommissen, soweit sie noch in ihrem alten Komplex bestehen und nicht an andere Besitzer übergegangen sind, die bei Bekanntmachung der Verfassungsurkunde bestehenden Familienverhältnisse aufrecht erhalten werden sollen. Waren mittelbare Besitzungen mit reichsunmittelbaren Gütern zu einem Fideikommiß vereinigt worden, so konnte diese Vereinigung nicht bewirken, daß die Rechte der Unmittelbarkeit auch den ersteren zukamen. Voraussetzung ist auch, daß die betreffenden Besitzungen erst im Jahre 1806 einer Landeshoheit unterstellt wurden. Bei Gütern, welche schon vor 1806 der Souveränität eines Landesherrn unterworfen wurden, kann der genannte § 104 keine Anwendung finden.[2])

Von den Vorschriften des BGB. bleiben diese Bestimmungen unberührt.[3])

Bei Neuerrichtung von Fideikommissen oder Vermehrung eines Fideikommisses sind die ehemaligen Reichsritter an die Vorschriften der 7. Beilage gebunden. Ein Recht der Autonomie hinsichtlich ihrer Güter, das sie gemäß Art. 14 der Bundesakte hätten beanspruchen können, wurde ihnen also in Bayern direkt abgesprochen. Ebensowenig ist ihnen in Bayern die Befugnis gewährt worden, betreffs ihrer Familienverhältnisse sich selbst Gesetze zu geben.[4])

---

[1]) Deklaration vom 31. Dezember 1806 § 6.
[2]) Vgl. das Nähere bei Becher a. a. O. p. 86.
[3]) Vgl. Einführungsgesetz zum BGB. Art. 58 Abs. 2.
[4]) Vgl. Blätter für Rechtsanwendung Bd. 11 p. 140 ff. — Seydel a. a. O. p. 317. — Pözl a. a. O. p. 197.

Digitized by Google

Die Amtshaftpflicht gegenüber Dritten nach deutschem und bayerischem bürgerlichem Rechte.*)

Von Dr. Johann Rudolf von Schelhorn in Memmingen.

§ 1.

Einleitung.

Der moderne Staat ist Rechtsstaat. Der Ausübung der Staatsgewalt gegenüber den Staatsangehörigen sind rechtliche Schranken gezogen. Dem einzelnen Staatsbürger ist ein weites Gebiet zuerkannt, in dem er sich frei betätigen kann, und wo ihn das Recht vor jedem Eingriff seitens staatlicher oder kommunaler Organe zu schützen sucht.

Trotzdem aber können Fälle eintreten, in welchen die Beamten, denen die Wahrnehmung obrigkeitlicher Rechte obliegt, die dem Staate oder Kommunal-

*) Bauer, Die rechtlichen Grenzen der Gehorsamspflicht und die Verantwortlichkeit für auf Befehl begangene Handlungen, in Annalen des Deutschen Reichs 1902 S. 886 ff. — Becher, Die gesamten Materialien zu den das BGB. und seine Nebengesetze betreffenden bayerischen Gesetze und Verordnungen, IV. u. V. Abteilung, Bd. 1 u. 3, VIII. Abteilung. — Beratung des Entwurfs eines BGB. im Reichstag (stenographische Berichte). — Bericht der Reichstagskommission über den Entwurf eines BGB. und EG. — Boden, Haftung der Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Verschulden, im Zentralblatt für freiw. Gerichtsbarkeit und Notariat, Jahrg. 1902 S. 244 ff. — Böhm-Klein, Kommentar zum bayer. AG. z. BGB. — Brettner, Zur Haftpflicht des Grundbuchrichters, im Recht 1902 S. 430. — Cosack, Lehrbuch des deutschen bürg. Rechts. Bd. I. 4. Aufl. — Crome, System des deutschen bürg. Rechts. Bd. II. — Crome, Der Anspruch aus unerlaubten Handlungen in Konkurrenz mit anderen Ansprüchen aus demselben Tatbestande, in DJZ. 1904 S. 9 ff. — Delius, Die Haftpflicht der Beamten. 1901. — Delius, Die Haftpflicht der Beamten unter Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung, in DJZ. 1904 S. 525 ff. — Denkschrift zum Entwurf eines BGB. — Dernburg, Das bürg. Recht des Deutschen Reiches und Preußens. Bd. I u. IV, 2. Aufl.; Bd. II, 1. Abt., 3. Aufl.; Bd. II, 2. Abt., 2. Aufl. — Dock, Die Haftung des Staates aus rechtswidrigen Handlungen seiner Beamten, im Archiv f. öffentl. Recht, Bd. XVI. — Eck, Vorträge über das Recht des BGB. — Endemann, Lehrbuch des bürg. Rechtes. Bd. I. 8./9. Aufl. — Entwürfe des BGB. und EG. z. BGB. — Eßlinger, Ueber bewußte Fahrlässigkeit, in Bl. f. RA. Bd. 69 S. 172 ff. — Gaupp-Stein, Kommentar zur ZPO. 6./7. Aufl. — Hachenburg, Das BGB., Vorträge, 2. Aufl. — Hagen, Vier Studien über Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung, in Gruchots Beitr. Bd. 43 S. 841 ff. — Hahn-Mugdan, Materialien zu den Reichsjustizgesetzen. — Henle-Schneider, Die bayer. Ausführungsgesetze zum BGB. — Hölder, Allgem. Teil des BGB. — Hüffener, Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten wegen Verletzung der Amtspflicht. Diss. — v. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung im diesrh. Bayern, 4. Aufl. — v. Krais, Zur Frage der Beamtenhaftpflicht, in Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXIII S. 33 ff. und Bd. L S 289 ff. — Kuhlenbeck, Handkommentar zum BGB. u. EG., Bd. I und III. — Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum BGB., Bd. I u. II. — Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. I, 4. Aufl. — Lessing, Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft.

Digitized by Google

verband vom Recht gezogene Grenze überschreiten und schädigend in das dem Untertanen zu freier Selbstbetätigung überlassene Gebiet eingreifen. Dies kann selbst in dem modernsten, völlig vom Geiste des Rechtsstaates durchdrungenen Gemeinwesen nicht vermieden werden, solange eben der Staat und die Gemeinden sich menschlicher und damit des Irrtums fähiger Organe bedienen müssen.

Eine Forderung der Billigkeit aber ist es, daß in solchen Fällen der in seinem Rechte verletzte Angehörige des Gemeinwesens Ersatz des ihm zugefügten Schadens zu erlangen vermag.

Um dem Verletzten diesen Schadensersatz zu gewährleisten, kann das Recht verschiedene Wege einschlagen. Es kann dem Geschädigten einen Anspruch gegenüber dem Beamten gewähren oder die Ersatzpflicht dem Staate bzw. Verbande aufbürden. Möglich ist aber auch, daß dem Verletzten gestattet wird, sich an einen von beiden, den Beamten oder das Gemeinwesen, nach freier Wahl oder sich an beide zugleich zu halten. Im letzterwähnten Falle können wieder Beamter und Staat oder Kommunalverband zu gleichen oder zu verschiedenen Anteilen haften, oder es kann bestimmt sein, daß der Fiskus nur subsidiär,

---

— Binckelmann, Die Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen nach dem BGB. — v. Liszt, Deliktsobligationen. — Loewe-Hellweg, Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, 11. Aufl. — Marcus, in DJZ. 1899 S. 356. — Mayer, Otto, Deutsches Verwaltungsrecht. — Melz, Die Beamtenhaftpflicht nach § 839 BGB. — Motive zu dem Entwurfe eines BGB. (Amtliche Ausg.) — Müller Gustav, Der Begriff der unerlaubten Handlung im Sinne des BGB., in Bl. f. RA. Bd. 65 S. 373 ff. — Nöldeke, Die zivilrechtliche Haftung des Richters nach dem BGB., in Gruchots Beitr. Bd. 42 S. 795 ff. — Oberneck, Das formelle Reichsgrundbuchrecht, in Gruchots Beitr. Bd. 43 S. 466 ff. — Oertmann, Bayerisches Landesprivatrecht. — Oertmann, Die Haftung der Notare, insbes. nach bayer. Recht, im Zentralbl. f. freiw. Ger. u. Not. 1904 S. 771 ff. — Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse. — Oppenhoff Josef, Amtsrichter, Verantwortlichkeit der Richter aus § 839 Abs. II, in DJZ. 1902 S. 480 f. — Piloty, Die Haftung des Staats für rechtswidrige Handlungen und Unterlassungen der Beamten bei Ausübung staatlicher Hoheitsrechte, in Annalen des Deutschen Reichs 1888 S. 245 ff. — Planck, BGB. u. EG., Bd. I, 3. Aufl., sonst 2. Aufl. — Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des BGB. (bearbeitet von Achilles-Spahn-Gebhard). — Reger-Dyroff, Handausgabe des Bayer. Verwaltungsgerichtsgesetzes, 3. Aufl. — Rehbein, Das BGB. für das Deutsche Reich, für Studium und Praxis erläutert (soweit erschienen). — Rehm, Der Beamtenbegriff des BGB. und seiner Nebengesetze, in den Annalen des Deutschen Reichs 1900 S. 369 ff. — Romen, Entschädigung für unschuldig erlittene Verhaftung und Bestrafung. — Rothschild, Die Haftung der Justizbeamten, Diss. — Scherer, BGB. mit EG. — Scherer, Das dritte Jahr des BGB. — Schneider, Die Haftbarkeit des sogen. Spruchrichters nach dem BGB., im Arch. f. ziv. Pr. Bd. 91 S. 209 ff. — Schierlinger, Die bayer. Landesgesetze und Verordnungen zur Ausführung und Ergänzung der ZPO. und des ZwVG., 3. Aufl. — Schollmeyer, Recht der einzelnen Schuldverhältnisse, 2. Aufl. — Seiler, Schuldbedarfsgesetz vom 28. Juli 1902. — Seuffert, Kommentar zur ZPO., 8. Aufl. — Staudinger, Komm. zum BGB. u. EG., Bd. II u. VI, 1. Aufl. — Staudinger, Vorträge aus dem Gebiete des BGB. für Verwaltungsbeamte. — Seydel, Bayerisches Staatsrecht, 2. Aufl. — v. Stengel, Die Haftung des Staates für den durch seine Organe und Beamten Dritten zugefügten Schaden in Annalen des Deutschen Reichs 1901 S. 481 ff. und 561 ff. — Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts, 8. Aufl.

Einzelne Entscheidungen, abgedruckt in folgenden Sammlungen und Zeitschriften: Blätter für Rechtsanwendung. — Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. — Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. — Entscheidungen des bayer. Verwaltungsgerichtshofes. — Deutsche Juristen-Zeitung. — Juristische Wochenschrift. — Mugdan und Falkmann, Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts. — Das Recht. — Seufferts Archiv.

Digitized by Google

d. h. für den Ausfall haftet, der sich etwa bei vorangegangener Inanspruchnahme des Beamten ergeben hat. Kurzum, es ergibt sich eine lange Reihe von Möglichkeiten einer rechtlichen Regelung der Haftpflicht.

Dazu kommt noch, daß auch das Innenverhältnis zwischen dem Staate oder Verbande, dem Dienstherrn des Beamten, und diesem selbst die verschiedenste rechtliche Gestaltung gestattet. Es kann sein, daß der Fiskus, insoweit er nach außen, dem Geschädigten gegenüber, haftet, seinerseits wieder Schadloshaltung von dem Beamten verlangen kann, sei es, daß dies stets oder nur unter gewissen Voraussetzungen der Fall ist. Es ist aber auch möglich, daß der Fiskus einen Regreßanspruch nicht schon in dem Augenblicke gewinnt, in welchem seine Haftpflicht gegenüber dem Geschädigten entsteht, sondern erst dann, wenn er seiner Verbindlichkeit gegenüber dem Verletzten tatsächlich nachkommt. Denkbar ist auch, daß dem Fiskus mit Rücksicht auf die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Beamten überhaupt nur ein beschränkter Ersatzanspruch zusteht. Auch hier, bei Regelung des Innenverhältnisses, ist also wieder eine Menge von Möglichkeiten gegeben.

Wenn wir nun bedenken, daß fast jede dieser als möglich bezeichneten Konstruktionen der Haftung nach außen mit einer jeden zulässigen Regelungsweise des Innenverhältnisses zu einem System verbunden werden kann, so wird es uns klar, daß hier der juristischen Konstruktion ein weites Feld der Tätigkeit offen steht.

In der Tat haben auch, wie es bei der gleichzeitig eminent praktischen Bedeutung dieser Frage nicht anders zu erwarten war, von jeher Rechtslehrer und Praktiker sich mit Vorliebe mit diesen Problemen beschäftigt.[1]) So interessant es nun wäre, die in dieser Hinsicht so reiche Literatur namentlich des verflossenen Jahrhunderts zu behandeln, so müssen wir dennoch darauf verzichten, da wir uns hiebei allzulange aufhalten und zugleich von unserer eigentlichen Aufgabe entfernen würden.

Als solche haben wir uns gesetzt, das derzeit geltende Reichs- und bayerische Landesrecht zu überblicken. Wir müssen uns daher darauf beschränken, nur diejenigen Systeme unserer Prüfung zu unterziehen, welche durch den Gesetzgeber aus dem Reiche wissenschaftlicher Konstruktion und Erfindung in das praktische Leben eingeführt worden sind.

Unsere Aufgabe ist dennoch eine so große und umfassende, daß wir uns überhaupt von vornherein zum Vorsatz machen müssen, alles nur irgendwie Entbehrliche bei Seite zu lassen.

Aus diesem Grunde wollen wir alle rechtsgeschichtlichen Erörterungen auf das kleinste Maß beschränken, und auch auf die Vorarbeiten und Entwürfe zu denjenigen Gesetzen, deren Bestimmungen wir im einzelnen zu prüfen haben, nur insoweit eingehen, als wir aus ihrer Betrachtung einen nennenswerten Gewinn für das Verständnis der geltenden Rechtssätze zu ziehen hoffen.

Unser Gebiet bedarf noch weiterhin der Umschreibung.

Wir haben es nicht mit der Beamtenhaftung schlechtweg zu tun. Ein Beamter kann sich durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt nicht nur zivilrechtlich, sondern auch strafrechtlich und disziplinär haftbar machen. Eine Verbindlichkeit

---

[1]) Vgl. hierüber insbesondere Piloty, Die Haftung des Staates für rechtswidrige Handlungen und Unterlassungen der Beamten bei Ausübung staatlicher Hoheitsrechte, in „Annalen des Deutschen Reichs“ 1888 S. 245 ff.

Digitized by Google

kann sich für ihn ebensowohl gegenüber dem Gemeinwesen als Dienstherrn als gegenüber dem geschädigten Dritten ergeben.

Für uns kommt ausschließlich die zivilrechtliche Haftung gegenüber dem Dritten in Betracht. Und selbst hier ergibt sich für uns noch dadurch eine weitere Beschränkung, daß wir lediglich diejenigen Fälle heranziehen wollen, in welchen der Schaden in widerrechtlicher Ausübung anvertrauter öffentlicher Gewalt verursacht worden ist. Was hierunter im einzelnen zu verstehen ist, das wird sich aus der genaueren Erörterung der Begriffe „anvertraute öffentliche Gewalt" und „in Ausübung" solcher ergeben.

Selbstverständlich haben wir auch nicht jede Möglichkeit einer Staatshaftung zu betrachten. Das ganze große Gebiet der Ersatzpflicht des Staates für Schaden, den seine Organe den Untertanen in rechtmäßiger Amtsausübung zufügen, bleibt für uns beiseite. Man denke z. B. an das Expropriationsrecht des Staates, den Schaden, der durch Truppenübungen, Mobilmachungen u. dergl. entsteht.[1])

Natürlich kommt für uns auch die Haftung des Fiskus für den Schaden, den seine Organe in Ausübung der ihnen zustehenden privatrechtlichen und rein wirtschaftlichen Verrichtungen einem Dritten zufügen, nicht in Betracht, so wenig wir dieses Gebiet beim Beamten selbst zu behandeln haben.

Die gesetzlichen Bestimmungen hierüber finden sich, was die Haftung des Staates oder Verbandes anbelangt, in den §§ 89 und 31 des BGB. Wir sind der Anschauung, daß der Gesetzgeber im § 89 nur die Haftung auf dem privatrechtlichen Gebiete der Staatstätigkeit im Auge hatte, also da, wo der durch seine Organe am Geschäfts- und Wirtschaftsleben teilnehmende Staat grundsätzlich jeder physischen und anderen juristischen Person gleichgestellt ist. Dafür spricht u. E. schon die Verwendung des Wortes „Fiskus" in diesem Paragraphen an Stelle von „Staat", vor allem aber der Umstand, daß § 89 Abs. I nicht besondere Bestimmungen für die juristischen Personen des öffentlichen Rechtes aufstellt, sondern lediglich auf § 31 verweist, also auf denjenigen Paragraphen, der es ausschließlich mit der Haftung von juristischen Personen des Privatrechts für ihre Organe zu tun hat. Außerdem wäre aber auch die Bestimmung des Art. 77 des EG. z. BGB. geradezu widersinnig, wenn der Gesetzgeber schon im § 89 die Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände ganz allgemein, also auch für den von ihren Beamten in Ausübung anvertrauter öffentlicher Gewalt zugefügten Schaden, geregelt hätte.

Hieraus ergibt sich für uns, daß § 89 und § 31 BGB. im weiteren ganz außer Spiel zu bleiben haben.

Wir sind uns aber wohl bewußt, daß wir uns bereits hier zu einem Teile der Literatur in Gegensatz setzen, z. B. zu Scherer, der in seinem Komm. z. BGB. I. Buch S. 498 ff. den gegenteiligen Standpunkt vertritt.

I. Teil.

Die allgemeinen Voraussetzungen.

§ 2.

Vorbemerkungen.

Im vorhergehenden Paragraphen haben wir das von uns zu behandelnde Gebiet in großen Umrissen umschrieben. Nunmehr wollen wir genauer prüfen,

[1]) In dieser Hinsicht verweisen wir auf die ausführliche Abhandlung von K. v. Stengel in „Annalen des Deutschen Reichs" 1901 S. 481—508 und S. 561—592.

Digitized by Google

unter welchen Voraussetzungen eine der von uns zu betrachtenden Haftungsarten eintritt. Wir werden hiebei zunächst davon absehen, darzutun, welche Umstände gegeben sein müssen, damit die Staatshaftung oder die Beamtenhaftung eintritt. Die nächstliegende Aufgabe erscheint uns, diejenigen Voraussetzungen unserer Betrachtung zu unterziehen, welche beiden Haftpflichtarten gemeinsam sind und sich gewissermaßen unmittelbar aus dem Begriffe „Haftung aus unerlaubter Amtshandlung“ ergeben.

Wir müssen Stellung dazu nehmen, was unter „Amt“, „Beamter“, „Amtshandlung“, ferner was unter „anvertrauter öffentlicher Gewalt“ und „in Ausübung“ solcher zu verstehen ist. Nachdem, wie wir vorausschicken dürfen, sowohl das Reichs- als das Landesrecht wenigstens grundsätzlich vom Verschuldungsprinzip ausgeht, dürfte es sich auch empfehlen, wenn auch nicht den immerhin weit weniger bestrittenen Begriff „Vorsatz“, so doch den gerade auf dem Gebiete der Amtshaftung höchst verschieden aufgefaßten Begriff der Fahrlässigkeit in dem ersten Teile unserer Abhandlung zu erörtern.

§ 3.

Der Begriff „Amt“.

Wir beginnen wohl am besten mit dem Begriffe „Amt“, da dieser zugleich die Grundlage für die weiteren Begriffe „Beamter“, „Amtspflicht“, „Amtshandlung“ usw. bildet.

Bei unseren Untersuchungen werden wir hier, wie im folgenden Paragraphen, vor allem den vortrefflichen Aufsatz von H. Rehm, „Der Beamtenbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuches und seiner Nebengesetze“, in den Annalen des Deutschen Reichs Jahrgang 1900 S. 369 ff. zu Rate ziehen.

Nachdem wir festzustellen haben, was unter Amt im Rechtssinne zu verstehen ist, fassen wir am besten zuerst diejenigen gesetzlichen Bestimmungen ins Auge, welche von einem „Amt“ sprechen. Deren gibt es eine große Menge; aus dem BGB. kommen z. B. in Betracht die §§ 1319 (Amt des Standesbeamten), 1752, 1799, 1844, 1854, 1885, 1886 (Amt des Vormundes), 1915 (Amt des Pflegers), 1960 (des Nachlaßpflegers), 1694 (Amt des Beistandes der Mutter), 1862, 1869, 1872 (Amt des Mitgliedes des Familienrates), 1987, 2012 (Amt des Nachlaßverwalters), 2197, 2202, 2226 (Amt des Testamentsvollstreckers). Das EG. z. BGB. spricht in den Art. 166 und 210 von einem Amte des Gegenvormundes, die KO. in den §§ 84 u. 86 vom Amte des Konkursverwalters, die GBO. vom Grundbuchamt, das GVG. vom Amt des Richters, Handelsrichters, Schöffen und Geschworenen, die ZPO. in den §§ 1031 und 1033 vom Schiedsrichteramt, das GewGG. in §§ 20, 21 u. 22, das Gesetz betr. Kaufmannsgerichte in § 15 vom Amt eines Beisitzers.

Diese Aufzählung ließe sich noch lange fortsetzen; es dürften aber wohl die angeführten Beispiele schon genügen, um an der Hand derselben festzustellen, was im Sinne unserer Gesetze unter „Amt“ zu verstehen ist.

In allen diesen Fällen handelt es sich zunächst um Besorgung fremder Angelegenheiten. Dies ist also offenbar ein Begriffsmerkmal des „Amtes“. Die Inhaber aller angeführten Aemter haben aber stets nur einen bestimmten, vom Gesetz mehr oder weniger genau umschriebenen Wirkungskreis.[1]) Aus der Ueber-

[1]) Vgl. hiezu Entsch. des RG. in Zivils. Bd. 37 S. 243.

Digitized by Google

nahme eines der vorangeführten Aemter ergibt sich grundsätzlich neben dem Recht auch die Pflicht zur Erledigung der in den amtlichen Wirkungskreis fallenden Geschäfte. Damit dürfte das Gemeinsame erschöpft sein. Wenn H. Rehm in dem bereits zitierten Aufsatz S. 373 aus den von ihm angeführten Beispielen als weiteres Begriffsmerkmal die Besorgung fremder Geschäfte „kraft Uebertragung durch obrigkeitlichen Akt" ableitet, so können wir uns ihm nicht anschließen und glauben, daß Rehm selbst wohl nicht hieran festgehalten hätte, wenn er noch weitere Beispiele von Aemtern im Sinne des Gesetzes herangezogen hätte. Beim Amt des Testamentsvollstreckers mag es noch angehen, wie Rehm S. 374 ausführt, in der Tatsache, daß die Ernennung seitens des Erblassers erst mit dessen Tode wirksam wird, und die Annahmeerklärung gegenüber dem Nachlaßgericht erfolgt, eine stillschweigende Uebertragung des Amtes durch das Nachlaßgericht zu erblicken. Aber beim Amte eines Beisitzers des Gewerbegerichtes oder Kaufmannsgerichtes und gar beim Schiedsrichteramt wäre es doch gar zu schwierig, einen staatlichen Uebertragungsakt zu konstruieren; schlechtweg als unmöglich wollen wir es aber doch nicht bezeichnen.

Wir glauben aber, im weiteren vollständig damit auskommen zu können, wenn wir „Amt" definieren als den einer Person übertragenen im vornherein obrigkeitlich festgestellten und umschriebenen Wirkungskreis, welcher sich darstellt als Besorgung fremder Angelegenheiten, zu deren Erledigung der Amtsinhaber durch die Uebertragung und, soweit keine Pflicht zur Annahme besteht, freiwillige Annahme des Amtes nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet wird. Wenn wir den Wirkungskreis als obrigkeitlich festgestellt und umschrieben bezeichnen, so wollen wir damit zum Ausdruck bringen, daß, wie Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, II. Band S. 199 in Note 6 mit Recht ausführt, es nicht bezüglich jedes Amtes Rechtsvorschriften gibt, die den Kreis der Geschäfte abgrenzen. Aber immer muß der Umfang derselben doch irgendwie festgelegt werden, sei es auch nur in Form des sich hierüber aussprechenden Auftrages seitens des Monarchen oder einer staatlichen oder kommunalen hiezu berechtigten Behörde an den Empfänger des Amtes.

Es kann daher ein Amt im Rechtssinne nie seitens einer Privatperson errichtet werden. Natürlich kann aber jeder Staatsbürger die Besorgung eines bestimmten Kreises seiner Privatangelegenheiten einem andern übertragen; er mag das auch als Uebertragung eines Amtes bezeichnen. Ein Amt im Rechtssinne entsteht dadurch nicht, und die gesetzlichen Bestimmungen über Amtspflicht u. dgl. finden hierauf keine Anwendung. Wenn ein Privater im einzelnen Falle ein Amt, z. B. das des Schiedsrichters, ins Leben rufen kann, so ist doch schon im vornherein der Wirkungskreis desselben gesetzlich festgelegt, wenn vielleicht auch nicht im einzelnen so genau, daß nicht innerhalb des gesetzlichen Rahmens dem Privaten ein beschränktes Bestimmungsrecht verbleibt, und der private Rechtsakt hat seine Wirkung, Entstehung eines vom Gesetzgeber anerkannten Amtes, überhaupt nur deshalb, weil der Private vom Gesetzgeber selbst ausdrücklich hiezu ermächtigt ist.

Was nun den Umfang der zu einem Amt gehörenden Geschäfte anbelangt, was weiterhin die Art der vorzunehmenden Verrichtungen und die Person desjenigen, dessen Interessen gedient und dessen Geschäfte ausgeführt werden sollen, betrifft, so sind die einzelnen Aemter selbstverständlich grundverschieden von einander und ließen sich sehr viele Unterscheidungen machen. Wir glauben aber, hierauf verzichten zu dürfen, und werden, soweit es allenfalls nötig sein sollte,

Digitized by Google

das eine oder andere in dieser Beziehung in den folgenden Paragraphen nachholen.

§ 4.

Der Begriff „Beamter".

Auf den ersten Blick dürfte man geneigt sein, die Schwierigkeiten zu unterschätzen, welche die Definition des Beamtenbegriffes bietet. Man möchte annehmen, daß „Amt" und „Beamter" sich vollständig decken, jeder Inhaber eines Amtes als solcher Beamter ist. Dem ist aber nicht so, wie wir alsbald sehen werden.

Eine gesetzliche Definition des Beamtenbegriffes würden wir im BGB. wie in jedem anderen Reichs- und, wir dürfen hinzusetzen, bayerischen Landesgesetze vergeblich suchen. Es ist zwar ohne weiteres klar, daß das öffentliche Recht jedes Staates zuständig ist, zu erklären, wer als Beamter des betreffenden Staates und der demselben untergeordneten Verbände zu erachten ist. Aber trotzdem hat der Gesetzgeber hier wie dort grundsätzlich vermieden, mit klaren Worten auszusprechen, wen er als Beamten betrachtet wissen will. Immerhin geben natürlich die Gesetze Anhaltspunkte genug, um auf den mutmaßlichen Standpunkt des Gesetzgebers in dieser Hinsicht schließen zu können. Für das Reich kommt vor allem in Betracht das Gesetz vom 31. März 1873, die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten betreffend. Einen gewissen Anhaltspunkt bietet auch § 359 des RStGB. Jedoch darf nicht übersehen werden, daß sowohl das Reichsbeamtengesetz, als der erwähnte Paragraph des StGB. immer nur von Beamten im Sinne des betr. Gesetzes sprechen.

Das ist wohl ohne weiteres klar, daß jeder Beamter in einem gewissen Dienstverhältnis zu einem „Dienstherrn" stehen muß, demzufolge er letzterem gegenüber zur Leistung von Diensten höherer oder niederer Art verpflichtet ist. Aus dem Begriffe Dienstverhältnis dürfen wir auch schließen, daß es sich niemals um die Vornahme nur einer einzigen Handlung, die Leistung eines einzigen Dienstes handeln kann; das Dienstverhältnis geht vielmehr immer auf eine fortgesetzte und damit berufsmäßige Tätigkeit.[1])

In einem Dienstverhältnis steht nun aber auch, wie schon das Wort sagt, jeder Dienstbote, ferner der Privatbeamte ebensogut, wie der öffentliche Beamte. Und dennoch werden wir den Privat-, z. B. den Bank-, den Privatversicherungsbeamten u. dgl., niemals als Beamten schlechthin bezeichnen, und wir werden auch schwerlich eine Gesetzesstelle finden, die dies tut. Deshalb dürfen wir annehmen, daß das Gesetz, wenn es von Beamten schlechthin spricht, niemals die Privatbeamten im Auge hat. Diese scheiden daher für das Gebiet der Beamtenhaftung sofort aus.

Wodurch unterscheidet sich nun das Dienstverhältnis des öffentlichen Beamten, des „Beamten" schlechthin, von demjenigen der Privatbediensteten?

Rehm führt S. 381 als erstes Unterscheidungsmerkmal an, daß das Dienstverhältnis des Privatbeamten immer ein entgeltliches sein muß, das des öffentlichen Beamten dagegen auch ein unentgeltliches sein kann. Diese Unterscheidung hätte eine Bedeutung insofern, als man, wenn nur feststünde, daß jemand in einem unentgeltlichen Dienstverhältnis steht, ohne weiteres berechtigt

[1]) Vgl. Rehm a. a. O. S. 380 oben

Digitized by Google

wäre, ihn als einen öffentlichen Beamten anzusprechen. Wir halten sie aber nicht für absolut richtig, wenn wir auch zugeben, daß sie häufig einen guten Fingerzeig geben mag. Sie wäre zweifellos zutreffend, wenn ein Dienstverhältnis unter Privaten nur durch einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611 ff. des BGB. begründet werden könnte. Dies ist aber nicht der Fall. Ganz abgesehen davon, daß ein Dienstverhältnis auch auf familienrechtlicher Grundlage beruhen kann, sehen wir auch gar nicht ein, warum ein solches nicht auch durch unentgeltlichen Vertrag soll eingegangen werden können. Können denn dieselben Motive, die zur freiwilligen Eingehung eines unentgeltlichen Dienstverhältnisses gegenüber dem Staat oder der Gemeinde führen, nicht auch unter Privaten maßgebend sein? Als solche Beweggründe erachten wir das Verlangen nach Beschäftigung überhaupt oder einer interessanteren Tätigkeit neben der gewöhnlichen Beschäftigung des bürgerlichen Berufes, Nächstenliebe und die Aussicht auf die mit der Führung des Amtes verbundene Ehre, die gesteigerte Wertschätzung seitens der Mitbürger. Können nun nicht dieselben Motive dazu veranlassen, z. B. die Stellung einer Krankenpflegerin in einem Privatinstitut, den Beruf eines Lehrers und Erziehers an einer Privatlehranstalt zu ergreifen? Gibt es nicht hochstehende kaufmännische, technische Unternehmungen, denen als mittätiges Glied anzugehören, für einen vermöglichen Mann nicht nur eine gewisse Befriedigung bilden, sondern zugleich seine Wertschätzung im Auge seiner Mitbürger erhöhen wird? Angesichts dieser Tatsachen glauben wir in der Unentgeltlichkeit des Dienstverhältnisses nicht grundsätzlich ein Unterscheidungsmerkmal finden zu dürfen.

Dagegen erblicken wir im Einverständnis mit Rehm und fast der ganzen einschlägigen Literatur das wesentliche Charakteristikum des Beamtendienstverhältnisses darin, daß mit demselben untrennbar ein Unterordnungsverhältnis gegenüber dem Dienstherrn verbunden ist, und zwar ein Unterordnungsverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur. Der Beamte übernimmt mit dem Eintritt in den Staats- oder Kommunaldienst eine besondere Dienstpflicht. Er unterstellt sich einer besonderen Gewalt, der „Disziplinargewalt" seiner Vorgesetzten, und verpflichtet sich zu besonderem Gehorsam. Deshalb wird das Dienstverhältnis des Beamten auch mit Recht mit der mittelalterlichen Vasallität[1]) verglichen, bei der ja auch ein besonderes Verhältnis der Ueber- und Unterordnung, eine besondere Treue- und Gehorsamspflicht vorlag.

Demgemäß können wir auch, ohne auf die Streitfrage näher einzugehen, ob das Staatsdienerverhältnis durch einen einseitigen Staatsakt oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag oder gar durch eine Mehrheit von Rechtsgeschäften, die teils dem öffentlichen, teils dem Privatrecht angehören, begründet wird, das als nicht zweifelhaft bezeichnen, daß zur Begründung des Beamtenverhältnisses mindestens auch ein staatsrechtlicher Akt notwendig ist: denn nur bei Annahme eines solchen läßt sich die Entstehung der Dienstgewalt des Staates gegenüber seinem Beamten erklären.

Es kann natürlich der Staat (wie auch die Gemeinde) in seiner Eigenschaft als juristische Person auch des Privatrechtes ebenso wie jede physische und jede andere juristische Person des Privatrechts, sich durch privatrechtlichen Dienst-

[1]) Vgl. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, I. Bd. 4. Aufl. S. 405. Zu beachten ist jedoch, daß der Vergleich insofern nicht ganz zutreffend ist, als bei Eintritt in die Vasallität nur ein privatrechtliches Dienstverhältnis entstand.

Digitized by Google

vertrag die Leistung von Diensten versprechen lassen, ohne daß der Gegenkontrahent deshalb in ein Unterordnungsverhältnis zum Staate tritt. Derselbe wird dann aber durch Eingehung des Vertrages auch kein Beamter; auf ihn finden nur die Vorschriften des Privatrechtes, nicht die des öffentlichen Dienstrechtes Anwendung.

Beamter ist also nach unserer Auffassung nur derjenige, der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, dem zufolge er einer besonderen Dienstgewalt unterworfen ist. Die Frage ist nun aber die, ob auch jeder, der in einem solchen Dienstverhältnis steht, damit schon Beamter ist. Wir glauben dies entschieden verneinen zu müssen.

Wer Dienste nur deshalb leistet, weil er als Staatsbürger hiezu verpflichtet ist, z. B. der Soldat, der Schöffe, Geschworene usw., wird niemals als Beamter bezeichnet. Dennoch liegt auch hier ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vor. Das hindernde Moment liegt hier unseres Erachtens vor allem darin, daß diese Arten von Dienstverhältnissen nicht freiwillig eingegangen werden. Wir sind daher der Anschauung, daß es grundsätzlich zum Begriffe des Beamten gehört, daß derselbe freiwillig in das Dienstverhältnis eingetreten ist.

Den gegenteiligen Standpunkt vertreten Henle-Schneider, Bayer. AG. z. BGB., die auf S. 104 zu Art. 60 des bayer. AG. z. BGB. ausführen, es komme nicht in Betracht, ob eine Person als Staatsbeamter im staatsrechtlichen Sinne anzusehen sei oder nur in Ausübung einer allgemeinen Pflicht ein öffentliches Amt verwalte. Die Bestimmung des Art. 60 beruht, wie wir später noch genauer sehen werden, auf Art. 77 des EG. z. BGB. Weder das BGB. noch das EG. hiezu enthalten eine Definition des Begriffes „Beamter". Deshalb ist, wie wir es getan haben, die Bedeutung dieser Bezeichnung anderweitig, unter Zuhilfenahme der Bestimmungen anderer, zumeist dem öffentlichen Recht angehöriger Gesetze und des allgemeinen rechtlichen Sprachgebrauches festzustellen; es kann aber unmöglich angenommen werden, daß, trotzdem in den Privatrechtsgesetzen des Reiches und den darauf beruhenden Bestimmungen des Landesprivatrechtes, der Begriff „Beamter" als bekannt vorausgesetzt wird, derselbe im Sinne der privatrechtlichen Haftungsbestimmungen ein anderer sein soll, als im Sinne des Staatsrechtes und des allgemeinen Sprachgebrauches. Vielmehr bezieht sich sowohl Art. 77 des EG. z. BGB., als auch Art. 60 des AG. nur auf Beamte im staatsrechtlichen und allgemeinen Sinne, nicht aber z. B. auf Schöffen und Geschworene.

Beamter ist eben nicht jeder, der ein Amt bekleidet. Der Inhaber, Träger eines Amtes kann als solcher auch nur seiner allgemeinen Staatsdienerpflicht genügen, wie z. B. auch der Vormund, Gegenvormund, Beistand der Mutter; Beamter ist er deshalb noch nicht. Es genügt also keineswegs, daß jemand ein bestimmter Wirkungskreis übertragen ist, den das Gesetz selbst als Amt bezeichnet, um ihn als Beamten erscheinen zu lassen. Nur mit wirklichen Beamten aber haben wir es weiterhin zu tun.

Eine nicht unbeträchtliche Ausnahme von der Regel, nach welcher im allgemeinen zu beurteilen ist, ob jemand Beamter ist, müssen wir hier sogleich als vorhanden zugeben. Nach Art. 19 der bayer. GemO. für die Landesteile diesseits des Rheins ist jeder Gemeindebürger dazu verpflichtet, Gemeindeämter, zu welchen er gewählt wird, anzunehmen. Hier kann man also grundsätzlich nicht von freiwilliger Eingehung des Dienstverhältnisses sprechen. Dennoch glauben wir, nicht annehmen zu dürfen, daß nun die Inhaber solcher Gemeindeämter

Digitized by Google

niemals als öffentliche Beamte aufgefaßt werden können. Wir glauben aber andrerseits auch nicht, daß hieraus die Unrichtigkeit unseres Beamtenbegriffes hervorgeht. Diese Bestimmung trägt zu sehr das Gepräge der Ausnahme. Der Staat könnte ja zweifellos, wie Seydel im bayer. Staatsrecht II. Aufl. 2. Bd. S. 183 ausführt, den Grundsatz aufstellen, daß jeder Untertan auf Anfordern verbunden wäre, in jede Art öffentlichen Dienstverhältnisses einzutreten. Er hat aber bisher hierauf verzichtet. Nur auf dem Gebiete des Gemeinderechtes sah man sich im rechtsrheinischen Bayern dazu veranlaßt, eine derartige Bestimmung bezüglich der Gemeindeämter zu treffen. Es muß auch zugegeben werden, daß auf dem Gebiete des Gemeinderechts tatsächlich Umstände vorliegen, zum mindesten Verhältnisse eintreten können, die eine solche Ausnahmebestimmung rechtfertigen. Man denke nur, wie viele Aemter selbst in der kleinsten Gemeinde zu besetzen sind, und wie klein oft die Zahl der Gemeindebürger überhaupt oder doch wenigstens derjenigen unter ihnen ist, welche die Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes besitzen. Außerdem handelt es sich hier gewöhnlich auch um Stellungen, die nicht die volle Arbeitskraft eines Mannes in Anspruch nehmen, vielmehr von ihm neben seiner bürgerlichen Berufstätigkeit verwaltet werden können.

Wir werden daher aus der erwähnten Bestimmung der Gemeindeordnung nicht allzu große Schlüsse ziehen, vielmehr annehmen, daß ausnahmsweise auch solche Inhaber von Gemeindeämtern, welche dieselben auf Grund ihrer Bürgerpflicht übernommen haben, als öffentliche Beamte zu erachten sind. Damit haben wir aber keineswegs zugegeben, daß alle Träger eines Gemeindeamtes Beamte sein müssen. Es wird auch hier noch im einzelnen Falle die Beamteneigenschaft zu prüfen sein; nur dürfte diese Prüfung häufig große Schwierigkeiten bereiten, weil ja gerade das eigentliche, in die Augen fallende Unterscheidungsmerkmal zwischen den Beamten und bloßen Amtsträgern hier verwischt ist. Desto mehr werden die übrigen Kennzeichen des Beamtenverhältnisses ins Gewicht fallen, und wenn auch bei Prüfung nach dieser Richtung noch Zweifel bestehen bleiben, so wird man sich fragen müssen, ob wohl der Staat eine ähnliche Stelle in seinem Organismus mit einem Beamten besetzen würde oder nicht.

Das also haben wir zugegeben, daß es ausnahmsweise Beamte geben kann, auf welche das Kennzeichen der freiwilligen Uebernahme des Amtes nicht zutrifft. Wir werden aber auch noch eine weitere große Ausnahme, diesmal im Sinne einer Verengung des Kreises der als Beamte zu erachtenden Personen, machen müssen.

In einem öffentlichen Dienstverhältnis, verbunden mit Unterordnung unter eine Dienstgewalt und freiwillig eingegangen, stehen zweifellos auch die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Kapitulanten. Trotzdem werden sie niemals als Beamte bezeichnet. Auch das Gesetz stellt „Militärperson" und „Offizier" den „Beamten" gegenüber: man vgl. z. B. die §§ 411, 570 u. 1315 des BGB., 811 u. 850 der ZPO. Zu den Militärpersonen zählen nun allerdings, wie aus § 38 des RMilG. vom 2. Mai 1874 hervorgeht, auch die Militärbeamten. Diese sind aber nicht Personen des Soldatenstandes und aus diesem Grunde nach § 157 des RBG. Beamte, weil eben die Ausnahmebestimmung des erwähnten § 157 nur für diejenigen Staatsdiener gilt, welche Personen des Soldatenstandes sind. Daraus ist weiterhin zu schließen, daß in denjenigen gesetzlichen Bestimmungen, in welchen „Militärperson" und „Beamter" einander gegenübergestellt werden, dies nur deshalb geschieht, weil eben nicht allen Militärpersonen Beamteneigenschaft zukommt, vielmehr nur denjenigen, welche nicht Personen des Soldaten-

Digitized by Google

standes sind. Hieraus ergibt sich wieder, daß außer den ihre gesetzliche Dienstpflicht ableistenden Staatsbürgern auch die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Kapitulanten nicht unter den Begriff „Beamter" fallen[1]).

Es gibt demnach auch Staatsdiener, öffentliche Bedienstete, welche dennoch nicht zu den öffentlichen Beamten zählen[2]).

Vielfach sind nun schon Versuche gemacht worden, außer den auch von uns aufgestellten Begriffsmerkmalen des Beamtenverhältnisses noch weitere namhaft zu machen, aber wohl ausnahmslos ohne Erfolg. Insbesondere kommt es nicht darauf an, ob ein Beamter gegen Lohn oder Gehalt angestellt ist, oder sein Amt unentgeltlich bekleidet,[3]) ob er ständig oder unständig angestellt ist,[4]) Dienste höherer oder niederer Art verrichtet[5]), einen Diensteid geleistet hat oder nicht,[6]) ob die Stellung als Lebensberuf oder neben anderen amtlichen oder privaten Geschäften ausgeübt wird[7]), ob die Anstellung des Beamten unmittelbar durch den Souverän oder durch eine hiezu vom Gesetz ermächtigte Behörde erfolgt ist,[8]) ob er pragmatischer Beamter im Sinne des bayer. VerfR. ist oder nicht[9]) usw.

Wir haben bisher hauptsächlich die Staatsbeamten im Auge gehabt, dabei allerdings auch schon mehrfach Kommunalbeamte erwähnt. Nunmehr haben wir noch genauer festzustellen, welches die juristischen Personen außer dem Staat sind, deren Angestellte unter den von uns aufgestellten Voraussetzungen als Beamte zu erachten sind und als solche für uns in Betracht kommen. Als wichtigste Gesetzesstelle erachten wir in dieser Hinsicht Art. 77 des EG. z. BGB. Dort werden neben den Gemeinden die Provinzial-, Kreis- und Amtsverbände als „andere Kommunalverbände" aufgezählt und das Landesrecht ermächtigt, die Haftung dieser Verbände, sowie des Staates für ihre Beamte zu regeln. Ursprünglich war allerdings eine weitergehende Fassung der dem jetzigen Art. 77 entsprechenden Bestimmung beantragt (vgl. Prot. II S. 670); eine solche ist aber nicht Gesetz geworden. So, wie der Wortlaut nunmehr im Gesetze steht, halten wir es für unmöglich, daß von Art. 77 alle juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder auch nur dieselben mit Ausnahme der Anstalten und Stiftungen erfaßt werden sollen. Unter den „anderen Kommunalverbänden" können, wie die Exemplifikation in Art. 77 zeigt, nur diejenigen Gemeindeverbände im weiteren Sinne verstanden werden, welche zusammen mit dem Staat und den eigentlichen Gemeinden gewöhnlich als Gebietskörperschaften bezeichnet werden[10]). Es kommen also nur die Gemeinden und „die gemeindeartigen Selbstverwaltungskörper höherer Stufe" in Betracht. Nur bezüglich der Beamten dieser Verbände ist das Landesrecht nach Art. 77 zur Regelung der Haftpflicht zuständig.

In Bayern gehören hieher die Gemeinden im engeren Sinne, die Distrikts- und Kreisgemeinden, wohl auch die Bürgermeistereiverbände der bayer. Gemeinde-

[1]) A. M.: Delius, Die Haftpflicht der Beamten, S. 22.

[2]) Vgl. Rehm a. a. O. S. 384, v. Krais in Bl. f. adm. Praxis Bd. L S. 312.

[3]) Vgl. Rehm a. a. O. S. 381, Oertmann, Landesprivatrecht S. 258, Rothschild S. 52.

[4]) Gl. M.: Rehm S. 380, Oertmann a. a. O. S. 258, Entsch. d. bayer. Verwaltungsgerichtshofs Bd. XXIV S. 514 ff.

[5]) Gl. M.: Rehm S. 371, Rothschild S. 52.

[6]) Vgl. Rothschild S. 52, § 359 StGB.

[7]) Vgl. Entsch. d. bayer. Verwaltungsgerichtshofs Bd. XXIV S. 514 ff.

[8]) Vgl. Rothschild S. 52.

[9]) Gl. M.: Henle-Schneider, Die bayer. AG. S. 104.

[10]) Eine genaue Erläuterung dieses Begriffes gibt Otto Mayer, Deutsch. Verwaltungsrecht, II. Bd. S. 366 ff., insbes. S. 383.

Digitized by Google

ordnungen. Dagegen können wir uns v. Krais („Zur Frage der Beamtenhaftpflicht" in BlAdmPr. Bd. L S. 289 ff.) nicht anschließen, wenn er auf S. 313 auch die Kirchengemeinden hieher rechnet, weil ihnen die Eigenschaft anerkannter öffentlich-rechtlicher Körperschaften zusteht. Dieser Umstand ist für sich allein wohl noch nicht maßgebend. Immerhin dürfte vielleicht in dieser Beziehung noch nicht das letzte Wort gesprochen sein.

Die Hauptfrage für uns ist aber die, ob überhaupt nur die aufgezählten Verbände Beamte in unserem Sinne besitzen. Gibt es auch „Beamte" anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechtes, dann sehen wir nicht recht ein, warum der Gesetzgeber nicht auch sie in Art. 77 erwähnt hat; es sei denn, daß ihre Erwähnung deshalb unterblieben ist, weil ihnen keine öffentliche Gewalt anvertraut ist. Warum sollte, nachdem das Reichsrecht grundsätzlich davor zurückgeschreckt ist, die Haftung der juristischen Person als Dienstherr für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden selbständig zu regeln, und deshalb das Landesrecht hiezu ermächtigt hat, die Kompetenz des Landesrechts nicht alle überhaupt in Betracht kommenden Verbände umfassen? Welchen Sinn sollte es haben, hier eine Lücke zu lassen? Vergleichen wir Art. 77 mit § 839 und § 89 des BGB., so gewinnen wir folgenden Eindruck: In § 839 sollte die Haftung des Beamten selbst, soweit dies neben den allgemeinen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen noch notwendig erschien, geregelt werden. § 89 sollte die Haftung des Staates und der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes für den von ihren Organen in Ausübung der diesen zustehenden privatrechtlichen und rein wirtschaftlichen Verrichtungen einem Dritten zugefügten Schaden bestimmen. Das übrig bleibende Gebiet der Staats- und Verbandshaftung sollte der landesrechtlichen Regelung überlassen bleiben. Auf jeden Fall war nicht beabsichtigt, eine Lücke offen zu lassen.

Während nun aber in § 89 „die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes" aufgezählt werden, spricht Art. 77 nur von Gemeinden und anderen Kommunalverbänden. Es ist nicht anzunehmen, daß diese große Abweichung im Wortlaut beider Bestimmungen etwa nur als ein Redaktionsversehen aufzufassen ist; vielmehr dürften hier genaue Erwägungen bei Feststellung des Wortlautes von Art. 77 maßgebend gewesen sein. Der ausschlaggebende Gesichtspunkt muß unseres Erachtens der gewesen sein, daß eben nur die Angestellten der in Art. 77 genannten Verbände, nicht aber auch diejenigen anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechtes Beamte sind, denen die Ausübung öffentlicher Gewalt anvertraut ist[1]).

Dies hat der Gesetzgeber in Art. 77 autoritativ zum Ausdruck gebracht. Es gibt natürlich auch Beamte des Staates und der erwähnten Verbände, denen eine öffentliche Gewalt nicht anvertraut ist. Vielleicht können auch Angestellte anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechtes den Anspruch erheben, als öffentliche „Beamte" bezeichnet zu werden. Wir haben das weiter nicht zu prüfen; für uns kommen überhaupt nur Beamte des Staates und der Kommunalverbände in Betracht, und auch solche nur, soweit ihnen die Ausübung öffentlicher Gewalt anvertraut ist.

Die Voraussetzungen, unter denen jemand als Beamter einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes zu betrachten ist, sind, wie wir schon

[1]) A. M.: Delius S. 21 f.

Digitized by Google

gesehen haben, im allgemeinen genau dieselben wie beim Staate. Der Unterschied zwischen Staats- und Gemeindebeamten usw. besteht, wie schon die Bezeichnungen sagen, lediglich darin, daß die einen im Dienste des Staates, die anderen in dem der Gemeinde stehen. Nicht dagegen kommt es darauf an, dies ist zu betonen, von wem die Beamten angestellt worden sind. So können z. B. unter gewissen Voraussetzungen nach Art. 141 Abs. 5 der bayer. GemO. für die Landesteile diesseits des Rheins, Art. 75 Abs. 7 der pfälz. GemO. und Art. 13 Abs. 2 des bayer. ForstG. gemeindliche Beamte von staatlichen Behörden angestellt werden.

Damit wollen wir die Betrachtung der Begriffsmerkmale des Beamtenverhältnisses beschließen. Wir haben gesehen, daß insbesondere die Begriffe (öffentliches) Amt und Beamter sich nicht decken, daß es auch Inhaber eines Amtes gibt, die nicht zugleich Beamte sind. Zu erwähnen ist noch, daß auch das Umgekehrte der Fall sein kann: Es gibt Beamte ohne Amt. Auch derjenige, der sich lediglich dem Staate zur Uebernahme eines Amtes zur Verfügung gestellt hat, ist ebenso wie derjenige, der seines Amtes enthoben, zur Disposition gestellt oder beurlaubt ist, Beamter.[1]) Nur wird er für uns insofern kaum in Betracht kommen können, als er schwerlich eine Amtspflicht gegenüber einem Dritten verletzen kann.

Im folgenden wollen wir noch einige Beispiele von solchen Beamten, die für uns in Betracht kommen, aufzählen, und insbesondere Stellung nehmen zu den wichtigsten Streitfragen, die hinsichtlich der Beamteneigenschaft einzelner Kategorien von Amtsträgern aufgetaucht sind. Selbstverständlich können wir aber bei der großen Zahl der in Betracht kommenden Berufsklassen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Wir beginnen mit dem Handelsrichter. Bezüglich seiner Stellung werden in der Literatur im wesentlichen drei verschiedene Ansichten vertreten. Nach der einen ist er ebensowenig Beamter, wie der Schöffe und Geschworene.[2]) Die Vertreter dieser Anschauung berufen sich darauf, daß in § 116 GVG. die Handelsrichter „richterlichen Beamten" gegenübergestellt würden. Infolgedessen könnten sie nicht richterliche Beamte sein. Die Bestimmung des § 116 GVG., wonach die Handelsrichter in Beziehung auf ihr Amt alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten haben, könne sich nur auf die prozessualen Funktionen der Handelsrichter beziehen, lasse aber ihre zivilrechtliche Stellung unberührt.

Andere schließen aus § 116 GVG. zwar auch, daß der Gesetzgeber den Handelsrichter nicht als Beamten habe aufgefaßt wissen wollen, beziehen aber die Worte „alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten" auch auf die zivilrechtliche Stellung und lassen den Handelsrichter insbesondere ebenso haften, wie die Beamten.[3]) Wieder andere gelangen zu demselben Ergebnis auf einem ein wenig hievon abweichenden Wege: Sie konstruieren einen besonderen Beamten im Sinne von § 839 Abs. II des BGB. und reihen unter diesen Begriff Handelsrichter, Schöffen und Geschworene ein.[4]) Auf diese Weise lassen sie alle diese Kategorien der Segnungen der Beamtenhaftung teilhaftig werden, ohne sie als „Beamte" schlechthin anzuerkennen.

---

[1]) Vgl. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, Bd. I 4. Aufl. S. 402.

[2]) Vgl. Hüffener, Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten, Diss., S. 30; Dock, Die Haftung des Staates aus rechtsw. Handl. seiner Beamten im Arch. f. öffentl. Recht, Bd. 16 S. 267 u. a.

[3]) Vgl. Meltz, Die Beamtenhaftpflicht, S. 72 f.

[4]) Vgl. Delius S. 72 f.

Digitized by Google

Eine dritte Hauptgruppe, wenn wir so sagen dürfen, vertritt die Ansicht, daß der Handelsrichter Beamter ist und daher selbstverständlich auch als solcher zivilrechtlich verantwortlich wird.[1])

Diese Anschauung dürfte wohl als die herrschende bezeichnet werden, und sie stützt sich auch auf gute Gründe. Diejenigen, welche aus der Ausdrucksweise des § 116 GVG. schließen wollen, daß die Handelsrichter nicht Beamte sein, sondern nur in gewisser Beziehung diesen gleichgestellt sein sollen, scheinen zu übersehen, daß § 116 ihnen die Rechte und Pflichten nicht allgemein von Beamten, sondern einer besonderen Kategorie von Beamten, nämlich der richterlichen Beamten, beilegt. Würde es heißen, sie haben „die Rechte und Pflichten von Beamten", dann allerdings läge die oben dargestellte Auffassung nahe. So aber steht nicht einmal der Wortlaut von § 116 der Annahme der Beamteneigenschaft im Wege. Für diese sprechen aber die gewichtigsten Gründe. Die Handelsrichter werden nach §§ 112, 113, 114 „ernannt" und zwar in Bayern nach Art. 1 des AG. z. GVG. vom Könige. Es besteht nach Reichsrecht und bayer. Landesrecht keinerlei Zwang zur Annahme des Amtes. Sie stehen zweifellos in einem Staatsdienstverhältnis, und gerade aus § 116 GVG. ergibt sich, daß sie auch gleich den richterlichen Beamten einer Disziplinargewalt unterworfen sind. Kurzum, es sind bei ihnen alle Merkmale des Beamtenbegriffes gegeben. Unter diesen Umständen halten wir es nicht für angängig, ihnen die Beamteneigenschaft abzusprechen. Wir bedürfen daher auch nicht der künstlichen Konstruktion eines Beamten im Sinne des § 839 Abs. II des BGB., die wir für absolut unzulässig erachten, da das Gesetz schlechthin von Beamten spricht und keinen Anhaltspunkt dafür bietet, daß es den Begriff Beamter in § 839 Abs. II weiter gefaßt wissen will, als in § 839 Abs. I. § 116 GVG. hat einerseits die Bedeutung, daß er den Handelsrichtern genau dieselbe Stellung in Beziehung auf ihr Amt verschafft, die die juristisch vorgebildeten und auf Lebenszeit angestellten Richter besitzen; andrerseits aber soll er zugleich zum Ausdruck bringen, daß sie die Rechte und Pflichten richterlicher Beamten nur unter Beschränkung auf die Dauer ihres Amtes, also nicht auf Lebenszeit besitzen, und insofern eine Ausnahme von dem allgemein vom Gesetzgeber bezüglich der richterlichen Beamten verfolgten System bilden.

Bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter Beamte der Gemeinde oder eines höheren Kommunalverbandes,[2]) nicht dagegen die Beisitzer. Dafür spricht die Wahl der ersteren durch kommunale Organe (vgl. § 12 des Gewerbegerichtsgesetzes), bei den Kaufmannsgerichten auch noch das grundsätzliche Erfordernis der Bestätigung seitens der höheren Verwaltungsbehörde (§ 12 des Ges. betr. die Kaufmannsgerichte).

Von sonstigen Justizbeamten sind noch zu behandeln der Notar und der Gerichtsvollzieher. Da die ausschlaggebenden Gesichtspunkte bei beiden die gleichen sind, so mag es uns gestattet sein, sie zu gleicher Zeit neben einander zu betrachten, mögen auch die Aufgaben und die gesellschaftliche Stellung beider grundverschieden sein.

---

[1]) Vgl. Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechtes, Bd. II S. 1037; Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch, 2. Aufl. Bd. I S. 908; Kuhlenbeck, Handkommentar z. BGB., 2. Aufl. I. Bd. S. 698; Linckelmann, Die Schadensersatzpflicht, S. 104; Rothschild S. 70.

[2]) Vgl. v. Kries a. a. O. S. 312 u. 330.

Digitized by Google

Bezüglich beider Kategorien besagt die, wie wir zugeben, herrschende Anschauung, daß sie zwar im allgemeinen Beamte sind, im Verhältnis zu ihrem „Auftraggeber" aber nicht als solche in Betracht kommen, insbesondere nur aus einem privatrechtlichen Vertrag verpflichtet sind und eventuell haftbar gemacht werden können. Als Vertreter dieser Anschauung erwähnen wir Dernburg, Schuldverh., 2. Aufl. II. Abt. S. 638; v. Welck, Die rechtliche Stellung des Gerichtsvollziehers, in Gruchot, Bd. 36 S. 397; Delius, Die Haftpflicht der Beamten S. 78 f. und S. 81 f.; Meltz, Die Beamtenhaftpflicht, S. 13; die Plenarentscheidung des Reichsgerichts in Bd. XVI S. 495. Denselben Standpunkt vertritt anscheinend auch Linckelmann, Schadensersatzpflicht, S. 102.

Aber auch der gegenteilige Standpunkt hat Vertreter gefunden, z. B. Foerster-Eccius, Pr. Pr. R. Bd. II § 154; Oertmann im Zentralblatt für freiw. Gerichtsbarkeit und Notariat, Jahrgang 1904 S. 771 ff.; Planck, Lehrbuch des Zivilpr. S. 136 u. a.

Die Anhänger der vertragsmäßigen Haftung führen vor allem folgende Argumente ins Feld:

Diese sog. „Sportelbeamten" erhalten keinen Gehalt, sind vielmehr auf Gebühren für ihre Tätigkeit angewiesen, und diese Gebühren fallen ihnen im Gegensatz zu den Gebühren der Gerichte und anderen Behörden selbst unmittelbar an. Dieser Gesichtspunkt kann aber durchaus nicht als durchschlagend erscheinen. Die Bezahlung ist überhaupt kein Kennzeichen der Beamteneigenschaft, noch weniger die Art der Bezahlung. Und es handelt sich hier doch um nichts anderes, als eine besondere Form des Diensteinkommens, wie sie in früheren Jahrhunderten bei fast allen Beamten die Regel war. Dazu kommt noch, daß man übrigens gar nicht so ohne weiteres sagen kann, daß Notare und Gerichtsvollzieher ausschließlich auf Sporteln angewiesen sind. Dem einzelnen deutschen Bundesstaat ist es völlig freigestellt, welche Regelung er hier treffen will. Dem entsprechend erhalten z. B. die sächsischen Gerichtsvollzieher ein gesetzliches Fixum und überhaupt keine Sporteln. Soll nun deshalb die Stellung der sächsischen Gerichtsvollzieher dem „Auftraggeber" gegenüber eine grundsätzlich verschiedene sein von derjenigen ihrer Kollegen in anderen Bundesstaaten,[1]) die noch ausschließlich oder teilweise Gebühren beziehen?[2]) Das bayer. Notariatsgesetz vom 9. Juni 1899 bestimmt in Art. 48 Abs. II, daß denjenigen Notaren, deren reines Diensteinkommen die Höhe der Bezüge eines Amtsrichters nicht erreicht, bis zu deren Höhe aus der Staatskasse ein Zuschuß bewilligt werden kann. Es kann also demnach in Bayern Notare geben, die nur teilweise auf Gebührenbezüge angewiesen sind. Ja, es gibt weiterhin Notariatsverweser, die keinen Pfennig Gebühren für sich vereinnahmen, vielmehr ausschließlich ein Fixum aus der Staatskasse beziehen: Nach Art. 95 des erwähnten Gesetzes kann das Justizministerium stets dann, wenn ein zeitweilig unbesetztes Notariat durch einen Verweser verwaltet wird, bestimmen, daß die Geschäfte auf Rechnung des Staates geführt werden; in diesem Falle ist dem Verweser nach Art. 112 ein fester Bezug aus der Staatskasse zu bewilligen.

---

[1]) Für Bayern vgl. die Gerichtsvollzieherordnung v. 16. Dez. 1899 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1015 ff.), insbes. § 4 u. §§ 20 ff.

[2]) Dieser Schluß wird tatsächlich gezogen von Scherer in seinem Komm. z. BGB. S. 1329 u. 1333. Wir erblicken hierin aber nur einen weiteren Beweis, daß die von uns bekämpfte herrschende Meinung unhaltbar ist.

Digitized by Google

Die Geschäfte, die ein solcher Notariatsverweser verrichtet, sind aber genau dieselben, wie diejenigen eines anderen Notariatsverwesers, der die Geschäfte auf eigene Rechnung führt, und wie diejenigen eines Notars, mag dieser nun ausschließlich auf seine Gebühren angewiesen sein oder nach Art. 48 Abs. II einen staatlichen Zuschuß erhalten. Nach außen, dem „Auftraggeber" gegenüber, tritt die verschiedene Regelung der Einkommensverhältnisse überhaupt gar nicht hervor.

Dieser Gesichtspunkt, der Hinweis auf die allerdings die Regel bildende besondere Art des Einkommens sowohl der Notare als der Gerichtsvollzieher, kann also unter keinen Umständen den Ausschlag geben.

Vorzugsweise hinsichtlich des Gerichtsvollziehers werden noch folgende Gründe für Annahme der vertragsmäßigen Haftung geltend gemacht: Die ZPO. spreche selbst in den §§ 166 ff. und 753 ff. von „Auftrag" und „Beauftragung" des Gerichtsvollziehers. Sein Handeln rufe privatrechtliche Wirkungen für die Partei hervor.

Wenn die ZPO. auch von „Auftrag" in Ansehung des Verhältnisses zwischen der die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers veranlassenden Partei und diesem spricht, so ist doch ohne weiteres klar, daß es sich hier nicht um einen Auftrag im technischen Sinne, im Sinne des BGB. handelt; denn bei einem solchen ist gerade die Unentgeltlichkeit Begriffserfordernis, während der Gerichtsvollzieher stets Bezahlung erhält. In den fraglichen Gesetzesstellen sollte offenbar nur zum Ausdruck gelangen, daß der Gerichtsvollzieher nur auf Veranlassung seitens einer Partei, nie aus eigener Initiative tätig wird. Das kann aber doch seine Beamteneigenschaft nicht alterieren; denn genau dasselbe ist z. B. auch bezüglich der Tätigkeit der Zivilgerichte in Prozeßsachen gewöhnlich der Fall.

Daß durch die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers privatrechtliche Wirkungen für die Partei erzeugt werden, ist ohne weiteres zuzugeben. Aber auch dies beweist nichts. Die Tätigkeit staatlicher Organe hat in sehr vielen Fällen eine Einwirkung auf die Privatrechtsverhältnisse der Parteien zur Folge; man denke nur z. B. an die Tätigkeit des Subhastationsrichters,[1]) an die sog. Konstitutiv-Urteile und dergl. Hieraus wird aber doch niemand den Schluß ziehen, daß der Richter, der solche Wirkungen hervorruft, in einem privaten Vertragsverhältnis zu den Parteien steht. Auch dem Vormund, dem Pfleger, dem Konkursverwalter ist privatrechtliche Vertretung anderer anvertraut, und sie stehen trotzdem nicht in einem privaten Vertragsverhältnisse zu den von ihnen vertretenen Personen; ihre Vertretungsgewalt beruht auf gesetzlicher Bestimmung. Der Satz, daß nur derjenige privatrechtliche Wirkungen für einen anderen erzielen kann, der in einem Vertragsverhältnis zu demselben steht, ist eben vollständig unrichtig.

Soweit die Gründe, welche hauptsächlich zugunsten der vertragsmäßigen Haftung geltend gemacht werden. Sie alle sind unseres Erachtens nicht durchschlagend. Dagegen sprechen sehr gewichtige Momente gegen diese Annahme.

Sowohl der Notar als auch der Gerichtsvollzieher kann durchaus nicht frei darüber entscheiden, ob er einen „Auftrag" annehmen will oder nicht. Dies ist nun bei Annahme der Beamteneigenschaft auch gegenüber dem Auftraggeber durchaus nichts Merkwürdiges, dagegen sehr schwer erklärlich vom entgegengesetzten Standpunkt aus. Man könnte diese auffallende Erscheinung höchstens dadurch erklären, daß man annehmen würde, das Gesetz habe für den Notar und Gerichtsvollzieher einen privatrechtlichen Kontrahierungszwang aufgestellt, dem zufolge

[1]) Soweit seine Funktionen nicht durch das Landesrecht den Notaren übertragen sind.

Digitized by Google

ihm keine Freiheit der Entschließung gelassen ist. Wäre dies aber der Fall, so wäre auch die Verpflichtung zur Uebernahme des Auftrages, zur Eingehung des privatrechtlichen Vertrages mit der Partei, selbst eine dem Privatrecht angehörende, und falls nun ein Gerichtsvollzieher sich weigern würde, einen Auftrag zu übernehmen, so müßte der Auftraggeber zunächst den Prozeßweg beschreiten und den Gerichtsvollzieher verklagen. Daß das aber nicht möglich ist, geht deutlich aus § 766 Abs. II der ZPO. hervor. Die Entscheidung steht nicht dem Prozeßgericht, sondern dem Vollstreckungsgericht zu.

Bezüglich des Notares ergeht in ähnlichen Fällen nach Art. 17 des bayer. Notariatsgesetzes eine unanfechtbare Entscheidung des Landgerichtes. Also auch hier kommt es nicht zu einem gewöhnlichen Zivilprozeß.

Hieraus geht hervor, daß das Gesetz selbst einen solchen privatrechtlichen Kontrahierungszwang bezüglich des Notars und Gerichtsvollziehers nicht kennt.

Beide sind kraft öffentlich-rechtlicher Bestimmung verpflichtet, jeder Partei auf ihr ordnungsmäßiges Verlangen ihre Hilfe angedeihen zu lassen.

Dem entspricht es andrerseits auch, daß die Vertretungsmacht des Gerichtsvollziehers einen gesetzlich festgelegten Umfang hat (vgl. die §§ 754 ff. der ZPO.), ein weiterer Grund gegen die Annahme eines Vertragsverhältnisses.

Den Parteien steht auch durchaus nicht immer eine Wahl zwischen mehreren Notaren und Gerichtsvollziehern zu, und sie müssen sich, wenn sie überhaupt gewisse Handlungen mit Rechtswirksamkeit vornehmen wollen, der Unterstützung dieser Beamten bedienen. In allen diesen Beziehungen entscheidet nicht die Willkür der Parteien, sondern das Gesetz.

Alle diese Gründe sprechen sehr entschieden für die Annahme der Beamteneigenschaft der Notare und Gerichtsvollzieher auch im Verhältnis zu derjenigen Partei, auf deren Anregung sie tätig werden.

Das bayer. Recht bietet hiefür noch weitere, besonders starke Argumente: Wie wir später noch genauer sehen werden, ist in Art. 126 des bayer. NotG. die Haftung des Staates für den Notar und Notariatsverweser gegenüber dem geschädigten Dritten genau ebenso geregelt, wie bezüglich der übrigen Beamten. Art. 126 verweist nämlich auf die allgemeinen Bestimmungen der Art. 60 und 61 des bayer. AG. z. BGB., ohne daß irgend ein Vorbehalt gemacht würde für etwa mögliche Fälle, in denen der Notar nicht als Beamter in Betracht zu kommen hätte.[1]) Außerdem ist in den Art. 20 und 115 eine landesrechtliche Haftung des Notars für die von ihm angenommenen Gehilfen ebenfalls ohne irgend welchen derartigen Vorbehalt in Gestalt einer Verschärfung der sich schon aus dem BGB. ergebenden Haftung für Stellvertreter und Gehilfen aufgestellt worden.

Zu diesen beiderlei Bestimmungen ist das Landesrecht nur auf Grund von Art. 77 u. 78 des EG. z. BGB. zuständig, und überhaupt nur, soweit es sich um Beamte und Stellvertreter oder Gehilfen von solchen handelt.

Hätte also der bayerische Gesetzgeber nicht angenommen, daß die Notare und Notariatsverweser in jeder Beziehung und im Verhältnis zu jedermann Beamte sind und nur als solche in Betracht kommen, dann hätte er seine Kompetenz weit überschritten und wären diese Bestimmungen zum großen Teil unwirksam.

[1]) Wir sehen zunächst ab von der Bestimmung, daß eine Haftung des Staates nicht in Frage kommt, soweit der Notar als Testamentsvollstrecker tätig wird. Vgl. hierüber unseren besonderen Paragraphen über die Haftungsbestimmungen des NotG.

Digitized by Google

Noch deutlicher hat der bayerische Gesetzgeber seinen Standpunkt bezüglich des Gerichtsvollziehers zum Ausdruck gebracht. Der bayer. Staat haftet nach Satz 2 von Abs. I des Art. 60 des bayer. AG. z. BGB. bezüglich der Gerichtsvollzieher auch „für die Verletzung der Pflichten gegenüber dem Auftraggeber".

Endlich möchten wir noch erwähnen, daß auch die Anschauung des Reichsgerichtes, die vor allem in der erwähnten Plenarentscheidung zum Ausdruck gelangt ist, gar nicht mehr so absolut fest zu stehen scheint. Während es nämlich in einer der letzten der in Frage kommenden Vorentscheidungen, derjenigen vom 11. Oktober 1901 Nr. 210/01, abgedruckt in Jur. Wschr. 1901 S. 783, heißt, der Gerichtsvollzieher hafte lediglich nach den Grundsätzen des Dienstvertrages für die innerhalb des Vertragsverhältnisses begangenen Versehen, wird in der Entscheidung vom 29. Oktober 1903 Nr. 105/03, abgedruckt in Bd. 56 S. 84 ff. der Entscheidungen in ZS. und in Jur. Wschr. 1903 Beil. S. 134, die Ansicht gebilligt, daß der Gerichtsvollzieher auch dem Gläubiger als öffentlicher Beamter gegenüberstehe, solange die Zwangsvollstreckung dauere, und daß er deshalb auch auf Grund des § 839 BGB. hafte.

Bestritten ist auch die Stellung der Gendarmen. Die Schwierigkeit liegt hier darin, daß das Gendarmeriekorps durchaus militärisch organisiert ist und insoferne die Annahme nahe liegt, daß auch der Gendarm zwar als Staatsdiener, nicht aber als Beamter zu erachten ist. Dennoch glauben wir, daß für Bayern der bayer. VerwGH. in Entsch. Bd. XXIV S. 184 das Richtige getroffen hat, wenn er ausführt, daß die Gendarmen zwar in persönlicher Hinsicht Militärpersonen, dagegen in Anbetracht ihrer hauptsächlich im Gebiete der Sicherheitspolizei gelegenen Dienstaufgabe auch als Beamte zu erachten sind.

Die öffentlichen Sachverständigen sind unseres Erachtens nicht grundsätzlich von den Beamten auszunehmen. Das BGB. hat zwar, wie in den Mot. Bd. II S. 827 ff. begründet wird, die Aufstellung besonderer Haftungsbestimmungen für sie als überflüssig erachtet. Damit ist aber nicht gesagt, daß sie nicht unter die für die Beamten geltenden Sonderbestimmungen fallen können. Es muß bei ihnen nach den allgemeinen Grundsätzen geprüft werden, ob sie Beamteneigenschaft besitzen. In Bayern sind z. B. als Beamte zu erachten die Bezirksärzte, amtlichen Tierärzte, Fleischbeschauer, die Fabrik- und Gewerbeinspektoren.[1])

Dagegen ist natürlich daran festzuhalten, daß die öffentliche Aufstellung oder bloße Zulassung zur Ausübung eines Berufes allein noch nicht die Beamteneigenschaft zu begründen vermag; Rechtsanwälte, Aerzte, Hebammen, Apotheker, Kaminkehrer u. dergl. sind keine Beamten.

Bei den Lehrern dürfte die Beamteneigenschaft an sich außer Frage stehen. Dagegen läßt sich schwer sagen, ob sie als Beamte des Staates oder der Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes zu erachten sind. Maßgebend in dieser Hinsicht ist natürlich das öffentliche Recht des einzelnen Staates.

Bezüglich der bayerischen Lehrer herrscht lebhafter Streit. Henle-Schneider, Die bayer. AG. S. 104; Böhm-Klein, Das bayer. AG. z. BGB. S. 106 und Oertmann, Landesprivatrecht S. 259 vertreten den Standpunkt, daß die Volks-

[1]) Vgl. v. Krais a. a. O. S. 313; v. Stengel a. a. O. S. 487. Soweit die genannten beamteten Sachverständigen zu vorläufigen Anordnungen zuständig sind, üben sie auch unmittelbar öffentliche Gewalt aus. Deshalb ist die Auffassung von Henle-Schneider a. a. O. S. 104, daß Art. 60 des bayer. AG. auf sie keine Anwendung finde, nicht zutreffend.

Digitized by Google

schullehrer als Gemeindebeamte zu erachten sind, weil ja die Volksschulen Gemeindeanstalten bilden. Diese Anschauung war auch unseres Erachtens die nächstliegende, solange noch Art. 1 des Schulbedarfsgesetzes von 1861 in Geltung stand, der lautete: „Die deutschen Schulen sind Gemeindeanstalten". Anläßlich der Beratung über das neue Schulbedarfsgesetz (vom 28. Juli 1902) wurde der Antrag der liberalen Vereinigung, die öffentlichen Volksschulen für Staatsanstalten zu erklären, im Landtag allerdings abgelehnt. Doch vertrat die Staatsregierung die wohl richtige Anschauung, daß die Volksschule nach bayerischem Recht eine Anstalt gemischten Charakters ist. Verwaltungsrechtlich erscheint sie nämlich vorwiegend als Staatsanstalt, in finanzrechtlicher Beziehung dagegen als Gemeindeanstalt.

Es ist daher, nachdem das Gesetz die Volksschule nicht mehr ausdrücklich als Gemeindeanstalt bezeichnet, durchaus kein notwendiger Schluß aus dem Charakter der Volksschule, den Lehrer als Gemeindebeamten zu erklären. Dagegen spricht entschieden, daß derselbe den Dienstvertrag nicht mit der einzelnen Gemeinde schließt, in der er tätig werden soll, sondern mit dem Staate, und daß dieser Dienstvertrag den Lehrer zur Dienstleistung im Volksschulwesen überhaupt, nicht an der Anstalt einer bestimmten Gemeinde verpflichtet, ferner daß die Dienstgewalt dem Lehrer gegenüber vom Staate durch staatliche Behörden ausgeübt wird.

Aus diesen Gründen schließen wir uns der Ansicht Seilers, des Kommentators des neuen bayer. Schulbedarfsgesetzes (S. 69), an und halten daran fest, daß der Volksschullehrer trotz seiner eigentümlich komplizierten Stellung als Staatsbeamter zu erachten ist.

Glücklicherweise sind übrigens beim Volksschullehrer nur schwer Fälle denkbar, in welchen die Haftungsfrage brennend wird. Insbesondere kommen Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes und deren Folgen nicht in Betracht, da es sich hier nicht um Ausübung öffentlich-rechtlicher Gewalt handelt.[1])

Bezüglich der Stellung der Schulinspektoren dürfte kein Zweifel bestehen.[2]) Sie sind unbestritten Staatsbeamte.

Ebenso werden die Professoren der Universitäten als Staatsbeamte zu erachten sein, während hingegen die Rektoren, Prorektoren, Kanzler, Dekane u. dergl. nur als Organe der Universität in ihrer Eigenschaft als selbständiger juristischer Person erscheinen und deshalb für uns außer Betracht bleiben.[3]) Die übrigen Universitätsbeamten können sowohl Beamte des Staates, als solche der Universitäten sein. Es ist ja durchaus nicht ausgeschlossen, daß eine juristische Person, hier die Universität, durch Beamte des Staates oder einer anderen juristischen Person geleitet wird. Wenn solche Fälle in Frage kommen, ist stets zu prüfen, zu wem die Beamten im Dienstverhältnisse stehen.

Dies gilt auch bezüglich der Hofbeamten. Sie können rechtlich Beamte des Staates oder auch des regierenden Hauses in seiner Eigenschaft als juristische Person des öffentlichen Rechtes oder Angestellte lediglich der Person des Monarchen sein. Es entscheidet hierüber das Landes-Staatsrecht.

---

[1]) Vgl. hiezu die Ausführungen von Henle-Schneider S. 104 und die Entsch. des BGH. in Bd. XII S. 329 u. 332.

[2]) Vgl. Henle-Schneider S. 104, Oertmann, Landesprivatrecht S. 259.

[3]) Vgl. Oertmann, Landesprivatrecht S. 260.

Digitized by Google

§ 5.

Der Begriff „Amtshandlung".

Es genügt nun aber als Voraussetzung für den Eintritt der Beamten- oder Staats- bzw. Verbandshaftung noch keineswegs, daß durch eine Handlung eines Beamten einem Dritten Schaden verursacht wurde.

Der Beamte ist außerhalb seines Amtskreises ebenso Privatmann, wie jeder andere Staatsbürger und denselben gesetzlichen Vorschriften unterworfen. Er kann sich vertragsmäßig und deliktisch in der gleichen Weise haftbar machen.

Damit auf sein Tun die Grundsätze der Beamtenhaftung Anwendung finden können, muß dasselbe den Charakter einer „Amtshandlung" besitzen.

Auch dieser Begriff wird vom Gesetze nicht näher ausgeführt.

Darüber dürfte kein Zweifel bestehen, daß unter den Begriff Handlung in diesem Sinne auch Unterlassungen fallen. Voraussetzung ist hierbei natürlich, daß eine Pflicht zum positiven Handeln bestand und vom Beamten verabsäumt wurde.

Ferner dürfte ohne weiteres klar sein, daß eine Amtshandlung überhaupt nur von demjenigen vorgenommen werden kann, der ein Amt bekleidet. Ein solches hat nun aber auch z. B. der Vormund inne. Man wird jedoch nie von einer Amtshandlung sprechen, wenn derselbe seinen Mündel vertritt, ihm gegenüber von seinem Erziehungsrecht Gebrauch macht usw. Andrerseits wird man aber bei der Tätigkeit der Schöffen, der Geschworenen u. a. Amtsträger schon von einer Amtshandlung reden können. Es läßt sich also nicht sagen, daß eine Amtshandlung jeder vornehmen kann, der ein Amt bekleidet, aber auch nicht, daß dies lediglich bei demjenigen möglich ist, der zugleich unter den Beamtenbegriff fällt. Wir werden daher ein anderes Unterscheidungsmerkmal aufzusuchen haben.

Zwischen dem Amte des Vormundes und ähnlicher Amtsträger und demjenigen eines Schöffen und Geschworenen besteht offenbar ein durchgreifender Unterschied insofern, als die ersteren stets die Interessen bestimmter Privatpersonen, die letzteren dagegen öffentliche Interessen wahrzunehmen haben. Dem entsprechend können wir wohl mit Rehm in seinem schon mehrmals herangezogenen Aufsatz über den Beamtenbegriff des BGB. und seiner Nebengesetze S. 375 zwischen einem öffentlichen und einem privaten Amte unterscheiden. Für uns kommen dann lediglich die Inhaber öffentlicher Aemter in Betracht. Denn aus der Vergleichung dieser mit den Inhabern privater Aemter ersehen wir, daß nur ersteren die Vornahme von Amtshandlungen im strengen Sinne des Wortes obliegt. Auch unter den Inhabern öffentlicher Aemter interessieren uns wieder nur die Beamten.

Es muß nun aber weiter zwischen der von einem Beamten vorgenommenen Handlung und seinem öffentlichen Amte ein gewisser Zusammenhang bestehen. Ein solcher ist zweifellos gegeben, wenn der Beamte lediglich eine ihm obliegende Amtspflicht erfüllt. Solche Fälle scheiden aber für uns deshalb aus, weil hiebei keine unerlaubte Handlung in Frage steht.

Nun könnte man aber mit gewisser Berechtigung behaupten, daß überhaupt jede Handlung, insoweit sie das Gepräge des Unerlaubten an sich trägt, nicht mehr Anspruch auf die Bezeichnung Amtshandlung erheben kann, weil natürlich kein Beamter ein Amt bekleidet, das ihn zur Ueberschreitung der Gesetze, zur willkürlichen Verletzung fremder Rechte und Interessen ermächtigt. Trotzdem

Digitized by Google

wird man aber nicht so weit gehen dürfen; der Beamte, der in dieser seiner Eigenschaft unter ausdrücklicher oder stillschweigender Berufung auf sein Amt eine Handlung vornimmt, hat eben doch die staatliche Autorität hinter sich, und der Private ist nicht ohne weiteres berechtigt, sich dem Beamten zu widersetzen, auch wenn er glaubt, daß derselbe zu seinen Ungunsten den Kreis der ihm zustehenden amtlichen Befugnisse überschritten hat.[1]) Er besitzt hierüber rechtlich, vielleicht auch tatsächlich in den meisten Fällen kein Urteil.

Natürlich liegt eine Amtshandlung dann nicht vor, wenn der Handelnde überhaupt keinen Amtscharakter besitzt, einen solchen sich vielmehr selbst beilegt. Dies gilt nicht nur dann, wenn z. B. die Amtsanmaßung wider besseres Wissen lediglich zum Zwecke der leichteren Ausführung eines Verbrechens, z. B. einer Nötigung, einer Erpressung und dergl., erfolgt, sondern auch dann, wenn der Handelnde irrtümlicher Weise von seiner Beamteneigenschaft selbst überzeugt ist.[2])

Eine Amtshandlung liegt aber auch dann nicht vor, wenn der Handelnde zwar Beamter ist, aber eine Handlung vornimmt, die mit seinem Amte schlechterdings nichts zu schaffen hat, mag sie auch an und für sich, vom zuständigen Beamten vorgenommen, eine Amtshandlung sein. Z. B. würde ein Amtsrichter, wenn er Staatssteuern ausschreiben und sich einbezahlen ließe, keine Amtshandlung vornehmen.

Noch viel weniger kann man natürlich dann von einer Amtshandlung sprechen, wenn die in Frage stehende Tätigkeit, mag sie auch von einem Beamten ausgeübt worden sein, überhaupt nicht in den Kreis der Geschäfte irgend eines Amtes fällt; z. B. ist von einer solchen nicht die Rede, wenn ein Gerichtsvollzieher anläßlich einer von ihm vorzunehmenden Pfändung sich selbst Gegenstände des Schuldners rechtswidrig aneignet.

Mit anderen Worten, es muß stets eine Handlung eines Beamten innerhalb des Kreises seiner amtlichen Zuständigkeit in Frage stehen und zwar, was eigentlich schon in dem Begriffe der amtlichen Zuständigkeit liegt, eine solche, die überhaupt einen amtlichen Charakter an sich tragen kann. Nur wird man allerdings das Erfordernis der sachlichen Zuständigkeit nicht allzusehr betonen dürfen. Wenn z. B. ein Beamter, der an und für sich zur Beglaubigung gewisser Arten von Urkunden zuständig ist, zwar tatsächlich in Ueberschreitung seiner Befugnisse eine Urkunde beglaubigt, die nicht von seiner Zuständigkeit erfaßt wird, aber trotzdem zu sagen ist, daß die Grenze nur unwesentlich und kaum erkennbar überschritten ist, so werden wir die fragliche Handlung doch noch als Amtshandlung in Anspruch nehmen können. Aehnliche Fälle mag es auch auf anderen Gebieten geben. Hier lassen sich natürlich kaum bestimmte, allgemein gültige Richtpunkte namhaft machen; es muß vielmehr dem Ermessen des Gerichtes, bzw. des Verwaltungsgerichtshofes bei der Vorentscheidung, ein gewisser Spielraum gelassen werden. Gerade diese Schwierigkeit der Abgrenzung rechtfertigt vor allem das Institut der Vorentscheidung, das wir später noch näher kennen lernen werden.

Aehnlich steht es auch mit der örtlichen Zuständigkeit. Die Handlung eines örtlich nicht zuständigen Richters ist nicht ohne weiteres nichtig. Aber trotz-

[1]) Vgl. hiezu die Ausführungen in der Abhandlung von Bauer, Die rechtlichen Grenzen der Gehorsamspflicht und die Verantwortlichkeit für auf Befehl begangene Handlungen, in Annalen des Deutschen Reichs 1902 S. 886 ff., insbes. S. 894 f.

[2]) Gl. M. Delius a. a. O. S. 26 gegen Geser.

Digitized by Google

dem ginge es zu weit, wollten wir ganz allgemein den Satz aufstellen, daß der Charakter einer Handlung als Amtshandlung durch die örtliche Unzuständigkeit nicht berührt würde. Wenn z. B. das bayerische Bezirksamt Lindau die Konzession zu einem Wirtschaftsbetriebe in der Nähe von Hof erteilen würde, so wäre das zweifellos keine Amtshandlung mehr.

Zuständig ist übrigens ein Beamter nicht nur dann, wenn er zur Vornahme einer Handlung verpflichtet, sondern auch, wenn er lediglich hiezu berechtigt ist. Auch in dem letzteren Falle obliegt ihm, wenn er sich einmal dazu entschließt, zu handeln, die Pflicht, ordnungsgemäß, unter Aufwendung gebührender Sorgfalt vorzugehen.

Deshalb hat unseres Erachtens das Reichsgericht in der Entscheidung des VI. ZS. vom 20. Februar 1902 (abgedruckt in Jur. Wschr. 1902 Beil. S. 214 und im Recht 1902 S. 263) das Richtige getroffen, wenn es ausführt, daß die Mitglieder eines Hauptzollamtes in einer Angelegenheit, in der sie zur Auskunftserteilung zwar nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt waren, für die Unrichtigkeit der erteilten Auskunft einzustehen haben.[1])

§ 6.

Der Begriff „In Ausübung anvertrauter öffentlicher Gewalt".

Wie wir schon haben durchblicken lassen, ergibt sich eine große Zweiteilung sowohl des Gebietes der öffentlichen Aemter als der Beamten unter dem Gesichtspunkte, ob es sich bei ihrer Tätigkeit um Ausübung öffentlicher Gewalt handelt oder nicht. Wir haben es nur mit dem einen der sich ergebenden Teilgebiete zu tun. Die Trennung ist nun aber keine derartig einschneidende, daß ein und derselbe Beamte nur in Ausübung öffentlicher Gewalt oder nur auf rein privatrechtlichem Gebiete tätig werden kann. Allerdings wird von vornherein anzunehmen sein, daß einzelne Behörden, z. B. die Gerichte, die Verwaltungsbehörden im engeren Sinne, vorwiegend nur auf öffentlich-rechtlichem Gebiete tätig werden, andere, z. B. die staatlichen Postanstalten, Eisenbahnverwaltungen, staatlichen oder kommunalen Bergwerks-, Fabrik- und ähnlichen Betriebe, in weitem Umfange auch die Forst- und Bauämter, überwiegend eine Tätigkeit ausschließlich auf privatrechtlichem Gebiete ausüben.

Aber auch bei denjenigen Behörden, die grundsätzlich nur in Ausübung anvertrauter öffentlicher Gewalt handeln, ergeben sich doch stets auch rein wirtschaftliche Aufgaben. Hierunter fällt z. B. die Beschaffung, mehr noch die Beleuchtung, Beheizung und Reinigung der Bureaulokalitäten, die Anschaffung des Schreibmaterials u. dgl. Insoweit die diesen Behörden angehörenden Beamten mit derartigen Arbeiten beschäftigt sind, üben sie natürlich nicht anvertraute öffentliche Gewalt aus und kommen sie daher für uns nicht in Betracht.

---

[1]) Dieses Urteil wird angefochten von Delius in der DJZ. 1904 S. 529 f. Delius behauptet, es beruhe auf einer falschen Auslegung des § 839 BGB. Die Erteilung einer Auskunft sei zwar eine Amtshandlung. Es liege aber bei Erteilung einer unrichtigen Auskunft, wenn die fragliche Behörde zur Auskunfterteilung nicht verpflichtet gewesen wäre, keine Verletzung einer einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht vor.

Wir können uns dieser Ansicht nicht anschließen, glauben vielmehr in Uebereinstimmung mit dem RG., daß dann, wenn sich ein Beamter zur Vornahme einer solchen Handlung entschließt, ihm dem Dritten gegenüber genau dieselben Pflichten bei ihrer Ausführung obliegen, wie wenn er zu deren Vornahme von vornherein verpflichtet gewesen wäre.

Digitized by Google

Andrerseits sind aber vielfach auch denjenigen Behörden, welche in der Hauptsache nur wirtschaftliche Angelegenheiten zu besorgen haben, obrigkeitliche Verrichtungen, die mit der besonderen Art ihrer Tätigkeit in einigem Zusammenhange stehen, insbesondere polizeiliche Funktionen, übertragen.[1])

Häufig mag es nicht ganz leicht sein, die Grenze zu ziehen. Auf jeden Fall handelt der Beamte dann nicht in Ausübung anvertrauter öffentlicher Gewalt, wenn er nur Rechte ausübt, die dem Staate oder dem Kommunalverbande als einem Subjekte von Privatrechten, als juristischer Person des Privatrechtes, zustehen. Immer muß es sich vielmehr um die Ausübung staatlicher oder kommunaler Hoheitsrechte handeln, muß mit anderen Worten eine Regierungsgewalt ausgeübt werden.[2]) Es muß eine Tätigkeit vorliegen, die unmittelbar auf Verwirklichung öffentlicher Zwecke gerichtet ist.[3]) Ein besonderes Charakteristikum, aber doch nicht gerade eine notwendige Eigenschaft dieser Art von Amtstätigkeit ist, daß die zuständigen Behörden vielfach mit Zwangsbefugnissen gegenüber den Staatsuntertanen ausgestattet sind.

Der Begriff „in Ausübung anvertrauter öffentlicher Gewalt" steht aber nicht nur mit dem Begriffe „in Ausübung privatrechtlicher oder rein wirtschaftlicher Verrichtungen" in Gegensatz; es besteht weiter ein Unterschied, ob der Beamte „in Ausübung" oder „in Veranlassung der Ausübung" seines Amtes, bzw. der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt gehandelt hat. Diese Terminologie findet sich schon in § 11 Abs. 1 des EG. z. GVG. und den auf Abs. 2 dieses Paragraphen beruhenden landesgesetzlichen Vorschriften über Vorentscheidung. Sie stammt, wie v. Krais in den BlAdmPr. Bd. XXIII S. 58 f. u. Bd. L S. 292 ausführt, aus dem preußischen Gesetze vom 13. Februar 1854 über Kompetenzkonflikte und hat auch in das Strafgesetzbuch Eingang gefunden (vgl. §§ 113, 130a, 340 und 342 des StGB.). Die Auffassung der bezeichneten Begriffe ist keine ganz gleichförmige. Für unsere Zwecke wird es genügen, wenn wir sagen, daß jede Amtshandlung im Sinne unseres vorhergehenden Paragraphen sich als Ausübung des Amtes und der anvertrauten Gewalt darstellt, daß hingegen ein Beamter „in Veranlassung der Ausübung" dann tätig wird, wenn er eine Handlung vornimmt, die zwar nicht mehr Amtshandlung ist, aber doch mit wirklicher Ausübung der anvertrauten Gewalt in einem gewissen Zusammenhange steht. Zur Erläuterung mag auch die Literatur zu § 831 des BGB. herangezogen werden, der ebenfalls den Begriff „in Ausübung" einer Verrichtung aufstellt.

§ 7.

Fahrlässigkeit bei Amtsdelikten.

Als Abschluß unserer Erörterungen über die allgemeinen Voraussetzungen für den Eintritt der von uns zu behandelnden Haftungsarten mag es uns gestattet sein, der Schuldfrage einen eigenen Abschnitt zu widmen. Hiebei wollen wir uns aber auf eine Erörterung des Begriffes „Fahrlässigkeit bei Amtsdelikten" beschränken.

[1]) Vgl. hiezu RGE. Bd. 55 S. 365 ff. Ein Verwalter einer städtischen Gasanstalt, dem zugleich die Beaufsichtigung der öffentlichen Beleuchtung anvertraut ist, ist Beamter der Wohlfahrtspolizei und handelt als solcher in Ausübung anvertrauter öffentlicher Gewalt.

[2]) Vgl. Delius, Die Haftpflicht der Beamten S. 1.

[3]) Vgl. v. Krais in BlAdmPr. Bd. L S. 297 f.

Digitized by Google

Zunächst sehen wir uns schon deshalb genötigt, auf dieses Gebiet einzugehen, weil alle Schriftsteller, die vor uns unser oder ein nahe verwandtes Thema bearbeitet haben, mehr oder weniger ausführlich zu dieser Frage Stellung genommen haben, und die von ihnen geäußerten Ansichten weit auseinander gehen, so weit, daß die wünschenswerte Einheitlichkeit der Auffassung des Begriffes „Fahrlässigkeit bei Amtsdelikten" hiedurch mehr gefährdet, als gefördert worden ist.

Zudem kommt in Betracht, daß die verschiedenen Auffassungen des Begriffes Fahrlässigkeit überhaupt gerade auf unserem Gebiete am schärfsten aufeinander stoßen, und dieses daher von vornherein als Kampfplatz hiefür bestimmt zu sein scheint.

Endlich ist, wie wir im Verlaufe unserer Erörterungen genauer sehen werden, der Begriff Fahrlässigkeit überhaupt nicht ein einfacher, absoluter, sondern von so relativer, wechselnder Natur, daß auch dann, wenn feststeht, was unter Fahrlässigkeit im allgemeinen zu verstehen ist, der Unterbegriff der „Fahrlässigkeit bei Amtsdelikten" noch immer einiger Erläuterung bedarf.

Wir wollen hiemit aber keineswegs den Anschein erwecken, wir verträten die Auffassung, daß alle in unser Gebiet einschlägigen Haftungsbestimmungen von dem Gedanken des Verschuldungsprinzipes getragen seien! Wir geben von vornherein zu, daß hinsichtlich der Staatshaftung die neuere Gesetzgebung mehrfach über das Verschuldungsprinzip hinausgegangen ist. Trotzdem aber ist doch im allgemeinen noch daran festgehalten worden, und wir hoffen deshalb, nicht der Ungenauigkeit geziehen zu werden, wenn wir den Begriff der Fahrlässigkeit unter den allgemeinen Voraussetzungen für den Haftungseintritt behandeln.

Die Frage nach dem Inhalte dieses Begriffes ist vor wenigen Jahren in einem sehr anregend, mit großer Ueberredungsgabe geschriebenen Aufsatz von Boden [1]) in einer von der bisherigen Auffassung weit abweichenden Weise beantwortet worden. Es werden hier Ansichten vertreten, die, wenn sie allgemeine Anerkennung finden würden, eine bedeutende Umwälzung auf dem Gebiete der Rechtsprechung zur Folge haben müßten.

Wie verführerisch die Ausführungen Bodens sind, das zeigt das Beispiel eines unserer letzten Vorgänger in Behandlung des Gebietes der Beamtenhaftung, Meltz, der sich bereits vollständig denselben angeschlossen hat.

Der Grundgedanke bei Boden ist der: Das Wort „Fahrlässigkeit" bedeutet bei Vertragsverhältnissen etwas anderes, als bei unerlaubten Handlungen. Bei Eingehung eines Kontraktes ruft jeder Kontrahent in seinem Mitkontrahenten bestimmte Erwartungen hervor und übernimmt stillschweigend die Garantie für Erfüllung aller berechtigten Erwartungen. Jeder objektive Fehler bei Erfüllung des Vertrages bedeutet daher eine Beeinträchtigung des vom Gegner erwarteten und für ihn bei Abschluß des Vertrages maßgebenden Erfolges und begründet deshalb eine Schadensersatzpflicht. Dagegen kann nach moderner Rechtsanschauung von einem Delikte nur dann gesprochen werden, wenn ein subjektives Verschulden vorliegt; insbesondere kann daher auch von einer Beamtenhaftung nur dann die Rede sein, wenn dem Beamten Vorsatz oder ein Versehen zur Last fällt, das er hätte vermeiden können und sollen.

Wir glauben diese Ansichten Bodens kurz dahin zusammenfassen zu können: Er vertritt bezüglich der Kontraktsverhältnisse das Prinzip der Erfolgshaftung;

---

[1]) Boden, Haftung der Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Verschulden, im CBlFG. 1902 S. 244 ff.

Digitized by Google

hinsichtlich der Delikte identifiziert er den strafrechtlichen und zivilrechtlichen Begriff der Fahrlässigkeit.

Im Gegensatz zu Boden geht, wie dieser selbst zugibt, die herrschende Lehre ganz allgemein, ohne einen Unterschied zwischen einer Kontrakts-culpa und einer Delikts-culpa zu machen, davon aus, daß unter Fahrlässigkeit stets ein bestimmter Grad von Nachlässigkeit, die Nichtanwendung der erforderlichen Sorgfalt zu verstehen ist.

Dementsprechend hat bei Vertragsverhältnissen eine Haftung nicht schon dann einzutreten, wenn rein objektiv die von dem einen Kontrahenten gehegten Erwartungen nicht in Erfüllung gehen, sondern nur dann, wenn zugleich feststeht, daß der andere Teil nicht mit genügender Sorgfalt seinen vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen nachgekommen ist. Der wahre Kern der Bodenschen Anschauung liegt darin, daß allerdings nicht diejenige Sorgfalt, welche der schuldige Teil gewöhnlich aufzuwenden pflegt und aufzuwenden fähig ist, den Maßstab bildet. Dieser ist vielmehr ein objektiver, kein subjektiver. Es wird, wie § 276 BGB. sich ausdrückt, „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt" zu Grunde gelegt. Von jedem, der am Geschäftsleben teilnimmt, wird im einzelnen Falle genau ebensoviel oder so wenig verlangt, wie von jedem anderen. Demnach kann es vorkommen, daß einer, der über besonders glänzende geistige Eigenschaften verfügt und einen hohen Grad von Sorgfalt aufzuwenden vermöchte, trotzdem seine Handlungsweise, nach dem Maßstabe seiner eigenen Fähigkeiten gemessen, als fahrlässig erscheinen müßte, dennoch nicht haftet, weil sein Verhalten doch noch den Anforderungen des objektiven Maßstabes entspricht. Hingegen kann einen anderen eine Haftung treffen, trotzdem er zufolge seiner geringen Begabung, seiner mangelhaften geistigen Eigenschaften mit dem besten Willen nicht imstande gewesen wäre, die erforderliche Sorgfalt aufzuwenden und den tatsächlich begangenen Fehler zu vermeiden.

Hierin müssen wir, wenn wir uns einseitig auf den Standpunkt des Haftenden stellen, eine gewisse Unbilligkeit erblicken. Das Zivilrecht hat es aber nicht mit ihm allein zu tun. Andrerseits vom Standpunkte des in seinen Erwartungen Getäuschten aus, dies sei Boden zugegeben, erscheint es nicht unbillig, ein Recht auf Schadensersatz grundsätzlich als gegeben anzunehmen, vorausgesetzt natürlich, daß immerhin berechtigte Erwartungen nicht in Erfüllung gegangen sind.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Skizzen und Notizen.

Hölder, Natürliche und juristische Personen.

I. In einem hochbedeutenden Werke, Natürliche und juristische Personen (Leipzig, Duncker & Humblot 1905, XII, 362 S.), behandelt Eduard Hölder den das bürgerliche und das öffentliche Recht gleichermaßen interessierenden Begriff der Persönlichkeit. Mit der ihm eigenen Selbständigkeit und Schärfe der Gedanken entwickelt Hölder auf breiter rechtsphilosophischer Grundlage eine Auffassung, die in wesentlichen Punkten von der herrschenden Lehrmeinung abweicht und bisweilen nicht unerheblich über das geltende Recht hinausgeht. Das Buch wird daher manchem Widerspruch begegnen, aber sicherlich auch insoweit, als seine Lehren nicht durchdringen, einen mächtigen und fördernden Einfluß auf die Klärung grundlegender Rechtsbegriffe üben. Den Lesern dieser Zeitschrift dürfte am meisten mit einem ganz objektiven und an der Ausdrucksweise des Verfassers festhaltenden Berichte gedient sein. Unter II. sollen daher die Leitsätze der Schrift vorangestellt werden; unter III. folgt eine Skizze ihres Gedankenganges.

II. Leitsätze.

1. Es gibt keine anderen Personen als die einzelnen Menschen.

2. Der Mensch ist rechtlich eine selbständige oder eine unselbständige Person, d. h. Subjekt eigner oder Objekt fremder Macht und Sorge. Als Objekt fremder Macht und Sorge ist er Gegenstand der Vertretung durch andre Menschen. Der Begriff Vertretung ist weit umfassender als der Begriff der Stellvertretung.

3. Die nominelle rechtliche Macht und Pflicht einer unselbständigen Person kommt in Wirklichkeit als amtliche ihrem Vertreter zu. Sie wird jener zugeschrieben, weil sie ohne ihre Unselbständigkeit ihr zukäme, nach deren Wegfall ihr zukommen wird und nach ihrem Tod ebenso behandelt wird, wie wenn sie ihr zugekommen wäre.

4. Auch die Persönlichkeit der selbständigen Person ruht zeitweilig, wodurch ihre rechtliche Macht und Pflicht ruht, was aber nach dem Wegfall des sie zeitweilig ausschließenden Umstands ignoriert wird.

5. Die nominelle rechtliche Macht und Pflicht des Gemeinwesens kommt als amtliche seinen Organen oder Vertretern zu, d. h. den nach seiner Verfassung in der bestimmten Beziehung zuständigen Menschen. Seine nominellen Privatrechtsbeziehungen sind amtliche Rechtsbeziehungen dieser Menschen, werden aber behandelt, wie wenn sie private Rechtsbeziehungen eines durch diese vertretenen von allen wirklich lebenden Menschen verschiedenen Menschen wären.

Digitized by Google

6. Keine anderen als amtliche Rechtsbeziehungen sind auch gegeben durch die Existenz einer Stiftung, deren staatliche Genehmigung nicht sowohl eine Zustimmung zu einer Privatwillenserklärung des Stifters als eine von diesem beantragte Staatswillenserklärung ist.

7. Es gibt keinen das Gemeinwesen und die Vereine gleichmäßig umfassenden Begriff der Körperschaft. Seine Angehörigen sind Objekte der seinen Organen zukommenden Macht und Sorge. Die Organe eines Vereins sind Bevollmächtigte und (im weiteren Sinn) Beauftragte seiner Mitglieder. Er unterscheidet sich von einer Gesellschaft nicht durch sein Wesen, sondern nur durch die Möglichkeit ihm zugeschriebener Verbindlichkeiten, für die niemand mit seinem ganzen Vermögen haftet. So wenn er den individuellen Interessen seiner Mitglieder dient. Liegt sein Zweck jenseits dieser Interessen, so ist er ein Kollegium, dem die Rechte und Verbindlichkeiten des Vereins nicht als private, sondern als amtliche zukommen. Die Haftung des Vereinsvermögens für die Vereinsverbindlichkeiten ist im ersten Falle eine auf das Gesellschaftsvermögen sich beschränkende Haftung der Gesellschafter, im zweiten eine amtliche Haftung des Kollegiums mit den Mitteln, über die es amtlich gebietet.

8. Mit Ausnahme des egoistischen Vereins ist jede juristische Person ein Gebiet amtlichen Waltens und ihr Vermögen Amtsvermögen, wofür es keinen Unterschied macht, ob das Amt einem Einzelnen oder einem Kollegium zukommt. Keine juristische Person existiert im Falle eines nur interimistischen Amtsvermögens.

9. Wie das Amtsvermögen anderen Vermögen u. insbesondere dem Privatvermögen des Amtsträgers als eignes Vermögen gegenübersteht, so steht auch jedes Gesellschaftsvermögen anderen Vermögen und insbesondere dem Sondervermögen des einzelnen Gesellschafters als ein eignes Vermögen gegenüber.

10. Die Existenz einer juristischen Person bedeutet die Behandlung eines bestimmten Gebietes menschlichen Lebens, wie wenn es das Lebensgebiet eines von den wirklich lebenden Menschen verschiedenen Menschen wäre, das in denselben Beziehungen zu ihnen steht wie sie zu einander.

III. Gedankengang.

Der Verfasser geht davon aus, daß Persönlichkeit nicht dem Tier, sondern nur dem Menschen zukommt, woraus aber in keiner Weise folgt, daß sie unabhängig wäre von dessen Eigenschaft als eines animalischen Organismus. Die für die Persönlichkeit des Menschen entscheidende Willensfähigkeit existiert nicht ohne seine Erkenntnisfähigkeit und die eine wie die andere nicht ohne seine körperliche Existenz. Persönlichkeit ist die spezifisch menschliche Individualität, die sich geschichtlich entwickelt und teils auf der anfänglichen durch seine Vorgeschichte bestimmten Beschaffenheit des Menschen, teils auf seiner Wechselwirkung mit der übrigen Welt und insbesondere anderen Personen beruht. Sein geistiges Leben ist sowohl ein individuelles als verflochten in den Gesamtzusammenhang des menschlichen Geisteslebens. Der geistige Zusammenhang ist aber nicht unabhängig vom körperlichen, was für den Zusammenhang des individuellen Geisteslebens nicht minder gilt als für den Gesamtzusammenhang des menschlichen Geisteslebens. Wir kennen den Zusammenhang unseres eignen Geisteslebens nur höchst fragmentarisch und kennen es nur als ein intermittierendes, wogegen wir unser körperliches Leben als ein kontinuierliches kennen. Alles Leben ist sowohl ein Produkt bisherigen Lebens als ein Mittel der Produktion neuen Lebens.

Digitized by Google

Insbesondere beruht es auf fremdem Leben und erweckt fremdes Leben, so insbesondere das geistige Leben nicht nur dadurch, daß für jeden Menschen die ersten Keime desselben dem geistigen Leben seiner Vorfahren und die ersten Keime des geistigen Lebens seiner Nachkommen dem seinigen entstammen, sondern namentlich auch durch das zwischen dem Geistesleben verschiedener Menschen bestehende Verhältnis gegenseitiger Anregung. Dadurch entwickelt sich das geistige Gesamtleben der mit einander zusammenhängenden Menschen als ein Ganzes, woran jeder in verschiedener Weise beteiligt ist, das aber vom individuellen Geistesleben sich wesentlich dadurch unterscheidet, daß Selbstbewußtsein nur der Einzelne hat als ein der Fülle und der Einheit seines geistigen Lebens wenngleich unvollkommen bewußter, wogegen das geistige Gesamtleben für niemand gleich seinem individuellen Geistesleben ein Gegenstand seiner Selbsterkenntnis ist. Am geistigen Gesamtleben ist der Einzelne nicht beteiligt als dieses Individuum. Ragt er in zwei heterogenen Gebieten hervor, so ist seine vereinigte Beherrschung derselben charakteristisch für sein individuelles Geistesleben; die Bedeutung, die er im einen und im andern Gebiete für das Gesamtleben hat, kann eine ganz getrennte sein, und für dieses hat das individuelle Geistesleben Bedeutung nicht schon durch seine Existenz, sondern erst durch seine Betätigung. Wenn man eine menschliche Einzelpersönlichkeit und Gesamtpersönlichkeit unterscheidet und als Gesamtpersonen z. B. die Völker bezeichnet, so würde diese Auffassung erfordern sowohl, daß jeder nur einem Volke angehören könnte, als daß sein Leben in seiner Beteiligung an dessen Leben aufginge, und die Einheit der Gesamtperson müßte derselben Art sein wie die Einheit der Einzelperson. Auch könnte nicht dieselbe Einzelperson ein Teil mehrerer einander koordinierter Gesamtpersonen sein. Die Unterscheidung der Einzelperson und Gesamtperson folgt nicht aus der Unterscheidung des Einzelwillens und Gesamtwillens, der in der Uebereinstimmung des von verschiedenen Menschen Gewollten besteht. Folgert doch niemand aus der Uebereinstimmung der Gedanken verschiedener Menschen, sie seien Gedanken einer Person. Obwohl sein Körper wie sein Bewußtsein verschiedene und wechselnde Bestandteile hat, ist doch der Mensch sowohl eine körperliche als eine Bewußtseinseinheit, auf deren Entwicklung der Weltlauf Einfluß nur hat innerhalb der durch seine angeborene Natur gegebenen Möglichkeiten. In ganz anderer Weise ist eine Personengesamtheit ein Produkt der Geschichte. Sie ist ein Produkt und Mittel menschlichen Lebens, und ihr Wert hängt ab von ihrer Bedeutung jenes zu fördern. Sie zieht ihre Kräfte aus den Kräften der an ihr beteiligten Menschen. Ist ein Staat in Verfall geraten, so kann er zu erneuter Blüte gelangen durch die Erneuerung der an ihm beteiligten Menschen, während ein gealterter Mensch nicht wieder jung werden kann. Würde der Staat als Gesamtperson sich zum Einzelnen als seinem Teil verhalten, so wäre jedes dem Staatswillen zuwiderlaufende Verhalten eine Befriedigung eines untergeordneten Bedürfnisses auf Kosten eines vorgehenden, während das Gegenteil gilt, wenn der Mensch das Gebot des Staates wegen einer höheren Gewissenspflicht nicht befolgt. Wäre die Persönlichkeit des Menschen der Persönlichkeit des Gemeinwesens untergeordnet, so stünde diese in der Mitte zwischen jener und der jeder anderen übergeordneten Persönlichkeit Gottes, wäre also, was niemand annimmt, die Beziehung des Menschen zu Gott durch das Gemeinwesen vermittelt.

An diese Ausführung schließt sich eine spezielle Beleuchtung der Theorie Gierkes und des in ihr eine wesentliche Rolle spielenden Begriffs des Organs mit dem Ergebnisse, daß die Eigenschaft als Organ die Eigenschaft als Vertreter

Digitized by Google

nicht sowohl ausschließt als in sich schließt. Gleich jedem Vertreter ist das Organ nicht ein Werkzeug fremder, sondern ein Subjekt eigener Macht. Wer als Vertreter oder Organ handelt, verficht nicht seine individuelle Angelegenheit, sondern eine solche, in deren Dienst er steht. Er kann aber in ihrem Dienste stehen nicht nur als einer fremden, sondern auch als einer solchen, die überhaupt nicht nur eine individuelle Angelegenheit bestimmter Menschen ist. Und wie wir von Vertretern nicht nur bestimmter Menschen, sondern auch bestimmter menschlicher Interessen reden, so von Organen nicht nur bestimmter Verbände, sondern auch bestimmter Interessen und Tendenzen. Der Geistliche und der Richter ist ein Organ oder Vertreter nicht nur der Kirche und des Staates, sondern auch der Religion und des Rechtes, und beide Eigenschaften fallen keineswegs zusammen. Wie diese Begriffe nicht ausschließlich Rechtsbegriffe sind, so auch nicht der Begriff der Kompetenz oder Zuständigkeit. Wer auftritt als Organ oder Vertreter der Wissenschaft oder Kunst, der behauptet, sie zu beherrschen, und wir erkennen ihm jene Eigenschaft insoweit zu, als wir seine Kompetenz in Sachen der Wissenschaft oder Kunst anerkennen.

Von der Persönlichkeit im allgemeinen wendet sich das Werk insbesondere zur rechtlichen Persönlichkeit des Menschen und damit zunächst zur Unterscheidung von Recht und Unrecht. Sie ist ein Fall der Unterscheidung des richtigen und unrichtigen Verhaltens. Jedes Verhalten ist um so richtiger, je mehr es das Leben fördert. Die im Interesse möglichster Lebensförderung jedem obliegende Rücksicht auf fremdes Wohl wird zur Rücksicht auf fremden Willen durch die in erster Linie jedem selbst zukommende Entscheidung darüber, was sein Wohl erfordert. Dafür, wann das Verhalten gegen den Willen eines andern ein Unrecht gegen ihn ist, besteht kein allgemein gültiges Kennzeichen. Wegen der gegenseitigen Bedeutung des Lebens verschiedener Menschen ist es aber richtig, in Ermanglung überwiegender Gründe für das Gegenteil das andern genehmere Verhalten zu beobachten. Unserem Bedürfnisse, fremden Willen zu beachten, entspricht das für andere bestehende Bedürfnis der Beachtung unseres Willens und beiden Bedürfnissen das Bedürfnis der Willenserklärung und der für andere bestehenden Geltung des ihnen erklärten Willens. Zwischen verschiedenen Menschen kann wegen der vorwiegenden Bedeutung des einen für das Leben des andern dessen Unterwerfung unter jenen bestehen, und sie können selbständig nebeneinander stehen. Stets hat aber auch der Unterworfene Bedeutung für das Leben seines Herrn, und auch für die einander selbständig Gegenüberstehenden hat Bedeutung die Verschiedenheit ihrer Macht. Daher ist das Verhältnis zusammenlebender Menschen, im eigenen Interesse auf Rücksicht gegeneinander und Verständigung miteinander angewiesen zu sein, stets ein gegenseitiges aber nie ein gleiches, sondern ein durch das Verhältnis ihrer geistigen und materiellen Macht sich bestimmendes und mit diesem wechselndes. Je länger desto mehr bestimmt es sich durch ihre gegenseitige Gewöhnung, durch die sich insbesondere bildet die Unterscheidung eines den andern berührenden und eines ihn nicht berührenden, d. h. so wenig berührenden Verhaltens, daß es, um ihm gegenüber berechtigt zu sein, nicht seiner Zustimmung bedarf. Ist keiner dem andern unterworfen, so sind sie doch gemeinsam einem vom individuellen Willen eines jeden verschiedenen Willen unterworfen im Fall ihres Einverständnisses über dessen maßgebende Bedeutung für ihr gegenseitiges Verhalten. Die Existenz eines solchen bedeutet nicht die Existenz einer über oder neben den einzelnen stehenden Gesamtperson, die sonst durch jede Vereinbarung gegeben wäre. Mit

Digitized by Google

Unrecht sagt man, eine solche habe nur Geltung kraft eines sie bestimmenden positiven Rechtes. Nicht nur zeigt die völkerrechtliche Vereinbarung das Gegenteil, sondern wir können überhaupt nicht ohne inneren Widerspruch eine Vereinbarung treffen und ihr doch keine Geltung zuschreiben. Die Geltung der Willenserklärung ist durch das positive Recht seiner Bestimmung untergeordnet, aber sie ist nicht erst ein Produkt, sondern schon eine Grundlage desselben, dessen letzte Grundlage ist das für die Menschen im Interesse der Förderung ihres Lebens bestehende Bedürfnis gegenseitiger Berücksichtigung. Jede gegenseitige Verständigung ist ein Anfang eines positiven die an ihr beteiligten Menschen verbindenden Rechts, und sie setzt eine gewisse geistige Gemeinschaft derselben schon voraus. Die Lebensgemeinschaft ist als solche auch Rechtsgemeinschaft. Eine organisierte Rechtsgemeinschaft oder ein Gemeinwesen kann aus einer kleinen Zahl zusammengeratener Menschen erwachsen, ohne daß sein Anfang sich genau bestimmen läßt. Eine gewisse Organisation ihrer Gemeinschaft besteht, sobald sich unter ihnen eine Regel über die Entscheidung etwaiger Differenzen gebildet hat. Sind sie auch nur wenige, so ist doch ihr Wechsel nicht ausgeschlossen, der ohne weiteres eintritt durch die Erstreckung der Gemeinschaft auf die Angehörigen ihrer Teilnehmer und ihre Fortsetzung durch jene nach dem Wegfall dieser. Da die Menschen aufeinander einwirken durch ihre Koexistenz in demselben Raume, so besteht das Bedürfnis eines Gemeinwesens, das alle räumlich zusammenlebenden Menschen so umfaßt, daß bezüglich ihrer Differenzen seinen Organen die Entscheidung zukommt. Ein solches ist der Staat. Er ist gleich jeder positiven Rechtsordnung ein geschichtliches Produkt menschlichen Verkehrs, und jeder Verkehr verschiedener Menschen ist etwas, das eine Beziehung zwischen ihnen nicht nur begründet, sondern schon voraussetzt. Mit Unrecht nennt Jhering Staat und Recht die soziale Organisation des Zwangs im Gegensatz zum Verkehre als der sozialen Organisation des Lohns. Alle Gesetze menschlichen Verhaltens sind im Gegensatze zu Naturgesetzen nicht solche, denen zuwiderzuhandeln unmöglich wäre, sondern nur solche, denen zuwiderzuhandeln fehlerhaft und schädlich ist. Wie seine Gesundheit fördert und schädigt wer ihre Anforderungen beachtet und vernachlässigt, so fördert oder schädigt sich rechtlich wer Recht oder Unrecht tut. Dies gilt nicht nur, soweit sein Tun bestimmte Rechtsfolgen zu seinen Gunsten oder Ungunsten hat. Auch abgesehen davon fördert oder schädigt sein rechtmäßiges oder rechtswidriges Verhalten gleich der Geltung des Rechtes seine Teilnahme an der Rechtsgemeinschaft. Die Rechtsgemeinschaft und die Teilnahme an ihr ist nicht das höchste Lebensgut, aber eine unentbehrliche Grundlage der freien Entfaltung des menschlichen Lebens, weshalb auch für den durch das geltende Recht am wenigsten Begünstigten seine Geltung der Abwesenheit jedes positiven Rechtes vorzuziehen ist. Die Rechtsgemeinschaft hat kein eigenes Leben neben dem Leben der an ihr teilnehmenden Menschen. Sie ist nicht ein eigenes Subjekt realer Willensbetätigung, gilt aber als ein Subjekt für das Verhalten ihrer Teilnehmer maßgebender Willenserklärungen, sowie von Rechten und Pflichten gegen diese. Die wirklichen Urheber und Subjekte der ihr zugeschriebenen Willenserklärungen, Rechte und Pflichten sind ihre Organe oder die nach ihrer Verfassung in ihren Angelegenheiten zuständigen Menschen, deren Macht, Einsicht und guter Wille durch die Bedeutung ihrer Entscheidung auch maßgebend ist für die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Rechtsgenossen. Im Gegensatze zu Privatrechten sind die Rechte der Organe des Gemeinwesens zugleich Pflichten. Durch ihre Macht über die Rechtsgenossen und die ihnen obliegende Sorge für

Digitized by Google

diese sind sie deren Vertreter. Grundsätzlich kommt in der Regel jedem Rechtsgenossen die Sorge für sich selbst zu. Es gibt aber Angelegenheiten, für die zu sorgen den einzelnen nicht überlassen ist, und es gibt Menschen, denen überhaupt nicht die Sorge für sich selbst zukommt, die vielmehr andren Menschen von Amts wegen zukommt. Sorge für andere ist Vertretung, aber nicht notwendig Stellvertretung, die selbst wieder verschiedene Bedeutungen hat.

Die rechtliche Persönlichkeit des Menschen bedeutet teils seine Rechtsfähigkeit teils seine Handlungsfähigkeit. Daß jene jedem Menschen zukommt, bedeutet einen von unserem Rechte dem menschlichen Leben als solchem zuerkannten Wert. Es hat aber auch rechtlich nicht jedes Menschenleben denselben Wert. Nicht nur hat das Leben des noch nicht geborenen Menschen geringeren Wert, sondern auch das Leben des noch nicht voll oder nicht normal entwickelten Menschen. Diesem fehlt nach unserer Terminologie nicht die Rechtsfähigkeit, aber ganz oder zum Teil die Handlungsfähigkeit. Ihre Entziehung ist aber weit davon entfernt, die rechtliche Macht und Freiheit des bestimmten Menschen unangetastet zu lassen. Muß nicht ein nach seiner Meinung mit Unrecht wegen Geisteskrankheit Entmündigter und dadurch der Freiheit seiner Bewegung Beraubter es für reinen Hohn erklären, wenn man ihm sagt, er habe von seinen Rechten nichts eingebüßt? Meine rechtliche Macht bedeutet eine entscheidende Bedeutung meines Willens. Hat solche vielmehr der Wille meines Vertreters, so besteht eine nicht mir, sondern diesem zustehende Macht, die aber nicht eine private, sondern eine amtliche, mit der Pflicht ihrer Verwendung zu meinem Besten verbundene ist. Die von ihm in meinem Namen wahrzunehmenden Rechte und Verbindlichkeiten heißen die meinigen, weil sie ohne meine Handlungsunfähigkeit mir zukämen, nach ihrem Wegfall mir zukommen werden und nach meinem Tod das Schicksal der meinigen teilen. Der handlungsunfähige Mensch ist nicht Subjekt eigener, sondern Objekt fremder rechtlicher Macht und Sorge. Er ist eine unselbständige Person. Auch die selbständige Person ist nicht ununterbrochen ein Subjekt eigener Macht. Zu Zeiten, zu denen sie ihre Persönlichkeit nicht betätigen kann, *ruht* diese, wie ebenso im Falle jedes unbesetzten Amtes dessen Kompetenz ruht oder als eine zurzeit niemandem zukommende nicht existiert. Desgleichen sind die noch nicht auf die Erben übergegangenen Zuständigkeiten des Erblassers ruhende oder interimistisch nicht existierende.

Im Gegensatze zum Menschen, der eine rechtliche, aber auch eine körperliche Existenz hat, ist die Existenz eines rechtlichen Verbands ausschließlich eine rechtliche. Er ist ein *Rechtsverhältnis*. Daß ein solches seine Subjekte wechseln kann, bedeutet die Möglichkeit ihrer gesetzmäßigen Ablösung durch andere in der Weise, daß im übrigen es dasselbe bleibt oder von ihm dasselbe gilt wie bisher. Die Vorstellung, daß eine rechtliche Verbindung oder Gemeinschaft verschiedener Menschen gleich diesen für sich existiere, entsteht namentlich durch den Sprachgebrauch, der ihre Teilnehmer Bestandteile derselben nennt, weil ihr Name außer dem dadurch bezeichneten Verhältnis auch die Gesamtheit der in ihm stehenden Menschen bezeichnet. Diese Gesamtheit besteht zu jeder Zeit aus bestimmten Menschen, woran deren möglicher Wechsel ebensowenig ändert als der mögliche Wechsel des Eigentümers einer Sache daran, daß ihr Eigentum einem bestimmten Menschen zukommt. Ist er ein selbständiges Gemeinwesen, so existiert der Verband durch und für seine Angehörigen als Produkt und Förderungsmittel ihres Lebens. Ist er nicht ein selbständiges Gemeinwesen, so existiert er entweder durch den Privatwillen seiner Teilnehmer nicht ohne diese oder durch

Digitized by Google

den Gemeinwillen als Produkt des Lebens und Mittel der Förderung des Lebens der am Gemeinwesen beteiligten Menschen.

Wie das Gemeinwesen ein gemeinsames Lebensgut der an ihm beteiligten Menschen ist, so ist auch ein Gemeingut dieser jedes Gut, das rechtlich als das seinige gilt. Dies ist insbesondere auch die Auffassung des römischen Rechts. Das Staatsgut ist gemeinsames Gut aller Staatsangehörigen nach Maßgabe ihrer Beteiligung am Staat. Diese ist aber, soweit sie nicht Staatsorgane sind, eine passive, und rechtliche Macht über das Staatsgut haben nicht sowohl alle Staatsangehörigen als die nach der Staatsverfassung bezüglich desselben zuständigen Menschen. Daß eine rechtliche Macht oder Verbindlichkeit dem Staate zukommt, bedeutet, daß sie als amtliche zukommt den Menschen, die sich als deren Träger durch ihre staatliche Zuständigkeit ergeben. Es ist hier vielfach auf verschiedene Menschen verteilt, was bei privaten Rechten und Verbindlichkeiten demselben Menschen zukommt, was möglich ist, weil jene Menschen nicht isoliert nebeneinander stehen, sondern amtlich verpflichtet sind, zu dem einen Zweck der Förderung des Gemeinwohls zusammenzuwirken. Neben dem Staat ist nicht ein selbständiges Gemeinwesen die Gemeinde und jeder Verband, der einen bestimmten Zweck von Staats wegen hat. Die Kompetenzen verschiedener Aemter dienen demselben Zwecke als verschiedene Teile derselben Organisation. Ihre Bezeichnung als solcher, die dem Gemeinwesen zukommen, ist gleich der Bezeichnung der dem Vormunde zukommenden Zuständigkeiten als solcher des Mündels eine Metapher. Daß ein Staatsorgan durch seine Handlungen den Staat vertritt, bedeutet deren maßgebende Bedeutung für die Menschen, für die der Staat als ein sie angehendes Rechtsverhältnis existiert. Daß die verschiedenen Staatsorgane den einen Staat vertreten, bezeichnet die ihnen gemeinsame oberste Aufgabe der Förderung nicht sowohl des Staatsverbands als des Lebens, um dessen willen er besteht. Jede Bestimmung einer Berechtigung oder Verpflichtung des Staates verweist bezüglich der Frage, wem diese zukommt, auf die Staatsverfassung. Jedes in einer Angelegenheit zuständige Staatsorgan hat bezüglich derselben eigne Entscheidungsmacht. Innerhalb seiner Kompetenz schulden ihm alle Staatsangehörigen Gehorsam. Als Privatrechtssubjekt gilt der Staat dadurch, daß für die Rechtsbeziehungen seiner Organe, soweit sie auf Tatsachen beruhen, die private Rechte und Verbindlichkeiten begründen, dieselben Bestimmungen gelten wie für die durch solche Tatsachen begründeten Rechtsbeziehungen Privater. Verschiedene Organe des Gemeinwesens gebieten über verschiedene Mittel, durch die sie verschiedene Bedürfnisse zu befriedigen haben. Während in der Regel für alle durch das Verhalten zuständiger Staatsorgane entstandenen pekuniären Verbindlichkeiten alles Vermögen haftet, worüber Staatsorgane gebieten, so können kraft Rechtsbestimmung die Mittel, deren Verwaltung und Verwendung den Trägern bestimmter Aemter zukommt, von anderm Staatsgut so getrennt sein, daß sie ausschließlich und ausschließlich sie haften für die durch Tatsachen, die dem Gebiete des bestimmten Amtes angehören, entstandenen Verbindlichkeiten. Es ist unmöglich, öffentliche Körperschaften und Anstalten gegen einander abzugrenzen. Die Verwaltung der einen wie der anderen ist eine amtliche, die zwar von der allgemeinen Staatsverwaltung verschieden, aber als Verwaltung eines von Staats wegen existierenden Amtsgebiets zugleich mittelbare Staatsverwaltung ist. Das Vermögen, das ihren Gegenstand bildet, ist im Gegensatz zum allgemeinen Staatsvermögen staatliches Sondervermögen. Ein solches ist auch das Stiftungsvermögen, bezüglich dessen es keine andere

Digitized by Google

als amtliche Zuständigkeit gibt. Die der Stiftung zugeschriebenen Rechte und Verbindlichkeiten sind amtliche Rechte und Verbindlichkeiten der in ihren Angelegenheiten zuständigen Menschen, und diese haben ihr Amt nicht vom Stifter, sondern vom Staate, dessen die Existenz der Stiftung begründende „Genehmigung" keineswegs nur eine Zustimmung zu einem Privatrechtsgeschäfte ist.

Die Vereine sind nicht etwa dem Gemeinwesen gleichartig, so daß sie mit ihm Fälle desselben Begriffs der Körperschaft wären. Am Gemeinwesen sind solche Angehörige, die nicht zugleich Organe desselben sind, nur passiv beteiligt. An einem Vereine ist jedes Vereinsmitglied aktiv beteiligt. Das sogenannte Vereinsorgan ist ein Bevollmächtigter und (im weitern Sinn) Beauftragter der Vereinsmitglieder. Das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern ist nach unserm Recht dasselbe wie das Verhältnis der Gesellschaft zu den Gesellschaftern, die ebensogut wechseln können wie jene. Auch für die Gesellschaft gilt, daß sie den an ihr beteiligten Menschen als ein besonderes Ganzes gegenübertritt. Wer die Gesellschaft oder die Gesamtheit der Gesellschafter als solche vertritt, hat diese Stellung nicht nur dritten, sondern auch den einzelnen Gesellschaftern gegenüber. Seine Belangung und Verurteilung als ihres Vertreters erfüllt das durch § 736 ZPO. für die Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen bestimmte Erfordernis eines Urteils gegen alle Gesellschafter. Daher ist nur ein nomineller Unterschied zwischen diesem Urteil und dem nach § 735 die Zwangsvollstreckung in das Vereinsvermögen begründenden Urteil gegen einen nicht rechtsfähigen Verein. Dieser ist eine Gesellschaft und zwar eine solche, die ein Gesellschaftsvermögen hat, sodann eine solche, die einen zu dessen Verwaltung berufenen, die Gesellschafter als solche vertretenden Geschäftsführer hat, endlich eine solche, deren nicht geschäftsführende Gesellschafter in ihren Angelegenheiten nicht in solidum haften, weshalb auch ihr Geschäftsführer sie nicht vertritt im Sinne ihrer persönlichen Belangbarkeit, sondern nur im Sinne ihrer Haftung mit ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen, die realisiert wird durch die in das Gesellschaftsvermögen stattfindende Zwangsvollstreckung. Daß, wie § 54 bestimmt, der im Namen eines nicht rechtsfähigen Vereins Handelnde persönlich haftet, beruht darauf, daß er dessen Mitglieder nur als solche und mit jener Beschränkung vertritt und daß ein Handeln ohne volle Haftung entweder des Handelnden oder des durch ihn Vertretenen nur in den bestimmten Fällen möglich ist, für die das Gesetz dies bestimmt, weshalb mit der durch das Handeln im Namen eines nicht rechtsfähigen Vereins gegebenen nur beschränkten Haftung der Vereinsmitglieder sich verbindet die volle Haftung des Handelnden. Die Unmöglichkeit der auf das Gesellschaftsvermögen beschränkten Haftung für die gesellschaftlichen Verbindlichkeiten ist der einzige Punkt, worin jede Gesellschaft sich von einem rechtsfähigen Verein unterscheidet. Dieser ist entweder ein egoistischer, d. h. ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder dienender, oder ein altruistischer. Im ersten Fall ist er eine bezüglich der Haftung für die Gesellschaftsverbindlichkeiten privilegierte Gesellschaft. Im zweiten Fall ist er ein im Dienste des Vereinszwecks stehendes und über die Vereinsmittel amtlich gebietendes Kollegium. Daß er auch in diesem Fall nach § 33 BGB. die Aenderung seines Zwecks beschließen kann, ist eine verfehlte Bestimmung, durch die das für bestimmte Zwecke zusammengebrachte Vermögen diesen entfremdet werden kann. Der Vereinswille ist im Verhältnis zum Willen der einzelnen Vereinsmitglieder ein diesem vorgehender Gesamtwille in demselben Sinne, in dem jede bindende Vereinbarung die Existenz eines solchen begründet.

Digitized by Google

Mit Ausnahme der rechtsfähigen egoistischen Vereine gehören alle juristischen Personen dem öffentlichen Rechte an. Sie sind ein Gebiet amtlichen Waltens. Das Amt ist eine Einrichtung des Gemeinwesens. Jede Einrichtung ist ein Menschenwerk und ein Werkzeug für menschliche Zwecke. Sie unterscheidet sich von den der realen Außenwelt angehörenden Werken und Werkzeugen dadurch, daß ihre Existenz in ihrer Funktion aufgeht: sie kann nicht existieren ohne Menschen, die sie handhaben. Ist ihr eine andere Einrichtung übergeordnet, so kann sie Menschen, die sie handhaben, erhalten durch die Menschen, die jene handhaben. Eine juristische Person besteht, wenn mit einem Amt verbunden ist die Möglichkeit solcher Zuständigkeiten und Obliegenheiten seiner Träger, die behandelt werden wie private Rechte und Verbindlichkeiten eines durch jene vertretenen Menschen. Die Eigenschaft der Zuständigkeiten juristischer Personen als amtlicher betont auch die Theorie des Zweckvermögens. Sie erkennt aber mit Unrecht für dieses seinem Zweck dieselbe Bedeutung zu wie für anderes Vermögen seinem Subjekt. Der Zweck existiert nicht ohne die Menschen, deren Zweck er ist. Wie ich mein privates Vermögen, anstatt zu meinem Besten, auch zu meinem Schaden verwenden kann, so kann ich auch Vermögen, über das ich von Amts wegen gebiete, anstatt zur Förderung zur Schädigung des Amtszwecks verwenden.

Nennen wir das Vermögen, das Objekt amtlicher Macht ist, Amtsvermögen, so ist zu unterscheiden bestimmungsgemäßes und interimistisches Amtsvermögen. Interimistisches Amtsvermögen ist nicht nur das Vermögen eines Mündels oder Pfleglings, sondern auch der amtlich verwaltete Nachlaß und die Konkursmasse. Im Fall interimistischen Amtsvermögens sprechen wir nicht von einer juristischen Person. Daher ist eine solche auch nicht der auf den Erben noch nicht übergangene Nachlaß. Als solcher ist er ein zurzeit nicht existierendes Vermögen, das aber, wenn der Erbe eintritt, wieder zur Existenz gelangt in der Weise, daß sein zeitweiliger Wegfall ignoriert wird. Im Fall seiner amtlichen Verwaltung existiert anstatt des zurzeit nicht existierenden Privatvermögens ein interimistisches Amtsvermögen. Ein solches ist auch das Sammelvermögen des § 1914 BGB.

Eine juristische Person in weiterem Sinn ist auch jede Gesellschaft mit Gesellschaftsvermögen, das im Verhältnis sowohl zu Dritten als zu den einzelnen Gesellschaftern ein besonderes Vermögen ist, was durch das BGB. bestimmt ist ohne volle Ziehung der sich daraus ergebenden Konsequenzen.

Die Existenz juristischer Personen bedeutet die Behandlung bestimmter Gebiete menschlichen Lebens, wie wenn sie das Lebensgebiet eines von den wirklich lebenden Menschen verschiedenen und neben ihnen lebenden Menschen wären. Das rechtliche Lebensgebiet eines Menschen ist ein Gebiet der Betätigung seiner Persönlichkeit, und jene Behandlung schließt in sich die Behandlung der in den bestimmten Gebieten rechtlich zuständigen Menschen, wie wenn sie Vertreter des Menschen wären, als dessen Lebensgebiet das bestimmte Gebiet gilt.

Die juristische Person ist ein Rechtsverhältnis und zwar teils ein Amtsverhältnis, teils ein Gemeinschaftsverhältnis. Mit diesem Rechtsverhältnisse sind andere so verbunden, daß sich aus ihm ergibt, wem die deren Inhalt bildenden Rechte und Verbindlichkeiten zukommen. Auf Gemeinschaft geht auch das Amt zurück. Zwischen seinen Subjekten und Objekten besteht ein Verhältnis der Wechselwirkung und gegenseitigen Dienstes. Jeder steht, wenngleich in verschiedenem Sinne, im Dienste des andern. Von Trägern

Digitized by Google

anderer Aemter unterscheiden sich die Mitglieder altruistischer Vereine und die Verwalter von Stiftungen dadurch, daß sie keine Gewalt über die Menschen haben, denen ihre Fürsorge gilt.

E. Jaeger.

Kritik des Gesetzentwurfs betr. Abänderung des § 833 BGB. Haftpflicht der Tierhalter. Nach welcher Richtung ist die Abänderung angezeigt?

Von Dr. Scherer, Rechtsanwalt beim Reichsgericht in Leipzig.

Der Bundesrat hat nicht aus politischen, sondern aus sozialpolitischen Gründen einen Gesetzentwurf wegen Abänderung des § 833 BGB. genehmigt. Es handelt sich dabei um Ausführung des Antrages Treuenfels und Genossen, nachdem § 833 BGB. folgenden Zusatz erhalten soll:

„Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Tierhalter zur Ausübung seines Berufes oder seiner Erwerbstätigkeit dient oder seinem Unterhalte zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr übliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde." Vgl. Recht 1906 231—232.

Das BGB. ist dem römischen Recht gefolgt, welches im Gegensatz zum germanischen Schadensersatz nur bei Verschulden eintreten läßt. Eine Ausnahme von diesem Prinzip bildet § 833 BGB. betr. Haftung des Tierhalters für den Schaden seines Tieres.

Unzweifelhaft erscheint es als eine Härte, wenn der Eigentümer für den Schaden seines Tieres haften soll, falls ihn keinerlei Verschulden trifft; — andererseits ist es aber auch eine Härte, wenn diejenigen Personen, welchen z. B. ein Pferd die Knochen zertreten hat, mit ihren Ansprüchen an den Himmel verwiesen werden. Der Cod. civ. und alle ihm verwandten Gesetzgebungen haben die Haftung des Eigentümers für sein Tier prinzipiell angenommen, so das italienische Recht, das Recht der Balkanstaaten, die südamerikanischen Republiken, Belgien, Holland. Allerdings haftet nach § 1385 Cod. civ. nicht der Tierhalter, sondern derjenige, welcher sich des Tieres bedient.

Wie viele Menschen übrigens durch Pferde beschädigt werden, geht aus den zahlreichen Prozessen hervor, die an das Reichsgericht gelangen, und diese bilden nur einen kleinen Prozentsatz. Es wird sich daher fragen, ob es keinen anderen Ausweg gibt, als die Rückkehr zum römischen Recht. Seit 2000 Jahren haben sich die Zeiten geändert, und es sind Einrichtungen entstanden, welche dem römischen Recht unbekannt waren, so das Mittel der Versicherung. An sich ist es nicht unbillig, das derjenige, der ein gefährliches Tier hält, auch für den Schaden haftet, den es verursacht. Das Pferd ist ein gefährliches Tier, denn die Erfahrung lehrt, daß selbst das ruhigste Pferd ganz unerwartet einen Schaden anrichtet. Warum soll nun gerade der Beschädigte den Schaden tragen? Die Versicherung eines Reitpferdes zu einem Kaufpreis von 800 Mk. beträgt z. B. bei der Stettiner Versicherung laut Police Nr. 3233 für 5 Jahre

Digitized by Google

20 Mk., also pro Jahr 4 Mk. Dem Verfasser liegt die Police vor; das Pferd ist gegen alle Personenschäden, die es anrichtet und gegen Sachschäden in Höhe von 10 000 Mk. versichert. Bei dem so billigen Prämiensatz ist es doch vernünftiger, den Versicherungszwang einzuführen, als fast alle diejenigen unglücklichen Personen, denen ein Pferd die Knochen zerschlägt, mit ihren Ansprüchen an den Himmel zu verweisen. Wer ein Pferd hält, kann auch 4 Mk. Versicherungsprämie pro Jahr aufbringen. Bei den landwirtschaftlichen Pferden wird die Versicherungsprämie im allgemeinen noch geringer sein.

Ich bin überzeugt, wenn die zwangsweise Versicherung aller Pferde eingeführt wird, werden mit 1 bis 2 Mk. jährliche Versicherungsprämie für das gewöhnliche Pferd alle Schäden gedeckt sein. Ob eine staatliche Zwangsversicherung eingeführt wird, oder ob der Pferdebesitzer gezwungen ist, bei einer Privat-Versicherungs-Gesellschaft Versicherung zu nehmen, ist eine sekundäre Frage.[1]) In letzterem Falle muß aber der Staat die Aufsicht über die Vermögenslage der betr. Versicherungsgesellschaften haben.

Die zahlreichen und einflußreichen Pferdebesitzer haben ein Interesse, die Haftung für den Schaden von sich abzuwenden und den Schaden auf die Verunglückten abzuwälzen; aber jede Gesetzgebung zum einseitigen Schutz einer Interessengruppe entspricht nicht der Gerechtigkeit.

Der Bundesrat ist sofort auf den Antrag v. Treuenfels eingegangen und zwar aus sozialpolitischen Gründen. Jedenfalls hat er aber keine Abhilfe geschaffen zugunsten derjenigen, die durch ein Pferd verunglücken, und diese Aufgabe ist auch eine sozial-politische. Im übrigen ist es doch auffallend, wie innerhalb ganz kurzer Zeit die Anschauungen wechseln. Das Gesetz ist kaum in Kraft und sofort soll es abgeändert werden.

Ihering, Geist des römischen Rechts Buch II § 28 hebt hervor, daß die Größe des römischen Rechts darin bestanden habe, daß es die bestehenden Gesetze lange aufrecht erhielt und dieselben rücksichtslos verwirklichte. Er betont namentlich die Unantastbarkeit der Zwölftafel-Gesetzgebung, welche mehrere Jahrhunderte eine unverrückbare feste Grundlage sicherte. Heute aber wird man mit Ihering a. a. O. auch sagen müssen: „Das Recht ist der Saturn, der seine eigenen Kinder verspeist", mit dem Zusatz, „nachdem sie kaum geboren sind".

Was das Rindvieh betrifft, so sind die Schäden verhältnismäßig selten, abgesehen von den Gemeindebullen. Es könnte hier der Schadensersatz als Zuschlagssteuer für jeden einzelnen Tierbesitzer erhoben werden und zwar stets im folgenden Jahre. Bezüglich der Bullen wäre das Pluralsystem einzuführen, z. B. ein Bulle zählt für 100 Stück.

Was die Hunde betrifft, so ist die Prämie gering. Auch in dieser Hinsicht müßte die Zwangsversicherung durchgeführt werden. Wer einen Hund hält, kann auch die kleine Versicherungsprämie neben der Hundesteuer noch zahlen. Für einzelne Hunderassen könnte das Pluralsystem eingeführt werden.

Was die Bienen betrifft, so sind die Schädensfälle selten. Es wird sich aber auch in dieser Hinsicht vielleicht der gleiche Weg empfehlen, welcher für das Rindvieh vorgeschlagen ist, wenn man von der Versicherung nicht überhaupt wegen der Seltenheit der Fälle absehen will.

---

[1]) Eine weitere Möglichkeit wäre, die in Betracht kommenden Berufsgenossenschaften zu verpflichten, eine Haftpflichtversicherung dieser Art einzurichten. Vgl. § 23 des Mantelgesetzes (Anm. der Red.).

Digitized by Google

Nach Drucklegung dieses Aufsatzes ist im Reichstag und zwar in der Sitzung 87 vom 25. April 1906 (Reichstagsverh. S. 2686—2700), der Gesetzentwurf in erster Lesung behandelt worden. Die große Mehrzahl der Redner hat den Abänderungsvorschlag gebilligt. Auch die Frage der Versicherung wurde berührt. Auf diesen Punkt hat namentlich der Abgeordnete Stolle hingewiesen (S. 2689). Stolle hat sich gegen Aenderung des § 833 ausgesprochen und sagt bezüglich der Versicherung wörtlich folgendes:

„Diese Frage ist einfach damit zu beantworten, der Landwirt soll sich gegen Haftpflichtschäden versichern. Nun heißt es darüber in der Begründung: Wenn solchen Härten gegenüber darauf hingewiesen wird, daß gerade die Versicherung das Mittel biete, durch welches sich der Tierhalter gegen Schäden schützen könne, so wird übersehen, daß von dieser Möglichkeit erfahrungsgemäß die kleinen Unternehmer nur selten Gebrauch machen. Ja, meine Herren, mit denselben Gründen könnte man die ganze Haftpflichtversicherung abweisen und die Schadensersatzpflicht aufheben, weil der und der Unternehmer sich nicht versichert.

Nun könnte man einwenden, die Privatversicherung gewähre keinen ausreichenden Schutz. Aber es ist gar nicht an dem. Schon heute bestehen Privatversicherungsinstitute, die für wenige Mark es dem Unternehmer, also hier dem Tierhalter, ermöglichen, sich für Hunderttausende gegen Schadensersatz zu versichern und die Mittel auch zu jeder Zeit aufzubringen."

Im übrigen hat nur noch der Abgeordnete Molkenbuhr (S. 2695) für das bestehende Gesetz gesprochen und auch auf die Versicherung hingewiesen.

Der Abgeordnete Schrader hat ausgeführt (S. 2692):

„Nun ist aber von einer anderen Seite eine andere Frage aufgeworfen worden. Es ist gefragt worden: wie steht es aber mit demjenigen, der durch das Tier geschädigt wird? Durch die Vorlage werden bevorteilt gegenüber der früheren Gesetzgebung diejenigen, deren Vieh den Schaden verursacht, und der Schaden wird auf diejenigen geworfen, die von dem Vieh geschädigt werden. Das ist kein juristischer Gesichtspunkt mehr, das ist ein sozialpolitischer, und da wird allerdings die Erwägung anzustellen sein, wer von diesen beiden wohl am meisten des Schutzes bedarf.

Es ist vielfach hervorgehoben worden: der Viehhalter könne sich versichern, und er würde weit eher dazu kommen, sich zu versichern, als ein Dritter, denn der Dritte wird an den Schaden nicht denken, der ihm möglicherweise passieren kann, aber für ihn in weiter Ferne liegt, während der Viehhalter jeden Tag damit rechnen muß, daß sein Vieh Schaden verursachen könnte, und sich auch weit eher dazu angetrieben sieht, sich zu versichern; dieser Gedanke ist damals gerade maßgebend gewesen, die scharfen Bestimmungen des französischen Rechts zu übertragen. Es ist das weit mehr ein sozialpolitischer Gesichtspunkt als ein juristischer.

Nun ist merkwürdigerweise heute noch ein anderes Gesetz vorliegend, das genau das Gegenteil will. (Sehr richtig! links.) Während der Tierhalter von der Haftung befreit werden soll, wird der Automobilbesitzer mit derselben Haftung belegt, die dem Tierhalter abgenommen wird — juristisch inkonsequent!" [1])

[1]) Der Entwurf bezüglich der Automobilbesitzer ist mit Freuden zu begrüßen. Höchstens wäre in dieser Hinsicht auch Vorsorge für diejenigen zu treffen, welche von einem unbekannten Automobil überfahren werden. Das Automobil gewährt dem Besitzer die Gelegenheit, sich durch die Flucht zu entziehen. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch

Digitized by Google

Der Abgeordnete Burlage hat bezüglich der Versicherung folgendes ausgeführt; (S. 2693):

„Es werden in der Begründung des Gesetzentwurfs auf S. 4 mehrere Zahlen geboten, die ich nicht alle anführen will, aus denen ich aber einige hervorheben möchte. Es wird hier bemerkt, daß nach dem Bericht der Landwirtschaftskammer in Münster von den etwa 52000 landwirtschaftlichen Betrieben der Provinz Westfalen nur etwa 11000 versichert sind. Sie können sich darauf verlassen, daß gerade die nicht Versicherten nicht die Großgrundbesitzer sein werden. Aus anderen Provinzen wird ähnlich berichtet. Dann geht die Begründung über zu den Lohnfuhrunternehmern und stellt fest, daß nach einer Mitteilung der Handelskammer zu Bochum nur etwa 30 Prozent der in diesem Kammerbezirk ansässigen Lohnfuhrwerkunternehmer versichert sind.

Nun sagt man, die kleinen Unternehmer sollen sich versichern. Es ist hierauf von verschiedenen Rednern hingewiesen worden. Ich bin überzeugt, daß ebenso wie bisher der allergrößte Teil der Kleinunternehmer sich nicht versichert hat, dies auch in Zukunft, auch wenn das Gesetz bestehen bliebe, nicht der Fall sein wird. Sie können diesen kleinen Leuten so viel Belehrung zukommen lassen, wie Sie wollen, und so viel Reden halten, wie Sie wollen, sie werden doch meistens durch den einfachen Gedankengang geleitet werden: meinem Vater ist es mit seinen Haustieren immer gut gegangen, mir ist es immer gut gegangen, es wird auch in Zukunft noch gut gehen. Ein Schaden, der vielleicht einmal alle 50 Jahre oder in noch größeren Zwischenräumen eintritt, von dem man auch nicht weiß, ob er dann sehr groß sein wird, wird den kleinen Besitzer nicht veranlassen, zur Versicherung zu greifen; jedenfalls wird eine große Zahl dieser kleinen Leute unversichert bleiben.

Im übrigen glaube man doch nicht, daß durch die Versicherung etwa ein idealer Zustand hervorgerufen würde. Es kommt zunächst in Betracht, daß in der Regel ein Teil des Risikos den Versicherungsnehmern verbleibt; es sind ja nach dem Gegenstande der Versicherung 20 oder 10 Prozent. Diese Selbstversicherung kann schon große Härten mit sich bringen. Aber, meine Herren, das ganze Versicherungswesen auf diesem Gebiete hat überhaupt keine besonders günstigen Erscheinungen gezeitigt. Im Prozesse ist die Sachlage nicht selten die, daß auf der einen Seite der Geschädigte steht — dem das Armenrecht bewilligt wurde — und auf der anderen Seite die Versicherungsgesellschaft. Es wird prozessiert zunächst über den Grund des Anspruchs; der Prozeß wird selbstverständlich durch alle Instanzen getrieben; der im Armenrecht prozessierende Mann versucht sein Glück und die Versicherungsgesellschaft kann sich die Kosten

---

gemacht. Vielleicht wäre es angezeigt, für die von einem unbekannten Automobil verursachten Schäden die sämtlichen Automobilbesitzer haftbar zu machen und von allen ausländischen Automobilen zu diesem Zweck aus gleichem Grunde eine entsprechende Eingangsabgabe zu erheben, sobald sie deutsches Gebiet befahren. Hinter den Automobilbesitzern stehen keine so breiten Interessenkreise wie hinter den Pferdebesitzern, die sich aus den Kreisen der Landwirtschaft und des Handels zusammensetzen. — Auch in § 6 Nr. 2 des Entwurfes, welcher die Kraftfahrzeuge mit einer Maximalgeschwindigkeit von 15 km pro Stunde von der Haftung befreit wissen will, verdient keine Billigung. Es fallen hierunter z. B. die Kraftfahrzeuge der Warenhäuser im Stadtverkehr. Ein Grund zur Befreiung von der Haftpflicht liegt hier nicht vor. Endlich wird es sich empfehlen, daß das Reich eine Automobil-Ordnung erläßt. Man kann demjenigen, welcher Deutschland mit dem Automobil durchquert, nicht zumuten, in jedem Bundesstaat oder Regierungsbezirk eine neue Automobilordnung zur Hand zu nehmen und sich nach dieser zu richten. Hier ist die einheitliche Regelung für das ganze Reich eine unabweisbare Notwendigkeit.

Digitized by Google

leisten. Dann wird eventuell in gleicher Weise prozessiert über den Umfang des Schadens. Die Prozesse sind unerfreulich und sehr zahlreich. Meine Herren, eine gesetzliche Bestimmung, die eine derartig große Zahl von Prozessen hervorbringt, trägt meines Erachtens das Zeichen der mangelnden Gesundheit an sich." [1])

Außerdem hat der Reichstagsabgeordnete Burlage noch ausgeführt:

„Ich mache nur noch darauf aufmerksam, was der Herr Staatssekretär des Reichsjustizamts schon mit Recht betonte, daß nicht bloß die preußischen Landwirtschaftskammern sämtlich, sondern auch die Mehrzahl der preußischen Handelskammern für eine Aenderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wie die Vorlage sie anstrebt, eintreten. Was der Herr Abgeordnete Stolle an diesem Punkte nicht erklärt hat, das ist bereits nachgeholt worden. Wo sowohl die Landwirtschaftskammern als die Handelskammern, also Interessenvertretungen, die von verschiedenen Interessenstandpunkten [2]) ausgehen, für das Gesetz eintreten, kann man unbedenklich folgen."

In dieser Abhandlung ist ein Vorschlag gemacht, der über die sämtlichen im Reichstag vorgebrachten Gesichtspunkte hinausgeht, indem die Zwangsversicherung verlangt wird. Mit demselben fallen alle Bedenken, welche bezüglich der Versicherung vorgebracht sind, weg.

Es ist vielleicht auch zweckentsprechend, die Zwangsversicherung an die bis jetzt bestehenden Berufsgenossenschaften anzuschließen. Die jetzigen Berufsgenossenschaften setzen sich vielfach aus Personen zusammen, die Pferde halten, sodaß hierdurch fast sämtliche Pferde ergriffen würden. — Der geplanten Abänderung des § 833 wäre es selbst noch vorzuziehen, wenn die Verletzten wenigstens einen Teil ihres Schadens erhielten, ähnlich wie bei der Unfallversicherung. Den Verletzten regelmäßig überhaupt keinen Anspruch zu gewähren, ist unbillig und nicht sozialpolitisch. [3])

[1]) Was der Herr Reichstagsabgeordnete hier sagt, läßt sich gegen alle Privatversicherungen geltend machen, namentlich auch gegen die Lebensversicherung. Wenn obige Ausführungen richtig sind, dann müßte das ganze Privatversicherungswesen gesetzlich aufgehoben und verboten werden.

[2]) In beiden Kammern sitzen die Pferdebesitzer — Arbeiterkammern würden sich umgekehrt aussprechen.

[3]) Uebrigens hat das Reichsgericht durch Urteil vom 28. V. 06 IV. 579/05 entschieden, daß denjenigen Personen, welche unentgeltlich mitfahren, § 833 BGB. nicht zur Seite steht.

Berichtigung: Auf S. 241 Anm. 1 und S. 248 Anm. 4 dieses Jahrganges soll es heißen: „Meyn" statt „Meyer".

Digitized by Google

Aus den Gesetzblättern.

(Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 22: Bek., betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der 1906 in Dresden stattfindenden Kunstgewerbeausstellung v. 12. 4. 1906 S. 461. — Bek., betr. den **Aufruf** und die **Einziehung der Noten der Braunschweigischen Bank** zu Braunschweig v. 14. 4. 1906 S. 461. — Bek., betr. den **Anteil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs** v. 14. 4. 1906 S. 462. — **Nr. 23**: Bek., betr. den **Gerichtsstand für Deutsche, die keinem Bundesstaat angehören** v. 21. 4. 1906 S. 463. — Bek., betr den **Gerichtsstand für die Reichsbehörden in Berlin und Charlottenburg** v. 21. 4. 1906 S. 464. — **Nr. 24**: Bek., betr. die **Entschädigung der Angehörigen Dänemarks, Norwegens und Schwedens für unschuldig erlittene Untersuchungshaft** v. 3. 5. 1906 S. 465. — **Nr. 25**: Ges., betr. die **Aenderung des Artikel 32 der Reichsverfassung** v. 21. 5. 1906 S. 467. — Ges., betr. die **Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags** v. 21. 5. 1906 S. 468—470. — **Deutsch-Aethiopischer Freundschafts- und Handelsvertrag** v. 7. 3. 1905 S. 470, 471. — **Nr. 26**: Ges., betr. den **Servistarif** und die **Klasseneinteilung der Orte** v. 17. 5. 1906 S. 473. — BO. zur **Ausführung des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen** vom 12. Mai 1894. B. 17. 5. 1906 S. 474.

Aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Nr. 24: Berichtigung des Verzeichnisses der **Zivilvorsitzenden** der im Deutschen Reiche bestehenden **Ersatzkommissionen** S. 546, 547. — **Nr. 26**: Veränderungen in den von den obersten Landesfinanzbehörden den Zoll- und Steuerstellen in Gemäßheit der Ausführungsbestimmung zu **§ 4 des Zolltarifgesetzes** vom 25. Dezember 1902 erteilten Abfertigungsbefugnissen (siehe Zentralblatt 1906 S. 420 ff.) S. 554. — Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen S. 554—556. — Zulassung eines Systems von Elektrizitätszählern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter v. 18. 4. 1906 S. 556. — **Nr. 27**: Verzeichnis der in Italien und Frankreich im Einvernehmen mit der Reichsverwaltung zur Ausstellung von Zeugnissen über die chemische Untersuchung von Baumöl ermächtigten wissenschaftlichen Anstalten oder Personen (Anleitung für die Zollabfertigung Teil III. 20) S. 562. — Veränderungen in den von den obersten Landesfinanzbehörden den Zoll- und Steuerstellen in Gemäßheit der Ausführungsbestimmung zu **§ 4 des Zolltarifgesetzes** vom 25. Dezember 1902 erteilten Abfertigungsbefugnissen (siehe Zentralblatt 1906 S. 420 ff.) S. 562. — Bundesrats-Beschluß vom 14. Dezember 1905 über Erweiterung des hamburgischen Freihafengebiets S. 563. — Bek., betr. Abänderung der Vorschriften über die **Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal** v. 7. 5. 1906 S. 564, 565. — **Nr. 29**: Aenderungen des Verzeichnisses derjenigen Behörden, an welche Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten sind S. 575. — Bek. über Veredelungsverkehr mit Weizenmehl v. 22. 5. 1906 S. 576. — Bek. über Veredelungsverkehr mit Kokosnußöl v. 22. 5. 1906 S. 576. — Veränderungen in den von den obersten Landesfinanzbehörden den Zoll- und Steuerstellen in Gemäßheit der Ausführungsbestimmung zu **§ 4 des Zolltarifgesetzes** vom 25. Dezember 1902 erteilten Abfertigungsbefugnissen (siehe Zentralblatt 1906 S. 420 ff.) S. 576, 577. — **Nr. 30**: Bek. über Erhöhung des Vergütungssatzes für die Naturalverpflegung marschierender usw. Truppen während der Herbstübungen 1905 im Großherzogtume Sachsen usw. v. 23. 5. 1906 S. 580. — Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen S. 580, 581. — Bek. über Ergänzung und Abänderung der **Schiffbau-Zollordnung** v. 29. 5. 1906 S. 581. — Bek., betr. das Ausscheiden der Fährbetriebe der preußischen Allgemeinen Bauverwaltung aus der Ostdeutschen Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft v. 26. 5. 1906 S. 582. — Bek. (ohne Datum) über Bildung einer Kommission für die ärztliche Vorprüfung bei der Universität zu Münster S. 582.

Digitized by Google

Aus dem Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 7: BO., betr. die Abgabe von **Migränin** in den Apotheken v. 23. 4. 1906 S. 49.

Aus den Gesetzblättern der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13: Ges., betr. die Erhebung von **Abgaben für kirchliche Bedürfnisse der Diözesen der katholischen Kirche** in Preußen v. 21. 3. 1906 S. 105. — **Nr. 14**: Ges., betr. die Erweiterung des Stadtkreises Aachen v. 31. 3. 1906 S. 107—112. — BO., betr. die Errichtung von Kanalbaudirektionen für die Herstellung des Schiffahrtkanals vom Rhein zur Weser mit Nebenanlagen und eines Hauptbauamts für die Herstellung des Großschiffahrtwegs Berlin—Stettin v. 2. 4. 1906 S. 113. — Allerh. Erlaß vom 3. April 1906, betr. die Errichtung einer technischen Hilfsarbeiterstelle in dem Ministerium des Innern für das Beamtenbaugenossenschaftswesen S. 114. — **Nr. 15**: Ges. zur Abänderung des Gesetzes, betr. die Gewährung von **Wohnungsgeldzuschüssen** an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 209). V. 4. 4. 1906 S. 115. — Allerh. Erlaß vom 26. März 1906, betr. die Rangstellung und den Titel des mit der Leitung der Amtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte beauftragten Staatsanwalts S. 116. — **Nr. 16**: Ges. über die **Verlegung der Landesgrenze** gegen die freie und Hansestadt **Lübeck** am Elbe-Trave-Kanal v. 6. 3. 1905 S 117—119. — Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß jüngerer Linie wegen Herstellung einer Eisenbahn von Eichicht nach Lobenstein v. 14. 3. 1905 S. 120—125. — BO., betr. die Tagegelder und Reisekosten, die Kommandozulagen und die Umzugskosten der Oberwachtmeister der **Landgendarmerie** v. 7. 4. 1906 S. 126, 127. — **Nr. 17**: Staatsvertrag zwischen Preußen und **Reuß jüngerer Linie** zur Regelung der **Lotterieverhältnisse** v. 30. 5. 1905 S. 129—134. — Staatsvertrag zwischen Preußen und den bei der **Hessisch-Thüringischen Staatslotterie beteiligten Staaten** zur Regelung der **Lotterieverhältnisse** v. 17. 6. 1905 S. 134—144. -- Staatsvertrag zwischen Preußen und **Oldenburg** zur Regelung der **Lotterieverhältnisse** v. 9. 12. 1905 S. 145—153. — Bek., betr. die Ratifikation der zwischen Preußen und Reuß jüngerer Linie am 30. Mai 1905, zwischen Preußen und den an der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie beteiligten Staaten (nämlich Hessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe) am 17. Juni 1905 und zwischen Preußen und Oldenburg am 9. Dezember 1905 zur Regelung der Lotterieverhältnisse abgeschlossenen Staatsverträge und der dazu gehörigen Schlußprotokolle sowie die Auswechselung der Ratifikationsurkunden zu den Verträgen vom 30. Mai und 9. Dezember 1905 und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden zum Vertrage vom 17. Juni 1905. V. 21. 4. 1906 S. 153, 154. — **Nr. 20**: **Kreis- und Provinzial-Abgabengesetz** v. 23. 4. 1906 S. 159—169. — **Nr. 21**: Bek. über die Auswechselung der Ratifikationsurkunden zu dem mit der freien und Hansestadt Lübeck am 11. April 1904 abgeschlossenen Staatsvertrag über die anderweitige Feststellung der Landesgrenzen am Elbe-Trave-Kanal v. 11. 5. 1906 S. 171. — **Nr. 22**: Ges., betr. die Errichtung eines Landgerichts in Crefeld v. 23. 4. 1906 S. 173. — Ges., betr. die Errichtung eines Landgerichts in München-Gladbach v. 23. 4. 1906 S. 174. — Allerh. Erlaß vom 27. Januar 1906, betr. die **Rang- und Titelverhältnisse der Oberlehrer** usw. S. 174, 175.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Bayern.

Nr. 23: Kgl. Allerh. BO., die Bildung einer Kammer für Handelssachen in Ludwigshafen am Rhein (beim Landgericht Frankenthal) betr. v. 21. 4. 1906 S. 171, 172. — **Nr. 25**: Ges., betr. den zweigleisigen Ausbau der Staatseisenbahnen v. 9. 5. 1906 S. 181. — Bek., die Errichtung einer Vorrückungsstelle für das Kanzleipersonal im Geschäftsbereiche des Staatsministeriums der Justiz betr. v. 4. 5. 1906 S. 182, 183. — **Nr. 26**: Ges., die Aufnahme eines Kreisanlehens für den Neubau der Kreistaubstummenanstalt in Regensburg betr. v. 14. 5. 1906 S. 189, 190.. — Ges., die **Ueberleitung von Hypotheken** betr. v. 15. 5. 1906 S. 190, 191. — **Nr. 27**: Ges., die Ausführung des Reichsgesetzes, über die **Bekämpfung der Reblaus** vom 6. Juli 1904 betr. V. 20. 5. 1906

Digitized by Google

S. 193—195. — **Nr. 28**: Bek., betr. die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 über die **Bekämpfung der Reblaus**. V. 27. 5. 1906 S. 198—203.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

5. Stück. Nr. 13: **Landtagsabschied** für die Ständeversammlung der Jahre 1905 und 1906 v. 7. 4. 1906 S. 54—57. — Nr. 14: **Finanzgesetz auf die Jahre 1906 und 1907** v. 6. 4. 1906 S. 58, 59. — Nr. 15: Ges., einen **Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1904 und 1905** betr. v. 6. 4. 1906 S. 59. — Nr. 16: VO., **die Beförderung von Leichen auf dem Seewege** betr. v. 9. 4. 1906 S. 60—62. — Nr. 17: VO., über die höhere wissenschaftliche Ausbildung der Volksschullehrerinnen v. 10. 4. 1906 S. 63. — **6. Stück.** Nr. 20: Ges., die Abänderung des **Ergänzungssteuergesetzes** vom 2. Juli 1902 betr. v. 21. 4. 1906 S. 67—69. — Nr. 21: Ges., einige Abänderungen des die **staatliche Schlachtviehversicherung** regelnden Gesetzes vom 2. Juni 1898 betr. v. 24. 4. 1906 S. 70—73. — Nr. 22: Bek., die Redaktion des die **staatliche Schlachtviehversicherung** regelnden Gesetzes betr. v. 25. 4. 1906 S. 74—80. — Nr. 25: Ges., die Gewährleistung des Staates für eine Anleihe zum Baue von Talsperren im Weißeritzgebiete betr. v. 27. 4. 1906 S. 82. — Nr. 26: Ges., eine anderweite Abänderung des Gesetzes über die Aufnahme einer dreiprozentigen Rentenanleihe vom 4. Juli 1902 betr. v. 27. 4. 1906 S. 83. — Nr. 27: VO., eine Aenderung der Vorschriften über das **Dienstalter der Richter** betr. v. 27. 4. 1906 S. 83, 84. — Nr. 29: Ges. zur Abänderung der Bestimmungen in § 95 Abs. 3 und § 105 der **Revidierten Städteordnung** v. 29. 4. 1906 S. 85, 86. — Nr. 30: Ges. zur Abänderung der Bestimmungen in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. April 1890, die **Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten** in den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie in den Landgemeinden betr. v. 30. 4. 1906 S. 86, 87. — Nr. 31: Bek., die Redaktion des Gesetzes, die **Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten** in den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie in den Landgemeinden betr. v. 30. 4. 1906 S. 87—89. — Nr. 32: Ges., das Ausscheiden der Stadtgemeinden Plauen und Zwickau aus den Bezirksverbänden der Amtshauptmannschaften Plauen und Zwickau und die damit zusammenhängenden Organisations- und sonstigen Gesetzesänderungen betr. v. 30. 4. 1906 S. 90, 91. — Nr. 34: Bek., die Vereinigung zweier Berginspektionen betr. v. 1. 5. 1906 S. 92. — **7. Stück.** Nr. 35: **Umzugskostengesetz** v. 28. 4. 1906 S. 93—97. — Nr. 36: Ges., die **Umgestaltung des Landeskulturrates** betr. v. 30. 4. 1906 S. 98—103. — Nr. 37: Ges., die **Unterhaltung und Körung der Zuchtbullen** betr. v. 30. 4. 1906 S. 103—111. — Nr. 38: Urkunde über die **Stiftung des Maria Anna-Ordens** v. 15. 5. 1906 S. 111, 112.

Regierungsblatt für das Königreich Württemberg.

Nr. 14: Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den **Vollzug des Viehseuchenübereinkommens** zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn v. 12. 4. 1906 S. 110—118. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die **Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn** v. 13. 4. 1906 S. 119—128.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum Baden.

Nr. XIII: VO., die Ausbildung und Prüfung der **Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen** betr. v. 1. 5. 1906 S. 103—105. — Bek., den **Geschäftsverkehr zwischen den deutschen und den schweizerischen Gerichtsbehörden** betr. v. 7. 5. 1906 S. 105—111. — VO., Die **Abgabe stark wirkender Arzneimittel** betr. v. 10. 5. 1906 S. 112. — **Nr. XIV**: Landesherrliche VO., die Ordnung des **Bezirks- und örtlichen Dienstes der Staatseisenbahnen und der Bodenseedampfschiffahrt** betr. v. 11. 5. 1906 S. 113—115. — VO., die **Zuständigkeiten der Bezirks- und örtlichen Dienststellen der Staatseisenbahnverwaltung** betr. v. 18. 5. 1906 S. 115, 116. — VO., die Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die **Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen**, v. 4. 7. 1905. V. 12. 5. 1906 S. 116.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 10: VO., die Abänderung der Verordnung vom 9. September 1879 über die **Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten der Zivilbeamten** betr. v. 31. 3. 1906 S. 106, 107. — VO., die **Gleichberechtigung der höheren Lehranstalten** betr. v. 21. 4. 1906 S. 107, 108. — Bek., die Ausführung der Verordnung vom 24. Juni 1905, die **Prüfung für die mittleren Stellen im Finanzfach** betr. v. 10. 4. 1906 S. 108—111.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

J. v. Staudinger's

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

und dem Einführungsgesetze

2., vollständig neu bearbeitete Auflage.

Bis jetzt liegen vor:

Band I. **Einleitung und Allgemeiner Teil** von Prof. Dr. **Th. Loewenfeld** und Prof. Dr. **E. Riezler** (XIV und 624 S.). Brosch. Mk. 14.—; geb. in Halbfr. Mk. 16.50. (Band I besteht aus den Lieferungen 8, 9 und 10.)

Band II. **Recht der Schuldverhältnisse** von Prof. **L. Kuhlenbeck**, I. Staatsanwalt im Kgl. Bayer. Justizministerium **K. Kober** und Landgerichtsrat **Th. Engelmann.** 2 Bände. (VIII und 350 S.; VIII und 1015 S.) Brosch. Mk. 31.60; geb. in Halbfr. Mk. 36.—.

(Bd. II a besteht aus den Lieferungen 16 und 22, Bd. II b aus den Lieferungen 18, 19, 21 und 24.)

Band III. **Sachenrecht** von I. Staatsanwalt im Kgl. Bayer. Justizministerium **K. Kober** (VIII und 664 S.) Brosch. Mk. 15.—; geb. in Halbfr. Mk. 17.50.

(Band III besteht aus den Lieferungen 1, 3, 5 und 6.)

Band IV. **Familienrecht** von Landgerichtsrat Dr. **Th. Engelmann.** (X, 1284 S.) Brosch. Mk. 28.60; geb. in Halbfr. Mk. 31.60.

(Band IV besteht aus den Lieferungen 2, 4, 7, 11, 13, 15 und 17.)

Band V. **Erbrecht** von Rechtsanwalt Dr. **F. Herzfelder.** (XII, 820 S.) Brosch. Mk. 19.—, geb. in Halbfrz. Mk. 21.60.

(Bd. V besteht aus den Lieferungen 12, 14, 23 u. 25.)

Band VI. **Einführungsgesetz** (Art. 1—48) von **J. Wagner,** Rat am Bayer. Obersten Landesgericht und I. Staatsanwalt **K. Kober.** 9 Bogen. (Lfg. 20.) Mk. 3.50.

Die nächste Lieferung bringt den Schluß von Band VI, bearb. von Professor Dr. **L. Kuhlenbeck** und den Bd. VII, enthaltend das Gesamtregister, bearb. v. K. Landgerichtsrat **F. Keidel.**

Staudinger ist „Für Theorie und Praxis unentbehrlich".

(DJZ. 1906. No. 1.)

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) Münch

Meurer, Dr. Christ., Prof. der Rechte in Würzburg.

Die Genfer Konvention und die Frage ihrer Reform. gr. 8°. (VII, 67 S.) 1906. **Mk. 3.—.**

Meurer, Dr. Christian, Prof. d. Rechte in Würzburg.

Die Haager Friedenskonferenz. **I. Band: Das Friedensrecht der Haager Konferenz.** gr. 8°. (VIII, 391 S.) 1905. **Preis Mk. 15.—.**

Prof. Meurer versprach in seiner 1903 erschienenen Rektoratsrede „Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz" eine erschöpfende quellenmäßige Darstellung der gesamten Verhandlungen dieser völkerrechtlich ungemein wichtigen Konferenz. Der erste Band liegt hier vor. Das groß angelegte Werk wird eine günstige Aufnahme finden, denn es erschließt zum erstenmale die Konferenzprotokolle in systematischer und kritischer Sichtung der weiteren Oeffentlichkeit.

Der II. Band wird das „Kriegsrecht" behandeln und Ende 1906 erscheinen.

Meurer, Dr. Chr., Professor der Rechte an der Universität Würzburg.

Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz, insbesondere das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899. gr. 8°. (60 S.) **Mk. 1.80.**

Rehm, Dr. Hermann, Univ.-Prof. in Straßburg i. E.

Die Reichsfinanzreform, ihre Gründe und ihre Durchführung. 8°. (41 S.) 1903. **Mk. 1.—.**

Rehm, Dr. Hermann, Prof. d. Rechte in Straßburg i. E.

Modernes Fürstenrecht. Gr. 8°. (XII, 476 S.) Brosch. **Mk. 12.50,** in Ganzl. geb. **Mk. 14.—.**

Zum erstenmale wird in diesem Werke umfassend erörtert, wie nach all den Veränderungen des öffentlichen und privaten Rechts im Laufe des 19. Jahrhunderts sich heute rechtlich darstellen: die Thronanwartschaften der Agnaten, Kognaten, Erbverbrüderten; die landesfürstliche Hausgewalt, die Hausgesetzgebung, Erwerb und Verlust der Hausmitgliedschaft, Staatsangehörigkeit, Ebenbürtigkeit, Eheschließung, Eheverträge und Ehescheidung der Hausangehörigen, Verhältnisse des Haus- und Domänenvermögens und der Gesamthäuser, Thronanfall, Thronfolgeverzicht, Regentschaft, Vormundschaft im fürstl. Hause, Stellung der Hausmitglieder im Staat und im internationalen Verkehr usw.

Obwohl seit der Erfindung des ersten Doppel-Anastigmates, des Goerzschen, eine Unmenge Anastigmat-Typen aufgetaucht sind, gilt das Goerz-Fabrikat noch heute als bestes, ihm fast ebenbürtig werden die Fabrikate der optischen Anstalt Meyer, Görlitz, bezeichnet. Die Anastigmate beider Weltfirmen werden schon seit Jahren ausschließlich in die Union-Kameras der Firma Stöckig & Co. montiert und dadurch, sowie die gediegene Konstruktion der Apparate, haben die Union-Kameras eine enorme Verbreitung gefunden und z. B. die Kodaks fast verdrängt. Viel zu der großen Verbreitung haben auch die günstigen Zahlungsbedingungen, welche die Firma Stöckig gewährt, beigetragen. Es lassen sich die besten Apparate ohne fühlbare Ausgabe erwerben. Wer einen guten und dabei preiswerten Apparat zu kaufen wünscht, prüfe den beiliegenden Prospekt genannter Firma.

Druck von Dr. F. P. Datterer & Cie., G. m. b. H., Freising.

Digitized by Google

Neununddreißigster Jahrgang.
Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 10 Mk.
12 Hefte bilden einen Band.

Nr. 7

HARVARD COLLEGE LIBRARY
AUG 10 1906
CAMBRIDGE, MASS.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max von Seydel**

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor von Eheberg und **Dr. Anton Dyroff**

München 1906

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Mit der ständigen Beilage:

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft

von Prof. Dr. E. Jaeger in Leipzig und Prof. Dr. Philipp Allfeld in Erlangen

herausgegeben von

Prof. Dr. K. Th. von Eheberg in Erlangen und Prof. Dr. A. Dyroff in München.

Abgeschlossen am 15. Juli 1906.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Google

Inhalt von Nr. 7:

	Seite
Die Technik der Bankdepotgeschäfte, ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und ihre gesetzliche Regelung in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Depotwesens der Reichsbank. Von Dr. Ernst Korn in Essen (Schluß folgt.)	481—524
Die Amtshaftpflicht gegenüber Dritten nach deutschem und bayerischem bürgerlichem Rechte. Von Dr. Johann Rudolf von Schelhorn in Memmingen . . . . . (Fortsetzung folgt.)	525—547
Ministerverantwortlichkeit in Hessen. Ist im Großherzogtum Hessen die Geltendmachung der staatsrechtlichen Ministerverantwortlichkeit durch die Reichsjustizgesetze aufgehoben oder nicht? Von Dr. Karl Esselborn in Darmstadt	548—554
Skizzen und Notizen. Zur Lösung der Frage „Fabrik" oder „Handwerk"? Von Julius Werkmeister, Handwerkskammersekretär in Greiz . . .	555—558
Aus den Gesetzblättern	559—560

Für die nächsten Nummern des II. Halbjahres 1906

sind u. a. vorläufig folgende größere Arbeiten in Aussicht genommen:

Die Finanzwirtschaft Japans von Privatdozent, Handelssachverständiger des Auswärtigen Amtes Dr. Zöpfl in Erlangen.

Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter in Deutschland von W. Heißner in Berlin.

Kapitalbeschaffung für den gemeinnützigen Wohnungsbau von Regierungsrat Dr. jur. Seidel in Allenstein.

Die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Elsaß-Lothringen von Landgerichtsrat Werner Rosenberg in Straßburg i. E.

Ueber Wahlurnen von Professor Dr. Siegfried in Königsberg i. Pr.

Haftung der Eisenbahnen bei Verletzung und Tötung von Personen von Dr. Paul Hammer in Würzburg.

Aus dem Inhalte des I. Halbjahres 1906:

Die Reichserbschaftssteuer. Von Ulrich Hoffmann in Berlin.

Zur Angehörigenfürsorge nach Arbeiterversicherungsrecht. Von Stadtrat H. von Frankenberg in Braunschweig.

Formelle Rechte des Deutschen Reichstags. Von Dr. Moritz Wagner in Berlin.

Deutschlands ausländische Banken. Von Rechtsanwalt Dr. E. Herz in Ludwigshafen a. Rh.

Die englische Landwirtschaft. Von H. Ruesch in Berlin.

Beiträge zur sozialen Entwicklung im Königreich Sachsen von Dr. E. Huncke-Görbersdorf.

Der deutsche Handelskammersekretär von Dr. Roßbach in Leipzig.

Die Reichsfinanzreform von Dr. L. Katzenstein in Charlottenburg.

Vorspannleistung für die bewaffnete Macht des Deutschen Reichs von Geh. Oberregierungsrat und vortr. Rat am Rechnungshofe des Deutschen Reichs W. Thrän-Potsdam.

Böhm-Bawerks Zinstheorie und seine Stellung zur Produktivitätstheorie von Dr. E. Schade in Breslau.

Die Umlegung von Baugrundstücken in der deutschen Reichsgesetzgebung von Dr. Eugen von Ziegler in München.

Einfluß familienrechtlicher Verhältnisse auf Erwerbung und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit von E. Nadelhoffer in Straßburg.

Die Stellvertretung des Reichskanzlers. Eine Studie zur Entwicklungsgeschichte des deutschen Reichsstaatsrechts. Von Dr. jur. R. Smend in Göttingen.

Die Unfallversicherung der Detailhandelsgeschäfte von Dr. jur. Behnsen in Plauen.

Französische Unfallversicherung. Von Dr. jur. von Köhke, Gr. Hess. Regierungsassessor in Darmstadt.

Einheitliches Privatbeamtenrecht. Von Dr. Heinz Potthoff, Mitglied des Reichstages (Syndikus des Deutschen Werkmeister-Verbandes) in Düsseldorf.

Die Rechtsverhältnisse des (niedern) Adels in Bayern. Von Dr. Arthur Lehrecht in Nürnberg.

Digitized by Google

HARVARD COLLEGE LIBRARY
AUG 10 1906
CAMBRIDGE, MASS.

Die Technik der Bankdepotgeschäfte,

ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und ihre gesetzliche Regelung in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Depotwesens der Reichsbank.*)

Von Dr. Ernst Korn in Essen.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit hat sich die Aufgabe gestellt, einen klaren Einblick in die Organisation des Bankdepotwesens zu geben, ein wenn auch nur unvollständiges Bild von der Ausdehnung dieser Art der Bankgeschäfte und ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung zu entwerfen.

Obwohl die Zahl der Erläuterungsschriften, die über diesen Gegenstand existieren, nicht gerade gering zu nennen ist, scheint mir der von mir unternommene Versuch keineswegs unnütz, da er die Bankdepotgeschäfte auch von einem anderen als dem allgemein üblichen Standpunkte zu erfassen sich bemüht. Fast alle mir bekannten Autoren betrachten die Bankdepotfrage lediglich aus dem Gesichtswinkel des Juristen. Sie interessiert die banktechnische und die volkswirtschaftliche Seite nur insoweit, als sie zum Verständnis ihrer juristischen Fragen erforderlich ist.

Im Gegensatz hierzu ist es meine Absicht, einer Betrachtung der Bankdepotgeschäfte nach dieser Richtung hin eingehendere Beachtung zu schenken. Es lag mir also vor allem daran, ein getreues Spiegelbild der konkreten Verhältnisse, wie sie der Verkehr im Laufe der Zeit ausgebildet hat, zu geben und daran anknüpfend auf Grund statistischer Nachweise die eminente Wichtigkeit darzutun, welche dieser junge Sprößling des Verkehrs im heutigen Wirtschaftsleben einnimmt. Selbstverständlich kann es mir nicht einfallen, eine erschöpfende Statistik der Bankdepotgeschäfte zu liefern. Denn erstens ist es nicht möglich das hierzu erforderliche Material zusammenzubringen, da viele Banken keine Veröffentlichungen über die Art und Ausdehnung ihrer Geschäfte machen und nach dem geltenden

*) Schmoller, Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre, Zweiter Teil S. 216 ff. Leipzig 1904. — Wagner, Der Kredit und das Bankwesen in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, 4. Aufl. 1896. Bd. 1. — Wagner, Zur Lehre von den Banken. Leipzig 1857. — Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl. Bd. 2 S. 132 ff. Vergleiche auch die dort angeführte Literatur. — Hübner, Die Banken. Leipzig 1854. — Nasse, Das venetianische Bankwesen im 14., 15. und 16. Jahrhundert in Jahrbücher f. Nationalökonomie und Statistik, 1. Folge Bd. 34. — Neumann-Hofer, Depositengeschäfte und Depositenbanken. Leipzig 1894. — Model, Die großen Berliner Effektenbanken. Jena 1896. — Salings Börsenpapiere, 8. Aufl. 1. Teil. Leipzig 1899.

Digitized by Google

Recht zu machen brauchen, und zweitens würde ein derartiges Vorhaben den Rahmen dieser Arbeit erheblich überschreiten.

Auch meine anfangs gehegte Absicht, außer den zahlenmäßigen Angaben der Reichsbank die einiger größerer Privatbankinstitute anzuführen, mußte ich leider wieder aufgeben, da gerade die Mitteilungen über das Depotwesen in den Jahresberichten entweder vollständig fehlen oder aber zu spärlich sind, als daß sie für meine Zwecke verwendet werden könnten.

Alle meine Bemühungen, die fraglichen Aufschlüsse von den Banken direkt zu erhalten, waren ebenfalls ohne Erfolg.

Notgedrungen muß ich mich also im wesentlichen auf das beschränken, was die Reichsbank in ihren jährlichen Ausweisen bringt.

Wenn ich so nach der volkswirtschaftlichen Seite hin meine Pläne in erheblicher Weise zu reduzieren mich genötigt sah, so gilt das Umgekehrte für die juristische Behandlung der hier in Frage stehenden Materie.

Die zahlreichen, m. E. völlig unhaltbaren Ansichten, die in Juristenkreisen über viele hierher gehörige Fragen bestehen, veranlaßten mich, die rechtlichen Verhältnisse eingehender zu behandeln, als es ursprünglich meine Absicht war. Dies gilt vor allem von dem sogenannten Stahlschrankgeschäft, über dessen rechtliche Beschaffenheit eine Fülle sich widersprechender Meinungen existieren. Der Grund für diese Divergenz in den Ansichten beruht nach meinem Dafürhalten vornehmlich darauf, daß man in der Theorie den tatsächlichen Verhältnissen nicht genügend Rechnung trägt. Es ist eine der Hauptschwächen unserer heute leider allzu formalistisch gebildeten Juristen, daß sie alles, was sich in dem regen Treiben unseres modernen Verkehrslebens an neuen Institutionen herausgebildet hat, unter die ihnen von der Ueberlieferung überkommenen Rechtsinstitute subsumieren zu können glauben. Dinge, von denen man sich im Altertum sowohl als im Mittelalter nichts träumen ließ, die noch dem 18. Jahrhundert und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts fast vollständig unbekannt waren, werden mit mehr oder weniger Eleganz, gutwillig oder gewaltsam unter die ehrwürdigen Postulate des corpus iuris civilis gebracht.

Dieser mangelnde Blick für das Reale führt denn auch dazu, daß oft die heterogensten Dinge unter eine Schablone gebracht werden. Um ein Beispiel herauszugreifen, weise ich auf des Buch von Schweyer[1]) hin, in welchem die sog. Gelddepositengeschäfte als eine Art der Bankdepotgeschäfte behandelt werden. Einem Manne aus der Praxis muß eine derartige Zusammenstellung geradezu komisch erscheinen.

Gewiß läßt sich nicht leugnen, daß beide historisch betrachtet auf dieselbe Quelle, auf das depositum regulare des römischen Rechtes, zurückgehen. Indes sind die Modifikationen, die im Laufe der Jahrhunderte das Verkehrsbedürfnis an ihnen vollzogen hat, derart, daß sie heute in rechtlicher sowohl als in banktechnischer Hinsicht auch nicht das geringste mehr miteinander gemein haben. Das einzige, was noch auf die gleiche Abstammung schließen läßt, ist der Name. Und auch hier hat sich in der Praxis eine scharfe Scheidung vollzogen, indem man zu den Bankdepotgeschäften lediglich diejenigen Geschäfte rechnet, die die Verwahrung und Verwaltung von Effekten und Wertpapieren mit sich bringt, während das Gelddepositengeschäft sich nur auf die verzinsliche oder unverzinsliche Hingabe von barem Gelde oder Geldsurrogaten bezieht.

[1]) Schweyer, Die Bankdepotgeschäfte in geschichtlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung. München 1899.

Digitized by Google

Dies die in der Praxis allgemein übliche Terminologie, die keineswegs, wie Schweyer meint, schwankend ist. Die Definition, die Schweyer auf Seite 3 und 4 gibt, ist m. E. absolut falsch; zum wenigsten stimmt sie mit dem Sprachgebrauch, wie er in der Praxis vorherrscht, in keiner Weise überein. Ich stimme Neumann-Hofer [1]) vollständig zu, wenn er sagt: „Dieses moderne Depositi (Gelddepositi) trägt also seinen Namen mit Unrecht. Es ist gar kein Depositi, nichts „Hinterlegtes", wie es das alte Depositi zur Aufbewahrung war und es das gleichbedeutende heutige „Depotgeschäft" zum Gegenstande hat, sondern es ist tatsächlich nur ein Darlehen an die Bank, für welches diese nur zivilrechtlich haftet."

Ungleich günstiger liegen die Verhältnisse beim sog. Depotgesetz vom 5. Juli 1896. Die verschiedenen, zum Teil vorzüglichen Kommentare, die über diesen Gegenstand von den berufensten Autoren — ich denke hier vorzugsweise an die hervorragende Arbeit von Rießer — geschrieben sind, ventilieren die Depotfrage so gründlich nach allen Richtungen, daß der Raum für selbständige Arbeit ein äußerst beschränkter ist. Natürlich herrscht auch hier nicht in allen Fragen Uebereinstimmung. Im Gegenteil gehen die Ansichten über viele Punkte weit auseinander, was bei der Kompliziertheit der hier in Frage stehenden Verhältnisse allerdings nicht wundernehmen kann. Jedoch sind die Gegensätze nicht so grundlegender Natur wie bei dem Stahlschrankgeschäft.

Wenn ich trotzdem auch diesem Teil der Arbeit eine breitere Behandlung zuteil werden ließ, so geschah es einmal der Vollständigkeit wegen, dann aber auch, weil die zahlreichen, äußerst interessanten Fragen gewissermaßen zu einem tieferen Eindringen in den Stoff herausfordern. Freilich mußte ich dem Zweck dieser Abhandlung entsprechend mich im großen und ganzen auf das Wesentlichste beschränken und manches ebenfalls Interessante aus dem Kreis meiner Erörterungen ausscheiden, jedoch behalte ich mir vor, eventuell später darauf zurückzukommen.

Vorderhand sollte es mich freuen, wenn meine Bemühungen dazu beitragen würden, wenigstens über einige der vielen komplizierten Fragen Klarheit zu schaffen.

I. Kapitel.

§ 1. Einleitung: Die historische Entwicklung des Bankdepotwesens.

Die Bankdepotgeschäfte in der richtigen Begrenzung, wie ich sie gefaßt habe, sind ein Produkt der allermodernsten Zeit, der letzten 4 oder 5 Dezennien. Sie bilden das vorläufige Endglied einer Kette, die bis in das graueste Altertum zurückreicht. Wie alle anderen Bankgeschäfte, so haben auch sie ihren Stammvater in dem Depositi, jedoch nicht in dem Depositi, wie wir es heute im modernen banktechnischen Sinne verstehen. Mit diesem haben sie nur geringe Aehnlichkeit. Weit mehr Berührungspunkte haben sie dagegen mit dem depositum regulare des römischen Rechts, das wir im folgenden einer kurzen Betrachtung unterziehen wollen.

Depositum heißt zu deutsch: das Hinterlegte. Es kann sich also dem Sinne des Wortes entsprechend nur auf bewegliche Sachen beziehen. Jedoch

[1]) Neumann-Hofer, Depositengeschäfte und Depositenbanken S. 10.

Digitized by Google

war die Hinterlegung nicht auf Geld oder Geldeswert beschränkt. Gegenstand der Deposition konnten vielmehr bewegliche Sachen jedweder Art sein. Das depositum regulare war ein Vertrag zwischen Verwandten, Freunden oder guten Bekannten, der auf der Grundlage des weitgehendsten gegenseitigen Vertrauens basierte und lediglich die sichere Aufbewahrung von Wertgegenständen bezweckte.

Demgemäß war auch das rechtliche Verhältnis zwischen dem Deponenten und dem Depositar geregelt. Bedingung war, daß die Aufbewahrung unentgeltlich erfolgte und zu jeder Zeit von beiden Vertragsteilen unterbrochen und beendet werden konnte. Dem Umstande, daß der Depositar aus dem Vertrage keinerlei Vorteile zog, war auch seine Haftung angepaßt; er hatte nur dolus und culpa lata, nicht dagegen culpa levis zu prästieren.

Das Eigentumsrecht des Deponenten erfuhr durch die Hinterlegung keine Beschränkung. Der Verwahrer erlangte lediglich den Besitz an den ihm anvertrauten Sachen und hatte weder das Recht sie aus seinem Gewahrsam zu entfernen, noch darüber zu seinem Nutzen zu verfügen. Ein Vergehen nach einer dieser Richtungen wurde strafrechtlich geahndet.

Nicht einmal ein Kompensationsrecht oder gar ein Retentionsrecht konnte gegenüber diesem depositum geltend gemacht werden.

Aber auch dieses depositum regulare, wie es das römische Recht rechtlich normiert hat, hat seine Entstehungsgeschichte. Es ist nicht von heute auf morgen entstanden; es verdankt sein Dasein nicht den spontanen Ueberlegungen eines Theoretikers, noch ist es durch einen willkürlichen Akt des Gesetzgebers entstanden; es ist vielmehr eine historische Kategorie, die der Verkehr selbstschaffend aus sich hervorgebracht und die im Laufe der Jahrhunderte die mannigfaltigsten Wandlungen durchgemacht hat.

In seiner primitivsten Form wird das Depositum schon seit den frühesten Zeiten bestanden haben. Von jeher haben die Menschen Gegenstände besessen, die ihnen wegen der allgemeinen Wertschätzung bei Freunden und Stammesgenossen besonders am Herzen lagen, und die sie sich und ihren nächsten Anverwandten dauernd zu erhalten wünschten. In Kriegszeiten, bei Krankheiten oder sonstigen Ereignissen, welche dem Eigentümer die eigene Verwahrung unmöglich machten, geschah es zuweilen, daß die Wertobjekte, gleichviel ob es nun Waffen, Werkzeuge, Perlen oder sonstige Kostbarkeiten waren, einem guten Freunde oder Stammesgenossen zur Aufbewahrung anvertraut wurden. Freilich war dieses nur äußerst selten der Fall und blieb daher für die Allgemeinheit ohne Interesse.

Von allgemeinerer Bedeutung konnte die Aufbewahrung von Wertgegenständen erst von dem Zeitpunkte an werden, als das bewegliche Eigentum breiterer Schichten so angewachsen war, daß man planvoll geschäftsmäßig diese Tätigkeit zu einer Art des Erwerbes machen konnte.

Solange die Naturalwirtschaft vorherrschte, konnte hiervon nicht die Rede sein. In diesem Stadium der Volkswirtschaft produziert der Mensch im großen und ganzen nur soviel, als er zur Fristung seines und der Seinigen Leben notwendig hat. Was etwa darüber hinaus hergestellt wird, geht entweder zugrunde oder aber es wird verwendet, um die Zahl der Sklaven und Hörigen zu vermehren. Was im Wege des Tausches nutzbar gemacht wird, ist minimal oder gleich Null. Das Streben der Großen jener Zeit geht nicht unmittelbar auf Reichtum, sondern auf Macht, Ehre und Einfluß. Je größer die Zahl

Digitized by Google

ihrer Sklaven und Hörigen, desto angesehener sind sie bei ihren Standesgenossen, eine um so wichtigere Stellung nehmen sie im Staatswesen und in der Gemeinde ein.

Erst mit dem siegreichen Vordringen der Geldwirtschaft konnte hierin eine Aenderung eintreten; erst nachdem der Mensch in dem Gelde einen zuverlässigen Wertmaßstab und einen sicheren Wertbewahrer gefunden hatte, konnte er den Gedanken fassen, seine Wirtschaft planvoll und rationell zu betreiben, denn nun bot sich ihm die Gelegenheit, die durch intensivere Arbeit erzielten Ueberschüsse für künftige Zeiten aufzubewahren. Von nun an bewegte sich sein Streben in einer anderen Richtung. Nicht mehr die Herrschaft über möglichst viele Untertanen erschien ihm als das Höchste, das Erstrebenswerteste. Das Ziel seiner Wünsche war jetzt ein anderes Machtmittel: Geld. Das Goethesche Wort: „Nach Golde drängt, am Golde hängt doch alles" hat erst von dieser Phase der sich entwickelnden Geldwirtschaft an seine Berechtigung.

In dem Maße, wie die Geldwirtschaft sich ausbreitet, geht das Ansehen und die Bedeutung des Großgrundbesitzes zurück, und der bewegliche Besitz tritt an seine Stelle. Der Grundherr, der ehedem mit stolzer Verachtung auf die Träger des sich entwickelnden Handels und Verkehrs herabgesehen, wurde, seine feudalen Traditionen gänzlich vergessend, zum Großkaufmann. Wo er aber, wie der spanische Hidalgo, sich dem Zuge der Zeit nicht anzupassen verstand, da sank er herab von seiner Höhe und mußte anderen Nationen, die den Geist der Zeit besser zu erfassen wußten, das Feld räumen.

Naturgemäß stellte sich mit der zunehmenden Bedeutung des beweglichen Besitzes auch bald die Frage nach einer guten und sicheren Aufbewahrung des Erworbenen ein, denn auch in jenen Zeiten gab es Räuber und Diebe. Zudem war die Rechtssicherheit erklärlicherweise eine durchaus ungenügende. Ein anderen Personen unbekanntes Versteck in der Erde diente daher anfangs meist als Hort für die erworbenen Reichtümer.

Sobald sich jedoch die Gelegenheit bot, die Sorge für die Ueberwachung der Ersparnisse auf andere zu übertragen, die vermöge ihrer besseren Aufbewahrungseinrichtungen und gestützt auf das allgemeine Zutrauen, welches sie in ihrer Gemeinde genossen, die nötige Garantie und Sicherheit zu bieten imstande waren, fanden sich denn auch bald einige Beherzte, die es wagten, ihre Habe aus der Hand zu geben.

Wie uns berichtet wird, waren es Herrscher, Städte und einige Private, welche zuerst den griechischen Tempelverwaltungen ihre Gelder zur Aufbewahrung anvertrauten. Die Ehrfurcht vor den geheiligten Räumen, hoffte man, werde stark genug sein, um räuberische Eingriffe zu verhindern. Jedoch erwies sich diese Hoffnung gar bald als trügerisch, denn die Tempelraube nahmen an Häufigkeit in bedenklicher Weise zu. Man mußte also auf einen wirksameren Schutz sinnen. Vereinzelt schlossen sich in einigen Städten die besitzenden Kreise genossenschaftlich zusammen und errichteten diebes- und feuersichere Gewölbe aus Stein und Eisen, in denen sie ihre Schätze unter der Obhut eines von ihnen gemeinsam angestellten und bezahlten Aufsehers aufbewahrten.

Ganz ähnlich gestalteten sich unter griechischem Einfluß die Verhältnisse in Rom, die ich daher in dieser Darstellung übergehen kann. Die Hauptentwicklung des Depotgeschäftes und des ganzen Bankwesens überhaupt ging indes von anderer Seite aus.

Digitized by Google

Die große Differenzierung des Münzwesens nach kleinen, handelspolitisch von einander getrennten Gebieten hatte schon frühe das Bedürfnis nach Leuten rege gemacht, die den Umtausch der verschiedenen Münzsorten gegen einander besorgten, und die mit den erforderlichen münztechnischen Kenntnissen ausgerüstet waren, um eine Prüfung der Münzen auf ihr Gewicht und ihren Feingehalt hin vorzunehmen. Versahen dieses Amt anfangs die Münzer, so zweigte sich doch bald von ihnen ein eigener Beruf der Geldwechsler ab, der für die weitere Entwicklung des Bankwesens von eminenter Bedeutung werden sollte. Der große Umfang ihres Geschäftes, namentlich an Marktplätzen wie Venedig, Genua, Lyon, Antwerpen u. a. brachte es mit sich, daß sie stets einen relativ großen Bestand an Münzen vorrätig zu halten genötigt waren, um den an sie gestellten Ansprüchen genügen zu können. Die Folge war, daß sie auch darauf bedacht sein mußten, die für die sichere Aufbewahrung ihrer Bestände erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Was vorher vereinzelt von Korporationen versucht worden war, das unternahmen sie nun auf sich allein gestützt; sie bauten feste, den Elementen und Einbrechern trotzende Gewölbe, denen sie ruhigen Mutes ihre Gelder anvertrauen durften. Es lag nun nahe, daß den zuverlässigen und vertrauenswürdigen unter ihnen auch bald von fremder Seite Gelder und Wertgegenstände zur Aufbewahrung übergeben wurden, und so entwickelten sich allmählich die sog. Hinterlegungsbanken.

In dem Maße wie die Sitte, seine Ersparnisse den Geldwechslern zum Zweck der Verwahrung anzuvertrauen, auf breitere Schichten des Publikums übergriff, mußte sich auch häufiger der Fall ereignen, daß zwei Kaufleute, die einen Handel miteinander abgeschlossen hatten, Kunden ein und desselben Geldwechslers waren. Erfolgte nun anfangs die Zahlung von seiten des Schuldners etwa in der Weise, daß er den schuldigen Betrag bei seinem Verwahrer erhob, um ihn dem Gläubiger in natura auszuhändigen, so sah man doch bald ein, daß ein solches Verfahren unpraktisch und zeitraubend sei. Denn regelmäßig trug der Gläubiger die kurz vorher abgehobene Summe dem Geldwechsler wieder zu, um sie seinem Konto zuschreiben zu lassen. Man gewöhnte sich deshalb daran, in solchen Fällen gemeinschaftlich zum Geldwechsler zu gehen, der dann in Gegenwart beider Kontrahenten die angewiesene Summe vom Konto des Schuldners auf das des Gläubigers übertrug. Auf diese Weise vollzog sich die ganze geschäftliche Transaktion lediglich in den Büchern des Depositars, ohne daß auch nur ein Geldstück seinen Besitzer wechselte.

In diesem Modus Zahlungen auszuführen haben wir die ersten Keime des Giro- oder Umschreibegeschäfts zu sehen, das heute, wenigstens seinem Umfange nach, den ersten Platz unter allen Bankgeschäften einnimmt.

Welche Rolle bereits zu Ende des Mittelalters diese beiden Zweige des Bankwesens spielten, ersehen wir am besten aus den Mitteilungen,[1]) die uns Dr. Erwin Nasse aus den archivalischen Forschungen des Mailänder Gelehrten Lattes über Venedig macht. Er sagt dort u. a.: „Zahlreiche spätere Urkunden zeugen davon, daß es als das Hauptgeschäft, ja als das eigentliche Bankgeschäft angesehen wurde, fremde Gelder anzunehmen und Zahlungen zwischen den Deponenten dieser Gelder durch Umschreibungen in den Büchern der Banken zu vermitteln". Und in einer Verfügung des Senats vom Jahre 1584 heißt es: „Es ist eine uralte und gewissermaßen von Natur gegebene Gewohnheit dieser

[1]) a. a. O. S. 329 ff.

Digitized by Google

unserer Stadt, kommerzielle und andere Geldgeschäfte zu bewerkstelligen durch Vermittlung der Umschreibebanken, weil nur diese Sitte die Bequemlichkeit und Leichtigkeit Zahlungen zu machen gewährt, die bei der großen Zahl und dem Umfang der Geldgeschäfte nicht entbehrt werden kann."

Aehnlich äußert sich der Senator Tomaso Contarini, wenn er 1584 sagt: „Es sind für verkaufte Waren soviel Zahlungen zu machen, daß, wenn man die Münzen von der einen Seite auszahlen, von der anderen Seite annehmen wollte, der größte Teil der Handelsgeschäfte unmöglich würde. Während jetzt mit Hilfe der Bank in dem kurzen Augenblick, in welchem die Feder über die Bücher sich bewegt, dem Verkäufer und Käufer Genüge geschieht, so würde ohne dieses Auskunftsmittel ein ganzer Tag nicht genügen, um eines jener Handelsgeschäfte auszuführen, besonders wenn die Kaufsumme eine beträchtliche wäre, und man viele Münzen zahlen müßte."

Mit der Zeit trat jedoch eine Entartung des reinen Depositengeschäfts ein, und es entwickelte sich aus ihm das Depositum zur Benutzung, das eigentliche Gelddepositum, so wie es heute im Bankwesen allgemein üblich ist. Die Bankiers hatten nämlich die Beobachtung gemacht, daß sich die täglichen Auszahlungen in der Regel ungefähr auf derselben Höhe hielten wie die täglichen Einnahmen, und daß demgemäß stets ein großer Teil der bei ihnen deponierten Gelder unbenutzt dalag. Kein Wunder also, daß sie bemüht waren, diese Gelder für sich nutzbar zu machen. Geschah dies anfangs vielleicht ohne Genehmigung der Deponenten, so bildete sich doch nach und nach die Gewohnheit aus, daß der Bankier die Kassenführung unentgeltlich besorgte, dagegen aber für sich das Recht in Anspruch nahm, die Geldvorräte, die bei ihm angehäuft waren, und die nicht etwa zum Zweck der Rückzahlung liquid gehalten werden mußten, in seinem Interesse zu verwenden.

Hand in Hand mit der zunehmenden Ausbreitung dieser Art von Geschäften gingen auch die zahlreichen, sich stets häufenden Zahlungseinstellungen und Bankbrüche. Contarini erzählt in einer Rede, daß von 103 Banken, deren man sich in Venedig erinnere, 96 ein schlechtes Ende genommen hätten. Die Staatsgewalt suchte diesen Mißständen zu begegnen, indem sie Verordnungen über Verordnungen erließ. Sie machte den Betrieb einer Depositenbank von einer staatlichen Konzession abhängig, sie verlangte die Hinterlegung von Kautionen, die immer und immer wieder erhöht wurden, sie untersagte den Hinterlegungsbanken eine Reihe gefahrbringender Geschäfte, sie bestellte staatliche consules mercatorum und provisores zur Ueberwachung usw. Indes alle diese Maßregeln konnten die häufigen Katastrophen nicht verhindern.

Contarini hatte die Wurzel des Uebels richtig erkannt, wenn er sie in der unbankmäßigen Anlage der Gelder suchte. Er sagt hierüber: „Alle diejenigen, welche Banken errichten, übernehmen eine solche Mühe und unterziehen sich der Last, Kassierer alles Geldes auf dem Platze zu sein, nicht um dasselbe einfach aufzubewahren, sondern um damit Handel zu treiben und zu gewinnen. Sie legen einen Teil im Handel mit dem Morgenlande, einen anderen in Geschäften mit dem Abendlande an, einen anderen Teil wieder stecken sie in Getreideankäufe, einen anderen Teil in andere Anlagen, die ihnen Vorteil bringen können, wie z. B. Wechsel."

Die Nichtbeachtung der Fundamentalregel, daß ein Bankier sich nicht in Geschäfte einlassen darf, die einen anderen Kredit als den, den er von seinen Kunden erhält, erfordern, hatte also damals schon ähnliche Wirkungen wie auch noch heutzutage.

Digitized by Google

Die zahlreichen, vergeblichen Versuche des Staates, eine Besserung der Verhältnisse herbeizuführen, endeten im Jahre 1587 mit der Errichtung einer staatlichen Bank, der banco di Rialto, und einem Verbot, welches den Privaten künftighin den Betrieb von Banken untersagte. Auf die Dauer ließ sich dieses Verbot indes nicht aufrecht erhalten, denn die banco di Rialto allein genügte nicht, um den hohen Anforderungen, die der venezianische Handel an ein solches Institut stellte, gerecht zu werden. Schon im Jahre 1596 sehen wir daher eine neue Privatbank mit obrigkeitlicher Genehmigung und im Jahre 1619 eine zweite Staatsbank, die banco Giro, erstehen.

Es bliebe noch übrig, die anderen Zweige des Bankwesens, wie den Noten- und Scheckverkehr ꝛc. in ihrer Entwicklung zu verfolgen. Indes berühren diese unseren Gegenstand so wenig, daß hier von einer Erörterung derselben abgesehen werden kann.

Dagegen muß ich noch mit einigen Bemerkungen auf die Entstehung der Bankdepotgeschäfte selbst eingehen.

Setzte die Entstehung des Gelddepositenwesens den Sieg der Geldwirtschaft über die Naturalwirtschaft voraus, so konnte das Bankdepotgeschäft erst ins Leben treten, nachdem ihm durch das Vordringen der Kreditwirtschaft der geeignete Nährboden geschaffen war. Sein Aufblühen läuft parallel mit dem großartigen, wirtschaftlichen Aufschwung, wie ihn Westeuropa bereits zu Ende des 18. Jahrhunderts erlebt hatte, und wie er in Deutschland Ende der dreißiger und Anfang der vierziger Jahre einsetzte.

Die politische Zerklüftung, die handels- und zollpolitischen Divergenzen, wie sie in Deutschland zu Anfang des vorigen Jahrhunderts vorherrschten, die kleinlichen Eifersüchteleien der Gliedstaaten gegeneinander, die Nachwehen der großen napoleonischen Kriege und anderes mehr, hatten unser Vaterland in seiner Entwicklung um mindestens ein halbes Jahrhundert zurückgeschraubt. Zwar fehlte es nicht an Männern, die, wie Friedrich List, einsahen, was dem Deutschen Reiche nottat, und die mit unermüdlicher Beharrlichkeit ein wirtschaftlich geeinigtes Deutschland predigten; indes schienen alle wohlgemeinten Vorschläge in den Wind gesprochen. Alle Maßnahmen, die Deutschland dem erstrebenswerten Ziele hätten näher bringen können, scheiterten immer und immer wieder an den partikularistischen Neigungen der Einzelstaaten und an den Intrigen von seiten Oesterreichs. Allein trotz aller dieser Hindernisse, die von englischer und französischer Seite noch vermehrt wurden, um das Zustandekommen einer wirtschaftlichen Einigung Deutschlands um jeden Preis zu verhindern, kam es endlich im Jahre 1833, nachdem bereits vorher im Jahre 1828 sich Preußen und Hessen-Darmstadt, sowie Bayern und Württemberg zu je einem Zoll- und Handelsverein vereinigt hatten, zu dem großen deutschen Zollverein, der außer dem österreichischen Deutschland und einigen kleineren Staaten, wie Mecklenburg, Holstein und die Hansestädte, bald das ganze Reichsgebiet umfaßte.

Gewiß waren die Zustände auch jetzt noch nicht ideal. Noch konnte von einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet nicht die Rede sein, noch war der alte Antagonismus, der von jeher Nord und Süd von einander getrennt hatte, nicht beseitigt, und oftmals drohte der neugegründete Bund wieder zu zerfallen, aber trotz alledem war die Zeit seines Bestehens eine Periode des volkswirtschaftlichen Aufschwunges, wie sie Deutschland bis dahin nicht gesehen hatte. Aus dem Deutschland, das noch am Anfang des Jahrhunderts fast vollständig in den

Digitized by Google

mittelalterlichen Banden des Feudalismus steckte, dem noch bis in die vierziger und fünfziger Jahre das Zunftwesen deutlich seinen Stempel aufdrückte, wurde während der Dauer seiner Existenz ein Industriestaat ersten Ranges, der bald zahlreichen Nationen auf dem Weltmarkte den Rang ablief und der in unserer Zeit sich mit Erfolg anschickt, dem bisher ersten Industriestaate der Welt, England, die Siegespalme zu entreißen.

Begünstigt durch die lange Friedenszeit, durch den belebenden Hauch einer liberalistischen Wirtschaftspolitik vermochte die internationale Arbeitsteilung, die in den übrigen zivilisierten Staaten bereits früher Eingang gefunden hatte, auch in Deutschland festen Fuß zu fassen. Die Anfänge des Eisenbahnbaues riefen um die Mitte der dreißiger Jahre eine Belebung in der Eisen-, Hütten-, Bergwerks- und Maschinenindustrie hervor, die indes nur von kurzer Dauer war. Eine nahezu 10jährige Zeit schwerster Depressionen und Krisen, die hervorgerufen wurde durch die Kartoffelkrankheit mit ihren vernichtenden Wirkungen für den kleinen landwirtschaftlichen Betrieb, durch die Krisis im Handwerk und in der Hausindustrie, durch die Revolutionsjahre und anderes mehr, hinderte das eben erst begonnene Aufblühen der Großindustrie.

Nachdem auch noch diese Prüfungen des Schicksals glücklich überstanden, war die Bahn für die Großindustrie frei, und nun begann eine Periode des unerhörtesten, wirtschaftlichen Aufschwunges, die mit einigen kleineren Unterbrechungen bis etwa um die Mitte der 70er Jahre anhielt. Wie die Pilze schossen die Neugründungen aus der Erde. Die Eisenindustrie, die Maschinenfabriken und Bergwerksbetriebe hatten damals ihre besten Tage. Der Ausbau des in den 30er Jahren begonnenen Eisenbahnnetzes bot ihnen reichliche und lohnende Beschäftigung. Die Landwirtschaft blühte wie kaum je zuvor und wie nie wieder nachher. Die Goldfunde in Kalifornien und Australien goffen ihren Segen über ganz Europa aus. Der kurze, siegreiche Krieg mit Frankreich brachte Deutschland die langersehnte, politische Einheit und den 5-Milliardensegen, der eine maßlose Ueberspekulation und ein Gründungsfieber hervorrief, das zu der großen Krisis vom Jahre 1873 wesentlich mit beitrug.

Bemerkenswert ist die eigenartige Form, in der sich die weitaus größte Menge der Neugründungen vollzog, und die wesentlich von der bis daher üblichen abwich. Auch früher hatte es, namentlich in Süddeutschland, schon einige größere Fabriken gegeben, jedoch reichten für ihren Betrieb regelmäßig die Kapitalien eines einzelnen Unternehmers aus. Sie waren meist aus kleinen Anfängen hervorgegangen und hatten sich allmählich zu größerer Bedeutung emporgearbeitet.

Die moderne Großindustrie dagegen hatte diesen handwerksmäßigen Charakter von vornherein abgestreift. Sie setzte sofort Riesenbetriebe in die Welt, die an Umfang und Kapitalreichtum alles bisher Dagewesene übertrafen. Die kolossalen Mittel, deren sie benötigte, wurden nicht wie ehedem von einigen wenigen Großkapitalisten zusammengeschossen, sondern auf dem Wege der Kapitalassoziation herbeigeschafft. Sie demokratisierte, wie man es treffend genannt hat, den Kredit, indem sie Aktien über kleinere und mittlere Beträge ausgab, die von jedermann erworben werden konnten, und hob damit Deutschland über die Phase der Geldwirtschaft hinaus auf die nächst höhere Stufe der überwiegenden Kreditwirtschaft. Die neue Art der Geldbeschaffung auf dem Wege der Kapitalassoziation erfreute sich bald so allgemeiner Beliebtheit, daß auch die Regierungen, wie Preußen bei der Erwerbung seiner Eisenbahnen, das Deutsche

Digitized by Google

Reich bei der Reorganisation seines Heeres und dem Ausbau seiner Flotte, sich ihrer bedienten.

Ueber den Umfang, welchen der Effektenbesitz in Deutschland angenommen hat, konnte ich leider statistische Belege nicht auftreiben. Derselbe ist jedoch ohne Zweifel ein außerordentlich großer. Christians hat ihn neuerdings auf rund 40 Milliarden geschätzt, das ist etwas über 20 % des ganzen Nationalvermögens. Einen, wenn auch nur unvollkommenen, Anhaltspunkt gewährt eine Tabelle Christians, die ich dem statistischen Anlagenbande der Börsen-Enquete-Kommission entnehme. Darnach betrugen die in Deutschland in den Jahren 1883—1892 stattgehabten Emissionen von Wertpapieren:

	Nominalbetrag:	Kurswert:
1883	781 305 000	753 871 500
1884	990 841 000	904 528 000
1885	974 077 000	898 870 500
1886	1 061 762 000	1 015 392 000
1887	1 015 463 000	1 008 199 000
1888	1 988 394 000	1 984 803 000
1889	1 768 169 000	1 741 670 000
1890	1 512 901 000	1 520 603 000
1891	1 311 704 000	1 217 790 000
1892	1 050 927 000	949 379 000

Wenn auch diese Zahlen nicht durchweg Neuinvestierungen bedeuten, sondern durch Konversionen, Umwandlungen von Privat- in Aktienunternehmungen stark beeinflußt sein mögen, so geht aus ihnen doch zur Evidenz hervor, welche kolossale Bedeutung diese moderne Entwicklung der Kapitalsassoziation für das Bankwesen haben mußte. Dies zeigte sich denn auch bald. Die Privatbanken, die neben den wenigen Notenbanken bis zur Mitte des Jahrhunderts den geringen Anforderungen, welche Handel und Verkehr an sie gestellt, in jeder Weise Genüge geleistet hatten, erwiesen sich nun als völlig unzureichend. Sie konnten und wollten das große Risiko, das die neuen Unternehmungen naturgemäß in sich schlossen, nicht allein auf sich nehmen. Ihr Betrieb, der auf die engen Verhältnisse, wie sie in der ersten Hälfte des Jahrhunderts vorherrschten, zugeschnitten war, vermochte sich den unendlich erweiterten Bedürfnissen nicht anzupassen. Der Ruf nach zeitgemäßen, leistungsfähigen Bankinstituten wurde daher stets lauter und führte in der Zeit von 1869—1875 zur Entstehung unserer größten Effektenbanken, die, dem Vorbild des Pariser Crédit mobilier der Sozialisten Pereire nachgebildet, anfangs das Spekulations- und Gründungsgeschäft eifrigst pflegten, dann aber mehr und mehr sich dem soliden Kundengeschäft zuwandten.

Freilich das eigentliche Depotgeschäft, d. h. die Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren, nahmen sie erst sehr spät in ihren Geschäftsverkehr auf. Dasselbe versprach ihnen im Verhältnis zu der großen Mühe und Arbeit, die es verursachte, keinen entsprechenden Gewinn. Nur vereinzelt ließen sie sich einem guten Kunden gegenüber zur Verwahrung und Verwaltung von Effekten bereit finden. Dem größten Teil des Publikums, das zur Regelung seiner geschäftlichen Obliegenheiten der Hilfe eines Bankiers nicht bedurfte, war dagegen die Möglichkeit einer sicheren Verwahrung so gut wie abgeschnitten.

Das Verdienst, diesem dringenden Bedürfnis zuerst entgegengekommen zu sein, gebührt der vormaligen Preußischen Bank und jetzigen Deutschen Reichsbank. Wie auf so vielen anderen Gebieten des Bankwesens, so wirkte sie auch

Digitized by Google

hier durch die Errichtung des „Komtors der Reichshauptbank für Wertpapiere" im Jahre 1873 vorbildlich. Die Idee zur Ausbildung dieses bis dahin in Deutschland wenig oder fast gar nicht kultivierten Zweiges stammte allerdings nicht von ihr. Die Anregung hierzu hatte sie, wie es in dem Jubiläumsbericht der Reichsbank vom Jahre 1900 heißt, von Frankreich her erhalten, wo um diese Zeit sich bereits ähnliche Einrichtungen der Bank von Frankreich allgemeine Beliebtheit erworben hatten.

Mit der Zeit brachten auch die Privatbankinstitute diesem neuen Zweige des Bankwesens größere Beachtung entgegen. Sie hatten einsehen gelernt, daß, wenn auch der direkte Vorteil, den dieses Geschäft abwarf, nicht allzu groß war, es doch indirekt zur Anknüpfung von anderen Geschäften, wie das Kommissions- oder Konto-Korrentgeschäft, dienen konnte. Auch wurden sie sich mehr und mehr der Pflichten bewußt, die sie gegenüber der Gesamtheit hatten, und so sehen wir heute das Depotgeschäft bei allen angeseheneren Bankinstituten in mustergültiger Weise entwickelt.

§ 2. Die Einteilung der Bankdepotgeschäfte.

Die heutige Wissenschaft teilt die Bankgeschäfte ein in Passiv- und Aktivgeschäfte, je nachdem sie sich vom Standpunkte des Bankiers als Kredit nehmend oder Kredit gebend charakterisieren. Nach dieser Einteilung sind die Bankdepotgeschäfte weder zu der ersteren noch zu der letzteren Kategorie zu rechnen. Soweit es sich um verschlossene Depots oder um offene Depots zur Aufbewahrung oder Verwaltung handelt, ist dies ohne weiteres einleuchtend. Nicht dagegen, wenn die Hingabe von Wertpapieren zum Zweck der Verpfändung erfolgt.

In diesem Falle könnte man geneigt sein, das Depotgeschäft als ein Aktivgeschäft zu bezeichnen, da der Bankier dem Deponenten auf Grund der hinterlegten Papiere einen Kredit einräumt. Gewiß läßt sich nicht bestreiten, daß bei dieser geschäftlichen Transaktion ein Aktivgeschäft vorliegt, indes kennzeichnet sich dasselbe bei genauerer Betrachtung als ein Darlehensgeschäft, welches ein akzessorisches Geschäft, das Depotgeschäft, im Gefolge hat.

Noch ein Fall bliebe zu betrachten, nämlich der, daß dem Bankier von einem Kunden aus irgend einem Grunde die freie Verfügung über sein Depot eingeräumt worden sei. Es ist dies ein Analogon zum modernen Gelddepositum. Wie ich indes schon an früherer Stelle [1]) hervorhob, liegt hier gar kein Depotgeschäft, sondern ein unter falscher Flagge segelndes Darlehensgeschäft vor.

Die Bankdepotgeschäfte sind also weder Aktiv- noch Passivgeschäfte, sondern sog. Nebengeschäfte und haben teils selbständigen Charakter, wie das Verwahrungs- oder Verwaltungsdepot, teils akzessorische Natur, wie das Verpfändungsdepot.

Was die Einteilung der Bankdepotgeschäfte selbst anbetrifft, so ist dieselbe verschieden in der Wissenschaft wie in der Praxis.

Neben der römisch-rechtlichen Unterscheidung zwischen depositum regulare und depositum irregulare differenziert man in der Wissenschaft gern nach dem Zweck der Hinterlegung und spricht demgemäß von einem Depositum zur Aufbewahrung, einem Depositum zur Verwaltung, einem Depositum zur Deckung und einem Depositum zur Benutzung. [2]) Abgesehen davon, daß nach der von

[1]) Siehe S. 483.

[2]) Schweyer, der diese Einteilung wählt, führt außerdem noch das Girogeschäft und das Sparkassengeschäft als besondere Arten von Bankdepotgeschäften auf, ein Irrtum der aus der unrichtigen Begrenzung seines Depotbegriffes resultiert.

Digitized by Google

mir vertretenen Ansicht das zuletzt aufgezählte, sogenannte Depositum als nicht hierher gehörig auszuscheiden wäre, halte ich eine solche Einteilung nicht für glücklich, weil sie die gänzlich von einander verschiedenen sog. geschlossenen Depots und die offenen Depots zur Verwahrung unter einen Hut bringt.

Eine andere, wissenschaftlich weit wertvollere Einteilung ist die auf dem 22. Deutschen Juristentage von Prof. Strohal[1]) vorgeschlagene Trennung in: reguläres Depot, modifiziert-reguläres Depot, Vermengungs-Depot und irreguläres Depot. Obwohl dieselbe den konkreten Verhältnissen weit besser angepaßt ist als die erstgenannte Differenzierung, kann sie doch für meine Zwecke nicht in Betracht kommen, da sie außer dem an der ersten Gruppierung gerügten Mangel auch noch den Fehler besitzt, daß sie mit der in dem sog. Depotgesetz vom 5. Juli 1896 getroffenen Unterscheidung nicht übereinstimmt. Freilich fällt dieser Fehler nicht ihr, sondern dem Gesetzgeber zur Last, der bedauerlicherweise an der gänzlich veralteten römisch-rechtlichen Klassifizierung festgehalten hat.

Eine letzte, in der Wissenschaft weit verbreitete Art der Einteilung ist die von Cosack, Staub und anderen gemachte Unterscheidung zwischen Sonderdepot, Sammeldepot und Summendepot.

Die in der Praxis allgemein übliche Gruppierung knüpft an ein rein äußerliches Moment an und unterscheidet, je nachdem die Wertpapiere in verschlossenen Paketen oder offen übergeben werden, zwischen verschlossenen Depots und offenen Depots.

Ich werde diese allerdings sehr allgemein gehaltene Trennung im folgenden als Hauptunterscheidungsmerkmal beibehalten, möchte indes bei den offenen Depots gemäß der zu Anfang erwähnten Einteilung eine Unterdifferenzierung in 1. Verwahrungs- und 2. Verwaltungs- und Verpfändungs-Depots eintreten lassen.

II. Kapitel.

Die verschlossenen Bank-Depotgeschäfte.

§ 3. Im allgemeinen.

Von großer, allgemein volkswirtschaftlicher Bedeutung ist diese Gruppe der Bankdepotgeschäfte nicht, da sie die Grundlage für Kreditgeschäfte nicht abgeben kann. Ihr Wesen erschöpft sich in der sicheren Aufbewahrung von Effekten, Wertpapieren und anderen Kostbarkeiten.

Diese Aufbewahrung kann erfolgen auf zweierlei Weise, entweder

1. in der Art, daß der Kunde dem Bankier Wertgegenstände in einem verschlossenen Paket oder Kasten übergibt, oder

2. in der Art, daß der Bankier dem Kunden in seinen Tresoranlagen ein verschließbares Fach (safe) anweist, in dem der letztere seine Wertsachen unter eigenem Verschluß und Mitverschluß der Bank selbst verwahren kann.

Die erstere Art der Aufbewahrung, die ursprünglichere, nimmt, namentlich bei den Privatbanken, nur einen sehr beschränkten Raum ein, da die Einkünfte, die aus ihr fließen, außerordentlich gering sind. Lediglich während einiger Monate im Jahre, während der sog. Reisezeit, ist der Gebrauch dieser Einrichtung ein etwas erweiterter. Die Privatbankinstitute betreiben diesen Zweig des Depot-

[1]) Strohal a. a. O. S. 191 ff.

Digitized by Google

geschäftes weniger des pekuniären Vorteils wegen, als vielmehr aus Entgegenkommen ihren ständigen Kunden gegenüber. Verschlossene Depots von Personen, die nicht mit der betreffenden Bank in regelmäßigem Geschäftsverkehr stehen, werden daher meist „aus Mangel an Raum" zurückgewiesen.

Größere Bedeutung hat die Verwahrung verschlossener Depots für die Reichsbank. Sie ist hier ein Inventarstück der alten Preußischen Bank, das die Reichsbank schon wegen der allgemeinen Beliebtheit, deren sich dieser Geschäftszweig in allen Schichten der Bevölkerung zu erfreuen hatte, zu übernehmen sich genötigt sah.

In der im nächsten Paragraphen folgenden, speziellen Behandlung der verschlossenen Depots unter alleinigem Verschluß der Bank — die man auch kurzweg mit dem Namen „verschlossene Depots" zu bezeichnen pflegt [1]) — werde ich mich daher darauf beschränken, die Verhältnisse, wie sie bei der Reichsbank vorherrschen, zu schildern. Es kann dies um so mehr erfolgen, als die wenig komplizierte Organisation dieses Geschäftes auch bei den Privatbanken in ähnlicher Weise wie bei der Reichsbank geregelt ist.

Im Gegensatz zu dieser ersten Art der verschlossenen Depots, die, wie ich hervorhob, fast allein von der Reichsbank kultiviert wird, sind die verschlossenen Depots unter Verschluß des Deponenten und Mitverschluß der Bank — die sog. Stahlschrankgeschäfte [1]) — ausschließliche Domäne der Privatbankinstitute. Für die Reichsbank sind sie wegen der häufigen Belästigungen, die sie verursachen, und die bei der beschränkten Zahl der Beamten den Gang der übrigen Geschäfte störend beeinflußen würden, nicht geeignet. Bei den Privatbanken dagegen haben sie sich, trotzdem sie erst einige 10 bis 15 Jahre in Deutschland bekannt sind, rasch eingebürgert, so daß heute jedes angesehenere Bankhaus sie in seinen Geschäftsbetrieb aufgenommen hat.

Was beide Arten der verschlossenen Depots in weitesten Kreisen des Publikums so beliebt macht, ist vor allem der Umstand, daß bei diesem Modus der Verwahrung der Bankier keine Kenntnis von dem Vermögensstande des Kunden erhält. Es ist eine tief in der Natur des Menschen begründete Schwäche, daß er es ängstlich vermeidet, anderen irgend etwas über seine finanziellen Verhältnisse kundzugeben. In Geldsachen hört eben die Gemütlichkeit auf. Mag man ihm noch so häufig versichern, daß, wie bei den Privatbanken, die Beamten verpflichtet oder, wie bei der Reichsbank, sogar eidlich verpflichtet sind, über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Deponenten gegen jedermann unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten, stets wittert er irgendwo einen Verräter, der der Steuerbehörde unliebsam Aufschlüsse geben könnte und greift daher gleich zu, wenn sich ihm die Gelegenheit bietet, seine Kapitalien bei möglichster Sicherheit unter Wahrung vollster Diskretion selbst zu verwalten.

Und doch können gerade aus diesem angeblichen Vorteile erhebliche Nachteile resultieren. Die ganze Last der immerhin einige Geschäftskenntnis voraussetzenden Verwaltung ruht auf dem Deponenten. Freilich werden die lukrativsten Verwaltungshandlungen, wie das Abtrennen fällig gewordener Coupons oder Dividendenscheine, auch dem Geschäftsunkundigsten keine Schwierigkeiten bereiten. Dagegen erfordern andere ebenfalls einträgliche Maßnahmen, wie die

[1]) Der Kürze wegen bediene ich mich im folgenden dieser in der Praxis allgemein verbreiteten Bezeichnungen.

Digitized by Google

Ausnützung günstiger Konjunkturen, die vorteilhafte Verwertung von Bezugsrechten, die Kontrolle der Auslosungen und anderes mehr, eine Sachkenntnis, die vielen Besitzern von Wertpapieren abgeht. Es ist daher allen denen, die ihre Effekten in der einen oder anderen hier gekennzeichneten Weise aufbewahren und die, sei es aus Mangel an Zeit oder an Erfahrung, ihre Interessen in gehöriger Weise wahrzunehmen nicht imstande sind, dringend anzuraten, daß sie die Verwaltung ihrer Papiere einem geschäftskundigen und zuverlässigen Bankier anvertrauen, da ihnen nur so empfindliche Verluste erspart bleiben können.

1. Abschnitt.

§ 4. Die verschlossenen Depots der Reichsbank.

Als Hauptbedingung für den erfolgreichen Betrieb von Bankdepotgeschäften und insbesondere von verschlossenen Bankdepotgeschäften ist hinzustellen, daß derjenige, welcher sich zur Annahme verschlossener Depots bereit erklärt, das unbedingte Vertrauen seiner Kunden besitze. Neben diesem vornehmsten Erfordernis erscheinen die übrigen Voraussetzungen nur von untergeordneter Bedeutung. Ein gegen Diebstahl und Feuersgefahr gesicherter Raum ist alles, was die Verwaltung verschlossener Depots erfordert.

Vermöge der allgemeinen Wertschätzung, deren sich die Reichsbank in allen Kreisen des Publikums erfreut, und vermöge der vorzüglichen Tresoreinrichtungen, deren sie ohnehin zur Sicherheit ihrer stets beträchtlichen Barvorräte bedarf, erscheint sie daher besonders für diesen Zweig des Bankgeschäftes geeignet. Zwar liegen nach wie vor ihre Hauptaufgaben auf einem anderen Gebiet, jedoch erfüllt sie durch die Aufnahme dieses Nebengeschäfts in ihren weitverzweigten Geschäftsverkehr ein dringendes Bedürfnis mancher kleinerer und größerer Kapitalisten. Dies zeigt sich am deutlichsten aus der nachfolgenden Tabelle,[1]) die für die Periode von 1876—1904 die Zahl der verschlossenen Depots angibt, die die Reichsbank am 31. Dezember eines jeden Jahres besaß. Dieselbe betrug:

1876	2120	1886	4901	1896	7456
1877	2441	1887	5257	1897	7402
1878	2825	1888	5525	1898	7341
1879	2960	1889	5580	1899	7136
1880	3139	1890	5921	1900	7110
1881	3209	1891	6527	1901	7345
1882	3575	1892	7221	1902	7237
1883	4087	1893	7469	1903	7096
1884	4339	1894	7558	1904	6912
1885	4663	1895	7430		

Es läßt sich aus diesen Zahlen ein kontinuierliches, fast gleichmäßiges Anwachsen der Depotbestände konstatieren, das nur zeitweilig, wie in den Jahren 1890—92, durch ein schnelleres Tempo unterbrochen wird. Der Grund für diese auffallende Tatsache ist in dem großen Bankkrach zu sehen, der in dieser Zeit viele kleinere und angesehene größere Berliner Bankfirmen zusammenbrechen ließ und zahlreiche Depotunterschlagungen der gemeinsten Art zutage förderte, die auch den Anlaß für die spätere reichsgesetzliche Regelung des Depotwesens bildeten. Es ist das wenigstens in seiner Verallgemeinerung unberechtigte Mißtrauen gegen alle Privatbankinstitute, das sich in diesen Zahlen ausspricht und das bei der Reichsbank, die auch die Vorsichtigsten mit Recht als über allen Zweifel erhaben betrachten, den nicht unerheblichen Mehrzuwachs an Depots verursachte.

[1]) Vgl. „Die Reichsbank 1876—1900“ S. 410.

Digitized by Google

Bemerkenswert ist ferner der Rückgang in der Zahl der verschlossenen Depots, der sich seit dem Jahre 1894 deutlich beobachten läßt. Er hat, wie die Jubiläumsschrift[1]) der Reichsbank vom Jahre 1900 hervorhebt, seine Hauptursache darin, „daß überall in steigendem Maße Privatbanken und Bankiers dazu übergehen, ihre Tresoranlagen durch besondere Pflege dieses Geschäftszweiges unter geringer Unterbietung der Gebührensätze der Reichsbank besser auszunützen."

Diese rückläufige Tendenz macht sich namentlich in Berlin, wo die Großbanken in dieser Zeit ihre safe-Einrichtungen dem Publikum zum erstenmal zur Verfügung stellen, in weit stärkerem Maße fühlbar als in der „Provinz", wenn ich mich dieses Ausdruckes zur Bezeichnung der übrigen deutschen Reichsbankplätze bedienen darf. Wenn auch hier die Zunahme prozentualiter abnimmt und teilweise ganz aufhört, so vermag die Reichsbank doch im großen und ganzen wenigstens ihren errungenen Platz zu behaupten. Wie lange freilich, das entzieht sich bei der stets wachsenden Ausbreitung, welche die Stahlkammer-Einrichtungen auch in der Provinz nehmen, meiner Beurteilung. Sehr anschaulich zeigt sich diese rückschreitende Bewegung aus einer Tabelle, die ich ebenfalls dem vorher erwähnten Jubiläumsbericht[2]) entnehme. Darnach betrugen die Gebühren, welche die Aufbewahrung verschlossener Depots einbrachte

Jahr	überhaupt	bei der Reichshauptbank in Berlin		bei den Zweiganstalten	
			in % von Spalte 2		in % von Spalte 2
1	2	3	4	5	6
1876	47 375,09	29 449,68	62,2	17 925,41	37,8
1877	48 977,27	29 446,—	60,1	19 531,27	39,9
1878	51 950,22	28 808,—	55,4	23 142,22	44,6
1879	54 376,07	30 580,—	56,2	23 796,07	43,8
1880	58 878,80	32 468,—	55,1	26 410,80	44,9
1881	76 843,37	37 805,50	49,2	39 037,87	50,8
1882	103 166,49	37 202,75	36,1	65 963,74	63,9
1883	111 705,12	40 611,—	36,4	71 094,12	63,6
1884	122 195,85	44 219,50	36,2	77 976,35	63,8
1885	132 489,50	46 449,—	35,1	86 040,50	64,9
1886	142 090,40	49 087,50	34,5	93 002,90	65,5
1887	144 189,50	47 961,50	33,3	96 228,—	66,7
1888	152 400,89	47 853,50	31,4	104 547,39	68,6
1889	154 776,95	52 668,50	34,0	102 108,45	66,0
1890	152 762,05	50 380,—	33,0	102 382,05	67,0
1891	164 164,—	55 253,50	33,7	108 910,50	66,3
1892	173 525,47	54 324,50	31,3	119 200,97	68,7
1893	181 859,97	56 134,—	30,9	125 725,97	69,1
1894	179 057,47	54 422,75	30,4	124 634,72	69,6
1895	180 928,05	54 763,75	30,3	126 164,30	69,7
1896	174 650,03	52 993,50	30,3	121 656,53	69,7
1897	179 066,08	55 784,50	31,2	123 281,58	68,8
1898	164 725,55	49 375,50	29,8	115 350,05	70,2
1899	160 175,94	48 002,50	30,0	112 173,44	70,0
1900	158 008,85	46 949,50	29,7	111 059,35	70,3
1901	161 861,85	46 210,15	28 5	115 651,70	71,5
1902	158 097,84	45 658,80	28,9	112 489,04	71,1
1903	154 831,35	45 461,80	29,4	109 369,55	70,6
1904	143 618,35	43 605,60	30,4	100 012,75	69,6

[1]) l. c. S. 204.
[2]) a. a. O. S 410

Digitized by Google

Ueber die außerordentlich einfache Technik der verschlossenen Depotgeschäfte lassen sich nur wenige Worte sagen.

Die zu verwahrenden Gegenstände müssen in gehörig verschlossenen und versiegelten Paketen, Kisten oder sonstigen Behältnissen übergeben werden, und zwar muß der Verschluß der Art sein, daß ohne Verletzung des Siegels das Depot nicht geöffnet werden kann. Ferner muß das Depot äußerlich erkennbar den Namen des Deponenten sowie eine Deklaration tragen, die den Wert des Inhalts angibt. Die Einlieferung kann stets nur vermittelst eines vom Hinterleger ausgefüllten und unterschriebenen sog. Einlieferungsscheines erfolgen, zu dem die Reichsbank Formulare kostenlos abgibt.

Ueber die ordnungsmäßig übergebenen Depots fertigt die Reichsbank dem Deponenten einen sog. Depositalschein aus, der allein zur Zurücknahme des Hinterlegten berechtigt. Zwar nimmt die Reichsbank regelmäßig, wenn der das Depot Zurückverlangende dem betreffenden Reichsbankvorstand unbekannt ist, eine genaue Legitimationsprüfung vor, jedoch ist sie hierzu nicht verpflichtet. Sie behält sich vielmehr ausdrücklich das Recht vor, „das Depositum an jeden Vorzeiger des Depositalscheines ohne weitere Prüfung seiner Legitimation oder der Echtheit und Gültigkeit der Quittung auszuliefern." Es empfiehlt sich daher gleich bei der Einlieferung des Depots mit der Reichsbank ein sog. Paßwort zu vereinbaren, ohne dessen Kenntnis sie alsdann dasselbe niemandem ausantwortet. Nicht erforderlich ist, daß der Hinterleger die Entnahme seines Depots selbst besorge. Das Recht andere Personen hierzu zu ermächtigen, ist ihm eingeräumt, jedoch bedarf es in diesem Falle der Uebergabe einer schriftlichen Vollmacht an die Hinterlegungsstelle.

Der Preis für die Aufbewahrung richtet sich je nach Umfang und Größe des Depots und beträgt bei Behältnissen:

bis zu 30 cm Breite und Höhe, 40 cm Länge und 10 kg Gewicht Mk. 10.—
darüber hinaus
bis zu 60 cm „ „ „ , 70 cm „ „ 25 kg „ Mk. 20.—
bei noch größeren
bis zu 100 cm Länge, Breite u. Höhe, oder einem Gewicht von mehr als 25 kg Mk. 30.—

für das Jahr. Derselbe ist stets im voraus für ein Jahr zu entrichten und wird, auch wenn die Entnahme vor Ablauf dieser Frist erfolgt, nicht teilweise zurückvergütet.

Die Haftung der Reichsbank erstreckt sich — abgesehen von der selbstverständlichen Nichthaftung für höhere Gewalt oder inneren Verderb — nur auf die Außerachtlassung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. In ihren Bedingungen heißt es: „Sie (die Reichsbank) hat nur für die Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt." Ein ausdrücklicher Vorbehalt lautet weiter: „Zu einer Fortschaffung des Depositums an einen anderen Ort ist sie in keinem Fall, insbesondere auch nicht im Kriegsfall, verpflichtet." Aber auch wo der Verlust oder die teilweise Vernichtung eines Depots durch Ursachen herbeigeführt ist, die sie zu vertreten hat, leistet sie nur eine Entschädigung bis zum Höchstbetrage von Mk. 5000, es sei denn, daß ein höherer Wert deklariert und bei ihr versichert war. Die Versicherungsgebühr beträgt für jedes angefangene Tausend, das die Summe von Mk. 5000 überschreitet, Mk. 0,25 und ist ebenfalls für ein Jahr im voraus zu zahlen. Bezüglich einer teilweisen Rückvergütung bei vorzeitiger Lösung des Vertragsverhältnisses gilt das oben hinsichtlich des Lagergeldes Gesagte.

Digitized by Google

Die Hinterlegung verschlossener Depots ist nicht, wie bei vielen Privatbanken, nur solchen Kunden gestattet, die auch in anderweitigem Geschäftsverkehr mit der Reichsbank stehen, sondern schlechthin allen Personen, „welche den Bankbeamten als so vertrauensvoll bekannt sind, daß von ihnen ein Mißbrauch dieser Einrichtung zu unlauteren oder gar verbrecherischen Zwecken nicht zu besorgen ist.“ [1]) Meist sind es wohlhabende Privatleute, die von dieser Einrichtung Gebrauch machen, seltener Kaufleute, da diese ihre Wertpapiere entweder als offenes Depot bei einem Bankier zur Stützung ihres Kredits hinterlegen, oder aber die Verwahrung derselben in eigenen Geldschränken besorgen. Sehr charakteristisch ist es auch, daß Wiesbaden, bekanntlich die Stadt der Rentner und Millionäre, nächst Berlin, das 1900 2772 verschlossene Depots zählte, die größte Anzahl verschlossener Depots, nämlich 489 Stück, aufzuweisen hat.

Der tatsächliche Wert der der Reichsbank als verschlossene Depots übergebenen Effekten und Wertpapiere läßt sich mit Bestimmtheit nicht angeben, da die Reichsbank von dem Inhalt der Depots keine Kenntnis erhält. Ein wenn auch nur ganz ungenaues Bild gewährt uns eine Tabelle, [2]) die den Mindestbetrag der hinterlegten Wertsachen aus der Haftsumme der Reichsbank ermittelt. Derselbe betrug in der Zeit von 1876—1900:

1876	10 600 000	1889	240 179 000
1877	12 205 000	1890	252 709 000
1878	14 125 000	1891	272 929 000
1879	14 800 000	1892	293 178 000
1880	15 695 000	1893	310 150 000
1881	49 215 000	1894	297 270 000
1882	137 107 000	1895	296 816 000
1883	156 053 000	1896	287 564 000
1884	167 578 000	1897	306 488 000
1885	189 727 000	1898	275 489 000
1886	208 002 000	1899	272 423 000
1887	220 449 000	1900	266 019 000
1888	244 990 000		

Unzweifelhaft geben diese Zahlen nicht im entferntesten den effektiven Wert an, und sicherlich ist es richtig, wenn der Jubiläumsbericht hierzu bemerkt: [3]) Es unterliegt indessen keinem Zweifel, daß in Wirklichkeit die hinterlegten Werte diese Summe beträchtlich überschreiten, da weitaus die meisten Deponenten, um die Versicherungsgebühren zu ersparen, den wahren Wert nicht angeben, sich vielmehr neben der Haftung der Reichsbank bis zum Wertbetrage von Mk. 5000 — allein an der tatsächlichen, hohen Sicherheit der Aufbewahrung genügen lassen.“

Dieses Vertrauen auf die weitgehendste Sicherheit des Hinterlegten sucht die Reichsbank in jeder Weise zu rechtfertigen. Ganz zu schweigen davon, daß ihre Tresoranlagen durchweg dem modernsten Stande der Technik ensprechen, und daß ihr ausgedehnter Beamtenapparat sich aus der Elite des Bankbeamtenstandes rekrutiert, hat sie im Interesse des Publikums manche ihrer Zweiganstalten von dem Betriebe der Depotgeschäfte ausgeschlossen. Berechtigt zur Annahme verschlossener Depots sind außer der Reichshauptbank, die für diesen Geschäftszweig eine besondere Abteilung geschaffen, um den Deponenten Gelegenheit zu bieten, sich ungestört in verschließbaren, abgetrennten Räumen mit

[1]) Die Reichsbank 1876—1900 S. 203.
[2]) Daselbst S. 410.
[3]) l. c. S. 204.

Digitized by Google

dem Inhalt ihrer Depots gegen eine kleine Vergütung zu beschäftigen, alle Reichsbankhauptstellen und -Stellen, sowie diejenigen Nebenstellen, die im Besitze eigener Panzergewölbe sind und von mehr als einem Beamten verwaltet werden. Nebenstellen, die unter der Leitung nur eines Beamten stehen, können, ganz abgesehen davon, daß ihnen auch meist die erforderlichen Aufbewahrungseinrichtungen fehlen, für die Aufbewahrung von Depots nicht als geeignet angesehen werden und sind demgemäß zur Pflege dieses Geschäftes, sowie zur selbständigen Aufbewahrung und Verwaltung lombardierter Effekten nicht autorisiert.

§ 5. Die rechtlichen Grundlagen der verschlossenen Depots.

Für die rechtliche Beurteilung der verschlossenen Depotgeschäfte kommen die Bestimmungen des BGB. über die Verwahrung §§ 688—700 in Betracht. Die Vorschriften des sog. Depotgesetzes vom 5. Juli 1896 finden auf sie keine Anwendung, da sie sich ausschließlich mit der Regelung der offenen Depots befassen. In der Begründung zu diesem Gesetz ist hierzu bemerkt: Ueber die Rechte und Pflichten des Verwahrers eines verschlossen hingegebenen Depots sind keine Zweifel hervorgetreten, die geltenden Gesetzesvorschriften genügen vollständig.

Ich glaube aus demselben Grunde von einer Erörterung der einschlägigen Rechtsnormen hier absehen und auf die zahlreichen, vorzüglichen Kommentare zum BGB. verweisen zu dürfen.

2. Abschnitt.

§ 6. Das Stahlschrankgeschäft.

Mit diesem Namen bezeichnet man eine Einrichtung, die sich in den letzten 20 Jahren, von Amerika herkommend,[1]) auch auf dem Kontinent rasch allgemeine Beliebtheit erworben hat.

Wilutzki schildert dieselbe recht anschaulich im V. Jahrgang der Deutschen Juristenzeitung,[2]) wo es heißt:

„Der Geschäfts- und Rechtsverkehr, wandlungsfähig wie die Natur, bringt unabläßig neue Gestaltungen und Formen hervor. Wenn man die Geschäftsräume eines modern eingerichteten großen Bankinstituts durchwandert, so steht man im innersten Heiligtum zuletzt vor einer seltsamen, aus Amerika herübergekommenen Erfindung, einer wie eine Festung verschanzten, besonderen Verkellerung, dem safe-Keller, bei manchen Instituten auch einem safe-Turm. Nach Eröffnung einer mit besonderem Verschluß versehenen Tür steigt man in ein kasemattenartig verschanztes Gewölbe hinab, das zur Not eine Belagerung aushalten könnte, und sieht an seinem Ende eine schwere Geldschranktür, hinter ihr noch ein eisernes Gegitter, deren beider Oeffnung mit Hilfe der Elektrizität erfolgt; dahinter einen letzten Raum, in welchem sich Geldschränke erheben mit einzelnen, verschlossenen Abteilungen (Fächern). Die Kammern

[1]) Die Entstehungsgeschichte, die Wettstein a. a. O. S. 17—21 gibt, erscheint mir mehr romanhaft als historisch. M. E. kann von einer historischen Entwicklung beim Stahlschrank überhaupt nicht die Rede sein, da derselbe zweifellos ein Produkt der modernen Technik ist und nicht einem Verkehrsbedürfnis seine Entstehung verdankt.

[2]) l. c. S. 294 ff.

Digitized by Google

nennt der Amerikaner safes (Sicherheitsverschlüsse), die übliche Verdeutschung ist „Stahlkammern". Die Benutzung dieser Kammern zur Aufbewahrung von Wertgegenständen gewährt der Bankier seinem Kunden gegen eine Vergütung und händigt ihm einen Schlüssel zu der Kammer aus; die Kammer selbst aber steht unter einem doppelten Verschluß. Denn beide, der Kunde wie der Bankier, jeder mit seinem Schlüssel müssen öffnen, um die Kammer aufzuschließen."

Die Bank hat sich den Mitverschluß gesichert, um, wie es stereotyp in den bezüglichen Bedingungen heißt, eine desto strengere Kontrolle über die Berechtigung derjenigen Personen ausüben zu können, welche Zutritt zu den Schrankfächern heischen.

Zur erhöhten Sicherheit der safe-Inhaber wird außerdem regelmäßig zwischen diesen und der Bank ein sog. Paß- oder Schlüsselwort vereinbart, ohne dessen Kenntnis der Zutritt zu den Stahlkammern niemandem gestattet wird.

Eine weitere Vorsichtsmaßregel, welche von vielen Banken geübt wird, besteht darin, daß, abgesehen von der Kenntnis des Schlüsselwortes, auch die Leistung der Unterschrift verlangt werden kann. Von diesem Rechte wird die Bank natürlich nur dann Gebrauch machen, wenn sie Zweifel an der Berechtigung des die Stahlkammer Besuchenden hegt. Diese Berechtigung ist indes nicht unbedingt auf die Person des Mieters [1]) beschränkt. Vielmehr steht dem letzteren das Recht zu, mit Zustimmung der Bank Dritte zur Oeffnung seines Faches und zur Verfügung über dessen Inhalt zu bevollmächtigen.

Endlich üben manche Banken, wie beispielsweise die Dresdner Bank, eine wirksame Kontrolle auch in der Weise aus, daß sie jedem Mieter oder Bevollmächtigten eine Einlaßkarte ausstellen, die bei jedem Besuch der Stahlkammer auf Verlangen des diensttuenden Beamten vorzuzeigen ist.

Hat die Bank ihre Kunden so gegen Elementargewalten sowohl als gegen gewaltsame oder arglistige Eingriffe, die von außen kommen könnten, auf das Weitgehendste geschützt, so sorgt sie auch andererseits dafür, daß die bei weitem größere Gefahr einer Schädigung von innen her, also von seiten ihrer Beamten, so gut wie ausgeschlossen ist.

Zunächst wird eine gut geleitete Bank nur solide und zuverlässige Beamte, deren Vertrauenswürdigkeit sie in jahrelanger Tätigkeit erprobt hat, für die Bedienung ihrer Tresors als geeignet ansehen.

Sodann liegt die Verwaltung der Tresors niemals in der Hand eines einzigen Beamten. Die mit den feinsten und kompliziertesten Erzeugnissen der modernen Schloßfabrikation versehene, viele Zentner schwere Außentür, die das Panzergewölbe fast hermetisch von der Außenwelt abschließt, erfordert zu ihrer Oeffnung und Schließung regelmäßig die Mitwirkung mehrerer Beamten, wodurch eine wirksame, gegenseitige Beaufsichtigung ohne weiteres eintritt.

Eine Veruntreuung wäre also nur in der Weise denkbar, daß die verschiedenen, mit der Schließung des Gewölbes von der Bank beauftragten Angestellten sich zu einem Komplott zusammentäten. Aber auch hier ist Vorsorge getroffen durch das sog. Zeitschloß, ein Apparat, der es ermöglicht, den Verschluß der Außentür für eine kürzere oder längere Zeit außer Funktion zu setzen. Je nachdem dasselbe auf 12, 24 oder 36 Stunden eingestellt wird, ist es auch dem mit den ordnungsmäßigen Schlüsseln Versehenen und mit der Konstruktion

[1]) Ich bediene mich dieser in der Praxis gebräuchlichen Bezeichnung, ohne damit die rechtliche Beschaffenheit des Stahlschrankgeschäfts festlegen zu wollen.

Digitized by Google

des Schlosses Vertrauten nicht möglich, während dieser Zeit in das Innere des Gewölbes einzudringen.

Auch ist es üblich, daß allabendlich vor Schließung der Tresoranlagen eine Revision der einzelnen Schrankfächer vorgenommen wird. Ein etwa verübter Einbruch würde also schon am selbigen Tage entdeckt werden. Um jedoch allen Eventualitäten vorzubeugen, pflegen viele Banken ihre safe-Kunden außerdem gegen Diebstahl zu versichern.

Als letzte, den Schutz der safe-Inhaber betreffende Maßregel möchte ich noch eine Vorschrift erwähnen, welche die Banken vertragsmäßig ihren safe-Kunden auferlegen. Es wäre ja immerhin denkbar, daß ein safe-Kunde sein Schrankfach zur Aufbewahrung explosiver Stoffe ꝛc. mißbrauchen würde. Daß durch einen solchen Mißbrauch von seiten eines safe-Kunden die Sicherheit der von anderen safe-Kunden in ihre Schrankfächer eingelegten Wertgegenstände nicht eben erhöht, sondern im Gegenteil ernstlich gefährdet wird, braucht nicht besonders betont zu werden. Für diesen Fall pflegen sich daher die Banken regelmäßig durch Vertrag auszubedingen, daß die Fächer nur zur Aufbewahrung von Dokumenten, Wertpapieren, Edelmetallen, Edelsteinen und Schmuckgegenständen benutzt werden dürfen. Eine anderweitige Benützung ist untersagt und macht den Zuwiderhandelnden der Bank gegenüber eventuell schadenersatzpflichtig. Zum Zwecke der Durchführung dieser Bestimmung ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, Einsicht in die Schrankfächer ihrer Kunden zu verlangen.

Außerdem steht der Bank das Recht zu, ohne Angabe von Gründen das Mietverhältnis aufzuheben, natürlich unter verhältnismäßiger Zurückerstattung der stets im voraus gezahlten Miete. Das gleiche Recht steht auch dem Kunden zu, jedoch kann er eine teilweise Rückzahlung der Miete nicht beanspruchen.

Die Dauer des Mietvertrages ist in der Regel auf ein Jahr festgesetzt und gilt, wenn nicht spätestens mit Ablauf dieser Frist von einem der beiden Kontrahenten eine Kündigung erfolgt, stillschweigend als auf ein Jahr verlängert. Der Mietvertrag hat Gültigkeit nur für denjenigen, der ihn mit der Bank abgeschlossen hat, eine Aftervermietung insbesondere ist unter keinen Umständen zulässig.

Der Mietpreis, der, wie schon erwähnt, stets im voraus für die ganze Dauer des Vertrages zu entrichten ist, ist ein relativ niedriger und richtet sich je nach der Größe der verschiedenen Schrankfächer und nach der Dauer ihrer Benutzung. Im einzelnen weichen die Preise allerdings bei den verschiedenen Instituten — jedoch nur unerheblich — von einander ab und betragen beispielsweise bei der Dresdener Bank[1]) für:

Größe	Höhe	Breite	Tiefe	1 Jahr	½ Jahr	¼ Jahr	1 Monat
Nr. 1	12 cm	25 cm	45 cm	Mk. 15.—	Mk. 7.50	Mk. 4.—	Mk. 3.—
„ 2	15 „	25 „	45 „	„ 20.—	„ 10.—	„ 5.—	„ 3.—
„ 3	20 „	25 „	45 „	„ 25.—	„ 12.50	„ 7.—	„ 3.—
„ 4	30 „	25 „	45 „	„ 35.—	„ 17.50	„ 9.—	„ 4.—
„ 5	40 „	50 „	45 „	„ 50.—	„ 25.—	„ 12.50	„ 5.—
„ 6	80 „	50 „	45 „	„ 75.—	„ 37.50	„ 20.—	„ 7.50

[1]) Vgl. die bezüglichen Bedingungen.

Digitized by Google

Wegen etwaiger Mietsrückstände, sowie wegen aller sonstigen Forderungen, welche die Bank gegenüber dem safe-Kunden hat, steht ihr regelmäßig nach den zwischen ihnen vereinbarten Bedingungen das Recht zu, sich aus dem Inhalt der Stahlkammer, die sie eventuell gewaltsam öffnen darf, nach den Regeln des BGB. über den Verkauf von Pfändern ohne weitere Androhung, Fristbestimmung oder Benachrichtigung zu befriedigen.

Durch den Abschluß des Mietvertrages werden der Mieter sowohl als alle von ihm in gehöriger Weise der Bank gegenüber Bevollmächtigten berechtigt, während der vorgeschriebenen Zeit, d. i. während der Geschäftsstunden, jederzeit den Zutritt zu den Stahlkammern zwecks Einlagerung bezw. Entnahme von Wertgegenständen oder aber zur Vornahme nötig gewordener Verwaltungshandlungen zu verlangen. Für den letzteren Zweck stehen den Kunden meist kleine, verschließbare Kabinen zur Verfügung, die mit dem Handwerkszeug des Kapitalisten, wie Kouponscheere, Kurszettel, Feder und Tinte versehen sind. Eine besondere Vergütung für die bei jedem Besuch der Stahlkammer erforderliche Mitwirkung eines ihrer Beamten pflegen die Banken nicht zu beanspruchen.

Ueber die Benutzung der Stahlkammern von seiten des Publikums konnte ich leider zahlenmäßige Belege nicht auftreiben, jedoch ist dieselbe, wie ich aus eigener Erfahrung weiß und wie mir auch von fachmännischer Seite mitgeteilt wurde, eine sehr ausgedehnte.

Ich glaube hiermit das wesentliche, was sich über die Organisation des Stahlschrankgeschäfts anführen läßt, gesagt zu haben und wende mich nun in der vielumstrittenen Frage nach der rechtlichen Beschaffenheit desselben zu.*)

§ 7. Die rechtliche Natur des Stahlschrankgeschäfts.

Ueber die juristischen Qualitäten des Stahlschrankgeschäftes herrschen noch zurzeit die lebhaftesten Kontroversen.

Während die einen, wie Cosack, Staub und Hancke in ihm einen, wenn auch mit eigentümlichen Vertragsbedingungen ausgestatteten, reinen Verwahrungsvertrag sehen, subsumieren andere, wie Brückner und Pinner, es unter den reinen Mietvertrag. Wieder andere wie Heinrici bezeichnen es als einen „ge-

*) Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 4. Aufl. § 100 Ziff. 11. — Staub, Kommentar zum neuen Handelsgesetzbuch. Exkurs zu § 424. — Wolff, Der Mitbesitz nach dem Rechte des BGB. für das Deutsche Reich in Iherings Jahrbüchern für die Dogmatik des BGB. II. Folge, VIII. Band Jahrgang 1902 S. 141 ff. — Pinner, Die Pfändung von Gegenständen, die der Mieter von Schrankfächern in der Stahlkammer einer Bank in diesen verwahrt hat, in Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts, VI. Jahrgang 1895 S. 65 ff. — Wilutzki, Miete mit doppeltem Verschluß, in der Deutschen Juristenzeitung, 5. Jahrgang (1900) S. 294 ff. — Hancke, Ist der sog. safe-Vertrag ein Miets- oder ein Verwahrungsvertrag? Daselbst S. 389. — Heinrici, Die Verträge über die Benutzung von Schrankfächern in Stahlkammern, in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts, herausgegeben von Rassow & Küntzel, VI. Folge, 4. Jahrg. (1900) S. 820 ff. — Brückner, Welches Rechtsverhältnis liegt vor, wenn ein Bankier Tresorfächer gegen Entgelt überläßt? In der Zeitschrift „Das Recht", 6. Jahrg. (1902) S. 251 ff. — Bondi, Zwangsvollstreckung in sog. Bank-safes (Stahlkammern), in sächs. Archiv f. bürgerl. Recht und Prozeß, Bd. 13, Jahrg. 1903 S. 8 ff. — Bettstein, Das Kassenschrankgeschäft (coffre-fort), Bern 1903. — Die Aufsätze: Marcus, Bemerkungen über die Rechtsnatur des Schrankfach- — (safe) — Vermietungsvertrags in Holdheims Monatsschrift für Handelsrecht u. Bankwesen XIV. Jahrg. S. 251 ff. — Düringer, Dr., Die Verwahrung im Schrankfache des Bankiers in Bank-Archiv V. Jahrg. Seite 65 ff. sind mir erst zu Gesicht gekommen, als dieser Teil der Arbeit bereits fertiggestellt war und konnten daher nicht mehr berücksichtigt werden.

Digitized by Google

mischten Mietvertrag", bei dem das Element der Miete allerdings bei weitem überwiege, wohingegen Wettstein zu dem Schluß kommt, daß es ein Depotvertrag mit dem Nebenverhältnis der Miete eines Schrankfaches sei. Eine letzte Ansicht, die von Wilutzki und Bondi vertreten wird, schwankt zwischen Verwahrungs- und Mietvertrag und räumt entweder beiden gleiche Bedeutung für den rechtlichen Charakter des Stahlschrankgeschäfts ein oder aber sie läßt die Frage, welchem der konkurrierenden Verträge der Vorrang gebühre, unentschieden.

Ich glaube mich im Prinzip, wenn auch mit zum Teil anderer Motivierung, der Ansicht Heinricis anschließen zu sollen, möchte indes dessen Bezeichnung als „gemischten Mietvertrag" für die Charakterisierung des vorliegenden Rechtsgeschäftes nicht als richtig anerkennen.

Der Tatbestand ist, um es kurz zu wiederholen, folgender:

Die Bank hat in ihren Kellerräumen, wie es übereinstimmend in den safe-Bedingungen heißt, einen nach Ansicht bewährter Techniker feuer- und diebessicheren Tresor herstellen lassen, in welchem sich schmiedeeiserne Schränke mit verschließbaren Fächern befinden. Diese Fächer stellt sie ihren Kunden gegen Entgelt zum Zweck der Aufbewahrung von Wertgegenständen zur Verfügung. Der Kunde behält die von ihm in das ihm vom Bankier überlassene Schrankfach eingelegten Gegenstände unter eigenem Verschluß, muß sich jedoch den Mitverschluß der Bank gefallen lassen, welchen letztere sich zum Zweck der besseren Kontrolle vorbehalten hat. Was für ein Vertrag liegt hier vor?

Treten wir zunächst der Frage näher, ob es sich um einen Verwahrungsvertrag handeln kann.

Nach BGB. § 688 erfordert der Verwahrungsvertrag zweierlei:

1. Die Uebergabe einer beweglichen Sache von Seiten des Hinterlegers.
2. Die Verpflichtung des Verwahrers, die Sache aufzubewahren.

Zu 1. Dem ersten Erfordernis wird zweifellos nicht genügt. Von einer Uebergabe von Wertgegenständen kann natürlich nicht die Rede sein. Der Kunde legt dieselben vielmehr eigenhändig in das ihm von der Bank zur Verfügung gestellte Fach und verschließt dasselbe eigenhändig. Erst nachdem dies geschehen, tritt auch die Bank in Funktion und schließt ein zweites an dem Schrankfach befindliches Schloß. Sie bekommt also regelmäßig die eingelegten Wertstücke nicht zu sehen, geschweige denn übergeben.

Man kann hier einwerfen, und es ist dies auch von Hancke[1]) geschehen, daß der Bankier auch den Inhalt der ihm verschlossen übergebenen Depots niemals kenne, und daß trotzdem die darin befindlichen Effekten als verwahrt gelten. Diese Analogie ist indes nur eine scheinbare, eine äußerliche, die für die rechtliche Wertung außer Betracht bleibt. Für sie sind die äußeren Formen, unter denen ein Rechtsgeschäft zustande kommt, irrelevant: maßgebend für sie ist stets nur die Intention der vertragschließenden Parteien.

Wohin geht nun die Absicht des Hinterlegers verschlossener Depots, und welchen Zweck verfolgt der safe-Kunde?

Zugegeben werden muß, daß beide Geschäfte, das verschlossene Depotgeschäft sowohl als das Stahlschrankgeschäft, die sichere Aufbewahrung von Wertobjekten zum Gegenstande haben, daß beide auf dem Prinzip des Vertrauens basieren. Jedoch — und das ist der große Unterschied zwischen beiden — geht das Vertrauen bei den verschlossenen Depots vorzugsweise auf ein Subjekt, während es beim Stahlschrankgeschäft in erster Linie auf ein Objekt gerichtet ist.

[1]) Hancke a. a. O. S. 389.

Digitized by Google

Der Deponent verschlossener Depots erkundigt sich, bevor er seine Wertpapiere einem Bankier übergibt, nach den moralischen Eigenschaften des Depositars, nach seinen finanziellen Verhältnissen, nach der Art seines Geschäftsbetriebes. Maßgebend für seine Entschließungen ist vorzüglich das Ansehen, der gute Ruf, dessen sich der Bankier erfreut. Die Garantie für die Sicherheit seiner deponierten Effekten sieht er vor allem in der Person des Depositars, dessen Integrität ihm über allen Zweifel erhaben erscheint. Er überträgt also in bewußter Absicht den Besitz an seinen Wertgegenständen auf den Bankier, damit dieser dieselben aufbewahre. Natürlich kann ihm die Art der Aufbewahrung nicht gleichgültig sein. Als vorsichtiger Mann wird er sich über dieselbe informieren lassen; er wird die Tresoranlagen vielleicht selbst in Augenschein nehmen. Das primäre bleibt indes stets sein Vertrauen zu der Person des Depositars.

Ganz anders liegen die Verhältnisse beim Stahlschrankgeschäft. Natürlich spielt auch hier die Person, von deren safe-Einrichtungen der Eigentümer von Wertpapieren Gebrauch machen will, ihr Ansehen, ihr Ruf eine wichtige Rolle. Das Entscheidende liegt jedoch in der Sicherheit der Tresoranlagen. Der safe-Kunde will sich nicht auf die Ehrlichkeit der Bank und ihrer Beamten allein verlassen, er will seinen Besitz nicht auf andere übertragen. Ihm ist es lediglich darum zu tun, einen möglichst sicheren Ort zu bekommen, wo er seine Effekten selbst aufbewahren kann.

Tatsächlich ist die Sicherheit beim safe auch eine weit größere als beim verschlossenen Depot. Angenommen ein die safes bedienender Beamter wollte einen Einbruch begehen. In den meisten Fällen wird er hierzu bei dem besten Willen nicht imstande sein. Er müßte, — vorausgesetzt, daß er nicht selbst ein Kunstschlosser ist — die Hilfe eines solchen in Anspruch nehmen, was ihm unter normalen Verhältnissen kaum gelingen dürfte, ohne entlarvt zu werden. Doch selbst wenn es ihm gelungen wäre, das Fach zu erbrechen, würde er sich nicht lange seines Besitzes erfreuen. Das gewaltsam geöffnete Fach würde wahrscheinlich dem einen oder anderen Kunden auffallen und wenn das nicht, sicherlich würde bei der allabendlich vor der Schließung des Gewölbes stattfindenden Revision das Verbrechen entdeckt werden.

Dagegen ist es, wenigstens bei Privatbanken, wohl möglich, daß ein mit der Verwahrung verschlossener Depots betrauter Angestellter sich eine Veruntreuung zu Schulden kommen läßt, die erst bei der Rückforderung des betreffenden Depots oder bei der meist allmonatlich stattfindenden Revision zutage tritt.

Zu 2. Wie steht es nun mit dem zweiten Erfordernis? Will die Bank die Verpflichtung übernehmen, die eingelegten Sachen aufzubewahren? Nach den übereinstimmenden Bemerkungen in den mir vorliegenden safe-Bedingungen der fünf größten Berliner Banken muß diese Frage ebenfalls negiert werden. Es wird dort nie von „aufbewahren" sondern stets von „vermieten" gesprochen. Die Bank wird, so heißt es gleichlautend in allen Bedingungen, auf die Bewachung und Sicherung, sowie auf den Verschluß der Stahlkammer, die äußerste Sorgfalt verwenden.[1]) Von dem Inhalt der Fächer ist indes nirgends die Rede.

Es heißt m. E. doch sehr gering von den Leitern unserer Großbanken denken, wenn man ihnen zumutet, sie wären sich nicht klar über das, was sie denn eigentlich wollten, sie sprächen stets von „vermieten" und meinten in Wirklichkeit „aufbewahren". Ein solcher Irrtum wäre um so mehr zu verwundern als doch alle diese Institute eigene juristische Bureaus haben und manche von ihnen namhafte Juristen zu ihren Vorstandsmitgliedern zählen.

Woher stammt nun diese irrige Annahme?

---

[1]) Eine Ausnahme bildet die Diskonto-Gesellschaft, die die Bewachung und Sicherung auch auf die einzelnen Schrankfächer ausdehnt.

Digitized by Google

Sie hat ihre Ursache in dem Mitverschluß der Bank, den, wie man glaubt, letztere sich gesichert hat, um den Mitbesitz an den eingelegten Effekten zu erlangen. Wenn dies der Fall wäre, so ließe sich allerdings ein Verwahrungsvertrag konstruieren; denn nach BGB. 854 Abs. 2 genügt zur Erwerbung des für die Verwahrung unbedingt erforderlichen Besitzes die Einigung des bisherigen Besitzers und des Erwerbers, wenn der Erwerber in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben.

Ich komme hiermit zu der Frage nach dem Besitz, die, ähnlich wie die Frage nach der rechtlichen Beschaffenheit des Stahlschrankgeschäfts überhaupt, in den buntesten Farben schillert. Bevor ich an die Beantwortung dieser Frage gehe, möchte ich zunächst die Frage stellen: geht denn überhaupt die Intention der Bank dahin, einen Besitz, welcher Art er auch sei, an den eingelagerten Effekten zu erhalten? Richtig beantwortet Heinrici [1]) diese Frage mit Nein, und wenn Bondi [2]) den Beweis für diese Behauptung haben will, so mag er die bezüglichen Bedingungen unserer Großbanken [3]) einsehen, in denen es stets heißt: Die Bank hat sich den Mitverschluß nur gesichert, um eine desto strengere Kontrolle über die Berechtigung derjenigen Personen, welche usw. . . . . ausüben zu können.

Nach gemeinem Recht wäre diese negative Absicht der Bank schon hinreichend, um sie von dem Besitz auszuschließen, nicht indes nach dem heute geltenden BGB.

In welchem Besitzverhältnis stehen nun aber safe-Kunde und Bank? Das ist die Frage, die uns jetzt beschäftigen soll.

Um sie zu beantworten, müssen wir etwas weiter ausholen. BGB. § 854 sagt: Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben. Den Begriff der tatsächlichen Gewalt definiert Goldschmidt in der Berliner Festgabe für Gneist [4]) wie folgt:

„Der Gewaltbegriff duldet keine juristische Analyse, sondern nur eine kasuistische Exemplifikation. Er hat im wesentlichen Quelle und Norm so wenig in juristischer Reflexion und positiv rechtlicher Normierung, als in dem subjektiven Bewußtsein und Willen des Einzelnen, vielmehr wesentlich in dem freilich wechselnden und unter der Zucht der Moral wie des Rechts stehenden Gesamtbewußtsein." Wer hat nun beim Mitverschluß nach dem Gesamtbewußtsein die tatsächliche Gewalt?

Sehen wir uns den Mitverschluß einmal genauer an. Er ist beim safe ein ganz eigenartiger und unterscheidet sich wesentlich von dem, was man schlechthin mit diesem Ausdruck zu bezeichnen pflegt. Gewöhnlich versteht man unter Mitverschluß das Verhältnis, daß mehrere Personen zu einem abgeschlossenen Raum je einen Schlüssel haben und diesen Raum unabhängig von dem Willen der einzelnen Schlüsselbesitzer öffnen und benützen können. Beim Stahlschrank liegen die Dinge indes anders. Hier ist es nötig, daß beide mitwirken, um den verschlossenen Raum zu öffnen, daß die Bank zuerst aufschließe, damit das Schloß des safe-Kunden funktioniere.

---

[1]) Heinrici a. a. O. S. 832.
[2]) vgl. Bondi a. a. O. S. 12.
[3]) Eine Ausnahme macht wiederum die Diskonto-Gesellschaft, bei welcher dieser Passus fehlt.
[4]) l. c. S. 65.

Digitized by Google

Wenn ich nun die oben gestellte Frage, wer in unserem Falle des Mitverschlusses nach dem Gesamtbewußtsein die Sachherrschaft habe, wiederhole, so muß ich konsequenterweise die Ansicht Wolffs [1]) akzeptieren und sagen: Keiner von beiden. Wohl besitzen beide zusammen eine solche.

Richtig bemerkt Wolff weiter: „Auch liegt hier nicht eine unter die Mitbesitzer geteilte Sachherrschaft vor, aber es besteht auch nicht eine Mehrheit von Sachherrschaften, sondern die zur Personeneinheit verbundenen Mitbesitzer haben die körperliche Gewalt. Jeder hat den Besitz nur zusammen mit dem anderen; der einzelne kann ihn weder aufgeben noch übertragen. Die Beziehung der einzelnen zur Sache ist daher nicht Sachgewalt, auch nicht Teil der Sachgewalt, man mag sie als Mitgewalt, Mitherrschaft, Mitträgerschaft des Besitzes bezeichnen, um zum Ausdruck zu bringen, daß der Besitz nicht einer von den Gemeinern verschiedenen Person, sondern den Gemeinern zusammen zusteht. Es steht bei dieser Form des Mitbesitzes mit dem tatsächlichen Können ebenso wie bei einem Gesamthandsrecht mit dem rechtlichen Dürfen eines Genossen."

Er schlägt dann noch für dieses Besitzverhältnis den Ausdruck „Gesamthandbesitz" vor, eine Bezeichnung, die ich mir gerne aneigne, da sie das Rechtsverhältnis treffend charakterisiert.

In diesem Gesamthandbesitzverhältnis ist jedoch die Stellung des Kunden von derjenigen der Bank wesentlich verschieden.

Zwar hat sich der erstere durch die Einräumung der Mitträgerschaft am Besitze der tatsächlichen Herrschaft über seine Effekten begeben; indes er hat ein Forderungsrecht darauf, daß ihm die Bank während der vertragsmäßig festgesetzten Zeit jeden Augenblick zum Alleinbesitz seiner deponierten Wertgegenstände verhelfe. Und ist dieses Recht auch nur ein obligatorisches, so kann er doch mit der größten Zuversicht darauf rechnen, daß die Bank schon im Interesse ihres Renommees jederzeit ihrer Verpflichtung nachkommen wird. Eine einmalige, unmotivierte Weigerung würde genügen, um das Vertrauen zu ihr aufs tiefste zu erschüttern.

Die Bank dagegen kann, abgesehen von den vertragsmäßig vorgesehenen Fällen, eine Mitwirkung des Kunden zur Oeffnung des Schrankfachs nicht verlangen. Die Mitträgerschaft am Besitz ist ihr lediglich zum Zweck der Kontrolle eingeräumt worden. Sie hat gewissermaßen die Stellung eines Aufsehers, eines Besitzdieners, dem es indes an der tatsächlichen Herrschaft mangelt. Einen Besitz, weder unmittelbaren, mittelbaren noch auch Mitbesitz — ausgenommen die Fälle, in denen sie sich vertragsmäßig zwangsweise den Besitz aneignen darf — erlangt sie nie.

Zwar behauptet Wettstein, [2]) daß die Bank regelmäßig ein Doppel der Schlüssel des Kunden besitze, wodurch sie ja tatsächlich den unmittelbaren Besitz an den eingelegten Sachen hätte, indes muß diese Behauptung, wenigstens für deutsche Verhältnisse, als unrichtig zurückgewiesen werden. Während in einem mir vorliegenden Exemplar von safe-Bedingungen [3]) ausdrücklich hervorgehoben ist, daß weitere Schlüssel, außer den dem safe-Kunden übergebenen, zu dessen Schloß nicht existieren, geht das Nichtvorhandensein doppelter Schlüssel aus den bezüglichen Bedingungen der 5 größten Berliner Banken klar und deutlich hervor. Es heißt dort übereinstimmend: „Verliert der Mieter beide Schlüssel, so daß ein

[1]) Wolff a. a. O. S. 159 ff.
[2]) Wettstein a. a. O. S. 38.
[3]) Vgl. die safe-Bedingungen der Essener Credit-Anstalt.

Digitized by Google

gewaltsames Oeffnen seines Schrankfaches nötig wird" usw. . . . Wenn noch Reserveschlüssel im Besitze der Bank wären, so ließe sich m. E. ein vernünftiger Grund für das gewaltsame Oeffnen nicht einsehen.

Da die Bank also einen Besitz an dem Inhalt des safe in keinem Falle erlangt, so kann von einem Retentionsrecht im Sinne von HGB. § 369 nicht die Rede sein.

Auch das Pfandrecht, das die Banken sich in ihren Konto-Korrent-Bedingungen an allen, in ihre Verwahrung gelangenden Effekten des Kunden auszubedingen pflegen, kann konsequenterweise nicht auf den Inhalt des safe-Faches ausgedehnt werden.

Die Ansicht Wolffs,[1]) nach welcher ein Pfandrecht der Bank gemäß BGB. § 1205 Abs. 1 Satz 2 durch bloße Einigung zwischen den Parteien entsteht, vermag ich ebenfalls nicht zu teilen. Nach meiner Meinung ist die Rückgabe mindestens eines Exemplars der dem Kunden regelmäßig von der Bank in doppelter Ausfertigung übergebenen Schlüssel zur Entstehung eines Pfandrechts an dem Inhalt des safe erforderlich.

Von Gesetzes wegen steht der Bank lediglich das Zurückbehaltungsrecht aus BGB. § 273 und § 320, das in diesem Falle in der Weigerung der Bank zur Mitwirkung beim Oeffnen des safe-Verschlusses besteht, sowie das Pfandrecht aus BGB. § 559 zu.

Vertragsmäßig behalten sich die Banken jedoch regelmäßig das Recht vor, ohne weiteres gerichtliches Verfahren das Schrankfach zu erbrechen und sich aus dessen Inhalt ohne Beobachtung der Formen, welche ZPO. §§ 883 und 758 ff. vorschreiben, wegen etwaiger Mietsrückstände oder aller sonstiger Forderungen an den Mieter zu befriedigen, wenn bei Beendigung des Mietverhältnisses trotz schriftlicher Aufforderung die Schlüssel nicht binnen kurzer Frist zurückgeliefert werden.

Die Deutsche Bank macht nur das ihr auch nach dem Gesetze zustehende Pfandrecht an den Illaten wegen rückständiger Mietforderungen oder wegen sonstiger Verpflichtungen aus dem Mietvertrage geltend.

Habe ich so, wie ich glaube, überzeugend nachgewiesen, daß die Erfordernisse für einen reinen Verwahrungsvertrag auch nicht im entferntesten vorliegen, so kann ich mich doch der Ansicht nicht verschließen, daß einige Pflichten und Handlungen der Bank, wenn auch nicht direkt so doch indirekt auf die Verwahrung der eingelegten Sachen abzielen. Die Argumente, die Hancke[2]) anführt, und die ihn zu dem Schlusse führen, daß ein reiner Verwahrungsvertrag vorliege, sind nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Sie enthalten manches Richtige, wenn auch im einzelnen ihre Bedeutung für den Charakter des Vertrages überschätzt wird.

Geht man der Sache auf den Grund, so liegt in der Bewachung und Sicherung der Tresors, zu der sich die Bank verpflichtet, implicite auch die der einzelnen Stahlkammern und mit ihr der eingelagerten Sachen, da niemand außer durch die Tresoranlagen zu den einzelnen Fächern und zu deren Inhalt gelangen kann.

Aber auch andere Gründe lassen auf eine Verwahrungsabsicht der Bank schließen, so die vorsichtige Legitimationsprüfung, die sorgfältige Auswahl der

[1]) Wolff a. a. O. S. 201.
[2]) Vgl. Hancke a. a. O. S. 389.

Digitized by Google

safe-Beamten, die wenigstens bei einigen Instituten eingeführte Versicherung gegen Diebstahl usw.

Immer ist indes daran festzuhalten, daß alle diese Handlungen nur Nebenzwecke verfolgen, daß sie alle dazu bestimmt sind, den Hauptzweck, der in der Ueberlassung eines möglichst sicheren Raumes zur Aufbewahrung von Effekten besteht, möglichst vollkommen zu erfüllen.

Ich komme nun zu der zweiten Frage nach dem Mietvertrage. Sind, so frage ich, die Bedingungen, welche denselben charakterisieren, gegeben?

Nach BGB. § 535 ist für das Zustandekommen eines Mietvertrages erforderlich:

1. Die Verpflichtung des Vermieters, dem Mieter den Gebrauch der vermieteten Sache — in diesem Falle die Benutzung eines Raumes — während der Mietzeit zu gewähren.

2. Die Verpflichtung des Mieters, dem Vermieter den vereinbarten Mietzins zu entrichten.

Zu 1. Zunächst ist es streitig, ob der safe-Raum als ein Raum im Sinne von BGB. § 580 zu gelten hat.

Für den Fall, daß der Stahlschrank eingemauert oder mit dem Gewölbe fest verankert ist — und dies ist das gewöhnliche — kann hierüber ernstlich ein Zweifel nicht entstehen. Die Größe des Raumes ist hierbei bedeutungslos.

Anders dagegen ist die Sache zu beurteilen, wenn der Stahlschrank frei steht. Der Mietvertrag des BGB. erweist sich hier als unzureichend. Ueber diese Kalamität kann auch die Fiktion Wilutzkis,[1]) daß die Absicht der Vertragsteile auf Gewährung eines vertragsmäßig an seiner Stelle unbeweglich verbleibenden Raumes gerichtet sei, nicht hinweghelfen. Mit Recht bemerkt Hancke:[2]) „Der Schrank ist nicht Bestandteil, sondern Zubehör des Bankgebäudes. Die Vermietung des ganzen Schrankes hat Mobiliarcharakter, also wohl auch trotz § 580 die über ein einzelnes Fach."

Reicht schon hier der Mietvertrag des BGB. ohne Fiktion oder gewaltsame Konstruktion nicht aus, so zeigt sich seine Unzulänglichkeit erst recht bei der Frage nach dem Gebrauch, den der Vermieter dem Mieter während der Mietzeit zu gewähren verpflichtet ist.

Die Mietzeit läuft regelmäßig ein Jahr, jedoch ist dem Kunden der Zutritt zu seinem safe nur während einiger Stunden am Tage gestattet. Zeitweise ist es dem Bankier auch bei dem besten Willen nicht möglich, ihm zu dem Besitz seiner Wertsachen zu verhelfen.

Nach Schluß der Geschäftsstunden wird es nur in den seltensten Fällen gelingen, den die Schlüssel zu dem Tresor aufbewahrenden Beamten ausfindig zu machen. Aber auch, wenn der betreffende Beamte zur Stelle ist, wird der Tresorraum stets dann nicht geöffnet werden können, wenn an der äußeren Tür des Gewölbes zur erhöhten Sicherheit die früher geschilderte Einrichtung eines sog. Zeitschlosses angebracht ist.

Und nun setzen wir den Fall, der Bankier weigere sich, dem Kunden den Zutritt zu seinem Schrankfach auch während der vertragsmäßig festgesetzten Zeit zu gestatten. Abgesehen davon, daß der letztere sich einer verbotenen Eigenmacht schuldig machen würde, wenn er gegen den Willen des Bankiers in dessen Haus

[1]) vgl. Wilutzki a. a. O. S. 295.
[2]) vgl. Hancke a. a. O. S. 389.

Digitized by Google

eindringen wollte, um den Zutritt zu seinem safe zu erzwingen, würden alle seine Bemühungen vergeblich sein. Die mit den kompliziertesten Schlössern versehene Tresortür, die wie ein Cerberus das Innere des Gewölbes bewacht und auch bei Anwendung der richtigen Schlüssel nur dem mit ihrer Konstruktion Vertrauten sich öffnet, würde dem stürmischen Drängen des Kunden gegenüber unerbittlich bleiben. Er müßte, wie Wilutzki[1]) es ausdrückt, „Dynamit anwenden, um wider den Willen des Vermieters zu dem von ihm gemieteten Raum zu gelangen und auch dann noch einen Kunstschlosser zu längerer Beschäftigung herbeiholen oder mit der Stichflamme operieren, um öffnen zu können."

Es ist also, wie ich zeigte, ganz in das Belieben des Bankiers gestellt, ob er das Recht des Kunden zu seinem safe zu gehen anerkennen will oder nicht. Mit dem Gebrauch der vermieteten Sache während der Mietzeit, wie ihn BGB. § 535 vorsieht, hat also dieser wenig Aehnlichkeit.

Daß außerdem der Bankier den Mitverschluß an dem Schrankfach hat, ist zwar etwas ungewöhnliches, aber, wie Wilutzki nachgewiesen hat, mit dem Wesen des Mietvertrages wohl vereinbar.

Zu 2. Dem zweiten Erfordernis wird in jeder Weise genügt. Ob der Mietpreis prä- oder postnumerando gezahlt wird, ob die Dauer des Vertrages auf ein Jahr festgesetzt ist und bei nicht erfolgter Kündigung von einer Seite stillschweigend als auf ein Jahr verlängert gilt, ob eine Aftervermietung ausdrücklich ausgeschlossen wird oder andere ähnliche Vorbehalte vertragsmäßig ausbedungen werden, kann für den Charakter des Vertrages nicht von Einfluß sein.

In der Höhe des Mietpreises hat Wettstein[2]) ein Argument für das Vorliegen eines Verwahrungsvertrages zu sehen geglaubt, indes wohl mit Unrecht. Er macht geltend, daß der Preis für die wenigen Kubikdezimeter ein wucherisch hoher sei, wenn es dem Mieter lediglich darauf ankäme, einen Raum zu erhalten. Außerdem bemerkt er, solche Leute, welche für ihre Wertpapiere ganze Kasten und Schubladen mieten, hätten gewöhnlich zu Hause Platz genug zur Aufbewahrung.

Die beiden Sätze sind zweifellos richtig. Sicherlich fehlt es den Benutzern von safe-Einrichtungen nicht an dem für die Aufbewahrung ihrer Effekten erforderlichen Raum und sicherlich würden sie auch von diesem Gebrauch machen, wenn alle Menschen ehrlich wären und es keine Diebe und Einbrecher gäbe. Leider müssen sie nun mal heute mit der Tatsache, daß dies nicht der Fall ist, rechnen, und ihr Wunsch geht daher nicht auf Erlangung irgend eines Raumes, sondern eines geeigneten Raumes. Wie ich mir für meine Wohnzwecke keinen Pferdestall und umgekehrt für die Unterbringung meiner Pferde keine Parterre-Wohnung am Kurfürstendamm in Berlin mieten werde, so werde ich auch schwerlich ein ohne Schutzvorrichtungen versehenes Zimmer als für die sichere Aufbewahrung meiner Wertsachen geeignet erachten. Der Raum also, den der safe-Kunde mietet, soll zur Aufbewahrung von Effekten dienen, das bestreitet kein Vernünftiger. Aber daraus ist doch nicht zu schließen, daß zwischen dem Kunden und der Bank ein Verwahrungsvertrag intendiert sei. Jede Aufbewahrung setzt doch nicht unbedingt einen Verwahrungsvertrag voraus. Der safe-Kunde kann doch die Aufbewahrung seiner Wertsachen auch außerhalb seiner Wohnung selbst besorgen.

---

[1]) Siehe Wilutzki a. a. O. S. 295.
[2]) a. a. O. S. 41.

Digitized by Google

Uebrigens ist der Preis kein so anormal hoher. Wenn allerdings — was Wettstein zu glauben scheint — die Höhe der Miete lediglich von der Größe des Raumes abhinge, so könnte man seiner Ansicht zustimmen. Wo aber ist dies heute der Fall? Neben psychologischen, sozialen und anderen Erwägungen, neben dem wechselnden Spiel von Angebot und Nachfrage sind es in erster Linie die Produktionskosten, welche den Preis bestimmen. Und diese sind beim Schrankfach derart hohe, daß ihre Verzinsung den größten Teil der eingenommenen „Mieten" verschlingen wird. Doch zugegeben, daß in dem Preis auch eine kleine Vergütung für die Bewachung und Sicherung der Tresoranlagen steckt, so geht es doch nicht an, deswegen den ganzen Vertrag zu einem Verwahrungsvertrag zu stempeln.

Wenn ich nun das Fazit meiner Untersuchungen ziehe, so muß ich sagen, daß das Stahlschrankgeschäft sowohl Elemente der Miete als auch der Verwahrung in sich birgt. Ich kann weder denen Recht geben, die es für einen reinen Mietvertrag halten, noch denen, die es mit dem reinen Verwahrungsvertrag identifizieren, wenngleich die erstere Ansicht vor der letzteren vieles voraus hat. Ich muß zugestehen, daß die Verträge des BGB. nicht ausreichen, um das neue Rechtsgebilde restlos in sich aufzunehmen. Um daher nicht in denselben Fehler zu verfallen, den ich in meinem Vorwort an unseren Juristen von Fach gerügt habe, muß ich mich entschließen, den Stahlschrankvertrag als einen neuen Vertrag neben denen des BGB. anzuerkennen und definiere ihn wie folgt: Der Stahlschrankvertrag ist ein Vertrag, bei welchem der eine Vertragsteil (der Bankier) sich zur Hingabe eines gegen Diebstahl und Feuersgefahr gesicherten Raumes zur Aufbewahrung von Urkunden, Wertpapieren, Edelmetallen, Edelsteinen und Schmuckgegenständen verpflichtet, während der andere Vertragsteil (der Kunde) die Verpflichtung übernimmt, den vereinbarten Preis hierfür zu zahlen und sich allen den zur Sicherung des ihm überlassenen Raumes von dem ersteren vertragsmäßig ausbedungenen Anordnungen zu unterwerfen.

III. Kapitel.

Die offenen Bankdepotgeschäfte.

1. Abschnitt.

§ 8. Im allgemeinen.

Die in diesem Abschnitt zu behandelnden offenen Depotgeschäfte sind im Gegensatz zu den verschlossenen Depotgeschäften auch volkswirtschaftlich von der größten Wichtigkeit. Sie beschränken sich nicht wie diese auf die sichere Aufbewahrung von Effekten, sondern verbinden hiermit regelmäßig deren Verwaltung und kommen so einem wirtschaftlichen Bedürfnis derer entgegen, denen wegen der Fülle ihrer sonstigen Obliegenheiten die Zeit mangelt, oder die, wie Unmündige, Witwen und Waisen, nicht imstande sind, ihre Wertpapiere selbst zu verwalten. Dementsprechend ist auch ihr Kundenkreis ein bedeutend erweiterter und erstreckt sich auf alle Schichten der Bevölkerung. Der Handwerker und kleine Beamte, der seine geringen Ersparnisse in sicheren Obligationen anlegt, der Kaufmann, der seine entbehrlichen Gelder in solide Bergwerks- oder Aktienunternehmungen gesteckt hat, der Spekulant, der aus dem Steigen und Fallen

Digitized by Google

der Kurse einen Gewinn zu erzielen hofft, sie alle machen von dieser Einrichtung Gebrauch.

Was den offenen Depots indes volkswirtschaftlich eine so hohe Bedeutung beigelegt hat, ist ihre kreditvermittelnde Tätigkeit. Sowohl beim Lombardgeschäft als auch in dem für den Verkehr der Kaufleute mit den Banken so wichtigen Konto-Korrentgeschäft dienen sie vorwiegend als Kreditunterlage.

Haben sie so vor den verschlossenen Depots sowohl vom privatwirtschaftlichen als auch vom allgemein volkswirtschaftlichen Standpunkte unbestreitbare Vorzüge, so entbehren sie doch auch nicht bedenklicher Schattenseiten. Nicht selten ist es vorgekommen, daß leichtsinnige Bankiers die ihnen als offenes Depot übergebenen Effekten als Basis für ihre eigenen Spekulationen benutzt und so Tausende um ihre mühsam erworbenen Ersparnisse gebracht haben. Zwar ist man vor Betrügereien nirgendwo sicher, und gewiß wird eine verbrecherische Natur auch vor der Unterschlagung verschlossener Depots oder vor dem Einbruch in das Stahlschrankfach seines Kunden nicht zurückschrecken. Indes handelte es sich vielfach nicht um solche. Leute, die einen Eingriff in verschlossene Depots weit von sich gewiesen hätten, fanden nichts darin, die Effekten der offenen Depots in ihrem Interesse zu verwenden, zumal wenn sie einen kleinen Vorschuß darauf geleistet hatten. Es hatte dies seinen Grund in der allgemeinen Unsicherheit in der Rechtslage, wie sie vor dem Erlaß des Depotgesetzes herrschte, worauf ich indes erst später des näheren zu sprechen kommen werde. Seit dieser Zeit haben sich freilich die Verhältnisse wesentlich gebessert. Die Rechtslage ist eine unbestreitbar klare geworden, aber gleichwohl erscheint auch heute noch weitgehendste Vorsicht am Platze.

Vor allen Dingen ist darauf zu achten, daß man keinem Unwürdigen sein Vertrauen schenke, denn vornehmlich in der Person des Bankiers liegen sowohl die Garantieen als auch die Gefahren für die Sicherheit des Hinterlegten.

Auch den sog. Geschäftsbedingungen, mit denen namentlich vor dem Erlaß des Depotgesetzes ein großer Schwindel getrieben worden ist, sowie allen sonstigen, gedruckten Formularen ist besondere Beachtung zu schenken. Man lasse sich nicht durch schöne Reden dazu bewegen, seine Unterschrift unter Schriftstücke zu setzen, deren Sinn einem unverständlich ist, oder die man gar nicht gelesen hat; man studiere die betreffenden Bedingungen vielmehr genau, lasse sich über alles dunkle und zweideutige von erfahrenen, geschäftskundigen Leuten aufklären, bevor man sich durch Unterschrift ihnen unterwirft. Nur auf diese Weise kann ein wirklicher Schutz vor Verlusten herbeigeführt werden. Nur wenn das Publikum seine häufig unfaßbare Vertrauensseligkeit gegenüber den Banken nach dieser Richtung hin eingeschränkt hat, können die gut gemeinten Bestimmungen des Depotgesetzes von günstiger Wirkung sein.

Es mag hier gestattet sein, noch auf eine, wie mir scheint, in breiteren Kreisen weniger bekannte, aber sichere Art der Aufbewahrung und Verwaltung von Effekten hinzuweisen. Dieselbe besteht darin, daß man sich zweier verschiedener Bankinstitute bedient und dem einen die Mäntel, dem anderen die Coupons- resp. Dividendenbogen übergibt. Man ist so vor Verlusten aufs sicherste geschützt, denn weder der eine noch der andere kann die ihm anvertrauten Papiere veräußern oder verpfänden.

Die Besitzer von Obligationen des Reiches und der größeren Bundesstaaten sind auf die Einrichtung des Reichs- bezw. der Staatsschuldenbücher aufmerksam zu machen, die es ihnen ermöglicht, ihre Obligationen gegen eine Buchforderung an das Reich, bezw. den betreffenden Staat einzutauschen.

Digitized by Google

§ 9. Die Technik der offenen Depotgeschäfte bei den Privatbanken. [1])

Der Deponent offener Depots hat seine Effekten mit einem Verzeichnis, [2]) in welchem sie nach Betrag, Gattung, allgemeiner Benennung, Nummern und sonstigen Unterscheidungsmerkmalen genau aufgeführt sind, der Bank unverschlossen zu übergeben. Die letztere erteilt ihm dagegen meist eine vorläufige, interimistische Quittung, die erst am folgenden Tage, nachdem festgestellt ist, ob die in dem Verzeichnis gemachten Angaben richtig sind, durch eine endgültige Quittung in Form eines Depotscheines oder eines Effekten-Quittungsbuches ersetzt wird.

Der Depotschein enthält in der Regel dieselben Angaben [3]) wie das bei der Einlieferung übergebene Verzeichnis, lautet auf den Namen des Deponenten und ist unübertragbar. Er dient der Bank gegenüber bei allen Verfügungen in Bezug auf das Depot als Legitimation und ist daher sorgsam aufzubewahren. Sein etwaiger Verlust ist der Bank unverzüglich mitzuteilen, damit sie bis zu seiner Wiederauffindung resp. gerichtlichen Kraftloserklärung das Depot des Kunden sperren kann.

Aehnlich wie bei den verschlossenen Depots und dem Stahlschrankgeschäft ist auch hier eine freiwillige, sorgsame Prüfung der Berechtigung von Seiten der Bank, sowie die Vereinbarung eines Paß- oder Stichwortes zum Schutze der Deponenten üblich.

Bei Zurücknahme des ganzen Depots ist der Depotschein der Bank quittiert zurückzugeben. Erfolgt dieselbe nur teilweise, [4]) so findet eine entsprechende Abschreibung auf dem Depotschein statt. Grundsätzlich soll der Depotschein stets den tatsächlichen Zustand des Depots deutlich erkennen lassen; er soll ein getreues Spiegelbild des letzteren darstellen. Freilich läßt sich seine „Evidenthaltung" wegen der Fülle der Geschäfte nicht immer ermöglichen. In diesem Falle gelten die Briefe und Quittungen der Bank als Ergänzung. Auf Verlangen der letzteren muß jedoch jederzeit der Depotschein zum Zweck der Vervollständigung vorgelegt werden.

Die eingelieferten Wertpapiere werden zunächst einer eingehenden Kontrolle unterworfen, die sich auf die bereits stattgehabten Verlosungen, die Bekanntmachungen über Aufgebotserklärungen usw. erstreckt. Die Verwahrung erfolgt, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, getrennt von den eigenen und fremden Beständen als Sondereigentum des Deponenten, und zwar meist in der Weise,

---

[1]) Ich beschränke mich auf diese, weil die hier interessierenden Verhältnisse im großen und ganzen bei der Reichsbank ähnlich gelagert sind. Etwaige wesentliche Abweichungen werde ich entweder in den Anmerkungen zu diesem § oder aber in den beiden folgenden, die offenen Depots der Reichsbank speziell behandelnden §§ besonders hervorheben.

[2]) Die Reichsbank stellt ihren Kunden für diesen Zweck besondere Formulare, sog. Niederlegungsanträge, kostenlos zur Verfügung.

[3]) In den Depotscheinen, welche die Reichsbank ausfertigt, sind die Nummern der hinterlegten Papiere nicht angegeben. Lediglich bei verlosbaren Wertpapieren hat der Niederleger das Recht, den Niederlegungsantrag in zwei Exemplaren einzureichen und sich eines derselben, das zum Zeichen, daß die darin gemachten Angaben von der Reichsbank geprüft und richtig befunden sind, mit dem Stempel der Reichsbank versehen wird, zurückzuerbitten.

[4]) In diesem Falle veranlaßt die Reichsbank die Einziehung des alten und die Ausfertigung eines neuen Depotscheines.

Digitized by Google

daß ein Beamter die Mäntel unter Verschluß nimmt, während ein anderer die zugehörigen Coupons- resp. Dividendenbogen nebst Talons verwaltet.

Die Mäntel werden nach den früher aufgezählten Unterscheidungsmerkmalen geordnet und je nach den verschiedenen Sorten mit einem Umbande versehen, auf dem der Name des Eigentümers, sowie der Nennbetrag oder die Stückzahl der Mäntel verzeichnet ist. Sodann werden sie in das Depot des betreffenden Kunden gelegt, das heißt in eine Ledermappe, die lediglich zur Aufnahme von Mänteln zu Wertpapieren eines Kunden bestimmt ist und in einem in den Tresorräumen aufgestellten, eisernen Geldschrank aufbewahrt wird. Es ist dies der Typus eines sog. Sonderdepots.

In einigen Ausnahmefällen, namentlich wenn es sich um eine vorübergehende Aufbewahrung oder um kleinere Beträge handelt, werden die Effektenmäntel verschiedener Kunden in einer Mappe vereint aufbewahrt, — in einem Sammeldepot — jedoch immer so, daß die verschiedenen Eigentümer deutlich erkennbar gemacht sind, und eine Verwechselung nicht vorkommen kann.

Erfolgt diese Aufbewahrung in Sammeldepots bei den Mänteln nur ausnahmsweise, so bildet sie bei den Coupons- resp. Dividendenbogen die Regel. Aus technischen Gründen ist hier eine analoge Verwahrung in Sonderdepots nicht angängig.

Die Verwaltung der Effekten, die regelmäßig mit der Verwahrung übernommen wird, erstreckt sich ohne weitere Abmachungen auf Handlungen, wie:

a) die Kontrolle der Verlosungen
b) die Einziehung fälliger Coupons und Dividendenscheine
c) die bestmögliche Verwertung der in fremder Währung ausgestellten Coupons
d) die Besorgung neuer Coupons- und Dividendenbogen
e) das Inkasso ausgeloster Wertpapiere
f) die Entgegennahme von Hypothekenzinsen

Dagegen werden andere Verwaltungshandlungen wie:

a) die Konvertierung von Wertpapieren
b) die Ausübung von Bezugsrechten
c) die Einleitung des Amortisationsverfahrens
d) die Verhängung der Depotsperre
e) die Vertretung in General-Versammlungen
f) die Einzahlungen auf nicht vollgezahlte Papiere

nur auf spezielle Aufforderung hin, bezw. nach Einzahlung der erforderlichen Geldbeträge von seiten der Bank ausgeführt. Indes ist es Brauch, daß die letztere ihre Kunden stets von den vorzunehmenden Verwaltungsakten benachrichtigt und sie zur Mitteilung ihrer Entschlüsse auffordert.

Der Entgelt für die Aufbewahrung und Verwaltung offener Depots ist sehr gering. Bei den Privatbanken bildet dieser Geschäftszweig weniger eine ergiebige Ertragsquelle als vielmehr einen Anknüpfungspunkt für andere einträgliche Geschäfte. Für Deponenten, die auch anderweitig im Geschäftsverkehr mit der Bank stehen, erfolgt dieselbe daher meist kostenlos. Im übrigen beträgt die Gebühr gewöhnlich $^3/_{10}$ bis $^1/_2$ vom Tausend des ungefähren Kurswertes — jedoch mindestens Mk. 3.— pro Jahr und ist im voraus zu entrichten.

Bezüglich der Dauer, Unterbrechung und des Ablaufes des Depotvertrages gilt das früher bei den verschlossenen Depots Gesagte.

Digitized by Google

Es bliebe noch der Fall zu betrachten, daß die Hinterlegung von Wertpapieren zum Zweck der Verpfändung geschieht. Hier verpflichtet sich der Deponent entweder in einer besonderen Verpfändungsurkunde oder aber durch Annahme der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank an den von ihm hinterlegten, sowie an allen sonstigen ihm gehörigen Papieren, die in ihren Besitz gelangen, ein Pfandrecht einzuräumen, und zwar wegen aller bereits vorhandenen oder künftig entstehenden Forderungen.

Für die Beleihung geeignet sind in der Regel nur börsengängige Papiere, d. h. solche, welche an der Berliner oder an einer anderen größeren Börse des Inlandes offiziell notiert werden. Im einzelnen behält sich die Bank die Auswahl der beleihungsfähigen Papiere[1]) vor.

Die Höhe der Beleihung[2]) richtet sich nach der Bonität des betreffenden Wertpapiers. Anleihen des Reichs und der Bundesstaaten, sowie landwirtschaftliche Pfandbriefe und Stadtobligationen werden bis zu 90 % beliehen; hypothekarisch sichergestellte Bergwerks- und Fabrikobligationen erhalten einen Kredit bis zu 75 %; Aktien und Kommanditanteile dagegen haben ihre Beleihungsgrenze bei 66 $^2/_3$ %, Kuxe schon bei 50 %. Der Umstand, daß die Beleihungsgrenze stets — und zum Teil sehr erheblich unter dem Niveau des effektiven Kurswertes der Papiere bleibt, erklärt sich aus den Kursschwankungen, die bei den festverzinslichen Papieren in der Regel geringer, bei den Dividende- und Ausbeutepapieren dagegen häufig sehr beträchtlich sind.

Sinkt der Kurs eines beliehenen Papieres um 5 % oder mehr, so daß die Ansprüche der Bank nicht mehr hinreichend gesichert erscheinen, so kann sie von dem Kunden eine entsprechende Abschlagszahlung, resp. Ergänzung des Depots verlangen. Der letztere hat der Aufforderung, entweder in der einen oder in der anderen Weise die ursprüngliche Sicherheit wiederherzustellen, unverzüglich nachzukommen, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß sich die Bank ohne weiteres gerichtliches Verfahren aus dem Inhalt seines Depots befriedigt. Ein Recht[3]) hierzu hat sie sich regelmäßig durch Vertrag ausbedungen.

Interessant wäre es, wenn ich nun eine kurze Uebersicht über die allgemeine Entwicklung des offenen Depotwesens etwa für die Zeit der letzten 25 Jahre geben könnte. Eine solche würde ohne Zweifel äußerst wertvolle Aufschlüsse über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Effekten, über das Anwachsen des Nationalvermögens und seine Anlage und über anderes mehr geben. Jedoch sehe ich mich hierzu leider außer Stande, da, wie ich schon in meiner Einleitung hervorhob, es bei der Dürftigkeit der Mitteilungen, welche die Privatbanken über die Art ihres Geschäftsbetriebes in ihren Jahresberichten zu machen pflegen, ganz unmöglich ist, die hierzu erforderlichen Unterlagen zu erhalten. Mit Recht sagt Schmoller[4]) in Bezug auf die Jahresberichte: „Die jetzigen verschleiern die Geschäfte oft mehr als sie sie darlegen". Brauchbares Material liefern ausschließlich die eingehenden Berichte der Reichsbank, auf deren Depotentwicklung ich daher meine Betrachtung zu meinem Bedauern beschränken muß.

[1]) Die Reichsbank führt ein besonderes Verzeichnis der bei ihr lombardfähigen Papiere.

[2]) Ueber die Beleihungsgrenzen beim Lombardverkehr der Reichsbank vgl. die Ausführungen auf S. 522.

[3]) Das gleiche Recht ist der Reichsbank durch § 20 des Börsengesetzes eingeräumt.

[4]) Schmoller a. a. O. S. 236.

Digitized by Google

2. Abschnitt.

§ 10. Die Verwahrungs- und Verwaltungsdepots der Reichsbank.[1])

Bei der Uebernahme der Preußischen Bank durch die Reichsbank im Jahre 1875 war die damals in Deutschland noch wenig bekannte Einrichtung der offenen Depots schon, wenn auch in ihren ersten Anfängen, vorhanden. Von Anfang an widmete die Reichsbank der Ausbildung dieses Geschäftszweiges ihre besondere Aufmerksamkeit. Freilich waren die zu überwindenden Schwierigkeiten hier ungleich größer als bei den verschlossenen Depots. Denn, während die letzteren zu ihrem Betriebe nichts als einen gegen Feuer- und Diebesgefahr gesicherten Raum erforderten, stellte die Verwaltung offener Depots hohe Anforderungen an das Personal. Sie konnte nicht, wie bei den verschlossenen Depots, von den bereits vorhandenen Beamten nebenbei miterledigt werden; sie setzte vielmehr einen umfangreichen, eigens für diese Zwecke geschulten Beamtenapparat voraus. So kam es denn, daß die Annahme von Wertpapieren zum Zweck der Aufbewahrung und Verwaltung nicht auf alle Reichsbankanstalten ausgedehnt, sondern zunächst auf Berlin beschränkt wurde, wo für dieses Geschäft bereits ein eigenes Kontor, das im Jahre 1873 noch unter der Regie der Preußischen Bank ins Leben gerufene „Kontor zur Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren", bestand. Beanspruchte dasselbe zu seiner Bedienung anfangs die Kräfte von 9 Beamten, so zählte es bei seinem Uebergang auf die Reichsbank unter dem Namen „Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere" bereits 37 Angestellte und hat sich seitdem stetig weiter entwickelt. Am Schluß des Jahres 1900 beschäftigte es nicht weniger als 298 ständige Beamte.

Schon diese Zahlen sprechen eine deutliche Sprache für die allgemeine Beliebtheit, deren sich diese Einrichtung bald allenthalben erfreute. Es ist nicht zu viel behauptet, wenn man sagt, daß die Reichsbank das hohe Ziel, das sie sich gesteckt hatte, und das darin bestehen sollte, „dem Publikum alles zu bieten, was ein guter Hausvater zur ordnungsmäßigen Verwaltung seines in Wertpapieren angelegten Vermögens selbst zu tun hat", voll und ganz erreicht hat. Für etwaige Zweifler führe ich eine Tabelle an, die meine Behauptung aufs schlagendste beweist.

Am 31. Dezember der Jahre 1875—1904 betrug der Bestand an:

Jahr	Zahl der Deponenten	Stückzahl der Depots	Nennwert der Depots in 1000 Mk.	Zu- bezw. Abnahme in den einzelnen Jahren in 1000 Mk.
1875		20 254	318 427	—
1876		31 501	424 129	105 702
1877		45 583	555 406	131 277
1878	fehlen	59 000	668 505	113 099
1879	entsprechende	69 836	765 469	96 964
1880	statistische	79 190	859 370	93 901
1881	Zahlen.	88 661	959 055	99 685
1882		101 051	1 084 424	125 369
1883		114 544	1 219 923	135 499
1884		127 568	1 373 673	153 750
1885		138 935	1 500 390	126 717

[1]) Vgl. hierzu „Die Reichsbank 1876—1900" S. 205—211 und S. 408—409 die Tabelle über die offenen Depots.

Digitized by Google

Jahr	Zahl der Deponenten	Stückzahl der Depots	Nennwert der Depots in 1000 Mk.	Zu- bezw. Abnahme in den einzelnen Jahren in 1000 Mk.
1886	31 171	148 053	1 593 980	93 590
1887	33 875	161 745	1 727 442	133 462
1888	36 655	175 990	1 853 527	126 085
1889	39 379	188 161	2 007 262	153 735
1890	42 644	200 938	2 164 091	156 829
1891	46 449	220 869	2 326 613	162 522
1892	49 795	237 994	2 452 930	126 317
1893	52 815	249 410	2 544 655	91 725
1894	55 425	255 605	2 636 595	91 940
1895	57 671	264 734	2 721 026	84 431
1896	59 386	266 051	2 798 111	77 085
1897	60 615	265 618	2 768 642	29 469
1898	62 685	267 064	2 789 304	20 662
1899	65 843	273 585	2 862 419	73 115
1900	68 228	277 137	2 888 780	26 361
1901	fehlen	288 481	2 975 918	87 138
1902	entsprechende	291 187	3 029 396	53 478
1903	statistische	295 148	3 101 636	72 240
1904	Zahlen.	297 220	3 135 106	33 470

Das kolossale Anwachsen dieser Zahlenreihen zeigt deutlich, daß die bewährte Leitung der Reichsbank mit sicherem Blick wieder einmal das Richtige getroffen hatte, als sie diesem jungen Sprößling des Verkehrs ihre besondere Pflege zuwandte. Während die Zahl der Deponenten in der kurzen Spanne von 15 Jahren sich mehr als verdoppelt hat, ist die Anzahl der Depots in dem Zeitraume von 30 Jahren auf mehr als das 13 fache und ihr Nennwert auf beinahe das 10 fache gestiegen. Zwar war die Entwicklung nicht immer die gleiche. Je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen, dem Wechsel der Konjunkturen usw. ist sie bald eine schnellere, bald eine langsamere, jedoch hat sich der jährliche Zuwachs an Effekten bis zum Jahre 1895 niemals unter dem ansehnlichen Betrage von 90 Millionen Nominal bewegt. Ihren Höhepunkt erreicht die Jahreszunahme 1890 und 1891 mit 157 bezw. 163 Millionen, eine Folge des in dieser Zeit stattgehabten Bankkrachs, der, wie ich an früherer Stelle ausführte, auch in der Stückzahl der verschlossenen Depots ein ähnliches Anschwellen hervorrief.

Die rückläufige Bewegung, die mit dem Jahre 1895 einsetzt und sich seitdem, wenn auch mit einigen größeren oder geringeren Oscillationen, beständig verstärkt hat, findet ihren Grund außer in den auf S. 495 angeführten Tatsachen, vor allem in der lebhaften industriellen Tätigkeit und der daran anknüpfenden starken Tätigkeit der Börsen. Der Jubiläumsbericht bemerkt hierzu auf S. 208 ff: „Die letzte Zeit war den soliden Anlagewerten, die den Hauptstamm der Depots der Reichsbank bilden, ungünstig; die durch den wirtschaftlichen Aufschwung entstandene Kapitalknappheit führte zur Verflüssigung großer Beträge an soliden Zinspapieren, was wiederum die Zurücknahme vieler Depots zur Folge hatte. Ferner wurden Anlagewerte auch in großen Beträgen gegen — vielfach erst neu emittierte — Aktien gewerblicher Unternehmungen vertauscht. Die letzteren, nicht zu dauernder Kapitalanlage, sondern zum Wiederverkauf,

Digitized by Google

zur Spekulation bestimmt, wurden darum nicht erst bei der Reichsbank deponiert. Auch die zum Verkauf gelangten Anlagepapiere kehrten nicht in die Depots der Reichsbank zurück, bildeten vielmehr, wie stets in Zeiten hochgehender Konjunktur, schwimmendes Material an den Börsen und bei den Banken, kamen jedenfalls zum großen Teil in Hände, die bei der Reichsbank nicht zu deponieren pflegen. Dabei kamen noch spezielle Gründe in Betracht, die einzelne, aber für das Depotgeschäft der Reichsbank besonders wichtige Gruppen von Wertpapieren stark beeinflußten, z. B. die Einrichtung des Staatsschuldbuchs in Preußen und des Reichsschuldbuchs, die Ausdehnung des Depotgeschäftes der Privatbanken mit mancherlei besonderen Einrichtungen, die sich für die Reichsbank nicht eignen (safes usw.)."

Trotz des beispiellosen Aufschwungs, den das offene Depotgeschäft seit den ungefähr 30 Jahren seines Bestehens genommen hat, hat sich die Leitung der Reichsbank nicht dazu entschließen können, ein zweites Kontor für Wertpapiere zu eröffnen, obwohl der Wunsch hiernach verschiedentlich laut geworden ist. Die großen Kosten, mit denen die Anlage der erforderlichen, besonders kostbaren Tresors, sowie die Schaffung eines geeigneten Beamtenapparats verknüpft sind, haben den Gedanken, eine Zweigstelle zu errichten, immer wieder zurücktreten lassen. Und, wie ich glaube, mit Recht. Die Verhältnisse, die in den 70er Jahren die Aufnahme des offenen Depotgeschäfts in den Geschäftsverkehr der Reichsbank als eine so überaus glückliche Idee erscheinen ließen, sind seit dieser Zeit wesentlich andere geworden. Von einer Bedürfnisfrage kann heute nicht mehr die Rede sein. Die Gelegenheit zu sicherer Hinterlegung und sachkundiger Verwaltung von Wertpapieren ist heute eine derartig mannigfaltige, daß eine Ausdehnung dieses Geschäftszweiges von seiten der Reichsbank auch auf ihre Provinzanstalten von den Privatbanken als eine unliebsame Konkurrenz empfunden werden müßte, bei welcher überdies die Reichsbank voraussichtlich sehr schlecht abschneiden würde. Denn regelmäßig sind die Privatinstitute in der Lage, die Gebührensätze der Reichsbank um ein geringes zu unterbieten und so einen erheblichen Teil der Deponenten auf ihre Seite zu ziehen. Doch abgesehen hiervon gehört das offene Depotgeschäft — wie das ganze Depotwesen überhaupt — nicht so unbedingt zu dem Geschäftsbereich einer Noten- und Girobank, daß ein solcher Wettbewerb sich rechtfertigen ließe.

Zudem ist durch die Organisation der Reichsbank dafür gesorgt, daß diese Einrichtung, ohne große Unbequemlichkeiten zu verursachen, von Bewohnern des ganzen Deutschen Reiches — ganz gleichgültig, ob sie nun in Berlin oder an einem anderen Orte unseres Vaterlandes ihren Wohnsitz haben — benutzt werden kann. Ausgenommen die Uebersendung der Effekten, die von dem Hinterleger selbst zu bewerkstelligen ist, übernehmen die Reichsbankanstalten der Provinz kostenlos alle etwa erforderlichen Handlungen, wie die eventuell nötigen Einzahlungen auf nicht vollgezahlte Papiere, die Auszahlung fälliger Zinsen usw., natürlich vorausgesetzt, daß der Deponent nicht andere Anordnungen getroffen hat.

In der Tat ist denn auch der Kundenkreis des Kontors der Reichshauptbank für Wertpapiere nicht auf Berlin beschränkt geblieben, sondern hat sich, weit über die Grenzen unseres Heimatlandes hinausgehend, bis auf die entferntesten Länder ausgedehnt. Einen wenn auch nur sehr problematischen Anhalt hierfür bietet die folgende Tabelle, die den Bestand an Effekten ausländischer Währung für die Zeit von 1886—1900 angibt.

Digitized by Google

Derselbe betrug:

Jahr	in 1000 Mk.	in % aller hinterlegter Effekten	Jahr	in 1000 Mk.	in % aller hinterlegter Effekten
1886	405 852	25,5	1894	548 338	20,8
1887	426 379	24,7	1895	567 237	20,8
1888	449 410	24,2	1896	592 128	21,2
1889	478 590	23,8	1897	588 156	21,2
1890	513 402	23,7	1898	572 103	20,5
1891	537 251	23,1	1899	555 477	19,4
1892	542 055	22,1	1900	514 392	17,8
1893	567 547	22,3			

Mit Recht kann man gegen diese Zahlen einwenden, daß sie das von mir Behauptete in keiner Weise erhärten, denn es wäre ja wohl denkbar, daß sie sich lediglich aus Posten zusammensetzen, die das Eigentum Deutscher bilden. Und ohne Zweifel werden solche auch den Hauptbestandteil der angeführten Summen ausmachen. Jedoch steht fest, daß auch eine nicht unerhebliche Zahl Ausländer bei der Deutschen Reichsbank zu deponieren pflegt.

Was aus diesen Zahlen klar hervorgeht, ist die Tatsache, daß sich eine wenn auch langsame, so doch stetige Verschiebung in dem Verhältnis der ausländischen zu den deutschen Werten zugunsten der letzteren bemerkbar macht.

Jahr	Von den hinterlegten Effekten waren Deutsche Reichs- und Staatsanleihen									
	Zusammen in 1000 Mk.	in % aller hinterlegten Effekten	Reichsanleihen in 1000 Mk.	in % aller hinterlegten Effekten	in % der fundierten Reichsschuld	Preußische Staatsanleihen in 1000 Mk.	in % aller hinterlegten Effekten	in % der fundierten Staatsschuld	Anleihen der übrigen Bundesstaaten	in % aller hinterlegten Effekten
1876	14 184	3,3	—	—	—	10 636	2,5	1,0	3 548	0,8
1877	33 025	5,9	1 411	0,3	2,0	24 918	4,5	2,4	6 696	1,1
1878	60 998	9,1	6 933	1,0	5,0	42 092	6,3	3,5	11 973	1,8
1879	92 365	12,1	12 502	1,6	5,7	63 608	8,3	4,8	16 255	2,2
1880	134 931	15,7	17 354	2,0	6,5	98 826	11,5	5,1	18 751	2,2
1881	188 920	19,7	24 338	2,5	7,6	142 957	14,9	6,5	21 625	2,3
1882	253 888	23,4	29 235	2,7	8,4	200 581	18,5	7,7	24 072	2,2
1883	309 715	25,4	32 111	2,6	8,6	251 850	20,6	7,7	25 754	2,2
1884	290 753	21,2	36 259	2,6	8,8	225 312	16,4	5,8	29 182	2,2
1885	278 678	18,6	40 321	2,7	9,2	205 343	13,7	5,1	33 014	2,2
1886	348 778	21,9	44 871	2,8	9,2	266 361	16,7	6,4	37 546	2,4
1887	395 828	22,9	61 430	3,5	8,5	292 795	16,9	6,7	41 603	2,5
1888	474 562	25,6	83 513	4,5	9,4	342 465	18,5	7,7	48 584	2,6
1889	709 774	35,3	118 937	5,9	10,6	534 579	26,6	10,3	56 258	2,8
1890	931 647	43,0	146 856	6,8	11,1	722 033	33,3	12,8	62 758	2,9
1891	1 004 619	43,2	172 527	7,4	10,2	763 293	32,8	13,0	68 799	3,0
1892	1 052 275	42,9	181 330	7,4	10,4	793 785	32,4	13,1	77 160	3,1
1893	1 093 880	43,0	197 162	7,8	10,3	816 118	32,1	13,2	80 600	3,1
1894	1 107 126	42,0	209 083	7,9	10,0	809 724	30,7	13,0	88 319	3,4
1895	1 118 105	41,1	213 559	7,9	10,0	811 384	29,8	12,8	93 162	3,4
1896	1 119 592	40,0	217 775	7,8	10,2	806 406	28,8	12,7	95 411	3,4
1897	1 058 765	38,3	211 791	7,7	9,7	743 594	26,9	11,7	103 380	3,7
1898	1 068 910	38,3	214 154	7,7	9,6	737 574	26 4	11,6	117 182	4,2
1899	1 093 506	38,2	222 201	7,8	9,7	738 841	25,8	11,4	132 464	4,6
1900	1 151 674	40,0	220 652	7,6	9,4	799 631	27,7	12,3	131 391	4,7

Digitized by Google

Zwar zeigen die absoluten Zahlen bis zum Jahre 1896, in dem sie ihren Höchststand erreichen, eine steigende Tendenz, jedoch ist aus den Relativzahlen vom Anbeginn der Beobachtungsperiode eine kontinuierliche Rückwärtsbewegung unverkennbar.

Unter den deutschen Werten sind es vor allem die soliden, festverzinslichen Anlagepapiere, die den Hauptstamm der Depots der Reichsbank bilden. Nicht weniger als 40 % aller hinterlegten Wertpapiere waren im Jahre 1900 Anleihen des Reiches und der Bundesstaaten. Besonders die Obligationen der konsolidierten Staatsschuld Preußens sind es, die unter den letzteren hervorragen. Weit besser als durch weitschweifige, theoretische Auseinandersetzungen hoffe ich durch die vorstehende Tabelle einen Einblick in diese Verhältnisse zu ermöglichen.

Schon in anderem Zusammenhang wies ich darauf hin, daß das offene Depotgeschäft — sowie die Depotgeschäfte überhaupt — nicht unbedingt in den Rahmen der Aufgaben einer Zentralnotenbank, zu der sich ja tatsächlich die Reichsbank immer mehr entwickelt, hineingehört. Gleichwohl sind die Erträge, die aus ihm fließen, keineswegs unbedeutend, sondern bilden vielmehr, wie aus den folgenden Zahlen ersichtlich, einen nicht unerheblichen Prozentsatz der Gesamteinnahmen.

An Gebühren für offene Depots wurden erhoben:

		in % der Gesamteinnahme			in % der Gesamteinnahme
1876	144 671	0,72	1889	1 017 196	4,60
1877	151 978	0,76	1890	1 060 151	3,44
1878	200 163	1,08	1891	1 491 498	5,25
1879	252 054	1,58	1892	1 554 177	6,95
1880	368 771	2,09	1893	1 613 179	5,95
1881	428 003	2,20	1894	1 698 980	7,57
1882	462 516	2,17	1895	1 770 540	8,15
1883	521 319	2,84	1896	1 885 736	6,19
1884	601 526	3,24	1897	1 886 786	5,77
1885	766 208	3,96	1898	1 882 877	4,93
1886	886 734	5,57	1899	1 886 677	3,88
1887	881 805	4,67	1900	1 892 517	3,65
1888	926 535	5,58			

Besondere Erwähnung verdienen noch die sog. Mündeldepots, eine Einrichtung, die die Reichsbank seit 1900 in ihren Geschäftsbetrieb aufgenommen hat. Bei diesen kann über die eingelieferten Wertpapiere sowohl als auch über die Erneuerungsscheine gemäß BGB. § 1814 nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes verfügt werden. Ein entsprechender Vermerk wird in den Depotschein aufgenommen.

Eine große Ausdehnung hat dieser neue Zweig des Depotwesens, wie aus den folgenden Zahlen ersichtlich, bis dato nicht erlangt.

Der Bestand an Mündeldepots betrug am 31. Dezbr. der Jahre 1900—1905:

	Stückzahl	Nominalwert
1900	795	13 571 445
1901	970	18 975 226
1902	1074	21 890 875
1903	1144	26 453 731
1904	1187	26 256 544

Auf einer ähnlichen Idee beruht auch eine Einrichtung, die ich zum Schlusse dieses Paragraphen noch anführen möchte, und die die Sicherstellung gewisser

Digitized by Google

Personen zum Zwecke hat. Nach Ziffer 14 der Bedingungen für offene Depots können Effekten hinterlegt werden

a) mit der Bestimmung, daß einer dritten Person lebenslänglich die Nutzungen aus denselben zufließen sollen,

b) zur Sicherung des einem Offizier bei seiner Verheiratung zugesicherten Zuschusses,

c) mit der Beschränkung, daß ihre Herausgabe nur mit Zustimmung einer dritten Person verlangt werden kann.

In dem unter a genannten Falle können der Hinterleger oder dessen Rechtsnachfolger die Auszahlung der Zinsen und Gewinnanteile, sowie die Rückgabe der deponierten Effekten an ihre Person nur dann verlangen, wenn der Dritte, zu dessen Gunsten die fraglichen Papiere hinterlegt worden sind, hierzu sein Einverständnis erklärt, es sei denn, daß der letztere bereits gestorben ist. Hier genügt die Beibringung eines standesamtlichen Attestes über dessen Tod.

Dagegen hängen die gleichen Rechte des Depositars oder dessen Rechtsnachfolgers in dem unter b angeführten Falle von einer schriftlichen Zustimmung der zuständigen Militärbehörde ab.

Was endlich den unter c erwähnten Fall betrifft, so erfolgt die Ausantwortung der Wertpapiere einschließlich der Erneuerungsscheine an den Hinterleger oder dessen Rechtsnachfolger nur mit Genehmigung jener dritten Person oder ihrer Rechtsnachfolger.

Ob diese neuen Arten von Depots in breiteren Kreisen des Publikums Anklang gefunden haben, vermag ich nicht zu sagen, da meines Wissens Veröffentlichungen über diesen Gegenstand von seiten der Reichsbank nicht existieren. Anzunehmen wäre es immerhin, denn sie kommen einem weitverbreiteten, volkswirtschaftlichen Bedürfnis in zweckentsprechender Weise entgegen.

§ 11. Die Verpfändungsdepots der Reichsbank. [1]

Die letzte Gruppe der offenen Depots der Reichsbank, die Verpfändungsdepots, bilden keinen eigenen Geschäftszweig. Sie sind nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck, um die Gewährung von Darlehen gegen Faustpfand, das Lombardgeschäft, zu ermöglichen. Das letztere setzt sich also aus zwei verschiedenen Geschäften zusammen, und zwar primär aus einem Darlehnsgeschäft und sekundär aus einem Depotgeschäft. In diesem Zusammenhange ist es vorwiegend dieser sekundäre Charakter des Lombardgeschäftes, der für mich Bedeutung hat, und auf den ich mich daher so viel als möglich beschränken werde. Eine scharfe Scheidung wird sich freilich bei der engen Verknüpfung der beiden Geschäftsarten kaum überall ermöglichen lassen, so daß ich schon im Interesse der Verständlichkeit ab und zu gezwungen sein werde, das Lombardgeschäft, auch soweit es vornehmlich Darlehnsgeschäft ist, in den Kreis meiner Erörterung zu ziehen.

In der Organisation weichen die Verpfändungsdepots von den übrigen offenen Depots dadurch ab, daß sie nicht wie diese dem Geschäftsverkehr des Kontors der Reichshauptbank für Wertpapiere allein vorbehalten sind, sondern sich dezentralistisch auf fast alle deutschen Reichsbankanstalten ausdehnen. Durch diese Dezentralisation wird den einzelnen Bankanstalten eine erhebliche Arbeitslast indes nicht aufgebürdet, da sie die zeitraubende Verwaltung der

[1] Vgl. hierzu „Die Reichsbank 1876—1900" S. 105—122 und S. 372 — 373.

Digitized by Google

Unterpfänder regelmäßig nicht besorgen, sondern auch nach der Verpfändung dem Darlehnsschuldner überlassen.

Zum selbständigen Betrieb des Lombardgeschäftes sind, wie einschränkend bemerkt werden muß, allerdings nur die selbständigen Reichsbankanstalten, nicht dagegen die Nebenstellen zugelassen. Diese leiten ihre Berechtigung von den ihnen vorgesetzten Bankanstalten ab und sind in ihrem Lombardverkehr zu deren Gunsten gewissen Einschränkungen unterworfen. Die Gültigkeit der von ihnen abgeschlossenen Lombardgeschäfte ist an die Zustimmung der vorgesetzten Bankanstalt gebunden. Die letztere ist grundsätzlich allein zur Aufbewahrung auch der bei den Nebenstellen lombardierten Effekten berechtigt. Dieser Grundsatz ist jedoch namentlich in den letzten Jahren häufig durchbrochen worden, indem man Nebenstellen, die von zwei oder mehreren Beamten verwaltet werden, die eigene Verwahrung ihrer Lombardunterpfänder gestattet hat. Endlich haben nur die selbständigen Bankanstalten das Recht, Pfandscheine auszustellen.

Diese Pfandscheine unterscheiden sich von den früher geschilderten Depotscheinen wesentlich dadurch, daß sie zur Beurkundung der von der Reichsbank erteilten Lombarddarlehne sowohl als der bei ihr hinterlegten Unterpfänder dienen. Sie werden stets in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen eines der Darlehnsschuldner erhält, während das andere im Besitze der Reichsbank verbleibt. Jede Veränderung in der Darlehnsschuld oder in der hinterlegten Sicherheit wird durch Zu- oder Abschreibungen auf beiden Pfandscheinen vermerkt. Es bildet sich so eine Art Konto-Korrent heraus, das den jeweiligen Stand der Lombardkonti deutlich erkennen läßt. Bei Rückzahlung der ganzen Darlehnsschuld und dementsprechender gänzlicher Zurücknahme der hinterlegten Lombardpfänder sind die Pfandscheine der Bank quittiert zurückzugeben. Abschlagszahlungen können zu jeder Zeit je nach Belieben des Darlehnsschuldners erfolgen, jedoch darf ihr Betrag sich nicht unter einer bestimmten Höhe [1]) halten.

Durch diese Einschränkung soll bewirkt werden, daß nicht infolge allzu häufiger Belästigungen der Gang der übrigen Geschäfte beeinträchtigt werde.

Die Reichsbank hält darauf, daß die bei ihr hinterlegten Pfandobjekte stets annähernd der für die tatsächlich gewährten Darlehne erforderlichen Sicherheit angepaßt sind. Ein zu viel duldet sie auf die Dauer ebensowenig als ein zu wenig. Das letztere leuchtet ohne weiteres ein und stimmt mit der Praxis der Privatbankinstitute vollkommen überein. Befremdlich könnte es auf den ersten Blick erscheinen, daß auch zu große Sicherheiten nicht zulässig sind. Jedoch hat auch dieses seinen guten Grund. Auf diese Weise soll verhindert werden, daß das Lombardgeschäft nicht vorgeschoben wird, um sich eine unentgeltliche, sichere Aufbewahrung seiner Effekten zu verschaffen.

Entsprechend der Befugnis des Darlehnsschuldners, seine Schuld täglich ganz oder teilweise zu tilgen, hat sich die Reichsbank das Recht der jederzeitigen Zurückforderung ihrer Lombarddarlehne auch ohne vorhergegangene Kündigung vorbehalten. Wenn sie auch von diesem Recht in der nunmehr 30jährigen Zeit ihres Bestehens nicht ein einziges Mal Gebrauch gemacht hat, so darf sie doch im Interesse der Liquidität ihrer Mittel auf einen solchen Vorbehalt grundsätzlich nicht verzichten.

---

[1]) In der Regel sollen Teilzahlungen nicht unter 10% der Darlehnsschuld und mindestens 500 Mk. betragen.

Digitized by Google

Aber auch trotz dieses Vorbehaltes bedeuten die im Lombardgeschäft angelegten Mittel doch mehr oder weniger Kapitalfestlegungen, von denen eine Notenbank sich möglichst fern halten soll. Die Jubiläumsschrift [1]) führt hierzu aus: Denn diese Sicherheit und, was damit im Zusammenhang steht, die jederzeitige Einbringlichkeit der ausstehenden Forderungen hängen schließlich doch davon ab, ob der Markt bei der zwangsweisen Veräußerung der Unterpfänder auch imstande ist, diese aufzunehmen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß hierauf mit Zuversicht nicht gerechnet werden darf, haben sich doch in kritischen Zeiten, wenn die Zentralnotenbanken mit Rücksicht auf die prompte Einlösung ihrer Noten und auf die Rückzahlung der Depositen zur Realisierung ihrer Forderungen schreiten mußten, die Lombardanlagen vielfach als Kapitalfestlegungen erwiesen."

Aus diesem Umstande erklärt es sich auch, daß Wertpapiere, aus denen ja die Lombardpfänder sich fast ausschließlich zusammensetzen, in Deutschland zur Notendeckung nicht zugelassen sind, und daß demgemäß die Reichsbank bestrebt sein muß, das Lombardgeschäft gegenüber den übrigen Geschäftszweigen nicht zu sehr hervortreten zu lassen. Um diesen Zweck zu erreichen, hat sie resp. der Reichsgesetzgeber verschiedene Vorsichtsmaßregeln getroffen.

Zunächst bestimmt das Bankgesetz vom 14. März 1875 in seinem § 32, daß die wöchentlichen Nachweisungen über die Lombardbestände dem Zentralausschuß zur Einsicht vorzulegen sind, und daß dieser „über den Höchstbetrag, bis zu welchem die Fonds der Bank zu Lombarddarlehen verwendet werden können", gutachtlich zu hören ist. Das Mittel, mit dem es der Reichsbank bisher stets gelungen ist, das Lombardgeschäft auch ohne gewaltsame Eingriffe in einer vernünftigen Begrenzung zu erhalten, ist die Berechnung eines — gewöhnlich um 1 % über den jeweiligen Diskontozinsfuß — erhöhten Zinssatzes für Lombarddarlehne. Als Beweis mögen die folgenden Zahlen [2]) dienen, die die durchschnittliche Anlage in Lombardforderungen für die Zeit von 1876—1900 angeben.

Dieselbe betrug:

	in tausend Mark	in % der durchschnittlichen Gesamtanlage		in tausend Mark	in % der durchschnittlichen Gesamtanlage
1876	50 984	11,2	1889	69 851	11,8
1877	49 345	11,9	1890	89 383	14,0
1878	52 494	13,3	1891	98 999	15,5
1879	53 012	13,4	1892	97 643	15,1
1880	51 335	12,5	1893	93 755	13,8
1881	57 308	13,5	1894	81 079	12,8
1882	54 426	12,3	1895	83 216	12,5
1883	45 844	10,8	1896	106 029	14,0
1884	49 188	10,9	1897	108 324	14,3
1885	52 450	11,3	1898	96 439	11,7
1886	50 075	10,3	1899	80 700	8,9
1887	51 107	9,8	1900	80 017	8,9
1888	52 026	10,6			

Man wird zugeben müssen, daß das Lombardgeschäft in diesem beschränkten Umfange völlig unbedenklich ist, zumal wenn man die vorsichtige Auswahl der Gegenstände berücksichtigt, die dem Bankgesetze zufolge als Lombardunterpfand zu dienen geeignet sind. Im § 13 des Bankgesetzes heißt es:

[1]) l. c. S. 105.
[2]) Mitgeteilt in dem Jubiläumsbericht „Die Reichsbank 1876—1900" S. 380.

Digitized by Google

Die Reichsbank ist befugt zinsbare Darlehne auf nicht länger als drei Monate zu erteilen, und zwar:

a) gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt,

b) gegen zinstragende oder spätestens nach einem Jahr fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staats oder inländischer kommunaler Korporationen, oder gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reiche oder von einem Bundesstaate garantiert sind, gegen vollgezahlte Stamm- und Stammprioritätsaktien und Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften, deren Bahnen im Betrieb befindlich sind, sowie gegen Pfandbriefe, landschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkreditinstitute [1]) Deutschlands und deutscher Hypothekenbanken auf Aktien, zu höchstens drei Viertel des Kurswertes,

c) gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nicht deutscher Staaten, sowie gegen staatlich garantierte ausländische Eisenbahn-Prioritätsobligationen, zu höchstens 50 Prozent des Kurswertes,

d) gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verpflichtete aufweisen, mit einem Abschlage von mindestens 5 Prozent ihres Kurswertes,

e) gegen Verpfändung im Inlande lagernder Kaufmannswaren, höchstens bis zu zwei Dritteilen ihres Wertes.

Die Gewährung von Darlehen gegen Unterpfänder der zu a), d) und e) genannten Art spielt in dem Lombardverkehr der Reichsbank nur eine untergeordnete Rolle. Ihre Sicherheiten bestehen in der Hauptsache in Effekten. Unter diesen nehmen wieder die Reichs- und Staatsanleihen einen besonders breiten Raum ein. Nach einer Aufnahme [2]) vom 7. September 1900 gliederten sich die bei sämtlichen Reichsbankanstalten hinterlegten Lombardpfänder wie folgt:

	Nenn- bezw. Tagwert der Unterpfänder	in % der Gesamtsumme
Deutsche Reichs- und Staatsanleihen	257 997 600	63,9
Städtische Anleihen	13 247 750	3,3
Landschaftliche Pfandbriefe	46 082 275	11,4
Pfandbriefe der Hypothekenbanken	30 360 525	7,5
Ausländische Wertpapiere	10 430 330	2,6
Uebrige Wertpapiere	26 797 610	6,6
Summe der Effekten	384 916 090	95,3
Waren	7 225 509	1,8
Edle Metalle	3 100	—
Wechsel	11 576 085	2,9
Gesamtsumme	403 720 784	100

Aus der Art der zur Sicherung der Lombarddarlehen hinterlegten Unterpfänder lassen sich territorial in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten charakteristische Eigentümlichkeiten nachweisen.

[1]) Durch die Banknovelle vom 7. Juni 1899 sind auch die von Bodenkreditinstituten gegen Darlehen an kommunale Korporationen ausgegebenen Schuldverschreibungen zur Lombardierung zugelassen.

[2]) Mitgeteilt in „Die Reichsbank 1876—1900" S. 372 und 373.

Digitized by Google

So zeigt sich beispielsweise, daß deutsche Reichs- und Staatsanleihen, städtische Anleihen und Hypothekenpfandbriefe vorwiegend in den industriereichen Gegenden als Lombardunterlage benutzt werden. Auf Berlin, Mittel-Deutschland sowie Rheinland und Westfalen entfielen nach einer Erhebung vom 7. September 1900 von allen bei der Reichsbank an diesem Tage lombardierten Effekten der genannten Art 70,1 % bezw, 74,2 % bezw. 67,9 %.

Im Gegensatz hierzu zeigt der Norden und Nordosten Deutschlands eine besondere Vorliebe für landschaftliche Pfandbriefe. Nicht weniger als 92,8 % aller bei der Reichsbank als Lombardunterpfand hinterlegten landschaftlichen Pfandbriefe ruhten (am 7. September 1900) in den Depots der ostelbischen Reichsbankanstalten.

Die Verpfändung von Waren konzentriert sich auf die fast ausschließlich agrarischen Gegenden Deutschlands östlich der Elbe. Es kommen hier vorzüglich Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Lübeck, Mecklenburg und Schleswig-Holstein in Betracht. Ihr Kontingent an den bei der Reichsbank überhaupt verpfändeten Waren belief sich (am 7. September 1900) auf 92,6 %.

Von den beliehenen, ausländischen Wertpapieren hatte Berlin, bekanntlich der größte deutsche Börsenplatz für „exotische Papiere", allein 43,7 % lombardiert.

Bei Wechseln und Edelmetallen, die nur ausnahmsweise und vorübergehend zu Lombardzwecken verwandt werden, lassen sich spezifische Besonderheiten nicht beobachten.

Hervorgehoben zu werden verdient endlich noch der auffallend geringe Anteil, den Süd-Deutschland am Lombardverkehr nimmt. Diese merkwürdige Erscheinung dürfte ihren Grund vorzugsweise in der noch in Bayern bestehenden Stempelpflicht der Lombardgeschäfte haben.

§ 11. Das Giro-Effekten-Depot der Bank des Berliner Kassen-Vereins. [1])

Eine Darstellung des Bankdepotwesens wäre m. E. unvollständig, wenn sie nicht auf das für den Großverkehr in Effekten so überaus wichtige Institut des Giro-Effekten-Depots des Berliner Kassen-Vereins mit einigen Bemerkungen eingehen wollte.

Wie so manche Einrichtung unseres modernen Verkehrs verdankt auch diese ihre Entstehung einem wirtschaftlichen Bedürfnis, das sich mit der zunehmenden Bedeutung des Handels in Effekten bemerkbar machte und bemerkbar machen mußte. Es ist dieselbe Entwicklung, wie ich sie früher beim Giro- und Umschreibeverkehr geschildert habe, nur mit dem Unterschiede, daß es sich dort um Geld, hier um Wertpapiere handelte. Die kolossalen Umsätze in Wertpapieren an den heutigen Börsen, die täglich bis in die Hunderte von Millionen gehen, mußten naturgemäß der Entwicklung die Richtung geben, die sie genommen hat. Die tatsächliche Uebergabe der Papiere in natura, die bei jedem Kauf oder Verkauf stattzufinden hatte, war dem modernen Verkehr zu wenig angepaßt, als daß sie sich lange hätte halten können. Abgesehen von den nicht unbedenklichen Gefahren, mit denen das jedesmalige Hin- und Hertragen der Effekten verbunden war, erwies sie sich als zu zeitraubend und lästig und wurde, namentlich an den Ultimotagen, zu einem wahren Verkehrshindernis. Zudem hatte man die Be-

[1]) Vgl. „Die Bank des Berliner Kassen-Vereins 1850—1900" S. 35—37 und 82.

Digitized by Google

obachtung gemacht, daß sich der Haupthandel stets in wenigen, von der Spekulation besonders bevorzugten Papieren vollzog, die dann von Hand zu Hand wanderten und häufig an einem einzigen Tage 10 und mehr Male ihren Besitzer wechselten.

Um gegenüber diesen großen Mißständen, die sich bei der lebhaften Tätigkeit an den Börsen nach dem glorreichen, französischen Kriege besonders fühlbar machten, Remedur zu schaffen, entstand zunächst im Jahre 1872 im Anschluß an das Liquidations-Bureau des Berliner Kassen-Vereins eine Einrichtung, die, wenn auch noch mit groben Mängeln behaftet, der unbequemen Uebergabe durch Tradition wenigstens für die Haupteffektengattungen ein Ende machte. Dieselbe bestand darin, daß die Bank sich bereit erklärte, Effekten, die bei ihr zur Skontration zugelassen waren, in Depot zu nehmen und dagegen zu Lieferungszwecken Depotscheine auszustellen. Fand diese Einrichtung anfangs lebhaften Zuspruch, so mußte sie schon nach kaum zweijährigem Bestehen ihren Betrieb einstellen. Sie wurde ein Opfer der großen, internationalen Wirtschaftskrisis, die nach den Gründerjahren einsetzte und auf die geschäftliche Tätigkeit des ganzen europäischen Westens fast ein Dezennium hindurch lähmend einwirkte.

Als dann aber zu Beginn der 80er Jahre die Verhältnisse sich wieder zu bessern anfingen, und mit der Wiederbelebung der Industrie auch die Börsentätigkeit wieder eine lebhaftere wurde, da traten die früheren Mängel in verschärftem Maße zu Tage. So kam es denn, daß im Jahre 1882 von einer Reihe der angesehensten Berliner Bankfirmen ein erneuter Versuch, den Uebelständen abzuhelfen, unternommen wurde. Und dieses Mal mit mehr Erfolg als das erste Mal, denn das Giro-Effekten-Depot, das auf ihre Anregung hin von der Bank des Berliner Kassen-Vereins eingerichtet wurde, hat trotz der kurzen Zeit seiner Existenz eine derartige Bedeutung erlangt, daß ohne dasselbe an eine Bewältigung des ausgedehnten Berliner Effektenverkehrs nicht zu denken wäre.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

Die Amtshaftpflicht gegenüber Dritten nach deutschem und bayerischem bürgerlichem Rechte.

Von Dr. **Johann Rudolf von Schelhorn** in Memmingen.

(Fortsetzung.)

In diesem Zwiespalt der Interessen hat nun das Recht die Aufgabe, eine im Sinne beider Parteien billige Ausgleichung zu schaffen. Würde es sich lediglich auf den Bodenschen Standpunkt stellen, so käme der verpflichtete Teil häufig zu kurz. Er müßte stets für einen bestimmten Erfolg einstehen, während dieser doch bekanntermaßen oft nicht vom Willen des Menschen und seinen Fähigkeiten allein abhängt. Hierauf muß Rücksicht genommen werden. Wer sich vertragsmäßig eine Leistung versprechen läßt, kann für gewöhnlich nicht mehr erwarten, als daß der andere Teil alle erforderliche Sorgfalt aufwendet, um den vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen nachzukommen. Soll der Gegner noch für mehr, insbesondere für den Eintritt eines bestimmten Erfolges einstehen, so muß dies entweder als besondere Bestimmung für Verträge gerade der vorliegenden Art im Gesetze aufgestellt sein oder in den einzelnen Vertrag als Bestandteil desselben aufgenommen werden. Daß der Maßstab für die aufzuwendende Sorgfalt ein objektiver ist, entspricht durchaus den Bedürfnissen des modernen Verkehrslebens. Derjenige, der einen Vertrag eingeht, kennt in sehr vielen Fällen den andren Teil und dessen Fähigkeiten und Gewohnheiten gar nicht. Es kann auch nicht von ihm verlangt werden, daß er zuvor Erkundigungen einzieht und eingehende Erhebungen über die Leistungsfähigkeit des Gegenkontrahenten pflegt. Wollte man dies verlangen, so würde der Abschluß von Geschäften außerordentlich erschwert; ein einigermaßen vorsichtiger Geschäftsmann könnte insbesondere keine Verträge mit auswärtigen, ihm völlig unbekannten Leuten abschließen. Daß sich dies aber bei den heutigen Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnissen sehr oft gar nicht vermeiden läßt, liegt auf der Hand. Es ist auch durchaus nicht unbillig, wenn man bei demjenigen, der sich aktiv am Geschäftsleben beteiligt, den Besitz der hiezu erforderlichen Eigenschaften voraussetzt und denselben, wenn er sich einmal trotz Fehlens der erforderlichen Fähigkeiten in das Geschäftsleben hineinwagt, die Gefahr selbst tragen läßt.

Insofern kann man allerdings sagen, daß der Gegenkontrahent stets eine Garantie im gewissen Sinne übernimmt, nämlich dafür, daß er die allgemein erforderten Eigenschaften besitzt und auch tatsächlich von denselben zur ordnungsmäßigen Erfüllung seiner Vertragspflichten Gebrauch macht. Damit garantiert er aber noch nicht ohne weiteres den vom anderen Vertragsteile erwarteten Erfolg. Nur wird natürlich bei Aufwendung der im Verkehr notwendigen Sorgfalt in den meisten Fällen, in denen der Zufall keine allzu große Rolle spielt, sich ein bestimmter Erfolg mit großer Wahrscheinlichkeit erwarten lassen. In-

Digitized by Google

soweit wird sich daher unsere Auffassung mit derjenigen Bodens in ihren praktischen Konsequenzen decken. Aber es ist trotzdem daran festzuhalten, daß den Ausgangspunkt, wie schon im römischen, so auch im modernen Recht das Moment des Verschuldens bildet. Die Römer haben dies in der Weise ausgedrückt, daß sie die Sorgfalt eines diligens pater familias verlangten. Unser Recht steht auf einem ganz ähnlichen Standpunkt; nur drückt es sich noch mehr abstrakt aus und setzt allgemein „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt" voraus.

Unseres Erachtens liegt die Sache aber auch bei den Deliktsobligationen ganz ähnlich wie bei kontraktlichen Verpflichtungen. Wir halten schon nach dem ganzen Aufbau und dem Wortlaut der Bestimmungen des Rechtes der Schuldverhältnisse eine grundsätzlich abweichende Auffassung des Begriffes „Fahrlässigkeit" in dem Abschnitt über unerlaubte Handlungen für unmöglich. Der § 276 steht in den allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechtes, im ersten Titel, der überschrieben ist „Verpflichtung zur Leistung" und bezieht sich daher gleichmäßig auf alle Arten von Verpflichtungen.

Wir glauben auch, daß jede andere Auffassung den Bedürfnissen des Lebens nicht gerecht würde. Jeder, der irgend eine rechtlich bedeutsame Handlung vornimmt, muß sich dessen bewußt sein, daß hiedurch die Rechte und Interessen anderer berührt werden können. Bei den verwickelten Verhältnissen des Verkehrslebens kann es kaum möglich sein, irgend eine, wenn auch scheinbar nur geringfügige Veränderung des bestehenden Zustandes zu bewirken, ohne daß hiedurch zugleich eine Einwirkung auf fremde Interessenkreise ausgeübt würde. Deshalb darf der einzelne nicht rein egoistisch vorgehen, sondern muß stets auf seine Nebenmenschen Rücksicht nehmen. Es würde aber auch hier jede Initiative untergraben werden, falls man eine Verpflichtung zu Schadensersatz schon dann eintreten ließe, wenn nur objektiv ein fremdes Interesse irgendwie verletzt ist, ohne Rücksicht darauf, ob der Handelnde den schädigenden Erfolg seiner Tätigkeit überhaupt hätte ahnen können und müssen. Andrerseits wäre es aber auch wieder unerträglich und für das Verkehrsleben im höchsten Grade hinderlich, wenn man sich nach den individuellen Eigenschaften jedes einzelnen Mitbürgers richten müßte. Für den Unfähigen, der überhaupt der aktiven Teilnahme am Geschäftsleben sich möglichst enthalten sollte, wäre gewissermaßen ein Privilegium der Dummheit aufgestellt; er könnte geradezu gemeingefährlich für seine Nebenmenschen werden. Andrerseits würden gerade die fähigsten Köpfe, diejenigen, die imstande wären, die größte Umsicht zu entfalten, außerordentlich behindert. Sie liefen schon bei einem ganz geringfügigen Versehen Gefahr, in Anspruch genommen zu werden, und wären deshalb dazu verurteilt, mit einer geradezu übertriebenen Aengstlichkeit und Peinlichkeit vorzugehen. Ihre bessere Begabung würde ihnen vielfach zum Fluch gereichen. Auf jeden Fall würde jede Festigkeit und Sicherheit im Verkehr und in der Rechtsprechung untergraben.

Es muß auch hier an den Einzelnen ein rein objektiver Maßstab angelegt werden.

Wenn dagegen v. Liszt in seinen „Deliktsobligationen" S. 55 ff. die Ansicht vertritt, daß grundsätzlich sowohl bei kontraktlichem als deliktischem Verschulden eine subjektive Prüfung stattzufinden habe und niemand für mehr hafte, als er hätte voraussehen können,[1]) so müssen wir bei aller Verehrung für den

[1]) Auch Kuhlenbeck, Kommentar, 2. Aufl. Bd. I S. 230 vertritt den Standpunkt, daß neben der objektiven Natur des Verkehrs andrerseits auch auf die Individualität des Schuldigen Rücksicht zu nehmen ist. — A. M.: Planck, Kommentar zum

Digitized by Google

großen Strafrechtslehrer doch sagen, daß er hier einen Grundsatz aus dem Strafrecht in das Zivilrecht überträgt, der diesem völlig fremd ist und seinen Bedürfnissen auch durchaus nicht entspricht. Der Strafrichter hat es mit der Persönlichkeit des Verbrechers zu tun und soll auf diese einwirken. Hier ist es durchaus nötig, daß nicht nur objektiv die Voraussehbarkeit des strafrechtlich bedeutsamen Erfolges, sondern auch subjektiv festgestellt wird, daß gerade der Täter vermöge seiner individuellen Eigenschaften auch selbst imstande gewesen wäre, die Folgen seiner Handlung vorauszusehen. Der Zivilrichter dagegen hat nur dafür zu sorgen, daß im Verkehrsleben von jedermann mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen wird, und daß dann, wenn eine Verletzung fremder Rechte infolge Außerachtlassung dieser Aufmerksamkeit entstanden ist, der eingetretene Schaden so gut als möglich wieder beseitigt wird.

Die Gegner unserer Auffassung, insbesondere von Liszt (Deliktsobligationen S. 55) kommen über § 276 Satz 2 dadurch hinweg, daß sie behaupten, es sei hier überhaupt keine Definition der Fahrlässigkeit gegeben, sondern lediglich der Grad bestimmt, der allgemein, von einzelnen gesetzlichen Sonderbestimmungen oder vertragsmäßigen Vereinbarungen abgesehen, vorausgesetzt werde. Bekämpft wird diese übrigens weit verbreitete Ansicht insbesondere von Planck in Bd. I seines Kommentars in 3. Aufl. S. 40.

Unseres Erachtens ist der von den Gegnern aufgestellte Satz richtig, insoweit er affirmativ gefaßt ist. Es ist richtig, daß § 276 Satz 2 BGB. denjenigen Grad von Fahrlässigkeit angibt, den grundsätzlich jedermann zu vertreten hat.

Aber er enthält noch mehr: In den Worten „fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt außer acht läßt" liegt zugleich die einzig richtige und mögliche Definition des Begriffes „Fahrlässigkeit". Das Gesetz bringt hiermit klar zum Ausdruck, daß Fahrlässigkeit sich stets als eine unerlaubte Sorglosigkeit, eine unentschuldbare Nachlässigkeit darstellt. Dies gilt für jeden Grad der Fahrlässigkeit; immer wird die „erforderliche" Sorgfalt außer acht gelassen, sei es nun, daß das Erfordernis vom Gesetz oder von den Vertragschließenden aufgestellt worden ist.

Dem gegenüber geben die Worte „im Verkehr", zusammen mit „erforderliche Sorgfalt", das Maß von Aufmerksamkeit an, das gewöhnlich, von Sonderbestimmungen abgesehen, „erfordert" wird. Den Maßstab soll grundsätzlich die Regel des Verkehrs bilden; aber es soll nicht eine etwa im Verkehr bedauerlicherweise eingeschlichene Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit maßgebend sein, vielmehr nur die pflichtgemäße, allen Teilen gerecht werdende Sorgfalt eines geordneten Verkehrslebens.

Daß daneben auf Grund von Sonderbestimmungen die Haftung auf Fälle schwererer Fahrlässigkeit, entsprechend der römisch-rechtlichen culpa lata, beschränkt, ja daß sogar die Anlegung eines subjektiven Maßstabes, ähnlich der römisch-rechtlichen diligentia quam suis, vorgeschrieben sein kann, kommt für uns nicht in Betracht.

BGB., 3. Aufl. Bd. I S. 41; Schollmeyer, Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse, 2. Aufl. S. 225; Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes, 8./9. Aufl. I. Bd. S. 638 ff. Letzterer führt S. 641 f. unseres Erachtens mit Recht aus, daß es überhaupt irrtümlich ist, lediglich von „voraussehen", „kennen müssen" u. dgl. auszugehen. Die Fahrlässigkeit kann sich auf das ganze Gebiet der Sorgfaltspflicht erstrecken, auf das Voraussehen des Erfolges, wie auf die Art des Handelns selbst.

Digitized by Google

Wir haben es nur mit Fällen zu tun, in welchen „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt" verlangt wird.

In dieser Definition kommt zugleich die relative Natur der Fahrlässigkeit zum Ausdruck. Es ist klar, daß nicht bei allen Rechtsgeschäften vom Verkehr genau dieselbe Sorgfalt, derselbe Grad von Aufmerksamkeit verlangt wird. Was im einzelnen Falle als „im Verkehr erforderlich" zu erachten ist, dies kann sich nur aus der Natur des jeweils vorliegenden Rechtsverhältnisses ergeben. Dieser Gedanke ist vortrefflich zum Ausdruck gebracht in der Entscheidung des VI. ZS. des RG. vom 11. Mai 1904 Nr. 407/1903 (sehr ausführlich behandelt in Bl. f. RA. 1904 S. 567 ff., kürzer in JW. 1904 Beil. S. 263).[1]) Der Fall war hier der, daß ein Jagdteilnehmer bei einer Hühnerjagd einen Kutscher durch einen Schrotschuß schwer verletzt hatte. Das RG. sagt: Unter „im Verkehr" im Sinne des § 276 BGB. hat man den Verkehr zu verstehen, welcher bei dem fraglichen Verhältnis in Betracht kommt, und anzuwenden ist diejenige Sorgfalt, welche von einem normalen Menschen in einem Verhältnisse der vorliegenden Art erfordert wird. Es wurde demnach vom RG. im vorliegenden Falle der Grund für die Verurteilung darin erblickt, daß nicht die von einem Jäger normalerweise zu verlangende Sorgfalt aufgewendet worden war. Wer eben mit dem Gewehr auf die Jagd geht, von dem fordert der Verkehr die Sorgfalt eines ordentlichen Jägers, wie bei einem Kutscher die Aufmerksamkeit eines tüchtigen, rechtschaffenen Kutschers, bei einem Automobilisten die Sorgfalt eines in gehöriger Weise auf seine Mitmenschen und deren Eigentum Rücksicht nehmenden Automobilisten vorausgesetzt werden muß.

Ebensogut muß man aber auch von einem Staatsdiener oder Kommunalbeamten, der vermöge seiner Amtseigenschaft und seiner amtlichen Befugnisse ins Leben eingreift und auf die Rechte der Bürger einwirkt, die Sorgfalt eines rechtschaffenen, pflichtgetreuen, gewissenhaften Beamten verlangen. Auch an ihn ist also ein durchaus objektiver Maßstab zu legen. Wir haben gar keinen Grund und kein Recht, dem Beamten eine Sonderstellung einzuräumen.

Eine große Anzahl von Autoren vertritt allerdings den gegenteiligen Standpunkt, selbst ein so gründlicher Schriftsteller wie Nöldeke. Dieser führt zwar in seinem Aufsatz über die zivilrechtliche Haftung des Richters nach dem BGB. (in Gruchots Beitr., Jahrg. 1898 S. 813) aus, ein Beamter mache sich *nur* dann verantwortlich, „wenn er aus Vorsatz oder unter Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt seine Amtspflicht verletzt", fährt aber fast unmittelbar darauf fort: „Es wird das Maß der eigenen Urteilsfähigkeit und Einsicht des Beamten in Betracht zu kommen haben". Nöldeke legt also neben dem von ihm bereits als allein maßgebend erkannten objektiven Maßstabe doch noch den subjektiven an.

[1]) Diese Entscheidung ist auch deshalb von großer Bedeutung, weil sie den Standpunkt des RG. auch zu den übrigen von uns im gegenwärtigen Paragraphen behandelten Fragen sehr klar erkennen läßt. Es heißt hier u. a.: „Der Maßstab für die Sorgfalt, deren Vernachlässigung Fahrlässigkeit bedeutet, ist nach der „*Begriffsbestimmung*" des § 276 an sich ein objektiver (abstrakter). Das Maß der Sorgfalt ist hier genommen von dem durch den Verkehr bedingten Verhalten der Allgemeinheit, und gefordert wird diejenige Sorgfalt, welche im gesunden, normalen Verkehr allgemein für erforderlich und genügend gehalten wird. Grundsätzlich entscheiden also diese objektiven Gesichtspunkte, nicht etwa die geistige Beschaffenheit oder die Charakteranlage der einzelnen in Frage stehenden Person".

Sehr instruktiv auch Urteil des VI. ZS. vom 11. Mai 1904 Nr. 416/03, abgedruckt in JW. 1904 S. 356 f.

Digitized by Google

Und doch entspricht gerade bei der Beamtenhaftung die ausschließliche abstrakte Beurteilung allein den Bedürfnissen des Lebens. Der einzelne Staatsbürger hat fast nie das Recht, sich den Beamten auszuwählen, den er angehen, oder durch den er regiert sein will; er muß zufrieden sein mit demjenigen Manne, den die Obrigkeit für ihn bestellt. Soll er nun etwa den Schaden tragen, wenn ein unfähiger Beamter in ein Amt berufen wird, mit dem er zu tun hat? Hat nicht jeder Staatsangehörige gleichmäßig Anspruch darauf, nur von Beamten regiert zu werden, die ihrer Stellung durchaus gewachsen sind, und die von den ihnen anvertrauten obrigkeitlichen Befugnissen nur einen gewissenhaften, vorsichtigen Gebrauch machen?

Andrerseits aber muß es für einen begabten, tüchtigen Beamten, der bei der großen Menge der ihm obliegenden Amtshandlungen rasch und entschlossen arbeiten muß, ohne Zeit zu haben, lange hin und her zu überlegen, eine gewisse Beruhigung sein, nicht schon dann in Anspruch genommen werden zu können, wenn ihm ein Versehen unterlaufen ist, das er bei Aufwendung aller ihm vermöge seiner Veranlagung zu Gebote stehenden Sorgfalt hätte vermeiden können, sondern nur unter der weiteren Voraussetzung, daß er zugleich auch diejenige Sorgfalt vernachlässigt hat, die der Verkehr von einem Beamten in seiner vielbeschäftigten Stellung normalerweise verlangen kann. Es ist natürlich auch unter den einzelnen Beamtenklassen wieder ein großer Unterschied zu machen. Bei der Verschiedenheit der erforderten Vorbildung und der zu bewältigenden Aufgaben kann natürlich davon nicht die Rede sein, daß man die „Sorgfalt eines ordentlichen Beamten", die vom Verkehr erfordert wird, als einen absoluten, immer gleich bleibenden Begriff auffaßt. Es ergibt sich vielmehr auch auf dem Sondergebiete der Beamtenhaftung wieder eine außerordentlich reiche Untergliederung des Begriffes „Fahrlässigkeit". Wir müssen und können von einem Verwaltungsbeamten die Sorgfalt eines ordentlichen Verwaltungsbeamten, von einem Richter diejenige eines Richters, so, wie er sein soll, verlangen. Dabei dürfen wir aber nicht vergessen, daß es verschiedene Kategorien von Verwaltungsbeamten gibt, deren jede wieder ihre besonderen Pflichten und Aufgaben und demzufolge auch ihre besondere Sorgfaltspflicht zu erfüllen hat, und daß bei den Richtern insbesondere die Gliederung der Gerichte nach Instanzen in Betracht kommt, daß man von dem in siebenfacher Besetzung urteilenden, aus den vorzüglichsten und erfahrensten Richtern bestehenden Senat eines obersten Gerichtes ein viel gründlicheres und umsichtigeres Urteil erwarten kann und muß, als etwa von einem mit Arbeiten überhäuften, allein urteilenden Amtsrichter in erster Instanz.

Wir wollen nun noch zu einer alten, viel behandelten Kontroverse Stellung nehmen; es ist die Frage, ob man von einem Beamten stets verlangen kann, daß er alle bestehenden für sein Amt in Betracht kommenden gesetzlichen und sonstigen Rechtsvorschriften genau kennt und richtig anwendet. Korrekt lautet die Frage u. E.: Gehört es zu der hinsichtlich eines Beamten im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, daß derselbe schon bei Eintritt in sein Amt die bestehenden rechtlichen Vorschriften sich angeeignet hat und vollständig nach jeder Richtung beherrscht, und daß er sich während seiner Amtsführung über jede eintretende Veränderung in den bestehenden Vorschriften stets rechtzeitig und mit genügender Gründlichkeit orientiert?

Wir glauben, daß sich diese Frage nicht ganz unbedingt bejahen läßt; denn es gibt heutzutage so unendlich viele Gesetze und Verordnungen, daß,

Digitized by Google

wenn irgendwo, so auf dem Gebiete der Beamtenhaftung der alte Codexspruch Geltung beanspruchen kann:

Omnium habere memoriam et penitus in nullo peccare divinitatis magis quam mortalitatis est. (C. I. 17. 2. 14.)

Es mag ja Beamtenkategorien geben, bei denen die Zahl der zu beobachtenden Rechtsvorschriften eine noch verhältnismäßig geringe ist; hier kann es angehen, eine derartig genaue Kenntnis und gründliche Erfassung aller einschlägigen Bestimmungen zu verlangen. Dagegen gibt es aber wieder zahlreiche andere Beamtenklassen, denen hiemit geradezu Unmögliches zugemutet würde. Auch hier ist eben die richtige Mitte zu treffen und muß der vernünftige Maßstab des gesunden und normalen Verkehrs und seiner Bedürfnisse angelegt werden. Man kann, wie Delius S. 32 sich ausdrückt, auch von einem Richter (und dies gilt mutatis mutandis auch von anderen Beamten) nur die Rechtskenntnisse „eines gebildeten, nicht eines allwissenden Juristen" (bzw. Beamten) in Anspruch nehmen.

Ein Fehler kann aber natürlich auch bei genauer Kenntnis der rechtlichen Bestimmungen noch häufig genug vorkommen.

Um ein Beispiel herauszugreifen, so kann ein Urteil ebensogut deshalb mangelhaft sein, weil die der Beurteilung des Richters unterliegenden tatsächlichen Vorgänge falsch festgestellt wurden, als weil auf den richtig erhobenen Tatbestand nicht zutreffende Gesetzesbestimmungen angewendet wurden. Was die Fälle der ersteren Art anbelangt, so ist hierüber nichts Neues zu sagen; es ist eben zu prüfen, ob der Richter mit „der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt" vorgegangen ist. Besondere Regeln gibt es hier nicht und kann es nicht geben.

Die unrichtige Anwendung von Gesetzesbestimmungen beruht auf einer falschen Auffassung derselben. Nun ist es zweifellos Pflicht eines Richters, nach richtiger Erkenntnis und einer tieferen Erfassung der von ihm anzuwendenden Gesetze zu streben. Er hat zu diesem Zwecke nötigenfalls auch die ihm zugängliche Literatur heranzuziehen. Das kann unbedenklich von ihm verlangt werden, daß er, wie eine Entscheidung des OLG. Dresden[1]) hervorhebt, „die wichtigsten und gebräuchlichsten Rechtsbegriffe erfaßt hat und richtig zu handhaben versteht. Man wird aber mit dem RG. (in Bolze 7 Nr. 273) dem Richter kein Versehen zur Last legen können, wenn er bei Anwendung eines Gesetzes, welches verschiedener Deutung fähig ist, der von beachtenswerter Seite vertretenen Auffassung folgt, solange die entgegenstehende Ansicht eine überzeugende Begründung in Doktrin und Praxis noch nicht gefunden hat.

Wir gehen aber noch weiter, als das RG. und nehmen mit der oben zitierten Entscheidung des OLG. Dresden an, daß eine Verschuldung zu verneinen ist, wenn ein Richter sich bei sorgfältiger Erwägung einer Rechtsfrage über die Bedeutung und Tragweite eines Rechtssatzes irrt, vorausgesetzt, daß es sich nicht um Rechtsfragen handelt, in betreff deren eine Meinungsverschiedenheit kaum denkbar ist.

Welcher Richter sollte überhaupt in einer jeden Irrtum ausschließenden Weise feststellen können, welche von verschiedenen vertretenen Auffassungen, von denen jede sich auf gute Gründe stützt, nun die einzig richtige ist?

---

[1]) Entscheidung vom 13. Juni 1902, abgedruckt im Recht 1902 S. 533 und in „Rechtspr. d. OLG." Bd. V S. 214.

Digitized by Google

Endlich müssen wir in diesem Zusammenhang der Vollständigkeit halber noch eine gerade in letzter Zeit lebhaft erörterte Frage behandeln, die Frage von der Konkurrenz der Ansprüche aus deliktischen und kontraktlichen Schuldverhältnissen. Es kann nämlich vorkommen, daß ein und dieselbe Handlung sowohl die Voraussetzungen der deliktischen als der kontraktlichen Haftung erfüllt. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn derjenige, dem eine kostbare Vase oder ein sonstiger zerbrechlicher Gegenstand von Wert zur Aufbewahrung anvertraut ist, denselben infolge Unachtsamkeit fallen läßt oder sonstwie zerstört oder beschädigt. In solchen Fällen kann sich eine Schwierigkeit für die Rechtsprechung ganz besonders dann ergeben, wenn der Grad von Fahrlässigkeit, für den der Täter einzustehen hat, nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen ein anderer ist, als nach den für das jeweils vorliegende Vertragsverhältnis geltenden gesetzlichen oder vereinbarten Bestimmungen.

Auf unserem Spezialgebiete wird ja eine derartige Konkurrenz von Ansprüchen höchst selten sein, zumal wenn man, wie wir, das Vertragsverhältnis zwischen Notar und Gerichtsvollzieher und deren Klienten leugnet.

Für gänzlich ausgeschlossen halten wir es aber nicht, daß auch ein Beamter in dieser seiner Eigenschaft in ein Vertragsverhältnis zu Privaten tritt. Und deshalb erachten wir immerhin eine derartige Konkurrenz für nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch möglich.

Im Gegensatz zu Kuhlenbeck, der annimmt, daß bei Konkurrenz von kontraktlicher und deliktischer culpa stets Haftung für culpa omnis einzutreten habe, auch wenn das Kontraktsverhältnis nur für culpa lata haften läßt, vertritt insbesondere Schollmeyer[1]) (das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse, 2. Aufl. S. 233 f.) die Anschauung, daß, soweit die Handlung innerhalb der Grenzen des Schuldverhältnisses begangen ist, von einer strengeren Haftung, als der kontraktlichen, nicht die Rede sein könne, u. E. mit Recht. Die Eingehung des Vertrages, welcher von dem Schuldner geringere Sorgfalt verlangt, enthält wohl eine Dispens von der außerhalb des kontraktlichen Schuldverhältnisses erforderten Sorgfalt.

Es sind aber, was von den zitierten Schriftstellern übersehen wird, gerade zufolge der Beschränkungen der Beamtenhaftung, die wir alsbald näher kennen lernen werden, auch Fälle denkbar, in welchen die Haftung aus dem Delikt eine mildere sein kann als diejenige aus dem konkurrierenden Kontraktsverhältnis. Was dann? Bedeuten die Haftungsbeschränkungen zugunsten der Beamten in § 839 des BGB., daß insoweit auch eine kontraktliche Verpflichtung ausgeschlossen sein soll? Wir glauben diese Frage verneinen zu müssen. Es werden auch hier die vertragsmäßig zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen die ausschlaggebenden sein, nur daß sie hier keine Dispens des Beamten, vielmehr eine von ihm freiwillig übernommene verschärfte Haftung darstellen.

---

[1]) Vgl. zu dieser Frage auch Crome, der Anspruch aus unerlaubten Handlungen in Konkurrenz mit anderen Ansprüchen aus demselben Tatbestand, in DJZ. 1904 S. 14 ff.; Gustav Müller, Der Begriff der unerlaubten Handlung im Sinne des BGB. in Bl. f. RA. Jahrg. 1900 S. 375 ff.; auch die neuere Rechtsprechung des RG. hinsichtlich der Haftung des Gerichtsvollziehers.

Digitized by Google

II. Teil.

Die gesetzlichen Haftungsbestimmungen im einzelnen.

§ 8.

Ueberblick über das Recht vor 1900.[1])

Im gemeinen Recht blieb es bis zum Schlusse bestritten, ob und inwieweit der Beamte für Verletzung seiner Amtspflicht haftbar gemacht werden könne. Als die herrschende Ansicht wird man bezeichnen dürfen, daß der Beamte grundsätzlich für jedes Verschulden, auch für culpa levis, haftete. Immerhin schwankte die Praxis. Nur bezüglich der Haftung des Richters aus der Tätigkeit beim Urteil, galt es allgemein als feststehend, daß eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit nur für dolus und culpa lata eintrete.

Begründet wurde die Haftung auf verschiedene Weise: teils wurde die lex Aquilia auf die Beamten analog angewendet, teils auch wurden Spezialbestimmungen des römischen Rechtes über gewisse Staats- und Munizipalbeamte auf moderne Beamtenklassen übertragen.

Streit herrschte auch darüber, ob die Haftung des Beamten eine direkte, primäre oder nur eine subsidiäre sei. Die Kammergerichtsordnung von 1555 hatte sich zwar schon für die primäre Haftung ausgesprochen; aber nun bestand wieder Meinungsverschiedenheit darüber, ob die Bestimmungen dieser Kammergerichtsordnung als gemeines Recht zu gelten hätten.

Ganz allgemein und zweifelfrei ist die Bestimmung der Beamtenhaftung für jedes Verschulden zum erstenmal vom preußischen allgemeinen Landrecht aufgestellt worden.[2])

Jedoch wendete die Praxis auch im Gebiet des preußischen Rechts die strengen Haftungsgrundsätze auf die Verantwortlichkeit aus der richterlichen Spruchtätigkeit nur in gemäßigter Weise, ähnlich der Rechtsprechung im Gebiete des gemeinen Rechts, an.[3])

Womöglich noch weiter, als bezüglich der Haftung der Beamten selbst, gingen die Ansichten hinsichtlich derjenigen des Staates und der Verbände für ihre Beamten auseinander. Wie wir schon in der Einleitung erwähnt haben, wurden die verschiedensten Anschauungen in der staatsrechtlichen Literatur zum Ausdruck gebracht,[4]) die teilweise Anspruch auf Geltung de lege lata, teilweise auch nur auf Berücksichtigung de lege ferenda erhoben.

Zweifelfreie positive Bestimmungen gab es nur in sehr wenig Staaten. In den übrigen bestand bestenfalls ein Gewohnheitsrecht im einen oder anderen Sinne. Infolgedessen erschien es ja auch bei Abfassung des BGB. als ein

---

[1]) Wir benützen hier namentlich: Delius, Die Haftpflicht der Beamten, S. 17 ff. und die Bemerkungen von Oertmann in seinem Kommentar zum II. Buch des BGB. S. 576.

[2]) Vgl. Tl. II Tit. 10 §§ 88—91; Dernburg, Das bürgerl. Recht ꝛc. Bd. II 2. Abt. in 2. Aufl. S. 636; Crome, System des deutschen bürg. Rechts Bd. II S. 1035 Note 2.

[3]) Vgl. Crome a. a. O. S. 1036; Oertmann, Kommentar S. 576.

[4]) Vgl. hierüber insbesondere Piloty, Die Haftung des Staates für rechtswidrige Handlungen und Unterlassungen der Beamten bei Ausübung staatlicher Hoheitsrechte, in Annalen des Deutschen Reichs 1888 S. 245 ff.

Digitized by Google

viel zu kühnes, in seinen Folgen unübersehbares Unternehmen, reichsrechtlich allgemein den Grundsatz der direkten, primären Staatshaftung aufzustellen.

Eine rühmliche Ausnahme machten nur diejenigen Gebiete, in welchen französisches Recht galt. Hier bot der Art. 1384 des C. c. die Handhabe, um eine primäre Haftung des Staates für seine Beamten als seine Geschäftsträger (chargés d'affaires) als gegeben anzunehmen.[1]) Aber auch hier galt insofern eine Einschränkung, als die Praxis den Staat nur dann haften ließ, wenn der in Frage stehende Beamte in Ansehung der Handlung den Weisungen einer vorgesetzten Behörde unterworfen war.

Auf einem Gebiete allerdings bestand schon vor dem BGB. und seinen Nebengesetzen in den meisten Staaten die Staatshaftung in weiterem Umfang, nämlich auf demjenigen des Grund- bzw. Hypothekenbuchs. Hier war ja auch das Bedürfnis ein so offensichtliches, daß sich die Regierungen der Forderung der Staatshaftung nicht verschließen konnten. Aber auch hier wurde überwiegend nur die für den Staat weniger gefährliche Form der subsidiären Haftung neben der primären der Beamten selbst gewählt.[2])

Bezüglich der Reichsbeamten allerdings hätten wir, wenn die von Laband hinsichtlich des § 13 des Reichsbeamtengesetzes vertretene Anschauung richtig wäre, schon seit dem Jahre 1873 den Grundsatz der allgemeinen primären Beamtenhaftung. Laband zieht nämlich in seinem „Staatsrecht des Deutschen Reiches" 4. Aufl. Bd. I S. 447 f. aus den Worten „jeder Reichsbeamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich" den Schluß, daß die Reichsbeamten für jede objektive Gesetzwidrigkeit ihrer Amtshandlungen einzustehen haben. Diese Ansicht wird auch von Dock, Die Haftung des Staates aus rechtswidrigen Handlungen seiner Beamten, im Arch. f. öff. R. Bd. XVI S. 263 verteidigt und wurde anläßlich der Beratung des Entwurfes des BGB. durch die Kommission für die II. Lesung als eine weit verbreitete bezeichnet.[3])

Wäre dieselbe richtig, so wären die Reichsbeamten ohne Rücksicht auf Verschulden für jede Gesetzwidrigkeit verantwortlich. Dies wäre eine höchst eigentümliche Erscheinung. Das Verschuldungsprinzip wäre hier verlassen. Der Gesetzgeber hätte aber nur ein spezielles Gebiet herausgegriffen, hier eine außerordentlich strenge Haftung aufgestellt und im übrigen alles beim alten gelassen; denn es würden durch diese Regelung nur Fälle der vorsätzlichen oder irrtümlichen Falsch- oder Nichtanwendung bestehender Gesetze getroffen; nicht dagegen würde sich diese Bestimmung erstrecken auf den tatsächlichen Irrtum, die falsche Feststellung von Tatsachen oder sonstige Versehen.

Die Fassung des § 13 ist eine derartige, daß er den von Laband dargestellten Gedanken, wenn er wirklich in dem Gesetze stecken sollte, doch nur recht undeutlich zum Ausdruck bringen würde. Vergleichen wir hiemit die Bestimmungen des BGB., so finden wir, daß hier stets deutlich und klar von einem Schaden gesprochen wird, der eingetreten sein muß, damit überhaupt von einer zivilrechtlichen Beamtenhaftung die Rede sein kann. Außerdem wird immer die Person des Ersatzberechtigten näher bestimmt.

---

[1]) Vgl. insbesondere Rothschild S. 110 ff.

[2]) Vgl. Oberneck, Das formelle Reichsgrundbuchrecht, in Gruchots Beitr. Bd. 43 S. 466 f.

[3]) Vgl. Protokolle II S. 662. — Anläßlich der Beratung im Reichstag wurde die Labandsche Theorie von dem Abgeordneten Stadthagen vorgebracht (stenogr. Berichte S. 447). Vgl. hiezu die Erwiderung des Berichterstatters Spahn (stenogr. Ber. S. 458.)

Digitized by Google

Nichts dergleichen finden wir in § 13 des Reichsbeamtengesetzes. Dies zwingt uns zu der Annahme, daß dieser Paragraph überhaupt nicht selbständig eine Haftung begründen, sondern höchstens die bereits vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen oder gewohnheitsrechtlich geltenden Grundsätze ergänzen sollte. § 13 hat offenbar nur den Sinn, daß grundsätzlich jeder Reichsbeamte selbständig die von ihm vorzunehmenden Handlungen auf ihre Gesetzmäßigkeit hin zu prüfen hat, mit anderen Worten, daß er sich nicht darauf berufen kann, lediglich als ausführendes Organ seiner Vorgesetzten gehandelt zu haben. Hierauf deutet auch schon das an die Spitze gestellte Wort „jeder" hin.

Die Anschauung Labands hat auch nicht die Billigung des Reichsgerichts gefunden; vielmehr hat dieses, wie der Berichterstatter Abg. Spahn anläßlich der Beratung des jetzigen § 839 des BGB. im Reichstag hervorhob, mit Rücksicht auf die richterlichen Beamten in Elsaß-Lothringen, für welche bekanntlich das Reichsbeamtengesetz auch gilt, ausdrücklich ausgesprochen, daß nur verschuldete Gesetzwidrigkeiten den Reichsbeamten verantwortlich machen.[1])

Demzufolge sind wir der Anschauung, daß auch dem § 13 des Reichsbeamtengesetzes die Bedeutung einer selbständigen Haftungsbestimmung nicht zukommt und niemals zugekommen ist.

Es erübrigt uns noch, einen Blick auf den Rechtszustand in Bayern zu werfen.

Wir haben hier, was die Haftung des Beamten selbst anbelangt, in der Hauptsache zwei Gebiete zu unterscheiden, das des bayerisch-gemeinen Rechtes und das des preußischen Landrechts.

In beiden Rechtsgebieten war der Rechtszustand der gleiche, wie wir ihn oben bezüglich des Bereiches des gemeinen und des preußischen Rechtes überhaupt geschildert haben.[2]) Zu erwähnen ist höchstens, daß es schon in den Anmerkungen zum bayer. Landrecht (Tl. V Kap. 24 § 8) als unbestritten bezeichnet wird, „daß ein Beamter dolum et culpam latam zu prästieren und in beiden Fällen obligatio ad restitutionem damni Platz habe". Die Schriftsteller seien aber auch „ad praestationem culpae levis, soviel die restitutionem damni belangt — —, miteinander einverstanden."

Die bezüglich der Staatshaftung vor 1900 geltenden Grundsätze finden wir am besten dargestellt in der Begründung zu Art. 53 des Entw. des bayer. AG. z. BGB. (Becher, Materialien, Abt. IV u. V, AG. z. BGB. Bd. I S. 78 f.).

Demnach bestand im rechtsrheinischen Bayern weder gemein- noch partikularrechtlich eine gesetzliche Bestimmung, welche die Haftung des Staates für Amtshandlungen der Beamten allgemein regelte. In den Anmerkungen zum bayer. LR. (Teil V Kap. 24 § 14) wurde davon ausgegangen, daß die Staatshaftung auf diejenigen Fälle beschränkt sei, in denen dem Staat als Dienstherrn ein Versehen bei der Bestellung oder Beaufsichtigung der Beamten zur Last zu legen sei. Das demnach sehr beschränkte Gebiet der Staatshaftung hat sich aber in der Folgezeit bedeutend erweitert. In den Verordnungen vom 24. Oktober 1796, 6. August 1798 und 9. Juli 1802 wurde für das Hinterlegungswesen anerkannt, daß die Haftung des Staates auch ohne Verschulden der Anstellungs- und Aufsichtsbehörde eintrete. Aus verschiedenen Bestimmungen ist aber zu entnehmen,

[1]) Vgl. stenogr. Ber. S. 458.

[2]) Vgl. Krais, Zur Frage der Beamtenhaftpflicht, in Bl.f.adm.Pr. Bd. XXXIII S. 59 ff.

Digitized by Google

daß sowohl vorher als nachher auch auf anderen Gebieten die Haftung des Dienstherrn zum mindesten nicht grundsätzlich verneint wurde: So legte die Verordnung vom 16. August 1779 den Ständen nahe, tüchtige Beamte anzustellen, da sie für Verfehlungen derselben zu haften hätten.

In Beilage IV § 63 der Verf.Urk. und in Beil. VI § 59 dortselbst war ausgesprochen, daß die Standesherren bzw. Gutsherren für den aus den Amtshandlungen ihrer Beamten entstehenden Schaden in dem nämlichen Maße haftbar seien, wie der Fiskus für Amtshandlungen der unmittelbaren Staatsdiener.

Eine ausdrückliche Bestimmung über den Eintritt der Staatshaftung enthielt das NotG. vom 10. November 1861 bezüglich des Falles, daß ein Notar aus Auftrag des Gerichtes sein Amt auszuüben habe; die Haftung des Staates war dann die gleiche, wie wenn der Schaden durch das Gericht selbst verursacht worden wäre. Durch diese Bestimmung war also zugleich die Haftung des Staates für richterliche Amtshandlungen gesetzlich anerkannt.

Die Rechtsprechung war bis zum Jahre 1848 eine schwankende. Seitdem ist die Staatshaftung von dem jeweils obersten Gerichtshofe für Bayern ständig anerkannt worden.[1])

Es hatte sich ein Gewohnheitsrecht gebildet, wonach der Staat, auch soweit gesetzliche Bestimmungen fehlten, für den Schaden haftete, der von seinen Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt schuldhafterweise verursacht wurde.

Dagegen bestand weder in der Literatur noch in der Praxis Einigkeit darüber, ob die Staatshaftung eine primäre oder subsidiäre sei. Für letztere Alternative sprachen sich insbesondere die Bearbeiter des BayHypR., Gönner (Komm. z. HypG. II S. 37 ff.) und Regelsberger (HypR. 3. Aufl. S. 104 Anm. 11), aus.

In der Pfalz wurde, wie in den übrigen Gebieten des französischen Rechtes, eine primäre Staatshaftung aus Art. 1384 des C. c. abgeleitet.

Zu erwähnen ist noch, daß schon vor der durch das BGB. veranlaßten Regelung der Haftungsfrage in Art. 60 u. 61 des AG. z. BGB., in dem Entw. eines BGB. für Bayern Tl. II von 1861 im Art. 67 eine gesetzliche Bestimmung über die Haftung des Staates vorgesehen war.

Erstes Kapitel.

Das Reichsrecht.

§ 9.

Das Verhältnis des § 839 des BGB. zu den §§ 823 ff. des BGB.

Den Ausgangspunkt für die Betrachtung der geltenden reichsrechtlichen Bestimmungen hat der § 839 des BGB. zu bilden. Er ist der einzige Paragraph im BGB., welcher ausschließlich von Beamtenhaftung handelt.

Es liegt deshalb die Annahme nahe, daß er auch die erschöpfende Regelung dieses Gebietes bringen sollte.

Auf diesem Standpunkt steht z. B. Delius a. a. O. S. 28, wenn er ausführt, daß Fälle, in welchen ein Beamter für eine Amtshandlung nach den all-

[1]) Vgl. die in der Begründung z. AG. z. BGB. Art. 53 zitierten Entscheidungen (Becher, Mater. a. a. O. S. 78).

Digitized by Google

gemeinen Deliktsgrundsätzen haftbar gemacht werden könnte, nicht denkbar sind, anscheinend auch Nöldeke a. a. O. S. 809 ff. Andere Autoren wollen in § 839 überhaupt nur eine Legalinterpretation des Abs. II von § 823 erblicken, so v. Liszt, Deliktsobl. S. 44 und Kuhlenbeck, von den Pandekten z. BGB., Bd. II S. 362.

Die Mehrzahl der Schriftsteller, das dürfen wir wohl behaupten, vertritt die Anschauung, daß § 839 selbständig neben den allgemeinen Bestimmungen der §§ 823 ff. in Betracht komme, und daß ein Beamter sich sowohl nach der Sondervorschrift des § 839 als nach den erwähnten allgemeinen Bestimmungen verantwortlich machen könne.[1])

Das wird von allen Autoren erkannt, daß die Voraussetzungen der Haftung in § 839 u. § 823 zum großen Teile die nämlichen sind, daß aber auch in mancher Beziehung der eine Paragraph mehr, der andere weniger verlangt. Demzufolge wird auch von manchen darüber gestritten, ob § 839 eine Erweiterung oder eine Einschränkung des § 823 oder gar beides zugleich bedeute.

Das merkwürdigste ist, daß alle die verschiedenen Auffassungen über das Verhältnis des § 839 zu den §§ 823 ff. sich auf die Entstehungsgeschichte des § 839 stützen sollen. Nachdem sich alle Autoren hierauf berufen, nur aber womöglich jeder die Entstehungsgeschichte anders auffaßt und zu seinen Gunsten auszubeuten sucht, kann es auch uns nicht erspart bleiben, auf dieselbe näher einzugehen und unsererseits Stellung zu nehmen.

Der I. Entwurf des BGB. enthielt in § 704 die allgemeinen Voraussetzungen für die Entstehung von Schuldverhältnissen aus unerlaubten Handlungen.

Der Abs. I dieses Paragraphen verpflichtete ganz allgemein jeden zu Schadensersatz, der durch eine aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit begangene widerrechtliche Handlung einem anderen Schaden zugefügt hat, dessen Entstehung er vorausgesehen hat oder voraussehen mußte. Zu betonen ist, daß sich demnach das Verschulden nicht nur auf die widerrechtliche Handlung selbst, sondern auch auf den hiedurch verursachten Schaden erstrecken mußte. Die Mot. z. BGB. bezeichnen die durch Abs. I des § 704 geregelten Fälle kurzweg als „Verstoß gegen ein absolutes Verbot".

Der Abs. II des genannten Paragraphen stellte weiterhin eine Haftung auf für alle Fälle der schuldhaften Verletzung eines „absoluten Rechtes" anderer. Auf die Entstehung des Schadens selbst brauchte sich hier Vorsatz und Fahrlässigkeit nicht zu erstrecken.

Wie die Motive Bd. II S. 822 ausführen, erschien es zunächst zweifelhaft, ob man für Beamte hinsichtlich der Verletzung der ihnen obliegenden Amtspflichten überhaupt eigene Bestimmungen aufstellen sollte. Es war klar, daß diejenigen Fälle, in denen ein Beamter ein absolutes Recht eines Staatsbürgers verletze, von Abs. II des § 704 getroffen würden; ebenso bestand kein Zweifel darüber, daß ein Beamter, der eine nach dem Strafrecht verbotene und mit öffentlicher Strafe bedrohte Handlung vornehme, sich nach Abs. I des § 704 verantwortlich mache. Dazwischen blieb aber noch ein Gebiet übrig, in dem sich gleichfalls das Bedürfnis nach der Möglichkeit der Inanspruchnahme des Beamten einstellen konnte. Nicht geregelt waren nämlich diejenigen Fälle, in welchen der Beamte zwar auch zu einem gewissen Verhalten gegenüber dem Publikum

---

[1]) Vgl. z. B. Oertmann im CBlFG, IV. Jahrg. S. 772 ff.; v. Krais in Bl.f.adm.Pr., Bd. L S. 305; Rothschild a. a. O. S. 63; auch Kuhlenbeck, Handkomm. z. BGB., 2. Aufl. Bd. I S. 697 Note 1.

Digitized by Google

verpflichtet ist, ohne daß jedoch eine Ueberschreitung seiner amtlichen Befugnisse oder eine Unterlassung der ihm obliegenden Tätigkeit sich als schuldhafte Verletzung fremder absoluter Rechte darstellt oder mit öffentlicher Strafe bedroht ist. Hinsichtlich dieser Pflichtverletzungen muß weiter unterschieden werden, ob es sich handelt um einen Verstoß gegen eine Dienstpflicht, die dem Beamten lediglich gegenüber seinem Dienstherrn, nur im Verhältnis zu diesem, obliegt, oder gegen eine Amtspflicht, die dem Beamten zugleich auch unmittelbar gegenüber dem Dritten auferlegt ist. Die Fälle der letzteren Art hätte man nach Ansicht der Motive unbedenklich unter den Begriff „Verstoß gegen ein absolutes Verbot" und damit unter § 704 Abs. I unterbringen können. Trotzdem aber schien es geraten, für diese Fälle eine besondere Bestimmung in den Gesetzentwurf aufzunehmen, dahin gehend, daß auch hier Haftung nach § 704 eintrete; denn es hätten sonst bedenkliche Mißverständnisse entstehen können:

Es war zu befürchten, daß die Praxis den Beamten schlechthin für jeden aus der Verletzung einer Amtspflicht entstehenden Schaden verantwortlich machen würde, also auch für Verletzung einer Dienstpflicht, die ihm nur im Verhältnis zu seinem Dienstherrn obliegt, insbesondere auch einer solchen, die auf bloßer Ordnungsvorschrift beruht.

Andrerseits wäre aber auch das Gegenteil möglich gewesen: Es hätte sich die zu enge Anschauung bilden können, daß von einer Beamtenhaftung überhaupt nur dann die Rede sein könne, wenn die Verletzung der Amtspflicht mit öffentlicher Strafe bedroht sei oder einen Eingriff in den Kreis fremder absoluter Rechte bedeute.

Deshalb wurde in Abs. I des § 736 ausgesprochen: „Ein Beamter, welcher die gegenüber Dritten ihm gesetzlich obliegende Amtspflicht aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit verletzt, ist für den hieraus einem Dritten entstehenden Schaden nach Maßgabe der §§ 704 . . . . verantwortlich".

Durch diesen Paragraphen sollte also zunächst, wie schon erwähnt, dem Irrtum vorgebeugt werden, als ob eine Haftung des Beamten sich nur aus Handlungen ergebe, die mit öffentlicher Strafe bedroht sind. Andrerseits sollte hieraus der Schluß gezogen werden, daß die Verletzung einer nur gegenüber dem Dienstherrn bestehenden Amtspflicht, auch dann, wenn hiedurch einem Dritten Schaden erwachse, an sich den Beamten dem Dritten gegenüber nicht verbindlich mache.

Damit war aber keineswegs ausgeschlossen, daß der Beamte in Fällen der letzteren Art unter der weiteren Voraussetzung, daß seine Handlungsweise einen Eingriff in ein absolutes Recht eines anderen bedeute, nach § 704 Abs. II herangezogen würde. § 736 Abs. I war, wie sich aus dem Vorangegangenen ergibt, als Legalinterpretation von § 704 und zwar anscheinend nur von Abs. I dieses Paragraphen gedacht, bedeutete aber allerdings insofern eine Erweiterung dieses Abs. I von § 704, als sich diese Interpretation nicht von selbst verstand.

Der Wortlaut des § 736 Abs. I traf auch diejenigen Fälle, in welchen es sich um eine mit öffentlicher Strafe bedrohte Amtspflichtverletzung handelte, also solche, auf welche nach Anschauung der Motive § 704 auch ohne die Legalinterpretation des § 736 Abs. I unbedingt hätte angewendet werden müssen. Daß sich insoweit die beiden Paragraphen deckten, konnte aber keine Schwierigkeit bereiten, weil ja § 736 nicht selbständig die Haftung regelte, sondern in dieser Beziehung auf § 704 verwies.

Das Verhältnis dieses ursprünglichen § 736, d. h. desjenigen Paragraphen,

Digitized by Google

der ausschließlich von der Beamtenhaftung redete, zu den allgemeinen Bestimmungen über Deliktshaftung wurde jedoch im Laufe der Vorarbeiten zum BGB. ein anderes.

Den Anstoß hiezu gab die Umgestaltung des § 704. An seine Stelle traten im II. Entwurf die §§ 746—749. Auch jetzt noch machte die schuldhafte Verletzung eines absoluten Rechtes ersatzpflichtig. Die Vorschrift des bisherigen Abs. II von § 704 wurde im wesentlichen unverändert beibehalten. Dagegen genügte nicht mehr grundsätzlich der schuldhafte Verstoß gegen ein absolutes Verbot und dadurch verursachter vorausgesehener oder vorauszusehender Schaden. Der Abs. I von § 704 in seiner allgemeinen Fassung verschwand. Dafür wurde in § 746 der Grundsatz aufgestellt, daß derjenige sich verantwortlich mache, der gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstoße. Hier brauchte sich aber Vorsatz und Fahrlässigkeit nicht mehr auf die Entstehung des Schadens zu erstrecken; es genügte der schuldhafte Verstoß gegen das „Schutzgesetz" und der objektive Schadenseintritt. Außerdem wurden noch einzelne besondere Deliktstatbestände aufgestellt, nämlich widerrechtliche Freiheitsentziehung (§ 747), Kreditgefährdung (§ 748) und vorsätzliche Schadenszufügung durch eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung (§ 749).

Also gerade diejenige Bestimmung, an die sich § 736 angelehnt hatte, war verschwunden. Deshalb mußte in dem nunmehr an die Stelle von § 736 tretenden § 762 der Hinweis auf die allgemeinen Bestimmungen entfallen. Es wäre vielleicht neuerdings eine Anlehnung an die Bestimmung über Haftung infolge Verletzung eines Schutzgesetzes möglich gewesen. Wäre eine solche erfolgt, dann wäre die noch für die jetzige Fassung des § 839 von Liszt und Kuhlenbeck vertretene Auffassung, daß es sich in § 839 nur um eine Legalinterpretation der Bestimmung über Verletzung eines Schutzgesetzes handle, zweifellos richtig.

Tatsächlich schlug der Gesetzgeber aber diesen Weg nicht ein und folgte den Redaktoren des II. Entwurfes, die nunmehr in § 762 schlechthin ohne Anlehnung an irgend eine andere Bestimmung den Grundsatz aufstellten, daß ein Beamter sich verantwortlich mache, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletze.

Warum dies geschah, dafür finden wir in den Protokollen keinen Grund angegeben. Maßgebend wird wohl die Erwägung gewesen sein, daß die Bestimmung über Verstoß gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz zu unbestimmt gehalten war und auch nicht alle Fälle der Verletzung einer einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht umfaßte.

Die Folge dieser Neuregelung war, daß von da an die Sonderbestimmung über Beamtenhaftung eine durchaus selbständige wurde und einen eigenen Deliktstatbestand darstellte. So ist das Verhältnis trotz der vielen Aenderungen, die noch weiterhin im Laufe der Vorarbeiten vorgenommen wurden, geblieben.

Man kann daher nicht eigentlich davon sprechen, daß § 839 Abs. I Satz 1 gegenüber dem § 823 nur eine Erweiterung bedeute. Allerdings werden von § 839 zahlreiche Fälle getroffen, die nicht unter § 823 untergebracht werden könnten, und in diesem Sinne könnte man von einer Erweiterung reden. Aber § 839 findet ebensogut auch auf diejenigen Fälle Anwendung, in welchen sowohl den Voraussetzungen des § 823 als denen des § 839 genügt ist, er bildet nicht etwa nur eine Ergänzung des § 823, sondern eine zwar weitergehende, aber in ihrem ganzen Umfang selbständige Bestimmung.

Es werden aber auch, wenn auch viel seltener, Fälle denkbar sein, in denen

Digitized by Google

ein Beamter bei Vornahme einer Amtshandlung ein Recht oder die Interessen eines Dritten verletzt und sich nach § 823 ff. verantwortlich macht, ohne daß in seiner Handlung die Verletzung einer einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht zu erblicken ist. Ein gutes Beispiel hiefür gibt Oertmann im CBlFG. IV. Jahrg. S. 773: Ein Gerichtsvollzieher pfändet trotz des Verbotes, ohne richterliche Erlaubnis an Sonn- und Feiertagen Vollstreckungshandlungen vorzunehmen, an einem Sonntagnachmittag in der nachweisbaren Absicht, den Schuldner vor den Augen der geladenen Tischgäste zu diskreditieren oder des geschäftlichen Vertrauens zu berauben. Hier sind alle Voraussetzungen der Haftung nach § 826 gegeben, nicht aber diejenigen des § 839; denn das Verbot der Vornahme von Vollstreckungshandlungen an Sonntagen begründet doch nicht eine gegenüber dem Dritten, hier dem Schuldner, obliegende Amtspflicht, kann vielmehr nur als reine Ordnungsvorschrift erachtet werden.

Wollte man nun daraus, daß § 839 derartig gelagerte Fälle nicht mit umfaßt, den Schluß ziehen, daß hier eine Beamtenhaftung nicht eintreten könne, dann würde allerdings, wie ja auch behauptet wird, § 839 eine Einschränkung der §§ 823 ff. bedeuten. Ein solcher Schluß wäre aber durch nichts gerechtfertigt. Warum sollte z. B. der Gerichtsvollzieher in dem oben erwähnten Beispiele nicht verantwortlich gemacht werden können?

Wir werden daher daran festhalten, daß § 839, genauer: Satz 1 von Abs. I dieses Paragraphen, die allgemeinen Bestimmungen der § 823 ff. weder in dem Sinne erweitert, daß er noch unter anderen, als den in diesen Paragraphen aufgezählten Voraussetzungen die Haftung auf Grund und nach Maßgabe dieser Paragraphen eintreten läßt, noch auch daß er dieselben zugunsten der Beamten einschränkt. § 839 hat vielmehr eine ganz selbständige Stellung gegenüber den allgemeinen Bestimmungen, genau ebenso, wie z. B. auch § 826 gegenüber § 823.

Wir haben aber bisher immer nur den ersten Satz des Abs. I von § 839 im Auge gehabt. Wenn wir nunmehr auch die weiteren Bestimmungen des § 839 heranziehen, dann allerdings wird das Verhältnis zu den §§ 823 ff. ein teilweise anderes.

Wir wollen zunächst völlig absehen von Abs. II des § 839, da wir diesem ohnehin einen eigenen Paragraphen, der nicht allzu kurz ausfallen wird, zu widmen gedenken, und da dieser Abs. II eine Ausnahmebestimmung für eine bestimmte Klasse von Beamten, nämlich die sog. Spruchrichter, darstellt.

Es bleibt dann noch übrig die Bestimmung über Subsidiarität der Haftung im Falle der Fahrlässigkeit in Satz 2 des Abs. I und die Bestimmung des Abs. III, wonach eine Ersatzpflicht nicht eintritt, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

Auch bezüglich dieser Bestimmungen wollen wir uns noch nicht auf genaue Erörterungen einlassen, vielmehr dieselben nur unter dem Gesichtspunkte ihres Verhältnisses zu den §§ 823 ff. betrachten.

Im I. Entw. des BGB. fanden sich entsprechende Bestimmungen (abgesehen von einer Ausnahme bezüglich des Spruchrichters) überhaupt noch nicht. Wären solche in § 736 Abs. I getroffen gewesen, dann hätte dieser Paragraph in seinem Abs. I nicht ausschließlich eine ausdehnende Legalinterpretation von § 704 dargestellt, sondern zugleich wesentliche Einschränkungen enthalten. Man war sich zwar auch schon damals bewußt, daß ein Bedürfnis nach derartigen Einschränkungen der allgemeinen Haftungsbestimmungen zugunsten der Beamten

Digitized by Google

leicht eintreten könnte; nur wollte man die Regelung dieser Frage teils nicht im BGB. treffen, vielmehr durch Aufnahme eines Vorbehalts in das EG. z. BGB. dem Landesrecht überlassen,[1]) teils glaubte man durch die allgemeinen Bestimmungen über konkurrierendes Verschulden in § 222 des I. Entwurfes eine Sonderbestimmung in Ansehung der Beamten überflüssig gemacht zu haben.[2])

Dagegen finden wir bereits im II. Entwurfe die Bestimmung über Subsidiarität der Haftung im Falle der Fahrlässigkeit fast wörtlich so, wie jetzt im Satz 2 des Abs. I von § 839. Die Gründe, welche zugunsten der Einfügung dieser Bestimmung geltend gemacht wurden und schließlich auch von Erfolg begleitet waren, waren nach Angabe der Protokolle (Bd. II S. 660 ff.) die folgenden: Es bestanden an und für sich große Bedenken, den Beamten für jede Fahrlässigkeit haften zu lassen; denn es könnte sich hieraus eine große Härte für vielbeschäftigte Beamte ergeben. Wenn der Beamte stets bei geringstem Versehen in Anspruch genommen werden könnte, so bestände die Gefahr, daß er fortwährend, oft auch ganz unschuldig, in Prozesse von immerhin zweifelhaftem Ausgang verwickelt würde. Ferner könnte sich leicht angesichts des Gespenstes der Haftung bei vielen Beamten eine übertriebene Aengstlichkeit an Stelle der wünschenswerten Entschlossenheit bei der Amtsführung einstellen. Dazu habe die Tätigkeit des Beamten, der berufsmäßig beständig in die Verhältnisse Dritter einzugreifen habe, die Besonderheit an sich, daß sie nicht im eigenen Interesse, zum eigenen Vorteil des Beamten ausgeübt werde. Auch entspreche es nicht der modernen Rechtsentwicklung, die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden in zahlreichen Fällen hinsichtlich ihrer Gesetzmäßigkeit der Prüfung der bürgerlichen Gerichte zu unterstellen.

Trotzdem konnte man sich nicht grundsätzlich dazu entschließen, eine Haftung im Falle von Fahrlässigkeit oder wenigstens leichter Fahrlässigkeit überhaupt nicht eintreten zu lassen. Jedoch wollte man die Inanspruchnahme der Beamten in derartigen Fällen so weit als möglich beschränken, und dazu bot gerade eine Bestimmung über Subsidiarität der Haftung den besten Weg.

Eine dem heutigen Abs. III entsprechende Vorschrift finden wir erst in dem § 823 Abs. III der Reichstagsvorlage. Sie unterscheidet sich von der Gesetz gewordenen Bestimmung dadurch, daß in ihr noch die Worte „vorsätzlich oder fahrlässig" vor „unterlassen hat" fehlen. Das Vorbild für diese Vorschrift bildeten die §§ 1506 u. 1507 des sächs. BGB.[3]) Die bei ihrer Aufnahme in den Entwurf maßgebenden Gründe können wir aus den Aeußerungen der Regierungsvertreter in der Reichstagskommission entnehmen[4]):

Einerseits kamen dieselben Gründe in Betracht, die auch zur Einfügung der Bestimmung über Subsidiarität der Haftung im Falle der Fahrlässigkeit geführt hatten, vor allem aber die Erwägung, daß es gerade der Zweck des Instanzenzuges ist, demjenigen Abhilfe zu bringen, der sich durch eine amtliche Handlung geschädigt glaubt, und daß es nicht wünschenswert erscheint, daß der tatsächlich oder vermeintlich Geschädigte, solange ihm dieser Weg offen steht, einen anderen einschlägt, um den definitiven Eintritt des Schadens zu verhindern. Auch erachtete man es als billig, daß der Beamte hinsichtlich der Prüfung der Rechtmäßigkeit seiner Handlungen der ihm zunächst vorgesetzten

[1]) Vgl. Note 1 zu § 736 des I. Entwurfes; Motive Bd. II S. 825.
[2]) Vgl. Motive Bd. II S. 825.
[3]) Vgl. Denkschrift zum Entwurf eines BGB. S. 106.
[4]) Kommissionsbericht S. 110.

Digitized by Google

Behörde unterstellt bleibe, da diese sicherlich mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, den besonderen Anforderungen und Eigentümlichkeiten des von dem Beamten bekleideten Amtes am besten vertraut sei und daher die größtmögliche Garantie für eine sachgemäße, allen Teilen gerecht werdende Entscheidung biete.

Gegen die ursprünglich in Aussicht genommene Fassung wurde jedoch geltend gemacht, es könnten darnach Fälle eintreten, in denen jemand seinen Ersatzanspruch verliere, weil er nicht rechtzeitig ein Rechtsmittel eingelegt habe, trotzdem ihm keinerlei Verschulden hinsichtlich der Unterlassung der Ergreifung eines Rechtsmittels und damit der Abwendung des definitiven Schadenseintrittes zur Last falle. Insbesondere sei dies dann der Fall, wenn jemand die Anfechtung einer amtlichen Verfügung oder Entscheidung deshalb unterlassen habe, weil er auf die Autorität des handelnden Beamten vertraute, oder weil er wichtige Gegengründe gegen die seitens des Beamten vertretene Anschauung erst später kennen lernte.

Angeregt wurde auch, den Abs. III wieder zu streichen. Davon sah man aber deshalb ab, weil, wenn lediglich die allgemeinen Grundsätze über konkurrierendes Verschulden angewandt werden müßten, der Beamte insofern schlecht fahren würde, als er selbst bei Vorhandensein eines konkurrierenden Verschuldens des Geschädigten nicht ohne weiteres von der Ersatzpflicht völlig befreit sein würde.

Schließlich wurde in der Kommission und weiterhin im Reichstag der Abs. III in der jetzigen Fassung angenommen, d. h. mit Einschaltung der Worte „vorsätzlich oder fahrlässig".

Die Bestimmungen des Abs. I Satz 2 und des Abs. III in der schließlich Gesetz gewordenen Fassung bieten nun natürlich dann wenig Schwierigkeiten für die Beurteilung ihrer Tragweite, wenn man Fälle in Betracht zieht, die ausschließlich nach § 839 zu beurteilen sind. Sie sind zweifellos als Einschränkungen des im Satz 1 von Abs. I ausgesprochenen Prinzipes zu erachten.

Welche Bedeutung haben sie aber in denjenigen Fällen, in welchen zugleich oder nur die Voraussetzungen der §§ 823 ff. vorliegen?

Kann hier der Kläger sich darauf berufen, daß § 823 usw. keine den erwähnten Vorschriften des § 839 entsprechenden Bestimmungen kennt?

Würden wir diese Frage bejahen, so wäre in allen Fällen, in welchen der Anspruch sowohl auf § 839, als auf § 823 gestützt werden könnte, die Möglichkeit gegeben, die einschränkenden Bestimmungen des § 839 zu umgehen. Es würde damit der Zweck dieser Milderungen der Beamtenhaftpflicht in zahlreichen Fällen illusorisch gemacht.

Aus den bei ihrer Aufnahme in den Gesetzentwurf geltend gemachten Gründen, ihrem Wortlaut und ihrer Stellung sowohl in den Entwürfen, als im Gesetz geht klar hervor, daß es die Absicht des Gesetzgebers war, hier dem Beamten für alle Amtshandlungen ein privilegium favorabile zu gewähren, insbesondere auch mit Rücksicht darauf, daß der Satz 1 von Abs. I des § 839 zufolge seiner allgemeineren Fassung die Fälle möglichen Eintrittes einer Ersatzpflicht gegenüber §§ 823 ff. vermehrt und so für den Beamten in der Hauptsache ein privilegium odiosum darstellt.[1])

Wir haben es hier daher mit Ausnahmen von den strengen Haftungs-

[1]) Vgl. Oertmann im Centralbl. a. a. O. S. 774.

Digitized by Google

grundsätzen zu tun, und zwar Ausnahmen zugunsten der Beamten, die immer dann Platz greifen, wenn die Voraussetzungen, an die sie geknüpft sind, überhaupt vorliegen.

Nun stehen allerdings diese Bestimmungen in dem § 839, diejenige über Subsidiarität der Haftung im Falle der Fahrlässigkeit sogar in dem nämlichen Absatze, in dem die Voraussetzungen für den Eintritt der Beamtenhaftung nach § 839 aufgestellt werden. Aus dieser Stellung ergibt sich für uns mit Notwendigkeit der Schluß, daß eben auch die Wirksamkeit dieser Ausnahmebestimmungen an das Vorhandensein der nämlichen Voraussetzungen, also derjenigen des Satzes 1 von Abs. I des § 839 geknüpft ist. Wir sind daher der Anschauung, daß diese Einschränkungen der Beamtenhaftung stets dann Platz greifen, wenn an und für sich der Anspruch auf § 839 gestützt werden kann, ohne Rücksicht darauf, ob etwa der Verletzte auch lediglich mit Berufung auf §§ 823 ff. zu seinem Ziel gelangen könnte.

Nun bleiben aber noch diejenigen Fälle übrig, in welchen Ersatz nur nach § 823 oder § 826 verlangt werden kann. Wir haben zwar bei Betrachtung der Entstehungsgeschichte der in Frage stehenden Bestimmungen den Eindruck gewonnen, als habe man den Beamten hier ein Privilegium für alle überhaupt denkbaren Fälle der Haftung aus Amtspflichtverletzung gewähren wollen. Die Gründe, die zur Aufnahme der fraglichen Vorschriften in den Gesetzentwurf führten, sind auch wohl in allen Fällen der Beamtenhaftung gleichmäßig gegeben. Man könnte höchstens darauf hinweisen, daß bei Vorhandensein der Voraussetzungen von § 823 Abs. I dem Beamten möglicherweise insofern noch mehr zur Last liegen kann, als bei ausschließlichem Vorliegen derjenigen von § 839 Abs. I Satz 1, als ja nach § 823 Abs. I Vorsatz und Fahrlässigkeit sich auf die Verletzung der Rechtsgüter des Dritten erstrecken müssen, während nach § 839 Verschulden lediglich in Hinsicht auf die Verletzung der Amtspflicht genügt, ohne daß es auf die Voraussicht oder Voraussehbarkeit eines Schadens überhaupt ankommt. Ebenso könnte man ins Feld führen, daß nach § 823 Abs. II der Beamte gerade schuldhafterweise gegen ein „Schutzgesetz" verstoßen muß, daß also auch hier nicht die bloße schuldhafte Amtspflichtverletzung genügt.

Aber diese Gesichtspunkte sind doch nicht genügend, um die grundsätzlich abweichende Regelung dieser Fälle zu rechtfertigen, zumal, wenn wir bedenken, daß auch wieder § 839 Voraussetzungen aufstellt, die nach § 823 Abs. I, § 823 Abs. II usw. nicht erforderlich sind.

Wir glauben daher, daß es eigentlich nicht der Wille des Gesetzgebers war, diese Bestimmungen nur für einen (wenn auch noch so großen) Teil aller überhaupt denkbaren Fälle der Beamtenhaftung aufzustellen. Nach der Stellung, die sie nun aber einmal im Gesetze gefunden haben, können wir sie nur als Einschränkungen des § 839 Abs. I Satz 1 und weiterhin der §§ 823 ff. für diejenigen Fälle erachten, in welchen alle Voraussetzungen des § 839 Abs. I Satz 1 vorliegen, nicht aber ganz allgemein als eine Einschränkung der §§ 823 ff.

Die Frage ist nur die, ob wir nicht doch wenigstens dem mutmaßlich vorhandenen, wenn auch nicht glücklich zum Ausdruck gelangten Willen des Gesetzgebers zu Hilfe kommen können. Wir glauben in dieser Beziehung den Ausweg analoger Anwendung der Vorschriften von Satz 2 und Abs. III des § 839 auf diejenigen Fälle der Beamtenhaftung, die ausschließlich nach den §§ 823 ff. zu beurteilen sind, als nicht allzu gewagt empfehlen zu dürfen. Dem Gesetzgeber ist es offenbar gar nicht bewußt geworden, welcher Inkonsequenz er

Digitized by Google

sich hier schuldig gemacht hat; sonst hätte er vermutlich eine Regelung getroffen, die genau zu denselben Resultaten geführt hätte, wie die von uns vorgeschlagene analoge Gesetzesanwendung.

Wir wollen aber weiterhin, insoweit wir überhaupt noch mit dieser Frage zu tun haben werden, den Wortlaut des Gesetzes und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen als das Feststehende unseren Erörterungen zugrunde legen, und bitten, den von uns gezeigten Ausweg nur als einen Vorschlag zu betrachten, über dessen Zweckmäßigkeit noch nicht das letzte Wort gesprochen ist.

§ 10.

Zu § 839 Abs. I Satz 1 des BGB.

Wir haben nun näher auf die Haftungsbestimmung des § 839 Abs. I Satz 1 einzugehen. Eine Erörterung der §§ 823 ff., auf die ja allerdings, wie wir gesehen haben, unter Umständen auch eine Beamtenhaftung gestützt werden kann, können wir uns füglich ersparen, da die Darstellung dieser Paragraphen zwar in eine umfassende Abhandlung über die Deliktsobligationen, nicht aber in eine spezielle Betrachtung der Beamtenhaftpflicht gehört.

Wir wollen zunächst nur die Voraussetzungen ins Auge fassen, unter denen eine Verantwortlichkeit eines Beamten nach § 839 Abs. I Satz 1 eintritt.

Es ist ohne weiteres klar, daß in erster Linie stets eine Handlung eines Beamten, und zwar eine solche in Frage stehen muß, welche eine Verletzung der demselben obliegenden Amtspflicht enthält, ferner, daß eine Verantwortlichkeit nur bei Verschulden des Beamten eintritt. Diese Voraussetzungen dürften wir in unseren §§ 3—6 und 7 bereits genügend erörtert haben.

Höchstens müssen wir nochmals betonen, daß Vorsatz und Fahrlässigkeit sich nur auf die Verletzung der (einem Dritten gegenüber obliegenden) Amtspflicht zu erstrecken brauchen, während es nicht darauf ankommt, ob der Beamte den entstandenen Schaden oder überhaupt nur die Möglichkeit des Eintrittes eines Schadens vorausgesehen hat oder hätte voraussehen müssen. Dies geht unmittelbar aus dem Wortlaute der vorliegenden Bestimmung mit Notwendigkeit hervor. Die Definition von Delius (a. a. O. S. 30) „Vorsatz ist das Handeln mit dem Bewußtsein, daß das, was man tut oder unterläßt, einem anderen Schaden verursacht", ist daher für eine Erklärung des § 839 unbrauchbar.

Vor allem aber muß, damit § 839 Abs. I Satz 1 Platz greifen kann, eine dem Beamten „einem Dritten gegenüber obliegende" Amtspflicht verletzt sein.

Wie wir bereits gesehen haben, hat der Beamte in erster Linie Pflichten gegenüber seinem Dienstherrn zu erfüllen. Läßt er sich in dieser Beziehung etwas zu schulden kommen, dann kann er stets disziplinär haftbar gemacht werden. Ja, es kann sich weiterhin für den Staat ein strafrechtlicher Anspruch gegenüber dem Beamten ergeben. Bei Beamten, welche Staats- oder Kommunalgut zu verwalten und wirtschaftliche Angelegenheiten ihres Dienstherrn zu besorgen haben, kann auch ein zivilrechtliches Schuldverhältnis zwischen dem Beamten und dem Staat, bzw. Verband entstehen. Alle diese Fälle bleiben für uns außer Betracht; denn hier handelt es sich nicht um Beziehungen des Beamten zu einem Dritten, sondern zu demjenigen, der wohl als der Zweite, der Andere, nach der Sprachweise des § 839 zu bezeichnen wäre.

Digitized by Google

Es ist nun klar, daß eine Verpflichtung des Beamten als solchen im Grunde immer nur auf seiner öffentlich-rechtlichen Stellung beruhen kann. Durch den Eintritt in das Staats-, bzw. Kommunaldienstverhältnis hat er zunächst nur seinem Dienstherrn gegenüber sich bereit erklärt, gewisse Pflichten im Verhältnis zu Dritten zu übernehmen. Er hat gewissermaßen die Erfüllung von Pflichten übernommen, die an und für sich dem Staate oder Verbande obliegen würden. Infolgedessen verletzt der Beamte mit Nichterfüllung dieser übernommenen Verpflichtungen, wie auch mit Ueberschreitung der ihm anvertrauten Befugnisse stets zugleich seine Dienstpflicht gegenüber dem Dienstherrn, und es ergibt sich daher, streng genommen, aus ein und derselben Amtspflichtverletzung stets zum mindesten ein zweifacher Anspruch, der zivilrechtliche Ersatzanspruch des geschädigten Dritten und der disziplinarrechtliche des Dienstherrn.

Wir haben es natürlich nur mit dem ersteren zu tun.

Wünschenswert wäre es für uns, bestimmte, stets maßgebende Grundsätze aufstellen zu können, nach denen sich beurteilen ließe, ob und wann eine Amtspflicht dem Beamten einem Dritten gegenüber obliegt.

Wir wollen aber sogleich vorausschicken, daß dies bisher noch keinem Schriftsteller geglückt ist, und daß auch wir nicht hiezu imstande sein werden.

Manche Autoren erblicken das Kennzeichen einer dem Beamten „einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht" darin, daß für eine bestimmte Person die Möglichkeit besteht, ein Rechtsmittel gegen die fragliche Amtshandlung zu ergreifen; derjenige, dem das Rechtsmittel zusteht, soll der Dritte sein, dem gegenüber die Verpflichtung zur Vornahme der Handlung oder zur Unterlassung besteht.

Richtig hieran ist, wie Oertmann, Komm. S. 577 und Goldmann-Lilienthal, 2. Aufl. S. 908 Anm. 12 ausführen, daß stets aus dem Vorhandensein der Möglichkeit, ein Rechtsmittel einzulegen, der Schluß gezogen werden kann, daß die verletzte Amtspflicht demjenigen gegenüber bestand, dem das Rechtsmittel zu Gebote steht. Nicht aber glauben wir annehmen zu sollen, daß überhaupt nur dann eine Amtspflicht als eine dem Beamten einem Dritten gegenüber obliegende zu erachten ist, wenn die Möglichkeit der Rechtsmitteleinlegung gegeben ist.

Das Hauptgewicht wird, wie Nöldeke a. a. O. S. 812 f. ausführt, darauf zu legen sein, welchem Zweck die Amtspflicht dienen soll, wessen Interessen die Aufstellung der Amtspflicht offensichtlich im Auge hat. So wird beispielsweise die Verpflichtung des Amtsrichters, einen Verhafteten spätestens am Tage nach seiner Einlieferung ins Gefängnis zu vernehmen, ihm gegenüber diesem Dritten obliegen, während hinwiederum die Verpflichtung zur Beaufsichtigung des Gerichtsschreibers, zum Ausschluß der Oeffentlichkeit der Verhandlung, die Verpflichtung eines Gerichtsvollziehers, Vollstreckungshandlungen grundsätzlich nur an Werktagen vorzunehmen, nicht in Beziehung zu einem Dritten aufgestellt sein dürfte.

Dagegen kommt es nicht darauf an, ob die Amtspflicht sich aus einem Gesetz, einer Verordnung oder bloßen Dienstanweisung ergibt.[1])

Es muß sich auch nicht gerade um eine Spezialvorschrift zugunsten einer bestimmten Klasse oder Gruppe von Personen handeln; „einem Dritten gegenüber" liegt dem Beamten eine Amtspflicht auch dann ob, wenn er zu einem bestimmten Verhalten ganz allgemein im Verhältnis zum Publikum, also gegenüber „jedem Dritten" verpflichtet ist.

[1]) Vgl. v. Krais in Bl.f.adm.Pr. Bd. L S. 306.

Digitized by Google

Aus der Praxis der Gerichte wollen wir einen besonders strittigen Fall herausgreifen. Wie steht es, wenn bei der Aufnahme eines Testamentes ein Notar oder ein Bürgermeister (letzterer bei Aufnahme eines Dorftestamentes) einen Fehler begeht? Verletzt er damit nur eine ihm gegenüber dem Erblasser obliegende Amtspflicht, oder verfehlt er sich auch gegenüber den im Testament bedachten Personen, wenn er das Testament so mangelhaft aufnimmt, daß dasselbe nicht gültig ist?

Der I. ZS. des OLG. Oldenburg hat in einem Urteil vom 4. Juli 1903 (abgedruckt bei Mugdan u. Falkmann Bd. VII S. 140 f.) die Ansicht ausgesprochen, daß der ein Testament beurkundende Beamte auch den hierin bedachten Personen gegenüber die Amtspflicht habe, die gesetzlich vorgeschriebenen Formen zu beobachten, damit sie das erhalten, was ihnen nach dem Willen des Erblassers zukommen soll. Begründet wird diese Entscheidung damit, daß die im Testament bedachten Personen unmittelbar an dessen Gültigkeit interessiert und daher „Dritte" im Sinne von § 839 seien.

Im gleichen Sinne entschied auch der VI. ZS. des RG. im Urteil vom 20. Juni 1904 Nr. 468/03 (abgedruckt in DJZ. 1904 S. 946): Ein Gemeindevorsteher, der bei Aufnahme eines Dorftestamentes einen Formfehler begeht, verletzt damit eine Pflicht, die ihm nicht nur gegenüber dem Testator, sondern auch den bedachten Personen obliegt.

Diese Anschauung wird auch verteidigt von Marcus in der DJZ. 1899 S. 356, der aber doch wohl zu weit geht, wenn er unter „einem Dritten gegenüber" allgemein so viel wie „den Beteiligten gegenüber" versteht.

Gegenteiliger Ansicht sind insbesondere Goldmann-Lilienthal, 2. Aufl. S. 909 und Rothschild S. 64 mit Hinweis auf die Ausführungen in Prot. II S. 571.

Wir glauben trotzdem, daß die Praxis das Richtige getroffen hat. Es ist zwar zweifellos richtig, daß „Dritter" im Sinne des § 839 Abs. I Satz 1 nicht jeder ist, dem nur mittelbar aus der Verletzung einer Amtspflicht ein Schaden erwachsen kann; aber andrerseits ist es auch durchaus nicht notwendig, daß man als Dritten nur denjenigen betrachtet, der die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung veranlaßt. Dem Beamten können sehr wohl bei der Ausführung einer auf die Initiative einer bestimmten Person zurückzuführenden Handlung zugleich Pflichten gegenüber weiteren Dritten obliegen. Auf jeden Fall entspricht nur die von den oben erwähnten Gerichten getroffene Entscheidung den Bedürfnissen des Lebens.

Insoweit Prozeßhandlungen in Betracht kommen, sind wir allerdings mit Goldmann-Lilienthal a. a. O., 2. Aufl. S. 909 der Anschauung, daß hier „Dritte" im Sinne des § 839 grundsätzlich nur die Parteien, nicht aber auch diejenigen sind, die irgendwie noch am Ausgange des Prozesses beteiligt erscheinen.

Um einem etwaigen Mißverständnis vorzubeugen, müssen wir endlich noch betonen, daß natürlich auch der Staat als Fiskus und ebenso der Kommunalverband als „Dritter" in Betracht kommen kann, so insbesondere dann, wenn er Prozeßpartei ist. Insofern wird er, trotzdem er zugleich der Dienstherr des Beamten ist, dennoch genau so behandelt, wie jeder Private, und gewinnt er denselben privatrechtlichen Anspruch im Falle der Schädigung durch Amtspflichtverletzung seitens des Beamten, wie er jedem Staatsbürger in dem gleichen Falle zuteil würde.

Zu erwähnen ist auch noch, daß in *einem* Falle das Gesetz selbst bestimmt, daß gewisse Pflichten eines Beamten als solche zu erachten sind, die ihm

Digitized by Google

gegenüber einem bestimmten Dritten obliegen. Dies ist der Fall in § 1848 des BGB. bezüglich der dem Vormundschaftsrichter obliegenden Pflichten. Der „Dritte" ist hier stets der Mündel.

Es genügt nun aber natürlich noch nicht, daß von dem Beamten eine ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt worden ist, um eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Beamten entstehen zu lassen. Eine Amtspflichtverletzung kann ja unter Umständen überhaupt keine Schädigung für den Dritten im Gefolge haben. Wenn nun auch Vorsatz und Fahrlässigkeit auf Seite des Beamten sich keineswegs auf die Schadensverursachung zu erstrecken brauchen, so ist doch andrerseits die objektive Tatsache eines Schadenseintrittes notwendige Voraussetzung für die Entstehung eines Schuldverhältnisses zwischen dem Beamten und dem Dritten. Gedacht ist wohl in erster Linie an einen Vermögensschaden; jedoch ist auch die Anwendung des § 847 auf Fälle der Amtspflichtverletzung keineswegs ausgeschlossen, und daher unter Umständen auch eine Entschädigung wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, zu gewähren. Praktisch wird namentlich nicht allzu selten die Bestimmung über Schadensersatzpflicht im Falle der Freiheitsentziehung werden, da ja gewisse Organe der Sicherheitspolizei in dieser Beziehung leicht ein Versehen treffen kann.

Notwendig ist selbstverständlich das Bestehen eines Kausalzusammenhanges zwischen der Handlung des Beamten und dem eingetretenen Schaden. Wir können uns aber unmöglich darauf einlassen, Stellung zu nehmen zu den bekannten Kausalitätstheorien. Unseres Erachtens ist die vom Reichsgericht in Zivilsachen aufgenommene Theorie des adäquaten Kausalzusammenhanges diejenige, welche den Bedürfnissen des Lebens am besten gerecht wird und die befriedigendsten Ergebnisse liefert.

Endlich müssen wir noch als Voraussetzung für den Eintritt der Beamtenhaftung den Umstand bezeichnen, daß der Schaden bereits „entstanden" ist. Das Gesetz gebraucht zwar das participium praesentis. Damit soll offenbar ausgedrückt werden, daß der Ersatzanspruch genau in dem nämlichen Augenblick zur Entstehung gelangt, in welchem der Schaden eingetreten ist. Es wäre aber das Mißverständnis möglich, als entstände ein Anspruch des Dritten gegen den Beamten schon dann, wenn das Faktum der Amtspflichtverletzung gegeben ist, mag auch der Eintritt des hiedurch verursachten Schadens noch in der Zukunft liegen. So kann es offenbar nicht gemeint sein.

Es können jedoch leicht Zweifel darüber entstehen, wann man annehmen kann, daß ein Schaden „eingetreten" ist, namentlich dann, wenn es sich um eine Amtspflichtverletzung beim Urteil handelt. — Diese Frage ist sehr ausführlich behandelt von Meltz, die Beamtenhaftpflicht nach § 839 BGB. S. 29 ff.

Wie Meltz haben wir davon auszugehen, daß eine dreifache Auffassung möglich ist. Man kann annehmen, daß der Schaden

1. mit der Entscheidung selbst,
2. mit der Rechtskraft (= Unanfechtbarkeit) derselben oder
3. erst mit der Vollstreckung eintritt.

Die mit Ziff. 1 bezeichnete Auffassung ist wohl von vornherein als dem Gesetze nicht gerecht werdend abzuweisen. Aus Abs. III des § 839 ist nämlich zu schließen, daß der Gesetzgeber einen definitiven Eintritt des Schadens erst dann als gegeben erachtet wissen will, wenn gegen die in Frage stehende amtliche Handlung kein Rechtsmittel mehr ergriffen werden kann.

Digitized by Google

Wir haben also nur noch zu den beiden anderen Auffassungsmöglichkeiten Stellung zu nehmen.

Mit der Rechtskraft der Entscheidung gewinnt der obsiegende Teil einen definitiv feststehenden Anspruch zuungunsten der Gegenpartei. Dieser Anspruch ist allerdings ein prozessualer, ein Vollstreckungsanspruch. Es kann vorkommen, daß demselben in Wahrheit kein ziviler Anspruch entspricht. Trotzdem aber ist die unterliegende Partei u. E. schon durch die bloße Entstehung dieses prozessualen Anspruches schwer geschädigt. Allerdings hängt es noch vom Willen des obsiegenden Teiles ab, ob er die für ihn nun mögliche Vollstreckung auch wirklich durchführen will. Aber der andere Teil muß mit dieser Möglichkeit rechnen; er ist keinen Augenblick mehr sicher. Wenn auch noch nicht bestimmte Bestandteile seines Vermögens ihm entzogen sind, so ist dasselbe in seinem Gesamtwerte doch schon durch die Entstehung des Vollstreckungsanspruches gemindert worden. Er wird überhaupt am besten daran tun, nun den Gegner freiwillig zu befriedigen, selbst wenn er sich durch das Urteil in seinem Rechte verletzt glaubt. Tut er es nämlich nicht, so setzt er sich der Gefahr aus, auch noch die Kosten des Vollstreckungsverfahrens tragen zu müssen.

Man wende nicht dagegen ein, daß hiedurch der Kausalzusammenhang unterbrochen werde, daß dann der definitive Eintritt des Vermögensschadens eigentlich nicht mehr durch das Urteil, sondern durch eine freiwillige Handlung des Verurteilten selbst veranlaßt sei.

Das Urteil stellt einen richterlichen Befehl an den Verurteilten dar, verbunden mit der Warnung, daß dann, wenn er diesem Befehle nicht nachkomme, dem Gegner zur Beugung seines Ungehorsams der Arm der Staatsgewalt zu Gebote stehe. Es ist also im Grunde keine freiwillige Handlung, sondern Pflicht des Verurteilten, dem rechtskräftigen Urteile nachzukommen. Zum mindesten kann man es ihm nicht zumuten, noch zu warten, ob der Gegner so edelmütig sein werde, von dem ihm zustehenden Vollstreckungsanspruch keinen Gebrauch zu machen.

Wollte man dies verlangen, so würde man möglicherweise der Schikane Tür und Tor öffnen. Ein vorsichtiger Prozeßgegner, der selbst die Wahrnehmung gemacht hätte, daß das Gericht sich zuungunsten der Gegenpartei einer Amtspflichtverletzung schuldig gemacht habe, würde wohl mit der Vollstreckung des Urteiles zunächst zuwarten. Er würde damit erst dann beginnen, wenn die für den Gegner in einem Prozesse gegen den Beamten nötigen Beweismittel entweder überhaupt nicht mehr vorhanden oder doch schon ziemlich unbrauchbar geworden wären. Denn sonst müßte er selbst eine Inanspruchnahme unter dem Gesichtspunkte der ungerechtfertigten Bereicherung befürchten.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Ministerverantwortlichkeit in Hessen.[1])

Ist im Großherzogtum Hessen die Geltendmachung der staatsrechtlichen Ministerverantwortlichkeit durch die Reichsjustizgesetze aufgehoben oder nicht?

Von Dr. **Karl Esselborn** in Darmstadt.

In seiner vor zwei Jahren erschienenen Schrift „Das Wesen der Ministerverantwortlichkeit in Deutschland" (Tübingen 1904) kommt Richard Passow zu dem Ergebnis, daß in Hessen die Ministerverantwortlichkeit eine rein strafrechtliche und ihre Realisierung seit dem 1. Oktober 1879 ausgeschlossen sei, da die Reichsjustizgesetze eine solche Sondergerichtsbarkeit nicht mehr zuließen. Diese Ansicht stützt er namentlich auf folgende Beweisgründe:

1. Das hessische Gesetz vom 5. Juli 1821 über die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbeamten schweige deshalb über die von dem Staatsgerichtshof auszusprechenden Rechtsfolgen, weil man es als selbstverständlich angenommen habe, daß der Staatsgerichtshof nur dann in Tätigkeit trete, wenn es sich um ein im Strafgesetzbuch mit Strafe bedrohtes Delikt handle und man demgemäß eine Strafandrohung für überflüssig gehalten habe. Ueberdies sei dieses Gesetz zu einer Zeit entstanden, die völlig in den Banden der strafrechtlichen Theorie gelegen habe.

2. Da das Gesetz jede Gesetzesverletzung als Gegenstand der Ministerverantwortlichkeit bezeichne, so wäre, zumal die Richter bei Festsetzung der zu verhängenden Strafen an keine Schranken gebunden seien, die Macht der Richter völlig uferlos, und der strafrechtliche Grundsatz nulla poena sine lege verletzt, der bei dem Gerichtshof, der mit der Aburteilung der Ministeranklage betraut sei — ursprünglich das Oberappellationsgericht, jetzt das Oberlandesgericht zu Darmstadt — als erstes Prinzip gelte.

Diese Ausführungen Passows können, wie er selbst (S. 38) zugibt, nur durch den Nachweis entkräftet werden, daß sich der hessische Gesetzgeber ganz unzweideutig dahin ausgesprochen habe, daß er keine strafrechtliche, sondern eine staatsrechtliche Ministerverantwortlichkeit habe schaffen wollen.

In den folgenden Ausführungen soll untersucht werden, ob dieser Nachweis in diesem Umfang zu erbringen und ob er notwendig zur Begründung der Behauptung ist, daß die Geltendmachung der staatsrechtlichen Ministerverantwortlichkeit durch die Reichsjustizgesetze nicht ausgeschlossen sei. Hierzu ist zunächst

[1]) Monographisch wurde die Ministerverantwortlichkeit im Großherzogtum Hessen behandelt von Heinrich Geßner, Erlangener Dissertation 1898 und Karl Esselborn, Gießener Dissertation 1902.

Digitized by Google

ein Blick auf die Entstehung des hessischen Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister und die deutsche Literatur über diese Materie erforderlich.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Minister sind enthalten in der hessischen Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820, in dem bereits erwähnten, einen integrierenden Bestandteil der letzteren bildenden Gesetz vom 5. Juli 1821, sowie in dem Gesetze vom 8. Januar 1824, welches das Ergänzungsverfahren bezüglich der Mitglieder des Staatsgerichtshofes regelt.

Früher als Hessen hatten von den jetzt zum Deutschen Reich gehörenden Staaten derartige gesetzliche Bestimmungen Bayern (Verf.-Urk. v. 26. Mai 1818), Württemberg (Verf.-Urk. v. 25. September 1819) und Baden (Verf.-Urk. v. 22. August 1818). Die Bestimmungen über Ministerverantwortlichkeit sind aber in Bayern durch Gesetz vom 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betr., in Baden durch die Novelle zur Verf.-Urk. vom 22. Februar 1867 wesentlich verändert worden, so daß Hessen nach Württemberg von den Bundesstaaten des Deutschen Reiches die ältesten Bestimmungen über Ministerverantwortlichkeit besitzt.

Die deutsche Staatsrechtsliteratur bemächtigte sich des Gegenstandes erst in dem dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhunders: Buddeus, Die Ministerverantwortlichkeit in konstitutionellen Monarchien, Leipzig 1833, Mohl, Die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung, Tübingen 1837. Diese behandeln die Ministerverantwortlichkeit ganz unter strafrechtlichen Gesichtspunkten. Der erste, der sich mit Entschiedenheit gegen den strafrechtlichen Charakter der Ministerverantwortlichkeit aussprach, war Bluntschli (Deutsches Staatswörterbuch Bd. 10, Stuttgart u. Leipzig 1867), der den politischen Zweck der Einrichtung betonte und die Verantwortlichkeit deshalb eine „politische" nannte. Seinen Anregungen folgte Samuely (Das Prinzip der Ministerverantwortlichkeit in der konstitutionellen Monarchie, Berlin 1869), welcher die Ministerverantwortlichkeit einen disziplinaren Charakter beilegte. Die letzte Etappe dieser Entwickelung bedeutet die staatsrechtliche Anschauung, die als der jetzt herrschende zu bezeichnen und namentlich von Pistorius (Die Staatsgerichtshöfe und die Ministerverantwortlichkeit nach heutigem deutschen Staatsrecht, Tübingen 1891) vertreten worden ist; sie erblickt den Rechtsgrund der Verantwortlichkeit des Ministers in der besonderen Stellung desselben im konstitutionellen Staate.

Da nach den Justizgesetzen des Deutschen Reiches eine Straffache nur da vorhanden ist, wo eine kriminelle Strafe verhängt werden kann, und eine solche außer von den ordentlichen Gerichten nur von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten im Sinne des § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder von reichsgesetzlich bestellten oder zugelassenen Gerichten ausgesprochen werden kann, die Staatsgerichtshöfe jedoch keiner dieser Kategorien angehören, so folgt hieraus, daß der Staatsprozeß kein Strafprozeß, der Staatsgerichtshof kein Strafgericht und der Urteilsspruch desselben kein Strafurteil ist. Es ist somit die Realisierung der Ministerverantwortlichkeit in allen den deutschen Bundesstaaten, in denen sie einen rein strafrechtlichen Charakter hat, durch die Reichsjustizgesetze ausgeschlossen. Gehört das Großherzogtum Hessen zu diesen?

Da die Entstehung des hessischen Ministerverantwortlichkeitsgesetzes vor der Zeit liegt, in der sich die staatsrechtliche Literatur eingehend mit diesem Gegenstand befaßte, so kann man nicht sagen, daß das Gesetz „in einer Zeit entstanden sei, die völlig in den Banden der strafrechtlichen Theorie lag" (Passow S. 36);

Digitized by Google

vielmehr hatten sich zu dieser Zeit die Ansichten über das Wesen der Ministerverantwortlichkeit in keiner Weise geklärt und verdichtet, daß von einer herrschenden Ansicht nicht die Rede sein kann. Hierfür war auch die ganze Materie zu neu. Dies bestätigen die bei Beratung des Gesetzes gepflogenen Verhandlungen; so erklärte beispielsweise der Staatsminister von Grolmann in seiner Rede bei Ueberreichung des Gesetzentwurfes, „daß die Regierung deshalb diesen Punkt zur weiteren Beratung ausgesetzt habe, weil ihr begegnete, daß sie über die Natur und die Grenzen der eigentümlichen Verantwortlichkeit der Minister und der unmittelbaren Stellen noch nicht vollkommen klar sah, und weil sie die Entscheidung über einen so hochwichtigen Gegenstand, bei welchem der Irrtum nur von den unglücklichsten Folgen begleitet sein könne, nicht übereilen dürfte" (Beilage 38 z. Prot. 15 d. 2. Kammer v. 27. Juli 1820). Es läßt sich daher nicht mit Bestimmtheit sagen, ob die gesetzgebenden Faktoren eine strafrechtliche Verantwortlichkeit statuieren wollten, oder ob sie sich diese im Sinne einer staatsrechtlichen gedacht hätten. Jedenfalls war der strafrechtliche Charakter der Ministerverantworlichkeit in dem hessischen Gesetz nicht in einer Weise durchgeführt, daß die Annahme einer staatsrechtlichen Ministerverantwortlichkeit den Intentionen und dem ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers widersprechen würde.[1])

Gegen die Annahme eines strafrechtlichen Charakters der Ministerverantwortlichkeit nach hessischem Recht sprechen folgende Gründe:

1. Das Gesetz vom 5. Juli 1821 spricht nicht von „bestrafen", sondern von „die Verantwortlichkeit geltend machen" (Art. 12, vgl. Cosack, Das Staatsrecht des Großherzogtums Hessen 1894 S. 50 f.).

2. Gegenstand der Ministeranklage sind „gesetzwidrige Handlungen, sowie die Nichterfüllung der Zusagen des Regenten an die Stände" (Art. 1). Die Verantwortlichkeit wegen gesetzwidriger Handlungen bezieht sich nur auf Amtshandlungen; nach dem Ausschußbericht der 2. Kammer vom 2. April 1821 herrschte volle Uebereinstimmung darüber, „daß hier nur von Verletzung der Amtspflichten die Rede sein könnte". Die Verantwortlichkeit wegen Nichterfüllung der Zusagen des Regenten ist der hessischen Verfassung eigentümlich und findet sich in keiner anderen deutschen Verfassungsurkunde. Diese Bestimmung erklärt sich daraus, daß das hessische Gesetz aus einer Zeit stammt, in welcher der Bau des hessischen Verfassungswerks noch im Entstehen begriffen war.[2]) Der Ausschußbericht der 2. Kammer vom 14. Oktober 1820 bemerkt hierzu: „Die Stände müssen eine große Beruhigung darin finden, wenn der gegenwärtige Gesetzesentwurf über die Verantwortlichkeit der Minister ihnen die Ausführung der Zusicherungen, welche der Großherzog dem Volke in dieser Beziehung erteilt hat und erteilen wird, dadurch sichert, daß er die oberste Staatsbehörde für die Erfüllung derselben verantwortlich macht." Durch diese Bestimmung wird die Verantwortlichkeit

[1]) Geßner a. a. O. S. 35 u. 38 gelangt hauptsächlich auf Grund der unten unter 3 u. 4 angeführten Argumente zu dem Ergebnis, daß sich der hessische Gesetzgeber „vollständig darüber klar gewesen sei, daß es sich nicht um Einführung eines besonderen Strafverfahrens für Minister bei kriminell strafbaren Handlungen derselben handele", und „daß die hessische Ministeranklage durchaus keinen strafrechtlichen Charakter trägt".

[2]) Der Gesetzesentwurf wurde am 27. Juli 1820 den Ständen vorgelegt; seine Beratungen zogen sich bis zum 24. Mai 1821 hin. Es ist demnach ungenau, wenn Geßner S. 11 bemerkt, daß das Ministerverantwortlichkeitsgesetz zur Zeit der Verkündung der Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820 bereits „beschlossen" gewesen sei.

Digitized by Google

des Ministers für Unterlassen [1]) von Handlungen, die dem Monarchen durch Gesetz zwar nicht in einer imperativen, sondern in einer milderen Form — z. B. der Monarch „wird" [2]) — vorgeschrieben sind, und durch die Form ihrer Verkündung gleichsam eine in dem betreffenden Gesetze gemachte Zusage des Monarchen an die Stände darstellen, unzweifelhaft ausgesprochen. Nachdem aber so durch Gesetz die Erfüllung der Zusagen des Regenten an die Stände den Ministern zur Pflicht gemacht ist, erscheint die Nichterfüllung dieser gesetzmäßigen Verpflichtung als eine Gesetzwidrigkeit. Die Minister haften demnach überhaupt wegen Gesetzwidrigkeiten. [3]) Die Formulierung eines so allgemeinen Tatbestandes würde aber gegen den strafrechtlichen Grundsatz nulla poena sine lege verstoßen.

3. Aus den Materialien ist zunächst folgende Bemerkung des Staatsministers du Thil anzuführen: „Nie sind die obersten Staatsbeamten hinsichtlich der Verbrechen, die sie als Privatleute oder als öffentliche Beamte begehen könnten, den Gesetzen oder Gerichten entzogen gewesen, aber die Anklagen, von welchen hier die Rede ist, finden nicht bloß [4]) wegen Verbrechen statt; eine augenblickliche Nichtachtsamkeit, ein Irrtum, eine unrichtige, ja, was noch mehr ist, eine von der Ansicht der Stände oder des Richters nur abweichende Ansicht kann die Anklage oder Verurteilung des übrigens achtbarsten Mannes zur Folge haben. Es ist also nicht daran zu denken, daß Entsetzung vom Amt jedesmal als Strafe zuerkannt werden müßte, vielmehr wird sich der Richter oft begnügen, auf Schadenersatz oder andere Genugtuung zu erkennen, es vielleicht dabei bewenden lassen, seine Mißbilligung zu erkennen zu geben, um ein ähnliches Verfahren für die Zukunft zu verhindern" (Beil. 15 z. Prot. 14 d. 1. Kammer v. 29. August 1820 Heft I S. 61).

---

[1]) Hieraus folgt, daß die „Kontrasignatur keine wesentliche Voraussetzung für die Uebernahme der Verantwortlichkeit ist. Vgl. v. Frisch, Die Verantwortlichkeit der Monarchen und höchsten Magistrate, Berlin 1904, S. 198. Dieses führt auch Geßner S. 26 richtig aus. Eine andere Frage ist die, ob die Kontrasignatur notwendig ist. Geßner ist in der Bejahung dieser Frage beizustimmen, aber nicht deshalb, weil Art. 4 der Verfassungsurkunde, wonach die Person des Großherzogs heilig und unverletzlich ist, die Unverantwortlichkeit des Monarchen proklamiert, sondern weil sie durch Art. VII Abs. 1 der Verordnung vom 28. Juni 1821 über die Organisation der obersten Staatsbeamten, wonach Gesetze und vom Monarchen ausgehende Verfügungen derjenige Minister zu kontrasignieren hat, in dessen Departement sie einschlagen, vorgeschrieben ist. Dagegen widerspricht sich Geßner selbst, wenn er die Frage, ob in Hessen die Gegenzeichnung ein Erfordernis der Giltigkeit des Erlasses sei, als „mindestens zweifelhaft, d. h. wohl zu verneinend" bezeichnet. Ist die Gegenzeichnung notwendig, so wird ein Erlaß erst durch sie rechtsverbindlich und vollziehbar.

[2]) Vgl. Art. 64 der Verfassungsurkunde: „Der Großherzog „wird" die Stände wenigstens alljährlich versammeln; im Falle einer Auflösung „wird" er binnen sechs Monaten eine neue Ständeversammlung berufen". — Art. 4 d. Ges. v. 5. Juli 1821, wonach der Großherzog im Falle einer von beiden Kammern der Stände gemeinschaftlich beschlossenen und durch eine gemeinschaftliche Deputation überreichten Anklage eines Ministers dessen Versetzung in Anklagestand beschließen „wird". Nichtversetzung des Ministers in Anklagestand wäre in diesem Fall eine Verfassungsverletzung seitens des Großherzogs.

[3]) Nicht wegen bloßer Pflichtwidrigkeiten. Der Antrag der zweiten Kammer, den Minister auch für Pflichtverletzungen verantwortlich zu machen, wurde von der ersten Kammer abgelehnt und von der zweiten darauf fallen gelassen.

[4]) Aus den Worten, daß die Anklagen nicht bloß wegen Verbrechen stattfinden, geht hervor, daß ein Staatsprozeß einen Strafprozeß wegen derselben Handlung nicht ausschloß und umgekehrt, ein Umstand, der auch gegen den strafrechtlichen Charakter der Ministerverantwortlichkeit spricht, da er sich nicht mit dem strafprozessualen Grundsatz ne bis in idem verträgt.

Digitized by Google

Ferner äußert sich der Ausschußbericht der zweiten Kammer vom 14. Oktober 1820 (Beil. 106 z. Prot. 50) folgendermaßen: „Wenn man die Verhältnisse der Personen und des Gegenstandes, von dem hier die Rede ist, genauer ins Auge faßt, so muß es auffallen, wie bedenklich es ist, überhaupt hier die Kompetenz des Gerichts auf das Erkenntnis bestimmter Strafen zu beschränken. Die Bestimmungen des gemeinen Strafrechts und unserer besonderen Verordnungen reichen vollkommen hin, um dem Richter den gesetzlichen Maßstab der Bestrafung darzubieten, und es erscheint daher als ganz unnötig und die Strafbefugnis des Richters zweckwidrig beschränkend, wenn das Gesetz eigene Strafbestimmungen für die gesetzwidrigen Handlungen und Amtsverletzungen der Mitglieder der obersten Staatsbehörde aufnehmen wollte." Will man nicht, wie Geßner (a. a. O. S. 36), zwischen dem ersten und zweiten Satz der letztzitierten Stelle einen Widerspruch erblicken, so muß man den letzteren so auslegen, daß er sich nur auf Strafarten und Strafmaß (Höchst- und Mindestmaß), nicht auf den Tatbestand von Delikten beziehe, und daß der Staatsgerichtshof auch Strafen verhängen könne, die als Disziplinarstrafen bei anderen Beamten vorkommen.

4. Auch das Schweigen des Gesetzes über die von dem Staatsgerichtshof zu verhängenden Rechtsfolgen ist nicht dahin zu deuten, daß sich der Gesetzgeber die Ministerverantwortlichkeit rein strafrechtlich gedacht habe. Unter Berücksichtigung der aus den Materialien angezogenen Stellen wird man zu dem Ergebnis gelangen müssen, daß der Staatsgerichtshof zwar an die in den Gesetzen und Verordnungen genannten Strafarten gebunden sein sollte, aber innerhalb dieses allgemeinen Rahmens die je nach Lage des einzelnen Falles ihm mit Rücksicht auf das Staatswohl angemessen erscheinenden Rechtsfolgen auszusprechen hatte. Der Staatsgerichtshof war hiernach befugt, nicht allein auf Strafen zu erkennen, die dem Strafrecht, sondern auch auf solche, die dem Disziplinarrecht angehörten oder wenigstens auch in diesem sich vorfanden. Zu den letzteren gehören Geldstrafe, Entlassung aus dem Amt mit oder ohne Ruhegehalt, sowie mit oder ohne Aberkennung der Fähigkeit, im Staatsdienst wieder angestellt zu werden. Die Befugnis zur Verhängung dieser Strafen konnte dem Staatsgerichtshof durch die Reichsjustizgesetzgebung nicht entzogen werden. Insbesondere geht die Befugnis des Staatsgerichtshofes, auf Verlust des Amtes und Unfähigkeit im Staatsdienst wieder angestellt zu werden zu erkennen, schon aus Art. 50 der Verf.-Urk. [1]) hervor, wonach eine Begnadigung hinsichtlich dieser Unfähigkeitserklärung ausgeschlossen ist.

5. Der Ansicht, daß der Staatsgerichtshof nicht ein besonderer Strafgerichtshof für Minister sei, gibt schon Weiß in seinem 1837 erschienenen „System des öff. Rechts des Großherzogtums Hessen" (Bd. I S. 551) Ausdruck, indem er bemerkt, daß die Minister wegen ihrer Privathandlungen, wegen

[1]) „Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Dienstverbrechen können nicht niedergeschlagen und Staatsdiener, welche des Dienstes dergestalt entsetzt worden sind, daß das Urteil ihre Unfähigkeit, im Staatsdienste wieder angestellt zu werden, ausdrücklich ausgesprochen hat, nie im Staatsdienste wieder angestellt werden." Beiläufig sei hier bemerkt, daß Dienstverbrechen hier nicht, wie es Geßner S. 39 tut, in dem technischen Sinne des Reichsstrafgesetzbuches, sondern ganz allgemein im Sinne einer strafbaren, im Amte begangenen Handlung zu verstehen ist. Die unter dem Einflusse des französischen Rechtes in das preußische und später in das Reichs-Strafgesetzbuch aufgenommene Dreiteilung der Delikte hatte im Jahre 1820, einer Zeit, wo in Deutschland das gemeine Strafrecht, dem sie fremd war, das größte Herrschaftsgebiet hatte, keine so allgemeine Verbreitung, daß es angängig wäre, sie der Auslegung des Artikels 50 zu Grunde zu legen.

Digitized by Google

gemeiner Verbrechen und Polizeiübertretungen nach den sonst zur Anwendung kommenden Prozeßnormen und von dem sonst zuständigen Gericht, — welches für Minister damals das Oberappellationsgericht, jedoch nicht in seiner Eigenschaft als Staatsgerichtshof, war, — gerichtet werden müßten. Er folgert dies „aus dem ganzen Zwecke, aus welchem die auf die Verantwortlichkeit jener Personen bezüglichen Gesetze zu erklären seien.“ [1]) Kann diesen Worten von Weiß auch keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden, so lassen sie doch einen Rückschluß auf die Ansicht des hessischen Gesetzgebers zu, umsomehr als Weiß zur Zeit der Abfassung seines Werks die Mohl'sche Monographie nicht kennen konnte. [2])

Aus vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß es keineswegs die Absicht des Gesetzgebers war, den Staatsgerichtshof nur dann in Tätigkeit treten zu lassen, wenn es sich um ein im Strafgesetzbuch mit Strafe bedrohtes Delikt handelte; vielmehr war er sich darüber klar, daß auch andere, ja in erster Linie andere, Handlungen als die Delikte der Strafgesetze in Frage kämen.

Ueber die rechtliche Qualifikation dieser Rechtsfolgen als kriminelle Strafen oder als staatsrechtliche Maßregeln hat sich der Gesetzgeber nicht ausgesprochen. Durch die Reichsjustizgesetzgebung hat der Staatsgerichtshof die Befugnis zur Verhängung krimineller Strafen verloren; als solche kommen die Todesstrafe und die Freiheitsstrafen in Betracht. Die übrigen Rechtsfolgen, zu deren Verhängung der Staatsgerichtshof vor Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze befugt war, kann er, wie schon erwähnt, auch weiterhin verhängen; nur haben sie nunmehr zweifellos keinen strafrechtlichen, sondern einen staatsrechtlichen Charakter. Diese Folgerung, an die der Gesetzgeber i. J. 1820 nicht denken konnte, steht mit seiner Auffassung von der Ministerverantwortlichkeit und mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht in Widerspruch, und es ist demnach nicht — wie Pistorius (a. a. O. S. 159) annimmt — dem Staatsgerichtshof in Hessen der Inhalt seiner Tätigkeit entzogen. Durch die Reichsjustizgesetzgebung erhielt somit die Ministerverantwortlichkeit in Hessen einen rein staatsrechtlichen Charakter.

Schließlich sei noch die Frage ins Auge gefaßt, ob nicht die Verwirklichung der staatsrechtlichen Verantwortlichkeit mangels genügender Vorschriften über das Verfahren vereitelt wird? Für den Staatsprozeß waren die bei dem Oberappellationsgericht geltenden strafprozessualen Bestimmungen maßgebend; diese haben mehrfach gewechselt: Im Jahr 1821 galt der gemeine Strafprozeß mit den Prinzipien des Untersuchungsverfahrens, der Schriftlichkeit und Nichtöffentlichkeit. Das mündliche und öffentliche Strafverfahren wurde in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zuerst durch ein provisorisches Gesetz vom 28. Oktober 1848 eingeführt. An seine Stelle trat die Strafprozeßordnung vom 16. September 1865, die wie der heutige Reichsstrafprozeß auf Anklageprinzip mit Mündlichkeit und Oeffentlichkeit beruht. Durch das Ausführungsgesetz zum GVG. vom 3. September 1878 (Art 6) wurden dem Oberlandesgericht zu Darmstadt die Funktionen eines Staatsgerichtshofes übertragen; es finden daher auf den Staatsprozeß die Vorschriften der Reichsstrafprozeßordnung

[1]) An einer anderen Stelle sagt Weiß (a. a. O. S 550), daß „die Bestimmung der Folgen der Verantwortlichkeit in jedem einzelnen Falle ein Gegenstand besonderer gerichtlicher Kognition sei.“

[2]) Beide Werke erschienen gleichzeitig. Mohls Vorrede ist vom 25., die Weiß'sche vom 30. Mai 1837 datiert.

Digitized by Google

entsprechende Anwendung.[1]) Infolge der Aenderung des Strafprozeßrechtes sind somit die genannten Prinzipien auch für den Staatsprozeß maßgebend geworden. Schwierigkeit bietet lediglich die Durchführung der Anklagemaxime, indem sie einen die Anklage vertretenden Faktor erfordert. Da eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung fehlt, so dürfte anzunehmen sein, daß die Person oder die Personen, die im Staatsprozeß die nach der Strafprozeßordnung der Staatsanwaltschaft obliegenden Funktionen wahrzunehmen haben, von dem Großherzog auf Grund des ihm nach Art. 73 der Verf.-Urk. zustehenden Organisationsrechtes durch Verordnung zu ernennen sind, umsomehr, als diesem nach dem hessischen Gesetz die Versetzung des Ministers in den Anklagestand obliegt.

Es ist hiernach die Möglichkeit einer Ministeranklage in Hessen in derselben Weise vorhanden wie zur Zeit des Erlasses des Gesetzes vom 5. Juli 1821, wenn auch dieses Gesetz in mehrfacher Beziehung veraltet und unklar ist.

---

[1]) Nach Geßner (a. a. O. S 44) sind die bei Erlaß des Gesetzes vom 3. September 1878 geltenden Bestimmungen der hessischen Strafprozeßordnung von 1865 als maßgebend zu erachten; da diese aber nur deshalb auf das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof Anwendung zu finden hatte, weil sie das Verfahren vor dem Oberappellationsgericht regelte, so ist, nachdem das Oberlandesgericht an Stelle des Oberappellationsgerichts die Funktion als Staatsgerichtshof erhalten hat, aus demselben Grunde nunmehr die Reichsstrafprozeßordnung für den Staatsprozeß maßgebend.

Digitized by Google

Skizzen und Notizen.

Zur Lösung der Frage „Fabrik" oder „Handwerk"?

Von **Julius Werkmeister**, Handwerkskammersekretär-Greiz.

Als nach dem Inkrafttreten der §§ 81 bis 102 und 126 bis 128 der Reichsgewerbeordnung vom 1. April 1898 die Zwangsinnungen auf Grund des § 4 ihrer Statuten in Verbindung mit §§ 100 f und 100 h leg. cit. ihre Mitgliederlisten aufzustellen begannen, bestritten eine Reihe von Betriebsinhabern ihre Zugehörigkeit zur Zwangsinnung. Damit begann der Streit „Fabrik" oder „Handwerk", der seitdem und besonders nach Beginn der Tätigkeit der Handwerkskammern die höchsten Gerichtshöfe und Verwaltungsbehörden unausgesetzt beschäftigt.

In der Gewerbeordnung ist eine Definition der Begriffe „Fabrik" oder „Handwerk" nicht gegeben, sondern nur für gewisse Unternehmungen bestimmt, daß dieselben wie Fabriken zu behandeln sind (§ 154 Abs. 2 und 3 GewO.). Die im § 2 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes enthaltene Bestimmung des Begriffs „Fabrik" ist für das Gebiet der Gewerbeordnung nicht maßgebend, da jene Begriffsbestimmung ausschließlich nur für das Gebiet des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes gegeben ist. Bei der jeweiligen Entscheidung der Frage, ob einem Unternehmen die Eigenschaft eines Fabrikbetriebes im Sinne der Gewerbeordnung zukommt, wird in Ermangelung einer Legaldefinition geprüft, ob diejenigen Merkmale vorliegen, welche nach der in Theorie und Rechtsprechung herrschenden Rechtsanschauung, wie sie namentlich in den Erkenntnissen des Reichsgerichts zum Ausdruck gekommen ist, für den Fabrikbegriff wesentlich sind, und ob unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse die Qualifikation des Unternehmens als Fabrik gerechtfertigt ist.

Zu den für den Fabrikbegriff wesentlichen Merkmalen gehören nach der herrschenden Rechtsanschauung:

a) der Grundsatz der Arbeitsteilung sowohl zwischen der leitenden vorwiegend kaufmännischen Tätigkeit des Unternehmers und der technischen Tätigkeit der Gehilfen, als auch zwischen den Gehilfen untereinander;
b) ein erheblicher Umfang der Produktion resp. Arbeitsleistung;
c) die Konzentration der Arbeit in der gewerblichen Anlage (Einheit des Betriebes);
d) eine erhebliche Anzahl von Arbeitern;
e) eine umfangreiche Verwendung von Kraft- und Arbeitsmaschinen und
f) eine verhältnismäßig große Ausdehnung der Betriebsräume und sonstigen Betriebseinrichtungen.

Digitized by Google

Prüft man unbefangen die Prinzipien und Ergebnisse der äußerst zahlreichen Entscheidungen ꝛc. so wird man bald zu der Ueberzeugung kommen, daß notwendigerweise die Bestrebungen, eine allgemein gültige Charakteristik für eine Definition von „Fabrik" und „Handwerk" zu finden, erfolglos sein müssen, da es eine scharfe Grenze zwischen Fabrik und Handwerk nicht gibt. Die deutlich als Fabrik und Handwerk ausgeprägten Betriebe bleiben hier natürlich außer Betrachtung. — Der Unterrichtete wird sofort erkennen, daß es sich hier um sogenannte Grenzgebiete handelt, und daß es unsinnig wäre, für derartige Uebergangsformen Klassifikationsnormen aufstellen zu wollen.

Wir sehen also, daß der nach dieser Richtung hin eingenommene Standpunkt kein Fundament für die Lösung der Frage „Fabrik" oder „Handwerk" bietet, und daß deshalb auch mit der vom deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag (Lübeck 1904) gewünschten Schaffung einer „Reichsbehörde" zur höchsten Entscheidung der Streitigkeiten gar nicht gedient sein kann.

Aber wie anders dürfte die Frage zu lösen, der Streit überhaupt zu beseitigen sein? Suchen wir zunächst einmal die Frage zu beantworten, worin denn die eigentliche Ursache dieses Streites liegt, der für die Verwaltungspraxis eine so große Bedeutung erlangte. Die Antwort ist kurz die: Viele meist größere Betriebe suchen sich ihren Verpflichtungen gegen die Handwerkskammer wegen

1. der Beiträge,
2. der Kontrolle über das Lehrlingswesen

zu entziehen, indem sie ihre Weigerung damit begründen, sie seien Fabrikbetriebe und unterstehen somit nicht der Handwerkskammer.

Was zunächst die Beitragspflicht anlangt, so hat die Bestimmung des § 103 l RGO. in ihrer Anwendung in den Handwerkerkreisen eine allgemeine Unzufriedenheit und Unruhe hervorgerufen. Es läßt sich nicht leugnen, daß dafür ein berechtigter Grund vorhanden ist. Heute müssen die Handwerker die Beiträge und Lasten allein, speziell für die Ausbildung der Lehrlinge tragen, die später ihre Arbeitskraft in den Dienst der Fabrik, Industrie und anderer großstädtischer Gewerbe stellen. Darin liegt eine Begünstigung jener Betriebe auf Kosten des in schwerem Kampfe ums Dasein ringenden Handwerks, deren Beseitigung im Wege ausgleichender Gerechtigkeit von unserer Gesetzgebung sobald als möglich angestrebt werden sollte. Das ist nicht schwierig, wenn

> man alle Betriebe — ob groß oder klein, ob dieselben der Landwirtschaft, dem Handel, der Industrie usw. angehören bleibt sich gleich —, welche handwerksmäßig ausgebildete Arbeiter beschäftigen, nach der Höhe der an dieselben gezahlten Löhne zu den Kosten der Handwerkskammer beitragspflichtig macht.

Diese Forderung ist wiederholt, ihrem Wortlaute nach zuletzt in der Konferenz der Mitteldeutschen Handwerkskammervereinigung zu Dessau, gestellt worden.

Die Feststellung, in welchem Umfange diese Betriebe Handwerker beschäftigen und die Höhe der an dieselben gezahlten Löhne, ist, wie der Vorsitzende der Handwerkskammer zu Magdeburg — Schökel — sehr treffend ausführte, nicht so schwierig, als es auf den ersten Blick erscheinen möchte. Denn diese Betriebe unterstehen alle der Unfallversicherung und haben Lohnlisten zu führen, die schon der Gefahrenklassen wegen die beschäftigten Handwerker getrennt von den Arbeitern bringen. Diese Lohnlisten würden der Veranlagung zu den Kosten der Handwerkskammer zu Grunde zu legen sein.

Zur Beseitigung der oft schwer empfundenen Härte der Doppelbesteuerung

Digitized by Google

könnte man den einfachen, d. h. entweder den an die Handels- oder den an die Handwerkskammer zu leistenden Beitrag zur einen Hälfte für die eine, zur anderen Hälfte für die andere Kammer zur Erhebung bringen.

Aber das allein heißt die Frage „Fabrik" oder „Handwerk" nicht lösen, den Streit nicht beseitigen. Es handelt sich, wie oben angeführt, weiter noch um „die Kontrolle über das Lehrlingswesen."

In der Ausübung der Kontrolle im Lehrlingswesen ist die Handwerkskammer beschränkt. Das Gesetz hat es so gewollt, indem man die Vorschriften des Tit. VII sub III der Reichsgewerbeordnung betr. „Lehrlingsverhältnisse" in

a) allgemeine Bestimmungen (§§ 126 bis 128) und

b) besondere Bestimmungen *für Handwerker* (§§ 129 bis 132a)

eingeteilt hat.

Für die Handwerksbetriebe gelten alle Bestimmungen der §§ 126 bis 128, außerdem aber noch die verschärfenden Bestimmungen der §§ 129 bis 132a, während gemäß Art. 3 sub 2 zu § 134 leg. cit. auf Fabriklehrlinge nur die Bestimmungen der §§ 126 bis 128 Anwendung finden. Das heißt also: Fabrikbetriebe unterstehen im Punkte des Lehrlingswesens nicht der Kontrolle der Handwerkskammer. Viele Betriebe suchen sich daher auch ihren Verpflichtungen gegen die letztere zu entziehen, indem sie ihre Weigerung damit begründen, sie seien Fabrikbetriebe.

Es muß als ein tatsächlich berechtigter Grund zur Unzufriedenheit bezeichnet werden, daß der *handwerksmäßig* auszubildende Lehrling nur deshalb der Aufsicht der Handwerkskammer entzogen ist, weil sein Lehrherr Fabrikant oder Großbetriebsinhaber ist. Ist es nicht ein höchst ungesunder aber auch sehr bedenklicher Zustand, wenn z. B. in einer großen Buchdruckerei, in welcher Lehrlinge genau so zu Schriftsetzern ausgebildet werden, wie in einer mittleren oder kleineren Druckerei, diese nur deshalb der Kontrolle der Handwerkskammer entzogen sind, weil jener Betrieb, in dem sie lernen, ein Großbetrieb ist? Ist nicht die nächste Folge, daß zwei Gehilfenschaften dazu erzogen werden, nebeneinander herzulaufen, von denen die eine geprüft, die andere aber, weil aus dem Großbetrieb hervorgegangen, ungeprüft ist? Und welcher Nachteil entspringt daraus für die letztere! Nach der Bestimmung des § 129 RGO. steht in Handwerksbetrieben die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben und in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll,

entweder die von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrzeit, oder so lange die Handwerkskammer eine Vorschrift über die Dauer der Lehrzeit nicht erlassen hat, mindestens eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die *Gesellenprüfung bestanden*, oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk *selbständig* ausgeübt haben oder als *Werkmeister* oder in *ähnlicher Stellung* tätig gewesen sind.

Der mittlere oder kleinere Buchdrucker wird danach, wenn er Lehrlinge beschäftigt, gezwungen sein, solche Gehilfen, die in einem Großbetriebe gelernt haben und deshalb keine Gelegenheit zur Ablegung der Gesellenprüfung hatten, zurückzuweisen.

Dadurch aber ist das Arbeitsfeld dieser Gehilfen ein beschränktes und begrenztes. Sollte nun noch Gesetz werden, daß nur denjenigen Personen die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen zusteht, welche das

Digitized by Google

24. Lebensjahr vollendet haben und in dem Handwerk, in dem das Halten und die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, die Berechtigung zur Führung des Meistertitels haben, und daß weiter jeder Handwerkslehrling gezwungen ist, sich der Gesellenprüfung zu unterziehen, so würden nach dem angeführten Beispiele die Schriftsetzer, die in Großbetrieben gelernt haben, gegenüber den in Handwerksbetrieben ausgebildeten Schriftsetzern einen noch größeren Nachteil erfahren.

Genau so verhält es sich aber auch mit all den jungen Leuten, die in einer Fabrik das Tischler-, Schlosser-, Schmiede- usw. Handwerk erlernen bezw. erlernt haben.

Man scheint auch bereits an beteiligter Stelle diese Nachteile erkannt zu haben; denn in verschiedenen Handwerkskammerbezirken haben Fabriken die Prüfung ihrer handwerksmäßig vorgebildeten Lehrlinge durch den Prüfungsausschuß der Handwerkskammer gewünscht, und einzelne Handwerkskammern haben auch diesem Wunsche entsprochen. Ob jene Kammern dazu die Berechtigung hatten, wollen wir hier nicht untersuchen, müssen es aber bezweifeln, da die Bestimmungen der §§ 131 ff. gemäß Art. 3 sub 2 zu § 134 RGO. auf Fabriklehrlinge keine Anwendung finden. Doch dies nur nebenbei.

Wir haben also gesehen, daß mit der Vorschrift des Art. 3 sub 2 zu § 134, welche die §§ 129 bis 132 a für die Fabriklehrlinge ausschließt, auch noch sehr bedenkliche Nachteile verbunden sind, deren Beseitigung mit der augenblicklichen Beschränkung in der Kontrolle über das Lehrlingswesen ebenfalls von unserer Gesetzgebung angestrebt werden sollte, um die strittige Frage „Fabrik" oder „Handwerk" in gerechter und praktischer Weise am leichtesten, sichersten und billigsten zu lösen. Denn, wenn nach § 103 e RGO. die nähere Regelung des Lehrlingswesens herbeizuführen und die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen als erste Aufgabe der Handwerkskammer genannt wird, so wird sie dieselbe doch nur dann voll und ganz erfüllen können, wenn ihr alle Lehrlinge, die handwerksmäßig ausgebildet werden, unterstellt und alle Betriebe ohne Unterschied, ob Handwerk oder Fabrik, welche Lehrlinge handwerksmäßig ausbilden, insoweit den Vorschriften der Reichsgewerbsordnung Tit. VII sub III §§ 126—132 a unter Berücksichtigung notwendiger Aenderungen oder Ergänzungen (z. B. § 129 Art. 3 sub 2 zu § 134) unterworfen sind.

Die Pflicht der Gerechtigkeit allein schon erfordert es, daß in der strittigen Frage „Fabrik" oder „Handwerk" endlich einmal ein gangbarer Weg geschaffen wird, der die vorhandenen Uebel und Mißstände beseitigt und beiden Teilen Ruhe und Zufriedenheit bringt. Diesen Weg glauben wir mit obiger Ausführung in aller Kürze bezeichnet zu haben.

Digitized by Google

Aus den Gesetzblättern.

(Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 27: Bek., betr. Ausnahmen von dem Verbote der **Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe** v. 23. 5. 1906 S. 475, 476. — **Nr. 28**: Ges., betr. die Feststellung des **Reichshaushalts-Etats** für das Rechnungsjahr **1906** v. 31. 5. 1906 S. 477—512. — Ges., betr. die Feststellung des **Haushalts-Etats für die Schutzgebiete** auf das Rechnungsjahr **1906** v. 31. 5. 1906 S. 512—523. — **Nr. 29**: Ges., betr. **Uebernahme einer Garantie des Reichs** in bezug auf eine **Eisenbahn von Duala nach den Manengubabergen** v. 4. 5. 1906 S. 525—558. — Bek., betr. Aenderung der **Militär-Transport-Ordnung** v. 23. 5. 1906 S. 558—563. — **Nr. 30**: Ges. über die **Pensionierung der Offiziere** einschließlich Sanitätsoffiziere **des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen** v. 31. 5. 1906 S. 565—592. — Ges. über die **Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen** v. 31. 5. 1906 S. 593—614. — **Nr. 31**: Ges. wegen Aenderung einiger Vorschriften des **Reichsstempelgesetzes** v. 3. 6. 1906 S. 615—620. — Ges., betr. die **Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld** v. 3. 6. 1906 S. 620—622. — Anlagen: 1. Ges. wegen Aenderung des **Brausteuergesetzes** S. 622--631. — 2. **Zigarettensteuergesetz** S. 631—642. — 3. Ges. wegen Aenderung des **Reichsstempelgesetzes** S. 642–653. — 4. **Erbschaftssteuergesetz** S. 654—674. — **Nr. 32**: Bek., betr. die **Fassung des Brausteuergesetzes** v. 7. 6. 1906 S. 675—693. — **Nr. 33**: Bek., betr. die **Fassung des Reichsstempelgesetzes** v. 7. 6. 1906 S. 695—728. — **Nr. 34**: Novelle zum Ges., betr. die **Deutsche Flotte**, vom 14. Juni 1900. V. 5. 6. 1906 S. 729. — Ges. zur Aenderung des Gesetzes, betr. die **Ausgabe von Reichskassenscheinen** v. 5. 6. 1906 S. 730. — Ges., betr. die **Entlastung des Reichs-Invalidenfonds** v. 9. 6. 1906 S. 730, 731. — Ges., betr. Abänderung des Gesetzes über die Bewilligung von **Wohnungsgeldzuschüssen** vom 30. Juni 1873. V. 9. 6. 1906 S. 731, 732. — BO., betr. die **Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873.** V. 1. 6. 1906 S. 732—734. — **Nr. 35**: Ges., betr. die Aenderung des Gesetzes über die **Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden** v. 9. 6. 1906 S. 735, 736. — Bek., betr. die dem Internationalen Uebereinkommen über den **Eisenbahnfrachtverkehr** beigefügte Liste v. 9. 6. 1906 S. 736. — Bek., betr. das Gesetz über die **Schlachtvieh- und Fleischbeschau** vom 3. Juni 1900. V. 14. 6. 1906 S. 737. — **Nr. 36**: **Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden** v. 8. 5. 1906 S. 739—842.

Aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Nr. 31: Bek. über Außerkraftsetzung der Vorschriften des Gesetzes, betr. die Wertbestimmung der Einfuhrscheine im Zollverkehre vom 12. Februar 1906. V. 2. 6. 1906 S. 586. — **Nr. 32**: Veränderungen in den von den obersten Landesfinanzbehörden den Zoll- und Steuerstellen in Gemäßheit der Ausführungsbestimmungen zu § 4 **des Zolltarifgesetzes** vom 25. Dezember 1902 erteilten Abfertigungsbefugnissen (siehe Zentralblatt 1906 S. 420 ff.) S. 592. — **Nr. 33**: Zusammenstellung der Aenderungen und Ergänzungen des **Warenverzeichnisses zum Zolltarif** und der **Anleitung für die Zollabfertigung** v. 19. 6. 1906 S. 595—598 — **Nr. 34**: **Ausführungsbestimmungen zum Zigarettensteuergesetz** v. 16. 6. 1906 S. 601—647. — **Nr. 35**: Bek., betr. Abänderungen der **Ausführungsbestimmungen** A, C **und** D **zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze** v. 16. 6. 1906 S. 651—654. — Verzeichnis der im Auslande zur Ausstellung von Zeugnissen über die **chemische Untersuchung von zollbegünstigten Gerbstoffauszügen** ermächtigten wissenschaftlichen oder Fachanstalten v. 11. 6. 1906 S. 655, 656. — **Nr. 36**: Bestimmungen zur **Ausführung des Offizierpensionsgesetzes und des Mannschaftsversorgungsgesetzes** v. 19. 6. 1906 S. 659—671.

Aus dem Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 8: Ges., betr. die **Besteuerung der Bergwerke** v. 17. 5. 1906 S. 51, 52.

Digitized by Google

Aus den Gesetzblättern der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28: Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung wegen Abänderung des am $\frac{\text{23. Dezember}}{\text{8. August}}$ 1843 zwischen der Königlich Preußischen Regierung zu Merseburg und dem Herzoglich Sächsischen Konsistorium zu Altenburg mit Genehmigung des Königlich Preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin und Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg über die kirchlichen und Schulverhältnisse des altenburgischen Dorfes Hainchen abgeschlossenen Rezesses. V. 15. 7. 1905 S. 177, 178. — Bek. der Ministerialerklärung vom 12. Mai 1906 zu dem zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrage vom 15. Juli 1905 wegen Abänderung des am $\frac{\text{23. Dezember}}{\text{8. August}}$ 1843 zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg über die kirchlichen und Schulverhältnisse des altenburgischen Dorfes Hainchen abgeschlossenen Rezesses. V. 23. 5. 1906 S. 179.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Bayern.

Nr. 30: Bek., Aenderung der **Militär-Transport-Ordnung** für Eisenbahnen betr. v. 12. 6. 1906 S. 208. — **Nr. 32:** Bek., die **Postordnung für das Königreich Bayern** vom 27. März 1900 betr. V. 27. 6. 1906 S. 213, 214.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

8. Stück. Nr. 39: Ges., betr. die Erhebung von **Kosten für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung** und von **Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen** v. 30. 4. 1906 S. 113—161. — **9. Stück.** Nr. 40: Ges. zur Abänderung des Gesetzes vom 25. April 1884, das **Staatsschuldbuch** betr. V. 11. 6. 1906 S. 163—168. — Nr. 41: Bek. des Textes des Gesetzes über das **Staatsschuldbuch** v. 12. 6. 1906 S. 168—175. — Nr. 42: VO., die Ausführung des Gesetzes über das **Staatsschuldbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1906 betr. V. 14. 6. 1906 S. 175—187.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum Baden.

Nr. XV: VO., den **Vollzug des Jagdgesetzes** betr. v. 16. 5. 1906 S. 118. — VO., die Abänderung der Vollzugsverordnung vom 28. November 1899 zum **Invalidenversicherungsgesetz** betr. V. 6. 6. 1906 S. 118. — Bek., die **Ausgabe der Quittungskarten** betr. v. 6. 6. 1906 S. 118. — **Nr. XVI:** Ges., die Vereinigung der Gemeinde Kleingemünd mit der Gemeinde Neckargemünd betr. v. 12. 6. 1906 S. 119, 120. — Bek., die Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die **Zigarettensteuer** v. 18. 6. 1906 S. 120, 121. — Bek., die Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Aenderung des **Reichsstempelgesetzes** v. 19. 6. 1906 S. 121. — **Nr. XVII:** Ges., die **Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte** betr. v. 22. 6. 1906 S. 123. — VO., den Vollzug des **Reichserbschaftssteuergesetzes** betr. v. 21. 6. 1906 S. 124—130. — **Nr. XVIII:** Ges., die **Diäten der Landtagsabgeordneten** betr. v. 26. 6. 1906 S. 131. — VO., die **Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte** betr. v. 25. 6. 1906 S. 134.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 13: Ges., die **Landwirtschaftskammer** betr. v. 16. 5. 1906 S. 143—155. — VO., die **Landwirtschaftskammer** betr. v. 16. 5. 1906 S. 156. — Bek., die **Wahlen zur Landwirtschaftskammer und zu den Ausschüssen der Landwirtschaftskammer für die Provinzen** betr. v. 16. 5. 1906 S. 156—199. — **Nr. 14:** VO., die Abänderung der Verordnung über die **Reifeprüfung an den Realgymnasien** vom 18. Januar 1893 betr. V. 9. 6. 1906 S. 201, 202. — VO., die Abänderung der Verordnung über die **Reifeprüfung an den Gymnasien** vom 18. Januar 1893 betr. V. 9. 6. 1906 S. 202, 203.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor von Eheberg,** Erlangen, solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff,** München Kaiserstraße 2, eingesandt werden.

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf des Halbjahrs gezahlt, in dem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München, Leubachplatz 1. **J. Schweitzer Verlag** (Arthur Sellier).

Die Firma **J. Schweitzer Sortiment in München, Leubachplatz 1,** hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen" übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg. **1868—1905,** vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für . . . . . Mk. **200.—**

„ **1870—1905** gut gebunden für . . . . . „ **140.—**

„ **1881—1905** „ „ „ . . . . . „ **110.—**

Kleinere Serien, einzelne Bände, einzelne Hefte und Separatabdrücke je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

Meurer, Dr. Christ., Prof. der Rechte in Würzburg.

Die Genfer Konvention

und die Frage ihrer Reform. gr. 8°. (VII, 67 S.) 1906. **Mk. 3.—.**

Meurer, Dr. Christian, Prof. d. Rechte in Würzburg.

Die Haager Friedenskonferenz.

I. Band: Das Friedensrecht der Haager Konferenz. gr. 8°. (VIII, 391 S.) 1905. Preis **Mk. 15.—.**

Prof. Meurer versprach in seiner 1903 erschienenen Rektoratsrede „Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz" eine erschöpfende quellenmäßige Darstellung der gesamten Verhandlungen dieser völkerrechtlich ungemein wichtigen Konferenz. Der erste Band liegt hier vor. Das groß angelegte Werk wird eine günstige Aufnahme finden, denn es erschließt zum erstenmale die Konferenzprotokolle in systematischer und kritischer Sichtung der weiteren Oeffentlichkeit.

Der II. Band wird das „Kriegsrecht" behandeln und Ende 1906 erscheinen.

Seydel, Max von.

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht.

Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs. gr. 8°. (96 S.) **Mk. 2.40.**

Diese Vorträge, eine der schönsten und reifsten Gaben des berühmten Staatsrechtslehrers, sind in den Jahrgängen 1898—1900 der Annalen erschienen. Die Separatausgabe wird der großen Zahl von Seydels Verehrern, namentlich aber der studierenden Jugend willkommen sein.

Digitized by Google

J. v. Staudinger's

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

und dem Einführungsgesetze

2. vollständig neu bearbeitete Auflage

ist vollständig.

Lex. 8. 7 Bände. Brosch. **Mk. 124.20**, geb. in Halbfranz **Mk. 141.70.**

Der Gesamt-Kommentar besteht aus folgenden Bänden:

Bd. I. **Einleitung und Allgemeiner Teil** von Prof. Dr. **Th. Loewenfeld** und Prof. Dr. **E. Riezler** (XIV und 624 S.). Brosch. Mk. 14.—; geb. in Halbfr. Mk. 16.50.

Bd. II. **Recht der Schuldverhältnisse** von Prof. **L. Kuhlenbeck**, I. Staatsanwalt im Kgl. Bayer. Justizministerium **K. Kober** und Landgerichtsrat **Th. Engelmann.** 2 Bde. (VIII und 350 S.; VIII und 1015 S.) Brosch. Mk. 31.60; geb. in Halbfr. Mk. 36.—.

Bd. III. **Sachenrecht** von I. Staatsanwalt im Kgl. Bayer. Justizministerium **K. Kober** (VIII und 664 S.) Brosch. Mk. 15.—; geb. in Halbfr. Mk. 17.50.

Bd. IV. **Familienrecht** von Landgerichtsrat Dr. **Th. Engelmann.** (X, 1284 S.) Brosch. Mk. 28.60; geb. in Halbfr. Mk. 31.60.

Bd. V. **Erbrecht** von Rechtsanwalt Dr. **F. Herzfelder.** (XII, 820 S.) Brosch. Mk. 19.—, geb. in Halbfr. Mk. 21.60.

Bd. VI/VII. **Einführungsgesetz** von Rat am Bayer. Obersten Landesgericht **J. Wagner**, I. Staatsanwalt im Justizministerium **K. Kober** und Prof. Dr. **L. Kuhlenbeck.** — **Alphabetisches Gesamtregister,** bearb. von Landgerichtsrat **Fritz Keidel.** (VIII, 403 und II, 223 S.) Brosch. **Mk. 16.—**, geb. in Halbfr. **Mk. 18.50.**

Ueber den kürzlich erschienenen 5. Band urteilte Prof. Dr. **Jaeger** in Leipzig:

„Herzfelders Erbrecht gehört nicht nur zu den gelungensten Teilen des Staudingerschen Kommentars, sondern zweifellos zu den trefflichsten Leistungen der neuen Kommentarliteratur. Verfasser vereinigt tiefes Verständnis für die Praxis mit seltener Begriffsschärfe und Gründlichkeit."

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Druck von Dr. F. P. Datterer & Cie., G. m. b. H., Freising.

Digitized by Google

1906 | Neununddreißigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 10 Mk. 12 Hefte bilden einen Band. | Nr. 8

SEP 13 1906

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und Dr. Max von Seydel

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor von Eheberg und Dr. Anton Dyroff

München 1906

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Mit der ständigen Beilage:

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft

von Prof. Dr. E. Jaeger in Leipzig und Prof. Dr. Philipp Allfeld in Erlangen

herausgegeben von

Prof. Dr. K. Th. von Eheberg in Erlangen und Prof. Dr. A. Dyroff in München.

Ausgegeben am 15. August 1906.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Google

Inhalt von Nr. 8:

	Seite
Die Technik der Bankdepotgeschäfte, ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und ihre gesetzliche Regelung in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Depotwesens der Reichsbank. Von Dr. Ernst Korn in Essen (Schluß.)	561—605
Die Amtshaftpflicht gegenüber Dritten nach deutschem und bayerischem bürgerlichem Rechte. Von Dr. Johann Rudolf von Schelhorn in Memmingen . . . . . (Schluß folgt.)	606—636
Miszellen.	
Zum Gesetz „betreffend die Aenderung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden" vom 9. Juni 1906 (RGBl. S. 735) .	637—638
Aus den Gesetzblättern	638—640

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor von Eheberg, Erlangen,** solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff, München Kaiserstraße 2,** eingesandt werden.

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf des Halbjahrs gezahlt, in dem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München, Leubachplatz 1. **J. Schweitzer Verlag**
(Arthur Sellier).

Die Firma **J. Schweitzer Sortiment in München, Leubachplatz 1,** hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen" übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg. **1868—1905,** vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für . . . . . Mk. **200.—**

„ **1870—1905** gut gebunden für . . . . . „ **140.—**

„ **1881—1905** „ „ „ . . . . . „ **110.—**

Kleinere Serien, einzelne Bände, einzelne Hefte und Separatabdrücke je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

Digitized by Google

Die Technik der Bankdepotgeschäfte,

ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und ihre gesetzliche Regelung in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Depotwesens der Reichsbank.

Von Dr. **Ernst Korn** in Essen.

(Schluß.)

Zum Beweise führe ich eine Tabelle [1]) an, die ich der Denkschrift der genannten Bank vom Jahre 1900, der Zeit ihres 50jährigen Bestehens, entnehme. Danach belief sich der Gesamtumsatz in Effekten in der Periode 1882 bis 1904 wie folgt, auf:

Jahr	in Millionen Mark	Davon sind durch Umschreibungen geordnet %	Davon entfallen auf die Ultimotage %
1882	1 096.56	52,78	55,12
1883	2 016.49	60,50	54,71
1884	3 321.79	63,19	57,56
1885	2 854.95	62,73	54,56
1886	2 872.97	65,37	55,74
1887	1 977.22	60,44	59,75
1888	4 359 33	64,47	56,03
1889	8 549.89	69,36	52,59
1890	8 529.97	72,17	59,09
1891	6 601.03	69,81	59,59
1892	5 478.86	73,55	63,46
1893	6 074.96	75,—	56,46
1894	8 858.47	76,74	58,90
1895	12 779.89	78,88	68,11
1896	9 579.47	77,76	57,37
1897	12 769 75	80,77	44,12
1898	14 822.46	84,24	40,52
1899	20 629.99	85,47	36,99
1900	17 894 85	86,55	38,15
1901	12 079.54	82,99	42,52
1902	14 044 26	84,44	46,—
1903	16 282.22	84,97	40,80
1904	15 780.38	83,58	38,32

[1]) l. c. S. 82. Die Zahlen für die Zeit nach 1900 sind mir auf mein Gesuch von der Bank des Berliner Kassen-Vereins in liebenswürdiger Weise zur Verfügung gestellt worden.

Digitized by Google

Was diese Zahlen bedeuten, kommt einem erst recht zum Bewußtsein, wenn man sich vergegenwärtigt, daß beispielsweise im Jahre 1899, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet, der durchschnittliche tägliche Umsatz in Effekten nahezu 57 1/2 Mill. betrug, und daß von dieser Summe ca. 49 Mill. durch Umschreibungen erledigt wurden.

Der auffallende Rückgang, der sich seit dem Jahre 1896 in dem Ultimoverkehr konstatieren läßt, ist eine Folgeerscheinung des in diesem Jahre in Kraft getretenen Börsengesetzes. Es ist die Wirkung des Terminhandelsverbots [1]) in Industrieaktien, die aus diesen Zahlen spricht.

Der ausgesprochene Zweck des Giro-Effekten-Depots geht dahin, eine Erleichterung des Verkehrs in den an der Berliner Börse hauptsächlich gehandelten Papieren herbeizuführen. Dementsprechend sind sowohl hinsichtlich der Personen, die von dieser Einrichtung Gebrauch machen können, als auch mit Bezug auf die zur Einlieferung geeigneten Wertpapiere gewisse Kautelen geschaffen.

Zugelassen zur Benützung des Giro-Effekten-Depots sind nur solche Personen, die als Kaufleute im Berliner Handelsregister eingetragen sind und die Mitgliedschaft erworben haben. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nur auf schriftlichen Antrag an die sog. Aufnahme- und Einschätzungskommission, eine Körperschaft, bestehend aus 15 Personen, die zu je einem Drittel dem Verwaltungsrate, dem Ausschusse der Aktionäre der Bank des Berliner Kassen-Vereins und den Vertretern Berliner Bank- und Handelshäuser angehören. Dem Ermessen dieser Kommission ist es anheimgestellt, dem Antrage des die Mitgliedschaft Nachsuchenden durch Mehrheitsbeschluß zu entsprechen oder aber ihn abzulehnen. Im letzteren Falle ist sie zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Ist die Aufnahme erfolgt, so hat das neueintretende Mitglied ein Eintrittsgeld von 100 Mk., sowie einen je nach dem voraussichtlichen Umfange seiner Geschäfte mit dem Giro-Effekten-Depot zwischen 100 und 3000 Mk. schwankenden Jahresbeitrag praenumerando zu entrichten. Erst nachdem dies geschehen ist, wird ihm ein Giro-Effekten-Konto eröffnet, das zur Benutzung der Depoteinrichtung befähigt.

Nach dem ganzen Charakter dieses für den Großverkehr in Effekten bestimmten Instituts kann es nicht zweifelhaft sein, daß seine Mitglieder fast ausnahmslos dem Bankierstande zuzurechnen sind. Betrug ihre Anzahl bei der Gründung 50 Mitglieder, so umfaßt sie 1904 mit 142 alle größeren und mittleren Bankiers der Reichshauptstadt.

Zur Einlieferung in das Giro-Effekten-Depot sind, wie ich schon hervorhob, nur solche Wertpapiere geeignet, in denen täglich ein größerer Umsatz an der Berliner Börse stattfindet. Lospapiere oder andere mit variablen Prämien zu verlosende Effekten sind nach § 13 der Satzungen grundsätzlich ausgeschlossen. Im einzelnen steht der schon erwähnten Kommission die Entscheidung über die Auswahl der in den Giroverkehr aufzunehmenden Papiere zu. Die Zahl der einlieferbaren Effektengattungen ist in der Periode von 1882—1904 von 51 auf 141 angewachsen.

Bedingung ist, daß die in das Depot eingelieferten Effekten nach den

---

[1]) Diese Daten beweisen indes nicht, daß der Gesetzgeber mit seinem Verbot den gewollten Zweck, die Spekulation einzuschränken, erreicht hat In Wirklichkeit ist es ihm nur gelungen, dieselbe von dem Ultimomarkt auf den Kassamarkt zu verlegen.

Digitized by Google

Usancen der Berliner Börse lieferbar[1]) sind. Ihre Aufbewahrung erfolgt nicht in Sonderdepots, sondern in der Weise, daß alle Papiere gleicher Gattung — ganz gleichgültig, von wem sie nun hinterlegt sind, — in je einem besonderen Depot — dem sog. Vermengungsdepot — vereinigt werden. Die Deponenten begeben sich also von vornherein des Rechtes, die von ihnen eingelieferten, individuellen Stücke zurückverlangen. Jedoch sind sie nicht auf einen persönlichen Anspruch zur Restituierung in genere gegenüber der Bank beschränkt. Sie bleiben vielmehr Eigentümer eines, wenn auch nicht individuell bezeichneten, Quantums gleicher Art und sind allein berechtigt, über dasselbe zu verfügen. Die Bank ist lediglich Verwahrerin der übergebenen Effekten und als solche nicht befugt, sich dieselben anzueignen, außer in den Fällen, wo von den Berechtigten zu ihren Gunsten verfügt worden ist.

Die Verfügung über die deponierten Werte kann entweder im ganzen oder auch partiell erfolgen und zwar vermittelst Schecks, die, ähnlich wie im Zahlungs-Giro-Verkehr, je nach den verschiedenen Zwecken verschieden gefärbt sind.

Zur Entnahme von Wertpapieren in natura dienen weiße Schecks. Dagegen sind bei Umschreibungen von dem Konto eines Mitgliedes auf das eines anderen rote Schecks zu verwenden. Jeder Scheck darf nur die Verfügung über eine Effektengattung enthalten, jedoch kann diese Verfügung sich aus mehreren Posten zu Gunsten verschiedener Personen zusammensetzen. Es liegt dann eben ein dem Zahlungs-Giro-Verkehr nachgebildeter Gesamtscheck vor.

Diese beiden, ursprünglichen Arten der Verfügung erwiesen sich indes auf die Dauer nicht als ausreichend. „Man bedurfte", wie es in der schon zitierten Denkschrift[2]) heißt, „zur Pfandbestellung einer dritten Form, die in dem grünen Lombard- (Aufbewahrungs-) Scheck gefunden wurde. Das charakteristische Wesen desselben beruht darin, daß der Aussteller des Schecks zwar Eigentümer und gleichzeitig auch Nutznießer der Effekten verbleibt, dem Scheck-Empfänger aber die Möglichkeit gewährt, sich auf Grund des Schecks jederzeit in den Besitz der Effekten zu setzen und dadurch diejenigen Rechte an denselben auszuüben, welche ihm kraft des der Ausstellung des Schecks zugrunde liegenden Rechtsgeschäftes seitens des Eigentümers eingeräumt sind. Durch die im Jahre 1888 erfolgte Einführung der grünen Schecks, welche insbesondere im Lombardverkehr gebräuchlich wurden, hat der Effektenverkehr an der Berliner Börse eine erneute, bedeutende Erleichterung erfahren, und die Benutzung dieser Einrichtung ist dementsprechend eine außerordentlich starke. Der Anteil des Verkehrs in grünen Schecks am Gesamtverkehr des Giro-Effekten-Depots betrug im Jahre 1899 fast die Hälfte".

Um ein klares Bild von der großen Bedeutung des Giro-Effekten-Depots zu geben, will ich noch zum Abschluß dieser Erörterungen eine Tabelle anführen, die den Eingang und Ausgang an Effekten für die Zeit von 1882—1904 dartut.

---

[1]) Nicht lieferbar an der Berliner Fondsbörse sind beispielsweise beschädigte Wertpapiere, wenn denselben oder deren Zins- und Dividendenscheinen nötige Erfordernisse wie Stempel, Nummer oder Unterschrift mangeln.

[2]) l. c. Seite 36.

Digitized by Google

Jahr	Eingang						Ausgang	
	effektiv eingelieferte Posten		auf rote Schecks gutgeschrieben		Zusammen		Anzahl	Kurswert in Mill. Mk.
	Anzahl	Kurswert in Mill. Mk.	Anzahl	Kurswert in Mill. Mk.	Anzahl	Kurswert in Mill. Mk.		
1882	1 998	305 05	2 937	289.36	4 935	594 41	5 737	502.15
1883	3 940	437.31	7 524	610.03	11 464	1 047.34	13 750	969.15
1884	6 719	646.28	13 265	1 049.54	19 984	1 695.82	23 917	1 625.97
1885	6 206	483.11	12 603	895.42	18 809	1 378.53	25 494	1 476.42
1886	6 504	515.35	12 015	938.99	18 519	1 454.35	23 140	1 418.63
1887	6 497	379.04	10 800	597.48	17 297	976.53	21 834	1 000.70
1888	10 951	860.89	15 751	1 148.25	26 702	2 009.14	30 339	1 836 25
1889	16 835	1 400.04	24 328	1 902.34	41 163	3 302.39	45 984	3 121.90
1890	17 430	1 181.46	27 156	1 831.03	44 586	3 012.49	50 008	3 023 55
1891	14 284	934.33	23 445	1 187.22	37 729	2 121.55	44 619	2 245.79
1892	14 451	747.19	20 736	939.30	35 187	1 686.49	38 102	1 641.33
1893	14 296	731.96	23 006	1 097.97	37 302	1 829.93	42 678	1 884.97
1894	18 379	1 127.43	23 932	1 572.65	42 311	2 700 08	41 735	2 505.55
1895	19 418	1 358.90	31 937	2 291.88	51 355	3 650.77	55 050	3 631.95
1896	16 924	985.32	26 516	1 588.55	43 440	2 573.86	47 108	2 733.95
1897	24 590	1 258.08	54 666	2 312.71	79 256	3 570.79	72 054	3 509.85
1898	24 353	1 177.41	64 955	2 588.73	89 408	3 766.14	77 401	3 748.02
1899	31 780	1 517.37	92 765	3 697.86	124 545	5 215.23	103 907	5 177.16
1900	31 044	1 160.84	106 320	3 293.54	137 364	4 454.39	116 637	4 539.11
1901	25 540	1 006.46	61 150	1 871.08	86 690	2 877.54	81 570	2 919.65
1902	28 633	1 104.87	58 538	1 958.68	87 171	3 063.55	81 548	3 038 81
1903	31 003	1 257.97	68 360	2 313.27	99 363	3 571.25	92 097	3 504 04
1904	32 319	1 266.25	67 814	2 155.55	100 133	3 421.80	95 031	3 480.44

3. Abschnitt.

Die gesetzliche Regelung der offenen Bankdepotgeschäfte.*)

A. Vorgeschichte des sog. Depotgesetzes.

§ 13. Die Gründe für den Erlaß des sog. Depotgesetzes.

Den äußeren Anstoß für die reichsgesetzliche Regelung des Bankdepotwesens bildet die große Bankkatastrophe, welche im November 1891 zahlreiche, zum Teil angesehene Berliner Bankhäuser zusammenbrechen ließ.

Zwar war auch schon früher vereinzelt auf die Unzulänglichkeit der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf das Depotwesen hingewiesen worden, indes hatten diese Anregungen nicht genügt, um die legislativen Körperschaften zu

*) Frankfurter Zeitung vom 26. und 27. November 1891, Artikel: „Effektendepots". — Goldschmidt, Prof. Dr. L., Artikel „Börsen und Banken" im Dezemberheft der Preußischen Jahrbücher vom Jahre 1891. — Norddeutsche Allgemeine Zeitung vom 6. Dezember 1891 Nr. 571. — Wiener, Senatspräsident Dr., in der „National-Zeitung" vom 11. und 12. Dezember 1891. — Riesser, Justizrat Dr., Die Anträge betr. die Reform des Börsen- und Bankverkehrs in Nr. 1 von Holdheims Wochenschrift (jetzt Monatsschrift) für Aktienrecht ꝛc. vom 2. Januar 1892. — Erörterungen des Berliner Aeltesten-Kollegiums: „Zur Frage des Depots im Fonds- und Effektenverkehr" in der Korrespondenz der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin

Digitized by Google

veranlassen, die Klinke der Gesetzgebung zu ergreifen. Meist waren die Klagen von solchen erhoben worden, die, in der Sucht große Reichtümer mühelos durch waghalsige Spekulationen zu erwerben, einem unredlichen Bankier in die Hände gefallen waren und ihren Leichtsinn mit dem Verlust ihres Vermögens bezahlt hatten.

Als nun aber im Verlaufe der Katastrophe fast bei allen zusammengebrochenen Firmen umfangreiche Depotunterschlagungen zutage traten, da erhob sich ein allgemeiner Sturm der Entrüstung. Was eigener Leichtsinn und eigene Sorglosigkeit zum größten Teil verschuldet hatten, dafür machte man jetzt einzig und allein die bestehenden unzulänglichen Gesetze verantwortlich. Obwohl es an Einrichtungen nicht fehlte, die eine fast unbedingte Sicherheit boten, hatte man auf irgend eine Empfehlung hin seine Effekten Leuten anvertraut, welche an der Börse schon lange als Verschwender und Spekulanten bekannt waren. Und nun, da das Unglück hereingebrochen war, zeterte und jammerte man und verlangte nach Gesetzen, die den betrügerischen Handlungen unredlicher Bankiers ein für allemal einen Riegel vorschieben sollten. Als ob der schwerfällige Gesetzgebungsapparat imstande wäre, Kautelen zu schaffen gegen die betrügerischen Manipulationen eines gewissenlosen Defraudanten. Man war naiv genug, zu glauben, daß das Gesetz, das doch nur die äußersten Grenzpfähle des Rechts aufzurichten bestimmt ist, und das seiner Natur nach stets nur ein starres System fester Normen sein kann, ein Gewebe schaffen könnte, dessen Maschen dem raffiniertesten Verbrecher keinen Durchschlupf offen ließen.

Einen Niederschlag dieser die erregte Menge beherrschenden Gefühle bildeten die beiden Initiativanträge, welche die nationalliberale Partei durch ihr Fraktionsmitglied Dr. v. Cuny und das Zentrum im Verein mit den Konservativen durch den Grafen Ballestrem dem Reichstage unterbreiten ließen. Der erstere Antrag lautet:

1. Dem Reichstage noch im Laufe der gegenwärtigen Session eine Gesetzesvorlage zu machen, durch welche der Veruntreuung anvertrauter Depots und dem Börsenspiel sowohl an der Produkten- als auch an der Effektenbörse entgegengetreten und insbesondere festgestellt wird:

a) derjenige, welchem in seinem Geschäfte Inhaberpapiere anvertraut sind, darf sie nur dann veräußern, wenn der Deponent die Veräußerung speziell und ausdrücklich gestattet hat. Die Unterschlagung von Depots wird mit Zuchthaus bestraft.

b) Reine Differenzgeschäfte sind nichtig und begründen kein Klagerecht.

2. Die Frage der Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen über den Konkurs einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Der zweite Antrag ging dahin, die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

---

vom 13. Januar 1892. — Ofner, Dr. J., „Das irreguläre Depositum" in Holdheims Monatsschrift für Aktienrecht und Bankwesen, I. Jahrg. 1892. — Goldschmidt, Dr. Julian, Rechtsanwalt und Lesse, Justizrat, „Zur Reform des Bankdepotwesens". Zwei Vorträge gehalten im Berliner Anwaltverein, publiziert in den Veröffentlichungen des Berliner Anwaltvereins, Heft 1 u. 2, Jahrg. 1892. — Endemann, Dr. A., Das moderne Börsenkommissionsgeschäft im Effektenverkehr, Berlin 1895. (Franz Vahlen.) — Levy, Justizrat (Berlin), und Strohal, Prof. Dr., Zwei Vorträge über die Reform des Bankdepotwesens gehalten auf dem 22. deutschen Juristentage. Vgl. dessen Veröffentlichungen Bd. 4. — Weber, Prof Dr. Max, Die Ergebnisse der deutschen Börsenenquete in Goldschmidts Zeitschrift. Neue Folge, Bd. III S. 29—74. — Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der Börsen-Enquete-Kommission.

Digitized by Google

1. Dem Reichstage noch im Laufe der gegenwärtigen Session eine Gesetzesvorlage zu machen, in welcher dem Mißbrauch des Zeitgeschäfts als Spielgeschäft sowohl an der Börse wie anderwärts, namentlich in den für die Volksernährung wichtigen Artikeln, durch eingreifende Bestimmungen auf dem Gebiete des Strafrechts und des bürgerlichen Rechts entgegengetreten wird;

2. Dahin zu wirken, daß die Börse und der Geschäftsverkehr an derselben einer wirksamen, staatlichen Aufsicht unterstellt und dadurch ihren wahren Aufgaben für Handel und Verkehr erhalten werden.

Beide Anträge waren, wie man sieht, gleich maßlos in ihren Forderungen, aber beide hatten den Weg anzugeben vergessen, auf dem sich die Reform bewegen sollte, um das von ihnen vorgesteckte Ziel zu erreichen. Sie wurden daher auch ohne Verhandlung dem Reichskanzler als Material überwiesen.

Die Regierung war klug genug, den übertriebenen Forderungen der Mehrheitsparteien nicht entgegenzukommen, sondern auf die mahnenden Stimmen der wenigen Besonnenen zu hören, die sich in dem allgemeinen Wirrwarr den Blick nicht hatten trüben lassen und von einer Gesetzgebung ab irato dringend abrieten. Sie hatte richtig erkannt, daß eine Besserung der hier in Frage stehenden Zustände vor allem von den moralischen Eigenschaften der Menschen abhängig sei, und daß auch die härtesten Strafbestimmungen hier nur von geringem Einfluß sein würden. Gleichwohl verharrte sie nicht in manchesterlicher Ruhe, sondern versuchte durch eingehende Untersuchungen etwa vorhandene Mängel oder Lücken im Gesetze aufzudecken. Solche zeigten sich denn auch bald auf dem Gebiete des Zivil- und Strafrechts sowohl als auch auf allgemein wirtschaftlichem Gebiete.

Im Zivilrecht knüpften die hervorgetretenen Unzulänglichkeiten an die Eigentumsfrage an, die infolge der zahlreichen Komplikationen, die der Geschäftsbetrieb durch Vermengung und Vermischung der verschiedenen Arten von Depotgeschäften mit sich bringt, nicht immer klar war.

Allerdings konnte bei der Hingabe von Wertpapieren zur Aufbewahrung und Verwaltung oder zur Pfandbestellung, wenn sie in Form des Depositum regulare erfolgte, ein Zweifel in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse kaum entstehen. Jedoch geschah dies nur in den seltensten Fällen. In der Regel erfolgte die Hingabe als Depositum irregulare und zwar häufig, ohne daß der Deponent auch nur eine Ahnung davon hatte. Durch Annahme der Geschäftsbedingungen, die der Kunde meist ungelesen sorgfältig irgendwo aufbewahrte, oder deren Sinn ihm, auch wenn er sie gelesen hatte, wegen der ihm ungeläufigen termini technici und der oft absichtlich dunklen Ausdrucksweise unverständlich blieb, hatte er dem Depositar das Recht eingeräumt, über die eingelieferten Effekten wie über sein Eigentum zu verfügen. Wenn man die Geschäftsbedingungen[1]) der Banken aus jener Zeit durchsieht, so findet man in bezug auf offene Depots stets folgende Bestimmungen:

1. Depots mit Nummernaufgabe, als welche diejenigen gelten, bei denen wir den Empfang bestimmter Nummern quittiert haben, werden getrennt von den eigenen Beständen verwaltet und mit einem Umbande, auf dem der Name des Eigentümers verzeichnet ist, versehen.

2. Als freie Depots werden alle sonst bei uns ruhenden Wertstücke, Fonds, Wechsel, Noten und dergleichen — mögen sie eingeliefert, angekauft oder auf

[1]) Vergl. die Berichte der Börsen-Enquete-Kommission, Anlageband „Systematische Darstellung der Geschäftsbedingungen von 21 Firmen."

Digitized by Google

andere Weise in unseren Besitz gelangt sein — unter unseren eigenen Effekten — also nicht gesondert — verwaltet, so daß unseren Komittenten wegen derselben nur ein Forderungsrecht auf die bescheinigte Stückzahl der betreffenden Gattung, nicht aber auf bestimmte Nummern zusteht.

Es ist nicht zu leugnen, daß es Fälle geben kann, in denen die Hingabe von Wertpapieren als Depositum irregulare im Interesse des Kunden gelegen ist. So wenn die Sicherheit des Depositars eine derart unbedingte ist, daß dem Deponenten ein Forderungsrecht gegen denselben wertvoller erscheint als sein dingliches Recht an den hinterlegten Papieren.[1])

Mag dieses weitgehende Vertrauen einem Staate oder einer staatlichen Einrichtung gegenüber angebracht sein, für die Mehrzahl unserer Bankinstitute ist ein so unbegrenztes Vertrauen nicht am Platze, denn, wie die Erfahrung lehrt, vermögen auch die solidesten Firmen in Zeiten wirtschaftlicher Krisen sich oft nicht über Wasser zu halten und werden häufig, wenn auch vielleicht ohne eigenes Verschulden, mit in den Abgrund gezogen.

Tatsächlich war denn auch in den meisten Fällen die Intention des Deponenten nicht auf die Konstituierung eines Depositum irregulare gerichtet. Er würde ein solches Ansinnen, wenn es ihm von dem Bankier in unzweideutiger Sprache gestellt worden wäre, sicherlich zurückgewiesen haben. Der Bankier war indes schlau genug, seine Kunden nicht kopfscheu zu machen und sich seine billig erworbenen Rechte nicht selbst zu verkümmern.

Die Sitte, hinterlegte Wertpapiere der Kunden im eigenen Interesse zu verpfänden oder sonstwie nutzbar zu machen, war eine so allgemeine, daß man sich in Bankierkreisen hierzu auch dann berechtigt hielt, wenn man — ohne sich ein dahingehendes Recht in den allgemeinen Geschäftsbedingungen vorbehalten zu haben — nur jederzeit in der Lage sei, andere Papiere derselben Art zurückzugewähren, eine Ansicht, die durch die Praxis der Gerichte zum Teil noch unterstützt wurde.

Aehnlich unklar lagen die Eigentumsverhältnisse bei der Einkaufskommission. Nach den Regeln unserer Eigentumslehre erwirbt der Kommissionär, der einen ihm erteilten Auftrag zum Ankauf ausführt, zunächst selbst Eigentum an den gekauften Sachen, da er, wenn auch für fremde Rechnung, so doch in eigenem Namen das Geschäft vollzieht. Um den Komittenten zum Eigentümer der angeschafften Gegenstände zu machen, bedarf es noch eines besonderen Uebertragungsaktes, der entweder durch tatsächliche Uebergabe oder aber — und dies ist bei dem Einkauf von Wertpapieren das regelmäßige — durch das sog. constitutum possessorium zu erfolgen hat.

Dasselbe galt nach gemeinem Recht als vorgenommen, wenn der Bankier — sei es durch tatsächliche Absonderung, sei es durch Buchung in seinen Handelsbüchern, sei es durch Aufgabe bestimmter Nummern an den Komittenten oder durch einen sonstigen Akt, der darauf schließen ließ, daß der Kommissionär von nun ab für den Kommittenten besitzen wolle — bestimmte Stücke für den Kunden spezialisiert hatte.

Das preußische ALR. verlangte außer dieser Spezialisierung noch eine ausdrückliche Aufbewahrungserklärung von seiten des Kommissionärs an den Kommittenten.

[1]) Zutreffend bemerken die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft a. a. O. S. 3, daß auf einer ähnlichen Idee auch die Errichtung des Preußischen Staatsschuldbuchs (und ebenso des Reichsschuldbuchs) beruhe.

Digitized by Google

So lange also der Kommissionär das constitutum possessorium nicht in der einen oder anderen Weise vollzogen hatte, blieb er Eigentümer der erworbenen Gegenstände und als solcher berechtigt, über dieselben nach seinem eigenen Willen zu verfügen. Kein Wunder also, daß er sich mit der Vornahme desselben nicht gerade übermäßig beeilte, dieselbe vielmehr möglichst lange hinauszuschieben oder gar ganz zu unterlassen versuchte. Das letztere gelang ihm denn auch in den meisten Fällen ohne alle Schwierigkeiten, zumal ihm die deutsche Rechtsprechung in zahlreichen Entscheidungen hierzu ein Mittel an die Hand gab.

Nach L. Goldschmidt begegnete man nicht selten der Ansicht, „daß nach der deutschen Rechtsprechung dem Kommissionär, welcher die Nummernaufgabe unterläßt, die beliebig freie Verfügung über das Kommissionsgut zustehe, daß also in der Unterlassung der Nummernaufgabe, ungeachtet der Anzeige, die eingekauften Effekten für den Kommittenten in Depot genommen zu haben, die stillschweigende Erklärung des Kommissionärs liege, daß der Kommittent lediglich einen persönlichen Anspruch auf ein Quantum der bezeichneten Papiere haben solle." [1])

Wenn auch diese Ansicht, wie Goldschmidt sagt, eine ungeheuerliche war und in den Entscheidungen des obersten deutschen Gerichtshofes, des Reichsgerichts, keine Stütze fand, so ist doch die Tatsache, daß sie „anscheinend zu einem Glaubenssatze gewisser Bankierkreise" geworden war, und daß das Oberhandelsgericht sich in zahlreichen Entscheidungen zu ihr bekannt hatte, ausreichend, um zu beweisen, daß die Rechtslage jedenfalls eine sehr verschwommene war und der Klarstellung durch gesetzliche Vorschriften dringend bedurfte.

Ein weiterer empfindlicher Mangel bestand darin, daß gesetzlich eine Frist, innerhalb welcher das constitutum possessorium vorgenommen werden mußte, nicht fixiert war. Zwar war es auch nach dem damaligen Recht unzweifelhaft, daß der Kommittent einen persönlichen Anspruch auf Uebertragung des Eigentums gegenüber dem Kommissionär besaß, indes fehlte es an einem wirksamen Antrieb, der den letzteren hätte veranlassen können, seiner Verpflichtung möglichst bald nachzukommen. Unterließ der Kommissionär die Vornahme des constitutum possessorium, so hatte er einen empfindlichen Schaden nicht zu befürchten. Dem Kommittenten stand kein anderes Recht zu, als auf dem langwierigen Wege der Klage seinen Anspruch geltend zu machen. Aus diesem Zustand aber konnten dem letzteren die empfindlichsten Schädigungen erwachsen.

Geriet zum Beispiel der Kommissionär in der Zwischenzeit in Konkurs, so hatte der Kommittent lediglich die Stellung eines unbevorrechtigten Massengläubigers, da ein Aussonderungsrecht im Konkurse nur dem Eigentümer bestimmter Stücke zusteht.

Auch für die Verpflichtung zur Nummernaufgabe war eine gesetzliche Präklusivfrist nicht festgesetzt. Sie hing ähnlich wie die Verpflichtung zur Vollziehung des constitutum possessorium mehr oder weniger von dem guten Willen des Kommissionärs ab. Es war dies ein weiterer Uebelstand, der dringend Abhilfe erheischte, denn die Kenntnis der Nummern konnte in vielen Fällen für den Kommittenten von hohem praktischem Werte sein. So, wenn er seine Eigentumsrechte gegenüber einem dritten, unredlichen Erwerber oder gegenüber anderen Personen geltend machen wollte, die seine Papiere auf irgend eine Weise in ihren Besitz bekommen hatten und ein Zurückbehaltungsrecht an denselben zu

[1]) Siehe Goldschmidt a. a. O. Seite 885.

Digitized by Google

haben vorgaben. Für den Fall, daß der Bankier dieselben unrechtmäßigerweise zur Lombardierung benutzt hatte, konnte er bei Kenntnis der Nummern sein Eigentum von dem unredlichen Pfandgläubiger einfach vindizieren, von dem redlichen Pfandgläubiger dagegen die Herausgabe seiner Papiere immerhin gegen Zahlung des auf dieselben gewährten Lombarddarlehens verlangen.

Dieser letztere Fall namentlich konnte sich häufig ereignen bei dem Geschäftsverkehr zwischen einem Kunden und einem sogenannten Provinzialbankier. Der letztere ist in der Regel nicht in der Lage, Kommissionsaufträge, die ihm erteilt werden, selbst auszuführen: er bedarf hierzu meist der Hilfe eines, an einem der Hauptbörsenplätze wohnhaften Kollegen, des sogenannten Zentralbankiers. Diesem Zentralbankier stand nun nach Art. 374 des alten HGB. (jetzt § 397), oder nach den regelmäßig getroffenen vertragsmäßigen Erweiterungen des Gesetzes ein Pfandrecht an den dem Kunden gehörigen Papieren zu und meist wegen aller Forderungen, die der Zentralbankier gegenüber dem Provinzialbankier hatte.

Nicht ergriffen von diesem Pfandrecht wurden nur solche Papiere, bezüglich deren der Zentralbankier nicht redlicher Pfandgläubiger war oder mit anderen Worten, bezüglich deren der Provinzialbankier mitgeteilt hatte, daß sie fremde seien. Eine solche Mitteilung erfolgte indes fast nie, teils weil der Provinzialbankier, wie bei der Uebersendung zum Zweck des Verkaufs, des Umtausches oder der Geltendmachung von Bezugsrechten, hierzu nicht verpflichtet war, teils mit Rücksicht auf seinen Kredit.[1])

Die Lücken auf dem Gebiete des Strafrechts standen in ursächlichem Zusammenhang mit denen des Zivilrechts.

Bei der vorher geschilderten allgemeinen Unsicherheit in der Rechtslage der Eigentumsverhältnisse war es nur in den wenigsten Fällen möglich, den Tatbestand der Unterschlagung oder der Untreue zu konstruieren. Einmal weil es nicht festzustellen war, ob der Täter gewußt hatte, daß die Sache eine fremde und ihre Zueignung eine rechtswidrige gewesen sei. Sodann weil die Absicht der Zueignung in allen den Fällen nicht nachzuweisen war, wo der Täter vorgab, die Absicht des Ersatzes gehabt zu haben und diese Absicht im Augenblick der Zueignung „mit dem Bewußtsein der — tatsächlich auch vorhandenen — Möglichkeit jederzeitiger Ersatzleistung" verbunden gewesen war.

Ebenso versagten die Bestimmungen des StGB. regelmäßig dann, wenn es sich um die Verpfändung fremder Wertpapiere handelte, da hier aus den zuletzt angeführten Gründen die Zueignungsabsicht meist nur sehr schwer zu konstatieren war.

Die großen wirtschaftlichen Mängel hingen zusammen mit der sich in der Praxis immer mehr ausdehnenden Ausbeutung des Publikums durch die sogenannten Geschäftsbedingungen. Dieselben waren in der Regel so einseitig zugunsten des Bankiers abgefaßt, daß ihm aus dem Vertragsverhältnis fast nur Rechte, dem Kunden dagegen beinahe alle Pflichten zufielen. Es ist schier unbegreiflich, mit welcher Einfalt sich Leute, die doch zum großen Teil den gebildeten Ständen zuzurechnen sind, auf Gnade und Ungnade einem Bankier in die Hände liefern konnten und ihm ermöglichten, auf ihrem Rücken die gewagtesten Spekulationen auszuführen.

[1]) Eine eingehende Besprechung der in diesem Absatz gestreiften Verhältnisse glaubte ich im Interesse des besseren Verständnisses bei der Erörterung des Depotgesetzes selbst folgen lassen zu sollen; ich verweise daher auf meine dortigen Ausführungen auf S. 595 ff.

Digitized by Google

Wie häufig und in welchem Umfange in dieser Beziehung von gewissen Bankiers gesündigt worden ist, dafür fehlen uns leider zahlenmäßige Belege. Sicher ist, daß die Gewohnheit, Papiere der Kunden als Unterlage für eigene Spekulationen zu verwenden oder aber Einkaufskommissionen nur auf dem Papier auszuführen, eine weit verbreitete war.

Die Gefahren, die sich aus den dargelegten Unzulänglichkeiten der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse für das Publikum ergaben, waren derart große, daß der Gesetzgeber ihnen gegenüber nicht in stummer Resignation verharren konnte. Die Schlagwörter des laisser faire laisser aller, die der wirtschaftliche Liberalismus einst geprägt, hatten schon zu sehr an Zugkraft eingebüßt, um noch irgend welchen Eindruck zu machen. Die Regierung war denn auch bemüht, alle jene vorher erörterten Mängel und Lücken, die sich auf dem Gebiete des Depotwesens bemerkbar gemacht hatten, durch eine gründliche Reform zu beseitigen.

§ 14. Die Reformbewegung in Wissenschaft und Praxis.

Bevor an eine ersprießliche Reformtätigkeit gedacht werden konnte, mußten sich die erregten Gemüter besänftigt haben, und Vernunft und ruhige Ueberlegung an die Stelle der Leidenschaft getreten sein.

Die durch die Ereignisse vom November 1891 hervorgerufene Erbitterung hatte der Menge den Blick für das Wirkliche genommen. In schiefer Generalisierung richtete sie ihre Wut gegen den Bankierstand als solchen und gegen alles, was mit ihm zusammenhing, vor allem gegen die Börse, die man als den Urquell allen Uebels ansah.

Mit möglichst weitgehenden Mitteln suchte man der Spekulation, die ja letzten Endes auch die Schuld für die verhängnisvolle Katastrophe trug, entgegenzuwirken. Hohe Zuchthausstrafen und Unklagbarkeit der Forderungen aus reinen Differenzgeschäften, das waren die Mittel, mit denen man eine Besserung der Zustände herbeizuführen hoffte. Aber beide Mittel waren gleich wertlos und trugen den Stempel der Uebereilung an ihrer Stirn. Es war ein kindlicher Traum, zu glauben, daß drakonische Strafandrohungen geeignet seien, die gesunkene Moral der Menschen zu heben und den einmal auf die abschüssige Bahn des Verbrechens geratenen Spekulanten zu bekehren. Mit dem zweiten Mittel aber suchte man den Teufel durch Beelzebub auszutreiben. Ganz zu schweigen davon, daß das Termingeschäft in den meisten Fällen von dem reinen Differenzgeschäft sich wenigstens äußerlich durch nichts unterscheidet, würde eine solche Bestimmung sowohl dem unredlichen Kunden als auch dem illoyalen Geschäftsgebahren gewissenloser Bankiers eine solche Fülle von Gelegenheiten zu Betrügereien geboten haben, daß eine in dieser Richtung sich bewegende Reform mehr als problematisch erscheinen mußte.

Nach diesem ersten jähen Aufbrausen der Leidenschaften stellte sich denn auch bald die für eine gedeihliche Reform unbedingt nötige Ruhe wieder ein. Sowohl in der Wissenschaft als auch in der Praxis nahm man sich der plötzlich akut gewordenen Frage mit Eifer und Umsicht an und suchte durch Klärung der Sachlage und Aufdeckung der Mängel eine sichere Grundlage für die Reformarbeit zu gewinnen. Ueber die vorhandenen Mißstände trat denn auch bald

Digitized by Google

eine erfreuliche Uebereinstimmung zutage, nur über die Art, wie ihnen abzuhelfen sei, gingen die Ansichten auseinander.

Im folgenden will ich die wichtigsten der gemachten Reformvorschläge, die auch für die endgültige Fassung des Depotgesetzes von entscheidendem Einfluß waren, kurz skizzieren.

Als Erster ergriff der als Autorität auf dem Gebiete des Handelsrechts hinlänglich bekannte Prof. Goldschmidt das Wort in einem „Börsen und Banken" betitelten Aufsatz, der im Dezemberheft der Preußischen Jahrbücher vom Jahre 1891 erschien. Mit der dem Meister eigentümlichen Prägnanz gibt er dort eine treffliche Charakteristik der bestehenden Rechtslage und unterzieht die einzelnen, auf das Depotwesen bezüglichen Rechtsvorschriften einer eingehenden Kritik, welche ihn zu dem Schlusse führt, daß das bestehende Recht den Kommittenten gegen eigenmächtige Verfügungen des Kommissionärs hinreichend sichere, „es sei denn, daß er demselben vertragsmäßig solche gestatte oder sonst dessen gesetzliche Pflichten mindere". In letzterem Falle hält es Goldschmidt mit dem Goethe'schen Ausspruch: „Sehe jeder, wie er's treibe . . . . .", verlangt jedoch auch, daß solche Uebereinkünfte nicht aus schwankenden und unsicheren Usancen, sondern aus klarer Willensäußerung erfolgen. Eine Vorschrift, die die Gültigkeit solcher Vereinbarungen von einer „ausdrücklichen" Uebereinkunft abhängig macht, hält er eventuell für angebracht, wenngleich „eine ihrer Aufgabe bewußte Rechtsprechung auch ohne eine solche Vorschrift den richtigen Weg finden wird, unlauteren Machinationen Folge zu versagen."

Diesen jedes Reformbedürfnis negierenden Standpunkt Goldschmidts vermag ich nicht zu teilen. Die Frage, ob die bestehenden Rechtsvorschriften auch bei richtiger Anwendung immer ausreichten, will ich dahin gestellt sein lassen. Jedenfalls herrschten über sie sowohl in Bankiers- als auch in Juristenkreisen derartig divergierende Ansichten, daß eine präzisere, unzweideutigere Fassung unumgänglich notwendig erschien. Zudem, was nützen die besten gesetzlichen Bestimmungen, wenn die Praxis sich ihrer mit leichter Mühe entledigen kann. Hier war der Punkt, wo der Hebel angesetzt werden mußte. Der Gesetzgeber mußte vor allem darauf bedacht sein, daß die von ihm als unbedingt notwendig zum Schutz des Publikums erlassenen Vorschriften auch innegehalten und nicht durch unklare Geschäftsbedingungen ersetzt wurden. Dieses Ziel war aber mit der von Goldschmidt eventuell gebilligten „Ausdrücklichkeit" der Vereinbarung m. E. nicht zu erreichen.

Senatspräsident Dr. Wiener, der als zweiter der Depotfrage eine gründliche Besprechung zuteil werden ließ, wollte eine Reform in der Weise vorgenommen wissen, daß dem Bankier die Indepotnahme bestimmter Stücke für den Kommittenten von gesetzeswegen zur Pflicht gemacht werde, ganz gleich, ob er für den letzteren in Vorschuß gegangen sei oder nicht. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung innerhalb einer vom Gesetzgeber zu fixierenden Frist sollte den Verlust aller Ansprüche aus der Auftragserfüllung nach sich ziehen.

Ferner wollte er das Wahlrecht des Bankiers als Kommissionär zwischen Auftragserfüllung durch Ein- und Verkauf von Dritten bezw. an Dritte und Selbsteintritt einer festen Regelung unterwerfen.

Beachtenswert ist auch ein Gutachten, welches die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft in dieser Angelegenheit abgegeben haben. Dasselbe erachtet die bestehenden Gesetzesvorschriften in allen den Fällen für ausreichend, wo es sich um die Aufbewahrung, Verwaltung und Verpfändung von eingelieferten Wert-

Digitized by Google

papieren handelt. Es wird ausdrücklich bemerkt, daß hier ein Zweifel über die Rechtslage nicht entstehen könne, daß der Deponent einen Anspruch auf die Verwahrung der von ihm übergebenen speziellen Werte habe, und der Depositar zu keiner Verfügung über das Depot ohne die Zustimmung des Deponenten berechtigt sei.

Als lückenhaft und reformbedürftig stellt das Kollegium die Rechtsbeziehungen zwischen dem Bankier und dem Kunden dann hin, wenn der erstere für den letzteren Wertpapiere angeschafft hat und dieselben in Depot nehmen soll. In diesem Falle fehle es an Klarheit in bezug auf den Moment des Eigentumsüberganges. Zwar habe der Kommittent einen Anspruch auf die Vornahme des constitutum possessorium, indes sei dieser nur vom bürgerlichen Rechte geschützt. Der Kommissionär habe bis zur Vornahme des Uebereignungsaktes lediglich die Vertragspflicht „soviel von seinen Stücken als zur Lieferung erforderlich sind, in Bereitschaft zu halten". Eine genauere gesetzliche Fixierung des Zeitpunktes, in dem das constitutum possessorium spätestens vorzunehmen sei, hält das Kollegium infolgedessen für geboten.

Sodann sind hier noch zu erwähnen zwei Vorträge, welche im Berliner Anwaltverein von Dr. Julian Goldschmidt und Justizrat Lesse über diesen Gegenstand gehalten worden sind.

Der Referent Dr. Goldschmidt schließt sich den Ansichten des Senatspräsidenten Dr. Wiener insoweit an, als derselbe die Vornahme des constitutum possessorium obligatorisch machen will. Eine Ausnahme möchte er indes für den Fall statuiert wissen, daß der Kommissionär für den Kommittenten in Vorschuß gegangen ist. Es erscheint ihm unbillig und hart, dem Bankier hier zuzumuten, seine Barmittel so lange festzulegen, bis es dem Kommittenten beliebe, die für ihn erworbenen Stücke abzunehmen bezw. den Kaufpreis zu zahlen. Die Verpflichtung zur Eigentumsübertragung soll demgemäß in solchem Falle erst mit dem Augenblick der Vertragserfüllung von seiten des Kommittenten beginnen.

Auch in bezug auf das Wahlrecht des Kommissionärs stimmt Dr. Goldschmidt mit Wiener überein, präzisiert aber dessen Vorschlag näher, indem er den Selbsteintritt nur dann zulassen will, wenn derselbe dem Kommittenten spätestens mit der Ausführungsanzeige erklärt wird.

Mit diesen beiden Vorschlägen hält Goldschmidt die Reformidee indes nicht für erschöpft. Er sieht noch weitere Mißstände, die jedoch mit der eigenartigen Entwicklung, welche das Bankgeschäft in Deutschland genommen hat, zusammenhängen, und die sich nicht von heute auf morgen beseitigen lassen. Mit düsteren Farben schildert er die großen Gefahren, die in der Verbindung der verschiedenen Arten von Bankgeschäften gelegen sind und preist demgegenüber mit überschwenglichen Worten die Bankorganisation Englands, die gemäß dem Prinzip der Arbeitsteilung eine Differenzierung der einzelnen Geschäftszweige habe eintreten lassen. Zwar geht er nicht soweit, einem Eingriff des Gesetzgebers zur Herbeiführung ähnlicher Verhältnisse das Wort zu reden, doch ist er der Meinung, „daß es die Aufgabe des Staates ist, zum wenigsten die Wege zu weisen und die Pfade zu ebnen, auf welchen eine derartige Entwicklung für die Zukunft denkbar und möglich ist". Dies kann in wirksamer Weise nach seiner Meinung dadurch geschehen, daß

1. denjenigen, die sich öffentlich zur Annahme von Gelddepositen erbieten, die Pflicht zu periodischer Veröffentlichung ihres Vermögensstatus auferlegt werde,

Digitized by Google

2. die Erlaubnis zur Ausführung von Kommissionsgeschäften in Effekten davon abhängig gemacht werde, daß der Kommissionär keine Propre- und insbesondere keine Spekulationsgeschäfte mache.

Auch einer Regelung des Depotwesens durch gewerbepolizeiliche Maßnahmen — wie Einführung obligatorischer Depotbücher und periodischer Revisionen — steht er nicht ablehnend gegenüber.

Zur Kritik dieser Vorschläge seien hier einige Worte gestattet:

Was zunächst die Einengung des Wiener'schen Vorschlages, nach welchem die Verpflichtung des Kommissionärs zur Vornahme des constitutum possessorium obligatorisch gemacht werden soll, für den Fall, daß der letztere wegen seiner Ansprüche aus dem Kommissionsgeschäfte nicht befriedigt ist, anbetrifft, so verweise ich auf das an anderer Stelle Seite 590 ff. hierüber von mir Ausgeführte.

Bezüglich der Frage einer Neuregelung des deutschen Bankwesens nach englischem Muster, die namentlich auch von Cäsar Strauß[1]) energisch befürwortet wird, kann ich mit Goldschmidt leider nicht übereinstimmen.

Ganz abgesehen davon, daß es mir noch sehr fraglich erscheint, ob die von ihm vorgeschlagenen Mittel stark genug wären, eine Organisation zu verdrängen, unter welcher Deutschlands Bankierstand groß und mächtig geworden ist und sich zu einem der ersten der Welt aufgeschwungen hat, halte ich eine derartige Metamorphose nicht einmal für wünschenswert.

Gewiß läßt sich nicht bestreiten, daß die Kombination der verschiedenen Geschäftszweige gewisse Gefahren in sich birgt und unehrlichen Elementen Gelegenheit zu argen Mißbräuchen bieten kann. Jedoch ließe sich dieser Punkt als Argument gegen die heutige Organisation doch nur dann anführen, wenn das Gros unserer heutigen Bankiers dieser Sorte von Menschen zuzurechnen wäre. Gegen eine solche Ansicht muß man indes auf das energischste protestieren und zur Ehre unseres Bankierstandes anführen, daß Katastrophen wie die vom Jahre 1891 in Deutschland doch zu den Seltenheiten gehören und im Vergleich zu den großen Krachs des Auslands — man denke nur an die Bontoux und Barings — von untergeordneter Bedeutung sind. Ich führe in dieser Beziehung das zutreffende Urteil meines verehrten Lehrers Gustav Schmoller[2]) an, welcher sagt: „Die radikale Forderung, daß die kontinentalen Effektenbanken sich nach englischem Vorbild in reine Depositen- und Diskontbanken und in reine Effektenbanken scheiden sollen, ist praktisch nicht erfüllbar. Die richtige Verbindung beider Zweige hat, wie wir glauben, mehr Vorteile als Nachteile, dürfte namentlich dahin wirken, daß die Banken nicht auf die Forcierung des Gründungsgeschäfts angewiesen sind, sondern dieses unter Berücksichtigung der allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen betreiben können; wo diese Verbindung eingelebt ist, könnte sie nur verboten werden, wenn ungeheure Mißstände vorhanden wären, was jetzt nicht der Fall ist."

Ebenso unglücklich wie dieser Vorschlag erscheint mir auch die Maßregel, welche periodische Revisionen zum Zweck der Kontrolle vorsieht. Mit Recht führt hiergegen Prof. Goldschmidt[3]) aus: „Abgesehen davon, daß angesehene Bankfirmen nicht wie polizeilich konzessionierte Pfandleiher zu behandeln sind, so

[1]) Cäsar Strauß, Unser Depositengeldersystem und seine Gefahren, Frankfurt 1892.
[2]) Schmoller a. a. O. Seite 237.
[3]) Goldschmidt a. a. O. Seite 887.

Digitized by Google

würde es zu wirksamer Kontrolle an allen geeigneten Prüfungsorganen fehlen." Von der Richtigkeit dieser letzteren Behauptung wird jeder überzeugt sein, der einmal die Komödie einer sogen. Aufsichtsratsrevision mitgemacht hat.

Aus dem Korreferat des Justizrates Lesse verdient vor allem ein Vorschlag hervorgehoben zu werden, der darauf abzielte, dem Kommittenten das Eigentum an den für ihn angeschafften Papieren auch ohne Uebereignungsakt zu verschaffen. Durch gesetzliche Präsumtion sollte angenommen werden, daß diejenigen Papiere, welcher der Kommissionär von den in seinem Besitz befindlichen an den Kommittenten verkauft hat, von der Anzeige der Ausführung des Auftrags ab, diejenigen aber, welche der Kommissionär behufs Ausführung des Auftrages von Dritten geliefert erhalten hat, von dem Zeitpunkt der Lieferung ab, von dem Kommissionär für den Kommittenten als dessen Eigentum besessen werden".

Daß diese Bestimmung einen völligen Bruch mit dem ganzen System der dinglichen Rechte bedeutet, darüber kann schlechterdings nicht gestritten werden. Sie verläßt ganz den Boden der Traditionstheorie und knüpft, ähnlich wie das französische Recht, den Erwerb des Eigentums an den Vertragsabschluß bezw. an die Lieferung der gekauften Effekten. Eine Aenderung in den leitenden Prinzipien unseres Zivilrechts von solch einschneidender Bedeutung ließe sich indes nur dann rechtfertigen, wenn zwingende rechtliche oder wirtschaftliche Gründe sie erheischten. Allerdings hat die Jurisprudenz durch die Einführung des constitutum possessorium das strenge Traditionsprinzip lange durchbrochen, indes war dies eine Konzession an den Verkehr, der zu der Abschaffung der lästigen Formalitäten des Uebergebens und Wiederhingebens drängte. Auch wäre zum mindesten zu fordern, daß die Geltung der obigen Bestimmung auf alle Kommissionsgeschäfte ausgedehnt würde. Für eine singuläre Begünstigung des Kommittenten, der einen Auftrag zum Ankauf von Wertpapieren erteilt hat, dürfte kaum ein triftiger Grund angeführt werden können.

Was mich jedoch vor allem Stellung gegen den Lesse'schen Vorschlag nehmen läßt, ist seine völlige Unbrauchbarkeit für die Praxis. Die Verschiedenheit in der Rechtslage, je nachdem der Kommissionär den Auftrag durch Lieferung aus seinen Beständen oder aber durch Kauf von Dritten ausgeführt hat, würde unhaltbare Zustände heraufbeschwören und im Falle eines Konkurses den Anlaß zu unzähligen Streitigkeiten abgeben. Ich kann es daher nur billigen, wenn die Versammlung sich gegen die Annahme des Vorschlags aussprach.

Mit dieser Ablehnung war aber auch einem zweiten Antrag das Urteil gesprochen, der dahin ging, den Kommittenten, welche auf die von Lesse vorgeschlagene Weise Eigentum am Kommissionsgut erworben hatten, ein Aus- und Absonderungsrecht im Konkurse an den für sie angeschafften, aber nicht mehr vollständig vorhandenen Wertpapieren im Verhältnis ihrer Ansprüche einzuräumen.

Endlich bleiben hier noch zu erwähnen die eingehenden Erörterungen, welche der 22. deutsche Juristentag durch Justizrat Levy als Referenten und Prof. Strohal als Korreferenten der Bankdepotfrage widmete.

Die Ausführungen des Referenten bilden im großen und ganzen nur eine Zusammenfassung der bereits erörterten Vorschläge anderer Autoren und gehen nur in einigen wesentlichen Punkten über diese hinaus, wie beispielsweise durch die unter 2[1]) vorgesehene strafrechtliche Ahndung auch solcher rechtswidriger

[1]) Vergl. die Levyschen Anträge a. a. O. S. 175.

Digitized by Google

Verfügungen, die weder durch § 246 noch durch § 266 des StGB. zu fassen sind, oder durch die unter 6[1]) getroffene Bestimmung, nach welcher der Bankier verpflichtet sein soll, bei der Ausantwortung fremder Wertpapiere an einen Dritten diesem mitzuteilen, daß die Papiere fremde seien.

Großes Aufsehen erregte dagegen die sachkundige Rede des Korreferenten Prof. Strohal.

Nach seiner Meinung kann eine Reform des Depotwesens nur dann von Erfolg gekrönt sein, wenn sie schon beim Verwahrungsdepot einsetzt.

In strafrechtlicher Beziehung hält er, wie der Referent, die bestehenden Rechtsvorschriften insoweit nicht für ausreichend, als sie rechtswidrige Verfügungen, die nicht auf Zueignung, sondern auf Verpfändung gerichtet sind, straflos ausgehen lassen. Jedoch will er diesem Uebelstand nicht wie Levy durch Statuierung eines Sonderstrafrechts, sondern durch Erweiterung der vorhandenen Strafbestimmungen abhelfen, so daß also nicht allein die unrechtmäßige Verpfändung von Wertpapieren, vielmehr auch die aller beliebiger beweglicher Sachen unter Strafe gestellt wird.

Auf zivilrechtlichem Gebiete hängt nach ihm die Unzulänglichkeit des Gesetzes vor allem damit zusammen, daß die Theorie mit der Praxis nicht gleichen Schritt gehalten hat. Die Differenz zwischen beiden ist so groß, daß die erstere „nicht einmal dazu gelangt ist, die tatsächlichen Erscheinungen, welche sich Tag für Tag vor unseren Augen abspielen, auch nur zu konstatieren." Während die Theorie nur zwischen depositum regulare und depositum irregulare unterscheidet, kennt die Praxis außer diesen beiden noch zwei verschiedene Depotarten, so das modifiziert-reguläre Depot, wie er es nennt, und das Vermengungsdepot.

Bei dem ersteren, das im Verkehr in vielen Fällen das reguläre Depot ersetzt hat, ist der Bankier stets zur reellen Depothaltung verpflichtet, braucht indes nicht für Nummernidentität einzustehen.

Für das letztere ist das Effekten-Giro-Depot typisch, das ich an früherer Stelle ausführlich beschrieben habe.[2])

In seinen Reformvorschlägen ist Strohal vor allem bestrebt, das depositum irregulare möglichst zurückzudrängen. Er befürwortet daher, dasselbe im Verkehr zwischen einem Bankier und einem Kunden, von welchem dem ersteren nicht bekannt ist, daß er mit Effekten gewerbsmäßig Handel treibe, nur dann für zulässig zu erklären, wenn es in Form eines notariellen Aktes vereinbart worden ist.

Das modifiziert-reguläre Depot sowie das Vermengungsdepot erachtet er in den Fällen für unbedenklich, wo sich der Bankier von Spekulations- und Propregeschäften fernhält.

Wo indes diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, da will er unter allen Umständen das streng reguläre Gebot obligatorisch gemacht wissen. Zur wirksamen Kontrolle empfiehlt er, dem Bankier unter Androhung gewerberechtlicher Strafen die Pflicht aufzuerlegen, die Nummern der eingelieferten Wertpapiere nicht nur in seinen Depotbüchern, sondern auch in dem den Kunden zu erteilenden Depotschein zu verzeichnen, damit der letztere stets den effektiven Stand des Depots deutlich erkennen lasse.

Auch in Bezug auf die Einkaufskommission weicht Strohal von dem Standpunkt der früher angeführten Autoren wesentlich ab.

[1]) Vgl. die Levyschen Anträge a. a. O. S. 175.
[2]) Siehe S. 523 ff.

Digitized by Google

In der Einführung des obligatorischen constitutum possessorium sieht er eine Verschlechterung der Rechtsstellung des Kommittenten gegenüber dem bestehenden Rechtszustande insofern, als der letztere bis zur Vornahme desselben lediglich Stückgläubiger, d. h. auf einen persönlichen Anspruch gegenüber dem Kommissionär angewiesen ist. Nach ihm ist dagegen schon nach dem bisherigen Recht der Kommissionär, wenn er den Auftrag durch Abschluß mit einem Dritten ausgeführt hat, verpflichtet, die bezogenen Stücke für den Kommittenten sofort in Depot zu nehmen und sich jeder eigenmächtigen Verfügung über dieselben zu ungunsten des letzteren zu enthalten. Ebenso hat der Kommittent nach der von Strohal vertretenen Interpretation des Art. 368 a HGB. (jetzt § 392) im Konkurse des Kommissionärs wegen der nachweislich für seine Rechnung von einem Dritten gekauften Wertpapiere ein Aussonderungsrecht auch dann, wenn eine Indepotnahme für ihn noch nicht stattgefunden hat.

Was endlich die von Levy proponierten, gewerberechtlichen Maßregeln anbetrifft, so wendet sich Strohal gegen eine alljährliche Bilanzveröffentlichung, die er weder für zweckmäßig noch durchführbar hält. Dagegen tritt er ein für gewerberechtliche Bestimmungen in bezug auf das Inseratenwesen, für Depotrevisionen bei hervortretenden Unregelmäßigkeiten und für die Eliminierung solcher Elemente aus dem Bankierstand, die durch unsauberes Geschäftsgebahren dokumentiert haben, daß sie einer so hervorragenden Vertrauensstellung, wie sie der Bankier genießt, nicht würdig sind.

Zum Schluß formuliert er dann die hier kurz wiedergegebenen Gedanken in einer Reihe von Anträgen, die jedoch von dem Juristentage mit Ausnahme eines einzigen abgelehnt wurden.

Ich hätte hiermit die wichtigsten der gemachten Reformvorschläge Revue passieren lassen und werde nun in einem kurzen Schlußparagraphen die Vorgeschichte des Gesetzes beenden, um dann das eigentliche Depotgesetz vom 5. Juli 1896 einer ausführlicheren Betrachtung zu unterwerfen.

§ 15. Entstehung und Zweck des Gesetzes.

Die ruhigen, sachlichen Erörterungen, welche die Depotfrage in Tagespresse, Fachzeitschriften und Fachvereinen erfuhr, hatten deutlich gezeigt, daß grobe Mißstände vorhanden waren, die einer Reform dringend bedurften.

Die Regierung konnte und wollte ihnen gegenüber nicht länger untätig bleiben und, auf den vernünftigen Eigennutz der Menschen rechnend, die Dinge sich selbst überlassen. Ihre Absicht ging dahin, mit der Regelung des Depotwesens zugleich eine umfassende Reform der Börse zu verbinden, die schon seit längerer Zeit wegen angeblicher Mißbräuche im Terminhandel den Zielpunkt heftigster Angriffe bildete.

Um die für ein erfolgreiches gesetzgeberisches Vorgehen erforderlichen Unterlagen zu gewinnen, berief der Reichskanzler im Februar 1892 eine aus Beamten der beteiligten Bundesregierungen, Vertretern der Wissenschaft und Männern aus der Praxis zusammengesetzte Kommission, die sogenannte Börsenenquetekommission. Dieselbe hielt nicht weniger als 93 Sitzungen ab und brachte durch Vernehmung von Sachverständigen und statistische Erhebungen ein umfangreiches Tatsachenmaterial zusammen, das geeignet war, einen Einblick in die zu regelnden, äußerst komplizierten Verhältnisse zu gestatten.

Digitized by Google

Hand in Hand mit dieser Reformbewegung zugunsten resp. zuungunsten der Börse gingen die Anstalten zur Regelung des Depotwesens.

Der erste Entwurf eines Gesetzes wurde im preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe im Februar 1892 fertiggestellt und einer Kommission von fünf Sachverständigen aus dem Handelsstande zur Begutachtung vorgelegt.

Im Januar des darauffolgenden Jahres wurde derselbe dann dem Bundesrate unterbreitet, der einige unwesentliche Aenderungen an ihm vornahm.

Obwohl der Entwurf also bereits im Jahre 1893 fix und fertig vorlag, wurde er dem Reichstag nicht zugestellt, da mit dem Fortschreiten der Arbeiten der Börsenenquetekommission sich ergeben hatte, daß es bei dem inneren Zusammenhang zwischen der allgemeinen Regelung der Börsenverhältnisse und der Ordnung des kaufmännischen Depotwesens nicht ratsam sein würde, den einen dieser Gegenstände ohne Rücksicht auf den anderen zum Abschlusse zu bringen. Von einer detaillierten Beratung des ihr unterbreiteten Depotgesetzentwurfs nahm die Börsenenquetekommission indes mit Rücksicht auf das vorgeschrittene Stadium, in welchem der letztere sich bereits befand, Abstand. Sie begnügte sich damit, im allgemeinen ihre Zustimmung sowohl zu der Tendenz als auch zu dem wesentlichen Inhalt des Entwurfs zu erklären.

Erst nachdem auch der Börsengesetzentwurf fertiggestellt war, gingen beide Vorlagen am 3. Dezember 1895 dem Reichstage zu, der eine erste Lesung in drei Sitzungen am 9., 10. und 11. Januar vornahm. In der Diskussion, die sich an die beiden Gesetzentwürfe knüpfte, wurde dem Depotgesetzentwurf nur wenig Beachtung geschenkt. Abgesehen von den Abgeordneten Gamp, Dr. von Cuny und Fritzen, welche mit einigen sachlichen Bemerkungen auf denselben eingingen, beschränkten sich die übrigen Redner darauf, ihre Zustimmung zu demselben zu erklären.

Beide Entwürfe wurden sodann einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen, die sich ihrer Aufgabe in vier Sitzungen, von denen auf die erste Lesung drei und auf die zweite eine entfiel, entledigte. Das Resultat dieser Kommissionsberatungen wurde von dem Berichterstatter Abg. Müller-Fulda in einem gründlichen schriftlichen Bericht an den Reichstag zusammengefaßt.

Die zweite und dritte Lesung des Depotgesetzentwurfs erfolgte getrennt von der des Börsengesetzentwurfs in einer einzigen Sitzung am 17. Juni 1896 und rief nur über die Fassung des § 3 eine kleine Debatte hervor.

Nach erfolgter Genehmigung von seiten des Bundesrats und des Kaisers wurde das Gesetz am 5. Juli 1896 unter dem Titel „Gesetz betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere" publiziert. Bei der Publikation unterliefen einige Fehler, die jedoch unwesentlicher Natur waren und alsbald im Reichsanzeiger berichtigt wurden.

Die Absicht des Gesetzgebers konnte nicht darauf gerichtet sein, in dem Depotgesetz dem Publikum einen Schutz zu gewähren, der es gegen jeden Verlust sicher stellt. Ein solcher liegt außer dem Bereich seiner Macht und wird durch die gegebenen Bestimmungen ebenso wenig wie durch irgendwelche anderen Gesetzesvorschriften erreicht. Ehrlichkeit und anständige Gesinnung lassen sich eben nicht durch Gesetz erzwingen; sie entziehen sich der Machtsphäre des Gesetzgebers und haben ihr einziges Korrektiv im Innern des Menschen, in seinem Gewissen. Wo dieses abhanden gekommen oder unempfindlich geworden ist, da vermögen auch die härtesten Strafbestimmungen nur wenig auszurichten.

Digitized by Google

In richtiger Erkenntnis dieser Tatsache verzichtete der Gesetzgeber denn auch darauf, eine völlige Neuregelung des Depotwesens — etwa in der von Dr. Julian Goldschmidt oder Prof. Strohal geforderten Form — vorzunehmen. Die Grundlagen des bisherigen Rechts blieben unangetastet. Auch die vorhandenen Rechtsvorschriften wurden weniger durch neue ersetzt als vielmehr durch Zusätze erweitert.

Die Regierung hatte ihre Hauptaufgabe darin gesehen, eine Klarstellung der Rechtslage in bezug auf die Eigentumsverhältnisse herbeizuführen. Zu diesem Zwecke hat sie eine Reihe gewerbepolizeilicher Vorschriften erlassen, deren Befolgung dem Bankier unter Androhung zivilrechtlicher und eventuell strafrechtlicher Nachteile zur Pflicht gemacht wird.

Ferner war sie bestrebt dafür zu sorgen, daß die von ihr zum Schutz des Publikums erlassenen Vorschriften nicht wie früher durch die sogen. Geschäftsbedingungen leicht außer Wirkung gesetzt werden können. Mit welchem Erfolge freilich, darüber zu urteilen sei einem späteren Paragraphen vorbehalten.

B. Das Depotgesetz.*)

§ 16. Das Geltungsgebiet des Depotgesetzes.

Sowohl in bezug auf den Personenkreis als auch hinsichtlich der Objekte, die den Vorschriften des Depotgesetzes unterworfen sein sollen, hat der Gesetzgeber vielfach Einschränkungen eintreten lassen.

Prinzipiell findet das Gesetz nur Anwendung auf sogenannte Vollkaufleute und die diesen gleichstehenden Handelsgesellschaften mit Einschluß der eingetragenen Genossenschaften und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Dagegen sind die sogenannten Minderkaufleute, das sind Handwerker und solche Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Rahmen des Kleingewerbes hinausgeht, gemäß § 13 der Rechtssphäre desselben ausdrücklich entzogen.

Aber auch bezüglich der Vollkaufleute sind wiederum einengende Bestimmungen insofern erlassen, als § 1 Absatz 1 festsetzt, daß nur Kaufleute, welche im Betriebe ihres Handelsgewerbes Depotgeschäfte abschließen, die von dem Gesetz vorgeschriebenen Maßregeln zu beobachten haben. Praktisch wird die Einschränkung allerdings nur in den Fällen von Bedeutung sein, wo es zweifellos ist, daß das Depotgeschäft außerhalb des Handelsgewerbes abgeschlossen ist, denn

*) Rießer, Justizrat Dr., Das Bankdepotgesetz vom 5. Juli 1896. Berlin 1897 (Verlag von Otto Liebmann). — von Pechmann, W. Freiherr, Das Reichsgesetz über die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere (das sogenannte Depotgesetz) vom 5. Juli 1896, Gesetzestext mit Erläuterungen. Erlangen 1897 (Verlag von Palm & Enke.) — Schweyer, Dr. jur. et oec. publ. Franz, Die Bankdepotgeschäfte in geschichtlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung. München 1899 (J. Schweitzer Verlag, Arthur Sellier). — Lusensky, F., Geh. Ober-Regierungsrat, Gesetz, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere vom 5. Juli 1896. Textausgabe mit Erläuterung, Einleitung und Sachregister. 2. verbesserte Aufl. Berlin 1905 (Nr. 40 der Guttentag'schen Sammlung deutscher Reichsgesetze). — Apt, Dr. Max, Gerichtsassessor, Depotgesetz, Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister. 2. Aufl. Berlin 1896 (R. v. Deckers Verlag). — Kunreuther, Dr. jur. Heinr., Börsengesetz und Bankdepotgesetz mit Anmerkungen und Sachregister. Berlin 1896 (Siemenroth & Troschel). — Endemann, Dr. A., Das Depotgesetz, in der Deutschen Juristen-Zeitung Jahrg. 1896. — Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstags, IV. Session 1895—1897, Band 1 u. 4, Anlage-Band 1 u. 3.

Digitized by Google

§ 344 HGB. stellt eine Vermutung auf, nach welcher im Zweifel alle von einem Kaufmanne vorgenommenen Rechtsgeschäfte als zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehörig anzusehen sind.

In der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle werden es also Bankiers sein, auf die das Gesetz Anwendung findet. Gleichwohl hat der Gesetzgeber die Geltung desselben in bewußter Absicht nicht auf diese beschränkt, „weil einerseits der Begriff Bankier, obschon dem Handelsgesetzbuch nicht fremd, darin nicht abgegrenzt ist, andererseits die hier in Frage stehenden Geschäfte auch außerhalb des Bankbetriebes vorkommen können und vorkommen." [1])

Eine weitere finguläre Einengung zugunsten des Verkehrs der Bankiers unter sich enthalten die §§ 2 und 3 insofern, als sie von dem Erfordernis der „Ausdrücklichkeit" und „Schriftlichkeit" für die dort in jedem einzelnen Falle abzugebenden Erklärungen dann absehen, wenn der Hinterleger oder Verpfänder gewerbsmäßig Bank- oder Geldwechslergeschäfte betreibt.

Auf die Reichsbank und die öffentlichen Banken der Bundesstaaten ist das Depotgesetz selbstverständlich analog anzuwenden, weil diese Institute gemäß § 1 HGB. als Kaufleute zu gelten haben und ihnen eine Ausnahmestellung in demselben nicht eingeräumt ist.

In sachlicher Beziehung ist zu bemerken, daß das Gesetz nur für die sogenannten offenen Depots Geltung hat. Die sogenannten verschlossenen Depots sind von der Reform nicht erfaßt worden, da die Rechtsverhältnisse bei diesen völlig klar lagen und einer Ergänzung nicht bedurften.

Bei den offenen Depots beschränkt sich das Anwendungsgebiet des Depotgesetzes wiederum auf vertretbare Wertpapiere. Ueber die nicht vertretbaren Wertpapiere konnte auch nach dem bis dahin geltenden Recht ein Zweifel in bezug auf die Eigentumsverhältnisse nicht leicht entstehen, da sie nur zur regulären Deposition geeignet sind. Von den vertretbaren Wertpapieren zählt das Gesetz die für die Hingabe als offenes Depot vornehmlich in Betracht kommenden Effektengattungen, wie Aktien, Kuxe, Interimsscheine, Erneuerungsscheine (Talons), auf den Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Schuldverschreibungen, namentlich auf.

Eine Ausnahmestellung räumt dasselbe lediglich den Banknoten ein. Diese bleiben, obwohl ein Zweifel über ihre Zugehörigkeit zu den Wertpapieren außer Frage steht, wegen ihrer Geldfunktion, und weil sie, ähnlich wie das Geld selbst, die Grundlage für Depotgeschäfte in der Praxis nicht abgeben, von den Vorschriften des Gesetzes unberührt.

Um jedem Irrtume vorzubeugen, hat die mit der Beratung des Gesetzentwurfes betraute Reichstagskommission auch für das Papiergeld ausdrücklich eine Ausnahme statuiert, obwohl sie sich bewußt war, daß dasselbe den Wertpapieren nicht zuzurechnen ist.

Im übrigen aber sind alle Wertpapiere, welche sich unter eine der vom Gesetzgeber aufgestellten Gruppen subsumieren lassen, an die Maßregeln des Gesetzes gebunden. Eine Erweiterung der Geltungssphäre durch Analogieschluß erachte ich indes wegen der strafrechtlichen Nachteile, welche das Gesetz eventuell an die Nichtbefolgung seiner Festsetzungen knüpft, nicht für zulässig.

Als nicht vertretbare Wertpapiere, für welche die Bestimmungen des Depotgesetzes ohne Bedeutung bleiben, sind neben den in der Begründung angeführten

[1]) Siehe Begründung des Depotgesetzes a. a. O. S. 40.

Digitized by Google

Konnossementen und Wechseln auch Lagerscheine, Ladescheine, sogenannte Warrants, Versicherungspolizzen u. s. w. zu nennen.

Auch die Anteilscheine der Reichsbank müssen, wie von Pechmann[1]) folgerichtig schließt, dem Einfluß der Gesetzesnormen entzogen bleiben.

§ 17. Die zivilrechtlichen Vorschriften des Depotgesetzes

a) in bezug auf das Verwahrungs- und Verpfändungsdepot (§§ 1 u. 2).

Es ist hier kurz daran zu erinnern, daß der Gesetzgeber nicht eine Kodifikation der auf das Depotwesen bezüglichen Gesetzesvorschriften beabsichtigte, sondern lediglich den Zweck verfolgte, die bei dem bisherigen Rechtszustande hervorgetretenen Mißstände zu beseitigen, daß es ihm vor allem daran lag, die Eigentumsverhältnisse zu jeder Zeit und in jedem Stadium des Verkehrs klar zu stellen, damit der Kunde im Konkurse des Depositars nicht auf einen unbevorrechtigten Anspruch gegen die Masse beschränkt sei, sondern eine Aussonderung seines Eigentumes verlangen könne.

Dementsprechend normiert das Gesetz in seinen beiden ersten Paragraphen verschiedene Pflichten, die Kaufleute, welchen Wertpapiere der früher gekennzeichneten Art zum Zwecke der Aufbewahrung und Verpfändung übergeben worden sind, zu beobachten haben, und die den Zweck verfolgen, eine Rechtsvermutung dafür zu schaffen, daß überall dort, wo nicht ausdrücklich und schriftlich für ein einzelnes Geschäft eine anderweitige Vereinbarung getroffen ist, das Vorliegen eines regulären Depots anzunehmen sei. Zwar ist auch nach dem Depotgesetz die Uebergabe von Effekten als depositum irregulare nicht ausgeschlossen, jedoch ist durch die Erfordernisse der Ausdrücklichkeit und Schriftlichkeit und durch die Bestimmung, daß dieselbe nicht mehr generell, sondern nur für ein einzelnes Geschäft vereinbart werden kann, dafür gesorgt, daß eine Ausbeutung des Deponenten auf Grund unklar gehaltener Redewendungen in den Geschäftsbedingungen für die Zukunft ausgeschlossen ist.

Ueber die Bedeutung des Wortes „ausdrücklich" führt Rießer[2]) aus den Protokollen der mit der Vorberatung des Entwurfs betraut gewesenen Kommission eine von Seiten der Regierungsvertreter gegebene, zutreffende Definition an. Dieselbe stellt fest, „daß damit bezweckt sei, für den Verzicht eine klare, unzweifelhafte Ausdrucksweise zu fordern, damit nicht, was bisher häufig vorkam, das Rechtsgeschäft durch unklare, zweifelhafte Ausdrücke, namentlich in den Geschäftsbedingungen verdunkelt werde.

Indem ich diese Auslegung als in allen Punkten richtig akzeptiere, muß ich mich gegen die von Rießer und anderen gemachten Aeußerungen bezüglich des Erfordernisses der Schriftlichkeit wenden. Im Gegensatz zu ihnen und trotz BGB. § 126 glaube ich daran festhalten zu sollen, daß gedruckte Formulare ein für allemal als unzulässig für die Konstituierung eines irregulären Depots anzusehen sind, und daß ein solches nur auf Grund einer den Willen des Deponenten unzweifelhaft dartuenden geschriebenen Erklärung vereinbart werden kann. Eine derartige Interpretation erscheint mir im Interesse des Publikums dringend geboten und auch der Absicht des Gesetzgebers zu ent-

[1]) von Pechmann Seite 4.
[2]) Rießer a. a. O. S. 17.

Digitized by Google

sprechen. Wie Rießer[1]) selbst sagt, muß gefordert werden, „daß völlig außer Zweifel steht, daß der Unterzeichner sich über das, was er unterzeichnet, völlig klar geworden ist." Diesem Erfordernis wird indes dann nicht immer genügt, wenn man das Wort „schriftlich" in dem Sinne wie Rießer deutet und die Unterzeichnung eines dem Gesetze entsprechenden, gedruckten Formulars als für die Begründung eines irregulären Depots hinreichend erachtet. Wer die Sorglosigkeit und die unverständliche Bereitwilligkeit kennt, mit welcher der größte Teil des Publikums alles, was ihm vom Bankier vorgelegt wird, unterzeichnet, der wird mir zugeben müssen, daß solche Formulare einer unredlichen Geschäftspraxis zweifelhafter Elemente in ähnlicher Weise Vorschub zu leisten geeignet sind, wie ehedem die allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Mit Recht sieht dagegen das Gesetz von den vorgeschriebenen Formen dann ab, wenn der Hinterleger oder Verpfänder gewerbsmäßig Bank- oder Wechslergeschäfte[2]) betreibt. In diesem Falle bedarf es eines gesetzlichen Schutzes nicht, da solche Personen tagtäglich mit Wertpapieren umzugehen pflegen und sich der Tragweite ihrer Handlungen voll bewußt sind. Für den Verkehr aber würde eine Anwendung der Vorschriften auch auf sie eine unerträgliche Belästigung bedeuten.

Wie ich bereits erwähnte, wird also im Verkehr des Kunden mit seinem Bankier, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich für ein einzelnes Geschäft anderweitige Vereinbarungen getroffen sind, vom Gesetz das Vorliegen eines regulären Depots präsumiert. Diese Vermutung allein genügt indes nicht, um die Interessen des Publikums hinreichend zu wahren. Der Gesetzgeber sah sich deswegen veranlaßt in Anbetracht des Umstandes, daß „durch die zahlreichen Bestände hinterlegter und verpfändeter Papiere, die der Bankier neben dem eigenen Bestande zu verwahren hat, Verwechselungen erleichtert werden, und solche Verwechselungen, soweit es sich um Inhaberpapiere handelt, aus denen die Person des Eigentümers nicht ersehen werden kann, nur schwer wieder gut zu machen sind",[3]) eine Anzahl besonderer Ordnungsvorschriften im § 1 des Gesetzes für das reguläre Depot zu erlassen.

Unter Nr. 1 wird dem Kaufmanne, dem vertretbare Wertpapiere der früher gekennzeichneten Art zur Verwahrung oder Verpfändung übergeben worden sind, die Pflicht auferlegt, dieselben unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung jedes Hinterlegers oder Verpfänders gesondert von seinen eigenen Beständen und von denen Dritter aufzubewahren. Diese Maßregel knüpft an die bereits bestehende Praxis einiger weniger Bankinstitute an und wird von allen Autoren als berechtigt und zweckmäßig anerkannt, obwohl sie eine in Bankierskreisen weitverbreitete und einwandfreie Art der Aufbewahrung wenigstens in der bis dahin üblichen Form unmöglich macht.

Bisher ging die Gewohnheit vieler Banken dahin, daß sie die ihnen übergebenen Effekten zwar streng gesondert von ihren eigenen Beständen aufbewahrten, jedoch eine Separierung der einzelnen Kundendepots aus Zweckmäßigkeitsgründen unterließen. Papiere gleicher Gattung wurden, auch wenn sie verschiedenen Deponenten gehörten, in einem Depot (Sammeldepot) vereinigt. Die Aenderung,

---

[1]) Rießer a. a. O. S. 17.

[2]) Diese Ausnahmestellung ist den Banken erst in der Reichstagskommission eingeräumt worden auf Grund einer Petition des Berliner Kassen-Vereins, dessen Giro-Effekten-Depot durch die Bestimmungen des Entwurfs in seiner Existenz bedroht war.

[3]) Begründung Seite 41.

Digitized by Google

welche das Depotgesetz gegenüber diesem Zustande herbeigeführt hat, ist nur eine unwesentliche und besteht darin, daß die in einem Sammeldepot vereinigten Papiere gleicher Gattung fortan nicht mehr untereinander vermischt werden dürfen, sondern durch einen Umband oder Umschlag, auf dem der Name des Eigentümers kenntlich gemacht sein muß, voneinander zu trennen sind.

Ueberflüssigerweise ist, wie Rießer[1]) mit Recht hervorhebt, im letzten Absatz des § 1 noch ausdrücklich betont worden, daß etwaige[2]) Rechte oder Pflichten des Verwahrers oder Pfandgläubigers, im Interesse des Hinterlegers oder Verpfänders Verfügungen oder Verwaltungshandlungen vorzunehmen, von der Bestimmung unter Ziff. 1 unberührt bleiben.

Gemeint sind Verfügungen, wie die Deponierung bei einem Dritten in Kriegszeiten, bei Wasser- oder Feuersgefahr usw., zu denen der Bankier durch die zu beobachtende Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht bloß berechtigt, sondern sogar verpflichtet ist, wenn er sich nicht schadenersatzpflichtig machen will, oder aber Handlungen, welche die Verwaltung der Wertpapiere, die regelmäßig[3]) mit der Verwahrung verbunden zu sein pflegt, mit sich bringt, wie die Versendung zum Zwecke der Abstempelung, der Ausübung von Bezugsrechten, der Einholung neuer Coupons- resp. Dividendenbogen, der Umschreibung von Kuxen auf den Namen des Eigentümers usw. usw. Daß solche Verfügungen bezw. Verwaltungshandlungen auch ohne besondere Hervorhebung nicht als Verstöße gegen das Depotgesetz gedeutet worden wären, kann kaum zweifelhaft sein.

Aber auch die Separierung allein ist nicht hinreichend, um in allen Fällen das Eigentum des Deponenten sicher zu stellen.

Es ist leicht möglich, daß ohne Verschulden des Bankiers — etwa durch Handlungen Dritter oder durch Unordentlichkeit eines Beamten — der die Effekten trennende Umschlag beseitigt, und eine Vermischung der letzteren herbeigeführt wird. In diesem Falle würde, wenn außer der Trennung Vorkehrungen für den Nachweis des Eigentums der einzelnen Depotkunden nicht getroffen wären, eine Eruierung der von diesen eingelieferten individuellen Stücke kaum zu ermöglichen sein. Um nicht unredlichen Bankiers eine billige Entschuldigung, welche sie dem Arm der Gerechtigkeit zu entziehen geeignet wäre, an die Hand zu geben, mußte der Gesetzgeber auch hiergegen Abhilfe zu schaffen suchen.

In dem ersten Entwurf des preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe war zu diesem Zwecke eine Bestimmung vorgesehen, nach welcher auch im Falle der Uebergabe von vertretbaren Wertpapieren zur Verwahrung oder Verpfändung der Bankier verpflichtet sein sollte, dem Deponenten ein Nummernverzeichnis über die eingelieferten Stücke zu erteilen. Mit Rücksicht auf die kolossalen Erschwerungen, welche eine solche Vorschrift namentlich im Lombardverkehr hervorrufen mußte, und in Anbetracht des Umstandes, daß der Kunde

---

[1]) Rießer a. a. O. Seite 15.

[2]) In dem Regierungsentwurf hieß es ursprünglich: Das Recht und die Pflicht ꝛc. Die Reichstagskommission änderte den Gesetzestext jedoch in der oben wiedergegebenen Weise ab, um anzudeuten, daß dem Verwahrer gemäß BGB. § 691 nicht ohne weiteres das Recht zustehe, die ihm übergebenen Papiere bei einem Dritten zu hinterlegen.

[3]) Nebenbei sei nur bemerkt, daß die Behauptung von Pechmanns, die Verwaltung von Wertpapieren schließe notwendig ihre Verwahrung in sich, nicht zutreffend ist. Wenn auch nicht allzu häufig, so ereignet sich doch zuweilen der Fall, daß ein Kunde seine Effekten selbst aufbewahrt, die Verwaltung dagegen von einem Bankier, dem er zu diesem Zwecke ein Verzeichnis der Papiere mit Nummernabgabe ausgehändigt hat, besorgen läßt. So auch Salings Börsen-Papiere, 8. Auflage I. Teil S. 353.

Digitized by Google

fast ausnahmslos in der Lage ist, vor der Einlieferung bei dem Bankier sich die Nummern seiner Effekten zu notieren, sah man jedoch von der Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz ab und machte statt dessen unter Nr. 2 des § 1 dem Kaufmanne zur Pflicht: ein Handelsbuch zu führen, in welches die Wertpapiere jedes Hinterlegers nach Gattung, Nennwert, Nummern und sonstigen Unterscheidungsmerkmalen einzutragen sind.

Ein solches Verfahren war bis dahin wenigstens in der Regel nicht üblich. Dem Charakter der Sammeldepots entsprechend hatte man Handelsbücher, in denen die Wertpapiere der Hinterleger wohl nach Gattung und Nennwert, nicht aber nach Nummern und sonstigen Unterscheidungs-Merkmalen verzeichnet standen. Die neue Vorschrift wurde noch wesentlich dadurch erleichtert, daß der Eintragung in das Handelsbuch die Bezugnahme auf Verzeichnisse, welche neben dem Handelsbuche geführt werden, gleichgestellt wurde.

Auf diese Weise war dem Bankier die Möglichkeit geschaffen, das im Gebrauch befindliche Depotbuch auch weiterhin zu verwenden, wenn er nur neben demselben ein sog. Nummernbuch anlegte und in das erstere bei dem Konto jedes einzelnen Kunden einen Eintrag machte, welcher genau angab, auf welcher Seite des letzteren die Verzeichnung der Nummern zu finden sei. Auch konnte er die Mühe der Nummernverzeichnung auf den Kunden abwälzen, indem er diesen veranlaßte, zugleich mit der Uebergabe der Stücke ein genaues Verzeichnis derselben einzureichen, dasselbe sorgsam aufhob und einen bezüglichen Hinweis in sein Depotbuch eintrug.[1]) Eine Frist, innerhalb welcher die vorgeschriebenen Buchungen vorzunehmen sind, hat das Gesetz vernünftigerweise zu normieren unterlassen. Dieselbe kann je nach den Umständen des einzelnen Geschäfts kürzer oder länger bemessen sein, darf jedoch nicht derart ausgedehnt werden, daß sie gegen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verstößt d. h. sie darf die Zeit, innerhalb welcher die Buchungen bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange hätte erfolgen können, nicht erheblich überschreiten.

Eine Ausnahme von der Buchungspflicht hat das Gesetz für 2 Fälle vorgesehen und zwar

1. wenn die Papiere zurückgegeben sind, bevor die Buchung bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange erfolgen konnte,

2. wenn der Verwahrer oder Pfandgläubiger gemäß § 2, Abs. 1 ermächtigt wird, an Stelle hinterlegter oder verpfändeter Wertpapiere der im § 1 bezeichneten Art gleichartige Wertpapiere zurückzugewähren oder über die Papiere zu seinem Nutzen zu verfügen. In diesem Falle bleiben auch die unter Nr. 1 des § 1 gegebenen Vorschriften außer Kraft.

Die Frage, ob die Ordnungsvorschriften des § 1 auch anzuwenden sind auf solche Depots, die zur Zeit des Inkrafttretens des Depotgesetzes bereits vorhanden waren, glaube ich der herrschenden Meinung entsprechend bejahen zu sollen. Denn in dem Gesetzestexte heißt es unzweideutig: Ein Kaufmann, welchem im Betriebe . . . . . Wertpapiere . . . . übergeben *sind*.

Ich komme nun zu der viel umstrittenen Frage nach den Rechtswirkungen, welche die Ermächtigungen des § 2 Abs. 1 „an Stelle hinterlegter oder verpfändeter Wertpapiere der im § 1 bezeichneten Art gleichartige Wertpapiere zu-

---

[1]) Die letztere Art der Buchung ist bei der Reichsbank, die erstere dagegen bei den meisten Privatbanken üblich.

Digitized by Google

rückzugewähren oder über die Papiere zu seinem Nutzen zu verfügen," nach sich ziehen.

In dem Regierungsentwurf war bestimmt, daß in beiden Fällen der Ermächtigung die gewerbepolizeilichen Anordnungen des § 1 keine Anwendung finden sollten, da dieselben mit dem hier wie dort vorliegenden irregulären Depot nicht zu vereinbaren seien. Die Reichstagskommission änderte jedoch den Gesetzestext und ordnete nur für die erste Ermächtigung eine Exemption von den Vorschriften des § 1 an, während sie die Frage, ob dieselben im Falle der zweiten Ermächtigung Geltung haben sollten oder nicht, unerörtert ließ.

Der sonst sehr klar und unzweideutig abgefaßte Bericht der Reichstagskommission ist gerade bezüglich dieses Punktes äußerst verschwommen und geradezu unverständlich und bietet für die Interpretation keine Handhabe. Bei den wenigen Autoren aber, die sich mit dieser Frage überhaupt beschäftigen, gehen die Ansichten weit auseinander.

Rießer, [1]) der dieser Frage besonders eingehende und sachkundige Erörterungen zuteil werden läßt, ist der Ansicht, daß beide Ermächtigungen sich ihrem Inhalte nach decken und demzufolge die Rechtslage bei beiden die gleiche sei. Er hält den von der Reichstagskommission gemachten Zusatz für unzweckmäßig und bedenklich, da er den Richter zwinge in den vorliegenden Fällen anzunehmen, daß die Intention der Parteien auf die Begründung eines irregulären Depots gerichtet gewesen sei. Eine Entscheidung, welche unter Würdigung der näheren Umstände die Absicht des Deponenten als auf die Begründung eines modifiziert-regulären Depots gerichtet anerkennen wollte, erscheint ihm nach der jetzigen Fassung des Gesetzes unmöglich.

Den Grund für die Abänderung des ursprünglichen Textes glaubt Rießer in dem Umstande zu sehen, daß die Ermächtigung „zu seinem Nutzen zu verfügen" nach mehreren Richtungen hin Einschränkungen unterworfen werden kann — so z. B. indem bestimmt wird, daß eine Verfügung nur zum Zwecke der Weiterverpfändung oder lediglich behufs Hinterlegung bei einer anderen Verwahrungsstelle erfolgen dürfe — und daß die Kommission in solchen Fällen begrenzter Verfügungsgewalt eine Befreiung von den Pflichten des § 1 nicht eintreten lassen wollte. Diesen Zweck hätte das Gesetz nach Rießers Meinung indes weit vollkommener erreicht, wenn es sich darauf beschränkt hätte, lediglich die Form festzusetzen, in der die Ermächtigungen rechtsgültig erteilt werden können. Einer pflichtbewußten Rechtsprechung wäre dann freie Hand gelassen, je nach den vorliegenden Verhältnissen die Rechtsfolge der Ermächtigung zu bestimmen.

Zu ähnlichen Resultaten gelangt auch Lusensky, [2]) der sich mit dieser Frage gleichfalls beschäftigt. Er weicht von Rießer nur darin ab, daß er der Ermächtigung „an Stelle hinterlegter oder verpfändeter Wertpapiere gleichartige Wertpapiere zurückzugewähren" einen weiteren Umfang beimißt als der Ermächtigung „über die Papiere zu seinem Nutzen zu verfügen". Jene begründet auch nach ihm ein irreguläres Depot, dagegen nimmt er mit Bezug auf diese nicht den extremen Standpunkt Rießers ein, sondern hält hier je nach dem Willen der Parteien auch das Vorliegen eines regulären Depots für möglich.

Wesentlich verschieden von diesen beiden Auslegungen ist die Interpretation, die Schweyer [3]) dem Gesetzestexte angedeihen läßt.

[1]) Vgl. Rießer a. a. O. S. 20 ff.
[2]) Vergl. Lusensky S. 61 ff.
[3]) Schweyer a. a. O. S. 121 ff.

Digitized by Google

Im Gegensatz zu Lusensky ist nach ihm die Ermächtigung „zu seinem Nutzen zu verfügen" die umfassendere, in der die engere, lediglich zur Restituierung gleichartiger Wertpapiere verpflichtet zu sein, enthalten ist. Mit Rießer ist er demgemäß der Meinung, daß in dem vom Gesetz nicht erörterten Falle die Nichtanwendbarkeit des § 1 außer Zweifel stehe, da man es hier mit einem irregulären Depot zu tun habe.

Was ihn jedoch von Rießer trennt, sind die Rechtswirkungen, die dieser an die im Gesetz zuerst genannte Ermächtigung knüpft.

Für Rießer ist es zweifellos, daß auch im Falle der ersten Ermächtigung die Begründung eines irregulären Depots intendiert sei. Dagegen vertritt Schweyer die Ansicht, daß die Reichstagskommission hier nahezu eine Vermutung für das Vorliegen eines modifiziert regulären Depots habe schaffen wollen. „Der Richter *darf* nicht einmal im ersteren Falle zum Schlusse kommen, daß das Eigentum und damit auch die Verfügung auf den Depositar übergegangen sei." Dem letzteren ist einzig und allein das Recht eingeräumt, an Stelle der hinterlegten Papiere gleichartige zurückzugewähren, keineswegs aber über dieselben zu seinem Nutzen zu verfügen. Solange also der Depositar von seinem Rechte keinen Gebrauch macht, bleibt der Deponent Eigentümer der von ihm übergebenen individuellen Stücke und ist berechtigt, dieselben zu vindizieren. Aber auch im Fall der Ausübung seiner Rechte steht dem Depositar nur die Befugnis zu, entweder die Papiere des Deponenten vermengt mit anderen aufzubewahren, oder aber sie gegen andere zu substituieren und die substituierten Papiere in das Sonderdepot des Deponenten zu legen. Um diese erstere Art der Aufbewahrung, das sogenannte Vermengungsdepot, zu ermöglichen, hat nach Schweyers Meinung die Reichstagskommission für die erste Ermächtigung ausdrücklich eine Ausnahme von den Vorschriften des § 1 angeordnet.

Eine gleiche Exemption für die zweite Ermächtigung besonders zu statuieren, hält er für überflüssig, da eine solche sich aus dem ganzen Charakter des in diesem Falle stets vorliegenden irregulären Depots von selbst ergebe.

Obschon anerkannt werden muß, daß die scharfsinnigen Ausführungen Schweyers viel Bestechendes für sich haben und mit dem Gesetzestexte wohl zu vereinbaren sind, glaube ich doch, mich der Ansicht Rießers anschließen zu sollen. Derselbe hat meines Erachtens doch richtiger gesehen, wenn er auch die erste Ermächtigung als auf die Begründung eines irregulären Depots gerichtet deutet.

Daß eine solche Auslegung dem Sinne des Regierungsentwurfs entspricht, darüber kann schlechterdings ein Zweifel nicht entstehen. In der Begründung zu § 2 [1]) heißt es unzweideutig: „Ist dagegen der Wille des Kontrahenten auf Begründung eines Hinterlegungsverhältnisses an den Wertpapieren gerichtet, so soll für den Kaufmann das Recht, Wertpapiere gleicher Menge und Art statt der ihm übergebenen zurückzugewähren (depositum irregulare) nur durch eine . . ."

Aber auch die von der Reichstagskommission abgeänderte Fassung des Entwurfes bietet für eine Auslegung im Sinne Schweyers keine genügenden Anhaltspunkte. Wenn die Kommission eine solch bedeutungsvolle Abweichung von den Fundamenten des Regierungsentwurfes hätte bezwecken wollen, so wäre es nach meiner Meinung ihre Pflicht gewesen, dies klar und deutlich auszusprechen, damit der prinzipielle Gegensatz, in welchen sie sich zu der Regierungsvorlage stellen wollte, sofort jedermann in die Augen gesprungen wäre. Dies

[1]) l. c. Seite 47.

Digitized by Google

hätte um so mehr verlangt werden müssen, als doch nach § 9 demjenigen, der über ihm anvertraute Papiere rechtswidrig verfügt, erhebliche strafrechtliche Nachteile angedroht werden.

Zudem kann ich ein Bedürfnis zur Schaffung sogen. Vermengungsdepots, die, wie Schweyer glaubt, die Reichstagskommission bei ihrer Unterscheidung der beiden Fälle speziell im Auge gehabt habe, im Verkehr des Bankiers mit seinen Kunden nicht anerkennen. Dieselben sind vor allem dazu bestimmt, den Großverkehr in Wertpapieren zu erleichtern und die äußeren Gefahren, welche mit dem Transport größerer Effektenposten verbunden zu sein pflegen, zu verringern. Für die Personenkreise aber, welche in dieser Beziehung hauptsächlich in Betracht kommen — das sind die gewerbsmäßigen Bankiers und Geldwechsler — hatte die Kommission bereits eine Ausnahme von den strengen Formen des § 2 angeordnet.

Uebrigens lassen sich die Deduktionen Schweyers mit Ausführungen, die er an früherer Stelle macht, nur sehr schwer vereinbaren. Auf Seite 113 sagt er: „Die prinzipiellen Grundlagen des Gesetzes blieben unverändert; insbesondere blieb Begriff und Wesen des Depositum vollkommen unberührt." Das bisherige Recht unterschied aber bekanntlich nur zwischen regulärem und irregulärem Depot. Es ist daher unverständlich, wenn er in unserem Falle eine Präsumtion des Gesetzes für das Vorliegen eines modifiziert-regulären Depots oder eines Vermengungsdepots annehmen will.

Auch in anderer Beziehung haben die beiden Ermächtigungen zu Mißdeutungen Anlaß gegeben.

Die herrschende Meinung nimmt an, daß durch die erteilten Ermächtigungen — auch da, wo die Absicht auf die Begründung eines irregulären Depots gerichtet ist — nicht ohne weiteres das Eigentum an den Wertpapieren des Ermächtigers auf den Ermächtigten übergehe, daß es vielmehr noch eines besonderen Aneignungsaktes von seiten des letzteren bedürfe.

Zu dieser Ansicht kann ich mich nicht bekennen. Nach meiner Meinung bedeuten beide Ermächtigungen die von BGB. § 929 geforderte Einigung zwischen dem Eigentümer und dem Erwerber, welche nötig ist, um den Uebergang des Eigentums zu bewirken, wenn der Erwerber im Besitz der Sache ist. Denn regelmäßig erteilt der Kunde dieselben nicht aus eigenem Antriebe, sondern auf Verlangen des Bankiers, woraus bei dem letzteren auf die Absicht, sich zum Eigentümer zu machen, unbedingt geschlossen werden muß.

b) In Bezug auf Depots, die im Anschluß an Kommissionsgeschäfte entstehen.

α) Die Einkaufskommission (§§ 3, 4 u. 7).

Die Mängel, die aus der eigenartigen Stellung, welche der Kommissionär nach unserem Recht hat, und aus den dogmatischen Grundlagen unserer Eigentumslehre resultieren, sind bereits früher von mir eingehend erörtert worden, so daß ich mich hier mit einem Hinweis[1]) auf das früher Ausgeführte begnügen kann.

Inbezug auf die Einkaufskommission sucht das Gesetz den hervorgetretenen Mißständen in der Weise zu begegnen, daß es dem Kommissionär die Pflicht

[1]) Vergleiche meine Ausführungen auf Seite 567 ff.

Digitized by Google

auferlegt, dem Kommittenten binnen 3 Tagen ein Verzeichnis der Stücke mit Angabe der Gattung, des Nennwertes, der Nummern und sonstiger Unterscheidungsmerkmale zu übersenden. Eine Unterzeichnung des Stückeverzeichnisses durch eine zur Vertretung der Bank befugte Person, die der Abgeordnete Fritzen in den Reichstagsverhandlungen für selbstverständlich hielt, hat das Gesetz nicht vorgeschrieben. Trotz der irrigen Begründung auf S. 42 ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber dem Stückeverzeichnis nur deklarative, nicht aber konstitutive Bedeutung beilegen wollte. Dasselbe hat lediglich den Zweck als Beweismittel für die kraft Gesetzes eingetretene Rechtsfolge zu dienen, nicht aber ist ihm der Charakter einer Verpflichtungsurkunde zuzuerkennen. Die letztere Annahme würde auch zu den unhaltbarsten Konsequenzen führen und einer illoyalen Geschäftspraxis gewissermaßen Vorspanndienste leisten. Nach ihr müßte nämlich im Falle der Nichtunterzeichnung oder aber der Unterzeichnung durch nicht zur Vertretung der Bank befugte Personen, oder endlich durch eine entsprechende, einseitige Erklärung von seiten des Bankiers, der Eigentumsübergang, den das Gesetz unter allen Umständen erzwingen will, als nicht erfolgt angesehen werden.

Daß eine solche Rechtsfolge der Absicht des Gesetzgebers in keiner Weise entspricht, kann nach dem ganzen Charakter des Gesetzes nicht zweifelhaft sein. Die herrschende Meinung sieht daher mit Recht in dem Stückeverzeichnis nichts weiter als einen Beleg dafür, daß das Eigentum an den von dem Kommissionär angeschafften Papieren durch constitutum possessorium auf den Kommittenten übergegangen sei. Ob der Wille des Kommissionärs auf Uebertragung des Eigentums gerichtet ist oder nicht, darauf kommt es gar nicht an. Der Gesetzgeber will eben verhindern, daß es dem Belieben des Kommissionärs überlassen bleibt, ob und wann er das Eigentum an dem Kommissionsgut auf den Kommittenten übertragen will.

Entgegen allen bisherigen Regeln bestimmt sodann das Gesetz in seinem § 7 Absatz 1, daß *mit* der Absendung des Stückeverzeichnisses das Eigentum an den darin verzeichneten Wertpapieren auf den Kommittenten übergehen soll.

Aus dem Umstande, daß hier eine bestimmte Form des Eigentumsüberganges angegeben wird, ist indes nicht zu schließen, daß diese allein geeignet sein soll, das Eigentum zu übertragen. Es bleiben vielmehr die Bestimmungen des BGB., nach welchen der Uebergang des Eigentums schon in einem früheren Zeitpunkte eintritt, unberührt. Die Eigentum vermittelnde Funktion des Stückeverzeichnisses ist also nur in den Fällen von Bedeutung, in welchen eine Uebereignung nicht bereits in anderer Weise stattgefunden hat, oder, wie Rießer[1]) es ausdrückt, die Uebersendung des Stückeverzeichnisses bezeichnet den spätesten Zeitpunkt, „an welchem sich der Eigentumsübergang der angeschafften Stücke auf den Kommittenten vollziehen soll."

Dementsprechend hat der Gesetzgeber die Absendung des Stückeverzeichnisses an eine kurze, dreitägige Frist gebunden, welche der Kommissionär einzuhalten hat, wenn anders er sich nicht der Gefahr erheblicher zivilrechtlicher und eventuell schwerer strafrechtlicher Nachteile aussetzen will.

Die Frist ist so bemessen, daß die Zeit der Schwebe, wo also der Kommittent auf einen persönlichen Anspruch gegenüber dem Kommissionär angewiesen ist, tunlichst verkürzt wird. Jedoch hat das Gesetz nicht einseitig die Interessen des Publikums in den Vordergrund gestellt, sondern auch Rücksicht genommen

[1]) Rießer a. a. O. Seite 33.

Digitized by Google

auf die Bedürfnisse des Verkehrs und von der Normierung einer für alle Fälle gültigen Präklusivfrist Abstand genommen. Der Beginn der dreitägigen Frist ist vielmehr verschieden, je nachdem der Kommissionär in der Ausführungsanzeige einen Dritten als Verkäufer namhaft macht oder nicht.

Im ersteren Falle läuft sie von dem Moment des Erwerbes der Stücke ab d. h. von dem Augenblicke, in welchem der Kommissionär, sei es durch Uebergabe in natura, sei es durch constitutum possessorium, den Besitz und das Eigentum an dem Kommissionsgut erwirbt. Diese letztere Art des Erwerbes ist namentlich von Bedeutung für den Fall der Beteiligung mehrerer Bankiers an der Ausführung der Kommission. Für den Zwischenkommissionär, welcher einen dritten Verkäufer namhaft gemacht hat, beginnt hier die Frist mit dem Empfange [1]) des ihm von dem hauptstädtischen Bankier übersandten Nummernverzeichnisses.

Eine andere Ansicht vertritt von Pechmann, [2]) welcher glaubt, daß die Frist in diesem Falle schon mit der Absendung des Stückeverzeichnisses von seiten des Zentralbankiers, also bevor der Zwischenkommissionär die Stücke selber kennt, zu laufen beginne. Wenn dem so wäre, so wäre es allerdings nicht ausgeschlossen, „daß in dem Augenblicke, in welchem er die Nummern usw. dieser Stücke in Erfahrung bringt, die Frist nahezu oder vollständig verstrichen ist."

Ich kann mich dieser Meinung indes nicht anschließen.

Zwar ist es richtig, daß mit der Absendung des Stückeverzeichnisses das Eigentum an den von dem hauptstädtischen Bankier angeschafften Papieren auf den Zwischenkommissionär übergeht. Zum Erwerbe der Stücke gehört jedoch außer der Erlangung des Eigentums auch der Besitz an denselben. Auf diesen findet aber die singuläre Vorschrift des § 7 Abs. 1 keine Anwendung; maßgebend für ihn bleiben die Bestimmungen des BGB. Nach diesen wird gemäß § 854 der Besitz einer Sache durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben. Von einer solchen kann aber selbstverständlich so lange nicht die Rede sein, als der Zwischenkommissär die Stücke nicht kennt. Sie wird gewonnen entweder durch tatsächliche Uebergabe oder aber durch ein diese ersetzendes Surrogat, das constitutum possessorium. In diesem Zusammenhang kommt nur das letztere in Betracht. Der Absatz 2 des § 7 lautet: Der Kommissionär hat bezüglich der in seinem Gewahrsam befindlichen, in das Eigentum des Kommittenten übergegangenen Wertpapiere die im § 1 bezeichneten Pflichten eines Verwahrers. Mit anderen Worten heißt dies: der Kommissionär hat nach der Absendung des Stückeverzeichnisses die in demselben verzeichneten Papiere gesondert von seinen eigenen Beständen und von denen Dritter aufzubewahren und in vorgeschriebener Weise in sein Depotbuch einzutragen.

Diese Separierung bezw. Buchung auf den Namen des Kommittenten war, wie ich bereits früher hervorhob, im Gebiete des gemeinen Rechts hinreichend, um das constitutum possessorium vorzunehmen. „Im Gebiete des preußischen Landrechts erfordert das constitutum außer der Spezialisierung der Papiere eine Aufbewahrungserklärung des Besitzers. Diesem Erfordernis wird durch die Bestimmung des Entwurfs entsprochen, daß der Kommissionär durch die Absendung des Stückeverzeichnisses erkläre, die darin verzeichneten Wertpapiere für den Kommittenten in Besitz genommen zu haben." [3])

[1]) So auch Begründung zu § 3 S. 47.
[2]) von Pechmann S. 22.
[3]) Siehe Begründung Seite 42.

Digitized by Google

Wie ich aber bei der Uebergabe in natura den Besitz erst mit dem Empfang, nicht schon mit der Absendung der Stücke erlange, so erwerbe ich auch in dem vorliegenden Falle den Besitz erst mit dem Empfang des Stückeverzeichnisses.

An dieser Rechtslage wird auch dadurch nichts geändert, daß das Gesetz von den Pflichten eines Verwahrers spricht. Es ist wohl darauf zu achten, daß der Zentralbankier durch die Vorschrift des § 7 Abs. 2 nicht zum Verwahrer gemacht wird; ihm werden nur die Pflichten eines solchen aufgebürdet. Ein Verwahrungsvertrag kommt erst zustande, wenn der Zwischenkommissionär durch den Empfang des Stückeverzeichnisses die von dem Zentralbankier aufgegebene tatsächliche Herrschaft über die Papiere gewonnen hat und zu dessen regelmäßig erfolgender Mitteilung, er habe die Stücke für ihn in Depot genommen, entweder schweigt oder aber durch ausdrückliche Erklärung zu erkennen gibt, daß er hiermit einverstanden ist. Erst durch dieses Stillschweigen resp. durch diese ausdrückliche Erklärung wird der hauptstädtische Kommissionär unmittelbarer, der Zwischenkommissionär mittelbarer Besitzer.

Fordert dagegen der letztere den ersteren unverzüglich nach Empfang des Stückeverzeichnisses auf, ihm die fraglichen Papiere zu übersenden, so hat ein Verwahrungsvertrag überhaupt nicht vorgelegen. Der Zentralbankier hat dann lediglich die Stellung eines vom Gesetz bestellten Besitzdieners innegehabt.

Es ist also entgegen von Pechmann anzunehmen, daß in diesem Falle die Frist zur Uebersendung des Stückeverzeichnisses für den Zwischenkommissionär erst mit der Erlangung der tatsächlichen Gewalt, d. h. mit dem Empfange des Stückeverzeichnisses von seiten des Zentralbankiers, zu laufen anfange.

Im zweiten Falle, wenn also der Kommissionär einen Dritten als Verkäufer nicht benannt hat,[1]) beginnt die Frist mit dem Ablaufe des Zeitraumes, innerhalb dessen der Kommissionär nach der Erstattung der Ausführungsanzeige die Stücke bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange ohne schuldhafte Verzögerung beziehen konnte. Auch hier hat das Gesetz von der Fixierung einer sich stets gleichbleibenden Frist vernünftigerweise abgesehen. Ob eine Verzögerung sich mit dem, was man unter ordnungsmäßigem Geschäftsgange zu verstehen pflegt, vereinbaren läßt, unterfteht im einzelnen Falle der Entscheidung des Richters. Jedenfalls gestattet das Gesetz eine weitgehende Berücksichtigung aller der tatsächlichen Umstände, die eine Verzögerung des Bezuges herbeiführen können und sich nicht als Verschulden des Kommissionärs erweisen.

Dies ist besonders wichtig für den Fall, daß die Ausführung der Kommission sich an einer ausländischen Börse vollzieht.

Für den ausländischen Kommissionär haben natürlich die Vorschriften des Depotgesetzes keine zwingende Kraft; er ist nicht an die Einhaltung der vorgeschriebenen Termine gebunden und kann auch im Falle einer schuldhaften Verzögerung nicht nach den Regeln dieses Gesetzes verantwortlich gemacht werden. Es wäre indes unbillig, wenn man für die nicht pünktliche Lieferung des Verkäufers im Auslande den inländischen Kommissionär haftbar machen wollte. Ein Verschulden des letzteren ist stets dann als nicht vorliegend anzusehen, wenn er die erforderlichen Schritte getan hat, um entweder die Papiere in natura oder aber — wenn die Papiere in dem Depot des ausländischen Bankiers ver-

[1]) Dies bildet in der Praxis die Regel. In den Geschäftsbedingungen fast sämtlicher bedeutender Bankinstitute findet sich folgender Passus: Alle der Bank erteilten Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Effekten, Wechseln ꝛc. erledigt dieselbe als Selbstkontrahentin.

Digitized by Google

bleiben sollen — ein Stückeverzeichnis behufs der Uebermittlung an seinen Kommittenten zu bekommen.

Hat der Gesetzgeber so alles getan, um der Vorschrift zur Uebersendung des Stückeverzeichnisses jegliches Chikanöse zu nehmen, so hält er doch andererseits streng darauf, daß dieselbe in der von ihm angeordneten Form beobachtet und nicht einfach durch eine Klausel in den allgemeinen Geschäftsbedingungen außer Kraft gesetzt werde.

Nicht einmal in dem Falle, wo der Kommissionär für seine Forderungen aus dem Kommissionsauftrage nicht befriedigt ist, läßt das Gesetz eine Ausnahme zu.

Der Regierungsentwurf hatte in seinem § 4 bestimmt, daß der Kommissionär die Uebersendung des Stückeverzeichnisses unterlassen könne, wenn er wegen der ihm aus der Kommission zustehenden Forderungen nicht befriedigt sei und auch nicht Stundung gewährt habe. Jedoch war ihm statt dessen die Pflicht auferlegt, dem Kommittenten innerhalb der für das Stückeverzeichnis vorgeschriebenen Frist eine Rechnung über den ihm noch zu zahlenden Betrag mit der schriftlichen Erklärung zu übermitteln, er werde die Uebersendung des Stückeverzeichnisses erst nach Begleichung der Rechnung bewerkstelligen lassen.

Die Reichstagskommission hielt es indes für ratsam, diesen Paragraphen zu streichen, „weil durch ihn das Prinzip des Gesetzes durchbrochen sei" und aus ihm endlose Streitigkeiten, ob die Bedingungen erfüllt seien oder nicht, sich ergeben könnten. Auch wurde geltend gemacht, daß der Kommissionär durch das Pfandrecht der Art. 374 und 375 des alten HGB. (jetzt § 397 ff.) hinreichend geschützt sei.

Demgegenüber weist Rießer[1]) auf die Schwierigkeiten hin, welche sich in der Praxis der Geltendmachung dieser Pfandrechte, namentlich im Kontokorrentverkehr, entgegenstellen, und die Begründung sagt auf Seite 43: „Ist aber eine solche Absicht (gemeint ist die Absicht, Stundung zu gewähren) nicht anzunehmen, so werden die Interessen des Kommissionärs durch das ihm an dem Kommissionsgut zustehende Pfandrecht für seine Ansprüche aus dem Geschäft nicht hinreichend geschützt. Denn wenn er gezwungen sein soll, sich des Rechts der Verfügung über die eingekauften Stücke vor seiner Befriedigung zu entäußern, so erleidet er den — namentlich für Bankiers mit kleinerem Betriebskapital schwer ins Gewicht fallenden — Nachteil, daß er einen Teil seiner Geldmittel in dem für den Kommittenten zu verauslagenden Kaufpreise festlegen muß und gleichzeitig doch gehindert ist, die eingekauften Papiere noch zur Kreditbeschaffung zu benutzen."

Obwohl ich die Schwere der gegen die Beseitigung des § 4 geltend gemachten Gründe nicht verkenne, und obwohl ich anerkenne, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Kommittent erst dann als Eigentümer gelten und demgemäß die Uebersendung des Stückeverzeichnisses verlangen kann, wenn er bezahlt hat, halte ich die von der Kommission vorgenommene Streichung doch für erforderlich. Die Beibehaltung dieses Paragraphen würde — zumal wenn der von einem Teil der Kommissionsmitglieder gestellte Antrag, die Worte „und auch nicht Stundung gewährt hat" zu streichen, von der Kommission gebilligt worden wäre — praktisch die Wirkung gehabt haben, daß der Bankier bei Einkaufskommissionen in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle nur zur Lieferung in genere verpflichtet gewesen wäre; denn eine vollständige Befriedigung des Kommissionärs gehört zu den Seltenheiten.

---

[1]) Rießer a. a. O. Seite 36.

Digitized by Google

Durch die in dem Regierungsentwurf gemachte Einschränkung „und auch nicht Stundung gewährt hat" war allerdings bei der Anschaffung von Wertpapieren gegen einen bloßen Einschuß, sowie bei Einkaufsaufträgen im Konto-Korrentverkehr der Kommissionär im Zweifel zur reellen Depothaltung verpflichtet. Jedoch konnte mündlich oder schriftlich zwischen den Parteien verabredet werden, daß die Ausführung gegen einen bloßen Einschuß oder die Belastung im Konto-Korrent nicht als Stundung gelten solle. In solchen Fällen wäre der Kommittent alsdann bis zur völligen Bezahlung auf einen persönlichen Anspruch gegenüber dem Kommissionär beschränkt gewesen.

Daß solche Bestimmungen dazu angetan sind, von unredlichen Bankiers in der gröbsten Weise mißbraucht zu werden, kann ernstlich nicht bestritten werden. Sie würden keine Verbesserung, sondern eine wesentliche Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Rechtszustande bedeutet haben. Denn schon nach dem bisherigen Rechte durfte der Einkaufskommissionär sich lediglich nach pfandrechtlichen Grundsätzen wegen seiner Ansprüche aus dem Kommissionsgut befriedigen.

Wenn auch zugegeben werden muß, daß der Schutz der Art. 374 u. 375 wie Rießer nachgewiesen, nicht ausreicht, um die Forderungen des Kommissionärs in allen Fällen sicher zu stellen, so darf doch andererseits nicht vergessen werden, daß diese Pfandrechte regelmäßig durch die allgemeinen Geschäftsbedingungen auf alle Wertobjekte des Kommittenten ausgedehnt zu werden pflegen, die auf irgend eine Weise in den Besitz der Bank gelangen.

In den Fällen aber, wo die Einlage des Kommittenten so gering ist, daß trotz des erweiterten Pfandrechtes der Bankier nicht hinreichend gesichert erscheint, da wäre es, wie Strohal auf dem 22. deutschen Juristentag richtig bemerkte, vom Standpunkte des allgemeinen Interesses nur zu wünschen, wenn die Ausführung solcher Aufträge abgelehnt würde.

Hat sich trotzdem die Entwicklung in der von Rießer[1]) bezeichneten Richtung bewegt — was allerdings noch bewiesen werden muß —, so muß ich mit Bedauern konstatieren, daß die Praxis sich ohne zwingende Gründe von den Vorschriften des Gesetzes emanzipiert hat und ihrem Grundsatze, sich auf den Boden des Gesetzes zu stellen und insbesondere alles zu vermeiden, was als eine Vereitelung der dem Gesetze zugrunde liegenden Absicht aufgefaßt werden könnte, nicht treu geblieben ist.

Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Uebersendung des Stückeverzeichnisses hat das Gesetz ausdrücklich in drei Fällen angeordnet und zwar

1. wenn der Kommittent auf die Uebersendung für einen bestimmten Auftrag ausdrücklich und schriftlich verzichtet hat. Eine exponierte Stellung ist auch hier wieder zweckmäßigerweise denen eingeräumt, welche gewerbsmäßig Bankiers- oder Geldwechslergeschäfte betreiben. Ein Verzicht von ihrer Seite kann formlos und generell erfolgen, weil sie sich der Folgen desselben vollkommen bewußt sind;

2. wenn die Auslieferung der eingekauften Stücke an den Kommittenten bereits vor Ablauf der Frist erfolgt ist;

3. wenn vor Ablauf der Frist ein Auftrag zur Wiederveräußerung der angeschafften Papiere ausgeführt ist.

---

[1]) Vergleiche die Ausführungen bei Rießer Seite 39 ff., sowie meine Anmerkung auf Seite 604.

Digitized by Google

Die Ausnahmen zu 2 und 3 verstehen sich eigentlich von selbst und bedürfen keiner weiteren Erläuterung. Dagegen muß noch auf die zu 1 mit einigen Worten näher eingegangen werden, da sich über ihre Rechtswirkungen verschiedene Meinungen gebildet haben.

In bezug auf die Form glaube ich auch hier an der tatsächlichen Schriftlichkeit festhalten zu sollen, weil nur auf diese Weise eine Gewähr dafür geschaffen wird, daß der Kunde sich über die Bedeutung seiner Handlung klar geworden ist. Dies um so mehr, als ich in dem vorschriftsmäßig erklärten Verzicht mit Rießer die Intention des Kunden, ein irreguläres Depot begründen zu wollen, sehe.

Die Ansicht Schweyers[1]), nach welcher ein solcher Verzicht nur den Sinn und die Bedeutung haben kann, daß auf dieser Form des Eigentumsüberganges nicht bestanden werden soll, erscheint mir gesucht und jedenfalls dem Willen des Gesetzgebers nicht zu entsprechen. Sie hängt zusammen mit seiner früher erörterten Auslegung des § 2 und ist wie diese geeignet, die von dem Gesetze angestrebte Klarheit in bezug auf die Eigentumsverhältnisse völlig zu verwischen. Wohl will ich anerkennen, daß die Absicht der Parteien nicht unbedingt auf die Begründung eines irregulären Depots gerichtet zu sein braucht, jedoch halte ich eine derartig restriktive Interpretation für gänzlich verfehlt.

Es ist falsch, wenn Schweyer in dem Depotgesetz nichts als eine Verkümmerung der Rechte des Kommissionärs sehen will. Ein solch verkehrsfeindlicher Standpunkt des Gesetzgebers wäre durch nichts gerechtfertigt und unvereinbar mit den Grundlagen unseres auf der Vertragsfreiheit aufgebauten Rechtes. Der Gesetzgeber wollte lediglich verhüten, daß dem Kommissionär auf Grund unklarer Redewendungen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen meist gegen den Willen des Kunden weitgehende Rechte eingeräumt würden. Um diesen Zweck zu erreichen hat er m. E. alles getan, was in seinen Kräften steht, denn wenn jemand trotz der strengen Formvorschriften, die das Gesetz gibt, sich über die Bedeutung seiner abgegebenen Erklärungen nicht klar geworden ist, so ist dem eben nicht zu helfen.

Wo also mit unzweideutigen Worten in der vorgeschriebenen Form auf die Uebersendung des Stückeverzeichnisses verzichtet worden ist, da ist im Zweifel anzunehmen, daß die Begründung eines irregulären Depots intendiert gewesen sei. Eine engere Bedeutung kann dem Verzicht in der Regel nur dann beigemessen werden, wenn sie klar aus dem Text der Erklärung sich entnehmen läßt.

Die Nichtübersendung resp. schuldhafte Verzögerung der Uebersendung kann — außer später zu erörternden kriminellen Nachteilen — erhebliche zivilrechtliche Verluste im Gefolge haben.

Nach § 4 ist der Kommittent gegenüber dem im Verzuge sich befindenden Kommissionär berechtigt, das Geschäft als nicht für seine Rechnung abgeschlossen zurückzuweisen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Diese Rechte treten indes nicht ohne weiteres mit dem Beginn des Verzuges in Kraft. Sie sind vielmehr an verschiedene Vorbedingungen geknüpft, die der Kommittent zu erfüllen verpflichtet ist.

Zunächst hat der Kommittent den säumigen Kommissionär aufzufordern, die Uebersendung des Nummernverzeichnisses nachträglich zu bewirken. Erfolgt die Nachholung dieser Verpflichtung trotz der Aufforderung nicht binnen 3 Tagen,

[1]) Siehe Schweyer a. a. O. Seite 130 ff.

Digitized by Google

so stehen dem Kommittenten die obenerwähnten Rechte dann zu, wenn er spätestens 3 Tage nach dem Ablauf der Nachholungsfrist dem Kommissionär mitteilt, er wolle von denselben Gebrauch machen. Versäumt er indes, dem Kommissionär innerhalb der vorgeschriebenen Zeit eine derartige Erklärung zu machen, so verliert auch die Aufforderung zur Nachholung ihre Wirkung. Es ist so anzusehen, als ob nichts geschehen wäre.

β. Die Kommission zum Umtausch von Wertpapieren (§§ 5, 6 u. 7).

Wie bei der Einkaufskommission, so wurde auch bei der Kommission zum Umtausch von Effekten der Hauptübelstand aus dem Umstande hergeleitet, daß der Kommissionär zunächst das Eigentum an den umgetauschten Papieren für sich selbst erwarb und ein wirksamer Antrieb zur Uebertragung desselben auf den Kommittenten nicht vorhanden war. Das Gesetz hat demgemäß auch hier den Kommissionär zur Uebersendung eines Stückeverzeichnisses verpflichtet, durch welches kraft Gesetzes — vorausgesetzt, daß nicht bereits vorher der Kommittent zum Eigentümer der umgetauschten Effekten gemacht worden ist — der Eigentumsübergang spätestens erfolgen soll.

Die Frist für die Uebersendung ist mit Rücksicht darauf, daß der Umtausch von Effekten meist im Anschluß an Konversionen, Fusionen und sonstigen geschäftlichen Transaktionen, die eine vorübergehende Häufung von Arbeit bei den Banken hervorrufen, erfolgt, auf 2 Wochen normiert und beginnt stets mit dem Empfang der Stücke.

Der Verzug, der, wie ich später zu zeigen habe, kriminell dieselbe Ahndung findet wie bei der Einkaufskommission, zieht in zivilrechtlicher Hinsicht weniger empfindliche Schädigungen nach sich als bei der letzteren. Er begründet lediglich den Verlust des Anspruchs auf Provision, und zwar ohne weiteres kraft Gesetzes; einer erfolglosen Aufforderung zur Nachlieferung bedarf es nicht.

Von der Uebersendung des Stückeverzeichnisses befreit das Gesetz den Kommissionär nur dann, wenn dem Kommittenten die umgetauschten Stücke vor Beendigung der 2 wöchigen Frist bereits ausgehändigt sind. Für den Fall der vorherigen Veräußerung sind keine Bestimmungen getroffen, jedoch ist anzunehmen, daß auch hier die Aufgabe der Nummern ꝛc. unterbleiben kann, da der Kommittent ein Interesse an denselben nicht mehr hat.

Ebenso läßt das Gesetz die Frage unerörtert, ob ein Verzicht auf das Stückeverzeichnis zulässig sei und in welcher Form derselbe rechtsgültig zu erfolgen habe.

Die erstere Frage zu verneinen, liegt kein Grund vor und dürfte auch der Absicht des Gesetzgebers kaum entsprechen, da er doch für die weit wichtigere Einkaufskommission einen wenn auch durch Formvorschriften erschwerten Verzicht zuläßt.

Auch die Frage, ob ein wirksamer Verzicht nur in der Form des § 3 Absatz 2 erfolgen könne, muß konsequenterweise negiert werden. Es ist nicht angängig, eine für einen speziellen Fall erlassene Gesetzesvorschrift im Wege der Analogie auch auf andere Fälle anzuwenden, zumal wenn ihre Nichtbefolgung mit strafrechtlichen Nachteilen bedroht ist. Ich schließe mich daher der herrschenden Meinung an, welche annimmt, daß ein Verzicht stillschweigend oder ausdrücklich, speziell oder generell, also auch durch eine entsprechende Klausel in den allgemeinen Geschäftsbedingungen, rechtswirksam vereinbart werden kann.

Digitized by Google

Die für den Umtausch von Wertpapieren erlassenen Vorschriften finden analoge Anwendung auch auf den Bezug junger Aktien, vorausgesetzt, daß derselbe kommissionsweise erfolgt.

Dagegen bleiben unberührt von den Vorschriften der §§ 5 und 6 Umtauschakte, bei denen der Bankier nur Vertreter des Eigentümers im tatsächlichen Sinne ist, wie der Umtausch von Interimsscheinen in die definitiven Stücke, die Empfangnahme neuer Stücke an Stelle verloren gegangener, amortisierter Stücke.

Zu Unrecht führt die Begründung auf S. 47 als hierher gehörig den Umtausch beschädigter Stücke gegen neue und ähnliche Fälle an, „wo ein Anschaffungsgeschäft nicht vorliegt, und kein Zweifel darüber besteht, daß der Vertreter unmittelbar für den Vertretenen den Besitz erwirbt." Zutreffend bemerkt hiergegen von Pechmann,[1]) daß der Umtausch beschädigter Stücke gegen neue recht wohl als ein dem § 5 unterliegendes Kommissionsgeschäft erscheinen könne, und daß es gar nicht darauf ankomme, ob ein Anschaffungsgeschäft vorliege oder nicht, und ob der Beauftragte den Besitz der in Empfang zu nehmenden Wertpapiere zunächst für sich oder unmittelbar für seinen Auftraggeber erwerbe; ausschlaggebend sei allein, daß der Beauftragte dem Dritten gegenüber in eigenem Namen, also als Kommissionär handele.

γ. Die Verkaufskommission.

Von einer gesetzlichen Regelung der Verkaufskommission hat der Gesetzgeber aus zweifachen Gründen abgesehen, und zwar

1. weil dieses Geschäft meist in so kurzer Zeit seine Erledigung findet, daß eine Verwahrung der Effekten gar nicht in Frage kommt,

2. weil alle Maßregeln, die darauf gerichtet wären, das Eigentum an den zu veräußernden Papieren dem Kommittenten zu erhalten, an dem Selbsteintrittsrechte des Kommissionärs scheitern würden.

Das unter 1 Gesagte trifft in der Mehrzahl der Fälle zu, nämlich überall da, wo es sich um den bestmöglichen Verkauf börsengängiger Papiere handelt. Wo indes von dem Kommittenten der Verkaufspreis limitiert und zwar zu hoch limitiert ist, oder wo die Veräußerung solcher Papiere in Frage steht, die eine offizielle Notierung an keiner größeren Börse erfahren, da wird es sich nicht selten ereignen, daß bis zur Ausführung der Kommission eine mehr oder weniger lange Verwahrung der Effekten von seiten des Kommissionärs stattfinden muß.

Auf diese Verwahrung finden indes die Ordnungsvorschriften des § 1 keine Anwendung, denn sie ist nicht Vertragsgegenstand zwischen den Parteien, sondern lediglich ein Nebengeschäft, eine Nebenverpflichtung, die aus der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes resultiert. Gleichwohl ist es zweifellos, daß sich der Kommissionär, so lange die Veräußerung, sei es durch Verkauf an einen Dritten, sei es durch Eintritt als Selbstkontrahent, nicht erfolgt ist, jeglicher eigenmächtigen Verfügung über die Papiere zu enthalten hat.

δ. Die Ausführung von Depotgeschäften durch die Vermittlung mehrerer Bankiers. (§ 8.)

Die zivilrechtlichen Vorschriften finden ihren Abschluß im § 8 des Gesetzes, wo für den Fall der Beteiligung mehrerer Bankiers an der Ausführung eines

[1]) a. a. O. S. 27 ff.

Digitized by Google

Depotgeschäfts Bestimmungen erlassen sind, die verhindern sollen, daß das Eigentum des Kunden dem Pfand- bezw. Zurückbehaltungsrechte der Nachmänner seines Bankiers unterworfen werde wegen Forderungen, die diese gegenüber dem letzteren haben.

Zum besseren Verständnis sei es erlaubt, das über den Tatbestand früher schon kurz Gesagte hier etwas eingehender zu erörtern.

Nicht immer ist der Bankier des Kunden in der Lage, einen ihm erteilten Auftrag ohne fremde Hilfe zu erledigen. Um es an einem praktischen Beispiel zu demonstrieren, nehme ich an, ein Kunde erteile einem an seinem Wohnort — einem kleinen Provinzstädtchen — befindlichen Bankier (Lokalbankier) einen Auftrag zum Ankauf von Effekten. Der Lokalbankier, in dessen Geschäftsbetrieb solche Aufträge nur vereinzelt vorkommen, ist regelmäßig außerstande, die Papiere direkt zu liefern. Er wird deshalb den Auftrag an einen ihm befreundeten Bankier des nächsten Börsenplatzes (Provinzialbankier), mit dem er in ständigem Geschäftsverkehr steht, zwecks Ausführung weitergeben. Aber auch dieser vermag, wenn es sich um Papiere handelt, die nur an den Hauptbörsenplätzen, wie Berlin und Frankfurt-Main, offiziell notiert werden, das Geschäft nicht selbst zu Ende zu führen, sondern wird sich der Unterstützung eines in den erwähnten Städten domizilierten Bankiers (Zentralbankier) bedienen müssen.

So geht also in diesem Beispiel — das übrigens analog auf den Verkaufsauftrag, die Umtauschkommission ꝛc. angewendet werden kann — der Auftrag des Kunden durch 3 Hände, bevor er seine endgültige Erledigung findet, jedoch gehören Fälle, in denen 4, 5 und mehr Bankiers an der Ausführung teilnehmen, keineswegs zu den Seltenheiten.

Durch diese Weitergabe des Auftrages aber konnten dem Kunden die empfindlichsten Nachteile erwachsen. Um die Sachlage nicht unnötigerweise zu komplizieren, eliminiere ich im folgenden den Lokalbankier und betrachte nur den Fall, daß der Kunde direkt mit dem Provinzialbankier und dieser mit dem Zentralbankier in Verbindung steht, wodurch natürlich an der Rechtslage nicht das geringste geändert wird.

Nach Art. 374 des alten HGB. (jetzt § 397) hatte der Kommissionär ein gesetzliches Pfandrecht an dem in seinem Besitz befindlichen Kommissionsgut wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften. Dieses von dem Gesetz nach den verschiedensten Richtungen hin eingeschränkte Pfandrecht wurde indes durch Vertrag zwischen dem Provinzial- und dem Zentralbankier regelmäßig dahin erweitert, daß es schlechterdings alle Wertpapiere des ersteren ergriff, die auf irgend eine — natürlich rechtmäßige Weise — in den Gewahrsam des letzteren gelangt waren, und zwar ohne Rücksicht auf den Entstehungsgrund wegen aller Forderungen.

Als Wertpapiere des Provinzialbankiers galten aber nach Art. 306 des alten HGB. (jetzt HGB. § 366 in Verbindung mit BGB. § 1208) für den Zentralbankier alle diejenigen Papiere, bezüglich deren er gutgläubig war, d. h. von denen er nicht wußte oder ohne grobe Fahrlässigkeit nicht wissen mußte, daß sie dem Provinzialbankier nicht zu Eigentum gehörten. Ja selbst in dem Falle, wo der Zentralbankier wußte, daß die in seinem Besitz befindlichen Papiere nicht Eigentum des Provinzialbankiers waren, mußte man ein Pfandrecht des ersteren dann als entstanden erachten, wenn er annehmen durfte, daß dem letzteren von seinem Kunden eine auf die Verpfändung gerichtete Verfügungsmacht eingeräumt sei.

Digitized by Google

Im allgemeinen war also in all den Fällen, in denen der Provinzialbankier nicht ausdrücklich die fraglichen Papiere als fremde bezeichnete, das Eigentum des Kunden dem Pfandrecht des Zentralbankiers unterworfen.

Eine solche Bezeichnung unterließ er indes fast ausnahmslos. Ueberall dort, wo er als Kommissionär des Kunden in eigenem Namen aufzutreten das Recht hatte, war er hierzu nicht verpflichtet. Aber auch, wo er nicht in eigenem Namen zu handeln befugt war, wie beispielsweise bei der Hingabe fremder Wertpapiere zur Aufbewahrung, versäumte er es meist, den Zentralbankier über die Eigentumsverhältnisse aufzuklären, teils, weil er sich irrtümlicherweise hierzu nicht verpflichtet glaubte, teils aber auch in der sträflichen Absicht, die Papiere des Kunden zur Erhöhung seines Kredits zu benutzen.

Außer von diesem Pfandrecht wurden die Effekten des Kunden auch regelmäßig von dem Zurückbehaltungsrechte des Art. 313 (jetzt § 369) ergriffen, welches ein Kaufmann wegen der fälligen Forderungen, welche ihm gegen einen anderen Kaufmann aus den zwischen ihnen geschlossenen, beiderseitigen Handelsgeschäften zustehen, an den beweglichen Sachen und Wertpapieren des Schuldners hat, welche mit dessen Willen und auf Grund von Handelsgeschäften in seinen Besitz gelangt sind.

So geschah es, daß in dem Konkurse des Provinzialbankiers der Kunde sich meist um sein Eigentum betrogen sah, da sein Depot dem Aussonderungsrechte des Zentralbankiers unterworfen war. Begreiflicherweise erregten solche Vorkommnisse beim Publikum, das mit dem Worte Depot stets den Begriff der pupillarischen Sicherheit zu verbinden gewohnt war, die tiefste Erregung, zumal in den Fällen, in denen der Kunde weder dem Provinzial- noch dem Zentralbankier irgend etwas schuldete.

Es war dies zweifellos einer der wundesten Punkte, an dem eine gründliche Reform des Depotwesens unter keinen Umständen achtlos vorübergehen durfte.

Der Regierungsentwurf suchte hier Abhilfe zu schaffen, indem er im Absatz 1 des § 9 (Gesetz § 8) dem Kaufmanne, welcher im Betriebe seines Handelsgewerbes fremde Wertpapiere der im § 1 bezeichneten Art einem Dritten zum Zwecke der Aufbewahrung, des Umtausches oder des Bezuges von anderen Wertpapieren, Zins- oder Gewinnanteilscheinen ausantwortet, die Verpflichtung auferlegt, hierbei dem Dritten mitzuteilen, daß die Papiere fremde seien.

Obwohl es keinem Zweifel unterliegt, daß schon nach den bisherigen Gesetzesvorschriften der Bankier zu einer solchen Mitteilung überall dort verpflichtet war, wo er nicht in eigenem Namen zu handeln das Recht hatte, beschränkt sich der Regierungsentwurf und auch das endgültige Gesetz nicht darauf — wie Schweyer irrigerweise anzunehmen scheint[1]) — die oben erwähnte Verpflichtung lediglich für den Kommissionär zu statuieren. Sie wird vielmehr ganz allgemein auf jeden Kaufmann ausgedehnt, der in der vorgeschriebenen Weise verfährt, was wegen der strafrechtlichen Nachteile, die das Gesetz an die Nichtbefolgung seiner Vorschrift knüpft, eventuell von Bedeutung sein kann.

Dagegen hatte der Entwurf die Pflicht zur Bezeichnung als fremde für zwei weitere Fälle, in denen das Pfand- bezw. Zurückbehaltungsrecht des Zentralbankiers wirksam werden konnte, nicht angeordnet, und zwar

1. für den Fall, daß der Provinzialbankier dem Zentralbankier Effekten zum Zwecke des Verkaufes übersendet, weil es sich dabei in der Regel nicht um längere Aufbewahrung handele.

[1]) Vergl. Schweyer a. a. O. Seite 136.

Digitized by Google

2. für den Fall, daß der Zentralbankier im Auftrage des Provinzialbankiers für dessen Kunden Wertpapiere angeschafft hat. Die erheblichen Schwierigkeiten, die sich einstellen würden sowohl bezüglich der Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem die Beschränkung des Pfandrechts des zweiten Kommissionärs einzutreten hätte, als auch mit Rücksicht auf das Rechnungsverhältnis der beiden Kontrahenten, waren hier für den Entschluß der Regierung ausschlaggebend. Die Begründung[1]) erkennt ausdrücklich an, daß die Interessen des Kunden in den beiden letzten Fällen nicht hinreichend gewahrt sind und vertröstet auf die bevorstehende Revision des Handelsgesetzbuches, von der sie eine Besserung der Verhältnisse, „etwa durch eine gewisse Einschränkung des gesetzlichen Pfandrechts des Kommissionärs oder des Schutzes für den gutgläubigen Erwerb dieses Pfandrechtes", erhofft.

Die mit der Beratung des Regierungsentwurfs betraute Reichstagskommission hielt diese Gründe indes nicht für durchschlagend und unterstellte auch die zu 1 und 2 genannten Fälle der Mitteilungspflicht.

Unterbleiben darf die Mitteilung nach der von mir vertretenen Ansicht, wenn dem Provinzialbankier eine Ermächtigung im Sinne des § 2 erteilt ist. Die Begründung bemerkt hierzu richtig, daß es sich dann eben nicht mehr um fremde Wertpapiere handele.

Die gleiche Wirkung muß ich konsequenterweise auch dem Verzicht auf das Stückeverzeichnis einräumen.

Eine weitere Befreiung tritt ein, wenn der Bankier den Auftrag seines Kunden durch Selbsteintritt ausführt. Dies ist möglich sowohl bei Aufträgen zum Verkauf und Umtausch als auch bei solchen zum Einkauf von Wertpapieren.

In den beiden erstgenannten Fällen handelt es sich, ebenso wie bei der vorerwähnten Ermächtigung im Sinne des § 2, nicht um fremde Wertpapiere, denn spätestens mit der Abgabe der Erklärung an den Kunden, seinen Auftrag als Selbstkontrahent ausführen zu wollen, wird der Bankier Eigentümer der fraglichen Effekten und hat als solcher natürlich nicht die Pflicht, bei einer etwaigen späteren Ausantwortung an einen Dritten diesem eine den Vorschriften des § 8 Abs. 1 entsprechende Erklärung zu machen.

Ebenso unzweifelhaft ist der Einkaufskommissionär von der Mitteilung, daß die Anschaffung für fremde Rechnung erfolge, dann stets befreit, wenn er als Selbstkontrahent die gewünschten Papiere liefert. Mit der Erklärung des Selbsteintritts von seiten des Bankiers hat der Auftrag des Kunden — wenigstens für ihn — seine Erledigung gefunden. Ob der Bankier, um liefern zu können, seinerseits ein Deckungsgeschäft mit einem Dritten abzuschließen genötigt ist, kann für den Auftrag des Kunden nicht mehr von Bedeutung sein.

Für die Erklärung des Selbsteintritts hat der Gesetzgeber eine besondere Form nicht vorgeschrieben. Sie kann speziell sowohl als generell durch eine Klausel in den allgemeinen Geschäftsbedingungen abgegeben werden.

Ist eine Vereinbarung der letzteren Art getroffen — und dies ist regelmäßig der Fall —, so ist der Bankier von der Vorschrift des § 8 ohne weiteres entbunden, es sei denn, daß er spätestens mit der Ausführungsanzeige dem Kunden mitgeteilt hat, er wolle von dem ihm vertragsmäßig eingeräumten Rechte keinen Gebrauch machen.

Liegt indes eine generelle Abmachung nicht vor, so kann sich der Bankier

[1]) l. c. Seite 45.

Digitized by Google

der Mitteilungspflicht dadurch entziehen daß er vor der Weitergabe des Auftrages seinem Kunden erklärt, als Selbstkontrahent eintreten zu wollen.

Sodann ist die Geltung des § 8 an den Zweck der Ausantwortung geknüpft. Das Gesetz führt als solchen namentlich auf die Verwahrung, die Veräußerung, den Umtausch und den Bezug von Wertpapieren.

In allen außer den hier aufgezählten Fällen finden die Bestimmungen des § 8 keine Anwendung, denn eine Ausdehnung derselben auf ähnlich gelagerte Fälle erscheint mir wegen der strafrechtlichen Folgen, welche die Nichtbeachtung der Gesetzesvorschrift eventuell nach sich ziehen kann, als unstatthaft.[1])

Zweifelhaft kann die Frage nach der Mitteilungspflicht des § 8 bei der Einkaufskommission dort werden, wo der Kommissionär dieselbe nicht durch Selbsteintritt ausführt. In dem Gesetzestexte heißt es: „Ebenso hat er in dem Falle, daß er einen ihm erteilten Auftrag zur Anschaffung solcher Wertpapiere an einen Dritten weitergebe, diesem hierbei mitzuteilen, daß die Anschaffung für fremde Rechnung geschehe."

Erforderlich ist also — abgesehen davon, daß es sich um Wertpapiere der im § 1 genannten Art handeln muß — daß der Einkaufsauftrag weitergegeben wird.

In der Praxis kann aber die Ausführung einer Einkaufskommission — außer durch Selbsteintritt — in zweierlei Weise erfolgen, entweder

1. in der Art, daß der vom Kunden beauftragte Bankier direkt von einem Dritten kauft, oder aber

2. in der Art, daß der Bankier des Kunden seinerseits einen Dritten beauftragt, für ihn zu kaufen.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß der Gesetzgeber seine Vorschrift zur Mitteilung, daß die Anschaffung für fremde Rechnung erfolge, auf beide Fälle ausgedehnt wissen wollte. Gleichwohl halte ich eine derartige Interpretation der Gesetzesworte für bedenklich. Ich sehe mich, so bedauerlich die Konsequenzen meiner Auslegung auch sind, wegen der schon oben genannten, eventuellen kriminellen Ahndung bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Vorschrift gezwungen, die Fälle unter 1 der Geltungssphäre des § 8 zu entziehen, da hier von einer Weitergabe nicht die Rede sein kann.

Ob diese beiden Fälle im Geschäftsleben streng auseinander gehalten werden oder nicht, kann m. E. wohl für den Beweis, nicht aber, wie von Pechmann meint,[2]) für die rechtliche Beurteilung überhaupt von Bedeutung sein.

Eine letzte, hierher gehörige Kontroverse dreht sich um die Frage, ob der Bankier auch dem ausländischen Dritten gegenüber zu der fraglichen Mitteilung verpflichtet sei. Die Ansichten hierüber sind geteilt; von Pechmann und Schweyer verneinen, Rießer und Lusensky bejahen dieselbe.

Ich möchte mich der letzteren Ansicht anschließen, die aus dem ganz allgemein gehaltenen Gesetzestexte die Absicht des Gesetzgebers herausliest, dem deutschen Kaufmanne als solchem ganz gleichgültig, ob er nun mit einem Inländer oder mit einem Ausländer kontrahiert, die fragliche Verpflichtung aufzuerlegen. Nach dem ausgesprochenen Zweck des Gesetzes, das Publikum in seinen Interessen so weit als möglich zu schützen, erachte ich eine solche Auslegung allein für richtig. Ich würde dieselbe schon befürworten, wenn sie nur in einem

[1]) Vgl. hierzu des näheren von Pechmann S. 40 ff.
[2]) a. a. O. S. 42.

Digitized by Google

auswärtigen Staate den vom Gesetzgeber gewollten Zweck erreichte. In Wirklichkeit wird indes die vom Gesetz vorgeschriebene Mitteilung regelmäßig im Auslande eine ähnliche Wirkung haben wie im Inlande, weil auch die meisten ausländischen Kodifikationen die Redlichkeit des Pfandgläubigers für die Entstehung des Pfandrechts voraussetzen.

Ich hätte damit die Frage, wann die im Abs. 1 des § 8 vorgeschriebene Mitteilung zu erfolgen habe, erledigt und wende mich nunmehr der Frage nach den rechtlichen Folgen dieser Mitteilung und nach den Wirkungen, welche der § 8 in der Praxis gehabt hat, zu.

Zuvor will ich indes noch kurz darauf eingehen, wie die Mitteilung zu machen sei.

Am einfachsten und klarsten kann sie mit den von dem Gesetz gebrauchten Worten erfolgen. Jedoch ist sie nicht unbedingt an diese gebunden. Daß sie weitergehend als die Gesetzesvorschrift den Namen des Eigentümers enthalten darf, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Freilich wird dieser Fall sich in der Praxis kaum irgendwo ereignen, denn der Provinzialbankier hat ein erklärliches Interesse daran, die Namen seiner Kunden zu verschweigen, wenn er nicht Gefahr laufen will, mit dem Namen auch zugleich den Kunden dem hauptstädtischen Bankier auszuantworten.

Streitig ist nur, ob der Inhalt der Mitteilung ein engerer sein darf, und ob insbesondere die Bemerkung „in Kommission" genügt, um die vom Gesetz normierten Folgen eintreten zu lassen.

Ich halte mit von Pechmann gegen Rießer diese, sowie jede andere Mitteilung dann für hinreichend, wenn sie geeignet ist, den guten Glauben des Zentralbankiers zu erschüttern. Ob diese Bedingung im einzelnen Falle erfüllt ist, unterliegt der Entscheidung des Richters.

Welches sind nun die Rechtsfolgen der vielbesprochenen Mitteilung? Das Gesetz bestimmt im Absatz 2 des § 8: „Der Dritte, welcher eine solche Mitteilung empfangen hat, kann an den übergebenen oder an den neu beschafften Papieren ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht*) nur wegen solcher Forderungen an seinen Auftraggeber geltend machen, welche mit Bezug auf diese Papiere entstanden sind."

Es ist nicht zu leugnen, daß durch diese Bestimmung das Pfand- bezw. Zurückbehaltungsrecht des Zentralbankiers eine erhebliche Einengung erfährt. Jedoch wäre hiergegen an und für sich nichts einzuwenden. Im Gegenteil würde ich es freudig begrüßen, wenn auf diese Weise den Interessen des Kunden sowohl als denen des Zentralbankiers in gleicher Weise Rechnung getragen würde. Dies ist indes leider nicht der Fall. War nach dem bisherigen Recht das Eigentum des Kunden unbilligerweise bedenklichen Gefahren ausgesetzt, so leidet der jetzige Rechtszustand an dem gleich großen Mangel, daß der Zentralbankier — wenn auch nicht de jure so doch de facto — wegen seiner Ansprüche aus weitergegebenen Aufträgen der im Abs. 2 des § 8 genannten Art jeglicher Sicherstellung beraubt ist.

Der Geltendmachung des auf konnexe Forderungen beschränkten Pfand-

*) Rein äußerlich weist Rießer mit Recht darauf hin, daß es in dem Gesetzestexte besser hätte heißen müssen: „Kann an den übergebenen oder an den neu beschafften Papieren ein Pfandrecht oder an den letzteren ein Zurückbehaltungsrecht usw.", da auch Art. 313 des alten HGB. (jetzt § 369) an den als fremd übergebenen Papieren dem Zentralbankier ein Zurückbehaltungsrecht nicht einräume.

Digitized by Google

bezw. Zurückbehaltungsrechtes stellen sich nämlich in der Praxis unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Dieselben haben ihren Grund in der Tatsache, daß die für den wirksamen Verfolg dieser Rechte unbedingt erforderliche Evidenthaltung solcher Forderungen aus banktechnischen Gründen[1]) regelmäßig nicht zu ermöglichen ist, ganz zu schweigen davon, daß sie mit dem Wesen des Konto-Korrent-Verkehrs, in dem der Provinzial- und Zentralbankier ausnahmslos stehen werden, in keiner Weise sich vereinbaren läßt.

Es erscheint daher mehr als ein Akt der Notwehr, wenn gleich nach dem Inkrafttreten des Depotgesetzes eine Vereinigung der größten Berliner Banken ihrer Kundschaft, soweit sie sich aus selbständigen Bankiers und Geldwechslern zusammensetzt, folgenden, einstimmig gefaßten Beschluß[2]) durch Zirkular mitteilte:

„Es können für unsere Kommittenten im laufenden Geschäftsverkehr lediglich 2 Depots geführt werden; dem einen, Depot A, werden diejenigen Effekten einverleibt, welche uns nicht als fremde bezeichnet werden, uns also in Gemäßheit unserer Geschäftsbedingungen für alle unsere Forderungen gegen den betreffenden Kommittenten haften, dem andern, Depot B, diejenigen Effekten, die uns ausdrücklich als fremde bezeichnet werden.

Die im Depot B befindlichen Effekten sind ihrer Natur nach nicht geeignet, im laufenden Geschäfte als Kreditunterlage zu dienen."

Das Zirkular fährt dann fort: „Wenn uns Bankiers Aufträge zum Ankauf von Wertpapieren mit der Erklärung erteilen, daß die Anschaffung für fremde Rechnung erfolge, ohne daß zugleich der volle Kaufpreis berichtigt wird, so können und werden wir solche Aufträge nur unter der Bedingung ausführen, daß wir von der Uebersendung des Stückeverzeichnisses befreit sind."

Dem Provinzialbankier wird dann noch anheimgestellt, sich von seinem Kunden eine gleiche Befreiung erteilen zu lassen, die, wie ausdrücklich betont wird, den von mir früher angenommenen Sinn haben soll.

Zugegeben werden muß, daß dieser Beschluß sich vom Standpunkte des Zentralbankiers als eine berechtigte Selbsthilfe darstellt.

Dagegen kann ich die Konsequenz, die der Provinzialbankier nach Rießer aus demselben für sich gezogen hat, und zu der er, wie Rießer meint,[3]) „im Interesse der Erhaltung seines Geschäftes geradezu genötigt" ist, nicht als richtig anerkennen.

In dem Umstande, daß er „über so bedeutende Mittel, wie sie von der Kundschaft bei ihm in Anspruch genommen werden, selbst in der Regel nicht verfügen kann," vermag ich ein Argument für die Notwendigkeit, sich eine Ermächtigung im Sinne des § 2 erteilen zu lassen, nicht zu erblicken. Meines Erachtens ist daraus nur zu folgern, daß er die Ausführung ungedeckter oder nicht gedeckter Aufträge mehr als bisher ablehnen soll. Wo ihm aber trotz des geringen Einschusses die Person des Auftraggebers hinreichende Sicherheit gewährt, da erscheint es mir nicht unbillig, wenn er, wie bei jedem anderen Darlehnsgeschäft, seine Mittel festzulegen genötigt ist. Dieselben haben damit ihren wirtschaftlichen Zweck erfüllt.

Doch abgesehen von dieser — wie ich glaube nicht notwendigen — Wirkung, hat der Beschluß in der Praxis dazu geführt, daß die Rechtsstellung des Kunden sich gegenüber dem bisherigen Zustande nur unwesentlich gebessert hat.

[1]) Vgl. hierzu die ausführlichen Darlegungen bei Rießer S. 46 ff.
[2]) angeführt bei Rießer als Anlage 6 auf S. 70.
[3]) Vgl. Rießer S. 47 ff., sowie meine Anmerkung auf S. 604.

Digitized by Google

In den beiden wichtigsten Fällen d. h. bei der Hingabe von Wertpapieren zum Zweck der Veräußerung sowohl als bei der Weitergabe eines Einkaufsauftrages an den Zentralbankier ist der Kunde im Konkurse des Provinzialbankiers genau so gestellt, als ob der § 8 nicht existierte.[1])

Von Einfluß sind die Bestimmungen des § 8 nur bei der im Verkehr weniger wichtigen Uebersendung fremder Wertpapiere zum Zwecke der Verwahrung, des Umtausches oder des Bezuges von anderen Wertpapieren.

Es bliebe mir zum Schlusse meiner Erörterungen über die zivilrechtlichen Vorschriften noch die Behandlung der Frage übrig, ob die Dispositionsbefugnis des Provinzialbankiers über die von ihm in das Depot B des Zentralbankiers eingelieferten Effekten durch die Vorschriften des § 8 eine Einschränkung erfahren hat oder nicht.

Ich bin hier in der angenehmen Lage, mich mit Rießer, der diese Frage unbedingt verneint, in völliger Uebereinstimmung zu wissen und darf daher auf dessen eingehende Ausführungen in bezug auf diesen Gegenstand verweisen.[2])

§ 18. Die strafrechtlichen Vorschriften (§§ 9—12).

Ganz allgemein ist zu sagen, daß der Gesetzgeber sich auf strafrechtlichem Gebiete seine Objektivität nicht streng bewahrt hat. Aus der Fülle der Strafbestimmungen, von denen das Depotgesetz geradezu trieft, läßt sich eine Konzession an die erregte Stimmung des Publikums nur schwer verkennen.

Im einzelnen sucht der § 9 den früher geschilderten[3]) Unzulänglichkeiten des Unterschlagungsbegriffes dadurch zu begegnen, daß er den Kaufmann, der über Wertpapiere der im § 1 bezeichneten Art, welche ihm zur Verwahrung oder als Pfand übergeben sind, oder welche er als Kommissionär für den Kommittenten in Besitz genommen hat, außer dem Falle des § 246 des Strafgesetzbuches zu eigenem Nutzen oder zum Nutzen eines Dritten rechtswidrig verfügt, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder mit einer dieser Strafen bedroht.

Den Kaufleuten gleichgestellt sind nach § 12 Abs. 1 die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sowie die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, wenn sie in Ansehung von Wertpapieren[4]) die sich im Besitze der Gesellschaft oder Genossenschaft befinden oder von dieser einem Dritten ausgeantwortet sind, die mit Strafe bedrohte Handlung begangen haben. An sich würden diese Personen den Strafbestimmungen des § 9 nicht unterworfen sein, da nicht der gesamte Tatbestand der fraglichen Handlungen sich in ihrer Person erfüllt[5]).

---

[1]) Vgl. hierzu die zutreffenden, ausführlichen Darlegungen bei Rießer S. 51 ff. und 56 ff.

[2]) Vgl. Rießer S. 48 ff.

[3]) Vergleiche die Ausführungen auf Seite 569 ff.

[4]) In dem Gesetzestexte fehlen hier — wahrscheinlich infolge eines Redaktionsversehens — die Worte „der im § 1 bezeichneten Art“. Eine Absicht des Gesetzgebers glaube ich aus dem Mangel dieser Einschränkung nicht herauslesen zu sollen, denn ein Grund für eine verschiedene Behandlung, je nachdem die rechtswidrige Verfügung von einem Kaufmann oder von einem Gesellschafts- oder Genossenschaftsorgan vorgenommen worden ist, liegt nicht vor.

[5]) Vergl. die Begründung zu § 13 Seite 48.

Digitized by Google

Bei Gesellschaften oder Genossenschaften mit arbeitsteiliger Geschäftsorganisation macht sich regelmäßig wegen eines Vergehens gegen § 9 nicht der ganze Vorstand, sondern nur das Vorstandsmitglied strafbar, zu dessen Ressort die Ueberwachung der Depots gehört.

Wirksam werden die Bestimmungen des § 9 nur dort, wo es sich um rechtswidrige Verfügungen handelt, die nicht auf Zueignung gerichtet sind, wo also der Tatbestand der Unterschlagung nicht gegeben ist. In der Hauptsache sind es demgemäß rechtswidrige Verpfändungen, die hier in Betracht kommen.

Als rechtswidrige Verfügung ist eine Verpfändung aber nur dann anzusehen, wenn sie vorsätzlich, d. h. im Bewußtsein ihrer Rechtswidrigkeit vorgenommen wird. Objektive Rechtswidrigkeit allein genügt nicht, um den Verpfänder fremder Wertpapiere nach den Regeln dieses Gesetzes strafbar zu machen. Allerdings ist durch die strengen Formvorschriften des § 2 Vorsorge getroffen, daß in der Regel der Verpfänder fremder Wertpapiere sich nicht — wie bisher — damit entschuldigen kann, er habe das Einverständnis des Eigentümers annehmen zu dürfen geglaubt. Jedoch lassen sich auch bei der heutigen Rechtslage sehr wohl Fälle denken, in denen anzunehmen ist, daß der Verpfänder trotz Nichtbeachtung der Vorschriften des § 2 sich der Rechtswidrigkeit seiner Handlung nicht bewußt geworden ist[1]).

Wesentlich ist ferner, daß die Verfügung zu eigenem Nutzen oder zum Nutzen eines Dritten erfolgt.

Nicht als hierher gehörig sind nach der Begründung[2]) solche Verfügungen zu betrachten, die zwar zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen eines Dritten geschehen, durch die aber das Eigentumsrecht des Hinterlegers keinerlei Einschränkung erfährt, wie die rechtswidrige Benutzung oder Verleihung fremder Wertpapiere zum Zweck der Ausübung des Stimmrechtes in der Generalversammlung.

Dagegen begründet es keinen Unterschied für die Strafbarkeit der im § 12 Abs. 1 genannten Personen, ob sie die rechtswidrige Verfügung zu ihrem persönlichen Vorteil oder zum Vorteil der Gesellschaft oder Genossenschaft verübt haben, für die sie in ihrer Eigenschaft als Gesellschafts- oder Genossenschaftsorgan gehandelt haben.

Das gleiche Strafmaß wie für rechtswidrige Verfügungen der gekennzeichneten Art sieht das Gesetz im Absatz 2 des § 9 für vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 8 vor, wenn sie zu eigenem Nutzen oder zum Nutzen eines Dritten erfolgen.

Beide Vergehen sind für den Fall, daß der Täter ein Angehöriger (§ 52 Absatz 2 des Strafgesetzbuches) des Verletzten ist, Antragsdelikte. Eine Zurücknahme des Antrags ist zulässig. Die Vorschriften des § 247 Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuches finden analoge Anwendung.

Wird durch die Vorschrift des § 9 Absatz 1 eine unzweifelhaft vorhandene Lücke in dem Unterschlagungsbegriff ausgefüllt, so bedeutet der § 11 eine, wie mir scheint, durchaus ungerechtfertigte Verschärfung des materiellen Strafrechts zu ungunsten der dem Depotgesetz unterworfenen Kaufleute und der diesen nach § 12 Absatz 2 gleichgestellten Personen. Die Gründe, die der Gesetzgeber für seine eigenartige Stellungnahme — nach welcher Depotunterschlagungen, wenn

[1]) Vergl. hierzu von Pechmann Seite 48 ff.
[2]) l. c. Seite 47.

Digitized by Google

sie mit Zahlungseinstellung oder Konkurs des Täters oder der Gesellschaft oder Genossenschaft zusammentreffen und im Bewußtsein der Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung begangen sind, mit Zuchthaus geahndet werden — anführt, halte ich nicht für durchschlagend genug, um eine singuläre Strafbestimmung solcher Art zu rechtfertigen. Aus welchem Grunde eine Depotunterschlagung unter den angeführten Umständen einen schlimmeren verbrecherischen Willen kundgeben soll, als eine unter den gleichen Voraussetzungen verübte Unterschlagung an fremden Geldern oder sonstigen Wertgegenständen, vermag ich nicht einzusehen. Der Gesetzgeber hat seine Inkonsequenz in dieser Frage auch wohl gefühlt, denn er widerlegt seine Motivierung am besten selbst, wenn er sagt:[1] „Andrerseits fällt ins Gewicht, daß die Bedrohung der Depotunterschlagungen mit Zuchthaus mit dem Strafensystem des Strafgesetzbuches nicht im Einklange stehen und zu einem Mißverhältnis nicht nur gegenüber anderen Vergehen führen würde, sondern auch gegenüber sonstigen Arten der Unterschlagung, welche, wie die Veruntreuung von Mündelgeldern, Sparkasseneinlagen und ähnliche, einen nicht minder groben Vertrauensbruch darstellen und nicht minder strafwürdig erscheinen wie Depotunterschlagungen."

In sachlicher Beziehung ist darauf hinzuweisen, daß nach § 11 Objekt der Unterschlagung nicht nur Wertpapiere der im § 1 bezeichneten Art, sondern schlechthin alle fremden Wertpapiere[2] sein können, welche der Täter resp. die Gesellschaft oder Genossenschaft im Betriebe seines resp. ihres Handelsgewerbes als Verwahrer, Pfandgläubiger oder Kommissionär in Verwahrung genommen hat. Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Zueignung und der Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung wird nach der Begründung nicht vorausgesetzt. Dagegen müssen beide Tatbestandsmerkmale in einem zeitlichen Zusammenhange stehen, und zwar in der Weise, daß die zur Zeit der rechtswidrigen Zueignung bestehende Zahlungseinstellung oder Ueberschuldung zu derjenigen Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung geführt hat, die als zweites Tatbestandsmerkmal in Betracht kommt.[3]

Die Höhe der Strafe, die das Verbrechen der Unterschlagung nach sich zieht, bewegt sich zwischen 1 bis 15 Jahren Zuchthaus. Beim Vorhandensein mildernder Umstände tritt eine Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Um den in den §§ 1, 3 und 5 gegebenen Ordnungsvorschriften auch den erforderlichen Nachdruck zu verleihen, bestimmt der Gesetzgeber im § 10 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Ziffer 1, daß vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen sie von seiten eines Kaufmannes oder einer der im § 12 Absatz 1 genannten Personen mit Gefängnis bis zu zwei Jahren zu bestrafen sind. Diese Strafe tritt indes nur unter verschiedenen Voraussetzungen ein. Erforderlich ist:

1. daß der Zuwiderhandelnde resp. die Gesellschaft oder Genossenschaft seine resp. ihre Zahlungen eingestellt hat, oder daß über sein resp. ihr Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist,

2. daß der Berechtigte bezüglich des Anspruchs auf Aussonderung der von dem Zuwiderhandelnden resp. der Gesellschaft oder Genossenschaft zu verwahren-

---

[1] Begründung Seite 45.

[2] Ob die Fortlassung der Worte „der im § 1 bezeichneten Art" auch hier auf einem Fehler bei der Redaktion des Gesetzes beruht, mag dahin gestellt bleiben. Jedenfalls ist eine innere Veranlassung, die Gesetzesworte restriktiv zu interpretieren, hier nicht gegeben.

[3] Vergl. Begründung zu § 12 Seite 48.

Digitized by Google

den, oder von ihm resp. ihr eingekauften, eingetauschten oder bezogenen Wertpapiere benachteiligt wird.

Würdigung des Gesetzes.

Wenn man dem Depotgesetze eine gerechte Beurteilung zuteil werden lassen will, so muß man sich mit Rießer vergegenwärtigen, daß die vom Gesetzgeber unternommene Regelung der hier in Frage stehenden, außerordentlich komplizierten Verhältnisse sich als ein erster Versuch auf diesem Gebiete darstellt, daß also dem Gesetzgeber die bei der Behandlung praktischer Fragen so unumgänglich notwendige Erfahrung vollständig mangelte.

Enttäuscht werden naturgemäß alle diejenigen sein, die von dem Depotgesetz nicht mehr und nicht weniger als einen sicheren Schutz gegen Depotveruntreuungen jedweder Art erwartet hatten. Ein solcher ist, wie ich bereits früher hervorhob, durch Gesetz nicht zu ermöglichen, da er von der inneren sittlichen Gesinnung des Einzelnen abhängt, die wohl den Geboten der Moral, nicht aber den Vorschriften des Gesetzgebers unterworfen ist.

Aber auch bei denjenigen, die auf derartig utopische Hoffnungen von vornherein verzichtet hatten, weichen die Ansichten über den Wert des Depotgesetzes erheblich voneinander ab.

Zugestanden werden muß, daß die gut gemeinte Absicht des Gesetzgebers sich in der Praxis nicht allenthalben hat verwirklichen lassen, daß insbesondere das Aussonderungsrecht des Kunden im Konkurse des Provinzialbankiers in den beiden wichtigsten Fällen der Weitergabe einer Ein- und Verkaufskommission einen erweiterten Schutz nicht erfahren hat. Indes halte ich es für gänzlich verfehlt, wenn man, wie von Pechmann, dem Depotgesetze nicht nur jede nützliche Wirkung absprechen will, sondern darüber hinaus als die einzige praktische Folge eine Zurückdrängung des regulären zugunsten des irregulären Depots und eine Einschränkung in der Uebersendung des Stückeverzeichnisses bezeichnet.

Ob diese Wirkungen in der Praxis tatsächlich so allgemein sind, vermag ich nicht zu prüfen. Doch angenommen, von Pechmann hätte mit dieser Behauptung Recht — was ich einstweilen noch bestreite [1]) —, so wäre die Schuld für die bedauerliche Tatsache meines Erachtens nicht zum geringsten Teil der Praxis zuzuschieben, die, anstatt den Gesetzgeber in seinem Bestreben, kleine Leute mit

---

[1]) Auf eines der größten und angesehensten Provinzialbank-Institute, die Essener Kredit-Anstalt zu Essen an der Ruhr, trifft die Behauptung von Pechmanns jedenfalls nicht zu. Aus meiner früheren Tätigkeit bei dieser Bank ist mir erinnerlich, daß eine Ermächtigung im Sinne des § 2 dem Kunden grundsätzlich nie abverlangt wurde.

Auch von dem Verzicht auf das Stückeverzeichnis, den die Bank sich allerdings in der Regel durch einen — nebenbei gesagt m. E. ungültigen — Vordruck auf den Auftragsformularen erklären ließ, wurde nur in den wenigsten Fällen Gebrauch gemacht.

Ueberall dort, wo es sich um den Ankauf festverzinslicher Papiere handelte, wurden trotz des erklärten Verzichts dem Kunden die Nummern usw. der für ihn angeschafften Stücke aufgegeben.

Dasselbe war bei Aktien ꝛc. dann der Fall, wenn sie nicht in dem Depot B des Berliner Kommissionärs zur Aufbewahrung blieben. In dem letzteren lagerten aber in der Regel nur solche Papiere, die zu Spekulationszwecken angeschafft waren, von denen also anzunehmen war, daß sie in nicht allzuferner Zeit wieder versilbert würden.

Nicht in letzter Hinsicht war für diese Geschäftspraxis die Rücksicht auf den Kunden maßgebend, den die Bank vor Zinsverlusten und den Kosten der Hin- und Hersendung der Effekten bewahren wollte.

Digitized by Google

unzureichenden Mitteln von der Spekulation fernzuhalten, zu unterstützen, ohne dringende Veranlassung den Boden des Gesetzes verlassen hätte.

Mag die Entscheidung in dieser Frage auch vorläufig dahingestellt bleiben, so lassen sich doch die zahlreichen günstigen Folgen des Depotgesetzes nicht einfach hinwegleugnen. Es muß vielmehr billigerweise anerkannt werden, daß der Gesetzgeber im großen und ganzen alles erreicht hat, was nach Lage der Dinge zu erreichen war.

Die Rechtslage in bezug auf die Eigentumsverhältnisse ist eine unzweideutig klare geworden. Einer Ausbeutung des Publikums auf Grund unklar gehaltener Redewendungen in den Geschäftsbedingungen ist durch die strengen Formvorschriften der §§ 2 und 3 — zumal wenn man das Erfordernis der Schriftlichkeit in dem von mir angenommenen Sinne deutet — für die Folge vorgebeugt. Der Deponent bezw. Kommittent wird auf die Gefahren, welche seinem Eigentum eventuell drohen, hinreichend aufmerksam gemacht, um für die Folgen seiner Handlungsweise selbst verantwortlich zu sein. Zu einer weitergehenden Bevormundung des Publikums erscheint mir der Gesetzgeber weder berechtigt noch verpflichtet.

Digitized by Google

Die Amtshaftpflicht gegenüber Dritten nach deutschem und bayerischem bürgerlichem Rechte.

Von Dr. Johann Rudolf von Schelhorn in Memmingen.

(Fortsetzung.)

Diese Erwägungen veranlassen uns dazu, uns für die oben mit Ziff. 2 bezeichnete Auffassung zu entscheiden: Der Schaden ist eingetreten mit der Rechtskraft der Entscheidung.

Hieran kann uns der Umstand nicht irre machen, daß unter Umständen auch das bereits rechtskräftig gewordene Urteil mittels der Wiederaufnahme des Verfahrens nochmals umgestoßen werden kann. Es handelt sich ja hier nur um ganz besonders gelagerte, seltene Ausnahmefälle, die doch an der Tatsache nichts ändern können, daß der Schaden mit der Rechtskraft des Urteils bereits eingetreten war.

Damit dürften die Voraussetzungen für den Eintritt der Beamtenverantwortlichkeit nach § 839 Abs. I Satz 1 erschöpft sein.

Die Person, zu deren Gunsten der Ersatzanspruch entsteht, ist nach der Ausdrucksweise des Gesetzes „der Dritte", das heißt: genau der nämliche, dem gegenüber dem Beamten die verletzte Amtspflicht oblag. Niemals aber entsteht eine Verbindlichkeit des Beamten gegenüber einem nur mittelbar Geschädigten, im Verhältnis zu welchem der Beamte nicht zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet war.

Noch zu erörtern wäre der Fall, in welchem Verpflichteter nicht ein einzelner Beamter, sondern eine Mehrheit von solchen ist. Wir wollen aber die Behandlung dieser Frage aus praktischen Gründen vorerst zurückstellen, bis wir die übrigen Bestimmungen des § 839, insbesondere den Abs. II, genauer kennen gelernt haben.

§ 11.

Zu § 839 Abs. I Satz 2 des BGB.

Der Satz 2 des § 839 Abs. I, der zwar nur die Fälle fahrlässigen Verschuldens eines Beamten im Auge hat, ist deshalb beinahe von der gleichen Bedeutung wie Satz 1 dieses Paragraphen, weil vorsätzliche Amtspflichtverletzung überhaupt nur sehr selten vorkommen wird, ein Ersatzanspruch also in der Regel sich auf fahrlässiges Verhalten eines Beamten stützen muß.

Er bestimmt, daß derjenige Beamte, dem nur Fahrlässigkeit zur Last fällt, nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu verlangen vermag.

Gedacht ist offensichtlich vor allem an Fälle, in welchen dem Geschädigten ein Anspruch gegen einen durch die rechtswidrige Amtshandlung ungerechtfertigt

Digitized by Google

Bereicherten zusteht. Aber auch sonst sind Fälle denkbar, in denen der Verletzte sich an eine andere Person, als den Beamten, halten kann. Dieser Andere ist dann zufolge der Bestimmung des Satzes 2 stets der Prinzipalverpflichtete.

In der Literatur ist ein lebhafter Streit darüber entbrannt, welche Bedeutung Satz 2 für den Prozeß hat. Es handelt sich darum, wem die Behauptungs- und Beweispflicht obliegt bezüglich der Tatsache, daß der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Linckelmann, Die Schadensersatzpflicht . . . ., S. 101, Nöldeke a. a. O. S. 813 und Hüffener, Die civilrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten S. 27 fassen die fragliche Bestimmung dahin auf, daß hiemit dem Beamten lediglich eine Einrede, eine exceptio dilatoria, gegeben sei, mit der er eventuell eine Abweisung der gegen ihn erhobenen Klage angebrachtermaßen erreichen könne, und daß ihn demgemäß die Beweislast treffe.

Hingegen vertreten Crome, System des deutschen bürg. Rechts Bd. II S. 1038, Delius a. a. O. S. 53, Meltz a. a. O. S. 37, Goldmann-Lilienthal a. a. O. 2. Aufl. S. 909 unter Ziff. 1, Oertmann, Komm. Anm. 5 zu § 839, Planck, BGB. u. EG. 3. Aufl. II. Bd. Anm. 2d zu § 839 u. Rothschild a. a. O. S. 65 die Anschauung, daß in diesem Satz 2 eine weitere notwendige Voraussetzung für den Eintritt der Beamtenhaftung aus fahrlässiger Amtspflichtverletzung neben den bereits in Satz 1 enthaltenen gesetzlichen Voraussetzungen aufgestellt sei, mit anderen Worten, daß es zu den vom jeweiligen Kläger zu beweisenden klagbegründenden Tatsachen gehöre, daß er nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermöge. Er muß demnach entweder den Nachweis erbringen, daß eine anderweite Ersatzmöglichkeit überhaupt nicht in Betracht kommt, oder daß er jeden etwa vorhandenen Weg betreten hat, ohne daß er auf demselben zu seinem Ziele gelangen konnte.

Das Reichsgericht hat zwar noch keine bestimmte Stellung zu dieser Frage genommen, scheint sich aber eher für die letztere Alternative entscheiden zu können. Dies geht aus den Worten in Entsch. Bd. LI S. 192 hervor: „Keineswegs konnte vom Kläger da, wo aus der von ihm dargelegten, von dem Gegner unbestrittenen Sachlage von vornherein erhellt, daß für den Kläger die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit, auf andere Weise Ersatz zu erlangen, nicht in Frage kommt, ein weiterer Beweis dieser Negative verlangt werden."

Auch wir werden uns der Anschauung anschließen, daß es sich hier um eine Tatsache handelt, die zum Klagefundament gehört und dementsprechend vom Kläger behauptet und bewiesen werden muß.

Dazu veranlaßt uns schon der Wortlaut der Bestimmung. Hätte nur eine Einrede gegeben werden sollen, so wäre entweder die Bezeichnung Einrede im Gesetz gebraucht, oder es wäre doch wenigstens eine andere Ausdrucksweise gewählt worden. Die Fassung hätte vielleicht folgende werden können: „es sei denn, daß im Falle einer nur fahrlässigen Verletzung der dem Beamten einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht der Verletzte auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag."

Noch mehr aber werden wir zu unserer Stellungnahme durch folgende Erwägung bestimmt:

Würde Satz 2 dem Beamten die Beweislast aufbürden, so würde der Zweck, der bei Einfügung dieser Bestimmung in den Gesetzentwurf verfolgt wurde, nicht erreicht.

Der Beamte sollte vor allem gegen allzu häufige Inanspruchnahme und

Digitized by Google

Verwicklung in Prozesse geschützt werden. Wenn nun derjenige, der sich irgendwie verletzt fühlt, oder dies auch nur vorgibt, von vornherein mit dem Umstande rechnen muß, daß seine Klage, wenn er diesen häufig nicht allzu leichten Nachweis nicht erbringt, von vornherein abgewiesen wird, dann wird er sich ernstlich besinnen, ob er einen Prozeß von zweifelhaftem Ausgange gegen den Beamten überhaupt anstrengen will, und wird dies jedenfalls erst dann tun, wenn er wirklich jeden anderen Weg, Ersatz zu erlangen, vergeblich versucht hat. Es wird also der vom Gesetzgeber beabsichtigte Erfolg eintreten.

Im umgekehrten Falle aber wird er vielleicht bloß deshalb, weil es ihm Freude macht, den verhaßten Beamten zu chikanieren, den Prozeß beginnen und wird, wenn es ihm etwa gelungen ist, ein ganz unbedeutendes, leicht verzeihliches Versehen des Beamten festzustellen, mit aller Strenge darauf bestehen, daß der Beamte den für ihn möglicherweise höchst zeitraubenden und kostspieligen Nachweis einer anderen Ersatzmöglichkeit erbringt.

Der Beamte könnte auf diese Weise beständig in langwierige Prozesse verwickelt werden, und würde im besten Falle, wenn nicht noch schlimmere Folgen eintreten würden, in einer dem öffentlichen Interesse direkt zuwiderlaufenden Weise seinen Berufsgeschäften entzogen.

Kurzum, bei dieser Auslegung des Satzes 2 würde derselbe seiner Bestimmung durchaus nicht gerecht werden; es wäre annähernd geradeso, wie wenn er gar nicht dastände.

Natürlich darf man bei der gegenteiligen Auslegung dieser Vorschrift auch nicht gar zu rigoros vorgehen. Sonst könnte man schließlich noch vom Kläger den Nachweis verlangen, daß es auf der weiten Erde keine mitleidige Seele gebe, die bereit wäre, ihm seinen Schaden zu ersetzen.

Der Gesetzgeber hat zweifellos nur Fälle im Auge gehabt, in welchen dem Verletzten ein rechtlicher Anspruch auf Schadensersatz gegenüber einem Prinzipalverpflichteten zusteht. Diesem gegenüber muß es der Kläger allerdings nötigenfalls auch zum Prozeß kommen lassen. Dagegen wird er gegen das zu seinen Ungunsten ausgefallene Urteil in einem solchen Prozesse, wenn nicht besondere Umstände die Unrichtigkeit des Urteils erkennen lassen, gewöhnlich nicht noch ein Rechtsmittel zu ergreifen brauchen.[1])

Unter Umständen aber wird selbst das Vorhandensein der rechtlichen Möglichkeit, von anderer Seite Ersatz zu verlangen, die sofortige Inanspruchnahme des Beamten nicht ausschließen, nämlich dann, wenn von vornherein feststeht, daß von dem Prinzipalverpflichteten nichts zu bekommen ist.

Es muß zweifellos neben der rechtlichen Möglichkeit auch stets die tatsächliche gegeben sein. Mit dem bloßen Besitz eines Rechtstitels braucht sich der Verletzte nicht zu begnügen.

Solange es jedoch zweifelhaft ist, ob der Prinzipalverpflichtete zahlungsfähig ist, oder ob eine Klage gegen ihn im Inlande oder Auslande wird durchgeführt werden können, fehlt noch eine Voraussetzung für den Eintritt der Verbindlichkeit des Beamten. Der Verletzte wird daher unter Umständen genötigt sein, es bis zum Offenbarungseide zu treiben. Mit Delius S. 54, im Gegensatz zu der dort bekämpften Anschauung von Klewitz und Geser, sind wir der Ansicht, daß ihm auch eine unter Umständen schwierige und unverhältnismäßig kostspielige Verfolgung des Prinzipalverpflichteten nicht wird erspart werden

[1]) Vgl. Delius S. 54.

Digitized by Google

können. Der Wortlaut des Gesetzes läßt u. E. keine Rücksichtnahme in dieser Beziehung zu.

Bei Betrachtung der Vorschrift des § 839 Abs. I S. 2 drängt sich uns noch eine weitere, unseres Wissens bisher in der Literatur ganz oder beinahe übersehene Frage auf: In welchem Augenblick muß denn die Unmöglichkeit anderweitigen Ersatzes gegeben sein? Muß insbesondere schon in dem Moment, in welchem der Schaden eintritt, bzw. für den Verletzten erkennbar wird, die anderweitige Ersatzmöglichkeit im Sinne einer sofort durchzuführenden gegeben sein? Oder ist der Beamte gegen eine Inanspruchnahme seitens des Geschädigten schon dann geschützt, wenn nur überhaupt nicht feststeht, daß der Verletzte nicht auf andere Weise werde Ersatz erlangen können, mag auch die Geltendmachung seines Anspruches gegenüber dem Prinzipalverpflichteten erst in der Zukunft möglich, der Anspruch selbst ein befristeter oder bedingter sein?

Wie steht es ferner dann, wenn zwar zur Zeit des Schadenseintrittes dem Verletzten ein durchführbarer Anspruch gegenüber einem Prinzipalverpflichteten zu Gebote gestanden wäre, derselbe aber aus irgend einem Grunde hievon keinen Gebrauch gemacht hat und nunmehr tatsächlich nicht auf andere Weise (als durch Inanspruchnahme des Beamten) Ersatz zu erlangen vermag?

Aus den dürren Worten des Gesetzes läßt sich auf diese Fragen schwer eine Antwort finden. Maßgebend wird für uns wohl auch hier der Zweck sein müssen, den der Gesetzgeber erkennbar mit der Einschaltung der Bestimmung des Satzes 2 verfolgte.

Der Beamte sollte, soweit es irgend möglich ist, vor der Gefahr einer persönlichen Inanspruchnahme geschützt werden.

Demzufolge glauben wir uns dafür entscheiden zu sollen, daß er solange nicht verantwortlich gemacht werden kann, als überhaupt die rechtliche und zugleich tatsächliche Möglichkeit, anderweitig Ersatz zu erlangen, nicht vollständig ausgeschlossen ist. Mit andern Worten, wir sind der Anschauung, daß er auch dann nicht haftet, wenn die anderweitige, zur Zeit noch bedingte Ersatzmöglichkeit erst in der Zukunft endgiltig eintreten wird. Der Verletzte hat den Nachweis zu erbringen, daß es feststeht, daß er überhaupt nicht auf andere Weise, als durch Inanspruchnahme des Beamten, sich werde schadlos halten können. [1]) Sonst hätte wohl das Gesetz bestimmt, daß der Beamte dann, wenn späterhin eine ursprünglich noch in der Schwebe befindliche anderweitige Ersatzmöglichkeit eintreten würde, das seinerseits bereits Geleistete zurückfordern könne.

Wir glauben aber auch, daß eine Ersatzverbindlichkeit des Beamten dann, wenn sie ursprünglich nicht vorhanden war, auch nachträglich nicht mehr wird eintreten können. Wenn der Verletzte es verabsäumt hat, von der ihm zu Gebote stehenden Möglichkeit, auf andere Weise Ersatz zu erlangen, rechtzeitig Gebrauch zu machen, so treffen billigerweise ihn die Folgen dieser Unterlassung. Bei entgegengesetzter Auffassung wäre auch hier der Beamte der Chikane des Verletzten ausgesetzt: Dieser hätte es in der Hand, mit der Klageerhebung gegen den Beamten solange zu warten, bis ihm kein anderes Mittel, um sich schadlos zu halten, mehr zu Gebote stände.

[1]) Natürlich darf der Richter auch hier nicht allzu schroff vorgehen. Zu berücksichtigen ist nur eine Möglichkeit, für deren späteren Eintritt schon jetzt eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, und zwar darf der Eintritt nicht vom Willen des Prinzipalverpflichteten abhängen. Der Verletzte braucht sich z. B. nicht darauf vertrösten zu lassen, daß der Prinzipalverpflichtete eine große Erbschaft antreten werde, u. dgl.

Digitized by Google

Man könnte hiergegen höchstens einwenden, daß es ähnlich, wie nach Absatz III des § 839, gerechtfertigt erscheinen würde, den Ausschluß der Haftung des Beamten nur dann eintreten zu lassen, wenn der Verletzte es vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, einen ursprünglich vorhandenen leistungsfähigen Prinzipalverpflichteten in Anspruch zu nehmen. Aber der Fall liegt hier doch ganz anders: die Bestimmung des Abs. III setzt voraus, daß der Schaden überhaupt noch kein definitiver geworden ist, und der Gesichtspunkt, der hier zugunsten des Verletzten spricht, ist der, daß er möglicherweise infolge seines an und für sich nur anzuerkennenden Vertrauens auf die sachkundige und unparteiische Amtsführung des Beamten sich gar nicht anzunehmen getraut hat, daß ihm unrecht geschehen sei.

Hingegen ist im Falle des Satzes 2 von Absatz I des § 839 in dem Augenblick, in dem eine Unterlassung des Verletzten in Frage kommen kann, der Schaden bereits eingetreten. Ja, es wird weiter vorausgesetzt, daß der Verletzte sich des Schadens als solchen bewußt geworden ist; denn vorher kann augenscheinlich überhaupt nicht davon die Rede sein, daß er auf irgend eine Weise sich Ersatz zu verschaffen vermag. Von diesem Augenblicke an aber trifft billigerweise ihn die Gefahr. Er muß sich rühren, damit er zu seinem Ersatz gelangt und zwar genau so, wie wenn im Gesetz die Möglichkeit, einen Beamten in Anspruch zu nehmen, überhaupt grundsätzlich ausgeschlossen wäre.

§ 12.

Zu § 839 Abs. III des BGB.

Wir reihen der Betrachtung der Bestimmungen des Abs. I wohl am besten diejenige des Abs. III unmittelbar an und weichen damit von der vom Gesetz gewählten Aufeinanderfolge ab; denn Abs. III enthält ebenso wie Abs. I eine allgemeine Vorschrift, während Abs. II ein Spezialgebiet der Beamtenhaftung im Auge hat.

Wie wir am Schlusse des vorigen § hervorgehoben haben, greift Abs. III eigentlich in einem noch früheren Zeitpunkt ein, als der Satz 2 von § 839, indem er den Grund für den Ausschluß der Beamtenhaftung in einem Verhalten des Verletzten vor dem definitiven Eintritt des Schadens erblickt.

Seine Vorschrift ist aber insofern eine beschränktere, als diejenige von Satz 2, als durchaus nicht in allen Fällen fahrlässiger Amtspflichtverletzung die Möglichkeit, ein Rechtsmittel einzulegen, überhaupt besteht.

Was im einzelnen unter den Begriff Rechtsmittel im Sinne des Abs. III fällt, darüber sind die Ansichten in der Literatur sehr geteilt. Nöldeke (a. a. O. S. 815), Delius (a. a. O. S. 50), Hüffener (a. a. O. S. 28), Meltz (a. a. O. S. 80 f.) und Linckelmann (a. a. O. S. 100) vertreten die Anschauung, daß hierunter nicht nur das zu verstehen sei, was die Prozeßordnungen als ordentliche oder überhaupt als Rechtsmittel bezeichnen, vielmehr jeder Rechtsbehelf im weitesten Sinne, insbesondere auch die Wiederaufnahme des Verfahrens im Strafprozeß, wie im Zivilprozeß. Am weitesten geht Delius, der auch noch die Angehung des Beamten selbst in Form mündlicher oder schriftlicher Remonstration hierher rechnet. [1])

[1]) Daß man hier nicht von „Rechtsmittel" sprechen kann, bedarf kaum der Erwähnung.

Digitized by Google

Den engeren Standpunkt nehmen vor allem folgende Schriftsteller ein: Endemann (Lehrbuch des bürg. R., 1. Bd., 9. Aufl., S. 1272 in Note 6), Goldmann-Lilienthal (a. a. O. Bd. I, 2. Aufl., S. 911 in Note 29) und Oertmann (Komm. S. 577). Sie zählen insbesondere im Straf- und Zivilprozeß nur Beschwerde, Berufung und Revision, ferner den Einspruch gegen ein Versäumnisurteil hierher. Endemann erwähnt besonders auch noch die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde, wenn diese berechtigt ist, die Amtshandlung aufzuheben, die sog. Aufsichtsbeschwerde, das hauptsächlichste Rechtsmittel auf dem Gebiete der Verwaltung.

U. E. kann, da das Gesetz von jeder näheren Ausführung abgesehen hat, nur der Sprachgebrauch des Wortes „Rechtsmittel" entscheiden, natürlich in erster Linie der juristische Sprachgebrauch.

Das BGB. enthält auch außerhalb des § 839 keine Definition des Begriffes Rechtsmittel, setzt diesen vielmehr als bekannt voraus. Von anderen Gesetzen kommen selbstverständlich in erster Linie die Prozeßordnungen in Betracht; denn sie reden ja zweifellos am meisten von Rechtsmitteln. Nöldeke hat aber insofern recht, als nicht allein die Prozeßordnungen maßgebend sein können; denn Abs. III des § 839 ist ganz allgemein gehalten und bezieht sich nicht nur auf prozessuale Vorgänge. Darunter fallen vielmehr ganz zweifellos auch alle diejenigen Rechtsbehelfe außerhalb des Prozesses, die der rechtliche Sprachgebrauch als Rechtsmittel bezeichnet. Dagegen haben wir keinen Grund, auch Rechtsbehelfe hierher zu rechnen, denen von den Prozeßordnungen absichtlich die Bezeichnung „Rechtsmittel" nicht beigelegt wird. Das Gesetz wollte offensichtlich als Rechtsmittel im Sinne des Abs. III von § 839 genau dasselbe verstanden wissen, was schon bisher in den maßgebenden gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Bestimmungen diese Bezeichnung führte. Dazu gehört u. E. die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht. Man mag ja dieselbe vielleicht mit einem gewissen Recht als Rechtsmittel im weiteren Sinne bezeichnen; aber damit gibt man schon zu erkennen, daß man sie doch nicht eigentlich unter den gewöhnlichen Begriff „Rechtsmittel" unterordnen kann. Abs. III spricht nun schlechthin von „Rechtsmittel", und es ist daher anzunehmen, daß eben nur der landläufige Gebrauch, die gewöhnliche Bedeutung dieses Wortes gemeint sein kann. Jede weitere Auslegung tut dem Wortlaut des Abs. III Gewalt an.

Uebrigens hat es auch, wie wir schon oben gesehen haben, einen guten Sinn, daß die Nichtigkeits- und Restitutionsklage ebenso, wie die Wiederaufnahme im Strafprozeß, nicht als Rechtsmittel im Sinne des Abs. III erachtet werden. Der maßgebende Gedanke ist hier ja der, daß, solange noch ein ordentliches Rechtsmittel statthaft ist, der Schaden überhaupt noch nicht als definitiv eingetreten erachtet werden kann. Mit der Rechtskraft der in Frage stehenden amtlichen Handlung ist aber auch der Schaden perfekt. Nunmehr kann nur noch eine nachträgliche Wiederbeseitigung desselben in Frage kommen. Diese kann möglicherweise auf dem Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens erreicht werden. Aber auch wenn dies der Fall ist, und wenn tatsächlich mittels dieses Rechtsbehelfes der Schaden beseitigt wird, so war derselbe doch schon einmal eingetreten. Diese Tatsache kann nicht mehr aus der Welt geschafft werden.

Damit wollen wir nun aber keineswegs behaupten, daß nicht doch unter Umständen die für den Verletzten bestehende Möglichkeit, in Form der Wiederaufnahme des Verfahrens den eingetretenen Schaden zu eliminieren, dem Beamten zugute kommen kann. Wir glauben vielmehr, daß § 839 Abs. I S. 2

Digitized by Google

mit den Worten „auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag" auch solche Fälle im Auge hat. Freilich müssen wir zugeben, daß es sich hier nicht eigentlich um einen „Ersatz" handelt; aber es geht gewiß nicht zu weit, wenn wir die Worte des Satzes 2 dahin ausdehnend interpretieren, daß hierunter jede Möglichkeit, den eingetretenen Schaden wieder zu beseitigen, zu verstehen ist.

Es genügt nun aber nach Abs. III nicht die objektive Tatsache, daß der Verletzte unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden, um den Eintritt der Beamtenhaftpflicht zu verhindern, die Unterlassung muß vielmehr auf Seiten des Verletzten eine vorsätzliche oder fahrlässige sein. Hierin erblickt das Gesetz offenbar stets ein konkurrierendes Verschulden des Verletzten hinsichtlich der Herbeiführung des Schadens.

Abs. III von § 839 geht jedoch weiter als der § 254, der die grundsätzliche Regelung der Fälle konkurrierenden Verschuldens enthält.

Einmal wird nämlich im § 839 autoritativ der Satz aufgestellt, daß die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Rechtsmitteleinlegung stets als konkurrierendes Verschulden zu erachten ist, was doch ohnedies immerhin zweifelhaft sein könnte.

Sodann aber entbindet Abs. III den Beamten stets vollständig von jeder Haftung, während nach § 254 sehr häufig nur eine teilweise Befreiung eintreten würde.

Uebrigens steht im § 839 keine Silbe davon, daß die Anwendung des § 254 auf Fälle, die zugleich vom § 839 getroffen werden, ausgeschlossen sein soll. Wir müssen daher annehmen, daß auch § 254 auf solche Fälle angewendet werden kann, und daß sich unter Umständen auch hieraus schon eine Beschränkung der Beamtenhaftpflicht ergibt, z. B. dann, wenn den Verletzten mit die Schuld trifft für die unrichtige Entscheidung in erster Instanz. Man denke z. B. an den Fall, daß der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig dem Beamten gegenüber so unrichtige oder ungenaue Angaben gemacht hat, daß dieser eine objektiv unrichtige Entscheidung kaum hat vermeiden können. Hier wird den Beamten die volle Verantwortlichkeit auch dann nicht treffen, wenn der Verletzte nicht vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden. Und erst recht wird so dann zu entscheiden sein, wenn eine Amtshandlung in Frage steht, gegen welche von vornherein kein Rechtsmittel gegeben war.

Wann nun natürlich die Unterlassung der Rechtsmitteleinlegung als eine fahrlässige zu erachten ist, das läßt sich schwer allgemein sagen. Scherer führt in seinem Komm. z. BGB. S. 1328 aus, eine Partei habe genug getan, wenn sie einen Rechtsanwalt gefragt und dieser ihr von Einlegung eines Rechtsmittels abgeraten habe. Dies geht u. E. doch zu weit. Z. B. wird ein sich verletzt Fühlender, der selbst praktischer Jurist ist, sich doch nicht blindlings auf den Rat eines an Erfahrung und juristischen Kenntnissen unter ihm stehenden Rechtsanwaltes, der eben erst seine Praxis eröffnet hat, berufen können. Der Mangel einer Amtshandlung kann auch nicht nur in falscher Rechtsanwendung liegen; es kann auch die irrige Beurteilung von tatsächlichen Vorgängen und Dingen ausschlaggebend sein, wovon ein Rechtsanwalt als solcher noch gar nichts zu verstehen braucht, worüber vielmehr lediglich ein Sachverständiger ein maßgebendes Urteil abzugeben im Stande ist.

Wie der Versuch Scherers, würde wohl auch jeder andere scheitern, der hier ein- für allemal giltige Regeln aufstellen wollte. Es ist eben Sache des

Digitized by Google

Vor kurzem wurde ausgegeben:

Karl Maenner,
Reichsgerichtsrat

Das Sachenrecht

nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche und der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich

2. neubearbeitete Auflage

des „Rechts der Grundstücke".

Gr. 8. XII und 547 Seiten. 1906. Eleg. in Ganzl. gebd. Mk. 14.—.

Schon die erste Auflage dieses Werkes bot mehr, als der Titel „Recht der Grundstücke" erwarten ließ. Die Neubearbeitung, die auch die „beweglichen Sachen" ausführlich berücksichtigt, erscheint deshalb unter dem zutreffenderen Namen „Sachenrecht".
Die übersichtliche Anordnung und die klare, wohlerwogene Darstellung des Rechtsstoffes, die an der ersten Auflage so sympathisch berührte, tritt bei der zweiten Auflage noch deutlicher hervor. Die Literatur seit 1897 und die Rechtsprechung ist überall sorgfältig in Erwägung gezogen und nachgetragen; jedes Uebermaß ist aber hiebei vermieden. Um den praktischen Gebrauch noch mehr zu erleichtern, wurde neben dem ausführlichen Sachregister ein Verzeichnis der im Buche behandelten Gesetzesstellen beigegeben. Die außer BGB. und GBO. einschlägigen Gesetze sind berücksichtigt. Die zweite Auflage wird in der Praxis rasch beliebt sein.

Dispeker, Dr. S., Rechtsanwalt in München.

Die Praxis der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung. Ein Handbuch des Verfahrens bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung nach dem Gesetze vom 24. III. 1897. Gr. 8°. (IV, 110 S.) 1905. In Ganzleinen gebd. Mk. 3.60.

Formulare, Beispiele, die möglichst vollständige Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung und der Rechtsverhältnisse der Einzelstaaten, ausführliche Register machen das Buch für den Praktiker besonders brauchbar.
Eine Anzahl Akten des Kgl. Amtsgerichts Berlin I wurde der Darstellung zugrunde gelegt.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Digitized by Google

Keidel, F., Kgl. Landgerichtsrat in München.

Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. Handausgabe mit Erläuterungen und ausführl. Sachregister. 8°. (XII, 190 S.) 1898. In Ganzleinen geb. Mk. 3.20.

Die Erläuterungen sind übersichtlich gestaltet und in der Art der Darstellung wohlgeeignet dazu, rasch zu informieren, wie es eben dem Zweck einer Handausgabe entspricht.

Rosenthal, Dr. Karl.

Die Sachlegitimation. Von der rechts- und staatswissensch. Fakultät der Univ. Würzburg gekrönte Preisschrift. 8°. (82 S.) 1903. Mk. 2.—.

Von besonderem Interesse ist diese selbständige, klar und übersichtlich geschriebene Arbeit durch ihre Ausführungen über die Sachlegitimation im ehelichen Güterrecht, bei der Verwaltung fremden Vermögens, (Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger und -Verwalter, Konkursverwalter) und in den Gemeinschaftsverhältnissen des bürgerlichen und Handelsrechts.

Frankenburger, Dr. Heinr., Rechtsanwalt und Justizrat in München.

Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich (mit Ausnahme des Seerechts) nebst dem Einführungsgesetze. Handausgabe mit Erläuterungen und ausführlichem Sachregister. 2. vollständig umgearbeitete Auflage. 8°. (XI, 724 S.) 1902. In Ganzleinen geb. Mk. 8.60.

Das Buch ist aus der Praxis herausgewachsen. Es zeigt eine ungemein sichere Beherrschung des vielseitigen Stoffes, ein sehr feinfühliges Verständnis für die Bedürfnisse der Regsamkeit im Handel und ein beachtenswertes Geschick in Handhabung, Auslegung und Anwendung der Rechtsvorschriften.

Leo, Dr. Martin, Rechtsanwalt in Hamburg.

Deutsches Seehandelsrecht (Handelsgesetzbuch; Buch IV, Seehandel, in der Fassung des Ges. vom 10. Mai 1897 und des Abänderungsgesetzes vom 2. Juni) nebst einem Anhang, enthaltend die Nebengesetze. Handausgabe mit Erläuterungen und ausführlichem Sachregister. 8°. (X, 417 S.) 1902. In Ganzleinen geb. Mk. 7.60.

Das deutsche Privatseerecht wird in diesem Werke in seinem vollen Umfang dargestellt. Insbesondere ist die seerechtliche Judikatur sorgfältig beachtet. Das Buch eignet sich wie kaum ein anderes für den Praktiker.

Rehm, Dr. Herm., Univ.-Professor in Straßburg i. E.

Die Bilanzen der Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H., Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypotheken- und Notenbanken und Handelsgesellschaften überhaupt nach deutschem und österreichischem Handels-, Steuer-, Verwaltungs- und Strafrecht. Lex. 8°. (XX, 938 S.) 1903. Brosch. Mk. 27.—, in Halbfranz geb. Mk. 30.—.

Deutsche Juristenzeitung. 1903. Nr. 21.
Mit großem Verständnis behandelt Rehm's Werk alle Bilanzfragen vom buchtechnischen, zivilrechtlichen und steuerrechtlichen Standpunkte. Es enthält eine wahre Fundgrube zur Lösung von Einzelfragen auf diesem wichtigen Gebiete. Staub.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Digitized by Google

Becher, Dr. H., Kgl. Landgerichtsrat in München.

Die Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Sammlung der von den Bundesstaaten zur Ausführung des BGB. und seiner Nebengesetze erlassenen Gesetze und mit Gesetzeskraft versehenen Verordnungen. gr. 8°. 2 Bände und ein Erg.-Band m. Ges.-Reg. (215 Bogen.) 1900/1901. Mk. 32.60; in Halbfr. geb. Mk. 38.50.

Das Werk ist einzig in seiner Art und bietet dem Theoretiker und Praktiker ein unentbehrliches Hilfsmittel . . . . Namentlich auch für den Verkehr mit den Gerichten und Behörden der einzelnen Bundesstaaten auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Sammlung außerordentlich brauchbar, ja unentbehrlich für alle Behörden.

Jaeger, Dr. E., Professor der Rechte in Leipzig.

Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Nebengesetzen und einem Gesamtregister für den akademischen und praktischen Gebrauch. 1900/3. [Sämtliche Ausgaben sind ergänzt durch die Novellen z. Pers.-Stand.Ges. v. 14. IV. 1905, z. GVG. u. ZPO. v. 5. VI. 1905, z. GBO. v. 14. VII. 1905.

Erschienen sind die Ausgaben für:

Das Deutsche Reich. 30 Gesetze.
(IV, 801 Seiten.) In Ganzleinen geb. Mk. 6.—.

Für Preußen. 67 Gesetze.
(VIII, 1406 S.) In Halbfranz geb. Mk. 11.—.

Für Bayern. 83 Gesetze.
(XII, 1663 S.) In Halbfranz geb. Mk. 13.50.

Für Sachsen. 68 Gesetze.
(VIII, 1370 S.) In Halbfranz geb. Mk. 11.—.

Für Baden. 68 Gesetze.
(VIII, 1380 S.) In Halbfranz geb. Mk. 11.—.

Für Elsaß-Lothringen. 65 Gesetze.
(VIII, 1289 S.) In Halbfranz geb. Mk. 11.—.

Allfeld, Dr. Ph., Professor an der Universität Erlangen.

Die Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs. Sammlung aller Reichsgesetze strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts mit einem Gesamtregister. Für den akademischen Gebrauch und die Praxis. Vollst. Ausgabe mit Nachtrag. Erg. durch die Novellen z. GVG. v. 20. III. u. 5. VI. 1905 u. PersStG. v. 14. VI. 1905. gr. 8°. (IX u. 1349 S.) In Halbfr. geb. Mk. 11.50; enthält 152 Gesetze. 1903. Preis des Nachtrages allein (IV, 428 S.) in Halbleinen geb. Mk. 4.—.

Allfelds Gesetzessammlung erfreut sich großer Beliebtheit und Verbreitung, weil sie den Vorzug hat, daß sie das gesamte strafrechtliche Material der Reichsgesetze in einem Bande in sorgfältiger, korrekter Ausführung bietet. Der Ergänzungsband teilt die Vorzüge des Hauptbandes.

Müller, Dr. Ernst, Kgl. Landger.-Rat, Mitglied des Reichstages für Meiningen, des Bayer. Landtages für Hof.

Das Deutsche Urheber- und Verlagsrecht, I. Band: 1. Teil: Das Reichsgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst. 2. Teil: Die internationalen Urheberrechtsbeziehungen des Deutschen Reichs. 3. Teil: Das Reichsgesetz betr. das Verlagsrecht. Mit Erläuterungen und ausführlichem Sachregister. 8°. (VIII, 425 S.) 1901. Brosch. Mk. 7.—; in Ganzleinen geb. Mk. 8.20.

Band II wird das künstlerische und photographische Urheberrecht sowie das Geschmacksmustergesetz nach ihrer Neubearbeitung umfassen. Die Bände sind einzeln käuflich.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Digitized by Google

Dr. jur. Anton Schlecht in Regensburg.

Das Recht der Elektrizität. Gr. 8°. VIII und 174 Seiten. In eleg. Ganzleinen geb. Mk. **4.20.**

Ein einheitliches Elektrizitätsrecht besitzen wir in Deutschland noch nicht. Es existieren nur, zerstreut in den verschiedenen Rechtsgebieten, einzelne Gesetzesbestimmungen, die das Recht der Elektrizität notdürftig regeln. Was hievon allgemeine Geltung hat, ist im vorliegenden Buche zum erstenmal übersichtlich zusammengestellt und erläutert.

Laß, Dr. jur. Ludw., Kais. Reg.-Rat im Reichsversicherungsamt zu Berlin.

Maier, Dr. jur. Rud., Ref. im Kais. Aufsichtsamt für Privatvers.

Haftpflichtrecht und Reichsversicherungsgesetzgebung. Zum praktischen Gebrauche bearbeitet. **2. völlig umgearb. Aufl.** gr. 8°. (XX, 303 Seiten.) 1902. Brosch. Mk. **7.20**; in Ganzl. geb. Mk. **8.20.**

Nicht nur für den juristischen Praktiker, sondern auch für den Nichtfachmann ist dieses Buch in jeder Beziehung empfehlenswert. Von der Kritik und den Interessenten ist es mit größter Anerkennung aufgenommen worden.

Oefele, F. X., Kgl. Regierungsrat in Landshut.

Das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz und das Bau-Unfallversicherungsgesetz n. d. UVAbG. v. 30. VI. 1900. gr. 8°. (28 Bog.) 02. Geb. Mk. **10.—.**

Der Kommentar entspricht in bezug auf Ausführlichkeit der Erläuterungen, Klarheit und Präzision des Ausdrucks und Gründlichkeit in der Verarbeitung des umfangreichen Stoffes den strengsten Anforderungen.

Weyl, Dr. Rich., Professor der Rechte in Kiel.

System der Verschuldensbegriffe im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. gr. 8°. (XII und 665 Seiten.) 1905. Brosch. Mk. **21.—.**

Für jede größere Bibliothek unentbehrlich.

Müller, Dr. Gustav
Meikel, Georg } Kgl. II. Staatsanwälte in München.

Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reichs. Systematisch dargestellt und durch Beispiele erläutert. **2. vollst. umgearb. Auflage.** 8°. (XXVIII, 1853 S.) 2 Bde. 1904. Preis brosch. Mk. **18.—**, geb. Mk. **20.—.**

Müller-Meikel ist für die Praxis geschrieben: Für die Praxis des Studierenden und jungen Juristen, sowohl wie für jene des erfahrenen älteren Juristen. Der doppelte Zweck ist nach allgemeinem Urteil trotz des zunächst zu vermutenden inneren Widerspruchs aufs glücklichste erreicht worden. Dabei ist die Schwerfälligkeit des Lehrbuchs vermieden und durch ein ausführliches Paragraphenregister der Gebrauch nach Art des Kommentars ermöglicht. Beispiele, sorgfältige Berücksichtigung der Literatur und der neueren oberrichterlichen Praxis ergeben weitere Vorteile beim praktischen Gebrauch.

Die Werke werden von jeder Buchhandlung gerne auch zur Ansicht vorgelegt.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Digitized by Google

Richters, im einzelnen Falle zu prüfen, ob der Verletzte mit der Nichteinlegung des Rechtsmittels nach den Umständen des Falles die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen hat.

Am schwierigsten ist diese Frage dann zu entscheiden, wenn der amtliche Akt, vor allem eine richterliche Entscheidung, in unrichtiger Form ergangen ist, z. B. wenn ein Gericht eine Entscheidung erlassen hat, die es selbst für ein unanfechtbares Zwischenurteil nach § 303 ZPO. erklärt, während es sich nach Ansicht der höheren Instanz um ein anfechtbares Teilurteil handelt.[1]) Hier nehmen wir mit Gaupp-Stein, Komm. z. ZPO., 5. Aufl., Bd. II, S. 2 an, daß es im allgemeinen, falls nicht besondere Umstände mitsprechen, der Partei nicht zugerechnet werden kann, wenn sie im Vertrauen auch auf die formelle Richtigkeit der Entscheidung kein Rechtsmittel oder ein nach Anschauung der höheren Instanz unzulässiges eingelegt hat. Es kann unmöglich von ihr verlangt werden, daß sie auf die Gefahr hin, stets abgewiesen zu werden, alle Rechtsmittel einlegt, welche überhaupt gegen eine richterliche Entscheidung nach jeder irgendwie denkbaren Auffassung möglich sein können.

Von einer verschuldeten Nichteinlegung eines Rechtsmittels kann übrigens, wie Delius a. a. O. S. 47 zutreffend ausführt, auch dann nicht die Rede sein, wenn einer mittellosen Partei das Armenrecht für die höhere Instanz nicht bewilligt worden ist und sie gegen die Versagung desselben vergebens Beschwerde eingelegt hat.

Die Einlegung eines Rechtsmittels ist dann überhaupt nicht notwendig, wenn von vornherein anzunehmen ist, daß der Schaden hierdurch nicht werde abgewendet werden können. Nicht darauf kommt es an, ob der Verletzte ein Rechtsmittel ergriffen hat oder nicht, sondern, ob er es schuldhaft unterlassen hat, auf diesem Wege den definitiven Eintritt des Schadens zu verhindern. Natürlich muß auch bei der Prüfung, ob die Rechtsmitteleinlegung diesen Erfolg haben werde, mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt vorgegangen werden.

Soweit die Voraussetzungen für den Nichteintritt der Ersatzpflicht nach § 839 Abs. III.

Es erübrigt uns nun noch, zu der Beweisfrage Stellung zu nehmen. Glücklicherweise herrscht in dieser Beziehung in der Literatur mehr Einverständnis, als hinsichtlich derselben Frage in Ansehung des Satzes 2 von § 839 Abs. I.

Wir glauben uns mit der herrschenden Lehre im Einklange zu befinden, wenn wir die Ansicht vertreten, daß Abs. III eine sog. rechtshindernde Tatsache aufstellt, wofür nach allgemeiner Regel dem Beklagten, also hier dem Beamten, die Beweislast obliegt. Der Kläger hat genug getan, wenn er das Vorhandensein der in Abs. I, Satz 1 und eventuell Satz 2 aufgestellten Voraussetzungen für den Eintritt seines Ersatzanspruches bewiesen hat. Sache des Beklagten ist es, darzutun, daß zufolge der Ausnahmebestimmung des Abs. III die sonst die Entstehung des Ersatzanspruches begründenden Umstände diesen Erfolg im vorliegenden Falle nicht gehabt haben.

Dem gegenüber ist es uns unerklärlich, wie man hier von einer eigentlichen Einrede, einer exceptio peremptoria, reden kann.[2]) Es ist hier doch nicht ein dem Beamten zustehendes Gegenrecht aufgestellt; vielmehr spricht doch der Wortlaut „die Ersatzpflicht tritt nicht ein" ganz klar für unsere Auffassung.

---

[1]) Vgl. Endemann, a. a. O. S. 1272, Note 6.
[2]) Vgl. Hüffener, a. a. O. S. 29.

Digitized by Google

§ 13.

Die Haftung des sog. Spruchrichters (zu § 839 Abs. II des BGB.).

Wir haben nunmehr die allgemeinen Vorschriften des § 839 erschöpft. Deshalb wird es angezeigt sein, nun auch noch die in Abs. II dieses § enthaltene Beschränkung der allgemeinen Haftungsbestimmungen zu Gunsten des urteilenden Beamten ins Auge zu fassen, deren Betrachtung wir, wie erinnerlich, zurückgestellt hatten.

In Betracht kommen nach dem klaren Wortlaut des Abs. II nur Beamte, welche beim Urteil in einer Rechtssache eine Amtspflichtverletzung begehen. Man sollte eigentlich glauben, daß diese Worte gar nicht mißverstanden werden können. Trotzdem hat sich beinahe an jedes derselben eine Kontroverse angeknüpft.

Zunächst wird schon das Wort „Beamter" hier von zahlreichen Autoren entweder vollständig außer acht gelassen oder ihm für diese Bestimmung ein ganz spezieller, vom allgemeinen Sprachgebrauch abweichender Sinn beigelegt. Wir haben diesen „Beamten im Sinne des Abs. II von § 839" schon oben bekämpft.

U. E. kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß Abs. II auf Amtsinhaber, die nicht zu den Beamten zu zählen sind, keine Anwendung findet, selbst dann nicht, wenn sie, wie die Schöffen, Geschworenen, Schiedsrichter, nicht beamteten Beisitzer von Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, Arbeiterschiedsgerichten u. dgl., richterliche Funktionen ausüben.

Freilich geben auch wir zu, daß es schwer ersichtlich ist, warum eigentlich das Gesetz diese sog. Laienrichter nicht einer ähnlichen Haftungsbeschränkung teilhaftig werden läßt, wie die Berufsrichter. Aber mag man deshalb auch den Gesetzgeber tadeln, so hat doch niemand das Recht, nun kraft eigener Machtvollkommenheit die nichtbeamteten Richter den beamteten gleichzustellen. Vielmehr muß es u. E. dabei sein Bewenden haben, daß der Laie nur nach § 823 ff., der Beamte zugleich auch nach § 839 zu beurteilen ist.

Wenn übrigens deshalb das Gesetz von vielen Seiten in der schwersten Weise angegriffen wird, so glauben wir sagen zu müssen, daß man in der Verurteilung hier vielfach doch zu weit geht und alle diejenigen Gesichtspunkte übersieht, die immerhin doch zu Gunsten der vom Gesetz gewählten abweichenden Behandlung beider Klassen von Richtern sprechen. Wir wollen dieselben, soweit sie uns erkennbar erscheinen, kurz erwähnen, da sie zugleich als Motive für die Aufstellung der Sonderbestimmung des Abs. II anzusehen sind.

Zunächst kommt ein von uns schon mehrfach erwähnter Umstand in Betracht, nämlich der, daß die Erfordernisse für den Eintritt der Beamtenhaftung nach § 839 teilweise geringere sind, als die allgemeinen Voraussetzungen für die Entstehung einer Deliktsobligation nach den §§ 823 ff. Schon deshalb erscheint es angebracht, den hierdurch benachteiligten beamteten Richter in anderer Weise gewissermaßen wieder zu entschädigen.

Vor allem aber kommt in Betracht, daß der Berufsrichter jahraus, jahrein zu urteilen hat und sich daher viel öfter der Gefahr einer Haftung aussetzen muß.

Gegenüber dem Hinweis darauf, daß der Berufsrichter vermöge seiner Vorbildung und Erfahrung weniger in die Lage kommen wird, einen Fehler zu begehen, sei daran erinnert, daß nach einer allgemeinen Erfahrung gerade derjenige, der Tag für Tag einer gewissen Gefahr ausgesetzt ist, dieselbe schließlich

Digitized by Google

unterschätzt und ihr leicht zum Opfer fällt, vor allem aber daran, daß von dem beamteten Richter, vornehmlich in großen Städten, ein sehr rasches, entschlossenes Arbeiten verlangt wird, während der Laienrichter, namentlich der Geschworene, der Schiedsrichter u. s. w., sich gewöhnlich genügend Zeit lassen kann.

Den wichtigsten Gesichtspunkt aber, der zu Gunsten der verschiedenen Regelung der Haftung ins Feld zu führen ist, erblicken wir darin, daß unter Fahrlässigkeit bei Beamten etwas ganz anderes zu verstehen ist, als bei Laien. Der Verkehr rechnet damit und muß selbstverständlich damit rechnen, daß die Laienrichter keine juristische Vorbildung besitzen, die gesetzlichen Begriffe nicht so klar erfaßt haben, wie ein Berufsrichter, und daß sie auch in der raschen Auffassung des tatsächlichen Vorbringens der Parteien nicht so geübt sind, möglicherweise auch nicht dasselbe sichere, psychologische Urteil besitzen. Nach allen diesen Richtungen wird daher „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt" bei ihnen eine weit geringere sein, als beim Beamten.

Verschwiegen darf aber nicht werden, daß andererseits unter Umständen von Laienrichtern auch mehr verlangt werden kann, als von Berufsrichtern. Von dem Richter, der Verhältnisse derjenigen Berufsart zu beurteilen hat, der er selbst angehört, kann man in tatsächlicher, vielleicht selbst in rechtlicher Beziehung mehr Umsicht verlangen, als von einem beamteten Richter, der ein sehr großes Gebiet zu übersehen hat und gerade deshalb unmöglich alle Einzelheiten spezieller Berufsarten und Erscheinungen des Geschäftslebens beherrschen kann.[1]) Dieser Gesichtspunkt wird insbesondere da in Betracht kommen, wo die nichtbeamteten Beisitzer u. dgl. absichtlich denselben Ständen entnommen werden, denen diejenigen angehören, über deren Rechtsverhältnisse sie Urteil zu finden haben.

Endlich glauben wir noch auf einen Umstand hinweisen zu müssen, der eine Beschränkung der Möglichkeit, den beamteten Richter in Anspruch zu nehmen, weniger bedenklich erscheinen läßt, als eine ähnliche Bestimmung zu Gunsten der Laienrichter sich unter Umständen erweisen könnte: das Gesetz hat alles getan, um die Stellung des beamteten Richters zu einer völlig unabhängigen zu machen. Er braucht auf niemand Rücksicht zu nehmen. Mag er urteilen, wie er will, sein Amt, sein Einkommen, seine soziale Stellung bleibt ihm gesichert.[2])

Der Laie dagegen, der mitten im Geschäftsleben steht, dessen hauptsächliche Interessen mit denen seiner Mitbürger aufs engste verflochten sind, ist in viel höherem Grade der Gefahr ausgesetzt, sich durch persönliche Momente bestimmen zu lassen. Er wird ja *auch* in den meisten Fällen mit dem Vorsatz an sein Amt herangehen, ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen zu urteilen; aber daß doch namentlich dann, wenn die Entscheidung zweifelhaft ist, vielleicht ohne daß der Richter sich dessen selbst bewußt wird, persönliche Beziehungen, persönliche Wünsche und Neigungen die Urteilsfassung beeinflussen können, das wird kaum zu leugnen sein. Hierin liegt nun aber eine große Gefahr für die Rechtsprechung bei weitgehender Verwendung von nichtbeamteten Richtern.

Es sprechen also immerhin nicht zu unterschätzende Gründe für die strengere Haftung des nichtbeamteten Richters.

---

[1]) Damit wollen wir aber keineswegs behaupten, daß bei der Beurteilung eines Laienrichters dessen persönliche Eigenschaften und individuellen Verhältnisse zu berücksichtigen seien. Auch hier ist natürlich nur ein objektiver Maßstab anzulegen.

[2]) Das gilt allerdings in vollem Umfange nur von denjenigen Beamten, deren Beruf überwiegend in richterlicher Tätigkeit besteht.

Digitized by Google

Trotzdem müssen wir zugeben, daß zahlreiche Gründe, und zwar gerade die schwerwiegendsten, die überhaupt für eine Einschränkung der Haftung des Spruchrichters beigebracht werden können, genau ebenso auf den nichtbeamteten wie auf den beamteten Richter zutreffen. Dies wird insbes. von Schneider in seinem interessanten Aufsatz über die Haftbarkeit des sog. Spruchrichters im Archiv für ziv. Praxis Bd. 41 sehr nachdrücklich betont.

Wir teilen seine Auffassung, daß allerdings gerade diejenigen Gründe, welche im Laufe der Vorarbeiten zum BGB. u. insbes. im Reichstag geltend gemacht wurden, eigentlich nicht durchschlagend sind. Vor allem scheint die Begründung des Haftungsprivilegiums des Spruchrichters mit dem Hinweis auf die Rechtskraft des Urteils nicht als gelungen; denn nachdem durch eine Entscheidung grundsätzlich nur im Verhältnis zwischen den Parteien Recht geschaffen wird, der Richter aber niemals selbst Partei ist, so kann, streng genommen, die Rücksicht auf die Rechtskraft des Urteils der nachträglichen Inanspruchnahme des Richters nicht im Wege stehen.

Immerhin scheint hier ein richtiger Gedanke zu Grunde gelegen, nur nicht einwandfrei zum Ausdruck gelangt zu sein. Schneider führt aus, daß es die Rücksicht auf den Rechtsfrieden gewesen sei, die hier die maßgebenden Faktoren bei Abfassung des Gesetzes mehr oder weniger bewußt geleitet habe. Es soll durch die Bestimmung des Abs. II, Satz 1 vermieden werden, daß dieselben Verhältnisse, die schon im ursprünglichen Prozesse vielleicht in allen Instanzen erörtert worden sind, im Wege der Regreßklage gegen einen der urteilenden Richter wieder aufs neue aufgerollt und möglicherweise wiederum vor allen vorhandenen Instanzen verhandelt werden, wobei dann gar nicht abzusehen wäre, ob nicht wieder ein bei der neuerlichen Urteilsfassung beteiligter Richter ebenfalls im Wege der Regreßklage würde in Anspruch genommen werden. Auf diese Weise wäre bei hartnäckigen, rechthaberischen Naturen gar kein Ende des Prozessierens abzusehen. An eine ursprünglich vielleicht ganz harmlose, unbedeutende Klage könnte sich ein ganzer Rattenkönig von Prozessen anhängen; die Richter, die einmal mit der Sache zu tun gehabt hätten, und ebenso die unglücklichen Zeugen würden vielleicht Zeit ihres Lebens nie zur Ruhe kommen. Kurzum, es entstände ein Zustand, dem schließlich noch das alte Fehde- und Faustrecht vorzuziehen wäre.

Derartiges wollte die Rechtsordnung vermeiden; denn das ist ja gerade ihre Aufgabe, daß sie den Rechtsfrieden bringen und sichern soll.

Und das Mittel, um dieses zu erreichen, ist die Einsetzung der staatlichen Autorität, das unmittelbare Eingreifen des Staates selbst. Der Staat *spricht* durch den Mund des Richters Recht, und gerade deshalb darf man an dem Worte des Richters nicht ohne weiteres deuteln. Hinter ihm steht die staatliche Autorität. Dieser Umstand wird u. E. von Schneider nicht genügend betont.

Im Streite der Meinungen und Interessen wenden sich die Parteien an den Staat und erbitten von ihm eine unanfechtbare Entscheidung, der sich der unterliegende Teil von ihnen unbedingt fügen muß.

Niemand hat das Recht, daran zu zweifeln, daß der Staat durch den Mund des Richters ohne Ansehen der Person und richtig urteilt. Die besondere Bedeutung des Urteilsspruches kommt auch schon äußerlich zum Ausdruck durch die feierliche Verkündung im Namen des Monarchen oder des Staates und den Gebrauch einer entsprechenden Eingangsformel in der schriftlichen Ausfertigung des Urteils.

Digitized by Google

Endgiltig gesprochen hat der Staat dann, wenn die getroffene Entscheidung durch kein Rechtsmittel mehr anfechtbar ist.

Aber bei aller Achtung vor der Autorität des Staates, die den Richter deckt, darf doch nicht vergessen werden, daß er selbst nur ein schwaches, keineswegs unfehlbares Organ der Staatsgewalt ist und sich bewußt und unbewußt mit dem Willen des Staates in einen Gegensatz stellen kann. Deshalb muß der Staat selbst die Möglichkeit haben, seinen Beamten der öffentlichen Autorität zu entkleiden, und damit dem durch die rechtswidrige Amtshandlung des urteilenden Richters Verletzten die Verfolgung desselben zu ermöglichen. Zu diesem Zwecke sind die strafrechtlichen Bestimmungen über Amtsdelikte getroffen. Hier erklärt der Staat, daß diese und jene Handlung seiner Beamten seinem Willen entgegenlaufe. Wenn daher die strafrechtlichen Voraussetzungen auf einen Akt beim Urteile zutreffen, dann steht hinter dem fungierenden Richter nicht mehr die Autorität des Staates als schützende Macht. Er wird dem Privaten für den entstehenden Schaden schlechthin verantwortlich.

Dieses Moment, das allerdings in gewissem Grade zu Gunsten der Beschränkung der Haftung aller Beamten spricht, tritt bei der richterlichen Tätigkeit weitaus am deutlichsten zu Tage und ist u. E. der eigentlich durchschlagende Grund für eine möglichste Beschränkung der richterlichen Verantwortlichkeit gegenüber dem Dritten.

Es ist aber im Gesetze nur zu Gunsten der beamteten Richter zur Anerkennung gebracht worden, obwohl es seiner Natur nach für alle Richter ohne Ausnahme Geltung beanspruchen könnte.

Daneben sind noch einige andere Gründe für die Beschränkung der richterlichen Haftung zu erwähnen, von denen ebenfalls zu sagen ist, daß sie eigentlich konsequenterweise auch dem Laienrichter zugute kommen sollten: die große Schwierigkeit der richtigen Urteilsfindung überhaupt, der Umstand, daß die Rechtsordnung schon durch die Gewährung der Rechtsmittel dem Eintritt eines Schadens aus der urteilenden Tätigkeit der Richter möglichst vorbeugt, die Rücksicht auf die Erhaltung der Entschlossenheit und des Mutes der Richter, da es unter Umständen zu allzu großer Aengstlichkeit derselben und einer gewissen Erschlaffung ihrer Energie führen könnte, wenn sie beständig das Damoklesschwert der zivilrechtlichen Haftbarkeit über ihrem Nacken fühlen würden, u. s. w.

Es ließen sich wohl noch manche Gründe für die Haftungsbeschränkung zu Gunsten der Richter anführen; wir glauben aber, schon mit dem von uns Vorgebrachten einerseits die Bestimmung des Abs. II Satz 1 genugsam gerechtfertigt, andererseits aber auch gezeigt zu haben, daß das Gesetz zum Schaden der nichtbeamteten Richter eine sehr bedauerliche Lücke aufweist.

Wir müssen uns aber de lege lata mit dieser Feststellung begnügen und glauben es nicht als angängig bezeichnen zu sollen, im Wege ausdehnender Interpretation oder analoger Gesetzesanwendung hier Wandel zu schaffen.

Müssen wir also die Ausdehnung der Bestimmungen des Abs. II auf nichtbeamtete Richter als unzulässig bezeichnen, so ist andererseits aber auch einer zu beschränkten Auslegung vorzubeugen. Das Gesetz gebraucht offenbar absichtlich nicht das Wort „Richter", das gewiß näher liegen würde, sondern spricht von einem „Beamten", der beim Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht verletzt. Es kommen daher auch nicht nur die eigentlichen Richter, diejenigen Beamten, welche den Richtertitel führen, in Betracht, sondern alle Staats- und Kommunalbeamte, welche überhaupt eine urteilende Tätigkeit in Rechtssachen

Digitized by Google

auszuüben haben, insbes. also auch die Verwaltungsbeamten auf dem Gebiete der Verwaltungsrechtspflege.

Im Vorhergehenden haben wir das Gebiet derjenigen Personen abgegrenzt, auf welche Abs. II anzuwenden ist. Nunmehr wollen wir die Voraussetzungen kennen lernen, unter denen seine Haftungsbeschränkung für die in Frage stehenden Beamtenklassen in Wirksamkeit tritt. Wir müssen zu diesem Zwecke auch die weiteren vom Gesetzgeber gebrauchten Worte interpretieren.

Der Begriff „Rechtssache" macht uns wenig Bedenken. Wenn derselbe auch von dem einen Autor mit diesem, von dem anderen mit jenem Wortlaut definiert wird, so können wir doch in der Auffassung der verschiedenen Schriftsteller keine wesentlichen Abweichungen entdecken, zum wenigsten nicht solche, welche eine Verschiedenheit der Auslegung des Abs. II von § 839 im Gefolge haben könnten.

Wir halten mit Linckelmann (a. a. O. S. 103) den Begriff „Rechtssache" dann für gegeben, wenn es sich darum handelt, über einen rechtlichen Anspruch nach Rechtsgrundsätzen zu entscheiden.

Hingegen hat sich an das Wort „Urteil" im Abs. II eine Kontroverse angeknüpft, die sobald nicht endgültig wird entschieden werden. Dieses Wort ist wohl eines der am meisten bestrittenen im ganzen BGB. und hat großenteils die umfangreiche Literatur zu § 839 Abs. II und § 839 überhaupt veranlaßt.

Auf das Schicksal des § 839 Abs. II, nämlich daß er einen Tummelplatz für die verschiedensten Meinungen und literarischen Kämpfe abgeben werde, deutete bereits seine Entstehungsgeschichte hin. Vor allem im Reichstag wurde schon aufs heftigste debattiert, bis der jetzige Wortlaut schließlich festgelegt wurde.[1]) Beantragt war ursprünglich die Fassung „bei der Leitung und Entscheidung einer Rechtssache". Diese hätte natürlich einen viel weiter gehenden Ausschluß der richterlichen Haftpflicht zur Folge gehabt. Hiergegen erhob sich starker Widerspruch. Zuerst beantragte der Abgeordnete Stadthagen die Streichung der Worte „Leitung oder".[2]) Dann schloß sich der Abg. Gröber an, der insbes. darauf hinwies, daß das Wort „Entscheidung" sehr umfassend sei, weiter gehe als „Urteil". Er glaube, daß hierunter alle Verfügungen von Behörden und Beamten zu begreifen seien, welche der Rechtskraft fähig seien, insbes. auch der Haftbefehl.

Diese Auffassung des Wortes „Entscheidung" wurde zwar vom Abg. Haußmann bekämpft. Er wollte unter „Entscheidung" nur das Urteil verstanden wissen. Der Regierungsvertreter Nieberding protestierte jedoch gegen diese enge Auffassung des Wortes Entscheidung und bezeichnete die vom Abg. Gröber vertretene als die zutreffendere.

Anläßlich der dritten Lesung[3]) stellte der Abg. Gröber in Konsequenz seiner früheren Ausführungen und geleitet von der Absicht, eine Beschränkung der im Entwurfe enthaltenen Bestimmung zu veranlassen, den Antrag, an Stelle der Worte „Entscheidung einer Rechtssache" die Worte „Urteil in einer Rechtssache" einzusetzen. Er führte zu seinem Antrag aus, daß als Urteile diejenigen Entscheidungen zu erachten seien, durch welche das Prozeßverhältnis für die Instanz beendigt werde, also in Strafsachen die Endurteile, in Zivilsachen auch

[1]) Vgl. Stenogr. Ber. S. 430 ff.
[2]) Diesem Antrag wurde stattgegeben.
[3]) Vgl. Stenogr. Ber. S. 846 ff.

Digitized by Google

die Zwischenurteile und Teilurteile, nicht dagegen z. B. der Haftbefehl und die Verfügungen über Beschlagnahme.

Trotzdem der Regierungsvertreter Struckmann darauf hinwies, daß dieselben Gründe, welche bei den Urteilen für den Ausschluß der Haftung des Richters sprechen, auch bei anderen Entscheidungen vorliegen, insbes. solchen, welche der sofortigen Beschwerde unterliegen, und außerdem darauf, daß die Frage, ob eine Entscheidung in der Form des Urteils oder Beschlusses zu ergehen habe, in den Prozeßordnungen lediglich nach Zweckmäßigkeitsrücksichten bald so, bald so beantwortet worden sei, wurde der Antrag Gröber vom Reichstag angenommen.

Der Reichstag hat also, trotzdem er auf die Inkonsequenz der vom Abg. Gröber beantragten Beschränkung hingewiesen worden war, dieser mit vollem Bewußtsein zugestimmt und eine weitergehende Einschränkung der richterlichen Haftpflicht ausdrücklich abgelehnt.

Gleichwohl glauben sehr viele und darunter sehr namhafte Autoren, den Gesetz gewordenen Wortlaut anders auslegen zu sollen, als der Abg. Gröber und der Regierungskommissar im Reichstag denselben auffaßten.

Alle diese Schriftsteller haben das gemeinsam, daß sie sich nicht damit begnügen, ein „Urteil" nur dann als gegeben zu erachten, wenn die Prozeßordnungen einer richterlichen Entscheidung diese Bezeichnung beilegen, sondern daß sie das Wort „Urteil" zu deuten und auszulegen suchen.

Es sind im wesentlichen zwei Gedanken, die zur Erklärung der heiß bestrittenen Bezeichnung herangezogen werden: nach der einen Auffassung ist unter Urteil überhaupt jede entscheidende, d. h. Recht feststellende Tätigkeit des Richters zu verstehen, nach der anderen jede Entscheidung, die einen Rechtsstreit beendet.

Beide Gedankengänge führen zu einer Unterordnung von zahlreicheren richterlichen Akten unter den Begriff Urteil, als die Prozeßordnungen darunter verstehen. Dies hat offensichtlich der Abg. Gröber bei seinem Antrag durchaus nicht gewünscht und erwartet. Wenn er auch selbst sich der Redewendung bediente, daß unter Urteil die Entscheidungen zu verstehen sind, durch welche das Prozeßverhältnis für die Instanz beendigt wird, so wollte er doch nicht nach diesem Gesichtspunkt beurteilt wissen, was für Entscheidungen unter den Begriff Urteil fallen, sondern lediglich den Standpunkt der Prozeßordnungen erläutern. Er mag sich vielleicht hierin geirrt haben. So viel ist aber klar, daß er nicht über die Prozeßordnungen hinausgehen wollte.

Als Vertreter der weiteren Auffassung des Wortes „Urteil" sind vor allem folgende Schriftsteller zu erwähnen:

Crome a. a. O. S. 1038, Note 29; Dernburg a. a. O. S. 639; Goldmann-Lilienthal a. a. O. S. 910; Schollmeyer, Das Recht der einzelnen Schuldverh., 2. Aufl., S. 221; Schneider in der erwähnten Abhandlung.

Hingegen sprechen sich gegen eine weitere Auffassung die folgenden aus: Delius a. a. O. S. 74 ff.; Meltz a. a. O. S. 51 ff.; Linckelmann a. a. O. S 103; Nöldeke a. a. O. S. 820; Oertmann, Komm. S. 577 und Kuhlenbeck, Handkomm. Bd. I, 2. Aufl., S. 698 Note 4.

Wir wollen zunächst wieder Schneider zum Wort kommen lassen, da er über diese Frage wohl die eingehendsten Untersuchungen angestellt und sich am ausführlichsten geäußert hat.

Er geht von der Annahme aus, daß das Wort „Urteil" keinen feststehenden Rechtsbegriff bezeichne, keinen technischen Sinn habe. In den Prozeßord-

Digitized by Google

nungen werde es lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen und teilweise ohne Folgerichtigkeit zur Bezeichnung von richterlichen Akten gewählt, die sich vielfach ihrer inneren Natur nach nicht von solchen unterscheiden, die als Beschlüsse oder Verfügungen bezeichnet werden. Wie es teilweise schon jetzt geschehen sei, könne sich auch in Zukunft die Benennung derartiger, zur Zeit als Urteil, Beschluß oder Verfügung bezeichneter Entscheidungen ändern; bei der engen Auffassung des Wortes Urteil in Abs. II des § 839 würde sich damit von selbst auch das Gebiet der richterlichen Haftpflicht erweitern oder verengern.

Da die Bedeutung des Wortes Urteil im Gesetze nicht festgelegt sei, müsse man zu seiner Erklärung auf den Sprachgebrauch zurückgreifen. Maßgebend sei natürlich der rechtliche Sprachgebrauch, und diesen faßt Schneider dahin: Urteil ist das letzte Wort des richtenden Beamten, „seine für die Beendigung des betreffenden Streitverhältnisses maßgebliche, nicht nur beratende Entscheidung, der durch seinen Mund ergehende auktoritative Ausspruch der Staatsgewalt, eine Rechtszuweisung, eine Rechtserteilung."

Von dieser Anschauung ausgehend, zählt er, unseres Erachtens ganz folgerichtig, insbes. auch die Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Arrestbeschlüsse, die Ablehnung eines Arrestbeschlusses oder Versäumnisurteiles, jede Abweisung angebrachtermaßen, mag sie auch in Form eines Beschlusses erfolgen, die Ablehnung der Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 410 RStPO., Beschlüsse nach § 811 RZPO. u. s. w. hierher, kurzum alle „rechtsfeststellenden Bescheide".

Den Gegensatz hierzu bilden nach seiner Auffassung die das Verfahren leitenden Bescheide und die „Verwaltungsverfügungen". Unter der letzteren Bezeichnung versteht Schneider diejenigen Bescheide, welche neues Recht schaffen sollen, und nennt als Beispiele hierfür die Zuschlagsbescheide in der Zwangsversteigerung, die Bestätigung des Zwangsvergleiches im Konkurs, den Haftbefehl, die Armenrechtsbewilligung, die Wertfestsetzung im Prozesse u. dgl.

Erwähnt mag hier werden, daß manche Anhänger der weiteren Auffassung noch über Schneider hinausgehen und auch derartige „Verwaltungsverfügungen" im Sinne Schneiders unter den Begriff „Urteil" subsumieren.

Zur Begründung seiner Auffassung führt Schneider[1]) an, daß alle Gründe, welche überhaupt für die Ausnahmevorschrift des Abs. II sprechen, ebensogut auf diejenigen Fälle von Rechtsfeststellungen passen, welche den prozessualischen Namen „Beschluß" tragen, wie auf jene, die als „Urteil" bezeichnet werden.

Die Richtigkeit dieser Behauptung wollen wir nicht ernstlich bestreiten. Es gibt ja zweifellos unter den Beschlüssen zahlreiche, die mit einem Urteil die größte Aehnlichkeit haben; man denke nur z. B. an die Kostenfestsetzungsbeschlüsse. Immerhin ist es nicht reiner Zufall, wenn die Prozeßordnungen einen Bescheid als Urteil bezeichnen; es gelangt hierdurch zum mindesten stets zum Ausdruck, daß der betreffende Akt ein besonders wichtiger ist.

Wir glauben aber auch nicht, daß das Wort „Urteil" vollständig jeder technischen Bedeutung entbehrt. Wenn Schneider zuerst behauptet, daß dasselbe keinen feststehenden Rechtsbegriff bezeichne, und späterhin ausführt, es könne für die Auslegung nur die Bedeutung des Wortes Urteil auf einem speziellen Gebiete und zwar auf dem des Rechtslebens maßgebend sein, so bewegt er sich u. E. in einem circulus vitiosus. Was versteht man denn unter dem technischen Sinn eines Wortes anderes, als seine Bedeutung auf einem speziellen Gebiete, den Begriff, den es hier bezeichnet?

[1]) Vgl. insb. S. 257 ff.

Digitized by Google

Schneider widerlegt sich eigentlich selbst, wenn er weiterhin festzustellen sucht, was das Wort Urteil auf dem Gebiete des Rechtslebens bedeutet. Er gibt selbst eine Definition des technischen Begriffes „Urteil".

Nur können wir uns in dieser Beziehung seinen Ausführungen nicht anschließen. Wenn wir die von den Prozeßordnungen als „Urteile" bezeichneten Entscheidungen überblicken und hiermit die „Beschlüsse" und „Verfügungen" vergleichen, so finden wir doch gemeinsame Eigenschaften der ersteren, welche sie von den übrigen Entscheidungen unterscheiden. Es läßt sich schon eine Definition dieser „Urteile" geben. Die gelungenste ist u. E. diejenige von Seuffert[1]). Urteil ist demnach: „Die auf Grund obligatorischer mündlicher Verhandlung unter den Parteien oder gegenüber Dritten erlassene, nicht bloß prozeßleitende Entscheidung des Gerichtes."

Es bleiben sonach außer Betracht alle Entscheidungen, welche nicht durch das Gericht, sondern nur durch den Vorsitzenden desselben oder einen beauftragten oder ersuchten Richter getroffen werden, sodann alle Entscheidungen, welche nicht eine obligatorische mündliche Verhandlung voraussetzen, und endlich grundsätzlich alle prozeßleitenden Entscheidungen, mögen sie auch auf Grund obligatorischer mündlicher Verhandlung ergehen.

Die Seuffertsche Definition ist allerdings zunächst nur für das Zivilprozeßrecht aufgestellt; sie kann aber u. E. mutatis mutandis auch für das Strafprozeßrecht Geltung beanspruchen. Der Gedanke, daß ein Urteil stets nur auf Grund obligatorischer mündlicher Verhandlung vor dem Gerichte erlassen werden könne, sollte hier sogar ausdrücklich ausgesprochen werden; in dem Entwurfe zur RStPO. war der Satz aufgestellt: „Der Urteilsfällung muß eine mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht vorangehen" und dieser Satz wurde nur deshalb gestrichen, weil man seinen Inhalt als selbstverständlich erachtete.[2])

Daß es sowohl in der ZPO. als in der StPO. ein paar Ausnahmefälle gibt, auf welche die Seuffertsche Definition nicht zutrifft, — man vgl. § 320 und § 922 der ZPO., § 411 der StPO. — kann ihre grundsätzliche Richtigkeit nicht in Frage stellen.

Wir glauben, daß hiermit der Sprachgebrauch der Prozeßordnungen festgestellt ist, und dieser ist wohl zweifelsohne zugleich der rechtliche Sprachgebrauch überhaupt. Wäre dies nicht der Fall, dann müßte dies doch aus irgend einer gesetzlichen Bestimmung hervorgehen. Das Gesetz könnte nicht einfach das Wort Urteil ohne jede nähere Bezeichnung oder Erklärung hier in diesem und dort in jenem Sinne gebrauchen.

Die angeblich aus dem rechtlichen Sprachgebrauch entnommene Definition Schneiders steht u. E. zum mindesten mit dem gesetzlichen Sprachgebrauch im Widerspruch und kann daher für die Auslegung eines Gesetzes nicht maßgebend sein.

Wenn wir nun auch nicht in Abrede stellen, daß so ziemlich dieselben Gründe für die Beschränkung der richterlichen Haftung auf dem größeren, von Schneider beschriebenen Gebiet sprechen, wie auf dem u. E. allein von der Bestimmung des Abs. II erfaßten Gebiet des Rechtslebens, so können wir uns trotzdem nicht zu einer so weiten Auffassung der erwähnten gesetzlichen Bestim-

[1]) Kommentar zur ZPO., 8. Aufl., Bd. I S. 459.
[2]) Vgl. hiezu Loewe-Hellweg, StPO. 11. Aufl. S. 258.

Digitized by Google

mung entschließen. Der Sinn des Wortes Urteil steht unseres Erachtens fest und damit auch zugleich die Bedeutung von Abs. II Satz 1 des § 839. Wir können es nur bedauern, daß der Gesetzgeber einer so inkonsequenten Bestimmung die Sanktion erteilen mußte; aber es steht nicht in unserer Macht, an dieser Tatsache etwas zu ändern.

Darüber kann u. E. gar kein Zweifel bestehen, daß allein die engere Auffassung des Wortes Urteil mit der Entstehungsgeschichte des Abs. II vereinbar ist. Schneider macht zwar den Versuch, sich mit derselben abzufinden. Er stellt die Vermutung auf, der Bundesrat habe die vom Abg. Gröber vertretene Auffassung des Wortes Urteil nicht geteilt. Als Beweis hierfür führt er an, der Vertreter des Bundesrates (Struckmann) habe sich ja im Reichstage gegen die Absichten des Abg. Gröber verwahrt; wenn nun trotzdem der Bundesrat den dem Antrage Gröber entsprechenden Wortlaut sanktioniert habe, so werde dies nur deshalb geschehen sein, weil man von der Ansicht ausgegangen sei, daß die vom Reichstag angenommene Fassung das vom Abg. Gröber tatsächlich Gewollte nicht zum Ausdruck bringe oder zum mindesten auch eine andere Auffassung zulasse. Mit anderen Worten, der Bundesrat soll dem Beschlusse des Reichstags zwar zugestimmt haben, aber mit der Mentalreservation: Wir verstehen unter „Urteil" etwas ganz anderes.

Alles, was im Reichstage gegen die Beibehaltung des Wortes „Entscheidung" gesprochen worden ist, hätte demnach so ziemlich gar keinen Erfolg gehabt. Es wäre nur ein anderes Wort für ungefähr den gleichen Begriff eingesetzt worden.

Ein derartiges Vorgehen wagen wir dem Bundesrat nicht zuzutrauen. Wir glauben aber auch, daß in dieser hohen Körperschaft über die Bedeutung der vom Abg. Gröber vorgeschlagenen Aenderung des Entwurfes, die ja bereits während der zweiten Lesung ziemlich deutlich in Aussicht gestellt worden war, die gleiche Auffassung herrschte, wie im Reichstag. Sonst hätte ja der Vertreter des Bundesrats den Antrag Gröber gar nicht zu bekämpfen brauchen. Aus seinen Worten geht deutlich hervor, daß er hinsichtlich der Bedeutung des Antrages keinen Zweifel hegte und in dieser Beziehung durchaus von derselben Anschauung getragen war, wie der Abg. Gröber selbst. Gerade deshalb mußte er sich als Vertreter des Bundesrats der Annahme des Antrages widersetzen. Seine Ausführungen machen auch nicht den Eindruck einer spontanen, unvorbereiteten Meinungsäußerung, und wir dürfen wohl annehmen, daß er die im Bundesrat herrschende Anschauung zum Ausdruck brachte.

Diese Anschauung wird sich wohl auch später nicht geändert haben. Wir glauben vielmehr annehmen zu müssen, daß der Bundesrat der im Reichstag beschlossenen Fassung des Abs. II die Sanktion zwar nur ungern erteilte, aber sich hierzu gezwungen sah, wollte er nicht die Annahme des ganzen Gesetzbuches in Frage stellen.

Schneider weist zur Rechtfertigung seiner weitergehenden Auffassung des Wortes Urteil auch noch darauf hin, daß die Entscheidungen der Schiedsgerichte nach dem Gewerbeunfallversicherungsgesetz und Invalidenversicherungsgesetz und die Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes nicht die Bezeichnung Urteil führen und doch genau denselben Charakter tragen. Hinzuzufügen sind noch die Entscheidungen der Seeämter[1]) u. a.

[1]) Vgl. Nöldeke a. a. O. S. 822.

Digitized by Google

Auch dieser Gesichtspunkt ist unseres Erachtens nicht von durchschlagender Bedeutung, ja eigentlich überhaupt bedeutungslos.

Derartige Entscheidungen glauben auch wir ohne Bedenken als Urteile bezeichnen zu dürfen. Wenn sie auch die Benennung „Entscheidung", „Spruch", „Bescheid", oder eine ähnliche Bezeichnung führen, so kommt hierin u. E. doch kein innerlicher Gegensatz zu denjenigen Entscheidungen zum Ausdruck, welche als Urteile bezeichnet werden. Dies wäre nur dann der Fall, wenn in den nämlichen Gesetzen zugleich für andere Entscheidungen die Bezeichnung „Urteil" gewählt wäre.

Wir sind der Anschauung, daß diese Arten von Endentscheidungen nur besondere Kategorien von Urteilen bilden und daher Sonderbezeichnungen führen, tatsächlich aber richtige Urteile sind und als solche behandelt werden müssen. [1]) Insbesondere glauben wir daher, den bei ihrer Fassung beteiligten Beamten das Haftungsprivilegium des Abs. II von § 839 nicht vorenthalten zu dürfen.

Damit stehen u. E. auch die Ausführungen im Reichstag gar nicht in Widerspruch. Man stritt hier nur um die in den Prozeßordnungen geregelten Entscheidungen. Anderer „Urteile" wurde überhaupt nicht gedacht. Nachdem nun aber, wie bereits oben betont wurde, das Wort „Beamter" im Abs. II sehr deutlich darauf hinweist, daß nicht nur die Entscheidungen der Richter im engeren Sinne in Betracht kommen sollen, ist es völlig klar, daß der Gesetzgeber von der Anschauung ausging, es gebe auch außerhalb des in den Prozeßordnungen geregelten Gebietes der Tätigkeit der Richter im engeren Sinne noch „Urteile". Welche Entscheidungen hier in Betracht zu kommen haben, darüber wurde allerdings im Reichstage nicht gesprochen; dieser Umstand beweist aber durchaus nicht, daß es keine derartigen Entscheidungen gibt.

In einem Punkt geht einer der entschiedensten Vertreter der weiteren Auffassung, Delius, doch sehr wenig weit. Er führt nämlich in seiner „Haftpflicht der Beamten" S. 76 und neuerdings in der DJZ. 1904 S. 532 aus, daß die Tätigkeit des Richters bei Darstellung des Tatbestandes der strengeren Haftung unterliege. Zu dieser Annahme kommt er in konsequenter Durchführung des Gedankens, daß die Frage, ob ein „Urteil" im Sinne des Abs. II vorliege, darnach zu beurteilen sei, ob die in Frage stehende Tätigkeit des Richters eine „judizierende" ist. Hier übt der Beamte nach Ansicht von Delius eine nur referierende Tätigkeit aus.

Wir können uns dieser Ansicht nicht anschließen. Nach unserer Auffassung hat eben der von Delius als Kriterium angegebene Gedanke die ihm zugelegte Bedeutung nicht. Was unter „Urteil" zu verstehen ist, haben wir oben darzulegen gesucht. Wir haben keinen Grund, einen Teil der als Urteil von den Prozeßordnungen bezeichneten richterlichen Tätigkeit irgendwie auszunehmen und in Beziehung hierauf die strengere Haftung eintreten zu lassen.

Damit wollen wir aber die Erörterung der Worte „beim Urteil" beschließen.

Der Abs. II spricht weiterhin von einer Amtspflichtverletzung. Auffallenderweise sind aber die Worte „einem Dritten gegenüber obliegende" vor Amtspflicht weggelassen. Goldmann-Lilienthal a. a. O. S. 910 weisen darauf hin, daß hieraus ein eigentümlicher Schluß gezogen werden könnte, nämlich der, daß diese Bestimmung eine Verantwortlichkeit der Richter für jede Pflichtverletzung beim Urteil, nicht nur für Verletzung der gerade einem Dritten gegenüber ob-

[1]) Gl. M. Nöldeke a. a. O. S. 822.

Digitized by Google

liegenden Pflicht aufstelle. Insofern würde Abs. II eine Erweiterung von Abs. I des § 839 darstellen.

Wie aber Goldmann-Lilienthal selbst und Meltz a. a. O. S. 76 betonen, wäre dies ein Mißverständnis. Nach der Stellung dieses Abs. und dem Zweck, dem er offenbar zu dienen bestimmt ist, kann von einer Erweiterung der Beamtenhaftpflicht keine Rede sein. Die Worte „einem Dritten gegenüber obliegende" sind nur deshalb weggelassen worden, weil sie aus Abs. I leicht ergänzt werden können, und weil man nach der ganzen Stellung des Abs. II ein Mißverständnis nicht besorgen zu müssen glaubte.

Die Beschränkung der richterlichen Haftpflicht gegenüber der allgemeinen Verantwortlichkeit der Beamten besteht nun darin, daß für den Eintritt der richterlichen Haftung die weitere Voraussetzung erfordert wird, daß eine Pflichtverletzung in Frage steht, welche mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist.

Derartige Strafdrohungen finden wir insbes. im 28. Abschnitte des RStGB. Sie haben das gemeinsam, daß sie grundsätzlich Vorsatz des Täters voraussetzen. Hieraus ergibt sich, wie die meisten Autoren hervorheben, die Folge, daß nach der auf diese Strafdrohungen bezugnehmenden Bestimmung des Abs. II von § 839 der Richter für Amtspflichtverletzung beim Urteil nur dann verantwortlich gemacht werden kann, wenn ihn Vorsatz trifft. Insofern ist also tatsächlich eine Inanspruchnahme der richterlichen Beamten aus nur fahrlässiger Pflichtverletzung ausgeschlossen.

Es genügt übrigens — dies ist angesichts der abweichenden Bestimmungen der §§ 580, 581 ZPO. zu betonen — das bloße Bedrohtsein mit öffentlicher Strafe; eine Verurteilung braucht noch nicht stattgefunden zu haben, ja es ist nicht einmal nötig, daß gegen den Beamten Klage erhoben ist oder je erhoben werden wird.

Wir haben nun noch die etwas rätselhafte Bestimmung des Satzes 2 von Abs. II zu betrachten. Kein Schriftsteller weiß mit derselben viel anzufangen. Verschiedene haben schon den Gedanken ausgesprochen, dieser Satz sei offenbar nur aus Versehen stehen geblieben; er habe wohl ursprünglich einen Sinn gehabt, als die Fassung von Satz 1 noch eine andere gewesen sei, jetzt aber sei er geradezu sinnlos. Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß man dann, wenn ein Richter ein Urteil erlasse, also tätig werde, doch unmöglich von einer Verweigerung der Ausübung des Amtes reden könne.

Wir glauben doch nicht so weit gehen und dem Satz 2 jeden Sinn absprechen zu dürfen. Wir erachten auch den Hinweis auf den Gegensatz zwischen der ursprünglich in Aussicht genommenen und der Gesetz gewordenen Fassung von Satz 1 nicht als beweiskräftig für die Annahme, daß Satz 2 nur versehentlich stehen geblieben sei. Auch solange Satz 1 von der „Leitung und Entscheidung" sprach, hätte man genau ebenso sagen können, hierin könne doch unmöglich eine Verweigerung der Ausübung des Amtes erblickt werden; denn solange der Beamte den Prozeß leitet und entscheidet, übt er doch zweifellos sein Amt aus.

Wir glauben aber, daß die fragliche Bestimmung von vornherein nicht eigentlich derartig krasse Fälle im Auge hatte, in welchen der richterliche Beamte jede Amtstätigkeit mit dürren Worten verweigert. Solche Fälle können ja kaum vorkommen. Der Sinn wird vielmehr von Anfang an der gewesen sein, daß Fälle getroffen werden sollten, welche bei einer zwar scheinbar korrekten Tätigkeit

Digitized by Google

des Richters in Wahrheit eine Verweigerung oder Verzögerung der Amtsausübung darstellen. Solche Fälle sind u. E. auch bei der jetzigen Fassung des Abs. I noch immerhin denkbar, wenn auch kaum zu erwarten. Ein scheinbar auf Grund richterlicher Ueberzeugung ergangenes Urteil kann in Wahrheit eine Verweigerung der Rechtshilfe bedeuten. Kein Richter der Welt wird, wenn er ein bestimmtes Urteil, das er seiner Ueberzeugung nach auf Grund des Gesetzes fällen müßte, nicht erlassen will, einfach erklären: ich mag nicht urteilen. Hingegen halten wir es, namentlich in parteipolitisch bewegter Zeit, nicht für gänzlich ausgeschlossen, daß ein Richter, sei es in allzu leidenschaftlicher Verfolgung der Interessen seiner Partei, sei es aus Besorgnis vor der Rache der Gegner, auf irgend welche Weise das Urteil, das er pflichtgemäß fällen müßte, zu umgehen und seine Pflichtwidrigkeit hinter nur zum Schein vorgeschützten rechtlichen Erwägungen zu verbergen sucht. Wir betonen ausdrücklich, daß es zum Ruhme des deutschen Richterstandes gesagt werden kann, daß derartige Verfehlungen bisher nirgends vorgekommen sind. Aber wir halten es doch nicht für ausgeschlossen, daß der Gesetzgeber an derartige Möglichkeiten gedacht hat, und solange überhaupt nur ein Fall denkbar ist, auf den Satz 2 des § 839 Anwendung finden könnte, halten wir uns nicht für berechtigt, diese Bestimmung für sinnlos zu erklären.

Eine „Verzögerung" der Amtsausübung, begangen „beim Urteil", ist wohl leichter denkbar, als eine Verweigerung derselben. Sie wird u. E. z. B. dann vorliegen, wenn ein Gericht sich darauf beschränkt, ein Teilurteil zu erlassen, während bereits der ganze Prozeß zur Endentscheidung reif wäre.

Ausdrücklich zu betonen ist, daß das Gesetz auch nicht sagt „im", sondern „beim" Urteil. Diese weitere Fassung kann unter Umständen von Bedeutung sein.

Seinem Inhalt nach stellt der Satz 2 des Abs. II gewissermaßen eine Ausnahme von der Ausnahme dar, d. h. er bestimmt, daß unter gewissen Voraussetzungen (Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes) die im Satz 1 zu Gunsten des sog. Spruchrichters aufgestellte Haftungsbeschränkung nicht Platz greifen soll.

Es erübrigt uns nun noch, zur Beweisfrage in Ansehung des Abs. II Stellung zu nehmen.

Muß im einzelnen Falle der Kläger behaupten, daß der Beamte eine Pflichtverletzung begangen hat, die mit öffentlicher Strafe bedroht ist, und nötigenfalls den Beweis hierfür erbringen? Oder ist es Sache des Beamten, sich darauf zu berufen, daß seine Handlung eine strafrechtlich irrelevante sei?

Wir glauben aus der durchaus ähnlichen Fassung des Satzes 1 von Abs. II und der des Satzes 2 von Abs. I schließen zu sollen, daß diese Frage für beide Bestimmungen in der gleichen Weise zu beantworten ist: die Behauptungs- und Beweisnotwendigkeit trifft den Kläger. Eine Verbindlichkeit des Beamten tritt bei der Tätigkeit beim Urteil überhaupt nur dann ein, wenn der Beamte hierbei eine Pflichtverletzung begeht, die mit einer ..... öffentlichen Strafe bedroht ist. Dieser Umstand gehört zu den rechtsbegründenden Tatsachen.

Dem entspricht auch die Einfügung dieser Bestimmung in das Gesetz vor dem Abs. III. Abs. I u. II sollen die Voraussetzungen angeben, unter welchen grundsätzlich eine Beamtenhaftung entsteht. Abs. III bringt die Ausnahme von allen vorangehenden Bestimmungen; er führt aus, unter welchen Umständen selbst das Vorhandensein der Voraussetzungen des Abs. I und des Abs. II die gewöhnliche Folge — Eintritt der Verantwortlichkeit des Beamten — nicht haben soll.

Digitized by Google

§ 14.

Die Haftung der Beamten bei Mehrheit der Verpflichteten.

Wie wir bereits bei Betrachtung des § 839 Abs. I S. 1 kurz erwähnt haben, ergeben sich einige Schwierigkeiten dann, wenn als Verpflichteter nicht ein einziger, sondern eine Mehrheit von Personen in Betracht kommt.

Es sind auch in diesen Fällen wieder mehrere Unterarten zu unterscheiden. Als Gesichtspunkt für die Einteilung und Unterscheidung der in Betracht kommenden Fälle ist einerseits das Verhältnis von Bedeutung, in dem die Verpflichteten zueinander stehen. Es kommt darauf an, ob sie einander koordiniert sind und alle die gleichen Pflichten zu erfüllen haben, oder ob der eine dem anderen vorgesetzt ist und infolgedessen lediglich den Untergebenen bei seiner Geschäftsführung anzuleiten und zu beaufsichtigen hat.

Ein anderer, ebenfalls zu verwertender Gesichtspunkt ist der, ob nur Beamte oder Beamte neben Nichtbeamten in Betracht kommen.

Haben mehrere Beamte zusammen dieselben Handlungen vorzunehmen, so spricht man gewöhnlich von einem Beamtenkollegium.

Als die bekanntesten Beispiele sind die Richterkollegien der Landgerichte, Oberlandesgerichte, des Reichsgerichtes u. s. w. zu nennen.

Bezüglich der Haftung eines solchen Beamtenkollegiums enthält das BGB. keine Sonderbestimmung. Man hat von Aufstellung einer solchen absichtlich abgesehen. [1])

Infolgedessen haben auch hier die allgemeinen Vorschriften entsprechend zur Anwendung zu kommen. Nach § 830 BGB. haftet jede von mehreren Personen, die durch eine gemeinsam begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht haben. Das darf aber nicht mißverstanden werden. In Betracht kommen nur solche Personen, welche gemeinsam mit anderen a) eine Handlung begangen und b) hierdurch einen Schaden verursacht haben. — Beides muß zugleich zutreffen, damit jemand gemäß § 830 für den Schaden verantwortlich ist.

Dies ist aber dann, wenn von den Mitgliedern eines Kollegiums nur ein Teil für die rechtswidrige Entscheidung gestimmt hat, bezüglich der übrigen dem Kollegium angehörenden Beamten nicht der Fall. Sie haben zum mindesten den Schaden nicht verursacht; ja man wird nicht einmal sagen können, daß sie gemeinsam mit den Schuldigen die unerlaubte Handlung begangen haben. Auch durch ihre etwaige Unterschrift haben sie sich nicht mit verantwortlich gemacht, denn hiermit haben sie nur bezeugt, daß die gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit sich für die fragliche Entscheidung ausgesprochen hat, sich aber keineswegs mit derselben einverstanden erklärt. [2])

Irrig erscheinen uns daher die Ausführungen Hachenburgs a. a. O. auf Seite 437, wonach die Mitglieder eines Beamtenkollegiums nach § 830 samtverbindlich haften, insofern ihnen allen die verletzte Amtspflicht obliegt, ohne Rücksicht darauf, ob alle einzelnen Mitglieder die pflichtwidrige Handlung zugleich miteinander veranlaßt haben.

Natürlich gilt das alles nur, insoweit dieselbe Amtspflicht allen Mitgliedern zugleich obliegt. Außeracht bleiben diejenigen Amtshandlungen, die nur

[1]) Vgl. Motive Bd. II S. 826.

[2]) Diese Anschauung wird insbes. von Nölbeke a. a. O. S. 826 sehr klar und ausführlich dargelegt.

Digitized by Google

der Vorsitzende des Kollegiums vorzunehmen hat, und solche, deren Vornahme das Kollegium erlaubterweise einem einzelnen Mitgliede übertragen hat.

Die Haftung der schuldigen Mitglieder nach außen ist zufolge der Bestimmung des § 840 Abs. II grundsätzlich eine gesamtschuldnerische; nach innen greift die Ausgleichungspflicht des § 426 BGB. Platz.

Es fragt sich nun, wie die Bestimmung des § 839 Abs. I S. 2 hiermit zu vereinbaren ist. Wie steht es, wenn mehreren Mitgliedern des Kollegiums nur Fahrlässigkeit zur Last fällt?[1])

Es ist ohne weiteres klar, daß es nicht die Absicht des Gesetzgebers sein kann, hier jedem das Privilegium des Satzes 2 von Abs. I des § 839 zugute kommen zu lassen. Wenn jeder sich darauf berufen wollte, daß auch ein anderer oder andere sich verfehlt haben, so bliebe natürlich schließlich keiner mehr übrig, an den sich der Verletzte halten könnte. Dies entspräche übrigens auch nicht dem Sinne des vielerwähnten Satzes 2. Die Beamtenhaftpflicht soll hier nur insoweit ausgeschlossen werden, als der Verletzte sich anderweitig Ersatz zu verschaffen vermag, als durch Inanspruchnahme eines Beamten, dem nur Fahrlässigkeit zur Last liegt. Die Verfolgung mehrerer fahrlässiger Beamten nebeneinander wird hierdurch keineswegs ausgeschlossen.

Immerhin wird hieraus aber der Schluß zu ziehen sein, daß dann, wenn auch nur eines der Mitglieder des Kollegiums vorsätzlich, die übrigen fahrlässig gehandelt haben, das erstere allein die Verantwortung trifft.[2]) Insofern bestimmt u. E. die Vorschrift des Satzes 2 von § 839 eine Ausnahme vom allgemeinen Prinzip des § 830, der nicht zwischen vorsätzlich und fahrlässig Handelnden unterscheidet.

Wie ist nun aber zu entscheiden, wenn Beamte mit Nichtbeamten in einem ähnlichen Verhältnisse zueinander stehen? Man denke z. B. an die Schöffen-, Gewerbe-, Kaufmanns- und Arbeiterschiedsgerichte. Hier ist die Entscheidung schon deshalb schwierig, weil ja die Haftbarkeit der beamteten und nichtbeamteten Richter, wie wir oben gesehen haben, von vornherein nach verschiedenen Grundsätzen zu beurteilen, nicht einmal unter „Fahrlässigkeit" bei beiden das gleiche zu verstehen ist. Aber wenn sich nun von dem verschiedenen Standpunkte aus bei beiden Teilen ergibt, daß sie fahrlässig ihre Amtspflicht verletzt haben, sind sie dann auch gleich verantwortlich, oder veranlaßt § 839 Abs. I Satz 2 auch hier eine verschiedene Behandlung?

Wir glauben uns, so unbillig dies auch sein mag, zufolge des Wortlautes der gesetzlichen Bestimmung dafür aussprechen zu müssen, daß auch hier der Beamte nicht haftet; denn es ist zweifellos ein Fall gegeben, in welchem der Verletzte „auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag", als durch Inanspruchnahme eines Beamten, dem „nur Fahrlässigkeit zur Last" fällt. Das Ergebnis ist allerdings ein recht unbefriedigendes und es wäre u. E. aller Anlaß gegeben, hier im Wege der Aenderung des Gesetzes durch Aufstellung besonderer Bestimmungen für Amtsträger, die nicht Beamte sind, einzugreifen.

Das müssen wir allerdings den Vertretern der solidarischen Haftung aller, auch der nichtschuldigen Mitglieder eines Kollegiums, zugeben, daß bei Annahme

[1]) Vgl. hierzu Entsch. des VI. ZS. des Reichsger. vom 1. Mai 1902, abgedruckt in JW. 1902 S. 232.

[2]) A. M. Delius S. 42, der alle schuldigen Mitglieder nach § 840 haften läßt, hierbei aber übersieht, daß ein Beamter, dem nur Fahrlässigkeit zur Last fällt, überhaupt nicht „verantwortlich" ist, solange der Verletzte auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Digitized by Google

ihrer Auffassung dem Kläger die prozessuale Geltendmachung seines Ersatzanspruches viel weniger Schwierigkeiten bereiten würde, als nach unserer Auffassung. Aber dieser Umstand allein kann uns nicht dazu bestimmen, unseren Standpunkt aufzugeben.

Der Kläger muß selbstverständlich den Beweis dafür erbringen, daß die von ihm belangten Mitglieder des Kollegiums durch unerlaubte Amtshandlung, schuldhafte Amtspflichtverletzung den Schaden verursacht haben. Wie er nun zu diesem Zwecke am praktischsten und sichersten vorgeht, darüber ist schon viel geschrieben worden. Wir verweisen insbesondere auf die ausführliche Behandlung dieser Frage in Meltz, Die Beamtenhaftpflicht nach § 839 BGB. S. 86 ff.

Trotz der vielen Vorschläge, die schon gemacht worden sind, bleibt die Erbringung des Beweises u. E. nach wie vor so ziemlich gleich schwierig und umständlich.

Insbesondere halten wir den als Hilfsmittel herangezogenen Gedanken, daß eine Präsumtion für die Schuld und Verantwortlichkeit aller Mitglieder des Kollegiums spreche, für unrichtig und deshalb unbrauchbar.

Wie schon Nöldeke a. a. O. S. 826 nachdrücklich betont hat, besteht eine derartige Präsumtion nicht. Die Vermutung spricht nur dafür, daß die im Gesetz vorgeschriebene Mehrheit für die fragliche Entscheidung gestimmt hat.

Diese beschränkte Präsumtion kann immerhin unter Umständen bei der Erbringung des Beweises dienlich sein.

Im übrigen aber können wir, ebenso wie Delius S. 41 f., dem Verletzten keinen anderen Rat erteilen, als an alle Mitglieder des Kollegiums, deren Namen er ja gewöhnlich schon aus den Unterschriften erkennen oder sonstwie nicht allzu schwer in Erfahrung bringen wird, vor Erhebung der Klage Zahlungsaufforderung ergehen zu lassen. Dies wird sich ja schon mit Rücksicht auf die seinerzeitige Entscheidung im Kostenpunkt empfehlen.

Möglicherweise kann er dann schon aus den Antworten ersehen, welche von den Kollegiumsmitgliedern überhaupt gegen die Entscheidung gestimmt haben, und welchen unter diesen lediglich Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Aber durchaus sicher führt dieser Weg nicht zum Ziel. Sehr häufig wird dem Verletzten schließlich doch nichts anderes übrig bleiben, als aufs Geratewohl die Klage gegen ein einzelnes Mitglied des Kollegiums oder gegen alle zugleich zu erheben, und wird ihm als Beweismittel einzig und allein die Eideszuschiebung zu Gebote stehen.

Davon kann u. E. keine Rede sein, daß der Vorsitzende oder ein Mitglied des Kollegiums verpflichtet ist, über die Abstimmung Auskunft zu erteilen.

Soviel über die Haftung mehrerer Verpflichteten, die zueinander im Koordinationsverhältnis stehen.

Die übrigen Fälle sind hauptsächlich nach den §§ 840 Abs. I u. II, 841, 831 und möglicherweise 278 zu beurteilen; doch kann auch § 839 heranzuziehen sein. Der § 278 kommt natürlich nur dann in Betracht, wenn ein Beamter sich einer anderen Person bei Erfüllung einer bereits bestehenden, also regelmäßig früher übernommenen privatrechtlichen Verbindlichkeit bedient. Da u. E. derartige zivilrechtliche Verpflichtungen eines Beamten gegenüber einem Auftraggeber nur schwer denkbar und sicher nicht häufig sind, wird § 278 in diesem Zusammenhang nur höchst selten in Anwendung kommen.

Dagegen wird der Beamte um so häufiger verantwortlicher Geschäftsherr im Sinne des § 831 sein. Insbesondere wird dieser Paragraph hinsichtlich der Be-

Digitized by Google

urteilung der Haftung der Notare für Handlungen ihrer Gehilfen in Betracht zu kommen haben, soweit nicht landesrechtliche Sonderbestimmungen Platz greifen.

Auf den § 831 näher einzugehen, halten wir aber trotzdem nicht für unsere Aufgabe, da er keineswegs für das Spezialgebiet der Beamtenhaftung ausschließlich in Betracht kommt.

Es kann sich unter Umständen ein Beamter neben seinem Untergebenen, den er nicht selbst, wie es nach § 831 erfordert wird, zu einer Verrichtung bestellt hat, auch schon auf Grund des § 839 haftbar machen. Dies wird dann der Fall sein, wenn ihm gegenüber dem Dritten die Pflicht zur Mitwirkung, zur Anleitung oder Beaufsichtigung des Untergebenen bei dessen Geschäftsführung obliegt und der Schaden infolge der Vernachlässigung dieser Pflicht entsteht. In diesem Zusammenhang ist insbesondere das Verhältnis des Vormundschaftsrichters zum Vormund zu erwähnen.

In allen diesen Fällen, in welchen ein Beamter neben einem ihm Subordinierten verantwortlich wird, ist für das Verhältnis nach außen § 840 Abs. I genau so maßgebend, wie bei der Haftung eines Kollegiums. Grundsätzlich haften also die beiden oder mehreren Verantwortlichen als Gesamtschuldner nebeneinander. Ausnahmen hiervon treten wie dort nur dann ein, wenn ein Beamter, dem nur Fahrlässigkeit zur Last fällt, neben einem Nichtbeamten oder einem vorsätzlich handelnden Beamten in Betracht kommt. Dann wird § 839 Abs. I S. 2 die Inanspruchnahme des fahrlässigen Beamten ausschließen und diesen überhaupt nicht als „verantwortlich" erscheinen lassen.

Das interne Verhältnis unter den verantwortlichen Personen ist teilweise besonders geregelt in § 840 Abs. II und § 841; im übrigen richtet es sich nach der allgemeinen Bestimmung des § 426.

Demnach hat der Beamte dann, wenn er lediglich als Geschäftsherr nach § 831 verpflichtet war und selbst geleistet hat, einen Regreßanspruch gegenüber „der bestellten Person". Auch ist dann, wenn ein Beamter, der vermöge seiner Amtspflicht einen anderen zur Geschäftsführung für einen Dritten zu bestellen oder eine solche Geschäftsführung zu beaufsichtigen oder durch Genehmigung von Rechtsgeschäften bei ihr mitzuwirken hat, wegen der Verletzung dieser Pflichten neben dem anderen für den von diesem verursachten Schaden verantwortlich ist, in ihrem Verhältnisse zueinander der andere allein verpflichtet.

Soweit die Spezialbestimmungen der §§ 840 Abs. II und 841 nicht ausreichen, wird auch im Verhältnis der nicht koordinierten Verpflichteten zueinander die Ausgleichungspflicht nach § 426 Platz greifen.

Zu erwähnen ist übrigens in diesem Zusammenhange noch, daß die reichsrechtliche Regelung der Haftung eines Beamten für die von ihm angenommenen Stellvertreter und Gehilfen zufolge des Vorbehalts in Art. 78 des EG. z. BGB. seitens des Landesrechts im Sinne der Ausdehnung der Beamtenhaftpflicht abgeändert werden kann. Inwiefern speziell Bayern von diesem Vorbehalt Gebrauch gemacht hat, werden wir später noch sehen.

§ 15.

Umfang, Vererblichkeit und Verjährung des Ersatzanspruches.

Wir sind nun mit der Betrachtung der reichsrechtlich aufgestellten Voraussetzungen für den Eintritt der Beamtenhaftung zu Ende.

Ueber den entstehenden Anspruch selbst, insbesondere seinen Umfang, seine

Digitized by Google

Vererblichkeit und Verjährung brauchen wir nicht viel zu sagen. Es genügt die Konstatierung, daß in dieser Beziehung der Anspruch aus dem Beamtendelikt sich in keiner Weise von den übrigen Ansprüchen aus unerlaubten Handlungen unterscheidet.

Der Umfang des Ersatzanspruches bestimmt sich daher nach den §§ 842 ff. und 249 ff.

Vererblichkeit ist sowohl auf Seite des Berechtigten als des Verpflichteten wie bei jedem anderen Anspruch gegeben, für den nicht, wie z. B. in § 847, besondere Ausnahmebestimmungen aufgestellt sind.[1]) Die Verpflichtung des Erben des schuldigen Beamten beschränkt sich nicht von vornherein, wie im gemeinen Recht, auf den Bestand der Erbschaft.[2])

Die Verjährung richtet sich nach § 852. Die Verjährungsfrist dauert gewöhnlich drei Jahre und beginnt in dem Zeitpunkt zu laufen, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt. Bezüglich eines Anspruches nach § 839 Abs. I S. 2 wird anzunehmen sein, daß die Verjährungsfrist erst dann zu laufen beginnt, wenn der Verletzte Gewißheit darüber erlangt, daß er Ersatz nur durch Inanspruchnahme des Beamten zu erreichen vermag;[3]) denn erst in diesem Augenblick entsteht für ihn die Möglichkeit, gegen den Beamten mit Aussicht auf Erfolg vorzugehen.

Nie aber dauert die Verjährungsfrist länger als dreißig Jahre von der Begehung der Handlung an.

§ 16.

Die Haftung des Staates oder der sonstigen Körperschaft in Grundbuchsachen.

Wir gehen nunmehr zu den wenigen reichsrechtlichen Bestimmungen über, welche eine primäre Ersatzpflicht des Staates, bezw. Verbandes begründen.

Streng genommen gehört in unser Spezialgebiet nur eine einzige, nämlich diejenige des § 12 der Reichsgrundbuchordnung. Deshalb haben wir auch davon abgesehen, den von uns zu behandelnden Stoff nach dem Gesichtspunkt „Haftung des Beamten und Haftung des Dienstherrn" zu gliedern. Es mag hier übrigens sogleich vorausgeschickt werden, daß ebenso auf dem von uns zu behandelnden Gebiete des Landesrechts die eine Gruppe von Bestimmungen weitaus überwiegt; nur sind es dort, im Gegensatz zum Reichsrecht, die Bestimmungen über die Haftung des Staates oder Verbandes. Deshalb wird sich auch dort eine derartige Gliederung des Stoffes nicht empfehlen.

Erwähnen müssen wir allerdings, daß sich eine Haftung des Staates für einen möglicherweise durch schuldhafte Handlung eines Beamten verursachten Schaden auch aus den Bestimmungen der Reichsgesetze, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen und für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, ergeben kann. Diese Gesetze gehen aber keineswegs von der unerlaubten Amtshandlung aus. Nach ihren Vorschriften kann auch ein Entschädigungsanspruch des Verletzten entstehen, ohne daß überhaupt von Verschulden eines Beamten gesprochen werden kann. Deshalb gehören die Haftungsbestimmungen dieser Gesetze nicht unserem Spezialgebiete allein an, sondern umfassen einen viel weiteren Kreis des Rechtslebens. Wir werden aber

[1]) Vgl. Motive Bd. IV. S. 1193.
[2]) Vgl. Delius a. a. O. S. 55.
[3]) Gl. M. Delius a. a. O. S. 56.

Digitized by Google

trotzdem, weil sie immerhin die Haftung des Beamten berühren und teilweise modifizieren, auf sie im nächsten Paragraphen unserer Abhandlung näher einzugehen haben.

Zunächst aber wollen wir unseren Blick auf die erwähnte Bestimmung des § 12 der RGBO. werfen.

Sie überträgt die Haftung, die sich an und für sich für den schuldigen Beamten ergeben würde, auf den Staat oder die Körperschaft, in deren Diensten der Beamte steht. Und zwar trifft den Dienstherrn die im § 839 BGB. bestimmte Verantwortlichkeit.

Auf die jur. Konstruktion der im § 12 RGBO. bestimmten Schuldübertragung oder -überweisung gehen wir aus praktischen Gründen nicht ein. Es wäre hier nämlich genau dasselbe zu sagen, was wir später bei der Betrachtung der viel umfassenderen Bestimmung des Art. 60 des Bay. AG. z. BGB. auszuführen haben. Wir verweisen daher auf unsere späteren Erörterungen.

Auffallend ist, daß im vorliegenden § 12 der GBO. nur ganz allgemein von der Verletzung der Amtspflicht seitens eines Grundbuchbeamten gesprochen wird, nicht, wie im § 839 BGB., von Verletzung einer „einem Dritten gegenüber obliegenden" Amtspflicht und daß trotzdem auf § 839 BGB. hingewiesen wird.

Die Erklärung für diese auffallende Erscheinung finden wir in der Denkschrift zur Reichsgrundbuchordnung. Es wird hier zu § 11 des Entwurfes folgendes ausgeführt: Durch den Hinweis auf § 839 sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß jede dem Grundbuchbeamten obliegende Amtspflicht eine solche ist, welche ihm einem Dritten gegenüber obliegt. Das heißt mit anderen Worten: Jeder „Beteiligte" im Sinne des § 12, dem gegenüber eine Verantwortlichkeit überhaupt eintreten kann, hat die Stellung eines ersatzberechtigten „Dritten" im Sinne des § 839 des BGB. Mag die verletzte Vorschrift auch nur eine Ordnungsvorschrift sein, insoweit ihre Verletzung einen Schaden verursacht hat, hat der Geschädigte den gleichen Anspruch, wie nach § 839 der Dritte, dem gegenüber dem Beamten die verletzte Amtspflicht oblag. [1])

Insoweit übrigens eine Haftung „Nichtbeteiligten" gegenüber in Frage kommen könnte, würde die Bestimmung des § 12 RGBO. nicht einschlagen und der Grundbuchbeamte daher selbst nach den gewöhnlichen Vorschriften haften. [2])

Der Grund für die Aufstellung der direkten Staatshaftung auf diesem Gebiete ist in dem hier besonders stark hervortretenden Bedürfnis nach einem stets zu erreichenden und sehr leistungsfähigen Verantwortlichen zu erblicken. Es kann sich ja hier um ganz bedeutende Werte handeln. Deshalb war auch auf diesem Gebiete, wie wir gesehen haben, schon längst der Grundsatz der Staatshaftung in den meisten Staaten zur Geltung gelangt.

Die Haftung des Staates beruht, wie Nöldeke a. a. O. S. 825 mit Recht betont, nicht etwa auf der Rücksichtnahme auf die in erster Instanz tätigen Grundbuchbeamten, sondern vorwiegend auf dem Interesse der Beteiligten. Deshalb werden wir mit Nöldeke auch anzunehmen haben, daß als Grundbuchbeamte im Sinne des § 12 auch die Richter zu verstehen sind, die in höherer Instanz in Grundbuchsachen entscheiden, also die Mitglieder der Beschwerdekammern der Landgerichte, der Beschwerdesenate der Oberlandesgerichte, in Bayern des Obersten Landesgerichtes, und des Reichsgerichtes. [3])

[1]) Gl. M. Delius a. a. O. S. 60, Nöldeke S. 824.
[2]) Gl. M. Delius a. a. O. S. 60, Nöldeke S. 825.
[3]) Vgl. Delius a. a. O. S. 60, Brettner im Recht 1902 S. 430.

Digitized by Google

Hingegen wird § 839 Abs. II auf Grundbuchbeamte und Mitglieder dieser Beschwerdekammern und -Senate nicht Anwendung zu finden haben. Hier handelt es sich nie um ein „Urteil" im Sinne der erwähnten Bestimmung des BGB. [1])

Die den Staat oder Verband nach § 12 RGBO. treffende Ersatzpflicht bedeutet übrigens nicht notwendig eine endgültige Belastung des Dienstherrn. Dieser ist zwar immer der Primärverpflichtete; das Reichsrecht schließt aber den Regreßanspruch des Staates oder der Körperschaft gegen den Beamten nicht aus.

Die Voraussetzungen für denselben sind in den einzelnen deutschen Staaten verschieden geregelt. Einzelne, wie Preußen, Sachsen-Meiningen, Hamburg, Lübeck u. a., [2]) lassen einen Rückgriff des Staates nur bei grobfahrlässigem Verschulden des Beamten zu, so daß also den durch leichte Fahrlässigkeit des Grundbuchrichters veranlaßten Schaden der Staat endgültig zu tragen hat.

In Bayern ist eine besondere gesetzliche Bestimmung bezüglich des Regreßanspruches gegen den Grundbuchbeamten nicht getroffen worden. Es hat aber zweifelsohne die allgemeine Bestimmung über das Rückgriffsrecht des Staates gegenüber allen Beamten in Art. 60 Abs. IV des AG. z. BGB. auch auf den Grundbuchrichter Anwendung zu finden. Dies ist neuerdings auch autoritativ zum Ausdruck gelangt in § 3 Abs. III der Dienstanweisung für die Grundbuchämter in den Landesteilen rechts des Rheins. Demnach tritt in Bayern ein Regreßanspruch des Staates auch in Fällen leichter Fahrlässigkeit ein.

§ 17.

Die Haftung des Staates nach den Reichsgesetzen vom 20. Mai 1898, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, und vom 14. Juli 1904, betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, und der Einfluß dieser Gesetze auf die Haftung der Beamten.

Die Haftungsbestimmungen der beiden Reichsgesetze vom 20. Mai 1898 und vom 14. Juli 1904 unterscheiden sich von allen Haftungsvorschriften, die wir bisher kennen gelernt haben, grundsätzlich dadurch, daß der Gesetzgeber hier nicht vom Verschuldungsprinzipe ausgeht. Es ist hier nicht Voraussetzung für den Eintritt einer Verbindlichkeit des Staates, daß ein Beamter desselben schuldhaft eine Amtspflichtverletzung begangen hat; vielmehr bestimmen diese Gesetze durchaus selbständig die Voraussetzungen, welche unmittelbar einen Anspruch gegenüber dem Staate begründen. Wenn nur überhaupt ein gewisser, in den Gesetzen näher bestimmter, rein objektiv widerrechtlicher Tatbestand vorhanden ist, kann der hierdurch Benachteiligte vom Staate Ersatz seines Schadens verlangen.

Es wird hier nicht etwa eine Verantwortlichkeit des Beamten auf den Staat übertragen. Darauf, ob dem Geschädigten schon gegenüber einem Beamten nach den Deliktsgrundsätzen des BGB. oder gegenüber dem Staate an Stelle des Beamten nach den Bestimmungen der Ausführungsgesetze ein Anspruch zusteht, wird grundsätzlich überhaupt keine Rücksicht genommen.

Es kann daher sehr wohl der Fall eintreten, daß ein Verletzter die Wahl hat zwischen der Verfolgung des Beamten und des Staates, und zwar des

[1]) Gl. M. Delius a. a. O. S. 60 u. Brettner a. a. O. S. 430 im Gegensatz zur Auffassung Dernburgs.

[2]) Vgl. Brettner a. a. O. S. 430.

Digitized by Google

Staates entweder nach den Bestimmungen der Ausführungsgesetze z. BGB. oder nach diesen Sondergesetzen.

Aber gerade deshalb, weil sich Ersatzansprüche auf so verschiedener Grundlage nebeneinander ergeben können, und weil die einzelnen Voraussetzungen für die Entstehung dieser verschiedenen Ansprüche teilweise doch die gleichen, teilweise aber auch verschiedene sind, können hier in der Praxis nicht unbeträchtliche Schwierigkeiten entstehen. Wie wir sehen werden, greifen die Bestimmungen teilweise so ineinander, daß auch die von uns bisher dargestellte Haftung der Beamten nach den Bestimmungen des BGB. hierdurch zum Teil berührt und modifiziert wird.

Wenn wir auch nicht verkennen, daß eine genauere Darstellung der Bestimmungen dieser Gesetze eine Aufgabe für sich bildet, so glauben wir doch nicht einfach mit Stillschweigen hierüber hinweggehen zu dürfen, zumal da wir beim Studium der sich mit diesen Gesetzen befassenden Literatur den Eindruck gewonnen haben, daß das Verhältnis dieser Gesetze zu den Bestimmungen über Beamtenhaftung noch nicht genügend geklärt worden ist.

Die Voraussetzungen für die Entstehung einer staatlichen Verbindlichkeit finden wir in § 1 des Gesetzes von 1898 und in den §§ 1 und 2 des Gesetzes von 1904 aufgezählt.

Nach dem älteren von beiden Gesetzen sind es folgende:

a) Es muß eine Verurteilung erfolgt und die erkannte Strafe ganz oder teilweise vollstreckt sein.

b) Im Wiederaufnahmeverfahren muß sich entweder die völlige Unschuld des früher Verurteilten ergeben haben, oder es muß klar geworden sein, daß seinerzeit ein Umstand, der die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes veranlaßte, zu Unrecht als vorhanden angenommen worden ist.

An Stelle dieser Gewißheit über die Unschuld des Verurteilten oder doch wenigstens über die irrtümliche Annahme eines straferschwerenden Umstandes genügt aber auch das Ergebnis, daß in diesen Beziehungen kein begründeter Verdacht gegen den Verurteilten vorliegt.

c) Diesem Ergebnis entsprechend muß weiterhin das Wiederaufnahmeverfahren entweder zur Freisprechung oder zur Verurteilung zu einer geringeren Strafe auf Grund eines milderen Strafgesetzes geführt haben.[1])

d) Dazu kommt noch ein negatives Erfordernis: der Verurteilte darf die frühere Verurteilung nicht selbst vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet haben. Hierbei wird aber (in gewissem Gegensatz zu § 839 Abs. III d. BGB.) die Nichteinlegung eines Rechtsmittels gegen die erkannte Strafe niemals als Fahrlässigkeit erachtet.

e) Endlich muß natürlich auch hier ein Schaden entstanden sein, und zwar wird nur ein Vermögensschaden berücksichtigt (vergl. § 2).

Noch detaillierter sind die Voraussetzungen nach dem jüngeren von beiden Gesetzen:

Erfordert wird, a) daß jemand Untersuchungshaft erlitten hat,

b) daß er daraufhin durch Gerichtsbeschluß außer Verfolgung gesetzt oder im Strafverfahren freigesprochen worden ist,

c) daß sich im Verfahren ergeben hat, daß ein begründeter Verdacht gegen die betreffende Person nicht vorliegt.

[1]) Beides muß zugleich gegeben sein: mildere Strafe und Anwendung eines milderen Gesetzes.

Digitized by Google

d) Negatives Erfordernis ist auch hier, daß der Verhaftete die Untersuchungshaft nicht selbst vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat, wobei bezüglich der Unterlassung der Rechtsmitteleinlegung das gleiche gilt, wie nach dem Gesetze von 1898.

e) Endlich muß auch hier ein Vermögensschaden entstanden sein.

f) Weiterhin wird aber noch vorausgesetzt, daß der Geschädigte Inländer ist oder doch einem Staate angehört, bezüglich dessen nach einer im Reichsgesetzblatt erfolgten Bekanntmachung die Gegenseitigkeit verbürgt ist (§ 12).

Dazu kommt aber noch, daß der Staat selbst bei Vorhandensein dieser Voraussetzungen die Entschädigung verweigern kann in den in Abs. II und III näher bezeichneten Fällen:

α) wenn die zur Untersuchung gezogene Tat, mag sie auch nicht den vollen Tatbestand eines Strafgesetzes darstellen, immerhin eine grobe Unredlichkeit oder Unsittlichkeit in sich geschlossen hat,

β) oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Trunkenheitszustande begangen worden ist,

γ) oder wenn aus den Tatumständen erhellt, daß der Verhaftete die Verübung eines Verbrechens oder Vergehens[1]) vorbereitet hatte,

δ) oder wenn der Verhaftete zur Zeit der Verhaftung sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befand oder unter Polizeiaufsicht stand, oder gegen ihn auf Grund des § 181 a oder des § 362 RStGB. innerhalb der letzten zwei Jahre auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde rechtskräftig erkannt worden war,

ε) ferner, wenn der Verhaftete bereits früher mit Zuchthaus bestraft worden ist und seit Verbüßung einer solchen Zuchthausstrafe noch nicht drei Jahre verflossen sind.

In allen diesen Fällen (α—ε) steht also dem Staate ein Verweigerungsrecht gegenüber dem Ersatzanspruch des unschuldig Verhafteten zu.

Im übrigen kann der Verletzte nach den erwähnten Gesetzen Ersatz des durch die Strafvollstreckung, bezw. die Untersuchungshaft entstandenen Vermögensschadens verlangen, wobei zu bemerken ist, daß dann, wenn vor der Erlassung des Haftbefehls eine Vorführung oder eine vorläufige Festnahme stattgefunden hat, der Entschädigungsanspruch sich auch auf die dem Haftbefehle vorausgegangene Zeit der Haft erstreckt.

Bezüglich des sich aus den einschlägigen Bestimmungen der erwähnten Gesetze im einzelnen ergebenden Umfanges des Ersatzanspruches verweisen wir auf die genauen Ausführungen von Romen, Entschädigung für unschuldig erlittene Verhaftung und Bestrafung. S. 112. und von Loewe-Hellweg, Strafprozeßordnung, 11. Aufl. S. 1007 ff.

Neben den unmittelbar Geschädigten, das ist wieder ein einschneidender Unterschied von den Haftungsbestimmungen des § 839 BGB., erwerben auch nur mittelbar Geschädigte einen Ersatzanspruch, nämlich diejenigen, welche gegenüber dem Verurteilten oder Verhafteten einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch besitzen. Diesen ist Ersatz zu leisten, soweit ihnen durch die Strafvollstreckung (§ 2 Abs. II), bezw. die Verhaftung (§ 3 Abs. II) der Unterhalt entzogen worden ist.

Verpflichteter Teil ist stets derjenige Bundesstaat, bei dessen Gericht das Strafverfahren in erster Instanz anhängig war (§ 3, bezw. § 7).

[1]) Nicht genügt: einer Uebertretung.

Digitized by Google

Bezüglich des Anspruches, der dem Geschädigten möglicherweise gegenüber einem Beamten zustehen kann, kommt lediglich die Bestimmung im § 3 Abs. II des Gesetzes von 1898 und im § 7 Abs. II des Gesetzes von 1904 in Betracht, wonach die Staatskasse in die Rechte eintritt, welche dem von ihr Entschädigten gegenüber Dritten um deswillen zustehen, weil durch deren rechtswidrige Handlungen die Verurteilung, bezw. Untersuchungshaft herbeigeführt worden ist.

Es fragt sich nun aber, welches diese Rechte sind. U. E. folgt schon aus dem Bestehen eines Ersatzanspruches gegenüber dem Staate zufolge der Bestimmung des § 839 Abs. 1 S. 2 des BGB. die Unmöglichkeit, einen Beamten in Anspruch zu nehmen, dem nur Fahrlässigkeit zur Last liegt. Insoweit haftet also der Staat primär und ausschließlich gegenüber dem Geschädigten.

Die weitere Frage ist aber die, ob nun gemäß § 3 Abs. II, bezw. § 7 Abs. II der Staat sich seinerseits wieder an den Beamten halten kann. Wir haben oben bei Betrachtung des § 839 Abs. I S. 2 die Ansicht verteidigt, daß dem Verletzten überhaupt kein Anspruch gegenüber dem fahrlässigen Beamten zusteht, soweit er „auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag". In Konsequenz dieser Anschauung müssen wir behaupten, daß in solchen Fällen, in welchen einem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last liegt, überhaupt kein Anspruch des Geschädigten gegenüber dem Beamten vorhanden ist, welcher nach § 3 Abs. II, bezw. § 7 Abs. II auf den Staat übergehen könnte. Wir gelangen daher zu dem allerdings merkwürdigen Resultat, daß die vorliegenden Gesetze insoweit eine Haftungsbefreiung des Beamten herbeiführen, und daß dem Staat ein Regreßanspruch gegenüber dem fahrlässigen Beamten, der an und für sich ohne die Bestimmungen dieser Gesetze haften würde, nicht zusteht.

Ob eine derartige Wirkung dieser Gesetze vom Gesetzgeber beabsichtigt worden ist, lassen wir dahingestellt sein.

Dieses Ergebnis wäre nur dann zu vermeiden, wenn in den Gesetzen von 1898 und 1904 nach den Worten „um deswillen zustehen" fortgefahren würde: „oder ohne die Bestimmungen dieses Gesetzes zustehen würden", oder wenn man etwa annehmen wollte, der ungenaue Wortlaut der beiden Gesetze sei schon de lege lata in diesem Sinne auszulegen.

Ganz von der Hand weisen können wir die letztere Auffassung nicht; wir glauben aber, daß die von uns vertretene Anschauung dem Wortlaut der Gesetze mehr entspricht.

Schließlich ist es ja auch kein Unglück, wenn dem Beamten, bezüglich dessen man ja auch schon bei Abfassung des BGB. Bedenken trug, eine Haftpflicht aus fahrlässigem Verschulden aufzustellen, ein Teil seiner Haftung abgenommen und auf die stärkeren Schultern des Staates übergewälzt wird.

Derjenige Beamte aber, der den Schaden vorsätzlich verursacht hat, wird, wie billig, dem Staat regreßpflichtig werden.

Aber auch hier ist zu beachten, daß der Staat von dem Beamten niemals mehr verlangen kann, als dieser dem Verletzten zu leisten hätte. Die Haftungsbeschränkungen des Abs. II und III des § 839 BGB. kommen dem Beamten ungeschmälert zu statten.

Wie bereits erwähnt, hat übrigens, soweit sich nicht aus § 839 Abs. I S. 2 etwas anderes ergibt, der Verletzte die Wahl, ob er sich an den Beamten oder den Staat halten will. Er wird sich ja meistens für die letztere Alternative entscheiden, schon deswegen, weil ihm bei Inanspruchnahme des Beamten, wie wir oben gesehen haben, unter Umständen eine sehr unangenehme Beweis-

Digitized by Google

last erwachsen würde. Rechtlich aber stehen ihm die beiden Ansprüche, der gegen den Beamten und der gegen den Staat, zugleich, beide völlig unabhängig voneinander, zu.

Uebrigens kann auch der Fall eintreten, daß der Geschädigte nur von dem Beamten Ersatz zu erlangen vermag, insbesondere dann, wenn der Staat von dem ihm in den Abs. II und III des § 2 des Gesetzes von 1904 gewährten Verweigerungsrecht Gebrauch macht. Dem Beamten steht in solchen Fällen eine Einrede nicht zu; er haftet viemehr, soweit nicht etwa das Vorhandensein der in diesen Absätzen erwähnten Umstände sein Verschulden ausschließt, oder doch wenigstens nach § 254 BGB. infolge konkurrierenden Verschuldens des Verletzten die Verantwortlichkeit des Beamten ganz oder teilweise wegfällt.

Soweit § 254 dies nicht verhindert, kann sich eine wenigstens teilweise Haftung des Beamten auch dann ergeben, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig die Verurteilung oder Verhaftung mit verschuldet hat, also in Fällen, in welchen eine Voraussetzung für den Eintritt der Staatshaftung nach den Gesetzen von 1898 und 1904 fehlt.

Für einen Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, haftet ausschließlich nur der Beamte.

Wir gehen nun aber wieder zu denjenigen Fällen über, in welchen Staat und Beamter in Anspruch genommen werden können.

Wie steht es dann, wenn der Verletzte sich zuerst an den Beamten gehalten und von diesem schon Ersatz erlangt hat? Kann er nun trotzdem noch den Staat angehen?

Nach dem Wortlaut der beiden vorliegenden Gesetze wäre dies, streng genommen, nicht ausgeschlossen. Offenbar aber hat der Gesetzgeber eine derartige Begünstigung des Geschädigten nicht beabsichtigt, und er konnte voraussetzen, daß man seine Worte auch nicht in so unvernünftiger Weise auslegen werde.

Wenn vom Ersatz eines Schadens gesprochen wird, so ist offenbar vorauszusetzen, daß dieser Schaden noch vorhanden sein muß. Für einen bereits gedeckten Schaden braucht der Staat nicht mehr aufzukommen. Soweit natürlich der zuerst in Anspruch Genommene, sei es der Staat oder der Beamte, den Schaden nur teilweise ersetzt hat, steht dem Geschädigten für den Rest noch der anderweitige Ersatzanspruch zu Gebote.

Die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches gegenüber dem Staat ist in den vorliegenden Gesetzen höchst eigenartig geregelt:

Ob eine Verpflichtung der Staatskasse überhaupt besteht, wird durch einen Gerichtsbeschluß ausgesprochen, und zwar ist derselbe nach § 4 beider Gesetze gleichzeitig mit dem Urteil des im Wiederaufnahmeverfahren erkennenden, bezw. den Verhafteten freisprechenden Gerichtes, im Falle der Außerverfolgungsetzung mit dem Einstellungsbeschluß zu fassen. Dieser Beschluß ist aber offenbar, auch wenn er gleichzeitig mit dem Urteil ergeht, niemals Bestandteil desselben; er wird auch nicht verkündet und unterliegt nicht der Anfechtung durch Rechtsmittel.

Das schließt aber doch wohl nicht aus, daß dann, wenn das Gericht die Fassung des Beschlusses überhaupt unterläßt, der Geschädigte hiergegen Beschwerde einlegen kann.[1])

[1]) Gl. M. Loewe-Hellweg a. a. O. S. 1010 Anm. 1 zu § 4; Romen a. a. O. S. 64; Lessing, Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, S. 39 Note 16.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

Miszellen.

Zum Gesetz „betreffend die Aenderung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden“ vom 9. Juni 1906. (RGBl. S. 735.)

Diese Gesetzesnovelle entspricht im wesentlichen den in den „Annalen“ 1904 S. 890 f. entwickelten Grundsätzen.

Die Regierungsvorlage hatte eine Erhöhung der Vergütung für die volle Tageskost der Einquartierten auf nur 1 Mk. vorgeschlagen, als Wertmesser ausschließlich den Winterroggen beibehalten und eine Befristung des Gesetzes nicht vorgesehen; von dem Reichstag war wiederholt verlangt worden, daß grundsätzlich die in außergewöhnlicher Weise von Einquartierung betroffenen Gemeinden bei der Entschädigung besonders zu berücksichtigen seien.

Der Reichstag verzichtete auf diese Forderung; dagegen entsprach die Reichsregierung bezüglich der erstgenannten Punkte den Wünschen des Reichstags.

Nunmehr sind die Vergütungssätze für Naturalverpflegung unter Zugrundlegung des Satzes von 1 Mk. 20 Pfg. für die volle Tageskost namhaft erhöht. Weiterhin ist dem Bundesrat durch das Gesetz in genereller Weise die Vollmacht erteilt, bei „außergewöhnlicher“ Höhe der „Lebensmittelpreise“ die Vergütungssätze für das ganze Bundesgebiet oder für einzelne Teile desselben „angemessen“ zu erhöhen; der Bundesrat kann somit künftig Gegenden, welche regelmäßig oder besonders stark von Quartierlasten betroffen werden, entsprechend berücksichtigen.

Die Konsequenz dieser Bestimmungen für den Reichsetat 1906 ist folgende: Während der Etatsentwurf als Mehrkosten aus Anlaß der Erhöhung der Vergütung für Naturalverpflegung von 80 Pfg. auf 1 Mk. 1 583 098 Mk. vorgesehen hatte, sind jetzt infolge der Erhöhung auf 1 Mk. 20 Pfg. 3 166 194 Mk. bewilligt. Vermutlich wird schon 1907 die betreffende Mehrausgabe die Höhe von 4 Millionen Mark erreichen.

Die nächste Revision der gesetzlichen Vergütungssätze hat mit Wirkung vom 1. April 1918 ab zu erfolgen. Dieser Termin dürfte zu weit hinausgeschoben sein. Wenn auch die Steigerung der Naturalienpreise auf dem platten Land nicht gleichen Schritt hält mit derjenigen in den Städten, so werden voraussichtlich doch auch auf dem platten Lande die jetzigen Sätze in wenigen Jahren sich als unzulänglich erweisen.

Im ganzen erscheint die Novelle als eine bedeutende Verbesserung des Gesetzes von 1875.

Bei der nächsten Revision desselben muß, wie der Abg. Dr. Bachem im Reichstag mit Recht hervorgehoben hat, hier ein weiterer Fortschritt gemacht werden, so daß schließlich die Forderungen der Gerechtigkeit nach allen Richtungen in Erfüllung gehen (vgl. Annalen 1904 S. 898).

Was schließlich die Weiterentwickelung des obgenannten Naturalleistungsgesetzes hinsichtlich des Vorspannwesens betrifft (vgl. Annalen 1906 S. 221 ff.),

Digitized by Google

so glauben wir nicht, daß die Militärverwaltung schon in den nächsten Jahren auf jene öffentlichrechtlichen Zwangsleistungen verzichten kann; es werden jedoch in Bälde mehrere empfindliche Härten des bestehenden Gesetzes bezüglich des Vorspanns, z. B. Vergütung des bei den Kaisermanövern angeforderten Vorspanns mit den gewöhnlichen Sätzen ꝛc., zu beseitigen sein.

Aus den Gesetzblättern.

(Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 37: BO. über das **Telegraphenwesen in den deutschen Schutzgebieten ausschließlich Kiautschou** v. 15. 6. 1906 S. 843, 844. — Bek., betr. die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der österreichischen Währung innerhalb des Zollgrenzbezirkes des Hauptzollamts Friedrichshafen v. 22. 6. 1906 S. 844. — **Nr. 38**: Bek., betr. Aenderung der Anlage B zur **Eisenbahn-Verkehrsordnung** v. 23. 6. 1906 S. 845—849. — Bek., betr. Aenderung des **Militärtarifs der Eisenbahnen und der Militär-Transport-Ordnung** v. 23. 6. 1906 S. 850. — Bek., betr. die **freie Fahrt der Mitglieder des Reichstags** auf den deutschen Eisenbahnen v. 27. 6. 1906 S. 850, 851. — Bek., betr. den Umlauf von Scheidemünzen österreichischer Währung auf preußischen Eisenbahnstationen v. 28. 6. 1906 S. 852. — Bek., betr. die **Abänderung von Reichstagswahlkreisen in Elsaß-Lothringen** v. 29. 6. 1906 S. 852. — **Nr. 39**: Bek., betr. die Beschäftigung von **Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken** v. 6. 7. 1906 S. 853.

Aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Nr. 37: Bek. v. 16. 6. 1906, enthaltend Ausführungsbestimmungen a) zu der Tarifnummer 6 und den §§ 34 bis 42 des **Reichsstempelgesetzes** (betr. die Besteuerung der Frachturkunden), b) zu der Tarifnummer 7 und den §§ 43 bis 52 des Reichsstempelgesetzes (betr. die Stempelabgabe von Personenfahrkarten), c) zu der Tarifnummer 8 und den §§ 53 bis 62 des Reichsstempelgesetzes (Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge), d) zu der Tarifnummer 9 und den §§ 63 bis 66 des Reichsstempelgesetzes (betr. die Entrichtung einer Stempelabgabe von Vergütungen) S. 673—708. — **Nr. 38**: Bek. v. 18. 6. 1906, enthaltend die **Brausteuer-Ausführungsbestimmungen** S. 709—827. — **Nr. 39**: Bek. v. 16. 6. 1906, enthaltend die **Erbschaftssteuer-Ausführungsbestimmungen** S. 829—899. — **Nr. 40**: Bek. v. 23. 6. 1906, enthaltend Aenderungen der **Postordnung** vom 20. März 1900 S. 901, 902. — **Nr. 41**: Bek. v. 25. 6. 1906, enthaltend **Ausführungsbestimmungen** zu dem Gesetze vom 3. Juni 1906 wegen Aenderung einiger Vorschriften des **Reichsstempelgesetzes** S. 903—919. — **Nr. 42**: Feststellung **ortsüblicher Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter** S. 922. — Bek. betr. die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch die Landesbehörde v. 16. 6. 1906 S. 924, 925. — Bek. über **Kündigung** des durch Notenwechsel getroffenen Abkommens vom 12. Februar 1899 über die **deutsch-spanischen Handelsbeziehungen** S. 925. — Bek. über Aenderungen des Verzeichnisses der Massengüter und des Statistischen Warenverzeichnisses S. 925. — Bek. über Festsetzung der **Uebergangsabgabe von eingeführtem Biere** v. 26. 6. 1906 S. 926. — Bek. über Zollstellen mit der Befugnis zur Ausstellung von Anerkenntnissen über Verschlußeinrichtungen von Elbeschiffen S. 926, 927. — **Nr. 43**: Bek. über unzureichend frankierte Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben des Orts- und Nachbarortsverkehrs im Monat Juli 1906 v. 29. 6. 1906 S. 930. — Bek., betr. die nach dem Invalidenversicherungsgesetze zu verwendenden **Quittungskarten** v. 29. 6. 1906 S. 931. — Bek. v. 1. 7. 1906, enthaltend Aenderungen der **Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze** S. 931 bis 933. — Veränderungen in den von den obersten Landesfinanzbehörden den Zoll- und Steuerstellen in Gemäßheit der Ausführungsbestimmungen zu **§ 4 des Zolltarifgesetzes** vom 25. Dezember 1902 erteilten Abfertigungsbefugnissen. — Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen v. 1. 7. 1906 S. 934. — **Nr. 44**: Bek. v. 5. 7. 1906, enthaltend Vorschriften über das bei Prüfung rauchschwacher

Digitized by Google

gelatinierter Nitrozelluloſepulver, nitroglyzerinhaltiger Nitrozelluloſepulver und ihrer Ausgangsſtoffe anzuwendende Verfahren S. 940—942. — Bek., betr. **die für die Pflanzeneinfuhr geöffneten ausländiſchen Zollſtellen** v. 2. 7. 1906 S. 942—945. — Bek. v. 7. 7. 1906, enthaltend Beſtimmungen über **Rückzahlung bzw. Nacherhebung von Zollbeträgen** S. 945, 946. — Bek. v. 6. 7. 1906 über die Zollbehandlung der von der internationalen Ausſtellung für Meereskunde und Seefiſcherei in Marſeille zurückgelangenden Ausſtellungsgüter S. 946. — Bek. v. 11. 7. 1906, enthaltend Aenderungen und Ergänzungen der **Branntweinſteuer-Ausführungsbeſtimmungen** S. 947 bis 949. — Bek. über Zulaſſung von Schmiermitteln zum zollfreien **Veredelungsverkehre** v. 7. 7. 1906 S. 950. — Bek. über Herſtellung von Steuerzeichen für Zigarettenpackungen v. 6. 7. 1906 S. 950. — Verzeichnis von Gartenbau- oder botaniſchen Anlagen, Schulen und Gärten, welche regelmäßigen Unterſuchungen in angemeſſener Jahreszeit unterliegen und amtlich als den Anforderungen der internationalen **Reblaus-Konvention** entſprechend erklärt worden ſind v. 6. 7. 1906 S. 953—978. — **Nr. 45**: Bek., betr. die Faſſung der **Ausführungsbeſtimmungen zum Reichsſtempelgeſetze** vom 3. Juni 1906. V. 15. 7. 1906 S. 979—1077.

Aus dem Geſetzblatt für Elſaß-Lothringen.

Nr. 9: Geſ. über das **Unſchädlichkeitszeugnis** v. 19. 6. 1906 S. 53—57. — Geſ. über die **Erbſchaftsſteuer** v. 30. 6. 1906 S. 57. — VO., betr. einen **Zuſchlag zur Erbſchaftsſteuer** v. 2. 7. 1906 S. 58.

Aus den Geſetzblättern der Bundesſtaaten mit mindeſtens 1 Million Einwohnern.

Geſetz-Sammlung für die Königlichen **Preußiſchen** Staaten.

Nr. 24: Kirchengeſetz wegen Abänderung des Kirchengeſetzes vom 2. Juli 1898, betreffend das **Dienſteinkommen der Geiſtlichen der evangeliſch-lutheriſchen Kirche der Provinz Hannover** v. 21. 5. 1906 S. 181, 182. — Geſ., betr. die Errichtung eines Amtsgerichts in Czerſk v. 27. 5. 1906 S. 182. — Geſ., betr. die Aufhebung des Amtsgerichts in Groß-Salze v. 27. 5. 1906 S. 183. — **Nr. 25**: Geſ., betr. die Erweiterung, Vervollſtändigung und beſſere Ausrüſtung des **Staatseiſenbahnnetzes** und die Beteiligung des Staates an dem Baue von **Kleinbahnen** v. 15. 6. 1906 S. 185—192. — **Nr. 26**: Allerh. Erlaß, betr. die **Rangerhöhung der Gendarmen** uſw. v. 17. 5. 1906 S. 193. — **Nr. 27**: Geſ., betr. den **Erwerb des Kaliſalzbergwerkes der Gewerkſchaft Herchnia durch den Staat** v. 19. 6. 1906 S. 197, 198. — **Nr. 28**: Geſ., betr. die Abänderung des **Siebenten Titels im Allgemeinen Berggeſetze** vom 24. Juni 1865. V. 19. 6. 1906 S. 199—225. — **Nr. 29**: Staatsverträge zwiſchen Preußen und Bremen v. 29. 3. 1906 a) über die Beteiligung Bremens an den Koſten eines Rhein-Weſer-Kanals S. 227—229; b) über die Ausführung einer Wehr- und Schleuſenanlage bei Hemelingen S. 230—235; c) über die weitere Vertiefung der Unterweſer zwiſchen Bremen und Geeſtemünde S. 236—240. — **Nr. 30**: Geſ., betr. die Abänderung des **Einkommenſteuergeſetzes** und des **Ergänzungsſteuergeſetzes** v. 19. 6. 1906 S. 241—259. — Bek. der **Texte des Einkommenſteuergeſetzes und des Ergänzungsſteuergeſetzes** v. 19. 6. 1906 S. 259—311. — **Nr. 31**: Geſ. betr. **Vermehrung der Mitglieder des Hauſes der Abgeordneten und Aenderungen der Landtagswahlbezirke und Wahlorte** v. 28. 6. 1906 S. 313—318. — Geſ., betr. Abänderung der Vorſchriften über das **Verfahren bei den Wahlen zum Hauſe der Abgeordneten** v. 28. 6. 1906 S. 318—320. — **Nr. 32**: Geſ. betr. Ergänzung des Geſetzes vom 1. Juni 1882, betr. die Einſetzung von **Bezirkseiſenbahnräten** und eines **Landeseiſenbahnrats** für die Staatseiſenbahnverwaltung v. 15. 6. 1906 S. 321, 322. — Bek., betr. das teilweiſe Außerkrafttreten des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwiſchen Preußen und den Königreichen Schweden und Norwegen vom 14. März 1827. V. 25. 6. 1906 S. 322. — Bek., betr. die **gegenſeitige Freilaſſung** der Angehörigen des Preußiſchen Staates einerſeits und der Angehörigen von England, Wales und Irland ſowie der Vereinigten Staaten von Amerika andererſeits **von der Erhebung von Kirchenſteuern** v. 30. 6. 1906 S. 322, 323.

Geſetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich **Bayern**.

Nr. 33: Geſ., die proviſoriſche Steuererhebung für das Jahr 1906 betr. v. 30. 6. 1906 S. 215, 216. — **Nr. 36**: Kgl. Allerh. VO., den **Vollzug des Reichsſtempelgeſetzes**

Digitized by Google

vom 3. Juni 1906 betr. V. 4. 7. 1906 S. 227—234. — **Nr. 38**: Bek., die Einführung der **Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung** in Bayern betr. v. 9. 7. 1906 S. 319—324. — **Nr. 39**: Ges. betr. die Herstellung von Bahnen lokaler Bedeutung v. 12. 7. 1906 S. 325, 326. — Bek., die Verleihung des Titels „Regierungsbaumeister" an die Bauassistenten der Staatsbauverwaltung betr. v. 14. 7. 1906 S. 327. — Bek., die **Postordnung für das Königreich Bayern** vom 27. März 1900 betr. V. 15. 7. 1906 S. 327—330.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich **Sachsen.**

10. Stück. Nr. 43: Ges., die **Feuerbestattung** betr. v. 29. 5. 1906 S. 189—192. — Nr. 44: VO. zur Ausführung des Gesetzes, die **Feuerbestattung** betr. v. 29. 5. 1906 S. 192—196. — Nr. 46: VO., betr. die Anwendung der Verordnung über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von **Acetylen** sowie die Lagerung von **Carbid** vom 13. Mai 1905 (G.- u. V.-Bl. S. 156) auf den **Bergbau.** V. 2. 6. 1906 S. 197, 198. — Nr. 47: VO., die Auszahlung der Pensionen für Geistliche und Lehrer und für Witwen und Waisen von solchen betr. v. 6. 6. 1906 S. 198. — Nr. 49: VO., betr. die Bestimmung von Militärbehörden als Vermittelungsbehörden im Königreiche Sachsen v. 28. 6. 1906 S. 199, 200. — **11. Stück.** Nr. 52: Bek., Aenderung der Landwehrbezirkseinteilung für das Königreich Sachsen und der Einführungs-Verordnung zur Deutschen Wehrordnung betr. v. 27. 6. 1906 S. 204, 205.

Regierungsblatt für das Königreich **Württemberg.**

Nr. 16: Kgl. VO., betr. eine Aenderung der Königlichen Verordnung über das **Grundbuchwesen** vom 30. Juli 1899. V. 8. 5. 1906 S. 131. — Bek. des Ministeriums des Innern, betr. die **Ein- und Durchfuhr von Fleisch aus Rumänien, Serbien und Bulgarien** v. 1. 5. 1906 S. 134, 135. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. das Verbot der öffentlichen Ankündigung des **Elektrovitalizers und anderer ähnlicher Mittel** v. 2. 5. 1906 S. 135. — **Nr. 17**: Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, betr. die **Ausbildung und Prüfung der Anwärter für die Unterbeamtenstellen im Eisenbahnbetrieb** v. 11. 5. 1906 S. 138—155. — Bek. des Ministeriums des Innern, betr. die Abänderung der **Statuten der Handwerkskammern** v. 22. 5. 1906 S. 155.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum **Baden.**

Nr. XIX: VO., die **Gerichtskostenordnung** betr. v. 27. 6. 1906 S. 135—141. — VO., die **Dienstanweisung für die Standesbeamten** betr. v. 28. 6. 1906 S. 142, 143. — VO., die **Beförderung von Leichen auf dem Seeweg** betr. v. 28. 6. 1906 S. 148—150. — **Nr. XX**: Ges., die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit 16. Juli betr. V. 2. 7. 1906 S. 151. — Landesh. VO., die **Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Ingenieurbaufach** betr. v. 26. 6. 1906 S. 152—158. — **Nr. XXI**: Landesh. VO., die **Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst für Maschineningenieure** betr. v. 2. 7. 1906 S. 159—165. — Landesh. VO., die **Vorbildung für den höheren Forstverwaltungsdienst** betr. v. 2. 7. 1906 S. 166—173. — Bek., die **Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken** betr. v. 2. 7. 1906 S. 173—180. — **Nr. XXII**: Ges., die Steuererhebung in der Zeit vom 17. bis mit 31. Juli 1906 betr. V. 15. 7. 1906 S. 181. — **Nr. XXIII**: Landesh. VO., die **Ausbildung der Geometer** betr. v. 10. 7. 1906 S. 183, 184 — VO., Aenderung der **Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen** betr. v. 16. 7. 1906 S. 185, 186. — Bek., die **Festsetzung des Zollgrenzbezirks** betr. v. 15. 7. 1906 S. 188.

Großherzoglich **Hessisches** Regierungsblatt.

Nr. 16: Bek., die **Dienstanweisung für die Großherzoglichen Ortsgerichte** betr. v. 27. 6. 1906 S. 212—217. — **Nr. 17**: Ges. zur Aenderung des Gesetzes, die **Feldbereinigung** betr., vom 28. September 1887. V. 4. 7. 1906 S. 219—232 — Bek. des **Textes des Gesetzes, die Feldbereinigung betr.**, vom 28. September 1887 in der Fassung, die sich aus der Novelle zu diesem Gesetze vom 4. Juli 1906 ergibt. V. 7. 7. 1906 S. 232—251.

Digitized by Google

Rehm, Dr. Hermann, Prof. d. Rechte in Straßburg i. E.

Modernes Fürstenrecht. Gr. 8°. (XII, 476 S.) Brosch. Mk. 12.50, in Ganzl. geb. Mk. 14.—.

Zum erstenmale wird in diesem Werke umfassend erörtert, wie nach all den Veränderungen des öffentlichen und privaten Rechts im Laufe des 19. Jahrhunderts sich heute rechtlich darstellen: die Thronanwartschaften der Agnaten, Kognaten, Erbverbrüderten; die landesfürstliche Hausgewalt, die Hausgesetzgebung, Erwerb und Verlust der Hausmitgliedschaft, Staatsangehörigkeit, Ebenbürtigkeit, Eheschließung, Eheverträge und Ehescheidung der Hausangehörigen, Verhältnisse des Haus- und Domänenvermögens und der Gesamthäuser, Thronanfall, Thronfolgeverzicht, Regentschaft, Vormundschaft im fürstl. Hause, Stellung der Hausmitglieder im Staat und im internationalen Verkehr usw.

Rehm, Dr. Hermann, Univ.-Prof. in Straßburg i. E.

Die Reichsfinanzreform, ihre Gründe und ihre Durchführung. 8°. (41 S.) 1903. Mk. 1.—.

Meurer, Dr. Chr., Professor der Rechte an der Universität Würzburg.

Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz, insbesondere das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899. gr. 8°. (60 S.) Mk. 1.80.

Meurer, Dr. Christ., Prof. der Rechte in Würzburg.

Die Genfer Konvention und die Frage ihrer Reform. gr. 8°. (VII, 67 S.) 1906. Mk. 3.—.

Meurer, Dr. Christian, Prof. d. Rechte in Würzburg.

Die Haager Friedenskonferenz. I. Band: Das Friedensrecht der Haager Konferenz. gr. 8°. (VIII, 391 S.) 1905. Preis Mk. 15.—.

Prof. Meurer versprach in seiner 1903 erschienenen Rektoratsrede „Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz" eine erschöpfende quellenmäßige Darstellung der gesamten Verhandlungen dieser völkerrechtlich ungemein wichtigen Konferenz. Der erste Band liegt hier vor. Das groß angelegte Werk wird eine günstige Aufnahme finden, denn es erschließt zum erstenmale die Konferenzprotokolle in systematischer und kritischer Sichtung der weiteren Oeffentlichkeit.

Der II. Band wird das „Kriegsrecht" behandeln und Ende 1906 erscheinen.

Seydel, Max von.

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht. Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs. gr. 8°. (96 S.) Mk. 2.40.

Diese Vorträge, eine der schönsten und reifsten Gaben des berühmten Staatsrechtslehrers, sind in den Jahrgängen 1898—1900 der Annalen erschienen. Die Separatausgabe wird der großen Zahl von Seydels Verehrern, namentlich aber der studierenden Jugend willkommen sein.

Digitized by Google

J. v. Staudinger's

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

und dem Einführungsgesetze

2. vollständig neu bearbeitete Auflage

ist vollständig.

Lex. 8. 7 Bände. Brosch. **Mk. 124.20**, geb. in Halbfranz **Mk. 141.70.**

Der Gesamt-Kommentar besteht aus folgenden Bänden:

Bd. I. **Einleitung und Allgemeiner Teil** von Prof. Dr. **Th. Loewenfeld** und Prof. Dr. **E. Riezler** (XIV und 624 S.). Brosch. Mk. 14.—; geb. in Halbfr. Mk. 16.50.

Bd. II. **Recht der Schuldverhältnisse** von Prof. **L. Kuhlenbeck**, I. Staatsanwalt im Kgl. Bayer. Justizministerium **K. Kober** und Landgerichtsrat **Th. Engelmann.** 2 Bde. (VIII und 350 S.; VIII und 1015 S.) Brosch. Mk. 31.60; geb. in Halbfr. Mk. 36.—.

Bd. III. **Sachenrecht** von I. Staatsanwalt im Kgl. Bayer. Justizministerium **K. Kober** (VIII und 664 S.) Brosch. Mk. 15.—; geb. in Halbfr. Mk. 17.50.

Bd. IV. **Familienrecht** von Landgerichtsrat Dr. **Th. Engelmann.** (X, 1284 S.) Brosch. Mk. 28.60; geb. in Halbfr. Mk. 31.60.

Bd. V. **Erbrecht** von Rechtsanwalt Dr. **F. Herzfelder.** (XII, 820 S.) Brosch. Mk. 19.—, geb. in Halbfr. Mk. 21.60.

Bd. VI/VII. **Einführungsgesetz** von Rat am Bayer. Obersten Landesgericht **J. Wagner**, I. Staatsanwalt im Justizministerium **K. Kober** und Prof. Dr. **L. Kuhlenbeck.** — **Alphabetisches Gesamtregister,** bearb. von Landgerichtsrat **Fritz Keidel.** (VIII, 403 und II, 223 S.) Brosch. **Mk. 16.—**, geb. in Halbfr. **Mk. 18.50.**

Ein Urteil über das Gesamtwerk

enthält die beigegebene 8. Nummer der „Literarischen Mitteilungen".

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Druck von Dr. F. P. Datterer & Cie., G. m. b. H., Freising.

Digitized by Google

1906 | Neununddreißigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 10 Mk. 12 Hefte bilden einen Band. | Nr. 9

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und Dr. Max von Seydel

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor von Eheberg und Dr. Anton Dyroff

München 1906

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Mit der ständigen Beilage:

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft

von Prof. Dr. E. Jaeger in Leipzig und Prof. Dr. Philipp Allfeld in Erlangen

herausgegeben von

Prof. Dr. N. Th. von Eheberg in Erlangen und Prof. Dr. A. Dyroff in München.

Abgeschlossen am 15. September 1906.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Digitized by Google

Inhalt von Nr. 9:

	Seite
Zur Immunität der Reichstagsabgeordneten. Zeitgemäße Glossen zur Immunitätsfrage (Zeugnisverweigerungsrecht und Hausrecht des Reichstags). Von Landgerichtsrat Dr. Ernst Müller-Meiningen . . .	641—661
Die Amtshaftpflicht gegenüber Dritten nach deutschem und bayerischem bürgerlichem Rechte. Von Dr. Johann Rudolf von Schelhorn in Memmingen . . . . . (Schluß.)	662—687
Haftung der Eisenbahnen bei Verletzung und Tötung von Personen nach dem Reichsgesetz vom 7. Juni 1871. Eine systematische Darstellung von Dr. jur. Paul Hammer in Würzburg . . (Fortsetzung folgt.)	688—702
Deszendenztheorie und Sozialrecht. Von Dr. Hermann Rehm, Professor der Rechte in Straßburg i. E.	703—717
Aus den Gesetzblättern	718—720

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor von Eheberg,** Erlangen, solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff,** München Kaiserstraße 2, eingesandt werden.

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf des Halbjahrs gezahlt, in dem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München, Lenbachplatz 1. **J. Schweitzer Verlag**
(Arthur Sellier).

Die Firma **J. Schweitzer Sortiment in München, Lenbachplatz 1,** hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen" übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg. **1868—1905,** vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für . . . . . Mk. **200.—**

„ **1870—1905** gut gebunden für . . . . . „ **140.—**

„ **1881—1905** „ „ „ . . . . . „ **110.—**

Kleinere Serien, einzelne Bände, einzelne Hefte und Separatabdrücke je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

Digitized by Google

CAMBRIDGE, MASS.

Zur Immunität der Reichstagsabgeordneten.

Zeitgemäße Glossen zur Immunitätsfrage (Zeugnisverweigerungsrecht und Hausrecht des Reichstags).

Von Landgerichtsrat Dr. Ernst Müller-Meiningen.

Die Annalen des Deutschen Reiches haben in den letzten sechs Jahren fast in allen für das Parlament staatsrechtlich kritischen Momenten dem Verfasser dieser Zeilen ihre Spalten zur Meinungsäußerung geöffnet (s. Annalen 1900 S. 568 über „geheime Reichstagssitzungen — Lex Heinze", 1902 über „Zolltarif, Verfassung und Geschäftsordnung", 1904 über die bei der Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes auftretende staatsrechtliche Streitfrage u. a.). Auch der gegenwärtige Zeitpunkt läßt die Rechte des deutschen Parlaments einer ziemlichen Belastungsprobe unterworfen erscheinen. Parlamentsrechte sind schwer erworben, leicht verloren; die größte Strenge und Gewissenhaftigkeit ist daher im Interesse der Rechte der Gesamtnation, um die es sich hier ausschließlich handelt, bei der Prüfung der in Betracht kommenden Fragen nötig.

I.

Der Tatbestand, der der nachfolgenden Untersuchung zugrunde liegt, ist im kurzen nach der Presse folgender: In dem Verfahren gegen Reichsbeamte wegen Vergehen gegen den Arnimparagraphen u. a.[1]) wurde ein Reichstagsabgeordneter als Zeuge vernommen u. a. auch über Tatsachen, die er in Reden als Abgeordneter im Parlamente vorgebracht hatte. Daß dem so ist, geht aus dem späteren Verhalten des Abgeordneten selbst unzweifelhaft hervor. Eine Zeitung schildert den Vorgang mit einer gewissen Harmlosigkeit — (die überhaupt eine Rolle bei dem Dialog zwischen dem Abgeordneten und Untersuchungsrichter gespielt zu haben scheint) — folgendermaßen: „Da Herr E. selbst bei der Kürze der Zeit sich nicht über die Rechtslage eingehend hatte orientieren können, fragte er den Untersuchungsrichter, ob dieser sich die Befugnis beimesse, auch einen Abgeordneten in Zeugniszwangshaft zu nehmen und gab, als dies bejaht wurde, die verlangten Auskünfte." (!) Sowohl in seiner Wohnung wie in seinem Arbeitszimmer im Reichstage fand nach der Presse eine Durchsuchung nach Materialien durch den Untersuchungsrichter statt. Der Direktor des Reichstages hat danach den Beamten zunächst den Eintritt in den Reichstag „in einer gewissen Erregung" verweigert. Der betreffende Abgeordnete erklärte sich hierauf bereit, dem Untersuchungsrichter „privatim" Zutritt zu seinem Zimmer und zum Sitzungssaale zu geben. Im Laufe

[1]) Das Rubrum geht aus der Presse bei dem Durcheinander von Mitteilungen und Prozessen nicht klar hervor, ist für hier auch gleichgültig.

Digitized by Google

der Vernehmung als Zeuge wurde der Abgeordnete veranlaßt, das ihm zur Verfügung stehende Material dem Untersuchungsrichter zu übergeben. Nach anfänglicher Weigerung erklärte er sich auch dazu bereit. Der Untersuchungsrichter nahm das Material mit. Einige Tage später erinnerte der nachträglich (!) beeidete Abgeordnete den Richter an die Zurückgabe des Materials, das ihm versprochen sei, erhielt aber durch den Oberstaatsanwalt den schriftlichen Bescheid, daß das fragliche Material noch weiter in den Händen der Staatsanwaltschaft behalten werden müsse, weil es wichtige Angaben zu dem Prozesse gegen die verhafteten Beamten enthielte. Darauf erklärte der Abgeordnete, daß er nunmehr auf Grund seiner Eigenschaft als Abgeordneter seine Aussagen als Zeuge zurückziehe, weil durch die ihm angedrohte Beschlagnahme die ihm auf Grund des Art. 30 der Verfassung zustehende Immunität verletzt sei (s. den nachträglichen Bericht nach dem Berliner Lokalanzeiger in der Frankfurter Zeitung vom 31. Juli 1906, der mit der Schilderung der Hilfslosigkeit des betreffenden Abgeordneten gegenüber dem auffallenden Vorgehen des Untersuchungsrichters einen drastischen Beweis für die Tragweite des ganzen Vorfalls bildet).

Die zwei zu beantwortenden Hauptfragen sind also:

1. Darf ein Reichstagsabgeordneter wegen einer im Reichstage getanen Berufsäußerung als Zeuge geladen und den gegen Zeugen vorgeschriebenen Maßregeln (Beschlagnahme usw.) unterworfen werden?

2. Darf ein Untersuchungsrichter mit den polizeilichen Hilfsorganen in den Reichstag eindringen, um dort eine Untersuchungshandlung gegen einen Abgeordneten vorzunehmen.

Die erste Frage hat im deutschen Verfassungsleben schon eine große Rolle gespielt. Sie erscheint auch im Hinblick auf ein in einem Einzelbundesstaate erst vor kurzem eingeleitetes Zeugniszwangsverfahren für das Landes- wie für das Reichsrecht einer Lösung dringend bedürftig.[1]) Die Frage soll hier nur bezüglich des Reichsrechtes untersucht werden. Es findet sich in den Materialien des Reichstages ein wichtiges Präjudiz, dessen genaue Darstellung zeitgemäß erscheint.

In der Reichstagssitzung vom 10. Februar 1886 hatte der Abgeordnete von Schalscha bei der Erörterung der Währungsfrage geäußert: Es sei ihm mitgeteilt, daß zwei Berliner Firmen in der Schweiz und in Südfrankreich preußische Taler alten Gepräges nachfabrizieren ließen. Zur Zeugnisablegung in der Strafsache gegen Unbekannt vor das Amtsgericht I Berlin vorgeladen, machte Schalscha ein Zeugnisverweigerungsrecht geltend, obwohl ihm die Verhängung der Haft angedroht wurde. Unter dem Eindruck dieses Vorfalls brachte Abgeordneter Windthorst im Reichstage den Antrag ein: der Reichstag wolle beschließen, eine Erklärung dahin abzugeben, daß es unzulässig sei, einen Abgeordneten wegen Aeußerung über Tatsachen, welche ihm in dieser Eigenschaft mitgeteilt sind, und welche er infolgedessen im Reichstage vorgetragen hat, einem Zeugniszwange zu unterwerfen. Der Reichstag verhandelte über diesen Antrag am 10. März 1886. Der Abgeordnete Windthorst begründete den Antrag im wesent-

[1]) Pflicht der einzelnen Landtage wäre es, die Immunitätsrechte der Abgeordneten der Einzellandtage mit denen des Reiches in Einklang zu bringen; in den einzelnen Bundesstaaten herrscht das größte Durcheinander, obwohl gerade diese Frage sich zu einer übereinstimmenden Lösung vorzüglich eignet. Bestimmungen, wie sie z. B. in Meiningen für den Landtag bestehen, sind eine Beleidigung für die Volksvertretung (s. das Nähere bei Sonntag, „Der besondere Schutz der Mitglieder der deutschen Parlamente", Breslau 1895, bei Köbner und bei Koppenhagen, „Die Immunität" usw., Breslau 1899.)

Digitized by Google

lichen mit folgenden Ausführungen: „Die Quellen, aus welchen die Abgeordneten schöpfen müssen, um Mißstände zur Sprache zu bringen, würden bald versiegen oder es würde der Abgeordnete gar nicht imstande sein, Gebrauch davon zu machen, wenn er der Zeugniszwangspflicht unterläge, weil er die Diskretion seinen Urhebern oder denjenigen gegenüber, die ihm das Material mitgeteilt haben, aufrecht erhalten müsse." Dem Abgeordneten Windthorst trat vor allen der Abgeordnete Freiherr von Hammerstein entgegen, der einen Mißbrauch leugnete und meinte, entweder sei eine authentische Interpretation der Verfassung oder eine Aenderung des § 54 der StPO. nötig, eine authentische Interpretation durch den Reichstag im Sinne des Antrags Windthorst sei völlig wertlos. Der Abgeordnete von Bernuth beantragte mit Windthorst, Hänel u. a. Verweisung des Antrags an die Geschäftsordnungskommission, die dann auch beschlossen wurde. Die Geschäftsordnungskommission hat den Antrag nicht erledigt[1]).

Der Art. 30 der Verfassungsurkunde sagt: „Kein Mitglied des Reichstags darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs getanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden." Der Streit bewegte sich in der Verhandlung vom 10. März 1886 naturgemäß um die Frage: welche Bedeutung besitzt der Passus „gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden."

Selbstverständlich ist, daß nur Aeußerungen den Schutz des Artikels 30 genießen, die in Ausübung des Berufs als Abgeordneter im Parlamente getan sind. Wiederholt ein Abgeordneter eine solche Bemerkung außerhalb des Parlaments z. B. in einer Wählerversammlung oder in einem Preßartikel, so ist er ohne weiteres für seine Aeußerungen haftbar. Frei von Haftung ist er nach der übereinstimmenden Theorie und Praxis wegen aller Aeußerungen, die er in der Verhandlung des Reichstags, in einer Abteilung oder in einer Kommission desselben macht. Zweifelhafter — doch hier nicht näher zu untersuchen — ist, ob er haftbar gemacht werden kann für Zwischenbemerkungen, Zwischenrufe oder für Bemerkungen in der Sitzung im Privatgespräche mit einem Nachbar usw.

Strittig allein ist hier, — was obiger Antrag Windthorst deutlich zeigt — ob der fragliche Wortlaut des Artikel 30 dem Abgeordneten ein Zeugnis-Verweigerungsrecht gibt oder nicht. Auch theoretisch ging man unleugbar am 10. März 1886 der staatsrechtlichen Frage energisch zu Leibe. Eine übereinstimmende Lösung gelang jedoch nicht. Windthorst führte bei der etwas dürftig kurzen Begründung seines Antrags in dieser Richtung aus: Der fragliche Passus „oder sonst zur Verantwortung gezogen," lege dar, daß man wegen dessen, was man hier sagt, außerhalb dieses Hauses nicht zur Verantwortung gezogen werden dürfe, daß aber der Zwang, Zeugnis abzulegen, eine Verantwortung in sich schließe, bedürfe keiner weiteren Deduktion. Gerade die Ablegung des Zeugnisses könne und werde nicht selten direkt oder indirekt zur Bestrafung führen.

Um die staatsrechtliche Lösung der Frage bemühten sich am meisten die

[1]) Ein nach der Vollendung dieser Arbeit in der Nationalzeitung Nr. 465 erschienener Aufsatz aus der Feder Dr. Kahls legt auf die Nichterledigung jenes Antrags einen unrichtigen Wert. Die Nichterledigung eines so spät behandelten Antrags von seiten der Geschäftsordnungskommission beweist weder im positiven noch im negativen Sinne das geringste.

Digitized by Google

Abgeordneten Hänel, Pfafferoth und von Rheinbaben, sowie der Staatssekretär des Reichsamts des Innern von Bötticher. Hänel führte vor allem aus, die Quelle für den Artikel 30 liege in der amerikanischen Verfassung und in der französischen Verfassung von 1791; die Bestimmung komme direkt aus der Feder Mirabeaus. Das „zur Verantwortung ziehen" (rechercher) sei in Frankreich nicht bloß so ausgelegt worden, daß es bedeute, „in strafrechtliche Untersuchung gezogen werden", sondern „vor die Obrigkeit gestellt werden". Auch auf einen unten noch näher zu behandelnden Präzedenzfall, der in Frankreich spielte, verwies er kurz. Wirksam unterstützte ihn der Abgeordnete Pfafferoth, der seinerseits die belgische Verfassungsurkunde vom Jahre 1831 als die Quelle nannte. Entscheidend sei das entsprechende Wort in dieser: das „rechercher", dieses sei gleich: „faire enquête pour exercer des poursuites criminelles"; das heiße: zum Ausgangspunkt einer kriminellen Untersuchung nehmen (s. die weiteren Ausführungen Pfafferoths unten). Die gegenteilige Meinung vertrat neben dem Abgeordneten Freih. von Hammerstein der Staatsminister von Bötticher. Er legte dar, daß der Artikel 30 der englischen und belgischen Verfassung nachgebildet sei. In dieser letzteren sei ausdrücklich davon die Rede, daß es sich bloß um strafrechtliche Verfolgungen handelt, denen die Abgeordneten entzogen werden sollen. Die preußische Regierung lehne es ab, sich auf den Standpunkt des Antrags Windthorsts zu stellen, da zweifelhafte Bestimmungen der Verfassung nur durch Gesetz deklariert werden können. Später behauptete er in der Polemik, daß nach den Akten die englische Verfassung vom Jahre 1688 und die belgische Verfassung dem Artikel 30 zur Quelle gedient hätten. Den von den Abgeordneten Windthorst und Hänel angebeuteten französischen Präzedenzfall erkannte Bötticher ausdrücklich an. Ihm schloß sich der Abgeordnete von Rheinbaben an, der vor allen de lege ferenda sprach. Unter dem Begriff des „sonst zur Verantwortungziehens," gehört nach seiner Meinung die Vernehmung im strafgerichtlichen Vorverfahren.

Bei dem Resumé aus dieser Verhandlung kommt, wie betont, der jetzige Wortlaut des Artikels 30 und des § 11 des Reichsstrafgesetzbuchs allein in Betracht;[1]) wie wenig die Recherche nach dem Vater dieser Bestimmungen zu einer befriedigenden Lösung führt, zeigt eine kurze kritische Betrachtung des Inhalts der Verhandlung vom Jahre 1886. Abgeordneter Hänel machte in der Polemik die interessante Bemerkung, daß es für die Bestimmung des Artikels 30 gar keine besonderen Akten gebe, auf die sich Minister von Bötticher ausdrücklich bezogen hatte. Die einzigen Akten seien die Kommissionsverhandlungen des Jahres 1867, der Bericht sowie die Beratungen des Reichstags vom Jahre 1848. Anders Staatsminister von Bötticher. Er meinte, die Redaktoren des Verfassungsentwurfes hätten die englische und belgische Verfassung zum Vorbilde genommen, die deutsche Reichsverfassung bezw. die norddeutsche Bundesverfassung habe eine besondere aktenmäßige Vorgeschichte auf Grund dieser Verfassungen; Hänel seinerseits behauptete jedoch, wie erwähnt, nicht Belgien, sondern die amerikanische Verfassung und die französische Verfassung von 1791, sowie das englische Gesetz von 1689 — über dieses waren beide Streitsteile als Quelle einig — seien die Rechtsquellen. Hänel behauptete weiter: Die Verfassung von 1867

[1]) § 11 lautet: Kein Mitglied eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staates darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs getanen Aeußerung zur Verantwortung gezogen werden.

Digitized by Google

enthalte diese Paragraphen genau so, wie die Verfassung vom Jahre 1849, was andererseits Böttticher — offenbar irrtümlich — bestritt, worauf Hänel in einer persönlichen Bemerkung meinte, „dann könne er überhaupt nicht mehr lesen". Also eine etwas komische Situation gegenseitiger Mißverständnisse! von Böttticher bezog sich abwechselnd auf das Jahr 1848 und 1849, Hänel auf das Jahr 1849 und 1848. Beide haben schließlich recht. Art. 4 des Reichsgesetzes vom 30. September 1848 hatte in Ansehung der Mitglieder der Nationalversammlung bestimmt: „Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmungen in der Reichsversammlung oder wegen der bei Ausübung seines Berufs getanen Aeußerungen gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden" (s. das nähere bei Hubrich „Die parlamentarische Redefreiheit und Disziplin", Berlin 1899 bei C. Heymann, S. 383 ff. und unten). In der Sitzung vom 23. Dezember 1848 kam es zur endgültigen Formulierung des Prinzips der parlamentarischen Redefreiheit im § 120 der demnächstigen Reichsverfassung vom 28. März 1849, wobei an der Fassung des Art. 4 des Gesetzes vom 30. September 1848 die Aenderung vorgenommen wurde, daß „auf Grund eines im Hinblick auf die neuesten Vorgänge in Preußen gestellten Antrages" zwischen die Worte „gerichtlich verfolgt" eingeschoben wurde „oder disziplinarisch" (Antrag der Abgeordneten Riedel und Genossen, Sten. B. S. 4385).

Eine der Quellen des jetzigen Reichsrechts mag also tatsächlich die Verfassung des Jahres 1849 sein, wie Staatssekretär von Böttticher behauptete und Abgeordneter Hänel eigentlich auch nicht bestritt. *Allein ihr Vorbild war ebenso unzweifelhaft der Artikel 44 der belgischen Konstitution vom 7. Februar 1831*, welcher sagt, daß ein Kammermitglied „ne peut être poursuivi ou recherché à l'occassion des opinions et votes émis par lui dans l'exercice de ses fonctions." Schon der Zusammenhang mit dem Art. 45 der belgischen Verfassung, der genau dem Art. 84 der Verfassungsurkunde für die preußischen Staaten vom 31. Januar 1850 und dem Art. 31 der deutschen Reichsverfassung nachgebildet ist, *zeigt, daß die belgische Verfassung tatsächlich die eigentliche Quelle der jetzigen deutschen Reichsverfassung ist*. Auf die belgische Verfassung war natürlich das englische Gesetz vom Jahre 1689, wie die französische Verfassung vom Jahre 1791 und die amerikanische Verfassung von größtem Einfluß. Also sowohl Hänel als Böttticher haben Recht. Nur kommen wir in der Auslegung des kritischen Passus „oder sonst zur Verantwortung ziehen," wie die Verhandlung vom 10. März 1886 zeigt, trotzdem nicht viel weiter.

Wir müssen, nachdem die englische, französische und belgische Rechtsquelle von beiden Seiten teilweise übereinstimmend als maßgebende Rechtsquellen anerkannt wurden, (s. auch Hubrich a. a. O. S. 380) zunächst die Behandlung dieser Frage und die Praxis in den Quellenländern kurz betrachten, wenn wir den eigentlichen Sinn der Bestimmung unserer Verfassung erkennen wollen.

Der bekannte Art. 9 der Bill of Rights bestimmte: „That the Freedome of Speech and Debates or Procedings in Parliament ought not be impeached or questioned in any Court or Place out of Parliament;" (s. May, Das englische Parlament, S. 120 und S. 143, Fischel, Gneist u. a.). Dieser Wortlaut ist klar und deutlich: die Freiheit der Rede ... darf nirgends außerhalb des Parlaments behindert oder „*in Frage gestellt werden*;" selbst Hubrich a. a. O. gibt mit Hänel zu, daß die Vernehmung eines englischen

Digitized by Google

Parlamentsmitgliedes als Zeuge über den Inhalt seiner im Parlamente gemachten Aussagen mit der Deklaration der Rechte völlig unverträglich ist (s. Fuld a. a. O. S. 514). Auch die Anstellung von Nachforschungen und Erhebungen, die sich gegen eine bestimmte Person richten, sind nach englischem Rechte unzweifelhaft unzulässig. Bezüglich der englischen Rechtsquelle können über die kritische Frage daher Zweifel nicht bestehen.

Zur selben Lösung kommt man bei der Prüfung der französischen Praxis[1]) (s. Hubrich a. a. O. S. 381 und ferner S. 114 ff. und 118 ff.; Seidler S. 93). In Frankreich hat ebenfalls die Deputiertenkammer im Jahre 1830 aus Anlaß eines praktischen Falles entschieden, daß ein Deputierter über den Inhalt seiner „opinion émise à la tribune" nicht zum Zeugnis herangezogen werden könne, wenngleich die Beweisführung dabei sich nicht sowohl auf die spezielle Gesetzesbestimmung, welche die parlamentarische Redefreiheit sanktionierte, als vielmehr auf das Prinzip der Gewaltentrennung stützte, welches durch jene Zeugenvorladung vor den gewöhnlichen Richter verletzt werde (s. auch a. a. O. S. 118 den interessanten Bericht des Kommissionsberichterstatters M. de Vatimesnil, welcher die Deputiertenkammer im Jahre 1830 beipflichtete[2]). Diese von de Vatimesnil aufgestellten Grundsätze werden auch von der heutigen französischen Jurisprudenz im wesentlichen als richtig anerkannt und haben zu einer förmlichen Praxis geführt. Es ist daher mit Rücksicht auf Art. 13 der loi constitutionelle vom 16. Juli 1875 die Zeugenvorladung eines Volksvertreters in betreff eines unter die parlamentarische Berufsübung fallenden Tatbestandes unzulässig. Dagegen kann der Volksvertreter in einer Strafsache, die mit der parlamentarischen Berufsübung nicht zusammenhängt, als Zeuge geladen werden. Er braucht aber auch dieser Vorladung, wenn er will, während der Dauer der Session der Kammer unter Berufung auf seine Eigenschaft als Volksvertreter nicht Folge zu leisten (s. Art. 14 des Gesetzes vom 16. Juli 1875 und die französischen Quellen bei Hubrich a. a. O. S. 120).

In Belgien hat die Repräsentantenkammer mit Rücksicht auf den oben erwähnten Art. 44 der Konstitution die Zulässigkeit einer zeugeneidlichen Vernehmung ihrer Mitglieder über deren Berufsäußerung ebenfalls verneint. (S. Hubrich a. a. O. S. 140). Diese Behauptung der Repräsentantenkammer ist meines Wissens niemals bestritten worden. Auch Hubrich, der in gewissem Sinne Gegner einer in diesem Sinne ausgedehnteren Redefreiheit des Parlaments ist, meint, daß die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung für das französische und belgische Recht „in Wirklichkeit gar nicht zu bestreiten sind."

Die Vereinigten Staaten als viertes genanntes Quellenland haben auf der Grundlage des englischen Parlamentsrechts aufgebaut (s. Art. 1 § 5 der Konföderationsakte vom 9. Juli 1778): „Die Freiheit der Rede und Debatten im Kongresse sollen an keinem Gerichtshofe oder Orte außerhalb des Kongresses einer Anklage unterworfen noch sonst in Frage gestellt werden", sowie Verfassung vom Jahre 1778 (s. Hubrich S. 37 ff.). Bezüglich der hier in Betracht kommenden Frage besteht für den Kongreß der Vereinigten Staaten sohin völlige Uebereinstimmung mit dem englischen Rechte.

Die vorstehende kurze Betrachtung würde ohne weiters das Recht zu der

[1]) Les deputés ne peuvent être recherchés, accusés, ni jugés en aucun temps pour les opinions qu'ils auront émises dans le sein du corps législatif. (Ueber den Sinn des rechercher s. code civil Art. 340).

[2]) Das Anschreiben des Untersuchungsrichters s. bei Hubrich a. a. O. S. 381.

Digitized by Google

Behauptung geben, daß nach allen diesen Rechtsquellen und nach der Praxis in den sogenannten „Quellenländern" das Zeugnisverweigerungsrecht der Abgeordneten nicht in Frage gestellt werden kann. In den wirklich konstitutionellen Ländern, die für die Entwicklung des Verfassungslebens in ganz Europa maßgebend wurden, ist das Recht des Parlaments in dieser Richtung garantiert und unbestreitbar. Hätte sich daher „Sprechminister" Staatssekretär von Bötticher die englische und belgische Geschichte und Parlamentspraxis etwas näher angesehen, so hätte er seine Rede vielleicht etwas vorsichtiger in dieser Richtung gehalten. Denn so, wie sie lautet, bildet sie ein wertvolles Argument *für* die in der Debatte vom 10. März 1886 zur Erscheinung getretene *Auffassung der damaligen Mehrheit des Reichstags* zugunsten des Zeugnisverweigerungsrechts. Ist die Behauptung Böttichers richtig, daß nach den besonderen Akten der norddeutschen Bundesregierung die englische und belgische Rechtsquelle für das deutsche Verfassungsrecht maßgebend sein solle, so ist unzweifelhaft gerade nach *seinen* Ausführungen die Frage zugunsten des Zeugnisverweigerungsrechts der deutschen Reichstagsabgeordneten gelöst. Es scheint sohin, daß Herr von Bötticher wegen des auffallend raschen (einstimmigen!) Beschlusses des preußischen Staatsministeriums über den Antrag Windthorst nicht die notwendige Zeit fand, um die staatsrechtliche Frage eingehender zu prüfen. Sonst würde auch *er* unzweifelhaft mit jenem andern weit wichtigeren Argumente operiert haben, das Hubrich in geschickter Weise für die gegenteilige Meinung verwertet.

Der Präzedenzfall vom Jahre 1848, mit dem Hubrich operiert, ist folgender: Die Abgeordneten Jucho und Venedey waren in einer Untersuchungssache vor das peinliche Verhöramt geladen, um Zeugnis zu geben gegen Nichtabgeordnete über das Benehmen dieser Nichtabgeordneten in einer Klubsitzung.[1]) Die genannten Abgeordneten stellten folgenden Antrag: „Die Nationalversammlung möge sich dahin aussprechen, daß Mitglieder nicht verpflichtet seien, sich über das, was sich in den Klubs-Abteilungen und -Ausschüssen z. Zt. der daselbst stattgefundenen Beratungen bezüglich politischer Verhandlungen zugetragen hat, ohne Genehmigung der Nationalversammlung zeugenschaftlich vernehmen zu lassen." Der Bericht des mit der Vorberatung dieses Antrags beauftragten Ausschusses schlug vor, den Antrag, soweit er sich auf Vorgänge in Parteiversammlungen beziehe, als unbegründet zu verwerfen, dagegen über denselben, soweit er sich auf Vorgänge in den Abteilungen und Ausschüssen der Nationalversammlung selbst beziehe, zur Tagesordnung überzugehen.

Der Bericht deutete zwar an, daß es für die Befreiung der Abgeordneten von der Zeugnispflicht über Verhandlungen in den Abteilungen und Ausschüssen der Nationalversammlung eines besonderen Gesetzes bedürfe; er erklärte indessen ausdrücklich, daß der Ausschuß den ihm gewordenen Auftrag nicht so verstanden habe, daß er hier Gesetzesvorschläge machen solle, da kein konkreter Fall hierzu

[1]) Mit Recht werde ich nachträglich noch aufmerksam gemacht auf einen vor kurzem in Bayern verhandelten Prozeß, in dem der Trick angewendet wurde, das Zeugniszwangsrecht des Abgeordneten in einer Beleidigungssache zu einer höchst gefährlichen politischen Waffe zu — gebrauchen, indem über intime parteitaktische Verhandlungen innerhalb einer politischen Fraktion eidliche Aussagen erzwungen wurden. Ein sehr probates Mittel, für eine minimale Geldstrafe zu den wichtigsten Geheimnissen einer politischen Partei zu gelangen! Diese wichtige Frage sollte Gegenstand besonderer Erörterung werden. Sie geht über den Rahmen dieser Abhandlung hinaus, da es sich hier nicht um Aeußerungen in Fraktionssitzungen, sondern um Aeußerungen im Parlamente selbst handelt.

Digitized by Google

Veranlassung gebe und die etwa möglichen Fälle einer solchen Befreiung in dem Antrag von Jucho und Genossen nicht einmal angedeutet seien (s. Hubrich a. a. O. S. 384). Als der Ausschußbericht in der Sitzung der Nationalversammlung vom 9. Dezember 1848 zur Beratung stand und Jucho abermals entgegen dem Bericht auf das Gesetz vom 30. Dezember 1848 sich berief, erklärte der Berichterstatter Werner sich auch bei dieser Gelegenheit gegen das Zeugnisverweigerungsrecht der Abgeordneten, indem er meinte, man könne nicht sagen, daß der Zeuge „zur Verantwortung gezogen werde" durch seinen Aufruf als Zeuge.

Diese Auffassung des Ausschußberichts und des Referenten hieß nach der Anschauung Hubrichs auch das Plenum der Nationalversammlung für richtig.

Die ganze Divergenz in den Anschauungen läuft sohin auch nach der Aeußerung des Berichterstatters immer wieder hinaus auf die Auslegung des Passus: „oder sonst zur Verantwortung ziehen". Wer auch die Auslegung des Wortes „rechercher" seitens des Abgeordneten Pfafferoth („zum Ausgangspunkt einer Untersuchung nehmen") für richtiger hält, muß zur Bejahung der Frage nach dem Zeugnisverweigerungsrecht gelangen. Freilich ist merkwürdig, daß Pfafferoth das Recht des Abgeordneten gegenüber dem Richter selbst bestreitet und es nur gegenüber dem Staatsanwalte gesichert wissen will, der die strafrechtliche Verfolgung einleite. „Der Staatsanwalt darf", meint Pfafferoth, „das Parlamentsmitglied nicht in Mitleidenschaft ziehen. Dieses darf wegen der in Ausübung seines Berufs getanen Aeußerungen überhaupt von den Behörden in keiner Weise behelligt werden." Wieder eine der vielen merkwürdigen Dunkelheiten in der Auffassung dieser Frage! Leitet der Staatsanwalt die strafrechtliche Verfolgung ohne jede verfassungsmäßige Grundlage ein, so ist doch das ganze Verfahren nichtig und der Abgeordnete, gegen den ein solches (nach Pfafferoth) verfassungswidriges Verfahren eingeleitet ist, hat nicht bloß gegenüber dem Staatsanwalte, sondern natürlich auch gegenüber dem Richter das Recht der Zeugnisverweigerung.

Hubrich operiert nun aber meines Erachtens a. a. O. viel zu sehr mit dem völlig singularen Beschlusse der Nationalversammlung vom 9. Dezember 1848. Wenn er aus dem Fall Jucho und Genossen den raschen Schluß zieht, „daß diese Meinung denn auch sicher noch vorgeherrscht habe, als sie in der Sitzung vom 23. Dezember 1848 zur endgültigen Formulierung des Prinzips der parlamentarischen Redefreiheit in § 120 der Reichsverfassung vom 28. März 1849 kam" und daß — wie er meint — „sie damit zum Ausdruck gebracht habe, daß sie die vom belgischen Rechte allerdings anerkannte Zeugnisfreiheit nicht auch für ihr Rechtsgebiet akzeptiert haben wolle und daß die neue deutsche Reichsgewalt sich dadurch, daß sie im Art. 30 einfach die Fassung des § 120 rezipierte, nur die Ansicht der Frankfurter Nationalversammlung bezüglich der Zeugnisfreiheit der Volksvertreter angeeignet und letzterer also ebenfalls keinen Spielraum in ihrem Rechtsgebiet eingeräumt habe", so geht er damit viel zu weit. Die Folgerungen Hubrichs stoßen auf schwere Bedenken. Er will nichts weniger als durch einen einzigen Beschluß, der einen Spezialfall betrifft, der zudem nur Aeußerungen in Klub-Abteilungen, Ausschüssen usw. im Auge hatte, die ganze vom Staatssekretär von Bötticher und den anderen Rednern im J. 1886 selbst anerkannte Vorgeschichte des Art. 30 der Verfassungsurkunde in den Quellenländern einfach eskamotieren. Der Beschluß vom 9. Dezember 1848 kann nach den eigenen Ausführungen des Berichts die von Hubrich beanspruchte Be-

Digitized by Google

deutung gar nicht haben. Von der Schaffung einer ständigen Praxis, wie sie in Belgien, Frankreich, den Vereinigten Staaten und England anerkannt werden muß, kann hier keine Rede sein. Es erscheint sehr gefährlich, einem einzelnen, vielleicht von politischen und persönlichen Momenten abhängigen Beschlusse in einem ganz anders gelagerten konkreten Falle — noch dazu in einem so kurzlebigen Parlament, wie es die Nationalversammlung vom Jahre 1848 war — eine solche Bedeutung zu geben. Die Folgerungen Hubrichs widersprechen auch direkt der Behauptung des Ministers von Bötticher, daß Bismarck besondere Vorakten auch über diesen Artikel der Verfassung vom Jahre 1867 hatte, die sich eben nicht ohne weiteres auf die Vorgänge vom Jahre 1848 stützten, wie Hänel behauptete, sondern auf die englische und belgische Verfassung. Uebrigens wiederum ein merkwürdiges Sammelsurium von Divergenzen! Rechter Hand, linker Hand, beides vertauscht! Nach den Ausführungen Böttichers wäre die Ansicht Hänels richtig, nach den Ausführungen Hänels scheinbar die Anschauung von Hubrich und — Bötticher! Freilich Hänel hat sich außer auf die Vorgänge vom Jahre 1848/49 auch auf die englische, amerikanische und französische Rechtsquelle als maßgebend bezogen und dadurch seine Auffassung wieder gerettet.

Operiert man überhaupt mit historischem Quellenmaterial, wie dies auch von Hubrich geschieht, dann ist die Frage meines Erachtens zugunsten des Zeugnisverweigerungsrechts in dem in Frage stehenden Umfange trotz des Präjudizes vom Jahre 1848 klar entschieden; auch wenn sich die Plenarversammlung der Nationalversammlung bei dem singularen Beschlusse über den Antrag Jucho auf die Rechtsquelle des Art. 44 der belgischen Konstitution im Augenblicke nicht besann, entscheidet die übereinstimmende ständige Praxis der vier „Quellenländer".

Will man aber überhaupt auf die Quellen verzichten, so muß man sich nach anderen Gründen gegen die hier vertretene Anschauung umsehen. *Zunächst also der Wortlaut des Artikel 30 der Reichsverfassungsurkunde und der Sprachgebrauch!* Es kann unter keinen Umständen wegdisputiert werden, daß der Passus „oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden" sehr geringe praktische Bedeutung hätte, wenn er nicht auf die Zeugnispflicht angewendet werden will (so auch Windthorst Sten. B. 1886, S. 1407 und Fuld, Annalen 1888, S. 14, anders ohne Angabe von besonderen Gründen Seydel, Laband und Binding)[1]. Hubrich meint, nachdem der Reichsgesetzgeber ausdrücklich die „strafgerichtliche und disziplinarische Verfolgung" ausgeschlossen, treffe er mit dem Verbote des „sonstigen zur Verantwortung ziehen" z. B. die zivilrechtliche Verantwortlichkeit und das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Nur schade, daß auch Hubrich übersieht, daß es in Artikel 30 nicht heißt „strafgerichtlich", sondern „*gerichtlich*": also die zivilrechtliche Verantwortlichkeit ist bereits ausdrücklich abgetan. Daß aber wegen des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens, das im Sinne dieser Norm einen Teil des „gerichtlichen Verfahrens" bildet, der betreffende Passus allein und ausschließlich gewählt wurde, ist eine Behauptung, für die jeder Anhaltspunkt fehlt. „Der klare deutsche Sprachgebrauch", auf den sich Hubrich bezieht, ist wie der ganze Streit zeigt (s. u. a. auch die Auslegungen Pfafferoths

[1]) Auch Kahl in der Nationalzeitung; er macht vor allem die „ehrengerichtliche Verfolgung" geltend; sie ist durch die vorausgegangenen Wendungen: „gerichtlich oder disziplinarisch" völlig gedeckt.

Digitized by Google

und Fulds), eben leider nicht so klar, wie dies für eine Verfassungsbestimmung notwendig wäre. Jeder Autor hält natürlich seine Interpretation für allein klar. Hubrich meint, mit dem „Verantworten" sei immer die Vorstellung der Imputation einer Schuld und der eventuellen Uebernahme von Strafe und Nachteile verbunden.[1]) Wäre dies richtig, dann würde es sich wahrlich um eine ganz unverständliche Tautologie handeln: „Verfolgung und sonst zur Verantwortung ziehen" können unmöglich synonyme Begriffe sein, wenn man die Geschichte der Bestimmung, wie sie oben kurz dargestellt wurde, prüft. Das zur „Verantwortung ziehen" ist in Artikel 30 das Generelle, der allgemeine Begriff. Die vorhergehenden Ausdrücke sind Exemplifikationen, denen die Generalklausel folgt. Das Wort „sonst" ist dafür ein klassischer sprachlicher Beweis. Viel richtiger erscheint daher bereits Seidlers Definition, daß „die zur Verantwortungziehung" eine Verpflichtung sei, Rede und Antwort zu stehen und im Falle der festgestellten Normwidrigkeit die Rechtsfolgen derselben auf sich zu nehmen". Noch klarer meint Fuld a. a. O.: „Ein Auffordern zur Erstattung aufklärender Auskünfte und Berichte von einer Person", oder „Erklärungen über ein bestimmtes Verhalten von einer Person fordern: Erklärungen, welche den Zweck haben, das Verhalten der Person zu rechtfertigen" (s. unten den Wortlaut des Artikel 84 der preuß. Verfassungsurkunde). Die „recherche de la paternité" ist niemals die „Verfolgung der Vaterschaft", sondern die Anstellung von Nachforschungen nach der Vaterschaft: das ist meines Erachtens der „klare Sprachgebrauch".

Abgesehen von der Möglichkeit der Verletzung der Zeugnispflicht und der dadurch bedingten neuen kriminellen selbständigen Verantwortlichkeit des Zeugen gibt die Vernehmung als Zeuge, wie jeder Praktiker weiß, sehr leicht die Möglichkeit, die strafrechtliche Unverantwortlichkeit des Abgeordneten überhaupt illusorisch zu machen. Gerade bei der Vernehmung im Strafverfahren gegen Unbekannt, die von Jahr zu Jahr mehr in Deutschland Sitte wird, kann der Abgeordnete über alle seine Quellen und Gewährsmänner befragt, „zur Rede gestellt" werden. Nicht bloß das Vertrauensverhältnis zwischen dem Gewährsmann und dem Abgeordneten wird dadurch untergraben und gefährdet und bedeutet in dieser Gefährdung bereits ein moralisches „zur Verantwortungziehen" des Abgeordneten, sondern auch die kriminelle und zivilrechtliche Tragweite dieser Vernehmung ist von vornherein gar nicht absehbar. Im Laufe der Vernehmung wird z. B. durch die Aussage des Parlamentsmitgliedes festgestellt, daß der Abgeordnete solche Bemerkungen nicht nur bei Ausübung seines Mandats im Parlamente selbst, sondern auch in ähnlicher Weise außerhalb des Parlaments oder privatim im Foyer des Reichstags gemacht hat: flugs ist die Immunität weg! Die von dem Abgeordneten im Reichstage gehaltene Rede kann auch nach wiederholten Entscheidungen des Reichsgerichts zur Ueberführung des Abgeordneten bezüglich einer außerhalb des Parlaments begangenen strafbaren Handlung benützt werden. Der Abgeordnete kann auch als Anstifter oder als sonstiger Teilnehmer einer Handlung in Betracht kommen, von der bei Beginn der Vernehmung noch gar nicht zu übersehen war, ob sie sich lediglich auf Aeußerungen bezieht, die im Parlamente gefallen sind oder nicht. Die Komplikationen zwischen dem „innerhalb des Parlaments und außerhalb der Versammlung" sind in der Praxis so mannigfaltig, daß nicht bloß moralisch, sondern auch kriminell und zivilrechtlich schließlich der Vernom-

[1]) Aehnlich Kahl, der von einem „belegen mit irgend einem Rechtsnachteile" spricht.

Digitized by Google

mene nicht mehr als Zeuge, sondern auch als Beschuldigter oder sonst haftender Beteiligter (Regreßpflichtiger usw.) dasteht. Und dies alles soll kein „zur Verantwortungziehen" sein? Und wenn die Zeugenvernehmung wie im konkreten Falle zur Beschlagnahme und zur Durchsuchung bei dem Zeugen nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung führt? Wenn dem Abgeordneten z. B. Akten oder vertrauliches Material weggenommen wird? Man denke nur an die praktische Tragweite dieses ganzen Vorgehens! Eine mit dem Parlament in Konflikt stehende Regierung läßt dem mit Enthüllungen drohenden unbequemen Abgeordneten als Zeugen im Strafverfahren gegen Unbekannt sein ganzes Enthüllungsmaterial beschlagnahmen! Ein sehr einleuchtendes Verfahren für eine rücksichtslose Regierung, zugleich eine immense Gefahr für die ganze Stellung des unabhängigen Richterstandes!

Von großer Bedeutung für die Richtigkeit der hier vertretenen Anschauung muß es m. E. schließlich auch sein, daß der genau nach der belgischen Verfassung gebildete Artikel 84 der preuß. Verfassungsurkunde ausspricht: „Der Abgeordnete soll für seine in der Kammer ausgesprochene Meinung nur innerhalb der Kammer zur Rechenschaft gezogen werden." „Zur Rechenschaft gezogen" wird auch der Zeuge. Er soll Rechenschaft ablegen, d. h. Bericht erstatten über die Tatsachen, die er weiß, auch wenn sie mit seiner Person keinen direkten Zusammenhang haben, sondern eine dritte Person betreffen. Der Ausdruck entspricht wieder genau dem être recherché des Artikel 44 der belgischen Konstitution und selbst Hubrich muß anerkennen, daß der Artikel 84 den Landtagsmitgliedern für ihre in der Kammer ausgesprochene Meinung Zeugnisfreiheit verlieh. Es scheint übrigens sehr fraglich, ob dieses partikulare Zeugnisprivileg der preuß. Landtagsmitglieder nicht einfach wiederum durch ein Uebersehen, einen Fehler des Parlaments beseitigt wurde. Doch das ist zunächst Sache des preußischen Abgeordnetenhauses. Immerhin ist die Uebersetzung des Wortes „rechercher" durch die Preuß. Verfassungsurkunde für die Auslegung des Wortes „zur Verantwortung ziehen" von ganz erheblicher Bedeutung. Es bildet m. E. in dem Worte, „zur Rechenschaft gezogen" eine richtigere, klarere Uebersetzung derselben Quelle und desselben Ausdrucks.

Keiner weiteren Ausführung bedarf es, daß es sich bei Bejahung der Frage nach dem Vorhandensein des Zeugnisverweigerungsrechtes nicht in erster Linie um ein persönliches Recht des Abgeordneten handelt, sondern um ein Recht des Parlaments als solches, das im einzelnen Abgeordneten lediglich zur Erscheinung kommt. Einen Verzicht auf dieses Recht seitens eines einzelnen Abgeordneten gibt es nicht! Der einzelne Abgeordnete hat keine selbständige Verfügung über dieses dem Parlament als Volksvertretung zustehende Recht (s. die Immunität und der besondere Schutz der Mitglieder des deutschen Reichstags usw. von Sonntag 1895 S. 21 ff. usw.).[1])

Auch der letzte Grund gegen unsere Anschauung: das Schweigen der Reichsstrafprozeßordnung ist ohne jede Bedeutung, was selbst Hubrich a. a. O. S. 387 anerkennt (a. A. Mittelstädt, auch Abgeordneter von Hammer-

[1]) In welche schiefe Lage die Hilflosigkeit des betreffenden Abgeordneten, der sich offenbar trotz scheinbarer Vorbehalte über die Konsequenz seiner Handlungsweise im Unklaren war, diesen und das Parlament brachte, zeigt der von der Presse behauptete spätere „Widerruf seiner Aussagen" als Zeuge. Es ist zu begrüßen, daß die später einvernommenen Reichstagsabgeordneten der Situation mehr gewachsen waren als der erstvernommene und den hier vertretenen Standpunkt ihrem Verhalten zugrunde legten.

Digitized by Google

stein und Minister Bötticher).[1]) Hat der Artikel 30 der Verfassungsurkunde die Zeugnisfreiheit der Abgeordneten anerkannt, — und von diesem Standpunkte müssen wir nach vorstehendem ausgehen — so bestand gar kein Grund bei der viel später erlassenen Reichsstrafprozeßordnung, auf das verfassungsmäßige Recht der Abgeordneten zurückzukommen; es erscheint gar nicht auffallend, daß der Gesetzgeber nicht ausdrücklich das Zeugnisverweigerungsrecht in die Reichsstrafprozeßordnung einfügte. Der Fall war bis 1886 nicht praktisch geworden. Die Entstehungsgeschichte des § 52 der Reichsstrafprozeßordnung beweist lediglich, daß bei ihrer Beratung weder ein Mitglied des Reichstags noch ein Vertreter des Bundestags an einen solchen Fall dachte. Der Streit um das Zeugnisrecht der Redakteure und des Druckpersonals, der beinahe die ganze Arbeit damals vernichtete, war so heiß entbrannt, daß man an diese noch nicht akut gewordene Streitsache gar nicht dachte. Es kann aber auch im Ernste nicht behauptet werden, daß ein späteres einfaches Reichsgesetz, das eine bestimmte Materie gar nicht erschöpfend behandeln wollte, die Verfassungsurkunde aufheben könnte. Stillschweigende Aenderungen der Verfassung sind nach der ausdrücklichen Bestimmung des Artikel 78 unzulässig. Diese gegnerische Beweisführung leidet also an offensichtlichen Mängeln. Zum erstenmal hat man bei den Verhandlungen der Kommission zur Reform der Reichsstrafprozeßordnung im letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts an dieses Recht der Abgeordneten wieder gedacht und politische Opportunitätsgründe waren es, die die Meinung für und wider de lege ferenda lenkten: Ueber den wirklichen Bestand des Rechts durch authentische Interpretation des Artikel 30 konnte und wollte die Kommission nichts entscheiden.[2])

Ist die ratio legis die, — das wird füglich nicht bestritten werden können — die Unabhängigkeit und die Unbefangenheit der Reichstagsmitglieder bei Ausübung ihres Berufs sicher zu stellen, so kann weiter nicht geleugnet werden, daß dieses Ziel besser erreicht werden kann, wenn der Abgeordnete der moralischen Tortur, der modernen Inquisition der Zeugenvernehmung über seine Aeußerungen im Parlamente nicht unterworfen ist (s. unten die Ausführungen des Abgeordneten von Rheinbaben).

Gleichviel, welchen Standpunkt man aber zur Frage einnimmt: Soviel ist klar, daß die Frage sehr strittig und daß sie ferner für das Parlament ungemein wichtig ist: Sie hängt innig zusammen mit der Frage der Information des Abgeordneten überhaupt und seinem Rechte der Kritik bestehender Mängel, das gegenüber dem „Scheinbudgetrecht", das tatsächlich das deutsche Parlament gegenüber parlamentarisch regierten Staaten besitzt und das immer mehr zu einer reinen Kalkulation in kleinen Dingen zusammenzuschrumpfen droht, und gegenüber dem durch den Bundesrat beschränkten Gesetzgebungsrechte als das Recht des Parlaments κατ' ἐξοχήν erscheint.[3]) Die Redefreiheit soll selbstverständlich nicht eine Verleumdungsfreiheit

[1]) Auch Kahl in der Nationalzeitung, der auch in staatsrechtlich sehr anfechtbarer Weise mit dem späteren Beschlusse der Kommission zur Beratung der Novelle zur RStrPOrd. operierte, s. unten.

[2]) Es erscheint mehr als fraglich, ob die gerade in jener Kommission dominierenden Mitglieder des Zentrums ihren früheren Führer Windthorst desavouieren wollten; man hatte das Auslegungsmaterial über diese Frage anscheinend überhaupt nicht zur Hand. Wenn aber Kahl mit der Mehrheit dieser Kommission operiert, so ließen die Wortführer der Parteien im Jahre 1886 — damals als allein die hier in Betracht kommende Auslegungsfrage zur Debatte stand — eine andere Mehrheit erkennen.

[3]) Die vorwiegend ornamentale Bedeutung des deutschen Parlaments tritt täglich schärfer zutage: Daher auch die Absenz, Interesselosigkeit und Verlangweilung!

Digitized by Google

sein: „Kein Privileg der Strafficherheit von dunklen Hintermännern der Volkstribünen", welche, um mit Mittelstädt zu sprechen, „Verleumdungen, treulos verratene Dienstgeheimnisse u. dgl. unlautere Dinge mehr auf den öffentlichen Markt zu bringen ein Bedürfnis haben." In dieser Richtung muß die Selbstachtung des Parlaments, die innere Disziplin, wie vor allem die öffentliche Meinung das Richterkollegium bilden. Auch dem allergewissenhaftesten Abgeordneten kann es passieren, daß er von einem Gewährsmann getäuscht und hintergangen wird: So gut wie es der Regierung unzählige Male passiert, die mit dem offiziösen Zwangsapparat arbeitet. In den meisten Fällen wird er, sobald er die Ueberzeugung von der Unrichtigkeit seiner Information erhalten hat, eine Klarstellung im Parlamente bringen. Dafür sorgt die Publizität und die Redefreiheit im Parlamente selbst. Auch in dieser Richtung sollte das nervöse Neu-Deutschland aus den Erfahrungen jener alten Parlamentsländer eine Lehre nehmen!

Die Stimmung eines großen Teils der Juristen und Theoretiker, die auch Hubrich a. a. O. vertritt, mag gegen die angebliche „Ausdehnung der parlamentarischen Redefreiheit" sich ablehnend verhalten. Die erdrückende Mehrheit des Volkes selbst sieht in der Redefreiheit — das zeigt das rasche Anwachsen der Mitläuferschaft der Sozialdemokratie aus dem bürgerlichen Lager leider nur zu sehr — das wichtigste Recht der Volksvertretung. Es ist sich wohl bewußt, daß der Abgeordnete nichts ist als der Vermittler der Wünsche der Massen, die vielfach nur auf diesem Wege ihre Anschauungen über Verwaltung und Rechtseinrichtungen zum Ausdruck bringen können. Das Vermittlungsorgan mag dabei freilich manchmal mißtönig sein: Doch damit komme ich zu sehr auf das Gebiet der Politik! Es soll deshalb auch hier die Frage der eigenen Disziplin des Reichstags, die Verstärkung der Disziplinargewalt des Präsidenten, die Frage der parlamentarischen Berichterstattung usw., die in engen Zusammenhang mit dieser Frage in der Tagespresse gebracht wurde, nicht näher besprochen werden.

Sind wir unsererseits zur Bejahung der Frage des Zeugnisverweigerungsrechts der Abgeordneten in besprochenem Sinne gekommen, so haben wir andrerseits die großen bestehenden Zweifel an der Auslegung des Art. 30 zugegeben. Auf jeden Fall muß eine Klarstellung der Rechtslage baldmöglichst erfolgen: Das zeigt der konkrete Fall! Der „Mißbrauch" liegt vor, den man im Jahre 1886 erst abwarten wollte. Die Frage, auf welchem Wege die unbedingt notwendige Reform eintreten muß, ist klar. Windthorst wählte denjenigen der Verfassungs-Interpretation durch einseitige Erklärung seitens des Reichstags. Die Mängel dieses Vorgehens liegen auf der Hand. Natürlich hätte auch ein einseitiger Beschluß des Reichstags weder die Gerichte noch den Bundesrat gebunden. Der Wert des Windthorstschen Antrags war daher ein geringer. Der Grund des Vorgehens Windthorsts ist jedoch ebenso klar. Er wußte gut genug, daß er für seine Auffassung zwar offenbar die Zustimmung der Mehrheit des Reichstags, nicht aber die des Bundesrats bekommen könnte. Wie recht er mit dieser Annahme hatte, zeigte die auffallende feierliche Erklärung des Ministers von Bötticher über die einstimmig erfolgte Ablehnung dieser Auslegung seitens der preußischen Regierung. Der bestehende Zweifel über die Frage, kann in einer wirksamen Weise bei der Ablehnung unserer Auslegung sohin nur auf legislatorischem Wege beseitigt werden: Entweder durch Aenderung des Wortlauts der Verfassungsurkunde in Art. 30 (unter Beobachtung des Art. 78), z. B. durch einfache Umänderung der Worte „sonst zur

Digitized by Google

Verantwortung gezogen" in „sonst zur Rechenschaft gezogen werden", und noch klarer unter Einschiebung der Worte („auch als Zeuge") hinter dem Worte „sonst" oder durch Aenderung des § 52 der StPO. durch Einschaltung einer Ziffer 4: „Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung in Ansehung dessen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist."

Ueber die moralische und praktische Notwendigkeit einer solchen Reform bedarf es nach der Haltung selbst der konservativen Abgeordneten von Rheinbaben und von Hammerstein nach obigen Ausführungen keiner längeren Deduktion. Selbst der Abgeordnete von Rheinbaben gestand zu, „daß unter Umständen die Zeugnispflicht der Abgeordneten ihre verfassungsmäßig garantierte, parlamentarische Redefreiheit beeinträchtigen kann. „Wir verkennen nicht — meint er — daß unter Umständen die Unabhängigkeit und Unbefangenheit des Abgeordneten durch die Zeugnispflicht beeinträchtigt werden kann". Man müsse also de lege ferenda Abhilfe schaffen, wenn, was bisher noch nicht der Fall sei, eine mißbräuchliche Anwendung des Art. 30 eintreten sollte. Dieser ist jetzt unzweifelhaft vorhanden. Mit Recht nennt Fuld die Entbindung von der Zeugniszwangspflicht „eine notwendige und logische Konsequenz der in § 11 des Reichsstrafgesetzbuches garantierten Straflosigkeit." Und selbst Hubrich gesteht a. a. O. zu, daß „gegen die Festsetzung jenes Privilegs im allgemeinen nichts eingewendet werden kann." Wenn er in dunklen Andeutungen von realen Vorgängen spricht, die in letzter Zeit (1899) im Reichstage wahrzunehmen seien und infolge deren dringend davor gewarnt werden müßte, so muß man einwenden, daß auch ein Treueid des Abgeordneten, wie die schärfsten Disziplinarbestimmungen einen unmoralischen Abgeordneten nicht abhalten können, einmal die Tribüne des Parlaments mit verleumderischem Tratsch und Klatsch, vor allem gegen schutzlose Beamte zu mißbrauchen. Die Redefreiheit gibt aber auch, wie oben bemerkt, dem Beschützer des Angegriffenen die volle Möglichkeit, demselben an dem Orte beizuspringen, der die größte Publizität genießt oder wenigstens genießen sollte. Das Parlament soll der Tummelplatz der Anschauungen, der Kampfplatz des Für und Wider sein und dadurch allein wird ein Mißbrauch im endlichen Erfolge vermieden oder in seinen Wirkungen beseitigt werden.

Unsere Verfassung trägt, aus leicht erklärlichen historischen Gründen, wie die Geschäftsordnung des Reichstags, allenthalben den Stempel der Uebereilung und Ueberhastung. Die Materialien zu dem deutschen Grundgesetze sind von minimalem Werte. Die Verhandlungen im Plenum des Reichstags, in den Kommissionen usw. geben darüber fast kein Auslegungsmaterial. Je wichtiger die Bestimmungen des deutschen Verfassungslebens, desto unklarer und unfertiger oftmals ihr Wortlaut. Sie bilden teilweise aus dem Zusammenhang gerissene Normen der oben angeführten konstitutionellen Quellen, die im deutschen Verfassungsleben eine ganz andere Bedeutung erhielten, als sie im Ursprungslande selbst hatten. Lassen diese Quellen aber selbst im Stiche oder widersprechen sie sich gar, dann ist überhaupt jede Klarheit verloren. Eine gründliche Reform der Verfassung wäre daher dringend nötig, wenn auch die politischen Bedenken gegen eine solche Reform zurzeit überwiegen mögen.

Bringt nun in dieser strittigen Verfassungsfrage der Reichstag seine Meinung klar zum Ausdrucke, so kann selbstverständlich der Bundesrat ihm einen Strich durch die Rechnung machen. Ob die in dem Falle von Schascha zutage getretene Differenz des Rechtsstandpunkts noch einmal verkleistert werden

Digitized by Google

kann, erscheint fraglich. Der Reichstag ist scheinbar bisher dem Streite mit dem anderen gesetzgebenden Faktor ausgewichen.

Hubrich hat recht, wenn er gerade im Hinblick auf diese Verfassungsfrage eine unparteiische Instanz, welche den Konflikt mit bindender Wirksamkeit für beide Teile zu entscheiden hat, fordert. Ein rein theoretischer Protest des Reichstags in solcher schwerwiegenden Frage bildet einen „Protest in den Wind". Der Richter und die Polizei brauchen sich darum so wenig zu kümmern, wie um die einseitige Auslegung seitens eines gesetzgebenden Faktors. Man muß daher ernstlich an die Gründung einer Art von Staatsgerichtshof denken, die Differenzen zwischen Bundesrat und Reichstag, vielleicht auch zwischen der Regierung und der Volksvertretung eines deutschen Bundesstaats zu schlichten hätte. Hubrich schlägt einen Senat des Reichsgerichts vor, verstärkt durch eine Anzahl von Abgeordneten und Vertreter des Bundesrats. Der Gedanke erscheint wohl diskutierbar. Ein derartiger Gerichtshof gäbe wohl die größte Gewähr der Objektivität und damit der größten Autorität. Möge der jetzige Leiter der deutschen Reichspolitik diese Konflikts-Frage, die über Nacht praktisch und brennend werden kann, nicht in ihrer Bedeutung unterschätzen, mögen aber auch die Regierungen der Einzelstaaten diese Frage nicht solange in suspenso lassen, bis sie für diese selbst brennend zu werden droht.

II.

Was nun die zweite eingangs aufgeworfene Frage anlangt, so gibt auch dafür die Verfassung wenige oder — besser gesagt — keine klaren Anhaltspunkte für ihre Lösung. Der Artikel 27 der Verfassung spricht davon, daß der Reichstag seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung regelt.[1]) Die Geschäftsordnung des Reichstags bestimmt nun in § 62, daß dem „Präsidenten derselben die Handhabung der Polizei im Sitzungsgebäude und in den Zuhörerräumen zusteht." Perels (das autonome Reichstagsrecht, Berlin 1903, bei Mittler u. Sohn, S. 102) meint, daß durch diese Bestimmung dem Präsidenten nicht eine Polizeigewalt im technischen Sinn übertragen sei, so daß es etwa seines Amtes sei, gegen Kriminalunrecht, das im Sitzungsgebäude verübt würde, polizeiliche Maßregeln zu treffen: Eine solche Delegation würde nicht nur der Natur seiner amtlichen Funktion widersprechen, sondern auch durch die Geschäftsordnung überhaupt nicht erfolgen können. Er beruft sich dafür auf eine Erklärung des Präsidenten in der Sitzung vom 24. März 1884 (Sten. B. Bd. V, S. 198): „Dies Haus ist von der Vorsorge der Polizei für die öffentliche Sicherheit nicht ausgenommen und es besteht in dieser Beziehung absolut kein Gegensatz zwischen der königlichen Polizeibehörde und den geschäftsordnungsmäßigen Befugnissen des Präsidenten".

Das angeführte Beispiel paßt in diesem Zusammenhange in keiner Weise. Es handelte sich in dem fraglichen Falle um die Behauptung des Abgeordneten Liebknecht, daß ein großes Aufgebot von Schutzleuten und Polizeibeamten auf der Tribüne des Reichstags sei. Bismarck wurde bekanntlich,

[1]) Kahl spricht a. a. O. von einer „Rechtsquelle niedrigerer Ordnung"; wenn er aber meint, die Geschäftsordnung könne nicht im Widerspruch zur Verfassung eine solche Freiheit begründen, so hat er in keiner Weise noch bewiesen, daß die Verfassung eine mit der Geschäftsordnung in Widerspruch stehende Bestimmung in dieser Richtung enthalte.

Digitized by Google

seitdem Attentate gegen ihn verübt worden waren und besonders nach dem Erlaß des Sozialistengesetzes von Polizeibeamten in Zivil allüberall mit ganz besonderer Sorgfalt bewacht. Die Aufgabe dieser Beamten war, auch im Reichstag genau auf den Moment aufzupassen, in dem Bismarck das Haus verließ. Diese Polizeibeamten waren, wie auch ein gutunterrichteter Referent der Frankfurter Zeitung unter dem 28. Juli lfd. Js. erzählt, häufige Gäste im Reichstag. Irgend eine polizeiliche Handlung dortselbst nahmen diese natürlich nicht vor; es mag sein, daß der eine oder andere von ihnen auch die Aufgabe hatte, sich das Publikum auf den Zuschauertribünen anzusehen und dort nach der Polizei bekannten Anarchisten oder Sozialdemokraten zu spähen. Nach der Interpellation des Abgeordneten Liebknecht machte der Präsident in der nächsten Sitzung des Reichstags obige von Perels gebrachte Bemerkung. Es hatte sich also in diesen Fällen lediglich um den Schutz der Person des Reichskanzlers gegen Attentate gehandelt. Offenbar hatten die Polizeibeamten die Erlaubnis des Präsidenten, die Tribüne zu besuchen, denn sie hatten Karten zu denselben, ohne die das Betreten der Journalisten- und anderer Tribünen unmöglich ist. Es kann hier nicht untersucht werden, woher sie die Karten zum Eintritt in den Reichstag hatten. Der Präsident stellte sich in fraglicher Sitzung, als wüßte er nichts von dem Vorhandensein der betreffenden Polizeiorgane. Es ist sehr unwahrscheinlich, daß sie die Karten einseitig vom Bureaudirektor, einem sehr vorsichtigen Manne, erhalten hatten. Die Hauptsache ist, daß diese Beamten keinerlei polizeiliche Handlung in dem Reichstag vornehmen konnten. Jedenfalls hat die damalige Affäre mit der Frage der Vornahme von Amtshandlungen, von Durchsuchungen und Beschlagnahme von Material usw. gegen Abgeordnete, wie sie hier in Betracht kommt, nicht das mindeste zu tun.

Nach meiner Ueberzeugung handelte der jetzige Direktor des Reichstags bei der Weigerung gegenüber dem Untersuchungsrichter völlig im Rechte und auch hier muß in hohem Grade bedauert werden, daß der betreffende Abgeordnete der Situation nicht gewachsen war. Er hat dem Ansehen des Parlaments durch das freiwillige Anerbieten, ihm das Material auszuliefern, einen schlechten Dienst erwiesen, falls die Preßdarstellung den Tatsachen wirklich entsprechen sollte. Er hat „privatim" auch hier wieder über Rechte verfügt, über die zu verfügen er keine Macht besaß.

Die Beschlagnahme und Durchsuchung ordnet bekanntlich die Strafprozeßordnung im 8. Abschnitt (§ 94 ff.). Diese Maßnahmen bilden bis zu einem gewissen Grade ein Korrelat der Zeugnispflicht! Die Pflicht, einen beweisdienlichen Gegenstand herauszugeben, bezw. wenn derselbe nicht freiwillig herausgegeben wird, ihn zu beschlagnahmen, enthält einen förmlichen Annex jener Verpflichtung zur Ermittelung der Wahrheit gegen den Angeschuldigten im allgemeinen staatlichen Interesse. Gegen Personen, welche zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, finden diese Zwangsmittel bekanntlich keine Anwendung (§ 95 Abs. 2 l. c.) Alle unsere obigen Ausführungen über das Bestehen des Zeugnisverweigerungsrechtes haben sohin auch volle Bedeutung für die Frage der Vornahme der Beschlagnahme. Es ist unerklärlich, wie behauptet werden will, daß die Beschlagnahme von Gegenständen z. B. von dem Arbeitsmaterial des Abgeordneten oder die Durchsuchung (§ 103 l. c.) kein „zur Verantwortung ziehen" desselben sein soll. Wenn es noch eines Beweises bedurft hätte, dann wäre derselbe m. E. durch das konkrete Vorgehen des Untersuchungsrichters ge-

Digitized by Google

liefert worden, bei dem schließlich der betreffende Abgeordnete lange Zeit überhaupt nicht wußte, ob er nun wirklich nur als Zeuge, wie man ihm sagte, oder als Beschuldigter vernommen würde (s. die Schilderung im Lokalanzeiger und Frankf. Ztg.).

Ueber die Konsequenzen des ganzen Vorgehens haben wir bereits oben das Nötige kurz gesagt. Kann man dem Abgeordneten — noch dazu im Reichstage selbst — einfach seine Materialien mit allen Beweismitteln in dem Strafverfahren gegen Unbekannt wegnehmen, so führt dies zu einer Negation der Redefreiheit und der Immunität des Abgeordneten als dem fundamentalsten Rechte des Parlaments. In diesem Falle schützen auch die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches nicht mehr genügend.

Mit Recht sagt Hubrich (a. a. O. S. 430), daß die deutsche Gesetzgebung bestimmt, daß der parlamentarischen Körperschaft während der Dauer der Sitzung in ihrem Sitzungsgebäude die Polizei „schlechthin" zustehen soll. Die Geschäftsordnung des Reichstags ist völlig klar und bisher von dem anderen gesetzgebenden Faktor noch niemals in ihrer Rechtsgültigkeit bezweifelt worden. Perels, Seydel usw. legen aber einen Sinn in den Art. 62, der dem klaren Wortlaut schnurstracks widerspricht. Diese Vorschrift hat einmal die Bedeutung, daß den ordentlichen Polizeiorganen des Landes untersagt ist, selbständig ohne Requisition der Volksvertretung oder ihres Präsidenten innerhalb des Sitzungsgebäudes ihres Amtes zu walten (s. auch Bayer. Gesetz vom 19. Januar 1872, Artikel 7, die Gesetze von Sachsen, Hessen usw. bei Hubrich S. 430, Anm. 103). Auf der andern Seite ist die Volksvertretung ermächtigt, alle Vorkehrungen zu veranlassen, welche unter das Amt der Polizei fallen. Der Polizei liegt natürlich in ihrem Charakter als Sicherheitspolizei die Verhütung oder unmittelbare Abstellung aller verbrecherischen Angriffe ob. Begeht ein Abgeordneter oder ein Zuschauer ein Verbrechen oder Vergehen, dann kann die Polizei mit Ermächtigung der Volksvertretung oder ihres Präsidenten alle gesetzlich erlaubten Polizeimaßnahmen unmittelbar zur Anwendung bringen. (S. das ausdrückliche Gegenteil im sächsischen Gesetz vom 12. Oktober 1874: Jeder Kammer ist die Polizei in den von ihr benützten Räumlichkeiten überlassen, doch wird hierdurch das Einschreiten der Behörden, wenn dasselbe in bezug auf ein Verbrechen oder ein Vergehen erforderlich werden sollte, nicht ausgeschlossen.)

Bei einer gegenseitigen Abwägung der hier zu schützenden Interessen wird es natürlich sehr auf den politischen Standpunkt des Urteilenden ankommen: Wir wollen diese Frage daher hier nicht erörtern: Jedenfalls kann von einer Beseitigung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten keine Rede sein, auch nicht von einer Unterbindung der allgemeinen Strafrechtspflege. Es handelt sich freilich um eine gewisse Kollision der Rechte des Parlaments und der Rechtspflege: Die Rücksichten auf die letztere bedingen aber nicht eine Rücksichtslosigkeit und Mißachtung der Rechte der Volksvertretung. Die Einholung der Genehmigung des Parlaments schädigt die Rechtsverfolgung nicht. Man muß auch dem Parlamente soviel Urteilskraft zutrauen, daß es in der Gewährung des Verfolgungsrechts die allgemeinen staatlichen Interessen wahrnimmt.

Was im übrigen oben in betreff der Verfassung im allgemeinen ausführt ist, gilt auch hier von der Geschäftsordnung des Reichstags, von der wir zunächst auszugehen haben. Auch sie befindet sich in einem sehr fragwürdigen Zustande.

Digitized by Google

Auch sie trägt den Stempel der Ueberhastung. Wie ich an einem Beispiel bereits früher nachgewiesen habe, enthält sie sogar durch die Einführung geheimer Sitzungen eine direkte Verfassungsverletzung. (S. Annalen 1900 S. 568.) Von einem Gegensatz zwischen der Verfassung und Geschäftsordnung kann aber hier bei der Auslegung, die wir dem Art. 30 der Verfassungsurkunde gegeben haben, selbstverständlich keine Rede sein. Und selbst wenn diese Norm wirklich zweifelhaft wäre, wäre noch nichts Positives gegen unsere Auffassung bewiesen, sondern eben auch in dieser Richtung eine unklare Lücke im positiven Verfassungsrechte. Auch das Schweigen der Strafprozeßordnung kann bei dieser Auslegung, wie oben bereits ausgeführt, nicht sonderlich befremden und steht der Bestimmung der Geschäftsordnung nicht im Wege. Die Geschäftsordnung bedarf freilich dringend de lege ferenda zur Klarstellung der Rechte des Parlaments einer Norm, wonach gerichtliche und sonstige Untersuchungshandlungen im Reichstagsgebäude nur mit Genehmigung des Reichstags und wenn Gefahr in Verzug ist, mit Genehmigung des Präsidenten zulässig sein sollen. Dabei würde es der Würde des Reichstags entsprechen, wenn die Anwesenheit von Mitgliedern des Parlaments zu solchen genehmigten Amtshandlungen vorgeschrieben würde.

Dies entspricht allein auch der historischen Entwicklung und der zweifellosen ratio, der Stellung des modernen Parlaments, auf die wir mangels einer positiven Verfassungsbestimmung als ausschlaggebendes Moment zurückgehen müssen. Wie bei keinem anderen Parlament der Welt weist die englische Rechtsanschauung noch jetzt der Volksvertretung die Aufgabe der Wahrung der eigenen Würde und des eigenen Ansehens zu und das englische Parlament ist zu diesem Behufe mit der Gewalt ausgestattet, unmittelbar richtend und strafend gegen Parlaments- und Nichtparlamentsmitglieder einzugreifen. Es dürfen also nicht nur Parlamentsmitglieder nicht als Zeugen vernommen werden, sondern es ist auch verboten, Beamte des Parlaments zur Zeugnisablegung über Vorgänge im Parlamente vor Gericht zu laden, bevor das Parlament es erlaubt. Es wird wohl kein englischer Richter wagen, auch nur die geringsten Amtshandlungen im Westminsterpalaste ohne Genehmigung des Hauses vorzunehmen. Die Bill of rights begründet einen sachlich abgegrenzten Gerichtsstand, der sich auf alle Vorgänge im Parlament erstreckt.

Dieser englischen Rechtsentwickelung ist auch die Verfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika gefolgt. Auch hier zeigt das aus Gewohnheitsrecht entstandene Strafrecht des Kongresses gegen Außenstehende, daß es die stärkste Nichtbeachtung (contempt) der Privilegien des Parlaments bedeuten würde, wenn ein Gericht Amtshandlungen in demselben vornähme. Das Recht zu solchen Handlungen hat ausschließlich das Parlament oder das Gericht mit ausdrücklicher Genehmigung des Parlaments.

Nicht anders ist die Rechtsentwickelung in Frankreich. Das Gesetz vom 13. Juni 1791 über die Organisation des gesetzgebenden Körpers faßte die Errungenschaften auf dem Gebiete der parlamentarischen Gerechtsame zusammen. Danach sollte dem gesetzgebenden Körper in erster Linie zustehen: das Recht der Polizei an der Versammlungsstätte und in deren äußeren Umgebung (Art. 42: la police du lieu de ses séances et de l'enceinte extérieure qu'il aura, séances de l'enceinte extérieure qu'il aura, déterminée) und auch pour le maintien de la sûreté et du respect der Versammlung das Verfügungsrecht

Digitized by Google

über die bewaffnete Macht am Orte der Sitzung (s. auch den Vorgang vom 4. März 1823 im Falle Manuel bei Hubrich a. a. O. S. 107: das vom Präsidenten herbeigerufene Picket der Nationalgarde weigerte sich sogar in dieser reaktionären Periode gegen einen Deputierten Gewalt anzuwenden). Unter der dritten Republik trafen die Reglements beider Kammern auch Bestimmungen für den Fall, daß durch ein Kammermitglied ein nach dem gemeinen Recht strafbares Vergehen in den Räumen des Palastes der Volksvertretung begangen sein sollte. Die Beratung wird danach sofort eingestellt, der Präsident bringt das Vergehen zur Kenntnis der Kammer und das Bureau derselben teilt das Geschehnis der Strafverfolgungsbehörde zur weiteren Veranlassung mit. In der Deputiertenkammer wird der betreffende Abgeordnete auf sein Verlangen zur Abgabe einer Erklärung gegenüber der Kammer zugelassen und er hat sich auf Anordnung des Präsidenten in das besondere Lokal zu begeben, welches zur Aufnahme ausgeschlossener und das Erscheinungsverbot brechender Deputierter bestimmt ist (s. Hubrich S. 133, dort auch über die Strafgewalt des französischen Parlaments gegen Außenstehende). Also auch hier das unbedingte Hausrecht des Parlaments!

Dem französischen Rechte ist wiederum im wesentlichen Belgien gefolgt. Ist die Vernehmung als Zeuge verboten, so natürlich auch die Beschlagnahme gegen den Abgeordneten; auch hier hat die volle Strafgewalt im Parlamente und in seiner Nähe das Parlament selbst und die Polizei bzw. die Militärmacht kann nur mit Genehmigung des Parlaments irgendwelche Amtshandlungen vornehmen.

Und diesem Beispiele sind in gewissem Sinne fast sämtliche deutsche Bundesstaaten gefolgt, indem sie zum Ausdrucke bringen, daß der parlamentarischen Körperschaft während der Dauer ihrer Tagung in ihrem Sitzungsgebäude die Polizei zustehen soll. Dieser gesamten Rechtsentwickelung konstitutioneller Staaten hat der Reichstag in der Norm der Geschäftsordnung Art. 62 autonomen Ausdruck verliehen. Er mußte eben mit mangelnder Praxis, wie sie sich in den andern Staaten herausgebildet hat, rechnen. Die Ansicht Seydels und Perels, daß dem Präsidenten nicht eine Polizeigewalt im technischen Sinne zustehe, ist ebenso willkürlich wie die Behauptung Kahls, daß „das Schweigen des Gesetzes auch hier wieder positiv rechtlichen Bestimmungen gleichkomme". Der Wortlaut des zitierten Artikels der Geschäftsordnung ist der Niederschlag der gesamten Rechtsentwicklung des modernen Parlaments seit einem Jahrhundert, der den parlamentarischen Grundsatz zum Ausdruck bringt, daß ohne Genehmigung der Volksvertretung innerhalb der Parlamentsräume keinerlei gerichtliche oder polizeiliche Amtshandlungen gegen Abgeordnete vorgenommen werden dürfen. Diesem ungeschriebenen Grundgesetze folgte spontan der jetzige Direktor des Reichstags, als er „erregt", wie die Presse mitteilt, dem Untersuchungsrichter verwehrte, Amtshandlungen gegen einen Abgeordneten im Reichstagsgebäude vorzunehmen.[1]) Daß die Strafprozeßordnung keine ausdrückliche Bestimmung über diesen singularen Fall enthält, kann nach obigen Ausführungen keine Bedeutung

[1]) Ich bin nach Gesprächen mit demselben überzeugt, daß sein verstorbener Amtsvorgänger, der beste Kenner der Geschäftsordnung seit ihrem Bestehen, nicht anders gehandelt hätte, als seine Nachfolger.

Digitized by Google

haben. An solche Einzelfälle dachte man bei deren Emanation überhaupt nicht, wie die Materie der Beschlagnahme und Durchsuchung überhaupt nicht erschöpfend geregelt werden wollte.

Natürlich wäre eine Trennung des Untersuchungsrechtes etwa nach Räumen im Parlamente praktisch völlig undurchführbar. Würde man annehmen, daß gegen die Abgeordneten z. B. in sogenannten Privaträumen d. h. in Arbeitsräumen im Reichstagsgebäude vorgegangen werden könnte, so käme man danach in neue Zweifel. Soll z. B. der Abgeordnete dem Untersuchungsrichter und seinen polizeilichen Hilfsorganen zwar das Material, das im Plenarsitzungssaale sich befindet, vorenthalten dürfen, ihm aber z. B. die im Foyer eingelassenen kleinen Wandkästchen zur Aufnahme der Akten öffnen müssen? Oder was soll sein, wenn der Abgeordnete sein Material in ein Kommissionszimmer zur Arbeit dortselbst verbringt? Es wäre geradezu eine Beleidigung des Parlaments, wenn es mit dem Untersuchungsrichter oder Polizeiorgan erst über den Raum diskutieren müßte, der den Schutz genießen soll. Das Sitzungsgebäude vom Eingang in dasselbe an muß in diesem Sinne ein Asyl des Abgeordneten sein, das zunächst der Jurisdiktion und Polizei des Parlaments selbst unterliegt und in dem nur mit Genehmigung des Parlaments die Justiz gegen einen Abgeordneten Amtshandlungen vornehmen kann. Es ist doch eine unwürdige Sache, wenn der Untersuchungsrichter den Abgeordneten ohne jede Zustimmung des Präsidenten und des Hauses vielleicht in einem politischen Prozesse auffordern kann, ihn während der Tagung des Reichstags das Pult auszuräumen und ihm sein berufliches Material herauszugeben.[1]) Kein Parlament der Welt ließe sich eine solche unwürdige Behandlung gefallen und es zeigt, wie schwer man in Deutschland sich an diese konstitutionellen Einrichtungen überhaupt gewöhnt, und wie wenig man sich in den Gedanken finden kann, daß der Gesamtheit der Nation diese Rechte zugute kommen,[2]) wenn man bei der Geltendmachung derartiger allgemeiner parlamentarischer Grundrechte noch mathematische Beweise für ihr Bestehen fordert. Auch hier konnte natürlich nur der betreffende Abgeordnete seine Rechte und Pflichten verkennen, wenn er „privatim" dem Untersuchungsrichter sein Zimmer oder gar seinen Pult im Sitzungssaale öffnete und ihm sein Material aushändigte, denn auch hier handelt es sich nicht um Rechte, auf die der einzelne Abgeordnete verzichten kann, sondern ausschließlich um Rechte des Parlaments.

Der Präsident Graf von Ballestrem hat in der Sitzung des Reichstags vom 12. Mai 1900 den Ausspruch getan: unsere Geschäftsordnung ist noch lange nicht so bekannt, wie sie es sein solle. Die Richtigkeit dieses Satzes zeigt unter anderm auch das Vorgehen des Untersuchungsrichters in Berlin, von dem ich freilich ohne weiteres annehme, daß er optima fide gehandelt hat. Es handelt sich eben bei uns um einen sehr wenig entwickelten und durch unklare Verfassungsbestimmungen komplizierten Parlamentarismus. Der Präsident hätte freilich auch beifügen können: Unsere Geschäftsordnung ist noch lange nicht so

[1]) Die nächste Folge wäre dann, daß sogar während der Sitzung der Untersuchungsrichter mit Polizeiorganen im Saale erscheint, da er vielleicht sonst den Abgeordneten mit dem gesuchten Material nicht findet: Ein feines Zukunftsbild des deutschen Reichstags!

[2]) Charakteristisch ist für unsere deutschen Zustände, daß die Militärverwaltung ihr Hausrecht (§ 105 Abs. 4) widerspruchslos sich sicherte. Beansprucht dies das Parlament, dann schreit die gesamte halb- und ganzoffiziöse Presse Zeter und Mordio.

Digitized by Google

klar, wie sie es sein solle. Politische Erwägungen lassen eine „Reformarbeit" in dieser Richtung sicherlich zurzeit gefährlich erscheinen: Die Würde des Parlaments aber erfordert es, die wichtigsten Grundrechte desselben entweder durch authentische Interpretation der Verfassung oder durch Aenderung der Reichsstrafprozeßordnung, die, wie betont, die Materien der Beschlagnahme usw. nicht erschöpfend regeln wollte, oder wenigstens durch eine im Rahmen der Geschäftsordnung niedergelegte klare Willensäußerung des in dieser Richtung völlig autonomen Parlaments außer Zweifel zu setzen.

Eine Volksvertretung, die ihr eigenes Hausrecht nicht einmal wahren kann, ist ein schwächliches, armseliges Scheinparlament, das sich der Achtung des eigenen Volkes wie der Vertretungen anderer wirklich konstitutionell regierter Kulturstaaten begibt. Ist der Reichstag in der ersten Frage als einer Verfassungsfrage unzweifelhaft an die Zustimmung des Bundesrats gebunden, so kann er hier auf autonomem Wege sein Haus selbst rein halten, falls der andere gesetzgebende Faktor seine Mitwirkung zur gesetzlichen Regelung verweigert.

Einem Konflikte in dieser Richtung würde sich nur ein sehr unvorsichtiger, konfliktslüsterner Leiter der Reichsregierung aussetzen. Zu diesen gehört, was man sonst auch immer über ihn sagen mag, der jetzige Reichskanzler sicherlich nicht. Nach Alledem hat der Reichstag nicht bloß das Recht, sondern die Pflicht, so rasch als möglich das Nötige zu tun, um solche peinliche Szenen, wie sie gegenüber dem jetzigen Direktor des Reichstags in der konkreten Affäre sich ereigneten, für die Zukunft unmöglich zu machen: Sie schädigen das Ansehen der Volksvertretung und damit zugleich das des Reichs.

Starnberg, anfangs August 1906.

Digitized by Google

Die Amtshaftpflicht gegenüber Dritten nach deutschem und bayerischem bürgerlichem Rechte.

Von Dr. **Johann Rudolf von Schelhorn** in Memmingen.

(Schluß.)

Nach Ansicht von Romen (a. a. O. S. 100) und Loewe-Hellweg (S. 1009 Anm. 3 und S. 1012 Anm. 2) entsteht der Anspruch gegenüber dem Staat überhaupt erst mit der Fassung des Gerichtsbeschlusses.

Dieser Anschauung können wir uns aber nicht anschließen. Wir glauben vielmehr, daß das Vorhandensein der in den §§ 1, bezw. 1 und 2 der beiden Gesetze aufgezählten Voraussetzungen genügt, um den Anspruch des Verletzten ins Leben treten zu lassen. Das Gericht hat auch durchaus nicht nach freiem Ermessen zu entscheiden, sondern muß, soweit nicht ein Verweigerungsrecht gegeben ist, den fraglichen Beschluß fassen. Derselbe wird auch korrekterweise vom Gesetzgeber als der die Entschädigungsverpflichtung der Staatskasse „aussprechende", nicht etwa „begründende" Beschluß bezeichnet.

Für unsere Zwecke ist übrigens diese Streitfrage kaum von Bedeutung; denn selbst die Wirkung des § 839 Abs. I S. 2 (Ausschluß der Beamtenhaftung bei Fahrlässigkeit) wird schon dann eintreten, wenn der Geschädigte die Fassung des Beschlusses nur erwarten und nötigenfalls durch Beschwerdeeinlegung erzwingen kann; schon dann „vermag" er ja „auf andere Weise Ersatz zu erlangen".

Wenn allerdings einer der in Abs. II und III des § 2 des Gesetzes von 1904 erwähnten Fälle vorliegt, mit anderen Worten, wenn dem Staat das Recht zusteht, den Anspruch des Geschädigten auszuschließen,[1]) dann wird die Frage, ob der Geschädigte aus der Staatskasse Ersatz zu erlangen vermag, erst durch die Fassung des Gerichtsbeschlusses entschieden. Der Anspruch des Geschädigten war aber auch dann schon ins Leben getreten, nur besaß der Staat gleichzeitig das Gegenrecht, ihn auszuschließen.

In solchen Fällen wird jedoch der Geschädigte sich an den fahrlässigen Beamten sofort halten können; denn er braucht nicht mit dem Umstand zu rechnen, daß der Staat freiwillig auf die Geltendmachung seines Verweigerungsrechtes verzichten und ihm die Entschädigung gewähren wird. Wenn der Staat dies wirklich tun sollte, so wäre dies ein durchaus freiwilliger Verzicht auf ein ihm zustehendes Recht, eine Art von Schenkung. Auf jeden Fall hat der Verletzte nicht die rechtliche Möglichkeit, diesen Erfolg herbeizuführen.

Nun kann aber der die Entschädigungspflicht der Staatskasse aussprechende Beschluß auch wieder außer Kraft treten. Die Voraussetzungen hierfür sind in

[1]) Dieses Recht wird vom Gerichte ausgeübt.

Digitized by Google

dem § 4 des Gesetzes von 1898 und im § 5 desjenigen von 1904 aufgestellt. Eine bereits geleistete Entschädigung kann dann zurückgefordert werden.

Das hat zur Folge, daß unter Umständen der subsidiäre Ersatzanspruch gegenüber dem fahrlässigen Beamten in seine Rechte tritt. Wahrscheinlich ist dies aber nicht; denn ein Außerkrafttreten des fraglichen Beschlusses wird in der Regel überhaupt nur dann erfolgen, wenn mittlerweile klar geworden ist, daß die ursprüngliche Verurteilung oder Verhaftung nicht zu Unrecht erfolgt ist und daher ein Verschulden eines Beamten überhaupt nicht mehr in Frage kommen kann. Außerdem aber kommt in Betracht, daß auch dann, wenn das Verfahren zu Ungunsten des Freigesprochenen oder die Klage nach vorangegangener Einstellung wieder aufgenommen oder das im Wiederaufnahmeverfahren ergangene freisprechende Urteil aufgehoben wird, häufig durchaus noch nicht feststeht, ob die endgültige Entscheidung, sei es der gegenwärtigen oder der höchsten Instanz, nicht doch wieder zu Gunsten des Verhafteten, bezw. Verurteilten ausfallen und ihm aufs neue die Möglichkeit, aus der Staatskasse Entschädigung zu verlangen, gewähren wird.

Der Staat ist übrigens in den Fällen, in welchen der die Entschädigungsverpflichtung der Staatskasse aussprechende Beschluß nachträglich außer Kraft tritt, nur berechtigt, nicht verpflichtet, das bereits Gezahlte zurückzufordern.

Macht er von diesem Rechte keinen Gebrauch, so bleibt natürlich der Schaden gedeckt und wird die Frage, ob ein Beamter in Anspruch genommen werden kann, überhaupt nicht brennend.

Nun ist aber zufolge dieser eigenartigen Umstände noch ein weiterer, allerdings ziemlich komplizierter und praktisch kaum zu erwartender Fall denkbar: Es ist möglich, daß der Geschädigte mit der Verfolgung seines ihm gegenüber der Staatskasse zustehenden und im ursprünglichen Beschlusse anerkannten Entschädigungsanspruches zu lange gewartet hat, und daß inzwischen der Beschluß außer Kraft getreten ist. Man wird nun kaum mehr mit Sicherheit feststellen können, ob der Staat dann, wenn er bereits schon geleistet hätte, das Gezahlte zurückfordern würde.

Kann sich nun ein etwa in Betracht kommender Beamter, dem nur Fahrlässigkeit zur Last liegt, darauf berufen, daß der Verletzte unter Umständen auf diese Weise hätte Ersatz zu erlangen vermögen?

Wir glauben diese Frage doch verneinen zu müssen. Der Umstand, daß dem Verletzten die geleistete Entschädigung als pures Gnadengeschenk vom Staate möglicherweise belassen worden wäre, ist doch nicht als eine rechtliche und tatsächliche anderweitige Ersatzmöglichkeit im Sinne des § 839 Abs. I S. 2 zu erachten, wie wir sie oben als Voraussetzung für den Ausschluß der Beamtenhaftung verlangt haben.

Der Geschädigte kann übrigens des ihm zu vollem Recht zustehenden und auch durch Gerichtsbeschluß anerkannten Ersatzanspruches oder wenigstens der hierdurch erlangten Ersatzmöglichkeit wieder verlustig gehen. Dieser Fall tritt dann ein, wenn er die rechtzeitige Verfolgung seines Anspruches unterläßt. Er muß nämlich weiterhin innerhalb einer Präklusivfrist von drei Monaten (nach dem Gesetze von 1898), bezw. sechs Monaten (nach dem Gesetze von 1904), stets von der Zustellung des Beschlusses an gerechnet, seinen Anspruch durch Antrag bei der zuständigen Staatsanwaltschaft verfolgen. Ueber den Antrag entscheidet dann die oberste Behörde der Landesjustizverwaltung.

Läßt nun der Geschädigte diese Frist unbenützt verstreichen, so verliert er

Digitized by Google

die Möglichkeit, vom Staate Ersatz zu erlangen. Wir glauben aber, daß er sich dann auch nicht mehr an einen Beamten wird halten können, dem nur Fahrlässigkeit zur Last liegt; denn er hat es sich selbst zuzuschreiben, daß er die vorhandene anderweitige Ersatzmöglichkeit verloren hat.

Diese Wirkung wird aber dann nicht eintreten, wenn der Geschädigte auch noch so fahrlässig die Verfolgung seiner Ansprüche versäumt hat, nachträglich aber der die Entschädigungsverpflichtung der Staatskasse aussprechende Beschluß außer Kraft tritt; denn jetzt könnte ja der Staat, wenn er geleistet hätte, das Gezahlte wieder zurückfordern.

Nun ist aber theoretisch, wohl kaum praktisch, der weitere Fall denkbar, daß der Verletzte, trotzdem er seine Ansprüche rechtzeitig verfolgt hat, von der obersten Behörde der Landesjustizverwaltung eine zu geringe Entschädigung zugebilligt erhält. Glaubt sich der Geschädigte durch die Entscheidung der obersten Behörde der Landesjustizverwaltung benachteiligt, dann muß er zunächst die Berufung auf den Rechtsweg ergreifen. Für die Entscheidung sind nach beiden Gesetzen die Zivilkammern der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig. Auch gegen deren Entscheidung kann wieder ein Rechtsmittel eingelegt werden u. s. w.

Der so oft erwähnte fahrlässige Beamte, der für den ursprünglichen Rechtsakt verantwortlich ist, wird von jetzt an aber ganz aus dem Spiel bleiben. Er kann tatsächlich schon nicht mehr in Frage kommen, sobald einmal der Anspruch des Geschädigten gegen die Staatskasse entstanden ist, vorausgesetzt natürlich, daß derselbe nicht nachträglich ohne Verschulden des Verletzten wieder fortfällt. Denn wenn das Gericht zu Unrecht den Beschluß faßt, die Staatskasse treffe keine Entschädigungsverpflichtung, oder die oberste Behörde der Landesjustizverwaltung die Entschädigung zu niedrig festsetzt, oder wenn die Berufung hiergegen auf den Rechtsweg in erster oder höherer Instanz zu einem ungerechten Urteil führt, so werden in erster Linie die bei der Entscheidung dieser Gerichte und Behörden tätigen Beamten zu belangen sein, und der ursprünglich handelnde Beamte kann überhaupt erst in dem gewiß kaum denkbaren Fall in Betracht kommen, daß von allen diesen vor ihm haftenden Personen keine nach den Bestimmungen des § 839 ersatzpflichtig und zugleich zahlungsfähig ist, und auch dann nur unter der weiteren Voraussetzung, daß nicht zu seinen Gunsten der Ausschluß der Beamtenhaftung nach § 839 Abs. III eintritt.

Uebrigens müssen wir noch ausdrücklich hervorheben, daß in sehr vielen der von den vorliegenden Gesetzen behandelten Fälle eine Haftung des Beamten auf Grund von Fahrlässigkeit schon deshalb von vornherein nicht in Betracht kommen kann, weil es sich sehr häufig um eine Tätigkeit und eventuelle Amtspflichtverletzung „beim Urteil" handelt.

Das Gesetz, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, findet überhaupt nur auf solche Fälle Anwendung; denn es setzt immer ein ungerechtes Urteil voraus. Hier wird daher eine Haftung des urteilenden Beamten zufolge der Bestimmung des Abs. II S. 1 von § 839 BGB. überhaupt nur bei vorsätzlicher Rechtsbeugung eintreten können.

Dagegen sind allerdings nach dem Gesetze, betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, Fälle denkbar, in welchen eine Verantwortlichkeit desjenigen Beamten, der fahrlässig eine ungerechtfertigte Verhaftung herbeigeführt hat, in Frage kommen kann.

Nicht unerwähnt wollen wir lassen, daß das Gesetz vom 14. Juli

Digitized by Google

1904 auch auf die im militärgerichtlichen Verfahren freigesprochenen Personen Anwendung findet (vgl. § 10 dieses Gesetzes).

Nicht in demselben Umfange ist dies aber der Fall bezüglich des Gesetzes vom 20. Mai 1898. Vielmehr enthält die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 in den §§ 465 ff. einzelne besondere Bestimmungen über die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen. Insbesondere ist hervorzuheben, daß die Entschädigungsverpflichtung hier nicht durch einen besonderen Gerichtsbeschluß, sondern nach § 467 dortselbst „im Urteil" ausgesprochen wird. Trotzdem glauben wir mit Romen a. a. O. S. 145 ff. und der von Romen zitierten Entscheidung des Reichsmilitärgerichtes vom 7. April 1902 annehmen zu dürfen, daß hieran weitergehende Folgerungen nicht zu knüpfen sind. Der äußerlich zwar „im Urteil" ergehende Ausspruch des Gerichtes wird rechtlich doch nicht als Bestandteil des Urteils aufzufassen sein. Er wird auch nicht gleichzeitig mit dem Urteil mit Rechtsmittel angefochten werden können, vielmehr genau so zu behandeln sein, wie der Beschluß nach dem Gesetze vom 20. Mai 1898.

II. Kapitel.

Das bayerische Landesrecht.

§ 18.

Die allgemeine Regelung der Staats- und Verbandshaftung in Art. 60 des bayer. AG. z. BGB.

Nach Art. 77 des EG. z. BGB. ist es dem Landesrecht vorbehalten geblieben, die Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden zu regeln und das Recht des Beschädigten, von dem Beamten den Ersatz eines solchen Schadens zu verlangen, insoweit auszuschließen, als der Staat oder der Kommunalverband haftet.

Auf Grund dieses Art. 77 kann also der einzelne deutsche Bundesstaat die gesamte Haftung des Beamten für den in Ausübung öffentlicher Gewalt verursachten Schaden übernehmen und die direkte Inanspruchnahme des Beamten seitens Dritter vollständig ausschließen. Der Ausschluß der Beamtenhaftung kann aber stets nur in demjenigen Umfange bestimmt werden, in welchem sich der Staat selbst verbindlich macht. Die Haftung des Beamten selbst kann durch das Landesrecht nicht verschärft werden. Dagegen steht nichts im Wege, daß der Staat eine noch weitergehende Verantwortlichkeit übernimmt, als nach den reichsrechtlichen Bestimmungen den Beamten treffen würde.

Ferner ist die Landesgesetzgebung dazu ermächtigt, zu bestimmen, daß auch die Kommunalverbände die Haftung für ihre Beamten ganz oder teilweise unter Ausschluß der direkten Verbindlichkeit der Kommunalbeamten gegenüber dem Publikum übernehmen.

Das bayerische Landesrecht hat in Art. 60 und 61 des AG. z. BGB., ferner in den Bestimmungen des Notariatsgesetzes von diesem Vorbehalt in weitgehender Weise Gebrauch gemacht. Grundsätzlich geregelt ist die Staatshaftung und die Haftung der Kommunalverbände für die Beamten im Art. 60.

Es mag uns erspart bleiben, ausführlich Bericht darüber zu erstatten,

Digitized by Google

wie im Laufe der Kammerverhandlungen allmählich von der ursprünglich von der Regierung vorgeschlagenen bürgenähnlichen Haftung des Staates und der Kommunalverbände zur primären übergegangen wurde, und wie man dazu kam, die ursprünglich überhaupt nicht in Aussicht genommenen Bestimmungen des jetzigen Art. 61 einzuschalten. Wir begnügen uns mit der Konstatierung, daß sich auf diesem Gebiete der bayerische Landtag und die bayerische Regierung in sehr anerkennenswerter Weise als fortschrittlich erwiesen und viel mehr Mut gezeigt haben, als der Reichsgesetzgeber.

Art. 60 stellt den Grundsatz auf, daß die im § 839 des BGB. bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat oder den Verband trifft, in dessen Dienste der Beamte steht.

Als Vorbild diente die von uns bereits betrachtete Bestimmung des § 12 der RGBO. Es besteht nach bayerischem Recht kein wesentlicher Unterschied bezüglich der Haftung des Staates für die Grundbuchbeamten und derjenigen für die übrigen Beamten, denen öffentliche Gewalt anvertraut ist. Nur ist zu beachten, daß in Art. 60 im Gegensatz zum § 12 der RGBO. nur von Verletzung der dem Beamten „einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht" gesprochen wird, nicht allgemein von Amtspflichtverletzung, so daß aus Art. 60 nicht wie aus § 12 GBO. der Schluß zu ziehen ist, daß jede Amtspflicht eines Beamten als eine ihm einem Dritten gegenüber obliegende zu erachten ist.

Was die juristische Konstruktion der Haftung des Staates, bezw. Verbandes an Stelle des Beamten anbelangt, finden wir sehr wertvolle Ausführungen in dem Berichte über die Verhandlungen im Ausschusse der Kammer der Reichsräte.[1]) Der bayerische Ministerialkommissär Senatspräsident Dr. von Jacubezky vertrat dort die Anschauung, der Regelung der Haftung liege der sogenannte Vertretungsgedanke zugrunde, wie ihn das BGB. in § 89 für privatrechtliche Verhältnisse ausgesprochen habe. Reichsrat von Bechmann erblickte in der Haftung des Staates an Stelle des Beamten eine „gesetzliche Schuldüberweisung auf den Staat gegenüber dem Gläubiger".

Beide Anschauungen schließen einander übrigens keineswegs aus, vielmehr hat, wie Oertmann im bayerischen Landesprivatrecht S. 256 ausführt, Bechmann die juristische Konstruktion, Jacubezky mehr das legislativ-politische Motiv für die Uebernahme der Haftung seitens des Staates im Auge gehabt.

Immerhin dürfte aber auch der Bechmann'sche Ausdruck „gesetzliche Schuldüberweisung" zu Mißverständnissen Anlaß geben können. Eine Schuldüberweisung setzt eigentlich das Bestehen einer Schuld voraus, die überwiesen werden soll. So liegt nun aber der Fall nach Art. 60 des bayerischen AG. z. BGB. nicht. Vielmehr ist hier bestimmt, daß diejenige Verbindlichkeit, welche an und für sich (nach § 839 BGB.) den Beamten treffen würde, schon in dem Augenblick, in welchem sie in der Person des Beamten ins Leben treten würde, in derjenigen des Staates entsteht. Die Handlung des Beamten begründet unmittelbar die Verantwortlichkeit des Staates (bezw. Verbandes).

Die Haftung des Staates (oder Verbandes) ist aber, wie Oertmann a. a. O. S. 257 mit Recht hervorhebt, nicht etwa, ähnlich derjenigen des Geschäftsherrn nach § 831 BGB., eine solche für vermutetes eigenes, sondern stets für fremdes Verschulden.

---

[1]) Vgl. Becher Materialien, Abt. IV und V, AG. z. BGB. Bd. I, insbesondere S. 875—882.

Digitized by Google

Die Voraussetzungen für den Eintritt der Verantwortlichkeit des Staates oder Verbandes sind genau dieselben, welche nach § 839 BGB. die Entstehung der Beamtenhaftpflicht zur Folge hätten. Insbesondere kommen auch dem Staate und Verbande die Haftungsbeschränkungen des Abs. I Satz 2, Abs. II und III ungeschmälert zu statten. Der Staat ꝛc. haftet auch nur dem „Dritten", nicht einem nur mittelbar Geschädigten. Nur ist zu erwähnen, daß der Kreis der in Betracht kommenden Dritten immerhin ein etwas kleinerer ist, als im § 839. Dort, wo es sich um die direkte Beamtenhaftung handelt, kann nämlich auch der Staat oder Verband selbst „Dritter" sein, während dies nach Art. 60 doch nicht wohl möglich ist, da sonst der Staat oder Verband sich selbst haften würde. [1])

Insoweit von Mitgliedern eines Kollegiums eine Amtspflichtverletzung begangen worden ist, hat der Verletzte bei Inanspruchnahme des Staates nach Art. 60 des bay. AG. eine wesentlich angenehmere Position; denn es wird von ihm kaum der Nachweis verlangt werden, welches die schuldigen Mitglieder des Kollegiums sind. [2])

Bedauerlicherweise hat aber der Staat doch nicht jede Beamtenhaftung gegenüber dem Publikum übernommen. In denjenigen Fällen, in welchen, wie wir oben gesehen haben, der Ersatzanspruch lediglich auf die allgemeinen Bestimmungen der §§ 823 ff. gestützt werden kann, bleibt der Beamte nach wie vor auch dem Publikum gegenüber verantwortlich; denn den Staat bezw. Verband trifft ja nur „die im § 839 des BGB. bestimmte Verantwortlichkeit".

Wie steht es nun aber in denjenigen Fällen, in welchen zwar die Voraussetzungen des § 839 erfüllt sind, zugleich aber auch die bloße Berufung auf die Bestimmungen der §§ 823 ff. für den Verletzten genügt? Hat er hier die Wahl zwischen der Inanspruchnahme des Staates und des Beamten?

Praktisch wird diese Frage ja kaum werden; denn wer würde nicht den Staat als den denkbar leistungsfähigsten Schuldner vorziehen!

Für rechtlich möglich halten wir aber auch die Inanspruchnahme des Beamten in solchen Fällen; denn die direkte Belangung desselben ist zwar insoweit ausgeschlossen, als der Staat haftet; dieser kann aber nur auf Grund des § 839, nicht auch der §§ 823 ff. herangezogen werden, und es ist durch keine Bestimmung dem Verletzten verwehrt, sich, wenn er will, auf die letzteren §§ zu stützen. [3])

Immerhin läßt sich aber auch die gegenteilige Auffassung verteidigen: Man kann sagen, die Inanspruchnahme des Beamten sollte durch Art. 60 soweit ausgeschlossen werden, als vom Staate voller Schadensersatz erlangt werden kann.

Was übrigens hier vom Staate gesagt ist, gilt, wie überhaupt in diesem ganzen Zusammenhange, auch von der Gemeinde und den übrigen Kommunalverbänden.

Wenn der Verletzte die Wahl hat zwischen der Inanspruchnahme des Beamten und des Staates, besteht zwischen diesen beiden offenbar ein Gesamtschuldverhältnis nach § 840 Abs. I BGB. [4]) Jedoch gilt dies u. E. uneingeschränkt nur insoweit, als dem Beamten Vorsatz zur Last liegt. Hat er nur fahrlässig gehandelt, dann ist er überhaupt nicht dem Dritten gegenüber verantwortlich,

[1]) Vgl. v. Krais in BlAdmPr. Bd. L S. 314.
[2]) Vgl. die Ausführungen des Abg. Lerno, bei Becher a. a. O. S. 406.
[3]) Gl. M.: Oertmann, Landesprivatrecht S. 261 f.
[4]) Vgl. Oertmann a. a. O. S. 261 f.

Digitized by Google

solange dieser sich an den Staat halten kann. Insoweit glauben wir in Konsequenz unserer Ausführungen zu § 839 Abs. I Satz 2 des BGB. behaupten zu müssen, daß der Verletzte sich überhaupt nicht an den Beamten halten kann, weil ihm eben im Gesetze eine anderweitige Ersatzmöglichkeit gewährt wird.

Auch dann, wenn er seine Klage nur auf die §§ 823 ff. stützen würde, müßte u. E. die Bestimmung des § 839 Abs. I S. 2 demjenigen Beamten zugute kommen, dem nur Fahrlässigkeit zur Last liegt.

In allen Fällen fahrlässigen Verschuldens eines Beamten und damit in den meisten überhaupt vorkommenden Fällen wird also der Verletzte sich nur an den Staat halten können.

Unrichtig erscheint uns aber die Behauptung von Henle-Schneider zu Art. 66 des bay. AG. unter Ziff. 9, es unterliege keinem Zweifel, daß zwischen dem Staate und dem Beamten stets „ein Gesamtschuldverhältnis im Sinne des BGB." vorliege. Dies kann doch nur insoweit der Fall sein, als nebeneinander der Beamte nach den §§ 823 ff. und der Staat nach § 839 BGB. in Verbindung mit Art. 60 in Anspruch genommen werden kann. In allen Fällen, in welchen die Heranziehung des § 839 zur Begründung der Haftung notwendig ist, ist doch überhaupt nur der Staat verantwortlich und ebenso, wie wir oben gesehen haben, grundsätzlich in allen Fällen fahrlässigen Verschuldens des Beamten.

Die Bestimmung des Satzes 2 von Abs. I des Art. 60 haben wir bereits bei Betrachtung der allgemeinen Voraussetzungen der Beamtenhaftung kennen gelernt. Sie hat den Zweck, jeden Zweifel darüber zu beheben, daß der Staat für Pflichtverletzungen des Gerichtsvollziehers uneingeschränkt haftet, mag es sich auch nur um Verletzung der Pflichten gegenüber dem Auftraggeber handeln.

Abs. II des Art. 60 enthält eine Einschränkung des in Abs. I aufgestellten Prinzipes der Staatshaftung zu ungunsten der Ausländer. Eine derartige Bestimmung war aber notwendig, wollte nicht der bayerische Staat in die Lage versetzt werden, Ausländern Entschädigung gewähren zu müssen in Fällen, in welchen umgekehrt bayerische Staatsangehörige im Ausland eine staatliche Entschädigung nicht erlangen können.

Bezüglich der Angehörigen anderer deutscher Staaten, die die direkte oder subsidiäre Staatshaftung nicht kennen, besteht eine ähnliche Beschränkung der Haftung des bayerischen Staates nicht.

Abs. II gibt übrigens dem bayerischen Staat lediglich ein Recht, Ausländern die Entschädigung zu verweigern, wenn nicht nachgewiesen ist, daß in dem Heimatstaate des Beschädigten Deutschen gegenüber wenigstens die subsidiäre Haftpflicht des Staates anerkannt wird. An und für sich haben also auch wohl Ausländer stets einen Anspruch gegenüber dem bayerischen Staat; nur ist diesem unter der erwähnten negativen Voraussetzung eine Einrede, ein Verweigerungsrecht gegeben.[1])

Die dem Staate zu Gebote stehende Einrede stützt sich aber lediglich darauf, daß der Beweis dafür, daß in dem ausländischen Staat eine entsprechende Haftung Deutschen gegenüber anerkannt wird, nicht erbracht ist. Deshalb ist die Einrede ihrer Natur nach eigentlich nur eine dilatorische. Aufgabe des Klägers ist es, diesen Nachweis zu erbringen.[2])

---

[1]) Vgl. Oertmann, Landesprivatr. S. 263; Becher, Materialien a. a. O. S. 80 (Begründung des Entwurfes des AG.).

[2]) Cf. M.: Böhm-Klein, Das bay. AG. z. BGB. S. 107. Unrichtig dürfte es aber sein, wenn hier fortgefahren wird, die Behauptung der Existenz einer solchen Haftung im Auslande gehöre zum Klagefundament.

Digitized by Google

Der Staat ist aber natürlich keineswegs verpflichtet, von der ihm zustehenden Einrede Gebrauch zu machen, um event. hierdurch den Kläger zum Beweise des Vorhandenseins solcher Haftungsgrundsätze in seinem Heimatstaate zu zwingen.

Insoweit allerdings dieser Nachweis überhaupt nicht erbracht werden kann, wird die dem Staate zustehende Einrede in der Tat zu einer peremptorischen.

Uebrigens geht aus Abs. II des Art. 60 deutlich hervor, daß auch dann, wenn der Staat von seinem Verweigerungsrecht Gebrauch macht, der Ausländer nicht leer ausgeht. Vielmehr kann sich dieser nun, auch soweit dies bisher nicht möglich gewesen wäre, an den schuldigen Beamten halten.

Das gleiche Recht wird dem Ausländer, wenn er seinen Anspruch auf die §§ 823 ff. stützen kann, auch gegenüber demjenigen Beamten, dem nur Fahrlässigkeit zur Last fällt, schon dann zustehen, wenn nur feststeht, daß er den nach Abs. II erforderten Nachweis nicht zu erbringen und daher sich gegen das Verweigerungsrecht des bayerischen Staates nicht zu schützen vermag. Schon unter diesen Voraussetzungen steht ja fest, daß der Verletzte nicht die sichere, lediglich von seinem Willen abhängende Möglichkeit hat, vom Staate Ersatz zu erlangen.[1]) Es wäre vielmehr seitens des Staates eine freiwillige Leistung, wenn er den Schaden ersetzen (und von der ihm zustehenden Einrede keinen Gebrauch machen) würde.

Im übrigen aber, d. h. wenn der fragliche Nachweis erbracht werden kann, muß auch der Ausländer stets sich an den Staat halten, soweit dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last liegt.

Uebrigens wird, wie Henle-Schneider a. a. O. in Anm. 15 auf S. 109 mit Recht hervorheben, der bayerische Staat die Leistung einer Entschädigung für Handlungen seiner Gerichtsvollzieher gegenüber ausländischen Auftraggebern auch dann nicht verweigern können, wenn in dem Heimatstaate der betreffenden Ausländer der Gerichtsvollzieher zwar als Beamter und außerdem die primäre oder subsidiäre Haftung des Staates für seine Beamten Deutschen gegenüber anerkannt ist, jedoch die Anschauung herrscht, daß der Gerichtsvollzieher in seinem Verhältnis zum Auftraggeber nicht als Beamter zu erachten ist und insoweit daher die Haftung des Staates nicht einzutreten hat.

Dieser Schluß ergibt sich aus dem Umstande, daß in Abs. II von Art. 60 nur auf Abs. I Satz 1, nicht den ganzen Abs. I schlechthin Bezug genommen wird. Insofern ist also möglicherweise doch der Ausländer in Bayern besser gestellt, als der Bayer im Ausland.

Verpflichteter Teil ist nach Art 60 grundsätzlich stets der Staat oder derjenige Verband, in dessen Dienste der Beamte steht. Es übernimmt also nicht etwa der Staat auch die Haftung für Gemeindebeamte oder umgekehrt die Gemeinde eine solche für Staatsdiener. Nicht aber kommt es z. B. darauf an, ob ein gemeindlicher Beamter von der Gemeinde selbst oder vom Staate für die Gemeinde angestellt worden ist. Wir haben derartige Fälle oben bei Erörterung des Beamtenbegriffes kennen gelernt. Es entscheidet stets das Dienstverhältnis. Nun kann es aber auch vorkommen, daß ein und derselbe Beamte im Dienste des Staates und der Gemeinde oder im Dienste mehrerer Kommunalverbände

[1]) Es wird hier stillschweigend vorausgesetzt, daß nicht ein anderer Prinzipalverpflichteter in Frage kommt. Wäre dies übrigens der Fall, so würde ja auch der Staat, zufolge des § 839 Abs. I S. 2 nicht in Anspruch genommen werden können.

Digitized by Google

zu gleicher Zeit steht; dann wird natürlich derjenige Verband zu haften haben, in dessen Diensten gerade die schädigende Handlung vorgenommen worden ist.[1])

Ja, wir werden annehmen dürfen, daß auch derjenige Gemeindebeamte, der zwar nur im Dienstverhältnis zur Gemeinde steht, dem aber die Ausübung staatlicher Funktionen übertragen ist, z. B. der Standesbeamte, insoweit er diese Funktionen ausübt, im Sinne des Art. 60 „im Dienste" des Staates steht, und daß daher der Staat für ihn die Haftung zu übernehmen hat.[2])

Nach einer Entscheidung des Reichsgerichtes (Entsch. Bd. 54 S. 198 ff.) fällt, wenn das Landesrecht von der ihm in Art. 77 des EG. z. BGB. vorbehaltenen Befugnis Gebrauch gemacht hat, auch das Deutsche Reich, der Reichsfiskus unter Umständen unter die landesrechtlichen Bestimmungen über Staatshaftung, nämlich stets dann, wenn er kraft irgend welcher gesetzlichen Vorschrift an die Stelle des Landesfiskus tritt.[3])

Nach den von uns im Vorhergehenden behandelten Bestimmungen fährt Art. 60 im Abs. III fort:

„Die für einzelne Klassen von Beamten bestehenden besonderen Vorschriften bleiben unberührt."

Es ist aber anscheinend bisher noch keinem Schriftsteller, der sich mit Art. 60 befaßt hat, gelungen, eine andere hierunter fallende Bestimmung ausfindig zu machen, als diejenige des § 12 der RGBO. Und auch diese bildet eigentlich keine Ausnahme; sie trifft genau dieselbe Regelung, wie Art. 60, und diente ja auch als Vorbild für denselben. Zu erwähnen wäre höchstens, daß nach § 12 RGBO. die Staatshaftung auch Ausländern gegenüber unbeschränkt Platz greift.

Wenn Henle-Schneider noch den Art. 126 des Not.-Ges. erwähnen, so hat dies eigentlich keinen rechten Sinn; denn in diesem Art. 126 finden wir, daß Art. 60 des AG. zum BGB. auch auf Notare unverändert Anwendung finden soll.

Auch uns ist es nicht gelungen, hier einschlägige Bestimmungen ausfindig zu machen.

Art. 20 Abs. V des Pol. StGB. kann doch wohl nicht herangezogen werden; denn es heißt hier lediglich: War die vorläufig getroffene Maßregel nicht gerechtfertigt, so bleibt dem Freigesprochenen der „allenfallsige" Anspruch auf Schadensersatz vorbehalten. Es wird hier also nicht etwa eine Haftung bestimmter Beamtenkategorien (oder des Staates) neu aufgestellt, sondern nur auf die allgemeinen Vorschriften verwiesen.[4])

Ziemlich unklar gehalten ist die Bestimmung des Art. 21 Abs. III des bayerischen Heimatsgesetzes.

Der Art. 21 bestimmt in Abs. I und II, in welchen Fällen eine Ausweisung oder Wegweisung gewisser Personen unstatthaft ist, und fährt in Abs. III fort:

„Zuwiderhandelnde Beamte haften für alle durch die Zuwiderhandlung entstehenden Kosten und Schäden".

Es ist hier nicht unterschieden, ob eine Haftung gegenüber dem Dienstherrn des Beamten oder gegenüber dem zu Unrecht Aus- oder Weggewiesenen

[1]) Vgl. Begründung des Entwurfes des bay. AG. z. BGB. bei Becher a. a. O. S. 81.

[2]) Gl. M.: Henle-Schneider, a. a. O. S. 108 in Anm. 10; Oertmann, Landesprivatrecht S. 262.

[3]) Der vom Reichsgericht entschiedene Fall selbst hat für das bayerische Rechtsgebiet keine Bedeutung.

[4]) Vgl. hierzu v. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung, 4. Aufl. Bd. II S. 3.

Digitized by Google

eintreten, oder ob beides zugleich der Fall sein soll. Bei der allgemeinen Fassung „alle . . . entstehenden Kosten und Schäden" ist wohl anzunehmen, daß dieser Art. 21 Abs. III eine Verantwortlichkeit des Beamten sowohl gegenüber dem Staat, als auch gegenüber dem Geschädigten begründen sollte.

Insoweit hier das Verhältnis zwischen dem Beamten und seinem Dienstherrn geregelt ist, besteht die Bestimmung zufolge des Vorbehalts in Art. 80 des EG. z. BGB. zweifellos noch zu Recht.

Dagegen sind wir der Anschauung, daß das Landesrecht eine unmittelbare Haftung eines Beamten gegenüber dem Geschädigten nicht mehr begründen kann, und daß mit dem Inkrafttreten des BGB. alle bisher in dieser Beziehung geltenden landesrechtlichen Vorschriften außer Kraft gesetzt worden sind. Auch der Polizeibeamte, der sich gegen Art. 21 des Heimatsgesetzes verfehlt, kann höchstens nach den Vorschriften der §§ 823 ff. und 839 des BGB. in Anspruch genommen werden, und auch dies nur, soweit nicht aus Art. 60 des AG. z. BGB. sich die unmittelbare Haftung des Staates oder Verbandes an Stelle des Beamten ergibt.

Man könnte nun allerdings aus dem Umstande, daß dieser Abs. III des Art. 21 trotz der weitgehenden durch Art. 154 und 179 des AG. z. BGB. getroffenen Abänderungen des Heimatsgesetzes unverändert beibehalten worden ist, schließen, derselbe habe etwa für das Verhältnis des Beamten zum Geschädigten noch die Bedeutung, daß in diesen Spezialfällen die direkte Haftung des Beamten beibehalten werde, mit anderen Worten, daß Art. 60 Abs. I des AG. z. BGB. auf solche Fälle nicht anzuwenden sei.

Wäre dies richtig, dann wäre hier eine unter Abs. III des Art. 60 fallende Ausnahmevorschrift gegeben.

Wir glauben aber auch dem Abs. III des Art. 21 des Heimatsgesetzes diese Bedeutung nicht beilegen zu sollen. Wir wüßten wenigstens keinen Grund, warum der Gesetzgeber gerade solche Fälle von der allgemeinen Regelung der Haftpflicht hätte ausnehmen wollen, und außerdem wäre der Gedanke, daß hier die unmittelbare Haftung des Beamten nach den reichsrechtlichen Bestimmungen eintreten soll, denn doch recht undeutlich ausgedrückt. Wir glauben daher, uns eher für die Annahme entschließen zu sollen, daß dieser Art. 21 Abs. III, insoweit er ursprünglich das Verhältnis des Beamten zum Geschädigten regelte, stillschweigend außer Kraft getreten ist.

§ 19.

Der Regreßanspruch des Staates oder Verbandes gegenüber seinen Beamten.

Im Abs. IV des Art. 60 ist dem Staate oder Verbande das Recht vorbehalten, von den Beamten den Ersatz desjenigen Schadens zu verlangen, der für den Staat oder Verband aus der Amtspflichtverletzung entsteht. Zweifellos kann der Dienstherr des Beamten in geeigneten Fällen auf die Geltendmachung dieses Rechtes verzichten und so den Beamten endgültig von seiner Haftung befreien. Grundsätzlich sollen aber doch die Beamten in letzter Linie die Folgen ihrer Pflichtverletzung selbst zu tragen haben. Art. 60 hat überhaupt nicht eigentlich den Zweck, den Beamten ein Privilegium zu verschaffen; er soll in der Hauptsache den Interessen der Geschädigten dienen.

Entstanden ist nun aber der Schaden für den Staat oder Verband schon in dem Augenblick, in welchem der Anspruch des Verletzten gegenüber dem Staat oder Verband ins Leben tritt. In diesem Momente entsteht daher auch zugleich der

Digitized by Google

Regreßanspruch des Staates oder Verbandes, nicht erst dann, wenn er selbst den Verletzten entschädigt hat.[1]) Verlangt der Staat oder Verband von dem in Frage kommenden Beamten Schadensersatz, schon bevor er seinerseits den Verletzten befriedigt hat, so kann man von einem Liberationsregreß sprechen.

Der Anspruch des Staates oder Verbandes ist seiner Natur nach ein durchaus selbständiger; er ist nicht etwa so zu erklären, daß Rechte des Verletzten auf den Staat oder Verband übergehen. Deshalb ist hier im Gegensatz zu unserer Auffassung bezüglich der Bestimmungen der Gesetze, betr. Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen und für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, anzunehmen, daß der Staat oder Verband einen Regreßanspruch auch gegenüber denjenigen Beamten besitzt, denen nur Fahrlässigkeit zur Last liegt.

Hinsichtlich der inneren Begründung dieses Regreßanspruches schließen wir uns der Auffassung Oertmanns[2]) an, wonach wir es mit einer „innerlich gerechtfertigten Ausgleichung zwischen den beteiligten Vermögensmassen" zu tun haben und der Ersatz unter einem Gesichtspunkt erfolgt, der demjenigen nahe verwandt ist, welcher zur Anerkennung der Klagen wegen ungerechtfertigter Bereicherung führte. Nicht aber können wir die Ausführungen des Reichsrats von Schmitt[3]) im Ausschuß der Kammer der Reichsräte billigen, nach welchen der innere Grund in dem Dienstverhältnis des Beamten liegen und durch den Regreßanspruch dem Staate oder Verbande ein Aequivalent für die seitens des Beamten erfolgte Verletzung der durch den Dienstvertrag übernommenen Dienstpflicht gewährt werden soll. Es handelt sich ja, wie v. Jacubezky[3]) in Erwiderung dieser Ausführungen treffend hervorhob, in Beziehung des Beamten zum Staat oder Verband nicht um ein privatrechtliches Schuldverhältnis.

Was den Umfang des Ersatzanspruches anbelangt, sind wir mit Henle-Schneider a. a. O. S. 110 Anm. 18 c der Anschauung, daß derselbe lediglich durch den Umfang der im BGB. bestimmten Haftpflicht des Beamten bestimmt wird.

Nicht ohne weiteres fallen demselben daher die Prozeßkosten zur Last, die der Staat oder Verband etwa zu tragen hat; denn diese sind nicht unmittelbar durch die Amtspflichtverletzung des Beamten veranlaßt. Insoweit aber natürlich der Beamte sich am Prozeß als Nebenintervenient beteiligt, hat er unter Umständen die Kosten der Nebenintervention zu tragen.

Bezüglich der Verjährung des Regreßanspruches trifft Satz 2 des Abs. IV eine besondere Bestimmung; darnach findet auch hier die Vorschrift des § 852 BGB. entsprechende Anwendung und zwar mit der Maßgabe, daß die dreijährige Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkte beginnt, in dem die Ersatzpflicht des Staates oder des Verbandes dem Beschädigten gegenüber anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

Der maßgebende Grund für die Einfügung dieser Bestimmung war offensichtlich der, daß der Beamte der Wohltat der kurzen Verjährungsfrist des § 852 nicht verlustig gehen sollte.[4]) Dies wäre aber dann der Fall, wenn der Staat

[1]) Gl. M. Henle-Schneider a. a. O. S. 110 Anm. 18 a; Oertmann, Landesprivatr. S. 265.
[2]) Bay. Landesprivatr. S. 265.
[3]) Vgl. Becher a. a. O. S. 873 u. 875.
[4]) Gl. M. Böhm-Klein a. a. O. S. 107 unter Ziff. 10.

Digitized by Google

oder Verband mit der Geltendmachung des Regreßanspruches beliebig lang warten könnte.

Wie bereits oben hervorgehoben wurde, findet Art. 60 Abs. IV auch auf das Verhältnis des Staates zu den Grundbuchbeamten Anwendung; obwohl der Staat für die Delikte dieser Beamten, streng genommen, nicht nach Art. 60 des AG., sondern nach § 12 der RGBO. haftet.

§ 20.

Die Haftung des Staates und Verbandes nach Art. 61 des bay. AG. z. BGB.

Wir haben schon zu Beginn unseres § 18 darauf hingewiesen, daß der einzelne deutsche Bundesstaat zufolge des Vorbehalts in Art. 77 des EG. z. BGB. auch eine weitergehende Verantwortlichkeit übernehmen kann, als den Beamten selbst nach den reichsrechtlichen Bestimmungen treffen würde. Dasselbe kann der Staat natürlich auch bezüglich der ihm untergeordneten Kommunalverbände bestimmen.

Demnach wäre es also möglich gewesen, daß der bayerische Staat die Haftung für jeden durch eine rein objektiv unrechtmäßige Amtshandlung verursachten Schaden übernommen und eine ähnliche Haftpflicht der Kommunalverbände aufgestellt hätte. So weit zu gehen, konnte man sich aber doch nicht entschließen.

Immerhin aber geht das bayerische Landesrecht im Art. 61 über das Verschuldungsprinzip hinaus.

Es ist hier bestimmt, daß der Staat oder Verband auch dann Schadensersatz zu gewähren hat, wenn einer seiner Beamten für einen Schaden der im Art. 60 Abs. I bezeichneten Art deshalb nicht verantwortlich ist, weil er sich (bei Begehung der Handlung) im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat.

Es handelt sich hier um diejenigen Fälle, in welchen die Verantwortlichkeit des Handelnden durch die Bestimmung des § 827 Satz 1 des BGB. ausgeschlossen ist.

Der Hinweis auf Art. 60 Abs. I bedeutet, daß den Staat oder Verband in solchen Fällen die gleiche Verantwortlichkeit trifft, wie wenn der Beamte schuldhaft gehandelt und hierdurch den Eintritt der im § 839 des BGB. bestimmten Haftung veranlaßt hätte.

Dem Staate oder Verbande kommen daher grundsätzlich auch alle Haftungseinschränkungen des § 839 zu statten.

Hierauf wird übrigens im Abs. III des Art. 61, u. E. überflüssigerweise, noch ausdrücklich hingewiesen, indem bestimmt wird, daß die Vorschriften des § 839 Abs. I Satz 2, Abs. II Satz 2 und Abs. III entsprechende Anwendung finden.

Ganz abgesehen davon, daß wir einen solchen Hinweis überhaupt nicht für nötig gehalten hätten, wissen wir übrigens mit der Bezugnahme auf § 839 Abs. I S. 2 nichts Rechtes anzufangen. Wir haben auch in der Literatur hierüber keine Auskunft gefunden. Kann denn bei einem Beamten, der im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit handelt, vorausgesetzt, daß er sich nicht selbst schuldhaft in eine solche Verfassung gebracht hat, überhaupt von Vorsatz oder Fahrlässigkeit gesprochen werden? Oder kann man mit Bestimmtheit sagen: wenn der Beamte sich nicht in solchem Zustande befunden hätte, so

Digitized by Google

müßte seine Handlung als eine fahrlässige erachtet werden? Dann hätte er sie ja wohl überhaupt gar nicht begangen.

Das ist allerdings richtig, daß ein Mensch, der sich in dem geschilderten Zustande befindet, gewöhnlich jede im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt. Aber vorsätzlich kann er gewiß nicht handeln; denn wie sollte ein Bewußtloser das Bewußtsein haben, eine Amtspflicht zu verletzen!

Es gibt auch wohl kein Kennzeichen, woraus man schließen könnte, die fragliche Handlung wäre, wenn der Beamte sich in normalem Zustande befunden hätte, als vorsätzliche anzusehen.

Der Hinweis auf § 839 Abs. I S. 2 könnte daher höchstens so aufgefaßt werden, daß grundsätzlich in allen Fällen des Abs. I von Art. 61 den Staat oder Verband nur eine subsidiäre Ersatzpflicht trifft, d. h. daß er nur dann haftet, wenn der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Möglich wäre diese Auffassung; doch wäre dieser Gedanke immerhin recht rätselhaft zum Ausdruck gelangt. Es ist wohl nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber eine so einschneidende, wichtige Vorschrift absichtlich in möglichst versteckter Weise ausgesprochen hätte.

Wir glauben daher, daß auch diese Deutung nicht die richtige ist, und müssen uns mit der Konstatierung begnügen, daß wir den tiefen Sinn des Hinweises auf § 839 Abs. I S. 2 nicht zu ergründen vermochten.

Abs. II des Art. 61 bestimmt ausdrücklich, daß der Staat oder Verband für denjenigen Schaden nicht verantwortlich gemacht werden kann, der daraus entsteht, daß ein Beamter in einem dem Abs. I von Art. 61 entsprechenden Zustande bei einem Urteil in einer Rechtssache die Amtspflicht verletzt.

Diese Bestimmung ist wohl nicht als überflüssig zu bezeichnen. Ohne sie wäre es immerhin zweifelhaft geblieben, ob in den dem Abs. II S. 1 von § 839 BGB. entsprechenden Fällen die Haftung des Staates oder Verbandes für den von einem Beamten in einem derartigen Zustande verursachten Schaden einzutreten hätte; denn § 839 Abs. II S. 1 setzt ja eine Amtspflichtverletzung voraus, derentwegen der schuldige Beamte auch strafrechtlich in Anspruch genommen werden könnte. Dies wäre aber nur bei Vorhandensein von Vorsatz denkbar. Man müßte daher, um Gewißheit darüber zu haben, ob der Staat oder Verband nach Art. 61 hafte, auch wieder vorher die überhaupt unmögliche Antwort auf die Frage gefunden haben: wäre die Handlung, wenn sie von einem Beamten in normalem Zustande begangen worden wäre, als eine vorsätzliche Amtspflichtverletzung zu erachten.

Durch die ausdrückliche Bestimmung des Abs. II sind nun alle Zweifel abgeschnitten. Die Staats- oder Verbandshaftung tritt in solchen Fällen überhaupt nie ein, und zwar mit Recht. Sonst könnten nämlich, wie der Ministerialkommissär v. Jacubezky [1]) im Ausschusse der Kammer der Reichsräte hervorhob, recht unangenehme Folgen eintreten und eine Gefahr für die gesamte Rechtspflege entstehen; denn, wenn ein Richter, was ja leider schon häufig genug vorgekommen ist, in Geisteskrankheit verfallen würde, dann könnten schließlich alle diejenigen, welche jemals mit einem von diesem Beamten gefällten Urteil unzufrieden waren, mit der Behauptung hervortreten, auch dieses Urteil sei schon auf die geistige Erkrankung des Beamten zurückzuführen. Auf diese Weise könnte eine schwere Beeinträchtigung des Rechtsfriedens und der Autorität der Recht-

[1]) Vgl. Becher a. a. O. S. 921.

Digitized by Google

sprechung eintreten; der von Abs. II des § 839 verfolgte Zweck würde in weitem Umfange nicht erreicht werden.

Der Abs. III des Art. 61 erklärt auch noch die Bestimmungen des Art. 60 Abs. I S. 2 und Abs. II u. III für entsprechend anwendbar. Hierüber brauchen wir kein Wort zu verlieren.

Dagegen müssen wir betonen, daß Art. 61 auf den Abs. IV des Art. 60 nicht Bezug nimmt. Es kann daher, wie auch nur billig, von einem Regreßanspruch des Staates oder Verbandes gegenüber dem Beamten keine Rede sein.

§ 21.

Die Haftungsgrundsätze des bayerischen Notariatsgesetzes vom 9. Juni 1899.

Wir haben bereits oben den Nachweis dafür erbracht, daß der Notar und der Notariatsverweser nach bayerischem Rechte durchwegs und in jeder Beziehung als Beamte zu erachten sind. [1])

Es müßten daher, falls das Landesrecht nicht auch zu ihren Gunsten von dem Vorbehalt in Art. 77 des EG. z. BGB. Gebrauch gemacht hätte, auf ihre Handlungen die Bestimmungen der §§ 823 ff. und 839 des BGB. Anwendung finden. Da aber das bayerische Recht in Ansehung aller übrigen Beamten, auch der Gerichtsvollzieher, und bezüglich dieser selbst hinsichtlich ihres Verhältnisses zum Auftraggeber, den Grundsatz der direkten Staatshaftung aufgestellt hatte, schien es angebracht, auch bezüglich der Notare und Notariatsverweser das gleiche zu bestimmen. Um allen Zweifeln vorzubeugen, wurde in Abs. I des Art. 126 des NotG. ausdrücklich ausgesprochen, daß der Staat auch für Handlungen dieser Beamten nach Maßgabe der Art. 60 und 61 des AG. z. BGB. verantwortlich sei.

In Abs. II Satz 1 des Art. 126 wurde dem Staate auch ein Regreßanspruch nach Maßgabe des Art. 60 Abs. IV des AG. z. BGB. gewährt.

Bezüglich der Haftung des Notars und Notariatsverwesers für den durch Amtspflichtverletzung derselben entstandenen Schaden und ebenso für die Haftung des Staates an Stelle dieser Beamten gilt daher grundsätzlich genau dasselbe, wie bezüglich jedes anderen Staatsbeamten. Nur hinsichtlich des Regreßanspruches des Staates ist in Satz 2 des Abs. II von Art. 126 eine Sonderbestimmung getroffen, die wir weiter unten genauer kennen lernen werden.

Nicht eigentlich als eine Ausnahmebestimmung ist die Vorschrift des Abs. III von Art. 126 zu erachten. Hier ist ausdrücklich bestimmt, daß für den Schaden, den ein Notar oder ein Notariatsverweser in Ausübung des Amtes des Testamentsvollstreckers einem Dritten zufügt, der Staat keine Haftung übernimmt. Diese Bestimmung wäre vielleicht nicht unbedingt notwendig gewesen, ist aber immerhin insofern von Wert, als sie etwaige Zweifel, die in dieser Hinsicht entstehen könnten, von vornherein abschneidet. Der leitende Gedanke ist hier der, daß die Uebernahme und Führung eines solchen Amtes nicht zu den eigentlichen Notariatsgeschäften gehört. Wenn auch ein Notar vermöge seiner Kenntnisse und seiner reichen Erfahrung auf dem Gebiete des Nachlaßwesens für die Stellung eines Testamentsvollstreckers besonders geeignet erscheint, und anzunehmen ist, daß er häufig zu einem solchen Amte berufen werden wird,

[1]) Vgl. auch Begründung des Entwurfes des Not.-Ges. bei Becher, Materialien Abt. VIII S. 72.

Digitized by Google

so kann deshalb seine Tätigkeit in Ausübung desselben doch nicht nach anderen Grundsätzen beurteilt werden, als diejenige eines Testamentsvollstreckers, der nicht Notar und überhaupt nicht Beamter ist.

Das Gesetz wollte aber offenbar die Uebernahme des Amtes eines Testamentsvollstreckers seitens des Notars begünstigen, deshalb wurde in Art. 13 Abs. II des Not.-Ges. bestimmt, daß der Notar hierzu keiner dienstaufsichtlichen Genehmigung bedarf. Hieraus hätte nun unter Umständen der doch viel zu weit gehende Schluß gezogen werden können, es handle sich bei der Uebernahme und Führung eines solchen Amtes seitens des Notars um Ausübung seines Hauptamtes, d. h. des Notariats.

Das eigentlich Charakteristische und Interessante der Haftungsbestimmungen des bay. NotG. ist jedoch nicht in diesen Vorschriften über die Haftung des Staates an Stelle der Beamten zu finden, sondern darin, daß in diesem Gesetz in weitgehender Weise von dem Vorbehalt des Art. 78 des EG. z. BGB. Gebrauch gemacht wird.

Nach diesem Art. ist das Landesrecht dafür zuständig, die Haftung der Beamten für die von ihnen angenommenen Stellvertreter und Gehilfen gegenüber den reichsrechtlichen Bestimmungen zu verschärfen.

Die Haftung des Notars für seine Gehilfen würde an und für sich nach § 831 des BGB. zu beurteilen sein.

Wir können uns natürlich auf eine genaue Erörterung dieses § und der Streitfragen, die sich an denselben angeschlossen haben, nicht einlassen. Unsere Auffassung ist in Kürze folgende:

Nach Satz 1 dieses § haftet der Geschäftsherr für jeden Schaden, den sein Gehilfe oder Stellvertreter in Ausführung der ihm übertragenen Verrichtung irgend einem Dritten widerrechtlich zufügt. Es ist nicht Voraussetzung, daß der Gehilfe schuldhaft handelt, vielmehr genügt jede objektiv widerrechtliche Schadenszufügung. Dritter im Sinne dieses § ist nicht nur „der Dritte" des § 839, d. h. derjenige, dem gegenüber eine besondere Pflicht bestand, sondern überhaupt jeder, dem ein Schaden zugefügt wird. Die Ersatzpflicht des Geschäftsherrn soll jedoch grundsätzlich nur unter der weiteren Voraussetzung eintreten, daß derselbe, wie im Satz 2 genauer ausgeführt wird, bei der Auswahl der bestellten Person oder bei der Beschaffung von Vorrichtungen oder Gerätschaften oder bei der Leitung der von dem Vertreter auszuführenden Verrichtung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt vernachlässigt hat, nie aber dann, wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Den Beweis für die Aufwendung dieser Sorgfalt hat allerdings der Geschäftsherr zu erbringen. Solange er ihn nicht geliefert hat, wird, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 von § 831 gegeben sind, Verschulden des Geschäftsherrn präsumiert.

Diese Bestimmungen des § 831 bilden das Minimum der Haftung des Geschäftsherrn für seine Vertreter und Gehilfen, woran das Landesrecht festhalten mußte, und dem gegenüber es lediglich Verschärfungen der Haftpflicht eintreten lassen konnte.

Der Art. 20 des bay. NotG. bestimmt nun:

„Der Notar kann zu seiner Unterstützung bei den Notariatsgeschäften Gehilfen aufnehmen und sie unter seiner Aufsicht und Verantwortlichkeit verwenden."

Digitized by Google

Damit ist dem Notar ganz allgemein für die Handlungen, die er durch seine Gehilfen vornehmen läßt, die Verantwortlichkeit aufgebürdet.

Der Sinn des Art. 20 ist offenbar folgender: An und für sich hat der Notar alle Notariatsgeschäfte in eigener Person vorzunehmen. Gehilfen kann er lediglich zu seiner Unterstützung verwenden. Dieselben treten aber niemals in unmittelbare rechtliche Beziehung zum Publikum. Verantwortlich ist und bleibt der Notar auch für diejenigen Verrichtungen, die in der Tat ein Notariatsgehilfe ausführt. Es hat hier auch in Ansehung rechtskundiger Gehilfen das gleiche zu gelten. Dem Publikum soll aus der Verwendung von Gehilfen nicht der geringste Nachteil erwachsen. Es kann sich an den Notar genau ebenso halten, wie wenn dieser die gesamte Tätigkeit selbst in eigener Person ausgeübt hätte.[1])

Der Notar haftet aber auch nicht für mehr. Insbesondere kann Art. 20 nicht eine Verantwortlichkeit des Notars für ein Versehen begründen, das ihm selbst genau so, wie seinem Gehilfen, unterlaufen wäre, für das er aber selbst nicht zu haften hätte. Art. 20 hat nur denjenigen Schaden im Auge, der gerade durch die Verwendung des Gehilfen entstanden ist.

Er bedeutet aber insofern eine Erweiterung der Haftungsbestimmung des § 831 BGB., als dort wirkliches oder zum mindesten präsumtives Verschulden des Geschäftsherrn hinsichtlich der Herbeiführung des Schadens vorausgesetzt wird, während Art. 20 des NotG. auf Seiten des Notars ebensowenig Verschulden verlangt, wie auf Seiten des Gehilfen. Der leitende Gedanke in § 831 Abs. I S. 2 ist doch der, daß eben durch die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bei der Auswahl des Vertreters oder bei einer sonstigen dort näher bezeichneten Tätigkeit des Geschäftsherrn dieser selbst mittelbar den Schaden verursacht. Das wird in Art. 20 des NotG. nicht vorausgesetzt; mag der Notar bei der Auswahl seiner Gehilfen und bei deren Anleitung und Beaufsichtigung noch so sorgfältig vorgehen, so haftet er doch für denjenigen Schaden, der rein objektiv durch die Verwendung von Gehilfen veranlaßt wird, der — mit anderen Worten — nicht entstehen würde, falls der Notar keinen Gehilfen zuziehen, vielmehr alle Verrichtungen selbst ausführen würde. Dem Notar ist kein Exkulpationsbeweis gestattet.

Darin aber stimmt Art. 20 mit § 831 BGB. vollständig überein, daß nicht Verschulden des Gehilfen vorausgesetzt wird.[2]) Wäre dies der Fall, dann würde das Publikum eben durch die Verwendung der Gehilfen geschädigt werden können; denn offenbar würde der Verkehr von ihnen nur geringere Sorgfalt erfordern, als vom Notar selbst.

Uebrigens kommt, wie Oertmann im Zentralblatt 1904 S. 780 mit Recht hervorhebt, nur derjenige Schaden in Betracht, den der Gehilfe „in Ausführung" der ihm übertragenen amtlichen Verrichtungen verursacht, nicht aber eine Schadenzufügung nur gelegentlich solcher Ausführung oder gar ohne jede Beziehung auf den dem Gehilfen übertragenen Wirkungskreis. Insoweit kann eine Schaden stiftende Handlung des Gehilfen den Notar nicht verantwortlich machen. Hier fehlt ja auch der Kausalzusammenhang zwischen der Verwendung des Gehilfen zur Ausführung von bestimmten Verrichtungen und dem entstandenen Schaden.

---

[1]) Vgl. Begründung des Entw. bei Becher a. a. O. S. 46; Oertmann im Zentralblatt 1904 S. 780.

[2]) Vgl. Oertmann a. a. O. S. 779.

Digitized by Google

Auch in dieser Hinsicht stimmt die landesrechtliche Regelung in Art. 20 des NotG. mit der reichsrechtlichen Bestimmung des § 831 Abs. I S. 1 überein; nur werden im Art. 20 im Gegensatz zu § 831 BGB. die Worte „in Ausführung der Verrichtung" nicht ausdrücklich gebraucht.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, ist übrigens noch zu erwähnen, daß Art. 20 sich nur auf diejenigen Gehilfen bezieht, welche zur Unterstützung bei Notariatsgeschäften zugezogen werden.[1])

Für andere Gehilfen haftet der Notar nur nach § 831 BGB.

Durch Art. 21 ist dem Notar insbesondere zur Pflicht gemacht, das Amtsgeheimnis zu wahren. Wenn aus der Verletzung dieser Amtspflicht durch den Notar selbst Schaden entsteht, so wird hieraus zweifellos auch eine Schadensersatzpflicht erwachsen.

Wie aber, wenn der Gehilfe solche Geheimnisse verrät? Trifft auf diesen Fall auch Art. 20 zu? Wir glauben mit Oertmann a. a. O. S. 781 f. diese Frage im allgemeinen verneinen zu sollen.

Art. 21 macht es zwar dem Notar ausdrücklich zur Pflicht, auch darüber zu wachen, daß nicht seine Gehilfen das Amtsgeheimnis verletzen. Aber gerade aus der besonderen Aufstellung dieser Verpflichtung in Art. 21 im unmittelbaren Anschluß an Art. 20 ist zu schließen, daß nur die Verletzung dieser Ueberwachungspflicht einen Ersatzanspruch begründen soll, nicht an und für sich schon die Tatsache, daß seitens eines Notariatsgehilfen Geheimnisse verletzt worden sind.

Das Landesrecht hat von dem Vorbehalt in Art. 78 des EG. z. BGB. nicht nur in Ansehung der Notariatsgehilfen, sondern auch bezüglich der Notariatsverweser Gebrauch gemacht, allerdings nur bezüglich derjenigen Notariatsverweser, welche auf Vorschlag der Notare bestellt worden sind.

Die in Frage stehende Bestimmung ist Art. 115 des NotG. Darnach haftet der Notar für den Schaden, den ein auf seinen Vorschlag bestellter Notariatsverweser durch eine Amtshandlung einem Dritten zufügt, neben dem Verweser.

Das Merkwürdige an dieser Bestimmung ist, daß nach ihr ein Beamter grundsätzlich für Handlungen eines anderen Beamten haftet.

Trotzdem glauben wir aber nicht, daß das Landesrecht hier über den Vorbehalt im Art. 78 hinausgegangen ist. Wenn auch der Notariatsverweser selbst Beamter ist und gemäß Art. 100 des NotG. vom Staatsministerium der Justiz bestellt wird, so kann er trotzdem noch unter den Begriff eines von dem Notar „angenommenen Stellvertreters" eingereiht werden, vorausgesetzt natürlich, daß er auf dessen Vorschlag bestellt worden ist. Es wird ja grundsätzlich ein Notariatsverweser nur auf Antrag und Vorschlag des Notars bestellt (vgl. Art. 99 Abs. II), also stets nur mit seinem Willen und genau nach seinem Wunsche; er wird also eigentlich vom Ministerium nur „bestätigt". § 831 BGB. würde allerdings auf den Notar in Beziehung auf den Notariatsverweser nicht Anwendung finden können; denn der Verweser ist nicht vom Notar, sondern vom Ministerium zu seinen Amtsverrichtungen „bestellt".

Die Ermächtigung zur Vornahme von Notariatsgeschäften ist auch ihm ebensogut, wie dem Notar selbst, von der Staatsregierung erteilt worden. Deshalb bestimmt sich auch die Frage, wann überhaupt eine Ersatzpflicht des

[1]) Vgl. hierzu die Ausführungen von Oertmann a. a. O. S. 781.

Digitized by Google

Notariatsverwesers eintritt, genau nach denselben Vorschriften, die auch die Haftbarkeit des Notars für eigene Amtspflichtverletzung begründen. Wir haben sie bereits zu Eingang dieses § kennen gelernt. Hier ist nur noch hervorzuheben, daß das Vorhandensein der Voraussetzungen für den Eintritt der Beamtenhaftung in der Person des Notariatsverwesers unmittelbar auch zugleich die Verantwortlichkeit des Notars zur Folge hat. Vor allem haftet also der Notar für Handlungen dieses Vertreters nur bei Vorhandensein von Verschulden in der Person desselben.[1])

Der rechtspolitische Grund für die Aufstellung der Haftung des Notars in solchen Fällen war der, daß der Notar die Gebühren aus den Amtsgeschäften des Verwesers bezieht und daher billigerweise auch das Risiko mit übernehmen muß.[2])

Was das Verhältnis der beiden Verpflichteten, des Notars und Notariatsverwesers, zueinander anbelangt, so finden wir in Art. 115 die ausdrückliche Bestimmung, daß sie beide dem Beschädigten als Gesamtschuldner haften, im Verhältnis zwischen ihnen aber der Notariatsverweser allein verpflichtet ist.[3])

Wir haben nun im Vorhergehenden zuerst den Grundsatz kennen gelernt, daß auch für Handlungen der Notare und Notariatsverweser der Staat genau in demselben Umfang, wie bezüglich der übrigen Beamten, die Verantwortlichkeit übernimmt. Außerdem aber haben wir gesehen, daß sich im NotG. auch Bestimmungen finden, welche die Individualhaftung des Notars gegenüber den uns bisher bekannt gewordenen Grundsätzen über Beamtenhaftbarkeit erweitern, indem ihm eine sehr weitgehende Garantiehaftung für seine Gehilfen und die auf seinen Vorschlag bestellten Notariatsverweser aufgebürdet wird.

Es drängt sich uns nun die Frage auf, in welchem Verhältnisse diese beiden Gruppen von Bestimmungen zueinander stehen. Tritt die Staatshaftung an Stelle der Beamtenhaftung auch insoweit ein, als der Notar nicht für eigene Handlungen, sondern für solche der Gehilfen oder des Verwesers verantwortlich ist, bezw. verantwortlich wäre?

Art. 20 des NotG. hat, wie wir oben gesehen haben, lediglich den Zweck, das Publikum vor dem Schaden zu schützen, der unter Umständen aus der Verwendung von Gehilfen seitens des Notars entstehen könnte. Der Private soll genau so gestellt sein, wie wenn der Notar allein in eigener Person gehandelt hätte. In diesem Falle nun würde nach Art. 126 die Staatshaftung einzutreten haben. Der Geschädigte hätte also den Vorteil, sich an den denkbar leistungsfähigsten Schuldner halten zu können. Wenn nun aber für Handlungen der Notariatsgehilfen nur deren Dienstherr persönlich einzutreten hätte, so könnte immerhin das Publikum durch die Verwendung solcher Gehilfen seitens des Notars geschädigt werden. Dies hat das Gesetz offenbar nicht gewollt. Deshalb müssen wir annehmen, daß nach Art. 126 die Staatshaftung auch insoweit eintreten soll, als der Schaden vom Notar nicht unmittelbar, sondern durch Verwendung von Gehilfen zu seiner Unterstützung bei Notariatsgeschäften verursacht worden ist.[4])

---

[1]) Vgl. Oertmann a. a. O. S. 783.

[2]) Vgl. Becher, Mat. VIII. Abt. S. 72.

[3]) Zu beachten ist, daß die gesamtschuldnerische Haftung auch bezüglich der bei Geltendmachung des Ersatzanspruches erwachsenen Kosten eintritt (vgl. den Wortlaut des Art. 115).

[4]) Gl. M. Oertmann a. a. O. S. 785.

Digitized by Google

Darauf deutet ja vielleicht auch schon die Stellung des Art. 126 im Gesetze hin. Er kommt zuletzt von allen Haftungsbestimmungen, nachdem die Grundsätze über Individualhaftung bereits im Vorhergehenden aufgestellt sind. Es erscheint daher durchaus nicht gezwungen, anzunehmen, daß er sich auf alle diese Bestimmungen bezieht.

Noch etwas komplizierter scheint der andere Fall zu liegen, nämlich derjenige, in welchem nach Art. 115 der Notar neben dem auf seinen Vorschlag bestellten Notariatsverweser nach außen als Gesamtschuldner für den von letzterem verursachten Schaden haftet, im Innenverhältnis jedoch nicht als verpflichtet erscheint.

Das kann keinem Zweifel unterliegen, daß in einem solchen Falle die Haftung des Staates gemäß Art. 126 an Stelle des Notariatsverwesers einzutreten hat.

Wie steht es nun aber mit der Garantiehaftung des Notars? Haften etwa dem Publikum gegenüber der Staat und der Notar als Gesamtschuldner?

Dies kann unmöglich angenommen werden; denn was hätte die Garantiehaftung des Notars neben dem Staate überhaupt für einen Sinn? Der leitende Gedanke in Art. 126 ist doch, daß der Notar in eben demselben Umfange von unmittelbarer Verantwortlichkeit gegenüber dem Publikum befreit sein soll, wie jeder andere Staatsbeamte. Wenn auch nicht die Rücksicht auf den Notar hierbei den Ausschlag gegeben hat, vielmehr diejenige auf das Publikum, so ist doch nicht einzusehen, warum nun in einem Punkte doch wieder grundsätzlich eine unmittelbare Verantwortlichkeit des Notars eintreten sollte.

Wir werden vielmehr anzunehmen haben, daß Art. 126 auch diese unmittelbare Garantiehaftung des Notars ausschließt, und daß daher bezüglich des durch Handlungen des Notariatsverwesers verursachten Schadens nach außen grundsätzlich überhaupt nur der Staat verantwortlich ist.

Wie Oertmann in seinem von uns viel zitierten Aufsatz im Zentralblatt 1904 auf S. 786 hervorhebt, besteht zwischen den Bestimmungen des Art. 115 und des Art. 126 kein unlöslicher Widerspruch. Es hat einen guten Sinn, wenn das Gesetz zuerst die Bestimmungen über Individualhaftung entwickelt und später erst dieselbe als nach außen auf den Staat übergegangen erklärt.

Wir wollen noch hinzusetzen, der Gesetzgeber konnte gar nicht anders vorgehen. Das Verhältnis des Art. 126 zu Art. 115 ist genau dasselbe, wie dasjenige der Art. 60 und 61 des bayerischen AG. zu § 839 BGB. Hier wie dort bestimmt die Vorschrift über die Individualhaftung den Umfang derjenigen Verantwortlichkeit, welche den Staat an Stelle des Beamten treffen soll. Die Haftung des Staates tritt aber hier wie dort nicht in allen Fällen ein, in welchen die Haftungsvoraussetzungen in der Person des Beamten gegeben sind, zunächst schon deshalb, weil Art. 60 des AG. nur auf § 839 BGB., nicht aber auch auf die §§ 823 ff. Bezug nimmt, und Art. 126 des NotG. eine Staatshaftung auch nur nach Maßgabe des Art. 60 des AG. eintreten läßt.

Wir haben oben gesehen, daß daher eine persönliche Inanspruchnahme des Beamten lediglich auf Grund der § 823 ff. nicht ausgeschlossen ist, und wir haben in dieser Beziehung auch hinsichtlich des Notars keine Ausnahme zu machen.

Dazu kommt noch, daß nach Art. 60 Abs. II des AG. Ausländern gegenüber der Staat unter gewissen Voraussetzungen überhaupt das Recht besitzt, die Entschädigung zu verweigern, und daß, insoweit der Staat hiervon Gebrauch macht, die unmittelbare Haftung des Beamten auch nach § 839 BGB. wieder eintritt.

Digitized by Google

Solche Fälle, in welchen der Beamte selbst persönlich in Anspruch genommen werden kann, sind auch auf dem Gebiete des Notariatswesens sehr wohl denkbar. Wenn sie nun in der Person des Notariatsverwesers eintreten, dann kommt Art. 115 vollständig zur Anwendung. Denn, wenn die Staatshaftung ausgeschlossen ist, hat ja auch die Garantiehaftung des Notars einen sehr guten Sinn.

Uebrigens ist noch zu erwähnen, daß der Notar unter Umständen auch dann nicht vollständig frei ausgeht, wenn dem Publikum gegenüber der Staat die Haftung für den vom Notariatsverweser verursachten Schaden übernimmt. Art. 126 Abs. II Satz 2 bestimmt nämlich, daß in Ansehung des staatlichen Regreßanspruches gegen den Notariatsverweser auch der Notar nach Maßgabe des Art. 115 haftbar ist. Er haftet also neben dem auf seinen Vorschlag bestellten Verweser dem Staate als Gesamtschuldner; im Verhältnis zwischen Notar und Verweser ist aber hinwiederum der letztere der Alleinverpflichtete.

Wir haben nun noch einen Punkt nachzutragen, den wir, um die Uebersicht zu erleichtern, im Vorhergehenden beiseite gelassen haben.

Natürlich kann auch den Notariatsverweser eine Verantwortlichkeit für seine Gehilfen treffen, und wird auch insoweit nach außen wieder der Staat nach Maßgabe des Art. 126 die Haftung zu übernehmen haben.

Daß auch der Notariatsverweser für seine Gehilfen grundsätzlich einzutreten hat, ergibt sich schon aus der Bestimmung des Art. 118, wonach die in den vorhergehenden Abschnitten für die Notare gegebenen Vorschriften auf die Notariatsverweser entsprechende Anwendung finden.

Immerhin glauben wir hier mit Oertmann a. a. O. S. 782 zwei sehr weitgehende Ausnahmen machen zu müssen:

Nach Art. 109 des NotG. ist der für einen verhinderten Notar bestellte Verweser verpflichtet, die Gehilfen des Notars zum Dienste zu verwenden. Er hat also hier mit Leuten zu arbeiten, die er gar nicht selbst ausgewählt hat. Die Gehilfen sind in Wahrheit solche des Notars, nicht aber des Verwesers. Deshalb wäre es geradezu sinnlos, hier den Verweser bei sachgemäßer Verwendung des Personals mangels eigenen Verschuldens haften zu lassen. Insoweit wird überhaupt nur der Notar selbst die Garantiehaftung für seine Gehilfen zu tragen haben.

Ebensowenig wird der Verweser des unbesetzten Notariates (vgl. Art. 112), soweit er das Amt auf Rechnung des Staates führt, für die Gehilfen zu haften haben. Hier zieht ja lediglich der Staat den Vorteil aus der Verwendung der Gehilfen; denn er allein bezieht die sämtlichen anfallenden Gebühren. Es wäre durchaus unbillig, den Notariatsverweser, der nur einen festen Gehalt in mäßiger Höhe bezieht, das Risiko tragen zu lassen und durch Aufstellung einer Verantwortlichkeit desselben auch in Fällen, in welchen ihn kein eigenes Verschulden trifft, ihn bei seinem geringen Einkommen noch der Gefahr weitgehender Haftung auszusetzen.

Digitized by Google

Anhang.

§ 22.

Das Verfahren, insbesondere die Vorentscheidung nach bayerischem Landesrecht. [1])

Zum Abschlusse unserer Betrachtung der Haftungsbestimmungen des Reichs- und Landesrechtes wollen wir noch kurz auf die prozessuale Gestaltung der Ersatzklagen gegen den Beamten, bezw. den Staat oder Verband eingehen.

Zufolge des Vorbehalts in § 11 Abs. II des EG. z. RGVG. ist dem Landesrecht innerhalb bestimmter Grenzen die Möglichkeit gegeben, eine durchaus eigenartige Regelung der Verfolgung der Ersatzansprüche zu treffen, indem den ordentlichen Gerichten ein Teil ihrer Tätigkeit abgenommen und auf den obersten Verwaltungsgerichtshof übertragen werden kann. Dieser hat dann die sogenannte Vorentscheidung zu treffen, welche die Voraussetzung für die Tätigkeit der Gerichte bildet.

Es ist nun allerdings nicht unbestritten, ob eine solche Vorentscheidung vom Landesrecht nur bezüglich der Verantwortlichkeit der Beamten oder auch hinsichtlich derjenigen des Staates oder Verbandes bestimmt werden kann. Scherer behauptet in seinem Komm. zum EG. z. BGB. S. 104, alle landesrechtlichen Vorschriften, welche eine Vorentscheidung auch bei der Inanspruchnahme des Staates verlangen, seien ungültig.

Zu erwähnen ist übrigens, daß Scherer gleichzeitig a. a. O. ausführt, in Bayern hafte der Staat ohne Vorentscheidung, und zwar daß er dies in dem Sinne behauptet, als beständen in Bayern gar keine landesrechtlichen Vorschriften, welche in diesem Falle eine Vorentscheidung verlangen. Diese Behauptung Scherers ist uns angesichts des Wortlautes des Art. 7 Abs. II des bayerischen Gesetzes vom 8. August 1878, betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, in seiner heutigen Fassung geradezu unerklärlich.

Uebrigens sehen wir auch gar nicht ein, warum der Staat, wenn er auf Grund des Vorbehalts in Art. 77 des EG. z. BGB. die Haftung an Stelle seiner Beamten übernimmt und das gleiche bezüglich der ihm untergeordneten Kommunalverbände anordnet, nicht zugleich soll bestimmen können, daß eine Vorentscheidung genau so, wie sie bei Inanspruchnahme des Beamten selbst notwendig wäre, auch bei Geltendmachung des Ersatzanspruches gegenüber dem Staat oder Verband erfordert werden soll. Hierin ist doch keine Beeinträchtigung der dem Verletzten reichsrechtlich zustehenden Rechte zu erblicken. Es hat lediglich die Person des Verpflichteten gewechselt, und zwar sehr zum Vorteil des Verletzten; im übrigen ist alles gleich geblieben, nicht aber etwa für den Geschädigten eine Verschlechterung seiner Lage eingetreten.

Dazu kommt, daß auch der Wortlaut des § 11 des EG. z. GVG. der Beibehaltung oder Neubegründung des Erfordernisses einer Vorentscheidung bei Inanspruchnahme des Staates durchaus nicht im Wege steht.

Dieser § erklärt zwar in Abs. I die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die zivilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen

---

[1]) Bezüglich des Rechtszustandes in Bayern vor 1900 vgl. Reger-Dyroff, Handausgabe des bayerischen Verwaltungsgerichtsges. S. 156 ff.

Digitized by Google

an besondere Voraussetzungen gebunden ist, für aufgehoben, und macht sodann in Abs. II hiervon eine Ausnahme zugunsten des Institutes der Vorentscheidung in sochen Fällen.

Von der Verfolgung der Ansprüche gegen den Staat oder Verband ist aber weder in positiver, noch in negativer Hinsicht irgendwie die Rede.

U. E. kann es daher auch gar keinem Zweifel unterliegen, daß das Landesrecht ebensogut für die Inanspruchnahme des Staates oder Verbandes an Stelle der Beamten, als für diejenige der Beamten selbst, das Erfordernis der Vorentscheidung aufstellen kann.

Von dieser Zuständigkeit hat das bayerische Landesrecht in beiden Beziehungen Gebrauch gemacht.

Die maßgebende Vorschrift ist der bereits erwähnte Abs. II des Art. 7 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes in der Fassung, die ihm Art 165 des bayer. AG. z. BGB. gegeben hat.

Zur Vorentscheidung ist der Verwaltungsgerichtshof zuständig.

Bayern hat aber das Erfordernis der Vorentscheidung nicht für alle Fälle der Haftung von Beamten oder des Staates, bezw. Verbandes an Stelle desselben aufgestellt. Nach dem letzten Satze des erwähnten Abs. II ist „bei Handlungen eines Beamten der streitigen oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Vorentscheidung nicht erforderlich".

Es scheiden also von vornherein die Richter im engeren Sinne, Gerichtsschreiber, Gerichtsdiener, dann die Notare und Notariatsverweser, die Gerichtsvollzieher, ferner die Beamten der Staatsanwaltschaft u. s. w. aus, soweit Handlungen dieser Beamten in Frage kommen, welche sie als Beamte der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit, nicht aber etwa als Organ der Justizverwaltung vorgenommen haben.[1])

Zu beachten ist übrigens, daß in dem letzten Satze von Abs. II des Art. 7 nur schlechtweg von „streitiger", nicht von „ordentlicher streitiger" Gerichtsbarkeit gesprochen wird. Wir sind daher der Anschauung, daß z. B. auch bei den Beamten der Gewerbegerichte eine Vorentscheidung nicht erforderlich ist, obwohl diese Gerichte nicht zu denjenigen gehören, durch welche die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit im Sinne des § 12 des GVG. ausgeübt wird.[2])

Die Beamten der Verwaltungsgerichte aber üben u. E. weder „streitige" noch „freiwillige" Gerichtsbarkeit aus.[3])

Nach Satz 1 des von uns zu erörternden Abs. II des Art. 7 ist der Verwaltungsgerichtshof zur Vorentscheidung stets dann berufen, „wenn der Staat, eine Gemeinde oder ein anderer Kommunalverband wegen des Schadens in Anspruch genommen werden soll, den ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig einem Dritten zugefügt hat."

Nach diesem Wortlaut könnte man zu der merkwürdigen Annahme gelangen, daß eine Vorentscheidung in diesen Fällen nur dann notwendig ist, wenn die Schadenzufügung eine vorsätzliche oder fahrlässige gewesen ist. Nach unseren früheren Untersuchungen steht aber fest, daß das Verschulden des Beamten nach § 839 BGB. sich nur auf die Amtspflichtverletzung als solche, nicht aber zugleich

[1]) Vgl. im einzelnen v. Krais in BlAdmPr. Bd. L S. 328 f.; Henle-Schneider a. a. O. S. 301.

[2]) Gl. M. v. Krais a. a. O. S. 328 f.

[3]) Vgl. Reger-Dyroff a. a. O. S. 164.

Digitized by Google

auf die Schadenverursachung zu erstrecken braucht, und Art. 60 des bayerischen AG. z. BGB., der die Staatshaftung regelt, nimmt nur auf diesen § 839 Bezug.

Es könnten sich demnach Fälle ergeben, in welchen zwar der Staat oder ein Verband nach Art. 60 verantwortlich wäre, ohne daß deshalb zugleich das Erfordernis der Vorentscheidung Platz greifen würde.

Wir glauben aber, daß der Gesetzgeber dies gewiß nicht beabsichtigt hat, und meinen, der zwar ungenaue Wortlaut des Satzes 1 von Abs. II des Art. 7 muß doch dahin ausgelegt werden, daß grundsätzlich in allen Fällen, in welchen der Staat bezw. Verband nach Art. 60 oder 61 des bayer. AG. z. BGB. in Anspruch genommen werden soll, eine Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes erforderlich ist.

Der zweite Satz des erwähnten Abs. II von Art. 7 des BGHG. stellt das Erfordernis der Vorentscheidung für alle Fälle auf, in welchen „ein Beamter wegen des Schadens in Anspruch genommen werden soll, den er durch eine in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorgenommene Handlung einem Dritten zugefügt hat".

Hierunter fallen alle überhaupt denkbaren Fälle der Beamtenhaftpflicht gegenüber dem Dritten. Besonders zu beachten ist, daß die Vorentscheidung selbst dann notwendig ist, wenn der Beamte nur „in Veranlassung der Ausübung" der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt gehandelt hat. Diesen Begriff haben wir bereits oben in unserem § 6 kennen gelernt.

Eine dritte Art der Vorentscheidung führt der dritte Satz des Abs. II auf. Eine solche soll demnach auch dann erforderlich sein, wenn „der Staat oder der Verband, in dessen Dienste der Beamte steht, einen Schaden zu ersetzen hat, für den der Beamte selbst nicht verantwortlich ist", also in den Fällen des Art. 61 des bayer. AG. z. BGB.

Der Inhalt der zu treffenden Vorentscheidung ist nicht bei jeder der drei erwähnten Arten derselben der gleiche. Nach Satz 1 und 2 des Abs. II vom Art. 7 hat der Verwaltungsgerichtshof in der Vorentscheidung festzustellen, „ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat". Dagegen ist naturgemäß in den Fällen des Satzes 3 nur festzustellen, daß „der Beamte seine Amtsbefugnisse überschritten oder eine ihm obliegende Amtshandlung unterlassen hat", da hier ja von einem Verschulden nicht gesprochen werden kann.

Aus diesem verschiedenen Wortlaut in Satz 1 und Satz 3 des Abs. II geht u. E. mit Notwendigkeit hervor, daß nach bayerischem Rechte in denjenigen Fällen, in welchen überhaupt ein Verschulden des Beamten in Frage kommen kann, der Verwaltungsgerichtshof festzustellen hat, ob in der Tat dem Beamten Verschulden zur Last liegt. Der Wortlaut des § 11 Abs. II Ziff. 1 des EG. z. GVG. steht auch u. E. dieser Annahme nicht entgegen. Allerdings kann diese Bestimmung, auf welcher ja bekanntlich die Kompetenz der Landesgesetzgebung beruht, auch in dem Sinne aufgefaßt werden, daß die Vorentscheidung sich auf die Feststellung zu beschränken hat, ob rein objektiv eine Ueberschreitung amtlicher Befugnisse seitens eines Beamten oder eine Unterlassung einer einem Beamten obliegenden Amtshandlung vorliegt. Diese Auffassung hat auch in Literatur und Rechtsprechung Anhänger genug gefunden.[1]) Trotzdem glauben wir sagen zu dürfen, daß der Gebrauch der Worte „schuldig gemacht hat" in

[1]) Vgl. hierzu Rothschild a. a. O. S. 100 f.

Digitized by Google

der erwähnten reichsrechtlichen Bestimmung zugunsten der bayerischen Rechtsauffassung spricht.

Wäre die letztere unrichtig, dann hätte die Vorentscheidung in allen den drei möglichen Arten von Fällen denselben Inhalt. So aber müssen wir annehmen, daß in den Fällen des Satzes 1 und 2 des Abs. II von Art. 7 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes im Gegensatz zu denjenigen des Satzes 3 nicht nur zu prüfen ist, ob objektiv eine Amtspflichtüberschreitung oder Unterlassung der einem Beamten obliegenden Amtshandlung gegeben ist, sondern noch außerdem, ob dem Beamten Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last liegt.[1]) [2]) Demnach hat der Verwaltungsgerichtshof insbesondere auch die Entscheidung darüber, ob Satz 2 des Abs. I von § 839 zur Anwendung zu kommen hat.

Mit v. Krais a. a. O. S. 330 f. und Henle-Schneider S. 300 sind wir der Anschauung, daß der Verwaltungsgerichtshof weiterhin auch noch festzustellen hat, ob der Beamte eine ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt hat. Dies geht allerdings, streng genommen, aus dem Wortlaut des § 11 EG. z. GVG. und den darauf beruhenden landesrechtlichen Bestimmungen nicht mit Notwendigkeit hervor; aber die schwerwiegendsten Gründe sprechen für diese ausdehnende Interpretation:

Daß man überhaupt die Entscheidung der Frage, ob eine Amtspflicht verletzt ist, dem Verwaltungsgerichtshofe übertragen hat, geschah doch wohl deshalb, weil man von der Annahme ausging, dieser Gerichtshof biete die größte Garantie für ihre sachgemäße Erledigung. Da die Entscheidung dieser Frage in den meisten Fällen eine sehr genaue Kenntnis des Landesrechtes, insbesondere auch aller Dienstvorschriften voraussetzt, so erschien eben gerade der Verwaltungsgerichtshof am geeignetsten hierzu.

Nun ist aber mit der Frage, ob irgend eine Dienstvorschrift eine gewisse Amtspflicht begründet, die andere sehr nahe verwandt, ob die Amtspflicht eine solche ist, welche dem Beamten „einem Dritten gegenüber" obliegt. Die Entscheidung dieser Frage setzt womöglich eine noch mehr ins Detail gehende Kenntnis aller Dienstvorschriften und Gesetze voraus. Deshalb erscheint zu ihrer Erledigung der Verwaltungsgerichtshof eher noch mehr berufen zu sein.

Sodann wäre es höchst unpraktisch, wenn zuerst der Verwaltungsgerichtshof zu prüfen hätte, ob eine gewisse Amtspflicht existiert, und daraufhin das ordentliche Gericht, ob dieselbe dem Beamten im Verhältnis zu einem Dritten obliegt. Es müßten zum großen Teile dieselben Gesetze und Verordnungen zweimal durchgeprüft werden und würde zum mindesten sehr viel Zeit verloren und die Rechtsprechung verlangsamt.

Das Gericht könnte auch in eine sehr unangenehme Lage kommen, wenn es z. B. die Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes, daß eine gewisse Dienstvorschrift eine bestimmte Amtspflicht begründe, nicht teilen würde.

---

[1]) Gl. M. v. Krais a. a. O. S. 331 f.; Reger-Dyroff a. a. O. S. 160 u. 164 f.

[2]) In allen Fällen zugleich aber ist es die erste Aufgabe des Verwaltungsgerichtshofes, festzustellen, ob überhaupt die Handlung eines „Beamten" in Frage steht. Dies ergibt sich zwar schon aus dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen, mag aber noch ausdrücklich betont werden. Ebenso natürlich hat der Verwaltungsgerichtshof zu prüfen, ob der Beamte im Dienste des Staates oder eines bestimmten Verbandes steht.

Digitized by Google

Die Entscheidung der beiden Fragen läßt sich u. E. überhaupt nicht trennen.

Mit der Vorentscheidung ist aber durchaus noch nicht festgestellt, ob eine Verurteilung zu erfolgen hat oder nicht.

Das Gericht kann allerdings an den vom Verwaltungsgerichtshofe innerhalb seiner Zuständigkeit getroffenen Feststellungen nichts mehr ändern. Hieran ist es gebunden. Dies ist ausdrücklich bestimmt im Abs. III des Art. 7 des BGHG.

Das Gericht hat aber vor allem noch die Kardinalfrage zu entscheiden, ob durch die Amtspflichtverletzung überhaupt ein Schaden verursacht worden und ob ein solcher in dem vom Kläger geltend gemachten Umfang zu ersetzen ist.

Die Vorentscheidung in denjenigen Fällen, in welchen der Staat oder Verband wegen schuldhafter Verletzung der Amtspflicht seitens eines Beamten in Anspruch genommen werden soll, wirkt nach Abs. IV des Art. 7 des BGHG. auch zugleich für das Verhältnis des Staates oder Verbandes zu dem schuldigen Beamten, d. h. es ist zur Geltendmachung des Regreßanspruches nicht noch eine eigene Vorentscheidung erforderlich.

Trotzdem können u. E. Fälle vorkommen, in welchen auch der Staat oder Verband im Verhältnis zu seinem Beamten an das Erfordernis einer besonderen Vorentscheidung gebunden ist, z. B. dann, wenn der Staat oder Verband die Ansprüche des Verletzten befriedigt, ohne es überhaupt zum Prozesse kommen zu lassen, und dann seinerseits vom Beamten Schadloshaltung verlangt. [1])

Ebenso ist eine Vorentscheidung selbstverständlich dann notwendig, wenn der Staat oder Verband selbst zugleich der geschädigte Dritte ist. Hier haben wir es ja in der Tat mit einem gewöhnlichen Falle nach Satz 2 des Abs. II von Art. 7 des BGHG. zu tun. [2])

Endlich haben wir noch auf die Zuständigkeitsfrage einzugehen: nach § 70 GVG. Abs. II Ziff. 2 sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig für die Ansprüche gegen Reichsbeamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen. Im Art. 26 des bayer. AG. z. GVG. sind auf Grund des Vorbehalts in Abs. III des § 70 GVG. ähnliche Bestimmungen sowohl bezüglich der Ansprüche gegen den Staat, als derjenigen gegen die Beamten getroffen.

Nach Ziff. 2, 3 und 4 dortselbst sind die „Ansprüche gegen den Staat wegen Verschulden von Staatsbeamten", die „Ansprüche gegen öffentliche Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen", sowie die „Ansprüche gegen den Staat wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden" ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich den Landgerichten zugewiesen.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach den §§ 13 ff. der RZPO.

---

[1]) Gl. M. v. Krais a. a. O. S. 335 f.; Reger-Dyroff a. a. O. S. 163.
[2]) Gl. M. Reger-Dyroff a. a. O. S. 164.

Digitized by Google

Diejenige Behörde im Sinne des § 18 RZPO., welche berufen ist, den Fiskus in dem Rechtsstreite zu vertreten, ist in Bayern grundsätzlich die Regierungsfinanzkammer. Jedoch sind für ihre Ressorts die Generalbergwerks- und Salinenadministration, das Hauptmünzamt, die Staatsschuldentilgungsanstalt,[1]) die kgl. Bankdirektion in Nürnberg, die Generaldirektion der Staatseisenbahnen, der Posten und Telegraphen, der Zölle und indirekten Steuern,[2]) endlich das Kriegsministerium ausschließlich zuständig.

---

[1]) Diese wird ihrerseits wieder vertreten vom oberbayer. Kreisfiskalat, vgl. Seydel II S. 374.

[2]) Vgl. im einzelnen die Formations-VO. vom 30 Sept. 1822, vom 9. Dez 1825 § 419, vom 11. Febr. 1826 und vom 31. Januar 1829; Gaupp-Stein, ZPO. 7. Aufl. Bd. I S. 63; Schierlinger, Die bayerischen Landesgesetze und Verordnungen zur Ausführung und Ergänzung der Zivilprozeßordnung und des Zwangsversteigerungsgesetzes, 3. Aufl. S. 177 ff.; Seydel, Staatsrecht, 2. Aufl. Bd. II S. 374 f. und die dortselbst zitierten Verordnungen und Ministerialbekanntmachungen.

Digitized by Google

Haftung der Eisenbahnen

bei Verletzung und Tötung von Personen nach dem Reichsgesetz vom 7. Juni 1871.*)

Eine systematische Darstellung von Dr. jur. **Paul Hammer** in Würzburg.

§ 1. Stellung des Reichshaftpflichtgesetzes im Rechtssystem.

Dem entwickelten römischen und gemeinen Recht lag der Gedanke zugrunde, daß nur derjenige den von ihm verursachten Schaden zu ersetzen braucht, der ihn vorsätzlich oder fahrlässig verschuldet hat. Zur Klagbegründung der actio ex lege Aquilia gehörte nicht bloß der Nachweis, daß ein Schaden entstanden und daß ihn der Beklagte verursacht, sondern auch der weitere Nachweis,

*) Eger, Reichshaftpflichtgesetz, 5. Aufl. 1900.[1]) — Reindl, Das Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871. 1901. — Laß u. Mater, Haftpflichtrecht und Reichsversicherungsgesetzgebung, 2. Aufl. 1902. — Manes, Haftpflichtversicherung. 1902. — Weinrich, Die Haftpflicht wegen Körperverletzung und Tötung von Menschen, 2. Aufl. 1902. — Endemann, Die Haftpflicht der Eisenbahnen, Bergwerke ꝛc. 3. Aufl. 1885. — Endemann, Das Recht der Eisenbahnen, 1886. — Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstags. I. Legislaturperiode, I. Session 1871. Bd. 1. — Sammlung sämtlicher Drucksachen des Deutschen Reichstags. I. Legislaturperiode, I. Session 1871. Bd. 1. — Eger, Eisenbahnrechtliche Entscheidungen. — Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. — Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. — Schollmeyer, Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse im Bürgerlichen Gesetzbuch. 2. Aufl. 1904. — Wächtig, Haftung für fremde unerlaubte Handlungen. 1875. — Croissant, Haftpflicht und eigenes Verschulden. 1893. — Exner, Der Begriff der höheren Gewalt. 1883. — Oertmann, Die Vorteilsausgleichung beim Schadensersatzanspruch im römischen und deutschen bürgerlichen Recht. 1901. — Litzt, Die Deliktsobligationen im System des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1898. — Weyl, System der Verschuldensbegriffe im Bürgerlichen Gesetzbuch. 1905. — Planck, Kommentar zum BGB. 3. Aufl. — Staudinger, Kommentar zum BGB. 2. Aufl. — Schollmeyer, Recht der Schuldverhältnisse (Komm.) 1900. — Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. — Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs (Amtliche Ausgabe). — Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts. — Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. — Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. — Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in deutschen Staaten. — Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. — Lauterbach, Collegium theoretico-practicum Pandectarum. Tübingen, 3. Bd. 1714—1718. — Glück, Ausführliche Erläuterung zu den Pandekten. — Dernburg, Pandekten, Berlin 1886. — Windscheid, Pandekten 1900. — Arndts Pandekten 1889. — Brinz, Pandekten 1879. — Salkowsky, Lehrbuch der Institutionen. — Rivière, Codes français, Paris 1887. — Lyon Caen & Renault, Traité de droit commercial — Aubry & Rau, Cours de droit civil français. Paris 1871. — Emile Agollas, Manuel de droit civil. Paris. — Demolombe, Traité de contracts 1877. — Zachariae Puchelt, Handbuch

[1]) Die Mitte Februar 1906 erschienene sechste Auflage Egers ist in ihren Grundzügen nicht verändert.

Digitized by Google

daß dieser Schaden von dem Beklagten verschuldet worden ist.[1]) Auf ähnlichen Grundsätzen beruhte auch die Pflicht zum Schadensersatz nach französischem, bayerischem und preußischem Recht.

Als mit der fortschreitenden Entwicklung der Industrie sich auch die Unfälle in den Fabrikbetrieben und Maschinenanlagen mehrten, da zeigte es sich bald, daß das bisherige Recht dem Verletzten einen ausreichenden Schutz nicht gewähren konnte. Nicht nur war dem Verletzten der Nachweis eines Verschuldens auf Seite des Unternehmers ungemein dadurch erschwert, daß er in den seltensten Fällen einen Einblick in den Betrieb des Unternehmers hatte, — der Unternehmer sorgte begreiflicherweise seinerseits dafür, daß nach dem Unfalle alles beseitigt wurde, was ihm als Verschulden hätte angerechnet werden können — jener Nachweis wurde überdies durch die strengen formellen Beweistheorien der damaligen Prozeßgesetze dem Verletzten vielfach geradezu unmöglich gemacht.

Diesen dringendsten Bedürfnissen wurde durch das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 Rechnung getragen.[2]) Es war als ein Notgesetz gedacht, bis es in einer späteren Zeit gelingen würde, das Obligationenrecht für das gesamte Deutsche Reich einheitlich zu regeln. So kam es auch, daß man das neue Gesetz auf die Eisenbahnunternehmungen und die in § 2 des Gesetzes angeführten Betriebe beschränkte.

Der Unternehmer eines Eisenbahnbetriebs sollte nunmehr schlechthin für jeden Schaden haften, der dadurch entsteht, daß bei dem Betrieb der Eisenbahn ein Mensch getötet oder körperlich verletzt wird, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getöteten oder Verletzten verursacht ist.[3])

Das Vorbild der Haftung des Eisenbahnunternehmers nach § 1 HG. für den in seinem Betrieb entstandenen Schaden bis zum Nachweis höherer Gewalt oder eigenen Verschuldens des Verletzten bildet § 25 des alten preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838:[4])

„Die Gesellschaft ist zum Schadensersatz verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn an den auf derselben beförderten Personen und Gütern oder auch anderen Personen und deren Sachen

---

des französischen Zivilrechts 1875. — Graef, Unfallversicherungsgesetze 1900. — Piloty, Arbeiterversicherungsgesetze des deutschen Reichs. 2. Aufl. — Piloty, Das Reichsunfallversicherungsrecht. 1893. — Woedtke, Unfallversicherungsgesetz 1901. — Handbuch der Unfallversicherung. 1901. — Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung. 1890. — Juristische Wochenschrift 1890—1905. — Blätter für Rechtsanwendung 1899—1905. — Archiv für zivilistische Praxis. — Deutsche Juristenzeitung 1900—1905. — Das Recht 1900—1905. — Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1905. — Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart — Goldschmidt, Zeitschrift für Handelsrecht. — Olshausen, Kommentar zum RStGB. 1901. — Frank, Kommentar zum RStGB. 1903. — Staub, Kommentar zum HGB. 1900

[1]) Vergl. Dernburg, Bürgerliches Recht, II, 1 S. 60 ff.

[2]) Vergl. hierzu Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung, 1890, S. 5 ff.

[3]) § 1 des Haftpflichtgesetzes. § 2 des Gesetzes betrifft die Bergwerke, Steinbrüche, Gräbereien und Fabriken. Hier ist die Haftung des Unternehmers nicht so streng, wie bei den Eisenbahnunternehmungen. Hier muß dem Unternehmer oder einem Angestellten desselben ein Verschulden nachgewiesen sein. Die vorliegende Arbeit möge indessen zunächst auf die Haftpflicht des Eisenbahnunternehmers nach § 1 des Haftpflichtgesetzes beschränkt sein.

[4]) Abgedruckt in der Gesetzessammlung für die k. preuß. Staaten von Keil und Dr. Gallenkamp.

Digitized by Google

entsteht und sie kann sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, daß der Schaden entweder durch eigene Schuld des Beschädigten oder durch einen unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden ist."

Auf diese Bestimmung ist denn auch § 1 HG. im wesentlichen aufgebaut worden; für das Gebiet des preußischen Eisenbahngesetzes hat das Haftpflichtgesetz wenig Neues gebracht.

Die strenge Haftung, wie sie das preußische Eisenbahngesetz nicht nur für Beschädigung von Gütern, sondern auch bei Verletzungen von Personen vorschrieb, glaubte man um so eher auch in das neue Reichsgesetz übernehmen zu können, als bereits nach Art. 395 des alten HGB.[1]) die Eisenbahn, soweit sie als Frachtführer in Betracht kam, in allen Gebieten des früheren deutschen Bundes für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden war, schlechthin aufkommen mußte, sofern sie nicht beweisen konnte, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. dgl. oder durch äußerliche, nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden war.

In den österreichischen Staaten hatte man wenige Jahre nach der Entstehung des Handelsgesetzbuchs diese strenge Haftung des Eisenbahnunternehmers nach Art. 395 auch auf Verletzungen von Personen ausgedehnt, mochten sie in einem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmer gestanden haben oder nicht.[2])

All diese Umstände, namentlich aber die Verschiedenheit der Haftung eines Eisenbahnunternehmers in den einzelnen deutschen Rechtsgebieten ließen eine einheitliche Regelung der Haftpflicht der Eisenbahn für Verletzungen von Personen im Betrieb durch Reichsgesetz um so dringlicher erscheinen.

Obwohl nun der Unternehmer nach § 1 HG. für gewöhnlichen Zufall bis zum Nachweis höherer Gewalt haften sollte, wagte man doch nicht eine derartige Abweichung von den Grundsätzen des gemeinen Rechts, eine Haftung ohne Verschulden, offen anzuerkennen, man sagte, das Verschulden des Betriebsunternehmers sei so lange zu präsumieren, bis der Nachweis höherer Gewalt oder eigenen Verschuldens des Verletzten geführt sei. Dies rechtfertigte man damit, daß doch in den meisten Fällen den Unternehmer ein Verschulden treffe. Denn gerade bei den Eisenbahnen habe die Entwickelung der Technik, die Entwickelung der Gesichtspunkte, welche vom polizeilichen Standpunkt zu beobachten seien, in bezug auf die zutage liegenden Eisenbahnen eine solche Höhe erreicht, daß in der Tat fast in allen Fällen bei strenger Beobachtung dessen, was man kennen gelernt habe und was vorgeschrieben sei, ein Schaden umgangen werden könne.[3])

Die Auffassung der Motive, die die Haftung des Unternehmers mit einem präsumptiven Verschulden zu begründen versuchen, ist heute fast allgemein aufgegeben.[4])

---

[1]) Vergl. hierzu Motive S. 7.
[2]) Gesetz vom 5. März 1869.
[3]) Vergl. Motive S. 7; Sten. B. d. RTB. S. 206.
[4]) Vergl. Eger, Reichshaftpflichtgesetz 5. Aufl. S. 2; Exner, Begriff der höheren Gewalt, Wien 1883 S. 38; Laß u. Maier, Haftpflichtrecht 1902 S. 100.
Dagegen: Weinrich, Die Haftpflicht wegen Körperverletzung und Tötung eines Menschen. 2. Aufl. S. 142

Digitized by Google

Die Verpflichtung des Unternehmers ist eine reine obligatio ex lege.[1])

Zutreffend hat Exner[2]) die Haftpflicht des Eisenbahnunternehmers mit einer Zwangsversicherung zu Lasten der Unternehmer eines Eisenbahnbetriebs verglichen. Die Haftung des Unternehmers nach § 1 HG. ist nach ihrer Natur verwandt mit der römischrechtlichen custodia, wonach der, der mit Wissen und Willen des dominus eine fremde Sache zur Aufbewahrung übernahm, sei es, daß es ausdrücklich vereinbart war oder nicht, dafür einzustehen hatte, rem salvam fore. Wie weit diese custodia ging, war Frage des einzelnen Falls und der privaten Vereinbarung. Es war auch nach gemeinem Recht keineswegs unklar, daß der eine Vertragsteil für jeden Verlust der Sache, und sei es durch vis maior, einzustehen hatte. Daß der Haftung des Unternehmers nach § 1 HG., wenigstens soweit es sich um Verletzungen von Personen handelt, die in einem bestimmten Vertragsverhältnis zu dem Unternehmer stehen, der Gedanke an eine derartige custodia zugrunde liegt, wird nach den Ausführungen im Reichstag nicht bestritten werden können. So wenig aber die Haftung aus der gemeinrechtlichen custodia begrifflich ein Verschulden des Kustodienten voraussetzt, so wenig darf die Haftpflicht des Eisenbahnunternehmers nach dem Haftpflichtgesetz mit einem Verschulden desselben im Betrieb in Zusammenhang gebracht werden.

Die Haftpflicht des Unternehmers kann freilich nicht auf einen Garantievertrag mit dem Verletzten gegründet werden; haftet doch der Unternehmer auch dann, wenn dritte Personen beim Betrieb der Eisenbahn verletzt werden, denen sich der Unternehmer durch keinen Vertrag verpflichtet hat.

Aber der rechtliche Gedanke ist kein anderer, nur daß an Stelle einer obligatio ex contractu eine obligatio ex lege getreten ist.

Die Haftpflicht des Unternehmers ist keine Deliktsobligation, sondern eine durch das Gesetz begründete Garantiepflicht, die durch zwei Einreden ausgeschlossen werden kann: höherer Gewalt und eines eigenen Verschuldens des Verletzten.

Solche gesetzliche Garantiepflichten kehren in unserem modernen Recht häufig wieder. Man denke nur an die Haftung des Tierhalters, des Eisenbahnfrachtführers nach § 456 des neuen HGB., an die Haftung der Post u. s. w.

Die Haftung des Tierhalters ist freilich im 25. Titel des II. Buches des BGB. unter den „unerlaubten Handlungen" geregelt, aber um deswillen ist sie noch lange nicht zur Deliktsobligation geworden. Es wäre ein Irrtum, unter „unerlaubten Handlungen" nur schuldhafte Deliktshandlungen verstehen zu wollen. Mit der Bezeichnung „Unerlaubte Handlungen" faßt das Gesetz schuldhafte Handlungen wie Handlungen ohne jedes Verschulden, die den Täter zu Schadensersatz verpflichten, zusammen. Es waren vor allem praktische Rücksichten, welche den Gesetzgeber veranlaßten, alle diese Fälle in einem Titel zu regeln.

§ 2. Aenderungen des Gesetzes.

Das Haftpflichtgesetz in seiner ursprünglichen Fassung vom 7. Juni 1871 ist im Laufe der Jahre mehrfach geändert worden.

Zuerst durch die Einführung der ZPO. vom 30. Januar 1877. § 6

[1]) Dies ist auch die Auffassung d. RG. (Entsch. in Zivils. Bd. 57 S. 55).
[2]) Exner a. a. O. S. 38.

Digitized by Google

des Reichshaftpflichtgesetzes wurde durch § 13 Ziff. 3 EG. zur ZPO. aufgehoben; er war durch §§ 286, 287 ZPO. überflüssig geworden. Eine weitere Aenderung betraf die Zuständigkeit des obersten Gerichtshofes in § 10 des Gesetzes.

Tiefgreifender war die Umgestaltung, welche das Haftpflichtgesetz durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlitten hat. Die Kommission hatte es sich zum Ziele gesetzt, das Haftpflichtgesetz mit den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Einklang zu bringen.[1]) Es wurden §§ 3, 5, 7, 8, 9 des HG. durch Art. 42 des EG. z. BGB. aufgehoben und durch neue Bestimmungen ersetzt, zum Teil Bestimmungen des BGB. über den Umfang der Ersatzpflicht aus dem 25. Titel des Rechtes der Schuldverhältnisse für anwendbar erklärt.

§ 3. Verhältnis des Reichshaftpflichtgesetzes zu anderen Reichsgesetzen und zu Landesrecht.

I. Verhältnis zu anderen Reichsgesetzen, insbesondere zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Wie eben ausgeführt wurde, hat das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch das Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 aufrecht erhalten, es ist ein Sonderrecht der Eisenbahnen und der in § 2 des Gesetzes bezeichneten Betriebe geblieben.

Die Stellung des Haftpflichtgesetzes als einer lex specialis im Rechtssystem bringt es nun mit sich, daß nicht ohne weiteres die allgemeinen Bestimmungen des BGB. wie z. B. über Schadensersatz usw. Anwendung finden dürfen.

Zum Teil ist die Anwendung ausdrücklich vorgeschrieben worden; Art. 42 EG. zum BGB. hat zahlreiche Vorschriften aus dem 25. Titel des II. Buchs über unerlaubte Handlungen für anwendbar erklärt und mit Recht weist Planck in den Bemerkungen zu Art. 42 darauf hin, daß das Gesetz, wenn es eine Anwendung der übrigen Bestimmungen des 25. Titels gewollt hätte, außer auf die §§ 843, 844 auch noch auf die anderen Paragraphen hätte verweisen müssen. Ebenso verneint z. B. auch das Reichsgericht in einer seiner neuesten Entscheidungen vom 8. Februar 1904, Entsch. in Zivils. Bd. 57 S. 52 die Anwendbarkeit des § 845 BGB. mit der Begründung, daß das Reichshaftpflichtgesetz einen Ersatz nur in bestimmten Grenzen, nicht nach Maßgabe der allgemeinen zivilrechtlichen Normen über Schadensersatz oder im Umfang der Ersatzpflicht bei unerlaubten Handlungen gewähren wolle.

Darüber darf man aber nicht vergessen, daß das Haftpflichtgesetz den Schadensersatzanspruch des Verletzten nur in bestimmten Beziehungen regelt und daher notwendig in dem allgemeinen bürgerlichen Recht seine Ergänzung findet. Nur soweit gesetzliche Bestimmungen des BGB. mit dem Inhalt und dem Zweck des Haftpflichtgesetzes im Widerspruch stehen, ist eine Anwendung dieser Vorschriften ausgeschlossen.[2]) Im übrigen muß aber das Recht des BGB. ergänzend zur Anwendung kommen. Dies gilt namentlich von den Bestimmungen des

---

[1]) Motive bei Mugdan 1, S. 11.

[2]) Vergl. Urt. 21. November 1902, Entsch. in Zivils. Bd. 53 S. 75; 5. Februar 1903. JW. 1903, S. 158. Schierlinger in den Bl. f. RA. 1905, S. 109 ff.

Digitized by Google

BGB. im allgemeinen Teil und im II. Buch, dem Recht der Schuldverhältniſſe, wie ja auch das Haftpflichtgeſetz ſelbſt im § 8 z. B. auf die Vorſchriften des BGB. über die Verjährung ausdrücklich hingewieſen hat. Selbſt von den Beſtimmungen des 25. Titels des II. Buchs kann nicht von vornherein behauptet werden, daß ſie mit den Gedanken des Haftpflichtgeſetzes unvereinbar wären. § 823 ff. BGB. regeln nicht nur die Schadenserſatzpflicht bei ſchuldhaften unerlaubten Handlungen, ſondern wie ſchon oben hervorgehoben wurde, auch die Erſatzpflicht von Perſonen, die für einen entſtandenen Schaden haften, ohne daß ihnen ein Verſchulden zur Laſt fällt. Daß Vorſchriften, welche nur für ſchuldhafte unerlaubte Handlungen gelten, keine Anwendung finden können, ergibt ſich aus der rechtlichen Natur der Haftung des Unternehmers als einer obligatio ex lege, eine Haftung ohne Verſchulden. Dagegen wird man die Anwendung derjenigen Beſtimmungen des 25. Titels, welche für unerlaubte Handlungen ſchlechthin ohne Rückſicht auf ein Verſchulden gelten, nur dann ausſchließen dürfen, wenn die anzuwendende Vorſchrift mit dem Zweck und Inhalt des Haftpflichtgeſetzes im Widerſpruch ſteht. So wird man kein Bedenken tragen dürfen, z. B. § 840 Abſ. 1 auf das Haftpflichtrecht anzuwenden, obwohl § 840 nicht ausdrücklich in Art. 42 zitiert worden iſt. Dagegen darf z. B. § 847 BGB., der zweifellos für die Fälle ſchuldhafter und ſchuldloſer Verletzung in gleicher Weiſe gilt, deshalb keine Anwendung finden, weil er dem Zweck des Haftpflichtgeſetzes widerſpricht, welches den Umfang der Schadenserſatzpflicht des Unternehmers unter Ausſchluß anderer geſetzlicher Beſtimmungen feſtſtellen wollte, ſoweit die Klage des Erſatzberechtigten nur auf den Tatbeſtand des § 1 oder § 2 HG. geſtützt wird.

Das Geſetz vom 7. Juni 1871 iſt eine lex specialis der Eiſenbahnen und der in § 2 bezeichneten Betriebe, aber kein Sonderrecht in dem Sinne, daß dadurch jede, vielleicht weitergehende Haftung des Unternehmers nach anderen Reichsgeſetzen als dem Haftpflichtgeſetz ausgeſchloſſen wird, wenn auch nach ihrem beſonderen, in § 1 und 2 HG. nicht enthaltenen Tatbeſtand eine Haftung des Unternehmers für den entſtandenen Schaden begründet wird. Dies iſt in § 9 HG. ausdrücklich anerkannt worden:

> „Die geſetzlichen Vorſchriften, nach welchen außer den in dieſem Geſetz vorgeſehenen Fällen der Unternehmer einer in den §§ 1, 2 bezeichneten Anlage oder eine andere Perſon, insbeſondere wegen eines eigenen Verſchuldens für den bei dem Betriebe der Anlage durch Tötung oder Körperverletzung eines Menſchen entſtandenen Schaden haftet, bleiben unberührt."

Demnach kann der Verletzte ſeine Schadenserſatzklage nicht bloß auf § 1 HG., ſondern daneben auch auf § 823 BGB. ſtützen und auf dieſe Weiſe Schmerzensgeld und Schadenserſatz für entgangene Dienſte nach §§ 845, 847 BGB. von dem Unternehmer verlangen. Nur muß in ſolchen Fällen von dem Verletzten auch der Nachweis geführt werden, daß den Unternehmer an dem Unfall ein Verſchulden trifft.

Die Zuläſſigkeit einer ſolchen Klage kann nach dem Wortlaut des § 9 HG. nicht in Frage ſtehen, ſie entſpricht der Abſicht des Geſetzgebers und der bisherigen Praxis unſerer oberſten Gerichte.[1])

---

[1]) Entſch. d. ROHG. Bd. 24 S. 311, S. 115; RG. 17. Februar 1885, Eiſenb. Entſch. Bd. IV S. 47; Urt. v. 2. April 1886, Eiſenb. Entſch. Bd. VI S. 1.

Digitized by Google

II. Verhältnis zu Landesrecht.

Schwieriger ist es, das Verhältnis des Haftpflichtgesetzes zu den Bestimmungen der Landesrechte festzustellen. Man wird zweckmäßig von der ursprünglichen Fassung des § 9 des HG. ausgehen. § 9 lautete:

„Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen außer den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer in den §§ 1 und 2 bezeichneten Anlagen oder eine andere Person, insbesondere wegen eines eigenen Verschuldens für den bei dem Betriebe der Anlage durch Tötung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet, bleiben unberührt.

Die Vorschriften der §§ 3, 4, 6 bis 8 finden auch in diesen Fällen Anwendung, jedoch unbeschadet derjenigen Bestimmungen der Landesgesetze, welche dem Beschädigten einen höheren Ersatzanspruch gewähren."

Es soll hier der alte Streit nicht mehr entschieden werden, ob jene landesgesetzlichen Vorschriften, welche die gleichen Tatbestände behandelten wie § 1 und § 2 HG., selbst wenn sie für den Beschädigten einen höheren Ersatzanspruch begründeten als die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juni 1871 durch § 9 HG. aufgehoben werden sollten, oder ob in solchen Fällen die landesgesetzlichen Vorschriften neben dem Haftpflichtgesetz fortbestehen sollten, so daß der Verletzte die Wahl hatte, seinen Anspruch auf das Gesetz vom 7. Juni 1871 oder auf die landesgesetzlichen Bestimmungen zu gründen.[1])

So viel stand aber jedenfalls fest, daß Landesgesetze, welche im Widerspruche mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juni 1871 standen, die, wie eine Entscheidung des Reichsgerichts sagt,[2]) „mit den Bestimmungen des Gesetzes unvereinbar und nach der zweifellosen Absicht des Gesetzgebers für ausgeschlossen zu erachten waren", durch § 9 beseitigt worden sind.

Dieser § 9 des Haftpflichtgesetzes ist nunmehr durch Art. 42 EG. z. BGB. aufgehoben und durch die folgende, bereits vorhin erwähnte neue Bestimmung ersetzt worden:

„Die gesetzlichen Vorschriften, nach welchen außer den in diesem Gesetz vorhergesehenen Fällen der Unternehmer einer in den §§ 1, 2 bezeichneten Anlagen oder eine andere Person insbesondere wegen eines eigenen Verschuldens für den bei dem Betriebe der Anlage durch Tötung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schadens haftet, bleiben unberührt."

Die Motive[3]) bemerken hierzu:

„In § 9 Abs. 1 des HG.[4]) sind die Bestimmungen der Landesgesetze aufrecht erhalten, nach welchen außer den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer in den §§ 1, 2 bezeichneten Anlagen oder eine andere Person, insbesondere wegen eines eigenen Verschuldens, für den bei dem Betriebe der Anlage durch Tötung oder Körperverletzung entstandenen Schaden haftet. Solche landesgesetzliche Vorschriften werden mit dem BGB. hinfällig. Es kommen nur noch Reichsgesetze, darunter die Unfallversicherungsgesetze und namentlich das BGB. in Betracht. Dem entspricht die Ersetzung der Eingangsworte: „Die

[1]) Das Reichsgericht hatte sich der letzteren Anschauung angeschlossen, vergl. Eger a. a. O. S. 585 ff.
[2]) RG. Urt. 17. Februar 1885. Eisenb. Entsch. Bd. IV. S. 47.
[3]) Mugdan, Mat. d. BGB. Bd. 1, S. 11 ff.
[4]) d. i. ältere Fassung.

Digitized by Google

Beſtimmungen der Landesgeſetze" durch den allgemeinen Ausdruck: „die geſetzlichen Vorſchriften".

Danach hat es den Anſchein, als ob alle landesgeſetzlichen Vorſchriften ein für allemal ausgeſchloſſen wären, deren Gegenſtand eine Erſatzpflicht des Unternehmers eines Eiſenbahnbetriebes oder der in § 2 bezeichneten Betriebe für Verletzungen von Perſonen bilden würde.

Nun ſollen aber nach Art. 105 EG. z. BGB. die landesgeſetzlichen Vorſchriften unberührt bleiben, nach welchen der Unternehmer eines Eiſenbahnbetriebes oder eines anderen mit gemeiner Gefahr verbundenen Betriebes für den aus dem Betriebe entſtehenden Schaden in weiterem Umfang als nach den Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs verantwortlich iſt.

Daß Art. 105 EG. z. BGB. § 9 des HG. wiederum einſchränken wollte, iſt nicht anzunehmen, zumal, wenn man die Entſtehungsgeſchichte des Art. 105 ins Auge faßt. Die unmittelbare Veranlaſſung gab der Wunſch der preußiſchen Regierung, den § 25 des preußiſchen Eiſenbahngeſetzes vom 3. November 1838 aufrecht zu erhalten, welcher die Haftung des Eiſenbahnunternehmers für Sachſchaden ähnlich beſtimmte, wie für Verletzung und Tötung von Perſonen.

Dieſem Wunſch wollte man in Art. 105 entſprechen, man ging noch über den Antrag Preußens hinaus und ermächtigte die Regierungen allgemein, im Wege der Landesgeſetzgebung die Erſatzpflicht der Unternehmer gefährlicher Betriebe für Beſchädigung von Sachen oder Verletzung von Perſonen in dieſen Betrieben gegenüber den Beſtimmungen des Bürgerlichen Geſetzbuches zu erhöhen.

Der Vorbehalt des Art. 105 ermächtigt zwar die Landesgeſetzgebung für ſolche Fälle von den Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuches abzuweichen, nicht aber auch zu Abweichungen von anderen Reichsgeſetzen, namentlich dem Reichshaftpflichtgeſetz. Ein Vorbehalt zugunſten der Landesgeſetze gegenüber dem Reichshaftpflichtgeſetze müßte in dieſem ſelbſt getroffen ſein.[1])

Im einzelnen ergibt ſich daraus folgendes:

1. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Landesrecht die Haftung eines Eiſenbahnunternehmers auf *zufällige* Beſchädigung einer *Sache* ausdehnen kann.

2. Andererſeits kann Landesrecht entgegen den Beſtimmungen des Reichshaftpflichtgeſetzes trotz des ſcheinbar allgemein gefaßten Vorbehalts in Art. 105 EG. z. BGB. die Haftpflicht des Unternehmers für Verletzung und Tötung von *Perſonen* nicht herabmindern, aber auch nicht erhöhen, wenn und ſoweit die tatſächlichen Vorausſetzungen der §§ 1 und 2 des Geſetzes vom 7. 6. 1871 zutreffen und der Anſpruch auf HG. gegründet wird. Soweit der Tatbeſtand der §§ 1, 2 HG. nicht zutrifft, kann Landesrecht auf Grund des Vorbehalt in Art. 105 EG. z. BGB. die Haftung des Unternehmers für Verletzung und Tötung von Perſonen auch über die Haftung hinaus *erhöhen*, welche die *Beſtimmungen des BGB.* dem Unternehmer auferlegen, nicht aber dieſelben *herabmindern*. Daß §§ 1, 2 HG. nicht zutreffen, kann ſeinen Grund ſowohl darin haben, daß es ſich um einen Betrieb handelt, der nicht zu den in §§ 1, 2 HG. bezeichneten Betrieben gehört, als auch darin, daß es ſich um einen Unfall handelt, für den der Unternehmer des an ſich unter §§ 1 oder 2 des HG. fallenden Betriebes nach den Beſtimmungen des HG. nicht haften würde,

[1]) Urt. d. RG. vom 8. Februar 1904, Entſch. in Zivilſ. Bd. 57 S. 57 ff.

Digitized by Google

wenn z. B. der Unfall durch den Betrieb der Eisenbahn verursacht, nicht aber „bei" dem Betrieb entstanden ist. In beiden Fällen müßte bürgerliches Recht zur Anwendung kommen und diese Bestimmungen zu ändern, ist die Landesgesetzgebung nach Art. 105 befugt.[1])

Wenn BGB. diesen Vorbehalt in Art. 105 auf die Haftung für Sachschaden hätte beschränken wollen, so hätte dies in Art. 105 ausdrücklich gesagt werden müssen. Dies ist nicht geschehen, es sprechen die Motive vielmehr gegen eine derartige Absicht. Es ist nicht anzunehmen, daß das HG. die Fälle, in denen der Unternehmer eines Betriebs der fraglichen Art wegen Tötung oder Verletzung einer Person haftet, unter Ausschließung aller anderen Fälle hätte bestimmen wollen.[2])

§ 4. Begriff der Eisenbahn.

Das Gesetz selbst enthält darüber, was unter einer Eisenbahn und dem Betrieb einer Eisenbahn zu verstehen sei, keine Bestimmungen. In Theorie und Praxis ist eine Einigung über diesen Punkt nicht erzielt worden, die Ansichten gehen weit auseinander. Zum überwiegenden Teil hält die Theorie an dem Ausnahmecharakter des Gesetzes fest und definiert Eisenbahn, Betrieb und Betriebsunternehmer in einschränkendem Sinn, während das Reichsoberhandelsgericht und später das Reichsgericht in dem Streben, den Zweck des Gesetzes, die Angestellten und das Publikum gegen die Gefahren eines Eisenbahnbetriebs zu schützen, möglichst zu erreichen, diese Begriffe ausdehnend interpretiert.

So versteht Dernburg[3]) unter Eisenbahn im Sinn des Gesetzes „alle behufs der Beförderung von Gütern oder Menschen mit Eisenschienen belegten Bahnanlagen, deren Betrieb mit besonderen Gefahren für Menschen verknüpft ist, ohne Unterschied, ob die Anlage eine öffentliche oder eine private ist, ob die Bewegung durch Dampf, Gas, durch Pferde, durch Elektrizität oder durch Luftdruck geschieht. Eger[4]) legt dagegen das Hauptgewicht auf die Bestimmung der Eisenbahn, dem öffentlichen Verkehr zu dienen, während Endemann[5]) allgemein als Eisenbahnen „alle den Transport von Personen oder Gütern auf eisernen Schienen ausführende Anstalten bezeichnet, gleichviel mit welcher Kraft die Bewegung bewirkt wird, gleichviel, ob sie dem öffentlichen Verkehr oder, wie die Industriebahnen, nur privaten Zwecken dienen, im ersteren Falle bereits dem Verkehr eröffnet sind oder zum Transporte von Arbeitern und Material benutzt werden, auch gleichviel, ob sie als Voll- oder Sekundärbahnen erscheinen, dem Bahnpolizei- oder Betriebsreglement, oder der Bahnordnung oder keinem dieser Erlasse unterworfen sind."

Endemann steht mit dieser fast alle eisenbahnähnliche Betriebe umfassenden Definition des Begriffs der Eisenbahn von allen Theoretikern der Auffassung des Reichsgerichts am nächsten. Das Reichsgericht[6]) hat in einer Entscheidung vom 17. März 1880 festgestellt, was unter Eisenbahn zu verstehen sei, und diese Definition wurde von da an allen späteren Entscheidungen des Reichsgerichts zu-

[1]) Ebenso Planck, Komm. z. BGB. zu Art. 105 EG. z. BGB.
[2]) Vergl. Planck, Komm. z. BGB. zu Art. 105 EG. z. BGB.
[3]) Dernburg a. a. O. S. 662.
[4]) Eger a. a. O. S. 86.
[5]) Endemann, Recht der Eisenbahnen S. 695.
[6]) Entsch. i. Zivils. Bd 1 S. 247.

Digitized by Google

grunde gelegt.[1]) Das Reichsgericht sagt: „Eisenbahn im Sinne des Haftpflichtgesetzes ist ein Unternehmen, gerichtet auf wiederholte Fortbewegung von Personen oder Sachen über nicht ganz unbedeutende Raumstrecken auf metallener Grundlage, welche durch ihre Konsistenz, Konstruktion und Glätte den Transport großer Gewichtsmassen, beziehungsweise die Erzielung einer verhältnismäßig bedeutenden Schnelligkeit der Transportbewegung zu ermöglichen bestimmt ist, und durch diese Eigenart in Verbindung mit den außerdem zur Erzeugung der Transportbewegung benutzten Naturkräften bei dem Betriebe des Unternehmens auf derselben eine verhältnismäßig gewaltige Wirkung zu erzeugen fähig ist."

So häufig der Begriff der Eisenbahn in anderen Gesetzen[2]) zivilrechtlichen und strafrechtlichen Inhalts wiederkehrt, man wird vergebens in diesen Gesetzen nach einer Definition suchen; es wäre dann erst noch zu prüfen, ob die Interpretation eines solchen Gesetzes auf § 1 des Haftpflichtgesetzes übertragen werden dürfte.

Auch in den Motiven findet sich keineswegs klar ausgesprochen, was man unter Eisenbahn zu verstehen hat, ebensowenig fand in den Verhandlungen des Reichstags der Begriff der Eisenbahn eine eingehendere Erörterung.

Man nahm an, daß im Verkehr der Begriff der Eisenbahn unbestritten sei. Auf die Hauptfälle dürfte die Definition Egers[3]) wohl zutreffen, wonach Eisenbahnen „dem öffentlichen Verkehr dienende Anlagen oder Wege sind, auf welchen die Beförderung von Personen und Gütern mittels Fahrzeugen bewirkt wird, die sich auf eisernen Geleisen oder Schienen bewegen." Allein der Sprachgebrauch bezeichnet zweifellos auch Arbeitsbahnen und Grubenbahnen als Eisenbahnen, obwohl sie dem öffentlichen Verkehr gewiß nicht zu dienen bestimmt sind, andererseits wird niemand im Leben eine Pferdebahn als Eisenbahn bezeichnen und doch soll diese nach den Motiven durch § 1 des Haftpflichtgesetzes getroffen werden.[4])

Es ist ein vergebliches Bemühen durch Feststellung, was der Verkehr, das Leben unter einer Eisenbahn versteht, eine für den Richter brauchbare Definition zu finden; daß unsere großen Eisenbahnunternehmungen, die gewerbsmäßig die Beförderung von Personen und Gütern über große Strecken hin betreiben, unter § 1 des Haftpflichtgesetzes fallen, ist selbstverständlich. Im übrigen ist aber die Frage zweckmäßig dahin zu fassen: *inwieweit, unter welchen Voraussetzungen ist ein diesen Eisenbahnen ähnliches Unternehmen nach § 1 des Gesetzes zu behandeln.*

Es ist von dem Zweck unseres Gesetzes auszugehen. In der Petition vom 24. April 1868, in welcher auf eine Revision der gesetzlichen Bestimmungen über die Schadensansprüche von Privatpersonen bei nicht von ihnen verschuldeten Unglücksfällen auf Eisenbahnen, in Bergwerken, Fabriken usw. angetragen wurde, wurde auf die Regelung der Haftpflicht eines Eisenbahnunternehmers für Verlust oder Beschädigung eines Gutes durch das Handelsgesetzbuch Art. 395 — unser nunmehriger § 456 — hingewiesen. Es wurde nun bei dem Entwurf des Gesetzes vom 7. Juni 1871 in Erwägung gezogen, die dem Handelsgesetzbuch in diesen Bestimmungen zugrunde liegenden Prinzipien auf den Personenverkehr zu

[1]) Vgl. z. B. Urt. v. 11. Juni 1880, Entsch. in Zivils. Bd. 2 S. 35; Urt. v. 16. Mai 1882, Entsch. in Zivils. Bd. 7 S. 40; Urt. v. 24. April 1902, JW. 316/02.
[2]) Vgl Eger a. a. O. S. 51.
[3]) Eger a. a. O. S. 36.
[4]) Motive S. 10.

Digitized by Google

übertragen. Man nahm davon Abstand mit der Begründung,[1]) daß „die naheliegende Anwendung der Grundsätze des Handelsgesetzbuchs auf den Personenverkehr, da der Grund der Haftpflicht im Frachtvertrag ruht, nur zugunsten der Reisenden sprechen, nicht aber den Angestellten der Bahn und noch weniger dritten Personen, welche durch Schuld des Eisenbahnbetriebs beschädigt wurden, Ersatz gewähren würde." Es ist der Zweck des Gesetzes, nicht nur die Angestellten der Eisenbahnunternehmung, nicht nur die Reisenden, die auf Grund eines Vertrags mit der Bahn befördert werden, sondern auch dritte, unbeteiligte Personen gegen die besonderen Gefahren eines Eisenbahnbetriebs zu schützen, es sollte dem „Publikum" ein erhöhter Schutz gewährt werden. In diesem Sinn führte auch der preußische Bundesbevollmächtigte Dr. Falk im Reichstag gelegentlich der Frage, inwieweit eine Eisenbahn, die zu einem anderen Unternehmen gehöre, unter § 1 falle, zutreffend aus:[2])

„Es kommt darauf an, ob eine solche Eisenbahn wirklich nur integrierender Teil einer anderen Unternehmung ist. In diesem Fall kann man in der Tat nicht mehr sagen, als daß es sich um den Betrieb eines Bergwerks oder einer Hütte handle, zu dessen Erleichterung derartige Einrichtungen dienen, die man im gewöhnlichen Leben auch Eisenbahnen nennt, die aber keine andere Bedeutung haben, als jedes Geleise unter der Erde im Bergwerk. Aber es gibt auch noch andere Eisenbahnen, die zum Betrieb einer Hütte dienen, die zur Förderung von einem Bergetablissement nach einem Hüttenetablissement im weitesten Sinne reichen und die von nicht untergeordneter Ausdehnung sind, — diese Eisenbahnen werden vermöge ihrer Natur auch unter das allgemeine polizeiliche Eisenbahnreglement fallen, weil sie eben ganz nach denselben Grundsätzen polizeilich behandelt werden müssen wie die Eisenbahnen im gewöhnlichen Sinn des Wortes und für diese Eisenbahnen würde ich allerdigs der Meinung sein, daß der § 1 seine Anwendung finde und zwar aus folgendem ganz einfachen Grunde: Wenn auch durch die Bahn nur die eigenen Produkte des Bergwerks-Besitzers weggeschafft werden nach der eigenen Hütte, um dort mitverbrannt zu werden, so bleibt doch immer die Gefahr nicht bloß für die Beamten, sondern auch für alle dritte Personen dieselbe wie bei allen anderen Eisenbahnen: auch über solche Eisenbahnen muß von den Leuten, die rechts und links der Eisenbahn wohnen, hinweggefahren werden bei den Durchlässen. Diese Bahnen sind meines Erachtens also auch Eisenbahnen im Sinn des Gesetzes. Wo die Linie zu ziehen ist zwischen den beiden Kategorien, das bin ich nicht imstande, a priori zu sagen; das ist Sache des konkreten Falls; man muß dann eben fragen, wie liegt die Sache nach den Prinzipien, die ich mir erlaubt habe, anzudeuten."

Es ist nach diesen Ausführungen nicht zu billigen, wenn das Reichsgericht in einzelnen Entscheidungen[3]) den § 1 des HG. auch auf solche Bahnen anwendet, durch deren Betrieb zwar das Leben der Angestellten gefährdet, jedoch das Publikum nicht gefährdet werden kann, weil es mit der Bahn nie in Berührung kommt.[4])

---

[1]) Motive S. 7.
[2]) Sten. B. d. RTB. S. 451.
[3]) Urt. v. 16. Novbr. 1886, Eisenb. Entsch. V S. 390.
[4]) Das Reichsgericht schwankt. Richtig Urt. v. 16. Mai 1882, Entsch. in Zivils. Bd. 7 S. 40: „Es ist bei der Frage, ob diese sog. Anschlußgeleise bezw. der Betrieb auf denselben unter die Bestimmungen des § 1 zu subsumieren seien, im einzelnen Fall zu

Digitized by Google

Es muß also im Zweifelsfall nachgewiesen werden, daß der Betrieb dieser „Eisenbahn" nicht nur die Angestellten des Bahnbetriebs, sondern auch das Publikum, Reisende oder dritte unbeteiligte Personen außergewöhnlich gefährde. Wann läßt sich aber sagen, der Betrieb einer Eisenbahn *gefährde* Personen in *außergewöhnlicher* Weise? Eine Gefahr ist hier dann begründet, wenn nach der Natur der Anlage selbst oder ihres Betriebs nach unbefangenem, sachverständigem Urteil die nahe Möglichkeit, und damit die begründete Besorgnis eines Unfalls, einer Verletzung dieser Personen gegeben ist. Wenn in § 1 des Haftpflichtgesetzes der Unternehmer einer Eisenbahn für einen Unfall im Betriebe in erhöhtem Maße haftbar gemacht wird — er haftet ja auch für bloßen Zufall —, so liegt der gesetzgeberische Grund [1]) darin, daß durch den Betrieb einer Eisenbahn, durch die schnelle Bewegung großer Massen auf glatter Bahn, die bei der Bewegung entwickelte Kraft ꝛc. eine besonders hohe Gefahr für Personen herbeigeführt wird, eine besonders hohe Gefahr im Vergleich zu der Gefahr, die der gewöhnliche Wagenverkehr auf der Straße für das Publikum und die Angestellten des betr. Transportunternehmens mit sich bringt.[2])

Diese beiden Momente, die besondere, außergewöhnliche Gefahr für das Publikum wie für die Angestellten des Unternehmens, müssen bei der Entscheidung der Frage berücksichtigt werden, inwieweit eine Eisenbahn oder ein eisenbahnähnliches Unternehmen unter § 1 des Haftpflichtgesetzes fällt, wenn man den Absichten des Gesetzgebers und dem Zweck des Gesetzes gerecht werden will.

Im einzelnen ist zu dem Begriff der „Eisenbahn" im Sinne des § 1 des Haftpflichtgesetzes noch folgendes zu bemerken:

1. Darüber besteht kein Streit, daß die Bahn sich auf *Schienen* bewegen muß. Es sind demnach ausgeschlossen Velozipede, auch Motorräder und Automobile.[3])

2. Dagegen ist bestritten, ob diese Schienen *eisern* sein müssen oder ob Bahnen auf anderen Metallschienen den „Eisen"bahnen gleich zu erachten sind.

---

untersuchen, ob diejenigen Voraussetzungen vorliegen, unter welchen ein Eisenbahnbetrieb im Sinn des Gesetzes überhaupt anzunehmen ist, ob insbesondere nach der Bauart der Bahn und nach der Art und Weise des auf ihr stattfindenden Transports der Betrieb auf derselben eine *objektiv gleichartige Gefährlichkeit für das Publikum, wie namentlich auch für die bei dem Betriebe beschäftigten Personen* mit sich führe, wie der Betrieb auf den für den allgemeinen Personen- und Güterverkehr bestimmten Eisenbahnen."

[1]) Vgl. *Eger* a. a. O. S. 5, Sten. B. d. RTB.; Motive zum Entw. d. HG.

[2]) Vgl. hier auch die zutreffenden Ausführungen bei *Eger* a. a. O. S 6. ROHG. und später RG. (vgl. die bei Eger l. c. zit. Entsch.) spricht von der „eigentümlichen Gefährlichkeit des Eisenbahngewerbes". Hier wie dort handelt es sich „um das von dem gewöhnlichen Betriebe aller anderen Transportunternehmungen Abweichende und in dieser Abweichung besonders Gefährliche", nur mit dem Unterschiede, daß die vorliegende Arbeit gegebenenfalls lediglich prüft, ob die Gefahr im Vergleich zu den Gefahren der anderen Transportunternehmungen eine außergewöhnliche ist, ohne Rücksicht darauf, ob diese Gefahr gerade „dem Eisenbahnbetrieb eigentümlich" genannt werden kann. Dies dürfte in der Praxis sich ungleich schwerer feststellen lassen als der Begriff einer „außergewöhnlichen Gefahr". Dazu kommt, daß der Sprachgebrauch unter einer „eigentümlichen Gefahr des Eisenbahnbetriebs" eben eine Gefahr versteht, die nur diesem Betrieb eigen ist, so daß schließlich die Haftpflicht der Eisenbahnen auf solche Unfälle beschränkt würde, welche nur bei Eisenbahnen sich ereignen können. Diese Einschränkung haben aber weder Eger noch das ROHG. (Urt. vom 5. Juni 1877, Heuser, Annalen Bd. 23 S. 97 f.) beabsichtigt.

[3]) Bezüglich der letzteren und bezüglich der Vorschläge, das Haftpflichtgesetz auf die Besitzer von Automobilen auszudehnen (vgl. *Eger* in der D. JurZ. 1904 Nr. 4.)

Digitized by Google

Das Wort „Eisen"bahn spricht für die erstere Auffassung,[1]) dagegen entspricht es sicherlich dem Zweck und dem Sinn des Gesetzes, jene Bahnen den „Eisen"-bahnen gleichzustellen. Ein innerer Grund, hier einen Unterschied zu machen, läßt sich nicht finden.[2]) Diese Frage dürfte indessen praktisch weniger Bedeutung haben, da ja doch fast alle Bahnen auf Eisenschienen laufen.

Dagegen wirft sich mit der Einführung von Schwebebahnen die Frage auf, ob auch diese noch als Eisenbahnen im Sinne des § 1 bezeichnet werden können. Die Frage ist zu bejahen, da die Gefährlichkeit des Betriebs sich in nichts von der Gefährlichkeit des gewöhnlichen Eisenbahnbetriebs unterscheidet.

3. Uebereinstimmung herrscht über die Frage, inwieweit ein Betrieb mit Elektrizität, mit Pferden oder Menschenkraft unter die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes fällt. Die Art der Kraft, mit der die Eisenbahn betrieben wird, ist ohne Belang. Auf die durch Menschenkraft getriebene Draisine findet § 1 in gleicher Weise Anwendung, wie auf die Pferdebahn[3]) oder auf eine Rollbahn,[4]) auf der auf abschüssigen Strecken die Wagen durch ihr eigenes Schwergewicht fortbewegt werden.[5])

4. Sind ferner unter Eisenbahnen im Sinne des § 1 des Haftpflichtgesetzes nur solche Eisenbahnen zu verstehen, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder auch Eisenbahnen, welche lediglich zur Erleichterung eines anderen gewerblichen Unternehmens gebaut sind und einen integrierenden Bestandteil dieses Unternehmens bilden? Eger[6]) will die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes auf die dem öffentlichen Verkehr dienenden Betriebe beschränken; er schließt dementsprechend von § 1 aus:

a) die unterirdischen Eisenbahnen

b) Eisenbahnen, welche nicht selbständige, für den öffentlichen Verkehr bestimmte Transportstraßen, sondern nur akzessorische Bestandteile des Betriebes eines Fabrik-, Bergwerk-, Hütten- ꝛc. Etablissement bilden.

Eger stützt sich vor allem auf die oben zitierte Erklärung des Bundeskommissärs im Reichstag. Mit Unrecht. Gerade Dr. Falk[7]) hat im Reichstag entgegen den Ausführungen des Abgeordneten Dr. Schwarze[8]) darauf hingewiesen, daß auf Eisenbahnunternehmungen, die zwar zum Betriebe einer Hütte dienen, die zur Förderung von einem Bergetablissement nach einem Hüttenetablissement im weitesten Sinne reichen, die aber wegen ihrer bedeutenden Ausdehnung nicht nur integrierender Bestandteil dieses Unternehmens sind, § 1 des Gesetzes Anwendung finden müsse, weil hier die Gefahr nicht bloß für die Beamten, sondern auch für alle dritten Personen dieselbe sei, wie bei allen anderen Eisenbahnen, wenn auch durch diese Eisenbahnen nur die eigenen Produkte des Bergwerksbesitzers nach der eigenen Hütte weggeschafft würden. Auch die weiteren Gründe, die Eger für die Einschränkung des Begriffs der Eisenbahn anführt, sind nicht stichhaltig. Wenn Eger sagt:[9]) „das Gesetz bezweckt besonderen Schutz gegen

[1]) Vgl. Eger a. a. O. S. 39 und die dort zit. Entsch. d. RG.

[2]) So auch Weinrich a. a. O. S. 138, Entsch. d. RG. vom 17. März 1880. Entsch. in Zivils. Bd. 1 S. 247; Entsch. vom 9. Dezember 1887, Eisenb. Entsch. VI S. 159.

[3]) Motive S. 10.

[4]) Entsch. d. RG. Urt. vom 11. Juni 1880, Entsch. in Zivils. Bd. 2 S. 38.

[5]) Vgl. Eger a. a. O. S. 39. Weinrich a. a. O. S. 138.

[6]) Eger a. a. O. S. 40 ff.

[7]) Stenogr. Ber. d. RTB. Seite 451.

[8]) Sten. Ber. d. RTB. Seite 446.

[9]) Eger a. a. O. S. 43.

Digitized by Google

den Notstand, welchen der eigentümlich gefährliche Betrieb der Eisenbahnen geschaffen hat. Die Gefahr besteht im wesentlichen in der großen Ausdehnung des Betriebs dieser dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsstraßen mittels gefährlicher Transportmittel", so ist der erste Satz zweifellos richtig, der zweite Satz enthält dagegen eine willkürliche Annahme: die Gefahr liegt nicht so sehr darin, daß die Bahn dem öffentlichen Verkehr dient, sondern vielmehr darin, daß sie öffentliche Wege und Straßen durchquert, daß der Bahndamm in der Regel jedem zugänglich, der Betrieb an und für sich erhöhte Gefahren für Reisende und Angestellte mit sich bringt. Ebenso willkürlich ist die Annahme,[1]) daß § 1 nur diejenigen Eisenbahnen treffen wolle, welche den Transport von Gütern und Personen gewerblich d. h. als Selbstzweck betreiben und in dieser Eigenschaft öffentliche Verkehrswege seien. Gerade die Ausführungen der Motive und des Bundesbevollmächtigten Dr. Falk im Reichstage beweisen das Gegenteil!

Ob die Bahn für den öffentlichen Verkehr bestimmt ist, ob sie nur ein integrierender Bestandteil eines anderen Unternehmens ist, kann die Anwendbarkeit des § 1 des Haftpflichtgesetzes nicht entscheiden; entscheidend ist allein, ob durch den Betrieb einer solchen Bahn, mag sie nun dem öffentlichen Verkehr dienen oder nicht, eine Gefahr im Sinne der vorhergehenden Ausführungen für die Angestellten und das Publikum begründet wird. Diese Gefahr wird für das Publikum in der Regel bei Grubenbahnen[2]) ausgeschlossen sein, sie wird auch dann ausgeschlossen sein, wenn sich die Bahn ausschließlich innerhalb des abgegrenzten Rayons eines Fabriketablissements bewegt, dessen Betreten Nichtbeteiligten, dem „Publikum", nicht nur durch Warnungstafeln verboten, sondern auch durch Umzäunung unmöglich gemacht ist. Zweifelhafter ist die Haftung des Fabrikunternehmers nach § 1 des Gesetzes, wenn er die Bahn auf einem sogen. Anschlußgeleise betreibt. Sie ist nur dann zu bejahen, wenn im konkreten Fall die obenerwähnten Voraussetzungen zutreffen, wenn eine besondere Gefahr für Angestellte und Publikum durch diesen Betrieb entsteht.[3])

Nach denselben Gesichtspunkten ist die weitere Frage zu beurteilen, ob unter Eisenbahn im Sinne des § 1 auch Bahnanlagen unter Tag zu verstehen sind. Es ist zwar seinerzeit vom Bundesbevollmächtigten Dr. Falk im Reichstag die ganz bestimmte Behauptung ausgesprochen worden,[4]) daß man bei dem Begriffe „Eisenbahn" nur an die Unternehmungen über der Erde gedacht hat." Allein schon aus den nächsten Worten des Bundesbevollmächtigten ergibt sich, daß man eben die Grubenbahnen, die „keine andere Bedeutung hätten, als alle anderen Maschinen, die zur Erleichterung des Betriebes in einem Bergwerk benutzt werden, von § 1 des Haftpflichtgesetzes ausschließen wollte, daß man aber an andere unterirdische Eisenbahnen, die der Beförderung von Personen und Gütern dienen, nicht gedacht hat. Es dürfte demnach keinem Zweifel unterliegen, daß die unterirdischen Ringbahnen und Straßenbahnen in unseren Großstädten auch dem § 1 des HG. unterliegen, nachdem die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des Paragraphen auf sie gewiß zutreffen.

5. Eger verneint nun konsequenterweise auch die Anwendbarkeit des § 1 des HG. auf Bahnanlagen, die noch im Bau begriffen und dem

[1]) Eger a. a. O. S. 43.
[2]) Dagegen RG. Urt. vom 16. Novbr. 1886, Eisenb. Entsch. Bd. V W. 390.
[3]) Vergl. RG. Urt. v. 16. Mai 1886, Entsch. in Zivils. Bd. 7 S. 40.
[4]) Sten. B. d. RTB. S. 451.

Digitized by Google

öffentlichen Verkehr noch nicht eröffnet sind. Im Bau begriffene Eisenschienenwege seien begrifflich noch nicht Eisenbahnen; entscheidend sei die mit staatlicher Genehmigung erfolgte Betriebseröffnung, die Betriebsfähigkeitserklärung der Strecke.[1]) Eger beruft sich wiederum auf die Ausführungen des Bundesbevollmächtigten Dr. Falk im Reichstag, der die Unterstellung unter das allgemeine oder doch wenigstens provisorisch eingeführte Bahnpolizeireglement auch für Bahnen, die nicht nur integrierender Bestandteil eines Fabriketablissements wären, zum unbedingten Kriterium betreffs der Anwendbarkeit des § 1 gemacht habe. Dies ist irrig. Dr. Falk sagt nur: „Diese Eisenbahnen werden vermöge ihrer Natur auch unter das allgemeine polizeiliche Eisenbahnreglement fallen, weil sie eben ganz nach denselben Grundsätzen polizeilich behandelt werden müssen wie die Eisenbahnen im gewöhnlichen Sinne des Wortes" und führt diesen Umstand, daß diese Bahnen vermutlich die gleiche polizeiliche Behandlung erfahren werden, wie die großen Eisenbahnunternehmungen, als weiteren Grund für seine Ansicht an, daß diese Eisenbahnen wegen der gleichen Gefährlichkeit des Betriebes unter § 1 des Haftpflichtgesetzes fallen.

[1]) Eger a. a. O. S. 45 ff. Dagegen Dernburg a. a. O. S. 662.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Deszendenztheorie und Sozialrecht.[1]

Von Dr. **Hermann Rehm**, Professor der Rechte in Straßburg i. E.

Noch immer sind es Einflüsse von außen gewesen, die auf die Wissenschaft besonders fruchtbringend eingewirkt haben. Für die Jurisprudenz ist diese Tatsache fraglos. Im 18. Jahrhundert empfängt sie ihre mächtigsten Antriebe aus dem Bereiche der Philosophie. Während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist es die geschichtliche Weltauffassung, die der Jurisprudenz den Nährboden bereitet. In dem zweiten Teile des verflossenen Säkulums erwiesen sich National- und Sozialökonomie als mächtige Gebieterinnen im Wirkungskreise des Rechtslebens.

Und nun begegnet ein Neues. Seit wir die Schwelle des Jahrhunderts überschritten, pocht eine andere Wissenslehre an den Pforten der Jurisprudenz und fordert Einlaß. Es ist die Naturwissenschaft.

Deutlich tut dies ein äußerer Vorgang kund.

Am 1. Januar 1900 haben drei Männer, der Zoologe Häckel in Jena, der Nationalökonom Conrad in Halle und der Paläontologe Fraas in Stuttgart, dazu in den Stand gesetzt durch eine hochherzige Stiftung Friedrich Alfred Krupps, der selbst ungenannt blieb, ein Preisausschreiben über die Frage veröffentlicht: Was lernen wir aus den Prinzipien der Deszendenztheorie in Beziehung auf die innerpolitische Entwicklung und Gesetzgebung der Staaten?

Man mag über die Fragestellung und besonders die dem Ausschreiben beigegebenen Erläuterungen denken, wie man will, einen großen äußeren Erfolg jedenfalls wird der unbefangene Beurteiler der Dinge dem Unternehmen nicht absprechen können. Bis dahin waren es nur verhältnismäßig wenige Forscher, die die Beziehung zwischen Natur- und Sozialwissenschaft zum Gegenstande wissenschaftlicher Untersuchung machten. Seitdem hat sich um die Frage des zwischen Natur und Gesellschaft obwaltenden Verhältnisses eine ganze wissenschaftliche Gemeinde gebildet, in der ein durch gegensätzliche Anschauungen reich bewegtes Leben wogt. Zwei besondere Zeitschriften dienen der Erhellung des Problems, die politisch-anthropologische Revue, herausgegeben von Woltmann in Eisenach, und das in Berlin erscheinende Archiv für Rassen- und Gesellschafts-Biologie, dessen Herausgeber Alfred Plötz ist. Dazu kommen dann gut zwei Dutzend Einzelschriften, vor allem unter dem Sammeltitel „Natur und Staat“ eine Reihe ausgewählter Arbeiten, die durch jene Preiskonkurrenz veranlaßt wurden.

Einen Zweig des Soziallebens stellt das Rechtsleben dar. Von der Frage des Verhältnisses zwischen Natur und Gesellschaft wird deshalb in nicht geringerem

[1] Ausarbeitung eines am 16. Juni 1906 in der juristischen Gesellschaft zu Berlin gehaltenen Vortrages.

Digitized by Google

Maße als andere Zweige des Soziallebens auch die Jurisprudenz berührt. Auch wir Juristen haben die Pflicht, dem Probleme unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Weite Kreise der Rechtsjünger sind dafür zu interessieren. Von diesem Gesichtspunkte aus behandle ich seit 3 Jahren in einer aus allen Fakultäten lebhaften Zuspruch findenden Vorlesung, die aufgeworfene Problemfrage. Ich lasse dabei die Naturwissenschaft durch das Deszendenzdogma vertreten sein, da es diejenige naturwissenschaftliche Grundanschauung ist, die fort und fort die meisten Anhänger um sich sammelt.

Die Punkte, um die es sich handelt, sind folgende. Erstens: Besteht zwischen Deszendenztheorie einer- und Sozialleben und Sozialrecht anderseits ein Zusammenhang? und zweitens: wenn ja, was ist das Gesetz, das diesen Zusammenhang beherrscht, und was lernen wir aus ihm?

Ich beschränke mich bei Erörterung dieser Fragen auf Grundsätzliches, auf die Aufdeckung des Prinzips. Ist das Prinzip geklärt, so fällt nicht schwer, es auszubauen. Sein Wesen eröffnet dann von selbst Perspektiven über die Richtungen, in denen sich der Ausbau zu bewegen hat. Nutzanwendungen aus geschichtlichen Parallelen erleichtern ihn obendrein und bewahren zugleich vor Fehlgriffen.

Eines sei noch vorausgeschickt. Das Thema geht von Wissenszweigen aus, die außerhalb des Gebietes der Rechtswissenschaft liegen. Von selbst versteht sich daher, daß der Jurist bei seinen Darlegungen hierüber auf fremder Arbeit fußt. Ausdrücklich erklären möchte ich deshalb und es hier ein für allemal betonen, daß in weitgehendem Maße für mich Gedanken ausschlaggebend waren, die der Gelehrte, welcher aus dem obengenannten Wettbewerbe als der erste Preisträger hervorging, der praktische Arzt Wilhelm Schallmayer in München, in seinen verschiedenen Werken und Abhandlungen, vor allem in seiner Preisschrift „Vererbung und Auslese im Lebenslauf der Völker 1903" und in seinen darauf weiter bauenden 1905 erschienenen „Beiträgen zu einer Nationalbiologie" niedergelegt hat.[1])

Es ist eine Tatsache, die auch die Oeffentlichkeit beschäftigt hat, daß das Preisrichterkollegium jener Konkurrenz, bestehend aus dem schon genannten Volkswirte Conrad in Halle, dem Historiker Schäfer in Berlin und dem Zoologen Ziegler in Jena, recht schwere Angriffe über sich ergehen lassen mußte. Ich stehe dem Streite unbeteiligt und unbefangen gegenüber. Meines Erachtens sind die Angriffe haltlos. Sie beruhen auf einem Exzeß von Eigenliebe. Die Stärke, in der sie geschehen, ist unentschuldbar. Gewiß läßt sich da und dort anderer Meinung sein, als die Preisrichter. Welche Preisrichter entgingen diesem Geschicke! Aber dies berechtigt nicht zu persönlichen Angriffen. Mir steht jedenfalls außer Zweifel, daß die Preisschrift Schallmayers die übrigen an schöpferischer Kraft übertrifft und vor anderen Arbeiten sich dadurch auszeichnet, daß sie in der Frage des Umfangs der Anwendbarkeit des Abstammungsdogmas auf das Sozialleben nicht nur Enthusiasmus, sondern in erfreulichem Maße auch Logik walten läßt.

Deshalb kann ich auf Schallmayerschen Ausführungen bauen. Nicht daß ich mich ihm blindlings verschriebe. Ich wahre meine Selbständigkeit. Grundanschauungen scheiden aus und ich werde nicht unterlassen, das, was uns trennt,

[1]) Eine Uebersicht hierüber gibt er in dem Aufsatze „Selektive Gesichtspunkte zur generellen und kulturellen Völkerentwicklung" (Schmollers J. S. 421 ff.).

Digitized by Google

hervorzuheben. Aber mehr möchte ich beachtet sehen, daß viel Grundlegendes mich mit Schallmayer verbindet und ich ihm viel verdanke, vor allem die Anregung zur Beschäftigung mit diesen Fragen und damit die Möglichkeit, sie Fachgenossen zu übermitteln und bei ihnen um ihre Behandlung zu werben.

I.

Was heißt nun Deszendenztheorie?

Mit aller Schärfe müssen wir den Begriff erfassen.

Eine weitere und eine engere Bedeutung des Wortes, meine ich, ist streng zu unterscheiden.

Im weiteren Sinne bezeichnet Abstammungslehre die Lehre von der Umwandlung der Arten der Lebewesen auf natürlichem Wege.

Also ein zweifaches. Einmal Umwandlung der Arten. Das will sagen: die Organismen bewahren nicht unverändert die Gestalt, in der sie entstanden, sondern unterliegen Wandlungen. Nicht Konstanz und Stabilität, sondern Mutation und Variation herrscht im organischen Leben.

Ein anschauliches Beispiel hiefür bildet der Wal. Erst vor kurzem wieder hat Boveri in seiner ausgezeichneten akademischen Festrede über „Die Organismen als historische Wesen" darauf hingewiesen.[1]) Der Wal steht anatomisch und physiologisch der Maus viel näher als dem Hai. Der Wal atmet mit Lungen, wie die Maus, der Hai mit Kiemen. Der Hai besitzt einen einfachen Blutkreislauf, Maus und Wal dagegen einen doppelten. Wal und Maus ernähren ihre Jungen mit dem Sekret milchbereitender Hautdrüsen; der Hai vermag dies nicht. Der Wal ist daher kein Fisch, sondern ein Säugetier. Zu Unrecht wird er Walfisch genannt. Schon Linné ging dazu über, ihn aus der Mitte der Fische in die Reihe der Säugetiere zu versetzen. Wenn der Wal trotzdem Körpergestalt und Flossen mit dem Haifisch teilt, so kann dies nur auf Umwandlung beruhen.

Und dann liegt in der Deszendenztheorie im weiteren Sinne ein zweiter Gedanke. Die Umwandlung geschieht unter Mitwirkung der Natur. Es sind die äußeren Verhältnisse, die den Anstoß zu der Veränderung geben, und die Veränderung überträgt sich durch Abstammung, durch Zeugung und Geburt. Die äußeren Lebensbedingungen befinden sich im Wechsel. Durch Anpassung an ihn verändert sich die Art. Gelangt die Art nach Oertlichkeiten mit anderen Lebensbedingungen, z. B. vom Land ins Wasser, so verändert sie ihre Form, aus der Landpflanze wird eine Pflanze mit Schwimmblättern. Und die veränderte Gestalt vererbt sich.

Die Frage ist nur: wie erfolgt die Anpassung? Drei Antworten werden darauf gegeben. Grob formuliert lauten sie: durch bessere Anlage; durch besseren Gebrauch; durch bessere Einsicht. Oder anders ausgedrückt: durch natürliche, durch funktionelle, durch teleologische Anpassung, wobei hervorzuheben, daß die zweite und dritte Theorie sich insoferne nahe stehen, als die funktionelle Anpassung logisch betrachtet eine Art der teleologischen Anpassung darstellt, da in dem bestimmten Gebrauche eines Organs bereits eine Zweckmäßigkeitsempfindung zum Ausdrucke gelangt. Die erste Theorie ist die Theorie August Weißmanns

[1]) Festrede zur Feier des 324jährigen Bestehens der Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg, gehalten am 11. Mai 1906. S. 4.

Digitized by Google

in Freiburg, der Weißmannismus. Die zweite Meinung nennen wir nach dem französischen Naturforscher aus dem Anfang des 19. Jahrhundert Lamarckismus. Die dritte Lehre ist die neovitalistische. Durch August Pauly (Darwinismus und Lamarckismus. Versuch einer psychophysischen Teleologie. 1905) hat sie jüngstens eine erfolgreiche Weiterbildung erhalten.

Die drei Lehren fehlen durch ihre Einseitigkeit. Es ist nicht nur die bessere Veranlagung, nicht nur der Gebrauch oder Nichtgebrauch von Organen, nicht nur ein Empfinden für die Verwendbarkeit gewisser Eigenschaften im Verhältnis zum Außenleben, was die einen Individuen im Kampfe mit den anderen erhält, sondern es ist bald die eine bald die andere Anpassungsweise, welche die Formenwandlung hervorruft. Schwer ist zu glauben, daß die Entstehung der Eigenschaften eines schwimmenden Wassertieres beim Wal, die Entstehung von Flossen bei ihm auf rein zufälliger, mechanistischer Anpassung beruhen, nicht auf funktionelle Anpassung, Gebrauch der Organe zum Rudern unter den veränderten Existenzbedingungen, zurückführen sollten. Und andererseits kann die Zunahme der Kurzsichtigkeit bei den Kulturvölkern nicht bloß in schädlichem Gebrauch der Augen ihre Ursache haben. Wir finden dies Uebel auch bei schon länger domestizierten Haustieren, bei Pferd und Hund. Hier muß sie andere Ursachen haben. Sie bedürfen nicht mehr, wie wilde Pferde und Hunde, eines scharfen Sehsinnes zu ihrer Erhaltung. Eine größere Zahl von weniger Gutsehenden wird so erhalten und gelangt damit zur Fortpflanzung. Fortpflanzung findet auf diese Weise nicht mehr bloß zwischen Gutsehenden, sondern auch zwischen Gut- und Schlechtsehenden statt. An die Stelle natürlicher Selektion tritt Panmixie, sexuelle Verbindung von natürlich Gutbefähigten mit Schlechtveranlagten. Und ähnlich liegt das Verhältnis zwischen funktioneller und teleologischer Anpassung. Nicht alle bewußte Anpassung ist gerade eine funktionelle.

Die Zahl der Erscheinungen des Geisteslebens ist eine so große, daß diejenige Erklärung der Wahrheit immer am nächsten kommt, die für die Aehnlichkeit der Erscheinungen verschiedene koordinierte Entstehungsursachen annimmt. Ebenso verhält es sich mit der Fülle der Erscheinungen des Naturlebens. Diejenige Theorie ist die zutreffendere, welche annimmt, daß die Anpassung bald auf Zufall bald auf Funktion, bald auf Zweckmäßigkeitsempfinden beruht. Darwin war keineswegs einseitiger Vertreter des natürlichen Selektionsprinzips. Er verwendete zur Erklärung der Umwandlung auch Lamarckische Gedanken. Nur den hauptsächlichsten Umwandlungsfaktor erblickte er in der Veranlagung, in dem zufälligen Bessersein. Mir scheint durchaus Boveri[1]) im Recht, wenn er der Vereinigung der verschiedenen Lehrmeinungen das Wort redet.

Und noch kurz von der Deszendenztheorie im engeren Sinne. Sie ist nur ein anderer Name für die Lehre von der natürlichen Anpassung. Sie heißt so, unter Deszendenztheorie schlechthin wird speziell auch diese Lehre verstanden, weil erst in ihrer Form es der Abstammungslehre gelang, den Sieg über das Konstanzdogma zu erringen. Lamarck mit seiner Gebrauchstheorie vermochte den Mutationsgedanken nicht zum Siege zu führen. Das Schlachtfeld behauptete Cuvier, indem er gegenüber Lamarck das Prinzip der Unveränderlichkeit der Arten erfolgreich verteidigte. Erst in der Form der Selektionstheorie gelingt dem Abstammungsprinzipe die Ueberwindung der Stabilitätslehre. Darwin hat sie überwunden. Aber erst die Neudarwinianer, Weißmann und seine Schule

[1]) S. 23 u. 57.

Digitized by Google

— auch Schallmayer rechnet hieher —, haben die Selektionstheorie gegenüber dem Lamarckismus isoliert, jede Wahrscheinlichkeit der Vererbung funktionell erworbener Eigenschaften geleugnet. Gewiß ergeben die Erfahrungen der künstlichen Pferdezucht, daß es bei der Züchtung von Rennpferden gleichgültig ist, ob die Eltern durch ein Training gingen, d. h. selbst Renner waren. Worauf es ankommt, ist lediglich, daß sie von Rennern abstammen. Nicht die Funktion, der gute Gebrauch der Organe, sondern die Abstammung von Rennern, also die natürliche Auslese ist ausschlaggebend. Allein daß der Gebrauch, den man von einem Organe macht, auf die Gestalt des letzteren erheblichen Einfluß übt, bildet eine so häufige Erscheinung im Leben des Individuums, daß es eine höchst auffällige Tatsache wäre, wenn diese umgestaltende Wirkung des Gebrauchs nicht auch auf die Konstitution und damit auf die Vererbungssubstanz des Individuums Einfluß gewänne. Wenn Haifisch und Wal in ihrer Körpergestalt sich ähneln, sollte es da nicht das richtige sein, bei beiden den Grund hiefür nicht in natürlicher Auslese, sondern in funktioneller Anpassung zu erblicken?

Außerhalb meines Vermögens und jenseits meiner Zuständigkeit liegt, zu schildern, auf welche Weise die Wissenschaft die Wahrheit der Abstammungslehre zu begründen sucht.[1]) Ich lasse unbetont, wie neunzig Prozent aller Erfahrungstatsachen sich mit der Variationstheorie ungezwungener und einfacher erklären lassen, als mit jeder anderen Lehre. Ich setze den Beweis als erbracht voraus, ohne zu vergessen, daß vom Standpunkt der Dogmengeschichte aus betrachtet all unserem Wissen nur provisorisches Dasein, nur Stückwerkcharakter beschieden ist. Lediglich daran möchte ich erinnern, wie zu dem bisherigen Beweismaterial, das aus Paläontologie, vergleichender Anatomie und Entwicklungsgeschichte gesammelt ist, in jüngster Zeit eine biologische Beweisführung, die sog. Blutserumstheorie hinzutrat.

Bei der Begründung der Abstammungstheorie handelt es sich um einen Verwandtschaftsbeweis. Es muß zwischen verschiedenen Arten eine natürliche Verwandtschaft, eine Blutsverwandtschaft nachgewiesen werden. Läßt sich darlegen, daß mehrere Arten, z. B. Wal und Maus, Merkmale einer gemeinsamen Stammesform aufweisen, dann liegt nahe, daß sie von einer gemeinsamen Stammart herrühren, zwischen ihnen also natürliche Verwandtschaft besteht.

Dem deutschen Professor und Stabsarzt Uhlenhuth, seit kurzem Abteilungsvorstand im Reichsgesundheitsamt, ist es im Vereine mit anderen deutschen und ausländischen Forschern (Stern, Wassermann, Nutall) gelungen, in des Wortes buchstäblicher Bedeutung eine Blutsverwandtschaft zwischen Mensch und Affen, eine Verwandtschaft zwischen Menschen- und Affenblut darzutun. Sie haben experimentell gefunden, erstens daß das Blut des Menschen mit dem der Affen und nur der Affen große Aehnlichkeit besitzt, und zweitens, daß der Grad dieser Aehnlichkeit zwischen Menschen- und Affenblut nach den einzelnen Affenarten durchaus verschieden ist.

Um dessentwillen zu behaupten, es sei Beweis dafür erbracht, daß die Menschen vom Affen abstammen, wäre beweislose Uebertreibung. Lediglich davon läßt sich reden, daß zwischen Menschen- und Affenblut eine Verwandtschaft besteht. Freilich liegt der gemeinsame Ausgang weit zurück. Die Blutsverwandtschaft läßt sich nur durch einen Entwicklungszeitraum vermitteln, der Millionen von Jahren umfaßt. Der Gang der natürlichen Entwicklungsgeschichte

[1]) Siehe hierüber R. Hesse, Abstammungslehre und Darwinismus. 2. Aufl. 1905.

Digitized by Google

ist ein langsamer. Um an der Gattung Mensch eine Entwicklung nachzuweisen, muß bis auf die vorgeschichtlichen Vertreter dieser Art zurückgegangen werden. Immerhin aber hat sich ergeben, daß das Blutserum eines mit Menschenblut vorbehandelten Kaninchens, soferne es in eine andere Blutlösung gebracht wird, einen Niederschlag lediglich dann hinterläßt, wenn diese Blutlösung eine Lösung von Affenblut ist. In jeder anderen Blutlösung reagiert das Serum nicht. Und weiter erwies sich: eine ziemliche nahe Verwandtschaft besteht zwischen Menschen- und Menschenaffen-Blut; eine etwas schwächere zwischen dem Blute des Menschen und demjenigen der Affen der alten Welt, die unter dem Menschenaffen stehen. Noch geringer ist die Aehnlichkeit des Blutes des Menschen und des Affen der neuen Welt. Als beträchtlich entfernter ist der Zusammenhang zwischen Menschen und Halbaffen zu bezeichnen, aber nachweisen läßt auch er sich noch.

II.

Und nun zu unserer Grundfrage: Besteht eine Verbindung zwischen Abstammungslehre, Sozialleben und Sozialrecht?

Wie der Beisatz „Sozialrecht" zeigt, beschränken wir die Betrachtung auf die Frage der Beziehung der Deszendenztheorie zum menschlichen Gemeinleben. Das tierische Gesamtleben lassen wir außer Berücksichtigung.

Eine Analyse der menschlichen Gemeinschaft führt sofort mitten hinein in die Beantwortung der aufgeworfenen Frage.

Alles Sozialleben beruht auf einer doppelten Gruppe von Eigenschaften der Individuen, auf Erb- und auf Erwerbswerten, auf Eigenschaft, die durch Zeugung und Geburt, also auf natürlichem, organischem, unbewußtem Wege gewonnen werden, und auf Gütern, die das Individuum erst nach der Geburt, durch eigenes Zutun, auf geistigem Wege, durch sog. Tradition erlangt. Solche Traditions- oder Kulturwerte sind Sprache, Sitte, Religion, Wissenschaft, Kunst, Eigentums- und Wirtschaftsordnung, politische Organisation usw.

Eine Erfahrungstatsache geht dahin, daß bei den Menschen der soziale Erbwert, die soziale Anlage, der Altruismus weniger ausgeprägt ist, als bei den Tieren. Die Arbeitsbienen verwenden den Honig, den sie sammeln, nur zum geringsten Teile für sich. In der Hauptsache überlassen sie ihn der Gemeinschaft. Und ähnliches beobachten wir bei den Ameisen.

Falsch wäre, aus dieser Sachlage zu folgern, für das Gesellschaftsleben der Menschen seien Generativwerte überhaupt ohne Bedeutung. Das Sozialleben ist auch durch andere als soziale Anlagen bedingt. Erst solche nichtsozialen Erbwerte, seine körperlichen, geistigen, sittlichen Anlagen setzen das Individuum in den Stand, Traditionsgüter zu schaffen und von den Voreltern geschaffene aufzunehmen. Entstehung und Entwicklung von Kultur und Sozialleben stehen durchaus in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einem gewissen Maße von nichtsozialen Generativwerten der Individuen.

Mit dieser Konstatierung haben wir eine Lehrmeinung zurückgewiesen, die jede Anwendung des Deszendenzdogmas auf das Sozialleben für ausgeschlossen erklärt. Es ist die Rickert-Stammlersche Theorie. Nach ihr besteht zwischen Natur und Gesellschaft kein Zusammenhang. Die Deszendenzlehre sei eine naturwissenschaftliche Theorie, das Sozialleben ein Gebilde des Geistes, der Kultur. Kulturwissenschaft befinde sich in völliger Unabhängigkeit von der

Digitized by Google

Naturwissenschaft. Auf die Frage, was lernen wir aus den Prinzipien des Abstammungsdogma für die innerpolitische Gesetzgebung der Staaten? antwortet Rickert in der Zeitschrift „Der Lotse“[1]) kurz und bündig: Nichts.

Von verschiedenster Seite wurde der Anschauung bereits entgegengetreten, so von Schallmayer[2]) und Eulenburg.[3])

Die Behauptung verkennt, daß wir einen engeren und einen weiteren Begriff der Naturwissenschaft zu unterscheiden haben.

Im weiteren Sinne ist jede Geisteswissenschaft, auch die Kulturwissenschaft, Naturlehre. Denn der menschliche Geist und seine Schöpfungen sind nichts außer, nichts über der Natur Stehendes, sondern ein Stück Natur. Die psychischen Funktionen, auf denen doch alle Geistesprodukte beruhen, sind abhängig vom Zustande des Gehirns, seiner Ernährung, seinem Alter, seiner Gesundheit. Die Psychologie als die Lehre vom Geist ist insoferne eine Naturwissenschaft und demgemäß auch die Lehre von den Geistesprodukten, somit auch die Soziologie.

Nur in einem engeren Sinne kann die Geisteswissenschaft zur Naturwissenschaft in einen Gegensatz gestellt werden. Die Naturwissenschaft hat es mit den Naturgegenständen, die Geisteswissenschaft mit den Geisteserzeugnissen zu tun. Allein bei jeder Geisteswissenschaft — z. B. bei der Sprachwissenschaft — sind auch Naturgegenstände, die Beschaffenheit der Sprechwerkzeuge, zu berücksichtigen. Sie treten nur zurück. Aber vorhanden sind sie. Zwischen Natur- und Geisteswissenschaft besteht kein prinzipieller, kein qualitativer, sondern lediglich ein quantitativer Unterschied. Jede Geisteswissenschaft ist nicht reine Geisteswissenschaft, sondern in zweiter Linie Naturwissenschaft. Insbesondere auch die Sozialwissenschaft gehört beiden Gebieten an.

Nur ein Zeuge für die Richtigkeit dieser Meinung sei angerufen, ein Jurist, Gierke. In seiner zu den tiefsten Problemen Stellung nehmenden Rektoratsrede vom Jahre 1902 über „Das Wesen der menschlichen Verbände“ bemerkt er S. 15: Alles Leben hat eine *Naturgrundlage*. Und so sehr Gierke betont, was den menschlichen Verband herstelle, sei ein geistiger, ein psychischer Zusammenhang, legt er dem menschlichen Gemeinwesen doch nicht bloß geistige, sondern leiblich-geistige Einheit bei. Mit aller Schärfe hebt er hervor, die Wirkungen des sozialen Ganzen beständen in psychischen Vorgängen, die *leiblich* vermittelt würden.

Wer die Meinung vertritt, der Geist sei ein Stück Natur, steht keineswegs mit Notwendigkeit im Banne materialistischer oder monistischer Welterklärung. In dieser Hinsicht muß ich von Schallmayer mich trennen. Im Gegensatz zu ihm scheint mir durchaus, daß die Auffassung, es bedürfe keines besonderen Schöpfers, zwischen Schöpfer und Geschöpf bestehe Identität, Einheit, Monismus, die Materie sei der Schöpfer des Geistes, der logischen Zwingkraft entbehrt.

Weil der Geist leiblich bedingt wird, ist es noch nicht die Materie, die ihn schafft, noch nicht der Leib des Geistes Schöpfer. Der Geist ist nur durch das Medium der Materie geschaffen. Auch der Leib, die Materie stellt etwas

---

[1]) „Naturwissenschaftliche Weltanschauung“, Lotse 1. Jahrg. Bd. 2 (1901) S. 813; 2. Jahrg. 1. Bd. 1901, S. 5 ff. Siehe auch Rickert, Naturwissenschaft und Kulturwissenschaft, 1899.

[2]) Beiträge zu einer Nationalbiologie S. 193 f.

[3]) Gesellschaft und Natur, 1905, S. 9—25.

Digitized by Google

Gewordenes dar. Jedes Werden aber, auch das Geschaffenwerden, setzt ein Sein, ein Substrat voraus, das vorher war. Zwischen Werden und Sein kann nach den Gesetzen der Logik keine Identität, keine Einheit, kein Monismus bestehen. Die Materie, die Natur, als etwas Gewordenes erfordert somit als Vorbedingung etwas Außermaterielles oder, wie wir angesichts der Unermeßlichkeit und Unergründlichkeit des Gewordenen sagen, etwas Uebermaterielles, das es schuf. Keineswegs die monistische, sondern die dualistische Weltauffassung ist durch den Satz, der Geist ein Stück Natur, verlangt.

Nicht im geringsten steht die Behauptung: der Geist ein Stück Natur, auch im Widerspruch mit der Schöpfungsgeschichte unserer Offenbarungsreligionen. Darüber herrscht heute doch Einigkeit, daß an diese Schöpfungsgeschichte nicht mit buchstäblicher Auslegung herangetreten werden darf. Die heliozentrische Hypothese Galileis wurde einst auch von den kirchlichen Organen für falsch erklärt. Man zwang ihren Entdecker zum Widerruf. Heute wird kein Kirchenregiment mehr den Satz, daß die Sonne um die Erde laufe, für eine Glaubensregel erklären. Selbst das strenggläubigste Glied einer Religionsgemeinschaft wird den für geistig krank oder für einen Sonderling halten, der noch bestreiten wollte, daß die Erde um die Sonne kreise.

Nicht zu befassen haben wir uns mit der Frage der Unsterblichkeit der Seele. Sie steht außer allem Zusammenhange mit dem Wissen, der Wissenschaft. Sie ist reine Glaubens-, reine Empfindungssache.

III.

Hält uns das Wesen des Soziallebens, d. h. der Umstand, daß das Sozialleben nicht bloß auf Erwerbs-, sondern auch auf Erbwerten beruht, davon ab, jede Anwendung der Abstammungslehre auf das menschliche Gemeinleben zu verneinen und für logisch unmöglich zu erklären, so ist es anderseits die Eigenschaft der selektorischen Deszendenz, ein *natürlicher* Vorgang zu sein, die uns davor schützt, bei Bejahung jener Anwendbarkeit die Grenzen der Logik zu überschreiten.

Zwei Theorien verfallen in diesen Fehler. In umfänglicherem Maße die organische Soziallehre in der Fassung, die ihr Schäffle und Spencer[1]) und ihre zahlreichen Schüler von heute — z. B. Wolff-Thüring[2]) und Lilienfeld[3]) — gegeben. In weit geringerem Umfange ist dieses Fehlers Wilhelm Schallmayer zu zeihen mit seiner Lehre von der indirekten Selektion der Traditionswerte. Im gleichen Sinne sind geschrieben Otto Ammons bekanntes Buch „Die Gesellschaftsordnung und ihre natürlichen Grundlagen", 3. Aufl. 1900 und Jenkers Werk „Die Gesellschaft", zwei Teile 1899 und 1903.

Die Spencer-Schäffleſche Theorie ist allgemein bekannt. Nach ihr ist jeder soziale Verband ein natürliches Lebewesen. Ist er dies aber, so unterliegt er dem Gesetze der Auslese, der Anpassung und Vererbung.

Die soziale Einheit als solche, als Ganzes untersteht dem genannten Gesetze. Aber greifen wir Beispiele der Anwendung, die diese Schule gibt, heraus. Nehmen wir Anwendungen aus dem Gebiete der Jurisprudenz. Auf Anpassung beruhe die Unterordnung der Bürger unter den Willen des Herrschers.

[1]) Beide 1904 gestorben.
[2]) Philosophie der Gesellschaft. Erster Teil. 1904.
[3]) Lilienfeld, Zur Verteidigung der organischen Methode in der Soziologie 1898.

Digitized by Google

Die Untertanen paßten sich dem Willen des Staatshauptes an und die so im Wege der Anpassung entstandene Unterordnung werde auf die nachfolgenden Geschlechter vererbt. Oder das Völkerrecht beruhe auf Anpassung der Staaten aneinander und seine Grundgedanken würden von einer Generation auf die andere übertragen.

Auf der Hand liegt, wie die Worte Anpassen und Vererben hier in einem ganz anderen Sinne gemeint sind, als in dem, den sie im Sprachgebrauche der selektorischen Deszendenztheorie besitzen.

Dort bedeutet Anpassen ein unbewußtes Reagieren auf äußere Einwirkungen, ein unbewußtes Sichändern des Wesens. Hier ist das Wort in einer davon wesentlich abweichenden Bedeutung verwendet: für bewußtes Reagieren, für Aenderung nicht des Wesens, sondern des Willens.

Und das nämliche gilt für den Ausdruck Vererben.

Nicht bedeutet er hier ein Erwerben von Eigenschaften durch Zeugung und Geburt, sondern was er bedeutet, ist ein Erwerben nach der Geburt, ein Erwerben von den Eltern nicht auf natürlichem, sondern auf geistigem Wege und ein Erwerben auf solchem Wege nicht bloß von den Erzeugern, sondern auch von dritten früher Vorhandenen.

Diesen Begriffen Anpassen und Vererben der organischen Gesellschaftslehre fehlt somit gerade das Element, das das allerwesentlichste der naturwissenschaftlichen Selektionslehre bildet, die Unbewußtheit, die Natürlichkeit des Anpassungs- und Vererbungsvorganges. Der soziale Körper, der menschliche Verband lebt daher kein natürliches Leben, bildet kein natürliches Lebewesen. Das soziale Ganze besitzt eine Organisation, bildet aber keinen natürlichen Organismus. Es bildet kein biologisches, kein physiologisches, kein mechanisches Uhrwerk. Es hat eine Verfassung, aber keine physische Konstitution. Behauptet man, die menschlichen Verbände als Ganzes wiesen die Eigenschaften der Selektion und Vererbung auf, so ist dies nicht Anwendung der Gesetze der Deszendenztheorie auf eine besondere Art von natürlichen Lebewesen, sondern Uebertragung einer von den natürlichen Lebewesen handelnden Lehre auf nichtnatürliche Wesen, Schaffung einer geisteswissenschaftlichen Deszendenztheorie nach Analogie der naturwissenschaftlichen Abstammungslehre. Solange als es den Vertretern jener Behauptung nicht gelingt, uns das Gehirn des Staates, der Kirche oder irgend eines anderen menschlichen Verbandes vorzulegen, fehlt uns die Ueberzeugung, daß der soziale Verband über einen natürlichen Einheitswillen verfüge.

Nicht versäumen möchte ich hervorzuheben, daß es falsch wäre, Gierke zu den Vertretern der hier bekämpften Lehre zu rechnen.

Wohl tritt Gierke mit dem ganzen Gewichte seiner wissenschaftlichen Persönlichkeit für die Behauptung ein, daß das soziale Gebilde ein reales, ein Lebewesen sei. Aber er ist weit davon entfernt, in dem menschlichen Verbande ein natürliches Lebewesen zu erblicken. Wiederholt betont er in der angezogenen Festrede, der soziale Körper sei kein reiner Naturkörper, kein reines Naturerzeugnis; er lebe kein natürliches, sondern ein geistiges Leben. Gierke kennt eine Geburt und einen Tod des gesellschaftlichen Lebewesens, aber keineswegs meint er damit eine natürliche Geburt und einen natürlichen Tod.

Daß Gierke trotzdem von gesellschaftlichen Lebewesen sprechen kann, erklärt sich aus dem Lebensbegriff Gierkes. Leben heißt nach Gierke Wirken. Wer wirkt, der lebt. „Das Leben kennt man an seinen Erzeugnissen" und „die Gemeinschaft ist ein wirkendes Etwas". Darum lebt sie.

Digitized by Google

Wir gelangen zu der Theorie Schallmayers.

Er vertritt wie wir den Standpunkt, daß es unmöglich sei, dem menschlichen Verbande Leben und gar natürliches Leben zuzusprechen. Der menschliche Verband sei kein Individuum im Großen; im naturwissenschaftlichen Sinne gebe es keine völkischen Individuen. Allein Schallmayer meint, die Lehre von der Selektion der Arten gestatte in bestimmter Weise eine Anwendung auch auf die Erwerbs- oder Traditionswerte. Die für das soziale Leben wichtigen Erbwerte unterlägen einer direkten Selektion, die Traditionswerte der Menschen einer indirekten. Sie würden zwar nicht unmittelbar, aber doch insoferne ausgelesen, als eine Selektion unter ihren Trägern stattfinde. Indem die Individuen und Völker, die mit besseren Traditionsgütern, z. B. besseren Waffen versehen seien, im Daseinkampfe Sieger blieben, dagegen Individuen und Völker mit weniger guten Erwerbswerten ausgemerzt würden, vollziehe sich auch eine Auslese unter den Traditionsgütern: die besseren blieben erhalten, die schlechteren seien der Vernichtung geweiht.

Hoch anzurechnen ist Schallmayer, daß er klar erkennt, wie die Auslese unter den Traditionswerten anderen Wesens sein muß, als unter den Generationswerten, und wie Schallmayer — anders als Kuhlenbeck[1]) — sich durch nichts von dieser Erkenntnis abbringen läßt.

In der Tat, es bedarf kaum eines Beweises, wie viel hier zu der darwinistischen Selektionslehre fehlt. Es fehlt das Hauptmerkmal der letzteren, das Merkmal der Natürlichkeit der Selektion. Das Individuum, das Volk wählt und schafft sich die besseren Traditionswerte bewußt. Es schafft sich dieselben, weil es dadurch Ueberlegenheit empfängt. Die Auslese unter den Traditionswerten ist also eine bewußte, eine künstliche.

In Uebereinstimmung damit betont Schallmayer ausdrücklich,[2]) diese Auslese habe mit der Deszendenztheorie nichts zu tun. Aber er glaubt, von einer Anwendung der Prinzipien der Deszendenztheorie auf die Traditionsgüter lasse sich reden. In der Tatsache, daß eine Auslese unter den Erwerbswerten geschehe, liege zwar nicht eine Anwendung der Gesetze, aber eine Anwendung der Prinzipien der Deszendenztheorie. Weil Auslese stattfinde, walteten die Prinzipien der Deszendenztheorie im Gebiete der Traditionsgüter, im Bereiche der Kultur.

Wir sehen, Schallmayer ist sich keineswegs im Zweifel darüber, daß, was er indirekte Auslese nennt, nur eine Parallelerscheinung zum Darwinismus auf geistigem Gebiete darstellt. Weil es sich aber nur um eine Analogie, eine Parallel-Erscheinung handelt, halten wir es nicht für angezeigt, überhaupt von Selektion zu reden.

Aus einem doppelten Grunde. Einmal verlockt der Parallelname nur zu leicht zu ungerechtfertigten Uebertragungen. Auch Schallmayer konnte sich hievon nicht völlig freihalten, wenn er auch weit entfernt ist von den geradezu halsbrecherischen Uebertragungskunststücken, die Kuhlenbeck wagt. Wichtiger ist: der entliehene Ausdruck verleitet zu dogmengeschichtlichem Irrtum. Er leistet der Meinung Vorschub, als handle es sich bei dieser Behauptung einer künstlichen Auslese unter den Traditionswerten um eine Nachbildung der Lehre von der natürlichen Auslese unter den Generativgütern.

In Wahrheit liegt die Sache umgekehrt. In Wirklichkeit ist die natur-

[1]) Natürliche Grundlagen des Rechts und der Politik, 1904, S. 138 ff.
[2]) Beiträge zu einer Nationalbiologie S. 49.

Digitized by Google

wissenschaftliche Deszendenztheorie aus einer Uebertragung geisteswissenschaftlicher Gedanken auf naturwissenschaftliches Gebiet hervorgegangen. Daß eine Entwicklung unter den Völkern besteht und diese Entwicklung abhängt von der Ueberlegenheit der Traditionsgüter des einen Volkes über die Traditionswerte des anderen, diese Erkenntnis bestand schon lange vor Darwin. Es fehlte nur der Name Selektionslehre. Man sprach von Entwicklungstheorie und geschichtlicher Weltauffassung. Montesquieu in seinem Geist der Gesetze und Herder in seinen Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit sind die bahnbrechenden Begründer dieser Lehre.[1]) Darwin, auch sonst an geisteswissenschaftliche Gedanken anknüpfend — so an das Bevölkerungsgesetz von Malthus —, verwendet die Lehre zur Erklärung der Naturtatsachen.

Dieses frühere Entstehen des Entwicklungsgedankens auf kulturwissenschaftlichem Gebiete vermag nicht Wunder zu nehmen. Umgestaltung und Fortschritt der Traditionswerte sind eine augenfällige Tatsache. Der generativen Entwicklung fehlt solche Handgreiflichkeit. Die Umgestaltung der Erwerbswerte geht rasch von statten. In welch kurzen Zeiträumen ändern sich Sprache, Sitte, Recht, Volkswirtschaft, staatliche Einrichtung und Technik! Wie langsam schreitet dagegen die Entwicklung z. B. des menschlichen Gehirnes fort. Um eine solche zu erkennen, muß in die vorgeschichtliche Zeit zurückgegriffen werden. Tausende und abertausende Jahre erst wirken hier soviel, wie dort eine kurze Spanne Zeit.

IV.

So bleibt uns nur eine Möglichkeit des Zusammenhanges zwischen Darwinismus und Sozialleben, die Möglichkeit einer Anwendung dieser Lehre auf die für das Sozialleben wichtigen Erbwerte der Individuen, aus denen das Sozialleben besteht. Ihre körperlichen, geistigen, sittlichen Anlagen, ohne deren Vorhandensein, wie wir sahen, ein menschliches Gemeinleben nicht denkbar ist, stellen etwas Natürliches, organisch, im Wege der Vererbung Entstehendes dar. Sie allein sind deshalb den Gesetzen einer naturwissenschaftlichen Lehre zugänglich. Darin, daß die natürliche Beschaffenheit der Individuen, aus welchen das Gemeinleben sich bildet, ihre sanitären, intellektuellen, moralischen Anlagen von dem naturwissenschaftlichen Auslesegedanken beherrscht werden, darin besteht das einzige Band zwischen Darwinismus und Sozialleben. Dies ist die einzige Brücke, die zwischen Deszendenztheorie, Darwinismus und Gesellschaftsleben sich schlagen läßt.

Hieraus folgt: das Maß der Bedeutung des Darwinismus für das Sozialleben hängt ab von der Bedeutung, welche die Erbwerte der Individuen für das gesellschaftliche Leben der Menschen besitzen.

Welches ist diese Bedeutung?

Alle Einseitigkeit, alle Uebertreibung ist hier sofort abzulehnen, abzulehnen daher die sog. Rassetheorie.

Ihr Hauptträger in Deutschland ist augenblicklich Woltmann.

Nach ihm beruht die Entwicklung der Gesellschaft ausschließlich oder wenigstens vorwiegend auf den Erbwerten, den Anlagen der Individuen, aus welchen der Verband sich zusammensetzt. „Die Gesellschaft ist ein Produkt der

[1]) Vgl. hierüber Gierke, Die historische Rechtsschule und die Germanisten. Akad. Festrede, 1903, S. 39 Anm. 7.

Digitized by Google

Rasse".[1]) Die Ueberlegenheit der einen Gesellschaft über die andere hat ihren Grund in Ueberlegenheit der Rasse. Die blonden Langschädler, das sind die Herren, die Führer und Machthaber in Heer, Staat, Kirche und jeglicher anderen Gesellschaft; aus ihnen entstehen die Gelehrten und Künstler. Die dunklen Rundschädel dagegen, sie bilden die Rasse der Dienenden und Ausführenden. Aus ihnen stammen die Klassen der Arbeiter, der Handwerker, der Subalternbeamten, der Dienstboten.[2])

Ich will nur im Vorbeigehen bemerken, wie diese Rassen-, diese Germanentheorie vor allem Eines übersieht. Sie stellt nicht in Rechnung, daß kein menschlicher Verband ohne räumliche Grundlage denkbar ist und die Beschaffenheit dieser räumlichen Unterlage, ihre Gestaltung, ihr Klima usw. die Entwicklung des sozialen Verbandes mindestens ebenso stark beeinflußt, wie dies die natürliche Beschaffenheit der Individuen tut, die seine Glieder darstellen.

Indes wir wollen diesen Gesichtspunkt ganz außer acht lassen und die menschliche Gemeinschaft losgelöst von ihrer räumlichen Grundlage betrachten. Auch dann noch muß jene Theorie scheitern. Sie muß scheitern an dem Wesen der Traditionsgüter und der sich aus ihm ergebenden Wirkungen. Es sind ganz vorzügliche Untersuchungen, die in dieser Hinsicht Schallmayer angestellt hat.

Die Kulturgüter sind einmal nicht vererbliche Werte. Deshalb nicht an die Person ihres Trägers gebunden, können sie sich verändern, ohne daß gleichzeitig ihr Träger, die Konstitution ihres Trägers sich ändern müßte. In viel stärkerem Maße vermögen sie sich darum von bisher Gewesenem frei zu machen. Ihre Anpassungsfähigkeit und demzufolge ihre Fortschrittsbegabung ist aus diesem Grunde größer, als die der Anlagen. Dazu kommt: Kulturwerte bilden Ergebnisse des Zusammenlebens, z. B. ohne Zusammenleben keine Sprache. Kulturwerte sind also Gesamtkräfte. Und kollektive Kraft ist beschleunigterer Umwandlung fähig, als individuelle.

So erhalten die Traditionsgüter eine höhere Bedeutung für das Sozialleben als die Erbwerte. Sie vervollkommen sich rascher. Ihr Besitz verleiht deshalb eine Ueberlegenheit im Daseinskampfe. Bessere Traditionswerte sind in kürzerer Frist zu erwerben, als bessere Anlagen. Sie sind demgemäß letzteren sozial überlegen.

Aber nicht nur diese Wirkung ergibt sich aus dem Wesen der Erwerbswerte, sondern noch eine andere. Ihre raschere Vervollkommnung verlangsamt oder hemmt sogar die Auslese unter den Generativwerten.

Die Kultur schafft Ersatz für mangelhafte Erbwerte. Auf geistigem Wege werden Mittel und Wege gefunden, die den Mangel tüchtiger Erbwerte ausgleichen.

Nur große Muskelkraft z. B. erhält beim Naturvolk das Individuum im Kampfe um die Existenz am Leben. Die Kultur lehrt technische Krafterzeugung. Erhalten werden dadurch auch generativ weniger gut Gebildete. Deshalb gelangen zur geschlechtlichen Verbindung nicht nur gut Veranlagte untereinander, sondern auch gut und schlecht Veranlagte. Es findet nicht bloß Mischung unter Guten, sondern Panmixie statt und die Folge davon ist, daß mangelhafte Anlagen nicht ausgemerzt, sondern vererbt werden, also Auslese seltener wird oder ganz unterbleibt.

Durch dies alles wird die Bedeutung der Generativwerte für das Sozialleben herabgedrückt. Unmöglich kann daher auf ihnen allein oder vorwiegend der soziale Fortschritt beruhen.

[1]) Woltmann in der polit.-anthrop. Revue 3. Bd. S. 474; 5. Bd. S. 65 ff.
[2]) Siehe darüber Fr. Eulenburg, Gesellschaft und Natur S. 31.

Digitized by Google

V.

Die Erbwerte stehen nach dem Vorgetragenen an Bedeutung für das Sozialleben hinter den Traditionsgütern zurück. Dies darf aber andererseits nicht dazu verleiten, den Erbwerten für das Gesellschaftsleben jede Bedeutung abzusprechen. Die soziale Entwicklung fordert vielmehr generative Auslese.

Der Grund hiefür liegt in der Abhängigkeit der Entwicklung der Traditionsgüter von der Auslese unter den Erbwerten.

Wir sprachen in einer Richtung bereits davon. Wir bemerkten, die Entstehung menschlichen Gemeinschaftslebens ist ohne Vorhandensein eines gewissen Maßes von Erbwerten, d. h. von Anlagen zur Schaffung und Aneignung von Traditionswerten nicht denkbar. Hier interessiert uns ein Anderes. Nicht nur die Entstehung, sondern auch der Bestand des sozialen Lebens ist durch einen bestimmten Fonds von Anlagen bedingt.

Wir sahen, daß im sozialen Leben der Sieg im Daseinskampfe mehr durch Zahl und Güte der Traditionswerte, als durch Zahl und Güte der Erbwerte bestimmt wird. Die Bedeutung der letzteren wird dadurch geschmälert. Sie gehen stetig zurück. Das wirkt nicht sofort, aber allmählich auch auf die Kultur, die Traditionswerte nachteilig. Ein Sinken und ein Verfall der Kultur tritt ein, sobald die Generativwerte infolge ihrer Bedeutungslosigkeit für die Erhaltung des Individuums im Daseinskampfe einen derartigen Tiefstand erreicht haben, daß sie nicht mehr genügen, um das Individuum in den Stand zu versetzen, die vorhandenen, immer mehr gehäuften Kulturwerte sich anzueignen und neue zu schaffen. Ist das Individuum hiezu nicht mehr imstande, so ist seine Existenzfähigkeit beeinträchtigt und, gehen die Träger der Kultur zugrunde, so kann auch diese selbst nicht mehr bestehen; sie bricht zusammen. Die dauernde Erhaltung der Kultur ist deshalb durch ein bestimmtes Maß von natürlichen, von generativen Eigenschaften der Individuen bedingt. Die geschichtliche Erfahrung zeigt, daß Nationen, die lange auf hoher Kulturstufe standen, also mit einer Unmenge von Traditionsgütern ausgestattet waren, Völkern unterlagen, die kulturell weit hinter ihnen zurück standen. Sie unterlagen in dem Momente, in dem bei ihnen die körperlichen, geistigen, sittlichen Anlagen der Individuen unter die Grenze dessen herabgegangen waren, was zur Aufnahme und Verwertung der vorhandenen Traditionsgüter erforderlich ist. Sie erlagen Völkern, die über höhere Generativwerte verfügten.

VI.

Nunmehr sind alle Vorfragen erledigt und wir können fragen: was läßt sich aus der Deszendenztheorie für Sozialleben und Sozialrecht lernen?

Ein Dreifaches.

Erstens, daß es ein Grundirrtum ist, zu behaupten, alle Menschen seien von Natur gleich. Es gibt kein Naturgesetz der Gleichheit, sondern der Ungleichheit. Die Menschen unterscheiden sich nach ihren Anlagen. Keiner ist dem anderen in natürlicher Befähigung, in Anlagen des Körpers, des Geistes, des Charakters völlig gleich. Es herrscht das Naturgesetz der Varietät!

Hieraus folgt: es widerspricht einem Naturgesetze, die Menschen im Gemeinschaftsleben ohne weiters gleich zu behandeln. Der Natur gemäß ist viel mehr, Ungleiche ungleich zu halten, soweit das Gemeinschaftsinteresse es nicht anders verlangt oder durch Erwerb von Traditionswerten, z. B. den Unterrichts-

Digitized by Google

zwang, in dieser oder jener Richtung die natürlichen Unterschiede mehr oder weniger ausgeglichen sind.

Für den Gedanken der Individualisierung, wie er uns in Bezug auf die natürlichen Unterschiede in der Strafrechtspflege, in der Organisation der staatlichen Organe und in allen Gebieten der Verwaltung entgegentritt, besitzen wir in der Deszendenztheorie somit die naturwissenschaftliche Rechtfertigung. Daß z. B. der geringer Veranlagte von öffentlichen Funktionen ausgeschlossen wird, ist hiedurch erklärt. Keineswegs ist aus dem Prinzipe auch abzuleiten, das aktive Wahlrecht dürfe kein allgemeines oder wenigstens kein gleiches sein. Will beschränktes oder will ungleiches aktives Wahlrecht gerechtfertigt werden, so kann dies nicht vom naturwissenschaftlichen Standpunkt aus geschehen, sobald das Prinzip allgemeiner Schulpflicht besteht. Denn mittels dieser wird bei der großen Mehrzahl der geringer Veranlagten die natürliche Minderwertigkeit durch Aneignung von Traditionsgütern einigermaßen ausgeglichen. Möglich ist eine Abstufung des aktiven Wahlrechts lediglich unter dem Gesichtspunkte, daß der Besitz der einzelnen an für den Staat wertvollen Traditionsgütern (Bildung, Erfahrung, Vermögen, Dienstleistung, Familie) nach Zahl und Art durchaus nicht ein und derselbe ist.

Zweitens entnehmen wir der naturwissenschaftlichen Betrachtung des Soziallebens die Lehre, daß es kein *Naturgesetz* des Völkerverfalls gibt. Man mag in der Verfallstatsache eine *geschichtliche* Erscheinungsregel erblicken. Naturnotwendig ist der Verfall nicht. Denn der soziale Verband ist kein Naturwesen. Das Individuum ist ein physiologisches Uhrwerk, das mechanisch abläuft; dem menschlichen Verband fehlt dieser Charakter. Er muß daher nicht altern und vergehen. Der Aufbau des Soziallebens auf Traditions- und Erbgütern lehrt uns, daß, wenn ein entsprechendes Maß letzterer erhalten wird, ein Kulturuntergang vermieden werden kann. Die Chinesen waren ein Kulturvolk bereits, ehe Griechen und Römer in ihr geschichtliches Zeitalter eintraten. Die chinesische Kultur wurde in den letzten vier Jahrhunderten vom Westen überflügelt, aber nicht vernichtet. Sie erhielt sich, weil die generativen Werte gut blieben.

Diesen von Schallmayer für das chinesische Volk geführten Beweis hat in allerjüngster Zeit ein hervorragender Chinese bestätigt, der vor kurzem von Berlin geschiedene Gesandte Generalleutnant Yintchang Wulo. In einem „China und der Westen" betitelten Aufsatze, der im April 1906 in der „Woche" erschien, schreibt er: „Ohne Einschränkung erkennen wir Chinesen nicht nur die gewaltige Ueberlegenheit der exakten Wissenschaften des Westens an, sondern wir bewundern auch die weit bessere und gründlichere Schulung des Geistes." Aber er fügt hinzu: „Dagegen werden wir eine Ueberlegenheit der *sittlichen* Grundsätze und eine größere Gewissenhaftigkeit in ihrer Befolgung der westlichen Kultur nicht zugeben und von den sozialen Einrichtungen Europas erscheinen uns viele nicht begehrenswert." Und er bemerkt schließlich: „Vielleicht sind dies Gebiete, auf denen der Westen vom Osten manch nützliche Anregung erhalten könnte."

Damit haben wir schon die dritte Lehre berührt, die wir aus dem Zusammenhange des Soziallebens mit der Naturwissenschaft entnehmen können. Sie ist die praktisch wichtigste.

Aus der Betrachtung des Einflusses, den die Kultur auf den Stand der Erbwerte übt, ergab sich uns ein Rückgang, eine Lähmung der natürlichen Auslese unter den Erbwerten. Nicht folgt hieraus die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Zerstörung der Kulturgüter. Ohne Traditionsgüter vermag sich

Digitized by Google

heute ein Volk im Wettbewerbe nicht zu behaupten. Aber gleichzeitig muß erkannt werden, daß die Kultur auf die Dauer lediglich erhalten werden kann, wenn die Generativwerte des Volkes gut bleiben. Die durch den Kulturfortschritt verursachte Schwächung des Anlagefonds der Nation muß Beseitigung erfahren. Die infolge Kulturfortganges eingetretene Störung der unbewußten, der natürlichen Auslese hat in einer bewußten, in einer künstlichen Auslese unter den Erbwerten Ersatz zu finden. Die Bevölkerungspolitik darf nicht bloß eine quantitative sein, sie muß auch eine qualitative werden. Jede Erscheinung ist nicht allein wirtschaftlich, sondern auch biologisch zu würdigen. Neben die National- und Sozial-Oekonomie hat die National- und Sozialbiologie zu treten.[1])

Nicht daß damit einem Heiratszwange für generativ gut Veranlagte das Wort geredet werden wollte. Dies hieße das Interesse der Zukunft über das Interesse der Gegenwart stellen, den Lebenden zugunsten künftiger Geschlechter unverhältnismäßigen Zwang auferlegen. Die Erfahrungen, die Rom mit seiner Lex Julia et Papia Poppaea machte, ermuntern nicht zur Nachfolge.

Aber andererseits kann es auch nicht genügen, nur durch Belehrung in den Schulen und in der Oeffentlichkeit auf eine Höherwertung der Generativgüter hinzuarbeiten. Das Heiraten muß insoferne von gesundheitspolizeilicher Erlaubnis abhängig gemacht werden, als Leuten die Eheeingehung zu verbieten ist, die an die generative Auslese hemmenden Krankheiten, wie Gonorrhoe, Lues, Alkoholismus, leiden oder Zustandsverbrecher sind. So lange die Krankheit besteht, so lange muß die Eheschließung untersagt sein. Wir haben bereits naturwissenschaftliche Ehehinderniße, Ehehinderungen wegen Nähe der Verwandtschaft. Sie sind in der angegebenen Richtung zu erweitern. Zu dem Satze: „Wer dem Volke die Gesundheit erhält, erhält es arbeitsfreudig und wehrfähig", Worten, die Graf Posadowsky-Wehner im Frühling 1906 in der Generalversammlung des deutschen Zentralkomitees für Errichtung von Lungenheilstätten sprach, liefert die Abstammungstheorie den wissenschaftlichen Grundstein.

[1]) Näheres hierüber Schallmayer, Beiträge zur Nationalbiologie und in Schmollers J. 30 Bd. S. 438 ff.

Digitized by Google

Aus den Gesetzblättern.

(Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 40: Allerh. Erlaß, betr. Abänderungen der Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die **Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden** v. 16. 7. 1906 S. 855, 856. — Bek., betr. die dem Internationalen Uebereinkommen über den **Eisenbahnfrachtverkehr** beigefügte Liste v. 28. 7. 1906 S. 856. — **Nr. 41**: Bek., betr. die Erweiterung der Rayons für die Festung Graudenz v. 2. 8. 1906 S. 857. — Bek., betr. den Beitritt der Schweiz zu dem zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten geschlossenen Vertrage vom 5. März 1902 über die **Behandlung des Zuckers** v. 2. 8. 1906 S. 857. — **Nr. 42**: Bek., betr. die Ergänzung der Nummern XXXVa und XXXVc in Anlage B zur **Eisenbahn-Verkehrsordnung** v. 9. 8. 1906 S. 859.

Aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Nr. 47: Nachweisung derjenigen Behörden und Personen, welche im Geschäftsbereiche der Königlich Preußischen Militärverwaltung bei der **Pfändung des Diensteinkommens** von Offizieren und von Beamten der Militärverwaltung sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand und der aus Militärfonds fließenden Gebührnisse der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung vom 1. August 1906 ab berufen sind, den Reichs-(Militär-)Fiskus als Drittschuldner im Sinne der §§ 829 ff. der Zivilprozeßordnung zu vertreten S. 1083 bis 1087. — Taxsätze für Postsendungen im **Nachbarortsverkehre** der Königreiche **Bayern** und **Württemberg** v. 19. 7. 1906 S. 1088. — Verzeichnis der gemäß § 6 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturierungsmittels ermächtigten Gewerbsanstalten (Zentralbl. 1900 S. 536 und 1901 S. 66) S. 1088. — Nachtrag zu dem Verzeichnisse der in Italien und Frankreich zur Ausstellung von Zeugnissen über die chemische Untersuchung von Baumöl ermächtigten wissenschaftlichen Anstalten oder Personen (Zentralbl. S. 562) S. 1088, 1089. — Nachtrag zum Verzeichnisse der im Auslande zur Ausstellung von Zeugnissen über die chemische Untersuchung von zollbegünstigten Gerbstoffauszügen ermächtigten wissenschaftlichen oder Fachanstalten S. 1089. — **Nr. 48**: Bewilligung von Vergünstigungen auf Grund des neuen Zolltarifs v. 27. 7. 1906 S. 1092. — Veränderungen in den von den obersten Landesfinanzbehörden den Zoll- und Steuerstellen in Gemäßheit der Ausführungsbestimmungen zu **§ 4 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902** erteilten Abfertigungsbefugnissen (s. Zentralbl. 1906 S. 420 ff.) S. 1092. — Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen S. 1092—1094. — Bek., betr. die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch die Landesbehörde v. 1. 8. 1906 S. 1094. — **Nr. 49**: Nachtrag zum Verzeichnisse der im Auslande zur Ausstellung von Zeugnissen über die chemische Untersuchung von Baumöl ermächtigten wissenschaftlichen Anstalten S. 1097. — **Nr. 50**: Verzeichnis der **Erbschaftssteuerämter und Oberbehörden** unter Angabe ihrer Geschäftsbezirke v. 11. 8. 1906 S. 1103—1135. — **Nr. 51**: Aenderungen und Ergänzungen der Betriebsordnung für den Kaiser Wilhelm-Kanal S. 1138. — Aenderungen der Anweisung über das Verfahren, betr. die **postamtliche Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde** S. 1138. — **Nr. 52**: Verzeichnis der in Italien, Oesterreich-Ungarn und Frankreich zur Ausstellung von Zeugnissen über die chemische Untersuchung von Verschnittweinen und Verschnittmosten ermächtigten wissenschaftlichen Anstalten und wein-

Digitized by Google

technischen Beamten S. 1143, 1144. — Veränderungen in den von den obersten Landesfinanzbehörden den Zoll- und Steuerstellen in Gemäßheit der Ausführungsbestimmungen zu **§ 4 des Zolltarifgesetzes** vom 25. Dezember 1902 erteilten Abfertigungsbefugnissen (s. Zentralbl. 1906 S. 420 ff.) S. 1144. — Verzeichnis der gemäß § 6 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturierungsmittels ermächtigten Gewerbsanstalten S. 1145. — Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen S. 1145, 1146. — Ergänzung des Verzeichnisses derjenigen Behörden, an welche Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten sind S. 1146.

Aus dem Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 10: Ges., betr. das **Anschlagwesen** v. 10. 7. 1906 S. 61—63. — **Nr. 11**: Ges., betr. Abänderung der Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die **Staatsdepositenverwaltung** (Gesetzbl. 1893 S. 39) v. 28. 7. 1906 S. 65. — **Nr. 12**: BO., betr. die Bildung der Senate bei dem Oberlandesgericht in Colmar v. 28. 7. 1906 S. 67.

Aus den Gesetzblättern der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 33: Ges., betr. die Aenderung der Amtsgerichtsbezirke Kosten und Schmiegel v. 28. 6. 1906 S. 327. — Staatsvertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer durchgehenden Eisenbahnverbindung von Meppen nach Essen in Oldenburg v. 31. 3./4. 4. 1906 S. 328—330. — Allerh. Erlaß, betr. Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 28. Juni d. J. (Ges.-Samml. S. 185) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien v. 28. 6. 1906 S. 331, 332. — **Nr. 34**: Ges., betr. die **Abänderung des Art. 26 und die Aufhebung des Art. 112 der Verfassungsurkunde** vom 31. Januar 1850. V. 10. 7. 1906 S. 333. — **Nr. 35**: Ges., betr. die **Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen** v. 28. 7. 1906 S. 335 bis 364. — **Nr. 36**: Kirchenges., betr. die **Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen** in der **evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover** v. 16. 7. 1906 S. 365 bis 369. — Kirchenges., betr. die **Verstärkung des landeskirchlichen Hilfsfonds** v. 16. 7. 1906 S. 370. — BO., betr. die **Vergütungen der Mitglieder** der in Gemäßheit des § 32 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes gebildeten **Voreinschätzungskommissionen** v. 28. 7. 1906 S. 371. — Allerh. Erlaß, betr. die Ausübung der **Schulaufsicht über die Provinzial-Idiotenanstalten** v. 10. 7. 1906 S. 371. — **Nr. 37**: Ges., betr. die Bereitstellung von Geldmitteln für die nach dem Gesetze vom 12. August 1905 (Ges.-Samml. S. 335) durchzuführenden Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder v. 10. 7. 1906 S. 373, 374. — Ges., betr. die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur **Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern**, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, **und von gering besoldeten Staatsbeamten** v. 16. 7. 1906 S. 375, 376. — Ges. zur **Deklarierung des Kommunalabgabengesetzes** vom 14. Juli 1893 (Ges.-Samml. S. 152). V. 24. 7. 1906 S. 376. — Ges. zur **Abänderung des Kommunalabgabengesetzes** vom 14. Juli 1893 (Ges.-Samml. S. 152). V. 24. 7. 1906 S. 377, 378. — Ges. über die **Befähigung zum höheren Verwaltungsdienste** v. 10. 8. 1906 S. 378—381.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Bayern.

Nr. 41: Kgl. Allerh. BO., die **Vorbedingungen für den bayerischen Messungsdienst** betr. v. 23. 7. 1906 S. 333—336. — **Nr. 43**: Bek., **Reichsmilitärpensionsgesetze** vom 31. Mai 1906 betr. [mit Anlage 1 S. 1—15, Anlage 2 S. 1—27 und Muster 1—44]. V. 5. 7. 1906 S. 339. — **Nr. 45**: Bek., Abänderung der **Satzungen der Arbeiterpensionskasse der K. B. Staatseisenbahnverwaltung** betr. v. 28. 7. 1906 S. 463—465. — **Nr. 46**: Bek., den **Vollzug des Reichsstempelgesetzes** vom 3. Juni 1906 betr. V. 3. 8. 1906 S. 467 bis 499. — **Nr. 47**: Bek., die Errichtung und den Betrieb von **Privattelegraphen, Nebentelegraphen und besonderen Telegraphen** betr. v. 3. 8. 1906 S. 501—507. — Bek., polizeiliche Vorschriften zur Durchführung der „Ordnung für die **Untersuchung der Rhein-**

Digitized by Google

schiffe" betr. v. 8. 8. 1906 S. 507, 508. — **Nr. 48**: Bek., den **Vollzug des Erbschaftssteuergesetzes** vom 3. Juni 1906 betr. V. 10. 8. 1906 S. 509—534. — **Nr. 51**: Bek., die **Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung** für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr. v. 14. 8. 1906 S. 539—543. — Bek., die Einführung der **Eisenbahn-Verkehrsordnung** in Bayern betr. v. 15. 8. 1906 S. 544. — **Nr. 52**: Ges., betr. den **Hauptetat der Militärverwaltung** des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1906 bis 31. März 1907. V. 15. 8. 1906 S. 545—553. — **Nr. 53**: **Finanzgesetz für die XXVIII. Finanzperiode 1906 und 1907** v. 20. 8. 1906 S. 555—571. — **Nr. 54**: Ges., die Aenderung des Gesetzes über das **Gebührenwesen** betr. v. 20. 8. 1906 S. 573—583. — Kgl. Allerh. VO., die **Bezirksamtssekretäre** betr. v. 21. 8. 1906 S. 584, 585. — Kgl. Allerh. VE., Aufstellung eines **Zentralwohnungsinspektors** betr. v. 21. 8. 1906 S. 585, 586. — **Nr. 55**: Bek., den Vollzug des Gesetzes vom 9. Juni 1899 über die **Gewerbsteuer** betr. v. 25. 8. 1906 S. 589.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

12. Stück. Nr. 57: VO., die Gebühren für die Erhebung der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer und für die Besorgung der übrigen, den Gemeindebehörden bei diesen Steuern obliegenden Geschäfte in den Jahren 1906 und 1907 betr. v. 13. 7. 1906 S. 238, 239. — Nr. 58: VO., die das **Paßwesen** berührenden landesrechtlichen Vorschriften betr. v. 18. 7. 1906 S. 240—242. — Nr. 59: Bek., die **Ausführung des Reichsstempelgesetzes** v. 3. Juni 1906 betr. V. 20. 7. 1906 S. 243, 244. — **13. Stück.** Nr. 61: Bek., die **Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen** betr. v. 1. 8. 1906 S. 247, 248. — Nr. 62: Bek., die abgeänderte **Satzung der Landständischen Bank des Königlich Sächsischen Markgrafentums Oberlausitz** betr. v. 1. 8. 1906 S. 248 bis 272. — Nr. 63: VO., die praktische Beschäftigung der Regierungs-Bauführer bei der Baudirektion im Ministerium des Innern betr. v. 15. 8. 1906 S. 273, 274.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum Baden.

Nr. XXIV; Ges., Aenderung des Gesetzes über den **Elementarunterricht** betr. v. 19. 7. 1906 S. 189—195. — **Nr. XXV**: Ges., die Feststellung des **Staatshaushaltsetats für die Jahre 1906 und 1907** betr. v. 30. 7. 1906 S. 197—227.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 18: VO., die **Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen** der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen betr. v. 25. 7. 1906 S. 255, 256.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Rehm, Dr. Hermann, Prof. d. Rechte in Straßburg i. E.

Modernes Fürstenrecht. Gr. 8°. (XII, 476 S.) Brosch. **Mk. 12.50,** in Ganzl. geb. **Mk. 14.—.**

Zum erstenmale wird in diesem Werke umfassend erörtert, wie nach all den Veränderungen des öffentlichen und privaten Rechts im Laufe des 19. Jahrhunderts sich heute rechtlich darstellen: die Thronanwartschaften der Agnaten, Kognaten, Erbverbrüderten; die landesfürstliche Hausgewalt, die Hausgesetzgebung, Erwerb und Verlust der Hausmitgliedschaft, Staatsangehörigkeit, Ebenbürtigkeit, Eheschließung, Eheverträge und Ehescheidung der Hausangehörigen, Verhältnisse des Haus- und Domänenvermögens und der Gesamthäuser, Thronanfall, Thronfolgeverzicht, Regentschaft, Vormundschaft im fürstl. Hause, Stellung der Hausmitglieder im Staat und im internationalen Verkehr usw.

Rehm, Dr. Hermann, Univ.-Prof. in Straßburg i. E.

Die Reichsfinanzreform, ihre Gründe und ihre Durchführung. 8°. (41 S.) 1903. **Mk. 1.—.**

Meurer, Dr. Chr., Professor der Rechte an der Universität Würzburg.

Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz, insbesondere das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899. gr. 8°. (60 S.) **Mk. 1.80.**

Meurer, Dr. Christ., Prof. der Rechte in Würzburg.

Die Genfer Konvention und die Frage ihrer Reform. gr. 8°. (VII, 67 S.) 1906. **Mk. 3.—.**

Meurer, Dr. Christian, Prof. d. Rechte in Würzburg.

Die Haager Friedenskonferenz. I. Band: Das Friedensrecht der Haager Konferenz. gr. 8°. (VIII, 391 S.) 1905. Preis Mk. 15.—.

Prof. Meurer versprach in seiner 1903 erschienenen Rektoratsrede „Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz" eine erschöpfende quellenmäßige Darstellung der gesamten Verhandlungen dieser völkerrechtlich ungemein wichtigen Konferenz. Der erste Band liegt hier vor. Das groß angelegte Werk wird eine günstige Aufnahme finden, denn es erschließt zum erstenmale die Konferenzprotokolle in systematischer und kritischer Sichtung der weiteren Oeffentlichkeit.

Der II. Band wird das „Kriegsrecht" behandeln und Ende 1906 erscheinen.

Seydel, Max von.

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht. Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs. gr. 8°. (96 S.) **Mk. 2.40.**

Diese Vorträge, eine der schönsten und reifsten Gaben des berühmten Staatsrechtslehrers, sind in den Jahrgängen 1898—1900 der Annalen erschienen. Die Separatausgabe wird der großen Zahl von Seydels Verehrern, namentlich aber der studierenden Jugend willkommen sein.

Digitized by Google

Schlecht, Dr. jur. Anton, in Regensburg.

Das Recht der Elektrizität. Gr. 8°. VIII und 174 Seiten. In eleg. Ganzleinen geb. Mk. 4.20.

Ein einheitliches Elektrizitätsrecht besitzen wir in Deutschland noch nicht. Es existieren nur, zerstreut in den verschiedenen Rechtsgebieten, einzelne Gesetzesbestimmungen, die das Recht der Elektrizität notdürftig regeln. Was hievon allgemeine Geltung hat, ist im vorliegenden Buche zum erstenmal übersichtlich zusammengestellt und erläutert.

Lass, Dr. jur. Ludw., Kais. Reg.-Rat im Reichsversicherungsamt zu Berlin.

Maier, Dr. jur. Rud., Ref. im Kais. Aufsichtsamt für Privatversf.

Haftpflichtrecht und Reichsversicherungsgesetzgebung. Zum praktischen Gebrauche bearbeitet. **2. völlig umgearb. Aufl.** gr. 8°. (XX, 303 Seiten.) 1902. Brosch. Mk. 7.20; in Ganzl. geb. Mk. 8.20.

Nicht nur für den juristischen Praktiker, sondern auch für den Nichtfachmann ist dieses Buch in jeder Beziehung empfehlenswert. Von der Kritik und den Interessenten ist es mit größter Anerkennung aufgenommen worden.

Oefele, F. X., Kgl. Regierungsrat in Landshut.

Das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz und das Bau-Unfallversicherungsgesetz n. d. UVAbG. v. 30. VI. 1900. gr. 8°. (28 Bog.) 1902. Geb. Mk. 10.—.

Der Kommentar entspricht in bezug auf Ausführlichkeit der Erläuterungen, Klarheit und Präzision des Ausdrucks und Gründlichkeit in der Verarbeitung des umfangreichen Stoffes den strengsten Anforderungen.

Frankenburger, Dr. Heinr., Rechtsanwalt und Justizrat in München.

Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich mit (Ausnahme des Seerechts) nebst dem Einführungsgesetze. Handausgabe mit Erläuterungen und ausführlichem Sachregister. **2. vollst. umgearb. Auflage.** 8°. (XI, 724 S.) 1902. In Ganzl. geb. Mk. 8.60.

Die Erläuterungen zeigen ein ungemein sicheres Beherrschen des vielseitigen Stoffes, ein sehr feinfühliges Verständnis für die Bedürfnisse der Regsamkeit im Handel und ein beachtenswertes Geschick in Handhabung, Auslegung und Anwendung der Rechtsvorschriften.

Müller, Dr. Gustav,
Meikel, Georg, } Kgl. II. Staatsanwälte in München.

Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reichs. Systematisch dargestellt und durch Beispiele erläutert, **2. vollst. umgearb. Auflage.** 8°. (XXVIII, 1853 S.) 2 Bde. 1904. Preis brosch. Mk. 18.—, geb. Mk. 20.—.

Müller-Meikel ist für die Praxis geschrieben: Für die Praxis des Studierenden und jungen Juristen, sowohl wie für jene des erfahrenen älteren Juristen. Der doppelte Zweck ist nach allgemeinem Urteil trotz des zunächst zu vermutenden inneren Widerspruchs aufs glücklichste erreicht worden. Dabei ist die Schwerfälligkeit des Lehrbuchs vermieden und durch ein ausführliches Paragraphenregister der Gebrauch nach Art des Kommentars ermöglicht. Beispiele, sorgfältige Berücksichtigung der Literatur und der neueren oberrichterlichen Praxis ergeben weitere Vorteile beim praktischen Gebrauch.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Druck von Dr. F. P. Datterer & Cie., G. m. b. H., Freising.

Digitized by Google

1906 | Neununddreißigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 10 Mk. 12 Hefte bilden einen Band. | Nr. 10

HARVARD COLLEGE LIBRARY
NOV 10 1906
CAMBRIDGE, MASS.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max von Seydel**

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor von Eheberg und **Dr. Anton Dyroff**

München 1906

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Mit der ständigen Beilage:

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft

von Prof. Dr. E. Jaeger in Leipzig und Prof. Dr. Philipp Allfeld in Erlangen

herausgegeben von

Prof. Dr. K. Th. von Eheberg in Erlangen und Prof. Dr. A. Dyroff in München.

Abgeschlossen am 15. Oktober 1906.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Digitized by Google

Inhalt von Nr. 10:

	Seite
Die Wertzuwachssteuer. Von Stadtrat H. von Frankenberg in Braunschweig	721—734
Die verschwiegene Wahlurne. Von Professor R. Siegfried in Königsberg i. Pr.	735—760
Haftung der Eisenbahnen bei Verletzung und Tötung von Personen nach dem Reichsgesetz vom 7. Juni 1871. Eine systematische Darstellung von Dr. jur. Paul Hammer in Würzburg . . (Schluß folgt.)	761—791
Skizzen und Notizen. Zur Geschichte des Schuldenwesens europäischer Staaten. Von Karl Seiffert	792—797
Aus den Gesetzblättern	798—800

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor von Eheberg, Erlangen,** solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff, München Kaiserstraße 2,** eingesandt werden.

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf des Halbjahrs gezahlt, in dem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München, Lenbachplatz 1. **J. Schweitzer Verlag**
(Arthur Sellier).

Die Firma **J. Schweitzer Sortiment in München, Lenbachplatz 1,** hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen" übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg. **1868—1905,** vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für . . . . . Mk. **200.—**

„ **1870—1905** gut gebunden für . . . . . „ **140.—**

„ **1881—1905** „ „ „ . . . . . „ **110.—**

Kleinere Serien, einzelne Bände, einzelne Hefte und Separatabdrücke je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

Digitized by Google

HARVARD COLLEGE LIBRARY
NOV 10 1906
CAMBRIDGE, MASS.

Die Wertzuwachssteuer.

Von Stadtrat H. von Frankenberg in Braunschweig.

Die steigenden Anforderungen, die an die städtische Verwaltung gestellt werden, und das Bestreben, in möglichst gerechter Weise die Aufbringung des Bedarfs an Gemeindesteuern zu verteilen, führen mit Notwendigkeit dahin, nach neuen Einnahmequellen Umschau zu halten, um einer übermäßigen Inanspruchnahme der fast überall im Deutschen Reiche durchgeführten, wenn auch in den Einzelheiten verschiedenen Einkommensteuer vorzubeugen. Es liegt um so dringender Veranlassung vor, auf die Suche nach einer Erweiterung der vorhandenen Steuereinrichtungen zu gehen, als bekanntlich eine große Anzahl von Bundesstaaten zur Bestreitung ihrer eigenen, erheblich gewachsenen, zum Teil durch die Reichsanforderungen verursachten Ausgaben sich gezwungen gesehen haben, die Staatseinkommensteuer zu erhöhen. Die schon vor mehr als einem Jahrzehnt bei der Umgestaltung des gesamten Steuerwesens vielfach zum Ausdruck gebrachte Anschauung, daß der Staat sich in der Hauptsache auf die Einkommensteuer stützen wolle und müsse, ist tatsächlich mehr und mehr zur vollen Geltung gebracht, während die Versuche, das Reich ebenfalls auf die Bahn der Erhebung von Einkommensteuern zu drängen, an dem Widerstande der Regierung und der Mehrheit des Reichstages gescheitert sind. Den Gemeinden aber, denen die Gemeindeabgabengesetzgebung der neueren Zeit den Weg der Deckung ihres Bedarfes gewiesen hat, wird die fernere Erhöhung der Gemeindeeinkommensteuer durch diese Entwicklung immer schwieriger gemacht. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben letzthin bei verschiedenen Gelegenheiten unzweideutig zu erkennen gegeben, daß sie von ihrer aus dem Ueberwachungsrecht und der Haushaltsgenehmigung entspringenden Befugnis, eine allzu starke Ausnützung der Gemeindeeinkommensteuer zu verhindern, allen Ernstes Gebrauch zu machen entschlossen sind. Eine Reihe von Stadtverwaltungen sieht ferner mit der durch die Zolltarifgesetzgebung veranlaßten Notwendigkeit, fernerhin auf die Erhebung von Mahl- und Schlachtsteuern und ähnlichen Abgaben zu verzichten, eine bisher dem Stadtsäckel zugeflossene, nicht unbedeutende Einnahme schwinden. Dazu kommt, daß für manche Gemeinden der Wunsch, wohlhabende, sich zur Ruhe setzende Leute zu dauerndem Aufenthalt heranzuziehen, nach der örtlichen Eigenart besonders lebhaft sein muß: gute Steuerzahler verschmäht selbstverständlich keine einzige Stadtverwaltung, aber viele Gemeinden haben wirklich eine Reihe von Einrichtungen getroffen, die sie hervorragend als Ruhewohnsitz geeignet erscheinen lassen, sie haben Opfer gebracht in der Hoffnung, daß sich diese im Laufe der Zeit bezahlt machen würden, wie z. B. Gestaltung des Ortsbauplanes und der Bauvorschriften durch Beförderung des Villenbaustils, Besserung der gesundheitlichen Verhältnisse durch gute Quellwasserleitungen,

Digitized by Google

Kanalisation, Schlachthäuser, Badeanstalten, ferner Hebung des Schulwesens durch die Schaffung und den Ausbau höherer Lehranstalten, Förderung der Verkehrsmittel u. a. m. Die Stadt, in der man sich solcher Veranstaltungen erfreut, würde die Anziehungskraft, die ihr innewohnt, selbst wieder beeinträchtigen, wenn sie die Einkommen ihrer Bewohner in wesentlich höherem Umfange besteuern wollte, als dies an anderen Orten geschieht. Ganz abgesehen von der Rücksicht auf das Aufsichtsrecht der Regierung bringt deshalb der einfache Selbsterhaltungstrieb die Stadtverwaltungen dahin, daß sie einen Teil der Steuerlast in anderer Weise zu beschaffen sich bemühen.

In weiten Kreisen, in fast allen Gebieten des Reiches kehren ähnliche Erwägungen wieder, weil die steuergeschichtliche Entwicklung ungefähr denselben Gang genommen hat. Es ist deshalb kein reiner Zufall, und ebensowenig das Erzeugnis einer einseitigen Stimmungsmache, daß man hier und dort, in großen wie in kleinen Städten, sein Augenmerk neuerdings auf eine Steuer gelenkt hat, die durch ihre Eigentümlichkeit, durch das Neue und doch so Natürliche ihrer Erhebung sich als eine Steuer der Zukunft kennzeichnet: die Wertzuwachssteuer.

Unter Wertzuwachssteuer versteht man bekanntlich die Besteuerung desjenigen Mehrwerts, der sich bei der Veräußerung von Grundstücken herausstellt, oder mit anderen Worten eine Steuer auf den Konjunkturgewinn im Grundstücksverkehr.[1]) Der Gedanke, daß die Gesamtheit in der Gemeinde ein gewisses Anrecht auf einen Teil des Verdienstes hat, der dem einzelnen durch die fortschreitende Entwicklung des Gemeinwesens in den Schoß fällt, ist erst in neuester Zeit aufgetaucht, sein erster Verfechter ist schon im Jahre 1872 Adolf Wagner gewesen, aber es ist durchaus unrichtig, wenn man behauptet, daß dieser Gedanke das Ergebnis extremer Parteianschauungen, daß er ausschließlich eine Frucht der rührigen Tätigkeit der Bodenreformer oder anderer politischer Gruppen sei. Vom liberalen wie vom konservativen Standpunkte wird die Wertzuwachssteuer empfohlen. Der bekannte freisinnige Abgeordnete und Schriftsteller Alexander Meyer sagt in einem Aufsatze der „Preußischen Jahrbücher“:

> Auf den Preis keines anderen Gegenstandes übt das Zusammenleben vieler Menschen einen so durchgreifenden Einfluß aus, als wie auf den des Grund und Bodens. Was hat der Eigentümer getan, seinem Besitztum einen so hohen Wert zu verleihen? Er selbst nicht das Geringste. Aber hunderttausend fleißige Menschen haben sich ringsumher angesiedelt, arbeiten und verzehren, kaufen und verkaufen und machen sich diesen Raum streitig, um auf demselben zu wirken. Eben der Umstand, der den Ertrag erhöht hat, verursacht nun aber Kosten zur Abwendung von Schädlichkeiten und Gefahren, zur Erhöhung des Nutzens, und ich sollte mich weigern, von dem auf das Hundertfache gestiegenen Ertrage den zehnten Teil zur Bestreitung dieser Kosten wieder herzugeben?“

Die „Deutsche Gemeindezeitung“ erklärt es[2]) für eine Forderung sozialer Gerechtigkeit, derartige Vorteile des einzelnen wenigstens zu einem Teile zugunsten der Gesamtheit zu verwenden, und begrüßt es mit Freude, daß die

[1]) Adickes in der „Deutschen Juristenzeitung“ Bd. 11 Nr. 5 vom 1. März 1906 S. 281 ff.

[2]) Bd. 44 Nr. 6 vom 11. Februar 1905 S. 33 ff.

Digitized by Google

Erkenntnis der Bedeutung dieses Gesichtspunktes sich langsam Bahn breche, während die staatliche und kommunale Steuergesetzgebung an dem Probleme früher verständnislos vorübergegangen sei. Daß der Führer der Bodenreformer, der Schriftsteller Adolf Damaschke, zu den Vorkämpfern der Besteuerung der Zuwachsrente gehört,[1]) ist ohne weiteres erklärlich; aber sehr bemerkenswert ist der Umstand, daß ein erbitterter Gegner der Damaschkeschen Richtung, der Generalsekretär des preußischen Landesverbandes der Haus- und Grundbesitzer-Vereine, Dr. Pabst, in Wort und Schrift ebenfalls für die Zuwachssteuer mit großem Eifer eintritt. Und der Berliner Magistrat, dessen liberale Gesinnung niemand leugnen wird, sagt in seiner die Wertzuwachssteuer empfehlenden Vorlage an die Stadtverordneten vom 11. Januar 1906:

„Daß eine Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses am Grund und Boden gerechtfertigt sei, wird in der Finanztheorie nicht mehr in Zweifel gezogen."

Die „Tägliche Rundschau", ein unabhängiges, aber bekanntlich mehr nach der konservativen Seite zuneigendes Blatt, spricht triumphierend von einem „Siegeslauf" der Wertzuwachssteuer, deren Einführung durch den Gemeinsinn, das Gerechtigkeitsgefühl und nicht zum mindesten die sozialpolitische Klugheit geboten sei.[2])

Der erste erfolgreiche Anlauf wegen der Heranziehung des Wertzuwachses zu Gemeindebeiträgen ist in Frankfurt a. M. durch Statut vom 19. Februar 1904 gemacht, am 6. April 1905 folgte Köln a. Rh. nach, in Essen, Düsseldorf, Dortmund, Gelsenkirchen, Hanau und Kreuznach entschloß man sich zu ähnlichem Vorgehen, nach den einstweilen zurückgestellten Vorschlägen der Regierungen im Königreich Sachsen und im Großherzogtum Hessen sollte sogar die Staatsgesetzgebung die Steuer einführen helfen;[3]) der Bürgerschaft in Bremen wurde am 10. Januar 1906 durch einen zur Untersuchung der Sache eingesetzten Ausschuß die Wertzuwachssteuer mit eingehender Begründung empfohlen, in Dessau schweben entsprechende Verhandlungen, in Berlin beschäftigt die vorhin schon von mir erwähnte Magistratsvorlage, über die am 17. Mai 1906 in der Stadtverordnetenversammlung ein hitziges Redegefecht sich entspann, gegenwärtig eine fünfzehngliedrige Kommission, während vor den Toren der Reichshauptstadt, in Weißensee, das betreffende Statut schon seit Ende März 1906 beschlossene Sache ist. Außer Köln haben noch verschiedene andere Festungsstädte (wie Straßburg, Mainz, Ulm u. a. m.) die Bedeutung der Angelegenheit erkannt und sind ihr näher getreten, und in Braunschweig ist der Entwurf eines Statuts über Einführung der Wertzuwachssteuer in Verbindung mit der Erhebung einer städtischen Umsatzsteuer vom Grundstücksverkehr und mit der Umänderung der städtischen Grundsteuer in eine Grundsteuer nach gemeinem Werte zurzeit ein Gegenstand der Beratung der städtischen Behörden. Das Stadtschultheißenamt in Stuttgart hat sich mit ähnlichen Erwägungen befaßt. In Art. 13 des Württembergischen Gemeindesteuergesetzes vom 8. August 1903 ist vorgeschrieben:

„Die Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern sind berechtigt, das der Umlage zugrunde liegende Grundsteuerkapital für solche Grundstücke,

[1]) Damaschke, Aufgaben der Gemeindepolitik, 5. Aufl. S. 139 ff.
[2]) Nr. 233 vom 19. Mai 1906. Nr. 239 vom 23. dess. Mts.
[3]) Eine übersichtliche Zusammenstellung hierüber gibt die Vorlage des Magistrats in Dessau vom 8. Januar 1906 betreffend die städtischen Steuerverhältnisse, S. 26 ff.

Digitized by Google

welchen nach Maßgabe des genehmigten Ortsbauplanes die Eigenschaft als Bauplätze zukommt, durch einen Zuschlag zu erhöhen. Der Zuschlag ist in Prozenten desjenigen Betrags zu bestimmen, um welchen eine dreiprozentige Rente des Verkaufswerts des Grundstücks den anderthalbfachen Betrag seines Grundsteuerkapitals übersteigt. Der Zuschlag darf über 100 Prozent dieses Mehrbetrags nicht hinausgehen."

Das Stadtschultheißenamt erklärt in einem am 9. März 1906 an zahlreiche andere Stadtverwaltungen Deutschlands erlassenen Rundschreiben, man habe von der Möglichkeit der Einführung der Bauplatzsteuer bisher keinen Gebrauch gemacht, weil diese in der gesetzlich zugelassenen Form sowohl betreffs der technischen und finanziellen Gestaltung als auch hinsichtlich der Wirkungen den schwersten Bedenken begegne; die Stadtverwaltung glaube dagegen, daß es weit besser wäre, an Stelle der Bauplatzsteuer eine allgemeine Grundwert- und Wertzuwachssteuer (Besitzwechselabgabe) einzuführen. Um die Vorarbeiten für einen entsprechenden Antrag zu erleichtern, sind die Magistrate anderer großer Städte um Auskunft darüber ersucht, in welcher Weise sie auf demselben Gebiete vorgegangen seien. Bei dem lebhaften und berechtigten Interesse, das der neuen Steuerart allseitig entgegengebracht wird, ist nicht daran zu zweifeln, daß die vorstehende Aufzählung, die ohnehin auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen will, durch die Ereignisse in den verschiedensten Orten vor der Drucklegung dieses Aufsatzes überholt werden wird.

Nimmt man zu der Frage der Wertzuwachssteuer Stellung, so ist zunächst zu prüfen, ob die Rechtslage es gestattet, die Steuer einzuführen, die sich als eine zur Deckung der Gemeindeausgaben und -Bedürfnisse erhobene Steuer kennzeichnet, also nach dem landesrechtlichen Steuerrecht (Kommunalabgabengesetz, Gemeindesteuerordnung usw.) zu beurteilen sein würde, da eine reichsgesetzliche Regelung oder Einschränkung — etwa wie betreffs der Besteuerung des Bieres — nicht besteht. Juristische Bedenken gegen die Steuer walten nicht ob, sobald ein entsprechendes städtisches Statut die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsstelle gefunden hat. Wenn man allerdings wie der Berliner Stadtverordnete Kaempf[1]) die Wertzuwachssteuer als direkte Steuer betrachten wollte, so würde die Erhebung vielleicht ein gesetzliches Hindernis finden, soweit den Gemeinden ausdrücklich nur gestattet ist, bei den vom Grundbesitz zu erhebenden Steuern die Umlegung insbesondere nach dem Reinertrage bzw. Nutzungswerte, nach dem Pacht- bzw. Mietwerte oder dem gemeinen Werte der Grundstücke und Gebäude, nach den in der Gemeinde stattfindenden Abstufungen des Grundbesitzes oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe erfolgen zu lassen. Der Wertzuwachs ist bei dieser Aufzählung nicht mitgenannt, mit der die Gesetzgebung eine bestimmte Richtschnur (im Gegensatz zur bloßen Aufzählung von Beispielen) hat geben wollen. Und wenn in den Gesetzen weiter vorgeschrieben wird, daß die Steuern vom Grundbesitz nach gleichen Normen und Sätzen zu verteilen sind, und daß es statthaft sei, durch Statut diejenigen Liegenschaften, welche durch die Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Werte erhöht worden sind, nach Maßgabe dieses höheren Wertes zu einer höheren Steuer als die übrigen Liegenschaften, zu der sog. Bauplatz- oder Fluchtliniensteuer heranzuziehen, so ist diese Bauplatzsteuer etwas ganz anderes als die hier besprochene Wertzuwachssteuer: sie ist nur eine besondere Art der Grundsteuer,

[1]) Bericht über die Stadtverordnetenversammlung vom 17. Mai 1906.

Digitized by Google

sie kommt außerdem meistens zu spät, wenn längst ein anderer den Spekulationsgewinn für sich vorweg genommen hat. Die Wertzuwachssteuer ist überhaupt keine direkte Steuer vom Grundbesitz, sondern sie ist nach der herrschenden Meinung eine indirekte Steuerart, sie knüpft wie jede andere Verkehrssteuer an einen bestimmten Vorgang, in diesem Falle an die Eigentumsübertragung an[1]), und wenn es auch in der Volkswirtschaftslehre streitig ist, ob die Wertzuwachssteuer von dem ursprünglich Verpflichteten wie eine andere indirekte Steuer abgewälzt werden kann, so besteht doch kaum noch ernstlich ein Zweifel daran, daß sie in der Form, wie sie jetzt vielfach eingeführt oder geplant ist, als indirekte Umsatzsteuer betrachtet werden muß, ebenso wie man die beim Eigentumsübergang von Grundstücken zu entrichtende Veränderungssteuer als eine derartige Abgabe ansieht. Der Ausgangspunkt für die Zulässigkeit ist demgemäß die landesgesetzliche Regelung des Gemeindeabgabenrechts, nach der die Einführung neuer und die Veränderung bestehender indirekter Steuern nur durch Statut erfolgen kann. Tatsächlich knüpfen Köln und Frankfurt, im Entwurf auch Berlin und Bremen die Erhebung der Steuer an die beim Wechsel des Grundstückseigentümers zu zahlende Abgabe (in Frankfurt das „Währschaftsgeld" genannt) zweckmäßig an, sie besteuern also den Wertzuwachs mit einer Art von Zuschlag zu der Umsatzsteuer (anderwärts „Veränderungssteuer") bei Gelegenheit der Eigentumsübertragung. Die Rechtsgültigkeit einer Steuerordnung, durch die die Wertzuwachssteuer als indirekte Abgabe beim Besitzwechsel eingeführt ist, wurde vom preußischen Oberverwaltungsgericht im Urteil vom 7. November 1905 nachgeprüft, aber nicht beanstandet.[2]) Auch die preußische Landesregierung steht auf dem Standpunkte, daß die Wertzuwachssteuer indirekte Natur hat. Das von ihr im Herbst 1905 dem Abgeordnetenhause vorgelegte Kreis- und Provinzialabgabengesetz erklärt die Kreistage für befugt, mittels Erlasses von Steuerordnungen indirekte Steuern zu legen ... 1. auf den Erwerb von Grundstücken . . ., wobei eine Abstufung der Steuersätze zulässig sein soll. In der Begründung ist ausdrücklich darauf hingewiesen, daß man von einer Festlegung des Steuerhöchstsatzes abgesehen habe, weil sich verschiedene Arten des Steuermaßstabes, z. B. eine Besteuerung nach dem gemeinen Werte oder eine solche nach dem Wertzuwachse (Konjunkturgewinn) denken lassen und die Limitierung des Steuersatzes diesen verschiedenen Möglichkeiten nicht gerecht werden könnte. Nachdem der Versuch, im Abgeordnetenhause die Einführung der Wertzuwachssteuer für die Kreise durch eine entsprechende Einschaltung in das Gesetz zu verhindern, an der sozialpolitischen Einsicht der Mehrheit und dem kräftigen Widerspruch des Ministers des Innern Dr. v. Bethmann-Hollweg erfreulicherweise gescheitert ist, werden voraussichtlich verschiedene Kreise (Teltow u. a.) demnächst von der gesetzlich gewährleisteten Berechtigung Gebrauch machen.[3])

An sich ist es möglich, auch auf andere Weise zur Besteuerung des Wertzuwachses zu gelangen. Dieser gehört ohne Frage zu einer Vergrößerung des Einkommens, es weicht aber die Handhabung in den einzelnen Bundesstaaten betreffs der Heranziehung der Vermehrung von einander ab: manche Steuergesetze (z. B. in Bremen und Hamburg) erblicken auch bei anderen Steuerpflichtigen als den Bauspekulanten und ähnlichen Gewerbetreibenden kein Bedenken

[1]) Schönberg, Handbuch der polit. Oekonomie Bd. 3 S. 456 ff.
[2]) Adickes a. a. O. S. 286.
[3]) Brunhuber, Die Wertzuwachssteuer S. 27 ff.

Digitized by Google

darin, den Wertzuwachs als Einkommen in voller Höhe, nicht bloß in Gestalt der Besteuerung der Mehreinnahme an Kapitalzinsen zu erfassen. Der Bericht der Bremer Kommission wegen Baustellensteuer (erstattet am 10. Januar 1906 an die Bürgerschaft) führt in dieser Beziehung (S. 2) folgendes aus:

„Hier in Bremen haben wir tatsächlich bereits jetzt eine solche Wertzuwachssteuer. Denn nach unserem Einkommensteuergesetze ist jeder Kapitalgewinn aus Grundstücksverkäufen als Einkommen in Rechnung zu stellen, während in Preußen und anderen Staaten nur die aus solchem Kapitalgewinn fließenden Zinsen dem Einkommen hinzuzurechnen sind.[1]) Natürlich trifft diese Steuer in Bremen nur die hier einkommensteuerpflichtigen Personen; es ergibt sich also das Mißverhältnis, daß Auswärtige, die Grundstücke in Bremen verkaufen, den daraus erzielten Kapitalgewinn nicht versteuern, während Einwohner Bremens dazu verpflichtet sind. Es erscheint schon an sich wünschenswert, diese Ungleichheit zu beseitigen."

Abgesehen von dem vorstehend erwähnten Mangel einer solchen direkten Besteuerung des Wertzuwachses in Form der Einkommensteuer spricht dagegen auch die Erwägung, daß die letztere nur bis zu einem (mäßig hoch begrenzten) Verhältnissatze — etwa 4—6 Prozent — das Einkommen trifft, während es bei Erzielung eines sehr hohen Verkaufsgewinnes durchaus nicht unbillig erscheint, zugunsten der Gesamtheit einen Anteil von 10—20 Prozent des Zuwachses als Abgabe zu erheben. Wollte man an dem Grundsatze der Heranziehung im Wege der Einkommensteuer festhalten und den Tarif je nach der Einkommensquelle verschieden gestalten, so würde damit die Erhebung unnötig erschwert und verwickelt gemacht.

Gangbarer erscheint auf den ersten Blick wohl ein anderer Weg, der ebenfalls auf direkte Besteuerung abzielt: die Einführung der Grundsteuer nach gemeinem Werte. Wenn sachgemäß geschätzt ist, so muß noch vor der Veräußerung das betreffende Grundstück seinem wirklichen Wert entsprechend zu den Grundsteuern beitragen, und bei Kontingentierung des an Grundsteuern aufzubringenden Gesamtbedarfs entsteht für die übrigen, weniger als Gegenstand der Spekulation in Betracht kommenden unbebauten und bebauten Ländereien tatsächlich hierdurch eine Entlastung. So gerechtfertigt dieser Ausgleich ist, so unrichtig würde es sein, sich dabei zu beruhigen und die Grundsteuer nach gemeinem Werte als hinreichenden Ersatz für die Wertzuwachssteuer zu betrachten. Man darf nicht außer acht lassen, daß erst der zu Geld gemachte Mehrwert recht eigentlich den Anlaß zur Besteuerung bieten soll, und daß es besser ist, ihn mit der Wertzuwachs-Abgabe angemessen zu treffen, als mit einer den Ereignissen vorauseilenden und insofern vorzeitigen Schätzung ausschließlich den gemeinen Wert des in der Hand des Besitzers verbleibenden Grundstücks zu besteuern. Außerdem ist von sachverständiger Seite darauf hingewiesen, daß die übermäßige Heranziehung in Form der direkten Grundsteuer die nicht besonders kapitalkräftigen Eigentümer leicht zum Verkaufe nötigen könnte; es würden dann Baugesellschaften, wohlhabende oder durch Hintermänner leistungsfähig gemachte Spekulanten usw. die Grundstücke erwerben und so lange vom Markte zurückhalten, bis sie den Ausfall an erhöhten Grundsteuern reichlich durch den zu erzielenden Mehrerlös

[1]) Ganz richtig ist dies nicht; eine Bodenerwerbsgesellschaft, ein Güterschlächter oder ein Bauunternehmer muß allgemein den Durchschnittsgewinn einschließlich des Wertzuwachses als Einkommen versteuern.

Digitized by Google

gedeckt hätten — ein Ergebnis, das den Bodenwucher nicht zu bekämpfen, sondern eher zu befördern geeignet ist.

Es wäre ferner möglich, sich für die Besteuerung des Wertzuwachses auf diejenigen Vorschriften über Regelung des Gemeindeabgabenrechts[1]) zu berufen, wonach die Gemeinden behufs Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung der Veranstaltungen, die durch das öffentliche Interesse erfordert werden, von denjenigen Grundeigentümern und Gewerbetreibenden, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, zu den Kosten dieser Veranstaltungen Beiträge erheben können, die nach jenen Vorteilen zu bemessen sind. Ich glaube indessen nicht, daß diese Vorschrift, die auf bestimmte kostspielige Veranstaltungen (Straßen-, Kanalbauten, Brücken u. dgl.) gemünzt ist und die Auslegung des Plans nebst Kostennachweis sowie ein förmliches Einspruchsverfahren vorauszusetzen pflegt, für die allgemeinen Zwecke paßt, die man durch die Erträgnisse der Wertzuwachssteuer zu fördern beabsichtigt. Nur so viel ist zuzugeben, daß in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise der Zweck, den man mit der Wertzuwachssteuer verfolgen will, auch durch eine derartige Umlage erreicht werden kann, die man in England, Australien und Amerika treffend betterment, also Verbesserungssteuer genannt hat.[2])

Was die Einzelheiten der Erhebung der Wertzuwachssteuer betrifft, so schreibt der Berliner Statut-Entwurf, der sich insoweit an das Kölner Vorbild anlehnt, die Entrichtung unter der Voraussetzung vor, daß der gegenwärtige Erwerbspreis (bzw. der gemeine Wert des Grundstücks, der bei geringerer Bemessung des Erwerbspreises den Ausschlag geben soll) den früheren Erwerbspreis um mehr als 10 Prozent übersteigt. Dieselbe Bestimmung ist in Dortmund, Kreuznach und Weißensee vorgesehen, während Frankfurt a. M. erst bei 30 Prozent Wertzuwachs die Steuer einsetzen läßt — eine Eigentümlichkeit, die nur in der Entstehungsgeschichte der Frankfurter Steuerordnung, in ihrer Kompromißnatur und in dem Umstande Erklärung findet, daß man in Frankfurt bei längerzeitigem Besitz von Grundstücken eine Wertsteigerung vermutet und bis zum Beweise des Gegenteils einen mäßigen Zuschlag zu der Veränderungssteuer erhebt.[3]) Erwähnenswert ist sodann, daß Köln und Kreuznach bei einem Wert von nicht mehr als 60 Pfg. für das Geviertmeter von der Erhebung der Steuer absieht, während andere Städte solche Untergrenze nicht kennen. Da bei ausgedehnten Ländereien im außerstädtischen Gebiete selbst mit jenem Einheitssatze (= 1500 Mk. für den Morgen) erhebliche Gewinne erzielt werden können, so wird es sich empfehlen, von der Abgrenzung Abstand zu nehmen. Dagegen erscheint es zweckmäßig, diejenigen (bebauten und unbebauten) Grundstücke von der Besteuerung auszuschließen, deren gemeiner Wert nicht mehr als 1000 Mk. beträgt, damit nicht die Ausschreibung ganz geringer Beträge erforderlich wird.

Bei der Berechnung des Wertzuwachses ist der Unterschied zwischen dem früheren Erwerbspreis[4]) und dem jetzigen Veräußerungspreise zugrunde zu

---

[1]) Vgl. § 9 des preußischen Kommunalabgaben-Gesetzes.

[2]) Damaschke a. a. O. S. 139.

[3]) Adickes a. a. O. S. 284—285. Der Zuschlag beträgt bei bebauten Grundstücken nach 20—30 Jahren 1 Prozent, bis zu 40 Jahren 1½ Prozent, nach mehr als 40 Jahren 2 Prozent; bei unbebauten Grundstücken nach 10—20 Jahren 1 Prozent, für jedes folgende angebrochene Jahrzehnt 1 Prozent mehr, nach mehr als 60 Jahren 6 Prozent.

[4]) Für die Fälle, in denen der frühere Erwerbspreis oder der gemeine Wert nicht zu ermitteln ist, schreibt der Berliner Entwurf die Erhebung eines Zuschlages von 1—2½ Prozent bei bebauten, von 1—4 Prozent bei unbebauten Grundstücken vor; die Abstufung erfolgt je

Digitized by Google

legen. Dabei wird aber in den Steuerordnungen selbstverständlich Rücksicht darauf genommen, daß der Veräußerer häufig namhafte Aufwendungen gemacht hat, durch die eine Wertsteigerung bewirkt ist. Alle nachgewiesenen Ausgaben für dauernde Verbesserungen des Grundstückes einschließlich der Straßenbaukosten und der Kosten für den Anschluß an die Kanalisation, insbesondere die Kosten für Neu- und Umbau von Gebäuden einschließlich der Bauzinsen und der Baumeistervergütung sind anrechnungsfähig, soweit sie nicht aus Entschädigungen auf Grund von Brand-, Wasserschaden-, Hagelversicherungsverträgen u. dgl. gedeckt sind. Bei unbebauten Grundstücken gesteht Köln[1]) (§ 5a) eine vierprozentige Verzinsung des letzten Erwerbspreises von der Zeit der Zahlung oder Verzinsung desselben bis zum Abschluß des gegenwärtigen Veräußerungsvertrages, jedoch ohne Zinseszins und unter Aufrechnung aller gegenüberstehenden Einnahmen zu, während Berlin diese Vergünstigung auf diejenigen Ländereien beschränken will, die der Veräußerer nicht selbst in landwirtschaftlichem oder gewerblichem Eigenbetriebe genutzt hat. Frankfurt (§ 5 Nr. 2) drückt sich negativ aus und ersetzt bei Grundstücken der letztgenannten Art Zinsverluste. Der Bremer Vorschlag will dagegen Zinsen des Anschaffungspreises selbst dann nicht berücksichtigen, wenn das Grundstück seit der Anschaffung keinen Nutzen gewährt hat. Die Ausschußmehrheit, deren bezügliche Ausführungen allerdings seitens der Minderheit in dem Sonderbericht[2]) entschiedenen Widerspruch erfahren haben, sagt dazu:

„Bezüglich der zu gestattenden Anrechnungen auf den Anschaffungspreis glaubt die Mehrheit eine Anrechnung von Zinsen nicht vorschlagen zu sollen. Das in Grundstücken angelegte Kapital hat durchgehends eine, wenn auch mäßige, Verzinsung erfahren; wo dies nicht der Fall ist, liegen in der Regel (von vereinzelten Fällen abgesehen) Bodenspekulationen vor, bei denen der Besitzer auf einen höheren Preis wartete; sein Kapital ist während dieser Zeit der Einkommensteuer entzogen gewesen, im Gegensatz zu anderen, zinstragend angelegten Kapitalien. Vereinzelte Fälle, wo die Nichtaufrechnung der Zinsen zu Härten führt, sind denkbar; sie werden aber bei jedem Steuergesetz vorkommen und können unter Umständen im Verwaltungswege durch die Steuerdeputation gemildert werden."

Unentgeltliche oder zu ermäßigtem Preise erfolgende Landabtretungen zu Straßen und Plätzen werden vielfach (Frankfurt, Köln, Berlin u. a. m.) in der Weise berücksichtigt, daß der gesamte Erwerbswert nicht auf die ursprüngliche, sondern auf die nach der Abtretung übrig bleibende Fläche verteilt bzw. im Falle späterer Parzellierung den einzelnen Trennstücken nach Verhältnis zugute gerechnet wird. Der Berliner Magistratsentwurf bemerkt zu allen diesen Bestimmungen, es entspreche der Billigkeit, den Wertzuwachs selbst durch diese Hinzurechnungen zum früheren Erwerbspreise auf das richtige Maß zurückzuführen. Manche Steuerordnungen tun ein Uebriges, indem sie außerdem noch gestatten, dem letzten Erwerbspreis einen Zuschlag (3 % in Dortmund, 5 % in Köln und Essen) als Ersatz für die verauslagten Erwerbskosten (Stempel, Um-

---

nach der Besitzdauer von 10—20, 30, 40 und mehr Jahren; dabei wird der gegenwärtige Erwerbspreis als Maßstab benützt. Im Bremer Entwurf (§ 4 Abs. 2) ist bei grundsteuerpflichtigen Grundstücken solchenfalls der 30fache Grundsteuer-Reinertrag, bei andern der zu schätzende dermalige Verkaufswert vorgesehen.

[1]) Essen verzinst sogar mit 5 Prozent.

[2]) Drucksachen der Bremer Bürgerschaft, Bericht Nr. 1 vom 10. Januar 1906 S. 5.

Digitized by Google

satzsteuer, Gerichtskosten, Aktkosten, Provision usw.) hinzuzurechnen und von dem jetzigen Veräußerungspreis die dem Verkäufer nachweislich zur Last fallenden Kosten der gegenwärtigen Veräußerung abzusetzen.[1])

Die Voraussetzung, unter welcher bei Eigentumsübertragungen die Wertzuwachssteuer zu entrichten ist, wird in § 1 des Kölner Statuts so festgelegt, daß in jedem Falle, in dem das Eigentum eines im Stadtbezirk belegenen bebauten oder unbebauten Grundstücks auf Grund einer Veräußerung oder im Zwangsversteigerungsverfahren erworben wird, die Abgabe bei dem Vorliegen der sonstigen Bedingungen gezahlt werden soll; auch der Eigentumsübergang im Enteignungsverfahren gilt als Veräußerung, es sieht aber § 7 des Statuts zahlreiche Ausnahmen (bei Grundstückserwerbungen seitens des Fiskus, des Deutschen Reichs oder des preußischen Staats, bei Zusammenlegungen, bei schenkweisen Veräußerungen zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie und Ehegatten, bei Gemeinschafts- und Erbschaftsteilungen u. dgl.) vor. Die Frankfurter Steuerordnung und der Berliner Entwurf sind umfassender: sie erstrecken sich auf jeden nicht unmittelbar von Todes wegen erfolgenden Uebergang des Eigentums an einem im Stadtbezirk gelegenen Grundstück oder Grundstücksanteil. Die Begründung des Berliner Magistrats[2]) bemerkt dazu, die alte Fassung des Umsatzsteuerstatuts habe jeden auf Grund einer freiwilligen Veräußerung erfolgenden Eigentumserwerb erfaßt. Die Aenderung werde empfohlen, weil das Oberverwaltungsgericht auch außerhalb des Miterbenverhältnisses und der Gütergemeinschaft bei der Gesamthänderschaft Grundstücksübertragungen nicht als Veräußerungen ansehe, während nach der Auffassung des Kammergerichts eine Auflassung nötig sei, so namentlich bei der Ueberführung eines Grundstücks aus dem Eigentum der Gesellschaft in das Sondereigentum eines Gesellschafters, der das gesamte Gesellschaftsvermögen übernehme. Bei Zwangsversteigerungen will Berlin die Steuer nicht erheben (Entwurf § 11); Köln (§ 7) verzichtet auf die Abgabe, wenn der Ersteher des Grundstücks am Verfahren als Eigentümer, Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger, haftbarer Vorbesitzer oder Bürge nachweislich in der Weise beteiligt ist, daß er nur durch den Ankauf Verlust abwenden kann; diese Steuerfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn bereits bestehende Rechte (Hypothek, Grundschuld usw.) erst in den letzten drei Monaten vor der ersten Beschlagnahme des Grundstücks erworben worden sind. Bei späterer Veräußerung setzt Köln von dem Wertzuwachs den Ausfall ab, den seinerzeit der erwerbende Gläubiger an seiner Forderung erlitten hat — ein Zugeständnis, das der Billigkeit durchaus entspricht.

Die Höhe der Steuer ist durchweg nach einer steigenden Abstufung je nach dem Verhältnissatze des ermittelten Wertumsatzes bestimmt. Dortmund und Kreuznach setzen sehr bescheiden bei einem Wertzuwachs von mehr als 10 bis 20 Prozent mit nur 3 v. H. der Wertsteigerung ein, Berlin und Bremen wollen bei dem gleichen Zuwachs 5 v. H. erheben, Köln hat durchweg um 5 Prozent höhere Steuersätze. Die schärfere Heranziehung der höheren Gewinne kommt dadurch zum Ausdruck, daß von 10 zu 10 weiteren Prozenten des Wertzuwachses die Steuer immer um 1 Prozent steigt. Sie beträgt z. B. nach

[1]) Brunhuber (a. a. O. S. 97) bekämpft mit Recht die Auffassung, daß die Wertsteigerung durch Auffindung von Steinen, Kohlen, Erzen, Quellen u. dgl. nicht steuerpflichtig sei.

[2]) S. 3 der 50. Vorlage vom 11. Januar 1906 bei § 1 der Steuerordnung II.

Digitized by Google

dem Berliner Entwurf, wenn jemand das Doppelte seines Erwerbspreises, also 100 Prozent Wertzuwachs beim Verkauf erzielt, 13 Prozent dieses Mehrwerts, es würden also bei dem Verkauf eines für 100 000 Mk. erworbenen Grundstücks zum Preise von 200 000 Mk. nicht weniger als 13 000 Mk. Wertzuwachssteuer fällig sein, in Köln sogar 18 Prozent mit 18 000 Mk. Der Höchstsatz der Steuer beträgt in Köln 25 Prozent und wird erreicht bei einer Wertsteigerung von 160 Prozent. Auch Frankfurt geht ebensoweit;[1]) dort beginnt die Steuer, wie schon erwähnt wurde, erst bei 30 Prozent Wertzuwachs, sie steigt aber viel rascher empor, weil die Stufen nicht von 10 zu 10, sondern von 5 zu 5 Prozent des Mehrwertes gehen, und gelangt schon bei 130 Prozent auf den Höchstsatz, so daß jemand, der ein für 10 000 Mk. erworbenes Grundstück für 23 000 Mk. veräußert, den vierten Teil des Gewinns von 13 000 Mk. mit 3250 Mk. an die Stadtgemeinde abliefern muß. Berlin will sich mit dem fünften Teil des Gewinns, also mit 20 Prozent, bei allen Wertsteigerungen über 160 Prozent begnügen. Auch in Weißensee ist derselbe Vorschlag gemacht, und der Bürgermeister Dr. Woelk hat dazu bemerkt, die Forderung eines höheren Satzes als 20 Prozent werde von der Aufsichtsbehörde beanstandet. Was die hohen Sätze des Kölner Statuts anlangt, so darf dabei nicht unbemerkt bleiben, daß Köln bei der Ermittlung des Mehrwerts eine den Grundstücksverkäufern sehr günstige, eine Rückwirkung der Steuer ausschließende Vorschrift eingeschaltet hat: nicht der wirkliche frühere Erwerbspreis, sondern der am 1. April 1905 vorhandene gemeine Wert des Grundstücks soll maßgebend sein, so daß bei vielen Veräußerungen, die alsbald nach diesem Zeitpunkt erfolgen, die Besteuerung ganz unterbleiben oder wenig ins Gewicht fallen wird. Bestimmend hiefür ist gewesen, daß Köln in letzter Zeit sehr bedeutende Eingemeindungen des Nachbargebiets vorgenommen hat, und daß die Wertzuwachssteuer aus diesem Grunde dort mehr für die Zukunft als für die nächste Gegenwart berechnet ist.[2])

Es fragt sich, ob es gerechtfertigt ist, betreffs der Höhe der Wertzuwachssteuer zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken einen Unterschied zu machen, wie dies in vielen Städten schon jetzt betreffs der Veränderungssteuer üblich ist. Berlin, Frankfurt und Dortmund nehmen auch bei der Besteuerung des Wertzuwachses auf die Bebauung Rücksicht[3]) und lassen gleichzeitig eine Unterscheidung zwischen den Fällen des kurzen vorübergehenden Spekulationsbesitzes und des lange Jahre fortgesetzten Eigentums eintreten. In Bremen will man diese Unterscheidung nicht anerkennen; die dortige Steuerkommission führt in ihrem Berichte aus, daß zwar der „unverdiente" Wertzuwachs bei unbebauten

[1]) Der Sächsische Gesetzentwurf hat in § 57 schon bei einer Werterhöhung über 50 Prozent des Erwerbswertes eine Zuwachssteuer von 25 Prozent vorgeschlagen; die Hessische Vorlage (Art. 6) beschränkte sich auf 20 Prozent im Höchstbetrage.

[2]) Vgl. die Erläuterungen des Berliner Magistrats zu seiner Vorlage über die Wertzuwachssteuer S. 5 zu § 8 Abs 1.

[3]) Als unbebaut werden diejenigen Grundstücke betrachtet, welche nicht oder nur mit Gartenhäusern, Schuppen, Baracken und ähnlichen der einstweiligen Benutzung oder anderen vorübergehenden Zwecken dienenden Baulichkeiten bebaut sind. Was von Grundstücken gesagt ist, findet folgerichtig auch auf Grundstücksteile Anwendung. Die Frankfurter Steuerordnung fügt aber die sehr wichtige Erläuterung hinzu, daß Höfe und Gärten den bebauten Grundstücken zugerechnet werden, wenn sie als räumlich verbundene Zubehörung eines Wohngebäudes oder einer gewerblichen Anlage mit dieser zugleich veräußert werden, es sei denn, daß sie die bebaute Fläche um mehr als das Fünffache übertreffen und abgesondert baulich verwertbar sind.

Digitized by Google

Grundstücken in der näheren Umgebung der Stadt besonders groß zu sein pflege, daß aber auch bei bebauten Flächen der weitaus größte Teil der Wertsteigerung nicht das Verdienst des Besitzers, sondern das der Allgemeinheit sei.[1]) Wenn beim Verkauf eines Geschäftshauses ein gewisser Wert mitbezahlt werde, der auf die persönliche geschäftliche Tüchtigkeit des Verkäufers zurückzuführen sei, so geschehe dies doch nur dann, wenn gleichzeitig das Geschäft mitverkauft werde; dieser Teil des Wertzuwachses stecke dann im Preise des Geschäftes, nicht im Grundstück an sich und werde daher von diesem Gesetz gar nicht getroffen. — Ich halte diese Ausführungen nicht für zutreffend; der Billigkeit wird dadurch nicht genügend Rechnung getragen: die Tätigkeit des einzelnen hat doch häufig großen Einfluß auf die Hebung des Geschäftes, und eine haarscharfe Trennung zwischen dem Grundstückswert und dem Werte des Geschäfts scheint mir steuertechnisch kaum durchführbar. In Berlin soll deshalb bei bebauten Grundflächen die Steuer in voller Höhe nur in den ersten fünf Jahren nach dem Erwerb erhoben werden. Erfolgt die Veräußerung nach 5, aber vor Ablauf von 10 Jahren, so werden $^2/_3$ des Steuersatzes, nach mehr als 10 Jahren wird $^1/_3$ erhoben. Bei unbebauten Grundstücken will man in den ersten 10 Jahren die Steuer voll, zwischen 10 und 20 Jahren $^2/_3$, darüber hinaus $^1/_3$ fordern. Dortmund geht sogar so weit, daß vom sechsten Besitzjahre ab der Steuersatz von Jahr zu Jahr um 10 Prozent ermäßigt wird, so daß nach vollendeter fünfzehnjähriger Eigentumsdauer überhaupt keine Wertzuwachssteuer mehr zu zahlen ist. Wenn es auch durchaus Anerkennung verdient, den Spekulations- und den älteren Besitz getrennt zu behandeln, so wird doch bei dem Dortmunder Verfahren zu wenig Wert darauf gelegt, daß gerade in dem langen Festhalten eines Grundstücks oft die allerstärkste Spekulation liegen kann. Sehr richtig hat diesen Umstand der Bericht des Frankfurter Ausschusses hervorgehoben, in dem es heißt (S. 194[2]), die Beschränkung der Wertzuwachssteuer auf die Fälle, in denen das Grundstück nur kürzere Zeit in derselben Hand geblieben sei, entspreche der Gerechtigkeit in keiner Weise; denn wenn auch die Höhe des Wertzuwachses in den Fällen, in welchen das Grundstück Jahrzehnte oder Jahrhunderte lang in derselben Hand war, ziffermäßig nicht festgestellt werden könne, so sei es doch im allgemeinen nicht wohl zweifelhaft, daß infolge der außerordentlichen Wertsteigerung allen Grundbesitzes seit 30, 50, 100 Jahren die größten Gewinne gerade in denjenigen Fällen gemacht seien, in denen der Besitz sich am längsten in derselben Hand befunden habe.

Man wird diesen Ausführungen beipflichten, aber die Erhebung der Wertzuwachssteuer so einrichten können, daß nicht nur der Wert der Verbesserungen des Grundstücks abgesetzt, sondern daß ferner bei langjährigem Besitz die Höhe der Abgabe ermäßigt wird, und daß man außerdem die Schwierigkeit, einen sehr weit zurückliegenden Erwerbspreis festzustellen, durch Zugrundelegung des gemeinen Werts zu einem noch nicht allzuweit entfernten Zeitpunkte vermeidet. Dreißig Jahre, also nach gewöhnlich geltender Annahme ein durchschnittliches Menschenalter, scheint eine genügende Spanne Zeit; falls seitdem keine Veräußerung stattgefunden hat, kann man von dem damaligen gemeinen Werte ausgehen. Die Ermittlung desselben wird nicht allzu schwierig sein. Die bisher veröffentlichten Steuerordnungen enthalten fast durchweg Vorschriften darüber, daß die

[1]) Bericht S. 3.
[2]) „Soziale Praxis" Bd. 15 Nr. 29 vom 19. April 1906 Sp. 755.

Digitized by Google

Steuerpflichtigen bei Vermeidung von Strafe über bestimmte für die Veranlagung der Steuer maßgebende Tatsachen, ähnlich wie bei der Selbsteinschätzung zur Einkommensteuer, der Einschätzungsbehörde innerhalb einer ihnen zu setzenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen haben; es findet dann eine Nachprüfung, nötigenfalls eine Beanstandung und Nachschätzung statt, und es wird sich zur Vermeidung von zu niedrigen Selbstschätzungen des gemeinen Wertes empfehlen, die Kosten einer besonderen Wertermittlung den Steuerpflichtigen dann zur Last zu legen, wenn der amtlich ermittelte Wertzuwachs den angegebenen Schätzungsbetrag um mehr als 10 Prozent übersteigt.[1])

Betreffs der Rechtsmittel gegen die Veranlagung wird es bei den Vorschriften der Kommunalabgaben-Gesetzgebung sein Bewenden behalten müssen. Dem Abgabenpflichtigen ist demnach regelmäßig binnen einer Ausschlußfrist (in Preußen vier Wochen nach der Zustellung des Veranlagungsschreibens) der Einspruch gestattet, der schriftlich oder zu Protokoll bei der zuständigen Gemeindedienststelle (Oberbürgermeister, Steuerdeputation, Rechnungsamt des Magistrats usw.) anzubringen ist. Ueber den Einspruch wird am zweckmäßigsten eine kollegiale Körperschaft (Stadtverordnete, Steuerdeputation oder dgl.) zu beschließen haben, und es entspricht durchaus der Bedeutung der Sache, daß gegen deren Beschluß[2]) binnen kurzer Frist (zwei Wochen nach der Zustellung) die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen steht.

Wer soll für die Entrichtung der Wertzuwachssteuer haften? Nach der ganzen Natur der Abgabe kann in erster Reihe dafür nur der Veräußerer in Betracht kommen, der den Gewinn erzielt, und an dessen Gewinn die Gemeinde einen gesetzlichen Anteil haben will. So haben auch die Statuten der meisten Städte die Sache geregelt oder zu regeln in Aussicht genommen. In Köln und Dortmund ist der Veräußerer ausschließlich für die Zahlung verantwortlich, in Frankfurt a. M. und in dem Berliner wie im Bremer Entwurf ist dem Erwerber als Gesamtschuldner, unbeschadet seines Rückgriffs auf den Veräußerer, eine Mithaftung auferlegt, in Bremen allerdings nur bei auswärtigen Veräußerern oder allgemein bei Zwangsenteignungen. Da die Entrichtung der Steuer möglichst gesichert werden muß, halte ich die Mithaftung des Erwerbers für durchaus empfehlenswert und möchte sogar insofern die dingliche Eigenschaft der Steuer anerkannt wissen. Das dagegen erhobene volkswirtschaftliche Bedenken, daß die Steuer vom Veräußerer nicht auf den Erwerber abgewälzt werden soll,[3]) halte ich für unzutreffend. Es wird je nach den örtlichen und persönlichen Verhältnissen immer eine Machtfrage sein und bleiben, ob die Abwälzung der Steuer ausführbar ist oder nicht. Bei der Erhöhung der Brausteuer hat man es vor kurzem wieder verfolgen können, daß bei geschlossenem Zusammenstehen der Beteiligten der Versuch der Abwälzung nicht aussichtslos ist, ja daß die Möglichkeit der Abwälzung sogar

[1]) Sehr beachtenswert ist die Mitteilung von Adickes (a. a. O. S. 286), daß in Frankfurt a. M. die zur Feststellung des Wertzuwachses erforderlichen Ermittlungen meist unschwer auf Grund formularmäßiger Anfragen haben erledigt werden können, soweit die Unterlagen nicht schon aus den Akten hervorgingen.

[2]) In manchen Landesgesetzen ist gegen den Beschluß zunächst eine Beschwerde an die höhere kommunale Körperschaft (vereinigte Versammlung des Magistrats und der Stadtverordneten) gegeben, darnach erst die Klage.

[3]) Brunhuber a. a. O. S. 99. Mit ihm verneinen fast alle hervorragenden Volkswirtschaftslehrer grundsätzlich die Abwälzbarkeit. Ausnahmen für den Einzelfall wird man gleichwohl zugestehen dürfen.

Digitized by Google

zu einem Anlaß der Preiserhöhung weit über den Steuerbetrag hinaus benutzt werden kann.

Ueber die finanziellen Wirkungen der Steuer läßt sich, da Frankfurt a. M. erst vom 6. Mai 1904 ab die Steuer erhebt und das ein Jahr später hinzugetretene Köln die rückwirkende Kraft der Abgabe, wie wir sahen, beseitigt hat,[1]) ein zahlenmäßig zur Vergleichung geeignetes Bild nicht geben. Von Schwankungen auf dem Gebiete des Grundstücksmarktes (Bankkrisen, Kriegsgefahr u. dgl.) sowie von besonderen Anlässen der Wertsteigerung (Bahnhofs-, Hafen-, Kanal-, Straßenanlagen usw.) wird die erzielte Einnahme selbstverständlich sehr abhängen. Deshalb ist es gewiß zweckmäßig, sie nicht ohne weiteres zur Bestreitung der laufenden ordentlichen Ausgaben zu verwenden, sondern aus ihr, wie es in manchen Orten schon mit den Ueberschüssen städtischer Licht- und Wassermerke, mit den Erträgnissen aus der Warenhaussteuer u. a. m. geschieht, eine Ausgleichkasse, eine Art von Sparschatz zu bilden, um daraus je nach Bedarf diese und jene Gemeindeausgabe zu bestreiten; der sozialpolitische Zweck der Steuer wird dabei besonders in Betracht kommen.[2]) Die Bekämpfung des Bodenwuchers, der Ankauf von Grundstücken für die Gemeinde, die Schaffung gesunder Wohnungen für den Arbeiter- und den Kleinbeamtenstand, die Einrichtung von Volks- und Jugendspielplätzen — das alles sind Aufgaben, die sich mit den erzielten Erträgen in befriedigender Weise fördern lassen. Eine Steigerung der Mietpreise kann hierdurch am besten vermieden werden, die Gesamtheit behält den Vorteil von der Einnahme.

Wenn dies geschieht, so wird dadurch in schlagender Form der Vorwurf widerlegt, daß die Wertzuwachssteuer den Grundbesitz mit einer neuen, drückenden Abgabe belaste. Davon kann nicht ernstlich die Rede sein; der ruhige Besitz bleibt überhaupt aus dem Spiele, getroffen wird nur der wechselnde, auf Erzielung hohen Gewinns bei Veräußerungen berechnete Besitz, der durch eine einmalige Abgabe von dem erheblichen Mehrerlös die Gemeinde an seinem Vorteil teilnehmen lassen soll. Die Verkäufe mit Schaden, oder die Veräußerungen mit Nutzen nicht über 10 Prozent sollen außerdem unversteuert gelassen werden.

Einen anderen Einwand, der darin gipfelt, daß die Wertzuwachssteuer eine Vermögenskonfiskation, eine Versündigung gegen die Unverletzlichkeit des Eigentums in sich schließe, habe ich wohl kaum nötig, an dieser Stelle ausführlich zu beleuchten und zu bekämpfen. Mit demselben Rechte könnte man jede andere Steuer, von der Einkommensteuer anfangend bis zu der Veränderungsabgabe, der Warenhaussteuer und allen sonstigen Besteuerungsarten angreifen. Und selbst die Baubeschränkungen der Landesbauordnungen und der Ortsbaustatuten — was sind sie weiter als Einschränkungen, die im Interesse der Gesamtheit dem einzelnen Grundbesitzer auferlegt werden?! Unser heutiges Staatsleben bringt es mit sich, daß der Besitz nicht nur als berechtigte Einrichtung anerkannt, sondern daß er auch mit Pflichten zugunsten der Allgemeinheit verknüpft wird. Die einen erblicken darin mit Sorge und Unwillen ein Hinein-

[1]) Die Kölner Vorlage rechnete mit einem Jahresertrage von etwa 300000 Mk., während die Umsatzsteuer dort etwa 1½ Millionen Mk. jährlich einbringt, vgl. Brunhuber S. 112.

[2]) Dieser Gedanke ist sehr nachdrücklich betont in dem Aufsatze über die Wertzuwachssteuer in der „Deutschen Gemeindezeitung" v. 11. Februar 1905 Bd. 44 S. 34 am Schlusse; vgl. auch Brunhuber S. 117.

Digitized by Google

wachsen in den sozialistischen Zukunftsstaat, die anderen vertreten die Meinung, daß der Besitz um so gesicherter und gefestigter behauptet werden kann, wenn man ihn bei aller Wahrung des Eigentumsbegriffs in angemessener Weise an der Aufbringung der Mittel für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Reich, in den Bundesstaaten und in der Gemeinde beteiligt. Die letzterwähnte Auffassung dient, wie ich glaube, am besten der Gerechtigkeit und einem verständigen Vorwärtsschreiten.

Neuen Steuern pflegt der Deutsche grundsätzlich nicht sehr hold zu sein; das haben auch die Reichsregierung und der Reichstag jüngst erfahren. Eine der im Frühjahr 1906 beschlossenen Reichssteuern, die Tantiemensteuer, hat fast allgemeine Billigung gefunden, obwohl gerade bei ihr die persönliche Arbeit und Tüchtigkeit, die Erfahrung und das in mancher schlaflosen Nacht sorgenvoll empfundene Risiko für zahlreiche Pflichtige eine große Rolle spielen. Um so weniger sollte man Bedenken tragen, die Wertzuwachssteuer einzuführen, bei der regelmäßig die Gesamtheit viel mehr als der einzelne Veräußerer für die Schaffung des Mehrwerts geleistet hat. Wenn man entgegenhält, daß die Allgemeinheit den einzelnen doch auch bei Werteinbußen nicht entschädige, und daß deshalb die Besteuerung des Wertzuwachses ungerecht sei, so darf darauf erwidert werden, daß in den meisten Fällen ein drohender Wertverlust um mehr als 10 Prozent den Anlaß bietet, die Veräußerung hinauszuschieben, bis ein gelegener Zeitpunkt dafür gekommen ist, und daß bei keiner einzigen Steuer für Fehlbeträge etwas als Ersatz herausgezahlt wird.[1]) Wohin sollte bei der Einkommen-, der Grund- oder der Gewerbesteuer ein solches Verfahren führen, das fast wie eine Prämie auf verfehlte Spekulationen aussieht!

Für jede Stadtverwaltung, auch für die kleineren Städte, ist die Angelegenheit von Bedeutung. Bruhuber (S. 116 ff.) sagt mit Recht, daß manche Bedenken und Nachteile gerade bei den kleineren Städten fortfallen, wenn dort früh genug die Wertzuwachssteuer verwirklicht wird. „Hier herrscht noch keine oder nur ganz geringe Spekulation, niemand wird deshalb hier dagegen sein, und man kann sie anfänglich ganz milde gestalten und erst mit den Jahren Erträgnisse vorsehen; aber kommt dann die Spekulation, tritt dann der gewaltige Umschwung von der Kleinstadt zur Großstadt ein, dann findet sie wenigstens ordentliche Besteuerungsgewinne vor, dann kommen kräftige Erträgnisse heraus, und sie wird von allen als gerecht und wohltuend empfunden, wenn die Allgemeinheit wirklich an den Vorteilen, die sie geschaffen, teilnimmt." Er knüpft daran die Schlußfolgerung, daß die Wertzuwachssteuer, so unmittelbar notwendig sie für die modernen Großstädte sei, auch für die Kleinstädte aussichtsreich und günstig erscheine; letztere sollten deshalb aus den verschiedenen Gesichtspunkten die Nutzanwendung der Verwirklichung ziehen.

Das Wohl der Gesamtheit, die gedeihliche Förderung der zukünftigen Entwicklung! Das sind die Hauptaufgaben jeder städtischen Verwaltung. Mögen die deutschen Städte dessen bei ihrer Stellungnahme zu dem neuen und doch schon so viel umstrittenen Gedanken der Wertzuwachssteuer eingedenk sein!

---

[1]) Selbstverständlich ist hiermit nicht die Möglichkeit ausgeschlossen, bei besonderen Einnahmeausfällen u. dgl. einen Teil der schon entrichteten Steuer im Wege der Ermäßigung oder des Erlasses zurückzuerstatten; dies entspricht durchaus der Billigkeit.

Digitized by Google

Die verschwiegene Wahlurne.

Von Professor R. Siegfried in Königsberg i. Pr.

I.

Seit Einführung der Wahlkuverte bei den Reichstagswahlen ist es mit der Wahrung des Wahlgeheimnisses gegen früher bedeutend schlechter geworden.[1]) Die Verwendung aller möglichen ungeeigneten Behälter zu Wahlurnen,[2]) welche noch dazu seit Einführung der Wahlkuverte, die sie nur gerade noch knapp zu fassen vermögen, größtenteils viel zu eng geworden sind — insbesondere das unter Aufheben eines lose aufgelegten Deckels erfolgende Hineinlegen der Stimmzettel, anstatt ihres Hineinwerfens durch einen Spalt, hat die Unsitte des Schichtens der Wahlkuverte (d. h. ihres genauen Aufeinanderlegens) ungeahnte Dimensionen annehmen lassen. Mit dem Schichten geht regelmäßig die Führung einer Gegenliste Hand in Hand, d. h. eines genauen Verzeichnisses der Wähler in der Reihenfolge, wie sie gestimmt haben. Diese Gegenliste läßt nämlich, wenn der Haufe der eingelegten Wahlzettelumschläge umgekehrt wird und die einzelnen Stimmzettel zur Verlesung gelangen, genau erkennen, wie jeder einzelne gestimmt hat, und das ist eben nicht in vereinzelten, sondern in schier gar nicht zu zählenden Fällen den Wählern gerade auf den Kopf zugesagt worden. In den der Wahlprüfungskomission zugegangenen Beschwerden wird immerfort hierüber und über die den Wählern durch den Bruch des Wahlgeheimnisses erwachsenden Nachteile geklagt; aber nur der kleinste Teil der tatsächlich vorgefallenen Ungehörigkeiten kommt erfahrungsmäßig zur Kenntnis der Wahlprüfungskommission. Die Sache geht sogar soweit, daß schon die bloße Verbreitung des Gerüchtes von

[1]) Das in den einleitenden Bemerkungen knapp Zusammengefaßte findet sich ausführlich in den nachstehenden Aufsätzen und Reden behandelt: H. v. Gerlach, „Die sogenannte Wahlurne" in „Die Nation", Nr. 44 vom 29. Juli 1905, S. 692—694; Derselbe, „Wahlfreiheit" in „Der Tag", Nr. 29 vom 17. Januar 1906; Derselbe, Reden im Reichstage vom 15. April 1904 und 23. Mai 1906 (Stenogr. Berichte S. 2114/2115 und 3467); stenogr. Bericht über die Reichstagssitzung vom 21. April 1903; zahlreiche Stellen in den Berichten der Wahlprüfungskommission seit 1903; in betreff Bayerns: Beilage 1019 zu den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, 1903, Band XIII Seite 940—949 und stenogr. Bericht über die Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 29. Februar 1904, S. 249—251.

[2]) Am bekanntesten in dieser Beziehung sind Suppenschüsseln und Zigarrenkisten mit noch nicht abgetrenntem Deckel, sogar solche mit mehreren Abteilungen im Innern. Außerdem werden aber auch in schier unglaublicher Mannigfaltigkeit alle möglichen Gefäße angeführt, welche sicher nicht der Würde und der Wichtigkeit der Reichstagswahl entsprechen, als da sind: Kochtöpfe, irdene Gefäße, Bierkrüge, Teller, Waschschüsseln, Hutschachteln, Koffer, Mehlmetzen, Tischschubladen ꝛc. Vgl. den „Bericht der Wahlprüfungskommission über die Ergebnisse der Wahlprüfungen in der neunten Legislaturperiode von 1893—1898" (Nr. 286. Reichstag. 9. Legislatur-Periode. V. Session 1897/98) zu § 10 des Wahlgesetzes und zu § 11 des Wahlreglements.

Digitized by Google

der Führung einer Gegenliste viele Wahlberechtigte abhält, sich an der Wahl zu beteiligen.

Bereits in der Sitzung des Reichstages vom 21. April 1903, in welcher der Antrag des Bundesrats auf Abänderung des Wahlreglements zur Beratung stand, wurde seitens des Abgeordneten Pachnicke genau vorher gesagt, wie es kommen würde, sogar unter detaillierter Beschreibung der Schichtung und der Gegenliste. Verschiedene andere Abgeordnete, welche sich für das Einlegen der Wahlkuverte durch den Wähler selbst, resp. für das Umschütteln der Wahlkuverte bei ihrer Herausnahme aussprachen, dürften ebenfalls das Gefühl gehabt haben, daß das dem Wahlvorsteher allein vorbehaltene Einwerfen bei den obwaltenden Urnenverhältnissen zu allen möglichen Mißbräuchen führen müßte. Der welfische Abgeordnete Freiherr v. Hodenberg (10 Hannover) bemerkte wörtlich:

„. . . . . es sind mir bereits aus meiner engeren Heimat Zuschriften zugegangen, in denen unter Namennennung mir mitgeteilt ist, daß Wahlvorsteher, die zugleich Ortsvorsteher sind und meiner Partei nicht angehören, triumphierend öffentlich verkündet haben, daß in Zukunft sie auf Grund der neuen Bestimmungen in den Stand gesetzt werden, viel besser als früher zu kontrollieren, wie die verschiedenen Wähler ihre Stimmen abgegeben haben."

Wegen des unmittelbar bevorstehenden Sessionsschlusses und der in nächster Zeit zu erwartenden allgemeinen Reichstagswahlen befand sich der Reichstag nicht mehr in der Lage, den vom Bundesrat gestellten Antrag auf Abänderung des Wahlreglements den vorgebrachten weitergehenden Wünschen entsprechend umzugestalten, und so beschränkte er sich darauf, der vom Abgeordneten Frhr. v. Hodenberg beantragten Resolution zuzustimmen,

> den Reichskanzler zu ersuchen, bei Ausführung der beantragten Abänderung des Wahlreglements Anordnungen zu treffen, wonach die Wahlgefäße so herzustellen sind, daß die Umschläge durch eine Oeffnung (Spalt) im Deckel des Wahlgefäßes zu stecken sind, der Deckel selbst jedoch bis Schluß der Wahlhandlung geschlossen gehalten wird.

Nach den mir vom Frhr. v. Hodenberg zugekommenen brieflichen Mitteilungen ist dieser Antrag lediglich seiner Initiative entsprungen und von den Mitantragstellern lediglich unterstützt, ohne daß diese den Wortlaut auf die einzelnen Ausdrücke hin geprüft haben. Sein Antrag war binnen 24 Stunden entstanden und von ihm eingebracht, und es bedurfte naturgemäß großer Mühe, die nötigen Unterschriften zu sammeln und die einzelnen Parteien für den Antrag zu interessieren. Die große Eile, mit welcher diese Resolution zustande kam, ist auch der Klarheit des Ausdruckes nicht förderlich gewesen. Insbesondere erscheint mir der Ausdruck: „geschlossen gehalten wird" viel zu unbestimmt und allgemein gefaßt. Wirkliche Garantien dafür, daß das Wahlgefäß während der ganzen Dauer der Wahlhandlung geschlossen gehalten wird, gibt es nur, wenn dasselbe mit einem Schlüssel verschlossen wird, allenfalls auch, wenn es unter Siegel gelegt wird. Was letzteres helfen soll, ist mir allerdings unklar, denn dann möchten es Verschiedene bei einem aufgeklebten Papiersiegel oder bei einem liliputanischen Lacksiegel bewenden lassen. Wenn ein Schrank geschlossen gehalten wird, so versteht darunter jeder, daß dies unter Anwendung eines Schlüssels geschieht, und wenn ein Kasten geschlossen ist, so stellen sich die meisten ebenfalls dasselbe vor, mindestens aber, daß die Einrichtung so ist, daß er nicht ohne Umständlichkeiten geöffnet werden kann. Wenn es sich aber um ein „Wahlgefäß" handelt (auch diesen Ausdruck halte ich für sehr unglücklich gewählt,

Digitized by Google

denn das, was unter „Wahlgefäß" verstanden ist, läßt sich ganz und gar nicht mit anderen Gefäßen vergleichen, seine Beschaffenheit richtet sich vielmehr nur nach den Erfordernissen des Wahlgeschäftes),[1]) so bestehen die größten Zweifel, was darunter verstanden wird, daß es (nämlich das „Wahlgefäß") während der ganzen Dauer der Wahlhandlung „geschlossen gehalten wird" — wenigstens bei uns bestehen diese Zweifel, denn in allen andern Kulturstaaten mit ausgebildeten Wahleinrichtungen ist längst festgestellt, daß die zur Aufnahme der Stimmzettel bestimmten Behälter während der ganzen Dauer der Wahlhandlung nicht bloß einfach geschlossen zu halten, sondern auch mit Schlüsseln zu verschließen sind. Siehe hierüber die am Schlusse dieser Abhandlung (S. 754 ff.) unter V gegebene Zusammenstellung der über die Wahlurnen handelnden Vorschriften aus Belgien, Holland, Luxemburg, Frankreich, England, Dänemark.

Um nun darüber ins klare zu kommen, was unter der Wendung, „daß das Wahlgefäß . . . . geschlossen gehalten wird," zu verstehen sei, wandte ich mich an den Abgeordneten Frhr. v. Hodenberg als Urheber der seinen Namen tragenden Resolution, der mir hierüber folgende Aufklärung zukommen ließ:

„. . . . Der Antrag ist von mir ausschließlich aus dem Grunde und mit der Absicht eingebracht, mit Rücksicht auf die Kürze der bis zu den Wahlen zur Verfügung stehenden Zeit, tunlichst die in der Praxis bestehenden und durch die neueren Bestimmungen des Wahlreglements (großer Umfang und Dicke der abgegebenen Wahlumschläge) noch vergrößerten Mißstände abzustellen.

Die bisher gebräuchlichen Wahlurnen habe ich als solche nicht ansehen können, daher wohl den Ausdruck „Wahlgefäß" gewählt. Ferner war es mir ganz gleichgültig, ob das Wahlgefäß mittels Schlosses, Siegellacks, Bindfadens, Holzpflocks oder einfachen Ueberfalldeckels geschlossen war, vorausgesetzt nur, daß es auf Grund gesetzlicher Vorschrift während des Wahlaktes geschlossen gehalten wurde. Als langjährigem häufigen Mitgliede der Wahlprüfungskommission leitete mich nach damaliger Lage der Sache weniger der allerdings sehr wichtige Umstand, ein unbefugtes Oeffnen überhaupt unmöglich zu machen, als vielmehr die Erwägung, daß durch ein solch unbefugtes Oeffnen und die damit verbundene essentielle Verletzung der Wahlvorschriften die Möglichkeit gegeben wurde, den betreffenden Wahlakt zu kassieren."

Bei Durchbringung der Resolution hat ihn also weit mehr der Wunsch geleitet, eine klarere Rechtslage und eine Erleichterung der Ungültigkeitserklärung anfechtbarer Wahlen herbeizuführen, als das Wahlgeschäft mit allen nur denkbaren Garantien zu umgeben. Zweifellos ist es aber unendlich wichtiger, auf das letztere Ziel hinzusteuern, da bei besseren Wahleinrichtungen manche Veranlassung zu Ungehörigkeiten, welche die Gültigkeit der betreffenden Wahl in Frage stellen, von selbst wegfallen würde.

Was würde nun aber damit gewonnen sein, wenn die ganze Verbesserung sich auf die Einführung geräumiger und verschließbarer Wahlurnen beschränkte? Das würde nur zur Folge haben, daß von den gewissenlosen Wahlvorstehern immer feinere Kniffe ausgeheckt werden, um das Wahlgeheimnis zu durchbrechen. Ein sehr bedeutender Teil der Wahlvorsteher auf dem Lande gehört in Norddeutschland zu den ausgesprochenen

[1]) Im Hamburger Wahlgesetz vom 5. März 1906, welches in bezug auf die Behandlung des wahltechnischen Details einen sehr bemerkenswerten Fortschritt erkennen läßt, sind die Ausdrücke „verdecktes Gefäß", „Wahlgefäß" und „Wahlurne" gänzlich unterdrückt und durch den weit sachgemäßeren Ausdruck „Zettelbehälter" (wofür ich lieber „Stimmzettelbehälter" oder „Wahlzettelbehälter" sagen würde) ersetzt. Vgl. §§ 25, 26 und 29 dieses Gesetzes. Die sonstigen in neuerer Zeit erlassenen deutschen Wahlgesetze wiederholen nur dieselbe abgestandene und unzweckmäßige Ausdrucksweise, welche man schon aus dem Reichstagswahlgesetz und dem Reichstagswahlreglement zur Genüge kennt.

Digitized by Google

Feinden des allgemeinen, gleichen, namentlich aber des geheimen Wahlrechts. Unter ihrer Obhut befindet sich die Wahrung des Wahlgeheimnisses in den denkbar schlechtesten Händen. Von dem Wahlvorsteher werden die Wahlbeisitzer ernannt, und ein Wahlvorsteher, dem nichts an der Wahrung des Wahlgeheimnisses gelegen ist, wird sicher nicht Wahlbeisitzer zu Hilfe nehmen, die ihn an der Feststellung, wie die einzelnen Wähler gewählt haben, hindern. Jetzt ist diese Feststellung infolge der mangelhaften Urnen sehr leicht, aber man täusche sich nicht darüber, daß auch bei etwas besseren Urnen immer feinere Manöver zur Aufdeckung der Abstimmungen zur Anwendung gelangen werden; es bedarf also schon der sorgfältigsten Erwägungen in betreff der Konstruktion der zu verwendenden Wahlurnen, um alle schlechten Praktiken am Wahltisch unmöglich zu machen.

Hier habe ich nun auf einen wichtigen Umstand hinzuweisen, der bisher so gut wie vollständig unbekannt geblieben ist. Selbst bei den besten und geräumigsten Wahlurnen, die bis jetzt größere Verbreitung erlangt haben, lassen sich die Kuverte mit den Wahlzetteln sehr leicht schichten, wenn sie fortwährend an ein und derselben Stelle, in ruhiger und gleichmäßiger Weise, mit der Klappe nach unten und unter dem nämlichen Winkel eingelegt werden. Bei jeder Wahlurne ergibt sich das beste Verfahren nach vorgängigem Ausprobieren. Meistens genügt ein Winkel von 75 oder 60°, oft ein solcher von 45 oder 30°, je nachdem wieviel Spielraum vor der Einwurfsstelle in der Urne vorhanden ist. Mit 100 Stück amtlichen Wahlkuverten, in die Zettel von der vorgeschriebenen Größe und Beschaffenheit der Wahlzettel eingelegt waren, ist unter meiner Aufsicht von meinen Gehilfen (nicht bloß von einem allein!) eine große Zahl von Einwurfsproben gemacht worden: mit Wahlurnen bis zu 33 cm Tiefe sind sie **stets** gelungen. Die zur Probe dienenden Wahlkuverte waren natürlich numeriert und wurden nach beendetem Einwerfen vorsichtig zusammengeschoben: immer dasselbe Resultat![1][2]) Bei den bisher in Umlauf gesetzten Wahlurnen sind bis jetzt noch keine Schichtungsmogeleien vorgekommen, aber das liegt nur daran, daß noch niemand etwas davon weiß und daß die Feinde des geheimen Wahlrechts noch nicht darauf verfallen sind, die Schattenseiten dieser schon etwas besseren Urnen auszubeuten. Wer bis jetzt ordentliche Wahlurnen, die wenigstens hierfür gehalten wurden, angeschafft, hat auch an seinem Teile zur Sicherung des geheimen Wahlrechts beitragen wollen, oder hat sich doch wenigstens der aus der Einführung der Wahlkuverte sich ergebenden Notwendigkeit, geräumigere Wahlurnen anzuschaffen, nicht entziehen wollen, zumal hierauf seitens verschiedener Regierungen (auch der preußischen) nachdrücklich hingewiesen wurde. Abgesehen von den Gleichgültigen und Knickrigen, waren es bisher nur die Feinde des geheimen Wahlrechts, welche sich gegen die Anregungen zur Anschaffung besserer Wahlurnen gleichgültig verhalten haben. Auch aus diesem Grunde wäre es sehr

[1]) Vgl. den Nachtrag auf S. 759—760.

[2]) In betreff der kleinen Hydraurne (S. 745—746) muß ich jedoch behufs ihrer Ehrenrettung hierzu eine einschränkende Bemerkung machen. In vereinzelten Fällen klemmten sich bei dieser Urne zwischen der Hinterwand und dem aufgetürmten Haufen Kuverte ein, was durch den Spalt sofort zu bemerken war; durch ein leichtes Kippen der Urne ließen sich jedoch die Kuverte sehr leicht aus der aufrechten in die liegende Stellung bringen. Je mehr sich die Anzahl der eingeworfenen Kuverte über den Betrag von 50 erhöht, desto leichter kann sich das Einklemmen der Kuverte und infolge dessen ihr Aufrechtstehenbleiben ereignen; bei weniger als 50 Kuverten dürfte dies aber kaum vorkommen, sodaß hier die Möglichkeit sehr nahe liegt, daß ein geschickter Einleger leicht eine genaue Schichtung erzielt.

Digitized by Google

angebracht, gerade jetzt mit der amtlichen Einführung zuverlässiger Urnen, mit welchen keine Schichtungsmogeleien möglich sind, vorzugehen.

Sobald man sich dazu entschließt, genaue Vorschriften in betreff der Urnen zu geben, so müssen diese für die kleinen und kleinsten Wahlbezirke besonders sorgfältig aufgestellt werden. Hier allerlei Konzessionen zu machen, ist am wenigsten am Platze, weil sich bei der geringen Anzahl der Wähler selbst mit verhältnismäßig guten Urnen Schichtungsmogeleien leicht durchführen lassen. Am besten wäre es, wenn nicht für alle, so doch mindestens für die kleineren Wahlbezirke amtliche Wahlurnen vorzuschreiben, die ja der Staat mit Hilfe der Zuchthäuser leicht zu sehr billigen Preisen herstellen lassen und zum Selbstkostenpreise liefern könnte. Leider hat sich das Puttkamersche Regime Mitte der 1880er Jahre die Zersplitterung der ländlichen Wahlbezirke kräftigst angelegen sein lassen.[1]) Denjenigen Gemeinden und Gutsbezirken, welchen die Ausgabe für amtliche Wahlurnen zu hoch erscheint, mag anheimgestellt werden, sich bei der Wahl mit den Nachbarorten zu vereinigen: dadurch kommen gleichzeitig manche andere Uebelstände in Fortfall.

In der Wahlprüfungskommission ist nach den mir zugekommenen Mitteilungen, behufs Abstellung der hier besprochenen Mißbräuche, in Vorschlag gebracht worden, die Wahlzettelumschläge von 12 · 15 auf 9 · 12 cm zu reduzieren und dementsprechend auch die Stimmzettel kleiner zu machen. Abgesehen von dem Umstand, daß von den letzten allgemeinen Reichstagswahlen her noch enorme Bestände von abgestempelten Wahlzettelumschlägen vorhanden sein dürften (dieselben wurden den Behörden in doppelter Anzahl der eingetragenen Wähler unter Zuschlag von 10 % geliefert, und der damals nicht verbrauchte Ueberschuß dürfte durch die Nachwahlen erst teilweise absorbiert worden sein) scheint mir dies die Rücksicht auf Bayern durchaus unmöglich zu machen. Bayern hat, um mit dem Reiche genau gleiche Bestimmungen in bezug auf die Ausübung des Wahlverfahrens zu haben, in seinem unter großen Schwierigkeiten zustande gebrachten Wahlgesetz vom 9. April 1906, Art. 20 Abs. 3, Wahlzettelumschläge von 12 · 15 und Stimmzettel von 9 · 12 cm gesetzlich eingeführt — und haben die Bayern auf alle Besonderheiten verzichtet, um mit dem Reiche volle Uebereinstimmung zu erlangen, so gehört es sich auch, daß die Reichsgesetzgebung hierauf Rücksicht nimmt und nicht durch ihr eigenes Vorgehen Bayern von neuem in eine Sonderstellung drängt. Wenn also an den Stimmzettelkuverten sich nicht rühren läßt, so bleibt nichts weiter übrig, als die Urnen energisch umzugestalten und ihnen eine solche Einrichtung zu geben, daß sie nicht geöffnet werden können, ohne daß dabei die Kuverte vollständig durcheinander geraten. Meine hierauf bezüglichen Vorschläge werde ich weiter unten unter IV darlegen.

II.

Wie haben sich nun die einzelnen deutschen Staatsregierungen zu der auf Antrag des Abgeordneten v. Hodenberg vom Reichstag gefaßten Resolution verhalten? Hierüber bin ich in der Lage, auf Grund von Auskünften, welche mir auf meine Anfragen seitens der deutschen Staatsministerien bereitwilligst erteilt worden sind, erschöpfende Mitteilungen zu machen. Dem Reichstagsbeschlusse entsprechende Anordnungen in betreff der Wahl-

[1]) Stenogr. Ber. über die Reichstagssitzung vom 21. April 1903, S. 8915.

Digitized by Google

urnen sind nur von Baden, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha getroffen worden, in letzterem Staate zugleich mit der Anweisung an die landrätlichen Behörden, „wegen Beschaffung den obigen Bestimmungen entsprechender Wahlgefäße (Wahlurnen) für ihren Bezirk das Erforderliche in die Wege zu leiten". In sehr wenig entschiedener Weise nimmt dagegen Preußen zur Ausführung des Reichstagsbeschlusses Stellung; in dem Runderlaß des Ministers des Innern an sämtliche Landräte, Ober- und Ersten Bürgermeister der kreisfreien Städte ꝛc. vom 15. Mai 1903 heißt es hierüber unter Ziffer V:

Die Abgabe der Stimmzettel in Umschlägen wird die Verwendung von Wahlurnen erheblich größeren Umfangs erfordern, als wie sie bisher vielfach im Gebrauch gewesen sind. Ueber die Form und Einrichtung der Wahlurnen enthält das neue Reglement keine Vorschriften; nach den in einer Resolution ausgesprochenen Wünschen des Reichstags werden als Wahlurnen nach Möglichkeit nur Gefäße zu verwenden sein, welche es gestatten, die Umschläge mit den Stimmzetteln durch einen Spalt im Deckel des Wahlgefäßes einzuwerfen und den Deckel des Gefäßes bis zum Schluß der Wahlhandlung geschlossen zu halten.

In einer ganzen Reihe von Einzelstaaten sind aus Veranlassung der letzten allgemeinen Reichstagswahlen in betreff der Beschaffenheit der Wahlurnen keine besonderen Vorschriften erlassen worden. Dahin gehören: Sachsen (Kgr.),[1] beide Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Sachsen-Altenburg, beide Reuß, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe, Schaumburg-Lippe, Elsaß-Lothringen.[2] In Sachsen-Weimar sind allgemeine Anordnungen über die Beschaffenheit der bei den Reichstagswahlen zu verwendenden Wahlurnen zwar auch nicht erlassen worden, jedoch hat das Staatsministerium auf Anfragen sehr beachtenswerte Erklärungen abgegeben, namentlich, daß Terrinen unstatthaft sind, da die Wahlgefäße dauernd geschlossen gehalten werden müssen, und daß es nicht für zulässig erachtet werden kann, die Wahlkuverte mit den Stimmzetteln gebrochen in die Wahlurne zu legen, die Urnen vielmehr so herzustellen sind, daß die Umschläge durch eine mindestens 15 cm lange Oeffnung im Deckel der Urne in diese zu stecken sind.

In anderer Richtung bewegen sich die ministeriellen Erlasse der übrigen, meistens größeren deutschen Einzelstaaten, bei denen ebenfalls durchweg ein genaueres Eingehen auf den Reichstagsbeschluß zu vermissen ist. Für Bayern verwies das Kgl. Staatsministerium des Innern auf „die Notwendigkeit, größere Wahlurnen, als bisher üblich waren, bereitzustellen". Im Anschluß daran wurde „darauf aufmerksam gemacht, daß als Wahlurne nach § 11 des Reglements nur ein verdecktes Gefäß dienen kann". Für Württemberg wurde bestimmt,

[1]) Seitens des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern wurde mir auf meine Anfrage unter dem 27. Juli 1906 erwidert, daß dasselbe „wegen der bei den Reichstagswahlen zu verwendenden Wahlgefäße eine besondere Anweisung nicht erlassen hat, da angenommen werden durfte, daß im hiesigen Staatsgebiete allenthalben bereits geeignete, meist kastenförmige, mit Spalt im Deckel versehene Wahlgefäße verwendet werden".

[2]) Das Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abteilung des Innern, teilte mir unter dem 28. Juli 1906 mit, „daß für das diesseitige Gebiet besondere Bestimmungen über die Form und Einrichtung der Wahlurnen nicht erlassen worden sind. Allgemein werden hier als Wahlurnen besondere zu diesem Zweck bestimmte Gefäße benutzt, welche es gestatten, den Wahlzettel durch einen Spalt im Deckel des Gefäßes einzuwerfen und den Deckel bis zum Schlusse der Wahlhandlung verschlossen zu halten." Hierin ist die Nachwirkung der früheren französischen Gesetzgebung zu erkennen, über welche weiter unten (S. 23) ausführlicher berichtet werden soll. Hervorzuheben ist, daß in dem Bescheide ausdrücklich vom Verschlossenhalten des Deckels und nicht bloß einfach vom Geschlossenhalten die Rede ist.

Digitized by Google

„daß die Ortsvorsteher dafür Sorge zu tragen haben, daß die zu benützenden verdeckten Wahlurnen nicht zu klein sind und eine Oeffnung von mindestens 13 cm Länge haben, um ein ungehindertes Einlegen der amtlichen Umschläge zu ermöglichen".[1]) Genau dasselbe, nur mit anderen Worten, besagte der für Hessen ergangene ministerielle Erlaß. In Schwarzburg-Sondershausen ist seitens des Staatsministeriums „über die Beschaffenheit der Wahlurnen eine allgemeine Anordnung nur dahin erlassen worden, daß dieselben genügend groß und verdeckt sein müssen". Daneben ist seitens der Fürstlichen Landräte an die Magistrate und Gemeindevorstände ihrer Bezirke die weitere, gewiß höchst empfehlenswerte Anordnung ergangen, „daß als Wahlurnen nur solche Gefäße benutzt werden sollen, die der Würde und Wichtigkeit der Sache entsprechen".

Auch bei den parlamentarischen Verhandlungen einiger Einzelstaaten haben die Wahlurnen eine Rolle gespielt. Bei Gelegenheit der Beratung von Wahlgesetzen, welche Wahlkuverte und Isolierräume einführten, wurde auch in Hessen und Bayern die Frage der Wahlurnen angeschnitten. In Baden, Württemberg, Sachsen-Koburg-Gotha und Hamburg sind gleichfalls bei Gelegenheit der Beratung von Wahlgesetzen Wahlkuverte und Isolierräume angenommen worden; aber hier lagen die Dinge nicht so, um auch die Frage der Wahlurnen zur Sprache zu bringen, in den beiden ersteren Staaten wohl hauptsächlich deswegen, weil die betreffenden Gesetze schon lange vor den Reichstagswahlen von 1903 zustande gekommen waren, bei denen die Mißstände mit den Wahlurnen ein so allgemeines Aufsehen erregt haben; in Hamburg wohl deswegen, weil man dort schon immer leidlich gute Wahlurnen und ein gut geordnetes Wahlverfahren gehabt hat.[2]) Ich lasse hier meinen Bericht über die betreffenden hessischen und bayerischen Landtagsverhandlungen folgen.

In **Hessen** wurde bei den 1904 und 1905 gepflogenen Beratungen über den Entwurf zu einem Landtagswahlgesetz seitens aller beteiligten Faktoren der Gesetzgebung volles Einverständnis über die Einführung gleichmäßiger Wahl-

---

[1]) Die Festsetzung eines Mindestmaßes von 13 cm für die Einwurfsöffnung zeugt von sehr wenig Voraussicht, da bei genauer Innehaltung dieses Maßes, wenn man es nur darauf anlegt, die schönste Schichtung der Kuverte herauskommt, selbst wenn die Einwurfsöffnung 30 cm über dem Innenboden der Urne angebracht ist.

Die Schrift „Deutsches Reichstagswahlgesetz vom 31. Mai 1869" ꝛc. (Druck und Verlag von W. Kohlhammer in Stuttgart, 1903) macht zu § 11 des Reichstagswahlreglements (S. 12) die Angabe: „Die Wahlurnen sind so herzustellen, daß die Umschläge durch eine mindestens 13 cm lange Oeffnung (Spalte) im Deckel der Urne in diese zu stecken sind." Der Ursprung der fettgedruckten Worte, welcher mir lange durchaus zweifelhaft erschien, da sie weder in Beschlüssen des Reichstages, noch auch der Wahlprüfungskommission vorkommen, geht auf den (im Text inhaltlich wiedergegebenen) württembergischen Ministerialerlaß vom 5. April 1903 zurück, während der übrige Inhalt der Note der vom Reichstag angenommenen Resolution v. Hodenberg entspricht.

[2]) Zu diesen allgemeinen Gründen treten noch spezielle Gründe hinzu, welche auf den besonderen Vorschriften der dortigen Wahlgesetze beruhen. In Württemberg und Hamburg hat der Wähler den seinen Stimmzettel enthaltenden Umschlag selbst in die Wahlurne zu legen (Württ. Gesetz vom 2. Februar 1899 § 14 Abs. 3, Hamb. Gesetz vom 5. März 1906 § 26). In Baden und Sachsen-Koburg-Gotha hat die Wahlbehörde einzulegen; aber für das letztere Staatsgebiet bestimmt § 21 Abs. 2 vom 9. März 1904: „Die Umschläge werden auf den Tisch geschüttet, gemischt und uneröffnet gezählt." In Baden ist nichts von Durcheinanderschütteln zu finden, aber beim Erlaß der Vollzugsverordnung zur Landtagswahlordnung vom 12. Juli 1897 scheint man nach den bisherigen Erfahrungen keinen Anlaß gehabt zu haben, gegen die ungehörige Feststellung, wie die einzelnen Wähler gestimmt haben, Vorkehrungen zu treffen.

Digitized by Google

urnen erzielt. Auf Antrag der Regierung wurde in der Kommission der Zweiten Kammer dem Art. 33, welcher über die Stimmabgabe handelt, folgender neue Absatz hinzugefügt:

Nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit der Wahlurnen werden von Unserem Staatsministerium erlassen. Dasselbe wird die Wahlurnen nach einheitlicher Form auf Kosten der Gemeinden für die letzteren beschaffen.

Hierüber heißt es in dem Bericht des zur Beratung des Wahlgesetzes eingesetzten Ausschusses zur Zweiten Kammer (Drucksache 411/1903—1906 S. 24—25):

Es wurde diese Fassung von Großherzoglicher Regierung vorgeschlagen, nachdem der Ausschuß angeregt hatte, der Verschiedenartigkeit und Mangelhaftigkeit der im Gebrauch befindlichen Wahlurnen entgegenzutreten und für Einheitlichkeit und Zweckmäßigkeit in der Beschaffenheit der Wahlurnen Sorge zu tragen.

Die hierauf bezügliche Zuschrift des Großherzoglichen Staatsministeriums an den Vorsitzenden des Wahlgesetzausschusses ist in dem von der Kommission erstatteten Bericht wörtlich zum Abdruck gebracht (ebenda S. 34—35). Im Plenum der Zweiten Kammer fand über Art. 33 keinerlei Debatte statt. Ebensowenig hatten Kommission und Plenum der Ersten Kammer das Geringste gegen die neue Fassung dieses Artikels einzuwenden. Der ganze Wahlgesetzentwurf scheiterte nur daran, daß die Erste Kammer ihre Zustimmung von der Einräumung besonderer Budgetvorrechte abhängig machte; dies Hindernis wird jedoch nur als vorübergehend angesehen, und sonach dürfte in Hessen baldige Aussicht auf Einführung gleichmäßiger Wahlurnen bestehen.

Noch viel schneller als in Hessen wird in **Bayern** die Frage der Einführung von Normalvorschriften für die Wahlurnen respektive eines einheitlichen amtlichen Urnenmusters zur Entscheidung gelangen, und zwar in allernächster Zeit. Das bayerische Landtagswahlgesetz vom 9. April 1906 bestimmt in Art. 20 Abs. 1:

Die Wahl wird in Person durch nicht unterschriebene Stimmzettel ausgeübt, die dem Wahlvorsteher zu übergeben und von diesem in eine Wahlurne niederzulegen sind.[1]) Die Wahlurnen müssen von entsprechender Größe und Beschaffenheit sein.

Diese Bestimmung hat ihren Ursprung in den Verhandlungen der Wahlgesetzkommission vom 1. und 2. Dezember 1903 und ist durch zahlreiche, in Bayern vorgekommene Fälle der Schichtung und damit zusammenhängenden Bruchs des Wahlgeheimnisses, die bei den allgemeinen Reichstagswahlen vom Juni 1903 zur Kenntnis weiterer Kreise gelangten, veranlaßt worden. Die Protokolle über diese Verhandlungen (Beilage 1019 S. 940—949) verzeichnen vielfache interessante Aeußerungen der einzelnen Kommissionsmitglieder, ergeben aber vor allem die völlige Uebereinstimmung sämtlicher Redner über die Reformbedürftigkeit der Wahlurnen. Die meisten Redner verlangten vollkommen ein-

[1]) Zufolge Abs. 3 desselben Artikels sind die Stimmzettel „von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlage, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben". Dieser Vorgang ist also genau ebenso geordnet, wie bei den Reichstagswahlen. Ursprünglich hatte die Regierung Stimmzettel von gleicher Größe und gleichem Papier vorgeschlagen, welche mit einem amtlichen Stempel versehen sein sollten; in der Kommission entschied man sich jedoch dafür, vollständige Uebereinstimmung mit dem Reichstagswahlmodus herbeizuführen, infolgedessen man auch auf Abstellung der bei den allgemeinen Reichstagswahlen von 1903 gemachten üblen Erfahrungen mit der Schichtung der Kuverte und der Unzulänglichkeit der Urnen Bedacht nehmen mußte.

Digitized by Google

heitliche Wahlurnen, während die Staatsregierung keinen so ausgesprochenen Standpunkt eingenommen zu haben scheint. Wie sie sich entscheiden wird, muß sich in nächster Zeit bei Erlaß der Vollzugsverordnung zum Wahlgesetz ergeben.

Hier lasse ich einzelne besonders markante Aeußerungen von Kommissionsmitgliedern folgen. Der Referent, Abg. Ruedorffer (Zentrum), sagte (S. 941):

„. . . . Ich bemerke, daß von meinem Standpunkte aus auch gegen die Anträge Segitz bezw. Kohl, gleichheitliche Wahlurnen anzuschaffen, meinetwegen auf Staatskosten, eine Erinnerung nicht besteht, weil es immerhin von Vorteil sein wird, wenn gleichheitliche und sichere Einrichtungen in allen Wahllokalen des Landes bestehen. Von gleicher Größe werden sie nicht überall sein müssen. Sie brauchen nur den Zweck, die geheime Wahl zu schützen und zu fördern, zu erfüllen. Es würde meines Erachtens eine Anordnung von oben sehr zweckdienlich sein."

Sehr originell ist folgende Aeußerung des Abgeordneten Dirr (Bayr. Bauernbund), der eine solche Einrichtung der Wahlurne, daß die Stimmzettel beim Oeffnen der Urne vollständig durcheinander geworfen werden, für unumgänglich notwendig erklärt (Kommissionsbericht S. 946):

„. . . . Die Hauptsache sind für mich auch die Urnen. Diese könnten in einer Weise eingerichtet werden, daß nicht die Wahlzettel resp. die Wahlkuverts nach der Reihenfolge wieder herausgenommen werden können. Es müßte ein Einwurf da sein und im übrigen eine Vorrichtung getroffen werden, daß die Zettel, bevor sie herauskommen, durcheinandergeschüttelt werden, vielleicht dadurch, daß die Urne umgedreht wird, daß also eine Manipulation vorgenommen wird vielleicht nach Art eines Butterfasses oder einer Waschmaschine. Es mag das lächerlich sein, aber es wird sicher dazu beitragen, daß das Wahlgeheimnis nicht mehr verletzt wird."

Darauf erwiderten ihm die Abgeordneten Gerstenberger (Zentrum) und Segitz (Sozialdemokratie), indem sie sich gleichfalls dem Wunsche anschlossen, daß das Oeffnen der Urne in mechanisch-selbsttätiger Weise ein Durcheinanderwerfen der Stimmzettelkuverte veranlassen möge, und brachten Einrichtungen dieser Art in Vorschlag, Segitz unter Hinweis auf die Art der Briefkastenentleerung.

Die Plenarsitzung der bayerischen Abgeordnetenkammer vom 29. Februar 1904, in welcher über Art. 20 der Wahlgesetzvorlage verhandelt wurde, brachte in betreff der Wahlurnen keine so gründliche Aussprache mehr. Dem Abgeordneten Lerno, welcher auf die bei den letzten Reichstagswahlen vorgefallenen Mißbräuche mit der Schichtung der Wahlkuverte und auf die zutage getretene Unzulänglichkeit der Wahlurnen nachdrücklichst hinwies, erwiderte der Staatsminister Dr. Freiherr [jetzt Graf] von Feilitzsch (Stenogr. Bericht S. 249):

„Meine Herren! Was die Wahlurne anlangt, so wird in der Richtung Vorsorge getroffen werden, daß die Uebelstände, welche der Herr Abgeordnete Lerno vorhin berührt hat, tunlichst beseitigt werden. Es sind ja im Wahlausschusse sogar eigene Zeichnungen vorgelegt worden, ich glaube von Herrn Abgeordneten Gerstenberger, welche als in der Weise konstruierte Kästchen gedacht waren, daß man nur durch Umdrehen des Kästchens die sämtlichen Wahlzettel herausbringen kann. Dann können diese Mißstände nicht eintreten. Wie gesagt, ich werde dafür sorgen, daß solchen Mißständen vorgebeugt wird."

Gegenüber einer so bestimmt abgegebenen Erklärung darf man zur bayerischen Staatsregierung das größte Vertrauen haben, daß von ihr beim Erlaß der Vollzugsvorschriften zum Wahlgesetz alles in der reiflichsten Weise erwogen werden wird.

Die Kommissionsverhandlungen über das bayerische Wahlgesetz haben eine bemerkenswerte Episode gezeitigt, nämlich die Erklärung des Abg. Gerstenberger

Digitized by Google

vom 2. Dezember 1903 (Kommissionsbericht S. 946), in Erwiderung auf den oben mitgeteilten Wunsch des Abg. Dirr:

„Was den Vorschlag des Abg. Dirr anlangt, so bin ich sehr damit einverstanden. Die Geschichte ist auf dem Lande sehr leicht zu machen. Man macht einen Kasten; der Deckel ist unten, oben an der entgegengesetzten Seite ist ein ganz einfacher Einwurf wie bei einem Briefkasten. Will man den Kasten öffnen, so muß man ihn umdreben. Dadurch werden die Stimmzettel untereinander gemischt. So ein Kasten ist um 1 Mk. herzustellen aus ein paar Brettchen."

In demselben Sinne hat Genannter auch an mich geschrieben. Als besondere Vorzüge hob er hervor, seine Wahlurne könnte auch von der ärmsten Gemeinde mit wenig Kosten hergestellt werden und böte zugleich die Sicherheit, daß die eingelegten Wahlkuverte unfehlbar aus ihrer Lage kommen müssen. Dabei schrieb er mir:

„Jeder Dorfschreiner oder Dorfkünstler kann ein einfaches Holzkistchen zusammennageln und mit den überall käuflichen Scharnierbändern einen Deckel daran befestigen. Der briefkastenartige Einwurf wird nicht in den Deckel, sondern in den Boden eingeschnitten. Der Kasten muß also auf den Deckel gestellt werden. Will man nach der Wahl die Zettel herausnehmen, muß der Kasten gewendet werden."

Dies veranschaulicht er mir durch die nachstehenden beiden Zeichnungen:

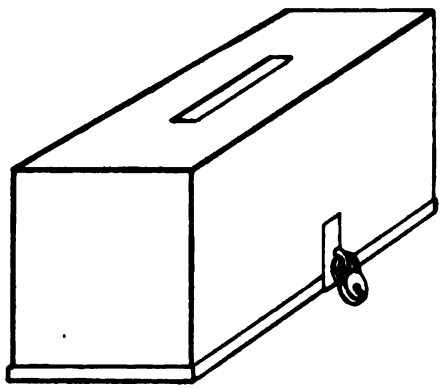

Figur 1.

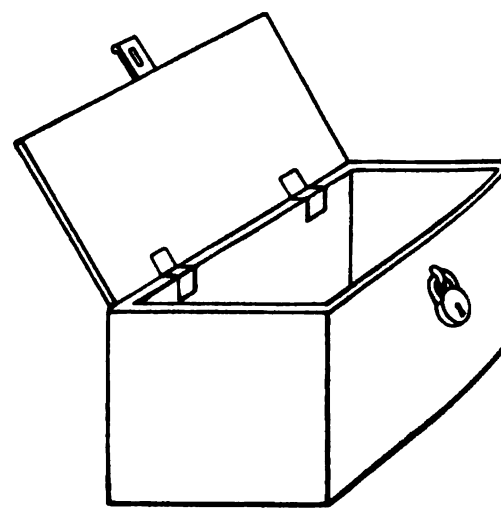

Figur 2.

Als Nachteil hat er jedoch einräumen müssen, daß es unter Umständen möglich sein würde, die auf dem Deckel liegenden Kuverte vollkommen unberührt zu lassen, indem man den Kasten vorsichtig auf die Seite dreht, so daß die Kuverte in derselben Schichtung verbleiben würden. Siehe Figur 3 auf Seite 745 oben. Diesem Nachteil geht jedoch auf sehr einfache Weise abzuhelfen. Nicht etwa der ganze Deckel, sondern nur $^2/_3$ desselben (oder noch weniger) sind beweglich. Beim Ausschütten der Urne öffnet sich die bis dahin verschlossen gehaltene Deckelklappe wie eine Falltüre und die Kuverte fliegen durcheinander. Man sieht, im Grunde ist das ganz dasselbe, wie die auf S. 753 zu erwähnende Briefkastenurne.

Digitized by Google

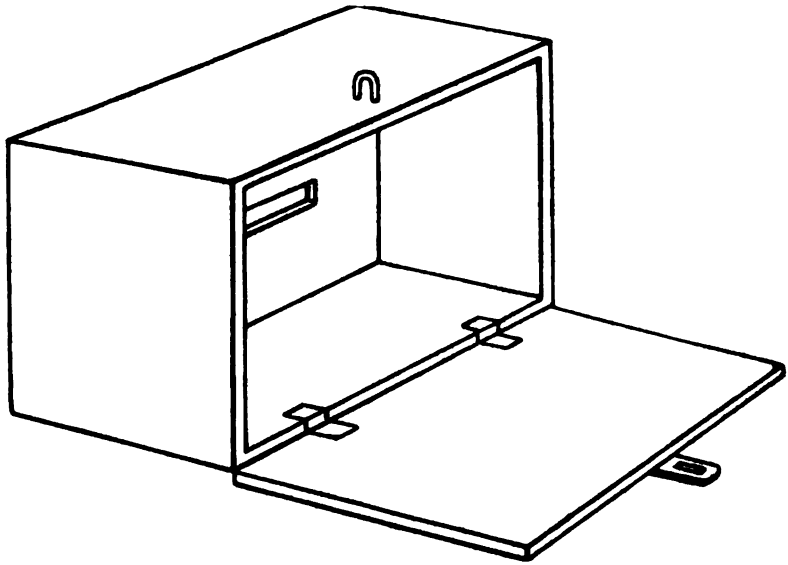

Figur 3. Zu Seite 744 unten.

III.

Bevor ich nun meine eigenen Konstruktionsideen in betreff einer Urne, wie sie nach meinen Anschauungen sein soll, vortrage, möchte ich die Leser zunächst über verschiedene Urnen orientieren, welche eine größere Verbreitung erlangt haben oder doch als beachtenswerte Repräsentanten neuer Muster gelten können. Dasselbe, was über die Fehler und Vorzüge dieser Urnen zu sagen ist, läßt sich auch in betreff zahlreicher anderer Urnen bemerken.

Eine besonders starke Verbreitung haben zwei von der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Hydrawerk in Berlin in Verkehr gebrachte Urnen gefunden, was in dem mäßigen Preise derselben und der großen dafür gemachten Reklame seinen Grund haben dürfte.[1]) Es sind einfache Kasten von starkem Zinkblech in solider Ausführung. Die größere (siehe beistehende Figur) hat ohne den überstehenden Rand einen Boden von

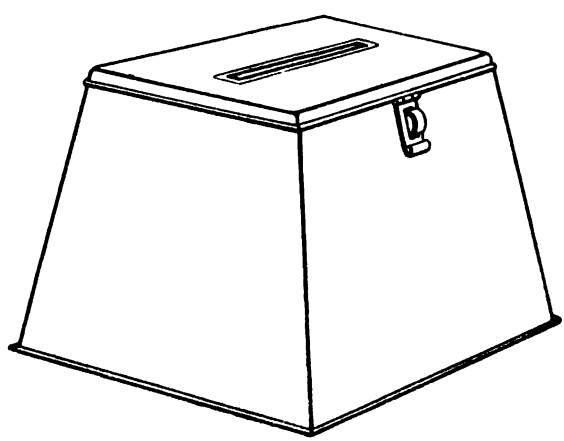

Figur 4.

[1]) In betreff dieser Reklame erscheint es mir jedoch sehr zweifelhaft, ob hierbei die Grenze des Angemessenen nicht bereits stark überschritten worden ist. Das preußische Ministerium des Innern und den Bundesrat in der Weise, wie es hier geschehen, in Mitleidenschaft zu ziehen, will mir nicht richtig erscheinen.

Digitized by Google

40 · 40 cm, einen Deckel von 31,5 · 31,5 cm, eine Tiefe von 30,5 cm und einen Spalt von 20 · 2 cm. Sämtliche vier Seitenwände neigen sich unter 82° gegen den Boden. Bei der kleineren Hydraurne ist der Boden 36 · 21,2 cm, der Deckel 27,2 · 21,8 cm. Tiefe wie vorhin. Spalt 20,5 · 2,5 cm. Die Hinterwand steigt senkrecht auf, die anderen Wände sind entsprechend schräge. Mein Urteil über die bei beiden Urnen gemachten Einwurfsproben ist in der bereits oben auf S. 738 abgegebenen zusammenfassenden Besprechung der Urnen enthalten. Vgl. hierzu auch den Nachtrag zu diesem Aufsatz auf S. 759—760. Die große Hydraurne hätte vorteilhafter einen längeren Boden gehabt; das hätte eine bedeutend größere Länge des Spalts ermöglicht, worin ich ein für die Brauchbarkeit der Urnen sehr wesentliches Moment erblicke.

Von großer Einfachheit, dabei aber unverkennbarer Zweckmäßigkeit ist eine von derselben Firma hergestellte kastenförmige Urne mit Schiebeboden (Schiebeaufzug), welcher sich, wie die zweite Abbildung zeigt, vollständig herausziehen läßt (Figur 5 und 6). Ein Entleeren dieser Urne kann auf gar keine andere Art stattfinden, als indem die Kuverte sämtlich durcheinander geworfen werden. Insoweit entspricht diese Urne dem Ideal, welches eine als zweckmäßig anzusprechende Wahlurne erfüllen muß, vollkommen. Die Konstruktion der Urne wäre noch dahin zu vervollständigen, daß der Boden mit einem Schlüssel verschlossen werden kann und daß an zwei Wänden Henkel angebracht werden, um so zu ermöglichen, daß zwei Wahlbeisitzer die Urne hochheben, während der Wahlvorsteher den Schiebeboden herauszieht. Die Abmessungen der Urne sind: Boden

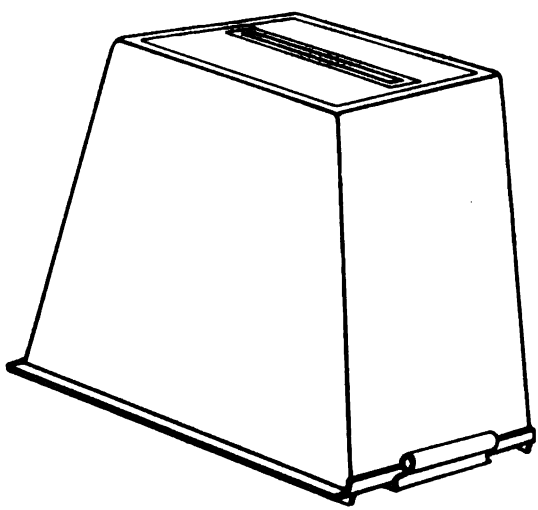

Figur 5.

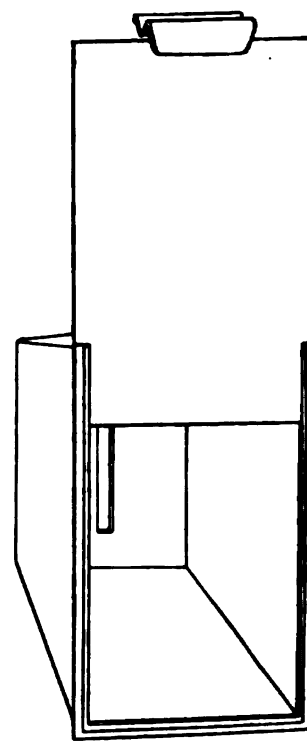

Figur 6.

(nach den äußeren Kanten gemessen) 36 · 24 cm, obere Fläche 25,5 · 22,5 cm, Tiefe der Urne 30 cm. Das Fassungsvermögen dieses Wahlkastens reicht sonach für alle Fälle aus, zumal wenn man berücksichtigt, daß es infolge der besonderen

Digitized by Google

Bauart dieser Urne nicht erforderlich ist, dafür zu sorgen, daß sich die Kuverte auf dem Boden der Urne ausbreiten.[1])

Weiter ist von derselben Fabrik eine Urne in Trommelform konstruiert worden, die auf dem Prinzip der bei den Lotterien üblichen Trommeln, aus welchen die Lose entnommen werden, beruht (Figur 7 a und b). Die Trommel hängt in einem Gestell von runden Eisenstäben, welches eine Basis von 31,5 · 27,5 cm und eine Höhe von 20,5 cm hat. Die Kreisflächen der Trommel haben einen Durchmesser von 30 cm, der Mantel eine Breite von 25 cm. Oben hat die Trommel einen Schiebedeckel, in welchem sich auch der Spalt zum Einwerfen der Kuverte befindet. Die Zapfen, in denen die Trommel hängt, sind 3 cm über dem Mittelpunkt der Kreisoberfläche angebracht, infolge dessen die Trommel ruhig in der Schwebe hängt, wenn sie nicht durch Anstoßen zum Schaukeln gebracht wird. Zur Konstruktion dieser Trommelurne hat augenscheinlich der Gedanke Veranlassung gegeben, daß durch Umdrehung der Trommel eine vollständige Durcheinanderschüttelung der Wahlkuverte herbeigeführt werden würde; aber ein gewissenhafter Wahlvorsteher wird sich niemals hierauf einlassen, da bei der Größe der Einwurfsöffnung (20 · 2½ cm) hierbei zu leicht Kuverte herausfallen könnten; auch läßt sich das Eisengestell leicht so auseinanderbiegen, daß die Trommel aus dem Gestell herausfällt. Dies alles ließe sich durch Veränderungen der Konstruktion leicht beseitigen — was zwingt aber dazu, das Prinzip, auf dem diese Urne beruht, zur Anwendung zu bringen, d. h. eine Umdrehung der Trommel vorzunehmen, bevor die Kuverte heraus genommen werden? Damit entfällt die Berechtigung für diese Urnenkonstruktion, und die Trommel sinkt zur bloßen Spielerei herab, verträgt sich jedenfalls nicht mit der Würde und Wichtigkeit der Wahlhandlung.

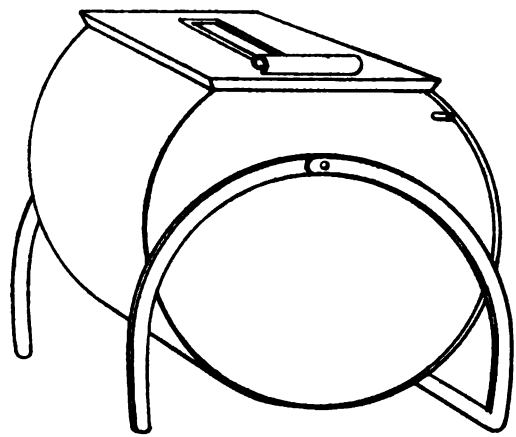

Figur 7 a.

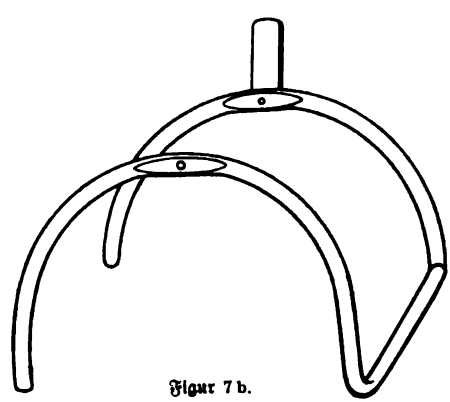

Figur 7 b.

[1]) Ich glaube keine Indiskretion zu begehen, wenn ich den Lesern verrate, daß die sinnreiche Idee dieser Wahlurne von dem Abgeordneten Freiherrn v. Hodenberg stammt, welcher sich um die zweckmäßige Entwickelung der Wahlurnen hochverdient gemacht hat. Er hat dieser Idee sogleich, als die Wahlkuverte angenommen wurden, Ausführung zu verschaffen gesucht, und es ist lebhaft zu bedauern, daß erst sehr viel später mit der Herstellung dieser Wahlurnen begonnen worden ist, nachdem eine Menge halbguter Urnen Verbreitung gefunden hatte.

Digitized by Google

Sehr verspätet bemerke ich, daß es ein Leichtes sein würde, den Trommelurnen zu einer vorzüglichen Brauchbarkeit zu verhelfen. Der Spalt bleibt oben, aber der Schiebedeckel wird in die entgegengesetzte Richtung verlegt. Beim Entleeren wird der untere Teil der Trommel nach oben gedreht, um den Schiebedeckel herauszuziehen, aber dann läßt man die Trommel sofort wieder zurückschnellen, und sie entleert sich nach unten unter kräftigem Durcheinanderschütteln des Inhalts. Den Spalt verfieht man mit einer schmalen Türe, welche angeriegelt werden kann. Das verschafft auch Erleichterung des Wahlverfahrens.

Am wenigsten haben mich die achteckigen Urnen der Frankfurter Metallwarenfabrik G. Schaller & Co. (Fig. 8 a und b) befriedigt, welche noch aus der Zeit vor Einführung der Wahlzettelumschläge stammen, also ihrer ganzen Bauart nach gar nicht auf die letzteren berechnet sind. Von allen mir bekannten Urnen schichten sich bei diesen die Kuverte am leichtesten,[1]) was schon durch den engen Bau der Urne veranlaßt wird. (Die Grundfläche von 470 qcm beträgt nur das 2,6fache der Wahlkuverte.) Ein Glück ist es, daß man infolge des engen und hohen Baues der Urne (dieselbe hat nämlich eine Tiefe von 29½ cm) wohl nicht so leicht auf den Gedanken kommen wird, die Wahlkuverte vorsichtig herauszunehmen; aber wem darum zu tun ist, die Abstimmung der einzelnen Wähler genau zu erfahren, dem müssen diese Urnen besonders willkommen sein.[2]) Das Aeußere der Urnen ist ein vorzügliches, freilich ist auch ihr Preis im Vergleich zu anderen Urnen ein hoher. Eine besondere Eigentümlichkeit dieser Urnen ist der Drehknopf an der Spitze, durch welchen eine unter der Deckplatte befindliche halbrunde Platte unter die Einwurfsöffnung geschoben werden kann, so daß sich diese durch eine Drehung des Knopfes leicht schließen und öffnen läßt. (Wie diese Vorrichtung funktioniert, ersieht man leicht aus der in Fig. 8 b gegebenen Abbildung.) Allerdings muß der Wahlvorsteher das Einwerfen der Stimmzettel selbst in der Hand behalten, sei es, daß er wie bei den Reichstagswahlen das Einwerfen selbst zu besorgen hat, sei es, daß der Wähler erst auf sein Geheiß einlegen darf, und in beiden Fällen muß er es als eine Annehmlichkeit empfinden, die Einwurfsöffnung der Urne nach seinem Belieben zu öffnen und zu schließen; aber in der hier dieser Idee gegebenen Ausführung vermag ich nur eine Spielerei zu erblicken, zumal da hiermit

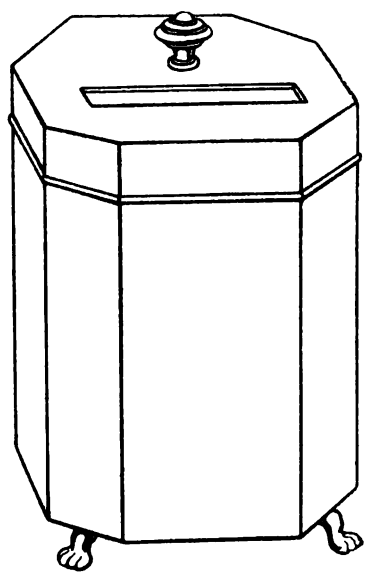

Figur 8 a.

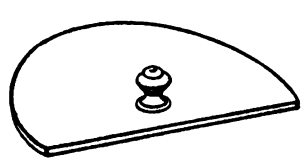

Figur 8 b.

[1]) Vgl. oben S. 738 und den Nachtrag auf S. 759|760.

[2]) Natürlich wenn die Zahl der Kuverte in die Hunderte geht, so ist nicht daran zu denken, daß sich die sämtlichen Kuverte der Reihe nach wiederfinden, da beim Höherwerden des Kuvertehaufens sich einzelne Kuverte seitwärts einklemmen können; der genauen

Digitized by Google

noch ein anderer Fehler der Schallerurnen, nämlich die sehr kleine Einwurfsöffnung, die nur gerade für die Wahlkuverte groß genug ist, zusammenhängt. Dieselbe beträgt nämlich hier nur 15 · 3 cm. Ein Schloß zum Verschließen, oder auch nur eine Einrichtung, um ein Schloß anbringen zu können, fehlt; diese Urnen stellen sich als schmale, hohe Blechschachteln dar, und es würde schwerlich angehen, sie nachträglich mit Verschlußeinrichtungen zu versehen.

Daneben habe ich noch mehrere andere Urnen in Händen gehabt, welche ich, schon aus Rücksicht auf den Raum, unmöglich alle einzeln beschreiben kann. Dabei möchte ich darauf hinweisen, daß man, um ein Urteil über die Brauchbarkeit einer Urne zu erlangen, eine eingehende Untersuchung derselben notwendig hat. Auf Grund der bloßen Beschreibung einer Urne läßt sich ein solches Urteil kaum gewinnen. Namentlich sind bei einer solchen Prüfung zahlreiche Einwurfsproben erforderlich, worüber ich mich bereits oben auf S. 738 eingehender geäußert habe.

IV.

Schon lange hat mir der Gedanke vorgeschwebt, es müßte doch möglich sein, durch gut ausgedachte Urneneinrichtungen den aus der Schichtung der Kuverte für die Wähler sich ergebenden Unzuträglichkeiten entgegenzusteuern, indem ich möglichst durch die Art der Einrichtung der Urne zu einer Entleerung in der Weise nötigen wollte, daß sie ausgeschüttet oder umgekippt werden müßte, denn in beiden Fällen wird die ursprüngliche Lagerung der Kuverte vernichtet. Die Ausführbarkeit dieser Idee habe ich an Modellen praktisch zu erproben gesucht. Mein älteres Modell war wie folgt eingerichtet (vgl. Fig. 9 und 10): Zunächst gab ich dem Spalt eine möglichst große Länge, um dadurch zu veranlassen, einmal hier, einmal dort einzustecken. Sodann erhoffte ich durch die ansehnliche Höhe von 40 cm ein Mittel zu erlangen, daß die Kuverte weit auseinanderfliegen. Im Zusammenhange damit versuchte ich, den Kuverten einen möglichst großen Spielraum zu geben, sich auszubreiten, indem ich dem Boden der Urne eine Ausdehnung von 30 · 50 cm gab. Endlich gab ich der Oeffnung der Urne eine Breite von nur

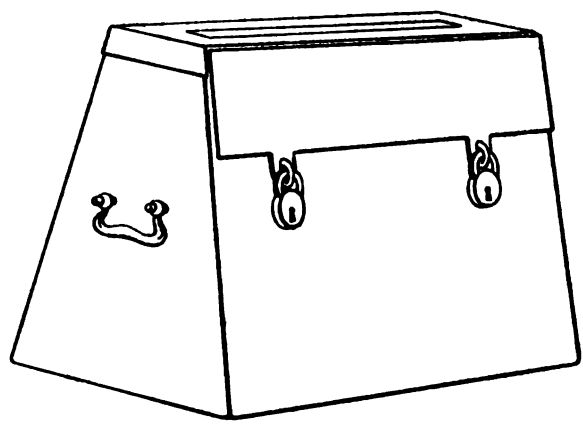

Figur 9.

Reihenfolge der zuerst eingeworfenen 100 Kuverte kann man bei gleichmäßigem, ruhigem Einlegen sicher sein — aber eine verschwiegene Wahlurne darf auch nicht das Geheimnis der ersten 100 Wähler verraten. — Nachträglich wird mir bemerkt, daß wegen der zu schmalen Breite der Wände bei diesen Urnen die Kuverte sich nicht so leicht seitwärts einklemmen können, sondern leichter auf den Haufen fallen. Gibt es aber keine seitwärts stehenden Kuverte, so ist das Geheimnis sämtlicher Wähler preisgegeben.

Digitized by Google

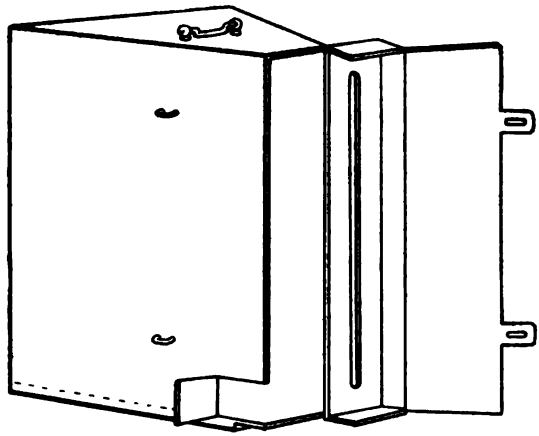

Figur 10.

10 cm, um nach Möglichkeit zu erschweren, mit der Hand hineinzugreifen, damit man beim Oeffnen nicht auf den Einfall käme, wenigstens den Inhalt der zuletzt eingeworfenen Stimmzettelkuverte, deren Einreicher man ja kennt, festzustellen. Rund um den Deckel, der mit Scharnieren an der Rückwand befestigt war, befand sich ein Kranz, um das Unterstecken der Kuverte unmöglich zu machen. Weiter dachte ich mir ihren Gebrauch wie folgt: Unmittelbar vor dem Oeffnen der Urne wird sie mit dem Henkel auf die Seite gekippt, so daß sie auf der entgegengesetzten Trapezseite zu stehen kommt. Hierauf wird der Deckel der Urne wie eine Türe geöffnet und die Kuverte fliegen schon zum Teil von selbst heraus, und für den Fall, daß sie sich unten klemmen, ist eine Klappe von 6 · 4 cm in der Vorderwand der Urne angebracht, so daß es gar keine Schwierigkeiten bereiten kann, die sämtlichen Stimmzettel mit Nachhilfe der Hand oder eines passenden Geräts, eines Lineals ꝛc. herauszuholen. Um das Aufkippen auf die der Henkelseite gegenüberliegende Trapezseite möglichst zu erleichtern, bekommt dieselbe eine sehr starke Wand, damit der Deckel mit seinem Kranz nicht auf den Boden aufstößt. Würde Ausschütten dem Umkippen vorgezogen, so hätte dem nichts im Wege gestanden.

Ueber die Brauchbarkeit dieser Einrichtung sind mir jedoch große Bedenken aufgestoßen. Es hängt zu viel von Kleinigkeiten ab, und wenn an den Abmessungen zu viel geändert wird, so geht alles verloren, was man hat erreichen wollen. Namentlich fürchtete ich, die Oeffnung würde doch noch breiter gemacht werden, und bei den Urnen für kleinere Wahlbezirke, bei denen doch am meisten vorzukehren ist, könnte, um ein kleineres Format zu erzielen, auch die Höhe zu sehr herabgesetzt werden. Bei einer erheblich kleineren Höhe wäre aber ein Hineinfassen mit der Hand doch noch möglich gewesen, und das sollte eben unter allen Umständen vermieden werden.

Unter dem Einfluß dieser Erwägungen gelangte ich dazu, von diesem Urnenmodell abzusehen; ich suchte dem Ideal einer wirklich verschwiegenen Urne, d. h. einer solchen, bei welcher in mechanisch-selbsttätiger Weise beim Oeffnen die Stimmzettel durcheinander geworfen werden müssen, auf andere Weise näher zu kommen. Ich verlegte (wie aus Fig. 11 und 12 ersichtlich) die Oeffnung zum Herausnehmen (richtiger Herausfallenlassen) der Stimmzettel in den Boden, indem ich ihr die Form einer Klappe gab. Am Schlusse der Wahlhandlung sind zunächst die Vorlegeschlösser abzunehmen, die Urne wird rechtwinkelig umgekehrt (gekippt), der Haken, mit welchem die Klappe zugehakt ist, wird zurückgeschoben — und heraus fällt in größter Unordnung die Hauptmasse der Stimmzettel.

Digitized by Google

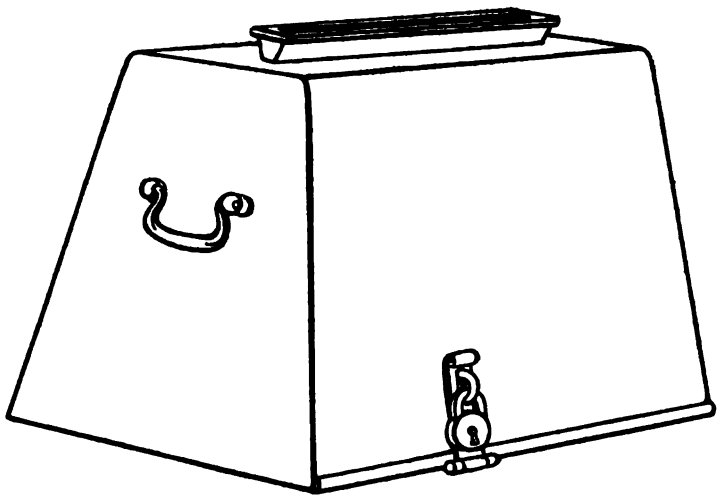

Figur 11.

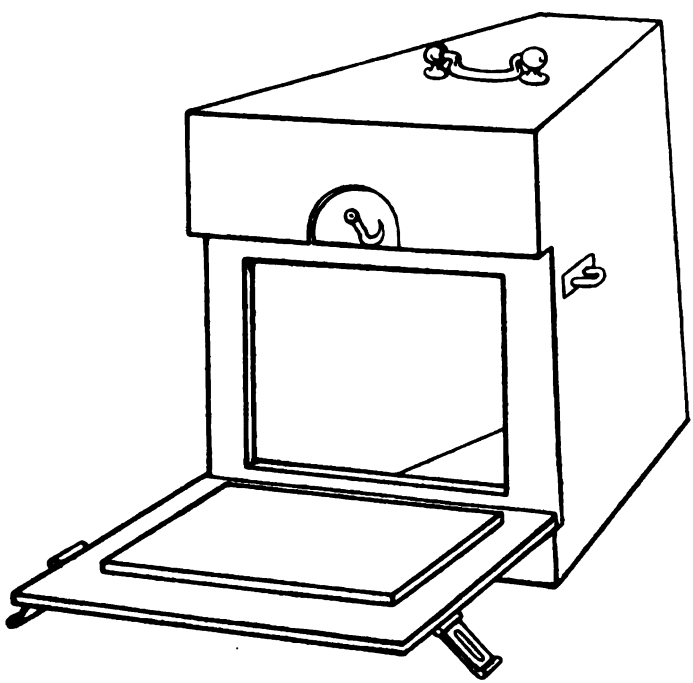

Figur 12.

Durch leichtes Schwenken der Urne fallen die in derselben verbliebenen Kuverte ebenfalls nach.[1])

[1]) Während des Niederschreibens fällt mir auf, daß die Manipulation mit der Entleerung dieser Urne bedeutend dadurch erleichtert werden würde, wenn auf der langen

Digitized by Google

Als Abmessungen meiner verschwiegenen Urne denke ich mir einen Boden von 40 · 50 cm, eine obere Fläche (Decke) von 20 · 50 cm und eine Höhe von 30—40 cm (in der vorliegenden Figur sind 40 cm Höhe zugrunde gelegt, jedoch würden 30 cm durchaus genügen). Die trapezförmigen Seitenflächen stehen senkrecht zum Boden. Der Spalt soll 40 cm lang sein, aber möglichst schmal, etwa 1 cm breit. Um das Einwerfen zu erleichtern, würde sich ein Blechkranz empfehlen.[1]) Für kleinere Wahlbezirke können die Dimensionen der Urne entsprechend kleiner angenommen werden.

Eine besondere Sorgfalt ist darauf zu verwenden, daß die Klappe in den Boden scharf hineinpaßt. Ich füge hier zwei Zeichnungen zur Erläuterung bei. Die eine zeigt den Boden verkehrt liegend, mit der geöffneten Klappe nach oben. Man ersieht sogleich, daß die Klappe überall treppenförmig hineingreift und durchweg Holz auf Holz liegt, so daß bei geschlossener Klappe auf keinen Fall

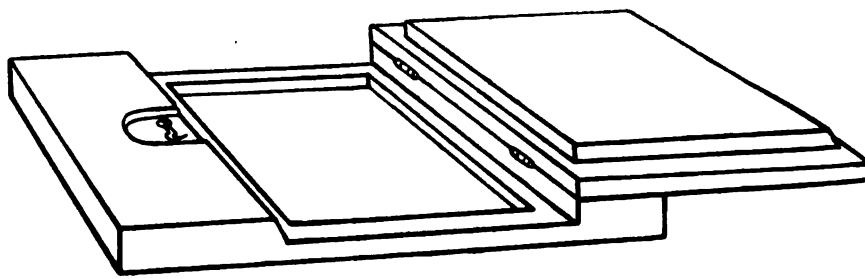

Figur 18.

ein Kuvert entweichen kann. In der andern Zeichnung, welche genau $^1/_{10}$ der wirklichen Größe darstellt, also jeden Zentimeter der Wirklichkeit mit einem Millimeter ausdrückt, ist A D 40, D C 50, A E und D F 15, G B und H C $7^1/_2$, E G und F H $27^1/_2$ cm. E G H F ist nämlich die Klappe und J K L M ist das auf der Klappe befestigte Viereck, welches genau in die dafür gelassene Oeffnung hineinpaßt. Der Abstand zwischen E F und J M ist 2, derjenige zwischen K L und G H $1^1/_2$ cm. Da außerdem M L und F H ebenso wie J K und E G 4 cm Abstand voneinander haben, so ergibt sich daraus, daß das Viereck J K L M eine Größe von 32 · 24 cm hat. Die ganze Konstruktion

---

Vorder- und Hinterwand ebenfalls zwei kleinere Henkel angebracht werden und zwar möglichst weit entfernt von dem Henkel, der jetzt in der Abbildung zu sehen ist, also möglichst nahe den Kanten, welche an die der Henkelseite entgegengekehrte Trapezseite anstoßen. Dann können, sobald der Haken im Boden zurückgeschoben ist, zwei Wahlbeisitzer die Urne hochheben und nach leichtem Schwenken der Urne ist die Entleerung bewirkt.

[1]) Nachträglich erscheint es mir noch notwendig, für einen leicht regulierbaren Verschluß der Einwurfsöffnung zu sorgen, da hiermit den Wahlvorstehern die Leitung des Wahlgeschäfts bedeutend erleichtert würde. (Vgl. S. 748.) Dazu würde ich empfehlen, unmittelbar unter der Deckplatte, in welcher sich der Spalt befindet, einen Schieber anzubringen, ähnlich wie man ihn bei den Federkästen kennt; nur müßte er breit und kurz sein, damit beim Herausziehen des Schiebers der ganze Spalt auf einmal bloß gelegt wird. Der Wahlvorsteher braucht den Schieber nur einen Zentimeter herauszuziehen, um den Spalt frei zu bekommen und nur einen Zentimeter vorwärts zu drücken, um ihn wieder zu verschließen. An diesen Verschluß kann der Wähler nur schwer heran, während er ihm bei den Schallerurnen leicht zugänglich ist. Durch diesen Verschluß wird die Urne auch für andere Wahlgeschäfte, welche sich mehrere Tage lang hinziehen, oder bei denen über Mittag eine Pause gemacht wird, viel verwendbarer.

Digitized by Google

des Bodens dürfte dann viel mehr einleuchten, wenn ich bemerke, daß derselbe aus zwei Brettern zusammengefügt ist. Das eine Brett ist in die drei Stücke A E F D, E G H F, G B C H zerschnitten, von denen das erste und das letzte auf das andere, aus einem Stück bestehende Brett fest aufgelegt ist; aus letzterem ist das Rechteck J K L M herausgeschnitten und auf das lose gebliebene Rechteck E G H F fest heraufgelegt, welches wieder mit Scharnieren an G B C H befestigt ist. Der aus beiden Brettern zusammengesetzte Boden hat eine Dicke von 2 cm und ist, wie ich den zuständigen Behörden auf Wunsch durch Vorlage meines Holzmodells nachzuweisen bereit bin, höchst solide konstruiert.

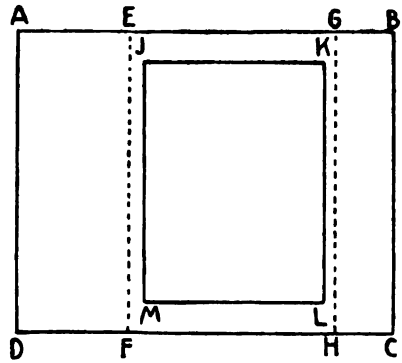

Figur 14.

Ich bin sehr weit entfernt, in dem vorstehend Vorgetragenen die einzig mögliche Lösung des Problems der verschwiegenen Wahlurne zu finden: vor mir haben auch andere die verschwiegene Wahlurne als die einzige Lösung der Urnenfrage, welche alle Beteiligten zufrieden stellen könnte, bezeichnet und dabei namentlich auf die Art der Briefkastenentleerung hingewiesen. Die Ausführung dieser letzteren Idee denke ich mir etwa wie folgt: Am Schlusse der Wahlhandlung heben zwei Wahlbeisitzer die Urne bei den Henkeln in die Höhe, der Wahlvorsteher steckt den Schlüssel ins Schlüsselloch hinein, und dann fällt der ganze Inhalt der Wahlurne in größter Unordnung auf den Wahltisch. Dabei wird die Urne etwas geschwenkt, und durch Umkehren der Urne wird gezeigt, daß nichts mehr zurückgeblieben ist. Bei dieser Konstruktion ist es nicht nötig, daß der ganze Boden sich öffnet; die Hälfte ist auch genug. Es ist ausreichend, in demselben eine Klappe anzubringen, die jedoch nach vorne (d. h. nach dem Wahlvorsteher zu) aufgeht, etwa wie in folgender Zeichnung, in welcher die bewegliche Klappe schraffiert ist und die Scharniere sich auf der Linie A B befinden:

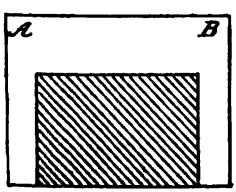

Figur 15.

Dadurch, daß nur die Klappe und nicht etwa der ganze Urnenboden durch das Einstecken des Schlüssels geöffnet wird, läßt sich eine viel größere Festigkeit in der Konstruktion des Urnenbodens erreichen; jedoch ist es auch hier erforderlich, daß die Randflächen der Klappe sich mit dem rund umgebenen Teil des Bodens treppenartig decken, genau so wie das oben veranschaulicht wurde.

Indem ich hiermit die Früchte langen Nachdenkens und ausgedehnter, mit großen materiellen Opfern verknüpfter Arbeiten der Oeffentlichkeit übergebe, wünsche ich damit den deutschen Staatsregierungen und dem deutschen Volke ein Geschenk zu machen, in der Hoffnung, ersteren zu schnelleren und leichteren Entschließungen in betreff der hochwichtigen Urnenfrage zu verhelfen, damit wir bei den nächsten allgemeinen Reichstagswahlen reine und unverfälschte Wahlen erhalten. Ich verbinde damit jedoch die dringende Bitte an die hohen Regierungen, ihre Erwägungen möglichst rasch zum Abschluß zu bringen und bekannt zu

Digitized by Google

geben, damit nicht durch eine Unmenge neu hergestellter, nur halbguter Urnen es den wirklich guten, d. h. den verschwiegenen Urnen unmöglich gemacht wird, sich Geltung zu verschaffen, zum Heil und Nutzen des deutschen Volkes, dem nichts lieber ist, als daß die Regierungen seine ungeschminkten Herzenswünsche erfahren.[1])

V.

Es erübrigt nur noch, die Gesetzgebung der ausländischen Staaten in betreff der Wahlurnen zusammenzustellen. In allen fortgeschritteneren Staaten, in denen das verstärkte Streben nach Geheimhaltung der Wahl zu einer entwickelten Wahlgesetzgebung geführt hat, wird auch darauf großer Wert gelegt, daß die Wahlurne während der ganzen Dauer der Wahlhandlung verschlossen (nicht bloß „geschlossen") gehalten werden muß und auch sonst bestimmten Vorschriften zu entsprechen hat. In diesen Staaten liegt jedoch der Schwerpunkt der Wahrung des Wahlgeheimnisses weit weniger in der Einrichtung der Wahlkuverte, die man in mehreren derselben gar nicht kennt, sowie auch nicht in der Konstruktion der Wahlurnen, als vielmehr in der Einrichtung der amtlichen Stimmzettel, welche den Vordruck der sämtlichen aufgestellten Kandidaten enthalten und dem Wähler erst im Wahllokal übergeben werden, damit er im isolierten Raum beim Kandidaten seiner Wahl das vorgeschriebene Zeichen anbringt. Da die Einrichtung der amtlichen Stimmzettel noch mit verschiedenen andern Kautelen umgeben ist, so unterliegt es in Belgien, Holland, Luxemburg und England keinem Bedenken, daß man den Wähler selbst seinen Stimmzettel in die Wahlurne einlegen läßt, so daß von einer Schichtung der Wahlkuverte in dem bei uns berüchtigt gewordenen Sinne da nicht die Rede sein kann. In Dänemark hat zwar ein Mitglied des Wahlvorstandes den Stimmzettel einzulegen, aber das ist ohne besondere Bedeutung, da erst am Hauptort des Wahlkreises die sämtlichen Stimmkästen geöffnet werden. In den vorhingenannten Staaten spielt die möglichst vollkommene Einrichtung der Wahlkästen nur insofern eine Rolle, als hierdurch der betrügerischen Herausnahme von Stimmzetteln und ihrer Ersetzung durch untergeschobene Stimmzettel vorgebeugt werden soll. Die Lösung des Problems der verschwiegenen Wahlurne ist sonach für Deutschland viel schwieriger, als es für jene Staaten gewesen ist, mit der Frage der Urnen in befriedigender Weise zurechtzukommen.

Belgien.

Das königliche Dekret vom 9. August 1894 trifft über die Wahlurnen, Verschläge, Pulte und das sonstige bei den Wahlen zu benutzende Material diejenigen Bestimmungen, welche nach Art. 195 des Code électoral der königlichen Entschließung vorbehalten sind.

Art. 1 bestimmt eine Wahlurne mit zwei Schlössern nach folgender Zeichnung:

---

[1]) Vgl. die Rede des Abg. v. Gerlach in der Reichstagssitzung vom 23. Mai 1906 (Stenogr. Bericht S. 3467), welcher seinen Appell an die verbündeten Regierungen, in dieser Sache vorzugehen, mit andern gewichtigen Momenten unterstützt.

Digitized by Google

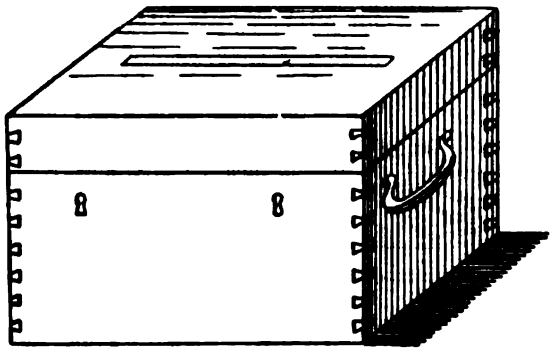

Figur 16.

Zu dieser Zeichnung ist im Dekret folgende Erläuterung gegeben: Die Urne ist aus Tannenholz (sapin du nord) gemacht, gefirnißt; die Seitenwände sind mit Schwalbenschwänzen gefügt; zwei Schlösser vorn; eiserne Handgriffe.

Die Dimensionen sind nach Art. 2—4 wie folgt bestimmt:

	Für Wahlbezirke von	Länge	Breite	Höhe	Länge des Spalts
		cm	cm	cm	cm
Großes Muster	über 400 Wählern	60	40	50	50
Mittleres Muster	400—200 „	40	40	40	30
Kleines Muster	weniger als 200 „	30	30	30	25

In allen Fällen hat der Spalt zum Einführen der Stimmzettel von außen eine Breite von 15 mm und verbreitert sich nach innen.

Besonders wichtig ist Art. 6. Nach diesem bleibt während der ganzen Dauer der Wahlhandlung der eine der beiden Schlüssel in der Obhut des Vorsitzenden, der andere in der Obhut des ältesten Beisitzers.

Um das Publikum mit den vorschriftsmäßigen Formen der Wahlurnen bekannt zu machen, sind nach Art. 11 bei den Provinzregierungen und den Arrondissementskommissariaten Musterwahlurnen niedergelegt. Auch alle übrigen zu den Wahlen nötigen Einrichtungen und Materialien sind an diesen Stellen durch Modelle oder Zeichnungen veranschaulicht.

Holland.

Durch besonders minutiöse Vorschriften in betreff der Wahlurnen zeichnet sich die holländische Gesetzgebung aus, wie ja auch die beiden hier eingefügten Abbildungen der vorschriftsmäßigen holländischen Wahlurne (Fig. 17/18) ein großes Detail erkennen lassen. (Behufs Raumersparnis ist in beiden Figuren das untere Ende weggelassen.)

Zunächst besteht ebenso wie in Frankreich und Belgien die Bestimmung, daß die Urne mit zwei verschiedenen Schlüsseln zu verschließen ist, wovon der eine bei dem Vorsitzenden, der andere bei dem ältesten Beisitzer in Verwahrung ist (Gesetz vom 7. September 1896, Art. 68). Ueber Form und Einrichtung der Wahlurnen hat die Regierung alles genauere festzustellen; jedoch wiederholt die hierüber handelnde königliche Verordnung vom 26. Februar 1897 lediglich

Digitized by Google

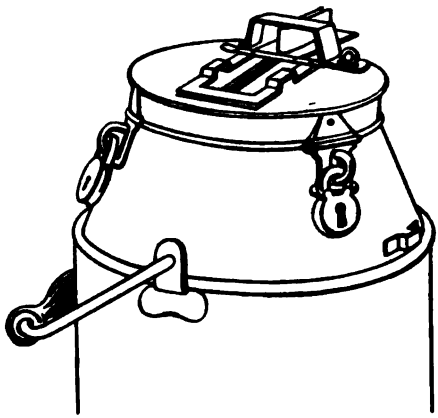

Figur 17.

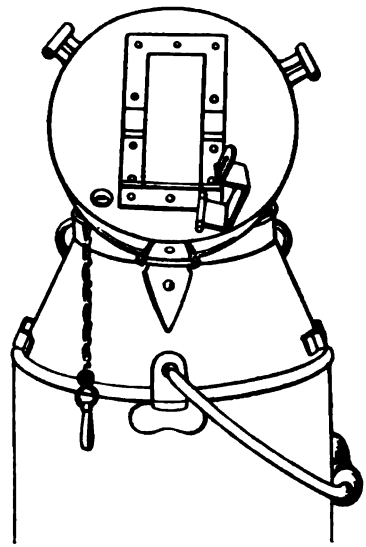

Figur 18.

die älteren, bereits aus 1850 datierenden Vorschriften. Danach ist die Wahlurne (stembus) der schon bisher in Gebrauch stehende runde Behälter aus Blech oder Kupfer mit zwei Vorlegeschlössern und einem runden Deckel, welcher durch ein Scharnier an der Urne festgemacht ist und in dessen Mitte sich ein Spalt von 10,5 cm Länge und 0,8 cm Breite befindet. Der Spalt kann durch eine am Deckel der Urne befestigte kleine Platte, welche mit zwei nach innen aufspringenden Federn versehen ist, die in den Spalt hineingedrückt werden können, geschlossen werden, worauf erst nach Aufschließen der Urne der Spalt mittelst eines Druckes von innen vom Verschluß befreit werden kann. Diese Einrichtung erscheint um so zweckmäßiger, als das Wahlbureau nach Schluß der Wahlhandlung, und bevor es mit der Herausnahme und Entfaltung der Stimmzettel beginnen kann, zunächst eine ganze Reihe anderer Geschäfte zu erledigen, namentlich die Anzahl der Wähler, welche an der Abstimmung teilgenommen haben, auf Grundlage der abgegebenen Wählerkarten und der Wählerlisten festzustellen hat: all diese Geschäfte lassen sich infolge der vorhergegangenen Sperrung des Stimmzetteleinlegens in weit größerer Ruhe erledigen.

Während der Wahlhandlung ist jedoch die Platte zum Zudrücken des Spalts von oben mit einem flachen Messingflügel bedeckt, welcher mittels einer eigenen Vorrichtung, bestehend aus Kette und Steckfel, festgemacht ist, so daß der Verschluß des Spalts nicht von Unbefugten zugedrückt werden kann. (Wie bereits auf S. 754 bemerkt, legt der Wähler in Holland selbst den Stimmzettel in die Urne; er kommt somit in viel engere Berührung mit der Wahlurne als in Deutschland.) Auch ist die Wahlurne zu beiden Seiten mit je zwei flachen Oesen versehen, je eine rechts und links vom Spalt resp. dem Spaltverschluß, wenn dieser hineingedrückt ist, und je eine in $^3/_4$ Höhe der Urne, wo die Schrägung beginnt; durch diese vier flachen Oesen kann ein Band gezogen werden, um die Urne zu versiegeln, was für den Fall vorgeschrieben ist, daß

Digitized by Google

Unordnungen eintreten und das weitere Wahlverfahren vertagt werden muß. Vor dem Versiegeln ist natürlich erst die Verschlußplatte des Spalts festzudrücken.

Die Wahlurne ist 41,2 cm hoch und geht vom Boden aus 29,5 cm senkrecht in die Höhe, von da ab bis zum Deckel schrägt sie sich. Durchmesser des Bodens 27,5 cm, des Deckels 19,9 cm. Auch kleinere Wahlurnen, welche die nämlichen Proportionen aufweisen, sind innerhalb gewisser Grenzen zugelassen.

Von den beiden Abbildungen zeigt die erstere die Vorderansicht der Urne, während die Wahlhandlung im Gange ist; die zweite die Hinteransicht der Urne nach Aufschließen derselben, wenn die Herausschüttung der Stimmzettel beginnen soll. In der zweiten Abbildung ist die Verschlußplatte zugedrückt, so daß die Einwurfsöffnung nicht zu sehen ist.

Luxemburg.

Die in Luxemburg üblichen Wahlurnen sind aus Belgien übernommen, da die belgische Wahlgesetzgebung für Luxemburg als Muster dient. Nach Art. 136 des Wahlgesetzes von 1884 besteht für die Urnen zu den Kammerwahlen ein einheitliches Modell, das die Regierung zu bestimmen hat; solche Vorschriften sind aber aus dem erwähnten Grunde nicht erlassen worden. Auch in Luxemburg müssen die Urnen mit zwei Schlössern versehen sein, deren Schlüssel sich in Händen von zwei Mitgliedern des Wahlbureaus befinden.

Frankreich.

Zufolge Art. 22 des décret organique et réglementaire vom 2. Februar 1852, welches durch Art. 5 des organischen Gesetzes vom 30. November 1875 über die Wahl der Deputierten in Kraft erhalten worden ist, sollen die Wahlurnen mit zwei Schlössern verschlossen sein. Es heißt dort:

Art. 22. A l'appel de son nom l'électeur remet au président son bulletin fermé. Le président le dépose dans la boîte du scrutin, laquelle doit, avant le commencement du vote, avoir été fermée à deux serrures, dont les clefs restent, l'une entre les mains du président, l'autre entre celles du scrutateur le plus âgé.

Die gleiche Bestimmung findet sich mit fast demselben Wortlaut in Art. 25 des Gesetzes vom 5. April 1884 sur l'organisation municipale.

Diese Bestimmung von 1852 darf ein um so größeres Interesse beanspruchen, als sie sich auch gegenwärtig noch in Elsaß-Lothringen in Geltung oder doch in tatsächlicher Uebung erhalten hat. So wurde mir ausdrücklich von dort versichert und findet sich auch in Mitteilungen, die mir aus Straßburg, Metz und Colmar zukamen, für die betreffenden Orte bestätigt.[1])

Ein amtlich vorgeschriebener Typus der Wahlurnen besteht zufolge einer Auskunft, welche mir im Jahre 1903 aus dem französischen Ministerium des Innern zukam, nicht. Zweifellos werden, sobald erst in Frankreich Kuverte und Isolierräume eingeführt sind (der betreffende Gesetzentwurf ist zwar weit vorgeschritten, aber immer noch nicht zur definitiven Annahme gelangt), die

[1]) Auch Abg. v. Gerlach bemerkt in seiner Reichstagsrede vom 15. April 1904: „Auch in einem Teile Deutschlands, im Reichslande, wo dank der französischen Vergangenheit das Wahlgeheimnis gesichert ist, werden, wie mir hier versichert wird von reichsländischen Vertretern, geschlossene Wahlurnen benutzt." (Im stenogr. Ber. S. 2114 liegt ein Fehler in betreff der Interpunktion vor.)

Digitized by Google

seither in Gebrauch befindlichen Wahlurnen sich vielfach als unzulänglich erweisen; aber in den bis 1898 zurückreichenden weitschichtigen parlamentarischen Verhandlungen wegen Herbeiführung einer besseren Sicherung des Wahlgeheimnisses ist dieser Umstand noch nirgends zur Sprache gebracht worden.

England.

Die englische Ballot Act 1872, welche die sämtlichen maßgebenden Vorschriften in betreff des Wahlverfahrens enthält,[1]) ist in ihren Bestimmungen in betreff der Konstruktion der Wahlurnen überaus dürftig. Desto mehr Sorgfalt ist darauf verwandt, die Stimmabgabe mit allen möglichen Kautelen zu versehen und die Herausnahme gültig abgegebener Stimmzettel sowie die unrechtmäßige Hinzufügung weiterer Stimmzettel zu verhindern. Im engeren Sinne handelt über die Konstruktion der Stimmkasten nur die Nr. 23 des dem Gesetze beigefügten Wahlreglements (der First Schedule, S. 25/26 der Originalausgabe), welche in Uebersetzung wie folgt lautet:

23. Jeder Stimmzettelkasten (ballot box) soll so konstruiert sein, daß die Stimmzettel (ballot papers) eingelegt, aber nicht daraus entfernt werden können, ohne daß der Kasten aufgeschlossen wird. Unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe soll der Wahlvorsteher jeder Abstimmungsstelle, nachdem er die Anwesenden sich davon hat überzeugen lassen, daß der Stimmzettelkasten leer ist, denselben zuschließen und seinen Siegel auf ihn so heraufsetzen, daß er ohne Bruch des Siegels nicht geöffnet werden kann. Er soll ihn vor seinen Augen zum Empfang der Stimmzettel hinstellen und ihn fortwährend unter Verschluß und Siegel halten.

Bei Schluß der Wahlhandlung wird der Stimmkasten nebst dem andern Wahlmaterial nach dem Hauptort des Wahlkreises gebracht; jetzt erst werden die sämtlichen Stimmkästen entleert und die Stimmzettel dabei durcheinander geschüttet, so daß nicht bloß ihre ursprüngliche Schichtung, sondern überhaupt ihr lokaler Zusammenhang mit den einzelnen Wahldistrikten vollständig untergeht. Hierauf erst findet die Verlesung der Stimmzettel und die Feststellung des Wahlresultats statt. Dies Verfahren, welches nach deutschen Begriffen nicht empfehlenswert erscheint, da es bei ihm nicht möglich ist, für jeden Abstimmungsdistrikt die politische Ansicht der Wählerschaft festzustellen, erklärt sich durch die für England vorgeschriebene geringe Größe der Abstimmungsdistrikte, da keiner derselben mehr als hundert eingeschriebene Wähler umfassen darf.

Dänemark.

Das dänische Wahlgesetz vom 7. Februar 1901 enthält über die Wahlurnen folgende Vorschriften:

Der Stimmkasten soll verschlossen und so eingerichtet sein, daß kein Stimmzettel aus demselben herausgenommen werden kann, ohne daß der Kasten geöffnet wird (§ 39 Abs. 2). Bevor mit der Entgegennahme der Stimmzettel begonnen wird, öffnet der Stimmzettelempfänger den Stimmzettelkasten, und nachdem er den Anwesenden gezeigt, daß er leer ist, schließt er ihn und übergibt den Schlüssel dem Wahllistenführer (§ 41 Abs. 4). (Das dänische Wahlgesetz kennt einen Wahlvorsteher, einen Wahllistenführer, einen Stimmlistenführer,

[1]) Auch das englische Home Office setzte mich im Jahre 1903 davon in Kenntnis, daß es andere Vorschriften in betreff der Urnen, als die in der Ballot Act 1872 niedergelegten, nicht gibt, und verwies mich insbesondere auf zwei Stellen aus dem zitierten Gesetz.

Digitized by Google

und einen Stimmzettelempfänger. Der Wahllistenführer hat die amtliche Wählerliste; der Stimmlistenführer schreibt alle Abstimmenden auf, wobei er ihnen den amtlichen Stimmzettel mit dem Vordruck der sämtlichen aufgestellten Kandidaten sowie ein Stimmzettelkuvert zu verabfolgen hat; der Stimmzettelempfänger hat den Stimmkasten in seiner Obhut und nimmt aus den Händen der Wähler den mit dem Abstimmungsvermerk versehenen und in ein Kuvert eingelegten Stimmzettel entgegen.)

Die sämtlichen Stimmzettel des Wahlbezirks werden erst am Hauptwahlort (Schlußstimmort) geöffnet. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes nehmen die Kuverts aus dem Stimmkasten und mischen sie durcheinander, bevor sie zur Herausnahme der Stimmzettel schreiten (§ 43 Abs. 1). Dieser Akt der Wahlhandluug endet mit der Feststellung der Person des für den betreffenden Wahlkreis gewählten Vertreters.

Die Ausführungsvorschriften zum Wahlgesetz (Zirkular des Indenrigsministeriet [Ministerium des Innern] vom 14. Februar 1901, Seite 2 letzter Absatz) schreiben geräumige Stimmkästen, sowie ein amtliches Modell vor, welches an alle Aemter zu verteilen war.

Norwegen.

Auch in Norwegen gibt es einheitliche Wahlurnen, welche Eigentum des Staates sind und vor jeder Wahl über das ganze Land verteilt werden. Sie sind nach den Angaben des Justizministeriums, welchem die Wahlangelegenheiten unterstehen, in der Eisengießerei zu Drammen hergestellt. Eine Vorschrift darüber, daß sie während der Wahlhandlung geschlossen zu halten sind, besteht nicht; man scheint darin genügende Garantie zu finden, daß die Wahlurnen so aufgestellt werden, daß sie sowohl von den Mitgliedern der aus allen Parteien zusammengesetzten Wahlbehörde, als von den öffentlichen Beamten und dem anwesenden Publikum gesehen werden können. Die Zugänge zum Wahllokal werden durch Polizeibeamte bewacht. Während der Zeit, daß die Wahlhandlung ruht, werden die Urnen versiegelt und polizeilich bewacht.

Nachtrag.

Die bereits auf S. 738 erwähnten **Einwurfsproben** haben mir zu sehr speziellen Untersuchungen Veranlassung gegeben. Mit mehreren Urnen sind wiederholt Proben angestellt worden, über welche Fläche sich die Stimmzettelkuverte verstreuen, und diese Streukreise habe ich genau aufzeichnen und ausmessen lassen, um festzustellen, daß sich die Kuverte bei behutsamem Einwerfen nur über eine geringe Fläche verbreiten. Außer mit der großen und kleinen Hydraurne (S. 745—746) und der achteckigen Schallerurne (S. 748—749) habe ich mit den Urnen der Stadtgemeinde Wermelskirchen (Reg.-Bez. Düsseldorf) diese Feststellungen bewirkt. Die letzteren Urnen, ein solide gearbeitetes Fabrikat der dortigen Eisenblechwarenfabrik Robert Weber, sind zylinderförmig und haben einen inneren Durchmesser von $33^1/_2$ cm und eine Tiefe von 33 cm. In jede dieser vier Urnen wurde zu vier verschiedenen Malen ein den Boden völlig bedeckendes Blatt Papier eingelegt und darauf nach Einwerfen von 50 Kuverten die von diesen bedeckte Fläche genau verzeichnet. Wie diese Aufnahmen aussehen, lassen die hier eingedruckten beiden Figuren 19 und 20 erkennen, welche je eine mit der großen Hydra- und

Digitized by Google

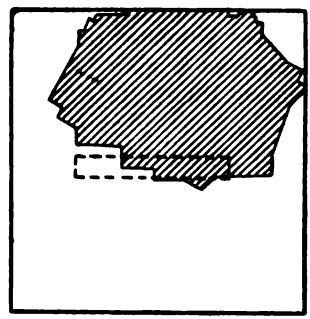

Figur 19.

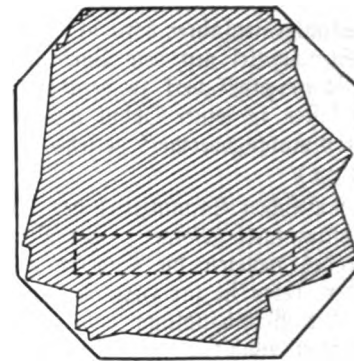

Figur 20.

der achteckigen Schallerurne gemachte Aufnahme darstellen. Die schraffierte Fläche stellt den Streukreis dar.[1]) Ferner sind die Einwurfsöffnungen in der Figur sichtbar gemacht. Die Figur 19 (große Hydra) stellt $^1/_{10}$, die Figur 20 (achteckige Schallerurne) $^1/_5$ der natürlichen Größe dar. Die Kuverte sind, ebenso wie auf S. 4 angegeben, immer von ein und derselben Stelle aus und unter dem nämlichen Winkel eingeworfen worden. Jedesmal, nachdem mit den Kuverten eine Aufnahme bewirkt worden, habe ich dieselben behufs Prüfung der Reihenfolge zusammenschieben lassen; nach dem auf S. 738 Gesagten bedarf es wohl nicht der besonderen Versicherung, daß sich diese Reihenfolge laut Ausweis der auf den Kuverten vermerkten Nummern stets wiederfand.

Die Ausmessungen[2]) ergeben die folgende Zusammenstellung:

	Große Hydra	Kleine Hydra	Wermelskircher Urne	Achteckige Schallerurne
Tiefe der Urne (in cm) . . .	30,5	30,5	33	29,5
Innere Bodenfläche (in qcm) .	1568,16	790,48	716	469
Größe des Streukreises bei den verschiedenen Aufnahmen (die erste Zahl bedeutet qcm, die eingeklammerte Zahl das Wievielfache der Größe eines Stimmzettelkuverts) . . .	863 (4,79) 577 (3,21) 568 (3,16) 538 (2,99)	514 (2,86) 503 (2,79) 489 (2,72) 483 (2,68)	672 (3,73) 632 (3,51) 550 (3,06) 542 (3,01)	395 (2,19) 392 (2,18) 386 (2,14) 380 (2,11)
Desgleichen durchschnittl. Größe	636,50 (3,54)	497,25 (2,76)	599 (3,33)	388,25 (2,16)

Die tabellarische Zusammenstellung der Streukreise läßt erkennen, daß die Kuverte bei systematischem Einwerfen eine verhältnismäßig nur kleine Fläche bedecken. Auch dies spricht sehr dafür, daß die Kuverte, wenn man es nur darauf anlegt, genau in derselben Reihenfolge bleiben.

[1]) Den beiden Abbildungen sind tunlichst in der Mitte liegende Aufnahmen zugrunde gelegt. In der Uraufnahme der großen Hydraurne bedeckte der Streukreis eine Fläche von 577 qcm, in derjenigen der andern Urne eine solche von 386 qcm.

[2]) Die Ausmessungen der inneren Bodenflächen und der Streukreise sind von einem beamteten Geometer bewirkt worden, dürfen also als zuverlässig gelten.

Digitized by Google

Haftung der Eisenbahnen

bei Verletzung und Tötung von Personen nach dem Reichsgesetz vom 7. Juni 1871.

Eine systematische Darstellung von Dr. jur. **Paul Hammer** in Würzburg.

(Fortsetzung.)

Eger führt zur Begründung weiter an, daß das ROHG. schon für das preußische Gesetz vom 3. November 1838 unter Hinweis auf den Zusammenhang der §§ 22—25 l. c., welche sämtlich die geschehene Verkehrseröffnung zur Voraussetzung hätten, angenommen habe, daß auch der § 25 l. c. nur von dem Fall verstanden werden dürfe, wenn die Eröffnung der Bahn d. h. deren Uebergabe an den Verkehr stattgefunden habe. Dies müsse auch für § 1 des Haftpflichtgesetzes gelten, welches nach den Motiven, nach dem Erk. des ROHG. vom 27. März 1874 Entsch. Bd. 13 S. 83 und zahlreichen Erkenntnissen des RG. „trotz seiner abweichenden Formulierung eine Ausdehnung über diejenigen Grenzen hinaus, welche durch das preußische Gesetz in Verbindung mit der sich an dasselbe anlehnenden Rechtsprechung festgestellt sind, nicht beabsichtigt." Es ist ja allerdings auch von den Motiven [1]) die Auffassung vertreten worden, daß durch die abweichende Formulierung des § 1 eine erhebliche Ausdehnung der Haftpflicht der Eisenbahnen über diejenigen Grenzen hinaus, welche bis dahin in dieser Beziehung die preußische Rechtsprechung und namentlich das Obertribunal festgestellt habe, nicht herbeigeführt werde.

Allein die Motive haben an dieser von Eger angezogenen Stelle nur dem Einwand begegnen wollen, daß durch die neue Formulierung des § 1 die Haftung der Eisenbahnen gegenüber den bisherigen Bestimmungen des preußischen Eisenbahngesetzes in § 25 gesteigert werden könnte. Auf die Frage, was unter „Eisenbahn" zu verstehen sei, gehen die Motive nicht weiter ein, es wird lediglich bemerkt, daß das Gesetz auch die mit Pferden betriebenen Straßenbahnen wegen ihrer Gefährlichkeit für den allgemeinen Verkehr treffen wolle.

Das Reichsoberhandelsgericht hat denn auch nach wenigen Jahren diesen irrigen Standpunkt selbst wieder verlassen und § 1 auch auf die noch im Bau begriffenen Eisenbahnen für anwendbar erklärt, unter der Voraussetzung, daß diese Bahnen in Ansehung der Gefährlichkeit des Betriebes den zum allgemeinen Verkehr bestimmten Eisenbahnen gleichgeachtet werden können. [2])

Dies mit Recht. Für die Anwendbarkeit des § 1 kann nur entscheidend sein, ob durch den Betrieb der Bahn, mag sie auch nur Arbeitsbahn sein und

[1]) Motive S. 10.
[2]) ROHG. Urt. v. 25. Mai 1876. Entsch. Bd. 20 S. 151.

Digitized by Google

ausschließlich zur Materialbeförderung dienen, bereits eine besondere Gefahr für die Arbeiter und das Publikum herbeigeführt wird. Ist dies nachgewiesen, dann findet § 1 ebenso auf diese Arbeitsbahn Anwendung, wie auf die dem allgemeinen Verkehr eröffnete Bahn nach ihrer Vollendung. Diese Auffassung kann allein dem Zweck des Gesetzes, das Publikum gegen die Gefahren eines Eisenbahnbetriebes zu schützen, gerecht werden. Es besteht kein Grund, diese Bahnen, die ja doch einmal als solche betrieben werden, von der strengeren Haftung auszunehmen, zumal gerade durch sie das Publikum wegen des häufigen Fehlens der entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen oft mehr gefährdet wird. Daß unter solchen Umständen, wie Eger meint,[1]) „es schließlich lediglich von dem mehr oder weniger humanen Standpunkt des Richters abhängt, ob er irgend ein Schienengeleis als Eisenbahn ansehen will, ist sicher nicht zu befürchten.

Der Unternehmer einer solchen Arbeitsbahn ist freilich nicht derjenige, der einmal die vollendete Bahn betreibt, sondern der Bauunternehmer, der sie für seine Zwecke errichtet hat und betreibt.[2])

§ 5. Begriff des Betriebs.

Der Betriebsunternehmer haftet für den entstandenen Schaden dann, wenn bei dem Betrieb der Eisenbahn ein Mensch getötet oder körperlich verletzt wird.

Was unter Betrieb zu verstehen ist, wird im Gesetz nicht weiter ausgeführt. Jedenfalls bezeichnet „Betrieb" hier nicht die Betriebsanlage, sondern die gewerbliche Tätigkeit in dem Unternehmen.

Es ist von dem Zweck, dem jede Eisenbahnunternehmung dient, dem eigentlichen Beförderungsgeschäft, auszugehen.

Wollte man nun unter „Betrieb" jede Tätigkeit verstehen, welche irgendwie mit diesem Beförderungsgeschäft in Zusammenhang steht, so ist klar, daß jede auch noch so entfernte Vorbereitungshandlung unter den Begriff „Betrieb" fallen müßte; dann müßte der Unternehmer einer Eisenbahn auch für die Verletzung eines Arbeiters bei der Reparatur einer Lokomotive in der Zentralwerkstätte haften, denn auch diese Arbeit ist eine Vorbereitungshandlung im weitesten Sinn. Diese Schlußfolgerung ist von Endemann[3]) tatsächlich gezogen worden, der den Begriff „Betrieb der Eisenbahn" in dem umfassenden Sinn nimmt, „der in dem Worte mangels jeder Beschränkung liegt."

Allein eine derart weitgehende Auslegung ist weder in den Motiven,[4]) noch in den Verhandlungen des Reichstags[5]) begründet.

§ 1 des Haftpflichtgesetzes hat, wie schon mehrfach erwähnt, seine vornehmste Quelle in § 25 des preuß. Eisenb.-G. von 1838. Dort sollte der Unternehmer haften für den Schaden, „welcher bei der Beförderung auf der Bahn entsteht." Die preußische Rechtsprechung hat zwar durch wiederholte Entscheidungen festgestellt, daß § 25 nicht auf den Fall zu beschränken sei, daß die Personen- und Güterzüge sich gerade in Tätigkeit befinden,[6]) auch das Fortschaffen von Wagen auf einem Verbindungsgeleise behufs Einrichtung eines

[1]) Eger a. a. O. S. 53.
[2]) Entsch. d. RG. Urt. 17. September 1901. JW. 1901 S. 727.
[3]) Endemann a. a. O. S. 29 ff. Recht d. Eisenb. S. 696.
[4]) Motive z. HG.
[5]) Sten. Ber. d. RTV.
[6]) Ob.-Trib. 24. April 1854. Entsch. Bd. 28 S. 270.

Digitized by Google

Zuges falle unter § 25,[1]) indessen begnügte man sich damit, die Haftung von Fall zu Fall je nach Bedürfnis über den strengen Wortlaut des Gesetzes hinaus auf die nächsten Vorbereitungshandlungen des eigentlichen Beförderungsgeschäftes auszudehnen.

Die Motive nehmen nun an, daß durch die veränderte Fassung des § 1 eine erhebliche Ausdehnung der Haftpflicht der Eisenbahnen über die Grenzen hinaus nicht herbeigeführt werde, welche bisher in dieser Richtung die preußische Rechtsprechung und namentlich das K. Obertribunal festgestellt habe, indem keineswegs zu besorgen sei, daß bei der Anwendung des Ausdrucks „Betrieb" die Haftpflicht aus § 1 auf Unfälle bei Bauten, bei dem Betrieb von Maschinenwerkstätten und ähnlichen Anlagen übertragen werden könne."[2])

In diesem Sinn hat auch der Abgeordnete Lasker im Reichstag ausgeführt, daß unter dem Ausdruck „bei dem Betrieb" nur der wirkliche Betrieb der Eisenbahnen nach ihrer Hauptfunktion zu verstehen sei, d. h. nach der Beförderung von Menschen und Gütern mit allen Vorbereitungen, die dazu gehören, also mit dem Rangieren der Wagen, mit dem Stellen der Weichen und mit dem Aufenthalt der Passagiere auf dem Eisenbahnperron zur Abreise; kurz und gut: alle diejenigen Betriebszweige, welche mit der Hauptaufgabe der Eisenbahnen in Verbindung zu bringen seien, sollten durch das Wort „bei dem Betrieb" ausgedrückt werden. Dagegen sei Einverständnis auch darüber, daß man darunter nicht verstehe die Betriebsarten, welche nicht zu dieser Haupttätigkeit der Eisenbahnen gehörten auch wenn sie regelmäßig mit den Eisenbahnen verbunden zu sein pflegten.[3])

Auf mehrfache Anfrage stellte endlich der Vertreter der Regierung, der Bundesbevollmächtigte Dr. Falk folgendes fest:[4])

„Man denke, daß das Gesetz nicht sagt: der Eisenbahnunternehmer haftet für den betreffenden Schaden, der bei seiner Unternehmung entsteht, sondern es ist gesagt: der Unternehmer haftet für den Schaden beim Betrieb der Eisenbahn und das Wort Eisenbahn hat hier den engeren Sinn, daß darunter verstanden ist der Bahnkörper mit seinen Schienen, auf dem eben das eigentliche Eisenbahngewerbe betrieben wird, daß also von denjenigen Unfällen im § 1 die Rede ist, die entstehen bei der Vorbereitung, der Durchführung, dem Abschlusse dieses erwähnten Betriebes."

Diese Feststellungen fanden im Reichstag keinen Widerspruch, es wurde nur gelegentlich der Wunsch ausgesprochen, man möge das, was nach der Erklärung des Vertreters des Bundesrats unter Betrieb verstanden werden sollte, auch im Gesetz zum Ausdruck bringen, weil „diese Erklärung für den Richter nicht unbedingt verbindlich sei."[5])

Daraus erwuchs der Amendementantrag des Abgeordneten von Unruh[6]) zu § 1:

„wenn bei der Beförderung auf einer Eisenbahn oder durch deren Lokomotiven und Wagen auf dem Fahrgeleise der Bahn ein Mensch getötet oder körperlich verletzt wird usw."

---

[1]) Ob.-Trib. 16. Oktober 1863. Entsch. Bd. 52 S. 33.
[2]) Motive S. 10.
[3]) Sten. B. d. RTB. S. 441.
[4]) Sten. B. d. RTB. S. 451.
[5]) Sten. B. d. RTB. S. 453.
[6]) Drucksachen d. d. RT. 1871 Nr. 73.

Digitized by Google

Dieser Antrag wurde abgelehnt, weil es zu schwer sei, wenn man sich einmal auf Kasuistik einlasse, einen Ausdruck zu finden, der dem Zweck des Gesetzes vollkommen gerecht würde, man zog einen allgemeinen gemeinverständlicheren Ausdruck vor.[1])

Bemerkenswert sind in dieser Richtung die Worte des Abgeordneten Dr. Braun:[2]) „In der Tat ist der Sinn des Antrags von Unruh vollständig dahin konstatiert, daß er schon in dem Entwurfe liegt und wenn wir hier also auf Grund dieser Konstatierung den Entwurf annehmen, so stellen wir fest, daß er diesen Sinn und keinen anderen hat."

Es soll nun gewiß nicht behauptet werden, daß diese Feststellungen bei Abfassung des Gesetzes im Reichstag den Richter bei der Auslegung des § 1 unbedingt wie Gesetz binden müßten. Wenn aber weder der Wortlaut des Gesetzes selbst, noch der Zusammenhang erkennen läßt, was unter diesem Begriff verstanden werden soll, dann bleibt nichts anderes übrig, als auf die Motive des Gesetzes zurückzugehen. Diese müssen dann für die Auslegung maßgebend sein, will man sich nicht einer ungerechtfertigten Willkür schuldig machen.

In diesem Sinne ist auch das Reichsgericht in zahlreichen Entscheidungen den Ausführungen des Reichstags und der Motive gefolgt[3].)

Unter Betrieb ist demnach nach den Motiven folgendes zu verstehen:

„Der Betrieb einer Eisenbahn im Sinne des § 1 des Haftpflichtgesetzes umfaßt das eigentliche Beförderungsgeschäft, die Beförderung von Menschen und Gütern, die ‚Hauptfunktionen des eigentlichen Eisenbahngewerbes', sowie die unmittelbare Vorbereitung und Abwicklung dieses Beförderungsgeschäftes."[4])

Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß alle unmittelbar vorausgehenden und nachfolgenden Tätigkeiten und Verrichtungen, mögen sie auch mit dem Betriebe in örtlichem Zusammenhang stehen, nur insoweit unter den Begriff des Betriebes fallen, als sie die Zwecke des Betriebes, das eigentliche Beförderungsgeschäft der Eisenbahn, unmittelbar oder mittelbar zu fördern bestimmt sind. Nicht jede „die Beförderung von Personen und Gütern vorbereitende Handlung" fällt ferner unter den Begriff des Betriebes der Eisenbahn, es kommt auf den mehr oder minder engen Zusammenhang der vorbereitenden Handlung mit dem hauptsächlichen Zweck des Betriebes an.[5])

Hiermit stimmt auch im wesentlichen die Auslegung überein, die der Begriff des Betriebes in den Reichsunfallversicherungsgesetzen gefunden hat. Hier hat der Begriff des Betriebes und des Betriebsunfalls hervorragende Bedeutung gewonnen (§ 1 GUVG., § 1 LandwUVG., § 1 BUVG., § 1 SUVG). Betrieb sei der Inbegriff fortdauernder wirtschaftlicher Tätigkeit; er umfasse die Verrichtungen, welche sich auf die Vorbereitung, Durchführung und den Abschluß des Unternehmens beziehen.[6]) Da nun der Begriff des Betriebes nicht nur diejenigen Tätigkeiten umfaßt,

---

[1]) Dr. Falk, Sten. B. d. RTB. S. 451.
[2]) Sten. B. d. RTB. S. 455.
[3]) Vergl. RG. 28. November 1879 und die zahlreichen bei Eger a. a. O. S. 11 ff. zitierten Entscheidungen.
[4]) Ebenso Dernburg a. a. O. S. 662.
[5]) So zutreffend RG. 25. Okt. 1884. Eisenb. Entsch. III. S. 402.
[6]) Handbuch der Unfallversicherung 1901 S. 22 Note 29.

Digitized by Google

welche an der Betriebsstätte vorgenommen werden, sondern sich als der Inbegriff aller Tätigkeiten und Verrichtungen darstellt, welche die Zwecke des Betriebes unmittelbar oder mittelbar zu fördern bestimmt sind, so muß für die Entscheidung der Frage, ob im Einzelfall ein Unfall bei dem Betriebe sich ereignet hat, meist die Zweckbestimmung der Tätigkeit oder Verrichtung, die Anlaß zu dem Unfall gegeben hat, von ausschlaggebender Bedeutung sein.[1])

Ob nun im konkreten Fall eine Tätigkeit in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang mit dem hauptsächlichen Zweck des Eisenbahnbetriebes steht und diesen Zweck zu fördern bestimmt ist, dies zu entscheiden muß dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben. Eine bestimmte allgemeine Grenze zu ziehen, was Betriebshandlung ist, erscheint unmöglich.

Anhaltspunkte mögen folgende Beispiele aus der Praxis bilden:[2])

Zu dem Betrieb der Eisenbahn gehört insbesondere die Beförderung der Reisenden und der Güter, worunter nicht bloß die Fahrt selbst, sondern auch die Beförderung zum Bahnwagen und vom Geleise weg zu verstehen ist, so das Aussteigen, Ausladen usw., sodann unbestritten das Rangieren und Zusammenstellen der Züge, das Anheizen der Lokomotive, Umdrehen derselben auf der Drehscheibe usw. Darauf, ob sich die Betriebsmittel gerade in Bewegung befinden, ist grundsätzlich kein Gewicht zu legen. Auch der bloße regelmäßige Aufenthalt der Bediensteten an der Betriebsstätte ist, bevor sie noch eine Tätigkeit entwickelt haben, bereits unter den Begriff des Betriebes zu rechnen, insofern dieser Aufenthalt unmittelbar dazu bestimmt ist, dem Betrieb des Unternehmens zu dienen.

Dagegen sind hier auszuscheiden:

a) entferntere Vorbereitungshandlungen, welche nicht mehr in unmittelbarem Zusammenhang mit der eigentlichen Betriebstätigkeit stehen: so Verrichtungen, die nur zur Instandsetzung bezw. Herstellung der Betriebsmittel dienen, nicht aber den Transport von Personen und Gütern unmittelbar vorbereiten sollen, z. B. Arbeiten in den Zentralwerkstätten,[3]) bei Bahnbauten,[4]) Reparaturen an Maschinen oder Wägen, es sei denn, daß die Reparatur während des Betriebes erfolgt und zur Fortsetzung des Betriebes erforderlich ist[5]) — man denke an den Fall, daß der Lokomotivführer während der Fahrt auf freier Strecke an der Maschine eine Reparatur vornimmt.

Selbstverständlich gehört auch nicht hierher der Dienst beim Verkaufen von Billetten am Billettenschalter oder das Feilbieten von Speisen und Getränken am Bahnhof.

Dagegen fällt wieder unter § 1 das Herablassen einer Signallaterne, das Schließen der Waggontüren; es sind dies Handlungen, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit dem eigentlichen Beförderungsgeschäft stehen, ebenso das Umstellen der Weichen vor Abgang des Zugs, ebenso die Reinigung einer Weiche an Ort und Stelle durch einen Bediensteten.

b) Die Tätigkeit nach Abwicklung des Beförderungsgeschäftes. Das Ausladen der Güter aus den Waggons ist Betriebshandlung

[1]) Handbuch der Unfallversicherung S. 44 Note 43.
[2]) Vergl. die reiche Kasuistik aus den Entsch. d. RG. bei Eger a. a. O., auch Urt. v. 13. Juli 1904 JW. 1904 S. 487 usw.
[3]) Lasker, Sten. B. d. RTB. S. 441.
[4]) Entsch. d. RG. bei Eger a. a. O. S. 20.
[5]) Vergl. auch RG. vom 21. Dez. 1880. Entsch. i. Zivils. Bd. III S. 19.

Digitized by Google

im Sinne des § 1, dagegen nicht mehr das Schaffen der Güter von den Geleisen in die Güterhalle, sowenig als der Gang des Reisenden vom Bahnhof in die Stadt.

Eger[1]) hat nun den Begriff des Betriebs einer Eisenbahn noch weiter eingeschränkt, und hat unter Betrieb im Sinne des § 1 „nur den Inbegriff derjenigen Funktionen eines Eisenbahngewerbes verstehen wollen, welche demselben die ihm eigentümliche Gefährlichkeit verleihen; unter Verletzungen bei dem Betriebe daher nur solche, welche mit derartigen Funktionen in kausalem Zusammenhang stehen."

Der Irrtum Egers liegt in folgendem Satz: „Wo eine Verletzung mit irgend einer dem Bahnbetrieb eigentümlichen Gefahren unmittelbar oder auch nur mittelbar zusammenhängt oder in Verbindung steht, wird sie nach der ratio legis als bei dem Betriebe geschehen zu erachten sein." Damit stellt Eger die Vermutung auf, daß der Unfall, weil er auf eine eigentümliche Gefahr des Bahnbetriebs zurückzuführen sei, deshalb auch als bei dem Betriebe erfolgt betrachtet werden müsse und kommt auf diesem Wege zu dem falschen Schluß, daß das Gesetz unter Betrieb nur Funktionen mit dem Eisenbahnbetrieb eigentümlicher Gefährlichkeit habe verstehen wollen.

Dies ist nun weder im Gesetz noch in den Materialien des Haftpflichtgesetzes begründet. Man wollte, wie oben ausführlich dargelegt wurde, den Begriff des Betriebs nicht allzuweit fassen, ging aber im übrigen wie bei dem Entwurf der Unfallversicherungsgesetze davon aus, daß man unter dem Betrieb einer Eisenbahn eben das verstehen müsse, was der tägliche Verkehr darunter verstünde. Dies trifft bei der Definition Egers aber ganz gewiß nicht zu.

Eger vermengt zwei Momente: die Frage, was ist „Betrieb" und die weitere Frage, wann ist der Unternehmer für einen Unfall, der „bei diesem Betrieb" entstanden ist, nach § 1 des Haftpflichtgesetzes haftbar; genügt örtlicher und zeitlicher Zusammenhang des Unfalls mit dem Betrieb, oder muß der Unfall zudem durch den Betrieb oder gar durch eine dem Eisenbahnbetrieb eigentümliche Gefahr verursacht sein? Diese Fragen müssen unabhängig von einander behandelt werden, wie dies auch das Reichsgericht in einer Reihe von Entscheidungen getan hat.[2])

Dieser Irrtum Egers wäre nun keineswegs von großer praktischer Bedeutung, wenn es richtig wäre, daß § 1 die Haftung des Unternehmers davon abhängig gemacht hätte, daß der Unfall auf eine dem Eisenbahnbetrieb eigentümliche außergewöhnliche Gefahr zurückzuführen ist.[3])

Auch das Reichsgericht hat bis vor wenigen Jahren an der lediglich in den Motiven begründeten Auffassung festgehalten, daß eine außergewöhnliche, dem Betrieb eigentümliche Gefahr den Unfall verursacht haben müsse, und hat diese besondere Gefährlichkeit z. B. in folgenden Momenten gefunden: in der Bewegung besonders schwerer Wagen auf Eisenschienen, in der erhöhten Schwierigkeit des Ausweichens, in der außerordentlichen Eile des Betriebs, in der ungewöhnlichen Schwere der Frachtgüter, in dem starken, durch die Eile und den Verkehr bewirkten Gedränge, in dem eigentümlich brausenden und schleifenden, schnaubenden Geräusch, verbunden mit dem zeitweisen Ausströmen und Zischen

[1]) Eger a. a. O. S. 9.

[2]) RG. 30. Juni 1880. Eisenb. Entsch. I S. 243; 16. November 1894 Eisenb. Entsch. XI S. 252; 12. Mai 1902, JW. 1902 S. 367 usw.

[3]) Auch Rosin a. a. O. S. 280 scheint diesen Standpunkt zu vertreten.

Digitized by Google

des Dampfes, welches vornehmlich das Scheuen von Pferden zur Folge habe und Unfälle verursache.[1])

Allein dies ist nicht richtig und kann jedenfalls nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht gerechtfertigt werden.

Ein bloß *zeitlicher* oder *örtlicher Zusammenhang* des Unfalls mit dem Betriebe genügt freilich nicht, um einen Unfall als Betriebsunfall im Sinn des § 1 erscheinen zu lassen, es muß sich ein *ursächlicher* Zusammenhang zwischen dem Unfall und der Betriebstätigkeit nachweisen lassen. Dagegen ist es für den Begriff des Betriebsunfalls nach dem Haftpflichtgesetz so wenig wie nach den Reichsunfallversicherungsgesetzen erforderlich, „daß eine Einwirkung eigentümlicher, besonderer Gefahren des Betriebs" dargetan werde.[2])[3]) Es genügt, wenn bewiesen wird, daß *durch die Betriebstätigkeit der Eisenbahn eine Gefahr begründet wurde, daß diese Gefahr als Ursache des Unfalls betrachtet werden muß.*[4])

Diesen Standpunkt hat auch das Reichsgericht in Uebereinstimmung mit der Praxis des Reichsversicherungsamts in der Rechtsprechung seit 1902 vertreten:

> „Die Haftpflicht ist nur davon abhängig gemacht, daß der Unfall eine Folge des Eisenbahnbetriebs ist. Ist dies der Fall, so ist der Anspruch auf Schadensersatz begründet und kommt es nicht darauf an, ob besondere, dem Eisenbahnbetrieb eigentümliche Gefahren den Unfall herbeigeführt haben." Urt. vom 9. Januar 1902, Entsch. in Zivils. Bd. 50 S. 93.

Der Schaden muß „*bei*" nicht „*durch*" den Betrieb entstanden sein. Es ist nicht erforderlich, daß der Unfall gerade unmittelbar durch eine Betriebshandlung verursacht worden ist, andererseits ist ein mittelbarer oder unmittelbarer ursächlicher Zusammenhang des Unfalls mit einer Gefahr des Betriebs auch nicht genügend, der Unfall muß „bei dem Betrieb" sich ereignet haben, d. h. er muß in „*einem äußeren, also zeitlichen und örtlichen* Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang" stehen. Beide Momente müssen zusammentreffen, um die in dem Gesetze für die Haftbarkeit des Eisenbahnunternehmers aufgestellte Voraussetzung, daß der zum Schadensersatze verpflichtende Unfall „bei dem Betriebe" einer Eisenbahn sich ereignet habe, zu erfüllen.[5])[6])

Da die Haftung des Unternehmers somit in erster Linie voraussetzt, daß der Unfall durch eine Betriebsgefahr *verursacht* worden ist, so scheint es hier bereits erforderlich, auf den Begriff der Verursachung näher einzugehen.

Die einzelnen seither aufgestellten Kausalitätstheorien für das Zivil- und Strafrecht sind sattsam bekannt.[7]) In der Praxis der Strafgerichte ist die Lehre

---

[1]) Vgl. die bei Eger a. a. O. S. 6 ff. zit. Entsch. d. RG. und ROHG., ferner JW. 1901 S. 427 usw.

[2]) Vergl. Handbuch der Unfallversicherung S. 33 und die Kommentare zu den Unfallversicherungsgesetzen. *Piloty*, Unfallversicherungsgesetze.

[3]) Dagegen *Rosin* a. a. O. S. 280.

[4]) RG. Urt. 20. November 1902, JW. 1903 S. 30.

[5]) Vergl. Urt. d. RG. v. 6. Juli 1903, JW. 1903 S. 345. Urt. v. 13. Juli 1904, JW. 1904 S. 487.

[6]) Vergl. auch die Ausführungen Dr. *Schwarzes* im Reichstag. Sten. Ber. d. RTB. S. 445.

[7]) Sie sind eingehend erörtert bei *Birkmeyer*, Ursachenbegriff und Kausalzusammenhang, ferner bei *Rümelin*, die Verwendung der Kausalbegriffe in Straf- und Zivilrecht, im Archiv für ziv. Praxis 1900 S. 171 ff.; vergl. auch *Rosin* a. a. O. S. 272 ff.

Digitized by Google

Buris, welche auf jede Unterscheidung innerhalb der Bedingungen verzichtet und jede Bedingung für eine Ursache im Rechtssinne erklärt, die herrschende geworden. Dagegen ist man im Gebiete des Zivilrechts von jeher bemüht gewesen, zwischen Bedingung und Ursache zu unterscheiden, und sprach als Ursache im Rechtssinn nur diejenige Bedingung an, welche vor allen anderen den Erfolg herbeigeführt zu haben schien. Es kann hier auf die Theorien von Binding, Birkmeyer und von Bar, welchem sich für das gemeine Recht auch das Reichsgericht im wesentlichen angeschlossen hatte, nicht näher eingegangen werden, gemeinsam ist all diesen Theorien das Streben, entfernt liegende Möglichkeiten, die nach einer vernünftigen Auffassung des Lebens nicht in Betracht gezogen werden können, als Folgen eines Ereignisses im Rechtssinne auszuschließen.

So wenig wie die früheren Gesetze hat auch das Bürgerliche Gesetzbuch im allgemeinen zu der Frage der Verursachung Stellung genommen, sondern man wollte es der Theorie und Praxis überlassen, hier die richtigen Grenzen zu ziehen.

Die Theorie von Bar wird heute auch auf dem Gebiete des Zivilrechtes wenig mehr vertreten. Dagegen scheint die Lehre von Kries von der adäquaten Verursachung, wie sie später von Rümelin[1]) weitergebildet wurde, immer mehr Anhänger zu finden, auch das Reichsgericht hat sich ihr neuerdings angeschlossen.[2]) [3]) Sie wird auch auf dem Gebiete des Haftpflichtrechts am ersten noch zu einem befriedigenden Ergebnis führen.

Adäquate Verursachung eines Erfolges durch Setzen einer bestimmten Bedingung liegt nach J. v. Kries dann vor, wenn das zur Untersuchung stehende kausale Moment generell geeignet ist, den Erfolg herbeizuführen. Die Basis dieser Untersuchung bilden nach Kries die sämtlichen dem Täter bekannten oder erkennbaren Bedingungen. Rümelin sucht nun dadurch einen objektiven Standpunkt zu gewinnen, daß er der Untersuchung alles zugrunde legt, was zur Zeit der Handlung in irgendwie erkennbarer Weise schon vorlag. Auch nach Rümelin wird zunächst allerdings vorausgesetzt, was dem Täter bekannt war oder bekannt sein mußte, außerdem aber auch, was sonst bekannt war oder bekannt geworden ist z. B. die durch den nachträglichen Verlauf aufgedeckten, aber zur Zeit der Tat schon vorliegenden Umstände, sowie das gesamte Erfahrungswissen der Menschheit.

Diese Bedingungen, die bei der menschlichen Handlung schon vorlagen, auch soweit sie später bekannt geworden sind, sind bei der Prüfung der Kausalität der Handlung voraussetzbar und auch vorauszusetzen, ferner aber auch alle diejenigen Bedingungen, mit deren späteren Eintritt nach allgemein menschlicher Erfahrung noch gerechnet werden kann, d. h. deren Eintritt durch den schon vorliegenden Tatbestand begünstigt erscheint.

Von dieser Basis aus ist dann zu untersuchen, inwieweit die Handlung des Täters generell geeignet war, den bezeichneten Erfolg herbeizuführen. Adäquate Verursachung durch diese Handlung liegt dann nicht vor, sobald die menschliche Erfahrung trotz Kenntnis aller aufdeckbaren Umstände zu dem Resultat kommt, mit dem Eintritt dieses Erfolges habe nicht mehr gerechnet werden können.

---

[1]) Theorie der adäquaten Verursachung vom Standpunkt der nachträglichen objektiven Prognose. Rümelin, der Zufall im Recht, ferner im Archiv für ziv. Praxis a. a. O. S. 235 ff.

[2]) RG. Urt. v. 20. Februar 1902, Entsch. i. Zivils. Bd. 50 S. 219 ff.

[3]) Auch auf dem Gebiete des Versicherungsrechts wird diese Theorie von den obersten Instanzen vertreten.

Digitized by Google

Daß der Erfolg voraussehbar war, ist nicht die Voraussetzung der Annahme einer adäquaten Verursachung.

Es muß wenigstens eine hohe Wahrscheinlichkeit, die Möglichkeit, bestehen daß die Handlung diesen Erfolg herbeiführen konnte. „Es ist nicht erforderlich,[1]) daß der Richter die Ueberzeugung habe und feststelle, daß der Schaden die notwendige, jede andere Möglichkeit ausschließende Folge eines Verschuldens gewesen sei, es genügt eine hohe Wahrscheinlichkeit, daß der Schaden durch das Ereignis herbeigeführt worden ist."

Es ist endlich hier noch auf die Frage einzugehen, inwieweit der Kausalzusammenhang zwischen einer Handlung und dem Erfolg durch eine freiwillige Handlung des Verletzten oder eines Dritten unterbrochen wird.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts[2]) muß derjenige, der durch seine Schuld eine Situation herbeigeführt hat, in welcher es für einen anderen zur rechtlichen oder moralischen Pflicht wird, ohne Rücksicht auf die damit verbundene eigene Gefahr zum Schutz von Leib und Leben Dritter einzugreifen, für den bei solchen Rettungsversuchen entstehenden Schaden aufkommen. Eine Ausnahme wird nur für den Fall gemacht, daß dem anderen selbst ein Verschulden zur Last fällt.

All diese Sätze können unbedenklich auf das Haftpflichtrecht Anwendung finden.

Eine Betriebsgefahr ist demnach dann Ursache des Unfalles, wenn sie unter Berücksichtigung aller Bedingungen, welche im Augenblick der Entstehung der Betriebsgefahr bereits gegeben oder mit deren späterem Eintritt nach allgemein menschlicher Erfahrung noch gerechnet werden konnte, generell geeignet war, diesen Unfall herbeizuführen.

§ 6. Begriff des Unternehmers.

Unternehmer des Eisenbahnbetriebs ist derjenige, für dessen Rechnung und Gefahr und in dessen Namen der Betrieb auf einer Bahnstrecke ausgeübt wird.[3])

Häufig wird der Unternehmer auch der Eigentümer der Betriebsmittel sein, aber dem Begriff des Unternehmers ist dies keineswegs wesentlich. Auch der Pächter kann Unternehmer sein. Dagegen ist der Betriebsleiter einer Eisenbahn wegen dieser Leitung noch nicht Unternehmer. Eine Gesellschaft bleibt Unternehmerin des Eisenbahnbetriebs auch dann, wenn die gesamte Verwaltung der Bahn von einer Behörde übernommen und der Gesellschaft nur eine bestimmte jährliche Dividende aus dem Ertrag des Unternehmens gewährt wird.

Gleichgültig ist für die Haftung des Unternehmers, ob der Schaden auf die Mangelhaftigkeit fremder Betriebsmittel zurückzuführen ist — man denke an durchgehende Züge — oder ob auf derselben Strecke auch noch ein anderer Unternehmer selbständig eine Eisenbahn betreibt. Es kommt nur darauf an, ob der Schaden innerhalb seines Eisenbahnbetriebs auf dieser Strecke eingetreten ist.

---

[1]) So RG. v. 6. Novbr. 1883. Entsch. in Zivils. Bd. 10 S. 66; Urt. v. 2. Okt. 1903, JW. 1903 S. 384 N. 9.

[2]) RG. Urt. v. 21. März 1892. Entsch. in Zivils. Bd. 29 S. 121, Urt. v. 25. November 1902. JW. 1903 S. 30[39].

[3]) Vergl. Eger a. a. O. S. 81 RG. in wiederh. Entsch. insbes. neuerdings im Urt. v. 17. Sept. 1901; JW. 1901 S. 727; Endemann a. a. O. S. 43; Dernburg a. a. O. Bd. II 2 S. 664; vergl. auch § 28 GUVG u. die einschl. Literatur.

Digitized by Google

Nur dann tritt eine solidarische Haftung der einzelnen Unternehmer ein, wenn sie auf gemeinsame Rechnung und Gefahr den Betrieb ausgeübt haben.

§ 7. Versicherungspflicht des Unternehmers nach dem Gewerbeunfallversicherungsgesetz.

Da der Betrieb einer Eisenbahn zu den versicherungspflichtigen Betrieben des § 1 des RGUVG. zählt,[1]) ist der Unternehmer verpflichtet, alle in dem Betrieb beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker,[2]) „sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn, Gehalt, Tantiemen, Naturalbezügen[3]) u. s. w. 3000 Mk. nicht übersteigt", nach Maßgabe des GUVG. gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle zu versichern.

Soweit Betriebe des Staates oder eines Kommunalverbandes in Frage kommen, besteht eine Ausnahme von dieser Versicherungspflicht, insofern auf die im § 1 des Gesetzes betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen vom 15. März 1886 bezeichneten Personen, auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie auf andere Beamte eines Bundesstaats oder Kommunalverbandes, für welche die im § 12 des Gesetzes vorgesehene Fürsorge in Kraft getreten ist, das Gewerbeunfallversicherungsgesetz keine Anwendung findet.[4]) Soweit diese Ausnahme nicht Platz greift, kann andererseits in staatlichen Eisenbahnbetrieben die Versicherungspflicht auch auf Betriebsbeamte mit einem 3000 Mk. übersteigenden Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden.[5])

Was die nähere Ausgestaltung dieser Versicherungspflicht des Eisenbahnunternehmers betrifft, so muß hier auf die einschlägige Literatur verwiesen werden.[6]) Hier interessiert wegen der Beziehungen des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes zum Haftpflichtgesetz folgendes:

Aehnlich wie der Unternehmer nach dem Gesetz vom 7. Juni 1871, leistet die Berufsgenossenschaft dem Versicherten Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung und Tötung entsteht. Ein Anspruch steht jedoch nach § 8 dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen nicht zu:

a) wenn der Unfall von dem Verletzten vorsätzlich herbeigeführt wurde — nach § 1 HG. genügt es, wenn dem Verletzten auch nur Fahrlässigkeit zur Last fällt;

b) der Anspruch kann ganz oder teilweise abgelehnt werden, wenn der Verletzte den Unfall bei Begehung eines durch strafrechtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens sich zugezogen hat.

Bezüglich des Umfangs des Schadenersatzes vergl. § 9; er umfaßt nicht wie in § 1 des HG. den vollen Schaden; selbst im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit wird grundsätzlich nur ein Teil des Schadens, 66⅔ des Jahresarbeitsverdienstes, vergütet.

---

[1]) GUVG. § 1 Z. 3.
[2]) GUVG. § 2.
[3]) GUVG. § 6.
[4]) GUVG. § 7.
[5]) GUVG. § 130.
[6]) Handbuch der Unfallversicherung; Woedtke, Unfallversicherungsgesetz; Piloty, Reichsunfallversicherungsrecht u. s. w.

Digitized by Google

Im Falle der Tötung des Arbeiters u. s. w. wird den Hinterbliebenen, analog den Unterhaltungsberechtigten in § 3 HG., Unterstützung nach Maßgabe der §§ 17 bis 21 GUVG. gewährt.

Träger dieser Versicherung sind, wie schon am Eingang dieses Abschnitts bemerkt, die Unternehmer der Eisenbahnbetriebe, welche zum Zwecke der Versicherung nach Maßgabe der §§ 28 ff. in Berufsgenossenschaften vereinigt werden. Die Bildung bestimmter Bezirke ist hier nicht erforderlich.[1])

Eine Ausnahme besteht wiederum für die vom Reich oder von einem Bundesstaat für Reichs- beziehungsweise Staatsrechnung verwalteten Eisenbahnbetriebe mit Einschluß der Bauten, welche von denselben für eigene Rechnung ausgeführt werden. Hier tritt an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich beziehungsweise der Staat, für dessen Rechnung die Verwaltung geführt wird.[2])

Wird nun im Betrieb der Eisenbahn ein gegen Unfall versicherter Arbeiter durch einen Betriebsunfall verletzt, so könnte er mangels einer entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmung nicht nur nach § 8 ff. GUVG. eine Rente begehren, für welche zwar zunächst die Berufsgenossenschaft, in letzter Linie aber der Unternehmer mit seinem Vermögen aufkommen müßte, er könnte außerdem von dem Unternehmer des Betriebs in den meisten Fällen auch auf Grund des § 1 des HG. von 1871 Schadenersatz verlangen. Der Unternehmer könnte höchstens nach § 4 des HG. fordern, daß die Leistung der Berufsgenossenschaft an den Ersatzberechtigten auf die nach § 1 HG. zu leistende Entschädigung eingerechnet werde. Immerhin würde in diesem doppelten Ersatzanspruch des Verletzten eine große Härte liegen, wenn man berücksichtigt, daß der Unternehmer nach § 1 HG. auch dann haftet, wenn ihn nicht das geringste Verschulden trifft, daß andererseits der Verletzte nach § 8 GUVG. auch dann eine Rente auf Kosten des Unternehmers bezieht, wenn er den Unfall in grob fahrlässiger Weise selbst herbeigeführt hat.

Um diese Unbilligkeit zu beseitigen und um Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und Arbeiter über Schadenersatzansprüche bei Betriebsunfällen möglichst zu vermeiden, hat § 135 GUVG. nun bestimmt, daß die nach Maßgabe des GUVG. versicherten Personen und die in § 16—19 bezeichneten Hinterbliebenen, auch wenn sie einen Anspruch auf Rente nicht haben, einen Anspruch auf Ersatz des infolge des Unfalls erlittenen Schadens gegen den Betriebsunternehmer selbst nur dann geltend machen können, wenn durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß dieser den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Das gleiche gilt von Schadenersatzansprüchen gegen Bevollmächtigte, Repräsentanten, Betriebs- und Arbeiteraufseher des Betriebsunternehmers.

Die Voraussetzung der Anwendung des § 135 GUVG. aber bildet, daß der Ersatzberechtigte in dem Betriebe desjenigen Unternehmers, durch den er versichert wurde, d. h. im Betriebe seines Arbeitgebers, zu Schaden kam. Es besteht kein Zweifel, daß § 135 unter Betriebsunternehmer den Unternehmer versteht, in dessen Betriebsunternehmen der Unfall eingetreten und der beschädigte Arbeiter beschäftigt ist. Ein Betriebsunternehmer, der nicht zu dem Beschädigten im Verhältnis eines Arbeitgebers steht, erscheint im Gegensatz hierzu als Dritter im Sinn des § 140 GUVG.[3])

---

[1]) GUVG. § 28.

[2]) GUVG. § 128.

[3]) Motive RT. 5. Legislaturp. IV. Session 1884 Nr. 4 S. 81, 83; Kommissionsbericht Nr. 115 S. 57; Sten. Ber. d. Sitz. v. 21. Juni 1884 S. 946; RGUrt. 31. Mai 1888

Digitized by Google

Wenn demnach ein Postbediensteter — § 1 Z. 3 GUVG. — bei dem Betriebe einer Privatbahn verletzt wird und er erhält nach den Bestimmungen des GUVG. vom Staat eine Unfallrente von 66 2/3 % seines Jahresarbeitsverdienstes, so kann er trotzdem von dem Unternehmer der Privatbahn auf Grund des HG. Schadenersatz verlangen. § 135 findet nach dem, was eben ausgeführt wurde, keine Anwendung. Soweit der Staat entschädigungspflichtig ist, geht nach § 140 GUVG. dieser Anspruch gegen die Privatbahn auf ihn über, so daß der Postbedienstete von dem Bahnunternehmer selbst noch den Betrag des Schadenersatzes verlangen kann, welcher die vom Staat auf Grund des GUVG. gewährte Entschädigung übersteigt.

Eine Ausnahme wäre nur dann zu machen, wenn der Betriebsunternehmer der Post und Eisenbahn in dem vorliegenden Fall ein und dieselbe Person, z. B. der Staat wäre. Dann greift § 135 wieder ein. Es macht keinen Unterschied, ob diese juristische Person, je nachdem es sich um die eine oder andere Verwaltung handelt, von verschiedenen Behörden vertreten wird.[1])

Selbst in dem Fall, daß der Verletzte nach § 135 auch vom Betriebsunternehmer selbst Schadenersatz verlangen kann, weil dieser den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat und dies durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, muß sich der Verletzte die gewährte Unfallsrente von dem Unternehmer anrechnen lassen. Der Anspruch beschränkt sich auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach anderen gesetzlichen Vorschriften (§§ 1, 2 HG., 823, 826 BGB. u. s. w.) gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach dem Unfallversicherungsgesetze Anspruch haben.[2])

Im Fall eines Rechtsstreits über die privatrechtliche Entschädigungspflicht des Unternehmers ist für das erkennende ordentliche Gericht die Entscheidung bindend, welche in dem durch das GUVG. geordneten Verfahren über die Frage ergeht, ob ein Unfall vorliegt, für welchen aus der Unfallversicherung Entschädigung zu leisten ist und in welchem Umfang Entschädigung zu gewähren ist.[3])

§ 8. Höhere Gewalt.

Der Betriebsunternehmer haftet für den entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getöteten oder Verletzten verursacht ist.

Durch die Ausdrucksweise „sofern er nicht beweist, sollte die Beweislast geregelt werden.[4]) Nicht der Verletzte hat zu beweisen, daß ein Fall höherer Gewalt usw. nicht vorliegt, sondern der Unternehmer hat den Nachweis der höheren Gewalt zu führen.

Der Begriff „höhere Gewalt" ist ein juristisch technischer Ausdruck[5]), es würde ein vergebliches Bemühen sein, diesen Begriff aus dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens erklären zu wollen. Er ist dem römischen Recht entnommen und kehrt in einer Reihe von Gesetzen wieder. Eine Legaldefinition des Be-

---

Entsch. in Zivils. Bd. 21 S. 51 ff.; 7. März 1889, Entsch. in Zivils. Bd. 23 S. 51 ff.; Motive zur Novelle S. 135, 136, abgedruckt bei Graef, Unfallversicherungsgesetze 1900 S. 217.

[1]) RGUrt. v. 31. Mai 1888, Entsch. in Zivils. Bd. 21 S. 51 ff.

[2]) GUVG. § 135 Abs II.

[3]) GUVG. § 135 Abs. III.

[4]) Vergl. den Sprachgebrauch des BGB. und der übrigen neueren Gesetze.

[5]) Auch dies ist bestritten.

Digitized by Google

griffs ist niemals versucht worden, man überließ es der Praxis und der Wissenschaft, den Begriff der „höheren Gewalt" festzustellen.

Der Begriff der vis maior ist im römischen Recht hauptsächlich an dem receptum ausgebildet worden. Ursprünglich lautete die formula des praetor:

Nautae caupones stabularii quod cuiusque salvum fore receperint nisi restituent in eos iudicium dabo.[1])

Als Grund für diese strenge Haftung dieser Klasse von Gewerbetreibenden gab man an, der praetor habe einmal mit dem verbrecherischen Treiben dieser Leute aufräumen wollen, die oft im Einverständnis mit Dieben die Gäste und Kaufleute schädigten. Während bei der locatio conductio nur für culpa, beim depositum nur für dolus gehaftet werde, hoc edicto omnimodo, qui receperit, tenetur, etiamsi sine culpa eius res periit vel damnum datum est.[2])

Diese strenge Haftung des nauta ꝛc. wurde nun in der Kaiserzeit wesentlich gemildert. Der nauta ꝛc. soll nicht haften müssen, wenn ein damnum fatale vorliegt, und Labeo fügt noch hinzu:

Si quid naufragio aut per vim piratarum perierit, non esse iniquum exceptionem ei dari; idem erit dicendum, et si in stabulo aut in caupona vis maior contigerit.[3])

Bereits unter den Glossatoren ist ein lebhafter Streit über die Bedeutung der exceptio entstanden.[4])

Die Worte des Pomponius: „Etiam si sine culpa eius res periit" werden von den einen dahin ausgelegt: „Etiam si sine culpa scil. levi levissima intervenit, nam si nec levissima intervenit ergo fuit casus fortuitus et sic non tenetur. Demnach würde sich von der actio locati conducti die actio de recepto nur dadurch unterscheiden, daß bei ersterer nur culpa lata und levis, bei letzterer dagegen culpa levissima zu prästieren sei. Im Gegensatz zu dieser Anschauung läßt die andere Hauptrichtung den nauta prinzipiell auch für den Zufall haften und scheidet erst aus dem Begriff des casus den Begriff des casus fortuitus, der vis maior aus. So sei Diebstahl wohl Zufall, könne aber nicht inter fortuitos casus gerechnet werden, erst latrocinium als vis maior sei geeignet, die Haftung des nauta zu beseitigen.[5])

Dieser Gegensatz der beiden Richtungen hat sich bis heute erhalten, er tritt nicht nur in der gemeinrechtlichen Wissenschaft, sondern auch in den neueren Gesetzgebungen zu Tage, die den Begriff der höheren Gewalt verwerten. Es ist eine Täuschung, wenn z. B. die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch den Begriff der höheren Gewalt durch Wissenschaft und Praxis als festgestellt erachten, der Begriff ist bestritten geblieben.

Soweit sich die Entwicklung der Lehre des römischen receptum in Deutschland nach der Rezeption des römischen Rechts verfolgen läßt, scheint die überwiegende Lehre von jeher zwischen einfachem casus und höherer Gewalt vis maior unterschieden zu haben.

---

[1]) l. 1 Dig. 4, 9.
[2]) l. 3 § 1, 4 eod. (Pomponius).
[3]) l. 3 § 1, 4 eod.
[4]) Gl. ad. l. 3 D. 4, 9.
[5]) Quidam tamen dicunt, quod licet non adhibeat levissimam culpam quis puta quia fuit furto substracta, ubi non est fortuitus casus (nam furtum non computatur inter fortuitos casus, sed latrocinium) quod tunc tenetur. Gl. ad. l. cit. Abgedruckt bei Exner, Begriff d. höheren Gewalt, S. 11.

Digitized by Google

Lauterbach nennt in seinem Collegium theoretico-practicum Pandectarum (1714—1718) vis maior einen casus inevitabilis und stellt einfachen Zufall einem casus gegenüber, qui praecaveri non potuit.

„Dicti exercitores ad aestimationem porro tenentur si res receptae perierint casu, qui plerumque hominis culpa contingere solet, etsi praecaveri potuit, si furto surreptae sive a famulo proprio et alia persona domestica, uxore scil. liberis usw." [1])

Recht bemerkenswert ist auch die Unterscheidung, welche Lauterbach für den Fall eines Brandes im Gasthause trifft, je nachdem der Brand im Innern des Gasthauses entstanden oder erst von einem Nachbarhause übertragen wurde:

„Quae de furto diximus, eadem et de Damno debent intelligi a quocunque etiam si datum, modo non vis maior intervenerit et damnum praecaveri haud potuerit; si autem res incendio perierint et incendium non in aedibus vicinis sed in caupona exortum, nec probetur ignem extrinsecus immissum, caupo omnino tenebitur." [2])

Es scheint, daß man schon damals, wie die heute herrschende Lehre unter höherer Gewalt nur ein von außen kommendes unabwendbares Ereignis verstehen wollte.

Die Auffassung Lauterbachs ist wohl um diese Zeit die herrschende gewesen, doch fehlte es auch nicht an Vertretern der anderen Richtung, wie sie bereits von den Glossatoren teilweise vertreten worden war. Lauterbach führt selbst einige Rechtsgelehrte an, die der Anschauung seien: ad restitutionem sufficere, si vector vel viator levissimam solummodo exercitoris culpam probet.[3])

Von den späteren hat sich namentlich Glück[4]) in seinem Kommentar (Bd. 6 1800) entschieden der Lehre Lauterbachs angeschlossen:

„Wie wenig es bei der Verantwortlichkeit der Gastwirte darauf ankommt, ob sie selbst durch irgend ein Versehen den Schaden veranlaßt haben, ist daraus offenbar

1. weil sie auch für Diebstähle ebenso wie für jede andere Art der Beschädigung ohne Unterschied haften und weil

2. nichts als erweisliches damnum fatale sie entschuldigen soll.

Hierunter wird aber nicht jeder Zufall verstanden, den der Gastwirt nicht verschuldet hat, sondern eine vis maior, welcher Ausdruck eine besondere Begebenheit bezeichnet, die man in keiner Weise abzuwenden oder der man durchaus nicht zu widerstehen imstande war. Dahin gehört z. B. der Einfall der Feinde, gewaltsamer Einbruch der Räuber, Ungewitter, Brand, der in des Nachbars Hause entstanden ist und dergleichen."

Auch nach Glück muß es sich also um von außen kommende unabwendbare Ereignisse handeln.

Dies zeigen seine weiteren Beispiele: „Solche Schäden, die durch Diebstahl von Leuten im Hause, oder durch Feuer das in dem Gasthofe selbst ausgekommen ist, verursacht worden sind, muß der Gastwirt ersetzen.

„Hierdurch widerlegt sich, meint Glück, auch zugleich die Meinung der-

---

[1]) Lauterbach a. a. O. Lib. IV, Tit. IX, 19, Bd. 1 S. 409.
[2]) Lauterbach a. a. O. Note 20.
[3]) Lauterbach a. a. O. Note 18.
[4]) Glück, Ausführliche Erläuterung zu den Pandekten, Erlangen 1800 Bd. 6 S. 119 ff.

Digitized by Google

jenigen Rechtsgelehrten, welche die oben angeführte Stelle so verstanden wissen wollen, daß der Gastwirt für den Schaden stehen müsse, wenngleich die Sachen ohne eine culpa levis desselben zugrunde gegangen wären: er sei folglich zwar ob culpam levissimam verantwortlich, hingegen einen solchen Schaden, der in einem bloßen Unglücksfalle seinen Grund habe, brauche er nicht zu ersetzen."

Zwei Arbeiten vor allem sind für die weitere Entwicklung der gemeinrechtlichen Lehre in dieser Frage wie für den Begriff der höheren Gewalt überhaupt, von grundlegender Bedeutung. Es sind dies der Aufsatz Goldschmidts „Das receptum nautarum, cauponum, stabulariorum" in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht von Goldschmidt, 1860, und die Ausführungen Exners über den Begriff der höheren Gewalt, Wien 1883.

Goldschmidt geht von dem regelmäßig vorliegenden Grundvertrag, der locatio conductio aus. Durch diesen sei der Gastwirt ꝛc. bereits gesetzlich zu custodia verpflichtet. Diese Garantieverpflichtung werde durch das receptum noch verschärft, indem „manche sonst als casus betrachtete Ereignisse in den Kreis der Verantwortlichkeit hineingezogen werden."

Auch Goldschmidt ist sich darüber klar, daß der Gastwirt nicht bloß dann haftet, wenn ihm irgend ein Verschulden, vielleicht culpa levissima zur Last fällt, sondern auch grundsätzlich infolge der übernommenen custodia für casus haftet. Nur für vis maior brauche er nicht einzustehen, welche eine besondere Art des casus darstelle.

Goldschmidt kommt schließlich zu folgenden Ergebnissen:

1. Handlungen der Dienstleute und Passagiere gelten den eigenen Handlungen des Rezipienten gleich. Er steht also unbedingt ein, nicht allein für eigenes Verschulden, sondern auch für jede Beschädigung und jeden Verlust, welche durch Verschulden einer dieser Personen herbeigeführt sind.

2. Er garantiert ferner für Handlungen Dritter, zu der eben gedachten Kategorie nicht gehöriger Personen, dies aber mit folgender Einschränkung: Weder findet unbedingte Haftung für damnum und furtum statt, soweit solche nicht von den Dienstleuten und Passagieren ausgehen, noch auch nur die gewöhnliche, sondern eine in beiden Beziehungen verstärkte, deren Umfang unter Berücksichtigung des Grundgedankens unseres Instituts und der bezweckten strengen Haftung, der Richter im einzelnen Fall nach vernünftigem Ermessen zu bestimmen hat. Nur was darüber hinausliegt, ist nicht vertretbarer Zufall, vis maior, damnum fatale, im Sinne unserer Lehre.

3. Er haftet nicht für damnum fatale oder vis maior; als vis maior gilt in der Theorie des receptum ein jedes vom Rezipienten selbst unverschuldetes Ereignis, welches nicht unter Satz 1 und 2 fällt.

Damit verzichtet Goldschmidt darauf, den Inhalt des Begriffs der vis maior selbst festzustellen und begnügt sich mit einer negativen Umgrenzung des Begriffs. Die schwierige Trennung des gewöhnlichen casus von vis maior überläßt er dem richterlichen Ermessen.

In einem späteren Aufsatz[1]) stellt Goldschmidt den Unterschied zwischen locatio conductio und dem receptum nochmals dahin fest:

Ex locato haftet der Frachtführer nur für diligentia in custodiendo nach dem Maßstab des diligens pater familias, dagegen ex recepto ist er vermöge

[1]) Goldschmidt, Das receptum nautarum, cauponum, stabulariorum, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht von Goldschmidt, Bd. III S. 369.

Digitized by Google

der noch besonders übernommenen custodia zur Anwendung auch außerordentlicher, durch die Umstände irgend indizierter Vorsichtsmaßregeln verpflichtet und haftet schlechthin, sofern nur deren Unterlassung die Beschädigung oder Entwendung ermöglicht hat. Im entgegengesetzten Falle ist er frei.

Man sieht, Goldschmidt hat im wesentlichen das Moment der „Unabwendbarkeit" aus der Glückschen Definition der vis maior übernommen, dagegen legt er kein Gewicht darauf, daß das schädigende Ereignis von außen herkommt: ebensowenig begründet sei die unbedingte Verantwortlichkeit für einfachen Diebstahl oder für Feuer im Gasthause oder Schiff selbst. Der Wirt soll nicht haften, wenn z. B. im Wirtshause die Gasröhren platzen, wenn dieses Ereignis sich durch alle Vorsichtsmaßregeln nicht habe abwenden lassen.[1])

Die Lehre Goldschmidts ist durch die gründlichen Ausführungen von Brinz[2]) über den Begriff der custodia noch vertieft worden.

Custodia sei etwas wesentlich anderes als diligentia, sie dürfe auch nicht als eine species diligentiae, als eine exactissima diligentia bezeichnet werden. Es sei sicher, daß innerhalb der Obligationen custodia den Schutz von körperlichen Sachen gegen jede Gefährde, welche nicht von dem Hüter selbst herrühre und gegen welche ein Schutz noch denkbar sei, bedeute. Diese Haftung für custodia könne durch besonderen Vertrag übernommen werden, die Uebernahme könne aber in dem Vertrag auch stillschweigend enthalten sein für alle, die für eine fremde, aber mit Wissen und Willen des Herrn in ihren Händen befindliche Sache haften; solche Leute seien Schiffer, Wirte, Stallhalter, Vermieter von Lagerhallen, Werkmeister usw. Was den Grad dieser custodia betrifft, so sei eine Steigerung der custodia bis zu dem Grade möglich, daß die Prästation des Verlustes selbst für den Fall übernommen werde, da derselbe ohne jede Schuld oder trotz aller Diligenz des Obligierten eintrete, ohne daß damit der Verpflichtete das periculum rei übernehmen wollte, es werde auch hier lediglich omne custodiae periculum versprochen. Allein so buchstäblich sei dieses unbedingte Garantieversprechen nie ausgelegt worden. Ein Kreis von Fällen, in denen man immer noch sagen konnte, „die Sache sei nicht verwahrt geblieben", sei in den Fällen, in denen ein schlechthin unvermeidlicher, über jede Verwahrung erhabener Zufall oder das reine Fatum die Sache verschlungen, verwüstet, zerstört hatte, gleichgestellt worden. Diese Fälle könne man mit vis maior bezeichnen, d. i. gemeiner Vorsicht und Gegenwehr überlegener Gewalt. Was die Haftung für das Verschulden Dritter anlange, so träfe den Verpflichteten, wenn er aus dem receptum als Schiffer oder Gastwirt hafte, von allen denjenigen Verschuldungen Dritter, die der vis maior angehören, keine, außerhalb dieses aber jedwedes von Dritten gestiftete damnum und furtum.

Auch Brinz[3]) steht demnach auf dem Standpunkt, daß unter den Begriff der vis maior jedes Ereignis falle, welches unvermeidlich, durch keine Vorsicht abgewendet werden kann. So wenig wie Goldschmidt hat Brinz den Begriff der höheren Gewalt auf die von „außen kommenden" Ereignisse eingeschränkt.

---

[1]) a. a. O. S. 113, 114.

[2]) Brinz, Lehrbuch der Pandekten, 1879, S. 261 ff. § 268.

[3]) Aehnlich Windscheid, Pandekten II § 364 Nr. 6, § 264 Nr. 9. Nach Windscheid wird in den vorliegenden Fällen für custodia, d. i. für eine an und für sich über die Pflichten eines ordentlichen Mannes hinausgehende spezielle Beaufsichtigung und Bewachung gehaftet, und demzufolge wegen aller Ereignisse, welche durch eine gesteigerte, persönliche Obhut und Fürsorge hätten abgewendet werden können.

Digitized by Google

Nun kam Exner und forderte für den Begriff der höheren Gewalt objektive, absolute Merkmale.

Gegen die Lehre Goldschmidts wendete er ein, daß der von Goldschmidt für die vis maior geforderte Begriff der Unabwendbarkeit immer nur ein relativer sein könne, die ganze Lehre Goldschmidts laufe darauf hinaus, daß man von dem Unternehmer culpa levissima fordere, einen Begriff, den man im modernen Recht wegen seiner Inhaltslosigkeit aufgegeben habe. Aus den Motiven des receptum in l. 3 D. 4, 9 folgert Exner, daß der praetor nur da die strenge Haftung des nauta ꝛc. habe ausschließen wollen, wo der kasuelle Charakter des Unfalls prima facie evident sei, d. h. wo es keinen Beweisnotstand gebe und zugleich alle Wahrscheinlichkeit zugunsten des Beklagten stehe. Liquidität des Sachverhalts zugunsten des Rezipienten sei also das Prinzip der auf höhere Gewalt sich stützenden Einrede.

Demnach seien die charakteristischen Momente der vis maior folgende:

1. Aeußere Provenienz als qualitatives Moment.

Auf Zufälle im Innern des Betriebs werde von vornherein nicht eingegangen wegen des illiquiden Sachverhalts. Sobald die Zerstörungsursache z. B. innerhalb des Magazins entsprungen ist, werde nicht mehr danach gefragt, wieso sie entsprungen sei, es liege keinesfalls höhere Gewalt vor. Keine höhere Gewalt, wenn ein Magazin dadurch in Brand gerät, daß jemand eine Zigarre in Brand setzt, wenn ein Eisenbahnzug in den Abgrund stürzt, weil der Lokomotivführer vom Schlage gerührt wurde.

2. in concreto Unabwendbarkeit des Ereignisses als quantitatives Moment, Offenkundigkeit, überwältigende Wucht des Auftretens.

Von selbst biete sich hier als das Bestimmende die Unterscheidung zwischen solchen mißlichen Zufällen dar, welche im regelmäßigen Verlauf des Lebens und Verkehrs in dieser oder jener Gestalt immer wieder vorzukommen pflegen und solchen, welche als etwas ganz Außerordentliches erscheinen, weil sie den Rahmen des Gewohnten augenscheinlich und mächtig überschreiten.

So kommt Exner schließlich zu folgender Definition des Begriffes höherer Gewalt:

„Höhere Gewalt ist ein Ereignis, welches

1. außerhalb des Betriebskreises der betr. Verkehrsunternehmung entsprungen, durch Hereinwirken in diesen Betriebskreis einen Schaden an Leib oder Gut verursacht hat, und welches

2. vermöge der Art und Wucht seines Auftretens die im ordentlichen Lauf des Lebens zu gewärtigenden Zufälle augenscheinlich übersteigt.

Trotz des Nachweises höherer Gewalt läßt aber Exner den Unternehmer dann haften, wenn er durch sein Verschulden den an sich abwendbaren Schaden nicht abgewendet hat.

Zum erstenmal ist hier das Moment der äußeren Provenienz des Ereignisses mit großer Schärfe betont, zum unbedingten Begriffsmerkmal der höheren Gewalt gestempelt worden. Daß Exner weiterhin anstatt des Moments der Unabwendbarkeit fordert, daß das Ereignis offenkundig, mit unwiderstehlicher Wucht aufgetreten sei, ist von geringerer praktischer Bedeutung, da ja Exner den Rezipienten im Fall eines Verschuldens trotz des scheinbaren Vorliegens höherer Gewalt haften läßt, weil er den Schaden nicht abgewendet hat. Damit ist indirekt das Moment der Unabwendbarkeit wieder aufgenommen.

Digitized by Google

Exner ist nun namentlich von Dernburg in Grünhuts Zeitschrift[1]) heftig angegriffen worden. Dernburg verwirft prinzipiell das Erfordernis der äußeren Provenienz des Ereignisses.

Nach Dernburg[2]) ist vis maior ein Unfall, der nicht zu bannen war. In der Regel sei höhere Gewalt jeder Zufall, welcher durch die Sorgfalt des sorgsamen Hausvaters im gegebenen Fall nicht ausgeschlossen werden konnte. Wer aber das Gewerbe eines Wirtes, Frachtführers oder ein Eisenbahnunternehmen betreibe, habe mehr zu leisten, als bloß im Einzelfall umsichtig zu verfahren. Er habe die zweckmäßigsten Einrichtungen zum Schutze des Publikums zu treffen. Was durch die umsichtigsten Schutzvorrichtungen nicht verhütet werden kann, also menschlicher Kraft und Vorsicht spotte, sei hier höhere Gewalt.

Wenn wir das Ergebnis dieser Untersuchungen über den gemeinrechtlichen Begriff der höheren Gewalt betrachten, so ergibt sich, daß nur über wenige Punkte eine Uebereinstimmung erzielt worden ist. Sieht man von Exner ab, so wird im allgemeinen vis maior als ein außergewöhnliches, über den bloßen casus hinausgehendes Ereignis bezeichnet, das durch alle Sorgfalt, durch Menschenkraft nicht abgewendet werden kann. Daß nur dann von vis maior gesprochen werden könne, wenn dieses Ereignis von außen komme, wird von den Aelteren wie von Glück behauptet, während Goldschmidt, Brinz u. a. wenig Gewicht auf diesen Punkt zu legen scheinen, Dernburg sogar ausdrücklich jeden Unterschied bestreitet.

Das Reichsoberhandelsgericht hat sich im wesentlichen der Lehre Goldschmidts angeschlossen. „Der Schiffer[3]) haftet nicht für diejenigen Naturereignisse, denen menschliche Kraft nicht zu widerstehen vermag und welche auch Umsicht und Sorgfalt nicht hätten vermeiden können. Ob ein Naturereignis vis maior ist, ist nach der Besonderheit des Falles zu beantworten; die bejahende Antwort setzt aber die Existenz jener objektiven Requisite voraus, Unabwendbarkeit des Ereignisses durch nach Lage des Falles gebotene Vorsicht, die Unüberwindlichkeit des eingetretenen Ereignisses resp. Schadensfolgen durch menschliches Bemühen."

Dabei wird vom Reichsoberhandelsgericht und später vom Reichsgericht von Anfang an die Notwendigkeit der äußeren Provenienz des Ereignisses betont.

„Schon die gemeinrechtlichen Grundsätze der actio de recepto gehen jedoch dahin, daß nicht jedes zufällige Ereignis, welches den Schaden veranlaßt hat, von der Schadensersatzverbindlichkeit befreit, daß vielmehr das damnum fatale ein Mehr in sich begreift. Diese Gesetzesstelle läßt deutlich erkennen, daß unter damnum fatale, für welches naufragium, vis piratarum, incendium, aggressura latronum als Beispiele angeführt werden, nicht jeder casus, sondern nur ein solcher casus verstanden ist, welcher durch von außen kommende Gewalt entstanden und nach menschlicher Einsicht nicht vorhergesehen und durch menschliche Kraft nicht abgewendet werden konnte, während andere zufällige Ereignisse, z. B. Diebstahl, von der Haftverbindlichkeit nicht befreien sollten, ja nach der gemeinen Meinung ein im Hause des Wirtes selbst entstandener Brand dessen Haftpflicht nicht aufhebt.[4])

Von der gleichen Auffassung, daß unter höherer Gewalt nicht gewöhnlicher

[1]) Bd. XI S. 335 ff.
[2]) Dernburg, Pandekten Bd. II S. 104.
[3]) Entsch. vom 4. Februar 1873. Seuff. Arch. Bd. 28 S. 90.
[4]) Seuff. Arch. Bd. 28 S. 92; vergl. auch Entsch. vom 2. Dezember 1879, Seuff. Arch. Bd. 35 S. 265. Entsch. vom 15. Januar 1881, Seuff. Arch. Bd. 36 S. 269.

Digitized by Google

Zufall, sondern nur ein von außen kommendes unabwendbares Ereignis verstanden werden dürfe, sind auch die Redaktoren des Haftpflichtgesetzes bei dem Entwurf ausgegangen. Darüber bestand kein Streit, daß durch das Haftpflichtgesetz die Verantwortlichkeit des Unternehmers über die regelmäßige Haftung für dolus und culpa hinaus erhöht werden sollte; man rechtfertigte dies damit, daß der Größe der mit dem Eisenbahnbetrieb verbundenen Gefahr und dem Vertrauen, mit dem das Publikum auf die Einrichtungen und Anordnungen der Eisenbahnverwaltung sich zu verlassen genötigt ist, das höchste Maß der Verantwortlichkeit auf Seite des Unternehmers entsprechen müsse. Auch sei es nicht unbillig, einem kapitalistischen Unternehmen, welches die Vorteile eines monopolisierten Gewerbebetriebs für sich in Anspruch nehme, auch das Risiko zufälliger Verletzungen von Passagieren und dritten Personen zu überbürden. Dabei verfolgte man mit den neuen Bestimmungen des Entwurfes das weitere Ziel, dem Verletzten die Beweisführung hinsichtlich des Grundes seines Schadensersatzanspruchs gegenüber dem Unternehmer zu erleichtern. [1])

Nur darüber hat namentlich im Reichstag bei der Beratung des Gesetzes große Meinungsverschiedenheit bestanden, ob durch diese Formulierung des § 1 auch der Schutz des Publikums erreicht werde, wie man ihn allgemein wünschte. Es zeigte sich, daß der Ausdruck „höhere Gewalt" keineswegs allen geläufig und klar war, und es wurde vielfach der Wunsch laut, man möge den Wortlaut des § 25 des preußischen Eisenbahngesetzes von 1838, welches von einem „unabwendbaren äußeren Zufall" gesprochen, beibehalten. Dieser Begriff sei allgemein verständlich und durch die Rechtsprechung und Praxis genügend festgestellt. Schließlich wurde doch aus äußeren Gründen der Ausdruck „höhere Gewalt" gewählt, ohne daß über diesen Begriff völlige Klarheit geschaffen worden wäre.

Die Motive [2]) zum Entwurf des Haftpflichtgesetzes betonen ausdrücklich, daß man die Haftpflicht der Eisenbahnen nicht über die Grenzen hinaus ausdehnen wolle, welche in dieser Beziehung § 25 des preußischen Eisenbahngesetzes und die preußische Rechtsprechung, namentlich das k. Obertribunal, festgestellt habe. Die Worte „durch einen unabwendbaren äußeren Zufall" in § 25 des preußischen Eisenbahngesetzes seien mit dem Ausdruck „durch höhere Gewalt" im Anschluß an das deutsche Handelsgesetzbuch lediglich „vertauscht", wogegen der Schlußsatz des § 25: „die gefährliche Natur der Unternehmung selbst ist als ein solcher vom Schadensersatz befreiender Zufall nicht zu betrachten" als nunmehr entbehrlich weggelassen sei.

Die Motive betrachten beide Ausdrücke als gleichbedeutend. Diesem Gedanken ist auch das RG. gefolgt: [3])

> „Der Begriff von unabwendbarem äußerem Zufall ist im Gesetz vom 3. November 1883 nicht bestimmt, auch sonst eine Legaldefinition nicht vorhanden. Das die Haftpflicht für den Eisenbahnverkehr regelnde Reichsgesetz vom 7. Juni 1871 gebraucht an Stelle jenes Ausdrucks die Bezeichnung „höhere Gewalt" und man geht nicht fehl, wenn man — wie bei der Beratung des Gesetzes geschehen und in der Judikatur anerkannt worden ist — beide Ausdrücke als gleichbedeutend bezeichnet."

[1]) Hierin erinnern die Motive an die Begründung des alten receptum, was Exner ausgiebig für seine Theorie verwertet.

[2]) Motive S. 10.

[3]) RG. 15. Januar 1881, 23. März 1888, Eisenb.-Entsch. I S. 360, VI S. 218.

Digitized by Google

Es fragt sich deshalb, was die preußische Praxis unter dem Begriff des „äußeren unabwendbaren Zufalls" verstanden hat.

Dieser Begriff ist bei dem Entwurf des preußischen Eisenbahngesetzes keineswegs neu gebildet worden, er geht auf das preußische Allgemeine Landrecht zurück.[1]) Man verwies damals hauptsächlich auf ALR. § 1734, 8, II, welcher lautet:

„Den ausgemittelten Schaden muß der Schiffer ersetzen, wenn er nicht nachweisen kann, daß selbiger durch inneren Verderb der Waren oder durch einen äußeren Zufall entstanden ist, dessen Abwendung er nicht in seiner Gewalt hatte."

Die preußische Praxis hat nun stets diesen Begriff im Sinn der „höheren Gewalt ausgelegt, die Rechtsprechung des Obertribunals behandelt beide Begriffe als durchaus gleichwertig."

Daß man den Ausdruck des preußischen Eisenbahngesetzes trotz des Zugeständnisses, daß unter höherer Gewalt nichts anderes als ein unabwendbares äußeres Ereignis zu verstehen sei, nicht beibehielt, hatte seinen Grund darin, daß man eine Uebereinstimmung mit der Ausdrucksweise des Art. 395 des Handelsgesetzbuches herbeiführen wollte.[2])

Art. 395 hatte seinerzeit folgenden Wortlaut:

„Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis maior) u. s. w. entstanden ist."

Das Gesetz selbst gibt durch die Beifügung der Worte vis maior unzweifelhaft zu erkennen, daß es unter höherer Gewalt nur vis maior im Sinne des römischen und gemeinen Rechtes verstehen wolle.

Dies ist auch die Meinung der Redaktoren des alten Handelsgesetzbuches gewesen.

Nach § 310 des revidierten preußischen Entwurfs sollte der Frachtführer nur haften, wenn er nicht bewiese, daß er den Verlust oder die Beschädigung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht würde abwenden können — ähnlich wie nach § 429 des neuen HGB.

Allein bei den Beratungen der Nürnberger Konferenz[3]) erschien diese Haftung des Frachtführers zu gering, man suchte die Haftung aus dem gemeinrechtlichen receptum auf den Frachtführer zu Lande auszudehnen und nahm dementsprechend auch den Begriff der vis maior aus dem receptum in die Bestimmungen über den Frachtvertrag auf. Erst sprach man von „unabwendbarer" höherer Gewalt,[4]) dann ließ man schließlich dieses Moment als überflüssig und gefährlich hinweg.

Es dürfte nicht bezweifelt werden, daß die Bestimmungen des alten Handelsgesetzbuchs stark durch das französische Recht beeinflußt worden sind, daß vielleicht gerade die strenge Haftung des Frachtführers in unserem Fall auf den Art. 103 des code de commerce zurückgeht:

---

[1]) Vergl. die Ausführungen Falks bei der Beratung d. HG., Sten. B. d. RTB. 1870 S. 451.

[2]) Vergl. Motive S. 7, 10 Verh. d. RT.; Sten. B. d. RTB. S. 439 ff.

[3]) Prot. S. 793—795; vergl. auch Goldschmidt a. a. O. S. 384.

[4]) Sog. erster deutscher Entwurf § 335.

Digitized by Google

Le voiturier est garant de la perte des objets à transporter hors des cas de la force majeure.

Code civil Art. 1784 stellt bereits les voituriers par terre et par eau ausdrücklich gleich:

Ils sont responsables de la perte et des avaries des choses qui leur sont confiées à moins qu'ils ne prouvent qu'elles ont été perdues et avariées par cas fortuits ou force majeure.

Wenn auch sicherlich für den Gesetzgeber bei der Kodifizierung des deutschen Handelsrechts maßgebend war, daß am Rhein, wo das französische Recht galt, diese strenge Haftung des Frachtführers längst anerkannt wurde, so wäre es doch ein Irrtum, wollte man annehmen, daß mit dem Ausdruck der „höheren Gewalt" ou „force majeure" auch die Auslegung, die dieser Begriff in Frankreich gefunden hat,[1]) übernommen worden sei.

Es ist sehr fraglich, ob jemals die deutschen Gerichte der französischen Auslegung des Begriffs der höheren Gewalt gefolgt sind, jedenfalls hat das Reichsoberhandelsgericht den Begriff, wie er in der deutschen gemeinrechtlichen Wissenschaft und Rechtsprechung herausgebildet worden war, unbedenklich auch auf das französische Recht angewendet und die Theorie ist ihm hierin gefolgt.[2])

Was aber vollends die Interpretation des Art. 395 HGB. betrifft, so sind unsere obersten Gerichte von Anfang an der gemeinrechtlichen Lehre Goldschmidts gefolgt: „Der Frachtführer hat auch für zufällige, ohne seine erweisliche Verschuldung eingetretene Beschädigung aufzukommen und soll von der Haftung nur ausnahmsweise in dem Falle frei sein, wenn die Abwendung eines solchen zufälligen Schadens menschliche Kräfte übersteigt."[3])

Aus all dem dürfte sich mit Bestimmtheit ergeben, daß man bei Abfassung des Haftpflichtgesetzes unter höherer Gewalt entsprechend der herrschenden gemeinrechtlichen Lehre lediglich ein äußeres unabwendbares Ereignis verstanden hat, ein Ereignis, das durch keine menschliche Vorsicht weder an sich noch in seinen Folgen abgewendet werden kann.

Dies hat auch das Reichsgericht in konstanter Praxis festgehalten.

Im einzelnen ist man zu folgenden Ergebnissen gekommen:

---

[1]) Die französische Theorie identifiziert force majeur, vis maior schlechthin mit casus.

„Ces mots expriment également l'idée d'une cause étrangère, qui ne peut être imputée au debiteur." Demolombe, traité de contracts 1877.

Bezeichnend sagt Agollas, Manuel de droit civil, Paris, Bd. I S. 616:

„Rien de plus simple en principe que la distinction des détériorations ou de la perte résultant d'un cas fortuit ou d'une force majeure et des détériorations ou de la perte résultant de la faute en d'autres termes d'un fait qui engage la responsabilité de son auteur."

„On doit pour l'application de ce principe considérer comme des cas fortuits ou de force majeure tous les faits ou évènements provenant d'une cause étrangère et non imputable au débiteur qui ont empêché l'exécution complète et regulière de l'obligation .... Toutes les fois que le débiteur aurait pu en donnant à l'accomplissement de l'obligation les soins qu'il devait y apporter, empêcher le cas fortuit au du moins en atténuer les effets, l'exécution regulière de cette obligation se trouve entravée, moins par le cas fortuit que par une faute dont le débiteur doit necessairement répondre." Aubry u. Rau, Cours de droit civil français, Paris 1871, Bd. IV S. 103.

[2]) Zachariae-Puchelt, Handbuch des französischen Zivilrechts 1875 B. II S. 213.

[3]) Vergl. das interessante Urteil des Obertribunals Berlin vom 10. Oktober 1867 in Seuff. Arch. Bd. 24 S. 400 ff.

Digitized by Google

Die herrschende Lehre fordert zunächst für den Begriff der höheren Gewalt ein von außen kommendes Ereignis.[1])

Damit scheiden aus der Reihe der Fälle höherer Gewalt von vornherein alle diejenigen Unfälle aus, welche in einer verschuldeten oder unverschuldeten Schadhaftigkeit der Betriebsmittel ihre Ursache haben. Bruch eines Radreifens ist nicht höhere Gewalt, wenn er auf einen Materialfehler zurückzuführen ist, mag auch dieser Fehler nicht erkennbar gewesen sein.[2])

Ebensowenig liegt höhere Gewalt vor, wenn der Schaden durch Handlungen von Bediensteten in Ausübung des Dienstes schuldhafter- oder unverschuldeterweise verursacht worden ist.[3])

Hier handelt es sich nicht um „von außen kommende" Ereignisse, die Ursache des Unfalls ist im Betriebe selbst zu suchen; auch wenn der Schaden unabwendbar gewesen sein sollte, soll sich der Unternehmer in diesen Fällen nicht auf höhere Gewalt berufen können.

§ 25 des preußischen Eisenbahngesetzes enthält den Zusatz:

„Die gefährliche Natur der Unternehmung selbst ist als ein solcher von dem Schadensersatz befreiender Zufall nicht zu betrachten."

Man hat bei dem Entwurf des Haftpflichtgesetzes diesen Satz für überflüssig gehalten, weil er in dem Begriff der höheren Gewalt bereits enthalten sei. Die herrschende Lehre hat demnach in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht angenommen, daß sich der Unternehmer auch dann nicht auf höhere Gewalt berufen könne, wenn das schädigende, an sich zwar unabwendbare Ereignis in letzter Linie auf die Gefährlichkeit des Betriebs selbst zurückzuführen sei. Auch hier handelt es sich in Wahrheit nicht um ein von außen kommendes Ereignis.[4])

Daß nur ein von außen kommendes Ereignis einen Fall höherer Gewalt begründen könne, dem stimmt auch Exner zu. Doch Exner geht noch weiter: „Sobald einmal ersichtlich sei, daß die Zerstörungsursache innerhalb des Magazins u. dergl. entsprungen sei, werde danach gar nicht mehr gefragt, wieso sie entsprungen sei, geschweige denn, ob sie abwendbar war; sie sei keinesfalls höhere Gewalt. Sei es ein Brand gewesen, so sei also bloß darauf zu sehen, ob das Feuer von innen heraus oder von außen hineingekommen sei; nur in letzterem Fall könne, müsse aber nicht höhere Gewalt vorliegen."[5])

Die Praxis hat sich bis heute dieser strengeren Auffassung Exners nicht angeschlossen. Man hat nie ein Gewicht darauf gelegt, ob die Wirkung des von außen kommenden Ereignisses innerhalb oder außerhalb des Betriebs zuerst zutage getreten ist.

Als solche von außen kommende Ereignisse hat man vor allem Naturereignisse anzusehen: Blitzschlag, Brand, Ueberschwemmung, Sturm, Bergsturz, Erdbeben usw. Aber auch Handlungen Dritter gehören hierher, wie z. B. Verbrechen nach §§ 315, 316 RStGB.; auch Handlungen der verletzten Person selbst sind solche von außen kommende Ereignisse. Die Rechtsprechung führt als Beispiele an: Unvorsichtiges Betreten der Geleise seitens eines kleinen Kindes,

---

[1]) Exner a. a. O. S. 111; Planck, Komm. z. BGB. zu § 203; Staub, Komm. zum HGB. § 456.

[2]) RG. 30. Juni 1883, Eisenb. Entsch. III S. 86.

[3]) RG. 13. April 1880, Entsch. in Zivils. Bd. 1 S. 253.

[4]) RG. 29. März 1884, Entsch. in Zivils. Bd. 11 S. 146; vergl. Eger a. a. O. S. 118.

[5]) Exner a. a. O. S. 61.

Digitized by Google

plötzlich eingetretene Geistesstörung des Verunglückten. Als ein „von außen kommendes Ereignis" ist auch der ungewöhnliche Andrang des Publikums am Bahnsteig erachtet worden.

Daß das Ereignis nicht im Betriebe des Unternehmers selbst entstanden, genügt aber noch nicht zur Annahme höherer Gewalt. Das Ereignis muß unabwendbar gewesen sein.

Exner hatte seinerzeit einen objektiven absoluten Maßstab gefordert. Er sagt:

„Wir verlangen, daß der Richter, um eine vom Beklagten vorgeschützte vis als maior anzuerkennen, zusehen und feststellen müsse, ob das fragliche Ereignis nach der Art und der Wucht seines Auftretens das Maß der nach der Regel des Lebens zu erwartenden, also in diesem Sinne gemeinen Unfälle augenscheinlich überschreite." . . . . „Unabwendbarkeit des Schadensfalls ist nur eine zwar regelmäßige, aber nicht notwendige Folge derjenigen Eigenschaften, welche, der Ansicht Exners nach, das Wesen der höheren Gewalt bestimmen." [1])

Es ist nicht zu verkennen, daß dieser abstrakte Maßstab, den Exner angewendet wissen will, für die Praxis große Vorteile bietet und zu einer sicheren Rechtsprechung führen würde. Es kann aber ebensowenig bestritten werden, daß die Anwendung der Theorie Exners — was übrigens Exner selbst offen zugibt — zu großen Härten führen würde und eine weit strengere Haftung des Unternehmers schließlich zur Folge hätte, als das Gesetz ursprünglich beabsichtigte.

Das Reichsgericht [2]) hat denn auch in mehreren Entscheidungen die Auffassung Exners ausdrücklich zurückgewiesen und ist der älteren Goldschmidtschen Lehre und der darauf beruhenden Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts treu geblieben.

Sie bildet auch heute noch die herrschende Lehre. [3])

Danach ist die Frage, ob ein unabwendbarer Zufall vorliegt, zwar objektiv zu prüfen, auf das subjektive Unvermögen des Unternehmers im einzelnen Fall darf keinerlei Rücksicht genommen werden. [4]) Im übrigen hat aber kein absoluter sondern ein relativer Maßstab zu gelten. Es kommt nicht darauf an, ob die Abwendung des schädigenden Ereignisses oder seiner Folgen überhaupt möglich war, sondern ob die Anwendung bei den gegebenen Verhältnissen durch die äußerste diesen Umständen angemessene Sorgfalt und durch Mittel, deren Anwendung dem Haftpflichtigen vernünftigerweise zugemutet werden durfte, erreicht werden konnte.

Inwieweit im konkreten Fall dem Unternehmer zugemutet werden kann, eine bestimmte Vorrichtung zu treffen, dafür ist in erster Linie die Verkehrsanschauung und der Zweck des Unternehmens, sowie die Wirtschaftlichkeit des Betriebes maßgebend.

Erst mit dem Nachweis, daß es mit den Verhältnissen entsprechenden, vernünftigen Mitteln schlechthin unmöglich war, den Schaden abzuwenden, ist der Nachweis höherer Gewalt erbracht.

Stellt man sich einmal auf diesen objektiven Standpunkt der herrschenden

[1]) Exner a. a. O. S. 74.

[2]) Vergl. Entsch. vom 23. März 1888 und 5. Januar 1887, Entsch. in Zivils. Bd. 21 S. 13, Bd. 19 S. 37.

[3]) Vergl. Eger a. a. O. S. 121 ff.; insb. RG. Urt. v. 23. März 1888, Entsch. in Zivils. Bd. 21 S. 13 ff.

[4]) RG. Urt. v. 5. Januar 1887, Entsch. in Zivils. Bd. 19 S. 37.

Digitized by Google

Lehre, so ist klar, daß höhere Gewalt nicht gleichbedeutend mit gewöhnlichem Zufall sein kann, sondern diesem gegenüber ein Mehr bedeutet.

Zufall beginnt, wo Verschulden endet.

Selbst wenn man mit Dernburg[1]) annehmen wollte, daß der Unternehmer deshalb, weil er fortgesetzt ein gefährliches Gewerbe betreibt, von selbst kraft Gesetzes verpflichtet sei, dauernd die wirksamsten Einrichtungen und Veranstaltungen zu treffen, um diejenigen, welche mit ihm kontrahieren oder auch Dritte gegen Schaden zu sichern, so erscheint freilich die Grenze des Zufalls weit hinausgerückt, da hier von Zufall erst dann gesprochen werden könnte, wenn der Unternehmer dieser summa diligentia genügt hat. Es mag auch zugegeben werden, daß der „Zufall" in einem solchen Fall vielfach als höhere Gewalt im Sinne eines objektiv unabwendbaren Ereignisses wird angesehen werden können.

Es ist unter dieser Annahme schwer, „Zufall" von „höherer Gewalt" zu unterscheiden. Dennoch darf dieser Unterschied nicht einfach geleugnet werden: Auch das geringste Verschulden, die culpa levissima erfordert, daß der Unternehmer das schädigende Ereignis irgendwie voraussehen konnte.[2]) Steht einmal fest, daß dies absolut unmöglich war, dann kann auch von einem Verschulden keine Rede sein, es liegt Zufall vor. Für den oben entwickelten Begriff der höheren Gewalt aber ist es völlig irrelevant, ob der Unternehmer den Unfall überhaupt voraussehen konnte. Hier kommt es nur darauf an, ob der Schaden durch entsprechende Mittel, objektiv betrachtet, sich abwenden ließ.

Der Gegensatz mag an folgendem Beispiel klar werden. Es ist vom Reichsgericht anerkannt, daß ungewöhnlicher Andrang des Publikums einen Fall höherer Gewalt als ein von außen kommendes Ereignis unter Umständen begründen kann. Hat der Unternehmer nachgewiesen, daß er diesen Andrang in keiner Weise voraussehen konnte, dann trifft ihn auch kein Verschulden, wenn er es unterlassen hat, entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Damit hat er zwar den Nachweis des Zufalls, aber nicht den Nachweis der höheren Gewalt erbracht. Höhere Gewalt würde erst dann vorliegen, wenn der Andrang des Publikums so groß und unwiderstehlich war, daß er auch durch vernünftige Maßregeln, Heranziehen einer größeren Anzahl von Beamten, Verteilen der Masse usw. nicht hätte vermindert werden können.

Soweit die herrschende Lehre.

Nachdem der Begriff der höheren Gewalt auch in neuere Gesetze — BGB. §§ 203, 701, 1996 — Eingang gefunden hat, entsteht die Frage, ob nicht mit dieser Aufnahme sich schließlich eine Aenderung in der Auffassung des Begriffs stillschweigend vollzogen hat. Daß eine solche Aenderung auch auf die Haftung des Unternehmers nach § 1 des HG. Einfluß üben müßte, ist selbstverständlich. Es ist schon oben hervorgehoben worden, daß es sich hier um einen durch das Recht erst geschaffenen Begriff handelt; daß dieser für alle Fälle nur eine einheitliche Auslegung erfahren kann, sollte nicht bezweifelt werden.

Zunächst die beiden Prozeßordnungen!

Nach § 44 StPO. § 233 (211) ZPO. soll den Parteien auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur dann gewährt werden, wenn sie den Nachweis erbringen, daß sie durch „Naturereigniffe oder andere unabwendbare Zufälle" an der Einhaltung der Notfrist verhindert worden sind.

---

[1]) Dernburg a. a. O. II, 1 S. 149.

[2]) Vergl. Liszt, die Deliktsobligationen im System des BGB. S. 4.

Digitized by Google

Man wollte den Ausdruck höhere Gewalt vermeiden, indem man seinen Inhalt zu umschreiben suchte, und setzte schließlich an seine Stelle die Worte „Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle." Auf den ersten Blick scheint es, als ob die Kommission unter höherer Gewalt schlechthin jeden unabwendbaren Zufall hätte verstehen wollen im Gegensatz zur herrschenden Lehre, die in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts unter höherer Gewalt nur ein von außen kommendes unabwendbares Ereignis versteht. Allein dies ist ein Irrtum. Aus den weiteren Ausführungen der Motive ergibt sich mit Bestimmtheit, daß die Kommission mit den Worten „Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle" genau dasselbe treffen wollte, was die herrschende Lehre als höhere Gewalt bezeichnet. Auch das Reichsgericht hat ausdrücklich anerkannt, daß diese Begriffe vollkommen gleichbedeutend sind und nichts anderes bedeuten wollen als ein äußeres unabwendbares Ereignis.[1])

Ebensowenig sollte der Begriff der höheren Gewalt durch BGB. eine abweichende Deutung erfahren. Die Motive nehmen, ohne sich auf eine Begriffsbestimmung einzulassen, ohne weiteres Bezug auf die herrschende Lehre, wie sie auch von der Rechtsprechung stets anerkannt worden sei.

Zwar verneint Dernburg auch für das bürgerliche Recht das Erfordernis der äußeren Provenienz des Ereignisses und bezeichnet höhere Gewalt schlechthin als unabwendbaren Zufall.

Die überwiegende Mehrzahl der Kommentatoren[2]) aber hat sich entschieden der herrschenden Lehre angeschlossen.

Auch das Reichsgericht hat bis jetzt keine Veranlassung gefunden, von seiner früheren Rechtsprechung abzuweichen.

Das Ergebnis der vorstehenden Ausführungen ist folgendes:

Es steht fest, daß der Gesetzgeber den Begriff der höheren Gewalt als juristisch-technischen Ausdruck nicht nur im Haftpflichtgesetz, sondern auch in den übrigen späteren Reichsgesetzen im Sinn eines unabwendbaren äußeren Ereignisses verwendet hat.

Da der Begriff selbst nichts sagt, auch durch den Zusammenhang des Gesetzes keinen bestimmten Inhalt erhält, muß der Wille des Gesetzgebers entscheidend bleiben. Es erscheint deshalb nicht nur als zwecklos, sondern auch als unbegründet, gegen die herrschende Lehre, die durchaus mit der geschichtlichen Entwicklung des Begriffs und den Motiven des Gesetzes übereinstimmt, anzukämpfen. Ob die herrschende Lehre und die auf dieselbe aufbauende Rechtsprechung unserer obersten Gerichte dem römischen receptum gerecht geworden sind, dies kann heute nicht mehr in Betracht kommen. Als entscheidend fällt ins Gewicht, daß unser modernes Recht in dem angegebenen Sinn den Begriff der höheren Gewalt gefaßt haben will.

Es soll nicht verkannt werden, daß die herrschende Lehre in manchen Fällen zu unbilligen Ergebnissen führt; man denke nur an folgenden Fall: Ein Lokomotivführer wird während der Fahrt geisteskrank, er läßt den Zug entgleisen. Die herrschende Lehre nimmt nur dann höhere Gewalt an, wenn die

[1]) RG. Urt. vom 23. März 1888, Entsch. in Zivils. Bd. 21 S. 13 ff.
[2]) Planck, Komm. z. BGB. S. 345 usw., Staub, Komm. z. HGB. S. 1561 usw.

Digitized by Google

Geisteskrankheit durch ein von außen kommendes Ereignis, wie Blitz usw., verursacht wurde.

Eine solche Unterscheidung kann nicht befriedigen. Da aber diese Härte vom Gesetz selbst gewollt ist, bleibt nichts anderes übrig, als im Sinn der herrschenden Lehre zu entscheiden.

§ 9. Eigenes Verschulden des Verletzten.

Der Unternehmer haftet aber auch dann nicht, wenn der Unfall durch ein eigenes Verschulden des Getöteten oder Verletzten verursacht worden ist.

Daß der Betriebsunternehmer sich lediglich durch den Nachweis befreien kann, daß der Beschädigte durch sein eigenes Verschulden verunglückt sei, nicht aber, daß derselbe die Beschädigung durch das Verschulden einer anderen mitverletzten Person erlitten habe, ist unbestritten und geht aus dem Gesetz selbst hervor.

Der Begriff des Verschuldens gibt zu berechtigten Zweifeln Anlaß.

Vorerst ist klar, daß Verschulden hier nicht bloß ein Begriff der subjektiven Zurechenbarkeit eines Erfolges ist, denn in diesem Sinne könnte ein Verschulden niemals als Ursache eines Unfalls bezeichnet werden, der Begriff des Verschuldens begreift hier notwendig ein Tun oder Unterlassen des Verletzten in sich; insofern hat Liszt nicht Unrecht, wenn er den Begriff des Verschuldens in schuldvolles Verhalten einer Person, wie dies später auch das Reichsgericht getan hat, auflöst.

Bevor auf die Frage, was unter Verschulden in subjektiver Beziehung zu verstehen ist, eingegangen werden kann, muß erst beantwortet werden, wann das schuldvolle Verhalten des Verletzten selbst als Ursache angesehen werden muß.

Zunächst wird die Antwort entsprechend der von uns angenommenen Theorie Rümelins von der adäquaten Verursachung dahin lauten, die eigene Handlung des Verletzten ist dann Ursache des Unfalls, wenn sie unter objektiver Berücksichtigung aller gegebenen Bedingungen generell geeignet war, den Unfall herbeizuführen. Im übrigen sei hier auf die früheren Ausführungen verwiesen.

Dabei ist aber hier noch folgendes zu beachten:

Wie wir vorhin gesehen haben, bildet die unbedingte Voraussetzung der Haftung des Unternehmers, daß der Unfall bei dem Betriebe sich ereignet hat, d. h. daß der Unfall nicht nur in zeitlichem und örtlichem, sondern auch im ursächlichen Zusammenhang mit dem Betrieb der Eisenbahn steht. Es sind nun folgende Fälle denkbar:[1])

1. Der Unfall steht mit dem Betrieb des Unternehmers zwar in örtlichem und zeitlichem Zusammenhang, allein es ist sicher, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Betrieb und Unfall nicht gegeben ist, weil eine Betriebsgefahr zur Zeit des Unfalls überhaupt nicht vorhanden war, daß vielmehr die Ursache ausschließlich das eigene schuldhafte Verhalten des Verletzten bildet.

Ein betrunkener Arbeiter stürzt in einem stehenden Bahnwagen infolge seiner Trunkenheit zu Boden und verletzt sich.

Hier ist die Haftung des Unternehmers nicht bloß deshalb ausgeschlossen, weil ein eigenes Verschulden des Arbeiters die Ursache war, sondern schon deshalb, weil der Unfall nicht „beim Betrieb" entstanden ist, weil jede ursächliche Beziehung zwischen Unfall und Betrieb mangels einer Betriebsgefahr fehlt.

[1]) Im Sinn dieser Unterscheidung auch Schierlinger in den Bl. f. RA. 1906 S. 114.

Digitized by Google

Diese Fälle scheiden hier von vornherein aus unserer Betrachtung aus, da hier zur Ausschließung der Haftung des Unternehmers der Nachweis genügt, daß eine Betriebsgefahr nicht vorhanden gewesen sei, auf die Frage der Verursachung infolgedessen nicht mehr eingegangen werden muß.

2. Der Unfall ist sowohl durch die Betriebsgefahr als durch ein eigenes Verschulden des Verletzten herbeigeführt worden, die Betriebsgefahr erscheint aber im Verhältnis zu dem Verschulden des Verletzten nur als eine Bedingung des Erfolges, dieses wäre generell geeignet gewesen, den Unfall herbeizuführen, muß deshalb als Ursache des Unfalls bezeichnet werden. Hier wird es notwendig, den Nachweis zu führen, daß nicht die Betriebsgefahr, sondern ein eigenes Verschulden des Verletzten die Ursache des Unfalls bildet. Mit diesen Fällen haben wir uns hier hauptsächlich zu beschäftigen.

3. Endlich ist der Fall denkbar, daß die Betriebsgefahr so sehr bei Entstehung des Unfalls neben einem eigenen Verschulden des Verletzten mitgewirkt hat, daß die menschliche Erfahrung nicht mehr imstande ist, zu entscheiden, ob die Betriebsgefahr oder das eigene Verschulden die Ursache des Unfalls war. Ueber die Behandlung dieser Fälle, insbesondere über die Anwendung des § 254 BGB. wird später noch eingehend gesprochen werden müssen.

Gehen wir von dem einfachen Fall aus, daß eine Betriebsgefahr bei Entstehung des Schadens zwar vorhanden, aber gegenüber dem überwiegenden eigenen Verschulden des Verletzten nicht als adäquate Ursache, sondern nur als Bedingung erscheint.

Nehmen wir an, in dem vorhin gegebenen Beispiel, in dem ein betrunkener Arbeiter infolge seiner Trunkenheit zu Fall kam, habe bei Entstehung des Unfalls eine Betriebsgefahr mitgewirkt: es war besondere Eile geboten, der Arbeiter wurde zum Aussteigen gedrängt, der Unfall wäre vielleicht nicht eingetreten, wenn der Reisende mehr Zeit gehabt hätte. Ursache der Verletzung im Sinn der Theorie der adäquaten Verursachung bleibt trotz dieser Umstände immer noch das schuldhafte Verhalten des Verletzten selbst, aber die Betriebsgefahr erscheint nunmehr als eine Bedingung, vielleicht als eine notwendige Bedingung des Erfolges.

Daß der Beschädigte wie hier durch die eigene Handlung sich selbst unmittelbar verletzt, wird selten gegeben sein. In der Regel bildet die Ursache des Unfalls eine Gefahr, in die sich der Verletzte freiwillig, vorsätzlich oder fahrlässig begeben hat, oder welche er, wenn sie bereits bestand, wenigstens durch sein eigenes, vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln noch vergrößert hat. Jemand wirft sich in selbstmörderischer Absicht auf die Schienen vor einen heranbrausenden Zug, ein Passagier öffnet die Waggontüre während der Fahrt und wird durch einen unvorhergesehenen Stoß auf die Geleise geschleudert usw.

In allen Fällen aber muß der Unternehmer *beweisen*, daß der Verletzte diese Gefahr selbst verursacht hat.

ALR. I, 6 § 26 machte den Uebertreter eines auf Schadenszufügung abzielenden Polizeigesetzes schlechthin für allen Schaden verantwortlich, welcher bei Beobachtung des Gesetzes hätte vermieden werden können, und auch das Reichsoberhandelsgericht und das Reichsgericht kannte eine ähnliche Präsumption der Verursachung z. B. für das Gebiet des gemeinen Rechts bei Schiffsunfällen, wenn der Schädiger gegen gesetzliche, zum Schutz bestimmter Interessen gegebene Vorschriften gehandelt hat, so daß die Entschädigungsklage des Verletzten nur

Digitized by Google

den Nachweis der erfolgten Beschädigung und des Zuwiderhandelns gegen jene Vorschriften bedurfte.

Derartige Vermutungen der Verursachung sind unserem modernen Recht durchaus fremd.[1]) Auch wenn feststehen sollte, daß der Verletzte eine bahnpolizeiliche Bestimmung nicht beobachtet hat, muß der Nachweis des Kausalzusammenhangs zwischen dieser Uebertretung und dem Unfall nach den allgemeinen Regeln erbracht werden. Dieser Kausalzusammenhang ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn der Unfall auch ohne jene Uebertretung nach menschlicher Berechnung eingetreten wäre — ein Reisender, der sich entgegen den bahnpolizeilichen Bestimmungen auf den Geleisen aufhält, wird mit anderen Personen, die in der Nähe auf dem Bahnsteig stehen, durch die Explosion einer Lokomotive verletzt.

Ist nun festgestellt, daß das Verhalten des Verletzten selbst die Ursache des Unfalls bildet, so entsteht die weitere Frage, *inwieweit kann dieses Verhalten dem Verletzten als ein Verschulden zugerechnet werden.*

Unter der Herrschaft des früheren Rechts verstand man unter dem „eigenen Verschulden des Verletzten" in § 1 des HG., wie sonst, Vorsatz und Fahrlässigkeit; auch die Frage der Zurechnungsfähigkeit beurteilte man nach den Rechtssätzen des Zivilrechts und schloß dementsprechend bei Geisteskranken, Bewußtlosen und Kindern unter 7 Jahren die Annahme eines Verschuldens von vornherein aus. Man erkannte zwar an, daß Verschulden begrifflich einen Eingriff in eine fremde Rechtssphäre voraussetze und daß die Bestimmungen des gemeinen Rechts, des sächsischen bürgerlichen Gesetzbuchs usw. nur für ein Verschulden gegen dritte Personen Geltung hätten, allein man trug kein Bedenken, diese Bestimmungen auf das eigene Verschulden des Verletzten, auf „ein Verschulden gegen sich selbst" zu übertragen. Man wendete diese Bestimmungen an, doch hat man sich nie über diese Anwendung Rechenschaft gegeben.[2])

Diese Rechtssätze, welche die Auslegung des § 1 HG. herangezogen hatte, sind durch das EG. z. BGB. mit dem 1. Januar 1900 aufgehoben worden, an ihre Stelle sind die allgemeinen Bestimmungen des BGB. über Vorsatz und Fahrlässigkeit und Zurechnungsfähigkeit getreten.[3])

Das BGB. hat den Begriff des Verschuldens auch selbst in einer Reihe von Fällen — §§ 254, 278, 351, 664, 823, 2219 — verwendet.

Darüber besteht nun heute kein Streit, daß das BGB. den Begriff des Verschuldens in der Mehrzahl der Fälle in einem technischen Sinn gebraucht und sodann unter Verschulden lediglich Vorsatz und Fahrlässigkeit versteht, daß in diesem Fall auch die allgemeinen Vorschriften über die Zurechnungsfähigkeit in §§ 827, 828 BGB. Anwendung zu finden haben. Ob es sich um rechts-

[1]) Dagegen Dernburg a. a. O. II, 1 S. 68 unter Berufung auf Liszt, Deliktsobligationen, der aber von Dernburg an dieser Stelle sicher mißverstanden wird. Im Sinne der hier vertretenen Anschauung RGE. vom 16. Mai 1904 bei Gruchot 1904 S. 920 Nr. 94.

[2]) Vgl. Eger a. a. O. und die dort zit. Entsch. d. ROHG. u. RG., insbesondere RG. Urt. vom 13. April 1880, Entsch. in Zivils. Bd. 1 S. 276. Urt. vom 23. März 1888, Entsch. in Zivils. Bd. 21 S. 13 ff. Vergl. auch Brinz, Lehrbuch der Pandekten Bd. II S. 808 f.

[3]) Vergl. auch Dronke, Einfluß des Verschuldens von Angestellten des Beschädigten auf die Haftung des Eisenbahnunternehmers in Egers Eisenbahnr. Entsch. und Abh. Bd. XXI.

Digitized by Google

geschäftliches Verschulden handelt oder nicht, macht keinen Unterschied, da § 276 ausdrücklich §§ 827, 828 zitiert.

Die herrschende Lehre, auch das Reichsgericht, kennt von diesem Satz keine Ausnahme und wendet §§ 827, 828 BGB. in allen Fällen, in denen das BGB. von Verschulden spricht, gleichmäßig an.

Dagegen ist von Endemann[1]) und neuerdings unter eingehender Begründung von Weyl[2]) die Behauptung aufgestellt worden, das BGB. habe den Begriff des Verschuldens in verschiedenem Sinn verwendet — in einem technischen, hier sei der herrschenden Lehre beizupflichten, die unter Verschulden Vorsatz und Fahrlässigkeit verstehe und die allgemeinen Bestimmungen der §§ 276, 827, 828 anwenden wolle, daneben aber auch in einem nichttechnischen Sinne. Ein Beispiel für diesen letzteren Fall biete § 254. Hier liege die Deutung nahe, daß man mit dem Volkssprachgebrauch sagen wollte: war er selbst schuld daran, d. h. hat er die Ursache gesetzt oder die Gelegenheit ꝛc. herbeigeführt usw., oder wie Weyl ausführt, es sei mit dem Ausdruck Verschulden in § 254 lediglich ein der Mißbilligung unterworfenes Verhalten des Verletzten gemeint, das, wenn schon es nicht ganz genau unter die Begriffe des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit paßt oder zu passen braucht, sich seinerseits aber doch in einer Parallele zu diesen Begriffen bewegen müßte, indem entweder eine bewußte und beabsichtigte Vergrößerung der eigenen Beschädigung oder ein Verhalten vorliegt, dessen schädigenden Einfluß ein vernünftiger Mensch voraussetzen mußte.

Aus dem Umstand, daß das BGB. den Begriff des Verschuldens in einem nichttechnischen Sinn verwende, ziehen Endemann und Weyl die Folgerung, daß §§ 827, 828 BGB. in solchen Fällen nicht berücksichtigt werden dürfen. Demnach könne auch durch die Handlung eines Unzurechnungsfähigen die Haftung des Unternehmers ausgeschlossen werden, vorausgesetzt, daß durch diese Handlung der Unfall verursacht wurde!

Dieser Streit über die technische oder nichttechnische Verwendung des vorliegenden Begriffs ist wesentlich durch die unglückliche Fassung des § 254 BGB. veranlaßt worden. „Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden usw. mitgewirkt." Man sagte sich, ein Verschulden könne niemals kausal sein und suchte nun § 254 dadurch zu verbessern, daß man Verschulden gleich Verursachen setzte. Damit verkannte man vollständig den Zweck der Bestimmung, welche offenbar verhindern sollte, daß jemand, der den Schaden selbst vorsätzlich oder fahrlässig mitverursacht hat, trotz seines eigenen Verschuldens vollen Ersatz von einem Dritten erlangen sollte, obwohl diesen vielleicht nicht das geringste Verschulden trifft. Diese Erwägung führte denn auch Weyl dazu, an dem Erfordernis einer schuldhaften Handlung zwar im allgemeinen festzuhalten, doch sei darunter nicht eine vorsätzliche oder fahrlässige Handlung im Sinn des BGB., sondern lediglich ein der Mißbilligung unterworfenes Verhalten zu verstehen. Der Zweck dieser Unterscheidung ist nicht recht einzusehen.

Es wäre ein grober terminologischer Mißgriff unseres Bürgerlichen Gesetzbuchs, einen Begriff in verschiedenem Sinn zu verwenden, ohne gleichzeitig der Auslegung einen Anhaltspunkt zu bieten. Ein zwingender Anlaß, den Begriff des Verschuldens in verschiedener Weise auszulegen, ist gewiß nicht gegeben.

---

[1]) Endemann, Lehrbuch des bürgerl. Rechts Bd. I S. 595. Dagegen schon Schollmeyer, Komm. S. 42.

[2]) Weyl, System der Verschuldensbegriffe im BGB. S. 302. Vergl auch Rümelin, Arch. f. ziv. Praxis 1900 a. a. O. S. 315 ff.

Digitized by Google

Es ist freilich richtig, daß Verschulden, wenn es rein subjektiv aufgefaßt wird, niemals für einen Unfall kausal sein kann; dieses Bedenken fällt sofort hinweg, wenn Verschulden, wie dies Liszt und die herrschende Lehre tut, in „schuldvolles Verhalten" einer Person aufgelöst wird.

Für die Gegner der herrschenden Lehre scheint ferner der Umstand zu sprechen, daß der Begriff der Verschuldung im früheren Recht grundsätzlich einen Eingriff in eine fremde Rechtssphäre zur Voraussetzung hatte und deshalb die Vorschriften über Verschulden gegenüber einem Dritten nicht ohne weiteres auf ein „Verschulden", das sich gegen die eigene Rechtssphäre des Täters richtete,[1]) Anwendung finden durften.

Allein diesem Einwand läßt sich mit Recht entgegenhalten, daß das BGB. gerade durch die einheitliche Verwendung des Begriffs „Verschulden" zu erkennen gegeben hat, daß es die Fälle eines Verschuldens gegen sich selbst durchaus einem Verschulden gegenüber Dritten gleichbehandelt wissen wolle.[2]) Diese Annahme erscheint um so mehr begründet, wenn man berücksichtigt, daß das BGB., wie wohl allgemein anerkannt wird, die Begriffe Vorsatz und Fahrlässigkeit, die den Inhalt des Verschuldens bilden, einheitlich, für Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, geregelt hat und regeln wollte. Das gleiche gilt von der Frage der Zurechnungsfähigkeit, wie sich aus der Verweisung des § 276 auf §§ 827, 828 deutlich ergibt.

Erscheint nach diesen Ausführungen schon für das Bürgerliche Gesetzbuch selbst die Unterscheidung zwischen einem technischen und nichttechnischen Begriff des Verschuldens nicht begründet, so kann man sich hier bei Auslegung des § 1 des Haftpflichtgesetzes um so eher der herrschenden Lehre anschließen, als sie durchaus mit den Grundsätzen übereinstimmt, welche Theorie und Praxis unter der Herrschaft des bisherigen Rechts entwickelt hatten.

Daraus ergibt sich folgendes:

I. Der Verletzte muß selbst vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben.[3])

1. Den Begriff des Vorsatzes hat das BGB. nicht selbst definiert, sondern die Begriffsbestimmung der Theorie und Praxis überlassen. Es ist jedoch nicht anzunehmen, daß BGB. unter Vorsatz etwas anderes habe verstehen wollen, als man unter dem bisherigen Recht darunter verstanden hatte. Danach fällt Vorsatz dem zur Last, der handelt, obwohl er voraussieht, daß seine Handlung einen Unfall herbeiführen werde. Es kommt nicht darauf an, daß der Handelnde mit seinem Handeln einen bestimmten Erfolg bezweckt oder beabsichtigt, der Verletzte handelt bereits dann vorsätzlich, wenn er in Voraussicht des Erfolges handelt. Er braucht nicht den entstehenden Schaden vorausgesehen zu haben, es genügt, daß er den unmittelbaren Erfolg seiner Handlung, den Unfall, voraussah. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 1 HG.: „daß der Unfall ... durch eigenes Verschulden des Getöteten oder Verletzten verursacht ist."

---

[1]) Ueber die verhältnismäßig junge Theorie des sog. Verschuldens gegen sich selbst vergl. Weyl a. a. O. S. 517 ff.

[2]) Ebenso Dronke a. a. O.

[3]) Ueber die Begriffe Vorsatz und Fahrlässigkeit vergl. Planck, Komm. z. BGB. II. Bd. zu § 276; Schollmeyer, Komm. zu § 276; Dernburg a. a. O. II, 1 S. 135 ff.; Liszt, Deliktsobligationen S. 54 ff., vor allem aber mit vollständigem Literaturnachweis Weyl, Verschuldensbegriffe des BGB.

Digitized by Google

2. Dagegen hat das BGB. für den Begriff der Fahrlässigkeit in § 276 eine für das gesamte bürgerliche Recht gültige Definition gegeben.

„Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt."

Die „im Verkehr erforderliche", nicht „übliche" Sorgfalt: es soll sich niemand, wie die Motive hervorheben, mit einer im tatsächlichen Verkehr eingerissenen Nachlässigkeit und Unsitte entschuldigen können. Andererseits wird auch nicht schlechthin die erforderliche, sondern die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gefordert, d. h. „diejenige Sorgfalt, welche in dem gesunden und normalen Verkehr für erforderlich und genügend gehalten wird, mag diese im einzelnen Fall auch nicht genügen, einen Schaden abzuwenden, während eine noch größere Sorgfalt dazu genügt hätte."

Ob der Verletzte die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, muß nach einem objektiven Maßstab beurteilt werden, auf die Individualität, auf die geistigen Fähigkeiten des Verletzten ist regelmäßig keine Rücksicht zu nehmen.[1])

[1]) Planck, Komm. z. BGB. I. Bd. S. 40.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

Skizzen und Notizen.

Zur Geschichte des Schuldenwesens europäischer Staaten.[1])

Von Karl Seiffert.

Wenden wir uns zunächst nach dem Nord-Osten, so war man in Rußland nach 1812 bestrebt, den materiellen Wohlstand des Landes zu heben, und wenn sich die Regierung 1817, 1820 und 1822 veranlaßt sah, Anlehen aufzunehmen, so mochten sie wohl größtenteils friedlichen Zwecken gedient haben. Jenes von 1841 war durch die Erschöpfung der russischen Finanzen hervorgerufen; erschöpft durch die Kosten der Expedition nach dem kaspischen Meere wie nach Nordwest-Amerika, dann, unter Nikolaus, der Eroberungskämpfe gegen die Perser, der Kämpfe wegen Griechenland gegen die Pforte, der Expedition nach China, der Ausrüstung einer Flotte im schwarzen und baltischen Meere, der großen Truppenkonzentrationen, der starken Rekrutierung, der vielen Bauten und Verschönerungen bei einer allgemeinen Stockung des Handels und einem andauernden Mißwachs. Das Anlehen betrug 30 Millionen Rubel: Die Leihkassen der Erziehungsanstalten zu Petersburg und Moskau sowie die Leihbank wurden ermächtigt, Kassenscheine zu 50 Rubel in Silber auszugeben. Sie sollten Kurs im ganzen Reiche haben, aber nicht außer Land geführt werden dürfen. Die Kassen waren gehalten, diese Billets auf Präsentation stets gegen klingende Münze einzutauschen. — Im benachbarten Polen sandten um diese Zeit Warschauer Handelsleute einen bedeutenden Betrag neuer polnischer Schatzobligationen die ohne vorherige Ankündigung ausgegeben worden waren, nach Berlin, hier aber zu 95 vergebens angeboten wurden. 1844 konvertierte Rußland solche 5 % Anweisungen auf 4 % Silber-Rubel. — In Oesterreich wurde eine Aenderung in der Finanzverwaltung angebahnt, 1839 mit Wiener Bankiers eine Anleihe von 30—40 Millionen Gulden abgeschlossen; 1841 folgte ein weiteres, 5 %iges Anlehen von 50 Millionen Gulden. Aus Italien, dem jungen Königreiche, wurde (1840) gemeldet, daß die Zinsenzahlung beginne, was als ein Beweis für eine günstige Finanzlage angesehen wurde. Griechenland hatte, 1821—27, seinen Befreiungskampf gekämpft und 1824 und 1825 5%ige Anlehen aufgenommen, welchen 1833 ein solches von England, Frankreich und Rußland garantiertes folgte. 1838 weist das Budget ein Defizit von ca. 900000 Drachmen auf, das durch teilweise Emission von Obligationen aus einer 3. Serie des Anlehens und durch Vorschüsse auf dasselbe, die Frankreich leistete, gedeckt gewesen sei. — Zur Last des Dienstes von 1840 zählte u. a. die erste Kapitalsrückzahlung des bayerischen Anlehens, laut Vertrag vom 30. April

[1]) Nach Berichten der „Augsburger Allgemeinen Zeitung" 1839—1841.

Digitized by Google

1838, von 1 Million Drachmen und die graduelle Vermehrung des Anleihedienstes der 60 Millionen infolge der jedes Semester von England und Rußland geschehenen Emission von Obligationen aus der dritten Serie. Von dem Augenblick an, wo der Dienst des Anlehens von 60 Millionen aus eigenen Mitteln bestritten werde, war es die Intention der griechischen Regierung, dem französischen Gouvernement wenigstens eine teilweise Rückzahlung der Vorschüsse zu leisten, die Frankreich für die Anlehen der letzten vier Semester gemacht hatte. — Als in Spanien 1833 Maria Christine den Thron bestiegen hatte, hatte sie die Regierung über ein Land voll politischer Wirren und eines zerrütteten Finanzzustandes angetreten. Sich mittels Anlehen die so nötigen Mittel zu verschaffen, war auch um diese Zeit das Bestreben der Regierung. Bezügliche von Aguado 1838 gemachte Vorschläge gingen dahin, die im Auslande zu emittierende, 500 Millionen betragende Rente den Namen „außerordentliche Kriegsanleihe" zu geben; um die Zinsen dieses Anlehens decken zu können, monatlich 3 Millionen Realen auf die Kassen der Havanah und den reinen Ertrag der Bergwerke von Almaden und Linares anzuweisen; ihn zu ermächtigen, sich mit dem Hause Rothschild über die Reklamation zu vergleichen, welche dieser bezüglich des Ablaufes des Queckfilber-Contrakts machte; die verfallenen und nichtbezahlten Zinsen der ausländischen Schuld bis 1841 zu kapitalisieren, bar in zwölf Teilen zu bezahlen, von jetzt ab aber an Zahlungsstatt beim Ankauf von Nationalgütern anzunehmen; ferner: den Preis, zu welchem die Rente emittiert werden solle, nicht im voraus zu bestimmen. Um die Bedürfnisse des Krieges bestreiten zu können, solle der spanische Schatz auf die von den Darleihern anzugebenden Pariser Häuser Wechsel ziehen. — Das Anleihegesetz wurde wie folgt angenommen. Die Regierung wurde ermächtigt, eine Anleihe von 500 Realen effektive abzuschließen, diese sollten ausschließlich für die Kosten verwendet werden, welche die Operationsarmee und die Flotte verursachten, ferner: den reinen Ertrag des Queckfilbers und Bleis der Bergwerke von Almaden und Linares und den erforderlichen Teil der Einkünfte und Steuern der Halbinsel und der anliegenden und überseeischen Inseln gegen Bezahlung der Zinsen und Tilgung des erwähnten Anlehens zu verpfänden; ferner über das Queckfilber der Gruben von Almaden in der Weise zu verfügen, wie sie es als am einträglichsten und dem Nationalinteresse am angemessensten erachte . . . Der Entwurf des Anlehens selbst, welcher von J. Safot und Co. in Mailand, in seinem Namen wie jenem des Pariser Hauses Laffitte und Co. und anderer Häuser der Regierung vorgelegt wurde, bestimmte u. a., daß das Geschäft in Kommission übernommen werde, der Preis jedoch nicht unter 50 % betragen dürfe, die Renten 5 %ige sein und in Scheinen von 500, 250 und 125 Piaster emittiert werden sollen. Die Zinsen seien halbjährig in Paris, Madrid, zu zahlen. Die Emission der Rente geschehe in vier Serien. Die Inhaber von früheren spanischen Staatspapieren, welche auf das gegenwärtige Anlehen zeichneten, konnten die Hälfte der 50 %, die als Minimum des Preises der Anleihe festgesetzt wurden, bar und die andere Hälfte unter gewissen Bedingungen in solchen früheren Staatspapiere bezahlen; letztere sollten indes mortifiziert und in der Bank von Frankreich niedergelegt, von den in barem Geld gelieferten Summen 2 % zur Tilgung des Anlehens hinterlegt werden. Als Garantie des Kapitals und der Zinsen sollten alle Einkünfte des Königreichs dienen, als spezielle: eine jährliche Anweisung auf die reinen Einkünfte der Zollhäuser der Halbinsel, der Ertrag des Bergwerks von Almaden, der Ueber-

Digitized by Google

schuß der Einkünfte der Insel Kuba, Portorico und der Philippinen. Den Unternehmern solle das Queckfilber von Almaden, das Quintel (Zentner) zu 60 Piaster gerechnet, unter der Bedingung übergeben werden, daß sie den vierten Teil der jährlichen Ausbeute zum gleichen Preise in Spanien selbst verkaufen. — Als spezielle Hypothek für die Tilgung des Anlehens sollte auch ein 800 Millionen Realen Wert betragender Teil der dem weltlichen Klerus gehörenden und durch das Gesetz von 1827 für Nationaleigentum erklärten Güter dienen und bei ihrer Versteigerung die Anlehensscheine zu ihrem vollen Werte an Zahlung genommen werden. Endlich solle die Regierung an Lafette-Safort eine Kommission von 3 % vom Nominalwerte des Anlehens und falls der Preis desselben über 50 % steige, für jede 10 % ein Prozent mehr begehren. — England wie Frankreich schienen übrigens ihre Protektion auch bezüglich Spaniens Finanzen zum Ausdruck bringen zu wollen, denn während England, d. h. ein M. Henderson im Auftrage einiger englischer Häuser ausgangs des Jahres (1838) der spanischen Regierung einen Anlehensplan vorlegt und die englische Regierung diesen unterstützt, indem sich darin die Darleiher verpflichten, die seit vier Semestern rückständigen Zinsen (genaue Summe), welche zufolge des 1828 in London abgeschlossenen Vertrages an englischen Reklamanten zu zahlen sind, diesen auszubezahlen, ließ Frankreich M. Aguado bewegen, der spanischen Regierung rücksichtlich eines neuen Anlehens (in der ersten Hälfte des Jahres 1839) Vorschläge zu machen. So groß wurde gegen Ende des Jahres 1840 der Geldmangel, daß die Regentschaft selbst 1/3 der Zivilliste der Königin abzog und zu Anfang des Jahres 1841 Dekrete erlassen wurden, nach welchen die Zinsen der konsolidierten inneren und auswärtigen Schuld, welche in den vorhergegangenen Semestern verfallen waren, kapitalisiert und dafür 3 % Staatspapiere ausgegeben, ferner die Güter der Weltgeistlichkeit mit den Staatsdomänen vereinigt und deren verkauft werden sollten, wobei ein Teil des Kaufschillings mit Staatspapieren bezahlt werden durfte. Sehr ungünstig war auch die Finanzlage Portugals nach den Revolutionsjahren, beim Regierungsantritt Maria II da Gloria. Umsonst glaubte der Finanzminister (1838) mit einem Anlehen von 2400 Contos die Finanzen einigermaßen zu ordnen; um allein die laufenden Staatsausgaben decken zu können, war bereits 1839 ein weiteres Anlehen von 1400 Contos de Reis erforderlich. In diesen Jahren wurde auch ein Vorschlag des Barons von Lagos zur teilweisen Zahlung der Zinsen der auswärtigen Schuld beraten. Der Vorschlag ging dahin, die ganze Schuld in eine 6 %ige zu verwandeln, wobei für 100 £ 3 %ige, 50 £ 6 %ige Obligationen ausgegeben werden sollten; ferner von den 1400 Contos de Reis, welche als Jahrespacht von den Tabakmonopolisten bezahlt wurden (ferner jährlich 900 Contos de Reis von den 1400 Contos de Reis) beiseite zu legen. — 1841 wurde ein Gesetz wegen einer neuen Anleihe von 600 Contos de Reis zur Bezahlung der am 1. Juli verfallenden Dividenden der auswärtigen Schuld angenommen.[1]) —

Die Schweiz erfreute sich von 1815 bis gegen 1830 der Ruhe, dann begannen die Verfassungswirren, 1831—1836. Während bis dahin, so berichtet unsere Quelle, jeder Kanton ein großes Einkommen hatte, so traten nun an die Stelle der früheren Ueberschüsse Defizits und Finanzverlegenheiten und in einigen

[1]) In Barzelona wurde das 1841 von der dortigen Junta ausgeschriebene Zwangsanlehen unter 300 Kaufleute, welche für Moderados galten, verteilt. Diejenigen in der ersten Klasse zahlten 5—20,000 Frcs, jene in der zweiten Klasse 20—30,000 Frcs.)

Digitized by Google

Kantonen führten diese zur Konfiskation von Kircheneigentum und Klosterspoliationen, in anderen sah man eine ungewohnte Besteuerung in Aussicht gestellt. — In Frankreich hatten die Ereignisse von 1812 und 1813, der Feldzug gegen Spanien zum Schutze der Bourbonen, wobei sich die Regierung entschlossen hatte, 260 Millionen Frcs. zur „Wiederherstellung des Friedens" zu leihen, 1827, im Verein mit Rußland der Seekampf gegen die Türken, die Julirevolution von 1830, die Unterstützung Belgiens, worauf wir noch zurückkommen werden, die Anteilnahme an einem griechischen Anlehen, von 1830—38 eine Reihe außerordentlicher Kredite zufolge, die durch Negoziationen und Konsolidierungen von Renten und Entäußerungen von Staatsforsten bestritten wurden. 1838 war dem Finanzminister wieder ein Kredit zu eröffnen und zwar von 930 000 Frcs., um in Ermanglung der griechischen Regierung für die Zahlung der verfallenen Zinsen und zur Tilgung des oben erwähnten Anlehens zu sorgen, Zahlungen, welche allerdings Griechenland wieder decken sollte; ein Kredit, welcher aber auch 1839 aus gleichen Ursachen in Anspruch genommen wurde. So war denn 1840 ein beträchtliches Defizit vorhanden, das nahezu 1 Milliarde Frcs. betrug. Um diese Zeit ermächtigte die Deputiertenkammer den Minister zur Aufnahme einer Anleihe von 450 Millionen Frcs. Und doch schien diese Operation unzureichend zu sein, um das Land aus seiner bedrängten Lage zu reißen. Uebrigens erklärte schon 1830 der Minister in der Pairskammer, daß das Ministerium der Kammer, sobald es die Umstände erlauben würden, ein Rentenkonversionsgesetz vorlegen werde, was, um eine Ersparnis zu bewirken, auch erfolgte, wobei Lamartin und Lafitte hervorragende Reden hielten, das Gesetz indes schließlich keine Anerkennung fand. — Hatten schon die Ereignisse von 1795 bis 1806 den Niederlanden schwere pekuniäre Wunden geschlagen — wir erinnern nur an die Vernichtung der Seemacht — so setzte sich der finanzielle Niedergang fort, als Napoleon 1806 die Niederlande seinem Bruder Ludwig als Königreich übergab. Nicht nur, daß das Land von nun an an Frankreichs Kriegen Anteil nehmen mußte, drohte die Kontinentalsperre den Handel noch ganz zu vernichten. So kam es denn, daß, als Napoleon 1810 ganz Holland dem Kaiserreiche einverleibte, die Finanzen Hollands so ungünstig beschaffen waren, daß sich Napoleon entschloß, gleich wie früher in Frankreich, $^2/_3$ der alten Schuld zu annullieren und nur $^1/_3$ derselben zu konsolidieren. — Nachdem durch die Kongreßakte (1815) Belgien mit Holland zu einem Königreich der Niederlande vereinigt war, wurde, was Holland betraf, die seinerzeit gestrichene, ca. 850 Millionen Gulden betragende Schuld wieder hergestellt unter gleichzeitiger Festsetzung gewisser Bedingungen, unter welchen diese alte Schuld wieder in Zinsengenuß treten sollte. Die Schuldscheine wurden in dem großen Schuldenregister der Niederlande eingetragen und Kanzen und Restanten genannt. — 1836 wurde eine Schuld von rund 140 Millionen Gulden zur Verminderung der Nationalschuld den überseeischen Besitzungen zur Last gelegt, ferner zur Ablösung früherer Schulden und Erstattung von Vorschüssen zur Versicherung der vollen Zinsenzahlung der Nationalschuld von rund 17 Millionen Gulden nebst 51 Millionen für Zinsen; zur vollen Zinsenzahlung 9 Mill.; 1837 zur vollen Zinsenzahlung 9 Mill.; für außerordentliche Kriegsausgaben 12 Mill.; für sonstige außerordentliche Ausgaben 11 Mill., endlich für dergleichen und für Zinsenzahlung 19 Mill., so daß die Kolonien eine Schuldenlast von ca. 260 Mill. Gulden tragen mußten. — Bei der Finanzkalamität von 1839 wurde angenommen, daß die Regierung ein Anlehen von 25—30 Mill. Gulden vorschlagen werde,

Digitized by Google

wovon 9 Mill. zur Austrocknung des Haarlemer Meeres, 5 Mill. für die belgische Rate und 6 Mill. zur Tilgung bereit gemacht würden, dann gedachte man nicht nur das Budget zu erhöhen, sondern auch ein Anlehen von 56 Mill. Gulden aufzulegen und zwar wieder zur Last der ostindischen Besitzungen; die Zinsen sollten durch den Staat garantiert, die Losrenten 1840 ausgegeben und mit der Rückzahlung 1842 aus den Mitteln Ostindiens begonnen werden; einem geplanten Anlehen, gegen welches aber die Generalstaaten Bedenken erhoben und welches dann mit großer Majorität verworfen wurde. Da nun 1840 die Schulden wieder die Höhe von 1810 erreicht hatten, entschloß man sich, die ganze Schuld zu dem bestehenden Börsenkurs einzulösen, was allerdings die Schaffung einer neuen Schuld von ca. 70 Mill. Gulden verursachte. Das Gesetz wegen der Einlösung der Schuld wurde auch 1841 angenommen. Der bezügliche in der Sitzung der zweiten Kammer der Generalstaaten vorgelegte Entwurf zur „Verfrüherung der Umwandlung der ausgestellten Schuld in eine wirkliche Schuld" lautete: „Art. 1. Die jährliche Umwandlung ausgestellter Schuld in $2^1/_2$ % wirkliche Rente zahlende Schuld, wie dieselbe festgestellt ist und stattgehabt hat infolge des Gesetzes vom 14. Mai 1814 soll, mit Aufhebung der in den Gesetzen vom 9. Februar 1818, 21. Dezember 1822 und 25. Dezember 1824 enthaltenen, betreffenden Bestimmungen, durch eine unverzügliche und gänzliche Umwandlung in $2^1/_2$ % wirkliche Rente tragende Schuld, in dem Verhältnis zu dem berechneten inneren Wert, welchen die ausgestellte Schuld und die Kanzbillete, sowohl die bereits ausgelosten, als die noch nicht ausgelosten, haben, auf folgende Weise ersetzt werden. Art. 2: Durch die oben gemeldete Umwandlung soll man in Einschreibungen in das große Buch der $2^1/_2$ % wirklichen Schuld erhalten, wie folgt: 1. a) für 1000 fl. ausgestellte Schuld nebst einem noch nicht ausgelosten Kanzenbillet von der nämlichen Summe = 68 fl., b) für je 1000 fl. ausgestellte Schuld ohne Beifügung eines solchen Billets = 18 fl; c) für jedes nicht ausgeloste Kanzenbillet ohne Beifügung ausgestellter Schuld = 50 fl. 2. Für 1000 fl ausgestellte Schuld nebst einem kraft des Gesetzes vom 25. Dezember 1824 ausgestellten Kanzenbillets: wechselbar am 1. Januar 1842 = 1000 fl, am 1. März 1843 = 953 fl; 1844 = 909 fl; 1845 = 867 fl; 1846 = 827 fl; 1847 = 788 fl; 1848 = 752 fl; 1849 = 717 fl — und für die Umwandlung sollen in dem großen Buche der $^1/_2$ % wirklichen Schuld Einschreibungen bis zum Betrage von ca. 71 Mill. Gulden stattfinden können. — Schon bald nach der Vereinigung, welche bis 1831 dauerte, entstand zufolge eines Gesetzes von 1818 die sogenannte arrière des Pay-Bas von 14 Mill Frcs. Dieser Anleihe folgte eine solche von 23 Mill. Frcs. im Jahre 1819; dann eine weitere 1820 von 57 Mill. Frcs., 1822 von 114 Mill. Frcs.; 1825 von 13 Mill. Frcs. — 1830 wurden 30 Mill. fl. $3^1/_2$ % Obligationen des Tilgungssyndikats kreirt, um die $4^1/_2$ % Obligationen damit einzulösen. — Die Austeilung der Schulden bei Auflösung der Vereinigung Hollands und Belgiens bereitete unendliche Schwierigkeiten. Die betreffenden Verhandlungen dauerten bis 1839. Mit der Schuldenregulierung beschäftigten sich schon die ersten Friedensschlüsse der Londoner Konferenz vom 20. und 21. Januar 1831 (Art. 10 u. 12), deren Präliminarien die holländische Regierung annahm und im Juni (1831) gingen von derselben Konferenz Präliminarien aus, welchen auch schließlich die belgische Regierung zustimmte und gewöhnlich die 18 Artikel genannt wurden. Indes wurden diese Artikel nach dem für Belgien unglücklichen Bruch des Waffenstillstandes von Seite Hollands

Digitized by Google

von der Konferenz, 1831, in 24 Artikel umgeschaffen, welche nunmehr den Vertrag zwischen den großen Mächten und Belgien bezw. Holland bildeten. In diesen und zwar in Art. 13 § 1 war stipuliert worden, daß Belgien jährlich einen Zinsenanteil von 8 Mill. Gulden von der holländischen Schuld zu übernehmen habe, und daß die Mittel zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben in den Geldmitteln der überseeischen Besitzungen gefunden werden sollen, und zwar, was die volle Rentenzahlung betreffe in Form eines Anlehens von 19 Mill. Gulden in 5 % Los-Renten zu Lasten der überseeischen Besitzungen; das Mutterland sollte Bürgschaft leisten (Oktober 1838). — In Schweden wurde die Uebernahme der Kabinetskasse-Schuld abgelehnt. Wie beispielsweise in Rußland der Krieg zur Erschöpfung der Finanzen beigetragen hatte, so auch in England u. a. jener um Nordamerika; waren doch nach dessen Beendigung die Schulden auf ca. 240 Millionen Pfund angewachsen. Sie nach und nach zu tilgen, ging Englands berühmten Staatsmanns Pitto (des Jüngeren) Plan dahin, aus dem gesamten Staatseinkommen jährlich eine Million Pfund zur Einlösung von Schulden zu verwenden und diesen Fond durch die zugeschlagenen Interessen dauernd zu vermehren. Würden neue Anlehen nötig werden, so sollten behufs Zinszahlung und Tilgung von 1 % jährlich Steuern aufgelegt und so ein spezieller Tilgungsfond gegründet werden, der mittels der Zinseszinsen die ganze Schuld innerhalb 45 Jahren tilge. — Die jährlichen Zinsen der fundierten Schuld beliefen sich 1810 auf 29 Mill. Pfund und eine unfundierte Schuld von 53 Mill. kostete jährlich ca. 1 ½ Mill. Den Ueberschuß der Einkünfte und Ausgaben von ca. 2 Mill. beschloß das Unterhaus auf ca. 5 Mill. zu erhöhen, diese zur Abzahlung der Schuld zu verwenden und durch Zuschlagung der Zinsen der eingekauften Schuld anwachsen zu lassen, zu welchem Zweck 3 Mill. neue Steuern aufgelegt wurden. 1820 wurde, um augenblickliche Bedürfnisse zu decken, aus dem Sinknig-Fond ein Anlehen gemacht; ebenso 1822. In diesem Jahre wurde auch, um die Last, welche besonders durch die aus den Kriegen sich herschreibenden Pensionen entstanden war, zu erleichtern, (mittels) diese mittels eines Arrangements mit der Bank auf 45 Jahre verteilt und dadurch die jährliche Ausgabe vermindert. 1822—24 wurden die Zinsen reduziert, 1825—26 ca. 8 ½ Mill. Steuern nachgelassen. Ab 1828 wurde es zum Grundsatz, nur wenn sich ein Ueberschuß in den Einnahmen ergebe, diesen für die Reduktion der Schulden zu verwenden. Auch das 1837 hervortretende Defizit wurde durch Schatzscheine gedeckt. — In den Kämpfen Englands, die grüne Insel unter seine vollständige Botmäßigkeit zu bringen und um die so notwendige Ruhe dortselbst wieder herzustellen, war die irische Kirchenbill und die irische Zehentbill erlassen worden und 1838 dem Antrag Lord Russels, zur Komplettierung des ursprünglichen der irischen Geistlichkeit auf ihre Zehentrückstände zugesagten Darlehens von 1 Mill. Pfund den Rest von 360 000 Mill. £ in Schatzscheinen zu emittieren, zugestimmt.

Digitized by Google

Aus den Gesetzblättern.

(Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 43: Bek., betr. die dem Internationalen Uebereinkommen über den **Eisenbahnfrachtverkehr** beigefügte Liste v. 27. 8. 1906 S. 861.

Aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Nr. 53: Verzeichnis der zur Erteilung von Erlaubniskarten der in Tarifnummer 8 a des Reichsstempelgesetzes bezeichneten Art zuständigen Amtsstellen v. 23. 8. 1906 S. 1149—1174. — **Nr. 54**: Zulassung eines Systems von Elektrizitätszählern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter v. 16. 8. 1906 S. 1176. — **Nr. 56**: Dritter Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnisse der den **Militäranwärtern** in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen v. 7. 9. 1906 S. 1184—1194. — Aenderung des Musters 8 der Vorschriften über die Branntwein-Statistik v. 12. 9. 1906 S. 1194. — **Nr. 57**: Bek. zur Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 695). V. 13. 9. 1906 S. 1197. — **Nr. 58**: Bek., betr. **Nachforderungen an Reichsstempelabgabe** v. 15. 9. 1906 S. 1199, 1200. — **Nr. 59**: Aenderungen des Verzeichnisses derjenigen Behörden (Kassen), an welche Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten sind S. 1203. — Bek., betr. die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch die Landesbehörde v. 18. 9. 1906 S. 1204. — **Nr. 60**: Bek., Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte (XIII. Nachtrag) v. 19. 9. 1906 S. 1208. — Veränderungen in den von den obersten Landesfinanzbehörden den Zoll- und Steuerstellen in Gemäßheit der Ausführungsbestimmungen zu **§ 4 des Zolltarifgesetzes** vom 25. Dezember 1902 erteilten Abfertigungsbefugnissen (siehe Zentralblatt 1906 S. 420 ff.). S. 1209.

Aus dem Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 13: VO., betr. die Ergänzung des § 89 des **Statuts der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg** v. 20. 8. 1906 S. 69. — VO., betr. den **allgemeinen Fahrverkehr und den Verkehr mit Kraftfahrzeugen** v. 2. 9. 1906 S. 70—88. — **Nr. 14**: VO., betr. die Bestimmung des dem Rektor der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg bei Dienstreisen zustehenden Tagegelds v. 21. 8. 1906 S. 91.

Aus den Gesetzblättern der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 38: Ges. über die Aenderung der Landesgrenze gegen das Großherzogtum Hessen zwischen den Gemarkungen Hüttengesäß-Neuwiedermus und Altwiedermus v. 12. 2. 1906. (Mit Staatsvertrag vom 9. August 1904.) S. 385—387. — **Nr. 39**: Ges., betr. die **Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke** v. 20. 8. 1906 S. 389—393. — Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Sonneberg nach Eisfeld v. 1. 2. 1906 S. 394—399. — **Nr. 40**: Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des persönlichen Ranges der Räte vierter Klasse an etatsmäßig angestellte Katasterinspektoren v. 28. 8. 1906 S. 401.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Bayern.

Nr. 56: Bek., die Errichtung neuer Messungsbehörden betr. v. 28. 8. 1906 S. 591, 592. — **Nr. 58**: Bek., Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betr. v. 10. 9. 1906 S. 723. — **Nr. 59**: Kgl. Allerh. VO., betr. die Abänderung der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die **Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden** in der Fassung des Gesetzes vom $\frac{\text{24. Mai 1898}}{\text{9. Juni 1906}}$ V. 8. 9. 1906 S. 725—727. — **Nr. 60**: Oberpolizeiliche Vorschriften über den **Verkehr mit Kraftfahrzeugen** v. 17. 9. 1906 S. 729—747. — Bek., den Vollzug der oberpolizeilichen Vorschriften über den **Verkehr mit Kraftfahrzeugen** betr. v. 17. 9. 1906 S. 748—757. — **Nr. 61**: Bek., die Abänderung und Ergänzung der **Rheinschiffahrts-Polizeiordnung** betr. v. 22. 9. 1906 S. 759—762. — Bek., die Ordnung für die **Untersuchung der Rheinschiffe** betr. v. 26. 9. 1906 S. 762—768. — **Nr. 62**: Berichtigung zur Bekanntmachung des Kgl. Kriegsministeriums vom 5. Juli 1906 betr. die Reichsmilitärpensionsgesetze S. 772.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

14. Stück. Nr. 65: VO., einige Abänderungen der zum **Ergänzungssteuergesetz** vom 2. Juli 1902 erlassenen **Ausführungsbestimmungen** betr. v. 16. 8. 1906 S. 275—305. — **15. Stück.** Nr. 66: VO. über den **Verkehr mit Kraftfahrzeugen** v. 10. 9. 1906 S. 307—335. — Nr. 67: VO., den Gebrauch von **Huppensignalen** betr. v. 11. 9. 1906 S. 336.

Regierungsblatt für das Königreich Württemberg.

Nr. 18: Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. eine Abänderung der Vollzugsverfügung zur Landesfeuerlöschordnung vom 31. März 1894. V. 14. 6. 1906 S. 158. — Bek. des Finanzministeriums, betr. die **Verwaltung des Erbschaftssteuerwesens** v. 27. 6. 1906 S. 158. — **Nr. 20**: Verfassungsgesetz, betr. Abänderungen des **IX. Kapitels der Verfassungsurkunde** v. 16. 7. 1906 S. 161—174. — Ges. betr. die Abänderung und Ergänzung des **Landtagswahlgesetzes** v. 16 7. 1906 S. 174—184. — Bek. des Ministeriums des Innern, betr. den **Text des Landtagswahlgesetzes** v. 16. 7. 1906 S. 185—204. — **Nr. 21**: Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. Maßregeln zur Bekämpfung der **Maul- und Klauenseuche** v. 16. 7. 1906 S. 211. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Führung von **Ein- und Verkaufsverzeichnissen durch die gewerbsmäßigen Pferde- und Viehhändler** v. 16. 7. 1906 S. 212—214. — **Nr. 22**: Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung des Innern und der Finanzen, betr. Vorschriften über die Art der **Ausübung der Jagd**, sowie über den **Versand und Verkauf von Wild** v. 23. 7. 1906 S. 217—220. — **Nr. 23**: Verfügung des Justizministeriums, betr. die **Anlegung von Mündelgeld bei öffentlichen Sparkassen** v. 14. 7. 1906 S. 221. — Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betr. den **Verkehr mit Kraftfahrzeugen** v. 13. 7. 1906 S. 221—242. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Gebrauch von **Huppensignalen** v. 13. 7. 1906 S. 243. — **Nr. 24**: Ges., betr. die Abänderung der Gesetze über die **Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten** vom 14. Juni 1887. V. 22. 7. 1906 S. 245—254. — Bek. der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betr. den **Text der Gesetze** über die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten v. 22. 7. 1906 S. 255—322. — **Nr. 25**: **Gemeindeordnung** v. 28. 7. 1906 S. 323—441. — **Bezirksordnung** v. 28. 7. 1906 S. 442—497.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum Baden.

Nr. XXVI: Ges., die Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim betr. v. 27. 7. 1906 S. 229. — Ges., die Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Rastatt nach Schwarzach betr. v. 1. 8. 1906 S. 230, 231. — Ges., die Ergänzung des Gehaltstarifs betr. v. 1. 8. 1906 S. 231—233. — VO., den Turnunterricht an den Volksschulen betr. v. 31. 7. 1906 S. 233—235. — **Nr. XXVII**: VO., die **Registraturordnung für die Amtsgerichte und Notariate und die Testamentsregister** betr. v. 8. 8. 1906

Digitized by Google

S. 237—251. — Nr. XXIX: BO., den **Unterrichtsplan der Volksschulen** betr. v. 18. 8. 1906 S. 269—304. — Nr. XXX: Landesh. BO., das Statut einer Friedrich-Luisen-Medaille betr. v. 9. 9. 1906 S. 305, 306. — Nr. XXXI: BO., die **Sterbefallsnachrichten** betr. v. 28. 8. 1906 S. 307—322. — Nr. XXXII: Ges., Die Vereinigung der Gemeinden Beiertheim, Rüppurr und Rintheim mit der Stadtgemeinde Karlsruhe betr. v. 15. 8. 1906 S. 323—327. — Ges., die Abänderung des Gesetzes vom 17. Juni 1899, die **Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs** betr. v. 25. 8. 1906 S. 327, 328. — Nr. XXXIII: Landesh. BO., die **Zuständigkeit in rechtspolizeilichen Angelegenheiten** betr. v. 5. 9. 1906 S. 329. — BO., die **Zuständigkeit und das Verfahren in Personenstandes- und Vormundschaftssachen** betr. v. 6. 9. 1906 S. 330—346. — Nr. XXXIV: Landesh. BO., die **Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen** betr. v. 5. 9. 1906 S. 347, 348. — Nr. XXXV: Bek., die **Rheinschiffahrts-Polizeiordnung** betr. v. 14. 9. 1906 S. 349—352. — Bek., die Einrichtung und das Verfahren der Behörden für die **Untersuchung der Rheinschiffe** betr. v. 14. 9. 1906 S. 353—358. — Nr. XXXVI: Bek., die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande betr. v. 8. 9. 1906 S. 360—364. — Nr. XXXVII: BO., **den Verkehr mit Kraftfahrzeugen** betr. v. 20. 9. 1906 S. 365—380.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 19: Bek., die Abänderung und Ergänzung der **Rheinschiffahrts-Polizeiordnung** betr. v. 29. 8. 1906 S. 269—272. — Bek., die Abänderung und Ergänzung der Ordnung für die **Untersuchung der Rheinschiffe** betr. v. 29. 8. 1906 S. 272, 273. — Bek., den Erlaß einer Anweisung für die Schiffsuntersuchungs-Kommissionen hinsichtlich der Festsetzung der Bemannung der den Rhein oberhalb Duisburg befahrenden Rheinschiffe von 15 Tonnen (300 Zentner) oder mehr Tragfähigkeit betr. v. 29. 8. 1906 S. 273—276. — Bek., den Erlaß einer Anweisung wegen Feststellung der größten zulässigen Anzahl von Fahrgästen auf Personendampfschiffen des Rheins betr. v. 29. 8. 1906 S. 277, 278. — Bek., den Erlaß einer Polizeiverordnung zur Durchführung der Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe betr. v. 29. 8. 1906 S. 279, 280. — Nr. 20: BO., die Ergänzung der **Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung** vom 22. September 1900 (Reg.-Bl. S. 345) betr. V. 29. 8. 1906 S. 281, 282. — Bek., die Abänderung der **Fleischbeschauordnung** vom 9. April 1903 (Reg.-Bl. S. 230) betr. V. 23. 8. 1906 S. 282, 283. — Bek., die Abänderung der Dienstanweisung für die **Fleischbeschauer**, die nicht die Approbation als Tierarzt besitzen, vom 9. April 1903 (Reg.-Bl. S. 243) betr. V. 23. 8. 1906 S. 288. — Nr. 21: BO., den **Verkehr mit Kraftfahrzeugen** betr. v. 24. 9. 1906 S. 294—313.

Digitized by Google

Schlecht, Dr. jur. Anton, in Regensburg.

Das Recht der Elektrizität. Gr. 8°. VIII und 174 Seiten. In eleg. Ganzleinen geb. Mk. 4.20.

Ein einheitliches Elektrizitätsrecht besitzen wir in Deutschland noch nicht. Es existieren nur, zerstreut in den verschiedenen Rechtsgebieten, einzelne Gesetzesbestimmungen, die das Recht der Elektrizität notdürftig regeln. Was hievon allgemeine Geltung hat, ist im vorliegenden Buche zum erstenmal übersichtlich zusammengestellt und erläutert.

Lass, Dr. jur. Ludw., Kais. Reg.-Rat im Reichsversicherungsamt zu Berlin.

Maier, Dr. jur. Rud., Ref. im Kais. Aufsichtsamt für Privatvers.

Haftpflichtrecht und Reichsversicherungsgesetzgebung. Zum praktischen Gebrauche bearbeitet. **2. völlig umgearb. Aufl.** gr. 8°. (XX, 303 Seiten.) 1902. Brosch. Mk. 7.20; in Ganzl. geb. Mk. 8.20.

Nicht nur für den juristischen Praktiker, sondern auch für den Nichtfachmann ist dieses Buch in jeder Beziehung empfehlenswert. Von der Kritik und den Interessenten ist es mit größter Anerkennung aufgenommen worden.

Oefele, F. X., Kgl. Regierungsrat in Landshut.

Das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz und das Bau-Unfallversicherungsgesetz n. d. UVAbG. v. 30. VI. 1900. gr. 8°. (28 Bog.) 1902. Geb. Mk. 10.—.

Der Kommentar entspricht in bezug auf Ausführlichkeit der Erläuterungen, Klarheit und Präzision des Ausdrucks und Gründlichkeit in der Verarbeitung des umfangreichen Stoffes den strengsten Anforderungen.

Frankenburger, Dr. Heinr., Rechtsanwalt und Justizrat in München.

Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich mit (Ausnahme des Seerechts) nebst dem Einführungsgesetze. Handausgabe mit Erläuterungen und ausführlichem Sachregister. **2. vollst. umgearb. Auflage.** 8°. (XI, 724 S.) 1902. In Ganzl. geb. Mk. 8.60.

Die Erläuterungen zeigen ein ungemein sicheres Beherrschen des vielseitigen Stoffes, ein sehr feinfühliges Verständnis für die Bedürfnisse der Regsamkeit im Handel und ein beachtenswertes Geschick in Handhabung, Auslegung und Anwendung der Rechtsvorschriften.

Müller, Dr. Gustav,
Meikel, Georg, } Kgl. II. Staatsanwälte in München.

Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reichs. Systematisch dargestellt und durch Beispiele erläutert, **2. vollst. umgearb. Auflage.** 8°. (XXVIII, 1853 S.) 2 Bde. 1904. Preis brosch. Mk. 18.—, geb. Mk. 20.—.

Müller-Meikel ist für die Praxis geschrieben: Für die Praxis des Studierenden und jungen Juristen sowohl wie für jene des erfahrenen älteren Juristen. Der doppelte Zweck ist nach allgemeinem Urteil trotz des zunächst zu vermutenden inneren Widerspruchs aufs glücklichste erreicht worden. Dabei ist die Schwerfälligkeit des Lehrbuchs vermieden und durch ein ausführliches Paragraphenregister der Gebrauch nach Art des Kommentars ermöglicht. Beispiele, sorgfältige Berücksichtigung der Literatur und der neueren oberrichterlichen Praxis ergeben weitere Vorteile beim praktischen Gebrauch.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Digitized by Google

Rehm, Dr. Hermann, Prof. d. Rechte in Straßburg i. E.

Modernes Fürstenrecht.

Gr. 8°. (XII, 476 S.) Brosch. Mk. 12.50, in Ganzl. geb. Mk. 14.—.

Zum erstenmale wird in diesem Werke umfassend erörtert, wie nach all den Veränderungen des öffentlichen und privaten Rechts im Laufe des 19. Jahrhunderts sich heute rechtlich darstellen: die Thronanwartschaften der Agnaten, Kognaten, Erbverbrüderten; die landesfürstliche Hausgewalt, die Hausgesetzgebung, Erwerb und Verlust der Hausmitgliedschaft, Staatsangehörigkeit, Ebenbürtigkeit, Eheschließung, Eheverträge und Ehescheidung der Hausangehörigen, Verhältnisse des Haus- und Domänenvermögens und der Gesamthäuser, Thronanfall, Thronfolgeverzicht, Regentschaft, Vormundschaft im fürstl. Hause, Stellung der Hausmitglieder im Staat und im internationalen Verkehr usw.

Rehm, Dr. Hermann, Univ.-Professor in Straßburg i. E.

Die Reichsfinanzreform,

ihre Gründe und ihre Durchführung. 8°. (41 S.) 1903. Mk. 1.—.

Meurer, Dr. Chr., Professor der Rechte an der Universität Würzburg.

Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz,

insbesondere das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899. gr. 8°. (60 S.) Mk. 1.80.

Meurer, Dr. Christ., Professor der Rechte in Würzburg.

Die Genfer Konvention

und die Frage ihrer Reform. gr. 8°. (VII, 67 S.) 1906. Mk. 3.—.

Meurer, Dr. Christian, Professor d. Rechte in Würzburg.

Die Haager Friedenskonferenz.

I. Band: Das Friedensrecht der Haager Konferenz. gr. 8°. (VIII, 391 S.) 1905. Preis Mk. 15.—.

Prof. Meurer versprach in seiner 1903 erschienenen Rektoratsrede „Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz" eine erschöpfende quellenmäßige Darstellung der gesamten Verhandlungen dieser völkerrechtlich ungemein wichtigen Konferenz. Der erste Band liegt hier vor. Das groß angelegte Werk wird eine günstige Aufnahme finden, denn es erschließt zum erstenmale die Konferenzprotokolle in systematischer und kritischer Sichtung der weiteren Oeffentlichkeit.

Der II. Band wird das „Kriegsrecht" behandeln und Ende 1906 erscheinen.

Seydel, Max von.

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht.

Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs. gr. 8°. (96 S.) Mk. 2.40.

Diese Vorträge, eine der schönsten und reifsten Gaben des berühmten Staatsrechtslehrers, sind in den Jahrgängen 1898—1900 der Annalen erschienen. Die Separatausgabe wird der großen Zahl von Seydels Verehrern, namentlich aber der studierenden Jugend willkommen sein.

Druck von Dr. F. P. Datterer & Cie., G. m. b. H., Freising.

Digitized by Google

1906 | Neununddreißigster Jahrgang.
Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 10 Mk.
12 Hefte bilden einen Band. | Nr. 11

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und Dr. Max von Seydel

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor von Eheberg und Dr. Anton Dyroff

München 1906

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Mit der ständigen Beilage:

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft

von Prof. Dr. E. Jaeger in Leipzig und Prof. Dr. Philipp Allfeld in Erlangen

herausgegeben von

Prof. Dr. K. Th. von Eheberg in Erlangen und Prof. Dr. A. Dyroff in München.

Abgeschlossen am 20. November 1906.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Digitized by Google

Inhalt von Nr. 11:

	Seite
Das Asylrecht des englischen Parlaments. Von Dr. Julius Hatschek, Professor der Rechte an der Kgl. Akademie zu Posen	801—810
Die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Elsaß-Lothringen. Von Werner Rosenberg, Landgerichtsrat in Straßburg i. Elsaß	811—844
Haftung der Eisenbahnen bei Verletzung und Tötung von Personen nach dem Reichsgesetz vom 7. Juni 1871. Eine systematische Darstellung von Dr. jur. Paul Hammer in Würzburg . . (Schluß.)	845—875
Aus den Gesetzblättern	875—876

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor von Eheberg,** Erlangen, solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff,** München Kaiserstraße 2, eingesandt werden.

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf des Halbjahrs gezahlt, in dem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München, Lenbachplatz 1. **J. Schweitzer Verlag**
(Arthur Sellier).

Die Firma **J. Schweitzer Sortiment in München, Lenbachplatz 1,** hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen" übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg. **1868—1905,** vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für . . . . . **Mk. 200.—**
„ **1870—1905** gut gebunden für . . . . . „ **140.—**
„ **1881—1905** „ „ „ . . . . . „ **110.—**

Kleinere Serien, einzelne Bände, einzelne Hefte und Separatabdrücke je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

Digitized by Google

Das Asylrecht des englischen Parlaments.

Von Dr. **Julius Hatschek**, Professor der Rechte an der Kgl. Akademie zu Posen.

Der Fall des Abgeordneten Erzberger, der jüngst dem Untersuchungsrichter die Vornahme von Amtshandlungen in seinem Arbeitszimmer und Schreibsache im Reichstagsgebäude gestattete, die Rechtsverwahrung, die der Direktor des Reichstagsbureaus dagegen einlegte, daß überhaupt richterliche Amtshandlungen im Reichstagsgebäude vorgenommen würden, die Tatsache, daß er nur einen „Besuch" des Untersuchungsrichters auf „Einladung" des Abgeordneten zuließ, werden wohl manchem die Frage nahegelegt haben, was rechtens sei. Nun gibt es keine Rechtsnorm, welche die hier fraglichen Umstände näher regelt, auch die Geschäftsordnung des Reichstags schweigt sich darüber aus. In solchen Fällen pflegt man gern seine Blicke nach jenem Lande zu lenken, das als Lehrmeister guter parlamentarischer Sitte seit jeher gilt, England. Gibt es hier so etwas, wie ein Asylrecht des Parlamentsgebäudes? Denn darauf läuft schließlich die Forderung hinaus, welche bei uns die Immunität des Reichstagsgebäudes gegenüber gerichtlichen Amtshandlungen verlangt.

Der deutlichste Beleg dafür, daß es sich um nichts weniger als ein Asyl, eine Freistatt dabei handelt, geht daraus hervor, daß der älteste uns überlieferte englische Rechtsfall aus dem 18. Regierungsjahre Eduards I. (siehe Anhang I) noch nichts von einem Parlamentsprivileg, sondern nur von der Verletzung der Freistatt des Königsgerichts weiß. Der Graf von Cornwall, der eben zu einem vom Könige einberufenen Parlamente nach Westminster eilt, wird hier von seinem Gläubiger, beziehungsweise dessen Vertreter, mit der Zustellung einer Klage belästigt, gerade während er sich in Westminster Hall, dem Orte der Tagung des Parlaments, befindet. Dies wird damals als Verletzung des Friedensbannes im Königsgerichte aufgefaßt („versus Consilium Domini Regis transisset, ubi quilibet de regno et pace Domini regis licite et pacifice venire et negotia sua prosequi debet, absque hoc quod aliquas citationes vel summonitiones ibidem admittat" . . . . „sed dicit quod ipse omnino ignoravit quod praedictus Locus fuit exemptus, et quod non intellexit aliquem contemptum Domino Regi seu aliquod Prejudicium ejus Ministris, per citationem illam fecisse . . .")

Das Parlament galt damals und bis spät ins 17. Jahrhundert als oberster Gerichtshof des Reiches.

Mit der Zeit verwischte sich dieser Gesichtspunkt und seit dem 17. Jahrhundert faßte man die Befriedung des Parlaments als ein Parlamentsprivileg an und für sich auf. So wird im Jahre 1628 ein Mr. Rolles, Mitglied des Unterhauses, vor die gefürchtete Sternkammer, den damaligen obersten Polizeigerichtshof, geladen (siehe Anhang II). Der Zustellungsbeamte erscheint im Unterhause,

Digitized by Google

während Mr. Rolles einer Komiteeberatung als Mitglied beiwohnt. Er läßt Rolles herausbitten. Dieser erfährt, daß es sich um eine Vorladung vor die Sternkammer handelt, und sagt: „Ihr wißt, ich bin ein Parlamentsmann!“ („To take knowledge that he was a Parliament man.“) Darauf der Zustellungsbeamte: „Verweigern Sie deshalb die Annahme?“ („Will you then refuse the writ?“) Dies verneint nun Mr. Rolles und alles scheint erledigt, das Unterhaus ist aber anderer Ansicht und zitiert den Zustellungsbeamten wegen Privilegienbruchs vor seine Schranken. Es ist dies ganz besonders interessant, weil daraus hervorgeht, daß die Vornahme der Gerichtshandlungen und ihre Zulässigkeit nach englischer Rechtsauffassung von der Einwilligung des von der Amtshandlung betroffenen Abgeordneten unabhängig ist.

Im 19. Jahrhundert begegnet uns ebenfalls eine Reihe von interessanten Fällen (Anhang II), von denen insbesondere 3 hervorzuheben sind.

Zunächst der Fall des Lord Cochrane (1815). Dieser, ein Mitglied des Unterhauses, war wegen Geheimbündelei (conspiracy) strafgerichtlich verurteilt. Als er in das Gefängnis abgeführt werden sollte, floh er in das Unterhaus. Es war zwar während der Session, aber das Unterhaus tagte zu der Zeit gerade nicht. Lord Cochrane, der noch nicht eingeschworenes Mitglied des Unterhauses war, wollte diese Prozedur eiligst über sich ergehen lassen, um die einem Mitgliede des Unterhauses zustehende Immunität dann in Anspruch zu nehmen. Er eilte deshalb zunächst in das Bureau des Unterhauses, dem der Clerk of the Commons (der Sekretär des Unterhauses) vorsteht, und versuchte daselbst, in den für diese Zwecke vorgeschriebenen Amtsstunden zwischen 1 und 3 Uhr nachmittags eingeschworen zu werden. Diese Einschwörung durch den Clerk vor der förmlichen Unterschrift der Eidesformel im Unterhause war damals üblich. Im Bureau des Clerk wurde ihm aber bedeutet, daß die Wahlakten samt der Bescheinigung seiner Wahl (certificate of the return) noch nicht von der Staatsbehörde (dem crown office der Chancery) eingelaufen seien. Man sendet danach, und während dieser Zeit, um vor jeglicher Verhaftung sicher zu sein, nimmt Lord Cochrane im Sitzungssaale des Unterhauses in der vordersten Reihe zur Rechten des Sprechers Platz (auf der Bank der Staatsräte, Privy Councillors Bench). Im Sitzungssaale ist außer ihm niemand anwesend. Das Unterhaus tagte, wie gesagt, damals nicht. Kaum hat er daselbst Platz genommen, so treten der Gefängnisvorsteher der King's Bench mit zwei oder drei Gehilfen ein und schleppen unseren Lord Cochrane ohne weiteres ins Gefängnis, trotz seines Protestes und seiner Warnung, daß sie keine Hand an ihn legen dürften. Die Sache kommt im Unterhause zur Sprache, und dieses findet, nach Bericht seines Privilegienausschusses, daß ein Privilegienbruch **nicht** vorliege, weil die Amtshandlung zu einer Zeit erfolgt sei, wo das Unterhaus nicht wirklich getagt habe.

Der andere Fall ereignete sich im Oberhause im Jahre 1827 und ist als der sog. Regenschirmfall (umbrella case) bekannt. Mr. Bell, ein Besucher unter den vielen, die an bestimmten Wochentagen die Räumlichkeiten des Parlaments zu bewundern pflegen, hatte gemäß der Vorschrift seinen Regenschirm vor Betreten des Saales ablegen müssen. Als er beim Verlassen des Gebäudes sich nach seinen Schirm umsah, fand er ihn nicht vor. Er verklagte den Portier des Oberhauses Frederick Platz auf Ersatz des Schadens. Die Zustellung der Vorladung erfolgte auf Veranlassung des John Bell durch zwei Gerichtsdiener in den Räumen des Oberhauses zu der Zeit, als es tagte. Das Ober-

Digitized by Google

haus, das der Ansicht war, hier läge ein Bruch seiner Privilegien vor, zitierte die Frevler vor sein Forum, und sie baten um Entschuldigung, da sie sich nicht bewußt gewesen wären, gegen die Privilegien des Hauses zu fehlen.

Einer der neuesten Fälle ist der des Mr. Sheehy, eines Abgeordneten aus Irland, im Jahre 1888. (Siehe Parl. Pap. 1888 Nr. 411.)

Mr. Sheehy war vor ein irisches Polizeigericht geladen, um sich daselbst wegen der „landesüblichen" Aufreizung zum Boykott gegen einen Großgrundbesitzer zu verantworten. Ein irischer Polizist begab sich zu diesem Zwecke in das Unterhaus, veranlaßte, daß Mr. Sheehy in den Korridor gerufen würde, und versuchte ihm daselbst die Vorladung zu überreichen. Dieses faßte das Unterhaus als Privilegienbruch auf, ohne aber weitere Schritte gegen den Polizeibeamten zu veranlassen. Das sind die Präzedenzfälle, von denen nun folgende Rechtsgrundsätze abstrahiert werden.

Das Asylrecht des englischen Parlaments, d. h. die Freiheit von jeglicher Amtshandlung einer andern Behörde oder eines Gerichts innerhalb seiner Räume, ist aus dem alten Friedensbann des Königsgerichts hervorgegangen.

Daraus ergibt sich zunächst, daß es nur wirksam ist, *während das Parlament wirklich tagt*. Ob die Session noch währt oder nicht, darauf kommt es nicht an. Faktische Tagung ist notwendig. Deshalb wurde auch Lord Cochrane von den Sitzen des Unterhauses geradezu weggeschleppt. Das Unterhaus war damals in Session, tagte aber nicht.

Sodann kann die Wirksamkeit des Asylrechts nicht durch Einwilligung des zur Vornahme der Amtshandlung betroffenen Abgeordneten in seiner Wirksamkeit aufgehoben werden. Das zeigt deutlich der Fall des Mr. Rolles aus dem Jahre 1628.

Schließlich kommt das Asylrecht nicht bloß Abgeordneten zugute, sondern auch anderen Personen, die zur Zeit der Tagung im Parlamente sich aufhalten. Dies zeigt der Regenschirmfall von 1827.

So werden auch Zeugen, die vor parlamentarische Komitees geladen worden sind, von dem Vorteil des Asylrechts getroffen (siehe Anhang II. Der Fall Nr. 6 aus dem Jahre 1819).

Wohl zu unterscheiden von diesem hier meines Wissens zum ersten Male in seinen Wurzeln erkannten Problem des parlamentarischen Asylrechts, ist das Recht des einzelnen Abgeordneten, seine parlamentarische Immunität (freedom from arrest) geltend zu machen. Sie besteht darin, daß nach englischem Recht (siehe *mein* „englisches Staatsrecht", I. 425 ff.) jeder Abgeordnete während der Dauer der Session, 40 Tage vorher und nachher die Freiheit von Verhaftung in Anspruch nehmen kann. Praktisch erstreckt sich dieses Privileg auf die Freiheit von Verhaftung nur auf Zivilstreitigkeiten. Auf Verhaftung aus kriminellem Unrecht nur dann, wenn das dem Abgeordneten zur Last gelegte Delikt kein schweres ist, das ist ein solches, wo nur auf Anklage einer großen Jury hin prozediert werden kann (sogenanntes indictable offence). Aber bei jeder Verhaftung aus schwerem Delikt muß dem Abgeordnetenhause jedenfalls davon Mitteilung gemacht werden. Die Mitteilung braucht erst nach der Verhaftung zu erfolgen. Nur muß der Sprecher des Unterhauses sofort von dem verhaftenden Richter verständigt werden.

Befindet sich ein gewählter Abgeordneter in Haft, so wird er augenblicklich befreit, wenn er nicht gerade wegen eines schweren Delikts (indictable offence) oder wegen einer Ordnungsstrafe, weil er die Gerichtspolizei verletzt hat (contempt

Digitized by Google

of court), verhaftet worden ist. Das ist das Privileg des freedom from arrest.

Wir sehen, es hat gar nichts mit dem Asylrecht des Parlaments zu tun, sondern besteht neben ihm. Zunächst ist letzteres ein Privileg des Parlaments, bzw. jedes der beiden Häuser, ersteres ein Privileg des einzelnen Abgeordneten. Daher nützt ein Verzicht des Abgeordneten auf das durch das Parlamentsrecht gebotene Asyl dem Amtshandlungen vornehmenden fremden Beamten nichts.

Sodann ist das Asylrecht dinglicher, das Parlamentsprivileg des Abgeordneten persönlicher Art. Ersteres erstreckt sich infolgedessen auch auf Nichtabgeordnete.

Ferner ist das Asylrecht, wie wir sahen, von der Tatsache der Sessionsdauer unabhängig: es kommt nur darauf an, daß das Parlament faktisch tagt. Die Parlamentsprivilegien des Abgeordneten dauern so lange als die Session währt und die erwähnten 40 Tage vor- wie nachher.

Schließlich deckt das Asylrecht den Abgeordneten im Parlamentsgebäude unter Umständen viel mehr als sein Privileg. Ersteres schafft ihm während der faktischen Tagung Schutz auch vor krimineller Verhaftung, letzteres nur vor Verhaftung aus Zivilstreitigkeiten (vor provisorischem Arrest) oder wegen kleiner Polizeidelikte.

Rechtsgeschichtlich haben sich auch beide parallel nebeneinander entwickelt. Das Asylrecht ist die auch dem alten fränkischen Königsgericht schon bekannte Befriedung einer Sache: der Gerichtsfrieden am Orte des Gerichts.[1]) Die parlamentarische Immunität ist die aus derselben Wurzel herstammende persönliche Befriedung: die Gewährung des Königsbanns und -schutzes an jene Personen, die zum Königsgericht als Parteien oder Richter (sc. die Abgeordneten) kommen und von ihm ziehen (siehe Anhang III).

Wir sehen demnach, daß im Falle Erzberger die Berufung auf englisches Recht nichts nützen könnte.[2]) Vor allem hat unser Reichstag nicht die Vergangenheit des englischen Parlaments, d. i. also die Rechtsentwicklung aus einem Königsgerichte, wie das englische. Aber selbst wenn man davon absehen wollte, hätte auch nach englischem Rechte weder die Rechtsverwahrung des Bureauvorstandes der parlamentarischen Körperschaft die Vornahme der Untersuchungshandlung während der Nichttagung der Körperschaft hindern können, noch hätte die Einwilligung oder Nichteinwilligung des Abgeordneten, der von der Untersuchungshandluug betroffen werden sollte, — ein Umstand, worauf im Falle Erzberger über Gebühr Nachdruck gelegt worden ist — irgendwelchen rechtsbedeutsamen Einfluß haben können.

Anhang I (zit. bei Hatsell, Precedents of Proceedings in the House of Commons 3. ed. 1796 I. p. 4 ff.)

Prior Ecclesie sancte Trinitatis London et Bogo de Clare attach' fuerunt ad respondend' Domino Regi, Petro de Channet Senescello Domini Regis, Waltero de Fanecurt Marescello Domini Regis, Edmondo Comiti Cornub' et Abbati Westm' de hoc,

[1]) Siehe Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte. 4. Aufl. 1902 S. 113 f.

[2]) Die Ansicht von Müller-Meiningen im 9. Hefte dieses Jahrganges der „Annalen" S. 658: „Es wird wohl kein englischer Richter wagen, auch nur die geringsten Amtshandlungen im Westminsterpalaste ohne Genehmigung des Hauses vorzunehmen" beruht auf unvollständiger Kenntnis des englischen Rechts.

Digitized by Google

quod cum idem Comes, ad mandatum Domini Regis ad istud Parliamentum suum London' venisset, et per medium Majoris Aule Westm' versus Consilium Domini Regis transisset, „ubi quilibet de regno et pace Domini Regis licite et pacifice venire, et negotia sua prosequi debet, absque hoc quod aliquas citationes vel summonitiones ibidem admittat," predictus Prior, ad procurationem ipsius Bogonis, die Veneris proxima ante festum Purificationis beate Marie, hoc anno, predictum Comitem in predicta Aula citavit quod compareret ad certos diem et locum coram Archiepiscopo Cantuar' super sibi objiciend' respons' *in contemptum Domini Regis manifestum, et dedecus suum* decem mille libr' et in lesionem libertatis Ecclesie predicti Abbatis, concesse per Curiam Romanam, cum predictus Locus omnino sit exemptus a jurisdictione Archiepiscoporum, seu Episcoporum quorumcumque, per Libertates sibi et Ecclesie sue Westm' concessas, et ad dampnum ipsius Abbatis mille librarum, *et in prejudicium officii predictorum Senescalli et Marescalli manifestum, et dampnum non modicum, cum ad ipsorum officium, et non ad alium, summonitiones et attachiamenta infra Palacium Domini Regis pertineat faciend'*; et etiam ad dampnum predicti Comitis quinque Mille libr'; et inde producunt sectam, etc.

Et Prior Bogo ven' et Prior bene cognoscit, quod ipse citavit, predictis die et loco, predictum Comitem, ut predictum est; et similiter predictus Bogo bene cognoscit quod ipse fecit citare predictum Comitem, ut predictum est; set dicit quod ipse omnino ignoravit quod predictus Locus fuit exemtus, et quod non intellexit aliquem contemptum Domini Regi, seu aliquod Prejudicium ejus Ministris, per citationem illam fecisse; et omnino ponit se in gratiam, misericordiam et voluntatem Domini Regis alto et basso.

Et quia predicti Prior et Bogo cognoscunt predictam citationem predictis die et loco per ipsos fuisse factam; et que manifeste facta fuit *in contemptum Domini Regis*; consideratum est, quod predicti Prior et Bogo mandentur Turri London' et ibidem custodiantur ad voluntatem Domini Regis etc. Et quoad predictos Com' et Abbatem, datus est dies eis die Veneris in crastino Purificationis beate Marie etc.

Postea predictus Bogo invenit pleg' subcriptos, ad satisfaciend' Domino Regi de predicta Transgressione *ante recessum suum de Westm' de instanti Pariamento*, alioquin quod ipsi restituent Corpus ejus Turri London' in recessu Domini Regis; scilicet, Johannem de Eyuille, Henricum Hose etc. etc. qui ipsum plegiaverunt in forma predicta.

Et predictus Prior invenit pleg' subscriptos, scilicet, Robertum de Melkele etc. etc. qui ipsum Priorem pleg' sub eadem forma qua predicti Johannes de Eyuille, et alii superius, predictum Bogonem pleg'. Postea venit predictus Bogo, et finem fecit Domino Regi pro predicta Transgressione per duas mille marcas, et recipitur per pleg', etc.

Et quoad predictum Com' postea venit predictus Bogo, et vad' eidem Comiti mille libr' pro Transgr' sibi facta; et idem Comes ad instantiam Episcopi Dunelm', Episcopi Eliens', et aliorum de Consilio ipsius Domini Regis, remisit eidem Bogoni pred' mille libr' usque ad centum libr', etc.

Et Sciend' quod Plegii de predicto Fine admittunter coram Thes' ad Scaccarium, per preceptum Domini Regis; et predictus Prior mittitur ibidem ad faciend' secundum quod Thes' ei dicet ex parte Domini Regis', etc."

In bezug auf die Deutung dieses Rechtsfalls differieren Edward Coke und Hatsell (a. a. O. S. 6). Letzterer möchte ihn nicht wie Coke auf ein Parlamentsprivileg, sondern auf den Bruch des Königsfriedens im Kgl. Palast bezogen wissen. Er hat insofern Recht, als es sich hier noch um kein Parlamentsprivileg handelt. Aber Unrecht, wenn er die Verletzung des Kgl. Palastfriedens in den Vordergrund rückt. Denn zuerst ist der „contemptus regis" genannt, der nach der damaligen Terminologie sich stets auf die Verletzung des Königsfriedens im Gerichte bezog, und dann erst wird die Verletzung des Palasts als praejudicium des Seneschalls und Marschalls bezeichnet.

Digitized by Google

Anhang II (aus Parl. Papers 1888 Nr. 411).

Rechtsfall Nr. 1.

CASES OF PRIVILEGE.

SERVICE of Legal Process within the Precincts and during the Sitting of the House, or of a Select Committee.

Com. Journ., Vol. 1, p. 792, 21st May 1624.

WILLIAM CLARKE, that served a subpœna on Sir Robert Brooke, a Member of the House, called in, saith, he is but a servant to Mr. Hall; did not know that it was an offence; did not know he was a Member of the House.

This Clarke to remain in the custody of the Serjeant, and a warrant to go for his master Hall.

Com. Journ., Vol. 1, p. 708, 22nd May 1624. Sir Ro. Brooke.

Rob. Hall, that served the process upon Sir Ro. Brooke, brought to the Bar, and charged by Mr. Speaker with this offence, of serving process upon Sir Ro. Brooke, and with an Order, at the Parliament door.

Mr. Hall. — That when he bespake the process, it was before the Parliament, and knew not then he was to be a Parliament man; gave no consent, either to the serving of the process, or Order; but was discontented when he heard it was done.

The Serjeant called in to the Bar, being yesterday committed to the Serjeant, and asked him who set him on to serve the process; he said his master bade him go along with Mr. Greene, and Greene bade him serve the process, and wait for Sir Ro. at the Parliament door.

Mr. Greene to be sent for by the Serjeant: And these two to attend *de die in diem*.

Rechtsfall Nr. 2.

Com. Journ., Vol. 1, p. 928, 10th Feb. 1628. Mr. Rolles.

Mr. Rolles informeth the House that yesterday, being at a Committee in the Exchequer Chamber, one came in to him and told him one was without to speak with him; and going out, one Nicholas Shrimpton, one of Mr. Attorney's messengers, served him with a subpœna into the Star Chamber, for his appearance there this day [the subpœna dated 7° Febr.]. That he telling him he was to take knowledge he was a Parliament man, the messenger said to him, "Will you then refuse the writ?" — Mr. Rolles answered, "No, if you will serve it on me;" and thereupon he served it, and delivered him te writ. That yesternight, about nine of the clock, he received a letter from Mr. Attorney General, excusing this, by the mistake of his messenger, and promising the withdrawing of the Information: And delivered in both the subpœna and the letter.

The subpœna being read, and the letter ready to be read, the reading of the letter was, by the general Vote of the House, stayed.

Firstly.—Upon Question, Mr. Rolles in this case to have Privilege of the House.

Secondly.—Nich. Shrimpton to be presently sent for to the House, to answer his contempt to the House in serving this subpœna.

Thirdly.—A Select Committee to be named, to examine this matter, and the Information in the Star Chamber, with Power to send for any Persons, Records, or other Things for their informations.

Mr. Selden. Mr. Hampden, Sir William Earle, Mr. Alford, Mr. Coriton, Mr. Vaughan: — This Afternoon, o'clock, in the Treasury Chamber.

Fourthly.—Upon Question, all Committees named by the House, and having Power from the House to send for Persons or Witnesses, to have like Power from the House to require any to attend the House, at such time as they shall think fitting.

Digitized by Google

Fifthly.—The Process-maker of the Star Chamber to be presently sent for, to satisfy the House, by what warrant he made the subpœna out against Mr. Rolles.

Sixthly.—This Committee to consider what Privilege is to be granted to such as have Bills or Petitions depending here.

Com. Journ., Vol. 1, p. 929, 11th Feb. 1628.

Mr. Selden reporteth from the Committee appointed to examine the matter of the making out of the subpœna served upon Mr. Rolles.

That this Process was made out by warrant under Mr. Attorney's hand. That Order was given by one of Mr. Attorney's men that the Process must be made returnable this term. That the Process delivered Mr. Attorney's man on Sunday morning. That, upon Monday night, a discharge, under Mr. Attorney's hand, for Mr. Rolles. A Copy of the Information delivered in, and read.

Reſolution des Unterhauſes.

Com. Journ., Vol. 5, p. 369, 25th Nov. 1647. Privilege to witnesses.

Resolved, etc., That this House doth declare, that all persons that are summoned to attend any Committee of this House, as witnesses, in any cause depending before them, ought to have the privilege of Parliament and to be freed from arrests in coming, staying, and returning from the said Committee.

And whereas the House is informed that some persons summoned as witnesses to attend the Committee of Complaints, in the cause depending before the said Committee, concerning the person nominated sheriff for the county of Carmarthen, were, contrary to the privilege of Parliament arrested, coming or going from the said Committee, and during the time of their attendance upon the said Committee: It is Ordered, That the said persons, so arrested as aforesaid, be forthwith freed from the said arrest and imprisonment thereupon: And the persons at whose suit they are arrested, and in whose custody they are, are hereby required to take notice of this Order, and to discharge them accordingly.

Rechtsfall Nr. 3.

Com. Journ., Vol. 9, p. 78, 10th April 1668. Sir F. Hollis.

Ordered, That Charles Durdant be sent for in custody of the Serjeant-at-Arms for his breach of privilege in causing Sir Fretchvile Hollis, a Member of this House, to be served with process of subpœna out of the Court of Chancery whilst he is attending the service of this House.

Com. Journ., Vol. 9, p. 95, 6th May 1668.

Ordered, That Charles Durdant, now in custody, of the Serjeant-at-Arms attending this House, for a breach of Privilege committed against Sir Fretchvile Hollis, be discharged of his commitment and released, paying his fees.

Rechtsfall Nr. 4.

Com. Journ., Vol. 24, p. 170, 9th April 1742. Mr. Gilbert Douglas.

A complaint being made to the House that Mr. Gilbert Douglas, a solicitor for several Bills depending in this House, was, upon Monday last, arrested as he was attending this House.

And the Journal of the House of the 2nd day of May 1678 (in relation to the allowance of the privileges of this House to Mr. John Gardner, solicitor in the cause concerning Lyndsey Level, who was arrested as he was coming to attend on the House), being read;

And a witness being called in, and examined, in order to prove tat the said Mr. Gilbert Douglas was so arrested;

And the House being informed by several of their Members that he did that day attend on the House as solicitor for several Bills then depending;

Ordered, That the privilege of this House be allowed to the said Mr. Gilbert Douglas and that he be discharged from arrest.

Digitized by Google

REPORT of the Committee of Privileges 23 March 1815.

Rechtsfall Nr. 5.

Lord Cochrane. 30 Hans. Deb., 1st Ser. 359, 336.

THE Committee of Privileges, to whom the letter of William Jones, Esq., Marshal of the King's Bench Prison, stating tkat he had taken Lord Cochrane (who had made his escape from out of the King's Bench Prison) into custody in the House of Commons was referred, and who were to examine the matter thereof, and to report the same, together with the opinion thereupon.

Having read the letter from the Marshal of the King's Bench to Mr. Speaker, giving an account of his having arrested Lord Cochrane within the walls of this House on the 21st instant, proceeded to inquire into the circumstances, of the subject matter referred to their consideration.

And they find—

That Lord Cochrane having been indicted and convincted for a conspiracy, was committed by the Court of King's Bench on the 21st day of June 1814 to the prison of that Court to remain as a prisoner there for the space of 12 calendar months, which period will not terminate till the 21st day of June 1815;

That from the date of the said commitment no pardon nor any remission of the confinement of Lord Cochrane had been granted;

That between the 5th day of March and the 10th day of March last Lord Cochrane escaped from the prison above mentioned and remained at large until the 21st of this month;

That on the day last mentioned, Lord Cochrane went between the hours of one and three to the Clerk's room in which Members are usually sworn previously to taking the oaths at the Table of the House, and being informed it was necessary he should have the Certificate of bis Return with him, sent for the same to the Crown Office, and went into the House, where he sat down on the Privy Councillor's Bench on the right hand of the Chair, at which time there was no Member present, Prayers not having been read;

That soon after Lord Cochrane had sat down in the House the Marshal of the King's Bench entered in with two or three of his officers and other assistants, and carried his Lordship away to the prison from which he had escaped, notwithstanding a remonstrance from him that they had no right to lay their hands upon him there;

That by a Return in the Crown Office of the 16th July 1814 it appears that Lord Cochrane was returned to serve as a Citizen for the City of Westminster on the 16th day of July 1814.

Having ascertained these facts, it became the duty of your Committee to consider whether the Marshal of the King's Bench, in the execution of what he conceived to be his duty, has been guilty of a breach of the Privilege of this House.

In deliberating on a matter of such high importance, your Commitee have to regret that they could find nothing in the Journals of this House to guide them. The case is entirely of a novel nature; they can therefore only report it as their opinion—

That, under the particular circumstances given in evidence, it does not appear to your Committee that the Privileges of Parliament have been violated, so as to call for the interposition of the House by any proceedings against the Marshal of the King's Bench.

23 March 1815.

Rechtsfall Nr. 6.

Com. Journ., Vol. 74, p. 274, 26th March 1819. 39 Hans. Deb., 1st Sess. 1167, 1165. Thomas Stinton.

Complaints being made to the House that Thomas Stinton, a soldier, who had been summoned as a witness to attend the Select Committee appointed to try and determine the merits of the Petition, complaining of an undue election and return for the City of Worcester, had been arrested by military authority, whilst in attendance

Digitized by Google

on the said Committee, on Saturday last, and that he had been subsequently tried by a court martial for neglect of military duty, occasioned by such attendance, in breach of the Privileges of this House:—

Ordered, That the serjeant of the First Regiment of Foot Guards who, on Saturday last, arrested Thomas Stinton within the precincts of this House do attend this House forthwith.

Ordered, That Thomas Stinton do attend this House forthwith.

Com. Jours., Vol. 74, p. 275, 26th March 1819.

The House proceeded to take into further consideration the matter of the complaint respecting the arrest of Thomas Stinton.

And the Serjeant at Arms having informed the House that Serjeant Hardy was in attendance, he was called in and examined in relation to the matter of the said complaint. And then he withdrew.

Ordered, That Serjeant Major Sutton do attend this House forthwith.

And the Serjeant at Arms having informed the House that Serjeant Major Sutton was in attendance, he was called in and examined. And then he withdrew.

Then the Honourable Colonel Townshend, a Member of the House, was examined in his place in relation to the matter of the said complaint.

Resolved, That an humble Address be presented to His Royal Highness the Prince Regent, that He will be graciously pleased to give directions that there be laid before this House a copy of the minutes of the court-martial on Thomas Stinton, a private in the First Regiment of Foot Guards.

Ordered, That the said Address be presented to His Royal Highness the Prince Regent by such Members of this House as are of His Majesty's Most Honourable Privy Council.

The House was moved, That de Order made this day for the attendance of Thomas Stinton might be read; and the same being read:—

Ordered, That the said Order be discharged.

HOUSE OF LORDS.

Rechtsfall Nr. 7.

Lords Jours., Vol. 59, p. 199, 26th March 1827. 17 Hans. Debs., 2nd Sess., 34.

COMPLAINT was made to the House, "That John Bell had served Frederick "Plass, one of the doorkeepers of this House, when attending his duty in this House, "with process from the Westminster Court of Requests, first to appear, and afterwards "to pay a debt and costs, awarded against him by that Court:"

And the said Frederick Plass having been called in and sworn at the Bar,—

. . . . . .

Ordered, That the said John Bell, and —. Grojan, and —. Hodgson, the clerks of the said Court, do attend this House to-morrow, to answer the said complaint, and that the Lords be summoned.

Vol. 59, p. 206, 27th March 1827.

The Order of the Day being read for John Bell, —. Grojan, and —. Hogson to attend this House, ... and for the Lords to be summoned,—

John Bell was called in, and informed by the Lord Chancellor of the said complaint, and asked what he had to say in answer thereto, and stated: "That he was "not aware that he was offending against the Privileges of this House, or he would "not have done what he did," for which he expressed his sorrow, and asked pardon; and being admonished, was ordered to withdraw.

Then Edward Carey Grojan and John Hodgson were called in, and informed of the said complaint, and severally stating: „That they were not aware of the nature of "the complaint upon the summonses being granted, or that the subject-matter related "to anything in this House,"—

They were directed to withdraw.

Digitized by Google

Anhang III. (Writ aus dem 9. Reg.-Jahre Eduards II. bei Hatsell a. a. O. p. 12).

„Edwardus Dei gratia Rex Angliae etc. Vice Comiti Eborum, Salutem. Pone per vadium et salvos pleg. Walterum le Flemmyng, etc. etc. quod sint coram nobis a die Paschae in tres septimanas ubicumque tunc fuerimus in Anglia, ostens' quare, cum ad Parliamenta, in quibus tam nostri quam regni nostri negotia debent pertractari, Praelatos, Comites, Barones et alios tam Clericos quam Laicos, per quorum industriam super negotio hujusmodi consilium salubrius poterit adhiberi ad mandata nostra vocatos et comparentes, „„in veniendo ad eadem Parliamenta, ibidem morando, et exinde redeundo"", ab omnimodis injuriis, oppressionibus et gravaminibus nos opportet protegere et tueri; praefati Walterus etc. etc. dilectum nobis in Christo Priorem de Malton, nuper de Parliamento nostro quod apud Lincoln in quindena S. hilarii prox. praeterita summoneri fecit ad propria redeuntem, in civitate nostra Eborum per equos et hernesia sua, quo minus idem Prior quasdam cartas et quaedam munimenta, haereditatem Willielmi de Vesci jam defuncti contingentia, et in custodia ejusdem Prioris apud Malton residentia, prout sibi per nos in Parliamento praedicto plenius fuerat injunctum, deferre potuisset, arrestarunt et sub arresto diu detinuerunt, in nostri contemptum, et coronae nostrae praejudicium, ac dampnum ipsius Prioris ducentas libr. et contra pacem nostram. Et habeas ibi nomina pleg. et hoc breve. Teste Me ipso apud Lincoln 22 die Feb. anno reg. nost. 9no. Per Consilium."

Digitized by Google

Die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Elsaß-Lothringen.

Von **Werner Rosenberg**, Landgerichtsrat in Straßburg i. Elsaß.

Das elsaß-lothringische Gesetz über die Einrichtung der Verwaltung vom 30. Dezember 1871 enthält in §§ 8 und 13 folgende Vorschriften:

§ 8: Zur Wahrnehmung der durch die Gesetze dem Staatsrat zugewiesenen Verrichtungen, soweit dieselben die Rekurse gegen Entscheidungen der Bezirksräte in streitigen Sachen betreffen, bilden die dem Oberpräsidenten beigegebenen Räte ein Kollegium mit dem Namen „Kaiserlicher Rat in Elsaß-Lothringen".

An den Entscheidungen müssen mindestens fünf Stimmende teilnehmen.

Die Entscheidungen sind endgültig.

Der Oberpräsident führt den Vorsitz, ist aber befugt, sich vertreten zu lassen. Der Vorsitzende hat im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

Die Verhandlungen sind öffentlich.

§ 13: An Stelle des Präsekturrates tritt eine kollegialische Behörde, welche aus dem Bezirkspräsidenten und den ihm beigegebenen Räten, einschließlich des Steuerdirektors und des Oberforstmeisters, besteht und den Namen „Kaiserlicher Bezirksrat" führt.

Der Bezirkspräsident führt den Vorsitz in demselben, ist aber befugt, sich vertreten zu lassen.

An den Beschlüssen müssen mindestens drei Mitglieder, den Vorsitzenden eingerechnet, teilnehmen. Bei Entscheidungen über streitige Sachen gibt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Sitzungen der Bezirksräte sind öffentlich bei Verhandlung aller Angelegenheiten, in welchen bisher vor den Präsekturräten öffentlich verhandelt wurde.

Diese Vorschriften sind durch die spätere Gesetzgebung nur wenig geändert worden. Seit der Auflösung des Oberpräsidiums, welche am 1. Oktober 1879 erfolgte, besteht der Kaiserliche Rat aus zehn Ministerialräten.[1]) Der Vorsitz im Kaiserlichen Rat ist 1879 auf den Staatssekretär übergegangen;[2]) an Stelle des letzteren ist 1898 ein vom Kaiser ernannter Präsident getreten.[3])

[1]) Reichsgesetz vom 4. Juli 1879 § 11 und die Motive zu demselben (Reichstagsverhandlungen IV. Legislatur-Periode II. Session 1879, Drucksachen Nr. 238).

[2]) Reichsgesetz vom 4. Juli 1879 § 3; Verordnung des Statthalters vom 23. März 1889 § 1.

[3]) Elsaß-lothringisches Landesgesetz vom 13. Juni 1898 § 1.

Digitized by Google

Aus den Bezirksräten sind 1884 die Steuerdirektoren ausgeschieden.[1]) Die Bezirksräte und der Kaiserliche Rat bestehen also auch heute noch aus aktiven Verwaltungsbeamten, die im Nebenamt auch richterliche Funktionen ausüben.

Das erwähnte System der Verwaltungsgerichtsbarkeit, welches im Jahre 1871 in Elsaß-Lothringen eingeführt wurde, ist fortgesetzt Gegenstand lebhafter Angriffe, Klagen und Beschwerden gewesen. Schon 1874 hat Mitscher in seiner bekannten Schrift: „Elsaß-Lothringen unter deutscher Verwaltung" erklärt, es sei ein „unnatürliches" Verhältnis, daß die Räte bei den reichsländischen Bezirkspräsidien und bei dem Oberpräsidium einmal die Geschäfte nach Anweisung ihrer Vorgesetzten führen, dann wieder unter dem Vorsitz derselben Recht sprechen und vielleicht für ungültig erklären sollten, was jene angeordnet haben.[2]) v. Stengel bezeichnet in seiner Abhandlung „Das öffentliche Recht und die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Elsaß-Lothringen" (1876) das reichsländische System als eine Einrichtung, der „kein Prinzip" zugrunde liege, als den „Rumpf" der französischen Institutionen, als ein „Zerrbild" derselben.[3]) Leoni sagt in seinen staatsrechtlichen Werken über Elsaß-Lothringen, durch den Wegfall des Staatsrats sei eine „fühlbare Lücke" in dem öffentlichen Recht des Reichslands entstanden;[4]) das Gesetz vom 30. Dezember 1871 habe diese Lücke nicht ausgefüllt, da der Kaiserliche Rat nur in einzelnen Beziehungen den Staatsrat ersetzt habe; eine erschöpfende Ordnung aus einheitlichen Gesichtspunkten bleibe fortdauernd wünschenswert.[5]) In dem Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts von Georg Meyer heißt es:

> „Die Bezirksräte und der Kaiserliche Rat sind keine Verwaltungsgerichte im Sinne der neueren deutschen Gesetzgebung. Sie entbehren durchaus der für diese erforderlichen richterlichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Das contentieux administratif in der Gestalt, wie es jetzt noch in Elsaß-Lothringen besteht, hat daher mehr den Charakter eines eigenartigen Verfahrens vor besonders dazu bestellten Verwaltungsbehörden als den einer Verwaltungsgerichtsbarkeit."[6])

In der Sitzung der Reichsjustizkommission vom 29. Juni 1876 äußerte der Abg. von Puttkamer — der spätere Staatssekretär — in Elsaß-Lothringen habe man die Organisation der Verwaltungsgerichte „in pejus reformiert".[7])

Im Jahre 1877 stellten die Abgeordneten Winterer, Dollfuß und Genossen im Reichstage den Antrag, die §§ 8 und 13 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871 zu ändern;[8]) durch Reichstagsbeschluß vom 17. März 1877 wurde dieser Antrag abgelehnt.[9]) Der Antragsteller Winterer, der schon in der Reichstagssitzung vom 17. März 1877 das in Elsaß-Lothringen bestehende System der

---

[1]) Landesgesetz vom 27. Februar 1884.
[2]) S. 29.
[3]) Annalen des Deutschen Reichs 1876 S. 918—919.
[4]) Leoni, „Das Staatsrecht der Reichslande Elsaß-Lothringen" in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. II (1883) S. 288 und Leoni-Mandel, „Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsaß-Lothringen" Teil I (Verfassungsrecht 1892) S. 119.
[5]) Leoni-Mandel, Verfassungsrecht S. 120.
[6]) Zweite Auflage Teil I (1893) § 10 S. 44.
[7]) Hahn, Die gesamten Materialien zur Zivilprozeßordnung. Zweite Abteilung (1880) S. 1179.
[8]) Reichstagsverhandlungen III. Legislatur-Periode I. Session 1877, Drucksachen Nr. 19.
[9]) Sten. Ber. S. 227.

Digitized by Google

Verwaltungsgerichtsbarkeit scharf kritisiert hatte, unterzog dieses System in der Reichstagssitzung vom 21. Juni 1879 einer noch viel härteren Kritik. Derselbe führte aus, die vortreffliche und notwendige Institution des französischen Staatsrats sei durch das drakonische Verwaltungsgesetz vom 30. Dezember 1871 „verstümmelt" und „in Stücke geteilt" worden. Infolgedessen fehle der „gesetzlich gesicherte Schutz gegen Machtüberschreitungen der Verwaltung", welchen der Staatsrat früher gewährt habe; die Bevölkerung sei „schutzlos einer allgewaltigen Verwaltung preisgegeben":[1])

„Die Mitglieder des Kaiserlichen Rats, die in Sachen der Verwaltung entscheiden sollen, sind selbst Mitglieder der Verwaltung; sie sind Räte des Oberpräsidiums; sie verwalten mit und sie sollen dann Recht sprechen in Sachen, die sich auf die Verwaltung beziehen. Sie sind gleichsam Richter in ihren eigenen Sachen. Sie sollen jetzt aus den Räten des Ministeriums gezogen werden und auch diese gehören zu der aktiven Verwaltung, und ich glaube, dies widerspricht der elementarsten Forderung der Billigkeit. Niemand soll Richter sein in seiner eigenen Sache, auch die Verwaltung nicht, die Verwaltung am allerwenigsten." [2])

In den Motiven des Gesetzentwurfs betreffend die Verfassung und Verwaltung von Elsaß-Lothringen, welcher im Jahre 1879 dem Reichstag vorgelegt wurde, ist folgender Satz enthalten:

„Für die bedeutsame und umfassende Tätigkeit, welche in dem französischen System der Regierungsgewalten dem Staatsrat zugewiesen sind, hat sich in der deutschen Organisation ein voller und einheitlicher Ersatz nicht gefunden." [3])

Bei der Beratung des genannten Entwurfs waren alle Redner darüber einig, daß der Kaiserliche Rat nur eine „ephemere" Erscheinung sein[4]) und einen „provisorischen" Charakter tragen sollte.[5]) Der Abgeordnete Windthorst z. B. äußerte:

„Die Institution ist im höchsten Grade mangelhaft und kann unter keinen Umständen so fortdauern." [6])

Im Namen der Reichsregierung gab der Unterstaatssekretär Herzog die Erklärung ab, die Regierung habe die Einsetzung des Kaiserlichen Rats von vornherein nur als eine „Art Notbehelf" betrachtet; es werde eine der ersten Aufgaben des neuen Ministeriums für Elsaß-Lothringen sein, eine andere, zweckmäßige Einrichtung zu beraten und vorzubereiten.[7])

Am 10. Februar 1882 stellten die Abgeordneten Schneegans, Ditsch, Fuchs, Winterer, Zorn von Bulach (Sohn) und andere im Landesausschuß den Antrag, einen Staatsrat von sechs Mitgliedern zu bilden, welcher zugleich als

---

[1]) Reichstagsverhandlungen vom 13. Juni 1879, Sten. Ber. S. 1757.
[2]) Sten. Ber. S. 1758.
[3]) Reichstagsverhandlungen IV. Leg.-Periode II. Session 1879, Drucksachen Nr. 238; Motive zu §§ 9 und 10.
[4]) Reichstagsverhandlungen vom 14. Juni 1879, Sten. Ber. S. 1634, und 21. Juni 1879, Sten. Ber. S. 1760.
[5]) Reichstagsverhandlungen vom 13. Juni 1879, Sten. Ber. S. 1624.
[6]) Reichstagsverhandlungen vom 21. Juni 1879, Sten. Ber. S. 1760.
[7]) Sten. Ber. S. 1759.

Digitized by Google

beratende Körperschaft und als oberstes Verwaltungsgericht fungieren solle.[1]) In der Sitzung vom 16. Februar 1882 führte der Antragsteller Schneegans aus, die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Elsaß-Lothringen sei mangelhaft und unvollständig.[2]) In derselben Sitzung beschloß der Landesausschuß, den Antrag Schneegans der Regierung zur Prüfung zu überweisen.[3])

Im Jahre 1883 richtete der Bürgermeister der Gemeinde Hohfrankenheim an den Landesausschuß eine Petition betreffend die Einsetzung eines Verwaltungsgerichtshofs.[4]) Bei Besprechung dieser Petition kündigte der Abg. Gunzert an, er werde beantragen, die Funktionen des französischen Staatsrats in streitigen Verwaltungssachen vorläufig dem Oberlandesgericht zu überweisen, das unter Zuziehung von drei Verwaltungsbeamten in der Besetzung von sieben Richtern erkennen solle.[5]) Zu weiteren Erörterungen über den Antrag Gunzert kam es nicht, weil der Staatssekretär von Hofmann inzwischen folgende Erklärung abgab:

„Die Regierung hat infolge der Verhandlungen, welche im vorigen Jahr über den Antrag des Herrn Abg. Schneegans stattgefunden haben, die Frage der Errichtung eines obersten Verwaltungsgerichtshofs in eingehende Erwägung gezogen. Es sind auch die Vorarbeiten zur Lösung der Frage soweit gefördert, daß der Entwurf eines bezüglichen Gesetzes aufgestellt wurde, der jetzt noch der Prüfung seitens der verschiedenen Abteilungen des Ministeriums unterliegt. Ich hoffe, daß es gelingen wird, diesen Gesetzentwurf so zeitig fertig zu stellen, daß er dem Landesausschuß in dessen nächster Session vorgelegt werden kann." [6])

Am 13. März 1884 beschloß der Landesausschuß, eine Petition des Rentners Arbogast aus Straßburg betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes der Regierung mit der dringenden Bitte zu überreichen, in der nächsten Session einen Gesetzentwurf über Einsetzung eines Verwaltungsgerichtshofs vorzulegen.[7])

Zwanzig Jahre später — am 4. Mai 1904 — beschloß der Landesausschuß wiederum, eine Petition des Gemeinderats von Mülhausen betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs der Regierung zur Kenntnisnahme und Prüfung zu überweisen.[8])

Außer den genannten Fällen, in welchen formelle Beschlüsse gefaßt wurden, ist die Frage einer Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit noch sehr häufig im Landesausschuß erörtert worden; fast in jeder Session ist dieselbe von einzelnen Abgeordneten angeregt worden.[9]) Alle diese Bestrebungen sind erfolglos geblieben. Die von der Reichsregierung im Jahre 1879 und von der Landesregierung im Jahre 1883 gegebenen Zusicherungen sind bis heute nicht erfüllt worden. Nach

[1]) Sten. Ber. S. 696, 697.
[2]) Sten. Ber. S. 686.
[3]) Sten. Ber. S. 694.
[4]) Verhandlungen des Landesausschusses vom 22. Februar 1883, Sten. Ber. S. 298.
[5]) Sten. Ber. S. 299.
[6]) Sten. Ber. S. 300.
[7]) Verhandlungen vom 13. März 1884, Sten. Ber. S. 708—711.
[8]) Verhandlungen vom 4. Mai 1904, Sten. Ber. S. 833—839.
[9]) Vgl. z. B. Verhandlungen vom 28 April 1892, Sten. Ber. S. 537, 16. Februar 1893, Sten. Ber. S. 30—33, 27. Februar 1894, Sten. Ber. S. 178, 180, 29. Mai 1894, Sten. Ber. S. 690, 4. Februar 1896, Sten. Ber. S. 19, 25. Februar 1896, Sten. Ber. S. 38, 39, 16. März 1898, Sten. Ber. S. 538, 26. April 1898, Sten. Ber. S. 677, 682.

Digitized by Google

einer Andeutung, welche der Abgeordnete Gunzert in der Sitzung des Landesausschusses vom 25. Februar 1896 machte, soll die Einbringung des vom Staatssekretär Hofmann in Aussicht gestellten Gesetzentwurfs an dem Widerstand des Statthalters von Manteuffel gescheitert sein, welcher die Anordnungen der oberen Verwaltungsbehörden nicht der Kritik eines Gerichtshofs unterwerfen wollte.[1]) Zu den Gegnern der Reform soll ferner der Reichskanzler gehört haben.[2]) Allein auch andere höhere Verwaltungsbeamte haben nicht undeutlich zu verstehen gegeben, daß sie die Einrichtung eines Verwaltungsgerichtshofs für einen überflüssigen und kostspieligen Luxus hielten. In der Sitzung des Landesausschusses vom 16. Februar 1882 z. B. hat der Unterstaatssekretär von Pommer-Esche erklärt, die Mängel des bestehenden Rechtszustands seien sehr theoretischer Natur.

„Die Lücken sind der Theorie nach vorhanden, ihr Vorhandensein ist in der Praxis kaum jemals hervorgetreten." [3])

Der Staatssekretär von Puttkamer, welcher 1876 als Abgeordneter behauptet hatte, die Organisation der elsaß-lothringischen Verwaltungsgerichte sei in pejus reformiert worden, führte 1901 als Minister folgendes aus:

„Wir stehen der Frage durchaus nicht prinzipiell ablehnend gegenüber. Aber die Kosten werden erheblich sein im Vergleich zu dem, was bis jetzt bezahlt wird, und die Frage bleibt immer, ob dieser erhebliche Kostenaufwand im Verhältnis steht zu den Leistungen, die zu erwarten sind und ob es bessere Leistungen sein werden und sein können als die bisherigen. Ich kann mir nicht vorstellen, daß ein irgendwie zusammengesetztes Verwaltungsgericht gründlicher, gewissenhafter und besser die zu seiner Zuständigkeit gehörigen Arbeiten erledigen würde, wie der kaiserliche Rat es zurzeit tut." [4])

Auch der Staatssekretär von Köller hat die Frage der Reform bisher nur dilatorisch behandelt. In der Sitzung des Landesausschusses vom 27. Februar 1894 äußerte derselbe:

„Wenn Sie sagen, wir müssen ein Verwaltungsgericht haben, so hat die Regierung wiederholt erklärt, und ich kann es wieder erklären, daß sie keine Einwendungen dagegen zu machen hat. Das ist eine Frage der Finanzen. Ein Verwaltungsgericht — ich kann das nicht so schnell überschlagen — wird sehr viel Geld kosten; nützlich wird es aber sein und man wird ihm viele Entscheidungen übertragen können. Ob der jetzige Moment für die Errichtung einer solchen Behörde gut gewählt ist — indem wir eine so schwierige Gesetzgebungsmaterie zu behandeln haben — möchte ich dahingestellt sein lassen." [5])

In der Sitzung vom 4. Mai 1904 sagte er:

„Als die Frage in der Kommission verhandelt wurde, habe ich gesagt, ich hätte prinzipiell gar keine Bedenken, prinzipiell stehe die Regierung auf dem Standpunkt, daß ein oberstes Verwaltungsgericht eingeführt werden

[1]) Verhandlungen vom 25. Februar 1896, Sten. Ber. S. 39.
[2]) Vgl. die Aeußerungen des Abg. Gunzert bei den Verhandlungen vom 28. April 1892 S. 537 und 25. Februar 1896 S 39.
[3]) Verhandlungen vom 16. Februar 1882, Sten. Ber. S. 689.
[4]) Verhandlungen vom 14. März 1901, Sten. Ber. S. 431.
[5]) Verhandlungen vom 27. Februar 1894, Sten. Ber. S. 182.

Digitized by Google

solle, aber unsere augenblickliche Finanzlage sei so beschaffen, daß wir auch die finanzielle Seite der Frage uns vorzulegen alle Veranlassung hätten. Und man kann rechnen wie man will, es handelt sich bei der Sache immer um eine Mehrbelastung des Etats um rund 60 000 Mk., wobei ich annehme, daß die Baulichkeiten, welche jetzt vorhanden sind, auch für die Zukunft genügen werden ... Ich würde keinen Augenblick vor dieser Forderung zurückscheuen, wenn ich mir sagen müßte, daß die Verhältnisse derart sind, daß keinen Tag mehr gewartet werden darf, und daß absolut unverzüglich an die Schaffung eines oberen Verwaltungsgerichtshofs herangegangen werden muß ... Wenn man nun aber fragt, ob wir nicht noch zwei oder drei Jahre so wirtschaften können wie bisher, so muß ich antworten: Ja, das können wir auch!" [1])

Es besteht also ein offenkundiger Gegensatz zwischen der Ansicht des Landesausschusses, der schon im Jahre 1884 die „dringende Bitte" um Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs an die Regierung gerichtet hat, und zwischen der Ansicht der Regierung, welche die Erfüllung dieser dringenden Bitte seit 22 Jahren verzögert. Der Landesausschuß hält die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht bloß für nützlich, sondern auch für notwendig und dringlich. Die Regierung erkennt die Nützlichkeit der Reform theoretisch an, verschiebt aber die praktische Durchführung derselben stets auf spätere Zeiten. In der nächsten Session des Landesausschusses soll nun angeblich der längst versprochene Gesetzentwurf über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs vorgelegt werden. Nach dem bisherigen Verlauf der Dinge darf man dieser Ankündigung etwas skeptisch gegenüberstehen. Jedenfalls erscheint eine nähere Untersuchung der Frage zeitgemäß, ob der neue Verwaltungsgerichtshof für Elsaß-Lothringen wirklich nur ein kostspieliger Luxus ist oder ob derselbe ein notwendiges und unentbehrliches Glied in dem Organismus eines modernen Rechtsstaats bildet.

II.

Zur Zeit der Annexion galt in Elsaß-Lothringen das französische Verwaltungsrecht und zwar in derjenigen Form, welche das zweite Kaiserreich ausgebildet hatte. Nach diesen Vorschriften war das Gebiet der Verwaltungsgerichtsbarkeit in vierfacher Weise beschränkt:

1. Dasselbe erstreckte sich nur auf Verwaltungsakte (actes de l'administration). Ausgeschlossen waren alle Regierungsakte (actes de gouvernement) d. h. alle Maßregeln der hohen Politik, für welche die Regierung ausschließlich der Volksvertretung verantwortlich war.[2])

2. Dasselbe erstreckte sich nur auf diejenigen Verwaltungsakte, welche einen bestimmten einzelnen Fall regelten (Verfügungen, actes individuels

[1]) Verhandlungen vom 4. Mai 1904, Sten. Ber. S 837—838.

[2]) Ducrocq, Cours de droit administratif, 3. Aufl. (1869) Nr. 134 S. 121; Dalloz, Répertoire méthodique et alphabétique Bd. 12 (1851) v. Conseil d'État Nr. 71, 72; E. Laferrière, Traité de la jurisdiction administrative et des recours contentieux (1887) Bd. I préface S. 14, Bd. II S. 30—64; Löning, „Die französische Verwaltungsgerichtsbarkeit" in Hartmanns Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiet des deutschen öffentlichen Rechts Bd. 6 (1880) S. 35, 36; Otto Mayer, Theorie des französischen Verwaltungsrechts (1886) S. 9—10; Lebon, „Das Staatsrecht der französischen Republik" in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. IV (1886) S. 122.

Digitized by Google

et spéciaux). Ausgeschlossen waren alle Verordnungen (actes réglementaires), d. h. alle Vorschriften, welche eine allgemeine Regel aufstellten.[1])

3. Dasselbe erstreckte sich nur auf diejenigen Verwaltungsakte, die kraft ihrer Natur (par leur nature) oder kraft Gesetzes (par la détermination de la loi) zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehörten.[2]) Kraft ihrer Natur waren von den Verwaltungsgerichten zu entscheiden alle Streitigkeiten über Hoheitsrechte (actes de la puissance publique).[3]) Kraft Gesetzes waren den Hoheitsrechten gleichgestellt bestimmte Verträge der Verwaltungsbehörden, die von Otto Mayer als öffentlich-rechtliche Verträge[4]) bezeichnet werden (contrats administratifs),[5]) actes de gestion des services publics.[6]) Unter diesen Begriff fallen die Verträge über öffentliche Arbeiten, öffentliche Lieferungen und Verkäufe von Staatsgütern.[7]) Ausgeschlossen von der Verwaltungsgerichtsbarkeit waren die privatrechtlichen Verträge, bei welchen der Staat nicht als Subjekt von Hoheitsrechten, sondern lediglich als Subjekt von Vermögensrechten handelte (actes contractuels[8]) z. B. die Verträge, bei denen der Staat als Käufer, Mieter oder Vermieter auftrat.[9])

4. Dasselbe erstreckte sich nur auf diejenigen Verwaltungsakte, durch welche angeblich ein erworbenes Recht verletzt worden war (violation d'un droit acquis). Ausgeschlossen waren diejenigen Verwaltungsakte, bei denen es sich nur um Schädigung von Interessen (lésion oder froissement d'un simple intérêt handelte.[10])

Unter den Verwaltungsgerichten nahm der Staatsrat (conseil d'État) die erste Stelle ein; derselbe war zu gleicher Zeit Verwaltungsgerichtshof und Kompetenzgerichtshof, Gericht erster Instanz und Gericht höherer Instanz, Berufungsgericht und Kassationshof, Gerichtshof für weltliche und für kirchliche Angelegenheiten.[11]) Die übrigen Verwaltungsgerichte wurden in ordentliche Gerichte (tribunaux généraux) und Sondergerichte (tribunaux spéciaux) eingeteilt. Als ordentliche Gerichte galten die Minister und die Präfekturräte.[12]) Zu den Sondergerichten gehörten der Rechnungshof (cour des comptes), die Unterrichtsräte (conseils de l'instruction publique) und die Ersatzkommissionen (conseils de révision.[13]) In der Theorie des französischen Verwaltungsrechts wurden früher auch die Bürgermeister, Unterpräfekten und Präfekten zu den Verwaltungsgerichten gerechnet.[14]) Die neuere Wissenschaft des französischen Ver-

[1]) Ducrocq Nr. 134 S. 121; Otto Mayer S. 104.
[2]) Ducrocq Nr. 138 S. 120; Laferrière Bd. I S. 7, 8.
[3]) Ducrocq Nr. 134 S. 121; Laferrière Bd. I S. 7, 8.
[4]) Otto Mayer S. 290—294.
[5]) Otto Mayer S. 292 Anm. 1.
[6]) Laferrière Bd. I S. 8
[7]) Ducrocq Nr. 170 S. 155, Nr. 180 S. 167, Nr. 211 S. 191.
[8]) Ducrocq Nr. 134 S. 121.
[9]) Ducrocq Nr. 180 S. 168.
[10]) Ducrocq Nr. 135 S. 122, Nr. 137 S. 123; Laferrière Bd. I S. 6; Otto Mayer S. 105.
[11]) Ducrocq Nr. 141 S. 126, Nr. 146 S. 131—133; Laferrière Bd. I S. 224, 243, 267; Otto Mayer S. 119, 120; Lebon S. 124.
[12]) Ducrocq Nr. 141 S. 126, Nr. 154 S. 138; Otto Mayer S. 125, 131, 132; Lebon S. 122, 123.
[13]) Ducrocq Nr. 141 S. 126, Nr. 219—257 S. 196—231; Laferrière Bd. I S. 268, 347; Otto Mayer S. 128—131.
[14]) Ducrocq Nr. 154 S. 138, Nr. 214—218 S. 193—196; Otto Mayer S. 131.

Digitized by Google

waltungsrechts hat inzwischen erkannt, daß die genannten Verwaltungsbehörden keine richterlichen Funktionen haben.[1]) Auch bezüglich der Minister ist inzwischen die Ansicht zur Herrschaft gelangt, daß dieselben keine Gerichtsbarkeit ausüben.[2]) Laferrière, der als langjähriger Vizepräsident des französischen Staatsrats eine besondere Autorität in diesen Fragen besitzt, hat mit Recht darauf hingewiesen, daß zwischen der Stellung eines Ministers und der Stellung eines Richters auch in streitigen Verwaltungssachen wesentliche Unterschiede bestehen: Der Richter kann niemals Partei sein, der Minister kann sowohl in erster als in zweiter Instanz Partei bezw. Vertreter einer Partei sein. Der Richter kann nur auf Antrag eines Beteiligten eine Entscheidung treffen; der Minister kann auch von Amts wegen entscheiden. Der Richter kann seine Entscheidung nicht mehr ändern; der Minister kann — wenigstens in manchen Fällen — seine Entscheidung wieder zurücknehmen.[3])

Hält man an der früheren Ansicht fest, so war jeder Minister das ordentliche Verwaltungsgericht erster Instanz für alle Angelegenheiten seines Ressorts. Er hatte innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftskreises alle streitigen Verwaltungssachen zu entscheiden, die ihm nicht ausdrücklich entzogen waren.[4])

Die Präfekturräte waren ebenfalls ordentliche Verwaltungsgerichte erster Instanz. Ihre Zuständigkeit war jedoch keine generelle, sondern eine spezielle. Sie hatten nur über diejenigen Sachen zu entscheiden, welche ihnen ausdrücklich übertragen waren.[5]) Für den Zweck unserer Untersuchung lassen sich diese Sachen in folgende Gruppen einteilen:

1. Strafsachen, d. h. bestimmte Polizeikontraventionen auf den Gebieten des großen Straßenwesens (grande voirie),[6]) des Fuhrwesens (roulage),[7]) des Eisenbahn- und Telegraphenwesens[8]) sowie der Rayonbeschränkungen (servitudes militaires),[9]) welche mit Geldstrafe bedroht sind.[10]).

2. Zivilsachen, d. h. bestimmte Streitigkeiten vermögensrechtlicher Natur, bei welchen der Staat, ein Departement, eine Gemeinde, eine öffentliche Anstalt oder ein Unternehmer öffentlicher Arbeiten als Partei beteiligt ist.[11])

---

[1]) Otto Mayer S. 133—136.

[2]) Hagens, „Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Frankreich und der conseil d'Etat" im Archiv für öffentliches Recht Bd. 17 (1902) S. 384; Ernst von Meier „Das Verwaltungsrecht" in Holtzendorf-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft Bd. II (1904) S. 745.

[3]) Laferrière Bd. I S. 404, 407, 408.

[4]) Otto Mayer S. 131; Lebon S. 122.

[5]) Ducrocq Nr. 158; Lebon S. 133.

[6]) Gesetz vom 29. Floréal X Art. 1 und 4; Dekret vom 16. Dezember 1811 Art. 108, 114; Ducrocq Nr. 178 S. 163—164; Löning in Hartmanns Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiet des deutschen öffentlichen Rechts Bd. 6 (1880) S. 33.

[7]) Gesetz vom 30. Mai 1851 Art. 4, 9, 17, 26; Ducrocq Nr. 179 S. 166; Löning in Hartmanns Zeitschrift Bd. 6 S. 33.

[8]) Gesetz vom 15. Juli 1845 Art. 11, 13; Gesetz vom 27. Dezember 1851 Art. 2, 7, 12; Löning Bd. 6 S. 33.

[9]) Dekret vom 10. August 1853 Art. 48; Gesetz vom 22. Juni 1854 Art. 4; Ducrocq Nr. 193 S. 177; Löning Bd. 6 S. 33.

[10]) Ducrocq Nr. 178 S. 164; Laferrière Bd. II S. 631; Frhr. v. Stengel in den Annalen des Deutschen Reichs 1876 S. 825—827; Lebon S. 123.

[11]) Gesetz vom 28. Pluviose VIII Art. 4; Ducrocq Nr. 165—173 S. 150—158, Nr. 180 S. 167, 168, Nr. 205 S. 186; Laferrière Bd. II S. 115; v. Stengel, Annalen 1876 S. 820—825; Löning Bd. 6 S. 18, 21, 23.

Digitized by Google

3. Militärsachen, Streitigkeiten über Rayonbeschränkungen.[1])
4. Bergwerks- und Bergpolizeisachen.[2])
5. Fischereisachen.[3])
6. Steuersachen, d. h. Anträge auf Herabsetzung oder Erlaß von direkten Steuern aus Rechtsgründen (demandes en décharge ou en réduction).[4])
7. Syndikatssachen, d. h. Streitigkeiten der Syndikatsgenossenschaften.[5])
8. Gewerbepolizeisachen.[6])
9. Gemeindesachen, Anfechtung von Wahlen zu den Gemeinderäten, Streitigkeiten über den Verlust des Amtes eines Gemeinderats.[7])
10. Wassersachen.[8])
11. Sonstige Sachen:

a) Anfechtung der Wahlen zu den Bezirkstagen und zu den Kreistagen.[9])

b) Streitigkeiten auf dem Gebiet des großen Straßenwesens und die denselben gleichgestellten Streitigkeiten.[10])

c) Streitigkeiten über die Einkünfte erledigter Pfarrgüter.[11])

d) Streitigkeiten über die Verbesserung ungesunder Wohnungen.[12])

e) Streitigkeiten über Nutzungsrechte an Waldungen.[13])

Die Funktionen, welche der Staatsrat als Verwaltungsgerichtshof hatte, lassen sich in fünf verschiedene Klassen einteilen:

1. Der Staatsrat war in einzelnen Fällen Gericht erster Instanz. Zu diesen Fällen gehörten bestimmte Streitigkeiten, welche die Bank von Frankreich betrafen.[14]) Die Zuständigkeit des Staatsrats auf dem erwähnten Gebiet war lange Zeit hindurch nur eine theoretische; im Jahre 1883 ist seine Entscheidung zum erstenmal angerufen worden.[15]) Als weitere Fälle, in denen der Staatsrat die erste Instanz bildete, nennt Laferrière Streitigkeiten über die gewerblichen Anlagen erster und zweiter Klasse, ferner über Namensänderungen und über Bergwerksangelegenheiten.[16]) Verwaltungsgericht erster

---

[1]) Dekret vom 10. August 1853 Art. 20, 42—44; Gesetz vom 22. Juni 1854 Art. 3; Ducrocq Nr. 193 S. 177; Löning Bd. 6 S. 31.

[2]) Gesetz vom 21. April 1810 Art. 37, 46; Gesetz vom 27. April 1838 Art. 5; Ducrocq Nr. 203 S. 185; Löning Bd. 6 S. 29.

[3]) Gesetz vom 31. Mai 1865 Art. 3.

[4]) Gesetz vom 28. Pluviose VIII Art. 4 Ziff. 1; Ducrocq Nr. 608 S. 527; Laferrière Bd. II S. 252; v. Stengel, Annalen 1876 S. 819; Löning Bd. 6 S. 32.

[5]) Gesetz vom 21. Juni 1865 Art. 16, 26 Abs. 2.

[6]) Dekret vom 15. Oktober 1810 Art. 7, 8; Löning Bd. 6 S. 30.

[7]) Gesetz vom 5. Mai 1855 Art. 12, 20, 45, 46.

[8]) Gesetz vom 14. Floréal XI Art. 4.

[9]) Gesetz vom 22. Juni 1833 Art. 50, 51; Ausführungsdekret vom 2. Februar 1852 Art. 4; Ducrocq Nr. 198—201 S. 181—184; v. Stengel, Annalen 1876 S. 827; Löning Bd. 6 S. 27.

[10]) Dekret vom 16. Dezember 1811 Art. 114; Gesetz vom 16. September 1807 Art. 27; Gesetz vom 15. Juli 1845 Art. 11; Dekret vom 27. Dezember 1851 Art. 12; Ducrocq Nr. 177 S. 161; v. Stengel, Annalen S. 825.

[11]) Dekret vom 6. November 1813 Art. 26; Löning Bd. 6 S. 32.

[12]) Gesetz vom 13. April 1850 Art. 6, 10; Ducrocq Nr. 190 S. 174.

[13]) code forestier Art. 64, 65, 67, 112, 120.

[14]) Gesetz vom 22. April 1806, Art. 21.

[15]) Ducrocq Nr. 146 Ziff. 7; Laferrière Bd. I S. 281 Anm. 1.

[16]) Dekret vom 15. Oktober 1810 Art. 7; Gesetz vom 11. Germinal XI Art. 7; Gesetz vom 21. April 1810 Art. 49; Gesetz vom 27. April 1838 Art. 6, 7, 8, 10; Laferrière Bd. I S. 280—281.

Digitized by Google

Instanz war der Staatsrat auch bei Auslegung der vom Staatsoberhaupt erlassenen Verwaltungsakte,[1]) desgleichen bei Entscheidungen über Anfechtung dieser Akte.[2]) In Frankreich ist die Zuständigkeit des Staatsrats als Gericht erster Instanz seit dem Jahre 1870 erheblich erweitert worden.[3])

2. Der Staatsrat war Berufungsgericht für alle Entscheidungen der Minister und der Präfekturräte in streitigen Verwaltungssachen.[4]) Bezüglich der Minister ist dies bestritten. Diejenigen Schriftsteller, welche die richterliche Stellung der Minister leugnen, müssen naturgemäß dazu gelangen, den Staatsrat auch bei Anfechtung ministerieller Entscheidungen für das Verwaltungsgericht erster Instanz zu erklären.[5]) In allen Fällen in denen der Staatsrat Berufungsgericht war, hatte derselbe nicht bloß über die Rechtsfrage, sondern auch über die Tatfrage zu entscheiden.[6])

3. Der Staatsrat war Kassationshof. In dieser Beziehung waren zwei verschiedene Kassationsmittel zu unterscheiden: der „recours en cassation" und der „recours pour excès de pouvoir". Das zuerst genannte Rechtsmittel war zulässig gegen die in letzter Instanz ergangenen Entscheidungen der verwaltungsrechtlichen Sondergerichte, also des Rechnungshofs, der Unterrichtsräte und der Ersatzkommissionen.[7]) In den erwähnten Fällen war ein förmliches Prozeßverfahren bereits vorausgegangen; ein Urteil erster Instanz war schon erlassen worden.[8]) Der eingelegte Rekurs wirkte nur intra partes.[9]) — Der „recours pour excès de pouvoir" war zulässig gegen die Entscheidungen aller Verwaltungsbehörden und aller Verwaltungsgerichte, auch wenn ein spezieller Gesetzestext nicht vorlag.[10]) Es war daher nicht notwendig, daß ein formelles Prozeßverfahren schon stattgefunden hatte, auch nicht, daß eine gerichtliche Entscheidung erster Instanz bereits vorlag. Der eingelegte Rekurs wirkte — falls er Erfolg hatte — erga omnes.[11]) Eine weitere Eigentümlichkeit des „recours pour excès de pouvoir" bestand darin, daß derselbe sogar gegen Verordnungen zulässig war, während sonst im Verwaltungsstreitverfahren nur Verfügungen angefochten werden konnten.[12])

4. Der Staatsrat war Kompetenzgerichtshof bei Streitigkeiten zwischen Gerichten einerseits und Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten

---

[1]) Laferrière Bd. I S. 279, Bd. II S. 583; Löning Bd. VI S. 49; Otto Mayer S. 123; Dufour, Traité général de droit administratif, 3. Aufl. Bd. II (1868) Nr. 280.

[2]) Löning Bd. 6 S. 35; Otto Mayer S. 121.

[3]) Laferrière Bd. I S. 280—281 Ziff. 4, 5, 7, 8.

[4]) Ducrocq Nr. 146 Ziff. 5; Dufour, Traité général Bd. II Nr. 272, 273; Laferrière Bd. I S. 282; Löning Bd. 6 S. 34; Otto Mayer S. 125, 132, 136.

[5]) Laferrière Bd. I S 278—279.

[6]) „Le conseil d'État peut évoquer le fond" (Dalloz, Répertoire Bd. 10 v. Compétence administrative Nr. 345, Bd. 12 v. Conseil d'Etat Nr. 133.

[7]) Ducrocq Nr. 146 Ziff. 4; Laferrière Bd. II S. 552; Löning Bd. 6 S. 37.

[8]) Laferrière Bd. I S. 278, 283.

[9]) Laferrière Bd. II S. 365.

[10]) Ducrocq Nr. 138 S. 123, Nr. 146 Ziff. 2 und 3 S. 132; Dufour Bd. II Nr. 263; Laferrière Bd. I S. 283; Löning Bd. VI S. 38; Lebon S. 124; Otto Mayer S. 140; Ernst v. Meier in Kohlers Enzyklopädie Bd. II S. 746.

[11]) Laferrière Bd. II S. 365, 547.

[12]) Otto Mayer S. 140, 104; Dalloz, Répertoire Bd. 10 v. Compétence administrative Nr. 63.

Digitized by Google

andererseits.[1]) Die Erhebung des Kompetenzkonflikts lag den Präfekten ob.[2]) — Die französische Republik hat 1849 und 1872 diese Funktion dem Staatsrat entzogen und einem besonderen Gerichtshof (tribunal des conflits) übertragen.[3])

5. Der Staatsrat war Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten. Er hatte über den „recours comme d'abus" zu entscheiden.[4]) Bei diesem Rechtsmittel handelte es sich ebenfalls um Machtüberschreitungen (excès de pouvoir) weltlicher oder geistlicher Behörden.[5]) Gleichwohl werden dieselben von den französischen Gerichten nicht zum contentieux administratif gerechnet.[6]) Infolge dessen entscheidet nicht eine Sektion des Staatsrats (section du contentieux), sondern die Generalversammlung (assemblée générale) über das erwähnte Rechtsmittel.[7])

III.

Das im vorigen Abschnitt geschilderte System der Verwaltungsgerichtsbarkeit, welches bis zum Jahre 1870 auch in Elsaß-Lothringen galt, hat durch die deutsche Gesetzgebung eine vollständige Umwälzung erfahren. Weggefallen sind zunächst sämtliche Sondergerichte, also der Rechnungshof, die Unterrichtsräte und die Ersatzkommissionen. An ihre Stelle sind neue Sondergerichte getreten, welche zum Teil auf reichsrechtlichen, zum Teil auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen. Sondergerichte kraft Reichsgesetzes sind u. a. das Patentamt,[8]) das Reichsversicherungsamt[9]) und das verstärkte Aufsichtsamt für Privatversicherung.[10]) Auch die verstärkten Ober-Ersatzkommissionen und höheren Ersatzbehörden werden hierher zu rechnen sein.[11]) Das verstärkte Reichseisenbahnamt[12]) kommt für unsere Untersuchung nicht in Betracht; das Reichsgesetz vom 27. Juni 1873, auf welchem seine Zuständigkeit beruht, ist bis jetzt in Elsaß-Lothringen nicht eingeführt worden. Sondergerichte kraft Landesgesetzes sind in Steuersachen das Ministerium[13]) und die beiden Berufungskommissionen.[14]) Ein

[1]) Organisches Dekret vom 25. Januar 1852 Art. 1 Ziff. 3; Ducrocq Nr. 307, 316; Otto Mayer S. 149.

[2]) Ordonnanz vom 1. Juni 1828 Art. 8; Lebon S. 124.

[3]) Laferrière Bd. I S. 24, 219, 243; Lebon S. 124; Otto Mayer S. 149.

[4]) Gesetz vom 18. Germinal X (Organische Art. 6, 7, 8); Ducrocq Nr. 348—358; Lebon S. 141; Otto Mayer S. 512.

[5]) Ducrocq Nr. 352 Ziff. 1, Nr. 354 Ziff. 6; Otto Mayer S. 513, 514.

[6]) Ducrocq Nr. 355; Lebon S. 142.

[7]) Dekret vom 30. Januar 1852 Art. 13 Ziff. 2; Otto Mayer S. 515.

[8]) Patentgesetz vom 7. April 1891 §§ 10, 11, 28; Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 4. Aufl. (1901) Bd. I S. 398 Frh. v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. II (1890) S. 719.

[9]) Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899, § 74b bis 74d, § 109, Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900, § 80, § 126, Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 §§ 86, 132.
Bau-Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 § 37, 41; Laband, Staatsrecht Bd. I S. 400; Frh. v. Stengel, Wörterbuch Bd. II S. 719.

[10]) Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 § 74.

[11]) Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 § 30 Ziff. 4, 8.

[12]) Laband, Staatsrecht Bd. I S. 396; Frh. v. Stengel, Wörterbuch Bd. II S. 718.

[13]) Gesetz betr. die Gebäudesteuer vom 14. Juli 1895 § 10; Gesetz betr. die Grundsteuer vom 14. Juli 1903 § 4; Mandel-Grünewald, „Die Verfassung und Verwaltung von Elsaß-Lothringen" (1905) S. 102.

[14]) Gesetz betr. die Gewerbesteuer vom 8. Juni 1896 § 29; Gesetz betr. die Kapitalsteuer vom 13. Juli 1901 § 24; Mandel-Grünewald S. 102.

Digitized by Google

Sondergericht kraft Landesgesetzes ist auch die Reichs-Rayonkommission, da das Gesetz betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen in Elsaß-Lothringen nur als Landesgesetz gilt;[1] jedoch ist dies bestritten.[2] Eine eigenartige Stellung nimmt der Bundesrat ein. Demselben sind sowohl durch Reichsgesetz[3] als durch Landesgesetz[4] verschiedene Funktionen übertragen, welche ihn zu einem Sondergerichtshof für streitige Verwaltungssachen machen.

Weggefallen sind ferner die Minister als ordentliche Verwaltungsgerichte, sofern dieselben überhaupt zu dieser Kategorie gehört haben. Leoni behauptet, die Rechtsnachfolger der französischen Minister — der Reichskanzler bzw. Oberpräsident und das Ministerium — seien nach dem Jahre 1870 das ordentliche Verwaltungsgericht erster Instanz geblieben[5]; diese unrichtige Ansicht ist indessen bereits durch Otto Mayer widerlegt worden.[6] Die Formvorschriften, welche in den Dekreten vom 22. Juli 1806 (Art. 11) und vom 2. November 1864 (Art. 6 und 7) enthalten waren, sind gegenstandslos geworden, da ein Rekurs an den Staatsrat nicht mehr möglich ist. Infolgedessen ist das Ministerium nicht mehr genötigt, seine Entscheidung innerhalb vier Monaten zu treffen[7]; die Entscheidung braucht nicht mehr begründet zu werden; die Zustellung derselben kann nicht bloß durch Gerichtsvollzieher oder auf dem Verwaltungswege[8], sondern auch durch einfachen Brief[9] erfolgen. Die Entscheidung geht auch nicht mehr in Rechtskraft über, sie kann jederzeit vom Ministerium geändert oder gänzlich aufgehoben werden.[10] Alle Unterschiede, die früher zwischen den Urteilen der Minister in streitigen Verwaltungssachen und den Verfügungen derselben in einfachen Beschwerdesachen bestanden haben, sind also verschwunden.

An Stelle der Präfekturräte sind die Bezirksräte getreten. Die Zuständigkeit derselben ist jedoch erheblich geändert worden. Weggefallen ist die Zuständigkeit:

1. In Strafsachen. Durch Art. XII des elsaß-lothringischen Einführungsgesetzes zum deutschen Strafgesetzbuch vom 30. August 1871 ist die Untersuchung und Entscheidung aller strafbaren Handlungen den Gerichten überwiesen worden.

2. In Civilsachen. Die Vorschriften, welche das Gesetz vom 28. Pluviose VIII in Art. 4 über die Aburteilung vermögensrechtlicher Streitigkeiten

---

[1]) Reichsgesetz vom 21. Dezember 1871 § 29, 31; Landesgesetz vom 21. Februar 1872. — Annalen des Deutschen Reichs 1899 S. 382 bis 407, 1903 S. 665.

[2]) Laband, Staatsrecht 4. Aufl. Bd. II S. 248; Leoni, „Das Staatsrecht der Reichslande Elsaß-Lothringen" in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. II (1883) S. 268; Leoni-Mandel, „Das Verfassungsrecht für Elsaß-Lothringen" (1892) S. 171.

[3]) Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 § 66 Abs. 2.

[4]) Gesetz betr. die Einrichtung der Verwaltung vom 30. Dezember 1871 § 9.

[5]) Leoni, Staatsrecht von Elsaß-Lothringen S. 288.

[6]) Otto Mayer, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Elsaß-Lothringen, in Frhrn. v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. II (1890) S. 751; Theorie des französischen Verwaltungsrechts (1886) S. 137 Anm. 13.

[7]) Dekret vom 2. November 1864 Art. 7.

[8]) Dekret vom 2. November 1864 Art. 6: „Ces décisions sont notifiées administrativement aux parties intéressées".

[9]) Vgl. Dufour, Traité général de droit administratif, 3. Aufl. Bd. II (1868) Nr. 331 S. 334.

[10]) Vgl. Laferrière Bd. I S. 404, 407, 408; Dufour Bd. I Nr. 190 S. 157; Otto Mayer „Theorie des französischen Verwaltungsrechts" S. 135.

Digitized by Google

durch die Präfekturräte enthielt, sind durch § 4 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung und durch § 8 des elsaß-lothringischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz beseitigt worden.[1])

3. In Militärsachen. Das Gesetz vom $\frac{\text{21. Dezember 1871}}{\text{21. Februar 1872}}$ bestimmt, daß alle Streitigkeiten über Rayonbeschränkungen von einer ständigen Militärkommission abzuurteilen sind (§ 29, 31).

4. In Bergwerks- und Bergpolizeisachen. § 193 des elsaß-lothringischen Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 setzt alle „allgemeinen und besonderen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten" über Gegenstände, auf welche sich das genannte Gesetz bezieht, außer Kraft.

5. Fischereisachen. An die Stelle des Gesetzes vom 31. Mai 1865 (Art. 3) ist das Gesetz betreffend die Fischerei vom 2. Juli 1891 getreten, welches bei Streitigkeiten über die Entschädigung von fischereiberechtigten Ufereigentümern den Rechtsweg für zulässig erklärt (§§ 5, 27, 39).

Beschränkt worden ist die Zuständigkeit der Bezirksräte in Steuersachen und in Syndikatssachen. Durch die Gesetze vom 14. Juli 1895 (§ 10), 8. Juni 1896 (§ 29), 13. Juli 1901 (§ 24) und 14. Juli 1903 (§ 4) sind Sondergerichte geschaffen, welche an Stelle der Präfekturräte über Reklamationen der Steuerpflichtigen zu entscheiden haben.[2]) Streitigkeiten zwischen den Syndikatsgenossenschaften und den Unternehmern ihrer Arbeiten werden nicht mehr von den Bezirksräten (Gesetz vom 21. Juni 1865 Art. 16, 26), sondern von den Gerichten entschieden (§ 8 des elsaß-lothringischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz).

In Gewerbepolizeisachen, Gemeindesachen, Wassersachen, teilweise auch in Syndikatssachen beruht die Zuständigkeit der Bezirksräte nicht mehr auf den alten französischen, sondern auf den neueren deutschen Gesetzen. Das Dekret betreffend die Werkstätten oder Fabriken, welche einen gesundheitsschädlichen oder belästigenden Geruch verbreiten, vom 15. Oktober 1810 (Art. 7 und 8) ist ersetzt durch die Gewerbeordnung (§ 20 und 21). Das Gesetz über die Gemeindeverfassung vom 5. Mai 1855 (Art. 12, 20, 45, 46) ist ersetzt durch die Gemeindeordnung für Elsaß-Lothringen vom 6. Juni 1895 (§§ 39, 42, 62, 70). Art. 4 des Gesetzes vom 14. Floréal XI ist ersetzt durch § 23 Abs. 3 des Gesetzes betreffend Wasserbenutzung und Wasserschutz vom 2. Juli 1891. Soweit Art. 16 des Gesetzes über die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865 sich auf die Abgrenzung von Flußbauverbänden bezieht, ist derselbe ersetzt durch § 32 Abs. 3 des bereits erwähnten Gesetzes betreffend Wasserbenutzung und Wasserschutz.

Der größte Teil der Befugnisse, welche die Präfekturräte bis zum Jahre 1870 hatten, ist also verschwunden. Unberührt geblieben sind im wesentlichen nur diejenigen Befugnisse, welche früher unter Ziff. 11a—e aufgezählt worden sind. Bei einzelnen Sachen ist es zweifelhaft, ob die Zuständigkeit der Bezirksräte bestehen geblieben oder fortgefallen ist. Gemäß Art. 4 des Gesetzes vom 29. Floréal X waren die Präfekturräte zuständig für Klagen auf Wiederherstellung und Schadensersatz in Sachen des großen Straßenwesens. Nach der Ansicht von Otto Mayer soll diese Vorschrift noch jetzt gültig sein;[3]) die Heraus-

[1]) Leoni, Das Staatsrecht der Reichslande Elsaß-Lothringen S. 289.
[2]) Mandel-Grünewald S. 100, 102.
[3]) Otto Mayer, Theorie des französischen Verwaltungsrechts S. 235 Anm. 15.

Digitized by Google

geber der auf Anregung des Oberpräsidenten von Möller veranstalteten Gesetzsammlung halten dagegen die fragliche Vorschrift für aufgehoben.[1]) Das Oberlandesgericht Colmar und das Reichsgericht haben mit Recht entschieden, daß jedenfalls die Klage auf Wiederherstellung noch zur Zuständigkeit der Bezirksräte gehört, da es sich bei derselben nicht um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit, sondern um eine Streitigkeit des öffentlichen Rechts handelt.[2])

Die Zuständigkeit der Bezirksräte ist durch die deutsche Gesetzgebung nicht nur beschränkt, sondern in manchen Fällen auch erweitert worden. Solche Fälle sind enthalten in den Gesetzen

1. betreffend die Gewerbegerichte vom 23. März 1880 §§ 10, 13, 17;
2. betreffend die autorisierten Genossenschaften zum Zwecke der Regelung von Feldwegen sowie der Herstellung von Bewässerungen und Entwässerungen vom 30. Juli 1890 § 2;
3. betreffend Wasserbenutzung und Wasserschutz vom 2. Juli 1891 § 47 Abs. 2.
4. betreffend die Gemeindeordnung für Elsaß-Lothringen vom 6. Juni 1895 §§ 8, 50 Abs. 3, 54 Abs. 4, 68 Abs. 4, 70;
5. betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 17. April 1899 § 34;
6. betreffend die Haltung von Zuchtstieren vom 9. Juli 1900 § 9;
7. betreffend die Gehalts- und Pensionsverhältnisse der protestantischen Pfarrer vom 6. Juli 1901 § 5 Abs. 2.

Zu erwähnen sind auch die Kaiserlichen Verordnungen betreffend die Einführung und die Ausführung der Gewerbeordnung vom 24. Dezember 1888 bzw. 8. Oktober 1900, welche die Zuständigkeit der Bezirksräte gleichfalls erweitert haben.

Aus vorstehender Uebersicht geht hervor, daß den Bezirksräten nur verhältnismäßig unbedeutende Sachen zugewiesen sind und daß ihre Zuständigkeit erheblich geringer ist als die Zuständigkeit der französischen Präfekturräte.

Einen merkwürdigen Gegensatz zu der bescheidenen Stellung, welche die Bezirksräte sonst einnehmen, bildet die Tatsache, daß dieselben eine Funktion ausüben, die in anderen Ländern als ein Privilegium der parlamentarischen Körperschaften gilt. Die Bezirksräte haben auf erhobenen Einspruch die Gültigkeit eines Teils der Wahlen zum Landesausschuß zu prüfen, nämlich diejenigen Wahlen, welche von den Gemeinderäten und von den Landkreisen vollzogen werden.[3]) Dagegen haben die Bezirksräte nicht das Recht, die Gültigkeit der von den Bezirkstagen vorgenommenen Wahlen zu prüfen.[4])

Auf den Kaiserlichen Rat ist von den verschiedenen Funktionen des Staatsrats im wesentlichen nur eine einzige übergegangen, nämlich seine Funktion als Berufungsgericht für Entscheidungen der Präfekturräte.

Selbst diese Funktion ist noch beschränkt worden, da die Berufung in manchen Fällen für unzulässig erklärt ist.[5]) Kassationshof ist der Kaiserliche

---

[1]) Sammlung der in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze, auf Anregung des Wirklichen Geheimen Rats Dr. von Möller herausgegeben von Althoff, Förtsch, Harseim, Keller und Leoni Bd. II (1881) S. 185.

[2]) Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen Bd. 14 S. 302, Bd. 25 S. 317.

[3]) Gesetz vom 4. Juli 1879 §§ 13, 17; BO. vom 1. Oktober 1879 § 19.

[4]) Gesetz vom 4. Juli 1879 § 12, BO. vom 22. April 1902 § 2.

[5]) Vgl. die Kais. BO. betr. die Einführung der GewO. vom 24. Dezember 1888 § 25 Abs. 2; Gesetz betr. die autorisierten Genossenschaften vom 30. Juli 1890 § 2 Abs. 2; GemO. vom 6. Juni 1895 § 70 Abs. 4; Gesetz vom 9. Juli 1900 § 9.

Digitized by Google

Rat nur noch in Rechnungssachen der Gemeinden und Korporationen;[1]) im übrigen sind der „recours pour excès de pouvoir" und der „recours en cassation" verschwunden. Vollständig weggefallen sind die Funktionen, welche der Staatsrat als Gericht erster Instanz und als Kompetenzgerichtshof hatte.[2]) In seiner Stellung als Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten ist der Staatsrat ersetzt durch den Bundesrat.[3]) Die spätere Gesetzgebung hat nicht bloß die Zuständigkeit des Kaiserlichen Rats als Berufungsgericht erweitert,[4]) sondern demselben auch die Stellung eines Gerichts erster Instanz wiedergegeben.[5]) In verschiedenen Reichsgesetzen ist ferner die Klausel enthalten, daß die Vorschriften der §§ 20 und 21 der GewO. Anwendung finden sollen, falls ein besonderes Landesgesetz über das Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht.[6]) Durch die erwähnten Klauseln ist die Zuständigkeit des Kaiserlichen Rates gleichfalls ausgedehnt worden.[7]) Seit dem Gesetz vom 13. Juli 1898 (§ 2) kann die Zuständigkeit des Kaiserlichen Rats im Wege der Verordnung erweitert werden; von dieser Ermächtigung ist auch bereits Gebrauch gemacht worden.[8]) Trotz der Vermehrung seiner Befugnisse ist der Kaiserliche Rat doch kein „oberstes Verwaltungsgericht" im Sinne des EinfG. zum Gerichtsverfassungsgesetz (§ 11 Abs. 2 Ziff. 2), wie das RG. schon wiederholt entschieden hat.[9])

IV.

Die Veränderungen, welche die deutsche Gesetzgebung in dem früheren System der französischen Verwaltungsgerichtsbarkeit bewirkt hat, können nur in einem einzigen Punkte als Verbesserungen bezeichnet werden. Die Entscheidungen das französischen Staatsrats waren nur Gutachten, die zu ihrer Gültigkeit noch der Bestätigung durch das Staatsoberhaupt bedurften.[10]) Die Entscheidungen

[1]) Gesetz betr. die Einrichtung der Verwaltung vom 30 Dezember 1871 § 20 Abs. 2; GemO. vom 6. Juni 1895 § 68 Abs. 4; Kais. VO. betr. das Verfahren vor den Bezirksräten und dem Kaiserlichen Rat vom 23. März 1889 §§ 56, 57.

[2]) Leoni, Das Staatsrecht der Reichslande Elsaß-Lothringen S. 288; Otto Mayer, Theorie des französischen Verwaltungsrechts S. 124 Anm. 20; Otto Mayer in v. Stengels Wörterbuch Bd. II S. 751; Kommissionsbericht des Landesausschusses (Sitzung vom 26. April 1898 Anlage I S. 682).

[3]) Gesetz vom 30. Dezember 1871 § 9.

[4]) Gesetz betr. die Gewerbegerichte vom 23. März 1880 § 10, 13, 17; Gesetz betr. Wasserbenutzung und Wasserschutz vom 2. Juli 1891 § 32, 47; AG. zum BGB. § 34.

[5]) Kais. VO. betr. die Einführung der GewO. vom 24. Dezember 1888 §§ 6, 13, 16, 19, 21; VO. betr. die Genehmigung von Veranstaltungen zur Wasserbenutzung vom 1. Februar 1892 § 4; VO. betr. die Vereine und Stiftungen vom 6. Dezember 1899 § 4; Gesetz betr. den Beitrag von Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung zu den Kosten dieser Verwaltung vom 5. Juli 1901 § 4; VO. vom 22. April 1902 §§ 1, 2; Gesetz betr. die Errichtung und den Betrieb von Apotheken vom 14. Juli 1903 § 2; Gesetz betr. die Strafsachen der Verkehrssteuerverwaltung vom 15. November 1904 §§ 3, 4; Gesetz über das öffentliche Vereins- und Versammlungsrecht vom 21. Juni 1905 § 8.

[6]) Vgl. KrVersG. vom 10. April 1892 § 24 Abs. 1 § 47 Abs. 3, § 58 Abs. 2 und 3, § 65 Abs. 3, § 72 Abs. 4, § 73 Abs. 1, § 76, § 76c Abs. 2; GewUnfVersG. vom 30. Juni 1900 § 14, § 26 Abs. 2; BGB. §§ 44, 62, Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften § 81 Abs. 2.

[7]) Kais. VO. vom 24. Dezember 1888 § 6.

[8]) Kais. VO. vom 22. April 1902.

[9]) Entsch. des RG. in Zivilsachen Bd. 5 S. 48, Bd. 52 S. 107; Entsch. des RG. in Strafsachen Bd. 16 S. 197, Bd. 32 S. 322; Leoni, Staatsrecht S. 252.

[10]) Organisches Dekret vom 25. Januar 1852 Art. 1 Ziff. 2: „Le conseil d'État ... propose les projets de décrets qui statuent ... sur le contentieux administratif"; Ducrocq Nr. 145; Otto Mayer, Theorie S. 117; Leoni, Staatsrecht S. 287.

Digitized by Google

des Kaiserlichen Rates sind Urteile, welche in letzter Instanz ergehen und daher sofort vollstreckt werden können.[1]) Allerdings hat das französische Staatsoberhaupt die Bestätigung der erwähnten Gutachten fast niemals verweigert; gleichwohl konnte von einer Selbständigkeit des Staatsrats gegenüber dem Staatsoberhaupt zur Zeit des zweiten Kaiserreichs keine Rede sein.[2]) Auch in Frankreich ist die abhängige Stellung des Staatsrats als ein Mangel empfunden worden. Sobald daselbst die Republik zur Herrschaft gelangte, wurde der Staatsrat aus einem beratenden Kollegium in eine beschließende Körperschaft umgewandelt.[3])

Dagegen sind die beiden Hauptmängel der französischen Verwaltungsgerichte in Elsaß-Lothringen bestehen geblieben. Den Bezirksräten und dem Kaiserlichen Rate fehlen die richterlichen Garantien der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit. Wie die Mitglieder der französischen Präfekturräte und des französischen Staatsrates nach Belieben abgesetzt werden konnten,[4]) so können auch die Mitglieder des Kaiserlichen Rates nach Belieben ihrer Funktionen enthoben werden.[5]) Von den Mitgliedern der Bezirksräte können die Oberregierungsräte und Oberforstmeister jederzeit zur Disposition gestellt,[6]) die übrigen wenigstens versetzt werden. Ducrocq und andere französische Schriftsteller erklären es allerdings für unmöglich, das Privilegium der Unabsetzbarkeit den Mitgliedern der Verwaltungsgerichte einzuräumen, ohne gleichzeitig die Unabhängigkeit der Verwaltung zu gefährden.[7]) Die Erfahrungen, welche in Preußen, Bayern, Württemberg, Baden usw. gemacht worden sind, beweisen jedoch, daß eine tatkräftige Verwaltung und eine unabhängige Verwaltungsjustiz sehr gut nebeneinander bestehen können. In den genannten Bundesstaaten sind die Verwaltungsgerichte mit allen Garantien richterlicher Unabhängigkeit ausgestattet, welche die ordentlichen Gerichte besitzen.[8]) Das Dogma, daß die Mitglieder der Verwaltungsgerichte absetzbar sein müssen, ist nur aus den besonderen politischen und sozialen Zuständen Frankreichs zu erklären.[9])

Was die Unparteilichkeit der Verwaltungsgerichte betrifft, so kommen folgende Erwägungen in Betracht. Nach deutscher Rechtsanschauung haben die Verwaltungsgerichte die Aufgabe, eine Rechtskontrolle über die Verwaltung zu führen.[10]) Sie sollen auf Anrufen eines Beteiligten prüfen, ob die Ver-

[1]) Gesetz vom 30. Dezember 1871 § 8 Abs. 3.

[2]) Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg (1869) S. 183.

[3]) Gesetz vom 3. März 1849, Gesetz vom 24 Mai 1872; Laferrière I S. 14, 217.

[4]) Ducrocq Nr. 140, 225; Otto Mayer, Theorie S. 74, 80; Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg S. 182, 183; Georg Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 6. Aufl. (1905) § 182 S. 669; Hermann v. Schulze-Gävernitz, Das preußische Staatsrecht, 2. Aufl. Bd. II (1890) § 276 S. 656. 657; Ernst v. Meier in Kohlers Enzyklopädie Bd. II S. 743, 744.

[5]) Vgl. Verhandlungen des Landesausschusses vom 25. Februar 1896 S. 38 (Abg. Petri); Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 2. Aufl. Bd. I (1893) § 11 S. 44.

[6]) Gesetz vom 23. Dezember 1873 Art. II.

[7]) Ducrocq Nr. 140; Annalen des Deutschen Reichs 1876 S. 929.

[8]) Löning, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts (1884) § 204 S. 803; Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 2. Aufl. Bd. I § 10 S. 43.

[9]) Löning in Hartmanns Zeitschrift Bd. 6 S. 335.

[10]) Laband, Staatsrecht, 4. Aufl. Bd. II S. 188; v. Schulze-Gävernitz, Das preußische Staatsrecht, 2. Aufl. Bd. 2 S. 668, 672; Frhr. v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. 2 S. 710, 711; Georg Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 6. Aufl. (1905) § 182 S. 675.

Digitized by Google

waltungsbehörden die staatlichen Hoheitsrechte in gesetzlicher und gerechter Weise handhaben. Zur Begründung dieses Satzes kann auf den einstimmigen Beschluß verwiesen werden, welchen der zwölfte Deutsche Juristentag am 26. August 1875 in Nürnberg gefaßt hat:

„Es bedarf neben den ordentlichen Gerichten einer ergänzenden Verwaltungsjurisdiktion für Fälle einer rechtswidrigen oder parteiischen Anwendung der Staatsgewalt in Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden".[1])

Wird der Rechtsschutz auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts aktiven Verwaltungsbeamten — also Mitgliedern der zu kontrollierenden Behörden, Untergebenen der zu kontrollierenden Personen — übertragen, so wird, um einen vulgären Ausdruck zu gebrauchen, der Bock zum Gärtner gesetzt. Mit Recht ist in den Verhandlungen des Reichstags und des Landesausschusses stets betont worden, daß die Verwaltungsbeamten nicht Richter in eigener Sache sein dürfen.[2])

Der Rechtszustand, welcher durch die deutsche Gesetzgebung geschaffen wurde, ist sogar noch schlechter als derjenige, welcher bis zum Jahre 1870 bestanden hat. Durch die Ordonnanz vom 12. März 1831 waren die Mitglieder des französischen Staatsrats von der Ausübung des Richteramts in denjenigen Sachen ausgeschlossen, in welchen sie schon vorher tätig gewesen waren.[3]) Art. 3 der genannten Ordonnanz bestimmte:

„Lorsqu'il y aura recours au notre conseil d'Etat contre une décision de l'un de nos ministres rendue après délibération du comité attaché à son département, les membres de ce comité ne pourront participer au jugement de l'affaire".

Das französische Gesetz vom 24. Mai 1872 (Art. 20) enthält eine ganz ähnliche Vorschrift. In Elsaß-Lothringen besteht kein rechtliches Hindernis, daß die Mitglieder des Kaiserlichen Rats über die Gültigkeit von Verfügungen entscheiden, die sie selbst entworfen, vorbereitet oder veranlaßt haben. Mit Recht haben daher die Reichstagsabgeordneten Heckmann-Stintzy, Kablé, Winterer und Genossen schon im Jahre 1879 beantragt, daß die Mitglieder des Kaiserlichen Rats kein besoldetes Amt der höheren Verwaltung im Reichslande bekleiden dürfen.[4]) Im Landesausschuß stellte der Abg. Gunzert am 13. Februar 1883 den Antrag, daß diejenigen Mitglieder des Bezirksrats, die eine streitige Sache in der Vorinstanz bearbeitet haben, bei der Verhandlung dieser Sache vor dem Bezirksrat nicht mitwirken sollen.[5]) Der Reichstag hat jedoch den Antrag Heckmann-Stintzy abgelehnt[6]) und der Landesausschuß ist über den Antrag Gunzert zur Tagesordnung übergegangen.[7])

Ganz unhaltbar ist der Zustand, daß die Regierungsräte des Bezirkspräsidiums mit ihren Vorgesetzten zusammen in demselben Richterkollegium sitzen.

---

[1]) Verhandlungen des zwölften Deutschen Juristentages Bd. III (1875) S. 245, 251.
[2]) Vgl. Verhandlungen des Reichstags vom 21. Juni 1879, Sten. Ber. S. 1758 (Abg. Winterer); Verhandlungen des Landesausschusses vom 28. April 1892, Sten. Ber. S. 537 (Abg. Gunzert).
[3]) Laferrière Bd. I S. 274 Anm. 4.
[4]) Reichstagsverhandlungen 4. Leg.-Periode 2. Session 1879 Drucksachen Nr. 264 I.
[5]) Verhandlungen des Landesausschusses vom 13. Februar 1883 Sten. Ber. S. 145.
[6]) Verhandlungen des Reichstags vom 21. Juni 1879, Sten. Ber. S. 1761—1762.
[7]) Verhandlungen des Landesausschusses vom 4. April 1883 Sten. Ber. S. 564, 569.

Digitized by Google

Die Ausführungen, welche der Abg. Virchow über die richterliche Tätigkeit der preußischen Bezirksregierungen gemacht hat, passen auch auf die elsaß-lothringischen Bezirksräte:

„Die Menschen, welche bis 9 Uhr einfache Untergebene ihres Chefs sind, dem sie einfach zu gehorchen haben, können um 9¼ Uhr nicht mit einem Mal als unabhängige Personen mit dem Gefühl vollkommener Selbständigkeit sich mit ihm zusammensetzen und gleichsam als Gerichtshof disciplinariter über andere Personen richten. Männer, die einmal durch ihre ganze Lebensstellung als Untergebene sich entwickelt haben, werden den Geist der Selbständigkeit, der Unabhängigkeit, der wirklich kritischen Prüfung nicht bewähren können gegenüber der Meinung ihrer hohen Chefs.“ [1])

Im Reichslande sind die erwähnten Mängel bis jetzt nur wenig hervorgetreten. Es wird allgemein anerkannt, daß namentlich die Mitglieder des Kaiserlichen Rats stets bemüht gewesen sind, ihr Richteramt in objektiver Weise auszuüben. Bei dieser günstigen Beurteilung darf jedoch nicht übersehen werden, daß die Mitglieder des Kaiserlichen Rats nur sehr selten und sehr wenig Gelegenheit gehabt haben, ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu beweisen. Die Sachen, über welche sie zu entscheiden hatten, sind mit wenigen Ausnahmen unpolitischer Natur — vielfach sogar Bagatellprozesse — gewesen. Nach einer Statistik, die in der „Straßburger Post“ vom 26. Januar 1905 veröffentlicht wurde, waren im Jahre 1904 bei dem Kaiserlichen Rat 198 Sachen anhängig. Von diesen Sachen betrafen 92 Wirtschafts-Konzessionen, 47 Wandergewerbescheine, 31 Steuern und Fronden, 10 gewerbliche Anlagen, je 4 protestantische Kirchensteuer und Bausachen, 3 Wahlen. In den 35 Jahren seiner Existenz hat der Kaiserliche Rat nur ein einziges Mal eine wichtige politische Frage entschieden — nämlich den Fall Fameck [2]) — und in diesem Falle stimmte seine Auffassung mit derjenigen der Landesregierung überein.

Erheblich wichtiger als die persönlichen Mängel sind die sachlichen Mängel, an denen die elsaß-lothringische Verwaltungsrechtspflege leidet. Während bis zum Jahre 1870 ein Kassationsrekurs an den Staatsrat wegen jeder Machtüberschreitung einer Verwaltungsbehörde zulässig war, kann ein Rekurs an den Kaiserlichen Rat nur in wenigen, genau bestimmten Fällen stattfinden. In der großen Mehrzahl der Fälle fehlt also ein ausreichender Rechtsschutz gegen Uebergriffe der Verwaltung und zwar gerade auf denjenigen Gebieten, auf welchen eine Rechtskontrolle am wirksamsten und dringendsten wäre — auf den Gebieten der Polizei, des Steuerwesens und der Selbstverwaltung.

In der Sitzung des Landesausschusses vom 26. Februar 1896 hat der Abg. Dr. Petri ausgeführt:

„Die Fälle, in denen der Mangel eines Oberverwaltungsgerichts sich geltend macht, sind zahlreicher, als man gewöhnlich annimmt . . . Dazu gehört namentlich das umfassende Gebiet der polizeilichen Ver-

[1]) Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses vom 9. Februar 1875, Sten. Ber. S. 147.

[2]) Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen Bd. 30 S. 595; Verhandlungen des Landesausschusses vom 8. und 16. März 1904; Verhandlungen des Reichstags vom 15. und 16. April 1904.

Digitized by Google

fügungen. Es ist eigentlich kein erfreuliches Zeichen, daß der Mangel eines solchen Gerichts bei unserer Bevölkerung nicht tiefer empfunden wird, als dies bisher der Fall war. Der heutige Rechtszustand setzt ein solches Institut voraus; dasselbe wurde seit 1870 in Deutschland überall eingeführt; es wird mit Recht als eine der unerläßlichen Garantien der Rechte der Bürgerschaft betrachtet." [1])

Die Richtigkeit dieser Ausführungen kann durch zahlreiche Beispiele bewiesen werden:

Die Schließung einer Schankwirtschaft im Interesse der „öffentlichen Sicherheit",[2])

das Verbot einer öffentlichen Versammlung, eines wissenschaftlichen oder religiösen Vortrags wegen „Gefährdung des öffentlichen Friedens",[3])

die Untersagung der Aufführung eines genehmigten Theaterstücks aus Gründen der „öffentlichen Ordnung",[4])

die Verweigerung oder Entziehung eines Jagdscheins wegen „Besorgung einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit",[5])

die Zurücknahme des einem Kutscher, Schaffner, Motorwagenführer, Bremser, Lokomotivführer der Straßenbahnen erteilten Fahrscheins mangels der „erforderlichen" Eigenschaften,[6])

die Zurücknahme des einem Droschkenkutscher erteilten Fahrscheins, weil der Kutscher entweder „die öffentliche Sicherheit gefährde" oder überhaupt „die zur Ausübung seines Dienstes erforderlichen Bedingungen nicht erfülle",[7])

die Untersagung der selbständigen Führung von Motorfahrzeugen, weil der Führer „ungeeignet" sei,[8])

das Verbot, ein bestimmtes Automobil zu verwenden, weil dasselbe „den polizeilichen Bestimmungen nicht genüge" oder weil „Grund zu der Annahme" bestehe, daß dasselbe die Fahrbahn „in einem über die gewöhnliche Abnutzung hinausgehenden Maße" beschädige,[9])

die Stellung einer weiblichen Person unter Polizeiaufsicht wegen „gewerbsmäßiger Unzucht",[10])

die Aufnahme einer männlichen Person in die Liste der notorischen Trunkenbolde.[11])

---

[1]) Sten. Ber. S. 38.

[2]) Dekret vom 29. Dezember 1851 Art. 2 — Verhandlungen des Landesausschusses vom 14. April 1887 S. 490 und vom 13. März 1906.

[3]) Gesetz vom 21. Juni 1905 § 12; Petri, Kommentar zum Gesetz über das öffentliche Vereins- und Versammlungsrecht für Elsaß-Lothringen (1905) S. 68, 69, 98—100.

[4]) Dekret vom 6. Januar 1864 Art. 3.

[5]) Gesetz betr. die Jagdpolizei vom 7. Mai 1883 § 10 Ziff. 1.

[6]) Verordnung des Bezirkspräsidenten für Unter-Elsaß betr. die Straßenbahnen in der Stadt Straßburg und deren Umgebung vom 15. Juli 1895 § 57.

[7]) Droschkenordnung für die Stadt Straßburg vom 30. August 1867 Art. 33.

[8]) Verordnung betr. den Verkehr mit Motorfahrzeugen vom 29. März 1901 § 9 Abs. 3 (Hack, Handbuch der Verwaltungspolizei in Elsaß-Lothringen 1901 Nr. 740 S. 277); Kais. Verordnung vom 2. September 1906 § 27.

[9]) Verordnung vom 29. März 1901 § 9 Abs. 2; Kais. Verordnung vom 2. September 1906 § 26.

[10]) § 361 Ziff. 6 Strafgesetzbuch; Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen Bd. 2 S. 369, Bd. 7 S. 320.

[11]) Bezirks-Polizeiverordnung für Unter-Elsaß betr. die Handhabung der Wirtschaftspolizei vom 13. Mai 1888 (Hack, Handbuch der Verwaltungspolizei in Elsaß-Lothringen

Digitized by Google

In allen diesen Fällen, in welchen die ergangene Entscheidung auf unwahren Tatsachen wie auf falscher Auslegung der Gesetze beruhen kann, ist ein Rekurs an die Verwaltungsgerichte ausgeschlossen; nicht die Verwaltungsklage, sondern die einfache Verwaltungsbeschwerde ist zulässig. Das formlose Beschwerdeverfahren kann nicht denselben Rechtsschutz bieten wie ein kontradiktorisches Gerichtsverfahren.[1])

Zahlreiche Streitigkeiten auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, welche ihrer Natur nach vor die Verwaltungsgerichte gehören, müssen gegenwärtig vor den Strafgerichten zum Austrag gebracht werden.[2]) Praktische Beispiele bieten die Fragen, ob ein Ladeninhaber verpflichtet ist, während der Sonntagsruhe seine Schaufenster zu verhüllen,[3]) ferner ob derselbe einer polizeilichen Genehmigung bedarf, wenn er auf seinem Geschäftsschild oder an seinem Schaufenster eine alte französische Inschrift übermalen[4]) bzw. eine neue französische Inschrift anbringen will.[5]) Weitere Beispiele enthalten die Fragen, ob die Polizei einem Hauseigentümer verbieten kann, seinen Garten mit Abortjauche zu düngen,[6]) oder einem Wirt, während der Sonntagsruhe Bier vom Faß bzw. Flaschenbier über die Straße zu verkaufen.[7]) Es ist nicht bloß unnötig, sondern direkt nachteilig, sofort den „Dreschflegel der Strafe“[8]) zu erheben, wenn ein Staatsbürger der Polizeibehörde gegenüber behauptet, er sei berechtigt, eine ihm verbotene Handlung vorzunehmen bzw. eine ihm befohlene Handlung zu unterlassen. Durch übermäßige Anwendung wird die Wirksamkeit der Strafe nicht verstärkt, sondern abgeschwächt. — Hermann Seuffert hat bereits den beachtenswerten Vorschlag gemacht, in Fällen der erwähnten Art eine Feststellungsklage vor dem Verwaltungsgericht zuzulassen.

Auf dem Gebiet des Steuerwesens ist der Rechtsschutz, welchen die französische Gesetzgebung den Steuerpflichtigen gewährte, gleichfalls vermindert worden. Vor der Steuerreform, die von 1895 bis 1903 in Elsaß-Lothringen durchgeführt wurde, entschieden über alle Reklamationen in Sachen der direkten Steuern die Verwaltungsgerichte, und zwar in erster Instanz die Bezirksräte, in zweiter Instanz der Kaiserliche Rat.[9]) Seit der Steuerreform entscheidet bei Reklamationen in Grundsteuersachen, teilweise auch in Gebäudesteuersachen, als erste Instanz der Steuerdirektor, als zweite Instanz das Ministerium, und zwar die Finanzabteilung desselben.[10]) Bei der Wander-

---

Nr. 133 S. 41); Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts Bd. I (1877) S. 327—332.

[1]) Löning, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts S. 795.

[2]) Vgl. den Aufsatz des Oberamtsrichters Riß-München in der Kölnischen Volkszeitung Nr. 361 vom 3. Mai 1905.

[3]) Gesetz vom 18. November 1814 Art. 2 Ziff. 1; Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen Bd. 27 S. 418.

[4]) Verordnung vom 21. November 1887 — Juristische Zeitschrift Bd. 19 S. 25.

[5]) Juristische Zeitschrift Bd. 15 S. 509; Verhandlungen des Landesausschusses vom 1. Februar 1889, Sten. Ber. S. 29—35, 8. März 1894, Sten. Ber. S. 310.

[6]) Juristische Zeitschrift Bd. 31 S. 200 Anm.

[7]) Juristische Zeitschrift Bd. 28 S. 280, Bd. 31 S. 204, Landmann-Rohmer, Kommentar zur Gewerbeordnung, 4. Aufl. Bd. II (1903) § 105 i S. 87.

[8]) Vgl. Hermann Seuffert, „Ein neues Strafgesetzbuch“ (1902) S. 25.

[9]) Gesetz vom 28. Pluviose VIII Art. 4; v. Stengel, Annalen 1876 S. 819; Leoni, Staatsrecht S. 289, 290.

[10]) Gesetz betr. die Grundsteuer vom 14. Juli 1903 § 4; Gesetz betr. die Gebäudesteuer vom 14. Juli 1895 § 10; Mandel-Grünewald S. 102.

Digitized by Google

gewerbesteuer ist der Steuerdirektor ebenfalls erste Instanz.[1]) Bei den übrigen Steuern — Gewerbesteuer, Bergwerkssteuer, Kapitalsteuer, Lohn- und Besoldungssteuer — wird die erste Instanz durch die Veranlagungskommission gebildet, deren Entscheidung angefochten ist. Zweite Instanz bei den genannten Steuern ist eine Berufungskommission,[2]) deren Vorsitzender bis vor kurzem der Unterstaatssekretär der Finanzen war! Von den übrigen sechs Mitgliedern der Berufungskommission werden drei vom Landesausschuß gewählt und drei vom Statthalter ernannt.[3]) Unter letzteren befindet sich ein Mitglied der Finanzabteilung des Ministeriums.

§ 29 Absatz 3 des Gewerbesteuergesetzes vom 8. Juni 1896 schreibt vor:

„Von den Mitgliedern (der Berufungskommission) müssen zwei zum Richteramt befähigt sein."

Diese Vorschrift ist in den späteren Steuergesetzen nicht wiederholt worden. Die Gesetzgeber scheinen es also für überflüssig erachtet zu haben, daß $^2/_7$ unter den Mitgliedern des höchsten Gerichtshofs in Steuersachen juristische Kenntnisse besitzen!

Es bedarf kaum einer Ausführung, daß die erwähnte Zusammensetzung der beiden Berufungskommissionen weder eine gewissenhafte Prüfung noch eine unbefangene Würdigung der Steuerreklamationen garantiert. Auf diese Berufungskommissionen treffen in erhöhtem Maße alle Bedenken zu, welche einst in Preußen gegen den von Finanzminister Miquel geplanten Steuergerichtshof geltend gemacht worden sind.[4]) Die Steuertechniker haben kraft ihrer fachmännischen Kenntnisse das Uebergewicht über die übrigen Mitglieder, welche von finanzrechtlichen Fragen wenig oder gar nichts verstehen; sie nutzen dieses Uebergewicht im Interesse ihres Hauptamts, d. h. im einseitigen fiskalischen Interesse aus.[5]) Es genügt hier, an die Gründe zu erinnern, mit welchen ein Mitglied des preußischen Oberverwaltungsgerichts — Dr. von Gneist — das Projekt eines preußischen Steuergerichtshofs bekämpft hat:

„Der Wert unserer richterlichen Kollegien beruht vorzugsweise auf der täglichen Uebung ihres Berufs und in dem gewohnheitsmäßigen Zusammenleben und Zusammenwirken der Mitglieder. Im Nebenamt beschäftigte Mitglieder dagegen bleiben ihrem Hauptamt treu und können für ihr zeitraubendes Nebenamt schwer ein volles Interesse gewinnen. Selbst neu zusammengesetzte Richterkollegien erscheinen eine Zeitlang minderwertig im Vergleich zu älteren, fest eingeschulten Behörden. In erhöhtem Maße aber gilt dies von Mitgliedern, welche aus völlig verschiedenen Berufskreisen zu einer rechtsprechenden Kommission zusammengefügt werden. Die einseitige Tätigkeit in

[1]) Gesetz betr. die Wandergewerbesteuer vom 8. Juni 1896 § 16.

[2]) Gesetz betr. die Gewerbesteuer vom 8. Juni 1896 § 29; Gesetz betr. die Besteuerung der Bergwerke vom 2. November 1896 Art. I § 3; Gesetz betr. die Kapitalsteuer vom 13. Juli 1901 § 24; Gesetz betr. die Lohn- und Besoldungssteuer vom 13. Juli 1901 § 19; Gesetz über die Erhöhung der Lizenzgebühren vom 13. Juni 1903 § 5; Mandel-Grünewald S. 102.

[3]) Gesetz betr. die Gewerbesteuer vom 8. Juni 1896 § 29; Gesetz betr. die Kapitalsteuer vom 13. Juli 1901 § 24.

[4]) Vgl. Entwurf eines preußischen Einkommensteuergesetzes vom 3. November 1890 § 45.

[5]) Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses vom 20. Februar 1891 S. 1007 (v. Keudell).

Digitized by Google

einem solchen Sondergericht erzeugt ferner (mit Recht oder Unrecht) stets die Besorgnis einer einseitigen Beurteilung und zwar am stärksten in fiskalischen Gerichtshöfen." [1])

Aus den von Gneist entwickelten Gründen ist in Preußen die Errichtung eines besonderen Steuergerichtshofs abgelehnt und die Entscheidung der Beschwerden in Steuersachen dem Oberverwaltungsgericht übertragen worden. [2]) Auch in Frankreich gehören die Steuerreklamationen zur Zuständigkeit des Staatsrats; sie bilden sogar den größten Teil der bei ihm anhängigen Sachen. [3])

Während bis zum Jahre 1870 die Gemeinden berechtigt waren, jede Verfügung einer Aufsichtsbehörde wegen excès de pouvoir anzufechten, [4]) besteht seit dieser Zeit ein Rechtsschutz der Gemeinden gegenüber der Verwaltung nicht mehr. Streitigkeiten über Pflichtausgaben werden von den Aufsichtsbehörden entschieden. [5]) Das Ministerium hat also in letzter Instanz zu bestimmen, ob und welche Beiträge die Gemeinden zu den Ausgaben für Vizinalwege, [6]) einstweilige Verwalter, [7]) Bürgermeister, [8]) katholische Vikare, [9]) Kirchen, [10]) Synagogen [11]) usw. leisten müssen. In Preußen dagegen sind die Gemeinden berechtigt, jede „Zwangsetatisierung" im Wege der Verwaltungsklage anzufechten. [12])

Nach § 17 der elsaß-lothringischen Gemeinde-Ordnung hat die Aufsichtsbehörde auch dann zu entscheiden, wenn der Gemeinderat seine Befugnisse überschritten oder die Gesetze verletzt haben soll. Die ältere französische Gesetzgebung kannte ein Verwaltungsstreitverfahren über die Gültigkeit von Gemeinderatsbeschlüssen nicht. Art. 23 des Gesetzes vom 5. Mai 1855 erklärte jeden Gemeinderatsbeschluß für nichtig, der sich auf einen „außerhalb seiner Funktionen liegenden" Gegenstand bezog. [13]) Die Nichtigkeit wurde vom Präfekten im Präfekturrat ausgesprochen. Gegen den Beschluß des Präfekten stand dem Gemeinderat die einfache Verwaltungsbeschwerde zu, über welche der Kaiser nach Anhörung des Staatsrats entschied. Das neue französische Gesetz vom 5. April 1884 hat nicht bloß dem Gemeinderat, sondern jedem Beteiligten (toute partie intéressée) den Rekurs an den Staatsrat wegen Macht-

---

[1]) Vgl. die Motive zum Antrag Gneist (Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses 17. Leg.-Periode, 3. Session 1890—1891 Aktenstück Nr. 88 S. 1389).

[2]) Vgl. die preußischen Gesetze vom 24. Juni 1891 betr. die Einkommensteuer § 44—49 und betr. die Gewerbesteuer § 35—37, ferner das preußische Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893 § 36.

[3]) Ducrocq Nr. 144; vgl. auch die Statistik bei Laferrière Bd. I S. 254—255.

[4]) Otto Mayer, Theorie des französischen Verwaltungsrechts S. 461.

[5]) GemO. vom 6. Juni 1895 § 73; Bruck, „Die GemO. für Elsaß-Lothringen" (1905) § 73 Bem. 4 und 6.

[6]) Gesetz über die Vizinalwege vom 21. Mai 1836 Art. 6 und 7; Mandel, Verwaltungsrecht S. 219.

[7]) GemO. § 10, 14 Abs. 3.

[8]) GemO. § 11, 14 Abs. 4.

[9]) Verhandlungen des Landesausschusses vom 4. Februar 1904 Sten. Ber. S. 36 (Abg. Emmel) und S. 60—62 (Unterstaatssekretär Petri).

[10]) Dekret vom 5. Mai 1806 Art. 2; Dekret vom 30. Dezember 1809 Art. 37, 92.

[11]) Mandel, Verwaltungsrecht S. 286—287; Mandel-Grünewald S. 131—132.

[12]) Preußisches Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörden vom 1. August 1883 § 19, 35.

[13]) Art. 23: „Toute délibération du conseil municipal portant sur un objet étranger à ses attributions est nulle de plein droit."

Digitized by Google

überschreitung gewährt.[1]) Ebenso bestimmt das preußische Gesetz vom 1. August 1883 in § 15:

„Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Gemeindevorstand bzw. der Bürgermeister, entstehendenfalls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, mit aufschiebender Wirkung unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Gegen die Verfügung des Gemeindevorstandes (Bürgermeisters) steht der Gemeindevertretung bzw. dem kollegialischen Gemeindevorstande die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu."

Von den Pflichtausgaben der Bezirke gilt dasselbe, was über die Pflichtausgaben der Gemeinden gesagt worden ist.[2])

Bei Streitigkeiten zwischen öffentlichen Korporationen oder öffentlichen Anstalten ist ein Rechtsschutz gleichfalls nicht gegeben. Ein bekanntes Beispiel bietet der Streit zwischen der Gemeinde Hohfrankenheim und dem Spital in Buchsweiler über die Frage, ob, eventuell in welchem Umfange das Spital die Reparaturkosten der Kirche von Hohfrankenheim tragen muß. In diesem Streit haben sich die ordentlichen Gerichte für unzuständig erklärt; eine Zuständigkeit des Bezirksrats und des Kaiserlichen Rats war ebenfalls nicht begründet, so daß schließlich das Ministerium zu entscheiden hatte.[3])

V.

Zur Verbesserung des bestehenden Rechtszustands sind bereits verschiedene Vorschläge gemacht worden: 1. In den Motiven des Reichsgesetzes betr. die Verfassung und Verwaltung von Elsaß-Lothringen vom 4. Juli 1879 ist die Frage aufgeworfen worden, ob der Staatsrat die Stellung eines obersten Verwaltungsgerichts erhalten soll.[4]) In der Reichstagssitzung vom 21. Juni 1879 hat der Unterstaatssekretär Herzog ebenfalls erklärt:

„Die Regierung geht von der Ansicht aus, daß es sich empfehlen wird, im Anschluß an den Staatsrat einen höchsten Verwaltungsgerichtshof einzurichten, welcher an Stelle des gegenwärtigen Kaiserlichen Rats zu treten haben wird."[5])

Denselben Standpunkt haben auch die Reichstagsabgeordneten Fürst Hohenlohe-Langenburg[6]) — der jetzige Statthalter —, v. Puttkamer-Löwenberg[7]) und North[8]) eingenommen.

---

[1]) Loi sur l'organisation municipale vom 5/6. April 1884 Art. 67: „Le conseil municipal et, en dehors du conseil, toute partie intéressée peut se pourvoir contre l'arrêté du préfet devant le conseil d'État. Le pourvoi est introduit et jugé dans les formes du recours pour excès de pouvoir."

[2]) Mandel, Verwaltungsrecht S. 95—96.

[3]) Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen Bd. 11 S. 207; Verhandlungen des Landesausschusses vom 22. Februar 1883, Sten. Ber. S. 298—300.

[4]) Reichstagsverhandlungen 4. Leg.-Periode 2. Session 1879, Drucksachen Nr. 238 S. 1536.

[5]) Reichstagsverhandlungen vom 21. Juni 1879, Sten. Ber. S. 1759.

[6]) Reichstagsverhandlungen vom 13. Juni 1879, Sten. Ber. S. 1623.

[7]) Reichstagsverhandlungen vom 14. Juni 1879 S. 1631.

[8]) Reichstagsverhandlungen vom 21. Juni 1879 S. 1756.

Digitized by Google

Im Landesausschuß haben die Abgeordneten Schneegans und Genossen am 10. Februar 1882 beantragt, einen Staatsrat von sechs Mitgliedern einzusetzen, von denen zwei auf Vorschlag des Landesausschusses ernannt werden sollten. Dieser Staatsrat sollte nicht bloß Gutachten über Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen abgeben, sondern auch als oberster Gerichtshof in streitigen Verwaltungssachen fungieren. Zu seiner Zuständigkeit sollten folgende Sachen gehören:

1. Rekurse gegen Entscheidungen der Bezirksräte,
2. Rekurse gegen Erlasse der Bezirkspräsidenten, sofern gegen dieselben den Parteien der Rekursweg offen steht,
3. Rekurse gegen Entscheidungen des Ministeriums in streitigen Angelegenheiten,
4. Rekurse, die wegen Inkompetenz oder Machtüberschreitung gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden ergriffen werden,
5. Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden,
6. Rekurse wegen Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt (appel comme d'abus).[1])

Zunächst ist klar, daß, wenn der Staatsrat die Stellung eines obersten Verwaltungsgerichts erhalten sollte, seine Zusammensetzung vollständig geändert werden müßte. Der Staatssekretär und die Unterstaatssekretäre, welche durch den Verwaltungsgerichtshof kontrolliert werden sollen, können nicht Mitglieder dieser Kontrollbehörde sein. Dem Oberstaatsanwalt würde die richterliche Unabhängigkeit fehlen; die militärischen und kirchlichen Mitglieder würden der nötigen Rechtskenntnisse entbehren. Das Laienelement kann auf den unteren Stufen der Verwaltungsgerichtsbarkeit wertvolle Dienste leisten; die höchste Instanz muß im Interesse einer ständigen Rechtsprechung und einer richtigen Gesetzesauslegung aus Berufsbeamten gebildet werden.[2]) Von dem jetzigen Staatsrat würde also fast nichts übrig bleiben; praktisch würde die Umwandlung des Staatsrats in einen Verwaltungsgerichtshof auf eine völlige Neubildung hinauslaufen. In der Sitzung des Landesausschusses vom 16. Februar 1882 hat der Abg. Köchlin bereits mit Recht hervorgehoben, daß der elsaß-lothringische Staatsrat eine politische Körperschaft ist, die mit dem französischen Staatsrat nur den Namen gemein hat.[3])

2. Freiherr v. Stengel hat 1876 empfohlen, die Funktionen der reichsländischen Verwaltungsgerichte den ordentlichen Gerichten zu übertragen.[4]) Dieser Vorschlag ist der Ausfluß einer privatrechtlichen Theorie,[5]) welche früher weit verbreitet war und in der Reichsverfassung von 1849 gesetzliche Anerkennung gefunden hat. In den Grundrechten des deutschen Volkes (Art. X § 182) war die Vorschrift enthalten:

„Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte."

---

[1]) Verhandlungen des Landesausschusses vom 16. Februar 1882 Anlage S. 696.
[2]) Vgl. die Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses vom 9. Februar 1875, Sten. Ber. S. 136 (Abg. v. Köller) und des Landesausschusses vom 4. Mai 1904 S. 837 (Staatssekretär v. Köller). — v. Schulze-Gävernitz, Preußisches Staatsrecht, 2. Aufl. Bd. 2 S. 665, 666.
[3]) Verhandlungen des Landesausschusses vom 16. Februar 1882, Sten. Ber. S. 692.
[4]) Annalen des Deutschen Reichs 1876 S. 808, 919, 930.
[5]) Vgl. v. Schulze-Gävernitz, Das preußische Staatsrecht, zweite Auflage Bd. II S. 650.

Digitized by Google

Die erwähnte Theorie kann als überwunden gelten, seitdem der Deutsche Juristentag in Nürnberg 1875 einstimmig die Notwendigkeit besonderer Verwaltungsgerichte anerkannt hat.[1])

Das von Stengel empfohlene System wurde 1865 in Italien eingeführt; dasselbe hat sich aber dort so wenig bewährt, daß in den Jahren 1888 bis 1890 zahlreiche Sachen den Gerichten wieder entzogen und besonderen Verwaltungskollegien übertragen wurden.[2])

In Belgien ist die Institution der Verwaltungsgerichte ebenfalls unbekannt. Die belgische Verfassung stellt in Art. 93 den Grundsatz auf, daß Streitigkeiten über „politische Rechte" zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehören, sofern nicht das Gesetz eine Ausnahme macht.[3]) In der Praxis ist dieser Grundsatz nur teilweise durchgeführt worden, da der Begriff der politischen Rechte bestritten ist und außerdem ein zweites Prinzip — das Dogma von der Trennung der Gewalten — der Verwirklichung des ersten entgegensteht. Infolgedessen ist der bestehende Rechtszustand wenig befriedigend. Der belgische Staatsrechtslehrer Vauthier sagt:

> „Sicherlich würde ein Verwaltungsgericht, selbst aus absetzbaren Beamten zusammengesetzt, welches nur nach öffentlichen kontradiktorischen Verhandlungen erkennen dürfte und bis zu einem gewissen Grade durch die Grundsätze einer ständigen Rechtsprechung gebunden wäre, den berechtigten Interessen größere Sicherheit bieten."[4])

Für Elsaß-Lothringen, wo die Vorschriften des französischen Rechts über die Trennung der Gewalten nur eingeschränkt, aber nicht gänzlich aufgehoben sind,[5]) kommt außer den in Belgien gemachten Erfahrungen noch ein anderer Gesichtspunkt in Betracht: Die Ziviljuristen und Kriminalisten, welche das Personal der ordentlichen Gerichte bilden, sind infolge ihrer einseitigen Beschäftigung mit Privatrecht und Strafrecht wenig geeignet, in letzter Instanz über Fragen des Verwaltungsrechts zu entscheiden. Dieselben besitzen in der Regel weder ausreichende theoretische Kenntnisse noch genügende praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Verwaltung.[6])

3. Der Abgeordnete Gunzert hat einen Mittelweg eingeschlagen: Die Entscheidung streitiger Verwaltungssachen soll dem Oberlandesgericht übertragen werden; letzteres soll in seiner Eigenschaft als Verwaltungsgericht durch Verwaltungsbeamte verstärkt werden.[7]) Dieser Ausweg kann nur ein Notbehelf sein. Die Richter und die Verwaltungsbeamten würden ihre gemeinsame Tätigkeit

---

[1]) Verhandlungen des zwölften Juristentags Bd. 3 (1875) S. 245, 251.

[2]) Ernst v. Meier in Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft Bd. II S. 738—741.

[3]) Laferrière, Traité de la jurisdiction administrative Bd. I S. 64; Vauthier, Das Staatsrecht des Königreichs Belgien in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. 4, erster Halbband, fünfte Abteilung (1892) S. 66.

[4]) Vauthier S. 71.

[5]) Dekret vom 16. Fructidor III; Otto Mayer, Theorie des französischen Verwaltungsrechts S. 95 Anm. 11; Leoni, Verfassungsrecht (1892) S. 105; Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen Bd. 8 S. 106, Bd. 9 S. 550, Bd. 10 S. 252, Bd. 11 S. 207, Bd. 31 S. 290, 338, 390.

[6]) Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses vom 9. Februar 1875 Sten. Ber. S. 152 (Abg. v. Kardorff) und vom 29. April 1875 S. 1560 (Abg. Miquel). v. Schulze-Gävernitz, Das preußische Staatsrecht, 2. Aufl. Bd. II S. 652, 658; Ernst v. Meier in Kohlers Enzyklopädie Bd. II (1904) S. 733.

[7]) Verhandlungen des Landesausschusses vom 22. Februar 1883 S. 299.

Digitized by Google

im Verwaltungsgericht nur als ein Nebenamt betrachten und gerade diese Herabdrückung der Verwaltungsjustiz zu einem Nebenamt muß vermieden werden. Niemand hat die Mängel einer solchen Institution besser und treffender geschildert als der berühmte Rechtslehrer Professor von Gneist, der selbst Mitglied des preußischen Oberverwaltungsgerichts im Nebenamt war:

„Die Gewöhnung ist es, welche den Richter bildet, die ebenso den Soldaten zum Soldaten macht. Unparteiisch von Natur ist kein Mensch; der Mensch wird zum Richter eben durch die Gewöhnung. Die Gewöhnung macht das, was man den Charakter des Menschen nennt. Die Gewöhnung ist die unsichtbare Wurzel, auf der alle Institutionen von Kirche und Staat ruhen. Alles das können Sie niemals herstellen in vollem Maße bei richterlichen Behörden, deren Haupttätigkeit und Hauptgewöhnung in einem anderen Hauptamte liegt. Sie können es nicht herstellen bei einem Richter auf Zeit oder auf die Dauer eines anderen Amtes . . . . . .
Sodann gehört dazu die Gewöhnung des Zusammenwirkens. Alle Kollegien werden erst zur vollen Erfüllung ihres Berufes fähig, wenn sie zusammen geschult sind, zusammen gearbeitet zu solidarischem Bewußtsein, während alle neu gebildeten Kollegien eine Zeitlang an Kinderkrankheiten leiden." [1])

4. In den Entwürfen einer Gemeinde-Ordnung und einer Kreisordnung, welche 1892 dem Landesausschuß vorgelegt wurden, ist der Versuch gemacht worden, die unteren Instanzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu reformieren. Ueber Steuerreklamationen und Gemeinde-Streitigkeiten sollte ein „Kreisausschuß" entscheiden, der aus dem Kreisdirektor als Vorsitzenden und sechs Laien als Beisitzern bestehen sollte.[2]) Gegen die Entscheidung des Kreisausschusses war Beschwerde an den aus Berufsbeamten gebildeten Bezirksrat zulässig.[3])

Die Erwartungen, welche an die Mitwirkung des Laienelements in den preußischen Kreisausschüssen geknüpft wurden,[4]) sind nicht vollständig in Erfüllung gegangen. Häufig wird darüber geklagt, daß der Landrat im Kreisausschuß eine beherrschende Stellung einnimmt.[5]) In Elsaß-Lothringen würde die Abhängigkeit der Kreisausschüsse von ihren Vorsitzenden noch viel größer sein.[6]) Daselbst fehlen nicht bloß alle Traditionen der Selbstverwaltung, sondern auch die großen Grundbesitzer, welche durch ihre soziale Stellung ein Gegengewicht gegen den staatlichen Verwaltungsbeamten bilden können. In den Landkreisen würde die Majorität des Kreisausschusses aus Bürgermeistern bestehen, deren Vorgesetzter der Kreisdirektor ist.[7])

---

[1]) Verhandlungen des preuß. Abgeordnetenhauses v. 20. Februar 1891 S. 999, 1000.

[2]) Vgl. Entwurf einer Kreisordnung vom 9. Januar 1892 §§ 12, 14: Entwurf einer GemO. vom 9. Januar 1892 § 54 (Verhandlungen des Landesausschusses 19. Sess. 1892 Bd. I Vorlage 1 und 2).

[3]) Entwurf einer GemO. § 54.

[4]) Gneist, Verhandlungen des zwölften Deutschen Juristentags 1875 Bd. III S. 227, 228; v. Schulze-Gävernitz, Das preußische Staatsrecht, 2. Aufl. Bd. II S. 660.

[5]) Vgl. z. B. Frankfurter Zeitung vom 24 März 1906 Nr. 82.

[6]) Verhandlungen des Landesausschusses vom 17. Februar 1892 Sten. Ber. S. 51 (Abg. Fleurent) und 28. April 1892 S. 536 (Abg. Gunzert).

[7]) GemO. vom 6. Juni 1895 § 71; Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen Bd. 28 S. 606.

Digitized by Google

Durch die Reform der unteren Instanzen würde die Reform der oberen Instanz nicht überflüssig werden. In Preußen besteht das Oberverwaltungsgericht als dritte Instanz neben bzw. über dem Kreisausschuß und Bezirksausschuß.

VI.

Auf Grund vorstehender Ausführungen ergibt sich folgendes Resultat:

Der neue Verwaltungsgerichtshof muß aus ständigen Mitgliedern gebildet werden, welche teils aus dem Richterstande, teils aus den Reihen der Verwaltungsbeamten zu entnehmen sind. Die richterlichen Mitglieder sollen eine Garantie dafür bieten, daß die Entscheidungen nach rechtlichen Gesichtspunkten gefällt werden. Die der Verwaltung entnommenen Mitglieder sollen verbürgen, daß die Entscheidungen unter voller Kenntnis des öffentlichen Rechts sowie des praktischen Bedürfnisses erfolgen. Um die Unabhängigkeit des neuen Gerichtshofs zu sichern, wird eine Vorschrift zweckmäßig sein, welche die Uebernahme von Nebenämtern in derselben Weise beschränkt, wie dies bei dem preußischen Oberverwaltungsgericht geschehen ist. [1])

Was die Zuständigkeit des neuen Verwaltungsgerichtshofs betrifft, so kann dieselbe in doppelter Weise geregelt werden. Entweder wird die Anfechtungsklage gegen alle Verfügungen der inneren Verwaltung durch eine allgemeine Klausel zugelassen oder die einzelnen Fälle, in welchen die Anfechtung zulässig ist, werden genau aufgezählt. Das erste System — das System der „Generalklausel" — besteht in Württemberg, Sachsen und Oesterreich. — Das zweite System — die „Enumerationsmethode" — ist in Preußen, Bayern, Baden und einigen kleineren Bundesstaaten eingeführt. [2])

Für Elsaß-Lothringen würde es nahe liegen, dem neuen Verwaltungsgerichtshof durch eine Generalklausel dieselben Funktionen zu übertragen, welche früher der Staatsrat in streitigen Verwaltungssachen hatte. Vorschläge in dieser Richtung sind bereits von den Abgeordneten Schneegans und Gunzert gemacht worden. [3]) In einem Kommissionsbericht des Landesausschusses von 1898 ist ebenfalls gesagt:

> „Jeder Verwaltungsakt müßte einer Prüfung unterworfen werden können, ob er in den Grenzen gesetzlich geordneter Zuständigkeit erlassen ist." [4])

Die erwähnte Regelung der Kompetenzfrage würde indessen dem praktischen Bedürfnis nicht genügen. Schon auf dem zwölften Deutschen Juristentage hat Gneist erklärt:

> „Ein Gerichtshof, der nur zu entscheiden hätte, ob die Obrigkeit

---

[1]) Gesetz betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom $\frac{8. \text{ Juli } 1875}{2. \text{ August } 1880}$ § 19; Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses vom 29. April 1875, Sten. Ber. S. 1572.

[2]) Georg Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 6. Aufl. (1905) § 182 S. 675; Ernst v. Meier in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft Bd. II S. 741, 750, 752—755; Löning, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts (1884) S. 806—808.

[3]) Verhandlungen des Landesausschusses vom 16. Februar 1882 S. 696, 693.

[4]) Verhandlungen des Landesausschusses vom 26. April 1898 (Anlage) S. 682.

Digitized by Google

innerhalb der gesetzlichen Schranken gehandelt hat, würde der offenkundigsten Willkür und Parteilichkeit gegenüber machtlos bleiben." [1])

In seinem Buche „Der Rechtsstaat und die Verwaltungsgerichte in Deutschland" schreibt Gneist ebenfalls:

„Es ist eine petitio principii, wenn man sagt, ein Gericht könne nur die Formen und Schranken der Staatstätigkeit . . . überwachen; alles andere falle dem freien Ermessen der Verwaltung nach Gründen der Zweckmäßigkeit und des öffentlichen Wohles zu. Zwischen diesen beiden Gebieten liegt vielmehr ein drittes Gebiet einer Behördentätigkeit, die sich zwar formell in gesetzlichen Schranken bewegt, aber durch parteiische Maßbestimmung (iniquitas) den Sinn der Verwaltungsgesetze dem einen zulieb, dem anderen zuleid verkehrt. In diesem mittleren Gebiet liegt der Schwerpunkt der Verwaltungsjurisdiktion." [2])

Die Gedanken von Gneist sind in Preußen auf einem der wichtigsten Verwaltungsgebiete zum Siege gelangt. Nach der preußischen Gesetzgebung kann die Verwaltungsklage gegen polizeiliche Verfügungen nicht bloß wegen Rechtswidrigkeit, sondern auch wegen Sachwidrigkeit erhoben werden.[3]) Das preußische Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 enthält in Titel IV folgende Bestimmungen:

§ 127: „Gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreis-Polizeibehörden findet, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich Anderes bestimmt, die Beschwerde statt und zwar

a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10000 Einwohner beträgt, an den Landrat und gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten,

b) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises, mit Ausnahme von Berlin, einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern oder des Landrats an den Regierungspräsidenten und gegen dessen Bescheid an den Oberpräsidenten,

c) gegen ortspolizeiliche Verfügungen in Berlin an den Oberpräsidenten.

Gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Regierungspräsidenten bzw. des Oberpräsidenten findet die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht statt.

Die Klage kann nur darauf gestützt werden:

1. daß der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen, den Kläger in seinem Rechte verletze,

2. daß die tatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden.

Die Entscheidung ist endgültig, unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

---

[1]) Verhandlungen des zwölften Deutschen Juristentags Bd. 3 (1875) S. 235.

[2]) Gneist, „Der Rechtsstaat und die Verwaltungsgerichte in Deutschland", 2. Aufl. (1879) S. 272, 273, 353.

[3]) Ernst v. Meier, Enzyklopädie Bd. 2 S. 750.

Digitized by Google

§ 128. An die Stelle der Beschwerde in allen Fällen des § 127 findet die Klage statt, und zwar

a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10000 Einwohnern beträgt, bei dem Kreisausschusse,

b) gegen die Verfügungen des Landrats oder der Ortspolizeibehörde eines Stadtkreises oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern bei dem Bezirksausschusse.

Die Klage kann nur auf die gleichen Behauptungen gestützt werden, wie die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte (§ 127 Abs. 3 und 4).

Nach § 130 des genannten Gesetzes können auch polizeiliche Verfügungen der Regierungspräsidenten durch Klage bei dem Oberverwaltungsgericht angefochten werden, falls eine Beschwerde bei dem Oberpräsidenten erfolglos bleibt. Dagegen ist eine Verwaltungsklage unzulässig bei polizeilichen Verfügungen, welche von den Oberpräsidenten in erster Instanz oder von den Ministern erlassen worden sind.[1])

Für die Reform der elsaß-lothringischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ist ein gemischtes System zu empfehlen, welches einerseits an die bewährten Traditionen des französischen Verwaltungsrechts anknüpft, anderseits auch die Fortschritte berücksichtigt, die inzwischen auf dem Gebiet des preußischen Verwaltungsrechts gemacht worden sind.

Hiernach wären dem neuen Verwaltungsgericht folgende Funktionen zu übertragen:

1. Die Entscheidung über Kassationsrekurse in allen Fällen, in welchen früher ein Rekurs an den Staatsrat wegen excès de pouvoir zulässig war.[2]) Als Muster kann die Vorschrift in Art. 9 des französischen Gesetzes vom 24. Mai 1872 dienen:

„Le conseil d'État statue souverainement . . . sur les demandes d'annulation pour excès de pouvoirs formées contre les actes des diverses autorités administratives."

2. Die Entscheidung über Berufungen (Rekurse) gegen Urteile der Bezirksräte.[3]) Hierbei wird zu erwägen sein, ob die Ausnahme-Vorschriften, welche in einzelnen Fällen der Berufung für unzulässig erklären,[4]) bestehen bleiben sollen.

3. Die Entscheidung erster Instanz über Streitigkeiten, für welche früher der Staatsrat ausschließlich zuständig war oder gegenwärtig der Kaiserliche Rat ausschließlich zuständig ist oder künftig der neue Verwaltungsgerichtshof ausschließlich zuständig sein soll. In die erste Kategorie fallen alle Streitigkeiten, welche die Anfechtung oder Auslegung Kaiserlicher Erlasse, sowie die Anfechtung ministerieller Verfügungen zum Gegenstand haben. Zu der zweiten Kategorie gehören u. a. die in den Kaiserlichen Verordnungen vom 24. Dezember 1888

[1]) Freiherr v. Stengel, Die Organisation der preußischen Verwaltung nach den neuen Reformgesetzen (1884) S. 478.

[2]) Vgl. den Antrag Schneegans v. 10. Febr. 1882 (B 4) Sten. Ber. S. 696, den Antrag Gunzert v. 16. Februar 1882 (I 4) Sten. Ber. S. 693, den Kommissionsbericht von 1898 S. 682.

[3]) Antrag Schneegans B 1; Antrag Gunzert I 1.

[4]) Vgl. Kais. Verordnung vom 24. Dezember 1888 § 25 Abs. 2; GemO. vom 6. Juni 1895 § 70 Abs. 4.

Digitized by Google

(§ 6, 13, 16, 19, 21), 1. Februar 1892 (§ 4), 6. Dezember 1899 (§ 4) und 22. April 1902 (§ 1, 2) näher bezeichneten Streitigkeiten. Zu der dritten Kategorie werden zu rechnen sein Streitigkeiten zwischen öffentlichen Körperschaften und ihren Mitgliedern[1]) oder zwischen verschiedenen Körperschaften bzw. Anstalten des öffentlichen Rechts[2]) oder zwischen öffentlichen Körperschaften bzw. Anstalten einerseits und den staatlichen Aufsichtsbehörden anderseits[3]), soweit öffentliche Rechte oder Pflichten den Gegenstand des Rechtsstreits bilden. Der Rechtsschutz, welchen der Verwaltungsgerichtshof den öffentlichen Körperschaften und Anstalten gewähren kann, würde illusorisch sein, wenn dieselben vor Erhebung der Verwaltungsklage erst die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einholen müßten.[4])

Zu der dritten Kategorie sind auch die Streitigkeiten über die Gültigkeit polizeilicher Verfügungen zu rechnen. Die bewährten Vorschriften, welche das preußische Gesetz vom 30. Juli 1883 in § 127 enthält, können auch in Elsaß-Lothringen analoge Anwendung finden. Einer besonderen Regelung wird die Frage bedürfen, ob polizeiliche Verfügungen, welche vom Ministerium in erster Instanz getroffen sind, lediglich der parlamentarischen Kontrolle des Landesausschusses oder zugleich auch der Rechtskontrolle des Verwaltungsgerichtshofs unterliegen sollen. Ein Beispiel bietet § 12 des elsaß-lothringischen Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht vom 21. Juni 1905. Eventuell kann auch die Befugnis zum Erlaß dieser Verfügungen den Bezirkspräsidenten delegiert werden.

4. Die Entscheidung über Steuer-Beschwerden. Bei Einsetzung des ersten Sondergerichts in Steuersachen haben die Abgeordneten Gunzert und Petri ausdrücklich verlangt, daß die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für Steuerreklamationen bestehen bleiben solle.[5]) Bei derselben Gelegenheit hat der Abg. Köchlin erklärt:

> „Man hat angenommen, daß später, wenn einmal das Steuergesetz da ist, die Verwaltungsgerichtsorgane — Bezirksrat und Kaiserlicher Rat — darüber urteilen würden, daß jetzt aber eine spezielle Jurisdiktion eintreten solle." [6])

In dem Kommissionsbericht des Landesausschusses über den Gesetzentwurf betr. die Gewerbesteuer-Einschätzung ist ebenfalls gesagt, daß die neue Revisionskommission[7]) nur ein „vorübergehendes Organ" sein solle.[8])

---

[1]) Z. B. Streitigkeiten zwischen einer israelitischen Kultusgemeinde und einem ihrer Angehörigen über die Versteigerung von Synagogenplätzen. Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen Bd. 13 S. 405.

[2]) Z. B. Streitigkeiten zwischen Spital und Gemeinde über Kirchenbaulasten. Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen Bd. 9 S 547, Bd. 11 S. 207; ferner nach Einführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz, Streitigkeiten zwischen Armenverbänden, Löning, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts (1884) S. 810 Ziff. 3.

[3]) Löning, Lehrbuch S. 809; Ernst v. Meier in Holtzendorffs-Kohlers Enzyklopädie Bd. II S. 751—752.

[4]) GemO. § 75 Ziff. 6; Otto Mayer, Theorie des französischen Verwaltungsrechts S. 81, 435—437.

[5]) Verhandlungen des Landesausschusses vom 16. Februar 1893, Sten. Ber. S. 30 (Gunzert), S. 32—33 (Petri).

[6]) Verhandlungen des Landesausschusses vom 21. Mai 1893, S. 391 (Köchlin).

[7]) Gesetz betr. die Gewerbesteuer-Einschätzung vom 6. Mai 1893 § 17.

[8]) Verhandlungen des Landesausschusses von 1893 S. 401.

Digitized by Google

5. Die Entscheidung über Rekurse wegen Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt. Eine geeignete Gelegenheit zur Anwendung dieses Rechtsmittels hätte sich bei den lothringischen Kirchhofskandalen geboten,[1] denn jeder derselben konnte „troubler arbitrairement la conscience des citoyens, dégénérer contre eux en oppression ou en injure ou en scandale public".[2] Wenn die Regierung von dem erwähnten Rechtsmittel keinen Gebrauch machen wollte, so konnten die beteiligten Privatpersonen dasselbe einlegen.[3] Der Vorschlag, den neuen Verwaltungsgerichtshof zum Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zu machen, findet sich schon in den Anträgen Schneegans und Gunzert vom 10. bzw. 16. Februar 1882.

6. Die Vorentscheidung, ob ein Beamter, welcher strafrechtlich oder zivilrechtlich verfolgt werden soll, sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat.[4] Otto Mayer sagt in seinem bekannten Werke über die Theorie des französischen Verwaltungsrechts, daß die genannte Funktion „im Interesse der rechtssuchenden Parteien wie der Wahrung der Eigenart des Verwaltungsrechts vor einem im Lande gegenwärtigen Verwaltungsgerichtshof gehöre".[5]

Nach einem Vorschlag des Abg. Schneegans soll der neue Verwaltungsgerichtshof auch Rechnungshof für Elsaß-Lothringen werden.[6] Bis zum Jahre 1871 hatten die Präfekturräte die Funktionen eines Rechnungshofs gegenüber den Gemeinden, Wohltätigkeitsanstalten und Syndikatsgenossenschaften, deren Jahreseinkommen 30000 Franken nicht überstieg.[7] § 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871 bestimmt, daß die Rechnungen sämtlicher Empfänger von Gemeinde- und Korporationsgeldern durch die Bezirksräte in letzter Instanz geprüft und festgestellt werden. Nach der Gemeindeordnung von 1895 (§ 68) haben die Bezirksräte Streitigkeiten auf dem Gebiete des Gemeinde-Rechnungswesens zu entscheiden. Ein grundsätzliches Bedenken gegen den Vorschlag des Abg. Schneegans besteht also nicht.

Endlich hat der Abgeordnete North angeregt, den Verwaltungsgerichtshof nach dem Muster des französischen Staatsrats zum Disziplinarhof für die Landesbeamten zu machen.[8] Die Verwirklichung dieser Idee würde eine Aenderung des Beamtengesetzes vom 23. Dezember 1873 in sich schließen. Ob ein erhebliches Bedürfnis zu einer solchen Aenderung besteht, mag dahin gestellt bleiben. — In Preußen ist das Oberverwaltungsgericht Disziplinarhof für die Beamten der Selbstverwaltung.[9] In Elsaß-Lothringen steht den

[1] Verhandlungen des Landesausschusses vom 8. und 16. März 1904, 15. März 1905; Verhandlungen des Reichstags vom 15. und 16. April 1904; Otto Mayer, Theorie des französischen Verwaltungsrechts S. 514.

[2] Gesetz vom 18. Germinal X (Organische Bestimmungen der Uebereinkunft vom 26. Messidor IX Art. 6).

[3] Organische Artikel Nr. 8; Otto Mayer, Theorie S. 515.

[4] Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz § 11, els.-lothr. AG. z. BGB. § 39; Entsch. des RG. in Zivilsachen, Bd. 52 S. 107.

[5] Otto Mayer, S. 101 Anm. 8.

[6] Verhandlungen des Landesausschusses vom 16. Februar 1882 S. 689.

[7] Dekret vom 31. Mai 1862 Art. 427; Ducrocq Nr. 202.

[8] Reichstagsverhandlungen vom 13. Juni 1879 Sten. Ber. S. 1624.

[9] Freiherr v. Stengel, Die Organisation der preußischen Verwaltung (1884) S. 439—440 Ziff. 13, 14, 24; Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 2. Aufl. Bd. I (1893) § 15 S. 58 Anm. 7; Ernst v. Meier in Kohlers Enzyklopädie Bd. II S. 750.

Digitized by Google

Gemeindebeamten in Disziplinarsachen nur ein sehr beschränktes Beschwerderecht an die Aufsichtsbehörde zu.[1]) Die Lage der Gemeindebeamten würde bedeutend verbessert werden, wenn der Verwaltungsgerichtshof für dieselbe oberste Instanz in Disziplinarsachen würde. —

Im Anschluß an die Einrichtung des Verwaltungsgerichtshofes wird ein Kompetenzgerichtshof, bestehend aus Mitgliedern des Oberlandesgerichts und des obersten Verwaltungsgerichts, zu bilden sein, dem die Entscheidung der in § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Rechtsweges zu übertragen ist. Der Landesausschuß hat bereits am 26. April 1898 eine Resolution gefaßt, in welcher er die Einsetzung eines Kompetenzgerichtshofes forderte.[2]) Als Vorbild kann das französische tribunal des conflits dienen, dessen Mitglieder in gleicher Zahl aus den Räten des Kassationshofes und des Staatsrates ernannt werden.[3]) Auch in Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, Hessen und Braunschweig bestehen Kompetenzgerichtshöfe, welche nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (§ 17) zusammengesetzt sind.[4]) Daß in Elsaß-Lothringen tatsächlich ein Bedürfnis für die Errichtung eines Kompetenzgerichtshofes vorhanden ist, beweisen die Petitionen der Eigentümer Osterrieth und Arbogast, die den Landesausschuß wiederholt beschäftigt haben.[5]) Die genannten Personen hatten gegen den Militärfiskus Klage erhoben, weil sie angeblich durch militärische Schießübungen in der Benutzung und Bewirtschaftung ihres Grundeigentums beeinträchtigt wurden; ihre Klage ist sowohl von dem Oberlandesgericht[6]) als von dem Bezirksrat und dem Kaiserlichen Rat als unzulässig zurückgewiesen worden.

In einem Rechtsstreit über den Erlös von Windfallholz zwischen einem holzberechtigten Einwohner der Gemeinde Dagsburg und der genannten Gemeinde haben sich das Amtsgericht, das Landgericht und der Bezirksrat gleichfalls für unzuständig erklärt. Der Kaiserliche Rat hat schließlich trotz erheblicher Bedenken die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte angenommen, „weil sonst die Rekursklägerin Rechtsverweigerung erlitte, und ihr jede Möglichkeit genommen wäre, die Gründe für ihre Ansprüche zur Geltung zu bringen.“[7])

VII.

Mit den vorgeschlagenen Aenderungen in der Organisation der Verwaltungsgerichte sind noch nicht alle Schwierigkeiten gelöst. Es bleibt die Frage offen, wie Streitigkeiten des öffentlichen Rechts zwischen Reichsbehörden einerseits und Landesbehörden anderseits entschieden werden sollen. In der Sitzung des Landesausschusses vom 25. Februar 1896 hat der Staatssekretär v. Puttkamer erklärt, in der Materie der Verwaltungsgerichtsbarkeit sei eine besondere Schwierigkeit vorhanden, die einigermaßen unterschätzt

[1]) GemO. v. 6. Juni 1895 § 18, 27; Bruck, Kommentar zur GemO. S. 104, 132.
[2]) Verhandlungen des Landesausschusses von 1898 S. 678, 683.
[3]) Laferrière Bd. I S. 219, 243; Lebon S. 124.
[4]) Ernst v. Meyer in Kohlers Enzyklopädie Bd. II S. 757—758.
[5]) Verhandlungen des Landesausschusses vom 14. Februar 1882 S. 639 (Abg. Schneegans) und vom 13. März 1884 S. 708 (Abg. Schneegans) S. 722 (Kommissionsbericht).
[6]) Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen Bd. 4 S. 110.
[7]) Zentral- und Bezirksamtsblatt vom 7. Juli 1906 Beilage S. 253.

Digitized by Google

werde, nämlich „das Verhältnis der Stellung des Landes zum Reiche und des obersten Verwaltungsgerichts zu Handlungen der Reichsbehörden".[1])

Streitigkeiten des öffentlichen Rechts zwischen Reichsbehörden und Landesbehörden sind allerdings schon vorgekommen und können auch in Zukunft vorkommen. Beispiele bieten:

Streitigkeiten zwischen Eisenbahnverwaltung und Wasserbauverwaltung über die Grenze eines öffentlichen Flusses,[2])

Streitigkeiten zwischen Eisenbahnverwaltung und Bezirks- oder Ortspolizeibehörde über die Unterdrückung von Wegen,[3])

Streitigkeiten zwischen Militärverwaltung und Straßenverwaltung über die Ableitung von Abwässern in unterirdische Kanäle,[4])

Streitigkeiten zwischen Militärverwaltung und Ortspolizeibehörde über die Abhaltung von Schießübungen.[5])

Zur Entscheidung dieser und anderer Streitigkeiten zwischen koordinierten Staatsorganen ist der Weg der Verwaltungsgerichtsbarkeit überhaupt nicht bestimmt. Das preußische Oberverwaltungsgericht hat in seinen Urteilen schon wiederholt ausgeführt, daß Meinungsverschiedenheiten koordinierter Verwaltungsinstanzen durch die gemeinsame Oberbehörde, eventuell durch das höchste Regierungsorgan — den Träger der vollziehenden Gewalt — zu erledigen sind.[6])

In einer Entscheidung Bd. II S. 409 ist gesagt:

„Die Polizeibehörden haben regelmäßig nicht die Befugnis, anderen, ihnen nicht unterstellten, sondern koordinierten Staatsbehörden die Normen der Ausübung von Akten der Staatshoheit durch einseitige, im polizeilichen Zwangsverfahren zu vollstreckende Anordnungen vorzuschreiben. Gegenstand dieser Anordnungen sind nicht die Kollisionen der einzelnen Staatsbehörden in ihren ressortmäßigen Funktionen, sondern die Kollisionen der Freiheit des einzelnen Rechtssubjekts im bürgerlichen Verkehr mit dem öffentlichen Interesse."

In einer anderen Entscheidung Bd. V S. 331 heißt es:

„Das durch die neuere Gesetzgebung eingeführte Verwaltungsstreitverfahren ist zur Rechtskontrolle der öffentlichen Verwaltung gegeben und findet folgeweise nur da statt, wo rechtlich geschützte Interessen, subjektive Rechte — sei es physischer Personen, sei es einer Korporation, also auch des Staates als Subjekt von Privatrechten — mit den durch die Verwaltungsbehörden vertretenen Anforderungen des öffentlichen Interesses in Kollision geraten. Eine Kollision der von verschiedenen Behörden wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dagegen würde nur durch das Zusammenwirken der höheren und höchsten Verwaltungsbehörden zum Ausgleiche gebracht werden können."

---

[1]) Verhandlungen des Landesausschusses von 1896 S. 41.

[2]) Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen Bd. 10 S. 252, Bd. 18 S. 247.

[3]) Juristische Zeitschrift Bd. 23 S. 193; Archiv für öffentliches Recht Bd. 15 S. 511 ff.; Annalen des Deutschen Reichs 1902 S. 29; Entsch. des preuß. Oberverwaltungsgerichts Bd. 3 S. 192.

[4]) Juristische Zeitschrift für Els.-Lothr. Bd. 25 S. 317.

[5]) Entsch. des preuß. Oberverwaltungsgerichts Bd. 2 S. 400.

[6]) Entsch. des preuß. Oberverwaltungsgerichts Bd. 2 S. 409, Bd. 3 S. 192, Bd. 5 S. 332.

Digitized by Google

Die vom Oberverwaltungsgericht aufgestellten Grundsätze beruhen nicht auf den besonderen Vorschriften des preußischen Verwaltungsrechts, sondern auf allgemeinen Erwägungen; sie sind daher auch in Elsaß-Lothringen anwendbar.

Was endlich die Streitigkeiten des öffentlichen Rechts zwischen Reichsbehörden und einzelnen Privatpersonen betrifft, so gehören dieselben schon jetzt zur Zuständigkeit der Bezirksräte, soweit sie sich auf Angelegenheiten des großen Straßenwesens beziehen. Art. 11 des französischen Gesetzes über die Eisenbahnpolizei vom 15. Juli 1845 und Art. 12 des französischen Dekrets über die Telegraphen-Anstalten vom 27. Dezember 1851 sind durch die spätere Gesetzgebung zwar eingeschränkt aber nicht formell aufgehoben worden. Im übrigen muß die Einführung einer besonderen Verwaltungsjustiz für Streitigkeiten zwischen Eisenbahn-, Telegraphen- oder Militär-Behörden und Privatpersonen der Zukunft vorbehalten bleiben. Die Frage einer Reform der elsaß-lothringischen Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Frage einer Ausdehnung dieser Gerichtsbarkeit auf Eisenbahn-, Telegraphen- sowie Militärsachen sind getrennt zu behandeln, sonst würde die Lösung der ersten Frage wieder um Jahrzehnte verzögert werden.

Digitized by Google

Haftung der Eisenbahnen

bei Verletzung und Tötung von Personen nach dem Reichsgesetz vom 7. Juni 1871.

Eine systematische Darstellung von Dr. jur. **Paul Hammer** in Würzburg.

(Schluß.)

Damit soll nicht gesagt sein, daß im Verkehr von allen Personen stets das gleiche Maß von Sorgfalt gefordert werden müsse. Von einem Bediensteten der Eisenbahn, der mit den Gefahren und der Art und Weise des Betriebs durchaus vertraut ist, wird man verhältnismäßig ein geringeres Maß von Sorgfalt verlangen als von anderen Personen. Ein Reisender, der auf offener Strecke die Geleise überschreitet, wird fahrlässig handeln, während das gleiche Ueberschreiten der Geleise seitens eines Rangiergehilfen noch nicht als Fahrlässigkeit bezeichnet werden muß.

Die Frage der Voraussehbarkeit des Unfalls ist auch hier von Bedeutung, weil regelmäßig auch Fahrlässigkeit dann nicht angenommen werden kann, wenn der Verletzte auch bei Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht voraussehen konnte, daß seine Handlung einen Unfall herbeiführen werde.[1])

II. Ein Verschulden ist von vornherein ausgeschlossen, wenn dem Verletzten bei Begehung der Handlung die Zurechnungsfähigkeit gemäß §§ 827, 828 fehlte.

1. Dies ist dann der Fall, wenn sich der Verletzte im Zustand der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat; § 827 BGB. Dieser Zustand muß ein unverschuldeter sein, d. h. er darf von dem Verletzten nicht selbst vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt worden sein. Ist dies der Fall, so wird seine Handlung, für die er an sich nicht verantwortlich gemacht werden könnte, als eine fahrlässige angesehen.

Demnach kann ein Arbeiter, der in angetrunkenem Zustand auf die Geleise geraten ist und von einem Zug überfahren wurde, von dem Unternehmer Schadensersatz nicht verlangen, weil er selbst fahrlässig den Unfall verursacht hat, es sei denn, daß der Verletzte nachweist, daß dieser Zustand ein unverschuldeter war, weil er z. B. die berauschende Natur des Getränkes nicht kannte und nicht kennen mußte.

2. Ebenso ist ein Verschulden des Verletzten dann ausgeschlossen, wenn dieser infolge seines jugendlichen Alters noch nicht als zurechnungsfähig zu erachten ist.

[1]) RG. Urt. v. 22. Oktober 1903, JW. 1903 Beil. S. 135.

Digitized by Google

Maßgebend ist nunmehr § 828 BGB.

Die Zurechnungsfähigkeit ist absolut ausgeschlossen bei einem Kind, welches das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Wer das siebente, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, braucht ein Verschulden nur dann zu vertreten, wenn er bei der Begehung der Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht gehabt hat, d. h. der Verletzte muß soweit in der geistigen Entwicklung fortgeschritten sein, um einsehen zu können, daß er die zivilrechtlichen Folgen seiner Handlung vertreten muß. Daß er diese Folgen selbst kannte, ist nicht erforderlich. Eine Schwierigkeit der Anwendung des § 828 Abs. II ergibt sich nun daraus, daß § 828 BGB. nach seinem Wortlaut zunächst nur den Fall trifft, daß der Minderjährige einem anderen Schaden zugefügt hat, während sich hier das Verschulden des Minderjährigen gegen die eigene Rechtssphäre richtet: ein Anspruch, den er wegen eines Unfalls an sich gegen den Unternehmer hätte, soll deshalb ausgeschlossen werden, weil der Unfall durch sein eigenes Verschulden verursacht worden ist, weil er sich selbst schuldhafter Weise geschädigt hat. Da das BGB. das Verschulden gegen Dritte und das sog. Verschulden gegen sich selbst grundsätzlich, wie wir gesehen haben, gleich behandelt, so ist diese Schwierigkeit vielleicht praktisch am besten dadurch zu lösen, daß man in den Fällen, die hier in Betracht kommen, die Frage stellt: „Könnte der Minderjährige, wenn er den Schaden nicht sich selbst, sondern einem Dritten zugefügt hätte, nach § 828 Abs. II für diesen Schaden verantwortlich gemacht werden?" Wird diese Frage verneint, so darf der Minderjährige für diese Handlung, durch die er nicht einen Dritten, sondern sich selbst geschädigt hat, zivilrechtlich nicht haftbar gemacht werden.

Auf die Verletzung der Aufsichtspflicht eines Dritten kann sich der Unternehmer dem Minderjährigen gegenüber nicht berufen, da § 1 HG. ausdrücklich ein eigenes Verschulden des Getöteten oder Verletzten erfordert, auch der Minderjährige keineswegs das Verschulden der aufsichtspflichtigen Personen zu vertreten hat.

Kann nun auch ein „Verschulden" unzurechnungsfähiger Personen nie in Betracht kommen, so wird dadurch die Frage nicht berührt, ob diese Handlung einer unzurechnungsfähigen Person nicht einen Fall höherer Gewalt begründet.[1] Ueber die Voraussetzungen der Annahme höherer Gewalt ist bereits früher eingehend gehandelt worden.

III. Die Handlung des Verletzten muß eine freiwillige gewesen sein.

Dies ist dann nicht gegeben, wenn er unter dem Einfluß von Gewalt oder Drohung, oder wenn er auf Befehl, dem er Folge leisten mußte, gehandelt hat.

Ebenso lehnt das Reichsgericht[2] die Annahme eines eigenen Verschuldens ab, wenn der Verletzte in Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten nicht anders handeln konnte, oder wenn die Handlung durch eine sittliche Pflicht geboten war.

„Dem Beamten kann eine Handlung, welche unter gewöhnlichen Umständen als schuldbare Gefährdung des eigenen Lebens erscheint, doch nicht unbedingt als

---

[1]) Vergl. RG. Urt. v. 23. März 1888, Entsch. in Zivils. Bd. 21 S. 13 ff.

[2]) RG. Urt. v. 12. April 1885, Eisenb. Entsch. IV, 144, Urt. v. 31. Jan. 1887. Eisenb. Entsch. V, 240, vergl. auch Urt. v. 20. Febr. 1902, Entsch. in Zivils. Bd. 50 S. 219 ff. Urt. v. 21. März 1892, Entsch. in Zivils. Bd. 29 S. 121. 25. Novbr. 1902, JW. 1903 S. 30[88].

Digitized by Google

Schuld zugerechnet werden, wenn sie vorgenommen wird, um andere vor drohender Gefahr oder Schaden zu bewahren, und zwar selbst dann nicht, wenn es dem Handelnden dabei an der sonst erforderlichen Ueberlegung und Geistesgegenwart fehlt."

Man könnte in solchen Fällen auch sagen, es liege deshalb kein eigenes Verschulden des Verletzten vor, weil dieser weder vorsätzlich noch fahrlässig den Unfall herbeigeführt habe. Denn gerade bei einer solchen ungewöhnlichen Gefährdung des Lebens dritter Personen verlangt der Verkehr von dem Beamten kraft seiner Stellung die Aufbietung aller Kräfte und würde es ihm zum Vorwurfe machen, wenn er ängstlich darauf bedacht wäre, sich selbst vor Schaden zu bewahren.

IV. Es ist endlich zu untersuchen, inwieweit die Haftung des Unternehmers nach § 1 HG. auch durch ein Verschulden eines Angestellten des Verletzten beeinflußt wird.[1]) Es sei an folgenden Fall erinnert:

Durch einen vorbeifahrenden Eisenbahnzug werden die Pferde eines Wagens scheu gemacht. Um sich selbst zu retten, springt der Kutscher ab, obwohl er bei einiger Umsicht die Pferde hätte zum Stehen bringen können. Das führerlose Gefährte gerät an einen Abhang, zerschellt, der Insasse des Wagens wird schwer verletzt. Kann der Unternehmer des Eisenbahnbetriebs gegen die Ersatzklage des Verletzten mit Erfolg einwenden, der Unfall sei durch ein „eigenes Verschulden" des Verletzten verursacht, da dieser das Verschulden seines Angestellten, des Kutschers, der ohne Not abgesprungen und die Pferde sich selbst überlassen habe, wie ein eigenes Verschulden vertreten müsse?[1])

Daß der Verletzte wie einst nach Art. 1384 code civil das Verschulden seines Beauftragten (préposé) schlechthin zu vertreten habe und sich dasselbe wie eigenes Verschulden anrechnen lassen müsse, kann nach BGB. keinesfalls mehr behauptet werden, es kann sich nach BGB. höchstens um eine entsprechende Anwendung des § 831 handeln, wonach derjenige, der einen andern zu einer Verrichtung bestellt, für den Schaden verantwortlich ist, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt, es sei denn, daß der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, oder daß der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Nach dem Wortlaut des § 1 HG., der nur von einem „eigenen Verschulden" des Verletzten spricht, könnte man schließen, daß nur ein eigenes persönliches Verschulden des Verletzten imstande sei, die Haftung des Unternehmers auszuschließen, eine Annahme, welche auch der bisherigen Rechtsprechung unserer obersten Gerichte entsprechen würde.[2]) Allein, wenn es richtig ist, daß das Recht zwischen einem Verschulden gegen sich selbst und einem Verschulden gegen dritte Personen begrifflich nicht unterscheidet, daß die Rechtsordnung demjenigen, welchem sie für ein bestimmtes Verschulden eine Ersatzpflicht für fremden Schaden auferlegt, beim gleichen Verschulden ein Ersatzrecht für eigenen Schaden versagt,[3]) so wird man § 831 die Anwendung auf die Fälle eines Verschuldens wider sich selbst konsequenterweise nicht versagen dürfen. Denn § 831 enthält in der Tat nichts anderes als einen besonderen Fall eigenen Verschuldens.

[1]) Vgl. die eingehenden Ausführungen von Dronke a. a. O.

[2]) RG. Urt. v. 23. Februar 1891; 1. Oktober 1903. Eisenb. Entsch. Bd. IX S. 32 XX S. 249.

[3]) Dronke a. a. O.

Digitized by Google

Daraus ergibt sich für das HG. folgende Regel:

Der Unternehmer eines Eisenbahnbetriebs haftet für den entstandenen Schaden auch dann nicht, wenn der Verletzte einen anderen zu einer Verrichtung bestellt hatte und der schädigende Unfall von dem anderen in Ausführung der Verrichtung widerrechtlich verursacht worden ist, es sei denn, daß der Verletzte beweist, daß er bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Verrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hatte, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, oder daß der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.[1])

Wie der Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und der Handlung des Verletzten, muß auch Vorsatz und Fahrlässigkeit desselben in allen Fällen von dem Unternehmer bewiesen werden. Auch bei Uebertretung bahnpolizeilicher Bestimmungen, bei Nichtbeobachtung von Warnungen und Anordnungen der Eisenbahnbediensteten zur Aufrechterhaltung des Verkehrs usw. darf ein Verschulden nicht von vornherein vermutet werden, sondern es bedarf immer des Nachweises, daß der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig die Befolgung unterlassen hat.

Von einer schuldhaften „Uebertretung" solcher polizeilicher Bestimmungen kann richtiger Ansicht nach nicht gesprochen werden, wenn die übertretene Vorschrift mit Wissen der maßgebenden Organe stillschweigend außer Kraft gesetzt ist, man denke nur an das Auf- und Abspringen bei den elektrischen Straßenbahnen trotz polizeilichen Verbots.

Bisher wurde von der Annahme ausgegangen, daß der Unfall so vorwiegend durch das eigene Verhalten des Verletzten herbeigeführt wurde, daß diese Handlung als Ursache im Rechtssinn erscheint, die Betriebsgefahr, wenn sie auch bei der Entstehung des Unfalls mitgewirkt hat, dieser Handlung gegenüber nur als eine Bedingung des Unfalls in Betracht kommt.

Allein in den seltensten Fällen wird sich behaupten lassen, die Handlung des Verletzten bilde die alleinige Ursache des Unfalls. In der Regel wird der Unfall durch das Zusammenwirken einer Reihe von Umständen entstanden sein, welche zum Teil der Unternehmer, zum Teil der Verletzte selbst zu vertreten hat und es wird sich schwer entscheiden lassen, welche Tatsache als Ursache im juristischen Sinn anzusehen ist.

Die frühere Rechtsprechung des Reichsgerichts und Reichsoberhandelsgerichts hatte grundsätzlich daran festgehalten, daß beim Zusammentreffen mehrerer Tatsachen, von denen jede geeignet war, den Schaden herbeizuführen, diejenige Tatsache für die Entschädigungspflicht entscheidend sei, welche überwiegend den Schaden verursacht hatte. Je nachdem dieser Umstand vom Unternehmer oder vom Verletzten selbst zu vertreten war, bejahte oder verneinte das Reichsgericht die Ersatzpflicht des Unternehmers. Schwierigkeiten ergaben sich nun, wenn auch den Unternehmer ein Verschulden traf. Bei konkurrierendem Verschulden hätte nach den Regeln der culpa compensatio dem Verletzten der Ersatzanspruch gegen den Unternehmer ganz versagt werden müssen, wenn er durch ein leichtes Verschulden den Unfall verursacht, obgleich dem Unternehmer vielleicht die gröbste Fahrlässigkeit zur Last fiel. Ein solches Ergebnis glaubte man mit dem Zweck

[1]) Ebenso Dronke a. a. O.

Digitized by Google

des Gesetzes nicht vereinbaren zu können und entschloß sich, selbständige Rechtsgrundsätze für den Fall des konkurrierenden Verschuldens für das Haftpflichtrecht auszubilden. Es sei, so führt das Reichsoberhandelsgericht [1]) aus, der Einfluß des konkurrierenden Verschuldens ohne Rücksicht auf das gemeine Recht und die Landesgesetze unter Beobachtung des Zwecks und der einzelnen Bestimmungen des Reichshaftpflichtgesetzes nach der Natur der Sache und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen. Hiernach aber sei der gemeinrechtliche Grundsatz, daß jedes eigene Verschulden des Beschädigten, sofern nur dem Urheber des Schadens kein dolus zur Last fällt, den Entschädigungsanspruch ausschließt, für die Anwendung und das Verständnis des § 1 als allgemein gültig nicht anzuerkennen, vielmehr sei eine Abwägung des beiderseitigen Verschuldens hinsichtlich der Art und des Grades, sowie des Einflusses desselben auf den eingetretenen Unfall erforderlich. Diese Entscheidung war grundlegend für die späteren Erkenntnisse des Reichsoberhandelsgerichts und Reichsgerichts bis in die letzten Jahre.[2]) Man betonte zwar gegenüber der früheren Rechtsprechung, welche an der Hand des preußischen ALR. vorzugsweise die Grade des beiderseitigen Verschuldens, der subjektiven Momente, in Vergleich stellte, daß vorerst zu untersuchen sei, inwieweit der Unfall vorwiegend von dem einen oder anderen Teil verursacht sei, aber indem man häufig Verschulden und Verursachen vertauschte und sagte, derjenige, den das größere Verschulden treffe, habe wohl den Unfall auch zum überwiegenden Teil verursacht, kam man vielfach dazu, nur das beiderseitige Verschulden gegeneinander abzuwägen und die Entscheidung von dem Ueberwiegen des Verschuldens auf der einen oder anderen Seite abhängig zu machen.

So erklärt es sich, wenn z. B. das Reichsgericht die Haftung des Unternehmers verneint, wenn der Verletzte selbst dolos gehandelt hatte, während den Betriebsorganen nur leichtes Versehen zur Last fiel; wenn der Beschädigte sich eines „frevelmütigen Leichtsinns" schuldig gemacht hatte, während dem Betriebsunternehmer nur geringe Fahrlässigkeit nachgewiesen wurde. Dagegen wurde der Unternehmer zu Schadensersatz verurteilt, wenn ein Verschulden des Verletzten mit einem größeren Verschulden der Eisenbahn zusammentraf. Der Betriebsbeamte machte sich z. B. gegenüber einem Reisenden, der entgegen den bahnpolizeilichen Bestimmungen auf den abfahrenden Zug sprang, einer Ueberschreitung seiner Dienstbefugnisse schuldig, indem er ihn vom Zuge gewaltsam herabriß.

Durch die Abwägung des beiderseitigen Verschuldens wurden zwar die ärgsten Unbilligkeiten vermieden, immerhin aber war es noch unbillig genug, trotz eines beiderseitigen Verschuldens dem Verletzten den Schadensersatzanspruch entweder vollständig versagen, oder voll gewähren zu müssen. Eine Teilung des Schadens war dem früheren Rechte durchaus fremd.

Dieser Nachteil machte sich aber nicht nur auf dem Gebiet des Haftpflichtrechts geltend, sondern in allen Fällen, in denen ein Dritter für den von ihm verursachten Schaden aufzukommen hatte, wenn gleichzeitig bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Verletzten selbst mitgewirkt hatte.

Dies gab die Veranlassung zu § 254 BGB., welcher in Abs. I allgemein bestimmt:

---

[1]) ROHG. 9. Mai 1876, Entsch. Bd. 20 S. 135.

[2]) Vgl. die bei Eger a. a. O. S. 161 ff. zit. Entsch. d. RG. und ROHG.

Digitized by Google

„Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatze, sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesonders davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem andern Teile verursacht worden ist."

Die Anwendung des § 254 wurde ausdrücklich in § 846 sogar für die Fälle der §§ 844, 845 vorgeschrieben; dagegen wurde § 254 in Art. 42 EG. z. BGB., welcher das Haftpflichtgesetz mit dem neuen bürgerlichen Recht in Einklang bringen sollte, absichtlich nicht erwähnt.

Ein Antrag, § 254 — § 217 des zweiten Entwurfs — in Art. 42 aufzunehmen, gab in der 2. Kommission[1]) Anlaß zu eingehender Erörterung. Der Antrag wurde schließlich von der Mehrheit der Kommissionsmitglieder abgelehnt und die Ablehnung damit begründet, „die Rechtsprechung habe für das Haftpflichtgesetz den Satz herausgebildet, daß hinsichtlich des Einflusses eines mitwirkenden Verschuldens des Verletzten nicht auf die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechts zurückzugehen, vielmehr selbständig zu prüfen sei, ob durch das in Frage kommende Verschulden des Beschädigten der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Unfall und der Verletzung gestört werde. Bei diesen sachlich angemessenen Sätzen werde man verbleiben müssen."

Diesen Ausführungen ist die Mehrzahl der Kommentatoren des Haftpflichtgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuches — auch die früheren Auflagen von Planck — gefolgt und haben mit Rücksicht auf die Sondernatur des Haftpflichtgesetzes die Möglichkeit einer Anwendung des § 254 verneint.[2])

Dagegen hat das Reichsgericht[3]) in ständiger Rechtsprechung seit dem Jahre 1902 daran festgehalten, daß § 254 auch für § 1 des HG. gelten müsse.

Mit Recht. Es ist das Streben des Reichsgerichts durchaus zu begrüßen, die allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die ausdrücklichen Vorschriften des Einführungsgesetzes hinaus auf die älteren reichsrechtlichen Nebengesetze anzuwenden, soweit nicht der Inhalt und der Zweck des einzelnen Gesetzes entgegensteht, und dadurch eine möglichst einheitliche Kodifikation des gesamten Zivilrechts zu schaffen.

Es ist richtig, daß die frühere Rechtsprechung des Reichsgerichts, auf welche die zweite Kommission bei Beratung des Art. 42 Bezug nahm, bei der Frage, inwieweit ein mitwirkendes Verschulden des Verletzten die Ersatzpflicht des Unternehmers beeinflußt, wenn Betriebsgefahr und Verschulden des Verletzten den Unfall verursacht haben, nicht auf die allgemeinen Grundsätze der culpa compensatio des gemeinen Rechts und der Landeszivilrechte zurückgegriffen hat, sondern selbständige Rechtsgrundsätze für die Beurteilung dieser Frage ausgebildet hat. Allein dazu war das Reichsgericht durch die verschiedenartige Behandlung dieser Frage in den einzelnen Landesrechten gezwungen. Man vergleiche hier nur die kasuistischen Regeln des § 184 ALR. I, 6! Eine einheitliche konsequente Rechtsprechung wäre hieraus nie entstanden und angesichts der starren Beweis-

---

[1]) Mugdan, Materialien z. BGB. S. 129 ff. Bd. 1.

[2]) So vor allem Eger a. a. O. S. 161. (Dagegen schon Schollmeyer, Komm. S. 41.) Weinrich, Haftpflicht wegen Körperverletzung S. 151 usw. Dagegen: Planck, Komm. 3. Aufl. S. 38 Bd. II. Schollmeyer, Komm. S. 41.

[3]) RG. 24. Nov. 1902, 12. Febr. 1903, Entsch. in Zivils. Bd. 53 S. 75, S. 394, Urt. v. 5. Febr. 1903, JW. 1903 S. 158; 14. April 1904, JW. 1904 S. 287 usw.; Schierlinger in den Bl. f. RA. 1905 S. 109 ff.

Digitized by Google

theorien, denen diese Regeln angehörten, wäre wohl auch der Fortschritt der freien Beweiswürdigung nach § 6 HG. § 287 ZPO. mehr oder minder wieder vereitelt worden.

Diese Bedenken sind heute weggefallen; ein Grund, § 254 BGB. für das Gebiet des Haftpflichtrechts die Geltung zu versagen, läßt sich um so weniger finden, als § 254 im Prinzip dasselbe Ziel verfolgt, als die frühere Rechtsprechung des Reichsgerichts angestrebt hatte, durch ein Abwägen der Ursachen und des beiderseitigen Verschuldens zu einer billigen Entscheidung zu gelangen.

Es ist gelegentlich gegen die Anwendung des § 254 auf § 1 des Haftpflichtrechts eingewendet worden, § 254 könne deshalb keine Anwendung finden, weil er ein beiderseitiges kausales Verschulden voraussetze. Dies ist nicht richtig. § 254 verlangt nur, daß der Schaden von dem Ersatzpflichtigen und dem Beschädigten verursacht worden ist, daß ein Verschulden des Beschädigten bei der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Ein Verschulden des Ersatzpflichtigen ist nicht Voraussetzung des § 254 BGB. Die Vorschriften des Paragraphen finden deshalb Anwendung auf alle Fälle der Verpflichtung zum Schadensersatz, mag diese Verpflichtung auf der Verletzung einer obligatorischen Verbindlichkeit oder auf einer unerlaubten Handlung oder wie hier unmittelbar auf Gesetz beruhen, mag sie von einem Verschulden des Ersatzpflichtigen abhängen oder unabhängig davon bestehen. Auch der Tierhalter kann sich, wenn den Verletzten ein eigenes Verschulden trifft, auf § 254 berufen, ebenso wie derjenige, welcher nach § 835 BGB. zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet ist.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen über die Möglichkeit, § 254 auf das Gebiet des Haftpflichtrechtes zu übertragen, ist die Stellung des § 254 zu § 1 HG. noch näher zu erörtern.

Nach § 254 soll geprüft werden, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist; damit scheint das Gesetz die Lehre Birkmeyers von der wirksamsten Bedingung für § 254 adoptiert zu haben, insofern es hier darauf ankommen soll, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teile verursacht worden ist. Allein da § 254 seinem Wortlaut nach offenbar voraussetzt, daß der Schaden sowohl durch eine Betriebsgefahr als durch das eigene Verschulden des Verletzten verursacht worden ist, ist auch hier zunächst von der allgemeinen adäquaten Verursachung auszugehen. Ein Abwägen kann erst dann stattfinden, wenn feststeht, daß beide Tatsachen als Ursache im Rechtssinn in Betracht kommen. § 254 trifft deshalb richtiger Ansicht nach dann nicht zu, wenn auf der einen Seite adäquater, auf der anderen nichtadäquater Zusammenhang vorliegt, wenn auch die Redaktoren, was nicht ganz auszuschließen, an diese Fälle mitgedacht haben sollten. Die Konsequenz, welche wir für § 1 hieraus zu ziehen haben, ist folgende:

Erscheint die bei der Entstehung des Unfalls mitwirkende Betriebsgefahr wie in unserem zweiten Beispiel, in dem ein betrunkener Arbeiter infolge seiner Trunkenheit stürzt und sich verletzt, sich aber vielleicht nicht verletzt hätte, wenn er nicht zur Eile gedrängt worden wäre, nicht als Ursache des Unfalls, sondern lediglich als eine Bedingung desselben, während das eigene mitwirkende Verschulden des Verletzten als Ursache des Unfalls im Rechtssinn anzusprechen ist, so kommt § 254 überhaupt nicht zur Anwendung und es verbleibt bei der Hauptregel des § 1 des HG., wonach die Haftpflicht des Unternehmers vollständig ausgeschlossen wird, wenn der Unfall durch das eigene Verschulden des Verletzten verursacht wurde.

Digitized by Google

§ 254 BGB. greift erst dann ein, wenn Betriebsgefahr und eigenes Verschulden als adäquate Ursache anzusehen ist, eine Unterscheidung, welche Tatsache die eigentliche Ursache bildet, unmöglich ist.

§ 254 erfordert nun, daß bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt hat; daß Verschulden ein technischer Begriff des Bürgerlichen Gesetzbuchs und als solcher Vorsatz und Fahrlässigkeit im Sinne des § 276 BGB. bedeutet, daß auch die Vorschriften über Zurechnungsfähigkeit — BGB. §§ 827, 828 — Anwendung zu finden haben, ist vorhin schon erörtert worden. Daß im Fall des § 254 streng genommen sich Vorsatz und Fahrlässigkeit des Beschädigten auf die Entstehung des Schadens beziehen müssen, während in § 1 HG. es sich darum handelt, ob der Verletzte den Unfall, „die engere Ursache des Schadens" voraussah oder voraussehen konnte, wird in der Praxis wenig Schwierigkeiten verursachen, da derjenige, der den Unfall voraussah, in der Regel auch den Schaden, die Beschränkung seiner Erwerbsfähigkeit usw. vorausgesehen haben wird.

Auch im Fall des § 254 Abs. I kommt nur wie bei § 1 HG. ein eigenes Verschulden des Beschädigten in Betracht; § 278, den Abs. II des § 254 zitiert, bezieht sich seiner Stellung nach auf Abs. I nicht.

Sind die Voraussetzungen des § 254 BGB. einmal gegeben, so hängt die Verpflichtung des Unternehmers zum Ersatz, sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Es ist demnach in allen hier in Betracht kommenden Fällen vorerst, wie dies auch die frühere Rechtsprechung des Reichsgerichts getan hat, die Frage der Verursachung zu prüfen. Dies allein ist aber nicht genügend. Es ist ein Irrtum Endemanns und Schollmeyers, daß bei § 254 allein das Kausalverhältnis, in dem jeder der Beteiligten zu dem verursachten Schaden stehe, entscheidend sei. Der Wortlaut des Gesetzes spricht jedenfalls entschieden dagegen. Es sind alle Umstände, insbesondere auch das Verschulden des einen oder anderen Teils zu berücksichtigen. Die Frage des Verschuldens auf Seite des Verletzten kann namentlich auch dann von Einfluß auf den Umfang der Haftung sein, wenn nur den Verletzten, nicht aber den Unternehmer ein Verschulden trifft. Diese Umstände, welche hier berücksichtigt werden sollen, können der mannigfaltigsten Art sein: wirtschaftliche Lage, die geistigen und körperlichen Kräfte beider Parteien, die Individualität und soziale Stellung der Beteiligten, die Unerfahrenheit der Jugend und die Reife des Alters usw.[1])

Die Anwendung des § 254 BGB. ist in der Praxis der Gerichte ungemein häufig geworden und hat in der Regel zu einer Teilung, und zwar zu einer Halbierung des Schadens geführt, es sei denn, daß das Verschulden des einen Teils stark überwog; war dies der Fall, so wurde hier und da dem Verletzten auch nur ein Drittel des Schadens zuerkannt.

Bisher ist nur von der Anwendung des Abs. I des § 254 die Rede gewesen.

Die gleichen Grundsätze gelten aber nach Abs. II des § 254 dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, daß er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen mußte, oder daß er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

---

[1]) Wendt, Arch. für ziv. Praxis Bd. 87 S. 441 ff.

Digitized by Google

In beiden Fällen handelt es sich um ein schuldhaftes Unterlassen des Beschädigten. Auch hier muß gefordert werden, daß das Unterlassen für den entstandenen Schaden in irgend einer Weise kausal geworden ist. Dies ergibt sich aus der Fassung des § 254 Abs. II, der lediglich zwei besondere Fälle hervorhebt, in welchen die prinzipielle Vorschrift des Abs. I zur Anwendung kommen soll: „Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt usw."

Das Unterlassen des Beschädigten muß ein rechtswidriges sein. Dies wird allgemein anerkannt. Wann aber ein Unterlassen als rechtswidrig bezeichnet werden muß, darüber herrscht im Strafrecht wie im Zivilrecht ein langjähriger Streit. Es ist behauptet worden, § 254 Abs. II könnte nur dann in Anwendung kommen, wenn der Verletzte durch Gesetz oder Vertrag dem Ersatzpflichtigen gegenüber besonders verpflichtet gewesen wäre, ihn auf die Höhe des drohenden Schadens aufmerksam zu machen, bezw. den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Wäre dies richtig, dann wäre das Anwendungsgebiet des § 254 Abs. II recht klein, § 254 Abs. II käme für das Haftpflichtrecht wohl nie in Betracht.

Allein diese Auslegung des Gesetzes ist viel zu eng.

§ 254 liegt der Gedanke zugrunde, daß jeder Mensch, wie er die Rechtsgüter Dritter nicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzen darf, auch in eigenen Angelegenheiten als vernünftiger und besonnener Mann bestrebt sein muß, sich vor Schaden zu bewahren und, falls ihm durch das Verhalten Dritter Schaden droht oder zugefügt wird, diesen Schaden möglichst zu verhindern oder wenigstens zu verringern. Eine Rechtspflicht, das eigene Vermögen zu schützen, besteht darum noch nicht und kann vernünftigerweise nicht aufgestellt werden. Doch kann das Gesetz die Verpflichtung des Dritten, den von ihm verursachten Schaden zu ersetzen, und den Umfang dieses Schadensersatzes davon abhängig machen, daß der Beschädigte alles getan hat, was er als vernünftiger Mensch tun würde, um den Schaden abzuwenden, was er tun würde, wenn ihm niemand für den entstehenden Schaden ersatzpflichtig würde. Dies hat auch § 254 Abs. II BGB. getan. Eine Verpflichtung den Unternehmer auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die dieser weder kannte noch kennen mußte, bezw. den Schaden abzuwenden oder zu mindern, ist damit freilich dem Verletzten indirekt auferlegt, insofern ihm der Anspruch gegen den Unternehmer ganz oder teilweise versagt wird, wenn er dieser „Verpflichtung" vorsätzlich oder fahrlässig nicht genügt hat, aber es ist keine Verpflichtung im Rechtssinn, so daß der Ersatzpflichtige einen Anspruch auf Erfüllung dieser „Verpflichtung" hätte. So kommt es, daß für den Fall des § 254 Abs. II BGB. die entsprechende Anwendung des § 278 vorschreibt, wonach der Schuldner, hier der Verletzte, ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung dieser Verpflichtung bedient, in gleichem Umfang zu vertreten hat wie eigenes Verschulden.

Insofern der Verletzte durch das Unterlassen der Anzeige usw. seine Verpflichtung verletzt, muß dieses Unterlassen als ein rechtswidriges, als ein vom Recht mißbilligtes Verhalten bezeichnet werden.

Damit ist zugleich angedeutet, wie weit die „Verpflichtung" des Verletzten geht. Daß einem Reisenden nicht schlechthin zugemutet werden kann, die Betriebsbeamten, bevor er den Zug besteigt, darauf aufmerksam zu machen, daß er ein hohes Gehalt bezieht usw., ist selbstverständlich. Ebenso ist klar, daß

Digitized by Google

der Verletzte nicht verpflichtet sein kann, zur Wiederherstellung seiner Erwerbsfähigkeit eine unverhältnismäßig kostspielige Badereise zu machen. Die „Verpflichtung" reicht nicht weiter, als es nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte billig erscheint, den Unternehmer auf eine Gefahr eines ungewöhnlichen Schadens aufmerksam zu machen, welche dieser weder kennt noch kennen muß, und ebenso ist nach Treu und Glauben zu bemessen, was der Verletzte zur Abwendung oder Verminderung des Schadens zu unternehmen hat. Es ist deshalb überflüssig mit Endemann[1]) nach besonderen Rechtspflichten zum Handeln außerhalb des § 254 zu suchen, anderseits geht Liszt[2])[3]) zu weit, wenn er die Grenze dieser „Verpflichtung" des Verletzten in dem Satz sucht: ad impossibilia nemo tenetur.

Die erste Alternative des Abs. II des § 254 wird nun vielleicht seltener für das Haftpflichtrecht in Betracht kommen, dagegen sind die Fälle ungemein häufig, in denen der Verletzte es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Hierher gehört vor allem der Fall, wo der Verletzte schuldhafterweise eine Operation versäumt und dadurch selbst zum Teil an der Minderung seiner Erwerbsfähigkeit die Schuld trägt. Wie weit jemand verpflichtet ist, durch eine Operation Heilung zu suchen, wird zutreffend vom Reichsgericht[4]) wie folgt, beantwortet:

„Handelt es sich um eine Operation, so läßt sich zwar nicht als eine allgemeine Regel aufstellen, daß es auf die Schwierigkeit und Schmerzhaftigkeit derselben nicht ankomme, wofern sie nur, soweit die menschliche Voraussicht reicht, zu einem Erfolg führen werde. Man wird vielmehr auch insoweit als Maßstab das Verhalten eines vernünftigen Menschen unter solchen Umständen annehmen müssen und dabei auch die Erheblichkeit des Uebels, welchem durch die Operation abgeholfen oder vorgebeugt werden soll, nicht außer Betracht lassen dürfen. Dasselbe gilt in betreff der Frage, ob der Verletzte die Vornahme einer Operation wegen ihrer Gefährlichkeit verweigern dürfe. Insbesondere wird man es nicht als gerechtfertigt ansehen können, wenn eine Operation, welche nach vernünftigem Ermessen besondere Gefahren nicht mit sich führt, wegen Gefahren, die nur in der Einbildung des Verletzten beruhen, abgelehnt wird."

Daß in den Fällen des § 254 Abs. II die entsprechende Anwendung des § 278 BGB. vorgeschrieben wird, ist durchaus gerecht.

Ein Kind wird von einem Trambahnwagen überfahren. Durch eine leichte und ungefährliche Operation wäre das Uebel, welches die spätere Erwerbsfähigkeit des Kindes zu beschränken droht, wieder gut zu machen, allein der Vater, welcher dem Kind die einmal erworbene Rente sichern will, weigert sich, das Kind operieren zu lassen. Hier den Unternehmer für den Verlust der Erwerbsfähigkeit haften zu lassen, wäre unbillig.

---

[1]) Endemann, Einführung I S. 598.
[2]) Liszt, Deliktsobligationen S. 84.
[3]) Vgl. auch Rümelin a. a. O. S. 334; Planck, Komm. z. BGB. Bd. II zu § 254.
[4]) Urt. v. 22. Dez. 1890, Eisenb. Entsch. VIII S. 197; vgl. auch GewUBG. § 23.

Digitized by Google

§ 10. Körperverletzung und Tötung.

§ 1 des Haftpflichtgesetzes spricht eine Haftung des Unternehmers nur für den Fall aus, daß ein Mensch getötet oder körperlich verletzt wird.

Daß die betreffende Person bei dem Betrieb selbst verstorben sei, kann vernünftigerweise nicht gefordert werden, es muß lediglich der Kausalzusammenhang zwischen der tödlichen Verletzung und den besonderen Gefahren des Betriebs nachgewiesen sein. Im übrigen wird der Begriff der Tötung kaum einem ernstlichen Zweifel begegnen können.

Umstrittener ist der Begriff der Körperverletzung. Das Haftpflichtgesetz umschreibt selbst den Begriff nicht, ebenso wird man in anderen Gesetzen eine Definition der Körperverletzung vergebens suchen.

Das BGB. spricht nun in § 823 von einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und Planck [1]) legt dies dahin aus, daß eine Verletzung des Körpers dann vorliege, wenn ein Teil des menschlichen Körpers zerstört werde, eine Verletzung der Gesundheit sei dann gegeben, wenn die inneren Funktionen des Körpers zum Nachteil des Verletzten zerstört wurden, verweist aber im einzelnen auf die strafrechtliche Praxis und Literatur zu §§ 211 ff., 223 ff. StGB.

Diese Verweisung auf das Strafrecht ist durchaus zu billigen. Das BGB. wollte keine neuen Begriffe in § 823 schaffen, es verwertete diese allgemein verständlichen Begriffe so, wie sie vom Leben, von Praxis und Wissenschaft im Laufe der Jahre herausgebildet worden waren und dies ist hauptsächlich im Strafrecht geschehen.

Dieser Weg der Auslegung führt auch für § 1 des Haftpflichtgesetzes zu einem richtigen Ziel:

Wenn auch im einzelnen über einige Punkte Streit besteht, so herrscht heute doch Uebereinstimmung darüber, [2]) daß unter körperlicher Mißhandlung, unter „Körperverletzung" zunächst jedenfalls die Zufügung eines körperlichen Mißbehagens oder umgekehrt die Störung des körperlichen Wohlbefindens zu verstehen sei, eine Störung nicht ganz unbedeutender Art, sondern immerhin von einer gewissen Erheblichkeit. [3]) Es muß dem Verletzten ein Schaden zugefügt worden sein. [4]) Die körperliche Mißhandlung braucht dem Verletzten nicht zum Bewußtsein zu kommen. Selbstverständlich ist nicht ausgeschlossen, daß durch die körperliche Einwirkung, mittelbar durch Störung des Nervensystems, auch die geistige Sphäre des Mißhandelten in Mitleidenschaft gezogen wird, wie hinwieder, daß die Störung des körperlichen Wohlbefindens auch durch eine die Sinnennerven ohne körperliche Berührung treffende Einwirkung geschehen kann. [5])

Unter den Begriff der Körperverletzung fällt aber weiterhin diejenige Behandlung eines anderen, welche zu einer entstellenden Beeinträchtigung seiner körperlichen Unversehrtheit führt, wenn auch auf das Empfindungsvermögen des Betroffenen kein Eindruck gemacht würde. Daß diese entstellende Beeinträchtigung vielleicht eine nur vorübergehende ist, kommt nicht in Betracht — einem

[1]) Planck, Komm. z. BGB. zu § 823.
[2]) Olshausen, Komm. z. StGB. zu § 223.
[3]) E 29 S. 58; 32, 113.
[4]) Eine „Körperverletzung", die keinen Schaden verursachte, käme auch für § 1 überhaupt nicht in Betracht.
[5]) Urt. v. 2. Juli 1896 E. 29, S. 58.

Digitized by Google

Reisenden werden bei einem Unfalle die Haare leicht versengt; entsteht ihm dadurch irgendwelcher Vermögensschaden, so kann er Schadensersatz wie jeder andere Verletzte verlangen.

Eine Beschädigung an der Gesundheit ist mit Olshausen nicht schon bei jeder Verschlechterung des körperlichen und geistigen Befindens anzunehmen, sondern nur bei einer derartigen Störung des Befindens, welche als eine Krankheit, bzw. wie auch RG. Urt. 20. Mai 1889, E 19, 226 annimmt, bei schon vorhandener Krankheit als eine Steigerung derselben sich bezeichnen läßt.

Das RStGB. und BGB. unterscheiden zwischen körperlicher Mißhandlung und Schädigung der Gesundheit und es ist schon viel Mühe und Scharfsinn auf die Feststellung einer Grenze zwischen diesen beiden Begriffen verschwendet worden.

Für § 1 des Haftpflichtgesetzes kommt diese Unterscheidung nicht in Betracht. Unter körperlicher Verletzung sind beide Fälle zweifellos inbegriffen.[1])

Es ist auch bei diesen Ausführungen nachdrücklich zu betonen, daß der Betriebsunternehmer für eine Verletzung nicht haftet, die zwar bei dem Betriebe eingetreten, aber nicht auf eine wirkliche Gefahr des Eisenbahnbetriebs zurückgeführt werden kann. So haftet der Betriebsunternehmer auf Grund des § 1 z. B. nicht für Erkrankungen eines Reisenden oder Angestellten infolge von Kälte,[2]) Zugluft,[3]) Nervenleiden infolge der gewöhnlichen Erschütterung der Lokomotive,[4]) [5]) wohl aber für eine Entzündung oder Erblindung der Augen, die durch plötzliches unvorhergesehenes Ausströmen von Gasen herbeigeführt wird.[6])

Daß der Betriebsunternehmer insoweit nicht haftet, als der Krankheitszustand des Verletzten erst nachträglich durch dessen eigenes Verhalten verschlimmert worden ist, wurde bereits eingehend erörtert, z. B. der Verletzte hat durch Trinken seinen Zustand verschlimmert. Das gleiche muß auch von dem Unterlassen einer Kur gelten, deren Gebrauch jedem vernünftigen Menschen zugemutet werden kann[7]) (§ 254 BGB.).

Schadensersatzanspruch des Verletzten.

§ 11. Umfang des Schadensersatzanspruchs.

Der Schadensersatz, zu welchem das Gesetz vom 7. Juni 1871 den Unternehmer verpflichtet, umfaßt keineswegs den gesamten, durch den Unfall verursachten Schaden.

Ersatzfähig ist nur derjenige Schaden nach § 1 HG., *der durch die Tötung bzw. Verletzung einer Person* entstanden ist, nicht aber darf der durch die Beschädigung einer *Sache* verursachte Schaden hierher gerechnet werden.

---

[1]) *Eger* a. a. O. S. 57; ROHG. 2. Februar 1877; Entsch. Bd. 21 S. 412.
[2]) ROHG. 28. Oktober 1874, Entsch. Bd. 14 S. 426.
[3]) OLG. Wien 10. September 1891, Eisenb. Entsch. Bd. IX S. 74.
[4]) Vergl. *Eger* a. a. O. S. 60.
[5]) In diesen Fällen ist durch die Verletzung auch kein „Schaden" entstanden; von „Schaden" im technischen Sinne sprechen wir dann, wenn außergewöhnliche Ereignisse unsere Lebensgüter vernichten oder beschädigen. So *Dernburg* II, 1 S. 56.
[6]) RG. 29. März 1884, Eisenb. Entsch. III S. 333.
[7]) Vergl. *Eger* S. 66.

Digitized by Google

Durch die Verletzung muß in dem Vermögen der verletzten Person selbst ein Schaden eingetreten sein. Ist A in dem Betrieb einer Eisenbahn verletzt worden und hat dadurch zwar nicht der A sondern der C einen Schaden erlitten, so kann nicht dieser C gegen den Eisenbahnunternehmer auf Ersatz des Schadens klagen. Nur der dem Verletzten selbst entstandene Schaden kommt grundsätzlich in Betracht. Dies ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut des § 3 und 3a HG. Aus diesem Grunde kann ein Dritter auch nicht auf Grund des § 845 BGB. Ersatz für entgangene Dienste, zu denen der Verletzte kraft Gesetzes wie z. B. die Ehefrau gemäß § 1356 Abs. II BGB., verpflichtet war, von dem Unternehmer verlangen. Art. 42 EG. hat auch § 845 BGB. absichtlich nicht zitiert und es würde sich schon aus diesem formellen Grunde deshalb eine Anwendung des § 845 auf das Haftpflichtgesetz verbieten.[1])

Eine Ausnahme von dem Satz, daß nur der dem Verletzten selbst entstandene Schaden zu ersetzen ist, macht § 3 HG. insofern, als hier der Unternehmer verpflichtet wird, einem Dritten die Beerdigungskosten für den Getöteten, sowie den Schaden, der durch Entziehung des Unterhaltsanspruchs entsteht, zu ersetzen.

Will, von diesen Ausnahmen abgesehen, ein Dritter den ihm erwachsenen Schaden gegen den Unternehmer geltend machen, so muß er dartun, daß der Unternehmer aus einem gleichzeitig gegebenen weiteren Schuldgrund nach allgemeinem bürgerlichen Recht oder nach einem sonstigen Sondergesetz auch ihm für den aus dem Unfall entstandenen Schaden haftet. Auf die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes kann er sich nicht berufen.

So müßte der Ehemann, der von dem Unternehmer für die entgangenen Dienste seiner verletzten Ehefrau im Hauswesen oder Gewerbe, zu denen diese kraft Gesetzes verpflichtet war, Schadensersatz begehrt, seinen Anspruch auf § 823 BGB. stützen und dartun, daß der Unfall durch ein Verschulden des Unternehmers verursacht wurde.

Daß ein solches Vorgehen zulässig ist, wurde schon bei der Erörterung des § 9 HG. eingehend besprochen.

Nach dem Gesetz vom 7. Juni 1871 soll ferner dem Verletzten nur der entstandene Vermögensschaden ersetzt werden, für sog. immateriellen Schaden, für erlittene Schmerzen usw. kann auf Grund des Haftpflichtgesetzes Entschädigung nicht gefordert werden. Weiter geht insoferne das BGB. bei unerlaubten Handlungen, als hier der Verletzte gemäß § 847 im Fall der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen kann.

Will der Verletzte von dem Unternehmer Schmerzensgeld erhalten, so muß er den vorhin angedeuteten Weg einschlagen und seine Klage nicht nur auf § 1 HG., sondern gleichzeitig auf § 823 BGB. stützen.

Nur Vermögensschaden soll nach dem Haftpflichtgesetz berücksichtigt werden, damnum emergens, wie lucrum cessans, aber auch dieser Vermögensschaden nicht unbeschränkt, sondern nur in dem durch § 3 und § 3a des Gesetzes festgestellten Umfang. Auch hier soll durch das Haftpflichtgesetz der Ersatz eines weitergehenden Schadens keineswegs ausgeschlossen werden, aber einen Anspruch hierauf kann der Verletzte nicht auf die Bestimmungen des Haftpflichtrechtes gründen. Die Motive bemerken hierzu: „Für die Fälle seiner

[1]) Vergl. RG. Urt. v. 8. Februar 1904; Entsch. in Zivils. Bd. 57 S. 52 ff.

Digitized by Google

Anwendung stellt sich der nach § 3 des Entwurfs (nunmehr § 3 und § 3a des Gesetzes) zuzubilligende Schadensersatz als das Minimum dessen dar, was dem Entschädigten zu leisten ist."

An diesen Grundsätzen ist auch durch Art. 42 EG. z. BGB. nichts geändert worden.

Daß durch § 3 und § 3a des HG. auch das Gericht im Fall eines Rechtsstreits bei der Berechnung des Schadens gebunden ist, § 3 und § 3a durch § 287 ZPO. nicht aufgehoben wird, ist selbstverständlich. Das Gericht darf nicht eine Ersatzpflicht für einen Schaden aussprechen, der durch § 3 und § 3a nicht getroffen wird.

Die Haftung des Unternehmers ist nun durch § 3 und § 3a des HG. folgenderweise begrenzt:

1. Der Unternehmer hat im Fall der Tötung die Kosten einer versuchten Heilung, einem Verletzten die Kosten der Heilung zu ersetzen.

Zur Feststellung, was das Gesetz unter Heilungskosten versteht, wird man zweckmäßig neben der Rechtsprechung der obersten Gerichte für das Gebiet des Haftpflichtrechts [1]) auch die Praxis des Unfallversicherungsrechts [2]) heranziehen.

Danach sind Kosten des Heilverfahrens die Kosten der ärztlichen Behandlung, etwaiger Krankenwartung, soweit sie nicht von Angehörigen gewährt wird, von denen „der Gesetzgeber ein gewisses, aus Pflichtgefühl unentgeltlich zu leistendes Maß an Sorgfalt und Aufopferung für den Verletzten fordert," [3]) Kosten der Arzneien und sonstiger Heilmittel, als welche auch Bandagen, unter Umständen Fahrstühle, schwere Weine u. dergl. mehr, sofern damit Heilzwecke verfolgt werden, in Betracht kommen können. Auch erhöhter Aufwand, sowie Reisekosten, die einem Verletzten dadurch erwachsen, daß er sich zum Zweck einer Kur an einen anderen Ort oder in eine Anstalt begibt, sind ihm von dem Unternehmer zu ersetzen.[4]) Dagegen hat ein Ersatz der Verpflegungs-, Verköstigungs- und Kleidungskosten grundsätzlich nicht stattzufinden, soweit diese Kosten für den Kranken so gut wie für den Gesunden notwendig sind und nicht ausgesprochen Heilzwecken dienen.[5])

In allen Fällen ist aber zu prüfen, ob die Kosten, welche der Verletzte aufgewendet hat, notwendig waren.[6]) Kosten, die den Verhältnissen des Verletzten, sowie dem zu erreichenden Erfolge vernünftigerweise nicht entsprechen, braucht der Unternehmer nicht zu ersetzen. Die Feststellung muß sich jedoch auf eine objektive sachverständige Auskunft stützen, weder die tatsächliche Liquidation des Verletzten, noch das freie Ermessen des Unternehmers kann hier maßgebend sein.

Daß die Kosten von dem Verletzten tatsächlich bereits bezahlt sind, ist nicht Voraussetzung des Anspruchs gegen den Unternehmer. Doch müssen die Kosten bereits entstanden sein, es können nicht solche Kosten beansprucht werden, „die zwar nach der Natur des Leidens erforderlich gewesen wären, in Wirklichkeit aber nicht aufgewendet worden sind." [7])

[1]) Abgedruckt bei Eger a. a. O. S. 297 ff.
[2]) Handbuch des UnfallversR. S. 153 ff.; Piloty, Versicherungsrecht.
[3]) Handbuch des UnfallversR. S. 154 und die dort zit. Entsch.
[4]) RG. 23. September 1886, Eisenb. Entsch. V S. 79.
[5]) Handbuch des UnfallversR. S. 154.
[6]) Eger a. a. O. S. 299 u. d. dort zit. Entsch. d. oberst. Gerichte.
[7]) Eger a. a. O. S. 197; Handbuch der Unfallvers. S. 153.

Digitized by Google

2. Der Unternehmer haftet ferner im Falle der Tötung für den Vermögensnachteil, den der Getötete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit[1]) seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten war, einem Verletzten für den Vermögensnachteil, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung[1]) zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist.

a) Der Anspruch bzw. der Umfang desselben ist demnach zunächst von einer Beschränkung oder dem Verlust der Erwerbsfähigkeit abhängig gemacht, vergl. hier § 843 BGB. und § 9 d. GUVG. Auch hier wird man bei der Auslegung des Begriffs der Erwerbsfähigkeit gut daran tun, auf die langjährige Praxis des Versicherungsrechts zurückzugehen.

Erwerbsfähigkeit ist die Gesamtheit derjenigen persönlichen Eigenschaften, welche jemand zu erlaubter, erwerbbringender Tätigkeit befähigen. Erwerbsunfähig ist demnach jedesmal derjenige, welcher aus Gründen, die in seinen persönlichen körperlichen und geistigen Eigenschaften liegen, nicht mehr imstande ist, irgend etwas zu verdienen.[2]) Erwerbsfähigkeit ist mit Arbeitsfähigkeit nicht gleichbedeutend.[3]) Es kommt darauf an, ob der Verletzte mit der ihm verbliebenen beschränkten Erwerbsfähigkeit noch etwas erwerben, verdienen kann.

Es ist ganz gut denkbar, daß ein Buchdrucker durch eine Verletzung außerstande gesetzt ist, seinen bisherigen Beruf auszuüben, gleichwohl kann er in einem anderen Beruf ebensoviel, vielleicht noch mehr verdienen, in dem er durch die erlittene Verletzung nicht gehindert wird. Hier ist die Arbeitsfähigkeit des Buchdruckers eine beschränkte geworden, dagegen hat sich seine Erwerbsfähigkeit nicht gemindert. Die Erwerbsfähigkeit des Verletzten ist „nach der Möglichkeit, auf dem ganzen wirtschaftlichen Gebiet nach seinen gesamten Kenntnissen und körperlichen wie geistigen Fähigkeiten Verdienst zu erlangen“[4]) zu beurteilen, das bisherige Arbeitsfeld, der bisherige Beruf des Verletzten ist nicht allein maßgebend, wenn freilich vernünftigerweise auf die frühere Tätigkeit des Verletzten auch eine gewisse Rücksicht genommen werden muß: man wird einem kaufmännisch gebildeten Reisenden nicht zumuten wollen, nun Handwerker zu werden.

b) Durch den Verlust oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit muß ein Vermögensschaden eingetreten sein.

Davon kann nicht gesprochen werden, wenn der Verletzte schon vor dem Unfall nicht mehr erwerbsfähig war, oder wenn der Verletzte zur Zeit des Unfalls keine Erwerbstätigkeit ausübte und auch nach Lage des konkreten Falls nach dieser Zeit eine solche Erwerbstätigkeit nicht ausgeübt haben würde. So kommt Endemann, HG. S. 103 zu dem Satz: „Auf die Personen, bei denen gewiß ist, daß sie eine Erwerbstätigkeit weder zur Zeit ausüben, noch jemals ausüben werden, bezieht sich daher diese Schadensersatzrubrik nicht.“ In den Reichstagsverhandlungen ist das Beispiel des Rentners angeführt worden, dessen Erwerbstätigkeit lediglich im Couponschneiden bestünde, und es wurde betont, daß dieser nach dem Wortlaut des § 3 (nunmehr § 3 und § 3a) einen Schadensersatz-

[1]) Die verschiedene Ausdrucksweise des Gesetzes „während der Krankheit“ und „infolge der Verletzung“ begründet keinen Unterschied; vergl. Eger a. a. O. S. 303 ff.

[2]) Piloty, Reichsunfallversicherungsrecht S. 516; vergl. auch Rosin a. a. O. S. 330.

[3]) Ebenso Rosin a. a. O. S. 332.

[4]) RE. 457, A. N. 1888 S. 70; Handbuch der Unfallversicherung S. 165.

Digitized by Google

anspruch wegen Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit nicht geltend machen könne, was auch vom Bundesbevollmächtigten Dr. Falk sofort zugegeben wurde.

Aus ähnlichen Gründen hat das Reichsgericht eine Ersatzpflicht auch gegenüber Zuchthausgefangenen usw. während der Dauer der Freiheitsstrafe verneint.

Wenn aber RG. Entsch. v. 9. April 1897, Eisenb. Entsch. Bd. XIV S. 157 auch der Ehefrau während der Dauer der Ehe eine Entschädigung wegen Verminderung der Erwerbsfähigkeit abspricht, weil die verletzte Ehefrau während der Dauer der Ehe wenigstens der Regel nach um deswillen keinen Vermögensnachteil erleide, da dasjenige, was sie durch ihre Tätigkeit in der Hauswirtschaft und im Geschäft des Mannes erwirbt, lediglich dem letzteren zugute komme, so war dies schon nach der Mehrzahl der bisherigen Rechte zweifellos unrichtig, für das Recht unseres Bürgerlichen Gesetzbuchs ist diese Begründung jedenfalls unhaltbar. Das BGB. setzt eine selbständige Erwerbsfähigkeit der Ehefrau voraus, §§ 1367, 1405 BGB. usw. Ob die Ehefrau durch die Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit einen Vermögensschaden erlitten hat, ist deshalb reine Tatfrage. Es wird darauf ankommen, ob die Ehefrau zur Zeit des Unfalls eine Erwerbstätigkeit ausübt oder künftig ausüben würde. Daß die Ehefrau eines einfachen Arbeiters selbständig durch ihre Arbeit für sich verdienen kann und in der Regel auch verdienen wird, wird niemand bestreiten wollen.

Die Schätzung des Vermögenschadens, welcher dem Verletzten durch den Verlust oder die Minderung seiner Erwerbsfähigkeit erwächst, ist natürlich auch hier nach § 287 ZPO. ins richterliche Ermessen gestellt. Als Anhaltspunkte können dienen: das bisherige Einkommen des Verletzten, seine Vorbildung und Stellung, sein Alter, seine körperlichen und geistigen Kräfte, Aussicht auf Beförderung und höheres Einkommen, insbesondere was Leute gleichen Standes und Alters usw. verdienen und verdienen können.

Die Beweiserleichterung des § 252 Abs. II BGB.[1]) muß auch hier gelten: Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte. Der Beschädigte braucht nicht zu beweisen, daß ihm infolge des zum Schadensersatz verpflichtenden Umstandes wirklich ein Gewinn entgangen ist, es genügt, wenn nur bewiesen wird, daß der Gewinn unter Berücksichtigung der in Abs. II des § 252 BGB. hervorgehobenen Umstände mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte, daß dieser zu erwartende Gewinn nunmehr durch den Verlust oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit unmöglich gemacht worden ist.

Wird z. B. ein dauernd angestellter Beamter bei einem Eisenbahnunfall verletzt und durch die Verletzung gezwungen, sich pensionieren zu lassen, so braucht er dem Unternehmer gegenüber nur zu beweisen, daß nach seiner Qualifikation, seinen Kenntnissen und seiner Vorbildung nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit Wahrscheinlichkeit seine Beförderung erwartet werden konnte, daß diese zu erwartende Beförderung infolge der erlittenen Verletzung vereitelt wurde, um auch diesen Vermögensschaden geltend machen zu können, er braucht aber nicht zu beweisen, daß er tatsächlich befördert worden wäre.

Diese Beweisregel ist keine Neuerung des BGB., sondern galt schon im

---

[1]) Ueber die verschiedene Deutung des § 252 BGB. vergl. Planck, Komm. z. BGB. Bd. II S. 28.

Digitized by Google

gemeinen Recht und wurde von jeher von dem Reichsoberhandelsgericht und Reichsgericht im Gebiet des Haftpflichtrechts angewendet.[1])

Durch § 252 Abs. II BGB. wird der Verletzte nicht gehindert, Schadensersatz für den Entgang eines Gewinns zu verlangen, der zwar infolge des Unfalls eingetreten, aber nach dem gewöhnlichen Gang des Lebens nicht erwartet werden konnte; nur kann sich in einem solchen Fall der Verletzte nicht auf die Beweiserleichterung des § 252 berufen, sondern muß den positiven Nachweis führen, daß er durch die Minderung oder den Verlust seiner Erwerbsfähigkeit verhindert wurde, diesen Gewinn, der ihm in sicherer Aussicht stand, zu machen.

Ein Violinkünstler wird auf einer Konzertreise durch einen Eisenbahnunfall verletzt und ist infolgedessen genötigt, die angekündigten Konzerte absagen zu lassen. Kann er die Höhe des Schadens, der ihm durch den Ausfall der Konzerte erwächst, positiv nachweisen, so kann er den gesamten Schaden von dem Unternehmer ersetzt verlangen, auch wenn dieser Gewinn nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, nach den Fähigkeiten des Künstlers, seinen früheren Einnahmen usw. nicht „mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte".

Bei der Berechnung des entgangenen Gewinns ist zweckmäßig von der gegenwärtigen konkreten Erwerbsfähigkeit des Verletzten auszugehen. Dabei ist nicht nur der Betrag in Ansatz zu bringen, auf den der Verletzte einen rechtlichen Anspruch hatte, sondern „auch usuelle Vermögenszuwendungen, deren usuelle Höhe und Kontinuität eine durchschnittliche Veranschlagung als Einnahme innerhalb bestimmter Zeiträume ermöglicht," wie z. B. Trinkgelder usw.[2])

Beschränkt der Verletzte seinen Anspruch auf Ersatz seines Gewinnes, wie er ihn bisher aus seiner Erwerbstätigkeit gezogen hat, so wird man es, wenn nicht besondere Verhältnisse vorliegen, als genügend erachten können, wenn der Verletzte dartut, daß er bis zu dem Unfall ein Einkommen in dieser Höhe bezogen hat. Es streitet eine gewisse Vermutung dafür, wie auch von der bisherigen Praxis allgemein angenommen wurde, daß der Verletzte auch künftighin wenigstens gleichen Gewinn aus seiner Erwerbstätigkeit gezogen haben würde. Bestreitet dies der Unternehmer, so trifft ihn die Beweislast. Mit Recht ist aber vom Reichsgericht[3]) betont worden, daß ein allgemeiner Hinweis auf die allmähliche, naturgemäße Abnahme der Arbeitskräfte, auf vorgerücktes Lebensalter, voraussichtlich schlechtere Geschäfts- und Erwerbsverhältnisse nicht genügt, sondern daß bestimmtere Momente und Tatsachen dargetan werden müssen, aus denen auf die Verringerung des Erwerbes auch ohne Eintritt der Verletzung mit Sicherheit geschlossen werden könne."

Will der Verletzte einen höheren Vermögensschaden geltend machen, weil er durch die Verletzung verhindert wurde, seine Stellung später zu verbessern oder ein höheres Einkommen zu erwerben, so muß er entsprechend § 252 BGB. dartun, daß dieser Gewinn nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge usw. mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.

c) Der Unternehmer muß auch den Vermögensschaden ersetzen, der dem Getöteten bzw. Verletzten dadurch erwächst, daß infolge der Verletzung eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist.

---

[1]) Eger a. a. O. u. die dort zit. Entsch. d. ROHG. u. RG. S. 326 ff.
[2]) RG. Urt. 23. September 1882, Entsch. in Zivils. Bd. 7 S. 112.
[3]) RG. Urt. 6. Februar 1885, Eisenb. Entsch. IV S. 127; vergl. auch Entsch. i. Zivils. Bd. 17 S. 51.

Digitized by Google

Auch hier wird man fordern müssen, daß diese Vermehrung der Bedürfnisse im Verhältnis zu der erlittenen Verletzung und dem Stand des Verletzten steht. Hierher gehören vor allem die besonderen Auslagen, die dem Verletzten nach der Heilung infolge seines körperlichen Gebrechens erwachsen, wie die Kosten dauernder Pflege, einer besseren Wohnung und Kost usw.

3. Außerdem hat im Fall der Tötung der Ersatzpflichtige die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen, so dem Erben (§ 1869 BGB.), einer Sterbekasse, der Gemeinde usw.

Daß der Unternehmer auch hier unvernünftigen Aufwand nicht zu bezahlen braucht, ist selbstverständlich.

4. Endlich hat der Unternehmer im Fall der Tötung, wenn der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnisse stand, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte und dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf den Unterhalt entzogen ist, dem Dritten insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

Die Voraussetzungen dieses Anspruchs sind folgende:

Der Getötete muß zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis gestanden sein, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte. Maßgebend ist die Zeit der Verletzung, nicht des Todes des Verletzten. Der unterhaltsberechtigte Dritte muß demnach in diesem Zeitpunkt bereits gelebt haben oder — l. S. des § 3 — zur Zeit des Unfalls wenigstens erzeugt gewesen sein. Daraus folgt, daß die Ehefrau des Getöteten nie einen Schadensersatzanspruch gegen den Unternehmer wegen Entziehung des Unterhalts geltend machen kann, wenn sie erst nach dem Unfall den Verletzten geheiratet hat.[1])

Wer dem Getöteten gegenüber unterhaltsberechtigt war oder werden konnte, bestimmt sich nunmehr nach dem BGB. Nur eine gesetzliche Unterhaltspflicht des Getöteten kommt hier in Betracht. Der Schaden eines Dritten, der auf Grund eines Vertrags, z. B. Leibrenten- oder Altenteilsvertrags von dem Getöteten Unterhalt verlangen konnte, wird hier nicht berücksichtigt.

Das BGB. kennt folgende gesetzliche Unterhaltspflichten:

I. Die Unterhaltspflicht der Ehegatten.

a) während der Ehe:
   1. Der Mann hat der Frau nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren.
   2. Dagegen hat die Frau dem Mann nur dann Unterhalt zu gewähren, wenn er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 1360 Abs. II).

b) nach Scheidung der Ehe:
   1. Hier hat der Mann, wenn er allein für schuldig erklärt ist, der geschiedenen Frau den standesmäßigen Unterhalt insoweit zu gewähren, als sie ihn nicht aus den Einkünften ihres Vermögens und sofern nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten gelebt haben, Erwerb durch

[1]) Vergl. auch § 16 III GewUVG.

Digitized by Google

Arbeit der Frau üblich ist, aus dem Ertrag ihrer Arbeit bestreiten kann (§ 1578 Abs. I).

2. Ist die Frau allein für schuldig erklärt, so hat sie dem geschiedenen Mann den standesgemäßen Unterhalt insoweit zu gewähren, als er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 1578 Abs. II).

Dagegen hat der schuldige Ehegatte mit der Ehe auch den Anspruch auf Unterhalt verwirkt.

Eine Einschränkung der Unterhaltspflicht bei Unvermögen des unterhaltspflichtigen Ehegatten enthält § 1579.

c) Im Fall der Nichtigkeitserklärung der Ehe besteht eine Unterhaltspflicht der Ehegatten nur, wenn der eine Ehegatte, dem die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung nicht bekannt war, von dem Recht des § 1345 BGB. Gebrauch gemacht hat. Ist dies der Fall, so gilt bezüglich der Unterhaltspflicht das gleiche wie bei Ehescheidung, vergl. im übrigen BGB. § 1345 ff.

Ueber den besonderen Fall der Anfechtung einer nach der Todeserklärung des früheren Ehegatten geschlossenen Ehe vergl. BGB. § 1351.

II. Unterhaltspflicht der Verwandten.

Verwandte in gerader Linie (§ 1589 BGB.) sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren (§ 1601 BGB.).

Die Voraussetzungen dieses Unterhaltsanspruchs sind folgende:

a) Nur derjenige ist unterhaltsberechtigt, der außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 1602).

Weiter geht das Recht eines minderjährigen unverheirateten Kindes auf Unterhalt gegenüber den Eltern, vergl. § 1602 Abs. II.

b) Unterhaltspflichtig ist derjenige nicht, welcher bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren (§ 1603).

Ueber die weitergehende Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern vergl. § 1603 Abs. II.

Ueber den Einfluß des Güterrechts und der elterlichen Nutznießung am Kindesvermögen treffen §§ 1604, 1605 nähere Bestimmungen.

c) Die Verpflichtung der Verwandten, Unterhalt zu gewähren, ist nach dem Grade der Verwandtschaft abgestuft.

α) Der Ehegatte des Bedürftigen haftet grundsätzlich vor dessen Verwandten (§ 1608). Ausnahmen in § 1608 S. 2 u. 3 u. Abs. II.

β) Von den Verwandten haften

1. Die Abkömmlinge vor den Verwandten der aufsteigenden Linie,
2. von den Verwandten der aufsteigenden Linie haften die näheren vor den entfernteren, gleich nahe zu gleichen Teilen, der Vater grundsätzlich vor der Mutter. Ausnahme § 1606 Abs. II.

Ist der zunächst Verpflichtete leistungsunfähig oder ist die Rechtsverfolgung gegen ihn im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert, so tritt an seine Stelle der nach ihm haftende Verwandte (§ 1607).

d) Treffen mehrere Unterhaltsberechtigte zusammen, so kommen die besonderen Bestimmungen des § 1609 zur Geltung.

e) Den ehelichen Kindern stehen in Ansehung der Unterhaltspflicht und des Anspruchs auf Unterhalt die durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder

Digitized by Google

vollkommen gleich, dagegen bestehen abweichende Vorschriften für die für ehelich erklärten §§ 1736—1740 und an Kindesstatt angenommenen Kinder §§ 1757—1766. Ebenso ist der Unterhaltsanspruch der Kinder aus nichtigen Ehen abweichend geregelt (§§ 1699—1704 BGB.).

III. Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber einem unehelichen Kinde und gegenüber dessen Mutter innerhalb der ersten sechs Wochen nach der Entbindung (§ 1708 ff., § 1715 ff. BGB.).

Die Bestimmungen der §§ 1601—1615 finden zwar auf den Unterhaltsanspruch und die Unterhaltspflicht eines unehelichen Kindes gegen seine Mutter, nicht aber gegenüber seinem Vater Anwendung. Hier gelten die besonderen Vorschriften des § 1708 ff. Immerhin sind die Unterhaltsansprüche des unehelichen Kindes, wie auch die Unterhaltsansprüche der Mutter nach § 1715 ff. den familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen des § 1360, § 1601 usw. nachgebildet und sind keineswegs als Ansprüche aus einem Delikt, sondern als wahre Unterhaltsansprüche im Sinne des BGB. auf Grund natürlicher Verwandtschaft anzusehen.

IV. Hierher gehören auch die beiden auf erbrechtlicher Grundlage beruhenden gesetzlichen Unterhaltspflichten:

1. Die Verpflichtung des Erben, Familienangehörigen des Erblassers, die zur Zeit des Todes des Erblassers zu dessen Hausstande gehört und von ihm Unterhalt bezogen haben, in den ersten 30 Tagen nach dem Eintritt des Erbfalls in demselben Umfang, wie der Erblasser es getan hat, Unterhalt zu gewähren (§ 1969 BGB.),
2. Die Unterhaltspflicht gegenüber der Mutter des Erben oder Nacherben, dessen Geburt zur Zeit des Erbfalls noch zu erwarten ist (§ 1963, § 2141 BGB.).

V. Dagegen ist zweifelhaft, ob zu den gesetzlichen Unterhaltsansprüchen auch der Anspruch des verarmten Schenkers gegen den Beschenkten nach § 528 BGB., wenn der Beschenkte sich entschließt, die Herausgabe des Geschenkes durch Zahlung des für den Unterhalt erforderlichen Betrags abzuwenden,[1]) sowie der Schadensersatzanspruch des Dritten gegen den Ersatzpflichtigen nach § 844 Abs. II BGB., wenn ihm infolge der Tötung des Unterhaltspflichtigen das Recht auf den Unterhalt entzogen worden ist, gerechnet werden können.

Geringeren Bedenken scheint es noch zu unterliegen, den Anspruch des Schenkers auf „Zahlung des für den Unterhalt erforderlichen Betrags" als einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch aufzufassen, nach dem der Wortlaut des Paragraphen selbst nicht entgegensteht und überdies § 528 eine Reihe von Vorschriften des BGB. über die Unterhaltsansprüche zwischen Verwandten für anwendbar erklärt.

Dagegen hat § 844 Abs. II den Anspruch des Dritten gegen den Ersatzpflichtigen auf eine Unterhaltsrente selbst als einen Schadensersatzanspruch bezeichnet. Damit wurde eine alte Streitfrage des früheren Rechts entschieden,[2]) ob der Anspruch des Alimentationsberechtigten, soweit eine Rente zugebilligt wird, als ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Entziehung des Unterhalts oder als ein zum Zwecke des Schadensersatzes gegebener Alimentationsanspruch

---

[1]) Dagegen ohne Angabe von Gründen Staudinger, Komm. z. BGB. zu § 844.
[2]) Motive zum Entwurf eines Bürgerl. Gesetzb. Bd. II S. 779.

Digitized by Google

anzusehen sei. Allein wenn auch nach der Bestimmung des § 844 der Ersatzpflichtige dem Unterhaltsberechtigten nicht selbst unterhaltspflichtig wird, sondern lediglich dem Berechtigten für den durch seine unerlaubte Handlung veranlaßten Wegfall des Unterhaltsanspruchs Schadensersatz zu leisten hat, so ist diese Entschädigungsrente tatsächlich doch nichts anderes als der Unterhalt, den der Getötete dem Unterhaltsberechtigten während der Dauer seines Lebens hätte gewähren müssen. Der Ersatzpflichtige hat nicht mehr zu leisten, als der Getötete zu gewähren verpflichtet gewesen wäre; er braucht nur diesen Betrag, um den der Unterhaltspflichtige geschädigt worden ist, diesem zu ersetzen. Insofern ist die Entschädigungsrente nach § 844 BGB. nicht selbständiger Unterhaltsbeitrag des Ersatzpflichtigen, sondern Schadensersatz.

Wie wenig das Gesetz im übrigen zwischen dieser Entschädigungsrente nach § 844 Abs. II und den übrigen gesetzlichen Unterhaltsbeiträgen unterscheidet, ergibt sich schon daraus, daß § 850 ZPO. die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen und die nach § 844 BGB. wegen der Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtende Geldrente hinsichtlich der Unpfändbarkeit auf eine Stufe stellt.

Für diese ausdehnende Auslegung spricht sicherlich auch die allgemeine Fassung des § 3 HG. Hier wird nicht gesagt, daß nur die auf familienrechtlicher oder erbrechtlicher Grundlage beruhenden Unterhaltspflichten in Betracht gezogen werden sollen, es soll die Entziehung eines jeden gesetzlichen Unterhaltsanspruches zur Begründung des Schadensersatzanspruchs nach § 3 Abs. II HG. genügen. Gesetzliche Unterhaltsansprüche sind aber auch die auf obligatorischer Grundlage beruhenden Ansprüche gegen den Beschenkten nach § 528 und gegen den Ersatzpflichtigen nach § 844 Abs. II.

Es entspricht auch durchaus der Billigkeit, dem Unterhaltsberechtigten in solchen Fällen einen Entschädigungsanspruch gegen den Unternehmer zu gewähren. Ein hinreichender Grund, dem Unterhaltsberechtigten den Ersatzanspruch zu gewähren, wenn der Unterhaltspflichtige selbst getötet worden ist, diesen aber zu versagen, wenn die Person getötet wurde, welche an Stelle des Unterhaltspflichtigen kraft Gesetzes den Unterhalt in Gestalt einer Entschädigungsrente zu leisten hatte, läßt sich nicht finden.

Stand nun der Getötete zur Zeit der Verletzung in einem derartigen Verhältnis, vermöge dessen er dem Dritten gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, so muß der Dritte zur Begründung seines Schadensersatzanspruchs des weiteren dartun, daß *ihm infolge der Tötung das Recht auf den Unterhalt entzogen ist.*

Dies ist nicht der Fall, wenn die Erben des Getöteten verpflichtet bleiben, dem Dritten in demselben Umfang Unterhalt zu gewähren wie der Getötete, so z. B. die Erben des Vaters eines unehelichen Kindes nach § 1712 BGB., es sei denn, daß sie von dem Abfindungsrecht, welches ihnen nach § 1712 Abs. II zusteht, Gebrauch machen. Aus dem gleichen Grunde wird auch ein Schadensersatzanspruch wegen Entziehung der Unterhaltsrente nach § 844 selten geltend gemacht werden können, da die Erben des getöteten Ersatzpflichtigen in gleicher Weise wie der Getötete zur Fortentrichtung der Unterhaltsrente verpflichtet bleiben.

Dagegen wird der Anspruch des Dritten nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein anderer kraft Gesetzes dem Dritten infolge der Tötung des Unterhaltspflichtigen Unterhalt zu gewähren hat z. B. der Großvater dem Enkel nach dem Tod des Vaters (§§ 3, 7 HG., § 843 Abs. IV BGB.).

Digitized by Google

Nur wenn beide Voraussetzungen vereint zutreffen, ist der Unternehmer zu Schadensersatz verpflichtet.

Der Umfang dieses Schadensersatzes richtet sich darnach, inwieweit der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde.

Maßgebend ist nicht derjenige Betrag, den der Getötete dem Unterhaltsberechtigten tatsächlich gewährt hat oder gewährt haben würde, sondern es ist festzustellen, was der Getötete kraft Gesetzes zu leisten verpflichtet war. Der Umfang des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs ist in den einzelnen Fällen durchaus verschieden.

In der Regel hat der Unterhaltsverpflichtete standesgemäßen Unterhalt zu leisten, d. h. Unterhalt, wie er der Lebensstellung des Bedürftigen entspricht (§ 1610 BGB.). Hier umfaßt der Unterhalt den gesamten Lebensbedarf, bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe; dagegen ist nur notdürftiger Unterhalt zu gewähren, wenn der Unterhaltsberechtigte durch sein eigenes sittliches Verschulden bedürftig geworden ist, oder wenn einer der Fälle des § 1611 Abs. II vorliegt (§§ 1610, 1611 BGB.).

Ueber die Modifikationen dieser Grundsätze des BGB. in den einzelnen Fällen vergl. §§ 1345, 1360, 1361, 1578, 1579 ff., 1610, 1611, 1737 bis 1740, 1762 ff., 1708 ff., 1969, 1963, 2141, 528 ff., 844 BGB.

§ 12. Schadensberechnung und Vorteilsausgleichung.[1] [2] [3]

Wenn nun im konkreten Fall der Unternehmer nach diesen Ausführungen auf Grund der §§ 3, 3a HG. Schadensersatz zu leisten hat, so erhebt sich die weitere Frage

a) wie ist dieser Schaden zu berechnen,

b) inwieweit sind Vorteile, die anläßlich des Unfalls dem Verletzten zugekommen sind, bei dieser Schadensberechnung in Ansatz zu bringen?

A. Schadensberechnung.

Daß nur derjenige Schaden berücksichtigt wird, der mit dem Unfall in adäquatem kausalem Zusammenhang steht, ist selbstverständlich.

Bezüglich der Berechnung des Schadens unterscheidet die Theorie zwischen sogenannter abstrakter und konkreter Schadensberechnung. Erstere faßt den Schaden als einen rein rechnerischen Begriff, sie stellt den Betrag des Vermögens fest, wie dieser sich ohne das Dazwischentreten des schädigenden Ereignisses darstellen würde und wie er anderseits unter dem Einfluß dieses Ereignisses tatsächlich ist. Die Differenz bildet nach dieser Theorie den eigentlichen Schaden, das „Interesse" des Verletzten. Die konkrete Schadensberechnung dagegen sieht nach dem Vorgange von Walsmann und Oertmann in dem „Schaden" nur „die Einbuße selbst, welche das Rechtssubjekt in Gestalt der Entziehung oder Beschädigung eines Vermögensbestandteils am Vermögen erlitten hat."

---

[1] Oertmann, Vorteilsausgleichung beim Schadensersatzanspruch 1901 S. 6 ff.

[2] Walsmann, compensatio lucri cum damno, Dissert. Rostock 1900, S. 10.

[3] Dernburg, BGB. II, 1 S. 59, Liszt, Deliktsobligationen S. 62, Planck, Komm. Bd. II S. 19.

Digitized by Google

Was unser bürgerliches Recht betrifft, so hat sich die überwiegende Mehrheit der Schriftsteller der ersteren Theorie der abstrakten Schadensberechnung angeschlossen, auch das Reichsgericht steht entschieden auf dem Standpunkt dieser Theorie[1]). Es besteht kein Grund, hier von diesen anerkannten Grundsätzen abzuweichen, zumal das praktische Ergebnis beider Berechnungsarten in allen Fällen das gleiche sein wird, denn darüber herrscht Uebereinstimmung, daß auch bei der konkreten Schadensberechnung schließlich eine Ausgleichung des „Schadens" mit gewissen Vorteilen stattfinden müsse.

B. Vorteilsausgleichung.

Ungleich wichtiger ist die Frage, welche Vorteile und unter welchen Voraussetzungen muß sich der Verletzte diese Vorteile bei der Berechnung des Schadens anrechnen lassen.

Daß eine Vorteilsausgleichung grundsätzlich dann stattfinden wird, wenn der zum Schadensersatz verpflichtende Umstand selbst — ohne daß besondere Gründe hinzutreten — nicht nur Nachteile, sondern auch Vorteile für den Beschädigten zur Folge hat, ergibt sich aus der allgemeinen Erwägung, daß dem Verletzten von dem Unternehmer nur der wirklich entstandene Schaden ersetzt werden soll; zu einer Bereicherung des Verletzten soll die Ersatzpflicht des Unternehmers nicht führen.

Wenn der Verletzte in einem Krankenhaus untergebracht und dort verpflegt wird, so muß er sich auf die Entschädigung jedenfalls anrechnen lassen, was er ohne dieser Verpflegung zu seinem gewöhnlichen täglichen Unterhalt gebraucht hätte. Was er durch die Verpflegung erspart, erscheint als ein Vorteil, welcher ihm neben Nachteilen durch den Unfall mittelbar entstanden ist. Daß dieser Vorteil bei der Berechnung des Schadens berücksichtigt werden muß, ist selbstverständlich, denn soweit dieser Vorteil reicht, ist dem Verletzten kein Schaden erwachsen. Der Schaden besteht nur in derjenigen Verminderung des Vermögens, welche nach Abzug der durch den betreffenden Umstand zugleich eingetretenen Vermehrung desselben verblieben ist.[2])

In solchen Fällen wird eine compensatio lucri cum damno bei der Schadensberechnung von selbst eintreten.

Allein Bedenken gegen eine compensatio lucri cum damno ergeben sich bereits, wenn der Vorteil durch eine selbständige freiwillige Handlung des Verletzten oder eines Dritten mitbedingt ist, mag diese Handlung nun vor dem Unfall, wie jeder Abschluß eines Privatversicherungsvertrags, oder nach dem Unfall — freiwillige Zuwendungen einer Stiftung an den Verletzten — gelegen sein.

Einen ähnlich gelagerten Fall hat das HG. in § 4 selbst geregelt. Unrichtig wäre es, wollte man daraus den Schluß ziehen, daß in allen anderen Fällen eine Vorteilsausgleichung unterbleiben müsse, weil das Gesetz „den einzigen Fall der Anrechnung ausschließend geregelt habe." Die konsequente Durchführung dieses Satzes würde zu durchaus unbefriedigenden Ergebnissen führen[3]). Auf der anderen Seite wäre es ebenso falsch, zu behaupten, der Verletzte müßte

[1]) Vergl. Urt. v. 14. März 1903, Entsch. in Zivils. Bd. 54 S. 140.

[2]) Vergl. hierzu RG. Urt. 13. November 1897. Entsch. in Zivils. Bd. 40 S. 176. Urt. v. 14. März 1903, Entsch. in Zivils. Bd. 54 S. 137.

[3]) Mit Recht dagegen auch Oertmann a. a. O. S. 143.

Digitized by Google

sich ohne Unterschied jeden Vorteil, der ihm aus Anlaß des Unfalls zugekommen ist, auf die Entschädigung des Unternehmers anrechnen lassen, also auch z. B. die Renten einer Versicherung usw.

Es ist deshalb zu untersuchen, ob sich vielleicht allgemeine Voraussetzungen eine compensatio lucri cum damno finden lassen.

Dernburg[1]) fordert, daß dasselbe Ereignis Schaden und Vorteil gebracht hat und beides in einem inneren Zusammenhang steht. Dagegen soll die Aufrechnung ausgeschlossen sein, wenn zwar aus derselben Tatsache Schaden und Vorteil entspringen, allein der innere Zusammenhang zwischen Schaden und Vorteil fehlt. Allein was ist unter „innerem Zusammenhang" zu verstehen? Dernburg sagt: jedenfalls dann sei dieser innere Zusammenhang gegeben, „wenn der Vorteil mit einem Schaden verknüpft wurde." Auch dies ist zu unbestimmt.

Schärfer hat das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 11. Juli 1883, Entsch. in Zivils. Bd. 10 S. 50 ff. die Grenzen der Anrechnung zu ziehen versucht. Das Reichsgericht unterscheidet hier, ob der anzurechnende Vorteil mit dem schädigenden Ereignis in einem kausalen Zusammenhang im Rechtssinn oder im natürlichen Sinn steht. Im natürlichen Sinn sei der ursächliche Zusammenhang dadurch bedingt, daß der Vorteil ohne das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre, im rechtlichen Sinn dagegen sei ein ursächlicher Zusammenhang nur vorhanden, wenn der Vorteil nicht zugleich durch eine selbständige, von dem beschädigenden Ereignis unabhängige Ursache bewirkt worden sei. Ein Vorteil, der aus dem beschädigenden Ereignis für den Beschädigten erwächst, dürfe nur dann angerechnet werden, wenn er mit letzterem in ursächlichem Zusammenhang im Rechtssinn stehe. Deshalb verneint das Reichsgericht die Anrechnung einer auf Vertrag beruhenden Witwenpension, da das Recht auf die Witwenpension in erster Linie durch den Abschluß des Versicherungsvertrags und durch Zahlung der Versicherungsprämien, also durch selbständige Entstehungsursachen bedingt gewesen sei; ein kausaler Zusammenhang im Rechtssinne sei hier nicht vorhanden.

Eine solche Unterscheidung zwischen Ursache im natürlichen Sinne und im Rechtssinne sollte nicht getroffen werden, weil sie leicht zu Verwirrungen führt. Abgesehen hiervon sind die Sätze, welche hier das Reichsgericht aufstellt, für die vorliegende Frage nicht ausreichend und unbedingt richtig.

Eine durch einen Unfall verletzte Person verkauft nach ihrer Heilung den zu Heilungszwecken angeschafften Fahrstuhl. Es ist wohl selbstverständlich, daß sie sich den Erlös aus dem Verkauf des Fahrstuhls auf die Entschädigungssumme anrechnen lassen muß. Denn soweit dieser Vorteil reicht, hat sie durch die Heilungskosten keinen Schaden erlitten. Hier muß eine Anrechnung stattfinden, und doch wird niemand behaupten wollen, daß dieser Vorteil mit dem Unfall in kausalem Zusammenhang in dem eben angegebenen Sinne steht.

Wenn auch sofort zuzugeben ist, daß in vielen Fällen die Unterscheidung des reichsgerichtlichen Urteils zu einem befriedigendem Ergebnis führt, so lassen sich doch immer wieder Fälle denken, wo diese Regeln nicht zutreffen. Die Frage, wann eine Ausgleichung zwischen Schaden und Vorteil stattzufinden hat, läßt sich nicht durch allgemeine Regeln, sondern nur unter Berücksichtigung aller Umstände des einzelnen Falls entscheiden. Dies wird auch von der Mehrzahl

[1]) Dernburg, BGB. II, 1 S. 74.

Digitized by Google

der Theoretiker heute zugestanden[1]). Immerhin lassen sich aber verschiedene Gruppen zusammenfassen, bei denen eine Ausgleichung bei der Schadensberechnung regelmäßig als ausgeschlossen erscheint.

I. Der Unfall bildet die Ursache des Schadens, in Ansehung des Vorteils aber nur die äußere Veranlassung, ein Motiv für den Handelnden. Hier findet grundsätzlich eine Zusammenrechnung von Vorteil und Nachteil nicht statt.

1. Der Ersatzberechtigte braucht sich jedenfalls einen Vorteil nicht anrechnen zu lassen, den er unmittelbar durch eine eigene Handlung sich erworben hat, zu deren Vornahme er vielleicht durch den Unfall bestimmt wurde, oder die er vielleicht nicht vorgenommen hätte, wenn der Unfall nicht eingetreten wäre.

Ein Verletzter, der z. B. während seiner Krankheit im Spital leichte Handarbeiten verrichtet, braucht sich den Lohn, den er dafür erhält, auf die Entschädigung für die Heilungskosten nicht anrechnen zu lassen.

2. Ebensowenig ist ein Vorteil in Ansatz zu bringen, der dem Verletzten von einem Dritten anläßlich des Unfalls gewährt werden, es wird z. B. für den Verletzten gesammelt, eine Stiftung leistet Zuschüsse an die Verunglückten usw.

3. Auch wenn der haftende Unternehmer selbst dem Verletzten eine Unterstützung gewährt, braucht eine Anrechnung auf die Entschädigung nicht stattzufinden, auch wenn der Unfall vielleicht ein Motiv dieser Zuwendung war, doch wird im Zweifel hier anzunehmen sein, daß der Wille des Unternehmers dahin geht, mit dieser Zuwendung einen Teil der künftigen Entschädigungssumme im voraus zu bezahlen.[2])

II. Eine zweite Gruppe umfaßt die Fälle, in denen der Unfall lediglich als eine Bedingung des Vorteils erscheint, Vorteil und Nachteil auf verschiedenen Rechtsgründen beruhen. Auch hier ist eine Ausgleichung regelmäßig ausgeschlossen.

1. Hierher gehört vor allem der gesetzliche Unterhaltsanspruch der Verletzten gegen seine Verwandten, gegen seinen Ehegatten usw., insofern diese nun infolge der mit dem Unfall eingetretenen Bedürftigkeit des Verletzten unterhaltspflichtig geworden sind. Eine Anrechnung des Unterhalts auf die Entschädigungsrente findet grundsätzlich nicht statt. Dies galt schon allgemein für das frühere Recht[3]) und ist jetzt im Gesetz selbst ausdrücklich ausgesprochen worden. § 7 HG § 843 Abs. IV BGB.: „Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein anderer dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat."

Zweifel können sich in dem Fall ergeben, wenn eine Witwe, der gemäß § 3 Abs. II GH. für die Entziehung des gesetzlichen Unterhalts Entschädigung zu gewähren ist, sich zum zweitenmal verheiratet und nun von ihrem zweiten Ehemann Unterhalt erhält. Jene Entschädigung auf Grund des § 3 Abs. II HG. wurde der Witwe nur deshalb gewährt, weil sie durch die Tötung des Ehegatten den gesetzlichen Anspruch auf Unterhalt verloren hatte, nach ihrer zweiten Verehelichung ist sie jedenfalls in ihrem Recht auf Unterhalt insoweit durch den Unfall nicht mehr geschädigt, als sie von ihrem zweiten Ehemann tatsächlich Unterhalt bekommt. Der Entschädigungsanspruch der Witwe erlischt durch die Wiederverheiratung keineswegs ipso iure wie früher nach preußischem ALR. I,

[1]) Planck, Komm. z. BGB. II, S. 31; Rümelin a. a. O. S. 276 ff. usw.
[2]) RG. 23. Juni 1880, Seuff. Arch. Bd. 36. Nr. 42 S. 58.
[3]) Entsch. d. RG. Urt. v. 11. Februar 1890, Seuff. Arch. Bd. 48 Nr. 32 S. 45.

Digitized by Google

6 § 107, er dauert fort, insoweit die Witwe einen Schaden nachzuweisen vermag. Diese Auffassung ist schon früher von der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts und Reichsoberhandelsgerichts für das Gebiet des Haftpflichtrechts festgehalten worden. Von diesen Grundsätzen abzuweichen, besteht um so weniger Veranlassung, als das Bürgerliche Gesetzbuch absichtlich die vorliegende Frage nicht geregelt hat, die Motive aber bei Erörterung der Frage auf die Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts und Reichsgerichts ausdrücklich Bezug nehmen.[1]) Darnach ist die Wiederverheiratung der Witwe als solche ohne Einfluß auf den Entschädigungsanspruch und kommt nur insofern in Betracht, als infolge der Wiederverheiratung das Bedürfnis des Unterhalts wegfällt oder sich mindert. Insoweit erscheint die Witwe durch die Entziehung des Unterhalts durch die Tötung des ersten Ehegatten nicht mehr geschädigt.[2])

2. Der Verletzte braucht sich die Beträge, welche ihm von einer privaten Versicherungsunternehmung oder auf Grund der Unfallversicherungs-, Kranken-, Alters- und Invalidenversicherungsgesetze gewährt werden, auf den Schadensersatzanspruch nicht anrechnen zu lassen.

Dies wird allgemein anerkannt.

Das Reichsgericht[3]) hat von jeher an diesem Satze festgehalten und die Nichtanrechnung damit begründet, daß die Verletzung, bzw. der Tod des Verletzten nicht Ursache des Versicherungsanspruch, sondern nur Bedingung sei, eine Anrechnung aber nur dann stattfinden könne, wenn der Unfall auch für den Vorteil Ursache im Rechtssinne bilde. Dies ist hier unbedingt zutreffend. Die „Ursache" eines vertragsmäßigen, befristeten Anspruchs — man wird vielleicht besser von dem Rechtsgrund eines Anspruchs sprechen — ist jedenfalls nicht in dem Eintritt des Zeitpunkts zu suchen, mit welchem der Anspruch fällig wird, sondern in dem Vertrag selbst: nicht anders verhält es sich mit den gesetzlichen Versicherungsansprüchen. Diese Ansprüche sind schon vor dem Unfall als befristete Ansprüche entstanden, sie haben ihre Ursache, ihren Rechtsgrund in den Tatsachen, welche die Versicherungspflicht begründen, wie z. B. die Beschäftigung in einem versicherungspflichtigen Betrieb usw.

Man könnte vielleicht die Nichtanrechnung der Versicherungsgelder damit begründen, daß der Verletzte, der allerdings nur den wirklichen Schaden ersetzt erhalten, nicht aber durch den Entschädigsanspruch bereichert werden soll, tatsächlich durch diese Nichtanrechnung nicht ungerechtfertigt bereichert wird. Denn diese Ansprüche sind schon vor dem Eintritt des Unfalls rechtlich begründet gewesen, lediglich ihre Fälligkeit hatte von dem Eintritt des Unfalls abgehangen, durch die Leistung der Versicherungsgelder erhält deshalb der Verletzte nur das, was er ohnehin, abgesehen von der Entschädigungsrente des Unternehmers, kraft Gesetzes oder Vertrags fordern kann.

Dazu kommen noch praktisch-wirtschaftliche Erwägungen. Die Versicherungsgelder, welche der Verletzte erhält, bilden in den seltensten Fällen einen unentgeltlichen Erwerb. Die Prämien, welche der Versicherte bis zu dem Unfall entrichtet hat, sind für ihn verloren, wenn nun die Versicherungssumme auf den Entschädigungsanspruch gegen den Unternehmer angerechnet werden sollte. Denn die gleiche Summe erhielte er auch dann, wenn er keinen Pfennig zurückgelegt hätte. Gerade der Sparsame würde also um den Betrag der gezahlten

[1]) Motive Bd. 2. S. 785.
[2]) Ebenso im Ergebnis Oertmann a. a. O. S. 109.
[3]) Vergl. Urt. v. 11 Juli 1883, Entsch. in Zivils. Bd. 10 S. 50 ff.

Digitized by Google

Prämien geschädigt werden, ein unbefriedigendes Ergebnis! Rechnet man dagegen die Versicherungsgelder nicht an, so ist es freilich möglich, daß der Vorteil nicht dem Verletzten, sondern dem Versicherer zugute kommt, auf welchen in vielen Fällen der Entschädigungsanspruch gegen den Unternehmer kraft Gesetzes[1]), wie z. B. nach den Unfallversicherungsgesetzen, oder durch Abtretung übergeht. Dies läßt sich wenigstens noch durch das Risiko, welches der Versicherer bei jeder Versicherung trägt, wirtschaftlich rechtfertigen. Zudem ist es der freie Wille des Versicherten, wenn er sich durch Vertrag zur Abtretung seines Anspruchs verpflichtet. Der Unternehmer müßte ja auch die volle Entschädigungsrente zahlen, wenn der Versicherte auf seinen Anspruch gegen den Versicherer verzichten würde!

Eine Ausnahme von diesen Sätzen, die allerdings selten mehr zur praktischen Anwendung kommen wird, hat § 4[2]) HG. selbst aufgestellt: War der Getötete oder Verletzte unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Betriebsunternehmer bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse gegen den Unfall versichert, so ist die Leistung der Letzteren an den Ersatzberechtigten auf die Entschädigung einzurechnen, wenn die Mitleistung des Betriebsunternehmers nicht unter einem Drittel der Gesamtleistung beträgt.

Gerade der Umstand, daß man es für nötig erachtet hat, die Bestimmung ausdrücklich aufzunehmen, spricht für die prinzipielle Nichtanrechnung der Versicherungsgelder. Der Grund der Ausnahme des § 4 ist darin zu suchen, daß der Unternehmer schon vor dem Unfall indirekt an den Ersatzberechtigten für den Fall geleistet hat, daß dieser einmal durch einen Unfall zu Schaden kommen sollte.

3. Dagegen ist auf die einen Beamten zu gewährende Entschädigungsrente die ihm gesetzlich zustehende Pension in Anrechnung zu bringen, ebenso müssen die gesetzlichen Witwen- und Waisengelder auf die Rente angerechnet werden, die wegen Entziehung des Unterhalts nach § 3 Abs. II HG. den Hinterbliebenen zu gewähren ist.[3])

Diese Pensionsansprüche des Beamten bezw. seiner Familie gegen den Staat dürfen nicht den vertragsmäßigen oder gesetzlichen Versicherungsgeldern gleichgestellt werden. Mit Recht weist Oertmann[4]) darauf hin, daß „diese Amtspensionen, welche dem Beamten gewährt werden, keine propria causa haben, vielmehr juristisch ein fortdauerndes Gehalt in verkümmerter Form darstellen." Der Schaden, den der Beamte durch den Unfall und seine Pensionierung erleidet, beträgt nicht mehr als die Differenz zwischen dem früheren Gehalt und der Pension.

Aehnlich verhält es sich mit den gesetzlichen Witwen- und Waisenpensionen. Sie sind nicht mit dem Tode des Beamten erst neu entstanden. Wie die Gehaltsforderung des Beamten sind auch diese Ansprüche bereits mit dem Anstellungsvertrag rechtlich begründet. Mit der Anstellung hat der Staat die Verpflichtung übernommen, den Beamten und seine Familie standesgemäß nach Maßgabe der gesetzlichen Gehaltsregulative zu unterhalten.[5])

---

[1]) GewUnfVersG. § 140, KrVersG. § 57 Abs. IV, InvVersG. § 54.

[2]) Bezügl. der verschiedenen Auslegung des § 4 vergl. Eger a. a. O. S. 406 ff.

[3]) Vergl. RG. Urt. vom 19. Januar 1886, Entsch. in Zivils. Bd. 15. S. 114, Urt. v. 14. Dezember 1888, Entsch. in Zivils. Bd. 17. S. 45 ff.

[4]) Oertmann a. a. O. S. 142 ff.

[5]) Laband, Reichsstaatsrecht. 3. Aufl. S. 76. vergl. auch Seydel, bayer. Staatsrecht, Bd. III, 2 S. 415, 440 ff. Seydel faßt den Gehalt des Beamten nicht als Alimen-

Digitized by Google

Bei Lebzeiten des Beamten erfüllt der Staat diese Alimentationspflicht durch Bezahlung der mit dem Amt verbundenen Rente, diese Rente kommt zwar mit dem Tode des Beamten in Wegfall, die Alimentationspflicht des Staates gegenüber der Familie ist aber damit noch nicht erloschen, der Staat gewährt den Hinterbliebenen eine, wenn auch verringerte Unterhaltsrente in Form der Pension. Soweit diese reicht, ist den Hinterbliebenen durch den Tod des Vaters bezw. Ehegatten das Recht auf Unterhalt nicht entzogen, ein Schaden nicht erwachsen. Daraus ergibt sich ohne weiteres die Verpflichtung der Hinterbliebenen, diese gesetzlichen Pensionen auf die Entschädigungsrente des Unternehmers sich anrechnen zu lassen.

§ 13. Form des Schadensersatzes.

Die Art und Weise des von dem Unternehmer zu leistenden Schadensersatzes bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften des § 249 ff. BGB. Da es sich hier grundsätzlich um Vermögensschaden handelt, ist gemäß § 249 BGB. der Schadensersatz in der Weise zu leisten, daß der Unternehmer denjenigen Zustand wieder herstellt, der bestehen würde, wenn der zum Schadensersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre, d. h. der Unternehmer hat die Differenz des Vermögensstandes des Verletzten vor und nach dem Unfall zu vergüten, soweit diese Differenz durch den Unfall verursacht wurde.

Eine Unterbringung in eine Heilanstalt zum Zwecke der Heilung durch den Unternehmer braucht sich der Verletzte keinesfalls gefallen zu lassen. Das Haftpflichtgesetz selbst spricht nur von dem „Ersatz der Kosten der Heilung" und den „Kosten einer versuchten Heilung," §§ 3 und 3a. Auch nach § 249 BGB. kann der Verletzte nicht gezwungen werden, an sich eine Heilung versuchen zu lassen, sondern kann ohne weiteres den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag von dem Ersatzpflichtigen verlangen.[1])

Besondere Bestimmungen trifft das Haftpflichtgesetz für die Entschädigung wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten, sowie für den nach § 3 Abs. II für Entziehung des Unterhalts einem Dritten zu gewährenden Schadensersatz.

1. Dieser Schadensersatz ist für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten. Auf diese Geldrente finden § 843 Abs. 2—4 BGB. entsprechende Anwendung. Die Rente ist für 3 Monate im voraus zu entrichten; hat der Ersatzberechtigte den Beginn des Zeitabschnittes erlebt, für den die Rente im voraus zu entrichten ist, so gebührt ihm der volle auf den Zeitabschnitt entfallende Betrag. § 7 Abs. II HG. § 843 Abs. II BGB., § 760 BGB.
2. Der Ersatzpflichtige kann zur Sicherheitsleistung für die Rente angehalten werden, 843 Abs. II BGB., § 7 Abs. III HG. Ob und in welcher Art und für welchen Betrag der Unternehmer Sicherheit zu leisten hat, bestimmt sich nach den Umständen des einzelnen Falles.
3. Auch kann der Ersatzberechtigte Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein Grund vorliegt, § 843 Abs. III BGB., § 7 Abs. II HG., z. B. Auflösung der ersatzpflichtigen Gesellschaft.

---

tation, sondern als Gegenleistung öffentlich rechtlicher Natur für geleistete Dienste des Beamten auf. Vergl. auch Th. Gönner, der Staatsdienst usw. S. 145.

[1]) Vergl dagegen GewUVG. §§ 22, 23.

Digitized by Google

4. Das Urteil, welches dem Verletzten bezw. den Unterhaltsberechtigten nach § 3 Abs. II HG. eine Rente zuerkennt, ist von Amts wegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären, soweit die Entrichtung für die Zeit nach der Erhebung der Klage und für das der Erhebung der Klage vorausgehende letzte Vierteljahr zu erfolgen hat. § 708 Z. 6 ZPO.
5. Die dem Verletzten zu entrichtende Geldrente ist nur insoweit der Pfändung unterworfen, als der Gesamtbetrag die Summe von 1500 Mk. für das Jahr übersteigt. § 850 Abs. III ZPO. § 7 Abs II. HG. Dagegen ist die den Unterhaltsberechtigten gemäß § 3 Abs. II HG. zu entrichtende Rente schlechthin unpfändbar. § 850 Abs. I Z. 2 ZPO. § 7 Abs. II HG.
6. Die Forderungen auf Schadensersatz (§§ 1—3a HG.) verjähren in zwei Jahren von dem Unfall an. Gegen denjenigen, dem der Getötete Unterhalt zu gewähren hatte, beginnt die Verjährung mit dem Tode des Verpflichteten. § 8 HG. Der Anspruch auf die jeweils fällige Rente dagegen verjährt nach allgemeinen Vorschriften in vier Jahren § 197 BGB. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs[1]) über die Verjährung, Hemmung und Unterbrechung der Verjährung, finden auch im übrigen entsprechende Anwendung.
7. Auch nach Rechtskraft des Urteils, durch welches die Höhe der Rente festgestellt wurde, kann unter den Voraussetzungen des § 323 ZPO. im Wege der Klage bei wesentlicher Aenderung derjenigen Verhältnisse, welche für die Verurteilung zur Entrichtung der Leistungen für die Bestimmung der Höhe der Leistungen oder der Dauer ihrer Entrichtung maßgebend waren, eine entsprechende Abänderung des Urteils verlangt werden. Hierzu ist ebenso der Unternehmer wie der Ersatzberechtigte berechtigt. § 323 ZPO. Solche wesentliche Aenderung der Verhältnisse liegt z. B. vor bei nachträglicher Heilung des Verletzten, Erlangung der früheren Erwerbsfähigkeit, nachträglicher Erhöhung der Amtspension, Wiederverheiratung der ersatzberechtigten Witwe, bei Verschlimmerung des Leidens, weiterer Herabminderung der Erwerbsfähigkeit infolge ungünstiger Erwerbsverhältnisse usw.
8. Die gesetzliche Haftung des Unternehmers kann durch Vertrag im voraus weder ausgeschlossen noch beschränkt werden, Vertragsbestimmungen, welche Bestimmungen des HG. entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung. § 5. HG.

§ 14. Zusammentreffen mehrerer Ersatzpflichtiger.

Die Haftung des Betriebsunternehmers gegenüber dem Verletzten ist primärer Natur, sie ist keine subsidiäre Haftung in dem Sinne, daß der Betriebsunternehmer erst dann in Anspruch genommen werden könnte, wenn der Ersatz des Schadens von einem anderen Verpflichteten nicht erlangt werden kann. Der Betriebsunternehmer hat weder die Einrede der Vorausklage noch der Teilung gegen die Klage des Ersatzberechtigten. Dies ist nie bestritten worden.[2])

Wenn nun die Haftung des Unternehmers dadurch nicht beeinflußt werden kann, daß ein Dritter selbständig neben dem Unternehmer infolge desselben schädigenden Ereignisses dem Verletzten zum Schadensersatze verpflichtet ist, so entsteht die Frage nach der rechtlichen Natur des Verhältnisses der Ansprüche gegen den Unternehmer und ersatzpflichtigen Dritten.

[1]) § 194 ff. BGB.
[2]) Vergl. Eger a. a. O. S. 76 und die dort zit. Entsch. d. RG.

Digitized by Google

Es ist klar, daß in einem solchen Falle der Verletzte von dem Unternehmer Ersatz des ganzen Schadens verlangen kann, daß er anderseits unmöglich berechtigt sein kann, zweimal, von dem Unternehmer und jenem Dritten, Ersatz des vollen Schadens zu fordern. Der Verletzte soll für den erlittenen Schaden voll entschädigt werden, er soll sich aber nicht auf Grund des Unfalls bereichern. Hat einer der Verpflichteten geleistet, so ist der Vermögensverlust, der den Verletzten berechtigte, Schadensersatz zu verlangen, ausgeglichen, so daß von einem Schaden schlechthin nicht mehr gesprochen werden kann.

Fälle, in denen ein Dritter selbständig neben dem Unternehmer infolge desselben Unfalls dem Verletzten zum Schadensersatz verpflichtet werden, sind in der Praxis ungemein häufig.

Infolge des Lärmes eines vorbeifahrenden Eisenbahnzuges scheut das Pferd einer Droschke; es geht durch und wirft einen Arbeiter zu Boden, der sich durch den Fall den Arm bricht. Hier haftet zunächst der Tierhalter nach § 833 BGB. für den Ersatz des entstandenen Schadens. Selbständig neben dem Tierhalter haftet auch für den vollen Schaden der Unternehmer der Eisenbahn aus § 1 HG., denn der Unfall ist zweifellos durch den Betrieb der Eisenbahn verursacht und steht mit dem Betrieb in örtlichem und zeitlichem Zusammenhang.

Oder: Ein Angestellter oder ein Dritter hat vorsätzlich oder fahrlässig den Unfall mitverschuldet, auch hier haftet der Angestellte, der Dritte, wegen der Verletzung auf grund des § 823 ff. neben dem Unternehmer für Ersatz des Schadens.

Für die im 25. Titel des zweiten Buches geregelten unerlaubten Handlungen hat nun das Bürgerliche Gesetzbuch in § 840 Abs. I den Grundsatz aufgestellt, daß mehrere als Gesamtschuldner haften, wenn sie für den aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schaden nebeneinander verantwortlich sind.

Die Novelle des Haftpflichtgesetzes hat nun in Art. 42 EG. z. BGB. die Anwendung des § 840 auf das Haftpflichtgesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben, trotzdem wird man kein Bedenken tragen dürfen, auch in unseren Fällen entsprechend § 840 ein Gesamtschuldverhältnis zwischen dem Unternehmer und dem ersatzpflichtigen Dritten anzunehmen.

§ 840 gilt, wie sich unmittelbar aus Abs. III des Paragraphen ergibt, nicht nur für die Haftung aus denjenigen unerlaubten Handlungen, die ein Verschulden des Täters voraussetzen, sondern ohne Unterschied für alle Fälle, welche im 25. Titel des 2. Buches ihre Regelung gefunden haben, also auch für die obligationes ex lege wie die des Tierhalters usw. Da nun § 840 BGB. keineswegs ein Verschulden der Täter erfordert, so können der Anwendung dieses Paragraphen, der zweifellos eine allgemeine Rechtsregel in Abs. I enthält, auf die Haftung des Unternehmers nach § 1 HG. prinzipielle Bedenken nicht entgegenstehen.[1])

Dagegen wäre es unrichtig, wenn man auch Abs. III auf die Haftung des Unternehmers analog anwenden wollte. Abs. III. des § 840 enthält keine allgemeine Rechtsregel wie Abs. I, sondern eine Ausnahmevorschrift lediglich zu gunsten der in §§ 833—838 BGB. bezeichneten Personen.

Stellt man sich auf den hier vertretenen Standpunkt, so gestaltet sich die Ersatzpflicht des Unternehmers im Verhältnis zur Ersatzpflicht dritter Personen folgendermaßen:

a) Dem Geschädigten haften Unternehmer und Dritte, welche auf grund desselben Unfalls Schadensersatz zu leisten haben, als Gesamtschuldner

[1]) Ebenso RG. v. 24. Nov. 1902. Entsch. in Zivils. Bd. 53 S. 115; RG. Urt. v. 27. Juni 1904, Entsch. in Zivils. Bd. 58 S. 335.

Digitized by Google

nach § 421 ff. BGB. Der Verletzte kann von jedem Ersatz des vollen Schadens fordern; mit der Leistung des einen werden auch die übrigen Verpflichteten befreit. § 422 BGB.

b) Im inneren Verhältnis ist jeder grundsätzlich zu gleichen Teilen verpflichtet; soweit einer der Gesamtschuldner den Gläubiger befriedigt und von den übrigen Schuldnern nach Vorschrift des § 426 Ausgleichung verlangen kann, geht die Forderung des Verletzten gegen die übrigen Gesamtschuldner auf ihn über, der Uebergang kann aber nicht zum Nachteil des Verletzten geltend gemacht werden.

Eine Ausnahme wird nach § 840 Abs. III BGB. in dem oben angeführten Fall, in dem neben dem Unternehmer ein Tierhalter für den entstandenen Schaden haftet, zu machen sein: hier trägt im inneren Verhältnis der Unternehmer allein den Schaden. Hat demnach der zuerst in Anspruch genommene Tierhalter den vollen Schaden an den Verletzten bezahlt, so kann er von dem Unternehmer die Rückerstattung der ungeteilten Summe verlangen.

Aus den Gesetzblättern.

(Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 44: Bek., betr. die dem Internationalen Uebereinkommen über den **Eisenbahnfrachtverkehr** beigefügte Liste v. 7. 10. 1906 S. 863.

Aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Nr. 61: Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen S. 1212, 1213. — **Nr. 62**: Bek., betr. die für den Pflanzenverkehr geöffneten ausländischen Zollstellen v. 6. 10. 1906 S. 1218. — Bek., betr. Aenderung des Verzeichnisses der den **Militäranwärtern** im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen v. 6. 10. 1906 S. 1218. — Bek., betr. Aenderung des Verzeichnisses derjenigen Behörden usw., welche hinsichtlich der den **Militäranwärtern** im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind v. 6 10. 1906 S. 1219. — Bek., betr. Erweiterung des Zollausschlußgebiets in Bremen. Steuerzeichen für Zigarettenpackungen. Ergänzung des Verzeichnisses der zur Erteilung von Erlaubniskarten der in Tarifnummer 8a des Reichsstempelgesetzes bezeichneten Art zuständigen Amtsstellen. V. 3. 10. 1906 S. 1220, 1221. — **Nr. 63**: Gesamtverzeichnis der Privat-Eisenbahnen und durch Private betriebenen Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt ist, bei Besetzung von Beamtenstellen **Militäranwärter** vorzugsweise zu berücksichtigen v. 10. 10. 1906 S. 1223—1239. — **Nr. 64**: Nachweisungen der zur Vertretung des Militärfiskus bei **Pfändung des Diensteinkommens von Militärpersonen usw.** berufenen Militärbehörden usw. im Geschäftsbereiche der Königlich Bayerischen, der Königlich Sächsischen und der Königlich Württembergischen Militärverwaltung S. 1241—1249. — Nachtrag zu dem Verzeichnisse der zur Ausstellung von Zeugnissen über die chemische Untersuchung von **Verschnittweinen** und **Verschnittmosten** ermächtigten wissenschaftlichen Anstalten und weintechnischen Beamten (Zentralblatt S. 1143 fl.) S. 1250. — **Nr. 65**: Zulassung von Wachs, Talg, Fetten, Oelen usw. zum **zollfreien Veredelungsverkehre.** Desgl. von essigsaurem Kalk. Gestattung gemischter Transitlager für Bau- und Nutzholz in Heilbronn. Verzeichnis der Zoll- und Steuerstellen, denen hinsichtlich des Zigarettenbegleitscheinverkehrs Abfertigungsbefugnisse beigelegt sind. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen. Veränderungen in den Abfertigungsbefugnissen der Zoll- und Steuerstellen S. 1254—1259. — Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den **einjährig-freiwilligen Militärdienst** berechtigt sind S. 1261—1284.

Digitized by Google

Aus den Gesetzblättern der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Bayern.

Nr. 64: Bek., die Hafen- und Ländeordnung für den Staatshafen zu Aschaffenburg betr. v. 11. 10. 1906 S. 789, 790. — **Nr. 65**: Kgl. Allerh. VO., die außerordentliche Zunahme der **Forstfrevel** durch Entwendung von Christbäumen in den Regierungsbezirken der Oberpfalz und von Regensburg, dann von Mittelfranken betr. v. 25. 10. 1906 S. 791, 792. — Bek., die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen (**Sprengstoff-Versendungsvorschrift**) betr. v. 19. 10. 1906 S. 792. — **Nr. 66**: Bek., Errichtung eines zweiten Forstamtes in Rothenburg o. T. betr. v. 1. 11. 1906 S. 797, 798.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

16. Stück. Nr. 68: Bek. zur VO. vom 16. Mai 1904, die Festsetzung der **Hauptmarktorte für die Lieferungsverbände usw.** betr. v. 11. 9. 1906 S. 337, 338. — Nr. 70: VO. über den Gewerbebetrieb der **Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige** v. 1. 10. 1906 S. 339—345. — Nr. 73: Bek., die Bestätigung der Abänderung des § 31 der **Geschäftsordnung für die Landessynode** der evangelisch-lutherischen Kirche des Königreichs Sachsen vom 20. Juni 1871 betr. V. 6. 10. 1906 S. 347.

Regierungsblatt für das Königreich Württemberg.

Nr. 26: Ges., betr. die **Gewerbe- und Handelsschulen** v. 22. 7. 1906 S. 499—506. — Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, des Innern und des Kriegswesens, betr. die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen. (**Sprengstoff-Versendungsvorschrift**) v. 6. 8. 1906 S. 517. — **Nr. 27**: Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betr. den **Vollzug des Evangelischen Kirchengemeindegesetzes** v. 15. 8. 1906 S. 519—542. — Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betr. den **Vollzug des Katholischen Pfarrgemeindegesetzes** v. 15. 8. 1906 S. 543—565.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum Baden.

Nr. XXXVIII: Ges., die Abänderung des Gesetzes über die **Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte** betr. v. 3. 9. 1906 S. 381—388. — Bek., das Gesetz über die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr. (**Neue Fassung**) v. 3. 9. 1906 S. 388—419. — **Nr. XXXIX**: Ges., die **Vermögenssteuer** betr. v. 28. 9. 1906 S. 421—443. — **Nr. XL**: Ges., die **Landwirtschaftskammer** betr. v. 28. 9. 1906 S. 445—452. — VO., die Einrichtung und den Betrieb von **Bäckereien und Konditoreien** betr. v. 1. 10. 1906 S. 458—461. — **Nr. XLI**: VO., die Beschäftigung der Maschineningenieurpraktikanten betr. v. 5. 10. 1906 S. 463—467. — VO., die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Ingenieurbaufach betr. v. 3. 10. 1906 S. 467—473. — VO., die Zulassung der jetzt vor der Hauptprüfung stehenden Diplomingenieure zum staatlichen Vorbereitungsdienste und zur Staatsprüfung im Ingenieurbaufach betr. v. 3. 10. 1906 S. 473. — **Nr. XLII**: VO., die **Versteigerung von Grundstücken** und die **Aufnahme notarieller Urkunden** betr. v. 6. 10. 1906 S. 475—489. — VO., die Gebühren der Sachverständigen für die Prüfung der **Kraftfahrzeuge** und ihrer Führer betr. v. 12. 10. 1906 S. 490. — **Nr. XLIII**: Ges., die **Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals** betr. v. 10. 10. 1906 S. 491—510. — Landesh. VO., die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Hochbaufach betr. v. 10. 10. 1906 S. 511—516. — **Nr. XLIV**: Bek., die **Beschaffenheit des zu amtlichen Zwecken verwendeten Papiers** betr. v. 23. 10. 1906 S. 517, 518. — VO., das **Hebammenwesen** betr. v. 30. 9. 1906 S. 519—521. — Bek., die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen betr. v. 16. 10. 1906 S. 521, 522.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 22: VO., die Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfache betr. v. 6. 10. 1906 S. 317—319. — **Nr. 23**: VO., die **Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener** betr. v. 17. 10. 1906 S. 321, 322.

Digitized by Google

Schlecht, Dr. jur. Anton, in Regensburg.

Das Recht der Elektrizität. Gr. 8°. VIII und 174 Seiten. In eleg. Ganzleinen geb. Mk. 4.20.

Ein einheitliches Elektrizitätsrecht besitzen wir in Deutschland noch nicht. Es existieren nur, zerstreut in den verschiedenen Rechtsgebieten, einzelne Gesetzesbestimmungen, die das Recht der Elektrizität notdürftig regeln. Was hievon allgemeine Geltung hat, ist im vorliegenden Buche zum erstenmal übersichtlich zusammengestellt und erläutert.

Lass, Dr. jur. Ludw., Kais. Reg.-Rat im Reichsversicherungsamt zu Berlin.

Maier, Dr. jur. Rud., Ref. im Kais. Aufsichtsamt für Privatvers.

Haftpflichtrecht und Reichsversicherungsgesetzgebung. Zum praktischen Gebrauche bearbeitet. **2. völlig umgearb. Aufl.** gr. 8°. (XX, 303 Seiten.) 1902. Brosch. Mk. 7.20; in Ganzl. geb. Mk. 8.20.

Nicht nur für den juristischen Praktiker, sondern auch für den Nichtfachmann ist dieses Buch in jeder Beziehung empfehlenswert. Von der Kritik und den Interessenten ist es mit größter Anerkennung aufgenommen worden.

Oefele, F. X., Kgl. Regierungsrat in Landshut.

Das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz und das Bau-Unfallversicherungesgsetz n. d. UVAbG. v. 30. VI. 1900. gr. 8°. (28 Bog.) 1902. Geb. Mk. 10.—.

Der Kommentar entspricht in bezug auf Ausführlichkeit der Erläuterungen, Klarheit und Präzision des Ausdrucks und Gründlichkeit in der Verarbeitung des umfangreichen Stoffes den strengsten Anforderungen.

Frankenburger, Dr. Heinr., Rechtsanwalt und Justizrat in München.

Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich mit (Ausnahme des Seerechts) nebst dem Einführungsgesetze. Handausgabe mit Erläuterungen und ausführlichem Sachregister. **2. vollst. umgearb. Auflage.** 8°. (XI, 724 S.) 1902. In Ganzl. geb. Mk. 8.60.

Die Erläuterungen zeigen ein ungemein sicheres Beherrschen des vielseitigen Stoffes, ein sehr feinfühliges Verständnis für die Bedürfnisse der Regsamkeit im Handel und ein beachtenswertes Geschick in Handhabung, Auslegung und Anwendung der Rechtsvorschriften.

Müller, Dr. Gustav, Kgl. Landgerichtsrat in München.

Meikel, Georg, Kgl. II. Staatsanwalt in München.

Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reichs. Systematisch dargestellt und durch Beispiele erläutert, **2. vollst. umgeard. Auflage.** 8°. (XXVIII, 1853 S.) 2 Bde. 1904. Preis brosch. Mk. 18.—, geb. Mk. 20.—.

Müller-Meikel ist für die Praxis geschrieben: Für die Praxis des Studierenden und jungen Juristen sowohl wie für jene des erfahrenen älteren Juristen. Der doppelte Zweck ist nach allgemeinem Urteil trotz des zunächst zu vermutenden inneren Widerspruchs aufs glücklichste erreicht worden. Dabei ist die Schwerfälligkeit des Lehrbuchs vermieden und durch ein ausführliches Paragraphenregister der Gebrauch nach Art des Kommentars ermöglicht. Beispiele, sorgfältige Berücksichtigung der Literatur und der neueren oberrichterlichen Praxis ergeben weitere Vorteile beim praktischen Gebrauch.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Digitized by Google

Rehm, Dr. Hermann, Prof. d. Rechte in Straßburg i. E.

Modernes Fürstenrecht. Gr. 8°. (XII, 476 S.) Brosch. **Mk. 12.50,** in Ganzl. geb. **Mk. 14.—.**

Zum erstenmale wird in diesem Werke umfassend erörtert, wie nach all den Veränderungen des öffentlichen und privaten Rechts im Laufe des 19. Jahrhunderts sich heute rechtlich darstellen: die Thronanwartschaften der Agnaten, Kognaten, Erbverbrüderten; die landesfürstliche Hausgewalt, die Hausgesetzgebung, Erwerb und Verlust der Hausmitgliedschaft, Staatsangehörigkeit, Ebenbürtigkeit, Eheschließung, Eheverträge und Ehescheidung der Hausangehörigen, Verhältnisse des Haus- und Domänenvermögens und der Gesamthäuser, Thronanfall, Thronfolgeverzicht, Regentschaft, Vormundschaft im fürstl. Hause, Stellung der Hausmitglieder im Staat und im internationalen Verkehr usw.

Rehm, Dr. Hermann, Univ.-Professor in Straßburg i. E.

Die Reichsfinanzreform, ihre Gründe und ihre Durchführung. 8°. (41 S.) 1903. **Mk. 1.—.**

Seydel, Max von.

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht. Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs. gr. 8°. (96 S.) **Mk. 2.40.**

Diese Vorträge, eine der schönsten und reifsten Gaben des berühmten Staatsrechtslehrers, sind in den Jahrgängen 1898—1900 der Annalen erschienen. Die Separatausgabe wird der großen Zahl von Seydels Verehrern, namentlich aber der studierenden Jugend willkommen sein.

Meurer, Dr. Chr., Professor der Rechte an der Universität Würzburg.

Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz, insbesondere das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899. gr. 8°. (60 S.) **Mk. 1.80.**

Meurer, Dr. Christ., Professor der Rechte in Würzburg.

Die Genfer Konvention und die Frage ihrer Reform. gr. 8°. (VII, 67 S.) 1906. **Mk. 3.—.**

Meurer, Dr. Christian, Professor d. Rechte in Würzburg.

Die Haager Friedenskonferenz. I. Band: Das Friedensrecht der Haager Konferenz. gr. 8°. (VIII, 391 S.) 1905. Preis **Mk. 15.—.**

Prof. Meurer versprach in seiner 1903 erschienenen Rektoratsrede „Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz" eine erschöpfende quellenmäßige Darstellung der gesamten Verhandlungen dieser völkerrechtlich ungemein wichtigen Konferenz. Der erste Band liegt hier vor. Das groß angelegte Werk wird eine günstige Aufnahme finden, denn es erschließt zum erstenmale die Konferenzprotokolle in systematischer und kritischer Sichtung der weiteren Oeffentlichkeit.

Der II. Band wird das „Kriegsrecht" behandeln und Ende 1906 erscheinen.

Diesem Hefte liegt ein Prospekt des **„Verlags der Archiv-Gesellschaft** in Berlin SW. 68 Wilhelmstr. 42" über die Zeitschrift **„Archiv für Rassen- und Gesellschafts-Biologie"** bei. Wir empfehlen ihn gütiger Beachtung.

Druck von Dr. F. P. Datterer & Cie., G. m. b. H., Freising.

Digitized by Google

1906 | Neununddreißigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 10 Mk. 12 Hefte bilden einen Band. | Nr. 12

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und Dr. Max von Seydel

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor von Eheberg und Dr. Anton Dyroff

München 1906

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Mit der ständigen Beilage:

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft

von Prof. Dr. E. Jaeger in Leipzig und Prof. Dr. Philipp Allfeld in Erlangen

herausgegeben von

Prof. Dr. K. Th. von Eheberg in Erlangen und Prof. Dr. A. Dyroff in München.

Abgeschlossen am 20. Dezember 1906.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Digitized by Google

Inhalt von Nr. 12:

	Seite
Aus der politischen Korrespondenz des Geh. Leg.-Rates und späteren Gesandten v. Kuxerow. Von Heinrich v. Poschinger	877—889
Die Entstehung eines Riesenvermögens. Von Dr. Oskar Stillich, Dozent an der Humboldt-Akademie in Berlin	890—901
Die Bestimmungen des § 126 b der Reichsgewerbeordnung in Rücksicht auf das Lehrverhältnis zwischen Hanssohn und dem die elterliche Gewalt ausübenden Vater. Von Julius Werkmeister, Handelskammersekretär in Greiz	902—908
Aus den Gesetzblättern	908—910
Alphabetisches Gesamt-Register über die Jahrgänge 1868—1906	911—954
Inhalt zum Jahrgang 1906	I—VIII

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor von Eheberg, Erlangen**, solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff, München Kaiserstraße 2**, eingesandt werden.

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf des Halbjahrs gezahlt, in dem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rückfendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München, Lenbachplatz 1. **J. Schweitzer Verlag**
(Arthur Sellier).

Die Firma **J. Schweitzer Sortiment in München, Lenbachplatz 1,** hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen" übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg. **1868—1905,** vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für . . . . . Mk. **200.—**
„ **1870—1905** gut gebunden für . . . . . „ **140.—**
„ **1881—1905** „ „ „ . . . . . „ **110.—**

Kleinere Serien, einzelne Bände, einzelne Hefte und Separatabdrücke je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

Digitized by Google

Aus der politischen Korrespondenz des Geh. Leg.-Rates und späteren Gesandten v. Kusserow.

Von Heinrich v. Poschinger.

Während man von der Zentralfigur des Fürsten Bismarck sagen kann, daß sie jetzt bereits von allen Seiten, ich möchte fast sagen mit Röntgenstrahlen beleuchtet ist, stehen diejenigen, die dem großen Kanzler vorzugsweise bei seinem Schaffen und Wirken zur Seite gestanden haben, noch vielfach recht im Schatten. Und doch knüpft sich auch an diese Männer ein lebhaftes Interesse; denn es sind von dem Glanze, der den Begründer des Deutschen Reichs umgibt, naturgemäß die Strahlen auch auf sie gefallen. Delbrück, Abeken, Keudell, Bucher sind dem deutschen Volke vertraute Gestalten geworden.

Ihnen reiht sich würdig Heinrich von Kusserow an. Wenn er unter Bismarcks Augen aufgewachsen wäre, er könnte kaum so von dem Bismarckschen politischen Gedanken durchdrungen gewesen sein, wie er es von dem Erwachen seiner politischen Erkenntnis an war. Sein Streben war vollständig von der Idee in majorem Germaniae gloriam erfüllt, und das deutsche Volk wird ihm als dem bedeutsamsten Vorkämpfer unserer Kolonialpolitik und unserer Flottenverstärkung dauernd zu Dank verpflichtet sein.

In seinen verschiedenen dienstlichen Stellungen, zuerst als Legationssekretär in Turin, dann im Haag, London, Paris, Washington, als Legationsrat im Reichskanzleramt, vortragender Rat im Auswärtigen Amt, und zuletzt als Gesandter in Hamburg hat Kusserow einen lebhaften Briefwechsel mit vielen bedeutenden Persönlichkeiten, Gelehrten, Staatsmännern und Diplomaten unterhalten, aus welchem im nachstehenden einige Bruchstücke veröffentlicht werden mögen. Auch er selbst möge dabei gebührend zu Worte kommen.

Turin, den 25. August 1863.

Der Legationssekretär von Kusserow an den Preußischen Ministerpräsidenten von Bismarck-Schönhausen.

Ich habe mir die Freiheit genommen, Eurer Exzellenz unter besonderem rekommandierten Kuvert und unter heutigem Datum ein von mir in Eile verfaßtes Memoire nebst Anlage, enthaltend einen „Vorschlag zur Errichtung einer neuen Bundeszentralgewalt unter gleichzeitiger Bildung eines Bundesparlaments“ zur Durchsicht einzusenden.

Die Nachrichten, welche über die von Oesterreich ergriffene Initiative zur Bundes-Reform, über den Charakter der österreichischen Vorschläge und über das Verhältnis Preußens zu denselben im Wege der Presse hierher gelangt sind, treiben mich unwiderstehlich dazu an, die schon seit längerer Zeit in mir gereiften Gedanken über diese Frage so schnell und gedrängt als möglich zu Papier zu bringen und Euerer Exzellenz zur Erwägung zu unterbreiten.

Digitized by Google

Ich will mich nicht vermessen zu behaupten, daß mein Vorschlag in allen seinen Details unanfechtbar sei, doch wage ich als gewiß hinzustellen, daß nur die Anerkennung der darin ausgesprochenen Grundsätze zu einem einigermaßen befriedigenden Resultat führen kann.

Noch weniger gebe ich mich dem kühnen Wahn hin, daß Euere Exzellenz meines Rats bedürftig sein könnten. Vielmehr will ich mir, nur zu meiner eigenen Beruhigung nicht ein Recht versagen, welches jetzt jeder Staatsbürger genießt, nämlich das, in den wichtigsten, in den Lebensfragen des Vaterlandes seine Stimme an geeigneter Stelle vernehmen zu lassen. Da es mir nicht darum zu tun ist, meinen Namen in den Zeitungen zu lesen, sondern lediglich darum, womöglich durch irgendeinen praktischen Gedanken zu dem großen Reformwerk etwas beizutragen, so wähle ich statt der Presse den für Geltendmachung meiner Ansicht angemessensten und zweckmäßigst erscheinenden Weg, indem ich mich an denjenigen Mann wende, der jetzt dazu berufen ist, in allen Fragen preußischen und deutschen Interesses auf die Allerhöchsten Entschließungen Sr. Majestät des Königs einzuwirken.

Das untergeordnete Amt, welches ich bekleide und meine Jugend sind keine hinreichenden Gründe für mich, mir diesen Schritt zu versagen. Euere Exzellenz, darauf baue ich, werden gewiß meine Gesinnungen zu würdigen wissen. Als Hochdieselben im Jahre 1847 mit Erfolg auf der politischen Arena debütierten, bekleideten Sie ein in der Beamtenhierarchie geringeres Amt als das eines Königl. Legationssekretärs; es fragte Sie damals niemand, wie alt Sie seien, und doch waren Ihre Freunde und Feinde bereit, Ihrem Verdienst die schuldige Anerkennung nicht zu versagen. Liebe zu Preußen ist mein Taufschein, Liebe zu Deutschland mein Paß.

Ich würde unendlich glücklich sein, wenn es mir gelungen wäre, durch einige praktische Nova das zahlreiche, höchst schätzenswerte aber meistens allzu theoretische Material zur deutschen Reformfrage bereichert zu haben, noch glücklicher aber, wenn es mir vergönnt wäre, Euere Exzellenz für meinen Vorschlag zu gewinnen.

Jedenfalls nehme ich um des reinsten Patriotismus willen, der mir diesen Schritt eingegeben, Euerer Exzellenz Nachsicht in Anspruch, und zwar nicht sowohl wegen dieses meines Unternehmens an und für sich, sondern wegen der durch den Mangel an gehöriger Zeit zur Ausarbeitung hin und wieder übereilten Form.[1])

Berlin, den 8. Januar 1864.

Der zur kommissarischen Dienstleistung in das auswärtige Ministerium nach Berlin berufene Legationssekretär v. Kusserow an den preußischen Gesandten v. Usedom in Turin. (Auszug.)

Trotz vielfacher von dem Unterstaatssekretär Thile und verschiedenen Geheimen Räten mir gemachter Versicherungen, daß ich in der Hierherberufung ein Zeichen besonderen Wohlwollens erblicken könne, bin ich bisher gleich verschiedenen anderen hier unbeschäftigt sich herumtreibenden jüngeren Diplomaten

[1]) Das Schreiben, welches der preußische Ministerpräsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Erwiderung auf die Kusserowsche Eingabe vom 29. August 1863 aus Baden-Baden eigenhändig an diesen richtete, ist auszugsweise bereits in meinem Bismarck-Portefeuille Bd. V S. 88 veröffentlicht.

Digitized by Google

noch nicht so glücklich gewesen, den hohen Chef zu sprechen.[1]) Da unter anderen Steffens[2]) seit drei Monaten vergeblich auf diese Vergünstigung wartet, wiewohl er für Graf Br.[3]) im Interesse der Gesandtschaft in Konstantinopel mit Sr. Exzellenz notwendige Rücksprache zu nehmen hat und durch einen Brief dieses Gesandten ausdrücklich empfohlen ist, so kann ich mich nicht beklagen. Ladenberg[4]) sagte mir in Wien, daß er den Minister während vier Monaten nicht gesprochen und dieses Glück erst vor seinem Abgang von Berlin nach Wien genossen habe. Ich bin demnach auch noch nicht dazu gekommen, von der Klubgeschichte oder von irgendeinem die gesandtschaftlichen resp. preußischen und deutschen Interessen betreffenden Gegenstande an geeigneter Stelle reden zu können. Ich werde aber dennoch den Mut nicht verlieren und „Ihn" nächstens stellen, worauf ich sofort berichten werde.

Wie ich schon an Schmidthals[5]) geschrieben habe, bin ich zunächst angewiesen worden, Herrn Abeken[6]) in der Verarbeitung der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit zu unterstützen. Wie erbaut ich hierüber bin, brauche ich kaum zu sagen. Der kurze Ueberblick, der mir bisher in die Akten vergönnt gewesen ist, hat meine Vermutung, daß Bismarck auf größere und erheblichere Schwierigkeiten gestoßen ist, als man allgemein annimmt, bestätigt. Namentlich ist England weit bedenklicher, als man im Publikum glaubt; eine Okkupation Schleswigs möchte, in welcher Form sie auch vorgenommen würde, auf starken Widerstand stoßen. Ich will mir kein Urteil über die Zweckmäßigkeit der eingeschlagenen Politik erlauben. Gegenüber den augenblicklichen Hindernissen kann man jedoch der Preußischen Regierung den Vorwurf der Energielosigkeit nicht machen. Es dürfte aber jetzt, wenn nicht durch einen besonderen Glücksfall oder außerordentliches Geschick eine günstigere Wendung eintreten sollte, immer schwerer geworden sein, sei es durch Gewalt, sei es durch einen Kongreß die Frage im Sinne der großen deutschen Bewegung zum Austrag zu bringen . . . Die Konferenzen, sei es in London, sei es in Paris, scheinen mehr Aussicht auf Zusammentritt zu haben, da England natürlich eine friedliche Lösung wünscht und Napoleon durchaus einen Kongreß in irgendeiner Form haben muß. Unsere Regierung besteht gleich der österreichischen darauf, daß der deutsche Bund daselbst vertreten werde . . . Mein Aufenthalt in Venedig wird mir unvergeßlich bleiben. Dank den gütigen Notizen Euerer Exzellenz und dank den Freundlichkeiten unseres dortigen Konsuls, Herrn Kunkler, habe ich in zwei Tagen alles Sehenswerte durchflogen. Auch besuchte ich den österreichischen Statthalter, Ritter Toggenburg, der mich zu einer Abendgesellschaft einlud, auf welcher ich auch die interessante Bekanntschaft von Schmerling[7]) und von Graf Burl-Schauenstein[8]) machte. Schmerling erkundigte sich sehr nach Ihnen. Die

[1]) Die Zeit bis 1866 war bekanntlich die, wo selbst Frau von Bismarck ihren Gemahl an vielen Tagen nur bei den Mahlzeiten zu sehen bekam.

[2]) Legationsrat Freiherr von Steffens, Legationssekretär an der preußischen Gesandtschaft in Konstantinopel.

[3]) Gemeint ist Graf Brassier de St. Simon, der Preußische Gesandte in Konstantinopel.

[4]) Legationsrat von Ladenberg, erster Legationssekretär an der preußischen Gesandtschaft in Wien.

[5]) Schmidthals, Sekretär bei der Wiener Gesandtschaft.

[6]) Wirkl. Geh. Legationsrat im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

[7]) Ritter von Schmerling, der österreichische Kultusminister seit Dezember 1860.

[8]) Der frühere österr. Minister des Kais. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten bis zum Mai 1859.

Digitized by Google

Stimmung in Venedig war eine sehr gedrückte. Man erwartet nicht nur, sondern man wünscht eine Katastrophe, die endlich der unerträglichen Ungewißheit ein Ende machen möchte, wo man eigentlich hingehört. Toggenburg meinte oder tat wenigstens so, als ob er glaube, daß die große Masse der Bevölkerung ebensogerne österreichisch bliebe. Die allgemeine Stimmung spreche sich in den Worten aus „forestieri, ma buone gente", wogegen ich meine, daß er richtiger sagen würde „buone gente, ma forestieri". Die verschiedenen Konsequenzen sind leicht einzusehen. In Wien hat mich Graf Rechberg[1]) mit großem Wohlwollen empfangen, er hat sich, wiewohl der Englische Botschafter, der Preuß. Gesandte und der Russische Geschäftsträger warteten, über eine halbe Stunde mit mir unterhalten, und habe ich mich ganz in dem von Euerer Exzellenz schriftlich angedeuteten Sinne geäußert; doch ward es mir schwer, ihn wegen der kriegerischen Absichten der Italienischen Regierung zu beruhigen. Die seitdem von Viktor Emmanuel gehaltene Rede wird er (Rechberg), da er die italienischen Verhältnisse und Rücksichten, die Viktor Emmanuel zu nehmen hat, nicht so genau kennt, vielleicht als gegen die von uns vertretene Ansicht sprechend auslegen. Im ganzen aber glaube ich, ihn einigermaßen beruhigt zu haben. Er schien übrigens weniger Eisenfresser gegen Italien zu sein, als gewisse andere Oesterreicher es sind. Mit diesem wäre es geradezu Zeitverschwendung gewesen, sich in eine Polemik einzulassen. Rechberg entließ mich mit Beteuerung seiner Dankbarkeit für meine in Turin aufgewandte Mühewaltung im österreichischen Interesse und fügte hinzu, er hoffe mir bald den Dank seines Kaisers aussprechen zu dürfen.

Herr von Werther[2]) lud mich den zweiten Tag zu Tisch ein. Er und sie waren recht freundlich gegen mich.

London, den 15. August 1870.

Der Legationssekretär von Kusserow an den Legationsrat von Keudell im preußischen Hauptquartier.

Ganz vertraulich, nichts Persönliches, sondern politischer Natur.

Mein hochverehrter Gönner!

Zunächst ein donnerndes Hurrah ob des neuen Sieges vor Metz, und dann gleich zur Sache.

Herr Wilhelm Betzold, früher Privatsekretär der alten Wiener Rothschilds, ein sehr intelligenter Mann, dessen Mitteilungen über die Stimmung in Paris dem Herrn Botschafter zu dem chiffrierten Telegramm Nr. 178 vom 13. Anlaß gaben, hat mir gestern ganz vertraulich aber mit großer Bestimmtheit erzählt, daß sich Herr Thiers Sonntag vor acht Tagen nach dem Siege bei Wörth gegen den alten Wiener Rothschild, der gerade in Paris war, im intimsten Gespräche folgendermaßen hat vernehmen lassen:

„Si l'Empereur est battu, il est perdu. S'il allait gagner une grande bataille, cette même canaille qui crit contre lui aujourd'hui, se déclarerait encore pour lui."

Nachdem er nun aber eingeräumt, daß sehr geringe Aussichten für größere oder dauernde Erfolge der französischen Waffen vorhanden seien, habe er auf die Frage „was dann?" geantwortet:

[1]) Graf Rechberg, Minister des Kaiserl. Hauses und des Aeußeren seit Mai 1859.
[2]) Der preußische Gesandte in Wien.

Digitized by Google

„Alors nous aurons d'abord la république pendant quelques semaines ou quelques mois, pour nous donner de nouveau un Roi. Il y a là en première ligne les Orléans, mais qui sait, s'il ne se trouve pas une combinaison au moyen de laquelle nous obtiendrions à la fois un Roi et une compensation territoriale pour les pertes que l'Allemagne nous fera essuyer si elle reste victorieuse. — Enfin, nous pourrions nous donner pour Roi: Lepold II, Roi des Belges."

Auf die Frage, wie Preußen und England sich hierzu verhalten würden, meinte Thiers:

„Ces deux puissances en seraient contentes toutes les deux, d'abord parce qu'elles ne verraient pas d'un oeil favorable la république s'établir en France; la Prusse serait compensée par l'Alsace et ailleurs" — womit er offenbar Holland gemeint habe —, l'Angleterre finirait par voir dans la personne de Leopold II et dans la combinaison même la meilleure garantie d'une paix durable, ce qui lui importe avant tout. Et, quant à ce Prince, il est très Belge, il est vrai, mais il a aussi beaucoup d'ambition; et il ne lui en coûtera pas trop de se laisser faire."

Diese Ansicht Thiers über den Ehrgeiz des Königs Leopold II. teilt Herr Betzold durchaus; er ist während drei Monaten sein Reisebegleiter in Indien gewesen und kennt ihn daher genau; der Prinz habe damals ein lüsternes Auge auf die holländischen Kolonien geworfen und hätte sich nur ungern überzeugen lassen, daß ein so kleines Land wie Belgien nicht in der Lage sei, dauernd transatlantische Länder zu besitzen. —

Hiernach würde also selbst die orleanistische Partei eventuell die Familie „Orléans" preisgeben, wenn dadurch eine Grenzerweiterung zu erlangen wäre, zumal die einsichtigeren Leute in Paris schon angefangen haben „de faire leur deuil de l'Alsace et de plus . . ."

Wenn ich voraussetzen darf, daß ein siegreiches Deutschland in die Vereinigung Belgiens mit Frankreich nicht willigen werde, wenn nicht gleichzeitig zwischen Deutschland und Holland wenigstens ein so festes Band geknüpft wird, daß Holland dauernd der Machtsphäre und dem politischen Einflusse Frankreichs entzogen würde, so kann ich wohl annehmen, daß die rechtzeitige Kenntnis von der Existenz einer solchen Kombination im Kopfe eines so einflußreichen Mannes wie Thiers unserem verehrten Herrn Chef wenigstens von Interesse sein wird. Denn wenn wir eine solche Kombination nicht wollen, oder wenn wir glauben, trotz unserer augenblicklichen Uebermacht, wegen der Eifersucht aller neutralen Mächte die Fesselung Hollands an Deutschland nicht oder noch nicht unternehmen zu können, so würde sich wohl empfehlen, bei Zeiten dem Plane des Herrn Thiers und Genossen entgegenzuarbeiten.

Inwieweit wir, auch nach der mit England gemachten Erfahrung, noch Neigung oder Bedürfnis haben, den Liebhabereien dieses Landes des rücksichtslosesten Egoismus unsererseits irgendwelche Opfer zu bringen, darüber bin ich nicht berufen, mich unaufgefordert zu äußern.

Noch eine interessante Mitteilung des Herrn Betzold ist die, daß Frankreich mit besonderer Vorliebe unzufriedene Untertanen des Fürsten Karl von Rumänien zur Spionage in Deutschland benutzt. Die Rumänen sprechen vielfach geläufig deutsch und reisen mit ausländischen Pässen — relata refero.

Gott sei mit Ihnen und allen wackeren Kriegern, die ich um das Glück beneide, unserem Heldenkönig (bald Kaiser) in die Schlacht folgen zu können,

Digitized by Google

Enfin, jeder tut was er kann, um an der Gründung des neuen deutschen Kaiserreichs mitzuwirken. Denn für Sie ist es doch hoffentlich gewiß, daß man dem deutschen Volke Wort hält. Die süddeutschen Fürsten waren vertragstreu, das ist wahr, aber das Volk hat für die deutsche Einheit zum zweitenmal das Blut seiner Söhne verspritzt. Wenn diesmal die Rücksicht auf die Fürsten aus kleinlicher Humanitätsschwäche größer wäre, als auf die Wünsche des Volkes, so könnte es dem monarchischen Prinzip nur schaden, und zwar zum Nachteil auch der Hohenzollern."

London, den 7. Dezember 1870.

Der Preußische Botschafter Graf Bernstorff an den in Benutzung eines Urlaubs nach Berlin gereisten Legationssekretär von Kusserow. (Auszug.)

„Sie erleben gerade eine interessante Episode in Berlin, wo die Einheit Deutschlands beraten wird und besiegelt werden soll. Ich freue mich, nicht im Reichstage zu sitzen, da ich es schwer über mich gewinnen würde, in einigen, mir sehr wichtig und bedenklich scheinenden Punkten nicht Opposition zu machen, und diese Opposition doch, wenn die Majorität sie unterstützte, das ganze große Werk vielleicht gefährden, jedenfalls verzögern könnte, was noch bedenklicher würde.

Ich spreche hauptsächlich von dem Schlußprotokoll mit Bayern, und insbesondere von Art. VII und VIII desselben.[1]) Die letzte Hälfte des ersteren klingt geradezu ironisch. Denken Sie sich einmal:[2]) . . . uns seine Beihilfe leistend!!! Dies Hineinpfuschern in unsere Wirksamkeit ist im höchsten Grade gefährlich und zugleich ganz unerträglich für uns alle, besonders aber für die Legationssekretäre, die danach, wenn die Bestimmung wirklich au sérieux werden soll, ihre Karriere nur aufgeben können, da die Bayern dadurch wirkliche erste Botschaftsräte werden. Uebrigens gefiele sich der unsrige gar nicht bei dem Gedanken, daß er, wenn ich in der toten Jahreszeit auf Urlaub gehe, die ganze Zeit hier bleiben muß. Aber denken Sie sich auch einmal die materiellen und lokalen Schwierigkeiten. Soll etwa der ultramontane Bayer uns hier in unser Archiv hineinsehen? Mit welchen Kräften — etwa mit unseren Beamten — und in welchem Lokale soll er die Geschäfte führen? Soll er von meinem Hause und meiner Kanzlei Besitz nehmen? Und wo sollen dann unsere preußischen

[1]) Die betreffenden Bestimmungen lauten: VII. Der Königlich Preußische Bevollmächtigte gab die Erklärung ab, daß Seine Majestät der König von Preußen kraft der Allerhöchst ihnen zustehenden Präsidialrechte, mit Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Bayern, den Königlich Bayerischen Gesandten an den Höfen, an welchen solche beglaubigt sind, Vollmacht erteilen werden, die Bundesgesandten in Verhinderungsfällen zu vertreten. Indem diese Erklärung von den Königlich Bayerischen Bevollmächtigten akzeptiert wurde, fügten diese bei, daß die Bayerischen Gesandten angewiesen sein würden, in allen Fällen, in welchen dies zur Geltendmachung allgemein deutscher Interessen erforderlich oder von Nutzen sein wird, den Bundesgesandten ihre Beihilfe zu leisten. VIII. Der Bund übernimmt in Anbetracht der Leistungen der Bayerischen Regierung für den diplomatischen Dienst derselben durch die unter Ziffer VII erwähnte Bereitstellung ihrer Gesandtschaften und in Erwägung des Umstandes, daß an denjenigen Orten, an welchen Bayern eigene Gesandtschaften unterhalten wird, die Vertretung der Bayerischen Angelegenheiten dem Bundesgesandten nicht obliegt, die Verpflichtung, bei Feststellung der Ausgaben für den diplomatischen Dienst des Bundes der Bayerischen Regierung eine angemessene Vergütung in Anrechnung zu bringen.

[2]) Unleserlich in der mir vorliegenden Abschrift des Bernstorffschen Briefes. Gemeint ist jedenfalls ein wenig befähigter Vertreter Bayerns im Ausland, vielleicht der Gesandte in London.

Digitized by Google

und überhaupt alle anderen deutschen Geschäfte geführt werden, die nicht Bundessachen sind? Dies ist leider einer der unseligsten Kompromisse, die mir je vorgekommen sind. Da war ja der alte Zustand noch viel besser! Einheit wollen wir schaffen, und schaffen künstlich einen noch nie dagewesenen Dualismus! Einigkeit suchen und erstreben wir, und machen Zwistigkeiten und Unzuträglichkeiten unvermeidlich. Dazu kommt noch, daß wir Bayern noch für diese Hilfeleistung bezahlen, so daß nicht einmal seine Kammern einen Grund finden können, früher oder später einem solchen unnatürlichen Zustande durch Verweigerung der Mittel ein Ende zu machen. Ich bin tief betrübt über diese trostlose Entwickelung der diplomatischen Vertretung Deutschlands, für deren Einheit ich mein ganzes diensliches Leben mit allen meinen Kräften gekämpft habe. Dem Auslande muß Deutschlands Einheit vollkommen illusorisch erscheinen, so lange es derselben Macht gegenüber durch Bernstorff und M . . .[1]) vertreten wird. Ich nenne diese beiden Namen, weil sie die diametral entgegengesetzte Richtung bezeichnen.

Da man die Verwerfung dieser Bestimmung durch den Reichstag nicht wünschen darf, so beruht meine einzige Hoffnung auf der Unausführbarkeit derselben.[2])

Ihre Mitteilungen in Betreff der Neutralitäts-Frage sind mir interessant gewesen. Uebrigens geht die schofelige Behandlung der Frage von der anderen Seite in allen einzelnen Fällen ihren alten Weg und ich bin indigniert darüber. Trotzdem werde ich alles Aufregende zu vermeiden suchen."

London, den 20. März 1871.

Der Botschafter Graf Bernstorff an den im Kreise Elberfeld in den Reichstag gewählten Legationssekretär v. Kusserow. (Auszug.)

Nun will ich aber hinterher noch Ihnen auch schriftlich meinen besten Glückwunsch zu Ihrer Wahl sagen. Es ist doch sehr interessant, im ersten Reichstage des wiederhergestellten Deutschen Reiches zu sitzen, und ich täte es selbst sehr gern, wenn es sich mit meinen anderen Pflichten vertrüge.

Der Vertrag hat mir noch viel Mühe gekostet, aber schließlich ist er, glaube ich, recht befriedigend für alle Teile ausgefallen — am meisten natürlich für Rußland, welches mehr erlangt hat, als es erwartete und hoffte.

Seit den Präliminarien von Versailles und der Unterzeichnung unseres Vertrages kommt es mir vor, als hätten wir gar nichts mehr zu tun.

München, den 4. März 1874.

Professor Dr. v. Holtzendorff an den Legationsrat im Reichskanzleramt v. Kusserow. (Ausdruck des Dankes für die Zusendung einer von Kusserow verfaßten völkerrechtlichen Broschüre.)

Die Engländer und Amerikaner haben bisher immer nur mit dem Seekrieg es ernst genommen, weil sie dabei Schaden leiden konnten; bei den Landkriegen spielten sie lediglich die Rolle der Subsidienzahler, Truppenwerber und

[1]) Unleserliche Stelle; es gilt davon das in der vorhergehenden Note Gesagte.

[2]) Die letztere Hoffnung des Grafen Bernstorff hat sich nicht erfüllt. Während der politische Ausschuß unter Bismarck allmählich einschlief, brauchten ihn seine Nachfolger (zuerst Fürst Hohenlohe), um für ihre Politik eine moralische Unterstützung bei den Königreichen zu finden.

Digitized by Google

Waffenfabrikanten für jedermann. Unter unsern Diplomaten sind leider sehr wenige, die völkerrechtliche Studien treiben. Zu meiner Ueberraschung erfuhr ich, daß vielen Diplomaten sogar das Vorhandensein der „Revue de droit internationale" unbekannt ist. Um so ehrenvoller ist die Ausnahme, die Du machst. Uebrigens ermutigt auch die Reichsregierung nicht gerade die völkerrechtlichen Studien. Während mir vom Auslande, aus Nordamerika zumal die wertvollsten amtlichen Publikationen zugesendet werden, kann ich mich nicht rühmen, daß mir in Deutschland jemals eine Denkschrift oder ein Memorandum in auswärtigen Angelegenheiten zugesendet worden wäre. Möchte man doch bei uns einsehen, daß es durchaus nicht gleichgültig ist, ob leitende Staatsmänner mit einer geringfügigen Aufmerksamkeit und Artigkeit sich angelegen sein lassen, im Auslande die Sympathien hervorragender Publizisten zu erwerben. Etwas Liebenswürdigkeit kann man in Berlin brauchen.

Ich verkehre hier zuweilen mit Werthern[1]); er hat sich neulich beim Kaulbachfest durch einen humoristischen Toast sehr hervorgetan, indem er in ironischer Weise erklärte, „nichts dafür zu können, daß er ein Preuße sei".

München, den 30. März 1878.

Prof. Dr. Holtzendorff an den Geh. Legationsrat v. Kusserow. (Auszug.)

Ich kann der auswärtigen Politik des Reichskanzlers überall strictissime aus voller Ueberzeugung literarische Unterstützung anbieten, während ich — unter uns — was innere Politik anbelangt, mit dem Verhalten der Regierung ebenso unzufrieden bin, wie mit den gegenwärtig herrschenden Parteiverhältnissen. Glücklicherweise habe ich seit Jahrzehnten darauf Verzicht geleistet, irgend etwas anderes zu erstreben, als außerparlamentarische Ziele.

Berlin, den 22. Oktober 1881.

Der Direktor im Reichsamt des Innern Dr. Bosse an den Geh. Legationsrat v. Kusserow. (Auszug.)

Exzellenz von Bötticher[2]) hat mich ersucht, Ihnen auf das an ihn gerichtete Schreiben vom 20. d. M. in seinem Auftrage mitzuteilen, was wir über die leitenden Gedanken der Arbeiterversicherungsvorlagen wissen.[3]) Bis jetzt ist das freilich blutwenig. Wir sind zurzeit daran, über die zu machenden Vorlagen Vorträge nach Varzin gelangen zu lassen. Ob aber der Kanzler unsere Grundzüge billigen wird, darüber ahnen wir nichts. Es bleibt daher nur übrig, in Wahlreden sich ziemlich allgemein zu halten. Bestimmt wieder vorgelegt wird voraussichtlich das Unfallversicherungsgesetz, und zwar wiederum mit Staatszuschuß und unter Ausschluß der Privatversicherungsgesellschaften (Aktiengesellschaften — „der Unfall des Arbeiters soll nicht Gegenstand der Erwerbsspekulation

[1]) Der preußische Gesandte in München.
[2]) Staatssekretär im Reichsamt des Innern.
[3]) Es lag Kusserow, welcher sich um diese Zeit um ein Reichstagswahl-Mandat in Bremen-Bremerhaven bewarb, viel daran, nicht mit den üblichen Phrasen und Schlagwörtern in die Wahlkampagne einzutreten; deshalb zog er hinsichtlich derjenigen Materien, die ihm ferne lagen, an berufener Stelle gewissenhaft seine Information ein. Auf eine Anfrage dieser Art schrieb ihm der Direktor im Reichsamt des Innern Dr. Bosse die obenstehenden Zeilen, welche einen guten Einblick in die ersten sozialen Pläne des Fürsten Bismarck gewähren.

Digitized by Google

Dritter sein"). Der große Gedanke des Kanzlers, die Lösung der materiellen Notfragen der Arbeiter im Wege der Versicherung zu suchen, hat selbst den Gegnern imponiert und bei der Beratung des Unfallversicherungsgesetzes allgemeine Zustimmung gefunden. Das Haftpflichtgesetz von 1871 hat sich als absolut unpraktisch erwiesen. Dem Arbeiter legt es eine Beweislast auf, die seine Ansprüche in den meisten Fällen illusorisch macht, und die Industrie kann bei Massenverunglückungen dadurch geradezu vernichtet werden. Deshalb hat das Haftpflichtgesetz Verbitterung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern erzeugt; die Lösung der Frage ist nur im Wege einer großen Versicherung möglich. Da die Industrie zum großen Teil notorisch die gesamten Versicherungsprämien nicht zu tragen vermag, und noch weniger der Arbeiter dazu imstande ist, so bleibt nur ein mäßiger Zuschuß aus öffentlichen Mitteln übrig, der sich auch vollkommen rechtfertigt, weil jede Hebung der wirtschaftlichen Lage des Arbeiters, also auch jede Organisation der Fürsorge für den verunglückten Arbeiter als eine Entlastung von der Armenpflege wirken muß.

Viel tiefer wird man sich auf das Unfallversicherungsgesetz nicht wohl einlassen können, weil die Aenderungen noch nicht genehmigt sind. Nur das wäre vielleicht noch zu erwähnen, daß es durchaus den Wünschen und Ansichten des Kanzlers entspricht, den Antrieb zur Bildung genossenschaftlicher Verbände behufs Uebernahme der Unfallversicherung soviel nur immer tunlich zu befördern. Diese Genossenschaften würden sich selbst verwalten, würden durch Selbstkontrolle ungemein viel zur Vermeidung und Verminderung von Unfällen beitragen können, und würden der Reichsversicherungsanstalt geschäftlich einen Teil der Arbeit abnehmen. Sie haben überdies die eminent organisatorische Bedeutung, daß sie auch für die Großindustrie der Anfang einer korporativen Organisation werden können, welche den Innungen und Innungsverbänden des Kleingewerbes (Handwerks) entsprechen würden.

Am bedenklichsten verhält man sich gegen den vom Reichskanzler angeregten Plan, auf Grund des Versicherungsprinzips auch die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter obligatorisch zu regeln. Eine Vorlage hierüber existiert noch nicht, und die Opposition kämpft in dieser Beziehung vorläufig noch gegen Windmühlenflügel. Allein der Gang, den die Vorlage des Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzes im Reichstage genommen hat, begründet eine starke Präsumtion dahin, daß man sich auch hier davon überzeugen wird, daß der Reichskanzler Unmögliches und Maßloses nicht vorschlägt. Auch hier kann es sich voraussichtlich nur darum handeln, zunächst große, korporative Verbände gleichartiger Interessen zu schaffen, welche demnächst selbst die Versicherung gegen Invalidität unter Aufsicht der Regierung und in Anlehnung an das Reich zu übernehmen hätten.

Augsburg, den 18. November 1881.

Der bayerische Rechtsanwalt Dr. Voelk an den Geheimen Legationsrat v. Kusserow. (Auszug).

Leider treffen wir uns nicht im Reichstagssaale. Meine Gesundheitsverhältnisse — asthmatische und Herzbeschwerden — gestatten zu dieser Zeit kaum eine Reise nach München, viel weniger nach Berlin. Nun nehme ich aber doch, wie der „alte Fuhrmann" noch am Reichstag lebhaften Anteil. Ich wollte deshalb einen befreundeten Landsmann bitten, solche Verbindung zu vermitteln — allein — alles fort! Helder ist Minister, Roemer tot, von Schloer,

Digitized by Google

Dr. Marquardsen und v. Schauß durchgefallen! Wenn ich in nächster Zeit wohl nicht nach Berlin komme, so ist mir dies sehr unangenehm, weil ich doch dann mit dem Fürsten über verschiedene mich interessierende Dinge sprechen könnte. Daß ich ihm nie geschmeichelt, wissen Sie, Er und sehr viel andere, die es wissen sollen, aber das Gegenteil behaupten. Finden Sie Gelegenheit, und es ist angemessen, so bitte ich, ihn meiner unveränderten Verehrung zu versichern.

Paris, den 23. April 1882.

Der Deutsche Botschafter Fürst Hohenlohe-Schillingsfürst an den Geheimen Legationsrat v. Kusserow. (Auszug).

Sie haben durch die Uebernahme des Dezernats der Orientangelegenheiten ein reiches Feld von Tätigkeit erhalten, und ich begreife, daß Sie Arbeit genug haben werden. Ich bin gespannt darauf, wie man in Berlin die Kandidatur Holim Paschas auffaßt. Für mich haben die ägyptischen Dinge besondere Bedeutung durch die Wirkung, die sie auf den Fortbestand des hiesigen Ministeriums ausüben können.

Peking, den 15. Juli 1882.

Der deutsche Gesandte von Brandt an den Geheimen Legationsrat v. Kusserow. (Auszug).

Aus Telegrammen und Berichten werden Sie den Ausgang des Argonautenzugs nach Korea längst kennen und habe ich meinen amtlichen sehr ausführlichen Mitteilungen eigentlich nichts hinzuzufügen.

Wenn ich nicht irre, ist die Benachrichtigung in London von unsern Absichten die Veranlassung gewesen, daß man von dort Hals über Kopf an Admiral Willer den Befehl geschickt hat, vor uns mit Korea abzuschließen; der brave Herr hat sich dann noch so beeilt, daß er nicht einmal die Ankunft seiner eigenen Dolmetscher abgewartet hat.

Gold haben wir von dem Zuge nicht zurückgebracht und werden unsere Nachfolger sich vermutlich auch keins holen. Land und Leute machen mir nicht den Eindruck, als ob viele und große Geschäfte dort zu machen sein würden, aber der Kaufmann sieht natürlich in jedem unbekannten Lande eine Goldgrube und wird sich in hellen Haufen auf das neue Gebiet stürzen. Ich lege daher ganz besonderen Wert darauf, daß auch von uns baldmöglichst ein Beamter an Ort und Stelle sei.

Anbei zwei Photographien, von denen die eine die Koreanischen Bevollmächtigten mit Begleitern uud Dienern, die andere das ganze mitwirkende Personal nach der Unterzeichnung des Vertrages und vor dem Zelt, in dem der Akt stattgefunden, darstellen. Schade, daß wir nicht in dem Augenblick photographiert werden konnten, in dem wir in mehr oder weniger graziöser Haltung den Felsen am Landungsplatz heraufkrochen. Die Bilder lege ich Ihnen, dem Vater der Expedition, mit dem besten Danke für Ihre liebenswürdige und kräftige Unterstützung, zum beliebigen Gebrauch zu Füßen.

Ich schreibe bei strömendem Regen, der uns alle aufzuweichen droht und der, leider, den Auszug in unsern Sommertempel unmöglich macht, da alle Wege unpassierbar sind; dabei haben wir + 27° R, und soviel Mücken, als wenn wir alle Sünden der alten Egypter begangen hätten. Verzeihen Sie mir also wenn ich mich kürzer faßte, wie ich sonst nicht getan haben würde und mir weiteres auf eine kühlere Zeit verspare.

Digitized by Google

München, den 14. Oktober 1884.

Universitätsprofessor Dr. v. Holtzendorff an den Geh. Leg.-Rat v. Kusserow. (Mitteilung der Gesichtspunkte, welche bei der bevorstehenden Kongokonferenz zu Anerkennung gebracht werden könnten.)

Glaubt Ihr, daß ich Euch nützen kann — bon! Ueber meine nationalen Gesinnungen konnte nie ein Zweifel aufkommen. Ich verstehe nicht, was ich ein Interesse haben könnte, der Vergessenheit zu überliefern. Ich habe das Bismarck-Stipendium in Straßburg verursacht, wie in dieser Stiftungsurkunde eingetragen steht und habe den Grafen Arnim gegen — einen Staatsanwalt juristisch verteidigt. Auf beides bilde ich mir ein wenig ein.

Kamerun, den 28. Januar 1887.

Der Gouverneur v. Soden an den Gesandten v. Kusserow. (Auszug.)

Mit dem Hausbau geht es langsam! Ich wohne jetzt auf der Nachtigal unter Kakerlaken usw., wenn die Nachtigal raus muß und ich nicht mitgehe, kann ich sehen, wo ich unterkomme, bald wohne ich im Gefängnis, bald im Zimmer desjenigen Herrn, der gerade abwesend ist; alle vier Tage muß ich umziehen, bei welcher Gelegenheit einem natürlich alles gestohlen und verdorben wird.

Freilich werden Sie sagen, weshalb ich nicht einfach ein oder zwei Zimmer nehme und den Sekretär, Kanzler oder Hafenkommandanten auslogiere; allein die sind auch nicht glänzend daran und jammern schon so, und wenn sie die gute Laune verlieren, verweise ich sie auf mein eigenes trauriges Dasein und sie können sich nicht mehr beklagen.

Berlin, den 30. Juli 1888.

Der Kriegsminister Bronsart v. Schellendorff an den Gesandten v. Kusserow. (Auszug.)

Schönsten Dank für Ihren freundlichen Glückwunsch zu meiner Beförderung, durch welche wohl niemand mehr überrascht wurde als ich selbst. — Von dem ersten Schreck habe ich mich indes bereits erholt und so hoffe ich, alles Weitere mit Würde und Humor tragen zu können.

In der Armee stehen noch große Veränderungen bevor im Sinne der Verjüngung in den höheren Stellen. Das ist wohl auch notwendig, — aber daß die Presse sich der Frage in wenig diskreter Weise annahm, war nicht schön und hat entschieden mehr geschadet als Nutzen geschaffen. — Ueber die reellen Ergebnisse der Kaiserfahrt wird man hoffentlich bald mehr erfahren. — Am Mittwoch Nachmittag trifft der Kaiser in Potsdam wieder ein. Sie werden früher den hohen Herrn sehen und dann wissen, was erreicht ist und was nicht. — Ob viel, ob wenig, wir können es darauf ankommen lassen.

Berlin, den 19. März 1892.

Prof. Dr. Treitschke an den Gesandten z. D. v. Kusserow. (Auszug.) (Mitteilung eines jungen Doktors, den Kusserow zu einem bestimmten Zwecke wünschte, aber nicht habe auffinden können.)

Hoffentlich trösten Sie sich über dies kleine Mißgeschick durch die wohltuende Erinnerung, daß genau zwei Jahre nach Bismarcks Sturz die Betrampeler seines Ruhmes von der Nemesis ereilt wurden.

Digitized by Google

Hamburg, den 22. November 1897.

Der Gesandte a. D. v. Kusserow an den Staatssekretär des Reichsmarine-Amts, Kontre-Admiral von Tirpitz. (Auszug.)

Die Aktion vor Kiaotschau wird uns hoffentlich die entbehrte Flottenstation und eine Eingangspforte zum himmlischen Reiche auf Erden sichern. Die braven Missionare, die in diesem Falle so rechtzeitig fürs Vaterland gestorben sind, verdienen unseren patriotischen Dank.

Bassenheim, den 12. April 1898.

Der Gesandte a. D. v. Kusserow an den Gouverneur von Kamerun, Frhrn. v. Puttkamer. (Auszug.)

Die mir von Ihnen, von Soden und den anderen Herren vor einigen Monaten aus Kamerun gesandte freundliche Begrüßungskarte, die mich hoch erfreute, bewies mir, daß meine Mitwirkung beim Beginn unserer Kolonialpolitik wenigstens von einem Teil derjenigen noch nicht vergessen ist, die zu ihrer Fortführung den Beruf haben. Daß ich auch im dienstlichen Ruhestande den Rest meiner Kräfte unseren überseeischen Interessen widme, werden Sie u. a. aus meiner Wirksamkeit in der Flottenfrage ersehen haben. Als Mitglied des Hauptvorstandes der Deutschen Kolonialgesellschaft und insbesondere des Vorstandes der Abteilung Hamburg möchte ich die letztere dazu veranlassen, demnächst für die im Juni in Danzig stattfindende Hauptversammlung der Gesellschaft einen nützlichen Antrag einzubringen, bei welchem, wie mir scheint, eine Initiative gerade dieser Abteilung wertvoll sein würde, sowohl wegen des Gewichts, welches ihr zukommt, als zum Zweck, die Werktätigkeit hiesiger Kreise in größere Bewegung zu setzen. Der von mir ins Auge gefaßte Antrag würde die bessere Wahrung unserer Rechte aus der Berliner Kongo-Akte von 1885, sowohl im Kongo- wie im Niger-Gebiete betreffen. Es scheint mir, daß gerade Deutschland, welches s. Z. die Initiative ergriff, um die englisch-portugiesische Konfiskation von Zentral-Afrika zu vereiteln und sich selbst den Zugang dorthin durch Kongo und Niger offen zu halten, allzuwenig seitdem getan hat, um den damals erzielten Erfolg für sich zu verwerten. Wir haben doch nicht den unabhängigen Kongo-Staat ins Leben gerufen, lediglich der schönen Augen König Leopolds wegen, oder um Belgien zu einer großen Kolonie zu verhelfen, sondern um der Deutschen Nation große wirtschaftliche Vorteile zu sichern! Am Niger haben wir nichts getan, als s. Z. die Reklamationen Hönichsbergs einigermaßen zu betreiben. Die Konsequenzen haben Handel und Schiffahrt Deutschlands bisher daraus nicht gezogen. Es bahnen sich allerdings, wie Ihnen ja bekannt, neuere Projekte an, gerade diese aber bedürfen zu ihrem Erfolg einer kräftigeren Betätigung unserer internationalen Rechte am Niger überhaupt.

Daß wir unsere Rechte in der Caprivischen Zeit haben verfallen lassen, kann niemand weniger in Erstaunen setzen wie mich. Ich möchte aber dazu helfen, daß die früheren Bestrebungen einen neuen Impuls erhalten und sammle ich mir zu diesem Zweck geeignetes Material zur Begründung des in seiner Tendenz angedeuteten Antrages. Was speziell den Kongo anbelangt, so scheint mir eine solche Anregung besonders zeitgemäß im Hinblick auf die bevorstehende Einweihungsfeier der Kongo-Eisenbahn, für deren Benutzung wir uns ebenfalls die Gleichstellung mit den Angehörigen des Kongo-Staats durch die General-Akte gesichert haben. Da Sie vor einiger Zeit selbst den unteren Kongo besuchten.

Digitized by Google

haben Sie sich gewiß ein Urteil über die Entwickelung der dortigen Handels- und Schiffahrts-Verhältnisse im allgemeinen und speziell über den Anteil Deutschlands gebildet. Nach der Statistik im Gothaischen Hof-Kalender von 1898 steht der deutsche Einfuhr-Handel nach dem Kongo-Staat an vierter, der Ausfuhr-Handel von dort an fünfter Stelle. Daß wir uns dort in diesem Maße haben schlagen lassen, beweist, daß wir entweder hier wieder zu spät kommen, oder daß wieder, wie so oft, ein großer Teil der Deutschen Ein- und Ausfuhr sich unter fremder Flagge vollzieht. Jedenfalls scheint es mir zeitgemäß, durch das Organ der Deutschen Kolonialgesellschaft auf diesen Zustand hinzuweisen, um das allgemeine Interesse wieder wach zu rütteln.

Halten Sie es für im allgemeinen deutschen Interesse nützlich, wenn die Hamburgische Dampfer-Linie, ungeachtet der durch unsere Uebereinkunft mit der internationalen Gesellschaft des Kongo-Staates vom 8. November 1884, sowie durch die General-Akte der Berliner Konferenz gewährleisteten unbedingten Gleichberechtigung mit der Flagge des Kongo-Staates, ihre Dampfer unter der letzteren und nicht unter der Deutschen Flagge hinauffahren läßt? Außer einer Anregung für die Deutschen Interessentenkreise käme es für mich auch in Frage, ob es sich empfiehlt, unserer Regierung den ihr vielleicht erwünschten Anlaß zur Einstellung der für eine amtliche Vertretung im Kongo-Staat erforderlichen Mittel in den Etat zu geben. Nach dem Gothaer Almanach sind im Unterschied von Deutschland außer Belgien im Kongo-Staat Frankreich, Groß-Britannien, Italien und die Niederlande vertreten. Endlich fragt es sich, ob es sich empfiehlt, den Anstoß dazu zu geben, daß Deutschland seitens der Kaiserlichen Regierung zur Einrichtung der in der General-Akte der Berliner Konferenz vorgesehenen internationalen Schiffahrts-Kommission die Initiative ergreift.[1])

[1]) Kurze Zeit darauf sprach Kusserow über dieses sein Vorhaben mit dem Herrn von Puttkamer und dem Kolonialdirektor von Buchka und versicherte sich des vollkommenen Einverständnisses beider mit seiner Auffassung. Im weiteren Verlaufe brachte Kusserow am 28. Juni 1898 in der Danziger Kolonialen Hauptversammlung die entsprechenden Anträge ein.

Digitized by Google

Die Entstehung eines Riesenvermögens.

Von Dr. Oskar Stillich, Dozent an der Humboldt-Akademie in Berlin.

Das größte und hervorragendste Unternehmen auf dem Gebiete des deutschen Braunkohlenbergbaues sind die A. Riebeckschen Montanwerke. Kein anderes deutsches Braunkohlenwerk hat eine so hohe Förderziffer und erzeugt so viel Fabrikate wie dieses. Die Förderung an Braunkohlen betrug 1904 39½ Million Hektoliter,[1]) die Menge des aus der Schwelkohle gewonnenen Teeres belief sich auf 246 292 Doppelzentner. An Paraffinkerzen wurden in den Kerzenfabriken der Aktiengesellschaft nicht weniger als 39 879 Doppelzentner Paraffin und Kerzen produziert und für 3,3 Millionen Mark abgesetzt.

Dieses Riesenunternehmen, dessen gegenwärtige Bedeutung die obigen Zahlen illustrieren, hat sich allmählich entwickelt aus der Schöpfung eines Mannes, der als armer Bergarbeiter seine Laufbahn begann und als steinreicher self made man starb, Karl Adolf Riebeck's. Bei seinem Tode im Jahre 1883 schätzte man sein gesamtes Vermögen auf 25 bis 30 Millionen und sein jährliches Einkommen auf 1—2 Millionen Mark. Ein anderer Kenner der Verhältnisse, Kaufmann Leupold in Halle, gibt sogar 32—40 Millionen Mark an, was jedoch zu hoch gegriffen sein dürfte. Als 1883 nach Riebecks Tod seine zahlreichen Gründungen und Erwerbungen in die Form einer Aktiengesellschaft umgewandelt wurden, da betrug das Aktienkapital allerdings nur 10 Millionen. Es steht jedoch nach Ansicht aller Kenner der Verhältnisse fest, daß hier eine Unterkapitalisation vorlag, d. h. der Wert der Aktiven in Wirklichkeit viel größer war, als das Aktienkapital.

Die Entstehung dieses Riesenvermögens rollt nun von selbst die Frage auf: Wie ist diese in der Gründung der Riebeckschen Montanwerke zum Ausdruck kommende Aufeinandertürmung von Millionen möglich gewesen, welchen Quellen verdankt dieser Reichtum seinen Ursprung?

Die sozialistische Theorie behauptet bekanntlich, daß die großen Vermögen das Resultat der Ausbeutung des Arbeiters durch den Unternehmer sind, daß der private Kapitalbesitz auf der Aneignung von „Fremdtum" beruhe, d. h. auf unbezahlter Mehrarbeit, auf dem den Arbeitern vorenthaltenen Arbeitsertrag. Wir werden sehen, daß bei der Akkumulation von Kapitalbesitz, wie wir ihn

[1]) Diese Förderziffer ist die höchste in der bisherigen Geschichte des Unternehmens. Hingegen ist die Menge des gewonnenen Teers und der Kerzen in besonders günstigen Jahren größer gewesen als 1904/5. Die Bedeutung eines Unternehmens wie der Riebeckschen Montanwerke darf freilich nicht allein nach den hier angegebenen Werten eines Jahres beurteilt werden — aber diese geben doch immerhin einen Anhalt für die Beurteilung seiner Größe.

Digitized by Google

bei dem Riebeckschen Nachlaß vorfinden, die Dinge nicht so einfach liegen. Die Ausbeutung der Arbeiter allein gibt uns nicht den Schlüssel, um die Entstehung dieses Millionenbesitzes in einer Hand genügend zu erklären, denn die Ursachen sind viel mannigfacher und komplizierter. Sie nach Möglichkeit festzustellen, ist die Aufgabe der folgenden Skizze.

Wir müssen uns zunächst mit der Persönlichkeit näher beschäftigen, die das Unternehmen geschaffen hat, denn in ihren besonderen Eigenschaften liegen die subjektiven Voraussetzungen der Genesis der Riebeckschen Montanwerke. Ich verzichte dabei auf eine vollständige Biographie.[1]) Es kommt hauptsächlich darauf an, diejenigen Faktoren aus dem Lebensgange Riebecks auszulösen, die als Beitrag zur Beantwortung der oben gestellten Frage aufgefaßt werden können. Ich werde dabei die subjektiven und die objektiven Faktoren vorläufig nicht voneinander trennen, da sie zeitlich zusammenwirken, sondern dies erst am Schluß in der Zusammenfassung des Ergebnisses tun.

Adolf Riebeck wurde am 27. September 1821 geboren. Seine Abstammung ist für seine spätere Entwickelung nach unserer Auffassung, im Gegensatz zu der aristokratisch-konservativen, Nebensache, jedenfalls nicht das Entscheidende. Seine Genealogie spielt für sein weiteres Leben keine Rolle. Nur das Milieu, in dem er aufwuchs, ist von Wichtigkeit. Riebeck war der Sohn eines Bergmannes. Sein Vater war Steiger und Markscheidergehilfe in der alten Bergmannsstadt Klausthal, trat jedoch 1827 im Unterharzer Eisensteinbergbau in die Dienste des anhaltinischen Fiskus. Das Milieu, in dem der junge Riebeck seinen Reichtum erwerben sollte, war ihm also von Jugend an vertraut, obgleich freilich zwischen Erz- und Kohlenbergbau nicht unbedeutende Unterschiede bestehen.

Die Familie lebte in dürftigen Verhältnissen. Die Jugend Riebecks und seiner Brüder war daher kein sorgenloses Paradies. Bereits vom 10. Jahre an mußte er für einen Tagelohn von 25 Pfg. auf der Halde Erz ausschlagen, um zum Unterhalt der Familie beizutragen. Damals lernte er alle schlimmen Wirkungen der Kinderarbeit am eigenen Leibe kennen. Nach der Konfirmation wurde er auf der Grube Albertine Bergjunge, später Lehrhäuer. Die ungenügenden Lohnverhältnisse veranlaßten ihn zur Aufgabe der Arbeit an dieser Stelle. Der auch heute so viel beklagte Belegschaftswechsel wurzelte also schon damals offenbar in dieser für den Arbeiter ungünstigsten Bedingung des Arbeitsvertrages. Mit 5 Talern Ersparnis zog der Achtzehnjährige in die weite Welt, um auf verschiedenen Gruben einzufahren und schließlich zur Stellung eines Steigers und Obersteigers zu gelangen. Riebeck ist dann längere Zeit Bohrmeister gewesen. Als solcher konnte er sich genaue Kenntnis der Ablagerung und Beschaffenheit der Kohlen aneignen. In seiner Tätigkeit war er immer reiner Praktiker, der jeder Theorie mißtraute. Die Dorfschule hatte ihm nur wenig gegeben. Er konnte nicht einmal orthographisch schreiben, auch später als Kommerzienrat nicht. Trotzdem erhielt er eine Anstellung bei der sächsisch-thüringischen Aktiengesellschaft für Braunkohlenverwertung. Es war die große

[1]) Ueber Riebecks Lebenslauf gibt es nur wenig gedrucktes Material. Was ich benutzte, waren persönliche Mitteilungen einiger Fachmänner, die ihn zu seinen Lebzeiten kannten und nicht genannt sein wollen, ferner ein Artikel in der Saale-Zeitung 1888 Nr. 29 und eine Bemerkung in derselben Zeitung vom 30. Januar 1883, schließlich die Festschrift: Zum Andenken an das 25jährige Bestehen der von dem Kgl. Kommerzienrat Karl Adolf Riebeck gegründeten industriellen Unternehmungen. Einen wissenschaftlichen Charakter tragen diese gedruckten Quellen nicht.

Digitized by Google

praktische Erfahrung im Bergbau, der er das Engagement bei dieser Gesellschaft verdankte. Er erstrebte dort eine leitende Stellung. Seine Bemühungen scheiterten aber an dem Widerspruch seiner Vorgesetzten. Der Verwaltungsrat war der Meinung, daß nur ein akademisch gebildeter Beamter die im Bau noch auszuführenden und schon entstandenen Schwelereien und Mineralölfabriken leiten könne. Es ist der alte Streit um die Suprematie zwischen Akademiker und Praktiker, der ja auch in den industriellen Gesellschaften der Gegenwart noch nicht erledigt ist, obgleich er sich heute mehr darum dreht, ob der akademisch gebildete Techniker dem nicht akademisch gebildeten Kaufmann noch länger untergeordnet sein soll. Riebeck machte damals geltend, daß in der Geschäftsleitung von Sachsen-Thüringen, wie wir diese Gesellschaft der Kürze halber nennen, Männer den größten Einfluß hätten, die von der technischen Seite wenig verständen, und daß die unter einer solchen Leitung getroffenen Anordnungen nicht zu einem ersprießlichen Erfolge führen könnten. Infolge dieser Differenzen mit dem Verwaltungsrat schied er 1858 aus seiner Stellung bei der Gesellschaft aus.

Noch in demselben Jahre machte er sich selbständig und damit beginnt die zweite Periode seines Lebens, in der er die Grundlagen zu seinem Reichtum legte. Die Zeitverhältnisse waren dazu äußerst günstig. Im Weißenfelser Bezirk waren große Braunkohlenlager gefunden worden, die der Erschließung harrten. Die Braunkohle war zu einem Teil Schwelkohle, das heißt eine Kohle mit hohem Teergehalt. 1855 war es bereits gelungen, den bei der trockenen Destillation dieser Schwelkohle gewonnenen Teer auf die Produkte der Mineralölfabrikation zu verarbeiten.[1]) In diesem Bezirk Erwerbungen zu machen, Braunkohlen zu verschwelen und den Teer ev. weiter zu verarbeiten, um daran Geld zu verdienen, war das Ziel, das sich Riebeck steckte. In der Verfolgung dieses Zieles arbeitete er sich, wie noch gezeigt werden soll, mit erstaunlicher Geschwindigkeit empor und erlangte eine Führerstelle in Mineralölindustrie, man kann wohl sagen, der ganzen Provinz Sachsen. Sehen wir uns nun seine von großen Erfolgen gekrönte Tätigkeit näher an. Sie besteht im wesentlichen in der Erwerbung einer großen Reihe von Braunkohlenfeldern, dem Bau von Schwelereien und Mineralölfabriken und der Organisation dieser Betriebe zu einer wirtschaftlichen Unternehmung. Die ersten Mittel dazu gewann er durch eine bei Bitterfeld gelegene Braunkohlengrube, die er bald mit großem Nutzen an die sächsisch-thüringische Gesellschaft für 16 000 Taler verkaufte. Das erste Erwerbskapital floß ihm also, soweit sich das heute noch erkennen läßt, aus einem Spekulationsgeschäft in Kohlengruben zu.[2]) Dadurch kam er in die Lage, in der Weißenfelser Gegend von den Grundbesitzern weitere Kohlenfelder zu erwerben. Mittels Vertrages vom 10. Oktober 1858 pachtete er von dem Grundbesitzer Schirmer eine kleine Tagebaugrube in der Flur Gofferau nebst einer dazu gehörigen Ziegelei. Gleichzeitig begann er, obgleich die gepachtete Grube keine Schwelkohle besaß, sondern nur Feuerkohle, den Bau einer Schwelerei, und zwar mit den primitivsten Hilfsmitteln. Von einer Bitterfelder Fabrik wurden 32 Stücke alte eiserne Retorten gekauft. Bei dem Bau war Riebeck persönlich mit tätig. Jeden Tag kam er von seinem

[1]) Vollert: Der Braunkohlenbergbau im Oberbergamtsbezirk Halle 1889, S. 286.

[2]) Von der Verwaltung der Riebeck'schen Montanwerke wird mir diese Auffassung bestritten — aber keine andere an ihre Stelle gesetzt. Eine ganz genaue Darstellung des konkreten Sachverhalts ist daher bei dem Mangel an Quellen heute wohl kaum möglich.

Digitized by Google

Wohnort in Weißenfels nach der Neuanlage, alles persönlich leitend und ordnend. Die kleinen Mittel, die ihm zur Verfügung standen, erlaubten ihm nicht, sich ein Fuhrwerk anzuschaffen, um den zweistündigen Weg schneller zurückzulegen. Infolge seiner geringen Kapitalkraft mußten die ersten Anlagen mit äußerster Sparsamkeit hergestellt werden. „Die Retorten", heißt es in der Denkschrift, „waren alte, welche im Betriebe bald defekt wurden, aber nicht erneuert werden konnten, sondern mit Mauersteinen angeflickt wurden. Für die Kondensation der Teergase war ein gemauertes mit Erde angeschüttetes Bassin vorhanden und die sog. „stehende" Kondensation bestand großenteils aus alten, in primitivster Weise miteinander verbundenen Fässern. Die Steine zu den Bauten wurden in der miterpachteten Ziegelei fabriziert und ihr Aussehen entsprach der Eile, mit welcher sie hergestellt wurden." Dieses Prinzip, billig und schlecht zu bauen, ist noch lange auch bei späteren Anlagen maßgebend gewesen. Noch heute kann man an den schiefen Schornsteinen die Bauwerke Riebecks erkennen. So schlecht waren sie gebaut und doch wie lange haben sie gehalten!

Diese erste Anlage stand insofern auf einer falschen ökonomischen Basis, als sie nicht vollständig auf dem Prinzip der Selbstbedarfsdeckung ruhte. Denn die Grube, die Riebeck gepachtet hatte, lieferte keine Schwelkohle. Diese mußte vielmehr von einem benachbarten Werke gekauft werden, und zwar zu dem hohen Preise von 1 Mk. pro Tonne (1 Tonne = 2,2 hl). Trotz dieses teuern Rohmaterials florierte der kleine Betrieb, denn Riebeck hatte richtig erkannt, daß die Kohlengewinnung mit der Teergewinnung kombiniert werden müsse, weil nicht am Rohstoff, sondern am Halbfabrikat das meiste Geld verdient werden könne. Der Schwerpunkt der ganzen Anlage ruhte daher auf der Teerfabrikation; die Kohle der erpachteten Grube diente lediglich zum Befeuern der Retorten. Der Teer wurde zu einem enorm hohen Preise an die Paraffinfabrik von Baurmeister in Bitterfeld verkauft, der sich Riebeck verpflichtet hatte; denn diese Fabrik hatte selbst an Ort und Stelle keine Schwelkohle; ihre Gründer waren von der unrichtigen Voraussetzung ausgegangen, die damals vielen Fabriken das Leben kostete, daß jede Braunkohle einen genügend hohen Bitumengehalt habe. Der Zentner Teer kostete damals 6—7 Taler, heute hingegen nur 2—2,50 Mk. Dieser Teerpreis machte die Gestehungskosten der von Riebeck zugekauften Rohkohle nicht sehr fühlbar. Wir sehen also, daß die Organisation anfangs noch mangelhaft, das Prinzip aber richtig erkannt war.

Die der Paraffinfabrik gegenüber eingegangenen Verpflichtungen drängten nun aber bald zum Bau neuer Schwelereien und der teure Preis der Schwelkohle zum Erwerb neuer Gruben. Aber die Mittel fehlten. Das Unternehmen wäre vielleicht kaum über seine ersten Anfänge hinaus, niemals aber auf seine spätere Höhe gelangt, wenn nicht auf den Grundlagen des Kredits das mobile Kapital die Möglichkeit der Expansion der Produktionsmittel gegeben hätte. Ohne den Bankkredit hätte Riebeck sein Unternehmen nicht auf die breite Basis stellen können, auf der es in seinem Todesjahr ruhte. Er trat daher mit einem Hallenser Privatbankier namens Lehmann in Verbindung. Das Kapital war damals noch sehr zurückhaltend und zögerte sich in einer noch jungen und unerprobten Industrie zu engagieren. Nach wiederholten Vorstellungen gelang es jedoch Riebeck, 20000 Taler zu erhalten. Die Bedingungen waren freilich harte. Riebeck bot dem Bankier für jeden Zentner verkauften Teeres 1 Taler an. Wir haben uns diese Kapitalbeteiligung als eine stille Gesellschaft zu denken, in der der Kreditgeber stiller Teilhaber wurde. Diese Assoziation

Digitized by Google

von Talent und Kapital war es nun erst, die den großkapitalistischen Plänen den Weg bahnte. Bereits am 13. Oktober 1859 erwarb Riebeck die Konzession zur Errichtung einer zweiten Schwelerei in Gosserau, in welcher 40 Retorten in zwei Oefen aufgestellt wurden. Gleichzeitig begann er in der Flur von Webau eine Schwelerei zu bauen, nachdem er dort einige Kohlenfelder mit vorzüglicher Schwelkohle gekauft hatte. Das treibende Motiv zur Erwerbung dieser Felder war vor allem die daraus zu gewinnende hohe Grundrente. Die Bauern gaben damals in den Bezirken, wo nach sächsischem Provinzialrecht die Kohle dem Grundeigentümer gehört, ihr Land noch nicht zu jenen exorbitanten Preisen ab, wie das heute der Fall ist. Riebeck konnte also billig erwerben. Hingegen war in den benachbarten altpreußischen Provinzen die Kohle Regal. Die Berechtigung wurde kostenfrei verliehen. Der Erwerber zahlte nachher den Verkaufswert der zwanzigsten geförderten Tonne als Steuer.

Nun blieb aber Riebeck nicht bei der Herstellung des Halbfabrikats stehen, er ging zur Verarbeitung desselben über, d. h. zur Herstellung von Paraffin, Paraffinöl und Paraffinkerzen. Noch im Herbst 1859 stellte er in Webau drei kleine Destillationsblasen à 500 kg Inhalt auf. 1865 wurde mit dem Guß von Paraffinkerzen begonnen. Am Jahresschluß waren bereits 32 Kerzengießmaschinen in Betrieb. Die Fabrik beschäftigte 100 Mann und erzeugte 20 000 kg Kerzen monatlich. Die Anlage brannte 1868 zum größten Teil nieder. Infolgedessen kam auch das Gosserauer Werk zum Erliegen. Aber sofort wurde, obgleich man mitten im Winter stand — und das ist bezeichnend für die Tatkraft Riebecks — mit dem Wiederaufbau in vergrößerten Dimensionen und unter Mitverwendung der durch den Abbruch der Gosserauer Schwelerei überflüssig gewordenen Materialien begonnen, so daß die Webauer Paraffin-, Mineralöl- und Kerzenfabrik bereits im Sommer 1869 betriebsfertig dastand. Sie ist heute das größte Etablissement ihrer Art in Deutschland. Diese Webauer Fabrik mit ihrem bedeutenden Bedarf an Teer steht durchaus im Mittelpunkte der ersten Unternehmungen Riebecks. Mit ihrer Etablierung umspannt das Unternehmen sämtliche Produktionsstufen von der Gewinnung der Rohkohle bis zur Erzeugung wichtiger Leuchtstoffe, denn die Fabrikationsziele dieser Fabrik waren die Herstellung von Paraffinen, Oelen und Kerzen. Damit wird ein neuer Gedanke der Brauchbarkeit der Braunkohle verwirklicht.

Dieses Betreten der letzten Produktionsstufe beruhte aber keineswegs auf Zufall und Willkür. Es war der hohe Preis der fälschlich[1]) sogenannten Mineralölprodukte, der dazu verlockte und die Tatsache, daß der Teer damals eine Ausbeute an Paraffinen ꝛc. in verschwenderischer Fülle gab. Das Destillat, das als Lampenöl mit 40—50 % vom Teer gewonnen werden konnte, wurde (nach einem Vortrage Dr. Kreis im Verein Deutscher Chemiker) mit 54 bis 60 Mk. bezahlt, während heute bei einer Ausbeute von 6—8 % vom Teer der Zentner nur etwa 7 Mk. kostet. 1904/05 verkauften die Riebeckschen Montanwerke den Zentner Solaröl mit 6,80 Mk. Der Zentner Hartparaffin wurde in den 1860er Jahren noch mit 90—102 Mk. bezahlt.[2]) Heute erzielt der Zentner Hartparaffin nur einen um mehr als die Hälfte geringeren Preis.

[1]) Man hielt die Braunkohle ursprünglich für ein Mineral und nicht für ein Fossil und unterschied sie nicht weiter von der Steinkohle. In den Bezeichnungen „Mineralöl“ und Steinkohle lebt die falsche Auffassung der älteren Naturwissenschaft noch heute nach.

[2]) Jahresbericht der Handelskammer, Halle 1862 S. 17.

Digitized by Google

Derselbe betrug im Jahre 1904/05 bei den Riebeckschen Montanwerken 44,17 Mk. Aehnlich liegen die Verhältnisse bei den aus diesen Paraffinen hergestellten Kerzen. In den Anfängen der Fabrikation stellte sich der Zentner Paraffinkerzen auf 120—132 Mk.[1]) Heute wird er, wenn wir den von den Riebeckschen Montanwerken für 1904—1905 angegebenen Durchschnittspreis zum Vergleiche heranziehen, mit 40,21 Mk. berechnet. Diese Angaben zeigen deutlich, daß die aus dem Teer gewonnenen Produkte einen enormen Preisrückgang erlitten haben, dessen Ursachen wir an anderer Stelle schildern.[2]) Es war daher im Anfang der Fabrikation äußerst verlockend, diese hohen Preise auszunützen.

Den hohen Preisen der Produkte standen aber in den 60er und 70er Jahren des verflossenen Jahrhunderts sehr niedrige Arbeitslöhne gegenüber. Statistisches Material darüber liegt leider nicht vor. Die Behauptung gründet sich auf einen Analogieschluß. Denn noch heute verfügt ja das mitteldeutsche Braunkohlengebiet über bedeutend billigere Arbeitskräfte als der rheinisch-westfälische Montanbezirk. Die kolossalen Gewinne, die Riebeck aus seinen Unternehmungen zog, lagen ohne Zweifel zum Teil verankert in dem Mehrwert menschlicher Arbeit, der sich hier kristallisierte.[3]) Allerdings muß man dabei zwischen Rohstoffen und Fabrikaten unterscheiden. In dem Wert der geförderten Kohle steckt ein viel größerer Anteil des Produktionsfaktors „menschliche Arbeitskraft" als im Teer und dem Parafin, denn hier spielen die mechanischen Betriebsmittel eine größere Rolle, die in der damaligen Zeit bei der Brankohlengewinnung noch sehr wenig entwickelt waren. Die niedrigen Gestehungskosten der Braunkohle aber bilden die Basis für den Nutzen, mit dem die Fabrikate hergestellt werden konnten. Infolgedessen ist der Einwand nicht haltbar, daß Riebeck ja an den Fabrikaten sein Geld verdient habe, deren Erzeugung nur weniger Arbeiter bedürfe. Man muß eben etwas weiter zurückgehen. Darnach ist folgendes klar: Der hohe Preis dieser Produkte ließ infolge der niedrigen Löhne einen sehr ansehnlichen Gewinn zurück. Die Verteilung des Produktionsertrages zwischen den Arbeitern auf der einen und dem Unternehmer auf der anderen Seite, war eine disproportionale. Denn der Arbeitslohn richtete sich in dem rein ländlichen Milieu nach dem Herkommen, der Preis der Erzeugnisse der Mineralölindustrie aber nach ganz anderen Faktoren.

Die riesigen Gewinne, die Riebeck machte, stehen zum großen Teil auf dem Konto günstiger Konjunkturen. Versagte der heimische Markt die Aufnahme der gesteigerten Produktion, dann wurden die Fabrikate auf den Auslandsmarkt geworfen. Als in den 70er Jahren eine allgemeine Verflauung eintrat, war es Riebeck möglich, seine Kerzen auch im Auslande noch mit Gewinn abzusetzen. In dem Bericht der Handelskammer zu Halle vom Jahre 1876 heißt es (S. 65): „Die auf den ausgedehnten Etablissements hergestellten Produkte aus dem Braunkohlenteer: Paraffin, Mineralöl, Paraffinkerzen, fanden auf dem ganzen Kontinent Verbreitung. Vorzugsweise wird für Deutschland gearbeitet, jedoch ist der Abzug nach Frankreich und Belgien nicht unerheblich, besonders aber nach England und über Hamburg das Exportgeschäft in Paraffin

[1]) Saale-Zeitung a. a. O.

[2]) Siehe den 1906 erscheinenden III. Band meiner „Nationalökonomischen Forschungen auf dem Gebiete der großindustriellen Unternehmung": Braunkohlenindustrie.

[3]) Das ist ein Punkt, den Ehrenberg in seinem Buche über Große Vermögen, ihre Entstehung und ihre Bedeutung, Jena 1902, vor allem bei Krupp vollständig übersehen hat.

Digitized by Google

und Kerzen ziemlich bedeutend. Der Umsatz nach außerdeutschen Ländern und anderen Weltteilen hat für die letzten Jahre durchschnittlich 300 000 Mk. betragen." Es war jene glückliche Zeit für die deutsche Paraffinindustrie, in der Amerika noch nicht mit seiner riesigen, aus der Raffinierung des Petroleums herstammenden Paraffinproduktion den deutschen Markt überflutete, sondern wo die deutschen Werke noch einen lebhaften Export nach dem Auslande unterhielten. Dieser Export war nur ein Glied in der Kette der Maßnahmen zur Erzielung eines möglichst hohen Gewinns.

Die weitere Entwickelung der Riebeckschen Werke und ihre Ausreckung steht mit einer für den deutschen Braunkohlenbergbau des sächsisch-thüringischen Reviers wichtigen Erscheinung in Zusammenhang. Es wurde schon erwähnt, daß der zur Aufbereitung kommende Teer ursprünglich reich an Produkten war. Nachdem aber die wertvollsten Partien der Schwelkohle abgebaut waren, nahm sowohl die Menge des Teers als auch die Ausbeute an Destillationserzeugnissen rasch ab. Der Teer wurde magerer. Die Folge dieser Verschlechterung der Schwelkohle auf dem Fabrikationsbetrieb war nun die, daß Riebeck versuchte, der Abnahme des Teergehalts und der Verminderung der daraus gewonnenen Produkte durch zwei Mittel Herr zu werden, resp. den Ausfall zu kompensieren: 1. durch die Vermehrung der Schwelanlagen, und 2. durch Einführung eines durch Rolle bekannt gewordenen technischen Fortschritts, nämlich den Ersatz der liegenden Retorten durch stehende Zylinder.

1862 kaufte Riebeck Kohlenfelder in der Flur Reußen bei Zeitz. Im folgenden Jahre wurde der erste Schacht abgeteuft und mit dem Bau zweier Retortenhäuser mit je 38 liegenden Retorten begonnen. Diese Anlage zählte bereits nach etwas mehr als 2 Jahren 276 Retorten im Betrieb. Da die stehenden Retorten bessere Ausbeute an Destillationsprodukten ergaben, so wurden 1872 acht Stück sechsfüßige Chamottezylinder gebaut.

Mit dem Beginn der 70er Jahre geht Riebeck noch einen Schritt weiter. Zur Verschwelung der Kohle tritt ihr direkter Verkauf. Es werden Kohlenfelder erworben, Tagebaue angelegt oder Schächte abgeteuft, deren Kohle direkt oder nach vorhergegangener Aufbereitung durch Naß- und Trockenpressen in den Handel gelangt.

Zunächst handelte es sich um die Grube Paul. Im September 1872 begonnen und durch die Krisis verzögert, wurde der Bau der Schachtanlagen im Jahre 1874 fertiggestellt. Die Kohle dieser Grube wurde zum größten Teil zu Briketts gepreßt, welche nach Berlin und nach allen größeren, nicht an der Elbe gelegenen Städten der Provinz Sachsen und nach Thüringen Absatz fanden, der damals durch eigene Niederlagen in Leipzig, Weimar, Apolda, Erfurt und Gotha erheblich gefördert wurde. 1877 wurde die Grube Hedwig bei Wildschütz erworben. Da aber der Grubenabbau mehr Feuerkohle ergab, so wurde die Kohle teilweise zur Brikettfabrikation bestimmt. 1879 wurde dann ein neuer Bergbau auf Schwelkohle unter dem Namen Gertrud bei Gaumnitz etabliert, um den durch Hedwig nicht gedeckten Teerbedarf der Webauer Fabrik zu decken. Hieraus geht hervor, daß sich Riebeck offenbar einer Täuschung über den Teerreichtum der Schwelkohle auf Hedwig hingegeben hatte, denn es zeigte sich bald, daß die dort geförderte Braunkohle mehr Feuer- als Schwelkohle war. Trotzdem hatte Riebeck angeordnet, daß eine größere Anzahl Chamottezylinder — 24 Stück fünffüßige und 44 sechsfüßige, also größere — aufgestellt würden. 1881 wurde dann das Zylinderhaus abgebrochen und nach

Digitized by Google

der Grube Gertrud transloziert. In der Nähe von Hedwig bei Deuben war bereits 1879 und 1880 durch Bohrversuche das Vorhandensein guter Feuerkohle festgestellt worden, infolgedessen erwarb Riebeck auch dieses Kohlenfeld und nannte die Anlage Marie. Dazu kam dann noch im Anfang der 80er Jahre die Eröffnung der Grube Emilie bei Tackau. Es wurden Schächte abgeteuft und 2 Zylinderhäuser gebaut. Damit ist die Reihe der Werke geschlossen, deren alleiniger Gründer Riebeck war ... Außerdem existiert noch eine Anzahl von Werken, welche durch Kauf oder Pacht in das Eigentum, Miteigentum oder die Verwaltung Riebecks kamen, nämlich Ottilie Kupferhammer bei Ober-Röblingen am See, Delbrück bei Dieskau, Luise bei Teutschental, Luise bei Theissen, die Runtaler Werke, Richard bei Döbris und die Vereinigten Altonaer Zechen bei Barsleben. Das bedeutendste unter diesen Werken ist Ottilie Kupferhammer. Bereits 1869 hatte sich Riebeck in den Besitz der meisten Kuxe der beiden Einzelbergwerke Ottilie und Kupferhammer gesetzt. 1871 wurden sie beide als Ottilie Kupferhammer unter diesem Namen verschmolzen. Von den 1000 Kuxen fielen Riebeck 544 zu. Die übrigen Kuxe wurden später von ihm, die letzten 32 von seinen Erben erworben. Bei Ober-Röblingen am See entstand die zweite Brikettfabrik dieser Gegend, nachdem bereits die Sächsisch-Thüringische Aktiengesellschaft auf Grube von der Heydt mit der Errichtung einer solchen vorangegangen war.

Die vorhergehende Uebersicht zeigt, daß Riebeck bis zu seinem Tode nicht weniger als 15 Kohlenbergwerke durch eine Reihe geschäftlicher Transaktionen in seiner Hand vereinigte. Eine noch bessere Vorstellung über den Umfang dieses Komplexes gewährt die Produktion. Die betrug im Jahre 1882 an:

Feuerkohle	13 386 110	hl
Schwelkohle	4 932 188	„
Teer	462 189	Ztr.
Briketts	2 952 852	„
Naßpreßsteine	30 523 000	Stück [1])
Ziegelsteine	3 657 000	„
Leuchtöle	3 800	Tonnen
Gasöle	10 000	„
div. Oele	2 270	„
Paraffin	2 200	„
Kerzen	3 600	„
Goudron	700	„
Kreosot Natron	620	„

Diese Produktion vollzog sich in den drei genannten Mineralölfabriken (Webau, Reußen, Ober-Röblingen), in 31 Schwelereien mit zusammen 459 Schwelzylindern, in einer Anzahl Brikettfabriken mit 27 Pressen, wozu noch 7 Naßpressen und 13 Ziegelöfen kommen. Die Zahl der Beamten betrug 1882 85, die der Arbeiter 3230.

Diese Details gewähren ein ungefähres Bild von der Ausdehnung, die Riebeck seinen Unternehmungen zu geben gewußt hatte. Die Triebfeder zu dieser Besitzanhäufung war ein bis ins Maßlose gesteigerter Erwerbssinn, verbunden mit großer Rücksichtslosigkeit in der Durchsetzung seiner Pläne. Ohne Zaudern und ohne Skrupel griff er zu, wo ihm persönlicher Vorteil winkte.

[1]) inkl. Chamottesteine.

Digitized by Google

Andere als geschäftliche Erwägungen kamen dabei nicht in Betracht. Das Objekt war gleichgültig, der Verdienst die Hauptsache. So ist es zu erklären, daß Riebeck auch an einer notleidend gewordenen Leipziger Brauerei, der er hypothekarisch festgelegtes Kapital geliehen hatte, beteiligt war. Auch einen Anteil am Schiff „Maria Riebeck" besaß er. Die Bergrechtsverhältnisse in den ehemals kursächsischen Landesteilen, in denen die Kohle nicht freies Gut ist, sondern den Grundbesitzern gehört, brachten es weiter mit sich, daß Riebeck in den Besitz einer Anzahl Rittergüter kam.

Dieser Erwerbssinn wurde vor Mißgriffen geschützt durch eine hohe kaufmännische Begabung. Riebeck war ein perfekter Geschäftsmann. Nicht so sehr lag seine eigentliche Veranlagung auf rein technischem Gebiet. Er war kein Erfinder im gewöhnlichen Sinne des Wortes, obgleich er natürlich auch manche Verbesserungen in der Betriebstechnik einführte, z. B. die Feuertelleröfen zur Trocknung der Feinkohle vor der Brikettierung, die aber wegen ihrer Feuergefährlichkeit aufgegeben sind u. a. Scheithauer [1]) nennt ihn daher nicht ganz korrekt „ein technisches Genie ersten Ranges", er hätte sagen müssen „ein spekulativ-geschäftliches Genie", das nicht allein mit scharfem Blick erkannte, in welcher Weise die Entwickelung der Technik des Betriebes und des Bergbaus ineinandergreifen müsse, um die Industrie zu ihrer vollen Entwickelung zu bringen, sondern vor allem auch mit jenem praktischen Sinn, jener Kühnheit und Energie in Verfolgung einer einmal als richtig erkannten Idee ausgestattet war, welche notwendig waren, den Produkten der sächsischen Mineralölfabriken zur Anerkennung auf dem Weltmarkte zu verhelfen und aus kleinen Anfängen eine wirkliche Großindustrie zu schaffen. Aber auch bis ins einzelne hinein verfolgte dieser Mann die technischen Operationen und es war erstaunlich, mit welcher Sicherheit er oftmals — nicht selten entgegen dem Urteil wissenschaftlicher Autoritäten — erkannte, wo und wie die Hebel der Vervollkommnung anzusetzen waren. Hingegen hielt er von Kunst und Wissenschaft wenig, obgleich er sie mitunter pro forma unterstützte. Er war ein Verächter der Theorie. Er unterschätzte die akademische Bildung. „Um so dumm zu sein, muß man studiert haben" oder „es ist etwas so dumm, als ob es studiert wäre", das waren Wendungen, die er öfters gebrauchte — und das sagte jemand, der aus den glänzenden Resultaten der chemischen Forschung seinen Geldbeutel bereicherte und seine Söhne studieren ließ! Wir sehen, Riebeck war aus anderem Holze geschnitzt, als die modernen Unternehmer der Montanindustrie, wie Krabler, Kirdorf, Thyssen usw.

Diese persönlichen Eigenschaften, die wir im vorhergehenden kennen lernten, wären aber ohnmächtig und wirkungslos geblieben, wenn nicht, wie schon erwähnt, ein zweiter Faktor, das mobile Kapital, ihre Betätigung ermöglicht hätte. Die finanzielle Basis zum Erwerb des geschilderten Riesenbesitzes war einmal gegeben durch die schon genannte Bankverbindung. Sie half über die ersten Jahre hinweg. Noch bei der Errichtung der Mineralölfabrik in Webau übernahm das Lehmannsche Bankhaus das finanzielle Risiko. Als dann aber der Teergehalt der Schwelkohle abnahm und die Teerausbeute sank, als bereits das erste Petroleum Amerikas auf dem deutschen Markt erschien, da hielt es der Teilhaber für geraten, sich aus dem Geschäft zurückzuziehen. Bis zum Jahre 1862

[1]) Die Fabrikation der Mineralöle und des Paraffins aus Schwelkohle, Schiefer usw. Braunschweig 1895 S. 11.

Digitized by Google

zahlte ihm Riebeck die hohe Zins- und Risikoprämie von 3 Mk. pro Zentner Teer. Diese drückende Verpflichtung wurde dann mit der Kapitalbeteiligung abgelöst und zwar für eine in Raten von 300 000 Mk. zu zahlende Abfindungssumme von 3 Millionen Mark. So ist nicht bloß Riebeck Millionär geworden, sondern auch sein Bankier. Nunmehr waren es die Erträge aus dem Unternehmen selbst, die die Mittel zu immer neuen Erwerbungen abwarfen. Riebeck konnte anders verfahren als die Aktiengesellschaften. Während diese einen großen Teil ihres Gewinns auf Nimmerwiedersehen an ihre Aktionäre verteilen, konnte das Privatunternehmen den Reingewinn nahezu selbst verwenden.

Riebeck repräsentiert in der Geschichte der deutschen Industrie eine Persönlichkeit, deren Wesen als kapitalistischen Unternehmer somit stark prononciert, jedoch psychologisch schwer zu erfassen ist. Ein Veteran der Befreiungskriege hat ihn nach seinem Aeußeren mit dem ersten Napoleon verglichen. Er hatte in der Tat auch innerlich etwas von ihm, soweit ein Industrieller einem Feldherrn ähneln kann: Früh seine Gebiete rücksichtslos erobernd, sie gewaltig beherrschend und doch innerlich nicht zur vollen Ruhe gelangend. Von den drei Seelenvermögen des Menschen war bei ihm der Wille am stärksten entwickelt. Ihn eignete neben einem wahren Adlerblick für seine Vorteile eine zähe Entschlossenheit, das Gewollte durchzuführen. Er war energisch bis zur Rücksichtslosigkeit. Ohne Erbarmen entließ er Beamte, die jahrelang bei ihm tätig gewesen, wenn es ihm nicht mehr paßte. Die Behandlung seiner Beamten hatte etwas cäsarisches. Man pflegte besonders in seinen späteren Lebensjahren zu sagen, daß keiner seiner Angestellten, der am Abend seine Kontore oder seinen Inspektionskreis verließ, sicher gewesen sei, am andern Morgen wieder zu kommen. Anderseits war er dankbar und generös. Er gab mit reicher Hand, wo es not tat. Einen Schullehrer, der ihm in seiner ersten Periode einmal eine kleine Summe geliehen, unterstützte er zeitlebens dafür. Das sind unausgeglichene Züge in seinem Wesen. Seine ganze Persönlichkeit war nach den Schilderungen derer, die ihn gekannt, unberechenbar. Jeden, der ihm opponierte, hielt er für einen persönlichen Feind, wer ihm aber zustimmte, den verdächtigte er der Erlangung persönlicher Vorteile. Sein äußerlich so reich gesegnetes Leben blieb doch innerlich arm und klang am Ende ohne Befriedigung aus. Der äußere Reichtum verdeckte nur oberflächlich den gänzlichen Mangel an Idealen, die über den nackten Gelderwerb hinausgingen.

Bei seinem Tode hinterließ Riebeck drei Söhne und sechs Töchter, in deren Händen sich die Millionen weiter mehrten, die der Vater angehäuft hatte. 1883 wurde der ganze Besitz in eine Aktiengesellschaft umgewandelt unter der Firma Riebeckſche Montanwerke. Im Erbvertrage war festgesetzt worden, daß die Werte vorläufig in den Händen der Familie bleiben sollten. Bis 1888 waren Aktien überhaupt nicht emittiert. Die Namen der Beteiligten standen lediglich im Aktienbuch. Das änderte sich dann mit der Kotierung der Aktien an der Börse im Jahre 1888. Die Söhne wollten das Geld anders verwenden, deshalb kamen die Aktien an den Markt. Schon zu Lebzeiten des Vaters hatte Dr. Emil Riebeck, der kein Interesse für die Industrie besaß, eine Orientreise angetreten. Er brachte eine kostbare Sammlung zurück, die er der Stadt Halle zu schenken beabsichtigte, wenn diese ein eigenes Haus dafür bauen lasse. Da dieses abgelehnt wurde, kam diese Sammlung in das Museum für Völkerkunde nach Berlin. Der zweite Sohn richtete ein Altersheim für etwa 90 Personen ein, in dem alte Leute, nachdem sie 600 Mark eingezahlt haben, in bezug auf

Digitized by Google

Nahrung und Wohnung einen sorgenfreien Lebensabend genießen können. Von dem dritten Sohne ist nichts weiter bekannt geworden. Die orientalische Sammlung und das Altersheim, dazu noch einige Legate, mit denen Riebecks einige wenige glücklich machten, sind die einzigen Denkmale, die an eine nicht allein dem persönlichen Lebensgenuß dienende Verwendung des von dem Vater ererbten Riesenvermögens erinnern. Wenn man bedenkt, daß der Reichtum der Erben nicht nur persönlichen Eigenschaften des Vaters sondern vor allem günstigen volkswirtschaftlichen Verhältnissen seine Entstehung verdankt, so kann man verlangen, daß wenigstens ein Teil wieder in die Volkswirtschaft hätte zurückfließen müssen, d. h. zu Zwecken hätte verwendet werden sollen, die im Interesse der Gemeinschaft liegen. Wer freilich auf dem Standpunkt des starren Glaubens an die absolute Richtigkeit des privatkapitalistischen Systems steht, wie die Verwaltung der heutigen Aktiengesellschaft, wird den Gedanken ablehnen, daß ein Teil des großgewerblich gewonnenen Besitzes zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden müsse. Leider haben weder Riebeck noch seine Söhne es verstanden, solche Einrichtungen zu schaffen, die ein Bewußtsein von den großen gesellschaftlichen Zusammenhängen verraten, durch die ihr Riesenvermögen mit geschaffen wurde, und doch hätte das Vorbild des Zeißwerkes zu Jena so nahe gelegen! Entweder ist Riebeck nicht der geniale Geschäftsmann in seiner Vollendung gewesen oder man kann nicht sagen, was Ehrenberg[1]) behauptet, „daß die höchste Stufe des Geschäftsgeistes in ihren Ergebnissen notwendigerweise mit denen idealer gemeinnütziger Gesinnung übereinstimmt". Riebeck sowohl wie seine Söhne haben nicht den entscheidenden Schritt über die unorganisierte Privatwohltätigkeit hinaus zu sozialer Fürsorge für die Arbeiter getan. Man kann vielleicht bei dem Vater noch entschuldigen, was bei den Söhnen unentschuldbar ist. Denn Adolf Riebeck lebte zum Teil wenigstens noch in einer Zeit, in der die sozialen Probleme noch nicht jene hypnotische Kraft besaßen wie heute, in der das Unternehmertum noch nicht mit Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen u. dergl. kokettierte und die Gesetzgebung noch nicht für das Wohl der Arbeiter mobil gemacht worden war. Wie hätte man unter diesen Umständen auch verlangen können, daß ein Mann wie Riebeck seiner Zeit so weit voraus sein sollte!

Die vorhergehenden Ausführungen haben gezeigt, daß Riebeck ein Unternehmertypus war, der einmal seinen persönlichen Eigenschaften, vor allem aber einer Reihe ihm günstiger volkswirtschaftlicher Verhältnisse, seinen Reichtum verdankt. Riebeck war ein aus der Schule der praktischen Erfahrung hervorgegangener Empiriker, eine für geschäftliche Angelegenheiten hervorragend begabte Persönlichkeit. Er besaß einen übernormal entwickelten Erwerbssinn mit einem Einschlag ins Spekulative und der Fähigkeit, Konjunkturen geschickt auszunützen. Er war ein Organisator ersten Ranges, der aus der planmäßigen Verkettung verschiedener Produktionsstufen einer äußerst mannigfaltigen Industrie neue Werte schuf und das ganze Unternehmen unter seinen eisernen Willen und die von ihm als richtig erkannten und gewollten Ziele rücksichtslos beugte, eine Herrennatur par excellence.

[1]) a. a. O. S. 198/99.

Digitized by Google

Aber diese Persönlichkeit mit diesen Eigenschaften würde sich nicht haben durchsetzen können, wenn nicht einmal das mobile Kapital in der geschilderten Weise zu Hilfe gekommen wäre und wenn nicht zweitens eine Summe volkswirtschaftlicher Umstände die Vorbedingungen zu seinen Erfolgen abgegeben hätten. Als solche lernten wir kennen: Billigen Erwerb der Grubenfelder, hohe Halb- und Ganzfabrikatpreise, niedrige Arbeitslöhne, Fehlen einer ausländischen Konkurrenz, unentwickelten heimischen Wettbewerb. Die hier verdienten Millionen sind daher das Resultat des Zusammenwirkens subjektiver, in der Person des Gründers liegender und objektiver, in den jeweiligen Zuständen der Volkswirtschaft begründeter Faktoren. Das Ineinandergreifen beider zu schildern, war der Zweck der vorliegenden Darstellung.

Digitized by Google

Die Bestimmungen des § 126 b der Reichsgewerbeordnung in Rücksicht auf das Lehrverhältnis zwischen Haussohn und dem die elterliche Gewalt ausübenden Vater.

Von **Julius Werkmeister**, Handwerkskammersekretär in Greiz.

Seit dem Bestehen der Novelle zur Reichsgewerbeordnung vom 26. Juli 1897 hat außer der Frage „Fabrik oder Handwerk" keine andere die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden mehr beschäftigt, als die Frage, „ob zwischen Haussohn und dem die elterliche Gewalt ausübenden Vater" ein Lehrvertrag in Gemäßheit des § 126 b RGO. abzuschließen ist.

Das Gesetz bestimmt:

„Der Lehrvertrag ist binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen. Derselbe muß enthalten:

1. Die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Tätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll;

2. die Angabe der Dauer der Lehrzeit;

3. die Angabe der gegenseitigen Leistungen;

4. die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrages zulässig ist.

Der Lehrvertrag ist von dem Gewerbetreibenden oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings, zu unterschreiben und in einem Exemplare dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings auszuhändigen. Der Lehrherr ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf Erfordern den Lehrvertrag einzureichen.

Auf Lehrlinge in staatlich anerkannten Lehrwerkstätten finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

„Der Lehrvertrag ist kosten- und stempelfrei."

Es muß zunächst anerkannt werden, daß die gestellte Frage gerechtfertigt ist, weil einerseits die Vorschrift des Absatzes 3 dieses Paragraphen klar erkennen läßt, auf welche Lehrlinge diese Bestimmungen *keine* Anwendung finden, anderseits aber dieselbe dem natürlichen Empfinden nicht entspricht. Die Motive lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß *lediglich* eine Ausnahme für die in staatlich anerkannten Lehrwerkstätten ausgebildeten Lehrlinge getroffen worden ist. In der Begründung heißt es: „Auf Lehrlinge in Lehrwerkstätten können die Vorschriften über den Abschluß des Lehrvertrags nicht Anwendung

Digitized by Google

finden, weil solche Anstalten mehr oder weniger den Charakter der Fachschule tragen und die dadurch bedingte Veränderung des Lehrverhältnisses berücksichtigt werden muß. Nach Abs. 3 soll aber diese Ausnahme *nur* für die staatlich anerkannten Lehrwerkstätten gelten. Darunter sind sowohl die vom Staate eingerichteten oder unterstützten Lehrwerkstätten zu verstehen, bei denen die staatliche Anerkennung in der Einrichtung oder Zuwendung von Geldmitteln zum Ausdruck kommt, als auch die von Personen, Vereinen und Körperschaften eingerichteten Werkstätten, hinsichtlich derer die Landes-Zentralbehörden diese Anerkennung ausdrücklich aussprechen (Mot. S. 84). Das Gesetz macht also keine Ausnahme für das Lehrverhältnis zwischen Vater und Sohn, keinen Unterschied zwischen einem fremden Lehrherrn und demjenigen, der zugleich in so naher verwandtschaftlicher Beziehung zu dem Lehrlinge steht, wie der Vater zum Sohne. In Rücksicht hierauf und auf die Ausführungen in den Motiven (S. 83), in denen hervorgehoben wird, „daß allseitig anerkannt wird, daß die Schriftlichkeit des Lehrvertrags für die Klarstellung der Rechtsverhältnisse zwischen Lehrherrn und Lehrling bei Streitigkeiten von wesentlicher Bedeutung ist und für eine wirksame Kontrolle des Lehrlingswesens eine erwünschte Handhabe bietet", haben verschiedene Handwerks- und Gewerbekammern sich dahin erklärt, daß Haus (Meister) söhne wie alle anderen Lehrlinge zu behandeln sind; sie haben eine dreijährige Lehrzeit durchzumachen, *haben wie alle anderen Lehrlinge schriftliche Lehrverträge abzuschließen* und haben ihre Gesellenprüfung, sei es bei einer Innung oder bei der Handwerks- bzw. Gewerbekammer, abzulegen. Demgegenüber haben wieder andere Kammern, dem natürlichen Empfinden folgend, die Notwendigkeit eines schriftlichen Lehrvertrages negiert, weil sie darin eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Untergrabung der elterlichen Autorität erblickten und eine bureaukratische Härte empfanden. Im Zweifel über die richtige Befolgung der gesetzlichen Vorschrift haben wieder einzelne Kammern die Entscheidung der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden bis zur letzten Instanz angerufen.

Die Handwerkskammer zu Greiz hat auch diese Frage zur Entscheidung bringen lassen, und es ist interessant, die Begründung der einzelnen sich widersprechenden Urteile in einem Streitfalle kennen zu lernen.

Das *Schöffengericht* sagt strikte,

daß ein Lehrvertrag zwischen Vater und dessen unmündigem Sohn *nicht* abgeschlossen zu werden braucht. Zwar bestimme der § 126 b RGO. ganz allgemein und im Anschluß daran § 6 der von der Fürstlichen Landesregierung in Greiz genehmigten Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens im Bezirk der Handwerkskammer zu Greiz, daß binnen längstens vier Wochen nach der Annahme des Lehrlings der Lehrvertrag schriftlich abzuschließen ist. Diese Bestimmung hat aber nur den Fall im Auge, daß der Lehrherr dem Lehrling fremd gegenübersteht und das Interesse des Lehrlings dem Lehrherrn gegenüber gewahrt werden muß. Sie kann nicht auch den Fall im Auge gehabt haben, daß der Lehrherr der Vater des unmündigen Lehrlings ist, da deren Interessen identisch verlaufen und lediglich der Vater zu bestimmen hat, ob die dreijährige Lehrzeit einzuhalten oder verlängert oder durch Einholung von Dispensation abgekürzt werden soll, was von seinem Sohne während der Lehrzeit zu leisten ist und was er ihm dafür gewähren will, unter welchen Bedingungen das Lehrverhältnis aufzuheben oder fortgesetzt werden soll. Hinzu kommt, daß nach § 106 BGB. ein Minderjähriger — ein solcher wird ein Lehrling regelmäßig sein — zur Abschließung eines ihm nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil bringenden Vertrags der Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters bedarf, und solange der Vater lebt und der gesetzliche Vertreter seines Sohnes ist, dieser selbst den Vertrag schließen und gleichzeitig den Lehrvertrag für den Lehrling genehmigen müßte. Dies ist aber ein Unding, dessen Entstehen der Gesetzgeber nicht gewollt haben kann. An Stelle des Vertrags tritt in solchem Falle der väterliche Wille, dem sich der Sohn als Lehrling

Digitized by Google

unterzuordnen hat und diese Willensbestimmung hat dieselbe rechtliche Wirkung wie der im § 126b der GO. geforderte Lehrvertrag und ist mit demselben identisch. Eine Verurteilung des Angeklagten wegen Unterlassung des Abschließens des Lehrvertrags mit seinem unmündigen Sohne konnte daher nicht eintreten.

Das Landgericht als Berufungsgericht sagt dagegen:

Es geht der erste Richter fehl, wenn mit Rücksicht auf familienrechtliche Bestimmungen und mit Rücksicht auf das Autoritätsverhältnis zwischen Vater und Sohn die Möglichkeit bezüglich Notwendigkeit der Anwendung der §§ 126 ff. GO. im vorliegenden Falle verneint.

Richtig ist zweifellos, daß die Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht Anwendung finden können, wenn Kinder nur aushilfsweise kraft elterlicher Autorität zeitweise im elterlichen Gewerbe beschäftigt werden. Wenn aber, wie im gegenwärtigen Falle, sei es auch nur auf Grund stillschweigender Vereinbarung, der Hausſohn in das Gewerbe seines Vaters eintritt, um unter dessen Anleitung in ständiger Beschäftigung zum Zwecke der Vorbereitung für den Lebenslauf das Gewerbe zu erlernen, so wird der Sohn Lehrling des Vaters (cf. ERG. 1895 S. 964) und es entsteht, ohne daß der Vertrag ausdrücklich (schriftlich oder mündlich) geschlossen zu sein braucht, ein Vertragsverhältnis zwischen Vater und Sohn, nämlich das Lehrlingsverhältnis, kraft dessen dem Sohne neben den Pflichten, die er dem Vater und Lehrherrn gegenüber hat, auch Rechte entstehen, die nach dem Gesetze nur der Lehrling dem Lehrherrn gegenüber hat, billigerweise aber auch dem Sohne dem Vater gegenüber gegeben werden müssen, wenn zwischen beiden ein derartiges Verhältnis entsteht und das Gesetz nicht ausdrücklich Ausnahmebestimmungen getroffen hat. Das letztere ist aber in der Gewerbeordnung nicht der Fall. Vielmehr hat diese das Lehrlingswesen einheitlich geregelt, so daß ein solches Verhältnis zwischen Vater und Sohn nicht lediglich anzusehen ist als eine fortgesetzte Ausübung der elterlichen Gewalt und der durch sie gemäß § 1631 BGB. gegebenen Befugnis, den Sohn zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen, sondern weitergehend als eine dem Rechte des Lehrlings entspringende Befugnis, auch dem Vater gegenüber die Anwendung und Beachtung gesetzlicher Vorschriften verlangen zu können. (Vergl. Deutsche Juristenzeitung 1903, S. 60 Nr. XIII. EOLG. Naumburg). Dabei ist es für die Notwendigkeit der Berücksichtigung gewerbepolizeilicher Vorschriften gleichgültig, ob ein zivilrechtlich gültiges Vertragsverhältnis vorliegt oder nicht und es kann nur darauf ankommen, ob der Beschäftigte tatsächlich in einem vertragsmäßigen Verhältnisse zur Erlernung des Gewerbes tätig ist. (Vergl. hierzu Kayser-Steiniger, GO. Note 5 zu § 126b). Dies ist aber gegenwärtig nach den Intentionen der Parteien der Fall.

Dem Einwande der Verteidigung, daß der Gesetzgeber unmöglich gewollt haben könne, daß nunmehr solchenfalls dem Sohne ein besonderer gesetzlicher Vertreter gestellt werde, damit auch ein zivilrechtlich gültiges Vertragsverhältnis geschaffen werde und daß, wenn er dies wirklich verlange, dies ein Unding sei, sei nur entgegnet, daß der Gesetzgeber vielleicht gerade in Anlehnung an die durch Innungsvorschriften statuierten Gepflogenheiten der Handwerker früherer Zeiten auch den Hausſohn nicht anders behandelt wissen wollte als diejenigen Lehrlinge, welche nicht Hausſöhne sind, denn vor dem Inkrafttreten der gewerbepolizeilichen Vorschriften mußte auf Grund von Innungsvorschriften in fast allen Handwerkerkreisen der Vater, wenn er seinen eigenen Sohn zu sich in die Lehre nehmen wollte, für diesen auch besonders einen sogenannten „Lehrbürgen“ stellen, der, ohne verwandt zu sein, das Lehrlingsverhältnis zwischen Vater und Sohn zu überwachen und bis zum „Freispruch“ des Sohnes, wenn er ausgelernt hatte, dessen Interessen zu wahren hatte.

Nach alle dem hat der Angeklagte gegen § 126b (cf. 150 Nr. 4a) der GO. verstoßen, weil er mit seinem Sohne als seinem Lehrlinge einen Vertrag nicht schriftlich abgeschlossen hat.

Das Oberlandesgericht (Jena) als letzte Instanz hebt das vorstehende Urteil mit der Begründung auf:

Es kann zunächst dem Vorderrichter nicht beigetreten werden, wenn er ausführt, daß auch ohne Vertrag ein Lehrlingsverhältnis zwischen Vater und dem seiner elterlichen Gewalt unterstehenden Sohne begründet werde, wenn letzterer als Lehrling in dem Gewerbebetriebe des ersteren Verwendung finde, wie dies auch mehrfach in Theorie und Praxis angenommen worden sei.

Digitized by Google

Die Vorschrift des § 126b der GO. ist ein Teil der unter Titel VII der GO. zusammengefaßten, die Rechtsverhältnisse zwischen dem Gewerbetreibenden und dem gewerblichen Arbeiter regelnden gesetzlichen Vorschriften.

Als gewerblicher Arbeiter hat daher auch der Lehrling zu gelten, der unter der Kategorie der gewerblichen Arbeiter nur insofern eine gesonderte Stellung einnimmt, als auf das Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Gewerbetreibenden außerdem noch die Vorschriften der §§ 126 bis 132 der GO. Anwendung erleiden sollen.

Zum Wesen des gewerblichen Arbeiters gehört nun aber, daß die Beschäftigung auf Grund eines stillschweigend oder ausdrücklich abgeschlossenen mündlichen oder schriftlichen Vertrages erfolgt. Nicht zu den gewerblichen Arbeitern gehören daher die Ehefrau, die bei ihrem Manne von diesem und die Kinder, die bei ihren Eltern von diesen in ihrem Gewerbe beschäftigt werden, ohne daß ein rechtsgültiger Vertrag abgeschlossen worden ist.

Bei den Verhandlungen über die Gewerbeordnungsnovelle vom Jahre 1878 wurde konstatiert, daß der ganze VII. Abschnitt nur die auf Grund eines Arbeitsvertrags erfolgende gewerbliche Beschäftigung treffe und daß daher die Beschäftigung von Kindern im Hause der Eltern und durch die letzteren den in der Gewerbeordnung vorgesehenen Beschränkungen nicht liege. (Landmann, Kommentar zur GO. IV. Aufl. Bd. II. Vorbemerk. zu Tit. VII. S. 8 ff). Dieser Standpunkt wird auch von den preußischen, bayerischen und württembergischen Ausführungsverordnungen vertreten. Auch in den Motiven zum Entwurf des Reichsgesetzes betr. die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben und bei der Kommissionsberatung über die durch die Novelle vom 1. Juni 1891 eingeführten Vorschriften des § 154 Abs. 3 u. 4 d. GO. ist zum Ausdruck gebracht worden, daß die Gewerbeordnung auf die in der elterlichen Gewalt begründete gewerbliche Beschäftigung der Kinder in dem Gewerbebetriebe der Eltern keine Anwendung erleiden. (Landmann a. a. O. S. 808 und 515).

Auch die Rechtsprechung des Kammergerichts (Reger, Bd. XVII S. 387 und von Rohrscheidt, Kommentar zur GO. 1901 S. 496 a. E.) vertritt den Standpunkt, daß bei Mangel eines Vertrags eine solche Beschäftigung den Vorschriften der GO. nicht unterfalle. Mit Recht wird daher von Landmann a. a. O. S. 212 ausgeführt, daß das Lehrverhältnis zwischen Hauskind und dem die elterliche Gewalt ausübenden Vater einen rechtsgültigen Vertrag voraussetze und daß, wenn ersteres bei letzterem in die Lehre gehe, ohne daß ein Lehrvertrag geschlossen oder ein solcher abgeschlossener Vertrag rechtsgültig sei, der Vater nicht gezwungen werden könne, das in der elterlichen Gewalt begründete, nur tatsächlich bestehende, der vertraglichen Unterlage entbehrende Lehrverhältnis in ein vertragliches umzuwandeln.

Diese Ausführung muß im Gegensatz zu den Ausführungen des bei Reger Bd. X S. 8 abgedruckten älteren Kammergerichtsurteils vom 26. März 1888 und des vom Vorderrichter angezogenen Urteils des Oberlandesgerichts Naumburg vom 15. November 1902 um so mehr gebilligt werden, als der an und für sich rechtlich denkbare Abschluß eines Lehrvertrags zwischen dem Inhaber der elterlichen Gewalt und dem ihr unterworfenen Kinde erhebliche Beschränkungen derselben zur Folge haben würde.

Die Richtigkeit dieser Auffassung wird auch durch den Umstand nicht widerlegt, daß dem ohne rechtsgültigen Vertrag bei seinem Vater in der Lehre gewesenen Sohn die in dieser verbrachte Zeit als Lehrzeit im Sinne der §§ 129 Abs. 1 a und 133 d. GO. nicht angerechnet werden kann. Es ist dem Inhaber der elterlichen Gewalt unbenommen, seinem dieser unterworfenen Kinde, falls er es selbst anlernen will, die Vorteile der Lehrzeit durch Abschluß eines Lehrvertrags zu sichern. Der Vorderrichter verstößt nun weiter aber auch gegen das Gesetz, wenn er annimmt, daß zwischen dem Angeklagten und seinem Sohne stillschweigend ein Lehrvertrag abgeschlossen worden sei. Es kann dahin gestellt bleiben, ob die Feststellungen des Vorderrichters die Feststellung des Willens des Angeklagten rechtfertigen, sich seinem Sohne gegenüber zu binden, den er kraft elterlicher Gewalt ohne solche Bindung in bezug auf Zeit und Ort der Beschäftigung beschäftigen und anlernen konnte, auf alle Fälle ermangelt der Vertrag der im Hinblick auf die Vorschrift des § 107 BGB. für den Abschluß eines ausdrücklichen oder auch nur stillschweigenden Vertrages erforderlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters des Sohnes des Angeklagten.

Der Angeklagte ist zwar der gesetzliche Vertreter seines Sohnes gewesen, er konnte indessen nach § 181 BGB. den Vertrag für seinen Sohn mit sich selber nicht abschließen, es bedurfte dieser Vertrag vielmehr der Einwilligung eines zu diesem Zwecke nach § 1909 BGB. zu bestellenden Pflegers, da die den Uebergang der elterlichen Gewalt auf die Mutter rechtfertigenden Voraussetzungen einer tatsächlichen Verhinderung des Angeklagten

Digitized by Google

an der Ausübung der elterlichen Gewalt oder eines Ruhens derselben nicht vorlagen. Da nun aber ein solcher Pfleger nach den Feststellungen des Vorderrichters überhaupt nicht bestellt worden ist, ermangelt der angeblich abgeschlossene Vertrag der rechtlichen Gültigkeit. Ist dies aber der Fall, so erscheint, wie oben dargelegt, eine Bestrafung des Angeklagten auf dem Grunde des § 150 Ziff. 4a in Verbindung mit § 126b GO. ausgeschlossen.

Es kann daher nicht nur das angefochtene Urteil aufgehoben, sondern auch ohne weitere tatsächliche Erörterungen alsbald in der Sache selbst erkannt und demgemäß die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen dieses Urteil zurückgewiesen werden.

Mit diesem freisprechenden Urteile des Oberlandesgerichts Jena ist aber die Sache noch nicht geklärt, die Frage selbst noch nicht entschieden. Denn das Oberlandesgericht gibt selbst zu, „daß dem ohne rechtsgültigen Vertrag bei seinem Vater in der Lehre gewesenen Sohne die in dieser verbrachte Zeit als Lehrzeit im Sinne der §§ 129 Abs. 1a und 133 der RGO. nicht angerechnet werden kann" und sagt dann: „Es ist dem Inhaber der elterlichen Gewalt unbenommen, seinem dieser unterworfenen Kinde, falls er es selbst anlernen will, die Vorteile der Lehrzeit durch Abschluß eines Lehrvertrags zu sichern."

Eine diesem Urteile diametral entgegengesetzte Entscheidung hat nun neuerdings das Oberlandesgericht Breslau gefällt, welche um so bedeutungsvoller ist, als auch damit ein Gegensatz in der Rechtsprechung höchster preußischer Richter hervortritt; denn das Oberlandesgericht Naumburg hat im August des vergangenen Jahres in einer gleichen Strafsache im negativen Sinne entschieden.

Das Oberlandesgericht Breslau führt in seiner Begründung aus:

„Der § 126b RGO. bestimmt, daß der Lehrvertrag binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen ist. Wie die Motive dieser Vorschrift ergeben, sollte das Erfordernis der Schriftlichkeit dazu dienen, um in allen Fällen die aus dem Lehrvertrage dem Lehrherrn erwachsende Verpflichtung und Verantwortlichkeit schärfer zu bestimmen. Eine Ausnahme für das Lehrverhältnis zwischen Vater und Sohn ist nicht gemacht. Notwendige Voraussetzung für die Anwendung der gedachten Vorschrift ist es selbstverständlich, daß von den Beteiligten die Begründung eines Lehrverhältnisses im gewerberechtlichen Sinne wirklich gewollt ist. Von einem solchen Lehrverhältnis kann nicht die Rede sein, wenn der Vater das Kind nur aushilfsweise oder vorübergehend in seinem Gewerbe beschäftigt, ohne daß die Absicht vorliegt, das Kind als Lehrling in dem Handwerke dauernd zu beschäftigen und auszubilden.

So liegt aber der Fall hier nicht. Denn nach den von der Strafkammer getroffenen Feststellungen will der Angeklagte seinen Sohn als gewerblichen Lehrling behandelt wissen, er hat ihn als solchen zur Lehrlingsrolle der Innung gemeldet und mit ihm sogar einen schriftlichen Lehrvertrag abgeschlossen, der allerdings wegen der Vorschrift der §§ 107, 181 BGB. der Rechtsgültigkeit entbehrt. Ein solches Verhältnis, wie schon das Oberlandesgericht Naumburg in dem Urteil vom 15. November 1902 — Deutsche Juristen-Zeitung 1903 S. 60 — zutreffend angenommen hat, nicht lediglich anzusehen als eine fortgesetzte Ausübung der elterlichen Gewalt und der durch sie gegebenen Befugnis, den Sohn zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen (§ 1631 BGB.).

Diese Befugnisse geben zwar dem Vater das Recht zu bestimmen, ob und welchen Beruf sein Sohn ergreifen soll, und ob er eventuell selbst die Ausbildung als Lehrherr übernehmen oder diese Ausbildung einem Dritten übertragen will. Aber innerhalb des gewählten Berufs kann der Vater nicht durch seine elterliche Gewalt die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen ausschließen.

Was von anderen gegen diese Auffassung angeführt wird, ist nicht überzeugend (vgl. Das Recht 1903, S. 177 u 261).

Hätte das Gesetz für den Handwerker, der seinen Sohn als Lehrling annimmt, eine Ausnahme von dem Erfordernis des schriftlichen Lehrvertrages aufstellen wollen, so hätte er dies zum Ausdruck bringen müssen.

Das Gesetz macht aber keinen Unterschied, und es ist auch weder aus dem Wesen der elterlichen Gewalt noch aus der Natur und dem Zweck des Lehrverhältnisses ein hinreichender Grund dafür zu entnehmen, daß die für jeden Lehrherrn gültige Vorschrift dann nicht anwendbar sein sollte, wenn der anzunehmende Lehrling der Sohn des Meisters ist.

Digitized by Google

Darnach war das angefochtene Urteil wegen irriger Nichtanwendung der §§ 126b, 150 Ziff. 4a GO. aufzuheben.

In der Sache selbst sind weitere tatsächliche Erörterungen nicht erforderlich. Die dem Berufungsurteil zugrunde liegenden Feststellungen ergeben, daß die Eingehung eines gewerblichen Lehrverhältnisses zwischen dem Angeklagten und seinem Sohne von den Beteiligten wirklich gewollt ist und auch tatsächlich stattgefunden hat. Der Angeklagte war daher verpflichtet, den Lehrvertrag gemäß der Vorschriften der §§ 126b, 103e Abs. 1 Ziff. 1 GO. „ordnungsmäßig" abzuschließen und zu diesem Zwecke — da auf andere Weise ein rechtlich gültiger Abschluß nicht erfolgen konnte — gemäß § 1909 BGB. die Bestellung eines Pflegers für den Sohn herbeizuführen, damit durch dessen Mitwirkung der rechtsgültige Abschluß eines schriftlichen Lehrvertrages mit dem vorgeschriebenen Inhalt ermöglicht wurde."

Dieser Zwiespalt der angeführten Rechtsprechungen hat nun zur Folge, daß wohl in den Kammerbezirken Breslau, Liegnitz und Oppeln ein Lehrvertrag zwischen Vater und Sohn gefordert werden darf, nicht aber in den Kammerbezirken Magdeburg, Halle, Erfurt, Dessau, Greiz, Gera, Gotha, Weimar, Meiningen und Arnstadt, da die Oberlandesgerichte die höchste Instanz derartiger Streitfälle für den Bezirk der bezeichneten Kammern sind.

Diese Feststellung genügt, um zu zeigen, daß die „reichsgesetzliche" Vorschrift des § 126b GO. sowohl innerhalb eines Staates als auch in einzelnen Staaten des Deutschen Reichs einer verschiedenen Auffassung begegnet, die zu beseitigen, Aufgabe der Gesetzgebung ist.

In dieser Erkenntnis beantragte der Verband Thüringer Handwerkskammern beim Vorort des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages (Handwerkskammer Hannover), die Fassung des § 126b Abs. 3 RGO. möge dahin abgeändert bzw. ergänzt werden:

„Auf Lehrlinge in staatlich anerkannten Lehrwerkstätten, „sowie auf die Söhne der Lehrherren" finden diese Bestimmungen keine Anwendung."

Diese gewünschte Fassung ist jedoch bei genauer Prüfung der Sachlage nicht einwandfrei. Mit dieser zusätzlichen Bestimmung allein würde der Hausſohn der für die Lehrlinge geschaffenen Rechtswohltaten verlustig gehen, der Kontrolle der Handwerks- bzw. Gewerbekammern resp. Innungen zu seinem Nachteile entzogen sein. Auch die so wichtige Bestimmung des § 126 RGO.:

„Die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen steht Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, nicht zu"

würde gegebenenfalls auf das Lehrverhältnis zwischen Vater und Sohn keine Anwendung finden.

Das hat aber der Gesetzgeber zweifellos nicht gewollt. Dagegen sprechen der klare Wortlaut der Vorschrift in Abs. 3 und die Motive dazu. Sehr richtig heißt es daher auch in dem Jahresbericht der Handwerkskammer zu Berlin (1904/1905 S. 31), „daß es aus praktischen Gründen notwendig erscheint, auch für das häufige Lehrverhältnis zwischen Vater und Sohn irgendeine schriftliche Fixierung zu haben, weil einmal nicht jeder Vater als Lehrherr seinen Pflichten während der Lehre ausreichend nachkommt, anderseits aber auch es für den Lehrgang des jungen Handwerkers — für die Ablegung der Gesellen- oder Meisterprüfung, oder für den Uebergang zu einer anderen Lehre — notwendig ist, Anfang und Ende der Lehrzeit genau feststellen zu können".

Digitized by Google

Für die Statuierung des Lehrverhältnisses zwischen Hausſohn und dem die elterliche Gewalt ausübenden — allerdings durch die Bestimmung des § 126 RGO. nicht beschränkten — Vater ist es notwendig, daß auf Grund einer zu schaffenden gesetzlichen Bestimmung Vater und Lehrherr, sowie Sohn und Lehrling bei Anmeldung zur Lehrlingsrolle der Innung resp. Handwerks- oder Gewerbekammer sich beide durch **Unterschrift** verpflichten, die Gesetzesbestimmungen der Reichsgewerbeordnung über „Lehrlingsverhältnisse" und die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens zu beobachten.

Damit wäre der Zweck auch ohne Lehrvertrag und ohne Pfleger erreicht.

Aus den Gesetzblättern.

(Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 45: Bek., betr. die dem Internationalen Uebereinkommen über den **Eisenbahnfrachtverkehr** beigefügte Liste v. 6. 11. 1906 S. 865. — **Nr. 46**: Bek., betr. Aenderung der Anlage B zur **Eisenbahn-Verkehrsordnung** v. 10. 11. 1906 S. 867, 868.

Aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Nr. 66: Bek., betr. die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch v. 3. 11. 1906 S. 1286. — Bek., betr. die Stempelzeichen nachträglich zugelassener Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch v. 3. 11. 1906 S. 1286. — Bek., betr. die Befreiung von Beamten der Sächsischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Dresden von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung (§§ 5, 6, 7 des Invalidenversicherungsgesetzes — Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 463 —) v. 1. 11. 1906 S. 1287. — Bek., betr. die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde v. 3. 11. 1906 S. 1287. — Bek. über **Veredelungsverkehr** für Kolanüsse v. 2. 11. 1906 S. 1288. — Desgl. für Knopfunterteile aus Weißblech v. 2. 11. 1906 S. 1288. — **Nr. 67**: Bek., betr. die für den Pflanzenverkehr geöffneten ausländischen Zollstellen v. 8. 11. 1906 S. 1294. — Bek. über Ergänzung der **Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen** v. 9. 11. 1906 S. 1294. — Bek. über Zulassung eines zollfreien **Veredelungsverkehrs** mit inländischen halbwollenen Herrenkleiderstoffen v. 10. 11. 1906 S. 1294. — Bek. über zollfreie Einlassung von Gebrauchsgegenständen heimkehrender Angehöriger des südwestafrikanischen Expeditionskorps v. 13. 11. 1906 S. 1294. — **Nr. 68**: **Aenderungen der Wehrordnung** v. 7. 11. 1906 S. 1297—1303. — Abänderung der **Landwehr-Bezirkseinteilung** für das Deutsche Reich v. 13. 11. 1906 S. 1304, 1305. — Verzeichnis der für die **Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen** zuständigen Kaiserlichen Behörden v. 13. 11. 1906 S. 1306—1315. — Aenderungen der **Postordnung** vom 20. März 1900. V. 17. 11. 1906 S. 1315. — Aenderungen in den für die Verzollung maßgebenden **Tarasätzen** v. 17. 11. 1906 S. 1317. — Veränderungen in den von den obersten Landesfinanzbehörden den Zoll- und Steuerstellen in Gemäßheit der Ausführungsbestimmungen zu **§ 4 des Zolltarifgesetzes** vom 25. Dezember 1902 erteilten Ausfertigungsbefugnissen (s. Zentralblatt 1906 S. 420 ff.). S. 1318. — **Nr. 69**: Bek., betr. die Vollziehung der **Ausweisung von Ausländern** aus dem Reichsgebiete v. 25. 11. 1906 S. 1322. — Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen S. 1323.

Digitized by Google

Aus den Gesetzblättern der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 41: Verf. des Justizministers, betr. anderweite Bestimmungen über die Bildung von **Ortsgerichtsbezirken** und über den Sitz eines Ortsgerichts im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt v. 12. 10. 1906 S. 405.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Bayern.

Nr. 67: Bek., das **Pfandleihgewerbe** betr. v. 5. 11. 1906 S. 799—809. — **Nr. 68**: Bek., Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die **Befähigung** für den **einjährig-freiwilligen Militärdienst** berechtigt sind, betr. v. 10. 11. 1906 S. 811—836. — **Nr. 69**: Bek., den Vollzug des Gesetzes vom 9. Juni 1899 über die **Kapitalrentensteuer** betr. v. 14. 11. 1906 S. 837, 838. — Bek., die Einführung der **Eisenbahn-Verkehrsordnung** in Bayern betr. v. 21. 11. 1906 S. 839, 840. — **Nr. 70**: Kgl. Allerh. VO., das **Kgl. Arbeitermuseum** betr. v. 23. 11. 1906 S. 841—843. — **Nr. 71**: Kgl. Allerh. VO., die **Diplomprüfungsordnung der landwirtschaftlichen Abteilung der Kgl. Technischen Hochschule München** betr. v. 23. 11. 1906 S. 845, 846. — Bek., die **Postordnung für das Königreich Bayern** vom 27. März 1900 betr. V. 27. 11. 1906 S. 847, 848.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

17. Stück. Nr. 74: VO. über Abänderung der Verordnung vom 10. August 1894, die Stiftung eines tragbaren **Ehrenzeichens für Arbeiter und Dienstboten** betr. v. 23. 10. 1906 S. 349, 350. — Nr. 75: VO., betr. die Einrichtung und den Betrieb von **Bäckereien und** solchen **Konditoreien**, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden v. 25. 10. 1906 S. 350—354. — Nr. 77: VO., die **Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen** betr. v. 26. 10. 1906 S. 355—357. — Nr. 78: VO., die am 1. Dezember 1906 vorzunehmende beschränkte **Viehzählung** betr. v. 27. 10. 1906 S. 358—360. — Nr. 79: VO. über die Behandlung des Fleisches von Tieren, die mit Tuberkuloseschutzstoffen geimpft sind, bei der **Schlachtvieh- und Fleischbeschau** v. 29. 10. 1906 S. 360, 361. — **18. Stück.** Nr. 80: VO., enthaltend einige Abänderungen der Verordnung vom 9. Januar 1894, strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die **Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe** betr. v. 23. 10. 1906 S. 363, 364. — Nr. 81: VO. zur Ausführung der die **staatliche Schlachtviehversicherung** betreffenden Gesetze vom 2. Juni 1898, sowie vom 24. April 1906. V. 2. 11. 1906 S. 364—371.

Regierungsblatt für das Königreich Württemberg.

Nr. 29: Bek. des Justizministeriums, betr. die **Vertretung des Militärfiskus** bei der Pfändung des Diensteinkommens und der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten, sowie der Gebührnisse der Hinterbliebenen von Militärpersonen und Militärbeamten v. 17. 9. 1906 S. 583—590. — Verf. des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betr. Abänderung der Bestimmungen für die Abhaltung der **Reifeprüfungen an den Realgymnasien und Oberrealschulen** v. 10. 9. 1906 S. 591. — **Nr. 30**: Bek. des Ministeriums des Innern, betr. die Abänderung des Regulativs für die Gewährung einer Entschädigung für Zeitversäumnis und des Ersatzes barer Auslagen an die Mitglieder der **Handwerkskammern** und ihrer Organe v. 9. 10. 1906 S. 594, 595. — **Nr. 31**: Verf. des Ministeriums des Innern, betr. die **Vollziehung des Landtagswahlgesetzes** v. 10. 10. 1906 S. 597—652. — Verf. des Ministeriums des Innern, betr. die **Wahl der Mitglieder des ritterschaftlichen Adels zur Ersten Kammer** v. 10. 10. 1906 S. 653—658. — **Nr. 32**: Verf. des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, betr. einige Aenderungen der **Württembergischen Postordnung** vom 21. Mai 1900. V. 20. 10. 1906 S. 660. — Verf. des Ministeriums des Innern, betr. den Geschäftsbetrieb der **Trödler und der Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dränmen** von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen v. 22. 10. 1906 S. 660—664.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum Baden.

Nr. XLV: Ges., die Abänderung der **Gemeinde- und Städteordnung** und die Einführung des **Vermögenssteuergesetzes** betr. v. 19. 10 1906 S. 523—534. — Bek., die **Gemeinde- und die Städteordnung** betr. [Mit den neuen Fassungen] v. 19. 10. 1906 S. 534—631. — Ges., die Abänderung des **Wassergesetzes** betr. v. 19. 10. 1906 S. 631 bis 633. — **Nr. XLVI**: Bek., die **Viehzählung** betr. v. 10. 11. 1906 S. 635. — **Nr. XLVII**: VO., die **Städtewahlordnung** betr. v. 22. 10. 1906 S. 637—640. — VO., die **Gemeindewahlordnung** betr. v. 22. 10. 1906 S. 640—654. — **Nr. XLVIII**: VO., die **Lehrmittelhilfe an Volksschulen und deren Vergütung** betr. v. 26. 10. 1906 S. 655, 656. — VO., die Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 über die Abänderung der **Gewerbeordnung** betr. v. 30. 10. 1906 S. 656—672. — VO., die Hafenpolizeiordnung für Mannheim betr. v. 3. 11. 1906 S. 672. — **Nr. XLIX**: Landesh. VO., den Vollzug des Gesetzes über die **Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals** betr. v. 20. 11. 1906 S. 673 bis 675. — VO., die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst für **Maschineningenieure** betr. v. 21. 11. 1906 S. 676, 677. — **Nr. L**: VO., die **Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte** betr. v. 1. 11. 1906 S. 679—712. — **Nr. LI**: Ges., **die Kirchensteuern** betr. v. 20. 11. 1906 S. 713—719. — VO., die Brückenordnung für die Rheinbrücke zwischen Mannheim und Ludwigshafen betr. v. 26. 11. 1906 S. 720.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 24: VO., das **Gewerbe der Versteigerer (Auktionatoren)** betr. v. 17. 10. 1906 S 323—347. — **Nr. 25**: Allerh. Gnadenerlaß v. 10. 11. 1906 S. 349, 350.

Digitized by Google

Alphabetisches Gesamt-Register

über

die Jahrgänge 1868 bis 1906 der „Annalen".

Vorbemerkung. Das folgende Register soll die Benutzung der ganzen Reihe erleichtern. Gegenüber den durchweg sachverständigen Lesern der „Annalen" bedarf es nicht eines Registers, das in pedantischer Umständlichkeit Tausende von Stichwörtern aufzählt; es wird ihnen ein Leichtes sein, das gesuchte Besondere unter Angabe des Allgemeinen aufzufinden. Die fett gedruckten Zahlen **68** bis **99, 1900** bis **1906** bedeuten die neununddreißig Jahresbände 1868 bis 1906; die mageren die Seitenzahl des Bandes.

Wir bitten zu beachten, daß im Laufe der verschiedenen Jahrgänge oft derselbe Gegenstand **wiederholte Bearbeitung** gefunden hat. Beim Nachschlagen wird es sich daher empfehlen, die letzten bezüglichen Veröffentlichungen zuerst nachzusehen, und erst, wenn diese die gewünschte Auskunft nicht oder unvollständig enthalten, auf ältere Jahrgänge zurückzugehen. Man wolle auch die besonderen alphabetischen Register nachsehen, welche einzelnen größeren Abhandlungen beigegeben sind.

Eine erwünschte Ergänzung hat das alphabetische Gesamtregister durch das **systematische Gesamtregister** gefunden, das im Jahre 1903 für die Jahrgänge 1868—1902 ausgegeben wurde und auf Wunsch jedem Interessenten kostenlos vom Verlage geliefert wird.

Der ungewöhnliche Reichtum der Annalen des Deutschen Reichs an rechts- und staatswissenschaftlichem Stoffe ließ es als vorteilhaft erscheinen, eine systematische Uebersicht herzustellen, die es nicht nur ermöglicht, sich in der Menge des Gebotenen rasch zurechtzufinden, sondern auch einen Einblick in die Vielseitigkeit des reichen und weitverzweigten Inhalts gestattet. Insbesondere war es wünschenswert, die interessanten und wichtigen älteren Bände mit den wertvollen Aufschlüssen, die sie über das Werden und Wachsen der deutschen Reichsgesetzgebung und die innere Ausgestaltung des Deutschen Reiches geben, wieder in helleres Licht zu setzen. Aber auch die neueren Bände, die ein größeres und weiteres Gebiet der schriftstellerischen Behandlung unterworfen haben, verdienen besondere Beachtung. Ein systematisches Register erschien übrigens auch aus praktischen Gründen unentbehrlich, um die Benützung der Annalen bei rechtswissenschaftlichen Arbeiten und in den juristischen Prüfungen zu erleichtern.

Die Herausgeber.

Digitized by Google

Digitized by Google

Alphabetisches Gesamt-Register.

A.

Abgaben. Die öffentlichrechtliche Verjährung nach den Abgabengesetzen des Deutschen Reiches (Hoffmann) **98**, 184. — S. a. Finanzrecht, Steuern, Zölle 2c.

Abrechnungswesen der Zoll- und Steuerverwaltung **68**, 13 und 32. **72**, 1489. **78**, 487. **74**, 97. **93**, 385. S. auch Kassenwesen, Zölle.

Abzahlungsgeschäfte, Regelung derselben (Ludw. Fuld) **94**, 653.

Ackerbau-Strafkolonien und Fürsorge für entlassene Sträflinge (Fläxl) **83**, 1. 73.

Acquits-à-caution **77**, 535.

Adel. Die Rechtsverhältnisse des (niedern) Adels in Bayern (Lebrecht) **1906**, 415.

Adresse des nordd. Reichstags an den König von Preußen in Versailles **70**, 765. Antwort des Königs das. 767. — Adresse an den Kaiser **71**, 317. **74**, 145.

Aemter, s. Behörden.

Aerzte, in Preußen **76**, 637. Abnahme im Reiche **81**, 152. Aerzte in Deutschland **1900**, 476. Ueber die rechtliche Stellung der ärztlichen Standesvertretungen gegenüber den Standesgenossen, den Krankenkassen und den staatlichen Aufsichtsbehörden (Schanze) **1901**, 182. 266. — Die Stellung der Aerzte in der deutschen Arbeiterversicherung (von Frankenberg) **1902**, 321. — Aerzte in Deutschland **1902**, 552. — S. a. Medizinalpersonen, Gewerbeordnung und Freizügigkeit.

Aeußere Verhältnisse, s. Gesandtschaften, Konsulatwesen, Seerecht 2c.

Afrika, internationale Verhältnisse, 85, 829. — S. auch Schutzgebiete.

Agrarpartei, Programm **76**, 103.

Agrarverhältnisse, deutsche. Ein französisches Buch über dieselben (Kaufmann) **98**, 306.

Aktiengesellschaften, Gesetzgebung über dieselben **71**, 216. 381. **72**, 127. — Mißbräuche des Aktienwesens, Denkschrift der Handelskammer zu Chemnitz **73**, 605. — Verhandlung im Reichstag 1873 **74** 306. — Materialien zur Reform des Aktienwesens **74**, 359. (Untersuchungskommission, Leipziger Handelskammer, Ad. Wagner, Ver. f. Sozialpolitik, Juristentag, Perrot.) — Erörterungen von W. Endemann **74**, 388. **75**, 1196. Statistik der preußischen A. **76**, 640. 892. — Aktiengründungswesen **77**, 194. 240. — Umwandlung der Aktien in Reichswährung **77**, 638. — Statistik der Kurse und Dividenden preußischer Aktiengesellschaften 1858—75 **77**, 1075 ff. — Denkschrift der preußischen Regierung **78**, 4. — Gutachten der Handelskammer zu Stuttgart **78**, 1. — Zur Reform des Aktienrechts (Endemann) **81**, 417. — Betrieb konzessionspflichtiger Gewerbe durch A. **82**, 620. — Materialien zur Reform des Aktiengesellschaftsrechts **84**, 79. — Gutachten der Handelskammer zu Hamburg **84**, 121. — Aeußerungen des rheinl.-westfäl. Interessenvereins **84**, 139; der Leipziger Handelskammer das. 235; der Münchener Handelskammer das. 247; der Breslauer Handelskammer das. 253; Bericht für den 12. Deutschen Handelstag das. 265. — Sanierung notleidender Aktiengesellschaften (Kohler) **1902**, 633. — Die Reorganisation des Aufsichtsratswesens in Deutschland (Graf von Brockdorff) **1902**, 735. — Die Aktien- und ähnlichen Gesellschaften als Rechts- und als Steuersubjekte (Neumann) **1905**, 321. 418. 602. — Vergl. a. Bodenkredit, Emissionen, Konkurs, Krisis 2c.

Aktienkurse und allgemeine Preisbildung (Gärtner) **86**, 1. 285.

Aktienstempel s. Stempelsteuer.

Alkoholismus und Lebensdauer **1901**, 554. — S. a. Bier, Branntwein, Wein (dort Alkoholverbrauch) 2c.

Altersversicherung, s. Invalidenversicherung.

Altersversorgung der Arbeiter in Elsaß-Lothringen (Grad) **82**, 760.

Amerika, Vereinigte Staaten von, Staatsangehörigkeitsvertrag vom 22. Februar 1868, nebst Erläuterungen und dem Auslieferungsvertrag von 1852, **68**, 959. — Die Ueberwanderung in der nordamerikanischen Union (von Landgraff) **72**, 503. — Konsularvertrag **74**, 225. — Zur Kritik des Staatsangehörigkeitsvertrags (von

Digitized by Google

Martitz) 75, 793. 1113. (H. Wesendonck) 77, 204. — Die wirtschaftlichen Zustände in den Vereinigten Staaten 77, 1052. 1123. — Wirtschaftliche Konkurrenz mit Deutschland 80, 965. — Die Unionsverfassung (A. Haenel) 78, 796. — Die Wirkungen des Schutzzollsystems in den Vereinigten Staaten 79, 805. — Handels- und Schiffahrtsvertrag 93, 439. 464. — Die monatlichen Handels- und Finanzausweise der Vereinigten Staaten als wirtschaftsstatistisches Quellenwerk 1904, 876. — S. a. Auswanderung, Krisis, Tabak, Verwaltungsorganisation.

Anleihen, s. Schuldenwesen, Kriegskosten 2c.

Annalen, deren Aufgabe, Vorwort zum Jahrgang 1872. — Ein Vorwort aus Oesterreich (L. v. Stein) 76, 1. — Wissenschaftliche Weiterbildung des öffentlichen Rechts durch Monographien i. d. Annalen 76, 213. — Vorwort (Seydel) 81, 1. — Vorwort zum Jahrgang 1901 1901, 1.

Ansiedlungswesen, s. Preußen.

Antragsdelikte 76, 83.

Anwaltswesen 75, 1205.

Apothekenwesen, reichsrechtliche Ordnung 74, 1809. Gesetzentwürfe und Denkschrift vom Jahre 1877 77, 926.

Arbeit, volkswirtschaftlicher Begriff 72, 529. 73, 809. 74, 11. Roesler 75, 36. Häusliche Arbeit (Wert derselben, Hirth) 75. 912. Preis und Ertrag der Arbeit (Hirth) 75, 1296. — Preis der Arbeit im Staatsdienste 78, 439. — Belastung der Arbeit in den zivilisierten Staaten 80, 79. — S. a. Gewerbeordnung.

Arbeiter, jugendliche 2c. 81, 695.

Arbeiterbudgets, Elsässische. (Dehn) 79, 100. Schlesische 80, 581. Bayerische 80, 843. 81, 540. — S. a. Löhne.

Arbeiterfrage, Materialien 73, 1471. 1494. 74, 33. 1195. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern im Großherzogtum Hessen 77, 253. — Stiftungen für das Arbeiterwohl im Reichslande (Th. Grad) 82, 714—768. — Zur Theorie und Praxis des Arbeiterschutzes (Dehn) 86, 493. — Arbeiterkammern. Gesetzentwürfe für Oesterreich 87, 115. — Der internationale Schutz der Arbeiter (Adler) 88, 465. Konferenz von 1890 91, 235. — Das gewerbliche Arbeitsverhältnis (E. Bornhak) 90, 647. — Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter in Deutschland 93, 720. — Wohnungsverhältnisse gewerblicher Arbeiter in Braunschweig (Zimmermann) 93, 721. 925; Gewinnbeteiligung in einer Maschinenfabrik 93, 888. — Die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion und die gesetzliche Regelung der Konfektionsarbeit (Frankenstein) 98, 1. — Die soziale Lage der Heimarbeiter (Ruland) 98, 608. — Die Eröffnung des österreich. Arbeiterbeirats vom 25. September 1898 99, 483. — Zentralverein für Arbeitsnachweis in Berlin 1898 1900, 79. — Lage der Kohlenbergarbeiter in Oesterreich 1900, 479. — Die Arbeitersekretariate im Deutschen Reiche im Jahre 1901 1902, 710. — Die Regelung des gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises in den größeren deutschen Bundesstaaten (Schanz) 1903, 11. — Die Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Jahre 1903 1904, 631. — Die Arbeitervereine in Oesterreich 1905, 874. — Die Arbeitsstatistik in Oesterreich 1906, 390. — S. a. Hilfskassen, Invalidenversicherung, Koalitionsrecht, Kontraktbruch, Krankenversicherung, Unfallversicherung 2c.

Arbeiterhilfskassen 73, 1529. 74, 1195. Gesetzentwurf 75, 873.

Arbeiterkolonien in Preußen 86, 508.

Arbeiterrecht, deutsches (E. Bornhak) 92, 501.

Arbeiter- und Arbeitsstatistik, 92, 752 (Regulativ der Kommission für). 96, 157. 94, 484. 95, 80. 99, 209; die Fabrikarbeiterzählungen vom 1. Oktober 1892 und 1898 in Baden 95, 243.

Arbeiterversicherung 80, 492. Die Ursachen der Arbeiterinvalidität 95, 407. — Die Versicherung der landwirtschaftl. Arbeiter (v. Frankenberg) 1900, 393. — Die Bedeutung des Beschäftigungsortes in der deutschen Arbeiterversicherung (von Frankenberg) 1902, 743. — Zur Angehörigenfürsorge nach Arbeiterversicherungsrecht (von Frankenberg) 1906, 24. 182. — Sterbegeld für eine Totgeburt 1906, 74. — S. a. Aerzte, Invalidenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Reichsversicherungsamt, Versicherungswesen.

Arbeiterwohnungen in Elsaß-Lothringen 82, 732; in Braunschweig 93, 721. 925. — Die Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen auf dem Lande (Gerlach) 1903, 849. — Oesterreichischer Gesetzentwurf über Arbeiterwohnungen 1902, 239. — S. a. Arbeiterfrage, Wohnungsfrage.

Arbeitgeber, ländliche, Thesen der Berliner Konferenz derselben, 73, 1536.

Arbeitsbücher 74, 427. 1195.

Arbeitslohn 74, 33. 75, 1296. — S. a. Löhne.

Arbeitslosigkeit, die Bekämpfung durch die Arbeitervereine (Simon) 1903, 561.

Arbeitsteilung im Hause 75, 928.

Arbeitsvertrag 73, 1541. 75. 40. —

Digitized by Google

Der Ehemann als Angestellter seiner Frau **1904**, 172. — S. a. Koalitionsrecht, Kontraktbruch.
Arbeitszeit **73**, 1474. **74**, 33. 430. — Die ungeteilte Arbeitszeit in deutschen kaufmännischen Betrieben nach den Erhebungen der Reichskommission für Arbeiterstatistik **1902**, 871.
Archivwesen, s. Reichsarchiv.
Argentinien, Handelsvertrag **92**, 174. 438. 459.
Armeekorpsbezirke **73**, 91. 1556. **74**, 500. **77**. 486. **82**, 159. **89**, 1020. **92**, 746.
Armenpflege, Organisation (Seyffardt-Crefeld) **82**, 704. — Statistik **87**, 302. — Ausgaben 1885 in Frankreich und Deutschland **90**, 495. Armenfürsorge für Ausländer, insbesondere in Deutschland (Reitzenstein) **95**, 1. — Ausgestaltung der gemeindlichen Armenpflege in Bayern (Rehm) **1903**, 421.
Armenrechtliche Familieneinheit **88**, 449.
Armenwesen, s. Unterstützungswohnsitz.
Armut und Arbeit **88**, 572.
Artillerie, Neuformation **73**, 32. S. a. Militärverwaltung.
Arzneien, unentgeltliche Ueberlassung, **76**, 83.
Aufenthaltsgesetz, s. Freizügigkeit.
Ausfuhr, s. Exporthandel, Zölle.
Ausgaben des Reichs **73**, 490. Vgl. a. Finanzwesen ꝛc.
Auskunftswesen. Das kaufmännische Auskunftswesen. Seine Entwicklung und seine Beziehungen zu Kaufmannschaft und Behörden. (Rohé) **1901**, 617. 670. 760.
Ausland, Vertretung des Reichs, s. Auswärtige Verhältnisse, Konsulatwesen, Gesandtschaften.
Auslieferungsverträge **75**, 1173. Die Auslieferungsverträge des Reiches (Reitz) **95**, 397.
Auswärtiges Amt **70**, 165. **71**, 300. 715. Etat **80**, 20. — S. a. Verträge, Gesandtschaften, Konsulate ꝛc.
Auswärtige Verhältnisse, verfassungsmäßige Regelung und Leitung, **71**, 87. S. a. Gesandtschaften, Konsulatwesen, Vertragsrecht ꝛc.
Auswanderung **70**, 55. — Die deutsche Auswanderung (Neßmann) **73**, 1455. **75**, 1059. **76**, 243. **96**, 651. — Berichte der Reichskommissare **75**, 1107. **76**, 214. **77**, 699. **78**, 461. **79**, 552. **80**, 593. **81**, 345. **83**, 189. **84**, 515. **85**, 368. **86**, 817. **87**, 285. 398. **88**, 454. **89**, 933. **90**, 566. **91**, 432. **92**, 441. **93**, 609. **94**, 462. **95**, 804. **96**, 795. **97**, 806. **98**, 624. **99**, 469. **1900**, 795. — Uebersicht **77**, 805. **81**, 245. 246. 350. — Einwanderung in Amerika 1874 **75**, 1549. — Auswanderung nach Amerika **82**, 239. **85**, 299. — Gesetz vom 9. Juni 1897, Materialien **97**, 587, 777. — Die Einwanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Fiskaljahre 1901/02 **1903**, 480. — S. a. Reichsangehörigkeit.
Ausweisung, s. Freizügigkeit, Gothaer Vertrag, Oesterreich, Unterstützungswohnsitz.
Aversa für Zölle und Steuern **69**, 223. **71**, 593. **72**, 1622. **73**, 509. **80**, 581. 644. 778. **93**, 205, 396. — S. a. Zollausschlüsse.

B.

Baden. Beitritt zum Deutschen Bund **70**, 768; zur Verfassung des Deutschen Reichs **70**, 771. **71**, 37. 41. — In Gültigkeit gebliebene Bestimmungen des Vertrags vom 15. November 1870 **71**, 359. — Einführung nordd. Bundesgesetze **71**, 389. — Berechnung der Matrikularbeiträge **71**, 702. **72**, 1624. — Bettel und Landstreicherei 1885 **87**, 305. — Verhältnis zum Zollverein und Reich **93**, 164. 194. 417. — Jahresbericht des Ministeriums d. Innern **97**, 776. — Aus der politischen Korrespondenz des (1867/76) Präsidenten des badischen Ministeriums des Auswärtigen Rudolf von Freydorf (v. Poschinger) **1905**, 644. — Vgl. a. Einkommensteuer, Wahlgesetze, Wasserrecht, Zollverein ꝛc.
Bahnpolizeireglement **73**, 338.
Bankwesen. Denkschrift von Dr. Al. Meyer (März 1870), **70**, 95. — Motive zu dem Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 **70**, 107. — Promemoria der Direktoren der Braunschweiger Bank ꝛc., betreffend gemeinsame Notenausgabe der Privatbanken **70**, 119. — Das Geld, sein Wesen und seine wirtschaftlichen Funktionen. Ein Beitrag zur Lösung der Bank-, Münz- und Währungsfrage von F. Perrot **70**, 299. — Die Verwaltung der Preußischen Bank **70**, 216. — Erklärung des Ministers Delbrück über die Zettelbanken in Württemberg und Baden **70**, 757. — Reichskompetenz über das Bankwesen **71**, 192. — Die Bankfrage. (Augspurg) **71**, 1045. — Die Verlängerung der Banknotensperre **72**, 1334. — Rechtsgutachten in der Papiergeld- und Banknotenfrage (Endemann) **73**, 361. — Materialien zur Bankfrage **73**, 615: Denkschrift der Bankkommission des Handelstags (1870) **73**, 617; vom fünften deutschen Handelstag (1872) **73**, 685; vom deutschen Landwirtschaftsrat (Denkschrift Richters) **73**, 695; Statistisches über die deutschen Zettelbanken **73**, 721 (hiezu graphische Darstellung am

Digitized by Google

Schlusse des Jahrganges 1873); Geschäftsverkehr der Preuß. Bank 1862—71 **73**, 728; der Wechselverkehr im Deutschen Reiche 1872 **73**, 736. — Abermalige Verlängerung der Banknotensperre **74**, 300. — Uebersicht der gesetzlichen 2c. Bestimmungen über die deutschen Zettelbanken (amtlich) das. 633. — Statistik der Notenemission 1871—73 (W. Herbertz) das. 709. — Verwaltungsbericht der Preußischen Bank 1872/73 **74**, 1111. — Erster Entwurf eines Reichsbankgesetzes (Juli 1874) das. 1611. — Lösung der Bankfrage vom rechtlichen Standpunkt (Hirth) das. 1631 und 1816. — Notenzirkulation der deutschen Banken Mitte 1874, **75**, 151. — Materialien zum Reichsbankgesetz: Bericht der Reichstagskommission (Bamberger) **75**, 835. 945. Anlage 996. Das Gesetz selbst, das. 999. Das preußische Gesetz vom 27. März 1875, das. 1019. Vertrag mit der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank, das. 1021. Bemerkungen zum Reichsbankgesetz (L. Sonnemann) **75**, 1027. Vertrag über Abtretung der Preuß. Bank an das Reich, das. 1563. Statut der Reichsbank, das. 1585. Statuten der Bayer. Notenbank das. 1581. — Das Bankgesetz (Uebersicht v. Endemann) **75**, 1187. — Aus dem Verwaltungsbericht der Preuß. Bank pro 1874 **75**, 1385. — Verordnung betr. die Anstellung der Reichsbankbeamten **76**, 385; Pensionen und Kautionen der letzteren das. 387. Die drei großen kontinentalen Banken (v. Lucam) **76**, 862. — Die Preußische Bank in den Jahren 1874 und 75 **76**, 943. — Abschlüsse der deutschen Bankinstitute pro 1875 **76**, 986. — Einheit in Münz- und Bankwesen (Wehrenpfennig) **77**, 277. — Jahresbericht über Bankwesen und Geldverkehr im Reiche für 1876 (C. Slevogt) **77**, 705. — Verwaltungsberichte der Reichsbank für 1876—1896 **77**, 736. **78**, 673. **79**, 577. **80**, 434. **81**, 354. **82**, 329. **83**, 600. **84**, 193. **85**, 375. **86**, 638. **87**, 514. **88**, 709. **89**, 770. **90**, 917, **91**, 442. **92**, 450. **93**, 561. **94**, 663. **95**, 817. **97**, 169. 722. **98**, 759. **99**, 857. **1900**, 601. — Die Reichsbank 1876—1900 **1901**, 794. — Uebersicht der Gesetze und Verordnungen **77**, 820. — Dividenden der Banken 1858/75 **77**, 1075. — Statistik der deutschen Notenbanken **83**, 646. **86**, 824. — Organisation der bedeutenderen Zettelbanken Europas (Jacoby) **88**, 368. — Uebersicht der Bestimmungen über Zettelbanken und Banknoten in Deutschland **90**, 1. — Statistische Untersuchungen über die Entwicklung und Ausbreitung des Giroverkehrs der Deutschen Reichsbank (Blum) **96**, 165. — Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank (Lotz) **98**, 161. — Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (1899) **99**, 445. — Ueber die Annahme von Banknoten an öffentlichen Kassen (E. K. Mayer) **1900**, 243. — Gold ersparende Zahlungsmethoden in dem heutigen Bankverkehr Deutschlands. Unter besonderer Berücksichtigung des Hamburger Giro-, Check- und Abrechnungsverkehrs (Dunker) **1901**, 167. 251. 364. 447. — Studien über die Diskontpolitik der Zentralnotenbanken unter näherer Berücksichtigung der Bank von England, Bank von Frankreich und Reichsbank (Richter) **1901**, 417. 509. 593. — Bankbrüche und Bankkontrollen (Rosendorff) **1902**, 182. — Die Notenbanken in Württemberg 1876—1900 (Breslauer) **1903**, 241. 361. — Bank von England **1903**, 240. — Die Banken der Pfalz und ihre Beziehungen zur Pfälzer Industrie (Herz) **1904**, 43. 113. — Die Organisation der Bank von Frankreich (Lessing) **1904**, 361. — Die Preußische Seehandlung (Nußbaum) **1905**, 31. 130. — Bankrate und Privatdiskonto **1905**, 471. — Deutschlands ausländische Banken (Herz) **1906**, 48. — Die Technik der Bankdepotgeschäfte, ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und ihre gesetzliche Regelung in Deutschland, bes. Reichsbank (Korn) **1906**, 481. 561. — S. a. Münzfrage, Papiergeld.

Barzahlung, s. Zahlungsreform.

Bauffremont (Rechtsfall) **76**, 139. 1022.

Baugrundstücke. Die Umlegung von Baugrundstücken in der deutschen Gesetzgebung (von Ziegler) **1906**, 241. S. a. Zivilrecht (Erbbaurecht), Wohnungsfrage 2c.

Baumwollenindustrie. Geschäftliches und Statistisches über deren Lage im Zollverein vor, während und nach der Krisis (Hirth) **70**, 533. — Die B. in Elsaß-Lothringen **71**, 999. — Deutsche B. 1863 bis 1874 **75**, 1391. — Die deutsche Baumwollspinnerei **78**, 661. — Motive zum neuen Zolltarif **79**, 691. — Amerikanische Baumwollen-Produktion **82**, 615. — Die deutsche Baumwollindustrie (1898, 1901) **1902**, 239. — S. a. Textilindustrie, Zolltarif 2c.

Baupolizeirecht, das deutsche (Leuthold) **79**, 809.

Bayern. Ausnahmebestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870 **70**, 746. 771. **71**, 362. 366. 369. — Beitritt zum Deutschen Reich **71**, 37. — Einführung nordd. Bundesgesetze in Bayern **71**, 371. Verhandlungen im Reichstage das. 382. Tabellarische Uebersicht 389. — Die bayer. Gesetzgebung über Gewerbswesen, Heimat,

Digitized by Google

Verehelichung und Armenpflege **71**, 469. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1871 **71**, 698. — Erklärung der bayer. Regierung vom 14. Oktober 1871 (Unfehlbarkeit betr.) **72**, 1—52. — Deutsche Reichspost und bayerische Postverwaltung **72**, 597. **82**, 617. — Militärverwaltung **73**, 38. — Einführung der Gewerbeordnung **73**, 759. — Kriegsdienstgesetz **74**, 186. — Genossenschaftsgesetz das. 382. — Reform der direkten Steuern (K. Burkart) **74**, 1681. — Bierbesteuerung **76**, 61. — Handels- und Genossenschaftsregister **76**, 894. — Reichsrecht und Landesrecht in Bayern (L. A. Müller) **76**, 840. — Verkehrsanstalten 1877 **79**, 1077. — Die staatlich geleiteten Versicherungsanstalten (Haag) **84**, 65. — Landeskultur-Rentenanstalt **84**, 316. — Verwaltungsrechtspflege (Seydel) **85**, 213. — Zwangsweise Veräußerung landwirtschaftlicher Anwesen **85**, 842. — Heimatrecht (Seydel) **86**, 719. — Staatsbahnen **88**, 803. — Rechtssatzung und Gesetz zunächst nach bayerischem Staatsrecht (Dyroff) **89**, 817. — Verhältnis zum Zollverein und zum Reich **93**, 164. 174. 194. 417. — Juristisches Prüfungswesen **93**, 910. — Verfassung und Reform der direkten Steuern **98**, 79. — Die Schaffung eines Reichsmilitärgerichts und die bayer. Reservatrechte (Seydel) **98**, 151. — Die Sonderstellung des bayerischen Heeres und das Reichsmilitärgericht (Graßmann) **98**, 721. — Die Revision der Grund- und Haussteuer in Bayern (Eheberg) **1902**, 161. 263. 342. — Beitrag zur Geschichte des bayer. Staatsschuldenwesens (Seiffert) **1904**, 416. — Entwicklung der bayerischen Grundbesteuerung im 19. Jahrhundert (Greger) **1905**, 810. — S. a. Adel, Armenpflege, Baden (v. Freydorf), Bankwesen (auch pfälzisches), Beamte, Budgetrecht, Kirchenvermögen, Landwirtschaft, Regentschaft, Reservatrechte, Unterstützungswohnsitz, Verfassung, Volkszählung, Wahlgesetze, Wasserrecht, Zollverein 2c.

Beamte, Reichsbeamte **71**, 304. — Besoldungsverbesserungen **73**, 80. — Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten **73**, 345. **74**, 223. 254. Erörterungen von W. Endemann das. **400**. **75**, 1201. — Beamteneid **76**, 84. — Das Reichs-Beamtenrecht (Thudichum) **76**, 265, spezielle Uebersicht **76**, 397. — Klassifikation der Reichsbeamten **76**, 361. 374. — Urlaub der Reichsbeamten **76**, 376. — Verzeichnis der Reichsbehörden **76**, 378. — Labands Auffassung des Beamtenrechts (Meyer) **76**, 667. — Uebersicht der über die Reichsbeamten erlassenen Gesetze und Verordnungen **77**, 841. **81**, 439. — Witwen- und Waisenfürsorge (Thudichum) **81**, 551. — Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern **82**, 556. — Die Vorentscheidung bez. der gerichtl. Verfolgung öffentl. Beamter aus Amtshandlungen nach Reichsrecht und bayer. Landesrecht (Lippmann) **85**, 421. — Reichsgesetz vom 15. März 1886, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen **87**, 1. — Haftpflicht des Staates für rechtswidrige Handlungen und Unterlassungen der Beamten (Piloty) **88**, 245. — Die Disziplinargewalt des Staates über seine Beamten (Labes) **89**, 213. — Beamtenbesoldungen in Preußen und Bayern **77**, 520; in Bayern **78**, 484. **92**, 93. **98**, 889 (Gehaltsregulativ); Witwen- und Waisenfürsorge (Zimmermann) **98**, 140. — Der Beamtenbegriff des Bürgerl. Gesetzbuches (Herm. Rehm) **1900**, 369. — Die Haftung des Staates für den durch seine Organe und Beamten Dritten zugefügten Schaden (Stengel) **1901**, 481. 561. — Die Amtshaftpflicht gegenüber Dritten nach deutschem und bayerischem bürgerlichen Rechte (v. Schelhorn) **1906**, 439. 525. 606. 662. — S. a. Behörden, Disziplinarbehörden, Pensionen, Zollverwaltung 2c.

Begleitschein-Regulativ **69**, 997. **73**, 166. **86**, 60. — Vgl. a. Zollgesetz, Zölle.

Behörden. Die Kompetenzen und Personalien der oberen Behörden des Nordd. Bundes und der einzelnen Bundesstaaten **70**, 147. 671. — Die Reichsämter und die Reichsbeamten **71**, 275. — Bezeichnung „Kaiserlich" 2c. **76**, 351. — Verzeichnis der Reichsbehörden **76**, 378. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen über Reichsbehörden **77**, 838. — Die Reichs-Zollbehörden **93**, 358. — S. a. unter „Beamte", sowie die einzelnen Behörden und Beamten.

Belagerungszustand. Das preuß. Gesetz vom 4. Juni 1851 **68**, 1055.

Belgien, Handelsverträge **93**, 170. 174. 182. 186. 188. 438. 446.

Bergwesen, Bergwerksproduktion. Im Deutschen Reiche **75**, 637. 1728. **78**, 664. — Bergarbeiterlöhne 1889 und 1890 in Preußen **90**, 574. **93**, 718. — Bergbau der Welt **91**, 415. — Die drei preußischen Berggesetznovellen (Arndt) **1905**, 365. — Die Erwerbung der Hibernia-Gesellschaft durch den preußischen Staat und dessen weitere Aufgaben im rheinisch-westfälischen Kohlenbergbau (Liefmann) **1905**, 401. — Der Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation als Beitrag zur Ent-

Digitized by Google

wicklung der deutschen Montanindustrie (Laymann) **1905**, 696. 741; vgl **1906**, 890 (Riebeckſche Montanwerke). — S. a. Fabrikinſpektoren, Kartellweſen, Steinkohlenförderung.

Berlin. Handel und Induſtrie im Jahre 1868 **69**, 342; desgl. im Jahre 1869 **70**, 437; desgl. im Jahre 1870 **71**, 833; desgl. im Jahre 1871 **72**, 971. — Berlins Gewerbefleiß **78**, 110. — Finanzen von Paris und Berlin im Jahre 1888 bzw. 1887/88 **88**, 708.

Berufsgenoſſenſchaften, Rechnungsergebniſſe für 1885—1895 **87**, 795. **88**, 272. **89**, 397. **90**, 206. **91**, 534. **93**, 700. 742. **94**, 443. **95**, 785. **96**, 307. **97**, 147. **98**, 929. **99**, 296. **1900**, 517. **1902**, 314.

Berufszählung, vom 5. Juni 1882 **84**, 43. — Vom 14. Juni 1895 **97**, 217 (Preußen), 633 (Reich). — Berufliche und ſoziale Gliederung des deutſchen Volkes nach der Zählung 1895 (Dr. F. W. R. Zimmermann) **1900**, 195. — Gewerbe und Handel im Deutſchen Reich nach der Betriebszählung 1895 (Zimmermann) **1900**, 483. — Vorläufige Ergebniſſe der öſterreichiſchen Berufszählung 1900 **1904**, 936.

Beſchlagnahme, ſ. Löhne, Poſtverwaltung ꝛc.

Beſitz, volkswirtſchaftlicher Begriff desſelben **72**, 526. **73**, 849. Geſchichtl. Entwicklung des Beſitzes (Roesler) **75**, 27. — Inkongruenz des zivil- und ſtrafrechtlichen Beſitzes (Rotering) **1905**, 295.

Betriebsfonds der Reichskaſſe **72**, 1481. **73**, 415.

Betriebsunfälle (Reichsgeſetz v. 15. März 1886) **87**, 1.

Bettel und Landſtreicherei in Baden 1885 **87**.

Bevölkerung. Faktiſche und Zollabrechnungsbevölkerung nach der Zählung von 1867 **68**, 779. 793. — Staatsangehörige Bevölkerung **68** 1101. — Ueberſicht der Bevölkerung des Zollvereins (amtliche Aufſtellung vom Zentralbureau des Zollvereins) **69**, 855. — Statiſtik der Bewegung der Bevölkerung **70**, 51. — Bewegung der Bevölkerung im preußiſchen Staate 1885 **86**, 949. — Die Bevölkerungszahl in der Bundesverfaſſung **70**, 445. — Die Bevölkerung von Elſaß-Lothringen **71**, 989. — Volkswirtſchaftliche Bedeutung der Bevölkerung (Roesler) **75**, 281. — Natürliche Zunahme der preuß. Bevölkerung von 1872—1875 **76**, 526. — Zuſammenſtellung der produktiven Bevölkerung in Europa **76**, 783. — Wanderungen der gewerbtreibenden Bevölkerung Preußens **76**, 891. — Die Art des Zuſammenlebens der Bevölkerung Preußens 1885 **87**, 803. — Bevölkerung des Zollgebiets **93**, 195. 205. — Die großſtädtiſche Bevölkerung als Teil der geſamten in Europa und Nordafrika **95**, 815. — Abnahme der Sterblichkeit der weiblichen Bevölkerung in Bayern **1902**, 480. — Fläche und Bevölkerung **1904**, 400. — S. a. Volkszählungen, Statiſtik.

Bibliothekordnung des Reichstags **77**, 501.

Bier, Bierproduktion und Bierhandel Bayerns 1891—1900 **1902**, 556. — S. a. Alkoholismus, Wein.

Bierbeſteuerung, ſ. Braumalz.

Bild, Recht am eigenen **1904**, 169.

Binnenſchiffahrtsgeſetz, ein deutſches **90**, 195. — Die privatrechtlichen Verhältniſſe der Binnenſchiffahrt und der Flöſſerei (J. Keidel) **97**, 289. 360.

Birma, Meiſtbegünſtigungsvertrag **93**, 459.

Bismarck, Fürſt, Grundzüge einer allg. Staatslehre nach den politiſchen Reden und Schriftſtücken des Fürſten Bismarck (Roſin) **98**, 81. — S. Kuſſerow, Reichskanzler.

Blockade. Korreſpondenz der Regierung in Waſhington mit dem Miniſter von Columbia **85**, 812.

Bodenkredit und Bodenkreditanſtalten mit beſonderer Rückſicht auf Hypothekenbanken (K. v. Stengel) **78**, 841. — Die Landſchaften und die preuß. Hypothekenaktienbanken (Wegener) **98**, 544. — Der Geſetzentwurf über die Errichtung einer heſſiſchen Pfandbriefbank nach der Begründung dargeſtellt (Seidel) **1901**, 350. — Der Geſetzestext ſelbſt **1902**, 699. — Die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen und die Hypothekenregiſter nach dem Reichshypothekenbankgeſetz (Seidel) **1902**, 873.

Bodenſee, Hoheitsrechte über denſelben (v. Martitz) **85**, 278; Verkehr **93**, 232. 245.

Börſen, volkswirtſchaftl. Bedeutung **75**, 383. — Die Vorſchläge der Börſen-Enquête-Kommiſſion **94**, 470. — Entwurf eines Börſengeſetzes **95**, 863; Reichstagskommiſſionsbericht **96**, 657. — Börſenordng. f. Berlin **97**, 348. — Begriff und Errichtung einer Börſe nach dem Reichsbörſengeſetze vom 22. Juni 1876 (Tiſcher) **99**, 1. — Der Börſenverkehr und ſeine geſetzliche Regelung (Schweyer) **1902**, 81. — S. a. Terminhandel.

Branntwein. Beſtimmungen des Zollvereinsvertrags **68**, 8. 20. 23. 45. — Steuergeſetze v. J. 1868 **68**, 701. 705. 723. — Statiſtik der Branntweinſteuer **71**, 588. — Die Beſtimmungen über die Branntweinſteuer (von v. Auffeß) **75**, 890. **76**, 795. **93**, 307. — Statiſtik **74**, 920. **75**, 905. **76**, 99. 804. 806. — Vertrieb und Ausſchank in Preußen **78**, 366. —

Digitized by Google

Reform der Spiritusbesteuerung (Perrot) 78, 613. — Die Branntweinsteuer in Württemberg (Reuß) 85, 620. — Reichseinnahmen von 1870—1883/84 86, 283. — Das Branntweinmonopol (Gesetzentwurf vom Februar 1886 und statistische Materialien) 86, 421. — Reform der Branntweinsteuer 87, 30. — Reichsgesetz vom 4. Juni 1887 87, 644. 725; system. Darstellung von Haushalter 90, 761. — Branntweinbrennerei und -Besteuerung 95, 247. — Reichsgesetz vom 16. Juni 1895 96, 377. — Das Verhältnis zwischen Luxemburg und dem Deutschen Reiche hinsichtlich des Branntweinverkehrs (Schmauser) 1902, 622. — S. a. Alkoholismus, Finanzwesen, Verbrauchssteuern, Wein.

Braumalz. Bestimmungen des Zollvereinsvertrags 68, 8. 20. 44. — Steuergesetz vom 4. Juli 1868 68, 691; desgl. vom 8. Juli 68, 699. — Statistik der Braumalzsteuer 71, 585. — Reform der Bierbesteuerung 72, 609; Gesetzentwurf 636. — Die Bestimmungen über die Brausteuer (v. Aufseß) 75, 889. 76, 794. 93, 296. — Statistik 74, 922. 75, 903. 76, 98. 807. 97, 248. — Zur Reform der Bierbesteuerung (Boccius) 76, 52. — Zur Geschichte der württemb. Biersteuer (Daubert) 97, 85. — Ueber eine allgem. Reichsbiersteuer (Boccius) 97, 109. 651. — Statistik der Bierbesteuerung in Bayern 1901 1902, 792. — Vgl. a. Finanzwesen, Malzaufschlag, Verbrauchssteuern 2c.

Braunschweig. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 671. — Verhältnis zum Zollverein 93, 166. 194. 413. — Das Schlafgängerwesen (Zimmermann) 94, 117. — Erziehg. nicht vollsinniger Kinder (Zimmermann) 95, 64. — Trichinengesetzgebung (Zimmermann) 97, 66. — S. a. Kontraktbruch, Wahlzwang, Warenhaussteuer.

Bremen. Organisation der Handelsstatistik 70, 407. — Ressortverhältnisse der Behörden 70, 699. — Verhältnis zum Zollverein und Reich (Aufseß) 93, 166. 183. 187. 194. 401. 419. — Zollorganisation 93, 359. — Statistik (Aufseß) 93, 379. — S. a. Auswanderung, Handelsstatistik, Preise, Zollausschlüsse 2c.

Buchführung, häusliche (Hirth) 75, 931.

Budgetrecht, des Reiches (P. Laband) 78, 524. Gesetz, Verordnung, Budget, Staatsvertrag (Ph. Zorn) 89, 344. — Budget, Gesetz und Verordnung (A. Arndt) 91, 225. — Das Budgetrecht des bayerischen Landtages. Zugleich ein Beitrag zum Budgetrecht der Volksvertretung nach den älteren deutschen Verfassungen überhaupt (Rehm) 1901, 641. — Das rechtliche Zustandekommen des bayer. Militäretats (Rehm) 1901, 792. — S. a. Finanzwesen, Militärbudget.

Bulgarien, Handelsvertrag 93, 438.

Bund, norddeutscher, s. Verfassung, Reichstag usw.

Bundesakte, deutsche, 71, 4. Der ehemalige Deutsche Bund nach der Wiener Schlußakte das 5. Auflösung des Deutschen Bundes i. J. 1866 71, 19.

Bundesangehörigkeit, s. Reichsangehörigkeit.

Bundesbehörden, s. Behörden.

Bundesgebiet 71, 51. 325.

Bundesgericht, s. Gerichtshof.

Bundesgesetze, norddeutsche, Termine der Einführung derselben 71, 359. 371. Tabellarische Uebersicht das. 389. 72, 485. S. a. Justizgesetzgebung, Finanzwesen 2c.

Bundesglieder 71, 54. — S. a. Reservatrechte.

Bundespräsidium, s. Kaiser, Verfassung, Thronreden.

Bundesrat, verfassungsmäßige Stellung desselben 71, 221 Seine Tätigkeit das. 224. Uebersicht der Entschließungen desselben auf Beschlüsse des Reichstags aus der Session von 1872 73, 863; desgl. aus der Session von 1873 74, 727. — Stellung des Reichskanzlers zum B. 82, 9. — S. a. Verfassung, Verordnungsrecht, Reichskanzler, Elsaß-Lothringen 2c.

Bundesschulden-Kommission, s. Schuldenwesen.

Bundesstaat und Staatenbund 71, 7. 50. Die neuesten Gestaltungen des Bundesstaatsbegriffes (Seydel) 76. 641. — Labands Auffassung des Bundesstaats (G. Meyer) 76, 657. — Zur Kritik der Begriffsbestimmung des Bundesstaats (Hänel) 77, 78. — Neue Beiträge zur Lehre vom Bundesstaat (Zorn) 84, 453. — S. a. Bundesrat, Vertragsrecht, Verfassung 2c.

Bundesstaaten, s. Verfassung, Verordnungsrecht 2c.

Bundessteuern, ein schweizerisches Urteil über, 75, 785.

Bundesverfassung, s. Verfassung

Bundesversammlung, s. Bundesakte.

Bürgerliches Gesetzbuch, Bürgerliches Recht, s. Zivilrecht.

C.

Camera apostolica 90, 823.

Chausseegelder 93, 207.

Chemikalien. Zölle auf dieselben, sowie auf Farbwaren 69, 632. Vgl. a. Zolltarif.

Chemische Industrie 72, 394.

Digitized by Google

Chile, Handelsverträge 93, 174. 438. 460.
China, Handelsverträge 93, 174. 186. 459. — S. a. Volkszählung.
Cholera. Untersuchungsplan zur Erforschung der Ursachen derselben 2c. (Denkschrift der Reichs-Cholerakommission) 73, 1611. Gesundheitspolizeiliche Anordnungen 1892 93, 781.
Columbien, Handelsvertrag 93, 465.
Costa Rica, Handelsverträge 93, 183. 438. 460.

D.

Dänemark, Markenschutz 81, 404. Zollverhältnisse 93, 439. 466.
Darlehenskassen 72, 1397. — Die ländlichen Darlehenskassenvereine 1875 88, 243. S. a. Genossenschaftswesen.
Dechargierung, s. Kontrolle.
Defekte der Reichsbeamten 76, 332.
Denkmalschutz. Hess. Ges. den Denkmalschutz betr. 1902, 700.
Desinfektionsverfahren, s. Veterinärpolizei.
Diäten, für den Reichstag, 74, 159. 166. 249. — Diätenverbot der Reichsverfassung (Joël) 86, 613. — Urteil des preußischen Oberlandesgerichts Königsberg v. 14. April 1886, 86, 624.
Diensteid der Reichsbeamten 76, 346. 84.
Dienstenthebung der Reichsbeamten 76, 329.
Dienstvergehen, s. Disziplinarbehörden, Beamte.
Dienstbotenfrage (Hirth) 75, 917.
Dienstinstruktion für die Konsuln 71, 595. 72, 1263. Für Zollämter 86, 184.
Differenzgeschäfte, Wesen und Bedeutung der D. in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht (Wermert) 1903, 401. 498. 593. S. a. Terminhandel.
Diplomatischer Ausschuß im Bundesrat 70, 759. 71, 229.
Disziplinarbehörden 76, 308. 367. Geschäftsordnung das. 369. 377. — Laband, Auffassung der Disziplinargewalt (Meyer) 76, 672. — Geschäftsordnung für die Disziplinarbehörden 80, 489. — S. a. Beamte.
Disposition, Offiziere zur, 71, 1006.
Dominikanische Republik, Handelsverträge 93, 188. 439. 460.
Doppelbesteuerung, Beseitigung der 71, 168. 76, 177. — Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 (R. Blochmann) 87, 773.
Dotation der Kreise und Provinzen in Preußen, s. Kreisordnung 73, 1392. 1444. 75, 1635. In Sachsen 75, 1291.
Dotationen der Feldherren 74, 158.
Drei-Königs-Bündnis v. Jahre 1849 71, 12.
Durchschnittspreise, s. Preise.

E.

Edelmetalle, s. Münzwesen.
Egypten, Handelsvertrag 93, 438, 465, s. a. Konsulatwesen.
Ehescheidungen in Sachsen 77, 252.
Eheschließung, Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen 68, 901. 71, 166. Preußische Verfügung vom 20. August 1868 68, 927. — Ausnahmebestimmungen des Vertrags mit Bayern 71, 366. — Das bayerische Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt 71, 469. 487. 91, 61. 72 (Seydel). — Geschichtliches (von Friedberg) 74, 485 — Statistik 75, 1725. 76, 220. 78, 108. 79, 109. 378. — Eheschließungen zwischen Blutsverwandten 82, 80. — Vergl. Zivilehe.
Ehrenämter. Der Mangel an allgemeinen Vorschriften über die Fähigkeit zur Bekleidung von Ehrenämtern und die Streitfrage über den Einfluß des Konkurses auf die Eigenschaft als Abgeordneter (Bauke) 1901, 401.
Ehrengerichte (s. Offiziere) 74, 1803.
Eichämter, s. Maaß- u. Gewichtsordnung.
Eid der Beamten 76, 84. 346.
Einigungsämter 74, 434.
Eigentum (wirtsch. Begriff), s. Besitz: des Reiches, s. Vermögen.
Einjährigfreiwillige, Lehranstalt mit Zeugnisberechtigung 76, 765.
Einfuhr, s. Handelsstatistik, Zölle.
Einkommen, Begriff desselben, 72, 536. 74, 997. 1793. (Roesler) 75, 271. Verteilung des Einkommens und Einfluß auf die Preisbildung (Hirth) 75, 1270. 1283. Die vier Grundtypen der Eink.-Verteilung 75, 1305. (Hierzu Tafel nach S. 1312.) — Einkommensunterschiede in Preußen und Sachsen 76, 239. Einkommensverhältnisse in Preußen, Berlin, Altona, Wandsbeck, Geestemünde, Bremerhaven, Bremen und Hamburg 80, 566. — Die großen Einkommen in Deutschland und ihre Zunahme (Heiß) 93, 1. Einkommensverhältnisse in Preußen 1892—99 1901, 74. 158. — Die Mittelklassen in Deutschland 1901, 553. — Beiträge zur sozialen Entwicklung im Königreich Sachsen in den letzten Jahren (Huncke) 1906, 142. 204. 289.
Einkommensteuer 73, 846. 74, 25. — Materialien zu einer Reichs-Einkommensteuer: Die Einkommensteuer in Hamburg 74, 101. 75, 335. Preußische Steuerverwaltung 1870/72 das. 897. Die preußische

Digitized by Google

Klassen- und Einkommensteuer das. 927. 944. 1029. Aus den Gutachten des Vereins für Sozialpolitik das. 979. Vom landwirtschaftlichen Kongreß das. 985. Die Reichseinkommensteuer und ihre Gegner das. 987. Vorschläge zum Progressionsmodus das. 1015; zur Selbsteinschätzung 1022. — Die Steuerreform im Königreich Sachsen (Genfel) 74, 1373. 75, 1519. — Die Reform der direkten Steuern (Burkart) das. 1681. — Matrikularbeiträge oder Reichs-Einkommensteuer? (Hirth) 75, 115. — Der deutsche Steuerreformverein 75, 483. — Klassensteuer in Berlin pro 1875 75, 485. — Ein schweizerisches Urteil über Bundessteuern das. 785. — Die Höchstbesteuerten in Berlin 75, 791. — Einschätzungs-Instruktion für das Königreich Sachsen 75, 1534. — Die bestehenden Einkommensteuern (vergl. Darstellung v. K. Burkart) 76, 21. 682. 77, 219. 79, 1. 80, 914. 960. — Einkommensunterschiede von Stadt und Land in Preußen und Sachsen 76, 239. — Denkschrift und Petition betr. den badischen Gesetzentwurf über Erwerbsteuer (Hecht) 76, 400; Erwiderung zur Rechtfertigung der Regierungsvorlage ib. 695; Replik der Handelskammer zu Mannheim (Hecht) das. 707. — Die Stellung der Vermögens- und Verkehrssteuern im Steuersysteme (v. Bilinski) 76, 719. — Veranlagungen in Preußen für 1876 77, 1014. 78, 262. — Ist die direkte Steuer ein überwundener Standpunkt? 79, 153. — Einkommensteuer in Hamburg 1875/76 79, 600. — Erträge der Einkommensteuer in Sachsen 1877 79, 1066; 1878/79 80, 833. — Einkommensverhältnisse des preußischen Volkes 1877—81 82, 484. Preuß. Gesetz v. 24. Juni 1891 91, 909. 93, 816. Ergebnisse der Veranlagung 93, 791. — Statistik der badischen Einkommensteuer 1901, 312. — Die höheren Einkommen in den Stadtkreisen Preußens 1896—1900 1901. 953. — Statistik der Einkommenbesteuerung in einzelnen Ländern 1902, 863. — Die Abschreibungen und ihre Zulässigkeit als Einkommensabzüge nach dem preußischen und dem hessischen Einkommensteuergesetze (Blum) 1903, 32. — Desgl. dann Entwertung von Vermögensobjekten durch Alter u. Gebrauch (Langhans) 1903, 923. — S. a. bei den einzelnen Staaten.

Einnahmen des Reichs 73, 496. — S. Finanzwesen, Zölle 2c.

Eisen und Stahl. Zölle und Produktion im Zollverein 69, 623. 70, 369. 74, 84. Deutsche Eisenindustrie i. Jahre 1874/75, 1547. 1661. 1695. 1728. — Bessemer-Stahlfabrikation 76, 86. 78, 96. Eisenindustrie und Submissionen 77, 237. 1119. — Lage der Eisenindustrie (Handelskammer Köln) 77, 1054. — Dividenden der Eisenhüttenwerke 2c. 77, 1076. 1078. — Preuß. Eisenindustrie im Dezbr. 1875 (Engel) 77, 1099. — Ein- und Ausfuhr 1877 78, 446. — Eisenindustrie und Eisenenquête (Philippson) 79, 649. — Votum der Minderheit in der Zolltarifkommission 79, 654. — Motive zum neuen Zolltarif 79, 713. — Deutschlands Eiseneinfuhr und -Durchfuhr (Laspeyres) 80, 255. — Eisenindustrie, Lage 91, 945. — Eisen- u. Stahlerzeugung der Welt 1902, 73. — Eisenverbrauch im Deutschen Reich in den Jahren 1861—1901 1903, 479. — Vgl. a. Bergwerksproduktion, Zolltarif, Zölle.

Eisenacher Uebereinkunft 90, 178 (Seydel).

Eisenbahnen. Reichsgesetzgebung über das Eisenbahnwesen 71, 205. 72, 128. 74, 302. 1087. — Deutsche Eisenbahnstatistik für das Betriebsjahr 1867, 69, 947. — Deutschlands Eisenbahnen 73, 875. — Eisenbahnbeschlüsse des Handelstags 73, 887. Gründung des Reichseisenbahnamts 74, 302. 76, 358. — Eisenbahn-Untersuchungskommission (preußische) 74, 359. — Reichs-Eisenbahngesetzentwurf ib. 891. — Die Kontrolle des Reichs über das Eisenbahntarifwesen (F. Perrot) 74, 1087. — Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands 73, 340. 74, 1147. 75. 1195. — Bericht des Reichs-Eisenbahnamts 74, 1525. — Die Eisenbahntarifreform (1874) ib. 1527. 1639. — Kritische Beiträge zum Verständnis des Eisenbahnwesens (Trommer) 75, 105. 569. 1059. 76, 121. — Gutachtliche Aussagen des Präsidenten Maybach vor der Laskerschen Untersuchungskommission 75, 403. — Denkschrift des Reichs-Eisenbahnamts über die Tarifreform vom 3. Dezember 1874 75, 551. 1701. — Deutscher Eisenbahn-Reformverein 75, 935. — Eisenbahn-Polizeireglement 75, 1175. — Vorläufiger Entwurf eines Reichs-Eisenbahngesetzes (April 1875) nebst amtlichen Bemerkungen 75, 1225. — Betriebsergebnisse der Eisenbahnen Deutschlands 1875 76, 244, der preußischen Bahnen 1874 76, 245. — Kautionen der elsaß-lothringischen Reichseisenbahnbeamten 76, 352. — Statistik der preußischen Eisenbahnen für das Betriebsjahr 1875, 76, 425. — Ausdehnung und Anlagekosten des deutschen Eisenbahnnetzes zu Anfang 1876 76, 445. — Bericht des Reichs-Eisenbahnamtes 1875 76, 460. (Anlage: Gutachten der Tarif-Enquête-Kommission vom 13. Dezember 1875 2c.) — Gesetzentwurf, betr. die Erwerbung der preußischen Eisenbahnen

Digitized by Google

durch das Deutsche Reich. Nebst Motiven **76**, 470. — Für und wider die Erwerbung der Eisenbahnen durch das Reich **76**, 487. — Die Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen in Preußen und im Deutschen Reiche **76**, 529 (Zusammenstellung von Quellen und Materialien). Die Frage des Eisenbahntarifsystems. Aus dem Bericht der Tarifreform-Enquête-Kommission von 1875 **76**, 596. — Der Etat der preußischen Eisenbahnverwaltung für 1876 **76**, 622. — Vergleich der preußischen und englischen Eisenbahnen in den Jahren 1872—1874 **76**, 636. — Objektive Bemerkungen eines Ausländers zur deutschen Eisenbahn-Reichsfrage (Al. v. Dorn) **76**, 738. — Ein englisches Urteil über (für) Staatseisenbahnen **76**, 776. — Materialien zur Reichs-Eisenbahnfrage **76**, 958. — Gutachten der Münchener Handels- und Gewerbekammer **77**, 109. — Bericht über Eisenbahn- und Verkehrswesen (Wehrenpfennig) **77**, 292. — Geschäftstätigkeit des Reichs-Eisenbahnamts bis Ende 1876 **77**, 683. — Die preußischen Staatseisenbahnen im Jahre 1875 **77**, 696. — Uebersicht der Reichsgesetze ꝛc. **77**, 812. — Tarifvorschriften für den Gütertransport **77**, 874. — Entscheidung des Lübecker Oberappellgerichts bez. der Berlin-Dresdener Eisenbahn **77**, 993. — Fahrgeschwindigkeit der Eisenbahnzüge u. Dampfschiffe auf verschiedenen Routen der Erde **77**, 1044. — Betriebsergebnisse, Kurse und Dividenden der preuß. Eisenbahnen 1855—75 **77**, 1073. 1077. — Das Werk der Tarifreform **77**, 1106. — Die Submissionen auf Eisenbahnschienen **77**, 1119. — Neues System der Sekundärbahnen besonders normal- und schmalspuriger Eisenbahnen mit Dampfbetrieb auf Straßen und Chausseen **78**, 101. — Eisenbahnstatistik für 1876 **78**, 814. — Der zollpflichtige Eisenbahnverkehr **80**, 618. 659. **86**, 20. 61. — Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahnen **81**, 402. 411. — Der französische Eisenbahnausschuß **81**, 566. — Deutschlands Eisenbahnen 1868 bis 1881 **83**, 642. — Ueber einige Erleichterungen in der Personenbeförderung auf den Eisenbahnen (Wermert) **88**, 624. — Die Staatsbahnen in Bayern **88**, 803. — Entwurf eines Vertrags über Errichtung eines Deutschen Eisenbahnvereins **90**, 286. — Die Eisenbahnen Deutschlands, Englands und Frankreichs 1888/89. bez. 1886 — 1888 **91**, 166. **94**, 159. — Die Reform der Personentarife **91**, 490. — Der internationale Eisenbahnfrachtverkehr **91**, 554. — Die Eisenbahnen der Erde **91**, 587. **94**, 399. — Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Eger) **92**, 306. 691. 753. — Statistik der preuß. Staatseisenbahnen **93**, 798. — Denkschrift, betr.: Umgestaltung der preuß. Eisenbahnbehörden **94**, 610. — Die geschichtliche Entwicklung des Eisenbahn-Transportrechts in Preußen (Eger) **95**, 333. — Die Eisenbahnen Deutschlands, Englands und Frankreichs 1891/93 **96**, 414. — Die Eisenbahnpolitik Frankreichs (v. Kaufmann) **97**, 250. — Die Tarifgrundsätze der neuen Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 (Eger) **1901**, 241. — Die Eisenbahnen der Erde 1895—1899 **1901**, 948. — Aenderungen des deutschen Eisenbahntransportrechts durch d. Handelsgesetzbuch v. 10. Mai 1897 und Eisenbahnverkehrsordnung v. 26. Oktober 1899 (Eger) **1903**, 902. — Fahrt ohne richtige Fahrkarte nach der Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 **1906**, 384. — S. a. Elsaß-Lothringen, Haftpflicht, Post, Zollgesetz, Zölle.

Eisenzölle, s. Eisen.

Ekuador, Handelsvertrag **93**, 189. 439. 460.

Elbzoll, s. Stromschiffahrt.

Elementarschulen, s. Volksschulwesen.

Elsaß-Lothringen. Die Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reiche. (Verhandlungen im Reichstage) **71**, 845—958. Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe 969. Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen 968. — Statistisches über Elsaß und Lothringen: natürliche Beschaffenheit, Wasserstraßen, französische Verwaltung, Kreis- und Ortsbevölkerung, Industrie (Brämer) **71**, 969. — Die Gesetzgebung vom 9. Juni 1871 bis Mitte Februar 1872 **72**, 553—598. — Erster Bericht des Reichskanzlers über Gesetzgebung und Verwaltung für 1871/72 **72**, 861. (Regelung der Beziehungen zu Frankreich 863.) — Gründung der Universität Straßburg **72**, 959. — Verlängerung der Diktaturperiode (Gesetz vom 20. Juni 1872) **72**, 1291. — Die Reichs-Eisenbahnen (reichs-, finanzrechtlich) **73**, 414. — Stellung von Elsaß-Lothringen im Reichsfinanzrecht (Laband) **73**, 562. — Gesetze und Verordnungen aus dem Verwaltungsjahr 1872—1873 **73**, 939. — Zweite Jahresübersicht über die Gesetzgebung und Verwaltung für 1872/73 **73**, 967. — Verhandlungen im Reichstage über Elsaß-Lothringische Angelegenheiten in den Sessionen 1871—1873 **74**, 155. 292. — Einführung der Reichsverfassung **74**, 294. — Die staatsrechtliche Gültigkeit der 1870

Digitized by Google

bis 1871 von der französischen Regierung erlassenen Gesetze (v. Richthofen) 74, 521. — Dritte Jahresübersicht über Gesetzgebung und Verwaltung für 1873 74, 773; Gesetze und Verordnungen hierzu das. 810. — Laband über die Sonderstellung E.-L.s im Reiche (Meyer) 76, 677. — Oeffentliches Recht und Verwaltungsgerichtsbarkeit in E.-L. (v. Stengel) 76, 808. 897. — Entwicklung der Gesetzgebung bis 1876 (Wehrenpfennig) 77, 272. — Machtbefugnis des Oberpräsidenten nach § 10 des Verwaltungsgesetzes (v. Stengel) 78, 113. — Laband über das Wesen der reichsländischen Gesetzgebung 78, 377. — Die direkten Steuern in Elsaß-Lothringen (von Th. Grad) 79, 114. — Gesetz betr. die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens v. 4. Juli 1879 79, 1028. — Die Stiftungen für das Arbeiterwohl im Reichslande 82, 714. — Die Grundsteuerausgleichung und das Katasterwesen (Th. Grad) 85, 471. Ein Beitrag zur Kataster- und Grundbuchsfrage (Th. Mayer) 87, 606. — Elf.-Loth. Zoll- und Steuerwesen 93, 194. 311. 416. 418. — Bewegung der Bevölkerung 93, 887. — Staatsgewalt und Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen (Ernst Mayer) 96, 249. — Reichsgesetze und Landesgesetze in Elsaß-Lothringen (Rosenberg) 99, 382. — Die staatsrechtliche Stellung der Reichseisenbahnen (Rosenberg) 1902, 1. — Ueberblick der Steuerreform in Elsaß-Lothringen (Aron) 1902, 561. — Aufhebung der außerordentlichen Gewalten des Statthalters (Diktaturparagraph) 1902, 628. — Enregistrementswesen in Elsaß-Lothringen (Aron) 1903, 515. — S. a. Arbeiterbudgets, Löhne, Territorium, Unterstützungswohnsitz, Verwaltungsgerichte.

Elsaß-Lothringische Gesetzgebung und Verwaltung 1871—1876. (Berichte des Reichskanzlers, Gesetze und Verordnungen.) Gesetz, betr. die Verkündung der Gesetze und Verordnungen 72, 553.

I. Organisation der Verwaltung im allgemeinen. Berichte des Reichskanzlers: 72, 874. 73, 967. 74, 773. Vereidigung der Staatsbeamten 72, 554. Einrichtung der Verwaltung (Gesetz v. 30. Dez. 1871) 72, 555. Tagegelder der Zivilbeamten 72, 590. Verlängerung der Diktaturperiode 72, 1291. Verfahren vor den Bezirksräten 73, 939, vor dem kaiserl. Rat das. 945, Befähigung für den höheren Verw.-Dienst 73, 951. Umzugskosten der Zivilbeamten 73, 951. Amtl. Geschäftssprache 73, 957. Kreisdirektoren 74, 774. 811. Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer 74, 813. Pensionen der Witwen und Waisen das. 816. Kautionen der Beamten 74, 819. 823. Verordnung betr. den Landesausschuß 75, 481.

II. Rechtspflege und Justizverwaltung. Berichte des Reichskanzlers: 72, 869. 73, 975. 74, 781. Oberster Gerichtshof 71, 959. 72, 565. Abänderung der Gerichtsverfassung 72, 566. 570. Etat der Justizverwaltung für 1871/72 72, 572. Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs 72, 573. Kompetenz der Kriegsgerichte 72, 575. Vorbereitung zum höheren Justizdienst 72, 591. Wechselordnung und Handelsgesetzbuch 72, 1318. Erfordernisse der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher 73, 955. Reisegebühren der Friedensrichter das. 957. Verfügungen zur toten Hand 2c. 74, 810. Aufhebung der Kriegsgerichte 74, 781. 826. Notariatsordnung 74, 828. Zwangsverkauf von Liegenschaften 74, 834 Außergerichtliche Teilungen und gerichtliche Verkäufe von Liegenschaften 74, 843. Vormundschaftsverwaltung 74, 847. Ehescheidung 74, 849. Verschollenheitserklärung 74, 850.

III. Militär-Angelegenheiten. Berichte des Reichskanzlers: 72, 867. 73, 973. 74, 779. Quartierleistung 72, 576. Einführung reichsgesetzl. Bestimmungen 72, 576. 1329. Kosten der Garnisonen 72, 596. Militärersatzinstruktion 72, 868. Kriegsgerichte 74, 826.

IV. Finanzwesen, Zölle, Steuern. Berichte: 72, 885. 73, 992. 74, 801. Etat für 1872 72, 564. Einführung d. deutschen Zoll- und Steuergesetzgebung 72, 578, des Art. 33 der R.-Verf. 72, 579. Zollverkehr 72, 580. Wechselstempelsteuer 72, 580. Doppelbesteuerung 72, 581. Etat der Zollverwaltung 72, 581. Landeshaushalt für 1872 72, 1299. 1317; für 1874 74, 858. Zuwiderhandlungen gegen Zollgesetze 2c. 72, 1330. Depositenverwaltung 73, 959. Weinsteuer 73, 960. 966. Enregistrement 73, 1001. 74, 802.

V. Innere Verwaltung, Polizei, Kommunalangelegenheiten. Berichte des Reichskanzlers: 72, 874. 73, 967. 978. 74, 784. Kriegergrabstätten 72, 596. Einrichtung der Gendarmerie 72, 1326. Bezirks-, Kreis- und Gemeindevertretungen 73, 952. 958. 74, 773. Statistik 74, 785. 787. Gefängniswesen 74, 790.

VI. Unterrichtswesen und Kultus-Berichte des Reichskanzlers: 72, 882. 73, 987. 74, 795. Gründung der Universität Straßburg 72, 959. Gesetz betr. das Unterrichtswesen 73, 958. Ausführung desselben 74, 852. Rechtsverhältnisse der Lehrer 74, 813; deren Witwen und Waisen das. 816. Witwen-Pensionen der Universität 74,

Digitized by Google

856. Kirchenverwaltung 72, 882. 73, 991. 74, 800. Stiftungen des protestantischen Seminars 74, 857.
VII. Volkswirtschaftliche Verwaltung. (Forstwesen, Bergwerke, Eisenbahnen, Bauten, Landwirtschaft). Berichte des Reichskanzlers: 72, 879. 73, 967. 74, 773. Einrichtung der Forstverwaltung 72, 582. Etat derselben das. 584. Einrichtung und Zuständigkeit der Bergbehörden 72, 584. Forstwesen 72, 582. 584. 73, 1001. 74, 805. Eisenbahnwesen 71, 968. 72, 586. 73, 414. 74, 792. 76, 352. 356. 377. Straßen, Wasserbauten und Kanäle 73, 983. 74, 790. Bergverwaltung 72, 584. 73, 1004. 74, 808. Hochbauwesen 72, 561. 587. 73, 982. 74, 792. Landwirtschaft 73, 985. 74, 793. Post- und Telegraphenwesen 72, 587. Maß-, Geld- und Bankwesen 72, 588. 73, 984. Patentwesen 73, 985. 74, 793.
VIII. Regelung der Beziehungen zu Frankreich 72, 863. 73, 968. 74, 775. Option 72, 1293. 73, 971.
IX. Beseitigung der Kriegsschäden 72, 865. 73, 972. 74, 778.
Emissionen von 1870—76 78, 437.
England. Ueber die Entstehung und Praxis der Volksvertretung (Augspurg) 98, 499. — Das Asylrecht des englischen Parlaments. (Hatschek) 1906, 801. — S. a. Bankwesen, Großbritannien, Landwirtschaft, Verwaltungsorganisation.
Enregistrementswesen, s. Elsaß-Lothringen.
Enteignungsrecht im Großherzogtum Hessen (L. Fuld) 85, 58. — Das öffentliche Recht bei der Enteignung (Neumann) 86, 357. — S. a. Baugrundstücke.
Entlassungszeugnisse, Gesetzentwurf 75, 789.
Erbbaurecht, s. Zivilrecht (auch wirtschaftlich).
Erbrecht (Preisaufgabe) 74, 748. Volkswirtschaftliche Bemerkungen zur Reform des E. (von H. v. Scheel) 77, 97. — Die bäuerliche Erbfolge (von Helferich) 83, 702. — Entwurf eines Gesetzes für die bäuerliche Erbfolge von K. Peyrer v. Heimstätt 84, 482. — Reform des bäuerl. Erbrechts in Baden (H. Schulze) 84, 484.
Erbschaftssteuer (Hirth) 75, 1309. Uebertragung derselben auf das Reich (preuß. Antrag) 77, 1036. Uebersicht der deutschen Erbschaftssteuern 79, 955. Tabelle hinter S. 990. — Erbschaften in Frankreich 78, 260. — Erbschaftssteuer in Hessen 86, 745. — Eine Erbschafts- und Schenkungssteuer im Deutschen Reich (Otto Bacher) 87, 259. — Die Reichserbschaftssteuer (Hoffmann) 1906, 81. — S. a. Finanzrecht.
Erfurter Parlament 71, 14.
Erlasse, s. Verordnungsrecht.
Ermland, Bischof von, s. Krementz.
Ernteststatistik, s. Getreide.
Ersatzgeschäft (Militär-) 75, 1447. 1513.
Erwerbsgenossenschaften, s. Genossenschaftswesen u. Wirtschaftsgenossenschaften.
Erziehungswesen, Gesetzgebung über die Ausbildung nicht vollsinniger, schwach- oder blödsinniger Kinder im Herzogtum Braunschweig (Zimmermann) 95, 64.
Etatsgesetze, s. Finanzwesen, Budgetrecht 2c.
Etatsüberschreitungen 73, 337.
Exporthandel, deutscher 86, 708.
Expropriation, s. Enteignung.
Exterritorialität der deutschen Landesherren (Thudichum) 85, 320.

F.

Fabrikatsteuer 93, 271. 277. 326.
Fabriken, s. Arbeiterfrage, soziale Frage, Frauenarbeit, Kinderarbeit, Löhne, Gewerbeordnung, Unfallversicherung 2c.
Fabrikgesetzgebung 72, 901. 73, 1471. 74, 432. 78, 25. — Die verwaltungsrechtliche Bedeutung der Fabrikordnung (Herm. Rehm) 94, 132. — S. a. Unfallversicherung 2c.
Fabrikinspektoren, preußische 76, 997. Die deutschen Fabrikinspektoren (Uebersicht von P. Dehn) 81, 153. 441. — Gesetzgebung (Seydel) 81, 714. — Die Zukunft der deutschen Fabrikinspektion (P. Dehn) 82, 527. — Die deutsche Fabrikinspektion im Jahre 1890 (K. Frankenstein) 92, 349. — Aus den Jahresberichten der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1901 1903, 78. — Die ungarische Gewerbeinspektion 1905, 633. — S. a. Gewerbeordnung.
Fabrik- und Warenzeichen 74, 305.
Fälschung von Lebensmitteln 78, 106.
Familienbudget und häusliche Buchführung (Hirth) 75, 907.
Familienfideikommisse, s. Fideikommisse.
Faustpfandrecht für Pfandbriefe (Hecht) 80, 304. (Endemann) 81, 410.
Feldbereinigungswesen, Reformen auf dem Gebiete desselben (Haag) 88, 161.
Festungen, Reichseigentum an denselben 73, 433. — Umgestaltung derselben 74, 262. — Garnisonen 74, 263. — Beschränkung des Grundeigentums 73, 342. 74, 1066. Festungsbaufonds 77, 387. 982. — Ueber die Berechnung der Ersatzsumme nach § 35 des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 (Regelsberger) 80, 241.

Digitized by Google

Festungskommission, deutsche 72, 1579.
Feuerbestattung, deren Verbreitung bes. in Deutschland (Roth) 1904, 218.
Feuerversicherung 73, 786. 77, 1117. — Denkschrift zur Frage der Verstaatlichung der Mobiliar-Feuerversicherung in Bayern 86, 781. — Die Entwicklung des Immobiliar-Feuerversicherungswesens in Preußen (Simon) 88, 62. — Vorzüge und Nachteile der Organisation des Feuerversicherungswesens auf öffentlicher und auf privatrechtlicher Grundlage (Simon) 88, 231. — Verband deutscher Privatfeuerversicherungsgesellschaften 98, 464. — Die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Preußen 1900, 816. — Feuerversicherung in Preußen bei Privatgesellschaften auf Gegenseitigkeit 1900, 818. — Die Geschäftsergebnisse der deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften 1899 1900, 916. — Zur Frage der obligatorischen Mobiliarbrandversicherung und deren Verstaatlichung mit besonderer Berücksichtigung des Großherzogtums Hessen (v. Köbke) 1904, 607. — S. a. Versicherungswesen ꝛc.
Fideikommiß des hessischen Kurhauses 77, 844. 1040. Die in den deutschen Staaten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Familienfideikommisse (W. Lewis) 79, 465. — Die Fideikommißbesitze in Preußen 1902, 80.
Finanzrecht, Finanzwesen. Das Finanzwesen des Norddeutschen Bundes (vollständige Kodifizierung aller gesetzlichen Bestimmungen und der Etats pro 1868 und 1869 ꝛc.) 69, 161. Anhang: Die Finanzverhältnisse der Bundesstaaten 69, 306. — Denkschrift des Kgl. preuß. Finanzministers vom 18. Mai 1869 69, 403. — Preußens Staatsfinanzen 1849 bis 1867 69, 593. — Instruktion für den Bundes-Rechnungshof 70, 157. — Bericht des Vorstandes der nationalliberalen Partei 70, 601. — Die verfassungsmäßige Regelung der Reichsfinanzen 71, 126. — Der Reichshaushaltsetat für 1871, nebst Einleitung 71, 689. — Das Finanzrecht des Deutschen Reichs (P. Laband) 73, 405. — Steuerkompetenz des Reichs 74, 30. — Verhandlungen des Reichstags über Finanzvorlagen 1871—73. 74, 167. 206. 274. — Preußens Finanzlage 1873 74, 349. 1105. — Einnahmen des Reichs 1873, 74, 887. Steuerverwaltung in Preußen 1870—1872 (Bericht des Finanzministers) 74, 897. — Zur Provinzial-, Kreis- und Kommunalfinanzstatistik in Preußen 75, 1261. — Reichshaushalt vom Jahre 1875 77, 409. 422. — Abschluß der Reichshauptkasse für 1876/77 77, 1114. — Spezialetats des Reichshaushalts für 1879/80 80, 1. 104. 161. — Die Zölle und Steuern, sowie die auswärtigen Handelsbeziehungen des Reichs (v. Auffeß) 93, S. 161 (Register S. 468). — Einfluß des Reichskanzlers auf die Finanzverwaltung 82, 45. — Laband's Finanzrecht 82, 776. — Das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (R. Blochmann) 87, 773. — Die öffentlichen Ausgaben der größeren europäischen Länder 94, 241. — Die Reichssteuergesetzentwürfe von 1893 94, 292. 325. 539, 565. — Reichshaushalt für 1894/95 94. 737. — Zum Komptabilitätsgesetz für das Reich (Joël) 95, 81. — Die geschichtliche Entwickelung des Kommunalabgabewesens in Preußen (Schön) 95, 249. — Entwürfe zur Reichsfinanzreform von 1895 95, 454. — Bericht über die Finanzverwaltung Preußens vom 1. Juli 1890 bis 1. April 1897 98, 809. 1900, 234. — Zum künftigen Gesetz „über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Deutschen Reichs" (Gesetz betr. den Reichshaushalt oder Reichswirtschaftsgesetz) (Thrän) 1903, 1. 81. — Betrachtungen zur Reichsfinanzreform (Kestner) 1903, 881. — Die indirekten Steuern und der Steuerbegriff (Berner) 1905, 859. 881. — Die Reichsfinanzreform (Katzenstein) 1906, 161. — S. a. bei den einzelnen Staaten, dann: Einkommen-, Gebäude-, Gewerbe-, Grundsteuer, Kabinettsordres, Kassenwesen, Kontrolle, Kriegsentschädigung, Kriegskosten, Matrikularbeiträge, Rechnungshof, Reservatrechte, Schuldenwesen, Verfassung, Zölle ꝛc.
Fiskus des Reichs 73, 408. 74, 408. 75, 1493. 77, 836.
Fleischkonsum und Fleischpreise 96, 574.
Flösserei, Abgaben von der, Aufhebungen in Preußen 68, 283; im Nordd. Bunde 71, 183. 360. 77, 813. — S. a. Binnenschiffahrtsgesetz, Stromschiffahrt.
Flotte, s. Marine.
Flußschiffahrt, deutsche 75, 332.
Flüsse, zollpflichtiger Verkehr 98, 226.
Forststatistik, deutsche, 74, 1677. — Waldbrände 1906, 312. — S. a. Statistik
Fortbildungsschulen 73, 837. 1504. 1543, 74, 29. 1195. — Verordnung des preuß. Kultusministers 74, 1674.
Fraktionen des Reichstags 72, 282, 332. 74, 143. — S. a. Zentrum ꝛc.
Frankenheim, traurige Zustände 76, 247.
Frankfurt a. M., s. Nationalversammlung, Friede mit Frankreich, Fürstenkongreß ꝛc.
Frankreich. Notiz über den Handelsvertrag 68, 226. 73, 326. — Statistik der

Digitized by Google

Zölle und Verbrauchssteuern 68, 156 bis 218. — Organisation der Zoll- und Handelsstatistik 70, 410. 76, 88. — Die Versailler Präliminarien und der Frankfurter Friede 71, 507. — Rede des Fürsten Bismarck über den Frankfurter Frieden das. 876. — Wirtschaftliche Beziehungen zu Frankreich 71, 835. 72, 976. — Konvention vom 12. Oktober 1871 72, 163. Denkschrift dazu das. 169, Separatkonvention das. 173, Rede des Fürsten Bismarck 176. Die Zusatzkonvention vom 11. Dezbr. 1871, 72, 437. — Beziehungen zu Elsaß-Lothringen 72, 863. — Die Spezialkonvention vom 29. Juni 1872 72, 1467. — Die Drei-Milliarden-Anleihe das. 1476. — Die Uebereinkunft vom 15. März 1873 73, 893. — Ordnung der Beziehungen Elsaß-Lothringens zu Frankreich 74, 775. — Einfluß des Kriegs auf die Bewegung der Bevölkerung 75, 626. — Französisches Gesetz zum Schutz der Kinderarbeit 76, 231. — Die französische Rekruteneinstellung 76, 233. — Die Pariser Omnibusgesellschaft 76, 234. — Die Steuern F.'s im Jahre 1875 76, 249. — Finanzielle Lage Frankreichs 77, 233. — Tabakmonopol 78, 260. — Erbschaften und Staatseinnahmen 78, 262. — Handelsverkehr Deutschlands mit Frankreich 79, 383. 80, 576. — Handelsvertrag 93, 172. 438. 455. — Eisenbahn-Ausschuß 81, 566. — Stempelsteuern 81, 799. — Bewegung der Bevölkerung 82, 614. — Die Fremden in Frankreich 88, 316. — Finanzen von Paris und Berlin im Jahre 1888 bzw. 1887/88 88, 708. 901. — Handelsflotte Ende 1887 90, 416. — Französische Handelskammern im Ausland 93, 158. — Die Deutschen in Frankreich 95, 405. — Das französische Fremdenrecht (Otto Mayer) 96, 329. — Eisenbahnpolitik 97, 250. 98, 127. — Landwirtschaftliche Produktion 97, 771. — Zur Geschichte von Turgots Munizipalitätenentwurf (Wahl) 1903, 866. — S. a. Bankwesen, Kriegsentschädigung, Verwaltungsorganisation.

Frauenarbeit in den Fabriken 72, 901. 73, 1471. 74, 1545. (L. Hirt) 75, 43. — S. a. Familienbudget.

Freihäfen 93, 183. 227. — S. a. Hamburg, Zollausschlüsse ꝛc.

Freihandel, s. Zolltarif, Zölle ꝛc.

Freihändler, das Programm der deutschen 72, 895. 73, 840.

Freizügigkeit. Gesetz vom 1. Nov. 1867 nebst Erläuterungen und Ausführungsverordnungen 68, 467. 71, 408. — Die Landesverweisung im Gebiete des Nordd. Bundes 68, 923. — Verfügung betr. den Ausdruck „Unterkommen" 68, 928. — Freizügigkeit der Aerzte 68, 995. — Ausführungen von L. v. Rönne 71, 161; von M. Seydel 76, 159. 90, 90, 173 (zu § 3 des Freiz.-Ges.); von E. Mayer (zu § 3) 90, 562. — Einführung in Süddeutschland 71, 374. — Erläuterungen von H. Stolp 71, 408. — Bayerische Gesetzgebung 71, 469. 491. — Uebersicht 77, 804. — S. a. Reichsangehörigkeit, soziale Frage, Unterstützungswohnsitz.

Friedensleistungen (militärische) 74, 1037. 75, 1081.

Friedensverträge. Vom Jahre 1866 71, 21. 34. Vom Jahre 1871 71, 507. 876. 72, 163. 447. 1467. S. a. Frankreich.

Friendly Societies in England 76, 228.

Fuhrkosten, s. Taggelder.

Fürsten, deutsche, Exterritorialität derselben (Thudichum) 85, 320. — S. a. Thronfolgefragen, Regentschaft.

Fürstenkongreß zu Frankfurt a. M. 71, 16.

G.

Garantie zu Lasten des Bundes, s. Schuldenwesen.

Gasteiner Konvention 71, 17.

Gebäude, Zahl der Gebäude in Preußen 91, 414. — S. a. Volkszählung.

Gebäudesteuer in Preußen 74, 901; Gebäudesteuer in Bayern 74, 1688. 1902, 161. 263. 342.

Gebiet des Zollvereins 69, 885. 93, 195. — Gebietshoheit (Bansi) 98, 641.

Gebührenordnung, s. Rechtsanwaltsordnung ꝛc.

Gebühren- und Steuerwesen, das öffentliche Interesse dabei (Neumann) 86, 357.

Geburtsregister, s. Zivilehe. — Statistik 75, 1725. 76, 220. 79, 109. — Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in den fünf deutschen Großstädten im Jahre 1893 95, 408.

Gefangene, Beschäftig. in Preußen 76, 999. — Die Ausführungsbehörden des Gefangenen-Unfallfürsorgegesetzes (Börner) 1904, 870.

Gehorsamspflicht, die rechtlichen Grenzen der Gehorsamspflicht und die Verantwortlichkeit für auf Befehl begangene Handlungen (P. Bauer) 1902, 886.

Geistige Getränke, s. Branntwein.

Geistliche Amtshandlungen 76, 78.

Geistliche, Vorbildung derselben 74, 118.

Geistliches Amt, Mißbrauch desselben (Kanzelparagraph) 72, 983.

Geld, Geldwirtschaft (Roesler) 75, 265. 288 ff. (Hirth) 75, 918. 1266. — S. a. Bankwesen, Münzfrage, Papiergeld.

Digitized by Google

Gemeindeangehörigkeit, Erwerb (H. Rehm) 92, 137.
Gemeindesteuern, s. Kommunalsteuern.
Gemeindeverwaltung, s. Schuldenwesen, Selbstverw.
Generalzollkonferenzen des Zollvereins, Aufzählung derselben 93, 167.
Genossenschaftswesen, das, in Deutschland, Frankreich und England (Schulze-Delitzsch) 72, 947. — Gesetz vom 4. Juli 1868 68, 825; 72, 130. Statistik für 1859—1867 68, 843, für 1873 (Pröbst) 75, 321, für 1892 93, 939. — Reichsgesetzgebung 74, 152. 382. 77, 637. — In Bayern 76, 894. — Revision des Genossenschaftsgesetzes 88, 754. 848. 89, 711. — Gesetz vom 1. Mai 1889 (erläutert von M. Joël) 90, 417. — Entwicklung d. G. unter dem neuen Genossenschaftsgesetz 92, 500. 93, 938. — Die landwirtschaftlichen Genossenschaften im Deutschen Reiche und ihr derzeitiger Bestand 99, 950. — Die auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Jahre 1901 1902, 869. 1903, 158. — Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1900 (Petersilie) 1903, 452. 629. 667. 779. — S. a. Handwerk.
Genußmittel, s. Nahrungsmittel, Wein 2c.
Gerichtsbarkeit, inländische, über fremde Staaten. Bayer. Erkenntnis 85, 325.
Gerichtshof, oberster des Reichs. Die Errichtung des Bundes-Oberhandelsgerichts 69, 1057. 71, 297. 377; Fortentwicklung 72, 150; Personal 70, 161; — Etat für 1871 71, 722. — Tätigkeit desselben (Kritik) 73, 352. — Disziplinarbefugnisse desselben 74, 407. — Regulativ für den Geschäftsgang desselben 74, 1537. — Das schweizerische Bundesgericht (Landgraff) 76, 105. — S. a. Elsaß-Lothringen.
Gerichtliches Verfahren 72, 141. 73, 348. 354. Uebersicht der bis 1877 hierüber erlassenen Reichsgesetze und Verordnungen 77, 828. — Der Ausgelieferte vor dem Gerichte (E. Müller) 87, 565. — Vgl. a. Schieds- und Handelsgerichte, Schöffen- und Schwurgerichte, Zivilprozeß 2c.
Gerichtsverfassung des Reichs 71, 85. 72, 150, 73, 348. 354. 75, 420. 1533. — in Preußen 70, 249. — Bemerkungen zum Entwurf der Gerichtsverfassung (Gorius) 75, 97. — Allgemeine Begründung zum 1874er Entwurf 75, 169. — Schöffen- und Schwurgerichte 75, 239. — Bemerkungen über das Reichsgericht von W. Endemann 75, 1208. — Reichsjustizamt 75, 1216. — Verlauf der Verhandl. 77, 646. 79, 502. 81, 394. — Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht 81, 397. — Die Stellung des aufsichtführenden Richters 1903, 231. — S. a. Justizgesetzgebung, Handelsgerichte, Verwaltungsgerichte, Zivilprozeß 2c.
Gesandtschaften im Auslande 70, 167. 72, 1105. 73, 492. 74, 153. 279. 80, 24. Zollfreiheit derselben 80, 646. 86, 44. — Deutsches Gesandtschaftsrecht (Zorn) 82, 81. — S. a. auswärtige Verhältnisse.
Geschäftskrisen, s. Krisis.
Geschäftsordnung, s. Reichstag.
Geschichte des deutschen Bundes, des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches 71, 1—44. S. a. Reichstag, Verfassung, Zollverein 2c.
Gesellen, s. Arbeiter.
Gesetz. Sanktion der Gesetze (Laband) 78, 351. — Zu den Streitfragen über Gesetz und Verordnung (Zorn) 85, 301; 89, 344. (Arndt) 91, 225. — Rechtssatzung und Gesetz zunächst nach bayerischem Staatsrecht (Dyroff) 89, 817. — Berichtigung eines Reichsgesetzes 98, 480. — Die Sanktion der Reichsgesetze (Rosenberg) 1900, 577. — Ueber den konstitutionellen Gesetzesbegriff (Preuß) 1903, 522. — Zur Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes und zur Frage der Sanktionsfähigkeit eines vom Reichstag gutgeheißenen Gesetzentwurfs (Müller) 1904, 301. 479. — Die reichsgerichtliche Judikatur über den Gesetzes- und Verordnungsbegriff nach preußischem Staatsrecht (Hubrich) 1904, 770. 801. 911. — Der Gesetzesbegriff in der Beleuchtung des Herrn Professors Dr. Hubrich (Arndt) 1905, 448. — S. a. Staatsrecht, Verordnungsrecht, Verfassung 2c.
Gesetzgeber, Begriff (Endemann) 75, 1206. (Laband) 78, 369.
Gesetzgebung. Uebersicht der Gesetze und Verordnungen zur Ausführung des Art. 4 der Reichsverfassung 72, 485. — Bericht über die Gesetzgebung 1867—70 (Lasker) 70, 553; 1871—76 (Wehrenpfennig) 77, 257 ff. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen von 1867—1877 (Harburger) 77, 801. — S. a. Bundesgesetze, Justizgesetzgebung, Preußen, Reichskanzler, Reichstag, Verfassung, Zivilrecht, Zollparlament 2c.
Aus den Gesetzblättern: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes. Aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich (ab 1904). Aus dem Gesetzblatte für Elsaß-Lothringen. Aus den Gesetzblättern der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern. Zusammenstellungen seit 1902 fortlaufend mitgeteilt u. zwar 1902, 237. 312. 399. 477. 550. 626. 697. 784. 862. 903. — 1903, 71. 157. 235. 320.

Digitized by Google

399. 478. 556. 639. 720. 799. 879. 928. — 1904, 77. 175. 239. 318. 397. 480. 559. 633. 720. 787. 879. 939. — 1905, 80. 159. 289. 318. 397. 479. 560. 639. 717. 799. 878. 919. — 1906, 79. 156. 239. 318. 397. 478. 559. 638. 718. 798. 875. 908.

Gesundheitsamt, Aufgaben und Ziele desselben 78, 466. Etat 80, 12.

Getreide, Getreidezölle 78, 839. 80, 619. 86, 53. — Ernährungsbilanz des Deutschen Reichs für 1878/79 79, 462. — Erntemengen und Anbauflächen 1878 79, 552. — Motive zum neuen Zolltarif 79, 719. — Internationale Statistik 79, 1073. — Bodenbenutzung in Preußen, 79, 1075. — Ernteertrag 1890 in Preußen und Bayern 91, 904. 906. 1892 in Oesterreich 93, 944. — Getreidezoll und Identitätsnachweis (W. Trölsch) 92, 709. — Denkschrift, betr. das Ergebnis der Verhandlungen des preußischen Staatsrats über Maßregeln zur Hebung des Getreidepreises 95, 446. — Ernteergebnisse in Deutschland 1891—97 98, 160. — Die Getreidezölle seit Begründung des deutschen Zollvereins 1901, 941. — Das Getreide im Weltverkehr 1901, 942. — Vgl. a. Preise, Zolltarif 2c.

Gewerbegerichte. Eine Anregung 73, 1546. Gewerbliche Schiedsgerichte 74, 430. 434. 1195. Gesetzentwurf u. Kommissionsbericht das. 1219. 1317. — Die g. Schiedsgerichte in Preußen 77, 96. — Gewerbegerichte in Deutschland (Fuld) 93, 481. — Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte (v. Frankenberg) 97, 329. — S. a. Arbeiterfrage, Kaufmannsgerichte.

Gewerbekammern, Organisation und Verzeichnis derselben 78, 925. 83, 201. 714. 84, 294. — S. a. Handelskammern, Handwerk.

Gewerbeordnung. Das Notgewerbegesetz v. 8. Juli 1868 nebst Erläuterungen und Ausführungsverordnungen 68, 849. — Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (nebst Erläuterungen und alphabetischem Sachregister) 69, 441. — Anweisung zur Ausführung derselben in der preuß. Monarchie 69, 689. — Vorschriften über die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte und Apotheker 69, 919. — Desgl. der Seeschiffer, Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen 69, 939. — Anweisung der preuß. Minister für Handel 2c. zur Ausführung des Tit. III der Gewerbeordnung (Gewerbebetrieb im Umherziehen) 68, 987. — Bekanntmachung betr. ärztliche und veterinärärztliche Prüfungen 68, 994. — Tätigkeit der Reichsgewalt für die Ordnung des Gewerbebetriebes 71, 194. — Das bayerische Gewerbegesetz 71, 469. — Einführung der deutschen Gewerbeordnung in Bayern 73, 759. — Materialien zur Reform der Gewerbeordnung 73, 1471. 74, 425. 1195. — Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung 74, 1219. Verhandlungen des Reichstags darüber das. 1233. Kommissionsbericht darüber das. 1317. — Fragen zur Enquête über das Gewerbewesen 75, 940. — Verhandlungen 1874 75, 1199. — Musizieren im Umherziehen 76, 80. — Die Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) 77, 287. (Endemann) 77, 643. — Uebersicht der Gesetze 2c. bis 1877 77, 805. — Gesetzentwurf der sozialdemokratischen Fraktion 77, 895. — Referate von Schmoller und Dannenberg vom Verein für Sozialpolitik 78, 129. — Novelle zur Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 78, 963. 79, 534. — Hamburger Denkschrift 79, 570. — Zur Reform der Innungen 81, 171. 600. Wortlaut der Gew.-Ord. nach dem Stande von 1880 81, 724. — Gewerbepolizeirecht des Reichs (Seydel) 78, 529. 929. 952. — Neue Bearbeitung (Seydel) 81, 569; alphabet. Register 81, 719. — Gewerbeanlagen (Seydel) 81, 624. — Der Betrieb konzessionspflicht. Gewerbe durch jurist. Personen (Seydel) 82, 620. — Normal-Innungsstatut 82, 644. — Bericht der Reichstagskommission über die Novelle von 1891 91, 253. — Die Schaffung ärztl. Ehrengerichte und deren reichsrechtliche Zulässigkeit (Seydel) 97, 393. — Die Gerichtsbarkeit der Innungen und der Innungsschiedsgerichte (H. v. Frankenberg) 99, 58. — Zur Auslegung des § 25 der Gewerbeordnung (v. Landmann) 1903, 641. — Rechtsunwirksamkeit einer Vereinbarung kündigungsloser Arbeitsentlassung wegen Anschlusses an eine Arbeiterorganisation 1903, 545. — Die Untersagung fernerer Benutzung gewerblicher Anlagen nach Reichsgewerbeordnung § 51 (Rehm) 1904, 71. — Das Verhältnis der Gärtner zum Gewerberecht (Albrecht) 1904, 490. — Zur Lösung der Frage „Fabrik" oder „Handwerk"? (Werkmeister) 1906, 555. — Lehrverhältnis zwischen Vater und Sohn (derf.) 902. — S. a. Arbeiterfrage, Arbeiterrecht, Fabrikgesetzgebung, Fabrikinspektoren, Gewerbestatistik, Handwerk, Kontraktbruch, Schaustellungen, Straßenmusik, soziale Frage 2c.

Gewerbeschulen (Hirth) 77, 793.

Gewerbestatistik, Grundzüge zur Organisation derselben 70, 58. — Die deutschen Gewerbe und ihre statistische Darstellung 72, 363. Systematische Uebersicht der Gewerbe 391. — Die Bedeutung der

Digitized by Google

Gewerbestatistik (Engel) 76, 101. Ergebnisse der Gewerbezählung in Preußen v. 1. Dez. 1875 77, 987. — Die Teilung der Arbeit im preuß. Staate (Engel) 77, 1120. — Bemerkungen über die preuß. Gewerbezählung (Samter) 78, 209. (Aufseß) 98, 369. — Verhältnis der selbständigen Gewerbetreibenden zu den Arbeitnehmern im Kleingewerbe in Preußen 86, 950. — Gewerbe und Handel im Deutschen Reich nach der gewerbl. Betriebszählung 1895 (Zimmermann) 1900, 483.
Gewerbesteuer 74, 905. 999. 1690. 75. 129. 76, 400. 695. 77, 241. — Preuß. Warenhaussteuer 1900, 884. — Die Warenhaussteuer in ihrer allgemeinen Entwicklung in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Braunschweigischen und der Badischen Regelung (Zimmermann) 1905, 54. 81. S. a. Steuern.
Gewichte, s. Maß- und Gewichtsordnung.
Gewinnbeteiligung der Arbeiter 82, 753.
Gleichheit, wirtschaftliche (Hirth) 75, 1276.
Goldwährung, s. Münzfrage.
Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 nebst späteren Verabredungen 68, 478 Anwendung in Bayern 71, 366. 472. Systematische Darstellung (Seydel) 90, 178. Gothaer Vertrag und Bürgerliches Gesetzbuch (Neumeyer) 1902, 390. — S. a. Unterstützungswohnsitz.
Gotthardbahn. Denkschrift an den Bundesrat und Reichstag 70, 457. Reichsfinanzrechtliches darüber 73, 443.
Grenzbewachung 93, 225. 252. 360.
Griechenland, Handelsverträge 93, 186. 438. 458.
Großbrttannien. Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern 68, 155—218. 79, 571. Organisation der Handelsstatistik 70, 407. — Stempelsteuern 81, 803. — Handelsverträge 93, 174. 454. — S. a. England.
Großindustrie, siehe Industrie.
Großjährigkeit, Reichsgesetz 75, 1185.
Großstädte im 19. Jahrhundert 98, 808, des Deutschen Reichs 98, 638.
Grundbesitz, die drei Fragen desselben und seiner Zukunft, v. L. v. Stein (bespr. v. Stengel) 82, 70. — Verteilung in Preußen 91, 498. — Abgabe von Hofübertragungen in einer rechtsrheinischen Landschaft des vorigen Jahrhunderts 91, 499. — Verschuldung in Preußen 92, 91. — Die Verschuldung des Grund- und Gebäudebesitzes in den vorwiegend ländlichen Bezirken des Königreichs Sachsen 1884—90, 95, 167. — S. a. Landwirtschaft, Statistik, Volkszählung 2c.
Grundeigentum, s. Festungen.
Grundrechte, Aufnahme in die Bundesverfassung 70, 750. 71, 50. 329. 74, 146.
Grundsteuer in Preußen 74, 897. 79, 991. 81, 95; in Bayern 79, 1682. 1902, 161. 263. 342. — Grundsteuerausgleichung und Katasterwesen in Elsaß-Lothringen (Th. Grad) 85, 471. — Zur Kataster- und Grundbuchsfrage in Elsaß-Lothringen (Th. Mayer) 87, 606. — S. a. Bayern 2c.
Gründungswesen, s. Aktiengesellschaften, Krisis 2c.
Guatemala, Zoll- und Handelsverträge 93, 439. 460.
Guinea, s. Schutzgebiete.
Güterumlauf (Roesler) 75, 263. S. a. Arbeit, Produktion, Preisbildung, Wert.
Gymnasien, Reifezeugnisse 74, 1671. 76, 765. — Statistik 96, 243.

H.

Hafengelder 93, 207.
Hafenregulative, Normativbestimmungen für die, 72, 1507. 93, 230.
Haftpflicht 74, 150. 81, 413. Statistik 97, 405. — Haftung der Eisenbahnen bei Verletzung und Tötung von Personen nach dem Reichsgesetz vom 7. Juni 1871 (Hammer) 1906, 638. 761. 845. — S. a. Zivilrecht.
Haftung, des Staates, der Beamten 2c. 2c. s. Beamte, Haftpflicht.
Hagelversicherung. Bayerischer Entwurf 83, 587. — Deutsche Hagelversicherungsanstalten 1900, 888.
Hagelwetter und Hagelschäden in Preußen 1883/84 85, 843; 1894 96, 328. — Hagelschäden in Bayern 91, 906.
Hamburg. Handels- und Verkehrsstatistik 68, 1075. — Anschluß an den Zollverein 68, 1112. — Organisation der Handelsstatistik 70, 407. — Die Hamburger Einkommensteuer 74, 101. 75, 335. 79, 600. 80, 568. 589. 81, 336. 90, 914. 94, 786. — Gewerbefleiß 78, 110. — Hauptsteueramt 80, 663. 748. 86, 177. — Hamburgs Freihafenstellung und Zollanschluß (H. A. Bueck) 81, 314. (Aufseß) 93, 183. 187. 193. 414. — Aktenstücke betr. den Zollanschluß 81, 489. 516. — Zollorganisation (Aufseß) 93, 359. 401. 416. — Statistik (Aufseß) 93, 379. — Das ehemalige Hamburger Amtsgericht (Dr. S. Heckscher) 99, 264. — Hamburgs Handelslage nach dem ersten Pariser Frieden (Seelig) 1902, 688. — Vgl. a. Auswanderung, Bankwesen, Handelsmarine, Handelsstatistik, Preise, Volkszählung, Zollausschlüsse 2c.
Handel. Industrie und Verkehr im Jahre 1870 71, 549. 883; im Jahre 1871 72, 971. — Der deutsche Handel in seiner Entwicklung und Organisation (Schönborn) 86, 683. — S. a. Berlin, Hamburg, Handelsstatistik, Zölle 2c.

Digitized by Google

Handelsamt des Reichs 86, 716.
Handelsbilanz, deutsche (Nasse) 75, 605. — Tabellen über 1872/73, 75, 685. — Bemerkungen über die H. Deutschlands (Ad. Soetbeer) 75, 731. S. Handelsstatistik.
Handelsgerichte. Beschluß des Handelstags 1868, 68, 977. — Die Errichtung eines obersten Bundes-Gerichtshofes für Handelssachen 69, 1057. — Die Organisation der Handelsgerichte (aus dem 1874er Entwurf) 75, 199. — Vgl. auch Gerichtshof, Handelsrecht, Kaufmannsgerichte.
Handelskammern. Organisation und Verzeichnis derselben 78, 78. 925. — Die Bestimmungen über die Handels- und Gewerbekammern in den deutschen Bundesstaaten 83, 201. 714. 84, 294. — Errichtung deutscher H. im Auslande 89, 391. — Französische H. im Ausland 93, 158. — Die Handelskammern im Deutschen Reich 95, 245, in Preußen 95, 483. — Zur Geschichte und Reform der preuß. Handelskammern (Reitz) 96, 1. — Die Auseinandersetzung zwischen den Handelskammern und der Handwerksorganisation (Kuckuck) 1904, 585. — Der deutsche Handelskammersekretär (Roßbach) 1906, 151. — S. a. Handel, Handelstag.
Handelsmarine des Reiches, Einheitlichkeit derselben 71, 179. — Dienstinstruktion für die Konsuln 71, 607. — Gesetz, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe 71, 657. — Die Rechtsverhältnisse der deutschen Handelsmarine (J. Reitz) 74, 55. — Registrierung der Kauffahrteischiffe 74, 306. 381. — Die deutsche Handelsflotte 1874 75, 1709. — Bestand im Jahre 1875 76, 216. — Anteil der deutschen an der allgemeinen Handelsmarine 91, 80. — Anmusterung von Vollmatrosen und Schiffsjungen 85, 844. — Die europäische Handelsmarine i. J. 1900 1902, 71. — Die größten Reedereien der Welt 1902, 160. — Entwickelung der Handelsflotten in den wichtigsten Seehandel treibenden Ländern und Anteil der einheimischen Flotten an dem Gesamt-Schiffsverkehr ihres Landes (1850—1900) 1902, 555. — Hamburgs Schiffahrt im Jahre 1901 1902, 866. — Die deutsche Handelsflotte im Anfang des Jahres 1905 1905, 477. — S. a. Konsulatwesen, Schiffsunfälle 2c.
Handelspolitik, künftige, mitteleuropäische 89, 634; s. ferner Handel, Handelsverträge, Zölle, Zolltarif, Zollverein, Handelsstatistik 2c.
Handelsrecht. Die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Novellen und des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze 69, 1047. — Einführung in Süddeutschland 71, 375. Entwicklung des Handelsrechts bis Ende 1871, 72, 125. — Zukunft desselben (Endemann) 74, 417; (Justizausschuß) das. 1370. — Ein-, Durch- und Ausfuhrverbote und deren rechtliche Natur (Arndt) 95, 181. — Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs 95, 427. — Die Konkurrenzklausel der Handlungsgehilfen 1905, 788. — S. a. Aktiengesellschaften, Handelsgerichte, Schankgewerbe, Verfassung 2c.
Handelsregister in Bayern 76, 894. — S. a. Handelsgerichte.
Handelsstatistik. Zur Literatur derselben 68, 239. — Von Hamburg 68, 1075. — Beiträge zu einer deutschen Handelsstatistik (Hirth) 69, 67. — Von Berlin 69, 423. 70, 437. — Grundzüge zur Organisation der Handelsstatistik des Zollvereins 70, 65. — Methoden der Zoll- und Handelsstatistik in England, Frankreich, Holland, Hamburg, Bremen und im Zollverein (Hirth) 70, 407. — Thesen zur Reform der Handelsstatistik des Zollvereins 70, 433. — Wertbetrag der Wareneinfuhr in Hamburg und Bremen 1851—69 70, 621. Deutsche Handelsstatistik pro 1872/73 75, 685. 731. — Deutsche Handelsbilanz (Soetbeer) 75, 731. — Spezialhandel Frankreichs mit Deutschland das. 943. — Bremens Wareneinfuhr 1874 75, 1388. — Die französische Kommission des valeurs 76, 88. — Wert der Warenausfuhr Deutschlands an Ganzfabrikaten 1868—75 77, 343. — Handelsverkehr zwischen Deutschland und Frankreich im Jahre 1875 77, 531. — Ein- und Ausfuhr von Halb- und Ganzfabrikaten 1875/76 77, 1051. — Ueber die statistische Gebühr bei der Waren-Ein- und -Ausfuhr 78, 526. 93, 375. — Ausweise für Januar und Februar 1878 78, 666. — Angebliche Zunahmen des englischen Exports nach Deutschland 78, 837. Deutschlands Waren-Ein- und -Ausfuhr 1854—77 78, 902. 934. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Artikel 1877 und 1878 79, 421; Nachtrag 679. — Deutsche Handelsbilanz für 1877 79, 657. — Wert der Ein- und Ausfuhr 1876/78 79, 904. — Handelsverkehr mit Frankreich 79, 383. — Deutsche Handelsbilanz für 1879 81, 249. Ein- und Ausfuhr in den Jahren 1872—1879 81, 276. — Ein- und Ausfuhr wichtiger Artikel i. J. 1880 81, 284. Reform der Handelsstatistik vom 1. Januar 1880 81, 279. — Einfuhr und Ausfuhr im Jahre 1881 82, 565. — Einfuhr und Ausfuhr im Jahre 1882 83, 107. — Bremens Handels- und Schiffahrtsverkehr 1882 83, 390. — Deutsche Ein- und Ausfuhr 1883 (Haupt-

Digitized by Google

ergebnisse) 84, 447. (Spezialübersicht) das. 523. Der auswärtige Handel Englands und Deutschlands 85, 342. — Ein- und Ausfuhr im Jahre 1884, 85, 772. 775; für 1885, 86, 881; für 1886 87, 681; für 1887 88, 415; für 1888 89, 901; für 1890 91, 859. — Spezialhandel des österreichisch-ungarischen Zollgebietes 1883—1885 über die Grenzen gegen Deutschland 87, 562. — Ein- und Ausfuhr für die Jahre 1880—1886 nach Warengruppen 87, 1007. — Verbrauchsberechnungen des Deutschen Reiches 88, 961. — Der auswärtige Handel des Deutschen Zollgebietes 1893 (Wiesinger) 95, 149. — Die Handels- und Gewerbekammern, sowie die kaufmännischen Korporationen des Deutschen Reiches 95, 245. — Die Darstellung der Handelsstatistik in Oesterreich-Ungarn (Wiesinger) 96, 26. — Die deutsche Handelsstatistik (Wiesinger) 96, 417. — Handel Deutschlands mit den notleidenden Staaten 97, 243. — Die Grundlagen der Handelsstatistik einiger fremden Staaten (Otto Richter) 1900, 538. — Die Steigerung der deutschen Seeinteressen von 1896 bis 1898 1900, 655. — Außenhandel Deutschlands im Jahre 1900 1901, 160. — Welthandelsartikel 1901, 631. — Die Ein- und Ausfuhrwerte des Spezialhandels des deutschen Zollgebietes mit den einzelnen Ländern im Jahre 1901, 1902, 556. — Beteiligung der wichtigsten Länder am Außenhandel der Schweiz im Jahre 1901, 1902, 710. — Der Handel Hamburgs mit den deutschen Schutzgebieten im Jahre 1901 1902, 868. — Der Außenhandel der Länder der Erde, 1903, 880. — Handelsstatistik des Deutschen Reiches 1904, 636. 1905, 319. — S. a. Handelsmarine, Preise, Statistik, Wertberechnung, Zölle 2c.

Handelssystem des Reiches, s. Zölle, Zolltarif, Zollverein, Handelsstatistik 2c.

Handelstag, deutscher. Statut und Beschlüsse desselben im Oktober 1868 68, 971. — Statut vom Jahre 1874 78, 89. — Geschäftsordnung 78, 91. — Wirksamkeit bis 1877 78, 93. — (Vgl. die Denkschriften des Handelstages bei den betr. Materien.)

Handels- und Zollverträge, s. unter den betr. Staaten, mit denen diese Verträge abgeschlossen wurden. — Vgl. die Uebersicht 68, 230. 70, 732. 72, 921. 93, 435. 94, 747. — S. a. Vertragsrecht, Zollverein 2c.

Handelsverträge, internationale 79, 562. 80, 250. 812. Die Handelsverträge der europäischen Staaten (R. Schreiber) 90, 745. — Die vertragsmäßigen Handelsbeziehungen der europäischen Staaten (J. Kahn) 94, 485. — Handelsverträge und Handelspolitik (Wiesinger) 1901, 701. 772. 843. 1902, 32. 114. — S. a. die betr. Länder und Zollverein.

Handlungsgehilfen, Lage der 91, 1. — S. a. Pensionsversicherung.

Handwerk, moderne Arten 77, 787, dessen Regelung, Handwerkerkammern, Fachgenossenschaften 2c. 74, 1195, 93, 801. — Gesetzentwurf, betr. die Errichtung von Handwerkskammern 96, 524. — Verhältnisse im bayer. Handwerk 96, 816. — Jahresbericht der Handwerkskammer für Oberbayern 1902, 903. — Die Erhebung der Handwerkskammerbeiträge 1903, 391. — Förderung des Handwerks 1903, 635. — Verjährung der Innungs- bzw. Handwerkskammerbeiträge 1903, 926. — Die Grundzüge der Organisation des Handwerks nach dem Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 und die Bedeutung des Genossenschaftswesens für das Handwerk (Seidel) 1904, 741. — S. a. Handelskammern.

Hannover. Die hauptsächlichsten Staatseinkünfte des ehem. Königreichs H. 69, 619. Verhältnis zum Zollverein 93, 166. 171. — S. a. Preußen.

Haushalts-Etat, s. Finanzwesen.

Haushaltungen im Reiche 78, 69.

Haushaltungsbudgets (Dehn) 79, 100. 80, 577. 843. 81, 540. 82, 163. Arbeiterbudgets, Buchführung 2c.

Hausierhandel 81, 665. 93, 760. S. a. Gewerbeordnung.

Hausindustrie im Deutschen Reiche (Stieda) 84, 1.

Haussteuer, s. Gebäudesteuer.

Hawai, Handelsverträge 93, 183. 438. 461.

Heere, deutsche, Kriegsstärke 1870/71, 72, 928.

Heeresformation, s. Militärverwaltung.

Heeresstatistik 93, 767.

Heilgewerbe 78, 607.

Heimatrecht } s. Unterstützungs-
Heimatwesen } wohnsitz.

Herz, Interpellation betr. das Unfehlbarkeitsdogma 2c. 72, 3.

Hessen. Vertrag mit dem nordd. Bunde, die Besteuerung des Branntweins und Biers betreffend, vom 9. April 1868 68, 725. — Organisation und Personalien der oberen Behörden 70, 283. — Beitritt zum deutschen Bund 70, 768, zur Bundesverfassung 70, 771. 71, 37. — Aufrechterhaltene Bestimmungen des Vertrags vom 15. November 1870 71, 359. Einführung norddeutscher Bundesgesetze das. 389. — Militärkonvention mit Preußen 72, 57. — Steuerreform 77, 538. — Erbschaftssteuer 86, 745. — Hessisches Gesetz vom 15. Mai 1885 über die Wahlen zur Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen (Zeller)

Digitized by Google

87, 89. — Wassergesetz vom 30. Juli 1887 (Zeller) 88, 635. — Verhältnis zum Zollverein und Reich 93, 164. 194. 416. — S. a. Bodenkredit, Enteignungsrecht, Feuerversicherung, Ministerverantwortlichkeit, Sparkassen, Volkszählung, Zollverein ꝛc.
Hessisches Kurhaus, s. Fideikommiß.
Heuervertrag 74, 65.
Hirtenbrief, Fuldaer, vom 11. April 1872 72, 933.
Holtzendorff-Stiftung 96, 558.
Holzindustrie 72, 398. Holz-Ein- und -Ausfuhr 76, 223.
Hopfen (Produktion u. Verbrauch) 75, 1732.
Hilfskassen (Arbeiter-) 73, 1529. 74, 322, Gesetzentwurf des Reichskanzleramts 75. 873. — Statistik (Preußen) 75, 1722. 77, 544. 643. — Der korporative Hilfskassenzwang 82, 602. — Arbeiterhilfskassen in Elsaß-Lothringen 82, 723.
Hüttenwerke, s. Eisen.
Hygiene, s. Cholera.
Hypothekenbanken, s. Bodenkredit.

J.

Japan, Handelsverträge 96, 164. 461.
Jesuiten, Petitionen im Reichstage 72, 1121. 74, 230. Das Gneistsche Referat 72, 1121. Das Verbot des Ordens das. 1171. Zur Ausführung das. 1233. 71, 230. — S. a. Ges. — Z. Aufhebg. d. § 2 d. Jesuitengesetz. Eine alte Streitfrage aus dem deutschen Verfassungsrechte (Müller) 1904, 301.
Impfgesetz 75, 1173. 81, 435.
Indigenat, s. Freizügigkeit, Rechtshilfe, Reichs- und Staatsangehörigkeit ꝛc.
Industrie. Die Lebensbedingungen der deutschen Industrie sonst und jetzt (Hirth) 77, 777. — Die deutsche Industrie und die Reichsregierung 77, 1032. — Umfang der Großindustrie im Deutschen Reiche 82, 605. — Die Organisation der Industrie in Deutschland (Fuld) 1902, 252. — S. a. Arbeiterfrage, Baumwollindustrie, Elsaß-Lothringen, Fabriken, Gewerbe, Handel, Handelsstatistik, Hausindustrie, Kartellwesen, Löhne, Oesterreich ꝛc.
Infanterie, s. Militärverwaltung.
Inhaberpapiere 72, 138. 73, 342.
Innungen, gewerbliche, s. Gewerbeordnung.
Interessenvertretung, wirtschaftliche 88, 558. — S. a. Gewerbe-, Handelskammern, Handwerk, Industrie, Landwirtschaft.
Interpretation, s. Motive.
Invalidenfonds des Reichs 74, 257. 75, 88. 77, 316. 383. 391. 979. — S. a. Pensionen.
Invalidenstiftung, deutsche, 71, 1035. S. a. Pensionen.
Invalidenversicherung, die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter 88, 21. 673. 89, 411. 90, 799. (W. Zeller). — Die Versicherungspflicht der Hauskinder (H. Rosin) 90, 910. — Umfang der Versicherungspflicht (Fuld) 91, 392. — Denkschrift über Errichtung der Alters-, Invaliden- und Reliktenversorgung für das Arbeiterpersonal der bayer. Staatsbahnverwaltung 88, 42. — Invaliden- und Altersrenten (1891—1901) 1902, 151. — Nachweisung der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten für 1892 94, 710; für 1893 95, 954; für 1895 97, 920; für 1896 98, 889; für 1897 99, 506; für 1898 1900, 436; für 1900 1902, 313. — Entwurf eines Invalidenversicherungsgesetzes (Januar 1899) 99, 546. — Die Aufbringung der Mittel der deutschen Invalidenversicherung (v. Loeper) 1903, 696. 742. — Versicherungspflicht des Bühnenpersonals (Fuld) 1903, 913. — Die zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen im Rahmen der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung (Stieber) 1905, 513. 587. — S. a. Arbeiterfrage, Versicherungswesen.
Irrenanstalten in Preußen 78, 443. — Preuß. Minist.-Anweisung v. 20. Sept. 1895 über Aufnahme u. Entlassung, Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung 96, 160.
Italien, Stempelsteuern 81, 808. — Länge der Grenzen Italiens 88, 464. — Handels-, Zoll- u. Schiffahrtsvertrag 92, 852. — Handelsverträge 93, 174. 182. 186. 188. 438. 444.
Jungholz, österr. Gemeinde 93, 194. 417.
Jura singulorum, s. Reservatrechte.
Justizkommission des Reichstags 75, 1202.
Justizgesetzgebung. Die J. des Norddeutschen Bundes (Endemann) 69, 1. — Uebersicht der Tätigkeit der Justizgesetzgebung im Nordd. Bunde im Jahre 1869 (Endemann) 70, 5. — Die Gerichtsorganisation des Reichs 71, 85. — Uebersicht der Reichs-Justizgesetzgebung 71, 212. — Berichte über die Entwicklung der Justizgesetzgebung und Rechtspflege (Endemann) bis Ende 1871 72, 113; für 1872 73, 331; für 1873 74, 379; für 1874 75, 1171; für 1875/76 77, 631; für 1877 und 1878 79, 501; für 1879 und 1880 81, 394. — Die großen Gesetzentwürfe vom Jahre 1874 (Endemann) 75, 1201. — Die Rechtseinheit (Wehrenpfennig) 77, 274. — Ansprache des nationalliberalen Zentralkomitees 77, 444. Nüchterne Betrachtungen über die 18 Punkte des Kompromisses (J. Völk) 77, 450. — Bericht von W. Endemann 77, 647. — Die Aufgaben des Reichsjustizamts 77, 680. —

Digitized by Google

S. a. Finanzrecht, Rechtshilfe, Strafrecht, Zivilprozeß, Zivilrecht ꝛc.

K.

Kabinettsordres, justifizierende (M. Joël) 88, 805, 940. — Der gnadenweise Erlaß von Steuern und Stempeln (M. Joël) 91, 417. — Das Gnadenrecht in Finanzsachen (M. Joël) 92, 283. — Kronrechte und Steuererlaßrecht in Preußen (Curtius) 93, 670.
Kadettenanstalten 74, 218, 264.
Kaffee. Uebersicht der Preise, des Verbrauchs und des Zolles von Kaffee 1847 bis 69 70, 351; für 1847/77 79, 804. Terminhandel in Hamburg (Denkschrift der Handelskammer) 89, 942. Vgl. a. Zölle, Zolltarif ꝛc.
Kaiser, Deutscher, 70, 764. Ansprache an das deutsche Volk 70, 770. Verfassungsmäßige Rechte und Pflichten 71, 87. 104. 235; 72, 434; 76, 666; 78, 374. Seine Stellung in Elsaß-Lothringen 71, 847. 920. — Vgl. a. Bundesstaat, Reichskanzler, Reichstag, Verfassung, Verordnungsrecht ꝛc.
Kamerun, s. Schutzgebiete.
Kanalschiffahrt, deutsche, 75, 332; 80, 646; 86, 44.
Kanzelparagraph, s. Strafgesetzbuch.
Kapital (Begriff) bei Roesler 75, 33. 396. S. a. Wert, Einkommen, Vermögen.
Kapitalrentensteuer (Bayern) 74, 1703.
Kartellwesen, Vorbesprechung über das Kartellwesen vom 14. November 1902 1903, 129. — Die amtlichen Erhebungen über das deutsche Kartellwesen (v. Landmann) 1904, 81. 248. — Kartelle und Verrufserklärungen 1905, 77.
Kassenscheine, s. Papiergeld, Wechsel.
Kassenwesen. Reichskasse und Landeskassen 72, 1481; 93, 185. 188. 410. — S. a Abrechnungswesen, Finanzwesen.
Katheder sozialismus 78, 851.
Katholische Kirche, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Orden usw.
Kauffähigkeit, s. Einkommen.
Kauffahrteischiffe, s. Handelsmarine, Konsulatwesen.
Kaufmannsgerichte, die Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte (v. Frankenberg) 1905. 161.
Kaufmannsstand, die Sozialreform und der, (G. Adler) 91, 1. — Gesetzentwurf, betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere 96, 129. S. a. Auskunftswesen.
Kautionen 73, 440. Gesetz vom 2. Juni 1869 76, 341. Sonstige bez. Bestimmungen das. 344. 347. 350. 352. 357. 368. 375. 387.
Kinderarbeit in Fabriken 73, 1471; 74, 1545; 80, 969. Französisches Gesetz 76, 231. S. a. Arbeiter, Gewerbeordnung ꝛc.
Kirche, Verhältnis des Staats zur, s. Jesuiten, kirchenpolitische Gesetzgebung, Kirchenvermögen, Namszanowsky, Schulaufsicht, Strafgesetz, Unfehlbarkeit ꝛc.
Kirchenkollektenwesen in Preußen 76, 77.
Kirchenstaat. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem K. 68, 675.
Kirchenverfassung, evangelische (Wehrenpfennig) 77, 304.
Kirchenpolitische Gesetzgebung. Preuß. Maigesetze 74, 117. 187. 228. 1151. 1576. 1578; 75, 1174; 77, 297. — Oesterreichische Kirchengesetze 74, 1584. — Zorns „kirchenstaatsrechtliche Gesetze" 77, 349.
Kirchenvermögen. Die Entwickelung des bayerischen Staatskirchenrechts bezüglich des Ortskirchenvermögens bis zum Konkordat von 1817. Geschichtliche Materialien zum Entwurfe einer bayerischen Kirchengemeindeordnung. (Dyroff) 1905, 641. — S. a. Schulaufsicht, Zivilehe ꝛc.
Klage, öffentliche, im Verwaltungsrechte (Leuthold) 84, 378.
Klassensteuer, s. Einkommensteuer.
Klauenseuche, s. Veterinärpolizei.
Knappschaftsvereine in Preußen 76, 989; 82, 610.
Koalitionsfreiheit 68, 861. 872; 69, 475. 507. — Das Koalitionsrecht der Arbeiter. Ein Beitrag zur Geschichte unserer Sozialpolitik (Goldschmidt) 1901, 322. 431. 536. — S. a. Arbeiterfrage, Kontraktbruch ꝛc.
Koblenz, Kommunalsteuern 76, 91.
Koburg-Gotha. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 678.
Kohlen-Industrie, deren Lage 91, 945. Vorräte in Europa und Nordamerika 93, 480. — Lage der Kohlenbergarbeiter in Oesterreich 1900, 479. — Kohlenhandel 1900, 566. — Die Unzulässigkeit eines Kohlenausfuhrverbots (Fuld) 1901, 3.
Kolonialstaatsrecht, s. Schutzgebiete.
Kommunalpolitik und Kommunalstatistik (v. Mayr) 1904, 352.
Kommunalsteuern. Im Reg.-Bez. Koblenz 76, 91. — Thesen und Resolutionen vom Verein für Sozialpolitik 78, 248. — Statistik der Gemeindeabgaben in Preußen 78, 265. — Die finanzielle Bedrängnis der preuß. Kommunalverbände 82, 608. — Die Finanzlage der preuß. Gemeinden 84, 320. 564. 644.
Kommunismus 75, 23. 1280.
Kompetenz des Reiches und die Erweiterung derselben 71, 62; 74, 193. 240. 310. 412. — S. a. Verfassung, Justiz-

Digitized by Google

gesetzgebung, Reservatrechte, Schulwesen, Finanzwesen 2c.
Konfessionen, staatsbürgerliche Gleichberechtigung 71, 169. Einfluß der Konfession bei den Wahlen 72, 338. 359. 1018. Konf. in Preußen 75, 634.
Kongostaat, Meistbegünstigungsvertrag 93, 462.
Kongregation, s. Orden.
Konkurs, Konkursordnung 68, 978; 72, 149; 75, 1220; 81, 405. — Konkurs der Aktiengesellschaft (Goldstein) 1901, 721. — Die Aussonderung anvertrauter Werte (Treuhandverhältnisse) (Weinberger) 1902, 401. — Der Konkurs des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (Thaler) 1902, 805. — Zurückbehaltung der Handakten im Konkurse 1903, 150. — Die Art der Ausübung des Anfechtungsrechts nach der Konkursordnung und dem Anfechtungsgesetze 1903, 224.
Konsulatwesen. Verzeichnis der nordd. Konsuln im Jahre 1870 70, 170. — Einheitliches Reichs-Konsulatwesen 71, 183. — Abänderung des Gesetzes vom 8. November 1867 71, 376. — Allgemeine Dienstinstruktion für die Konsuln des Deutschen Reichs (vom 6. Juni 1871) enthaltend alle bez. gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften 71, 595. — Etat für das Konsulatwesen 69, 171; 71, 719. — Verzeichnis der Konsulate (Januar 1872) 72, 457. Alphabetisches Ortsregister dazu 72, 481. — Instruktion vom 1. Mai 1872, betr. den Schutz im Türkischen Reiche, China und Japan 72, 1263. — Gesetz, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten 72, 1268; 74, 281. — Die Konsularverträge des Deutschen Reichs von J. Reitz, 72, 1281. Organisation der Bundeskonsulate 74, 70. — Konsulargerichtsbarkeit in Aegypten 75, 1176; 77, 636. — Uebersicht sämtlicher Gesetze 2c. 77, 809. — Konsulatsetat 80, 26. — Konsularverträge 70, 827; 86, 271. — Das Gesetz vom 10. Juli 1879 über Konsulargerichtsbarkeit 81, 400. — Das deutsche Konsularrecht (Ph. Zorn) 82, 409—483. — Das Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (Kommentar von Goes) 97, 493. — S. a. Gesandtschaften, Handelsmarine 2c.
Konsumtion (Roesler) 75, 283. (Hirth) das. 1269. — in Sachsen 1906, 150. — S. auch Wein 2c.
Konsumvereine in Elsaß-Lothringen 82, 745. — S. a. Genossenschaftswesen, Wirtschaftsgenossenschaften 2c.
Kontingentsherrlichkeit 80, 343.
Kontraktbruch der Arbeiter 73, 1494. 1514. 1528. 1541. 1547; 74, 323 (Reichstagsverh.). 410 (Endemann), 427 (Gutachten der Leipziger Handelskammer), 1219. 1233. 1340 (Gesetzentwurf, Reichstagsverh. und Kommissionsbericht). — Die neuere Spezialgesetzgebung gegen den Vertragsbruch in landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen unter besonderer Berücksichtigung der für das Herzogtum Braunschweig erfolgten Regelung (Zimmermann) 1902, 211. — S. a. Arbeitsvertrag-Koalitionsrecht.
Kontrolle des Bundesfinanzwesens 69, 283; 71, 146. 689; 73, 552; 74, 99. — Die Kontrolle des Haushaltes des Deutschen Reichs. (Thrän) 1902, 481. — S. a. Zollbehörden, Rechnungshof 2c.
Korea, Handelsverträge 93, 186. 438. 462.
Krankenpflege, s. Unterstützungswohnsitz.
Krankenversicherung der Arbeiter. Gesetz-Entwurf vom April 1882 82, 223. Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 84, 728. — Statutenentwürfe für Orts- und Betriebskrankenkassen 84, 750. Statistik über den gegenwärtigen Bestand 85, 418. — Die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter nach der Reichsgesetzgebung (Proebst) 88, 317. — Die Arbeiter-Krankenversicherung nach deutschem Reichsrecht (syst. Darstellung von R. Leweck) 90, 101. — Die Versicherungspflicht der Hauskinder (H. Rosin) 90, 910. — Zur Reform der Krankenversicherung 1903, 312. — S. a. Aerzte, Arbeiterversicherung 2c.
Kredit (Volksw. Wesen und Bedeutung, Roesler) 75, 371. Kreditanstalten und Vereine das. 379. Kredit für Zölle und Steuern 80, 649. 775; 86, 48. 203. 209. S. a. Zahlungsverfahren.
Kredite, s. Zoll- und Steuerkredite.
Kreditlager, 93, 233. 236.
Kreisordnung, preußische. Gesetz vom 13. Dez. 1871 nebst Instruktionen und erläuternder Uebersicht 73, 1271—1456. S. a. Provinzialordnung.
Krementz, Bischof von Ermland, 72, 1246.
Kriegsentschädigung, die französische, ihre Verwendung und Verteilung 72, 1417; 73, 417. 889; 74, 171. 217. 286. Denkschrift vom Februar 1874 74, 749. — Einfluß der 5 Milliarden auf die deutsche Volkswirtschaft (Nasse) 75, 606. (Hirth) 924; 77, 192. Die Milliarden und ihre Verwendung (Wehrenpfennig) 77, 260. 265. — Amtliche Uebersicht des Standes pro 1877/78 77, 761; amtliche Uebersicht vom März 1879 79, 1034. Nachweisung der Ausgaben bis 1878 79, 1042. S. a. Kriegskosten.
Kriegskosten. Denkschrift über die Ausführung der den Geldbetrag für die Kriegführung (pro 1870/71) betr. Gesetze 72,

Digitized by Google

1371. Tabellarische Uebersicht der Kriegskosten das. 1399. — S. a. Frankreich, Schuldenwesen, Kriegsentschädigung.
Kriegsleistungen, 74, 406. 1050; 75, 1200; 77, 645. S. a. Kriegsentschädigung.
Kriegsministerium, s. Kriegswesen.
Kriegsschatz des Reiches 73, 415. 459; 74, 169; 77, 986.
Kriegswesen. Verfassungsmäßige Ordnung desselben im Reiche 71, 99. 351. Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit den Südstaaten 71, 369; 72, 57. 1557. Die Präsenzstärke und die Militärausgaben 72, 426. — Die deutschen Militärgesetze (Uebersicht) 72, 498. — Das Pauschquantum für 1872—74 73, 2. — Die Nachlässe an den Militärausgaben 73, 17. — Etatsstärke und Formation des Reichsheeres für das Jahr 1873 73, 21. — Die provisorische Neuformation der Artillerie 73, 32. — Der Hauptetat für 1873 73, 36. — Das Extraordinarium von 1851—1873 73, 49. — Militärausgaben neben dem Pauschaletat 73, 69. — Geldverpflegung im Frieden 73, 73. — Besoldungsverbesserungen für Offiziere 73, 76; für Beamte 73, 80. — Geldverpflegung für je ein Infanterie-, Kavallerie- und Artillerie-Regiment 73, 84. — Naturalverpflegung im Frieden 73, 87. — Eigene Einnahmen d. Militärverwaltung 73, 90. — Friedensdislokation des deutschen Heeres mit Angabe der Bataillons-Standquartiere 2c. 73, 91. 95. — Reichseigentum in der Militärverwaltung 73, 429. — Entwurf eines Reichsmilitärgesetzes vom Mai 1873 73, 1549. — Verhandlungen des Reichstages über den Militäretat in den Jahren 1871—1873 74, 173. 264. — Die Organisation des preußischen Kriegsministeriums 74, 487. — Bevölkerung der Armeekorpsbezirke 74, 500. — Die preußischen Offiziers-Ehrengerichte das. 1803. — Entwurf eines Reichsmilitärgesetzes 73, 1449. — Das Kriegswesen des Deutschen Reichs (M. Seydel) Inhalt 75, 1393. — Ergebnisse des Militär-Ersatzgeschäftes 1871/74 75, 1513. — Kautionswesen 76, 347. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten das. 353. — Entwicklung der Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) 77, 268. — Uebersicht sämtl. Gesetze u. Verordnungen 77, 833. Etat für die Verwaltung des Reichsheeres 1879/1880 80, 47. 104. 161. — Schulbildung der Rekruten 80, 238. — Das Kriegswesen in Labands Reichsstaatsrecht (Meyer) 80, 337. — Die Marschrouten für Kriegsverhältnisse 82, 668. — Das Militärseptennat 87, 123. Die Ausdehnung der Wehrpflicht 88, 236. — Ueber die Verpflichtung der aktiven Offiziere, zur Unterhaltung der gemeinen (Sozietäts-)Schulen ihres Wohnsitzes Hausväterbeiträge zu leisten (Curtius) 91, 947. — Die Militärverhältnisse der Studierenden in Preußen 95, 490. — Die preuß. Kabinettsordre vom 7. Juni 1853 über eidliche Versprechen evangel. Offiziere hinsichtlich der religiösen Erziehung ihrer Kinder 96, 42. — Zur Entwicklung der „Etats f. d. Verwaltung des deutschen Reichsheeres" (W. Thrän) 1900, 409. 891. — Naturalverpflegung im Frieden (Thrän) 1904, 881. — Aufzeichnungen des Präsidenten des badischen Ministeriums des Auswärtigen Rudolf von Freydorf über die militärischen Einigungsversuche der süddeutschen Staaten (v. Poschinger) 1905, 1. — S. a. Budgetrecht, Naturalleistungen, Pensionen.
Kriminalstatistik s. Verbrechertum.
Krisis. Volkswirtschaftliche in Deutschland. Ein franz. Urteil 76, 95. — Amerikanische Geschäftskrisen 76, 235. — Unsere volkswirtschaftliche Krisis (Hirth) 77, 187. (Wehrenpfennig) 77, 319. — Französische Stimmen über die Krisis in Deutschland 77, 346. — Die Einwirkung der letzten Wirtschaftskrisis auf die industriellen Aktiengesellschaften in Deutschland (Taeger) 1905, 198. 241. — S. a. Industrie, Kriegsentschädigung 2c.
Kulturkampf (Wehrenpfennig) 77, 297.
Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (Hirth) 73, 795. 823. — S. auch Volksbildung.
Kulturzustände (Frankenheim) 76, 247.
Kunsthandwerk, s. Handwerk.
Kusserow. Aus der politischen Korrespondenz des Geh. Leg.-Rats und späteren Gesandten von Kusserow (Poschinger) 1906, 877.

L.

Labands „Reichsstaatsrecht" (besprochen von Meyer) 76, 656; 78, 369; 80, 337; 82, 771.
Ladungsverzeichnisse 70, 419. — Vgl. a. Zollgesetz, Eisenbahnen 2c.
Lager (zollamtliche) 93, 283.
Land, Stadt und, 74, 17; 76, 239; 78, 73.
Landeskassen, s. Kassenwesen.
Landesverordnungen zu Reichsgesetzen (Seydel) 74, 1143; 76, 11.
Landesverweisung, s. Freizügigkeit, Gothaer Vertrag.
Landstreicherei in Baden 87, 305.
Landsturmgesetz 75, 655.
Landtage der Bundesstaaten, Beratungen über die Bundesverfassung 71, 29. 41. Gleichzeitiges Tagen mit dem Reichstage 74, 202. 251. — S. a. Budgetrecht.

Digitized by Google

Landwehr, s. Wehrpflicht.
Landwirtschaft, Produktion der Welt 93, 943. — Die Landwirtschaftskammern in Preußen 95, 75. — Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse in 24 Gemeinden von Bayern 96, 547. — Stand der Landwirtschaft in Württemberg 96, 551. — Landwirtschaftliche Verschuldung in Baden 96, 565. — Reinerträge in der Landwirtschaft 96. 569. — Verhältnis des Gebäudekapitals zum Grundkapital 98, 315. — Die Landwirtschaft im Deutschen Reich nach dem Ergebnis der Betriebszählung vom 14. Juni 1895 99, 517. 489. — Die Bodenbenutzungsarten in Preußen 1902, 318. 320. — Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages bis John St. Mill. (Black) 1904, 146, 177. — Die englische Landwirtschaft (Ruesch) 1906, 58. — S. a. Arbeitgeber, Land-Getreide, Zölle, Unfallversicherung ꝛc.
Lauenburg. Stellung 71, 52. 709; 80, 622. 792; 86, 15. Behörden 70, 256.
Lebensmittel, s. Nahrungsmittel.
Lebensversicherung, s. Versicherungswesen.
Legitimationsprüfung, parlamentarische oder richterliche (M. Seydel) 89, 278. — S. a. Wahlprüfungen.
Lehranstalten, s. Schulen, Einjährigfreiwillige.
Lehrlingsfrage 77, 790; 78, 25; 81, 715. — S. a. Gewerbeordnung, Arbeiterfrage, Entlassungszeugnisse.
Liberalismus, Einfluß auf die Gesetzgebung 77, 259.
Liberia, Zoll- und Handelsvertrag 93, 439, 462.
Lippe, Ressortverhältnisse der Behörden 70, 693. Verfassungszustände 74, 320. — S. a. Thronfolgefragen.
Löhne. Die Beschlagnahme der Löhne (Erläuterungen zum Gesetz vom 21. Juni 1869) 69, 1069. — Taglohnsätze für ländliche Arbeiter in Deutschland 75, 629. — Löhne in Württemberg das. 633. — Löhne in Elsaß-Lothringen (Grad) 77, 722. — Löhne für weibl. Handarbeiter im landwirtschaftlichen Gewerbe des Deutschen Reichs (v. d. Goltz) 77, 863. — Die Gesindelöhne im landwirtschaftl. Gewerbe des Deutschen Reichs (v. d. Goltz) das. 897. — Arbeitslöhne in den Fabriken (Ch. Grad) 77, 772; 82, 61. — S. a. Arbeit, Arbeitgeber usw.
Lothringen, s. Elsaß.
Lotteriestempel, s. Stempelsteuer.
Lübeck. Anschluß an den Zollverein 68, 1117. — Ressortverhältnisse der Behörden 70, 696. — Verhältnis z. Zollverein 93, 194. 309. 414.
Lumpenzoll, 80, 623.
Luxemburg. Eisenbahnen 74, 226. 291. — Auslieferungsvertrag 77, 636. — Uebereinkunft betr. Armenrecht 81, 402. — Verhältnis zum Zollverein 93, 166. 169. 193. 415. 423. — S. a. Branntwein
Luxus, Begriff (Roesler) 75, 280.
Luxussteuer (Bilinski) 76, 719.

M.

Maischraumsteuer 93, 307.
Malthusisches Gesetz (Hirth) 75, 1281.
Malzaufschlag 93, 416. Malzsurrogate 93, 298. 303. — S. a. Braumalz
Marine. Entwickelungsplan vom Jahre 1867 69, 194. — Haushaltsetat der Marineverwaltung 69, 194; 71, 693. 721. — Bericht des Bundeskanzlers über den Stand der Kriegsmarine im Beginn des Jahres 1870 70, 127. — Ressortverhältnisse und Personalien der Zentral-Marineverwaltung 70, 188. — Verfassungsmäßige Bestimmungen 72, 125. — Die deutsche Marine-Akademie 72, 925. — Neuer Flottengründungsplan 74, 272. — Einjährig-Freiwillige der Matrosendivision 76, 85. — Kautionswesen 76, 349. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten 76, 354. — Uebersicht der Gesetzgebung 77, 883. — Das Reichsmarineamt 95, 243. — Flottengesetz 98, 336. 693. — Die Entwicklung des Etats für die Verwaltung der Kaiserl. Deutschen Marine (Thrän) 1901, 12. 103. 198. 284. — Vgl. auch Handelsmarine, Finanzrecht, Verfassung ꝛc.
Markenschutz. Beschluß des Handelstags 1868 68, 979. — Das Reichsgesetz (Endemann) 75, 1192. — Die bei Anmeldung von Zeichen zu beobachtenden Förmlichkeiten 77, 527. — Das Gesetz über die Warenbezeichnungen (L. Fuld) 95, 413. S. a. Musterschutz, Dänemark ꝛc.
Marktverkehr 78, 603; 82, 677; 86, 78.
Marokko, Handelsvertrag 93, 189. 439. 462.
Marschrouten, s. Kriegsverhältnisse 82, 668.
Maschinenindustrie 72, 393.
Maß- und Gewichtsordnung vom 17. Aug. 1868 68, 1007. — Reduktionstabellen zur Einführung derselben von Hertzer und Duske, Anhang zu Jahrgang 1870 der „Annalen". — Die neuen Maße und Gewichte 72, 185. Konferenz von Eichungsbeamten 74, 1813. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen 77, 817. — Die Tätigkeit der deutschen Eichämter 1870/75 77, 1111. Desgl. im Jahr 1883 85, 504. — Tätigkeit der Eichämter in

Digitized by Google

Bayern 87, 232. — Abänderungen der Maß- und Gewichtsordnung (auch neue Eichordnung von 1884) 85, 545—619. 824. — Die Nacheichung und der Entwurf einer neuen Maß- und Gewichtsordnung 1905, 236.
Maßwesen (wirtschaftl. Bedeutung) 75, 286.
Matrikularbeiträge. Etat 69, 253. — Berichte des Ausschusses des Bundesrats für Rechnungswesen von 1868 über die Zulässigkeit der Erhöhung derselben 69, 274. — Statistik 72, 690; Berechnung für 1871 72, 698; — Berechnung für 1873 72, 1621. — Die Matrikularbeiträge vom finanzrechtlichen Standpunkt (Laband) 73, 519. — Statistik für 1868—1875 74, 1010. — Ersetzung durch Reichseinkommensteuer (Hirth) 75, 115. — Berechnung für 1875 77, 409; für 1878/79 78, 696; für 1879/80 79, 891; für 1880/81 80, 497; für 1883/84 83, 563; für 1887/88 87, 624; für 1888/89 88, 306; für 1889/90 89, 292.
Maturitätszeugnisse der Gymnasien 74, 1671.
Mecklenburg. Zoll-Uebereinkommen mit Frankreich 68, 233. Anschluß an den Zollverein 68, 1117. Verhältnis zum Zollverein und Reich 93, 194. 416. — Organisation und Personal der oberen Behörden 70, 291. — Militärkonvention mit Preußen 72, 1569. — S. a. Auswanderung, Volksvertretungen 2c.
Medizinalpersonen im preuß. Staate 76, 627. S. a. Aerzte.
Medizinalpolizei, Uebersicht 77, 804. Kurpfuscherei 81, 435. Heilgewerbe 82, 681.
Meßkonten 93, 244.
Metallindustrie 72, 392. — S. a. Eisen 2c.
Mexiko, Handelsverträge 93, 174. 186. 438. 463. Staaten 90, 239.
Militäranwärter 76, 76. 82, 556. S. a. Beamte.
Militärbudget (Seydel) 75, 1502. — S. a. Budgetrecht, Kriegswesen.
Militärgesetzgebung, s. Kriegswesen, Pensionen, Invaliden, Verfassung (XI. Abschnitt).
Militärhoheit und Bundesfeldherrnamt nach deutschem Staatsrecht (Karl Gümbel) 99, 131. — S. a. Kriegswesen.
Militärkonventionen (Preußens mit deutschen Bundesstaaten) 71, 99. 72, 1667. — Zwischen Preußen und Braunschweig 86, 946. — S. ferner unter den betreff. Bundesstaaten.
Militärpensionsrecht (Seydel) 75, 53. 1507.
Militärpflichtige, Körperbeschaffenheit 81, 483.
Militärseptennat, s. Kriegswesen.
Militärsonderrechte (Seydel) 75, 1483.
Militärstrafgesetzbuch 73, 337; 74, 220.
Militärvermögen 75, 1493.
Militärverwaltung, s. Kriegswesen 2c.
Milzbrand, s. Veterinärpolizei.
Ministeranklage nach geltendem deutschen Recht und ihre Unrätlichkeit in Reichssachen (F. Thudichum) 85, 637.
Ministerien der Bundesstaaten, s. Behörden sowie unter Preußen, Sachsen usw.
Ministerverantwortlichkeit 71, 280. 74, 242. — in Hessen (Efselborn) 1906, 548. — S. a. Ministeranklage, Reichskanzler.
Mittelberg, österr. Gemeinde, Zollanschluß 93, 187. 194. 196. 204.
Monopol, s. Tabak, Zölle 2c.
Motive zu Gesetzentwürfen, Bedeutung derselben (Endemann) 75, 1205.
Münzwesen. Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 68, 129. — Beschlüsse des deutschen Handelstags vom Oktober 1868 68, 974. — Währung und Münze, von John Prince-Smith 69, 143. — Denkschrift, betr. deutsche Münzeinigung vom Ausschusse des deutschen Handelstags (Berichterstatter Dr. Soetbeer) 69, 729. — Erwägungen und Fragen zur Münzenquete (Promemoria des nordd. Bundesrats) 70, 451. — Die wirtschaftlichen Gesetze des Uebergangs zur Goldwährung (Augspurg) 71, 757. — Zur Münzreform, Gutachten der Handelskammer zu Köln 71, 825. — Gesetz, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dez. 1871 (vollständige Wiedergabe der Reichstagsverhandlungen) 71, 647—887. — Verlängerung der Banknotensperre (Rede Bambergers) 71, 1333. — Gutachten der Kölner Handelskammer (Juni 1872) das. 1351. — Münzhoheit des Staates 73, 363. — Verhandlungen des Reichstags über die Münzfrage 1871—73 74, 180. 297. 384. — Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (erläutert von einem Mitgliede des Reichstags) 74, 545. — Denkschriften über Ausführung der Münzgesetze 71, 858; 74, 618; 76, 180; 77, 353; 79, 905, 923; 80, 506; 82, 134. — Gesetz betr. Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes 76, 203. — Wertrelation der Edelmetalle (wirtschaftsgeschichtliche Skizze von Soetbeer) 75, 297. — Münzreform und Wechselkurse (E. Nasse) 75, 595. — Umrechnung der Aktien in Reichsmarkwährung 75, 197. 76, 202. — Silberabfluß nach Ostasien das. 1708. — Sinken des Silberpreises 76, 527. — Einheit im Münzwesen (Wehrenpfennig) 77, 277. — Uebersicht aller Gesetze 77, 817. — Das deutsche Münzsystem in Gefahr? (Soetbeer) 80, 76. — Deutsche Denkschrift zur Pariser Münzkonferenz 81,

Digitized by Google

474. — Zur Währungsfrage (v. Dechend) 82, 401. — Anfechtung der deutschen Goldwährung 85, 628. — Aussichten der bimetallistischen Bestrebungen für das Verkehrsleben (Jacoby) 88, 97. — Gold- und Silbergewinnung 1891 und 1892 95, 410. — Die Edelmetallproduktion der Erde 1904, 78. — S. a. Bankwesen, Geld, Papiergeld ꝛc.
Musterschutzgesetz, das deutsche. (J. Landgraf) 76, 743. — Bericht von W. Endemann 77, 640.

N.

Nachlässe an den Militärausgaben 69, 191; 71, 706; 73, 17.
Nahrungsmittel, Verfälschung 78, 106. (Bresgen) Denkschrift des d. Landwirtschaftsrats 77, 1079. Gesetz von 1879 81, 433. Gesetz nebst Erläuterungen ꝛc. 82, 781.
Namszanowski, Armeeprobst 72, 1113.
Nationalitätsprinzip, das, in der Staatenbildung (Gneist) 72, 929.
Nationalversammlung, Frankfurter, 71, 7.
Naturalisation, s. Reichsangehörigkeit.
Naturalleistungen im Frieden (Seydel) 75, 1081. 1200. — Die Naturalverpflegung des deutschen Soldaten im Frieden (Thrän) 1904, 881. — Die Vorspannleistungen für die bewaffnete Macht des Deutschen Reichs (Thrän) 1906, 206. 637.
Niederlage-Regulativ 69, 995; 93, 233. Vgl. a. Zollgesetz, Zölle.
Niederlande, Zoll- und Handelsvertrag 93, 438. 452. Stempelsteuern 81, 804.
Norddeutscher Bund, s. Reichstag, Verfassung ꝛc.
Nord-Ostsee-Kanal 74, 273.
Normal-Eichungskommission 80, 11.
Norwegen, Zollverhältnisse 93, 439. 466.
Notariatsordnung 72, 157.
Notbedarf, Begriff (Hirth) 75, 1293

O.

Oberhandelsgericht, s. Gerichtshof.
Oberkirchenrat, evangelischer, in Preußen 70, 213.
Oberrechnungskammer, preußische 70, 218. — S. auch Finanzrecht, Kontrolle. Rechnungshof ꝛc.
Oeffentliches Interesse, das (Neumann) 86, 357.
Oeffentliches Recht, das Recht der Rückforderung im Gebiete des deutschen öffentlichen Rechts (Gläßing) 96, 46. 81. 279. — S. i. übrigen Staat, Verwaltungsrecht usw.
Offiziere, s. Kriegswesen.
Oldenburg (Zollverein) 93, 168. 171. 194. 416. — S. auch Thronfolgefragen.
Olympia, Ausgrabungen zu, Reichssubvention hierzu 80, 35.
Omnibusgesellschaft, Pariser, 76, 234.
Option in Elsaß-Lothringen 72, 1293; 73, 971.
Orden und Kongregationen der katholischen Kirche in Deutschland 75, 1381. — S. a. Jesuiten ꝛc.
Oesterreich-Ungarn. Frühere Verträge 68, 235. Handels- und Zollvertrag vom 9. März 1868 68, 545; 71, 546; 73, 322. — Abkommen wegen Uebernahme Auszuweisender 76, 85. — Die österreichische Bank (Lucam) 76, 862. — Denkschrift über Abschluß eines neuen Handelsvertrags 78, 422. — Handelsvertrag vom 16. Dezember 1878 79, 385. 609. — Uebereinkunft wegen Urkundenbeglaubigung 81, 404. — Handelsvertrag von 1881 81, 517. — Zur Frage der Zolleinigung zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn 86, 508; 87, 81. — Arbeiterkammern 87, 115. — Ein- und Ausfuhr 1883—85 87, 562. — Handels- und Zollverträge 92, 796; 93, 171. 173. 182. 186. 188. 438. 440. — Der österr. Gesetz-Entwurf betr. die direkten Personalsteuern (Strutz) 93, 108. — Postsparkassen 97, 168. — Alkohol. Getränke und Trunkenheitsgesetzgebung 97, 773. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen 1895 98, 154. — Arbeiterwohnungen 1902, 239. — Berufszählung 1900 1904, 934. — Industrie und Gewerbe in Oesterreich am Beginne des 20. Jahrhunderts (Fehlinger) 1905, 66. — S. a. Arbeiterfrage, Fabrikinspektoren, Wohnungsfrage.

P.

Papiergeld. Tabellarische Uebersicht der Staatspapiergeld-Emissionen 70, 117. — Die Konsolidation des deutschen Staatspapiergeldes (Hirth) 71, 1103. — Rechtsgutachten von W. Endemann 73, 361. — Verhandlungen des Reichstags 1873 74, 300. — Ausgabe von Reichspapiergeld (Hirth) 73, 715. — Reichskassenscheine, Münzreform und Reichsbank (Bamberger) 74, 1601. — Wesen des Papiergelds (Roesler) 75, 374. — Reichskassenscheingesetz (Endemann) 75, 1186. — Entwickelung der Pfandbriefschuld in Preußen 88, 96. — S. a. Bankwesen, Münzfrage.
Papst. Die deutsche Gesandtschaft beim Papst (Kandidatur des Kardinals Hohenlohe) 72, 1105. — Papst Pius IX. und das Deutsche Reich (der Koloß und das Steinchen) 72, 1227. — Kaiser Wilhelm und der Papst (Briefwechsel) 74, 135.

Digitized by Google

Geſele, F. X., Kgl. Regierungsrat in Landshut.

Das Gewerbe-Unfallverſicherungsgeſetz und das Bau-Unfallverſicherungsgeſetz nach dem Geſetze betr. die Abänderung der Unfallverſicherungsgeſetze vom 30. Juni 1900. gr. 8°. (28 Bogen.) 1902. In Ganzleinen geb. Mk. 10.—.

Annalen des geſamten Verſicherungsweſens. 1902. Nr. 31.
Der Kommentar entſpricht in bezug auf Ausführlichkeit der Erläuterungen, Klarheit und Präziſion des Ausdrucks und Gründlichkeit in der Verarbeitung des umfangreichen Stoffes den kühnſten Erwartungen. . . Seine Anſchaffung kann nur aufs angelegentlichſte und aus voller Ueberzeugung empfohlen werden. —ke.

Weyl, Dr. Rich., Profeſſor der Rechte in Kiel.

Syſtem der Verſchuldensbegriffe im Bürgerlichen Geſetzbuch für das Deutſche Reich. gr. 8°. (XII und 665 Seiten.) 1905. Broſch. Mk. 21.—.

Archiv für Bürgerliches Recht. Band XXVII, Heft 11.
Die ſachlichen Ergebniſſe dürften meiſt Billigung finden, namentlich iſt die Prüfung der einzelnen Begriffe auf ihren Charakter und ihre genealogiſche Gruppierung zweifellos ein Verdienſt.
Für jede größere Bibliothek unentbehrlich.

Roſenthal, Dr. Karl.

Die Sachlegitimation. Von der rechts- und ſtaatswiſſenſch. Fakultät der Univ. Würzburg gekrönte Preisſchrift. 8°. (82 S.) 1903. Mk. 2.—.

Von beſonderem Intereſſe iſt dieſe ſelbſtändige, klar und überſichtlich geſchriebene Arbeit durch ihre Ausführungen über die Sachlegitimation im ehelichen Güterrecht, bei der Verwaltung fremden Vermögens, (Teſtamentsvollſtrecker, Nachlaßpfleger und -Verwalter, Konkursverwalter) und in den Gemeinſchaftsverhältniſſen des bürgerlichen und Handelsrechts.

Hermann, J., Rechtsanwalt.

Civilrechtliche Friſten und Verjährungen der deutſchen Reichsgeſetze. 8°. (485 S.) 1900. In Ganzleinen geb. Mk. 8.—.

Der Stoff iſt alphabetiſch gruppiert. Zur prompten Information für den Anwalt beſonders geeignet.

Rehm, Dr. Herm., Univ.-Profeſſor in Straßburg i. E.

Die Bilanzen der Aktiengeſellſchaften, Geſellſchaften m. b. H., Kommanditgeſellſchaften auf Aktien, eingetragenen Genoſſenſchaften, Verſicherungsvereine auf Gegenſeitigkeit, Hypotheken- und Notenbanken und Handelsgeſellſchaften überhaupt nach deutſchem und öſterreichiſchem Handels-, Steuer-, Verwaltungs- und Strafrecht. Lex. 8°. (XX, 938 S.) 1903. Broſch. Mk. 27.—, in Halbfranz geb. Mk. 30.—.

Deutſche Juriſtenzeitung. 1903. Nr. 21.
Mit großem Verſtändnis behandelt Rehm's Werk alle Bilanzfragen vom buchtechniſchen, zivilrechtlichen und ſteuerrechtlichen Standpunkte. Es enthält eine wahre Fundgrube zur Löſung von Einzelfragen auf dieſem wichtigen Gebiete. Staud.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Digitized by Google

Maenner, Karl, Reichsgerichtsrat.

Das Sachenrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche und der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich. **2. neubearbeitete Auflage** des „Rechts der Grundstücke". gr. 8°. (X und 548 Seiten.) In eleg. Ganzl. geb. Mk. 14.—.

Die Literatur seit 1897 und die Rechtsprechung ist sorgfältig berücksichtigt und nachgetragen worden. Zu dem Sachregister trat ein Verzeichnis der im Buche behandelten Gesetzesstellen. Der praktische Gebrauch wird dadurch wesentlich erleichtert. Auch sonst ist durch übersichtliche Anordnung und klare Darstellung des Rechtsstoffes, sowie durch Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze dafür gesorgt, daß auch die 2. Auflage bei der Praxis wie bei der Wissenschaft warme Anerkennung finden wird.

Dispeter, Dr. S., Rechtsanwalt in München.

Die Praxis der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung. Ein Handbuch des Verfahrens in der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung nach dem Reichsgesetze vom 24. März 1897. Gr. 8°. (IV, 110 Seiten.) In eleg. Ganzl. geb. Mk. 3.60.

Formulare, Beispiele, die möglichst vollständige Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung und der Rechtsverhältnisse der Einzelstaaten, ausführliche Register machen das Buch für den Praktiker besonders brauchbar.

Dr. jur. Anton Schlecht in Regensburg.

Das Recht der Elektrizität. Gr. 8°. (VIII und 174 Seiten.) In eleg. Ganzleinen geb. Mk. 4.20.

Ein einheitliches Elektrizitätsrecht besitzen wir in Deutschland noch nicht. Es existieren nur, zerstreut in den verschiedenen Rechtsgebieten, einzelne Gesetzesbestimmungen, die das Recht der Elektrizität notdürftig regeln. Was hievon allgemeine Geltung hat, ist im vorliegenden Buche zum erstenmal übersichtlich zusammengestellt und erläutert. Bei der immer steigenden Bedeutung, die der elektrischen Kraft im deutschen Wirtschaftsleben zukommt, ist die Kenntnis des für sie geltenden Rechts unentbehrlich.

Frankenburger, Dr. Heinr., Rechtsanwalt und Justizrat in München.

Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich (mit Ausnahme des Seerechts) nebst dem Einführungsgesetze. Handausgabe mit Erläuterungen und ausführlichem Sachregister. 2. vollständig umgearbeitete Auflage. 8°. (XI, 724 S.) 1902. In Ganzleinen geb. Mk. 8.60.

Das Buch ist aus der Praxis herausgewachsen. Es zeigt eine ungemein sichere Beherrschung des vielseitigen Stoffes, ein sehr feinfühliges Verständnis für die Bedürfnisse der Regsamkeit im Handel und ein beachtenswertes Geschick in Handhabung, Auslegung und Anwendung der Rechtsvorschriften.

Leo, Dr. Martin, Rechtsanwalt in Hamburg.

Deutsches Seehandelsrecht (Handelsgesetzbuch; Buch IV, Seehandel, in der Fassung des Ges. vom 10. Mai 1897 und des Abänderungsgesetzes vom 2. Juni) nebst einem Anhang, enthaltend die Nebengesetze. Handausgabe mit Erläuterungen und ausführlichem Sachregister. 8°. (X, 417 S.) 1902. In Ganzleinen geb. Mk. 7.60.

Das deutsche Privatseerecht wird in diesem Werke in seinem vollen Umfang dargestellt. Insbesondere ist die seerechtliche Judikatur sorgfältig beachtet. Das Buch eignet sich wie kaum ein anderes für den Praktiker.

Die Werke werden von jeder Buchhandlung gerne auch zur Ansicht vorgelegt.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Digitized by Google

Paraguay, Handelsvertrag **93**, 174. 189. 439. 464.
Paris. Die Nahrungssorgen des Pariſers 77, 254.
Partei, deutſch-freiſinnige **86**, 350. — S. a. Wahlen.
Paßweſen. Geſetz vom 12. Oktober 1867 **68**, 903. — Ueberſicht der Stempel- und Ausfertigungsgebühren **68**, 905. — Reichsgeſetzgebung **71**, 210. — Muſterpäſſe **86**, 180.
Patentweſen. Uebereinkunft wegen Erteilung von Erfindungspatenten und Privilegien vom 21. September 1842 **68**, 139. — Antrag des Bundeskanzlers betreffs die Reform der Patentgeſetzgebung **69**, 33. Denkſchrift von W. Siemens **69**, 41. — Reichspatentgeſetz **73**, 357. Patentämter im Deutſchen Reiche **75**, 625. — Entwurf eines Patentgeſetzes **77**, 325. — Denkſchrift des Patentſchutzvereins **77**, 595. — Reichs-Patentgeſetz vom 25. Mai 1877 nebſt Verordn. **77**, 914. 921. 924. 1011. Erfahrungen mit dem Geſetz **79**, 541. — Etat des Patentamtes **80**, 14. — Bericht des Patentamtes für 1878 **80**, 479. — Ueberſichten über die Entwicklung des deutſchen Patentweſens 1877 bis 1889 **91**, 240. — Die patentrechtlichen Beſtimmungen des deutſch-öſterreichiſchen Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 (Schanze) **94**, 245. — Denkſchrift über das Patentgeſetz vom 7. April 1891 und das Geſetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmuſtern vom 1. Juni 1891 **94**, 618. — Denkſchrift über die Geſchäftstätigkeit des Patentamts 1893/95 **96**, 867. — Der Anſpruch des Erfinders auf Patent (R. Piloty), **97**, 409. — Erfindung und Entdeckung (Schanze) **97**, 653.
Pauſchſummen-Etat, ſ. Kaſſenweſen, Militärverwaltung, Zollverein uſw.
Penſionen. Das Reichs-Militär-Penſionsgeſetz vom 27. Juni 1871 und die Kaiſer-Wilhelms-Invalidenſtiftung **71**, 1001. — Erlaß des Kriegsminiſters vom 27. Juni 1871, **72**, 181. — Finanzrechtliches über Penſionen **73**, 441. — Das Militärpenſionsrecht **75**, 53. 1507. — Wiedergewährung der Penſion **76**, 83. — Das Penſionsrecht der Reichsbeamten **76**, 292, 387. — Penſionsweſen in Bayern 78, 484. — Geſetz betr. Verſorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen vom 31. Mai 1901 **1901**, 556. — S. a. Beamte. Invalidenfonds uſw.
Penſionsverſicherung der Privatangeſtellten (Arens) **1903**, 801.
Perſien, Handelsverträge **74**, 100, 830; **80**, 816; **86**, 255; **93**, 174. 182. 438. 464.
Perſonalunion **71**, 60.
Perſonen. Hölder, Natürliche und juriſtiſche Perſonen (Jaeger) **1906**, 464.
Perſonenſtand, Vorſchriften zur Feſtſtellung desſelben in den einzelnen Bundesſtaaten **73**, 1251. Entwurf von 1873 **74**, 437. 1551. — Taufen und Trauungen in Preußen **77**, 245. — Vgl. a. Zivilehe.
Petroleumlager **80**, 665; **86**, 70.
Petroleumſteuer, ſ. Zolltarif.
Pfandbriefbanken, ſ. Bodenkredit.
Pfandbriefe, zur Frage des Fauſtpfandrechts (Hecht) **80**, 304.
Pferdebeſtand, militär., in Preußen **77**, 247.
Photographien, Urheberrecht **77**, 640.
Polizeiliche Geſetzgebung des Reiches **71**, 209. S. a. Gewerbeordnung, Veterinärpolizei ꝛc.
Portugal, Handelsvertrag **93**, 189. 439. 457.
Poſtdampfſchiffverbindung, deutſche, mit Oſtaſien und Auſtralien (Vertrag) **85**, 689.
Poſtſparkaſſen **78**, 807. — Zur Frage der Einführung derſelben (Dehn) **83**, 649. Entwurf eines Geſetzes vom Januar 1885 **85**, 1. Begründung desſelben daſ. 25. Staatsrechtliche Bemerkungen von Seydel **85**, 48. — Oeſterr. P. im J. 1895 **97**, 168.
Poſtüberſchüſſe, Anteile der Bundesſtaaten daran **69**, 241; **71**, 706; **72**, 1627. — S. a. Finanzweſen.
Poſt- und Telegraphenweſen, verfaſſungsmäßige Ordnung desſelben **71**, 198. Geſetzgebung **72**, 494. Reichseigentum **73**, 428. Verwaltungskompetenz des Reiches **73**, 492. — Verſchmelzung der Telegraphie mit der Poſt **75**, 1730; **76**, 205. — Amtsblatt **76**, 104. — Abgrenzung des Geſchäftskreiſes des General-Poſtmeiſters ꝛc. **76**, 205. — Bezirks-Poſt- und Telegraphenbehörden **76**, 210. — Kautionen der Poſt- und Telegraphenbeamten **76**, 344, 350, 368. — Ueberſicht aller Geſetze und Verordnungen bis 1877 **77**, 815. — Revidierte Reichs-Poſtordnung von 1879/83 **83**, 491. Berichtigung **83**, 765. — Deutſches Poſt- und Telegraphenweſen ſeit 20 Jahren **91**, 955. — Das deutſche Reichs-Poſt- und Telegraphenweſen 1892 **94**, 239. — Die Entwicklung des Reichspoſt- und Telegraphenweſens 1896—1901 **1902**, 156. — Was iſt unter dem im deutſchen Poſtgeſetz enthaltenen Begriffe „Wert“ im volkswirtſchaftlichen Sinne zu verſtehen? (A. Schmidt) **1904**, 687. — S. a. Poſtverwaltung, Telegraphenweſen.
Poſtverwaltung. Etat derſelben **69**, 224; **71**, 693. — Statiſtik der Poſtverwaltung pro 1868 **69**, 311; dgl. pro 1869

Digitized by Google

70, 493. — Ressortverhältnisse der Bundespostbehörden 70, 161; 71, 286. — Gehaltsaufbesserungen und Reorganisation des Beamtenwesens 71, 725. — Auszug aus dem Reglement für die Annahme und Anstellung von Zivil- und Militäranwärtern 71, 733. — Grundsätze für die Ueberleitung der vorhandenen Beamten in die neue Organisation 71, 738. — Herstellung eines Dienstgebäudes für das Generalpostamt das. 741. — Die gemeinsamen Zentral-Postverwaltungskosten 71, 746. — Denkschrift, betr. den allgemeinen Postkongreß 71, 751. — Deutsche Reichspost und bayerische Postverwaltung 72, 597. — Das Reichspostgesetz vom 28. Oktober 1871 73, 339; 74, 154. Wortlaut desselben 73, 1003. Erläuterungen dazu das. 1237. — Reorganisation des kaiserlichen Generalpostamts 73, 591. — Bestimmungen über den Verkehr mit der Reichspost 73, 1003. — Postreglement nebst Ausführungsbestimmungen 73, 1017. — Bestimmungen über den Posttarif 73, 1127. — Zollamtliche Behandlung im Postverkehr 73, 1147. — Geldvermittelungsverkehr das. 1163. — Portofreiheitswesen 73, 1217. — Beschlagnahme von Postsendungen 73, 1248. — Garantieleistungen 73, 1250. — Wechselverkehr mit Bayern, Württemberg, Oesterreich und Luxemburg 73, 1255. — Versetzung von Postsekretären 74, 155. — Ist die Post im Sinne des Handelsgesetzbuches als Kaufmann zu betrachten? das. 1530. — Internationaler Postvertrag vom 9. Okt. 74, 75, 451. Bericht des Bundesratsausschusses dazu das. 464. — Erlaß einer neuen Postordnung 75, 621. 1195. — Neue Posttarifbestimmungen das. 622. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten 76, 355. — Berner Postkonferenz 1876 76, 780. — Ergebnisse der Reichs-Postverwaltung während der Jahre 1872 bis 1875 77, 120. 1069; im Jahre 1876 78, 36. — Postgesetz vom 20. Dez. 1875 76, 583. 587; 77, 642. — Aufnahme von Wechselprotesten durch Postbeamte 78, 42. — Portofreiheit in Zoll- und Reichsdienstsachen 80, 674. — Zollabfertigung von Postgütern 80, 662. 750; 86, 65. 178. — Weltpostverein; Uebereinkunft betr. Postpakete 81, 477. — Die deutschen Postwertzeichen (Seydel) 82, 617. — Briefpostverkehr der Erde im Jahre 1881 (W. Schulze) 83, 396. — Weltpostverein 86, 763. — Wohlfahrtseinrichtungen der deutschen Post- und Telegraphenverwaltung im Jahre 1890 91, 248.

Prämienverlosungen 72, 138, 74, 151.

Präsenzstärke des Reichsheeres 72, 426. 73, 21. 1552. — S. a. Kriegswesen, Militärverwaltung.

Präzipuen, 98, 171. — Wegfall ders. 71, 545.

Preisausschreibung der Lamey-Preisstiftung 1902, 709.

Preise. Preisbildung (Roesler) 75, 392. Ursachen der Teuerung (Hirth) 75, 918. Das souveräne Gesetz der Preisbildung (Hirth) 75, 1265. — Das Gesetz des Preises 72, 532. — Warendurchschnittspreise in Hamburg (1847—1868) 69, 85 und 435; für 1869 70, 399; für 1870 71, 537; für 1871—1875 77, 165; für mehrjährige Zeiträume von 1847—75 77, 178; für 1876 und 1877 79, 81. 87; für 1877—1879 80, 81. 856; für 1880 82, 127; für 1881 82, 676; in Bremen (1851—1868) 69, 79 und 645. — Preise und Löhne in Württemberg 75, 631. — Preise für den deutschen auswärtigen Handel 1872/73 75, 689. 695. — Durchschnittspreise wichtiger Waren im Großhandel 1879/80 81, 195; 1881 82, 517; 1882 83, 739. — Hamburger Warendurchschnittspreise 1847—1882 83, 753; 1882/83 84, 560; 1883/84 85, 628; 1884/85 86, 877; 1885/86 87, 720. — Lehre von der Preisbildung auf Grund der Aktienkurse (Gärtner) 86, 285. — Getreide-Preisgestaltung im 19. Jahrhundert 1903, 476. — S. a. Kartellwesen, Wertberechnung.

Presse. Grundlagen eines Reichsgesetzes über die Presse, Referat von K. Biedermann 72, 85; Entwurf des Vereins „Berliner Presse" 72, 107. 73, 357. — Verhandlungen im Reichstag 74, 160. 197. 314. — Reichspreßgesetz (Endemann) 75, 1179. — Oeffentliche Aufforderung zum Ungehorsam 76, 84. — Das Reichspreßgesetz (Wehrenpfennig) 77, 178. — Die Immunität der parlament. Berichterstattung (Hubrich) 97, 1. — Aufhebung des „fliegenden Gerichtsstands" 1902, 627. — Die strafrechtliche Haftpflicht der Presse (Rotering) 1904, 707.

Preußen. Ressortverhältnisse, Personalien der Ministerien und Provinzialbehörden 70, 191. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei über die Legislaturperiode 1868—70 des preußischen Abgeordnetenhauses 70, 563. — Aus dem Verwaltungsbericht des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für 1867—69 70, 650. — Die Eigenart des preuß. Staats (R. Gneist) 74, 503. — Steuerlast 77, 244. — Beamtenbesoldungen 77, 590. 78, 429. — Zur Wohlhabenheits- und Steuerstatistik preuß. Städte 78, 442. — Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit 82, 611. — Ver-

Digitized by Google

hältnis zum Zollverein **98**, 164. 194. 416. — Eisenbahnstatistik **98**, 798. — Zwangsversteigerungen in Preußen 1881—87 **88**, 706. — Was kostet der öffentliche Unterricht in Preußen? **88**, 802. — Gutsbezirke in Posen **90**, 663. — Steuerreform **91**, 909. **93**, 475. 791. **94**, 63. 81. 161. Steuerreform (Strutz) **94** 207. 405. — Bevölkerung: Altersstufen **78**, 658; innere Wanderungen **82**, 607; Art des Zusammenlebens 1885 **87**, 803; Stammeszugehörigkeit **93**, 559. — Statistisches Bureau **93**, 797. — Ergebnisse der Gewerbe- und Betriebssteuerveranlagung für 1893/94 in Preußen **94**, 400. — Die Amortisation der preußischen Staats- und Eisenbahnschuld **98**, 311. — Verteilung des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens **98**, 318. — Preußisches Gesetz, betr. den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898 **99**, 197. — Preußisches Gesetz, betr. Warenhaussteuer vom 18. Juli 1900 **1900**, 884. — Die Tätigkeit der Ansiedelungskommission in den Provinzen Westpreußen und Posen von 1886—1900 **1901**, 318. — Die Tätigkeit der Bauabteilung des preuß. Ministeriums der öffentlichen Arbeiten im letzten Jahrzehnt **1901**, 395. — Die Krone in Preußen und der Rechtsstaat (Stier-Somlo) **1903**, 528. — Reform der preußischen Gewerbesteuer **1903**, 553. — S. a. Bank-, Bergwesen, Ehrenämter, Einkommen, Einkommensteuer, Fideikommisse, Finanzwesen, Gewerbeordnung, Gewerbesteuer, Grundsteuer, Kabinetsordres, Kirchenpolitische Gesetzgebung, Kommunalsteuern, Landwirtschaft, Provinzial- und Kreisordnung, Reichsangehörigkeit, Schulaufsicht, Sparkassen, Städte, Subhastationsordnung, Unterstützungswohnsitz, Verwaltungsreform, Volksschulen, Volkszählung, Wahlgesetze, Wasserrecht, Zwangsversteigerung ꝛc.

Privatangestellte, Einheitliches Privatbeamtenrecht (Potthoff) **1906**, 401, — S. a. Pensionsversicherung.

Privatrecht, Scheidung vom öffentlichen Recht (Neumann) **86**, 357. — S. Rechtsgebiete, Zivilrecht ꝛc.

Produktion (Begriff) **75**, 8. 26. 1226. S. a. Preisbildung, Wert ꝛc.

Produktivität (Roesler) **75**, 259.

Promulgation (Laband) **78**, 372.

Provinzialbehörden in Preußen **70**, 219. 249. — S. a. Kreisordnung.

Provinzialordnung, preußische, **75**, 1593. **77**, 305.

Prozeßordnung, s. Zivilprozeß, Strafprozeß.

Prüfungswesen, juristisches, in Preußen **91**, 412; in Bayern **93**, 910.

Q.

Quartalsextrakte **93**, 388.

Quartierleistungen im Frieden **74**, 1037. **75**, 1081. 1201. — S. a. Naturalleistungen.

R.

Reaktion, die wirtschaftliche (Wehrenpfennig) **77**, 319.

Realunion **71**, 60.

Reblauseinfuhr **81**, 434. — Internationale Reblauskonvention **82**, 625. **83**, 544.

Rechnungshof **70**, 157; **74**, 214. 257. — Instruktion **75**, 1253. — S. a. Finanzwesen, Kontrolle ꝛc.

Rechnungswesen, s. Kassenwesen.

Rechtsanwaltsordnung **79**, 508. Gebührenordnung **79**, 1016; **81**, 394.

Rechtschreibung, einheitliche deutsche **1903**, 156.

Rechtsgebiete, privatrechtliche, in Deutschland **83**, 575.

Rechtsgleichheit. Ueber Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (Hirth) **78**, 795. 839. Grundsätze der Rechtsgleichheit (Endemann) **74**, 419.

Rechtshilfe. Bundesindigenat und Rechtspflege (Ausschußbericht des Bundesrats) **69**, 13. — Die Gewährung der Rechtshilfe im Nordd. Bunde **69**, 1031; **71**, 378; **72**, 158. — Rechtshilfe für Reichsangehörige (Seydel) **76**, 170. — Uebersicht **77**, 833.

Rechtspflege. Zur Entwicklung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung (Siegel) **98**, 221. — S. a. Justizgesetzgebung usw.

Rechtswissenschaft, Beziehungen zur Volkswirtschaftslehre **72**, 509; **73**, 858; **74**, 8. Aufgaben derselben im Reiche **76**, 6. — Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts und die moderne Staatslehre (E. Mayer) **87**, 550. — S. a. Volkswirtschaftslehre.

Reederei, s. Handelsmarine, Konsulatwesen ꝛc.

Regentschaft, Regentschaft und Vertretung des Staatsoberhauptes (M. Zeuner) **1900**, 287. — Hessisches Gesetz **1902**, 478. — Beendigung der Regentschaft in Bayern bei Lebzeiten des Königs (Dyroff) **1904**, 401. — Weiteres zur Regentschaftsfrage in Bayern (Dyroff) **1904**, 481. — S. a. Verfassung.

Regierung, konstitutionelle und parlamentarische (Seydel) **87**, 287.

Reich, deutsches, Organismus desselben (L. v. Stein) **76**, 5. — Soziale und ökonomische Bewegung in französischer Be-

Digitized by Google

leuchtung (Wiesinger) 93, 641. — S. a. Reichstag, Verfassung, Zollverein usw.
Reichsangehörigkeit. Zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (Landgraff) 70, 625. — Reichs- und Staatsangehörigkeit (Rönne) 71, 151. — Abänderung des Gesetzes 71, 381. Wortlaut des Gesetzes das. 653. — Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr (v. Martitz) 75, 793. 1113. — Die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit (Seydel) 76, 135; 81, 67; 83, 577. — Kosten der Naturalisationsurkunden (Landgraff) 76, 729. — Das deutsche Naturalisationsverfahren (Seydel) 76, 783. — Der Fall Bauffremont (Landgraff) 76, 1022. — Ueber den deutsch-amerikan. Vertrag vom 22. Februar 1868 (Wesendonck) 77, 204. Zur Frage der Entlassung von Reservisten 2c. aus dem Reichsverbande 81, 67. — Statistisches 81, 482; 82, 611. — Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit in Preußen 1873 75, 1383; 1885 86, 744; desgl. 1886 87, 724; desgl. 1887 89, 379. — Die deutsche Reichsangehörigkeit vom nationalen und internationalen Standpunkt (Bodo Lehmann) 99, 776. — S. a. Staatsangehörigkeit.
Reichsarchiv. Wiederherstellung eines R.'s und Reformen im Archivwesen (Frhr. v. Hagke) 68, 451.
Reichsarmenrecht, s. Unterstützungswohnsitz.
Reichsbank, s. Bankwesen.
Reichsbeamte, s. Beamte, Behörden, Reichskanzler 2c.
Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern 93, 423.
Reichsbürgertum 74, 20. — Vgl. a. Reichsangehörigkeit 2c.
Reichseigentum 72, 1447; 73, 412. 422; 74, 255. 403.
Reichseinkommensteuer, s. Einkommensteuer.
Reichseisenbahnamt, s. Eisenbahnen.
Reichsgericht, s. Gerichtsverfassung.
Reichsgesetzblatt, 71, 48.
Reichsgesetze, s. Gesetzgebung.
Reichsgewalt, Definition derselben bei L. v. Rönne 71, 45. 62. — S. a. Verfassung.
Reichshaushalt, Reichshaushaltsetat, s. Finanzwesen, Kontrolle, Matrikularbeiträge.
Reichsheer, s. Kriegswesen, Militärverwaltung 2c.
Reichsjustizamt 75, 1216; 77, 335. Die Aufgaben desselben (Rede des Präs. Friedberg) 77, 680.
Reichskammergericht (H. v. Reitzenstein) 94, 42.
Reichskanzlei, Etat derselben 80, 3.
Reichskanzler. Verfassungsmäßige Stellung und Verantwortlichkeit 71, 275. Substitutionsbefugnis des Reichskanzlers (M. Joël) 78, 402. — Rede des Fürsten Bismarck 78, 503. — Stellvertretungsgesetz vom 17. März 1878 (M. Joël) 78, 761. Das neue Wirtschaftsprogramm des Fürsten Bismarck 79, 219. — Reden des Fürsten Bismarck: über die Revision der Reichsverfassung 70, 324. 326; über die Kriegskosten-Anleihe das. 686; über den Frieden mit Frankreich das 876; über den Anschluß von Elsaß-Lothringen das. 851. 928. 948; über die Konvention mit Frankreich 72, 176. — Finanzreformpläne des Fürsten Bismarck 80, 626; 81, 338. — Stellung des Reichskanzlers nach deutschem Staatsrechte (P. Hensel) 82, 1—60. — Materialien zum Reichskanzlerrecht 2c. 86, 321. — Die Stellvertretung des Reichskanzlers (Smend) 1906, 321. — S. a. auswärtige Verhältnisse, Bundesrat, Elsaß-Lothringen, Kaiser, Ministeranklagen, Reichstag, Verfassung, Verordnungsrecht 2c.
Reichskanzleramt. Etat 69, 165; 71, 707. — Ressortverhältnisse 70, 156; 71, 285. — Organisation und Etat 77, 335. 838; 80, 4.
Reichskasse, s. Kassenwesen.
Reichskassenscheine, s. Papiergeld.
Reichskontrolle für Zölle und Steuern 93, 420.
Reichsmilitärgericht 98, 151. 721.
Reichsmilitärgesetz, Entwurf desselben 73, 1549.
Reichsoberhandelsgericht 73, 351. S. a. Gerichtshof.
Reichspostdampferlinien 98, 855.
Reichstag. (S. a. Verfassung.) Der konstituierende nordd. Reichstag 71, 28. Rechtliche Natur des Reichstags 71, 243. — Mitglieder im Jahre 1868 68, 433. Geschäftsordnung vom 6. Juni 1868 68, 913. — Geschäftsordnung des deutschen Reichstags 71, 267. — Thronreden 68, 1061. 1066. 1068; 69, 1095; 70, 1. 617. 717; 93, 171. — Etat des Reichstages 69, 170. — Bericht des Vorstandes der nationalliberalen Partei (Lasker) über die Legislaturperiode 1867/70 70, 563. — Uebersicht der Gesetzgebung des Nordd. Bundes und des Zollvereins 1867 70, 721. — Die Gründung des neuen Reiches 70, 735. — Nichtgemeinschaftlichkeit bei den Beratungen der einzelnen Gegenstände 70, 735. — Eröffnung (Thronrede und Adresse) und Schluß des ersten deutschen Reichstags 71, 313. 1041. — Thronreden von 1871 und 1872 72, 51. 1629. — Die Mitglieder des deutschen Reichstags (biograph.

Digitized by Google

Notizen) **72**, 191; Fraktionsverzeichnis das. 282. — Statistik der Wahlen zum ersten deutschen Reichstag (J. Knorr) **72**, 287. — Thronrede von 1873 **73**, 1641. — Rückblick auf die I. Legislaturperiode des deutschen Reichstags (1871/73) **74**, 130. — Vorläufiger Bericht über die 1. Session IV. Legislaturperiode (Frühjahr 1874) **74**, 1134. Thronrede das. 1129. — Verhaftung von Reichstagsmitgliedern während der Sitzungsperiode **76**, 82. — Bericht über die Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) **77**, 257. — Geschäftsordnung nebst Bibliothekordnung **77**, 490. — Uebersicht der Gesetze und Verordnungen über den Reichstag **77**, 843. Ergebnis der Reichstagswahlen 1878 **79**, 574. — Etat des Reichstags **80**, 18. — Die Wahlen zum Reichstag 1871 bis 1878 **80**, 333. — Der deutsche Reichstag (rechtswissenschaftliche Darstellung, Seydel) **80**, 352. — Stellung des Reichskanzlers zum Reichstag **82**, 15. — Statistik der Reichstagswahlen 1881 **82**, 542. — Straffreiheit wahrheitsgetreuer Reichstagsberichte (Fuld) **87**, 251. — Zeugnisverweigerung der Reichstagsmitglieder (Fuld) **88**, 6. — Reichstagswahl und Reichstagseröffnung (Jonge) **88**, 669. — Beiträge zur Wahlprüfungsstatistik (Prengel) **92**, 1. — Zur Wahlstatistik (Siegfried) **98**, 483. — Geheime Reichstagssitzung vom 17. März 1900 betr. Lex Heinze (Müller-Meiningen) **1900**, 567. — Beschlußfähigkeit, Legislaturperiode, Redefreiheit, Geschäftsordnung, (Müller-Meiningen) **1902**, 713. — Kündigung der Handelsverträge ohne Zustimmung des Reichstags das. 733. — Statistische Randglossen zu den Reichstagswahlen **1903**, 385. — Zur Statistik der Reichstagswahlen von 1898 und 1903 **1904**, 240. Formelle Rechte des Deutschen Reichstags (Wagner) **1906**, 34. 128. — — Zur Immunität der Reichstagsabgeordneten (Müller-Meiningen) **1906**, 641 (vgl. 801 Asylrecht).

Reichstagsgebäude **74**, 289.

Reichsverfassung, s. Verfassung.

Reichsverordnungsrecht, s. Verordnungsrecht.

Reichsverwaltung, Charakter derselben, **76**, 9.

Reichsversicherungsamt, Geschäftsberichte **91**, 521; **92**, 421; **93**, 618; **94**, 504; **95**, 922; **96**, 765; **97**, 459; **99**, 89. 907; **1900**, 819. — Die rechtsprechende Tätigkeit des Reichsversicherungsamtes (Fuld) **94**, 536.

Religionsbekenntnis in Preußen **75**, 634.

Religionsunterricht, preuß. Recht **93**, 934.

Rentenkonvertierung (Zahn) **96**, 222.

Reservatrechte in der Reichsverfassung **72**, 423. — Authentische Erklärungen südd. Minister **72**, 1585. — Begriff der Sonderrechte nach deutschem Reichsrecht (Laband) **74**, 1487. — Die Sonderrechte der deutschen Staaten und die Reichsverfassung (Loening) **75**, 337. — S. a. Bayern, Bundesstaat, Verfassung, Verordnungsrecht ꝛc.

Restverwaltung **73**, 545. — S. a. Finanzrecht.

Retablissementskosten **72**, 1371. 1392. 1466; **73**, 70; **74**, 261.

Rettungsanstalten **83**, 41.

Reuß (Fürstentümer). Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 691. — Verhältnis zum Zollverein und Reich **93**, 166. 194. 416.

Rheinbund, Geschichte **71**, 2.

Rheinschiffahrt **90**, 825; **93**, 226. — Die Oberrheinschiffahrt. Geschichte, Talwegverbesserung, völkerrechtliche Bestimmungen und weltwirtschaftliche Notwendigkeit (Schmidt) **1905**, 481. 561.

Rinderpest, Gesetzgebung darüber **71**, 210; **77**, 635. — Denkschrift über deren Vorkommen 1872 bis 1877, **78**, 512. 629. — Bekanntmachung, Gebührnisse und Kostenerstattung betr. **79**, 602. S. a. Veterinärpolizei.

Robben. Schonzeit **77**, 636.

Rom, Casa Zuccari **80**, 41.

Roß, s. Veterinärpolizei.

Rübenzucker, s. Zucker.

Rumänien, Zoll- und Handelsverträge **93**, 186. 189. 438. 458; **94**, 757.

Rußland. Ueber einen Handelsvertrag mit Rußland **69**, 1081. — Hinterlassenschaftsregulierung **75**, 1175. — Erbrechtsverhältnisse Reichsangehöriger nach der Konvention von 1874 (Frommelt) **78**, 385. — Zollverhältnisse **93**, 466. — Vertrag mit Rußland **94**, 853.

S.

Sachsen (Königreich). Behördenorganisation und Personalien **70**, 258. — Militärvertrag mit Preußen **71**, 106. — Steuerreform (J. Gensel) **74**, 1373; **75**, 1519; **76**, 95. — Dotation der Bezirksverbände **75**, 1391. — Einkommensteuer **94**, 402. — Die Reform der sächsischen Steuern (Stubmann) **1902**, 793. — Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen (Däbritz) **1904**, 641. — S. a. Aerzte, Einkommen, Konsumtion, Sparkassen.

Sachsen-Meiningen. S. Thronfolgefragen.

Digitized by Google

Salvador, Handelsvertrag 93, 189. 439. 464.
Salz. Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai 1867 68, 119. — Bundesgesetz vom 12. Oktober 1867 68, 141. — Die Denaturierung des Salzes 68, 1097. — Statistik 71, 575; 74, 916; 75, 902; 76, 93. 802; 97, 248. — Bestimmungen über die Salzsteuer (v. Aufseß) 93, 175. 287. 382. 392.
Samoa, Zoll- und Handelsverträge 93, 186. 464.
Schankgewerbe, Begriff nach der Gewerbeordnung (Seydel) 85, 51; 88, 955.
Schatzanweisungen 73, 444. — S. a. Anleihen, Schuldenwesen ꝛc.
Schaustellungen 76, 79.
Schiedsgerichte. Das schiedsrichterliche Verfahren nach dem Entwurf der Zivilprozeßordnung 75, 153. — S. a. Arbeiterversicherung ꝛc.
Schiffer, s. Handelsmarine, Konsulatwesen ꝛc.
Schiffahrtsabgaben. Aufhebung in Preußen 68, 238. S. a. Flösserei, Rheinschiffahrt.
Schiffahrt. Organisation der Schiffahrtsstatistik 70, 70. Bestand der deutschen Seeschiffe Anf. 1883 84, 62. Dampfkessel und Dampfmaschinen der Schiffe in Preußen 1879 und 1889 90, 99. Die Steigerung der deutschen Seeinteressen von 1896—1898. 1900, 655. — Der Schiffsverkehr durch den Suezkanal 1904, 238. — Der Bestand der deutschen Kauffahrteiflotte 1904, 399. — Dampfersubventionen in Deutschland, Frankreich und England 1906, 77. — S. a. Postdampfschiffverbindung.
Schiffahrtsverträge 93, 435.
Schiffsbau. Bestimmungen über die Gewährung einer Zollvergütung für die verwendeten Materialien 71, 1530; 73, 186.
Schiffsmeldungen 81, 437.
Schiffsunfälle an der deutschen Küste 1867—73 76, 218. — Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger 78, 111. Verhütung des Zusammenstoßens auf See 81, 437.
Schleswig-Holstein. Anlaß zum Konflikt zwischen Preußen und Oesterreich 71, 17. — Offiziere der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee 73, 441.
Schleusengelder 93, 207.
Schlußnotenstempel, s. Stempelsteuer.
Schöffengerichte, Zuständigkeit nach dem 74er Entwurf 75, 239.
Schulaufsichtsgesetz, preußisches 72, 1029; 74, 24.
Schulbildung, in Preußen 75, 634. Schulbildung der 1875—79 im deutschen Heer eingestellten Rekruten 80, 238. — Ein Blick auf den Stand des Unterrichts im Deutschen Reiche 1900, 653.
Schuldenwesen. Des Reiches 69, 287; 71, 147. Schulden der Bundesstaaten 69, 309. Preußische Staatsschulden 69, 607; — Bundesschulden-Kommission 70, 160. — Die ersten drei Berichte der Bundesschulden-Kommission für 1868, 1869 und 1870 71, 665. — Kriegskostenanleihe vom Jahre 1871 71, 680. — Bericht der Reichsschulden-Kommission für 1871 72, 1359, für 1875/76 und 1876/77 77, 380 973. — Die Reichsschulden (Laband) 73, 435. 460. — Entwickelung der Pfandbriefschuld in Preußen 88, 96. — Die Anleihen bayerischer Städte und Märkte 1902, 864. — Zur Geschichte des Schuldenwesens europäischer Staaten (Seiffert) 1906, 792.
Schuldhaft, Gesetz über deren Aufhebung vom 29. Mai 1868 68, 806; 72, 135. Frage der Wiedereinführung 81, 402.
Schule, s. Fortbildungsschule, Gymnasien, Volksschule ꝛc.
Schulgesetzgebung 73, 824; 74, 3.
Schulzwang, Theorie desselben 74, 14.
Schutzgebiete, deutsche. Denkschrift von 1886 86, 483. — Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (Joël) 87, 191. — Deutsches Kolonialstaatsrecht (v. Stengel) 87, 309. 805. Berichtigung 88, 244. — Reichsgesetz vom 15. März 1888 88, 343 — Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung (v. Stengel) 89, 1; 95, 493—782. — Anleihen für die Schutzgebiete (Joël) 91, 986. — Geschäftsordnung des Kolonialrats 92, 751. — Sammlung der Gesetze ꝛc. 93, 800. — S. a. Kufferow, Territorium.
Schutzzoll, s. Zolltarif.
Schutz- und Trutzbündnisse, Preußens mit den Südstaaten 71, 33.
Schwarzburg-Sondershausen. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 687.
Schweden, Zoll- und Handelsvertrag 73, 439.
Schweiz, Zoll- und Handelsverträge 92, 881; 93, 183. 186. 188. 438. 448. — Die Bundesverfassung der Eidgenossenschaft (Gareis) 75, 489. — Bundessteuern das. 785. — Das Bundesgericht (Landgraff) 76, 106. — Rekrutenprüfungen 96, 942. — Vgl. a. Handelsstatistik, Volkszählung.
Schwurgerichte (1874er Entwurf) 75, 239. — Die Schwurgerichte (Unger) 1903, 535.
Seebehörden, Seeunfälle (Perels) 76, 1001. — Verzeichnis der deutschen Seehäfen 1900, 654.
Seeleute, s. Marine, Handelsmarine. Konsulatwesen ꝛc.

Digitized by Google

Seemannsordnung 73, 343; 74, 63. 224. 380.
Seerecht, s. Strandungsordnung 2c.
Seeverkehr, s. Hafenregulative, Schiffahrt 2c.
Seide, rohe, Erzeugung seit 1887 93, 942. — Krefeld, Seidenindustrie 1896 97, 651. — Die Seidenindustrie der Welt 1902, 75.
Selbstmorde, s. Unfälle.
Selbstverwaltung, Begriff 73, 1444; 74, 28; 83, 283; 305. — S. in Preußen (Wehrenpfennig) 77, 305. — Hessisches Gesetz vom 15. Mai 1885 87, 89. — S. a. Souveränität.
Serbien, Zoll- und Handelsverträge 93, 186. 438. 458; 94, 747.
Servis, s. Militärverwaltung.
Seuchengesetzgebung, s. Medizinal- und Veterinärpolizei.
Seydel, Max v., †, Nachruf (Dyroff) 1901, 321.
Siam, Handelsverträge 93, 174. 465.
Silberwährung, s. Münzfrage.
Sonderrechte, s. Kriegswesen, Reservatrechte 2c.
Sonntagsarbeit 73, 1471; 91, 236. 253.
Sonntagsruhe Störung derselben 76, 76.
Souveränität und Selbstverwaltung (Rosin) 83, 265. — S. a Staat.
Soziale Frage 73, 795. 1471. 1536; 74, 9. 33. 322. — S. a. Volkswirtschaftslehre, Arbeiterfrage, Freihändler, Volksbildung 2c.
Sozialdemokratie 73, 812; 74, 33; 75, 23. 1715. 1716; 76, 226; 77, 885. — Gesetz zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen: Entwurf vom Mai 1878 78, 757; Preußischer Entwurf vom August 1878 78, 921; Vorlagen an den Reichstag 78, 989; Bericht der Reichstagskommission 79, 27; aus den Verhandlungen im Reichstage 79, 161. 225; Kommentar (K. Gareis) 79, 285; Nachtragsgesetz von 1880 80, 600; Charakteristik des Gesetzes (Endemann) 79, 543; 81. 437; — Uebersicht der verbotenen Vereine und Schriften 80, 295. 324. — Sozialdem. Parteiprogramm 91, 561; 93, 477.
Sozialgesetzgebung, s. Arbeiterfrage, Arbeiterversicherung, Bayern, Gewerbeordnung, Versicherungswesen 2c.
Sozialrecht. Deszendenztheorie und Sozialrecht (Rehm) 1906, 703.
Spanien. Zoll- und Handelsverträge 68, 669; 93, 186. 188. 438. 456.
Sparkassen in Preußen 76, 89; 77, 248. 541. 1115; 80, 157; 94, 398; in Württemberg 76, 1057. — Einführung der Postsparkassen in Deutschland 78, 807. — Sparkassenwesen und Volksbanken in Elsaß-Lothringen (Ch. Grad) 68, 426. — Die preußischen Sparkassen im Rechnungsjahre 1885 bezw. 1885/86 87, 303; 1894 bezw. 1894/95 96, 247; im Jahre 1899 1901, 555. — Schulsparkassen in Braunschweig (Zimmermann) 96, 235. — Sparkassen in der Schweiz 97, 246. — Der hessische Gesetzentwurf über die öffentlichen Sparkassen (Seidel) 1901, 161; der Gesetzestext selbst 1902, 786. — Der Deutsche Verein für Jugendsparkassen 1905, 911. — Sparkassen in Sachsen 1906, 149. — S. a. Postsparkassen.
Spielbanken, Gesetz vom 1. Juli 1868 nebst Erläuterungen 68, 819.
Spielkartenstempel 93, 183. 185. 346 409.
Spiritus, s. Branntwein, Wein.
Staat, Begriff (Hirth) 74, 5. — Das Nationalitätsprinzip in der Staatenbildung (Gneist) 72, 929. — Der Werdegang des Staatsgedankens bei den Westgermanen (Dahn) 91, 501. — Idealstaaten der Renaissance (Dr. Gg. Adler) 99, 409. — Regentschaft und Vertretung des Staatsoberhauptes (M. Zeunert) 1900, 287. — Die wissenschaftliche Bedeutung der allgemeinen Staatslehre und Jellineks Recht des modernen Staates (F. Tezner) 1902, 638. — Staat, Souveränität und Bundesstaat (Rosenberg) 1905, 276, 339. — Staat u. Kirche, s. Jesuiten, kirchenpolitische Gesetzgebung, Kirchenvermögen, Namszanowski, Schulaufsicht, Unfehlbarkeit 2c. — S. a. Bundesstaat, Regentschaft, Selbstverwaltung, Souveränität.
Staatsangehörigkeit, das Recht derselben im internationalen Verkehr (Martitz) 75, 763. 1113. Uebersicht der Gesetze 2c. 77, 803. — Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit nach römischem und deutschem Staatsrecht (Rehm) 92, 137. — Einfluß familienrechtlicher Verhältnisse auf die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit (Nadelhoffer) 1906, 291. 342. — S. a. Reichsangehörigkeit, Volkszählung.
Staatsbürgerrecht, s. Reichsangehörigkeit.
Staatsdienst, rechtliche Natur desselben nach deutschem Staatsrecht (Rehm) 84, 565. 645; 85, 65. — Staatsbeamte in Preußen 77, 250. — Besoldung in Bayern 92, 93; 93, 889.
Staatspapiergeld, s. Bankwesen, Münzfrage, Papiergeld.
Staatsrecht, allgemeines (Seydel) 98, 321. 481. 641. 746; 99, 249; 1900, 177. 351. — Staat und Recht (Affolter) 1903. 51. 113. 161. 811.
Staatsschuldenkommission, s. Schuldenwesen.

Digitized by Google

Staatsvertrag (Zorn) 89, 374.
Stadt und Land 74, 17; 76, 289; 78, 73.
Städte. Die Organisation der städtischen Verwaltung in Preußen (P. Schön) 91, 707. — § 16 der preußischen Städteordnung und die Hausbesitzer unserer Großstädte (G. Dryander) 1903, 430. — S. a. Baugrundstücke, Preußen 2c.
Stahl, s. Eisen.
Standarte, kaiserliche, 76, 351.
Stände, s. Wahlgesetze, Volksvertretungen.
Standesbeamte } s. Personenstand,
Standesregister } Zivilehe.
Stationskontrolleure 93, 420.
Statistik. Bericht an den Zollbundesrat über die Reform der Statistik des Zollvereins vom 28. Mai 1869 69, 641. — Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins und ihre Arbeiten 70, 21. — Ueber Gründung und Einrichtung einer Reichsbehörde für deutsche Statistik 72, 69. 1547. — Organisation der Statistik der Zoll- und Steuerverwaltung und des Warenverkehrs (v. Aufsetz) 93, 367. — Organisation der Statistik in Italien und den Niederlanden 79, 807. — Statistische Gebühr 93, 375. — Die Waldungen in Baden 91, 907. — Statist. Jahrbuch 1899 1900, 75. 815. — Produktionsstatistik 1900, 737. — Statistisches Jahrbuch 1902 1902, 906. Desgl. 1903 1904, 79. — S. a. Arbeiterstatistik, Berufszählung, Bevölkerung, Eisenbahnen, Finanzwesen, Genossenschaftswesen, Gewerbe, Handelsstatistik, Münzfrage, Sparkassen, Telegraphen- und Postverwaltung, Verbrauchssteuern, Verbrechertum, Viehzählung, Volkszählung, Wahlen usw.
Statistisches Amt des Reiches 72, 69. 1547; 93, 420. — S. Statistik.
Statistisches Bureau in Berlin, Bibliothek 75, 938. Seminar 80, 831. Zeitschrift 93, 797.
Stein, L. v., Die Zukunft der Staats- und Rechtswissenschaft in Deutschland, bespr. von K. v. Stengel, 76, 251.
Steinkohlenförderung in Preußen 69, 639; 75, 637; 77, 1055. Vgl. a. unter Preußen (Bericht des Handelsministers 2c.). — Deutscher Steinkohlenbergbau 1881/90 92, 498.
Stempeleinnahmen in Preußen 76, 222.
Stempelsteuer, Uebertragung a. d. Reich 77, 1036. Uebersicht der Stempelsteuer in den deutschen Bundesstaaten 79, 955. Reichsgesetz und Verordnungen 81, 768. 83, 198. — Uebersicht ausländischer Bestimmungen 81, 799. — Abänderung des Gesetzes 85, 755. — Gesetz betr. Erhebung d. R. 85, 761; 93, 185. 349. 409. — Reform der Stempelgesetzgebung im Reiche 1904, 73.
Sterbregister, s. Zivilehe. Statistik 76, 220; 79, 109.
Steuern, s. unter den einzelnen Steuern und Staaten, Aktiengesellschaften, Finanzwesen, Verbrauchssteuern 2c.
Steuerpolitik, Grundsätze (Schäffle), bespr. v. Gessken, 82, 681.
Steuerreform im Reiche, Denkschrift des Reichskanzlers vom 17. März 1881 81, 338.
Strafgesetzbuch. Aus dem Entwurf 69, 657. — Zur Kritik des Gesetzes 70, 580. — Einführung in Bayern 71, 379. — Kanzelparagraph (§ 130a), Mißbrauch des geistlichen Amtes 71, 983; 74, 187. — Die Strafgesetznovelle vom 26. Febr. 1876 76, 388. — Vgl. auch Justizgesetzgebung.
Strafkolonien und Fürsorge für entlassene Sträflinge (Fläxl) 83, 1. 73.
Strafprozeßordnung, Vorbereitung dazu 72, 148; 73, 348; 74, 421. 1533. — Einleitung zum 74er Entwurf 75, 251. — Bemerkungen zum Entwurf von W. Endemann 75, 1218. — Verlauf der Verhandlungen 77, 646. — Strafverfahren in Zollsachen 80, 679. 685. 696. 712. 730. — Strafregister und wechselseitige Mitteilung der Urteile im Deutschen Reiche 82, 635. — Abänderung des § 7 1902, 627. — Kommission zur Reform des Strafprozesses 1903, 71. — Ungelöster Widerspruch zweier Strafurteile 1903, 150. 551. — Kosten des Verfahrens im Strafprozeß (§ 497 St.P.O.) 1903, 318. — Strafprozeßreform und Rechtsmittel 1903, 471.
Strafrecht, Entwicklung 72, 121; 73, 337; 75, 1172; 77, 632; 79, 519. — Uebersicht der bis 1877 erlassenen Reichs-Gesetze und -Verordnungen 77, 825. — Langjährige Einsperrung oder Deportation? 1903, 152. — Die Begnadigung jugendlicher Verurteilter nach österreichischem Rechte 1903, 228. — Vorschläge zur Erzielung einer Einheit der Strafrechtsprechung 1903, 313. — Unterschlagung von durch Postanweisung übersandtem Geld 1903, 795. — S. a. Besitz, Eisenbahnen, Verbrechertum.
Strafregister (Nachweisung der zur Führung derselben bestimmten Behörden) 83, 199.
Strandungsordnung 75, 1177; 80, 660; 86, 63.
Straßburg, Gründung der Universität 72, 959.
Straßenmusik, 76, 80.
Strikes 74, 33. — Arbeitseinstellungen im Gewerbebetrieb in Oesterreich 1894 96, 538. — Die deutsche Streikstatistik

Digitized by Google

(El. Heiß) **1900** 271. — Tendenzen in der internationalen Strikebewegung (Halevy) **1903**, 321. — S. a. Arbeiterfrage.
Stromschiffahrt, Beschlüsse des Handelstags vom Oktober 1868 **68**, 975. — Elbzoll **69**, 430; Ablösung (Etat der Entschädigungen) **71**, 709. — Güterverkehr auf den Wasserstraßen Elsaß-Lothringens 1880 bis 97 **1900**, 77.
Subhastationsordnung, preußische vom 15. März 1869 **69**, 635.
Südafrikanische Republik, Handelsvertrag **93**, 188. 465.
Syrup, s. Zucker.

T.

Tabak. Materialien zur Tabaksteuerfrage (Gesetzgebung bis z. Jahre 1868 u. Statistik) **68**, 357. Besteuerungsgesetz vom 26. Mai 1868 und Entwurf daselbst 683. Statistik 1867 **68**, 1093; 1868—1870 **71**, 578. — Zur Tabaksteuerreform (Statistisches und Besteuerungsmodus) **73**, 741; **74**, 93. — Statistik **74**, 919; **75**, 901. 1712; **76**, 801. — Der Tabak im deutschen Zollgebiete (amtliche Statistik für 1876/77) **78**, 214. — Zur Frage der Besteuerung des Tabakes (Schleiden) **78**, 233. 273. — Das Tabakmonopol und die amerikanische Tabaksteuer (Felser) **78**, 300. 449. — Das Tabakmonopol in Frankreich **78**, 260. 658. 671. — Zur Frage der Einführung des amerikanischen Tabakstempels in Deutschland **78**, 621. — Wie steht sich der Konsument beim Tabakmonopol **78**, 672. — Ein neues Tabaksteuerprojekt **78**, 749. — Fragebogen zur Tabakenquete **78**, 834. — Aus dem Berichte der Enquete-Kommission **79**, 456. — Gesetzentwurf vom April 1879 **79**, 627. — Die Besteuerung von 1879/80 Gesetz, Bekanntmachung, Dienstvorschriften, Niederlageregulativ **80**, 689, 875. — Strafgesetzliche Bestimmungen **81**, 435. — Materialien zur Monopolfrage **82**, 177. 371. 489; **86**, 103. — Ergebnis des österreichischen Tabakverkaufs **85**, 845. — Denkschrift über Aenderungen des Ges. **91**, 933. — Die Tabakbesteuerung in Deutschland (Graf) **93**, 521; **94**, 1; **95**, 170; **1900**, 81. 739; **1901**, 751. 818. 891; **1902**, 435. — Entwurf eines Tabaksteuergesetzes **95**, 458. — Die Besteuerung des Tabaks (Frhr. von Aufseß) **93**, 276. — Statistik des österr. Tabakmonopols **96**, 412. — Tabakbau im deutschen Zollgebiete 1895/96 **97**, 247. — Die Tabakindustrie in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und die Tabakfabrikatsteuer (Gg. v. Mayr) **1904**, 865.
Taggelder der Reichsbeamten **76**, 381. 384. S. a. Diäten.
Tara, Bestimmungen über die, **72**, 1541; **74**, 90; **76**, 790; **86**, 58; **93**, 223.
Tarifreform, s. Zolltarif, Eisenbahnen 2c.
Telegraphenwesen, Etat **69**, 243. — Statistik pro 1868 **69**, 719. — Zentralverwaltung (Personalien) **70**, 164. — Rang der Telegraphendirektoren **76**, 851. — Worttarif **77**, 1088. — Ergebnis der Verwaltung für 1876 **78**, 39. — Entwickelung des Reichstelegraphenwesens **79**, 157. — Telegraphenstationen und Apparate **81**, 486. — Telegraphenwesen im Deutschen Reiche **82**, 237. — Deutsche Telegraphenordnung **73**, 340: **76**, 761; vom 15. Juni 1891 **91**, 690. — Reichs-Telegraphengesetz **91**, 589; **93**, 499. — Der Telegraphenverkehr in Europa **1901**, 952. — Die Kollision von Telegraphenanlagen mit anderen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Anlagen auf den Verkehrswegen (Aron) **1904**, 311. — S. a. Post- u. Telegraphenwesen.
Telephonie **78**, 254. — S. a. Telegraphenwesen 2c.
Terminhandel. Zur Würdigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Terminhandels in Produkten (Wermert) **1902**, 518. 579. — S. a. Differenzgeschäfte.
Territorium, Schutzgebiet und Reichsland (Rosenberg) **1903**, 481. 653.
Teuerung, s. Preisbildung.
Textilindustrie **72**, 396. — Lage derselben 1872—77 **78**, 751. — S. Baumwollspinnerei 2c.
Thronfolgefragen. Zur lippeschen Thronfolgefrage (Bornhak) **1904**, 56. — Die Oldenburger Thronfolgefrage (Rehm) **1904**, 321. 576 — Zwei Fragen des herzoglich sächsischen Thronfolgerechtes (Bornhak) **1904**, 411. 489. — Die rechtliche Tragweite des lippeschen Schiedsspruches vom 22. Juni 1897 (Kekule v. Stradonitz) **1904**, 670. Hiezu Dreyer u. Anschütz 924. — Die Thronfolgefähigkeit des Grafen von Welsburg in Oldenburg (Rehm) **1905**, 441. 560. -- Nochmals der Fall Welsburg (Schücking) **1905**, 903. — S. a. Regentschaft.
Thüringischer Zoll- und Handelsverein **68**, 33. 44. 241; **93**, 358. 413. 420.
Todeserklärung Verschollener nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche (Lehmann) **1901**, 18. 121. 223.
Tollwut, s. Veterinärpolizei.
Transitlager **93**, 233.
Transportwesen. Denkschrift des Handelstags **69**, 51.
Treuhandverhältnisse, s. Bodenkredit, Konkurs, Pfandbriefe.
Trichinen **97**, 66.

Digitized by Google

Türkei, Handelsverträge 93, 174. 189. 438. 453.

U.

Uebergangsabgaben 68, 11. 21. 38. 43; 71, 585; 74, 98; 75, 893; 93, 185. 207. 230. 238. 410. 416. — Zur Frage derselben (Petition deutscher Handelskammern) 85, 352.
Umzugskosten, s. Taggelder.
Unfallversicherung in Preußen 76, 994. Gesetzentwurf nebst Motiven von Baare-Bochum 81, 69. — Reichs-Unfallversicherung, erster Entwurf 81, 97. 139; zweiter Entwurf 83, 323; Grundzüge vom Januar 1884 84, 12; Gesetz vom 6. Juli 1884 84, 688. — Entwurf eines Gesetzes für die Unfallversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 85, 712. — Gesetz über Ausdehnung der Unfallversicherung vom 28. Mai 1885 85, 751. — Verordnung betr. das Verfahren des R.-Versicherungsamtes 85, 819. Reichsgesetz vom 15. März 1886 (Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes) 87, 1. — Reichsgesetz vom 5. Mai 1886, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (Zeller) 87, 405. 469. — Reichsgesetz vom 11. Juli 1887, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen (Zeller) 88, 105. — Die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter nach der Reichsgesetzgebung (Proebst) 88, 317. — Der internationale Schutz der Arbeiter (Adler) 88, 465. — Reichsgesetz vom 12. Juli 1887 über die Unfallversicherung der Seeleute 2c. (Zeller) 89, 381. — Zur Reform der Unfallversicherung (Piloty) 92, 290. — Statistik der Unfälle in der Landwirtschaft (Ludw. Fuld) 94, 58. — Entwurf eines Gesetzes betr. Erweiterung der Unfallversicherung 95, 192. 285. — Die Aufbringung der Mittel im Reichs-Unfallversicherungsrecht (H. Poeverlein) 1900, 1. — Die Unzulänglichkeit der Unfallrenten land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter infolge ungenügender Berücksichtigung ihrer Naturallöhne (Haff) 1905, 304. — Die Unfallversicherung der Detailhandelsgeschäfte (Behnsen) 1906, 363. — Französische Unfallversicherung (von Köbke) 1906, 374. — S. a. Berufsgenossenschaften, Gefangene.
Unfälle 2c. in Preußen 1874 75, 1724; 1879 81, 342.
Unfehlbarkeit, Dogma der päpstlichen, Erklärung der bayerischen Regierung vom 14. Oktober 1871 72, 5. — Stellung der preußischen Regierung zur katholischen Bewegung 72, 1011. Reden des Fürsten Bismarck 2c. 1015. — Wer hat den Krieg begonnen? (Ein Zeugnis der deutschen Bischöfe) 72, 1233.
Ungarn s. Oesterreich-Ungarn.
Unionsparlament zu Erfurt 71, 14.
Universitäten, Besuch durch Ausländer 97, 83.
Unterhaltspflicht, gesetzliche, deren Verschärfung (Fuld) 98, 618.
Unteroffiziere. Verbesserung ihrer Lage 74, 266.
Unterrichtsanstalten für Arbeiter im Reichslande 82, 715.
Unterrichtswesen, s. Arbeiterfrage, Kulturpolizei, Volksschulen 2c.
Unterstützungswohnsitz 71, 169. Zusammenstellung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1807 mit dem preußischen Armenpflegegesetz vom 8. März 1871 (Stolp) 71, 396. — Instruktion des preußischen Ministers des Innern vom 10. April 1871 71, 443. — Das bayerische Heimat- und Armenpflegegesetz 71, 469. 480. 495. — Unterstützung Reichsangehöriger im Ausland 71, 632. — Etat des Bundesamts für das Heimatwesen 71, 713. — Präjudikate 76, 81. 86. — Das Reichsarmenrecht (Seydel) 77, 545. — Abänderung des Gesetzes über den U. 77, 1042. — Das bayerische Heimatrecht (Seydel) 86, 719; 91, 72. — Armenstatistik für Preußen 76, 741. — Statistik der Armenpflege in Koburg-Gotha im Jahre 1885 87, 302. — Gothaer Vertrag und Eisenacher Uebereinkunft (Seydel) 90, 178. — Können bayerische Staatsangehörige oder Elsaß-Lothringer, welche den Unterstützungswohnsitz erworben haben, wegen dauernder Hilfsbedürftigkeit aus dem Geltungsbereiche des Unterstützungswohnsitzes ausgewiesen werden? (Otto) 1901, 355. — Armenunterstützung nichtbayer. Deutscher in Bayern (Süßheim) 1902, 538. — S. a. Armenpflege, Gothaer Vertrag 2c.
Urheberrecht, Gesetz zum Schutz des geistigen Eigentums 71, 217. 382; 72, 132; 77, 638. — Uebersicht der Gesetze 2c. 77, 809. — Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Vom 19. Juni 1901. 1901, 711. — Der § 18 des Urhebergesetzes (Nachdruck von Zeitungsartikeln) und seine Reform (Hanauer) 1905, 147.
Uruguay, Auslieferungsvertrag 81, 404. — Handelsvertrag 93, 182.

V.

Verbrauch. Berechnungen dess. 88, 961. — S. a. Konsumtion, Wein 2c.

Digitized by Google

Verbrauchssteuern. Statistik bis zum Jahre 1866 68, 155—218. — Gesetzgebung von 1868 68, 689. Statistik für 1867 68, 727. Statistik für das erste Semester 1868 68, 997. — Bundeseinnahmen aus denselben 69, 216. — Gesetzgebung des Reiches 71, 30. — Statistik für 1868 bis 1870 71, 543. 694. — Die Zölle und Verbrauchssteuern ꝛc. des Deutschen Reichs, von Frhrn. von Aufseß 73, 117; 80, 609; 86, 1; 96, 161. — Verwaltungskompetenz des Reichs (Laband) 73, 471. — Entwickelung der Gesetzgebung 1837 (v. Aufseß) 74, 81; 75, 881. — Einfluß der Steuern auf den Familienhaushalt (Hirth) 75, 925. — Statistik für 1870/74 74, 914. 887; 75, 897. — Gesetzgebung 1871 bis 1876 (Wehrenpfennig) 77, 282. — Uebersicht 77, 820. — Zur Charakteristik der Verbrauchssteuern 78, 927. — Die Last der indirekten Steuern (Koch) 1901, 881. — S. a. Branntwein Bier, Zölle ꝛc.

Verbrechertum. Preußen, Statistik 79, 74. — Ueber die weibliche Kriminalität in Deutschland in den Jahren 1898 bis 1902 1905, 391. — S. a. Strafkolonien.

Veredlungsverkehr 80, 673; 86, 80.

Verehelichung, s. Eheschließung.

Vereinigte Staaten, s. Amerika.

Vereinsgesetzgebung 72, 131; 73, 346; 74, 197. 242. 383. — Urteile des preuß. Obertribunals über politische Vereine 75, 145. — Das deutsche Vereins- und Versammlungsrecht 96, 817.

Verfassung. Gründungsgeschichte des Nordd. Bundes 71, 22. Verfassung des Nordd. Bundes mit Anmerkungen (Metzel) 68, 1017. — Gründung des Deutschen Reiches (zur Geschichte und Interpretation der Verträge mit den Südstaaten) 70, 735. — Verfassung des Deutschen Reiches (Zusammenstellung mit der norddeutschen Bundesverfassung) das. 771. — Das Verfassungsrecht des Deutschen Reiches, historisch-dogmatisch dargestellt (v. Rönne) 71, 1; 72, 421. Revid. Reichsverfassung vom 16. April 1871 nebst den ergänzenden Vertragsbestimmungen 71, 321. — Befugnisse des Reichs ꝛc. in Bezug auf das Kriegswesen (Seydel) 75, 1893. — Konstitutionelle und parlamentarische Regierung (Seydel) 87, 237. — Straffreiheit wahrheitsgetreuer Reichstagsberichte (Fuld) 87 251. — Verfassungsänderung während der Regentschaft (Kohler) 88, 1. — Deutsche Verfassungen und Verfassungsentwürfe (Frhr. v. Völderndorff) 90, 241. — Zur Lehre von der Verfassung (Affolter) 1905, 551. — S. a. Baden (v. Freydorf), Bayern, Bundesgesetze, Bundesstaat, Elsaß-Lothringen, Finanzwesen, Gesetz, Justizgesetzgebung, Kabinettsordres, Kaiser, Kriegswesen, Regentschaft, Reichskanzler, Reichstag, Reservatrecht, Thronfolgefragen ꝛc.

Verjährung. Einjährige Frist 77, 228. — S. a. Abgaben ꝛc.

Verkehr, volkswirtschaftliche Bedeutung desselben (Roesler) 75, 385. — Die Steigerung der deutschen Seeinteressen von 1896 bis 1898 1900, 655. — S. Handel, Transportwesen, Postverwaltung, Eisenbahnen, Telegraphen, Stromschiffahrt ꝛc. — Die Anliegerbeiträge bei Trottoirisierung nach bayerischem Rechte (H. Rehm) 95, 50.

Verlagsrecht. Verleger und Autor nach dem Verlagsrechtsentwurf (E. Mayer) 1901, 94. — Gesetz über das Verlagsrecht. Vom 19. Juni 1901 1901, 633.

Vermögen. Des Reichs 73, 412. 422; 74, 255. 403; 75, 1493. — Das Vermögen. Juristische Festlegung einiger Wirtschafts-Grundbegriffe (Berolzheimer.) 1904, 437, 516. 592. — Die Entstehung eines Riesenvermögens (Stillich) 1906, 890.

Verordnungsrecht 74, 1143; 76, 7. — Reichsverordnungsrecht (Seydel) 76, 11. (Laband, Meyer) 78, 376. — Zu den Streitfragen über Gesetz und Verordnung (Zorn) 85, 301; 89, 349. — Steht dem Bundesrate ein selbständiges V.-Recht zu? (Arndt) 85, 701. — Das preußische Verordnungsrecht in seiner Einwirkung auf das Reichsrecht (Arndt) 86, 311. — S. a. Gesetz.

Versailler Verträge 71, 37. 359; 72, 1585; 1906, 882

Versetzung der Reichsbeamten 76, 287.

Versicherungswesen. Beschlüsse des Handelstags 1868 68, 979. — Die Lebensversicherung in Deutschland (Statistisches) 68, 1011. — Gesetzgebung über Versicherungsrecht 77, 19; 72, 129. — Uebersicht der Versicherungsgewerbe 72, 403; 73, 358. — Zur Reichs-Versicherungsgesetzgebung (von Sendtner) 73, 733. — Wesen und Arten der Versicherung (Roesler) 75, 388. — Das Lebensversicherungsgeschäft 1878 80, 74. — Reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens 80, 138. — Die staatlich geleiteten Versicherungsanstalten in Bayern (Haag) 84, 65. — Die Versicherung der landwirtschaftl. Arbeiter (H. von Frankenberg) 1900, 393. — Die Frage der Versicherung gegen Ueberschwemmungsschäden 99, 408. — Die Gleichheit der Kontrahenten und die Gerechtigkeit im Versicherungsvertrage (August) 1902, 672. 770. — Die Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1901, 1903, 556. — Neue Vorschläge auf dem Gebiete der Privatver-

Digitized by Google

sicherung **1904**, 75. — Der Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Hagen) **1904**, 721. — Der vorzeitige Abgang bei der Lebensversicherung (Arens) **1904**, 766. — Der Versicherungsvertrag nach der deutschen, schweizerischen und französischen Gesetzesvorlage (Kuhlenbeck) **1905**, 721. — S. a. Arbeiter-, Feuer-, Invalidenversicherung, Konkurs, Kranken-, Unfallversicherung ꝛc.

Verträge, s. d. einzelnen Staaten, mit welchen dieselben abgeschlossen wurden. Vgl. die Uebersicht **68**, 230; **70**, 731; **72**, 921; **73**, 311; **80**, 812; **86**, 250. S. a. auswärtige Verhältnisse, Friedensverträge, Handelsverträge, Staatsvertrag, Zollverein ꝛc.

Vertragsrecht des Deutschen Reichs (Gorius) **74**, 759; **75**, 531. — (Laband u. Meyer) **78**, 378. — Der Abschluß völkerrechtlicher Verträge durch das Deutsche Reich und dessen Einzelstaaten (Proebst) **82**, 241.

Verwaltungsgerichte. Uebertragung der Verwaltungsrechtsprechung an die ordentl. Gerichte (Frhr. v. Stengel) **75**, 1313. — Preuß. Gesetz vom 3. Juli 1875 **75**, 1619. — Verwaltungsgerichtsbarkeit in Elsaß-Lothringen (Stengel) **76**, 808, 897. — Gesetzgebung in Preußen (Wehrenpfennig) **77**, 305. — Verwaltungsrechtspflege in Bayern (Seydel) **85**, 203. — Die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Elsaß-Lothringen (Rosenberg) **1906**, 811. — S. a. Verwaltungsorganisation, Verwaltungsrecht ꝛc.

Verwaltungskompetenz des Reiches, von P. Laband **78**, 458. L. v. Stein **76**, 5. — Meyer über Laband 78, 369. — S. a. Verordnungsrecht.

Verwaltungsorganisation. — Die in Elsaß-Lothringen **72**, 554. — Die Organisation der inneren Verwaltung auf rechtsvergleichender Grundlage (Deutschland, Frankreich, England, und Vereinigte Staaten) [Bornhak] **1901**, 801; **1902**, 55. 198. 286. 355.

Verwaltungsrecht, Reform **72**, 538; **75**, 1307. — Oeffentl. Interesse und öffentl. Klage im Verwaltungsrechte (Leuthold) **84**, 321. — Verwaltungsrechtspflege in Bayern (Seydel) **85**, 213. — Das Verwaltungsstreitverfahren nach preuß. Rechte (C. Bornhak) **99**, 329. Die Beiladung im preußischen Verwaltungsprozeßrechte (Weise) **1904**, 454.

Verwaltungsreform in Preußen (Ueberblick) **75**, 329. — Denkschrift der Regierung **75**, 657. — Dotation der Kommunalverbände (Kreise und Provinzen) in Preußen **74**, 1392. 1444; **75**, 1635. — S. a. Kreis- und Provinzialordnung.

Veterinärpolizei. Instruktion zum Gesetze vom 23. Juni 1880 **81**, 205. Die Veterinärpolizei-Gesetzgebung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen (Ph. Göring) **81**, 809. — Veterinärpolizeiliche Gesetzgebung **81**, 432. — S. a. Rinderpest.

Viehausfuhr, deutsche, nach England und Frankreich **90**, 236.

Viehhandel, Gewährleistung im **73**, 359.

Viehseuchen, s. Veterinärpolizei.

Viehtransporte 77, 635.

Viehzählung. Ergebnisse der deutschen Viehzählung am 1. Dezember **1892**, **95**, 411. — Am 1. Dezember 1897 **98**, 888. — Am 1. Dezember 1900, **1901**, 394.

Vivisektion **81**, 435.

Volksbanken, s. Sparkassenwesen, Genossenschaften ꝛc.

Volksbildung, Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (Hirth) **73**, 795. 823. Das Deutsche Reich und die Schule **74**, 3.

Volksschulen, staatsrechtliche Stellung derselben **73**, 823. — Reform der preuß. Volksschule vom 15. Oktober 1872 **73**, 897. — Petition, betr. reichsrechtliche Ordnung des Volksschulwesens **74**, 889. — Statistik der preußischen Volksschullehrer **76**, 237. — Das Volksschulwesen in Preußen **77**, 93, 311; **82**, 407. — Was kostet der öffentliche Unterricht in Preußen? **88**, 802. Volksschulstatistik in Preußen **1903**, 236.

Volksvertretungen in den Bundesstaaten **74**, 195. 319. — Wahlgesetze deutscher Bundesstaaten (L. A. v. Müller) **81**, 3. — Immunität der parlament. Berichterstattung (Hubrich) **97**, 1. — Ueber Anfang, Unterbrechung und Schluß der Legislaturperioden oder: comment le pouvoir exécutif arrête le pouvoir législatif (Arndt) **1903**, 721.

Volkswirtschaftslehre. Ueber die Gesetzmäßigkeit der volkswirtschaftlichen Erscheinungen (Roesler) **75**, 1. 259. 371. — Die Volkswirtschaftslehre als Wissenschaft (Hirth) **75**, 1310. — Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Auf volkswirtschaftlicher Grundlage besprochen (Jacoby) **88**, 581. — Die Bedeutung der Volkswirtschaftslehre für die Rechtswissenschaft (Weber) **1904**, 423. — S. a. Rechtswissenschaft, soziale Frage, Wert ꝛc.

Volkswirtschaftsrat, preußischer **80**, 961. Ernennungen hierzu **81**, 91.

Volkszählung. Ergebnisse der V. von 1864 **68**, 149; 1867, **68**. 501. **79**; 1871 **72**, 902; **73**, 1271; 1875 **75**, 1720; **76**, 888; **77**, 471; **78**, 49. 178. 491; 1880 **82**, 146; 1885 **89**, 1004; 1890 **91**, 626; **92**, 732. — Die staatsangehörige Be-

Digitized by Google

völkerung sämtlicher Staaten des nordd. Bundes (Engel) 68, 1101. — Die seemännische Bevölkerung Preußens 68, 1005. — Uebersicht der Bevölkerung des Zollvereins (Aufstellung vom Zentralbureau des Zollvereins) 69, 855. — Zollabrechnungs-Bevölkerung für 1868—70 71, 544. — Organisation der Volkszählung für 1871 70, 24. — Bundesverfassung und Volkszählung (Gutachten der nordd. Mitglieder der Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins) 70, 445. — Anhäufung und Bewegung der Bevölkerung in Preußen 78, 268. — Altersstufen der preuß. Bevölkerung 78, 658. — Bedeutung für die Zollabrechnung 80, 645, 757. — Städtebevölkerungen in Preußen 81, 92. — Bevölkerungsbewegung in Deutschland und Frankreich 82, 614. — Volksvermehrung 1879/88 in Preußen 90, 98. — Männliche und weibliche Bevölkerung Preußens 1890, 91, 586. — Großstädte des Deutschen Reichs 98, 638. im 19. Jahrh. 98, 808. — Volkszählung 1900 im Hamburgischen Staate 1901, 159 — im Deutschen Reich 1901, 237 — in der Schweiz 1901, 480. — Flächen, Wohnhäuser, Einwohner des Deutschen Reichs (1. Sept. 1900) 1902, 76. — Geschlecht, Alter und Familienstand der Bevölkerung Preußens am 1. Dezember 1900 1902, 628. — Die Bevölkerung Chinas 1902, 913. — Vgl. auch Berufszählung, Bevölkerung, Statistik, Zollverein ꝛc.
Vorlagen an den Reichstag 74, 162. 251.
Vorparlament in Frankfurt a. M. 71, 9.

W.

Wahlberechtigung 72, 323.
Wahlen, Statistik 72, 287. S. a. Reichstag.
Wahlgesetze deutscher Bundesstaaten (L. A. v. Müller) 81, 3. — Preußisches Reichstagswahlgesetz vom 15. Oktober 1866 68, 1053. — Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 71, 245. — Proportionalwahl für die Landtagswahlen deutscher Mittelstaaten (Siegfried) 1905, 677. — Vgl. auch Ehrenämter.
Wahlkreise zum Reichstag 72, 291. 213.
Wahlprüfungen 72, 347; 80, 386; 92, 1. — S. a Legitimationsprüfung.
Wahlrecht, Proudhons Theorie des allgemeinen (Mülberger) 91, 169. — Proportionalwahl und Minoritätenvertretung 95, 168. — Die verschwiegene Wahlurne (Siegfried) 1906, 735.
Wahlzwang durch Geldstrafe für unentschuldigte Wahlenthaltung speziell unter Berücksichtigung der bezüglichen Neuregelung im Wahlgesetz für den Braunschweigischen Landtag (Zimmermann) 1901, 81.
Währung, s. Münzwesen.
Waisenfürsorge, s. Beamte.
Wanderlager 77, 1064; 78, 707.
Wappen, kaiserliches 76, 351.
Waren (Ein- und Ausfuhr ꝛc.), s. unter Handelsstatistik, Preise, Zölle, Zolltarif ꝛc.
Warenauktionen 77, 1064; 78, 738.
Warenhaussteuer s. Gewerbesteuer.
Warenverzeichnis, amtliches 75, 883; 76, 82; 98, 223. 378.
Warenzeichen, s. Markenschutz.
Wasserrecht, deutsches Brückner) 77, 1. — Hessisches Wassergesetz vom 30. Juli 1887 (Zeller) 88, 635. — Art. 4. Ziff. 9 der Reichsverfassung (Frhr. v. Völderndorff) 90, 825. — Entwurf eines preußischen Wassergesetzes (Zeller) 94, 587. — Beihilfen zu den Hochwasserschäden vom Sommer 1897 99, 486.
Wechsel (Wesen derselben, Roesler) 75, 381. S. a. Bankwesen, Papiergeld.
Wechselakzepte, Einholung durch Postauftrag 77, 231.
Wechselfähigkeit, Beschränkung 81, 418.
Wechselkurse (Nasse) 75, 595.
Wechselordnung, s. Handelsrecht.
Wechselproteste, Aufnahme derselben durch Postbeamte 78, 42.
Wechselstempel. Denkschrift des Handelstags 69, 63. — Die Wechselstempelsteuer im Nordd. Bunde und ihre Erhebung 69, 1011. — Modifikation des Gesetzes vom 10. Juni 1869 71, 377. — Statistik pro 1870 71, 592. — Verwaltungskompetenz des Reichs (Laband) 73, 467. 497. — Statistik der Wechselstempelsteuer 73, 736; 74, 725. Präjudikate 76, 81. — Lage der Gesetzgebung 93, 183. 185. 338.
Wegabgaben 86, 35. 45.
Wehrgeld (Steuer) 74, 1013.
Wehrpflicht, allgemeine 71, 109; 75, 1431. — Ausdehnung der Wehrpflicht 88, 286. Ueber die Wehrpflicht nach Erwerb u. Verlust der Reichsangehörigkeit (Siegel) 93, 781.
Wein. Gesetz betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901 1901, 475. — Wein-, Bier- und Branntwein-Produktion und -Verbrauch in den wichtigsten Ländern der Erde 1902, 238. — Der Konsum von Wein, Bier und Spirituosen in den hauptsächlichsten Ländern 1902, 911. — Produktion und Konsum in Wein, Bier und Spiritus der führenden Nationen der Erde 1905, 474. Der jährliche Verbrauch alkoholischer Getränke im Deutschen Reich, 1906, 158.
Weingroßhandel 80, 666; 86, 71.
Weinsteuer in Elsaß-Lothringen 73, 960. Projekt einer Reichssteuer 74, 1002. — Einfuhr und Zollertrag von Wein im

Digitized by Google

deutschen Zollgebiet und Elsaß-Lothringen 1848/77 79, 802. 803. S. a. Zölle, Zolltarif ꝛc.
Weltausstellung in Wien 1873 (Programm ꝛc.) 72, 910.
Weltpostverein. s. Postverwaltung.
Wert (Begriff) 75, 10. — Der Wert in seiner volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung (Ad. Samter) 88, 457. — S. a. Postwesen, Preisbildung.
Wertberechnung der Ein- und Ausfuhr des Zollvereins 69, 67. 438. — Ueber Wertermittelungen in der Handelsstatistik 70, 429. — Vgl. a. Handelsstatistik, Preise ꝛc.
Wertpapiere, s. Preise, Aktienkurse ꝛc.
Wertverteilung (Roesler) 75, 268.
Wertzuwachssteuer, die (v. Frankenberg) 1906, 721.
Wettbewerb, unlauterer (Fuld) 96, 918.
Wiener Schlußakte 71, 4.
Wirtschaftliche Interessenvertretung, s. Interessenvertr.
Wirtschaftsgenossenschaften, s. Genossenschaftswesen.
Wirtschaftssysteme, geschichtl. (Roesler) 75, 15. S. a. Zollverein.
Witwenfürsorge, s. Beamte.
Wohnungsfrage. Die großstädtische Wohnungsnot und die Fabrikenverlegungen, insbesondere die Londoner, Berliner, Leipziger 1903, 710. — Wohnungsverhältnisse in österreichischen Mittelstädten 1904, 236. — Arbeitsort und Wohnort der Bevölkerung in den Großstädten und einigen Industriebezirken Preußens 1904, 797. — Wohnungsverhältnisse in österreichischen Großstädten 1905, 313. — S. a. Arbeiterwohnungen, Zivilrecht (Erbbaurecht).
Wohnungsgeldzuschüsse 74, 267; 76, 359. 361; 86, 213. 246.
Wuchergesetze, Aufhebung derselben und der Schuldhaft 68, 799. — Wuchergesetz von 1880 81, 423. — Die Bestrafung des Wuchers auf dem Lande (Fuld) 88, 654.
Württemberg. Anschluß an den deutschen Bund 70, 769, an die Reichsverfassung 70, 771; 71, 37. 41. Militärkonvention 71, 120. — Aufrechterhaltene Bestimmungen des Vertrags vom 25. Nov. 1870 71, 359. — Einführung nordd. Bundesgesetze 71, 389. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1871 71, 701. — Militäretat 73, 46. — Bierbesteuerung 76, 65; 97, 85. — Branntweinsteuer (Reuß) 85, 620. — Verhältnis zum Zollverein und Reich 93, 164. 174. 194. 417. — Proportionalwahlen zur Abgeordnetenkammer 97, 326. — Die württembergische Steuerreform, insbesondere das Einkommensteuergesetz vom 8. August 1903 (Eichmann) 1904, 64. 900. — Württembergische Gesetzgebungsfragen 1905, 801. — S. a. Bankwesen, Wahlgesetze, Wasserrecht, Zollverein ꝛc.

Z.

Zahlungsverfahren, Reform 76, 1031. 77, 228, vgl. Bankwesen.
Zanzibar, Handelsvertrag 93, 188. 439. 465.
Zentralbureau des Zollvereins 72, 1556; 93, 367. 385
Zentralgewalt, provisorische von 93, 367. 385; 1848 71, 10.
Zentrum, Reichstags-Fraktion 72, 1. 283. 335. 1018; 74, 144.
Zettelbanken, s. Bankwesen.
Zeugenpflicht 82, 776. — Zeugnisverweigerung der Reichstagsmitglieder (Fuld) 88, 6.
Zinkproduktion 1892 93, 797.
Zins. Gesetz, betr. die vertragsmäßigen Zinsen vom 14. Nov. 1868 68, 800; 72, 134. — Zinsfuß 76, 882; 91, 959. — Kurse der Staatsanleihen, die Bankdiskonten und Geldzinssätze in den letzten 26 bis 30 Jahren 1904, 319. — Böhm-Bawerks Zinstheorie und seine Stellung zur Produktivitätstheorie (Schade) 1906, 225, 263. —, S. a. Bankwesen.
Zivilehe, obligatorische 74, 188. 237. 311. 406. Entwurf und Kommissionsbericht von 1873 74, 437. Preuß. Gesetz von 1874 74, 1551. Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 75, 641. 1181. 1553. — Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafen 76, 84. — Standesamtsbezirke in Bayern 76, 65. — Ausführungen von Seydel 76, 172. S. a. Eheschließung.
Zivilprozeß. Aus dem Entwurf einer nordd. Zivilprozeßordnung 69, 649. Vorarbeiten für dieselbe 72, 143; 73, 348. Aus dem 1872er Entwurf 73, 467. — Aus dem 1874er Entwurf: Das schiedsrichterliche Verfahren 75, 153. 1219. — Verlauf der Verhandlungen (Endemann) 77, 646. — Zur Frage der Prozeßverschleppungen 1903, 315. 474. — Zur Behandlung der Zahlungsbefehle 1903, 473. — Kleine Sorgen der Praxis 1903, 637. — Ist eine Erhöhung der Revisionssumme zu billigen? (Scherer) 1904, 241. 667. — Zur Frage der Eideszuschiebung an die Kindsmutter im Alimentationsprozesse (§§ 445, 451, 475 CPO.) 1904, 556. — Zeitweise Unzulässigkeit des Rechtswegs bei Verfolgung von Ansprüchen gegen den Fiskus nach Art. 2 Bayer. AG. z. ZPO. und KO. (Knab) 1905, 372. 554. — S. a. Justizgesetzgebung.
Zivilrecht, Entwickelung desselben 71,

Digitized by Google

125; **73**, 339; **74**, 193. 310. Verhandlungen im bayer. Landtag **74**, 330 (Minister Fäustle), 339 (Reichsrat v. Neumayr). — W. Endemann das. 412. — Eine Festrede Laskers das. 743. — Bericht des Justizausschusses über Plan und Methode bei Ausarbeitung eines Bürgerlichen Gesetzbuchs **74**, 1329. Die Mitglieder der Zivilgesetzbuch-Kommission das. 1680.—Weiteres über den Entwurf des Gesetzbuchs (Endemann) **77**, 1222; **77**, 678. — Stand der Arbeiten für das Zivilgesetzbuch im Sommer 1876 (P. v. Roth) **76**, 940. — Amtlicher Bericht über die Arbeiten der Kommission bis 1876 **77**, 423. — Uebersicht der bis 1877 erlassenen zivilrechtlichen Gesetze und Verordnungen **77**, 822. — Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Auf volkswirtschaftlicher Grundlage in Einzelerörterungen besprochen (Jacoby) **88**, 581; **89**, 293. 637; **90**, 34. 834; **91**, 81. — Der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches und das öffentliche Recht (Bornhak) **91**, 212. — Zur Haftung des Tierhalters (§ 833 BGB.) **1903**, 155. — Räumlichkeiten als Orte des Verlierens und Findens **1903**, 310. — Zeugnis über fortgesetzte Gütergemeinschaft **1903**, 317. — Zubehör eines Landguts (§§ 97, 98 Nr. 2 BGB.) **1903**, 475. — Die Verjährung der Frachtzuschlagsforderungen **1903**, 547. — Kann § 654 BGB bei Tauschgeschäften Anwendung finden? **1903**, 550. Fundrecht **1904**, 229.—Wette, Schenkungsversprechen, Werkvertrag und Auslobung **1904**, 553. — Zur Würdigung des Erbbaurechts (Oertmann) **1904**, 561. — Tierhalter. Tierschaden (Fischer) **1905**, 688. — Kritik des Gesetzentwurfs betr. Abänderung des § 833 BGB. Haftpflicht der Tierhalter (Scherer) **1906**, 473. — S. a. Besitz, Gothaer Vertrag, Justizgesetzgebung, Konkursordnung, Todeserklärung 2c.

Zivilstandsregister, s. Personenstand.

Zollausschlüsse, **98**, 196 (Aufseß). Bericht der Kommission zur Erörterung der Frage betr. die Aversa **80**, 531.

Zoll- und Handelssystem des Reiches. Einheitlichkeit desselben **71**, 171; **98**, 196 (Aufseß). — Uebersicht sämtlicher Gesetze 2c. **77**, 807. — S. a. Zolltarif 2c.

Zoll- und Steuerkredite, Abbürdung derselben **72**, 1481; **74**, 170. — Bestimmungen über dieselben **93**, 206. 388. S. Kredite.

Zölle, Statistik für die Zeit bis 1868 **68**, 165—222. Statistik für 1867 **68**, 729. — Statistik für das erste Semester 1868 **68**, 998. — Waren-Ein- und -Ausfuhr 1867 **69**, 115. — Bundeseinnahmen aus den Zöllen **69**, 216. — Organisation der Statistik der Zölle **70**, 71. — Statistik der Zolleinnahmen 2c. 1862—1869 **70**, 343. — Die Reichs-Zollgesetzgebung **71**, 130; **72**, 389. — Statistik der Zölle und Waren-Ein- und -Ausfuhr 1868—70 **71**, 543. — Die Zölle und Verbrauchssteuern 2c. des Deutschen Reichs, von Frhrn. v. Aufseß **93**, 161. — Verwaltungskompetenz des Reiches (Laband) **73**, 471. 498. — Statistik **74**, 911; **75**, 897. 1389. 1701; **76**, 799. — Wert- oder Gewichtzölle? (Seyfardt-Krefeld) **77**, 135. — Die Gesetzgebung über Zölle und Steuern 1871—1876 (Wehrenpfennig) **77**, 282. — Ueber Schutzzölle (Hirth) **77**, 896. — Handelspolitische Erklärung von 203 Reichstagsmitgliedern **79**, 460. — Das handelspolitische Programm des Reichskanzlers (Schreiben an den Bundesrat) **79**, 219. — Eingabe des Freihandelsvereins an den Bundesrat **79**, 358. 571. — Rede des Herrn v. Riecke in der württembergischen I. Kammer **79**, 370. — Die wichtigsten Finanzzölle in Deutschland und Großbritannien **79**, 571. — Einnahmen 1879/80 **80**, 591. — Ueber die Voraussetzungen eines Ausfuhrzolles auf Kalisalze (E. Kohler) **1902**, 69. — Zölle und Aufwandsteuern bzw. Monopoleinnahmen in d. Schweiz, im Deutschen Reich, in Frankreich, Italien und Oesterreich-Ungarn **1902**, 152. — Die Erträgnisse des Einfuhrzolles in den wichtigsten Ländern **1902**, 865. — S. a Finanzwesen, Handelspolitik, Handelsstatistik, Handelsverträge, Kassenwesen, Statistik, Zollausschlüsse, Zollgesetz, Zolltarif, Zollverein 2c.

Zollbehörden in Deutschland. Ressortverhältnisse, Uebersicht der Aemter 2c. **68**, 405. — Die Vereinsbeamten des deutschen Zollvereins (Anfang April 1870) **70**, 139. — Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung und Reichskontrolle (v. Aufseß) **93**, 367. 420.

Zollkartell vom 11. Mai 1833 **68**, 125.

Zollgebiet **74**, 79. 493; **75**, 881. — Begrenzung und Bevölkerung der Zolldirektivbezirke **77**, 478; **89**, 1010.

Zollgesetz vom 23. Januar 1838 **68**, 51, — Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 **69**, 511. — Zur Ausführung des Zollgesetzes **69**, 995; **93**, 211.

Zollordnung vom Jahre 1838 **68**, 61. Denkschrift des Handelstags betr. Reform des Zollverfahrens **68**, 249. Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung v. 18. Mai 1868 **68**, 679.—Vgl a. Zollgesetz.

Zollparlament. (S. a. Zollverein.) Mitglieder 1868 **68**, 433. — Thronreden der ersten Session **68**, 1070, der zweiten Session **69**, 1100, der dritten Session **70**, 713. — Bericht des Vorstandes der nationalliberalen

Digitized by Google

ralen Partei über die Legislaturperiode 1867 bis 1870 **70**, 563. — Uebersicht der Gesetzgebung des Nordd. Bundes und des Zollvereins in den Jahren 1867—70 **70**, 721.

Zollstrafgesetz, Grundsätze, betr. das vom Jahre 1836 **68**, 115. — Strafsälle 1892/93 **93**, 940. — Vgl. a. Zollgesetz.

Zolltarif vom 1. Juli 1865 **68**, 93. Denkschrift des deutschen Handelstags über Reform des Zolltarifs **68**, 249. Gesetz vom 25. Mai 1868 **68**, 649. Zolltarif vom 1. Juni 1868 ab gültig **68**, 651. — Material zur Petroleumsteuerfrage **69**, 391. — Der Zolltarif zu Anfang des Jahres 1870 **70**, 92. — Reform des Vereins-Zolltarifs vom Mai 1870 **70**, 325. — Der Zolltarif vom 1. Juli 1870 an **70**, 379. — Bestimmungen über die Tara **72**, 1541. — Tarifreform von 1873 **74**, 83. 282. — Redaktion des Zolltarifs vom 1. Oktober 1873 (in der Markwährung) **77**, 144. — Freihandel oder Schutzzoll? Denkschrift des Vorsteheramts der Königsberger Kaufmannschaft **75**, 1549. Zur Verteidigung gemäßigter Schutzzölle (J. Schulze) **75**, 1681. Zur Denkschrift des Vereins der Eisenindustriellen das. 1695. — Uebersicht der hauptsächlichsten Schutzzölle des Zollvereins **77**, 200. — Die Klausel der „meistbegünstigten Nation" **77**, 534. — Die acquits-à-caution **77**, 535. — Zolltarifentwurf vom 4. April 1879 mit Motiven **79**, 617. 681 (spezielle Uebersicht im Inhaltsverzeichnis des Jahrganges 1879). Tarifgesetz vom 15. Juli 1879 **79**, 993. — Lage der Gesetzgebung 1880 **80**, 623. 627. 653. — Abänderungen des Zolltarifgesetzes in den Jahren 1880—82 **82**, 674. Abänderungen des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879: Gesetze von 1883 bis 1885 **85**, 505. — Redaktion des Zolltarifs (Mai 1885) **85**, 521. — Erörterungen von Aufsetz **93**, 176. 214. — Zur Frage der Zolleinigung zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn **87**, 81. — Zolltarif — Reichsverfassung — Geschäftsordnung des deutschen Reichstags (E. Müller) **1902**, 713. — Zolltarifgesetz vom 25. Dez. 1902 **1903**, 142. Anlage hiezu (Zolltarif) **1903**, 194. 265. — S. a. Handelsverträge, Zölle, Zollverein 2c.

Zollverein, Zollverträge. Mittelbare Zollvereinsglieder. Vertrag vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Bericht für den nordd. Bundesrat **68**, 1. 15. — Literatur über den Zollverein **68**, 232. — Der territoriale Abschluß des Zollvereins **68**, 1109; **71**, 171. — Die Zollvereinsgesetzgebung als Bestandteil des Reichsverfassungsrechts **71**, 357. — Zollvereinsbevollmächtigte **73**, 306. — Aus der Enquete über die Handelsverträge **77**, 395. Gutachten der Handelskammer zu Köln das. 1049. — Uebersicht der deutschen Handelsverträge **79**, 384. 562. — Einige Betrachtungen über einen mitteleuropäischen Zollverein **88**, 943. — Handels- und Zollverträge mit Oesterreich-Ungarn, Schweiz, Italien **92**, 796. — Geschichte des Zollvereins (v. Aufsetz) **93**, 167. — Umfang, Größe und Einwohnerzahl des Zoll- und Handelsgebiets des Deutschen Reichs **93**, 194. — Zoll-, Handels- und Schiffahrtsverträge des Deutschen Reichs mit fremden Staaten **93**, 435. — Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag mit Rumänien und Serbien **94**, 747. — Vertrag mit Rußland **94**, 853. — Vgl. a. Getreidezölle, Handelspolitik, Handelsstatistik, Handelsverträge, Statistik, Verfassung, Zollgesetz, Zollparlament, Zolltarif 2c.

Zollverwaltung, deutsche, Organisation (Aufsetz) **93**, 338.

Zucker. Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 16. Mai 1865 **68**, 123. Besteuerung im Zollverein, in Großbritannien und Frankreich **68**, 155. Denkschrift der Handelskammer zu Hamburg über Reform der Zuckerbesteuerung **68**, 303. — Beschluß des Handelstags **68**, 983. — Denkschrift zur Reform der Zucker-Zoll- und Steuergesetzgebung von E. Langen **69**, 361. — Die Zuckerbesteuerung im Zollverein nach dem Gesetz vom 26. Juni 1869 **69**, 905. — Rübenzuckersteuerstatistik für die Jahre 1868—70 **71**, 573. — Statistik **75**, 899. 1551; **76**, 248. — Denkschrift über die Reform der Zucker-Steuer von Witte-Rostock **83**, 142. — Amtliche Berichtigung zur Rübenzucker-Statistik **84**, 445. — Bericht der Enquete-Kommission vom März 1886 **86**, 517. — Ges. vom 1. Juni 1886 und Materialien **86**, 826. 857. 864. 867. — Nachweisung der vom 1. August 1886 bis 31. März 1887 innerhalb des deutschen Zollgebietes mit dem Anspruch auf Zoll- und Steuervergütung abgefertigten Zuckermengen **87**, 306. — Reform der Zuckersteuer (Reichsgesetz vom 9. Juli 1887) **87**, 957; Reichsgesetz vom 31. Mai 1891 **91**, 642. — Die Besteuerung des Rübenzuckers (Frhr. v. Aufsetz) **93**, 262. — Ges. vom 27. Mai 1896 und Materialien **96**, 577. — Zuckerstatistik **1900**, 814. — Zuckerproduktion in den hauptsächlichsten Produktionsländern Europas **1902**, 160. — Rübenzuckerindustrie **1903**, 160. — Zuckerfabrikation **1905**, 399.

Zwangsversicherung, s. Versicherung 2c.

Zwangsversteigerung von Grundstücken in Preußen im Jahre 1902 **1903**, 480.

Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahnen **81**, 411.

Digitized by Google

Leipziger Zeitschrift

für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht

herausgegeben von

Dr. A. Düringer Reichsgerichtsrat | **Dr. E. Jaeger** Professor an der Universität Leipzig | **H. Könige** Reichsgerichtsrat

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) in München.

Halbjährlich 6 Hefte in Quartformat.

Preis halbjährlich Mk. 10.—.

Wissenschaft und Praxis decken täglich neue Probleme auf, die im Geltungsgebiet der Nebengesetze des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu lösen sind. Vornehmlich gilt dies für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht. Eine Zeitschrift, die den schwierigen Aufgaben des Konkursrechts die gebührende Rücksicht widmet, haben wir in Deutschland nicht. Wenn die vorliegende das Konkursrecht in Verbindung mit dem Handelsrecht zu fördern bestrebt ist, so entspricht dies dem geschichtlichen wie dem inneren Zusammenhang beider Rechtsgebiete. Beschränkt auch das geltende deutsche Recht den Konkurs nicht mehr auf Kaufleute, so spielt doch naturgemäß der kaufmännische Konkurs auch bei uns die Hauptrolle. Das Versicherungsrecht aber steht in engster Beziehung zum Handels- wie zum Konkursrecht. Casco-, Transport-, Kredit- und Wertversicherung haben ihre Wurzeln ausschließlich im Handelsrecht. Anderseits wirft der Konkurs des Versicherers und des Versicherten auf den wichtigsten Gebieten der Versicherung, wie bei der Lebens- und Unfallversicherung, Fragen von größter Tragweite auf.

Die „Leipziger Zeitschrift" sucht ihre Aufgaben vor allem durch kürzere wissenschaftliche Abhandlungen und durch fortlaufende, nötigenfalls kritische Berichte über die Rechtsprechung sowie über sonstige ihren Leserkreis interessierende Vorkommnisse zu erreichen. Zugleich will sie über die Fortschritte der Gesetzgebung unterrichten und die Gesetzesvorbereitung fördern, indem sie der Behandlung wichtiger Reformfragen ihr Augenmerk zuwendet. Wiewohl in erster Linie dem deutschen Rechte dienend, will die „Leipziger Zeitschrift" auch über Inhalt und Anwendung der Handels-, Konkurs- und Versicherungsgesetze anderer Kulturstaaten berichten, um bedeutsame Errungenschaften des Auslandes für die Pflege und Fortbildung des einheimischen Rechts nutzbar zu machen. Kurze Bücheranzeigen werden über literarische Neuerscheinungen Aufschluß geben.

Die hervorragendsten Vertreter von Wissenschaft und Praxis haben der neuen Zeitschrift ihre ständige Mitwirkung zugesagt. Die erste Nummer ist soeben erschienen. Sie steht als

Probenummer kostenlos zu Diensten.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Digitized by Google

Die 3./4. umgearbeitete Auflage

von

J. v. Staudinger's

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche

und dem Einführungsgesetze

herausgegeben von

Dr. Theodor Loewenfeld,
Univ.-Professor und Rechtsanwalt in München.

Dr. Erwin Riezler,
Professor an der Universität Freiburg i. B.

Philipp Mayring †,
weil. Oberlandesgerichtsrat in München.

Dr. Ludwig Kuhlenbeck,
Professor an der Universität Lausanne.

Karl Kober,
Regierungsrat im K. Bayer. Justizministerium.

Dr. Theodor Engelmann,
K. Staatsanwalt am Oberlandesgericht in München.

Dr. Felix Herzfelder,
Rechtsanwalt in München.

Joseph Wagner,
Rat am K. Obersten Landesgericht in München.

beginnt demnächst zu erscheinen.

Zunächst werden die Bände I, II, III, IV, (Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht, Familienrecht) in Angriff genommen, die in 2. Auflage wenige Monate nach ihrer Ausgabe vergriffen waren. Die neue Auflage dieser Bände wird im Laufe des Jahres 1907 voraussichtlich vollendet. Daran schließen sich sofort die übrigen Bände, so daß Ende 1908 das Gesamtwerk in der 3./4. (Doppel-) Auflage wieder vollständig vorliegen wird. Der Gesamtpreis des Werkes wird etwa Mk. 140.— betragen.

Dieser Kommentar wurde als erster der großen Kommentare zum BGB. in neuer Auflage vollständig. Ueber seine Bedeutung für die Anwendung und Entwicklung des Deutschen bürgerlichen Rechts herrscht nur ein Urteil; dem Praktiker gilt er unbestritten als der beste Kommentar überhaupt. Die Nachfrage nach ihm ist so stark, daß sofort wieder zur Ausgabe einer neuen, und zwar einer doppelten Auflage geschritten werden muß. Diese wird die neueste Rechtsprechung und Literatur mit der am Staudingerschen Werke gewohnten Sorgfalt berücksichtigen. Für Theorie und Praxis wird auch die neue Auflage unentbehrlich sein.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Digitized by Google

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

1906. | XIX. Jahrgang. | Nr. 1.

Das soeben erschienene

Verzeichnis

(Ausgabe 1905/06)

im Preise herabgesetzter Werke

aus dem Leihinstitut von

J. Schweitzer Sortiment (Arthur Sellier)

Buchhandlung, Antiquariat u. Leihinstitut für Rechts- und Staatswissenschaften

München Lenbachplatz 1

steht Interessenten kostenfrei zu Diensten.

Schmitt, Gottfried, Oberregierungsrat im k. b. Staatsministerium der Justiz.

Bayerische Justizgesetze

Sammlung

der in den Jahren 1818 bis 1904 erlassenen Landesgesetze für die Rechtspflege

nach dem Stande vom Ende des Jahres 1904.

Gr. 8°. VIII und 1464 Seiten. Elegant in Halbfranz gebunden Mk. 18.—

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Digitized by Google

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

Soeben erschien **vollständig:**

Jahrbuch des Deutschen Rechtes.

Unter Mitwirkung zahlreicher und namhafter Juristen

in Verbindung mit

Dr. A. Krückmann, Gerichtsassessor in Berlin, und **Dr. Th. Olshausen,** Gerichtsassessor in Berlin,

herausgegeben von

Dr. Hugo Neumann,
Rechtsanwalt am Kammergericht zu Berlin.

3. Jahrgang.
(Die Zeit bis Anfang 1905 umfassend.)

2 Bände 1905. 88 Druckbogen Lex. 8°. Geh. 22 M., geb. 27 M.

Das „Jahrbuch" berichtet über Literatur und Entscheidungen zu den Materien der Zivilrechtspflege, ist **übersichtlich, vollständig, zuverlässig,** dient der Verbindung von Wissenschaft und Praxis.

Beiträge
zur
Erläuterung des Deutschen Rechts.

Begründet von **Dr. J. A. Gruchot.**

Herausgegeben von

Dr. Küntzel, Unterstaatssekretär im Justizministerium, Wirkl. Geheimer Rat, **Dr. Eccius,** Präsident der Justizprüfungskommission, Wirkl. Geheimer Rat, und **Dr. Jaeckel,** Reichsgerichtsrat.

Fünfzigster Jahrgang 1906. Erstes Heft.

Subskriptionspreis pro Jahrgang (6 Hefte) 15 M.

Die „Beiträge" sind soeben in den 50. Jahrgang eingetreten. Zahlreiche wichtige Aufsätze und Besprechungen aus der Feder hervorragender Autoren, die vorsichtige Auswahl der mannigfachen, zum Abdruck gelangenden Entscheidungen des Reichsgerichts sowie die durch die Person der Herausgeber verbürgte sachkundige Schriftleitung haben „Gruchots Beiträge" den Beifall und das Ansehen nicht nur bei den preußischen Juristen, sondern auch bei den Juristen der anderen Bundesstaaten verschafft und erhalten. Für die praktische Anwendung und die wissenschaftliche Bearbeitung des neuen bürgerlichen Rechts sowohl wie des Zivilprozeßrechts können „Gruchots Beiträge" als **geradezu unentbehrlich** bezeichnet werden.

Digitized by Google

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Verfassung u. Verwaltungsorganisation der Städte. Vierter Band. Erstes Heft. **Königreich Sachsen.** Mit Beiträgen von G. Häpe, R. Heinze, L. Ludwig-Wolf, J. Hübschmann. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 120. Band. Erstes Heft.) Preis 4 Mark.

Verfassung u. Verwaltungsorganisation der Städte. Vierter Band. Zweites Heft. **Königreich Württemberg.** Von **Dr. E. Springer,** Regierungsassessor. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 120. Band. Zweites Heft.) Preis M. 2.60.

Handbuch des Seerechts. Sachenrecht: Schiff und Ladung. Schuldverhältnisse I: Allgemeines. Dienst- und Heuerverträge. Von **Dr. Max Pappenheim,** Professor in Kiel. Preis 14 Mark; in Halbfranz gebunden 16.50 Mark.

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Im **Januar 1906** erscheinen:

Quellensammlung zum Preussischen Staatsrecht. Bearbeitet von **Dr. Walther Schücking,** Professor in Marburg.

Das Wucherstrafrecht. Der Kredit- und Barwucher in vergleichender dogmenhistorischer, dogmatischer und kriminalpolitischer Darstellung von **Dr. Constantin Isopescul-Grecul,** k. k. Landesgerichtsrat in Czernowitz. Band I.

Handwerkzeug und Handwerksmaschine. Ein wirtschaftwissenschaftlicher Vergleich. Von **Dr. Gustav Müller.**

Kolonialpolitik. Von **Dr. A. Zimmermann,** Legationsrat in Berlin. M. 12.60, geb. M. 14.60.

Jahrbuch der Deutschen Handelskammern und sonstigen amtlichen Handelsvertretungen. Herausgegeben im Auftrage des Deutschen Handelstages von der Handelskammer zu Leipzig durch deren Syndikus **Dr. jur. Wendtland.** Jahrgang 1905. M. 9.—, geb. M. 10.—.

Grundzüge der Sozialpolitik. Von Präsident **Dr. R. van der Borght.** M. 16.50, geb. M. 18.50.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Soeben erschien die 1. Nummer des 2. Jahrganges der

Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern

Herausgegeben von

Th. von der Pfordten

K. II. Staatsanwalt im Bayer. Staatsministerium der Justiz.

Monatlich 2 Nummern in Quartformat. Abonnementspreis vierteljährl. **Mk. 3.—** bei portofreier Zusendung.

Ueberraschend schnell gelang es dieser neuen juristischen Zeitschrift, sich bei Wissenschaft und Praxis, auch außerhalb Bayerns, Geltung zu verschaffen. Der bayerischen Praxis ist sie unentbehrlich geworden. Der Erfolg des ersten Erscheinungsjahres — die Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern war schon nach einem halben Jahre die verbreitetste juristische Zeitschrift in Bayern — hat bewiesen, daß ihr Programm den Bedürfnissen der bayerischen Praktiker am besten entspricht. An ihm wird die Zeitschrift auch in Zukunft festhalten.

Die Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern wird auch fernerhin ihre Aufgabe darin sehen, der bayerischen Juristenwelt ein abwechslungsreiches, getreues Bild der praktischen und wissenschaftlichen Gestaltung des Reichs- und Landesrechts zu bieten. Wie bisher wird sie in größeren Abhandlungen und in kurzgefaßten Mitteilungen aus der Praxis das bürgerliche Recht und den Zivilprozeß, das Strafrecht und den Strafprozeß, die Justizverwaltung, sowie in den Grenzgebieten das Finanzwesen und die innere Verwaltung behandeln. Besonderes Gewicht wird sie darauf legen, die praktisch bedeutsamen Ergebnisse der Rechtsprechung des Reichsgerichts, des Bayer. Obersten Landesgerichts, des Verwaltungsgerichtshofs, der Oberlandesgerichte, der Landgerichte möglichst rasch unter Hervorhebung des Wesentlichen ihren Lesern zur Kenntnis zu bringen.

Das **neue Grundstücksrecht** wird zweifellos manche schwierige Fragen zutage fördern. Deren Klärung und Beantwortung wird sich die Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern besonders widmen, ohne die Pflege der anderen Rechtsgebiete irgendwie Schaden leiden zu lassen. Ihre Rubrik **„Mitteilungen aus der Praxis"** wird Gelegenheit geben, die Erfahrungen der täglichen Praxis zur gegenseitigen Information und Belehrung auszutauschen.

Die Abteilung für **„Stellenanzeigen"** hat sich trefflich bewährt. Sie wird reger Inanspruchnahme empfohlen.

Probenummern kostenlos.

Digitized by Google

Inhalt von Nr. 1

des 2. Jahrganges der

Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern:

Abhandlungen:

Kleinfeller, Dr., Univ.-Professor in Kiel. Rechtskraft, Vollstreckungsrecht und Verstoß gegen die guten Sitten. Studie über § 826 BGB.

Pfannschmidt, Oberlandesgerichtsrat in München. Bemerkungen zu den Beschlüssen der Kommission für die Reform des Strafprozesses. III.

Ebermayer, Reichsgerichtsrat in Leipzig. Fordert § 9 Abs. 1 des Depotgesetzes unmittelbaren Besitz des Kommissionärs?

Mitteilungen aus der Praxis:

Freudenthal, Oberlandesgerichtsrat in Colmar. Eidesstattliche Versicherungen als Beweismittel beim Antrag auf Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins.

Schanz, Dr., III. Staatsanwalt in München. Die Besetzung des Berufungsgerichts bei Aburteilung von Zuwiderhandlungen gegen Art. 20 des bayer. Vereinsgesetzes.

Seel, Reg.-Assessor in München. Transportkosten bei der Zwangserziehung.

Doerr, Dr., Amtsrichter in München. Weiterveräußerung auf Abzahlung gekaufter Gegenstände.

Aus der Praxis der Gerichte.

Aus der Praxis des bayer. Landesversicherungsamts.

Literatur.

Notiz: Aerztliche Bezirksvereine.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Soeben erschien:

Die Praxis der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung

Ein Handbuch des Verfahrens bei der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung

von

Dr. S. Dispeker,

Rechtsanwalt in München.

Gr. 8°. VI u. 110 Seiten. Preis in Ganzl. geb. Mk. 3.60.

Trotz der vielen schon vorhandenen Werke über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung fehlt ein Werk von der Art des vorliegenden Handbuchs. Der Verfasser hat es verstanden, alles was für die Praktiker bei der Gesetzesanwendung von Wichtigkeit ist, in praktischer Form darzustellen und mitzuteilen. Formulare, Beispiele, die möglichst vollständige Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung, ausführliche Register machen das Buch besonders brauchbar. Die Rechtsverhältnisse des Reichs und der Einzelstaaten sind gleichmäßig berücksichtigt.

Eine Anzahl ausgewählter Akten in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen des Kgl. Amtsgerichts I Berlin wurde zugrunde gelegt.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Digitized by Google

Grundriß des
materiellen Liegenschaftsrechts
des BGB.

Unter Berücksichtigung der bayerischen Ausführungs- und Uebergangsvorschriften herausgegeben von

Siegfried Schwab,
Amtsrichter in Schwabach.

Gr. 8° (88 Seiten). Preis gebunden **Mk. 2.80.**

Das Werkchen gibt eine kurze, knappe und systematische Zusammenstellung der Bestimmungen des BGB. über das materielle Liegenschaftsrecht unter Berücksichtigung der besonderen bayerischen Bestimmungen. Es ist ein Wegweiser für den, der sich mit dieser Materie praktisch oder theoretisch zu befassen hat.

Gesetz über die
Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung
vom 24. März 1897

mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen Ausführungsbestimmungen und unter Anfügung von Beispielen

erläutert von

Anton Steiner
Amtsrichter in München.

gr. 8°. (VIII und 441 Seiten.) Preis in Ganzleinen gebunden **Mk. 9.60.**

In Wissenschaft und Praxis

erfreut sich das Werk uneingeschränkter Anerkennung.

Literarische Mitteilungen der Annalen des Deutschen Reichs 1905. Nr. 6 u. 9:

Nachdem in jüngster Zeit für einen großen Teil des rechtsrheinischen Bayern die Subhastationsordnung durch das ZVG. abgelöst worden ist, erscheint ein Werk, das an den bisherigen Rechtszustand anknüpft, wie das vorliegende, besonders willkommen. Man würde aber dem Werte des Buches nicht gerecht; wollte man es nur dem bayerischen Praktiker empfehlen. Es ist so klar und selbständig geschrieben, daß es sich getrost neben den besten Ausgaben des Gesetzes sehen lassen kann. . . . . Der überaus günstige Eindruck der beiden ersten Lieferungen wird auch durch das Schlußheft vollauf bestätigt. Dem Praktiker, namentlich dem bayerischen, wird das Werk ein trefflicher Berater sein. Jaeger.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) **München**

Digitized by Google

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Leipzig und Prof. **Dr. Ph. Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. von Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München Lenbachplatz 1.

XIX. Jahrgang	Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516 a). Insertionspreis: 1/8 spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft.	1906 Nr. 1

Ausgegeben am 23. Dezember 1905.

Bürgerliches Recht.

1. **Hölder, Eduard,** Zur Theorie der Willenserklärung. gr. 8°. (39 S.) Leipzig, 05. (Duncker & Humblot) 1.—

Die tiefdringende Untersuchung (ein Teil der Leipziger Festschrift zu Degenkolbs fünfzigjährigem Doktorjubiläum) ebnet einer den Bedürfnissen des Lebens gerecht werdenden Auslegung des § 130 BGB. die Wege. Der Verfasser hat schon zu § 130 Anm. 5 seines Kommentars (Allgemeiner Teil des BGB.) darauf hingewiesen, dass es ungerechtfertigt erscheint, wenn ich einen zu meiner Kenntnis gelangten Widerruf darum nicht gelten zu lassen brauche, „weil die widerrufene, erst später zu meiner Kenntnis gelangte Erklärung eine solche ist, die schon früher hätte zu meiner Kenntnis gelangen *können*". In der vorliegenden Schrift unternimmt er unter Berufung auf Treu und Glauben (§ 157 BGB.) den Nachweis, dass das Zugehen und die damit beginnende Wirksamkeit einer Willenserklärung in einer doppelten Bedeutung vorkommt. Die Wirksamkeit bestehe darin, dass einesteils der Urheber der Erklärung, andernteils ihr Empfänger sie geltend machen könne. Gereiche sie ausschliesslich zugunsten des einen oder des anderen, so komme nur ihre Geltendmachung durch diesen in Frage. Ihr Empfänger könne sie tatsächlich nicht geltend machen, solange er nichts von ihr wisse. Als eine solche, *die er geltend machen könne*, sei sie ihm daher auch nicht früher zugegangen. So vermeidet der Verfasser das offenbar unbillige Ergebnis, dass der Adressat, der zu Hause einen Brief und ein Telegramm vorfindet und das Telegramm (wie zu erwarten) zuerst liest, die durch das Telegramm widerrufene briefliche Erklärung sollte geltend machen dürfen, weil der Brief vor dem Telegramm eingetroffen war.

2. **Schroeder, Dr. J. N.,** Unmöglichkeit und Ungewissheit. gr. 8°. (VI, 76 S.) Rostock, 05. (H. Koch) 2.50

Verfasser behandelt nach einer die Ungewissheit in jedem auf Leistung in der Zukunft gerichteten Schuldverhältnis hervorhebenden Einführung zunächst den Inhalt der Leistung, die der Gläubiger auf Grund der Obligation zu fordern hat, und verwendet die hierbei gewonnenen Ergebnisse für die Trennung der Begriffe: Unmöglichkeit und Annahmeverzug Sodann gelangt die Unmöglichkeit, insbesondere in ihrem Gegensatz zu der in Gewissheit und Ungewissheit zerfallenden Möglichkeit der Leistung zur Besprechung, wobei der Verfasser eine von der bisherigen Terminologie abweichende Zweiteilung in subjektive und objektive Unmöglichkeit vorschlägt. Endlich wird die Ungewissheit der Erfüllung selbst dargestellt, ihrer Bedeutung für das Unvermögen des Schuldners gedacht und im Anschluss hieran die in der Theorie bisher nicht völlig begründete, aber anerkannt notwendige Einschränkung der befreienden Wirkung des Unvermögens versucht.

3. **Sohm, Rud.,** Der Gegenstand. Ein Grundbegriff des BGB. gr. 8°. (90 S.) Leipzig, 05. (Duncker und Humblot) 2.—

Von den Gegenständen im Sinne des BGB. als „den Gegenständen des verfügungs-

Digitized by Google

geschäftlichen Verkehrs" handelt die geistvolle, mit bekannter Meisterschaft geschriebene und in allen Teilen anregende Untersuchung (Beitrag zur Leipziger Degenkolb-Festschrift). Der Verfasser entwickelt zunächst den Begriff des Verfügungsgeschäfts — „eines die Rechtslage eines bestimmten Gegenstandes unmittelbar ändernden Rechtsgeschäfts" —, um daran anschliessend die Begriffe des körperlichen und unkörperlichen Gegenstandes und ihren Gegensatz bestimmen zu können. Im weiteren wird namentlich vom Rechtserwerbe, vom Wesen der Rechtsnachfolge, von der Rechtsgemeinschaft, den Rechten an Rechten und dem Fruchtbegriffe des BGB. gehandelt. Im Schlussparagraphen unternimmt der Verfasser eine „den Inhalt des BGB. wiederspiegelnde" Einteilung der Rechte. Der Abhandlung gebührt vor allem das Verdienst, dass sie zum ersten Male den Begriff des Gegenstandes einer wissenschaftlichen Prüfung unterwirft. Sie fördert aber ausserdem die Lösung einer Reihe von anderen wichtigen Problemen, teilweise in lebhaften Auseinandersetzungen mit der neuesten Literatur. Auch wer dem Verfasser nicht durchaus beipflichtet, wird das hohe Verdienst seiner Arbeit dankbar anerkennen.

4. **Strohal, Emil,** Grenzen der Urteilsrechtskraft bei betagter und bedingter Berechtigung. Ein Beitr. z. Lehre von der Rechtsnachfolge. gr. 8°. (130 S.) Leipzig, 05. (Duncker & Humblot) 1.—

Diese rein zivilrechtliche Abhandlung, gleichfalls ein Beitrag zur Leipziger Degenkolb-Festschrift, legt in begriffsscharfen Ausführungen zunächst dar, dass sich die auf Grund einer *aufschiebend* betagten oder bedingten Verfügung eintretende Rechtsnachfolge schon mit dem Zustandekommen des Verfügungsgeschäfts und nicht etwa erst mit Eintritt des Anfangstermins, mit Erfüllung der Suspensivbedingung vollziehe. Die Anwendbarkeit des § 325 I ZPO. ist von diesem Standpunkt aus (gegen Planck, Hellwig) schon dann zu verneinen, wenn das Verfügungsgeschäft — die Rechtsnachfolge — vor Prozessbeginn liegt, mag auch erst später der Termin eingetreten, die Bedingung erfüllt worden sein. Die Frage ferner, ob im Falle der Verfügung unter einem Endtermin oder einer auflösenden Bedingung der Rückerwerber mit Eintritt des Endtermins oder der Resolutivbedingung „Rechtsnachfolger" des Zwischenberechtigten wird, verneint der Verfasser mit der herrschenden Lehre. Damit entfällt (gegen Hellwig) die Anwendbarkeit des § 325 I ZPO.

5. **Thal, Dr. A.,** Die Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit beim Pfandrecht an Forderungen. gr. 8°. (VIII, 186 S.) Breslau, 05. (M. & H. Marcus) 5.—

Der erste Teil der Arbeit befasst sich mit dem so unendlich oft erörterten, aber immer noch ungelösten Probleme vom Wesen des Forderungspfandrechts. Nach eingehender Würdigung der verschiedenen Theorien kommt der Verfasser zu dem Schlusse, dass auch nach dem BGB. das Forderungspfandrecht ein rein persönliches Recht bilde, entstanden aus der Forderung des Verpfänders im Wege einer durch den jedem Pfandrecht eigenen Sicherungs- und Befriedigungszweck individualisierten, also materiellrechtlichen Zession. Der zweite Teil behandelt die Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit bei obligatorischen Rechten. Erst der dritte Teil (S. 140—186) ist dem eigentlichen Thema, der Konfusion beim Forderungspfandrechte, gewidmet. Die Abhandlung ist gediegen und förderlich.

Rechtsgeschichte.

1. **Below, G. v.,** Die Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland. 8°. (XII, 166 S.) München, 05. (R. Oldenbourg) 4.50

Der bekannte Tübinger Historiker, Professor *Dr. Georg von Below,* unternimmt es in dieser interessanten und belehrenden Arbeit, die Ergebnisse der bisherigen Forschung über die Ursachen der Rezeption des römischen Rechts zu sichten und kritisch zu beleuchten. Nach der Ansicht des Verfassers sind die Zersplitterung des deutschen Rechts (Schwäche der deutschen Zentralgewalt) und die Bequemlichkeit der Juristen Hauptgründe der Rezeption gewesen.

2. **Mayer, Ernst,** Die angeblichen Fälschungen d. Dragoni. Uebersehene Quellen z. kirchl. u. weltlichen Verfassungsgeschichte Italiens. gr. 8° (VI, 98 S.) Leipzig, 05. (A. Deichertsche Verlagsbuchh.) 3—

Es sind für kirchliche und weltliche Rechtsverhältnisse bedeutsame Quellen der italienischen Verfassungsgeschichte, denen diese „Rettung" gilt. Bisher allgemein als gefälscht angesehen, werden sie in trefflicher Darlegung als echt erwiesen. Ein Anhang bringt die sämtlichen von dem Cremoneser Kanoniker Dragoni († 1860) gesammelten Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts, die noch nicht abgedruckt sind, sowie von den späteren Urkunden jene, die dem Verfasser besonders hohes Interesse zu haben schienen. Auch in der Schrift selbst ist auf positive Ergebnisse, die aus *Dragonis* Sammelband,

Digitized by Google

dem Codex diplomaticus capituli Cremonensis (zu Cremona befindlich) in bezug auf kirchliche und weltliche Verfassungsgeschichte gewonnen werden können, im Rahmen des Themas hingewiesen.

3. **Moeller, Dr. Ernst von,** Priv.-Doz., Die Trennung der Deutschen und der Römischen Rechtsgeschichte. 8°. (IV, 80 S.) Weimar, 05. (H. Böhlau Nachf.) 3.—

Eine beachtenswerte Abhandlung, die eindringlich für die Verbindung der römischen und deutschen Rechtsgeschichte zu einer selbständigen Wissenschaft und für die Emanzipation der Rechtsgeschichte von der Dogmatik plädiert.

4. **Rauch, Dr. Karl,** Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert. Eine offiziöse Darstellg. a. d. Kurmainz. Kanzlei. [Bd. I H. 1 der Quellen und Studien z. Verfassungsgeschichte des D. R. in Mittelalter und Neuzeit, hrsg. von *K. Zeumer*.] gr. 8°. (VII, 122 S.) Weimar, 05. (H. Böhlau Nachf.)
Einzelpr. 4.20; Subskriptionspr. 3.40

Die Erkenntnis, dass auf dem Gebiete der Verfassungsgeschichte des Reichs für den Historiker wie für den Juristen lohnendes Arbeitsfeld sich noch reichlich findet, zumal von der Stauferzeit an, hat *Zeumer* zur Veranstaltung der Sammlung von Einzeluntersuchungen veranlasst, deren erstes Heft uns vorliegt. Dieses ist der Hauptquelle für die Erkenntnis der Verfassung des Reichstags im 16. Jahrhundert gewidmet, nämlich dem „Ausführlichen Bericht, wie es uff Reichstägen pflegt gehalten zu werden." Dieser wurde bisher ins Jahr 1582 verlegt, *Rauch* weist aber überzeugend nach, dass der Traktat im letzten Drittel des Jahres 1577 in der Kurmainzischen Kanzlei entstanden ist. Er stellt das Verhältnis der 6 Drucke (eine Handschrift zu ermitteln gelang nicht) zu einander fest und gibt auf Grund der Annahme, dass der ursprüngliche Text nicht überliefert ist, rekonstruierend eine den heutigen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Ausgabe des Traktates mit gleichfalls dankeswerten sachlichen Anmerkungen, die teils unter dem Texte, teils (die grösseren) am Schlusse der Schrift sich finden. Der Verfasser will eine eingehende Untersuchung der deutschen Reichstagsverfassung zu Beginn der Neuzeit dieser Vorarbeit folgen lassen.

Handelsrecht.

1. **Betzinger, B.,** Oberl.-Ger.-Rat, Wie der Kaufmann Bücher führen muss nach deutsch. Buchführungsrecht. 8°. (VIII, 128 S.) Leipzig, 05. (vorm. Dr. L. Huberti) geb. 2.75

Der Verfasser, ein bewährter juristischer Fachmann, hat sich bemüht, die Kluft zu überbrücken, welche häufig die kaufmännische und die juristische Auffassungsweise trennt und beiderseits das Eindringen in das Verständnis des ja auf der Grenzscheide zwischen Buchtechnik und Rechtstheorie liegenden „Buchführungsrechts" oft beeinträchtigt. Zu diesem Behufe mussten als Ausgangspunkt die — durch zahlreiche Beispiele veranschaulichten — Buchungsmethoden dienen, an welche sich dann die juristische Kritik und die Darlegung der Gesetzesnormen anknüpft. Somit dürfte sich die Arbeit *beiden* Berufskreisen gleich nützlich erweisen. Den Umfang seiner Aufgabe steckt der Verfasser weiter, als dies gewöhnlich geschieht: Nicht nur die allgemeinen Buchführungsvorschriften (HGB. § 38—47), sondern auch die für einzelne Vereinigungsformen (offene, Kommandit-, Aktiengesellschaften, G. m. b. H., Eingetragene Genossenschaften) und für gewisse Geschäftsbetriebe (Mäkler, Depotgeschäfte, Privat-Versicherungsunternehmungen, Hypothekenbanken, Kontokorrentverkehr usw.) bestehenden Buchungsnormen sind eingehend erörtert, jeweils unter Anführung der Rechtsprechung des Reichs- und Reichs-Oberhandelsgerichts, sowie — bei Streitfragen — der neuesten Literatur. Vorangestellt ist der Text der betreffenden Gesetzesbestimmungen. Den Schluss des Bändchens bildet eine übersichtlich gruppierte Zusammenstellung der die Buchführung regelnden Gesetze des Auslandes.

2. **Riesebieter, O.,** Landg.-Rat, Das Handelsgesetzbuch vom 10. V. 1897 nebst Einführungsgesetz unter Ausschl. d. Seerechts m. der Rechtsprechg. des Reichsgerichts in Kommentarform. kl. 8°. (VIII, 278 S.) Oldenburg, 05. (G. Stalling) geb. 4.25

Dieses Buch bildet gewissermassen eine Ergänzung der in demselben Verlage unlängst erschienenen Ausgabe desselben Verfassers: *„Das Bürgerliche Gesetzbuch mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts"* (Preis Mk. 7.—, ohne Gesetzestext Mk. 3.60). Die vom Reichsgericht ausgesprochenen Rechtssätze sind unmittelbar unter dem Gesetzestext ausführlich und möglichst mit Begründung wiedergegeben, und zwar soweit sie in den sog. amtlichen Entscheidungen in Zivilsachen (Bd. 52—59, 60 Heft 1) und Strafsachen (bis einschl. Bd. 37), sowie in den bekanntesten jurist. Zeitschriften (Juristische Wochenschrift, Deutsche Juristenzei-

Digitized by Google

tung, Recht, Seufferts Archiv und dem Sächsischen Archiv) enthalten sind. Somit gibt das Buch eine zuverlässige und für Praxis wie Theorie wertvolle Uebersicht über den jeweiligen Stand der oberstrichterlichen Judikatur. Insbesondere auch für die *Rechtsprechung der Kaufmannsger* [redacted] die „Riesebietersche Ausgabe" als ein sehr brauchbares Hilfsmittel in Betracht kommen. Dem Buche ist ein ausführliches Sachregister beigefügt.

Zivilprozessrecht mit Konkursrecht.

1. **Friedrichs, Dr. Karl,** Rechtsanwalt, Handbuch des Gebühren- und Kostenwesens. gr. 8°. (XII, 264 S.) Berlin, 05. (C. Heymann) 6.—

Unter alphabetisch geordneten Schlagwörtern gibt dieses Handbuch eine zuverlässige und übersichtliche Auskunft über das ganze nach den Reichsgesetzen und den preussischen Vorschriften geltende Kostenwesen. Die Gerichtsgebühren sind neben den Anwaltsgebühren der streitigen Rechtspflege, die Gebühren neben den Stempeln der freiwilligen Gerichtsbarkeit, verbunden mit allen Nebenkosten, zusammengestellt. Dem Praktiker, zumal dem preussischen, wird das Werk sicherlich gute Dienste leisten. Einzelheiten bedürfen der Berichtigung. So ist es uns aufgefallen, dass S. 9 unter Anfechtung III der unrichtige und vom RG. in bekannten Entscheidungen verworfene Satz von der Formlosigkeit der Gläubigeranfechtung wiedergegeben wird, als wäre er völlig unbestritten

2. **Lindemann, Otto,** Landricht., Das Reichsgesetz üb. die Zwangsversteigerung u. die Zwangsverwaltung nebst dem Einführungs- u. preussischen Ausführungsgesetze, m. Erläutergn. u. Beispielen. 8°. (VII, 264 S.) Breslau, 05. (M. & H. Marcus) geb. in Leinw. 3.—

An grossen und kleinen Kommentaren des Zwangsversteigerungsgesetzes haben wir nachgerade keinen Mangel mehr. Gleichwohl soll dieser neuen Herausgabe die Daseinsberechtigung nicht abgesprochen werden Ihr Wert liegt in einer knappen, zuverlässigen Orientierung über die gesamte bisherige Rechtsprechung und in der Einschaltung instruktiver Beispiele. Die Ausstattung ist gut, der Preis sehr niedrig gestellt.

3. **Willenbücher,** Geh. Justizrat, Das Kostenfestsetzungsverfahren, die deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte und die landesges. Vorschriften üb. d. Gebühren d. Rechtsanwälte in Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden. Mit Erläuterungen. 6., umgearb. Aufl. gr. 8°. (VIII, 293 S.) Berlin, 06. (H. W. Müller) kart. 6.—

Das Werk ist ein ausschliesslich für die Praxis bestimmtes Handbuch der Kostenfestsetzung und hat sich als solches vortrefflich bewährt. Es behandelt in klaren, übersichtlichen und erschöpfenden Ausführungen, gestützt auf eine sehr reichhaltige Judikatur, das Kostenfestsetzungsverfahren in Zivil- und Strafsachen, sowie das Anwaltsgebührenwesen nach reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften. Die besonderen Bestimmungen für Preussen sind kommentiert, diejenigen für Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden zusammengestellt. Beigegeben sind eine Uebersicht über die in sämtlichen Einzelstaaten erlassenen Anwaltsgebührenvorschriften und Tabellen zur Gebührenberechnung. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur sind nach ihrem neuesten Stande berücksichtigt.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

1. **Güthe, Georg,** Amtsrichter, Die Grundbuchordnung f. d. Deutsche Reich und die Preuss. Ausführungsbestimmungen. Erläutert. 2 Bände. gr. 8°. (XXXVI, 916 S. und VIII, S. 917—1642). Berlin, 05. (Franz Vahlen)

Brosch. 33.—, eleg. gebd. 38.—

Die Aufgabe dieses grossangelegten Werkes ist eine erschöpfende Kommentierung der für das Reich und insbesondere für Preussen geltenden Normen des formellen Grundbuchrechts. Nach einer Einleitung die namentlich über die grundsätzliche Stellungnahme der Reichsgesetze, über Entstehung und Charakter der GBO. und über das Verhältnis von Reichs- und Landesrecht unterrichtet, folgt ein sehr eingehender Kommentar zur GBO., der fraglos zu den gediegensten Bearbeitungen dieses schwierigen Rechtsstoffes zu zählen ist. Die Materialien, die grundbuchrechtliche Literatur und die Praxis sind in weitestem Massstabe berücksichtigt. Die Stoffanordnung ist sehr übersichtlich gehalten, die Ausdrucksweise klar und scharf. An den Kommentar der GBO. reiht sich eine gleichfalls sehr eingehende Erläuterung der preussischen Ausführungsvorschriften, des AG. z. GBO., der Verordnung v. 13. 11. 1899 und der allg. Verfügung v. 20. 11. 1899. Hierauf folgt

Digitized by Google

ein Abschnitt „Anlagen", der unter alphabetisch geordneten Schlagwörtern die Legitimationsfragen übersichtlich behandelt (nach *Obernecks* Vorgang), der ferner die amtlichen Formulare und den Stempeltarif enthält. Ausführliche Sach- und Quellenregister erleichtern die Handhabung des Werkes, das der deutschen und insbesondere der preussischen Praxis zweifelsohne treffliche Dienste leisten wird.

2. **Weilstein, Georg,** Oberl.-Ger.-Rat, Reichsges. üb. Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit v. 17. V. 1898 in der Fassg. vom 20. V. 1898. 2. ungearb. Auflage. gr. 8°. (VIII, 434 S.) Berlin, 06. (H. W. Müller) kart. 8.—

Der Verfasser hat sich, wie er im Vorworte zur vorliegenden zweiten Auflage seines Werkes ausdrücklich betont, auch bei der Neubearbeitung nur von praktischen Gesichtspunkten leiten lassen und sich in den Grenzen des Notwendigen gehalten. Diesen Zweck, einen der Praxis dienlichen und nicht zu ausführlichen Kommentar des FGG. zu liefern, hat der Verfasser vollkommen erreicht. Die sehr umfangreiche Literatur und Rechtsprechung ist mit Gründlichkeit und Kritik verarbeitet. Die eigene Ansicht wird überall bestimmt und klar vorgetragen. Zuverlässige Zitate orientieren über die sonstige Literatur. Die „Anlagen" enthalten einschlägige Vorschriften des GVG., der ZPO. und des BGB. Ein ausführliches Sachregister erleichtert den Gebrauch des Buches.

Patentrecht.

Kaiser, Dr. Joseph, Rechtsanw., Das deutsche Patentgesetz vom 7. IV. 1891. Unter Berücksicht. der wichtigsten Bestimmgn des Auslandes, der Pariser Uebereinkunft u. der v. Deutschland geschlossenen Staatsverträge erläutert. 1. Lfg. 8°. (V. u. S. 1—160). Leipzig, 05. (A. Deichert Nachf.) 2.50

Ein neuer Kommentar zum Patentgesetz! Verfasser bezeichnet das Buch als „Handausgabe" und bringt es in Gegensatz zu den grossen Kommentaren von *Seligsohn, Allfeld* und *Isay*. Allein nach der vorliegenden ersten Lieferung zu schliessen, die im Rahmen von etwa 6 Bogen (die ersten 3 Bogen enthalten nur den Text des Gesetzes und der Verträge) nur fünf Paragraphen behandelt, ist das Ganze wohl auch darauf berechnet, ein ziemlich grosser Kommentar zu werden. Die Erläuterungen gehen auf viele Einzelfragen ein unter fortwährender Bezugnahme auf die oben genannten Kommentare und auf *Kohlers* Handbuch, denen gegenüber aber Verfasser mehrfach eine selbständige Stellung nimmt. Eigenartig ist die Verarbeitung der in der ausländischen Gesetzgebung und den internationalen Verträgen enthaltenen Vorschriften in unmittelbarer Verbindung mit den Bestimmungen des deutschen Rechts. Hierauf hat Verfasser ein besonderes Gewicht gelegt und es gab, wie im Vorwort bemerkt ist, das Bestreben, dieser Aufgabe gerecht zu werden, den Hauptanstoss zum Erscheinen des vorliegenden Kommentars.

Strafrecht.

1. **Baernreither, Dr. J. M.,** Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika. Ein Beitrag. gr. 8°. (LXVIII, 304 S.) Leipzig, 05. (Duncker & Humblot) 7.—

Verfasser legt in diesem Buche das Ergebnis eines zweijährigen Studiums nieder, das er in Amerika den dortigen Verhältnissen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge und des Jugendstrafrechts gewidmet hat. Der Darstellung dieser Verhältnisse ist eine längere Vorrede vorangeschickt, in der der Verfasser selbst zu der grossen Frage Stellung nimmt und über die französische, englische und deutsche Auffassung des Gegenstandes so viel berichtet, dass das Bild der amerikanischen Entwicklung einigermassen vermittelt vor unsere Augen tritt. Aus dem Buche erfahren wir weiterhin namentlich, dass die Entwicklung des Fürsorgewesens in den Vereinigten Staaten im grossen und ganzen in vier Hauptrichtungen sich bewegt: Das System des Staates *New-York*, wonach für private Anstalten Beiträge aus öffentlichen Mitteln geleistet werden; das von *Ohio* — die Grafschaften errichten Anstalten und subventionieren sie; das von *Massachusetts* — die Pfleglinge werden in Familien untergebracht; endlich das von *Michigan*, wo die verwahrloste Jugend vorerst in einer Staatsanstalt versorgt wird, um sie dann so bald als möglich in Familien oder in Diensten unterzubringen. Die heutigen Bestrebungen in Amerika sind beherrscht von der Idee, auf die Jugend den gewöhnlichen Strafbegriff überhaupt nicht anzuwenden, sondern nur den Begriff der Zwangserziehung. Dieser Idee entspricht das Reformatory System, die Einrichtung der Probation (eine Art von bedingtem Straferlass), das mehrfach eingeführte Jugendgericht; von allen diesen Einrichtungen gibt

Digitized by Google

Verfasser eine anschauliche Schilderung. Durchweg zeigt es sich, dass die Amerikaner gegenüber dem Verbrechen überhaupt, besonders aber bei Jugendlichen, die vorbeugende Staatstätigkeit der strafenden vorziehen. Vieles, was uns das interessante Werk berichtet, ist auch für uns auf dem europäischen Kontinent in hohem Grade lehrreich.

2. **Beling, Dr. Ernst,** Fälle aus dem Strafprozessrecht zum akademischen Gebrauch. 3., völlig umgearb. u. verm. Auflage. gr. 8°. (VIII, 59 S.) Tübingen, 05. (J. C. B. Mohr) 1.20

Die ursprünglich von *Beling* in Gemeinschaft mit *Bennecke* herausgegebene Sammlung erscheint nunmehr unter dem Namen des Ersteren in sehr veränderter Gestalt. Zunächst ist die ganze Anordnung eine andere. Die wenig zweckmässige Scheidung in leichtere und schwerere Fälle ist aufgegeben; alle Fälle sind nach einem einheitlichen System geordnet. Auch sind die einzelnen Gruppen jetzt mit Ueberschriften versehen, die den Gegenstand im allgemeinen kennzeichnen. Einzelne weniger instruktive Fälle sind ausgeschieden, im ganzen ist aber die Zahl erheblich vermehrt, nämlich von im ganzen 123 auf 210. Das Werkchen wird dem akademischen Unterricht noch mehr wie bisher treffliche Dienste leisten.

3. **Binding, Dr. K.,** Prof., und **Dr. Joh. Nagler,** Das Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich v. 26. II. 1876. Mit seinen Abänderungen. 8°. (VIII, 151 S.) Leipzig, 05. (W. Engelmann) geb. 2.—

Wir haben hier eine ganz eigenartige Ausgabe des StGB. vor uns. Für den akademischen Gebrauch bestimmt, will sie die Aenderungen der gesetzlichen Fassung so anschaulich machen, dass sie nach Inhalt und Verlauf sofort in der Vorlesung überschaut werden können. Zugrunde gelegt ist die Fassung vom 26. Februar 1876. Diese ist stets vollständig abgedruckt; soweit sie aber Abänderungen erfahren hat, steht das Aufgehobene zwischen zwei Kreuzen, während der neue Text gesperrt daneben gedruckt ist. Dem Gesetzestext ist am Schlusse ein alphabetisches Wortverzeichnis beigegeben, das, weit über den Inhalt eines gewöhnlichen Sachregisters hinausgehend, jedes im StGB., dessen EG. und den Strafbestimmungen der KO. vorkommende Wort von einiger Bedeutung aufführt und dabei auf die Paragraphen verweist, die es enthalten. In der Einleitung ist die Geschichte des StGB. kurz dargestellt.

4. **Olshausen, Dr. Just.,** Oberreichsanw., Die Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs. Textausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister zum prakt. Gebrauch. 16°. Berlin, 05. (F. Vahlen)

1. Bd. Strafgesetzbuch f. das Deutsche Reich, einschliesslich der Strafbestimmungen der Konkursordnung. 8. Aufl. (XII, 208 S.) Geb. in Leinw. 1.20. — 2. Bd. Gerichtsverfassungsgesetz u. Strafprozessordnung f. das Deutsche Reich. Nebst den Gesetzen vom 20. V. 1898 u. 14. VII. 1904 und e. Anh., enth. das Gerichtskostengesetz u. die Gebührenordngn. f. Zeugen u. Sachverständige, sowie f. Rechtsanwälte, im Auszuge. 2. Aufl. (VIII, 327 S.) Geb. in Leinw. 2.—

Diese äusserst handlichen und zweckentsprechenden Textausgaben sind in den vorliegenden neuen Auflagen dem neuesten Stande der Gesetzgebung angepasst. Nur eine unbedeutende Veränderung hat das StGB. (§ 360 Nr. 9) erfahren. Desto umfangreicher ist die Abänderung, die dem GVG. durch das Ges. v. 5. Juni 1905 zuteil wurde. Diese Abänderung übte auch einen Einfluss auf die Anmerkungen zum StGB. aus, insoweit in diesen Angaben über die Zuständigkeit der Gerichte enthalten sind. An Stelle des längst aufgehobenen 24. Abschnittes des StGB. finden wir in der 8. Auflage nun die Strafbestimmungen der Konkursordnung. In dem die Strafprozessordnung enthaltenden Bändchen ist das Gerichtsverfassungsgesetz unter gleichzeitiger Aufnahme in den Titel des Werkchens nun vollständig abgedruckt und hat ferner auch das Ges. v. 14. Juli 1904 betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft — im unmittelbaren Anschlusse an den 9. Abschnitt des I. Buches der StPO. — Aufnahme gefunden.

5. **Stölting, R. und E. Arnim,** Landgerichtsräte, Protokollmuster f. d. Hauptverhandlung vor der Strafkammer zum Handgebrauch in der Sitzung. 8°. (VIII, 77 S.) Berlin, 05. (R. von Deckers Verlag) brosch. 1.50

Die Verfasser wollen durch diese Protokollmuster dem Protokollführer während der Sitzung selbst einen Anhalt bieten, die richtige und vollständige Fassung des Protokolls zu finden. Die Anordnung schliesst sich deshalb dem Gange der Hauptverhandlung an. Ausführlich ist im ersten Teil die Verhandlung erster Instanz behandelt, während die Darstellung der zweitinstanziellen Verhandlung im zweiten Teil auf die wesentlichen Abweichungen sich beschränkt. Ueberall ist auf die entsprechenden Gesetzesstellen hingewiesen und in den Anmerkungen ist mehrfach auf einschlägige Literatur, namentlich den Kommentar von *Löwe* Be-

Digitized by Google

zug genommen. Im Anhange des zweifellos sehr brauchbaren Werkchens sind einige der wesentlichsten Formulare abgedruckt und an der Hand gedachter Fälle ausgefüllt.

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

1. **Czernin, O. Graf,** Abgeordn., Oesterr. Wahlrecht und Parlament. M. e. Vorwort von *Graf Friedr. Schönborn.* gr. 8°. (70 S.) Wien, 05. (Gerold & Co.) 2.—

Der Verfasser geht in der Hauptsache von folgenden Gedanken aus: Das relativ gerechteste Wahlrecht fusst auf der „gleichwertigen Interessenvertretung." Jedes Parlament sollte eine „natürliche Majorität" haben. In Cisleithanien ist ein Zentralparlament „die staatserhaltende conditio sine qua non." Auf diesen Grundlagen macht nun die Schrift verschiedene Vorschläge. Das Wahlrecht solle zwar allgemein sein, da jeder Staatsbürger irgend welche Interessen habe, aber eine „gleichwertige Interessenvertretung" sei nur verwirklicht, wenn durch die Einteilung der Kurien die numerisch schwächeren Interessensphären ebenso zur Geltung kommen, als die numerisch stärkeren. Gefordert wird „ein quantitativ geschwächtes Zentralparlament mit einem Kuriensystem auf Grundlage einer „denkbarst subtilen Interessenberücksichtigung". Als verkleinerte Photographie Cisleithaniens werde aber das Wiener Parlament immer nur aus nationalen Minoritätsfraktionen bestehen. Das spezifisch österreichische Problem sei, bei dieser Sachlage die nötige „natürliche Majorität" zu bilden. Um dieses Ziel zu erreichen, schlägt der Verfasser eine eigentümliche Spezies von Proportionalwahl vor, bei welcher die Nötigung der nationalen Parteien zu Kompromissen, der „nationale Kompromisszwang" als Faktor in das Wahlgesetz aufgenommen und durch Zerlegung der Wahl in eine „National-" und eine „Kompromisswahl" verwirklicht werden soll. Für die erste Kurie (Grossgrundbesitz) wird dies erläuternd im einzelnen durchgeführt.

2. **Englmann's, Dr. Joh. Anton.,** Handbuch des bayerischen Volksschulrechtes. Von Kongr.-Präses Kirchenrekt. *Dr. Eduard Stingl.* 5. verb. u. verm. Aufl. (In 3 Abtlgn.) III. Abtlg. gr. 8. (S. 593—926.) München, 05. (J. Lindauer) 4.40

Die Neuauflage des in Bayern bestens eingeführten und der Praxis unentbehrlichen Werkes ist nunmehr zum Abschlusse gebracht. Wir verweisen auf unsere Anzeige zur I. bzw. II. Abteilung auf Spalte 507 des Jahrgangs 1904 bzw. auf Spalte 382 des vorigen Jahrgangs dieser Blätter.

3. **Goeckel,** Amtsrichter, Das Staatsrecht des Herzogtums Sachsen-Meiningen. 8°. (146 S.) Jena, 04/05. (Frommannsche Buchdruckerei [H. Pohle]) 2.—

Für den Gebrauch von Beamten, Politikern, Rechtsbeflissenen und sonstigen Gebildeten will das Werkchen eine möglichst einfache systematische Darstellung des sachsen-meiningenschen Staatsrechts bieten und die Orientierung in dem zerstreuten und vielfach unübersichtlichen Material von Gesetzen und Verordnungen erleichtern.

4. **Guyer, Dr. jur. Ernst,** Kommentar zum schweizer. Bundesgesetz betr. die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen u. d. Post (vom 28. III. 05.) n. eingeh. Berücksichtigung der 30jährigen Gerichtspraxis im Gebiete d. Haftpflichtrechtes. 8°. (210 S.) Zürich, 05. (Schulthess & Co.) 3 Frs. 60; geb. 4 Frs. 20

Das neue schweizerische Spezialhaftpflichtgesetz für die oben bezeichneten Verkehrsanstalten unterscheidet sich von dem vor 30 Jahren ergangenen Gesetze gleichen Betreffs hauptsächlich dadurch, dass die strenge Zufallshaftung (vorbehaltlich der gesetzlichen Entlastungsfälle) nicht mehr auf den Betrieb beschränkt, sondern auf Bau- und Hilfsarbeiten erstreckt ist. Nach einer Einleitung über den rechtlichen Charakter der Haftpflicht, die einschlägige Gesetzgebung der Nachbarstaaten und die geschichtliche Entwicklung in der Schweiz selbst etc. wird das Gesetz von 1905 (auf 144 Seiten) sachgemäss erläutert, wobei besonderes Gewicht mit Recht auf die Heranziehung der weithin noch verwertbaren Spruchpraxis zum alten Gesetz gelegt, auf Aenderungen und Unterschiede gegenüber dem Fabrikhaftpflicht- und Postregalgesetz hingewiesen und die Literatur entsprechend benützt ist. Ein Anhang bringt Haftpflichttabellen und ein Verzeichnis der wichtigsten Gesetze, Reglements etc., die bei Beurteilung eines Haftpflichtfalles in Betracht kommen können.

5. **Jellinek, Dr. Gg.,** System der subjektiven öffentl. Rechte. 2. durchges. u. verm. Aufl. gr. 8°. (XII, 366 S.) Tübingen, 05. (J. C. B. Mohr) 7.60; gbd. 9.—

Ohne Frage in der ersten Reihe der Monographien, die das 19. Jahrhundert auf dem Gebiet des öffentlichen Rechtes hervorgebracht hat, steht diese jedem Fachmanne

Digitized by Google

bekannte Schrift des Heidelberger Rechtslehrers. Eine Fülle von geistreichen und fruchtbringenden Gedanken hat sie unmittelbar geboten, nach anderen Richtungen hat sie vielfältige Anregung gegeben und selbst, wo sie Widerspruch weckte, hat sie manchen Nutzen gebracht. Nun ist eine neue Auflage nötig geworden, was der Verfasser mit Recht als „einen sehr seltenen Fall bei einer juristischen, namentlich bei einer staatsrechtlichen Monographie rein theoretischen Inhalts" bezeichnet und woraus er mit berechtigtem Stolze schliesst, „dass das Buch noch immer lebendig ist und seine literarische Wirkung fortdauert". Im wesentlichen ist der Charakter des Werkes, wie das den Verhältnissen angemessen war, nicht geändert worden; aber immerhin ist auf das Beachtung heischende Neue an zahlreichen Stellen Rücksicht genommen, an anderen eine geänderte Anschauung zum Ausdruck gebracht oder eine sonstige Aenderung oder eine Ergänzung vorgenommen, wenn auch mit Zurückhaltung, sodass der Umfang des Buches nur um gut einen Druckbogen sich mehrte.

6. **Keysser, Dr. Adf.**, Prof. Bibl.-Dir., Das Bibliothekwesen als Gegenstand der öffentlichen Verwaltung. gr. 8°. (51 S.) Köln, 05. (Kölner Verlags-Anstalt) 1.50

Die Schrift stellt sich die Aufgabe, „die Stellung, welche die Bibliothek im Organismus der Verwaltung und als vollberechtigter Gegenstand der öffentlichen Wohlfahrtspflege beanspruchen muss, kurz zu kennzeichnen." Sie wendet sich damit namentlich auch an diejenigen, die in staatlichen oder kommunalen Verwaltungsstellen, in Parlamenten etc. über Wohl und Wehe der Bibliotheken mit zu entscheiden haben. So wird gehandelt von der fachmännischen Verwaltung und der Geldwirtschaft, von den Bücherbeständen und der Sammelarbeit, von Unterbringung und Erschliessung der Bücherbestände, (Bibliothekbau, Kataloge, Verkehrseinrichtungen) und von der Gesamtorganisation der grösseren deutschen Bibliotheken. Es soll eine ständige Verbindung und ein einheitliches Zusammenwirken angebahnt werden, wo ein Vorteil für Wissenschaft und Bildungsarbeit davon zu erwarten ist; eine das Ganze übersehende Zentralstelle bleibe die Hauptsache.

7. **Kusenberg, Dr. Otto**, Entstehung u. Beendigung des Bergwerkseigentums nach dem in Elsass-Lothringen geltenden Rechte. 8°. (V, 115 S.) Strassburg, 05. (K. J. Trübner) 2.—

Im Anschlusse an die Legalordnung (Berggesetz für Elsass-Lothringen vom 16. Dez. 1873) bearbeitet der Verfasser sein Thema sowohl vom öffentlich-rechtlichen als auch vom privatrechtlichen Standpunkte aus, wie denn auch überhaupt im Bergrechte die dem einen und dem andern der beiden Rechtsgebiete angehörenden Gesichtspunkte innig miteinander verwoben sind. Auch die Lehre vom Bergwerkseigentum selbst, von den Rechtsverhältnissen der Mitbeteiligten eines Bergwerks und jenen zwischen Bergbautreibenden und Grundbesitzern, sowie von den Bergbehörden wird behandelt. Zum Schlusse ist die vielerörterte Frage der reichsgesetzlichen Regelung des Bergrechtes in befürwortendem Sinne besprochen.

8. **Mandel, Karl**, Min.-Dir., Die Verfassung u. Verwaltung von Elsass-Lothringen. Neubearb. von Reg.-Ass. *Oskar Grünewald*. 8°. (VIII, 138 S.) Strassburg, 05. (J. H. Ed. Heitz) 2,50; gbd. 3.—

Eine gute, verlässige Uebersicht über den gegenwärtigen tatsächlichen und rechtlichen Stand der Verfassung und Verwaltung des Reichslandes! Sie stellt eine nachgeführte und ergänzte Sonderausgabe der einschlägigen Abhandlung *Mandels* in dem vom statistischen Bureau des reichsländischen Ministeriums herausgegebenen Werke: „Das Reichsland Elsass-Lothringen" (1898—1900) dar.

9. **Schmidt, Dr. Georg**, Militärgesetze für Bayern. Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung. gr. 8°. 1.—4. Lieferung. (720 S.) München, 05. (J. Schweitzer Verlag) 7.20

Den so beliebten Sammelbänden, deren Reihe durch *Jaegers* „BGB. mit Nebengesetzen" eröffnet wurde und von denen jetzt die *Buchert*'sche Sammlung von Verwaltungsgesetzen in zweiter Auflage erscheint, reiht sich nun eine analoge Handausgabe der in Bayern geltenden Militärgesetze an. Das Bedürfnis für eine solche Sammlung der sämtlichen Militärgesetze und -Verordnungen, die im Dienste der Zivil- und Militärverwaltungsbehörden wie der Zivil- und Militärgerichte hauptsächlich Anwendung finden, ist unbestreitbar. Aus praktischen Gründen sind die Militärpensionsgesetze einem Anschlussbande vorbehalten. Der von seiner früheren Tätigkeit im Ministerium des Innern her mit der Materie vertraute Herausgeber bietet Gewähr für die Verlässigkeit der Ausgabe, bei deren Veranstaltung überdies ein Beamter des Kriegsministeriums mitwirkt. Sehr zweckmässig ist die Anordnung nach dem Alphabet der üblichen kurzen Bezeichnung der Gesetze und Verordnungen, denen sich aber dann jeweils unmittelbar die dazu gehörigen Ergänzungsbestimmungen anreihen. Ausser den Militärdienst- und Militärleistungsgesetzen sind namentlich auch aufgenommen die Brieftaubengesetze, die Familienunterstützungsgesetze, das Festungsrayongesetz, das Flottengesetz, die Heerordnung und

Digitized by Google

Marineordnung, die Marschgebührnisvorschrift, die Militärstrafgerichtsgesetze und Militärstrafgesetze, die Pferdeaushebungsvorschrift, die Schutztruppengesetze, die Waffengebrauchsgesetze und die Wehrordnung. Den umfangreicheren Erlassen sind die besonderen Inhaltsverzeichnisse, der Marineordnung auch das eigene Sachregister beigegeben.

10. **Wiedemann, Dr. jur. C. P.,** Privatdoz., Die geschichtl. Entwicklung d. schweiz. Eisenbahngesetzgebung. gr. 8°. (115 S.) Zürich, 05. (Schulthess & Co.) 2.40

Der Verfasser, der zum Ausgangspunkt seiner akademischen Lehrtätigkeit das schweizerische und internationale Eisenbahnrecht genommen hat, gab in seiner Antrittsrede den Versuch einer schweizerischen Eisenbahnrechtsgeschichte. Diese Rede in bedeutend erweiterter Gestalt liegt uns nun als schätzbare Monographie vor. In ihr sind auch einige jetzt den Gegenstand öffentlicher Erörterung bildende Spezialfragen aufklärend besprochen und in Anmerkungen zu der gesamten Darstellung die einschlagenden wichtigeren Gesetze und Bundesbeschlüsse nach amtlicher Bezeichnung und mit Fundort angeführt.

11. **Wieser, Dr. Friedr. Freiherr von,** Prof., Ueber Vergangenheit und Zukunft der oesterr. Verfassung. gr. 8°. (VI, 171 S.) Wien, 05. (C. Konegen) 4.—

Die geistreichen Untersuchungen, die uns teilweise schon in der Oesterreichischen Rundschau vorlagen („Der Parlamentarismus in England und in Deutschland." „Die politische Geschichte Oesterreichs bis zur nationalen Krise." „Der nationale Streit in Böhmen." „Die parlamentarische Krise") und dort unser lebhaftes Interesse erweckten, sind nun bereichert durch Erörterungen über die jüngsten Ereignisse in Oesterreich und in Ungarn in Verbindung mit Rückblick und Ausblick. So bilden sie eine sich zum Ganzen rundende Darstellung, die jedem warm empfohlen werden kann, der den tieferen Grundlagen der Vorgänge von heute nachspüren und anregenden Ausführungen über wichtige Fragen des Staatsrechts und der Politik, insbesondere auch über die Zusammenhänge zwischen beiden, sein Ohr leihen will.

Völkerrecht.

Wegmann, Dr. jur. Fritz, Der ostasiatische Krieg und das Völkerrecht. Beleuchtung einiger Fragen des Völkerrechts im Hinblick auf die Ereignisse in Ostasien. gr. 8°. (VIII, 58 S.) Frauenfeld, 05. (Huber & Co.) 1.20

Diese aus Vorträgen hervorgegangene Schrift, die eine Vorarbeit für eine grössere Darstellung bilden soll, will mehrere durch die ostasiatischen Ereignisse aktuell gewordene völkerrechtliche Fragen gemeinverständlich erörtern, auch untersuchen, ob und inwieweit das Völkerrecht bei jenen Vorgängen seine Geltung bewährt hat. Eine ganz kurze „Einführung ins Völkerrecht" ist vorausgeschickt. Die weiteren Abschnitte behandeln die Frage nach der Zugehörigkeit von Japan, China und Korea zur Völkerrechtsgemeinschaft, die Kriegsursache, die Mittel zur Vermeidung des Krieges und die Kriegserklärung.

Kirchenrecht.

1. **Abhandlungen,** kirchenrechtliche. Hrsg. v. Prof. *Dr. U. Stutz.* gr. 8°. Stuttgart. 04/05. (F. Enke)

21. Hft. *Brünneck, Dr. jur. W. von,* Geh. Justizrat, Prof. Zur Geschichte und Dogmatik der Gnadenzeit (116 S.) 4. 40

Der erste Abschnitt dieser wertvollen Untersuchung befasst sich mit dem Gnadenjahr (annus gratiae) in der katholischen Kirche Deutschlands. Die Einführung in den deutschen Dom- und Kollegiatstiften (1. Hälfte des 11. Jahrh.) ist nicht durch die Karenzzeit (annus carentiae) verursacht; die beiden Institutionen wurden aber später vielfach andeutend mit einander in Beziehung gesetzt. Weiterhin wird die Erstreckung auf andere als kanonikale Pfründen und überhaupt die weitere Entwicklung für Norddeutschland verfolgt. Der zweite Abschnitt ist der Gnadenzeit (Jahr, Halbjahr, 3 Monate) im älteren evangelisch-deutschen Kirchenrecht gewidmet, wo sie eine ungleich grössere Verbreitung gewann. Die Grundsätze über diese interimistische Weiterverwendung der Einkünfte des durch Tod erledigten Kirchenamtes mit Rücksicht auf seinen bisherigen Inhaber erfuhren dabei weitgehende Aenderungen. Nach einer kurzen Betrachtung der einschlägigen Vorschriften des Preussischen Landrechts folgt sodann die Darstellung der neueren evangelischen Kirchengesetzgebung über die Gnadenzeit. Bei der juristischen Konstruktion des Verhältnisses (S. 83 ff.) hätte die Theorie vom öffentlich-rechtlichen Dienstvertrag, wenn nicht nutzbar gemacht, so doch zum mindesten nicht so kurzer Hand abgelehnt

Digitized by Google

werden sollen (S. 84: „So wenig wie der Staatsbeamte tritt der, welcher sich dem Dienste der Kirche als Prediger oder Pfarrer widmet, in ein vertragsmässiges Verhältnis ein").

2. **Heiner, Dr. Fr.**, päpstl. Hauspräl. Prof., Katholisches Kirchenrecht. 2. Bd. Die Regierung der Kirche. 4., verb. Aufl. gr. 8°. (X, 471 S.) Paderborn, 05. (F. Schöningh) 4. —

Die von uns Jahrg. 1905 auf Sp. 388 f. angezeigte Neuauflage des bewährten Heiner'schen Kirchenrechtes ist mit dem vorliegenden II. Bande zu Ende geführt. Im allgemeinen gibt der Band zu weiteren Bemerkungen keinen Anlass. Die Verwaltung der Kirchengüter und die Erhebung von Kirchensteuern dürfte bei einer künftigen Auflage etwas weniger stiefmütterlich behandelt werden.

3. **Schmedding**, Landesrat, Abgeordneter und Landgerichtsrat, Abgeordneter **Tourneau**, Kommentar z. d. Gesetze betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den kathol. Kirchengemeinden und Gesamtverbänden. 8°. (IV, 99 S.) Paderborn, 05. (F. Schöningh) geb. 1. 80

Eine auch für Laien verständliche, eingehende Erläuterungen enthaltende Ausgabe des neuen preussischen Gesetzes über die katholischen Kirchensteuern.

Die beiden Verfasser, die der Kommission des Abgeordnetenhauses für den Gesetzentwurf angehörten, haben je von dem ihrem Berufe entsprechenden Standpunkte aus zur Herstellung der Bearbeitung zusammengewirkt. Der Anhang bringt den Text von verwandten Gesetzen und Verordnungen, namentlich auch des Vermögensverwaltungsgesetzes vom 20. Juni 1875, das nunmehr mit dem Kirchensteuergesetz zusammen die preussiche katholische Kirchengemeindeordnung bildet.

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

1. **Fortschritt, Sozialer.** 8°. Leipzig, 05. (Felix Dietrich) Jedes Heft 15 Pfg., Doppelheft 30 Pfg.
   Heft 52/53: *Wagner, Marie*, Die Lage der Landarbeiterinnen (32 S.). — Heft 54/55: *Tolstoi, Graf Leo*, Die grosse soziale Sünde. (31 S.) Mit Vorwort von *A. Damaschke*. — Heft 56: *Gotheiner, Dr. Elisab.*, Die gewerbliche Arbeiterinnenfrage. (16 S.)

Auch die vorliegenden Hefte bilden wie die meisten früheren eine anziehende und belehrende Lektüre. „Die grosse soziale Sünde", welche *Leo Tolstoi* den Mitgenossen vor Augen hält, ist die „Sünde des Landeigentums". Tolstoi ist ein begeisterter Anhänger H. Georges und sucht dessen Ideen mit der ganzen Glut seiner Beredsamkeit in weite Kreise, insbesondere des russischen Volkes, zu tragen. Mit Recht betont *Marie Wagner* in ihrer Abhandlung über die Lage der Landarbeiterinnen, dass dieser ebenso die allgemeine Aufmerksamkeit und die Fürsorge des Staates zugewendet werden solle wie den gewerblichen Arbeiterinnen, indem sie die Notwendigkeit hiezu durch Anführung zahlreicher Beispiele zu erweisen sucht. *Dr. Elisabeth Gotheiner* schildert in ihrer kleinen Abhandlung die dermalige Lage der industriellen Arbeiterin in Deutschland und bespricht die Massregeln, durch welche eine Besserung derselben bewirkt werden könnte.

2. **Jahresbericht** der Handels- u. Gewerbekammer zu Zittau für 1904. (XLIV, 346 S.) Zittau, 05.

Wir haben schon früher der Zittauer Handels- und Gewerbekammer-Berichte rühmend gedacht. Wir können unser Lob auch für den vorliegenden Jahresbericht wiederholen. Er gibt ein vortreffliches und eingehendes Bild von der Bewegung des Handels und der Gewerbe im Kammerbezirk, von der Tätigkeit der Kammer und ihren Einrichtungen für 1904. Allgemeines Interesse haben auch die zahlreichen statistischen Mitteilungen.

2. **Jentsch, K.**, Adam Smith, Leben und Lehre. 8°. (X, 289 S.) Berlin, 05. (E. Hofmann & Co.) 3.60

Das vorliegende Buch von *K. Jentsch* über A. Smith' Leben und Lehre, als 49. Band der Biographien-Sammlung „Geisteshelden" erschienen, zerfällt in drei Teile. Der erste befasst sich mit der Lebensgeschichte Smith', der zweite gibt eine Analyse seiner philosophischen Werke, der dritte ist dem „Volkswohlstand" gewidmet. Die Biographie stützt sich auf die besten Quellen, insbesondere John Rae's Life of A. Smith; sie ist eingehend, sorgfältig, von sichtbarer Liebe für ihren Helden erfüllt und gibt ein lebensvolles und anziehendes Bild seiner äusseren Schicksale und seiner inneren Entwicklung. In der Auseinandersetzung der philosophischen und volkswirtschaftlichen Lehren A. Smith' schliesst sich *Jentsch* meist eng an die Schriften selbst an. Wir finden dieses Verfahren ganz entsprechend; es macht den Leser mit der Art und Weise des Schriftstellers, mit seinem Gedankengange, seinem Stil bekannt und lädt ihn ein, sich mit den Werken selbst zu beschäftigen. Die kritischen oder erläuternden Bemerkungen, welche *Jentsch* da und dort einstreut, sind kurz

Digitized by Google

und unterbrechen den Zusammenhang nicht. Die vorliegende Biographie ist im guten Sinn des Wortes populär gehalten; sie wendet sich an ein grösseres Publikum mit der dankenswerten Aufgabe, ihm das Leben und den inneren Entwicklungsgang eines bedeutenden Menschen zu schildern und es mit dessen epochemachendem Lebenswerke bekannt zu machen.

3. **Ingram, Dr. John Kells,** Geschichte der Volkswirtschaftslehre. Autoris. Uebersetzung von *E. Roschlau.* 2. Aufl. 8°. (VIII, 326 S.) Tübingen, 05. (H. Lauppsche Buchh.) 2,20; gbd. 3.—

Es ist ein erfreuliches Zeichen von dem allgemeinen Ansehen, das heute die Volkswirtschaftslehre geniesst, dass von dem vorliegenden Buch eine zweite Auflage erscheinen konnte. Denn *Ingrams* Geschichte der Volkswirtschaftslehre setzt gute volkswirtschaftliche Kenntnisse voraus, wenn sie mit Nutzen gelesen werden soll. Nimmt sie ein Kenner unserer Wissenschaft in die Hand, so wird sie ihm mannigfache Belehrung und Anregung bieten. Namentlich ist die englische Literatur eingehend dargestellt und manches Schriftstellers gedacht, der sich der Aufmerksamkeit auch des Fachmanns leicht entzogen hätte. Weniger befriedigen die Abschnitte des Werkes, welche von der deutschen Literatur handeln. Im allgemeinen stützt sich *Ingram* durchaus auf *Roschers* Geschichte der Nationalökonomik; für einzelne Schriftsteller, so insbesondere für *Friedrich List* fehlt ihm das volle Verständnis. Jedenfalls dürfte er *List* nicht so nebenher zusammen mit den deutschen Nachfolgern *A. Smiths* behandeln. Aber wir dürfen über solchen, allerdings nicht unwichtigen Einwendungen die Vorzüge des Buches nicht vergessen, die einmal in dem reichen literarhistorischen Material, zum andern in der Methode bestehen, kraft welcher die jeweils herrschenden Ansichten in ihren Beziehungen zu den allgemeinen philosophischen Ideen dargestellt werden. Die Uebersetzung ist gut.

4. **Katscher, Leop.,** Wie es in der Welt zugeht. Ein Zeittagebuch mit Lebensausschnitten, Glossen, Streiflichtern und interessanten Lesefrüchten. 8°. (71 S.) Leipzig, 05. (Fel. Dietrich) kart. 1.—

Der Verfasser, dessen Namen wir häufig auf Broschüren, in Zeitschriften und Tagblättern begegnen, hat in dem vorliegenden kleinen Schriftchen die eigentümliche Idee verfolgt, für ein Vierteljahr (1. April—30. Juni 1905) mehr oder weniger interessante Notizen über die verschiedensten Vorgänge, Ereignisse u. s. w., aus denen auf den derzeitigen Kulturzustand geschlossen werden kann, aus den Tagesblättern abzudrucken. Wir können nur annehmen, dass es dem Verfasser zur Zeit an einer anderweitigen Beschäftigung gefehlt hat, denn einen wirklichen Nutzen kann man dieser Stichprobe aus den heutigen Kulturzuständen schwerlich zuschreiben.

5. **Schellwien, Dr. Johann,** Die Erlebensfallversicherung. 8°. (IV, 87 S.) Halle a. S., 05. (C. A. Kaemmerer & Co.) 1.50

Die kleine Abhandlung gibt einen Ueberblick über die volkswirtschaftliche Bedeutung und die Technik der sog. Erlebensfallversicherung (Militärdienst-, Aussteuer-, Kapital-, Rentenversicherung u. dgl.) und reiht daran eine statistische Darstellung der Entwickelung dieses Versicherungszweiges. Den Schluss machen Vorschläge zur Verbreitung der Erlebensversicherung. Die Schrift klärt in schlichter Weise über die heute schon ziemlich weit verbreitete sog. kleine Versicherung auf und ist wohl geeignet ein grösseres Publikum auf sie aufmerksam zu machen.

6. **Schriften** des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. gr. 8°. Leipzig (Duncker & Humblot)

72. Heft. Generalbericht üb. d. Tätigkeit d. deutschen Vereins f. Armenpflege und Wohltätigkeit während der ersten 25 Jahre seines Bestehens 1880—1905 erstattet von *G. Münsterberg.* (VIII, 247 S.) 4.80. — 73. Heft: Die heutigen Anforderungen an die öffentliche Armenpflege im Verhältnisse z. bestehenden Armengesetzgebung. Hauptbericht in Gemeinschaft mit *Dr. Buehl,* Senatssekr., vorgel. von Rat *R. Flemming.* Mitberichte erst. von Rechtsrat *Fleischmann* und Beigeordneten *Dr. Schwander.* (184 S.) 3.60. — 74. Heft: Die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. Hauptbericht erst. im Auftr. d. deutsch. Vereins f. Armenpfl. u. Wohltätigkeit von *Brugger.* Mitberichte von Priv.-Dozent *Dr. Finkelstein* u. Fabrikinsp. *Dr. Marie Baum.* (125 S.) 2.40

Das 73. Heft der Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit behandelt die heutigen Anforderungen an die öffentliche Armenpflege im Verhältnis zur bestehenden Armengesetzgebung. Der Hauptbericht von *Dr. Buehl* und *R. Flemming* verbreitet sich in sechs Abschnitten über: Das Prinzip der öffentlichen (Zwangs-) Armenpflege und seine geschichtliche Entwicklung, die rechtlichen Grundlagen und die Grenzen der Armenversorgung, die Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen, die Praxis der Armenverwaltungen, das geltende Recht als Grundlage moderner Entwicklung der Armenpflege, Reformge-

Digitized by Google

danken. Die wesentliche Ergänzung zu diesem Hauptbericht bilden zwei Mitberichte, von denen der erste von Rechtsrat *Fleischmann*-Nürnberg das bayerische Armenrecht, dessen Entwicklung und heutigen Zustand, der zweite vom Beigeordneten *Dr. Schwander* den tatsächlichen und rechtlichen Zustand der Armenpflege in Elsass-Lothringen darstellt. Das 74. Heft enthält sehr eingehende Berichte über die Massnahmen zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. Beigeordneter *Brugger*-Köln verbreitet sich über die Fürsorge für arme Schwangere und Wöchnerinnen, über die Anstaltspflege von Säuglingen, über die Fürsorge für Säuglinge in Familienpflege; *Dr. H. Finkelstein* behandelt die Säuglingssterblichkeit, deren Ursache und Bekämpfung vom ärztlichen Standpunkt aus; *Dr. Marie Braun* ergänzt diese Berichte durch statistische Mitteilungen und grundlegende Bemerkungen und macht Vorschläge zur praktischen Durchführung der erforderlichen Massnahmen.

Zeitschriften. Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift u. Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. v. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 39. Jahrgang 1906 Nr. 1. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 10.—

Das 1. Heft des Jahrganges 1906 enthält: Die Reichserbschaftssteuer, von *Ulrich Hoffmann* in Berlin (Schluss folgt). — Zur Angehörigenfürsorge nach Arbeiterversicherungsrecht, von Stadtrat *H. von Frankenberg* in Braunschweig (Schluss folgt). — Formelle Rechte des deutschen Reichtage, von *Dr. Moritz Wagner* in Berlin (Schluss folgt). — Deutschlands ausländische Banken, von Rechtsanwalt *Dr. Emil Herz* in Ludwigshafen a. Rh. — Die englische Landwirtschaft, von *H. Ruesch* in Berlin. — Skizzen und Notizen: Sterbegeld für eine Totgeburt. Dampfersubventionen in Deutschland, Frankreich und England. — Aus den Gesetzblättern.

2. **Annalen des ges. Versicherungswesens.** 1905: Nr. 43—45. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich 9.—

Wir heben folgende Artikel hervor und zwar Nr. 43: Entstehungsräume und Ursachen der Brände bei 33 deutschen öffentl. Feuerversicherungsanstalten i. J. 1900; Nr. 44 u. 45: Boykottschutzverband deutscher Brauereien, V. V. a. G. in Berlin.

3. **Arbeiter-Versorgung,** Die. XXII. Jahrg. 1905. Nr. 32/33. Hoch 4°. Berlin (Verl. d. Arbeiterversorgg.) halbjährlich 7.—

Abhandlungen: Internationale Rechtsbeziehungen auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung *(Lass)*. Der Anteil des Reiches an den Kosten der Arbeiter. Unfallversicherung *(Saucke)*. Der Kommissar für Krankenkassen. — Verwaltung u. Rechtsprechung. Mitteilungen etc.

4. **Archiv f. Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik,** hrsg. v. Prof. *Dr H. Gross*. 21. Band. H. 1/2. Leipzig. (F. C. W. Vogel) pro Band 12.—

Das den neuen Band eröffnende Doppelheft enthält folgende *Abhandlungen: Jäger*, Hinter Kerkermauern etc. (Fortsetzung); *Hartmann*, Andichtung von Kindesmord (forensisch-psychiatrisches Gutachten). Ein Beitrag zur Psychopathologie der Aussage. (Aus der k. k. neurolog.-psych. Universitätsklinik in Graz, Prof. Anton); *Reuter*. Ueber Leichendaktyloskopie. (Mit 9 Abbildungen); *Dolenc*, Mitteilungen; *Mackovac*, Disposition der Epileptiker zur Autosuggestion; *Matthäi*, Eine Urkundenfälscherin; *Sieber*, Zur Frage der Schlaftrunkenheit; *Lelewer*, Ein Fall solitärer Erinnerungstäuschung; *Jäger*, Tätowierungen von 150 Verbrechern mit Personalbeschreibung; *Reichel*, Falsche Anzeige, Motiv; *Gross*, Antrittsvorlesung. Es folgt eine Reihe von *Besprechungen*.

5. **Blätter für Genossenschaftswesen.** 1905 Nr. 41—44. Berlin (J. Guttentag) jährlich 6.—

Allgemeineres Interesse bieten folgende Artikel und zwar in Nr. 41: Umblicke in der Genossenschaftswelt; Die Niederlande III (Fortsetzung Nr. 42 u. 44) von *H. W. Wolff*; Nr. 42: Zur Frage der Verlustversicherung von *H. Jäger*; Das Genossenschaftswesen in Bayern von *Dr. Johannsen* - Augsburg; Nr. 43: Von der Tagung des Lagerhalterverbandes; Eine Versicherung für Aufsichtsratmitglieder; Nr. 44: Schuldschein oder Sparkassenbuch? von *Dr. Scholz*.

6. **Blätter, volkswirtschaftliche,** hrsg. von *Dr. Heinz Potthoff*, Berlin. IV. Jahrg. Nr. 20/21. Berlin (C. Heymanns Verlag) halbjährlich 3.—

Nr. 20 bringt einen Bericht über die Tätigkeit des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes im Geschäftsjahr 1904/05, Nr. 21 einen Artikel von *H. E. Krueger* über die Stellenvermittlung für Volkswirte, ihre Er-

Digitized by Google

gebnisse und ihre Ausgestaltung, und die Fortsetzung eines Artikels von *Dr. A. Blaustein*: Zur Sozialstatistik der deutschen Handelskammerbeamten. Ausserdem finden sich in den beiden Nummern kleinere Mitteilungen über Kongresse, neue literarische Erscheinungen, Verbandsnachrichten usw.

7. **Bulletin** des internationalen Arbeitsamtes. Bd. IV. Nr. 5/7. Jena (G. Fischer), Bern (A. Francke) jährlich 7.50

Die vorliegenden Nummern (in einem Hefte) enthalten ausser einer kurzen orientierenden Uebersicht den Abdruck zahlreicher auf den internationalen und nationalen Arbeiterschutz bezüglicher neuer Gesetze, Verordnungen usw. Berücksichtigt sind das Deutsche Reich, Preussen, Baden, Belgien, Frankreich, Grossbritannien, Ungarn, die Schweiz. Weitere Abschnitte sind den parlamentarischen Arbeiten und den Beschlüssen nationaler und internationaler Kongresse gewidmet. Den Schluss macht eine umfangreiche Bibliographie.

8. **Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung.** Bd. 29. H. 6. Bd. 30. H. 1/2. Leipzig (Rossbergsche Verlagsbuchhandlung) pro Band 8.—

Abhandlungen: Zur Frage der Rechtskraft im Verwaltungsstreitverfahren *(Rumpelt)*. Schiffahrtsabgaben auf den deutschen Strömen *(Walther)*. -- Verordnungen u. Entscheidungen. Urteile. Literatur etc.

9. **Gemeindezeitung, Bayerische.** Organ für alle Gemeinde-Angelegenheiten des rechtsrhein. Bayern u. der Pfalz. Hrsg. von Bez.-Amts-Ass. i. Staatsm. d. Kgl. Hauses u. d. Aeussern *Dr. Gg. Schmidt*. 15. Jahrgang. (1905). Nr. 34/35. München (J. Schweitzer Verlag) jährl. 8.—

Inhalt: Sechster Bayerischer Städtetag. (Forts.) — Die Wohnungsfrage vom gesundheitlichen Standpunkte. Gemeinverständlich dargestellt von *Dr. Franz Spaet*, K. Bezirksarzt in Fürth. (Forts.) — Mitteilungen. — Sprechsaal. — Literatur. — Verband bayer. Arbeitsnachweise.

10. **Genossenschaftsblatt,** Landwirtschaftliches. Hrsg. vom Generalverband ländlicher Genossenschaften f. Deutschland zu Neuwied. 27. Jahrg. 1905. Nr. 13. Neuwied a. Rh. jährl. 3.—

Von allgemeinerem Interesse ist der Artikel: Die Blätter für Genossenschaftswesen und die Generalversammlung unserer Zentralkasse in Nürnberg.

11. **Handels-Archiv, Deutsches,** Zeitschrift für Handel u. Gewerbe. Hrsg. i. Reichsamt d. Innern. 1905. Septemberheft. Berlin (Mittler & Sohn) jährlich 12 Hefte 18.—

Das Septemberheft des deutschen Handelsarchivs bringt in seinem *Gesetzgebungsteil* u. a. den Zolltarif für die Philippinen und den revidierten chinesischen Einfuhr-Zolltarif. In seinem *statistischen* Teil finden sich Uebersichten über die Entwicklung des auswärtigen Handels der Vereinigten Staaten von Amerika mit den hauptsächlichsten Ländern während der letzten 20 Jahre, ferner ausführliche Mitteilungen über den Aussenhandel Brasiliens, des Kongostaats, Persiens, Uruguays u. a. m. Handelsberichte der Kaiserlichen Konsuln liegen vor aus Bilbao, Kiew, La Coruña, Libau, Livorno, Malaga, Nikolajew, Patras, Porto, Reval, Volo (Thessalien), Triest, Larache, Arequipa, Mexiko, Paramaribo, St. Louis (Miss.), St. Petersburg (der Aussenhandel Russlands über die europäische Grenze im Jahre 1904).

12. **Handels-Museum, Das.** Bd. 20. Nr. 42/45. Wien (Verlag d. k. k. österr. Handels-Museums) halbj. 8.—

Diese Nummern enthalten folgende grössere Artikel und zwar Nr. 42: Die Schifffahrtsabgaben im Verein für Sozialpolitik; Nr. 43: Der X. internationale Schiffahrtskongress in Mailand; Das überseeische Exportgeschäft; Nr. 44 u. 45: Ein amtlicher Bericht über die amerikanischen Grossschlächtereien und seine Lehren für das Kartellrecht von *Dr. V. Grätz*.

13. **Handelszeitung, Bayerische.** 1905. Nr. 42—45. München (Franzsche Hofb.) vierteljährlich 1.50

Aus den vorliegenden Nummern heben wir folgende Artikel hervor und zwar Nr. 42: Verein für Sozialpolitik, Arbeiter- und Kartellfrage, von *Dr. O. Ballerstedt*-Berlin (Schluss in Nr. 43); Die wirtschaftlichen Aufgaben des bayerischen Landtages (Schluss); Nr. 43: Die Landwirtschaft in Bayern (Forts. u. Schluss in Nr. 44 u. 45); Die neueren Aenderungen der Gewerbeordnung (Schluss in Nr. 44); Nr. 44: Zum Zusammenschluss der deutschen Wasserkraftbesitzer, von *L. Koch*-Duderstadt; Nr. 45: Zwei Berliner Lohnkämpfe I, von *Dr. A. Cohen*; Eine Aufgabe der deutschen Industrie in Ostasien.

14. **Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich.** Herausg. v. *G. Schmoller*. 29. Jahrg. 4. Heft. gr. 8°. (VIII, 483 S.) Leipzig, 05. (Duncker & Humblot) 10.80

Inhalt: Die revisionistische Bewegung in der deutschen Sozialdemokratie, I, von *E. Günther;* Zur naturwissenschaftlichen Gesellschaftslehre, II, von *F. Tönnies*; Ro-

Digitized by Google

scher und Knies und die logischen Probleme der historischen Nationalökonomie, II, von *M. Weber*; Darstellung und Kritik der Wirtschafts- und Betriebssystematik im Sombartschen „Kapitalismus", von *B. Harms*; Staatsaufsicht über die Hypothekenbanken, IV, von *M. Golodetz*; Die Spekulation, ihr Begriff und ihr Wesen, von *R. Eberstadt*; Skizze der Entwickelung der Arbeiterorganisationen in den Vereinigten Staaten von Amerika, von *L. von Wiese*; Das Verhältnis der Kartelle zum Staate, von *G. Schmoller*; Das Währungswesen in China, auf den Philippinen, in Panama und anderen Silberwährungsländern, von *Cl. Heiss*; Schnellverkehr und Tarifreform, Zuschrift von *E. Fränkel* und Erwiderung von *C. Ballod*.

15. **Invaliditäts- und Alters-Versicherung, die,** im Deutschen Reiche. 16. Jahrg. Nr. 1/2. Mainz (Diemer) viertelj. 2.—

Abhandlungen: Armenunterstützung und Rentenüberweisung *(Fuld)*. Der Selbstmord in der Arbeiterversicherung *(Unger)*. Wöchnerinnenunterstützung an nichtversicherungspflichtige Ehefrauen der Kassenmitglieder *(Hilse)*. — Entscheidungen. Mitteilungen. Briefkasten etc.

16. **Mitteilungen für die öffentl. Feuerversicherungs-Anstalten.** XXXVII. Jahrg. Nr. 24. Hrsg. vom Bureau d. Verb. öffentl. Feuervers.-Anstalten in Deutschl. zu Merseburg.

Die vorliegende Nummer enthält einen Artikel von Landesrat *Dr. Propping*-Wiesbaden über Demolierungen bei Bränden.

17. **Monatshefte, süddeutsche.** Unter Mitwirkg. von *Jos. Hofmiller, Friedr. Naumann, Hans Pfitzner*, hrsg. von *N. Cossmann*. 2. Jahrg. 11. u. 12. Heft. Stuttgart (A. Bonz & Co.) vierteljährl. 4.—

Unser Gebiet berühren die Abhandlungen: Deutschland als Grossmacht und Preussen als Vormacht *(Losch)*. Sozialpolitische Briefe aus Bayern *(Prager)*. Wahlrechtsfragen *(Naumann)*. Neue Literatur zur Arbeiterfrage *(Prager)*.

18. **Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform** unter ständ. Mitwirkg. v. *Dr. A. Kloss*-Halle, *Dr. K. von Lilienthal*-Heidelberg, *Dr. Frz. von Liszt*-Berlin. Hrsg. von Prof. *Dr. med. G. Aschaffenburg*-Köln. gr. 8°. II. Jahrg. 8. Heft. Heidelberg (Carl Winters Universitätsbuchh.) jährl. 12 Hefte 20.—

Das vorliegende Heft enthält folgende *Originalaufsätze: Bonhöffer*, Sittlichkeitsdelikt und Körperverletzung; *Langer*, Bedingte Begnadigung und vorläufige Entlassung; *Martins*, Der Verbrecher; *Näcke*, Der Traum als feinstes Reagens für die Art des sexuellen Empfindens; ferner im *Sprechsaal*: *Petersen*, Zur Frage der Willensfreiheit; *Hellwig*, Aberglaube beim Meineid; *Hirschberg*, Wie ist es zu erreichen, dass der Geisteszustand des Angeklagten mehr als bisher berücksichtigt werde?; weiter in der Rubrik *„Aus Vereinen und Versammlungen"* einen Bericht über die Versammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten zu Dresden am 13.—16. Juni 1905; endlich *Bücherbesprechungen*.

19. **Reichs-Arbeitsblatt.** Hrsg. vom Kais. statist. Amt, Abtlg. für Arbeiterstatistik. III. Jahrg. Nr. 10. gr. 4°. Berlin (Carl Heymann) jährlich 1.—

Die vorliegende Nummer bringt Mitteilungen über: Arbeitsmarkt, Arbeitsvermittelung und Arbeitslosigkeit, Arbeitsnachweis, Arbeiterschutz und -versicherung, Arbeitsstreitigkeiten, Handwerk und Lehrlingswesen u. s. w. Besondere Beachtung verdienen die Mitteilungen über: Die Entwickelung der öffentlichen Arbeitsnachweise im Deutschen Reiche d. J. 1903 u. 1904, und: Die Lohnbewegung in der Berliner Elektrizitätsindustrie.

20. **Revue économique internationale.** Redaktionskomité: *B. Olivier, L. Hennebicq, G. Dubois, M. Duvivier, L. Guinotte*. II. Jahrg., Bd. IV. Nr. 1. Brüssel; 4 rue du parlament jährl. fr. 56.—

Inhalt: La responsabilité individuelle et le secours mutuel dans la vie économique, p. *E. Philippovich von Philipsberg*: L'Alliance coopérative internationale, p. *Ch. Gide*; Un coup d'oeil sur le marché monétaire en Allemagne, p. *F. Thorwart*; Le développement économique et politique de la Hongrie, p. *Et. Bernat*; Le congrès d'expansion économique mondiale a Mons; La percée des Alpes Bernoises, p. *A. Gobat*; La vie financière, p. *A. Aupetit*; L'emploi des gaz pauvres, p. *R. Lucion*; Chronique des transports, p. *D. Bellet*.

21. **Rundschau, Allgemeine.** Wochenschrift für Politik u. Kultur. Hrsg. *Dr. Arm. Kausen*. II. Jahrg. Nr. 47/48. München (Dr. A. Kausen) vierteljährlich 2.40

Wir erwähnen die Artikel: Randglossen zum russischen Wiedergeburtsprozess *(v. Blankenau)*. Weltrundschau *(Nienkemper)*. Vom Bayerischen Landtag *(Hebel)*.

22. **Rundschau, österreichische.** Hrsg. von *Dr. A. Frhr. von Berger* und *Dr. K. Glossy*. Lex. 4°. Bd. V. H. 55—57. Wien (Carl Konegen) viertelj. Kr. 6.—

Unser Gebiet berühren die Abhandlungen:

Digitized by Google

Stadt und Land *(v. Inama Sternegg)*. Hochschulwesen *(Kukula)*. Verminderte Friedenssicherheit *(Molden)*. Die zweite Haager Konferenz. Zur Ueberproduktion an Juristen *(Graetz)*. Die Regnikolardeputationen *(Sylvester)*. Militärwesen *(Hofer)*.

23. **Standesamt, Das.** IV. Jahrg. 1905. Nr. 21—23. Meiderich am Niederrhein (L. Schmitz) jährlich 6.—

Abhandlungen: Bericht über die Standesbeamtenkonferenz in Viersen am 21. Okt. 1905. — Gesetze, Verordnungen u. Erlasse. Entscheidungen. Fragebeantwortungen etc.

24. **Veröffentlichungen des kais. Aufsichtsamtes für Privatversicherung.** 4. Jahrg. Nr. 3. Berlin (J. Guttentag) jährl. 2. 50

Diese Nummer enthält Mitteilungen über Zulassungen zum Geschäftsbetrieb und Aenderungen des Geschäftsplans inländischer Unternehmungen, Genehmigung von Bestandsveränderungen, Aenderung des Geschäftsplans ausländischer Unternehmungen, gerichtliche Entscheidungen usw.

25. **Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege.** XXXVII. Jahrgang, Nr. 22—23. Heidelberg (Emmerling & Sohn) jährlich 8.50

Abhandlungen: Die Bedeutung der Volkszählung für unsere Verwaltung *(Wassmer)*. — Entscheidungen. — Rechtsgrundsätze. — Entschliessungen. — Literatur.

26. **Zeitsch. f. Bergrecht.** 46. Jahrg (1905.) 4. H. Berlin (J. Guttentag) jährl. 8.—

Abhandlungen: Erläuternde Bemerkungen zur Berggesetznovelle vom 5. Juli 1905 [Mutungssperre] *(Eskens)*. Erläuternde Bemerkungen zur Berggesetznovelle vom 14. Juli 1905 [Arbeiterverhältnisse] *(Reuss)*. — Gesetzgebung. Entscheidungen. Praxis. Literatur. Sachregister etc.

27. **Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.** Hrsg. von *Th. von der Pfordten*, II. Staatsanwalt im K.B. Justizministerium. Lex. 4°. I. Jahrgang. Nr. 24. München (J. Schweitzer Verlag) vierteljährlich 3.—

Mit einer in jeder Hinsicht mustergültigen Nummer schliesst der I. Jahrgang ab: *Abhandlungen*: *Kress, Dr.*, Amtsrichter und Privatdozent in München, Die Umwandlung der Kautionshypotheken des bayer. Rechtes in Maximalhypotheken des BGB. (Schluss). *Fischer*, Rechtsanwalt in Landshut, Uebt der Volksschullehrer bei Handhabung der Schulzucht eine öffentliche Gewalt aus? — *Mitteilungen aus der Praxis: Giel*, Amtsrichter in München, Hypothek für Ordrepapiere. (§ 1187 BGB.) — *Kessler, Dr.*, Amtsrichter in München, Zu § 1643 BGB. — *Schiedermair* II. Staatsanwalt in Nürnberg, In welcher Weise ist bei der Aussetzung der Verkündung der Entscheidung der Verkündungstermin zur Kenntnis des Angeklagten zu bringen: bedarf es insbesondere einer Ladung? — *Friedländer, Dr.*, Rechtsanwalt in München, Nochmals die Frage der Erlassung eines Landesgesetzes über die Unterkautionen. — *Aus der Praxis der Gerichte*. — *Aus der Praxis des bayer. Verwaltungsgerichtshofs*. — *Notizen:* Aenderung des § 56 der Dienstanweisung für die Grundbuchämter in den Landesteilen rechts des Rheins — Bek. v. 2. November 1905, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betr. — Das beigegebene Register gibt Rechenschaft über die reiche und fruchtbringende Arbeit dieses ersten Jahres. Redaktion und Verlag versprechen in der 1. Nummer, in der Bay. Z. f. R. unter Berücksichtigung der speziellen bayerischen Bedürfnisse den bayerischen Juristen ein lebendiges Bild der Gestaltung des Rechts zu bieten und deren wissenschaftliche Betätigung zu fördern; diesem Programme ist der I. Jahrgang vollauf gerecht geworden.

28. **Zeitschrift d. k. sächsischen statistischen Bureaus,** red. vom Regierungsrat *Dr. E. Würzburger*. 51. Jahrg. 1905. Heft 1. Dresden (v. Zahn & Jaensch) jährlich 3. —

Inhalt: Die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung von 1869—1896, vom Herausgeber; Die Einwohnerzahlen der Landgemeinden von 1834—1900 und die Veränderungen in der Verwaltungseinteilung des Königreichs seit 1815; Die Sparkassen im Königreich Sachsen von 1899—1903, von Reg.-Ass. *Dr. Wächter*; Die Bedeutung der Landwirtschaft für das Königreich Sachsen im Lichte der Statistik (I. Teil, die Viehhaltung, von Geh. Oberr.-R. *Dr. Kollmann*; Die Geburten und Sterbefälle in den Städten und grösseren Landgemeinden 1896—1900 mit Vorbemerkung von Reg.-Ass. *Dr. Lommatzsch;* Die Waldungen des Königreichs Sachsen nach der Erhebung von 1900, von Privatdoz. Forstass. *Dr. Mammen*; Kleinere Mitteilungen.

29. **Zeitschrift für Sozialwissenschaft.** 9. Jahrg 1905. Heft 11. Berlin (G. Reimer) pro Quartal 5.—

Das vorliegende Heft enthält folgende Aufsätze: Prof. *Ludwig Pohle*-Frankf a. M., Der Kampf um die Wohnungsfrage, I; *Dr. O. Walter*-Breslau, Aus der Gesellschafts-

Digitized by Google

geschichte des Altertums, I; *Dr. Fr. Prinzing*-Ulm, Die alten Junggesellen und die alten Jungfern in den europäischen Staaten jetzt und früher (Schluss); *Dr. L. Glier*-Breslau, Die Struktur der deutschen Ausfuhr nach und der deutschen Einfuhr von den Verein. Staaten von Amerika.

30. **Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.** Herausg. von *Prof. Dr. Karl Bücher*. 61. Jahrg. 4. Heft. Tübingen (H. Lauppsche Buchhandlung) pro Band 16.—

Inhalt. 1. Abhandlungen: *Dr. O. Kraus*, Die aristotelische Werttheorie in ihren Beziehungen zu den Lehren der modernen Psychologenschule; *Dr. H. Ephraim*, Organisation und Betrieb einer Tuchfabrik; *H. E. Krueger*-Berlin, Die Einrichtungen zur Förderung des Aussenhandels in den Kulturstaaten; *Dr. F. W. R. Zimmermann*, Zur Frage der Besitzwechsel-, Hypothekar-, sowie Bodenpreis- und Bodenwertstatistik, IV; 2. Miszellen: *Dr. A. Tecklenburg*, Die Stichwahl und ihr Ersatz; *Fr. Stumpff*, Die geschichtliche Entwickelung des württembergischen Staatssteuerwesens in allgemeinen Zügen; *Dr. F. W. R. Zimmermann*, Die X. Tagung des Internat. statist. Instituts zu London Juli-August 1905.

31. **Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.** 26. Bd. 2. Heft. Berlin (J. Guttentag) pro Band 20. —

Das Heft bringt folgende *Abhandlungen*: *Hussong*, Was dürfen Generalprävention und Zurechnungsfähigkeit für uns bedeuten? *Stern*, Ueber den Wert der dichterischen Behandlung des Verbrechens für die Strafrechtswissenschaft; *v. Weinrich*, Die Grenze von Vorsatz und Fahrlässigkeit; *Stern*, Leitsätze über die Bedeutung der Aussagepsychologie für das gerichtliche Verfahren; *v. Rohden*, J. H. Wichern und die Preussische Gefängnisreform; dann in der Rubrik *„Tagesfragen“*: *v. Bar*, Zur Frage der Laiengerichte im Strafprozess; *Rothe*, Ausländische Gesetze und Gesetzentwürfe; *Kohlrausch*, Das Reichsgericht über die Schweigepflicht des Arztes.

32. **Zeitschrift für Versicherungswesen.** 1905. Nr. 41—44. Berlin (Verlag „Zeitschr. f. Vers.-Wesen“, G. m. b. H.) vierteljährlich durch die Post 5.—

Aus den vorliegenden Nummern seien folgende Artikel hervorgehoben, und zwar No. 41: Die deutschen Lebensversicherungsgesellschaften 1904 (Forts. in No. 43); No. 42: Prämienreserve aus Extraprämien; No. 44: Deckungskapital (Prämienreserve), Minimalwert und Rückkaufswert einer Lebensversicherungs-Police.

33. **Zeitschrift für Zollwesen und Reichssteuern.** Begründ. von Oberzolldirektor *Kunckel* in Schwerin. 1905 Nr. 7. Berlin. (Carl Heymann) jährlich 8.—

Diese Nummer enthält folgende Artikel: Die Badischen Erläuterungen zum neuen Zolltarife, von Reg.-R. *Ludwig*-Hamburg; Zur Revision des Vereinszollgesetzes, von Oberreg.-R. *Hausbrand* (Forts.); Die Zollgebührenordnung vom 28. Juli 1905, vom Geh. Fin.-R. *Dr. Zimmermann*-Braunschweig; Die strafrechtliche Seite des Gesetzentwurfes über Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen, von Ass. *Dr. Gottfried*-Dresden (Schluss).

34. **Zentralblatt, österr.,** für die jurist. Praxis nebst Zentralblatt f. Verwaltungspraxis; XXIII. Bd. 11. Heft. Wien (Moritz Perles) halbjährlich 10.—

Abhandlungen: Die Verjährung der Entschädigungsklage aus der Schuldverletzung *(Geller)*. Aus der Wiener juristischen Gesellschaft. — Literatur. Rechtsprechung.

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.
Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.
Vgl. auch „Allgemeines“ und „Varia“.

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. Begründet v. Dr. *J. A. Gruchot*. Hrsg. von D. D. Unterstaatssekr. Wirkl. Geh. Rat *Küntzel*, Justizprüfungskomm.-Präs. Wirkl. Geh. Rat *Eccius* und Reichsger.-R. *Jäckel*. 49. Jahrg. Beilageheft, enth.: Urteile des Reichsgerichts. gr. 8°. (X u. S. 881—1185.) Berlin 05 (F. Vahlen) 4.—

Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit u. des Grundbuchrechts. Hrsg. vom Reichs-Justizamte. Hauptregister zum 1. bis 5. Bde. gr. 8°. (III, 149 S.) Berlin 05 (Puttkammer & Mühlbrecht) 2.—

Jahrbuch der preussischen Forst- u. Jagdgesetzgebung u. -Verwaltung. Hrsg. v. Oberforstmeistern Forstakad.-Dirr. *Paul Riebel* u. *Wilh. Weise*. Im Anschluss an das Jahrbuch im Forst- u. Jagd-Kalender f. Preussen 1. bis 17. Jahrg. (1851—1867) r-d. v. Forstakad.-Sekr. *A. Dimmek*. Gesamtregister für Bd. 31 bis 37. (Jahrg. 1899 bis 1905.) gr. 8°. (VIII, 34 S.) Berlin 05 (J. Springer) 1.—

— der österreichischen Sparkassen u. Kreditgenossenschaften. 1906. Hrsg. v. *Rud. Hanel*.) [Aus: „Compass“.] 8°. (II u. S. 664—954.) 8°. Wien 05 (A. Hölder) kart. 3.30

Digitized by Google

Jahrbuch d. Versicherungs-Gesellschaften Oesterreich-Ungarns. 1906. Hrsg. v. *Rud. Hanel.* [Aus: „Compass".] 8°. (IV u. S. 955—1116.) Ebd. 05. kart. 2.60

Rivista del' emigrazione italiana in Europa. Bollettino trimestrale, ed. dal Dr. *L. Werthmann.* Red.: *Dr. E. Druetti.* I. Jahrg. Okt. 05 bis Sept. 06. 4 Nrn. Lex. 8°. (Nr. 1: 24 S.) Freiburg i. Br. 05 (Geschäftsstelle d. Charitasverbandes f. d. kath. Deutschland) jährlich 1.20

Sexualreform. Beiblatt zu „Geschlecht u. Gesellschaft". Hrsg.: *Karl Vanselow.* Red.: *Wilh. Brönner.* 1. Jahrg. Oktbr. 1905 bis Sept. 1906. 12 Hefte. gr. 8°. (1. Heft. 48 S.) Berlin (Verlag der Schönheit) 4.—

Zeitschrift f. Stadtverordnete. Wegweiser f. prakt. Gemeindepolitik. Red.: *Rhold. Preibisch.* 2. Jahrg. April 1905 bis März 1906. 24 Nrn. Lex. 8°. (Nr. 1. 32 S.) Haynau (C. O. Raupbachs Nachf.) halbjährlich 3.—

Sammelwerke.

Collectio librorum iuris anteiustiniani in usum scholarum edd. *Paul Krueger, Thdr. Mommsen, Guilelm. Studemund.* 8°. Berlin 05 (Weidmann)
I. Gai, institutiones, ad codicis Veronensis apographum Studemundianum novis curis auctum in usum scholarum edd. Paul Krueger et Guilelm. Studemund. Ed. V. Insunt supplementa ad codicis Veronensis apographum a Studemundo composita. Accedunt fragmenta interpretationis Gai institutionum Augustodunensia ad recensionem Aemilii Chatelain edita a Paulo Kruegero. (LXIX, 206 S.) 3.—

Theodosiani libri XVI cum constitionibus Sirmondianis et leges novellae ad Theodosianum pertinentes Consilio et auctoritate academiae litterarum regiae borussicae edd. *Th. Mommsen* et *Paul M. Meyer.* Lex. 8°. Berlin 05 (Weidmann)
Vol. II. Leges novellae ad Theodosianum pertinentes, ed. adiutore Th. Mommseno Paul M. Meyer (CIX, 219 S.) 12 —

Wulff, Dr. Alb., Hamburgische Gesetze und Verordnungen. Systematisch geordnete Zusammenstellg. m. Anmerkgn. 2. Aufl., bearb. v. Oberlandesger.-R. *Ed. Kannengiesser,* Dr. Rechtsanw. *Mart. Leo,* Landr. *A. Noeldeke* und Rechtsanw. *Alb. Wulff.* 4. Bd. (Ergänzungsbd.) Lex. 8°. (X, 371 S.) Hamburg 05 (O. Meissners Verlag) 8.—; geb. 11.—

Rechtsgeschichte. Rechtsphilosophie. Allgemeines.

Conrat (Cohn), **Max,** Die Entstehung des westgothischen Gaius. (Verhandelingen der koninkl. akademie van wetenschappen te Amsterdam. Afdeeling, letterkunde. Nieuwe reeks. VI. deel. Nr. 4.) Lex 8°. (IV, 144 S.) Amsterdam 05 (J. Müller) 5.—

Eulenburg, Dr. Frz., Prof., Gesellschaft u. Natur. Akademische Antrittsrede. [Aus: „Archiv f. Sozialwiss. u. Sozialpolitik".] gr. 8°. (42 S.) Tübingen 05 (J. C. B. Mohr) —80

Festgabe f. Felix Dahn zu seinem 50jährigen Doktorjubiläum, gewidmet v. gegenwärt. u. früheren Angehörigen der Breslauer jurist. Fakultät. 3 Tle. gr. 8°. Breslau 05 (M. & H. Marcus) 22.—
1. Deutsche Rechtsgeschichte. (III, 382 S.) 10.—
2. Römische Rechtsgeschichte. (III, 106 S.) 3.—
3. Recht der Gegenwart. (III, 341 S.) 9.—

Forschungen zur inneren Geschichte Oesterreichs, hrsg. v. Prof. *Dr. Alfons Dopsch.* (I. Bd.) gr. 8. Innsbruck 05 (Wagner)
2. Heft. *Stieber, Dr. Miloslav,* Priv.-Doz., Das österreichische Landrecht u. die böhmischen Einwirkungen auf die Reformen König Ottokars in Oesterreich. (IX, 154 S.) Subskr.-Pr. 4.20; Einzelpr. 5.25.

Heusler, Andr., Prof., Deutsche Verfassungsgeschichte. gr. 8°. (X, 298 S.) Leipzig 05 (Duncker & Humblot) 6.—; geb. 7.—

Menger, Ant., Ueber die sozialen Aufgaben der Rechtswissenschaft. Inaugurationsrede. 2. Aufl. 8°. (V, 34 S.) Wien 05 (W. Braumüller) 1.—

Moeller, Dr. Ernst, Priv.-Doz., Die Trennung der deutschen u. römischen Rechtsgeschichte. gr. 8°. (III, 80 S.) Weimar 05 (H. Böhlaus Nachf.) 3.—

Bürgerliches Recht.

Crome, Dr. Carl, Prof., System des deutschen bürgerlichen Rechts. 3. Bd. Rechte an Sachen u. an Rechten. gr. 8°. (XI, 984 S.) Tübingen 05 (J. C. B. Mohr) 18.—; geb. 20.50

Goldschmidt, Dr. Hs., Die Nachlasspflegschaft des BGB. eine Pflegschaft über ein selbständiges Sondervermögen, zugleich der Versuch einer Grundlegung für e. Lehre von den Quasipersonen. gr. 8°. (185 S.) Berlin 05 (E. Ebering) 4.80

Hölder, Dr. Ed., Natürliche u. jurist. Personen. gr. 8°. (XII, 862 S.) Leipzig 05 (Duncker & Humblot) 8.—

Matthiass, Dr. B., Prof., Die Entwicklung des deutschen bürgerl. Rechts in gemeinverständlicher Darstellung. kl. 8°. (103 S.) Stuttgart 05 (E. H. Moritz) 1.—

Petraschek, Dr. Karl Otto, Die rechtliche Natur des Bergwerkseigentumes nach österreichischem Rechte unter Berücksicht. der deutschen u. französischen Gesetzgebung. Eine Studie. gr. 8°. (VII, 136 S.) Wien 05 (Manz) 3.10

Rebek, Dr. Fel., Hilfsbuch zum „System des österreichischen allgemeinen Privatrechtes" v. Krainz-Pfaff-Ehrenzweig. Spezieller Tl. 3. u. 4. Buch: Das Familien- u. Erbrecht. kl. 8°. (132 S.) Wien 05 (Manz) 1.40

Schildmacher, Bruno, Landg.-Sekr., Die Erfordernisse, das Verfahren und die Folgen der Ehescheidung! Gemeinverst. u. mit Form. zu Schreiben und Anträgen dargest. 8°. (28 S.) Magdeburg 05 (Heinrichshofens Sort.) —.60

Schroeder, Dr. John Ulr., Ger.-Assess., Unmöglichkeit und Ungewissheit. Eine Studie zur Begriffsentwickelg. in der Lehre v. der Unmöglichkeit der Leistg. u. der Ungewissheit der Erfüllg. nach dem Recht des bürgerl. Gesetzbuches f. das Deutsche Reich. gr. 8°. (76 S.) Rostock 05 (H. Koch) 2.50

Treitel, Dr. Rich. u. Max Berol-Kemorah, Artistenrecht. Ein Handbuch üb. den Variété-Engagementsvertrag. gr. 8°. (VI, 217 S.) Berlin (W. 8, Leipzigerstr. 41, II) 05 (Das Programm) geb. in Leinw. 4.—

Wenz, P., Ger.-Sekr., Das Immobiliar- und Hypothekenrecht nach dem BGB. und der GBO. Gemeinverständliche Darstellung m. zahlr. Beispielen, sowie mit Mustern zu Verträgen, Eintragungsbewilligungen und Anträgen. gr. 8°. (VIII, 199 S.) Königshütte 06 (R. Giehler) 2.50

Zimmermann, G., Der § 823 BGB. in der Rechtsprechg. d. Reichsgerichts. Diss. gr. 8°. (68 S.) Heidelberg 05 (Dresden, von Zahn & Jaensch) 1.60

Digitized by Google

Handelsrecht.

Bauer, Jos., Synd., Der Aufsichtsrat. Rechte u. Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder v. Aktiengesellschaften u. Kommanditgesellschaften auf Aktien. Auf Grund des neuen Handelsgesetzbuches unter Benutzg der Rechtsprechg. des Reichsgerichts u. anderer Obergerichte, sowie der eigenen reichen Erfahrgn. f. den prakt. Gebrauch bearb. 3. Aufl. 8°. (X, 340 S.) Leipzig 05 (Verlag der „Handelsgesellschafter") geb. in Leinw. 6.75

— Inventur u. Bilanz bei Aktiengesellschaften u. Kommanditgesellschaften auf Aktien. Eine ausführl. Darstellg. der f. die Aktienvereine gelt. Vorschriften üb. Buchführg., Inventur u. Bilanz nebst Gewinn- u. Tantiemeberechng., sowie der m. der Rechnungslegg. in Beziehg. steh. Rechtsverhältnisse; m. Beispielen betr. die Bilanz, die Gewinn- u. Verlustrechng. 3., neubearb. Aufl. Von *O. J. Bauer jr.* 8°. (VIII, 280 S.) Ebd. 06 geb. in Leinw. 6.—

Bauer, Jos., Synd., Rechte u. Pflichten des Vorstandes. Eine Sammlg. von Abhandlgn. und Entscheidgn., die sich auf die Rechtsstellg., die Ansprüche, die Befugnisse u. Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften beziehen. 8°. (XIV, 383 S.) Ebd. 05 geb. in Leinw. 8.—

Goldmann, Sam., Justizr. Rechtsanwalt, Das Handelsgesetzbuch vom 10. V. 1897 (m. Ausschluss des Seerechts), erläutert v. *G.* 3 Bd. Handelsgeschäfte. 1. Lfg. Lex. 8°. (S. 1855—1434.) Berlin 05 (F. Vahlen) 1.70

Lehmann, Dr. Karl, Prof., Lehrbuch des Handelsrechts. (In 8—10 Lfgn.) 1. Lfg. gr. 8°. (8. 1—96.) Leipzig 05 (Veit & Co.) 1.80

Wiener, Dr. F. A., Die Börse. Eine Studie über d. Entwicklung des Rechts und der Verfassung der deutschen, insb. der Berliner Börse und der hauptsächlichsten Börsen des Auslandes. Mit e. Anh. üb. d. Begriff „Börse" u. ihre volkswirtsch. Bedeutung. gr. 8°. (XII, 282 S.) Berlin 05 (Puttkammer & Mühlbrecht) 5.—

Zivilprozess- und Vollstreckungsrecht.

Kulow, Arth., Ass., Repetitorium des Konkursrechts. kl. 8°. (VI, 69 S.) Leipzig 06 (Rossbergsche Verlagsbuchh.) geb. 1.60

Weismann, Dr. Jakob, Prof., Lehrbuch des deutschen Zivilprozessrechtes. 2. Bd. gr. 8°. (X, 322 S.) Stuttgart 05 (F. Enke) 7.40; geb. in Leinw. 8.60

Patent- und Urheberrecht.

Fiedler, E., „Eine Stunde im kaiserl. Patentamt". Auf Grund eigener Tätigkeit dargestellt. 3. Aufl. gr. 8°. (30. S.) Berlin 05 (Selbstverlag) —.60

Schanze, Dr. O., Prof., Sammlung industrierechtlicher Abhandlungen. I. Bd. gr. 8°. Berlin (Dr. W. Rothschild)

3. Heft. Das Schlicksche Patent (D. R. P. Nr. 80974) und seine Beurteilungen (durch d. Patentamt, das Reichsgericht, die Proff. Riedler, Lüders etc.) (128 S.) 1905 5.—

Strafrecht und Strafprozessrecht.

Abhandlungen, strafrechtliche, begründet von Prof. *Dr. Hans Bennecke,* hrsg. v. Prof. *Dr. Ernst Beling.* gr. 8°. (VIII, 72 u. 6 S.) Breslau 05 (Schletter). Für e. Serie v. etwa 6 Heften (30 Bog.) 8.—

65. Heft. *Weil, Dr. Ludw.,* Die Aufreizung zum Klassenkampf. 1.90

Beling, Dr. Ernst, Prof., Die Lehre vom Verbrechen. gr. 8°. (XI, 548 S.) Tübingen 06 (J. C. B. Mohr) 11.—; geb. 12.50

Binding, Karl, Prof., u. Priv.-Doz. **Jon. Nagler,** DD., Das Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich. Vom 26. II. 1876. Mit seinen Abänderg. Ausg. zum akadem. Gebrauche. 8°. (VIII, 151 S.) Leipzig 05 (W. Engelmann) kart. 2.—

Juliusburger, Dr. Otto, Gegen den Strafvollzug. kl. 8°. (30 S.) Berlin 05 (Buchh. des deutschen Arbeiter-Abstinenten-Bundes) —.20

Kendler, Rud. Edler v., Landger.-R., Tabelle üb. die v. den Strafgerichten gemäss § 83 StPO. u. den sonstigen bestehenden gesetzlichen Anordnungen in Uebertretungs-, Vergehens- u. Verbrechensfällen zu erstattenden Anzeigen unter besond. Berücksicht. der auf den Kinderschutz sich beziehenden Verordnungen. Auf Grund der besteh. Gesetze und Verordgn. verf. gr. 8°. (39 S.) Wien 05 (Manz) kart. 1.20

Kinsbrunner, Dr. M., Die Formen der Ehrenbeleidigung im österreichischen Strafgesetz. [Aus: „Oesterr. Richter-Zeitg."] gr. 8°. (85 S.) Czernowitz 05 (Wien, Manz) 1.40

Kobner, Dr. F., Deutsches Reichsstrafrecht. 5. verb. Aufl. gr. 8°. (VIII, 188 S.) München 06 (A. Buchholz) 3.60

Reitler, M. A. (Emil Arter), Briefe v. Verbrechern. Ein Buch f. Denker u. Menschenfreunde. 8°. (VII, 193 S.) Dresden 06 (E. Pierson) 2.—; geb. 3.—

Schlott, Kreisger.-R., Der Gerichtsherr der Militärstrafgerichtsordnung u. seine Berater. gr. 8° (XI, 162 S.) Berlin 06 (R. Eisenschmidt) 2.50; geb. 3.50

Strafgesetzbuch f. das Deutsche Reich. 1905. Neueste Fassg. 16°. (119 S.) Berlin (S. 14, Dresdener Str. 80) 05 (L. Schwarz & Co.) —.80

Taschenausgabe, Manzsche, der österreichischen Gesetze. kl. 8°. Wien 05 (Manz).

4. Bd. I. Strafgesetz, das, üb. Verbrechen, Vergehen u. Uebertretungen, vom 27. V. 1852, Nr. 117. RGBl., samt den dasselbe ergänz. u. erläut. Gesetzen u. Verordngn., unter Anführg. einschlg. Beschlüsse u. Entscheidgn. des obersten Gerichts- u. Kassationshofes. 20. Aufl. 1. Abtlg. (XX, 631 S.) 3.80; geb. 4.70. — 4. Bd. II. Dasselbe. 2. Abtlg. (XII, 685 S.) 3.40; geb. 4.30. — 15. Bd. *Jahn, Dr. Alois,* Minist.-Sekr., Strafgesetz üb. Gefällsübertretungen. (XCVI, 390 S.) 6.70; geb. 7.60

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

Albrecht, Dr. W., Grundriss des osmanischen Staatsrechtes. gr. 8°. (91 S.) Berlin 05 (F. Vahlen) 3.—

Anstellungsbedingungen u. **Dienstanweisung** f. Führer von Sprengstoff- u. Pulvertransporten. kl. 8°. (35 S.) Hamburg 05 (W. Gente) —.50

Bekämpfung, die, übertragbarer Krankheiten. Gesetze u. Verordngn. Textausg. kl. 8°. (III, 83 S.) Berlin 05 (C. Heymann) —.50

Brockhausen, Dr. H., Prof., Die österr. Gemeindeordnung (Grundgedanken u. Reformideen). gr. 8°. (VIII, 240 S.) Wien 05 (Manz) 4.80

Entwurf e. Gesetzes üb. die Wahlen f. die zweite Kammer der Ständeversammlung des Königr. Sachsen. kl. 8°. (19 S.) Flöha 05 (A. Peitz & Sohn) —.30

Digitized by Google

Fischer, Dr. R., Gewerbeinsp., Die Beseitigung, Vernichtung u. Verarbeitung der Schlachtabfälle u. Tierleichen unter besond. Berücksicht. des Anwohner- u. Arbeiterschutzes. Für Verwaltungs-, Kommunal- u. Aufsichtsbehörden zusammengestellt u. bearb. Lex. 8°. (VIII, 159 S. m. 12 Abbildgn.) Stuttgart 05 (F. Enke) 4.—; geb. in Leinw. 5.—

Gesetz, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Vom 28. VIII. 1905. (Ges.-Samml. S. 373.) Lex. 8°. (15 S.) Berlin 05 (J. Springer) —.40

Gesetze, die, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Das Reichsgesetz, betr. die Bekämpfg. gemeingefährl. Krankheiten, vom 30. VI. 1900, das Gesetz vom 28. VIII. 1905 nebst der Inkraftsetzungsordng. vom 10. X. 1905 u. den Ausführungsbestimmungen vom 7. X. 1905. 8°. (80 S.) Berlin 05 (A. Hirschwald) —.60

Hermes, Dr. J., Geh. Oberreg.-Rat a. D. u. Reg.-Rat **Dr. H. Fechner,** Gesetz zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. VIII 1905. Unter Benutzg. der amtl. Materialien erläut. kl. 8°. (VI, 92 S.) Berlin 06 (C. Heymann) geb. 1.—

Just, Otto, Geh. Oberreg.-R vortr. Rat, Wegeordnung f. die Prov. Westpreussen vom 27. IX. 1905. Erläutert. gr. 8°. (XXIV, 151 S.) Berlin 06 (C. Heymann) 5 —

Koehne, Max, Bürgermstr., Grundzüge des Verwaltungs-Polizeirechts. Allgemeiner Tl. Zum Gebrauche in der Justiz u. Verwaltuug dargestellt. gr. 8°. (160 S.) Berlin 06 (Puttkammer & Mühlbrecht) 4.—

Krabbe, Dr. H., Prof., Die Lehre der Rechtssouveränität. Beitrag zur Staatslehre. gr. 8°. (VIII, 254 S.) Groningen 06 (J. B. Wolters) geb. in Leinw. 7.50

Laufer, Frz., Polizeikomm., Unser Polizeiwesen. kl. 8°. (167 S. m. Abb.) Stuttgart 05 (E. H. Moritz) 1.—; geb. 1.50

Oppenheimer, Dr. Fel. Frhr. v., Die Wiener Gemeindeverwaltung u. der Fall des liberalen Regimes in Staat u. Kommune. gr. 8°. (VII, 95 S.) Wien 05 (Manz) 1.50

Romacker, G., Ratgeber für den Stadtbezirk Kiel kl. 8°. (IV, 70 S.) Kiel 05 (W. G. Mühlau) —.50

Scapinelli, P. Conte, Statth.-Konz., Das o. ö. Jagdgesetz vom 13. VII. 1895, L.-G. u. VBl. Nr. 8 ex 1896, und die herrschende Spruchpraxis. gr. 8°. (III, 171 S.) Wien 05 (Manz) 2.90; kart. 3.20

Schmedding, A., Landesr. Landt.-Abg., Die Gesetze betr. Bekämpfung ansteckender Krankheiten u. zwar 1. Reichsgesetz, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. VI. 1900 (R.-G.-Bl. S. 306 ff.), 2. preussisches Gesetz betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten v. 28. VIII. 1905 (G.-S. S. 373 ff.), nebst Ausführungsbestimmungen, erläutert f. Preussen. 8°. (XIV, 208 S.) Münster 05 (Aschendorff) geb. in Leinw. 2.60

Verordnung, königl. sächs., zur Ausführung des Reichsges. vom 23. VI. 1880 u. 1. V. 1894, die Abwehr u. Unterdrückung von Viehseuchen betr. vom 31. VIII. 1905. kl. 8°. (27 S.) Flöha 05 (A. Peitz & Sohn) —.40

Verwaltungsbericht der Kreisstadt Zwickau in Sachsen auf d. J. 1904. gr. 8°. (IV, 272 S. mit 10 Taf.) Zwickau 05 (Gebr. Thost) kart. 3.50

Vorschriften üb. die Einführung e. Prüfung für mittlere Kommunalbeamte im Reg.-Bez. Arnsberg. 8°. (7 S.) Arnsberg 05 (F. W. Becker) —.25

Vorschriften, die reichs- u. landesrechtl., über den Verkehr mit Sprengstoffen. 6. Aufl. kl. 8°. (40 S.) Berlin 06 (C. Heymann) —.40

Walde, Hs., Oberkriegsr. vortr. Rat, Reichsmilitärgesetz vom 2. V. 1874 mit Wehrgesetz, Reichsverfassung Abschn. XI, Militärkonventionen u. Gesetz betr. die freiw. Gerichtsbarkeit im Heere. Handausg. m. Anmerkgn. u. alphab. Sachregister. 8°. (VIII, 140 S.) Leipzig 06 (Rossbergsche Verlagsbuchh.) geb. 2.80

Zechner, Frdr., Bergr. Revierbergbeamt., Leitfaden f. den Unterricht im österreichischen Bergrechte an Bergschulen. 2. Aufl. Durchgesehen und ergänzt vom Minist.-R. *Carl v. Webern.* gr. 8°. (VII, 81 S. mit 5 Fig. u. 1 Karte). Wien 05 (Manz) 1.50

Völkerrecht.

Fridrichowicz, Dr. Eug., Kurzgefasstes Kompendium der Staatswissenschaften in Frage u. Antwort. kl. 8°. (VII, 188 S.) Berlin 05 (R. Trenkel) XIV. Bd. Völkerrecht kart. 1.60

Riess, Dr. Curt, Auswärtige Hoheitsrechte der deutschen Einzelstaaten. gr. 8°. (81 S.) Breslau 05 (M. & H. Marcus) 2.40

Stiel, Dr. Paul, Der Tatbestand der Piraterie nach geltendem Völkerrecht unter vergleichender Berücksicht. der Landesgesetzgebungen. gr. 8°. (XIII 117 S.) Leipzig 05 (Duncker & Humblot) 3.—

Kirchenrecht.

Bezner, L., Pfarrer, Unser evangelisches Kirchenwesen. Kurze Darstellung der Entstehung, Verfassung u. Ordnung der evangel. Kirche. kl. 8°. (127 S. u. 12 Abbild.) Stuttgart 05 (E. H. Moritz) 1.—; geb. 1.50

Friedrich, Dr. Jul., Landricht., Die Entstehung der Reformatio ecclesiarum Hassiae v. 1526. Eine kirchenrechtl. Studie. gr. 8°. (III, 128 S.) Giessen 05 (A. Töpelmann) 2.80

Hergenröther's Dr. Phil., Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 2. neubearb. Aufl. Von geistl. Rat, Lyz.-Prof. *Dr. Jos. Hollweck.* gr. 8°. (XX, 949 S.) Freiburg i. Br. 05 (Herder) 14. ; geb. 16.—

Triebs, Dr. Frz., Priv.-Doz., Studien zur Lex Dei. 1. Heft. Das röm. Recht der Lex Dei üb. das 5. Gebot des Dekalogs. gr. 8°. (XV, 219 S.) Freiburg i. Br. 05 (Herder) 4 —

Verordnungen, die, vom 5. V. u. 17. V. 1905, betr. Anlegung v. Geldern der Kultusstiftungen u. Kirchengemeinden. Anh. zur 4. Aufl. der Domkapit. Dr. L. H. Krickschen Handbücher der Verwaltg. des Kirchenvermögens u. des kathol. Pfründevermögens. 8°. (24 S.) Kempten 05 (J. Kösel) —.30

Gewerbe- u. Versicherungsrecht.

Gewerbeordnung für d. Deutsche Reich (einschliesslich d. Innungs- u. Handwerkergesetzes nach der neuesten amtl. Veröffentlichg. nebst dem Reichsfleischbeschaugesetz. Giltig vom 1. IV. 1903). 16°. (160 S.) Berlin 05 (L. Schwarz & Co.) 1.—

Gräf, Eduard, Ortskrankenk.-Vors.: Aerzte und Krankenkassen. Ein Beitrag zu der Frage: Freie Arztwahl. 8°. (80 S.) Frankfurt a/M. 05 (Buchh. Volksstimme —.40

Handbücher des preussischen Verwaltungsrechts. gr. 8°. Berlin 06 (C. Heymann)

III. Nelken, F. Reg.-R., Das Gewerberecht in Preussen. 1. Bd. (XVI, 812 S.) 17.—; geb. 20.—

Hoffmann, Dr. F., Geh. Oberreg.-Rat, Die Gewerbeordnung mit den gesamten Ausführungsbestimmungen f. d. Deutsche Reich und Preussen. Erl. 5. Aufl. (XX, 1155 S.) Berlin 06 (C. Heymann) geb. 4.—

Digitized by Google

Magnus, Dr. Hugo, Prof., Die Kurierfreiheit u. das Recht auf den eignen Körper. Ein geschichtl. Beitrag zum Kampf gegen das Kurpfuschertum. gr. 8°. (III, 24 S.) Breslau 05 (J. U. Kern) —.75

Reiss, Dr. Osk., Amtm., Reichsgewerbeordnung m. den wichtigsten Ausführungsbestimmgn. f. das Deutsche Reich u. das Grossherzogt. Baden nebst Kinderschutzgesetz vom 30. III. 1903. Erläutert v. R. gr. 8°. (XV, 913 S.) Karlsruhe 05 (Macklot) 8.—; geb. 9.—

Schlippe, C. E. Th., Ober-Reg.-R., Im Königr. Sachsen geltende gewerbesch... über die Errichtung, die Einr... sowie die staatliche Beaufsich... Werkstätten u. ihnen gleichgest... Handgebrauche f. Fabrikbesitzer, Betriebsleiter, Ingenieure, Chemiker, Architekten u. Gewerbeaufsichtsbeamte zusammengestellt u. m. Anmerkgn. versehen. 2., verb. Aufl. 8°. (XII, 468 S.) Leipzig 06 (Rossbergsche Verlagsbuchh.) geb. in Leinw. 9.—

Verkauf, Dr. Leo, Zur Geschichte des Arbeiterrechtes in Oesterreich. gr. 8°. (106 S.) Wien 05 (Wiener Volksbuchh.) 2.—

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

Adler, Dr. A., stellv. Handelslehranst.-Dir. stellv. Studiendir. Prof., Leitfaden der Volkswirtschaftslehre zum Gebrauch an höheren Fachlehranstalten u. zum Selbstunterricht. 5. verb. Aufl. 8°. (VIII, 276 S.) Leipzig 05 (J. M. Gebhardt) 3.60; geb. 4.20

Arnold, Dr. Rud., Die Handelsbilanz Deutschlands von 1889 bis 1900. gr. 8°. (XII, 204 S.) Berlin 05 (F. Siemenroth) 4.—

Bauer, Dr. Frdr., Aerzte als Gewerbe-Inspektoren. Referat, erstattet in der oberbayer. Aerztekammer. gr. 8°. (17 S.) München 05 (Seitz und Schauer) 1.—

Bauer, Dr. Jos. B. v., Priv.-Doz., Ob.-Finanzr., Die Land- u. Forstwirtschaft im Personalsteuergesetze. Ein Handbuch f. die Praxis u. f. Vorlesgn. an land- u. forstwirtschaftl. Hochschulen. gr. 8° (VIII, 155 S. u. 4 u. 3 S. in 4°) Wien 06 (C. Fromme) 4.—

Berg, Geo., Buchhalt., Die Abrechnung m. den gr. bad. Steuereinnehmereien. 8°. (44 S.) Karlsruhe 05 (J. J. Reiff) —.75

Bibliothek der Volkswirtschaftslehre u. Gesellschaftswissenschaft. Begründet v. *F. Stöpel.* Fortgeführt v. *Rob. Prager.* 8°. Berlin 06 (R. L. Prager)
IV. *Smith, Adam,* Untersuchung üb. das Wesen u. die Ursachen des Volkswohlstandes. Aus dem Engl. übertr. v. *F. Stöpel.* 2. Aufl., durchgesehen u. verb. v. *Rob. Prager.* 2. Bd. (VI, 298 S.) 2.40

Boroumi von Hohenstern, V. Ritter von, Wirtschaftliche Zustände im Mesabi-Gebiet in Minnesota unt. bes. Berücks. der Stadt Eveleth und der Bergarbeiter. gr. 8°. (143 S.) Berlin 06 (Puttkammer & Mühlbrecht) 3.

Bünger, O., Unser Handelsmarinewesen. Mit 42 Textillustr., 1 Karte d. Weltverkehrslinien des Nordd. Lloyd, 1 Karte d. Binnenwasserstr. Deutschlands, und 1 kolorierten Tafel der Handelsflaggen der Seestaaten und deutschen Reedereien. kl. 8°. (184 S.) Stuttgart 05 (E. H. Moritz) 1.50; geb. 2.—

Dinglinger, Dr. Frdr., Die staatliche u. kommunale Einkommensbesteuerung der Aktiengesellschaften u. Kommanditgesellschaften auf Aktien in Preussen u. Baden. gr. 8°. (VIII, 168 S.) Berlin 05 (F. Vahlen) 3.60

Eichelmann, Dr. Karl, Die Wasserstrassen in der elsass-lothringischen Volkswirtschaft. gr. 8°. (VIII, 160 S. m. 1 Karte.) Strassburg 05 (E. van Hauten) 4.—

Frage, die soziale, beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria Laach". 8°. Freiburg i. Br. 05 (Herder)
4. Heft. *Lehmkuhl, Augustin,* Priest. S. J., Die soziale Not u. der kirchliche Einfluss. 4. Aufl. (III, 92 S.) —.80

Geschäfts-Anweisung f. die Vollziehungs-Beamten der Kommunalkassen des Reg.-Bez. Arnsberg vom 1. VI. 1900, nebst der Geschäfts Anweisg. f. d. Vollziehungsbeamten im Bereiche der Verwaltg. der direkten Steuern vom 10. II. 1900. 2. Aufl. 8°. (18 u. 46 S.) Arnsberg 05 (F. W. Becker) kart 1.25

Gottfried, Max, Finanzkomm., Die österreichischen Gebührenvorschriften f. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. (Vorschuss- u. Kreditvereine, Raiffeisen-, Spar- u. Darlehenskassen, Konsum-, Rohstoff- u. Magazinsvereine, Bau-, Wohnungs- u. Werksgenossenschaften u. dgl.) Für den prakt. Gebrauch systematisch u. erläuternd dargest. gr. 8°. (IV, 100 S.) Wien 05 (Manz) 1.70

Grambow, Dr. Ludf., Handelsk.-Synd., Missstände im Pfandleihwesen u. Vorschläge zu ihrer Beseitigung. Denkschrift vom Standpunkt der Edelmetallindustrien. gr. 8°. (48 S.) Leipzig 05 (W. Diebener) —.80

Gruber, Dr. M., Prof., Die Prostitution vom Standpunkt der Sozialhygiene aus betrachtet. 2. verb., m. Anmerkgn. vers. Aufl. gr. 8°. (47 S.) Wien 05 (F. Deutieke) 1.—

Grunzel, Dr. Jos., Reg.-Rat, System d. Industriepolitik. gr. 8°. (VI, 393 S.) Leipzig 05 (Duncker & Humblot) 8.—

Harpner, Vikt., Der Veredlungsverkehr u. die österreich-ungarische Textilindustrie. 8°. (14 S.) Wien 05 (M. Kuppitsch' Wwe.) 1.—

„Häuser-Kataster der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien". verf. auf Grund des vom k. k. österr. Finanz-Ministerium u. der Gemeinde Wien zur Verfügg. gestellten Quellenmaterials. Ergänzungsblatt. Novbr. 1905—Oktbr. 1906. 12 Nrn. (Nr. 1 12 S.) 40,5×30,5 cm. Wien (Lenobel) 40.—

Heiule, Frdr., Reg.-R., Zur Reform d. Gemeindefinanzwesens. 3. Aufl. gr. 8°. (41 S.) Berlin 06 (C. Heymann) —.60

Helfferich, K., Das Geld im russisch-japanischen Kriege. Ein finanz-polit. Beitrag zur Zeitgeschichte. gr. 8°. (IX, 240 S.) Berlin 06 (E. S. Mittler & Sohn) 4.50; geb. 5.50

Hübener, Dr. Erh., Die deutsche Wirtschaftskrisis von 1873. gr. 8°. (141 S.) Berlin 05 (E. Ebering) 4.—

Jahres-Bericht, 7., des Arbeiter-Sekretariats München u. Geschäfts-Bericht des Gewerkschaftsvereins München pro 1904. Anh.: Das Recht des Abzahlungsgeschäftes, v. Rechtsanw. *Alb. Nussbaum.* gr. 8°. (IV, 84 S.) München (Kaufingerstr. 14) 05 (Expedition der Münchener Post) —.60

Kampffmeyer, Paul, Die Prostitution als soziale Klassenerscheinung und ihre sozialpolitische Bekämpfung. 8°. (123 S.) Berlin 05 (Buchh. Vorwärts) 1.50

Körner, Dr. Alois, Minist.-Sekr. Handelsakad.-Prof., Grundriss der Volkswirtschaftslehre. 3., beträchtlich verm. u. nach dem österr. Lehrplane f. höhere Handelslehranstalten umgearb. Aufl. 8°. (VIII, 175 S.) Wien 05 (Manz) 2.20; geb. in Leinw. 2.60

Lang, Ludw., Handelsminist. a. D. Prof., 100 Jahre Zollpolitik. Aus dem Ung. v. *Alex Rosen.* Lex. 8°. (XV, 620 S. m. 1 farb. Karte.) Wien 06 (C. Fromme) 2.—

Langsdorff, Karl von, Geh. Oekonomierat Prof., und Priv.-Doz. Dr. **Franz Hammer,** Volkswirtschaft für jedermann. Gemeinfasslich dargestellt vom deutsch-nationalen Standpunkt. 8° (VIII, 392 S.) Berlin 05 (R. Hobbing) 4.—; geb. 5.—

Lebensgeschichte e. modernen Fabrikarbeiters (Moritz William Theodor Brommes). Hrsg. u. eingeleitet v. Paul Göhre. (Mit Umschlagzeichnung v. Emil Rud. Weiss.) gr. 8°. (XII, 369 S.) Jena 05 (E. Diederichs) 4.50; geb. 5.50

Lohmar, Paul, Berufsgenossenschafts-Geschäftsführ., Ueber Reform u. Vereinheitlichung unserer Arbeiterversicherung. 8°. (68 S.) Köln a/Rh. 05 (Selbstverlag) 1.25

Marx, Dr. S., Die Unternehmerorganisationen in der deutschen Buchbinderei. Ein Beitrag z. Frage der freien Interessenvertretungen im deutschen Erwerbsleben. Diss. Lex. 8°. (XV, 259 S. m. 5 Tab.) Tübingen 05 (J. C. B. Mohr) 6.60

Naumann, Dr. Friedr., Die Wohnungsnot unserer Zeit. Vortrag. gr. 8°. [Nr. 3 der Flugschriften

Digitized by Google

d. deutschen Mieterverbandes.] (21 S.) Leipzig 05 (O. Zöphel) —.25

Neukamp, Dr., Oberlandesger.-R., Die Gesetzgebg. der Staaten des Erdballes üb. d. gewerbliche Eigentum in tabellarischer Uebersicht, nebst e. vergleich. Zusammenstellg. üb. die Beteiligg. Deutschlands, Englands u. Nordamerikas an dem gewerbl. Rechtsschutz in den Hauptkulturstaaten. Lex. 8°. (85 S.) Cöln 05 (P. Neubner) 1.50

Paasche, Dr. H., Geh. Reg.-R. Reichst. Vizepräs. Landt.-Abg., Die Zuckerproduktion der Welt. Ihre wirtschaftliche Bedeutg. u. staatl. Belastg. (Teubners Handbücher f. Handel u. Gewerbe. Hrsg. von D. Präs. *van der Borght*, Prof. *Schumacher* und Reg.-R. *Stegemann*.) gr. 8°. (IV, 338 S.) Leipzig 05 (B. G. Teubner) 7.40; geb. in Leinw. 8.—

Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister, hrsg. von Prof. *Dr. Heinr. Waentig*. 8°. Jena 05 (G. Fischer)

7. *Malthus, Thom. Rob.*, Eine Abhandlung üb. das Bevölkerungsgesetz, od. e. Untersuchg. seiner Bedeutg. f. die menschl. Wohlfahrt in Vergangenheit u. Zukunft, nebst e. Prüfg. unserer Aussichten auf e. künftige Beseitigg. od. Linderung der Uebel, die es verursacht. Aus dem engl. Original u. zwar nach der Ausgabe letzter Hand (6. Aufl. 1826) ins Deutsche übertr. v. Valentine Dorn u. eingeleitet v. Prof. Dr. Heinr. Waentig. 2. Bd. (IV, 470 S.) 5.—; geb. 5.60.

Schiele G. W., Briefe üb. Landflucht u. Polenfrage. (105 S.) gr. 8°. Berlin 06 (Hüpeden & Merzyn) 1.60; kart. 2.—

Schöler, Herm., Die Reichserbschaftssteuer. Ein Beitrag zur Lösung der Frage d. Reichsfinanzreform. gr. 8°. (141 S.) Berlin 06 (Puttkammer & Mühlbrecht) 2.—

Seidel, A., Die Aussichten des Plantagenbaus in den deutschen Schutzgebieten gr. 8°. (VI, 79 S. m. 1 Karte.) Wismar 05 (Hinstorffs Verl.) 1.50

Stammler, Dr. Rud., Prof., Wirtschaft u. Recht nach d. materialistischen Geschichtsauffassung. Ein sozialphilosoph. Untersuchung. 2. verb. Aufl. gr. 8°. (VIII, 702 S.) Leipzig 06 (Veit & Co.) 15.— ; geb. in Halbfrz. 17.50

Steinberg, Jul., Die Konzentration im Bankgewerbe. gr. 8°. Berlin 06 (F. Siemenroth) 1.40

Studie, volkstümliche, üb. die Frage des Zollgebietes v. „Practicus". (Uebersetzung aus dem Ung., vom Verf. selbst besorgt.) gr. 8°. (29 S.) Wien 05 (W. Frick) 1.—

Studien, Münchener volkswirtschaftliche. Hrsg. v. *Lujo Brentano* u. *Walth. Lotz*. gr. 8°. Stuttgart 05 (J. G. Cotta Nachf.)

71. Stück. *Heynen, Dr. Rhard.*, Zur Entstehg. des Kapitalismus in Venedig. (VII, 129 S.) 3.— — 72. Stück. *Nitzsche, Dr. Max*, Die handelspolitische Reaktion in Deutschland. Eine historisch-polit. Studie. (X, 240 S.) 5.60

Verhandlungen, kontradiktorische, üb. deutsche Kartelle. Die vom Reichsamt des Innern angestellten Erhebgn. üb. das inländ. Kartellwesen in Protokollen u. stenograph. Berichten. 8°. Berlin 05 (F. Siemenroth)

10. Heft. Verhandlungen üb. die Stahlwerksverbände am 20. u. 21. VII. 1905 im Reichstagsgebäude zu Berlin. (4 Bl. IV u. 225—598.) 4.50

Vogt, Gust., Sekr., Die Grundlagen des modernen Wirtschaftslebens. E. gemeinverständl. syst. Darstellung der wichtigsten Begriffe der Nationalökonomie. 8°. (VIII, 100 S.) Hannover 05 (Hahn) geb. 1.50

Zollgesetz, allgemeines, vom 18. VI./1. VII. 1905 für Rumänien, nebst Ausführungsbestimmgn. vom 22. VI.—5. VII. 1905 und der Zollniederlage-Ordnung vom 18. VI. bis 1. VII. 1905. 8°. (104 S.) Berlin 05 (E. S. Mittler & Sohn) 1.50

Zolltarif, mexikanischer. Lex. 8°. (S. 1089—1121.) Berlin 05 (E. S. Mittler & Sohn) 1.— — norwegischer. Lex. 8°. (S. 1123—1159.) Ebendort 1.—

Statistik.

Aussenhandel u. Zwischenverkehr der im Reicharate vertretenen Königreiche u. Länder u. der Länder der ungarischen Krone im Jahre 1904. Auf Grund der amtl. statist. Publikationen zusammengestellt vom k. k. zwischenverkehrsstatist. Amte im k. k. Handelsministerium. Lex. 8°. (87 S. m. 6 farb. Taf.) Wien 05 (Hof- und Staatsdruckerei) 2.—

Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Jahre 1904. Hrsg. vom k. k. arbeitsstatist. Amte im Handelsministerium. (Aus: „Soziale Rundschau".) gr. 8°. (III, 82 S.) Wien 05 (A. Hölder) 1.80

— der Unfallstatistik der fünfjährigen Beobachtungsperiode 1897—1901. 2. Tl. Auf Grund der v. den Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten vorgelegten Zählkarten bearb. im k. k. Ministerium des Innern. 4°. (XIV, 207 S.) Wien 05 (A. Hölder) 3.40

Geburten, die, die Aufgebote und Eheschliessungen, die Ehescheidungen, die Sterbefälle und Meldungen von ansteckenden Krankheiten, sowie die Zu- und Fortzüge, ferner die Neubauten und Abbrüche von Häusern im Jahre 1904 in Berlin, sowie die zu Anfang 1905 in Berlin leerstehenden Wohnungen. Hrsg. v. statist. Amt der Stadt Berlin. 4°. (VI, 138 S.) Berlin 05 (P. Stankiewicz) 4.—

Jahrbuch, statist., der Stadt Berlin. 29. Jahrg., enth. die Statistik des Jahres 1904 (zum Teil auch 1905). Im Auftr. d. Magistrats hrsg. von Dir. Prof. Dr. *E. Hirschberg*. gr. 8°. (XIV, 98 u. 421 S. m. 1 farb. Taf.) Berlin 05 (P. Stankiewicz) kart. 10 —

Jahrbuch, statistisches, der Haupt- und Residenzstadt Budapest. Red. von Prof. *Dr. Gust. Thirring* (Ungarisch-deutsch) VI. Jahrg. 1903. Lex. 8°. (XX, 301 S.) Budapest 05. Berlin (Puttkammer u. Mühlbrecht) geb. 6.—

Mitteilungen des statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt. Basel 05 (C. F. Lendorff).

Nr. 3. *Mangold, Dr. F.*, Basels Staatseinnahmen u. Steuerverteilung 1888—1903, tabellarisch dargestellt. (80 u. XXVI S. m. 4 [1 farb.] Taf.) 4°. 3.50. — Nr. 4. *Mangold, Dr. F.*, Die Zählung der leerstehenden Wohnungen u. Geschäftslokale in Basel im Dezbr. 1904. gr. 8°. (34 S. mit 1 Plan.) —.80. — Nr. 5. *Mangold, Dr. F.*, Statistik der Grossratswahlen vom 6./7. V. 1905 im Kanton Basel-Stadt. gr. 8°. (26 S. m. 1 Taf.) 05. 1.—. — Nr. 6. *Mangold, Dr. F.*, Die Arbeitslosigkeit in Basel im Winter 1904/05. gr. 8°. (18 S.) —.60.

Mitteilungen des statistischen Landesamtes des Königr. Böhmen. Deutsche Ausg. VII. Bd. Lex. 8°. Prag 05 (J. G. Calve).

1. Heft. Bevölkerung, die, Böhmens nach Gebürtigkeit u. Aufenthalt zur Zeit der Volkszählung vom 31. XII. 1900. (Detail-Ausweise nach polit. Bezirken.) (IV, XLVII, 23 S. m. 2 farb. Taf.) 1.80

Mitteilungen des k. k. Finanz-Ministeriums. Red. im Präsidial-Bureau des k. k. Finanz-Ministeriums. 11. Jahrg. 2. Heft. Lex. 8°. (S. 533—883.) Wien 05 (Hof- u. Staatsdruckerei) 6.—

— statistische, üb. Steiermark. Hrsg. vom statist. Landesamte des Herzogt. Steiermark. Lex. 8°. Graz 05 (Leuschner & Lubensky).

16. Heft. Verkäufe bäuerlicher Besitzungen an Personen nichtbäuerlichen Standes in Steiermark in den Jahren 1903 u. 1904. — Zwangsversteigerungen land- u. forstwirtschaftlicher Grundstücke in Steiermark in den Jahren 1903 u. 1904. (VII, 75 S. 1.—

Statistik des Rollmaterials der schweizerischen Eisenbahnen, Bestand am Ende des Jahres 1904. — Statistique du matériel roulant des chemins de fer suisses, état fin 1904. Hrsg. vom schweizer. Post- u. Eisenbahndepartement. gr. 4°. (138 S.) Berlin 05 (H. Körber) 4.—

Uebersichten aus der Berliner Statistik f. d. Jahr

Digitized by Google

1904 (Auszug aus dem 29. Jahrg. des statistischen Jahrbuchs der Stadt Berlin). Hrsg. vom statist. Amte der Stadt Berlin. 16°. (64 S.) Berlin 05 (P. Stankiewics) —.50

Verhältnisse, die, im Schuhmachergewerbe. Auf Grund der durchgeführten Vernehmg. v. Auskunftspersonen hrsg. vom k. k. arbeitsstatist. Amte im Handelsministerium. Lex. 8°. Wien 05 (A. Hölder) 1.80

Politik.

Busch, Dr. **Wilh.**, Prof., Die Kämpfe um Reichsverfassung u. Kaisertum 1870—1871. gr. 8°. (III, 157 S.) Tübingen 06 (J. C. B. Mohr) 3.— ; geb. 3.80

Dehn, **Paul**, Weltpolitische Neubildungen. Mit e. Einleitg. von *Dr. Alex. v. Pees*. 2. Aufl. gr. 8°. (XXXVI, 297 S.) Berlin 05 (Allgemeiner Verein für deutsche Literatur) 5.— ; geb. 6.50

Flugschriften des Alldeutschen Verbandes. 8°. München 05 (J. F. Lehmann's Verl.)

22. Heft. *Reismann-Grone, Dr.* u. Gen.-Leutn. z. D. *E. v. Liebert*, Ueberseepolitik od. Festlandspolitik? 2 Vorträge. Hrsg. vom Alldeutschen Verbande. (24 S.) —.20 — 28. Heft. *Kuhlenbeck, Dr. Ludw.*, Prof., Rasse u. Volkstum. Vortrag üb. polit. Ergebnisse der modernen Rassenforschg. Hrsg. vom Alldeutschen Verbande. (32 S.) —.20 — 24. Heft. *Hensing, Karl*, Oberlehr., Die Ausländerfrage an den deutschen Hochschulen. Vortrag. Hrsg. vom Alldeutschen Verbande. (12 S.) —.20.

Hoeniger Rob., Bismarck und die Zukunft der deutschen Nation. Festrede auf dem Berliner Bismarck-Kommers am 1. IV. 1905. gr. 8°. (15 S.) Berlin 05 (Verl. d. „Deutschen Stimmen") —.30

Kaeser, **Dr. Engelb.**, Der Sozialdemokrat hat das Wort! Die Sozialdemokratie, beleuchtet durch die Aussprüche der Parteigenossen. 8. verm. u. verb. Aufl. 8°. (XII 228 S.) Freiburg 05 (Herder) 2.—, geb. 2.50

Norikus, **F.**, Politik und internationales Grosskapital. [Aus: „Monatsschr. f. christl. Sozialreform"] 8°. (II, 52 S.) Freiburg (Schweiz) 05 (Universitäts-Buchhandlung) —.70

Schwackenreutter Kurt Egon v., Die Herren Kathedersozialisten. Nachklänge aus dem Mannheimer Kongress des Vereins f. Sozialpolitik. 8°. (31 S.) Berlin 05 (Deutscher Verlag) —.60

Varia.

Adler, **Dr. A.**, stellv. Handelssch.-Dir. stellv. Studiendirektor Prof., Leitfaden f. den Unterricht in der Handelswissenschaft m. besond. Berücksicht. der deutschen Gesetzgebung. 6. verb. Aufl. 8°. (VI, 161 S.) Leipzig 05 (J. M. Gebhardt) 1.60; geb. 2.—

Einteilung, die, der Stadt Frankfurt a. M. nach Bezirken. Im Auftrage des Magistrates hrsg. durch das statist. Amt der Stadt. 3., erweit. Aufl. gr. 8°. (58 S. m. 1 Plan.) Frankfurt a. M. 05 (J. D. Sauerländer) 1.50

Grünwald-Zerkowitz, Sidonie, Wie verheiratet man mitgiftlose Mädchen? schmal 8°. Wien 05 (G. Szelinski) —.70

Harder, **A. von**, Rechtsanw., Unser Gerichtswesen. kl. 8°. (104 S.) Stuttgart 06 (E. H. Moritz) 1.— ; geb. 1.50

Kamshoff, **Otto**, Pfr., Ein Wort an die Katholiken Oesterreichs üb. die Presse. kl. 8°. (16 S.) Wien 05 (St. Norbertus) —.10

Katalog der Bibliothek des gemeinschaftlichen thüringischen Oberlandesgerichts zu Jena. 2. Nachtrag. 8°. (XV—XX u. S. 603—624.) Jena 05 (Selbstverlag des Oberlandesgerichts) 3.—

Koch, **Dr. W.**, Dir., Kapitalanlage in Hypotheken. Prakt. Winke f. Kapitalisten, Vormünder und Vermögensverwalter. Mit e. Anh., enth. Entwürfe z. Hypothekenurkunden. 8°. (III, 79 S.) Leipzig 06 (Rossbergsche Verlagsbuchh.) geb. 1.80

Lengning, **C.**, Navigationslehrer, Unser Kriegsmarinewesen. Mit 70 Illustr. u. 1 kolor. Karte der Kriegsflaggen der Seestaaten. kl. 8°. (175 S.) Stuttgart 05 (E. H. Moritz) 1.— ; geb. 1.50

Nachweiser für Berlin und Umgebung nach Gemeinde-, Gerichts- und Posteinteilung m. e. (farb.) Uebersichtskarte. I. Strassenverzeichnis. II. Behördenverzeichnis. III. Ortschaftsverzeichnis. Gesetz v. 16. IX. 1899 betr. die Gerichtsorganisation. Die Gerichtseinteilung tritt am 1. VI. 1906 in Kraft. Bearb. im Bureau des Justizminist. kl. 8°. (103 S.) Berlin 05 (R. von Decker) -.50; geb. —.75

Ostertag, **Dr. Rob.**, Prof., Bibliographie der Fleischbeschau. Zugleich Ergänzg. zum Handbuch der Fleischbeschau desselben Verf. Lex. 8°. (XVI, 446 S.) Stuttgart 05 (F. Enke) 18.— ; geb. in Leinw. 14.60

Pieper, **Carl**, Die Totengräber unserer Bedürfnisse unter den Gesetzgebern. Handel u. Industrie: Zur Förderg. Lex. 8°. (30 S.) Berlin 05 (Herm. Walther) 1.20

Prager, **Wilh.**, Gemeinde- od. Privatbetrieb. Ein Beitrag zur Münchener Trambahnfrage. gr. 8°. (37 S.) München 05 (L. Finsterlin) 1.—

Rath, **S. Heinr.**, Zur Frauenfrage. Populär gehaltene Erwiderg. auf den „Habituellen Schwachsinn des Mannes" v. *Dr. med. Heberlin*. 8°. (III, 56 S.) Dresden 05 (E. Pierson) 1.—

Reinhardt, Dr. **F.**, Rechtsanw., Geschäftsgeheimnisse u. deren Bewahrung. 2. verb. u. verm. Aufl. gr. 8°. (V, 16 S.) Leipzig 05 (Berlin, Dr. W. Rothschild) 1.—

Sammlung, Stahel'sche, von Prüfungsaufgaben. kl. 8°. Würzburg 05 (Stahels Verl.)

Nr. 13. Aufgaben, gegeben bei den Stadt- und Marktschreiber-Prüfungen in Bayern. Nebst den Prüfungsvorschriften. II. Tl. Zur prakt. Vorbereitg. zusammengestellt u. mit e. Sachregister versehen. (IV, 185 S.) kart. 2.80

Stern, Dr. **Otto**, Landricht., Die Erziehung der Deutschen zum Weltmachtwillen. 8°. (33 S.) Berlin 05 (Deutscher Verlag) —.50

Taschenbuch f. k. k. Staatsbeamte u. Staatslehrpersonen f. das J. 1906. Zusammengestellt u. hrsg. v. Rechngs-Revid. *M. Fleischmann*. 5. Jahrg. kl. 8°. (251 S. u. Notizblätter.) Wien (XV/1, Sechshauserstr. 4) (M. Fleischmann) geb. in Leinw. 2.—

Terminkalender, preussischer, f. d. Jahr 1906. Bearb. im Bureau des Justizministeriums. 54. Jahrg. Mit e. Karte des Oberlandesgerichtsbez. Posen u. e. Nachweiser f. Berlin u. Umgebung, umfassend die Gemeinde-, Gerichts- u. Postbezirke sowie e. (farb.) Karte der Bezirke der Landgerichte I, II u. III zu Berlin. Zum Gebrauch f. Justizbeamte. 3 Tle kl. 8°. (XII S., Schreibkalender, 222, 498 u. 103 S.) Berlin (R. v. Decker) geb. in Leinw. u. geh. 3.75; durchsch. 4.25

Wolff, Dr. **Karl**, Katechismus der Frauenbewegung. Gekrönte Preisschrift, hrsg. vom Verein Frauenbildung — Frauenstudium. 8°. (VIII, 84 S.) Leipzig 05 (B. G. Teubner) 1.—

Zur schwedisch-norwegischen Unionsfrage. Die Adresse des schwed. Reichstags an den König. 2. Aufl. 8°. (19 S.) Stockholm 05 (Leipzig, N. Pehrsson) —.20

Digitized by Google

Soeben erschien:

Die Lehre der Rechtssouveränität.

Beitrag zur Staatslehre

von

Professor **Dr. H. Krabbe** in Groningen.

gr. 8°. VIII, 254 S. Eleg. in Leinw. geb. 7.50.

J. B. Wolters, Verlag in Groningen.

J. Schweitzer Sortiment

(Arthur Sellier).

Buchhandlung

Antiquariat, Leihinstitut

für Rechts- und Staatswissenschaften

Ankauf von Werken und Bibliotheken.

Kataloge kostenfrei.

MÜNCHEN

Karlsplatz 29

nächst dem Justizpalast.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Einfache und höhere Arbeit.

Eine sozialpolitische Untersuchung zum Arbeitsvertrag des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Von **Dr. phil. Walter Hess,**

Referendar.

Preis: 2 Mark.

Vorträge über wirtschaftliche Grundbegriffe.

Von **H. Oswalt.**

Preis: 2 Mark 50 Pf.

Digitized by Google

Soeben erschien:

Die 3. Lieferung von **Karl Buchert,**
Rat des Kgl. bayer. Verwaltungsgerichtshofes

Sammlung in der Praxis oft angewandter

Verwaltungs-Gesetze für Bayern.

Unter Berücksichtigung aller bisherigen Aenderungen nach dem nunmehr gültigen Texte mit Beifügung eines Sachregisters zusammengestellt.

2., vermehrte und ergänzte Auflage.

Gr. 8°. 15 Bogen. Preis Mk. 1.50.

Die erste Auflage dieses Werkes, das dem bayerischen Verwaltungsbeamten unentbehrlich geworden ist, ist vollständig vergriffen. Die zweite Auflage folgt in ihrer Anlage dem bewährten Muster der ersten. Gesetzesänderungen sind sorgfältigst nachgetragen, neue Gesetze hinzugefügt. Die Fertigstellung wird mit allen Kräften beschleunigt; nächstes Frühjahr wird sie vollendet sein. Der Gesamtpreis soll bei 50—60 Bogen Umfang etwa Mk. 9.— bis 10.— betragen.

Demnächst erscheint:

Die 2. Lieferung von **Georg Meikel,**
Kgl. II. Staatsanwalt in München.

Grundbuchordnung

für das Deutsche Reich vom 24. März 1897.

Unter besonderer Berücksichtigung des bayerischen Ausführungsgesetzes und der einschlägigen Vollzugsvorschriften erläutert.

Gr. 8°. 80 Seiten. Preis Mk. 1.50.

Den täglichen Bedürfnissen der bayerischen Praxis genügt nur ein Kommentar, der eine einheitliche Darstellung des in Bayern auf Grund der reichsrechtlichen und der landesrechtlichen Normen geltenden Grundbuchrechts bietet; den Versuch einer solchen unternimmt das vorliegende Buch; bei der Erläuterung der reichsrechtlichen Vorschriften wird jeweils darauf hingewiesen, inwieweit sie durch die landesrechtlichen Vorschriften ergänzt oder ausgeschlossen werden.

Die 4. Lieferung von

Militärgesetze für Bayern

Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung

herausgegeben von

Dr. Georg Schmidt,
Bezirksamtsassessor im Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Äußern.

Gr. 8°. 15 Bogen. Mk. 4.—.

Nach dem Erscheinen der Buchertschen Sammlung von Verwaltungsgesetzen hat sich das Bedürfnis gezeigt, die für Bayern geltenden Militärgesetze ebenfalls in einer Handausgabe zu veröffentlichen. Die geltenden militärrechtlichen Bestimmungen sind in den verschiedensten Jahrgängen der Gesetz- und Verordnungsblätter, der Ministerialblätter usw. zerstreut; der Wert einer zuverlässigen, umfassenden Sammlung liegt sonach auf der Hand. Der Verfasser des vorliegenden Werkes, der längere Zeit im Militärreferat des K. Staatsministeriums des Innern tätig war, hat sich unter Mitwirkung eines Beamten des K. Kriegsministeriums der Aufgabe unterzogen, die sämtlichen Militärgesetze zusammenzustellen, die im Dienste der Zivil- und Militär-Verwaltungsbehörden wie der Zivil- und Militärgerichte hauptsächlich Anwendung finden.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Digitized by Google

Ein Bild der gesamten Rechtsprechung aus den Jahren 1900—1904

5. Jahrgang
Gebunden
M. 6.40

Soergel, Rechtsprechung 1904

Ermöglicht durch fortlaufende Verweise auf die früheren Jahrgänge deren bequeme Benutzung – ist eine Ergänzung zu jed. Kommentar – ein Repertorium zu jed. Zeitschrift

Der fünfte Jahrgang bringt **auch die gesamte reichsgerichtliche Rechtsprechung** der Jahre 1900—1904

Verlag der Arbeiter-Versorgung. A. Troschel in Grunewald-Berlin W.

Die Arbeiter-Versorgung

Goldene Medaille — **Centralorgan** — St. Louis 1904.

für das gesamte

Kranken-, Unfall- und Invaliden-Versicherungswesen im Deutschen Reiche.

Herausgegeben von

Dr. jur. V. Honigmann.

Die „Arbeiter-Versorgung" erscheint monatlich dreimal. Der Abonnementspreis beträgt 7 Mark halbjährlich, ausschließlich Porto. Vollständige Jahrgänge werden einzeln zum Preise von 16 Mark, geb. 18 Mark abgegeben.

Aus dem Inhalte der letzten Hefte sind folgende Abhandlungen hervorzuheben: Sozialpolitische Gesetzgebung und öffentliche Armenpflege (Schmitz) Haftpflichtansprüche bei Betriebsunfällen (Unfried). Ist ein Betriebsunternehmer während des Ganges zur Betriebsstätte gegen Unfallgefahr gedeckt? (Voigt). Fürst Bismarck und die Entstehung der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung (W.). Die Rechte der Ausländer nach der französischen Unfallversicherungsgesetzgebung (Fuld). Der internationale Arbeiterversicherungskongreß (Wagner). § 28 Abs. 4 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes (Dragenscheck). Unfallverhütung (Saucke). Der Weg des versicherten Betriebsunternehmers nach der Arbeitsstätte. Internationale Rechtsbeziehungen auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung (Katz).

MEYERS

148,000 Artikel und Verweisungen.

Gegenwärtig erscheint
in sechster, neubearbeiteter u. vermehrter Auflage:

11,000 Abbildungen.

320 Hefte zu je 50 Pf.

GROSSES KONVERSATIONS-LEXIKON

20 Bände geb. je 10 Mk.

18,240 Seiten Text.

Probehefte u. Prospekte gratis durch jede Buchhandlung.
Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

1400 Bildertafeln und Kartenbeilagen.

Digitized by Google

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung
Theodor Weicher, Leipzig.

Einladung
zum Bezuge des
Zentralblattes
für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat sowie Zwangsversteigerung

herausgegeben von Oberlandesgerichtsrat **Dr. Adolf Lobe.**
6. Jahrgang. Juli 1905 bis Juni 1906. Monatlich erscheinen 2 Hefte.
Der jährliche Bezugspreis beträgt Mk. 15.—.

2 Urteile über das „Zentralblatt".

„Mit dem 24. Hefte vom 19. Juni ist der fünfte Jahrgang (XVI und 890 S.) dieser Zeitschrift beendet, welche unter der umsichtigen Leitung Lobes **heute die unbestritten führende Stellung auf ihrem Gebiete inne hat und jede andere Zeitschrift für dasselbe entbehrlich macht.**" Badische Rechtspraxis. 5. 8. 05.

Eine treffliche Abhandlung über das Wegnahmerecht des BGB. von Oberlandesgerichtsrat **Kretzschmar** in Dresden eröffnet den sechsten Jahrgang **dieser vorzüglich geleiteten und binnen kurzer Zeit zu hohem Ansehen gelangten Zeitschrift.** Litterar. Mitteilungen z. d. Annalen d. Deutschen Reichs. August 05.

Probehefte versendet die Verlagsbuchhandlung unentgeltlich und frei, auch ist dieselbe für freundliche Angabe von Adressen, an die Probehefte gesandt werden können, dankbar.

Die Verlagsbuchhandlung ist bereit, neu hinzutretenden Abonnenten zur Erleichterung der Anschaffung die Jahrgänge 1—5 gebunden zu dem ermäßigten Preise von zusammen M. 50.— (statt M. 87.50) zu liefern, wenn sie gleichzeitig entnommen werden.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W. 35.

Die Veruntreuung an vertretbaren Sachen.

Von **Dr. Wenzeslaus Grafen Gleispach,**
ord. Professor der Rechte in Freiburg (Schweiz).
I. Teil. gr. 8°. Preis 4 Mark.

Die englische Strafprozeßpraxis und die deutsche Strafprozeßreform.

Von **Dr. jur. Karl Weidlich** in Stuttgart.
gr. 8°. Preis 1 Mark 80 Pf.

Die Konkurrenz des Anspruchs

aus dem Vertrage mit dem Anspruche aus unerlaubter Handlung
nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich.
Von **Dr. Eduard Prym.**
gr. 8°. Preis 2 Mark.

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.* G. m. b. H., Freising.

Digitized by Google

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

1906. | XIX. Jahrgang. | Nr. 4.

Vor kurzem erschien:

Karl Maenner,
Reichsgerichtsrat

Das Sachenrecht

nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche und der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich

2. neubearbeitete Auflage

des „Rechts der Grundstücke".

Gr. 8. XII und 547 Seiten. 1906. Eleg. in Ganzl. gebd. Mk. 14.—.

Schon die erste Auflage dieses Werkes bot mehr, als der Titel „Recht der Grundstücke" erwarten ließ. Die Neubearbeitung, die auch die „beweglichen Sachen" ausführlich berücksichtigt, erscheint deshalb unter dem zutreffenderen Namen „Sachenrecht".
Die übersichtliche Anordnung und die klare, wohlerwogene Darstellung des Rechtstoffes, die an der ersten Auflage so sympathisch berührte, tritt bei der zweiten Auflage noch deutlicher hervor. Die Literatur seit 1897 und die Rechtsprechung ist überall sorgfältig in Erwägung gezogen und nachgetragen; jedes Uebermaß ist aber hiebei vermieden. Um den praktischen Gebrauch noch mehr zu erleichtern, wurde neben dem ausführlichen Sachregister ein Verzeichnis der im Buche behandelten Gesetzesstellen beigegeben. Die neben BGB. und GBO. einschlägigen Gesetze sind berücksichtigt. Die zweite Auflage wird in der Praxis rasch beliebt sein.

Dispeker, Dr. S., Rechtsanwalt in München.

Die Praxis der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung. Ein Handbuch des Verfahrens bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung nach dem Gesetze vom 24. III. 1897. Gr. 8°. (IV, 110 S.) 1905. In Ganzleinen gebd. Mk. **3.60.**

Formulare, Beispiele, die möglichst vollständige Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung und der Rechtsverhältnisse der Einzelstaaten, ausführliche Register machen das Buch für den Praktiker besonders brauchbar.
Eine Anzahl Akten des Kgl. Amtsgerichts Berlin I wurde der Darstellung zugrunde gelegt.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Digitized by Google

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Soeben sind erschienen:

Quellensammlung zum Preussischen Staatsrecht. Bearbeitet von Dr. Walther Schücking, Prof. in Marburg. M. 7.20, geb. M. 8.20

Das Wucherstrafrecht. Der Kredit- und Barwucher in vergleichender dogmen-historischer, dogmatischer und kriminalpolitischer Darstellung von Dr. Constantin Isopescul-Grecul, k. k. Landesgerichtsrat in Czernowitz. Band I. M. 10.—, geb. M. 12.—

Handwerkzeug und Handwerksmaschine. Ein wirtschaft-wissenschaftlicher Vergleich. Von Dr. Gustav Müller. M. 4.40

Vademecum für Fremde vor den ottomanischen Gerichten und Verwaltungsbehörden. (Vademecum pour les étrangers devant les tribunaux et les autorités administratives ottomans.) Von Thoros Papadam, Dragoman des k. u. k. österr.-ungar. Konsulates in Adrianopel, Rechtsanwalt, von der Pariser Rechtsfakultät diplomiert. Zweisprachig, deutsch — französisch. M. 3.40, geb. M. 4.—

Der Pitaval der Gegenwart. Almanach interessanter Straffälle. Band II. M. 6.—, geb. M. 7.25

Das internationale Entmündigungsrecht des Deutschen Reichs. Von Dr. jur. Otto Levis, Oberamtsrichter in Pforzheim. M. 8.—, geb. M. 9.—

Demnächst werden erscheinen:

Die Seemannsordnung, das Gesetz, betr. die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute, das Gesetz, betr. die Stellenvermittlung für Schiffsleute und das Gesetz, betr. Abänderung seerechtlicher Vorschriften des Handelsgesetzbuches vom 2. Juni 1902, nebst den reichsrechtlichen Ausführungsbestimmungen. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister von Dr. jur. von Hippel, Regierungsassessor. Zweite Auflage.

Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik. Herausgegeben von Dr. Georg Adler, Professor an der Universität Kiel.

6. Heft: **Fouriers System der sozialen Reform.** Von Viktor Considerant. Aus dem Französischen übersetzt von Dr. Hugo Kaatz. Mit einer Einleitung: Fourier und der Fourierismus von Georg Adler.

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung
Theodor Weicher, Leipzig.

Einladung
zum Bezuge des
Zentralblattes
für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat sowie Zwangsversteigerung

herausgegeben von Oberlandesgerichtsrat Dr. **Adolf Lobe.**

6. Jahrgang. Juli 1905 bis Juni 1906. Monatlich erscheinen 2 Hefte.

Der jährliche Bezugspreis beträgt Mk. 15.—.

2 Urteile über das „Zentralblatt".

„Mit dem 24. Hefte vom 19. Juni ist der fünfte Jahrgang (XVI und 890 S.) dieser Zeitschrift beendet, welche unter der umsichtigen Leitung Lobes **heute die unbestritten führende Stellung auf ihrem Gebiete inne hat und jede andere Zeitschrift für dasselbe entbehrlich macht.**" Badische Rechtspraxis. 5. 8. 05.

Eine treffliche Abhandlung über das Wegnahmerecht des BGB. von Oberlandesgerichtsrat **Kretzschmar** in Dresden eröffnet den sechsten Jahrgang **dieser vorzüglich geleiteten und binnen kurzer Zeit zu hohem Ansehen gelangten Zeitschrift.** Literar. Mitteilungen z. d. Annalen d. Deutschen Reichs. August 05.

Probehefte versendet die Verlagsbuchhandlung unentgeltlich und frei, auch ist dieselbe für freundliche Angabe von Adressen, an die Probehefte gesandt werden können, dankbar.

Die Verlagsbuchhandlung ist bereit, neu hinzutretenden Abonnenten zur Erleichterung der Anschaffung die Jahrgänge 1—5 gebunden zu dem ermäßigten Preise von zusammen M. 50.— (statt M. 87.50) zu liefern, wenn sie gleichzeitig entnommen werden.

Digitized by Google

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Verfassung u. Verwaltungsorganisation der Städte. Vierter Band. Erstes Heft. **Königreich Sachsen.** Mit Beiträgen von G. Häpe, R. Heinze, L. Ludwig-Wolf, J. Hübschmann. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 120. Band. Erstes Heft.) Preis 4 Mark.

Verfassung u. Verwaltungsorganisation der Städte. Vierter Band. Zweites Heft. **Königreich Württemberg.** Von **Dr. E. Springer,** Regierungsassessor. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 120. Band. Zweites Heft.) Preis M. 2.60.

Handbuch des Seerechts. Sachenrecht: Schiff und Ladung. Schuldverhältnisse I: Allgemeines. Dienst- und Heuerverträge. Von **Dr. Max Pappenheim,** Professor in Kiel. Preis 14 Mark; in Halbfranz gebunden 16.50 Mark.

Soeben wurde vollständig:

Militärgesetze für Bayern

Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung

herausgegeben von

Dr. Georg Schmidt,

Bezirksamtsassessor im Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Äußern.

Gr. 8°. (VIII u. 942 Seiten.) In Halbfranz geb. Mk. 12.—.

Nach dem Erscheinen der Buchertschen Sammlung von Verwaltungsgesetzen hat sich das Bedürfnis gezeigt, die für Bayern geltenden Militärgesetze ebenfalls in einer Handausgabe zu veröffentlichen. Die geltenden militärrechtlichen Bestimmungen sind in den verschiedensten Jahrgängen der Gesetz- und Verordnungsblätter, der Ministerialblätter usw. zerstreut; der Wert einer zuverlässigen, umfassenden Sammlung liegt sonach auf der Hand. Der Verfasser des vorliegenden Werkes, der längere Zeit im Militärreferat des K. Staatsministeriums des Innern tätig war, hat sich unter Mitwirkung eines Beamten des K. Kriegsministeriums der Aufgabe unterzogen, die sämtlichen Militärgesetze zusammenzustellen, die im Dienste der Zivil- und Militär-Verwaltungsbehörden wie der Zivil- und Militärgerichte hauptsächlich Anwendung finden.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Digitized by Google

Soeben wurde vollständig

der

II. Band, Recht der Schuldverhältnisse

erläutert von

Professor Dr. **L. Kuhlenbeck,**
den Landgerichtsräten **K. Kober** und Dr. **Th. Engelmann**

in

J. v. Staudingers

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

und dem Einführungsgesetze

2. vollständig neu bearbeitete Auflage.

2 Bände. Lex. 8°. (VIII, 350 S. und VIII, 1015 S.)
Brosch. Mk. **31.60**, geb. Mk. **36.—**.

Außerdem liegen zurzeit vor:

Band I. **Einleitung und Allgemeiner Teil** von Prof. Dr. **Th. Loewenfeld** und Prof. Dr. **E. Riezler** (XIV u. 624 S.) Brosch. **Mk. 14.—**, geb. in Halbfr. **Mk. 16.50.**
(Band I besteht aus den Lieferungen 8, 9 und 10.)

Band III. **Sachenrecht** von Landgerichtsrat **K. Kober** (VIII u. 664 S.) Brosch. **Mk. 15.—**, geb. in Halbfr. **Mk. 17.50.**
(Band III besteht aus den Lieferungen 1, 3, 5 und 6.)

Band IV. **Familienrecht** von Landgerichtsrat Dr. **Th. Engelmann.** (X und 1284 S.) Brosch. **Mk. 28.60.** Geb. in Halbfranz **Mk. 31.60.**
(Band IV besteht aus den Lieferungen 2, 4, 7, 11, 13, 15 und 17.)

Band V. **Erbrecht** (§§ 1922—2298) von Rechtsanwalt Dr. **F. Herzfelder.** 39 Bogen. **Mk. 14.—.** (Lieferung 12, 14 u. 23.)

Band VI. **Einführungsgesetz** (Art. 1—48) von **J. Wagner,** Rat am Bayer. Oberst. Landesgericht u. Landg.-Rat **K. Kober.** 9 Bog. (Lfg. 20). **Mk. 3.50.**

Der Kommentar wird noch im Laufe des Frühjahres vollständig.

Centralblatt für Rechtswissenschaft (1905). XXIV. Bd. 11/12. Heft:

Von dem Staudingerschen Kommentar zum BGB., der immer mehr nicht bloß an Umfang sondern auch an Gehalt die Führung unter den zahlreichen Kommentaren des BGB. zu übernehmen scheint, liegt jetzt der IV. Band in 2. Auflage vollendet vor. Die Art der Erläuterung ist dieselbe wie bei dem zuvor erschienenen I. und III. Bd.: Vorbemerkungen (Einleitung und Uebersicht) zu größeren Abschnitten und systematische Gliederung bei der Erläuterung des in dem einzelnen Paragraphen enthaltenen Rechtsstoffs, so daß selbst da, wo der Kommentar dem Praktiker in einem einzelnen Falle unmittelbar keine Antwort gibt, er mittelbar, indem er Bedeutung und Tragweite aufdeckt, die Zweifel und Schwierigkeiten hebt.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Digitized by Google

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Leipzig und Prof. **Dr. Ph. Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. von Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München Lenbachplatz 1.

XIX. Jahrgang	Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516 a). Insertionspreis: 1/8 spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft.	1906 Nr. 2

Abgeschlossen am 31. Januar 1906.

Bürgerliches Recht.

1. **André, Dr. Fr.**, Verträge zwischen Eltern über die Erziehung ihrer Kinder. Rektoratsrede. gr. 8°. (36 S.) Marburg, 05. (N. G. Elwert) —.60

Das Ergebnis dieser beachtenswerten Schrift, einer Marburger Rektoratsrede, ist folgendes: Ein Vertrag zwischen Eltern über die Erziehung ihrer Kinder ist ungültig, wenn er einen „dinglichen" Verzicht auf die elterliche Gewalt enthält; gültig, sofern er (was die Regel sein wird) nur die Ausübung des Erziehungsrechtes überträgt. Der Verzicht ist grundsätzlich widerruflich, aber bei Verträgen auf kurze Zeit nur aus wichtigen Gründen. Gegenüber missbräuchlichem Widerruf hat das Vormundschaftsgericht einzuschreiten.

2. **Beyer, Dr. Rhard.**, Ger.-Assess., Die Surrogation bei Vermögen im Bürgerlichen Gesetzbuche. gr. 8°. (V, 353 S.) Marburg, 05. (N. G. Elwerts Verl.) 7.50

Die Arbeit beschäftigt sich mit der vielerörterten Frage nach der Surrogation beim Sondervermögen. Weder der Begriff der Surrogation noch der des Sondervermögens steht ausser Streit. Beide hätten eine sehr eingehende Erörterung erheischt. Der Verfasser begnügt sich mit einer knappen Einleitung, in der zum Begriffe der *Surrogation* Ausscheiden eines Gegenstandes, Erwerb eines anderen mit dem ausgeschiedenen, unmittelbarer und vom Willen des Erwerbers unabhängiger Eintritt des erworbenen Gegenstandes an die Stelle des ausgeschiedenen gefordert und als *Sondervermögen* für das gemeine Recht hereditas, dos und peculium, für das BGB. Nachlass, bestimmte güterrechtliche Sondermassen und das Gesellschaftsvermögen (mit Einschluss des Sammelvermögens) aufgeführt werden. Für diese Fälle wird die Frage der Surrogation, der rechtsgeschäftlichen und der gesetzlichen, eingehend erörtert. Leitsätze, die sich aus den Erörterungen ergeben, werden S. 336 ff. zusammengestellt. Die Untersuchungen sind verdienstvoll, aber bei der Ausschaltung der nicht im BGB. behandelten deutschrechtlichen Sondergüter unvollständig.

3. **Bonn, Paul B.**, Refer., Die Fälle der Anrechnung im Dienstvertrag nach BGB. u. GewO., zugleich e. Beitrag zur Lehre vom Begriff der Anrechnung. Diss. gr. 8°. (VII, 98 S.) Heidelberg, 05. (Frankfurt a. M., Reitz & Köhler) 2.—

Die Abhandlung, eine förderliche Heidelberger Dissertation, befasst sich mit einer bestimmten Gruppe von Anrechnungsfällen, nämlich mit der Anrechnung im Dienstvertrag (§§ 616 f., 337 f. BGB.) unter besonderer Berücksichtigung gewerberechtlicher Fragen (§§ 115, 133 c GewO.)

4. **Crome, Dr. Carl**, System des Deutschen Bürgerlichen Rechts. 3. Band: Rechte an Sachen und an Rechten. gr. 8°. (XII, 984 S.) Tübingen, 05. (J. C. B. Mohr) 18.—; geb. 20.50

Mit staunenswerter Tatkraft löst der Verfasser die gewaltige Aufgabe, ein System des geltenden bürgerlichen Rechts aufzu-

Digitized by Google

bauen. Drei stattliche Bände liegen vor. Dem 1900 erschienenen Allgemeinen Teil folgte 1902 das Recht der Schuldverhältnisse und Ende 1905 das Sachenrecht. Die Stoffanordnung folgt im dritten Bande in der Hauptsache dem Systeme des Gesetzes. Nach der Lehre vom Besitz und nach den allgemeinen Regeln des Sachenrechts wird das Substanzrecht des Eigentums dargestellt. Ihm schliessen sich an die Nutzungsrechte (Bergrecht, Erbbau- und Erbpachtrecht, Abbaurechte, Dienstbarkeiten), die Warterechte (Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht, Familienfideikommisse, Stammgüter, Lehen) und die Wertrechte (Reallasten und Pfandrecht). Die Darstellung ist, wie in den früheren Bänden, präzis und wissenschaftlich. Sie beruht auf gründlicher Durcharbeitung einer reichen Literatur und wird der Theorie wie der Praxis willkommen sein. Auch das formelle Recht hat eine weitgehende Berücksichtigung gefunden.

5. **Dernburg, Dr. Hch.**, Geh. Justizr., Prof., Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preussens. (II. Band: Die Schuldverhältnisse, 2. Abtlg., 3. neubearb. Aufl. gr. 8°. (XII, 844 S.) Halle a. S., 06. (Buchh. d. Waisenhauses) 16.—

Mit diesem Bande liegt auch *Dernburgs* Recht der Schuldverhältnisse in dritter, neubearbeiteter Auflage vor. Hier galt es namentlich die bedeutsamen Ergebnisse der neuesten Praxis zu würdigen. Gerade dieser Praxis aber hatte das von tiefem Verständnis für die Bedürfnisse des Lebens zeugende und durch seine klare, anregende Darstellung ausgezeichnete *Dernburg*'sche System vielfach die Bahn gewiesen. Möchte es dem Meister vergönnt sein, das grosse Werk, dessen Schlussband (Rechtsverwirklichung und Urheberrecht) für das laufende Kalenderjahr angekündigt ist, in Bälde zu vollenden.

6. **Hallbauer, Max,** Oberlandesger.-Sen.-Präs., Das deutsche Grundstücksrecht (m. Ausnahme des Hypothekenrechts). Ein Leitfaden durch das Grundstücksrecht u. e. Hilfsbuch für alle, die sich mit Grundstücken zu befassen haben. 8°. (VIII, 219 S.) Leipzig, 05. (Rossbergsche Verlagsb.) geb. in Leinw. 3.40

— Das deutsche Testamentenrecht. Ein Leitfaden durch das Testamentenrecht u. e. Hilfsbuch f. die, welche e. letzten Willen errichten wollen od. dabei mitzuwirken haben. 8°. 3. Aufl. (VII, 208 S.) Leipzig, 05. (Rossbergsche Verlagsb.) geb. in Leinw. 3.40

Die „Hilfsbücher" von Hallbauer dürfen als ein Muster gemeinverständlicher und doch wissenschaftlich korrekter Darstellung gelten. Sein „Testamentenrecht" liegt hier bereits in dritter, nach dem neuesten

Stande der Literatur und Rechtsprechung ergänzter Auflage vor. Zahlreiche Musterfälle erleichtern das Verständnis. Neu ist der Leitfaden des Grundstücksrechtes. Er behandelt — unter Ausschaltung des in einem eigenen Bande der Sammlung dargestellten Hypothekenrechts — in einer den Bedürfnissen der Praxis Rechnung tragenden Stoffanordnung die Lehren vom Erwerbe, vom Verlust und von der Belastung des Grundeigentums. Auch hier illustrieren gute Beispiele die Darstellung. Das Buch wird dem Juristen und dem Nichtjuristen ein zuverlässiger Führer sein.

7. **Naegeli, Dr. H.**, Bevormundung und beschränkte Handlungsfähigkeit im schweizer. Recht, unter besonderer Berücksichtigg. e. Entw. z. schweizerischen Zivilgesetzbuch. gr. 8°. (IV, 113 S.) Bern, 05. (Stämpfli & Co.) 2.20

Diese Abhandlung, eine gründliche Berner Dissertation, behandelt zunächst die Bevormundungsfälle des geltenden schweizerischen Privatrechts (Minderjährigkeit, Entmündigung, eheliche Vormundschaft) und sodann den Inhalt der beschränkten Handlungsfähigkeit. Der Entwurf eines schweizerischen Zivilgesetzbuchs ist sorgfältig berücksichtigt.

8. **Meyer, Dr. Paul,** Prof., Das Erbrecht des BGB. Ein Lehrbuch. 5. Lieferung. gr. 8°. (S. 393—372.) Marburg, 05. (N. G. Elwert)

Die Lieferung bringt die Lehre von der Unwirksamkeit, der Eröffnung und der Vollziehung des Testaments. Eine eingehende Erörterung wird der Frage nach der Rechtsstellung des Testamentsvollstreckers gewidmet.

9. **Prym, Dr. Eduard,** Die Konkurrenz des Anspruchs aus dem der Frage mit dem Anspruche aus unerlaubter Handlung nach dem Rechte des BGB. f. d. Deutsche Reich. 8°. (IV, 95 S.) Berlin, 06. (J. Guttentag)

Eine gründliche, gedankenreiche Arbeit. Sie untersucht eingehend die vielerörterte, aber noch unbefriedigend gelöste Frage, ob aus ein und demselben Tatbestand gleichzeitig ein Delikts- und ein Kontraktsanspruch erwachsen kann.

10. **Rietsch, Dr. K. F.**, Der besondere Voraussetzungstatbestand beim Vergleich. 8°. (VI, 132 S.) Berlin, 06. (Struppe & Winkler) 2.—

Der besondere subjektive Voraussetzungstatbestand — das Bewusstsein des Streites oder der Ungewissheit — macht nach Ansicht des Verfassers das Wesen des Ver-

Digitized by Google

gleichs aus. Dass er Streit oder Ungewissheit beseitige und zwar im Wege gegenseitigen Nachgebens (so § 779 BGB.), ist nicht begriffswesentlich. Die Ergebnisse der interessanten Arbeit werden im Hinblick auf die Revision des österreichischen BGB. verwertet.

11. **Rothe, Dr. G.,** Die elterliche Gewalt der Mutter nach dem BGB. gr. 8°. (VI, 58 S.) Berlin, 05. (Struppe & Winckler) 1.50

Die Dissertation behandelt in stark „fortschrittlicher" Kritik die familienrechtliche Stellung der Mutter gegenüber dem ehelichen und gegenüber dem unehelichen Kinde. Der Verfasser sieht in der gesetzlichen Regelung dieses Verhältnisses eine angreifbare Halbheit und Zaghaftigkeit.

12. **Schindler, Dr. Hs.,** Präparationen zu den Institutiones Justiniani. Zur Einführg. in die römische Rechtsprache für Studierende übersetzt u. erläutert Buch I. Lex. 8°. (73 S.) Leipzig, 05 (C. L. Hirschfeld) 1.50

Diese „Präparationen" geben nebeneinander den lateinischen Text und die wörtliche deutsche Uebersetzung der Justinianischen Institutionen, zunächst des ersten Buches. Sie verfolgen den Zweck, Anfänger, insbesondere Abiturienten der Realgymnasien und Oberrealschulen, in die Sprache und den Geist der römischen Rechtsquellen einzuführen. Zu diesem Behufe gibt der Verfasser in zahlreichen Noten Worterklärungen und insbesondere Aufschluss über juristische Kunstausdrücke. Gelegentlich finden sich auch Hinweisungen auf das BGB.

13. **Staudinger, J. v.,** Kommentar z. bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz, hrsg. von Prof. Rechtsanw. *Dr. Thdr. Loewenfeld*, Prof. *Dr. Erwin Riezler*, Prof *Dr. L. Kuhlenbeck*, Landgerichts-R. *Karl Kober*, Landgerichts-R. *Dr. Thdr. Engelmann*, Rechtsanwalt *Dr. Fel. Herzfelder*, Oberstlandesger.-Rat *J. Wagner*. 2. vollständig neubearb. Aufl. Lex. 8°. München, 05. (J. Schweitzer Verlag)

23. Lieferung Erbrecht (§§ 2196 bis 2298) erläutert von *Dr. F. Herzfelder*. (S. 465—624) 3.50

Herzfelders Erbrecht gehört nicht nur zu den gelungensten Teilen des Staudingerschen Kommentars, sondern zweifellos zu den trefflichsten Leistungen der gesamten neuen Kommentarliteratur. Der Verfasser vereinigt tiefes Verständnis für die Bedürfnisse der Praxis mit seltener Begriffsschärfe und Gründlichkeit. Seine Ausführungen über den Testamentsvollstrecker, die das vorliegende (bis § 2298 reichende) Heft in zweiter Auflage bringt, erheben sich weit über die zahlreichen Bearbeitungen dieser Lehre. Sie sind gleich vorzüglich in ihren zivilrechtlichen wie in ihren prozessrechtlichen Teilen. Literatur und Rechtsprechung hat der Verfasser mit rühmenswerter Selbständigkeit und Gewissenhaftigkeit gewürdigt. Auch seine Erläuterungen der Vorschriften über Errichtung und Aufhebung der Testamente, über das gemeinschaftliche Testament und über den Erbvertrag verdienen hohes Lob.

Allgemeines.

1 **Biedermann, F. von,** Einführung in die Rechtskunde des Buchhändlers. 8°. (IV, 104 S.) Leipzig. (Gust. Uhl) 3.60

Der Verfasser verfolgt den Zweck, dem jungen Buchhändler die für seinen Beruf wünschenswerte Kenntnis der Grundbegriffe des Handels-, Press-, Urheber- und Verlagsrechtes in leicht verständlicher Darstellung zu vermitteln. Dieser Aufgabe wird das bereits in 2. Auflage vorliegende Werkchen vollauf gerecht.

2. **Menger, Dr. Ant.,** Prof., Ueber die sozialen Aufgaben der Rechtswissenschaft. Inaugurationsrede, geh. am 24. X. 95 bei Uebernahme des Rektorates der Wiener Universität 2. Aufl. 8°. (VI, 34 S.) Wien, 05. (W. Braumüller) 1.—

Die interessante, wenn auch mitunter (namentlich in der Bewertung des I. Entwurfs unseres BGB., der als „der Form nach abschreckend, dem Inhalte nach völlig ideenlos" bezeichnet wird) weit über das Ziel hinausschiessende Schrift ist die zweite Ausgabe einer Wiener Rektoratsrede von 1895. Sie betont gegenüber der historischen und dogmatischen Richtung der Jurisprudenz die Aufgaben einer sozialen Rechtswissenschaft, die besonders den geänderten Machtverhältnissen der einzelnen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft Rechnung zu tragen habe.

Handelsrecht.

Bovensiepen, Dr. Rud., Der Minderkaufmann und sein Recht. 8°. (IV, 80 S.) Halle a. S., 05. (Buchh. des Waisenhauses) 1.60

Die Dissertation behandelt das beliebte Thema von der Rechtsstellung der Minderkaufleute. Sie enthält manchen brauchbaren Gedanken, leider aber unter einer Tonart, die bei Erstlingsarbeiten im allgemeinen und bei der vorliegenden insbesondere recht wenig am Platze ist.

Digitized by Google

Zivilprozessrecht mit Konkursrecht.

1. **Kleinfeller, Georg,** Nachtrag zum Lehrbuch des deutschen Zivilprozessrechts. 8°. (10 S.) Berlin, 05. (F. Vahlen)

Der Nachtrag enthält eine das *Kleinfeller*'sche Lehrbuch des Prozessrechts ergänzende Darstellung der durch die Novelle vom 5. Juni 1905 zur Entlastung des Reichsgerichts verordneten Neuerungen des Rechtsmittel- und Zwangsverfahrens.

2. **Kulow, Arth.,** Ass., Repetitorium des Konkursrechts. (8. Bd. der Jur. Repetitorien) 8°. (69 S.) Leipzig, 06. (Rossbergsche Verlagsbuchh.) geb. 1.60

Der Verfasser gibt an der Hand eines bekannten Kommentars zur KO. und eines Leipziger Kollegienhefts — teils mit, teils ohne Angabe der Quelle — eine zur Vorbereitung auf die juristischen Examina gemünzte Uebersicht über den Hauptinhalt der KO.

3. **Weismann, Dr. Jakob,** Prof., Lehrbuch des deutschen Zivilprozessrechtes. gr. 8°. II. Band. (X, 322 S.) Stuttgart, 04. (F. Enke) 7.40

Unter den vollendeten neuen Lehrbüchern des Zivilprozessrechts steht das mit diesem zweiten Bande abgeschlossen vorliegende Werk von *Weismann*, was die Selbständigkeit und Gediegenheit der Darstellung betrifft, zweifellos obenan. Auch der zweite Band, der die Zwangsvollstreckung mit Einschluss der Zwangssicherung, das Aufgebot, das schiedsrichterliche Verfahren und die Prozesskostenlehre behandelt, zeichnet sich ebenso sehr durch seine fein entwickelten theoretischen Grundlagen als durch ein sicheres Gefühl für praktische Bedürfnisse aus. Ein Nachtrag zum ersten Bande berücksichtigt die Neuerungen namentlich des Gesetzes vom 6. Juni 1905.

4. **Wollenzien, J.,** Ger.-Kassenrend., u. Ob.-Landesger.-Sekr. **W. Jacobelt,** Die gerichtliche Kalkulatur in Preussen. 2., verm. u. verb. Aufl. (In ca. 10 Lfgn.) 1. Lfg. gr. 8°. (S. 1—80.) Leipzig, 05. (Rossbergsche Verlagsbuchh.) 1 50

Das bewährte Werk, dessen zweite Auflage mit diesen Lieferungen beginnt, gibt eine zuverlässige Anleitung zur Ausführung aller in Sachen der freiwilligen und der streitigen Rechtspflege vorkommenden Rechnungsarbeiten. Auf seinen näheren Inhalt kommen wir nach Vollendung der Neuauflage zurück.

5. **Zivilprozessordnung** und **Gerichtsverfassungsgesetz** nebst den Einführungsgesetzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. V. 1898 unter Hervorhebung der durch die Gesetze vom 20. III. u. 5. VI. 1903 erfolgten Aenderungen. Textausgabe mit Sachregister u. e. vergleich. Zusammenstellg d. alten u. neuen Paragraphenzahlen. 2. Aufl. 16°. (XXVII, 414 S.) Berlin, 05. (F. Vahlen) geb. in Leinw. 2.—

In dieser zweckmässig ausgestatteten Textausgabe der ZPO. und des GVG. sind die Novellen des Jahres 1905 eingefügt und durch Antiquaschrift gekennzeichnet.

Strafrecht.

1. **Abhandlungen,** strafrechtliche, begründet von Prof. *Dr. Hans Bennecke*, hrsg. v. Prof. *Dr. Ernst Beling*. gr. 8°. Breslau, 05. (Schletter)

f. e. Serie v. etwa 6 Heften (30 Bog.) 8.— 63. Heft: *Fabian, Dr. Th.*, Abgrenzung von untauglichem Versuch und Putativdelikt und Erörterung ihrer Strafbarkeit (X, 49 S.) 1.50. — 64. H.: *Kaysel, Dr. P.*, Die Gesetzgebung d. Kulturstaaten zur Unterdrückung des Sklavenhandels. (XVI, 108 S.) 3.—

Fabian will zunächst ein für alle Male die Begriffe „Möglichkeit" oder „Gefährlichkeit" aus dem Gebiete objektiver Zustände ausgeschieden wissen. Demgemäss lehnt er auch jede objektive Versuchstheorie ab und hält an der subjektiven Theorie fest, und zwar mit aller Konsequenz, indem er auch die Mittel des Aberglaubens und den „Mangel am Tatbestand" nicht ausschliesst. Als die den untauglichen Versuch und das Putativdelikt unterscheidenden Merkmale bezeichnet er auf Grund näherer Untersuchung, dass beim letzteren der Vorsatz nicht deliktisch sei, dass hier der Irrtum in der Annahme von Deliktsfolgen liege, dass die Objektivierung des Willens aber vollständig sein könne, während beim untauglichen Versuch der Vorsatz deliktisch sei, der Irrtum in der Unkenntnis über das Fehlen von Voraussetzungen der Vollendung liege, die Objektivierung unvollständig sei. Die Strafbarkeit eines jeden untauglichen Versuchs gründet Verfasser auf die Annahme, die Norm laute nicht: „Du sollst den Erfolg nicht bewirken", sondern „Du sollst den Erfolg nicht anstreben". Die Straflosigkeit des Putativdeliktes wird daraus entnommen, dass hier der Grundsatz „nulla poena sine lege" unbedingt herrsche.

Digitized by Google

Die Schrift von *Kaysel* erscheint als ein wertvoller Beitrag zu der in kulturgeschichtlicher, völkerrechtlicher und strafrechtlicher Hinsicht interessanten Frage der Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels. Nach einer kurzen historischen Einleitung wird der wesentliche, namentlich strafrechtliche Inhalt der Brüsseler Generalakte dargestellt und gezeigt, wie hiedurch den Ausführungsgesetzen der einzelnen Signatarmächte die Richtung gewiesen wurde. Die Bestimmungen dieser Ausführungsgesetze bilden den Gegenstand der folgenden Betrachtungen. Dabei ist begreiflicherweise den deutschen Gesetzen der breiteste Raum zugewiesen. Verfasser erläutert den § 234 des StGB., soweit er für den Sklavenraub in Frage kommt, sowie namentlich die Vorschriften des Sklavenraubgesetzes vom 28. Juli 1895, zieht ferner noch andere strafrechtliche Bestimmungen, die in diesem Zusammenhang etwa praktische Bedeutung gewinnen können, in den Kreis der Erörterung, so die Vorschriften über Auswanderung, Entmannung (§§ 224, 225 StGB.), Begünstigung, Nichtanzeige von Verbrechen etc. Weiterhin wird das Herrschaftsgebiet der Gesetze, namentlich ihre Geltung in den Schutzgebieten besprochen, woran sich ein kurzer Ueberblick über die gegenwärtige Ausdehnung des Sklavenhandels in den deutschen Schutzgebieten reiht. Die Darstellung der Ausführungsgesetze der übrigen Staaten ist mehr summarisch gehalten.

2. **Beling, Dr. Ernst,** Prof., Grundzüge des Strafrechts. 3. völlig umgearb. Auflage. Lex. 8°. (VIII, 136 S.) Tübingen, 05. (J. C. B. Mohr) 2.50

Die neue Auflage der „Grundzüge" ist gleichzeitig mit dem grösseren Werke des Verfassers, der „Lehre vom Verbrechen" erschienen. Die Untersuchungen über Wesen und Bedeutung des Tatbestandes, deren Ergebnis *Beling* in diesem Werke niedergelegt hat, veranlassten ihn auch zu einer gründlichen Umgestaltung des kleineren Werkes. Entsprechend dem bei Abfassung des letzteren verfolgten Zwecke, den Hörern ein gedrucktes „Kollegheft", „Stützpunkte für das Studium und die Wiederholung" zu bieten, ist die Fassung eine sehr knappe; Ausführungen im einzelnen sind natürlich dem mündlichen Vortrage vorbehalten. Immerhin hat das Werkchen auch die Bedeutung eines wissenschaftlichen Glaubensbekenntnisses des Verfassers, und zwar macht es uns nicht nur mit seinem eigenartigen System, sondern in den wichtigsten allgemeinen Lehren auch mit den von ihm in Einzelfragen eingenommenen Standpunkten und in aller Kürze mit den Gründen seiner Auffassung bekannt. Was das System betrifft, so scheidet sich dieses nicht wie sonst in einen allgemeinen und einen besonderen Teil, sondern in der Abteilung „Die strafrechtserzeugenden Tatsachen" wird das Verbrechen nach allen seinen Seiten betrachtet und es werden dabei in dem Abschnitt „Die Verbrechensarten und ihr Verhältnis zu einander" die einzelnen Verbrechensarten behandelt, also hier die Lehren des sog. besonderen Teils eingeschoben, worauf dann wieder allgemeine Lehren, wie z. B. von Mittäterschaft, Versuch, akzessorischer Teilnahme, Konkurrenz folgen. Ueber die innere Berechtigung und die Zweckmässigkeit dieser von allem Herkommen abweichenden Systematik können wir uns an dieser Stelle nicht aussprechen.

3. **Brückner, Dr. jur. Franz,** Der ausgezeichnete Diebstahl. 8°. (VIII, 132 S.) München, 05. (J. Schweitzer Verlag) 3.60

Die tüchtige Schrift behandelt zunächst sehr eingehend die geschichtliche Entwicklung der Lehre durch das römische und kanonische Recht, die italienischen Statuten und das deutsche Recht hindurch, stellt dann das geltende Recht (BGB. § 243) dar und betrachtet schliesslich die wichtigsten ausländischen Gesetze und Entwürfe. Wie der Einleitung zu entnehmen ist, war es dem Verfasser hiebei hauptsächlich darum zu tun, Material zur Reform dieser Materie zu schaffen, die sich nach seiner — wohl auch zutreffenden — Ansicht in der Richtung bewegen muss, dass die kasuistische Behandlung aufgegeben und eine allgemeinere Fassung gewählt wird, in welcher Hinsicht er die des Schweizer Entwurfes als Muster bezeichnet.

4. **Burlage, E.,** Oberl.-Ger.-R., Die Entschädigung der unschuldig Verhafteten und der unschuldig Bestraften. Kommentar. 8°. (IV, 157 S.) Berlin, 05. (O. Liebmann) 3.—, geb. 3.75

Verfasser hat als Mitglied des Reichstags an den Verhandlungen über das Gesetz vom 14. Juli 1904 teilgenommen und den Kommissionsbericht verfasst, so dass er in besonderem Masse dazu berufen erscheint, an der Auslegung dieses Gesetzes mitzuarbeiten. Die ausführlichen Erläuterungen bekunden denn auch durchweg die innige Vertrautheit des Verfassers mit dem Gegenstande. Was die Benutzung der Materialien betrifft, so geht hier der Verfasser von dem richtigen Grundsatze aus, dass diese niemals in unselbständiger, kritikloser Weise verwendet werden dürfen; er nimmt denn auch ihnen gegenüber einen durchaus selbständigen Standpunkt ein. Die Literatur des Strafrechts und Strafprozessrechts ist, soweit dazu Anlass bestand, herangezogen. Besonders eingehend sind die den beiden Gesetzen eigentümlichen Grundbegriffe, wie z. B. der Begriff der Unschuld, erörtert. Soweit das

Digitized by Google

Gesetz vom 20. Mai 1898 mit dem vom 15. Juli 1904 übereinstimmt, ist in den Anmerkungen zu dem ersteren auf die Erläuterungen des letzteren Bezug genommen. Voran geht dem Kommentar ein geschichtlicher Abriss der Reichstagsverhandlungen über die Entschädigungsfrage, beginnend mit dem Jahre 1882 und eine Darstellung der Grundzüge der Gesetze. Im Anhang finden sich u. a. Vollzugsvorschriften und die Entwürfe der Gesetze. Ein Quellen- und ein Sachregister vervollständigen das treffliche Buch.

5. **Gerhard, Dr. Eug.,** Der strafrechtliche Schutz des Briefes. Dogmatisch und rechtsvergleichend dargestellt. gr. 8°. (62 S.) Karlsruhe, 05. (G. Braunsche Hofbuchdruckerei) 1.80

Die Abhandlung erörtert der Reihe nach die Verletzung des Briefverschlusses und die Unterdrückung des Briefes, wobei hier wie dort die Begehung durch Beamte und die durch Private auseinandergehalten wird, sodann die gemeinen Delikte, die an Briefen begangen werden können (Diebstahl, Unterschlagung, Sachbeschädigung). Es wird hierauf ein Blick auf die ausländische Gesetzgebung geworfen und zum Schlusse in der Kritik des geltenden Rechtes eine Erweiterung desselben in einzelnen Punkten befürwortet. Das Urheberrecht an Briefen wird nicht berührt, obwohl an einer Stelle von der unbefugten Veröffentlichung von Briefen die Rede und dort — etwas zu allgemein — deren Straflosigkeit angenommen ist.

6. **Mirkoff, Dr. Wladislav,** Strafbare Handlungen wider die Ehre nach deutschem und bulgarischen Rechte. gr. 8°. (106 S.) (C. A. Kämmerer & Co.) 1.50

Die Schrift erörtert zunächst den Begriff der Ehre, innerhalb dessen sie *objektive* Ehre — d. i. den dem Einzelnen nach Massgabe der Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten zukommenden und seitens der anderen Mitmenschen anerkannten sozialen Wert — und *subjektive* Ehre — d. i. inneres Gefühl und Schätzung des eignen Wertes des Menschen — unterscheidet, wobei aber als Angriffsobjekt der Beleidigung nur die Ehre im objektiven Sinne erklärt wird. An diesen „allgemeinen Teil" schliesst sich dann eine Darstellung der einzelnen strafbaren Tatbestände an, die zuerst das deutsche, dann das bulgarische StGB. zugrunde legt. Die Bestimmungen des letzteren sind im Anhang wörtlich abgedruckt.

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

1. **Arndt, Dr. A.,** Prof., Nachtrag zum kurzgefassten Kommentar d. Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892. (3. Aufl.) kl. 8°. (24 S.) Leipzig, 05. (C. E. M. Pfeffer) —.60

Dieser Nachtrag enthält die beiden neuen preussischen Berggesetznovellen vom 5. und 14. Juli 1905 über Sperre der Mutungen auf Steinkohlen und Steinsalz, dann über Arbeiterverhältnisse mit den notwendigen Erläuterungen.

2. **Bassewitz, Hans-Bartold v.,** Reg.-R., Das Staatsgrundgesetz f. die Herzogtümer Coburg u. Gotha vom 3. 5. 1852. Mit Erläutergn. u. Hinweisen auf die Reichs- u. Landesgesetzgebg. versehen. 8°. (128 u. VI S.) Coburg, 05. (E. Riemann) geb. in Leinw. 2.—

Eine handliche Ausgabe mit sachgemässen Erläuterungen. Die Landtagswahlordnung vom 9. März 1904 und die Geschäftsordnung für die Landtage der Herzogtümer Coburg und Gotha (Beil. I und II zum Staatsgrundgesetz) sind gleichfalls dem vollen Wortlaut nach abgedruckt.

3. **Buchert, K.,** Rat am k. b. Verwaltungsgerichtshof, Sammlung in der Praxis oft angewandter Verwaltungsgesetze nebst einer Anzahl derartiger Verordnungen für Bayern. In einem Bande unter Berücks. aller bish. Aenderungen nach dem nunmehr gültigen Text m. Beifügung eines Sachregisters zusammengestellt. 2. vermehrte u. ergänzte Auflage. gr. 8°. Lieferung 1/3 (560 S.) München, 06. (J. Schweitzer Verlag) 3.50

Das für akademische Zwecke und in der Praxis so nützliche, vielverbreitete Handbuch, das sich im Gebrauche trefflich bewährt hat, soll nun in rascher Folge der Lieferungen, von denen uns drei vorliegen, zum zweiten Male erscheinen. Wir begrüssen dies mit aufrichtiger Befriedigung. Dabei sprechen wir den dringenden Wunsch aus, dass in dieser Auflage auch die Formationsverordnung für die Kreisregierungen in einem Nachtrage Aufnahme finden möge, deren Fehlen unseres Erachtens der einzige wesentliche Mangel der ersten Auflage war

4. **Hubrich, E.,** Deutsches Fürstentum und deutsches Verfassungswesen. [80. Bändchen der Sammlung: Aus Natur und Geisteswelt.] kl. 8°. (IV, 156 S.) Leipzig, 05. (B. G. Teubner) geb. 1.25

Frische, anregende Vorträge, die zeigen

Digitized by Google

sollen, wie im Germanentum und im Deutschtum Fürstenmacht und Volksfreiheit sich wechselseitig berührten und beeinflussten und wie dann beide in Ueberwindung der Periode des absoluten Staates durch ihre Vereinigung im Verfassungsstaate der Gegenwart zum befriedigenden Ausgleich gelangt sind. Die Geschichte der konstitutionellen Idee und der Verfassung selbst in Preussen und jene der deutschen Einheit sind besonders berücksichtigt. Die hauptsächlichsten Richtlinien des gegenwärtigen preussischen Verfassungsrechtes und Reichsstaatsrechtes sind gleichfalls ersichtlich gemacht.

5. **Schmidt, Dr. Georg,** Militärgesetze für Bayern. Nach dem Stande vom 20. Dezember 1905. gr. 8°. 5. Lieferung. (S. 721—942 und VIII.) München, 05. (J. Schweitzer Verlag) 2.40; kompl. geb. 12.—

Dieses praktische, von uns jüngst warm empfohlene Handbuch ist mit anerkennenswerter Raschheit zum Abschluss gebracht worden. Wir verweisen auf unsere Besprechung Spalte 28/29 des heurigen Jahrganges dieser Blätter.

6. **Strauss u. Torney, Dr. Hugo v.,** Oberverwaltgsger.-Sen.-Präs., Das Gesetz betr. die Anlegung u. Veränderung v. Strassen u. Plätzen in Städten u. ländlichen Ortschaften. Vom 2. VII. 1875. Des Kommentars v. weil. Oberverwaltgsger.-R. *R. Friedrichs* 5. völlig neubearb. Aufl. 8°. (XXXI, 333 S.) Berlin, 05. (J. Guttentag) geb. 5.—

Dieser schon seit einer Reihe von Jahren vergriffen gewesene Kommentar ist nun in bedeutend erweiterter und grossenteils neubearbeiteter Gestalt zum fünften Male erschienen. Bei der Schwierigkeit, die das preussische Fluchtliniengesetz im Vollzuge bietet, wird diese auf der Höhe der Zeit stehende Ausgabe, die insbesondere auch die vielfach einschneidenden Ergebnisse der neueren und neuesten Rechtsprechung in sorgfältigster und eingehendster Weise verwertet, von weiten Interessenkreisen lebhaft willkommen geheissen werden. Der Einleitung folgt der glatte Gesetzestext in der durch die Gesetzgebung von 1883 bedingten Fassung und sodann der eigentliche Kommentar (283 S.), während als Anlage die ministeriellen Vorschriften für die Aufstellung von Fluchtlinien und Bebauungsplänen sowie die einschlagenden Berliner Ortsstatute abgedruckt sind. Inhaltsverzeichnis und Sachregister sind bei der Fülle des Erläuterungsmaterials mit Recht sehr ausführlich gehalten.

Völkerrecht.

1. **Liszt, Dr. Franz von,** Prof., Das Völkerrecht systematisch dargestellt. 4. durchgearbeitete Aufl. gr. 8°. (XIV, 482 S.) Berlin, 06. (O Häring) br. 10.—

In überraschend kurzer Zeit folgen sich die Auflagen dieses beliebten Völkerrechtslehrbuches, was den grossen Vorteil mit sich bringt, dass es überall den neuesten Fortschritten des Völkerrechts Rechnung tragen und die Probleme, welche die jüngste Vergangenheit gestellt oder in anderes Licht gerückt hat, in den Kreis der Erörterung ziehen kann. So kamen diesmal namentlich vom japanisch-russischen Kriege, von den neuen Schiedsverträgen und von dem Haager Abkommen über internationales Privatrecht neue Gesichtspunkte und neuer Stoff. Im Urkundenanhang sind der erste und zweite Pariser Friede weggelassen, dafür aber die Genfer Konvention und die deutsch-niederländischen Auslieferungsverträge eingereiht. Uns dünkt, mit Kürzungen (vgl. *Fleischmann*, Völkerrechtsquellen S. 1 ff., 20 ff.) hätten auch jene beiden Urkunden dem Buche leicht erhalten werden können.

2. **Meurer, Dr. Christian,** Prof., Die Haager Friedenskonferenz. Bd. I: Das Friedensrecht der Haager Konferenz. Lex. 8°. (VIII, 391 S.) München, 05. (J. Schweitzer Verlag) br. 15.—

Wer immer, sei es als Politiker, Jurist, Historiker oder Menschenfreund, auf gediegener Grundlage sich näher mit den ebenso bedeutsamen als interessanten Problemen der modernen offiziellen und nicht offiziellen Friedensbewegung befassen will und wer immer durch Beruf oder Neigung zur eindringlicheren Verfolgung völkerrechtlicher Fragen veranlasst ist, der wird künftig zu dem vorliegenden Buche greifen und es bald als ein unentbehrliches Rüstzeug anerkennen und schätzen. Bringt es doch zum erstenmal vor allem eine gewissenhafte, streng unparteiische und sachlich vollständige systematische Verarbeitung des gewaltigen Stoffes, der in den offiziellen Protokollen der Haager Konferenz, der Vollversammlungen wie der Sektions- oder Unterkommissionssitzungen, niedergelegt ist und der erst hiedurch die richtige entwicklungsgeschichtliche Beleuchtung und die notwendige übersichtliche Zusammenfassung erfährt. Darüber hinaus werden aber unter Verwertung der Denkschriften etc. lehrreiche Rückblicke auf das, was vor der Konferenz liegt, sachkundige Darstellungen dessen, was nach ihr erreicht

Digitized by Google

wurde (Tätigkeit der Untersuchungskommission im Huller Fall, neueste Entwickelung des Schiedswesens, bisherige Tätigkeit des Schiedshofs etc.) sowie besonnene kritische Würdigungen und Ausblicke geboten, sodass sich das Buch in trefflichster Weise zum abgeschlossenen Ganzen rundet. Eine Einleitung und die allgemeine Geschichte der Konferenz sind vorausgeschickt. Der zweite Band wird in ähnlicher Weise den auf die Beschränkung der Kriegsrüstungen und Kriegsmittel, sowie auf das Kriegsrecht bezüglichen Stoff behandeln und so das schöne Werk zum Abschluss bringen.

Gewerberecht.

1. **Coermann, W.**, Amtsricht., Die Gewerbe-Gesetzgebung in Elsass-Lothringen. Eine Zusammenstellg. aller im Reichslande gelt. gewerberechtl. Bestimmungen einschliesslich der Ausführungs- u. Vollzugsvorschriften. 8°. (X, 291 S.) Metz, 05. (R. Lupus) geb. 4.50

Unter Verzicht auf Erläuterungen werden hier die in Elsass-Lothringen geltenden reichs- und landesrechtlichen Normen aus dem Gebiete des Gewerberechtes zusammengestellt und mit kurzen Hinweisen auf die unter ihnen bestehenden Zusammenhänge versehen. Von den französischen Gesetzen sind auch jene vorsorglich aufgenommen, deren fortdauernde Geltung nicht ausser Zweifel steht.

2. **Finckh, Dr. K. von**, Ref., Handlexikon der sozialen Gesetzgebung. gr. 8°. (398 S.) Berlin, 05. (Alfred Unger) geb. 7.—

Das weite Gebiet des Arbeiterschutzes und Arbeiterrechtes mit Einschluss des Arbeiterversicherungsrechtes und Handwerkerrechtes ist hier mit Rücksicht auf die praktischen Bedürfnisse der als Arbeitgeber oder durch Beamtung Beteiligten bearbeitet. Der für den systematisch minder Geschulten sonst schwer zu übersehende reichliche und vielgestaltige Stoff ist dabei in der bequemen Form des Handwörterbuchs nutzbar und leicht zugänglich gemacht. Ein alphabetisches Verzeichnis der im Lexikon erwähnten Gewerbe und Berufsarten ist angefügt.

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

1. **Imperialismus**, Beiträge zur Analyse des wirtschaftl. u. polit. Lebens der Gegenwart v. *Lord Goschen, Henry W. Wolff*, Prof. *Dr. A. Haas* u. a. Hrsg. v. *Dr. W. Borgius*. Lex. 8°. (48 S.) Berlin, 05. (Liebheit & Thiesen) 1.50

Diese „Beiträge zur Analyse des wirtschaftlichen und politischen Lebens der Gegenwart", wie der grossartige Untertitel der vorliegenden Broschüre lautet, beschränken sich in der Hauptsache auf die Antworten einiger bekannter Schriftsteller wie *Lord Goschen, G. Blondel, M. v. Brandt, Dr. W. Helfferich* usw. auf die Frage des Herausgebers, was sie unter Imperialismus verständen. Dass die Antworten sehr von einander abweichen, lässt sich bei dem etwas mystischen Charakter des Wortes denken. Immerhin werfen einige Antworten, so z. B. die des Prof. Haas vom Bryn-Mawr-College in Philadelphia, beachtenswerte Streiflichter auf die mit diesem Namen bezeichnete nationale Bewegung.

2. **Leitner, Friedrich**, Die Selbstkostenberechnung industrieller Betriebe. Eine Einführung. gr. 8°. (VI, 134 S.) Frankfurt a. M., 05. (J. D. Sauerländers Verlag) geb. 3 60

Die vorliegende kleine Schrift ist in erster Linie für den praktischen Geschäftsmann bestimmt, den sie über die Wichtigkeit einer Selbstkostenberechnung seiner Produkte aufklären und den Weg zu dieser weisen soll. Sie wird aber sicher auch dem Verwaltungsbeamten und Juristen willkommene Gelegenheit bieten, sich über die schwierige Frage der Selbstkostenberechnung zu unterrichten und Einblick in die geschäftliche Kalkulation zu gewinnen.

3. **Zorn, Dr. Konrad**, Ueber die Tilgung von Staatsschulden. gr. 8°. (VIII, 121 S.) Tübingen, 05 (J. C. B. Mohr) 3.20

Verfasser bespricht zunächst in einer Einleitung die Notwendigkeit der Tilgung von Staatsanlehen überhaupt sowie die Besonderheiten der Staatsanlehen (ob produktiv oder unproduktiv) in bezug auf die Tilgung. In dem folgenden 1. Abschnitt werden sodann die Zustände dargestellt, wie sie sich unter dem System der freien Tilgung in den wichtigsten ausserdeutschen und deutschen Staaten herausgebildet haben. Der 2. Abschnitt ist der Zwangstilgung gewidmet und es wird die Frage untersucht, welches der verschiedenen Systeme dieser Tilgungsart für den Staat am geeignetsten ist, bei welchem der Zweck am besten erreicht, die damit verbundenen Nachteile am ehesten vermieden werden. Der Verfasser vertritt mit Entschiedenheit die Ansicht, dass angesichts der Erfahrungen, die im 19. Jahrhundert mit dem System der freien Tilgung gemacht worden sind, dieses nicht ausreiche, um eine allmähliche Verminderung der Staatsschulden

Digitized by Google

zu bewirken; es müsse durch ein System der Zwangstilgung, sei es in der Form der Zeitrenten, sei es in der der Prozentualtilgung ersetzt werden. Wir halten die Auffassung des Verfassers im allgemeinen für richtig und müssen uns insbesondere mit seiner vorsichtigen Stellung zur Frage der Höhe der Zwangstilgungsquote einverstanden erklären. Mit Recht betont er selbst, dass die früheren Systeme der obligatorischen Bildung an der Uebertreibung der Tilgungsquoten zugrunde gegangen seien, und dass nur bei Systemen mit niedrigen Tilgungsquoten auf dauernden Erfolg gerechnet werden könne.

Sammelwerke.

1. **Festgabe** für Felix Dahn zu seinem 50jährigen Doktorjubiläum gewidmet von gegenwärt u. früheren Angehörigen der Breslauer juristischen Fakultät. gr. 8°. Breslau, 05. (M & H. Marcus)
   I. Teil: Deutsche Rechtsgeschichte. (382 S.) 10.—. II. Teil: Römische Rechtsgeschichte (106 S.) 3.—. III. Teil: Recht der Gegenwart (341 S.) 9.—.

Diese Festgabe für Felix Dahn bringt eine ganze Fülle wertvoller historischer und dogmatischer Abhandlungen aus der Feder von gegenwärtigen und früheren Angehörigen der Breslauer Juristenfakultät. Sie enthält in drei Gruppen folgende Schriften: *I. Deutsche Rechtsgeschichte:* Ergebnisse einer alamannischen Urbarforschung von Prof. *Dr. Konrad Beyerle.* — Die Stellung der deutschen Rechtsgelehrten der Rezeptionszeit zum Gewohnheitsrecht von Prof. *Dr. Siegfried Brie.* — Die Fürsorge des Gutsherrn für sein Gesinde (Brandenburgisch-Preussische Geschichte) von Privatdozent *Dr. Justus Wilhelm Hedemann.* — Dogmengeschichte der Arten mittelalterlicher Ehrenminderungen von Prof. *Dr. Hubert Naendrup* (Münster i. W.). — Gerüfte und Marktkauf in Beziehung zur Fahrnisverfolgung von Prof. *Dr. Alfred Schultze* (Freiburg i. Br.). — *II. Römische Rechtsgeschichte:* Beiträge zur Kenntnis der lex Poetelia von Prof. *Dr. Feodor Kleineidam.* — Ueber Klagenverjährung und deren Wirkung von Privatdozent *Dr. Fritz Klingmüller.* — Die Replik des Prozessgewinns (replica rei secundum me iudicatae), ein Beitrag zur Lehre von den beiden Funktionen der exceptio rei iudicatae von Prof. *Dr. Rudolf Leonhard.* — *III. Recht der Gegenwart:* Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften, religiösen Einrichtungen und Gebräuchen, und die Reformbedürftigkeit des § 166 StGB. von Prof. *Dr. Ernst Beling* (Tübingen). — Vollstreckbarkeit von Prof. *Dr. Otto Fischer.* — Die Religionsverbrechen im Strafgesetzbuch für Russland vom Jahre 1903 von Prof. *Dr. Xaver Gretener.* — Die dingliche Wirkung der handelsrechtlichen Traditionspapiere (Konnossement, Ladeschein, Lagerschein) von Prof. *Dr. Ernst Heymann* (Marburg a. L.) — Die Pflicht zur Berufung der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft von Prof. *Dr. Ernst Jacobi* (Münster i. W.). — Die rechtliche Natur der nur scheinbaren Bestandteile eines Grundstücks (§ 95 BGB.) von Prof. *Dr. Herbert Meyer* (Jena). — Ueber Veräusserungsverbote und Resolutivbedingungen im bürgerlichen Recht von Prof. *Dr. Richard Schott* (Jena).

2. **Saxl. Ign., u. Fel. Kornfeld,** DD., Quellenausgabe des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches samt vollständigem amtlichen Register. 16°. (XXXI, 631 S.) Wien 06 (Szelinski & Co.)
   geb. in Leinw. 4.—

Diese schätzbare, mit grosser Sorgfalt und Umsicht veranstaltete Ausgabe des österreichischen BGB. stellt zu den einzelnen Vorschriften die wichtigsten Quellen und die Materialien zusammen. Sie wird dem Theoretiker und Praktiker von erheblichem Nutzen sein. Eine geschichtliche Einführung und ein eingehendes Sachregister sind beigegeben.

3. **Mayr, Rob. von,** Prof., Das bürgerliche Recht. (Bd. II, 2 der Studienausg. Oesterr. Gesetze.) 2. Hälfte: III. Das Grundbuchsrecht, IV. Das Immaterialgüterrecht. 8°. (VIII, 504 S.) Leipzig, 05. (C. L. Hirschfeld) geb. 4.30

Mit dieser das Grundbuchrecht, das Urheber-, Patent-, Marken- und Musterschutzrecht umfassenden zweiten Hälfte liegt das bürgerliche Recht der Löfflerschen Studienausgabe österreichischer Gesetze vollendet vor. Die Ausstattung ist tadellos. Ausführliche Register erleichtern den Gebrauch.

Politik.

1. **Frank, Dr. Reinhard,** Prof., Der Kampf um ein deutsches Auslieferungsgesetz. 8°. (51 S.) Berlin, 05. (R. von Deckers Verlag) —.60

Der Verfasser bekämpft das „politische Prinzip" d. i. die Freiheit des Verwaltungsermessens im Auslieferungswesen. Er fordert ein Reichsauslieferungsgesetz, das auf dem „Rechtsprinzip" beruht d. i. auf dem Grundsatz, dass die Auslieferung nach bestimmten,

Digitized by Google

ein für allemal feststehenden Regeln gewährt oder verweigert wird. Der Uebergang zu letzteren entspreche den Interessen des Reichs selbst. Die Auslieferung solle nicht ohne generellen Vertrag und nicht über einen solchen hinaus gewährt werden. Nach dem Vorbilde des Frankfurter Gesetzes vom 6. Juni 1866 solle eine gerichtliche Entscheidung dann und nur dann erforderlich sein, wenn der Verfolgte sie beantrage; habe das Gericht die Auslieferung für unzulässig erklärt, so solle sie nicht gewährt werden dürfen.

2. **Heinrich XXXIII., Prinz, Reuss j. L.,** Der britische Imperialismus. gr. 8° (VIII, 168 S.) Berlin, 05. (O. Häring) 4.—

Eine sehr dankenswerte Darstellung der Entwicklung des britischen Imperialismus im 19. Jahrhundert, der Binde- und Lockerungsmittel des britischen Weltreichs in der Gegenwart sowie der für die Zukunft bestehenden Projekte (imperialer Bundesstaat, imperialer Zollverein, Reichskriegsverein) und der hiebei in Betracht kommenden Bedenken bietet diese Dissertation (philos. Fakult. Heidelberg), die auch juristisch, wirtschaftlich und kolonialpolitisch manche wertvolle Anregung gibt.

Varia.

1. **Degener, Herm. A. L.,** Wer ist's? Unsere Zeitgenossen. 8°. (CXLVII, 720 und 253 S.) Leipzig, 05. (H. A. L. Degener) geb. 9.50

Man wundert sich billig, dass trotz der Vorbilder in andern Ländern das in Deutschland noch nicht früher unternommen wurde, was uns hier nun vollendet vorliegt. *Degeners* Zeitgenossenlexikon wurde übrigens — um dies gleich im voraus zu bemerken — durch eine kurze Zeit später erschienenes ähnliches Werk nicht überholt oder auch nur erreicht: Unsere Stichproben ergaben z. B., dass *Degeners* Buch 18 *Hohenlohe* enthält, das andere Lexikon 2, und zwar wohl den Bezirkspräsidenten von Oberelsass, aber nicht den Statthalter des Reichslandes, dass *Dr. Abert* bei *Degener* richtig als Erzbischof von Bamberg aufgeführt ist, in dem später erschienenen Werke noch als Universitätsprofessor in Würzburg usw.; ferner fehlte in letzterem Lexikon eine Reihe von nachgeschlagenen, aufnahmewürdigen Namen, die sich bei *Degener* fanden. Dass auch bei diesem im ersten Jahrgange Lücken und Mängel vorhanden sind, ist bei der Natur des Unternehmens selbstverständlich. Das Programm ist weit gegriffen: Nicht nur Kunst, Literatur und Wissenschaft, sondern auch Heer und Marine, Beamtentum, Geburts- und Geldaristokratie, Handel und Industrie etc. sind in hervorragenderen Repräsentanten vertreten. Es finden sich dabei Angaben über Herkunft, Familie, Lebenslauf, Werke, Lieblingsbeschäftigungen, Parteiangehörigkeit, Mitgliedschaft bei Gesellschaften und Adresse. Dem eigentlichen Lexikon vorausgeschickt sind interessante Mitteilungen aus der nationalen und internationalen Statistik (bearbeitet von *Stegemann*), ein Verzeichnis der Münzeinheiten der Staaten der Erde, der „Pflegestätten des Geistes" und der deutschen wie ausserdeutschen Staatsoberhäupter. Als Anhang ist ein reichhaltiges Register von Pseudonymen beigegeben. Der Preis ist bei dem Umfang des Buches (über 1100 Seiten) sehr mässig.

2. **Bennert, Malvina,** In den menschlichen Dschungeln. Wie deutsche Mädchen im Auslande rechtlos sind. 8°. (Heft 4 der „Rechtsfragen".) (24 S.) Leipzig, 05. (F. Dietrich) —.50

Die Verfasserin tritt warm für energischere Massnahmen und bessere Einrichtungen zum Schutze deutscher Mädchen im Auslande ein, wie bestimmtere Weisungen für die deutschen Konsuln und Reformen in der Organisation und Tätigkeit des Vereins der Freundinnen junger Mädchen.

3. **Kunstwart,** der, Rundschau über Dichtung, Theater, Musik und bildende Künste. Hrsg. von *Ferd. Avenarius.* 19. Jahrg. H. 3—9. München (G. D. W. Callwey) vierteljährlich 3.50 das einzelne Heft —.70

Seit unserem letzten Berichte sind wir wieder sechsmal durch Sendungen „Vom Kunstwart" erfreut worden. Man greift immer mit der gewissen Erwartung darnach, wieder etwas besonderes erfahren, sehen und auch lernen zu können; sie wird nie enttäuscht. Die „Heimatglocken" (Berlin) urteilten kürzlich: Der Kunstwart bringt eine Fülle von guten Aufsätzen, welche alle das Ziel haben: gute alte und neue Kunst in unserer Gegenwart heimisch zu machen, d. h. den Geschmack vom alltäglichen Unschönen abzulenken und das dem deutschen Volke und allen Gebildeten gehörende übersehene Gute in das rechte Licht zu stellen. Er hat seinen Wächter- und Weckdienst treu erfüllt, das lehrt ein Blick auf das von ihm Geleistete, auf die von ihm freigemachten Ströme des Guten, Wahren und Schönen, die er durch ödes trockenes Land geleitet, so dass sie Herz, Auge und Geist Vieler erfreut und erfrischt haben, das hat etwas Imponierendes. Die Bilder, welche er im Laufe des letzten Jahres

Digitized by Google

in den 24 Heften gebracht hat, sind mehr als das Doppelte des Abonnementspreises wert. Der Kunstwart hat mit seinen teilweise mustergiltigen Farbendrucken, Holzschnitten und Gravüren bewiesen, dass er es mit seinem Programm „die Kunst für Alle" ernst meint, nicht mit Worten, mit Taten hat er das bewiesen. — Das erste Februarheft, Steinhausen gewidmet, enthält: Wilhelm Steinhausen. Vom Herausgeber. — Stimmen der Völker in Liedern. Von *Gerhard Schjelderup*. — Sprechsaal: Nochmals: Gustav Frenssens „Hilligenlei". — Lose Blätter: Aus dem „Juden von Konstanz" von *Wilhelm von Scholz*. — Rundschau: Umschau. Ein Wort zur Verständigung. Was las „man" 1905 am meisten? Das Berliner Lessinghaus in Gefahr. Noch einmal: „Hätten S' mehr 'dicht't!" Berliner Theater. Wolf und Reger. „Jugendkonzerte". Eugen Guras Lebenserinnerungen. Zur Konzertreform. Neuere Chorwerke. Ideen-Wettbewerbe. Tolstoj, der Reiter. Neue Zeitschriften. Das Salon-Nachtlicht. — Bilderbeilagen: Wilhelm Steinhausen, Selbstbildnis; Reuiger Sünder am Kreuz; Christus und Nikodemus; Tuschzeichnung „Ich hör' ein Sichlein rauschen". — Notenbeilagen: Norwegische Volkslieder.

4. **Marcuse, Dr. M.**, Geschlechtliche Aufklärung der Jugend. Vortrag, gehalten am 5. April 1905 in der öffentlichen Versammlung des „Bundes für Mutterschutz" Berlin. (16 S.) Leipzig (Felix Dietrich) — 30

Mit eindringlichen Worten und sittlichem Ernst vertritt der Verfasser in der kleinen Broschüre die Notwendigkeit einer geschlechtlichen Aufklärung der Jugend. Wir wollen dem Verfasser die prinzipielle Berechtigung seiner Forderung zugeben, können aber nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass ihrer Verwirklichung Schwierigkeiten gegenüberstehen, von denen er sich keine Rechenschaft gibt.

5. **Obst, Dr. Georg**, Das Buch des Kaufmanns. Ein Hand- und Lehrbuch der gesamten Handelswissenschaften für Kaufleute, Industrielle, Gewerbetreibende, Juristen, Beamte und Studierende. Unter Mitwirkung von Syndikus *Dr. M. Apt*, Reichsbank-Oberbuchhalter *M. Behm*, Admiral *Dr. O. Boeters*, Genossenschaftsanwalt *Dr. H. Crüger*, *Ad. Damaschke*, *Dr. E. Deckert*, Landesgewerberat *Dr. C. Dunker*, Rechtsanwalt *Dr. J. Festner*, Unterstaatssekretär a. D. *B. Fritsch*, *M. Fürst*, Bankpräsident *Dr. C. Heiligenstadt*, Geheimer Legationsrat Prof. *Dr. K. Helfferich*, *T. Kellen*, Prof. *Dr. J. Kohler*, Geh. Oberfinanzrat *P. Krech*, *Dr. G. Leuckfeld*, Gerichtsassesor *C. von Lewinski*, Prof. *Dr. R. Mayr*, Fürstenschulrektor Prof. *Dr. J. Poeschel*, *Max Schinckel*, Oberlehrer *Dr. G. Schreiber*, Prof. *Dr. R. Sonndorfer*, Handelshochschuldocent *R. Stern*, Handels- und Gewerbeschuldirektor *Fr. Stillcke*, Geh. Regierungsrat Prof. *Dr. Ad. Wagner*, Oberlehrer *J. Wenzely*, Prof. *W. Wick* herausgegeben von *Dr. Georg Obst*. Lexikon-8°. (XVII u. 1191 S.) Leipzig, 06. (Poeschel & Kyppenberg)

7 Lieferungen zu 2.20
und 1 Lieferung zu 1.60

Dem Kaufmannsstand ist hier ein Werk geschenkt worden, das ihm praktische und theoretische Belehrung über alles für ihn Wissenswerte in der gerade für ihn geeignetsten Form bietet. In 12 Hauptabschnitte zerfällt die trotzdem ein geschlossenes Ganze bildende Darstellung: Grundzüge der Wirtschafts- und Handelsgeschichte, Grundzüge der Nationalökonomie, Der Handel und seine Hilfsgewerbe, Geld, Bank und Börse, Handels-, Verkehrs- und Wirtschaftsgeographie, Warenkunde, Buchführung, Kaufmännisches Rechnen, Die Korrespondenz des Kaufmanns, Kontorarbeiten, Rechtslehre, Kaufmännische Terminologie und Sachregister. Man kann dem Herausgeber, von dem schon mehrere tüchtige Arbeiten in diesen Blättern angezeigt werden konnten, und seinen Mitarbeitern nur die grösste Anerkennung zollen, dafür, dass es ihnen gelungen ist, so viele grosse Wissensgebiete auf wenig über 1200 Seiten wissenschaftlich und doch gemeinverständlich zur Darstellung zu bringen. Es ist ihnen gewiss sehr zu statten gekommen, dass sie teils selbst mitten in der kaufmännischen Praxis stehen, teils durch ihren Beruf mit dem Kaufmann Verbindungen unterhalten. Auf alles unnötige Beiwerk ist verzichtet. Wir zweifeln nicht, dass das Werk „das Buch jedes Kaufmannes" werden wird, der darauf hält, sich ein der Jetztzeit entsprechendes tiefergehendes Wissen zu verschaffen. Aber auch der Jurist und Volkswirtschaftler, jeder Gebildete wird grössten Nutzen aus dem Buche ziehen können

Zeitschriften. Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift u. Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. v. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 39. Jahrgang 1906. Nr. 2. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 10.—

Das 2. Heft des Jahrganges 1906 enthält

Digitized by Google

Die Reichserbschaftssteuer von *Ulrich Hoffmann* in Berlin (Schluss). — Formelle Rechte des deutschen Reichstags von *Dr. Moritz Wagner* in Berlin (Schluss). — Beiträge zur sozialen Entwicklung im Königreich Sachsen in den letzten Jahren, von *Dr. phil. Ernst Huncke* in Görbersdorf (Schlesien). — Skizzen und Notizen: Der deutsche Handelskammersekretär. — Aus den Gesetzblättern. — Miszellen: Der jährliche Verbrauch von alkoholischen Getränken im Deutschen Reich.

2. **Annalen des ges. Versicherungswesens.** 1905, Nr. 46—51; 1906, Nr. 1—2. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich 9.—

An grösseren Artikeln heben wir hervor in Nr. 46: Ist die „weitere Vorprämie" der „Perleberger Versicherungs-Gesellschaft A.G." als „Vorprämie" oder als „Nachschuss" aufzufassen?; Nr. 47: Demolierungen bei Bränden; Nr. 48 u. 49: Versicherungsvertragsgesetz; Nr. 50: Entwurf eines Gesetzes über die Hilfskassen; Nr. 51: Ein juristisch-technischer Mangel des Gesetzentwurfs über den Versicherungsvertrag; 1906, Nr. 1 u. 2: Neue Grundlinien für die Bestimmung des Rückkaufswertes, von *R. Schönwiese*.

3. **Arbeiter-Versorgung,** Die. XXII. Jahrg. 1905. Nr. 34/36. XXIII. Jahrg. 1906 Nr. 1. Hoch 4°. Berlin (Verl. d. Arbeiterversorgg.) halbjährlich 7.—

Abhandlungen: Zur Reform der Arbeiterversicherung *(Leicht)*. Die Vorteile gemeinsamer Orts-Krankenkassen und der Weg zu ihrer Errichtung *(Kleeis)*. Die Schiedsgerichte vor dem Forum des XIX. ordentlichen Berufsgenossenschaftstages zu Lübeck. Zusammentreffen von Unfallrente und Krankenunterstützung [§ 25 GUVG.] *(Unger)*. Die Neuwahlen der Schiedsgerichtsbeisitzer *(v. Griessenbeck)*. Ueber Unfallverhütung *(Kögler)*. Zur Frage der Versicherung der Privatbeamten *(Wagner)*. Kassenbeamte als Vorstandsmitglieder *(Hahn)*. Unfallverhütung in der Landwirtschaft *(Fricke)*. Die Einrede des konkurrierenden Verschuldens bei Regressklagen der Berufsgenossenschaften *(Fuld)*. Formale Versicherung im Bereiche des Krankenversicherungsgesetzes. — Verwaltung und Rechtsprechung. Miteilungen. Literarisches etc.

4. **Archiv für katholisches Kirchenrecht** 85. Bd. 4. Quart.-Heft. gr. 8°. Mainz (Kirchheim & Co.) pro Bd. 10.—

Abhandlungen: Korporationsrechte der kathol. Gemeinden in den kleineren protestantischen deutschen Bundesstaaten, insbesondere in der Residenzstadt Sondershausen *(Freisen)*. Die Beziehungen der Staatsgewalt zur kathol. Kirche in den beiden hohenzollernschen Fürstentümern von 1800—1850 *(Rösch)*. Leben und Werke des Kardinals Deusdedit *(Hirsch)*. Die Bedeutung der iusta causa für die Gültigkeit der Exkommunikationssentenz *(Hilling)*. — Kirchliche und staatliche Aktenstücke und Entscheidungen. Mitteilungen. Literatur etc.

5. **Archiv f. Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik,** hrsg. v. Prof. *Dr. H Gross*. 21. Band. H. 3/4 und 22. Band H. 1. Leipzig (F. C. W. Vogel) pro Band 12.—

Diese Hefte enthalten folgende *Abhandlungen: Jäger*, Hinter Kerkermauern etc. (zwei Fortsetzungen); *Klasing*, Der Fall Kracht. Ein Beitrag zur Reform des Strafprozesses; *Stratiminovic*, Anzeige aus Rache; *Bauer*, Eine vierzehnjährige Brandlegerin; *Knauer*, Mordversuch, verübt an einem wegen Raubmordes im Jahre 1875 zum Tode verurteilten und nach 22 jähr. Kerkerhaft zur Freiheit begnadigten Täter; *Ungewitter*, Drei Fälle, *Feisenberger*, Vergiftung aus Rachsucht und Heimweh; *Amschel*, Apothekervergehen; *Reichel*, Renommage als Meineidsmotiv; *Daubner*, Leichenschändung aus Aberglauben; *Gross*. Ein Eall von Paramnesie in der antiken Literatur; *Ostermann*, Der heutige Standpunkt der Daktyloskopie. Eine kritische Beleuchtung. (Mit 30 Abbildungen); *Homrighausen*, Verschwinden der sechsjährigen Else Kassel aus Hannover am 18. August 1901. (Mit 2 Abbildungen); *Hellwig*, Fall Anderson (1879) kein Mord aus Aberglauben; *Kornfeld*, Eingebildete Wahrnehmungen des Zeugen. Aberglaube; *Daublebsky von Sterneck*, Zur Frage der Abtreibung; *Lobkowitz*, Kunst im Gefängnisse (Mit 2 Abbildungen); *Weinberg*, Zur Psycho-Physiologie der Verbrecher. Ausserdem eine grosse Anzahl von *Besprechungen*. Dem Schlusshefte des 21. Bandes ist ein *Generalregister* zu Band XI—XX beigegeben.

6. **Archiv, Oesterr. Wirtschaftspolitisches** (vorm. „Austria"). Redig. u. hrsg v. *k. k. Handelsministerium*. V. Jahrg. (1905) Nr. 11/12. Wien (Manz) jährlich 10.—

Nr. 11: Unter den im *legislativen* Teil enthaltenen Mitteilungen heben wir hervor: Die Bestimmungen des dänischen Süsstoffgesetzes, Abänderung des italienischen Branntweinsteuergesetzes, das japanische Gesetz betr. den Gebrauchsmusterschutz, das schweizerische Zolltarifgesetz. Der *statistische* Teil bringt u. a Mitteilungen über die Schiffahrt durch den Suezkanal 1904, die Getreideproduktion der Welt 1905, die Ergebnisse des österr. Bergwerks- und Hüttenbetriebs 1904, den Aussenhandel der Schweiz im J. 1904. Nr. 12 enthält in seinem *legislativen* Teil u. a. das rumänische Zollgesetz, in seinem *statistischen* Mitteilungen über die Zuckerstatistik Oesterreich-Ungarns im Betriebsjahre 1904/5, die wichtigsten land-

Digitized by Google

wirtschaftlichen Industrien Böhmens, den belgischen Aussenhandel und Schiffsverkehr 1904, die Entwicklung des britischen Eisenbahnwesens 1850—1904, den rumänischen Aussenhandel i. J. 1904.

7. **Archiv f. Strafrecht und Strafprozess.** Begr. von *Dr. Goltdammer*. Unter ständiger Mitarbeiterschaft von *Olshausen, Goldschmidt, Maas* herausg. von Prof. *Dr. J. Kohler*. 52. Jahrg. 1905. Heft 3/4. Berlin (R. von Deckers Verlag) pro Jahrg. 12.—

Das Doppelheft enthält folgende *Abhandlungen: Galli*, Zur Begriffsbestimmung der Pressdelikte. Vortrag, gehalten in der juristischen Gesellschaft zu Leipzig; *von Bippen*, Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Gerichtsherrn und seinen Militär-Justizbeamten; *Konietzko*, Der Beginn der Haftfrist des § 126 der Strafprozessordnung; *Rotering*, Der grobe Unfug; *Griehne*, Erörterungen zur Behandlung von Haftsachen im Ermittelungsverfahren; *Ditzen*, Aus den ersten sechs Bänden der Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts; *Kohler*, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Strafrechts. (Unter Mitwirkung von *Giustiniano degli Azzi* vom Staatsarchiv in Florenz.) Weiter bringt das Heft *Entscheidungen* der Strafsenate des Reichsgerichts, mehrerer Oberlandesgerichte und eine Entscheidung des Landgerichts Aachen über Kartenspiel „Mauscheln", ein Glücksspiel; Referate über Schriften *zur Reform des deutschen Strafrechts* und *Literaturberichte*.

8. **Blätter für das bayer. Finanzwesen.** XIII. Bd. Nr. 15—20. München (C. H. Beck) jährlich 6.—

Die vorliegenden drei Doppelnummern enthalten ausser zahlreichen Mitteilungen über bayer. Gebühren- und Steuerwesen folgende Artikel: „Zur Anwendung des Art. 13 Ziff. 6 des bayer. Einkommensteuergesetzes, von *Dr. v. Rogister*; Ueber Einwirkung der Novelle zur Zivilprozessordnung vom 5. Juni 1905 auf den Ansatz von Gerichtskosten; Die Quartierlast der rentamtlichen und bezirksamtlichen Dienstwohnung für die bewaffnete Macht im Frieden, von Rentamtmann *Stelzer*.

9. **Blätter für Genossenschaftswesen.** 1905 Nr. 45—52. Berlin (J. Guttentag) jährlich 6.—

In den vorliegenden Nummern finden sich folgende grössere Artikel, und zwar Nr. 45: Zur Frage der Verlustversicherung, von *Scheidt*; Das Genossenschaftswesen in der Provinz Posen; Zentralverband deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender; Nr. 47: Umblicke in der Genossenschaftswelt (Die Niederlande), von *H. W. Wolff* (Fortsetzung in Nr. 48, 49, 51, 52); Nr. 48: Die Berechnung der Wohnungsmieten bei den Baugenossenschaften, von *Scheidt* (Fortsetzung in Nr. 48); Antizipando-Zinsen auf zum Diskont begebene Wechsel sollen am Jahresschluss in Berücksichtigung kommen?, von *G. Fricke;* Genossenschaften und Gewerkschaften; die Eigentümerhypothek in ihrer Wirkung auf die Rechtstellung der Gläubiger von Hypotheken, welche vor Einführung des BGB. bestellt worden sind, unter besonderen Berücksichtigung des früher im rechtsrheinischen Bayern geltenden Hypothekenrechts; die Uebertragung des Geschäftsguthabens; Nr. 51; Beitrag zur Frage der Blanko-Kreditgewährung, von *Bindewirth;* Nr. 52: Zur Frage der Verbandsrevision; Zum Kapitel der Bürgschaft, von *F. Stenger* u. *Donath;* Nochmals Schuldschein oder Sparkassenbuch?, von *Dr. Scholz;* Einkommensteuerpflicht der Genossenschaften in Preussen, von *L. Stüben*.

10. **Blätter, volkswirtschaftliche,** hrsg. von *Dr. Heinz Potthoff*, Berlin. IV. Jahrg. Nr. 22/24. Berlin (C. Heymanns Verlag) halbjährlich 3.—

Wir heben folgende Artikel hervor, und zwar Nr. 22: *Dr. Stubmann*, Die Vertretung wirtschaftlicher Interessen und ihre Presse in Holland; *Dr. Saucke*, Die Geschäftsführer der Berufsgenossenschaften; *Dr. P. Krische*, Volkswirtschaftlich-chemische Aufgaben; *H. E. Krueger*, Die Einrichtungen zur Förderung des Aussenhandels; *Dr. Thiess*, Die Vorbereitung des staatswissenschaftlichen Studiums durch die Schule; *Dr. Corti*, Philosophie und Volkswirtschaft (Forts. in Nr. 24); *Dr. H. Potthoff*, Gewerkschaftsbeamte; *H. E. Krueger*, Zum russisch-japanischen Kriege; Nr. 24: *Dr. Heiss*, Die Statistik des Arbeitsmarktes als Hilfsmittel zur Beurteilung des Verlaufs der Wirtschaftskrisen.

11. **Gemeindezeitung, Bayerische.** Organ für alle Gemeinde-Angelegenheiten des rechtsrhein. Bayern u. der Pfalz. Hrsg. von Bez.-Amts-Ass. i. Staatsm. d. Kgl. Hauses u. d. Aeussern *Dr. Gg. Schmidt*. 15. Jahrgang. (1905). Nr. 36. 16. Jahrgang (1906). Nr. 1—3. München (J. Schweitzer Verlag) jährl. 8.—

Aus dem Inhalte dieser Nummern nennen wir: Sechster Bayerischer Städtetag. (Schluss.) — Die Wohnungsfrage vom gesundheitlichen Standpunkte. Gemeinverständlich dargestellt von *Dr. Franz Spaet*, K. Bezirksarzt in Fürth. (Schluss.) — Das neue Schulbedarfgesetz, von *Theodor Harster*, Kgl. Bezirksamtsassessor in Kelheim. (Forts. folgt). Wer hat während der ersten 13 Wochen nach dem Unfall eines Arbeiters die Kosten des Heilverfahrens zu gewähren? von Marktschreiber *Weigl* in Bruck (Oberpf.) — Ausstellung und Behandlung der Quittungs-

Digitized by Google

karten der Invalidenversicherung. — Mitteilungen. — Sprechsaal. — Literatur. — Verband bayerischer Arbeitsnachweise.

12. **Genossenschaftsblatt,** Landwirtschaftliches. Hrsg. vom Generalverband ländlicher Genossenschaften f. Deutschland zu Neuwied. 27. Jahrgang 1905 Nr. 14—15. Neuwied a. Rh. jährl. 3.—

In Nr. 14 finden wir folgende Artikel: Die laufende Rechnung; Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Obst- und Gemüsebaues, von *F. Rebholz*-München; Die Haftpflicht ausgeschiedener Genossen; Konsumvereinsmühlen; Staatshülfe für die Landwirtschaft in Aegypten, von *H. W. Wolff*; In Nr 15: Die Frage der Mündelsicherheit der Raiffeisenvereine; Ueber landwirtschaftliche Vorträge; Schulsparkassen und Raiffeisenvereine; die Belehrung von Genossenschaften durch ein Registergericht; die landwirtschaftliche Genossenschaft in Irland, von *H. W. Wolff*.

13. **Handels-Archiv, Deutsches,** Zeitschrift für Handel u. Gewerbe. Hrsg. i. Reichsamt d. Innern. 1905. Oktober- und Novemberheft. Berlin (Mittler & Sohn) jährlich 12 Hefte 18.—

Oktoberheft: Der *Gesetzgebungsteil* enthält u. a. die Zolltarife von Columbien, Mexiko, Montenegro und Norwegen sowie das neue rumänische Zollgesetz nebst Ausführungsbestimmungen und der Ordnung für die Verwaltung der Zollniederlagen. Ausführliche *statistische* Mitteilungen liegen vor über den Aussenhandel Griechenlands (1903) und Oesterreich-Ungarns (1904). Novemberheft: der *Gesetzgebungsteil* bringt u. a. die Verordnung des Bundesrats betreffend Abänderungen der Branntweinsteuer-Grundbestimmungen; Deutsche Zolltarifauskünfte; das Zollgesetz nebst Zolltarif Ecuadors. Der *statistische* Teil enthält Mitteilungen über den auswärtigen Handel Russlands i. J. 1903. Beide Hefte bringen zahlreiche Berichte deutscher Konsulate.

14. **Handels-Museum, Das.** Bd. 20. Nr. 46—52; Bd. 21 Nr. 1 Wien (Verlag d. k. k. österr. Handels-Museums) halbj. 8.—

Wir heben folgende Artikel hervor und zwar Nr. 46: Handelspolitik und Exportförderung in den Vereinigten Staaten, von *Dr. Fr. Karminski*; Nr. 47: Mittel der Exportförderung, von *Dr. H. Schwarzwald*; Das überseeische Exportgeschäft; Nr. 48: Aussenhandel und Zwischenverkehr Oesterreichs und Ungarns; Die Industrie in Japan; Nr. 49: Die Fleischnot in Deutschland, von *Dr. W. Borgius*; Der Handelsverkehr mit Russland; Nr. 50: Der Handelsvertrag zwischen Deutschland und Bulgarien; Direkte Exportbeziehungen zu überseeischen Absatzgebieten; Nr. 51: Das provisorische Handelsübereinkommen mit der Schweiz; Nr. 52: Ein neues Buch über Kartelle, von *Dr. V. Grätz*; Bd. 21, Nr. 1: Die Enquete der Chamberlainschen Tarifkommission über die englische Baumwollindustrie.

15. **Handelszeitung, Bayerische.** 1905. Nr. 46—52. 1906. Nr. 1. München (Franzsche Hofb.) vierteljährlich 1.50

Aus dem Inhalt heben wir folgende Abhandlungen hervor und zwar Nr. 46: Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Grossbanken mit besonderer Rücksicht auf die Konzentrationsbestrebungen (Schluss in Nr. 47); Zwei Berliner Lohnkämpfe, v. *A. Cohen* (Forts., Schluss in Nr. 47); Die bayerischen Verkehrsanstalten i. J. 1904; Deutschland und Spanien; Nr. 47: Der britische Handelskammertag in Lüttich (Schluss in Nr. 48); Nr. 48: Aufsichtsrat und Bilanzen, von *Dr. Fuld*; Reform des Wechselprotestes (Schluss in Nr. 49); Nr. 49: Ein bedeutsamer Rechtsstreit des Kohlensyndikats, von *Dr. Fuld*; Die Entwickelung der deutschen Seeinteressen im letzten Jahrzent (Schluss in Nr. 50); Nr. 50: Zur Lage unserer Malzindustrie unter dem neuen Zolltarif; Nr. 51: Englische Bestrebungen zur Förderung der eigenen Baumwollenkultur; Eine ungewollte Frage; Nr. 52: Zur Frage der kaufmännischen Fortbildungsschulen; Die wirtschaftspolitische Zukunft Ostasiens; 1906, Nr. 1: Das Wirtschaftsjahr 1905; Die wirtschaftliche Lage Oberbayerns i. J. 1905.

16. **Invaliditäts- und Alters-Versicherung, die,** im Deutschen Reiche. 16. Jahrg. Nr. 3—5. Mainz (Diemer) viertelj. 2.—

Die Ausstellung der ärztlichen Zeugnisse zur Begründung von Invalidenrenten- und Heilverfahrens-Anträgen. — Entscheidungen. Briefkasten. Literatur etc.

17. **Juristenzeitung, schweizerische.** Gegründet von *Dr. Curti*, herausgeg. von *Dr. J. Holliger*. II. Jahrg. Nr. 9/12. Zürich (Schulthess & Co.)

Aus dem reichen, auch für den deutschen Juristen interessanten Inhalte dieser Hefte heben wir hervor: Nr. 11: *Rennefahrt, Dr.*, Das Urteil nach freiem richterlichen Ermessen unter Berücksichtigung „aller Umstände", nach Bundesrecht, und die kantonalen Zivilprozessgesetze. — *Oser, Dr. H.* Prof., Der Streit um das Privattestament im schweizer. Zivilgesetzbuch. — Uebersicht über die neue Judikatur. — Entscheidungen in ausführlicher Wiedergabe. — Literatur. Nr. 12: *Huber, Dr. Max*, Prof., Die interkantonale Flusshoheit.

Digitized by Google

18. **Mitteilungen für die öffentl. Feuerversicherungs-Anstalten.** XXXVII. Jahrg. Nr. 25—29. Hrsg. vom Bureau d. Verb. öffentl. Feuervers.-Anstalten in Deutschl. zu Merseburg.

Aus den vorliegenden Nummern heben wir folgende Artikel hervor, und zwar Nr. 25: Durch Azetylengas-Beleuchtung entstandene Brand- und Explosions-Schäden; Nr. 26: Die Frage des Schutzes elektrischer Starkstromanlagen gegen atmosphärische Ueberspannungen; Nr. 27: Brände durch elektrische Anlagen i. J. 1904, von *Klitzing*-Königsberg; Kurze kritische Bemerkungen zur Bundesratsvorlage, betr. ein Gesetz über den Versicherungsvertrag, von *B. Schneider*-Stettin; Die Stellung der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten zu den einzurichtenden Pfandbrief-Instituten, von *Stengel*.

19. **Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform** unter ständ. Mitwirkg. v. *Dr. A. Kloss*-Halle, *Dr. K. von Lilienthal*-Heidelberg, *Dr. Frz. von Liszt*-Berlin. Hrsg. von Prof. *Dr. med. G. Aschaffenburg*-Köln. gr. 8°. II. Jahrg. 9. Heft. Heidelberg (Carl Winters Universitätsbuchh.) jährl. 12 Hefte 20.—

Das Heft bringt unter der Ueberschrift „*Originalaufsätze*" den Schluss der Abhandlung von *Langer*, Bedingte Beendigung und vorläufige Entlassung; dann: *Götze*, Einzelhaft und Gefangenenbibliothek. Im *Sprechsaal* finden wir: *Leonhard*, Das „Nachwort zur diesjährigen Hauptversammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten"; *Köhne*, Jugendgerichte; *Berze*, Zum Falle Hejny. In der Rubrik „*Aus Vereinen und Versammlungen*" ist über die X. internationale Versammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung in Hamburg vom 11.—15. September 1905 berichtet.

20. **Monatshefte, sozialistische.** 1905. Nr. 11 u. 12; 1906. Nr. 1. Berlin (Administration der Soz. Monatshefte) à Heft —.50

Inhalt, Heft 11: *R. Calwer*, Englands Absichten und die deutsche Sozialdemokratie; *Joh. Leimpeters*, Die sozialdemokratische Partei und die Gewerkschaften; *E. Bernstein*, Gewerkschaftskampf und Klassenkampf; *W. Heine*, Für die Schwurgerichte; *P. Hug*, Die Landtagswahlen in Oldenburg; *A. Fendrich*, Zur Sexualfrage in der Erziehung; *Helene Simon*, Der Zehnstundentag; *B. Kampffmeyer*, Zur Gartenstadtbewegung; *K. E. Schmidt*, Ein Werk über die Kommune; Heft 12: *O. Hue*, Ein neues Arbeiterrecht für den Bergbau; *J. Bruhns*, Wahlstatistik und Wahlbeteiligung in Preussen; *M. Schippel*, Schäffles Lebensbild; *E. Deinhardt*, Das Beamtenelement in den deutschen Gewerkschaften; *Dr. Hogge Bridges Adams-Lehman*, Die Arbeit der Frau; *H. Wendel*, Balzac; *L. Radlof*, Weberlos in Schlesien; *Fr. Workmann*, Eine deutsche Sterbetafel. 1906, Heft 1: *Dr. L Arons*, Die Volksschulvorlage im preussischen Landtag; *E. Bernstein*, Politischer Massenstreik und Revolutionsromantik; *J. Ramsay Mac Donald*, Sozialistische Praxis; *A. von Elm*, Der „Vorwärts"konflikt und die Partei; *R. Calwer*, Disziplin und Meinungsfreiheit; *M. Schippel*, NeueEinwanderungsbeschränkungen in den Vereinigten Staaten; *Th. Leipart*, Die Streikstatistik der Gewerkschaften; *O. Hue*, Bemerkungen zur Kartellenquete; *R. Schmidt*, Sozialpolitik für die Landarbeiter; *Olav Kringen*, Monarchie oder Republik? *H. Bourgin*, Proudhon.

21. **Recht, Das.** 1905, Nr. 21/22. Hannover (Helwingsche Verlagsb.) vierteljährlich 3.50

Aus dem Inhalt seien hervorgehoben: Regelung der Beweislast durch die Fassung des Gesetzes. (Reichsgerichtsrat *Dr. Düringer*, Leipzig). — Wie sind Nachlassforderungen gegen einen Miterben bei der Auseinandersetzung zu behandeln? (Staatsanwalt *Dr. Gustav Müller*, München). — Reform des Strafprozesses. VII. Verhaftung und vorläufige Festnahme. (Reichsgerichtssenatspräsident a D. *Dr. von Bomhard*, Leipzig) — Zweimalige Tilgung derselben Schuld. (Landrichter *Dr. Albert David*, Köln). — Kann ein Mietvertrag vor seinem Inkrafttreten auf den Zeitpunkt des beabsichtigten Inkrafttretens gekündigt werden? (Rechtsanwalt *Dr. Friedrich Fürst*, Mannheim). — Lästige Folgen der Terminsladung für Zeugen im Zivilprozess. (Amtsgerichtsrat *Dr. Fuhrmann*, Reichenbach i. S.). — Zulässigkeit einer für Wirtschaften desselben Ortes verschiedenen Festsetzung der Polizeistunde. (Bürgermeister *Dr. Beyendorff*, Kösen). — Wie lange kann der Antrag des Amtsanwalts auf Erlassung eines Strafbefehls zurückgenommen werden? Wann ist ein Beschluss erlassen? (*v. Bezold*, München). — Zur Psychologie der Urteile. (Hofrat Universitätsprofessor *Dr. Béla Földes*, Budapest). — In welchem Zeitpunkte wird die Zurücknahme der Klage wirksam? (Landgerichtsdirektor *Blanckmeister*, Graudenz). — Zur Auslegung des § 151 RStGB. (I. Staatsanwalt *Zitzlaff*, Thorn). — Ein bedenkliches oberlandesgerichtliches Urteil über Eventualaufrechnung als Folge der Beweiserhebungstheorie. (Wirkl. Geh. Rat Professor *Dr. Adolf Stölzel*, Berlin). — Das Namensrecht der Ehefrau bei Nichtigkeit der Ehe. (Amtsrichter *Dr. Thiesing*, Burgdorf i. H.). — Der Urkundenbeweis im Verfahren freiwilliger Gerichtsbarkeit. (Landgerichtsrat *Dr. Marcus*, Berlin). — Ueber den Zeugenbeweis. (Rechtsanwalt *Heine*, Bielefeld). — Zu § 42

Digitized by Google

InvVG. (*Dr. Hans Manfred Cohen*, Hamburg).

22. **Reichs-Arbeitsblatt.** Hrsg. vom Kais. statist. Amt, Abtlg. für Arbeiterstatistik. III. Jahrg. Nr. 11—12. gr. 4°. Berlin (Carl Heymann) jährlich 1.—

Aus den vorliegenden Heften heben wir folgende Mitteilungen als besonders bemerkenswert hervor, und zwar aus Nr. 11: Die Bewegung der Grosshandelspreise für Schweine in den Jahren 1900—1905; Die Streiks und Aussperrungen i. J. 1904: Das deutsche Genossenschaftswesen i. J. 1904; Lohnstatistische Untersuchungen der Krankenkassen; Nr. 12: Die Bewegung der Grosshandelspreise für Rindvieh 1900—1905; Unfallverhütung und Alkoholgenuss; Verzeichnis der bis zum 1. Januar 1906 im Deutschen Reiche bestehenden Gewerbegerichte.

23. **Revue économique internationale.** Redaktionskomité: *B. Olivier, L. Hennebicq, G. Dubois, M. Duvivier, L. Guinotte.* II. Jahrg, Bd. IV Nr. 4. Brüssel; 4 rue du parlament. jährl. fr. 56.—

Nr. 2: Le salaire comparé en France et dans quelques autres états, p. *E. Levasseur;* La banque nationale Suisse, p. *W. Speiser*-Bâle; La Belgique au début du XXe siècle, p. *Sylva Cassier*; Les chambres de commerce en Allemagne et la vie économique Allemande, p. *Ragoscy;* Les charbonnages de la campine, p. *P. Legrand;* Les tendances actuelles de l'enseignement téchnique p. *Dr. G. Hostelet;* Les enseignements de l'exposition de Liège, p. *C. Smeesters;* La vie financière, p *A. Aupetit;* La question des indigènes, p. *R. Vauthier;* La vie scientifique; Bibliographia economica universalis. Nr. 3: Étude sur le salaire en France, p. *E. Levasseur;* La transformation en port d'Anvers; Le Maroc et la conférence internationale, p. *A. Bernard;* L'élevage du boeuf à Madagascar, p. *L. de Contenson;* La surcharge de la soie, p. *Dr. Tschierschky*; Monarchie et socialisme p. *E. Ligogne*; Hankon, p. *E. Cammaerts*; La vie financière, p. *A. Aupetit;* La production du travail par le cheval, p. *A. Grégoire*; L'armature commerciale des ports modernes, p. *L. Hennebicq*; La vie scientifique; Bibliographia economica universalis.

24. **Standesamt, Das.** IV. Jahrg. 1905. Nr. 24. V. Jahrg. 1906. Nr. 1/2. Meiderich am Niederrhein (L. Schmitz) jährlich 6.—

Abhandlungen: Das Erfordernis der elterlichen Einwilligung *(Oertel).* Namensänderungen in England *(Jnhulsen).* Polnische Vornamen. — Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Entscheidungen. Ausländisches Eheschliessungsrecht. Mitteilungen aus der Praxis. Fragebeantwortungen etc.

25 **Zeitschrift des Internationalen Anwaltverbandes.** Hrsg. v. *Dr. H. Lössl.* 3. Jahr. Nr. 11/12. Wien (Administr. d. Intern. Anwaltverbandes) jährl. Kr. 5.—

Die von *Dr. H. Lössl* in Wien redigierte *Zeitschrift des Internat. Anwaltverbandes* enthält in Nr. 11 vom November v. J. einen Redaktionsaufsatz „Plateniden", in welchem ein sensationeller Kriminalfall besprochen und die Ansicht begründet wird, dass bei homosexuellen Sittlichkeitsdelikten, sofern keine Gewaltanwendung oder öffentliches Aergernis vorliegt, nur zivilrechtliche Infamie oder bedingte Verurteilung eintreten sollte. — Bericht über den Internationalen Anwaltskongress in Lüttich. — Die Stellung der Advokaten zu den volkswirtschaftlichen Fragen der Gegenwart von *Dr. H. Häff.* Bureaukratische Experimente in England von *Dr. C. H. V. Inhulsen.* In dem Redaktionsaufsatz „Rechtshistorisches": Mitteilungen über die Lage der Advokaten unter Justinian. Die Kosten der Rechtsverfolgung in England von *Dr. Inhulsen.* Humor in engl. Gerichtssälen. Von demselben Verfasser.

26. **Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege.** XXXVII. Jahrgang, Nr. 24/26. Heidelberg (Emmerling & Sohn) jährlich 8.50

Abhandlungen: Ueber das Prüfungsrecht der badischen Verwaltungsgerichte in bezug auf Erwerb und Verlust der bayerischen Staatsangehörigkeit (. . *h u L.*) Eine Entschädigungsfrage aus dem Enteignungsrecht *(Jamer).* — Entscheidungen. Entschliessungen. Rechtsgrundsätze. Literatur. Mitteilungen etc.

27. **Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.** Hrsg. von *Th. von der Pfordten,* II. Staatsanwalt im K.B. Justizministerium. Lex.4°. II. Jahrg. Nr. 1—3. München (J. Schweitzer Verlag) vierteljährlich 3 —

Abhandlungen: Kleinfeller, Dr., Univ.-Professor in Kiel, Rechtskraft, Vollstreckungsrecht und Verstoss gegen die guten Sitten. Studie über § 826 BGB. — *Pfannschmidt,* Oberlandesgerichtsrat in München, Bemerkungen zu den Beschlüssen der Kommission für die Reform des Strafprozesses. III. — *Ebermayer,* Reichsgerichtsrat in Leipzig, Fordert § 9 Abs. I des Depotgesetzes unmittelbaren Besitz des Kommissionärs? — *Leonhard, Dr.,* Univ.-Professor in Breslau, Der Einfluss des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf nichtrechtsfähige Vereine des älteren Rechts. — *Meyer,* Landgerichtsrat in München, Das erste Jahr Grundbuchrecht im rechtsrheinischen Bayern. — *Strauss Dr.,*

Digitized by Google

Rechtsanwalt in München, Das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters und sein strafrechtlicher Schutz. — *Seuffert, Dr.*, Professor in München, Zur Rechtsprechung über die Pfändung eventueller Eigentümerhypotheken. — *Serini, Dr.*, in Stuttgart, Schicksale einer Einrichtung bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks. — *Rotering*, Landgerichtsdirektor in Magdeburg, Unterlassung nach schuldlos gesetzter Kausalität. — *Mitteilungen aus der Praxis: Freudenthal*, Oberlandesgerichtsrat in Colmar, Eidesstattliche Versicherungen als Beweismittel beim Antrag auf Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins. — *Schanz, Dr.*, III Staatsanwalt in München, Die Besetzung des Berufungsgerichts bei Aburteilung von Zuwiderhandlungen gegen Art 20 des bayer Vereinsgesetzes. — *Seel*, Reg.-Akzessist in München, Transportkosten bei der Zwangserziehung. — *Doerr, Dr.*, Amtsrichter in München, Weiterveräusserung auf Abzahlung gekaufter Gegenstände. — *Aron*, Landgerichtsrat in Strassburg, Von welchem Zeitpunkt ab ist das Pfandrecht des Vermieters für seine Forderungen aus dem Mietverhältnis an den eingebrachten Sachen des Mieters zu rechnen? — *Zimmermann*, Notariatspraktikant in Pfaffenhofen, Schutzfolium und Grundbuch. — *Fischer, Dr.*, Rechtsanwalt in Augsburg, Fahrtrecht, Notwegerecht oder Grunddienstbarkeit. — *Neumann*, Rechtspraktikant in Erlangen, Kann durch einen Strafbefehl die Strafe des Verweises festgesetzt werden? — *Wachinger*, Staatsanwalt in München, Zu Art. 13 EG. z. BGB. — *Wunderer*, Landgerichtsrat in München, Zur Gebührenbewertung der Elterngutsverträge. — *Stein, Dr.*, Amtsrichter in München, Kann bei Beschädigung von Waren Ersatz des Wertes verlangt werden? — *Kraus*, Amtsrichter in München, Minderjährige als Bevollmächtigte. — Aus der Praxis der Gerichte. — Aus der Praxis des bayer. Landesversicherungsamts. — Literatur. — Notizen: Aerztliche Bezirksvereine; Fürsorgeerziehung; Statistik der Zwangserziehung. — Unfallfürsorge für die nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten.

28. **Zeitschrift für die Schweizerische Statistik.** 41. Jahrg. 5/6. Lieferung. Bern. (A. Francke)

Lieferung 5: Viehhaltung und Viehzucht im Kanton Thurgau seit 1803, von *A. Mühlebach*; Volkszahl und Freizügigkeit in der Schweiz, von *E. Heitz*; Thurgauisches Sekundarschulwesen, von *G. Schweizer* und *A. Thalmann;* Statistische Zusammenstellung über die Anstalt Bernrain, von *E. Stüegger*; Privaterziehungsanstalt Friedheim in Weinfelden, von *E. Hasenfratz*; die Waisenanstalt St. Iddazell-Fischingen, von *Dr. J. Schmid*; Kranken- und Greisenasyl St. Katharinenthal, von *Dr. J. Christinger*; Der thurgauische Kantonalturnverein von 1873—1905, von Prof. *Kradolfer*; Die Strassenbahn Frauenfeld-Wil, von *A. Ammann*; Entwicklung und Tätigkeit der Genossenschaften des ostschweizerischen Verbandes im Kanton Thurgau, von *J. Koradi;* Preisausschreibung betr. Kinderschutz; Thurgauische Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain, von *J. Rieser;* Addenda aux données statistiques sur les Sociétés suisses de secours aux alienés, p. *Dr. P. L. Radame*; Die Arbeiterkolonie Herdern in den Jahren 1895—1904, von *Dr. H. Kesselring* und *A. Tobler-Weber;* Bibliographie. Lieferung 6: Postscheck und Postgiro, von *J. Bucher*; Mitteilungen über die Preise der wichtigsten Lebensmittel und anderer Bedarfsartikel im März 1905, von *C. Zuppinger*; Die Legitimation vorehelich geborener Kinder in der Schweiz während der Jahre 1903 und 1904; Der Finanzhaushalt des Kantons Thurgau in den Jahren 1803—1903, von *B. Böhi*; Biographie.

29. **Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.** Herausg. von *Prof. Dr. Karl Bücher.* 62. Jahrg. 1. Heft. Tübingen (H. Lauppsche Buchhandlung)
pro Band 16.—

Inhalt: 1. Abhandlungen: *G. Cohn*, Art. 54 der Reichsverfassung; *A. Schneider*, Zur Rentabilitätsberechnung der Personen- und Güterzüge unter Zugrundlegung der Verhältnisse der Badischen Staatseisenbahnen; *Dr. B. Schmidt*, Zur Geschichte des deutschen Veredlungsverkehrs; *Dr. G. Kovács*, Die Reform des bürgerlichen Erbrechts in Ungarn; 2. Miszellen: *R. Kuczynski*, Zur statistischen Behandlung von Individuallohnaufzeichnungen in Zeitlohnbetrieben; *Dr. B. Schmidt*, Statistisches zur Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft.

30. **Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.** 26. Bd. 3. Heft mit System.-Alphab. Gesamtregister z. Bd. XIII bis XXV, zugleich Bibliographie aller in diesen Bänden enth. Literatur- u. Gesetzgebungsberichte, bearb. von Ref. *H. Eylau.* Berlin (J. Guttentag)
pro Band 20.—

Das Heft bringt *Literaturberichte* über Rechtsgeschichte *(Knapp)*, Rechtsphilosophie *(Radbruch)*, Strafrecht Allgemeiner und Besonderer Teil *(M. E. Mayer, Kohlrausch, Graf zu Dohna)*, Strafprozess *(Beling)*, Gefängnis- und Fürsorgewesen *(Clement)*, Kriminalpsychologie und gerichtliche Medizin *(Aschaffenburg)*, Militärstrafrecht *(Steidle)*; ferner Bibliographische Notizen von *Beling*. Am Schlusse findet sich eine von *Dr. A. Hellwig* gestellte Umfrage über kriminellen Aberglauben.

Digitized by Google

31. **Zeitschrift für Versicherungswesen.** 1905. Nr. 45—50; 1906 Nr. 1—2 (Verlag „Zeitschr. f. Vers.-Wesen", G. m. b. H.) vierteljährlich durch die Post 5.—

Nr. 45 enthält den Entwurf eines Gesetzes über Versicherungsvertrag; die folgenden Nummern enthalten folgende grössere Artikel und zwar Nr. 46: Der Rückkaufspreis als erhöhter Minimalwert der Lebensversicherungspolice; Nr. 47: Der freiwillige Abgang in der Lebensversicherung und die Kündigungspflicht des Versicherers; Nr. 48 u. 49: Demolierungen bei Bränden; Nr. 50: Feuerversicherung und Dampfkesselrevision; 1906, Nr. 1 u. 2: Anstellungsverträge der Aussenbeamten.

32. **Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft,** hrsg. von *Dr. A. Manes*, VI. Bd. Heft. 1. Berlin (S. Mittler & Sohn) jährlich 12.—

Inhalt: *Gerkrath*, Zur Begriffsbestimmung des Unfalls; *Dr. von Zwiedineck-Südenhorst*, Simulation und Rentenhysterie bei der Reform der sozialen Versicherung; *Gerhard*, Der deutsche Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag als Reichstagsvorlage; *Dr. Leuckfeld*, Zum gegenwärtigen Stand der Frage einer Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten; *Dr. Badstübner*, Die Ueberversicherung, ein Beitrag zur einheitlichen Regelung des Strafrechts im Deutschen Reiche; *Dr. Manes*. Eindrücke vom Wiener Arbeiterversicherungskongress; *Dr. Heuss*, Probleme der Tierversicherung auf dem 8. internationalen Veterinärkongress; *Dr. Engelbrecht*, Der Einfluss der Versicherungsdauer auf die Sterblichkeit in der Lebensversicherung. Rechtsprechung. Rundschau. Bücherbesprechungen. Bücher- und Zeitschriftenschau.

33. **Zeitschrift für Zollwesen und Reichssteuern.** Begründ. von Oberzolldirektor *Kunckel* in Schwerin. 1905 Nr. 8. Berlin (Carl Heymann) jährlich 8.—

Inhalt: I. Abhandlungen: Die Zollgebührenordnung vom 28. Juni 1905, von Geh. Fin.-R. *Dr. Zimmermann*-Braunschweig (Schluss); Die Willensschuld des Täters bei der verbotswidrigen Einfuhr von Fleisch, von Reg.-R. *Hellmund*-Altona; Aus dem Bericht der Technischen Prüfungsstelle des Reichsschatzamts vom 29. März 1905 über technische Arbeiten auf dem Gebiete der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung für die Zeit vom 1. Oktober 1903 bis 30. September 1904. II. Gesetze, Verordnungen. III. Zolltarifentscheidungen und Auskünfte. IV. Urteile. V. Verschiedenes. VI. Bücherschau.

34. **Zentralblatt, österr.,** für die jurist. Praxis nebst Zentralblatt f. Verwaltungspraxis: XXIII. Bd. 12. Heft. XXIV. Bd. 1. Heft. Wien (Moritz Perles) halbjährlich 10.—

Abhandlungen: Zur Anrechnungslehre *(Wróblewski)*. Das Eigentum an der Fahrhabe im modernen Rechte *(Neumann-Ettenreich)*. Die psychologische Erforschung der Aussage *(Stern)*. Zur Frage der Verjährung der Entschädigungsklage nach § 1489 BGB. *(Till)*. Oeffentlichkeit und Strafrechtspflege *(Illasiewicz)*. — Literarische Anzeigen. Rechtsprechung.

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.
Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.
Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

Hammer, Blätter für deutschen Sinn. Red.: *Th. Fritsch*. 5. Jahrg. 1906. 24 Nrn. gr 8°. (Nr. 1, 24 S.) Leipzig (Th. Fritsch) Vierteljährlich 1.50

Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- u. Strafsachen v. Geh. Ob.-Justizr. *Rhold. Johow* † u. Kammerger.-R. *Vikt. Ring*. 30. Bd. (Neue Folge XI. Bd.) gr. 8°. (X, 316, 80, 51 u. 24 S.) Berlin 05 (F. Vahlen) 6.—; geb. in Halbfrz. 7.25

Jahrbuch der Entscheidungen auf dem Gebiete des Zivil-, Handels u. Prozessrechts Unter Mitwirkg. v. Amtsger.-R *Meves* u. Amtsr. *Dr. Gütmann* hrsg. v. Amtsr. *Dr. Otto Warneyer*. 4. Jahrg., enth. die Literatur u. Rechtsprechg. des J. 1905 zu BGB., EG. BGB., HGB., WO., ZPO., KO., AnfG., FGG., ZVG., GBO. u. 49 anderen Gesetzen gr 8°. (XVI, 545 S.) Leipzig 06 (Rossberg'sche Verlag-buchh.) Geb. in Leinw. 8.—

Jahrbuch, Zürcher, f. Gemeinnützigkeit. 1904 1905 8°. (XIII, 215 u. 63 S. m. 15 Taf.) Zürich 05 (E. Leemann) 1.30

Kunze, Fr., Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R. u. Geh. Reg.-R. vortr. Rat **Dr. G. Kautz,** Die Rechtsgrundsätze des königl. preussischen Oberverwaltungsgerichts. Begründet v. *K. Parey*. 4., gänzlich neu bearb. u. bis zur Gegenwart ergänzte Aufl. gr. 8°. Berlin 05 (J. Guttentag).
III. Bd. Die Entscheidungen in Kommunal- u. Staatssteuerangelegenheiten. Bearb. v. *G. Kautz*. (XVI, 1207 S.) 25.—; geb. in Leinw. 26.50.

Zeitschrift der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte. Hrsg. v. *E. I. Bekker, L. Mitteis, R. Schröder, H. Brunner, U. Stutz*. 26. Bd. 39. Bd. der Zeitschrift f. Rechtsgeschichte. 2 Hefte. gr. 8°. Weimar 05 (H. Böhlau's Nachf.) 25.60

Digitized by Google

Sammelwerke.

Kohlhammers, W., Gesetzeskalender auf d. J. 1900. Enth. alle seit 1. I. 1901 erlassenen Reichs- u. Landesgesetze, k. Verordngn., Verfüggn., Erlasse u. Bekanntmachgn. der k. Ministerien des Innern u. der Justiz, soweit dadurch Bestimmgn. v. dauerndem Werte getroffen werden. Bearb. v Obersekretären *Gust. Ströhmfeld* u. *Louis Waas.* 4. Jahrg. 8°. (141 S.) Stuttgart (W. Kohlhammer) —.80

Volger, Bruno, Lexikon der gesamten Handelswissenschaften. Ein Nachschlagebuch f. alle Fragen aus dem Gebiete des kaufmänn. Lebens. (In 20 Lfgn.) 1. Lfg. Lex. 8° (S. 1—48.) Wien 06 (A. Hartleben) —.50

Rechtsgeschichte. Rechtsphilosophie. Allgemeines.

Fischer, Dr. A., Repetitorien zu den österreichischen Staatsprüfungen u. Rigorosen. III. Römisches Recht. (Institutionen u. Pandekten.) Familien- u. Erbrecht. 8°. (IV, 148 S.) Leipzig 05 (Dieterich) 1.50

Friese, Dr. Viet., Amtsr., Zur Gründungsurkunde v. Posen (1253). Ein Beitrag zur Geschichte des magdeburg. Rechts. [Aus: „Ztschr. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch."] gr. 8°. (76 S.) Weimar 05 (H. Böhlau's Nachf.) 2.—

Lioy, Diodato, Prof., Die Philosophie des Rechts. Nach der 2. Aufl. des Originals übers. v. *Dr. Matteo di Martino.* Neue wohlf. [Titel-]Ausg. 8°. (XX, 562 S.) Berlin [1885] 06 (R. L. Prager) 4.—; geb. 5.—

Pfaff, Dr. Ivo, Prof., Tabellio u. Tabularius. Ein Beitrag zur Lehre v. den röm. Urkundspersonen. gr. 8°. (60 S.) Wien 05 (Manz) 1 40

Salvadori, Dr. Guglielmo, Das Naturrecht u. der Entwicklungsgedanke. Einleitung zu e. positiven Begründg. der Rechtsphilosophie. gr. 8°. (VIII, 108 S.) Leipzig 05 (Dieterich) 3.—

Seidl, F., Kurzgefasste Gesetzes- u. Bürgerkunde Für die gewerbl. Fortbildungsschule in Regensburg im Auftrage der Leitg. bearb. gr. 8°. (31 S.) Regensburg 05 (W. Wunderling) —.30

Bürgerliches Recht.

Kloss, Dr. R., Landricht., Juristische Repetitorien 8°. Halle 05 (Buchh. des Waisenhauses)
2. Bd. Das Recht der Schuldverhältnisse nach dem bürgerlichem Gesetzbuche (227 S.) geb. 2 80

Kromrey, Dr. Paul, die Uebertragung, Belastung u. Pfändung v. Kuxen nach preussischem Bergrecht. gr. 8°. (VIII, 56 S.) Berlin 06 (Struppe & Winckler) 1.50

Wündisch, Dr. Frdr., Refer., Die Schutzgesetzbestimmung in § 823 Abs. 2 BGB. gr. 8°. (92 S.) Strassburg 05 (J. H. E. Heitz) 2.—

Handelsrecht.

Sammlung kleinerer Reichsgesetze u. Verordnungen handelsrechtlichen Inhalts. Eine Ergänzg. zum Handelsgesetzbuch. Textausg. m. alphabet. Sachregister. 2., bericht. u. fortgeführte Aufl. kl. 8° (VIII, 621 S.) München 06 (C. H. Beck)
geb. in Leinw. 3.—

Zadig, Dr. Geo., Praktischer Leitfaden des Börsenrechts. gr. 8°. (40 S.) Berlin 05 (Finanzverlag) 1.—

Zander, Gust., Rechtsanw., Klauseln im Handelsverkehr. [Aus „Beitr. z. Erläutg. d. deutschen Rechts".] gr. 8°. (42 S.) Berlin 06 (F. Vahlen) 4.—

Zivilprozess- und Vollstreckungsrecht.

Pfafferoth, Carl, Geh. Kanzleir., Die Gebührenordnung f. Rechtsanwälte in der Fassung vom 20. V. 1898, nebst Landesgebührengesetzen. Erläutert u. f. den prakt. Gebrauch bearb. 4. neubearb. Aufl. Lex. 8°. (XI, 316 S.) Berlin 05 (W. Moeser) geb. in Leinw. 7.—

Rittmann, Otto, Rechngsr. Rechngs.-Revis., Das deutsche Gerichtskostengesetz. Erläutert v. R. 3. verb. Aufl. Lex 8°. (VIII 577 S.) Mannheim 06 (J. Bensheimers Verl.) 10.50; geb. in Halbfr. 12 50

Spiering, R., Landger.-Sekr. Das Kaufmannsgericht. Eine systemat. Darstellg. der das Verfahren vor den Kaufmannsgerichten regelnden gesetzl. Bestimmgn., nebst e. Anh., enth: I. Die Rechtsverhältnisse der Handlungsgehilfen u. Handlungslehrlinge (Auszug aus dem Handelsgesetzbuche, §§ 59—83). II. Entwürfe zu Klagen etc. dargestellt f. Kaufleute u. kaufm. Angestellte. kl. 8°. (55 S.) Berlin 05 (Gerdes & Hödel) Kart. 1.—

Patent- und Urheberrecht.

Beer, Dr. Ludw., Prof., Das freie Verfügungsrecht des Autors üb. die zu e. Vorzugspreise vom Verleger bezogenen Exemplare seines Werkes. Ein Rechtsgutachten, erstattet im Auftrage des akadem. Schutzvereins. III. Tl. gr. 8°. (16 S.) Leipzig 06 (B. G. Teubner) —.40

Entwurf eines Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste u. der Photographie. Dem Reichstage vorgelegt am 28. XI. 1905. 4°. (35 S.) Berlin 05 (C. Heymann) 1.—

Neuberg, J., Reg.-R., Der internationale gewerbliche Rechtsschutz. [Aus Sammlg. Göschen 271. Bd.] kl. 8°. (134 S.) Leipzig 05 (G. J. Göschen) geb. —.80

Schanze, Dr. Osc., Prof., Sammlung industrierechtlicher Abhandlungen. I. Bd. gr. 8°. Berlin 06 (Dr. W. Rothschild).
4. Heft. Erfindung u. Erfindungsgegenstand. (81 S.) 3.— (1—4 in 1 Bd. geb. 15.—)

Strafrecht und Strafprozessrecht.

Abhandlungen, strafrechtliche, begründet v. Prof. *Dr. Hans Bennecke,* hrsg. v. Prof. *Dr. Ernst Beling.* gr. 8°, Breslau 05 (Schletter).
66. Heft. *Gemmingen-Fürfeld, Dr. Karl Frhr. v.,* Zur Lehre der Beleidigung Verstorbener. (XIII, 100 u. 6 S.) 2.60

Bulletin de la commission pénitentiaire internat. V. série. livr. 3 et 4. Bern (Stämpfli & Co.) Je 2.—

Darstellung, vergleichende, des deutschen u. ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform. Hrsg. auf Anregg. des Reichs-Justizamtes v. Proff. *DD. Karl Birkmeyer, Fritz*

Digitized by Google

van Calker, Rhard. Frank u. a. Besonderer Tl. Lex. 8°. Berlin 05 (O. Liebmann).
V. Bd. Verbrechen u. Vergehen wider das Leben. - Körperverletzung. — Freiheitsdelikte. Bearb. von *DD. v. Liszt, Löffler, Rosenfeld*, Proff., u. Priv.-Doz. *Radbruch* (XII, 497 S.) Einzelpr. 14.40; geb. 17.90; Subskr.-Pr. 11.20; geb. 14.70.

Ebstein, Dr. Wilh., Geh. Med.-R. Prof. Dir., Charlatanerie u. Kurpfuscher im Deutschen Reich. Lex. 8°. (62 S. m. 1 Abbildg.) Stuttgart 05 (F. Enke) 2.—

Fischer, Dr. Hans, Spieler-Moral. Eine irren ärztl. Studie üb. die Spielsucht u. ihr Verhältnis zu Trunksucht u. Morphiumsucht f. Staatsanwälte, Richter u. andere Laien. 8°. (19 S.) Leipzig 05 (Modernes Verlagsbureau) —.30

Gleispach, Dr. Wenzesl. Graf, Prof., Die Veruntreuung an vertretbaren Sachen. 1. Tl. gr. 8°. (V. 205 S.) Berlin 05 (J. Guttentag) 4.—

Grenzfragen, juristisch-psychiatrische. Zwanglose Abhandlgn. Hrsg. v. *DD. A. Finger, Hoche*, Proff., u. Oberarzt *Joh. Bresler*. III. Bd gr. 8°. Halle 06 (C. Marhold).
8. Heft. Zwangs-(Fürsorge-)Erziehung, die. Vorträge, geh. in der Vereinigg. f. gerichtl. Psychiatrie u. Psychologie im Grossherzogt. Hessen. *Dannemann, Dr.*, Priv.-Doz., Fürsorge-(Zwangs-)Erziehung. Vortrag. — *Fuld, Dr.*, Rechtsanw., Die Zwangserziehung. Referat. — *Balser, Dr.*, Minist.-Rat Kreisarzt, Zur Zwangserziehungspraxis. Korreferat. — *Best*, Minist.-R., u. *Klumker, DD.*, Bemerkungen zur Zwangserziehungs-Gesetzgebung. (68 S.) 1.50

Sabath, Dr. Rud., Das Glücksspiel. Seine strafrechtl. u. wirtschaftl. Bedeutg. Diss. gr. 8°. (VI, 52 S.) Berlin 06 (Struppe & Winckler) 1.50

Schoetensack, Dr. Aug., Der Konfiskationsprozess. gr. 8°. (VI, 148 S.) Leipzig 05 (W. Engelmann) 4.—

Stade, Rhold., Der politische Verbrecher u. seine Gefängnishaft. Kriminalistische Studie. gr. 8°. (VII, 104 S.) Leipzig 05 (Dörffling & Franke) 2.—

Weidlich, Dr. Karl, Die englische Strafprozesspraxis und die deutsche Strafprozessreform. gr. 8°. (III. 78 S.) Berlin 06 (J. Guttentag) 1.80

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

Benkard, Dr. Geo., Das Stadtschuldbuch der Stadt Frankfurt a. M. Seine Grundlagen nach Verwaltungs- u. Privatrecht. gr. 8°. (VI, 90 S.) Berlin 06 Struppe & Winckler 1.40

Bitter, Dr. Wilh., Die Hamburger Wahlrechtsvorlage und das Reich. Ein offenes Antwortschreiben an Prof. Dr. Hs. Delbrück. gr. 8°. (24 S.) Hamburg 05 (O. Meissner) —.40

Bodenstein, Dr. Bernh., Arbeiterausschüsse, Arbeitsordnungen, Unterstützungskassen im Bergbau. Erläuterungen zur Berggesetznovelle v. 1905. 2. Aufl. 8°. (77 S.) Essen 05 (O. Radkes Nachf.) —.75

Bundesgesetz betr. den Postscheck- u. Giroverkehr (vom 16. VI. 1905) nebst Vollziehungsordnung vom 8. XI. 1905. (Deutsch u. französisch) 2. Aufl. 8° (48 S.) Bern 06 (K. J. Wyss) —.50

Diskussion üb. Denkschrift der Regierung, und Studien zur Reform der inneren Verwaltung. (25. I. bis 22. II. 1905) Hrsg. v. d. Wiener jurist. Gesellschaft. gr. 8°. (110 S.) Wien 05 (Manz) 1.70

Entwurf e. Gesetzes, betr. die Abänderung des 7. Titels des allgemeinen Berggesetzes für die preussischen Staaten vom 24. VI. 1865 nebst Begründung. gr. 8°. (102 S.) Berlin 06 (J. Guttentag) 1.50

Entwurf einer Mass- u. Gewichtsordnung. Dem Reichstage vorgelegt am 28. XI. 1905. 4°. (23 S.) Berlin 05 (C. Heymann) —.60

Feuer-Polizei-Ordnung f. die Prov. Westfalen. kl 8°. (25 S.) Arnsberg 05 (F. W. Becker) —.20

Fischer, Dr. Otto, Geh.-Reg., Das Verfassungs- u. Verwaltungsrecht des Deutschen Reiches u. des Königr. Sachsen, in seinen Grundzügen gemeinfasslich dargest. 10. Aufl. (20.-21. Taus.) gr. 8°. (VIII, 159 S.) Leipzig 06 (Dürr'sche Buchh.) 1.60

Gesetz betr. die polizeiliche Beaufsichtigung der Bauten vom 11. V. 1869 u. Nachtrag vom 6. VII. 1881 nebst Ministerial-Verordnung betr. baupolizeiliche Vorschriften vom 7. VII. 1881 nebst Nachträgen u. Instruktion zur Aufstellung u. Ausführung v. Orts-Bauplänen vom 4. IX. 1873. 3. auf den neuesten Stand gebrachte Aufl. 8°. (57 S.) Weimar 05 (H. Böhlau's Nachf.) —.70

Gesetz, betr. die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke. Vom 4. VII. 1905 Mit Erläutergn. u. Ausführungsbestimmgn. 8°. (12 S.) Berlin 06 (J. Springer) —.30

Guyer, Dr. Ernst, Rechtsanw., Aufsätze üb. das schweizerische Eisenbahn-Haftpflichtrecht. 8°. (105 S.) Zürich 05 (Schulthess & Co.) 1.80

Hue de Grais, Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R. Reg.-Präs. a. D. Graf, Handbuch der Verfassung u. Verwaltung in Preussen u. dem Deutschen Reiche. 17. Aufl. 8°. (XII, 654 S.) Berlin 06 (J. Springer) Geb. in Leinw. 7.50; m. Schreibpap. durchsch. 9.—

Maier, Dr. Kurt, Ref., Die staatliche Aufsicht üb. d. Kommunalverbände. Diss. 8°. Leipzig 05 (O. Maier) 1.—

Oertel, O., Oberbürgermstr. Geh. Reg.-R. Herrenh. Mitgl., Die Städte-Ordnung f. die sechs östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie vom 30. V. 1853. Mit Ergänzgn. u. Erläutergn. 4. Aufl. gr. 8°. (XVI, 616 S.) Liegnitz 05 (H. Krumbhaar) 10.—

Ottermann C., Beigeordn., Düsseldorfer Bürgerbuch. Sammlung der Ortsstatuten, Polizeiverordngn., Regulative u. sonst. die Gemeindeanst. u. Einrichtgn. der Stadt Düsseldorf betr. Bestimmgn. Im Auftrage der städt. Verwaltg. bearb. Lex. 8°. (XXII, 915 S.) Düsseldorf 05 (L. Schwann) 8.—; geb. in Leinw. 9.—

Pannier, Karl, Die Verfassung des Deutschen Reichs, nebst dem Wahlgesetz, Wahlreglement, Einführungsgesetz f. Elsass-Lothringen u. Gesetzen verwandten Inhalts. Textausg. m. kurzen Anmerkgn. u. Sachregister. 9., durch das Reichsgesetz vom 15. IV. 1905 ergänzte Aufl. 16°. (141 S.) Leipzig 05 (Ph. Reclam jun.) Geb. —.60

Provinzialverfassung, die projektierte livländische, nebst Erläuterungen. Lex. 8°. (24 S.) Riga 05 (N. Kymmels Buchh.) —.50

Reif, Dr. Heinr., Der ungarische Berggesetzentwurf. [Aus: „Allg. öst. Gerichts-Zeitg."] gr. 8°. (16 S.) Wien 05 (Manz) —.40

Saxl, Dr. Max, Hof- u. Ger.-Adv., Materialien u. Gesetz. Eine staatsrechtl. Abhandlg. gr. 8°. (76 S.) Berlin 05 (R. L. Prager) 1.50

Sievert, Dr. H., Die Zuständigkeit des deutschen Bundesrates f. Erledigung v. Verfassungs- u. Thronfolgestreitigkeiten. Diss. gr. 8°. (78 S.) Berlin 05 (Struppe & Winckler) 2.—

Walther, Dr. Fidejustus, Bez.-Ass., Schiffahrtsabgaben auf den deutschen Strömen. Aus Fischers Zschr. f. Praxis u. Gesetzgebg. u. Verwaltg. gr. 8°. (47 S.) Leipzig 06 (Rossbergsche Verlagsbuchh.) 1.20

Wieland, C. A., Prof., Der Denkmal- und Heimatschutz in der Gesetzgebung der Gegenwart. Progr. Lex. 8°. (59 S.) Basel 05 (Helbing & Lichtenhahn) 1.60

Kolonialrecht.

Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- u. Völkerrecht. Hrsg. v. Proff. DD. Geh. Justizr. Herrenh.-Mitgl. Kronsynd. *Philipp Zorn* u. *Fritz Stier-Somlo*. I. Bd. gr. 8°. Tübingen 05 (J. C. B. Mohr)
4. Heft. *Florack, Dr. Fr.*, Die Schutzgebiete, ihre Organisation in Verfassung und Verwaltung. (XII, 66 S.) 2.—

Digitized by Google

Kirchenrecht.

Abhandlungen, kirchenrechtliche. Hrsg. v. Prof. *Dr. Ulr. Stutz.* gr. 8°. (VIII, 402 S.) Stuttgart 05 (F. Enke) 14.40

23. 24. *Leder, Dr. Paul Aug.,* Die Diakonen der Bischöfe u. Presbyter u. ihre urchristlichen Vorläufer. Untersuchungen üb. die Vorgeschichte u. die Anfänge des Archidiakonats.

Vives, Fr. Jos., Calasanct. Card., O. M. Cap., Compendium iuris canonici. Ed. IV aucta et emendata. 8°. (450 S.) Rom 05 (F. Pustet) 3.20

Gewerbe- u. Versicherungsrecht.

Anleitung, betr. den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetze vom 13. VII 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) versicherten Personen. Vom 6. XII. 1905 4°. (70 S.) Berlin 05 (A. Asher & Co.) .85

Entwurf eines Gesetzes üb. die Hilfskassen Dem Reichstage vorgelegt am 28. XI. 1905. 4°. (12 S.) Berlin 05 (C. Heymann) —.40

Entwurf e. Gesetzes üb. die Hilfskassen vom 28. XI. 1905. Lex. 8°. (8 S.) Grunewald-Berlin 05 Verlag der Arbeiter-Versorgg. (A. Troschel) —.30

Regers, A., Handausgabe der Gewerbeordnung f. das Deutsche Reich m. dem Reichsgesetz v. 30. III. 1903 betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (Kinderschutzgesetz), Auszug aus dem bayer Gewerbegesetze v. 30. I. 1868, dem Gewerbegerichtsgesetze, dem Kaufmannsgerichtsgesetze, sowie den Vollzugsvorschriften des Reichs u. des Königr. Bayern. In 3. Aufl. neu bearb. u. nunm. in 4. Aufl. hrsg. v. Bez.-Amtm. *Th. Stöhsel.* 1. Bd. 8°. (VIII, 650 S.) Ansbach 05 (C. Brügel & Sohn) geb in Leinw. 6.—

Usinger, Dr., vortr. Rat Ob.-Reg.-R., Gewerbeordnung. II. Fortsetzg. Aenderungen u. Nachträge 1901—1905 einschl. 8°. (VIII, 160 S.) Mainz 05 (J. Diemer) geb. in Leinw. 2.20

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

Anleitung f. die Geschäftsführung der Gewerbegenossenschaften, ihrer Gehilfenversammlungen, schiedsgerichtlichen Ausschüsse, Arbeitsvermittlungen, sowie der Gewerbegenossenschaftsverbände. Verf. im k. k. Handelsministerium. Lex. 8°. (IV, 203 S.) Wien 05 (Hof- u. Staatsdruckerei) kart. 2.50

Arnold, Dr. Ant., Bankass., Das indische Geldwesen unter bes. Berücksichtigung seiner Reformen seit 1893. gr. 8°. (XVI, 344 S.) Jena 06 (G Fischer) 8.—

Assecuranz-Compass. Jahrbuch f. Versicherungswesen. Gegründet u. hrsg. v. Bank-Kontroll. *Gust. J. Wischniowsky.* XIV. Jahrg. 1906. 2 Bde. 8°. (IX, 694 u. X, 564 S.) Berlin (Puttkammer & Mühlbrecht) Geb. in Leinw. 18.—

Ballerstedt, Dr. Otto, Arbeiterorganisation und Rechtsfähigkeit der Berufsvereine. Eine Mahnung. gr. 8°. (79 S.) Berlin 05 (O. Elsner) 1.—

Begründung zu den Entwürfen e. Gesetzes üb. den Versicherungsvertrag, e. zugehörigen Einführungsgesetzes u. e. Gesetzes, betr. Aenderung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs üb. die Seeversicherung. Reichstagsvorlage nebst Abdruck der beiden veröffentlichten Gesetzentwürfe. gr. 8° (V, 267 S.) Berlin 06 (J. Guttentag) 3.—

Calwer, Rich., Das Wirtschaftsjahr 1904. Jahresberichte üb. den Wirtschafts- u. Arbeitsmarkt. Für Volkswirte u. Geschäftsmänner, Arbeitgeber- u. Arbeiterorganisationen. 1. Tl.: Handel u. Wandel in Deutschland. gr. 8°. (VII, 296 S.) Jena 05 (G. Fischer) 8.50; geb. 9.50

Denkschrift üb. das Kartellwesen. Bearb. im Reichsamt des Innern. 4°. (191, 109, 249, 20, 68, 35, 22, 8, 22, 39, 26, 127, 11, 92, 10 u. 12 S.) Berlin 06 (C Heymann — F. Siemenroth) 13.—

Dorner, Dr. Frdr., Reallehrer, Die Steuern Nördlingens zu Ausgang des Mittelalters. 8°. (111 S.) Nördlingen 05 (C. H. Beck) 2.—

Ehrenberg, Dr. Rich., Prof., Grosse Vermögen, ihre Entstehung u. Bedeutung. I. Bd. Die Fugger — Rothschild — Krupp. 2. ergänzte Aufl. gr. 8° (VII, 214 S. m. 11 Abbildgn. im Text u. auf 2 Taf.) Jena 05 (G. Fischer) 3.—; geb. 4.—

Einfuhr-Zolltarif, revidierter, f. China. [Aus: „Deutsches Handels-Archiv".] Lex. 8°. (14 S.) Berlin 05 (E. S. Mittler & Sohn) —.40

Entwurf eines Gesetzes betr. die Ausgabe v. Reichsbanknoten zu 50 u. 20 Mark. Dem Reichstage vorgelegt am 28. XI. 1905. 4°. (4 S.) Berlin 05 (C. Heymann) —.20

Entwurf eines Gesetzes, betr. die Ordnung des Reichshaushalts u. die Tilgung der Reichsschuld. Dem Reichstage vorgelegt am 28. XI. 1905. 4°. (147 S.) Berlin 05 (C. Heymann) 4.—

Entwürfe e. Gesetzes üb. den Versicherungsvertrag, e. Einführungsgesetzes zu dem Gesetz üb. den Versicherungsvertrag u. e. Gesetzes, betr. Aenderung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs üb. die Seeversicherung. Vom Bundesrat beschlossen u. in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitg. vom 15., 16. u. 17 XI. 1905 veröffentlicht. 4°. .15 S.) Berlin 05 (C. Heymann) —.50

Ettinger, Dr. Mark., Die Regelung des Wettbewerbes im modernen Wirtschaftssystem. I. Tl.: Die Kartelle in Oesterreich. Eine orientier. Darstellg. der gesetzl. Bestimmgn. sowie der Vertragstechnik österreich. Unternehmerverbände unter Berücksicht. ihrer Struktur u. der herrsch. Preislehre. Mit e. Vorworte v. Hofr. Prof. *Dr. Karl Menger.* gr. 8°. (LIX, 267 S.) Wien 05 (Manz) 6.80

Fleischteuerung, die, im J. 1905. Hrsg. vom Ministerium f. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten. 4°. (176 S. m. 2 graph. Taf.) Berlin 05 (W. Moeser) 4 —

Fortschritt, sozialer. Hefte u. Flugschriften für Volkswirtschaft u. Sozialpolitik. 8°. Leipzig 05/06 (F. Dietrich) jede Nr. —.15;

f. die Reihe v. 10 Nrn. 1.20

57./58. *Katscher, Leop.,* Einträgliche Arbeiterfreundlichkeit. Zeitgemässe Mahnrufe. Unter Mitwirkg. v. *Budgett Meakin, A. C. Pigou* u. *„Julianus"* hrsg. 5. Taus. (32 S.) — 59. *Damaschke, Adf.,* Joh. Heinr. Pestalozzi u. Adf. Diesterweg. 2 Männer zur Sozialreform. (16 S.) — 60. *Esche, F A.,* Sind unsere Wanderarmen arbeitsscheu? (Beiträge zur Beurteilg. der Vagabondage.) (16 S.) — 61./62. *Fürth, Henriette,* Weitere Beiträge zu Kinderarbeit u. Kinderschutz. (29 S.)

Fritsch, Th., Mittelstand, Kapital-Herrschaft u. Monarchie. gr. 8°. (19 S.) Leipzig 06 (Th. Fritsch) —.20

Gesetz betr. Hundesteuer vom 14. VII. 1905. (Hamburgische Gesetze u. Verordngn.) kl. 8°. (10 S.) Hamburg 05 (O. Meissner's Verl.) —.40

Hoffmann, Dr. Alex., Die direkten Staatssteuern im Königr. Sachsen m. besond. Berücksicht. der allgemeinen Einkommensteuer. Geschichtlich und kritisch dargestellt. gr. 8°. (VIII, 230 S.) Leipzig 06 (Jäh & Schunke) 5.—

Kampf, der, gegen die Grossbetriebe. Ein Irrweg der Steuerpolitik. Ein Mahnwort zur Reichsfinanzreform v. *Justus.* gr. 8°. (32 S.) Berlin 05 (Liebheit & Thiesen) —.30

Landré, Corneille L., Mathematisch-technische Kapitel zur Lebensversicherung. 3. verb. u. verm. Aufl. gr. 8°. (XXIV, 506 S. m. Bildnis.) Jena 05 (G. Fischer) 11.—

Lebensversicherungs-Gesellschaften, die deutschen, im J 1904. (Aus „Wallmanns Versichergs.-Ztschr.") 8°. (III, 76 S.) Gr.-Lichterfelde 05 (Wallmann) 2.—

Mitteilungen üb. den 46. allgemeinen Genossen-

Digitized by Google

schaftstag des allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften, e. V. zu Westerland-Sylt vom 4. bis 8. IX. 1905. Hrsg. im Auftrage des allgemeinen Verbandes v. Anw. *Dr. Hans Crüger*. 8°. (VI, 450 S.) Berlin 05 (J. Guttentag) 2.—

Ortloff, Dr. Herm., Deutsche Konsumgenossenschaften im Neuen Zentralverband u. die Hamburger Grosseinkaufs-Gesellschaft. Zur allgemeinen Verständigg. gr. 8°. (78 S.) Leipzig 06 (Jäh & Schunke) 1.—

Privatbeamten-Pensionsversicherung. 3. Fassg. e. Referenten-Entwurfes, bearb. nach den Beschlüssen des vom sozialpolit. Ausschusse des österreich. Abgeordnetenhauses am 5. V. 1905 eingesetzten u. aus den Abgeordneten *Albrecht, Eldersch, Dr. Fort* (Referent), *Dr. Marchet, Dr. Ryba, Graf Szeptycki* u. *Graf K. M. Zedtwitz* (Obmann) besteh. Unterausschusses. 8°. (32 S.) Düsseldorf 05 (Berlin, R. L. Prager) 25.—

Probleme der Fürsorge. Abhandlungen der Zentrale f. private Fürsorge in Frankfurt am Main gr. 8°. Dresden 06 (O. V. Böhmert)

3. Bd. *Feld, Dr. Wilh.,* Die Kinder der in Fabriken arbeitenden Frauen u. ihre Verpflegung, m. besond. Berücksicht. der Crimmitschauer Arbeiterinnen. (VIII, 87 S.) 2.—

Prommer, E., Handelswiss.-Lehr., Ueberlebens-Associationen. gr. 8°. (33 S.) Linz 06 (E. Mareis) 1.—

Raffel, Dr. Frdr., Englische Freihändler vor Adam Smith. Ein Beitrag zur Geschichte der polit. Oekonomie. gr. 8° (V, 193 S.) Tübingen 05 (H. Laupp) 5.—

Saski, Geo., Red., Tabellarische Vergleichung der Versicherungs- u. Aufnahme-Bedingungen sowie der Prämien der in der Oesterreich-Ungarischen Monarchie arbeitenden in- u. ausländischen Lebensversicherungs-Gesellschaften. 8°. (55 S. m. 8 Tab.) Leipzig 05 (E. Kempe) geb. in Leinw. 1.70

Schriften des deutschen Vereins f. Armenpflege u. Wohltätigkeit. gr. 8°. Leipzig 05 (Duncker & Humblot).

75. Heft. Bericht, stenographischer, üb. die Verhandlungen der 25. Jahresversammlung des deutschen Vereins f. Armenpflege u. Wohltätigkeit am 21. u. 22. IX. 1905 in Mannheim. (V, 167 S.) 3.40

Seefried, G., Rentamtsdiener, Leitfaden durch die Dienstesvorschriften f. d. Rentamtsdiener u. Hilfsboten in Bayern. 8°. (VII, 131 S.) Ansbach 05 (Brügel & Sohn) kart. 1.50

Sponheimer, J., Das Wohnungselend der Grossstädte u. seine Abwendung durch Selbsthilfe. gr. 8°. (VIII, 78 S. m. Abbildgn.) Berlin 06 (Verlag Lebensreform) 1.—

Steinitzer, Erwin, Die jüngsten Reformen der veranlagten Steuern in Oesterreich. Eine historisch-krit. Studie. Preisgekrönt v. der Universität München. gr. 8°. (VII, 208 S.) Leipzig 05 (Duncker & Humblot 4.60

Stempelsteuer, die, in Preussen. (Aus „Pharmazeut. Zeitg.") Lex. 8°. (10 S.) Berlin 05 (J. Springer) —.30

Stempelsteuergesetz, das, vom 31. VII. 1895 nebst den f. d. gerichtliche Stempelwesen erlassenen Ausführungsvorschriften Textausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. 16°. (V, 314 S.) Berlin 05 (A. Nauck & Co.) kart. 2.—

Sturdza, D., anc. prés. du cons. des ministres, La question du pétrole en Roumanie. Lex. 8°. (92 S.) Berlin 06 (Puttkammer & Mühlbrecht) 2.—

Thiess, Dr. Karl, Prof., Die Hamburg-Amerika-Linie, e. Stütze der deutschen Volkswirtschaft. (Luxusausg.) gr. 8° (58 S. m. Abbildgn. u. 2 Tab.) Berlin 05 (Pan-Verlag) geb. in Leinw. 2.—

Trescher, Dr. Erich, Die Entwickelung des Steuerwesens im Herzogt. Sachsen-Gotha. gr. 8°. (VII, 112 S.) Jena 06 (G. Fischer) 3.—

Volkswohlfahrt u. Volksgeselligkeit nach den Erfahrungen des Dresdner Vereins f. Volkswohl. Mit 26 Bildern (im Text u. auf 7 Taf.) u. 1 Plan). Hrsg. vom Verein Volkswohl. 8°. (127 S.) Dresden 06 (O. V. Böhmert) 2.—

Weber, L., Pfr. Lic., Die sozialen Aufgaben u. der Anteil der Kirche an ihrer Lösung. 100 Leit- u. Streitsätze. 8°. (30 S.) Gütersloh 06 (C. Bertelsmann) —.50

Ziegelroth, Dr., u. Schirrmeister, Fleischnot od. Fleischüberschätzung? 2 Vorträge. 8°. (32 S.) Berlin 05 (Verlag Lebensreform) —.50

Zollhandbuch f. den internationalen Warenverkehr. Unter Benutzg. vom Reichsamt des Innern besonders zur Verfügg. gestellter Materialien sowie m. Unterstützg. hervorrag. Interessenvertretg. im Auftrage der Zentralstelle f. Vorbereitg. v. Handelsverträgen hrsg. v. *DD. Vosberg-Rekow* u. *Aug. Etienne*. I. Tl. Die Zolltarife aller Länder der Erde. gr. 8°. Berlin 06 (Puttkammer & Mühlbrecht).

1. Bd. Die Zolltarife der Handelsvertragsländer (Deutschland, Belgien, Oesterreich-Ungarn, Italien, Russland, Rumänien, Serbien, Schweiz). 1. Heft: Erzeugnisse des Acker-, Garten- u. Wiesenbaues. (XVII, 34 S.) 1.—

Zolltarif, columbischer. [Aus: „Deut. Handels-Archiv".] Lex. 8°. (S. 1163—1170.) Berlin 05 (E. S. Mittler & Sohn) —.30

Statistik.

Bauer, Dr. Steph., Prof., Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. XII. 1900. Im Auftrage des h. Regierungsrates bearb. Lex. 8°. (VII, 100 u. XCII S.) Basel 05 (C. F. Lendorff) 3.50

Entwurf e. Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betr. die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets m. dem Auslande. Dem Reichstage vorgelegt am 28. XI. 1905. 4°. (21 S.) Berlin 05 (C. Heymann) —.60

Handbuch, österreichisches statistisches, f. die im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder. Nebst e. Anh. für die gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch ungar. Monarchie. Hrsg. v. der k. k. statist. Zentralkommission. 23. Jahrg. 1904. Lex. 8°. (IV, 432 S.) Wien 05 (C. Gerolds Sohn) 6.—

Hauptergebnisse des auswärtigen Warenverkehres Bosniens u. der Hercegovina im J. 1904. (VII Jahrg.) Hrsg. v. der Landesregierg. f. Bosnien u. die Hercegovina. Lex. 8°. (81 S.) Sarajevo 05 (Wien, C. Gerold's Sohn) 1.—

Jahrbuch, statistisches, f. das Königr. Bayern. Hrsg. vom k. statist. Bureau. 8. Jahrg. 1905. Mit e. Anh.: Die Veröffentlichgn. des k. bayer. statist. Bureaus. gr. 8°. (XVI, 336 S.) München 05 (J. Lindauer) Geb. in Leinw. 3.—

Jahrbuch, statistisches, deutscher Juden. 7. Jahrg. 1905. Im Auftrage des deutsch-israelit. Gemeindebundes hrsg. Lex. 8°. (IV, 229 S.) Berlin-Halensee, Westfälische Str. 46 (Bureau f. Statistik der Juden) 2.—

Krose, H. A., S. J., Der Selbstmord im 19. Jahrh. nach seiner Verteilung auf Staaten u. Verwaltungsbezirke. Mit 1 Karte. gr. 8°. (111 S.) Freiburg i. B. 06 (Herder) 2.20

Liebscher, H., Gen.-Dir. a. D., Die Niederlage der sächsischen bürgerlichen Reichstags-Wählerschaft im J. 1903. Eine wahlstatist. Studie u. in deren Folge e. Mahnruf an die bürgerl. Wählerschaft. gr. 8°. (23 S.) Dresden 05 (C. Heinrich) —.50

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amt. 4°. Berlin 05 (Puttkammer & Mühlbrecht).

166. Bd. Handel, auswärtiger, des deutschen Zollgebiets im J. 1904. 2. Tl. Darstellung nach Warengattgn. (IV, 452 u. 30 S.) 6.—. — 167. Bd. Seeschiffahrt, die, im J. 1904. 1. Tl. Bestand der deutschen Seeschiffe (Kauffahrteischiffe) II. (54 S.) Für Tl. 1 u. 2: 4.—

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amt. 4°. Berlin 05 (Puttkammer & Mühlbrecht).

168 Bd. Binnen-Schiffahrt, die, im J. 1904. (IV, 3, 13, 132 u. 97 S.) 5.—

Statistik, schweizerische. Hrsg. vom statist. Bureau des eidg. Departements des Innern. Lex. 8°. Bern 05 (A. Francke).

147. Lfg. Resultate, vorläufige, der eidg. Betriebszählung vom 9. VIII. 1905. — Résultats provisoires

Digitized by Google

du recensement fédéral des entreprises agricoles, industrielles et commerciales. (VIII, 184 S.) 2.—

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amt. Ergänzungsheft zu 1905. 4°. IV. Berlin 05 (Puttkammer & Mühlbrecht.)

IV. Viehhaltung, die, im Deutschen Reich nach der Zählung vom 1. XII. 1904. Mit 6 Taf. (38 S.) 1.—

Politik.

Agitations-Bibliothek, sozialdemokratische. Zeitbilder aus dem Klassenstaat. 8°. Berlin 06 (Buchh. Vorwärts).

V. Massenstreik, der politische, u. die Sozialdemokratie. [Aus: „Verhandlgn. auf dem Parteitage in Jena".] (63 S.) —.20

Erzberger, M., Reichst.-Abg., Der Toleranzantrag der Zentrumsfraktion des Reichstages. 8°. (XVIII, 283 S.) Osnabrück 06 (B. Wehberg) 3.50; Auszug. (54 S.) —.25

Goetz, Dr. Leop. Karl, Prof., Klerikalismus u. Laizismus. Das Laienelement im Ultramontanismus. gr. 8°. (111 S.) Frankfurt a. M. 06 (Neuer Frankfurter Verlag) 1.80

Hasse, Ernst, Deutsche Politik. 1. Bd.: Heimatpolitik. 3. Heft. Deutsche Grenzpolitik. gr. 8°. (VI, 181 S.) München 06 (J. F. Lehmann's Verl.) 3.—; geb. 4.—

Hoyer, Jos. A., Wanderlehr., Deutsche u Tschechen im Kampfe f. ihr Volkstum. 5. Aufl. (15—20. Taus. der Gesamtausg.) 8°. (16 S.) Zittau 05 (H. Lüstenöder) —.15

Jentsch, Carl, Die Zukunft des deutschen Volkes. 8°. (VIII, 188 S.) Berlin-Schöneberg 05 (E. Felber) 2.—; geb. 2.50

Kulemann, W., Landg.-Rat, Die Lage des Liberalismus. gr. 8. (49 S.) Dresden 06 (O. V. Böhmert) —.60

Pieper, Carl, Die Totengräber unserer Bedürfnisse unter den Gesetzgebern. Lex. 8°. (30 S.) Berlin 05 (Herm. Walther) 1.20

Protokoll üb. die Verhandlungen des Gesamtparteitages der sozialdemokratischen Arbeiterpartei in Oesterreich. Abgeh. zu Wien vom 30. X. bis zum 2. XI. 1905. gr. 8°. (148 S.) Wien 05 (Wiener Volksbuchh.) 1.—

Rendtorff, F. M., Prof., Das deutsche Volkstum in Böhmen. Eine protestant. Geschichtsbetrachtg. gr. 8°. (18 S.) Kiel 05 (R. Cordes) —.50

Reventlow, Graf E. zu: Deutschland in der Welt voran? Zwanglose Betrachtgn. zur Flottenfrage. 3. neu bearb. Taus. gr. 8°. (III, 76 S.) Berlin 06 (Boll & Pickardt) 1.—

Scheel, Dr. Willy, Deutschlands Seegeltung. Lesebuch zur Einführg. in die Kenntnis v. Deutschlands Flotte und ihrer Bedeutung in Krieg und Frieden. gr. 8°. (VIII, 341 S.) Halle 05 (Buchh. des Waisenhauses) 3.50; geb. 4.50

Streintz, Dr. Osk., Die Regierungskunst. Eine staats-philosoph. Studie. 8°. (VII, 126 S.) Wien 05 (Manz) 2.20

Wahlrechtstag, der. Zur Erinnerg. an den 28. XI. 1905. gr. 4°. (8 S. m. Abbildgn. u. 1 Taf.) Wien 05 (Wiener Volksbuchh.) —.20

Varia.

Handbuch des Allerhöchsten Hofes u. des Hofstaates Sr. k. u. k. apostolischen Majestät f. 1906. Lex 8°. (XXIX, 487 S.) Wien (Hof u. Staatsdruckerei) geb. in Leinw. 6.—

Ostwald, Hans, Das Berliner Dirnentum. 8°. Leipzig 05 (W. Fiedler)

2. Die freie Prostitution im Vormärz (78 S.) 1.—

Rektoratswechsel an der Akademie f. Sozial- u. Handelswissenschaften zu Frankfurt a. M. am 21. X. 1905. I. Rede des abtret. Rektors Prof. *Dr. K. Burchard.* — II. Rede des antret. Rektors Prof. *Dr. L. Pohle.* gr. 8°. (40 S.) Jena 05 (G. Fischer) —.80

Riezler, Sigm., Das glücklichste Jahrhundert bayerischer Geschichte. 1806—1906. 8°. (59 S.) München 06 (C. H. Beck) kart. 1.—

Rignano, Eugenio, Los v. der Erbschaft. Mit e. Vorwort v. *Eduard Bernstein.* Nach der französ. Ausg. des *Dr. Adolphe Landry* übers. v. *Otto Südekum.* 8°. (XIV, 100 S.) Leipzig 05. (Moderues Verlagsbureau) 1.—

Salomon, Ludw., Geschichte des deutschen Zeitungswesens von den ersten Anfängen bis zur Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches. 3. Bd. Das Zeitungswesen seit 1814. 8°. (XVIII, 694 S.) Oldenburg 06 (Schulze) 7.50; geb. 9.—

Schmidt, Dr. Karl, Die neue Frau. Grundriss e. Erziehungsreform. 8°. (X, 154 S.) Stuttgart 06 (J. G. Cotta Nachf.) 2.50; geb. in Leinw. 3.50

Straube, Jul., Karte v. Berlin u. nächster Umgebung m. der am 1. VI. 1906 in Kraft tretenden Gerichtseinteilung. 1:23000. 52,5×64 cm. — Karte v. Berlin u. weiterer Umgebg. m. der am 1. VI. 1906 in Kraft tretenden Gerichtseinteilg., nebst Darstellg. der Amts- u. Gemeindebezirksgrenzen. Im Auftrage des königl. Justizministeriums bearb. u. hrsg. 1:60000. 79×62 cm. Farbdr. Nebst: Nachweiser f Berlin u. Umgebg. nach Gemeinde-, Gerichts- u. Posteinteilg. I. Strassenverzeichnis. II. Behördenverzeichnis. III. Ortschaftsverzeichnis. Gesetz vom 16. IX. 1899, betr. die Gerichtsorganisation. Bearb. im Bureau des Justizministeriums. kl 8°. (II. 103 S.) Berlin 05 (R. v. Decker) 5.—

Tolstoi, Leo, „Eines ist not" (Ueber die Staatsmacht). Uebers. von *A. Hess.* 8°. (79 S.) München 06 (A. Langen) 1.—

Wirth, Christian, Gymn. Prof. a. D., Die sieben Gebote des Staatsbürgertums. Allen bayer. Katholiken, Protestanten u. Israeliten zur Herstellg. der sittl. Einigkeit bei der Zentenarfeier des Königreichs gewidmet. 8°. (18 S.) Bayreuth 06 (C. Giessel) —.25

Zionismus u. Kirchenstaat, v. *H. K.* (Samuelo) gr. 8°. (23 S.) Berlin 05 (J. Singer & Co.) — 50

Alpenzeitung, Deutsche, Lex.-4°. 1905/06. Heft 18—21. München (Verlag der Deutschen Alpenzeitung Gustav Lammers) vierteljährl. 3.—

Ueber diese Zeitung, die vorbildliche Leistungen sich der uneingeschränkten Anerkennung aller erfreuen, die Herz und Sinn für die schöne Bergwelt und deren Reize haben, werden wir an dieser Stelle von nun an regelmässig Bericht erstatten. Die vorliegenden Hefte sind dem Winter und den Winterfreuden geweiht. Treffliche Textbeiträge und besonders die entzückenden Bilderbeilagen sind wohl geeignet, den Leser heraufzulocken aus der Ebene, der Stadt, dem ermüdenden Alltagsgetriebe, damit er Erholung und neue Kraft suche in der reinen Freude an der winterlichen Natur der Berge. Beispielsweise nennen wir: Winterbilder aus dem Riesengebirge

Digitized by Google

von *Dr. J. Kuhfahl*, Dresden (Heft 18, 15. Dez. 1905, und Heft 21, 1. Febr. 1906); Rodelsport im Halltal von *Alice Czelechowsky*, Hall i. T. (Heft 19, 1. Januar); Ein neues Skigebiet in den bayerischen Vorbergen von *Dr. E. P. Meinecke*, München (Heft 19, 1. Januar); Aus dem südlichen Schwarzwalde von *Henry Hoek*, Freiburg i. B. (Heft 20, 15. Januar); Eine Skitour nach dem Pas de Cheville von *Paul König* (Heft 20, 15. Januar); Eine Wintertour auf den Hochfelln von *Hansi Andry* (Heft 21, 1. Febr.). Folgende Kunstblätter verdienen ebenfalls ausdrücklich hervorgehoben zu werden: „Wintermorgen" von *Dr. Kuhfahl* (Heft 18); „Die grosse Schneegrube (Riesengebirge) bei Abendbeleuchtung" (Heft 18), von *Dr. Kuhfahl*; „Bergwald im Winter" nach einem Gemälde von *Arthur Thiele*, Hohenschäftlarn (Heft 19); „Sonnentag im Winter" nach einem Gemälde von *Eugene Stolitza*, Ananieff (Heft 19); „Winterliche Föhnnacht" von *Jos. Kaiser* (Heft 20); „Herzogenhorn (Schwarzwald) von Norden" von *Henry Hoek* (Heft 20); „Am Kleinen Teiche" und „Der westliche Riesengebirgskamm" von *Dr. Kuhfahl* (Heft 21). Auch die Beilage „Verkehr und Sport" dokumentiert, dass die Deutsche Alpenzeitung sämtlichen Erscheinungen des Wintersports in jeder Weise gerecht wird. Für jeden Wintersportler, ebenso wie für jeden Winterfrischler ist die treffliche Deutsche Alpenzeitung ein zuverlässiger Ratgeber und unentbehrlicher Freund.

Soeben erschien:

Dr. jur. Anton Schlecht in Regensburg

Das Recht der Elektrizität.

Gr. 8°. VIII und 174 Seiten. In eleg. Ganzleinen geb. Mk. **4.20.**

Ein einheitliches Elektrizitätsrecht besitzen wir in Deutschland noch nicht. Es existieren nur, zerstreut in den verschiedenen Rechtsgebieten, einzelne Gesetzesbestimmungen, die das Recht der Elektrizität notdürftig regeln. Was hiervon allgemeine Geltung hat, ist im vorliegenden Buche zum erstenmal übersichtlich zusammengestellt und erläutert. Bei der immer steigenden Bedeutung, die der elektrischen Kraft im deutschen Wirtschaftsleben zukommt, ist die Kenntnis des für sie geltenden Rechts unentbehrlich.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Kaufe stets

Brentano, Agrarpolitik
Dernburg, Pandekten ab 3. Aufl.
Finanzministerialblatt, bayer.
Gerber, Privatrecht, 17. Aufl.
Gesetz- und Verordnungsblatt für Bayern 1900/1905
Hahn, Materialien, Bd. 8 Civ. Proz. O.
Heumann, Handlexikon z. Corpus jur. civ.
Hock, Finanzverwaltung, 3. Aufl.
Krais, Handbuch, 4. Aufl.
NB. Nachgetragenes Exemplar!
Mugdan, Materialien z. BGB.
Pfälzisches Kreisamtsblatt
Das Recht, Jahrg. 1897, 98, 99, 1905
Jurist. Wochenschrift 1900/1905.

München
Lenbachpl. 1
alte Benennung:
Karlsplatz 29.

J. Schweitzer Sortiment
(Arthur Sellier)
Buchhandlung und Antiquariat für Rechts- und Staatswissenschaften

Digitized by Google

Verlag der Arbeiter-Versorgung.

A. Troschel in Grunewald-Berlin.

Die Vorteile der Invalidenversicherung

und ihr Einfluss auf die

Deutsche Volkswirtschaft.

Von **Gustav Vogt.**

Preis: 6 Mk. broschiert, 7 Mk. gebunden.

Unter der reichhaltigen Literatur über das Invalidenversicherungsgesetz nimmt das vorstehend angezeigte Buch einen hervorragenden Platz ein, weil es, aus durchaus sachverständiger Feder stammend, erschöpfend, klar und in vornehmem Ton geschrieben ist. Die Urteile der Presse stimmen darin überein, dass es seinem Hauptzweck, das Rüstzeug zur Belehrung des Volkes über die Invalidenversicherung zu bieten, in der glücklichsten Weise zu dienen geeignet ist.

Für die Herren Rechtspraktikanten u. Referendare:

Ein Buch für die Praxis

ist die **2., vollständig umgearbeitete Auflage** von

Müller und Meikel,

K. II. Staatsanwälte in München.

Das bürgerliche Recht

des Deutschen Reichs.

Systematisch dargestellt und durch Beispiele erläutert.

Preis der beiden **1880 Seiten** umfassenden Bände: Brosch. **Mk. 18.—**, geb. **Mk. 20.—**.

Müller-Meikel ist für die Praxis geschrieben: Für die Praxis des Studierenden und jungen Juristen, sowohl wie für jene des erfahrenen älteren Juristen. Der doppelte Zweck ist nach allgemeinem Urteil trotz des zunächst zu vermutenden inneren Widerspruchs aufs glücklichste erreicht worden. Dabei ist die Schwerfälligkeit des Lehrbuchs vermieden und durch ein ausführliches Paragraphenregister der Gebrauch nach Art des Kommentars ermöglicht. Beispiele, sorgfältige Berücksichtigung der Literatur und der neueren oberrichterlichen Praxis ergeben weitere Vorteile beim praktischen Gebrauch.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Digitized by Google

Gesetz über die

Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

vom 24. März 1897

mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen Ausführungsbestimmungen und unter Anfügung von Beispielen

erläutert von

Anton Steiner

Amtsrichter in München.

gr. 8°. (VIII und 441 Seiten.) Preis in Ganzleinen gebunden Mk. **9.60.**

In Wissenschaft und Praxis

erfreut sich das Werk uneingeschränkter Anerkennung.

Literarische Mitteilungen der Annalen des Deutschen Reichs 1905. Nr. 6 u. 9:

Nachdem in jüngster Zeit für einen großen Teil des rechtsrheinischen Bayern die Subhastationsordnung durch das ZVG. abgelöst worden ist, erscheint ein Werk, das an den bisherigen Rechtszustand anknüpft, wie das vorliegende, besonders willkommen. Man würde aber dem Werte des Buches nicht gerecht, wollte man es nur dem bayerischen Praktiker empfehlen. Es ist so klar und selbständig geschrieben, daß es sich getrost neben den besten Ausgaben des Gesetzes sehen lassen kann. . . . . Der überaus günstige Eindruck der beiden ersten Lieferungen wird auch durch das Schlußheft vollauf bestätigt. Dem Praktiker, namentlich dem bayerischen, wird das Werk ein trefflicher Berater sein. Jaeger.

Grundriß des

materiellen Liegenschaftsrechts

des BGB.

Unter Berücksichtigung der bayerischen Ausführungs- und Uebergangsvorschriften herausgegeben von

Siegfried Schwab,

Amtsrichter in Schwabach.

Gr. 8° (88 Seiten). Preis gebunden Mk. **2.80.**

Das Werkchen gibt eine kurze, knappe und systematische Zusammenstellung der Bestimmungen des BGB. über das materielle Liegenschaftsrecht unter Berücksichtigung der besonderen bayerischen Bestimmungen. Es ist ein Wegweiser für den, der sich mit dieser Materie praktisch oder theoretisch zu befassen hat.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) **München**

Digitized by Google

Soergel, Rechtsprechung 1905

6. Jahrgang zum BGB., EGzBGB., CPO., KO., GBO., RFG., ZwVG. und **zum gesamten Handelsrecht** 712 Seiten geb. M. 6.—

Hat durch systematische Anordnung und Voransetzung von Schlagwörtern den Charakter eines Kommentars bekommen, der ein sofortiges Auffinden der augenblicklich notwendigen Entscheidung ermöglicht.

Unentbehrlich für den Arbeitstisch des Juristen

Stempel aller Art
aus Kautschuk und Metall

Trockenstempel
Siegelmarken
Perforirer, Paginirer

NOTAR L. BEZ. D. KGL. PREUSS. OBERLANDESGERICHTS Z. BRESLAU
CARL MÜLLER

Typen-Druckereien
Plombenzangen, Plomben
Petschafte, Dauerstempelkissen

G. K. COOKE & WEYLANDT
Berlin N., Friedrichstr. 105a.
Erste und älteste Fabrik Europas.

Empfele meine gut ausgebauten, sehr bekömmlichen
Rhein- & Mosel-Weine
zu soliden Preisen · Liste gratis
GEORG HÖLER JOHANNISBERG RHEINGAU.

J. Schweitzer Sortiment
(Arthur Sellier) **München** Karlsplatz 29
Buchhandlung, Antiquariat u. Leihinstitut für Rechts- und Staatswissenschaften
liefert
rechts- u. staatsw. Werke
auch in neuesten Auflagen
aus seinem
Antiquariat
und
Leihinstitut
antiquarisch
billig
Kataloge gratis | Ankauf v. Büchern

New York, U.S.A.
Dr. jur. Charles Schloemann,
Rechtsanwalt und Notar,
(Attorney and Counselor at Law)
280 Broadway. Kabel-Adr.: **Schloem Newyork.**

MEYERS GROSSES KONVERSATIONS-LEXIKON
148,000 Artikel und Verweisungen.
Gegenwärtig erscheint
in sechster, neubearbeiteter u. vermehrter Auflage:
11,000 Abbildungen. — 320 Hefte zu je 50 Pf. — 20 Bände geb. je 10 Mk. — 18,240 Seiten Text.
Probehefte u. Prospekte gratis durch jede Buchhandlung.
Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.
1400 Bildertafeln und Kartenbeilagen.

Digitized by Google

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., **Berlin W. 35.**

Soeben beginnt zu erscheinen:

Handelsgesetzbuch

mit Kommentar

herausgegeben von

H. Makower.

Dreizehnte Auflage

bearbeitet von **F. Makower,** Rechtsanwalt.

Erster Band. — Erste Hälfte.

Buch I und II (Handelsstand, Gesellschaften). (§§ 1—177.)

Preis 7 Mk. 30 Pf.

und empfehlen wir diese Neuauflage des altbewährten Werkes gefl. Abnahme.

Kaum zwei Jahre sind verflossen, seit die 12. Auflage dieses Kommentars zum Abschluß gebracht wurde und schon macht sich eine neue Auflage desselben nötig: Ein erfreulicher Beweis für die Wertschätzung, welche das Werk sowohl in Kreisen der Juristen als auch der Handelswelt genießt.

Begründet ist der Wert der Makower'schen Arbeit vor allem in der außerordentlich weitgehenden Benutzung der Entscheidungen und der Folgewirkung auf die Anforderungen des praktischen Rechts. Zumal das im Handelsleben einen immer breiteren Raum einnehmende Recht der Aktiengesellschaften hat in diesem Autor einen bewährten Interpreten gefunden und bildet daher der Makower'sche Kommentar einen unentbehrlichen Bestandteil der Geschäftsbibliothek.

In der **Herder'schen Verlagshandlung** zu **Freiburg im Breisgau** sind soeben erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Käser, Dr. **Engelbert, Der Sozialdemokrat hat das Wort!** Die Sozialdemokratie beleuchtet durch die Aussprüche der Parteigenossen. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. 8°. (XII u. 228) *M* 2.—; geb. *M* 2.50

Der Verfasser hat eine große Zahl von Zitaten aus den Schriften der sozialistischen Parteiführer und den Protokollen der Parteitage gesammelt und übersichtlich geordnet. Schon die bloße Zusammenstellung wirkt verblüffend und beleuchtet grell die Grundlagen und Ziele der revolutionären Partei. Die Schrift ist zur raschen Orientierung über die Ideen der Sozialdemokratie wie zum praktischen Gebrauch bei der Agitation geeignet.

Krose, H. A., S. J.. **Der Selbstmord im 19. Jahrhundert** nach seiner Verteilung auf Staaten und Verwaltungsbezirke. Mit einer Karte. (Auch 90. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-Laach".) gr. 8°. (VIII u. 112) *M* 2.20

Der Verfasser hat es unternommen, alles was an wirklich zuverlässigen statistischen Nachrichten in den Vorarbeiten über den Selbstmord vorhanden war, zusammenzufassen, die Lücken in diesen älteren Arbeiten auszufüllen und die Untersuchung bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts fortzuführen.

In Kürze wird erscheinen: **Die Ursachen der Selbstmordhäufigkeit.** gr. 8° (ca. 160)

Lehmkuhl, Augustin, S. J., **Die soziale Not und der kirchliche Einfluß.** Vierte Auflage. („Die soziale Frage" 4. Heft.) 8° (IV u. 92) 80 *Pf.*

Vorstehendes Heft ist eine Sammlung von Artikeln, welche in den „Stimmen aus Maria-Laach" erschienen sind: 1) Sozialistische Aufstände und die treuen Söhne der katholischen Kirche 2) die Lohnfrage und die Entwertung der menschlichen Arbeit 3) die Sonntagsheiligung ein Stück sozialer Reform 4) der hl. Petrus Claver und die Linderung sozialer Not. Die Artikel zeigen vornehmlich die materielle und die moralische Hebung der Arbeit und des Arbeiterstandes durch das Christentum und dessen praktische Betätigung.

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.* G. m. b. H., Freising.

Digitized by Google

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

1906. | XIX. Jahrgang. | Nr. 3.

Soeben wurde ausgegeben:

Karl Maenner,
Reichsgerichtsrat

Das Sachenrecht

nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche und der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich

2. neubearbeitete Auflage

des „Rechts der Grundstücke".

Gr. 8. XII und 547 Seiten. 1906. Eleg. in Ganzl. gebd. Mk. 14.—.

Schon die erste Auflage dieses Werkes bot mehr, als der Titel „Recht der Grundstücke" erwarten ließ. Die Neubearbeitung, die auch die „beweglichen Sachen" ausführlich berücksichtigt, erscheint deshalb unter dem zutreffenderen Namen „Sachenrecht".
Die übersichtliche Anordnung und die klare, wohlerwogene Darstellung des Rechtsstoffes, die an der ersten Auflage so sympathisch berührte, tritt bei der zweiten Auflage noch deutlicher hervor. Die Literatur seit 1897 und die Rechtsprechung ist überall sorgfältig in Erwägung gezogen und nachgetragen; jedes Uebermaß ist aber hiebei vermieden. Um den praktischen Gebrauch noch mehr zu erleichtern, wurde neben dem ausführlichen Sachregister ein Verzeichnis der im Buche behandelten Gesetzesstellen beigegeben. Die neben BGB. und GBO. einschlägigen Gesetze sind berücksichtigt. Die zweite Auflage wird in der Praxis rasch beliebt sein.

Dr. jur. Anton Schlecht in Regensburg

Das Recht der Elektrizität.

Gr. 8°. VIII und 174 Seiten. In eleg. Ganzleinen geb. Mk. 4.20.

Ein einheitliches Elektrizitätsrecht besitzen wir in Deutschland noch nicht. Es existieren nur, zerstreut in den verschiedenen Rechtsgebieten, einzelne Gesetzesbestimmungen, die das Recht der Elektrizität notdürftig regeln. Was hiervon allgemeine Geltung hat, ist im vorliegenden Buche zum erstenmal übersichtlich zusammengestellt und erläutert. Bei der immer steigenden Bedeutung, die der elektrischen Kraft im deutschen Wirtschaftsleben zukommt, ist die Kenntnis des für sie geltenden Rechts unentbehrlich.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Digitized by Google

INTERNATIONALES INSTITUT FÜR SOZIALBIBLIOGRAPHIE E.V.

INSTITUT INTERNATIONAL DE BIBLIOGRAPHIE SOCIALE

INSTITUT INTERNATIONALE OF SOCIAL BIBLIOGRAPHY

Zweck des ausschliesslich gemeinnützig-wissenschaftlich tätigen Institutes:

dem Forscher und Studierenden durch die von einer Zentralstelle aus erfolgende Sammlung, Sichtung und Veröffentlichung aller Titel der Neuerscheinungen (Bücher und Aufsätze der rund 600 Fachzeitschriften) **das zeitraubende und mühsame Materialsammeln zu erleichtern, den Staatsmann, Parlamentarier, Publizist und jeden Interessenten des politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens in die Lage zu versetzen, sich schnell und gründlich zu informieren über alles, was veröffentlicht wird, einschl. der Parlamentsreden auf sozialem Gebiete.**

Arbeitsbereich:

Soziologie; theoretische und praktische Nationalökonomie; Politik; Sozialgeschichte, insonderheit Wirtschaftsgeschichte; Sozialpolitik; Finanzwissenschaft und Finanzpolitik; Statistik; Bevölkerungslehre; ferner als Hilfswissenschaften: Philosophie, Rechtswissenschaft, Handelswissenschaften, Technik, Geographie Ethnologie. Anthropologie etc.

Veröffentlichungen:

1. **Monatlich** in Verbindung mit einem internationalen Stabe von Korrespondenten eine Bibliographie des im letzten Monat Erschienenen, jährlich ca. 15 000 Titel, z. T. mit Inhaltsangaben, 13 Sprachgebiete (deutsche Uebersetzungen) systematisch geordnet.
2. **Jährlich** ein bibliographisches Jahrbuch, 480 Seiten stark mit umfangreichen Registern.
3. **Führer** durch die internationale Zeitschriften-Literatur.
4. **Soziales Adressen-Archiv.**
5. **Monographien** bestimmter Literaturgruppen.

Mitgliedschaft: Gratisbezug der Veröffentlichungen, Jahresbeitrag 25.— Mark.

Drucksachen versendet gratis

Das Hauptbureau Berlin W. 50, Spichernstrasse 17.

Digitized by Google

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Verfassung u. Verwaltungsorganisation der Städte. Vierter Band. Erstes Heft. **Königreich Sachsen.** Mit Beiträgen von G. Häpe, R. Heinze, L. Ludwig-Wolf, J. Hübschmann. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 120. Band. Erstes Heft.) Preis 4 Mark.

Verfassung u. Verwaltungsorganisation der Städte. Vierter Band. Zweites Heft. **Königeich Württemberg.** Von **Dr. E. Springer,** Regierungsassessor. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 120. Band. Zweites Heft.) Preis M. 2.60.

Handbuch des Seerechts. **Sachenrecht:** Schiff und Ladung. Schuldverhältnisse I: Allgemeines. Dienst- und Heuerverträge. Von **Dr. Max Pappenheim,** Professor in Kiel. Preis 14 Mark; in Halbfranz gebunden 16.50 Mark.

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Geld und Banken. I. Teil. **Das Geld,** von **Dr. K. Helfferich,** kaiserl. Legat.-Rat, Professor in Berlin. M. 17.50, geb. M. 19.50.

Handel und Handelspolitik. Von **Dr. R. van der Borght,** Präsident des kaiserl. statist. Amts in Berlin. M. 17.50, geb. M. 19.50.

Geschichte der Nationalökonomie. I. Teil. Die Zeit vor Adam Smith. Von **Dr. August Oncken,** Prof. in Bern. M. 16.50, geb. M. 18.50.

Die Grundbegriffe der Nationalökonomie. Von weil. Prof. **Dr. Jul. Lehr** in München. Zweite Auflage, herausgegeben von **Dr. Max von Heckel,** Prof. in Münster. M. 9.—, geb. M. 11.—.

Geschichte des Sozialismus und Kommunismus von Plato bis zur Gegenwart. I. Teil. Von **Dr. Gg. Adler,** Professor in Kiel. M. 8.—, geb. M. 10.—.

Kolonialpolitik. Von **Dr. A. Zimmermann,** Legationsrat a. D. M. 12.60, geb. M. 14.60.

Jahrbuch der Deutschen Handelskammern und sonstigen amtlichen Handelsvertretungen. Herausgegeben im Auftrage des Deutschen Handelstages von der Handelskammer zu Leipzig durch deren Syndikus **Dr. jur. Wendtland.** Jahrgang 1905. M. 9.—, geb. M. 10.—.

Digitized by Google

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. in Berlin W. 35.

Soeben ist erschienen:

Plancks Kommentar zum BGB.

III. Band: Sachenrecht. 20 Mk., geb. 22 Mk.

Es liegen nunmehr vor:

Band I. **Einleitung und Allgemeiner Teil.** 10 Mk., geb. 12 Mk.
„ II. **Recht der Schuldverhältnisse.** Lief. 1 (Abschn. 1—7 Tit. 1). 10 Mk.
„ III. **Sachenrecht.** 20 Mk., geb. 22 Mk.
„ IV. **Familienrecht.** Lief. 1—2 (Einleitung u. §§ 1297—1600). 10.30 Mk.
„ VI. **Einführungsgesetz.** 11 Mk. 50 Pf., geb. 13 Mk. 50 Pf.

Die Fortsetzung erscheint in Halbbänden bzw. Lieferungen in rascher Folge.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger Stuttgart und Berlin

Soeben erschienen:

Grundlagen der Nationalökonomie.

Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende von **Wilhelm Roscher.** Vierundzwanzigste vermehrte u. verbesserte Auflage, bearbeitet von **Robert Pöhlmann.** **Mit Roschers Bildnis.** (**System der Volkswirtschaft. Erster Band.**) Geheftet **M.** 14.—. In Halbfranzband **M.** 16.50.

Das Erscheinen der 24. Auflage beweist von neuem, daß die moderne nationalökonomische Literatur noch kein Buch aufzuweisen hat, welches die in der Universalität des Verfassers wurzelnden eigenartigen Vorzüge des monumentalen Werkes von Roscher ersetzen kann. Das Buch, das so wie Roschers „System der Volkswirtschaft" in die Weiten und Tiefen des Volkslebens hineinführt und das soziale und wirtschaftsgeschichtliche Tatsachenmaterial der Jahrtausende umspannt, füllt eine lebhaft empfundene Lücke aus und kommt einem wissenschaftlichen Bedürfnis entgegen, welches auch die hervorragendsten, von anderen Gesichtspunkten aus angelegten und von dem lebendigen Detail ungleich mehr absehenden Lehrbücher der Gegenwart in dieser Weise nicht zu befriedigen vermögen und auch nicht beabsichtigen. — Die neue Auflage ist wieder durch zahlreiche Zusätze und literarische Nachweise vermehrt.

Die englische Kolonisation in Irland

von **Dr. Moritz Julius Bonn.** **Zwei Bände.** Geheftet **M.** 18.—

Der Verfasser gibt eine auf Quellenstudien beruhende Darstellung der gesamten englischen Kolonisationstätigkeit in Irland. Sein häufiger Aufenthalt daselbst hat ihm nicht nur die Benutzung reichhaltiger, zum Teil ungedruckter Materialien ermöglicht, sondern ihm auch zu einer gründlichen, in Irland bereits anerkannten Kenntnis der heutigen Verhältnisse geführt. Sein Buch bezweckt nicht allein eine Schilderung der englischen Kolonisationsversuche in Irland, es soll zugleich einen Beitrag zu der allgemein wichtigen Frage liefern, inwieweit in einem von einer lebensfähigen Bevölkerung bewohnten Lande eine Kolonisation möglich ist.

Ferner erschienen:

Münchener Volkswirtschaftliche Studien.

Herausgegeben von **Lujo Brentano** und **Walther Lotz.**

75. Stück: **Dr. Alfred Bosenick, Ueber die Arbeitsleistung beim Steinkohlenbergbau in Preußen.** Eine Studie aus der Betriebsgeschichte eines kapitalistischen Unternehmungszweiges . . . . . Geheftet **M.** 4.20

76. Stück: **Dr. Albert Hüglin, Der Tarifvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer**

Zu beziehen durch die meisten Buchhandlungen. Geheftet **M.** 6.—

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.* G. m. b. H., Freising.

Digitized by Google

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

1906. | XIX. Jahrgang. | Nr. 5.

Vor kurzem erschien:

Karl Maenner,
Reichsgerichtsrat

Das Sachenrecht

nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche und der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich

2. neubearbeitete Auflage

des „Rechts der Grundstücke".

Gr. 8°. XII und 547 Seiten. 1906. Eleg. in Ganzl. gebd. Mk. 14.—.

Deutsche Juristenzeitung. 1906. Nr. 8:

... Wird so das Werk dem Praktiker ein wertvolles Hilfsmittel sein, so wird vielleicht sein Hauptwert darin zu suchen sein, daß es außerordentlich geeignet ist, den werdenden Praktiker in die Geheimnisse des Liegenschaftsrechts einzuweihen. Die leicht verständliche Sprache und Darstellungsweise, verbunden mit vollständiger Beherrschung und Wiedergabe des Stoffes, lassen weite Verbreitung des Buches als Lehrbuch .... erwünscht erscheinen. Foerster.

Dr. jur. Anton Schlecht in Regensburg

Das Recht der Elektrizität.

Gr. 8°. VIII und 174 Seiten. In eleg. Ganzleinen geb. Mk. 4.20.

Ein einheitliches Elektrizitätsrecht besitzen wir in Deutschland noch nicht. Es existieren nur, zerstreut in den verschiedenen Rechtsgebieten, einzelne Gesetzesbestimmungen, die das Recht der Elektrizität notdürftig regeln. Was hiervon allgemeine Geltung hat, ist im vorliegenden Buche zum erstenmal übersichtlich zusammengestellt und erläutert. Bei der immer steigenden Bedeutung, die der elektrischen Kraft im deutschen Wirtschaftsleben zukommt, ist die Kenntnis des für sie geltenden Rechts unentbehrlich.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) **München**

Digitized by Google

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Deutsche Sozialgesetzgebung.

Geschichtliche Grundlagen und Krankenversicherungsrecht.

Von **Prof. Dr. jur. Stier-Somlo** in Bonn.

Preis: 7 Mark 50 Pf., geb. 8 Mark 50 Pf.

Reformblatt für Arbeiter-Versicherung. II. Jahrg. 1906. Nr. 4:

Das Werk ist gross angelegt. Das vorliegende, vollständig selbständige und in sich abgeschlossene Buch enthält die Geschichte der gesamten Sozialgesetzgebung im Grundriss und das ganze geltende Krankenversicherungsrecht. Zusammen mit der noch ausstehenden Darstellung des Unfall-, Invaliden- und Arbeiterschutzrechts wird es das ganze Gebiet der deutschen Sozialgesetzgebung umfassen. Der andere, ebenfalls für sich abgeschlossene und selbständig zu benützende Teil des Werkes wird den Titel führen: „Deutsche Sozialgesetzgebung. Das Unfall-, Invaliden- und Arbeiterschutzrecht"; er befindet sich bereits unter der Presse.

Was den vorliegenden Band anlangt, so enthält das erste Buch unter anderem eine vollständige Darstellung der Fürsorge für die arbeitenden Klassen vor und neben der Sozialgesetzgebung im engeren Sinne, insbesondere die Fürsorge für das erkrankte Gesinde, die Schiffsmannschaft, die Handlungsgehilfen, Haftpflichtrecht, genossenschaftliche Fürsorge, Knappschaftskassenrecht usw. Schon diese zusammenfassende Darstellung wird das Buch bei den Krankenkassen und sonstigen Trägern der Versicherung gut einführen. Mehr noch gilt dies von dem Hauptteil, der das Krankenversicherungsrecht enthält. Die Darstellung ist klar und durchsichtig, der Literaturnachweis umfangreich. Man liest in dem Buche gern weiter, wenn man an einer beliebigen Stelle einmal zu lesen angefangen hat. Mehrere eingehende Register ermöglichen ein schnelles Auffinden der gesuchten Materie. Im Anhange sind alle einschlägigen Gesetzestexte im Wortlaut abgedruckt, auch das ganze Krankenversicherungsgesetz. So ist nicht daran zu zweifeln, dass das Werk sich seine Freunde erwerben wird. Der Preis ist niedrig und ermöglicht insbesondere auch kleineren Krankenkassen die Anschaffung.

Der geschätzte Verfasser kann dessen gewiss sein, dass dem zweiten Teile des Werkes mit froher Erwartung entgegengesehen wird.

Seelmannn, Mitglied des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Oldenburg.

Kölnische Zeitung, 11. März 1906:

... Der Text führt in flüssiger Darstellung in die Grundzüge der Materie ein, und die Stichproben, die wir aus dem bedeutenden Material, das in den reichlichen Anmerkungen verborgen ist, gemacht haben, erbrachten den Beweis, dass auch die verwickelten Fragen des öffentlichen Versicherungswesens — und ihrer gibt es nicht wenige, wie jeder Interessent am eigenen Leibe erfahren kann — gute Berücksichtigung gefunden haben.

... Diese kleinen Ausstellungen, die der Kritiker von Amts wegen hervorhebt, während die Trefflichkeit der vielen guten Seiten sich an dem allgemeinen Danke genügen lassen muss, fallen bei einer so umfassenden Darstellung kaum ins Gewicht, auf jeden Fall können sie den Charakter des vorzüglichen Werkes als Ganzes in keiner Weise beeinflussen.

Leipziger Neueste Nachrichten, 10. Febr. 1906:

Der Verfasser erklärt im Vorwort, er hoffe, für das Werk, das der Theorie und der Praxis nützen soll, die Rechtfertigung darin zu finden, dass es an einer auf der Höhe der jüngsten Gesetzgebung stehenden zusammenfassenden wissenschaftlichen Darstellung der sozialrechtlichen Materien fehlt. Diese Lücke besteht in der Tat und ist vielfach schmerzlich genug empfunden worden. Das Stier-Somlosche Buch füllt sie zunächst für die Krankenversicherung in mustergültiger Weise aus, kein Platz des weiten Gebietes bleibt ohne Beachtung.... Dabei hat der Verfasser eine sehr zweckmässige Teilung des Stoffes vorgenommen.... so verdienen die Vorschläge eines so gewiegten Kenners der Materie, wie es Stier-Somlo ist, zur Reform der Krankenversicherung besondere Beachtung.

Digitized by Google

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

Soeben erschienen:

Budde. — Beiträge zum Reichs-Hypothekenbankgesetze von J. Budde, Direktor der Berliner Hypothekenbank A.-G. II. Heft. Die Aufsicht über die Hypothekenbanken. 1906. Geheftet 2 Mk.

Gutfeld. — Die örtliche Zuständigkeit der Berliner Gerichte nach der neuen Berliner Gerichtsorganisation. Ein Vortrag, gehalten im Berliner Anwalt-Verein. Von S. H. Gutfeld, Rechtsanwalt. 1906. Geheftet 1 Mk.

Holzapfel. — Das Grundbuchrecht im Verkehr zwischen Auseinandersetzungsbehörden und Grundbuchämtern. Von W. Holzapfel, Regierungsrat. 1906. Geheftet 7 Mk. Gebunden 8 Mk.

Olshausen. — Kommentar zum Uebertretungsabschnitt des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Von Dr. Justus Olshausen, Oberreichsanwalt. **Vierte Auflage.** 1906. Geheftet 2.75 Mk. Gebunden 3.50 Mk.

Rissom. — Notwehr und Waffengebrauch des Militärs. Von Dr. Carl Rissom, Kriegsgerichtsrat bei der 13. Division. 1906. Geheftet 1.40 Mk.

Verlag der Arbeiter-Versorgung. A. Troschel, Grunewald-Berlin.

Die

Arbeiter-Versicherung im Auslande.

Herausgegeben

von

Dr. Zacher,

Geheimer Regierungs-Rat

Soeben erschien.

Heft VIa: **Italien,** bearbeitet von **Dr. V. Magaldi.**

Preis 4.50 M.

Digitized by Google

Dispeker, Dr. S., Rechtsanwalt in München.

Die Praxis der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung. Ein Handbuch des Verfahrens bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung nach dem Gesetze vom 24. III. 1897. Gr. 8°. (IV, 110 S.) 1905. In Ganzleinen gebd. Mk. **3.60.**

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Fischer-Henle BGB

Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs

96 Bog. | In Verbindung mit OLGR. **EBERT** (Breslau) u. Min.-Rat H. v. **SCHNEIDER** (Berlin) herausgegeben von Prof. Dr. **OTTO FISCHER** (Breslau) und Staatsrat Dr. v. **HENLE** (München) | Geb. **7 M.**

7. Auflage — **Soeben erschienen** — **51.—62. Taus.**

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck, München

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Verfassung u. Verwaltungsorganisation der Städte. Vierter Band. Erstes Heft. **Königreich Sachsen.** Mit Beiträgen von G. Häpe, R. Heinze, L. Ludwig-Wolf, J. Hübschmann. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 120. Band. Erstes Heft.) Preis 4 Mark.

Verfassung u. Verwaltungsorganisation der Städte. Vierter Band. Zweites Heft. **Königreich Württemberg.** Von **Dr. E. Springer,** Regierungsassessor. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 120. Band. Zweites Heft.) Preis M. 2.60.

Handbuch des Seerechts. Sachenrecht: Schiff und Ladung. Schuldverhältnisse I: Allgemeines. Dienst- und Heuerverträge. Von **Dr. Max Pappenheim,** Professor in Kiel. Preis 14 Mark; in Halbfranz gebunden 16.50 Mark.

Digitized by Google

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Leipzig und Prof. **Dr. Ph. Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. von Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München Lenbachplatz 1.

XIX. Jahrgang	Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516 a). Insertionspreis: 1/8 spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft.	1906 Nr. 5

Abgeschlossen am 10. Mai 1906.

Bürgerliches Recht.

Schirrmeister, Dr. Gust., Das Bürgerliche Recht Englands. Hrsg. von der Intern. Vereinigg. f. vergl. Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin. Bd. I. Erstes Buch (von *Mr. E. Jenks,* B. C. L.) Allg. Teil. 2. Liefg. Berlin, 06. (C. Heymann) 7.—

Mit dieser Lieferung liegt der „Allgemeine Teil" des Werkes, der Personen, Sachen und Rechtsgeschäfte behandelt, durch vorzügliche Register abgeschlossen vollendet vor. Wir wollen nicht versäumen, unsere Leser noch einmal eindringlich auf die hohe Bedeutung dieses ebenso mühsamen als verdienstlichen Unternehmens hinzuweisen. Die Hauptmasse des englischen Rechts ruht auf der Praxis der obersten Gerichte; sie gilt als Gewohnheits- nicht als Gesetzesrecht Auf Veranlassung der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft hat es nun der englische Rechtsgelehrte *Edward Jenks* im Vereine mit anderen hervorragenden Juristen unternommen, eine private Kodifikation des ungeschriebenen englischen Privatrechts nach dem Vorbilde unseres BGB. zusammenzustellen. Auf der Grundlage dieser Privatarbeit baut sich das Schirrmeister'sche Kommentarwerk auf. Der Verfasser gibt zunächst die englische Rechtsregel in deutscher Uebersetzung und knüpft daran eine überaus eingehende, die englische Judikatur und Literatur sorgfältig verwertende Erläuterung. Soweit geschriebenes Recht vorhanden, ist auch dieses mit aller Gründlichkeit berücksichtigt. Wir möchten in dieser Hinsicht nur auf die treffliche Skizze des englischen Konkursrechts (S. 383 ff.) verweisen. Die technischen Ausdrücke der englischen Rechtssprache sind überall angegeben und erklärt. Möchte das bedeutende Werk die Anerkennung finden, die es in so hohem Masse verdient.

Rechtsgeschichte. Allgemeines.

1. **Heusler, Andreas,** Prof., Deutsche Verfassungsgeschichte. 8°. (X, 298 S.) Leipzig, 05. (Duncker & Humblot) 6.—, geb. 7.—

Der greise Baseler Rechtshistoriker wendet sich in dieser „anspruchslosen" Schrift nicht an die Fachgenossen, sondern an weitere Kreise. Die dankenswerte Arbeit will ohne wissenschaftlichen Apparat und gelehrte Begründung — aber selbstverständlich gleichwohl auf gediegener wissenschaftlicher Grundlage — eine einheitliche historische Darstellung der deutschen Verfassungsgeschichte geben, um diese einem gebildeten Leserkreise menschlich näher zu bringen. Behält man diese Absicht des Verfassers im Auge, so muss man urteilen: Es wird wirklich Genuss und Quelle der Belehrung zugleich für solche Leser sein, dieser anschaulichen, gemeinverständlichen, grosszügigen Erzählung zu folgen.

Digitized by Google

2. **Kelsen, Hans,** Die Staatslehre des Dante Alighieri. gr. 8°. (IV, 152 S.) Wien, 05. (F. Deuticke) 5.—

Diese Schrift, die den „Wiener Staatswissenschaftlichen Studien" angehört, löst mit bestem Erfolge die Aufgabe, vom juristischen Standpunkte aus die allgemeine Staatsdoktrin *Dantes* sowohl systematisch darzustellen, als auch kritisch zu untersuchen und dabei sie einerseits aus dem ganzen Zusammenhang seiner Welt- und Lebensanschauung zu erklären, wobei ausser der „Weltmonarchie" (de monarchia) und der Göttlichen Komödie auch das „Gastmahl" und die Briefe zu berücksichtigen waren, andererseits die Stellung *Dantes* in der Geschichte der mittelalterlichen Staatslehre festzustellen. Nach einem Ueberblick über die politischen Verhältnisse des 13. Jahrhunderts, dessen Publizistik und die Grundlagen der Staatslehre Dantes wird diese selbst unter folgender Gruppierung des Stoffes bearbeitet: Rechtfertigung und Ursprung, dann Zweck des Staates und Verhältnis zum Individuum, Staatsform, Fürst und Volk, Staat und Kirche, Weltkaisertum als Dantes Staatsideal. Schliesslich werden die Fragen der Quellen und des Einflusses von *Dantes* Staatslehre auf die spätere Publizistik untersucht. Hochinteressant ist die Mischung mittelalterlich-scholastischer und moderner Ideen, besonders in der Lehre von der Staatsgewalt und dem, was damit zusammenhängt.

Handels-, Wechsel- und Seerecht.

1. **Pabst, Max,** Rechtsanwalt, Grundriss des Handelsrechts. Eine kurzgef. Darstellg. d. drei ersten Bücher des HGB. u. d. wichtigsten f. d. Handelsr. in Betracht kommenden Reichsges. gr. 8°. (XII, 223 S.) Berlin, 06. (C. Heymann) 4.—

Das Buch ist, wie das Vorwort betont, aus einer langjährigen Repetitor-Praxis erwachsen. Wie es vorliegt, verdient es trotz der Verwahrung des Verfassers keine andere Bezeichnung als „Repetitorium". Damit soll ihm die Brauchbarkeit nicht abgesprochen werden. Es ist klar und — im Gegensatze zu der überwiegenden Mehrheit ähnlicher Werke — zuverlässig geschrieben.

2. **Schaps, Dr. G.,** Amtsrichter, Das deutsche Seerecht. Komm. z. 4. Buche des HGB. v. 10. V. 97 u. der seerechtl. Nebengesetze. Zugl. als Ergänzg. von Staubs Komm. zu HGB. bearb. 9. Lfg. (Schluss.) gr. 8°. (XXIV, 649—932 S.) Berlin, 06. (J. Guttentag) 5.20

Das Erscheinen dieses Kommentars zum vierten Buche des HGB., der als Ergänzung des Staub'schen Werkes gedacht ist und in der Anlage diesem Werke entspricht, hat sich leider sehr lange hinausgezogen. Auch das nun abgeschlossene Buch ist insofern noch unvollständig, als die §§ 778—900 HGB. (Versicherung gegen die Gefahren der Seeschiffahrt) ausgeschaltet und einer gesonderten Kommentierung (durch *A.* u. *G. Sieveking*) vorbehalten worden sind. Was vorliegt, verdient aber rückhaltslosen Beifall. Die Darstellung ist selbständig, gründlich und begriffsscharf. Die Nebengesetze sind erschöpfend berücksichtigt. Ein sehr ausführliches Sachregister erleichtert den Gebrauch.

Zivilprozessrecht mit Konkursrecht.

1. **Friedländer, Dr. A.,** Landricht., Die Rechtshülfe im Verkehr m. den ordentlichen Gerichten nach deutschem Reichsrecht. Zusammenstellung der einschläg. Bestimmgn. mit Anmerkgn. u. Sachregister. (147 S.) Berlin, 06. (J. Guttentag) geb. in Leinw. 1.80

Das Werk, ein Bändchen der Guttentagschen Sammlung deutscher Reichsgesetze, vereinigt in übersichtlicher Stoffanordnung alle reichsgesetzlichen Vorschriften über die Rechtshülfe im Verkehr mit den ordentlichen Gerichten. Es enthält eine sehr reichhaltige Judikatur und wird der Praxis, für die es in erster Linie bestimmt ist, gute Dienste leisten. Eine gründliche Einleitung unterrichtet über die reichsrechtliche Entwicklung der Materie.

2. **Lux, Dr. Walter,** Die Notwendigkeit der Streitgenossenschaft. [XIII. Bd. 2. H. der Abhandlungen zum Privatrecht u. Zivilprozess d. Deutsch. R. hrsg. v. Prof. *Dr. O. Fischer*.] gr. 8°. (VIII, 127 S.) München, 06. (C. H. Beck) 4.—

Nach einem kurzen Abschnitt über die Geschichte der exceptio plurium litis consortium wird die Notwendigkeit einer Streit

Digitized by Google

genossenschaft (§ 62 ZPO.) nach geltendem Rechte behandelt. Der Verfasser erörtert Begriff und Wesen, die einzelnen Fälle und die Wirkung der notwendigen Streitgenossenschaft. Den Schluss bilden Untersuchungen über besondere Fälle. Die Arbeit enthält viel Beachtenswertes, wenn auch an manchen Stellen ein tieferes Eindringen vermisst wird. Bedauerlich ist, dass die Schrift von *Walsmann* noch keine Berücksichtigung findet.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Josef, Dr. Eugen, Rechtsanw. u. Notar a. D., Das Reichsgesetz üb. d. Angelegenheiten d. freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17. V. 1898 u. des preuss. Ges. üb. d. freiw. Gerichtsbarkeit vom 21. IX. 1899. Mit Kommentar in Anmerkgn. 2. umgearb. Aufl. gr. 8°. (VII, 384 S.) Berlin, 06. (Franz Vahlen) 7.—

Der durch zahlreiche Aufsätze und durch sein Lehrbuch (Berlin 1902) auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit wohlbekannte Verfasser hat in der vorliegenden Neuauflage seines Kommentars zum FGG. die Ergebnisse der Rechtsprechung und der Rechtslehre bis auf die Gegenwart sorgfältig verwertet. Ohne allzu ausführlich zu werden, gibt der Kommentar in dieser neuen Gestalt eine zuverlässige und abgeschlossene Erläuterung des Gesetzes, die Theorie und Praxis mit Vorteil gebrauchen werden. Dass die führenden Kommentare des Gesetzes trotz ihrer grossen Verdienste fast nirgends zitiert sind, ist ein entschiedener Mangel.

Strafrecht.

1. **Binding, Dr. Karl**, Prof., Der Zweikampf und das Gesetz. [3. Jahrg. H. 2 der „Neuen Zeit- u. Streitfragen" hrsg. v. d. Gehestiftung.] 8°. (30 S.) Dresden, 05. (v. Zahn & Jaensch) 1.—

In glänzender Form bringt dieser Vortrag des berühmten Strafrechtslehrers dessen Stellung zu dem hochwichtigen Problem zum Ausdruck. Nach *Binding* hält von allen den Vorstellungen, auf denen die angebliche Notwendigkeit des *Ehrenzweikampfes* beruht, keine bei wissenschaftlicher Untersuchung Stich. Ebensowenig billigt er den sog. *Strafzweikampf*. Um so verwerflicher erscheint ihm ein Zweikampf ohne ernsten Anlass und bei gleicher Schuld beider Teile. Für gänzlich verfehlt erklärt *Binding* die ausschliessliche Verwendung der Festungsstrafe für alle Zweikämpfer, in der eine praesumtio juri et de jure für die Ehrenhaftigkeit von ihnen allen liege. Soweit im Zweikampf Verletzungen begangen werden, verwirft er jede Sonderstrafdrohung; solche Verletzungen will er den gewöhnlichen Strafgesetzen wider Tötung und Körperverletzungen unterstellt wissen, vorausgesetzt, dass diese Gesetze die nötige Elastizität besitzen, um alle Umstände des Falles zu berücksichtigen. Geschieht dies, so soll sich die Beibehaltung eines besonderen Zweikampfverbrechens als unnötig erweisen, während die Herausforderung stets strafbar bleiben soll. Was den Zweikampf der Offiziere betrifft, so hofft Verfasser, dass die Zeit kommen werde, da die Vermeidung des Zweikampfes als Berufspflicht erscheint. Bis dahin soll nach seiner Ansicht der Widerspruch zwischen der Standespflicht des Offiziers und dem Gesetze dadurch gelöst werden, dass der Offizier, der sich nach dem Spruche des Ehrenrates dem Zweikampf nicht entziehen durfte, frei von aller strafrechtlichen Verantwortung ist.

2. **Gennat, Dr. Geo.**, Gefängnisdir., Das Strafensystem u. seine Reform. gr. 8°. (VII, 106 S.) Hamburg, 05. (W. Mauke Söhne) 2.—

Die sehr beachtenswerte Schrift gibt im wesentlichen einen vom Verfasser am 15. Juni 1904 vor der Hauptversammlung der sächsisch-anhaltischen und der thüringischen Gefängnisgesellschaft gehaltenen Vortrag wieder. Sie enthält eine vielfach zutreffende Kritik der verschiedensten Vorschriften des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts. Der Schwerpunkt der Ausführungen ruht jedoch auf der Erörterung des Systems der Freiheitsstrafen, dessen durchgreifende Reform hauptsächlich verlangt wird. Die Vorschläge des Verfassers lassen sich in folgendem zusammenfassen: Unter Beseitigung der Haft soll das Strafsystem auf den übrigen vier Freiheitsstrafen aufgebaut werden, deren Differenzierung eine viel schärfere werden soll. Dem unter allen Umständen entehrenden, regelmässig nicht unter fünf Jahren anzudrohenden Zuchthaus soll jede aus festgewurzelter Ehrlosigkeit entsprungene Straftat verfallen. Das Gegenstück soll die Festungshaft („Einschliessung") sein für Handlungen ohne jede Spur von ehrloser Gesinnung. Als Mittelding ist das Gefängnis, als Strafe von Lüderlichkeit jeder Art das Arbeitshaus gedacht, dessen Strafmass bis auf 5 Jahre erhöht werden soll. Das Mindestmass dieser Freiheitsstrafen ausser dem Zuchthaus be-

Digitized by Google

stimmt Verfasser auf eine Woche. Gewissen Massregeln, die zur Ergänzung unseres Strafensystems vorgeschlagen wurden, wie Friedensbürgschaft, Aufenthaltsbeschränkung unbestimmte und bedingte Verurteilung, steht Verfasser ablehnend, der Frage der Deportation abwartend gegenüber. Um so entschiedener tritt er für die Prügelstrafe ein, deren Verhängnung gegen Erwachsene sich aber auf bewusste Roheit, planmässige Gewalttätigkeit, beabsichtigte Bosheit, geflissentliche Niedertracht und ausgesuchte Gemeinheit beschränken soll; für gewisse Verbrechen gegen die Sittlichkeit erscheint ihm sogar die Entmannung die richtige Strafe. Neben der Reform der Freiheitsstrafen fordert *Gennat* ein Strafvollzugsgesetz für das Reich, dessen Aufgabe näher dargelegt wird.

3. **Olshausen, Dr. Justus,** Oberreichsanwalt, Kommentar z. Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich einschl. d. Strafbestimmungen der Konkursordnung. 7. Aufl., neubearb. unter Mitwirkg. von Reichsanwalt *Dr. A. Zweigert.* Lex. 8°. II. Bd. (IV, S. 769—1563.) Berlin, 06. (F. Vahlen) geb. 19.—

Die neue Auflage des hervorragenden Werkes liegt nunmehr abgeschlossen vor uns. Die ausserordentliche Fülle des Materials, das der Kommentar zur Auslegung des StGB. in trefflicher Anordnung schon bisher bot, hat naturgemäss seit der 6. Auflage wieder eine namhafte Vermehrung erfahren, so dass der räumliche Umfang um reichlich 100 Seiten gewachsen ist. Zum Teil freilich erklärt sich dieses Anwachsen dadurch, dass in höchst dankenswerter Weise auch die Strafbestimmungen der Konkursordnung mit ausführlichen Erläuterungen Aufnahme gefunden haben. Ausser den Entscheidungen des Reichsgerichts und den vorhandenen Sammlungen von Urteilen höherer Gerichte einzelner Bundesstaaten sind nunmehr auch die Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts benutzt. Das Werk wird auch in der neuen Auflage seinen vornehmen Rang innerhalb der strafrechtlichen Literatur behaupten.

4. **Pitaval,** der, der Gegenwart. Almanach interessanter Straffälle. Hrsg. von Prof. *Dr. Frank,* Pol.-Dir. *Dr. G. Roscher* u. Reichsgerichtsrat *Dr. H. Schmidt.* Bd. III H. 1. 8°. (S. 1—102.) Leipzig, 05. (C. L. Hirschfeld) pro Band (4 Hefte) 6.—

Das erste Heft des neuen Bandes bringt folgende Fälle: 1. Zwei Einbrecher (von Staatsanwalt *Hans Schneider* in Mainz; es handelt sich um zahlreiche Diebstähle zweier internationaler Gauner); 2. Eine Frau als Raubmörderin (von Staatsanwalt *Müller* in Darmstadt; das Opfer der Tat war ein elfjähriges Mädchen, das Vereinsbeiträge einkassiert hatte; die Täterin hatte die Leiche auf dem Speicher verborgen); 3. Ein verfehltes Leben (von Assessor *Papsdorf,* Dresden; die Darstellung betrifft einen ehemaligen Offizier von Adel, der sich durch ein unstetes, müssiggängerisches Leben zum gefährlichen Hochstapler entwickelt hat); 4. Ein Kurpfuscher (von *O. Zentgraf* in Darmstadt; der „Heilbetrieb" des Angeklagten diente zu umfassenden Betrügereien, an denen auch seine Frau teilgenommen).

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

1. **Guyer, Dr. Ernst,** Rechtsanwalt, Aufsätze über das schweizerische Eisenbahnhaftpflichtrecht. 8°. (105 S.) Zürich, 05. (Schulthess & Co.) 1.80

In Nr. 1 des laufenden Jahrgangs (Sp. 26) haben wir den vom gleichen Verfasser herrührenden Kommentar zum neuen schweizerischen Eisenbahn-Haftpflichtgesetz (von 1905) angezeigt. In gewissem Masse eine Ergänzung zu diesem Werke bildet das vorliegende Heft, das einzelne Themen näher behandelt, die im Kommentar nur kurz berührt sind. Die Aufsätze betreffen die Revision des früheren Gesetzes (von 1875) im allgemeinen, die Hilfsarbeiten bei der Eisenbahnunternehmung und ihre rechtliche Behandlung in Gesetzgebung und Praxis, die Rechtsstellung der Eisenbahnangestellten nach dem neuen Gesetze, den Vergleich im Haftpflichtrecht sowie den Umfang der Schadenersatzpflicht und die Berechnung der Entschädigung.

2. **Saxl, Dr. M.,** Adv., Materialien u. Gesetz. Eine staatsrechtl. Abhandlung. 8°. (76 S.) Berlin, 05. (R. L. Prager) 1.50

Der genannte Sachwalter des Grafen *Alexander von Welsburg* in der bekannten Oldenburger Thronanwartschaftsfrage veröffentlicht hier seine Studien zu dem allgemeinen Probleme der rechtlichen Tragweite der Gesetzesmaterialien (44 S.) und wendet in einem „Anhange" die Ergebnisse seiner Untersuchung auf jenen „Fall Welsburg" an (32 S.), wobei besonders gegen Professor *Schücking* angekämpft wird. Der Verfasser stellt sich in jener Hauptfrage nach Darstellung der in Literatur und Praxis hervor-

Digitized by Google

getretenen Anschauungen auf folgenden Standpunkt: „Die Materialien sind ein nicht immer von einem objektiven Schriftsteller geschriebenes Zeugnis ihrer Zeit und nichts mehr als ein solches Zeugnis. Sie mögen innerhalb der durch den Wechsel der sozialen Verhältnisse bedingten Schranken dem Richter den Prüfstein der Richtigkeit einer auf wissenschaftlichem Wege gewonnenen Gesetzesauslegung bieten *(v. Hahn)* und innerhalb dieser Grenzen sind sie auch für die Theorie beachtlich. Eine grössere Bedeutung ist ihnen jedoch entschieden abzusprechen."

3. **Schmedding, A.,** Landesrat. Die Gesetze betr. Bekämpfung ansteckender Krankheiten u. zwar 1. RG. betr. d. Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. VI. 1900 und 2. Preuss. Gesetz betr. d. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten v. 28. VIII. 05 nebst Ausf.-Bestimmungen. Erl. f. Preussen. 8°. (XVI, 208 S.) Münster i. W., 05. (Aschendorff'sche Buchh.) geb. 2.60

Das praktisch angelegte Buch bringt einen für den Gebrauch in Preussen bestimmten Kommentar zum Volksseuchengesetz des Reichs und einen solchen zum preussischen Seuchengesetz je unter Vorausschickung eines Abdrucks des glatten Gesetzestextes. Die Erläuterungen sind vom verwaltungsrechtlichen Standpunkte aus bearbeitet und ziemlich eingehend gehalten. Der Verfasser war Referent der Kommission des Abgeordnetenhauses zur Vorberatung des preussischen Seuchengesetzes. Die Ausführungsbestimmungen des Reichs und Preussens sind entsprechend berücksichtigt und dem Wortlaute nach abgedruckt.

4. **Verfassung und Verwaltungsorganisation** der Städte. Im Auftrage d. Vereins f. Sozialpolitik hrsg. 8°. Leipzig (Duncker & Humblot)
IV. Band, 1. Heft: Königr. Sachsen. Mit Beitr. von *G. Häpe, R. Heinze, L. Ludwig-Wolf, J. Hübschmann.* (VI, 185 S.) 1905 4.—
2. Heft: *Springer, Dr. E.,* Königr. Württemberg. (113 S.) 1905 2.60

Es ist sehr zu begrüssen, dass der Verein für Sozialpolitik Darstellungen der Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte in den deutschen Königreichen, in Baden und den Hansastädten, in der Schweiz, Oesterreich, England, Frankreich und Nordamerika veranlasst und seinen Vereinsschriften einverleibt. Zunächst liegen uns die Arbeiten über Sachsen und Württemberg vor. *Häpe* gibt einen Ueberblick über die sächsischen Städteverfassungen auf Grund der revidierten Städteordnung sowie der Städteordnung für mittlere und kleinere Städte. Aber auch von der Ausgestaltung und Wirkung dieser Ordnungen in den einzelnen Städten, mit Ausnahme der nachstehend zu erwähnenden 3 „exemten" Städte wird zusammenfassend gehandelt. Besonders wertvoll ist es, dass ausser jenen Städteordnungen die Ortsstatuten und sonst einschlagenden Bestimmungen sämtlicher sächsischer Städte sowie Mitteilungen von fast allen städtischen Bürgermeistern der Schrift zugrunde gelegt werden konnten. Gesondert wurden die Verhältnisse der drei grössten (von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommenen) Städte: Dresden, Leipzig und Chemnitz von dort einheimischen Kräften, deren Namen oben angeführt sind, dargestellt. Auch die nach einheitlichem Plane ausgearbeitete Schrift über die württembergischen Städte ist auf reichem Material aufgebaut und bietet viel des Interessanten in rechtlicher und sozialer Beziehung.

5. **Wolzendorff, Dr. jur. Kurt,** Die Grenzen der Polizeigewalt. I. Teil: Ueber den Umfang der Polizeigewalt im Polizeistaat. gr. 8°. (VIII, 81 S.) Marburg a. L., 05. (Oskar Ehrhardt).

Die Arbeit bildet das 3. Heft der „Arbeiten aus dem juristisch-staatswissenschaftlichen Seminar der K. Universität Marburg", herausgegeben von Prof. *Schücking.* Sie untersucht die Grenzen der Polizeigewalt in den Zeiten des Polizeistaates. Ausgeschaltet wird also die mittelalterliche Städtepolizei, weil die heutige Polizei mit ihr ausser Zusammenhang steht. Der erste Abschnitt ist der Polizeigewalt des Römischen Reichs deutscher Nation gewidmet, der zweite der landesherrlichen Polizeigewalt. In letzterem Abschnitt, in dem naturgemäss der Schwerpunkt der Darstellung liegt, werden untersucht: das Verhältnis der Territorial- zur Reichspolizeigewalt, die Abhängigkeit von den Landständen, die Beschränkung durch allgemeine Grundsätze und das Ende des Polizeistaates.

Kirchenrecht.

Haring, D. Dr. Joh. B., Prof., Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes. 1. Abtlg. gr. 8°. (VIII, 310 S.) Graz, 06. (U. Moser) 3.75

Ein recht brauchbares, kurzgefasstes Kirchenrechtslehrbuch, dessen Eigenart in der besonders sorgfältigen Berücksichtigung der österreichischen Verhältnisse liegt. In letzterem Punkte ist auch die Existenzberechtigung des Buches vorzugsweise be-

Digitized by Google

gründet. Diese erste Abteilung behandelt die juristischen, theologischen und kirchenpolitischen Vorbegriffe, dann Theorie und Geschichte der kirchlichen Rechtsquellen sowie das kirchliche Verfassungsrecht. Das kirchliche Verwaltungsrecht ist der zweiten und abschliessenden Abteilung vorbehalten.

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

1. **Abelsdorff, Dr. W.**, Die Wehrfähigkeit zweier Generationen mit Rücksicht auf Herkunft und Beruf. Lex. 8°. (76 S.) Berlin, 05. (Gg. Reimer) 2.—

Das Resultat der vorliegenden Untersuchung *Dr. Abelsdorffs* lässt sich kurz dahin zusammenfassen, dass die relative Tauglichkeit der landgeborenen Bevölkerung überall die der Grossstädter übertrifft, dass auch die kleineren und mittleren Städte bessere Ergebnisse rücksichtlich der Tauglichkeit liefern als die Grossstädte. Die Untersuchung erstreckt sich zwar in der Hauptsache nur über ein beschränktes Gebiet und zwar auf die Tapezierer, Buchdrucker und Metallarbeiter, bedarf also noch der Ergänzung; immerhin dürften die in sorgfältiger Untersuchung gewonnenen Resultate die Meinung des Verfassers rechtfertigen, dass, falls die Wehrkraft des deutschen Volkes erhalten werden soll, eine Dezentralisation der Industrie wird eintreten müssen.

2. **Arbeitseinstellungen, Die, und Aussperrungen** in Oesterreich während d. J. 1904. Hrsg. vom k. k. Arbeitsstat. Amt im Handelsminist. Gr. 8°. (143 S. u. 251 S.)

Wir haben schon wiederholt beim Erscheinen der früheren Jahrgänge dieser amtlichen Publikation auf diese aufmerksam gemacht und ihre Vorzüge hervorgehoben. Wir können um so mehr auf diese früheren Besprechungen verweisen, als sich der neue Bericht nach Inhalt und Anlage vollkommen an die früheren anschliesst.

3. **Flamm, Dr. H.**, Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs i. Br. u. die Lage des städtischen Grundeigentums im 14. und 15. Jahrh. Ein Beitrag z. Geschichte der geschlossenen Stadtwirtschaft. Gr. 8°. (VIII, 180 S.) Karlsruhe, 05. (Braunsche Hofbuchdruckerei) 3.20

In der vorliegenden Abhandlung sucht *Dr. Flamm* zuerst die Gründe des wirtschaftlichen Niedergangs Freiburgs darzulegen und sodann die aus diesem Niedergang sich ergebende Lage des städtischen Grundeigentums zu erklären. Die Hauptursache für den Niedergang Freiburgs seit dem 14. Jahrhundert liegt nach des Verfassers Ansicht in dem Aufkommen der landesherrlichen Gewalt und in dem Aufkommen der Zunftherrschaft. Indem die Zünfte das Ausbürgertum und die Freizügigkeit beseitigten und ein schutzzöllnerisch abgeschlossenes Stadtgebiet schufen, trieben sie die Grosskaufleute und Kapitalisten aus der Stadt, die nun ihrerseits den Fürsten zu dienen und deren neue Marktgründungen zu unterstützen unternahmen. Die Folge dieser Veränderungen war ein beträchtliches Sinken der Grundrente, das über anderhalb Jahrhunderte währte. Durch eingehende Untersuchungen über die Liegenschaftwerte, die Zwangsversteigerungen in der zweiten Hälfte des 15. und dem Anfang des 16. Jahrhunderts wird dies im einzelnen nachgewiesen. Das ist in wenigen Worten der Inhalt der vorliegenden Abhandlung. Wir können hier auf Einzelheiten nicht eingehen. Der Kenner der Verhältnisse wird aber schon aus der kurzen Inhaltsangabe ersehen, dass der Verfasser sich ein schwieriges und wichtiges Problem der mittelalterlichen Städtegeschichte zum Vorwurf genommen hat. Denn ähnliche Verhältnisse wie in Freiburg herrschen um dieselbe Zeit auch in anderen, namentlich rheinischen Städten. Die Arbeit stützt sich auf zahlreiche ungedruckte Quellen und lässt natürlich die schon gedruckten nicht unbeachtet. Sie verrät Fleiss, Gründlichkeit, Sorgfalt und eine glückliche Verbindung von kritischem Scharfsinn und kombinierender Intuition. Sie muss deshalb als ein recht wertvoller Beitrag zur deutschen Städtegeschichte bezeichnet werden. Aehnliche Untersuchungen für andere Städte wären sehr angezeigt.

4. **Fortschritt, Sozialer.** 8°. Leipzig 06 (Felix Dietrich)

Heft 57/58: *Katscher, Leopold*, Einträgliche Arbeiterfreundlichkeit. Zeitgemässe Mahnrufe. Unter Mitwirkung von *Budgett Meakin, A. C. Pigou* und *„Julianus"*. 50 Pfg. — Heft 59: *Damaschke, Adolf*, Joh. Heinr. Pestalozzi und Adolf Diesterweg. Zwei Mahner zur Sozialreform. 25 Pfg. — Heft 60: *Esche, F. A.* (Verfasser der „Ritter der Landstrasse" und der „Vagabundengeschichten"): Sind unsere Wanderarmen arbeitsscheu? 25 Pfg. — Heft 61/62: *Fürth, Henriette*, Weitere Beiträge zu Kinderarbeit u. Kinderschutz. 50 Pfg. — Heft 63/64: Bilder aus der deutschen Heimarbeit. Hrsg. v. d. literar. Kommission der deutschen Heimarbeitsausstellg 2. Taus. (31 S.) 50 Pfg. — Heft 65: *Neve, Oskar*, Die deutschen Ar-

Digitized by Google

beiterfachverbände. 1. Taus. (15. S.) 25 Pfg.

In dem ersten Hefte setzt *L. Katscher* seine namentlich in seiner Schrift: „Mit, nicht gegeneinander!" vertretenen Bestrebungen, gute Beziehungen zwischen den Arbeitnehmern und Arbeitgebern herzustellen, fort, indem er teils alte teils neue Beispiele für den Nutzen solcher Beziehungen vorbringt, teils darauf bezügliche eigene Aeusserungen und solche anderer Sozialpolitiker zusammenstellt. In dem zweiten Hefte zeichnet *A. Damaschke* in knappen Umrissen ein Bild von dem Lebensgang und den Verdiensten Pestalozzis und Diesterwegs. Mit grosser Wärme tritt *A. Esche*, auf eigene Erfahrungen gestützt, für die Wanderarmen ein, von denen er behauptet, dass die meisten nicht arbeitsscheu, sondern arbeitswillig und nur infolge verschiedener Umstände arbeitslos seien; allerdings widersprechen manche seiner eigenen Ausführungen dieser Behauptung. *H. Fürth* ergänzt in dem Heftchen: „Weitere Beiträge zu Kinderarbeit und Kinderschutz" die im „Sozialen Fortschritt" früher veröffentlichten Ausführungen von Agahd. Heft 63/64 gibt ergreifende Bilder von dem Elend in der deutschen Heimarbeit. Das Heft von *O. Neve* schildert im gedrängten Umriss die Entstehung und die heutige Bedeutung der verschiedenartigen Arbeiter-Fachverbände.

5. **Schuler, Dr. Fridolin,** eidg. Fabrikinspektor, Ausgewählte Schriften, hrsg. von *Dr. H. Wegmann*, eidgen. Fabrikinspektor. Gr. 8°. (VIII, 281 S.) Karlsruhe, 05. (Braunsche Hofbuchdruckerei) 6.—

Dieses Buch vereinigt 11 Abhandlungen des bekannten ehemaligen eidgenössischen Fabrikinspektors *Fridolin Schuler*, die ursprünglich in verschiedenen deutschen und schweizerischen Zeitschriften erschienen waren. Die Abhandlungen beziehen sich zum Teil auf allgemeine Verhältnisse wie die beiden letzten über die Wirksamkeit der Fabrikaufseher in bezug auf die Hygiene der Arbeiter und über den Einfluss der Fabrikarbeit auf die geistige Entwickelung der Arbeiterschaft, zum weitaus grösseren Teil jedoch auf die schweizerischen Zustände. Unter den Abhandlungen der letzteren Art heben wir folgende hervor: Die glarnerische Baumwollindustrie und ihr Einfluss auf die Arbeiter; Das Fabrikgesetz und die Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Industrie; Zwanzig Jahre Normalarbeitstag in der Schweiz; Die schweizerischen Stickereien und ihre sanitären Folgen; Die sozialen Zustände in der Seidenindustrie der Ostschweiz; die Ernährungsweise der arbeitenden Klassen in der Schweiz und ihr Einfluss auf die Ausbreitung des Alkoholismus. Es war ein verdienstliches Unternehmen, diese Abhandlungen der Gefahr des Vergessenwerdens dadurch zu entziehen, dass sie in Buchform zusammengefasst wurden. Ihr Verfasser, praktischer Arzt, tritt uns aus dieser wie aus seinen sonstigen Schriften als ein kenntnisreicher, für das Wohl der Arbeiterschaft eifrig besorgter, dabei objektiver, fein beobachtender Mann entgegen. Seine schlichten Ausführungen wird man mit Vorteil und Genuss lesen. In der Vorrede hat der Herausgeber in knappen Worten eine Darstellung des Lebensganges und der Tätigkeit *Dr. Schulers* gegeben.

6. **Weltwirtschaft, Die,** Ein Jahr- und Lesebuch hrsg. von *E. von Halle*. I. Jahrg. 1906. 1. Teil: Internationale Uebersichten. Lex. 4°. (VIII, 366 S.) Leipzig, 06. (B. G. Teubner) 6.—

Der Gedanke, in einem jährlich erscheinenden Werk alles Wissenswerte des abgelaufenen Jahres im heimischen und internationalen Wirtschaftsleben zusammenzufassen und wohlgegliedert, in knappen aber doch möglichst vollständigen Ausführungen einem grösseren Publikum zugänglich zu machen, darf als ein sehr glücklicher bezeichnet werden. Seitdem die Uebersichten der Weltwirtschaft von *Neumann-Spallart* zu erscheinen aufgehört haben, fehlt es an einem derartigen Unternehmen, und so werden es weite Kreise dem Herausgeber, *Dr. E. von Halle*, Dank wissen, dass er es, gestützt auf einen Stab ausgezeichneter Mitarbeiter, neu aufzunehmen und weiter auszugestalten unternommen hat. Die Uebertragung der einzelnen Gebiete an genaue Sachkenner bietet auch die Gewähr dafür, dass das Werk zuverlässigen Aufschluss gibt und dass es regelmässig und bald nach Ablauf des Jahres erscheinen kann. Der vorliegende 1. Band enthält 13 Abschnitte und zwar die folgenden: I. Die grosse Politik, v. Prof. *Dr. Ernst Francke*-Berlin; II. Die Wirtschaftspolitik, von *Dr. Eduard Roghé*-Berlin; III. Die Sozialpolitik, von Prof. *Dr. Friedrich Zahn*; IV. Produktionsübersichten, a) Landwirtschaftliche Erzeugnisse, von *Dr. W. Wygodzinski*-Bonn; b) Gewerbliche Erzeugung, von Priv.-Doz. *Dr. L. von Wiese*-Berlin; V. Weltmarkt des Geldes, a) Geldwesen und Edelmetallproduktion, von *E. Biedermann*-Magdeburg; b) Internationaler Geld- und Wechselmarkt, von *Dr. Hjalmar Schacht*-Berlin; c) Bankwesen, von *Dr. A. Feiler*-Frankfurt a. M.; d) Die Börse, von *Dr. M. Reinecke*-Berlin; VI. Welthandel, von *Dr. W. Borgius*-Berlin; VII. Weltverkehr, a) Eisenbahnen, von Wirkl. Geh. Oberreg.-Rat *Dr. Alfred v. d. Leyen*-Berlin; b) Reederei und Schiffahrt, von Prof. *Dr. Ernst von Halle*-Berlin; c) Post und Telegraphie, von Ober-Postinsp. *C. Grosse*-Berlin;

Digitized by Google

VIII. Versicherungsmarkt, von *Dr. Alfred Manes*-Berlin; IX. Finanzen der Hauptstaaten, von Geh. Ober-Finanzrat *Otto Schwarz*-Berlin; X. Die technischen Errungenschaften des Jahres, von Prof. *Dr. L. Bernhard*-Berlin; XI. Kunstgewerbe, von *Dr. H. Muthesius*-Berlin; XII. Armenwesen, von *Dr. E. Münsterberg*-Berlin; XIII. Internationales Wirtschaftsrecht, von *Dr. C. Ritter*-Hamburg. Der zweite Deutschland behandelnde Teil wird zum grossen Teil von Vertretern der die einzelnen Gewerbe repräsentierenden Interessenten- und Fachverbände (Generalsekretären, Herausgeber der Fachblätter usw.) bearbeitet werden. Der dritte Teil behandelt die einzelnen Länder und wird in der Regel von den betreffenden Staaten entstammenden Fachmännern bearbeitet werden. Der vorliegende 1. Band berechtigt zu den besten Hoffnungen; besonders anzuerkennen ist das Bestreben der einzelnen Mitarbeiter nach Sachlichkeit und Objektivität, welches es ermöglicht, Sachkenner verschiedener politischer und wirtschaftlicher Richtung in dem Unternehmen zu vereinigen, ohne dass die Einheit darunter leidet.

Politik.

1. **Loi fondamentale** de l'empire Russe. Projet d'une constitution Russe élaboré par un groupe de la Ligue de l'Affranchissement (Constitutionnalistes - Démokrates Russes) Préface de *P. Struve*. gr. 8°. (XXXVI, 141 S.) Paris, 05. (Société nouvelle de librairie et de l'édition [G. Bellais]) 2 Fr. 50

Die Schrift gibt ein Verfassungsprojekt für Russland, ausgearbeitet von einer Gruppe der Partei der bürgerlichen Demokratie, also der konstitutionell-demokratischen (k.-d., sog. „Kadetten") Partei, die sich selbst vorzugsweise als Partei der Volksfreiheit bezeichnet. Zu Grunde liegen die westeuropäischen konstitutionellen Ideen und namentlich der Rechtsgedanke des allgemeinen Wahlrechts. Die Vorliebe der Verfasser für das streng parlamentarische Regierungssystem kommt zwar nicht im Texte des Verfassungsentwurfs, aber in den Erläuterungen zum Ausdruck. In einer Vorrede verbreitet sich *Peter Struve* über die Fragen des allgemeinen Wahlrechts und die Autonomie Polens (!), deren Gewährung durch Russland dessen Ansehen und Macht in den Augen der slavischen Welt bedeutend steigern werde. Auch die Beziehungen zur deutschen Polenpolitik werden erörtert.

Wir bemerken bei dieser Gelegenheit, dass der Redaktion auch eine in russischer Sprache verfasste Schrift zugegangen ist, betitelt: *„Zu den Reformen in Russland"*. Verfasser: *Ch. F. Trussewitsch*. Moskau 1905. Da Referent der russischen Sprache nicht mächtig ist, muss er sich auf diese Notiz beschränken.

2. **Zeysig, Jul. A. v.**, Prof., Die ungarische Krise u. die Hohenzollern. gr. 8°. (38 S.) Berlin, 05. (R. Krüger) —.30

Der Verfasser phantasiert von der Mission der Hohenzollern, das Zustandekommen einer Föderation slavischen Charakters im österreichischen Kaiserreiche zu verhindern und Ungarn als selbständiges Königreich und orientalische Grossmacht unter einem Hohenzollernspross an die Spitze der Balkanstaaten „hinzupflanzen". Schwamm drüber!

Zeitschriften. Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift u. Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. v. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 39. Jahrgang 1906. Nr. 4. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 10.—

Das 5. Heft des Jahrganges 1906 enthält: Die Stellvertretung des Reichskanzlers. Eine Studie zur Entwicklungsgeschichte des deutschen Reichsstaatsrechts, von *Dr. jur. R. Smend* in Göttingen. — Einfluss familienrechtlicher Verhältnisse auf die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, von *Dr. Emil Nadelhoffer* in Strassburg i. E. (Schluss). — Die Unfallversicherung der Detailhandelsgeschäfte, von *Dr. jur. Henry Behnsen* in Plauen. — Französische Unfallversicherung, von *Dr. jur. v. Köbke*, Gr. Hess. Regierungsassessor in Darmstadt. — Skizzen und Notizen: Fahrt ohne richtige Fahrkarte nach der Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899. — Die Arbeitsstatistik in Oesterreich. — Aus den Gesetzblättern.

2. **Annalen d. ges. Versicherungswesens.** 1906. Nr. 11—16. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich 9.—

Die vorliegenden Nummern enthalten

Digitized by Google

folgende grössere Artikel, und zwar Nr. 11: Die öffentlichen und privaten Feuerversicherungsanstalten in Deutschland; Nr. 12: Unpfändbare Versicherungsansprüche, eine Aenderung der Zivilprozessordnung, von Ger.-Ass. *Dr. R. Behrend*-Berlin; Nr. 13: Zum § 120 VAG.; Nr. 14, 15 und 16: Nochmals der Preussische Beamtenverein zu Hannover, Lebensversicherungsverein AG.

3. **Arbeiter-Versorgung,** Die. XXIII. Jahrg. 1906. Nr. 9—11. Hoch 4°. Berlin (Verl. d. Arbeiterversorgg.) halbjährlich 7.—

Abhandlungen: Können Streitigkeiten zwischen zwei Ortskrankenkassen über den Beschäftigungsort auf Grund des § 57 a KVG. entschieden werden? *(Hoffmann.)* Die Gesellschaft für Arbeiterversicherung. *(Fuld.)* Inland und Ausland. *(Lass.)* Zu der Ergründung der Arbeitsverhältnisse in Fällen der Beantragung der Invaliden- oder Altersrente. Die Versicherung der Hausgewerbetreibenden. *(Wagner.)* Die vorsätzliche Herbeiführung der Erwerbsunfähigkeit, insbesondere der Selbstmordversuch in der Invalidenversicherung. *(Bazille.)* — Verwaltung und Rechtsprechung. — Mitteilungen. — Beantwortung von Anfragen etc.

4. **Archiv f. Strafrecht und Strafprozess.** Begr. von *Dr. Goltdammer*. Unter ständiger Mitarbeiterschaft von *Olshausen, Goldschmidt, Maas* herausg. von Prof. *Dr. J. Kohler*. 52. Jahrg. 1905. Heft 5/6. Berlin (R. von Deckers Verlag) pro Jahrg. 12.—

Das den Band abschliessende Doppelheft enthält folgende *Abhandlungen: Spohr,* Ist die Impfung auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. April 1874 erzwingbar? *Dittmann,* Zur Auslegung des § 417 Abs. III StPO.; *Kohler,* Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Strafrechts (unter Mitwirkung von *Giustiniano degli Azzi,* Florenz); *v. Kujawa,* Die preussischen Gesetze über den Forstdiebstahl und die Feld- und Forstpolizei bei der Reform des Strafrechts; *Engel,* Soll die Berufungsinstanz in Strafsachen bei den Landgerichten oder bei den Oberlandesgerichten gebildet werden? *Liepmann,* Zur Lehre von der „adäquaten Verursachung"; *Ditzen,* Aus den zehn ersten Bänden der Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts (Fortsetzung); ausserdem Mitteilungen *„Aus der Praxis"* des RG. und anderer höherer Gerichtshöfe, Berichte über neuere Schriften *„Zur Reform des deutschen Strafrechts", Miscelle* von *Petersen:* strafrechtliche und strafprozessuale Streitfragen; endlich *Literaturberichte.*

5. **Archiv, Oesterr. Wirtschaftspolitisches** (vorm. „Austria"). Redig. u. hrsg. v. *k. k. Handelsministerium.* VI. Jahrg. (1906) Nr. 3. Wien (Manz) jährlich 10.—

Die vorliegende Nummer enthält in ihrem *legislatorischen* Teil u. a. den Handelsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche sowie das Viehseuchenübereinkommen über die Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr zwischen diesen Staaten, das österr. Gesetz betr. die Ermächtigung der Regierung zur provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen mit dem Auslande; der *statistische* Teil bringt u. a. Mitteilungen über Kakaoernte und -Konsum der Welt, den chinesischen Aussenhandel im J. 1904, die Hauptergebnisse des schweizerischen Aussenhandels im J. 1905.

6. **Blätter für das bayer. Finanzwesen.** XIV. Bd. 1906. Nr. 5/6. München (C. H. Beck) jährlich 6.—

Diese Doppelnummer enthält eine Fortsetzung des Artikels der letzten Nummer über: Das Kosten- und Rechnungswesen der Gerichtsvollzieher.

7. **Blätter für Genossenschaftswesen.** 1906. Nr. 9/14. Berlin (J. Guttentag) jährlich 6.—

Aus den vorliegenden Nummern heben wir folgende Artikel hervor, und zwar Nr. 9: Die Entwickelung der eingetragenen Genossenschaften in Preussen während des letzten Jahrzehnts, von *H. Jäger;* Zur Frage der Nahrungsmittelkontrolle und Nahrungsmittelfälschung; Sicherung von Baugeldkrediten, von *Dr. Merckens* (Schluss in Nr. 10). Nr. 10: Die Wohnungen in den vom Reiche subventionierten Baugenossenschaften und die im freien Verkehr, von *Dr. R. Grätzer;* Das siebente Geschäftsjahr der Ruhegehaltskasse, von *H. Jäger.* Nr. 11: „Freie Meiergenossenschaften", von *Dr. F. Schneider.* Nr. 12: Die Diskontierung von Buchforderungen, von *F. Thorwart;* Genossenschaft und Politik, von *H. W. Wolff.* Nr. 13: Die Anleitung des Reichsversicherungsamts, betr. den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetze vom 13. Juni 1899 versicherten Personen vom 6. Dezember 1905. Nr. 14: Bildung und Ermittelung des Wertes inländischer und städtischer Grundstücke.

8. **Blätter für administrative Praxis.** Hrsg. von *K. Krazeisen.* Bd. LVI. 1906. Nr. 1/2. München (C. H Beck) jährlich 6.—

Inhalt: Zur Auslegung des Art. 32 Ziff. 5 des Heimatgesetzes *(von Scheurl).* — Namensänderungen Minderjähriger. — Kann die Körung eines Zuchtstieres verweigert werden, weil der Stier und die zu belegenden weiblichen Tiere dem gleichen Besitzer gehören, oder weil in der Gemeinde eine genügende Anzahl angekörter Stiere bereits vorhanden

Digitized by Google

ist? (*Harster*). — Die konfessionelle Trennung der Friedhöfe in der Pfalz (*Hofmann*). — Einiges vom Erbbaurecht (*Dennler*). — Die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses und die Entrichtung der Heimatgebühr (*Krausneck*). — Zur Unfallfürsorge für das nichtpragmatische statusmässige Beamtenpersonal, welches in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt ist. — Literatur.

9. **Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre.** Organ d. intern. Vereinigg. f. vergl. Rechtsw. u. Volkwirtschaftslehre in Berlin. Hrsg. v. Kammergerichtsrat *Dr. F. Meyer*. 4°. I. Jahrg. Nr. 12. Berlin (R. von Deckers Verlag) jährlich 20.—

Aufsätze und Vorträge: Der politische Prozess und die administrative Justiz in Russland (*Loewenstimm*). — Auslieferung und Nacheile nach deutschem Kolonialrecht (*Fleischmann*). — Das französische Gesetz vom 9. Dezember 1905 über die Trennung der Kirche vom Staat in intertemporalrechtlicher Beleuchtung (*Affolter*). — Die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Andersgläubigen im Islam und der moderne Panislamismus (*Greenfield*). — Rechtsprechung. — Bücherbesprechungen. — Neue Werke.

10. **Blätter, volkswirtschaftliche,** hrsg. von *H. E. Crueger*, Berlin. V. Jahrg. Nr. 5—8. Berlin (C. Heymanns Verlag) halbjährlich 4.—

Aus dem Inhalt der vorliegenden Nummern heben wir hervor und zwar Nr. 5: Prof. *Dr. Ehrenberg*, Wie treiben wir Nationalökonomie im Geiste Bismarcks?; *Sundermann*, Neue Bestrebungen zur Methodologie der Wirtschaftsforschung; *Dr. Waterstaadt*, Ueber die Methode J. K. v. Thünens und die Arbeiten des „Thünen Archivs"; *Krueger*, Bemerkungen zu Ehrenbergs Methode exakter Wirtschaftsforschung. Nr. 6: *Dr. Schneider*, Zur Fortbildung der Handelskammer. Organisation. Die englische Presse. Die bestehenden Arbeitsämter. Zum staatlichen Ausbau des Arbeitsmarktes. Die weiblichen Gewerbeaufsichtsbeamten. Wirtschaftliche Interessenvertretungen in Italien. Nr. 7: *Dr. Steindamm*, Das System des Verbandes der Fabrikanten von Markenartikel; *Dr. Rossbach*, Der deutsche Handelskammersekretär. Ueber die Mitarbeiterschaft an den Schriften des Vereins für Sozialpolitik; *Dr. Wilh. Gerlach*, Einiges über die Rechtsgrundlage unserer Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten. Unzulänglichkeit unserer Handelsstatistik. Zur deutschen Wohnungsstatistik. Nr. 8: *Dr. Borgius*, Der Kaufmann und das Problem einer Weltsprache; *Dr. Schwalenberg*, Die akademisch gebildeten Handwerkskammersekretäre; *Dr. Schott* und *de Corti*, Philosophie und Volkswirtschaft I und II; *Dr. Krische*, Volkswirtschaftliche chemische Aufgaben; *Mil - Richter*, Befähigungsnachweis und Bildungsnachweis. Die industrielle Organisation in Oesterreich. Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung. Koloniale Fragen.

11. **Deutschland.** Monatsschrift f. d. gesamte Kultur unter ständ. Mitarb. von *E. v. Hartmann, Th. Lipps, B. Litzmann, O. Pfleiderer* u. *F. Tönnies* hrsg. von *Graf von Hoensbroech*. Nr. 37/43. 4. Jahrg. Heft 1/7. Berlin (C. A. Schwetschke & Sohn) vierteljährlich 6.—

Unser Gebiet berühren die Abhandlungen: Presse und Ultramontanismus (*Hoensbroech*). — Ungarisches von einem Oesterreicher. Das Herrschertum (*Simon*). — Der Papst und die Juden (*Weil*). — Die nationale Zweiteilung Böhmens (*Schirmacher*). — Die Bodenreformbewegung (*Pohlmann*). — Kulturideale und Frauentum (*Fürth*). — Das österreichische Konkordat mit Rom (*Charmatz*). — Ein Prophet des national-sozialen Programms (*Pfleiderer*). — Berlin-München-Bremen (*Gildemeister*). — Das Shylockproblem und das moderne Rechtsleben (*Meyer*). — Kunstpolitik (*Zeitlin*). — Die Gefahr der Verwälschung Tirols (*Haufe*.) — Karl Peters „England und die Engländer" (*Stratz*). — Die Thronrede und unsere auswärtige Politik (*Diplomaticus*). — Die nordamerikanische Nation (*Tönnies*). — Die Reklame. Ihre Entwicklung und Bedeutung (*Feigenbaum*). — Gibt es eine gelbe Gefahr? Eine Antwort aus Kultur- und Religionsgeschichte (*Kappstein*). — Zwei Frauentagungen (*Sussmann-Ludwig*). — Zur Reichsfinanzreform (*Block*). — Die Erben der Sozialdemokratie (*Eschwege*). — Zur Sprachenfrage im nördlichen Schleswig von einem Nordschleswiger. — Krakau. [Eine Studie zur Polenfrage] (*Sonntag*). — Zur Frage der Reichswehrsteuer (*Lohan*). — Wer hat recht in der Schulfrage? (*Johannsen*). — Die Frauenfrage, eine Frage der Gesamtheit (*Klokow*). — Schule und Fachbildung (*Münch*). — Die städtische Brotfabrikation in Italien (*Gajliardi*). — Russlands Erbschaft vom deutschen Orden (*Hopfen*). — Die soziale Bedeutung der unehelichen Mutterschaft (*Salomon*). — Deutsch-rumänische Verkehrspläne (*Hennig*). — Die deutsche Heimarbeitsausstellung (*Behnisch-Kappstein*). — Zur Entwicklung der Arbeitgeberverbände (*Brachvogel*).

12. **Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung.** Bd. 30. H. 5 6. Leipzig (Rossbergsche Verlagsbuchh.) pro Band 8.—

Inhalt: Der strafrechtliche Schutz des Adels (*v. Zimmermann*). — Verordnungen und Entscheidungen sächsischer Verwaltungsbehörden.

Digitized by Google

13. **Gemeindezeitung, Bayerische.** Organ für alle Gemeinde-Angelegenheiten des rechtsrhein. Bayern u. der Pfalz. Hrsg. von Bez.-Amts-Ass. i. Staatsm. d. Kgl. Hauses u. d. Aeussern *Dr. Gg. Schmidt*. 16. Jahrgang (1906). Nr. 11—14. München (J. Schweitzer Verlag) jährlich 8.—

Inhalt: Kirchenumlagenpflicht für sogenannte gemischte Ehen, von Rentamtmann *Stelzer* in Schongau. — Die Aufbringung, Verteilung und Verrechnung des Bedarfs für die Volksschulen, von Kgl. Regierungs-Rechnungskommissär *Walther* in Bayreuth. — Das Fleischbeschaugesetz, von *Dr. Georg Schmidt* (Fortsetzung). — Weitere Ergebnisse der Wohnungsuntersuchung in Augsburg, von *Dr. Hans Rost* in Augsburg (Schluss). — Mitteilungen. — Sprechsaal. — Literatur. — Verband bayerischer Arbeitsnachweise.

14. **Genossenschaftsblatt,** Landwirtschaftliches. Hrsg. vom Generalverband ländlicher Genossenschaften f. Deutschland zu Neuwied. 28. Jahrgang. 1906. Nr. 5/7. Neuwied a. Rh. jährlich 3.—

Aus diesen Nummern heben wir folgende Artikel von allgemeinem Interesse hervor, und zwar Nr. 5: Die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehenskasse in Neuwied und die Flüssigkeit ihrer Mittel; Genossenschaftsbilder aus dem preussischen Abgeordnetenhaus (Schluss in Nr. 6); Nr. 7: Die Preussische Zentral-Genossenschaftskasse.

15. **Handels-Archiv, Deutsches.** Zeitschrift für Handel u. Gewerbe. Hrsg. i. Reichsamt d. Innern. 1906. Februar- u. Märzheft. Berlin (Mittler & Sohn) halbjährlich 6 Hefte 9.—

Das Februarheft enthält ausser zahlreichen Mitteilungen über Aenderungen auf dem Gebiete der Zoll- und Handelsgesetzgebung in verschiedenen Ländern ein Verzeichnis der im deutschen Reiche bestehenden Handels- und Landwirtschaftskammern, Vorschriften über die Einfuhr von Lebensmitteln sowie von Büchern und Drucksachen in die Vereinigten Staaten von Amerika, die mexikanischen Bestimmungen über Konsulargebühren, die schweizerischen Vorschriften über die Zollbehandlung von Wein u. a. m. Im statistischen Teil finden sich Mitteilungen über den Aussenhandel der Philippinen, von Belgien, Hamburg, Britisch-Westindien, Massaua, Korea und Siam. Handelsberichte der Kaiserlichen Konsuln liegen vor aus Messina, Neapel, Riga, Rustschuk, Triest, Bagdad, Bombay, Canton, Hoihau, Tientsin, Tschifu, Tschinwang-tau, Mozambique, Tunis, Galveston (Texas), Guatemala (Wirtschaftliche Verhältnisse der Republik), Iquique, Maracaibo, Adelaide und Sydney. Der im Märzheft veröffentlichte Handelsbericht des Kaiserlichen Konsuls in Havana nimmt insofern erhöhtes Interesse für sich in Anspruch, als er einen Zeitraum umfasst, in dem sich zum ersten Male der Einfluss des Reziprozitätsabkommens zwischen Kuba und den Vereinigten Staaten von Amerika auf den Handel der Insel geltend machen konnte. Sehr eingehende Berichte liegen ferner vor u. a. von den Generalkonsulaten in London und Kalkutta sowie von den Konsulaten in Bukarest, Varna und Manila. Der statistische Teil enthält u. a. ausführliche Mitteilungen über den Aussenhandel der Schweiz im Jahre 1904. Im Gesetzgebungsteil finden sich die Handels- und Zollverträge des Deutschen Reichs mit Oesterreich-Ungarn und Serbien, der Zolltarif für Britisch-Ostindien und ausserdem zahlreiche Mitteilungen über Aenderungen auf dem Gebiet der Zoll-, Handels- und Schiffahrtsgesetzgebung des In- und Auslandes.

16. **Handels-Museum, Das.** Bd. 21 Nr. 11—15. Wien (Verlag d. k. k. österr. Handels-Museums) halbjährlich 10.—

Die vorliegenden Nummern enthalten folgende grössere Aufsätze, und zwar Nr. 11: Der Handelsvertrag mit der Schweiz; Handelsbilanzen im Jahre 1905; Nr. 12: Die Grundlagen unserer Handelspolitik; Warenkunde und Zolltarif (Schluss), von Prof. *Dr. S. Feitler*; Nr. 13: Die Konzentration im deutschen Bankgewerbe, von Prof. *Dr. S. Feilbogen*; Das überseeische Exportgeschäft; Nr. 14: Oesterreich und seine Konkurrenten in der Levante, von *G. Herlt*; Die geschäftliche Depression in Russland; Nr. 15: Die Technik des Welthandels; Bulgarien unter dem neuen Zollregime.

17. **Handelszeitung, Bayerische.** 1906. Nr. 10 bis 16. München (Franzsche Hofb.) vierteljährlich 1.50

Wir heben folgende Artikel hervor und zwar Nr. 10: Die Reichsbank 1905 (Schluss in Nr. 11); Zur Errichtung einer Abrechnungsstelle in München; Betrachtungen über den neuen Zolltarif (Fortsetzung, Schluss in Nr. 11); Nr. 11: Das Erbe Hills und v. Nepsans; Von den Eigentümlichkeiten der Hopfensaison 1905/06; Nr. 12: Zur Ausnutzung der Wasserkräfte, von *L. Koch*-Darmstadt (Schluss in Nr. 13); Die rechtlichen Bestimmungen der sozialpolitischen Fürsorgegesetzgebung und ihre Wirkungen auf deutsche Arbeiter bei ihrem Aufenthalt im Ausland; Nr. 13: Das Warenverzeichnis zum Zolltarif und seine Zubehörungen (Schluss in Nr. 14); Die deutsche Zuckerindustrie; Nr. 14: Die Neuordnung der deutschen Handelsstatistik (Schluss in Nr. 15); Aus der Nürnberg-Fürther Zinnfigurenindustrie; Nr. 15: Der Bericht der bayerischen Gewerbeinspektion für 1905; Nr. 16: Zur Praxis der Zulassungsstellen,

Digitized by Google

von *Dr. Feld;* Zur Entwicklung und Rechtslage des Kartellwesens, von *Dr. O. Ballerstedt.*

18. **Invaliditäts- und Alters-Versicherung, die,** im Deutschen Reiche. 16. Jahrg. Nr. 10/11. Mainz (Diemer) vierteljährlich 2.—

Abhandlungen: Die Zulassung besonderer Kasseneinrichtungen als Träger der gesetzlichen Zwangsversicherung *(Stieber).* Die Neuregelung des Knappschaftswesens und das Verhältnis zur reichsgesetzlichen Invalidenversicherung *(Tribius).* Entscheidungen.

19. **Mitteilungen für die öffentl. Feuerversicherungs-Anstalten.** XXXVIII. Jahrg. Nr. 7. Hrsg. vom Bureau d. Verb. öffentl. Feuervers.-Anstalten in Deutschl. zu Merseburg.

Nr. 7 enthält einen Artikel von General-Inspektor *J. Herbert,* Zur Frage der Beamten-Feuerversicherung.

20. **Monatshefte, sozialistische.** 1906. Nr. 3/4. Berlin (Administration der Soz. Monatshefte) à Heft —.50

Inhalt. Heft 3: *James Ramsay Mac Donald,* Die Wahlen und die Arbeiterklasse in England; *J. Bruhns,* Wahlrechtsfragen in Süd und Nord; *E. Bernstein,* Fragen der Taktik in Russland; *Dr. C. Schmidt,* Bemerkungen über Ethik und materialistische Geschichtsauffassung; *W. Schröder,* Gedanken zur Heimarbeitausstellung; *Dr. H. Lindemann,* Versuche und Erfahrungen auf dem Gebiete der Proportionalwahl; *E. Fischer,* Die Ueberwindung der Prostitution; Heft 4: *J. Frässdorf,* Die deutsche Unfall- und Invalidenversicherung nach ihren neuesten Rechnungsergebnissen; *M. Schippel,* Sombarts Amerikastudien; *E. Bernstein,* Das vergrabene Pfund und die Taktik der Sozialdemokratie: *W. Schröder,* Sozialdemokratie und Kirche; *Adelheid Popp,* Die österreichische Wahlreform und das Frauenwahlrecht; *Wally Zeppler,* Das psychische Problem in der Frauenfrage; Prof. *Dr. Fr. Staudinger,* Cohen und Kautsky.

21. **Monatshefte, süddeutsche.** Unter Mitwirkg. von *Jos. Hofmiller, Friedr. Naumann, Hans Pfitzner. H. Thoma, K. Voll,* hrsg. von *N. Cossmann.* 3. Jahrgang. 2/3. Heft. Stuttgart (A. Bonz & Co.) vierteljährlich 4.—

Aus dem Inhalte nennen wir: Ende der Kaufmannszeit (*Naumann*). — Tolstoi und der Staat (*Piloty*). — Minister *Delbrücks* Memoiren (*Lotz*). — Zum Prozess gegen L. Thoma (*Hallgarten*). — Mittelmeerphantasien (*Naumann*). — Imperialismus in England (*Busching*). — Kurpfuscherei per Drucksache.

22. **Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform** unter ständ. Mitwirkg. v. *Dr. A. Kloss*-Halle, *Dr. K. von Lilienthal*-Heidelberg, *Dr. Frz. von Liszt*-Berlin. Hrsg. von Prof. *Dr. med. G. Aschaffenburg*-Köln. gr. 8°. II. Jahrg. 1. Heft. Heidelberg (Carl Winters Universitätsbuchh.) jährl. 12 Hefte 20.—

Dieses erste Heft des neuen Jahrganges bringt folgende *Originalaufsätze: Windelband,* Ueber Norm und Normalitäten; *Hopff,* Der Mädchenhandel, insbesondere in seinen Beziehungen zu Deutschland; *Zinsser,* Die Prostitutionsverhältnisse der Stadt *Köln;* dann im *Sprechsaal: Mohr,* Determinismus und Religion; *Kürz,* Der Wein und die Kriminalität; *Widmer,* Die Gefangenenbibliothek; *Kriegsmann,* Der Ausbau des Gesetzes betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904

23. **Recht, Das.** 1906, Nr. 5—9. Hannover (Helwingsche Verlagsb.) vierteljährlich 3.50

Aus dem Inhalt: Allgemeines: Der Einfluss eines deutsch-englischen Krieges auf deutsch-englische Versicherungsverträge (Generalsekretär *Dr. phil. et jur. Alfred Manes,* Berlin). — Noch einmal die Existenzberechtigung der Schwurgerichte (Staatsanwalt *Schmittendorff,* Guben). — Das „Portrait parlé" (*Alphonse Bertillon,* Paris und *Dr. R. A. Reiss,* Lausanne). (Schluss.) — Die Photographie im Dienste des Untersuchungsrichters und der Polizei (*Dr. R. A. Reiss,* Lausanne). — Gesetzesauslegung und -Anwendung: Der Fristbeginn bei der Verjährung des § 196 BGB. (Geh. Hofrat, Universitätsprofessor *Dr. Eduard Hölder,* Leipzig). — Zwei Fragen aus dem Pflichtteilsrechte (Senatspräsident *Dr. von Jacubezky,* München). — Der Eid in Ehesachen (Senatspräsident am Kammergericht *G. Eichhorn,* Berlin). — Inwieweit kommt das Ergebnis eines Zeugenbeweises in Betracht, wenn über die zu beweisende Tatsache ein durch Beweisbeschluss normierter Eid geleistet ist? (Geh. Justizrat Oberlandesgerichtsrat *H. Meyer,* Breslau). — Das Prinzip der negativen Verkehrserheblichkeit (Landgerichtsdirektor *Rotering,* Magdeburg). — Das limitierte Vorkaufsrecht (Reichsgerichtsrat a. D. *Wittmaack,* Leipzig). — Ist die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen? (Oberlandesgerichtsrat *Fuchs,* Cassel). — Das vorbereitende Verfahren nach der ZPO. (Oberlandesgerichtsrat *Schönfeld,* Breslau). — Der Verkauf von Büchern unter dem Ladenpreis durch Warenhäuser (Geh. Hofrat, Professor *Dr. Mitteis,* Leipzig). — Die Kostenentscheidung im militärgerichtlichen Verfahren (Kriegsgerichtsrat *Rotermund,* Erfurt). Gesetzeskritik: § 833 BGB.

Digitized by Google

und der Gesetzentwurf vom 24. Februar 1906. Ein Mahnwort in letzter Stunde (Professor *Dr. L. Traeger*. Marburg). — Kritik des Entwurfs eines Gesetzes über die Haftpflicht für den bei dem Betriebe von Kraftfahrzeugen entstehenden Schaden (Regierungsrat *Dr. G. Eger*, Berlin). — Reform des Strafprozesses (Schlussbemerkung). (Reichsgerichtssenatspräsident a. D. *Dr. von Bomhard*, Leipzig). — Juristische Tagesfragen: Von Amtsgerichtsrat Professor *Dr. Ed. Heilfron*, Berlin. Aus dem Rechtsleben: Juristische Gesellschaft zu Berlin (Justizrat *Dr. Alfred Korn*, Berlin). — Strafrecht und Schule. — Ein Brief aus Oesterreich. — Juristisches Studium reichsdeutscher Studenten in Genf. — Die Stellung und die Aufgaben der Rechtsprechung im Leben der Gegenwart. — Pfändung der Eigentümerhypothek. — Berliner Anwaltsverein (Justizrat *Dr. A. Korn*, Berlin). — Leitsätze zur Reform des Strafprozesses. — Aegyptische Papyri und ihre Bedeutung für die Rechtswissenschaft (Rechtsanwalt *Dr. W. Kaufmann*, Leipzig). — Umbildung des deutschen Zivilprozesses nach dem Muster des österreichischen (Rechtsanwalt *Dr. W. Kaufmann*, Leipzig). — Deutscher Verein für Versicherungswissenschaft (Justizrat *Gerhard*, Berlin). — Das Kunstschutzgesetz in der Reichstagskommission (Rechtsanwalt *Dr. Fuld*, Mainz). — Die symphonische Dichtung von A. Schertzky „Das bürgerliche Gesetzbuch" (Geh. Justizrat *H. Meyer*, Breslau). — Der neue fünfte Strafsenat am Reichsgericht. — Zivilprozessreform. Vortrag von Reichsgerichtsrat Dr. Peters, Leipzig (Rechtsanwalt *Dr. Kaufmann*, Leipzig). — Entlastung der höheren Justizbeamten. — Erfahrungen auf dem Gebiete des Warenzeichenrechts (Vortrag von Justizrat Dr. Seligsohn, Berlin) (Justizrat *Dr. Korn*, Berlin). — Ueber Deportation (Vortrag von Geh. Oberregierungsrat Dr. Krohne) (Justizrat *Dr. Korn*, Berlin). Ueber Wesen und Aufgaben der Rechtswissenschaft. (Vortrag von Hofrat Dr. Schwarz, Budapest). — Justizreform (Landrichter *Dr. Winter*, Halle). — Führung der Grundbücher und der Steuerkataster durch den nämlichen Beamten. — Für und Wider: Fristbeginn bei der Verjährung des § 196 BGB. (Geh. Hofrat, Universitätsprofessor *Dr. Hölder*, Leipzig). — Wertparzellentheorie (Notar *Dr. Dennler*, Lauf a. P.). — Zu §§ 24 und 347 StPO. (Reichsgerichtssenatspräsident a. D. *Dr. von Bomhard*, Leipzig). — Wie ist das Oberkriegsgericht zu besetzen, wenn mit einem Offizier, Unteroffizier oder Gemeinen gemeinschaftlich abzuurteilen ist ein Sanitätsoffizier, Ingenieur des Soldatenstandes oder Militärbeamter §§ 56, 69 MStGB.)? (Oberkriegsgerichtsrat *Kritzler*, Stettin). — Beerdigung in geweihter Erde (Oberlandesgerichtsrat *Böhner*, Hamm i. W.). — Der Fall Gädke (Kammergerichtsrat *Dr. Delius*). — Die Mängelanzeige im Verhältnisse zu § 461 Abs. 2 ZPO. (Oberlandesgerichtsrat *Schönfeld*, Breslau). — Ist die Geltendmachung der rechtzeitigen Mängelanzeige nach § 377 HGB. im Sinne des § 461 Abs. 2 ZPO. ein selbständiges Verteidigungsmittel? (Gerichtsassessor *Dr. Weigelin*, Ludwigsburg). — Beweislast im Gebiet des Musterschutzes (Landgerichtsrat *Dr. Gmelin*, Stuttgart). — Schiedsvertrag und Schiedsmännervertrag (Landgerichtsrat *Oppler*, Strassburg). — Pfändbarbeit des Scharfrichterlohns (*Dr. G. Baron*, Magdeburg). — Verantwortlichkeit des Eisenbahnunternehmers für einen Raubanfall auf einen Reisenden (Reichsgerichtsrat a. D. *H. Wittmaack*, Leipzig). — Aus dem Erbscheinsverfahren (Oberlandesgerichtsrat *Freudenthal*, Colmar). — Durch das blosse Angebot einer Stundung kann die Verjährung nicht gehemmt werden (Kreisgerichtsrat *Dr. B. Hilse*, Berlin). — Widerruf der Eideszuschiebung? Wirkung der Eidesleistung trotz erklärten Widerrufs? (Landgerichtsrat *Rosenstock*, Graudenz). — Eine Frage des Begnadigungsrechts (Amtsrichter *Robert Hansen*, Ilmenau). — Zur Frage der Einstellung der Zwangsvollstreckung (Gerichtsassessor *M. Hartmann*, Berlin). — Kosten des zweiten und ferneren in derselben Sache ergehenden Kostenfestsetzungsbeschlusses (Oberlandesgerichtsrat *Fuchs*, Cassel). — Von welchem Objekte ist der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für die erste Instanz von dem Antragsteller zu erhebende Vorschuss zu berechnen? (Landgerichtsdirektor *Consbruch*, Schneidemühl). — Der Hauseinsturz zu Nagold in seinen zivilrechtlichen Folgen (Rechtsanwalt *Dr. Josef*, Freiburg). — Zur Anwendung des § 2085 und des § 2285 BGB. (Rechtsanwalt *Mantey*, Kelbra). — Macht Unterlassung der Markenklebung den Arbeitgeber schadenersatzpflichtig? (Rechtsanwalt *Dr. Scherer*, Leipzig). — Zur tatsächlichen Feststellung in Strafsachen (Landgerichtsrat *Middendorf*, Göttingen). — Bücherschau. — Aus den Fachzeitschriften.

24. **Reichs-Arbeitsblatt.** Hrsg. vom Kais. statist. Amt, Abtlg. für Arbeiterstatistik. IV. Jahrg. Nr. 3/4. gr. 4°. Berlin (Carl Heymann) jährlich 1.—

Besonders hervorgehoben zu werden verdienen folgende Mitteilungen, und zwar Heft 3: Der Stand des öffentlichen Armenwesens in Grossbritannien; Die Frauenarbeit in der italienischen Industrie; Die Entwickelung der englischen Gewerkvereine; Säuglingssterblichkeit und Säuglingspflege; Beiträge zur Alkoholfrage; Nr. 4: Die Streikversicherung der Arbeitgeber; Die rechtliche Stellung der Hausindustrie im Deutschen Reiche und im Ausland; Die zivilrechtliche Haftpflicht der englischen Gewerkvereine;

Digitized by Google

Die neuesten Versuche auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung.

25. **Revue économique Internationale.** Redaktionskomité: *B. Olivier, L. Hennebicq, G. Dubois, M. Duvivier, L. Guinotte.* III. Jahrg. Bd. I. Nr. 3. März. 1906. Brüssel; 4 rue du parlament.
jährlich fr. 56.—

Inhalt: *J. Chailley,* Un problème sociale dans l'tude; *G. Vissering,* La bourse d'Amsterdam; *Douglas Owen,* Les ports et les docks et leur importance par raport a l'état; *Dr. H. Böttger,* Les tendances réformatrices dans la protection accordée à l'inventeur; *A. Haloi,* La marine marchande du Japon; *J. Dalemont,* La formation des ingenieurs au congrès d'expansion économique.

26. **Rundschau, österreichische.** Hrsg. von *Dr. A. Frhr. von Berger* und *Dr. K. Glossy.* Lex. 4°. Bd. VI. Heft 68—77. Wien (Carl Konegen)
vierteljährlich Kr. 6.—

Aus dem reichen Inhalte dieser Hefte seien nachstehende Abhandlungen hervorgehoben: Statistik und Politik (*Weber*). — Das Schicksal des neuen Pressgesetzes (*Sylvester*). — Die niederen Schulen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (*Cohn*). — Bosnien (*Richter*). — Die mährischen Ausgleichsgesetze und das Nationalitätsrecht (*v. Herrnritt*). — Das Finanzprinzip der staatlichen Verkehrsmittel (*Frhr. zu Weichs-Glon*). — Betrachtungen über die Wahlreform (*Eglauer*). — Zur Lage in Ungarn (*Markgraf Pallavicini*). — Jul. Freih. v. Horst (*Friedjung*). — „L'intransigeance allemande" (*Molden*). — Das Bodenproblem (*Wesselsky*). — Ueber die Chancen der Duellbekämpfung (*von Madeyski*). — Die Zukunft des Römischen Rechtsunterrichts in Oesterreich (*Ehrlich*). — An des Reiches Schicksalswende (*Ganz*). — Das kommerzielle Unterrichtswesen in Oesterreich (*v. Haymmerle*). — Entstaatlichung, nicht Verstaatlichung (*Zebegényi-Gründorf*). — Die bürgerlichen Frauen und die soziale Hilfsarbeit (*v. Sprung*). — Die Bedeutung der Verkehrspolitik für Volks- und Staatswirtschaft (*Bardas*).

27. **Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.** Hrsg. von *Th. von der Pfordten,* II. Staatsanwalt im K. B. Justizministerium. Lex. 4°. II. Jahrgang. Nr. 8/10. München (J. Schweitzer Verlag) vierteljährlich 3.—

Inhalt: Abhandlungen: *Strauss, Dr.,* Rechtsanwalt in Nürnberg, Das Apothekenkonzessionswesen und der Entwurf einer Verordnung die Apotheken betreffend. — *Kriener,* Anlegungskommissär in Kissingen, Eigentumsverhältnisse an Feldwegen. — *Troitzsch, Dr.,* Stadtrat in Wurzen, Der Fund. — *Kress,* I. Staatsanwalt in Regensburg, Der substantielle Mensch als Beweismittel im Strafverfahren. — *Wunderer,* Landgerichtsrat in München, Zur bayer. Gebührennovelle. — *Seitz,* Oberamtsrichter in Garmisch, Die künftige Behandlung der Nebensachekautionen im Zwangsversteigerungsverfahren. — *Endres,* Kriegsgerichtsrat in Würzburg, Die Stellung des Anklagevertreters im Militärstrafprozesse. — *Kress,* I. Staatsanwalt in Regensburg, Der substantielle Mensch als Beweismittel im Strafverfahren (Fortsetzung). — Mitteilungen aus der Praxis: *Bloch, Dr.,* Rechtsanwalt in München, Kauf bricht Jagdpacht. — *Spaett,* Amtsrichter in Traunstein, Gebühren in Grundbuchsachen. — *Vogel,* Landgerichtsrat in München, Steht dem abtretenden Gläubiger, welcher „für Güte und Einbringlichkeit" haftet, wenn für die abgetretene Forderung Bürgschaft geleistet ist, gegenüber der Klage des neuen Gläubigers die Einrede der Vorausklage des Bürgen zu? — *Tauchert,* Landgerichtsdirektor in Nürnberg, Aus der Praxis des UWG. — *Meyer, Dr.,* Rechtsanwalt in Erlangen, Bedarf ein Vertrag, durch den ein persönliches Vorkaufsrecht an einem Grundstück eingeräumt wird, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung? — *Doerr, Dr.,* Amtsrichter in München, Zu § 130 Abs. 3 ZwVG. — *Lindemann,* Landrichter in Köslin, Freigabe von Zubehörstücken in der Zwangsversteigerung. — *Zimmermann,* Notariatspraktikant in Pfaffenhofen, Schutzfolium und Grundbuch. — *Reger,* Oberlandesgerichtssekretär in Nürnberg, Streitgegenstandswert bei Klagen auf Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung eines Kaufvertrages, auf Erteilung oder Entgegennahme der Auflassung eines Grundstückes. — Aus der Praxis der Gerichte. — Literatur. — Notizen.

28. **Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.** Herausg. von *Prof. Dr. Karl Bücher.* 62. Jahrg. 2. Heft. Tübingen (H. Lauppsche Buchhandlung)
pro Band 16.—

Inhalt. 1. Abhandlungen: *v. Schubert-Soldern,* Die Grundprinzipien des Liberalismus in erkenntnistheoretischer Beleuchtung; *G. Cohe,* Epilog zur Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik in Mannheim (25.—28. Sept. 1905); *E. Pape,* Der deutsche Braunkohlenhandel unter dem Einfluss der Kartelle; *Courtin,* Ueber die Wirkung der Stabilisierung von Werkstättenarbeitern; 2. Miszellen: *Dr. A. Voigt,* Die staatliche Theorie des Geldes; *Dr. A. Tecklenburg,* Majoritätseinerwahl oder Proportionalwahl.

29. **Zeitschrift für Versicherungswesen.** 1906 Nr. 11/15. (Verlag „Zeitschr. f. Vers.-Wesen", G. m. b. H.)
vierteljährlich durch die Post 6.—

Diese Nummern enthalten folgende grös-

Digitized by Google

sere Artikel und zwar Nr. 11: Das Sterbekassewesen in Preussen; Nr. 12: Die Staatsaufsicht in Preussen über die Sterbekassen; Nr. 13: Die Sozietäten; Nr. 15: Versicherungsbewegung bei den Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften 1905.

30. **Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft,** hrsg. von *Dr. A. Manes*, VI. Bd. Heft 2. Berlin (S. Mittler & Sohn) jährlich 12.—

Abhandlungen: *Dr. Müller*-Hannover, Ansätze zum Versicherungswesen in der römischen Kaiserzeit; *Dr. Zahn*-Düsseldorf, Bedeutung der Volks- und Berufszählung für das Versicherungswesen; *Dr. Wagner*-Stuttgart, Wahrscheinlichkeitsrechnung u. Lebensversicherung; *Bärmann*-München, Calciumcarbid und Acetylen in ihrer Bedeutung für die Feuerversicherung; *Dr. Grunow*-Berlin, Ueber Entstehung und Verschlimmerung von Augenerkrankungen durch Unfälle; *Dr. Engelbrecht*-Karlsruhe, Die Behandlung nicht völlig normaler Risiken in der Lebensversicherung; *Hahn*-Berlin, Zum Entwurf eines Gesetzes über die Hilfskassen; *Dr. Bendix*-Berlin, Die Lebensversicherung in der Reichstagsvorlage des Gesetzentwurfes über den Versicherungsvertrag.

31. **Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege.** Hrsg. v. Verw.-Ger.-Präs *F. Lewald*. 4°. XXXVIII. Jahrgang, Nr. 5/7. Heidelberg (Emmerling & Sohn) jährlich 8.50

Abhandlungen: Das badische Enteignungsrecht in der Anwendung auf Eisenbahnunternehmungen *(Janzer)*. Ueber Zuständigkeit zur Entscheidung von Beschwerden gegen Kostenfestsetzungs-Beschlüsse im Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren *(Pfeiffer)*. — Entscheidungen, Rechtsgrundsätze, Entschliessungen etc.

32. **Zeitschrift für Zollwesen und Reichssteuern.** Begründ. von Oberzolldirektor *Kunckel* in Schwerin. 1906. Nr. 2. Berlin (Carl Heymann) jährlich 8.—

Diese Nummer enthält folgende Abhandlungen: Zollstreitsachen, von Rat *Behr*-Hamburg (Schluss); Das amtliche Warenverzeichnis zum Zolltarif und die mit demselben gleichzeitig erlassenen bundesrätlichen Regelungen, von Geh. Fin.-R. *Dr. F. W. R. Zimmermann*-Braunschweig; Zum Verschluss der Ablasshähne an den Sammelgefässen der Brennereien, von Hauptamts-Kontrolleur *Behrend*-Lübben.

33. **Zentralblatt, österr.,** für die jurist. Praxis nebst Zentralblatt f. Verwaltungspraxis; XXIV. Bd. 4. Heft. Wien (Moritz Perles) halbjährlich 10.—

Abhandlungen: Noch einige Worte zur Frage, ob die Schenkungen bei Berechnung des Pflichtteils nach dem BGB. in Anschlag zu bringen sind oder nicht *(Zoll)*. — Die örtliche Zuständigkeit im Verfahren ausser Streitsachen *(Sander)*. — Rechtsvergleichung und richtiges Recht *(Liszt)*. — Rechtsprechung etc.

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.
Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.
Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

Fortschritt. Liberales Wochenblatt. Hrsg. u. Bed.: *Alfr. Scheel*. 1. Jahrg. April-Desbr. 1906. 39 Nrn. 4°. (Nr. 1. 8 S.) München (E. Reinhardt) vierteljährlich 1.—

Jahrbuch der Bodenreform. Vierteljahrshefte, hrsg. v. *A. Damaschke*. 2. Bd. 4 Hefte. gr. 8° (1. Heft. 80 S.) Jena 06 (G. Fischer) 5.—; einzelne Hefte 2.—

Jahrbuch des k. u. k. auswärtigen Dienstes 1906. Nach dem Stande vom 12. II. 1906. 10. Jahrg. gr. 8°. (IV, 560 S. m. Abbildgn., 9 Taf. u. 11 farb. Karten.) Wien (Hof- u. Staatsdruckerei) geb. in Leinw. 10.—

Jahrbuch der Fürsorge. Im Auftrage der Centrale f. private Fürsorge. Frankfurt a. M., hrsg. v. *Dr. Chr. J. Klumker* u. *Wilh. Polligkeit*. 1. Jahrg. Lex 8°. (VII. 130 S.) Dresden 06 (O. V. Böhmert) 2.—

Jahresberichte, die, der königl. bayerischen Fabriken- u. Gewerbe-Inspektoren, dann der königl. bayerischen Bergbehörden f. d. J. 1905. Mit e. Anh., betr. Erhebgn. üb. die wirtschaftl. Lage der gewerbl. Arbeiter Bayerns. II Tl.: Lohnverhältnisse, Wohnungs- u. Ernährungswesen. Im Auftrage des königl. Staatsministeriums des königl. Hauses u. des Aeussern veröffentlicht. gr. 8°. (VII, 398 u. 202 S.) München 06 (Th. Ackermann) 7.40

Korrespondenz der schweizerischen Sozial-Liga. X. Jahrg. Organ f. eiserne Wahrg. der staatl. Ordng., aber auch regelrechten Ausbaues derselben, damit e. energ. Abhilfe der sozialen Missstände prompt ermöglicht werde, m. Berücksicht. der Bibel, ihres Einflusses auf die sozialen Verhältnisse der Menschen. X. Jahrg. 3. u. 4. Lfg. 8°. (S. 65—128.) Zürich [Freiestr. 96] (Bibliograph. Verlag) je —.30

Mitteilungen, volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Hrsg. vom königl ung. Handelsministerium. 1906. 12 Hefte. Lex. 8°. (1. u. 2. Heft. V, 139 S.) Wien (A. Hölder) 21.—

Rundschau, ukrainische. Monatsschrift. Vormals: „Ruthenische Revue". Hrsg. von *Basil Ritter v. Jaworskyj*. 4. Jahrg. 12 Hefte. 8°. (1.—3. Heft. 120 S.) Wien [XVIII/1, Antonigasse 15] (Administration) 6.—; einzelne Hefte —.60

Digitized by Google

Sammelwerke.

Delius, M., Kreisger.-Dir., Die Justizgesetze f. das Deutsche Reich. Textausgaben mit Erläutergn aus den Materialien der Gesetze. 8. Aufl. In der Fassg. des Gesetzes vom 17. V. 1898 u. in der neuen Nummernfolge des Reichsgesetzblattes 1898 Nr. 25 S. 410 ff., einschliesslich der zwei Entlastungsnovellen vom 5. VI. 1905 (RGBl. S. 535), m. Hervorheby. der Neuergn. u. Abändergn., Mitteilg. der alten Paragraphen u. vergleich. Gegenüberstellg. der geänderten alten u. neuen Paragraphen. Von Rechtsanw. *Dr. M. Scherer.* (Gerichtsverfassungsgesetz. Civilprozessordnung. Strafprozessordnung. Konkursordnung.) 8°. (80; XLVIII, 402; 186 u. XVIII, 118 S.) Leipzig 06 (O. Wigand) geb. in Leinw. 4.—

Reichs-Gesetzbuch, deutsches, f. Industrie, Handel u. Gewerbe, einschliesslich Handwerk u. Landwirtschaft. Vollständige Sammlg. aller einschlägl. Reichsgesetze, Verordngn., Ausführungsbestimmgn. etc. m. Erläutergn., Formularbuch u. Sachregister. Bearb. u. hrsg. v. der Red. des Reichs-Gesetzbuches f. Industrie, Handel u. Gewerbe Bürgermstr. a. D. *W. Maraun* — Geh. Justizr. *E. Grünewald* u. Mitarbeit v. Handelsk.-Synd. *Dr. W. Metterhausen,* Ob.-Zollrev. *O. Schumpelick,* Postr. *C. Dingeldey* u. v. a. Mit e. einleit. Wort v. Prof. *Dr. Conr. Bornhak.* 2 Bde. in 4 Tln. 40. Aufl. gr. 8°. (XX, 1840 u. XXVI, 940, Formulare 184 u. 278 u. Register 328 S.) Berlin 06 (Bruer & Co.)
geb. in Halbfrz., 2 Bde. 25.—; 4 Bde. 30.—

Sammlung kleinerer Reichsges. u. Verordnungen handelsrechtl. Inhalts. Eine Ergänzg. z. HGB. Textausg. m. alphab. Sachreg. 2., bericht. u. fortgef. Aufl. kl. 8°. (IX, 621 S.) München 06 (C. H. Beck) geb. 3.—

Wolf, Dr. P., Lic. en droit, Die schweizerische Bundesgesetzgebung. Nach Materien geordnete Sammlg. der Gesetze, Beschlüsse, Verordngn. u. Staatsverträge der schweizer. Eidgenossenschaft, sowie der Konkordate. Hrsg. u. m. Anmerkgn. versehen. 2., ergänzte Aufl. 5. Lfg. Lex. 8°. (2. Bd. VII u. S. 369—694.) Basel 06 (Basler Buch- u. Antiquariatsh. vorm. A. Geering) 7.—

Rechtsgeschichte. Rechtsphilosophie. Allgemeines.

Carlebach, Dr. Rud., Not., Badische Rechtsgeschichte. I. Das ausgeb. Mittelalter u. die Rezeption des röm. Rechts unter Mitteilg. der wichtigeren bisher ungedruckten Landesordngn. (Landrechte). gr. 8°. (VIII, 167 S.) Heidelberg 06 (C. Winter, Verl.) 5.—

Greverus, Dr. Ernst, Zur Geschichte des mecklenburgischen Jagdrechts unter besond. Berücksicht. des Ablagerrechts, Jägerrechts u. des Rechts der Folge. Lex. 8°. (124 S.) Rostock 06 (C. J. E. Volckmann) 2.—

Hellwig, Dr. Alb., Beiträge zum Asylrecht v. Ozeanien. [Aus: „Ztschr. f. vergleich. Rechtswiss."] gr. 8°. (64 S.) Stuttgart 06 (F. Enke) 2.—

Hitzig, Dr. H. F., Prof., Die Bedeutung des altgriechischen Rechtes f. die vergleichende Rechtswissenschaft. Vortrag. gr. 8°. (28 S.) Stuttgart 06 (F. Enke) 1.20

Langen, Dr. Arnold, Priv.-Doz. Prof., Die Kreationstheorie im heutigen Reichsrechte. gr. 8°. (XI, 146 S.) Berlin 06 (C. Heymann) 4.—

Nussbaum, Dr. Arth., Rechtsanw., Die neue Berliner Gerichtsorganisation, unter bes. Berücksd. Uebergangsverh. erl. 8°. (VI, 66 S.) Berlin 06 (R. von Decker) 1.50; geb. 1.80

Trumpler, Dr., Handelsk.-Synd., Die Geschichte der römischen Gesellschaftsformen. Untersuchungen üb. die Anfänge des modernen Gesellschafts- u. Korporationsrechts. Mit e. Geleitwort v. *Jos. Kohler.* Lex. 8°. (VII, 87 S.) Berlin 06 (R. v. Decker) 2.25

Bürgerliches Recht.

Dernburg, Dr. Heinr., Prof., Geh. Justizrat, Herrenh.-Mitgl., Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs u. Preussens. Halle 06 (Buchh. des Waisenhauses).
IV. Ergänzungsbd. *Dorner, Emil,* Landger.-Präs., u. Prof. *Alfr. Sengg, DD.,* Badisches Landesprivatrecht. gr. 8°. (XII, 742 S.) 18.—; geb. 20.—

Holzapfel, W., Reg.-R., Das Grundbuchrecht im Verkehr zwischen Auseinandersetzungsbehörden u. Grundbuchämtern. gr. 8°. (VIII, 340 S.) Berlin 06 (F. Vahlen) 7.—; geb. 8.—

Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen. (I.) Kommentar zum bürgerl. Gesetzbuche. Hrsg. v. *J. Biermann, W. v. Blume, G. Frommhold, K. Gareis,* Proff., Landrichter *A. Niedner,* Priv.-Doz. *O. Opet,* Prof. *P. Oertmann.* Lex. 8°. Berlin 06 (C. Heymann).
Oertmann, Dr. Paul, Das Recht der Schuldverhältnisse. 2., völlig umgearb. Aufl. (XI, 1041 S.) 24.—; geb. 27.—

Krückmann, Dr. Paul, Prof., Wesentlicher Bestandteil u. Eigentumsvorbehalt, zugleich e. Beitrag zur Bauhandwerkerfrage. Ein Rechtsgutachten. [Erweit. Sonderabdr. aus dem Zentralbl. f. freiwill. Gerichtsbarkeit u. Notariat sowie Zwangsversteigerg.] Lex. 8°. (IV, 72 S.) Leipzig 06 (Dieterich) 3.60

Loth, Adf., Zur Reform des österreichischen Eherechts. 8°. (48 S.) Wien 06 (Manz) —.85

Maritschnig, Dr. Rich., Wegweiser f. Hausherren u. Mietparteien. 8°. (III, 59 S.) Innsbruck 06 (Wagner) 1.—

Rosenthal, Heinr., Landger.-Dir., Das bürgerliche Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz gemeinverständlich erläutert, unter besond. Berücksicht. der Rechtsverhältnisse des tägl. Lebens m. e. ausgewiesen Abdr. d. Ausführungsgesetze f. Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden u. des Handelsgesetzbuchs. 7., neu bearb. u. verm. Aufl. 43—52. Tans. 8°. (1095 S.) Graudenz 06 (G. Röthe) geb. in Leinw. 7.—

Schack, Wilh., Reichstags-Abg., Die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine. Vortrag. 8°. (15 S.) Hamburg 06 (Deutschnat. Buchh. u. Verlagsanst.) —.30

Handels-, Wechsel- und Seerecht.

Haselberger, Dr. Jos., Das Stimmrecht des Aktionärs. gr. 8°. (V, 68 S.) München 06 (J. Schweitzer Verl.) 2.—

Hippel, Dr. v., Reg.-Assess., Die Seemannsordnung, nebst den reichsrechtlichen Ausführungsbestimmungen, das Gesetz, betr. die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute, das Gesetz, betr. die Stellenvermittlung f. Schiffsleute, nebst Ausführungsbestimmungen u. das Gesetz, betr. Abänderung seerechtlicher Vorschriften des Handelsgesetzbuches vom 2. VI. 1902. Textausg. m. Einleitg., Erläutergn. u. Sachregister. 2. Aufl. kl. 8°. (7, 296 S.) Leipzig 06 (C. L. Hirschfeld) kart. 3.60

Kronacher, Dr. Aug., Der Werklieferungsvertrag nach § 381 Abs. 2 HGB. gr. 8°. (VII, 64 S.) München 06 (J. Schweitzer Verlag) 1.80

Noth, Dr. Walth., Ger.-Assess., Gewerkenbuch u. Kuxschein. Ein Hilfsbuch f. Gewerkschaftsbeamte. Richter, Banken, Bergbehörden u. Notare. gr. 8°. (131 S.) Halle 06 (Buchh. des Waisenhauses) 2.40; geb. 3.—

Reichsverordnungen, die deutschen, über das Seestrassenrecht. 1. Seestrassenordnung vom 5. II. 1906. 2. Kaiserl. Verordng. üb. das Verhalten der Schiffer nach e. Zusammenstosse von Schiffen auf See. Vom 15. VIII. 1876, nebst Ergänzg. dazu vom 29. VII. 1889. 3. Kaiserl. Not- u. Lotsen-Signalord-

Digitized by Google

nung f. Schiffe auf See u. auf den Küstengewässern. Vom 14. VIII. 1876. 4. Kaiserl. Verordng. üb. die Abblendg. der Seitenlichter u. die Einrichtg. der Positionslaternen auf Seeschiffen. Vom 16. X. 1900. 5. Bekanntmachung, betr. die Einrichtg. der Positionslaternen auf Seeschiffen. Vom 9. XII. 1900. 6. Verordnung betr. das Ruderkommando. Vom 18. X. 1903. 8. ergänzte Aufl. kl. 8°. (28 S.) Hamburg 06 (Eckardt & Messtorff) —.50

Seemannsordnung, deutsche, nebst Nebengesetzen. 1. Seemannsordnung. Vom 2. VI. 1902. 2. Gesetz, betr. die Verpflichtg. der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaff. Seeleute. Vom 2. VI. 1902. 3. Gesetz, betr. die Stellenvermittelung f. Schiffsleute. Vom 2. VI. 1902. 4. Gesetz, betr. Abänderg. seerechtl. Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Vom 2. VI. 1902. 5. Zusammenstellung der Bestimmgn. üb. d. Militärverhältnisse der seemänn. u. halbseemänn. Bevölkerg. u. die Anmusterg. als Schiffsmann. 6. Abänderung der Seemannsordng. u. des Handelsgesetzbuchs. Vom 12. V. 1904. 7. Bekanntmachung, betr. die Untersuchg. von Schiffsleuten auf Tauglichkeit zum Schiffsdienste. Vom 1. VII. 1905. 8. Bekanntmachung, betr. die Logis-, Wasch- u. Baderäume sowie die Aborte f. die Schiffsmannschaft auf Kauffahrteischiffen. Vom 2. VII. 1905. 9. Speiserolle. Text-Ausg. nebst Sachregister. kl. 8°. (68 S.) Hamburg 06 (Eckardt & Messtorff) —.60

Seestrassenordnung, die, vom 5. II. 1906 nebst darauf bezüglichen Nebengesetzen u. Verordnungen. Gültig v. 1. V. 1906 ab. Auf Veranlassg. d. Dep. f. Handel u. Schiffahrt zusammengestellt. 3. Aufl. gr. 8°. (24 S.) Hamburg 06 (L. Friederichsen & Co.) —.60

Gerichtsverfassung.

Schwurgerichte und Schöffengerichte. Beiträge zu ihrer Kenntnis u. Beurteilung, hrsg. von Proff. *DD. W. Mittermaier* und *M. Liepmann.* (In 2 Bdn. zu je 50 Bogen.) I. Bd. 1. H. gr. 8°. (S. 1—48.) Heidelberg 06 (Winter)
Subskr.-Preis 1.20; Einzelpreis 1.50

Zivilprozess- und Vollstreckungsrecht.

Buder sen., Ludw., Kaufm., Vortrag üb. Missstände im kaufmännischen Prozessverfahren nebst Ergänzungen. Ein Notschrei aus der Geschäftswelt. 8°. (31 S.) Mainz 06 (Mainzer Verlagsanstalt und Druckerei) —.30

Heinsheimer, Dr. Karl, Landger.-R., Priv.-Doz., Typische Prozesse. Ein Zivilprozesspraktikum zum Gebrauch bei akadem. Übgn. u. zum Selbststudium. 8°. (VII, 100 S.) Berlin 06 (O. Liebmann) kart. 2.20

Hilfsbücher f. den gerichtlichen Sekretariats- u. Kassendienst; hrsg. v. Amtsger.-Sekr. *Kelsch,* gr. 8°. Königshütte 06 (R. Giebler).
1. Bd. *Weidlich,* Amtsger.-Sekr., Anhang zu der Geschäftsordnung f. die preussischen Amtsgerichte. (V, 177 S.) 2.50

Petimezas, Dr. Thras. G., Rechtsanw., Der Zwangsvergleich unter besond. Berücksicht. des griechischen Konkursrechtes. Vergleichende u. dogmatische Untersuchg. Lex. 8°. (VII, 54 S.) Berlin 06 (R. von Decker) 1.80

Ziegler, Herm., Was muss der Laie üb. das Konkursverfahren wissen? Praktische Erfahrgn. 8°. (38 S.) Berlin 06 (C. Georgi) 1.—

Patent- und Urheberrecht.

Hertling, Ph. v., Ingen. Patentanw., Uebersichtliche Zusammenstellung der wesentlichen Bestimmungen aus den Patentgesetzen der Hauptkulturstaaten. Lex. 8°. (27 S.) Berlin 05 (C. Berg) 1.50

Jürgensohn, Arved, Patentgesetzgebung u. Erfinderschicksale. Lex. 8°. (126 S.) Berlin 06 (C. Heymann) 5.—

Seligsohn, Dr. Arn., Justizr., Patentgesetz und Gesetz, betr. d. Schutz von Gebrauchsmustern, erl. 3. Aufl. gr. 8°. (VI, 566 S.) Berlin 06 (J. Guttentag) 12.—, geb. 13.—

Taschenausgabe, Manzsche, der österreichischen Gesetze. kl. 8°. Wien 06 (Manz)
I. Bd. 2. Abtlg. *Schulz, Dr. Paul:* Der Schutz der Erfindungen, Marken u. Muster in Oesterreich. Die Gesetze, Verordngn. u. Staatsverträge betr. Patente, Privilegien, Marken u. Muster samt der einschlg. Judikatur. 2. Aufl., hrsg. v. DD. Patentamtsmitgl. Priv.-Doz. Minist.-Konzipist *Eman. Adler* u. Sektionschef *Paul Schulz.* (XXVI, 892 S.) 6.80; geb. 7.60

Thomescheit, M., exped. Sekr. Kalkulat., Deutsch. Wegweiser durch das gesamte Patentwesen. 8°. (X, 307 S.) Berlin 06 (Bruer & Co.) geb. in Leinw. 3.—

Strafrecht und Strafprozessrecht.

Bilfinger, Dr., San.-R., Nichtschuldig. Verurteilung eines Unschuldigen zu 7 Jahren Zuchthaus! Ueberzeugende Klarlegg., dass der angebl. Gattenmörder J. Weisel, früher Bahnhofswirt in Bettenhausen-Kassel, vor dem Schwurgericht am 5. VII. 1905 in Kassel irrtümlicherweise schuldig gesprochen worden ist. Zur Ehrenrettg. des unschuldig Verurteilten. 8°. (37 S.) Eisenach 06 (Kassel, A. Freyschmidt) —.50

Finger, Chr., Landg.-Rat, Das Reichsges. zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. V. 1894 nebst d. Ausführungsbestimmungen und dem internationalen Warenbezeichnungsrecht. Erläutert. 2. vollst. umgearb. Aufl. Lex. 8°. (VIII, 606 S.) Berlin 06 (F. Vahlen) 13.—, geb. 15.—

Graack, Dr. Henry, Kurpfuscherei u. Kurpfuschereiverbot. Eine rechtsvergleich., kriminalpolit. Studie. gr. 8°. (VII, 103 S.) Jena 06 (G. Fischer) 2.—

Kuhn, Dr. Ed., Vererbung u. Uebertragung des Strafantragsrechtes. gr. 8°. (78 S.) Zürich 06 (Rascher & Co.) 1.50

Muralt, Dr. Rob. von, Fürsprech, Die Brandstiftung im schweizer. Strafrecht mit Berücks. d. deutsch. u. franz. Rechts. gr. 8°. (VII, 156 S.) Bern 06 (Stämpfli & Co.) 2.50

Strafprozessordnung in der Fassung des EG. zum BGB. u. der Gesetze vom 17. V. 1898 u. 13. VI. 1902, nebst dem Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassg. der Bekanntmachg. vom 20. V. 1898 u. der Gesetze vom 20. III. u. 5. VI. 1905. Mit Anh., enth. die Gesetze vom 20. V. 1898, betr. die Entschädigg. der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, u. vom 14. VII. 1904, betr. die Entschädigg. f. unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Textausg. m. kurzen Verweisgn. u. Sachregister. 2. Aufl. kl. 8°. (VI, 202 S.) München 06 (C. H. Beck)
geb. in Leinw. 1.50

Digitized by Google

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

Bauer, Jos., Synd., Die Jagdgesetze Preussens. Nach dem neuesten Stand der Gesetzgebg einschliesslich des Wildschongesetzes vom 14. VII. 1904 sowie der Rechtsprechg. ausführlich bearb. 3., verm. u. verb. Aufl. Neue Ausg., enth. das Gesetz, betr. die Verwaltg. gemeinschaftl. Jagdbezirke vom 4 VII. 1905 nebst Kommentar (siehe S. 645 ff.). 8°. (XVI, 644 u. 67 S.) Neudamm 05 (J. Neumann) 10.—; geb. in Leinw. 11.—

Bestimmungen, allgemeine, betr. die Vergebung v. Leistungen u. Lieferungen nach dem Ministerialerlass üb. das Verdingungswesen vom 23. XII. 1905. Lex. 8°. (12 S.) Berlin 06 (C. Heymann) —.50

Cohn, Dr. Paul, Doz., Das Bildungswesen in den Vereinigten Staaten v. Nordamerika. Reisestudien. gr. 8°. (47 S.) Wien 06 (A. Hölder) 1 10

Dennler, Dr. Wilh., Not., Der Gemeindewaisenrat in Bayern, m. den wichtigsten diesbezügl. Gesetzesbestimmungen u. Ministerialbekanntmachungen, insonderheit auch dem Zwangserziehungsgesetz u. dem Kinderschutzgesetz, samt den hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften. Ein Leitfaden f. die bayer. Waisenräte. kl. 8°. (VII, 135 S.) Erlangen 06 (Palm & Enke) kart. 1.60

Taschen-Gesetzsammlung. kl. 8°. Berlin 06 (C. Heymann)

8 *Ebner, A.,* Die preussischen Jagdgesetze in ihrer gegenwärtigen Fassung. Anh.: Das Feld- u. Forstpolizeigesetz vom 1. IV. 1880 m. den Ausführungsbestimmgn. Mit Erläutergn. in Anmerkgn. (VII, 339 S.) geb. in Leinw. 2.40

Hartmann, Gust. v., Gen.-Kons., Ein neues Wahlverfahren. Abhandlung üb. das allgemeine direkte Wahlrecht u. Wahlverfahren, ihre Fehler u. notwend. Verbessergn. gr 8°. (117 S.) Berlin 06 (Puttkammer & Mühlbrecht) 2.—

Koenigsheim, Geh. Reg.-R., Handbuch f. die Gendarmerie u. andere untere Polizeibeamte, e. Auszug aus den f. die Gendarmerie im Königr. Sachsen hauptsächlich in Betracht komm. Gesetzen u. Verordngn. enth. Im Auftrage des königl. Ministeriums des Innern bearb. 2. Aufl. 8°. (IV, 322 S.) Dresden 06 (H. Burdach) geb. in Leinw. 2.60

Mark, Carl, Reg.-Rat, Der Gemeindeschreiberdienst im Kgr. Bayern diesseits des Rheins. 6., völlig umgearb. u. erweit. Aufl. 8°. (VIII, 365 S.) München 06 (J. Lindauer) kart. 3.— mit Registraturplan. gr. 4° (4 S.) 3.30; letzterer allein —.30

Markull, Dr. Wilh., Bürgermstr., Die Gesetze betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 30. VI. 1900 u. 28 VIII. 1905. Mit Erläutergn. f. den prakt. Gebrauch. kl. 8°. (VIII, 286 S.) Berlin 06 (C. Heymann) geb. in Leinw. 2.40

Müller, Dr. Hs., D. Stellung der Konsumenten z. Lebensmittelpolizeigesetz. Vortrag 8°. (55 S.) Basel 06 (Basler Buch- u. Antiq.-Handl.) —.90

Pappafava, Dr. Vladimir, Adv., Die moderne Pressgesetzgebung insbesondere der österreichische Pressreformentwurf. Eine geschichtlich-rechtsvergleich. Studie. Aus dem Ital. übers. u. ergänzt v. *A. Simon.* gr. 8°. (IV, 288 S.) Zara 06 (Internat. Buchh. H. v. Schönfeld) 3 —

Polizei-Verordnung betr. die Einrichtung u. den Betrieb v. Aufzügen (Fahrstühlen), m. Erläutergn., Gebührenordng. u. Dienstvorschriften, nebst Anweisg. zur Berechng. der Seile u. Prüfg. der Aufzüge. 3. Aufl. kl. 8°. (41 S.) Hagen 06 (O. Hammerschmidt) kart. —.80

Stackelberg, E., Baron, Die Methoden des proportionalen Wahlsystems u. deren Anwendbarkeit bei landwirtschaftlichen Wahlen in den baltischen Provinzen. 8°. (82 S.) Reval 06 (Kluge & Ströhm) 2.—

Vorträge f. Verwaltungsbeamte. Veranstaltet vom Verein der Landgemeinden, -Bürgermeistereien u. -Bürgermeister des Reg.-Bez. Düsseldorf. gr. 8°. Düsseldorf 06 (L. Schwann)

2. Heft. *Zorn,* Prof., Die Grundlagen des preussischen Verwaltungsrechtes. 4. Vortrag. — *Menzel,* Landricht., Das neue bürgerliche Recht. 3. u. 4. Vortrag. (69 S.) 1 20

Wiener, A., Geh. Reg.-R., Das badische Gesetz üb. die Verbesserung der Feldeinteilung (Feldbereinigung) nebst Vollzugsvorschriften. 2. Aufl. des III. Tls. V. Titels aus Buchenberger, Landwirtschaftsrecht u. Landwirtschaftspflege. 8°. (X, 308 S.) Karlsruhe 06 (J. Lang) geb. in Leinw. 5.40

Wirtschafts- u. Verwaltungsstudien mit besond. Berücksicht. Bayerns. Hrsg. v. Prof. *Dr. Geo. Schanz.* gr. 8°. Leipzig 06 (A. Deichert Nachf.)

XXVI. *Jenne, Dr. Heinr.,* Das landwirtschaftliche Unterrichtswesen in Bayern. (X, 286 S.) 5.50

Kirchenrecht.

Cavagnis, F., Card., De concordato Napoleonico pro Gallia de articulis organicis. De lege 9. XII. 1905 separationis reipublicae Gallicae ab ecclesiis. 8°. (III. 106 S.) Rom 06 (Desclée, Lefebvre & Co.) 1.—

Cavagnis, Fel., Card., Elementa iuris publici naturalis et ecclesiastici. Ed. II ab auctore revisa. 8°. (127 S.) Rom 05 (Desclée, Lefebvre & Co.) 1.20

Milasch, Dr. Nikod., Bisch., Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche. Nach den allgemeinen Kirchenrechtsquellen u. nach den in den autokephalen Kirchen gelt. Spezial-Gesetzen verf. Uebers. von *Dr. Alex. v. Pessić.* 2 verb. u. verm. Aufl. Lex. 8°. (XV, 742 S.) Mostar 05 (Pacher & Kisić) 16.—; geb. in Halbfrz. 20.—

Romero, Petr., Prodromus ad ius canonicum universum seu prolegomena iuris canonici hodiernis academiarum moribus accommodata. gr. 8°. (342 S.) Rom 05 (Desclée, Lefebvre & Co.) 4.—

Völkerrecht.

Adler, Dr. Arth., Refer., Die Spionage. Eine völkerrechtl. Studie. gr. 8°. (XVI, 92 S. m. 1 Tab.) Marburg 06 (O. Ehrhardt) 1.60

Gewerbe- u. Versicherungsrecht.

Beringer, Dr. Ludw., Die Gesetzgebung der Innungen in Deutschland u. der gewerblichen Genossenschaften in Oesterreich während der letzten 100 Jahre. Eine rechtshistor. u. vergleich Darstellg. unter besond. Berücksicht. der stenograph. Berichte. 8°. (XII, 224 S.) Mainz 06 (Druckerei Lehrlingshaus) 2.50; geb. in Leinw. 3.50

Funke, Ernst, exp. Sekr., Was muss jeder Versicherte v. d. Arbeiterversicherg. wissen? Welche Ansprüche hat der Versicherte? Wie hat er seine Rechte wahrzunehmen? Nach den v. *E. Funke* u. *W. Hering* gemeinsam verf. Schriften kurz u. gemeinverständlich dargestellt. 8°. (31 S.) Berlin 06 (F. Vahlen) —.35

Hoffmann, Dr. F., Geh. Obarreg.-Rat, vortrag. Rat, Invalidenversicherungsgesetz vom 19. VII. 1899 nebst Ausführungsbestimmungen. 4. Aufl. kl. 8°. (XII, 685 S.) Berlin 06 (C. Heymann) geb. 3.—

Krankenkassen-Bibliothek. Hrsg. vom Verlag des „Reformblatt f. Arbeiterversicherg.", Frankfurt a. M. 8°. Frankfurt a. M. 06 (Dr. E. Schnapper).

4. Heft. *Seelmann, Hans,* Assess., Die Ansprüche

Digitized by Google

der Armenverbände aus den Reichsversicherungsgesetzen u. ihre Geltendmachung. (109 S.) 1.50. — 5. Heft. *Grüllich, Dr.*, Aerztliche Hilfe, Kranke u. Krankenkassen auf dem Lande. Ein Beitrag zur freien Arztwahl. (45 S.) —.80. — 6. Heft. *Seelmann, Hans*, Assess., Das gesamte Material zur Reform der Arbeiterversicherung in Deutschland. Gesichtet u. besprochen. [Aus: „Reformbl. f. Arbeiterversicherg."] (105 S.) 1.—.

Schön, Max, Magistr.-Sekr., Die Invalidenversicherung des Deutschen Reiches im täglichen Leben. Arbeitgebern wie Versicherten zum prakt. Gebrauch erläutert. 2. Aufl. gr. 8°. (77 S.) Grunewald-Berlin 06 (Verlag der Arbeiter-Versorgg. A. Troschel) 1.—

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

Adler, Dr. Max, Karl Arnd u. seine Stellung in der Geschichte der Nationalökonomie. Ein Beitrag zur Theorie der deutschen Freihandelsbewegg. im XIX. Jahrh. gr. 8°. (III, 74 S.) Karlsruhe 06 (G. Braunsche Hofbuchdr.) 3.—

Ammon, Dr. Otto, Die Bedeutung des Bauernstandes f. den Staat u. die Gesellschaft. Sozialanthropologische Studie. Preisschrift aus dem Wettbewerb der Zeitschrift „Das Land". 2., vom Verf. durchgeseh. Aufl. 8°. (41 S.) Berlin 06 (Trowitzsch & Sohn) 1.—

Anleitung f. die Zollabfertigung. Hrsg. im Reichsschatzamt. Nachtrag. 4°. (35 S.) Berlin 06 (R. v. Decker) —.40

Asmis, Dr., Ger.-Assess., Britisch-Afrika in dem geplanten britischen Reichszollverein. gr. 8°. (57 S.) Greifswald 06 (J. Abel) 1.50

Badhauser, H. v., Geheimr., Zur Reichsfinanzreform, hier Personen-Fahrkarten-Steuer. 8°. (14 S.) München 06 (J. Lindauer) —.30

Beck, Geo., Rechtsanw., Verschuldungsfreiheit od. Schuldenfreiheit? Eine agrarpolit. Studie mit Berücksicht. d. Entwurfes e. schweiz. Civilgesetzbuches. [Aus: „Monatsschr. f. christl. Sozialreform".] 8°. (52 S.) Luzern 06 (Räber & Co.) —.65

Bernhard, Dr. Marg., Die Holzindustrie in der Grafschaft Glatz. gr. 8°. (VIII, 144 S.) Berlin 06 (R. L. Prager) 2.—

Biermer, Dr. Magn., Prof., Der Streit um die russischen Finanzen der Gegenwart. 8°. (47 S.) Giessen 06 (E. Roth) —.60

Bonn, Dr. Mor. Jul., Die englische Kolonisation in Irland. 2 Bde. gr. 8°. (IX, 397 u. III, 321 S.) Stuttgart 06 (J. G. Cotta) 18.—

Bosenick, Alfr., Ueber die Arbeitsleistung beim Steinkohlenbergbau in Preussen. Eine Studie aus der Betriebsgeschichte e. kapitalist. Unternehmungszweigs. (IX, 170 S.) Stuttgart 06 (J. G. Cotta Nachf.) 4.20

Braun, Dr. Carl, Dompfr., Bisheriges und künftiges Verhalten der deutschen Katholiken in der Arbeiterfrage. gr. 8°. (186 S.) Würzburg 06 (V. Bauch) 1.60

Danzer, Dr. Karl, Die Fleischpreise Münchens am 5. III. u. 16. VII. 1904. Lex. 8°. (122 S.) München 06 (E. Reinhardt) 4.—

Denkschrift üb. das Kartellwesen. Bearb. im Reichsamt des Innern. 2. Tl. 4°. (141 S.) Berlin 06 (C. Heymann) — (F. Siemenroth) 2.50

Eichholtz, Thilo, Nationale deutsche Bankpolitik unter besond. Berücksicht. der Entwicklung der deutschen Uebersee- u. Kolonialbanken. Lex 8°. (VI, 171 S.) Berlin 06 (W. Süsserott) 7.—

Ehrenberg, Rich., Die Unternehmungen der Brüder Siemens. I. Bd. Bis zum J. 1870. gr. 8°. (XXXIV, 510 S. m. 7 Taf.) Jena 06 (G. Fischer) 12.- ; geb. 13.20

Einfuhrscheinordnung. Gültig v. 1. III. 1906 ab. Amtliche Ausg. 4°. (47 S.) Berlin 06 (R. v. Decker) —.50

Erhebungen der k. bayer. Fabriken- u. Gewerbeinspektoren üb. d. wirtsch. Lage der gewerbl. Arbeiter Bayerns. II. Tl. Lohnverhältnisse, Wohnungs- u. Ernährungswesen. 8°. (202 S.) München 06 (Th. Ackermann) 2.40

Fuisting, B., Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R. Oberverwaltungsger.-Sen.-Präs., Die preussischen direkten Steuern. 3. Bd. Kommentar zu d. Gewerbesteuergesetzen. 3. verm., völlig umgearb. Aufl. gr. 8°. (XV, 710 S.) Berlin 06 (C. Heymann) geb. in Leinw. 16.—

Genzmer, Ewald, Über die Entwickelung des Wohnungswesens in unseren Grossstädten u. deren Vororten. Rede. gr. 8°. (25 S.) Danzig 06 (A. W. Kafemann) —.50

Getreidelager-Zollordnung. Gültig vom 1. III. 1906 ab. Amtliche Ausg. 4°. (23 S.) Berlin 06 (R. v. Decker) —.30

Gleitsmann, Dr. M., Die Belastung des ländlichen Grundbesitzes m. öffentlichen Abgaben. Speziell: Ländliche Gemeinde-Finanzen im Kreise Delitzch. gr. 8°. (VIII, 182 S. m. Tab.) Halle 06 (C. A. Kaemmerer & Co.) 3.—

Goldscheid, Rud., Probleme des Marxismus. I. Verelendungs- oder Meliorationstheorie? gr. 8°. (54 S.) Berlin 06 (Verlag der sozialist. Monatshefte) —.60

Goldschmidt, Fritz, Red., Die neuen Weinzölle, nebst Anh., enth. alle dazu gehör. Verordngn. u. Bestimmgn. kl. 8. (96 S.) Mainz 06 (J. Diemer) geb. in Leinw. 2.25

Gradt, Jul., Oesterreichische Approvisionierungs- u. Handelsbank. Eine Studie. Lex. 8°. (23 S.) Wien 06 (H. Goldschmiedt) —.50

Handbuch für Frauenbildung und Frauenberuf. Frauen-Führer. Auskunftsbuch üb. Vereine, Ausbildungsgelegenheiten u. Wohlfahrtseinrichtgn. in Berlin. 5. Aufl. 8°. (VIII, 131 S.) Berlin 06 (C. Habel) geb 1.20

— für Wohltätigkeit u. Wohlfahrtspflege in Dresden. Hrsg. v. der Böhmert'schen Volkswohlstiftg. gr. 8°. (XII, 211 S.) Dresden 06 (O. V. Böhmert) 3.—

Hauptwerke des Sozialismus u. der Sozialpolitik. Hrsg. v. Prof. *Dr. Geo. Adler.* 6. Heft. gr. 8°. Leipzig 06 (C. L. Hirschfeld).

6. Heft. *Considerant, Vikt.*, Fouriers System der sozialen Reform. Aus dem Franz. von *Dr. Hugo Kaatz.* M. e. einleit. Abhandlg.: Fourier u. d. Fourierismus, v. *Geo. Adler.* (108 S.) 2.20; geb. 2.60

Henningsen, J., Beiträge z. Konsumvereinsfrage! 3 Aufl. 100000—110000. 8°. (16 S.) Hamburg 06 (Deutschnationale Buchh. u. Verlagsanstalt) —.20

— Beiträge zur Warenhausfrage! 3. Aufl. 70—80000. 8°. (16 S.) Ebd. 06 —.20

Holzlager-Zollordnung. Gültig v. 1. III. 1906 ab. Amtliche Ausg. 4°. (32 S.) Berlin 06 (R. von Decker) —.40

Hugenberg, Dr. A., Geh. Finanzr., Bank- und Kreditwirtschaft des deutschen Mittelstandes. gr. 8°. (VIII, 121 S.) München 06 (J. F. Lehmann) 3.—; geb. 4.—

Jagwitz, F. von, Die Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung u. der VII. internat Arbeiter-Versicherungs-Kongress. gr. 8°. (V, 109 S.) Berlin 06 (A. W. Hayns Erben) 2.40

Jelenko, Isidor, u. **Dr. Igino Brocchi,** Priorität-Wechsel. Ein Beitrag zur Kreditreform. 8°. (43 S.) Triest 06 (F. H. Schimpff) 1.—; italienische Ausg. (40 S.) 1.—

Lattmann, Amtsr., Reichs- u. Landtagsabg., Die Aufgabe des Staates auf dem Gebiete des Kartellwesens. Vortrag. 8°. (15 S.) Hamburg 06 (Deutschnationale Buchh. u. Verlagsanstalt) —.30

Leo, Therese, Wohlfahrtseinrichtungen in Bonn u. Godesberg. Hrsg. v. der Ortsgruppe Bonn des Rheinisch-westfäl. Frauenverbandes. kl. 8°. (XI. 87 S.) Bonn 06 (Röhrscheid & Ebbecke) 1.—

Luschin v. Ebengreuth, Dr. Arnold, Die Münze als historisches Denkmal sowie ihre Bedeutung im Rechts- u. Wirtschaftsleben. Mit 53 Abbildgn. im Text. 8° (IV, 124 S.) Leipzig 06 (B. G. Teubner) 1.—; geb. 1.25

Mannstaedt, Dr. Heinr., Die Konzentration in der Eisenindustrie u. die Lage der reinen Walzwerke. gr. 8°. (63 S.) Jena 06 (G. Fischer) 1.50

Möller, W. H., Beamtensch.-Lehr., Münz-, Bank- u. Börsenwesen. Zum Gebrauche in den Fortbildungs- u. Handelsschulen, sowie zum Selbstunterrichte. 8°. (89 S.) Dresden 06 (F. Jacobi) kart. —.50

Digitized by Google

Oelmühlen-Zollordnung. Gültig v. 1. III. 06 ab. Amtl. Ausg. 4°. (24 S.) Berlin 06 (R. von Decker) —.30

Parisius, Ludf., u. Dr. Hans Crüger, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften. Kommentar zum prakt. Gebrauch f. Juristen u. Genossenschaften. 5., verm. u. umgearb. Aufl., bearb. v. *Dr. Hans Crüger.* gr. 8°. (XV, 750 S.) Berlin 06 (J. Guttentag) 14.—; geb. in Leinw. 15.—

Reichesberg, Dr. N., Prof., Die Arbeitslosenversicherung in der Schweiz. [Aus: „Handwörterbuch d. schweizer. Volkswirtschaft, Sozialpolitik u. Verwaltg."] 8°. (40 S.) Bern 06 (Scheitlin, Spring & Co.) —.60

Riesser, Dr., Geh. Justizr., Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Grossbanken m. besond. Rücksicht auf die Konzentrationsbestrebungen. 2. verm. u. verb. Aufl. gr. 8°. (XII, 325 S.) Jena 06 (G. Fischer) 7.—; geb. 8.—

Roscher, Wilh., System der Volkswirtschaft. Ein Hand- u. Lesebuch f. Geschäftsmänner u. Studierende. 1. Bd. Grundlagen der Nationalökonomie. 24. verm. u verb. Aufl., bearb. v. *Rob. Pöhlmann.* gr. 8°. (XV, 895 S. m. Bildnis.) Stuttgart 06 (J. G. Cotta Nachf.) 11. —; geb. in Halbfrz 16 50

Roesle, Dr. Alex., Die Entwicklung der Schweizerischen Kreditanstalt (A.-G.) in Zürich. gr. 8°. (228 S. m. 1 Tab.) Zürich 05 (Rascher & Co.) 2.80

Schanze, Dr. Osc., Prof., Sammlung industrierechtl. Abhandlungen. II. Bd. gr. 8°. Berlin (Dr. W. Rothschild).
2. Heft: Erfindungsbruchstück u. Erfindungszusatz. (95 S.) 4.—

Schmelzer, Fritz, Tarifgemeinschaften, ihre wirtschaftliche, sozialpolitische u. juristische Bedeutung m. besond. Berücksicht. des Arbeitgeberstandpunktes. 2. durchgesch. Aufl. gr. 8°. (VIII, 143 S.) Leipzig 06 (A. Deichert Nachf.) 2.80

Schneider, Jeremias, Bemerkungen zur Arbeiterbewegung. gr. 8°. (54 S.) Berlin 05 (A. Duncker) —.60

Schöpfer, Dr. Aemilian, Reichsr.- u. Landt.-Abg., Verschuldungsfreiheit od. Schuldenfreiheit? Der Krebsschaden des ländl. Grundbesitzes u. das Heilmittel dagegen. 2. Aufl. 8°. (XII, 352 S.) Bozen 06 (Buchh. „Tyrolia" Murr & Co.) 3.50; geb. in Leinw. 4.50

Soukop, Raim., Rechngsoff., Handelsschul-Doz., Die Staatsverrechnung in Fragen und Antworten. Handb. z. Vorbereitg. f. d. Prüfg. aus der Staatsrechnungswissensch. 2. gänzl. umgearb. Aufl. gr 8°. (VIII, 579 S. m. 4 Form.) Wien 06 (C. Konegen) 6.75; geb. 8.—

Staatshaushalts-Etat f. d. Etatsj. 1906. (1. Anlage zum Etatsgesetz.) 4°. (55 u. 154 S.) Berlin 06 (C. Heymann) 10.—

Tafeln zu den Bestimmungen üb. die Zollbehandlung der Mineralöle. Hrsg. im Reichsschatzamt. gr. 8°. (185 S.) Berlin 06 (R. v. Decker) 1.50

Zacher, Dr., Geh. Reg.-Rat, Die Arbeiterversicherung im Auslande. Lex. 8°. Grunewald-Berlin (Verlag der Arbeiterversorgg. A. Troschel).
Heft 6 a. Die Arbeiterversicherung in Italien. 1. Nachtrag z. Heft VI. Bearb. v. Gen.-Insp. *V. Magaldi.* (143 S.) 4.50

Zeitfragen, volkswirtschaftliche. Vorträge u. Abhandlgn., hrsg. v. der volkswirtschaftl. Gesellschaft in Berlin. 219. Heft. gr 8°. (28. Jahrg. 3. Heft.) Berlin 06 (L. Simion Nf.).
219. *Lotz, Dr. Walth.,* Prof., Fiskus als Wohltäter. Betrachtungen üb. Nebenzwecke bei der Besteuerg. Vortrag. (31 S.) 1.—

Zimmermann, Dr. Waldem., Arbeiter u. Flotte. Eine Studie üb. Seewirtschaft, Weltpolitik u. Arbeiterpolitik. gr. 8°. (IV, 144 S.) Berlin 06 (Deutscher Verlag) 1.50

Zoll-Stundungsordnung. Gültig vom 1. III. 1906 ab. Amtliche Ausg. 4°. (4 S.) Berlin 06 (R. v. Decker) —.15

Zolltarif, der neue österr.-ungar., gültig vom 1 III. 1906, m. den Vereinbargn. der Handelsverträge m. dem Deutschen Reiche, Italien, Belgien, Russland u. der Schweiz u. das statistische Warenverzeichnis in der Ein-, Aus- u. Durchfuhr, nebst Zolltarifgesetz, Durchführungsvorschrift, Taxsätzen, Verzollungsbefugnissen der Zollämter u. e. alphabet. Warenverzeichnisse. Red. u. hrsg. v. der „Zoll- u. Speditions-Zeitg.", Wien. 5. veränd u. verm. Aufl. 8°. (XVI, 246 S.) Wien 06 (M. Perles) 6.—

Zolltarif, der neue österr.-ungar., gültig vom 1. III. 1906, m. den Vereinbargn. der Handelsverträge m. dem Deutschen Reiche, Italien, Belgien u. Russland, samt Zolltarifgesetz, Taxsätzen, Verzollungsbefugnissen der Zollämter u. alphabet. Warenverzeichnisse. Hrsg. v. der „Zoll- u. Speditions-Zeitg.", Wien. 4. verm. Aufl. 8°. (191 S.) Wien 06 (M. Perles) 3.—

Zolltarif, neuer deutscher, nebst dem Zolltarifgesetz u. dem Handelsvertragstarif bei der Einfuhr aus den Vertragsstaaten Aethiopien, Belgien, Bulgarien, Brit. Reich u. Colonien, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Russland, Schweiz, Serbien, Vereinigte Staaten v. Nordamer. Gültig ab 1. III. 1906. 16°. (224 S.) Berlin [S. 14, Dresdenerstr. 80] 06 (L. Schwarz & Co.) 1.60

Zolltarifgesetz vom 25. XII. 1902 u. Zolltarif m. den durch die Handelsverträge vereinbarten Vertragssätzen, den vom Bundesrat festgestellten Taxsätzen u. der Taxordnung. Zusammenstellung der wichtigeren Anmerkgn. aus dem amtl. Warenverzeichnis. Für den prakt. Gebrauch hrsg. v. der Red. des Reichsgesetzbuches f. Industrie, Handel u. Gewerbe. gr. 8°. (III, 276 S.) Berlin 06 (Bruer & Co.) geb. in Leinw. 2.50

Statistik.

Broesike, Dr. Max, Vorläufige Ergebnisse der Volkszählung vom 1. XII. 1905 im Königr. Preussen sowie in den Fürstentümern Waldeck u. Pyrmont. 4°. (XVIII, 71 S.) Berlin 06 (Verlag des königl. statist. Landesamts) 2.40

Croner, Dr. Johs., Sekr., Der Grundbesitzwechsel in Berlin u. seinen Vororten (1895—1904). Eine statist. Studie. Nach dem bei den Aeltesten der Kaufmannschaft v. Berlin gesammelten Material bearb. Lex. 8°. (97 S.) Berlin 06 (G. Reimer) 1.50

Gesetz betr. die Statistik des Warenverkehrs m. dem Auslande nebst den vom 1. III. 1906 ab gültigen Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften. 4°. (XVI, 114 S.) Berlin 06 (R. v. Decker) 1.05

Justizstatistik, badische, f. d. J. 1904. Bearb. i. grossherzogl. Justizminist. Lex. 8°. (IV, 80 S.) Karlsruhe 05 (Ch. F. Müller) 2.70

Mitteilungen des k. k. arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium. Lex 8°. Wien (A. Hölder.)
4. Heft. *Stengel, Dr Adf.* Forstmstr., Die organische Forstarbeiterschaft der in oberster Verwaltung des k. k. Ackerbau-Ministeriums stehenden Staats- u. Fondsforste. Im Auftrage des k. k. Ackerbau-Ministeriums nach amtl. Berichten bearb. (111 S.) 06 1.80

Pongratz, Geo., Taubst.-Inst.-Lehr., Allgemeine Statistik üb. die Taubstummen Bayerns. Zugleich e. Studie üb. das Auftreten der Taubstummheit in Bayern im 19. Jahrh. Mit 54 Tab., 8 Kurven, 3 Diagrammen u. 1 Karte. Bearb. im Auftrag des kgl. Staatsministeriums des Innern f. Kirchen- u. Schulangelegenheiten auf Grund der bei der Volkszählg. vom 1. XII. 1900 gepflogenen allgemeinen u. der in den J. 1901/02 u. 1905 vorgenommenen besonderen Erhebgn. üb. d. Taubstummen u. unter Zuhilfenahme der neueren ohrenärztl. u. Taubstummen-Statistiken. (Lex. 8°. (V. 143 S.) München 06 (M. Kellerer) 6.—

Rost, Dr. Hans, Der Selbstmord als sozialstatistische Erscheinung. gr. 8°. (115 S.) Köln 05 (J. P. Bachem) 1.80

Warenverzeichnis, statistisches, nebst Anlage A: Verzeichnis derjenigen Waren, f. welche in den Verkehr nachzuweisen I, I A, II, II A, IV u. IV A die statist. Nummer u. zugleich die handelsübl. Benennung einzutragen sind, Anlage B: Verzeichnis derjenigen

Digitized by Google

Waren, welche nach anderen Massstäben als nach Gewicht od. neben dem Gewicht auch nach anderen Massstäben anzumelden sind, Anlage C: Verzeichnis derjenigen Waren, f welche neben den Mengen der Wert anzumeld·n ist, sowie Verzeichnis der Massengüter, ferner Verzeichnis der Länder der Herkunft u. der Bestimmg. Für die Zeit vom 1. III. 1906 ab. 4°. (IX, 236 S.) Berlin 06 (R. v. Decker) bar 1.80

Politik.

Armeeforderungen, die ungarischen, und die Machtstellung Oesterreich-Ungarns. Denkschrift e. Patrioten i. Auslande. 8°. (36 S.) Berlin 06 (E. Niemeyer) 1.25

Hirsch, Paul, Unter dem elendesten aller Wahlsysteme. Materialien zur Beurteilg. der polit. Rechtlosigkeit der Arbeiterklasse in Preussen. Unter Benutzung amtl. Quellen. 8°. (116 S.) Berlin 06 (Buchh. Vorwärts) 1.50

Luts, Xav., Kapl., Der Kulturkampf in Frankreich 8° (32 S.) Feldkirch 06 (F. Unterberger) —.40

Martin, Rud., Die Zukunft Russlands. 1—5. Taus. gr. 8°. (VIII, 176 S.) Leipzig 06 (Dieterich) 2.40; geb. 3 40

Niedergang, der parlamentarische, Unga ns. Ein Essay. Von Anonymus *H.* gr. 8°. (60 S.) Leipzig 06 (O. Wigand) 1.20

Pees, Dr. Alex. von, Die Aufgaben der eutschen in Oesterreich. Geschichtlich-polit. Studie. 2. Aufl. gr. 8°. (66 S.) Wien 06 (C. Konegen) —.90

Presse, die, und die deutsche **Weltpolitik.** Von einem Ausland-Deutschen. gr. 8°. (IV, 88 S.) Zürich 06 (Zürcher & Furrer) 1.—

Rainer, Wilh., Die „geschenkte Konstitution u. die Contre-Revolution". (In russ. Sprache.) 8°. (61 S.) Berlin 06 (Stuhr) 2. —

Schriften, jungliberale. Hrsg.: Gen.-Sekr. *Paul Zimmermann, Max Fleischer.* 8°. Frankfurt a/M. 05 (E. Grieser).
Nr. 4. *Müller*-Pirmasens, *Dr. Aug.*, Staat, Kirche u. Schule. (43 S.) —.30

Vutkovich, Alex., Prof., Wahlpflicht Politische Studie. Aus dem Ung. v. *Emil Kumlik.* gr. 8° (127 S.) Pozsony (Pressburg) 06 (Wieu, Manz) 2.60

Wenz, Eug., Neu Liberalismus od.: Die principielle Erneuerung d. Liberalismus e. Gegenwartaforderung! Kritische Entgegng. auf Dr. Theodor Barths Gegenwartsfrage: „Was ist Liberalismus?" Vortrag. 8°. (40 S.) Ebingen 06 (U. Neffien) —.50

Varia.

Deisel, Aug., Reg.-Rechngsrevis., Kreishandbuch f. den Reg.-bez. Mittelfranken. 8°. (II, 282 S.) Ansbach 06 (F. Seybold) geb. in Leinw. 4.—

Fritze, Karl, Wahrheiten. Kritische Betrachtgn. der Missstände in der heut. Gesellschaft u. Mittel zu ihrer Beseitigg. Beiträge zur „Kommenden Gesellschaftsordng." 8°. (22 S.) Leipzig-(Dölitz) 06 (Moni t. Centralbuchh. A. E. Teichmann) —.20

Hagemann, Reichst.-Abg. Landger.-R., Die parlamentarische Studienfahrt nach Togo u. Kamerun. Reisebriefe. (50 S.) 06 —.60

Herren, die, v. der „schwarzen Bande". (In russ. Sprache.) 8°. (31 S.) Berlin 06 (Stuhr) 1.—

Hoffmann, Osk., Das Stiftungs-Auskunftsbuch, nebst e. Anh. der deutsch-österreichischen Stiftungen. Ein Ratgeber f. alle Unterstützungsbedürftige, Kranke, Gebrechliche usw. Nach amtl. Statistiken bearb. 8°. (VIII, 237 S.) Dresden 06 (F. Casper & Co.) 1.60

Mit deutschen Waffen üb. Paris nach London. Briefe v. der Elbe v. Moriturus. Eine sachl. Antwort auf Seestern, Hansa, Beowulf. gr. 8°. (VI, 84 S.) Hanau 06 (Clauss & Feddersen) 1.50

Mühlbrecht, Otto, Uebersicht der gesamten staats- und rechtswissensch. Literatur des J. 1905. 38. Jahrg. gr. 8°. (XXXII, 294 S.) Berlin 06 (Puttkammer & Mühlbrecht) 7.—

Peters, A. J., „Heirat auf Probe". Zur Aufklärg f. kathol. Kreise üb. die wahren Ziele der „Ehereichtsreform". 2. verm. u. verb. Aufl. 8°. (279 S.) Wien 06 (G. Eichinger) 1 50

Suttner, Bertha v., Randglossen zur Zeitgeschichte. Das J. 1905. 8°. (62 S.) Kattowitz 06 (C. Siwinna) 1.—

Tiling, Wilh. v., Past. Oberleiir. a. D., Das Leben u. Leiden der Deutschen im Russischen Reiche, besonders in den Ostseeprovinzen. gr. 8°. (34 S.) Cassel 06 (G. Dufayel) — 50

Verzeichnis der Konsuln im Deutschen Reich. Febr. 1906. Auswärtiges Amt des Deutschen Reichs Lex. 8°. (62 S.) Berlin (E. S Mittler & Sohn) 1.25

Wert, der, unserer deutschen Schlachtflotte. Ein weiteres Wort zur Aufklärg. f. unser Volk v. „Hansa" (Kapt. z. S. a. D. *Hoepner*). gr. 8°. (44 S.) Altona 06 (J. Harder, Sort.) 1.—

Bern, Maximilian, Es sagen die Leute Fremdländische Sinnsprüche, Nationalsprichwörtern nachgebildet. 12°. (128 S.) Berlin, 06. (Concordia, Deutsche Verlagsanstalt) geb. 2.—

Ein Büchlein von eigenem Reiz, das ich immer wieder gern zur Hand nehme, um mich an echter Volksweisheit zu erfreuen. Es sind ungefähr 500 poetische Sinnsprüche in deutscher Sprache, die Sprichwörtern von 25 fremden Völkern verständnisvoll nachgebildet sind; nur zu einigen der Sprüche boten nicht Sprichwörter, sondern geflügelte Worte oder Aphorismen die Anregung.

Digitized by Google

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

Kommentar zum Strafgesetzbuch

für das Deutsche Reich,
einschließlich der Strafbestimmungen der Konkursordnung.

Von **Dr. Justus Olshausen**, Oberreichsanwalt.

Siebente Auflage, neu bearbeitet unter Mitwirkung von
Dr. A. Zweigert, Reichsanwalt
1906. 2 Bände. Geheftet 33 M., gebunden 38 M.

Deutsche Reichs-Konkursordnung

erläutert von

Dr. G. v. Wilmowski, Geheimer Justizrat.

Nach dem Tode des Verfassers fortgesetzt
von
Dr. K. Kurlbaum, Oberlandesgerichtspräsident in Stettin, Wirklicher Geheimer Rat, und **A. Kurlbaum**, Rechtsanwalt beim Reichsgericht,
W. Kühne, Rechtsanwalt in Glatz.

Sechste umgearbeitete Auflage.
1906. Geheftet 17 M., gebunden 19.50 M.

Der russisch-japanische Krieg,
Die Haltung der Mächte auf der Marokko-Konferenz gegenüber Deutschland

bestätigen in vielen Punkten die Richtigkeit der Ausführungen in dem Buche:

Unsere Zukunft liegt auf dem Wasser?

Kritische Untersuchungen und Folgerungen eines deutschen Weltpolitikers.

Gr. 8°. (225 Seiten). Broschiert Mk. 2.—.

Wer aufrichtig eine gedeihliche Entwicklung der deutschen Weltpolitik wünscht, wird das Buch mit Interesse lesen.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Digitized by Google

INTERNATIONALES INSTITUT FÜR SOZIALBIBLIOGRAPHIE E.V.

INSTITUT INTERNATIONAL DE BIBLIOGRAPHIE SOCIALE | INSTITUT INTERNATIONALE OF SOCIAL BIBLIOGRAPHY

Zweck des ausschliesslich gemeinnützig-wissenschaftlich tätigen Institutes:

dem Forscher und Studierenden durch die von einer Zentralstelle aus erfolgende Sammlung, Sichtung und Veröffentlichung aller Titel der Neuerscheinungen (Bücher und Aufsätze der rund 600 Fachzeitschriften) **das zeitraubende und mühsame Materialsammeln zu erleichtern, den Staatsmann, Parlamentarier, Publizist und jeden Interessenten des politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens in die Lage zu versetzen, sich schnell und gründlich zu informieren über alles, was veröffentlicht wird, einschl. der Parlamentsreden auf sozialem Gebiete.**

Arbeitsbereich:

Soziologie; theoretische und praktische Nationalökonomie; Politik; Sozialgeschichte, insonderheit Wirtschaftsgeschichte; Sozialpolitik; Finanzwissenschaft und Finanzpolitik; Statistik; Bevölkerungslehre; ferner als Hilfswissenschaften: Philosophie, Rechtswissenschaft, Handelswissenschaften, Technik, Geographie, Ethnologie, Anthropologie etc.

Veröffentlichungen:

1. **Monatlich** in Verbindung mit einem internationalen Stabe von Korrespondenten eine Bibliographie des im letzten Monat Erschienenen, jährlich ca. 15 000 Titel, z. T. mit Inhaltsangaben, 18 Sprachgebiete, (deutsche Uebersetzungen) systematisch geordnet.
4. **Jährlich** ein bibliographisches Jahrbuch, 480 Seiten stark mit umfangreichen Registern.
2. **Führer** durch die internationale Zeitschriften-Literatur.
3. **Soziales Adressen-Archiv.**
5. **Monographien** bestimmter Literaturgruppen.

Mitgliedschaft: Gratisbezug der Veröffentlichungen, Jahresbeitrag 25.— Mark.

Drucksachen versendet gratis

Das Hauptbureau Berlin W. 50, Spichernstrasse 17.

Aufsätze juristischer u. volkswirtschaftlicher Natur, kritische Sammlung von Entscheidungen und Verordnungen, Hypotheken- und Grundstücksmaklerberichte, Kommunalpolitisches, Versicherungstechnisches, Bautechnisches, Kursstatistiken, Sprechsaal etc.

Grundstücks-Archiv

Centralorgan für Real-Kredit- u. Grundstückswesen

Herausgeber: **Dr. Berthold Breslauer, Dr. Paul Werthauer, Berlin.**

Verlag:
Central-Verlag, G. m. b. H.
Berlin S.W. 61
Belle Alliancestr. 3.

Ersch. Donnerstags
Vierteljährl.
3 Mk.

Digitized by Google

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung. Theodor Weicher, Leipzig.

Institutionen des BGB.

Ein Lehrbuch von Prof. Dr. Paul Krückmann.

3. völlig neubearbeitete Auflage. (1901.) Gebunden 13,20 Mk.

„Ich erkenne Krückmanns Institutionen gern als ein sehr geeignetes Hilfsmittel Anfängerunterricht an." (Prof. E. Eck-B

„Jedenfalls hat der Verf. durch anschauliche Darstellung und passende Beispiele tan, um sein Buch zu einem nützlichen Lehrmittel zu machen" (Prof. v. Tuhr i. d. Dtsch Juris

Kr.s Darstellung ist sehr einfach, faßlich und klar; u. E. mit großem Rechte wird hier die Meinung vertreten, daß dem juristischen Nachwuchse nicht zuerst eine Theorie der Rechtsgeschäfte gegeben werden darf, weil er mit einer solchen vorerst noch gar keinen bestimmten Begriff verbindet, daß der Lernende vielmehr erst die einzelnen Rechtsgeschäfte und Geschäftsarten kennen gelernt haben muß, um zu einer verständigen, gewissermaßen plastischen Anschauung der Rechtsbegriffe zu gelangen (Lit. Mitteilgn für Juristen Nr. 1, 2) Und ebenda Nr. 4: „Wir glauben, daß das treffliche Buch in seiner Verbindung wissenschaftlicher Durchdringung und plastischer Anschaulichkeit kaum von irgend einem anderen für den Anfänger bestimmten Werke übertroffen ist."... („Jurist. Monatschrift").

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. in **Berlin W. 35.**

Soeben ist erschienen:

Handelsgesetzbuch
mit Kommentar

herausgegeben von

H. Makower.

Dreizehnte Auflage

bearbeitet von

F. Makower, Rechtsanwalt.

Erster Band.

Buch I u. II (Handelsstand, Gesellschaften)

Lex. 8°. Preis broschiert 15 Mark, gebunden 17 Mark.

Der zweite Band erscheint Ende des Jahres.

Das Reichsgesetz, betreffend die

Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Systematische Darstellung und Kommentar nebst

Entwürfen von Gesellschaftsverträgen

und

praktischer Anleitung für die Registerführung

Von

Ludolf Parisius und **Dr. Hans Crüger.**

Vierte vermehrte Auflage

bearbeitet von

Dr. Hans Crüger.

gr. 8°. Preis brosch. 10 Mk., geb. 11 Mk.

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.* G. m. b. H., Freising.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Rehm, Dr. Hermann, Prof. d. Rechte in Straßburg i. E.

Modernes Fürstenrecht.

Gr. 8°. (XII, 476 S.) Brosch. **Mk. 12.50,** in Ganzl. geb. **Mk. 14.—.**

Zum erstenmale wird in diesem Werke umfassend erörtert, wie nach all den Veränderungen des öffentlichen und privaten Rechts im Laufe des 19. Jahrhunderts sich heute rechtlich darstellen: die Thronanwartschaften der Agnaten, Kognaten, Erbverbrüderten; die landesfürstliche Hausgewalt, die Hausgesetzgebung, Erwerb und Verlust der Hausmitgliedschaft, Staatsangehörigkeit, Ebenbürtigkeit, Eheschließung, Eheverträge und Ehescheidung der Hausangehörigen, Verhältnisse des Haus- und Domänenvermögens und der Gesamthäuser, Thronanfall, Thronfolgeverzicht, Regentschaft, Vormundschaft im fürstl. Hause, Stellung der Hausmitglieder im Staat und im internationalen Verkehr usw.

Rehm, Dr. Hermann, Univ.-Professor in Straßburg i. E.

Die Reichsfinanzreform,

ihre Gründe und ihre Durchführung. 8°. (41 S.) 1903. **Mk. 1.—.**

Seydel, Max von.

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht.

Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs. gr. 8°. (96 S.) **Mk. 2.40.**

Diese Vorträge, eine der schönsten und reifsten Gaben des berühmten Staatsrechtslehrers, sind in den Jahrgängen 1898–1900 der Annalen erschienen. Die Separatausgabe wird der großen Zahl von Seydels Verehrern, namentlich aber der studierenden Jugend willkommen sein.

Meurer, Dr. Chr., Professor der Rechte an der Universität Würzburg.

Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz,

insbesondere das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899. gr. 8°. (60 S.) **Mk. 1.80.**

Meurer, Dr. Christ., Professor der Rechte in Würzburg.

Die Genfer Konvention

und die Frage ihrer Reform. gr. 8°. (VII, 67 S.) 1906. **Mk. 3.—.**

Meurer, Dr. Christian, Professor d. Rechte in Würzburg.

Die Haager Friedenskonferenz.

I. Band: Das Friedensrecht der Haager Konferenz. gr. 8°. (VIII, 391 S.) 1905. Preis Mk. 15.—.

Prof. Meurer versprach in seiner 1903 erschienenen Rektoratsrede „Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz" eine erschöpfende quellenmäßige Darstellung der gesamten Verhandlungen dieser völkerrechtlich ungemein wichtigen Konferenz. Der erste Band liegt hier vor. Das groß angelegte Werk wird eine günstige Aufnahme finden, denn es erschließt zum erstenmale die Konferenzprotokolle in systematischer und kritischer Sichtung der weiteren Oeffentlichkeit.

Der II. Band wird das „Kriegsrecht" behandeln und demnächst erscheinen.

Digitized by Google

Die 3./4. umgearbeitete Auflage

von

J. v. Staudinger's

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche

und dem Einführungsgesetze

herausgegeben von

Dr. Theodor Loewenfeld,
Univ.-Professor und Rechtsanwalt in München.

Dr. Erwin Riezler,
Professor an der Universität Freiburg i. B.

Philipp Mayring †,
weil. Oberlandesgerichtsrat in München.

Dr. Ludwig Kuhlenbeck,
Professor an der Universität [illegible]

Karl Kober,
Regierungsrat im Bayer. [illegible]

Dr. Theodor Engelmann,
K. Staatsanwalt am Ober[illegible] in München

[illegible]

beginnt dem [illegible]

Zunä[illegible]
Schuldverhäl[illegible]
wenige Mona[illegible]
im Laufe des[illegible]
übrigen Bän[illegible]
lage wieder [illegible]
Mk. 140.— betragen.

Dieser Kommentar wurde als erster der großen Kommentare zum BGB. in neuer Auflage vollständig. Ueber seine Bedeutung für die Anwendung und Entwicklung des Deutschen bürgerlichen Rechts herrscht nur ein Urteil; dem Praktiker gilt er unbestritten als der beste Kommentar überhaupt. Die Nachfrage nach ihm ist so stark, daß sofort wieder zur Ausgabe einer neuen, und zwar einer doppelten Auflage geschritten werden muß. Diese wird die neueste Rechtsprechung und Literatur mit der am Staudingerschen Werke gewohnten Sorgfalt berücksichtigen. Für Theorie und Praxis wird auch die neue Auflage unentbehrlich sein.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Druck von Dr. F. P. Datterer & Cie., G. m. b. H., Freising.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die 3./4. umgearbeitete Auflage

von

J. v. Staudinger's

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche

und dem Einführungsgesetze

herausgegeben von

Dr. Theodor Loewenfeld,
Univ.-Professor und Rechtsanwalt
in München.

Dr. Erwin Riezler,
Professor an der Universität
Freiburg i. B.

Philipp Mayring †,
weil. Oberlandesgerichtsrat
in München.

Dr. Ludwig Kuhlenbeck,
Professor an der Universität
Lausanne.

Karl Kober,
Regierungsrat im Bayer.
Justizministerium.

Dr. Theodor Engelmann,
K. Staatsanwalt am Ober-
landesgericht in München.

[illegible]

beginnt dem [illegible]

Zunä[illegible]
Schuldverhäl[illegible]
wenige Mona[illegible]
im Laufe des [illegible]
übrigen Bän[illegible]
lage wieder [illegible]
Mk. 140.— betragen.

Dieser Kommentar wurde als erster der großen Kommentare zum BGB. in neuer Auflage vollständig. Ueber seine Bedeutuug für die Anwendung und Entwicklung des Deutschen bürgerlichen Rechts herrscht nur ein Urteil; dem Praktiker gilt er unbestritten als der beste Kommentar überhaupt. Die Nachfrage nach ihm ist so stark, daß sofort wieder zur Ausgabe einer neuen, und zwar einer doppelten Auflage geschritten werden muß. Diese wird die neueste Rechtsprechung und Literatur mit der am Staudingerschen Werke gewohnten Sorgfalt berücksichtigen. Für Theorie und Praxis wird auch die neue Auflage unentbehrlich sein.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Druck von Dr. F. P. Datterer & Cie., G. m. b. H., Freising.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

3 2044 010 094 522

THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.
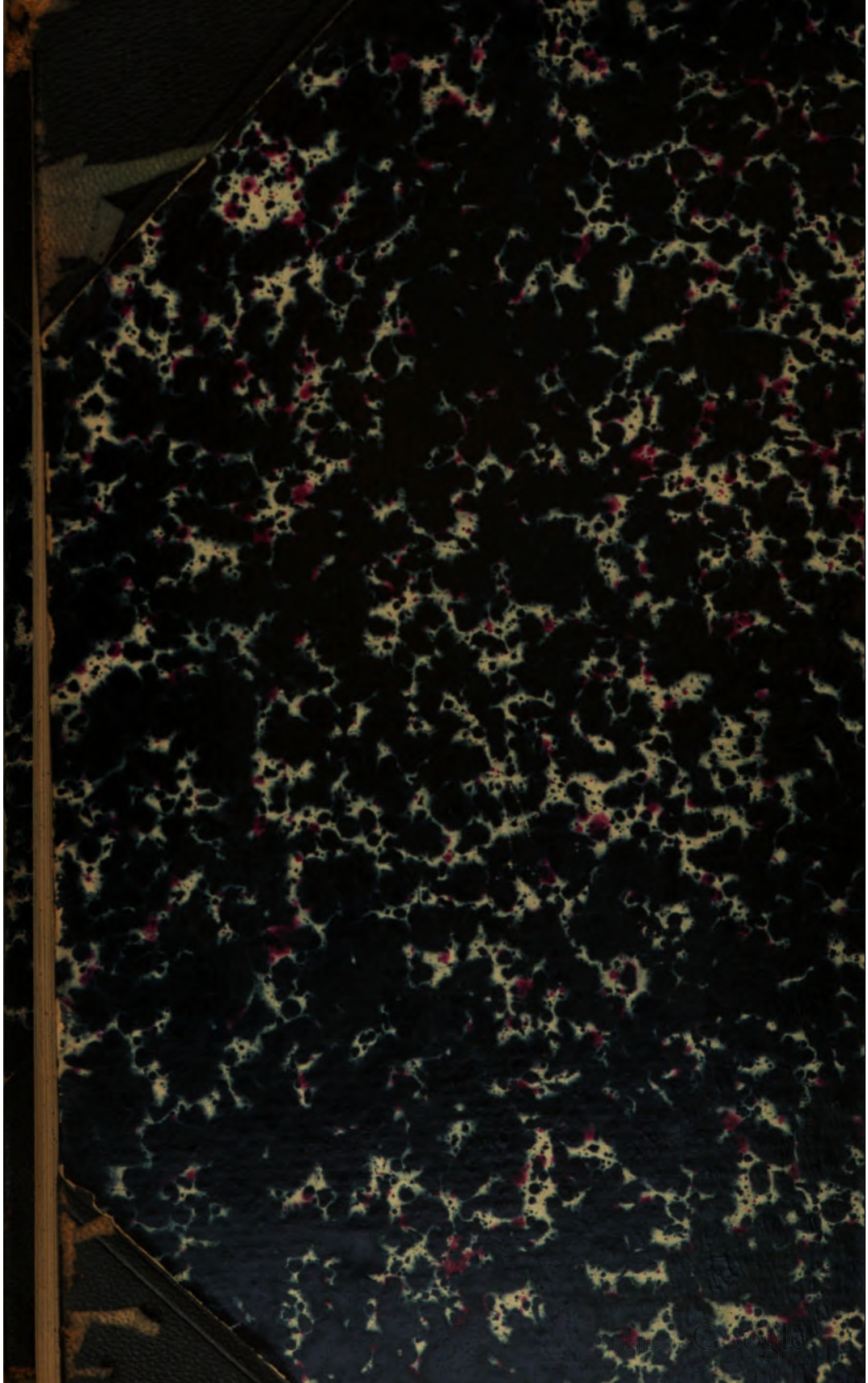
Digitized by Google